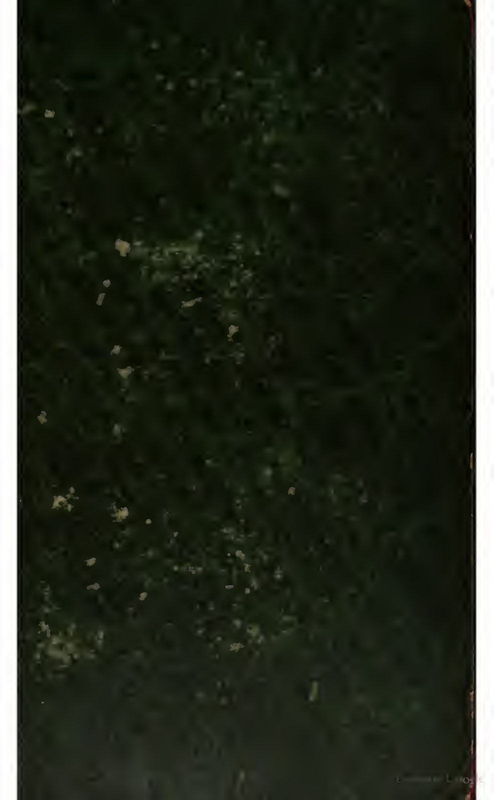
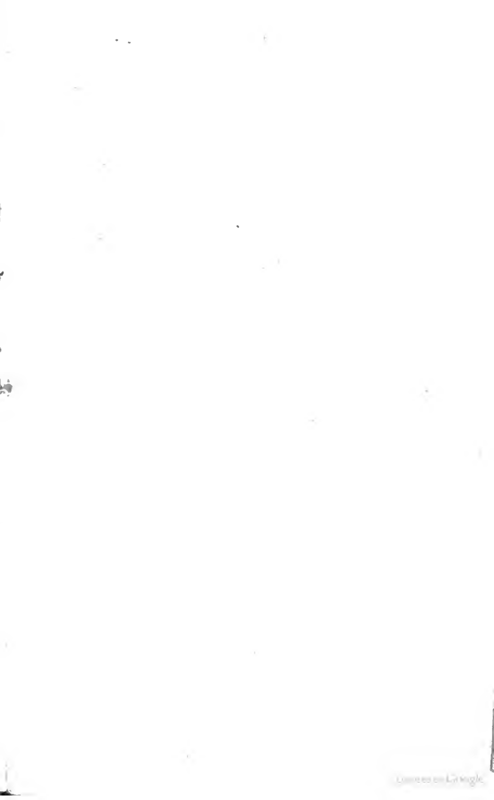




Das

# Staats-Lexikon.

## Encyklopädie

der

## sämmtlichen Staatswissenschaften

für

## alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands
herausgegeben
von

**Karl von Rotteck und Karl Welcker.**

**Dritte,**
umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.

Herausgegeben
von

**Karl Welcker.**

**Zwölfter Band.**

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1865.

# P.

**Preußen.** (Staats- und Verfassungsgeschichte; jetzige Verfassung und Verwaltung des Staats; Staatsrecht.) Wie in der Knospe die zarten Keime von Blüte und Frucht vorgebildet liegen, so offenbaren sich zuweilen schon in dem ersten Entwickelungsgange der Staaten diejenigen Aufgaben, deren Erfüllung dann die Jahrhunderte hindurch ihre eigenthümliche Lebensthätigkeit ausmacht. Im Gegensatz zu politischen Schöpfungen, welche aus dem Gedanken der Cabinete hervorgegangen sind und, sobald es nur der Vortheil derselben erheischt, ihr Dasein aufzugeben oder wenigstens ihre innere und äußere Richtung gänzlich umzuformen gezwungen werden, ruhen die Staaten, welchen es zufällt, große volksthümliche Interessen, die sich aus der Weltstellung der Nation ergeben und nur mit dieser selbst entschwinden, zu vertreten, von der Nothwendigkeit ihrer Wirksamkeit gehalten, auf einer ewigen Grundlage und verfolgen wie die Gestirne eine unwandelbare Bahn. Es gibt kaum einen andern Staat, der dieses Gesetz so in sich darstellt als der brandenburgisch-preußische. Mit der Absicht, das Deutsche Reich gegen Norden und Osten zu vertheidigen, ist das Kernland, um welches er sich gebildet hat, die Mark, gegründet; alle großen Unternehmungen der Beherrscher derselben waren dieser Bestimmung des Landes gewidmet. Askanische Markgrafen fochten in Preußen für den Orden; ihre Heere sind in Pomerellen erschienen und haben wiederholt Danzig behauptet, dem letzten aus ihrer Reihe sind die Anfänge des Deutschthums im äußersten Hinterpommern zu verdanken; sie haben ihre Herrschaft in Schlesien ausgedehnt. Ein wunderbarer Anblick, daß in einer frühreifen Entwickelung durch das Kriegsglück hervorragender Dynasten einmal fast völlig die Grenzen erreicht werden, zu denen der Staat dereinst im Norden und Osten erwachsen sollte. Die Aufgabe ist im 14. Jahrhundert in den Hintergrund getreten, doch nur um von den Hohenzollern mit ganzer Thatkraft wiederaufgenommen zu werden: die östliche Politik blieb der Mittelpunkt ihrer Wirksamkeit. Man kann sagen, daß mit der Erwerbung Preußens im Anfange des 17. Jahrhunderts das erst erreicht wurde, was die Askanier versucht hatten: und wenn der Kurfürst Friedrich Wilhelm gegen Polen kämpfte, Friedrich II. Westpreußen incorporirte, so geschah das alles in der Consequenz des Gedankens, der vormals zur Begründung der Mark geführt hatte, dem des Gegensatzes gegen den Slawismus. Mag dieser auch in dem Wechsel der Jahrhunderte in einer andern Gestalt auftreten, immer ist die Idee und die Bedeutung der Stellung Preußens im Osten mit jener verwandt, welche in der Begründung der Mark zum Ausdruck kam. Wenn so die Anfänge des Staats das Weiterleben desselben nach einer Richtung hin völlig bedingt haben, so werden sie auch in einer allgemeinen historischen Übersicht nicht übergangen werden dürfen. Uns kommt es in dem Theil, welcher die Geschichte behandelt, darauf an, den deutschen Beruf Preußens zuerst im Norden und Osten, dann seit Anfang des 17. Jahrhunderts auch den im Westen historisch zu verfolgen. Natürlich ist auf die innere Entwickelung des Staats besonders Rücksicht genommen. Für die Darstellung der Ereignisse während der letztvergangenen Jahre mag besonders daran erinnert werden, daß dem Zweck gegenwärtiger Arbeit gemäß nur ein historischer Rückblick geboten werden soll. Die erste Forderung, welche an einen solchen gestellt werden muß, ist, wie jedermann zugibt, die Unparteilichkeit; allein der Verfasser kann es doch um so weniger als einen Fehler erachten, wenn neben derselben seine politische Überzeugung zu Tage tritt, je fester er an der Meinung hält, daß die Geschichtschreibung die Aufgabe, welche ihr gegenüber der politischen Bewegung unserer Zeit zukommt, muthwillig aus den Händen gibt, wenn sie sich zur Gesinnungslosigkeit herabwürdigt.

I. Staats- und Verfassungsgeschichte. 1) Die Mark Brandenburg und die slawischen Lande im Norden und Osten bis zum Aussterben der Askanier (1320). Es war Karl dem Großen nicht gelungen, die Slawen auf dem diesseitigen Elbufer völlig zu unterwerfen und seinem Kaiserreich einzuverleiben. Trotz Colonisation und Anlage von Städten, trotz der zeitweisen Ermattung einiger Slawenstämme, welche die fränkischen Waffen gefühlt hatten, war die Widerstandsfähigkeit der Slawenwelt bei dem Tode des ersten deutschen Kaisers ungebrochen. Allein die Idee Karl's des Großen, die Elb-Oderlande zu germanisiren und dem Christenthum zu gewinnen, ist doch von seinen Nachfolgern fast mit derselben Beharrlichkeit wie der kirchliche Gedanke des neuen Herrschers der Welt fortgeführt worden. Die ersten größern Erfolge knüpfen sich an den Namen Heinrich's I., dessen Geschlecht, die Ludolfinger, im Besitz des Herzogthums Sachsen, sich die Besiegung der heidnischen Slawen hatten angelegen sein lassen. Heinrich's Vater, Otto dem Erlauchten, war es sogar geglückt, die Wenden aus der Altmark, dem Lande zwischen Elbe und Ohre, zu vertreiben. Heinrich I. zog diese in sein Markfystem und muß als Begründer der Nordmark, aus der sich die Mark Brandenburg entwickelt hat, angesehen werden. Es bleibt Otto's I. Verdienst, die Schöpfung seines Vorgängers im hohen Maße ausgebildet zu haben. Er stellte in Gero an die Spitze der östlichen Marken den Mann, der in unaufhörlichen Kämpfen gegen die Slawen nicht ermüdete und durch Tapferkeit und Geschick über sie zu siegen wußte. War es Heinrich nur um rasche Unterwerfung der fremden Nachbarn zu thun gewesen, so hatte Otto bereits einen klaren Begriff davon, daß es darauf ankam, das feindliche Volk dem deutschen Wesen zu assimiliren. Das einzige Mittel dazu sah er in der christlichen Kirche; er hat daher in dem eroberten Gebiet, freilich noch in ziemlicher Nähe der Elbe, die beiden Bisthümer Havelberg und Brandenburg gegründet, welche im Jahre 968 dem gleichsam an der Vormauer der Slawenlande gestifteten Magdeburg unterworfen wurden. Allein es zeigte sich, daß von den wenigen Vorposten aus das Slawenreich nicht in beständiger Abhängigkeit gehalten werden konnte. Die Schicksalsschläge, welche Deutschland an anderer Stelle trafen, wurden in den Marken schwer empfunden; als Otto II. in Süditalien vorzeitig ins Grab sank, gingen alle deutschen Gründungen jenseit der Elbe verloren (983). Die Kirchen wurden zerstört, der alte Götzendienst kehrte zurück, und es währte nicht lange, so hausten da, wo eben noch fromme Stiftungen bestanden hatten, wieder die wilden Thiere des Waldes. Die Marken waren nach Gero's Tode aufgelöst und unter sechs vornehme Reichsvasallen vertheilt, welche von den Herzogen von Sachsen abhingen. Während des ganzen 11. Jahrhunderts vermochten nun weder die Grenzfürsten noch die Kaiser dem deutschen Wesen in den Elb-Oderlanden feste Wurzel zu schaffen. Glücklicher erhielt es sich in dem nördlichen Theil des Slawenreichs, allem Land, soweit es zwischen der Ostsee und den Flüssen Elde und Peene in einer, zwischen Holstein und dem Haff in anderer Richtung liegt. Dies Gebiet, nach der damaligen Bezeichnung das Regnum Slaviniae, nach der unserigen Lauenburg, Mecklenburg und Vorpommern, gehörte unter den Sprengel der erzbischöflichen Kirche von Hamburg-Bremen.[1]) Es war dieser aber auch die Bekehrung der Dänen und Schweden zugetheilt, und mit Eifer und Glück hatte sie ihre Missionare bis Norwegen hinein entsandt.

So berührten sich zu Bremen dänische und slawische Interessen; ihre Vermittelung ist für den Bestand des Reichs nicht ohne Rückwirkung geblieben. Als Gefahr vorhanden war, daß König Knut von Dänemark sich mit dem Polen Mieczyslaw II., dem Sohn des großen Eroberers Boleslaw Chrobry, gegen die Deutschen verbündete, zog Konrad II. den Dänenkönig durch Abtretung der von Heinrich I. gestifteten Mark über der Eider, der Mark Schleswig, auf seine Seite (1024).[2]) Es braucht nur daran erinnert zu werden, daß es zuletzt immer auf den Act von 1024 zurückgeht, wenn Dänemark meint, Schleswig als ein ihm gehöriges Land ansehen zu dürfen. Die nächste Folge war, daß das nordische Königreich ganz unabhängig vom Kaiser wurde und eine Politik einschlug, welche dem Reich so lange verderblich war, bis im Norden eine geschlossene deutsche Macht emporkam. Das Verhältniß Slawoniens zu dem deutschen Bis-

1) Adam von Bremen (II, 14 u. 15) bezeichnet die Peene als Grenze des hamburgischen und magdeburgischen Sprengels; unter Slawonien dagegen versteht er zunächst das ganze Elb-Oderland, und wenn er hinzusetzt, daß man auch Böhmen und Polen einrechnen kann, so ist ersichtlich, daß der Begriff Slawonien ihm kein scharf abgegrenzter war (II, 18).

2) Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum, II, 54. Wenn der Biograph Konrad's, Wipo, von diesem Ereigniß schweigt, so liegt die Vermuthung nahe, daß es dem Kaiser damals schon üble Nachrede geschafft hat. Die Beschönigung in neuern Darstellungen ist deshalb kein sehr glücklicher Gedanke.

thum wurde zunächst nicht erschüttert; während im 11. Jahrhundert in der Mark die alte Selbständigkeit der Slawenstämme unter ihren Häuptlingen wieder Raum gewann, regte sich in dem nördlichen Gebiete bis zur Peene — schon wurde dieser deutsche Name des Flusses gehört — nirgends ein Widerstand gegen die Kirche und ihre deutschen Sendboten. Der Grund dieses glücklichern Verhältnisses lag in der Einigkeit, welche die Erzbischöfe von Bremen mit den weltlichen Dynasten, besonders mit Gottschalk, dem Begründer des Wendenreichs zwischen der untern Elbe und Oder, und den Billungern in Sachsen jederzeit aufrecht erhielten. Erst als Adalbert von Bremen danach strebte, den Gerichtsbann und alle Befugnisse, ja den ganzen Besitz der weltlichen Fürsten, die zu seiner Diöcese gehörten, an sich zu reißen, und so den Widerstreit zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, der zu Heinrich's IV. Tagen das Abendland bewegte, nun auch hier in besonderer Form zum Ausbruch brachte, stürzten die Grundlagen zusammen, auf welchen die Herrschaft über die Slawen beruht hatte. Da wo die slawischen Lande des bremer Sprengels mit denen, die einst dem magdeburgischen unterworfen gewesen waren, grenzten und von ein und derselben Völkerschaft, den Liutizen, bewohnt wurden, erhoben sich die unterworfenen Völker. Die vereinte Kraft Bernhard's von Sachsen und Gottschalk's, zu denen sich aber bereits der König von Dänemark gesellte, that den Unabhängigkeitsgelüsten für den Augenblick Einhalt. Allein Bernhard starb im Jahre 1059, und sieben Jahre später verlor bei einer neuen Empörung der Slawen Gottschalk sein Leben; seine Söhne wurden vom Volk des Wendenreichs für verlustig erklärt; alle Anstrengungen, es wiederzuerlangen, scheiterten. Es ist die Zeit, wo mit der Erniedrigung Heinrich's IV. das Kaiserthum vor dem Papstthum im Staube lag; jener denkwürdige Moment, wo der Herrschsucht Gregor's VII. ihr Triumph ward, ist für das östliche Reich, für die Lande jenseit der Elbe, bezeichnet durch den Verfall der politischen und kirchlichen Einrichtungen früherer deutscher Kaiser und Fürsten.

Wenn man aber die ungeheuere Aufgabe, die dem deutschen Volk im Osten damals noch offen lag, ganz erkennen will, so hat man sich nur einen Augenblick den Zustand der Lande an dem obern Lauf der Oder und östlich von diesem Flusse, soweit sich hier später das deutsche Wesen ausschließlich behauptet hat, d. h. Schlesien, Pommern und Preußen zu vergegenwärtigen.

Der polnische Herzog Mieczyslaw hat in Schlesien das Christenthum gegründet und Boleslaw Chrobry das Land vollends dem Polenreich unterworfen. Allein seitdem nach seinem Tode die Dynastie in Elend und Unthätigkeit versank — Mieczyslaw II. ward wahnsinnig, und Kasimir V., statt kräftig zu regieren, betete als Mönch in Clugny — und die eroberten Provinzen theils verloren gingen, theils sich empörten, blieb auch in Schlesien die polnische Herrschaft nicht unangefochten. Bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts stießen die beiden am meisten ausgebildeten Formen des damaligen Slawismus, der böhmische und der polnische, auf schlesischem Gebiet in unaufhörlichem Widerstreit gegeneinander; von deutschem Einfluß war bisjetzt keine Rede. Heinrich III. war 1054 in der Lage, die Abtretung Breslaus und der andern Burgen Schlesiens an den Polen Kasimir zu befürworten; Vermittelung zwischen den beiden slawischen Dynastien war alles, was an Einwirkung von Deutschland her in Schlesien verspürt wurde.

Auch über Pommern hat Boleslaw Chrobry seine Macht ausgedehnt, und auch dort ist nach seinem Tode die polnische Herrschaft erschüttert worden. Es war nicht sowol wie in Schlesien der entgegenwirkende Einfluß einer fremden Macht, der hier zur Geltung kam, als die Reaction der nur für den Augenblick besiegten Slawenfürsten. In dem Lande westlich von Oder und Peene, welches zu dem Wendenreich gehört hatte, sind erst im dritten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts wieder deutsche Missionare thätig; allein sie sind von Polen berufen. Denn seit Boleslaw (1102—37) in Polen herrschte, steht auch Vorpommern unter polnischer Oberherrschaft. Namentlich aber hat derselbe König Hinterpommern wieder an seine Krone gebracht: von der Drage bis zum Meer gebot er unbedingt, er hat Kolberg erobert. Die Herzoge des Pommerlandes an der Weichsel, des spätern Pomerellen (Westpreußen), anerkannten sein Lehnsrecht. Zugleich zeigten sich die slawischen Herzoge kräftig genug, ihr Gebiet über die Peene hinaus nach Deutschland hin erweitern zu können; Wratislaw von Vorpommern eroberte die Ukermark.

Die Preußen, deren Name am Ende des 10. Jahrhunderts zuerst gehört wurde, sind in Sprache und Religion von den Slawen unterschieden[3]), und was sie etwa im häuslichen und öffentlichen Leben mit ihnen gemein haben, beruht nicht sowol auf einer von Anfang an nahen

3) Vgl. Schubert, Culturhistorische Entwickelung der Provinz Preußen.

Verwandtschaft beider Völker, als es vielmehr durch die lange Gewohnheit des gegenseitigen Verkehrs erst übernommen worden ist. Weder Adalbert von Prag, den Boleslaw Chrobry nach Preußen berufen hat, noch Bruno vermochten das Heidenthum zu brechen. Boleslaw hat den Hauptsitz desselben, das geheimnißvolle Romove, den verhüllten Eichbaum auf einem Hügel inmitten des geweihten Waldes mit den Bildern der Dreigötter, welche das Auge des Laien nicht sehen durfte — nur Priester wohnten dort und nährten mit den Bäumen des heiligen Waldes ein ewiges Feuer —, zerstört. Aber auch sein Schwert konnte den Götzendienst nicht ausrotten, und seinen Nachfolgern gelang es nicht, die Preußen dauernd tributpflichtig zu machen. So war das Volksthum ungebrochen und der Götzendienst fast unberührt, als der Deutsche Orden in Preußen einzog; ihm ist hier alles zu danken.

Dies ist der Zustand der slawischen Provinzen um das Jahr 1100. Sie konnten dem Deutschthum nicht gewonnen werden, wenn nicht zuvor die alten Markeinrichtungen, welche allmählich bis auf die Reste der Dämme an den Elbufern von den Slawen zerstört worden waren, wiederhergestellt wurden. Diese Herstellung der Marken sollte endlich durch zwei gleich ausgezeichnete Geschlechter, die Welfen und die Askanier, erfüllt werden. Mit Lothar von Supplinburg verbündet, hat Albrecht der Askanier, mit dem Beinamen der Bär, gegen Heinrich V. die Lausitzen gewonnen (1123); er ist dann gegen Lothar, als dieser Kaiser wurde, aufgetreten.[4]) In diesen Kämpfen ist sein Besitzthum einmal bis auf die Stammgüter am Harz heruntergebracht worden. Allein 1134 wurde ihm für die getreuen Dienste auf Lothar's Zug nach Italien die Nordmark verliehen, und wenn er nach blutigen Kriegen mit den Welfen im Jahre 1142 durch den Frankfurter Vertrag Sachsen aufgeben mußte, so wandte er sich nun um so entschiedener nach dem Osten, der ihm Ersatz für seinen Verlust bieten sollte. Die erste Frucht des Friedens zwischen den Welfen und Askaniern war ein gemeinsamer Feldzug gegen die Wenden; er ist ganz aus der Idee der Kreuzzüge, die eben damals das Abendland beschäftigte, hervorgegangen. Bernhard von Clairvaux war 1147 zu Frankfurt erschienen; er forderte die versammelten Fürsten auf, die heiligen Stätten im Gelobten Lande den Ungläubigen zu entreißen, diese selbst zum Christenthum zu bekehren. Viele entschlossen sich in frommer Begeisterung sofort zu diesem Werke, allein andere betrachteten die Unterwerfung der Slawen als die nähere und dringlichere Aufgabe. Das Schicksal wollte, daß Heinrich der Löwe und Albrecht der Bär sie in die Hand nahmen, während der deutsche Kaiser dem Ruhme nachging, der in fremden Erdtheilen zu gewinnen war. Ein Factum, das man sich wohl vergegenwärtigen muß: der Gedanke, das Deutschthum über die Slawenwelt hinauszutragen, der seit dem Fall des Kaiserthums unter Heinrich IV. keinen Fortgang mehr gehabt hatte, von den deutschen Fürsten wurde er wieder ergriffen. Bernhard von Clairvaux predigte nun gegen die Wenden, er verhieß denen, die mitziehen würden, denselben Ablaß wie den Kreuzfahrern. Die wichtigste Eroberung Albrecht's war die der Mittelmark; Brandenburg bekam Stadtrecht; es wurde ein Burggraf eingesetzt. Nun kehrte auch nach Havelberg der Bischof zurück. Zugleich ergriff der Markgraf ein anderes System, um die Slawen dauernd in Unterwerfung zu halten. Die Feinde, wenn sie in die deutschen Grenzlande einfielen, zu besiegen, ihnen Tribut aufzuerlegen, wie es die Kaiser und zuletzt die sächsischen Herzoge gethan hatten, war, so zeigte die Erfahrung von Jahrhunderten, nicht ausreichend, das Unabhängigkeitsgefühl der Slawen zu brechen. Auch Rom hatte einst nur so weit geherrscht, als seine Colonien sich ausdehnten; darum war die Unterwerfung Galliens gelungen, die Deutschlands, den schmalen Strich an beiden Ufern des Rhein, soweit römische Castelle reichten, abgerechnet, nicht. Schon früher hatten Holland, Friesland und Westfalen ihre Bauern zu den Ansiedelungen in Norddeutschland hergegeben. Dorthin wandte sich auch Albrecht der Bär. Nach seiner Rückkehr aus dem Morgenlande (1159) zogen Friesen und Bauerngeschlechter aus jenen Gegenden Westdeutschlands, von denen aus einst das Reich der Salier erwachsen war, in die Lande rechts von der Elbe ein.

Erst indem auf diese Weise zu Besiegung und Bekehrung der Slawen die Colonisation trat, ist die Mark Brandenburg mit deutscher Cultur und deutschen Einrichtungen erfüllt worden. Priegnitz war schon von den Grafen von Stade erobert. Die Markgrafenwürde war ursprünglich ein Kriegsamt, welches das Reich verlieh; aber der militärische Charakter desselben bedingte eine vollkommen selbständige Thätigkeit und war geeignet, das Gefühl der Abhängigkeit von Kaiser und Reich zurücktreten zu lassen. Dazu kam, daß seit dem Frankfurter Vertrage

4) Vgl. Heinemann, Albrecht der Bär (Darmstadt 1864). Das beste und gründlichste Werk über diesen ersten Markgrafen Brandenburgs.

(1142) jeder Zusammenhang Sachsens mit den Marken gelöst war. Zwar der Herzogswürde entbehrten die Askanier, allein sie standen den Sachsen doch in einer andern Beziehung ebenbürtig zur Seite; seitdem die alemannischen Herzoge, die vorher das Erzkämmereramt im Reich ausgeübt hatten, auf den Königsthron erhoben waren, lag jene Reichswürde in der Hand der Markgrafen von Brandenburg; es war ihnen damit die erste Möglichkeit gegeben, in den Reichsangelegenheiten eine wichtige Rolle zu spielen. Albrecht unterstützte sowol die Missionsbestrebungen Otto's von Bamberg in Pommern als auch die Kämpfe Heinrich's des Löwen mit den Nordslawen. So völlig wie Albrecht's gelangen dessen Germanisirungsversuche nicht; in Mecklenburg mußte er einen slawischen Fürsten einsetzen, der noch dazu mit der alten wendischen Dynastie zusammenhing. Schlimmer war, daß mit der Macht des Welfen die seines Verbündeten, des Königs von Dänemark, in Norddeutschland gemeinsam wuchs. Da ein deutscher Herzog Mecklenburg zu Wasser angreifen wollte, mußte er auf dänische Schiffe rechnen; er hat mit dem König Waldemar (1147—82) einen Vertrag geschlossen, nach welchem sie sich beide in den Tribut der bezwungenen Völker theilten. Der Übermacht Dänemarks, welches bald die Herzoge von Pommern und den Fürsten von Mecklenburg zwang, seine Lehnshoheit anzuerkennen, und schon nach Livland und Estland hinübergriff, ein Ende zu machen, war eine der wesentlichsten Aufgaben der Nachfolger Albrecht's des Bären. Infolge derselben ist Markgraf Otto (1186), um Pommern vor der Unterjochung unter Dänemark zu schützen, zum Lehnsherrn jenes Landes vom Kaiser ernannt worden.[5]) Erst die Schlacht bei Bornhöved (1227) machte dem Übergewicht Dänemarks im deutschen Norden ein Ende und befreite die Askanier von ihrem gefährlichsten Rivalen. Die Markgrafen dieses Hauses sind der Aufgabe, welche Albrecht für die Mark Brandenburg vorgezeichnet hatte, treu geblieben. Otto III., welcher mit seinem Bruder Johann I. gemeinsam regierte (1220—67), kämpfte an der Seite des Deutschen Ordens in Preußen, er half den Herzogen von Schleswig gegen Dänemark und den Böhmen gegen die Ungarn. Johann zwang indessen die Herzoge von Vorpommern, die Ukermark abzutreten (1256), eroberte das Land zwischen Oder und Drage, die spätere Neumark, gewann Lebus und trat durch die Besitzergreifung des Gebiets südlich von der Warte, des Landes Sternberg, zuerst in den Kreis der schlesischen Besitzungen ein. Diese Eroberungen wurden gemacht, während unter dem unheilvollsten Zwiespalt im Reich das deutsche Kaiserthum vollends zu Grunde ging. Wol hatte es sich noch einmal unter den Hohenstaufen zu großen Erfolgen erhoben; allein sie glichen den prachtvollen Blüten, die doch der erste Sturmwind zerbricht. Unter Friedrich II. war die Auflösung eine allgemeine. Alle schaffende Thätigkeit der Deutschen schien sich in die Marken und Vorlande zurückgezogen zu haben; in demselben Jahre, wo der unglückliche Konradin, auf dessen Haupt die Strahlenkrone des Ruhms der Hohenstaufen zum bleichen Märtyrerschein ermattete, nach Italien ging, waren die Eroberungen der askanischen Brüder vollendet (1266).

Schon während der Zeit, wo Albrecht der Bär regierte, war die Ostmark des Reichs, Österreich, die von Baiern getrennt war wie Brandenburg von Sachsen, zu einem selbständigen Herzogthum erhoben worden. Diesem Marklande wäre durch seine geographische Lage die Aufgabe zugefallen, die deutsche Cultur so nach Böhmen und Ungarn zu tragen, wie die Askanier dieselbe eben nach dem Norden und Osten des Slawenreichs verpflanzten. Allein die Markgrafen von Österreich, tief hineingezogen in die Händel des Reichs und namentlich in die italienischen Wirren verflochten, versäumten den rechten Augenblick zur Unterjochung der fremden Nationen: sie ließen ihnen Zeit, sich staatlich zu organisiren und zu jener Fülle der Macht anzuwachsen, durch welche sie bald Theile des Deutschen Reichs unter ihre Botmäßigkeit bringen sollten. Daß die Ausdehnung des Deutschthums im Osten und Norden gelang, im Süden nicht, bedingt bis auf den heutigen Tag den Unterschied zwischen der brandenburgisch-preußischen und österreichischen Macht.

Man sieht, welchen Einfluß es hat, daß die askanischen Markgrafen, ohne übrigens mit dem Reich in Conflict zu gerathen, nur für die nächste Bestimmung ihrer Territorien thätig waren. Sie gewannen 1269 die Lehnsherrschaft über Pomerellen, und wenn es auch unter Waldemar dem Großen am Anfang des nächsten Jahrhunderts nicht gelang, dieses Land, welches durch das Aussterben der Herzoge herrenlos wurde und den slawischen Prätendenten als Beute zufallen zu müssen schien, für Brandenburg zu erobern, so war doch das Abkommen, welches der Markgraf mit dem Deutschen Orden traf, indem er seine Anrechte an das Land zwischen Weichsel und Netze diesem übertrug, einem Siege des deutschen Interesses gleichzuachten. Denn der Orden

5) Vgl. Stenzel, Geschichte des preußischen Staats (Hamburg 1830), I, 30.

vermochte die Besitzergreifung Pomerellens durchzusetzen; erst hiernach ist er zu seiner großen Machtentfaltung gekommen. In den Gebieten von Lauenburg, Bütow, Stolpe und Rügenwalde, welche Brandenburg sich vorbehielt, hat Waldemar selbst die Grundlagen des deutschen Wesens gelegt. Nach Nordwesten ist er bis gegen Rostock vorgedrungen und Stralsund hat ihm gehuldigt; im Süden hat er sich Dresden unterworfen; er trat mit dem ganzen Gewicht eines in Norddeutschland dominirenden Fürsten auf. Dies hat die große Coalition der Elbstaaten, denen sich Dänemark und Schweden anschlossen, hervorgebracht; mit dem Tage von Gransee (1317) schien der Askanier den rühmlichen Ehrgeiz, seine Macht nach Westen und Norden zu tragen, büßen zu müssen. Allein es gelang ihm, einen Frieden wenigstens ohne Verlust an Ländergebiet abzuschließen. Freilich zeigte sich zugleich, daß die Mark nach Westen hin vorläufig ihre Grenzen erreicht hatte; ehe sie sich von der schweren Zerrüttung, die nach dem Aussterben der Askanier begann, erholte, waren an ihrer linken Seite compacte Territorien entstanden, die sich mit Brandenburg wol messen konnten und jeder Vergrößerung desselben nach dem Reich hin entgegentraten, namentlich die wettinische Macht, die mit der Mark gleichmäßig emporwuchs und bis ins 17. Jahrhundert ihre Rivalin blieb.

Waldemar ist 1319 gestorben; ein Jahr später endete der letzte Sproß der Askanier im Knabenalter. Inzwischen waren auch Schlesien, Pommern und Preußen den Einwirkungen des Deutschthums eröffnet worden. Die schlesischen Herzoge nahmen ihre Frauen aus den deutschen Fürstengeschlechtern; durch die Berufung der geistlichen Orden kamen zahlreiche deutsche Geistliche nach Schlesien; schon sah man sie im Besitz der Stifter, sah sie theils für Beförderung des Ackerbaues, theils für Verbreitung der Bildung oder für Armen- und Krankenpflege thätig. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts lagerte sich über die Lande eine reichliche Colonisation deutscher Männer. Breslau wird im Jahre 1261 mit Magdeburgischem Recht bewidmet, es vermittelt den Handel zwischen Polen und Deutschland, wird ein wichtiges Glied der Hansaverbindung und erblüht zu kaufmännischem Reichthum. In Pommern waren besonders die Bischöfe, die es meist mit den Markgrafen von Brandenburg hielten, der Beförderung der deutschen Cultur günstig. Namentlich wurden die Städte deutsch eingerichtet; Stettin nahm sich die deutschen Städterepubliken als Vorbild.

In Preußen hatte der Orden bis zum Jahre 1283 das ganze Land unterworfen. Anfangs milde gegen die besiegte Bevölkerung, nahm er allmählich den Grundsatz an, nach dem Maß der Treue das der Freiheit zu bestimmen; so fielen widerstrebende Völkerschaften einer Art von Vernichtung anheim, welche reichlichen Raum für die Colonisation schaffte. Aus allen Gegenden des Reichs zogen nun Deutsche nach Preußen; es erwuchsen Städte und Dörfer mit deutschem Namen. Die Städte sind ganz deutsch; fast alle ihre Willküren enthalten einen Punkt, welcher die nationalen Preußen ganz von dem Bürgerrecht ausschließt. Zahlreiche Kreuzzüge aus dem Reich führten immer wieder neue deutsche Elemente herzu, sodaß der nationale Typus in Preußen unter dem fortwährenden Contact mit einer höher ausgebildeten Cultur und Gesittung zu weichen anfing. Der Erwerbung Pomerellens ist oben gedacht; mit Litauen hatte der Kampf schon früher begonnen; der Orden begann jenseit der preußischen Grenzen zu erobern.

2) Die Mark Brandenburg und ihre Stellung zu den slawisch-germanischen Provinzen vom Ende der Askanier bis zum Westfälischen Frieden (1320—1648). A. Brandenburg bis zur Annahme der Reformation (1320—1539). Nach dem Tode Waldemar's fielen die eifersüchtigen Nachbarn, die slawischen sowol wie die deutschen, über die herrenlose Nordmark. Im Gegensatz gegen die sächsischen Askanier, welche die österreichische Partei ergriffen hatten, belehnte Ludwig der Baier seinen Sohn mit der Mark und suchte ihn durch eine dänische Heirath zu stützen. Zu einem festen Besitz ist sein Haus in der Mark nie gekommen. Nach dem Tode des Kaisers war die Verbindung Brandenburgs mit Baiern nicht zu halten, ja die wittelsbachischen Linien hier und dort geriethen in die größte Spannung. Im Gegensatz gegen Stephan von Niederbaiern, der bei der Theilung Oberbaierns seine Brüder in der Mark unberücksichtigt gelassen hatte, schlossen diese, Ludwig der Römer und Otto der Faule, eine Erbverbrüderung mit Karl IV. (1363), laut welcher die Mark an Luxemburg fallen sollte. Zehn Jahre später ist im Definitivvertrage von Fürstenwalde die Mark förmlich abgetreten worden. Sie wurde 1374 in Böhmen incorporirt; auf einem Landtage erklärten Ritter und Städte, daß die Mark ohne Beschirmung durch den König von Böhmen nicht mehr bestehen könne.[6]) Alle Grundlagen, auf denen die Mark beruhte, die

6) Vgl. Droysen, Geschichte der preußischen Politik, I, 99.

Lehnsherrlichkeit über die slawischen Gebiete und die Übermacht über die norddeutschen Territorien, schienen unter den Luxemburgern verloren. Der Zusammenhang mit den Traditionen aus der Askanierzeit war völlig abgebrochen.

Brandenburg wurde eine Secundogenitur für Karl's IV. Sohn Sigismund. Als er zu männlichen Jahren kam, misbrauchte er die Mark für seine ungarischen Eroberungsplane; die Vorlande wurden denjenigen Dynasten verpfändet, denen sie zur Arrondirung ihrer Territorien bequem waren. Der Mark schien das Schicksal bestimmt, von den Erben der Feinde Waldemar's zerstückelt zu werden. Im Innern gefährdete der raubritterische Adel Besitzthum und jegliche Ordnung. Auch in Preußen wurde der Mangel einer starken Macht in den Marken verspürt. Die Askanier hatten sich dem Emporkommen des Ordens willfährig erwiesen: keine Macht wäre so berufen gewesen dem Orden zu helfen als Brandenburg, welches sein Dasein denselben Aufgaben verdankte, die jener verfocht. Auch die deutschen Könige erkannten endlich die Nothwendigkeit der Herstellung des norddeutschen Staats; 1411 ernannte Sigismund den Burggrafen von Nürnberg, Friedrich von Hohenzollern, zum Statthalter der Mark. Dessen erstes Geschäft in der Mark war, den widerspenstigen Adel zu bezwingen; das erste Gesetz, über den Landfrieden, gebot das Ende aller Fehden und die Herstellung der in Verfall gerathenen Gerichtsbarkeit (1414).

Am 30. April 1415 wurde die Mark mit der Kurwürde an Friedrich übertragen. Es gehört zu den größten Verdiensten der Hohenzollern, daß sie die eigentliche Aufgabe Brandenburgs, die Politik im Osten und Norden, lebhaft wieder ergriffen. Friedrich I. brachte nach wiederholten Kämpfen die Ukermark zurück, und wenn er, eifriger als irgendein anderer deutscher Fürst, gegen die Hussiten kämpfte, so veranlaßte ihn dazu neben der Rücksicht auf Kaiser Sigismund doch auch das Interesse, die Marken vor den Übergriffen des böhmischen Slawismus sicherzustellen. Friedrich II. hat sich von dem Kaiser ausdrücklich das Recht bestätigen lassen, alles an das Kurfürstenthum zurückzubringen, was ihm in den Zeiten der Auflösung entrissen worden war (1444); er richtete sich mit gleichem Eifer auf Schlesien wie auf Pommern. Allein hier wie dort trat Habsburg den Hohenzollern hindernd in den Weg. Schon Friedrich I. hatte den Undank Sigismund's verspüren müssen; das erledigte Sachsen (1422) kam statt an Brandenburg, welches auf Grund eines Erbvertrags Ansprüche hatte, an das Haus Wettin. Als nun 1464 die Linie Pommern-Stettin ausstarb, deren Besitz nach dem Vergleich von 1388[7] an Brandenburg hätte fallen müssen, und Friedrich II., um wenigstens etwas zu retten, mit den Herzogen von Wolgast ein Abkommen dahin traf, daß diese zwar die stettiner Hälfte erbten, dafür aber ihn als Lehnsherrn über dieselbe anerkannten, verbot der Kaiser den Herzogen in dieses Verhältniß einzutreten (1466). Die Worte, mit welchen der Kurfürst sich über dieses Verfahren beschwerte, bezeichnen, wie er die politische Bestimmung Brandenburgs auffaßte; er schrieb: „Ich bin ein Ortfürst an diesem Ende deutscher Lande gegen Polen und Preußen gesessen, und die Nothdurft erfordert wohl, daß mir mehr beifalle, damit deutschen Landen und dem heiligen Reich nicht mehr an diesem Ort zu fremden Zungen entzogen werde." Friedrich II. ließ es an Mühe nicht fehlen; den Widerstand, welchen das halbgermanisirte Schlesien gegen die czechischen Könige Ladislaw und Georg Podiebrad leistete, suchte er zu benutzen, um wenigstens die Lausitzen ganz an sich zu bringen; ohne sie war an einen Schutz gegen Böhmen und Polen nicht zu denken. Doch Österreich brauchte Georg Podiebrad, um sich Ungarns zu erwehren; so mußte Brandenburg die Lausitzen abtreten; später brauchte es Matthias Corvinus, um den vom Papst excommunicirten König von Böhmen zu bekriegen; so fielen Schlesien und Mähren an das Magyarenreich (1475); ein rascher Friede mit Ungarn gab (1478) die Mark Brandenburg der Macht des Matthias Corvinus bloß. Die Stellung, welche die Hohenzollern in den nördlichen und östlichen Gebieten, die nie in inniger Beziehung zum Reich gestanden hatten, einzunehmen suchten, führte also zu dem ersten Widerstreit mit Habsburg. Dieser blieb schon im 15. Jahrhundert nicht ohne Einfluß auf die Parteiungen im Reich. Seit Anfang desselben war die Tendenz einer Reform von geistlicher und weltlicher Verfassung erwacht. Auf den Concilien wurden Stimmen laut, welche die Kirchenverbesserung forderten, in Reichsversammlungen bemühten sich die Kurfürsten, in der Consequenz des Gedankens, den die Goldene Bulle geschaffen hatte, die Leitung der Reichsangelegenheiten in ihre Hand zu bringen. So gut in der einen wie in der andern Richtung vertraten die Kurfürsten Friedrich I. und Friedrich II. die neuen Ideen. Man muß nicht versuchen wollen zu erweisen, daß das Haus Hohenzollern be-

7) Vgl. Lancizolle, Geschichte der Bildung des preußischen Staats, I, 571 fg.

reits damals in seinen Unternehmungen von einem bewußten Gegensatz gegen Habsburg geleitet worden sei; während Friedrich II., einem Gedanken folgend, der gleichzeitig überall, in Sachsen wie in der Pfalz, in Baiern wie in Hessen ergriffen wurde und überhaupt als ein nothwendiger Rückschlag der beginnenden österreichischen Hauspolitik angesehen werden kann, allerdings hauptsächlich und mehr als mit den Interessen des Kaisers, mit der Begründung der Territorialität beschäftigt war, stand doch Albrecht Achilles treu bei dem Habsburger Friedrich III. Albrecht hat zum ersten mal nach Friedrich I. von Hohenzollern die fränkischen Lande seiner Familie (Ansbach-Baireuth) mit der Mark vereint (1470). Da er aus den Erfahrungen des letzten Menschenalters wußte, daß die beiden Theile des Besitzes sehr verschiedenen politischen Systemen angehörten und deshalb meist gesonderte Aufgaben hatten, so setzte er (1473) fest, daß sie voneinander getrennt werden könnten; die Mark Brandenburg sah auch er als das wichtigste Territorium an, deshalb sollte sie ungetheilt stets von dem Erstgeborenen regiert werden; die fränkischen Lande sollten nie mehr als zwei Herren haben (die dispositio Achillea).[8] Albrecht starb 1486.

Die Hohenzollern, welche vom Ende des 15. bis zu Ausgang des 17. Jahrhunderts regierten, waren ihren Vorgängern weder an weitem politischen Blick noch an Energie in den Unternehmungen gleich. Johann Cicero glänzte durch Gelehrsamkeit, allein er war friedfertig; mit Pommern schloß er einen Vertrag, der unter seinem Nachfolger (1529) bestätigt und dahin endgültig abgeschlossen wurde, daß Brandenburg zwar auf die Lehnshoheit über das Herzogthum verzichtete, dafür aber das Heimfallsrecht erhielt, wenn das Geschlecht der Greifen ausstürbe. Joachim I. (1499—1535) ragte durch seine gesetzgeberische Thätigkeit hervor. Die Errichtung eines höchsten Gerichts, des Kammergerichts, welches der persönlichen Oberleitung des Fürsten oder des von ihm gesetzten Stellvertreters unterlag, hatte den Zweck, allen Unordnungen, die aus dem gesonderten Gerichtsverfahren der Städte, der Exemtion mancher kleinen Herren und der Verschiedenheit der Rechte erwuchsen, eine Schranke zu setzen. Arme und Reiche sollten eine sichere Stätte für ihr Recht erhalten und alle Processe, die anderwärts verschleppt würden, vor das höchste Forum gefordert werden.

Während Joachim's Regierung erlangte Markgraf Albrecht aus der fränkisch-hohenzollernschen Linie das Hochmeisteramt in Preußen. Er verwandelte den Ordensstaat 1525 in ein weltliches Herzogthum, das von Polen zu Lehn ging. Allein noch wurde die Mitbelehnung nicht auf die Kurlinie ausgedehnt, ja Albrecht suchte durch eine dänische Heirath seinen Rückhalt bei der nordischen Krone. Dänemark, dessen alte Feindschaft gegen Brandenburg dadurch noch gemehrt wurde, daß Joachim I. im Jahre 1508 eine Eventualerbfolge auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein erhalten hatte, die auf den Fall lautete, daß die männliche Linie in Dänemark ausstürbe[9]), schien den kurfürstlichen Zweig des Hauses Hohenzollern in Preußen ausschließen zu können, wie es sich eben damals wieder bemühte, das Verhältniß Pommerns zur Mark zu lockern. Es wurde von neuem die alte Erfahrung der Jahrhunderte bemerkt, daß jedes Wiederaufleben der continentalen und unionistischen Politik Dänemarks zunächst Brandenburg gefährde. Das Resultat, mit dem Joachim's Regierung schloß, die Isolirung der Mark gegen Norden und Osten, war zum Theil mit dadurch bedingt, daß die Herzogthümer an der Ostsee bereits zur Reformation übergegangen waren, während der Kurfürst glaubte, die religiöse Bewegung aufhalten zu können. Hätte das Hohenzollerngeschlecht die Richtung Joachim's I., welche die heiligsten Interessen der Nation unberücksichtigt ließ und die hispanisirte Kaiserpolitik Karl's V. unterstützte, eingehalten, so hätte es sich seines deutschen Berufs begeben, und die Möglichkeit einer großen Zukunft wäre ihm abgeschnitten worden. Es entspricht der Wahrheit nicht, wenn man behauptet hat, daß mit der Annahme der Reformation der brandenburgische Staat erst begründet worden sei; vor ihr hatte er seine Richtung bereits gefunden; allein er sicherte sich durch dieselbe die Stellung, welche er in dem neuen Entwickelungsgange Deutschlands einnehmen sollte.

B. Von der Einführung der Reformation bis zum Großen Kurfürsten (1539—1640). Joachim II. nahm am 1. Nov. 1539 das Abendmahl in beiderlei Gestalt;

8) Lancizolle, I, 525.

9) Droysen, II, 276, 422 fg. Brandenburg hätte auf Grund dieses Vertrags der Ausdehnung des dänischen Erbfolgegesetzes über die Herzogthümer widersprechen können. So gut damals als fast zwei Jahrhunderte später durch seine Mitwirkung an dem Londoner Protokoll schlug Brandenburg-Preußen dem Princip ins Gesicht, auf welches einstmals seine eigenen Erbansprüche fundirt waren.

wie er in seiner Kirchenordnung zwischen der neuen Lehre und den papistischen Gebräuchen zu vermitteln suchte, so ließ er sich die Versöhnung und Vereinigung der Religionsparteien angelegen sein, er hat sich um die Durchführung des Interims bemüht. Der Mangel einer energisch fortschreitenden Politik wirkte nachtheilig auf die innern Verhältnisse der Mark zurück: die Herrschaft der Landstände, welche Friedrich II., Albrecht Achill und zuletzt noch Joachim I. vereitelt hatten, etablirte sich unter Joachim II. völlig. Auch in seiner Bedeutung im Reich schien Brandenburg von einer andern Territorialmacht überholt zu werden. Die Führung der evangelischen Partei, welche weder von dem neutralen Brandenburg noch von dem meist erzlutherischen Sachsen in die Hand genommen werden konnte, ging mehr und mehr auf die Kurpfalz über. Hier ergriff man den Gedanken einer Vereinigung aller evangelischen Kräfte ohne nationale Beschränkung in dem weitesten Umfange; gleich der erste Entwurf von 1569 suchte ein Bündniß der deutschen evangelischen Fürsten mit England und Navarra und womöglich mit Dänemark, Schweden und Schottland zu Stande zu bringen. Es war die Stärke dieses pfälzischen Plans, einer großen europäischen Frage mit einer Verbindung entgegentreten zu wollen, welche sich über die nationalen Grenzen hin fortsetzte. In Deutschland stieß diese Idee zunächst auf mannichfachen Widerspruch; die größte Zahl der Stände meinte in der zu Max' I. und Karl's V. Zeit neugegründeten Reichsverfassung hinreichende Sicherheit vor Unrecht und Gewalt zu besitzen. Dieser Meinung folgten Joachim II. und Johann Georg von Brandenburg, beide mit gleichem Eifer, beide ohne den Dank Österreichs. Wie die Ansprüche Georg's aus dem fränkischen Zweige der Hohenzollern auf Oppeln und Ratibor 1526 vom Kaiser cassirt worden waren, so erzwang Ferdinand die Aufhebung der Liegnitzer Erbverbrüderung; in Jülich-Kleve aber arbeitete Rudolf II. von Anfang an dahin, die brandenburgische Anwartschaft nutzlos zu machen, die Coadjutur eines brandenburgischen Prinzen in Straßburg wurde durch Österreichs Eingreifen vereitelt, die in Magdeburg wenigstens bedroht. Allein der streng lutherische Johann Georg ließ sich nicht aus der Politik eines gegen den Kaiser gehorsamen Reichsfürsten drängen. Anders sein Sohn Joachim Friedrich (1598—1608). In ihm überwogen die Tendenzen der reformirten Kirche, zugleich war er der erste Vertreter der Generation, welche bereits ganz unter dem Einfluß des sich gegen Habsburg bildenden Gegensatzes aufgewachsen war. Er begann damit, daß er eine von seinem Vater festgesetzte Theilung der Mark unter Berufung auf das Hausgesetz von 1473 nicht anerkannte; durch den Vertrag zu Gera verständigte er sich mit seinem Bruder dahin, daß die Mark mit den Hoheiten und Anwartschaften unverkürzt bei dem jedesmaligen Kurfürsten bleiben sollte; die fränkischen Lande dagegen, deren Heimfall bevorstand, wurden den Brüdern zugewiesen. Jägerndorf (seit 1523 bei dem fränkischen Hause) kam an einen Sohn Joachim Friedrich's, während das Kapitel in Magdeburg einen andern zum Bisschof wählte. In der brandenburgisch-preußischen Geschichte wiederholt es sich, daß den Fürsten, denen als Lebensaufgabe der Krieg zufiel, solche vorangehen, welche durch weise Einrichtungen die Ordnung der Staatsverwaltung, die das wesentlichste Moment der Kraft ist, zu fördern verstanden. Theils um in wichtigen Angelegenheiten nicht unvermeidlich in der Lage zu sein, den Rath der Stände hören zu müssen, theils um eine rasche Erledigung der sich mehrenden Staatsgeschäfte und einheitliche Leitung aller Zweige des öffentlichen Lebens zu ermöglichen, wurde ein Centralorgan geschaffen, von dem aus Politik, Finanzen, Gewerbe, Handel und Kriegswesen verwaltet wurden. Diese Behörde, welche den Namen „der Geheimerath" führte, war nicht bureaukratisch geschlossen; zur Entscheidung in commerziellen Fragen sollte sie das Gutachten angesehener Städte, bei Berathung über militärische Angelegenheiten die Meinung der Kriegsobersten und Sachverständigen einholen. Aus dieser Schöpfung (1604) hat sich der preußische Beamtenstand herausgebildet.[10]) Joachim Friedrich erlangte von Polen die Curatel über den geisteskranken Herzog Albrecht Friedrich von Preußen; die Belehnung dagegen, die seit dem Jahre 1569 mehrfach gegeben und mehrfach verweigert worden war, je nachdem Polen der Hülfe Brandenburgs bedürftig war oder ihrer entrathen konnte, hatte er nicht durchsetzen können. Es fiel seinem Sohn Johann Sigismund (1608—19) die Aufgabe zu, mit der preußischen die jülichsche Frage zur Entscheidung zu bringen. Die Gemahlin jenes Herzogs von Preußen, Maria Leonora, war die Schwester Johann Wilhelm's von Jülich-Kleve, mit dem sein Geschlecht ausstarb; laut kaiserlicher Privilegien und ihrer Heirathsverschreibung hatte sie das Successionsrecht in den rheinischen Fürstenthümern. Freilich war sie vor dem Bruder gestorben, allein sie hatte Töchter hinterlassen, von

10) Stenzel, I, 363. Droysen, Bd. II, Abth. 2, S. 551.

denen die älteste, da besondere Gesetze die weibliche Erbfolge in den jülichschen Landen anerkannt hatten, in das Recht ihrer Mutter einzutreten befugt war. Mit ebendieser Tochter war Johann Sigismund vermählt; er gewann durch seine Ehe die Ansprüche auf das Herzogthum am Rhein und wurde durch sie zugleich der nächste Erbe des preußischen Lehns. Die Gebiete am Niederrhein waren in Gefahr, dem Deutschen Reiche verloren zu gehen, wenn sie sich nicht an eine stützende Macht anlehnen konnten. Diese westlichen Vorlande, sie umfaßten außer Jülich und Kleve noch die Territorien von Berg, Mark, Ravenstein, Ravensberg, waren am Anfange des 16. Jahrhunderts zu einer Herrschaft vereint worden. Der vorletzte Herzog, der in seiner glücklichern Zeit noch Geldern besaß, war im besten Zuge gewesen, ein großes evangelisches Territorium zu beiden Seiten des deutschen Stromes zu gründen, eine Macht, die recht gelegen dazu gewesen wäre, den protestantischen Niederlanden gegen ihre Unterdrücker beizustehen und in den umliegenden Stiftern die Säcularisationsbestrebungen, wie es denn an solchen nicht gefehlt hat, zu unterstützen. Allein der Herzog erlag Karl V.; die Spanier nisteten sich in den Landen ein, es wurde daran gearbeitet, sie ganz an Spanien zu bringen. Es ist noch nicht völlig aufgeklärt, wie weit der Kaiser gesonnen war hierin nachzugeben, desto sicherer ist, daß er fest entschlossen war, Brandenburg am Rhein nicht aufkommen zu lassen.[11]) Es ist damals am kaiserlichen Hofe ein Gutachten aufgesetzt worden, worin zum ersten mal der Befürchtung Ausdruck gelieben wird, daß die aufstrebende Hohenzollernmacht sich zur Rivalin Habsburgs erheben werde.[12]) Die Bedeutung der Regierung Johann Sigismund's liegt darin, daß er die Ansprüche seines Hauses im Osten und Westen, dort die Belehnung, hier wenigstens in einem Theil der Lande (denn in Jülich und Berg behauptete sich ein anderer Prätendent, der Pfalzgraf von Neuburg) die Besitzergreifung durchzusetzen vermochte. Freilich bedurfte es an beiden Stellen vielfacher Kämpfe und Mühen. Am Rhein halfen Frankreich, Holland und die Union, welche 1608 unter Führung der Pfalz und auf Antrieb Heinrich's IV. zu Stande gekommen war, und zu welcher sich seit 1610 auch der Kurfürst von Brandenburg bekannte.

Seit Johann Sigismund kann man von einem brandenburgisch-preußischen Staat sprechen. Man hat wol gesagt, die Machtentfaltung desselben, wie sie sich am Anfange des 17. Jahrhunderts vollzog, habe etwas durchaus Zufälliges an sich; durch eine glückliche Familienverbindung erwarb das Fürstenhaus im Osten und Westen Besitzungen, welche außer jedem geographischen Zusammenhang mit dem Kernlande, der Mark, standen. Es fehlt deshalb nicht an solchen, welchen der brandenburgisch-preußische Staat nur als die Schöpfung des dynastischen Interesses erscheint. Allein bei tieferer Auffassung des allgemeinen politischen Zustandes gewinnt doch die Ausdehnung der norddeutschen Macht einerseits bis zum Rhein, andererseits bis zu der äußersten Grenze der deutschen Zunge die ganze Bedeutung einer geschichtlichen Nothwendigkeit. Ohne die dauernde Verbindung mit einer compacten Macht wäre das Herzogthum Preußen nie dem polnischen Einfluß entzogen worden; der Slawismus, der die Jahrhunderte daher begierig nach dem Besitz der blühenden deutschen Handelsplätze an der Ostsee gestrebt hatte, würde seine Grenze für immer an der Weichsel festgestellt haben. Und daß Brandenburg-Preußen, der evangelische Staat, am Niederrhein emporkam, war zunächst vielleicht ein mehr kirchliches als politisches Interesse, aber deshalb nicht minder wichtig für die Entwickelung des europäischen Staatensystems. Ich versage es mir zu schildern, welchen Gang der deutsche Genius genommen haben würde, wenn auch in Niederdeutschland die katholische Lehre die Oberhand behalten hätte. Freilich erwuchs dem brandenburgisch-preußischen Staat aus seiner neuen Gestalt eine eigenthümliche Schwierigkeit. Auf der einen Flanke Deutschlands Wächter gegen den Slawismus und in den ebenbeginnenden Widerstreit der europäischen Ostmächte, Schweden und Polen, gestellt, auf der andern nothwendig in die niederländischen und die bald genug von Frankreich ausgehenden Bewegungen hineingezogen, war er gewissermaßen gezwungen, von zwei politischen Systemen aus zu arbeiten. Die Vermittelung zwischen ihnen ist, wenn wir recht sehen, eins der wesentlichsten Momente in der innern und äußern Weiterentwickelung dieses Staats geworden; sie zwang ihn aus seinem territorialen Dasein herauszutreten; je schwerere Anstrengungen und Opfer sie ihm auferlegte, desto entschiedener wies sie ihn darauf hin, seine Kräfte durch eine einheitliche staatliche Organisation zusammenzufassen; besonders aber, da der in der Entstehungsgeschichte des Staats bedingte Mangel des Zusammengehörigkeits-

---

11) Vgl. Hassel's Abhandlung: De imperio Brandenburgico ad Rhenum fundato etc. (Berlin 1863), S. 70 fg

12) Vgl. Droysen, Das Strahlendorff'sche Gutachten.



gefühls in den Bevölkerungen der einzelnen Provinzen ein allgemeines Verständniß der Zwecke des Staats und eine von allen Seiten gleich eifrige Hingabe an dieselben ausschloß, führte sie dazu, daß der persönliche Wille des Fürsten einen um so größern Theil der Entscheidung an sich riß, brachte sie das monarchische Princip zu voller Entwickelung.

In der Person des Fürsten stellte sich die Einheit des Staats dar, welche für die Unterthanen der einzelnen Landestheile nur ein geographischer Begriff war. Der Fortgang der preußischen Geschichte beruht darauf, daß die Fürsten durch großartige politische Unternehmungen, zu welchen die Kräfte aller Provinzen miteinander arbeiteten, und die Herstellung einer einheitlichen Verwaltung endlich die Form fanden, in welcher die Unterschiede, welche die einzelnen Theile des Staats bisher auseinandergehalten hatten, sich auflösten. Deshalb ist es wahr, was so oft von den brandenburgisch-preußischen Herrschern des 17. und 18. Jahrhunderts gesagt wird, daß sie ihren Staat erst geschaffen haben.

Unter Johann Sigismund's unruhiger Regierung geschah wenig für die innere Einrichtung des Staats, nur in den religiösen Dingen kam es zu einer entscheidenden Wendung: Brandenburg bekannte sich zur Toleranz. Als der Kurfürst zur reformirten Lehre übertrat (1613), erließ er eine Erklärung, welche den Grundsatz aussprach, daß es keiner Obrigkeit zustehe, über die Gewissen der Unterthanen zu herrschen. Bei dem Eifer, mit welchem er für das evangelische Interesse im Reich eintrat, hätte von ihm wol eine thätige Antheilnahme am Dreißigjährigen Kriege erwartet werden können. Allein er verfiel (1618) in Geisteskrankheit und mußte abdanken. Als bei dem ersten Zusammenstoß der Waffen die Pfalz erlag und ihre Kurfürsten auf lange Zeit aus der Reihe der Dynastien verschwanden, wäre es Brandenburgs Sache gewesen, das evangelische Deutschland gegen die Reactionsversuche des Katholicismus zu vertheidigen. Allein Georg Wilhelm, schwach von Charakter und ohne Energie, wurde durch seinen katholischen Minister Schwarzenberg bei dem kaiserlichen Interesse erhalten; die Rolle, welche den Hohenzollern zugekommen wäre, fiel an einen Fremden, Gustav Adolf.

Hatte schon der Krieg Brandenburg mehreremal in die äußerste Gefahr gebracht, so beeinträchtigte der Friede seine Stellung im deutschen Norden wesentlich. Schon bei den Verhandlungen im Jahre 1645 hatte der Kaiser eingewilligt, daß Schweden sammt Wismar, Bremen und Verden das Herzogthum Pommern zur Entschädigung erhalte. Wenigstens Vorpommern blieb schließlich bei Schweden. Selbst wer nicht der Ansicht ist, daß unter allen Gesichtspunkten, welche die Politik eines Staats zu leiten haben, der nationale immer der erste und einflußreichste sein muß, wird doch das Verfahren des Kaisers, den Frieden mit Theilen deutscher Erde zu erkaufen, unbedingt misbilligen. Je weniger von Österreich zur Wiedereroberung Pommerns zu erwarten war, desto deutlicher trat an dieser Stelle der deutsche Beruf Brandenburgs hervor. Er fiel mit der Aufgabe dieses Staats im Nordosten zusammen: ohne Pommern war Preußen, ja war selbst die Mark ein unhaltbarer Besitz; denn wie auf der einen Seite nur durch Magdeburg und die Elbe, so kann sie auf der andern nur durch Stettin und die Oder vertheidigt werden. So lag es auf der Hand, daß der Westfälische Friede für Brandenburg eine neue Kriegsnothwendigkeit schuf. Schon die Räumung der neuerworbenen Lande durchzusetzen (es waren außer Hinterpommern, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Cammin) bereitete dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm große Schwierigkeiten. Er sah von Anfang an ein, daß er ohne eine völlig andere Einrichtung der Finanzen und eine Umgestaltung des Heeres seine Aufgabe nicht erfüllen könne; besonders aber erkannte er, daß jeder Schritt vorwärts unmöglich sei, solange die Landstände in dem Widerstand, mit welchem sie das Verderben des Staats während der letzten 30 Jahre zum großen Theil verschuldet und überhaupt seither alle heilsamen Neuerungen unmöglich gemacht hatten, verharrten. Es wird an der Zeit sein, einen Rückblick auf die Entwickelung der landständischen Verfassungen in den Provinzen des brandenburgisch-preußischen Staats zu werfen.

C. Die landständischen Verfassungen im Bereich des brandenburgisch-preußischen Staats. Der märkische Adel hat sich aus dem Stande der Ministerialen entwickelt, der Klasse jener vornehmen Hörigen, welche um ein Hoflehn, das der Landesherr ihnen zinsfrei gab, ein Amt bei demselben übernahmen. Sie traten ihr Vermögen gegen den Nießbrauch an den Dienstherrn ab und verzichteten auf das Landrecht, um fortan nur nach Hofrecht gerichtet zu werden; sie hießen milites servi im Gegensatz zu den Vasallen (milites liberi), welche nur Waffendienst leisteten, und zwar nicht infolge persönlichen Übereinkommens mit dem Fürsten, sondern wegen eines Grundbesitzes, den sie zu Lehn innehatten.[13]

13) Vgl. Droysen, Geschichte der preußischen Politik, I, 33.

Seit dem 11. Jahrhundert ist in den Marken die Zahl der Ministerialen größer als die der Vasallen, auch wurde ihre Lage verbessert; sie erhielten zu dem Hoflehn, natürlich unter der Verpflichtung zum Waffendienst, Mannlehen. Der Unterschied zwischen vollfreiem und hörigem Adel schwand um so mehr, als es auch dem letztern gelang, die ihm verliehenen Ämter allmählich in erblichen Besitz umzuwandeln, was im 13. Jahrhundert bereits nicht selten mit ausgedehnten Districten geschah. Schon mußte der Fürst in wichtigen Angelegenheiten den Rath dieses neuen Vasallenthums einholen. Unter der Verlegenheit und Schwäche des Landesherrn, die in den nächsten Menschenaltern nach Waldemar reißend schnell zunahmen, kam der Adel empor; Verpfändung der markgräflichen Einkünfte, Anweisung auf heimfallende Lehen bereicherten ihn. Als dann die Baiern und Luxemburger anfingen, die Zehnten in den Dörfern zu vergeben und die Gerichtsbarkeit auf dem platten Lande vom Lehnsschulzen an den Grundherrn kam, waren dem Ritterstande die Mittel geboten, seine Gutsherrschaft über die Bauern zu begründen. Indem er Bauergüter an sich brachte und sie zu Rittergütern, welche steuerfrei waren, umwandelte, entzog er dem Fürsten von seinen Einkünften. Nur sechs Hufen, wegen derer er eben mit Roß und Spieß diente, sollte er freihaben; nach und nach gewann er mehr, zwanzig und darüber, ohne seine Lehnspflicht zu steigern. Auch die Städte emancipirten sich; meist um die Burgen erwachsen, bekamen sie allmählich das Recht, die Burg zu brechen; sie gewannen republikanische Verwaltung und eigene Gerichtsbarkeit, man konnte sie nicht hindern, daß sie sich ummauerten und eine Miliz ausbildeten. Nicht selten ist es ihnen geglückt, ihre Feldmark auf Kosten der Bauern und Rittergüter auszudehnen. Wenn es nun im Charakter dieser Entwickelung von Adel und Städten lag, daß die Verarmung der Landesherrschaft mit ihr gleichen Schritt hielt, so mußte die nächste Folge die sein, daß der Fürst bei jeder größern Unternehmung die Geldunterstützung der besitzenden Klassen seiner Unterthanen in Anspruch zu nehmen gezwungen war. Er wendet sich entweder bittweise an dieselben oder läßt die Zusteuer kraft landesherrlicher Vollmacht eintreiben. Diese Steuer, Bede und Zwangsforderung genannt, wurde allmählich in eine jährliche Zahlung [14]) umgewandelt, bis im Jahre 1280 jedes Landesgebiet (die Mark war zu jener Zeit mannichfach getheilt) die laufende Steuer durch eine einmal gezahlte nicht unbedeutende Summe gewissermaßen abkauft und dafür die Versicherung erhält, daß eine außerordentliche Bede nur bei besondern, näher zu rechtfertigenden Gelegenheiten erhoben werden soll. Ob solche vorliegen, entscheidet nicht der Landesherr, sondern in jedem Gebiet eine Commission von vier Rittern, nachdem sie den Rath der Angesehensten und Mächtigsten im Lande eingeholt hat. Wenn der Markgraf den Bedevertrag verletzt, so ist das Land ohne weiteres befugt, ihm den Gehorsam aufzusagen und sich nach freier Wahl einem andern Markgrafen anzuschließen. Man sieht: es ist den Unterthanen ein sehr umfassendes Steuerbewilligungs- und Verweigerungsrecht gegeben; auf ihm hat sich die landständische Macht auferbaut, wie aus jener Commission sich das Institut der Landstände entwickelt hat. Überall bei ständischen Verfassungen wird sich an das Bewilligungsrecht alsbald ein politisches Votum knüpfen; nach Waldemar's Tode wählen Mannschaft und Städte des Landes über der Oder den Pommernherzog zum Vormund und vereinbaren mit ihm einen Vertrag, der die Rechte desselben sammt allen Einschränkungen genau normirte. Auch noch die Bedeverträge würden hingereicht haben, eine ordentliche Finanzwirthschaft zu gründen, allein die Veräußerung landesherrlicher Besitztitel erstreckte sich bald auch auf diese Einkünfte. Die einzelnen Landstände, Ritter und Städte waren zu Obrigkeiten erwachsen; sie beginnen die Lasten von sich auf ihre Untersassen abzuwälzen, dem Fürsten treten sie in Einigungen um so fester entgegen, untereinander führen sie mannichfache Fehden, wie es dem einzelnen sein persönlicher Vortheil eingibt; Rücksicht auf die Gesammtheit ist ein Gedanke, der in ihnen nicht zum Ausdruck kommt. Und ebendarum vertrug sich mit dem Fortwuchern der landständischen Verfassung keine gesunde staatliche Ordnung, welche überall bei den Herrschern sowol als den Unterthanen einen einheitlichen, auf das Wohl des Staats gerichteten Willen voraussetzt. Wie weit der Adel entfernt war, einen solchen anzuerkennen, zeigte das Raubritterwesen. Erst Friedrich I. machte diesem ein Ende; die Städte wurden dann durch Friedrich II. und Albrecht Achilles gedemüthigt. Zwar gelang es dem letztern nicht, eine indirecte Steuer auf Bier und Wein durchzusetzen, allein zu einem neuen Zoll mußten sich die Stände bequemen (1483); unter Johann Cicero wurde 1488 eine Bierzinse wenigstens auf acht Jahre bewilligt, und Joachim I. wußte die allerdings schon gültige Bestimmung, daß der

14) Droysen, I, 86.

Landesherr in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten der Stände hören sollte, zu umgehen. Dagegen mußte Joachim II. sich bei einer neuen Geldforderung gefallen lassen, daß ständische Verordnete die Aufsicht über die Steuer übernahmen, die Kasse verwalteten und darüber wachten, daß das Geld nur zu Zwecken verwendet würde, welche die Stände gutgeheißen hatten (1549). Noch im Jahre 1518 ist den Bauern einmal das freie Abzugsrecht bestätigt worden, aber während der liederlichen Regierung Joachim's II., welche die bisher guten Finanzen der Mark völlig zerrüttete, wurde den Hintersassen der Rechtsschutz gegen die Gutsherren erschwert. Bald bekamen diese das Recht, den Bauer aus seinem Besitzthum auszukaufen, und seit 1572 wurde es ihnen ausdrücklich erlaubt, die Abgaben auf ihre Leute umzulegen. Durch Einführung des Indigenatsrechts riß der Adel alsbald die bessern Stellen an sich. Man hat oft gesagt, daß die Einführung des Römischen Rechts die Macht des Landesherrn auch in der Mark gefördert habe; unbestreitbar ist sie, wie überall, so an dieser Stelle für die Umwandlung des Gerichtsverfahrens von Einfluß gewesen und hat namentlich die Forderung, daß das Recht im Namen des Fürsten gesprochen werde, herausgebildet. Allein es fehlte doch viel, daß dieselbe so bald anerkannt wurde; erst nach vieler Mühe, unter Androhung großer Strafen, gelang es, das jus de non evocando aufrecht zu erhalten, die Appellationen an den Kaiser und das Reichsgericht zu verhindern. Und auch dann noch mußte wenigstens das zugestanden werden, daß die Parteien von dem kurfürstlichen Kammergericht, welches eigentlich in höchster Instanz entschied, an die juristische Facultät einer der fünf Universitäten, Leipzig, Wittenberg, Frankfurt a. d. O., Heidelberg und Ingolstadt appelliren durften (Abschied von 1609); der Landtag von 1606 verlangte einmal die Einsetzung eines besondern Appellationsgerichts. Unter zwölf Beisitzern am Kammergericht wurden acht von den verschiedenen Ständen gesendet, im Consistorium waren landständische Räthe, die Universität ward von der Landschaft inspicirt. Ohne Zustimmung der letztern darf kein Bündniß geschlossen werden; im jülichschen Kriege (1610) haben die Reiter und Knechte ihr neben dem Kurfürsten Treue schwören müssen. Es ist ersichtlich, wie dies Institut der Stände in Politik und Finanzen, in Gerichtswesen und der Verwaltung den Landesherrn beschränkte.

Als in Preußen das Selbständigkeitsgefühl des Adels, welcher dort wie allenthalben die Lehnsgüter in Allode zu verwandeln strebte, erwachte, und die Städte mit den Hochmeistern und Rittern in Conflict geriethen, weil sie von diesen in ihrem Handel beeinträchtigt wurden, war das straffe Regiment des Ordens und damit seine Überlegenheit gegen Polen dahin. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts sind Adel und Städte häufig zu Landtagen versammelt worden, und während des polnischen Krieges haben sie die wichtigsten Privilegien ertrotzt. Diese wurden sowol vom König von Polen als von dem ersten Herzog Albrecht, von jenem bei dem Vertrag mit den ständischen Bünden und im Thorner Friedensschluß, von diesem bei der Säcularisation (1525) bestätigt. Sie umfaßten das Recht der Steuerbewilligung, die Befreiung von jedem Zoll, die Versicherung, daß bei allen wichtigen Angelegenheiten die Stände um Rath gefragt, und daß alte Ämter mit Landeseingesessenen besetzt werden sollten. Das neue Gnadenprivileg verordnete den Heimfall der Güter erst nach Aussterben der weiblichen Nachkommen (1540). Aus den Landständen wurden die vier vornehmsten Räthe, Regimentsräthe, gewählt, die bei Abwesenheit des Herzogs allein regierten und zu aller Zeit die Besetzung der Ämter in ihrer Hand hatten. Einer von ihnen, der Kanzler, führt das Landessiegel, es gilt kein Befehl des Fürsten, den er nicht unterzeichnet hat; allein da er für den Inhalt verantwortlich ist, so besitzt er folgerichtig das Recht, sein Siegel zu verweigern. Im Jahre 1566 ist der Landschaft die Erlaubniß gegeben, wenn der Herzog ihre Privilegien verletze, bei Polen Schutz gegen ihn zu suchen, ohne daß deshalb die Beschuldigung der Rebellion gegen sie erhoben werden dürfe. Bei allen Zwistigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen sind denn auch in der That polnische Commissare als Schiedsrichter zu den Verhandlungen gezogen worden; der König besaß dadurch ein Mittel, beständig seine Hand über den Wirren in Preußen zu halten. Aus dem Gesagten erklärt sich die Stellung der Hohenzollern in dem Lande: sie sind gleich sehr beschränkt von Polen als von den preußischen Landständen, welche mit lüsternem Blick auf die Zustände der polnischen Republik und die üppige Adelswillkür, die dort herrscht, hinschauen.

Die jülich-kleveschen Landstände sind ausgezeichnet durch den Umfang ihrer Privilegien und eine eigenthümliche Verbindung von Particularismus, der sich in der Verwaltung der Landesangelegenheiten, und ständischer Union, die sich bei dem allen gemeinsamen Widerstande gegen

den Landesherrn geltend machte.[15]) Das Sondergefühl der Landschaft verlangte auch nach der Vereinigung der niederrheinischen Gebiete zu einem Herzogthum, daß die Ämter in jeder Provinz nur an solche gegeben würden, die daselbst einheimisch seien, dergestalt, daß in der Mark nur Märker, im Kleverland nur Klever angestellt werden durften. Kraft der Union wußten sich die Stände der einzelnen Lande unliebsamen Forderungen, welche an sie besonders gebracht wurden, mit der Entschuldigung zu entziehen, daß sie ohne Einwilligung der andern keinen Entschluß fassen könnten. Auch hier liegt das Steuerbewilligungsrecht in den Händen von Adel und Städten, der Fürst bittet um die Anleihe, er hat kein Recht, zu fordern; in einer Reihe von Reversen wird wiederholt, daß er keinen Zwang gegen diejenigen anwenden wolle, welche die außerordentlichen Steuern weigern. Der Adel braucht keine Lehnsfolge zu leisten, wenn nach seinem Gutdünken die Fehde gegen Gott ist. Wilhelm IV. (1539—92) versuchte die Macht der Landstände zu brechen; er errichtete eine Kanzlei, in welcher alle Verwaltungsangelegenheiten in verschiedenen Departements berathen und zur persönlichen Entscheidung des Fürsten vorbereitet wurden; ohne sich um die besondern Rechte der Provinzen zu bekümmern, erließ er eine Rechts- und Gerichtsordnung, welche für alle Theile des Herzogthums gleich verbindlich sein sollte; er störte den Instanzengang bei den Gerichten, indem er die Processe an den Hof zog; seine Amtleute schalteten in den einzelnen Bezirken nach Präfectenart; ohne vorangegangenes richterliches Erkenntniß wurden Verhaftungen vorgenommen. Natürlich reagirten die Stände. Da geschah es zum ungeheuern Verderb des Landes, daß mitten in dem Conflict das Landesfürstenthum zusammenbrach; Wilhelm IV. und sein Sohn, die einzigen Vertreter ihres Geschlechts, wurden geisteskrank. Nun stritten die fürstlichen Räthe und die Stände um die Regierung. Diese schlossen sich an Habsburg, gewöhnten sich an den Klang spanischen Geldes; sie verboten den evangelischen Gottesdienst. Anderthalb Menschenalter haben in Jülich-Kleve die evangelischen Gemeinden nur im geheimen und wie in der Diaspora bestanden, ohne Schutz von der Obrigkeit mußten sie sich aus sich selbst erhalten, sie suchten ihren Rückhalt an der niederländischen Kirche. Wenn sich am Rhein die demokratische Form der Kirchenverwaltung, Presbyterial- und Synodalverfassung, begründet hat, so liegt das darin, daß die Landesherrlichkeit in ihren bessern Tagen versäumt hatte, die Constituirung der evangelischen Kirche in die Hand zu nehmen. Die Stände verlangten am Ende des 16. Jahrhunderts einen Statthalter aus der Mitte des vornehmen Adels, einen permanenten ständischen Ausschuß zur Leitung der Regierung. Als sie 1609 Brandenburg und Neuburg huldigten, wurde die Clausel in den Vertrag aufgenommen, daß der Eid nur so lange bindend sein solle, als die Fürsten die Privilegien hielten und nicht untereinander in Streit geriethen. Anders war es nicht, als daß die Hohenzollern bis auf den Großen Kurfürsten in Kleve-Mark nur auf Grund eines Contracts herrschten, der schon deshalb keine Garantie für eine geordnete Staatlichkeit enthielt, weil er jeden Augenblick in Frage gestellt werden konnte.

In Pommern haben die Stände Antheil bei der Entscheidung über Krieg und Frieden, bei dem Erlaß von Gesetzesverordnungen und das Steuerbewilligungsrecht gehabt. Die kaiserlichen Privilegien, welche sich die Herzoge zur Erhebung indirecter und permanenter Steuern verschafft hatten, wurden nicht geachtet; erst während des Dreißigjährigen Kriegs fand die Accise Eingang.

Wenn sich das Land der Verbindung mit Schweden im Beginn widersetzte und den Anschluß an Brandenburg wünschte, so geschah es zum Theil deshalb, weil ihm ein schwedisches Reichsgrundgesetz aufoctroyirt werden sollte. Nachmals hat die nordische Krone die Privilegien der Stände geschont.

3) Brandenburg-Preußen vom Westfälischen Frieden bis zum Tode Friedrich's des Großen (1648—1786). Es ist das Werk des Großen Kurfürsten, gegenüber dem Sonderinteresse der Provinzen, welches in den landständischen Verfassungen recht zur Erscheinung kam, die Idee des einheitlichen Staats zum ersten mal zur Geltung gebracht zu haben. In der Mark setzte er durch, daß die Landtage nur noch auf Geheiß des Landesherrn zusammentreten durften; er gab allerdings der Ritterschaft die Versicherung, daß er adeliche Güter nicht wolle in den Besitz der Bürgerlichen kommen lassen; ja er schuf eine neue Scheidewand zwischen Adel und Bürger durch die Bestimmung, daß, wenn eine adeliche Tochter außer Standes heirathe, das Gericht ihre Mitgift beliebig verkürzen dürfe; auch sicherte er die guts-

15) Daß die Union nicht — wie bisher fälschlich allgemein angenommen ist — schon aus dem Jahre 1496 stammt, habe ich in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins (Jahrg. 1864, I, 118) zu zeigen versucht.

herrliche Justiz gegen Eingriffe des kurfürstlichen Fiscals [16]), allein aller ihrer politischen Rechte gingen die märkischen Stände verlustig; ihre Mitwirkung war darauf beschränkt, die Landesschulden zu übernehmen. Trotz aller ihrer Widerreden hielt der Kurfürst die Contribution für den miles perpetuus aufrecht, und als die Umwandlung derselben in eine Consumsteuer (Accise) von den Städten nicht nur angenommen, sondern lebhaft begehrt wurde (1667), während der Adel sein Steuerquantum in der bisherigen Art zu leisten wünschte, war die Einheit der ständischen Körperschaft gesprengt. Eine eigenthümliche, aber in der Geschichte der Landstände nicht vereinzelte Form der Opposition war in Kleve-Mark ergriffen worden: Ritterschaft und Stände hatten über den Landesherrn fort an den Kaiser appellirt, damit er kraft seiner reichsobrigkeitlichen Autorität den Kurfürsten zur Abstellung der schweren Kriegsbedrückungen und zur Bestätigung der kleve-märkischen Ständeprivilegien auffordere. Dies Verfahren litt doch an einem starken Anachronismus: der Reichsabschied von 1654 bestimmte ausdrücklich (§. 180) [17]), daß alle Unterthanen der Reichsstände verpflichtet seien, zur Erhaltung und Besetzung der Festungen ihren Landesherrn zu unterstützen. Obwol der Kaiser und der Reichsrath sich der genannten Stände annahmen, so gelang es dem Kurfürsten auch am Rhein dem Widerstande die Spitze abzubrechen. Zwar das alte Vorrecht, daß die Beamten in Kleve und Mark nur aus den Eingeborenen genommen würden, mußte den Landen gelassen werden; die Zustimmung der Stände wurde auch ferner als nöthig für das Zustandekommen einer neuen Steuer anerkannt, allein in der Besetzung der Statthalterschaft, in der Creirung der Staatsdiener, wie für die Werbung und Verwendung des Kriegsvolks wahrte sich der Landesherr freie Hand. Auch hier dürfen fortan die Landstände sich nur versammeln, wenn sie berufen werden (1660).

Im Frieden von Oliva (1660) erhielt Friedrich Wilhelm seitens der Krone Polen die Souveränetät in Preußen; allein die Stände weigerten sich, dieselbe anzuerkennen, ehe nicht der Kurfürst ihre Privilegien bestätigt habe. Er mußte sich, um nur vorerst Herr im Lande zu werden, bequemen, eine Assecuration der ständischen Verfassung zu ertheilen. Aber auch hier wurden die landesherrlichen Steuern durchgesetzt; 1676 ist der Landtag nur noch befragt worden, wie die Auflage zu erheben sei, nicht ob oder wie hoch, und drei Jahre später wurde eine unbewilligte Landesabgabe ausgeschrieben. Ganz unleugbar verfuhr der Kurfürst gerade in Preußen überaus gewaltsam (den Führer der Adelspartei, den Obersten von Kalkstein, ließ er enthaupten); doch darf man nicht außer Rechnung lassen, daß er, um die Grundlagen für einen neuen Staat zu gewinnen, nothwendig die alten Rechte umstoßen mußte. Mit Ludwig XIV., der seinen Willen zum Staatsgesetz erhob, ist Friedrich Wilhelm nicht zu vergleichen: er hatte den Grundsatz, den der Absolutismus nie anerkennen kann, daß der Fürst des Volks wegen da sei; er bildete die Souveränetät aus, nicht um nach Willkür der Laune regieren zu können, sondern weil er in ihr ein Mittel sah, den Staat gegen die centrifugalen Bestrebungen der Provinzen sicherzustellen. Er hat die Unumschränktheit der Krone begründet; aber nicht diese allein würde im Stande gewesen sein, die großen Erfolge des 18. Jahrhunderts zu erzielen: vielmehr beruht alles darauf, daß auch die Art Friedrich Wilhelm's in den nachfolgenden Regenten sich fortsetzte. Indem sie daran festhielten, daß der Fürst der Diener des Staats sei und ebendeshalb mit den Unterthanen einerlei Interesse habe, knüpfte sich jenes Band zwischen Fürst und Volk, welches, wie man immer und mit Recht behauptet hat, die Größe Preußens ausmacht.

Friedrich Wilhelm ließ sich die Ordnung der Finanzen angelegen sein und schuf das brandenburgisch-preußische Kriegswesen. Die Finanzverwaltungen in den einzelnen Provinzen wurden durch Gesetz vom 4. Dec. 1651 einer Centralbehörde, bestehend aus vier Staatskammerräthen, unterstellt. Diese sollte über die Bilanz von Einnahme und Ausgabe wachen und die Domänen, namentlich deren richtige Verpachtung, beaufsichtigen. Es ist nicht wörtlich richtig, wenn man von einem stehenden Heer unter dem Großen Kurfürsten spricht: man nahm in Friedenszeit Leute in Wartegeld; in die Dörfer vertheilt, bekamen sie mit Wohnung für Weib und Kind Korn zum Brot und jährlich 3 Thlr.; ferner wurde aus den Eingesessenen in den Ämtern Miliz gemustert und „gedrillt", welche die Vertheidigung des Landes zu übernehmen hatte (die Wibranzen). Bei dem Tode Friedrich Wilhelm's bestand die Armee aus etwa 24000 Mann: schon ordnete ein Gesetz den Rang der Offiziere nach dem Dienstalter (1684); die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben für das Heer wurden aus der Accise genommen. Wenn die politischen Erfolge Friedrich Wilhelm's weder den ungeheuern Anstrengungen, welche sein Volk in

16) Droysen, Bd. III, Abth. 2, S. 165.
17) Vgl. Sammlung der Reichsabschiede, III, 675.

dem Kriege machte, noch der Tapferkeit und dem Glück seiner Armee entsprachen, so lag dies darin, daß er von der treulosen österreichischen Diplomatie geschlagen wurde. Man weiß, wie die kaiserlichen Truppen ihn am Rhein, im Kriege gegen Ludwig XIV., verließen (1673); wie Österreich, während er mit den von Frankreich gegen ihn aufgerufenen Schweden in der Mark und in den Ostseelanden kämpfte, seinen Sonderfrieden schloß, der Brandenburg isolirte und es zwang, das schon eroberte Vorpommern an Schweden zurückzugeben. Somit blieb die Wunde, welche der Westfälische Friede dem norddeutschen Staat geschlagen hatte. Es ist das Verdienst des Großen Kurfürsten, in seinen letzten Jahren den Weg gezeigt zu haben, auf welchem sein Staat für die Beeinträchtigung durch Österreich Ersatz gewinnen konnte: er erneuerte die Ansprüche auf Schlesien. Allein sie durchzuführen, gelang ihm nicht: er gewann nichts als ein Versprechen auf den Schwiebuser Kreis und die Aussicht auf Ostfriesland, welche sich 1744 verwirklichte; vielmehr endete seine Regierung mit einem Resultat, welches kaum hatte geahnt werden können: einem zwanzigjährigen Schutzvertrag zwischen Habsburg und Hohenzollern. Wie oft ist dieses Factum falsch ausgebeutet worden! Es ist zu beachten: dies Bündniß schloß nicht der Kurfürst mit dem Kaiser als seinem Oberhaupt im Reich, sondern Brandenburg mit Österreich als ein durchaus selbständiger Staat.

Friedrich Wilhelm's Nachfolger nannte sich seit 1701 (18. Jan.) König von Preußen und als solcher Friedrich I. Seine Politik beschränkte sich auf die Antheilnahme an dem Spanischen Erbfolgekriege, durch welchen Preußen nichts gewann, wol aber den Ruhm seiner Kriegstüchtigkeit aufrecht erhielt und vermehrte. Seitdem blieb vorläufig die Sorge um die Armee die wesentlichste Beschäftigung der Fürsten; sie wurde der Gegenstand beständiger Reformen, welche nicht selten den Anlaß zu Änderungen in andern Zweigen der Staatsverwaltung gaben. Man darf behaupten, daß in Preußen diejenigen Institute, auf welchen die Eigenthümlichkeit und die Größe des Staats beruhen, aus alter Wurzel gewachsen sind; besonders erstreckt sich dies auf die Idee der Wehrhaftigkeit des Landes. Schon die frühern Kurfürsten waren bemüht gewesen, neben der rasch verfallenen Einrichtung des Lehnsdienstes, welcher von den Besitzern der Rittergüter geleistet wurde, andere Klassen der Unterthanen zur Vertheidigung des Landes tüchtig zu machen. Johann Sigismund hat bereits daran gedacht, aus den Städten jeden dritten, vom platten Lande jeden zehnten jungen Mann zu den Waffen auszuheben, ohne daß den Reichen gestattet sein sollte, einen Ersatzmann zu stellen; man besitzt handschriftlich einen Entwurf, welcher ihm über die Bildung von Landesmilizen vorgelegen hat. Unter Georg Wilhelm bestanden solche zeitweilig, besonders in Preußen; der Große Kurfürst brachte sie durch die Einschulung der Wibranzen zu weiterer Ausdehnung; Friedrich I. schenkte diesem Institut die größte Sorgfalt. Er bestimmte durch das Milizgesetz vom 1. Mai 1703, daß in den königlichen Ämtern solche Bauersöhne, welche nicht Rekrutendienst im stehenden Heer thun wollten oder konnten, enrollirt wurden, mit der Verpflichtung, im Nothfall die Vertheidigung des Landes zu übernehmen. Zu diesem Behuf sollten sie einexercirt und jährlich mehrmals zu den Übungen einberufen werden, Männer bis zu 40 Jahren, zunächst unverheirathete, dann auch solche, welche zwar verheirathet, doch ohne Besitz und außer Stand waren, sich selbst zu ernähren. Keiner sollte länger als sechs Jahre eingeregistrirt bleiben, und nach dieser Frist jeder das Anrecht auf ein „Beneficium" im Schulzenamt gewinnen. Die Einrichtung hatte noch eine andere Absicht als die, die Wehrkraft des Landes zu erhöhen. Bisjetzt wurde das stehende Heer zum großen Theil aus Söldnern gebildet, welche, wenn sie ihre Entlassung erhielten, wieder der Werbetrommel nachzogen. Friedrich sah in der Miliz ein Mittel, die fremden Soldaten im Lande festzuhalten; denn wenn sie sich für dieselbe gewinnen ließen, so wurden sie einmal ihrem militärischen Beruf nicht völlig entfremdet und gewannen zugleich die Aussicht, sich eine Heimat zu gründen. Man kann von diesem König sagen: er wollte die Soldaten seßhaft machen. Durch sein Verfahren war er überdies sicher, im Fall eines Kriegs in Preußen selbst geübte Kräfte zu besitzen.[18]) Dieses Milizsystem fand seinen ersten Gegner in Friedrich Wilhelm I. Der uniforme Sinn dieses Königs sträubte sich vor allen Dingen dagegen, daß zur Vertheidigung des Landes, wie Friedrich I. bestimmt hatte, nur die Bauern der landesherrlichen Ämter und Domänen herangezogen wurden; sodann schienen ihm die Zeitverhältnisse und die Lage seines Staats eine Vermehrung des stehenden Heeres zu gebieten. Gleich in dem Jahre, wo er zur Regierung kam, 1713, wurden die Milizen

18) Vgl. die Actenstücke bei Gansauge, Das brandenburgisch-preußische Kriegswesen um 1440, 1640, 1740, S. 204 fg.

...gehoben und sofort die Stände der einzelnen Provinzen berufen, um mit ihnen eine neue ...ordnung über die Lehnspflicht, welche auf den Rittergütern ruhte, zu vereinbaren.

Der König gab den Begriff des Lehnsguts vollkommen auf, er verwandelte die Lehen in ...ode, ließ die Forderung des Roßdienstes fallen und setzte an ihre Stelle eine Steuer von ...tlich 40 Thlrn. für jedes Lehnspferd. Hierdurch wurde der Steuerfreiheit der Rittergüter ein ...nde gemacht; ihre Umwandlung in festen Besitz erhöhte ihren Werth und ermöglichte die Ver...ußerung, welche hinwiederum den Bürgerlichen die Gelegenheit bot, Grundbesitz an sich zu ...ingen. Man sieht: diese Maßregel, die zunächst im Interesse der Armee ergriffen war, mußte ...n ihren weitern Folgen den größten Einfluß auf die ständischen Verhältnisse im Staat äußern. ...ie Abgabe von den Gütern, die Einkünfte aus den städtischen Steuern deckten die Kosten für ...as Heer; es kam nun darauf an, die nöthigen Mannschaften zu gewinnen. Nach Friedrich ...ilhelm's Ansicht sollten die Adelichen, die Söhne der Beamten und aller derer, welche ein ...ermögen von mindestens 10000 Thlrn. besaßen, von der Kriegspflicht befreit sein; so lag es ...n der Natur der Sache, daß die Masse der Auszuhebenden von dem platten Lande aus den ...enig begüterten Bauern gewonnen werden mußte. Dies führte zu der Begünstigung des ...auernstandes, welche die Regierung Friedrich Wilhelm's I. und seines Nachfolgers auszeichnet ...nd die humanste Seite derselben darstellt. Jener König befahl 1717 die Aufhebung der Leib...eigenschaft; er befreite die ländlichen Hintersassen von den Frondiensten. Sodann ging er zurück ...uf die Kataster von 1624 und ordnete die Herstellung aller der Bauergüter an, welche da...mals, ehe die Stürme des Dreißigjährigen Kriegs die brandenburgischen Gebiete verödet hatten, ...esetzt gewesen waren, seither aber verlassen standen oder durch Einverleibung in den vasten ...tlichen Grundbesitz unbewirthschaftet daniederlagen. Um den Anbau des Landes, diese pri...märste Ader des Volkswohlstandes, zu fördern, unterstützte Friedrich Wilhelm I. den Einzug ...on Colonisten in sein Land, und namentlich, wie der Große Kurfürst, solcher, welche sich von ...hrer Heimat des Glaubens wegen losgerissen hatten; 18000 salzburgische Protestanten und ...5000 Polen bekamen gleiche Rechte mit den preußischen Unterthanen. Die Bevölkerung des ...andes nahm bei solchen Maßregeln rasch zu, und wenn auch ein großer Theil des Heeres noch ...us Söldnern gebildet wurde, so wäre doch die verhältnißmäßig außerordentliche Vergrößerung ...esselben unmöglich gewesen, hätten sich nicht im Lande selbst umfassende Streitkräfte geboten.

Der Grundsatz Friedrich Wilhelm's, daß der Bauer, welcher den Rock des Königs trug, ...esser verpflegt und höher bezahlt werden müsse als der, welcher um Tagelohn diente, jener ...rundsatz, der die Besoldung der Gemeinen in ein günstiges Verhältniß zu den Valuten der ...ürgerlichen Arbeit brachte, wirkte dahin, den Dienst im Heere populär zu machen. Im Jahre 1713 zählte dasselbe 38000 Mann, schon im folgenden fast 45000, und bis zum Jahre 1719 ...urde es auf 54000 Mann verstärkt.

Es waren reguläre, stehende Truppen, die jedoch meist nicht vollzählig unter den Fahnen ...ehalten wurden; den Compagniechefs stand es frei, außerhalb der Exercirzeit einen Theil der ...oldaten in ihre Heimat zu entlassen. Hierdurch wurde allerdings die Entziehung der Arbeits...kräfte, welche die Einrichtung stehender Heere sonst dem Lande auferlegt, wesentlich vermindert, ...llein da die Löhnung der entlassenen Soldaten den Compagniechefs zugute kam, so nahmen die ...eurlaubungen hier und da einen Umfang an, welcher den Stamm der Regimenter allzu sehr ...chwächte, ohne daß der Staatskasse daraus ein Vortheil erwuchs. Vielmehr war die Erhaltung ...es Heeres so kostspielig, daß sie über zwei Drittheile des Budgets: von 7 Mill. Thlrn. fast ...5 Millionen, verschlang. Dieser ungeheuere Aufwand wurde wenigstens durch die kriegerischen ...rfolge der Armee gerechtfertigt: 1720 mußte Schweden Vorpommern zwischen Oder und Peene ...btreten; ein Theil der Aufgabe, welche der Westfälische Friede Brandenburg hinterlassen hatte, ...war damit erfüllt. Allein gerade die Erweiterung des Territoriums verlangte eine um so höhere ...Wehrkraft des Landes. Es ist lehrreich, zu sehen, wie Friedrich Wilhelm I., der noch durch Gesetz ...vom 14. Febr. 1718 auf den Gebrauch nur des Wortes Miliz eine Strafe von 200 Dukaten ...gesetzt hatte, 1729 neben dem stehenden Heer Landregimenter errichtete, in welchen sich nach den ...Aussprüchen Sachverständiger [19]) in eigenthümlicher Weise das Wesen der alten Miliz mit dem ...modernen Landwehr verband. Diese Regimenter, welche allmählich in der Mark, in Preußen, ...ommern und Magdeburg eingeführt wurden, bestanden aus Truppen, die in dem stehenden

19) L'Homme de Courbière, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Heerverfassung, S. 91. ...age, Geschichte der preußischen Landwehr bis 1856, S. 85.

Heer ausgedient hatten — nicht wie die Miliz Friedrich's I. aus Rekruten, die nur für die Landesdefension enrollirt waren —; sie wurden jährlich auf 14 Tage einberufen und sollten zur Vertheidigung ihrer Provinzen verwandt werden. Sie haben im Siebenjährigen Kriege den ersten Beweis der Zweckmäßigkeit einer vom stehenden Heer getrennten Vertheidigungsmannschaft gegeben. Die militärischen Einrichtungen des „Soldatenkönigs" — Friedrich Wilhelm I. trug seit 1725 beständig die Uniform — haben namentlich nach zwei Seiten hin auf die Verwaltung bestimmend eingewirkt. Je höher die Zahl der Truppen gesteigert wurde (sie betrug bei dem Tode des Königs 84000 Mann), desto nothwendiger war es, das Ersatzgeschäft zu erleichtern. Dazu wurde das Land (1733—35) in Cantons eingetheilt, deren jeder einer bestimmten Compagnie eines Regiments als Bezirk zugewiesen wurde, aus dem sie ihre Rekruten auszuheben hatte. Ferner erheischte die Unterhaltung eines verhältnißmäßig kostspieligen Heeres die genaueste Finanzverwaltung. Noch von Friedrich I. (1713) war die Controle der Steuern, durch welche die Kosten der Armee, und derer, durch welche die übrigen Staatsausgaben bestritten wurden, gesonderten Behörden zugetheilt; jene administrirte das Generalkriegscommissariat, diese das Generaldomänen- und Finanzdirectorium. Die Übelstände dieser Theilung blieben nicht lange verborgen; namentlich in den Domänen stießen die Competenzen der beiden Behörden gegeneinander, indem die eine, den privaten Vortheil des Königs gewissermaßen als eines Gutsherrn vertretend, Forderungen stellte, welchen die andere vom Interesse des obersten Kriegsherrn aus nicht nachgeben konnte. Deshalb vereinte der König die beiden Verwaltungen zu einem Centralorgan, welches außer Finanzen (mit Post und Münze) die Landespolizeisachen incl. der Armenpflege umfaßte. Es führte den Namen General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Directorium (1723). Die einzelnen Etats mußten im voraus festgestellt werden; die Minister waren dafür verantwortlich, daß die Summen richtig einkamen.[20] Die von Friedrich I. gestiftete Oberrechenkammer (zu Potsdam) hatte die Rechnungen des mit dem 31. Mai abschließenden Etatsjahres bis zum 1. Oct. zu prüfen. Die Einrichtung aller dieser Behörden und ihre Verbindung zeigt, wie Friedrich Wilhelm den preußischen Staat darauf basirte, daß in ihm mehr als in irgendeinem andern Verwaltung, Finanzen und Sorge für das Heer einheitlich ineinandergriffen. Was diesen König als Regenten hochstellt, ist neben seinem Verwaltungstalent die Entsagung, mit der er seine Persönlichkeit in die Zwecke des Staats aufgehen ließ. Er schrieb bei seiner Thronbesteigung an einen verwandten Fürsten, daß er der Feldmarschall und Finanzminister des Königs von Preußen sei; das werde den König von Preußen aufrecht erhalten.[21] Neben dieser Gesinnung lebte in Friedrich Wilhelm I. ein starkes Bewußtsein seiner Souveränetät, das sich besonders auch in dem Verhältniß zu den Ständen offenbarte. Als 1713 die Landstände, über die Mittel zur Durchführung der Allodification befragt, den Augenblick gekommen meinten, noch einmal in das breite Fahrwasser ihrer ständischen Befugnisse zurückzulenken, und so die Bestätigung der Recesse aus dem 16. und 17. Jahrhundert forderten, wurden sie einfach abgewiesen. Auf die Klagen der Ritterschaft in Preußen über die Einführung des Hufenzolls erwiderte der König die oft angeführten Worte: „ich stabilire die Souveraineté wie einen Rocher von Bronce."

Das Übergewicht, welches Ludwig XIV. im Westen Europas dem französischen Staat verschafft hatte, und das rasche Emporkommen Rußlands auf der andern Seite des Erdtheils hatten die frühern Machtverhältnisse der europäischen Staaten völlig geändert. Der Gegensatz, in welchen diese beiden Reiche mit den übrigen und zuletzt untereinander geriethen, verursachte unaufhörliche Erschütterungen, bis aus den Gedanken der Cabinete das System der fünf Großmächte als eine neue Grundlage für den Frieden Europas geboren wurde. Die Kämpfe, die diesem Werke vorangingen, vollzogen sich unter einem so unaufhörlichen Wechsel der politischen Constellationen, wie ihn die Weltgeschichte kaum zum zweiten mal gesehen hat: nirgends zeigte sich eine Dauer in den Allianzen. Schon unter Friedrich Wilhelm I. war es offenbar geworden, daß auch Preußen inmitten des allgemeinen Wettstreits gezwungen war, sich in seiner äußern Politik von der einen zur andern Seite zu wenden. In den Besitz von Pommern ist es durch einen Vertrag mit den gegen Karl XII. verbundenen Nordmächten gekommen; im Jahre 1725 hatte es sich zur Erwerbung der jülich-bergischen Lande, deren Heimfall bevorstand, der Hülfe von England und Frankreich versichert; dann wieder war es mit Rußland gegen Sachsen-

20) Vgl. Ranke, Neun Bücher preußischer Geschichten (3 Bde., Berlin 1847—48), I, 469.
21) Ranke, I, 143.

Polen und Österreich in Bund getreten (1732)[22]), um zuletzt dem Kaiser in dem französischen Kriege allen Vorschub zu leisten, bis die Intriguen, welche Österreich, hierin mit Frankreich einverstanden, den berechtigten Ansprüchen Preußens auf Jülich-Berg entgegensetzte, den König von seinem Irrthum heilten. Da ist denn dem Kronprinzen Friedrich II. aus dem Munde des Vaters einmal das Vermächtniß geworden: „Rache an Österreich." Anfangs richtete Friedrich II., der Politik seines Vaters getreu, sein Hauptaugenmerk auf die Anwartschaft am Rhein; aber weder von Frankreich noch von England und Rußland konnte er ein bestimmtes Versprechen der Unterstützung erlangen. Veranlaßte ihn schon dies, seine Absichten im Westen aufzugeben, so wurde der Widerstand, mit dem der Kaiser fortfuhr Preußens Absichten auf Berg zu begegnen, für den König der directe Anlaß, sich gegen Österreich zu wenden: er forderte Schlesien. In jenem Kampf der beiden deutschen Mächte, der nun begann, kam der damalige Zustand Deutschlands völlig zum Ausdruck. Das Reich war nach dem Westfälischen Frieden in seine Territorien aufgelöst und den Einflüssen fremder Mächte preisgegeben, das Bewußtsein der Einheit war den Ständen gänzlich entschwunden, die schwachen Reste der im 16. Jahrhundert gestifteten Verfassung erinnerten kaum mehr an dieselbe, geschweige, daß sie für sie wirkten; der Gegensatz zwischen Norden und Süden machte sich in Religion, Geist, Literatur und Cultur geltend. Habsburg konnte sich rühmen, daß es aus der Zerstückelung des Reichs einige Vortheile zog; es wurde dem kaiserlichen Reichshofrath nicht schwer, mit dem seinem Ende entgegensiechenden Reichskammergericht in der Würde eines Reichsgerichts zu wetteifern, und in der Reichsritterschaft, den kleinen Fürsten, den Besitzern der geistlichen Territorien fand der Kaiser eine allezeit ergebene Clientel.

Der Dualismus zwischen Preußen und Österreich führte Friedrich II. dahin, die Reform der Reichsverfassung in die Hand zu nehmen. Er ging davon aus, daß den Habsburgern das Kaiserthum, welches sie seit achtzig Jahren dazu benutzt hatten, auf dem beständigen Reichstage nur solche Beschlüsse durchzubringen, die dem österreichischen Interesse vortheilhaft waren, genommen werden müsse; er war es, der die Wahl Karl's VII. betrieb; er arbeitete dahin, daß der Reichstag wieder zum Organ der allgemeinen Reichsangelegenheiten erhoben werde; er wollte dem Kurfürstencollegium, welches durch einige Stimmen aus dem hohen Fürstenstande vermehrt werden sollte, zur Beschränkung des Kaiserthums einen entscheidenden Antheil an der Verwaltung des Reichs zuweisen; er wollte die Stände dazu bewegen, Österreich durch eine bewaffnete Opposition zur Anerkennung des neuen Zustandes zu zwingen.[23]) Es ist bekannt, wie Franz I. trotzdem zum Kaiser gewählt wurde (1745). Dieses Ereigniß hat den Einfluß Friedrich's des Großen auf die Nation nicht paralysiren können; das ganze Deutschland sah mit Bewunderung auf ihn; seine ruhmreichen Feldzüge waren seit Menschenaltern die erste That, an welcher sich das Selbstgefühl des Volks aufrichten konnte. Bis zuletzt verfocht der König die deutschen Interessen: er verhinderte die Einverleibung Baierns in Österreich, welche dem bairischen Volk zuwider war, wenn auch der nächste Erbe, Karl Theodor von der Pfalz, der von dem Kaiser die Versorgung der Kinder seiner Maitressen erhoffte, die beabsichtigte Annexion begünstigte (1778). Besonders aber zeigte Friedrich durch die Stiftung des Fürstenbundes, daß Preußen, dessen Isolirung gegenüber den auswärtigen Mächten auch er nur für kurze Zeit hatte aufheben können, durch den Anschluß an die deutschen Staaten seine Kraft zu stärken habe.

Friedrich dachte nicht daran, dadurch einen neuen Verfassungszustand in Deutschland zu gründen, am wenigsten ging er darauf aus, die kleinen Staaten zur Unterordnung unter Preußen zu zwingen. Er suchte nur die Allianz derselben, um ein Gegengewicht gegen die Übergriffe Österreichs zu schaffen, und um der Hülfe Deutschlands sicher zu sein, wenn sein Reich von neuem der Zielpunkt des Angriffs der Feinde werden sollte. Man darf sagen: es war der Gedanke Friedrich's des Großen, daß dieser Staat, solange eine gesunde Politik in ihm verfolgt wird, einerseits die Waffe Deutschlands gegen jede Beeinträchtigung seitens der eifersüchtigen benachbarten Nationen sein muß, andererseits für seine Unternehmungen auf den Zusammenhalt mit dem deutschen Volk angewiesen ist, ein Gedanke, der so lange bestehen wird, als nicht Preußen aus den nationalen Bahnen, in denen es emporgekommen und zu seiner Machtstellung gelangt ist, unbesonnen hinauslenkt.

Friedrich II. hat Preußen vergrößert durch Schlesien, welches er im ersten Schlesischen Kriege

22) Ranke, I, 210, 353. 23) Ranke, III, 96 fg.

eroberte, in dem zweiten und dem Siebenjährigen Kriege vertheidigte. Indem er in dem letztern zugleich Pommern gegen die Schweden, Preußen gegen Rußland behauptete und so die Absicht seiner Gegner, den Staat der Hohenzollern durch Zerstückelung zu vernichten, zu Schanden machte, hat er der preußischen Monarchie gewissermaßen ihr Dasein zum zweiten mal gegeben. Allein sie würde bei den übermäßigen Anstrengungen, die der Krieg ihr auferlegt hatte, ruinirt gewesen sein, hätte sich in dem großen König nicht das Talent des Feldherrn in wunderbarer Weise mit dem des verwaltenden Fürsten gepaart. Man zählt über 24 Mill. Thlr., welche Friedrich von 1763—86 zur Unterstützung des Landesanbaues verausgabt hat, den größten Theil dieser Summe von Ersparnissen seiner Civilliste.[24] Er hat Hunderte von Dörfern gegründet und nie geduldet, daß die Bauernstellen eingezogen würden. Herstellung der erschöpften Lande war der oberste Gesichtspunkt; um ihretwillen wurden einzelnen Provinzen zeitweilig die Steuern erlassen und die in das Land gezogenen Colonisten vom Militärdienst eximirt. Überhaupt wurde die Wehrpflicht gegen früher eher erleichtert; es blieben schon die befreit, die ein Vermögen von 6000 Thlrn. hatten.

Friedrich war kein Freund der nationalen Literatur; dies hinderte ihn nicht, dem Volksunterricht seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Schulzwang, der schon seit 1717 in Preußen eingeführt war, wurde durch das Reglement vom 12. Aug. 1763 geordnet und verschärft. Der König war fern von jedem positiven Bekenntniß, aber er respectirte die Religion seiner Unterthanen und förderte ebendeshalb die Parität. Dadurch, daß Friedrich der Große für die allgemeine Bildung und die religiöse Duldung sorgte, hat er zwei der wesentlichsten Bedingungen geschaffen die sein Volk vorbereiteten, die Freiheit zu ertragen. Mit dem großen juristischen Dreigestirn Cocceji, Carmer und Suarez begann er die Ausarbeitung des Allgemeinen Landrechts, er trennte die Justiz von der Verwaltung und schuf einen unabhängigen Richterstand. Unstreitig lebte in Friedrich dem Großen ein stark ausgeprägtes Bewußtsein der königlichen Würde, allein es wurde durch die Art, wie er sich dem Staat und seinen Satzungen unterordnete, gemildert. Er hat wol gesagt, er sei der Diener des Staats; man weiß, wie er sich dem Kammergericht fügte; von ihm rührt das beherzigenswerthe Wort: le droit doit parler et le souverain se taire. Er wahrte die Krone vor jeder unberechtigten Forderung der Stände, er sorgte dafür, daß in jedem Kreise der Landrath das Interesse der Regierung den Ständen gegenüber vertrete; als bei der Besitzergreifung Schlesiens die Landschaft fragte, wie weit der König ihre Privilegien bestätigen werde, bekam sie die Antwort: soweit es die allgemeine Wohlfahrt dienlich erscheinen lasse. Das Heer hatte zuletzt bei einer Bevölkerung von 5,400000 Menschen eine Stärke von 220000 Mann. Nie ist Armee und Land so ineinander aufgegangen; die Kreise entsprachen den Regimentern, die Provinzen den Corps, das ganze Land der Armee. Es wäre unrecht, wollte man die Übelstände des Fridericianischen Staats verschweigen; sie sind durch die Zeit bedingt worden, und nur die Zukunft konnte für ihre Beseitigung verantwortlich gemacht werden. Das Heer verschlang zwei Drittheile aller Staatseinnahmen, nur aus dem Adel wurden die Offiziere genommen, man glaubte dem Bürgerstande noch nicht das Maß der Ehre zutrauen zu dürfen, welches des Königs Dienst erforderte. Auch von Erwerbung des Grundbesitzes war der Bürgerliche theilweise ausgeschlossen. Ferner gelang es selbst Friedrich dem Großen nicht, die Leibeigenschaft gänzlich aufzuheben, und wo sie in Erbunterthänigkeit verwandelt wurde, verbesserte sie doch die Lage des Bauern nur wenig. Eine große Gefahr lag in der Anordnung der obersten Staatsverwaltung, wie sie unter dieser Regierung je länger je mehr zur Geltung kam: die oberste Entscheidung wurde in das Cabinet des Königs verlegt. Solange ein Regent an der Spitze stand, der mit der umfassendsten Sachkenntniß den größten Scharfblick verband und recht eigentlich den Staat selbst regierte, blieb dies Institut ohne Nachtheil; unter der entgegengesetzten Voraussetzung aber konnte sich aus ihm leicht eine Camarilla entwickeln, welche den Staat in einseitige Parteiströmungen reißend, die Harmonie in den Staatsfunctionen aufhob.

Wenn man den spätern Gang der politischen Ereignisse betrachtet, so muß man vielleicht auch den engen Anschluß Friedrich's II. an Rußland, der zur Theilung Polens führte, als ein Übel bezeichnen. Nur darf hier die damalige politische Lage nicht vergessen werden. England, gerade in jener Zeit unaufhörlichen innern Schwankungen unterworfen, hatte sich als einen überaus unzuverlässigen Bundesgenossen erwiesen, und Friedrich ging, wie unzähligemal in seinen Schriften betont wird, davon aus, daß Rußland der gefährlichste Gegner Preußens sei. Deshalb wünschte er vor allem mit diesem Staat in gutem Einvernehmen zu sein; bald nach

24) Eiselen, Der preußische Staat (Berlin 1862), S. 130.

dem Hubertsburger Frieden schloß er mit Katharina II. einen Vertrag, zunächst auf acht Jahre (1764). Es liegt in der Natur der Sache, daß durch diesen Bund seine Eifersucht auf den nordischen Nachbar nicht gemindert wurde: namentlich mußte er die Bestrebungen der Kaiserin, Polen ganz an sich zu reißen und so eine Art von panslawistischem Reich zu gründen, mit dem größten Argwohn sehen. Doch eigentlich hierdurch ist in ihm der Gedanke der Theilung Polens erweckt worden: nur in dem Motiv, dem mächtigen Rivalen Rußland ein Stück der Beute zu entreißen, findet der Act von 1772 seine politische Rechtfertigung. Übrigens änderte er nichts an der Präpotenz Rußlands im Osten; der Gewinn, den dieser Staat aus der ersten Theilung Polens zog, betrug fast das Vierfache von dem preußischen. Zudem gewann die Politik der Zarin einen immer größern Einfluß auf die deutschen Cabinete, der für die Folgezeit so verhängnißvoll werden sollte; 1779 mußte Preußen Rußland als Garanten zu dem Teschener Frieden ziehen, in welchem für Deutschland der Westfälische Friede, soweit er noch auf die gegenwärtige Verfassung paßte, wiederholt wurde. Ein Jahr später verband sich Katharina mit Österreich wegen der Türkei, und als Friedrich sich um den Fürstenbund bemühte, hob er als ein Motiv dafür hervor: „es ist die einzige Hülfe, welche uns bleibt, weil wir nicht mehr völlig auf Rußland zählen können.“ [25])

4) Preußen vom Tode Friedrich's des Großen bis zum zweiten Pariser Frieden (1786—1815). Friedrich Wilhelm II. ließ im Anfang eine energische Regierung hoffen. Um dem ihm verwandten Erbstatthalter gegen die republikanische Partei zu helfen und ihn wieder in seine Würden einzusetzen, zogen preußische Truppen (1787) in Holland ein, drangen in kurzer Zeit bis Amsterdam vor und durften sich alsbald rühmen, die Ordnung hergestellt zu haben. Das Einverständniß zwischen Österreich und Rußland, welches trotz Friedrich's II. Bemühung zu Stande gekommen war, und welches den Augenblick nahe zu rücken schien, wo die Würfel um die Türkei geworfen oder neue Anschläge auf Polen ausgeführt wurden, bedrohte den Staat Friedrich's des Großen. Noch stand in Preußen ein Minister an der Spitze, welcher die Politik des verstorbenen Königs, jene Richtung gegen Österreich, die sich im Fürstenbunde aussprach, verfolgte: Herzberg. Er hielt den Bund fest und erweiterte ihn, namentlich aber bemühte er sich, die polnische und türkische Frage gegen Österreich auszubeuten. Indem er davon ausging, daß die Pforte zu Abtretungen an die beiden ihr feindlichen Mächte bereit sein würde, wenn nur Preußen und andere Staaten die Garantie für die übrigen Provinzen übernähmen, dachte er Österreich für den Ländererwerb, welchen Preußen ihm in der Türkei verschaffte, dahin bewegen zu können, Galizien an Polen zurückzugeben. Mit dem also gestärkten Polen dachte Herzberg eine Allianz zu schließen. Wirklich wurden im Jahre 1790 mit der Pforte und Polen Schutzverträge geschlossen. Allein der plötzliche Tod Joseph's II. änderte die ganze politische Verwickelung; sein Nachfolger Leopold II. war bereit, den Statusquo in der Türkei anzuerkennen; den Polen widerstrebte es, Preußens Freundschaft, wie ihnen zugemuthet wurde, mit Danzig und Thorn zu erkaufen; zum ersten mal seit 1740 näherten sich Habsburg und Hohenzollern entschieden. Am 27. Juli 1790 ist die Reichenbacher Convention abgeschlossen: Österreich erhielt auch von Preußen Garantien für seine Herrschaft in Belgien. Dagegen zog Friedrich Wilhelm II. keinen Vortheil aus dem Vertrage, denn derselbe zeigte sich nur zu bald unkräftig, ein dauerndes Einvernehmen zwischen Österreich und Preußen herzustellen. Die pietistische Umgebung Friedrich Wilhelm's, besonders Bischofswerder, welcher schon seit 1788 auf ihn Einfluß hatte, wußte Herzberg aus der Gunst des Königs zu verdrängen; sie benutzte die Ereignisse in Frankreich, einen Systemwechsel herbeizuführen. Es bedurfte nur noch der Vertreibung Ludwig's XVI., um in Friedrich Wilhelm II. die schon lange reifende Überzeugung unumstößlich festzustellen, daß das conservative Interesse Europas es erheische, der Französischen Revolution, welche die Jakobinerpartei über Europa ausbreiten wollte, Einhalt zu thun. Es ist bekannt, wie er sich zu diesem Werke mit Österreich vereinte. Die Coalitionskriege, die nun begannen, dürfen nach den vortrefflichen Darstellungen von Häusser und Sybel als bekannt vorausgesetzt werden. Es ist die Zeit, wo in der Französischen Revolution die positiven Resultate, welche die Zukunft Europas bestimmen sollten, sich von den negativen, der Herstellung eines gesunden Zustandes eher absichtlich entgegengesetzten als förderlichen, zu scheiden begannen. Jene, die etwa in den Bruch mit dem mittelalterlichen Feudalstaat, einschließlich der Aufhebung der Standesvorrechte, in die Negative der absoluten Gewalt und die Begründung einer Constitution zusammengefaßt werden können, boten die Grundlagen, auf welchen die menschliche

25) Häusser, Deutsche Geschichte (zweite Auflage), I, 168.

Gesellschaft zu einer freien Entwickelung fortschreiten sollte, und konnten insofern ihre Wirkung in dem übrigen Europa nicht verfehlen; diese, die nur als die Auswüchse der entfesselten Leidenschaften anzusehen waren, mußten von selbst zusammenbrechen, wenn die Ordnung zurückkehrte: das republikanische Princip ist durch die Ereignisse von 1792 und 1793 in Europa mehr compromittirt als gefördert worden; es ist im Zusammenhang mit der Französischen Revolution da, wo es außer in der Schweiz allein noch achtunggebietend bestand, in Holland, untergegangen: die Idee der Nationalsouveränetät faulte ab, da sie zur Schreckensherrschaft führte, und jener „Cult der freien Vernunft" raubte sich jede Aussicht, als er zu den frechsten Bacchanalien ausartete. Diese letztern Bestrebungen hatten in Deutschland zum Glück keine oder doch, die Rabotagen der mainzer Republikaner nicht ausgenommen, sehr unbedeutende Analogien; jene bleibenden Ideen der Revolution aber, welche die Freiheit verhießen, ohne die staatliche Ordnung auszuschließen, wurden von dem deutschen Volk von Anfang an lebhaft ergriffen. So fehlte viel, daß der Krieg der beiden Mächte überall populär gewesen wäre. Hierzu kam der Mangel eines strategischen Einverständnisses unter ihnen; eifersüchtig aufeinander, verfolgten sie besondere Schlachtpläne; dann zwangen die polnischen Verwickelungen den König Friedrich Wilhelm II., seine Truppen von der Westgrenze abzuberufen. Endlich wurde in der bestimmten Absicht, die Waffen nun nach Osten zu tragen, der Baseler Friede geschlossen, in welchem Preußen bekanntlich die überrheinischen Lande gegen das Versprechen einer Entschädigung aufgab. Selbst erleuchtete Staatsmänner, wie Hardenberg, sahen das Abkommen als ein Glück an, da Preußen sich nun mit aller Macht in Polen stärken könne.

Der König versuchte eine Zeit lang, dem Programm Friedrich's des Großen getreu, in der polnischen Frage eine von Rußland unabhängige Stellung einzunehmen. Er hatte den höchst berechtigten Gedanken, mit der nationalen Partei in Polen, welche ebendamals (1791) eine entschiedene Wendung zu einer gesunden Politik nahm, indem sie eine neue Verfassung einzuführen strebte, welche an Stelle des Wahlkönigthums ein nationales Erbkönigthum setzen sollte, gemeinsame Sache zu machen. Allein Rußland verhinderte die Neugestaltung Polens, und Preußen mußte zufrieden sein, 1793 zur zweiten und 1796 zur dritten Theilung, über welche sich Österreich und Rußland bereits 1795 einseitig verglichen hatten, zugelassen zu werden. Am allerwenigsten kann man behaupten, daß durch den Act der Vernichtung Polens unter den Participirenden ein Machtverhältniß hergestellt worden sei, welches das Deutschthum dem Slawismus gegenüber in Vortheil gebracht hätte; denn er gab Rußland nicht nur das Übergewicht im Osten, sondern schob es durch die Beseitigung des Keils, welcher bisher die deutsche Nordmacht und das Zarenreich auseinandergehalten hatte, unmittelbar an die Grenzen Preußens, die, hier durch keine Festungslinie geschützt, nun der russischen Aggression fast schutzlos offen stehen. Von Anfang an machte der Adel in den von Preußen neu erworbenen Provinzen Schwierigkeiten, und bei der Vertheilung der polnischen Güter, welche gerade in Hinsicht auf die obliegende Pflicht der Colonisation mit besonderer Überlegung hätte betrieben werden müssen, trugen die unlautersten Elemente die größte Beute davon. Gerade bei dieser Gelegenheit wurde die Parteiregierung, welcher Preußen unter Friedrich Wilhelm II. anheimgefallen war, fühlbar. Mit der Frivolität seines Hofes verband sich jenes System der religiösen Bevormundung, Spionage und Heuchelei, welches die Bischofswerder und Wöllner in den Staat der religiösen Duldung eingeführt hatten, und welches desto widerlicher und gefährlicher wurde, je mehr es sich mit mystischem Trug umhüllte. Die preußische Staatsverwaltung, die sich unter Friedrich II. durch weite Gesichtspunkte ausgezeichnet hatte, sank zur Kleinlichkeit herab, als 1788 das Religionsedict und das Gesetz über Büchercensur erlassen wurden, von denen jenes alle Prediger, Lehrer, ja die Beamten überhaupt einer officiell für gut befundenen Glaubensformel unterwarf, dieses die Äußerungen der Schrift auf allen Gebieten, nicht blos dem der Politik, auf das Maß desjenigen beschränkte, was der Regierung angenehm war. Die Publication des Allgemeinen Landrechts wurde mehrere Jahre (bis 1794) verschoben; endlich eingeführt, vermochte dieses Gesetzbuch doch den Grundsatz, auf dem es beruhte, Gleichheit aller vor dem Recht, bei den höchsten Staatsbehörden nicht zur Geltung zu bringen; das Cabinet, in welchem damals zum ersten mal ein bisher in Preußen unerhörter Einfluß unwürdiger Frauen platzgegriffen hatte, fuhr fort, nach Parteiwillkür zu entscheiden.

Im Kriegswesen wurde unter dieser Regierung eine Bestimmung getroffen, welche mit dem jüngern Institut der Landwehr bis auf den heutigen Tag die Grundeigenthümlichkeit der preußischen Armee ausmacht: ein Gesetz vom 12. Febr. 1792 befahl die allgemeine Wehrpflicht. Nur zeigte sich in den Ausnahmen, die es zuließ, wieder der parteiische Charakter des herr-

schenden Systems. Während im vorweg der ganze Adel, dann die Besitzer adelicher Güter, auch solcher, die jetzt in bürgerlichen Händen waren, endlich zum sehr großen Theil die Beamten, selbst die niedern Grades, eximirt blieben, wurden die Professionisten, Ackerbürger und Bauern, auch wenn sie ein Vermögen von 10000 Thlrn. hatten, welches noch nach dem Gesetz von 1792 die übrigen Klassen der Bevölkerung befreite, der Wehrpflicht unterworfen. Die Dienstzeit sollte 20 Jahre dauern: die Landregimenter, deren Charakter wir kennen, waren zwei Jahre nach Friedrich's II. Tode aufgehoben.

Durch den Frieden von Basel war Preußens Ansehen in Deutschland tief gesunken; man konnte es diesem Staat, der bisher nur thätig gewesen war, die Grenzen des Deutschen Reichs wiederherzustellen und zu erhalten, sobald nicht vergessen, daß er durch die Abtretung seiner überrheinischen Gebiete den ersten Triumph der erobernden Französischen Republik gestiftet hatte. Sein Beispiel ergriff zunächst die kleinen deutschen Staaten; sie machten ihre Separatfrieden und sagten sich durch den Rheinbund von der Nation los. Dann folgte der Kaiser mit dem Frieden von Campo-Formio (1797), welcher Österreich in die italienische Politik riß und so in der Folge eine neue Scheidewand zwischen demselben und Deutschland aufrichtete. Schon in den letzten beiden Jahren Friedrich Wilhelm's II. war am berliner Hofe die Ansicht die herrschende geworden, daß Preußen sich von jeder Theilnahme am Kriege fern halten müsse. Der Thronwechsel (1797) brachte darin keine Veränderung hervor. Friedrich Wilhelm III. brach zwar sofort mit dem religiösen System seines Vorgängers, allein die Politik desselben aufrecht zu erhalten, zeigte er sich bei einer Natur, die der Entschlossenheit entbehrte und sich ihre Ziele im engen Kreise zu suchen liebte, nur zu sehr geneigt. Preußen war zu der Coalition zwischen Österreich und Rußland (1799) nicht zu bewegen, ob es gleich nicht an Stimmen fehlte, welche sich bemühten, den Staat aus der verhängnißvollen Lethargie zu reißen. Es war kein Geringerer als der Freiherr vom Stein, der einmal die Regierung anklagte, daß sie, statt sich in den Krieg zu werfen, wo noch die alten Grundlagen in Europa wiederhergestellt werden könnten, die Zeit mit Exerciren und „militärischer Tanzmeisterei" hinbrächte. Die Mahnung der Patrioten war rege, wenn ihnen auch schließlich, wie eine zeitgenössische Broschüre sagt, „nichts übrigblieb, als sich in ihre Tugend zu hüllen und standhaft der fürchterlichen Sündflut entgegenzugehen". Preußen sah in unbegreiflicher Kurzsicht zu, wie im Luneviller Frieden (1801) 1200 Quadratmeilen deutscher Erde an Frankreich verloren gingen, und wie der Erste Consul und der Zar 1803 das Ende der deutschen Reichsverfassung decretirten. Besonders üble Nachrede verschaffte es dem norddeutschen Staat, daß er die Besetzung Hannovers durch die Franzosen geschehen ließ, obgleich sich Napoleon durch dieselbe einer Verletzung der Neutralitätslinie schuldig machte und Preußen gewissermaßen herausgefordert wurde. Der preußische Minister Haugwitz war so weit entfernt, diese vermittelnde oder eigentlich zurückweichende Politik für verfehlt anzusehen, daß er für sie vielmehr das Lob der höchsten Staatskunst in Anspruch nahm. Hardenberg war sogar für einen Bund mit Bonaparte, wenn Hannover an Preußen abgetreten würde (1804), ein Plan, welcher der persönlichen Ehrenhaftigkeit des Königs widerstrebte. Denn vor Friedrich Wilhelm III. galt nach Hardenberg's Ausspruch keine andere Politik als diejenige, die seine menschlichen Pflichten nicht verletzte[26]): eine Natur, die zuletzt durch sittliche Empörung das ersetzt, was andern durch rasche Kühnheit und muthiges Selbstvertrauen zu gewinnen vergönnt ist.

Als Österreich im Jahre 1805 der Vernichtung preisgegeben zu sein schien, widerstrebte es dem Gemüth des Königs, die Schar jener abtrünnigen deutschen Staaten, welche eben ihren Bund mit Napoleon, dem neuen Kaiser, schlossen, zu mehren: er neigte zur Coalition. Der edle und tiefe Geist der Königin Luise, seiner Gemahlin, hatte längst den rechten Weg erkannt. Aber noch einmal riß die Haugwitz'sche Diplomatie den Staat aus der frischen Strömung, in die hineinzusteuern er seit langer Zeit wieder den ersten Versuch machte, in die Ebbe der Neutralität zurück. An dem Tage, wo dieser Minister im Lager Bonaparte's ein friedliches Abkommen traf — schon schwebte die Entscheidung, die wenige Tage darauf bei Austerlitz erfolgte, vor den Augen aller, — ist, um Häusser's Worte zu wiederholen, das Schicksal der preußischen Monarchie entschieden worden. Denn nun folgte die Schlacht vom 2. Dec., nun Österreichs Friede zu Presburg; es war dem Völkerbezwinger endlich gelungen, Preußen zu isoliren, das ihm, nachdem die übrigen Feinde zurückgewiesen waren, um so verhaßter sein mußte, weil es allein noch unbesiegt dastand. Die Rheinbundsacte (17. Juli 1806) schnitt jede Möglichkeit

26) Häusser, II, 476.

einer Unterstützung von Süd- und Mitteldeutschland ab, und bei seinen Bemühungen, wenigstens Norddeutschland in den Kampf hineinzuziehen, erfuhr Preußen, was eine zähe Neutralität hieß. Auf den Feldern von Jena und Auerstädt (14. Oct.) erntete es die blutigen Früchte seines Friedenssystems. Spätere unparteiische und vom patriotischen Gefühl getragene Darstellungen haben nachgewiesen, daß ein Theil des unglücklichen Ausgangs dem zerrütteten Zustande des Heeres zuzuschreiben ist, des Heeres, welches mit den Erinnerungen aus der Zeit Friedrich's II. prahlte, ohne doch den Geist, der dessen Armee beseelt hatte, festgehalten zu haben. Die Übergabe der Festungen, die sich in wenigen Wochen zahlreich wiederholte, gaben davon einen traurigen, ernsten Beweis: auf dem ganzen Zuge Napoleon's von Sachsen bis nach der Provinz Preußen bildeten sie, die eine rühmliche Vertheidigung Kolbergs ausgenommen, die Wahrzeichen der Schmach, die über Preußen hereingebrochen war. Im Tilsiter Frieden büßte der Staat fast die Hälfte seines Umfangs ein: er wurde von 5570 Quadratmeilen auf 2877 beschränkt: dazu mußte er ertragen, daß als Grund für sein so beschränktes Bestehen von Napoleon förmlich ausgesprochen wurde: „die Achtung vor dem Kaiser aller Reussen.“ Alles Land westlich von der Elbe ging verloren; indem auch Magdeburg, welches die Königin Luise vergeblich von dem Sieger erbeten hatte, zu dem Königreich Westfalen geschlagen wurde, war die Mark Brandenburg im Westen der Invasion völlig ausgesetzt.

Es ist oft der Gegenstand ausführlicher Betrachtung gewesen, wie der preußische Staat, obgleich durch den Tilsiter Frieden zu einer Territorialmacht zweiten Grades herabgedrückt, sich plötzlich zu den Erfolgen des Jahres 1813 und damit wieder zu seiner vollen nationalen Bedeutung erheben konnte. Mit Recht ist dabei immer das größte Gewicht auf den Umschwung im Innern gelegt worden. Das eben ist das Verdienst Stein's, daß er mit der innern Wiedergeburt des Staats begann, um von dieser Grundlage aus die äußere Macht desselben von neuem herzustellen.

Die Stärkung, welche die Krone aus der Beseitigung der landständischen Verfassungen gewonnen hatte, war nicht dazu angewandt worden, die Unfreiheit der niedern, nicht grundbesitzenden Stände zu beseitigen. Noch war der Bauer der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei unterworfen; die Dienste und Geldleistungen, zu welchen er seinem Herrn verpflichtet war, standen in grellem Gegensatz zu der Befreiung von allen directen Steuern, welcher sich dieser erfreute. Vollbauern, die ihr Gut frei besaßen, gab es wenige, die meisten waren durch Erbunterthänigkeit an die Scholle gebunden, ihre Kinder hatten der Gutsherrschaft Gesindedienste zu leisten. Wenn der adeliche Besitzer den Bauer zu seinem Nutzen ausbrauchte und ihn völlig wie ein todtes Werkzeug ohne Willen und Empfindung behandelte, so nannte er das — patriarchalisches Verhältniß. Es lagen in der Landbevölkerung eine Fülle von ursprünglich gesunden, aber unterdrückten Kräften gefesselt, die man nur durch Freiheit zu neuem Lebensmuth und zu sittlichem Gefühl zu erwecken brauchte, um dem Staat ein überreiches Kapital zuzuführen. Nicht minder bargen die Städte lebensfähige Elemente, die freilich gleichfalls erst herangezogen werden mußten. Denn was war aus der alten Freiheit der städtischen Gemeinsamkeiten geworden? Die Magistrate waren ganz von der Regierung abhängig, die Verwaltungs- und Finanzbeamten des Generaldirectoriums griffen unaufhörlich in die städtische Verwaltung ein, an der hingegen die Bürger so gut wie gar keinen Theil hatten außer dem Einspruch, der aus früherer Zeit den Zünften geblieben war, der aber meist das Beste des Gemeinwesens privaten Vortheilen unterordnete. Fast so drückend wie von dem Bauer die Erbunterthänigkeit wurde von dem Bürger der Zunftzwang gefühlt. Die Armee war die Pflanzschule des Adels; die bevorzugte Stellung, welche dieser in dem für den preußischen Staat wichtigsten Institut einnahm, verleitete ihn zu der Forderung, der dominirende Stand zu sein. Namentlich in kleinern Garnisonen suchte der Soldat zu herrschen, der Commandant, von Offizieren und Gemeinen unterstützt, interpretirte nicht selten die Polizeigewalt in thätlicher Weise. Das Standesgefühl, das an sich anerkennenswerth ist, wenn es dem einzelnen den Ehrgeiz der strengsten Pflichterfüllung einpflanzt, nahm hier einen den öffentlichen Frieden gefährdenden Charakter an.

Das hatte schon Hardenberg einige Wochen ehe Stein das Ministerium übernahm (October 1807), ausgesprochen, daß der Staat, der die Grundsätze, welche seit der Französischen Revolution in das Bewußtsein der Menschen getreten waren, nicht annehme, entweder untergehen oder sich die Annahme aufzwingen lassen müsse. Daß der Feudalstaat nicht mehr zu halten sei, war auch von ihm anerkannt. Die Umwandlung thätsächlich zu beginnen, war Stein vorbehalten. Die Bestrebungen Stein's für die innere Reform lassen sich unter drei Gesichtspunkte fassen. Zunächst kam es darauf an, um die Worte des Ministers zu wiederholen, „die Disharmonie, die im

Volk stattfindet, aufzuheben, den Kampf der Stände unter sich, der uns unglücklich machte, zu vernichten, gesetzlich die Möglichkeit aufzustellen, daß jeder im Volk seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne". Darum wurde der „letzte Rest der Sklaverei", die Erbunterthänigkeit ausgetilgt, darum das unbeschränkte Recht zum Erwerbe des Grundeigenthums proclamirt, — gerade hierdurch fiel eine der wichtigsten Schranken zwischen Adel und Bürgerthum: darum wurden die Städte mündig erklärt. Aber Stein erkannte weiter, daß dies das Selbstgefühl einer gebildeten Nation dahin dränge, dem Volk einen entsprechenden Antheil an der innern Verwaltung zu schaffen; er sah ein, daß der Augenblick gekommen sei, wo das geschlossene Verwaltungssystem, so wohlthätig es auch auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Staats gewirkt hatte, dieses System, welches einer Anzahl von selbständigen Beamten die Sorge für das allgemeine Beste anvertraute, nachlassen müsse, um der öffentlichen Meinung Raum zu gestatten. Er sah ein, daß Erfahrung, politisches Gewissen und Überzeugungstüchtigkeit des Volks, Tugenden, die bisher gleichsam nur private Bedeutung gehabt hatten, in den Dienst des Vaterlandes genommen werden müßten. Der größte und segensvollste Umschwung, der sich in einem Staat vollziehen kann, der Übergang aus dem Beamtenstaat zu der Hinzuziehung des Volks bei Gemeinde- und Staatsangelegenheiten, ist in Preußen durch Stein begonnen und vorgezeichnet worden. Wir sind noch heute in der Lage, uns die Worte, mit welchen er jene Theilnahme anempfahl, zu wiederholen. „Räumt man sie ein", sagt er, „so zeigen sich die wohlthätigsten Äußerungen der Vaterlandsliebe und des Gemeingeistes; verweigert man ihr alles Mitwirken, so entsteht Mismuth und Unwille, der entweder auf mannichfaltige, schädliche Art ausbricht oder durch gewaltsame, den Geist lähmende Maßregeln unterdrückt werden muß." An einer andern Stelle bekannte er sich zu dem Satze, daß der „unerschütterliche Pfeiler des Thrones der Wille freier Menschen sei". So weit war er entfernt, zu verkennen, daß alles Staatswohl von dem Einklang zwischen den Maßregeln der Regierung und den Wünschen des Volks abhängig sei.

Was nun das Gemeindewesen anbetrifft, so regelte sich zunächst das Leben der städtischen Gemeinde nach der noch unter Stein erlassenen Städteordnung (19. Nov. 1808) dahin, daß der Magistrat und die von der Bürgerschaft ohne Rücksicht auf Zünfte und Corporationen gewählten Stadtverordneten die Verwaltung führen. Der Gutsherr muß sich in den mittelbaren Städten aller Rechte begeben, welche gegen die neue Ordnung sind. Die Bürger übernehmen die Stadtämter, niemand ist von den öffentlichen Abgaben befreit: die Stadtverordneten haben über ihre Beschlüsse — und sie beschließen in allen Gemeindeangelegenheiten — keine Rechenschaft abzulegen, sie wählen den Magistrat, den die Provinzialbehörde zu bestätigen hat: zur Stelle des Oberbürgermeisters schlagen sie wenigstens drei Candidaten vor.

Um die Selbstregierung der Landgemeinden wieder ins Leben treten zu lassen, war es nöthig, die Landstände in den Kreisen und Provinzen neu zu organisiren. Für ihre Zusammensetzung sollte nach einem Entwurfe Stein's aus dem Jahre 1807 der Grundbesitz entscheidend sein, aber ohne Rücksicht darauf, ob er in bürgerlichen oder adelichen Händen sei. Einige Zweige der Verwaltung, wie Weg- und Wasserbau, Versicherung und Katasterwesen, sollten den Ständen ganz überlassen bleiben, bei den andern sollten wenigstens einige Mitglieder der Landschaft zu Rathe gezogen werden. Auch gedachte Stein schon, ihnen das Recht der Bitte und Beschwerde an die Regierung, welches sie durch das Gesetz von 1823 wirklich erhielten, einzuräumen. Kam es nun angesichts der Lage, in welche das besiegte Preußen gerathen war, vor allen Dingen darauf an, das Gemeingefühl der Staatsbewohner zu stärken und rege zu halten, so kann man sich nicht wundern, daß schon damals der Gedanke auftauchte, eine Repräsentation des ganzen Landes, eine „Nationalrepräsentation", wie man sich ausdrückte, zusammenzuberufen. In dem unter dem Namen des Stein'schen Testaments bekannten und von Stein unterschriebenen Actenstück [27]) hieß es: „Von einem solchen Plan hängt Wohl und Wehe unsers Staats ab; denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden." Zehn Jahre nach seinem Rücktritt hat Stein sich noch mit der Frage von der Repräsentativverfassung beschäftigt und Wilhelm von Humboldt mit seinen Materialien unterstützt (1818).

Die Umänderung der Verwaltung bedingte endlich noch eine dritte Reform, jene nämlich, welche das Verhältniß der Behörden zueinander betraf. Ohne das Cabinet ganz eingehen zu lassen, wehrte Stein doch dem Umstand, daß von diesem aus der Staat regiert wurde. Vielmehr ward die oberste Leitung den Ministerien übertragen. Unter Aufhebung der bisherigen Ein-

27) Häusser, III, 209.

richtung, nach welcher jede Provinz ihren besondern Minister gehabt hatte, zerfielen die Ministerien nur noch nach den fünf Departements, nämlich dem des Innern, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs und der Justiz. Allein die Minister waren der öffentlichen Stimme gegenüber gebunden, denn sie sollten zwar die öffentlichen Geschäfte nach den ertheilten Befehlen „selbständig und selbstthätig" leiten, aber doch „mit voller Verantwortlichkeit".

Es gehört zu der Größe jener Zeit, daß die liberalen und nationalen Tendenzen mit gleicher Bestimmtheit in der militärischen wie in der civilen Verwaltung ergriffen wurden. Scharnhorst war nicht minder von Eifer für die nationale Sache durchglüht wie Stein. Zunächst erfolgte ein strenges Untersuchungsgericht über die unlautern und abtrünnigen Elemente im Heere, welche einen Theil des Unglücks von 1806 verschuldet hatten. Dann fiel die Bevorzugung des Adels. Das Reglement vom 6. Aug. 1808 bestimmte hierüber wörtlich: „Einen Anspruch auf Offizierstellen sollen von nun an im Frieden nur Kenntnisse und Bildung gewähren, im Kriege ausgezeichnete Tapferkeit und Überblick." Die Anerkennung dieser Gleichberechtigung ließ es billig erscheinen, daß jetzt die Einführung der allgemeinen Dienstpflicht ohne jede Befreiung in Aussicht genommen wurde. Sollte Preußen zu der frühern Größe zurückgeführt werden, so bedurfte es der ganzen Kraft des Volks. Schon hieraus erwuchs die Nothwendigkeit, in irgendeiner Form auf die allgemeine Landesbewaffnung, wie sie zu zeiten bereits in den Milizen bestanden hatte, zurückzugehen. Die augenblickliche Lage bot hiergegen große Schwierigkeiten; in einem Separatvertrage mit Napoleon hatte sich Preußen verpflichten müssen, nicht mehr als 42000 Mann unter den Waffen zu halten, und die Ausrüstung einer Landesmiliz war von dem Sieger ausdrücklich untersagt worden. Da war es Scharnhorst, der Rath wußte; dadurch, daß die Rekruten nur so lange in ihren Compagnien gelassen wurden, bis sie eingeübt waren, um sodann durch andere Cantonpflichtige ersetzt zu werden, machte er es möglich, die Zahl der waffentüchtigen Männer weit über die gebotene numerische Stärke des Heeres zu erhöhen. Gleichzeitig wurde wenigstens an die Bildung einer Landwehr gedacht, wenn auch die Meinungen der Mitglieder der Militärreorganisationscommission, welcher die Reformangelegenheit übertragen war, über diesen Punkt auseinandergingen. Im allgemeinen neigte man noch zu der Ansicht, daß die Miliz ohne Verbindung mit der Linie für sich besonders bestehen solle; jene sollte z. B. nach Scharnhorst die unbesoldeten und nur zur Landesvertheidigung bestimmten, diese die besoldeten, regulären Truppen umfassen. Nach Gneisenau sollte die Miliz die Vorschule für das stehende Heer werden, aus welcher dieses seine Ersatzmannschaften zu nehmen habe: ein Verfahren, das denn dem spätern Landwehrsystem, nach welchem die Linie als die Schule für die Landwehr angesehen werden muß, geradezu entgegengesetzt ist. Keiner von diesen Planen gewann die Zustimmung des Königs.

Aber auch die Verfassungsreformen geriethen ins Stocken, als aus Rücksicht auf Napoleon das Entlassungsgesuch Stein's angenommen wurde (24. Nov. 1808). Sein Rücktritt war ein Ereigniß von tiefeingreifender politischer Wichtigkeit; nicht nur, daß die Stein'schen Projecte liegen blieben, sondern trotz alles Drängens seitens der Generale, trotz aller Mahnungen wohlgesinnter und einsichtsvoller Bürger, der allgemeinen deutschen Sache jedes specifisch preußische Bedenken unterzuordnen, hielt das Ministerium Altenstein während des österreichisch-tirolischen Krieges (1809), der sich wegen der zahlreichen Beispiele heldenmüthiger Vaterlandsliebe, zu denen er Veranlassung gab, überall in Deutschland der größten Sympathie erfreute, an einer schwachen Neutralität fest. Allein nach dem Fingerzeig, den Stein gegeben hatte, war es unmöglich, daß der Staat auf die Dauer in die frühere Richtung zurücksank. Die öffentliche Stimme brach durch. Am 10. Juni 1810 wurde Hardenberg als Staatskanzler an die Spitze der Regierung berufen. Es schien einen Augenblick, als werde er das Werk Stein's ganz in dessen Sinne fortführen; allein der lebhafte Einspruch der Notabeln, welche er an Stelle der noch im Jahre 1810 verheißenen Nationalrepräsentation versammelt hatte (Februar 1811), die Opposition jener Junkerpartei, die es nicht meinte ertragen zu können, „daß der Adeliche ein Mensch sein solle wie ein anderer", und aus dem Schlag, der jetzt ihre Interessen traf, sich nachzuweisen bemühte, daß aus dem „alten ehrlichen, brandenburgischen Preußen ein neumodischer Judenstaat" werden müsse, jener Partei, die meinte, mit dem Stichwort des historischen Rechts jede Neuerung bannen zu können, blieb doch nicht ohne Eindruck auf ihn. Zwar fuhr er fort, den Prätensionen des Adels entgegenzutreten, er forderte die Aufhebung der Grundsteuerfreiheit und des Zunftzwanges, die Deckung einer Anleihe zur Staatsschuldentilgung und setzte die Gewerbefreiheit durch; allein die Idee der Landesrepräsentation ließ er absterben, und in seiner

Verwaltung machte sich ein Hang zu dem bureaukratischen System nach französischem Muster bemerkbar. Daß er in dem russischen Feldzuge (1812) Preußen von neuem zum Bundesgenossen Napoleon's machte, erweckte ihm, so sehr sein Verfahren wegen der Umzingelung der Grenzen durch französische Truppen unvermeidlich erscheinen mußte, das Übelwollen des Volks. Von patriotischem Gefühl getrieben, nahmen Scharnhorst und Gneisenau und gar manche andere aus der Armee ihren Abschied. Der Conflict zwischen der officiellen Ansicht und der Stimmung des Volks, welche letztere sich immer mehr mit der nationalen Sache identificirte, stellt sich in York dar. Seine Lossagung von dem französischen Heere, seine Convention mit Rußland (30. Dec. 1812) waren ganz von jenem Bewußtsein der deutschen Schmach, welches das Joch des Bedrückers nicht mehr zu ertragen vermochte, eingegeben. York schrieb in seiner Vertheidigung an den König: „Ew. K. Majestät Monarchie ist es vorbehalten, der Erlöser und Beschützer Ihres und aller Deutschen Völker zu werden." Die allgemeine Stimme der Nation, auf die er sich berief, wie der Erfolg beweist, nicht verkennend, rieth er zum Angriff des Feindes. Zunächst in der Provinz Preußen brach dieses Ereigniß der Begeisterung Bahn; Stein erschien, die Landstände traten zusammen, die Volksbewaffnung wurde beschlossen; das Institut der Landwehr war die erste Frucht dieser von einer edeln Leidenschaftlichkeit durchdrungenen Bewegung. Das Volk hatte geholfen; seinem Freiheitsdrange lag es ob, den König von der Bedenklichkeit, mit der er noch an dem französischen Vertrage hielt, loszureißen. Endlich erfolgte am 3. Febr. 1813 der Aufruf zur Bildung freiwilliger Jägerschaaren, am 17. März das Edict zur Errichtung der Landwehr und der Aufruf an das Volk; für die Freiheit des Staats der letzte entscheidende Kampf, das war das Losungswort des Manifestes. Das Volk widmete sich dem Kampfe mit einer Aufopferung, wie sie nur die Sittlichkeit des Zweckes erzeugen kann: nicht ein Söldnerheer oder ein bezahltes Dienstheer, sondern die Blüte der Nation focht auf den Feldern der Entscheidung. Jedermann kennt den Ausgang. Es fehlte viel, daß er sich für Deutschland durch und durch günstig gestaltet hätte. Die Herausgabe des Elsaß und Lothringens, für welche Preußen auf dem Wiener Congreß mit Lebhaftigkeit eingetreten war, blieb unerfüllt, und die Stiftung des Deutschen Bundes machte die Souveränetät der kleinen Fürsten, die sich unter den Fittichen der Rheinbundspolitik entwickelt hatte, verfassungsmäßig, das heißt: die Auflösung Deutschlands in einen Staatenbund zu einer rechtlich fixirten Thatsache. Preußen erhielt seine alten Besitzungen wieder, dazu Schwedisch-Pommern, wodurch die Stellung in Norddeutschland, für welche der Große Kurfürst bereits gekämpft hatte, endlich erreicht wurde, Westfalen, Kurköln, Jülich-Berg, Kurtrier und die sächsischen Herzogthümer. Auf dem gesammten Staatsgebiet von 5086 Quadratmeilen, welches übrigens reichlich 600 Quadratmeilen weniger umfaßte als im Jahre 1806, wohnten etwa 11 Millionen Menschen. Zwar fehlte es Preußen, wie sich schon auf dem Congreß gezeigt hatte, nicht an Neidern, namentlich war die Eifersucht Österreichs mit Erfolg thätig gewesen, den Anfall des Königreichs Sachsen zu hintertreiben, allein dank den Waffenthaten seines Volksheeres hatte Preußen wieder einen guten Namen in Deutschland.

5) **Preußen vom Ende der Freiheitskriege bis zur Begründung des constitutionellen Staats** (1815 bis December 1848). Gleich bei der Errichtung der Landwehr hatte Friedrich Wilhelm III. darauf hingewiesen, daß durch ein Gesetz das Verhältniß derselben zu dem stehenden Heere geregelt werden solle, wie denn übrigens von Anfange an, schon als die preußischen Stände den Beschluß einer Volksbewaffnung faßten, das organische Ineinandergreifen beider Truppengattungen der vorwaltende Gesichtspunkt der Berathungen gewesen war. Man hatte absichtlich zu den Arbeiten der Militärreorganisationscommission zurückgegriffen; dazu kamen aber im entscheidenden Augenblick neue charakteristische Vorschläge des Oberstlieutenants von Clausewitz, der sich die Beobachtung der vor kurzem gebildeten russischen Landwehr (1812) zu Nutze gemacht hatte. Die Landwehr soll zur Vertheidigung der Provinz angewandt werden; sie verstärkt die Armee, wenn diese sich zurückziehen muß; sie wird gebildet aus allen Männern von 18—45 Jahren, sofern sie waffentüchtig sind und nicht dem Geistlichen- und Lehrerstande angehören; sie umfaßt zunächst nur Infanterie; Cavalerie und Artillerie dagegen bietet ihr im Nothfall das stehende Heer. Schon die Verordnung vom 17. März 1813 wies der Landwehr Cavalerie zu, und am 3. Sept. 1814 erschien das Gesetz, welches ihr Verhältniß zum stehenden Heere ordnete. Es bildet bis in die neuesten Zeiten die Grundbestimmung für den Kriegsdienst in Preußen. Jeder, der das zwanzigste Jahr erreicht hat, ist zum Eintritt in das Heer verpflichtet: er bleibt diesem bis zu seinem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zuge-

than; von den fünf Jahren dient er drei im Heere, die übrigen zwei steht er in der Reserve. Junge Leute aus den gebildeten Ständen erhalten das Vorrecht, nach einjähriger Ausbildung in den Regimentern zu ihrem Beruf zurückkehren zu können. Während der zwei ihnen erlassenen Dienstjahre werden sie zu den Reserven der Regimenter gerechnet und treten dann in die Landwehr ersten Aufgebots. Diese umfaßt außer den jungen Männern vom zwanzigsten bis fünfundzwanzigsten Lebensjahre, welche nicht in der stehenden Armee dienen, die Mannschaft vom sechsundzwanzigsten bis zweiunddreißigsten Jahre. Sie wird nur im Kriege zusammengezogen, dann aber neben dem stehenden Heere zum Kampfe im In- und Auslande benutzt. Dem zweiten Aufgebot bleiben alle Waffenfähigen bis zum neununddreißigsten Lebensjahre zugewiesen. Dieser Theil der Landwehr wird nur zur Besatzung inländischer Festungen verwandt. Der allgemeinen Wehrpflicht, welche durch dies Gesetz nur noch schärfer ausgeprägt und erheblich ausgedehnt wurde, stand nicht mehr eine allgemeine Berechtigung zum Avancement in die Offizierstellen, wie sie 1808 verkündet worden war, gegenüber. Wenn es im Gesetz von 1814 hieß, daß die einjährigen Freiwilligen die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben sollten, so war damit freilich die Bevorzugung des Adels abgeschnitten, allein doch bei weitem nicht dem gemeinen Soldaten die Möglichkeit eröffnet, zu höhern Chargen zu gelangen. Dazu hätte es der Anerkennung des Grundsatzes bedurft, daß die Unteroffiziere, die eben aus den bewährten Gemeinen genommen wurden, zu Offizieren befördert werden konnten. Die Landwehrordnung vom 21. April 1815 bestimmte nun allerdings, daß in der Landwehr Unteroffiziere in die Offizierstellen einrücken sollten, jedoch nur insofern sie freie Grundeigenthümer oder im Besitz eines Vermögens von 10000 Thlrn. seien. Es blieb hier eine offene Frage, welche, wie wir sehen werden, die Zukunft weiter beschäftigte.

Neben der Ordnung der Landwehr trat nach dem Frieden sogleich die weitere Frage in den Vordergrund, wie die Regierung ihr Versprechen, eine Nationalrepräsentation zu berufen, lösen würde. Sie hatte es in mehrern Edicten der Jahre 1810 und 1811 abgelegt, und die von Preußen im Februar und Mai 1815 auf dem Congreß eingereichten Entwürfe zur Bundesacte verlangten die Einführung ständischer Verfassungen in allen deutschen Staaten. In der Vorlage vom Februar hieß es, es sollte in Deutschland die ständische Verfassung, wo sie schon vorhanden sei, erhalten, wo sie nicht vorhanden sei, eingeführt werden. Daß neben den Provinzialständen allgemeine Reichsstände in den einzelnen Staaten einzurichten seien, war zwar nicht ausdrücklich gesagt, allein die Bestimmung in dem Entwurf vom Mai 1815, daß in den Ständen alle Klassen der Staatsbürger vertreten sein sollten, schloß eine Rückkehr zu den feudalen Ständeverfassungen des Mittelalters in jedem Fall aus. Beide Entwürfe hatten außerdem die Tendenz, wenigstens eine theilweise, in der Gemeinsamkeit gerade der wichtigsten Bestimmungen beruhende Gleichheit aller deutschen landständischen Verfassungen herzustellen. Denn wenn sie auch nicht darauf ausgingen, die Befugnisse, wie sie den Landständen je nach der Verschiedenheit der localen Verhältnisse zugewachsen waren, in eine bestimmte Norm zu zwingen, so setzten sie dieser Mannichfaltigkeit gegenüber doch eine Anzahl von Grundrechten fest, welche allen Ständen zuerkannt werden müßten. Man muß sagen, daß Preußen mit seinen Propositionen wenigstens den Kern bezeichnete, um welchen sich eine constitutionelle Verfassung in den Bundesgebieten krystallisiren konnte. Es wollte gewahrt wissen: 1) die Mitberathung der Stände bei Ertheilung neuer, allgemeiner, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffenden Gesetze; 2) die Bewilligung bei Einführung neuer Steuern oder bei Erhöhung der schon vorhandenen; 3) die Beschwerdeführung über Misbräuche oder Mängel in der Landesverwaltung, worauf die Regierung die nöthige Erklärung nicht verweigern darf; 4) die Vertretung der Verfassung und der aus ihr herfließenden Rechte einzelner. Der Deutsche Bund sollte die Garantie der den einzelnen Landständen verfassungsmäßig zugesicherten Rechte übernehmen. Für die Ansicht Friedrich Wilhelm's III. über die Einführung der Verfassung in seinem eigenen Lande ist von der größten Wichtigkeit eine landesherrliche Verordnung vom 22. Mai 1815, in welcher ausdrücklich neben den Provinzialständen eine Landesrepräsentation, die aus der Wahl der Provinzialstände hervorgehen sollte, in Aussicht gestellt wurde. Um jeden Schein zu vermeiden, als sei er zum Erlaß einer ständischen Verfassung gezwungen, erklärte der König, daß zwar in Preußen die Eigenschaften der Regenten und ihre Eintracht mit dem Volk sich stets als eine genügende Sicherheit der bürgerlichen Freiheit und einer auf Ordnung gegründeten Verwaltung erwiesen habe, daß er aber dennoch, um der preußischen Nation ein Pfand seines Vertrauens zu geben, die Repräsentation des Volks auf Grund einer Urkunde einzuführen entschlossen sei. Weitere vorläufige Bestimmungen hierüber wurden angekündigt und die nahe Erfüllung des

Werkes verheißen. Bei dem Abschluß des Staatsschuldenetats (1820) wurde abermals auf die künftige reichsständische Versammlung verwiesen, ohne deren Zuziehung kein neues Darlehn sollte erhoben werden dürfen. Inzwischen hatte die Interpretationskunst sich bereits bemüht, nachzuweisen, daß in den genannten Bestimmungen nur von Provinzialständen die Rede sei. Stein sprach schon im Jahre 1818 von solchen Versuchen als von „elenden Sophismen". Sie fanden aber ihren Lebensboden in dem Geist der Reaction, der seit der Stiftung der Heiligen Allianz und hauptsächlich durch sie in Umlauf kam und auch in Deutschland festen Fuß faßte; rasch folgten aufeinander die Einführung der Preßcensur in Karlsbad, die Einsetzung der Untersuchungscommission gegen Demagogen zu Mainz und die Verfolgung der Burschenschaften und Turner. Der Artikel 57 der Wiener-Schluß-Acte betonte besonders, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben sollte, und daß der Souverän nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könnte. Die energische Meinungsäußerung einer Deputation aus den Rheinlanden unter Görres, welche auf die Verwirklichung der königlichen Versprechung drang (1818), hatte dazu beigetragen, die Verfassungsangelegenheit bei Friedrich Wilhelm III. in ein ungünstiges Licht zu setzen. Er trennte sich von Hardenberg, — Wilhelm von Humboldt war bereits 1819 entlassen, — und die Partei, welche zur Herstellung der alten landständischen Verfassung drängte, eine Partei von Adelichen, die sich um den Kronprinzen scharte, gewann die Oberhand. So kam es zum Gesetz vom 3. Juni 1823, welches die Anordnung der Provinzialstände befahl. In Hinblick auf seine neuerworbenen Provinzen, von denen die deutschen ihre bisherigen Traditionen noch nicht gegen den preußischen Geist darangegeben hatten, die polnischen überdies mit nationalen Antipathien erfüllt waren, hätte der König keine bessere Maßregel ergreifen können, als einer allgemeinen Landesvertretung die Ausgleichung der obwaltenden Sonderbestrebungen zu überlassen. Er zog es vor, einen entgegengesetzten Weg einzuschlagen. Statt die Stände zur Rücksicht auf das allgemeine Wohl, welche immerdar die Zwecke des Gesammtstaats, der ganzen Bevölkerung, vor Augen haben muß, zu zwingen, bannte er sie mit ihrem Rath wieder in den engen Kreis der nur provinziellen Interessen und lenkte sie zugleich möglichst weit von der versprochenen Nationalrepräsentation und dem verheißenen Minimum der Rechte ab. Denn die Provinzialstände haben nur eine berathende, keine beschließende Stimme; vor sie gelangen nur Entwürfe von Gesetzen, welche die Provinz angehen, und von den allgemeinen Gesetzen nur die, welche Veränderungen in den Personen- und Eigenthumsrechten oder in den Steuern zum Gegenstande haben. Aber auch für die Vorlagen dieser allgemeinen Gesetze fügte die Verordnung vom 3. Juni 1823 die Einschränkung hinzu: „soweit sie die Provinz betreffen." Das Petitionsrecht wurde den Ständen zwar nicht völlig vorenthalten, allein um eine Beschwerde an den König zu beschließen, sollten zwei Drittheile der Stimmen erforderlich sein. Daß die Regierung die Pflicht habe, den Klagenden Rechenschaft zu geben, war nicht gesagt. Die Landtage traten nicht periodisch zusammen, sie wurden nach Belieben des Königs berufen, ihre Verhandlungen fanden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt; jede mündliche Mittheilung der Abgeordneten an ihre Committenten war verboten. Die Stände sollten zwar eine ungetheilte Einheit bilden, d. h. die ihnen unterbreiteten Gegenstände gemeinschaftlich berathen, allein für alle Sachen, bei denen das Interesse der Stände gegeneinander geschieden ist, war die Sonderung in Theile, d. h. nach den Ständen, ausdrücklich erlaubt. In keiner Bestimmung trat der rein ständische Charakter dieser ganzen Verfassung greller zu Tage als in dieser.

Schon vor der Wiedereinführung der Provinzialstände hatte die Regierung Friedrich Wilhelm's III. eine berathende Behörde von ganz anderer Art geschaffen. Nach mannichfachen Versuchen mit dem Staatsrath während der Jahre 1810—17, die nicht recht zur Ausführung kamen, bildete eine Verordnung vom 20. März 1817 dies Institut zur höchsten berathenden Behörde für die Krone um. Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, Plane über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsätze abgeändert werden, müssen, ehe sie die königliche Sanction erhalten, dem Staatsrath zur Begutachtung vorgelegt werden. Derselbe entscheidet in Streitigkeiten, die über den Wirkungskreis der Ministerien ausbrechen. Er wird gebildet aus den Prinzen des königlichen Hauses, den Ministern, den Chefs einiger der höchsten Behörden, den Oberpräsidenten, den Feldmarschällen und commandirenden Generalen, sowie aus solchen, die das Vertrauen der Krone beruft. Der Staatsrath war durchaus dem persönlichen Einfluß des Königs unterworfen; dieser entschied, welche Sachen jenem Vertrauensrath überwiesen werden sollten, und bestätigte die Mitglieder entweder in jedem neuen Jahre oder ersetzte sie durch andere. Die stärkste Seite des preußischen Staats war unter Frie-

rich Wilhelm III. die Verwaltung. Die Entscheidung der Ministerien und die Vertheilung der einzelnen Verwaltungszweige unter dieselben, wie sie bei dem raschen Übergang aus einer ganz andern Anordnung der Behörden in der Zeit der Stein'schen Reform gewissermaßen improvisirt worden war, zeigte sich bei längerer Erfahrung mannichfacher Reformen bedürftig. Schon im Jahre 1817 wurde das Ministerium des Cultus von dem des Innern als selbständiges Ressort getrennt, dagegen ging ein 1814 errichtetes Polizeiministerium 1819 ein und die Administration der Polizei wurde dem Ministerium des Innern übertragen. Dieses letztere hatte nach der Cabinetsordre vom 11. Sept. 1830 zwei Abtheilungen: die eine für „das Innere und die Polizei", die andere für „Handel und Gewerbe". Ein besonderes Handelsministerium, welches seit 1817 bestanden hatte, war 1824 wieder aufgelöst worden. Auch die Verbindung der Handels- mit den Gewerbesachen unter dem Minister des Innern blieb nicht stetig, vielmehr kamen erstere 1834 an das Ministerium der Finanzen und 1835 an eine besondere Behörde; die Gewerbesachen wurden dann 1837 ebenfalls dem Ministerium des Innern entzogen, doch erst später (1848) mit der Handelsverwaltung zu dem jetzigen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Angelegenheiten verbunden.

Diese und ähnliche Veränderungen beruhten nicht immer auf den realen Bedürfnissen; vielmehr war nicht selten der Gesichtspunkt, ausgezeichneten Staatsmännern einen ihrem Talent völlig entsprechenden Wirkungskreis zu schaffen, für die Combination der Behörden maßgebend, ein Verfahren privater Rücksicht, welches, an und für sich entschieden bedenklich, bei der Vortrefflichkeit der preußischen Beamten doch nicht lästig wirkte. Friedrich Wilhelm III. selbst übte Gerechtigkeit, Sparsamkeit und religiöse Duldung. Er sorgte dafür, daß der Staatshaushaltsetat in der Gesetzsammlung von Zeit zu Zeit veröffentlicht wurde. Er duldete keine Überschreitung der einmal festgesetzten Etatsanschläge. Als z. B. das für Festungsbauten und technische Verbesserungen bestimmte Extraordinarium des Militärbudgets die gewöhnliche Summe um etwa 3 Millionen überstieg (1834), setzte er eine Commission nieder, welcher die Abhülfe dieses Zustandes zur Pflicht gemacht wurde; schon im folgenden Jahre betrugen die Kosten für die Armee fast 2 Millionen weniger. Sie hielten sich bis zu Friedrich Wilhelm's III. Tode auf einer Höhe von jährlich nicht ganz 25 Mill. Thlrn., d. h. durchschnittlich 31 Proc. der Gesammtausgabe des Staats (zuletzt 80 Millionen), während sie 1820 bei einem um 10 Proc. niedrigern Generalbudget 37 Proc. betragen hatten. In der Heereseinrichtung wurde 1836 eine nicht unerhebliche Veränderung getroffen. Bei der durch das Gesetz vom 3. Sept. 1814 auf drei Jahre festgesetzten Dienstzeit war die Zahl der jährlich Ausscheidenden geringer als die der jedesmal in die Dienstpflicht Einrückenden. Da der König jedoch den Präsenzstand der Armee nicht vermehren wollte, so konnte immer nur ein Theil der Pflichtigen in die stehenden Regimenter eingereiht werden, der Rest dagegen wurde der Landwehr ersten Aufgebots zugewiesen. Allein es zeigte sich, daß die Ausbildung, welche die Rekruten hier empfingen, eine mangelhafte war; so kam man 1836 auf den Ausweg, in der Armee eine zweijährige Dienstzeit einzuführen, damit eine desto größere Anzahl von Leuten die bessere Schule des stehenden Heeres durchmachen könnte.

Wir wissen, wie sich die brandenburgisch-preußischen Fürsten mehrfach die Union der beiden evangelischen Bekenntnisse, des lutherischen und reformirten, hatten angelegen sein lassen. Des Religionsedicts Johann Sigismund's ist oben gedacht; Friedrich Wilhelm I. war mit dem Plan umgegangen, die von ihm in andern Gebieten durchgesetzte Uniformität auch in der Landeskirche zur Geltung zu bringen. Friedrich Wilhelm III. war die Vollendung dieses Werks vorbehalten. Auf die Fülle der den beiden Bekenntnissen gemeinsamen Glaubensnormen, gründete der König bei der dreihundertjährigen Jubelfeier der Reformation (1817) die evangelische Union in seinen Staaten. Dann wurde durch das Concordat (1821) das Verhältniß der katholischen Unterthanen geregelt; zwei Erzbischöfe und sechs Bischöfe erhielten die Leitung der katholischen Kirche in Preußen. Als die beiden Erzbischöfe, Droste zu Vischering in Köln und von Dunin in Posen, im Einverständniß mit dem Papst und trotz früherer Versprechungen, die Einsegnung gemischter Ehen verweigerten und verboten (1836—39), trat Friedrich Wilhelm III. mit der größten Strenge für die Parität ein.

In seiner äußern Politik war des Königs vornehmstes Bestreben, die Ruhe Europas zu erhalten. Veranlaßte auch die Julirevolution die Zusammenziehung größerer Truppenmassen am Rhein, so wirkten doch die Mächte der Heiligen Allianz, ihrem Friedensprogramm getreu, dahin, daß der Krieg vermieden wurde. Das durch die Verträge des Jahres 1815 geschaffene europäische Gleichgewicht, welches eine neue Solidarität unter den Staaten gründete, führte die großen

Cabinete dahin, wichtige politische Fragen, wie die italienische und belgische, vor ihr Forum zu ziehen, um sie im Friedenswege auf Congressen zu entscheiden. Leider wurden diese aber auch von den Regierungen als eine bequeme Gelegenheit benutzt, sich darüber in Einverständniß zu setzen, wie sie die Summe ihrer Autorität gegenüber den constitutionellen Gedanken, die sich in den Völkern regten, aufrecht zu erhalten hätten. Die Vermählung der ältesten Tochter Friedrich Wilhelm's III. mit dem spätern Zaren Nikolaus vermehrte den Einfluß, den Rußland auf die preußische Politik, die äußere wie die innere, ausübte. Die Französische Revolution und die ihr folgenden Wirren mußten den officiellen Kreisen in Preußen als Beweis für die Schädlichkeit aller Constitution herhalten; auch mit dem Beispiel der englischen Verfassung wurden jene Männer des „gemäßigten Absolutismus" leicht fertig; sie meinten, daß dieselbe nicht im Stande sein werde, den Kampf zwischen den großen Grundeigenthümern und den übrigen Klassen der Gesellschaft zu einem glücklichen Austrag zu bringen und zu überleben. Wenn auch das außerordentliche Vertrauen zu dem gerechten und milden Sinn des Königs, gepaart mit der innigen Anhänglichkeit an das ganze Königshaus, welche in den Erinnerungen aus den Freiheitskriegen eine nicht versiegende Quelle hatte, jeden ernsten Conflict zwischen Regierung und Volk von vornherein ausschloß, so ist doch nicht zu verkennen, daß wenigstens die Scheidung der politischen Parteien unter Friedrich Wilhelm III. erheblich wuchs. Der ständisch-feudalen Partei, die besonders im Adel vertreten war, stand die liberale, die man die constitutionelle nennen könnte, hauptsächlich im Bürgerthum vertreten, gegenüber. Jene machte bereits den Anspruch, allein das Altpreußenthum zu repräsentiren, und wenn sie sich der Idee einer Volksvertretung, deren Verwirklichung das letzte Ziel der andern Partei war, widersetzte, so geschah es nicht zum geringsten Theil deswegen, weil sie voraussah, daß allgemeine Reichsstände darauf dringen würden, die specifisch preußischen Interessen den national-deutschen unterzuordnen. Daß aber die Regierung selbst wenig Neigung hatte, deutsche Politik zu treiben, zeigte sich bald nach dem Wiener Frieden. Ein Vorschlag des Grafen Bernstorff (seit 1818 Minister der auswärtigen Angelegenheiten), der Preußen mit den deutschen Klein- und Mittelstaaten zu einem militärischen Bunde vereinigen wollte, blieb unberücksichtigt liegen, weil der König meinte, eine so wichtige Sache nicht ohne Österreich unternehmen zu können. Und doch ist unter Friedrich Wilhelm III. der wichtigste Schritt zur Verbindung Preußens, wenigstens mit dem außerösterreichischen Deutschland geschehen: die Gründung des Zollvereins.

Friedrich Wilhelm III. starb am 7. Juni 1840 eben in dem Augenblick, wo Frankreich mit einem Angriff auf die Rheinlande drohte und Prinz Ludwig Bonaparte, „der Neffe des Kaisers", darauf sann, die napoleonischen Sympathien wieder in Umlauf zu bringen. Allein die Gefahr für den Frieden Europas wurde bald beseitigt; das Attentat von Boulogne mislang, und das zur Action drängende Ministerium Thiers mußte seine Entlassung einreichen (October 1840), um dem friedlichen Programm des Soult-Guizot'schen Platz zu machen. So war die Aussicht auf den Krieg fast beseitigt, als die Deputirten aus allen Provinzen Preußens dem König Friedrich Wilhelm IV. in Berlin den Huldigungseid leisteten (15. Oct. 1840). Dieser feierliche Act hatte von der großen Begeisterung für den Fürsten Zeugniß abgelegt. Im Jahre 1795 geboren, stand Friedrich Wilhelm IV. noch im kräftigsten Mannesalter. Er war unter den Bewegungen, welche die Französische Revolution allenthalben entzündete, aufgewachsen, Zeuge des Umschwungs, den sie in den gesellschaftlichen Verhältnissen hervorgerufen hatte; eine nicht kleine Partei im Staat meinte deshalb, von diesem König die Einführung der Reichsstände hoffen zu dürfen. Auch fehlte die äußere Anregung nicht: der preußische Landtag und mehrere Städte überreichten dem Throne die Bitte um Erlaß einer Verfassungsurkunde. Allein diese Forderung widersprach der Art des Königs. Selten hat in einem Staat der Charakter des Fürsten die Entwickelung der öffentlichen Dinge so völlig bestimmt, wie es unter Friedrich Wilhelm IV. der Fall war. Er war der unerschütterlichen, man muß es sagen, auch durch die spätere Einführung der Constitution nicht geänderten Ansicht, daß eine Verfassung nur der Ausdruck und die rechtliche Feststellung des gewordenen Zustandes sein dürfe, eine Ansicht, die ihn verleitete, nur das Althergebrachte als das Gesunde und Alleinberechtigte anzusehen, jedes Vorwärtstreiben aber mit Argwohn zurückzuweisen. Brachte ihn sein conservatives Bestreben in entschiedenen Gegensatz zu der im Volk wie bei den praktischen Staatsmännern vorherrschenden Überzeugung, daß Preußen und Deutschland einer gründlichen Umformung unterliegen müßten, so bildete sein religiöser Sinn einen nicht minder scharfen Contrast gegen das philosophische Wissen und den Rationalismus, die in seiner Zeit lagen. Wie er in seinen Kunstschöpfungen den Romantiker nicht verleugnen konnte, so versuchte er auch die Staatsform nach mittel-

alterlichen Analogien zu gestalten; Aufrechterhaltung des ständisch=feudalen Wesens, Herstellung der Kirchenherrschaft, ja in gewissem Sinne Rückkehr zur alten Reichsverfassung waren die Ideale, welche ihm vorschwebten. Man weiß, wie er den Abgeordneten einiger süddeutschen Staaten, welche ihn aufforderten an die Spitze Deutschlands zu treten, die Antwort gab: es werde der schönste Tag seines Lebens sein, wenn er, ein echter Erzkämmerer des Reichs, dem Kaiser wieder das silberne Waschbecken werde halten können.

Welche Stellung Friedrich Wilhelm IV. der Kirche zu geben gedachte, trat schon in seinen ersten Regierungsjahren deutlich hervor. Die philosophische Richtung der Schleiermacher'schen Schule, welche mit ihrer Milde in Dogmensachen die von Friedrich Wilhelm III. zu Stande gebrachte Union der evangelischen Kirchen zum wissenschaftlichen System erhob, wurde mehr und mehr verpönt und dafür die Anstellung im Kirchen= und Lehramt von einem streng orthodoxen Glaubensbekenntniß abhängig gemacht. Das Ministerium Eichhorn strebte dahin, die Schule unter die Vormundschaft der Kirche zu bringen. Und hätte sich die religiöse Reaction nur genügen lassen, in diesem der Kirche zunächstliegenden Gebiet beengend einzuwirken! Allein sie griff alsbald auf das bürgerliche und öffentliche Leben hinüber. Davon gab schon das Verhalten der Regierung in der Sache der Erzbischöfe Zeugniß. Zwar war es vom Standpunkt der Toleranz nicht mehr als gerechtfertigt, daß der höhern katholischen Geistlichkeit ein freierer Verkehr mit Rom gestattet wurde, die Bestimmung jedoch, daß die katholischen Geistlichen gemischte Ehen nur dann zulassen dürfen, wenn der protestantische Theil einwilligt, die Kinder bei dem römischen Bekenntniß zu halten, verstieß gegen die Parität und ordnete den persönlichen Willen der Betheiligten dem Vortheil der Kirche unter. Das Verfahren erweckte große Misbilligung; mußte der König doch den Vorwurf der Hinneigung zur katholischen Kirche hören. Auch auf protestantischem Gebiet war das Ministerium Eichhorn bemüht, den geistlichen Einfluß über die Ehesachen auszudehnen; ein Gesetz sollte die Trennung der Ehen möglichst erschweren (1842). Obschon es nur wegen des Widerspruchs, mit dem ihm die Landtage begegneten, zurückgelegt wurde, kamen doch vielfache Verweigerungen von Ehescheidungen vor. Ein besonderer Gegenstand der Verfolgung aber waren die Freien Gemeinden. Sie hatten sich schon unter der Regierung Friedrich Wilhelm's III. gebildet und gewannen seit dem Jahre 1840 in demselben Maße, als die confessionelle Exclusivität der zur evangelischen Landeskirche vereinten Bekenntnisse zunahm, immer zahlreichere Anhänger. Man kann nicht verkennen, daß die Regierung diesen Zuwachs der Freien Gemeinden indirect mit veranlaßte, denn indem sie die separatistischen Bestrebungen einiger Sekten, besonders der altlutherischen, unterstützte und die misgünstige Beurtheilung, welche von dieser Seite her die Union erfuhr, eher guthieß als verhinderte, machte sie ihnen Muth zum unduldsamen Angriff auf die verwandten evangelischen Bekenntnisse, welcher hinwiederum milder denkende Gemüther nothwendig von jenen Gemeinschaften abstoßen mußte. Wenn nun die Regierung durch das Religionspatent vom 30. März 1847, welches alle Sekten zum Austritt aus der Landeskirche zwang, den freien Gemeinden den Todesstoß geben zu können glaubte, so lehrte der Erfolg nur zu bald die Unwirksamkeit des Mittels. Nicht glücklicher war die starre Orthodoxie in dem Kampf, den sie mit der Wissenschaft versuchte; einige Lehrer, die freisinnige religiöse Ansichten vorgetragen hatten, fielen ihr zum Opfer, ohne daß dadurch die von der herrschenden Partei in die Öffentlichkeit geworfene Lehre, die Wissenschaft sei nur im Glauben zu finden und müsse „umkehren", in der Gelehrtenrepublik festen Boden gewann. Der Umstand, daß eben damals die exacten Wissenschaften an Regsamkeit und Methode die speculativen weit überholten, war allein ein hinreichender Grund für die Erfolglosigkeit solcher Theorien. Hatte aber die sogenannte Rechtgläubigkeit dergestalt erst einmal versucht, die freie Forschung zu beirren, so war es kein allzu weiter Schritt mehr, nun auch die Religion zu Staatszwecken zu benutzen. Er wurde nicht versäumt. Es gehörte zu den Lieblingsgedanken des Königs, daß die Religion läuternd auf die politischen Meinungen einwirken müsse. Schon im Jahre 1840 hatte er einmal öffentlich ausgesprochen: „mittels der Religion sollten die Bestrebungen der Nation in denjenigen Grenzen gehalten werden, wo sie das Walten der obern Leitung nicht beeinträchtigen." Ein des Mittelalters durchaus würdiger Grundsatz, anwendbar und ungefährlich bis in die gesunden Zeiten der Reformationsepoche, desto bedenklicher angesichts der Forderungen der Gegenwart. Denn es lag die Versuchung nahe, nicht nur weltliche und geistliche Sachen miteinander zu vermengen, sondern noch mehr die Religion, etwa das Dogma der von Gott eingesetzten Obrigkeit, als ein Mittel zu ergreifen, um die Prätension der Unverantwortlichkeit und Unumschränktheit der Regierung zu unterstützen. Wirklich blieb das herrschende System nicht etwa dabei stehen, in der Besetzung

der Ämter mehr die Rechtgläubigkeit als die sonstige Befähigung entscheiden zu lassen, sondern es bemühte sich durch das wieder hervorgesuchte Theorem des Königthums von Gottes Gnaden Willkür mit dem mystischen Schimmer höherer Inspiration zu umkleiden, der weltlichen Obrigkeit, wo es ihr bequem war, über die Rücksicht auf die öffentliche Stimme hinfortzuhelfen und jeden Tadel gegen jene in das Gebiet des religiösen Frevels zu verweisen; nur daß jenes Theorem das Zeichen frivolen Misbrauchs an der Stirn trug, indem es mit dem von derselben Partei erfundenen Stichwort „des beschränkten Unterthanenverstandes" in eine wenig anständige Genossenschaft gesetzt wurde. Die Umgebung des Königs zeigte bei diesen Bestrebungen eine Beflissenheit, welche nicht selten über die persönlichen Intentionen des wahrhaft frommen Monarchen weit hinausging und hier und da als zu treu deprecirt wurde; es war nicht das geringste Unglück für Friedrich Wilhelm IV., daß ein liebloses, ungerechtes Urtheil der Öffentlichkeit die Gehässigkeit solcher Ausartungen auf ihn wälzte. Der Ton, welchen die herrschende orthodoxe Partei in der ihr anhängenden Presse anschlug, vermehrte die Erbitterung. Eins ihrer flagrantesten Organe war die von Hengstenberg redigirte „Evangelische Kirchenzeitung"; da gab es kein politisches Ereigniß, welches sie nicht in ihrem Sinne beleuchtete, meist in anmaßenden, oft in unschicklichen Ausdrücken, wie sie erbitterten religiösen Parteien mehr als politischen eigen zu sein pflegen. Das Blatt trug wesentlich dazu bei, die Grenzen zwischen dem kirchlichen und staatlichen Gebiet zu verwirren. Dieses Vermengen von Religion und Politik, verbunden mit der Schwärmerei für die feudale Staatsform und die altständische Verfassung, bildete die Panacee des politischen Bekenntnisses der Regierungsfraction, jener Fraction, von welcher die Kreuzzeitungspartei sich nur durch ihren etwas jüngern Taufnamen unterscheidet. Es kam nun alles darauf an, wie der König selbst in der Verfassungsangelegenheit zu handeln gedachte, eine Frage, welche in ganz Deutschland mit der größten Spannung verfolgt wurde.

Wie viele Broschüren sprachen es nicht aus, daß das Wohl und Wehe Deutschlands davon abhinge, ob in Preußen der constitutionelle Gedanke durchdringe oder in der Unterdrückung verharre. Noch war, als im Jahre 1840 der Thronwechsel in Preußen eintrat, die Erinnerung an den Verfassungsbruch in Hannover bei allen Deutschen rege; es wurde geltend gemacht, daß ein solcher Gewaltact unmöglich sein würde, wenn die norddeutsche Großmacht, an deren Negative die kleinen Staaten ihren Rückhalt sahen, sich offen für das Princip der Verfassung erklären wolle. Wenn irgendwo, so lag hier für Preußen der Angriffspunkt einer allgemeinen deutschen Politik. Als der König im Frühjahr 1842 von einer Reise nach England zurückkehrte, schien er liberalen Tendenzen folgen zu wollen. Durch ein Gesetz vom 21. Juni 1842 bestimmte er „zur Fortentwickelung der ständischen Einrichtungen" die Bildung von Ausschüssen der Stände der einzelnen Provinzen, welche zu einer Körperschaft vereinigt, dann zusammentreten sollten, wenn die einzelnen Landtage über Gesetzentwürfe, die ihnen zur Berathung vorgelegen hatten, „bedeutend" abwichen. Doch war ausdrücklich hervorgehoben, daß durch dieses Institut der provinzialständischen Verfassung kein Eintrag gethan werden solle. Die Ausschüsse traten allerdings (am 18. Oct. 1842) zusammen, allein sie wurden nach drei Wochen entlassen, ohne daß ihnen Vorlagen unterbreitet worden wären, welche die Verfassungsangelegenheit weiter geführt hätten. Man wußte, daß der Kaiser Nikolaus, bei dem der König im Hochsommer desselben Jahres in Petersburg zum Besuch gewesen war, seinem erlauchten Schwager Vorwürfe wegen seiner Nachgiebigkeit gegen „moderne Verfassungstheorien" gemacht hatte.[28]) Die Regierung schien die Sache liegen zu lassen, desto mehr beschäftigte sich das Volk mit derselben. Den Provinziallandtagen wurden zur Berathung und Vertretung vor dem König viele Hunderte von Petitionen übermittelt, welche sich für eine Verfassungsurkunde, Preßfreiheit, öffentliches Gerichtsverfahren und Öffentlichkeit der Ständeverhandlungen, Emancipation der Juden u. dgl. aussprachen. Wirklich wurde über diese Gegenstände auf den Landtagen debattirt, besonders im Jahre 1845. Die meisten derselben hatten an den König höchst dringliche Adressen erlassen, ihre Gutachten über die genannten Punkte gingen nun an die Regierung. Nur in Pommern waren alle Stände gegen den Erlaß einer Constitution, in mehrern andern Provinzen einzelne. Die Rheinlande, Preußen und Schlesien gingen am weitesten in der Opposition. Daß die Regierung die Ausschüsse seit 1842 nicht wieder berufen hatte, genügte manchen, wie besonders den rheinischen Landtagsabgeordneten, um offen von reactionären Umtrieben zu sprechen. Mit Unrecht. Im Jahre 1844 war Bunsen zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs von dem

28) Vgl. Unsere Zeit. Jahrbuch zum Conversations-Lexikon (Leipzig 1862), VI, 12.

König nach Berlin gerufen worden; das Werk kam 1845 zu Stande. Allein man hatte die Schwäche, es an den österreichischen Hof zur Beurtheilung einzusenden. Welche Antwort von dort zurückkam, braucht nicht gesagt zu werden; die Hoffnung war abermals vereitelt. Die Aufregung wuchs, durch den Aufstand in Posen (1846) nicht unerheblich vermehrt. Da erschien das Patent vom 3. Febr. 1847, welches aus den einzelnen Provinzialvertretungen eine allgemeine Repräsentation, den Vereinigten Landtag, schuf. Die Verordnung übertrug dem neuen Institut einige Rechte, welche durch die Gesetze von 1815 und 1820 den verheißenen Reichsständen überlassen werden sollten, so die Entscheidung bei neuen Staatsanleihen oder bei der Einführung neuer, resp. der Erhöhung alter Steuern. Gerade dies bot den Grund zum Angriff auf die neue Verordnung; es wurde die Forderung laut, daß die Versammlung, da sie in der Form den erwarteten Reichsständen so durchaus gar nicht entsprach, sich bei ihrem ersten Zusammentritt für incompetent erklären müsse. Wie auch die „Allgemeine Preußische Zeitung" dagegen zu Felde zog, sie konnte die auftauchende Meinung nicht zurückdrängen, daß das Volk kraft des Erlasses vom 22. Mai 1815 ein Recht habe, Reichsstände zu fordern. Und es bedurfte in der That nur eines Blicks auf §. 17 des Februarpatents, um einzusehen, wie weit dasselbe von der versprochenen Verfassung entfernt war, wie es dagegen den Stempel seiner Abstammung von den Principien, die am 3. Juni 1823 die Oberhand behalten hatten, an sich trug. Der Vereinigte Landtag zerfiel in zwei Curien, die der Herren und die der drei Stände, Ritterschaft, Städte und Landgemeinden. In Staatsanleihe- und Steuersachen stimmten zwar die Herren und die Stände zusammen als eine Einheit, aber auch nur in solchen; in allen andern beriethen und votirten die Curien gesondert. Fühlt sich aber ein Stand, ja fühlt sich nur eine Provinz durch einen Beschluß beeinträchtigt, so brauchen sie, falls nur zwei Drittel der ihnen zukommenden Stimmen die Beeinträchtigung anerkennen, sich nicht der Majorität, die doch nach dem Usus aller Repräsentationen die Interessen der Gesammtheit vertritt, zu fügen, sondern dürfen, obschon ihr Votum nur einseitig ständischer oder gar localer Art sein kann, aus dem Verein ihrer Curien ausscheiden und besonders ihre Stimme abgeben. Diese gelangt dann mit den Beschlüssen der übrigen Stände, resp. Provinzen, an den König, und — die Krone entscheidet. Eingehende Kritiken des Februarpatents, wie die von Gervinus[29]), wiesen darauf hin, daß mit dieser Einrichtung nicht nur „das Gegengewicht gegen das Local- und Provinzialwesen möglicherweise ganz verloren gehe", sondern daß die Regierung mit derselben, wenn es ihr nur gelinge, zwei Drittheile eines Standes oder einer Provinz zu gewinnen, jeden ihr misliebigen Beschluß der Stände durchkreuzen könne. Ob das Gesetz vom 3. Febr. einen Fortschritt auf der constitutionellen Bahn bekundet, ist eine oft aufgeworfene Frage. Der Vereinigte Landtag war zwar keine periodisch wiederkehrende Versammlung, allein die Ausschüsse, welche im wesentlichen dieselben Befugnisse hatten wie er, sollten wenigstens alle vier Jahre einberufen werden und die ständischen Deputationen zur Verwaltung des Staatsschuldenwesens regelmäßig jährlich; wenn es ferner in dem Patent hieß, daß der Vereinigte Landtag über Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten zum Gegenstand haben, seinen Beirath mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt sei, so war wenigstens der Anfang gemacht, die berathenden Stände in beschließende umzuwandeln, obschon man in dem berührten Gesetz jede Bestimmung darüber vermißte, wieweit die Regierung sich in diesem Punkt für gebunden erachtete. Der Vereinigte Landtag tagte vom 11. April bis 26. Juni 1847. Die Herrencurie stellte das conservative Element dar, sie stand außer in der Forderung der Periodicität des Landtags bei allen Beschlüssen im Gegensatz zu der Dreiständecurie, in welcher sich um Vincke, Schwerin, Auerswald, Hansemann, Camphausen, Beckerath u. a. die liberale Partei bildete. Die Regierung legte ihre Unzufriedenheit mit dem Erfolg des Vereinigten Landtags an den Tag, doch zeigte sich bald, daß sie auch an den Ausschüssen kein gefügigeres Organ besaß. Viele Mitglieder des zum 17. Jan. 1848 nach Berlin berufenen Ausschusses, besonders Auerswald und seine Fraction, erklärten sich für incompetent, in dieser Versammlung über Gesetze, die das Personen- und Eigenthumsrecht betrafen, zu votiren, da solche nur mit Beirath des Vereinigten Landtags erlassen werden könnten. Durch eine königliche Botschaft vom 5. März 1848 wurde denn auch die durch das Februarpatent nur den Ausschüssen bewilligte Periodicität auf den Vereinigten Landtag übertragen. Am nächsten Tage erfolgte der Schluß der Ausschußversammlung, gleichzeitig trafen die ersten Nachrichten von der pariser Februarrevolution in Berlin ein.

---

29) Gervinus, Die preußische Verfassung und das Patent vom 3. Febr. 1847 (Manheim 1847).

Es ist bekannt, wie dieses Ereigniß eine allgemeine Bewegung in den deutschen Staaten nicht sowol hervorrief, als zum Ausbruch brachte. Längst war die Unzulänglichkeit der deutschen Centralgewalt, wie sie sich im Bunde darstellte, gefühlt worden; die völlige Reglosigkeit, welche sie, wie in allen politischen Fragen seit 1815, so namentlich auch, einige Noten abgesehen, gegenüber dem Offenen Brief Christian's VIII., dem ersten Programm für die Integrität der dänischen Monarchie (8. Juli 1846), beobachtet hatte, hatte sie der Geringschätzung, ihr im geheimen getriebenes, aber allgemein gekanntes Gegenspiel gegen die constitutionelle Verfassung und die freie Presse der Gehässigkeit preisgegeben. Nichts lag näher, als daß die Idee der Volksvertretung, die in allen deutschen Staaten, wenn auch bis daher nicht überall mit gleichem Erfolg, zur Geltung gelangt war, auf die Reform des deutschen Centralorgans angewandt wurde; man weiß, wie die badische Zweite Kammer mit dem Antrag einer Volksvertretung am Bunde voranging. Im Grunde verdanken dieser Anregung sowol das Vorparlament als die Nationalversammlung in Frankfurt ihr Leben. Bewies die letztere durch die Ausarbeitung der Deutschen Grundrechte und die Berathung über einen für alle deutschen Staaten verbindlichen Verfassungsentwurf zunächst ihren Eifer für die Verfassungsfrage, so zeigte sich doch auch alsbald, wie sehr es ihr mit der Beseitigung des Bundestags und der politischen Umgestaltung Deutschlands Ernst sei. Durch die Erwählung des Reichsverwesers (29. Juni 1848) ward das erste, negative Resultat erreicht, der Bundestag abgethan; wenn aber zugleich die Ernennung eines Reichsoberhaupts, an welches die provisorische Regierung ihre Macht abtreten würde, in Aussicht genommen wurde, so ließen sich doch auch bereits die dauernden Grundlagen, nach welchen dieses Reformwerk hindrängte, erkennen.

Schon vor der Revolution war die Ansicht in den Vordergrund getreten, daß eine festere Gliederung der einzelnen deutschen Staaten untereinander nur durch Unterordnung unter eine ihnen überlegene nationale Macht erzielt werden könne; zahlreiche Volksversammlungen, und hauptsächlich in Süddeutschland, hatten unter mannichfacher Variirung des Themas den Gedanken kundgegeben, Preußen müsse an die Spitze Deutschlands treten. Daß diese Forderung überhaupt erhoben werden konnte, zeigte zur Genüge, wie die norddeutsche Macht trotz aller Gegensätze, welche ihren derzeitigen zwischen Absolutismus und constitutioneller Verfassung schwankenden Staatsorganismus erfüllten, trotz des offenen Kampfes, in welchem die lange verhaltene Spannung der Parteien auch hier allgemach überging, noch immer ein moralisches Gewicht in Deutschland ausübte. Und worauf beruhte dieses? Will man neben den materiellen Gründen, die für eine Führerschaft Preußens vorgebracht wurden, den ideellen eine Bedeutung beimessen, so war unter diesen keiner einflußreicher als die Erinnerung an die Perioden der innern Wiedergeburt des Staats Friedrich's des Großen und der Freiheitskriege; unter jenen aber — und sie gaben natürlich den Ausschlag — stand obenan, daß Preußen durch seinen Zollverein das Niveau der Segnungen, welche aus der Bundesacte nicht eben reichlich flossen, längst überboten und redlich das Seine gethan hatte, einen engern Bund im Bunde zu stiften. Auch konnte die Anerkennung, welcher sich die norddeutsche Wissenschaft und Kritik im Süden erfreuten, sowie der Einfluß, den Berlin als die Metropole des deutschen Geistes ausübte, nur günstig für das Urtheil über Preußen wirken, und die religiöse Freisinnigkeit, durch welche die Hohenzollern sich ausgezeichnet hatten, ihre Verdienste um die Parität waren doch über den neuen verfinsternden Bestrebungen einer freilich nicht kleinen, aber cliquenhaft abgeschlossenen Partei der Junker vom orthodoxen Geist oder von der feudalen Scholle noch nicht vergessen worden. Zuletzt und besonders waren die Hoffnungen der Patrioten auf Friedrich Wilhelm IV. gerichtet, weil man von ihm wußte, daß er dem Gedanken einer Reform des Bundestags stets zugethan gewesen sei. Daß er sich mehrfach mit Metternich über diesen Punkt benommen hatte, war nicht weniger bekannt, als daß Radowitz auf Grund einer im November 1847 verfaßten Denkschrift über die Bundesreform mit der Mission betraut worden war, Österreich in diese Angelegenheit hineinzuziehen. Es verfehlte den Eindruck nicht, wenn der König in Wien erklären ließ, daß die Nation ein Recht habe, die Befriedigung ihrer gemeinsamen Interessen zu fordern, und steigerte ihn womöglich noch, wenn es in der Instruction für Hrn. von Radowitz offen ausgesprochen war, daß Preußen, falls seine Propositionen bei Österreich eine gute Aufnahme nicht finden sollten, selbständig mit der Bundesregierung die Sorge für Deutschland übernehmen werde. In der That blieb Friedrich Wilhelm IV. diesem Vorsatz getreu. Während der Ausbruch der Revolution in Ungarn, Böhmen, Siebenbürgen und Italien die österreichische Regierung zwang, ihre Hauptthätigkeit den außerdeutschen Lan-

den zuzuwenden, theilte Friedrich Wilhelm IV. am 18. März 1848 in einem Aufruf, welcher dem Barrikadenkampfe um wenige Stunden vorausging, dem Volk seine Gedanken über die Bundesreform mit. Er verhieß Umwandlung des Staatenbundes in einen Bundesstaat, Mitwirkung einer Volksrepräsentation bei der Verbesserung der Bundesverfassung, Einführung einer Constitution in allen deutschen Landen, allgemeine Wehrverfassung nach dem Muster der preußischen Heeresorganisation, ein Bundesheer, ein Bundesgericht zur Schlichtung aller Streitigkeiten zwischen den deutschen Regierungen sowie zwischen den Fürsten und Ständen, Aufhebung jeder Zollschranke und ein allgemeines Preßgesetz. Wahrlich Verheißungen, die man nur redlich zu erfüllen brauchte, um die Sympathien des deutschen Volks für Preußen zu gewinnen. Wenigstens der Aufruhr des 18. März änderte nichts in der Gesinnung des Königs; die Publication vom 21. März wiederholte es, daß Preußen an die Spitze Deutschlands treten werde; sie war es, die die verantwortungsschweren Worte enthielt: „Preußen geht fortan in Deutschland auf." Worte, die man unter keiner Bedingung hätte in die Öffentlichkeit schleudern dürfen, wenn man nicht mit sich einig war, die Erwartungen, welche die nationale Partei nunmehr an Preußen knüpfte, rückhaltslos zu erfüllen. Die Verheißungen, die Friedrich Wilhelm IV. in dem Augenblick aufrichtiger nationaler Begeisterung hatte ausgehen lassen, waren an den süddeutschen Höfen und im Lager der kleinstaatischen Partisanen als verdächtiges Symptom eines beabsichtigten Sonderbundes aufgenommen worden; sie waren für die Scheidungen, die sich innerhalb der Reformpartei vollzogen, fast das vornehmste Moment; die Gegensätze zwischen großdeutscher und kleindeutscher Gesinnung begannen sich zu regen; zur Reife gelangten sie erst im Schose der Nationalversammlung durch das Gagern'sche Programm über den Ausschluß Österreichs vom Bunde und die Bildung eines engern Bundes unter Preußen. Die Kleindeutschen siegten (13. Jan. 1849) mit einer Majorität von beinahe 40 Stimmen (261 zu 224). An der Hand der Radowitz'schen Instruction (1. März 1848) und der Erlasse an das Volk (vom 18. und 21. März) war es leicht nachzuweisen, daß der Gagern'sche Antrag durchaus innerhalb der Richtung lag, auf welche die preußische Regierung selbst damals deutlich genug hingewiesen hatte. Davon hing jetzt alles ab, ob diese ihrem Märzprogramm treu bleiben werde. Ein großer Theil des deutschen Parlaments hoffte es wenigstens und trieb deshalb mit großem Eifer zum Schluß der Verhandlungen über die Reichsverfassung. Noch im Januar wurde die Frage über das Reichsoberhaupt entschieden, dann der ganze Verfassungsentwurf ins Reine gebracht und endlich am 28. März Friedrich Wilhelm IV. zum deutschen Kaiser gewählt und als solcher verkündet.

Auf Grund eines von dem „zum letzten mal" einberufenen Vereinigten Landtag (2. bis 10. April 1848) angenommenen Wahlgesetzes war am 22. Mai die preußische Nationalversammlung in Berlin zusammengetreten. Eine bereits ausgearbeitete Verfassungsurkunde wurde ihr von der Regierung „zur Erklärung" unterbreitet. Wie die Versammlung dies zweifelhafte Wort auffaßte, zeigte sich, als sie die Regierungsvorlage zwar an eine Commission zur Prüfung überwies, diese aber zugleich bevollmächtigte, eventuell einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Als das letztere geschah, war eigentlich der Bruch zwischen Regierung und Nationalversammlung bereits erklärt. Denn Friedrich Wilhelm IV. war sorglichst bemüht gewesen, möglichst scharf zu betonen, daß die preußische Regierung in der Verfassungsfrage nicht etwa dem Zwang der Ereignisse nachgebe, sondern vollkommen nach freiem Willen handele. Statt dessen mußte die Krone nun erleben, daß die Volksvertreter ihr eine Verfassungsurkunde in die Hand drücken wollten, und daß wichtigen Staatsvorlagen, wie z. B. dem Gesetz über die Gemeindeverfassung, von den opponirenden Parteien der Versammlung, besonders der Linken, wesentlich abweichende Entwürfe entgegengestellt wurden. Ja, bei Gelegenheit des Stein'schen Antrags, der den Kriegsminister aufforderte, einen Befehl zu erlassen, daß die Offiziere sich von allen reactionären Bestrebungen fern zu halten und die Conflicte mit dem Civil zu vermeiden hätten, erklärte das preußische Parlament mit einer Majorität von über 75 Stimmen, daß seine Beschlüsse für die Minister bindend seien (7. Sept.). Natürlich war die Regierung, und mit vollem Recht, nicht gewillt, hierin nachzugeben; nur gerieth sie bei ihrem Verfahren gegen die Versammlung selbst in Extreme. Statt nämlich dem materiellen Theil des Antrags, dem an sich bei den vielen ärgerlichen Auftritten zwischen Militär und Bürgerschaft, die eben vorgekommen waren, eine unbedingte Berechtigung gar nicht abgesprochen werden konnte, nachzukommen, ohne sich durch die Principienfrage, die mit ihr verbunden wurde, beirren zu lassen, wies sie ihn, nachdem sie durch die Interpretation, als ob die Vorfälle unerheblich seien, die Gemüther eher noch mehr aufgeregt als befriedigt hatte, einfach ab. Als dann die National-

versammlung noch radicalere Beschlüsse faßte, durch die sie im bedenklichen Maße selbst die persönlichen Rechte des Königs angriff — man braucht nur an den Vorschlag auf Abschaffung der Orden und Titel zu denken — als sie ferner die Animosität, die in ihr herrschte, auf die Bevölkerung der Hauptstadt übertrug und so wenigstens indirect zu Excessen Veranlassung gab, welche sich bis an die Thüren ihres Sitzungssaals fortsetzten, wurde sie zuerst nach Brandenburg verlegt (9. Nov.) und bis zum 27. Nov. vertagt, darauf, nachdem ein Theil der Abgeordneten dem Vertagungsbefehl getrotzt und eine wirklich zu Stande gebrachte Zusammenkunft dazu benutzt hatte, auch noch den letzten Trumpf der Steuerverweigerung auszuspielen, der aber das Ansehen der Versammlung überall, außer bei den Revolutionären, vernichtete und überdem von dem deutschen Parlament gemisbilligt wurde, durch Militär auseinandergesprengt und endlich, ohne daß es in der alten burggräflichen und erzbischöflichen Stadt an der Havel noch zu parlamentarischen Debatten gekommen wäre, von dem Ministerium Brandenburg-Manteuffel, welches sich in der Krisis gebildet hatte (8. Nov.), aufgelöst. Befand sich die Regierung auch der Nationalversammlung gegenüber durchaus im Recht, so war doch nicht zu verkennen, daß die Art ihres Verfahrens jedes moralischen Eindrucks entbehrte. Denn indem sie nach den vergeblichen Verhandlungen in der Nationalversammlung zuletzt auf die Militärmacht recurriren mußte, stellte sie sich selbst das Zeugniß aus, daß es ihr an der nöthigen Autorität gebrach, die politischen Gegensätze auf dem einzig heilbringenden Wege einer friedlichen Debatte zu schlichten.

Zugleich warf sie einen neuen Zankapfel zwischen Armee und Bürgerschaft, die sich, seitdem in der letzten Zeit Zweifel darüber rege geworden waren, welche Stellung das Heer zu der Verfassung einnehmen werde, einander schon gespannt gegenüberstanden. Es fügte sich, daß derselbe General, welcher die preußischen Truppen in Schleswig geführt hatte, Wrangel, dazu ausersehen war, mit den 15000 Bajonneten, die unter seiner Leitung standen, die Erhebung des Ministeriums Brandenburg-Manteuffel zu decken. Ist es zu verwundern, daß den deutschen Patrioten der Vergleich sich aufdrängte, wie unendlich rühmlicher diese Streitkräfte für eine nationale Sache, wie die Befreiung der nordischen Herzogthümer nach der allgemeinen Meinung eine war, hätten verwendet werden können? Darin eben lag für den Eindruck, den die Novemberereignisse in Deutschland hervorbrachten, das Gefährliche, daß ihnen ein Act vorangegangen war, welcher die Achtung, die Preußen und sein König seit den Märztagen genossen, nicht unerheblich geschmälert und die erste Furcht vor einer Reaction heraufbeschworen hatte. Noch lebt unter uns, und im Augenblick in erneuter Frische, das Gedächtniß an den Beginn des schleswig-holsteinischen Kriegs und den raschen Erfolg der preußischen Waffen. Allein fast gleichzeitig mit der Nachricht von der Besetzung Jütlands durch Wrangel verbreitete sich die Kunde, der General habe den Befehl zum Rückzuge erhalten; sie schien unglaublich, schien es, bis die Welt darüber aufgeklärt wurde, daß das Cabinet Friedrich Wilhelm's IV. in dieser deutschen Sache dem Drängen der auswärtigen Mächte, vornehmlich Rußlands, nachgegeben habe. Es folgte der Waffenstillstand von Malmö (26. Aug.). Seit jener Volksversammlung auf der Pfingstweide bei Frankfurt (17. Sept.) wurde es dann allerdings klar, daß sich die Ultrademokraten der schleswig-holsteinischen Angelegenheit vornehmlich in der Absicht bemächtigen wollten, um aus der Misstimmung gegen die Cabinete, welche von ihr herrührte, Kapital für die republikanischen Ideen zu machen, allein — warum hatten die Fürsten nicht die Gelegenheit benutzt, durch ein energisches Eintreten für das nationale Interesse dem monarchischen Princip neues Ansehen zu verleihen und der Revolution zuvorzukommen? Daß die Hoffnungen der Nation nicht erfüllt wurden, das hat den Keim für die revolutionären Bewegungen des Jahres 1849 in unserm Vaterlande zurückgelassen; es ist für beide Parteien gleich unvortheilhaft, in die Kritik der Frage einzugehen, auf wessen Seite die größere Schuld gewesen sei.

6) Preußen von der Verfassungsoctroyirung bis zum deutsch-dänischen Kriege (1848—1863/64). Preußen war durch die Novembervorgänge in eine Krisis seiner öffentlichen Zustände getreten; man harrte mit größter Spannung, ob und wo das Ministerium Brandenburg-Manteuffel den abgerissenen Faden der Verfassungsvereinbarung wieder anknüpfen, oder ob es mit der constitutionellen Bewegung überhaupt brechen werde. Der erste Schritt, welcher der „rettenden That" der 15000 Bajonnete folgte, war wenig vertrauenerweckend; seinem militärischen Charakter getreu ergriff das Duumvirat eine beinahe kriegerische Maßregel, die Hauptstadt wurde in Belagerungszustand erklärt (12. Nov.). Allein am 5. Dec. wurde dem Lande in der That eine Verfassungsurkunde verliehen, die Krone octroyirte sie, ein Act, durch den sie einerseits gerade das erreichte, wonach sie immer gestrebt hatte, nämlich die Verfassung als ein Geschenk der königlichen Gnade erscheinen zu lassen, andererseits aber doch

entschieden die Hand zur Versöhnung darbot. * Für die Urkunde war natürlich eine Revision durch die Landesvertretung vorbehalten und somit wenigstens die Grundlage zu einer Verständigung in der Verfassungsfrage gegeben. Dagegen stand es noch ganz dahin, welche Stellung Preußen in der deutschen Reformangelegenheit nehmen werde. In dieser Hinsicht offenbarte das neue Ministerium seine Meinung erst durch die Circulardepesche vom 23. Jan. 1849. Preußen erklärte sich zwar gegen die Wiederaufrichtung der Kaiserwürde und wollte auch die allgemeine deutsche Verfassung von der Übereinkunft sämmtlicher Cabinete abhängig gemacht wissen, allein in einem sehr wesentlichen Punkt, der Herstellung eines engern Bundesstaats, schloß es sich den Reformprojecten der deutschen Nationalversammlung an. Um so auffälliger war es, daß die königlich preußische Regierung durch eine Note vom 10. März sich für den ursprünglich von der großdeutschen Partei im Gegensatz gegen die Gagern'sche Fraction und die Andeutungen der Januardepesche ausgegangenen Vorschlag eines Bundesdirectoriums, über den Österreich seinen Beifall zu erkennen gegeben hatte, aussprach und dabei die Genugthuung betonte, welche sie empfinden würde, wenn ein Einverständniß mit Österreich erzielt werden könnte. Daß Preußen durch diese Kundgebungen mit seinen frühern Erklärungen in Widerspruch gerieth, wurde von der Nationalversammlung mit Unruhe empfunden und von den inzwischen (26. Febr. 1849) zusammenberufenen Kammern des Königreichs gemisbilligt. Die Stellung, welche die letztern zur deutschen Bewegung einnahmen, führte die Katastrophe der ersten preußischen Kammersession herbei. Denn nachdem zwar die Rechtsgültigkeit der octroyirten Verfassung von der Ersten Kammer ohne Schwierigkeit, von der Zweiten Kammer trotz des Widerspruchs der Linken wenigstens durch eine bedeutende Majorität anerkannt worden war, entwickelte sich über die von der Nationalversammlung dargebotene Kaiserwürde ein unlösbarer Zwiespalt zwischen Krone und Landesvertretung. Friedrich Wilhelm IV. gab der Kaiserdeputation anfangs eine ausweichende Antwort, dann bat er um Bedenkzeit, als er wol längst beschlossen hatte, nicht in die Wege der Nationalversammlung einzulenken. Aber die preußische Zweite Kammer drängte entschieden zur Annahme des Kaiserthums; so wurde sie am 27. April 1849 durch Auflösung beseitigt, und gleich am nächsten Tage erfolgte die definitive Ablehnung der Kaiserkrone. War diese Entscheidung durch den Charakter Friedrich Wilhelm's IV., welcher wie sein später veröffentlichter Brief an Arndt hinreichend bewies, vor dem Gedanken zurückbebte, durch die Übernahme der kaiserlichen Würde und Macht einen Eingriff in die Souveränetätsrechte seiner Mitfürsten auszuüben, vollkommen erklärt, so ließ sich doch auch nicht leugnen, daß sie die Möglichkeit des Zustandekommens einer Verfassungsreform noch nicht geradezu abschnitt. Ohne recht zu überlegen, daß die Regierung, welche in ihrem eigenen Lande sorglichst jeden Schein vermieden hatte, als sei sie zur Verfassung gezwungen, sich nicht leicht eine von den deutschen Volksvertretern ausgearbeitete, zum Theil durch nicht eben vertrauenerweckende Compromisse zwischen den extremen Parteien zu Stande gebrachte Reichsverfassung werde aufdrängen lassen, hatte das deutsche Parlament dem künftigen Kaiser die Bedingung gestellt, den Reformplan annehmen zu müssen; den Vorschlag Preußens auf Vereinbarung unter den Regierungen hatte es dagegen ganz unberücksichtigt gelassen. Damit war der König in der Lage, die Verständigung mit den andern deutschen Staaten selbständig zu versuchen; von der ihm lästigen Rücksicht auf die Nationalversammlung befreit, hatte er das Recht zur Initiative genommen. Aber konnte diese noch auf einen Erfolg rechnen? Man wird uns der Aufgabe überheben, die Schicksale der preußischen Union ausführlich zu erzählen. Sie gehört unter jene Schöpfungen der Geschichte, die sich nie einer Blüte erfreuten, sondern in gleichmäßigem Siechthum ihre ruhmlosen Tage dahinschleppten. Österreich stand fern ab, Baiern entschieden feindselig, nur die beiden Königreiche Sachsen und Hannover ließen sich bereit finden, mit Preußen zu dem sogenannten Dreikönigsbündniß zusammenzutreten (26. Mai 1849). Aber welche Aussicht bot eine Verfassung, die, jedem ersten besten Contract gleich, nur auf Ein Jahr und noch dazu, wie sich herausstellte, unter mannichfachen Vorbehalten seitens der kleinern Königreiche abgeschlossen wurde! Seitdem preußische Truppen schon im Beginn des Monats Mai 1849 den Aufstand in Dresden niedergeworfen hatten — König Friedrich August II. harrte inzwischen auf dem Königstein — seitdem dann ein für den Augenblick wenigstens länderloser Fürst, der Großherzog von Baden, zur Union trat, weil König Friedrich Wilhelm IV. sich zur Unterdrückung der badischen Insurrection bereit erklärt hatte, wurde es ungefähr klar, welches die Bedeutung des preußischen Bundes sei. Und doch gab es eine nicht unansehnliche Partei, welche sich die Beförderung der Union zur Aufgabe machte. Vom 26. bis 28. Juni tagten zu Gotha etwa 150 Mitglieder der Nationalversammlung, meist der Gagern'schen Partei angehörig, um sich

für das Dreikönigsbündniß und die ihm vorangegangene Proclamation Friedrich Wilhelm's IV. (vom 15. Mai), welche eine Einigung Deutschlands durch Herstellung einer Executivgewalt und einer Volksvertretung mit legislativer Befugniß zusammt einem Reichstag, der die Verfassung prüfen sollte, verhieß, zu erklären. Die Abgeordneten versprachen für den Anschluß der deutschen Staaten an die Union zu wirken. Der Gothaismus feierte sein Geburtsfest, er erinnerte von Anfang an einigermaßen an die Figur jenes Fabelhelden Unstern, welche unser Altmeister Uhland gezeichnet hat; er litt an dem Schicksal einer verspäteten Geburtsstunde. Wäre er zugleich mit dem deutschen Parlament entstanden und hätte dort die Oberhand gewonnen, das Reformwerk würde vielleicht glücklicher von statten gegangen sein. Das Princip, daß die Verfassung zwischen Fürsten und Völkern vereinbart werden müsse, damals ausgesprochen, würde Preußen vorwärts getrieben und ihm Muth gemacht haben, die Umgestaltung Deutschlands ohne Österreich zu Ende zu führen; jetzt hervortretend, vermochte es den Einfluß Österreichs, welches nach der glücklichen Niederwerfung der ungarischen Revolution und dem Erlaß einer Verfassung für das Gesammtreich Preußen in Deutschland wieder die Spitze zu bieten begann und hauptsächlich dadurch, daß es aus den Mittelstaaten eine Phalanx für sich bildete, das Widerspiel des alten Dualismus erneuerte, nicht zu paralysiren. Wie bald sollte es sich zeigen, daß der richtige Augenblick zur Verständigung der Regierungen verpaßt sei. Zwar traten eine Anzahl der kleinern Staaten dem preußischen Bunde bei, Verwaltungsrath und Schiedsgericht kamen zu Stande, ein Reichstag wurde beschlossen und sogar in Gestalt des Unionsparlaments (20. März 1850) eröffnet; allein als eben hier die En-bloc-Annahme der Unionsverfassung Preußen in die Alternative schob, entweder die Union aufzugeben oder den Sonderbund völlig zu organisiren, begann die Regierung Friedrich Wilhelm's IV. eine Schwenkung zu machen und betrat durch Berufung eines Fürstencongresses (Mai 1850) die Rückzugsbrücke; gleichzeitig berief Österreich die deutschen Staaten nach Frankfurt zu einer Plenarversammlung des Deutschen Bundes, welche anfangs eine außerordentliche genannt wurde, um doch alsbald zu einer ordentlichen erklärt zu werden. Nur durch Eins hätte Preußen vielleicht noch jetzt aus dem Wettstreit mit Österreich siegreich hervorgehen können. Seit März 1849 wurde wieder in Schleswig-Holstein gekämpft, alle Deutschen bewegte die Frage, ob die Fürsten abermals in den Herzogthümern nur die Rolle jenes Hagen in unserm Heldenliede übernehmen würden, der die Wunde, die er geschlagen hatte, durch seine Berührung wol von neuem zum Bluten brachte, ohne doch die Todesstarre seines Opfers bannen zu können. Preußen hätte sich mit aller Kraft zur Vertheidigung der deutschen Lande aufraffen müssen, um unter dem Eindruck eines kriegerischen, nationalen Erfolgs der Gegensätze im Innern desto sicherer Herr zu werden. Statt dessen der Waffenstillstand mit Dänemark vom 10. Juli 1849, der Friede zu Berlin vom 2. Juli 1850. Danach war für die Lösung der Verfassungskämpfe in Deutschland nur noch diese doppelte Perspective: entweder Preußen ordnete sich Österreich unter, oder es kam zum Kampfe, zum Bruderkrieg. Während der Fürstenversammlung zu Berlin hat König Friedrich Wilhelm IV. einmal auf die Möglichkeit desselben hingewiesen, und in der hessischen Angelegenheit schien sie sich erfüllen zu sollen. Der engere Bundesrath, das Organ Österreichs, benutzte die Gelegenheit, sich als officielle Behörde in Deutschland zu geriren, erklärte sich in dem hessischen Verfassungsconflict für den Kurfürsten und ordnete den Einzug von Bundestruppen in Hessen an; Preußen protestirte und setzte sein Heer auf den Kriegsfuß. Aber noch einmal entschied Rußland in einer deutschen Angelegenheit. Schon im Juni 1850 war der Streit zwischen Österreich und Preußen in Warschau vor das Forum des Zaren gebracht worden, im October erschienen ebendaselbst der Kaiser Franz Joseph und für Friedrich Wilhelm IV. Graf Brandenburg. Zar Nikolaus stellte sich auf Österreichs Seite und ließ herbe Worte gegen die preußische Politik fallen. Tief gekränkt, den Stachel des Todes im Herzen, reiste der preußische Bevollmächtigte heim; kaum in Berlin angekommen starb er. Nun trat Manteuffel an die Spitze des Ministeriums, und General Gröben, der in Hessen commandirte, bekam Gegenordre. Außer den Schüssen von Bronnzell, wo Baiern auf Preußen stießen, fiel nichts Kriegerisches vor. Hr. von Manteuffel aber und Fürst von Schwarzenberg kamen in Olmütz überein, daß in Schleswig-Holstein Friede zu machen sei, daß in Hessen die Bevölkerung sich ihrem Landesherrn fügen müsse, daß endlich auf Conferenzen in Dresden über die Herstellung des Bundes berathen werde. So geschah es. Und dies war nach dreijährigem Harren des Volks das Ende des deutschen Verfassungskampfes.

Im August 1849 waren die Kammern in Preußen zum zweiten mal zusammengetreten, sie revidirten die Verfassungsurkunde, welche dann am 6. Febr. 1850 vom König, den Ministern

und den Volksvertretern beschworen wurde. Die Revolution war beseitigt, die Demokratie zusammengeschmolzen und ohne Regung; die Annahme der octroyirten Verfassung kam einem Siege der Krone gleich, es war zwischen dieser und dem Volk ein gesundes Verhältniß hergestellt, welches die Regierung mit Leichtigkeit erhalten konnte, wenn sie die Verfassung in der durch die Urkunde selbst angegebenen Richtung ausbaute. Allein hier trat noch einmal der Einfluß der Hofpartei, die freilich in den persönlichen Überzeugungen des Königs selbst ihren festesten Rückhalt fand, zwischen Krone und Volk. Ein leichterer Charakter würde den factischen Zustand, wie er sich nach Einführung der Constitution gebildet hatte, einfach anerkannt und danach die Regierung geändert haben, allein Friedrich Wilhelm IV. theilte die Art aller Naturen, welche sich mit ihrem ganzen geistigen Sein in die einmal erfaßte Idee versenken; er war nicht im Stande, seine alten Überzeugungen den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Eigenschaft, Angriffe, die nur dem Princip gelten, als persönliche Unbill aufzufassen, schärfte den Gegensatz des Königs gegen die moderne Entwickelung. Seine auf religiöser Grundlage ruhende Gewissenhaftigkeit bildete das Band, welches ihn an die Verfassung hielt, aber seine innersten Wünsche lagen in einer andern Richtung. So gerieth er in einen Conflict mit sich selbst, der leicht den Keim zu seinem Leiden und seinem tragischen Ende gelegt haben mag. Sein Verdienst um Preußen ist über allen Zweifel erhaben, denn er hat die Verfassung begründet; allein indem er Institute ins Leben rief, welche, ohne dem Wortlaut der Verfassungsurkunde entgegen zu sein, doch als unvereinbar mit dem Geist des neuen Bundes, den sich König und Volk geschworen hatten, angesehen werden mußten, hielt er die Krone fernerweit in der Schwankung zwischen constitutioneller und streng monarchischer Staatsform, einer Schwankung, welche hinwiederum ein beständiges Fluctuiren innerhalb der Parteien zur Folge hatte. Wie jedes Werk am besten im ersten, frischen Zuge vollendet wird, so hätte auch die Verfassung damals wol am sichersten unumstößlich festgestellt werden können; es wurde versäumt, und diese schwere Aufgabe der Zukunft überantwortet. Man verzeihe uns, wenn wir die Reaction in Preußen übergehen; wir wollen ihr die Anerkennung nicht versagen, daß sie das System des Absolutismus, ob es gleich nach vielen Jahrhunderten zählte, doch noch um einige Theorien zu bereichern vermochte, die Darstellung ihrer Thaten aber dürfte eher unter die Rubrik einer Geschichte der preußischen Polizei zu verweisen sein. Auch ist bekannt, in welcher Weise sie die Verfassung des Staats alterirte. Art. 15 der Verfassung hatte festgesetzt, daß die evangelische und katholische Kirche, wie überhaupt jede Religionsgesellschaft, ihre Angelegenheiten selbständig verwalten sollten; statt dessen wurde der Evangelische Oberkirchenrath geschaffen, eine Behörde, die unmittelbar unter dem König stand, den Reformirten gleich gehässig war wie den Lutheranern und bald die Centralstätte der strengsten Orthodoxie wurde. Art. 105 stellte eine Gemeindeordnung in Aussicht, welche durch ein Gesetz vom 11. März auch publicirt worden war; allein im Jahre 1853 setzte die Regierung die Aufhebung dieses Artikels und des Gemeindegesetzes durch; die alten Kreisstände wurden hergestellt und in einzelnen Provinzen dem Gutsherrn die polizeilichen Befugnisse zurückgegeben. Das Gesetz vom 7. Mai 1853 ermächtigte den König, die Erste Kammer nach seiner Anordnung zu bilden; aus königlichen Ernennungen und Repräsentationen von Stiftern, Grafen- und alten Grundbesitzverbänden, Städten und Universitäten zusammengesetzt, trat neben die Volkskammer eine Curie, deren rein ständische Gliederung die Forderung der Verfassungsurkunde, daß auch die Erste Kammer das Volk repräsentiren solle, unerfüllt ließ. In dem Militärdepartement wurden unter Friedrich Wilhelm IV. bis 1858 keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen. Das Budget für das Heer stieg von 25 auf $31\frac{1}{2}$ Mill. Thlr., nahm aber doch nicht in dem Maße zu wie die Gesammtausgabe des Staats. Denn wenn es 1840 noch 32 Proc. derselben betrug, so sank es bis 1857 auf $24\frac{3}{4}$ Proc. herab. Der Gesammtetat der Staatsausgaben betrug nämlich 1840 $80\frac{1}{2}$ Millionen, 1857 dagegen 120 und 1858 schon 126 Mill. Thlr.

Die Schwäche der auswärtigen Politik Preußens in den letzten Zeiten Friedrich Wilhelm's IV. ist hinreichend bekannt. Zu dem Londoner Vertrag (8. Mai 1852) ließ es sich, obwol zögernd, durch Rücksichten der Convenienz gegen die europäischen Mächte bewegen. In dem orientalischen Kriege schwankte es zwischen den Westmächten und Rußland. Der Friede wurde in ganz Preußen durch ein kirchliches Dankfest gefeiert; es war bei dieser Gelegenheit wol das letzte mal, daß Friedrich Wilhelm IV. sich in einem öffentlichen Feste seinem Volk zeigte. Kurze Zeit, nachdem an dem Widerspruch Österreichs, welches den Durchzug preußischer Truppen durch Bundesgebiet verbot, die neuenburgische Angelegenheit ge-

scheitert war, wurde der König (Sommer 1857) von einem Schlaganfall getroffen. Prinz Wilhelm von Preußen trat interimistisch an die Spitze der Regierung, bis ihm bei fortdauernder und steigernder Krankheit seines Bruders am 25. Oct. 1858 die Regentschaft in der durch die Verfassung vorgeschriebenen Weise übertragen wurde. Während des Jahres der Stellvertretung hatte die Ansicht immer mehr Grund gewonnen, daß Prinz Wilhelm, wenn ihm nur erst die Leitung des Staats in einer freiern Form, als das immer von drei zu drei Monaten erneuerte Interimisticum gewährte, übertragen worden sei, mit dem System seines Bruders brechen werde. Man kannte die kriegerische Gesinnung des Prinzen, die von vornherein eine Fortsetzung der schwachen Friedenspolitik, in welche Preußen seit 1850 hineingedrängt worden war, nicht erwarten ließ; außerdem stand er zu den Hauptvertretern des gegenwärtigen Régime, die es an höchst illoyalen persönlichen Verdächtigungen und Angriffen gegen seine Person nicht hatten fehlen lassen, in entschiedenem Gegensatz. Die Andeutungen einiger Pessimisten, daß der Prinz die Erinnerung an die Beleidigungen, welche die Demokratie ihm 1848 zugefügt hatte, unmöglich so weit überwunden haben könne, um sich jetzt offen für den Liberalismus zu erklären, fanden keinen namhaften Anhang und wurden auch bald durch die That Lügen gestraft. Denn noch während des Stellvertretungsjahres trat in die geschlossene Phalanx des reactionären Ministeriums ein Bruch ein, indem fast der vornehmste Hort desselben, jener Mann, der durch seine Verwaltung die Dauerhaftigkeit der Manteuffel'schen Ära ermöglicht hatte, Hr. von Westphalen, der Minister des Innern, durch Flottwell, den die öffentliche Meinung als einen der bewährtesten praktischen Staatsmänner kannte, und der zugleich in seinem bisherigen Amt als Oberpräsident der Provinz Brandenburg Beweise von freisinniger und bürgerfreundlicher Gesinnung gegeben hatte, ersetzt wurde. Gleich nach der Anerkennung der Regentschaft durch die Kammern (20. Oct.) begannen die Verhandlungen mit dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, der 1849 seine Länder an Preußen abgetreten hatte, wegen Übernahme des Ministeriums. Am 5. Nov. wurde der Fürst mit der Bildung desselben beauftragt. Einen traurigern Tag hatte das Herrenhaus sammt seinen Anhängern, der ganzen feudalen Partei, lange nicht erlebt; von Manteuffel und von Raumer mußten ihre Portefeuilles niederlegen, mit ihnen von Waldersee und von Bodelschwingh. Statt ihrer traten von Auerswald, der Jugendfreund des Regenten, als Staatsminister, von Schleinitz für das Äußere, von Patow für die Finanzen, von Bethmann-Hollweg für den Cultus und von Bonin für das Ressort des Kriegs ein. Von den frühern Ministern blieben nur Simons, Justiz, und van der Heydt, Handel. Die Zufriedenheit, welche die Ministerernennungen hervorriefen, wurde durch die Art, wie das neue Ministerium sich zu den Wahlen verhielt, noch gesteigert. Die Circularverfügung des Ministers des Innern, Flottwell, erinnerte endlich einmal wieder daran, daß man in einem constitutionellen Staat lebte. Die Ober- und Regierungspräsidenten wurden aufgefordert, soviel in ihrer Macht stehe, dahin zu wirken, daß die Wahl auf Männer, die durch Treue, Zuverlässigkeit und Rechtschaffenheit sich auszeichneten, gelenkt werde. „Von der andern Seite", hieß es wörtlich in dem Ausschreiben, „ist dagegen auch wohl zu beachten, daß diese Einwirkung sich davon fern halten muß, durch Geltendmachung der amtlichen Autorität den zu den Wahlen berufenen Unterthanen Sr. Majestät des Königs bei Ausübung des Wahlrechts irgendeinen Zwang anzuthun." Jede Einschüchterung der Wahlmänner durch Androhung der Entziehung gewisser von den Staatsbehörden abhängiger Vortheile wurde ausdrücklich verboten. Die Regierung des Prinz-Regenten stand nicht an, mehrere Erlasse reactionärer Beamten, welche die liberale Partei im Sinne des frühern Systems zu verdächtigen suchten, förmlich zu desavouiren. Hr. von Kleist-Retzow, der schon auf dem Vereinigten Landtag von 1847 die feudalen Ideen, die zu jener Zeit in seiner Heimat Hinterpommern wild wuchsen, mit Wärme vertreten hatte und gleich im Beginn der Reactionszeit (1851) zum Oberpräsidenten der Rheinprovinz befördert worden war, wurde zur Disposition gestellt. Der gesundeste Proceß, der sich in einem constitutionellen Staat vollziehen kann, der nämlich, daß freie Wahlen entschieden ministeriell ausfallen, trat zum ersten mal seit Begründung der Verfassung in Preußen ein.

Am 12. Jan. 1859 wurde die Kammersession durch eine Thronrede des Regenten eröffnet. Durch die Vorlage eines Gesetzes über die Civilehe, eines Entwurfs zur Grundsteuerregelung und eines andern zur Beseitigung der Streitigkeiten in Dissidentensachen zeigte die Regierung, daß sie willens sei, wichtige Punkte der Gesetzgebung zum Austrag zu bringen. Die Majorität der Kammer beschloß daher, ihrerseits auf die Initiative zu verzichten; ein von ihr längst vorbereitetes Gemeindegesetz wurde zurückgelegt, und ein aus ihrer Mitte hervorgegangener Antrag

auf Änderung in der Preßgesetzgebung erhielt nicht die Stimmenmehrheit. So völlig war die Fraction Vincke, welche in der Zweiten Kammer die Oberhand hatte, bemüht, dem Ministerium den Vortritt zu lassen.

Wie zur Zeit der Stein'schen Reformen, wie während der Freiheitskriege, wie endlich im Jahre 1848, so bewährte es sich auch jetzt, daß der Eintritt in eine liberale Richtung Preußen der nationalen Sache nähern muß. Seit lange wußte man, daß Napoleon III. mit Kriegsplanen umging, man hatte sich daran gewöhnt, die Thatsache dieses Kaiserthums als hinreichend anzusehen, um Europa nicht zu einem dauernden Frieden kommen zu lassen, die Furcht lag nicht fern, daß die Rheingrenze der erste Zielpunkt der französischen Eroberungsplane sein werde. Da erschien im Beginn des Jahres 1859 die Schrift „Napoleon III. und Italien". Darin wurde die Revision der Verträge von 1815 gefordert, die Anerkennung des Nationalitätsprincips ausgesprochen und auf Italien angewandt: die italienische Nation müsse sich selbst wiedergegeben werden, die Herrschaft Österreichs im Norden der Halbinsel müsse aufhören, ganz Italien bis zur Adria müsse frei sein. War es die Sympathie für die Nation des Südens, deren Schicksal so viele Vergleichungspunkte mit dem des deutschen Volks darbietet, war es der Mangel jeder Sympathie für die Aufrechterhaltung der Herrschaft Österreichs in Italien, ein Mangel, der sich in den eigenen Landen des Kaisers Franz Joseph bis auf die heutige Stunde geltend macht; in Deutschland gewann die Ansicht immer mehr Raum, daß der Bund sich in die italienische Angelegenheit nicht mischen dürfe. Dennoch ließ sich die Besorgniß nicht unterdrücken, daß der italienische Krieg nur das Vorspiel eines deutsch-französischen sein werde. Angesichts der politischen Gefahr, die von Westen drohte, kam Deutschland wieder zu dem Vollgefühl der durch seine Zersplitterung bedingten Schwäche, und der seit einem Jahrzehnt verhallte Ruf nach Verfassungsreform wurde von neuem laut. Der Antrag Hölder's in der würtembergischen Kammer (2. Mai), die Bewilligung der Mittel zum Kriege an die Bedingung zu knüpfen, daß die deutsche Verfassungsfrage gelöst werde, und ähnliche Rogationen in andern Kammern Süddeutschlands zeigten zur Genüge, welche Stellung die Landesvertretungen zu der obschwebenden Angelegenheit einnahmen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Zustände in Deutschland bis zu Ende des Jahres 1858 für die Wiederaufnahme der Verfassungsänderung entschieden ungünstig waren. Man hatte die Reformprojecte von 1848 und 1849 rasch vergessen. Nicht daß alles an ihnen unausführbar gewesen wäre, allein die Parteien der constituirenden Versammlung von Frankfurt hatten sich theils aufgelöst, theils, wie es den Gothaern ergangen war, um neue Programme geschart, die als wesentliche Abschwächungen ihrer frühern Gesinnung angesehen werden mußten und deshalb nicht mehr den alten Einfluß ausüben konnten. Liberale Parteien gab es in allen deutschen Staaten, aber sie standen nicht in solidarischer Verbindung untereinander; der deutsche Liberalismus war im Begriff, demselben Erbübel zu verfallen, welches allen unsern auf nationale Einigung angelegten Instituten von jeher das Mark ausgesogen hat, der Entartung zum particularen Wesen.

Freilich nicht die Parteien im Volk allein trugen die Schuld, daß die frische Strömung aus den Jahren des Wiedererwachens so bald ins Stocken gerathen war; ein größerer Theil lastete auf den Regierungen, derjenigen zumal, die durch ihre materielle Macht berufen gewesen wäre, an die Spitze der Bewegung zu treten. Denn so hoch auch der Drang im Volk nach Umgestaltung der Verfassung anzuschlagen ist, das war doch im Lauf der jüngsten Entwickelung klar geworden, daß er sein Ziel nur erreichen konnte, wenn es ihm gelang, den Willen der Regierungen für sich umzustimmen, d. h. diese zu gemeinsamem Handeln mit sich fortzureißen: darum war die Reform von 1848 gescheitert, weil das Parlament und die preußische Regierung sich nicht hatten finden können. Wo aber war bis Ausgang 1858 in Deutschland der Staat, dessen moralisches Gewicht groß genug gewesen wäre, daß sich das Volk seiner Führung auf dem Wege der innern Umbildung mit Vertrauen hätte hingeben können?

Der Reaction in Preußen wurde oben gedacht; wie es in Österreich stand, ist bekannt; die kleinen Königreiche hatten seit dem Vierkönigsbündniß (1850) und seinem Reformproject, welches allenfalls als ein Beweis für das Talent des Hrn. von der Pfordten dienen konnte, nimmermehr aber hinreichte, die Nation zu befriedigen, nichts für die allgemeine Sache geleistet. Freisinnig und volksthümlich muß der Staat sein, welchem die Aufgabe der Zukunft zufallen soll.

Und ebendiese Forderung schien die Regierung des Prinz-Regenten von Preußen erfüllen zu wollen. Für die liberale Tendenz bürgten die Namen des Ministeriums. Aber auch gerade die nationale Richtung wurde mit vollem Bewußtsein ergriffen; ein in den ersten Tagen der

Regentschaft erlassenes Programm enthielt die Worte: „Preußen muß in Deutschland moralische Eroberungen machen", Worte, die nicht minder bedeutungsschwer waren als einst die Verkündigung Friedrich Wilhelm's IV.: „Preußen geht fortan in Deutschland auf", und durch welche Preußen sich abermals mit voller Verantwortlichkeit vor die Nation stellte. Dieselbe Bereitwilligkeit, für die Sache des Volks einzutreten, betonten die Minister des Prinzen bei jeder Gelegenheit. So erklärte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in einem Exposé für die beiden Häuser der Landesvertretung, Preußen werde die bedeutungsschwere europäische Verwickelung lösen helfen — die Regierung schloß sich eben den Vermittelungsvorschlägen Englands zwischen Sardinien, Frankreich und Österreich an —, „es werde aber darüber niemals seines deutschen Berufs vergessen". Die preußische Regierung müsse den europäischen Verträgen dauernde Achtung verschaffen, sagte der Minister, sie müsse aber „in gleichem Maße" an der Überzeugung festhalten, „daß die Politik Preußens, soll sie dem hohen Berufe unsers Landes entsprechen, stets eine nationale sein muß". Es war ein gewaltiger, hinreißender Moment, wohl dazu angethan, die Gegner des parlamentarischen Systems zum Schweigen zu bringen, als das gesammte Abgeordnetenhaus zum Zeichen des Einverständnisses mit der Politik des Ministeriums sich einmüthig von seinen Sitzen erhob, ein Act, in welchem sich für Preußen der innige Bund zwischen nationaler Empfindung und wahrhaft constitutioneller Gesinnung zu symbolisiren schien. Die Regierung verkannte nicht, was dieser Einklang mit der Landesvertretung für sie bedeute; sie begrüßte in ihm „ein ihr theueres Pfand des Vertrauens, durch welches sie sich gestärkt fühlt bei der Erfüllung des ihr obliegenden schweren Berufs". Ein denkwürdiger Tag, dieser 9. März 1859.

Nach dem Misglücken der Mission Lord Cowley's in Wien unterließ Preußen nicht, sich gegen die offen hervortretende Neigung Österreichs zu einseitigem Vorgehen klar und bestimmt auszusprechen. Damit hatte es seinen politischen Standpunkt hinlänglich bezeichnet; es war genau im Einklange mit demselben, daß, als Mitte April Erzherzog Albrecht dem berliner Hof einen Besuch machte, die Übernahme einer Garantie des österreichischen Besitzstandes in Italien von Preußen verweigert wurde.

Wie allgemein in Norddeutschland, so vermochte man auch in Berlin nicht die Ansicht zu theilen, welche in Süddeutschland und zumal in den Kreisen, die aus der augsburgischen „Allgemeinen Zeitung" ihr politisches Wissen und Wünschen schöpfen, noch ihre Anhänger hatte, nämlich daß der Umsturz der österreichischen Herrschaft in Italien als ein Nachtheil für Deutschland angesehen werden müsse. Darüber vergaß die Regierung des Prinz-Regenten jedoch nicht, sich klar zu machen, daß der Krieg leicht einen Umfang annehmen könne, durch welchen er Deutschland gefährden mußte, und eben in Hinsicht auf diese Eventualität beschloß sie zu rüsten. Am 20. April erhielten drei preußische Armeecorps Befehl, sich in Kriegsbereitschaft zu halten; demnächst wurde auf ein Gleiches für die Bundestruppen preußischerseits angetragen. Preußen anerkannte damit für den Augenblick die factische Kriegsverfassung des Bundes, allein die Art, wie es geschah, mußte bereits als ein vorläufiger Hinweis auf die Nothwendigkeit einer Reform angesehen werden. Denn das sollte es doch wol besagen, wenn in dem Antrag des preußischen Bevollmächtigten zu Frankfurt „der Zeitverlust, den die Organisation des Bundes bei der Herstellung seiner Vertheidigungsmittel mit sich bringe", betont wurde. Während nun die Österreicher in piemontesisches Gebiet einfielen (29. April), gelangten unter Bezugnahme auf die kriegerischen Aussichten mehrere Finanzgesetzentwürfe vor das Haus der Abgeordneten (5. Mai), darunter besonders ein außerordentlicher Credit für die Militär- und Marineverwaltung, sowie ein Gesetz über den Zuschlag zur classificirten Einkommen- und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Diese Geldforderungen wurden einhelligst bewilligt. In der Thronrede, mit welcher der Regent die Session beschloß (14. Mai), dankte er für die bereite Unterstützung durch die Landesvertretung; zu der politischen Lage übergehend, erklärte er, Preußen werde die Grundlagen des europäischen Rechtszustandes und das Gleichgewicht Europas wahren, „es ist", um seine Worte zu wiederholen, „sein Recht und seine Pflicht, für die Sicherheit, den Schutz und die nationalen Interessen Deutschlands einzustehen. Die Obhut dieser Güter wird es nicht aus seiner Hand lassen".

Die Bedenken, welche es anfangs in Süddeutschland erregt hatte, daß Preußen sich von Österreich isolirte, waren gestillt, seit man die Kriegszurüstungen der norddeutschen Großmacht sah; ihre Politik fand auch in jenen Kreisen eine immer weiter greifende Anerkennung. Der Gedanke einer Führerschaft Preußens wurde wieder populär. Mußte die Verfassungsfrage hinter der militärischen für den Augenblick zurücktreten, so versäumte man doch nicht die nächste

tische Aufgabe, welche Preußen im allgemeinern deutschen Interesse zunächst zu übernehmen habe, der Regierung des Prinzen sorglich ans Herz zu legen: die Beseitigung des Conflicts in Hannover und Kurhessen und die endliche Lösung der schleswig-holsteinischen Frage. Inzwischen glaubte Preußen nach der Schlacht von Magenta (4. Juni) den Augenblick gekommen, wo es der weitern Entwickelung der Ereignisse nicht mehr müßig zusehen durfte. Es war geneigt, den Österreichern Venetien zu sichern. Man muß sich die Maßregeln des preußischen Cabinets wohl vergegenwärtigen, um den Werth der Erklärung, die Österreich sofort nach dem Kriege in Europa verbreitete, es sei von seinen Bundesgenossen verlassen worden und habe sich seinem Feinde in die Arme geworfen, weil es von einem Frieden mit ihm günstigere Bedingungen erwarten durfte als von der Vermittelung jener, würdigen zu können. Am 19. Juni notificirt Preußen den Mächten die Mobilmachung seiner Truppen, am 24. Juni macht es seinen deutschen Bundesgenossen die Mittheilung, daß es die österreichischen Grenzen schützen werde, gleichzeitig trifft es Vorkehrungen zur Aufstellung eines Observationscorps am Rhein, am 25. Juni trägt es am Bunde auf die Mobilmachung des 7. und 8. Armeecorps an, am 2. Juli auf die des 9. und 10. Armeecorps; in demselben Augenblick, wo es den Oberbefehl über diese Corps verlangt, ist Fürst Windischgrätz in Berlin, er gewinnt selbst die Überzeugung, daß Preußen nicht daran denke, Österreich zu verlassen, er erklärt die Gerüchte von einem beabsichtigten Waffenstillstand für unwahr und versichert, daß Österreich in keine Gebietsabtretung willigen werde; als dann gleichwol der Waffenstillstand abgeschlossen wird (8. Juli), telegraphirt er, man möge den definitiven Frieden aufschieben, da er Preußen zur Hülfe geneigt finde, und doch am 11. Juli der Friede von Villafranca. Die Beweggründe wurden bald genug enthüllt. Der Kaiser von Frankreich sprach es offen aus, daß die Gefahr eines doppelten Kriegs, die seit der Zusammenziehung preußischer Truppen am Rhein immer drohender wurde, ihn zur Beendigung des italienischen Feldzugs bewogen habe, und Österreich vermochte es wenigstens nicht zu verbergen, daß die Besorgniß, Preußen werde durch sein energisches Auftreten am Bunde, unter geschickter Benutzung der Hülflosigkeit, in welcher die kleinen deutschen Staaten sich augenblicklich befanden, die ersten realen Grundlagen einer Hegemonie in Deutschland gewinnen, für seinen plötzlichen Entschluß maßgebend gewesen war. So herrschte denn in der nächsten Zeit nach dem Tage von Villafranca die Ansicht vor, daß der Friede als nachtheilig für Preußen angesehen werden müsse. Und sicherlich hatten diejenigen recht, welche in dem Ereigniß vom 11. Juli eine Vereitelung der Hoffnungen sahen, die sich in Bezug auf einen engern Anschluß der klein- und mittelstaatlichen Regierungen an die norddeutsche Großmacht gebildet hatten, denn so viel war klar geworden, daß eine Änderung der deutschen Verfassung nach dieser Richtung hin nur unter dem Druck eines auswärtigen Kriegs erzielt werden könne. Dagegen erwies sich die zweite Befürchtung als übereilt, daß Österreich, um die Niederlage Preußens vollständig zu machen, die Reform des Bundes in die Hand nehmen werde. Wie der Aufruf des Kaisers Franz Joseph an seine Völker (15. Juli) verkündet hatte, so richtete die österreichische Regierung zunächst in der That ihr Hauptaugenmerk auf die Verbesserung der Verfassungszustände in ihren eigenen Landen. Mit dieser Sorge hatte sie vollauf zu thun. Dies trug dazu bei, daß die Reformpartei, die durch den Kriegsruf am Ende des Jahres 1858 aus ihrem fast zehnjährigen Schlummer geweckt worden war und seitdem die Überzeugung nicht mehr los werden konnte, daß Deutschland mit der Verfassung, wie sie nun einmal war, seinen übermächtigen Nachbarn, zumal Frankreich, wehrlos gegenüberstehe, ganz auf Preußen angewiesen blieb. Eine im deutschen Volk weitverzweigte Partei schien Preußen den Rückzug zu den Erfolgen bahnen zu sollen, um welche es durch den Zwischenstreich der österreichischen Politik gebracht worden war.

Die Bewegung, um die es sich hier handelt, und der wir gedenken müssen, wenn auch ihr Resultat tief verschleiert noch in der Ferne liegt, ist ausgegangen von den Beschlüssen, welche eine Versammlung deutscher Männer, zum Theil Abgeordneter aus frühern oder derzeitigen Volksvertretungen, zu Eisenach faßte (17. Juli). Durch den Frieden zwischen Österreich und Frankreich, davon ging sie aus, sind die Gefahren für Deutschland eher vermehrt als vermindert. Diese Gefahren haben ihren Grund in einer fehlerhaften Gesammtverfassung Deutschlands. Zu diesem Zweck muß der Bund durch eine starke Centralgewalt ersetzt werden. Die wirksamen Schritte zur Erreichung dieses Zwecks können nur von Preußen ausgehen; es ist also dahin zu wirken, daß Preußen die Initiative übernehme. Bis zur definitiven Constituirung der deutschen Centralgewalt ist die Leitung der deutschen Militärkräfte und die diplomatische Vertretung Deutschlands nach außen auf Preußen zu übertragen. Pflicht jedes deutschen Mannes ist es, die preußische Regierung, soweit sie ihre Bestrebungen hierauf richtet, zu unterstützen. Es be-

darf keiner besonders tiefen Erfahrung in der Physiologie politischer Erscheinungen, um zu erkennen, daß die Grundzüge zu einer Reform, welche in diesen sechs Punkten niedergelegt waren, einem durchaus andern Geist entsprossen als weiland das Verfassungswerk des frankfurter Parlaments. Dieses war davon ausgegangen, daß das deutsche Volk sich selbst seine Verfassung geben müsse; nur um den Preis der unbedingten Anerkennung einer von den Volksvertretern fertig gemachten Verfassung hatte es sich schließlich bereit erklärt, Preußen an die Spitze Deutschlands zu stellen; wenn irgendwo, so war dort von unten her organisirt worden. Die Urheber des Nationalvereins dagegen bekannten sich durch ihre eisenacher Entwürfe von vornherein zu dem Bunde mit Preußen; indem sie ferner eine feste Centralgewalt als die erste Forderung hinstellten, gaben sie zu, daß bei der Umgestaltung der deutschen Verfassung dem monarchischen Princip ein entschiedener Antheil eingeräumt werden müsse; sie enthielten sich in ihren ersten Programmen sogar der Erwähnung eines deutschen Parlaments, wie denn ihre Partei in der ersten Zeit, d. h. solange sie von der preußischen Regierung die Erfüllung ihrer Erwartungen hoffen durfte, die Ansicht vertrat, daß die Vorbedingung eines deutschen Parlaments eben die Centralgewalt selber sein müsse; sie erklärte sich endlich ausdrücklich dafür, daß die preußische Regierung in der Verfassungsangelegenheit auf dem legalen Wege eines Antrags beim Bundestag vorgehe. Man hat gegen die Mitglieder des Nationalvereins, der sich eben auf Grund der eisenacher Artikel gebildet hat, den Vorwurf erhoben, daß ihr letzter Zweck auf den Umsturz der kleinstaatlichen Regierungen gerichtet sei. Völlig ohne Grund. Zwar befanden sie sich nicht in allen deutschen Landen in derselben Lage wie ihre koburg-gothaischen Gesinnungsgenossen, welche ihren Beitritt zu den Beschlüssen der nationalen Partei mit der loyalen Erklärung verbinden konnten: „nicht weil es nöthig wäre, in unsern Landen entgegenstehende Bestrebungen zu bekämpfen", allein ihre Forderungen gingen doch nirgends über das Aufgeben des besondern diplomatischen Verkehrs der einzelnen Staaten zu Gunsten einer einheitlichen Vertretung Deutschlands nach außen und die Unterordnung unter eine militärische Führung hinaus, Opfer, die mit einiger Selbstverleugnung der Souveränetätsgelüste zu erreichen waren, die auch, wie die Antwort des Herzogs von Koburg auf die gothaer Adresse bewies (28. Aug.), nicht von allen Fürsten als unvereinbar mit ihrer Würde betrachtet wurden. Schon die eisenacher Beschlüsse konnten als ein um so unzweideutigeres Zeugniß für die Preußen freundliche Stimmung in Deutschland gelten, je weniger die Versammlung unter dem Einfluß preußischer Stimmen gestanden hatte; denn während fast alle deutschen Staaten daselbst mehrfach vertreten gewesen waren, hatte sich aus Preußen nur ein einziges Mitglied eingefunden; die nachfolgenden Erklärungen an den namhaftesten Orten Deutschlands enthielten die unbedingtesten Vertrauensvoten für den Prinz-Regenten und seine Regierung. So knüpften die Beschlüsse einer Versammlung in Hannover (Ende Juli) an den günstigen Eindruck an, welchen die entschlossene Politik Preußens und seine Kriegsrüstungen während der letzten Wochen in den meisten Theilen Deutschlands hervorgebracht hätten, um zu erklären, daß für die Zeiten der Gefahr und des Kriegs das Volk die Vertretung seiner Interessen und die Leitung seiner militärischen Kräfte vertrauensvoll in Preußens Hände legen werde. Ähnliche Kundgebungen erfolgten in Würtemberg, Nassau, Hessen, Sachsen und den anhaltischen Herzogthümern. Am stärksten war die Bewegung in Baden; sie ist nirgends mit so praktischem Verstand ergriffen worden wie hier. Das Manifest einer heidelberger Versammlung (4. Aug.) enthielt Vorschläge, die auch in Zukunft noch Nachachtung verdienen. Es wurde angerathen, durch Cartelverträge zwischen Preußen und den einzelnen deutschen Regierungen den preußischen Unterthanen den Eintritt in den Staatsdienst in den andern deutschen Landen und umgekehrt den Unterthanen dieser den Eintritt in preußische Beamtenstellen ohne nochmalige Prüfungen zu gestatten. Ferner sollten die deutschen Armeecorps aus ihren Heimatländern verlegt werden, und es sollte namentlich ein gemeinsames Organ für die deutsche protestantische Kirche geschaffen werden.

Man kann nicht sagen, daß die Regierung des Prinz-Regenten eine präcise Stellung zu den Bestrebungen der nationalen Reformpartei eingenommen habe. Denn wenn sie die so entschieden im preußischen Sinne gefaßten Beschlüsse derselben auch nirgends förmlich desavouirte, so hat sie sich doch andererseits nie bestimmt zu denselben bekannt. Die Antwort des Grafen Schwerin, des Nachfolgers Flottwell's, auf eine Adresse der stettiner Bürgerschaft, welche die Errichtung einer Centralgewalt im Sinne der eisenacher Artikel anempfahl, sprach zwar von einem „festen und energischen Zusammenfassen der geistigen und materiellen Kräfte der Nation", umging aber mit dieser Wendung den Ausdruck Centralgewalt und ließ völlig darüber in Zweifel, wie sich die Regierung zu den von der Reformpartei an sie gestellten Aufforderungen verhalte.

Mit um so größerer Genugthuung wurde es aufgenommen, daß der Prinz-Regent in einer concreten Frage, der kurhessischen, dem Bundestag entgegentrat. Das Ministerium Hohenzollern hatte durch eine Denkschrift vom 10. Oct. 1859 die Rechtsgültigkeit der Verfassung von 1852 in Abrede gestellt und, den Wünschen der Bevölkerung von Hessen-Kassel gemäß, auf Herstellung der Verfassung von 1831 angetragen; die Thronrede, mit welcher die Kammersession von 1860 eröffnet wurde (Januar), warf dem Bundestagsbeschluß vom 27. März 1852 geradezu Competenzüberschreitung vor. In derselben Thronrede war auch nach langer Zeit einmal wieder der schleswig-holsteinischen Angelegenheit Erwähnung gethan. Dieselbe hatte am Ende des Jahres 1859 zu einer Spannung zwischen Dänemark und dem Bunde Anlaß gegeben, die noch nicht als beseitigt betrachtet werden konnte. Bekanntlich war durch den Beschluß vom 29. Juli 1852 seitens des Bundes die Zustimmung zur Errichtung des dänischen Gesammtstaats gegeben worden, doch mit dem Vorbehalt der Gleichberechtigung der Theile des dänischen Staatenkörpers und der Zustimmung der schleswigischen und holsteinischen Stände zu einer zu erlassenden Gesammtverfassung. Gleichwol war am 5. Oct. 1855 den Herzogthümern eine Verfassung octroyirt worden. Erst im Jahre 1858 sprach der Bundestag dieser die Gültigkeit für Holstein und Lauenburg ab, indem er zugleich mit der Execution drohte. Das hatte denn die Wirkung, daß Friedrich VII. am 6. Nov. 1858 den holsteinischen Ständen die Gesammtverfassung zur Begutachtung vorlegte. Natürlich wurde sie verworfen. Diesmal war es Dänemark, welches nachgab; in seiner Thronrede vom 23. Sept. 1859 erklärte der König, er habe sich dem Bundesbeschlusse fügen müssen, da im andern Fall der Krieg mit Deutschland unvermeidlich gewesen wäre. In einem Briefe an den Deutschen Bund (2. Nov. 1859) versprach er, einem Reichstage, dessen Mitglieder zu einer Hälfte vom Reichsrath, zur andern von den Provinzialständen erwählt werden sollten, die Sache zur Entscheidung vorzulegen. Der Erfolg dieser Maßregel war bisjetzt zweifelhaft und die Möglichkeit, daß der Bund zur Intervention gezwungen werden würde, keineswegs ausgeschlossen. Der Prinz-Regent versprach die Rechte der unter dem dänischen Scepter vereinten deutschen Lande zu schützen. Es fehlte nicht an andern kriegerischen Aussichten. Die Zustände in Italien waren keineswegs consolidirt, die Rolle, welche Frankreich in der italienischen Frage spielte, indem es seine anfängliche Verheißung, Italien solle frei sein bis zur Adria, durch den Frieden von Villafranca in eine Bundesconföderation der italienischen Staaten unter dem Ehrenvorsitz des Heiligen Vaters verwandeln wollte, hatte das Mistrauen gegen die Absichten Napoleon's III. vermehrt; man gab sich in Preußen um so leidenschaftlichern Besorgnissen in Betreff des Rhein hin, als die Franzosenfurcht des Ministeriums Palmerston, die chronisch zu werden anfing, die Aussicht auf eine preußisch-englische Allianz im Fall eines Kriegs mit der continentalen Westmacht von vornherein so gut wie abschnitt. Gleichzeitig hatte Rußland nicht übel Lust, die orientalische Frage wieder auf die Bahn zu bringen. Mit Rücksicht auf die bedrohliche Weltlage hatte der Regent schon Ende 1859 in Frankfurt Anträge über die Bundeskriegsverfassung machen lassen. „Eine im voraus organisirte Wehrkraft", das war der Kernpunkt seiner Forderungen. Weiter griffen seine Vorschläge besonders das Institut des Wahloberfeldherrn an, der nach dem Entwurf der Mittelstaaten an der Spitze der Bundescontingente selbständig neben den Heeren von Österreich und Preußen operiren sollte, obgleich doch eben diese Contingente zum größten Theil aus Österreichern und Preußen bestanden. Er wollte die Oberleitung den beiden deutschen Großmächten gesichert wissen, welchen, natürlich nur im Fall des Kriegs, die einzelnen Contingente nach Maßgabe der geographischen Verhältnisse zugewiesen werden sollten: ein Vorschlag, dem man mit Unrecht zur Last gelegt hat, daß er die Spaltung zwischen dem Norden und Süden auf die Wehrverfassung übertragen haben würde; denn seiner ganzen Natur nach war er nur für den Fall angelegt, daß Österreich und Preußen gemeinsam agirten. Sollte sich nicht hieraus am besten ergeben, gegen wen dieser Reformplan gerichtet war? Übrigens scheiterte er, wie bekannt, an der würzburgischen Coalition.

Während Preußen noch mit den Mittelstaaten verhandelte, um sie von der Zweckmäßigkeit der von ihm vorgeschlagenen Reform des Bundesheers zu überzeugen, wurde dem preußischen Abgeordnetenhause, ebenfalls mit Bezugnahme auf die kriegerische Stimmung in Europa, ein Entwurf zu einer Umgestaltung der preußischen Armee vorgelegt. Dieselbe betraf vornehmlich das Verhältniß der Landwehr ersten Aufgebots zum stehenden Heer. Wir haben im frühern nachzuweisen versucht, wie das Institut der Landwehr durch militärische Einrichtungen mannichfacher Art in Preußen lange vor den Freiheitskriegen vorbereitet war, ja wie die Kriegstüchtigkeit des brandenburgisch-preußischen Heeres gerade in der Zeit seiner ruhmreichsten Erfolge

hauptsächlich darauf beruht hatte, daß in den Ländern der Hohenzollern mehr und früher als irgendwo das Volk selbst zur Landesvertheidigung herangezogen worden war. Allein alt, wie die Idee der Landesmilizen und später der Landwehr, war doch nicht minder der Widerspruch, den diese Waffenkörper erfahren hatten. Gegen die Landwehr regte er sich unmittelbar nach den Freiheitskriegen. Daß nach dem Gesetz vom 22. Dec. 1819 zu jedem Linienregiment ein Landwehrregiment errichtet wurde, wodurch die Stärke der Landwehrinfanterie jener der Linieninfanterie gleichkam, daß ferner die Eintheilung der Landwehr in Brigaden und Bezirke der der Linie nachgebildet und auch die Numerirung der Linienregimenter auf die Landwehrregimenter angewandt würde, erschien bereits als eine Annäherung der beiden Truppengattungen, welche der durch das Gesetz vom 3. Sept. 1814 vorgesehenen Trennung derselben zuwiderlief, und führte zu dem Austritt zweier Männer, die mit als die Schöpfer des Landwehrsystems angesehen werden mußten, von Boyen's und Groiman's. Ein besonderer Übelstand entwickelte sich seit jener Zeit daraus, daß aus den oben angegebenen Gründen eine nicht geringe Anzahl von Rekruten statt der Linie vielmehr der Landwehr oder der Reserve zugewiesen werden mußte. Da man sich aber überzeugte, daß die Landwehr- und Reserverekruten nicht bis zu der erwünschten Waffentüchtigkeit herangebildet wurden, so ließ man das ganze Institut fallen und setzte lieber den dreijährigen Dienst in der Armee auf zwei Jahre herab, um durch den raschern Wechsel der Ersatzmannschaften die Möglichkeit zum Eintritt einer um so größern Zahl von Rekruten zu gewinnen (1833). Nun wurde aber im Jahre 1857 zur dreijährigen Dienstzeit zurückgegriffen und dadurch das alte Misverhältniß, daß die Ziffer der jährlich Ausgehobenen die der nöthigen Ergänzungen überstieg, wiederhergestellt. Es blieb nun nichts anderes übrig, als durch das Mittel der Auslosung die ausgehobenen dienstpflichtigen Mannschaften bis zur Höhe des sich ergebenden Überschusses auszuscheiden: ein Verfahren, dessen Ungerechtigkeit zu Tage liegt. Abgesehen davon, daß die Auslosung nicht für die einjährigen, sondern nur für die dreijährigen Freiwilligen in Anwendung kam, mußte eine Maßregel unliebsam sein, die es ganz dem Zufall anheimgab, ob der Waffenpflichtige von dem Militärdienst befreit wurde oder die volle zwölfjährige Dienstzeit (drei Jahre bei der Fahne, zwei in der Reserve, sieben in der Landwehr ersten Aufgebots) über sich nehmen mußte. Dagegen konnte nicht das mindeste eingewandt werden, wenn die Regierung den Anspruch erhob, sämmtliche Waffenfähige wirklich unter die Fahnen einzustellen, ja die Majorität des Abgeordnetenhauses hat bis auf diesen Moment [30]) nie aufgehört, der Regierung ausdrücklich das Recht zuzugestehen, die im Lande sich darbietenden waffentüchtigen Kräfte sämmtlich zum Dienst zu verwenden; allein in ihren Ansichten darüber, wie dieses Ziel zu erreichen sei, gingen beide Factoren weit auseinander. Die Landesvertretung wünschte die Misstände ohne bedeutende Erhöhung des Militäretats und ohne Veränderung an dem alten Verhältnisse zwischen Linie und Landwehr auf dem Wege der Rückkehr zur zweijährigen Dienstzeit beseitigt zu sehen, dergestalt, daß statt der 40000 Rekruten, die bei dreijähriger Dienstzeit eingestellt wurden, nunmehr jährlich 60000 zur Aushebung kommen sollten, eine Zahl, welche mit der der in jedem Jahre zum Eintritt in das Heer für tauglich Befundenen annähernd übereinstimmte. Anders die Regierung. Ein Ausspruch, den der Kriegsminister von Bonin während der Mobilmachung von 1859 gethan hatte, daß die Linie nicht ohne die Landwehr ersten Aufgebots mobil gemacht werden könne, deutete bereits darauf hin, daß das stehende Heer auf Kosten der Landwehr vermehrt werden solle. Ende 1859 legte von Bonin sein Amt nieder, und sein Nachfolger, Hr. von Roon, trat am 9. Febr. 1860 mit dem fertigen Reorganisationsplan vor das Unterhaus. Statt der fünfjährigen Dienstzeit im stehenden Heer, welche das Gesetz von 1814 vorschrieb (drei Jahre bei der Fahne, zwei in der Reserve), wurde eine achtjährige verlangt. Infanterie, Artillerie und Pioniere sollten drei, die Cavalerie aber sollte vier Jahre bei den Fahnen verbleiben. Der Dienst in der Reserve sollte vier Jahre dauern, die Dienstdauer in der Landwehr eine elfjährige sein, jedenfalls aber mit dem neununddreißigsten Lebensjahre enden. Junge Leute von Bildung sollten nur Ein Jahr unter den Fahnen bleiben und nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Lebensverhältnisse zu den Offizierstellen in der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden können. Was aber wurde aus der Landwehr? Der

30) So noch in der jüngst erschienenen vom Preßverein herausgegebenen Schrift: Die Militärfrage im Januar 1864 (Berlin 1864), S. 29. Material für die Beurtheilung der Militärfrage nach ihrer technischen, finanziellen und politischen Seite findet sich in Haym's Preußischen Jahrbüchern, Jahrg. 1860, V, 143—174; Jahrg. 1861, VIII, 380—391. Zugleich ist auf den im Jahre 1864 erschienenen Commissionsbericht der Abgeordneten Gneist und Lehmann zu verweisen.

bei weitem größte Theil der Landwehrcavalerie wurde beseitigt und dafür die Cavalerie der Linie von 152 auf 200 Schwadronen vermehrt. Die Zahl der stehenden Infanteriebataillone stieg von 136 auf 253, sodaß die Landwehr ersten Aufgebots, während sie nach dem Gesetz von 1814 dieselbe Stärke haben sollte wie das stehende Heer, jetzt nur noch halb so stark war als das letztere, welches von 153000 auf über 200000 Mann vermehrt wurde. Der Kriegsminister machte kein Hehl daraus, daß die so geschwächte Landwehr ersten Aufgebots nicht mehr ein Theil der Feldarmee sein, sondern nur noch zum Festungsdienst verwandt werden sollte: eine Neuerung, welche diese Truppe auf den Standpunkt der Landwehr zweiten Aufgebots herabdrückte. Wenn in dem Entwurf vom 9. Febr. die Aufhebung der Gesetze über die Landwehr von 1814, 1815, 1819 ausgesprochen war, so lag darin die stillschweigende Anerkennung seitens der Regierung, daß sich ihre Reform nicht auf dem Boden der frühern Einrichtungen bewege, es verstand sich aber von selbst, daß diese Aufhebung so lange nicht als rechtskräftig angesehen werden mußte, bis der Entwurf durch die verfassungsmäßige Zustimmung des Abgeordneten- und Herrenhauses zum Gesetz erhoben wurde. Und ebendies geschah nicht. Das Ministerium zog den Reorganisationsplan zurück und stellte am 5. Mai 1860 den Antrag, der Regierung vom 1. Mai 1860 bis 30. Juni 1861 9 Mill. Thlr. zu bewilligen. Damit begann ein Zustand, dessen rein provisorischen Charakter die Minister selbst zu wiederholten malen anerkannt haben. Indem sie erklärten, daß der außerordentliche Credit dazu bestimmt sei, die fernere Kriegsbereitschaft und Streitbarkeit des Heeres nach den bisherigen „gesetzlichen Grundlagen" aufrecht zu erhalten und zu vervollständigen, ließen sie hoffen, daß die Regierung von einer Aufhebung der genannten Landwehrgesetze — denn nur diese konnten unter den „gesetzlichen Grundlagen" verstanden werden — Abstand nehmen werde.

Es kann nicht Aufgabe dieser zusammenfassenden Übersicht der preußischen Geschichte sein, dem Schicksal, welches die Militärnovelle in den einzelnen Kammersessionen und diese an ihr erfuhren, im einzelnen zu folgen. Wir beschränken uns darauf, diejenigen Momente, welche für den Widerstand gegen die neue Einrichtung entscheidend waren, und die Rückwirkung dieses Widerstandes auf das Verhältniß zwischen Krone und Landesvertretung sowie auf das Parteileben in Preußen in allgemeinen Umrissen zu zeichnen.

Wie die Regierung aus der kriegerischen Lage Europas den hauptsächlichsten Rechtfertigungsgrund für den Entwurf vom 9. Febr. hergeleitet hatte, so wäre die erste Bedingung für die Annahme desselben das Vertrauen auf eine energische Action des Ministeriums in der auswärtigen Politik gewesen. Dieses Vertrauen war aber bei der Majorität des Abgeordnetenhauses bereits geschwunden. In der italienischen Angelegenheit erklärte sich das Auswärtige Amt weder für die eine noch für die andere Partei, weder für Sardinien noch für die Legitimen, und in der deutschen Sache, zunächst der Reform der Bundeskriegsverfassung, kam es über einen fruchtlosen Notenwechsel nicht hinaus. Die Zusammenkunft des Prinz-Regenten mit dem Kaiser Alexander II. (Spätherbst 1859 zu Breslau) lieferte den Beweis von dem guten Einvernehmen Preußens mit dem russischen Cabinet. Der Besuch Napoleon's III. in Baden-Baden (Juni 1860) legte das offenkundigste Zeugniß davon ab, daß an eine Spannung zwischen Frankreich und Preußen nicht mehr zu denken sei. Wenn hier und da die Ansicht verbreitet war, daß die Begegnung mit dem Kaiser der Franzosen keinen andern Zweck habe, als Preußen freie Hand in Deutschland zu schaffen, um, wie Cavour wenig später einmal sagte, sich das Beispiel Sardiniens zu Nutze zu machen, so wurde sie gründlichst widerlegt, als der Regent die bedeutendsten Fürsten Deutschlands zu der Entrevue hinzuzog. Wie wenig aber die Verabredungen mit den fremden Mächten auf eine Isolirung Österreichs hinausliefen, zeigte die Zusammenkunft des Prinz-Regenten mit dem Kaiser Franz Joseph zu Teplitz (Ende Juli 1861). Den freundschaftlichen Beziehungen Preußens zu den europäischen Cabineten entsprach die Friedensliebe der letztern; sie hatte sich durch das stillschweigende Geschehenlassen der Annectirung Savoyens seitens Napoleon's III. hinreichend documentirt.

In einem Staat, wo die Geldbewilligung bei dem Volk ruht, ist es nicht anders, als daß jede finanzielle Forderung mit den Fragen der innern und äußern Politik in Verbindung gesetzt wird. Die äußere Lage Europas und inmitten ihrer die Stellung des preußischen Auswärtigen Amts waren nicht mehr derart, daß sie so bedeutende Opfer, wie die Militärreorganisation forderte, zu gebieten schienen; so handelte es sich nur noch darum, ob in Bezug auf die Behandlung der innern Angelegenheiten zwischen Ministerium und Abgeordnetenhaus eine Übereinstimmung obwaltete, welche mächtig genug war, das letztere zur Bewilligung zu bewegen. Allein die Einhelligkeit zwischen der Majorität und den liberalen Ministern war einer gewissen Spannung

...wichen, seit diese in dem Ausbau der Verfassung dieselbe Zaghaftigkeit bewiesen wie in der ...ßern Politik.

Schon in der Session von 1859 hatte das Herrenhaus den Vorlagen der Regierung einen „abwegsamen" Widerstand entgegengesetzt; derselbe war in der Session von 1860 nur noch ...ärker zu Tage getreten. Es handelte sich um die Gesetze über facultative Civilehe und über ...rundsteuerregelung. Da beide durch die Verfassungsurkunde bereits angekündigt waren, das ...e durch Art. 19, der von der Einführung der Civilehe spricht, das andere durch Art. 101, der ...e Abschaffung jeder Bevorzugung in Betreff der Steuern verheißt, so machte sich das Herren...aus durch den Einspruch, mit welchem es den Entwürfen des Ministeriums begegnete, der Ver...assungswidrigkeit schuldig. Und doch sah die Regierung das Schicksal der Session von 1860, ...e Erfolglosigkeit des zweiten Jahres der Legislaturperiode ruhig kommen, ohne die bessernde ...and an das ständische Oberhaus zu legen. Erst am 29. Sept. 1860 ernannte der Regent von Baden=Baden aus 24 neue Mitglieder der Herrencurie.

Sonderbar, daß die Anwendung des „Pairschubs" auf eine Versammlung, die in so überwiegender Majorität dem augenblicklichen System entgegen war, ihre Anhänger finden konnte. Hat sie doch überhaupt nur Sinn, wenn man hoffen darf, die Majorität mit ihrer Hülfe todt zu machen, ist sie doch gegenüber dem preußischen Herrenhause, dem nur zu helfen ist, wenn es auf andere Principien hin gegründet wird, vollends als eine rein mechanische Maßregel anzusehen. Eine Garantie für die Weiterführung der constitutionellen Verfassung konnte in der Verfügung vom 29. Sept. am wenigsten gesehen werden.

So traten im Januar 1861, bald nach dem Tode Friedrich Wilhelm's IV. (2. Jan.) die Kammern zusammen, ohne daß ein Moment obwaltete, welches für die Lösung der Militärfrage im Sinne der Regierung günstig gewesen wäre. Dazu entwickelte sich im Laufe der Session noch eine neue Schwierigkeit: die Spaltung innerhalb der bisherigen liberalen Majorität. Zwei Fehler sind es, die man der altliberalen Partei zur Last legen muß; zunächst, daß sie die Regierung nicht dahin gedrängt hatte, sich auf die durchaus in legalen Grenzen verharrende Reformbewegung, welche nach dem italienischen Kriege im Volke zur Geltung gekommen war, zu stützen, um mit desto mehr Nachdruck ihre Anträge auf Umgestaltung der Bundesverfassung stellen zu können; sodann, daß sie durch ihr Verschulden die Militärfrage zu einem chronischen Übel gemacht hat. An Ermahnungen, ja selbst an Mistrauensäußerungen gegen das Ministerium hatte sie es freilich zuletzt nicht fehlen lassen, sie war durchaus nicht geneigt, ihm die Kosten für die Militärreorganisation zu bewilligen, und hatte doch andererseits nicht den Muth, sie rundweg abzuschlagen. Auch im Jahre 1861 bequemte sie sich nicht, aus dem Provisorium herauszulenken: sie strich zwar die Summen für die Armeereform im Ordinarium des Budgets, im Extraordinarium aber setzte sie dieselben für ein weiteres Jahr an. Die Regierung an die Pflicht zu erinnern, in der nächsten Session ein Gesetz über die Militärreorganisation einzubringen, war alles, was sie für eine künftige Schlichtung des Streits that. Zwar ging der einzige Grund, der für eine mildere Beurtheilung des schwachen Verfahrens erhoben werden konnte, der nämlich, daß die Nachgiebigkeit des Abgeordnetenhauses in Bezug auf die Vorlage vom 9. Febr. 1860 das Herrenhaus zur Annahme des Grundsteuergesetzes bewegen werde, in Erfüllung, allein es regten sich innerhalb der bisherigen Majorität eine Anzahl von Stimmen, welche mit einem Compromiß, der gerade die brennendste Frage ungelöst ließ, nicht zufrieden waren; schon im März 1861 sonderte sich eine entschieden liberale Partei ab. Sie schied sich namentlich auch in dem Verhalten zu der bei Gelegenheit des Thronwechsels erlassenen Amnestie von den Altliberalen, indem sie (durch Antrag vom 18. März 1861) ein Gesetz über die sofortige Beseitigung aller Processe gegen Verbrechen, welche unter die Amnestie fielen, verlangte. Unter den 58 Unterschriften dieser Rogation wurden die Namen der Führer der bisherigen Majorität vergeblich gesucht. Das zeigte sich sogleich, daß die letztere, die Altliberalen, von der Opposition werde überflügelt werden; unmittelbar nach dem Schluß der Session erließ die neue Partei, die den nicht eben glücklich gewählten Namen Fortschrittspartei annahm — die vorgeschlagene Bezeichnung Bürgerpartei, welche dem Wesen des augenblicklich herrschenden Conflicts einen weit schärfern Ausdruck geliehen haben würde, gewann nicht das Gefallen der Mehrheit, — zu den bevorstehenden Wahlen für die neue Legislaturperiode ihr Wahlprogramm (9. Juni). Sie ging davon aus, daß das gegenwärtige Abgeordnetenhaus sich den innern Schwierigkeiten nicht gewachsen gezeigt habe; aus dieser Anklage leitete sie den Rechtfertigungsgrund für ihre eigene Genesis her. Angesichts der innern Lage erklärte sie es für die ernste Pflicht jedes wahlberech-

tigten Preußen, seine politische Überzeugung durch eine furchtlose und eifrige Ausübung seines Wahlrechts zu bethätigen. Sie erklärte ihre Treue für den König und nannte die Verfassung das unlösbare Band zwischen Fürst und Volk; weiter sprach sie sich für Abstellung der Competenzconflicte und Beseitigung des Anklagemonopols einer abhängigen Staatsanwaltschaft, sowie für die Ministerverantwortlichkeit nach Art. 61 (nähere Bestimmung über die Fälle der Verantwortlichkeit) aus. Auf die Militärfrage anspielend verwahrte sie sich dagegen, daß ihr für die Ehre und Machtstellung des Vaterlandes je ein Opfer zu groß sein werde, aber sie drang zugleich auf Sparsamkeit im Militäretat, Beibehaltung der Landwehr und Einführung der zweijährigen Dienstzeit. Für das Herrenhaus verlangte sie eine durchgreifende Reform auf verfassungsmäßigem Wege. Die Organe der Altliberalen konnten nicht in Abrede stellen, daß sie sich mit vielen, ja mit fast allen Punkten dieses Programms einverstanden erklären müßten; und so blieb, die Ziele der Gegner einmal zugegeben, jener Partei nur übrig, die Wahl der Mittel als dasjenige zu betonen, wodurch sie sich von ihren Concurrenten unterscheiden werde. Die Aufstellung eines selbständigen Programms, welches eben nur auf selbständigen Zwecken beruhen kann, war damit von selbst ausgeschlossen. Allein auch die Beibehaltung ihrer bisherigen Taktik des Zuwartens und der Schonung war den Altliberalen nur so lange möglich, als ein Ministerium von ihrer Farbe an der Spitze stand, welches zu erhalten zuletzt ihr einziges Bestreben war; nachdem aber die Portefeuilles an Männer der Reaction übergegangen, zeigte sich der Widerstand der Altliberalen gegen diese stärker als die Spannung mit der Fortschrittspartei. Es gibt kaum ein Beispiel in der neuesten Geschichte, welches von der Macht des Compromisses auf die politischen Parteien ein schärferes Zeugniß ablegte als das Schicksal der preußischen Altliberalen. Der sich immer schroffer entwickelnde Gegensatz zwischen der Krone und der Landesvertretung bewirkte, daß das Programm der frühern Vorkämpfer des preußischen Liberalismus den vorliegenden Aufgaben nicht mehr genügte. Es blieb daher den Mitgliedern nichts übrig, als entweder den parlamentarischen Kampf fallen zu lassen, oder mit den entschiedener liberalen Fractionen in Bundesgenossenschaft zu treten. Nachdem in der Session 1864 die wenigen Parteimänner, welche die Altliberalen in die Kammer zu bringen vermocht hatten, in allen wichtigen Fragen mit den andern liberalen Fractionen gestimmt haben, muß die altliberale Partei des Parlaments als aufgelöst betrachtet werden.

Bei den Wahlen von 1861 behielt die Fortschrittspartei, wie an vielen Orten so namentlich in der Hauptstadt, die Oberhand zum offenbarsten Misvergnügen der Regierung. In der Thronrede ward die Hoffnung auf die Herstellung des innern Friedens ausgesprochen, aber die bei dieser Gelegenheit hinzugefügten Worte: „Wenn wir die Schranken innehalten, deren Überschreitung nur der in Europa regen Partei des Umsturzes Vorschub leisten könnte", verriethen die Verstimmung. Die auswärtige Politik war auch jetzt nicht dazu angethan, die innern Gegensätze abzulenken. Der Wechsel des Auswärtigen Amts, welches im September 1861 Graf Bernstorff übernommen hatte, machte sich außer durch einen verschärften Notenwechsel zwischen Preußen und Dänemark, welches unter dem Vorwand seiner Souveränetätsrechte die Verbindlichkeit der Zusagen von 1852 für Schleswig bereits zu leugnen begann, wenig bemerkbar. Dagegen entwickelte sich im Abgeordnetenhause ein neues Moment des Zwiespalts mit der Regierung. Es betraf die genauere Specialisirung des Finanzetats, die von den Liberalen gefordert wurde. Das Ministerium erklärte sich bereit, einen derartigen Etat in der nächsten Session vorzulegen: als aber trotzdem die Specialisirung noch für den laufenden Etat verlangt wurde und ein dahin zielender Antrag die Majorität gewann, wurde das Haus aufgelöst (11. März). Ehe das Ministerium der neuen Ära zu dieser äußersten Maßregel geschritten war, hatte es am 8. März um seine Entlassung gebeten, die jedoch vom König verweigert wurde. Trotzdem trat wenige Tage nach der Auflösung der Zweiten Kammer (18. März) ein Cabinetswechsel ein; um den Prinzen von Hohenlohe als Ministerpräsidenten gruppirten sich in fast allen Ressorts Männer von anerkannt reactionären Bestrebungen. Sie gaben für die Wahlen die Parole aus: „Königthum oder Parlamentsherrschaft, Treue für das angestammte Herrscherhaus oder Umsturz des Staats"; sie verkannten den grundeigenen Geist der constitutionellen Verfassung dadurch, daß sie das Königthum in den Strudel der Parteiströmungen zogen, sie bereicherten das System des „königlichen Regiments", wie sie euphemistisch ihren Absolutismus nannten, um ein unerhörtes Mittel, indem sie durch die Loyalitätsadressen eine Abstimmung darüber eröffneten, wer für und wer wider den König sei; sie brachen auf diese Weise die Bahnen, durch welche die Spaltung in jeden landräthlichen Bezirk, jede Landstadt, jede Dorfgemeinde eindrang. Was wunder, daß

die Aufregung in außerordentlichem Maße wuchs? Und der Erfolg dieses Princips der Abstimmung? Indem die Regierung wähnte, durch Appellation an das Volk die Landesvertretung zu isoliren, legte sie den Schwerpunkt der Bewegung in das Volk, in die Wähler, ohne zu bedenken, was so leicht vorherzusehen war, daß von da her eine Pression ausgehen würde, welche das Abgeordnetenhaus, statt es zu hemmen, vorwärts treiben mußte.

So endete denn die zweite Session des Jahres 1862 mit dem schärfsten Miskiange; die Ansicht, daß dem gegenwärtigen Ministerium nichts zu bewilligen sei, behielt die Oberhand. Aus einem durch Verrath in die Öffentlichkeit gelangten Briefe des Hrn. von der Heydt an den Kriegsminister, in welchem vom Standpunkt des Finanzministers nachgewiesen wurde, daß die Forderungen der Regierung um $2^1/_2$ Mill. Thlr. herabgesetzt werden müßten, hatte sich die Opposition zuletzt eine neue Waffe geschmiedet. Die Stellung von der Heydt's wurde dadurch unhaltbar, und indem zugleich der Prinz von Hohenlohe sein Amt niederlegte, öffnete sich der Raum für den Eintritt des Hrn. von Bismark als Ministerpräsident. Gestützt auf das Herrenhaus, welches das von dem Unterhause votirte Budget verworfen und zu dem Regierungsbudget seine Zustimmung gegeben hatte, begann er damit, den budgetlosen Zustand als rechtlich anzuerkennen. Im Widerspruch mit dem Art. 99 der Verfassungsurkunde, welcher festsetzt, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Staats für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden müssen, den jährlich ein Gesetz feststellt, sprach Hr. von Bismark es offen aus, daß der Regierung, wenn ein Budgetgesetz nicht zu Stande komme, ein Nothrecht zustehe, die Verwaltung ohne dasselbe zu führen. Von der Frage aber, ob sich die Regierung über die Nothwendigkeit, welche der besagte Artikel begründet, hinwegsetzen, ob sie sich der Pflicht, durch ein Entgegenkommen gegen das Abgeordnetenhaus die Vereinbarung des Etats zu ermöglichen, entäußern dürfe, hängt in der That der ganze Rechtspunkt der preußischen Verfassungskrise ab: das Gesetz stand auf seiten des Abgeordnetenhauses, wenn es diese Frage verneinte.

Über die liberalen Fractionen hinaus herrschte darüber Einstimmigkeit, daß der Art. 99 als die Grundlage der Verfassung, das Palladium der constitutionellen Freiheit unangetastet bleiben müsse. So wird denn der Widerstand erklärlich. Er hatte außer seiner rechtlichen und finanziellen Seite noch eine andere, welche mit der Überzeugung zusammenhing, daß die Militärreform das Werk und das Interesse der Junker und einer Militärpartei sei, deren Einfluß auf den König vom Lande mit Bedauern gesehen wurde. Seit dem Jahre 1861 war die Stellung des Militärcabinets vielfach als verfassungswidrig angegriffen worden, und die Opposition hatte bei den wiederholten Debatten über die einzelnen Posten des Militäretats jede Gelegenheit benutzt, die Aufhebung derjenigen Institute, durch welche der militärische Kastengeist gefördert wurde, besonders der Cadettenhäuser und der eximirten Gerichtsbarkeit zu verlangen und wiederholt auf die Gleichstellung der Bürgerlichen und Adelichen zu dringen. Neuen Stoff zu Angriffen auf die Militärpartei gab die russisch-preußische Convention (8. Febr. 1863) zur Unterdrückung des polnischen Aufstandes; man wußte, daß sie von dem Militärcabinet aus abgeschlossen war, und wollte wenigstens wissen, daß die eigenen Minister des Königs sich zu ihr im Gegensatz befänden. Daß Preußen seinem übermächtigen östlichen Nachbar aus der Verlegenheit helfe, schien um so weniger geboten, da die polnische Bevölkerung in den diesseitigen Provinzen von der Bewegung nicht ergriffen war. Die Debatten, welche diese Angelegenheit hervorrief, erweiterten die Kluft zwischen dem Ministerium und dem Abgeordnetenhause außerordentlich; wurde die Landesvertretung schon dadurch gereizt, daß sie über einen Vertrag, der den Staatsangehörigen, wenigstens in den nächsten Grenzbezirken, ganz offenbare Lasten auferlegte, erst aus den diplomatischen Äußerungen der Minister fremder Staaten, besonders Englands und Frankreichs, die ersten Nachrichten entnehmen mußte, so steigerte sich die Entrüstung zu geradezu bedenklicher Höhe, als bei den mehrmaligen Interpellationen der Ministerpräsident mit der Verheimlichung des Inhalts des mysteriösen Vertrags förmlich Ostentation trieb. Es war für jeden Unbefangenen leicht zu bemerken, daß die persönliche Erbitterung, welche die schroffe gegenseitige Behandlung der Parteien den Gemüthern mittheilte, an dem unglücklichen Ausgang der Session von 1863 erheblichen Antheil hatte. Zwar war dem von dem Kriegsministerium bald nach Eröffnung der Kammern eingebrachten Entwurf über die Armeereorganisation, den das Abgeordnetenhaus für unannehmbar erklärt hatte, von der Majorität ein mit großer Sorgfalt ausgearbeiteter Gegenentwurf gegenübergestellt worden, der neben einer Erhöhung des Militärbudgets um etwa $2^1/_2$ Mill. Thlr. eine selbst dem Kriegsminister als genügend erscheinende

Stärke der Aushebung bewilligte, allein das Ministerium hatte diesen Vermittelungsvorschlägen von vornherein nicht die geringste Beachtung geschenkt. Trotz wiederholter Einladungen seitens des Präsidenten war weder ein Minister noch sonst ein Vertreter der Regierung in den Sitzungen der Commission des Abgeordnetenhauses, die sich mit der Prüfung und Abänderung des officiellen Entwurfs beschäftigte, erschienen. Dies führte dahin, daß die eigenen Urheber des Commissionsentwurfs denselben für unausführbar erklärten, solange das gegenwärtige Ministerium am Ruder sei (April 1863), und daß ein Theil der Fortschrittspartei auch den Commissionsentwurf als zu nachgiebig von sich abwies, weil diesem Ministerium nicht das Geringste über den stehenden Etat hinaus bewilligt werden dürfe. Es war dies unter vielen eine Form, in welcher sich das allen liberalen Parteien gemeinsame Verlangen nach dem Sturz des Bismarck'schen Cabinets Luft machte. Natürlich gerieth das Ministerium diesen Bestrebungen gegenüber in die peinlichste Lage. Die Militärdebatte begann Anfang Mai unter allgemeiner Verstimmung, und ohne daß auch nur unter den Volksvertretern eine klare Vorstellung darüber geherrscht hätte, wie die Regierung die seit dem Jahre 1860 in den Vordergrund getretene Frage diesmal behandeln werde. Erst nachdem die Redner für und gegen den Commissionsentwurf fünf Tage lang gesprochen hatten, ergriff am sechsten der Kriegsminister das Wort. Seine Rede war gemäßigter als die frühern; es wurde bemerkt, daß er der zweijährigen Dienstzeit, deren Unzulänglichkeit er sonst bei jeder Gelegenheit hervorzuheben pflegte, diesmal mit keinem Wort erwähnt habe; ein schwacher Hoffnungsschimmer einer möglichen Vereinigung zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhause war also noch geblieben. Da wollte es das Unglück, daß in einer der nächsten Sitzungen (11. Mai) ein Mitglied der Opposition den Kriegsminister durch einige allerdings stark in das Gift der persönlichen Malice getauchten Ausdrücke zur Antwort herausforderte; die Erwiderung wurde, als mehrfache Misverständnisse umschließend, von dem Präsidenten unterbrochen, ohne daß der Minister den Einspruch desselben respectirte; den Lärm des Hauses mit starker Stimme übertönend, stand er nicht an, zu erklären, daß die Minister eine Anwendung der Geschäftsordnung auf ihre Person nicht anerkennen könnten. Darunter wächst die Aufregung des Hauses, und dem Ruf nach Vertagung wird durch das Präsidium Folge gegeben. Bei der Wiedereröffnung der Sitzung fehlen die Minister; am nächsten Tage verkündigen sie durch eine Zuschrift, nicht eher wiedererscheinen zu wollen, bis ihnen die Unabhängigkeit von der Disciplin des Präsidenten zugesichert sei. Als das Haus diese Forderung verweigert, bleiben sie von den Sitzungen fort.

Nachdem so die Verhandlungen mit den Ministern gescheitert waren, stand dem Abgeordnetenhause nur noch der Weg offen, sich mit einer Adresse an den König zu wenden; in dieser bat es um die Entlassung des Ministeriums, mit welchem nach dem jüngsten Zwischenfall um so weniger eine Verständigung zu hoffen sei. Die Adresse wurde ungnädig aufgenommen, und es folgte der Schluß der Kammern, ohne daß irgendetwas zur Verständigung geschehen war. So hatte das Ministerium durch einen an sich unbedeutenden Incidenzfall erreicht, was es, wenn ein Einlenken nicht in seiner Absicht lag, nur wünschen mußte; es war von dem Widerspruch der Landesvertretung vorläufig bis zur nächsten Session befreit. Bald zeigte sich, wie sehr es gesonnen sei, die Zeit der freien Hand zu benutzen. Wenige Tage nach der Entlassung der Kammern erschien ein provisorisches Preßgesetz (1. Juni), welches, von der Behauptung ausgehend, daß die Erkenntnisse der Gerichte sich nicht als ausreichend erwiesen hätten, um die Ausartungen der Presse zu zügeln, diese letztere der Aufsicht der Verwaltungs- oder Polizeibehörden unterwarf. Nach zweimaliger Verwarnung einer Zeitung, welche die öffentliche Ruhe, sei es durch einen einzelnen Artikel, sei es durch ihre Gesammthaltung, gefährde, sollte die Regierung desjenigen Bezirks, in welchem die entsprechende Zeitung erschien, das Recht haben, die Unterdrückung derselben auf dem Wege des Verbots zu beschließen. Mehr Unwillen noch als die Strenge der Bestimmungen und selbst der Widerstreit zwischen dem Gesetz vom 1. Juni und der Verfassungsurkunde, welche im Art. 27 festsetzt, daß die Censur überhaupt nicht und jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung (d. h. aber nach Art. 62 einer Vereinbarung zwischen der Krone und den beiden Häusern der Landesvertretung) eingeführt werden dürfe, erregte die Art, wie diese königliche Verordnung motivirt wurde. Nach dem Art. 63 dürfen Verordnungen mit Gesetzeskraft von dem Staatsministerium nur dann erlassen werden, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert und die Kammern nicht versammelt sind. Wo ergab sich, mußte man fragen, in dem gegenwärtigen Fall ein ungewöhnlicher Nothstand? Die Regierung betrachtete als solchen die Stimmung der Menge, „welche weithin verwirrt und irre-

...leitet sei". Aber selbst diese Auffassung zugegeben, wen wollte die Regierung glauben machen, ...ß die von ihr bezeichnete Gefahr alierert innerhalb der fünf Tage zwischen dem 26. Mai, als ...em Schluß der Kammern, und dem 1. Juni, als dem Tage der Veröffentlichung des Gesetzes, ...n die Erscheinung getreten sei? Womit sich rechtfertigen, daß sie nicht die Anwesenheit des Ab- ...eordnetenhauses benutzt habe, um den epidemischen Einflüssen der Presse, wenn solche über- ...haupt vorhanden waren, durch ein verfassungsmäßiges Gesetz vorzubauen? Die Technik, die ...as Ministerium bei dieser Gelegenheit anwandte, warf ein eigenthümliches Licht auf den jähen Bruch mit dem Abgeordnetenhause und dem raschen Schluß der Session; in unverkennbarer Klarheit lag wenigstens die Thatsache vor, daß das Ministerium damit begonnen hatte, sich über ...ne Landesvertretung hinfortzusetzen. Die öffentliche Meinung fürchtete auf der einen und hoffte auf der andern Seite, daß die erste Octroyirung nicht vereinzelt bleiben werde.

Allein es traten in Deutschland Ereignisse ein, welche die Staatsregierung in eine Lage ver- ...etzten, in der sie es auf ein weiteres Umsichgreifen der Mißstimmung im Volk nicht mehr an- kommen lassen konnte. Die günstige Stimmung, welche das deutsche Volk 1859 für Preußen kundgethan hatte, war in demselben Maße, als die liberalen Tendenzen aus der Ära der Regent- ...schaft nach und nach abstarben, mehr und mehr dem Gegentheil gewichen. Zuerst hatte der Na- tionalverein, etwa in der Zeit der Krönung König Wilhelm's (zu Königsberg October 1861), sein Losungswort von der Spitze Preußens einstweilen beiseitegelegt und sich auf das neutralere Gebiet der Sammlungen zu einer deutschen Kriegsflotte zurückgezogen, dann war er seit 1862 offener mit seinen Mistrauensvoten gegen Preußen aufgetreten, hatte die Abgabe der Flotten- gelder an das Ministerium von der Heydt-Roon inhibirt und die Angriffe auf Österreich, von denen er eigentlich ausgegangen war, eingestellt. Der deutsche Kaiserstaat hatte sich inzwischen trotz der sittlichen Empörung, welche ihm das einseitige Vorgehen Preußens am Bunde während seines Engagements in Italien bereitet hatte, die augenblickliche Schwächung der norddeutschen Großmacht zu Nutze gemacht. Schon im Februar 1862 war Österreich eine Coalition mit den ...ier kleinen Königreichen und einer Anzahl Mittelstaaten gelungen. Durch die bekannten iden- tischen Noten bestritt diese Reformpartei der Cabinete Preußen das Recht, eine Union mit den- jenigen Staaten aufzurichten, welche sich ihm würden anschließen wollen; durch Bundesconferen- zen hoffte die neue Phalanx des Kaiserstaats und der Königreiche, Preußen völlig isoliren zu können. Schon damals ist das Ansinnen an den Kaiser gestellt worden, einen Fürstentag zu berufen.

Es muß als einer der vornehmsten Beweise betrachtet werden, wie man auch an dem kaiser- lichen Hofe anfing, den Wünschen des Volks, das von dem Augenblick an, wo sich die Idee der Führerschaft Preußens als unausführbar und unwünschenswerth erwies, wieder um so lebhaf- ter nach einer Nationalrepräsentation am Bunde verlangte, entgegenzukommen, daß Österreich im August 1862 zu Frankfurt den Antrag auf Berufung einer Delegirtenversammlung aus den einzelnen deutschen Landesvertretungen stellte. So fest zeigte sich nun freilich das Einver- ständniß zwischen Österreich und den Coalitionsstaaten noch nicht, daß es gelungen wäre, ein solches Institut ohne Preußen zu Stande zu bringen: allein wenn die kaiserlichen Reformbestre- bungen vorerst nur die Wirkung hatten, die Blicke des deutschen Volks von Preußen fort auf Österreich zu ziehen, so war damit immer eine Grundlage gewonnen, auf welcher alles, was der deutsche Kaiserstaat seit dem Jahre 1859 an Ansehen in Deutschland eingebüßt hatte, wieder- hergestellt werden konnte; überdem boten sich ihm für sein Bemühen, Preußen zu isoliren, an dem Widerspruch, den der preußisch-französische Handelsvertrag (1862) hauptsächlich in Süd- deutschland fand, und an der Krisis, welche seitdem das Weiterbestehen des Zollvereins bedrohte, mächtige Bundesgenossen. Man darf der preußischen Regierung nicht den Vorwurf machen, daß sie die Gefahr, von Österreich überholt zu werden, aus dem Auge gelassen habe. Schon die Ernennung von Bismarck's, dessen antiösterreichische Gesinnung seit seiner Stellung am Bun- destage bekannt war, galt als eine Demonstration gegen die von Wien ausgehenden Pläne. In der That hielt der Ministerpräsident mit energischen Äußerungen gegen die rivalisirende Macht nicht zurück; es ist im guten Gedächtniß, wie er ihr (Februar 1863) den Rath gab, ihren traditionellen Einfluß bei den deutschen Höfen fallen zu lassen und Preußen in Deutschland freies Spiel einzuräumen. Allein war der norddeutsche Staat in der Lage, dieser Forderung praktischen Ausdruck zu geben? Wenigstens zeigte sich, wie er ruhig zusehen mußte, daß Öster- reich das gerade Gegentheil von seinen Wünschen that. Mit dem Delegirtenproject gescheitert, suchte der Kaiser den Plan eines Fürstencongresses wieder hervor; in der alten Reichsstadt Frankfurt versammelten sich um Mitte August die Fürsten. Bekanntlich fehlte der König von

Preußen in ihrer Mitte, allein die Erfolglosigkeit dieses Convents, dem an selbstsuchtsloser Hingebung für die nationale Sache und an richtiger Erkenntniß der Forderungen einer freisinnigen Zeit etwa so viel gebrach, als er an äußerm Aufwand Überfluß litt, rechtfertigt seine Abwesenheit vollkommen. Nun wird keiner, der nur einigermaßen Sinn und Verständniß für die deutsche Aufgabe Preußens hat, sich der Überzeugung verschließen können, daß die nothwendige Antistrophe auf das Reformproject, mit welchem Österreich das deutsche Volk für sich zu gewinnen dachte, nicht etwa eine bloße Negation der zu Frankfurt vereinbarten Paragraphen sein darf, sondern ein Verfassungsplan, der den Wünschen des Volks gemäßer ist und neben andern namentlich die Frage der deutschen Centralgewalt zu einer glücklichern Lösung bringt als das habsburgische Programm, welches für das Directorium keine andere Formel fand als die mikrokosmische Wiederholung des vielgestaltigen Bundes. Ein solcher Plan wird, wie sehr auch von manchen Seiten Einspruch erhoben werden mag, in der Richtung liegen, welche der Nationalverein in seiner oben charakterisirten ersten Epoche vorgezeichnet hat. Wenn übrigens das Ministerium Bismarck sich bei seiner Abweisung des Reformprojects mit der Verneinung begnügte (September 1863), so mag das vom Standpunkt einer activen Politik gemisbilligt werden, eine genaue Erwägung der damaligen Lage Preußens muß aber zu dem Resultat gelangen, daß positive Vorschläge, in jenem Augenblick von Preußen vorgebracht, nicht den geringsten Erfolg gehabt haben würden. Dies haben wol auch die Minister erkannt; so beschränkten sie sich denn darauf, den Widerspruch, den die frankfurter Beschlüsse bei dem preußischen Volk gefunden hatten, als Waffe der Rechtfertigung zu benutzen. Sie sahen ein, daß die Isolirungsversuche, mit denen Preußen bedroht war, durch nichts so vollkommen zerstört werden würden, und daß zugleich das Ministerium, welches eine viel zu unsichere Stellung im Innern hatte, um die Niederlage nach außen kühlen Muths mit ansehen zu können, sich durch nichts in dem Maße wieder festen Boden schaffen würde, als wenn die preußische Landesvertretung, für deren Popularität in Deutschland die offenkundigsten Beweise vorlagen, in der Reformangelegenheit der Regierung und ihren Räthen ein Vertrauensvotum gäbe. Natürlich war das von dem zuletzt gewählten Abgeordnetenhause nicht zu erwarten. Daher erfolgte nachträglich die Auflösung desselben (September 1863), unter Hinweisung auf die Lage Preußens, die, wenn nicht Österreich und seine Bundesgenossen das Spiel gewinnen sollten, die volle Einigkeit zwischen Fürst und Volk erheische. Die Wahlen wurden also im October 1863 abermals vorgenommen. Durch die mannichfachste Beeinflussung der Beamten gelang es der Regierung, die Zahl der conservativen Abgeordneten um etwa zwanzig zu vermehren; indem aber dafür die altliberale Partei bis auf wenige Stimmen verdrängt wurde, blieb die unbedingte Majorität der Fortschrittspartei. Mit der Wiederaufnahme der durch drei Jahre fortgeschleppten Fragen traten denn auch die alten Gegensätze wieder ein. Auch das letzte Auskunftsmittel, nach welchem das Ministerium Bismarck, wie man wußte, lange umhergespäht hatte, jenes Mittel, das seit Napoleon III. bei den Staatsmännern wieder zu hohen Ehren gekommen ist, durch eine kriegerische Unternehmung die Opposition im Innern zum Schweigen zu bringen, verfehlte seine Wirkung; das Abgeordnetenhaus verweigerte dem Ministerium die Zwölf-Millionen-Anleihe für die Expedition gegen Schleswig-Holstein und verlieh dadurch der von ihm vertretenen Meinung, daß dieses Ministerium nicht geeignet sei, einen nationalen Krieg zu führen, den Nachdruck der That. Diese Verweigerung war das letzte Lebenszeichen, welches das Abgeordnetenhaus in der Session von 1864, einer der inhaltleersten, die in Preußen bisjetzt vorgekommen sind, von sich gegeben hat. Inzwischen hat der endliche Erfolg des schleswig-holsteinischen Kriegs das Verfahren der Majorität, eine allgemein politische und nationale Frage zu einer ministeriellen zu machen, schon jetzt verurtheilt. Wo es sich um die Machtstellung des Staats handelt, darf die Klugheit einer Partei nicht mehr nach dem unerschütterlichen Festhalten an ihrem Programm für die innern Fragen bemessen werden, die Entsagung wird in diesem Fall zum sittlichen Opfer.

Was war es, was das preußische Abgeordnetenhaus in der Auffassung der schleswig-holsteinischen Angelegenheit von dem Ministerium trennte? Das Abgeordnetenhaus sträubte sich ebenso wenig dagegen, daß die Gelegenheit, welche der Tod Friedrich's VII. von Dänemark bot, benutzt werde, um die in den Herzogthümern verpfändete Ehre Deutschlands und Preußens einzulösen, als das Ministerium verkannte, daß Dänemark durch die Verkündigung der Gesammtverfassung den Verträgen vom Jahre 1852, in welchen es ausdrücklich die Aufrechterhaltung der Rechte der einzelnen Provinzen versprochen hatte, untreu geworden sei; allein während die Landesvertretung, im Einklange mit den Regierungen der meisten Mittelstaaten, und was höher anzuschlagen ist, mit den Bevölkerungen aller deutschen Staaten, soweit sie nicht zu den reactio-

nären Minoritäten gehören, die Lostrennung Schleswig-Holsteins von der nordischen Krone und die Anerkennung des legitimen Herzogs verlangte, erklärten Preußen und Österreich, an den Satzungen des Londoner Protokolls, jener Ausgeburt der Willkür der europäischen Cabinete, festhalten zu wollen. Das Verhängniß des deutschen Volks, die Entscheidung seiner nationalen Interessen von dem Belieben der fremden Mächte abhängig gemacht zu sehen, jenes schmachvolle Herkommen, den Frieden Europas auf Kosten der Ehre Deutschlands zu erkaufen, ein Herkommen, das gerade bei den Versuchen, die Rechte der Herzogthümer gegen dänische Gewalt herzustellen, sich immer geltend gemacht hatte, schien sich abermals bethätigen zu sollen. Was wunder, daß sich die Sympathien des Volks auf seiten der Mittelstaaten und selbst desjenigen Instituts stellten, welches jahrelang der hauptsächlichste Zielpunkt aller Verbesserungsvorschläge der nationalen Partei gewesen war, des Bundestags, von dem die rasche Entscheidung der Erbfolgefrage zu Gunsten des Prinzen von Augustenburg erwartet wurde. Diese Hoffnung wurde nicht erfüllt: wenn es noch des Beweises bedurfte, so hat es sich bei dieser Sache gezeigt, daß die deutschen Mittelstaaten gegen die Großmächte ohnmächtig sind. Nachdem Preußen und Österreich den Krieg gegen Dänemark in die Hand genommen, nachdem sie in raschem Siege Holstein und Schleswig erobert, die deutsche Bevölkerung nach einigem Zögern von den verhaßtesten dänischen Beamten befreit, die Gesetze, welche zur Unterdrückung des germanischen Elements erlassen waren, aufgehoben hatten, nachdem sie ohne Einspruch der fremden Mächte in Jütland eingefallen waren und, von ihren Erfolgen unterstützt, deutlich genug zu erkennen gegeben hatten, daß sie sich durch die Festsetzungen von 1851 und 1852 nicht mehr für gebunden erachteten, hat sich in ganz Deutschland ein Umschwung in der Stimmung des Volks zum Vortheil der beiden Großmächte vollzogen. Derselbe vermochte sich freilich nach dem ersten Act des Kriegs, als ein vorläufiger Waffenstillstand geschlossen war und der Congreß zu London eröffnet wurde, um über einen definitiven Frieden zu berathen, noch nicht rückhaltlos zu äußern. Man sah Österreich und Preußen noch immer bereit, in den englischen Vorschlag der Theilungslinie einzugehen und das nördliche Stück Schleswigs unter dem dänischen Scepter zu belassen. Dem aber widersetzte sich, man kann sagen, die allgemeine Stimmung des deutschen Volks, welche nach dreimaligem Angriff der schleswig-holsteinischen Frage innerhalb 15 Jahren die endliche Lösung derselben für alle Zeit, die völlige Vereinigung der Herzogthümer mit Deutschland verlangte. Daher kam es, daß mehrere in diesem Sinne abgefaßte Adressen theils aus den Herzogthümern, theils aus andern Theilen Deutschlands nicht den Vertretern Österreichs und Preußens, sondern dem Gesandten des Bundes (dem sächsischen Ministerpräsidenten Freiherrn von Beust), der erklärt hatte, daß er für die nationalen Wünsche wirken werde, überreicht wurden. Allein das war auch der letzte Ehrensold, welchen das Centralorgan Deutschlands aus dem deutsch-dänischen Kriege davontrug.

Die Halsstarrigkeit des kopenhagener Cabinets, das sich freilich am Abgrunde einer Staatsauflösung sah, vereitelte die Projecte der Theilung Schleswigs und ließ den Londoner Congreß fruchtlos auseinandergehen. Der Krieg begann aufs neue: es war der preußischen Armee vorbehalten, ihn durch zwei großartige kriegerische Actionen, den Sturm gegen die Düppeler Schanzen und den Übergang auf Alsen, rasch zu einem glücklichen Ende zu führen. Dänemark, welches anfangen mußte für seine Inseln zu fürchten, war nun gezwungen sich zu ergeben. Das von der Nation ersehnte Resultat war erreicht. Als König Wilhelm nach den Herzogthümern reiste, um seine siegreichen Truppen an dem Schauplatz ihres Ruhms selbst zu begrüßen, fielen die ersten Andeutungen, daß man jetzt die Abtretung Schleswigs und Holsteins an Deutschland als Friedensbedingung ins Auge fassen dürfe. Bald folgte die officielle Erklärung von seiten Österreichs und Preußens, daß sie sich an die zu London gemachten Vorschläge nicht mehr gebunden erachteten.

An diesen Beschlüssen hatte der Bundestag keinen Theil mehr. Seine kriegerischen Operationen hatten mit den Grenzen des Executionsterrains ihr Ende erreicht; an dem eigentlichen Kampf hatte man ihm keinen Antheil gegönnt; er mußte es geschehen lassen, daß Hannover und Sachsen, auf einen Befehl des Höchstcommandirenden der preußischen Armee, den preußischen Truppen Rendsburg öffneten; und nicht minder, daß laut des Friedens vom 30. Oct. 1864 der König von Dänemark die Herzogthümer nicht in die Hände des Bundes, bis zur Entscheidung der Erbfolgefrage, sondern in die der beiden Vormächte zu weiterer freier Bestimmung niederlegte. Zuletzt mußte er sich gefallen lassen, daß die eroberten Provinzen von Österreichern und Preußen besetzt blieben, während Sachsen und Hannover gezwungen wurden, den Rückzug ihrer Truppen zu veranlassen.

In allen diesen Vorgängen hat das preußische Cabinet mit dem ganzen Nachdruck unabhängiger Entschließung gehandelt und dadurch nur um so mehr den Argwohn der klein- und mittelstaatlichen Regierungen erweckt. Wenn die hierdurch erzeugte Mißstimmung von den Bevölkerungen nicht in demselben Maße getheilt wird, so liegt dies zumeist in der bei ihnen tief eingewurzelten Überzeugung von der Unzulänglichkeit des Bundes, die in dem Kriege wieder hervorgetreten ist. Man berücksichtigt in diesen Kreisen, daß an Preußen, welches sich seit Jahren gegen die bisherige Kriegsverfassung des Bundes ausgesprochen und die Verbesserung derselben zum Gegenstand eifriger Verhandlungen gemacht hatte, am wenigsten die Forderung gestellt werden durfte, seine strategischen Bestimmungen mit der schwerfälligen Kriegführung des Bundes in Einklang zu bringen.

Nach dem Friedensschluß ist die schleswig-holsteinische Frage nur noch eine innere deutsche. Es handelt sich um die Prüfung der Erbansprüche und die Feststellung des Verhältnisses zwischen den Herzogthümern und Preußen. Diplomatische Vertretung der Herzogthümer, Militärconvention, Einräumung einiger für die Vertheidigung der Nordküste und für den Handel wichtiger Plätze ist der mindeste Preis, den jeder Freund der nationalen Sache dem preußischen Staat für seine Opfer zugestehen wird. Und würde auch nur dies erreicht, so wäre damit immer ein Resultat gewonnen, welches in der Folge unserer Geschichte mächtig weiter wirken muß: es wäre das Beispiel eines Fürsten gegeben, welcher von seiner Unumschränktheit so viel opfert, als zur Ausstattung der Centralgewalt an seinem Theile hinlänglich ist. Nicht geringer schlagen wir ein anderes Ergebniß dieses Kriegs an: daß das deutsche Volk sich wieder fähig gezeigt hat, eine große nationale Sache ohne Rücksicht auf die fremden Mächte, ohne Zagen vor Frankreich und mit einstimmiger Geringschätzung der erbitterten Phrasen Englands durchzuführen. An den Regierungen ist es nun, das gesunde Selbstvertrauen, das, frei von jedem Hochmuth, sich in dem deutschen Volk wieder regt, wach zu erhalten, und nachdem sie einmal wieder mit dem Volk einen nationalen Erfolg errungen haben, den Wahn abzuthun, der seit den Tagen von Karlsbad alle die Jahrzehnte daher an dem Bande zwischen Fürst und Volk genagt hat, und der noch zur Stunde auch in Preußen von den reactionären Parteien her geflissentlich genährt wird, den Wahn, als verberge sich hinter jedem nationalen Programm die Propaganda der Revolution.

Für Preußen knüpft sich an den Sieg in Schleswig-Holstein noch die besondere Hoffnung, daß er versöhnend auf die Gegensätze im Innern zurückwirken wird. Unter allen Parteien in Preußen ist keine, die nicht ihr Theil Schuld an dem Zwiespalt trüge; die einen haben durch ihre Abneigung gegen eine Verfassung überhaupt oder durch Schwäche sein Entstehen, die andern durch übertriebenen Widerstand gegen jedes Compromiß seine Fortdauer veranlaßt. Kein Freund der Verfassung wird der Partei, die gegenwärtig in der Majorität ist, den Rath geben, von der Forderung eines Gesetzes, welches die Kriegspflicht regelt, abzustehen oder der Schmälerung des Budgetsbewilligungsrechts zuzusehen; allein mit um so größerer Entschiedenheit wird er auch darauf dringen, daß einer Regierung, welche bereit ist, darauf einzugehen, die Mittel bewilligt werden, um die ganze Wehrkraft, die sich jährlich zur Aushebung bietet, unter die Fahnen zu stellen und die Cadres auf der sich hiernach von selbst ergebenden Stärke zu erhalten. Diejenige Partei, welche auf diese Bedingungen hin die Herstellung der Einigkeit zwischen Krone und Volk zu vermitteln vermöchte, würde den wärmsten Dank des ganzen Volks verdienen. Denn die Geschichte Preußens zeigt, daß für diesen Staat, dessen schwere Aufgaben mehr als einmal die äußerste Anspannung der ganzen Volkskraft verlangt haben, das feste Zusammenhalten zwischen König und Volk das oberste Gesetz ist. Aber nicht oft genug kann es gesagt werden: dies Zusammenhalten ist nur möglich, wenn beide Theile die Verfassung als die unerschütterliche Grundlage ihres Forderns und Handelns anerkennen.

II. Preußisches Staatsrecht.[31]) 1) Verfassungsrecht. A. Das Staatsgebiet. Das preußische Staatsgebiet ist, obschon in seinen Theilen nicht zusammenhängend, ein selbständiges, in sich geschlossenes Territorium. Es ist untheilbar und unveräußerlich. Neue Ländergebiete, auch solche, die zu dem Deutschen Bundesstaat gehören, können dem preußischen Staatsgebiet nur mit Einwilligung der Landesvertretung einverleibt werden.

31) Unstreitig das vorzüglichste Werk über das preußische Staatsrecht ist: Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie von Dr. L. von Rönne (zweite Auflage, 2 Bde. in 4 Abth., Leipzig 1864): über die Literatur des Gegenstandes vgl. daselbst Bd. I, S. 102 fg. Eine übersichtliche Zusammenstellung des preußischen Staatsrechts findet man bei Eiselen, Der preußische Staat (Berlin 1862).



Dasselbe gilt in Bezug auf die Personalunion mit fremden Ländern. In allen incorporirten Landen findet das Staatsgrundgesetz sofort seine gleichmäßige Anwendung.

Das Staatswappen ist durch die Verordnung vom 9. Jan. 1817 festgesetzt. Die Nationalfarben sind schwarz und weiß.

3. Der König und die Gesetzgebung. Die Krone Preußens ist erblich in dem Mannsstamm des königlichen Hauses nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Der Thronerbe muß außerdem aus einer ebenbürtigen und hausgesetzlich gültigen Ehe stammen. Daß im Fall eines Erlöschens des Mannsstammes die weibliche Linie vom Erbrecht ausgeschlossen sei, wird durch kein Gesetz ausdrücklich gefordert. Erbverbrüderungen hat Preußen nur mit Sachsen und Hessen (seit 1457): sie sind aber seit 1614 nicht erneuert. Stirbt das herrschende Geschlecht aus, so bleibt doch das Gesetz über die Untheilbarkeit der Lande bestehen. Güter und Sachen, welche das Staatsoberhaupt unter privatem Rechtstitel besitzt, werden testamentarisch vererbt und fallen nur, wenn kein Testament vorhanden ist, dem Staatseigenthum anheim.

Der Regierungsantritt erfolgt nur unter der Bedingung der Regierungsfähigkeit. Bei mangelnder körperlicher oder geistiger Qualification, sowie im Fall einer Minderjährigkeit tritt eine Reichsverwesung ein. Volljährig wird der König nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Der König leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern den Eid auf die Verfassung. An Stelle der frühern Huldigung tritt die Eidesleistung der beiden Häuser der Landesvertretung.

Der König kann durch freiwillige Entsagung auf den Thron verzichten; eine Entsetzung des Monarchen ist staatsrechtlich unmöglich, da es keine über demselben stehende gerichtliche Gewalt gibt. Ist der König durch andauernde Krankheit oder sonst zeitweilig an der Ausübung seiner Regentenpflichten verhindert, so tritt eine Regentschaft ein.

Die Person des Königs ist unverletzlich. Der König ist persönlich unverantwortlich. Er darf ohne Einwilligung der Kammern nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Der König übt die Gesetzgebung in Gemeinschaft mit den beiden Häusern der Landesvertretung. Die Initiative der Gesetze kann sowol von dem König als von den beiden Kammern ausgehen. Gesetzvorschläge, welche der König verwirft, dürfen von keinem Hause in derselben Sitzungsperiode noch einmal vorgebracht werden. Die Genehmigung des Königs ist zu jedem Gesetz unerlaßlich: der König hat also das absolute Veto. Andererseits ist zu jedem Gesetz (nach Art. 62 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850) die Übereinstimmung des Königs und der beiden Kammern erforderlich. Das Recht, ohne Zustimmung der Kammern Gesetze zu erlassen, wobei man wohl zwischen Gesetz und Verwaltungsmaßregel oder Detailvorschrift auf Grund eines anerkannten Gesetzes zu unterscheiden hat, steht dem König nur zu in Fällen, wo die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines öffentlichen Nothstandes es erheischen. Solche Verordnungen dürfen aber nichts enthalten, was der Verfassung widerspricht, sie dürfen nur erlassen werden, wenn die Kammern nicht tagen, und sind so lange provisorisch, bis sie durch die Zustimmung der Kammern zum Gesetz erhoben werden. Sie sind deshalb dem nächsten Landtage sofort nach seiner Eröffnung vorzulegen. Octroyirte Verordnungen dürfen sich nie auf einen Theil der Gesetzgebung beziehen, für welchen die Verfassungsurkunde ausdrücklich nur die verfassungsmäßige Vereinbarung im Sinne des Art. 62 vorschreibt, wie bei der jährlichen Festsetzung des Staatshaushaltsetats, den Gesetzen über neue Steuern und über die Aufnahme von Anleihen (Art. 99, 100, 103 der Verfassungsurkunde). Der König befiehlt die Verkündigung der Gesetze; bekannt gemacht werden sie durch Abdruck in der Gesetzsammlung. Die Entfernung der einzelnen Regierungsbezirke von dem Sitz der Staatsregierung entscheidet darüber, wie viel Tage nach der Publication des das entsprechende Gesetz enthaltenden Stückes der Gesetzsammlung die verbindliche Kraft jedes Gesetzes beginnt. Die Fristen liegen innerhalb acht und vierzehn Tagen.

Die vollziehende Gewalt steht dem König allein zu (Art. 45). Doch bedarf jede seiner Regierungshandlungen, um gültig zu sein, die Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (Art. 44). Das Recht der vollziehenden Gewalt umschließt die Befugniß, Behörden zu errichten und deren Wirkungskreis zu bestimmen, die Ämter in allen Zweigen des Staatsdienstes zu besetzen, die Minister zu ernennen und zu entlassen. Die Executivgewalt der Krone ist dadurch gebunden, daß sie nichts ausführen darf, wofür kein Gesetz besteht, und daß sie sich keiner durch das Gesetz verbotenen Mittel bedienen darf. Die Gerichtsbarkeit wird überall im Staat im Namen des Königs geübt. Dem König steht das Recht der Begna=

digung zu. Niederschlagen darf er bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besondern Gesetzes (Art. 49). Vermöge seiner Repräsentativgewalt ist es ein Vorrecht des Königs, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten (Art. 48). Aus dieser Berechtigung folgt jedoch nicht, daß nicht die Kammern das Recht hätten, über die auswärtigen Angelegenheiten zu berathen und von den Ministern Auskunft über dieselben zu verlangen. Zu den Ehrenrechten des Königs gehört die Verleihung von Orden und Auszeichnungen (Art. 50). Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

C. Rechte der Staatsbürger. Die Eigenschaft eines Preußen wird erworben: 1) durch eheliche Abstammung; 2) durch Legitimation eines unehelichen Kindes; 3) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Preußen; 4) durch Naturalisation, d. h. Verleihung des Staatsbürgerrechts von seiten einer Landespolizeibehörde. Ausländische Juden können nur mit Genehmigung des Ministers des Innern naturalisirt werden; 5) durch Anstellung im Staatsdienst. — Entlassung aus dem Unterthanenverbande kann von Staats wegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden (Art. 11). Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Nach dem Gesetz vom 31. Dec. 1842, welches die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan regelt, verliert der Preuße nach zehnjährigem Aufenthalt im Auslande sein Unterthanenrecht. Die Wahl des Aufenthaltsorts im Vaterlande ist frei.

Jeder Preuße genießt persönliche Freiheit (Art. 5), womit das Verbot der Leibeigenschaft von selbst gegeben ist. Die Bedingungen, unter welchen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt. Jeder Verhaftete muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder dem Staatsanwalt bei dem zuständigen Gericht vorgeführt werden. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen oder unverzüglich den Antrag auf Verhaftung bei dem Gericht stellen. Die Wohnung ist unverletzlich (Art. 6); zur Ergreifung flüchtiger Verbrecher darf die Behörde in die Wohnungen eindringen. Haussuchungen sollen nur unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei vorgenommen werden (Gesetz vom 12. Febr. 1850).

Die Wahl des Berufs ist ebenso frei wie das Recht, Eigenthum und Vermögen zu erwerben. Die Strafe des bürgerlichen Todes, d. h. jener Ehrlosigkeit, welche mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit verbunden ist (Code pénal Art. 18), und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt (Art. 10). Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntniß. Das Recht, adeliche Güter zu erwerben, ist, wie im historischen Theil erwähnt wurde, schon 1807 auf die bürgerlichen Staatsunterthanen ausgedehnt worden. Eben damals wurde erlaubt, daß der Bürger in den Bauernstand, der Bauer in den Bürgerstand übergehen dürfe. Das Eigenthum ist unverletzlich, es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und auch dann nur unter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden (Art. 9). Über die Expropriationen entscheiden die Verordnungen vom 28. Sept. und 6. Oct. 1791, 16. Sept. 1807, 8. März 1810; über Expropriationen zum Behuf der Anlage von Eisenbahnen das Gesetz vom 3. Nov. 1838.

Die Dismembration der Güter war schon seit dem Edict vom 9. Oct. 1807 und dem sogenannten Landesculturedict vom 14. Sept. 1811 Rechtens. Die Verfassungsurkunde garantirt die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten (Art. 42); sie hebt auf ohne Entschädigung: die Gerichtsherrlichkeit, gutsherrliche Polizei, obrigkeitliche Gewalt und die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, sowie die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der frühern Erbunterthänigkeit, der frühern Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen.

Jeder Preuße hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern, und zwar durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung. Die Censur darf nicht eingeführt werden (Art. 27). Sie war am 17. März 1848 aufgehoben worden.

Einer der ausgezeichnetsten und ältesten Vorzüge des preußischen Staats ist die Glaubensfreiheit. Wir haben die Entwickelung derselben im historischen Theil verfolgt. Schon das Allgemeine Landrecht verkündete die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und das Recht der Vereinigung zu gemeinsamer häuslicher und öffentlicher Religionsübung. Die Verfassungsurkunde wiederholt diese Bestimmungen im Art. 12. Bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, wird die christliche Religion, unbe-

schadet der gewährleisteten Religionsfreiheit, zu Grunde gelegt (Art. 14). Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden, Ausnahmegerichte und außerordentliche Commissionen sind unstatthaft (Art. 7). Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden (Art. 8). Nur im Fall des Kriegs oder des Belagerungszustandes können die ordentlichen Gerichte zeitweise innerhalb der betroffenen Districte durch Kriegsgerichte ersetzt werden (Art. 111).

Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu, dagegen dürfen Petitionen unter einem Gesammtnamen nur von Behörden oder Corporationen erlassen werden (Art. 32). Auch den Kammern dürfen Bittschriften oder Adressen überreicht werden; nur verbietet Art. 81 persönliche Überreichung.

Die Verfassungsurkunde gewährt allen Preußen das Recht, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Dagegen bedürfen Versammlungen unter freiem Himmel der vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubniß (Art. 29). Zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, dürfen sich alle Preußen in Gesellschaften vereinigen (Art. 30). Der bewaffneten Macht und der Landwehr ist das Versammlungsrecht untersagt (Art. 38). Übrigens muß von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung Anzeige bei der Ortspolizeibehörde machen. Ist die Anzeige unterlassen worden, so trifft die Strafe denjenigen, der das Local hergegeben hat, den Unternehmer, Leiter und jeden Redner. Vereine, die Statuten haben, müssen dieselben drei Tage nach der Stiftung sammt dem Mitgliederverzeichniß der Polizeibehörde einreichen. Die letztere darf in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten behandelt werden, ein oder zwei Commissare senden. Corporationsrechte können nur vom Staat ertheilt werden.

Zu den Pflichten der Staatsbürger gehört zunächst die Wehrpflicht. Sie regelt sich nach dem Gesetz vom 3. Sept. 1814, dessen oben erwähnt wurde. Die allgemeine Wehrpflicht aller Preußen ist durch Art. 34 der Verfassungsurkunde anerkannt. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Abänderungen in der Art des Militärdienstes können also nicht im Wege königlicher Verordnung, sondern nur im Wege der Gesetzgebung durch die drei Factoren getroffen werden.[32]) Eine weitere allgemeine Pflicht ist die Steuerpflicht. Ausgenommen von ihr sind nur die Mitglieder des königlichen Hauses nebst den Angehörigen der fürstlichen Familien von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, dann die frühern reichsständischen Geschlechter.

Alle Preußen sind vor dem Gesetz gleich. Standesvorrechte finden nicht statt (Art. 4). Die öffentlichen Ämter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich. Die Definition des Allgemeinen Landrechts, welches den Adel noch „als den ersten Stand im Staat, welchem nach seiner Bestimmung die Vertheidigung des Staats sowie die Unterstützung der äußern Würde und innern Verfassung desselben hauptsächlich obliege", bezeichnet, ist seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht (1814) nach der einen, und seit Erlaß der Verfassungsurkunde nach der andern Richtung, hinfällig geworden. Seitdem kann nur noch von Ehrenrechten des Adels die Rede sein. Eigenthümliche reale Vorrechte hat nur der rheinische und westfälische Adel in Bezug auf Bestimmungen über Nachlaß und Güterbesitz: namentlich in der Verfügung über die Erbfolge ist dieser Theil des Adels autonom. Jede Bevorzugung des Adels im Heer ist als ein Fehler der Verwaltung, nicht der preußischen Verfassung zu betrachten und durchaus ungesetzlich.

D. Die Volksvertretung. Seit der Octroyirung der Verfassungsurkunde vom 5. Dec. 1848 und der Besiegelung derselben durch das Staatsgrundgesetz vom 31. Jan. 1850 ist Preußen in die Reihe der Repräsentativstaaten eingetreten. Damit waren natürlich die alten ständischen Verfassungen aufgehoben und hierdurch die Nothwendigkeit geboten, für die Verwaltung der innern und besondern Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke und Kreise, soweit solche bisher von den Provinzial- und Kreisständen ausgeübt worden war, eine andere Form zu finden. Der Art. 105 verhieß deshalb zur Ergänzung dieser Lücke Versammlungen aus gewählten Vertretern. Oben wurde berichtet, wie ein Gesetz über Gemeindeordnung 1850 zwar erlassen, nachmals aber (1853) wieder abgeschafft worden ist.

Die Volksvertretung in Preußen ist, obschon sich ein großer Theil der liberalen Stimmen

32) Rönne, Bd. I, Abth. 2, S. 167 fg.

für das Einkammersystem ausgesprochen hatte, nach dem Zweikammersystem geordnet. Nach dem Gesetz vom 30. Mai 1855 erhielt die Erste Kammer die Benennung Herrenhaus, die Zweite Abgeordnetenhaus. Die Zusammensetzung des Herrenhauses beruht auf dem Gesetz vom 7. Mai 1853, welches dem König die Anordnung der Ersten Kammer anheimgab und eine etwaige künftige Umgestaltung derselben von einer Zustimmung der Kammern, d. h. von einem Gesetz abhängig machte. Das Herrenhaus wird gebildet 1) von den Prinzen des königlichen Hauses, soweit sie der König nach ihrer Großjährigkeit in das Herrenhaus ausdrücklich beruft; 2) aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung ernennt (die Häupter der Familien Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen und der reichsständischen Geschlechter, die durch das Gesetz vom 3. Febr. 1847 zur Herrencurie des Vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren, endlich solche, denen der König aus besonderer Gnade Sitz und Stimme erblich verleiht); 3) aus Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit beruft (zunächst die von den Stiftern, von den mit Rittergütern ansässigen Grafen, von den durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechtern, von den Verbänden des alten befestigten Grundbesitzes, von den Landesuniversitäten und endlich von den Städten zu Präsentirenden; die Inhaber der vier großen Landesämter in Preußen; Vertrauensmänner namentlich in der Eigenschaft als Kronsyndici, denen Rechtssachen, die den Staat angehen, zur Begutachtung vorgelegt werden können). Im historischen Theil ist an die Gründe erinnert worden, weshalb das Herrenhaus in dieser Zusammensetzung die Bestimmung des Art. 83: „die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volks“, nicht erfüllt.

Das Abgeordnetenhaus besteht aus 352 Mitgliedern, welche nach dem Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 gewählt werden. Die Wahl ist eine mittelbare; denn die Abgeordneten werden nicht direct von allen Wahlberechtigten gewählt, sondern von Wahlmännern, die ihrerseits durch die erste, die sogenannte Urwahl, aufgestellt werden. Auf je 250 Seelen soll ein Wahlmann gewählt werden. Um aber den wohlhabendern Klassen ein Übergewicht über die minder wohlhabenden zu geben, sind die Urwähler in drei Klassen getheilt nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern, und zwar dergestalt, daß auf jede Klasse ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Daß durch dieses Gesetz dem Census ein allzu großer Einfluß auf politische Rechte beigemessen ist, liegt am Tage. Es kommt nicht selten vor, daß die höchstbesteuerte Klasse 6—8 Stimmen umfaßt, während zur dritten 300 und mehr gehören. Nach Maßgabe des Gesetzes ruht also auf jenen 6 oder 8 dieselbe Bedeutung für die Wahl als auf den 300. — Mehr als sechs Wahlmänner dürfen in keinem Wahlbezirk gewählt werden, in keiner Klasse also mehr als zwei. Jeder Urwähler muß Staatsbürger, volljährig, selbständig, im Besitz der bürgerlichen Rechte und mindestens sechs Monate an dem Orte sein, an welchem er das Wahlrecht ausübt; er darf keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten. Das Amt eines Wahlmannes (für die Wahlen zum Abgeordnetenhause) ist an dieselben Bedingungen geknüpft. Um Abgeordneter werden zu können, muß man wenigstens seit einem Jahre preußischer Unterthan sein, das dreißigste Jahr vollendet haben und im Vollbesitze seiner bürgerlichen Rechte stehen. Der Wahlmann kann nur in seinem Wahlbezirk, der Abgeordnete im ganzen Umfang des Staatsgebiets gewählt werden. Die Abstimmung geschieht mündlich; bei den Urwahlen wählt jede Abtheilung besonders. Von den Urwahlbezirken sind die Wahlbezirke zu und für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten unterschieden; auf die Abgeordnetenwahl hat die Eintheilung in drei Klassen keinen Bezug.

Nur die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten Diäten; für die nicht in Berlin ansässigen Volksvertreter sind diese auf drei, für die einheimischen auf zwei Thaler festgesetzt. Ein Antrag auf Abschaffung der Diäten wurde 1863 verworfen. Der Verzicht auf die Diäten ist unstatthaft (Art 85). Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer (Art. 78), daher der im Jahre 1864 erhobene Antrag der königlichen Staatsregierung, daß diejenigen Abgeordneten, welche Beamte sind, Stellvertreter im Amt auf ihre Kosten unterhalten sollten, dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit ausgesetzt ist.

Die Mitglieder beider Kammern stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind weder an Aufträge noch Instructionen gebunden. Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden. Ein Mitglied der Kammer darf ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode nicht wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden. Die gleiche Genehmigung ist bei

Verhaftung wegen Schulden nothwendig. Jedes Strafverfahren, sowie jede Untersuchungs- oder Civilhaft gegen ein Mitglied der Kammer wird auf Verlangen der Kammer für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben (Art. 84).

Das Recht, die Kammern zu berufen, hat nur der König (Art. 51, 76), ausgenommen ist natürlich der Fall der Regentschaft (Art. 56); die Berufung geschieht regelmäßig jährlich, außerdem bei besondern Gelegenheiten außerordentlicherweise. Der König hat das Recht, die Kammern zu vertagen (Art. 77); doch müssen beide Häuser gleichzeitig vertagt werden; ohne Zustimmung der Kammern darf die Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden (Art. 52). Auch die Schließung der Kammern ist das alleinige Recht des Königs; nicht minder die Auflösung des Abgeordnetenhauses. Im Fall einer solchen Auflösung müssen aber innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden (Art. 51).

Die Rechte der Volksvertretung erstrecken sich auf die Zustimmung zu allen Gesetzen, die Finanzgewalt, die Zustimmung zu allen Verträgen mit fremden Mächten, sofern es Handelsverträge sind oder durch sie dem Staat Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden (Art. 48). Die Finanzgewalt betreffend, so zerfällt sie in das Recht der Theilnahme an Aufstellung des jährlichen Staatshaushaltsetats und der Controle der Finanzverwaltung, in das Steuerbewilligungsrecht, in das Recht der Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen, Übernahme von Garantien zu Lasten des Staats und Controle des Staatsschuldenwesens.

Die Kammern dürfen sich durch Adressen an den König wenden (Art. 81); diese Bestimmung ist bekanntlich in jüngster Zeit praktisch so interpretirt worden, daß sie den König nicht verpflichte, die Adresse entgegenzunehmen. Die Adresse kann Wünsche an die Staatsregierung bringen wollen (Petition) oder Beschwerden. Die Beantwortung der Thronrede durch eine Adresse ist in letzter Zeit mehrfach nicht für nöthig erachtet worden. Behufs ihrer Information dürfen die Kammern Commissionen zur Untersuchung von Thatsachen einsetzen. So ist z. B. in der Session von 1864 eine Commission zur Untersuchung der Unregelmäßigkeiten, die bei den Wahlen im Oct. 1863 vorgekommen waren, niedergesetzt. Daß die Kammer bei diesen Informationen unabhängig von der Regierung vorgehen dürfe, wird zwar bestritten, von anerkannten Autoritäten des Staatsrechts aber bejaht (vgl. von Rönne, Bd. I, Abth. 2, S. 316 fg.). Das Recht der Kammern, die Minister wegen Verfassungsverletzung, Verrath oder Bestechung bei dem obersten Gerichtshofe der Monarchie anzuklagen (Art. 61), kann aus Mangel eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes bisjetzt nicht zur Anwendung kommen.

Jede Kammer regelt ihre Geschäftsordnung selbst (Art. 78). Der Minister oder die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit in der Kammer gehört werden (Art. 60).

Der allgemeinen Volksvertretung gegenüber bestehen in den einzelnen Provinzen die unter Aufhebung des Art. 105 (von der Gemeindeordnung) auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1853 wiederhergestellten Kreis- und Provinzialstände.

E. Die Kreis- und Provinzialstände. Kreise werden entweder gebildet von einer größern Stadt oder aus mehrern kleinen Gemeinden. An ihrer Spitze steht als Vertreter der Regierung der Landrath, diesem aber zur Seite die Kreisstände, welche seine Verwaltung, soweit sie Communalangelegenheiten betrifft, zu begleiten und zu unterstützen haben. Die Befugnisse der Kreisstände sind folgende: sie haben die Staatsleistungen, welche kreisweise aufzubringen sind, zu repartiren; eine von ihnen zu wählende Commission hat die Reclamationen in Bezug auf die klassificirte Einkommensteuer zu begutachten und die Kreiseingesessenen abzuschätzen; sie wählen die Civilmitglieder der Kreis-Ersatzcommissionen zur Ergänzung des stehenden Heers; sie sind bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen zuvor mit ihrem Gutachten zu hören; sie haben das Recht, die Beamten zur ständischen Verwaltung der Kreis-Communalangelegenheiten zu wählen, wenn und wo eine solche stattfindet oder eingeführt wird. Obschon die Kreisordnungen in den einzelnen Provinzen verschieden sind, so stimmen sie doch darin überein, daß jeder Besitzer eines landtagsfähigen Rittergutes des Kreises zu einer Virilstimme auf dem Kreistage berechtigt ist, daß aber die Städte und Landgemeinden nur durch Deputirte vertreten werden. Der Erlaß vom 21. Oct. 1853 hat den Ständen wieder einen Antheil an der Wahl der Landräthe zugesichert: sie haben das Recht, dem König drei

Candidaten zur Wahl vorzuschlagen; doch haben an einzelnen Stellen allein die Rittergutsbesitzer die Vorschläge zu machen, während an andern die städtischen und ländlichen Deputirten mit ihren Gutachten über diesen Punkt gehört werden müssen. Der Landrath muß den Kreistag mindestens jährlich zusammentreten lassen; unterläßt er es, so hat jedes Mitglied der Stände das Recht, bei der Regierung Beschwerde zu erheben und auf Berufung anzutragen.

Die Provinzialstände sind die höchste Stufe der localen Organisationen, deren Rath die Regierung einholt über Gesetze und administrative Maßregeln, welche das Interesse der entsprechenden Provinz betreffen. Die Organisation der Provinzialstände ruht noch immer auf dem oben näher beleuchteten Gesetz vom 5. Juni 1823. In den Provinzen Preußen, Brandenburg mit Niederlausitz, Pommern mit Rügen und in Posen besteht die Provinzialvertretung aus drei Ständen: Ritterschaft, Städte, Bauernstand; in den Provinzen Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz gesellt sich zu diesen drei Ständen noch ein vierter, gebildet aus den fürstlichen Häusern und Standesherren — der Herrenstand. Das Zahlenverhältniß der Stimmen möge die folgende Tabelle vergegenwärtigen:

| Provinz. | Herrenstand. | Ritterschaft. | Städte. | Bauernstand. |
|---|---|---|---|---|
| Preußen | — | 45 | 28 | 22 |
| Brandenburg | — | 31 | 23 | 12 |
| Pommern | — | 24 | 16 | 8 |
| Schlesien | 14 | 36 | 30. | 16 |
| Posen | — | 26 | 16 | 8 |
| Sachsen | 6 | 30 | 24 | 13 |
| Westfalen | 12 | 20 | 20 | 20 |
| Rheinprovinz | 5 | 25 | 25 | 25 |

Die unerlaßliche Bedingung aller standschaftlichen Rechte ist das Grundeigenthum, und zwar Grundbesitz, der in auf- oder absteigender Linie ererbt oder auf andere Weise erworben und zehn Jahre lang nicht unterbrochen ist. Für jeden Stand ist das Vermögen, von welchem die Wählbarkeit abhängt, noch besonders bestimmt. Die eigentliche Befugniß der Provinzialstände ist noch immer die Begutachtung der die Provinz betreffenden Gesetze. Da es nun aber nach Art. 62 der Verfassungsurkunde zu jedem Gesetz der Übereinstimmung des Königs und der beiden Kammern bedarf, so ist, um von Rönne's Worte zu gebrauchen, „in Bezug auf Provinzialgesetze ein eigenthümlicher Rechtszustand, wie solcher wol ohne Beispiel, in Preußen eingetreten, daß nämlich zwei verschiedene Vertretungen bei demselben Gegenstand concurriren sollen" (die beiden Kammern und der Provinziallandtag). Der Unterschied ist aber der, daß die Regierung zwar vor der Publication eines Gesetzes, welches die Provinz angeht, das Gutachten der Provinzialstände anzuhören hat, ohne aber an dasselbe gebunden zu sein, während den Kammern eine materielle Mitwirkung bei der Gesetzgebung zusteht.

Die Kreistagsdeputirten aus dem Städte- und Bauernstande werden auf sechs Jahre gewählt; aber nach drei Jahren scheidet die Hälfte derselben aus, um durch Neuwahlen ersetzt zu werden. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Deputirten erhalten Reisekosten und Diäten. In einigen Provinzen (Kurmark, Neumark, Nieder- und Oberlausitz, Pommern) werden die Communalangelegenheiten der Provinz nicht von den Provinzialständen, sondern von den Communalständen auf den Communallandtagen, die von den Deputirten der drei oder vier Stände gebildet werden, verwaltet. Besonders sind in jeder Provinz einige Wohlthätigkeitsanstalten und Institute zu gemeinnützigen Zwecken der Controle der Provinzialstände unterworfen, so Landarmenanstalten, Taubstummenanstalten, Irrenheilanstalten, Meliorationsfonds, Straßenbaufonds, Feuersocietäten.

Zu Volksvertretung und provinzial- oder kreisständischer Administration tritt noch eine dritte Form hinzu, unter welcher die besitzenden Klassen des Volks an der Leitung der öffentlichen Dinge theilnehmen, jene der Selbstverwaltung der städtischen und ländlichen Gemeinden.

F. Gemeindeverwaltung in Stadt und Land. Die im historischen Theil erwähnte Städteordnung vom 19. Nov. 1808 wurde am 17. März 1831 durch eine revidirte Städteordnung ersetzt. Den 1815 neu erworbenen Provinzen überließ man es, diese Ordnung einzuführen oder die frühern Gemeindeverfassungen beizubehalten. In der Rheinprovinz blieb bis 1845 die französische Communalordnung, dann bekam sie eine eigene Gemeindeordnung,

welche Städte und plattes Land umfaßte. Neue Revisionen der Städteordnungen erfolgten 1853 und 1856, der Landgemeindeordnungen ebenfalls 1856. Diese neuern Gesetze sind aber nicht in allen Provinzen eingeführt worden und haben die alten nicht verdrängen können, sodaß in Bezug auf die Gemeindeverfassung im preußischen Staat Ungleichheiten entstanden sind.

Nach den Städteordnungen vom 30. Mai 1853, 19. März 1856, 15. Mai 1856 erwirbt jeder selbständige Preuße, der das vierundzwanzigste Jahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, wenn er seit einem Jahre Einwohner des Stadtbezirks ist, zur Stadtgemeinde gehört und über sein Vermögen verfügt, das Bürgerrecht. Doch muß er entweder Hausbesitzer sein, oder ein stehendes Gewerbe haben, oder zur klassificirten Einkommensteuer veranlagt sein, oder mindestens jährlich eine Klassensteuer von vier Thalern bezahlen. In denjenigen Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, ist das Bürgerrecht von einem auf 200 Thlr. festgesetzten Minimum des Einkommens abhängig.

Zur Verwaltung ihrer communalen Angelegenheiten wählen die stimmberechtigten Bürger die Stadtverordneten. Die Wählenden zerfallen nach der Höhe der Steuern in drei Klassen; in jeder Klasse muß die Hälfte der Gewählten aus Hausbesitzern bestehen. Die Wahl geschieht auf sechs Jahre, jede zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Stadtverordneten aus. Die Spitze der Vertretung der Bürgerschaft ist der Magistrat, der aus einem oder zwei Bürgermeistern und einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen) besteht. In Städten von über 10000 Einwohnern unterliegt die Wahl der Magistratsmitglieder der königlichen Bestätigung, in den andern Städten wird die Bestätigung von der Regierung ertheilt. Der Magistrat bringt die Verordnungen der Regierungsbehörde zur Ausführung, er vertheilt die Gemeindeabgaben und sorgt für die Beitreibung derselben, er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, doch hat der Bürgermeister die Pflicht, den Beschluß zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen, wenn derselbe die rechtlichen Befugnisse des Magistrats überschreitet. Hinsichtlich der Anstellung der Gemeindebeamten muß der Magistrat die Meinung der Stadtverordneten einholen, welche letztere die Controle der Verwaltung ausüben und die Erhebung von Gemeindesteuern beschließen.

In Bezug auf Landgemeindeordnungen sind zu unterscheiden die der Provinz Westfalen (19. März 1856), die der Rheinprovinz (23. Juli 1845), die für die sechs östlichen Provinzen, welche in der Kammersession von 1855 zu 1856 festgestellt ist. In Westfalen bilden den Gemeindebezirk alle in dessen Grenzen gelegene Grundstücke mit Ausnahme der landtagsfähigen Rittergüter, denn diese sind berechtigt, selbständige, den Gemeinden gleichgeachtete Güter, Gutsbezirke zu bilden. In der Regel bilden mehrere Gemeinden oder Güter einen Amtsbezirk unter einem Amtmann. Die Gemeindevorsteher werden von der Gemeinde gewählt. Hat die Gemeindeversammlung, die als ein altdeutsches bäuerliches Institut zu betrachten ist, mehr als 18 stimmberechtigte Mitglieder, so tritt eine Vertretung durch Gemeindeverordnete ein. Der Gemeindevorsteher bedarf der Bestätigung durch den Landrath und wird besoldet. Nicht so der Amtmann, der nur für die mit seinem Amt verbundenen Kosten entschädigt wird. Er wird aus den größern Grundbesitzern durch den Minister des Innern auf Befehl des Königs und nach Anhörung des Landraths und der Regierung ernannt. Die Amtsversammlung repräsentirt das Amt in seinen Gemeindeangelegenheiten. Die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz ist in den wichtigsten Punkten übereinstimmend mit der westfälischen. Sie unterscheidet zwischen Gemeinde und Bürgermeisterei, bezeichnet die Gemeindeversammlung als Gemeinderath und die Versammlung innerhalb der Bürgermeisterei als Bürgermeistereiversammlung. Den Bürgermeister ernennt die Regierung, ebenso zwei oder mehrere Beigeordnete als seine Gehülfen. Der Einfluß der Staatsregierung auf die Gemeindeangelegenheiten erstreckt sich hier so weit, daß sie den Gemeinderath, wenn er nicht aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern besteht, und ebenso die Bürgermeistereiversammlung auflösen kann. Innerhalb sechs Monaten muß dann eine Neuwahl eintreten. Die Gleichstellung von Rittergütern mit Gemeinden kennt die rheinische Gemeindeordnung nicht. Die Landgemeindeordnung der sechs östlichen Provinzen endlich enthält noch die meisten Anklänge an die alten Zustände. Gemeinde- und Gutsbezirke werden hier geschieden; es gibt auf den Gemeindeversammlungen noch Collectivstimmen, Vereinigung mehrerer Stimmen auf einer Person, Eintheilung der Gemeindeglieder in Ansehung ihrer Theilnahme am Stimmrecht in mehrere Klassen; Vertretung von Minderjährigen, Frauen u. s. w. bei Ausübung des Stimmrechts. (Vgl. Eiselen: „Der Preußische Staat", S. 290.) Haupt

der Landgemeinde ist der Schulze, welcher von der Gutsherrschaft als der Ortsobrigkeit nach Anhörung der Gemeinde gewählt und von dem Landrath bestätigt wird.

G. Die Minister. Während die einzelnen ministeriellen Ressorts in der Abtheilung über Verwaltungsrecht aufgezählt werden müssen, ist hier die Frage über die Stellung der Minister zur Verfassung zu erörtern. Der Art. 44 sagt definitiv: „Die Minister des Königs sind verantwortlich." Diese Verantwortlichkeit findet nach demselben Gesetz darin ihren Ausdruck, daß die Minister alle Regierungsacte des Königs gegenzeichnen müssen, um denselben Gültigkeit zu verleihen. Eine Reihe von Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde sind bereits im Hinblick auf ein zu erlassendes Ministerverantwortlichkeitsgesetz festgesetzt, so die Verordnungen über die Anklage der Minister, über die Verantwortlichkeit des Staatsministeriums für alle Maßregeln, welche während der Regentschaft, bis zur Eidesleistung des Regenten, vorgenommen werden (Art. 58), nicht minder, daß der König an einem wegen Verfassungsverletzung verurtheilten Minister das Begnadigungsrecht nur üben darf, wenn diejenige Kammer, welche die Anklage erhoben hat, auf Begnadigung anträgt (Art. 49), woraus hervorgeht, daß über das Princip der Ministerverantwortlichkeit in Preußen gar kein Streit sein kann. Es handelt sich nur noch um ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz. Den formalen Weg der Ministeranklage bezeichnet bereits die Verfassungsurkunde (Art. 61): durch Beschluß einer Kammer soll der Minister angeklagt werden können. Über solche Anklage soll dann der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten entscheiden. Bei den letzten fruchtlosen Verhandlungen über den Erlaß eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes (1863) stieß die Bestimmung, daß der oberste Gerichtshof die Entscheidung führen solle, auf einen fast allgemeinen Widerspruch.

II. Verhältniß des Staats zu Religion und Bildung (Kirche und Schule). Die wichtigsten Beschränkungen des Staats der Kirche gegenüber liegen in den folgenden Bestimmungen: der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert (Art. 16); die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig; diese Freiheit der Verwaltung bezieht sich auf alle den einzelnen Kirchen gehörigen Anstalten, Stiftungen, Fonds; soweit das Patronatsrecht nicht dem Landesherrn zusteht, darf sich der Staat nicht in die Besetzung der kirchlichen Stellen mischen; diese Bestimmung hat jedoch auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten keine Anwendung. Doch ist zu bemerken, daß die Festsetzungen der Verfassungsurkunde über die Selbstverwaltung der evangelischen Kirche bisjetzt noch keine Bedeutung haben, weil die von der Verfassungsurkunde (Art. 15) verheißene Kirchenverfassung noch nicht gegeben worden ist. Inzwischen haben die Provinzial-Consistorien die Bestätigung der Kirchendiener, mit Ausnahme derer, welche das kirchliche Vermögen verwalten; denn diese ernennt und bestätigt die Provinzialregierung. Nur in Westfalen und der Rheinprovinz ist durch Einführung der Presbyterial- und Synodalordnung die Grundlage eines selbständigen Kirchenregiments gelegt. Im Jahre 1849 wurde eine besondere collegialisch gebildete Abtheilung von dem Cultusministerium für die innern evangelischen Kirchensachen abgezweigt und ihr die Vollziehung des Art. 15 übertragen. Diese Behörde erhielt am 29. Juni 1850 den Namen Evangelischer Oberkirchenrath. Wenn vor Errichtung dieses Instituts als das einzige Mittel zur Durchführung einer selbständigen Verfassung der evangelischen Landeskirche eine allgemeine Landessynode anerkannt war, so sieht man, was es bedeutet, wenn in dem Erlaß, durch den der Oberkirchenrath eingesetzt wurde, die Berufung einer Generalsynode als nicht angemessen bezeichnet, dagegen die Ansicht wieder hervorgekehrt wurde, daß das landesherrliche Kirchenregiment sich mit der durch die Verfassung verbürgten selbständigen Kirchenverwaltung wohl vereinigen lasse.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei (Art. 20). Der Staat sorgt für die Jugend durch öffentliche Schulen; die Ältern aber und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist (Art. 21). Kinder, welche nicht einen dreijährigen Schulunterricht genossen haben, oder nicht durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweisen, daß sie ihre Muttersprache richtig lesen und wenigstens etwas schreiben können, sollen vor dem zurückgelegten sechzehnten Lebensjahre in Fabriken u. s. w. nicht beschäftigt werden. Die Unterhaltungskosten der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden getragen; im Unvermögensfalle subventionirt der Staat (Art. 25). Alle öffentlichen und Privat-Unterrichtsanstalten stehen unter Aufsicht vom Staat ernannter Behörden (Art. 23). Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften (Art. 24). An den öffentlichen Volksschulen stellt der Staat, doch unter Betheiligung der Gemeinde, die Lehrer an; aber auch die Privatlehrer müssen ihre Qualification nachweisen. Der Schulbesuch kann durch Geld- oder Gefängnißstrafe erzwungen werden. Der unmittelbare Vorstand der Volksschulen ist, unbeschadet des Aufsichtsrechts der Regierung, die Ortsbehörde: sie läßt die ihr obliegende Pflicht durch besondere Organe, meistens Schulräthe genannt, ausüben. Ein einheitliches Unterrichtsgesetz für diese Schulen ist in Aussicht gestellt. Die Gymnasien sind meistens städtischen, einzelne königlichen Patronats: der Patron wählt Lehrer und Rectoren, die aber vom Cultusminister bestätigt werden müssen. Die Universitäten verwalten sich nach ihren Statuten selbst; die Ernennungen geschehen auf Vorschlag der Facultäten durch den Cultusminister, natürlich unter königlicher Genehmigung. Die Universitäten Preußens sind: Berlin (1809); Bonn (1818); Breslau [früher Frankfurt a. O.] (1811); Greifswald (1456); Halle [seit 1793 und vereint mit Wittenberg, 1502] (1817); Königsberg (1543); daneben die theologisch-philosophische Akademie zu Münster (1773). Die Studenten sind einer besondern Gerichtsbarkeit unterworfen; jeder preußische Unterthan ist verpflichtet, drei Semester der Studienzeit auf einer inländischen Universität zugebracht zu haben.

Am Schluß des Abschnitts über Verfassungsrecht betrachten wir l die Garantien für die Verfassung. Bei dem Mangel eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes beschränken sich diese auf diejenigen Bestimmungen, durch welche die Verfassungsurkunde einer willkürlichen Aufhebung oder Änderung der Verfassung vorbeugt. Nach Art. 10 kann die Verfassung nur auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden. Dieser ordentliche Weg aber ist die Vereinbarung zwischen Krone und beiden Häusern der Landesvertretung (Übereinstimmung der drei Factoren). In Betracht der Wichtigkeit jedes Beschlusses, der eine Verfassungsänderung zur Folge hat, schreibt der genannte Artikel für ein die Verfassung abänderndes Gesetz zwei Abstimmungen vor, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 21 Tagen liegen muß. Bei den Abstimmungen genügt dann die einfache Stimmenmehrheit. Die Beurtheilung, ob ein Gesetzesvorschlag mit der Verfassung unvereinbar sei, liegt allein den Kammern ob. Ist ein Punkt der Verfassung unklar, so kann eine authentische Auslegung nur von sämmtlichen Factoren der Gesetzgebung gemeinschaftlich erfolgen. (Vgl. Rönne, I, 637.)

2) Das Verwaltungsrecht. A. Die Ministerien. a) Das Ministerium des Innern umfaßt die innere Landesverwaltung incl. Landesvertretung (Wahlangelegenheiten), Provinzial- und Kreisvertretung, das gesammte Communalwesen. b) Das Finanzministerium. Es regelt das ganze Einnahme- und Ausgabewesen des Staats; die Hauptverwaltung der Staatsschulden ressortirt von ihm. c) Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Es umfaßt fünf Abtheilungen: das Generalpostamt mit der Telegraphendirection; die Abtheilung für Eisenbahnangelegenheiten; die Verwaltung des Land-, Wasser- und Chausseebauwesens; die Verwaltung für Handel und Gewerbe; die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen. d) Das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Unter ihm stehen: die Centralcommission für Rentenbanken, die Landesökonomie- und Landesculturfachen, die landwirthschaftlichen Lehranstalten, die Institute zur Beförderung des Gartenbaues und die Gestüte. e) Das Justizministerium für die gesammte Rechtspflege außer einem Theil der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, soweit dieselbe den Gerichten allein überlassen ist. f) Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten. Sein Geschäftskreis sondert sich in vier Abtheilungen: Abtheilung für die äußern evangelischen Kirchenangelegenheiten, Abtheilung für katholische Kirchenangelegenheiten, Abtheilung für Unterrichtssachen, Abtheilung für Medicinalsachen. Auch liegt diesem Ministerium die Aufsicht über die wissenschaftlichen Anstalten ob. g) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Es vermittelt den Verkehr mit fremden Mächten und auswärtigen Regierungen, besorgt das Gesandtschafts- und Consulatswesen und überwacht die Prüfungscommission für das diplomatische Examen. h) Das Kriegsministerium. Seit dem Erlaß vom 16. April 1861, welcher die Auflösung der 1859 creirten Admiralität befahl, verwaltet der Kriegsminister zugleich die Marineangelegenheiten, eine Verbindung, welche außerhalb der militärischen Kreise auf mannichfachen Widerspruch gestoßen ist. i) Das Ministerium des königlichen Hauses für die Hofsachen, Hofämter und die Verwaltung der königlichen und Kronfideicommißgüter.

Alle Staatsangelegenheiten, welche nicht in das Gebiet eines einzelnen Ministeriums gehören, werden von dem gesammten Staatsministerium unter Vorsitz des Königs oder des Ministerpräsidenten erledigt. Unter diesem Ministerium steht der Disciplinargerichtshof. Unter dem Ministerpräsidenten stehen: die Generalordenscommission, die Archive, die Centralpreßstelle mit der Verwaltung des „Staats-Anzeiger" (augenblicklich das einzige officielle Blatt in Preußen) und die Geheime Oberhofbuchdruckerei.

B. Immediate Behörden. Behörden, die unter kein Ministerium ressortiren und von ihrem eigenen Chef geleitet werden, sind: a) das Geheime Cabinet des Königs. Nach Einführung der Verfassung hat das Cabinet, in welchem früher alle Acte, die im Namen des Königs ausgingen, vorgetragen wurden, viel von seiner Bedeutung verloren. Es dürfen jetzt hier nur noch solche Gegenstände zur Verhandlung kommen, über welche nicht unter Verantwortlichkeit eines Ministers entschieden wird, also Gnadensachen und persönliche Sachen des Königs. Man unterscheidet Civil- und Militärcabinet. b) Die Preußische Hauptbank, eigentlich eine Staatsanstalt, bei welcher aber Privatpersonen bis zum Betrag von 10 Mill. Thlrn. betheiligt sind, und die den Zweck hat, den Geldumlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen, der übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen. Sie discontirt Wechsel auf Privatpersonen, Corporationen und Behörden. c) Die Oberrechenkammer zur Revision aller Rechnungen der gesammten Staatsverwaltung. Nach Einführung der Verfassung prüft diese Controlbehörde den Staatshaushaltsetat, ehe er zur Decharge vor das Abgeordnetenhaus gelangt (Art. 104). d) Der Oberkirchenrath, von dessen Functionen oben unter VIII. und im historischen Theil die Rede gewesen ist.

C. Die Justizverwaltung. Die Justizbehörden gliedern sich in drei Instanzen. Die erste Instanz bilden die Stadt- und Kreisgerichte; mit dieser Instanz hängen die Schwurgerichte zusammen. Die Geschworenen werden aus den Höchstbesteuerten genommen. Die Liste derselben stellt der Regierungspräsident auf. Die Gerichte zweiter Instanz sind die Appellationsgerichte, deren es 21 gibt. Das Appellationsgericht zu Berlin heißt Kammergericht, das zu Ehrenbreitstein Justizsenat. Die höchste Instanz vertritt ein einziges Gericht, das Obertribunal zu Berlin; doch ist ein eigener Senat desselben an Stelle des 1853 aufgehobenen Rheinischen Revisions- und Cassationshofs als höchstes Gericht für die Rheinprovinz abgesondert. Die Gerichtsverfassung der Rheinprovinz nämlich ist von der der andern Gebiete verschieden. Die Friedensgerichte fungiren in Civilangelegenheiten theils als entscheidende, theils als Vergleichsbehörden, in Mobiliarsachen nur, wenn der Werth des Klageobjects nicht 100 Thlr. übersteigt; beträgt der Gegenstand nicht mehr als 20 Thlr., so findet keine Appellation an die Landgerichte statt. Die Landgerichte sind die zweite und letzte Instanz für die von den Friedensrichtern entschiedenen Rechtssachen und die erste Instanz für die Civilsachen, welche nicht vor die niedern Gerichte gehören. Die Appellationen vom Landgericht gehen an das Appellationsgericht zu Köln, das einzige Appellationsgericht der Rheinprovinz.

Besondere Gerichte sind: 1) der Geheime Justizrath (mit dem Kammergericht verbunden) für die Mitglieder der königlichen Familie und die Fürstenhäuser Hohenzollern; 2) die Militärgerichte; 3) die Universitätsgerichte; 4) die Disciplinargerichte. Diese werden entweder von dem Obertribunal gebildet, nämlich für Mitglieder des Obertribunals und die Präsidenten der höchsten Gerichte, oder von dem Appellationsgericht für seine Mitglieder, oder von dem Revisionscolleg für Landesculturfachen, oder endlich dem Generalauditoriat für die Mitglieder der resp. Behörde. Für nichtrichterliche Beamte ist, sofern sie von dem König oder von einem Minister ernannt werden, das zuständige Disciplinargericht der dem Staatsministerium untergeordnete Disciplinarhof zu Berlin, bestehend aus dem Präsidenten und zehn Mitgliedern, von denen wenigstens vier zum Obertribunal gehören müssen; für die übrigen Beamten sind die Disciplinarbehörden in erster Instanz diejenigen Provinzialbehörden, bei welchen sie eben angestellt sind (Steuerdirectionen, Polizeidirectionen, Bergämter, Eisenbahncommissariate u. s. w.). Zu den besondern Gerichten gehören noch die Schiedsgerichte und die Handelsgerichte. Die Verfassung (Art. 96) weist die Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden einem besondern durch das Gesetz bezeichneten Gerichtshof zu. Derselbe bestand bereits seit 1847; es ist der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte. Mit dieser Behörde ist allerdings ein Schritt dazu gethan, die Entscheidung über Conflicte zwischen Verwaltung und Justiz dem Ministerium zu entziehen, allein den Gerichtshof als ein selbständiges richterliches

Institut anzusehen, hindert doch der Umstand, daß seine Mitglieder nach dem Gesetz von 1847 nicht die Eigenschaft haben, welche die Verfassung den Richtern verleiht. Nach ihren Bestimmungen ist die richterliche Gewalt unabhängig, keiner andern Autorität unterworfen als der des Gesetzes und wird der Richter auf Lebenszeit ernannt (Art. 86, 87). Auch widerspricht es der Verfassungsurkunde, die im Art. 93 für Civil- und Strafsachen das öffentliche Verfahren festsetzt, wenn bei dem Gerichtshof für Competenzconflicte die Öffentlichkeit des Verfahrens bisher noch nicht eingeführt ist. (Vgl. Rönne, I, 208.)

Um die Unabhängigkeit des Richterstandes möglichst sicherzustellen, bestimmt die Verfassungsurkunde, daß den Richtern fortan keine besoldeten Staatsämter übertragen werden dürfen (Art. 88). Es gibt deshalb in Preußen kaum einen zweiten Stand, der politisch so intact ist wie der Richterstand. Das augenblicklich (1864) herrschende System sieht in ihm seine vornehmste Opposition und fand sich deshalb auch veranlaßt, in der bekannten Preßordonnanz vom 1. Juni 1863 dem gesammten preußischen Richterstande, dessen Verhalten bei den Preßprocessen keine Garantie für Zügelung der Organe der öffentlichen Meinung gewähre, ein Mistrauensvotum auszustellen. Die Traditionen von der Unabhängigkeit des Richterstandes, die selbst Könige anerkennen mußten, sind zu alt und tief gewachsen, um durch den Tadel eines Ministeriums, welches seine Stütze überall eher hat als im Rechtsboden, erschüttert zu werden.

Das Corpus juris Fridericianum beseitigte den Ausdruck Advocaten für die Sachwalter der Parteien vor Gericht; die Verordnung vom 2. Jan. 1849 führte für sie in dem ganzen Umfang des Staats, mit Ausnahme des Appellationsgerichtsbezirks von Köln, den Namen Rechtsanwälte ein. Dieselben sind dazu bestimmt, den Parteien als Rechtsbeistände zu dienen, sie als Bevollmächtigte zu vertreten, in Untersuchungen ihre Vertheidigung zu übernehmen, ihnen überhaupt in allen Rechtssachen Rathgeber zu sein. Die Advocatur ist in Preußen nicht frei; für jeden Gerichtsbezirk ist die Anzahl der Rechtsanwälte bestimmt, und die Praxis jedes Anwalts ist auf den ihm angewiesenen Gerichtsbezirk beschränkt. In dem Bezirk des genannten Gerichts von Köln ist der Name Advocat beibehalten. Die Zahl der Advocaten ist dort nicht beschränkt; doch ernennt der Justizminister dieselben aus der Reihe der Juristen, welche die dritte rheinische Prüfung bestanden haben.

D. Die Polizeiverwaltung. Nach der Emanation der Verfassung ist in der Polizeiverwaltung eine Strafgerichtsbarkeit nicht mehr enthalten; dieselbe ist vielmehr auf den Staat übergegangen und von ihm richterlichen Beamten übertragen. Die gutsherrliche Polizei ist durch Art. 42 aufgehoben. Die Aufgabe der Polizei in Preußen ist danach noch eine doppelte: die Sorge für die Sicherheit und die Sorge für die Wohlfahrt der Unterthanen des Staats. Beide Aufgaben sind in der Praxis nicht zu trennen und werden daher auch von denselben Organen ausgeführt. Diese letztern können hinsichtlich ihrer Functionen geschieden werden in verwaltende und executive Beamte. Die executive Polizei, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten hat, wird in den Provinzen durch die Gensdarmerie, in der Hauptstadt durch die 1848 errichtete Schutzmannschaft ausgeübt. Die gerichtliche Polizei hat den Thatbestand bei verübten Verbrechen festzustellen. Die Polizei verwaltet ferner das Paßwesen. Der preußische Unterthan bedarf zur Reise im Inland keines Passes, muß aber die Mittel bei sich führen, sich auf Verlangen der Polizeibehörde legitimiren zu können. Zur Reise in den deutschen Bundeslanden genügt als Legitimation eine Paßkarte, wenn das Land, welches der Fremde betritt, in die Reihe derjenigen gehört, welche den Paßkartenverein vom 20. Oct. 1850 gestiftet haben. Zur Reise in das Ausland bedarf es eines Passes. Auf Landesverweisung darf in Preußen schon seit 1744 nur gegen Ausländer erkannt werden.

Auch die Armenpflege ist der Polizei unterstellt. Die wichtigsten Institute zur Verhütung der Armuth sind die Sparkassen, die dem unbemittelten Theil der Bevölkerung Gelegenheit geben sollen, kleine Ersparnisse sicher und zinsbar unterzubringen, und die öffentlichen städtischen Leihanstalten, welche auf bewegliche Habe, als Pfand, Vorschüsse gegen mäßige Zinsen machen. Die Unterhaltung der Armen fällt der Gemeinde zur Last, die, wo ihre Mittel unzulänglich sind, das Recht hat, den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabendern Einwohner mit gemäßigten Taxen zu belegen. (Vgl. Rönne, II, 531.) Individuen, welche ohne die Mittel, sich zu ernähren, und arbeitslos sind, werden in Arbeitshäusern untergebracht, die auch als Verwahrsam für Weibspersonen, welche der gewerbsmäßig getriebenen Unzucht überführt sind, benutzt werden. Die Bestimmungen über die Sittenpolizei in Preußen umfassen Widersprüche, welche theils durch den Charakter des Gegenstandes, theils durch falsche

Maximen, die sich zu gewissen Zeiten auf diesem Verwaltungsgebiet geltend gemacht haben, bedingt sind.

Unter Friedrich Wilhelm IV. wurden die öffentlichen Häuser abgeschafft. Allerdings verbannte die Polizei hierdurch jeden Schein, die Prostitution schützen zu wollen; allein die Erfahrung, daß dieselbe nicht beseitigt werden konnte, zwang sie, alsbald wieder die öffentlichen Dirnen einer Überwachung zu unterwerfen, welche bei der nach Aufhebung der öffentlichen Häuser eingetretenen Vereinzelung der der Prostitution Ergebenen außerordentlich erschwert ist. Auch mit der Bestimmung des Sittenpolizeigesetzes, daß das Concubinat nur strafbar sei, wenn es die Ursache zu einem scandal public wird, ist vielfach gerechtet worden. Öffentliche Tanzlustbarkeiten dürfen nur mit Bewilligung der Polizei veranstaltet werden und werden von ihr beaufsichtigt. Hazardspiele sind verboten; doch hat die Regierung ein Monopol auf Staatslotterie. Die Gesetze über Heilighaltung der Sonn- und Festtage verbieten an diesen Tagen die öffentlichen Arbeiten und die Jahrmärkte. Störungen des Gottesdienstes werden mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

Besondere Theile der Wohlfahrtspolizei sind: Medicinalpolizei, Feuerpolizei, Institute zur Abwehr der Wassergefahr und Baupolizei. Das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 bestimmt die Vorschriften, unter welchen der Grundbesitzer zur Ausübung des Jagdrechts auf seinem Eigen befugt ist. Die Hege- und Schonzeit ist gesetzlich bestimmt (Gesetz vom 31. Oct. 1848). Dasselbe Gesetz hob das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden auf. Eine allgemeine Forstordnung für den preußischen Staat gibt es nicht; der Schutz und die Erhaltung der Forsten regelt sich also einstweilen noch in jeder Provinz nach besondern Bestimmungen.

E. Verordnungen über den Gewerbebetrieb. Die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 hob alle Gewerbemonopolien und Exclusivberechtigungen auf. Die Regierung bewahrte sich aber das Postregal, das Bergwerksregal, das Lotteriemonopol, das Monopol des Salzhandels und des Handels mit Stempelpapier. Auch ist die Ertheilung der Erfindungspatente aufrecht erhalten worden. Die Gewerbe dürfen schon seit 1810 nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem flachen Lande betrieben werden. Das Gesetz von 1845 ließ zwar die ältern Innungen fortbestehen, gestattete auch die Bildung neuer, bestimmte aber ausdrücklich, daß niemand gezwungen sei, ihnen beizutreten, d. h. daß die Befugniß zu dem Gewerbebetrieb nicht von der Zugehörigkeit zu einer Innung abhängig sei. Die volle Gewerbefreiheit findet — ebenfalls seit 1845 — darin ihren Ausdruck, daß der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe jedem gestattet ist. Der Schutz der Handwerker gegen den Gewerbsbetrieb des Staats ist zwar durch kein Gesetz, wol aber durch Anordnungen auf dem Verwaltungswege gesichert. Danach gibt der Staat die öffentlichen Arbeiten sammt den Materiallieferungen dazu in Submission und läßt die Arbeiten in den Strafanstalten nicht das Maß des localen Bedarfs überschreiten. Die Bedeutung der Innungen hat seit dem Gesetz von 1845 wesentlich verloren; zieht doch selbst die Ausschließung aus einer Innung nicht einmal unbedingt den Verlust der Befugniß zum fernern Betrieb des Gewerbes nach sich. Der Anschluß an die Innung ist eben ganz in das Belieben des Handwerkers gestellt. Doch ist denjenigen Gewerbtreibenden, welche nicht zu einer Innung gehören, das Halten von Lehrlingen nur dann gestattet, wenn sie sich durch eine Prüfung das Recht dazu erworben haben; bei einigen Handwerken ist sogar der Gewerbebetrieb von dem Nachweis der Befähigung vor einer Prüfungscommission abhängig.

F. Die Finanzverwaltung. Der Staatshaushaltsetat oder das Budget kann nur durch ein von der Krone mit beiden Häusern der Landesvertretung zu vereinbarendes Gesetz festgestellt werden. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden (Art. 99). Die Titel des Hauptetats enthielten bis zum Jahre 1862 ungetrennte Summen von oft mehrern Millionen, über deren Verwendung im einzelnen noch kein Specialetat Rechenschaft gab. Der Landtag hatte demnach bis dahin kein Mittel, zu überwachen, daß die Minister die bewilligten Summen auch nur für die genehmigten Zwecke verausgabten und nicht etwa sie für solche Ausgaben anwandten, welche ausdrücklich verworfen waren, was eben immer so weit geschehen konnte, als nur die Gesammtsumme der einzelnen Titel nicht überschritten wurde. Deshalb erfolgte 1862 der Antrag des Abgeordneten Hagen wegen Specialisirung des Etats. Die Staatsregierung hat sich in der Plenarsitzung vom 6. März 1862 im Princip hiermit einverstanden erklärt. (Vgl. Rönne, II, 787.) Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. Als Etatsüberschreitungen sind nicht etwa nur solche Mehrausgaben anzusehen, welche gegen die Gesammttitel des Staatshaushaltsbudgets stattgefunden haben, sondern

nach die Mehrausgaben gegen einzelne Titelabtheilungen, soweit nicht einzelne Titel und Titelabtheilungen in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und nicht die Mehrausgaben bei einem Titel oder einer Titelabtheilung durch Minderausgaben bei andern ausgeglichen werden. (Vgl. Rönne, II, 791.) Etatsüberschreitungen, welche durch außerordentliche, vorher nicht zu berechnende Ausgaben veranlaßt werden, müssen sobald als möglich der Landesvertretung zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet werden.

Die Domänen sind in Preußen Staatsgüter; ihre Einkünfte können daher lediglich im Interesse des Staats oder zum Unterhalt des Staatsoberhaupts verwendet werden. Von der Civilliste kommen auf Domänen und Forsten 2½ Mill. Thlr.; die im Jahre 1859 bewilligte Erhöhung der Krondotation um 500000 Thlr. ist auf andere Staatseinkünfte fundirt worden. Was die Veräußerlichkeit der Domänen betrifft, so ist sie eine andere für die Domänen, welche bereits im Jahre 1808 der Monarchie angehört haben, als für die, welche aus den Säcularisationen im Jahre 1810 entstanden sind, und für die, welche mit den neuen Landestheilen 1814 und 1815 erworben worden sind. Für die erstern bestimmte das Hausgesetz vom 17. Dec. 1808 nebst Edict vom 6. Nov. 1809, daß „nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer vernünftigen Staatswirthschaft darüber entscheiden sollen, ob ihre Veräußerung (oder Erbverpachtung) für das gemeinsame Wohl und für das Interesse des Königshauses nothwendig oder vortheilhaft ist". Die Veräußerung und Verpfändung der Domänen der andern Ordnung ist nach dem Gesetz vom 6. Juni 1812 lediglich von dem Willen des Königs abhängig, wenn die Domänen säcularisirte Güter sind, und darf nur gegen genügende Schadloshaltung geschehen bei den Domänen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen. (Gesetz vom 9. März 1819.)

Die Aufzählung der Staatseinnahmen aus Steuern und sonstigen Abgaben, das ganze Kapitel von der materiellen Erhaltung des Staats muß dem statistischen Theil dieses Aufsatzes überlassen bleiben. Ebendahin gehört der Nachweis über die Staatsschulden. Daß die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse nur auf Grund eines Gesetzes, das zwischen den drei gesetzgebenden Factoren vereinbart wird, erfolgen kann, ist oben schon gesagt (Art. 103).

G. Das Kriegswesen. Staatsrechtlich kommen hier nur die Gesetze über die Wehrpflicht der Preußen in Betracht; die einschlägigen Bestimmungen, von dem Gesetz vom 3. Sept. 1815 an, sind aber bereits im historischen Theil des ausführlichern behandelt worden. Wir verweisen deshalb dorthin. Durch die Militärreorganisation sind die Gesetze, welche das Verhältniß zwischen Heer und Landwehr ordnen, factisch außer Wirksamkeit gesetzt worden, jene selbst aber ist noch durch kein Gesetz sanctionirt. Der Gesetzentwurf vom 9. Febr. 1860 war zurückgezogen und wurde im Jahre 1861 durch keinen neuen ersetzt. Erst im Jahre 1862 ist die Regierung mit einem Gesetzentwurf zur Regelung des Kriegsdienstes hervorgetreten; er hat aber nur dem Herrenhause vorgelegen. Eine Gesetznovelle von 1863 endlich ist von dem Abgeordnetenhause als unannehmbar zurückgewiesen worden. „So besteht also die Organisation thatsächlich in der Weise fort, wie sie durch die darüber von dem König erlassenen Befehle angeordnet worden ist." (Rönne, II, 907.)

Im Laufe der Debatten über die Militärreform ist kaum ein Punkt häufiger Gegenstand der Erörterung gewesen als die Frage nach der Ergänzung des Offiziercorps. Nach dem Gesetz vom 19. Sept. 1848 wird im Frieden das Offizierspatent nur auf Grund einer bestandenen Prüfung erworben. Die während des noch jetzt fortdauernden Provisoriums am 10. Dec. 1861 erlassene allerhöchste Ordre erhielt diese Bestimmung aufrecht. Mit Hinblick auf die Einrichtungen der französischen Armee, in welchen, wie man sich gewöhnlich auszudrücken pflegt, jeder Soldat den Marschallsstab im Tornister trägt, hat ein nicht geringer Theil der liberalen und namentlich der Fortschrittspartei die Forderung gestellt, den Gemeinen und Unteroffizieren bei sonstiger Qualification ohne wissenschaftliches Examen das Avancement in die Offizierstellen zuzugeben, ohne doch hinreichend darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Maximen der französischen Kriegsarmee, welche die meiste Zeit über entweder wirklich activ oder doch mindestens selbbereit ist, nicht ohne weiteres auf die preußische Armee, welcher die Geschichte des Staats während der letzten funfzig Jahre den Charakter einer Friedensarmee gegeben hat, übertragen werden können. Zunächst ist daran zu erinnern, daß schon die bereits bestehenden Gesetze in Kriegszeiten auch den Nichtchargirten die Beförderung zu Fähnrichen und Offizieren sichern. In dieser Beziehung heißt es in dem Erlaß vom 19. Sept. 1848: „Auszeichnung vor dem Feinde befreit von dem Examen zum Portepéefähnrich und fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen im Kriege auch von dem zum Offizier." Die obenerwähnte Ordre von 1861 hat diese Bestimmung mit denselben Worten aufgenommen. Daß im Kriege auf die persönliche Tapferkeit größeres Gewicht gele-

wird als auf schulgemäße Bildung, rechtfertigt sich von selbst; auch wird der während des Feldzugs auf außerordentliche Weise Beförderte im Frieden durch das Ansehen, welches sein Verdienst ihm verleiht, sich neben seinen Kameraden, die ein höheres Wissen vor ihm vorausbaben, auf gleicher Stufe behaupten; allein hieraus folgt noch nicht, daß diese Art der Beförderung auch für den Frieden unbedingt statuirt werden muß. Im Frieden würde vielmehr eine Kluft zwischen den verschiedenen Bildungsklassen innerhalb des Offiziercorps bestehen bleiben. Die militärische Tüchtigkeit, die allein als Maßstab für die militärische Beförderung angenommen werden könnte, ist ein in Friedenszeit viel zu wenig bestimmbarer, ja, wie jeder, der nur den Zweck des militärischen Instituts im Auge behält, zugeben muß, viel zu wenig realisirbarer Begriff, um ihm dieselbe ausgleichende Kraft zuzuschreiben, welche wir der Auszeichnung, die die Bravour vor dem Feinde verleiht, beilegen mußten. Der Hochmuth der Höhergebildeten gegen geistig Niedrigerstehende ist etwas, was sich, ganz unabhängig von dem Kastengeist, in jedem Berufsstande wiederholt. Es kann demnach nur noch die Frage sein, ob sich nicht zwischen der Ansicht, die den Eintritt in das Offiziercorps nur auf dem Wege des Fähnrich- und Offizierexamens gestatten will, und jener, die daneben dem Princip der unmittelbaren Beförderung Berechtigung verschaffen will, eine mittlere Linie finden läßt. Sie bietet sich vielleicht, wenn man aus der Zahl derjenigen Unteroffiziere, welche schon durch bessere Schulkenntnisse das Gros der gemeinen Soldaten überragen und so eine Zwischenstufe zwischen dem Bildungsgrad der auf drei Jahre Pflichtigen und der zum einjährigen Dienst Berechtigten darstellen, vielleicht durch Wahl seitens des Offiziercorps die tüchtigsten und zuverlässigsten Leute als Offiziersaspectanten ausscheidet, um ihnen auf neuzuerrichtenden Unteroffizierschulen in einem etwa zweijährigen Cursus nachträglich wenigstens in den praktischen, unmittelbar auf den Beruf bezüglichen Wissenschaften diejenige Ausbildung zu geben, welche im allgemeinen von den Offizieren verlangt wird.

Die Kenntniß der theoretischen Wissenschaften, wie z. B. der todten Sprachen, ist für den militärischen Beschäftigungskreis kein unbedingtes Erforderniß; die der neuern Sprachen aber kann sich der Strebsamere leicht noch in spätern Jahren erwerben.

H. Auswärtige Verhältnisse Preußens. Unter den Verträgen, welche der preußische Staat mit andern zur Erleichterung des Verkehrs und des Handels abgeschlossen hat, steht der Deutsche Zollverein obenan. Sein Zweck ist bekannt. Im Namen des Zollvereins hat Preußen mehrere Handels- und Schiffahrtsverträge mit auswärtigen Staaten abgeschlossen, so mit der Pforte (1840), mit Großbritannien (1841), Belgien (1844), Sardinien (1845), Sicilien (1847), den Niederlanden (1851), Bremen (1856), Mexico (1855), Uruguay (1856), Persien (1857—58), den Ionischen Inseln (1857), Paraguay (1860), China und Japan (1863). Zu andern Verträgen, welche Preußen auf eigene Hand vereinbart hat, ist den deutschen Zollstaaten der Beitritt vorbehalten worden, so zu den Handelsverträgen mit Griechenland, Portugal und Österreich (1853, vgl. Rönne, II, 916). Endlich haben eine Anzahl von Verträgen zur Erleichterung des Handels und der Schiffahrt nur Bezug auf Preußen selbst, wie die Handelsverträge mit Nordamerika, mit Schweden-Norwegen und mit Dänemark.

Eine andere Reihe von Verträgen hat den Zweck, den Zollverkehr auf denjenigen Flüssen zu regeln, welche mehrere deutsche Staaten berühren; sie enthalten Übereinkommen über Zolltarife, Bestimmungen über Schiffbarmachung der Flüsse oder Instandhaltung des Fahrwassers u. dgl. Der preußisch-französische Handelsvertrag vom 4. April 1861 legt der Krone Preußen die Pflicht der Herstellung eines Kanals zwischen dem Rhein- und Marnekanal und den saarbrücker Steinkohlengruben auf. Für die Anlage von Einsenbahnen und Telegraphenlinien, die, in Preußen beginnend, fremdes Staatsgebiet durchschneiden oder in demselben münden, bestehen besondere Verträge. Verträge zum Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen Büchernachdruck hat Preußen mit den deutschen Staaten schon seit 1827 zu vereinbaren angefangen und durch den von ihm angeregten Bundesbeschluß (1832) weiter fortgeführt; die Bestimmungen sind durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841 auf musikalische und dramatische Werke ausgedehnt und seitdem mehrfach bestätigt worden. Von auswärtigen Staaten ist Großbritannien mit Preußen (1846) zu einer Übereinkunft über die Sicherung des Autorenrechts geschritten; dieselbe bezieht sich auch auf Werke der schönen Künste wie auf Stiche und Zeichnungen.[33]) In den deutschen Staaten bestimmen die Bundesgesetze vom 18. Aug. 1836

33) Auch in dem preußisch-französischen und dem belgisch-preußischen Handelsvertrage (1863) sind Vereinbarungen über den gegenseitigen Schutz der Rechte von literarischen und Kunstwerken enthalten.

und 26. Jan. 1854 die Auslieferung von politischen und gemeinen Verbrechern; die fremden Staaten, mit denen Preußen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen hat, sind: Belgien, die Niederlande, Frankreich, Rußland, die Vereinigten Staaten und Spanien. Cartelconventionen über die Herausgabe von Militärdeserteurs bestehen mit Österreich, Dänemark, Frankreich, den Niederlanden und Rußland; Verträge über Etappenstraßen, sowol solche, welche der Krone Preußen in Bundesländern, als solche, welche den Bundesländern auf preußischem Gebiet zuständig sind, sind mit den hauptsächlichsten Nachbarstaaten vereinbart, dem Königreich Sachsen, Mecklenburg, Baiern und Oldenburg (wegen des Jahdebusens). Militärconventionen zum Anschluß der Bundescontingente, zur Einführung der preußischen Verordnungen über Ergänzung der Offiziere und über den Bildungsgang derselben hat Preußen abgeschlossen mit Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Waldeck und kürzlich (1864) mit Anhalt.

J. P. Hassel.

**Preußen.** (Politische Statistik; Territorialstatistik; Bevölkerungsstatistik; Gewerbestatistik; Verwaltungsstatistik.)

Lage, Grenzen, Flächeninhalt. Das preußische Staatsgebiet liegt zwischen den Parallelen 47° 35′ 54″ und 55° 52′ 56″ nördl. Br. und den Meridianen 23° 31′ 50″ und 40° 32′ 25″ östl. L. von Ferro. Dasselbe besteht aus zwei Haupttheilen und zahlreichen kleinern (Exclaven). Die Länge der Grenzen ist infolge der zersplitterten Lage des Staats so bedeutend, daß durchschnittlich auf je vier Quadratmeilen Flächeninhalt eine Meile Grenzlänge kommt; es ist bekannt, daß die unverhältnißmäßige Länge der zu bewachenden Staatsgrenze den ersten Anstoß zur Zollvereinigung mit den benachbarten Staaten gegeben hat. Der östliche Haupttheil (Preußen, Posen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen) mit 4212,04 Quadratmeilen Flächeninhalt hat eine Grenzlänge von 736⅝ Meilen (nach Messung auf der Karte), darunter 115⅝ Meilen längs der Ostsee, 175 gegen Rußland, 104 gegen Österreich, 255½ gegen verschiedene Zollvereinsstaaten, 83¾ Meilen gegen Mecklenburg; er umschließt 13 Enclaven deutscher Staaten (Mecklenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg, Sachsen-Gotha, -Weimar und -Altenburg) mit 56,46 Quadratmeilen Areal. Der westliche Haupttheil (Westfalen, Rheinland), welcher von dem östlichen auf der kürzesten Strecke sechs geographische Meilen entfernt ist, hat 844,87 Quadratmeilen Areal und eine Grenzlinie von 299⅝ Meilen, darunter 51¼ Meilen gegen die Niederlande (einschließlich Limburg), 12¾ gegen Belgien, 15¼ Meilen gegen Frankreich; er umschließt vier lippesche Enclaven von 0,25 Quadratmeilen Areal. Der exclavirten Gebietstheile bei dem östlichen Haupttheil sind 19 mit 15,40 Quadratmeilen Areal (dazu gehören unter andern die Kreise Schleusingen und Ziegenrück), bei dem westlichen Haupttheil 5 mit 10,23 Quadratmeilen Areal (darunter Kreis Wetzlar und das Jahdegebiet); ganz abgesondert liegen die hohenzollernschen Lande mit 21,40 Quadratmeilen Areal, ein langgestreckter Streifen Landes, 5 Enclaven umschließend und mit 10 Exclaven. Mit Einrechnung der Grenzstrecken der Enclaven und Exclaven wird die Grenzlinie des preußischen Staats auf 1254 Meilen berechnet.

Die Berechnung des Flächeninhalts des Staats ist durch Messung auf der vom preußischen Generalstab herausgegebenen Karte (beziehentlich für die von dem Generalstab noch nicht aufgenommene Provinz Preußen mit dem vormaligen Netzedistrict auf der Engelhardt'schen Karte, welcher die im Anfange dieses Jahrhunderts erfolgte Schrötter'sche Aufnahme zu Grunde liegt, bewirkt worden. Die Resultate der zu verschiedener Zeit stattgefundenen Messungen stimmen jedoch nicht überein, die Engelhardt'sche ergab 5103,97 Quadratmeilen, die neuere Nowack'sche 5098,91 geographische Quadratmeilen; mit der Vollendung der Aufnahme der Provinz Preußen wird vermuthlich auch diese Angabe zu modificiren sein. Bei diesen Berechnungen sind sowol die Haffe (das Kurische und das Frische Haff innerhalb der Kurischen und Frischen Nehrung mit 29,47 beziehentlich 15,15 Quadratmeilen Areal, und das Stettiner Haff mit den kleinern Wasserstrecken an den Inseln Usedom und Wollin, 15,02 Quadatmeilen Areal), als auch der Stralsunder Bodden und die sonst diesseit der Landzungen der Insel Rügen und der umliegenden kleinern Inseln, sowie der Insel Zingst und Halbinsel Darß gelegenen Theile der Ostseebuchten 6,37 dem Staatsgebiet hinzugerechnet. Der Flächeninhalt der genannten Inseln ist: der Inseln Usedom und Wollin 12,37, der Insel Rügen und der hinzugehörigen kleinern Inseln 17,57 Quadratmeilen. Nach den Stromgebieten begreift der preußische Staat vom Niemelgebiet gegen 100 Quadratmeilen, Pregelgebiet 370, Passarge 35, vom Weichselgebiet circa 480, Gebiete der Stolpe, Wipper, Persante, Rega etwa 180, vom Odergebiet 1980, Gebiete der Uker und Peene

130, vom Elbegebiet 850, vom Wesergebiet 95, vom Emsgebiet 90, vom Gebiet des Rhein gegen 700 Quadratmeilen.

Der preußische Staat ist innerhalb Europas dem Flächeninhalt nach der zehnte Staat; größer sind: Rußland, Österreich, Frankreich, Spanien, Schweden, die Türkei, Finland, Norwegen, Großbritannien. Bei Einrechnung der außereuropäischen Besitzungen sind auch Portugal und die Niederlande größer als Preußen. Das Königreich Italien ist etwas kleiner, jedoch erheblich stärker bevölkert als der preußische Staat.

Höhenverhältniß, Klima. Nach der orographischen Gestaltung werden von dem Flächeninhalt des preußischen Staats etwa 800 Quadratmeilen als Bergland, 400 als Hügelland bezeichnet, das übrige gehört der baltisch-uralischen, beziehentlich der westdeutschen Ebene an. Die höchsten gemessenen Punkte im preußischen Staat sind: a) in den Sudeten und zwar im Altvatergebirge 4300 pariser Fuß (Spiglitzer Schneeberg), im Reichensteiner Gebirge 2715 (Jauersberg), im Reinerzer Gebirge 3276 (hohe Mense), im Heuscheuergebirge 2837 (Großvaterstuhl), im Waldenburger Gebirge 2926 (Heidelberg), im Eulengebirge 3075 (Hohe Eule), der Zobten 2226, im Riesengebirge 5000 (Schneekoppe), im Isergebirge 3419 (Tafelfichte), ferner zum Lausitzer Gebirge gehörig 1335 Fuß (Landskrone); b) in der rechts der Oder, dann rechts der Elbe und über dieselbe nach der Altmark streichenden Hochfläche, und zwar in Oberschlesien 1113 und 1232 Fuß (Lubschauer Berg und Annaberg), in Niederschlesien circa 800 (Trebnitzer Höhen), in der östlichen Niederlausitz 718 (bei Sorau: im Fleming 690, im Huywald circa 800 Fuß; c) in dem preußisch-pommerisch-mecklenburgischen Landrücken: in Ostpreußen 595 Fuß (die neuesten Messungen sollen Höhen bis 800 ergeben), in Pommerellen 1015, in Pommern 792, in der Mark (Prignitz) 620 Fuß; d) im Thüringerwald und Harz, und zwar im Thüringerwald 2490 Fuß (Finsterberg), in dem Höhenzuge der Hainleite, Schmücke u. s. w. 1020, im Eichsfelde 1580, im Harz 3510 Fuß (Brocken); e) in den rheinisch-westfälischen Gebirgen: im Süntel 1003 Fuß, im Teutoburgerwald 1507, in dem Sauerländischen und Rothhaar-Gebirge 2594 (Astenberg), im Westerwald 1851, in der Eifel 2324 (hohe Acht), im Hundsrück 2054, Idarwald 2384, Hochwald 2518 Fuß (Walderbeser Kopf); f) in der Schwäbischen Alb 2372 Fuß (Kornbühel).

Beobachtungen über die klimatischen Verhältnisse finden innerhalb des preußischen Staats auf 43 gleichmäßig organisirten meteorologischen Stationen statt. Nach zwölfjährigen Beobachtungen (1848—59) steht die mittlere Jahrestemperatur zwischen 4,92° R., Station Arys in Masuren (noch niedriger: Station Schönberg in Pommerellen 4,60 und Brockenstation 2,000) und 8,27° Station Koblenz; die mittlere Temperatur des Januar ist in Arys — 4,72°, in Koblenz + 1,45 (Aachen + 1,91); die mittlere Temperatur des Juli in Arys 12,96°, in Koblenz 15,83. Berlin hat eine mittlere Jahrestemperatur von + 7,06°, Temperatur des Januar — 0,88, des Juli + 15,02. Die Zahl der Frosttage ist in Arys durchschnittlich 140, in der Mark etwa 45, am Niederrhein kaum 5 im Jahre; die Zeit zur Ackerbestellung differirt nach Dieterici von 5 bis 8 Monate im Jahre: sie beginnt in den günstigsten Theilen des Staats Anfang März, in Masuren erst Anfang Mai. Das Maximum der im preußischen Staat beobachteten atmosphärischen Niederschläge ist auf dem Brocken durchschnittlich jährlich 45,14 pariser Zoll, demnächst an den Ausläufern des Riesengebirges und des Lausitzer Gebirges (27—28 Zoll) und am Niederrhein sowol in der Ebene (Kleve 28,91) als im Berglande (Trier 26,03, dagegen in Koblenz nur 17,53); die Niederschläge an der Ostseeküste betragen 18,14 (Danzig) bis 22,31 Zoll (Königsberg); die geringste Höhe der beobachteten Niederschläge ist in Konitz (Westpreußen), Prenzlau (Ukermark), Kreba (Provinz Schlesien, 12,96 Zoll).

Historische Zusammensetzung des Staatsgebiets. Das preußische Staatsgebiet ist, vielleicht mehr als das irgendeines andern deutschen Staats, ein Conglomerat von durch Erbgang, Verleihung, Austausch, Eroberung erlangten Territorien. Man kann sagen, daß zu dem heutigen ausgedehnten Staatsgebiet der erste Grund im Jahre 1609 gelegt wurde, als Kurfürst Johann Sigismund zu der von seinen Vorfahren überkommenen Herrschaft über die brandenburgischen Marken (Kur- und Neumark, 715,82 Quadratmeilen groß) das Herzogthum Preußen (657,13 Quadratmeilen) und den brandenburgischen Antheil an der kleve-bergischen Erbschaft (Kleve, Mark, Ravensberg, 99,34 Quadratmeilen) erwarb. Hierzu kamen unter dem Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm die Erwerbungen durch den Westfälischen Frieden (Fürstenthum Minden, 21,76, Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt mit Antheil an Mansfeld und Hohnstein, 148,67, Hinterpommern mit Kammin, 325,78 Quadratmeilen), ferner der Schwiebuser Kreis, 8 Quadratmeilen, und zugleich mit der Erlangung der Souve-

ränetät über das Herzogthum Preußen die Gebiete Lauenburg, Bütow und Draheim (36,50 Quadratmeilen), sodaß der Große Kurfürst bereits ein Gesammtterritorium von 2013 Quadratmeilen unter seiner Herrschaft verband. König Friedrich I. erwarb die Fürstenthümer Neuenburg und Mörs, die Grafschaften Lingen und Tecklenburg (38,67 Quadratmeilen), trat aber Schwiebus ab. Friedrich Wilhelm I. erwarb einen Theil von Vorpommern (94,33) und vom Oberquartier Geldern (21,94 Quadratmeilen). Friedrich II. erweiterte seine Staaten durch Ostfriesland (54,26 Quadratmeilen), den größten Theil von Ober- und Niederschlesien mit Glatz und Katscher (680,43) und Westpreußen zum größten Theil (426,45) mit dem Netzedistrict (218,54) bis zu einem Gesammtgebiet von 3539,02 Quadratmeilen. Durch die fernern Theilungen Polens traten unter Friedrich Wilhelm II. Danzig und Thorn mit 21,74, und unter dem Namen Südpreußen, Neuostpreußen und Neuschlesien weitere 1874,44 Quadratmeilen hinzu, außerdem durch Erbgang die Fürstenthümer Ansbach und Baireuth mit 159,18 Quadratmeilen; dagegen wurden durch den Baseler Frieden, vorbehaltlich der zu erwartenden Entschädigung, die am linken Ufer des Niederrhein gelegenen Landestheile mit 43,42 Quadratmeilen an Frankreich abgetreten. Mit den demnächst durch den Reichsdeputations-Hauptschluß erlangten Entschädigungsländern, welche 70,92 Quadratmeilen in Thüringen und Niedersachsen (Erfurt, Eichsfeld, Hildesheim, Mühlhausen, Nordhausen, Goslar, Quedlinburg), 102,43 in Westfalen (Paderborn, Theil von Münster, Essen, Werden, Elten) enthielten, betrug das brandenburgisch-preußische Staatsgebiet 5724,91 Quadratmeilen mit (im Jahre 1804) 8,778225 Einwohnern.

Durch die im Tilsiter Frieden erfolgten Abtretungen von Ländern, welche demnächst den Kaiserreichen Rußland und Frankreich, den Königreichen Baiern, Sachsen, Holland, Westfalen, den Herzogthümern Warschau und Berg und dem Freistaat Danzig zugetheilt wurden, wurde der preußische Staat auf 2869,76 Quadratmeilen reducirt, in welchen 1809 4,594242 Einwohner gezählt wurden. Von den im Osten abgetretenen 2126,71 Quadratmeilen erhielt der preußische Staat durch die Wiener-Congreß-Beschlüsse nur 643,66 (Danzig, das Culmerland und das Großherzogthum Posen), von seinen frühern deutschen Territorien 598,71 und das Fürstenthum Neuenburg, 13,96 Quadratmeilen, zurück. Ostfriesland, Hildesheim und andere Landestheile, im ganzen 98,53 Quadratmeilen, wurden demnächst an das Königreich Hannover abgetreten, wogegen Preußen das bisher schwedische Vorpommern, 79,68, und einige hannoverische Exclaven, 5,29 Quadratmeilen, erhielt; 13,27 Quadratmeilen von Geldern und Kleve wurden an die Niederlande abgetreten, welches die nassau-oranischen Besitzungen an Preußen überließ; die letztern enthielten nach Abtretung eines Theils derselben an Sachsen-Weimar und nach Austausch mit Kurhessen und demnächst mit Nassau 51,26 Quadratmeilen. Die Fürstenthümer Ansbach und Baireuth verblieben dem Königreich Baiern; vom Fürstenthum Erfurt wurden 5,54 Quadratmeilen an Sachsen-Weimar abgetreten. Die neuerlangten Entschädigungsländer bestanden in einem Theil der königlich sächsischen Lande, 388,78 Quadratmeilen (nach Abtretungen an beziehentlich Austausch mit Sachsen-Weimar), ferner in dem Herzogthum Berg, Wetzlar und verschiedenen mediatisirten Territorien in Westfalen, dann dem Herzogthum Westfalen (mit Wittgenstein), für dessen Abtretung das Großherzogthum Hessen anderweit entschädigt wurde, und in einem ausgedehnten Territorium jenseit des Rhein, welches nach Süden anfänglich bis Herbeskeil und Conz bestimmt, dann über die untern Saargegenden ausgedehnt wurde; die Entschädigungsländer in Westfalen und Rheinland betrugen 552,26 Quadratmeilen. Der preußische Staat hatte somit, einschließlich Neuenburgs, eine Ausdehnung von 5086,02 Quadratmeilen erhalten, auf welchen (nach Dieterici) 1816 10,402631 Einwohner gezählt wurden.

Die seit 1815 in dem Bestande des preußischen Staats eingetretenen Änderungen bestehen in dem käuflichen Erwerbe des sogenannten Fürstenthums Lichtenberg mit 10,50 (1834), der Fürstenthümer Hohenzollern 21,15 (1850) und des Jahdegebiets 0,25 Quadratmeilen (1853); die Abtretung des der preußischen Dynastie infolge der innern Reform der schweizerischen Eidgenossenschaft verloren gegangenen Fürstenthums Neuenburg, 13,96 Quadratmeilen, ist 1857 erfolgt.

*Bestehende Landeseintheilungen.* Nach der Eintheilung des Landes, welche im April 1815 verkündigt wurde, sollte der preußische Staat aus 10 Provinzen und 25 Regierungsbezirken bestehen; infolge der bis 1822 vorgenommenen Änderungen, der Errichtung neuer und Vereinigung früherer Regierungen ging die Zahl der Provinzen auf 8 herunter; die Zahl der Regierungen blieb 25 und ist erst neuerdings um Sigmaringen vermehrt worden. Die Eintheilung in Provinzen sollte wesentlich historische Grundlage haben, indeß wurden nicht nur die verschiedenen Exclaven und Grenzorte früherer Provinzen mit den umschließenden Ter-

ritorien verbunden, sondern es wurde auch ein erheblicher Theil der Neumark zu Pommern gelegt; das Culmerland wurde wieder zu Preußen geschlagen, dagegen der bei Preußen 1807 verbliebene Theil des Netzedistricts nicht wieder mit dem Großherzogthum Posen, die Altmark nicht wieder mit der Provinz Brandenburg verbunden. Die stärkste Zerschneidung fand hinsichtlich der bisher königlich sächsischen Länder statt, welche auf drei Provinzen und sechs Regierungen (nämlich die Regierung für Niederschlesien zu Liegnitz, für die Neumark zu Frankfurt, für die Kurmark zu Potsdam, für Niedersachsen zu Magdeburg, für das Herzogthum Sachsen zu Merseburg und für Thüringen zu Erfurt) vertheilt wurden. Auch die Regierungsbezirke wurden anfangs nach historischen Landestheilen benannt, diese Benennungen sind jedoch nicht praktisch geworden, vielmehr wird die Benennung nach den Bezirkshauptorten ausschließlich angewendet. Die neue Landeseintheilung sollte nach dem ursprünglichen Plan für die gesammte Administration, einschließlich der Justiz- und Militärverwaltung, übereinstimmend sein; indeß sind im Laufe der Zeit aus Zweckmäßigkeitsrücksichten eine große Zahl von Abweichungen für die einzelnen Ressorts eingetreten.

Als Behörden für die acht Provinzen des Staats, Preußen mit 1178,03 Quadratmeilen, Posen mit 536,21, Brandenburg mit 734,14, Pommern mit 576,72, Schlesien mit 741,74, Sachsen mit 460,63, Westfalen mit 367,96, Rheinland mit 487,14 Quadratmeilen, bestehen zur Zeit die Oberpräsidien (zu Königsberg, Posen, Potsdam, Stettin, Breslau, Magdeburg, Münster und Koblenz), die 1815 errichteten evangelischen Consistorien, die 1825 von diesen abgesonderten Provinzial-Schulcollegien, die 1815 eingerichteten Medicinalcollegien. Die Provinzialeintheilung für die seit 1823 errichteten Provinzialstände unterscheidet sich von der gewöhnlichen Provinzialeintheilung dadurch, daß mit der Mark Brandenburg die zu andern Provinzen gelegten Theile wieder verbunden worden sind, nämlich 38,36 Quadratmeilen von Pommern, 83,13 von Sachsen und 1,25 von Schlesien. Die territoriale Bezirksabtheilung ist für die Ressorts der Regierungen maßgebend, hier und da mit geringen Abweichungen für einzelne Ressorts. Die Regierungsbezirke sind in Preußen: Königsberg 408,13, Gumbinnen 298,21, Danzig 152,28 und Marienwerder 319,41; in Posen: Posen 321,38 und Bromberg 214,83; in Brandenburg: Potsdam 382,51 und Frankfurt 351,63; in Pommern: Stettin 238,61, Köslin 258,43 und Stralsund 79,68; in Schlesien: Breslau 248,14, Oppeln 243,06 und Liegnitz 250,54; in Sachsen: Magdeburg 210,13, Merseburg 188,76 und Erfurt 61,74; in Westfalen: Münster 132,17, Minden 95,68 und Arnsberg 140,11; im Rheinland: Düsseldorf 98,32, Köln 72,40, Aachen 75,65, Koblenz 109,64 und Trier 131,13 Quadratmeilen. Die Regierung für Hohenzollern (21,15 Quadratmeilen) zu Sigmaringen fungirt in einzelnen Ressorts zugleich als Provinzialbehörde, in andern ist sie den Provinzialbehörden des Rheinlandes untergeordnet. Die Polizeiverwaltung (Polizeipräsidium) zu Berlin ist von der Bezirksregierung eximirt und steht direct unter dem Ministerium des Innern; ebenso sind die Angelegenheiten der Staatseinnahmen, des Bauwesens und der Militärverwaltung zu Berlin besondern unter den Ministerien stehenden Behörden, die geistliche und Schulverwaltung daselbst den Provinzialbehörden übertragen, sodaß Berlin nur als Commune dem potsdamer Bezirk angehört. Ganz eximirt von der Provinzial- und Bezirkseintheilung ist das Jahdegebiet, 0,25 Quadratmeilen, für dessen Administration ein Commissariat der Admiralität besteht.

Die Regierungsbezirke sind in Kreise eingetheilt, sogenannte landräthliche Kreise, da ihnen als Organ der Regierung ein Landrath vorsteht. Die Zahl der Kreise ist in Preußen 55, Brandenburg 30, Pommern 26, Schlesien 58, Posen 26, Sachsen 39, Westfalen 34, Rheinprovinz 58, in der Größe variiren sie zwischen 2,90 und 43,61 Quadratmeilen (Kreis Fürstenthum Kammin). Die sogenannten Stadtkreise sind hierbei nicht mitgerechnet; die größern Städte sind überhaupt nicht mit den Kreisen verbunden; ihre städtische, oder beziehentlich ihre königliche Polizeiverwaltung ist vielmehr den Regierungen unmittelbar untergeordnet. Der Regierungsbezirk Sigmaringen ist in vier Oberämter getheilt; ein besonderes Amt besteht für die Verwaltung des Jahdegebiets. In Betreff der einzelnen Regierungsressorts ist die Kreiseintheilung maßgebend für die Medicinalpolizei und die Vereinnahmung der directen Steuern in den östlichen Provinzen (Kreiskassen); abweichende Eintheilungen bestehen dagegen für die Bauverwaltung (Wasserbau-, Landbau-, Chausseebaukreise), für die Domänenverwaltung (Pacht-, Rent-, Polizeiämter, deren im ganzen 443 vorhanden sind), die Forstverwaltung (354 Oberförstereien) und für die Grundsteuerverwaltung in den westlichen Provinzen. Die obenbezeichnete Kreiseintheilung liegt durchweg der kreisständischen Verfassung zu Grunde, welche in den Jahren 1825—28 innerhalb der einzelnen Provinzen organisirt worden ist. Die 1860 gesetzlich bestimmte Landeseintheilung für die

Wahlen zum Abgeordnetenhause schließt sich ebenfalls der Eintheilung in landräthliche Kreise und kreiseximirte Städte an, 31 Wahlkreise enthalten je einen, 110 je zwei, 29 je drei, einer vier landräthliche Kreise, beziehungsweise Städte. Auch die für die Präsentation des Herrenhauses aus den Grundbesitzern durch Verordnung von 1854 bestimmten sogenannten Landschaftsbezirke umfassen jeder eine Anzahl von landräthlichen Kreisen, es sind jedoch denselben gewisse historische Namen beigelegt.

Die Landeseintheilung in evangelische Kirchenkreise (Superintendenturbezirke, im ganzen 398) stimmt mit der allgemeinen Eintheilung nicht überein. Eine eigenthümliche Eintheilung besteht für die römisch-katholische Geistlichkeit (Diöcesaneintheilung); das Erzstift Köln mit den Bisthümern Trier, Münster und Paderborn, 125 Dekanate, umfaßt die Provinzen Rheinland, Westfalen und Sachsen; das Erzstift Posen-Gnesen mit dem Bisthum Culm, 63 Dekanate, die Provinz Posen, den Bezirk Köslin-Pommerellen und das Culmerland; das Bisthum Ermeland, 13 Dekanate, Altpreußen; das Bisthum Breslau, 68 Dekanate, Schlesien, Brandenburg und die Bezirke Stettin und Stralsund; die hohenzollernschen Lande, 4 Dekanate, gehören zum Sprengel des Erzstifts Freiburg, Glatz zum Erzstift Prag, Katscher zum Erzstift Olmütz.

Die Landeseintheilung für die Rechtspflege wurde anfänglich der in Regierungsbezirke entsprechend getroffen, wobei jedoch der Regierungsbezirk Danzig sogleich zum Bezirk des Appellationsgerichts Marienwerder, Berlin, damals ein besonderer Regierungsbezirk, zum Bezirk des Kammergerichts geschlagen wurde. In der Folge wurde jedoch innerhalb der Provinz Sachsen eine abweichende Eintheilung der drei Bezirke veranlaßt, indem neben den Obergerichtsbezirken Magdeburg und Naumburg der Bezirk des Obergerichts zu Halberstadt aus den vormaligen halberstädter, wernigeroder, hohnsteinschen, nordhäuser, eichsfelder, mühlhäuser Territorien gebildet, der übrige Theil des Bezirks Erfurt aber zum Bezirk Naumburg geschlagen wurde. Der größte Theil des Rheinlandes, soweit in demselben das französische Recht in Geltung blieb, wurde zum Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln vereinigt; derjenige Theil, in welchem das gemeine deutsche Recht gilt, bildet den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein; derjenige Theil, in welchem preußisches Recht gilt (Kleve ostseit des Rhein), ist mit dem westlichen Theil des Regierungsbezirks Arnsberg (Grafschaft Mark) zu dem Bezirk des Obergerichts Hamm verbunden; der übrige Theil dieses Regierungsbezirks steht unter dem Obergericht zu Arnsberg, dessen Bezirk neuerdings über Hohenzollern ausgedehnt worden ist. Das Jahdegebiet ist unter den oldenburgischen Obergerichten verblieben. Die neue Organisation der Gerichtsbehörden seit 1849, infolge deren zur Zeit (mit Ausschluß des Bezirks Köln, in dem die neun Landgerichte beibehalten sind) 241 Kreisgerichte (darunter 80 zugleich als Schwurgerichte) bestehen, hat zahlreiche weitere Abweichungen von der Regierungs-, Bezirks- und Kreiseintheilung zur Folge gehabt. Die jetzt bestehenden Appellationsgerichtsbezirke haben folgenden Umfang: Königsberg 407,68 Quadratmeilen, Insterburg 298,21, Marienwerder 472,17, Posen 321,38, Bromberg 214,83, Berlin (Kammergericht) 382,51, Frankfurt 351,61, Stettin 238,61, Köslin 258,94, Greifswald 79,68, Breslau 272,64, Glogau 209,85, Ratibor 243,06, Magdeburg 172,70, Halberstadt 65,58, Naumburg 216,26, Münster 132,17, Paderborn 95,68, Hamm 79,06, Arnsberg 103,14, Ehrenbreitstein (Justizsenat) 32,77, Köln 433,43 Quadratmeilen.

Die Eintheilung des Staats für das Militärersatzwesen: 8 Bezirke für die Armeecorps, 32 Unterabtheilungen für die Infanteriebrigaden, schließt sich im ganzen der administrativen Eintheilung in Provinzen und Bezirke an. Wesentliche Abweichungen bestehen darin, daß von der Provinz Preußen, dem Bezirk des 1. Armeecorps, der links der Weichsel gelegene Theil des Bezirks Marienwerder (208,55 Quadratmeilen) zum Bezirk des 2. Armeecorps (Pommern) gelegt ist und der letztere auch den Regierungsbezirk Bromberg umfaßt; der Bezirk des 3. Armeecorps ist die Provinz Brandenburg, des 4. Sachsen, des 5. die Regierungsbezirke Posen und Liegnitz, des 6. Breslau und Oppeln, des 7. Westfalen und Regierungsbezirk Düsseldorf, des 8. Armeecorps die vier andern rheinischen Regierungsbezirke und Hohenzollern.

Aus der Provinzial- und Bezirkseintheilung gemischt sind die Bezirke der landwirthschaftlichen Regulirungsbehörden, nämlich der Generalcommissionen zu Berlin, Stargard für Pommern, Breslau für Schlesien, Posen für die Provinz Posen, Stendal (Bezirk Magdeburg), Merseburg für Merseburg und Erfurt, und Münster für Westfalen und den ostrheinischen Theil von Köln und Düsseldorf; in Preußen, Frankfurt, Koblenz und Sigmaringen sind diese Angelegenheiten mit dem Regierungsressort verbunden. Die Bezirke der Provinzialrentenbanken entsprechen der Provinzialeintheilung. Für die Verwaltung der indirecten Steuern bestehen acht Pro-

vinzial-Steuerdirectionen (für Ostpreußen, Westpreußen u. s. w); in der Provinz Brandenburg und Hohenzollern sind diese Angelegenheiten den Regierungen und den besondern Steuerämtern für Berlin übertragen; die Eintheilung in 107 Hauptzoll- und beziehentlich Steueramtsbezirke ist von der Kreiseintheilung ganz abweichend. Die Bezirke der Postverwaltung (der Oberpostdirectionen), entsprechen den Regierungsbezirken, unter den Directionen stehen 199 Postämter im Inlande, 7 im Auslande; in Hohenzollern ist Taris'sche Postverwaltung. Die Telegraphenverwaltung ist in 10 Inspectionen getheilt, unter denen 101 Stationen im Inlande, 23 im Auslande stehen. Eine eigenthümliche Landeseintheilung greift endlich für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen platz: der Bezirk des Oberbergamts zu Breslau umfaßt die drei östlichen, zu Halle die drei mittlern, zu Dortmund den nördlichen und zu Bonn den südlichen Theil der westlichen Provinzen des Staats.

Vertheilung des Bodens nach der Nutzungsart. Über den Umfang des urbaren Landes haben seit 1849 alle drei Jahre Aufnahmen stattgefunden; die ersten Aufnahmen ergaben eine Gesammtfläche von 83,361966 magdeburger Morgen Land, darunter 1,307700 Morgen Gartenland, 45,872268 Acker, 8,089466 Wiese, 8,296678 Weide (Hutung), 19,795854 Morgen Wald. Die Aufnahmen waren anfangs lückenhaft und sind mit der Zeit vollständiger geworden, es sind jedoch, da für zahlreiche einzelne Feldmarken und Güter der östlichen Provinzen (bis höchstens zu dem Umfang von 1244 Quadratmeilen) zuverlässige Parcellarvermessungen noch nicht stattgefunden haben, auch die neuesten Aufnahmen von 1858 noch nicht als sicher und vollständig anzusehen; durch die jetzt in der Ausführung begriffene Grundsteuerveranlagung wird für diesen Theil der Statistik ein wesentlich besseres Material gewonnen werden. In Betreff des Maßes ist zu bemerken, daß der magdeburger Morgen 180 preußische Quadratruthen enthält, die preußische Ruthe ist 3,76624 Meter lang.

| Es waren 1858 in der Provinz | Gartenland. Morgen. | Acker. Morgen. | Wiese. Morgen. | Weide. Morgen. | Forst. Morgen. | Land- und Wasserterr. überhaupt. Morgen. | Also Prom. der Gesammtfläche. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Preußen | 314153 | 11,558624 | 2,511183 | 2,050250 | 4,807422 | 21,241632 | 836 |
| Posen | 169856 | 6,043835 | 838075 | 784385 | 2,390629 | 10,226780 | 891 |
| Brandenburg | 161386 | 6,683580 | 1,404685 | 1,016849 | 4,742012 | 14,008512 | 889 |
| Pommern | 90775 | 5,726867 | 1,000383 | 1,468376 | 2,200271 | 10,486672 | 843 |
| Schlesien | 222381 | 7,165312 | 958216 | 297980 | 4,549006 | 13,192895 | 831 |
| Sachsen | 114870 | 5,463720 | 682731 | 520630 | 1,755358 | 8,537309 | 845 |
| Westfalen | 109003 | 3,181751 | 560964 | 805649 | 2,073129 | 6,730496 | 843 |
| Rheinland | 232974 | 4,465217 | 788512 | 1,168438 | 3,146956 | 9,802097 | 931 |
| Hohenzollern | 5184 | 184346 | 43506 | 32163 | 146638 | 411837 | 903 |
| Überhaupt | 1,420582 | 50,473252 | 8,788255 | 8,144720 | 25,811421 | 94,638230 | 861 |

| Es waren 1858 in der Provinz | In andern Productionszwecken benutztes Land. Morgen. | Areal der Häuser und Höfe. Morgen. | Areal der Wege und Gewässer. Morgen. | Gesammtfläche nach der Karte. Morgen. | Demnach ist Unland und nicht nachgewiesenes Terrain. Morgen. | Unland in Prom. der Gesammtfläche. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Preußen | 162359 | 182097 | 1,926093 | 25,404000 | 1,891819 | 74 |
| Posen | 12245 | 76498 | 248785 | 11,474000 | 909692 | 79 |
| Brandenburg | 23807 | 119199 | 630114 | 15,761000 | 979368 | 62 |
| Pommern | 89582 | 46708 | 914851 | 12,463000 | 925187 | 74 |
| Schlesien | 34941 | 151542 | 282475 | 15,888000 | 2,226147 | 140 |
| Sachsen | 18202 | 103601 | 296491 | 9,949000 | 993397 | 100 |
| Westfalen | 142598 | 53094 | 198256 | 7,973000 | 848556 | 106 |
| Rheinland | 38125 | 64457 | 318489 | 10,512000 | 288832 | 27 |
| Hohenzollern | 506 | 2100 | 10985 | 456000 | 30572 | 67 |
| Überhaupt | 522365 | 799296 | 4,826539 | 109,880000 | 9,093570 | 83 |

Nach dieser Aufnahme würde das meiste Gartenland in der Rheinprovinz (Regierungsbezirk Düsseldorf über 3 Proc.), das wenigste verhältnißmäßig in Pommern sein; im Durchschnitt des ganzen Staats 1,29 Proc. der Gesammtfläche. Das meiste Ackerland würden die Regierungsbezirke Merseburg (57 Proc.), Posen, Stralsund, Breslau enthalten, das wenigste die Bezirke Münster, Koblenz, Liegnitz (36 Proc.), der Durchschnitt ist 45,93 Proc. Die meisten Wiesen sind in den Bezirken Gumbinnen (14 Proc.), Königsberg, Potsdam, die wenigsten in den Bezirken Köln, Oppeln, Erfurt (unter 5 Proc.), der Durchschnitt ist 8 Proc. Das meiste Weideland ist bei den Bezirken Koblenz (20 Proc.), Trier, Köslin, das wenigste bei Erfurt, Oppeln, Breslau (1,5 Proc.) eingetragen, der Durchschnitt ist 7,40 Proc. Das meiste Waldareal ist in den Bezirken Arnsberg (43 Proc.), Koblenz, Frankfurt, das wenigste in Königsberg, Gum-

tinnen, Stralsund (13 Proc.) nachgewiesen, der Durchschnitt ist 23,31 Proc. Es würde nicht richtig sein, aus diesen Zahlen auf die relative Güte des Bodens in den einzelnen Landestheilen zu schließen, die Güte des Bodens steht vielmehr mitunter selbst im umgekehrten Verhältnisse wie der Umfang des benutzten Areals. In Betreff der Güte des Bodens würden die in den einzelnen Provinzen hervortretenden Verschiedenheiten ungefähr folgendermaßen zu bezeichnen sein: In der Provinz Preußen enthält die Weichsel- (und Nogat-)Niederung vorzugsweise reichen Marschboden, fruchtbar sind auch die Niederungen der nordöstlichen Flußgebiete, die Pregel- und namentlich die Niemenniederung; die an diese Niederungen grenzenden Theile von Samland, Natangen u. s. w., Kleinlittauen und auf beiden Seiten der Weichsel sind noch von vorwiegend günstiger Beschaffenheit. Dagegen ist der nordwärts des Niemen gelegene Theil meist sandig, die Nehrungen sind Flugsand, und die Hochflächen des preußischen Landrückens von Masuren bis in das Culmerland enthalten einen sehr wechselnden (lehmigen, sandigen, steinigen) Boden, ähnlich auf der Hochfläche von Pommerellen, wo die Tucheler Heide eine weite Flugsandstrecke bildet; Torf- und Moorflächen finden sich vielfach, besonders am Kurischen Haff. — Von der Provinz Posen sind die nördlichen Theile verhältnißmäßig am wenigsten fruchtbar, auch die Theile jenseit der Obra und südlich der Bartsch enthalten vorzugsweise sandiges Terrain; Bruchboden ist an der Obra und Netze; das fruchtbarste Land findet sich in Kujawien und von dort in südöstlicher Richtung gegen die Warthe und über dieselbe hinaus. — In der Provinz Brandenburg finden sich sandige Strecken auf dem Höheboden fast sämmtlicher Theile derselben, sowol in der Neumark und dem Kreise Sternberg, als auf den nördlichen, mittlern und südlichen Flächen der Kurmark, ferner in großen Theilen der Niederlausitz, von da auch in die nördlichen Kreise der Oberlausitz sich fortsetzend. Im Spreewalde, dem Havellande und andern Theilen wechselt der Sandboden mit sumpfigem Terrain. Die verhältnißmäßig fruchtbarsten Gegenden sind die an Schlesien grenzenden Theile der Neumark und Lausitz, die Niederungen längs der Oder und Warthe und Theile der Ukermark und Prignitz. — In Vorpommern ist der westlichere Theil meist von guter Bodenbeschaffenheit, östlich der Ufer geringer und theilweise bruchig; in Hinterpommern enthalten die längs der (sandigen) Küsten liegenden Strecken das bessere Land, unterbrochen durch Moorboden, weiter aufwärts ist es von geringerer Beschaffenheit, westlich der Ihna besser, jedoch sehr wechselnd (fruchtbar längs der Plöne), der Südosten mit vorherrschendem Sand. — Von der Provinz Schlesien sind am fruchtbarsten die an das Gebirge sich anschließenden hügeligen Gegenden, vom Kreise Leobschütz abwärts bis in die höhern Theile der Oberlausitz, auch die anschließenden Thäler des Neissegebiets (Münsterberg, Glatz) enthalten guten Boden; in den niederschlesischen Kreisen längs der Oder ist viel gutes Niederungsland, ebenso an der obern Weichsel. Wenig fruchtbar sind die rechts der Oder gelegenen Theile, besonders sehr wechselnd der Höheboden auf den oberschlesischen Hochflächen, erhebliche Sandflächen sind in den an die Provinz Posen anschließenden Theilen (Militsch); ganz unergiebige Landstrecken enthalten die Sudeten. — Die fruchtbaren Theile der Provinz Sachsen sind die hügeligen Gegenden links von der Elbe und an deren Zuflüssen, so Theile der Altmark, des Magdeburgischen und Halberstädtischen, an der Saale, Unstrut, Helme, Gera u. s. w.; an der Schwarzen Elster ist bruchiges Terrain. Sandige Landstrecken sind auf dem Fleming und in der Altmark; am unergiebigsten sind die Höhen des Eichsfeldes. — Die fruchtbarsten Theile der Provinz Westfalen sind der Hellweg und die Niederungen längs der Weser und ihrer Zuflüsse, dann folgen das Hügelland der Grafschaft Ravensberg, das Paderbornische und die untern Theile des Südens; im Münsterlande enthält die Ebene viel Sand und Moorboden, am unfruchtbarsten sind die Höhen des Sauerlandes. — Der fruchtbarste Theil des Rheinlandes ist Jülich und die niederbergische Ebene; weniger ergiebig ist Oberberg, besonders das Hügelland; die westrheinischen Theile von Kleve enthalten Moor- und Sandstrecken. Unergiebig sind die Gebirge des Hundsrück, der Eifel und die Moorgegenden der Hohen Veen, erheblich besser das Hügelland und die Flußthäler, und namentlich fruchtbare Strecken längs der Saar.

Was das in der vorstehenden Tabelle erwähnte nicht land- und forstwirthschaftlich, aber zu andern Productionszweigen benutzte Terrain betrifft, 0,48 Proc. der Gesammtfläche, so sind dies großentheils Torfmoore (verhältnißmäßig am meisten, 4 Proc., im Münsterland). Das Areal der Häuser und Höfe beläuft sich durchschnittlich auf 0,73 Proc.; doch sind die Angaben sehr unvollkommen; das Maximum ist im merseburger Bezirk 1,3, das Minimum in den (durchweg vermessenen) Bezirken Aachen und Koblenz 0,4 Proc. Von der Anzahl der Häuser ist weiter unten bei der Bevölkerung die Rede. Das Areal der Wege und Gewässer beträgt, soweit es nachgewiesen ist, 4,39 Proc. der Gesammtfläche, einschließlich der Haffe und Bodden. Ein-

Messung des Areals der (größern) Gewässer ist von dem Statistischen Bureau ausgeführt worden und hat für die Meeresbuchten 59,64, für die Strand- und Landseen 64,21 Quadratmeilen (die größten der Spirdingsee in den ostpreußischen Seegruppen 1,86 und der Lebasee unter den hinterpommerschen Strandseen 1,46 Quadratmeilen), für die schiffbaren Flüsse 14,43, die übrigen Gewässer 7,32 Quadratmeilen, im ganzen gleich 3,144000 Morgen ergeben. Darunter sind in den westlichen Provinzen nach der Karte gerechnet 88600, während die auf den Vermessungen beruhende Summe der Wege und Gewässer in denselben 516700 Morgen beträgt; schon hiernach ist anzunehmen, daß die Summen auch für die östlichen Provinzen zu gering veranschlagt sind.

Länge der Verkehrsstraßen. Von größerm Interesse als der Flächeninhalt sind die Längenverhältnisse der Wege und Gewässer, insbesondere derjenigen, welche zur Benutzung als allgemeine Verkehrsstraßen geeignet sind. Die Länge der natürlichen Wasserstraßen wird für 1862 nach Messungen auf der Karte auf 753,5 Meilen angegeben; außerdem sind flößbare (nicht schiffbare) Flußstrecken von 486 Meilen Länge vorhanden; die Länge der schiffbaren Kanäle beträgt 70,8 Meilen. Die Länge der Eisenbahnen ist 756,5, der Chausseen 3791,1 Meilen. Von diesen größern Verkehrsstraßen kommen Meilen auf die einzelnen Provinzen:

| | Preußen. | Posen. | Brandenburg. | Pommern. | Schlesien. | Sachsen. | Westfalen. | Rheinland. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schiffbare Flüsse | 125,2 | 64,7 | 174,2 | 73,0 | 60,0 | 89,0 | 51,4 | 116,0 |
| Schiffbare Kanäle | 22,3 | 3,5 | 31,5 | 0,1 | 6,0 | 5,7 | — | 1,7 |
| Eisenbahnen . . | 63,7 | 56,3 | 108,6 | 37,1 | 155,8 | 95,9 | 96,1 | 142,9 |
| Chausseen . . | 452,5 | 279,2 | 407,9 | 310,1 | 524,2 | 448,5 | 543,7 | 753,2. |

Die hauptsächlichen schiffbaren und flößbaren Flußstrecken sind folgende: die Memel 9,3 Meilen, Ruß und Atmath 6,2 M., Gilge und Nemonin 6,6 M. schiffbar, mit der Minge 6,1 M. schiffbar; der Pregel 17,3 und die Deime 4,9 M. schiffbar, mit der Angerapp 17,1 M. flößbar und der Alle 8,1 M. schiffbar (34 flößbar); die Passarge 5,6 M. flößbar; die Weichsel 33,3 und Nogat 7,6 M. schiffbar, mit der Przem 4,4 M. schiffbar, der Drewenz 20,3 M. flößbar, Brahe 16,8 M. flößbar, Schwarzwasser 12,9 M. flößbar, Ferse 8,2 M. flößbar. Die Stolpe 13,3 M. flößbar, Wipper 17,3 M. flößbar mit der Grabow 12,2 M. flößbar, die Persante 10,2 M. flößbar mit der Radüe 13,1 M. flößbar, die Rega 16,3 M. flößbar. Die Oder 103,5 M. und Große Neglitz 6,6 M. schiffbar, mit der Schlesischen Neisse 15,3 M. flößbar, Bartsch 10,2 M. flößbar, Lausitzer Neisse 9,1 M. flößbar, Warthe 49 M. schiffbar — zur Warthe gehen die Obra 22,2 M. flößbar und die Netze 27,4 M. schiffbar (33,2 M. flößbar) mit der Küddow 10,4 M. flößbar und Drage 18,1 M. flößbar — und mit der Ihna 7,6 M. schiffbar; die Ufer 4,9 M. schiffbar; die Peene 11,5 M. schiffbar. Die Elbe 47,3 M. schiffbar mit der Schwarzen Elster 11,2 M. flößbar, der Saale 18,1 M. schiffbar — zur Saale gehen die Unstrut 8,1 M. schiffbar und die Weiße Elster 8,3 M. flößbar — ferner mit der Havel 41 M. schiffbar — zur Havel die Spree 34,2 M. schiffbar mit der Dahme 7,6 flößbar, der Rhin 13,1 flößbar und die Dosse 8,6 M. flößbar — ferner mit der Aland 5,1 M. schiffbar. Die Weser 15,7 M. schiffbar und Werra 4 M. flößbar, die Ems 6,9 M. schiffbar (14 M. flößbar). Der Rhein 45,9 M. schiffbar mit der Lahn 5,1 M. schiffbar, der Mosel 32,9 M. schiffbar — zur Mosel gehen die Saar 13,9 M. schiffbar und die Sauer 5,9 M. schiffbar —; ferner mit der Sieg 9,7 M. flößbar, der Ruhr 10,2 M. schiffbar und der Lippe 28,1 M. schiffbar (31,6 M. flößbar). Diese günstige Verzweigung der schiffbaren Gewässer ist durch die Anlegung einer Anzahl von Kanälen, hauptsächlich solcher, die die größern Flußsysteme miteinander verbinden, zu einem Netz von Schiffahrtstraßen entwickelt, welches für die östlichen Provinzen von hoher Bedeutung ist und dies theilweise vor der Anlegung der Eisenbahnen noch mehr war. Die bedeutendsten Kanäle sind der Finowkanal (zwischen der untern Oder und obern Havel) 6,8 Meilen lang, der Klodnitzkanal (von der Przem zur Oder) 6,1 Meilen lang, der Plauensche Kanal (von der untern Havel zur Elbe) 4,4 Meilen lang, der Friedrich-Wilhelmskanal (zwischen Spree und Oder), der Bromberger Kanal (zwischen Brahe und Netze), der Oberländische Kanal (gegen Elbing), der Havelländische Hauptkanal (10 Meilen lang, nur theilweise schiffbar), der Ruppiner Kanal (vom Rhin zur obern Havel), der Große Friedrichsgraben (von der Deime zum Nemonin), der Nordkanal (vom Rhein gegen die Maas). Das bestehende Eisenbahnnetz kann als bekannt vorausgesetzt werden, die Fortschritte in der Anlage der Eisenbahnen erhellen am besten daraus, daß nach Materialien des Handelsministeriums die Länge derselben 1838 4,64 Meilen, 1840 17,66, 1842 66,91, 1844 114,20, 1846 236,29, 1848 326,78, 1850 356,64, 1852 424,28, 1854 448,78, 1856 549,69, 1858 576,90,

1860 713,16 betragen hat und 1862 bis auf 756,47 Meilen gestiegen ist. Chausseen sind in den westlichen Provinzen ungleich mehr als in den östlichen vorhanden, dieselben nehmen relativ gegen Osten hin fast regelmäßig ab; die höchste relative Menge derselben ist im Regierungsbezirk Aachen (durchschnittlich auf eine Quadratmeile Fläche 2 Längenmeilen Chaussee), die geringste im Regierungsbezirk Gumbinnen (durchschnittlich auf $3^1/_2$ Quadratmeilen Fläche eine Längenmeile Chaussee).

**Volkszahl und Volksdichtigkeit.** Volkszählungen haben im preußischen Staat seit 1719 stattgefunden, seit 1770 verbunden mit der Aufstellung von Einwohnerlisten. Bis 1822 war die jährliche Aufnahme vorgeschrieben, fand jedoch nicht immer regelmäßig statt; seit 1822 wurde alle drei Jahre gezählt. Verbesserungen im Zählungsverfahren traten bei den ersten Zollvereinszählungen, besonders 1840, ein; in der letzten Zeit sind namhafte Verbesserungen nicht ausgeführt worden. Das Listensystem ist noch ein unvollkommenes, und man hat bisjetzt vergebens versucht, die auf den Congressen beschlossenen und in den meisten civilisirten Staaten bewährten formellen und materiellen Zählungsgrundsätze auch im preußischen Staat zur vollen Geltung zu bringen.

Der preußische Staat ist nach seiner Bevölkerungszahl unter den europäischen Staaten der sechste (bevölkerter sind das britische Reich, das russische Reich, Frankreich, Österreich, Italien) oder bei Zurechnung der außereuropäischen Besitzungen der neunte (Türkei, Niederlande, Spanien), auf der ganzen Erde wahrscheinlich der zwölfte Staat (China, Nordamerika, Japan).

Die Bevölkerungszahlen des Staats und seiner einzelnen Provinzen stellen sich nach sechs in neunjährigen Zwischenräumen von einander liegenden Zählungen folgendermaßen:

| | 1816. | 1825. | 1834. | 1843. | 1852. | 1861. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Preußen | 1,457255 | 1,914725 | 2,073275 | 2,406380 | 2,604748 | 2,866866 |
| Posen | 820176 | 1,039930 | 1,120668 | 1,290187 | 1,381745 | 1,485550 |
| Brandenbarg | 1,283616 | 1,478665 | 1,651320 | 1,935107 | 2,205040 | 2,467764 |
| Pommern | 682652 | 846722 | 941193 | 1,106350 | 1,253904 | 1,389739 |
| Schlesien | 1,942063 | 2,312943 | 2,547579 | 2,948884 | 3,173171 | 3,390695 |
| Sachsen | 1,197053 | 1,361582 | 1,490583 | 1,683906 | 1,828732 | 1,976417 |
| Westfalen | 1,066270 | 1,184589 | 1,292902 | 1,421443 | 1,504251 | 1,619015 |
| Rheinland | 1,899946 | 2,117569 | 2,392407 | 2,679508 | 2,918195 | 3,228263 |
| Hohenzollern (beziehentlich Neuenburg) | (53600) | (52223) | (56073) | (64969) | 65634 | 66911 |
| Der preußische Staat | 10.402631 | 12,308948 | 13,566000 | 15,536734 | 16,935420 | 18,491220 |
| Durchschnittlich auf die Quadratmeile | 2045 | 2420 | 2662 | 3048 | 3318 | 3623. |

An Dichtigkeit der Bevölkerung steht der preußische Staat zurück hinter Großbritannien, den Niederlanden und Belgien, Italien, Frankreich (welches 3700 Einwohner auf der Quadratmeile hat), ferner hinter verschiedenen deutschen Staaten, namentlich den obersächsisch-thüringischen, den mittel- und oberrheinischen Staaten. Nach den einzelnen Regierungsbezirken ist die Bevölkerungszahl und Dichtigkeit der Bevölkerung gegenwärtig folgende:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Königsberg | 982894, | durchsch. 2407 | Posen | 963441, | durchsch. 2431 |
| Gumbinnen | 695571, | „ 2332 | Bromberg | 522109, | „ 2431 |
| Danzig | 475570, | „ 3125 | Potsdam (Berlin) | 1,494605, | „ 3905 |
| Marienwerder | 712831, | „ 2232 | Frankfurt | 973154, | „ 2768 |
| Stettin | 654963, | „ 2745 | Minden (Jahde) | 473095, | „ 4932 |
| Köslin | 524108, | „ 2028 | Münster | 442397, | „ 3347 |
| Stralsand | 210668, | „ 2643 | Arnsberg | 703523, | „ 4987 |
| Breslau | 1,295959, | „ 5220 | Düsseldoef | 1,115365, | „ 11339 |
| Oppeln | 1,137844. | „ 4680 | Köln | 567475, | „ 7838 |
| Liegnitz | 956892, | „ 3819 | Aachen | 458746, | „ 6063 |
| Magdeburg | 779754, | „ 3710 | Koblenz | 537418, | „ 4832 |
| Merseburg | 831968, | „ 4407 | Trier | 549259, | „ 4150 |
| Erfurt | 364695, | „ 5905 | Sigmaringen | 66911, | „ 3058 |

Das in den Bundesgarnisonen stehende Militär ist hierbei den nächstliegenden Regierungsbezirken zugerechnet.

Innerhalb des preußischen Staats nimmt die Dichtigkeit der Bevölkerung von Südsüdwest nach Nordnordost ab. Am stärksten bevölkert ist die niederrheinische Ebene, deren Volkszahl an die Dichtigkeit der Bevölkerung von Holland und Flandern heranreicht, dann folgen die industriellen Theile von Westfalen und das Moselland; diesen ziemlich gleich steht die Bevölkerun-

von Schlesien (mit Ausschluß des nördlichen Theils) und von Sachsen (mit Ausschluß der Altmark u. s. w.). Beim Regierungsbezirk Potsdam ist die Bevölkerungszahl von Berlin inbegriffen, ohne dieselbe steht die Mark Brandenburg dem Großherzogthum Posen und den nordwestlichen deutschen Staaten ungefähr gleich.

Am wenigsten bevölkert sind die Ostseeprovinzen, 2430 Einwohner auf der Quadratmeile, eine relativ geringe Bevölkerung, wie sie sich innerhalb Deutschlands nur in Mecklenburg und in den österreichischen Alpenländern findet.

**Wohnplätze, Stadt und Land.** In der Art des Wohnens wird die Bevölkerung zunächst nach Stadt und Land unterschieden; dafür, welche Orte für Städte zu halten, ist entscheidend, ob sie in den um 1823 organisirten Provinzialständen als Städte vertreten werden, nicht, ob sie städtische Verfassung haben. Es gibt zur Zeit 1000 Städte im preußischen Staate, darunter 17 über 30000, 11 von 20—30000, 19 von 15—20000, 25 von 12—15000, 24 von 10—12000, 9 von 9—10000, 16 von 8—9000, 32 von 7—8000, 41 von 6—7000, 53 von 5—6000, 77 von 4—5000, 147 von 3—4000, 222 von 2—3000, 257 von 1—2000, 50 unter 1000 Einwohnern.

Nach der Zählung von 1861 hat Berlin 547571 Einwohner (1816 196480, Vermehrung seitdem auf 273,3 Proc.); sie ist an Bevölkerung größer als die eigentliche Stadt Wien, dagegen kleiner als Wien mit den anschließenden Ortschaften; sie ist ungefähr ebenso bevölkert als Petersburg, größer als die übrigen europäischen Hauptstädte mit Ausschluß von London, Paris und wahrscheinlich Konstantinopel. Die Städte von mehr als 10000 Einwohnern sind folgende: Breslau 145589 Einwohner, der Bevölkerung nach unter den europäischen Städten die 33. (hatte 1816 74633 Einwohner, Vermehrung seitdem auf 192,6 Proc.), Köln 120568 Einwohner (1816 52954, Verm. auf 229,0), Königsberg 94579 (1816 61084, Verm. auf 154,8), Danzig 82765 (1816 51031, Verm. auf 162,2), Magdeburg 67607, mit den drei Vorstädten 91911 (1816 34734, Verm. auf 194,4), Stettin 64431 (1816 24493, Verm. auf 247,0), Aachen 59941 (1816 32072, Verm. auf 186,9), Elberfeld 56307 (1816 21710, Verm. auf 259,3), Posen 51232 (1816 23854, Verm. auf 214,8), Krefeld 50584 (1816 14373, Verm. auf 351,3), Barmen 49787 (1816 19030, Verm. auf 261,6), Halle an der Saale 42976 (1816 19907, Verm. auf 215,8), Potsdam 41824 (1816 20254, Verm. auf 206,5), Düsseldorf 41292 (1816 14100, Verm. auf 292,9), Erfurt 37012 (1816 18066, Verm. auf 204,9), Frankfurt an der Oder 36557 (1816 15102, Verm. auf 242,1). Koblenz 28525 (1816 11253), Görlitz 27983 (1816 9156), Münster 27332 (1816 17316), Elbing 25539 (1816 17850), Stralsund 24214 (1816 16060), Brandenburg 23727 (1816 11694), Dortmund 23372 (1816 4465), Halberstadt 22810 (1816 14219), Bromberg 22474 (1816 6782), Trier 21215 (1816 9912). Essen 20811 (1816 4721), Bonn 19996 Einwohner, Neisse 18747, Liegnitz 18662, Memel 17590, Glogau 17533, Nordhausen 17520, Wesel 17429, Gladbach 17069, Landsberg 16815, Remscheid 16412, Tilsit 16146, Mühlhausen 16104, Stargard 16071, Guben 15929, Quedlinburg 15773, Greifswald 15714, Thorn 15505, Minden 15453, Schweidnitz 15381, Burg (bei Magdeburg) 14996, Prenzlau 14695, Viersen 14442, Naumburg 14352, Aschersleben 14333, Zeitz 14218, Iserlohn 14142. Spandow 13911, Stolp 13857, Bielefeld 13846, Neustadt-Magdeburg 13452, Duisburg 13422, Mülheim an der Ruhr 13372, Eupen 13190, Brieg 12970, Eschweiler (bei Aachen) 12801, Graudenz 12784, Ratibor 12776, Hamm 12637, Charlottenburg (bei Berlin) 12431, Merseburg 12339, Insterburg 12323, Paderborn 12271, Köslin 12110, Wittenberg 12026, Kolberg 11760, Saarbrück 11703, Weißenfels 11670, Anclam 11668, Glatz 11415, Gleiwitz 11294, Kreuznach 11185, Soest 11142, Eisleben 11118, Kottbus 11112, Neu-Ruppin 11098, Rheydt (bei Gladbach) 10875, Neuß 10769, Beuthen (Oberschlesien) 10765, Herford 10717, Solingen 10704, Torgau 10679. Grünberg 10563, Rawitsch 10408, Eilenburg 10393, Oppeln 10223, Lissa 10192, Luckenwalde 10170, Braunsberg (Ermeland) 10164 Einwohner.

Im Vergleich mit dem Flächenraum sind die meisten Städte in der Provinz Sachsen 144 (durchschnittlich eine auf 3,2 Quadratmeilen), dann in Westfalen 100, Posen 143 (darunter 82 von weniger als 2000 Einwohner), Rheinland mit Hohenzollern 139 (durchschnittlich auf 3,8 Quadratmeilen), Schlesien 144, Brandenburg 137 (durchschnittlich auf 5 Quadratmeilen), Pommern 72 (durchschnittlich auf 8), Preußen 101 (durchschnittlich eine Stadt auf 10 Quadratmeilen). Die Bevölkerung der Städte, einschließlich aller in den städtischen Gemeindebezirken belegenen

...plätze beträgt von der Gesammtbevölkerung in Brandenburg 48,14 Proc., in Sachsen ... im Rheinland 33,32, in Pommern 28,59, in Posen 27,14, in Westfalen 25,63, in Preußen ... in Schlesien 21,59, in Hohenzollern 16,92 Proc., im ganzen Staat 5,625857 Einwohner ...0,42 Proc. Der Antheil der städtischen Bevölkerung ist in Preußen größer als in Bel... und Frankreich, geringer als in den Niederlanden und Großbritannien; im Jahre 1831 ... die städtische Bevölkerung in Preußen erst 27,4 Proc. der Gesammtbevölkerung aus.

...nter den Ortschaften des platten Landes werden seit den Aufnahmen von 1849 fünf stati... Kategorien unterschieden; für die Eintheilung derselben ist maßgebend, ob zu ihnen land...schaftliches Areal (Feldmark) gehört oder nicht, und ob sie einzelne Gehöfte sind oder Com... von Wohngebäuden; gerechnet werden alle außerhalb der städtischen Bezirke gelegenen ...plätze, welche einen eigenen Ortsnamen haben. Nach den betreffenden Aufnahmen für ... befanden sich im preußischen Staat 380 Flecken, 31152 Dörfer, 12438 Güter und Vor..., 9332 Colonien und Weiler, 17438 einzelne Etablissements.

...ebäude, Wohnungen. Die Zahl der Gebäude ist schon in den ältesten Aufnahmen er...t worden, die Unterscheidung derselben in verschiedene Kategorien ist sich jedoch nicht ganz ...geblieben. Die neueste Zählung hat ergeben 18018 Kirchen und andere gottesdienstliche ...ude (im Jahre 1816 waren bereits 16412), 25444 Gebäude für den öffentlichen Unter... 8914 Armen-, Kranken- und Versorgungshäuser, 8103 Gebäude für die Staatsverwal..., 22036 für die Ortspolizei- und Gemeindeverwaltung, 3320 für die Militärverwaltung, ...aupt 85835 öffentliche Gebäude (1816 50180). Als Zahl der Privatwohngebäude ist ...5053 ermittelt, wobei jedoch die Hintergebäude in den Städten als besondere Gebäude ge...t werden; diese Zahl ist verhältnißmäßig geringer als in irgendeinem andern der europäi... Staaten, aus welchen Aufnahmen dieser Art vorhanden sind; es kommen durchschnittlich ...inwohner auf ein Wohnhaus, und zwar ist diese Zahl seit 1816, wo 1,537209 Privat...häuser gezählt wurden, fortdauernd gestiegen (1816 6,75, 1825 7,51, 1834 7,76, 1843 ... 1852 8,49), während z. B. in England die Berechnungsziffer fortdauernd herabgegangen ... In den einzelnen Provinzen beträgt die Behausungsziffer in Hohenzollern 5,7, Rheinland ... Westfalen 7,5, Sachsen 7,9, Schlesien 8,3, Preußen 10,4, Posen 10,6, Brandenburg 10,8, ...mern 10,9 Einwohner. Die Zahl der Fabrikgebäude, Mühlen und Magazine, welche nicht ...ch Wohngebäude sind, ist 1861 120463 (1816 79401), die Zahl der Ställe, Scheunen ... Schuppen 2,377400 (1816 1,325605). Allerdings hat sich die Qualität der Gebäude ...ar gebessert; es geht dies einigermaßen aus der großen Zunahme der Gebäudeversiche...summen hervor; in Berlin allein ist die Summe des versicherten Gebäudewerths von 1816 ...37000 auf 1861 178,815000 Thlr. gestiegen. Die statistischen Nachweisungen über die ...cherungssummen sind für die öffentlichen (provinzialständischen und städtischen) Versiche...anstalten seit längerer Zeit vorhanden, für die Privatversicherungen sind sie erst für einige ... gesammelt; die Aufnahmen für 1854 ergaben als bei den öffentlichen Societäten versichert ...3,8 Mill., bei Privatgesellschaften 355,7 Mill. Immobiliar- und Mobiliarwerth 789,5 ... Thlr. Am Jahresschluß 1861 waren bei den öffentlichen Societäten (mit Einschluß der ...rn Verbände) 1486,800000 Thlr. versichert und in demselben Jahre 3,300000 Thlr. ...geben worden; bei Privatgesellschaften waren Immobilien und Mobilien zum Werth von ...,000000 versichert, gegen Jahresprämie von etwa 5,000000 Thlr.

...ie Zahl der Wohnungen ist insoweit annähernd bekannt, als seit 1846 bei jeder Zählung ...ahl der Haushaltungen (oder Familien) ermittelt wird; sie betrug 1861 3,825693, sodaß ... durchschnittlich 4,83 Personen auf die Haushaltung, 1,82 Haushaltungen auf jedes Wohn...de kommen. In Westfalen und dem Rheinlande kommen durchschnittlich 1,44, in Bran...urg und Pommern 2,2 Haushaltungen auf ein Wohnhaus. Eine eigentliche Wohnungs...ik besitzen wir seit der letzten Volkszählung für die Stadt Berlin. Bei dieser Aufnahme ... sich, daß von den berliner Wohnungen 9,2 Proc. im Keller, 23,0 im Erdgeschoß, 0,8 im ...esol, 26,2 im ersten Stock, 22,2 im zweiten, 15,0 im dritten, 3,6 Proc. im vierten und fünf...Stock liegen. Von den Einwohnern wohnten 9,4 Proc. in Kellerwohnungen, 23,0 im Erd...oß, 0,6 im Entresol, 26,2 im ersten Stock, 21,9 im zweiten, 15,9 im dritten, 3,7 Proc. im ...en und fünften Stock. Von den berliner Grundstücken hatten 33,5 Proc. 1 bis 5 Woh...nungen, 30,1 Proc. 6 bis 10, 29,3 Proc. 11 bis 20, 5,9 Proc. 21 bis 30 und 1,3 Proc. über ... Wohnungen. 44 Proc. der Einwohner lebten in Wohnungen von nur einem heizbaren ...mer, in diesen Wohnungen kamen durchschnittlich 4,3 Einwohner auf ein Zimmer; 27,6 Proc.

der Einwohner lebten in Wohnungen von zwei Zimmern, pro Zimmer durchschnittlich 2,53 Einwohner.

Alter und Civilstand der Bevölkerung. In der Unterscheidung der Bevölkerung nach den einzelnen Altersklassen bieten erst die neuesten statistischen Aufnahmen Data, welche zur Vergleichung mit andern Ländern brauchbar sind; 1861 sind die Altersverhältnisse der Bevölkerung von 30 Jahre ab nach Decennien angegeben (leider nur für die Civilbevölkerung, während für die Militärbevölkerung die alten wenigen und unregelmäßigen Klassen beibehalten sind); für die jüngern Altersklassen waren hauptsächlich 1837, 1846 und 1858 Abstufungen für gewisse Altersjahre eingeführt, welche noch jetzt fortbestehen. Die neuesten Aufnahmen ergaben, daß sich die Bevölkerung ungefähr folgendermaßen (in Procenten) auf beide Geschlechter und nach dem Alter vertheilt:

| Es sind im Alter von: | 0—7 J. | 7—14 J. | 14—19 J. | 19—24 J. | 24—30 J. | 30—40 J. | 40—50 J. | 50—60 J. | 60—70 J. | 70—80 J. | 80—90 J. | über 90 J. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Männlichen Geschlechts | 9,841 | 7,459 | 5,056 | 4,466 | 4,767 | 6,659 | 5,272 | 3,383 | 2,084 | 0,702 | 0,122 | 0,007 |
| Weiblichen Geschlechts | 9,747 | 7,318 | 5,089 | 4,573 | 4,990 | 6,682 | 5,136 | 3,434 | 2,268 | 0,799 | 0,136 | 0,010 |
| Überhaupt Procente der Bevölkerung. . . | 19,588 | 14,777 | 10,145 | 9,039 | 9,757 | 13,341 | 10,408 | 6,817 | 4,352 | 1,501 | 0,258 | 0,017. |

Sind die Ermittelungen in Betreff der Altersklassen einigermaßen richtig (was allerdings hier noch mehr als bei andern Staaten in Zweifel zu ziehen ist), so würde der preußische Staat in dem verhältnißmäßigen Überwiegen der jüngern Altersklassen allen europäischen Staaten, selbst Großbritannien, voranstehen, da die Zahl der unter neunzehnjährigen hier 44,410 Proc. der Bevölkerung beträgt. Das Übergewicht des weiblichen Geschlechts 50,182 (gegen 49,818) Proc. ist verhältnißmäßig gering, jedoch höher als bei einer Reihe früherer Zählungen. In Betreff der Civilstandsverhältnisse wurde bisher nur die Zahl der Verheiratheten angegeben, sie stellt sich für 1861 auf 16,51 männlichen, 16,60 weiblichen Geschlechts, im ganzen 33,11 Proc.; es ist dies ein um so günstigeres Verhältniß, wenn man bedenkt, wie groß verhältnißmäßig der Antheil der unerwachsenen (nicht heirathsfähigen) Altersklassen der Bevölkerung ist; dies berücksichtigt, ist die Proportion der Ehen im preußischen Staat günstiger als in den meisten europäischen Ländern (England, Spanien, Österreich ausgenommen). Im Jahre 1861 ist auch die Zahl der Verwitweten und der Geschiedenen gezählt worden; nach diesen (nur bei der Civilbevölkerung ausgeführten) Aufnahmen beträgt die Zahl der Witwer 1,33, die Zahl der Witwen 3,44, die der geschiedenen Männer 0,03, der geschiedenen Frauen 0,07 Proc. der Bevölkerung; es würde hiernach die Zahl der noch nicht verheiratheten über neunzehnjährigen Personen sich beim männlichen Geschlecht auf 7,92, beim weiblichen auf 9,59 Proc. der Bevölkerung stellen. Indessen ist es wahrscheinlich, daß sowol die Zahlen der Verwitweten als der Geschiedenen, welche beide sehr erheblich günstiger sind als die in benachbarten Staaten (namentlich in Sachsen) festgestellten Verhältnisse, nicht vollständig ermittelt worden sind. Über das Alter der verschiedenen Civilstandsklassen fehlt es in Preußen noch an Aufnahmen.

Religionsverhältnisse. Nach der Religionsverschiedenheit besteht die Bevölkerung des preußischen Staats aus 11,298294 Evangelischen, 16233 zu Freien Gemeinden Gehörigen, 13716 Mennoniten, 6,906988 römisch-katholischen, 1202 griechisch-katholischen Einwohnern und 254785 Juden. Zu den Evangelischen gehören 61,10 Proc. der Einwohner, ihre Zunahme ist in der Regel stärker als die Zunahme der katholischen Einwohner (eine Ausnahme macht die letzte Zählung, vielleicht mit infolge vollständigerer Aufnahme in den östlichen Provinzen): 1852 war der Antheil der Evangelischen erst 60,41 Proc. Die Zahl der evangelischen Gotteshäuser ist 9429, darunter 5387 Pfarrkirchen mit 2977 Filialkirchen; die Zahl der Geistlichen 6459, sodaß auf je 1198 evangelische Einwohner ein Gotteshaus, auf je 1749 Einwohner ein Geistlicher kommt (am meisten in Sachsen, ein Geistlicher auf 1100, am wenigsten in Preußen, ein Geistlicher auf 2970 Einwohner). Unter den bei der Zählung als Evangelisch rubricirten Einwohnern sind auch die verschiedenen protestantischen Sekten mitbegriffen, welche außerhalb der evangelischen Landeskirche stehen; eine besonders aufgenommene Nachweisung ergibt als Dissidenten: 4145 Herrnhuter (besonders in der Oberlausitz), 912 Niederländisch-Reformirte, 35491 Altlutheraner, welche auf Grund der Generalconcession von 1845 besondere Gemeinden bilden, 1230 außerhalb der Generalconcession stehende Altlutheraner, 5348 Baptisten (davon 2412 in der Provinz Preußen), 2742 Irvingianer. Von den 16233 zu freien und deutschkatholischen Gemeinden gehörigen Einwohnern lebt der größte Theil in Niederschlesien, Magde-

burg und Berlin; sie haben 33 Gotteshäuser. Der größte Theil der Mennoniten lebt in Preußen; sie haben 30 Gotteshäuser. Die Griechisch-Katholischen haben 5 Gotteshäuser; die meisten wohnen in Masuren und gehören der Sekte der Philipponen an.

In der Vertheilung der römisch-katholischen Einwohner über den preußischen Staat spricht sich noch deutlich die frühere Landesangehörigkeit aus, da die Confession des Landesherrn seinerzeit die der Einwohner bestimmte. Die wenigsten Katholiken sind in den Provinzen Brandenburg (55011 oder 2,23 Proc., einschließlich des Militärs) und Pommern (14401 oder 1,04 Proc.), dann in Sachsen (125089 oder 6,33 Proc.), wo vorzugsweise das vormals kurmainzische Eichsfeld von Katholiken bewohnt ist. In Preußen sind 766613 Katholiken (27,35 Proc. der Bevölkerung), hauptsächlich im Ermelande und unter der polnischen Bevölkerung im Lande Culm und in Pommerellen; in Posen sind 919614 Katholiken (61,90 Proc.), nämlich der größte Theil der polnischen und ein Theil der deutschen Bevölkerung (besonders in den südlichen Kreisen). In Schlesien sind 1,674724 Katholiken (49,38 Proc. der Bevölkerung); entschieden katholisch sind namentlich Oberschlesien, Glatz, Neisse, Münsterberg; doch finden sich auch im übrigen Schlesien verschiedene Landstriche mit stark gemischter katholischer Bevölkerung. Die Zahl der Katholiken in Westfalen ist 887503 (54,94 Proc.), sie wohnen im Münsterlande mit Recklinghausen, dem Herzogthum Westfalen, Paderborn und Korvei; evangelisch sind dagegen Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Mark, Siegen und Wittgenstein. Am meisten überwiegt die katholische Confession im Rheinlande; die Zahl der katholischen Einwohner daselbst (incl. Hohenzollern) ist 2,464033, also 74,76 Proc. der Bevölkerung; vorherrschend evangelisch sind nur Kleve diesseit des Rhein, Mörs, der nördliche Theil des Herzogthums Berg (mit Ausschluß der düsseldorfer Gegend), Sayn und Wied, die vormals pfälzischen und badischen Besitzungen im Hunsrück und Saarbrück. Die Zahl der katholischen Gotteshäuser ist 7923, darunter 4060 Pfarrkirchen mit 1439 Filialkirchen, die Zahl der Geistlichen 6474 (3874 Pfarrer, 2600 Vicarien und Kaplane); es ist somit auf 872 katholische Einwohner ein Gotteshaus, auf durchschnittlich 1060 ein Geistlicher vorhanden; die meisten Geistlichen sind in Westfalen (durchschnittlich auf 740 Einwohner), die wenigsten in Schlesien und Preußen (durchschnittlich auf 1396). — Klöster bestehen im preußischen Staat 185; zu denselben gehörten 1861 504 Mönche, 1854 Nonnen, 200 Novizen männlichen, 511 weiblichen Geschlechts, 301 männliche, 518 weibliche Laien.

Die jüdische Bevölkerung gehört hauptsächlich den von Polen bewohnten Landestheilen an, ist aber in geringerer Zahl über alle Landestheile verbreitet. In Posen wohnen 74379 (5,01 Proc. der Gesammtbevölkerung), in Westpreußen 26816 (2,26 Proc.), in Ostpreußen 9930 (0,59 Proc.), in Schlesien 41100 (oder 1,21 Proc.), davon allein 20853 im Regierungsbezirk Oppeln, in Brandenburg 30957 (oder 1,24 Proc.), davon in Berlin 18953, in Pommern 12589 (0,91 Proc.), in Sachsen 5826 (0,29 Proc.), in Westfalen 16686 (1,03 Proc.), im Rheinlande mit Hohenzollern 35512 (1,10 Proc.). Im ganzen macht die jüdische Bevölkerung jetzt 1,38 Proc. der Einwohner des preußischen Staats aus, 1852 erst 1,35 Proc.; unerachtet der Übertritte zu den christlichen Confessionen ist der Antheil der jüdischen Bevölkerung in fortdauerndem Zunehmen, hauptsächlich infolge relativ günstigerer Sterblichkeitsverhältnisse derselben. Die Zahl der jüdischen Gotteshäuser ist 1008, auf 253 Einwohner eine Synagoge; seit 1847 ist eine förmliche Organisation derselben in Synagogengemeinden durch den ganzen Staat zur Ausführung gebracht worden. Die Aufnahmen in Betreff der Juden sind in Preußen sehr eingehend; es besteht eine besondere Tabelle, in welcher nach dem Ergebniß der Volkszählungen die persönlichen (Alters- und Civilstands-) und gewerblichen Verhältnisse (sowol nach der Berufsart wie nach dem Arbeitsverhältnisse) derselben zusammengestellt werden; diese Judentabelle, ursprünglich eingerichtet, um für die Judenemancipationsgesetzgebung statistische Unterlagen zu erlangen, ist auch, nachdem dieser Grund durch die Verfassung fortgefallen, beibehalten worden; als Resultate der Aufnahmen treten besonders hervor die große Zahl der in Handelsgewerben thätigen Juden (41 Proc. aller selbstthätigen) und die verhältnißmäßig sehr große Zahl der selbständigen Gewerbtreibenden im Gegensatz zur Zahl der in abhängigen Arbeitsverhältnissen thätigen Personen.

Sprachverschiedenheit. Ermittelungen über die Sprachverhältnisse der Einwohner in den östlichen Provinzen des preußischen Staats haben seit 1831 bei verschiedenen Zählungen, jedoch meist nur in einzelnen Bezirken stattgefunden; am vollständigsten waren diejenigen, welche auf H. Berghaus' Betrieb in den Jahren 1846 und 1849 stattfanden. Im Jahre 1861 sind

dieselben in der Weise erfolgt, daß die Angabe der Familiensprache der Einwohner (der Sprache, welche in der Familie gesprochen wird) erfordert worden ist; die betreffenden Angaben sind jedoch für die Militärbevölkerung nicht erhoben worden. Die Hauptresultate sind folgende: In den beiden nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen sind 2,672261 mit deutscher, 1,629375 Einwohner mit nichtdeutscher Familiensprache, also von 4,301636 Civileinwohnern 62,12 Proc. Deutsche. Die eine fremde Familiensprache redenden sind 137404 Litauer (mit den Kuren auf der Kurischen Nehrung), 690441 polnische Slawen (Polen, Masuren, Kassuben) in der Provinz Preußen und 801372 Polen im Großherzogthum Posen und 158 Czechen (Böhmen und Mähren). In den zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen sind von 13,921212 Civileinwohnern 874817 (oder 6,28 Proc.) mit fremder Familiensprache, nämlich 3677 Kassuben in der Provinz Pommern (Lauenburg und Bütow), 719365 Polen (Wasserpolen) in Schlesien und angeblich außerdem 33, 58679 Czechen (Böhmen und Mähren) in Schlesien und 43 in andern Provinzen, 82232 Wenden in der Lausitz (Regierungsbezirk Liegnitz und Frankfurt) und 10788 Wallonen in den westlichen Provinzen (größtentheils in dem an Belgien grenzenden Theile des Kreises Malmedy, wo sich in 86 Ortschaften neben 9718 wallonisch redenden Einwohnern nur 873 deutsch redende befinden). Betrachtet man die Vertheilung der Sprachen nach den historischen Haupttheilen der gemischten Landestheile des preußischen Staats, so sind im Lande Preußen (Ost- und Westpreußen mit Lauenburg und Bütow) überwiegend litauische Ortschaften 993 mit 135561 Einwohnern, darunter 35408 Deutsche (hauptsächlich auf der Nordseite des Niemen), überwiegend polnische und masurische Ortschaften 4053 mit 716593 Einwohnern, darunter 121401 Deutsche; dieselben liegen hauptsächlich südlich von einer durch Dietzko, Lötzen, Osterode, Bischofswerder nach Culm und weiter nach Thorn gehenden Linie, sowie in größern Landstrichen von Pommerellen und im Kreise Stuhm; überwiegend deutsche Ortschaften 10385 mit 1,915929 Einwohnern, darunter 1,799064 Deutsche; im preußischen Antheil von Großpolen (Posen und Theil des Bezirks Marienwerder) sind überwiegend polnische Ortschaften 4386 mit 843288 Einwohnern, darunter 127839 Deutsche, überwiegend deutsche Ortschaften 2709 mit 753266 Einwohnern, darunter 647908 Deutsche; der überwiegend deutsche Theil befindet sich im wesentlichen diesseit einer über Gniewkowo, Schubin, Exin, Margonin, Rogasen, Obornik, Kähme, Wollstein (Schiawe), Storchnest, Punitz, Sarne gehenden Linie. Im preußischen Ober- und Niederschlesien mit Glatz finden sich überwiegend polnische und czechische Ortschaften 3095 mit 820571 Einwohnern, darunter 71616 Deutsche, überwiegend deutsche Ortschaften 6461 mit 2,337218 Einwohnern, darunter 2,308112 Deutsche; die Hauptsprachgrenze geht über Mittelwalde, Wartenberg, Namslau, Oppeln, Zülz, Oberglogau, Zaudiz auf Troppau; mährisch ist der südlich der Zinna gelegene Theil. In der preußischen Ober- und Niederlausitz finden sich (namentlich in den Kreisen Kottbus, Spremberg, Hoyerswerda und Rothenburg) überwiegend wendische Ortschaften 372 mit 87132 Einwohnern, darunter 10339 Deutsche, überwiegend deutsche Ortschaften 1570 mit 429084 Einwohnern, darunter 423636 Deutsche. — Im Frühjahr 1848 wurde der Versuch gemacht, den überwiegend polnischen Theil des Großherzogthums Posen von dem deutschen Theile zu scheiden; der erstere blieb damals außerhalb des deutschen Reichsverbandes. Dieser jenseit der Demarcationslinie gelegene Theil enthält 166,48 Quadratmeilen mit (nach der letzten Zählung) 449334 Einwohnern, darunter 76573 deutsch redende.

Bewegung der Bevölkerung, Auswanderungen. Über die Elemente der Veränderungen, welche im Bevölkerungsstande eintreten, geben hinsichtlich der Geburten und Sterbefälle die sogenannten Bevölkerungslisten genügende Auskunft, welche zuerst 1684 im preußischen Staat angeordnet, dann 1747, 1764, 1799 und 1810 verändert und vervollkommnet worden sind. Vergleicht man insbesondere die Zahl der seit 1816 eingetretenen Geburten und Sterbefälle mit der Zunahme der Bevölkerung des Staats (ausschließlich Neuenburg) in derselben Periode, so ergibt sich, daß in den ersten 27 Jahren eine anderweitige Zunahme der Bevölkerung von mehr als einer Million eingetreten ist, wovon ein Theil auf Zuzüge von außen her, ein anderer auf die Verbesserung des Zählungsverfahrens (besonders 1834—40) zu rechnen, daß aber seit 1840 vielmehr eine Verminderung in der Bevölkerungszahl durch Wegzüge aus dem Staat eingetreten ist; überdies kommt in Betracht, daß die nach 1815 erworbenen Landestheile 106891 der im Jahre 1861 gezählten Einwohner enthalten. In neunjährigen Perioden stellen sich die betreffenden Zahlen folgendermaßen:

| Jahre. | Geborene. | Gestorbene. | Es sind mehr geboren als gestorben. | Zunahme der Bevölkerung nach den Zählungen. | Mithin anderweite Zunahme (oder Abnahme der Bev.). |
|---|---|---|---|---|---|
| 1817—25 | 4,430457 | 2,819280 | 1,611177 | 1,907694 | 296517 |
| 1826 – 34 | 4,575180 | 3,594254 | 980926 | 1,253202 | 272276 |
| 1835—43 | 5,190059 | 3,731857 | 1,458202 | 1,961157 | 502955 |
| 1844—52 | 5,772774 | 4,317907 | 1,454867 | 1,464336 | 9469 |
| 1853—61 | 6,185383 | 4,544341 | 1,641042 | 1,555800 | (—85242) |
| Im ganzen | 26,153853 | 19,007639 | 7,146214 | 8,142189 | 995975 |

Seit dem October 1844 hat man angefangen, die Veränderungen, welche durch Ab- und Zuzüge in dem Bevölkerungsstande des preußischen Staats eintreten, gleichfalls zu controliren; die betreffenden Nachweisungen enthalten jedoch von den Zuziehenden nur diejenigen, welche Naturalisationsurkunden erhalten, von den Abziehenden vollständig nur diejenigen, welche Auswanderungsconsense erhalten haben; erst seit 1851 hat man den Versuch gemacht, auch die Zahl der heimlich Auswandernden festzustellen. Die Nachweisungen ergeben für die Periode bis 1852 22442 Eingewanderte, 95704 Ausgewanderte, für die folgende Periode (seit dem October 1852 bis Ende 1861) 30816 Eingewanderte, 152681 Ausgewanderte, und außerdem für fünf Jahre 29850, welche ohne Auswanderungsconsens abgegangen sind; die höchste Zahl der Auswanderer war im Jahre 1853 auf 1854 30344. Nach den bisherigen Ermittelungen würde sich also der Jahresdurchschnitt auf 3000 Einwandernde, 20000 Auswandernde stellen, doch sind gewiß beide Durchschnitte zu niedrig. Von den mit Consens Ausgewanderten gehören 33 Proc. der Rheinprovinz (namentlich dem Mosellande) an, 20 Proc. der Provinz Westfalen, 16 Sachsen, 11 Schlesien, 8 Pommern, ebenso viel Brandenburg, 2 Proc. Posen, ebenso viel Preußen. Von den Auswanderern gingen ungefähr 77,8 Proc. nach Amerika, 2,9 Proc. nach Australien, 1,3 nach Afrika (dem Caplande), 0,3 nach Asien, 17,7 nach europäischen Staaten. In den Aus- und Einwanderungslisten wurde bisher auch das Vermögen der Aus- und Einwandernden angegeben; die Durchschnitte ergaben 248 Thlr. pro Kopf der Auswandernden, 1079 Thlr. pro Kopf der Einwandernden; die Nachrichten waren so unzuverlässig, daß sie fallen gelassen worden sind.

Offenbar ist die Gesammtzunahme der Bevölkerung des Staats eine sehr günstige und die in neuester Zeit zunehmende Auswanderungslust absorbirt bisjetzt nur einen kleinen Theil der Bevölkerungszahl, welche dem Staat jährlich durch den Überschuß der Geburten hinzutritt. Die Zunahme der Bevölkerung, welche sich durchschnittlich in dem Zeitraum von 45 Jahren auf 1,286 Proc. jährlich stellt, darunter durch den Überschuß der Geborenen über die Sterbefälle auf 1,13 Proc., ist ein so hohes Verhältniß, wie es sich innerhalb Europas nur im Königreich Sachsen, in Norwegen und in England (ohne Schottland und Irland) findet.

Verhältniß der Fortpflanzung. Das günstige Verhältniß zwischen Fortpflanzung und Sterblichkeit, welchem der preußische Staat die vortheilhafte Entwickelung seiner Bevölkerung verdankt, spricht sich zunächst aus in der hohen Zahl der eingegangenen Ehen. In den letzten neun Jahren heiratheten 2,624128 Einwohner oder im jährlichen Durchschnitt 1,696 Proc. der Bevölkerung, in der vorhergegangenen neunjährigen Periode durchschnittlich 1,742 Proc. Die verhältnißmäßig größte Zahl der Trauungen findet sich im Jahre 1816 (2,27 Proc. der Bevölkerung), in den letzten 18 Jahren war die höchste Zahl im Jahre 1858 (1,90 Proc.); die niedrigste Zahl zeigen die Jahre 1847 (1,5 Proc., Folge der Theuerung) und 1855 (1,5 Proc.). Im Verhältniß zur Zahl der Erwachsenen stellt sich daher die Zahl der alljährlich Heirathenden auf 3,2 Proc.; es ist dies ein so hohes Verhältniß, wie sich innerhalb Europas vielleicht nur in Rußland und Theilen von Österreich findet. Die Reihenfolge der Provinzen ist nach vierjährigem Durchschnitt folgende: Preußen 1,86, Posen 1,82, Brandenburg 1,72, Sachsen 1,70, Pommern und Schlesien 1,69, Westfalen 1,67, Rheinland 1,63. Die Zahl der Trauungen ist im Vergleich mit der Bevölkerungszahl auf dem Lande etwas größer als in den Städten (eine Ausnahme hiervon macht Berlin). Sie ist in der Regel verhältnißmäßig größer unter den Evangelischen als unter den Katholiken und Juden. Über das Lebensalter, in dem die Ehen eingegangen werden, die Civilstandsverhältnisse der Heirathenden u. s. w. liegen in Preußen keine genügenden Nachweisungen vor. Was die durchschnittliche Dauer der Ehen betrifft, so läßt sich dieselbe nach der Zahl der stehenden, eingegangenen und aufgelösten Ehen nur auf 21 Jahre veranschlagen. Die Zahl der Scheidungen beträgt jedenfalls nicht über ein Procent der jährlich auf-

gelösten Ehen; nach zu verschiedenen Zeiten gemachten Zusammenstellungen wurden in den Jahren 1820—22 2864 Ehen getrennt, 1839—41 2394, 1851—53 2375 Ehen; diese Zahlen stellten seinerzeit deutlich heraus, wie wenig begründet in den Thatsachen die Forderung war, der Zunahme der Ehescheidungen durch Beschränkung der Scheidungsgründe Einhalt zu thun.

Die Zahl der Geborenen betrug im Vergleich mit der gleichzeitigen Bevölkerungszahl in den obenbezeichneten fünf neunjährigen Perioden (von 1817—61) 4,303, 3,938, 3,896, 3,937, 3,901 Proc. der Bevölkerung; die höchsten Geburtsjahre waren nächst den Jahren 1816—26 die Jahre 1833 und 1834 (4,12 nach der Cholerazeit, wo die Geburtenzahl auf 3,65 heruntergegangen war), 1849 (4,24 nach der Theuerungszeit, wo die Geburtenzahl auf 3,54 heruntergegangen war) und 1858, 1859 (4,14 und 4,15, nachdem die Theuerungsjahre 1855 und 1856 nur eine Geburtenzahl von 3,60 beziehentlich 3,62 Proc. der Bevölkerung hatten). Die durchschnittliche Höhe der Geburten war danach im preußischen Staat fast 4 Proc., ein Betrag, über welchen in Europa, soviel bekannt, nur die Zahlen für Rußland, Theile von Österreich und einige deutsche Staaten hinausgehen. Verglichen mit der Zahl der Erwachsenen beträgt die Geburtenzahl in Preußen 7,3 Proc., in Frankreich nur 4,4 Proc., so viel günstiger ist hier die Fortpflanzung der Bevölkerung. Verhältnißmäßig die meisten Geburten hatten in zehnjährigem Durchschnitt die Bezirke Marienwerder (4,70) und Bromberg, dann Danzig, Oppeln, Königsberg, Posen, Gumbinnen — Stettin (4,02), Köslin, Breslau, Merseburg, Magdeburg, Frankfurt, Potsdam (mit Ausschluß von Berlin) — wenig Geburten: Köln (3,57), Minden, Düsseldorf, Stralsund, Arnsberg, Erfurt, Liegnitz, Koblenz, Trier, Aachen, die Stadt Berlin (3,36) und der Regierungsbezirk Münster (2,91). Der Unterschied der Zahl der männlichen und der weiblichen Geborenen steht wie 106 zu 100, auf dem Lande steht die Zahl der männlichen Geborenen etwas höher als in den Städten. Die Zahl der Zwillingsgeburten mit der Zahl sämmtlicher Geburten verglichen, ist nach einem vierundzwanzigjährigen Durchschnitt die 89. Geburt eine Zwillingsgeburt, die 7910. (also ungefähr 89,2) war durchschnittlich eine Drillingsgeburt.

Die Zahl der außerehelich Geborenen betrug in den letzten neun Jahren 7,845 Proc. aller Geborenen, in den vorhergegangenen neun Jahren 7,353 Proc. der Geborenen, mithin etwa 0,3 Proc. der gleichzeitigen Bevölkerung; sie steht höher als in England, Niederland, Italien, niedriger als in der Mehrzahl der deutschen Staaten; in Frankreich macht die Zahl der unehelich Geborenen ungefähr einen gleichen Theil aller Geborenen aus. Nach sechsjährigem Durchschnitt ist die Zahl der unehelich Geborenen am höchsten in Hohenzollern und den Bezirken Breslau und Liegnitz (etwa 14 Proc. der Geborenen), dann folgen Gumbinnen, Königsberg, Stralsund, Merseburg, Potsdam mit Berlin, Danzig, Frankfurt, Oppeln, Stettin (über 9 Proc. der Geborenen); geringer ist die Anzahl in den Bezirken Köslin, Erfurt, Magdeburg, Marienwerder, Posen, Bromberg, am niedrigsten in den Bezirken Köln, Minden, Trier, Koblenz, Düsseldorf, Arnsberg, Aachen, Münster; man sieht hieran, daß der Grund der Verschiedenheit nicht auf die abweichende Gesetzgebung zurückgeführt werden kann. Die Zahl der unehelichen Geburten ist in den Städten größer als auf dem Lande, wie sich dies aus der größern Zahl der Unverheirateten erklärt; in Berlin ist die relative Zahl derselben im Abnehmen; erheblich höher als in Berlin ist der Antheil der unehelich Geborenen in Posen, Danzig, Breslau und Königsberg. Das Verhältniß der ehelichen Fruchtbarkeit stellt sich in Preußen (nach einem fünfjährigen Durchschnitt) ungefähr auf 4,6 Kinder auf die Ehe; es ist niedriger als in Italien und in den Niederlanden, höher als in den übrigen Staaten des westlichen Europa.

Sterblichkeitsverhältnisse. Die Zahl der Gestorbenen war im Vergleich mit der gleichzeitigen Bevölkerung in den fünf neunjährigen Perioden von 1817—61 2,636 Proc. der Bevölkerung, 3,086, 2,844, 2,940, 2,865 Proc. Die günstigsten Sterblichkeitsjahre waren 1821 (2,504 Proc.; überhaupt zeichneten sich die Jahre 1820—25 durch geringe Sterblichkeit aus), 1844 (2,574 Proc.) und 1860 (2,522, auch die Jahre 1859 und 1861 waren günstig); die nachtheiligsten Sterblichkeitsjahre waren 1831 (erstes Cholerajahr, in welchem 3,549 Proc. der gleichzeitigen Bevölkerung starben, überhaupt aber starben in jedem der Jahre 1829—34 über 3 Proc. der Bevölkerung), dann 1848 (3,320 Proc., auch die Jahre 1847 und 1849 waren sehr nachtheilig, anfänglich mehr Folge der Theuerung, dann der Epidemie), ferner 1852 und 1855 (3,291 und 3,200 Proc., beides Cholerajahre). Die durchschnittliche Sterblichkeitsziffer (aus dem Durchschnitt der Verhältnisse der einzelnen Jahre gezogen) ist hiernach im preußischen Staat

2,874 Proc., sie ist günstiger als die Sterblichkeitsziffer für Rußland, Österreich und die italienischen Staaten, ungefähr gleich der der süddeutschen und nachtheiliger als die der mittel- und niederdeutschen, der skandinavischen Staaten und Großbritanniens; auch beruht die Differenz der Sterblichkeit keineswegs blos in den abweichenden Verhältnissen der Geburtenzahl und der Kindersterblichkeit, wiewol dieselben dazu beitragen, die Differenz stärker hervortreten zu lassen. Nach einem zehnjährigen Durchschnitt folgen sich die einzelnen Regierungsbezirke in den Sterblichkeitsverhältnissen in dieser Weise: Gumbinnen (3,88 Proc. der Bevölkerung) und Königsberg — Bromberg, Posen, Danzig, Marienwerder — Frankfurt und Oppeln — dann Breslau (3,15 Proc., hier besonders nachtheilig die Stadt Breslau), Liegnitz, Magdeburg (besonders die Stadt Magdeburg) — ungefähr ein mittleres Sterblichkeitsverhältniß hatte die Stadt Berlin (etwa 2⅔ Proc.) und demnächst die Bezirke Köln, Aachen, Münster, Minden, Erfurt und Merseburg, Stettin und Stralsund, — günstige Sterblichkeitsverhältnisse hatten die Bezirke Düsseldorf, Koblenz, Trier (2⅓ Proc.), ähnlich Arnsberg, Potsdam (ohne Berlin) und Köslin. Die Sterblichkeit in den Städten war ungefähr um den vierten Theil nachtheiliger als auf dem Lande. Insofern der Regierungsbezirk Potsdam mit die günstigsten Sterblichkeitsverhältnisse im ganzen Staat darbietet, wird die Anführung von Interesse sein, daß die statistischen Untersuchungen in Betreff der durchschnittlichen Lebensdauer des männlichen und des weiblichen Geschlechts („Arbeiterfreund", 1863, S. 163) in demselben folgendes Resultat ergeben haben: Durchschnittliche (noch verbleibende) Lebensdauer

| im Alter von | 0 J. | 10 J. | 20 J. | 30 J. | 40 J. | 50 J. | 60 J. | 70 J. | 80 J. | 90 J. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Männl. Geschl. | 36,10 | 44,57 | 36,63 | 29,71 | 22,85 | 16,83 | 11,65 | 7,39 | 4,24 | 2,20 |
| Weibl. Geschl. | 39,57 | 47,75 | 39,67 | 32,45 | 25,71 | 18,88 | 12,60 | 7,83 | 4,47 | 2,22. |

In dem größern Theile des preußischen Staats, namentlich in Preußen, Posen und Schlesien werden mithin die Zahlen der Lebenserwartung niedriger als die vorstehenden sein. Daß die Sterblichkeitsverhältnisse des weiblichen Geschlechts in allen Hauptperioden des menschlichen Lebens günstiger als die des männlichen Geschlechtes sind, ist auch in andern Staaten des nördlichen Europa beobachtet worden. In den statistischen Nachweisungen der Sterbefälle werden in Preußen bisjetzt die nachstehenden zwölf Arten von Todesursachen unterschieden: in einem vom Statistischen Bureau veröffentlichten Aufsatze ist angegeben, wie sich die Sterbefälle der Jahre 1816—60 auf diese Todesursachen vertheilten (in Procent der Gestorbenen des betreffenden Geschlechts):

| Sterbefälle. | Todtgeboren. | Chron. Krankh. | Acute Krankh. | Pocken. | Kindbett. | Schlagfluß. | Äußere Krkh. | Unb. Krkh. | Wasserscheu. | Verunglückt. | Selbstmord. | Altersschwäche. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Männl. Geschl. | 5,66 | 37,24 | 25,89 | 0,74 | — | 7,30 | 1,89 | 8,24 | 0,02 | 2,06 | 0,56 | 10,40 |
| Weibl. Geschl. | 4,51 | 37,99 | 24,82 | 0,72 | 2,38 | 6,43 | 1,71 | 7,96 | 0,01 | 0,66 | 0,14 | 12,67. |

Im Vergleich mit der Zahl der Geborenen beträgt die Zahl der todt geborenen Kinder (nach zehnjährigem Durchschnitt) 3,90 Proc., die Sterblichkeit der Kinder bis zum vollen fünften Lebensjahre 30,03 Proc., zusammen also 33,90, während die bis zum vollendeten fünften Lebensjahre Gestorbenen von allen Gestorbenen 48,67 Proc. ausmachten; in der Höhe der Kindersterblichkeit steht der preußische Staat nachtheiliger als Schweden, Frankreich, Niederlande, günstiger als mittel- und süddeutsche Staaten. Unter den an innern chronischen Krankheiten Gestorbenen machen in Berlin die an der Lungenschwindsucht Gestorbenen einen hohen Bruchtheil aus (nach siebzehnjährigem Durchschnitt 11,04 Proc. aller Sterbefälle). Die Zahl der Sterbefälle an innern acuten Krankheiten ist in der obenangegebenen Periode von 23 beziehentlich 22 Proc. auf 28 beziehentlich 27 Proc. gestiegen. Darunter begriffen sind die Zahlen der an verschiedenen epidemischen Krankheiten Gestorbenen, insbesondere an der Cholera; der Einfluß der Cholera auf die Höhe der Sterbefälle ergibt sich schon aus der obigen Anführung der nachtheiligsten Sterblichkeitsjahre, indeß ist zu bemerken, daß von dem Übermaß, um welches die Sterblichkeit der sieben am meisten epidemischen Jahre über das durchschnittliche Maß hinausging, noch nicht die Hälfte auf wirkliche Cholerafälle kam; die höchste Zahl der Cholerasterbefälle war in den Jahren 1831 32647 (7,06 Proc. aller Sterbefälle), 1849 45315 (9,08 Proc., in Berlin allein 26,43 Proc. aller Sterbefälle), 1852 41238 (7,40 Proc.). Die Zahl der an den Pocken Gestorbenen hat gegen frühere Zeit sehr abgenommen; in Berlin waren in der Periode 1783—91 noch 18 Proc. aller Sterbefälle an den Pocken, in den Jahren 1844—60 nur noch 0,44 Proc. Eine erhebliche Verbesserung hat ferner in Betreff der Sterblichkeit der Frauen im Kindbett

stattgefunden; sie machte in den letzten vier Decennien: 2,69, 2,40, 2,13, 2,19 Proc. der Gestorbenen weiblichen Geschlechts aus. Das ungünstigste Verhältniß in den letzten drei Decennien war, daß durchschnittlich bei der 93. Geburt ein Sterbefall eintrat (1832), das günstigste, daß die 141. Gebärende im Kindbett starb (1845, 1860, 1861). Die einzelnen Provinzen weichen im Sterblichkeitsverhältniß der Kindbetterinnen erheblich ab; so starb 1861 in Westfalen nur die 162., Brandenburg und Pommern die 154., Schlesien die 150., Rheinland und Hohenzollern die 146., Sachsen die 139., Preußen und Posen die 125. Frau im Kindbett. Die Zahl der an Schlagfluß Gestorbenen hat verhältnißmäßig abgenommen (von 8 beziehentlich 7,4 Proc. auf 6,4 beziehentlich 5,6 Proc.); ebenso hat sich die Zahl der durch äußere Krankheiten Gestorbenen vermindert (von 2,4 beziehentlich 2,0 Proc., auf 1,7 beziehentlich 1,6 Proc.). Die Zahl der Verunglückungen ist sich in dem angegebenen Zeitraum auffallend gleichgeblieben, und zwar auch innerhalb jedes Geschlechts; dagegen hat die Zahl der Selbstmorde verhältnißmäßig immer mehr zugenommen, und zwar bei beiden Geschlechtern; in den letzten vier Decennien machte die Zahl der Selbstmörder: 0,30 Proc., 0,32, 0,36, 0,41 Proc. aller Gestorbenen aus. Die Zahlen der an Altersschwäche Gestorbenen sind leider nicht sehr zuverlässig; in Berlin, wo die Eintragung der Todesursachen zuverlässiger ist, sind für die letzten 17 Jahre nur 4,68 Proc. der Sterbefälle als an Altersschwäche erfolgt eingetragen. Die Zahl derjenigen Sterbefälle, welche nach der Eintragung an nicht bestimmten Krankheiten gestorben sind, ist sich ungefähr gleichgeblieben.

Es bleibt schließlich das Verhältniß zu erwähnen, in welchem sich die Sterbefälle auf die Monate des Jahres vertheilen; in dieser Beziehung ergeben die Untersuchungen des Dr. Schneider für Berlin, daß die Sterblichkeit der einzelnen Monate sich in den Jahren 1853—57 folgendermaßen zur durchschnittlichen Sterblichkeit (1,000) verhält: Januar 0,933, Februar 0,905, März 0,955, April 0,933, Mai 0,903, Juni 0,896, Juli 1,190, August 1,190, September 1,278, October 1,084, November 1,025, December 0,960; es sind dieses abnorme Verhältnisse, deren Ursachen offenbar wesentlich localer Natur sind.

Gesundheitspflege. Über das ärztliche Personal findet alle drei Jahre eine Aufnahme statt; dieselbe ergab 1861, daß zur Praxis berechtigte Civilärzte 4505, Militärärzte 710, ferner nicht zur Praxis berechtigte Wundärzte erster und zweiter Klasse 722 und Zahnärzte 116 vorhanden waren, zusammen 6053. Die Zahl des ärztlichen Personals im Verhältniß zur Bevölkerungszahl ist mit einigen Schwankungen sich ziemlich gleichgeblieben, 1825 kam ein Arzt (incl. der Wundärzte u. s. w.) auf 2955, 1843 auf 2876, 1861 auf 3055 Einwohner. Was insbesondere die zur Praxis berechtigten Ärzte betrifft, so waren verhältnißmäßig am wenigsten in der Provinz Posen (280 oder 1 auf 5305 Einwohner), dann in Preußen (582), in Pommern (341), Schlesien (844), erheblich mehr in Sachsen (612 oder 1 auf 3229 Einwohner), Rheinland und Hohenzollern (1015 und 21), Westfalen (515), am meisten in Brandenburg (1007, davon allerdings die Hälfte in Berlin).

Die Zahl der Apotheken war 1861 1571, durchschnittlich eine auf 11780 Einwohner, sie hat sich nicht gleichmäßig mit der Bevölkerungszahl vermehrt; 1825 waren bereits 1245 Apotheken (eine auf 9845 Einwohner), 1843 1403 Apotheken vorhanden; am wenigsten Apotheken im Vergleich mit der Bevölkerungszahl sind in Schlesien (203, 1 auf 16700 Einwohner), dann folgen Posen, Preußen, Pommern, Sachsen, Brandenburg (224, 1 auf 9819 Einwohner), Rheinland, Westfalen, Hohenzollern (10). Die Zahl der Hebammen war 1861 11429, sie nimmt sehr langsam zu; 1825 waren bereits 10486, 1843 11260 Hebammen vorhanden, somit kam 1825 eine Hebamme durchschnittlich auf 50, 1843 auf 53, 1861 auf 64 Geburten. Eine Vergleichung der Zahl der Hebammen und der Geburtenzahl in den einzelnen Provinzen ergibt sehr erhebliche Abweichungen, und zwar zeigt sich, daß gerade in den Landestheilen, in welchen die wenigsten Hebammen sind, verhältnißmäßig die meisten Sterbefälle der Kindbetterinnen vorkommen und umgekehrt. Die Zahl der Hebammen ist nämlich am geringsten in Posen (622, 1 auf 103 Geburten jährlich im Durchschnitt der letzten drei Jahre), dann in Preußen (1 auf 89 Geburten), Rheinland (1 zu 68), Pommern (1 zu 66), Schlesien (1 zu 65), Brandenburg (1 zu 54), Westfalen (1 zu 48), Sachsen (1 zu 47), Hohenzollern (1 auf 20 Geburten).

Die Zahl der Krankenhäuser ist im preußischen Staat 797, es wurden 1861 darin 171616 Kranke verpflegt, und zwar im Durchschnitt täglich 17960; außerdem wurden in 195 Garnisonlazarethen 1861 106870 Kranke verpflegt, im Durchschnitt täglich 5774 (für

einen Armeebestand von ungefähr 220000 Mann eine sehr beträchtliche Anzahl). Unter den Krankenhäusern sind die Irrenanstalten mit enthalten. Die besondern statistischen Nachrichten von den Irrenanstalten (33 Heilanstalten, 27 Pflegeanstalten, 36 öffentliche, d. h. provinzialständische u. s. w., 26 private Anstalten) geben für die Jahre 1858—60 folgende Resultate. Der Bestand an Geisteskranken war Anfang 1858 2201 Männer, 1913 Frauen, Ende 1860 2479 Männer, 2201 Frauen. In den drei Jahren wurden aufgenommen 3738 Männer, 3254 Frauen; als völlig geheilt wurden entlassen 900 Männer, 898 Frauen, also 12,7 Proc. von der durchschnittlichen Zahl der Männer, 14,5 Proc. von der der Frauen; als gebessert wurden theils den Angehörigen zurückgegeben, theils in andere Anstalten versetzt 521 Männer, 522 Frauen (7,4 Proc. der Männer, 8,5 Proc. der Frauen); als nicht gebessert gingen aus den Anstalten 1128 Männer, 908 Frauen. Es starben in den drei Jahren in den Irrenhäusern 911 Männer, 638 Frauen, also durchschnittlich jährlich 13 Proc. der in denselben befindlichen männlichen, 10,3 Proc. der weiblichen Irren.

**Vertheilung der Bevölkerung auf Beschäftigungsklassen.** Im preußischen Staat sind zwar nicht, wie in vielen andern Staaten, Aufnahmen vorhanden, welche allgemein ersehen lassen, wie sich die Bevölkerung auf die einzelnen Arten von Beschäftigungen vertheilt, d. h. welcher Theil derselben nicht nur in einer bestimmten Beschäftigungsart thätig ist (Selbstthätige), sondern auch welcher Theil durch die Thätigkeit nach einer bestimmten Richtung hin erhalten wird (Selbstthätige und Angehörige derselben), aber immerhin sind die bei den Volkszählungen geschehenden Ermittelungen derart, daß sie unter größern und kleinern Unterabtheilungen die Zahl der Selbstthätigen, in vielen Fällen mit Unterscheidung des Geschlechts, ergeben. Vergleicht man die bei den Aufnahmen von 1861 ermittelten Zahlen mit den Gesammtzahlen der über vierzehnjährigen Personen männlichen und beziehentlich weiblichen Geschlechts, so ergeben sich hinsichtlich der selbstthätigen Personen ungefähr folgende Verhältnißsätze: Von den über vierzehnjährigen männlichen Personen machen die selbständigen Landwirthe (sofern dieselben ausschließlich Männer sind) 13,18 Proc., die Inspectoren u. s. w. in Landwirthschaften 0,54 Proc., die selbständigen Handwerker, einschließlich der Weber, Müller, Gärtner, Fischer, 9,96 Proc., die Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge in denselben Gewerben 10,76, das Directionspersonal der Fabriken 0,77 Proc., die beschäftigten männlichen Arbeiter 5,41 Proc., die Arbeiter in Bergwerken, Hüttenwerken und Salinen 2,98 Proc., die Inhaber von Handelsgeschäften jeder Art, mit Einrechnung der Victualienhändler u. s. w., 3,41 Proc., die Commis, Factoren, Lehrlinge u. s. w. der Handeltreibenden 0,78 Proc., die Inhaber von Gastwirthschaften u. s. w. 1,19, deren Gewerbsgehülfen etwa 0,19, die Schiffer und Fuhrleute 0,34, deren Mannschaft und Knechte 0,58 Proc. aus; hierzu kommen ferner männliche Handarbeiter und Tagelöhner in Landwirthschaften 9,56 Proc., in anderer gewerblicher Thätigkeit 10,60 Proc., männliche Dienstboten (Knechte und Jungen) in Landwirthschaften 9,29, in andern Gewerben 1,26, zu rein persönlichen Dienstleistungen 0,71 Proc. Im ganzen mithin in selbständiger gewerblicher Thätigkeit 28,85 Proc., davon 15,67 Proc. Gewerbtreibende nach Abrechnung der Landwirthe, welche die Landwirthschaft als ihr Hauptgewerbe treiben (die Zahl der Landwirthe, wenn man diejenigen mitrechnet, welche dieselbe als Nebengewerbe betreiben, beträgt im Vergleich mit der Zahl der über vierzehnjährigen männlichen Personen 20,21 Proc.), in abhängiger gewerblicher Thätigkeit jeder Art 52,69 Proc., davon 19,39 in Landwirthschaften, 33,30 Proc. in andern Gewerben. Auf die sonstigen Berufsthätigkeiten kommen höchstens 8,35 Proc. der über vierzehnjährigen männlichen Personen, nämlich: Ärzte und Apotheker 0,18 Proc., Heilgehülfen, Apothekergehülfen u. s. w. 0,15 Proc., Lehrer an niedern Unterrichtsanstalten (die nicht den Gymnasien gleichgestellt sind) 0,62 Proc., Lehrer an Gymnasien und Specialschulen, Gelehrte, Literaten 0,14 Proc., Studenten und Schüler der Gymnasien und Specialschulen (worunter ein Theil allerdings unter 14 Jahren) 1,42 Proc., Künstler, Musikanten, Schauspieler 0,31 Proc., Geistliche 0,23 Proc., Beamte der Staatsverwaltung, einschließlich der Richter, 0,72 Proc., Communalbeamte 0,31, Staats- und Privatbeamte bei Verkehrsanstalten 0,58, Militär 3,60 Proc. Von den vorstehend nicht nachgewiesenen mindestens 10,11 Proc. (denn bei den selbständigen Gewerbtreibenden sind die darunter befindlichen weiblichen Personen in der Regel nicht besonders angegeben) sind 1,41 Proc. männliche Familienhäupter, welche ohne Berufsthätigkeit aus eigenen Mitteln leben (einschließlich der Pensionäre), und 1,67 Proc., welche ganz oder theilweise von Armenunterstützung leben (unter diesen können allerdings auch Handarbeiter u. s. w. sein), sowie 0,27 Proc. Strafgefangene; die übrigen 6¾ Proc. werden hauptsächlich auf solche Personen zu rechr

sein, welche im älterlichen Haushalt verbleiben und in dem älterlichen Gewerbe, namentlich bei der Landwirthschaft, als Gehülfen thätig sind.

Die entsprechenden Verhältnißzahlen in Betreff des weiblichen Geschlechts lassen sich eben nur in geringem Umfang geben; so betrug die Zahl der Wirthschafterinnen in Landwirthschaften 0,22 Proc., der Mägde in Landwirthschaften 8,01, der Tagelöhnerinnen in Landwirthschaften 9,05 Proc. der über 14 Jahre alten weiblichen Personen; ferner die der sonstigen Handarbeiterinnen und Tagelöhnerinnen 7,20 Proc., der Fabrikarbeiterinnen 1,45, der selbständig arbeitenden Schneiderinnen und Putzmacherinnen 0,32, der in solchen Geschäften thätigen weiblichen Personen 0,38, der Kellnerinnen in Gastwirthschaften 0,06, der in Gewerben beschäftigten weiblichen Dienstboten 1,15, der zu persönlichen Diensten gebrauchten weiblichen Dienstboten 3,41, aller bisher angegebenen Kategorien zusammen 31,04 Proc. Hierzu kommt das weibliche Personal für Gesundheitspflege 0,26 Proc. (Hebammen u. s. w.), Unterricht 0,12 (Lehrerinnen, Literaten, Künstlerinnen), Gottesdienst 0,06 Proc. (Nonnen); ferner aus eigenen Mitteln ohne Berufsthätigkeit selbständig lebend 1,53 Proc., weibliche Familienhäupter, welche ganz oder theilweise von Armenunterstützung leben, 3,39 Proc., und weibliche Strafgefangene 0,05 Proc. Von ungefähr zwei Dritteln der über 14 Jahre alten Personen weiblichen Geschlechts ist die Beschäftigung nicht nachgewiesen, vielmehr sind dieselben vermuthlich zum größten Theil ausschließlich als Hausfrauen oder in der älterlichen Wirthschaft thätig.

Was insbesondere die landwirthschaftliche Bevölkerung betrifft, so sind 1861 angegeben: 1,121747 Landwirthe, welche ihr Eigenthum bewirthschaften, und 60705 Pächter; im Jahre 1816 hatte man 815189 Landwirthe mit Eigenthum und 122674 Pächter und Zeitbesitzer gezählt. Die Familienglieder mit eingerechnet beläuft sich 1861 die Zahl der sich vom Landbau nährenden Personen auf 4,261683 vom Landbau als Hauptgewerbe, 1,881143 vom Landbau als Nebengewerbe. Rechnet man hierzu die Inspectoren, Wirthschafterinnen, Knechte, Jungen und Mägde, so beträgt die Gesammtzahl 7,248189 oder 39,20 Proc. der Bevölkerung, und bei Einrechnung der landwirthschaftlichen Tagelöhner 8,388831 oder 45,36 Proc. (die entsprechenden Kategorien machten nach den Aufnahmen von 1849 damals 51,2 Proc. der Bevölkerung aus); rechnet man nun noch die Familienglieder der Tagelöhner hinzu, so ist klar, daß die Mehrheit der Bevölkerung in Preußen sich vom Landbau ernährt. Das Maximalverhältniß der landwirthschaftlichen Bevölkerung (soweit sie in den Tabellen nachgewiesen) ist im Bezirk Sigmaringen (83,6 Proc. der Bevölkerung), dann in den Bezirken Koblenz (63 Proc.), Münster, Gumbinnen, Trier, Oppeln (57 Proc.); das Minimalverhältniß in den Bezirken Potsdam, einschließlich Berlin (25,6 Proc.), Düsseldorf (28,5 Proc.) und Stralsund (32 Proc.), Arnsberg und Magdeburg (38,9 Proc.). Hinsichtlich der übrigen Theile der Bevölkerung lassen sich auch nicht annähernd die Gesammtzahlen der ernährt werdenden Bevölkerung mittheilen (nur bei den Berg- und Hüttenwerken und Salinen ist noch die Zahl der Familienglieder der Arbeiter bekannt: 341404 Familienangehörige von 177708 Arbeitern), und zu der Angabe insbesondere, welcher Theil der Bevölkerung zu den arbeitenden Klassen im engern Sinn zu rechnen, gewähren die statistischen Aufnahmen über die Beschäftigung der Bevölkerung (Gewerbetabellen) nicht das erforderliche Material; nach einer Berechnung aus den Personalsteuertabellen ist die relative Zahl derselben auf ungefähr sieben Neuntel der Bevölkerung anzunehmen.

Landwirthschaftliche Besitzverhältnisse. Die Zahl der landwirthschaftlichen Besitzungen wurde bis 1858 zugleich mit den dreijährigen Zählungsaufnahmen ermittelt. Für 1858 wurde dieselbe auf 2,121629 angegeben, während die Zahl der Landwirthe auf 1,216919 ermittelt wurde. Von diesen Besitzungen hatten der Zahl nach 51,2 Proc. noch nicht die Größe von 5 Morgen (in Posen 23,2 Proc., im Rheinland 68,6 Proc.; so weit geht dort die Zertheilung des Grundbesitzes), 28,8 Proc. waren 5—30 Morgen groß (in Preußen 24,1 Proc. aller landwirthschaftlichen Besitzungen, im Rheinland 38,6 Proc.), 18,4 Proc. 30—300 Morgen groß (in Preußen 44,8 Proc., im Rheinland nur 6 Proc.), 15042 (oder 0,7 Proc.) 300—600 Morgen, und 18011 (oder 0,8 Proc. aller Besitzungen) über 600 Morgen groß (am meisten, 2,8 Proc., in Pommern). Die land- und forstwirthschaftlich benutzte Fläche vertheilte sich auf die fünf Größenklassen folgendermaßen: 2,38 Proc. der Fläche kamen auf die Besitzungen unter 5 Morgen Größe (10,3 Proc. im Rheinland und 0,6 Proc. in Preußen und Posen), 8,99 Proc. auf die Besitzungen von 5—30 Morgen, 38,32 Proc. auf die Besitzungen von 30—300 Morgen (in Westfalen 56,4 Proc., in Sachsen 47,9, in Preußen 43,9, in Brandenburg

38,1 Proc.), 6,45 Proc. kamen auf die Besitzungen von 300—600 Morgen und 43,86 Proc. des Areals auf die Besitzungen von mehr als 600 Morgen Größe (nach den einzelnen Provinzen: in Pommern 62,6 Proc., Posen 57,3, Schlesien 51,2, Brandenburg 49,8 Preußen 43,9, Hohenzollern 32,9, Sachsen 30,2, Rheinland 22,6, Westfalen 16,6 Proc.).

Die Veränderungen, welche in den landwirthschaftlichen Besitzverhältnissen in den letzten Decennien eingetreten sind, lassen sich theils aus den Nachweisungen ersehen, welche seit längerer Zeit von den für die infolge der Gesetze von 1811 und 1821 eintretenden gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen errichteten Auseinandersetzungsbehörden (den sogenannten Generalcommissionen) alljährlich aufgestellt worden sind, theils aus den Nachweisungen, welche in Betreff der anderweitigen Zerschlagungen und Zusammenlegungen von Gütern für einzelne Perioden zu dem Zweck gesammelt worden sind, um zu übersehen, welche Folgen die zuerst durch das Edict von 1811 gestattete Parcellirung und Consolidirung auf die landwirthschaftlichen Besitzverhältnisse gehabt hat. Nach den Tabellen der Generalcommissionen waren im ganzen bis 1861 einschließlich 82855 bäuerliche Eigenthümer mit 5,497086 Morgen neu regulirt und außerdem die Dienste und Abgaben von 1,213483 Eigenthümern abgelöst worden, und zwar unter Aufhebung von 6,324174 Spanndienst- und 23,467922 Handdiensttagen; die Entschädigung, welche für die Gutsbesitzer durch die Generalcommissionen festgestellt worden, belief sich auf 1,634330 Morgen schuldfreies Land, welches den Gütern hinzutrat, 34,907947 Thlr. Kapital, 3,766108 Thlr. Rente und 304961 Scheffel Getreide (hauptsächlich Roggen)-Rente. Die durch die Gesetzgebung von 1850 errichteten Provinzialrentenbanken vermitteln die Ablösung der Renten in der Weise, daß der Verpflichtete den achtzehnfachen Betrag der Rente einzahlt oder dieselbe durch $41\frac{1}{12}$jährige volle oder $56\frac{1}{12}$jährige, um ein Zehntel verkürzte Fortzahlung an die Rentenbank amortisirt, der Berechtigte aber durch einen Rentenbrief zum zwanzigfachen Werthbetrag abgefunden wird; abweichende Bestimmungen gelten für das Paderbornische, Wittgenstein und das Eichsfeld. Bis zum October 1861 hatten die Rentenbanken 3,690788 Thlr. an Rente übernommen und den Berechtigten 81,702040 Thlr. in Rentenbriefen und 89167 Thlr. baar ausgezahlt; ihre Thätigkeit ist jetzt auf die Abwickelung der bis 1859 übernommenen Geschäfte beschränkt. Ein gleiches Verfahren findet behufs Ablösung der Domanialabgaben statt, jedoch unmittelbar bei der Domänenverwaltung, beziehentlich der Staatsschuldentilgungskasse; dieselben hatten bis 1861 2,198158 Thlr. an Domänenrente zur Amortisation übernommen.

Eine noch bedeutendere Ausdehnung hatte die Thätigkeit der Generalcommissionen in der Ausführung der Gemeinheitstheilungen; sie erstreckten sich bis Ende 1861 auf 1,508793 Besitzungen (darunter auch Areal auf dem linken Rheinufer) mit 57,438842 Morgen Land, welche theils völlig separirt, theils von Holz-, Streu- und Hutungsservituten befreit wurden; die von den Generalcommissionen geleiteten Vermessungen (in den östlichen Provinzen) begreifen im ganzen 55,829317 Morgen.

Von den Nachweisungen über Parcellirungen sind die umfassendsten diejenigen, welche sich auf die Periode von 1837—51 beziehen; sie begreifen die Parcellirungen und Consolidirungen in 19 Regierungsbezirken (nämlich ausschließlich Neu-Vorpommerns und des Rheinlandes). Sie unterscheiden als Güterkategorien Rittergüter, spannfähige Güter und kleinere Stellen und gehen davon aus, daß 1837 12015 Rittergüter mit 25,046936 Morgen Land (von der Minimalgröße von 1 Morgen bis zur Maximalgröße von 72904 Morgen), 355454 Wirthschaften, auf denen landesübliches Gespann gehalten wird (ein sehr ungleicher Begriff), mit 35,732005 Morgen Land (von einem halben bis 10624 Morgen) und 459345 kleinere Wirthschaften mit 3,939222 Morgen Land (von 1 Quadratruthe bis 642 Morgen) bestanden haben. In den bezeichneten 15 Jahren wurden nun zerschlagen 106 Rittergüter von 100545 Morgen, und es wurden abgetrennt von 1535 Rittergütern 501947 Morgen; es wurden zerschlagen 17534 spannfähige Wirthschaften mit 1,220750 Morgen und abgetrennt von 66584 solchen Wirthschaften 1,302574 Morgen; ferner wurden abgetrennt von 42723 kleinern Stellen 235572 Morgen. Aus diesem gesammten Areal entstanden 83 Rittergüter mit 159515 Morgen und wurden ferner mit 1963 Rittergütern verbunden 181110 Morgen; es entstanden neue spannfähige Nahrungen 16404 mit 1,004980 Morgen und wurden zu 55206 vorhandenen spannfähigen Wirthschaften 839113 Morgen gelegt; es entstanden 102493 kleinere Stellen mit 672203 Morgen und wurden mit vorhandenen 97267 kleinern Stellen 482656 Morgen verbunden; die übrigen 21811 Morgen wurden zur Bebauung, zu Wegen u. s. w. verwendet.

In Betreff des Werths der landwirthschaftlichen Güter sind nur vereinzelte Nachrichten da; eine Aufnahme für die Provinz Sachsen gibt den Werth von 1124 Rittergütern mit 1,393668 Morgen Land auf 95,799107 Thlr., den Werth von 39393 geschlossenen Land- und Bauerhöfen mit 3,480231 Morgen Land auf 224,314266 Thlr. an. Nach den Taxen des Creditinstituts für Schlesien variirt der Werth der dortigen Besitzungen für den Morgen Acker von 3 Thlr. (Kreis Tost) bis 82 Thlr. (Kreis Münsterberg), für den Morgen Wiese von 5—96 Thlr. (Kreis Striegau), für den Morgen Wald von 3 (Kreis Lublinitz) bis 100 Thlr., und für den Morgen Weide von 1—40 Thlr. (Kreis Strehlen und Ratibor). Die Kaufpreise im Regierungsbezirk Koblenz variirten in einem fünfundzwanzigjährigen Zeitraum von 28 Thlr. pro Morgen (Kreis Altenkirchen, Gebirgslage) bis 334 Thlr. (Kreis Koblenz, im Thal).

In Betreff der Verschuldung der Landgüter sind vollständige Nachweisungen nur von denjenigen Schulden vorhanden, für welche durch die seit 1770 in mehrern ältern Landestheilen des Staats (Schlesien, Kur- und Neumark, Pommern, Ostpreußen, Westpreußen) und im Großherzogthum Posen privilegirten landschaftlichen Creditvereine auf die verbundenen Güter Pfandbriefe ausgegeben sind. Die Höhe der Pfandbriefschuld betrug 1815 62,725448 Thlr., 1860 137,236878 Thlr.; seit 1815 waren 116,607806 Thlr. neu hinzugekommen, 42,743452 Thlr. gelöscht worden. Die Pfandbriefschulden beliefen sich bei den Instituten für Ost- und Westpreußen auf 29,861638 Thlr., für Posen auf 24,158170 Thlr., für Pommern auf 18,292725 Thlr., für die Kur- und Neumark auf 13,691250 Thlr., für Schlesien und Oberlausitz auf 51,233105 Thlr.

Über die Höhe der Hypothekenschuld der Rittergüter sind probeweise aus sechs Kreisen der östlichen Provinzen Zusammenstellungen gemacht worden; sie ergaben, daß im Jahre 1837 auf Gütern von 6,395772 Thlrn. ersichtlichem Werth 5,488284 Thlr. Schulden und 1857 auf den entsprechenden Gütern bei einem Werth von 13,737029 Thlr. 11,076974 Thlr. Schulden hafteten. Für die Rittergüter der Provinz Sachsen ist dagegen 1858 die Schuldenlast nur auf 21,415842 Thlr. (22,4 Proc. des Werths) angegeben; von 1120 Rittergütern waren 502 schuldenfrei; bei den geschlossenen Bauerhöfen sind nur 35,403315 Thlr., 16,3 Proc. des Werths an Schulden ermittelt; von 36393 Bauerhöfen waren 15540 schuldenfrei.

Erträge der Landwirthschaft. Eine allgemeine Ermittelung oder richtiger Schätzung des Reinertrags vom Grund und Boden hat bei der neuesten Grundsteuerveranlagung stattgefunden. Nach derselben gehören vom Ackerland 25,6 Proc. der Reinertragsklasse bis 15 Sgr., 15,9 Proc. der Reinertragsklasse bis 1 Thlr., 19,9 Proc. von 1—2 Thlr., 25,2 Proc. von 2—4 Thlr., 9,4 Proc. von 4—6 Thlr., 3,4 Proc. von 6—8 Thlr., 0,7 Proc. höhern Reinertragsklassen an. Der relative Umfang der Reinertragsklassen bis 1 Thlr. variirt nach den Regierungsbezirken von 26,5 Proc. (Köln, dann Düsseldorf, Merseburg, Aachen, Magdeburg, Erfurt) bis 63,3 Proc. (Köslin, dann Gumbinnen, Posen, Bromberg, Königsberg); der relative Umfang der Reinertragsklassen über 4 Thlr. ist am größten im Regierungsbezirk Aachen (34,5 Proc.); dann folgen Merseburg, Düsseldorf, Magdeburg, Minden, Köln (25 Proc.) und Erfurt; in Ostpreußen und Posen kommen diese Reinertragsklassen nicht vor. Von den Wiesen gehören 17,3 Proc. der Reinertragsklasse bis 15 Sgr. an (am meisten in den Bezirken Gumbinnen, 47,1, Köslin, Posen, Marienwerder), 15,8 Proc. bis 1 Thlr., 19,2 Proc. bis 2 Thlr., 26,1 Proc. bis 4 Thlr., 14 Proc. bis 6 Thlr., 5,6 Proc. bis 8 Thlr., 2,2 Proc. darüber (im Bezirk Gumbinnen enthält die Reinertragsklasse über 4 Thlr. nur 2,9 Proc.; dann folgen die Bezirke Königsberg, Köslin, Danzig, Posen, Bromberg 10 Proc. u. s. w.; über ein Drittel der Wiesen gehören den Ertragsklassen über 4 Thlr. an in den Bezirken Erfurt, Magdeburg, Merseburg, Minden, Koblenz, Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, 44,3 Proc.). Von dem Weideland gehören 56,9 Proc. zur Reinertragsklasse bis 15 Sgr., 17,3 Proc. bis 1 Thlr., 13,2 Proc. bis 2 Thlr., 8,4 Proc. bis 4 Thlr., 2,4 Proc. bis 6 Thlr., 1,3 Proc. bis 8 Thlr., 0,6 Proc. darüber; am bedeutendsten ist der Antheil der Klassen über 4 Thlr. in den Bezirken Düsseldorf, 29 Proc., Arnsberg, Aachen, Minden, Münster (11,5 Proc.). Der Ertrag der Waldungen ist für 51,9 Proc. des Areals unter 15 Sgr., für 24,3 Proc. bis 1 Thlr., 18,9 Proc. bis 2 Thlr., 4,3 Proc. bis 4 Thlr., 0,5 Proc. bis 6 Thlr., 0,1 darüber; am bedeutendsten ist der Antheil der Reinertragsklassen über 2 Thlr. in den Bezirken Merseburg (19,5 Proc.), Düsseldorf, Köln, Magdeburg, Aachen (10 Proc.), Trier, Münster, Arnsberg. Nach den Holzarten steht der Reinertrag vom Morgen Eichenwald zwischen 2—24 Sgr. (Regierungsbezirk Köslin) und 9—90 Sgr. (Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster), vom Morgen Buchenwald zwischen 1—

15 Sgr. (Regierungsbezirk Königsberg) und 5—78 Sgr. (Aachen); vom Morgen Fichten- und Tannenwald zwischen 1—24 Sgr. (Ostpreußen) und 2—78 Sgr. (Merseburg); der Reinertrag vom Niederwald (gemischt Erlen, Birken u. s. w.) steht zwischen 1—8 Sgr. (Köslin) und 5—54 Sgr. (Merseburg). Der Reinertrag der Wasserstücken steht zwischen 4 Sgr. pro Morgen (Regierungsbezirk Gumbinnen) und 51 Sgr. (Regierungsbezirk Aachen).

Nachrichten über die Ernteerträge zieht das Landesökonomiecollegium alljährlich von den über das ganze Land verbreiteten, jetzt 487 landwirthschaftlichen Vereinen ein. In denselben wird das Procentverhältniß des Ernteertrags gegen den Ertrag einer Durchschnittsernte angegeben. Nach der angefertigten Zusammenstellung schwankte in den Jahren 1846—60 der Ertrag vom Weizen zwischen 61 Proc. (1855) und 102 Proc. einer Durchschnittsernte (1857), vom Roggen zwischen 66 Proc. (1855) und 122 Proc. (1847), von der Gerste zwischen 65 Proc. (1858) und 104 Proc. (1848), vom Hafer zwischen 61 Proc. (1857) und 104 Proc. (1856), von Kartoffeln zwischen 53 Proc. (1846) und 95 Proc. einer Durchschnittsernte. Der Betrag einer Durchschnittsernte ist 1860 vom Landesökonomiecollegium nach den von den Vereinen aufgestellten Erdruschtabellen berechnet: vom Weizen auf 9 berliner Scheffel pro Morgen (Regierungsbezirk Gumbinnen 6,5, Düsseldorf 11,8 Scheffel), vom Roggen 8,6 Scheffel (Regierungsbezirk Gumbinnen 5,6, Köln 11,5 Scheffel), von der Gerste $10\frac{3}{4}$ Scheffel (Regierungsbezirk Bromberg 6,1, Köln 17,4), vom Hafer $13\frac{1}{4}$ Scheffel (Bromberg $6\frac{1}{3}$, Köln $22\frac{1}{2}$), von Erbsen 6,5 Scheffel (Oppeln $4\frac{3}{4}$, Sigmaringen $10\frac{1}{6}$), vom Raps und Rübsen 8,6 Scheffel (Gumbinnen 6 bis Erfurt und Köln $11\frac{1}{3}$ Scheffel). Der Strohertrag beträgt nach denselben Zusammenstellungen durchschnittlich vom Weizen 17,5 Ctr., vom Roggen 17,3, der Gerste 10,8, dem Hafer 11,8, von Erbsen $11\frac{1}{3}$ Ctr. Es bedarf wol kaum der Anführung, daß alle diese Angaben, gewonnen aus einer Summe ihrem Werth nach höchst ungleichmäßiger, mitunter vielleicht nicht einmal unbefangener Schätzungen, eigentlichen statistischen Werth nicht beanspruchen können. Das Gewicht des berliner Scheffels ist im dreizehnjährigen Durchschnitt beim Weizen auf 83,36 Pfd., beim Roggen auf 79,05, bei der Gerste auf 66,54, beim Hafer auf 47,76 Pfd. ermittelt. Die Production im Seidenbau wird auf 90000 Metzen Cocons jährlich geschätzt, hierzu wird das Laub von etwa 10000 Maulbeerbäumen verwendet. Genaue Ermittelungen der Ertragsklassen finden zu Zwecken der Besteuerung der Production des zum Tabacksbau verwendeten Landes (24933 Morgen, davon über ein Drittel in Brandenburg, über ein Fünftel in Pommern) und des Weinlandes statt (60277 Morgen, davon 46457 im Rheinland, die übrigen in Schlesien, Brandenburg, Sachsen). Beim Weinbau wird auch der jährliche Ertrag festgestellt; derselbe belief sich im Durchschnitt von 40 Jahren (bis 1861) auf 400430 Eimer; den höchsten Ertrag gaben die Jahre 1834 (960327), 1846 (832162), 1835 (802603) und 1826 (768284 Eimer), den geringsten die Jahre 1821 (24907), 1830 (41970) und 1854 (117226 Eimer).

Landwirthschaftliche Preise und Löhne. Über die Höhe des Dienstlohns und des Tagelohns in Landwirthschaften enthält das Jahrbuch des Statistischen Bureau verschiedene interessante Angaben. Nach demselben beträgt der Dienstlohn eines Knechts neben Wohnung und Kost im Bezirk Oppeln 12—20 Thlr., im Bezirk Gumbinnen 12—30, im Bezirk Köslin 15—32, im Bezirk Magdeburg 24—52, im Bezirk Arnsberg 30—65 Thlr.; der Dienstlohn einer Magd beträgt in den genannten fünf Bezirken: 8—14 Thlr., 8—18, 10—20, 12—30, 18—24 Thlr. Die Höhe des Tagelohns der Männer beträgt (mit Ausschluß der Erntezeit) im Bezirk Oppeln 3—6 Sgr., im Bezirk Gumbinnen 5—16, im Bezirk Köslin 5—15, im Bezirk Magdeburg 5—15, im Bezirk Arnsberg 10—18 Sgr.; die Höhe des Tagelohns der Frauen ist in denselben fünf Bezirken auf $2\frac{1}{2}$—6 Sgr., 2—10, 3—10, 4—10, 6—10 Sgr. angegeben.

Über die Marktpreise der wichtigsten Bodenerzeugnisse sind schon seit länger als einem halben Jahrhundert im preußischen Staat Nachrichten aus 60—82 Städten eingezogen worden; sie beziehen sich auf den Mittelpreis (d. h. den mittlern zwischen dem höchsten und niedrigsten Preis) an jedem Markttag und werden zur Ziehung gleichmäßiger Durchschnitte auf Monate und Jahre benutzt. Bei dem unmittelbaren Einfluß, welchen der Stand der Lebensmittelpreise auf die Consumtionsverhältnisse und dadurch auf die gesammte physische Entwickelung der Bevölkerung äußert, ist es zu bedauern, daß diese Ermittelungen zur Zeit noch auf einem so unvollkommenen Verfahren beruhen. Die Jahresdurchschnittspreise für den berliner Scheffel der Hauptgetreidearten und der Kartoffeln für 44 Jahre werden nachstehend vollständig mitgetheilt:

| Durchschn. Marktpreis. | Weizen. | Roggen. | Gerste. | Hafer. | Kartoffeln. | Durchschn. Marktpreis. | Weizen. | Roggen. | Gerste. | Hafer. | Kartoffeln. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. | Sgr. |
| 1817 | 122 | 85¾ | 59¾ | 38½ | 26¾ | 1839 | 75¼ | 46 | 35¼ | 23 | 12½ |
| 1818 | 94¾ | 65 | 48¾ | 34½ | 20 | 1840 | 70¼ | 43¾ | 35¼ | 25 | 14¼ |
| 1819 | 68 | 50 | 40¼ | 29¾ | 16¼ | 1841 | 65¾ | 40¾ | 30 | 22 | 13¼ |
| 1820 | 56¼ | 37½ | 29½ | 22¾ | 14½ | 1842 | 73 | 45½ | 32¾ | 23½ | 15 |
| 1821 | 55¾ | 32¼ | 24¼ | 17½ | 12½ | 1843 | 62½ | 50⅓ | 38 | 27½ | 15¾ |
| 1822 | 54¾ | 36¾ | 27¼ | 19¾ | 13 | 1844 | 57½ | 40⅓ | 32¾ | 21¾ | 13¼ |
| 1823 | 53 | 41¼ | 31¼ | 23¼ | 14¼ | 1845 | 65 | 51 | 38¼ | 26¾ | 15¾ |
| 1824 | 37¾ | 21½ | 17 | 13½ | 9¼ | 1846 | 86¾ | 71 | 50¾ | 33 | 21¾ |
| 1825 | 34¾ | 20¾ | 17¼ | 13 | 9½ | 1847 | 110¼ | 86¼ | 66¼ | 40¼ | 30 |
| 1826 | 38 | 29 | 22¾ | 17¾ | 13½ | 1848 | 63 | 38¼ | 32¼ | 22¼ | 17¼ |
| 1827 | 48¼ | 42 | 31¾ | 22¾ | 15 | 1849 | 61½ | 31¾ | 25½ | 18 | 13½ |
| 1828 | 58 | 43 | 31¼ | 22 | 12 | 1850 | 58½ | 36½ | 28 | 20¾ | 14½ |
| 1829 | 66¾ | 38¾ | 28¾ | 20¼ | 11⅓ | 1851 | 63 | 50 | 37¼ | 27 | 19¾ |
| 1830 | 63½ | 41¾ | 29¼ | 21¼ | 14 | 1852 | 72¼ | 61¾ | 46¾ | 30 | 23¼ |
| 1831 | 78¾ | 55¼ | 38½ | 27¼ | 16⅓ | 1853 | 86 | 68 | 50¾ | 33¾ | 23¼ |
| 1832 | 65¼ | 48¾ | 37¼ | 25¾ | 13¾ | 1854 | 108½ | 83¼ | 60¾ | 40¼ | 29¾ |
| 1833 | 46¾ | 34⅓ | 26 | 20¼ | 11¼ | 1855 | 119½ | 91½ | 63½ | 40⅓ | 31¾ |
| 1834 | 44 | 32¼ | 24 | 19¼ | 10¾ | 1856 | 113½ | 85 | 62½ | 39 | 29½ |
| 1835 | 46 | 34½ | 29 | 21 | 14¾ | 1857 | 85½ | 55 | 48½ | 33 | 20½ |
| 1836 | 43¾ | 29½ | 24¾ | 18 | 13¼ | 1858 | 76¼ | 51 | 45 | 35¾ | 18 |
| 1837 | 47¾ | 33 | 25¾ | 18 | 12 | 1859 | 75 | 54¼ | 45½ | 34¼ | 18½ |
| 1838 | 63½ | 45¼ | 32½ | 22½ | 12¾ | 1860 | 88 | 61½ | 50¼ | 32½ | 22¾. |

Diese Zahlen zeigen die Bewegung der Preise der wichtigsten Erzeugnisse des Landbaues so deutlich, daß es einer weitern Darlegung nicht bedarf; wol aber mögen noch die Verschiedenheiten hervorgehoben werden, welche zwischen den einzelnen Provinzen des Staats in den wohlfeilsten und in den theuersten Jahren hervorgetreten sind, Verschiedenheiten, welche allerdings mit der größern Erleichterung des Transports der Bodenerzeugnisse sich relativ verändert haben. So betrug der Weizenpreis im Jahre 1825 in Pommern 31 Sgr., im Rheinland 41 Sgr.; 1817 stand er in Posen auf 96 Sgr., im Rheinland auf 166, 1847 in Preußen auf 99, in Westfalen auf 127, 1855 in Preußen auf 113, im Rheinland auf 130 Sgr. Der Mittelpreis des Roggens war 1824 in Preußen (und 1825 in Posen) 16, im Rheinland 26 Sgr.; 1817 war die Verschiedenheit in Preußen 57, im Rheinland 133 Sgr., 1847 in Preußen 74, im Rheinland 100 Sgr., 1855 in Preußen 79, im Rheinland 102 Sgr. Der Preis der Gerste wich im Jahre 1824 ab von 13 Sgr. in Preußen bis 21 Sgr. im Rheinland, im Jahre 1855 von 56 Sgr. in Pommern bis 69 Sgr. in Schlesien und am Rhein; der Preis des Hafers 1825 von 10 Sgr. (Preußen) bis 17 Sgr. (Rheinland). Der Preis der Kartoffeln differirte 1824 von 6 Sgr. (Preußen) bis 10½ Sgr. Schlesien, 1847 von 25 Sgr. (Brandenburg) bis 36 Sgr. (Westfalen), 1855 von 26 Sgr. (Brandenburg und Pommern) bis 39 Sgr. (Westfalen).

**Viehzucht.** Viehzählungen haben im preußischen Staat schon seit dem vorigen Jahrhundert mit den Volkszählungen stattgefunden. Die neuesten Aufnahmen (von 1861) ergaben einen Pferdebestand von 1,680663, davon 297295 unter 3 Jahr, 615269 über 10 Jahr alt; über sieben Achtel der ausgewachsenen Pferde werden in den Landwirthschaften benutzt, nur 2 Proc. derselben beim Fuhrwesen. Die Zunahme des Pferdestandes seit 1816, wo bereits 1,243261 Pferde gezählt wurden, ist in den einzelnen Landestheilen sehr ungleich gewesen; in Westfalen ist dessen Zahl etwas zurückgegangen, während sie im Großherzogthum Posen auf mehr als das Doppelte (von 74739 auf 166895) gestiegen ist. Gegenwärtig ist die relativ geringste Pferdezahl in den mittelrheinischen Bezirken (1 Pferd auf 164 Morgen), die höchste in Ostpreußen (1 Pferd durchschnittlich auf 50 Morgen urbaren Landes); es ist dies der eigentliche Sitz der Pferdezucht des preußischen Staats, wie sich dort auch das bedeutendste der drei Hauptgestüte befindet. Nach den von der Gestütsverwaltung aufgestellten Nachweisungen waren in den drei Hauptgestüten 1860: 34 Hauptbeschäler, 581 Mutterstuten; die Zahl der geborenen Fohlen war 199 männliche, 189 weibliche; in den Landgestüten wurden 1860 1049 Landbeschäler gehalten; die Zahl der gedeckten Stuten war 46734, der geborenen Fohlen 12178 männliche, 12756 weibliche. Die Zahl der Esel im preußischen Staat ist nach der Zählung von 1861 7412, der Maulthiere 381.

Der Rindviehstand belief sich 1861 auf 5,634510, davon 1,47 Proc. (83061) Stiere (Bullen), 60,63 Proc. Kühe, 12,08 Proc. Ochsen, 26,41 Jungvieh. Im Jahre 1816 waren 4,013912 Stück Rindvieh gezählt; die Zunahme des Rindviehes war also durchschnittlich nur

halb so stark wie die der Bevölkerung. Die bedeutendste Vermehrung des Rindviehstandes zeigt die Provinz Posen (von 272729 auf 489347), dann folgen Rheinland, Schlesien, Preußen, Sachsen, Westfalen, Brandenburg, Pommern (letztere Provinz nur um 15 Proc.). In welchem Grade die Nachtheile der gegen die Einwohnerzahl geringer gewordenen Anzahl des Rindviehes durch die bessere Qualität desselben aufgewogen sind, ist in Zahlen noch nicht nachgewiesen.

Der Schafstand hat sich im preußischen Staat seit 1816 mehr als verdoppelt (von 8,260396 auf 17,428017); zugleich hiermit ist die Veredlung des Schafstandes in hohem Maße fortgeschritten, wie sich daraus ergibt, daß 1816 nur 8,7 Proc. der gezählten Schafe als veredelt, 28,7 Proc. als halbveredelt bezeichnet wurden, 1861 dagegen 37,6 Proc. als ganz, 41,2 Proc. als halbveredelt. Nach dem Antheil, welchen die veredelten Schafe unter sämmtlichen gezählten Schafen ausmachen, folgen sich die einzelnen Provinzen: Preußen 49,1 Proc. (1,654556 Merinos und ganz veredelte, 1816 erst 27272), Pommern 46,2 (1,422507), Schlesien 42,6 (1,120012), Posen 40,8 (1,068221), Brandenburg 35,9 (966517), Sachsen 13,1, Westfalen 7,7, Rheinland 2,7 Proc. — Die Zahl der Schweine ist 1861 auf 2,709709 ermittelt (darunter 893552 Ferkel unter 6 Monat); die Schweinezucht ist am bedeutendsten in Westfalen und Sachsen; die relativ stärkste Zunahme zeigt der Regierungsbezirk Liegnitz. Überhaupt hatte die Zahl der Schweine von 1816—58 um 73,5 Proc. sich vermehrt; mit den Zählungsresultaten von 1861 lassen sich die frühern nicht vergleichen. Ziegenvieh wurde 1816 143433, 1861 805808 gezählt, darunter 31803 Böcke; die größte Zahl desselben ist in den Provinzen Westfalen und Sachsen; die größte Zunahme war in Posen (von angeblich 521 auf 21449).

**Bergwerke, Salinen, Hüttenwerke.** Über den Betrieb der Bergwerke, Hüttenwerke und Salinen und die Production derselben geben die von der betreffenden Abtheilung des Handelsministeriums ausgehenden, in der Zeitschrift für Bergwesen u. s. w. mitgetheilten jährlichen Übersichten Auskunft. Der Stand derselben im Jahre 1861 und die Production der letzten drei Jahre läßt sich kurz dahin zusammenfassen: Steinkohlenwerke bestehen 448 mit 68229 Arbeitern, Braunkohlenwerke 431 mit 10744 Arbeitern; die Steinkohlenwerke förderten in den Jahren 1859—61 630,794584 Ctr. zum Werth von 64,879529 Thlrn., die Braunkohlenwerke 190,526283 Ctr. zum Werth von 9,959767 Thlrn. Von der Förderung an Steinkohlen kommen 46 Proc. auf das Ruhrbecken, etwa 18 Proc. auf das saarbrücker, 5—6 auf das aachener Becken, über 20 Proc. auf das oberschlesische, 7 Proc. auf das waldenburger, das übrige auf das wettiner, löbejüner, mindener und ibbenbürer Becken. Von den Braunkohlen werden etwa drei Viertel in der Provinz Sachsen (Merseburg, Magdeburg), ein Sechstel in der Provinz Brandenburg gewonnen.

Auf Eisenerze gingen 1861 1124 Werke mit 13440 Arbeitern, auf Zinkerz 45 mit 7501, auf Bleierz 146 mit 9635, auf Kupfererz 58 mit 4738, auf Arsenikerz 4 mit 79, auf Antimon 3 mit 30, auf Mangan 16 mit 239, auf Vitriolerz 19 mit 560, auf Alaunerz 3 mit 101, auf Flußspath 5 Werke mit 42 Arbeitern. Die Production der letzten drei Jahre betrug an Eisenerz 50,527660 Ctr. zum Haldenwerth von 4,904405 Thlrn. (davon über ein Drittel Brauneisenerz, ein Viertel Spatheisenstein, ein Sechstel Kohleneisenstein u. s. w.), an Zinkerzen 18,211094 Ctr. zum Werth von 4,515697 Thlrn. (davon etwa neun Zehntel Galmei, ein Zehntel Blende), an Bleierzen 2,663580 Ctr. zu 6,693103 Thlrn. Werth, an Kupfererz 4,992477 Ctr. zu 2,451091 Thlr. Werth, Kobalterz 25 Ctr. zu 119 Thlr. Werth, Nickelerz 658 Ctr. zu 6306 Thlr. Werth, Arsenik 127865 Ctr. zu 15861 Thlr. Werth, Antimonerz 1035 Ctr. zu 4907 Thlrn. Werth, Mangan 118239 Ctr. zu 105621 Thlrn. Werth, Vitriolerz 1,271335 Ctr. zu 195748 Thlr. Werth, Alaunerz 1,234048 Ctr. zu 46766 Thlr. Werth, Flußspath 181988 Ctr. zu 32818 Thlr. Werth, Graphit 1453 Ctr. zu 621 Thlr. Werth. Nach den Ursprungsorten gehören von den Eisenerzen ein Viertel dem Regierungsbezirk Oppeln (Beuthen), etwa ein Fünftel dem Bezirk Arnsberg, ein Sechstel dem Bezirk Koblenz an, von den Zinkerzen etwa sieben Achtel dem Regierungsbezirk Oppeln, von den Bleierzen über die Hälfte dem Bezirk Aachen (Düren), ein Fünftel dem Bezirk Arnsberg (Siegen), von den Kupfererzen gegen zwei Drittel dem Bezirk Merseburg (Mansfeld), ein Drittel dem Bezirk Arnsberg. Der Werth der Production der Bergwerke hat sich seit 1847 auf das Dritthalbfache des damaligen Werths erhöht.

Nach den jährlichen Nachweisungen wurden in den Jahren 1859—61 1042 Schurfscheine nachgesucht, 921 ertheilt; Muthungen gingen 9484 ein, 293 wurden verlängert; links vom Rhein wurden 2719 Verleihungen ausgefertigt. An verliehenen Bergwerken waren Ende 1861 8989 vorhanden, betrieben wurden 1801. Die Nachrichten über die Production an

Steinarten, als: Schiefer im Bezirk Koblenz, Kalkstein im Bezirk Potsdam, Marmor im Bezirk Arnsberg u. s. w., können, da sie nicht vollständig vorliegen, hier unerwähnt bleiben.

Steinsalz wird auf drei Salinen mit 357 Arbeitern producirt; es wurden auf denselben (und zwar zum allergrößten Theil auf der Saline Staßfurt) in den drei letzten Jahren 2,010140 Ctr. Steinsalz gefördert, von denen etwa ein Viertel zum Versieden nach der Saline Schönebeck versendet wurde; das zum Debit verbliebene Salz hatte einen Werth von 289427 Thlr.; das auf den 18 Salinen des preußischen Staats producirte Siedesalz betrug (mit Ausschluß des von Staßfurt übertragenen) 6,780910 Ctr. zum Werth von 4,345391 Thlrn. Von den Verhältnissen der Salzconsumtion ist bei den indirecten Abgaben die Rede.

An Hüttenwerken werden im Jahre 1861 aufgeführt: für Goldgewinnung 1 mit 5 Arbeitern, Silber 4 mit 605, Roheisen, Gußeisen, Stabeisen, Eisenblech und Eisendraht 741 Werke mit 45740 Arbeitern, für Stahl 149 mit 4757 Arbeitern, für Zink 54 mit 6235, Blei 12 mit 342, Kupfer 33 mit 1474, Messing 37 mit 926, Arsenik 3 mit 41, Nickel 1 mit 26, Vitriol und Schwefel 4 mit 269, Alaun 8 mit 285 Arbeitern. Die Zahl der Hüttenwerke hat sich seit 1846 um ein Drittel, die der Arbeiter um das Doppelte vermehrt; ebenso hat sich der Werth der Production seitdem fast verdoppelt. Die Production war in den Jahren 1859—61 an Gold: 45,6 Pfd. zu 19066 Thlr. Werth, an Silber 105500 Pfd. zu 3,036911 Thlr. Werth (vier Neuntel davon im Bezirk Merseburg — Mansfeld —, zwei Neuntel im Regierungsbezirk Arnsberg — Siegen —, ein Fünftel im Bezirk Aachen, ein Zehntel in Oppeln — Tarnowitz —); Roheisen 22,899951 Ctr. (Bezirk Düsseldorf — Essen —, Arnsberg — Bochum, Siegen —, Oppeln — Beuthen —, Trier — Saarbrück —); Rohstahleisen 346290 Ctr., Roheisen in Gußstücken 1,593184 Ctr. (davon im Bezirk Liegnitz ein Drittel, dann die Bezirke Trier, Koblenz) zusammen im Werth von 39,244407 Thlrn.; Gußwaaren aus Roheisen 4,892719 Ctr. zu 17,894354 Thlr. Werth (ein Sechstel im Bezirk Potsdam — Berlin —, ein Siebentel im Bezirk Arnsberg); Stabeisen 16,414381 Ctr. zu 59,783799 Thlr. Werth (davon drei Zehntel im Bezirk Arnsberg — Mark —, zwei Zehntel im Bezirk Oppeln, 15 Proc. Bezirk Düsseldorf); Schwarzblech 2,387381 Ctr. zu 11,083542 Thlr. Werth (zwei Fünftel im Bezirk Düsseldorf, ein Viertel im Bezirk Arnsberg); Weißblech 175043 Ctr. zu 2,101328 Thlr. Werth; Eisendraht 1,305219 Ctr. zu 7,055747 Thlr. Werth (davon vier Fünftel im Bezirk Arnsberg — Mark); ferner Rohstahl 890841 Ctr. (davon sieben Zehntel im Regierungsbezirk Arnsberg — Mark —, zwei Zehntel im Regierungsbezirk Aachen); Gußstahl 456801 Ctr. (Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnsberg); raffinirter Stahl 219988 Ctr. (über die Hälfte Bezirk Arnsberg), zusammen zum Werth von 12,946178 Thlr.; Rohzink 3,164002 Ctr. (zwei Drittel im Bezirk Oppeln, dann Aachen, Düsseldorf), Zinkweiß 104228 Ctr., Zinkblech 763846 Ctr. (über die Hälfte im Bezirk Oppeln, dann Aachen, Düsseldorf) zu 25,270789 Thlr. Werth; Kaufblei 950341 Ctr. (fast zwei Drittel im Bezirk Aachen — Düren —, dann Arnsberg, Köln), gewalztes Blei 10419 Ctr., Kaufglätte 101294 Ctr., zusammen 6,445604 Thlr. Werth; 119685 Ctr. Garkupfer (über zwei Drittel im Bezirk Merseburg, dann Arnsberg), 99626 Ctr. Kupferwaaren (zwei Fünftel im Bezirk Potsdam — Berlin) zusammen zu 7,567009 Thlr. Werth; 105155 Ctr. Messing zu 3,606774 Thlr. Werth (über zwei Fünftel im Bezirk Potsdam — Berlin —, dann Bezirk Arnsberg); 2 Ctr. Kadmium zu 400 Thlr.; 12 Pfd. Selen zu 680; — 513 Ctr. Smalte (Blaufarbenwerk Hasselrode) zu 8823 Thlr.; 14867 Ctr. Nickel zu 1,084838 Thlr. (meist Bezirk Potsdam — Berlin); 16106 Ctr. Arsenik zu 67082 Thlr.; 504 Ctr. Antimon zu 9025 Thlr.; 167235 Ctr. Kupfervitriol, Schwefelvitriol, gemischter und Nickelvitriol und 11666 Ctr. Schwefel zusammen zu 372260 Thlr. Werth; 203295 Ctr. Alaun zu 684755 Thlr. Werth (in den Jahren 1859—61).

Fabrikation und Handwerk. Die Aufnahmen, welche in Betreff der Gewerbthätigkeit und des Handels stattfinden, sind fast ausschließlich auf die Ermittelung der Zahl der in den einzelnen Gewerben thätigen Personen beschränkt; sie finden in der Form der Aufstellung der Gewerbetabellen statt, welche hauptsächlich nach der im preußischen Staat allmählich gewonnenen Gestaltung 1846 zuerst auf das ganze Zollvereinsgebiet ausgedehnt wurden und 1861 wieder für das Zollvereinsgebiet aufgestellt worden sind. Die Anordnung und Gliederung der Gewerbszweige in denselben ist, namentlich infolge dessen, daß die anfänglichen Beschlüsse der Zollvereinsconferenz von der preußischen Regierung nicht angenommen und bei der demnächstigen Revision der Tabellen mehrere frühere Unzuträglichkeiten wiederhergestellt wurden, eine so wenig glückliche, daß z. B. für einen der wichtigsten Gewerbszweige (die Weberei) die Zahl der beschäftigten Personen sich aus den Tabellen nur vermuthungsweise annähernd

schätzen läßt. Die nachstehende Zusammenstellung ergibt die Zahl der in productiven Gewerben (ausschließlich der Landwirthschaft, Bergwerke u. s. w.) beschäftigten Personen mit Unterscheidung des fabrikmäßigen und handwerksmäßigen Betriebs. Für die Zahlen ist die „Zeitschrift des Statistischen Bureau", für die Eintheilung das „Jahrbuch" desselben benutzt worden.

| Hauptindustriezweige. | Fabriken. | Directionspersonal. | Fabrikarbeiter. | Handw.-meister. | Gesellen, Geh., Lehrl. | Beschäftigte Personen. 1861. | 1846. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Maschinen-, Mühlen-, Wagen-, Schiffbau | 884 | 1499 | 32526 | 21756 | 17523 | 73304 | 37395 |
| Uhren und Instrumente | — | — | — | 4575 | 5173 | 9748 | 6447 |
| Andere Metallwaaren | 1611 | 1272 | 25911 | 72832 | 72030 | 172045 | 135042 |
| Mineralindustrie | 10725 | 8793 | 63074 | 12680 | 14990 | 99537 | 64681 |
| Chemische und pharmaceutische Producte | 6805 | 4690 | 22195 | 2621 | 2134 | 31640 | 14826 |
| Baugewerbe | — | — | — | 23314 | 165137 | 188451 | 135094 |
| Gespinste und Geflechte | 1859 | 1943 | 38609 | 12187 | 14000 | 66839 | 40404 |
| Weberei, Zeug- und Bandmanufactur | 1896 | 3281 | 80962 | 75086 | 84754 | 244083 | 274182 |
| Zurichtung von Geweben | 2947 | 2657 | 20466 | 6135 | 5487 | 34745 | 34933 |
| Kleidung, Wäsche, Putz, Toilette | 103 | 120 | 2521 | 103020 | 63132 | 168793 | 127472 |
| Leder, Gummi, Filz, Pelz | 66 | 102 | 1355 | 116215 | 78982 | 196654 | 170520 |
| Holz, Horn, Fischbein, Elfenbein | 3026 | 1987 | 11961 | 81735 | 58278 | 153961 | 123971 |
| Papier, Pappe, Schreibmaterial | 627 | 829 | 13597 | 3983 | 4315 | 22724 | 16747 |
| Graphische Gewerbe | 1328 | 1464 | 8314 | 1353 | 964 | 12095 | 6742 |
| Bereitung von Nahrungsmitteln | 18339 | 15041 | 92702 | 89763 | 75459 | 272965 | 189422. |

Die vorstehenden Zahlen zeigen zugleich, in welchem Maße seit 1846 sich jeder dieser Industriezweige gehoben hat, am bedeutendsten der Maschinenbau, die Fabrikation chemischer Producte u. s. w. und die graphischen Gewerbe (Buchdruckerei u. s. w.). Bei der Zeugmanufactur hat eine Abnahme der beschäftigten Personenzahl stattgefunden, wahrscheinlich noch in höherm Maße, als die vorstehenden, wie gesagt, durchaus unsichern Zahlen ersehen lassen. In Betreff der zu den bezeichneten Hauptabtheilungen gehörigen bedeutendern Gewerbszweige und ihrer Vertheilung über den preußischen Staat würde Folgendes hinzuzufügen sein:

Maschinenfabriken wurden 314 mit 20648 beschäftigten Personen gezählt, die meisten in Berlin (5313 Personen), dann im Bezirk Düsseldorf (Essen), Breslau, Magdeburg, Arnsberg (Dortmund), Wagenfabriken 87 (in Berlin, Breslau u. s. w.). Von den Uhrmachern und Instrumentenmachern kamen 1754 auf die Stadt Berlin. Unter den Handwerkern für andere Metallarbeiten sind 70299 Schmiede, 51769 Schlosser (darunter 19099 im Rheinland); von 750 Eisen- und Blechwaarenfabriken gehören 334 dem Bezirk Arnsberg, 338 dem Bezirk Düsseldorf an; ebenso enthält der erstere Bezirk die meisten (60 von 104) Kupfer-, Bronze-, Messingwaarenfabriken und neben Berlin die meisten Neusilber- u. s. w. -Waarenfabriken; von 464 Stahlwaarenfabriken sind 424 im Bezirk Düsseldorf (Solingen). Von den Gewehr- und Waffenfabriken (35 mit 3281 Arbeitern) gehört der größte Theil dem erfurter Bezirk an. Von 30 Gold- und Silbermanufacturen mit 1072 Personen sind 23 mit 754 Personen in Berlin.

Unter den der Mineralindustrie angehörigen Fabrikanstalten sind 7649 Ziegeleien mit 45550 beschäftigten Personen (am meisten im Bezirk Potsdam, 596 mit 5736), 2258 Kalkbrennereien mit 8376 Personen, 240 Glashütten und Glasschleifereien mit 6467 Personen (Regierungsbezirke Liegnitz, Trier, Arnsberg u. s. w.), 1 Spiegelglasfabrik mit 470 Personen (Bezirk Aachen), 35 Porzellanfabriken mit 4136 Personen (in Berlin 4 mit 1775), 312 Gipsmühlen, 197 Fabriken irdener Waaren mit 4618 Personen (7 mit 1253 im Bezirk Trier), außerdem in der Töpferei beschäftigt 11706 Personen. Unter den Fabriken für chemische und pharmaceutische Producte sind 208 Chemikalienfabriken mit 3839 beschäftigten Personen (im Bezirk Düsseldorf, Magdeburg, Potsdam mit Berlin), 294 Pottaschsiedereien, 932 Lohmühlen, 365 Knochenmühlen, Beinschwarz-, Poudrettefabriken u. s. w., 160 Leimsiedereien, 3755 Ölmühlen mit 8545 Personen (Bezirk Potsdam, Magdeburg, Breslau), 22 Fabriken für Mineralöle u. s. w. (Merseburg), 104 für Parfumerien (darunter 48 in Köln), 219 Stearin-, Licht- und Seifenfabriken (Bezirk Düsseldorf, Köln, Stadt Berlin), 240 Coaks- und Gasbereitungsanstalten mit 5543 beschäftigten Personen (Bezirk Trier, Arnsberg, Stadt Berlin, Bezirk Oppeln u. s. w.), 98 Zündwaarenfabriken (Bezirk Erfurt u. s. w.), 356 Theeröfen u. s. w. Von den in Bauhandwerken beschäftigten Personen sind 9543 in der Stadt Berlin.

Unter den Fabriken für Bereitung von Gespinsten und Geweben sind 274 Seidenhaspelanstalten, Seidenmoulinagen und =Zwirnereien, 1109 Wollspinnereien für Streichgarn mit 651145 Feinspindeln (darunter im Regierungsbezirk Aachen 107 mit 184405, im Bezirk Frankfurt 330 mit 172887 Feinspindeln), 48 Wollspinnereien für Kammgarn mit 47153 Feinspindeln (darunter im Bezirk Erfurt 6 mit 15228), 69 Baumwollspinnereien mit 398071 Feinspindeln (darunter 27 mit 165151 im Bezirk Düsseldorf, 9 mit 59990 im Bezirk Münster; demnächst folgen die Bezirke Köln, Breslau u. s. w.), 124 Wattenfabriken, 104 Flachsbereitungsanstalten, 26 Flachsspinnereien mit 106508 Feinspindeln (darunter in den Bezirken Breslau und Liegnitz 13 mit 64268, Minden 3 mit 31400), 95 Zwirnereien in Wolle u. s. w. (Düsseldorf u. s. w.).

Die Zahl aller gehenden Webstühle betrug 1861 466981, davon 276266 nur als Nebengewerbe (118310 in Preußen, 53100 in Pommern) zum allergrößten Theil für Leinwand; von der gewerbsmäßig betriebenen Weberei arbeiteten 30392 Stühle für Seidenzeug (am meisten im Bezirk Düsseldorf (Krefeld, Viersen, Elberfeld) 24188, dann Potsdam), 76993 für Baumwollzeug (am meisten im Bezirk Breslau, 19475, Düsseldorf 13785, Münster 12257, Liegnitz, Erfurt), 42667 für Leinenzeug (9673 in Regierungsbezirk Liegnitz, dann Breslau, Minden, Münster); 31880 für Wollzeug (über die Hälfte in Fabriken, am meisten in den Bezirken Frankfurt — in der Niederlausitz —, Potsdam mit Berlin, Aachen, Düsseldorf), 4244 für Bänder (mit Ausschluß der seidenen, Regierungbezirk Düsseldorf u. s. w.), 2315 für Strumpfwaaren (Düsseldorf u. s. w.). Von der angegebenen Zahl der Webstühle befinden sich 43270 in Fabriken, darunter 15258 mechanische Webstühle. Die Fabrikanstalten für Zurichtung von Geweben sind 573 Walkmühlen (Regierungsbezirk Frankfurt u. s. w.), 470 Bleichereien (davon 173 in Schlesien, dann Bezirk Düsseldorf, Minden, Erfurt), 1511 Färbereien mit 13409 beschäftigten Personen (darunter im Bezirk Düsseldorf 350 mit 4156, dann Potsdam, Frankfurt), 367 Zeugdruckereien mit 924 Drucktischen und 253 Druckmaschinen (die meisten im Bezirk Düsseldorf und Potsdam — Berlin) und 26 Wachstuchfabriken.

Von den Gewerben für Kleidung, Putz kommen 136420 auf die Schneiderei, darunter 31714 weibliche Personen, 11403 auf Friseure und Barbiere (darunter im Rheinland 2593, in Berlin 1268); von den in diesen Gewerben beschäftigten Personen sind in Berlin 13839. Die Gewerbe für Lederwaaren u. s. w. enthalten 154110 im Schuhmacherhandwerk, 17609 als Sattler, Riemer u. s. w., 8839 bei der Kürschnerei (Regierungsbezirk Posen 1072) und 11199 bei der Gerberei beschäftigte Personen (Bezirk Arnsberg 996, dann Trier, Düsseldorf), dann Fabriken für gefärbtes Leder, Gummi- und Guttaperchafabriken (meist zu Berlin).

Unter den Handwerkern in Holz, Horn u. s. w. sind Tischler 87480 beschäftigte Personen, Böttcher 23630, Drechsler 10117, unter den Fabrikanstalten 77 Möbelfabriken (Regierungsbezirk Köln u. s. w.), 2718 Sägemühlen, 21 Spielwaarenfabriken (Bezirk Erfurt u. s. w.), 70 Schirmfabriken (Bezirk Düsseldorf, Stadt Berlin), 13 Fabriken für Beinwaaren (Bezirk Merseburg, Stadt Berlin), 123 Korkfabriken (Bezirk Düsseldorf, Arnsberg). Die Fabriken für Papier u. s. w. sind 372 Papierfabriken (Bezirk Aachen, Arnsberg, Liegnitz u. s. w.), 56 Papiertapetenfabriken (Berlin), 125 Lederwaarenfabriken (56 in Berlin), 7 Spielkartenfabriken (Stralsund) und 31 Schreibmaterialienfabriken (Berlin u. s. w.).

Die Fabrikanstalten der graphischen Gewerbe sind 777 Buch- und Steindruckereien, dann Druckereien von Kupferstichen, Stahlstichen, lithographische Anstalten u. s. w., Schriftgießereien, Institute für Globen, Landkarten u. s. w.; von den in diesen Gewerben beschäftigten Personen sind in Berlin allein 3307, dann folgen Breslau, Düsseldorf, Köln u. s. w.

Unter dem handwerksmäßigen Gewerbetrieb für Herstellung von Verzehrungsgegenständen sind begriffen, das Bäckergewerbe, 46987 beschäftigte Personen, Kuchenbäcker 5524 (davon 806 in Berlin), das Fleischergewerbe 34991, die Fischerei 11019 (am meisten in den Bezirken Königsberg, 2385, Stettin, Potsdam, Stralsund, Gumbinnen, Danzig), die Gärtnerei 7604 beschäftigte Personen (davon 1576 im Bezirk Potsdam). Bei Getreidemühlen sind 60087 beschäftigte Personen angegeben. Die Zahl der Mühlen ist 13128 Bockmühlen (Regierungsbezirk Posen, Breslau, Potsdam, Magdeburg u. s. w.), 1738 holländische Mühlen (Bezirk Königsberg, Düsseldorf, Stralsund), 14713 Wassermühlen mit 28098 Mahlgängen (Bezirk Breslau, Liegnitz, Koblenz, Trier, Oppeln), ferner 1767 Roßmühlen, 664 Dampfmühlen mit 1727 Mahlgängen (Bezirk Düsseldorf, Potsdam, Arnsberg, Frankfurt, Stettin). Von dem Umfang der Consumtion an Mehl und Fleisch in einer Anzahl Städte des preußischen Staats ist unten bei den Staatsabgaben die Rede.

Rübenzuckerfabriken und Zuckerraffinerien bestehen 218 mit 34913 beschäftigten Personen (83 im Bezirk Magdeburg, 43 Merseburg, 35 Breslau, dann Potsdam, Frankfurt, Stettin). In den letzten drei Jahren (1859—61) wurden in den erstern 71,654384 Ctr. rohe Rüben verarbeitet; hiervon kommen 70,4 Proc. auf die Provinz Sachsen, 17,1 Proc. auf Schlesien, 6,4 Proc. auf die Provinz Brandenburg, 3,7 auf Pommern. Fabriken für Chocolade und Kaffeesurrogate sind 270 mit 3050 beschäftigten Personen, der größte Theil (Cichorienfabriken) im Bezirk Magdeburg, Stärkefabriken 276 (hauptsächlich in Schlesien), Fabriken für eingedickte Pflanzensäfte 319 (Bezirk Düsseldorf), Fleischpökeleien 189 (Bezirk Stralsund). Tabacks- und Cigarrenfabriken sind 1379 mit 26325 beschäftigten Personen (Bezirk Minden 4763, Potsdam mit Berlin, Düsseldorf, Magdeburg, Koblenz, Merseburg, Erfurt). Mineralwasserfabriken sind 29 (Berlin u. s. w.), Essigfabriken 497, Branntweinbrennereien 8263 (im Bezirk Frankfurt, Breslau, Potsdam, Posen, Düsseldorf, Gumbinnen, Magdeburg, Oppeln, Liegnitz u. s. w.), Bierbrauereien 6834 (Regierungsbezirk Düsseldorf, Breslau, Potsdam mit Berlin, Merseburg u. s. w.). Nach den Aufzeichnungen der Steuerbehörden wurden in 8087 Branntweinbrennereien und 3543 Destillիiranstalten in den Jahren 1859—61 verbraucht: 10,653533 Scheffel Getreide, 64,433874 Scheffel Kartoffeln, 1,738537 Ctr. und 645065 Eimer sonstige Materialien; hiervon kommen ungefähr 30 Proc. auf die Brennereien der Provinz Brandenburg, 17 auf Preußen, 16 auf Posen, 15 auf Schlesien, 9 Proc. auf Pommern. Von den Bierbrauereien waren nach den Steuertabellen 1861 6815 gewerbliche im Gange, von denen 3664 weniger als 100 Ctr., 2765 bis 1000, 240 bis 2000, 146 über 2000 Ctr. versteuerten; außerdem ruhten 715 Brauereien, 2812 wurden nur für den Hausbedarf betrieben (meist in Westfalen). Rechnet man auf den Thaler Steuer 150 Quart Bier, so stellt sich die steuerpflichtige Production der Brauereien in den Jahren 1859—61 auf 272,715000 Quart; hiervon kommen gegen 20 Proc. auf die Provinz Brandenburg, 19 auf Preußen, 18 auf Rheinland, 17 Sachsen, 14 Schlesien, 6 Proc. auf Westfalen.

Die Verwendung der Dampfkräfte als Motoren in Productions- und Fabrikationsgewerben hat sich in den letzten funfzehn Jahren auf mehr als das Sechsfache erhöht, von 1139 Maschinen mit 21715 auf 6669 mit 137377 Pferdekraft. Hiervon dienten 242 mit 4172 Pferdekraft zur Entwässerung und Bewässerung für landwirthschaftliche Zwecke, 1528 mit 60387 Pferdekraft arbeiteten im Bergwerks-, Hüttenwerks- und Salinenbetrieb, 373 mit 4139 in Maschinenfabriken, 621 mit 16639 in andern Metallfabriken, 738 mit 16152 in Fabriken für Bereitung und Zurichtung von Gespinsten und Geweben, 600 mit 8101 in Schneidemühlen, 230 mit 2913 in Getreidemühlen, 2337 mit 24874 Pferdekraft in andern Fabrikanstalten. Nach den einzelnen Landestheilen war die für diese Gewerbe gebrauchte Dampfkraft am bedeutendsten im Bezirk Düsseldorf (918 Maschinen mit 27540 Pferdekraft), Arnsberg (583 mit 21943 Pferdekraft), Oppeln (521 mit 15136), Aachen (428 mit 13394), Potsdam mit Berlin (444 mit 11139 Pferdekraft); dann folgen die Bezirke Magdeburg, Trier, Merseburg, Breslau, Köln, Frankfurt, Liegnitz u. s. w.

Handel und Verkehr. Die Zahl der selbständigen Handeltreibenden ist in der Handelstabelle von 1861 auf 154895 und die ihrer Gehülfen auf 46693 ermittelt; die Zunahme hat seit 1846 bei den erstern ungefähr 46, bei den letztern gegen 80 Proc. betragen. Von den Handeltreibenden sind Bankiers 642 (darunter 160 in Berlin), Buchhändler, Antiquare u. s. w. 1697 (295 in Berlin), Waarenhändler ohne offene Läden 14447 (2075 in Berlin), Kaufleute mit offenen Läden 81608, Makler im Groß- und Kleinhandel, Agenten u. s. w. 12332. Hierzu kommt die Zahl der Victualienhändler und Höker, welche 1861 nicht ermittelt, in den Tabellen von 1858 mit 50514 nachgewiesen ist. Ferner (1861) die Zahl der Gastwirthe 31520 mit 8979 Kellnern, Kellnerinnen u. s. w., und der Schenkwirthe und Speisewirthe 40138 mit 7197 Dienern. — Die Nachrichten über den Marktverkehr sind im wesentlichen auf die Zahl der Märkte beschränkt; für das Jahr 1863 sind 6420 eintägige, 1064 zweitägige, 151 dreitägige, 28 viertägige; 45 fünf- oder sechstägige, 45 sieben- oder achttägige Märkte, 28 über acht Tage dauernde Märkte festgesetzt worden; die Zahl aller Marktorte im preußischen Staate beträgt 1880, also beinahe das Doppelte der Städtezahl.

Unter den Instituten zur Förderung des Geld- und Creditwesens nimmt die Preußische Bank zu Berlin (im Jahre 1765 gegründet, Bankordnung vom 5. Oct. 1846) die erste Stelle ein; sie hat ein Directorium zu Breslau, Comptoirs zu Königsberg, Stettin, Magdeburg, Münster, Danzig, Koblenz, Köln, Köslin, Posen, Commanditen zu Bielefeld, Bromberg, Krefeld, Dort-

mund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Frankfurt a.O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle, Landsberg a.W., Memel, Nordhausen, Siegen, Stolp, Stralsund, Thorn, Tilsit, und 88 Bankagenturen. Der Geschäftsumsatz der Hauptbank belief sich im Jahre 1861 auf 349,142000 Thlr., darunter im Wechselverkehr 145,310000, im Depositenverkehr 17,035400, im Lombardverkehr 25,059600, im Giroverkehr 50,466300, im Anweisungsverkehr 10,892000 Thlr.; der Umsatz bei den 31 Filialbankanstalten betrug 1050,583000, darunter bei dem Bankcomptoir zu Köln 141,110900, der Direction zu Breslau 106,196600, dem Comptoir zu Magdeburg 96,367000, zu Stettin 93,612700, zu Königsberg 87,056600, zu Danzig 70,582400, der Commandite zu Elberfeld 52,045400 Thlr.; der Gesammtumsatz der Bank und ihrer Filiale hat 1849 368,497680 Thlr., 1855 1085,888480 Thlr., 1861 1399,725000 Thlr. betragen. Die Bilanz für 1861 stellt sich in Activis und Passivis auf 220,833228 Thlr.; unter den Activis 88,899000 Thlr. in Gold und Silber, 32,559064 anderweite Kassenbestände, 7,259533 in Effecten, 7,082930 Thlr. in Lombardforderungen u. s. w.; unter den Passivis sind 165,391800 Banknoten (wovon im Umlauf 102,910000 Thlr.), 23,312670 Thlr. Deposita, 15 Mill. Bankactien der Privaten, 1,897400 Thlr. das Staats-Activkapital u. s. w. — Von den concessionirten Banken ist die älteste die Ritterschaftliche Privatbank in Stettin, sie besteht seit 1824, hatte 1859 einen Umsatz von 73,932116 Thlrn.; die Städtische Bank zu Breslau, 1848 concessionirt, hatte 1857 einen Umsatz von 30,050179 Thlrn.; der Umsatz der seitdem concessionirten Privatzettelbanken ist für 1859 auf 424,234213 Thlr. bei der Bank des Berliner Kassenvereins, 40,974992 bei der Danziger, 27,640000 bei der Königsberger, 22,376200 bei der Posener, 22,020000 bei der Kölnischen, 14,800000 Thlr. bei der Magdeburger Privatbank angegeben. Die genannten Privatbanken sind jede zur Emission von 1 Mill. Thlr. in Banknoten berechtigt, 1859 waren jedoch durchschnittlich nur etwa 5 Mill. im Umlauf; das Stammkapital beträgt bei den 7 letztgenannten je 1 Mill., bei der Pommerschen Privatbank 1,890000 Thlr.

Der Werth alles ausgeprägten preußischen Geldes betrug am Jahresschluß 1860: 355,463674½ Thlr. Hierunter sind nach dem frühern, auf Grund der Münzedicte von 1764, 1811 und 1821 und der Münzconvention von 1838 bestehenden Münzfuße geprägte Geldsorten: 83,941232½ Thlr. in Gold (Friedrichdor), 25,658554 Thlr. in Doppelthalern, 138,932875 in Thalerstücken, 50,296715 in Drittel-, Fünftel-, Sechsteltthalerstücken, 8,461900 in Zwölftel- und Funfzehntelthalerstücken, 7,856515 Thlr. in Silberscheidemünzen (Silbergroschen, Sechspfenulgstücken und seit 1843 geprägten Zwölftelthalerstücken) und 1,322407 Thlr. in Kupfer, im ganzen 316,471188½ Thlr. Ferner nach dem Münzgesetz vom 4. Mai 1857 geprägt: 532262 Thlr. in Gold (Kronenstücken), 380194 Thlr. in Doppelthalern, 37,508814 Thlr. in Thalerstücken (9/10 Feingehalt), 42839 Thlr. in Sechstelthalerstücken (52 Proc. Feingehalt), 416388 Thlr. in Zwöftelthalerstücken (37,5 Proc. beziehentlich 22 Proc. Feingehalt), 111989 Thlr. in Kupfer, im ganzen 38,992486 Thlr.; seit der Annahme des neuern Münzfußes waren von den ältern Geldstücken 2,364493 Thlr. eingezogen worden. Der Betrag des im Umlauf befindlichen unverzinslichen Staatspapiergeldes, der preußischen Kassenanweisungen ist (seitdem im Jahre 1857 15 Mill. Thlr. von der Bank übernommen sind) noch 15,842347 Thlr.

Bei den Gewerben für den Landtransport sind in den Gewerbetabellen 9642 Fracht- und Lohnfuhrleute mit 8798 Knechten und 27465 Pferden angegeben. Das Beamtenpersonal der Postverwaltung belief sich 1861 auf 21132, das der Telegraphenverwaltung auf 705, das Beamtenpersonal der Staats- und Privateisenbahnen auf 13062; außerdem waren durchschnittlich im Jahre 1861: 11075 Arbeiter bei den Eisenbahnen beschäftigt. Zum Postverkehr wurden 7151 Wagen, 12263 Postpferde benutzt; die Zahl der mit der Staatspost beförderten Personen belief sich in den Jahren 1859—61 auf 9,375134; die Zahl der beförderten Briefpostgegenstände belief sich in denselben Jahren nach den in jeder dreizehnten Woche stattfindenden Zählungen auf 328,957000 portopflichtige, 76,629000 portofreie Briefe, 40,855000 Packete, 25,051000 Briefe und Packete mit Werthdeclaration (3792,341000 Thlr.), 3,265000 mit Postvorschuß (6,823000 Thlr.), 4,433000 Briefe mit baarer Einzahlung (3820,001000 Thlr. baar eingezahlt), 189,516000 Zeitungsblätter, im ganzen 668,706000 Stück. Die Zahl der Briefpostgegenstände ist seit 1843 (vor der Portoermäßigung) von 26 Mill. bis 1861 auf 110 Mill. gestiegen. Der Telegraphenverkehr findet auf 80 Linien mit einer Länge von 1135 Meilen und mit 136 Stationen statt; die Zahl der in den Jahren 1859—61 beförderten Depeschen betrug

1,191594 (worunter gebührenfreie 88036); davon waren 982270 einfache, 132321 von 21—30 Worten, 41352 von 31—40 Worten, 15387 von 41—50 Worten, 20264 von mehr als 50 Worten.

Für den Eisenbahnverkehr waren 1861 1401 Locomotiven zu 322651 Pferdekraft, 2157 Personenwagen zu 105562 Sitzplätzen, 26928 andere Wagen zu 3,841645 Ctr. Ladungsfähigkeit vorhanden. In den drei Jahren 1859—61 legten die Locomotiven zusammen 10,642549 Meilen zurück; die Zahl der beförderten Personen betrug in denselben Jahren 65,779665, die der von allen Personen zurückgelegten Meilen 347,994047. An Gepäck wurden 4,530697 Ctr., an Frachtgut 865,083563, an Dienst- und Baugut 84,107090 Ctr, 13595 Equipagen zu 260322 Ctr., 154367 Pferde zu 1,072404 Ctr., 211333 Hunde zu 39101 Ctr., 8,794006 Stück Vieh verschiedener Art zu 13,173832 Ctr. befördert; das beförderte Gewicht betrug für jede Meile besonders gerechnet 8108,177003 Ctr. Von den Eisenbahnen sind 16 von 398,6 Meilen Länge unter Staatsverwaltung, darunter 10 Privatbahnen von 187 Meilen Länge; 24 mit 332 Meilen Länge stehen unter Privatdirectionen. Die zu Eisenbahnanlagen zur Verfügung gestellten Kapitalien beliefen sich bis 1861 auf 456,753000 Thlr., darunter 138,616000 Thlr. in Eisenbahnactien, 204,586000 in Prioritätsobligationen, 31,728000 Zahlungen aus den Staatskassen zum Eisenbahnfonds, 81,823000 Thlr. in Staatseisenbahnanleihen.

Die Zahl der Schiffsgefäße zur Fahrt auf Flüssen und Kanälen war 1861: 11818 mit 402453 Lasten (zu 4000 Pfd.), außerdem 175 Dampfschiffe zu 14751 Pferdekraft. Die Zahl der See- und Küstenschiffe 1471 mit 193803 Lasten, außerdem 37 Dampfschiffe zu 2152 Pferdekraft. Die Zahl der Dampfmaschinen auf Schiffen ist (unvollständig) auf 203 von 16646 Pferdekraft angegeben. Seit 1849 haben die Flußfahrzeuge (nach der Lastenzahl gerechnet) um 28 Proc., die Seefahrzeuge um mehr als 30 Proc. zugenommen. Von den Flußschiffen gehören $31^1/_2$ Proc. der Provinz Brandenburg, $28^3/_4$ Proc. dem Rheinlande, $16^1/_2$ Proc. der Provinz Sachsen, $10^3/_4$ Proc. der Provinz Preußen an; von den Seeschiffen 70 Proc. der Provinz Pommern, 29 Proc. Preußen, 1 Proc. dem Rheinlande. Die Zahl der Schiffsmannschaften der Flußschiffe war 26616, der Seeschiffe 11991.

Der Verkehr in den preußischen und pommerischen Häfen belief sich in den Jahren 1859—61 auf 31125 eingegangene Schiffe zur Tragfähigkeit von 2,456733 Lasten und 31256 ausgegangene Schiffe zu 2,527366 Lasten; unter den erstern waren 16067 preußische Schiffe von 1,270190 Lasten, unter den letztern 16238 zu 1,369221 Lasten. Von den übrigen eingegangenen Schiffen gingen 3263 mit 468615 L. unter englischer, 4792 mit 222873 L. unter dänischer, 2419 mit 208996 L. unter Flagge eines deutschen Staats, 1913 mit 135704 L. unter niederländischer, 2251 mit 109295 L. unter schwedischer oder norwegischer, 224 mit 24960 L. unter russischer Flagge. Die Richtung der Schiffahrt der preußischen Seeschiffe ist in den betreffenden Jahren bei 14214 Schiffen ermittelt; von denselben gingen 13 nach Australien, 23 nach Afrika, 127 nach Indien oder China, 445 nach amerikanischen Häfen; 4356 gingen nach preußischen, 297 nach andern norddeutschen, 314 nach dänischen, 800 nach russischen, 307 nach schwedischen oder norwegischen, 588 nach niederländischen oder belgischen, 5764 nach großbritannischen, 572 nach französischen, 608 nach südeuropäischen oder levantinischen Häfen.— Über den Betrag der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr über die Grenzen des preußischen Staats liegen nur so weit Nachrichten vor, als diese Grenze zugleich die Zollvereinsgrenze bildet, aber auch die auf diesen Strecken ein- und ausgegangenen Quantitäten können kein richtiges Bild von dem Umfange des preußischen Aus- und Einfuhrhandels geben, da sie sich auf das ganze Zollvereinsgebiet mit beziehen, und bleiben daher der Commerzialstatistik des Zollvereins vorbehalten.

Anstalten der Vorsorge. Die Anstalten, welche im preußischen Staat zu dem Zweck bestehen, um den arbeitenden Klassen Gelegenheit zu geben, für einen zukünftigen Bedarf rechtzeitig Vorsorge zu treffen, sind theils vom Staat direct hervorgerufen und als Communal- oder Corporationsinstitute begründet, theils gehören sie dem ausgedehnten Kreise der Privatvereinsthätigkeit an, in welcher sich neben den der Vorsorge am meisten bedürftigen Klassen auch solche betheiligen, welche in der Beförderung des materiellen Wohlstandes der erstern ihre Aufgabe finden. Zu der ersten Art von Unternehmungen gehören vor allem die öffentlichen Sparkassen, welche nach ziemlich gleichmäßigen Grundsätzen eingerichtet über das ganze Land verbreitet sind. Die erste Communalsparkasse wurde 1818 zu Berlin errichtet, die Zahl der-

selben hatte noch nicht 76 erreicht, als am Jahresschluß 1838 das Sparkassenwesen gesetzlich geordnet und ein Normalreglement für dasselbe erlassen wurde. Der nächsten zehnjährigen Periode verdanken die meisten der jetzt bestehenden 355 Communalsparkassen ihre Entstehung. Einen neuen Anstoß erhielt das Sparkassenwesen in den funfziger Jahren, als in der Tendenz, die reactivirten vormaligen Kreisstände durch die Errichtung nützlicher Kreis-Communalinstitute zu heben, die Errichtung der Kreissparkassen betrieben wurde, deren Zahl gegenwärtig (einschließlich der communal-ständischen) bis auf 124 gestiegen ist. In welchem Maße die Benutzung der Sparkassen in den letzten 21 Jahren gestiegen ist, zeigt die nachfolgende Zusammenstellung; im Anfange 1841 hatte die Summe der in den Sparkassen befindlichen Einlagen ungefähr 6,850000 Thlr. betragen; am Jahresschluß 1861 betrug sie 58,340674 Thlr. Nach den beim Ministerium des Innern aufgestellten Nachweisungen wurden

| in den Jahren | Spargelder neu eingelegt Thlr. | Hierzu kamen Sparkassenzinsen Thlr. | Es wurden zurückgezogen Thlr. |
|---|---|---|---|
| 1841—43 | 9,978017 | 674594 | 7,328408 |
| 1844—46 | 14,228990 | 875413 | 11,170163 |
| 1847—49 | 18,155369 | 1,147212 | 16,913529 |
| 1850—52 | 25,974171 | 1,509742 | 20,934604 |
| 1853—55 | 34,936716 | 2.143301 | 27,662764 |
| 1856—58 | 48,086619 | 3,061168 | 38,858894 |
| 1859—61 | 59,268741 | 3,953307 | 49,426994 |
| Im ganzen seit 1840 | 210,628623 | 13,364737 | 172,295356 |

Aus den einzelnen geringen Kapitalsummen ist somit ein Zins von über 13 Mill. der sparenden Bevölkerung zutheil geworden. Ungeachtet der ausreichenden Verbreitung der 479 Sparkassen über alle Theile des Staats ist die Betheiligung an denselben in den einzelnen Landestheilen sehr abweichend; während im ganzen Staat (bei 676101 ausgegebenen Sparkassenbüchern) auf 27 Einwohner ein Sparbuch, also wahrscheinlich ein Sparender zu rechnen ist, kommt im Bezirk Bromberg durchschnittlich nur auf 843 Einwohner ein Sparkassenbuch, in Trier erst auf 303, Marienwerder auf 268, Gumbinnen 227, Oppeln 154, Königsberg und Posen 110, Danzig 92, Koblenz auf 86; dagegen kommt im Bezirk Merseburg schon auf je 10 Einwohner ein Sparkassenbuch, im Bezirk Aachen (dessen Sparkassenwesen in einer großen Sparkasse zu Aachen concentrirt ist) schon auf 14, Arnsberg und Magdeburg auf 15 Einwohner. Die zwischen den einzelnen Provinzen bestehenden Verschiedenheiten zeigen sich deutlich in der nachstehenden Zusammenstellung, welche die in den drei letzten Jahren hinzugekommenen und von den Einlegern zurückgezogenen Summen und die am Jahresschluß vorhandenen umlaufenden Sparkassenbücher, Einlagen, Bestände und Reservefonds der Sparkassen angibt.

| Provinz. | Bewegung in den Jahren 1859—61. | | | Bestand am Jahresschluß 1861. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Neue Einlagen. Thlr. | Hinzugek. Spk.-Zinsen. Thlr. | Zurückgezogene Einlagen. Thlr. | Sparkassen. | Sparbücher. | Bestand der Einlagen. Thlr. | Reservefonds. Thlr. |
| Preußen | 1,542179 | 89432 | 1,322353 | 49 | 20650 | 1,285379 | 156581 |
| Posen | 523524 | 32835 | 462689 | 15 | 9472 | 498016 | 68080 |
| Brandenburg | 5,730601 | 617664 | 4,927119 | 72 | 148039 | 7,633881 | 498162 |
| Pommern | 4,932148 | 215465 | 4,066152 | 38 | 50284 | 3,956994 | 265488 |
| Schlesien | 6,176828 | 477895 | 5,631061 | 74 | 118608 | 7,644521 | 592954 |
| Sachsen | 12,978192 | 742039 | 10,245781 | 56 | 153247 | 11,785041 | 605715 |
| Westfalen | 12,431623 | 797191 | 9,106689 | 85 | 70089 | 13,436701 | 660648 |
| Rheinland | 14,953646 | 980786 | 13,665149 | 90 | 105712 | 12,100141 | 439032 |

Auch in der verhältnißmäßigen Höhe der Einlagen stehen die Provinzen Westfalen und Sachsen voran, dann Rheinland, Pommern, Brandenburg u. s. w. Die durchschnittliche Höhe einer Sparkasseneinlage war am Jahresschluß 1861: 48 Thlr. 18 Sgr., im Regierungsbezirk Aachen 194 Thlr. 9 Sgr. (dann folgen Minden und Arnsberg), im Regierungsbezirk Gumbinnen nur 34 Thlr. 24 Sgr. Nach der Höhe des Guthabens klassificirt, waren Ende 1861: 231671 Sparbücher auf Summen bis 20 Thlr., 160747 auf 20—50, 125120 auf 50—100, 97982 auf 100—200, 60581 auf mehr als 200 Thlr. lautend ausgegeben.

Eine weitere nützliche Einwirkung übten verschiedene Sparkassen in der Art der Anlegung ihrer Bestände: von 58,826800 Thlr. zinsbar angelegten Kapitalien waren am Jahresschluß

1861 22,9 Proc. als Hypotheken auf städtische, 23,8 Proc. auf ländliche Grundstücke ausgeliehen, 5,7 Proc. (3,348921) gegen Pfand ausgeliehen (am meisten in Schlesien), 11,2 Proc. (6,617516) gegen Schuldscheine auf Bürgschaft ausgeliehen, 26,3 in cursirenden Werthpapieren angelegt, das übrige bei der Bank und andern Instituten verzinslich deponirt. Öffentliche Vorschußkassen bestehen sonst (abgesehen von den städtischen Pfandleihanstalten und den zur Unterstützung Gewerbtreibender durch Vorschüsse bestehenden besondern Stiftungen, sogenannten Bürgerrettungs-Instituten u. s. w.) gegenwärtig nicht mehr; die 1848 vom Staat mit einem umlaufenden Kapital von 10 Mill. gegründeten Darlehnskassen sind bis 1852 wieder aufgehoben worden.

Auf diesem Gebiet sind die nach Schulze-Delitzsch's Principien eingerichteten Vorschuß- und Creditvereine von besonderer Bedeutung; am Jahresschluß 1861 waren deren bereits 188 im preußischen Staat vorhanden. Für 100 derselben mit 23043 Mitgliedern hat Schulze-Delitzsch in seinem Bericht nähere Data über den Umfang der Geschäfte und über die denselben zur Verfügung stehenden Fonds mitgetheilt. Diese Vereine hatten in dem betreffenden Jahre 5,831607 Thlr. an Vorschüssen gegeben oder prolongirt. Die Betriebsfonds derselben bestanden in 277343 Thlrn. Guthaben der Mitglieder, 439010 Thlrn. Spareinlagen, 1,014488 Thlrn. Anleihen und 35346 Thlrn. Überschüssen, im ganzen in 1,798835 Thlrn. Der größte Theil derselben bestand in der Provinz Sachsen: 33 mit 8946 Mitgliedern und 772870 Thlrn. Betriebsfonds, dann folgten die Provinzen Brandenburg: 23 Kassen mit 4897 Mitgliedern, 547313 Thlrn. Betriebsfonds, Schlesien: 15 Kassen mit 3890 Mitgliedern, 161041 Thlrn. Betriebsfonds, und Pommern 9 Kassen mit 2143 Mitgliedern und 185910 Thlrn. Betriebsfonds, dann Preußen, Westfalen Posen und Rheinland. — Rohstoffgenossenschaften und Magazinassociationen bestanden im preußischen Staat 1861: 53 (davon 17 mit 945 Mitgliedern und mit 44892 Thlrn. Betriebsfonds), Consumvereine 7.

Unter den zum Zweck der Unterstützung in Krankheitsfällen bestehenden Kassen sind solche für Gesellen und Fabrikarbeiter, erstere an 595, letztere an 367 Orten des preußischen Staats vorhanden; sie sind ihrer Einrichtung nach theilweise gemischter Natur, d. h. bei einem Theil derselben werden die erforderlichen Beiträge nicht nur von den eigentlichen Mitgliedern, sondern zu einem gewissen Antheil oder in einer bestimmten Höhe zugleich von den Arbeitgebern aufgebracht (bei den Gesellenkassen ungefähr 13600, bei den Fabrikarbeiterkassen etwa 118600 Thlr.). Bei einem Theil der Kassen wird für die Mitglieder zugleich ein Sterbegeld (Beerdigungsgeld) bezahlt, bei einzelnen auch Unterstützung im Fall der Arbeitslosigkeit und Pension im Fall der Invalidität. Die Zahl der Mitglieder, die Summen der Jahresbeiträge und die Vermögensbestände der Kassen stellten sich nach den im Jahre 1860 oder beziehentlich in einem der vorhergegangenen Jahre erfolgten Aufnahmen folgendermaßen:

| Provinz. | Gesellenunterstützungskassen. | | | | Fabrikarbeiterunterstützungskassen. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl der Kassen. | Mitglieder. | Jährliche Beiträge. Thlr. | Vermögensbestand. Thlr. | Zahl der Kassen. | Mitglieder. | Jährliche Beiträge. Thlr. | Vermögensbestand. Thlr. |
| Preußen | 191 | 9671 | 16434 | 14576 | 22 | 2143 | 7154 | 5069 |
| Posen | 100 | 3814 | 3884 | 3012 | 1 | 51 | 39 | 101 |
| Brandenburg | 550 | 55051 | 105130 | 42141 | 44 | 21355 | 88239 | 70805 |
| Pommern | 159 | 5514 | 7019 | 7553 | 7 | 319 | 608 | 2126 |
| Schlesien | 314 | 22130 | 25284 | 20479 | 113 | 18638 | 25889 | 32364 |
| Sachsen | 454 | 23896 | 28295 | 24286 | 182 | 26111 | 56695 | 28680 |
| Westfalen | 118 | 11148 | 19538 | 13020 | 185 | 25993 | 120950 | 113288 |
| Rheinland | 82 | 17536 | 42315 | 12598 | 146 | 52151 | 142743 | 117524 |
| Überhaupt | 1968 | 148760 | 237899 | 137665 | 700 | 146761 | 442317 | 369957. |

Unter den vorstehenden Zahlen fehlen die Kassen der Bezirke Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Stettin, und mehrere Kassen aus andern Bezirken, im ganzen 401 Kassen. Ebenfalls sind hierunter die Knappschaftskassen der Berg- und Hüttenarbeiter nicht begriffen; dieselben Nachweisungen geben jedoch für den Bezirk Oppeln noch 49 Knappschaftskassen mit 12784 Mitgliedern, 57248 Thlrn. Beitrag und 49804 Thlrn. Kassenvermögen an. Ausführliche Zusammenstellungen sind ferner über die Lage der Knappschaftskassen im Jahre 1861 veröffentlicht worden; nach denselben bestanden damals im Oberbergamtsbezirk Breslau 3 Kassen mit 24204 Mitgliedern, 228167 Thlrn. jährlichen Beiträgen und 386895 Thlrn. Kassenvermögen; im Oberbergamtsbezirk Halle 18 mit 16367 Mitgliedern, 155221 Thlrn. jährlichen Beiträgen,

310360 Thlrn. Vermögen; im Oberbergamtsbezirk Dortmund 11 mit 32009 Mitgliedern, 183324 Thlrn. Beiträgen, 654674 Thlrn. Vermögen; im Oberbergamtsbezirk Bonn 39 mit 46476 Mitgliedern, 307485 Thlrn. Beiträgen, 803037 Thlrn. Vermögen; überhaupt 71 Kassen mit 61199 ständigen und 57857 nicht ständigen Mitgliedern, 1,084371 Thlrn. Jahreseinnahme, worunter 533007 Thlr. Beiträge der Mitglieder, 420191 Thlr. Beiträge der Werkbesitzer. Die Jahresausgabe belief sich auf 1,017603 Thlr., darunter 225875 Thlr. für Medicin und Curkosten, 190459 Thlr. Krankengeld, 207089 Thlr. Unterstützung wegen Invalidität, 170243 Thlr. Witwenunterstützung, 55901 Thlr. Waisenunterstützung, 45084 Thlr. für Schulunterricht. Die Zahl der Kranken war am Jahresschluß 1861: 2995, die der Invaliden und Halbinvaliden 4867, der Witwen 6780, der Waisen 9414.

In ähnlicher Weise bestehen in den Innungskassen Unterstützungskassen für Gewerksmeister an vielen Orten des preußischen Staats. Namentlich aber sind zahlreiche freie Vereine zur gegenseitigen Versicherung von Sterbegeld und häufig auch von Krankengeld (Kranken- und Sterbekassen, die in Preußen corporative Rechte genießen) in großer Zahl vorhanden. So waren beispielsweise 1859 in Berlin 39 solcher Kassen mit 57779 Mitgliedern, welche 160940 Thlr. Vermögen und nach dreijährigem Durchschnitt 91803 Thlr. Einnahme, 86552 Thlr. Ausgabe hatten, im übrigen Bezirk Potsdam 107 Sterbekassen mit 30068, 41 Krankenkassen mit 4884 Mitgliedern, sie hatten 94039 Thlr. Vermögen, 89643 Thlr. Jahreseinnahme, 72574 Thlr. Jahresausgabe; im Bezirk Arnsberg 1860: 60 Kassen mit 11011 Mitgliedern, 18608 Thlrn. Einnahme, 14553 Thlrn. Ausgabe, 48159 Thlrn. Bestand; im Bezirk Düsseldorf 399 Kassen mit 70784 Mitgliedern u. s. w. Diesen Sterbekassen wird in neuester Zeit durch die Lebensversicherungs-Gesellschaften Concurrenz, und zwar — wenigstens soweit die letztern auf Gegenseitigkeit beruhen — eine heilsame Concurrenz gemacht. Bei 18 in Preußen concessionirten Lebensversicherungs-Gesellschaften (darunter 7 inländischen) liefen im Jahre 1861 bereits 98300 Versicherungspolicen mit einem Kapitalwerth von 74,663231 Thlrn., wofür etwa 2,459000 Thlr. an Jahresprämien gezahlt wurden. Die Versicherungen von bei Lebzeiten zahlbarem Kapital (Ausstattung, Altersversorgung) betrugen 1861 bei 11 concessionirten Gesellschaften 1,406000 Thlr. für 5928 versicherte Personen mit etwa 40000 Thlrn. Prämie, die Rentenversicherungen bei 15 concessionirten Gesellschaften (darunter 8 inländischen) etwa 555000 Thlr. Renten für 63200 versicherte Personen gegen 57000 Thlr. Jahresprämie.

Armenpflege. Eine Statistik der Armenpflege ist im preußischen Staat nur für das Jahr 1849 aufgenommen worden; seitdem wird nur bei den allgemeinen dreijährigen Aufnahmen die Zahl derjenigen Familienhäupter und einzelnstehenden Personen ermittelt, welche der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen. Die Zahlen der Armen, welche sich bei allen diesen Aufnahmen ergeben haben, sind für die einzelnen Provinzen folgende:

| Provinz. | — 1849. — Unterstützte in offener Armenpfl. | Personen geschloss. Institut. | 1852. Familienhäupter ꝛc., die öffentl. Armenpfl. zur Last fallen. | 1855. | — 1858. — Familienhäupter ꝛc., die öffentl. Armenpfl. zur Last fallen. ganz. | theilweise. | — 1861. — Familienhäupter ꝛc., die öffentl. Armenpfl. zur Last fallen. ganz. | theilweise. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Preußen | 44424 | 23981 | 41354 | 44405 | 26704 | 28232 | 18548 | 25410 |
| Posen | 15009 | 5190 | 12482 | 14286 | 9329 | 10634 | 7628 | 10957 |
| Brandenburg | 72550 | 47821 | 24636 | 24082 | 15025 | 21265 | 10715 | 20099 |
| Pommern | 28548 | 15210 | 12371 | 11717 | 8331 | 15163 | 5385 | 13315 |
| Schlesien | 106530 | 53238 | 78258 | 86581 | 34956 | 59359 | 28240 | 51651 |
| Sachsen | 50865 | 26835 | 23201 | 25805 | 12951 | 22940 | 8622 | 20203 |
| Westfalen | 53935 | 8028 | 26325 | 22642 | 11322 | 24083 | 8951 | 17763 |
| Rheinland | 195798 | 38974 | 70811 | 58102 | 29797 | 68539 | 23603 | 58130 |
| Hohenzollern | — | — | 632 | 605 | 189 | 640 | 154 | 629 |
| Überhaupt | 567659 | 219277 | 290070 | 288225 | 148604 | 250855 | 109846 | 217821. |

Man mag von den vorstehenden Aufnahmeergebnissen zu Grunde legen, welche man will, so ergibt sich, daß die Zahl der durch die Armenpflege erhaltenen Personen im preußischen Staat eine sehr beträchtliche ist; Schweden, Dänemark, selbst England zeigen ein geringeres Verhältniß; dagegen ist beispielsweise in Belgien (allerdings zu einer besonders ungünstigen Zeit) die Zahl der Armen in mehr als doppelter Höhe ermittelt worden. Im ganzen lassen die vorstehenden Zahlen eine fortschreitende Verminderung der Zahl der Armen annehmen; mit den Aufnahmen von 1849, den verhältnißmäßig glaubwürdigsten, weil sie auf einer Specialaufnahme beruhen, lassen sich allerdings die spätern Aufnahmen nicht vergleichen. Daß in der Zahl der Armen binnen wenig Jahren wesentliche Veränderungen sich zeigen, ist an sich nicht auffallend; noch

weniger kann die Verschiedenheit auffallen, welche zwischen den einzelnen Landestheilen in der Zahl der unterstützten Personen obwaltet; hier entscheidet nicht nur die Thatsache der absoluten Bedürftigkeit, sondern zugleich der Maßstab, der hinsichtlich der Nothwendigkeit der Gewährung von Unterstützungen angelegt ist, und der sowol in den Landestheilen, wie in den einzelnen Communen (die Armenpflege ist im preußischen Staat zunächst Communalsache) ein ganz verschiedener ist. So fiel nach den Aufnahmen von 1849 im Regierungsbezirk Bromberg durchschnittlich 1 von 116, Marienwerder 1 von 73, Posen 1 von 52 Einwohnern der Armenpflege zur Last, dagegen im Bezirk Köln schon 1 von 9, in der übrigen Rheinprovinz, den Bezirken Potsdam, Berlin, Stralsund, Breslau 1 unter 12—13 Einwohnern; und unterscheidet man die einzelnen Städte, so kommt z. B. in Iserlohn und Dortmund erst auf 33, in Remscheid (Rheinland) auf 62, in Ascherssleben nur auf 137 Personen ein Armer, während in Breslau angeblich die Hälfte der Einwohner (vermuthlich fehlerhafte Aufnahmen durch Doppelrechnungen), in Greifswald und Prenzlau über ein Drittel, in Magdeburg, Köln, Trier, Mühlhausen (in Thüringen) über ein Viertel der Einwohner in dem genannten Jahre Unterstützung erhalten hatte; in Berlin kam 1849 auf 6,5 Einwohner 1 Armer.

Die Geldbeträge, welche im Jahre 1849 für die Armenpflege gezahlt worden sind, enthält die nachfolgende Zusammenstellung; sie unterscheidet die Kosten für die in geschlossenen Instituten (Armenhäusern und Wohlthätigkeitsanstalten) befindlichen Armen, die Leistungen in Geld und die in Naturalien, und die Mittel, aus denen die Gelder für die Armenpflege geflossen sind. Die durchschnittlich für einen Bedürftigen aufgewendeten Kosten stellten sich hiernach auf 7 Thlr. 2 Sgr.; den höchsten Durchschnitt zeigt der Bezirk Danzig (12 Thlr. 10 Sgr.), den niedrigsten der Bezirk Trier (4 Thlr. 6 Sgr.); die Städte, in welchen die Kosten eines Armen sich am höchsten stellten, waren Ascherssleben (99 Thlr.), Remscheid (28), Minden (beinahe 25), Bielefeld (22), Elberfeld, Neisse, Görlitz, Burg (über 16), Elbing, Danzig, Guben (über 15); dagegen betrugen sie angeblich in den Städten Breslau, Dortmund, Mühlhausen, Prenzlau, Zeitz noch nicht 5 Thlr. auf einen Unterstützten. Die Armenlast verglichen mit der Einwohnerzahl war verhältnißmäßig am größten im Bezirk Potsdam mit Berlin (23 Sgr. per Kopf — in Berlin allein 1 Thlr. 21 Sgr.), dann in den Bezirken Stralsund (in der Stadt Stralsund 3 Thlr. 10 Sgr.), Düsseldorf (Stadt Elberfeld 4 Thlr. 7 Sgr.), Danzig, Köln (Stadt Köln 2 Thlr. 3 Sgr.), Stettin (Stadt Stettin 2 Thlr. 7 Sgr.) und Magdeburg (Stadt Magdeburg 2 Thlr. 3 Sgr.); am geringsten war sie in den Bezirken Bromberg (angeblich $1^2/_3$ Sgr. per Kopf), Marienwerder, Köslin, Posen; überhaupt in den Städten 1 Thlr. 18 Sgr. per Einwohner, auf dem Lande (wo die Nachrichten wol auch weniger vollständig sind) im Durchschnitt nur 4 Sgr.

| Provinz. | Kosten der offenen Armenpflege | | Kosten der Armenpflege in geschl. Instituten | | Kosten überhaupt. | Davon wurden geleistet aus Mitteln | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | in Geld. Thlr. | in Naturalien. Thlr. | in Geld. Thlr. | in Naturalien. Thlr. | Thlr. | der Communen. Thlr. | der Stiftungen. Thlr. | der Privatwohlthät. Thlr. |
| Preußen | 231306 | 150274 | 114327 | 143037 | 638944 | 399669 | 189758 | 49517 |
| Posen | 86317 | 23368 | 21543 | 23281 | 154508 | 64974 | 22254 | 67281 |
| Brandenburg | 515607 | 185106 | 46781 | 363640 | 1,111134 | 838168 | 199111 | 73855 |
| Pommern | 172941 | 106612 | 67024 | 114735 | 461312 | 295954 | 146632 | 18725 |
| Schlesien | 269056 | 147630 | 105000 | 249397 | 771077 | 468710 | 159713 | 142655 |
| Sachsen | 242682 | 103357 | 114891 | 127319 | 588248 | 348442 | 183163 | 56642 |
| Westfalen | 247308 | 63465 | 37849 | 35484 | 384105 | 163703 | 150281 | 70121 |
| Rheinland | 596653 | 395810 | 95978 | 283548 | 1,371991 | 747521 | 366034 | 258436 |
| Überhaupt | 2,361863 | 1,175622 | 603390 | 1,340442 | 5,481317 | 3,327142 | 1,416944 | 737231. |

Bildung und Unterricht. Für die Thatsache, daß die Elementarbildung im preußischen Staat fast allgemein verbreitet ist, fehlt es nicht an statistischen Belegen. Von den in den Aushebungsjahren 1851—53 eingestellten Rekruten hatten nur 5,2 Proc. keinen Elementarunterricht empfangen, 12,8 Proc. konnten nur Gedrucktes lesen (nicht Geschriebenes). Vollständigere Auskunft geben die Listen der Strafgefangenen, welche für diesen jedenfalls unter dem Durchschnitt der Volksbildung stehenden Theil ergeben, daß in den Jahren 1859—61 von den eingelieferten männlichen Sträflingen 13,3 Proc. nicht lesen, 18,9 Proc. lesen, aber nicht schreiben, von den weiblichen Sträflingen 25 Proc. nicht lesen, weitere 27,7 Proc. nicht schreiben konnten.

Diesen günstigen Verhältnissen entspricht die hohe Zahl der die Schulen besuchenden Kinder; 16,37 Proc. der Bevölkerung wurden im Jahre 1861 in niedern und mittlern Schulen

unterrichtet, ein Antheil, der, soviel bekannt, in keinem andern Theil Europas als in Deutschland erreicht wird, und der bisjetzt nur in Nordamerika übertroffen wird; 1843 betrug die Verhältnißzahl der Schüler 15,86 Proc. der Bevölkerung, sie hat also neuerdings noch zugenommen. Die Gesammtzahl der Unterrichtsanstalten für den niedern und mittlern Unterricht (mit Ausschluß der Universitäten und Specialschulen, von denen unten die Rede sein wird) war 1861 27358, die Zahl des Lehrerpersonals 44950 (worunter ungefähr ein Neuntel Lehrerinnen), die Zahl der Schüler 3,025699, wovon 1,556446 männlichen Geschlechts. Bei weitem der größte Theil derselben sind reine Elementarschulen, 25156 Communal-Elementarschulen mit 32173 Lehrern, 2652 Lehrerinnen, 1,403170 Schülern, 1,370243 Schülerinnen, und 813 Privat-Elementarschulen mit 890 Lehrern, 599 Lehrerinnen, 23620 Schülern und 24722 Schülerinnen. Den Elementarschulen stehen gesetzlich gleich die sogenannten Mittelschulen, gleichfalls Primärschulen, deren Unterrichtskreis jedoch über die Elementarkenntnisse etwas hinausgeht; öffentliche Schulen dieser Art bestanden 1861 für Knaben 291 mit 1176 Lehrern, 51027 Schülern, für Mädchen 269 mit 959 Lehrern, 532 Lehrerinnen, 50442 Schülerinnen. Bei den Privatunterrichtsanstalten werden mittlere (Mittelschulen) und höhere Privatschulen nicht unterschieden, im ganzen werden hier 184 Privatschulen für Knaben mit 445 Lehrern, 7169 Schülern, und 345 Privatschulen für Mädchen mit 2017 Lehrern und Lehrerinnen und 23846 Schülerinnen aufgeführt, von denen jedenfalls der größte Theil den sogenannten Mittelschulen gleichsteht. Faßt man die bisher bezeichneten Kategorien von Schulen als niedere Unterrichtsanstalten und dagegen die höhern Bürgerschulen, Realschulen, Gymnasien und Progymnasien als mittlere Unterrichtsanstalten zusammen, so stellte sich 1861 die Frequenz dieser beiden Arten von Anstalten in den einzelnen Provinzen folgendermaßen:

| Provinz. | Niedere Unterrichtsanstalten. | | | | Mittlere Unterrichtsanstalten. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anstalten. | Lehrerpersonal. | Schüler. | Schülerinnen. | Anstalten. | Lehrer. | Schüler. |
| Preußen | 4904 | 6476 | 212047 | 203508 | 31 | 398 | 9734 |
| Posen | 2253 | 3323 | 111059 | 108534 | 15 | 227 | 4598 |
| Brandenburg | 3246 | 6269 | 194237 | 196506 | 47 | 669 | 15270 |
| Pommern | 2705 | 3849 | 114139 | 114119 | 20 | 251 | 5801 |
| Schlesien | 4108 | 6486 | 264176 | 267686 | 33 | 442 | 9952 |
| Sachsen | 3034 | 4908 | 180586 | 180454 | 33 | 422 | 8603 |
| Westfalen | 2252 | 2944 | 136320 | 131116 | 37 | 321 | 5705 |
| Rheinland | 4391 | 6913 | 267394 | 261049 | 82 | 664 | 11622 |
| Hohenzollern | 165 | 275 | 5028 | 6227 | 2 | 13 | 175 |
| Überhaupt | 27058 | 41543 | 1,484986 | 1,469253 | 300 | 3407 | 71460 |

Vergleicht man die Gesammtzahl der Schüler und Schülerinnen (unter Abrechnung von einem Viertel, der Schüler der Gymnasien u. s. w.) mit der der schulpflichtigen Kinder, also vom vollendeten fünften bis zum vollendeten vierzehnten Jahre, so steht die Zahl der erstern hinter der letztern um 16,8 Proc. zurück, eine immer noch erhebliche Differenz, wenn man bedenkt, daß seit einem halben und in einzelnen Provinzen schon seit einem ganzen Jahrhundert der Schulunterricht obligatorisch ist; nur zu geringem Theil ist diese Differenz daraus erklärbar, daß die außerhalb der Schulen unterrichteten Kinder hierbei nicht mit begriffen sind. Vergleicht man die Differenz in den einzelnen Landestheilen, so ist sie am geringsten im Bezirk Sigmaringen (1,8 Proc.), also dem preußischen Theil des durch seine Volksbildung so ausgezeichneten Schwabenlandes, dann in den Bezirken Merseburg ($4^1/_2$), Magdeburg ($6^1/_4$), Erfurt ($7^1/_2$ Proc.), Potsdam ohne Berlin $7^1/_2$ (Berlin allein dagegen 26 Proc. Kinder außerhalb des Schulunterrichts stehend); am höchsten ist die Zahl der nicht die Schule besuchenden Kinder in den Bezirken Trier ($19^1/_4$), Stralsund ($19^1/_2$), Köslin ($20^1/_2$), Posen ($21^1/_2$), Gumbinnen (22), Danzig ($22^1/_2$), Marienwerder ($29^1/_2$), Königsberg (32), Bromberg ($33^1/_2$ Proc.). Abgesehen von Berlin, sind es dieselben Landestheile, in denen auch Analphabeten in größerer Zahl sich vorfinden. Auffallen kann es, daß außer den nordöstlichen Bezirken auch der Bezirk Trier durch die verhältnißmäßig geringe Zahl der Schulkinder sich auszeichnet; man wird dabei an das Wort des jetzt bedeutendsten französischen Statistikers erinnert, daß es in Frankreich bisjetzt aussieht, als wenn das Wissen aus Deutschland herüberleuchtete, und so scheint das Weniglernen nicht nur aus dem nordöstlichen Nachbarstaat, sondern auch aus dem südwestlichen herüberzudunkeln.

Im Vergleich mit der Schülerzahl in den Elementarschulen ist die Zahl der Lehrer nicht ausreichend zu nennen (durchschnittlich 70 Schüler auf einen Lehrer); local ist es noch schlimmer in den Bezirken Oppeln, Münster, Minden (über 90 Schüler im Durchschnitt auf den

Lehrer); am günstigsten ist das Verhältniß in Berlin (1 Lehrer zu 20 Schülern). Der zur Ausbildung von Elementarlehrern bestehenden Seminarien sind jetzt 58 mit 3405 Zöglingen, die Zahl derselben ist stärker als die der Lehrerstellen vermehrt worden (1843 waren erst 41 mit 2546 Zöglingen; in derselben Zeit ist die Zahl der Lehrerstellen an öffentlichen Elementar- und Mittelschulen nur von 26485 auf 31390 gestiegen); auch die jetzige Zahl der Seminaristen entspricht jedoch, da der Cursus der Seminarien ein dreijähriger ist, noch nicht dem wirklichen Bedürfniß. Von für die Zeit vor dem Schulbesuch bestehenden Erziehungsanstalten sind in den Schultabellen 4113 Kinderbewahranstalten mit 30745 Zöglingen aufgeführt; an diese Kategorie würden sich die bisjetzt nur sehr sporadisch bestehenden Kindergärten anschließen.

Über die Anstalten für den mittlern Unterricht werden bei den Provinzial-Schulbehörden besondere halbjährliche Nachweisungen aufgestellt; in diesen sind für das Winterhalbjahr 1861—62: 237 (nicht 300) Anstalten mit 3322 Lehrern und 69420 Schülern nachgewiesen; hierher gehören 143 Gymnasien mit 2154 Lehrern und 45088 Schülern, 23 Progymnasien mit 177 Lehrern und 2383 Schülern, 41 Realschulen erster Ordnung, d. h. solche, die Zeugnisse der Reife zu ertheilen berechtigt sind, mit 692 Lehrern und 16246 Schülern, 19 Realschulen zweiter Ordnung mit 215 Lehrern und 4423 Schülern, 6 höhere Bürgerschulen mit 48 Lehrern und 677 Schülern und 5 in der Organisation begriffene Anstalten mit 36 Lehrern und 603 Schülern. Von den Schülern sind 70 Proc. evangelischen, 23 katholischen, 7 mosaischen Glaubens; mithin ist die Zahl der nach höherer Bildung Strebenden am höchsten unter den Juden, am geringsten unter den katholischen Einwohnern. Von den Schülern befinden sich in Prima 5208, Secunda 9077, Tertia 13417, Quarta 11659, Quinta 11742, Sexta 11059, in den mit den betreffenden Anstalten verbundenen Vorschulen 7259 Schüler. Nach den Landestheilen ist die Zahl der auf mittlern Unterrichtsanstalten befindlichen am höchsten in Berlin (1 auf 30 männliche Einwohner), am geringsten im Bezirk Trier (1 auf 232 männliche Einwohner), demnächst am geringsten in den Bezirken Gumbinnen und Oppeln.

Über das höhere Unterrichtswesen im preußischen Staat kann die Statistik durch die Angabe der Frequenz der betreffenden Anstalten nur geringe Auskunft geben; vollständige Universitäten bestehen zu Greifswald (gegründet 1456), Königsberg (gegründet 1544), Halle (gegründet 1694, mit Wittenberg verbunden 1817), Breslau (1702, mit Frankfurt verbunden 1811), Berlin (gegründet 1810), Bonn (gegründet 1818); den Universitäten gleichgestellt ist (seit 1852) die katholisch-theologische und philosophische Facultät zu Münster. Die Zahl der Lehrer an den Universitäten ist 1861—62 496, darunter 238 ordentliche, 110 außerordentliche Professoren; nach den Facultäten 82 Docenten der Theologie (58 an den sechs evangelischen, 24 an den drei katholischen Facultäten), 61 Docenten der Jurisprudenz, 105 der Medicin und 248 Docenten in der philosophischen Facultät. Von den 5109 Studirenden gehörten 1144 der evangelischen Theologie, 644 der katholischen Theologie, 773 der juristischen Facultät, 842 der medicinischen, 1706 der philosophischen Facultät an. Von den Studirenden ist gegenwärtig kaum der achte Theil Ausländer; nach den preußischen Provinzen sind verhältnißmäßig die meisten Studirenden aus Sachsen, dann die meisten Westfalen und Brandenburger, die wenigsten aus Pommern und Posen. — Das Lyceum Hosianum zu Braunsberg hat gleichfalls eine katholisch-theologische und eine philosophische Facultät, ähnlich das bischöfliche Seminar zu Paderborn; Klerikal- und Priesterseminarien bestehen auch bei den übrigen katholischen Bisthümern. Ein evangelisches Predigerseminar besteht zu Wittenberg; drei Seminarien für gelehrte Schulen (zur Ausbildung von Gymnasiallehrern) sind zu Berlin, Breslau, Stettin. Mit den Universitäten sind 14 theologische, 1 juristisches, 2 historische, 6 philologische und 3 naturwissenschaftliche Seminarien und 31 klinische Anstalten verbunden. — Für sich bestehende medicinische Anstalten sind die Thierarzneischule, die Medicinisch-Chirurgische Akademie und das Friedrich-Wilhelms-Institut für Militärärzte, ferner die Apothekerschulen und die Hebammen-Bildungsanstalten.

An Specialschulen führt die preußische Schultabelle (abgesehen von den Handwerker-Fortbildungsschulen) 98 mit 385 Lehrern und 5639 Schülern auf; unter denselben sind jedoch die höhern Special-Unterrichtsanstalten (Akademien) nicht mitbegriffen. Zu den Special-Unterrichtsanstalten gehören insbesondere: die landwirthschaftlichen Akademien zu Eldena (1835 errichtet), Proskau (1847), Poppelsdorf (1847) und Waldau (1858) mit 256 Schülern, 21 Ackerbauschulen mit 252 Schülern, die Gärtnerlehranstalt zu Potsdam, 3 Wiesenbauschulen, 9 Flachsbauschulen und 18 landwirthschaftliche Fortbildungsanstalten mit 487 Schülern, — die Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde (60 Schüler), — die Bergakademie zu Berlin und

8 Bergbauschulen, — das technische Gewerbeinstitut zu Berlin (gegründet 1820) mit 150 Schülern und die Musterzeichenschule, 25 Provinzial-Gewerbeschulen mit etwa 1400 Schülern (es sind dies für das Gewerbeinstitut vorbereitende Staatsanstalten), die Telegraphenschule (errichtet 1854), ferner 14 Handelsschulen (Privatanstalten), 3 höhere Webeschulen (im Rheinlande), 13 Spinnschulen (Schlesien) und 5 Navigationsschulen mit 365 Schülern. Hierzu kommen 443 Handwerker-Fortbildungsanstalten und sogenannte Sonntagsschulen mit 385 Lehrern und 5639 Schülern, welche in der preußischen Schultabelle von den Specialschulen getrennt stehen. — Auf dem Gebiet der schönen Künste bestehen die Bauakademie zu Berlin, die mit der Akademie der Künste zu Berlin verbundenen Unterrichtsanstalten für Zeichnen, bildende Künste und Musik, mit 5 von derselben ressortirenden Kunst- und Baugewerkschulen und die 2 Kunstakademien. — Militär-Bildungsanstalten sind namentlich die Kriegsakademie zu Berlin, die Kriegsschulen zu Potsdam, Erfurt, Neisse (dazu die jetzt errichtete zu Engers), die Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin, die Central-Turnanstalt (Ausbildung von Militärturnlehrern), die Unteroffizierschulen, das Seecadetteninstitut und die Cadettenhäuser.

Unter den Gesellschaften für Wissenschaft und Kunst steht die Akademie der Wissenschaften (gegründet 1700, reorganisirt 1743) obenan; sie zählt 26 ordentliche Mitglieder der philosophisch-historischen, 24 der physikalisch-mathematischen Klasse; dann die Akademie der Künste (gegründet 1699, reorganisirt 1790), mit 60 Mitgliedern, und die Kunstakademien zu Königsberg und Düsseldorf. An freien Vereinen für Wissenschaft und Kunst waren nach (wahrscheinlich nicht vollständigen) Aufnahmen vom Jahre 1858: 36 literarische, historische, pädagogische, 12 naturwissenschaftliche und medicinische sowie 12 Kunstvereine vorhanden.

**Civilrechtspflege.** Die Nachrichten aus der Civilrechtspflege im preußischen Staat beschränken sich im wesentlichen auf die Anzahl der Processe verschiedener Gattung und die Art der Erledigung derselben; sie werden in abweichender Art aufgestellt für den Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Köln, der wie oben erwähnt, den größern Theil der Rheinprovinz (denjenigen Theil, in welchem die französische Gesetzgebung und das französische Gerichtsverfahren in Geltung gelassen wurde) umfaßt — 1861 mit 2,813108 Einwohnern, und für die übrigen Theile des Staats (diese haben übereinstimmende Gerichtsverfassung; in den Bezirken Greifswald und Ehrenbreitstein gilt das Römische, in den übrigen Bezirken das Preußische Recht als gemeines Civilrecht). Die Zahlen beider Tabellen müssen auch hier getrennt gehalten werden. Stellt man die Ergebnisse der Geschäftsübersichten der Gerichte erster und der Gerichte zweiter Instanz in 21 Obergerichtsbezirken (nämlich mit Ausschluß des Bezirks Köln) aus den drei Jahren 1859—61 zusammen, so erhält man die nachstehenden Resultate:

| Civilprocesse. | Überhaupt beendigt 1859—61. | Davon durch Entsagung (Aufhebung). | Durch Vergleich (Accord). | Durch Agnition u. Contumaz. | Durch Erkenntn. (Ausschütt.). | Bestand Ende 1861. | Darunter überjährige. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| C.-P. nach der Verordn. von 1846, a) Bagatellsachen | 1,160834 | 344028 | 225112 | 165289 | 426405 | 70996 | 1012 |
| b) Injuriensachen | 125774 | 33202 | 32377 | 1104 | 59091 | 12603 | 305 |
| c) sofort zur mündlichen Verhandlung gelangte Sachen | 156399 | 27328 | 11010 | 84126 | 33935 | 6556 | 412 |
| d) andere Proceßsachen | 286551 | 58319 | 18383 | 99986 | 109863 | 47832 | 9169 |
| Concurssachen nach der Allgemeinen Gerichtsordnung und gemeinen Preußischen | 1254 | 158 | 107 | 39 | 950 | 344 | 194 |
| Concurssachen nach dem Gesetz von 1855 | 5793 | 521 | 2072 | 3 | 3197 | 2170 | 1038 |
| Subhastationssachen | 35303 | 17835 | 1022 | 128 | 16318 | 6442 | 776 |
| Ehesachen | 8873 | 1487 | 206 | 14 | 7166 | 2031 | 313 |
| Andere Processe | 14332 | 3130 | 452 | 246 | 10504 | 4183 | 943 |
| Überhaupt in erster Instanz | 1,795113 | 486008 | 290741 | 350938 | 667426 | 153159 | 14162 |
| In der Appellationsinstanz | 69817 | 6044 | 599 | 63174 | — | 7696 | 229 |

Von sämmtlichen Processen wurden somit in der ersten Instanz 19½ Proc. durch Agnition oder Contumaz, 27 Proc. durch Entsagung (beziehentlich bei den Concursen durch Wiederaufhebung), 16¼ Proc. durch Vergleich (beziehentlich bei den Concursen durch Accord), 37¼ Proc. durch Erkenntniß (beziehentlich durch Ausschüttung der Concursmasse) beendigt. Es waren ferner in demselben Zeitraum von den Gerichten erster Instanz Mandate erlassen, gegen welche keine Einwendungen erhoben wurden: 1,890749 in Bagatellsachen (durchschnittlich ein Mandat auf 24 Einwohner jährlich) und 193686 in Mandatsprocessen.

Die Verhältnißzahl der Processe erster Instanz gegen die Einwohnerzahl war ungefähr 1 zu 26; bei den Bagatellprocessen insbesondere, also den Processen, deren Gegenstand nicht über 50 Thlr. beträgt, und welche nach den vorstehenden Zahlen 64 Proc. aller Processe ausmachen, 1 zu 40 (die einzelnen Landestheile differirten im letzten Jahre von 1 auf 97 Einwohner: Bezirk Münster, dann Glogau, Greifswald, bis zu 1 auf 22 Einwohner: Bezirk Bromberg, dann Ehrenbreitstein, Insterburg). Bei den Injurienprocessen war das jährliche Durchschnittsverhältniß 1 auf 370 Einwohner, am meisten in den Bezirken Bromberg (1 auf 210), Insterburg, Königsberg, Marienwerder, Ratibor, Posen (also in den polnisch gemischten Theilen), am wenigsten in den Bezirken Münster, 1 auf 1200 Einwohner, dann Paderborn, Arnsberg, Halberstadt, Glogau, Naumburg, Greifswald, Magdeburg (also namentlich in den sächsisch-westfälischen Bezirken). Bei den sofort zur mündlichen Verhandlung gelangten Sachen war das Verhältniß durchschnittlich 1 Proceß auf 293 Einwohner (am wenigsten im Bezirk Greifswald: 1 auf 1750, am meisten im Bezirk des Kammergerichts zu Berlin, 1 auf 84 Einwohner), bei den übrigen nach der Verordnung vom 21. Juli 1846 verhandelten Processen 1 auf 160 Einwohner (Bezirk Glogau 1 auf 230, Hamm 1 auf 90 Einwohner). Die größte Zahl der Concurse war in den Bezirken des gemeinen deutschen Rechts (nämlich der größte Theil der nach der ältern Gerichtsordnung verhandelten), die geringste Zahl in den Bezirken Insterburg und Posen (ein Concurs jährlich auf 16000 Einwohner). Die Zahl der Subhastationen war durchschnittlich eine auf 1300 Einwohner, am meisten im Bezirk Ehrenbreitstein, dann in den Bezirken Arnsberg, Hamm und den schlesischen Bezirken. Ehesachen wurden durchschnittlich eine auf 5200 Einwohner eingeleitet, am meisten beim Kammergericht und in den preußischen Bezirken: am wenigsten in den westlichen Provinzen und in Oberschlesien. — In die Appellations-, beziehentlich Recursinstanz gelangten von Bagatellsachen 18005 (durchschnittlich die 64. Sache), Injuriensachen 8312 (14 Proc. der in erster Instanz entschiedenen Sachen), Ehesachen 1028 (14⅓ Proc.), andere Proceßsachen 43589. Von der dritten Instanz (dem Obertribunal) liegen statistische Zusammenstellungen nicht vor. — Nachlaßregulirungen wurden in den Jahren 1859—61 bei den Untergerichten der bezeichneten 21 Appellationsgerichtshöfe 39745 beendet; der Bestand war 8408, darunter 3005 überjährige. Die Zahl der bei denselben Gerichten schwebenden Vormundschaften war Ende 1861 893620 (also durchschnittlich eine auf 18 Einwohner), davon 203690 mit Vermögensverwaltung; beendet waren in den drei letzten Jahren 239178, neu hinzugekommen 240701, durchschnittlich jährlich eine auf 11 laufende Vormundschaften.

Angehend die Gerichte im Appellationsgerichtsbezirk Köln, so wurden bei den dortigen Friedensgerichten, deren Competenz die Processe bis 100 Thlr. Werth begreift, in den Jahren 1859—61 370574 Processe erledigt (also ein Proceß auf 22 Einwohner), davon 170021 (oder 46 Proc.) durch contradictorisches, 127852 durch Contumacialerkenntniß: es blieben (1861) unerledigt 1397 Processe. Bei den 9 rheinischen Landgerichten wurden in erster Instanz 38371 Civilprocesse erledigt (einer auf 216 Einwohner), davon durch Erkenntniß 27849; es blieben unerledigt 566. In zweiter Instanz kamen an die Landgerichte 2366 Civilprocesse (also durchschnittlich die 125. Sache), wobei jedoch zu bemerken, daß nur die Sachen über 20 Thlr. appellabel sind; beendigt wurden 2357, davon 1186 durch bestätigendes, 686 durch abänderndes Erkenntniß, und blieben unerledigt 62. Subhastationssachen wurden bei den Friedensgerichten 3430 erledigt (durchschnittlich eine auf 2300 Einwohner), es blieben unbeendigt 807; bei den Landgerichten wurden 133 Subhastationssachen und beziehentlich Oppositionen in Subhastationssachen erledigt. Ehescheidungssachen wurden bei den Landgerichten 195 in drei Jahren erledigt (blieben schwebend 8 Sachen). Die Zahl der in denselben Jahren bei den Landgerichten beendigten Klassificationsverfahren betrug 831 (der schwebenden am Jahresschluß 1861 335), der beendigten Distributionsverfahren 176 (der schwebenden 71). — Beim Appellhof zu Köln wurden 1859—61 2711 Civilprocesse eingeleitet, 2709 erledigt, darunter 1368 durch bestätigendes, 715 durch abänderndes Erkenntniß; unerledigt blieben 82 Sachen; Ehescheidungsprocesse wurden in derselben Zeit 9, Oppositionen gegen Subhastationen 16 erledigt. — Die Zahl der bei den Friedensgerichten schwebenden Vormundschaftsangelegenheiten war am Jahresschlusse 1861 123931 (durchschnittlich eine auf 23 Einwohner), davon 16893 mit Vermögensverwaltung; in den letzten drei Jahren waren 31770 Vormundschaften hinzugekommen, 39248 abgegangen. Bei den Vergleichskammern der Friedensgerichte waren von 9868 angebrachten Sachen 2201 verglichen worden.

Aus den Geschäftsnachweisungen der Specialgerichte im Appellationsgerichtsbezirk Köln er-

gibt sich, daß durch die Vergleichskammer der 11 Gewerbegerichte von 13320 angebrachten Sachen 8516 verglichen waren; von 4686 bei denselben eingeleiteten Civilprocessen wurden 3671 durch Erkenntniß erledigt; in 67 Sachen wurde an die Handelsgerichte appellirt; bei den 7 rheinischen Handelsgerichten wurden 1859—61 48775 Civilsachen erledigt, davon 11439 (also 24 Proc.) durch contradictorisches, 32936 durch Contumacialurtheil; Ende 1861 schwebten noch 546 Processe bei denselben. Von der Thätigkeit der in andern Appellationsgerichtsbezirken bestehenden 12 Gewerbe- und 2 Handelsgerichte (deren Competenz jedoch beschränkter ist als die der rheinischen) liegen ähnliche Nachweisungen nicht vor. Die Zahl der in den nichtrheinischen Bezirken durch Schiedsmänner verglichenen Rechtsstreitigkeiten wird auf 60—65000 jährlich angegeben.

Criminalrechtspflege. Nach den obenerwähnten Geschäftsnachweisungen war in den drei Jahren 1859—61 die Zahl der beendigten Untersuchungssachen bei sämmtlichen Gerichten erster und zweiter Instanz, mit Ausnahme des Appellationsgerichtsbezirks Köln:

| Untersuchungen. | Bei den Gerichten erster Instanz. | | | | Bei den Appellationsgerichten. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Überhaupt erledigt. | D. richterl. Entscheid. | Unerled. geblieb. | Darunter überjähr. | Überhaupt erledigt. | D. richterl. Entscheid. | Unerled. geblieb. |
| Wegen Verbrechen . . . . | 27050 | 26866 | 1485 | 63 | 2661 | 2646 | 72 |
| Vergehens Compet. der Coll.-Abthl. | 187668 | 185652 | 12014 | 494 | 27297 | 26560 | 1471 |
| Vergehens „ der Einzelrichter | 73415 | 70270 | 1892 | 54 | 2405 | 2330 | 101 |
| Übertretungen . . . . . . | 188832 | 180888 | 9953 | 625 | 5021 | 4573 | 142 |
| Diebstahl an Holz und Waldproducten . . . . . . | 1,073029 | 1,032949 | 36540 | 602 | 865 | 768 | 36 |
| Untersuchungen überhaupt | 1,547995 | 1,496625 | 61884 | 1838 | 38249 | 36877 | 1822 |

Neu eingeleitet wurden bei den Gerichten erster Instanz in denselben drei Jahren 1,542815 Untersuchungen, darunter 10498 wegen zur Competenz der Schwurgerichte gehöriger Verbrechen, 16885 wegen zur Competenz der collegialischen Gerichtsabtheilungen gehöriger Verbrechen (es sind dies gewisse denselben besonders zugewiesene Arten, namentlich seit dem Gesetz vom 22. Mai 1852: erster schwerer Diebstahl und beziehentlich Hehlerei, einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle), 188700 wegen zur Competenz derselben Abtheilungen gehöriger Vergehen. Als Verbrechen werden diejenigen Handlungen bezeichnet, welche mit Zuchthausstrafe, beziehentlich mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind, als Vergehen diejenigen, welche mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder Geldbuße von mehr als 50 Thlrn. bedroht sind. Der Competenz der Einzelrichter sind außer den Übertretungen und Forstrügesachen auch gewisse im Gesetz vom 14. April 1856 bezeichnete Kategorien von Vergehen überwiesen. Die geringe Zahl der durch die Einzelrichter untersuchten Übertretungen erklärt sich dadurch, daß die Übertretungen, wegen deren durch die Ortspolizeibehörde Polizeistrafen festgesetzt werden, nur dann vor den Einzelrichter gelangen, wenn der Bestrafte auf die richterliche Entscheidung provocirt. Die Zahl der von den Polizeibehörden festgesetzten Strafen ist nicht bekannt; die Zahl der von den Einzelrichtern erlassenen Strafmandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben worden, betrug in den drei Jahren 139727. — Nach den bei der Staatsanwaltschaft aufgestellten Nachweisungen sind von 224934 in den Jahren 1859—61 erhobenen Anklagen wegen Verbrechen und Vergehen nur 1850 von den Gerichten abgewiesen worden.

Was die Untersuchungssachen im Appellationsgerichtsbezirk Köln anlangt, so wurden bei den Land- und Polizeigerichten in den letzten drei Jahren 1307 Untersuchungen wegen Verbrechen eingeleitet, 1147 durch richterliche Entscheidung, 167 auf andere Weise erledigt (unbeendet waren am Jahresschluß 1861 27 Sachen); Untersuchungen wegen Vergehen wurden 34276 eingeleitet, 32316 durch richterliche Entscheidung, 1982 anderweit erledigt (unbeendet waren 913); wegen Übertretungen wurden 204464 Untersuchungen eingeleitet, 204464 durch richterliche Entscheidung, 18 anderweit erledigt (unbeendet waren 647); wegen Diebstahls an Holz und Waldproducten wurden 172501 Untersuchungen eingeleitet, 172492 durch richterliche Entscheidung, 9 anderweit erledigt (unbeendet waren 2349). — Appellationssachen von Polizeiurtheilen wurden bei den Zuchtpolizeikammern 532 beendigt (blieben unbeendigt 15), Appellationen von Urtheilen der Zuchtpolizeikammern als erster Instanz wurden bei den Zuchtpolizei-Appellationskammern 2852 beendet (und blieben unerledigt 98), Cassationsrecurse wurden gegen Urtheile der Polizeirichter 165, gegen solche der Zuchtpolizeigerichte 93 eingelegt. Durch

Rathskammerbeschluß wurde die Verfolgung eingestellt in 4391, durch Beschluß des Anklagesenats des Appellationsgerichts in 146 Sachen, dagegen wurden vom Anklagesenat 1127 Sachen an die Schwurgerichte, 1101 Sachen an andere Gerichte verwiesen.

Die Gesammtzahl der Verbrechen wie die der Vergehen hat in den letzten fünf Jahren nur wenig geschwankt; eine starke Verringerung war jedoch 1857 gegen die letzten Jahre (um 20 Proc. der Summe von 1856) eingetreten, offenbar infolge des Herabgehens der Kornpreise. Die Gesammtzahl der betreffenden Untersuchungen stellte sich 1854 auf 113580, 1855 120523, 1856 134365 (eine Untersuchung wegen Vergehen oder Verbrechen auf 143 Einwohner), 1857 107136, 1858 102248, 1859 106289, 1860 110276, 1861 107618 (eine Untersuchung auf 170 Einwohner). Eine Untersuchung wegen Verbrechen kam in den letzten drei Jahren durchschnittlich auf 1915, wegen Vergehen auf 184 Einwohner (im Bezirk Köln nur auf 241), eine Untersuchung wegen Übertretung auf 138 Einwohner (im Bezirk Köln auf 41, in den übrigen Landestheilen, aus dem obenbezeichneten Grunde, nur auf 254), wegen Forstrügesachen auf 40 Einwohner (im Bezirk Köln auf 48).

Die Zahl der Angeklagten bei den in den Jahren 1859—61 beendigten Untersuchungen wegen Verbrechens war 38281 (ein Angeklagter auf 1409 Einwohner), wegen Vergehens 365604 (ein Angeklagter auf 148 Einwohner); unter den erstern waren 7764 weiblichen Geschlechts, 1239 (also 3,2 Proc.) unter 16 Jahre alt, unter den letztern 73776 (20,2 Proc.) weiblichen Geschlechts, 14931 (4,1 Proc.) unter 16 Jahre alt. Unter den Angeklagten wegen Verbrechens waren Rückfällige 17341 (45,3 Proc.), unter den Angeklagten wegen Vergehens 59341 (16,2 Proc.). Von den Angeklagten wegen Verbrechens wurden verurtheilt 32756 (85½ Proc.), freigesprochen 5155 (oder 13,5 Proc.), von den Angeklagten wegen Vergehens verurtheilt 308017 (84,3 Proc.), freigesprochen 53124 (oder 14,5 Proc.). Nach den Gattungen der Verbrechen und Vergehen waren von den in den Jahren 1859—61 eingeleiteten Untersuchungen 40,4 Proc. wegen Diebstahls, 24,8 wegen Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, 7,5 wegen Körperverletzung, 3,9 wegen Unterschlagung, 3,2 wegen strafbaren Eigennutzes, 2,2 wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt, 2,1 wegen Betrugs, 2,1 wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, 1,3 Proc. wegen Urkundenfälschung; von den minder zahlreichen Untersuchungen möchten noch die 279 wegen Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des königlichen Hauses hervorzuheben sein, deren Entscheidung durch Gesetz von 1853 den Geschworenengerichten entzogen worden ist. Von sämmtlichen Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen waren 180 gegen Organe der Presse gerichtet.

Über die bei den Schwurgerichten verhandelten Criminalsachen gibt eine besondere im Justizministerium aufgestellte Statistik Auskunft. Die Zahl der 1859—61 verhandelten Verbrechen war 20835. Sie hat, seitdem durch Gesetz von 1856 der Begriff des als Verbrechen strafbaren Diebstahls und der gesetzliche Begriff der schweren Körperverletzung enger gefaßt worden, sowie unter gleichzeitiger Einwirkung des Aufhörens der Theuerung, einen erheblichen Rückgang erfahren (1854 8500, 1855 9663, 1856 9876, 1857 7550, 1858 6021, 1859 6532, 1860 6929, 1861 7374 Verbrechen). Die Zahl der Verbrechen war in den letzten drei Jahren am höchsten in Schlesien (eins auf 657 Einwohner), dann in Brandenburg, Preußen und Posen, am geringsten im Rheinland (eins auf 1300 Einwohner), ein sehr günstiges Verhältniß, zumal wenn man berücksichtigt, daß dort die Competenz der Schwurgerichte auch den ersten schweren Diebstahl u. s. w. mit begreift. Von den verhandelten Verbrechen waren 5273 (also über den vierten Theil) schwere Diebstähle in wiederholtem Rückfall (davon 1567 in Schlesien, 73 im Rheinland (d. h. im Bezirk Köln), 3392 schwere Diebstähle im ersten Rückfall (1034 in Schlesien, 83 im Rheinland), 3575 Urkundenfälschungen (am meisten Provinz Brandenburg, am wenigsten Posen), 1818 Fälle von Meineid und Verleitung zum Meineid (Schlesien 440, Posen nur 121), 1691 Verbrechen gegen die Sittlichkeit (Westfalen einschließlich Ehrenbreitstein 297, Brandenburg 309, Rheinland 292, Posen nur 79), 787 Verbrechen im Amt (am meisten in Brandenburg, am wenigsten in Pommern), 689 Brandstiftungen und andere gemeingefährliche Verbrechen (181 in Schlesien, 32 in Sachsen), 509 Raub- und Erpressungsfälle (am meisten in Schlesien, am wenigsten in Pommern), 425 schwere Körperverletzungen (103 in Preußen, 16 in Sachsen), 246 Morde (34 in Posen, dann Sachsen, Schlesien), 195 Kindesmorde, 110 Todtschläge, 49 Abtreibungsfälle, 19 Vergiftungsfälle, 138 Münzverbrechen (Westfalen, Rheinland u. s. w.), 147 betrügliche Bankrotte, 21 Fälle von Aufruhr und Tumult, 247 Zusammenrottungen von Gefangenen u. s. w.

Durch Schuldbekenntnisse wurden 4455 Anklagen (also ungefähr ein Fünftel) erledigt; be-

Spruch der Geschworenen lautete in 12000 Fällen schuldig nach der Anklage, in 606 eines andern Verbrechens, in 1409 eines Vergehens schuldig, in 4102 Fällen nichtschuldig. In 4024 Fällen lautete der Ausspruch der Geschworenen gegen den Antrag des Staatsanwalts (auch dieses Verhältniß ist durch die einzelnen Jahre ein ziemlich constantes).

Die Zahl der Angeklagten war in den letzten drei Jahren 16195, davon 4182 in Schlesien (einer auf 789 Einwohner), 1768 in Posen, 2497 in Brandenburg, 2726 in Preußen, 1999 in Pommern, 1278 in Sachsen, 1267 in Westfalen (mit Ehrenbreitstein), 1508 (oder durchschnittlich ein Angeklagter auf 1826 Einwohner) im Bezirk Köln. Von den Angeklagten waren 116 unter 16 Jahre, 3693 im Alter von 16 bis 24 Jahren (ungefähr einer auf 2250 Einwohner), 8517 im Alter von 24 bis 40 Jahren (einer auf 1240 Einwohner), 3456 von 40 bis 60 Jahren (einer auf 2750 Einwohner), 413 über 60 Jahre alt (einer auf 8200 Einwohner). Nach dem durchschnittlichen Lebensalter der Angeklagten folgen die einzelnen Arten der Verbrechen: Kindesmord (fast die Hälfte der Angeklagten im Alter unter 24 Jahren), schwerer Diebstahl im ersten Rückfall, Raub, Verbrechen gegen die Sittlichkeit (die letztern am gleichmäßigsten über alle Lebensalter vertheilt), schwere Körperverletzung, Mord (über drei Fünftel der Angeklagten im Alter von 24 bis 40 Jahren), schwerer Diebstahl in wiederholtem Rückfall, Urkundenfälschung, Meineid (43 Proc. der Angeklagten sind über 40, der funfzehnte Theil über 60 Jahre). Weiblichen Geschlechts sind 14 Proc. der Angeklagten; verheirathet waren 7628, und zwar 1005 (oder 45 Proc.) weiblichen, 6623 (oder 48 Proc.) männlichen Geschlechts. Evangelischer Confession waren 9555 Angeklagte (einer auf 3480 evangelische Einwohner), katholischer Confession 6381 (einer auf 3180), jüdischen Glaubens 255 (einer auf 2930 jüdische Einwohner); christliche Dissidenten nur 9 Angeklagte. Nach den Erwerbsklassen unterschieden, machen unter den Angeklagten die Kategorien der Beamten, Ärzte, Geistlichen 3 Proc., der Gutsbesitzer, Fabrikanten, Großhändler 4, der Handelsleute und Krämer 5, der selbständigen Handwerker 9, der Dienstboten und Knechte 11, der Gehülfen im Gewerbe und Handel 16, der Arbeiter, Tagelöhner und Häusler 51 Proc. der Angeklagten aus.

Von den vor den Schwurgerichten Angeklagten wurden in den drei Jahren 3015 oder 18,6 Proc. freigesprochen, am meisten in den Provinzen Westfalen Posen, Preußen, dem Rheinland, Sachsen, Pommern, am wenigsten in Brandenburg und Schlesien; die meisten Freisprechungen erfolgten wegen Brandstiftung (45 Proc.), Abtreibung der Leibesfrucht, betrüglichen Bankrotts, Meineid (42 Proc.), Aufruhr und Tumult, Amtsverbrechen, dann Verbrechen gegen die Sittlichkeit (28 Proc.), schwerer Körperverletzung, Münzverbrechen, Vergiftung, Kindesmord (21 Proc.), die wenigsten wegen schweren Diebstahls in wiederholtem Rückfall (nur 6 Proc.). Von den Angeklagten wurden 0,4 Proc. mit Geldstrafe belegt, 18 Proc. zu Gefängnißstrafe unter einem Jahre, 10,1 über ein Jahr, 30,9 mit Zuchthaus unter 5 Jahren, 15,6 mit 5 bis 10 Jahren, 4,4 mit 10 bis 15 Jahren, 148 oder 0,9 Proc. mit über 15 Jahre Zuchthaus, 61 mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, 90 zum Tode verurtheilt (23 in Schlesien, 16 in Sachsen). Gegen das Urtheil des Geschworenengerichts wurde in den letzten drei Jahren in 884 Fällen (darunter in 816 Fällen durch den Angeklagten) die Nichtigkeitsbeschwerde beim Obertribunal eingelegt, dasselbe vernichtete 118 Urtheile, davon verhältnißmäßig die meisten aus dem Bezirk des Kammergerichts.

Die Nachweisungen über die Bestätigung der erkannten Todesstrafen zeigen, daß in den Jahren 1820—39 136 Todesurtheile bestätigt, 333 abgeändert, in den Jahren 1840—49 43 Todesurtheile bestätigt, 207 abgeändert, dagegen in den Jahren 1850—57 168 Todesurtheile bestätigt und nur 116 abgeändert sind. In den Jahren 1858—60 sind 11 Todesurtheile bestätigt; dagegen ist in 72 Fällen von dem königlichen Begnadigungsrecht Gebrauch gemacht worden.

Strafanstalten. Die Zahl der Verurtheilten bestimmt hauptsächlich die Bewegung in der Zahl der Gefangenen, unmittelbar in dem neuen Zugang und annähernd in dem Abgang nach beendeter Strafzeit; der Bestand der Gefängnisse müßte aus den Gefängnißtabellen hervorgehen; diese sind jedoch im preußischen Staat nicht der Art eingerichtet, um eine Übersicht der Zahl der Gefangenen zu geben. Das Gefängnißwesen steht theils unter den Justizbehörden, nämlich der größere Theil der Gerichtsgefängnisse, theils unter der Verwaltung des Innern, nämlich sämmtliche Strafanstalten (d. h. die zur Verbüßung von Zuchthausstrafen bestimmten Anstalten), die Gefangenanstalten zu Berlin (die Stadtvogtei), Breslau (zugleich Strafanstalt), Kottbus und die Arresthäuser im Appellationsgerichtsbezirk Köln. Von den Strafanstalten

sind vier, von den Arresthäusern ebenfalls vier zugleich Correctionshäuser. Die vorliegenden statistischen Nachweisungen beschränken sich auf die unter dem Ministerium des Innern stehenden Anstalten. Nach denselben waren in die Zuchthäuser und Gefängnisse des Bezirks Köln in den Jahren 1859—61 neu eingeliefert 24161, interimistisch aus denselben entlassen 1764, begnadigt 361, gestorben 169 (3 durch Selbstmord), nach verbüßter Strafe entlassen 20857; es waren entwichen 22, 16 Entwichene waren eingebracht. Der durchschnittliche Bestand war täglich 2977 und zwar 13 Schuld-, 380 Untersuchungsgefangene (einer auf 7400 Einwohner), 1170 mit Gefängnißstrafe belegte (einer auf 2360 Einwohner), 1373 Zuchthaussträflinge (einer auf 2015 Einwohner) und 41 Corrigenden; in den Lazarethen lagen durchschnittlich täglich 190 oder 6 Proc. der Gefangenen. In den Strafanstalten der übrigen Landestheile waren nach denselben Nachweisungen neu eingeliefert 27421; davon interimistisch 2358 entlassen, begnadigt 926, gestorben 1799 (jährlich 3,1 Proc. des durchschnittlichen Bestandes), darunter 28 durch Selbstmord; nach verbüßter Strafe waren entlassen 26749. Die Durchschnittszahl der Gefangenen war 19415, darunter 18193 Zuchthaussträflinge (das Doppelte der jährlich neu eingelieferten Zahl), 562 Corrigenden u. s. w. Von der Bewegung und dem Stande der Anstalten für Untersuchungsgefangene und mit Gefängniß Bestrafte gibt die Stadtvogtei zu Berlin ein Beispiel; die Zahl der dorthin eingelieferten Gefangenen betrug in den letzten drei Jahren 72807; in derselben Zeit wurden aus derselben interimistisch entlassen 49936; in andere Anstalten gingen 7442 über; 13139 wurden nach verbüßter Strafzeit entlassen; der Durchschnittsbestand war 316 Untersuchungsgefangene, 488 mit Gefängniß Bestrafte, 54 Corrigenden. Auf die Zahl der Corrigenden lassen die vorbemerkten Zahlen keine Schlüsse ziehen, da außer den zugleich als Strafgefängnisse dienenden Correctionshäusern noch 18 größere provinzial- oder communalständische Anstalten (Corrections-, Besserungs-, Landarmen- und Arbeitshäuser) für correctionelle Zwecke bestehen, von denen noch keine Zusammenstellungen vorliegen. Aus den Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Sträflinge ergibt sich, daß von 16126 eingelieferten 10679 zum ersten mal eingeliefert wurden, 2914 zum zweiten, 1196 zum dritten, 651 zum vierten, 342 zum fünften, 190 zum sechsten, 86 zum siebenten, 68 zum noch öftern mal.

Aushebungen, Militärbestand. Von den Ersatzaushebungen sind seit 1835 vollständige Nachweisungen vorhanden, aus denen einige Anschauung von dem Umfang der Heranziehung zum Militärdienst und beziehentlich von den Gründen der Nichteinstellung gewonnen werden kann. Nachdem seit dem Frühjahr 1859 (gelegentlich der Kriegsbereitschaft aus Anlaß des italienisch-österreichischen Kriegs) eine eingreifende Umgestaltung der preußischen Armee eingetreten war, wurden 1860 auch die Aushebungstabellen abgeändert, infolge dessen eine genaue Zusammenstellung mit denen der frühern Jahre nicht möglich ist. In der nachstehenden Zusammenstellung sind indeß für die hauptsächlichsten Rubriken die Durchschnittszahlen aus je drei Jahren angegeben. Die Zahl aller Gestellungspflichtigen, welche in den Listen der Ersatzbehörden verzeichnet sind (die Wehrpflicht ist allgemein, nur Mennoniten sind vom Militärdienst frei), dann die Zahl der hierunter Begriffenen, welche in andern Kreisen gestellungspflichtig geworden sind, also doppelt in den militärischen Listen stehen, die Zahl der mit oder ohne Erlaubniß der Ersatzcommission im Aushebungstermin nicht Erschienenen, hierunter wol durchweg auch diejenigen, deren Aufenthalt nicht ermittelt ist (man sieht, auch diese Zahlen sind fortwährend im Steigen), die Zahl derer, welche sich als Freiwillige zum Dienst gemeldet haben, d. h. die nach ihrem Bildungsstande zum einjährigen Militärdienst berechtigten (die zur Ableistung ihres dreijährigen Dienstes vor der Aushebung eingetretenen sogenannten dreijährigen Freiwilligen sind für 1860 und 1861 außerdem angegeben, es waren durchschnittlich 4816 im Jahre), die Zahl der für dauernd unbrauchbar (oder bis 1859 nur für den Garnisondienst brauchbar) erklärten, die Zahl der wegen Körperschwäche, Untermaß oder aus Berücksichtigungsgründen Zurückgestellten (einschließlich der zur allgemeinen Ersatzreserve übertretenden Personen; diese letztern waren in der Periode 1847—49 durchschnittlich jährlich 43882, 1850—52 39005, 1853—55 43454, 1856—58 61055, 1859—61 63683); nachstehend nicht erwähnt ist die Zahl derjenigen, welche ihren Dienst durch Arbeit zu leisten haben (Bestrafte). Die Zahl derselben steht in den einzelnen Jahren zwischen 444 und 146, dann folgt die Zahl der zur Aushebung verbliebenen (welche jedoch die zum Train designirten, in den beiden letzten Jahren durchschnittlich 7150 Personen, nicht mitbegreift) und die Zahl der wirklich ausgehobenen Personen. Zur Vergleichung ist die ungefähre Zahl der in das militärpflichtige Alter tretenden

(des Jahrgangs im neunzehnten und zwanzigsten Lebensjahre) nach den Volkszählungsaufnahmen nachstehend hinzugefügt.

| Aushebungsresultate. Durchschnitt der Jahre. | Gestellungspflichtige überhaupt. | Davon doppelt eingetragen. | Im Termin abwesend. | Als Freiwillige gemeldet. | Dauernd unbrauchbar. | Zurückgestellt. | Zur Aushebung geeignet. | Wirklich ausgehoben. | Ins militärpflicht. Alter tretend. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1835—37 | 411072 | 22099 | 27538 | 10572 | 23439 | 236194 | 90920 | 36830 | 127500 |
| 1838—40 | 461773 | 25597 | 33262 | 10167 | 28210 | 275774 | 88435 | 36296 | 137800 |
| 1841—43 | 493494 | 27988 | 38224 | 9468 | 32622 | 293808 | 90949 | 38209 | 146400 |
| 1844—46 | 464498 | 28211 | 42018 | 9907 | 29130 | 270624 | 84258 | 38366 | 151100 |
| 1847—49 | 416888 | 26045 | 42374 | 10621 | 27084 | 235703 | 74603 | 44188 | 149000 |
| 1850—52 | 414021 | 28082 | 47070 | 11070 | 26587 | 229777 | 70996 | 42118 | 148000 |
| 1853—55 | 441620 | 30725 | 53962 | 12334 | 22817 | 259316 | 62224 | 40057 | 151600 |
| 1856—58 | 488445 | 36454 | 56671 | 14491 | 21161 | 300993 | 58524 | 40678 | 158900 |
| 1859—61 | 546982 | 62694 | 60433 | 15223 | 20314 | 302214 | 73074 | 64101 | 167400 |

Unverkennbar ist die fortdauernde Abnahme der Verhältnißzahl der für nicht brauchbar Erklärten, seit 1843 ging sie von 22,3 Proc. auf 19,5, 18,2, 15,0, 13,3 und seit der Reorganisation auf 12,1 Proc. herab. Angehend die Gründe der Zurückstellung, so waren Körperschwäche, Brustschwäche und andere Gebrechen überwiegende Veranlassung (1856—58 bei 170118 Gestellungspflichtigen, in den drei folgenden Jahren jedenfalls noch mehr), dann mangelnde Körpergröße, in den Jahren 1856—58 wurden durchschnittlich 53984 als unter 5 Fuß groß und 64417 als zwischen 5 und 5 Fuß 2 Zoll groß zurückgestellt; diese Zahlen gingen mit der Reorganisation 1859 auf 47953 und 38654 herab, theilweise infolge der Herabsetzung des Militärmaßes um ein Viertelzoll; noch weiter ermäßigten sich diese Zahlen in den letzten Jahren; denn die Zahl der wegen Kleinheit nach dreimaliger Concurrenz zur Ersatzreserve Übergehenden betrug 1860 nur 19626 und im folgenden Jahre 18551, sodaß also die Zahl der wegen Kleinheit nicht Eingestellten wol auf die Hälfte des frühern Betrags (1858 120024) zurückgegangen ist. Aus Berücksichtigungsgründen wurden 1856—58 durchschnittlich 12474 zurückgestellt; davon gingen 3540 zur allgemeinen Ersatzreserve wegen dreimaliger Zurückstellung über; in den drei letzten Jahren sind diese Zahlen auf 14841 beziehentlich 4533 gestiegen.

Die Zahl der zur Aushebung geeignet Gefundenen hat von 1843 (93515) bis 1847 (69348), dann von 1848 (79071) bis 1853 und von 1854 (62665) bis 1858 (57956) fortdauernd abgenommen; sie betrug zuletzt kaum 12 Proc. der Gestellungspflichtigen; der alljährlich verbleibende disponible Überschuß gestattete offenbar eine genauere Auswahl der geeigneten Personen; dieser Überschuß ermäßigte sich inzwischen von 1847 29478 bis 1858 auf immer noch 16448 Mann. Seit der Reorganisation hat sich dies geändert; zur Aushebung wurden 1859 79926 Mann geeignet gefunden (fast 15 Proc.); die Zahl der nach der Aushebung zur Verfügung bleibenden ging jedoch auf 9856 herunter. Die Zahl der ausgehobenen Mannschaften schwankte in den frühern Jahren zwischen 35145 (1836) und höchstens 45109 (1851) beziehentlich 51482 (1849); bei der Reorganisation stieg sie von 41508 (1858) auf 70460 (1859); im Vergleich mit der Zahl der in das militärpflichtige Alter tretenden Männer betrug sie 1847—49 29,7 Proc., dann in den folgenden dreijährigen Perioden 28,4, 26,4, 25,6 und schließlich 38,3 Proc.

Die Verschiedenheit zwischen den einzelnen Landestheilen stellt sich nach einem vom Statistischen Bureau veröffentlichten siebenjährigen Durchschnitt folgendermaßen. Die meisten Mannschaften im Vergleich mit der Zahl der Gestellungspflichtigen waren in Westfalen und Hohenzollern, dann in den brandenburgischen Bezirken (einschließlich Berlin), in Magdeburg und Köslin, die wenigsten in den Bezirken Marienwerder, Danzig, Breslau, Oppeln. Der höchste Procentsatz der für dauernd unfähig Erklärten war in der Rheinprovinz und Westfalen, der geringste in Berlin, den Bezirken Köslin und Liegnitz. Die meisten wegen Untermaß Zurückgestellten waren in den Bezirken Posen (40 Proc. der Gestellungspflichtigen), Gumbinnen, Oppeln, Bromberg, Marienwerder, die wenigsten in der Stadt Berlin (8 Proc.), den Bezirken Münster, Arnsberg, Minden, Stralsund, Düsseldorf, Erfurt, Sigmaringen, Stettin, Magdeburg.

Von den ausgehobenen Mannschaften wurden 1856—58 14014 dem Gardecorps, 74516 der Infanterie und den Landwehrstämmen, 1318 den Jägerbataillonen, 12864 der Cavalerie, 10391 der Artillerie, 1702 den Pionnieren, 6247 dem Train, den Handwerker- und Krankenträgerabtheilungen, 862 der Marine zugetheilt; in den Jahren 1859—61 stellten sich die entsprechenden Zahlen auf 23200 Garde (also um zwei Drittel höher), 111984 Infanterie,

2722 Jäger, 16892 Cavalerie, 18877 Artillerie, 3795 Pionniere, 13656 Train u. s. w., 1534 Marine.

Das stehende Heer belief sich nach den Zählungslisten im December 1834 auf 136700, 1837 auf 137081, 1840 auf 137656, 1843 auf 137752, 1846 auf 138810, 1849 auf 199012 (einschließlich 24858 Mann Landwehr), 1852 auf 133913, 1855 auf 165537, 1858 auf 159246 Mann (darunter 6509 Offiziere, 3359 Militärbeamte und Unterstab), 1861 auf 222029 Mann (davon 7780 Offiziere, 3264 Militärbeamte und Unterstab, 210985 Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine). Das Gardecorps zählt jetzt 29528 Mann (987 Offiziere), 1858 belief sich dasselbe erst auf 18587 Mann (einschließlich 735 Offiziere). Zur Besetzung von Frankfurt, Mainz, Rastadt und Luxemburg waren 1861 13048 Mann verwendet.

Nach den einzelnen Waffengattungen gehörten 1861 zur Infanterie (ausschließlich Jäger) 138062 Mann (3852 Offiziere) in 81 Regimenter zu je drei Bataillonen getheilt; die meisten Regimenter hatten circa 1670, die ältern 5 der 9 Garderegimenter durchschnittlich 2240 Mann. Die 10 Jägerbataillone hatten 5693 Mann (209 Offiziere); das Gardecorps hat zwei Jägerbataillone. Die Cavalerie besteht aus 48 Regimentern (den Garde-du-Corps und 9 andern Kürassierregimentern, 10 Dragoner-, 13 Husaren-, 15 Ulanenregimentern, von den Dragoner- und Husarenregimentern je vier zu fünf, alle übrigen zu vier Escadrons), sie enthielt 31028 Mann (1003 Offiziere); 8 Cavalerieregimenter gehören zum Gardecorps. Infanterie-Landwehrstämme bestehen für 36 Regimenter (108 Bataillone) und außerdem 8 einzelne Bataillone; sie enthielten 1861 2049 Mann (233 Offiziere), 1858 dagegen enthielten sie noch 3879 Mann (247 Offiziere); Cavalerie-Landwehrstämme bestehen jetzt zu 12 (früher zu 34) Regimentern; sie enthielten 1861 204, 1858 noch 556 Mann. Die 9 Artilleriebrigaden zählten 1861 23842 Mann (715 Offiziere); die einzelnen Brigaden enthalten 2340 bis 2786 Mann (bei je 12 Batterien); die Zahl der Pionniere war 4853 (130 Offiziere) in 9 Bataillonen und 2 Reservecompagnien. Hierzu kommen 9 Trainbataillone mit 2624 Mann, ferner das Festungspersonal (in 30 Festungen) und die Commandanturen 2476 Mann (einschließlich 337 Offiziere), die Invalidenhäuser und Invalidencompagnien, das Feldjägercorps, die Unteroffiziercompagnie und die Leibgensdarmerie, das Lehrbataillon, die Schießschule, die Reitschule und die verschiedenen weiter oben erwähnten militärischen Unterrichtsanstalten; die Stäbe der Divisionen, Brigaden und Armeecorps (230 Offiziere), die Intendanturen, das Kriegsministerium mit dem großen Generalstab und den Inspectionen (282 Offiziere). Zum Militär wird auch die zur Disposition der Civilbehörden stehende, in acht Brigaden organisirte Landgensdarmerie: 2266 Mann (39 Offiziere), gerechnet. Unter der obigen Summe des stehenden Heeres ist auch die Marinemannschaft, 2714 Mann (einschließlich 101 Seeoffiziere und 148 Marinebeamte) begriffen; die Kriegsflotte belief sich 1861 erst auf 26 Dampfschiffe mit 121 Kanonen (darunter 4 Corvetten), 8 Segelschiffe mit 124 Kanonen (2 Fregatten, 1 Corvette, 1 Brigg u. s. w.) und 40 Segelschiffe mit 76 Kanonen.

Die Zahl der zur Reserve des stehenden Heers gehörigen und der nach der Entlassung aus dem stehenden Heer (directe Aushebungen zur Landwehr sind schon seit 1843 nicht mehr vorgekommen) zur Landwehr und jetzt beziehentlich zur Seewehr gehörigen Mannschaften wird nicht zusammengestellt. — Die gesetzliche Dienstzeit beträgt im stehenden Heer 5 Jahre (davon gegenwärtig thatsächlich $2\frac{1}{2}$ bis 3 Jahre bei den Fahnen), in der Landwehr ersten Aufgebots 7 und in der zweiten Aufgebots 7 Jahre. Die Kopfzahl des stehenden Heers auf dem Kriegsfuß wird auf 384000, der Landwehr auf 236000 Mann berechnet; hierbei ist jedoch entsprechend den Grundsätzen der Reorganisation eine siebenjährige Dienstzeit im stehenden Heer und neunjährige in der Landwehr vorausgesetzt.

Die Landesvertretung. Die allgemeine Landesvertretung besteht aus dem Abgeordnetenhause und dem Herrenhause. Die 352 Mitglieder des Abgeordnetenhauses werden durch indirecte Wahlen nach den Vorschriften der Verordnung vom 30. Mai 1849 gewählt, und zwar in 27 Wahlkreisen je ein, in 122 je zwei, in 27 je drei Abgeordnete; durchschnittlich kommt auf 52500 Einwohner ein Abgeordneter (im Wahlbezirk Gleiwitz auf 76310, im Wahlbezirk Sigmaringen auf 33329). Auf je 250 Einwohner wird ein Wahlmann gewählt; für diese Wahl werden Urwahlbezirke zu 750 bis 1749 Einwohnern gebildet; 1861 bestanden 6140 solche Urwahlbezirke zu drei, 3421 zu vier, 2050 zu fünf und 3862 zu sechs Wahlmännern. Zur Wahl sind alle großjährigen Männer berechtigt, welche im Besitz der bürgerlichen Rechte, seit sechs Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und nicht Armenunterstützung erhalten; die Zahl der

als wahlberechtigt eingetragenen Männer war 1849 3,255703, 1855 2,908156 (für 1852 fehlen die Nachrichten), 1858 3,119005, 1861 3,362937; es sind dies 86,6 Proc. beziehentlich 73,5, 76,9, 77,9 Proc. der Zahl der in demselben Jahre gezählten über 24 Jahre alten Männer.

Zum Zweck der Abstufung der Wahlberechtigung besteht das sogenannte Dreiklassensystem; die Wahlberechtigten wählen in drei Abtheilungen, welche für jede Gemeinde, in gewissen Fällen für jeden Urwahlbezirk, besonders gebildet werden, in der Weise, daß die Wahlberechtigten in der Folge der Höhe ihrer directen Steuerleistung aufgeführt, die Steuerleistungen summirt und von der höchsten beginnend in drei Theile getheilt werden; die vom höchsten Betrage an das erste Drittel Zahlenden bilden dann die erste Wahlabtheilung, die das zweite Drittel Zahlenden die zweite Wahlabtheilung u. s. w.; in Urwahlbezirken von vier Wahlmännern wählt die zweite Abtheilung zwei, in Bezirken von fünf Wahlmännern die erste und dritte Abtheilung je zwei Wahlmänner; in Bezirken von drei oder sechs Wahlmännern wählt jede Abtheilung gleich viel. Wahlmänner erster und ebenso dritter Abtheilung waren 1861 21399, zweiter 22758. Die in Anrechnung kommenden Steuern sind in den verschiedenen Gemeinden je nach der Steuerverfassung verschieden; regelmäßig wird die Grundsteuer und die Steuer vom Betrieb eines stehenden Gewerbes, außerdem in klassensteuerpflichtigen Ortschaften die Klassen- und Einkommensteuer, in andern Ortschaften die dortige locale directe Communalsteuer berechnet, eventuell soll eine fingirte Einschätzung platzgreifen. Im ganzen waren 1861 25,028610 Thlr. an Steuern gerechnet (1 Thlr. 10 Sgr. pro Einwohner); die Durchschnittsbeträge differirten in den einzelnen Urwahlbezirken von 5 Sgr. bis 15 Thlr. pro Einwohner. Die Grenzen der drei Steuerabtheilungen sind außerordentlich verschieden; die dritte Abtheilung geht an einzelnen Orten nur bis 1 Thlr. Steuer aufwärts, an andern bis 276 Thlr. Steuer (d. h. so, daß der 276 Thlr. jährlich an directen Steuern Zahlende noch zur dritten Abtheilung gehört); die zweite Abtheilung geht an einzelnen Orten nur bis 2 Thlr. aufwärts, an andern bis höchstens 1604 Thlr. jährlicher Steuer; die erste Abtheilung geht an einzelnen Orten aufwärts bis 7 Thlr., an andern bis zum höchsten Betrage von 12496 Thlrn. Steuer. Von den Wahlberechtigten gehörten 1861 159200 zur ersten, 453737 zur zweiten, 2,750000 (genau) zur dritten Abtheilung; in den einzelnen Kreisen (Verwaltungskreisen) machte die dritte Abtheilung zwischen 62 und 94 Proc. aller Wahlberechtigten aus. In der ersten Abtheilung waren in den einzelnen Urwahlbezirken zwischen 1 und 55 Personen zur Wahl zweier Wahlmänner berechtigt, in der zweiten Abtheilung zwischen 1 und 187, in der dritten Abtheilung zwischen 51 und 571 Personen.

Die Zahl der an den Wahlen Theilnehmenden machte 1849 31,9 Proc., 1855 16,1, 1858 22,6, 1861 27,2 Proc. aller Wahlberechtigten aus (1861 916260 Wähler); am geringsten war 1861 die Theilnahme im Rheinlande (13,7 Proc.), dann in Westfalen (namentlich in den katholischen Theilen, im Münsterlande nur 10 Proc.), dann in Sachsen (am geringsten im Eichsfeld), über dem Durchschnitt in Schlesien, Preußen, Brandenburg, Pommern, am höchsten in der Provinz Posen 57 Proc. (durchweg viel höher in den polnischen als in den deutschen Theilen dieser Provinz). In der ersten Abtheilung betheiligten sich 1861 88443 Wähler (zwischen 33 und 80 Proc. in den einzelnen Kreisen), in der zweiten 191798 (zwischen 23 und 61 Proc.), in der dritten 636019 (zwischen 7 und 54 Proc.) bei den Wahlen. Kein Wähler erster Abtheilung erschien in 158, kein Wähler zweiter in 59, kein Wähler dritter in 32 Urwahlbezirken; nur ein Wähler erster Abtheilung erschien in 1641, nur einer zweiter Abtheilung in 279, nur einer dritter Abtheilung in 130 Bezirken; über 25 Wähler erster Abtheilung nahmen in 50 Bezirken an der Wahl theil, über 50 Wähler zweiter Abtheilung in 47 Bezirken, über 200 Wähler dritter Abtheilung in 74 Bezirken (letzteres besonders in den größern Städten, wo die dritte Abtheilung meist bis zu einem hohen Steuersatz hinaufgeht, und in den Militärurwahlbezirken.)

Zum Herrenhause können eigentliche Wahlen nicht stattfinden, da sowol die Mitglieder desselben mit erblicher, als die Mitglieder mit persönlicher Berechtigung vom König ernannt werden. Durch Verordnung vom 12. Oct. 1854 ist jedoch gewissen größern Städten, den Landesuniversitäten, drei Domstiftern und gewissen aus Besitzern von Rittergütern gebildeten Verbänden das Recht der Präsentation von Mitgliedern zum Herrenhause verliehen; diese Verbände sind theils Familienverbände (11 bestimmte Familien), theils Titularverbände (die Gutsbesitzer mit Grafentitel, sie sind in jeder Provinz für die Präsentation zum Herrenhause verbunden), theils Verbände des alten (über 50 Jahre in derselben Familie befindlichen) und sogenannten befestig-

ten (d. h. in Betreff der Veräußerung und Vererbung beschränkten) Grundbesitzes; zu den Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes gehören 1858 Gutsbesitzer, welche in 40 sogenannten Landschaftsbezirken je ein oder mehrere Mitglieder wählen. Im Jahre 1861 bestand das Herrenhaus aus 65 erblichen, 137 auf Präsentation ernannten und 50 persönlich lebenslänglich berufenen Mitgliedern.

Provinzial- und Kreisvertretung. Für die Provinzial- und Kreisvertretung ist die auf Gesetzen der Jahre 1823—28 beruhende, durch die Staatsverfassung (seit 1848) aufgehobene ständische Verfassung im Jahre 1853 wieder in Kraft gesetzt worden. Die Vertretung der acht Provinzen besteht aus den vormals reichsunmittelbaren und einigen diesen gleichgestellten großen Grundbesitzern, welche Virilstimmen haben, aus Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, welche diese aus ihrer Mitte wählen, aus Abgeordneten der Städte (gewählt von den städtischen Gemeindevertretern oder beziehentlich von den durch diese gewählten Wählern) und aus Abgeordneten der Landgemeinden: die letztern sind durch Bezirkswähler gewählt, welche wiederum von den gewählten Vertretern der Landgemeinden in Verbindung mit den Besitzern solcher Güter, die nicht Rittergutseigenschaft haben, gewählt werden. Von den 432 Mitgliedern der sechs Provinziallandtage der östlichen Provinzen kommen 216 auf Standesherren und Abgeordnete der Ritterschaft, 137 auf die Vertreter der Städte, 79 auf die der Landgemeinden; in den westlichen Provinzen kommen von 152 Mitgliedern 62 auf Standesherren u. s. w., 45 auf die Städte, ebenso viele auf die Landgemeinden. Die für die Kur-, Neu-, Altmark, Alt- und Neupommern, Nieder- und Oberlausitz bestehenden Communalstände sind ebenso wie die Provinzialstände der betreffenden Landestheile zusammengesetzt.

In den Kreisversammlungen (welche unter dem Vorsitz des Landraths zusammentreten) haben die Besitzer der Rittergüter Virilstimmen, die Städte meist gleichfalls je eine Stimme (ein Theil derselben zwei, auch drei Stimmen, verschiedene Städte aber nur zusammen und abwechselnd eine Stimme); die Landgemeinden und die Güter ohne Rittergutsqualität in den einzelnen Kreisen der östlichen Provinzen haben in der Regel drei bis sechs Stimmen, zum Zweck der Vertretung der letztern sind die Kreise in Bezirke getheilt. Nach einer Zusammenstellung, welche 1859 zur Gewinnung von Material für den Erlaß einer neuen Kreisordnung angefertigt worden ist, hatten auf den verschiedenen Kreistagen die Städte in den östlichen Provinzen (es sind deren im ganzen 761 mit 4,745227 Morgen Land, jedoch einschließlich der zu keinem Kreisverband gehörigen größern Städte) 1067 Stimmen, die Besitzer der Rittergüter und Standesherrschaften in denselben Provinzen (im ganzen 11714 Güter mit 27,753701 Morgen Land) 9414 oder etwa vier Fünftel aller Stimmen, das übrige platte Land (mit Ausschluß der Staatsdomänen u. s. w.), nämlich 26879 Landgemeinden mit 38,278771 Morgen Land und 2501 für sich bestehende Güter mit 2,302064 Morgen Land, nur 1313 Stimmen. Es wurde damals beabsichtigt 764 Rittergüter von nur 365518 Morgen Flächeninhalt aus der Zahl der bevorrechteten Güter zu streichen, denselben dagegen 1009 andere Güter mit 1,496495 Morgen Grundbesitz gleichzustellen und dann die Stimmen der 12055 bevorrechteten Güter auf im ganzen 3516 zu ermäßigen, dagegen die Stimmenzahl der Städte auf den Kreistagen der östlichen Provinzen auf im ganzen 1246, die der Landgemeinden und kleinen Güter auf 2207 zu erhöhen. In den beiden westlichen Provinzen ist das Misverhältniß in der Kreisvertretung minder auffällig; es waren in denselben (1859) 234 Städte mit 1,461724 Morgen Land, 6866 Landgemeinden (in 703 Bürgermeistereien, Rheinland, und 243 Ämtern, Westfalen) mit 14,935447 Morgen Land und 890 Rittergüter beziehentlich Standesherrschaften mit 858756 Morgen Land; auf den Kreistagen sind die Rittergüter mit Virilstimmen, das platte Land in der Regel entsprechend der Zahl der Bürgermeistereien oder Ämter, die Städte meist mit einer, einige mit zwei oder drei Stimmen vertreten. Dagegen gilt für die Wahlen der Communalvertretung in den Städten sämmtlicher Provinzen (außer Bezirk Stralsund) sowie in den größern Landgemeinden der westlichen Provinzen das Dreiklassensystem; die Theilnahme ist jedoch an einen Census geknüpft, welcher in der Regel diejenigen Personen, welche der untersten Hauptklasse der Klassensteuer angehören (oder deren äußere Verhältnisse sie für diese Klasse qualificiren würden), sofern dieselben nicht Hausbesitzer sind, von der Wahlberechtigung ausschließt. Statistische Zusammenstellungen von den Gemeindewahlen fehlen bisjetzt.

Staatshaushalt. Über den preußischen Staatshaushalt geben die seit einer Reihe von Jahren, zuerst für 1847, gedruckt erschienenen allgemeinen Rechnungen eine ausführliche, in die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige eingehende Übersicht. Die

letzte Staatshaushaltsrechnung ist für das Jahr 1861 veröffentlicht worden; es ist dies zugleich das letzte Jahr, für welches ein Staatshaushaltsetat gesetzlich festgestellt worden ist. Diese allgemeinen Rechnungen sind getrennt für die laufende Verwaltung und die Restverwaltung; bei den Ausgaben werden die fortdauernden Ausgaben und zwar an Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten, an Dotationen und an Staatsverwaltungsausgaben, die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, und zwar die auf Grund des Etats und die außeretatsmäßig erfolgten Ausgaben, unterschieden. Es wird hier genügen, aus den Rechnungen für die laufende Verwaltung (ohne Berücksichtigung der Restverwaltung) eine Übersicht der Ausgaben und Einnahmen der sechs letzten Jahre in zwei dreijährigen Perioden, 1856—58 und 1859—61 zusammengestellt, nach den einzelnen Verwaltungszweigen zu geben.

Die Ausgaben für das Kronfideicommiß betrugen 7,719296 Thlr. (nämlich jährlich 2,573098⅔ Thlr.); sie werden von dem Ertrag der Staatsdomänen und Staatsforsten vorweg in Abzug gebracht; zu der Kronfideicommißrente kam in den letzten drei Jahren ein Zuschuß von 1,500000 (jährlich 500000 Thlr.), welcher zuerst für 1859 von der Landesvertretung bewilligt worden ist. Die Ausgaben für die Landesvertretung betrugen in den letzten drei Jahren 747519 Thlr. (in den drei Vorjahren 708555 Thlr. an ordentlichen und 40000 an außerordentlichen Ausgaben). — Für das Staatsministerium mit dem Civilcabinet, den Staatsarchiven, der Generalordenscommission, der Oberrechnungskammer u. s. w. betrugen 1859—61 die Ausgaben 853696 (in den Vorjahren 719166 Thlr.), darunter für die Oberrechnungskammer 347033 (beziehentlich 342566) Thlr., an Dispositionsfonds 93000 Thlr.; die extraordinären Ausgaben für das Staatsministerium waren (1860) 57000 Thlr.

Bei der Staatsschuldenverwaltung wurden 1859 — 61 45,484253 (1856 — 58 41,586263) Thlr. ausgegeben; davon für die Verwaltung selbst 212134 (bez. 209938 Thlr.), an Staatsschuldzinsen 31,100005 (bez. 26,727498) Thlr., zur Staatsschuldentilgung 12,965247 (bez. 13,568898 Thlr.), an anderweitigen Ausgaben: Renten u. s. w., 1,206867 (bez. 1,079929) Th.. Zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden werden verwandt die Überschüsse der Domänen- und Forstverwaltung, die Einnahmen aus veräußerten Domanialgrundstücken und -renten, die Ablösungskapitalien für vom Staat übernommene Passivrenten, ein der Höhe der Eisenbahnschuld entsprechender Theil der Einnahmen von den Eisenbahnen, der für die Anleihe von 1856 erforderliche Theil der Überschüsse der Bank und zu dem sonstigen Bedarf ein Theil der Einnahme aus dem Salzmonopol (sodaß also die Deckung des Bedarfs für die Staatsschuld theilweise aus Steuerleistungen erfolgt). Die preußische Staatsschuld bestand 1861 aus der ältern im Jahre 1820 consolidirten Staatsschuld (3½procentigen Schuldscheinen vom Jahre 1842) im Betrage von noch 82,722200 Thlrn., der freiwilligen Anleihe von 1848 5,074670 Thlr. zu 4½ Proc., der Anleihe von 1850 15,447900 Thlr. zu 4½ Proc., der Eisenbahnanleihe von 1852 14,002300 Thlr. zu 4½ Proc., der Eisenbahnanleihe von 1853 4,504000 Thlr. zu 4 Proc., der Anleihe von 1854 13,761800 Thlr. zu 4½ Proc. und der Prämienanleihe von 1855 13,560000 Thlr. zu 3½ Proc., der Eisenbahnanleihe von 1855 7,267300 Thlr. zu 4½ Proc., der Anleihe aus dem Bankvertrage 15,917800 Thlr. zu 4½ Proc., der Eisenbahnanleihe von 1857 7,680000 Thlr. zu 4½ Proc., der Subscriptionsanleihe von 1859 30 Mill. Thlr. zu 5 Proc. und der Eisenbahnanleihe von 1859 18,400000 Thlr. zu 4½ Proc., ferner aus den Stamm- und Prioritätsactien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn 19,355025 Thlr., den vom Staat übernommenen Theilen der Provinzialschulden 4,316623 Thlr., den Cautionen der Staatsbeamten 5,600000 und den Forderungen der Militärwitwenkasse 890400 Thlr.. Im ganzen betrug die verzinsliche Staatsschuld 1861 258,500018 Thlr., 1858 wurde dieselbe auf 231,799134, 1855 auf 217,009162, 1852 auf 188,347625, 1849 auf 135,177525, 1820 auf 180,091620 Thlr. angegeben; von der seit 1849 in den Staatshaushaltsrechnungen hervortretenden Zunahme der Staatsschuld um 123,322493 Thlr. kommen nur 71,208625 auf die Eisenbahnschulden. Die vom Staat übernommenen Passivrenten betrugen 1861 407600 Thlr., 1858 382813, 1855 305513, 1852 148932 Thlr. Die unverzinsliche Staatsschuld betrug, wie oben erwähnt, 1861 und 1858 15,842347 Thlr., 1855 und 1852 30,582347 (einschließlich der Darlehnskassenscheine), 1849 20,842347, 1820 11,842347 Thlr.

Die fortdauernden Ausgaben im Ressort des Finanzministeriums betrugen für die Central-Finanzverwaltung in den Jahren 1859—61 527909 Thlr. (in den Vorjahren 485258 Thlr.), dann an bezahlten Passiven der Generalstaatskasse, hauptsächlich Renten, darunter die Sund-

zollablösungs-Renten, im ganzen 1,870592 (bez. 1856—58 1,450649) Thlr., und an Ablösungsgeldern für Passivrenten 182548 (bez. 208869) Thlr., an Civilpensionen, Competenzen und Witwenkassengeldern 8,902404 (bez. 8,960981) Thlr., an Ausgaben für die Oberpräsidien und Regierungen 5,506479 (bez. 5,433138) Thlr., an Dispositionsfonds 1,201500 (bez. 1,207500) Thlr. und im Hauptextraordinarium 898088 (bez. 876169) Thlr., zusammen 19,089520 (bez. 18,622564) Thlr. Ferner an Betriebskosten bei der Centralverwaltung der Domänen und Forsten 225890 (bez. 234672) Thlr., bei der Domänenverwaltung 2,395121 (bez. 2,380373) Thlr., bei der Forstverwaltung 9,979759 (bez. 9,688313) Thlr., an Erhebungskosten der directen Steuern 3,371167 (bez. 3,024690) Thlr., worunter die Kosten der betreffenden Regierungsabtheilungen nicht mitbegriffen sind, an Kosten der Provinzialbehörden für die Verwaltung der indirecten Steuern 901824 (885917) Thlr., an Kosten der Erhebung der Zölle und indirecten Steuern und der Controle derselben 11,945379 (bez. 11,101124) Thlr., an sonstigen Ausgaben bei der Verwaltung der indirecten Steuern 343685 (bez. 367927) Thlr., an Betriebskosten des Salzmonopols 8,528904 (9,823846) Thlr. (die Verwaltung des Salzmonopols ist von der Salinenverwaltung völlig getrennt; die Finanzpartie kauft das Salz von der Bergwerks- u. s. w. Verwaltung), an Betriebskosten der Staatslotterie 221953 (bez. 325084) Thlr., an Betriebskosten der Münze 728883 (bez. 258022) Thlr., im ganzen 1859—61 38,642565 (1856—58 38,089968) Thlr.—Zu diesen fortdauernden Ausgaben kamen an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben 1859—61 für das Finanzministerium 120000 Thlr. Baugelder, zur Ablösung von Domänenlasten, zum Ankauf von Grundstücken u. s. w. 210000 Thlr. (1856—58 ebenso viel), für die Domänenverwaltung 66800 (bez. 95000) Thlr., für die Forstverwaltung 767448 (bez. 563300) Thlr., für die Verwaltung der indirecten Steuern 238307 (in den drei Vorjahren 163022 und für die Verwaltung der directen Steuern 141550 Thlr.), für die Verwaltung des Salzmonopols 30722 (bez. 86989) Thlr., für die Münze 81287 (bez. 150000) Thlr., überhaupt 1859—61 an außerordentlichen Ausgaben 1,514564 Thlr. (bez. 1,409861, wozu in den Vorjahren noch an außeretatsmäßigen Ausgaben: Unterstützungen an Beamte u. s. w. 100370 Thlr. gekommen sind).

Diesen Ausgaben stehen beim Finanzministerium folgende Einnahmen gegenüber: bei der allgemeinen Kassenverwaltung an verschiedenen und zufälligen Einnahmen 924866 (bez. 996919) Thlr., an Pensionsbeiträgen der Beamten 391600 (bez. 334891) Thlr. (die in andern Verwaltungszweigen geschehenden Pensionsabzüge ungerechnet) — diese betrugen 1859—61 in den Betriebszweigen des Finanzministeriums 296549 Thlr., des Handelsministeriums 108510, beim Justizministerium 329059, beim Kriegsministerium 634108 Thlr.), an Zinsen des Beamten-Cautionsdepositums bei der Staatsschuldenverwaltung 814207 (1858 zuerst 100000 Thlr.), aus der Ablösung von Activrenten und Veräußerung von Domänen und Forstgrundstücken 2,804058 (bez. 3,176175) Thlr., aus der Centralverwaltung der Domänen und Forsten 6214 (bez. 6025) Thlr., aus der Domänenverwaltung 15,265481 (bez. in den Vorjahren 15,110533) Thlr., davon 6,998122 Thlr. Einnahme aus Domänengrundstücken, Kapitalien und dem Bernsteinregal, aus der Forstverwaltung 21,608797 (1856—58 21,936478), davon 18,972894 Thlr. für verkauftes Holz. Das Areal der Domänen wird im Etat für 1862 zu 835 Vorwerken mit 1,159130 Morgen, das der Staatsforsten zu 357 Oberförstereien mit 8,059469 Morgen angegeben. — Bei der Verwaltung der directen Steuern wurden 1859—61 eingenommen 86,223916 (bez. 1856—58 78,732027) Thlr., darunter 86,156216 Thlr. aus den weiter unten bezeichneten Steuern, das übrige an Strafen und verschiedenen Einnahmen, worunter auch die Mennonitenabgabe. Bei der Verwaltung der indirecten Steuern 108,689272 (bez. 103,964045) Thlr.; hierunter sind sowol die Consumtionssteuern mit den Übergangsabgaben 49,481114 (bez. 41,398868) Thlr., die Einnahmen an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszoll nach der Abrechnung mit den Zollvereinsstaaten 37,099819 (bez. 38,791139) Thlr. und die Stempelsteuer 12,595391 (bez. 12,873549) Thlr., als die Einnahme an conventionsmäßigen Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein, der Elbe und der Mosel (die letztern seit 1862 aufgehoben), sowie an Kanalgefällen (einschließlich der Ruhr- und Lippeschiffahrt), Brücken-, Fähr- und Hafengeldern 3,204428 Thlr., Niederlage-, Kran-, Wagegeld 77300, Blei-, Zettel-, Siegelgeldern 64052, zusammen an derartigen Gefällen 4,274181 (1856—58 4,447041) Thlr., ferner die Einnahmen von den Staatschausseen 3,822805 (bez. 3,972931) Thlr., an Hypotheken- und Gerichtsschreibereigebühren aus dem

Obergerichtsbezirk Köln 527097 (bez. 518206) Thlr., an Strafgeldern 209687 (bez. 332384) Thlr. und verschiedene andere Einnahmen der Verwaltung der indirecten Steuern mit 679178 (bez. 629927) Thlr. Bei der Verwaltung des Salzmonopols 27,100165 (26,725358) Thlr., davon 27,071681 Thlr. für verkauftes Salz, aus der Lotterieverwaltung 3,985147 (bez. 3,943929) Thlr., aus den Überschüssen der Seehandlung 800000 (in den drei Vorjahren nur 400000) Thlr., aus den Einkünften der Bank an Zinsen und Gewinnantheil des Staats 3,012472 (bez. 3,743884) Thlr., und von der Münze 728883 (bez. 258022) Thlr., wie oben bei den Ausgaben. Die Einnahmen im Ressort des Finanzministeriums betrugen hiernach, die Restverwaltung unberücksichtigt, 272,355098 (1856—58 258,428286) Thlr., außerdem noch an außeretatsmäßiger Einnahme, Ablösungskapitalien für vom Staat übernommene Privatrenten 493103 (bez. 1,393149) Thlr.

Mit der Errichtung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wurde diesem ein erheblicher Theil der Staatseinkünfte, welche wesentlich durch Gewerbebetrieb gewonnen werden, zugewiesen, das Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen, der Betrieb der Verkehrsanstalten (Post, Eisenbahn, dann der Telegraphendienst), nicht aber die Erhebung der Gefälle von öffentlichen Communicationsanstalten, deren Herstellung auf die Abtheilung für Bauwesen überging, während die Vereinnahmungen von den dem Staat gehörigen Straßen bei der Finanzpartie für indirecte Steuern verblieben sind. Beim Handelsministerium betrugen die fortdauernden Verwaltungsausgaben in den Jahren 1859—61 für die Centralverwaltung 512086 (bez. 1856—58 484210) Thlr., für das gesammte bautechnische Personal nebst den Hafen- und Schiffahrtsbeamten 2,009272 (bez. 1,715010) Thlr., für Herstellung und Unterhaltung von Chausseen 10,123442 (bez. 9,853283) Thlr., für Land- und Wasserbauten und öffentliche Anlagen 3,478234 (bez. 3.291103) Thlr., zur Förderung von gewerblichen und Handelszwecken einschließlich der gewerblichen Unterrichtsanstalten 484940 (bez. 528442) Thlr., im ganzen 16,607974 (bez. 15,872048) Thlr. Ferner werden beim Handelsministerium als Betriebskosten aufgeführt: für die Verwaltung der Bergwerke, Hüttenwerke und Salinen 27,609826 (bez. 1856—58 31,949639) Thlr., davon für die Gruben 16,439904, die Hütten 7,232237, die Salinen 2,364017, für die Aufsichtsbehörden u. s. w. 1,573668, für die Verwaltung der Porzellan- und Geschirrfabrik 622809 (bez. 661618) Thlr., für die Postverwaltung 29,808786 (bez. 29,124782) Thlr., für das mit derselben verbundenen Gesetzsammlungsdebits- und Zeitungscomptoir 204512 (bez. 175781) Thlr., für die Telegraphenverwaltung 1,728084 (bez. 1,391637) Thlr., für die Eisenbahnverwaltung und zwar für die Centralverwaltung und den Eisenbahn-Amortisationsfonds 4,831095 (bez. 6,428877) Thlr. und für die Verwaltung der einzelnen Eisenbahnen 17,879628 (bez. 14,415499) Thlr., überhaupt an Betriebskosten 1859—61 82,684740 (1856—58 84,147833) Thlr. — Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben beliefen sich im Ressort des Handelsministeriums für Chausseebauten auf 1,030000 (bez. 820000) Thlr., für Land- und Wasserbauten und öffentliche Anlagen 4,475000 (bez. 3,475000) Thlr., für den seit 1861 gestrichenen Immediatbaufonds 60000 (bez. 80000) Thlr., für Bergwerke, Hüttenwerke und Salinen 212525 (bez. 596700) Thlr., für die Postverwaltung 50000 (bez. 100000) Thlr., für die Telegraphenverwaltung zu neuen Anlagen u. s. w. 420000 (bez. 600000) Thlr., für Eisenbahnbauten 1859 6,463200, dann 1860 und 1861 außeretatsmäßig auf 6,931000 (1856—58 auf 19,425628 und außeretatsmäßig auf 12000) Thlr., überhaupt die außerordentlichen Ausgaben beim Handelsministerium auf 19,641725 (bez. 1856—58 25,109328) Thlr.

Dagegen betrugen die Einnahmen des Handelsministeriums: von der Verwaltung für Handel und Gewerbe an verschiedenen Einnahmen 306525 (bez. in den drei Vorjahren 328467) Thlr., von der Porzellan- und Gesundheitsgeschirrfabrik 724694 (bez. 771122 Thlr.), von der Verwaltung der Bergwerke, Hüttenwerke und Salinen und zwar von den Bergwerken 21,558428, von den Hütten 7,832413, von den Salinen 3,690208 Thlr., an Bergwerksabgaben und andern Einnahmen 3,399539 Thlr. (dieser Betrag wird infolge der veränderten Gesetzgebung erheblich herabgehen), überhaupt 36,480588 (bez. 38,928536) Thlr. Aus der Postverwaltung mit Einschluß der Postdampfschiffe 35,019345 (bez. 34,234646) Thlr., vom Gesetzsammlungsdebits- und Zeitungscomptoir 813588 (bez. 778954) Thlr., von der Telegraphenverwaltung 2,475405 (bez. 2,048139) Thlr., von der Centralverwaltung der Eisenbahnen und dem Eisenbahnfonds 534453 (bez. 327446) Thlr., von den einzelnen Eisenbahnen 30,263786 (bez. 22,324567) Thlr., im ganzen beim Handelsministerium 106,618384 (bez. 1856—58 99,741879) Thlr.

Die Einnahmen beim Finanz- und Handelsministerium machen den größten Theil der Staatseinnahmen aus; sie enthalten alle diejenigen, welche in den ältern preußischen Etats ausschließlich mit ihren Überschüssen über die Betriebskosten als Staatseinnahmen aufgeführt wurden; diese Überschüsse belaufen sich nach dem vorstehenden gegenwärtig durchschnittlich bei der Domänen- und Forstverwaltung auf jährlich 7,742000 Thlr. (mit Einschluß der der Krone zustehenden Rente von 2½ Millionen, dagegen mit Ausschluß der Einnahmen aus Verkäufen und Ablösungen), bei der Verwaltung der directen Steuern auf 27,618000 Thlr., bei der Verwaltung der indirecten Steuern und des Salzmonopols auf 38,913000 Thlr. (darunter 2,652000 Thlr. an Communicationsabgaben), von den Staatsgeldinstituten auf 2,499000 Thlr., aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten, Salinen und der Porzellanfabrik 2,910000 Thlr., von der Post- und Telegraphenverwaltung 2,032000, von der Verwaltung der einzelnen Eisenbahnen 4,306000, im ganzen etwa 85,040000 Thlr. jährlich, wobei jedoch zu berücksichtigen, daß die auf die Herstellung von Land- und Wasserstraßen, Chausseen und zu Eisenbahnbauten alljährlich verwendeten Gelder hierbei nicht in Abzug gebracht sind. Nach dem Etat von 1820 wurden damals die entsprechenden Einnahmen auf 47,580320 Thlr., darunter von Domänen und Forsten 7,669960 Thlr., von directen Steuern 13,793333 Thlr., von indirecten Steuern und dem Salzmonopol 22,855684 Thlr., von Communicationsgefällen 1,278920 Thlr., von Bergwerken u. s. w. 576914 Thlr., von der Post u. s. w. 809169 Thlr., von der Lotterie und Seehandlung auf 597440 Thlr. angenommen.

Von den in den nicht auf die Beschaffung der Staatseinnahme gerichteten Verwaltungszweigen aufkommenden Geldern bringt das Justizdepartement den größten Theil. Die Einnahmen bei den sämmtlichen Justizbehörden des Staats betrugen 1859—61 30,231883 (bez. 1856—58 29,997299) Thlr., davon 29,227023 Thlr. an Proceßkosten, 823596 Thlr. an Strafgeldern. — In demselben Zeitraum betrugen die Ausgaben für die Justiz 34,455201 (bez. 34,006943) Thlr., sodaß also die Justizverwaltung zu sieben Achteln sich selbst erhält. Die fortdauernden Ausgaben waren für das Justizministerium 1859—61 302976 (bez. 299806) Thlr., für das Obertribunal u. s. w. 611362 (bez. 588080) Thlr, für die Obergerichte 3,652187 (bez. 3,407419) Thlr., für die Untergerichte 22,972323 (bez. 21,377713) Thlr., an Criminalkosten 3,622004 (bez. 2,070811) Thlr., an Ausgaben in Parteisachen 1,960865 (bez. 2,070811) Thlr., für Bauten und andere Ausgaben 219597 (bez. 167620) und an extraordinären Ausgaben für Bauten u. s. w. 1,112787 (bez. 1,000000) Thlr.

Beim Ministerium des Innern kamen in den Jahren 1859—61 an Einnahmen auf, von der Central- und Provinzialverwaltung 5539 (bez. 1856—58 7430) Thlr., von den Amtsblättern 308705 (bez. 454339), aus der Polizeiverwaltung der größern Städte u. s. w. 261749 (bez. 353741) Thlr., von den Strafanstalten und Gefängnissen 1,543581 (bez. 1,623150), im ganzen 2,119574 (bez. 2,438660) Thlr. — Die Ausgaben im Ressort des Ministeriums des Innern betrugen in denselben Jahren 16,357788 (bez. 17,635679) Thlr., darunter an fortdauernden Ausgaben 15,847378 (bez. 16,479740) Thlr. Diese Ausgaben vertheilen sich folgendermaßen: für das Ministerium und das Statistische Bureau 359091 (bez. 344381) Thlr., Dispositionsfonds 105000 (1856—58 noch 240000) Thlr., für die Landrathsämter 2,680918 (bez. 2,419887) Thlr., für die Polizeiverwaltungen der größern Städte und die Districtscommissarien in der Provinz Posen 2,388288 (bez. 2,298472) Thlr., für die Landgensdarmerie 3,317318 (bez. 3,058188) Thlr., für die Strafanstalten u. s. w. 5,652515 (bez. 6,683209) Thlr., für Wohlthätigkeitszwecke 663678 (bez. 656686) Thlr. — da die Armenpflege Communalsache ist, so kommen nach dieser Richtung hin größere Ausgaben nicht vor —, für die Regierungsamtsblätter 298898 (bez. 357928) Thlr. und an verschiedenen Ausgaben 381732 (bez. 431887) Thlr. Ferner als extraordinäre Ausgaben für die Verwaltung des Innern 86000 Thlr. (bez. 52330 Thlr. einschließlich der Ausgaben für die Gensdarmerie), für die Polizeiverwaltung 200535 (bez. 148782) Thlr., für die Strafanstalten 223875 (bez. 549968) Thlr.; nur etwa der vierte Theil der Ausgaben für die Strafanstalten wird durch die Einnahmen von denselben gedeckt.

Die Einnahmen beim Ministerium der Landwirthschaft beliefen sich in den Jahren 1859—61 auf 4,277252 (in den drei vorhergehenden Jahren auf 4,675366) Thlr., darunter Einnahmen der Auseinandersetzungsbehörden 2,914890 (3,297093) Thlr. — bei den Auseinandersetzungsbehörden werden die Ausgaben ungefähr zu fünf Sechsteln durch die Einnahmen gedeckt — und Einnahmen der Gestütsverwaltungen 1,189229 (bez. 1,226701) Thlr. — Die Ausgaben im Ressort des landwirthschaftlichen Ministeriums beliefen sich: an fortdauernden

Ausgaben 1859—61 auf 6,479005 (bez. 6,849831) Thlr., nämlich für das Ministerium und das Landes-Ökonomiecollegium 162740 (bez. 154415) Thlr., für das Revisionscollegium, d. h. die Oberinstanz der Auseinandersetzungsbehörden 81050 (bez. 81688) Thlr., für die Auseinandersetzungsbehörden 3,432506 (bez. 3,785379) Thlr., für die Rentenbanken 461414 (bez. 451043) Thlr. (in den neuern Etats stehen dieselben beim Finanzministerium), an Ausgaben zur Förderung der Landescultur, für die landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten u. s. w. 302706 (bez. 287319) Thlr., an Ausgaben für Pferdezucht und für die Stammschäferei 101667 (bez. 73025) Thlr., zu Deichbauten 136029 (bez. 195124) Thlr., für die Centralverwaltung der Gestüte 199462 (bez. 176693) Thlr., für die Hauptgestüte, Landgestüte u. s. w. 1,601461 (bez. 1,635138) Thlr. Die extraordinären Ausgaben betrugen beim landwirthschaftlichen Ministerium in den Jahren 1859—61 für Deiche und Meliorationen 698395 (1856—58 583527) Thlr., für verschiedene landwirthschaftliche Zwecke 63000 (bez. 50730) Thlr., für die Gestüte 69000 (bez. 132298), überhaupt 830395 (bez. 766555) Thlr.

Beim Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten beliefen sich die Einnahmen 1859—61 nur auf 342389 (bez. 1856—58 auf 308667) Thlr. Die fortdauernden Ausgaben betrugen 1859—61 11,357171 (bez. 1856—58 10,705323) Thlr., davon für das Ministerium 343340 (bez. 328375) Thlr., Dispositionsfonds 66000 (bez. 60000) Thlr., für den evangelischen Cultus, d. h. den Oberkirchenrath, die Provinzialconsistorien, Geistlichen und Kirchen 1,229749 (bez. 1,214710) Thlr., für den katholischen Cultus 2,233073 (bez. 2,220617) Thlr., für Unterrichtszwecke, und zwar für die Provinzial-Schulcollegien 197156 (bez. 181954) Thlr., für die Universitäten 1,584040 (bez. 1,450223) Thlr., an Zuschuß zu den Gymnasien und Realschulen 972659 (bez. 938255) Thlr., für das Elementarschulwesen, einschließlich der Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Waisenhäuser 1,459206 (bez. 1,318294) Thlr. (diese Kosten stellen sich nicht höher, da die Erhaltung der Volksschule Sache der Gemeinden, genauer gesagt der Schulverbände ist), Ausgaben für Kunst und Wissenschaft, d. h. für die Akademien, Museen, Bibliothek u. s. w. 648853 (bez. 577934) Thlr., ferner an gemeinschaftlichen Ausgaben für Cultus und Unterricht: für die geistlichen und Schulräthe bei den Bezirksregierungen 176150 (bez. 168650) Thlr., zur Verbesserung der Lage der Geistlichen und Lehrer 524142 (bez. 524958), Patronatsbaufonds und andere Ausgaben 1,003462 (bez. 806866) Thlr., an Ausgaben für das Medicinalwesen und zwar für die Provinzialcollegien und die Medicinalräthe bei den Regierungen 112100 (bez. 110400) Thlr., für die Kreismedicinalbeamten 394353 (bez. 389143) Thlr., für medicinische Unterrichts-, Heil- und Wohlthätigkeitsanstalten 358566 (bez. 361282) Thlr., für andere medicinalpolizeiliche Zwecke 54322 (bez. 53662) Thlr. Die außerordentlichen Ausgaben betrugen in den Jahren 1859—61 1,816684 (1856—58 1,739203) Thlr.; darunter waren für den katholischen Cultus Baugelder zum kölner Dom u. s. w. 158870 Thlr., für Unterrichtswesen, Kunst und Wissenschaft Baugelder 743012 Thlr., an Unterstützungen für Lehrer u. s. w. 137000, zur Verpflegung der Typhuswaisen 35000 Thlr., für Cultus und Unterricht gemeinsam an Baugeldern 711618 Thlr., für das Medicinalwesen 1194 Thlr.; ferner sind in der obigen Summe 30000 Thlr., welche bei der Generalstaatskasse für Denkmale verausgabt worden, mitgerechnet.

Die fortdauernden Ausgaben für das Ministerium des Auswärtigen, die Gesandtschaften und Consulate betrugen 1859—61 2,740590 (1856—58 2,522692) Thlr., die außerordentlichen Ausgaben 20760 (bez. 8000) Thlr.; die Einnahmen an Gebühren 38497 (bez. 38910) Thlr. Zu den Ausgaben für die auswärtigen Angelegenheiten würden auch die bei der Generalstaatskasse verausgabten Kosten der Expedition nach Ostasien mit 250000 Thlr. zu rechnen sein. Beim auswärtigen Ministerium wurden ferner extraordinär für die Bundesfestungen und andere Bundeszwecke 28860 (bez. 150489) Thlr. verausgabt. Außeretatsmäßige Ausgaben für die Bundesfestungen kommen 1859—61 im Betrage von 529482 (1856—58 von 203110) Thlr. vor, ferner für die Ausrüstung und Armirung derselben (als Kosten der Kriegsbereitschaft bezeichnet) 969921 Thlr.

Die Ausgaben im Ressort des Kriegsministeriums beliefen sich an fortlaufenden Ausgaben für 1859—61 auf 102,390639 (1856—58 93,669003) Thlr., darunter sind aber beim Jahre 1860 5,296574 Thlr. zur Aufrechthaltung der Kriegsbereitschaft mitgerechnet — ferner an außerordentlichen und einmaligen Ausgaben auf 10,179259 (bez. 2,987369) Thlr., darunter sind an Kosten der Kriegsbereitschaft im Jahre 1860 1,939953 Thlr., im Jahre 1861 3,611410 Thlr. enthalten —; hierzu kommen außeretatsmäßige Kosten der Kriegsbereitschaft im

Jahre 1859 29,063569 Thlr. (desgleichen in den Jahren 1856 und 1857 für erhöhte Kriegsbereitschaft und Herstellung der dreijährigen Dienstzeit 1,920701 Thlr.). Diesen Ausgaben stehen an Einnahmen beim Kriegsministerium gegenüber 1,330750 (bez. 855078) Thlr. und außeretatsmäßig im Jahre 1859 3,083513 Thlr. aus dem Verkauf von Mobilmachungspferden. Nach Abrechnung dieser Ausgaben stellte sich somit der Bedarf im Bereich des Kriegsministeriums auf 137,219204 (bez. 1856—58 auf 97,721995) Thlr., darunter an Kosten der Kriegsbereitschaft bez. der Kosten der Reorganisation 36,159315 Thlr.

Die Ausgaben im Ressort des Marineministeriums betrugen 1859—61 im Ordinarium 2,695223 (1856—58 1,762617) Thlr., an außerordentlichen Ausgaben 3,598176 (bez. 2,172740) Thlr., ferner an außeretatsmäßigen Ausgaben im Jahre 1859 1,504000 Thlr. Kosten der Kriegsbereitschaft. Die Einnahmen beim Marineministerium waren 1859—61 62721 Thlr. (hauptsächlich aus der Verwaltung des Jahdegebiets).

Die Finanzverwaltung von Hohenzollern besteht für sich; die Einrichtung des Abgabenwesens ist dort in der frühern Weise beibehalten; die Einnahmen betrugen 1859—61 741762 (1856—58 606413) Thlr., die fortlaufenden Ausgaben 676735 (bez. 604962) Thlr., die außerordentlichen Ausgaben 53966 (bez. 54923) Thlr.

Die ordentlichen Staatseinnahmen beliefen sich 1859—61 nach dem vorstehenden (ohne Abzug der Kronfideicommißrente) auf 420,832032 Thlr., die außeretatsmäßigen (aus Rentenablösungen und dem Verkauf von Militärpferden) auf 3,576616, hierzu kamen die 30 Mill. Anleihe für die Kriegsbereitschaft mit einem Geldertrage von 28,415444 und aus den Eisenbahnanleihen 13,394200 Thlr.; die gesammten Einnahmen beliefen sich somit auf 463,502570 Thlr. (die Zahlungen aus dem Staatsschatze und die als vereinnahmt aufgeführten Verwaltungsüberschüsse nicht mitgerechnet); die Ausgaben waren in denselben drei Jahren: Betriebskosten 121,327305, für das Kronfideicommiß aus der Domänenverwaltung 7,719296, an Dotationen 47,731772, fortlaufende Verwaltungsausgaben 212,080376 Thlr., außerordentliche Ausgaben 32,683587, außeretatsmäßige 38,997972, überhaupt 460,540308 Thlr. (ungerechnet die Zahlungen an den Staatsschatz). In den Jahren 1856—58 beliefen sich die ordentlichen Einnahmen auf 397,217411 Thlr., die außeretatsmäßigen (aus Rentenablösungen) auf 1,393149, die Einnahmen aus Eisenbahnanleihen auf 13,105478, die sämmtlichen Einnahmen auf 412,716038 Thlr.; die fortlaufenden Ausgaben betrugen an Betriebskosten 122,237801 Thlr., Kronfideicommißrente 7,719296, an Dotationen 42,294818 Thlr., fortlaufende Verwaltungsausgaben 200,787939, außerordentliche Ausgaben 36,176547 Thlr., außeretatsmäßige 2,641041 Thlr. (ungerechnet die zur Vermehrung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse gezahlten Gelder), überhaupt 412,857442 Thlr.

Läßt man die Betriebskosten in denjenigen Verwaltungszweigen außer Betracht, welche vorzugsweise zur Erzielung von Staatseinnahmen dienen, und welche, wie oben angegeben, einen Jahresüberschuß von über 85 Mill. gewähren, und bringt bei den übrigen Verwaltungszweigen die Einnahme von den Ausgaben vorweg in Abzug (verfährt also ungefähr nach den Grundsätzen, nach welchen sämmtliche ältere preußische Staatshaushaltsetats aufgestellt sind), so belief sich der Jahresbedarf in den letzten drei Jahren durchschnittlich auf beinahe 98 Mill., und zwar kommen von dieser Summe auf die Ausgaben für die Staatsschuld 14,8 Proc., für die Krone 3,1 Proc., für das Finanzministerium, die Landesvertretung, das Staatsministerium 6,0 Proc., 4,9 Proc. für das Ministerium des Innern, 1 Proc. für das Ministerium der Landwirthschaft, 1,4 Proc. für das Justizministerium, 13,5 Proc. für das Handelsministerium (darunter 12,5 zu Land-, Wasser- und Eisenbahnbauten), 4,4 Proc. auf das Cultusministerium, 1,5 Proc. auf das Ministerium des Auswärtigen und für Bundesangelegenheiten, 46,7 Proc. auf das Kriegsministerium und 2,6 Proc. auf die Marine. Vergleicht man hiermit die Verhältnisse im Etat von 1820, in welchem sich die Ausgaben auf ungefähr 57 Mill. stellten, so hat sich der Antheil des Justizministeriums (damals 3,1 Proc.), der Staatsschuldenverwaltung (damals 16,4 Proc.), der Krone (damals 4,4 Proc. der Jahresausgaben) und des Finanzministeriums vermindert; die stärkste Zunahme hat bei der Verwaltung für Handel und Gewerbe stattgefunden (damals 4,2 Proc.), dann beim Cultusministerium (damals 3,5 Proc.); die Ausgaben für das Kriegsministerium nahmen damals schon 48,2 Proc. der Gesammtausgaben in Anspruch, die Ausgaben für die Marine sind ganz neu hinzugetreten.

**Staatsabgaben.** Die Summen, welche, wie oben angegeben, an indirecten Abgaben zu den preußischen Kassen vereinnahmt sind, entsprechen bei mehrern derselben nicht demjenigen, was in den Provinzen des preußischen Staats wirklich geleistet worden. Zunächst bei den Zöllen,

deren Erhebung an den Grenzen des Zollvereinsgebiets und deren Vertheilung im wesentlichen nach dem Maßstabe der bei der letzten Zählung ermittelten Bevölkerung erfolgt. So kamen nach den Anlagen zu den Staatshaushaltsetats (welche bei der Verwaltung der indirecten Steuern die wirklich aufgekommenen Summen, und zwar unter Ab= und Zurechnung der Restverwaltung ergeben, also genauer sind als die oben angegebenen Beträge) in den Jahren 1859—61 an Eingangszoll 41,157905 Thlr., an Ausgangs= und Durchgangszöllen 1859—61 793801 Thlr. (an Ausgangszöllen nach Aufhebung des Durchgangszolls im Jahre 1861 nur 73006 Thlr.) auf, von diesen Erträgen waren jedoch bei der Abrechnung 6,800610 Thlr. an die andern Zollvereinsstaaten herauszuzahlen. Noch bedeutender ist der Antheil, welchen der preußische Staat an Rübenzuckersteuer den übrigen Staaten herauszuzahlen hat; die Einnahmen aus dieser Steuer (welche seit 1858 $7\frac{1}{2}$ Sgr. auf den Centner der verbrauchten rohen Rüben beträgt) beliefen sich 1859—61 auf 18,367355 Thlr.; von diesen wurden 5,743990 herausgezahlt, mithin nur 12,623365 Thlr. zurückbehalten. — Innerhalb des Zollvereins bilden die norddeutschen Staaten (bis Sachsen, Thüringen, Kurhessen, Luxemburg) einen engern Verband in Betreff des Zolles von Taback und Wein. Die Steuer auf die inländische Weinproduction beträgt vom Eimer Wein nach sechs Steuersätzen je nach der Bodengüte $7\frac{1}{2}$ Sgr. bis 1 Thlr. 5 Sgr.; sie brachte im preußischen Staat 1859—61 470502 Thlr.; hierzu kamen an Übergangsabgabe (aus den süddeutschen Staaten) 413419 Thlr. Die Tabacksteuer, welche nach der Fläche des mit Taback bepflanzten Bodens erhoben wird (je nach der Güte in vier Ertragsklassen den Morgen zu 3, 4, 5, 6 Thlr. Steuer), brachte im preußischen Staat 1859—61 377460 Thlr.; hierzu kam die Übergangssteuer mit 144159 Thlrn. Außerdem aber wurden bei der Vertheilung der Übergangsabgabe von Wein und Taback weitere 147182 Thlr. von den andern verbundenen Staaten an die preußischen Kassen herausgezahlt (die Einnahmen an inländischer Wein= und Tabacksteuer kommen nicht zur Vertheilung). — Für die Branntweinsteuer, welche (seit 1855) mit 3 Sgr. auf je 20 Quart Maische erhoben wird, bildet der preußische Staat mit Sachsen, Thüringen und Braunschweig einen engern Verband; von dieser Steuer kamen im preußischen Staat 25,515439 Thlr. auf, davon gingen jedoch an Bonification (zurückgezahlten Steuerbeträgen) für ausgeführten Branntwein 3,867071 Thlr. ab; an Übergangssteuer von Branntwein kamen 19083 Thlr. ein, an die verbundenen Staaten herauszuzahlen waren 1,209903 Thlr., 20,457548 Thlr. verblieben den preußischen Kassen. Für die Braumalzsteuer bildet der preußische Staat mit Sachsen und Thüringen einen engern Steuerverband; sie beträgt 20 Sgr. vom Centner Malzschrot, sie brachte 1859—61 im preußischen Staat 4,097051 und an Übergangsabgabe 31606 Thlr.; außerdem wurden 84020 Thlr. bei der Revenuenvertheilung an die preußischen Kassen herausgezahlt. Bei der Branntweinsteuer als einer wirklichen Consumtionssteuer läßt sich annähernd auf das consumirte Quantum schließen; es würde sich dies, wenn auf das Quart Branntwein zu 50 Proc. 1 Sgr. Steuer gerechnet wird, auf beinahe 12 Quart jährlich für jeden Einwohner stellen, die Steuerleistung beträgt 12 Sgr. durchschnittlich pro Kopf. Rechnet man die Braumalzsteuer zu 1 Sgr. auf durchschnittlich 8 Quart Bier, so stellt sich das Consumtionsquantum (abgesehen von dem als Haustrunk bereiteten und dem importirten Biere) in den verbundenen Staaten auf durchschnittlich 18 Quart, die Steuerleistung beträgt durchschnittlich $2\frac{1}{4}$ Sgr. pro Kopf. In welcher Weise sich das Aufkommen an indirecten Steuern in den Jahren 1859—61 auf die einzelnen Provinzen vertheilt, zeigt nachstehende Zusammenstellung (die Summen bedeuten preußische Thaler):

| Aufkommen. 1859—61. | Zoll- und Übergangsabgaben. | Rübenzuckersteuer. | Branntweinsteuer. | Braumalzsteuer. | Weinsteuer. | Tabackssteuer. | Stempelsteuer. | Mahl- u. Schlachtsteuer. | Salzverkauf (Speisel.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Preußen . . | 4,467743 | — | 3,552290 | 713364 | — | 24090 | 1,314929 | 1,328968 | 4,473266 |
| Posen . . . | 788591 | 9596 | 2,974965 | 120365 | 2191 | 21126 | 495759 | 593259 | 2,569714 |
| Brandenburg | 8,380480 | 1,283017 | 4,125479 | 775506 | 7495 | 131402 | 2,798570 | 4,123154 | 2,930092 |
| Pommern . | 4,482621 | 728577 | 2,014368 | 136242 | — | 83616 | 1,082022 | 694204 | 1,885912 |
| Schlesien . . | 3,604011 | 2,848382 | 3,685111 | 603890 | 36690 | 35034 | 1,482244 | 1,504342 | 4,924398 |
| Sachsen . . | 3,913762 | 13,089283 | 3,251736 | 728464 | 9264 | 49995 | 1,204154 | 835263 | 2,375068 |
| Westfalen . . | 2,624682 | 131788 | 979645 | 264857 | — | 758 | 784611 | — | 2,352526 |
| Rheinland . | 14,298083 | 276712 | 1,064754 | 754363 | 414862 | 31439 | 3,428771 | 1,650130 | 4,758513 |
| Überhaupt | 42,559973 | 18,367355 | 21,648368 | 4,097051 | 470502 | 377460 | 12,591060 | 10,729319 | 26,262498 |

Von der Stempelsteuer kommt der größere Theil auf den Werthstempel von Contracten und Verhandlungen nebst dem Erbschaftsstempel, demnächst sind von Bedeutung der Wechselstempel, der Zeitungsstempel, die Stempelabgabe von Kalendern und von Spielkarten. — Was die bei=

den andern vorstehend erwähnten Abgaben betrifft, so ist die Einnahme aus dem Salzmonopol nur insoweit als Steuer zu betrachten, als sie die Aufwendungen für Ankauf, Verpackung, Fracht u. s. w. des Salzes übersteigt. Die Kosten des Salzes stellen sich für den Staat durchschnittlich höchstens auf drei Zehntel des Verkaufspreises, welcher seit 1842 auf 12 Thlr. (früher 15 Thlr.) für die Tonne von 378,8 Pfd. Zollgewicht (405 Pfd. ältern Gewichts) bestimmt ist. Dies ist der Preis für Speisesalz (weißes Salz), wovon in den drei letzten Jahren 2,191595 Tonnen verkauft wurden. Verglichen mit der Bevölkerungszahl beträgt die Consumtion pro Kopf durchschnittlich 15¼ Pfd., am meisten in Posen 18,5, Preußen 16,7 Pfd., am wenigsten in Brandenburg und Sachsen 12,9 Pfd.; die auf den einzelnen fallende Steuer steht somit durchschnittlich auf etwa 10 Sgr., beziehentlich nach den einzelnen Provinzen zwischen 12⅓ und 8½ Sgr. Außer dem weißen Salz wurden in den drei Jahren an Salz zu Fabrikationszwecken 130074 Tonnen für 228121 Thlr. und an Viehsalz 177552 Tonnen für 651241 Thlr. verkauft, das meiste Salz zur Consumtion in Gewerben in Sachsen und Pommern, das meiste Viehsalz in Schlesien und Preußen.

Eine besondere Bewandtniß hat es mit der Mahl- und Schlachtsteuer; obwol eine indirecte Steuer, gehört sie doch zum directen Steuersystem und bildet mit der Klassen- und Einkommensteuer gewissermaßen ein Ganzes. Die Mahl- und Schlachtsteuer besteht nur in einer Anzahl von Städten, jetzt noch 81, mit im Jahre 1858 1,998790, 1861 2,202981 Einwohnern; wo diese Consumtionssteuer nicht besteht, vertritt die Klassensteuer (eine directe Personalsteuer nach Wohlhabenheitsklassen) ihre Stelle. Als im Jahre 1851 die höchste Klasse der Klassensteuer von dieser ausgeschieden und der klassificirten Einkommensteuer unterworfen wurde, wurde die letztere Steuer auch in den mahlsteuerpflichtigen Städten mit der Maßgabe eingeführt, daß jedem Einkommensteuerpflichtigen 20 Thlr. als präsumtive Leistung an Mahl- und Schlachtsteuer von seiner Einkommensteuer in Abrechnung gebracht wurden (die Mahl- und Schlachtsteuerbonification). Die Mahlsteuer beträgt, soweit dieselbe zur Staatskasse fließt, 20 Sgr. auf 1½ Ctr. (bis 1848 auf 1 Ctr.) Weizen, 5 Sgr. auf 1½ (früher auf 1 Ctr.) Roggen, Gerste u. s. w., um ein Drittel höher ist die Steuer für Mehl; die Schlachtsteuer beträgt 1 Thlr. auf den Centner ausgeschlachtetes Fleisch, ein Drittel mehr für Fleisch- und Fettwaaren. Dieser Satz hat sich indeß zeitweise geändert, indem die Mahl- und Schlachtsteuer, sowie die mit derselben zusammengehörigen Klassen- und Einkommensteuer in der Zeit vom August 1854 bis Ende 1856 und wiederum in der Zeit vom Juli 1859 bis Ende Juni 1862 mit einem Zuschlage von 25 Proc. belegt worden sind; diese Zuschläge sind in den obenangeführten Zahlen für die Mahl- und Schlachtsteuer für 2½ Jahre (mit zusammen 1,870303 Thlr.) inbegriffen. Das Quantum des 1859—61 versteuerten Getreides und Mehls betrug zum ersten Satz 5,870372 Ctr., zum zweiten Satz 12,962569 Ctr. (darunter in Körnern versteuert zum ersten Satz 2,221584, zum zweiten Satz 5,010601 Ctr.); der Fleischverbrauch betrug 4,591984 Ctr., darunter Vieh zu gewissen normalen Stücksätzen versteuert 4,059315 Ctr., Vieh u. s. w. nach besonders ermitteltem Gewicht versteuert 116382 Ctr. Der Verbrauch von Weizen war am bedeutendsten in den betreffenden Städten der Provinz Schlesien, 121 Pfd. auf den Einwohner (ebenso hoch in der Stadt Berlin), demnächst in den Provinzen Rheinland und Brandenburg, am geringsten in der Provinz Posen, 72 Pfd., und in Sachsen; der Verbrauch von Roggen war am höchsten in der Provinz Pommern, 268 Pfd., dann Posen, am geringsten im Rheinland, 168 Pfd., demnächst in Brandenburg (namentlich in Berlin). Der Fleischverbrauch war am höchsten in den Städten der Provinz Brandenburg 82½ (in Berlin insbesondere 93 Pfd.), dann im Rheinland und Preußen, am niedrigsten in Posen, 61 Pfd., dann Sachsen und Pommern; durchschnittlich wurden von jedem Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte jährlich 84 Pfd. Weizenmehl (Korn, Mehl u. s. w.), 206 Pfd. Roggen, 73 Pfd. Fleisch verzehrt.

An directen Steuern sind in den Jahren 1859—61 aus der Grundsteuer 30,623176, Gewerbesteuer 10,006357, Klassensteuer 33,006309, Einkommensteuer 11,043595 Thlr. aufgekommen; die nachstehenden Summen zeigen das Aufkommen aus diesen Steuern (und der Mahl- und Schlachtsteuer) nach Provinzen für das Jahr 1861 allein; sie sind theils den Abschlüssen der Steuerverwaltnng (Gewerbesteuer, Klassensteuer, Einkommensteuer), theils den Veranlagungsnachweisungen — nämlich für die Grundsteuer und für die Einkommensteuer getrennt für die klassensteuerpflichtigen und die mahlsteuerpflichtigen Ortschaften — entnommen; die Veranlagung stand also bei der Einkommensteuer um 130880 Thlr. höher als das wirklich Eingekommene, bei der Klassensteuer betrug die Differenz zwischen der Veranlagung und dem

Einkommen 213950 Thlr., darunter 115578 Thlr. als unbeibringlich niedergeschlagene Beträge; bei der Gewerbesteuer waren 170815 Thlr. weniger veranlagt.

| Steuerbetrag 1861. Provinz. | Grundsteuer. | Gewerbsteuer. | Klassensteuer. | Einkommensteuer überhaupt. | Veranl. klassenstpfl. Orte. | Einkmst. für mahlstpfl. Orte. | Mahlsteuer. | Schlachtsteuer. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Preußen | 977792 | 340450 | 1,766553 | 366821 | 245947 | 133887 | 221276 | 241051 |
| Posen | 509320 | 178548 | 848175 | 172775 | 133920 | 46817 | 102928 | 97545 |
| Brandenburg | 903477 | 656785 | 1,300230 | 1,016331 | 271784 | 785675 | 651889 | 801979 |
| Pommern | 500138 | 215904 | 878275 | 293150 | 213488 | 86043 | 119246 | 120046 |
| Schlesien | 2,216526 | 564167 | 2,008235 | 531233 | 363270 | 187112 | 256230 | 273926 |
| Sachsen | 1,738729 | 429913 | 1,403404 | 482586 | 395573 | 99000 | 142736 | 148178 |
| Westfalen | 1,224141 | 267837 | 1,197212 | 308277 | 316837 | — | — | — |
| Rheinland | 2,142739 | 765042 | 2,087606 | 754689 | 522375 | 255012 | 265171 | 310871 |
| Überhaupt | 10,212862 | 3,418646 | 11,485690 | 3,925862 | 2,463194 | 1,593548 | 1,759476 | 1,993596. |

Die Grundsteuer beruht nur in den westlichen Provinzen auf einer gleichmäßigen Katastrirung, in den übrigen Provinzen sind die herkömmlichen Staatsabgaben von Grund und Boden noch beibehalten; es bestehen in denselben 21 verschiedene ältere Grundsteuerverfassungen, nach welchen meist die verschiedenen Güterkategorien in verschiedener Weise belastet sind; in den ältern Provinzen sind besonders die Rittergutsländereien sehr gering belastet, die Städte in diesen Provinzen entrichten eine besondere Art von Grundsteuer (den Militärservis- und die Criminalkostenrente). Gegenwärtig steht die Besteuerung des Bodens nach den Provinzen zwischen 4400 Thlr. pro Quadratmeile (Durchschnitt der Rheinprovinz) und 867 Thlr. (Durchschnitt der Provinz Pommern); verglichen mit der Einwohnerzahl kommt auf den einzelnen in Sachsen an Grundsteuer 26, in Rheinland und Westfalen 22, in Schlesien 20 Sgr., in den vier andern Provinzen nur 10—11 Sgr. Die jetzt in der Ausführung begriffene Grundsteuerregulirung wird die Verschiedenheit der Besteuerung beseitigen; das aufzubringende Grundsteuerquantum soll nach dem ermittelten Ertragswerthe der nicht mit Gebäuden besetzten Grundstücke vertheilt (contingentirt) werden, die bestehenden Steuerbefreiungen und Bevorzugungen von Grundstücken aber durch vom Staate zu zahlende Renten abgelöst werden; neben der Grundsteuer wird dann eine Gebäudesteuer eingeführt, welche ebenfalls nach dem Ertragswerth der Gebäude bestimmt wird, jedoch ohne Beschränkung auf ein bestimmtes aufzubringendes Quantum.

Die Gewerbesteuer wird von denjenigen, welche ein Gewerbe in steuerpflichtigem Umfange treiben, in zehn Klassen erhoben, vom Handel mit kaufmännischen Rechten (nach dem Gesetz von 1861 vom Betrieb kaufmännischer Geschäfte, Großhandel und Mittelhandel), vom Handel ohne kaufmännische Rechte (jetzt Kleinhandel), von der Gast- und Schankwirthschaft, vom Bäckergewerbe, vom Schlächtergewerbe, vom Brauergewerbe, von Handwerkern, vom Mühlengewerbe, von Schiffern und Fuhrleuten, vom Hausirgewerbe und seit 1857 von Actiengesellschaften (1861 104958 Thlr., jetzt zur ersten Klasse). Für jede dieser Klassen bestehen besondere Bestimmungen hinsichtlich der Höhe der Steuer und beziehentlich auch der Art der Aufbringung; die Höhe der Steuer ist bei den meisten Klassen verschieden nach der Größe der Ortschaft, wo der Gewerbebetrieb stattfindet; zu diesem Zwecke sind die Städte in vier Gewerbsteuerabtheilungen unterschieden. Der Betrag der Gewerbesteuer nimmt ziemlich regelmäßig mit der steigenden Zahl der Gewerbtreibenden zu; sie brachte 1849 2,494837, 1852 2,749303, 1855 2,886124, 1858 3,222227 Thlr. — Außer der Gewerbesteuer besteht seit 1854 auch eine Steuer, welche unmittelbar vom Reinertrage eines Gewerbes erhoben wird, in der Eisenbahnabgabe; der Ertrag derselben wird auf Grund der Abschlüsse der Eisenbahnverwaltungen festgesetzt und ist sehr wechselnd; in den drei letzten Jahren brachte sie 1,800037 (1861 628542) Thlr.

Die Klassensteuer besteht, seit im Jahre 1851 die erste Klasse von derselben ausgeschieden ist, noch aus drei Klassen zu im ganzen 12 (eigentlich 13) Steuerstufen. Die Einschätzung geschieht nach den Wohlhabenheitsverhältnissen ohne Festhaltung bestimmter Einkommensätze, wogegen bei der klassificirten Einkommensteuer die Einschätzung nach der muthmaßlichen Jahreseinnahme erfolgt. Zur Steuerzahlung verpflichtet sind Haushaltungsvorstände und sich selbständig ernährende einzelne Personen. Im Jahre 1861 waren in der höchsten Klasse (mit den Steuerstufen 2 Thlr., 1⅔ Thlr., 1⅓ Thlr., 1 Thlr., d. h. ohne den Zuschlag) 128778 Personen veranlagt, in der zweiten Klasse (mit den Stufen 25 Sgr., 20 Sgr., 15 Sgr., 12½ Sgr., 10 Sgr.) 513159 Personen, in der dritten Klasse: in den Stufen zu 7½, 5 und 2½ Sgr. (Stufe 1[b]),

im ganzen 1,160732, und in der Stufe 1ª (wo die Einschätzung nicht nach Haushaltungen, sondern pro Kopf der erwachsenen Personen stattfindet) 3,864023 Personen, welche monatlich $1^1/_4$ Sgr. zu zahlen hatten. — Die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen in Orten, in welchen Klassensteuer besteht, war 1861 32849. Das Aufkommen an Klassen- und Einkommensteuer in diesen Orten vertheilte sich auf die Steuerpflichtigen 1861 so, daß die Einkommensteuerpflichtigen, d. h. diejenigen, welche über 1000 Thlr. jährlich einzunehmen hatten, 17,4 Proc., die höchste Klasse der Klassensteuer 18,4, die nächste 26,3, die unterste 37,9 Proc. des Gesammtaufkommens an diesen Steuern aufbrachten. Ganz anders in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten: hier brachten die 30463 einkommensteuerpflichtigen Personen (bei Einrechnung der Mahl- und Schlachtsteuerbonification mit 20, oder während der Dauer des Zuschlags, 25 Thlr. jährlich) allein 44 Proc. des Aufkommens an Einkommen-, Mahl- und Schlachtsteuer auf, die nicht über 1000 Thlr. Einnahme habenden Personen also höchstens 56 Proc.

Die Einkommensteuer wird in 30 Stufen eingeschätzt, sie besteht in 3 Proc. (oder 1859—61 mit Einrechnung des Zuschlags $3^3/_4$ Proc.) des Minimalsatzes des steuerpflichtigen Einkommens jeder Stufe. Im ganzen Staat waren 1861 zur Einkommensteuer 63312 Personen eingeschätzt, davon zu 1001 bis unter 1200 Thlr. Einkommen: 19544, zu 1200—1400 Thlr. 10974 zu 1400—1600 Thlr. 7028, zu 1600—2000 Thlr. 7411 Personen; die Zahl der zu 2000 Thlr. Einnahme und darüber geschätzten betrug 18355, zu 4000 Thlr. und darüber 5098, zu 6000 und darüber 2609, zu 12000 und darüber 727, zu über 24000 Thlr. 189 Personen. Im Durchschnitt kam auf 292 Einwohner ein Einkommensteuerpflichtiger (in den mahlsteuerpflichtigen Städten schon auf 71), nach den Provinzen in Brandenburg auf 147 (in Berlin schon auf 50), in Sachsen auf 247, dagegen in Schlesien erst auf 430, in Posen erst auf 496 Einwohner ein Einkommensteuerpflichtiger. — Diese drei Personalsteuern (die Einkommen-, Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuer) haben sich seit Einführung der Einkommensteuer erheblich im Ertrage vermehrt: sie brachten 1849 9,606000, 1852 12,197000, 1855 bei Abrechnung des Zuschlags 12,912000, 1858 14,744700, 1861 ohne den Zuschlag 15,340000 Thlr. Der Ertrag derselben pro Kopf der Einwohner war 1861 ohne den Zuschlag 25 Sgr., mit demselben 1 Thlr. $1^1/_2$ Sgr., insbesondere aus der Provinz Brandenburg 1 Thlr. 18 Sgr., Sachsen 1 Thlr. 3 Sgr., Pommern 1 Thlr. 2 Sgr., Rheinland 1 Thlr. 1 Sgr., Westfalen 28 Sgr., Preußen 27, Schlesien 26, Posen 25 Sgr. Das Gesammtaufkommen an directen Staatssteuern belief sich 1861 auf 1 Thlr. $24^1/_2$ Sgr. pro Kopf, das Aufkommen an indirecten Staatssteuern im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf 2 Thlr. $5^1/_2$ Sgr. pro Kopf der Einwohner.

Provinzial-, Kreis- und Gemeindeabgaben. Eine Statistik des Haushalts der Provinzial-, Kreis- und Gemeindeverbände ist für die Jahre 1855 und 1857 aufgenommen worden; die Resultate der letztern Aufnahme sind nachstehend nach Provinzen mitgetheilt; es ist indeß zu bemerken, daß dieselben nicht ganz zuverlässig, namentlich bei den östlichen Provinzen bei den Landgemeinden schwerlich vollständig sind; eine neue auf Specialformulare gegründete Aufnahme ist in Vorschlag gebracht, jedoch noch nicht zur Ausführung gekommen:

| Abgaben 1857. Provinz. | Zu Provinzzwecken. | Zu Kreiszwecken. | Zu örtlichen Gemeindezwecken. | Zu Kirchen- und Pfarrzwecken. | Zu Schulzwecken. | Einnahmen der Gemeinden a. d. Vermögen. | Betrag der Schulden der Gemeinden. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Preußen | 293935 | 349619 | 2,339204 | 655942 | 1,031887 | 652918 | 4,762862 |
| Posen | 110658 | 319784 | 462212 | 300417 | 456324 | 173045 | 418434 |
| Brandenburg | 404954 | 304641 | 2,667624 | 576996 | 942292 | 1,406533 | 7,581884 |
| Pommern | 176719 | 365713 | 966537 | 328608 | 366934 | 1,054822 | 3,303993 |
| Schlesien | 330941 | 284725 | 2,446828 | 687040 | 1,001650 | 1,306528 | 3,003407 |
| Sachsen | 63218 | 329012 | 1,418152 | 327653 | 640185 | 886041 | 3,139623 |
| Westfalen | 101088 | 134263 | 1,037497 | 137332 | 367601 | 544906 | 2,716503 |
| Rheinland | 460304 | 153703 | 3,611613 | 427299 | 1,149673 | 2,603933 | 6,574649 |
| Überhaupt | 1,941818 | 2,241460 | 14,949667 | 3,441287 | 5,956546 | 8,628726 | 31,501355. |

Alle diese Abgaben werden theils in Form von Zuschlägen zu den directen Staatssteuern, sowie auch zur Mahl-, Schlacht- und Braumalzsteuer, theils auf Grund besonderer Einschätzung als Personal- oder Realsteuern, sowie als indirecte Abgaben (von Brennmaterial, Wildpret u. s. w.) oder bei Leistungen für besondere Zwecke auch in der Form von Naturalleistungen erhoben; die Provinzialsteuern werden mitunter von den Communen contingentirt. Unter den Provinzialzwecken, für welche die Abgaben geleistet werden, würden namentlich die Kosten der Provinzial- und Communallandtage, der Provinzial- und communalständischen Institute (Landarmen- und Correctionshäuser, Irren-, Blinden-, Taubstummenanstalten, Hebammen-

institute), der Provinzialwegebauten, der Tilgung und Verzinsung der Provinzialschulden zu begreifen sein, unter den Kreiszwecken die Kosten der Kreisverwaltung (eventuell der Kreisblätter), der Kreistage, der Kreisinstitute als Sparkassen, auch Kreisarmen-, Kreisarbeits- und Rettungshäuser, für Krankenhäuser und medicinalpolizeiliche Ausgaben, ferner für Chaussee- und Wegebauten und andere productive Anlagen, sowie zur Verzinsung der Kreisschulden. Die Ausgaben für Gemeindezwecke enthalten zugleich die Kosten der Polizeiverwaltung, des Feuerlöschwesens, der Herstellung und Erhaltung der Communalwege, Straßen, Brücken, die Deichlasten, die Kosten der Armenpflege, der Wohlthätigkeits- und gemeinnützigen Communalanstalten verschiedener Art; hier sollten in den Aufnahmen für 1857 auch die Ausgaben der Gutsbesitzer für die entsprechenden Communalzwecke ihrer Gutsbezirke mit enthalten sein. Außerdem werden von den Gemeinden, Kreisen und Provinzen gewisse Ausgaben für allgemeine Staatszwecke geleistet (z. B. die Erhebung gewisser Staatssteuern, Gewährung von Vorspann, Einquartierung, Pferdegestellung u. s. w.), in der Regel gegen eine gewisse Entschädigung; auch Leistungen für diese Zwecke können bei Ermittelung der obigen Zahlen berücksichtigt sein. Leistungen für Schulzwecke finden theils als Schulabgaben von seiten der Mitglieder der Schulgemeinde, theils aus den Communalkassen, theils in der Form des Schulgeldes statt; Leistungen für Kirchenzwecke theils als öffentliche Abgaben der Mitglieder der religiösen Verbände, theils ebenfalls als Leistungen der politischen Gemeinde oder als Patronatsleistungen meist aus dem vormaligen gutsherrlichen Verhältniß. Der Gesammtbetrag dieser Ausgaben geht aus den obigen Zahlen nicht hervor, da bei der Deckung derselben auch die anderweiten Einnahmen der betreffenden Verbände mit in Betracht kommen würden; bei den Aufnahmen von 1857 ist aber nur bei den politischen Gemeinden zugleich ermittelt worden, wie hoch sich die Jahreseinnahmen aus dem Communalvermögen belaufen haben; auch diese Summen sind oben nach Provinzen mitgetheilt und es ist zugleich die Höhe der Communalschulden nach denselben Aufnahmen hinzugefügt.

Der Gesammtbetrag der Provinzial-, Kreis- und Communalabgaben im Vergleich mit der Einwohnerzahl stand nach den einzelnen Bezirken zwischen 27 Sgr. (Bezirk Erfurt, dann Minden, Bromberg, Münster, Oppeln, Posen, Arnsberg, Marienwerder) und 108 Sgr. (Stadt Berlin, dann Bezirk Trier mit 65 Sgr., Bezirk Danzig, Köln, Potsdam, Koblenz). Die durchschnittliche Höhe dieser Abgaben beläuft sich nach den obigen Ermittelungen auf 1 Thlr. 20 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung; diese Summe würde also bei Berechnung der durchschnittlichen Gesammtleistung der Einwohner dem Betrage der Staatsabgaben von etwa 4 Thlrn. jährlich zum mindesten noch hinzutreten; eine genaue Feststellung dieser in der Finanzstatistik wichtigsten Zahl ist zur Zeit im preußischen Staate, wie in den meisten Staaten, noch nicht möglich.

R. Boeckh.

**Preußisches Landrecht.** (Begriff. Geschichte der Codification des preußischen materiellen Rechts. Äußere Geltung des Allgemeinen Landrechts. System. Charakteristik des Allgemeinen Landrechts in einzelnen Lehren. Redaction. Kritik des Allgemeinen Landrechts. Gesetzrevision. Literatur.)

I. Begriff. Dem Doppelsinn, nach welchem „Preußen" bald den preußischen Staat in seiner Gesammtheit, bald nur einen zu ihm gehörigen Gebietstheil und auch diesen in mehrfach verschiedenen Abgrenzungen bezeichnet, entspricht eine doppelte Bedeutung des Preußischen Landrechts. „Preußisches Landrecht" heißt erstens das ehemalige Provinzialgesetzbuch für das Herzogthum Preußen, zweitens das am 5. Febr. 1794 unter dem Namen „Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten" publicirte Gesetzbuch, welches ursprünglich für die gesammte preußische Monarchie gegeben und auch nach den inzwischen eingetretenen territorialen Veränderungen geltendes Landesrecht für den größten Theil des heutigen preußischen Gesammtstaats ist. Mit ihm allein hat sich die folgende Darstellung zu beschäftigen.

II. Geschichte der Codification. Der Ewige Landfriede von 1495, welcher in der Hauptsache den Klagen über das Faustrecht ein Ende machte, rief nur um so lautere Klagen über das ungewisse Recht hervor. Es zeigte sich, daß in vielen Fällen niemand mit Sicherheit sagen könne, was Rechtens sei. Und dies war nur eine Seite des Übels. Das beste und klarste Recht konnte in den Irrgängen endloser Processe verloren gehen. Mit allen diesen Übelständen hängt die sogenannte Reception des Römischen Rechts zusammen. Das Justinianische Gesetzbuch, das später sogenannte Corpus juris, war im Mittelalter immer entschiedener in Aufnahme gekommen, zunächst als Ergänzung der unzureichenden deutschen Rechte. Allein die Grenzscheidung zwischen dem einheimischen und dem fremden Recht lag wesentlich in der Hand der Juristen, und

die Juristen erblickten im Corpus juris eine Art von Offenbarung der wahren juristischen Vernunft. Das nationale Recht mußte unter solchen Umständen zu kurz kommen, das „Volksrecht" unterlag dem „Juristenrecht"; der Umgestaltung des materiellen Rechts folgte unvermeidlich die Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens. An die Stelle ungelehrter Schöffen traten zur Auslegung der fremden Rechte nothgedrungen gelehrte Richter, und ebenso unverständlich als das Corpus juris wurde dem gemeinen Verstande die schleppende, allen Zwischenbeschwerden, Ausflüchten und Chicanen geöffnete Procedur.

Aus solchen Umständen erklärt sich der Gegenstand der Beschwerden und der Ausgangspunkt für die Reformen. Man beschwerte sich über das ungewisse Recht. Als dessen nächste Ursache empfand man den ungelösten Conflict zwischen widerstreitenden Rechtsnormen, zwischen statutarischen und landesherrlichen Gesetzen, deutschen, kanonischen und römischen Vorschriften.

Die Juristen galten je länger um so entschiedener als Miturheber des Übels. Vom Reich war keine Abhülfe zu erwarten und es blieb nichts als der Appell an die Territorialgewalten, d. h. der Versuch, wenigstens in den einzelnen Territorien von oben her ein gewisses Recht herzustellen. Diese Versuche beginnen schon im 15. Jahrhundert, sie brachten in verschiedenen Territorien sogenannte Landrechte oder Landesordnungen hervor, und auch die brandenburgisch-preußischen Lande sind diesen Bestrebungen nicht fremd geblieben. Doch ist man im 16. Jahrhundert nicht über Entwürfe, im 17. Jahrhundert nicht über eine blos provinzielle Codification hinausgekommen.[1]) Erst das 18. Jahrhundert hat eine umfassende Codification nach mehrfachen Richtungen und für den Umfang der Monarchie geliefert. Drei Perioden sind hier zu unterscheiden: 1) von 1700 bis zu Friedrich's des Großen Thronbesteigung, 1740; 2) von 1740 bis zum Tode von Samuel von Cocceji, 1755; 3) von 1774 bis zur Publication des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten, 1794. Zwischen der zweiten und dritten Periode liegt eine Zeit des Stillstandes.

1) Die erste Periode hat kein fertiges Ergebniß hinterlassen, allein die Gedanken, von denen Friedrich der Große ausging, sind im wesentlichen ein Erbstück jener Zeit. Ihre Reformbestrebungen gingen von beschränkten Zielen aus, von der Sammlung und Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen (sogenannte casus dubii), nach dem Vorbild der gegen Ende des 17. Jahrhunderts (1661) ergangenen sächsischen Decisionen.

Mit der Zeit erweiterten sich die Ziele, bis endlich Friedrich Wilhelm I. nach einigen untergeordneten Versuchen im Jahre 1738 „ein allgemeines Gesetzbuch, gegründet auf das Römische Recht", aber nur soweit es applicabel, ins Auge faßte. Sein Tod hat die Ausführung abgeschnitten, den Gedanken hat Friedrich der Große unverändert übernommen. Er erbte mit ihm zugleich das von seinem Vater für die Ausführung auserseheue Organ, den Statsminister, spätern Großkanzler Samuel von Cocceji.[2])

Dennoch wird die Reform nicht ohne Grund auf Friedrich den Großen zurückgeführt und nach ihm benannt, obwol die Anfänge vor seiner Regierung beginnen und die Vollendung erst unter seinem Nachfolger erfolgt ist. Unter ihm gewann das Ziel völlige Klarheit. Seinem Nachfolger ist die fertige Frucht in den Schos gefallen.

2) Den Ausgangspunkt aller Gesetzreform unter Friedrich dem Großen bildet seine Sorge für Verminderung der Processe nach Zahl und Dauer. Seine Reform beginnt mit dem Proceß, und hier schuf er sich vor allen Dingen freie Bahn theils durch Erwirkung eines vollständigen Priviegs de non appellando, theils durch das Verbot der Actenversendung (1746). Das Privileg schnitt jede Berufung von preußischen Gerichten an die Reichsgerichte ab, das Verbot der Actenversendung hemmte die Berufung auf den Spruch einer Facultät, beide Maßregeln hinderten die Überleitung des Verfahrens auf Behörden, deren Geschäftsgang durch die Proceßreform nicht betroffen werden konnte.

---

1) Hierher gehört das Preußische Landrecht in der ersten Bedeutung als Gesetzbuch für das Herzogthum Preußen (zuerst 1620), dann in mehrfacher Umarbeitung, zuletzt als „Friedrich Wilhelm's König in Preußen verbessertes Landrecht" (im Jahre 1721 publicirt). Vgl. über die ältern Codificationsversuche Laspeyres, Die Reception des Römischen Rechts in der Mark Brandenburg und die preußische Gesetzgebung vor König Friedrich Wilhelm II., in Reyscher und Wilda, Zeitschrift für Deutsches Recht, VI, 1—96.

2) Über sein Leben und Wirken vgl. vorzüglich Trendelenburg, Friedrich der Große und sein Großkanzler Samuel von Cocceji (aus den Abhandlungen der Berliner Akademie von 1863 besonders abgedruckt, Berlin 1863).

Das Ergebniß der Proceßreform war zunächst das Project des Codicis Fridericiani Pomeranici vom 6. Juli 1747, sodann als dessen verbesserte Umarbeitung das Project des Codicis Fridericiani Marchici vom 3. April 1748, d. h., wie es sich selbst bezeichnet, ein „General=modell“ für alle preußischen Staaten, nach welchem „alle Processe in einem Jahre durch drei Instanzen zum Ende gebracht werden sollen und müssen“. Mittlerweile war auch an die Codification des materiellen Rechts Hand angelegt. Die Constitution vom 31. Dec. 1746 verordnet in §. 24: „und weil die gröste Verzögerung der Justiz aus dem ungewissen Lateinischen Römischen Recht herrühret, welches nicht allein ohne Ordnung compiliret worden, sondern worinn singulae leges pro et contra disputiret oder nach eines jeden Caprice limitiret oder extendiret werden, so befehlen wir gedachtem Unserm Etatsministre von Cocceji, ein Teutsches Allgemeines Landrecht, welches sich blos auf die Vernunft und Landesverfassungen gründet, zu verfertigen und zu unserer Approbation vorzulegen.“ Dazu sollten noch die besondern statuta einer jeden Provinz beigedruckt werden. Zwei Punkte treten in dieser Verordnung als Anklagepunkte gegen den bisherigen Rechtszustand hervor: 1) das ungewisse Lateinisch=Römische Recht, 2) das pro et contra disputiren, limitiren oder extendiren.

Der ersten Beschwerde sollte ein in der Muttersprache abgefaßtes, auf Vernunft und Landesverfassung gegründetes Gesetzbuch, der zweiten das Verbot der Commentare zum Gesetzbuch abhelfen. Das letzte Mittel ist erfahrungsmäßig nutzlos. Denn es gibt keine Chinesische Mauer gegen Commentare, d. h. gegen wissenschaftliche Entfaltungen des Rechtsgedankens. Die Gründung des allgemeinen Gesetzbuchs auf die „Vernunft“ war nicht so radical gemeint, als es den Anschein haben könnte. In Cocceji's Sinn mehr noch als in dem irgendeines andern Juristen erscheint als Offenbarung der Vernunft das Römische Recht, namentlich in den Pandekten (s. Vorrede zum Project des „Corporis juris Fridericiani“, §§. 14, 30). Was den Pandekten abgeht, ist nur ein „vernünftiges“ System, d. h. wie Cocceji es verstand, die Anordnung nach den den Justinianischen Institutionen zu Grunde liegenden tria objecta juris, personae, res, actiones, wobei noch im einzelnen überall oberste Principien an die Spitze gestellt und aus ihnen die einzelnen Bestimmungen als logische Schlußfolgerungen abgeleitet werden sollten.

Es kam also darauf an, die im Römischen Recht verborgenen Generalprincipien richtig zu abstrahiren. Selten sind die Absichten des Gesetzgebers so ausführlich schon auf dem Titel des Gesetzbuchs vermerkt worden, als es Cocceji mit seiner Arbeit gethan hat. Von seinem auf drei Theile berechneten Entwurf sind zwei Theile erschienen, als: „Project des corporis juris Fridericiani, das ist Sr. königlichen Majestät in Preußen in der Vernunft und Landesverfassungen gegründetes Landrecht, worinn das Römische Recht in eine natürliche Ordnung und richtiges système, nach den dreyen objectis juris gebracht, die General=Principien, welche in der Vernunft gegründet sind, bei einem jedem objecto festgesetzet und die nöthigen conclusiones als so viel Gesetze daraus deduciret, alle Subtilitäten und Fictiones, nicht weniger was auf den Teutschen statum nicht applicable ist, ausgelassen, alle zweifelhaften jura, welche in den Römischen Gesetzen vorkommen oder von den Doctoribus gemacht werden, decidirt und solchergestalt Ein jus certum und universale in allen Dero Provintzen statuiret wird.“ Erster Theil (1749 erschienen) Personenrecht in drei Büchern; zweiter Theil (1751 erschienen) Sachenrecht in acht Büchern. Von dem dritten Theil (entsprechend den actiones des Justinianischen Institutionen=systems) ist nur eine Probe über den Ehebruch handschriftlich erhalten. Die Vollendung verhinderte Cocceji's Tod (starb am 4. Oct. 1755). Sein Project hat nur in einzelnen Provinzen und auch hier nur rücksichtlich einzelner Bücher Gesetzeskraft erlangt. Man kann, wie schon Mirabeau richtig geurtheilt hat[3]), dies Ergebniß nicht bedauern. Das Werk ist ungenießbar nach Form und Inhalt; es kündigt sich an als ein „Teutsches Landrecht“, aber mit dem deutschen Element liegt es im offenen Zwiespalt. Die Sprache ist gerade in der wichtigsten Beziehung, nämlich in den technischen Ausdrücken, lateinisch. Man sieht auch nicht den Versuch, die Schwierigkeiten einer Umsetzung in die Landessprache zu überwinden. Dazu gesellt sich Cocceji's erbitterte Feindseligkeit gegen das Deutsche Recht. Es war ihm als ein „von den Privatdoctores bei den Haaren herbeigezogenes“ neues Element der Rechtsverwirrung verhaßt.[4]) Die Klage mochte in Beziehung auf einzeine bestimmte Fragen nicht unbegründet sein, allein mit

3) De la monarchie prussienne, V, 215.

4) „Die Teutsche Gesetze sein insonderheit durch einige neuere doctores um die Ungewißheit der Rechte zu vermehren, privata auctoritate bei den Haaren wieder hervorgezogen.“ Vorrede zum Project §. 23.

den willkürlich von den Doctores hervorgezogenen deutschrechtlichen Antiquitäten wurde auch wahrhaft lebendiges Recht über Bord geworfen, um so mehr, als die „Vernünftigkeit" im Sinne der damaligen Zeit mit dem mathematisch Beweisbaren zusammenfällt, denn das Deutsche Recht läßt sich nicht demonstriren. Das Römische Recht ist das eminent abstracte Recht, allein auch hier verliert Cocceji allen Boden, sobald es sich um die rechtliche Behandlung wesentlich sittlicher Verhältnisse des Gemeinlebens handelt. Der Begriff der Ehe geht ihm ebenso wol und aus denselben Gründen ab wie allen andern Naturrechtslehrern, insbesondere Christian von Wolf. Beide sehen darin nur die vertragsmäßig geregelte Befriedigung animalischer Triebe. Daher sind Ehe, Concubinat oder auch völlig regellose Befriedigung des Geschlechtstriebes an sich von gleichem innern Gehalt, nur die Sorge für Vermehrung der Bevölkerung empfiehlt dem Gesetzgeber die Begünstigung der Ehen.

Mit dieser Verwerfung seines Werks soll indeß über den Urheber nicht abgesprochen werden. Samuel von Cocceji ist in seinen Vorzügen wie in seinen Schwächen das rechte Kind seiner Zeit. Sein Lebenszweck war klar und richtig erfaßt, er vergriff sich in der Anlage des allgemeinen Gesetzbuchs, aber ihm bleibt das Verdienst, mit der Gesetzreform überhaupt den Anfang gemacht zu haben. Er stellte damit dem unbeugsamen Willen Friedrich's des Großen eine unverrückbare Aufgabe hin.

3) Mit Cocceji's Tod kam die Gesetzreform ins Stocken. In neuen Fluß kam sie vom Jahre 1774 ab durch die Entwürfe des damaligen schlesischen Justizministers von Carmer. Indeß lagen Carmer's Pläne anfangs im Kampf mit den Gegenvorstellungen des damaligen Großkanzlers von Fürst, bis der bekannte Ausgang des Müller Arnold'schen Rechtshandels[5]) auch den Großkanzler zum Fall brachte und Carmer an seine Stelle trat (11. Dec. 1779). Die Gesetzrevision beginnt schon mit dem nächsten Jahre. Den Anstoß gab ein Bericht Carmer's vom 4. April 1780 „Über den Zustand unserer Gesetze". Die eigentliche Grundlage bildet die berühmte Cabinetsordre vom 14. April 1780 (abgedruckt im „Novum corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium", VI, 1935—44). Sie verlangt für das materielle Recht 1) eine Sammlung der Provinzialgesetze, 2) ein allgemeines subsidiäres Gesetzbuch zur Ergänzung der besondern statutarischen oder provinzialrechtlichen Normen. Bei der Redaction des Gesetzbuchs soll das Corpus juris nicht ganz außer Augen gelassen werden; jedoch ist 1) nur das mit dem Naturgesetz und der geltenden Verfassung Übereinstimmende aus demselben zu abstrahiren, 2) mehr, als die römischen Gesetzgesetzgeber es gethan, auf Verhütung von Zweifeln und Processen zu achten. Endlich soll sich „in der Zukunft kein Richtercollegium oder Etatsminister einfallen lassen, die Gesetze zu interpretiren, auszudehnen oder einzuschränken, viel weniger neue Gesetze zu geben". Für alle Zweifel und Bedenken wird die noch zu errichtende Gesetzcommission als gutachtende Behörde in Aussicht genommen, die Entscheidung überall unmittelbar dem König vorbehalten.

Das ist im wesentlichen eine neue Wiederholung des alten Cocceji'schen Programms, nur daß Cocceji das allgemeine Gesetzbuch als Hauptsache, die Provinzialrechte nur als Anhang hinstellt, während die Cabinetsordre vom 14. April 1780 umgekehrt die statutarischen und provinzialen Rechte in den Vordergrund schiebt, das allgemeine Gesetzbuch nur als Ergänzung betrachtet. In Wahrheit ist auch dieser Unterschied ohne praktische Wirkung geblieben. Die Natur der Dinge drängte dahin, den Schwerpunkt der Arbeit in das allgemeine Gesetzbuch zu verlegen; die Codification der Provinzialgesetze ist noch heute unerledigt, und es ist zu hoffen, daß die Gesetzgebung von dem Unternehmen gänzlich Abstand nehmen wird. Was die Carmer'sche Gesetzrevision von Cocceji's Arbeit unterscheidet, ist nicht der Grundgedanke, sondern die Art und das Organ seiner Ausführung. Cocceji ging allein an das Werk, Carmer wurde angewiesen, „die geschicktesten und redlichsten Leute, welche er ausforschen könne", heranzuziehen und, was mehr sagen will, zum ersten mal wandte sich der Gesetzgeber an die Intelligenz der Nation, ja der ganzen gebildeten Welt.

Carmer hat den schwierigsten Theil seiner Aufgabe, das Aufsuchen geschickter und redlicher Gehülfen, glücklich gelöst, auch, soweit wir sehen können, sein Verhältniß zu der Ausführung des Unternehmens klar und richtig geordnet. Er leitete das Ganze und vertrat es nach außen, die nähere Ausführung der Arbeit übertrug er Mitarbeitern, an ihrer Spitze dem von früher schon

5) Am ausführlichsten unter Mittheilung der Actenstücke berichtet von Preuß, Friedrich der Große, III, 381—418, 489—550.

wohlbewährten breslauer Oberamtsregierungsrath Karl Gottlieb Svarez.[6] Nach ihm verdienen noch besondere Erwähnung der Assistenzrath, später Geh. Oberjustizrath Ernst Ferdinand Klein, der Geh. Oberrevisionsrath, nachmaliger Justizminister Kircheisen, der Kammergerichtsrath Goßler, der Regierungspräsident von Tevenar zu Magdeburg.[7]

Den Abschluß der Arbeit bezeichnet die Publication des „Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten" vom 5. Febr. 1794. Vorher wurden publicirt: erstens der „Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die preußischen Staaten" (sogenannter gedruckter Entwurf) in sechs Abtheilungen aus den Jahren 1784—88, sodann das „Allgemeine Gesetzbuch für die preußischen Staaten" vom 20. März 1791, in vier Bänden. Der sogenannte gedruckte Entwurf ist nur die erste zur Veröffentlichung bestimmte Redaction. Carmer verlangte darüber das Urtheil zunächst philosophischer Rechtsgelehrter, dann solcher, welche, ohne Rechtsgelehrte zu sein, sich dem Studium einer „wahren praktischen Weltweisheit" gewidmet haben, endlich aller erfahrener verständiger Männer überhaupt. (Vgl. „Vorerinnerung" zu Thl. I, Abthl. 1, vom 24. März 1784.) Neben dieser allgemeinen Aufforderung ergingen noch besondere Aufforderungen an einzelne hervorragende Männer, darunter Daries in Frankfurt a. d. O., Daniel Nettelbladt in Halle, Höpfner in Gießen, Moses Mendelssohn. Monita sind in großer Zahl eingegangen, sie füllen unter den im Jahre 1811 geordneten handschriftlichen Materialien des Allgemeinen Landrechts (s. oben Note 7) nicht weniger als 39 Bände.

Das „Allgemeine Gesetzbuch" vom 20. März 1791 ruht im wesentlichen auf der von Svarez redigirten, im achtzigsten Bande der Materialien des Allgemeinen Landrechts enthaltenen „Revisio monitorum". Vom 1. Juni 1792 ab sollte es Gesetzeskraft erlangen, indeß wurde noch in diesem letzten Stadium das Werk so vieler und standhafter Arbeit in Frage gestellt.

Infolge eines Berichts des schlesischen Justizministers Freiherrn von Danckelmann vom 9. April 1792 suspendirte eine Cabinetsordre vom 18. April desselben Jahres „bis auf weiteres" die verbindende Kraft des neuen Gesetzbuchs. Danckelmann's Bericht hebt nur die Schwierigkeiten hervor, sich bis zum 1. Juni 1792 in das neue Gesetzbuch genügend einzuarbeiten. Über die wahren Ziele seines Berichts wie der Cabinetsordre vom 18. April 1792 waren Carmer und Svarez von Anfang an nicht im Zweifel. Das Gesetzbuch sollte stillschweigend begraben werden, man witterte darin revolutionäre Grundsätze. Carmer trat mannhaft für seine Arbeit ein. In einem Immediatbericht vom 19. April 1792 (von Svarez verfaßt) bezeichnet er Danckelmann's Bericht geradezu als bloßen Prätext, und in seinem Begleitschreiben an Wöllner von demselben Tage heißt es: „es ist nicht meine Sache, von der hier die Rede ist, es ist die Sache des Königs Majestät; — die Ehre der Regierung, und der Justiz ist daran gelegen, daß man dergleichen vor den Augen des gesammten Publikums gemachten Schritt nicht so ohne alle erhebliche Ursache wieder zurückthue" (s. „Materialien des Allgemeinen Landrechts", LXXXVIII, f. 3). Friedrich Wilhelm II. wies Carmer's Anträge durch einen kurzen Bescheid vom 5. Mai 1792 zurück. Von da schleppte sich die Sache über Jahresfrist weiter, bis die Cabinetsordre vom 17. Nov. 1793 mit den Absichten des Königs deutlicher hervortrat. Der König verlangte, daß alle „das Staatsrecht und die Regierungsform betreffenden Sätze, ingleichen alle neuen, aus den bis dahin bestehenden Gesetzen nicht fließenden oder sie ergänzenden Vorschriften" weggelassen würden. Auch sollte, was sehr bezeichnend ist, aus dem „Allgemeinen Gesetzbuch" ein „Allgemeines Landrecht" werden, zum deutlichen Zeichen, daß es keine Gesetzreform, sondern nur die Fixirung des bestehenden Rechts enthalte.

---

6) Vgl. den Aufsatz in von Kamptz' Jahrbüchern für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, XLI, 1a—76a (Svarez, Ein biographisches Fragment). In dem dort, S. 74a, abgedruckten Schreiben, welches Friedrich Wilhelm III. am 8. Mai 1798 an den sterbenden Svarez richtete, heißt es geradezu: „Ohne euch würde weder die neue Gerichtsordnung noch das Allgemeine Landrecht, welches bis dahin als ein unauflösliches Problem betrachtet wurde, je zu Stande gekommen sein." Svarez starb als Geh. Oberjustizrath am 14. Mai 1798.

7) Über die Geschichte der Vorarbeiten zum Allgemeinen Landrecht vgl. vornehmlich den Aufsatz von Simon in Mathis' Juristischer Monatsschrift für die preußischen Staaten, XI, 191 fg. Der Aufsatz ist ein an den Justizminister von Kircheisen erstatteter Bericht über die (von Simon bewirkte) scientifische Redaction der Materialien der preußischen Gesetzgebung. Dazu vgl. noch wegen einzelner aus den Materialien mitgetheilter Actenstücke über die Vorarbeiten von Daniels' Lehrbuch des gemeinen preußischen Privatrechts, I, 11—57; 1—54 der Anlagen. Der vorliegende Aufsatz enthält einige bisher nicht gedruckte Mittheilungen aus den Materialien, deren Einsicht ich der Erlaubniß des Herrn Justizministers verdanke. Auf diese im preußischen Justizministerium aufbewahrten Actenstücke beziehen sich alle folgenden Anführungen der „Materialien".

Carmer bat in einem Bericht vom 20. Nov. 1793 um genauere Angabe der anstößigen Stellen, und als ihm dieselbe durch Cabinetsordre vom 28. Nov. verweigert wurde, wandte er sich am 8. Dec. mit derselben Bitte an den Urheber der ganzen Zögerung, an Danckelmann. Inzwischen hatte Friedrich Wilhelm II. an demselben Tage den Justizminister Goldbeck zum Assistenten Carmer's ernannt, um ihm die Stellen zu zeigen, „so er nicht siehet oder sehen wil"; es gelang Carmer, sich mit Goldbeck zu verständigen, und auf Grund eines Goldbeck'schen Berichts erschien die Cabinetsordre vom 18. Dec. 1793 mit einer Aufzählung einzelner zur Ausmerzung bestimmter Paragraphen. Damit war Carmer's Unternehmen im wesentlichen geborgen. Er opferte willig das Einzelne um des Ganzen willen, der König drängte zum Abschluß, die Umarbeitung kam mit erstaunlicher Schnelligkeit zu Stande. Am 5. Febr. 1794 wurde das „Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten" publicirt, jedoch mit Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils (Familienrecht), soweit sie das gerade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen römischen oder andern fremden Gesetzes enthalten (§. 7 des Publicationspatents vom 5. Febr. 1794).

III. Äußere Geltung des Allgemeinen Landrechts.[8]) Das Allgemeine Landrecht gilt gegenwärtig 1) für die preußischen Staaten mit Ausnahme folgender Bezirke: a) Bezirk der Regierung zu Stralsund und des Appellationsgerichts zu Greifswald (Neuvorpommern); b) Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein (Ostrhein); in diesen Bezirken gilt noch gemeines Recht; c) Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln; hier gilt französisches Recht; d) hohenzollernsche Lande. 2) Außerhalb Preußens in Ansbach-Baireuth, in Ostfriesland, in einigen Gebieten von Sachsen-Weimar. Die Geltung ist jedoch verschieden nach Umfang und Art. Nach dem Umfang gilt in einigen Provinzen das Allgemeine Landrecht noch heute unter Suspension der ersten drei Titel des zweiten Theils, in andern und zwar in den meisten Provinzen ist jene Suspension hinweggefallen (vgl. Heydemann, a. a. O., oben Note 8). Nach der Art der Geltung gilt das Allgemeine Landrecht größtentheils noch heute blos als subsidiäres Recht, d. h. zur Ergänzung statutarischer oder provinzialrechtlicher Normen, in einzelnen Gebieten gilt es dagegen vorbehaltlich einzelner Modificationen als Hauptrecht.

IV. System des Allgemeinen Landrechts.[9]) Das Allgemeine Landrecht zerfällt äußerlich in zwei Theile, jeder Theil in Titel, jeder Titel in Paragraphen. Der erste Theil enthält die Einleitung und 23 Titel; der zweite Theil enthielt 20 Titel, von denen jedoch der zwanzigste Titel seit Einführung des neuen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 aufgehoben ist und daher in den neuen Ausgaben des Allgemeinen Landrechts weggelassen wird. Die innere Gliederung des Allgemeinen Landrechts ist längst und mit Recht als seine wesentlichste Eigenthümlichkeit anerkannt und deshalb eingehender als alles andere zu erörtern.

Obenan steht die Unterscheidung der zwei Theile des Allgemeinen Landrechts. Man pflegt den ersten als Sachen-, den zweiten als Personenrecht zu bezeichnen. Doch bedarf diese Terminologie selbst wieder der Erklärung, wenn sie nicht irreführen soll. Die beiden Theile geben in Wahrheit die Gliederung des sogenannten „Naturrechts des einzelnen Menschen" in „außergesellschaftliches" und in „Gesellschafts"-Recht wieder. Der erste Theil gibt das außergesellschaftliche Recht, d. h. das Recht für die einzelnen als solche; der zweite Theil gibt das Gesellschaftsrecht, d. h. die Ordnung des Gemeinlebens für die Personen als Glieder der bürgerlichen Gesellschaft. Das Einzelrecht bezieht sich schlechthin nur auf das Vermögen, deshalb ist der erste Theil Vermögensrecht; dagegen läßt sich der zweite Theil nicht etwa auf das Familienrecht zurückführen, denn die Familie bildet nur die unterste gesellschaftliche Gliederung. Auch verschiebt sich durch solche Gegenüberstellung schon an sich der richtige systematische Gesichtspunkt.

Das System des Allgemeinen Landrechts geht überhaupt nicht von dem Inhalt oder Gegenstand der Rechte, sondern von der Stellung der Person zur Rechtsgemeinschaft aus, und indem es die Stellung der Person über die Familie hinaus unmittelbar bis zum Staat ordnet, greift das Allgemeine Landrecht über die Aufgabe eines blos bürgerlichen Gesetzbuchs hinüber.

---

8) Vgl. unter anderm Heydemann, Einleitung in das System des preußischen Civilrechts (1861), I, 74 fg.

9) Vgl. Heydemann, Einleitung, S. 35—63. Daniels, a. a. O. Löher, Das System des Preußischen Landrechts in deutschrechtlicher und philosophischer Begründung (1852; einseitig, zum Theil willkürlich, aber geistvoll). Göschel's Aufsatz über das System des Preußischen Landrechts in den zerstreuten Blättern aus den Hand- und Hülfsacten eines Juristen, I, 525—548, kann, wie die andern Aufsätze seines Buchs, nur als Sammlung von nur zum Theil brauchbaren Einzelbemerkungen gelten.

Man kann weiter gehen. Das Allgemeine Landrecht greift über die Aufgabe eines Gesetzbuchs überhaupt hinaus; es ist mit Recht als Lehrbuch bezeichnet worden, und es ist lehrreich, zu sehen, wie die Vereinigung zweier an sich geschiedenen Zwecke das System trotz des wahrhaft eminenten Strebens nach Consequenz in Widersprüche verwickelt hat. Jeder der beiden Theile hat nämlich seinen logischen Mittelpunkt in einem theoretischen Grundbegriff: der erste Theil in dem Begriff des Eigenthums, der zweite ursprünglich in dem Begriff der Gesellschaft. Keiner dieser Begriffe hat indeß die praktische Probe in der Ausführung rein und ungetrübt bestanden, wie sich aus der folgenden Übersicht des Systems ergeben wird. Den ersten Theil eröffnen die sogenannten „allgemeinen Wahrheiten", d. h. Einleitungslehren, welche schon Svarez dem Gesetzbuch selbst gegenüberstellt. Sie handeln von den Gesetzen überhaupt und den allgemeinen Grundsätzen des Rechts (Einleitung), von den Personen und deren Rechten überhaupt (Tit. 1), von Sachen und deren Rechten überhaupt (Tit. 2), von Handlungen (Tit. 3—6), vom Gewahrsam und Besitz (Tit. 7), endlich rechnen manche, im Gegensatz zu Svarez, zu den allgemeinen Lehren auch Tit. 8 „vom Eigenthum". Eigenthum ist „das Recht, über die Substanz einer Sache oder eines Rechts mit Ausschließung anderer, aus eigener Macht, durch sich selbst oder einen Dritten zu verfügen" (Allgemeines Landrecht, Thl. I, Tit. 8, §. 1). Gegenstand des Eigenthums ist „alles, was einen ausschließenden Nutzen gewähren kann" (§. 2). Eigenthum und Vermögen fallen danach im wesentlichen zusammen.[10] Es gibt ein Eigenthum an der körperlichen Sache, aber ebenso gut das Eigenthum einer Grundgerechtigkeit, eines Nießbrauchs, ja, wie das Allgemeine Landrecht die Consequenz zu ziehen nicht gescheut hat, auch das Eigenthum an einer Forderung. Dennoch drängt die Natur der Sache dahin, das Eigenthum an körperlichen Sachen als selbständiges Institut aus der vagen Allgemeinheit des bloßen „Habens" herauszuheben. Der landrechtliche Begriff des Eigenthums bahnt dazu den Weg. Er erweist sich als zweideutig, denn indem er die Substanz der Sache von der Substanz eines Rechts scheidet, stellt er das Verfügungsrecht über die Substanz der Sache als Sacheigenthum allen andern Rechten gegenüber. Auch zeigt sich, daß dasselbe Recht als Eigenthum oder Nichteigenthum erscheint, je nachdem man es rein für sich oder in seiner Beziehung auf die Substanz der Sache betrachtet. Zugegeben, daß der Nießbraucher Eigenthümer seines Nießbrauchs ist; auf die Substanz der Sache bezogen, ist sein Recht nicht das Eigenthum, sondern nur die Beschränkung eines fremden Eigenthums. Absolutes Eigenthum ist nur das Eigenthum im römischen Sinn, Eigenthum an der körperlichen Sache. Dies gilt nicht blos gegenüber den sogenannten dinglichen Rechten, sondern ebenso gegenüber der Forderung und hier zugleich aus einem andern Grunde. Das Allgemeine Landrecht sieht in den Forderungen nur das Mittel zum Erwerb des körperlichen Eigenthums oder dinglicher Rechte. Sie haben keinen selbständigen Zweck, sie sind nur die Keime dinglicher Rechtsverhältnisse, und diese erscheinen als die normale Entwickelung des gesammten Vermögensrechts. Darum mußte nothwendig die Dinglichkeit der Rechte an ein allgemeines, womöglich allen Rechten zugängliches Erforderniß geknüpft werden. Das persönliche Recht wird dinglich durch Einräumung des Besitzes (Allgemeines Landrecht, Thl. I, Tit. 2, §. 135). In allen diesen Beziehungen steht das landrechtliche Vermögensrecht dem Römischen Recht grundsätzlich gegenüber.

Der Römer stellt an die Spitze seines Vermögensrechts die beiden Grundbegriffe des Eigenthums und der Forderung, des dominium und der obligatio, beide in absolutem Gegensatz. Er faßt das Eigenthum als die totale rechtliche Unterwerfung der körperlichen Sache; nur widerstrebend und nur um bestimmter ökonomischer Zwecke willen läßt er Eigenthumsbeschränkungen zu und erkennt einzelne durch ihren Inhalt individualisirte dingliche Rechte an. Dem Eigenthum völlig ebenbürtig steht die Forderung gegenüber. Das Landrecht geht aus vom Vermögen. Das vollkommenste Vermögen ist dasjenige, welches gegen jeden Dritten durch Klage behauptet werden kann, d. h. das dingliche Recht. Daher ist alles Vermögen entweder dinglich oder auf dem Wege, es zu werden, und der Besitz bildet die Brücke, über welche der ursprünglich nur persönlich Berechtigte zu dinglicher Anerkennung seines Rechts gelangen kann. Versucht man

10) „Alles, was ein Mensch zu dem Seinigen rechnen und darüber als über das Seinige verfügen kann, gehört zu dem Eigenthum dieses Menschen." Svarez, Inhalt der preußischen Landesgesetze in Sievert's Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der neuesten allgemeinen preußischen Landesgesetze, S. 4. Fast noch weiter gehen S(varez) und G(oßler) in ihrem Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der preußischen Staaten (1793), II, §. 1: „Zum Eigenthum eines Menschen gehören zuvörderst seine körperlichen und Geisteskräfte und jeder Gebrauch, den er davon zur erlaubten Beförderung seines Wohlstandes machen kann."

nun, von dem landrechtlichen Begriff des Eigenthums ausgehend, sich in dem systematischen Bau des ersten Theils zurechtzufinden, so spiegelt sich der Doppelsinn des Eigenthums in dem System wider. Auf die Lehre vom Erwerb des Eigenthums, Tit. 9—13, folgt Tit. 14 „von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte"; darauf Tit. 15 „von Verfolgung des Eigenthums", Tit. 16 „von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören", endlich Tit. 17 vom „gemeinschaftlichen Eigenthum". Dem Eigenthum in seiner Totalität, wovon die Tit. 8—17 handeln, steht gegenüber das getheilte Eigenthum, Lehn und Erbzins (Tit. 18), und die Lehre von den Eigenthumsbeschränkungen, nämlich Pfandrecht (Tit. 20), Rechte zum Gebrauch oder zur Nutzung fremden Eigenthums, Nießbrauch, Erbpacht, Leihe, Miethe und Pacht (Tit. 21), Grundgerechtigkeiten (Tit. 22), Zwangs- und Banngerechtigkeiten (Tit. 23). Man sieht, überall bricht gegenüber dem allgemeinen Begriff des Eigenthums der engere Begriff als Sacheigenthum hervor. Es ist der Widerspruch zwischen Lehrbuch und Gesetzbuch. Die Naturrechtslehrbücher hatten den landrechtlichen Eigenthumsbegriff vorbereitet [11]), der Gesetzgeber konnte ihn praktisch nur sehr unvollkommen durchführen. Verwandte Erscheinungen bietet der zweite Theil. Er ruht, wie schon bemerkt, auf der naturrechtlichen Gesellschaftslehre; allein es offenbart sich in ihm der Kampf zwischen jener in sich bereits absterbenden Theorie und der den Gesetzgebern instinctiv innewohnenden lebendigen Anschauung des preußischen Staatslebens. Das naturrechtliche Gesellschaftsrecht geht in den Lehrbüchern, z. B. von Wolf, Daries, Westphal u. a. von dem Begriff der Gesellschaft aus. Die bürgerliche Gesellschaft, die societas civilis, d. h. der Staat, ist davon nur eine Anwendung. Das Allgemeine Landrecht gibt nirgends den abstracten Begriff der Gesellschaft. Es spricht nur von verschiedenen Gesellschaften innerhalb des Staats und von der bürgerlichen Gesellschaft (Thl. I, Tit. 1, §§. 2—9) als deren Einheit. So schiebt sich im zweiten Theil an die Stelle jenes abstracten Gesellschaftsbegriffs der concrete Begriff der bürgerlichen Gesellschaft, d. h. des Staats. Der zweite Theil gliedert sich nach den persönlichen Elementen des Staats und nach seinen Attributen.

Persönliche Elemente sind 1) die häusliche Gesellschaft mit ihren Ausläufern in Sippe und Verwandtschaft (Tit. 1—4) und ihrer Erweiterung durch das Gesinde (Tit. 5); 2) die Gesellschaften im engern Sinne (Tit. 6); 3) die verschiedenen Stände, nämlich der Bauernstand (Tit. 7), der Bürgerstand (Tit. 8), der Adel (Tit. 9), die Staatsdiener (Tit. 10), dazu (Tit. 11) von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften, Tit. 12 von niedern und höhern Schulen. Die Attribute der Staatsgewalt, von denen der Tit. 13 im allgemeinen handelt, werden im einzelnen nur rücksichtlich der fiscalischen Rechte (Tit. 14—16) und der staatlichen Schutzgewalt in ihrer Beziehung auf Gerichtsbarkeit (Tit. 17), Obervormundschaft (Tit. 18), Armenversorgung (Tit. 19) und Strafrecht (Tit. 20) näher bestimmt.

In diesem System liegt die naturrechtliche Theorie, wie schon gesagt, im Streit mit den praktischen Anschauungen der Redactoren. Auch das Naturrecht will nichts anderes als den Staat erklären, es bildet seinen Begriff der Gesellschaft im letzten Zweck nur, um zu der bürgerlichen Gesellschaft zu gelangen. Allein es verflüchtigt Familie, Gesinde, Corporation nicht zu bloßen Elementen der Staatsgemeinschaft. Die societates conjugalis, paterna, domestica, herilis ruhen alle auf eigenem Grund, sie sind vor dem Staat und bestehen nothfalls ohne den Staat.

Sodann finden in der „naturrechtlichen Gesellschaft" die Stände keine Stelle. [12]) Denn hier

---

11) In allen Naturrechtslehrbüchern begegnet das τὸ nostrum als gleichbedeutend mit Vermögen, ja mit Recht überhaupt. Da nun nach römischen Begriffen in dem meum esse sich das Eigenthum ausdrückt, so lag es nahe, jenem abstracten Begriff die römische Terminologie unterzuschieben und das Recht mit dem Eigenthum zu identificiren. Vielleicht am abschreckendsten zeigt sich die Folge dieser Verwirrung in Georg Friedrich Meier's Recht der Natur (1767), S. 247. Danach beeinträchtigt man eine Jungfrau an dem Ihrigen, wenn man ihr unkeusche Dinge vorsagt; denn man zwingt sie wider ihren Willen, einen gewissen Gebrauch ihrer Ohren zu erdulden. Daß die Ausdehnung des Besitzes über den Eigenthumsbesitz hinaus, die juris possessio als allgemeines Princip und leise Spuren von Nachwirkungen der deutschen Gewere ebenfalls zur Verflüchtigung des Eigenthumsbegriffs beigetragen haben mögen, soll nicht bestritten werden, aber das Allgemeine Landrecht knüpft unmittelbar und in erster Reihe an das Naturrecht an.

12) Die sogenannte societas inaequalis bezieht sich nicht etwa auf die verschiedenen Standesrechte innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft, sondern auf alle Gesellschaften, in denen der eine als Oberhaupt, der andere als Untergebener erscheint. Ganz charakteristisch für die Unfähigkeit des Naturrechts, die verschiedenen Stände in sich aufzunehmen, ist namentlich der Umstand, daß Klein, einer der Redactoren des Allgemeinen Landrechts, in seinen Grundsätzen der natürlichen Rechtswissenschaft (1797) das Ständerecht ganz übergeht, während sein System sonst durchgängig eine Wiederholung des landrechtlichen Systems ist.

fehlt es an der Gemeinsamkeit des Zwecks, welchen namentlich Wolf an die Spitze stellt, und vor allem an den gegenseitigen aus dem persönlichen status hervorgehenden Rechten und Pflichten, auf welche alle Naturrechtslehrer neben dem Vertrag (Daries sogar allein) die Begriffsbestimmung der societas gründen. Für die Gesetzgebung entscheiden solche Bedenken nicht. Bei allem Zusammenhang mit der naturrechtlichen Theorie konnten die Redactoren ihr nicht die Berücksichtigung lebendiger Erscheinungen des Staatslebens opfern. Noch mehr. Der philosophischen Tendenz steht ursprünglich eine Art von äußerlicher Schematisirung gegenüber, wie denn z. B. unter der Rubrik „Stadtbewohner" ursprünglich Gelehrte, Kaufleute, Juden, Müßiggänger und Vagabunden sich in seltsamer Vereinigung zusammenfinden mußten.

Das landrechtliche System des zweiten Theils ist eine Ausgleichung zwischen solchen Versuchen statistischer Schematisirung und dem Bedürfniß nach einem philosophisch haltbaren, in sich geschlossenen System. Die philosophische Richtung der Redactoren knüpft an das deutsche Naturrecht an. Daher die societas domestica, welche sich in den ersten fünf Titeln des Landrechts entwickelt als societas connubialis (matrimonialis, conjugalis) (Tit. 1), paterna (Tit. 2), consanguinitatis (Tit. 3 und 4), endlich als Gesindeverhältniß, über dessen systematische Stellung freilich Svarez selbst seine Zweifel hatte.[13] Daher ferner der Begriff des Staats als der bürgerlichen Gesellschaft, der societas civilis, welche unverändert vom Project des Corporis juris Fridericiani in das Landrecht übergegangen ist.[14] Am merkwürdigsten tritt der Zusammenhang des landrechtlichen Systems mit dem Naturrecht gerade da hervor, wo es sich von ihm scheidet. So namentlich in der Begriffsbestimmung der Gesellschaft. Die Gliederung der bürgerlichen Gesellschaft läßt sich nicht erschöpfend durch eine Auflösung in lauter kleinere societates darstellen. Den Gesellschaften tritt der Stand, tritt vor allem die organische Anstalt gegenüber. Dadurch erweist sich der abstracte Begriff der Gesellschaft unfähig, aus sich alle persönlichen Elemente des Staats zu entwickeln. Die Redactoren geben ihn auf und schieben die Definition der Gesellschaft in Tit. 6, wodurch sie einen weit beschränktern Sinn, die Beziehung blos auf Gesellschaften nach vulgärem Sprachgebrauch und auf Corporationen annehmen mußte. Vergleicht man indeß die Begriffsbestimmung selbst: „Unter Gesellschaften überhaupt werden hier Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats zu einem gemeinschaftlichen Endzweck verstanden" (Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 6, §. 1), so findet sich fast wörtlich die Wolf'sche Definition der Gesellschaft in abstracto wieder: societas in genere est pactum vel quasipactum de fine quodam conjunctis viribus consequendo (Wolf, „Jus naturae methodo scientifica pertractatum", P. VII, c. 1, §. 1).

Und was wichtiger ist, das Naturrecht muß ganz direct zu Hülfe kommen, um den wahren Sinn jener Begriffsbestimmung zu erklären. An sich betrachtet paßt sie offenbar auf jeden Gesellschaftsvertrag, insbesondere auch auf die römisch-rechtliche, rein auf Vermögenszwecke der Genossen gerichtete societas. Allein der zweite Theil des Allgemeinen Landrechts gibt jus personarum, d. h. Gesellschaftsrecht im naturrechtlichen Sinne. Deshalb scheiden hier alle Verbindungen aus, welche im letzten Zweck nur dem Vermögensinteresse des einzelnen dienen; die römische societas ist als „Gemeinschaft durch Vertrag" in Tit. 17 des ersten Theils verwiesen, und wenn die Handelsgesellschaft dennoch in Tit. 8 des zweiten Theils behandelt wird, so ge-

---

13) Er anerkennt in der revisio monitorum, daß Tit. 5 des zweiten Theils eigentlich zum Sachenrecht gehöee, „weil die Rechte und Pflichten des gemietheten Gesindes eigenlich nicht ex statu, sondern blos ex contractu entspringen". Allein vom Standpunkte des Naturrechts läßt sich die Einordnung des Gesindeverhältnisses in das jus personarum sehr wohl rechtfertigen.

14) Man darf nicht mit Heydemann, Einleitung. S. 54, 59, zwischen die Familie und den Staat die „bürgerliche Gesellschaft" als etwas vom Staat Geschiedenes einschieben und dadurch einen Zusammenhang zwischen dem Allgemeinen Landrecht und der neuen Gesellschaftswissenschaft herstellen. Die neue Theorie der bürgerlichen Gesellschaft geht nicht über Hegel zurück und zudem führt sie in den Consequenzen, welche ihr hervorragendster Vertheidiger R. von Mohl gezogen hat, über den Staat hinaus; dergestalt, daß die „bürgerliche Gesellschaft" im Sinne der heutigen sogenannten Gesellschafiswissenschaft keineswegs blos eine Mittelstufe zwischen der Familie und dem Staat bildet. Vgl. R. von Mohl, Literatue und Geschichte der Staatswissenschaften, I, 69—110; und dagegen Bluntschli in der Kritischen Überschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft von Arndts, Bluntschli und Pözl, III, 229—266. Die völlige Identität zwischen Staatsgemeinschaft und bürgerlicher Gesellschaft erhellt für das Project des Corporis juris Fridericiani unter anderm aus Thl. I, Buch 1, Tit. 6, §. 1, wo der status civitatis eben auf die bürgerliche Societät bezogen wird, und für das Allgemeine Landrecht unter anderm aus Thl. I, Tit. 1, §. 1: „Der Mensch wird, insofern er gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, eine Person genannt."

schieht dies nicht um ihrer selbst willen, sondern weil die Handelsgesellschaft sich auf den besondern Stand der Kaufleute bezieht, also von dieser Seite betrachtet als Ausfluß eines personenrechtlichen Verhältnisses angesehen werden konnte.

Die systematische Anordnung von Tit. 13 abwärts ist nicht sowol rücksichtlich der Gruppirung als rücksichtlich des Gesammtumfangs der aufgenommenen Gegenstände von Interesse. Es handelt sich um die Rechte und Pflichten des Staats, zunächst im allgemeinen (Tit. 13), sodann im besondern, und hier theils um fiscalische Rechte (Tit. 14 — 16), theils um die staatliche Schutzgewalt in ihren Entfaltungen als Civilgerichtsbarkeit, Obervormundschaft, Armenversorgung und Strafrecht (Tit. 17 — 20).

Die Redactoren glaubten mit allen diesen Lehren, etwa das Strafrecht ausgenommen, welches schon Svarez aus dem Gesetzbuch weglassen wollte [15]), innerhalb der Grenzen eines blos „bürgerlichen" Gesetzbuchs zu stehen. Sie wollten nur aufnehmen, was in irgendeiner Weise Gegenstand richterlicher Entscheidungen werden könnte. In dieser Beziehung glaubte Svarez ein Kriterium in dem Unterschied zwischen „den Verhältnissen des Regenten gegen das corps der Nation im ganzen genommen und gegen einzle physische oder moralische Personen" zu finden. Erstere verwies er aus dem Gesetzbuch heraus in das jus publicum internum des preußischen Staats, letztere durften nach seiner Ansicht im Gesetzbuch nicht fehlen.[16])

Die Schwäche dieser Unterscheidung liegt auf der Hand, und sie ist zudem keineswegs festgehalten worden, am wenigsten in Tit. 13 (dem ehemaligen Tit. 1, Abth. 3, Thl. I des gedruckten Entwurfs). Svarez hielt indeß den genannten Titel allen monita gegenüber aufrecht, vermuthlich unter dem Einfluß der naturrechtlichen Systematik, welcher sich Tit. 13 in seiner Aufzählung der Majestätsrechte im wesentlichen anschließt. So nennt z. B. Wolf als Attribute der Staatsgewalt die potestas legislatoria (vgl. Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 13, §. 6), das jus puniendi (Allgemeines Landrecht, a. a. O., §§. 8 und 9), das jus onera tam ordinaria quam extraordinaria imponendi (Allgemeines Landrecht, a. a. O., §. 15), das jus monetae cudendae (Allgemeines Landrecht, a. a. O., §. 12), das jus belli, das jus pactiones faciendi cum gentibus aliis (Allgemeines Landrecht, a. a. O., §. 5), ein jus aliquod circa sacra (Allgemeines Landrecht, a. a. O., §. 13, allgemeiner das staatliche Aufsichtsrecht überhaupt), das dominium et imperium eminens (Allgemeines Landrecht, a. a. O., §. 14). Das alles ist offenbar Staatsrecht, nicht „bürgerliches" Recht.[17]) Das natürliche Staatsrecht ist nur ein Versuch, die Staatsgewalt in ihrer schrankenlosen Fülle theils zu erklären, theils sie in ihre Bestandtheile zu zerlegen, ähnlich wie man sich im Privatrecht abmühte, das Eigenthum in eine Reihe einzelner Befugnisse aufzulösen. Das Naturrecht handelt also, wie auch Löher bemerkt hat, nur von den Rechten der Staatsgewalt in abstracto, nicht von ihren historisch gegebenen Schranken. Ganz ebenso das Allgemeine Landrecht. Die ständischen Rechte in einzelnen Provinzen rücksichtlich der Steuerbewilligung werden in das jus publicum internum dieser Provinzen verwiesen [18]), d. h. das allgemeine preußische Staatsrecht hat überhaupt nur Einen Grundgedanken: „die Staatsgewalt ist absolut." Indeß wie auch naturrechtliche Motive das System des Allgemeinen Landrechts, namentlich im zweiten Theil, durchdringen, es wäre irrig, beide Systeme miteinander zu identificiren. Den Redactoren steht nicht blos die Abstraction der „Gesellschaft", es steht ihnen überall der lebendige preußische Staat vor der Seele.[19]) Ihn stellen sie in den Mittelpunkt, und indem sie mit lebendiger Anschauung den Staat aus seinen Elementen

---

15) Vgl. Materialien des Allgemeinen Landrechts, XVII, f. 10.

16) Materialien des Allgemeinen Landrechts, XVII, f. 9.

17) Es ist merkwürdig, daß Svarez, welcher in der revisio monitorum die Verträglichkeit des gegenwärtigen Tit. 13 mit einem blos bürgerlichen Gesetzbuch gegen zahlreiche Monenten vertheidigt, ihnen unwillkürlich durch einen Vorschlag recht gibt, welcher freilich nicht zur Ausführung gekommen ist. Svarez wollte nämlich an die Aufzählung der Majestätsrechte folgenden Paragraphen schließen: „Vorstehende Hoheitsrechte sind kein Gegenstand dieses Gesetzbuchs, und das Oberhaupt des Staats ist bei Ausübung derselben richterlichen Erkenntnissen nicht unterworfen." Vgl. Materialien des Allgemeinen Landrechts, LXXX, f. 162.

18) Svarez in den Materialien zum Allgemeinen Landrecht, XIX, f. 40.

19) Haller meint in seiner Restauration der Staatswissenschaften, I, 187, außer auf dem Titelblatt sehe man nirgends, ob das Allgemeine Landrecht eher für Japan und China als für die preußischen Staaten gegeben sei, und W. von K(lewiz) hat dies fast wörtlich nachgeschrieben (Einige Worte über die im Preußischen Allgemeinen Landrecht ausgesprochenen staatsrechtlichen Grundsätze, S. 7.) Von dem Preußen des Hrn. von Haller und seiner Nachbeter ist freilich wenig im Allgemeinen Landrecht zu entdecken.

zu erbauen suchen, sprengen sie die engen Schranken der naturrechtlichen Theorie, welche sie ursprünglich gefangen hielt. Zwischen societas domestica und civilis schieben sie die Stände ein, geschieden nicht blos nach der juristischen Abgrenzung ihrer Standesrechte, sondern auch nach dem wirthschaftlichen Beruf, welchen sie nach den Anschauungen der damaligen Zeit im Staat zu erfüllen haben, und auf welchen sich ihre verschiedenen Standesrechte gründen. Überall ferner tritt gegenüber rein abstracten Sonderungen der Zusammenhang der Lebensverhältnisse hervor. Bei dem Bauernstand wird von den Dorfgemeinden, bei dem Bürgerstand von den verschiedenen bürgerlichen Gewerben und den aus ihnen fließenden Rechtsverhältnissen, von Handelsgesellschaften, Wechselrecht und Seerecht gehandelt. Ebenso führt der Zusammenhang bei den Regalien über die blos fiscalische Seite hinaus. Der Abschnitt vom Bergregal (Tit. 16) ist eine Codification des Bergrechts.

Ziehen wir aus allem Obigen die Summe, so lassen sich die wesentlichen Eigenthümlichkeiten des landesrechtlichen Systems dahin zusammenfassen: 1) das Landrecht stellt an die Spitze nicht das abstracte Recht, sondern das Rechtssubject. Darauf beruht unter anderm die eigenthümliche Zersplitterung des Erbrechts. Der Erbanfall an sich gehört als Art des Eigenthumserwerbs in Tit. 9 des ersten Theils. Allein die Gründe des Erbanfalls sind wesentlich zweifacher Natur. Das testamentarische Erbrecht ist ein Ausfluß des Einzelwillens, das Intestat- und Notherbenrecht dagegen ein Ausfluß des Familienzusammenhangs. Deshalb ist das testamentarische Erbrecht in den ersten Theil verwiesen (Tit. 12), das gesetzliche Erbrecht in den Titeln vom Familienrecht (Tit. 1 — 3 des zweiten Theils) abgehandelt.

2) Lebendiger Mittelpunkt des ersten Theils ist der Eigenthumsbegriff, des zweiten Theils der Staat oder die bürgerliche Gesellschaft, zu welcher die engern personenrechtlichen Verbindungen der Familie, Corporationen, Stände sich als persönliche Elemente und als Vorstufe verhalten.

3) Die Rechtsinstitute gliedern sich innerhalb jenes Rahmens nach ihren Zwecken, sei es für den einzelnen oder für die bürgerliche Gesellschaft. Darum werden die auf das Eigenthum bezüglichen Institute geschieden, je nachdem sie auf Erwerb (Tit. 9 — 13), Erhaltung (Tit. 14), Schutz (Tit. 15), Aufhebung (Tit. 16), Modification (Tit. 17 und 18) oder Beschränkung (Tit. 19 — 23) des Eigenthums gerichtet sind.

Die personenrechtlichen Verbindungen dienen zunächst ihrem besondern Zweck, durch ihn wieder dem höhern Zweck der Staatsverbindung. Die Familienverbindung dient gegenseitiger Unterstützung, die Ehegenossenschaft noch insbesondere der Erzeugung, die societas paterna der Erziehung der Kinder; die Corporationen fördern gemeinnützige Zwecke, jedem der Stände ist sein eigenthümlicher Beruf im Staat angewiesen. Der Bauernstand dient dem Landbau, der Bürgerstand dem Handel und dem Gewerbe, der Adel der Vertheidigung des Staats und seiner innern Verfassung, der Staatsdiener dem öffentlichen Wohlstand, der Sicherheit und guten Ordnung, endlich im Staatsoberhaupt treffen alle zerstreuten Strahlen wie in einem Brennpunkt zusammen.

4) Aus jener Systematisirung nach dem Zweck der Institute geht die Verflüchtigung der Forderungsrechte zu bloßen Mitteln des Sacherwerbs hervor. Es gibt kein selbständiges System der Forderungen. Daraus ergibt sich als nothwendige Consequenz die Verwerfung des römischen Contractsystems in einer doppelten Beziehung: a) es gibt keine Scheidung der Contracte nach dem Gesichtspunkt der römischen Real-, Consensual- oder Innominatcontracte, b) ein und dasselbe obligatorische Contractverhältniß löst sich in eine Mehrheit selbständiger Contracte auf, sofern es eine Mehrheit rechtlicher Zwecke in sich vereinigt.

So gilt der Bevollmächtigte als Erwerbsinstrument, der Vollmachtsvertrag gehört demzufolge in Tit. 13 „von Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten". Der Verwahrungsvertrag bezweckt die Erhaltung des Eigenthums, gehört daher in Tit. 14 „von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte". Im Verwaltungsvertrag treffen beide Zwecke zusammen, und so wird der Verwalter nach der einen Seite als Verwahrer, nach der andern als Bevollmächtigter behandelt (Tit. 14, §. 109).

Das Römische Recht kennt dergleichen materiell gemischte Vertragsverhältnisse auch. Allein es individualisirt die Verträge und gibt aus jedem möglichst eine Gesammtklage dergestalt, daß alle Färbungen und Complicationen des Verhältnisses schließlich unter einen durchgreifenden Gesichtspunkt bezogen werden.[20] Das Allgemeine Landrecht sieht nicht auf die einheitliche

20) Lehrreich ist in dieser Beziehung z. B. die L. 79, D. 18, 1: „Fundi partem dimidiam ea lege vendidisti, ut emptor alteram partem quam retinebas annis decem certa pecunia in annos

Grundlage des Verhältnisses, den Contract, sondern auf den Zweck und läßt aus der Mannichfaltigkeit von Zwecken eine entsprechende Mannichfaltigkeit selbständiger rechtlicher Verhältnisse hervorgehen. Ob dies wünschenswerth ist oder nicht, steht hier ebenso wenig in Frage als die Zersplitterung des Erbrechts, oder die systematische Herabdrückung der Obligationen. Der Widerspruch hat sich nicht gegen diese Erscheinungen an sich, sondern gegen die Grundgedanken zu richten, aus welchen sie geflossen sind. Wir kommen darauf weiter unten zurück. Schon jetzt wird aber behauptet werden dürfen, was Löher mit gutem Grunde vom landrechtlichen System im Gegensatz zu allen naturrechtlichen Systemen gerühmt hat: das System des Allgemeinen Landrechts lebt.

V. **Charakteristik des Allgemeinen Landrechts in einzelnen Lehren: Vorbemerkung über das Verhältniß zum Deutschen Recht; Gegensatz von dinglichen und persönlichen Rechten; Besitz; staatsrechtliche und polizeiliche Anschauungen im zweiten Theil.** Rücksichtlich der systematischen Anordnung waren den Redactoren keine Schranken gezogen. Dagegen schrieb ihnen die Cabinetsordre vom 14. April 1780 rücksichtlich des Inhalts ihres Entwurfs die Quellen vor. Sie sollten aus dem Römischen Recht schöpfen, jedoch nur insoweit es mit dem „Naturgesetz" und der damaligen Verfassung übereinstimmt. Die Folge war, was sich auf den ersten Blick offenbart, das Nebeneinander von Verwandtschaft und tiefgreifenden Gegensätzen zum Corpus juris. Nicht die Verwandtschaft, wol aber die Gegensätze bedürfen der Erklärung.

Man hat in dem Allgemeinen Landrecht die erste siegreiche Reaction zurückgedrängter deutscher Rechtsgedanken gegen das fremde Recht gefeiert, insbesondere den deutschen Begriff der Gewere im Allgemeinen Landrecht wieder aufleben lassen. Ohne Zweifel enthält diese Anschauung etwas Wahres. Das Allgemeine Landrecht ruht in wesentlichen Beziehungen auf deutsch-rechtlichen Elementen, so im Familienrecht, im Ständerecht, in der Lehre vom Pfandrecht, von den Grundgerechtigkeiten, von Zwangs- und Bannrechten, auch theilweise in der Lehre von Besitz und Eigenthum. Allein gerade hier muß man sich vorsehen, das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten. In der Lehre vom Besitz und Eigenthum geht das Allgemeine Landrecht nicht auf deutsche Rechtsgedanken als solche und in ihrer Reinheit zurück. Es steht unter dem unmittelbaren Einfluß der herrschenden aus der Verschmelzung einheimischer und fremder Elemente entstandenen gemeinrechtlichen Theorie und Praxis. Was gegenüber der gemeinrechtlichen Theorie den Gegensatz zwischen dem landrechtlichen und dem römischen Vermögensrecht, namentlich in der Lehre vom Verhältniß der dinglichen und persönlichen Rechte geschärft oder richtiger ihn zu voller Klarheit gebracht hat, das ist weniger die größere Energie des deutschrechtlichen Bewußtseins als die Energie sittlicher Principien und der sie in ihren Folgesätzen entwickelnden logischen Consequenz. Dadurch ist der Zusammenhang mit nationalen Anschauungen zugleich anerkannt und in sein richtiges Maß zurückgewiesen. Denn in seinem Grunde wie in seinen Zielen wird das sittliche Bewußtsein durch nationale Anschauungen zwar bedingt, aber es geht nicht in ihnen auf. Bornemann nennt das Allgemeine Landrecht das christliche Gesetzbuch.[21]) Über den Ausdruck läßt sich streiten. Faßt man den Grundgedanken beschränkter, nämlich dahin, daß im Allgemeinen Landrecht das Gebot von Treu und Glauben, die Anerkennung sittlicher Gemeinschaft als Grundlage des Verkehrs das ganze Gesetzbuch als lebendiges Princip durchdringe, so ist der Gedanke, was man auch dagegen einwendet[22]), richtig und productiv.

Auf ihm ruht die Wirksamkeit des blos persönlichen Erwerbstitels gegen Dritte; ein Satz, welcher freilich von den gemeinrechtlichen Praktikern geschaffen[23]), aber für das gemeine Recht eine Anomalie, für das Landrecht im Einklang mit seinem System ist.

Das Römische Recht stellt, wie schon gesagt, dingliches Recht und Forderung einander als

---

singulos conductam habeat. Labeo et Trebatius negant posse ex vendito agi ut id quod convenerit fiat. Ego contra puto: si modo ideo vilius fundum vendidisti ut haec tibi conductio praestaretur." (Javolenus.)

21) In Gans' Beiträgen zur Revision der preußischen Gesetzgebung, S. 246.

22) So hat in diesen Tagen wieder Förster in seiner Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts, I, 19, darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Form der Verträge zu einem guten Theil den guten Glauben aus diesem Rechtsgebiet herausdrängen. Allein die Motive dieser Bestimmungen sind bekanntlich eroterisch, d. h. theils polizeilicher, theils fiscalischer Natur (Rechtssicherheit und Stempel).

23) Vgl. Baron, Abhandlungen aus dem preußischen Recht (1860), S. 132 fg.

absoluten Gegensatz gegenüber. Das Wesen des dinglichen Rechts besteht darin, daß es sich gegen jeden Dritten behauptet, das Wesen der Obligation darin, daß es ein Band zwischen zwei bestimmten Personen ist. Ebendeshalb wirkt sie weder für noch gegen Dritte. Wenn also A mit dem B über eine Sache handelseinig geworden ist und sich verpflichtet, ihm die gekaufte Sache zu übergeben, so hindert das den C nicht, dieselbe Sache von A zu kaufen, und er wird rechtmäßiger Eigenthümer, wenn ihm und nicht dem B die Sache übergeben ist. B mag sich mit seiner Contractsklage an den A halten, für den C kommt das obligatorische Verhältniß zwischen A und B nicht in Betracht, gleichviel ob er davon bei Abschluß des spätern Kaufgeschäfts Kenntniß hatte oder nicht.

Die gemeinrechtliche Praxis stieß sich an diese unerbittliche Folgerung. Sie schützte den ersten Contrahenten gegen den spätern in dem Fall, wenn er von dem schon bestehenden persönlichen Anspruch des andern Kenntniß hatte. Sie that es aus Gründen der Billigkeit, obwol sie im übrigen den strengen Gegensatz von Forderung und dinglichem Recht beibehielt.

Das Allgemeine Landrecht nimmt das sittliche Motiv aus der gemeinrechtlichen Praxis auf, allein es geht weiter; die starre Isolirtheit der Obligation wird aufgegeben. Die Forderung trägt in sich den Keim zu einem dinglichen Recht. Sie verwandelt sich in ein wahrhaft dingliches Recht, wenn der Besitz hinzutritt, denn dann wird das Verhältniß auch für Dritte erkennbar. Vorher gilt es wenigstens gegen solche, welche davon wußten.

Wie die absolute Isolirtheit der Forderung, so wird andererseits die absolute Wirkung des dinglichen Rechts durchbrochen. „Wer die dem rechtmäßigen Eigenthümer oder Besitzer abhanden gekommene Sache von einer unverdächtigen Person durch einen lästigen Vertrag an sich gebracht hat, muß dieselbe jenem zurückgeben. Er kann jedoch dagegen die Erstattung alles dessen, was er dafür gegeben oder geleistet hat, fordern" (Allgemeines Landrecht, Thl. I, Tit. 15, §§. 26 und 27). Auch hier liegen die Anknüpfungspunkte mit der gemeinrechtlichen Praxis und mit ihnen die sittlichen Motive zu Tage, wonach selbst in dem außergesellschaftlichen Recht der Gedanke sittlicher Gemeinschaft, gegenseitigen sich Bedingens und Beschränkens der subjectiven Rechte fortwirkt. Sie spielen auch in die landrechtliche Besitzlehre hinein, doch ist es einseitig, deren Gestaltung geradezu aus ihnen abzuleiten. Vorbedingung zum Verständniß des landrechtlichen Besitzes ist die Kenntniß der damaligen gemeinrechtlichen Theorie und ihres Verhältnisses zum Römischen Recht. Die Redactoren wollten nicht etwas wesentlich Neues schaffen, ihre Arbeit ist nur ein erster Versuch, aus dem chaotischen Durcheinander den leitenden Faden herauszufinden.

Der römische Besitz, die possessio, als die thatsächliche vollständige Beherrschung der körperlichen Sache, fällt in seiner Sphäre ursprünglich mit dem römischen Eigenthum zusammen. Es gab nur Eigenthumsbesitz. Die juris possessio, der Besitz beschränkter thatsächlicher Herrschaft über körperliche Sachen war eine Erweiterung, und sie ist nur auf einzelne bestimmte Fälle beschränkt geblieben.

Das Mittelalter durchbrach diese Schranken. Die juris possessio ward allgemein, sie ward sogar auf Verhältnisse obligatorischer Natur, z. B. auf Reallasten, bäuerliche Dienste übertragen. Dadurch gewann die Sphäre der possessio eine neue Gestalt. Nicht geringere Umwandlungen erlitt die Lehre von der Fortdauer des Besitzes. Possessio ist an sich eine Thatsache, sie beginnt und endet mit der thatsächlichen Herrschaft, welche ihr Wesen ausmacht. Allein sofern diese Thatsache juristisch wirkt, insbesondere sofern sie rechtlich geschützt wird, liegt für den Gesetzgeber die doppelte Möglichkeit vor, unter besondern Umständen jener Thatsache den Schutz zu versagen, obwol sie besteht, oder umgekehrt den Schutz, welchen er der lebendigen Thatsache verspricht, zu übertragen auf Fälle, wo sie in Wahrheit nicht mehr besteht. Dies ist schon im Römischen Recht geschehen. Die sogenannten Besitzfehler, die possessio vi, clam, precario, hindern unter Umständen den Besitzschutz, umgekehrt wird unter Umständen ein possessor, welcher seinen Besitz vi, clam oder precario verloren hat, dem Dejicienten gegenüber noch gleich einem possessor behandelt.

Zu diesen nur relativen Fortwirkungen eines thatsächlich verlorenen Besitzes traten andere Fälle absoluter Fortwirkung, Producte eines unverkennbaren favor retinendae possessionis, d. h. des Wunsches, den Verlust des Besitzes dadurch unschädlich zu machen, daß man den Verlust rechtlich negirte.[24]) Die mittelalterliche Rechtssprache begriff alle Fälle jener scheinbaren juri-

---

24) Vgl. Bruns in Bekker's und Muther's Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts, IV, 38 fg. Witte, in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. Neue Folge, XVIII, 234—301.

stischen Fortexistenz eines thatsächlich verlorenen Besitzes unter dem Namen possessio civilis und stellte sie der possessio naturalis gegenüber. Mit dem allgemeinern Begriff fand sich eine größere Sphäre seiner Anwendung, die possessio civilis wurde über die römischen Fälle ausgedehnt. Endlich erlitt das System des Besitzschutzes, abgesehen von den schon erwähnten Modificationen, eine Umgestaltung.

Das Römische Recht gewährt als reine Besitzklagen, d. h. als Rechtsmittel, welche sich blos auf die Thatsache des Besitzes gründen, seine possessorischen Interdicte, theils als interdicta retinendae, theils als interdicta recuperandae possessionis; erstere vorwiegend bestimmt zum Schutz des gegenwärtigen, letztere bestimmt zur Wiedererlangung des fehlerhaft entzogenen Besitzes. Die interdicta gebühren jedoch nur dem possessor, demjenigen, welcher die Sache schlechthin für sich beherrschen will, nicht dem detentor, dem Verwahrer oder Innehaber in fremdem Namen. Die mittelalterliche Praxis schuf zwei Besitzklagen, das später sogenannte ordinarium, sich anschließend an das römische interdictum (retinendae possessionis) uti possidetis, und das summariissimum, ursprünglich eine außerordentliche Procedur, später ein provisorisches Besitzverfahren, dessen Verhältniß zum ordinarium gerade im 18. Jahrhundert in die vollständigste Verwirrung gerathen war. Aus der Flut widerstreitender Ansichten ragen indeß als feste Punkte hervor: 1) die Eigenschaft des summariissimum als Schutzmittel des jüngsten Besitzstandes, das ordinarium sollte nach der Meinung einflußreicher Praktiker ein Schutzmittel des ältern ehemaligen Besitzes, also ein remedium recuperandae possessionis sein; 2) der Rechtssatz, daß auch der detentor, also der bloße Inhaber in fremdem Namen als Kläger im summariissimum auftreten könne.

Die Redactoren fanden also in Abweichung vom Römischen Recht: 1) den Besitz über den sogenannten Sach- (d. h. Eigenthums-)Besitz ausgedehnt auf den Besitz von Sachen oder Rechten (körperlichen und unkörperlichen Sachen) überhaupt; 2) die possessio civilis als Besitz, welcher solo animo fortdauert, auch nachdem die physische Möglichkeit, die Sache zu beherrschen, verloren ist, als ein allgemeines, über die römischen Ausnahmsfälle ausgedehntes Institut; 3) als Besitzklagen das ordinarium in unklarer Abgrenzung vom summariissimum, und im summariissimum den detentor, den Inhaber in fremdem Namen, zur Klage legitimirt.

An diesen Punkt knüpft die landrechtliche Besitzlehre an. Sie geht aus von der Innehabung, sofern schon diese im summariissimum possessorisch geschützt werden sollte. Die Gewahrsam, das gewollte Innehaben einer Sache geht je nach der Beschaffenheit des Willens in zwei Kategorien auseinander: in die Gewahrsam im engern Sinne: das Innehaben in fremdem Namen, und in den Besitz: das Beherrschen der Sache mit der Absicht, darüber für sich selbst zu verfügen. Ebenso kann jemand Inhaber oder Besitzer eines Rechts sein, je nachdem er es für andere oder für sich selbst ausübt. Doch ergibt sich hier eine Schwierigkeit. Die possessio civilis dauert fort auch nach dem unfreiwilligen Verlust der Gewahrsam. Der Dejicient, obwol er für sich über die Sache verfügen will, gilt dem Dejicirten gegenüber, ja nach einigen Praktikern überhaupt nicht als Besitzer. Deshalb konnte den Redactoren die Gewahrsam nicht als nothwendiges Element in der Begriffsbestimmung des Besitzes gelten, denn er überdauert sie unter Umständen oder wird trotz ihrer nicht erworben. Andererseits ist es klar, daß aller Besitz regelmäßig von Ergreifung der Gewahrsam ausgeht. Die Redactoren haben deshalb die Gewahrsam nur als ein Element des Besitzerwerbs aufgenommen und den Besitz als solchen gar nicht definirt.

In der Behandlung der ganzen Lehre tritt nun deutlich Folgendes hervor: 1) die Gewahrsam ist in den Voraussetzungen ihres Erwerbs und ihrer Dauer rein thatsächlich, der Besitz nimmt schon in die Bedingungen seiner Existenz das Element der Rechtmäßigkeit wenigstens insoweit auf, daß er durch gewaltthätige oder betrügliche Handlungen überhaupt nicht erworben, durch ebendergleichen Handlungen Dritter so lange nicht verloren wird, als in der Person der spätern Inhaber der Erwerb des Besitzes durch ihren eigenen Besitzfehler gehemmt wird; der unfreiwillig durch Dritte herbeigeführte Verlust der Gewahrsam hebt den Besitz erst dann auf, wenn ein anderer den Besitz auf fehlerfreie Art ergriffen hat. (Allgemeines Landrecht, Thl. I, Tit. 7, §. 122.)

2) Der Besitz ist im Landrecht streng als Correlatbegriff des Eigenthums gedacht, er folgt also der Ausdehnung des Eigenthumsbegriffs, nur daß sich rücksichtlich des sogenannten Besitzes an Rechten die Praxis mit der in ihrer schrankenlosen Unbestimmtheit undurchführbaren Ausdehnung des Besitzes abzufinden hat.

3) Die Possessorienklage des preußischen Rechts nach Thl. I, Tit. 31 der Allgemeinen Ge-

richtsordnung gebührt schon dem bloßen Inhaber wegen Beunruhigung oder „neuerlicher" heimlicher oder gewaltsamer Entsetzung.

Außer dem possessorium summariissimum kennt das preußische Recht kein abgesondertes Besitzverfahren. Und so scheint es, der preußische Besitz werde als solcher, gegenüber der Gewahrsam, nicht selbständig geschützt. Für den possessorischen Schutz sei ihm die Gewahrsam substituirt, er selbst sei nur „die Verwendung der Gewahrsam zur Bildung und Erhaltung von Eigenthum und dinglichen Rechten"[25]), bei der Übergabe, der Occupation, der Ersitzung.

Allein 1) der Besitz ist nicht blos eine „Verwendung" der Gewahrsam, denn er ist in seiner Fortdauer nicht ausnahmslos durch sie bedingt; 2) der Besitz wird allerdings selbständig als solcher und zwar gerade dem Inhaber gegenüber geschützt. Der Besitzer kann den Inhaber, welcher in seinem Namen detinirt, sogar eigenmächtig vertreiben (Allgemeines Landrecht, Thl. I, Tit. 7, §. 144). Er kann wegen Entsetzung des Inhabers zweifellos selbst im possessorium als Kläger auftreten, wenn der Inhaber es unterläßt, anderer zweifelhafterer Fälle zu geschweigen. Und vom possessorium abgesehen genügt die bloße Thatsache, daß dem Besitzer durch Gewalt, List oder Betrug die Gewahrsam entzogen worden ist, um jedem dritten Inhaber die Pflicht zur Angabe seines Besitztitels aufzuerlegen (Allgemeines Landrecht, Thl. I, Tit. 7, §. 184). Vor allem: der Besitzer wird geschützt um seines Besitzes willen. Bei ihm gibt es ein wahres jus possessionis. Der Inhaber leitet allen Anspruch auf Schutz lediglich aus seinen Pflichten ab; sein Schutz wird also indirect dem Besitzer gewährt, den er vertritt (Allgemeines Landrecht, Thl. I, Tit. 7, §. 137). Der bloße Inhaber hat diejenigen Rechte, welche aus der Pflicht folgen, die Sache oder das Recht zum Besten dessen, welchem der Besitz gebührt, zu erhalten.

Der Schutz des Besitzes als solchen ist freilich nur relativ, und indem das ordinarium als besonderes Verfahren neben dem summariissimum verworfen wurde, also petitorische, d. h. auf besseres Recht gestützte Behauptungen der Behauptung des Besitzes entgegengestellt werden können, erscheint der Besitz selbst als ein nur relatives Verhältniß. Dazu aber lagen die Keime schon im Römischen Recht, die directen nur getrübten und verwirrten Vorbilder in der gemeinrechtlichen Lehre von der possessio civilis, von dem Schutz des ältern Besitzes, von dem Verhältniß zwischen ordinarium und summariissimum. Die Redactoren haben nur klarer und schärfer das herausgehoben, wohin die gemeinrechtliche Lehre drängte: der Besitz ist nicht ein rein thatsächliches Verhältniß, die Gewahrsam ist reines Factum; beide werden in bestimmter Weise geschützt, die Gewahrsam um des Besitzers, der Besitz um seiner selbst willen und als erste Vorstufe zum Eigenthum.

So viel über einzelne Lehren des ersten Theils. Aus dem zweiten Theil heben wir das Eherecht und die Lehre von den Rechten und Pflichten des Staats hervor (Tit. 1 und 13).

Die Ehe ist im Allgemeinen Landrecht würdiger aufgefaßt als in Cocceji's Project, soviel sich auch dagegen sagen läßt, ihren Zweck (Kinderzeugung oder persönliche Unterstützung) zu specialisiren. In zwei Instituten des Eherechts offenbart sich die Transaction zwischen strengern Principien und den Sitten der Zeit, nämlich in dem Institut der Ehe zur linken Hand, welche Svarez selbst als Analogie des römischen Concubinats ansah, und welche ursprünglich „nicht nur adelichen, sondern auch solchen Mannspersonen offen stehen sollte, die in königlichen Diensten den Rathscharakter erlangt haben"; sodann im Recht der Ehescheidung. Hier ist (und war schon vorher) auch formell die Scheidung nicht mehr auf Ehebruch und bösliche Verlassung beschränkt, während man in andern Ländern die nicht schriftmäßigen Ehescheidungsgründe unter dem weiten Mantel der „böslichen Verlassung" zu verbergen suchte. Dem Allgemeinen Landrecht sind deshalb schwere Vorwürfe gemacht worden. Die Ehe zur linken Hand war gegen die Maitressenwirthschaft gerichtet. Das Ehescheidungsrecht hat sich nach langen Kämpfen bisjetzt unversehrt behauptet. Im Ehegüterrecht ist das römische Dotalsystem verlassen und mit dem auf deutscher Grundlage ruhenden System des ehemännlichen Nießbrauchs vertauscht. Der „Erbschatz", d. h. „ein zu Gunsten der Ehe von Dritten errichtetes Fideicommiß" ist eine Erfindung der Redactoren und niemals lebendigen Rechtens geworden. Den Gipfelpunkt des zweiten Theils bildet nach seiner ganzen Anlage die Lehre von den „Rechten und Pflichten des Staats überhaupt". Es ist schon hervorgehoben, daß im Sinne des Allgemeinen Landrechts wie des deutschen Naturrechts, welches hier nur abweichende Bestimmungen des Fundamentalvertrags vorbehält, die Staatsgewalt unbeschränkt ist, aber ihr unbeschränktes Recht ist nur das Mittel zur Erfüllung ihrer unbeschränkten Pflichten. Diese Lehre zeigt ein doppeltes Gesicht. Nach der einen

25) Baron, S. 22, 29.

Seite betont sie die unbedingte Vollgewalt des Herrschers, nach der andern Seite gründet sie jene Gewalt nicht auf sich selbst, sondern auf ihre Zwecke, und ihre Legitimation nicht auf eine absolute höhere Ordnung, sondern auf den Vertrag, d. h. ursprünglich auf den Willen der Unterthanen. Der Ausgangspunkt aller staatlichen Vereinigung ist daher die an sich schrankenlose individuelle Willkür. So führt denn jene naturrechtliche Theorie, je nachdem man einseitig den Umfang oder die Grundlage der Staatsgewalt betrachtet, entweder zur Übermacht oder zur Ohnmacht der Staatsgewalt.

Den deutschen Naturrechtslehrern war nur jene erste Seite im Bewußtsein. Sie wollten nur den bestehenden, absoluten Staat erklären. Deshalb besteht die einzige Übung der individuellen Freiheit in ihrer Selbstveräußerung an die Staatsgewalt, wofür allerdings der Vertrag herhalten muß, jedoch nur als todte Formel, da dem ausdrücklichen Vertrag der stillschweigende, dem wirklichen pactum das quasipactum an die Seite gestellt wird.[26])

Die deutschen Naturrechtslehrer wollen also einfach das Bestehende legitimiren; sofern man ihren Systemen überhaupt eine reformirende Tendenz zuschreiben will, wäre es lediglich die Hinwegräumung aller Schranken der fürstlichen Gewalt. Daher haben sie kein Wort gegen die Standesvorrechte, gegen Leibeigenschaft, gegen das landesherrliche sogenannte jus reformandi, d. h. gegen die Austreibung Andersgläubiger.[27]) Sie erkennen trotz ihres Ausgangs von der individuellen Freiheit die Sklaverei an, und trotz der Beziehung der Staatsgewalt zu ihren Pflichten sprechen sie von der Übertragung des imperium jure proprietatis als Bestandtheil des patrimonium.[28])

Diese Sachlage muß man erwägen, um Tit. 13 des Allgemeinen Landrechts und dessen Verhältniß zu einzelnen personenrechtlichen Lehren zu verstehen. Tocqueville nennt ihn ein modernes Haupt auf einem gothischen Leibe, eine Zwittergestalt zwischen alter und neuer Schöpfung, einen logischen Widerspruch, begangen im Dienst absolutistischer Tendenzen.[29]) Der Widerspruch besteht ohne Zweifel, allein erst in unserm Bewußtsein. Die Redactoren haben, wie die Naturrechtslehrer selbst, in jener allgemeinen Theorie nichts als eine „bequeme Hypothese" zur Erklärung der Rechte zwischen Regenten und Unterthanen gesehen.[30]) Sie lebten in einem ab-

26) Vgl. z. B. Wolf in seinem Jus naturae methodo scientifica pertractatum, Thl. VII, Kap. 1, §. 60: „Cum qui in societatem recipitur promittere teneatur legum societatis observantiam, et nisi expresse promittat tacite tamen eandem promittere intelligatur, quando autem per quasi pactum recipitur, candem promittere praesumatur etc." Vgl. §. 204: „Nemo alteri invitus subjici potest sed ad subjectionem requiritur consensus ipsius sive expressus sive tacitus sive praesumptus."

27) Wolf versteigt sich nur zu dem Satze, daß dem Fürsten Toleranz unverwehrt sei, wenn er sie üben wolle!

28) Wolf, a. a. O., Thl. VIII, Kap. 1, §. 40: „Si imperium transfertur in alium quoad exercitium, is idem babet in usufructu, si vero quoad substantiam, jure proprietatis idem possidet et per consequentiam in patrimonio babet."

29) „Sous cette tête toute moderne nous allons maintenant voir apparaître un corps tout gotbique; Frédéric n'a fait que lui ôter ce qui pouvait gêner l'action de son propre pouvoir et le tout va former un être monstrueux qui semble une transition d'une creation à une autre. Dans cette production étrange Fréderic montre autant de mepris pour la logique que de soin de sa puissance et d'envie de ne pas se créer de difficultés inutiles en attaquant ce qui était encore de force à se défendre" (L'ancien régime et la révolution, S. 362).

30) Svarez sagt geradezu in den Materialien, XVII, f. 9, vom Gesellschaftsvertrag: „Diesen Grundsatz halte ich zwar nicht für historisch richtig, weil die Geschichte wenigstens der allermeisten ältern und neuern Staaten beweist, daß physische und moralische Unterjochung ihr Ursprung gewesen sei. Er ist aber doch philosophisch wahr oder doch wenigstens eine sehr bequeme Hypothese, um daraus die Rechte und Pflichten zwischen Regenten und Unterthanen zu erklären." Es scheint hier der Ort, vor einem doppelten Misverständniß zu warnen. Einige lassen Svarez unter dem Einfluß von Rousseau stehen, andere führen seine philosophischen Ansichten vorzugsweise auf die Schriften von J. G. Daries zurück. Mit Rousseau's Contrat social hat der Gesellschaftsvertrag bei Svarez nichts als den Namen gemein. Den Anschauungen von J. G. Daries steht er viel näher. Carmer hebt sogar in der Vorerinnerung zu Thl. II, Abth. 3, des gedruckten Entwurfs die Verwandtschaft des Systems im Gesetzbuch mit dem System der Daries'schen Lehrbücher hervor. Dennoch darf man bezweifeln, ob Svarez wesentlich aus Daries geschöpft hat. Es ist schwer, die „Geschwisterähnlichkeit" zwischen den Lehrbüchern von Daries und dem System des Allgemeinen Landrechts zu entdecken. Das Einzige wäre etwa die Zersplitterung des Erbrechts nach den Delationsgründen; allein auch diese gehört Daries nicht ausschließlich an. Wichtiger ist, daß Daries den Vertrag als nothwendige Grundlage der Gesellschaft verwirft (Institutiones jurisprudentiae universalis, §. 521), während ihn Svarez trotz der Einsicht in die historische Unwahrheit als „philosophisch" richtig festhält. Das Richtige scheint, daß Svarez die Bücher von Daries zwar gekannt, aber seine eigenen philosophischen Ansichten unmittelbar aus Chr. von Wolf geschöpft hat.

soluten Staat. Es konnte ihnen nicht beifallen, mittels des bürgerlichen Gesetzbuchs die Staatsverfassung umzugestalten. Andererseits sind sie mehr als viele Naturrechtslehrer, namentlich als die Gründer der Gesellschaftstheorie, von einseitig absolutistischen Tendenzen freigeblieben, oder richtiger, die Idee der „Pflicht" als der Grundlage des monarchischen Rechts ist bei ihnen mehr als Phrase.[31])

Machtsprüche bewirken nach §. 6 der Einleitung zum „Allgemeinen Gesetzbuch" weder Rechte noch Verbindlichkeiten. Gesetze, welche nicht zuvor durch die Gesetzcommission geprüft sind, sollten nach §. 8 der gedachten Einleitung unverbindlich sein. Diese Bestimmungen sind zufolge der Cabinetsordre vom 18. Dec. 1793 gestrichen, dagegen hält das Allgemeine Landrecht die Freiheit des häuslichen Gottesdienstes und den Grundsatz fest, daß niemand schuldig sei, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staat anzunehmen (Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 11, §§. 7 und 3).

Allerdings sind dergleichen Vorschriften gemischter Natur, sie sind zum Theil, namentlich in ihrer Richtung gegen Machtsprüche, Vorsichtsmaßregeln des Absolutismus gegen sich selbst und als solche keineswegs neu[32]), auch ist mit der bloßen Freiheit des häuslichen Gottesdienstes die Freiheit der Religionsübung nur in sehr beschränktem Maße zugestanden[33]) und namentlich keinerlei Schutz gegen bürgerliche Zurücksetzungen gewährt, wie denn unter Friedrich dem Großen zwischen Protestanten und Katholiken rücksichtlich der Fähigkeit zu hohen Staatsämtern, ja zu Gemeindeämtern unterschieden worden ist, der Juden ganz zu geschweigen, deren Zurücksetzung überall mehr auf dem Gegensatz der Rassen als des Bekenntnisses beruht.

Trotz aller dieser Abzüge bleibt eine würdige Auffassung über das Verhältniß des Herrschers zu den Unterthanen übrig. Die Redactoren legen Gewicht darauf, die Pflichten des Herrschers hervorzuheben; nach ihrer Ansicht sollten und wollten Preußens Monarchen „nicht Despoten sein".[34]) Ebenso erklärt sich Svarez mit Wärme gegen den überhandnehmenden fiscalischen Geist.[35]) Mirabeau hat mit besonderer Bewunderung auch die Humanität, wie des Gesetzbuchs im allgemeinen, so der schon vorher durch Friedrich den Großen eingeführten (und im Gesetzbuch beibehaltenen) Grundsätze über die strafrechtliche Behandlung der Fleischesvergehen, namentlich rücksichtlich der Geschwächten, hervorgehoben.[36]) In der That grenzt die Sorge des Gesetzgebers für außereheliche Kinder und ihre Mütter an Zärtlichkeit[37]), allein er ist dabei nicht blos von Humanitätsrücksichten geleitet. „Einem jeden Staat", sagt Carmer in einem Schreiben an Danckelmann[38]), „und besonders dem preußischen, der vermöge seiner politischen Lage ein so zahlreiches militair unterhalten muß, ist äußerst an der Beförderung der Population gelegen." Dergleichen politische, bezüglich polizeiliche Motive durchdringen das Allgemeine Landrecht überall, namentlich im zweiten Theil. Ihnen gegenüber konnte sich die individuelle Freiheit, ja selbst, wie man zugestehen muß, die Strenge sittlicher Grundsätze nicht überall mit

---

31) Darauf kommt, soweit ich sehe, auch Friedrich's des Großen Stellung zum Naturrecht hinaus. Eine neue Anschauung des Staats vermag ich nicht mit Bluntschli (Geschichte des Allgemeinen Staatsrechts und der Politik, S. 233) in Friedrich's Schriften zu entdecken.

32) Abgesehen von den römischen Bestimmungen über die exceptio sub- oder obreptionis gegen Rescripte soll nach dem mir von befreundeter Seite mitgetheilten kurhessischen Edict vom 26. Nov. 1743: „der Justiz ihr stracker Lauf gelassen und eine dawider ausgewirkte Verordnung nicht anders als per sub- et obreptionem erschlichen oder aus Irrthum oder Misverstand ertheilt angesehen und davon ungehindert im geraden Wege weiter procedirt, mithin keine Sache ... anderswohin als vor die ordentlich bestellten Justizcollegia gezogen und alles andere, was dagegen geschieht, als ungültig null und nichtig betrachtet werden." Ganz ähnlich eine Verfügung Friedrich's I. von Preußen vom 16. Jan. 1706, s. Trendelenburg, a. a. O., Note 43.

33) Wer erinnert sich nicht der „Gewissensfreiheit" nach dem Religionsedict vom 9. Juli 1788, wonach „niemand der mindeste Gewissenszwang zu keiner Zeit angethan werden" soll, solange er seine jedesmalige besondere Meinung für sich behält und sich sorgfältig hütet, solche nicht auszubreiten? (§. 2.) Leider findet man unter dem Edict auch Carmer's Namen.

34) Worte Carmer's in dem Schreiben an Danckelmann vom 8. Dec. 1793. (Materialien des Allgemeinen Landrechts, LXXXVIII, f. 30.)

35) in seiner Abhandlung von den Regalien, Materialien des Allgemeinen Landrechts, XIX, f. 38.

36) De la monarchie prussienne, V, 229.

37) Abgesehen von ihren civilrechtlichen Ansprüchen gegen den Schwängerer wird der Geschwächten Aufnahme bei einer Hebamme zugesichert (Thl. II, Tit. 20, §. 894), den Hebammen harte Behandlung oder Vorwurf gegen die Geschwächte bei Strafe untersagt (§. 908) und jede Mannsperson, die sich eines außerehelichen Beischlafs bewußt ist, verpflichtet, sich von vornherein um die Geschwächte und ihre etwaige künftige Schwangerschaft zu bekümmern (§. 914 und 915).

38) Vom 8. Dec. 1793, s. Materialien des Allgemeinen Landrechts, LXXXVIII, f. 32.

selbständiger Kraft behaupten, und daraus ganz besonders erklärt sich die Gestaltung des landrechtlichen Personenrechts. Es ist ein Product nicht blos juristischer oder rechtsphilosophischer, sondern auch polizeilicher Anschauungen und Zwecke. Der Staat sollte stark werden an Menschen und an materieller Kraft. Daher die Sorge für Population, die Begünstigung einzelner Gewerbe, namentlich der Windmüller und des Seidenbaues, und wenigstens als mitwirkendes Motiv auch daher die Schärfung der Standesunterschiede und die Beibehaltung der Erbunterthänigkeit in drückender Gestalt.

„An die Declamationes einiger Monenten gegen das herrschaftliche Strafrecht (gegen die Gutsunterthanen) kann man sich nicht kehren", meint Svarez, „da einmal gewiß ist, daß die Landwirthschaft nicht bestehen kann, wenn man der Herrschaft dies Recht nehmen ... wollte."[39] Die Standesunterschiede stehen, wie schon früher bemerkt wurde, in Beziehung zu dem jedem Stande vermeintlich zukommenden ausschließlichen Beruf.

Allein daran, daß die Berufsarten so, wie es geschah, unter die einzelnen Stände vertheilt wurden und dem Bürgerstand dadurch das Emporsteigen im Heere verschlossen blieb, sind nicht blos nationalökonomische Anschauungen schuld gewesen. Friedrich der Große suchte weder Ehre noch Talent im Bürgerstande.[40] Wie nun im zweiten Theil des Allgemeinen Landrechts der preußische Staat Friedrich's des Großen sich in der Lehre von seinen persönlichen Elementen, d. h. im Familien- und im Ständerecht abspiegelt, so andererseits in der Neigung des Allgemeinen Landrechts, an die Stelle freiern individuellen Ermessens das Reglement zu stellen. Der Staat schreibt der Mutter vor, ihr Kind selbst zu säugen (Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 2, §. 67), er treibt die Kinder mit dem zehnten Jahre aus dem Bette ihrer Ältern verschiedenen Geschlechts (Allgemeines Landrecht, Thl. II. Tit. 20, §. 1077), er zwingt die Mütter, ihre vierzehnjährigen Töchter von den Anzeichen und den Folgen der Schwangerschaft zu unterrichten (Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 20, §. 902), er verwandelt den Vormund lediglich in das ausführende Organ des vormundschaftlichen Gerichts und bestellt für dieses eine möglichst im einzelnen ausgeführte Geschäftsanweisung (Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 18).

Hier im Vormundschaftsrecht tritt die polizeiliche Richtung des Allgemeinen Landrechts auf das deutlichste hervor. Der Staat erfüllt das naturrechtliche Ideal, er ist die allgemeine Assecuranzanstalt, er nimmt die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit auf seine Schultern, und, was dieser Auffassung im Allgemeinen Landrecht zu voller Realität verhelfen mußte, an der Spitze des Staats stand ein Mann, welcher mit diesem ungeheuern Programm Ernst machte und ihm in der That insoweit gewachsen war, als es Menschenwille und Menschenkraft überhaupt vermögen. Daß er für seine Leistungen, vollends nach den Verheerungen des Kriegs, sich nach Mitteln umsehen mußte, ist leicht verständlich; fiscalische Tendenzen spielen selbst in rein privatrechtliche Bestimmungen des Gesetzbuchs hinein.[41])

VI. **Redaction des Allgemeinen Landrechts; Popularität; Vermeidung der Processe.** Die Redaction und damit im untergeordneten Maße auch der Inhalt des Allgemeinen Landrechts ward mehr als bei jedem andern Gesetzbuch durch das Streben nach Gemeinverständlichkeit und nach Vorbeugung von Processen bedingt, ja das Allgemeine Landrecht ist, wie oben gezeigt wurde, aus diesem Gesichtspunkt überhaupt zuerst in Angriff genommen

---

39) Revisio monitorum, s. Materialien des Allgemeinen Landrechts, LXXX, f. 127. Es scheint, daß Svarez sich am meisten mit den Ideen Friedrich's des Großen begegnet. Sein Mitarbeiter Klein steht auf einem abweichenden Standpunkt, wenigstens nach einigen Aufsätzen in seinen Annalen zu urtheilen. Doch liegt zwischen ihnen und dem gedruckten Entwurf die Französische Revolution, welche das landrechtliche Personenrecht als gehässig und auf die Länge unhaltbar darstellen mußte. Svarez stieß sich weniger an die Fronen als an die Patrimonialgerichtsbarkeit; in ihr erblickte er eine der größten Irregularitäten „der ganzen Gesetzgebung". Materialien des Allgemeinen Landrechts, XIX, f. 38.

40) S. die bekannte Stelle aus Friedrich's des Großen Werken in der Übersetzung bei Preuß, Friedrich der Große, III, 133. „Es ist nöthiger, als man glaubt, diese Aufmerksamkeit auf die Wahl der Offiziers zu wenden, weil der Adel gewöhnlich Ehre hat. Man kann indeß nicht leugnen, daß man bisweilen auch bei Leuten ohne Geburt Verdienst und Talent findet, aber das ist selten, und in diesem Fall thut man gut sie zu behalten. . . . Verliert er (der Adel) seine Ehre, so findet er selbst im älterlichen Hause keine Zuflucht, statt daß ein Bürgerlicher, wenn er Gemeinheiten begangen, ohne Erröthen das Gewerbe seines Vaters wieder ergreift und sich dabei nicht weiter entehrt glaubt."

41) Dahin gehören namentlich die Bestimmungen über die schriftliche Form der Verträge. Sie sollten ursprünglich dem Stempelfiscus zugute kommen. Auch entstammen sie in ihrer ersten Gestalt dem Stempeledict vom 13. Mai 1766.

worden. Die Grenzen seiner Aufgabe hat Svarez mit folgenden Worten bezeichnet: „Für bloße philosophen, für Männer von sehr scharfem, durch Übung gestärktem Nachdenken ist unser Gesetzbuch so wenig bestimmt als für Leute aus dem niedrigsten Pöbel, deren Begriffe sich niemals über die gröbsten Eindrücke der Sinnen erheben. Die Absicht ist, wie ich mir vorstelle, daß Leute von mittelmäßigen, durch ganz gewöhnliche Erziehung gebildeten Fähigkeiten, insonderheit aber alle diejenigen, welche irgendein richterliches Amt bekleiden, das neue Gesetzbuch sollen verstehen und anwenden können."[42])

Auch in dieser Begrenzung ergibt sich als Consequenz die Neigung zur Casuistik oder vielmehr das (von Svarez, a. a. O., geradezu geforderte) Hervorheben nicht gerade unmittelbar gegebener Folgesätze noch neben der ihr zu Grunde liegenden allgemeinen Regel. Eine andere Folgerung hat Svarez an jener Stelle nicht ausgesprochen, aber im einzelnen im Geist der Cabinetsordre vom 14. April 1780 bethätigt: es werden möglichst solche Bestimmungen vermieden, welche in ihrer Anwendung auf den einzelnen Fall zu schwierigen Complicationen und damit voraussichtlich zu Processen führen würden.[43]) Ja, es sind dieser Rücksicht ganze Rechtsinstitute geopfert oder in ihrer Anwendung auf das äußerste beschränkt worden, wie z. B. die communio omnium bonorum und (freilich zugleich aus andern Gründen) die Trebellianische und Falcidische Quart.

VII. **Kritik des Allgemeinen Landrechts.** Nach der versuchten Darstellung des Allgemeinen Landrechts in seinem System und seinen innern Motiven läßt sich die Frage nicht abweisen: was ist das Gesetzbuch werth? woraus sich von selbst zwei Fragen entwickeln: was galt es für seine Zeit? und was gilt es für die unsere? Für seine Zeit ist das Allgemeine Landrecht ein vortreffliches Werk. Es ist in Wahrheit im wesentlichen die Summe rechtlicher Einsicht, welche damals den praktisch tüchtigsten, wissenschaftlich gebildeten Juristen einwohnte.

Wenn man vom Ständerecht, insbesondere der Erbunterthänigkeit und vom Strafrecht absieht, steht es auf der Höhe seiner Zeit. Das zeigt sich nicht nur in der Beherrschung des juristischen Stoffs, es tritt besonders im System und in der Sprache hervor. Man mag die systematische Anordnung in ihrem Ausgangspunkt verwerfen, kein anderes Gesetzbuch und ebenso wenig ein Werk der gleichzeitigen juristischen Literatur hängt in dieser Weise organisch zusammen. Die Sprache ist, was Svarez von ihr verlangte[44]), kurz, deutlich und bestimmt. Die Zeitgenossen haben denn auch überwiegend ein günstiges Urtheil gefällt, am unbedingtesten Mirabeau in seinem bekannten Werke über die preußische Monarchie.[45]) Allerdings fehlte es auch nicht an tadelnden Stimmen. Männer wie Justus Möser und Schlosser sahen das Freiheitsgefährliche des Reglementirens, der unbestimmten Ausdehnung des fürstlichen Regiments um der „allgemeinen Wohlfahrt willen"; Schlosser trat für das Gewohnheitsrecht gegenüber dem Monopol der staatlichen Gesetzgebung, für die freie und würdige Stellung des Richters gegenüber dem Verbot freier Auslegung in die Schranken. Wie Schlosser und Möser[46]) den Absolutismus und die Allgewalt der Gesetzgebung bekämpften, so war andern das Gesetzbuch als gefährliche Neuerung verhaßt; wie denn schon vorher mancherlei Bedenken laut wurden, ob nicht ein „Nationalgesetzbuch" dem Corpus juris, mit dem Corpus juris den juristischen Facultäten

42) Vgl. Materialien des Allgemeinen Landrechts, VIII, f. 95.

43) Vgl. Svarez in seinen amtlichen Vorträgen bei der Schlußrevision des Allgemeinen Landrechts (abgedruckt mit Anlagen in von Kamptz' Jahrbüchern, XLI, 1—208), zum Allgemeinen Gesetzbuch, Thl. I, Tit. 2, §. 136; Tit. 5, §. 172, §. 393 fg.; Tit. 9, §. 427; Tit. 11, §. 95; Tit. 17, §. 176 und 178; Tit. 21, §. 401 fg., §. 478 fg. u. a. m.

44) Materialien zum Allgemeinen Landrecht, VIII, f. 95.

45) A. a. O., V, 255: „Nous osons assurer qu'à en juger par les trois premiers volumes (des gedruckten Entwurfs) il n'a paru jusqu'ici, chez aucune nation, un recueil de lois aussi complet, aussi rempli d'humanité, de vues philosophiques, de résultats neufs et profonds." Wenn Tocqueville, a. a. O., S. 366, hervorhebt, wie theilnamlos die preußische Nation die Publication des Allgemeinen Landrechts dahin genommen habe, so ist nicht zu vergessen, daß der Kritik schon der Entwurf vorgelegen hatte und daß die Nation im Jahre 1794 sich für das Ständerecht, d. h. für Erbunterthänigkeit u. dgl. nicht begeistern konnte. Dazu kam die Ausführlichkeit des Gesetzbuchs. Der kürzere Code civil ist viel mehr in das allgemeine Bewußtsein übergegangen.

46) Johann Georg Schlosser in den Briefen über die Gesetzgebung überhaupt und den Entwurf des preußischen Gesetzbuchs insbesondere (Frankfurt 1789), S. 46, 120, 170; Justus Möser, nicht sowol in directer Bekämpfung des Allgemeinen Landrechts, dessen Erscheinen er nicht erlebte, als gegen die darin aufgenommenen und auch sonst verbreiteten Tendenzen des aufgeklärten Absolutismus, s. in den Patriotischen Phantasien den Aufsatz: „Der jetzige Hang zu allgemeinen Gesetzen und Verordnungen ist der gemeinen Freiheit gefährlich", Thl. II, Note 2, S. 24 u. 26.

und mit ihnen dem Heiligen Römischen Reich gefährlich werden könnte.[47]) Auch die Behandlung einzelner Lehren hat schon in der ersten Zeit lebhafte Angriffe erfahren, wie z. B. die Lehre vom sogenannten titulus et modus acquirendi.

Von kirchlicher Seite wurde namentlich das landrechtliche Ehescheidungsrecht bemängelt. Nichts endlich ist seit dem Erscheinen des Savigny'schen Werkes „Über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung" häufiger angefochten worden als die landrechtliche Casuistik. Es ist hier nicht der Ort, diese Vorwürfe eingehend zu beleuchten. Sie alle treffen das Allgemeine Landrecht nicht als Product seiner Zeit; bei der Würdigung des Allgemeinen Landrechts für Gegenwart und Zukunft dürfen sie allerdings nicht übergangen werden, allein jene Würdigung setzt die Kenntniß der inzwischen eingetretenen Rechtsveränderungen und Revisionsversuche voraus. Wir lassen sie in kurzer Übersicht folgen.

VIII. Gesetzrevision.[48]) Die Zuversicht, mit welcher Klein in seiner Kritik der Schlosser'schen Briefe dem Allgemeinen Landrecht im wesentlichen einen unerschütterlichen Bestand prophezeite, ist bald getäuscht worden. Die Versuche zur Revision des kaum abgeschlossenen Werks beginnen im einzelnen schon vor dem Anfang des Jahrhunderts. Am 11. April 1803 wurde der sogenannte Erste Anhang zum Allgemeinen Landrecht publicirt; er enthält die bis dahin getroffenen Abänderungen des Allgemeinen Landrechts nach der Legalfolge und ist an den betreffenden Stellen der von 1803 ab erschienenen Ausgaben des Allgemeinen Landrechts eingeschaltet.

Zwei Jahre später, bei Publication der Criminalordnung am 11. Dec. 1805, wurde bereits eine Revision des Strafrechts (Thl. II, Tit. 20) in Aussicht gestellt, dann durch eine Cabinetsordre vom 25. Nov. 1808 neuerdings angeregt, endlich am 3. Nov. 1817 zu einer allgemeinen Gesetzrevision geschritten, an welcher denn auch unter vier Leitern (von Beyme 1817—25, Graf von Danckelmann 1826—30, von Kamptz 1831—42, von Savigny 1842—48) gearbeitet worden ist. Das Werk ist liegen geblieben. Dagegen hat die Rechtsentwickelung selbst nicht auf den Abschluß der Gesetzrevision gewartet. Ganze Theile des Allgemeinen Landrechts sind abgeschafft, andere sind wenigstens durchlöchert, noch andere durch die Praxis umgestaltet. Abgeschafft ist zuvörderst das gesammte landrechtliche Strafrecht (Thl. II, Tit. 20), sodann das Wechselrecht (Thl. II, Tit. 8, §. 712 fg.) und infolge des neuen Handelsgesetzbuchs auch das landrechtliche Handelsrecht. Die Gesindeordnung im Thl. II, Tit. 5 hat schon im Jahre 1810 einer neuen Gesindeordnung weichen müssen. Wie sehr sich ferner das Agriculturrecht der Gegenwart infolge der Stein'schen Gesetzgebung und das Staatsrecht namentlich infolge der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 von den landrechtlichen Satzungen unterscheiden, ist bekannt.

Endlich hat die Praxis für manche Lehren einen neuen Boden geschaffen. Das Allgemeine Landrecht drückte die richterliche Thätigkeit auf möglichst mechanische Auslegung des Gesetzbuchs herab; für alle Zweifel rief es die Gesetzcommission und mittels ihrer den Gesetzgeber herbei. Dieser Abweg wurde schon durch die Cabinetsordre vom 8. März 1798 wieder verlassen und die freie Auslegung dem Richter zurückgegeben. So ist denn die Praxis, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, ein Correctiv des Gesetzes geworden; sie hat namentlich in manchen Lehren auf Kosten des Allgemeinen Landrechts den Zusammenhang mit der gemeinrechtlichen Praxis wiederhergestellt, z. B. das landrechtliche Princip der Schriftlichkeit der Verträge thatsächlich immer entschiedener zu Gunsten des gemeinrechtlichen Princips der formlosen Verträge in den Hintergrund geschoben.

Das Landrecht erfüllt also heutzutage nicht mehr, was Svarez als die Aufgabe eines Gesetzbuchs hinstellt. Es kann niemand aus ihm allein die rechtlichen Normen selbst nur für den Pri-

---

47) So schreibt Dr. Christian Gottlob Biener: „Da auf das Corpus juris die juristische Zunft gegründet ist, so müßte diese den fremden Gesetzbüchern nachstürzen. Der Kaiser allein hat in Deutschland das Recht, ein Privilegium zu Ertheilung der akademischen Würden zu geben, diese beruhen mit auf den fremden Gesetzbüchern, es erwächst auch hieraus eine neue Ursache vor die Aufrechterhaltung der fremden Rechte." Bedenklichkeiten bei Verbannung der ursprünglich fremden Rechte aus Deutschland und Einführung eines allgemeinen deutschen Nationalgesetzbuchs (Halle 1781), S. 36. Biener tröstete sich indeß mit der Zuversicht, daß Deutschlands Verfassung dauern werde „solange das europäische Völkersystem nicht eine allgemeine Katastrophe leidet, dieses aber wird nie umgeworfen werden". Ebendaselbst, S. 27.

48) Vgl. von Kamptz, Actenmäßige Darstellung der preußischen Gesetzrevision (Berlin 1842); auch in von Kamptz' Jahrbüchern, Bd. LX.

vatverkehr entnehmen. Daran ist in erster Reihe nicht das Gesetzbuch selbst, sondern die Umgestaltung der politischen und socialen Verhältnisse schuld. Die Frage ist nur, ob ein neues Gebäude nach verwandter Methode errichtet werden soll. An sich finden wir gegen die Grundsätze, welche Svarez für die Codification aufstellte, nichts zu erinnern. Er verlangte als innere Eigenschaften des Gesetzbuchs, daß seine Vorschriften „der gesunden Vernunft, der natürlichen Billigkeit und dem Besten der bürgerlichen Gesellschaft gemäß seien, daß sie untereinander harmoniren und ein zusammenhängendes Ganze ausmachen, und daß sie nicht ohne sehr überwiegende Gründe von den Vorschriften der bisher angenommenen und üblich gewesenen Rechte abweichen".[49]) Man wird sich ferner Glück wünschen dürfen, wenn spätere Codificationen mit demselben Ernst und von ebenso tüchtigen Organen geleitet werden, als es bei der Redaction des Allgemeinen Landrechts geschehen ist.

Insbesondere wird man von jedem künftigen bürgerlichen Gesetzbuch fordern dürfen, daß seine Schöpfer, wie die Redactoren des Allgemeinen Landrechts, den Staat vor Augen haben und ihn nicht der Kirche auf denjenigen Gebieten opfern, wo beide einander berühren, namentlich im Ehescheidungsrecht. Dagegen wird die Aufgabe und damit auch System und Inhalt eines neuen Gesetzbuchs vom Allgemeinen Landrecht grundsätzlich verschieden zu bestimmen sein. Es wird sich handeln nicht um ein „vollständiges Gesetzbuch" wie das Allgemeine Landrecht, sondern um ein wahrhaft „bürgerliches" Gesetzbuch, d. h. um eine Codification des reinen Privatrechts unter Ausschluß des Straf- und des Verwaltungsrechts.

Das Gesetzbuch wird darauf verzichten, dem Laien von gewöhnlichen Fähigkeiten und gewöhnlicher Bildung eine an sich genügende Handhabe zu selbständiger Rechtsvertheidigung im einzelnen Fall zu sein. Es wird deshalb die Einfachheit der Decisivbestimmungen ihrer Entwickelung in einzelne reine Folgesätze vorziehen und die Detailausbildung der Praxis überlassen. Auch wird es sich bescheiden, nur Gesetzbuch, nicht zugleich philosophisches Lehrbuch zu sein. Das System kann offenbar nicht dem Allgemeinen Landrecht entnommen werden. Die Verschiebung der Aufgabe entzieht dem landrechtlichen System seine Grundlage. Auch läßt der Eigenthumsbegriff als Mittelpunkt des reinen Vermögensrechts sich nicht festhalten. Die Forderung muß in ihr Recht wieder eingesetzt werden, und damit ergibt sich von selbst die Neubildung eines Systems der obligatorischen Verträge. Oder, was mit andern Worten die Grundverschiedenheit bezeichnet, das Vermögensrecht kann nicht wie im Allgemeinen Landrecht nach rein ökonomischen Zwecken geschieden werden, es ordnet sich nach der logischen Structur der Rechte. Aus welchen Quellen das künftige Gesetzbuch seinen Inhalt zu schöpfen haben wird, läßt sich erst dann bestimmen, wenn es feststeht, ob es sich um ein preußisches oder um ein gemeinsames deutsches Privatrecht handelt. Und darüber ist unsers Ermessens bisjetzt nichts weiter zu sagen, als daß auf die Länge der Widerspruch zwischen gemeinsamem Handels- und Wechselrecht und particularen Rechtsbüchern über andere Theile des Obligationenrechts sich nicht behaupten kann. Vielmehr wird das gemeinsame Handels- und Wechselrecht entweder die noch dem Particularrecht verbliebenen Bestandtheile des Civilrechts oder wenigstens des Obligationenrechts nach sich in den Bereich gemeinsamen Rechts ziehen, oder es wird sich wieder in particulare Handels- und Wechselrechte auflösen. Deshalb verzichten wir auf eine neue Codification des preußischen Privatrechts bis dahin, wo etwa die Hoffnung auf ein gemeinsames deutsches Obligationenrecht aufgegeben werden muß. Ein Aufschub der Codification wird auch durch die Stellung des allgemeinen Gesetzbuchs zu den Provinzialrechten bedingt. Das Allgemeine Landrecht sollte nach ursprünglicher Absicht nur ergänzend zu den Provinzialrechten hinzutreten. Die Codification der Provinzialrechte ist nur rücksichtlich Ost- und Westpreußens erfolgt, und es läßt sich aus diesem Beispiel wie aus den Privatzusammenstellungen anderer Provinzialrechte klar ersehen, was es mit der bunten Fülle statutarischer Rechtsgebilde auf sich hat. Außer im Familien- und Erbrecht scheint das particulare „Rechtsbewußtsein" wenig entwickelt[50]); die Zeit wird lehren, ob und inwieweit auch hier eine Ausgleichung für den ganzen Staat erreichbar ist, wie sie am 11. Juli 1846 rücksichtlich der besondern Rechte über die ehelichen Güterverhältnisse und die

---

49) Materialien des Allgemeinen Landrechts, VIII, f. 95.

50) In Danzig war ganz vergessen worden, daß nach dortigem Statutenrecht mündlicher Vertrag zur Verpfändung der Mobilien genüge. In Schlesien wechselte das Statutenrecht vielfach mit den Patrimonialrichtern, indem der antretende Patrimonialrichter zugleich das ihm gerade geläufige Recht mitbrachte. Und die Gerichtseingesessenen hatten erfahrungsmäßig nichts dagegen! Vgl. Wenzel, Das bestehende Localrecht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, S. 8.

gesetzliche Erbfolge im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz zur Beseitigung bodenloser Rechtsverwirrung hat erfolgen müssen.

IX. Literatur des Allgemeinen Landrechts. Bibliographische Notizen finden sich theils in den weiter unten zu nennenden Lehrbüchern, namentlich von C. F. Koch, theils in den „Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" (vierte Ausgabe, 1858; die fünfte ist im Erscheinen). Hier nur einige Worte über die Begründer der landrechtlichen Literatur. Mehrere Umstände entzogen dem Allgemeinen Landrecht während der ersten Jahrzehnte seines Bestehens eine genügende wissenschaftliche Pflege. Der Gesetzgeber selbst hatte sich im Publicationspatent vom 5. Febr. 1794 (a. E.) mistrauisch jede wissenschaftliche Erklärung des neuen Gesetzbuchs aus dem gemeinen Recht verbeten. Die Gerichte wurden von oben herab belehrt. Andererseits betonte die sogenannte Historische Schule die naturwüchsige Entstehung des Rechts, die Bedenken gegen Codificationen. Auf diese Weise gerieth das Allgemeine Landrecht außer Zusammenhang mit der gemeinrechtlichen Theorie, und da wenig genug für die Veröffentlichung der Materialien geschah, so fehlte es selbst an Mitteln, das Allgemeine Landrecht wenigstens aus den Vorarbeiten zu erklären. In allen diesen Beziehungen ist es besser geworden. Der Richter hat eine freiere Stellung zurückerhalten, ein großer Theil der Materialien ist publicirt; die Verknüpfung des Allgemeinen Landrechts mit dem gemeinen Recht ist von mehrern Seiten in Angriff genommen und damit eine Wissenschaft des preußischen Rechts begründet worden. Das Hauptverdienst gebührt zwei Männern von verschiedener Richtung, dem im Jahre 1864 verstorbenen W. Bornemann und dem ehemaligen Fürstenthums-Gerichtsdirector C. F. Koch. Der erstere geht auf die gemeinrechtliche Praxis, Koch dagegen, man möchte fast sagen, gegen seinen Willen, auf das reine Römische Recht zurück, woraus sich denn die Verschiedenheit ihres kritischen Maßstabs für das Allgemeine Landrecht ergibt. Methodisch richtiger geht Bornemann zu Werke; den größern Einfluß der Koch'schen Schriften erklärt sein eminenter juristischer Scharfsinn und die gedrängtere, in feste Lehrsätze zusammengefaßte Darstellung. Hauptwerke sind: Bornemann, „Systematische Darstellung des preußischen Civilrechts" (6 Bde., zweite Ausgabe, 1842—45); zum Theil durch Temme bearbeitet. Koch, „Lehrbuch des preußischen gemeinen Privatrechts" (2 Bde., 1857—58) und „Allgemeines Landrecht mit Commentar in Anmerkungen" (dritte Auflage, 1862—63); für die preußische Praxis von unberechenbarem Einfluß.

Die von Bornemann und Koch gegebene Anregung ist der Praxis zugute gekommen, auch hat sie Nachstrebende für die wissenschaftliche Bearbeitung des preußischen Rechts gewonnen. Wir nennen hier nur die neuesten Werke: A. von Daniels, „Lehrbuch des gemeinen preußischen Privatrechts" (2 Bde.). Heydemann, „Einleitung in das System des preußischen Civilrechts" (1861), Bd. I, allgemeiner Theil (anschaulichste Darstellung des landrechtlichen Systems größtentheils nach der Legalfolge). Förster, „Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts auf der Grundlage des gemeinen deutschen Rechts" (1864); Bd. I, erste Hälfte, Einleitung und Grundbegriffe (betont auf das entschiedenste den Zusammenhang zwischen dem preußischen und dem fortschreitenden gemeinen Recht, weniger, wie es scheint, die Erklärung des Allgemeinen Landrechts aus der Doctrin und Praxis des vorigen Jahrhunderts).

Die Fortbildung des preußischen Privatrechts durch die Praxis spiegelt sich in folgenden Sammlungen preußischer Rechtssprüche, namentlich des Obertribunals: Simon und von Strampff, „Rechtssprüche der preußischen Gerichtshöfe" (4 Bde., 1828—35); Koch, „Schlesisches Archiv für praktische Rechtswissenschaft" (6 Bde., 1837—48); „Präjudizien des Geheimen Obertribunals" (Bd. I, 1849; II, 1856); „Entscheidungen des königlichen Obertribunals", seit 1837; „Rechtsfälle aus der Praxis des königlichen Obertribunals" (4 Bde.). Striethorst, „Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des königlichen Obertribunals gelangt sind", seit 1851; derselbe, „Rechtsgrundsätze der neuesten Entscheidungen des königlichen Obertribunals" (3 Bde.). Zur Orientirung über die Praxis dient auch ganz besonders das am Eingang dieses Abschnitts genannte Werk „Ergänzungen u. s. w.". Über die Zeitschriften vgl. z. B. Förster, a. a. O., S. 27.

Man hat trotz hervorragender einzelner Leistungen nicht mit Unrecht über Stagnation in der preußischen Rechtswissenschaft geklagt, auch wol die Schuld auf das Allgemeine Landrecht geschoben. Doch siegt immer mehr eine richtigere Würdigung des Übels. Die preußische Rechtswissenschaft leidet unter der fehlerhaften Einrichtung des Rechtsstudiums und der Staatsprü-

fungen.[51]) Auf dieser Erkenntniß beruhen die soeben bekannt gemachten Zusätze zu dem Regulativ vom 16. Dec. 1849[52]), durch welche sich die erste Prüfung erheblich umgestaltet. Die versuchte Reform wird jedoch nur dann fruchtbringend sein, ja sich behaupten können, wenn man ihre Consequenzen zieht. Wir fordern an der Stelle bureaukratischen Mistrauens ein männliches Vertrauen, nicht blos für die Studirenden, welche man soeben mit vollstem Recht von dem Collegienzwange erlöst hat, sondern auch für die jüngern, von nun an durch eine strengere erste Prüfung in den Staatsdienst eintretenden Beamten. Man zwinge sie nicht von einer Examenbank auf die andere; man würdige endlich einmal die Gefahr dreifacher Prüfungen für die Spannkraft der besten Jahre. Daß es in andern Ländern, z. B. in Österreich, ebenfalls schlimm aussieht, ist für Preußen kein Grund, sich mit dem zweifelhaften Halben zu begnügen, während das Ganze von viel sichererm Werthe so nahe vor aller Augen liegt.

Heinrich Degenkolb.

**Primogenitur**, s. Majorat und Succession.

**Princip; Princip des Wissens und des Seins, der Wissenschaft und der Gesetze und Staaten.** Wörtlich bezeichnet Princip das Erste, den Anfang, den Ursprung, den innern Grund. Wendet man nun das Wort Princip auf das Wissen oder die Erkenntnisse von den Dingen an, so versteht man darunter den ersten oder den Grundgedanken, den höchsten Grundsatz der Erkenntnisse, diejenige Grunderkenntniß, aus welcher die übrigen Erkenntnisse abgeleitet, durch welche dieselben begründet, bedingt oder bewiesen werden. Auch den praktischen Endzweck, für welchen das Wissen und Streben hinwirkt, welcher dasselbe bestimmt, nennt man Princip. Ein Princip könnte etwa für die ganze Rechtswissenschaft bestehen in dem Grundgedanken des rechtlichen Friedens, oder der von der sittlichen Achtung der freien Persönlichkeiten ausgehenden gleich freien, harmonischen Wechselwirkung derselben; für das Strafrecht aber in dem Grundgedanken der angemessenen Austilgung jeder verbrecherischen Schuld oder des verschuldeten intellectuellen Schadens (noxae vindicta). In Beziehung auf die Jurisprudenz im ganzen und selbst in Beziehung auf die besondern juristischen Wissenschaften, namentlich Naturrecht und positives Recht, Staatsrecht, Privatrecht, Criminalrecht, streitet man, ob ihre Erkenntnisse durch ein gemeinschaftliches höchstes Princip begründet und vereint seien oder nicht. Es ist dieses aber mit andern Worten der Streit, ob sie wahre Wissenschaften und ein inneres System bilden oder nicht? Nur das erstere ist wol das Richtige. Es war entschieden auch die Ansicht der Meister des classischen Alterthums. Hierüber handelt im „Staats-Lexikon" der Art. **Systematische Encyklopädie der Staatswissenschaften.** (Bd. I, S. XXIX fg.)

Angewendet auf das Sein und Erscheinen und Wirken der Dinge selbst bezeichnet das Princip derselben die ursächliche Kraft ihres Seins oder Hervortretens, die Grund- oder Lebenskraft derselben, die Grundtriebe für ihr Sein und Wirken. Auch in dieser Beziehung hat man in der Jurisprudenz die Principien sehr vernachlässigt. Vorzüglich thaten dieses die neuern Juristen und Politiker, welche oft nur auf eine sehr einseitige und oberflächliche Weise die abstracten oder die äußern positiven Formeln der Gesetze und Staaten, nicht aber ihr inneres Wesen und ihre Lebenskräfte ins Auge faßten. Doch hierüber und über die hohe Wichtigkeit der Auffassung und Beachtung der Principien in dieser Beziehung handelt der Art. **Gesetz.**

Man kann übrigens auch die Erkenntniß, das Wissen als ein Object, als ein Sein ins Auge fassen und dann in diesem Sinne von den Grundprincipien, von den Grundkräften und Grundbedingungen des Erkennens, also von dem Vermögen des Erkennens, von dem Verstande u. s. w. reden. Und umgekehrt kann man die Grundkräfte, die Principien des Seins oder Wirkens, z. B. die des Staats, der Gesetze, in der Erkenntniß oder als erkannte Grundsätze, Regeln oder Formeln dieses Seins und Wirkens auffassen; diese sind an sich ganz verschieden von der wirklichen lebendigen Kraft dieses Seins und Wirkens und seiner Gesetze. So ist z. B. das wirkliche lebendige Gewissen selbst verschieden von der Erkenntniß und den Formeln seines Wirkens und seiner lebendigen Gesetze.

Unserer modernen Rechts- und Staatswissenschaft kann man wol keine größern Vorwürfe machen als die, daß sie fürs erste überhaupt im Sein und Erkennen vom Staat, vom Gesetz und

---

51) Lesenswerth ist unter anderm ein Aufsatz in den Preußischen Jahrbüchern, III, 29—57, besonders S. 46 fg.

52) Vgl. Allgemeine Verfügung vom 5. Dec. 1864 im Preußischen Justizministerialblatt von 1864, S. 378—380.

Recht die Principien und mit ihnen die lebendige Harmonie sowol im wirklichen und praktischen Leben wie in dem geistigen Vor- und Abbild desselben oder in ihrer Erkenntniß und Wissenschaft viel zu sehr vernachlässigt. Sodann verwechselt sie in ihrer unlebendigen, zusammenhanglosen Auffassung häufig die Principien und Kräfte des Seins und des Erkennens und hält namentlich ihre Erkenntnißformeln von Gesetzen und Rechten für die wirklichen Gesetze und Rechte selbst. Es ist auch dieses wieder eine Folge der Zunft- oder Handwerkseinseitigkeit der Gelehrten, die, weil ihre Beschäftigung in dem Erkennen und im Betrachten des unmittelbaren nächsten Stoffs ihres gelehrten Erkennens, nämlich der wissenschaftlichen Gedanken und Regeln oder der aufgeschriebenen Gesetzesworte besteht, diese als die Sache selbst ansieht und darüber das wirkliche Leben vergißt. Welcker.

**Prise, Prisenrecht und Prisengerichte.** Die Privatkaperei ist abgeschafft, das Kapern ist noch geblieben. Wir nähern uns der Idee, daß der Krieg ein Kampf zwischen den Staaten sei, daß im Kampfe die Staaten ihre Kräfte messen, um einander zu überwinden, und auch, um einander zu berauben, aber das gegenwärtige Völkerrecht hat diese Idee noch nicht ganz verwirklicht. Solange noch im Kriege die Schiffe des Staats kreuzen, um die feindlichen Handelsschiffe zu erbeuten, neutrale im illoyalen Handel begriffene aufzubringen, wird das Kapitel vom Prisenrecht nicht aus den Darstellungen des Völkerrechts verschwinden.

Damit eine Prise rechtmäßig sei, ist dreierlei erforderlich, erstlich eine rechtmäßige Captur, zweitens sicherer Besitz und endlich Condemnation durch Urtheil des competenten Prisengerichts.

I. In frühern Artikeln [1]) ist angegeben worden, wer zur Erbeutung auf der See berechtigt und welches Gut der Kaperei ausgesetzt sei. Ein Schiff, eine Ladung, die von einem Unberechtigten aufgebracht wurden, oder welche nicht aufgebracht werden durften, müssen natürlich den Eignern restituirt werden. Feindlich Schiff, feindliche Ladung wird genommen, neutrales Schiff fährt regelmäßig frei. Es ist einleuchtend, daß es von der höchsten Wichtigkeit sein müsse, die Unterscheidung zwischen feindlichem und neutralem Eigenthum, die zugleich eine der schwierigsten ist. Denn die commerziellen Beziehungen unter den handeltreibenden Völkern und Privatpersonen sind so vielfach verschlungen, die Feinde haben ein so großes Interesse, ihr Eigenthum der Erbeutung zu entziehen, und es gibt so viele Mittel, den wahren Charakter zu verstecken, daß im einzelnen Fall die Nationalität eines Schiffs äußerst zweifelhaft sein kann. Die allgemeine anerkannte Regel lautet freilich sehr einfach: wer in einem feindlichen Lande domicilirt ist und von dort aus sein kaufmännisches Geschäft betrieben hat, gilt als feindlicher Unterthan, und alles Gut, was ihm gehört, ist feindliches Eigenthum, because it is a very just principle, that in time of war a person is considered as belonging to that nation, where he is resident and carries on his trade. Aber wann ist ein Domicil begründet? Wenn schon dadurch, daß jemand in einem Staat das Bürgerrecht erwürbe und dort die bürgerlichen Lasten und Pflichten erfüllte, so wäre es ein Leichtes, in Kriegszeiten um ein paar Thaler den Nationalcharakter zu ändern und dem Feinde durch eine einfache Transaction seine Beute zu entziehen. Das Völkerrecht steht über den bürgerlichen Gesetzen eines Staats, dem municipal law, wie es die Engländer nennen; völkerrechtlich kann der Charakter einer Person nicht durch jene bestimmt werden, hier gilt nur die reine natürliche Wahrheit. Auf den Aufenthalt in einem Lande, den Betrieb von Geschäften daselbst kommt es an, nicht in welchem Verhältnisse die Person zu der Obrigkeit daselbst steht.

Der Beginn des Kriegs ist entscheidend; was zu diesem Zeitpunkt Personen in einem feindlichen Lande gehörte, ist feindlich. Das französische Prisenrecht hält streng an diesem Grundsatz fest und gestattet nach Ausbruch der Feindseligkeiten keine Neutralisirung feindlicher Schiffe durch Ankauf seitens Neutraler. Es ist gewiß, daß ein solches Princip allgemeinen Rechtsgrundsätzen widerspricht, denn warum sollte es den Neutralen nicht ebenso gut erlaubt sein, von den Kriegführenden Schiffe wie andere Güter im legalen Handel zu erwerben? Die Engländer haben es freilich immer anerkannt, daß es jedem Neutralen als ein natürliches Recht freistehe, von den Feinden Schiffe zu kaufen, aber indem sie forderten, daß es bona fide geschehe, kamen sie thatsächlich fast zu demselben Resultat wie die Franzosen, diese Art Geschäfte zu hindern. Die Engländer nehmen nämlich eine Collusion an, wenn das Schiff auf der Fahrt, in transitu, verkauft wird, sie haben stets eine Geneigtheit verrathen, bei einer Umtauschung der Flagge kurz vor Beginn des Kriegs mala fides zu vermuthen und dem Neutralen die Last des Beweises für die Loyalität des Ankaufs aufzubürden. Rechtfertigen läßt sich dies ebenso wenig wie das Verbot

1) Vgl. die Art. Kaperwesen zur See und Neutralität.

der Franzosen. Collusionen sind möglich; kann aber jemand deshalb für einen Betrüger gehalten werden, weil er mit dem Feinde eines andern in Beziehungen trat, mit dem er selbst in freundschaftlichen, friedlichen Verhältnissen steht? wo ist ein Grund, einen Unterschied zwischen Schiffen und andern Gütern zu machen?

Woran erkennt man nun, ob Schiffe feindlichen oder neutralen Unterthanen gehören? Die Flagge bietet natürlich kein sicheres Kennzeichen; freilich schreiben die Seegesetze aller Nationen den Unterthanen vor, auf ihren Schiffen nur die Landesflagge zu führen [2]), bei hoher Strafe; aber gewissenlose Kapitäne hat es immer gegeben, die unter doppelten Farben segelten. Geben Schiffspapiere, Beilbriefe, Ursprungscertificate, Seepässe sichere Auskunft? Die Engländer verneinen es; Beamte, welche diese Urkunden auszufertigen haben, können sich bestechen lassen; Papiere können erschlichen werden. Noch während des letzten Kriegs hat das englische Prisengericht ein Schiff condemnirt, dessen Papiere vollständig in Ordnung waren, weil es erst kurz vor Ausbruch des Kriegs in den Besitz von Neutralen übergegangen war und noch in der frühern Fahrt verwendet wurde. Dasselbe Gericht sprach eine andere Prise frei, obwol dessen Papiere Mängel auswiesen, indem es annahm, daß der neutrale Charakter vollständig dargethan war. Das französische Prisenreglement, soweit es einen Ankauf von feindlichen Schiffen zuläßt, fordert die Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten.

Das Studium des Völkerrechts ist mitunter dazu angethan, die Ansichten von Recht, die man bei dem Studium des bürgerlichen Rechts gewonnen, in Verwirrung zu bringen. Hier liegt ein solcher Fall vor. Man fragt, mit welchem Recht nimmt sich ein Staat heraus, einem andern darüber Vorschriften zu machen, mit welchen Beweismitteln die Neutralen ihre Nationalität beweisen sollen. Es ist Sache jedes Staats und sein Recht, seinen Unterthanen Regeln über die Bedingungen und den Beweis der Nationalität ihres Eigenthums zu geben; jeder Neutrale ist nur den Gesetzen seines Staats unterworfen; die Anmaßung einer Nation, fremde Unterthanen ihren Anordnungen zu unterwerfen, ist die Usurpation einer Jurisdiction über die Angelegenheiten eines andern Staats, ist ein Angriff auf dessen Unabhängigkeit, ein reiner Misbrauch der Gewalt, den eine starke Nation einer schwachen zufügen kann, den aber jedes kräftige Volk mit demselben Unwillen zurückweisen muß wie die Prätension einer ausschließlichen Herrschaft über die Meere. [3])

Es ist das Völkerrecht in allen diesen Fragen gegenwärtig in einer Umwandlung begriffen, die dahin führen wird, der Wegnahme feindlichen Eigenthums Schranken anzulegen. In der That, der Satz, daß jeder Kriegführende ein wohlerworbenes Recht habe auf alles schwimmende Eigenthum seines Gegners, von dem das ältere Recht ausging, daß ihm diese Beute durch Geschäfte nach Ausbruch des Kriegs nicht entzogen werden dürfe, ist der Gegenwart nicht mehr angemessen. Keinen Grund gibt es, solche Geschäfte zu beschränken, keinen Grund, bei dem Abschluß derselben an Collusionen zu denken, aus denen Präsumtionen zu Gunsten des Captors entsprängen. Vielmehr der Besitz des Neutralen erweckt die Vermuthung für sein Eigenthum; Mängel des Erwerbs, mala fides des neutralen Käufers sollten billig von dem Gegner bewiesen werden. In jenem Gutachten heißt es zum Schluß, wenn das positive Völkerrecht bisher noch nicht diese Sätze angenommen hat, so ist doch eine unwiderstehliche Tendenz, dahin zu gelangen, in Europa und in Amerika vorhanden.

Der Räuber bedient sich jedes Mittels, List oder Gewalt, ehrlich oder unehrlich, erlaubt oder unerlaubt, wodurch er zu seinem Zweck zu kommen glaubt; der Krieger, der Kaper, der im offenen Krieg gegen die Feinde seines Volks kreuzt, darf überhaupt nur mit offenem Visir seinem Feinde entgegentreten und ihn mit ehrlichen Waffen bekämpfen. Es gilt gegenwärtig noch für eine erlaubte Kriegslist, ohne Flagge an ein Schiff heranzusegeln, um nicht zu früh den Feind aufmerksam zu machen, und sogar eine falsche Flagge aufzustecken, ist nicht für verboten gehalten; die chevaleresken Franzosen haben ihren Kapern bei hoher Strafe untersagt, andere Flaggen als die französische an Bord zu führen; allein wenn der Kreuzer das gejagte Schiff zum Beilegen zwingt, durch den sogenannten coup de semonce, oder im Gefecht muß er

---

2) Schon die alten hanseatischen Rechte, z. B. das hamburgische Recht von 1276: Ein jewlick user Börger skell fören enen roden Vlugh, so we se des nich deit, de skell idt beteren mit dre Marken Sülvers to der Stadt Köre, he ne leihe en nedder der Angstes willen. So welck Geest ock enen roden Vlügher föret, de scall geven also vele, wart he an userm Rechte beklaget.

3) Worte des nordamerikanischen Attorney-General in einem Gutachten, bei Sötbeer, Sammlung officieller Actenstücke, Neue Folge II, Nr. 182.

seine Landesflagge aufziehen. Die Strafe ist jedoch nicht, daß der durch das hinterlistige Verfahren genommene feindliche Kauffahrer freigegeben wird — wie könnte der Feind solches verlangen? — sondern, daß dem Captor alle Ansprüche auf die Prise ab- und dem Fiscus seines Staats zugesprochen werden, oder wenn der Aufgebrachte ein Neutraler war, jener ihm zum Ersatz aller Kosten und Schäden condemnirt wird.

Der coup de semonce hat den Zweck, das gejagte Schiff zum Beilegen zu nöthigen, um es nach seinem Nationalcharakter und den Bestandtheilen seiner Ladung zu untersuchen. Ein unter allen civilisirten Völkern üblicher Brauch legt jedem angehaltenen neutralen Schiff die Pflicht auf, sich der Ausübung des Durchsuchungsrechts seitens der Kreuzer der Kriegführenden nicht zu widersetzen, indem er auf den Versuch thatsächlichen Widerstandes oder der Flucht die Strafe der Confiscation des Fahrzeugs setzt[4]: denn, wie Sir W. Scott in einem Urtheil sich aussprach, wenn neutrale Schiffsmannschaften zu Gewaltthätigkeiten schreiten dürfen, sich aus dem Besitz gesetzlicher Kreuzer zu ziehen, so wird die Anhaltung neutraler Schiffe eine Scene gegenseitiger Feindseligkeiten und Streitigkeiten werden. Gefährlich ist es, nachdem der Besuch angekündigt ist, Papiere, sei es auch ganz unschuldiger Art, über Bord zu werfen oder wenigstens beiseitezubringen, da, wenn diese Thatsache constatirt werden kann, regelmäßig die Strafe der Confiscation folgt. Auf der andern Seite müssen auch die Kreuzer bei Vornahme der Untersuchung gewisse Rücksichten beobachten, welche sich durch allgemeines Herkommen gebildet haben. Während die Schiffe auf Kanonenschußweite voneinander entfernt bleiben, stilliegend oder nebeneinander segelnd, wird von dem Kreuzer ein Boot mit einem Offizier und einigen Leuten zu dem andern Schiff hinübergeschickt. Der Offizier kommt allein an Bord, seine Untersuchung beschränkt sich auf die Besichtigung und Prüfung der Schiffspapiere, Ladungsmanifeste und Connossamente, und erst, wenn aus diesen sich bestimmte Verdachtsgründe ergeben, wird sie weiter ausgedehnt und geht in eine förmliche Durchsuchung des Schiffs und der Ladung über. In neuern Verträgen ist die Ausübung des Untersuchungsrechts noch weitern Förmlichkeiten unterworfen. Die Convention von 1801 zwischen England und Rußland, der später Schweden und Dänemark beigetreten sind, welche Kapern jede Untersuchung unter neutralem Convoi segelnder Schiffe verbietet, regulirt auch die Durchsuchung durch Kriegsschiffe der Kriegführenden; diese letztern sollen sich, außer wenn Wind und Wetter es nicht erlauben, außer Kanonenschußweite halten, um alle Unordnung zu vermeiden, sie dürfen nur einen Offizier an Bord des convoiirenden Schiffs senden, wo die Untersuchung der Papiere vorgenommen wird, keine weitere Untersuchung hat statt, wenn diese Papiere in Ordnung befunden werden; im entgegengesetzten Fall muß der den Convoi commandirende Offizier den Convol so lange anhalten, als zur genauern Durchsuchung der verdächtigen Schiffe und ihrer Ladungen nothwendig ist; er hat aber das Recht, bei Vornahme derselben dem durchsuchenden Offizier der Kriegführenden einen oder mehrere seiner Offiziere zur Assistenz beizuordnen. Ergibt nun die sorgfältigere Prüfung der Papiere, das Verhör der Mannschaft des verdächtigen Schiffs genügende Gründe zur Anhaltung, so ist jener davon zu benachrichtigen, und er ist berechtigt, Offiziere auf das angehaltene Schiff zu beordern, damit die fernere Procedur bis zur Condemnation ordentlich und rechtmäßig vor sich gehe. Das angehaltene Schiff muß in den nächsten Hafen der Kriegführenden zur Aburtheilung gebracht werden. Ergibt sich aus dem Urtheil des Prisengerichts, daß es ohne genügende Gründe aufgebracht ist, so wird der Commandeur des aufbringenden Kreuzers für schuldig erklärt, den Eigenthümern des aufgebrachten Schiffs und der Ladung alle Kosten, Schäden, Verluste der Aufbringung zu ersetzen.

Das Ehrgefühl, der Stolz des Neutralen sträubt sich gegen eine Behandlung, die ihn von vornherein als Verbrecher oder als verdächtig voraussetzt, und diesem Gefühl soll, wenn auch widerwillig, selbst das stolze Albion nachgeben müssen. Eine Untersuchung darf nicht vorgenommen werden, wo kein Verdacht ist, und ein Verdacht ist nicht vorhanden, wo die Aufrichtigkeit, die Wahrheitsliebe nicht bezweifelt werden darf; die Erklärung des neutralen Convoicommandanten ist über jeden Zweifel erhaben, sagt der Franzose Chair-d'Est-Ange, jeder Versuch, sie anzufechten, um durch genauere Untersuchung des Convoi ihre Wahrheit zu ermitteln, ist eine Beleidigung der neutralen Flagge. In den neuern Verträgen seit 1780, deren es eine ganze Reihe gibt[5], pflegt eine Clausel allgemein aufgenommen zu werden, welche besagt, daß die Erklärung des Convoicommandanten, die convoiirten Schiffe gehörten dem Staat an,

4) Die französische Ordonnance de la marine von 1681, eine spanische von 1718.
5) Vgl. Cussy, Phases et causes célèbres, Buch I, Tit. 3, §. 19.

dessen Flagge sie führten, und führten in ihrer Ladung keine Kriegscontrebande, als vollständig genügend angesehen werden solle, um jede weitere Untersuchung zu verhindern.

II. Der Untersuchung muß sich jedes Kauffahrteischiff, ohne Widerstand zu leisten, unterwerfen, die Aufbringung in einen Hafen der kriegführenden Partei, welcher der nehmende Kreuzer angehört, braucht er sich nicht so ruhig gefallen zu lassen. Freilich der Neutrale, welcher die auf sein Schiff gesetzte Prisenmannschaft zu bewältigen oder sich ihrer zu entledigen versuchte, sei es durch List oder Gewalt, hätte unbedingt Condemnation zu erwarten, denn es wird von der Präsumtion ausgegangen, daß er den Spruch des Prisengerichts nicht zu befürchten habe, und daß somit sein Unternehmen ein verbrecherisches Attentat sei, welches mit der Strafe der Confiscation zu belegen ist. Aber etwas anderes ist es, wenn wegen Unzulänglichkeit der Prisenmannschaft oder wegen ihrer Unfähigkeit, das Schiff zu lenken, dessen Leitung wieder an den neutralen Kapitän zurückkehrt. Dann hat er außer im Fall eines gegebenen Versprechens keine Pflicht gegen den Captor, in seinem Interesse das Schiff in einen Hafen zu steuern. Er ist blos seinem Rheder verantwortlich, des Captors Pflicht wäre es gewesen, den Besitz der Prise sich auf gehörige Weise zu sichern, hat er das nicht gethan, habeat sibi. Gehört der Genommene den Feinden des Captors an, so hat er gar keine Verpflichtung gegen diesen, die ihm auferlegte, sich allen seinen Anordnungen zu fügen. Durch einen Act rechtmäßiger Gewalt ist er in die Hand des Captors gekommen, er hat keine Strafe zu fürchten, wenn er sich dieser Gewalt zu entziehen versucht. Lupum auribus teneo, äußerte in einem Urtheile Sir Walter Scott; kann er sich freimachen, so hat er ein Recht, es zu thun. Der Kapitän des genommenen Schiffs muß sich unter allen Umständen von der Erwägung leiten lassen, daß er das Interesse seiner Rheder und regelmäßig auch das der Ladungseigenthümer vertritt, das nicht zu gefährden Ehre und Pflicht ihm gebieten.

Des Captors Sache ist es, den Besitz seiner Prise sich zu sichern. War das genommene Gut feindliches, so erwirbt er sofort durch die Besitzergreifung Eigenthum, wie schon das Römische Recht lehrte, das des Feindes Eigenthum dem Occupanten zuspricht. Neutralen gehörige Güter dagegen werden erst durch das Urtheil des Prisengerichts, welches sie condemnirt, erworben. Wie nun, wenn dem Captor seine Prise wieder abgejagt wird von einem stärkern Feinde, der ihn aus dem Besitz vertreibt, oder wenn der Captor freiwillig, z. B. durch Stürme überfallen, die Prise wieder aufgibt? Fällt Schiff und Gut wieder an die frühern Eigenthümer zurück, oder ist es jetzt Beute des Recaptors oder derjenigen, die das abandonnirte Schiff in einen Hafen in Sicherheit bringen? Es gehören diese Fragen zu den wichtigsten des Prisenrechts, welches keineswegs übereinstimmende Grundsätze befolgt.

Der natürlichen Betrachtung drängt sich eine dreifache Unterscheidung auf. Das von Piraten genommene Gut muß immer seinen Eigenthümern restituirt werden; die Seeräuber haben kein Recht an demselben, sie konnten die Eigenthümer des Besitzes berauben, niemals aber des Eigenthum. Wie schon das Lübische Recht [6]) verordnete, haben die Kriegsschiffe, die Piraten geraubtes Gut abnehmen, außer Ersatz ihrer Kosten, keinen Anspruch auf eine Remuneration für diesen Dienst; Kapern und Privatschiffen wird billig eine solche zugesprochen. Denn jener Pflicht ist es, die Meerespolizei zu üben, diese haben keinen Beruf, den Gefahren und Kosten eines Kampfes mit Räubern sich zu unterziehen.

Was die Neutralen anbetrifft, so ist es evident, daß ihnen durch die Befreiung aus der Gewalt eines Kriegführenden kein Dienst erwiesen wird. Ihr neutraler Charakter würde sie vor der Condemnation geschützt haben, auch wenn er die Aufbringung abzuwenden nicht im Stande war. Allenfalls könnte man sagen, daß in den Fällen, wo das neutrale Gut der Confiscation nicht entgangen wäre, z. B. weil es Contrebande war, durch die Recaptur die neutralen Eigenthümer von der Gefahr eines wirklichen Verlustes befreit sind, der den Recaptoren einen Anspruch gäbe auf das wiedergewonnene Gut, das dem neutralen Eigenthümer verloren gewesen wäre, wenn der erste Captor den Besitz behauptet hätte. Allein es mag sein, daß von dem Neutralen durch die Recaptur die Gefahr der Confiscation abgewendet ist, welches Recht gibt dieser Umstand dem Befreier? Die Neutralen haben nach dem Völkerrecht freien Verkehr, freien Handel mit den Kriegführenden; ihr neutraler Charakter, den sie unbedingt bis zum condemna=

---

6) Buch VI, Tit. 5, Art. 2: „Würden Seeräuber Gut in der See nehmen und ihnen solches wie= erum abgejaget durch etliche Auslieger auf ihre eigene Kost, so sollen sie die Hälfte des Guts behalten und die andere Hälfte dem beschädigten Kaufmann zustellen. Wären aber die Städte Auslieger in der See, und die würden das genommene Gut erobern, die sollen dem Kaufmann alles wiederum zustellen."

torischen Urtheil des Prisengerichts behaupten, muß von allen Kriegsparteien respectirt werden. Wird er von einer verletzt, so hat deshalb die andere nicht die geringste Befugniß mehr. Wäre auch der Neutrale von dem Prisengericht des Captors verurtheilt worden, weil er ja durch die Zufuhr von Kriegscontrebande dessen Gegner begünstigte, so kann eben diesem gegenüber seine Handlung ihn keinen Nachtheilen aussetzen, die ja seinen Vortheil bezweckte. Das Äußerste, was dem Neutralen zugemuthet werden darf, ist, daß er einen Bergelohn zahle, wo er durch die Recaptur der Gefahr einer Condemnation und den Kosten und Schäden der prisengerichtlichen Procedur entgangen ist.

Diesen Erwägungen sind die Franzosen gefolgt und haben das neutrale aus feindlicher Gewalt durch französische Schiffe befreite Gut kostenfrei restituirt. Ohne Zweifel ist diese Handlungsweise eine sehr edelmüthige, liberale, aber nicht praktisch, wenn nicht alle andern Nationen dieselben Grundsätze befolgen. England, dem sich Amerika anschließt, beobachten in diesem Punkte den Grundsatz der Reciprocität, sie behandeln die Alliirten oder Neutralen ebenso, wie diese gegen Engländer verfahren, die sie aus den Händen eines feindlichen Captors befreit haben. Sie geben das befreite Eigenthum frei zurück, wo diese es thun, in andern Fällen bewilligen sie dem Recaptor ein Prisengeld für die Befreiung. Spanien adoptirt ebenfalls das Princip der Reciprocität und hat nur für den Fall, wo es nicht anwendbar, eigene Ordnungen.

In Beziehung auf Schiffe und Güter eines Unterthanen der Kriegführenden, die aus den Händen des Feindes durch ein Fahrzeug ihrer Nation befreit werden, stellt sich das Verhältniß ganz anders. Diese sind wirklich zurückerobert, denn der Feind würde sie nicht zurückgegeben haben, die er nach Kriegsrecht erbeutet hatte. Würde hier nach voller Strenge gehandelt, so würde dem Recaptor das Genommene gehören müssen, da er es vom Feinde, dem es bereits rechtlich gehörte, erbeutet hatte. Aber ein gewisses Gefühl, dem auch das Recht Rücksicht schenken muß, sträubt sich dagegen, daß der Recaptor gewissermaßen auf Kosten seiner Landsleute sich bereichert, die durch den Feind um das Ihrige gekommen sind. Die Billigkeit erfordert, daß den frühern Eignern ihr Gut restituirt werde, aber nicht das Ganze. Es muß zwischen ihnen und dem Recaptor, der vom Feinde eroberte, getheilt werden. Gern werden jene auch einen Theil opfern, wenn sie dadurch das übrige erhalten. Alle Prisengesetze erkennen dies an und bemühen sich, diesem Conflict zwischen dem rigor juris und der Billigkeit Ausdruck zu geben. Sie sind verschieden in der Art, wie sie die Grenze ziehen. Das amerikanische Gesetz will unterscheiden, ob die Prise bereits condemnirt war; dann soll sie den frühern Eignern nicht restituirt, sondern dem Recaptor als gute Prise zugesprochen werden; eine noch nicht condemnirte dagegen fällt an die frühern Eigenthümer zurück, die an den Recaptor einen Bergelohn zu zahlen haben, bald ein Achtel bald ein Sechstel des Werths, es wäre denn, daß das befreite Schiff nach der Captur von den Feinden in ein Kriegsschiff verwandelt wäre. Die hier gemachte Unterscheidung, ob vor oder nach der Condemnation, hat in der That keinen vernünftigen Grund, denn es wird sich nicht nachweisen lassen, daß das Urtheil eines Prisengerichts einen Rechtstitel für eine Captur zu geben vermag, als nur dem eigenen Staat des Captors gegenüber; die Erbeutung allein ist es, welche dem Auslande gegenüber, speciell den frühern Besitzern, den Rechtstitel des Captors ausmacht.

Noch weniger innere Begründung ist in der französischen Regel zu entdecken, die ein Schiff, das von Feinden genommen, 24 Stunden in ihrem Besitz geblieben ist, als gute Prise dem Recaptor zuerkennt, das vor Ablauf dieser Zeit befreite den Eignern gegen Bergelohn zu restituiren befiehlt. Es ist doch rein willkürlich, einen Zeitabschnitt als entscheidend für den Verlust des Eigenthums hinzustellen, der ohne alle Beziehung zur Wegnahme beliebig gegriffen wird. Worin aber das französische Recht sich auszeichnet, ist, daß es den Bergelohn verschieden bemißt, je nachdem der Recaptor ein Staatsschiff oder ein Kaper gewesen. Die Offiziere des Staats, die den Beruf erwählt haben, in seiner Vertheidigung ihr Blut zu vergießen, müssen es als ihre heiligste Pflicht ansehen, den Unterthan des Staats zu beschützen und ihn aus den Händen der Feinde zu befreien. Ihre Belohnung ist vor allem die Anerkennung ihres Staats, und es würde ihrer Ehre schlecht stehen, ihre pflichtmäßigen Dienste für Geld zu verkaufen; der Kaper hat aber keinen andern Trieb als den, zu erbeuten, Gewinn zu machen, er führt nicht den Krieg als Vertheidiger seines Vaterlandes, der diesem Höchsten alle Opfer bringt, sondern er benutzt den Krieg, um eine Geldspeculation, ein Geschäft zu machen. Und solange man die Kaper duldet, würde man ihnen etwas entziehen, wollte man den Bergelohn ihnen absprechen. Zum Glück haben die civilisirten Staaten auf diese Pest der Seekriege, die Privatkaperei, verzichtet, und so ist ihr trauriges Privileg in Betreff des Bergelohns hinfällig geworden.

Die Grundsätze des neuesten englischen Prisenreglements, welches freilich auch den jüngsten Fortschritt in dieser Richtung bezeichnet, hat allein Regeln, welche vor dem Forum der Kritik bestehen können. Es verspricht unbedingt die Restitution alles englischen von Feinden genommenen Eigenthums, das von englischen Schiffen befreit wird, einerlei, wie lange es in feindlichem Besitz gewesen, ob es condemnirt war oder nicht, einzig und allein den Fall ausgenommen, daß das Schiff als Kriegsschiff von den Feinden ausgerüstet oder gebraucht worden war. Dagegen ist darauf Gewicht gelegt, ob die Beute vom Feinde bereits in einen Hafen eingebracht war oder nicht. Im erstern Fall wird das Schiff durch das englische Prisengericht an den frühern Eigenthümer zurückgegeben, während im andern es von selbst an sie zurückfällt. Ein Bergelohn gebührt dem Recaptor in jedem Fall. Fällt ein vom feindlichen Captor aufgegebenes Fahrzeug in die Hände von Landsleuten des Genommenen, so wird es diesem unbedingt zurückgegeben, mag es auch noch so lange im Besitz des Feindes gewesen sein; dem glücklichen Finder aber wird ein Finderlohn bewilligt.

III. Die Einführung der Prisenjurisdiction bezeichnet einen wichtigen Fortschritt der neuern Zeit. Während des ganzen Alterthums und noch lange im Mittelalter scheint man es dem Bürger, dem Neutralen, dessen Gut seinem Glauben nach widerrechtlich im Kriege genommen war, überlassen zu haben, seine Ansprüche gegen den Erbeuter vor dessen ordentlichen Gerichten und zwar nach dem Recht des Gerichtsorts zu verfolgen. In England scheint zuerst der Gedanke entsprungen zu sein, eigene Gerichte einzusetzen, denen jede Erbeutung im Kriege zur Entscheidung vorgelegt werden müsse, ob sie mit Recht gemacht sei oder nicht. Schon in einem Briefe Eduard's III. an den König von Portugal heißt es, daß die streitigen Güter vom Admiral, bei welchem die Ansprüche vom Captus geltend gemacht wären, für gute Prise erklärt worden seien. Eine Parlamentsacte von 1414 verordnete, daß alle Schiffe, die etwas vom Feinde erbeuteten, ihre Prisen vor den Admiral bringen und sie sich von diesem zusprechen lassen sollten. Von Anfang an waren wol diese Gerichte angewiesen, nicht blos die einheimischen Gesetze, sondern auch die Verträge mit andern Völkern, den völkerrechtlichen Brauch in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Von England aus verbreitete sich diese Institution weiter; in Verträgen mit Frankreich aus dem 15. und 16. Jahrhundert ward vereinbart, daß die auf Beute ausgefahrenen Schiffer bei ihrer Rückkehr ihre Prisen dem Admiral anzeigen und ohne dessen Erlaubniß nichts davon verkaufen sollten. Niemand darf die Beute kaufen und erwerben, als bis sie für gute Prise vom Admiral erklärt ist. Leicester als Generalstatthalter führte die Prisengerichte in die Niederlande ein, als diese den wildesten Kaperkrieg gegen Spanien führten.

Das gegenwärtige Völkerrecht verlangt unter allen Umständen, daß der Captor seine Prise in einen Hafen bringe und vor ein Prisengericht stelle, welches über die Rechtmäßigkeit der Captur seine Entscheidung abgebe. Nur die Noth und die äußersten Umstände befreien von dieser Verpflichtung, wie z. B. wenn der Captor, auf einer fernen Expedition begriffen, nicht so viel Mannschaften entbehren kann, um die Prise gehörig besetzen zu können, wenn er nicht im Stande ist, einen Hafen seiner Nation zu suchen, wie gegenwärtig die Kreuzer der conföderirten Staaten von Nordamerika, weil alle Häfen von überlegenen feindlichen Streitkräften blokirt sind. In solchen Fällen der Noth gestattet ihm das Völkerrecht, selbst den Richter zu machen und die Prise ganz wie eine regelmäßig condemnirte zu behandeln. Es erlaubt ihm dann, die feindlichen Schiffe, die er nicht behaupten kann, zu zerstören, oder gegen Ranzion freizulassen, aus den neutralen Schiffen die Kriegscontrebande zu entführen u. s. f. Aber auch nur die Noth entschuldigt ein solches Verfahren, welches vom Völkerrecht entschieden gemisbilligt wird.

Aber welcher Staat ist competent, über Capturen zu entscheiden, welcher ist berechtigt, die Prisenjurisdiction auszuüben? Soll die Antwort vollständig ausfallen, so muß sie mit einigen Unterscheidungen gegeben werden. Was den Fall betrifft, wenn der Gekaperte einer Kriegspartei angehörte, so kann es keinem Zweifel unterworfen sein, daß ausschließlich dem Staat, zu dem der Captor gehört, die Prüfung und Entscheidung über die Captur zusteht. Des Feindes Eigenthum ist nach Kriegsrecht erbeutet und wird auf keinen Fall wieder freigegeben. Das Prisengericht hat sich nur mit der Frage zu beschäftigen, ob die Captur nach den Vorschriften des Völkerrechts und des Prisenreglements des betreffenden Staats gemacht worden, oder ob Unregelmäßigkeiten dabei vorgefallen sind, und ob demgemäß die Beute dem Captor oder dem Fiscus seines Staats zuzusprechen sei. Der Captor ist nur seinem Staat verantwortlich, dieser allein hat das Recht, seine Bewohner bei der Erbeutung zu untersuchen und je nach dem Ausfall der Prüfung zu belohnen oder zu bestrafen. Ein einziger Fall wird selbst von den Autoritäten

des Völkerrechts, welche den Kriegführenden die ausgedehnteste Prisenjurisdiction zugestehen[7]), ausgenommen, der, sobald die Prise mit Verletzung der Neutralität gemacht ist, z. B. auf neutralem Territorium oder durch ein feindliches im neutralen Gebiet ausgerüstetes Schiff, dann räumen sie dem neutralen Staat, dessen Neutralität nicht geachtet wurde, nicht nur das Recht ein, von der Nation des Captors die Prise zu reclamiren, sondern auch, wenn die Prise sich auf seinem Gebiet befindet, die Jurisdiction über dieselbe, welche natürlich auch die Befugniß in sich begreift, dem Captor durch Spruch des Gerichts die Prise zu entziehen. In allen übrigen Fällen wird die Jurisdiction des Neutralen geleugnet, mag das gekaperte Schiff einem Kriegführenden angehören oder einem Neutralen, oder selbst dem neutralen Staat, in dessen Hafen sie eingebracht ist. Das Schiff eines fremden Staats, der im Frieden lebt mit dem Neutralen, ist, auch wenn es in den Hafen des letztern sich begibt, nicht dessen territorialer Jurisdiction unterworfen in Betreff von Handlungen, die es auf offener See verübt; es genießt das Recht der Exterritorialität. Und an diesem Recht nehmen auch die Prisen theil, die es dorthin gebracht, solange sie sich in dessen Gewalt befinden. Der Neutrale hat kein Recht, sich in die Angelegenheiten des Fremden zu mischen, es würde eine Verletzung der Neutralität des fremden Staats sein, diesem etwas entziehen wollen, dessen Besitz er nach dem Recht des Kriegs erlangt hat, sei es rechtmäßig oder nicht. Kein Staat hat die Pflicht und das Recht, das einem andern widerfahrene Unrecht zu ahnden; nur seine eigenen Unterthanen vor Unbill zu schützen, ist er schuldig. Sollte es aber der Prise oder einzelnen von der Besatzung gelingen, sich aus der Gewalt der Feinde zu befreien, so werden sie frei, denn auf neutralem Gebiet dürfen keine Gewaltthätigkeiten, keine Feindseligkeiten unter den Kriegführenden geübt werden, es sei denn, daß der neutrale Staat es gestattete.[8])

Mit welchem Recht jedoch übt der kriegführende Staat die Jurisdiction aus über die Neutralen, deren Eigenthum durch seine Kreuzer genommen ist? Es ist dies eine Frage, bei deren Lösung die Ehre und die Interessen der Neutralen und der Kriegführenden gleich sehr betheiligt sind. Anerkannte Praxis ist es bisher, daß den Gerichten der Captoren, d. h. der Kriegführenden mit Ausnahme des obigen Falls über die ihren Feinden sowol als den Neutralen abgenommenen Prisen allein die Jurisdiction zustehe.[9]) Allein gegen diese Praxis haben sich seit etwa 100 Jahren und namentlich in der neuesten Zeit viele und beredte Stimmen[10]) erhoben. Friedrich der Große, durch ungerechte Entscheidungen englischer Prisengerichte aufgebracht, verweigerte 1751 ihre Competenz anzuerkennen über Capturen neutralen Guts, die nicht im englischen Territorium, sondern auf offener See oder im Gebiet ihrer Feinde gemacht seien. Nun, diese Theorie war so neu und stand mit dem von allen Völkern bisher beobachteten Verfahren so sehr in Widerspruch, daß es kein großes Verdienst war, ihre Unbegründetheit aus der Geschichte nachzuweisen. Es scheint auch kaum glaublich, daß Friedrich der Große wirklich beabsichtigt habe, diese neue Theorie praktisch durchzuführen; ihm kam es wol mehr darauf an, für seine mishandelten Unterthanen von England Schadenersatz zu bekommen, und für diesen Zweck mochte sie ihm eine gute Waffe sein, daher er sie vollständig fallen ließ, als er den Zweck erreicht hatte.

Es ist sehr schwer, in dieser Frage den richtigen Ausgangspunkt zu finden. Sieht man die Cognition über Prisen als eine Art von criminеller Jurisdiction an[11]), deren Competenz im einzelnen Fall durch das forum arresti oder deprehensionis begründet werde, so fehlt es an jedem Grunde, die Gerichte des Captors für zuständig zu halten, anders als in dem Fall, wenn die Prisen auf seinem Gebiet erbeutet sind. Auf offener See können die Kriegführenden über die Neutralen keine Gerichtsbarkeit, weil diese Folge der Souveränetät ist, beanspruchen; daß der Feind aber auf dem Gebiet seines Gegners in dessen Jurisdiction kraft Kriegsrechts succedire, klingt zu abenteuerlich, um ihm Gewicht beizulegen. Allein der Gesichtspunkt, in der Cognition der Prisengerichte einen Act der Ausübung internationaler Strafrechtspflege zu erblicken, scheint ein ganz verfehlter. Das neuere Völkerrecht erklärt ja die Zufuhr von Kriegscontrebande zum Feinde durch die Neutralen für völlig erlaubt, es will auch nicht den Bruch einer Blokade als ein Delict ansehen, das gestraft werden müsse, und diese beiden sind doch die einzigen Fälle, in welchen über Güter, die den Neutralen gehören, Confiscation verhängt werden darf.

7) Wheaton, Éléments du droit international, II, 87 fg. Gutachten des nordamerikanischen Attorney-General bei Söthbeer, Sammlung officieller Actenstücke, Neue Folge, II, Nr. 183.

8) Hautefeuille, Des droits et des devoirs des nations neutres, II, 157.

9) Kaltenborn, Seerecht, Thl. II, §. 238. Convention zwischen England und Frankreich vom 10. Mai 1854.

10) So namentlich auch Wurm, in den ältern Ausgaben des Staats-Lexikon im Art. Prisen und Prisengerichte. 11) Kaltenborn, a. a. O.

Ob es zweckmäßiger, für die Übung unparteiischer Gerechtigkeit besser sei, über die Neutralen abgejagten Prisen den neutralen Staat oder den Staat des Captors entscheiden zu lassen, darüber kann man streiten; es läßt sich unsers Bedünkens ebenso viel dafür als dagegen sagen, und halten wir es für eine müßige Arbeit, die Utilitätsgründe für die eine oder die andere Ansicht anzuführen, da ein Streit, bei dem es sich um Rechtsansprüche handelt, nicht entschieden wird durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit. Wären diese die entscheidenden, so würde allemal die Entscheidung nach dem Interesse des mächtigsten Staats ausfallen.

Die Neutralen haben das Recht, frei mit den Kriegführenden Handel und Verkehr zu treiben, die Kriegführenden, die Zufuhr von Kriegscontrebande und den Verkehr mit den von ihnen blokirten Plätzen ihrer Feinde zu hindern. Es sind dies zwei Rechte, von denen keins einen Vorzug vor dem andern hat, und die daher in einen unlöslichen Conflict gerathen müssen, der nur durch die Gewalt entschieden werden kann. Der neutrale Unterthan, indem er eine Kriegspartei mit Kriegsmaterial versieht, leistet dieser Beistand gegen ihren Gegner; indem er die gültige Blokade bricht oder zu brechen versucht, bemüht er sich, eine rechtmäßige Kriegsmaßregel des Kriegführenden zu vereiteln. In beiden Fällen setzt er sich in Opposition mit dem Recht des Kriegführenden, er handelt gegen ihn feindselig, er fordert die Gewalt heraus. Der Kriegführende hat unzweifelhaft das Recht, gegen ihn Gewalt zu gebrauchen und sein Vorhaben zu hindern, so gut er es vermag; der kriegführende Staat und der neutrale Unterthan stehen auf dem Kriegsfuß miteinander, jener darf diesen wie einen Feind ansehen und nach Kriegsrecht behandeln, und dies gibt ihm die Befugniß, das im feindseligen Verkehr betroffene Eigenthum zu confisciren.

Gibt man zu, daß die über neutrale auf der Zufuhr von Kriegscontrebande oder einem Blokadebruch ertappten Schiffe verfügte Confiscation des Schiffs, respective des Cargos ihre Begründung finde in dem Kriegsrecht des Captors — und diese Prämisse ist unabwendlich — so kann man sich auch der Folgerung nicht entziehen, daß die Gerichte des Captors allein die Competenz besitzen in Angelegenheiten der Captur. Denn wenn Kriegführen ein Act der Souveränetät ist, so ist es auch jede einzelne kriegerische Maßregel. Über Acte der Souveränetät aber kann kein unabhängiger Staat einem andern die Cognition und die Entscheidung mit verbindlicher Kraft für sich allgemein einräumen, ohne seiner Würde etwas zu vergeben.

Das eigene Interesse, um die Grundsätze der Gerechtigkeit nicht zu verleugnen und Reclamationen seitens der neutralen Staaten zu vermeiden, nöthigt jede kriegführende Macht, die Ausübung ihres Kriegsrechts nicht blindlings den Händen ihrer Offiziere und ihrer Kaperkapitäne zu übergeben, die nur zu häufig, sei es aus Eifer, ihrem Souverän zu dienen, sei es aus Unkunde oder sonst wie die Würde desselben compromittiren würden. Eben dies Interesse veranlaßt sie, die mit der Ausführung ihrer Maßregeln betrauten Personen unter eine Controle zu stellen, welche Ausschreitungen und Misbräuche ihrer Functionen verhindern soll. Zu diesem Zweck sind die Prisengerichte in den einzelnen Staaten eingerichtet, sie haben ihr Votum darüber abzugeben, ob die Captur im concreten Fall nach Kriegsrecht gemacht worden.

Hiermit sind einzelne Ausnahmen wol verträglich, wie die bereits angeführte; denn ist die Captur unter Verletzung der Neutralität geschehen, so ist die Würde des neutralen Staats verletzt und er zu allen Schritten berechtigt, die zur Wiederherstellung derselben oder Sühnung nothwendig sind. Aus der Verpflichtung des neutralen Staats, seine Unterthanen zu schützen, ergibt sich sein Recht, über die Gesetzmäßigkeit einer Captur zu entscheiden, die noch nicht durch Urtheil der Prisengerichte des Captors gültig geworden ist, wenn die Prise in einen Hafen des neutralen Staats eingebracht wird, dessen Unterthan der Genommene ist. Verlangt dieser von seiner Regierung Hülfe, so scheint, es könne dieser das Recht nicht abgesprochen werden, über die Captur zu judiciren.

Die Prisengerichte sollen also darüber wachen, daß die Werkzeuge des Staats nicht ihren Befehlen zuwiderhandeln, nicht die Vorschriften des Völkerrechts bei ihren Kriegsunternehmungen verletzen, which is the great desideratum of a court of prise, to preserve undiminished the rights ol subjects of neutral states, without derogating from rights equally sanctioned by the law of nations, the rights of belligerent powers and so reconale the abstract principles of justice with practicability.[12]) Sie sollen dem Staat eine Garantie sein und geben, daß der Krieg auf legale Weise geführt werde und nur das geschehe, wozu eine

12) Lushington in dem Fall the Leucade; Sötbeer, Sammlung officieller Actenstücke, Neue Folge, Nr. 151—169; Anh. S. 30.

kriegführende Macht nach Völkerrecht berechtigt ist. Es versteht sich daher von selbst, daß ihr Ausspruch nur ihren Staat bindet, daß er niemals Rechtskraft für andere erlangt. Aber es liegt in der Natur der Sache, daß jeder Staat die Urtheile der Prisengerichte, auch wenn sie zu seinem Schaden gereichen, achten wird, da er dieselbe Achtung eintretendenfalls für sich in Anspruch nimmt. Hierauf beruht es, daß der Kauf einer rechtmäßig condemnirten Prise als ein gültiger Rechtstitel anerkannt wird. Ist die Condemnation erfolgt, so steht es daher auch jedem Neutralen frei, Schiffe zu erwerben, ohne besorgen zu müssen, ihrer wieder beraubt zu werden. Nur dann wird jeder Staat das Urtheil eines Prisengerichts anzuerkennen sich weigern, sobald ihm, d. h. seinen Unterthanen, seiner Meinung nach offenbares Unrecht geschehen ist. Manche Staaten haben diesen Fall in Verträgen vorgesehen, indem sie ausmachten, daß auf Verlangen der Gesandten einer neutralen Macht der kriegführende Staat eine Revision des Prisenprocesses durch die höchste Regierungsbehörde anordnen solle. Wo Verträge nicht existiren, da gibt es, falls ein neutraler Staat die prisengerichtliche Procedur seiner Meinung nach widerrechtlich findet, nur das Mittel, wodurch unter souveränen Staaten alle Streitfragen entschieden werden müssen, zunächst friedliche Verhandlungen, diplomatische Intervention, dann Repressalien, im äußersten Fall der Appell an das Schwert.

Man kann selbst nicht einmal behaupten, daß die prisengerichtlichen Urtheile für den eigenen Staat, in dem sie ergangen, unabänderlich sind. Sowol die englische als die französische Praxis erkennen es als einen Grundsatz der gesunden Vernunft an, jedes Urtheil, dessen Basis falsch sei, sobald der Irrthum, worauf es beruhe, bewahrheitet sei, abzuändern. [13])

Indem der Staat eine Prisenjurisdiction einrichtet, schafft er sich gleichsam in dem Prisengericht ein lebendiges Gewissen, das nicht nur seine warnende Stimme gegen bevorstehendes Unrecht erhebt, das begangene Unrecht straft, aufhebt, sühnt. Der Prisenrichter nimmt also eine sehr hohe Stellung ein; das Organ des Völkerrechts, der Richter zwischen den Völkern, oder wie ein Engländer, Sir J. Marriot, sich ausdrückt, der gewählte Schiedsrichter der ganzen handelnden Welt zu sein, gewiß, es ist nichts Kleines. Er hat die Ehre seines Staats oft in seiner Hand, ein Gefühl, das die erhabensten Gedanken, das höchste Selbstbewußtsein hervorrufen muß. Man sollte glauben, daß alle Staaten zum Wächter ihrer Ehre immer nur die tüchtigsten redlichsten Männer bestellt hätten, aber wie die einzelnen Menschen, so ziehen auch die Völker es mitunter vor, Unrecht zu begehen, weil es ihnen augenblicklichen Vortheil abwirft, als die dauernden Früchte der gerechten Handlungsweise zu ernten. Es hat Prisenrichter gegeben, wie die Engländer Sir L. Jenkins, Sir W. Scott, der Franzose Portalis, die einerseits durch die Schärfe und Klarheit ihrer Einsicht, den Umfang ihres Wissens zur Entwickelung des Völkerrechts beigetragen, andererseits durch die unwandelbare, in ihren Urtheilen bewiesene Rechtschaffenheit der Gesinnung sich unvergänglichen Anspruch auf Achtung und Ruhm erworben haben. Solche Männer sind jedoch selten, viel häufiger sind die Beispiele, daß die Prisengerichte, wie die französischen zur Zeit der Revolution, sich dazu hergegeben haben, die Räubereien der Kaper durch ihre Aussprüche zu legalisiren. Den Anforderungen, die der Engländer Marriot an einen Prisenrichter macht, weder ehrgeizig noch habsüchtig, nicht haschend nach der Gunst weder des Volks noch der Regierung, unerschrocken, vom lebendigsten Rechtsgefühl beseelt, von guter Erziehung, mit guten Kenntnissen ausgerüstet zu sein, haben die wenigsten entsprochen.

Es ist immer wünschenswerth, nicht zu viele Prisengerichte in einem Staat zu haben; nicht geringe Nachtheile haben in frühern Kriegen die Neutralen dadurch erlitten, daß in Frankreich so viele verschiedene Gerichtshöfe nach der Prisenjurisdiction Zuständigkeit besaßen. Jacobsen [14]) führt ein Beispiel an, daß ein Reclam schon gegen 20 Jahre, ohne zu Ende zu kommen, gedauert habe, blos weil die Reclamanten von einer Behörde zur andern gewiesen wurden. Nicht allein dies, es geht die Einheit der Rechtspflege verloren, und die Auswahl unter den tüchtigen Männern wird verringert. Ebendies ist ein sehr wichtiges Moment, welches gegen die Installation von Prisenrichtern, Consuln, in den neutralen Staaten angeführt werden kann. Daß sie ohne die Zustimmung dieser nicht, mit ihr aber zulässig sei, mag wol kaum bezweifelt werden. Aber es leidet keinen Zweifel, daß diese Consularrechtspflege sich nur zu leicht der Oberaufsicht des Staats entzieht und zu ungerechten Urtheilen führt. Das neuere Völkerrecht verwirft sie, und mit Recht; eine in einen neutralen Hafen gebrachte Prise kann kaum als im sichern Besitz des Captors angesehen werden. Sir W. Scott erklärte, ein Schiff, das in einen

13) Jacobsen, Seerecht, S. 549. 14) a. a. O., S. 546.

neutralen Hafen aufgebracht und von einem dort etablirten Prisengericht condemnirt worden, sei nicht als condemnirt anzusehen.

Die Aufgabe der Prisengerichte ist, zu prüfen, ob eine Prise auf rechtmäßige Weise erbeutet worden, nicht die, eine Captur zu rechtfertigen. Die Quelle, aus der sie die von ihnen anzuwendenden Regeln entnehmen, sind zunächst die zwischen dem Staat des Captors und des Gekaperten bestehenden Verträge, in Ermangelung solcher das Völkerrecht, welches die Richtschnur für den Verkehr zwischen Völkern bildet. „Der Sitz der richterlichen Autorität ist dem Raume nach hier im kriegführenden Lande, nach dem wohlbekannten Gesetze und Brauche der Völker; aber das Recht selbst kennt nicht die Schranke des Raumes. Es ist die Pflicht dessen, der hier steht, diese Frage genau so zu entscheiden, wie er dieselbe Frage entscheiden würde, stünde er in Stockholm; keinen Anspruch von seiten Großbritanniens zu erheben, den er nicht unter denselben Umständen auch Schweden zugestehen würde, keine Pflicht den Schweden als Neutralen aufzulegen, die er nicht auch für Großbritannien, wenn es neutral wäre, anerkennen würde." [15]) Die Prisenreglements der einzelnen Staaten können natürlich bindende Vorschrift nur für die eigenen Unterthanen sein, nicht für fremde, welche der Souveränetät der Kriegführenden nicht unterworfen sind. Der bereits erwähnte Portalis äußerte hierüber in einer Entscheidung: „Die Reglements über das Kreuzen gegen den Feind werden nur uneigentlich Gesetze genannt — das Recht entspringt nicht aus den Reglements, sondern die Reglements sollten aus dem Recht entspringen." Diesem idealen entspricht jedoch der wirkliche Zustand der Dinge bisher sehr wenig; alle Staaten, besonders aber Frankreich, haben in ihren Reglements Forderungen, z. B. in Betreff der Schiffspapiere, die jedes neutrale Schiff bei sich führen müsse, aufgestellt, deren Erfüllung sie seitens der Neutralen unnachsichtlich bei Strafe der Wegnahme verlangten. Man muß es als ein Glück ansehen, daß die ehrenhaftern Prisenrichter diesen Misbrauch insoweit einschränkten, als sie den Satz aufstellten, daß die Prisenreglements restrictiv auszulegen seien, d. h. in dem Sinne, welcher „der Freiheit und der Gerechtigkeit am angemessensten sei". Für einen Theil des Prisenrechts sind sie indeß fast die einzige Quelle; um die Fragen zu entscheiden, wie die erbeutete Prise zu vertheilen sei unter die Captoren, unter Rheder und Mannschaft des Kapers, Offiziere und Besatzung des Kriegsschiffs, wie, wenn mehrere Schiffe, z. B. Kaper, oder Kaper und Kriegsschiff die Beute gemeinschaftlich machten, wenn die Prise dem Staat zufalle u. s. w., für diese Fragen sind die Prisengerichte auf die Prisenreglements angewiesen. Wir übergehen diese Fragen, weil sie allgemeine Wichtigkeit nicht haben. [16])

Gewöhnlich bestehen die Prisengerichte in mehrern Instanzen, sodaß eine mehrmalige Prüfung durch Appell von dem niedrigern zum höhern Gerichtshof möglich ist. Es pflegt aber dieser erschwert zu sein, um Weitläufigkeiten und Verzögerungen abzuhelfen, wie denn das ganze Verfahren auf möglichste Einfachheit und Schnelligkeit berechnet ist.

Soll die Idee eines Processes vor einem Prisengericht angegeben werden, so ist es nicht die eines eigentlichen Rechtsstreits zwischen zwei Parteien, denn in vielen Fällen steht dem Captor niemand gegenüber, nämlich allemal, so oft das genommene Schiff und Gut Feinden desselben angehörte. Seiner Anlage nach entspricht vielmehr das Verfahren dem, welches der Eintragung von Erwerbungen von Eigenthum oder dinglichen Rechten in die Hypotheken- oder Grundbücher an vielen Orten vorhergeht, indem diese erst vorgenommen wird nach vorgängiger Prüfung des Rechtstitels des Antragstellers seitens der Behörde. Der Captor, der im Besitz der Prise ist, verlangt, daß die Nehmung für rechtmäßig erkannt und ihm infolge davon die Prise zugesprochen werde. Seine Sache ist es, seinen Antrag zu rechtfertigen durch eine Darstellung des Thatbestandes und Vorbringung aller Beweise, wodurch es seinen Anspruch auf die Prise zu rechtfertigen vermag. Das Prisengericht wird dann auch seinerseits thätig, indem es ein Verhör der Mannschaft und der Passagiere der Prise anstellt, wo es dies nöthig findet. Aus dem vom Captor vorgelegten Material und der Untersuchung des Prisenrichters wird die Entscheidung gefunden, die entweder des Captors Ansprüche anerkennt (Condemnation) oder sie verwirft (Restitution der Prise). Wird die Prise oder ein Theil derselben als neutrales Eigenthum, welches der Confiscation nicht ausgesetzt sei, in Anspruch genommen, so entspinnt sich nun eine Verhandlung, die mit einem Rechtsstreit Ähnlichkeit hat. Der Neutrale reclamirt, d. h. er behauptet,

---

15) Worte Sir Walter Scott's.

16) In den englischen Werken über Völkerrecht wird dieser Gegenstand sehr weitläufig behandelt. Den Leser, der sich genauer unterrichten will, verweisen wir auf Wildman, Institutes of international law, Thl. II, Kap. VIII und IX.

daß die Prise nicht confiscirt werden dürfe, und muß, nachdem der Captor bereits seine Ansprüche dargelegt hat, den negativen Beweis führen, daß die Prise nicht confiscabel sei.

Insoweit ist gegen den Gang und die Einrichtung des Verfahrens vor Prisengerichten nichts Erhebliches einzuwenden, auch der Umstand dürfte nicht so sehr von Bedeutung sein, daß im Reclamproceß dem Reclamanten ein negativer Beweis aufgebürdet wird; die Praxis, die Handhabung ist es, welches bewirkt, daß das an sich gute Verfahren in vielen Fällen sich in eine gegen die Neutralen gerichtete Waffe verwandelt.

Statt wie man billig erwarten sollte, den neutralen Reclamanten, welche in einem fremden Lande, dessen Recht, dessen Einrichtungen sie nicht kennen, fern von der Heimat, oft nicht in der Lage, ihre Beweismittel herbeizuschaffen, auftreten müssen, die Verfolgung ihrer Rechte zu erleichtern, scheinen viele Staaten es sich zum Princip gesetzt zu haben, ihnen dieselbe soviel möglich zu erschweren. Man belastet sie mit hohen Cautionen für die eventuellen Proceßkosten und Schadenersatz, so in England, man setzt die Proceßfristen so kurz, daß sie außer Stande sind, das Material aus der Heimat beizubringen, dessen sie zur Begründung ihrer Ansprüche bedürfen. Man beschränkt sie hinsichtlich der Beweismittel, indem nur Documente zugelassen werden zur Beweisführung, welche sich zur Zeit der Nehmung an Bord des genommenen Schiffs befanden (Frankreich, Rußland, Schweden), im völligen Widerspruch mit allen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, daß jemand sein Eigenthum aberkannt werde, ohne ihm die Möglichkeit zu gewähren, alle Mittel zur Rettung zu versuchen. England und Spanien sind gehalten, den Reclamanten wenigstens in einigen Fällen den Beweis durch andere Mittel, ersteres z. B. dann, wenn der Reclamant keinen Betrug oder irgendein völkerrechtswidriges Betragen sich hat zu Schulden kommen lassen. Es mag außerdem noch erwähnt werden, daß bei Verkäufen von reclamirten Gütern nicht die gehörige Rücksicht auf die Eigenthümer genommen wird, indem nicht immer die beste Gelegenheit zum Verkauf gesucht wird. Und das vor allem darf nicht übergangen werden, daß, wenn eine Prise freigegeben wird, den Eigenthümern selten, man möchte sagen, niemals der gehörige Schadenersatz für Kosten, Verluste, die sie durch die ungerechte Captur erlitten haben, gewährt wird. Mitunter ist es der Diplomatie gelungen, sobald sie mit dem gehörigen Nachdruck auftrat, den Erfolg zu erringen, den benachtheiligten Unterthanen Ersatz für ihre Verluste zu verschaffen, in den meisten Fällen aber haben die Neutralen zu der Gefahr, im Reclameproceß ihre Sache zu verlieren, jahrelang zu processiren, obendrein noch schwere Verluste in den Kauf nehmen müssen.

Dieses sind Schattenseiten der prisengerichtlichen Cognitionen, bei denen doch oft so hohe Summen auf dem Spiel stehen. An Abstellung dieser Misbräuche zu gehen, das wäre eine Aufgabe, die unserer gesitteten Zeit würdig wäre, welche die Kaperei auf dem Meere abgeschafft hat. Denn die Prisenjurisdiction, die aus dem Gedanken hervorgegangen, unter den Völkern auch im Kriege das volle strenge Recht walten zu lassen, sollte nie dazu dienen, um Unrecht zu thun. Allein mögen die Mängel der Ausführung auch noch so groß sein, der Gedanke, die Erbeutung im Kriege nicht blos von dem Urtheil des Eroberers, sondern auch von dem Spruch unparteiischer Männer abhängen zu lassen, ist vortrefflich, und wie er in frühern Zeiten die Privatkaperei vor den schlimmsten Ausartungen geschützt hat, so wird er auch in der Zukunft mit verstärkter Kraft dazu beitragen, die Herrschaft des Rechts auch über den Krieg zu befestigen und so die rohe Gewalt einzudämmen. R. J. Burchardi.

**Privatfürstenrecht**, s. Hausgesetze.

**Privilegien; Privilegienhoheit.** A. Begriff und Arten. Unter Privilegium (privilegium, jus singulare) versteht man im weitern Sinne jede Abweichung von dem gemeingültigen strengen Recht (jus commune, jus strictum), d. h. jede Ausnahme von solchen Rechtsgrundsätzen, welche sich als streng logische Consequenzen des Rechtsbegriffs darstellen, und zwar ohne Unterschied, ob einer solchen Ausnahme selbst eine allgemeine Gültigkeit infolge ihrer Aufstellung in einem allgemein verkündeten Gesetze, oder nur eine auf einzelne Fälle beschränkte Gültigkeit für einzelne Personen oder Sachen oder einzelne Klassen derselben infolge ihrer Anordnung in einer speciellen Verordnung zukommt. Ein solches Privilegium oder jus singulare (Sonderrecht) in dem angegebenen weitern Sinne kann daher der Form seiner Anordnung (Publication) nach entweder ein jus generale oder ein jus speciale sein. Solche jura singularia aber, welche nur als jus speciale, d. h. nur in besondern, blos für einzelne Fälle gültigen Verordnungen enthalten sind, heißen vorzugsweise und im engern Sinne Privilegien. Seinem Inhalt nach kann ein Sonderrecht (jus singulare) entweder eine Begünstigung und Bevor-

rechtung enthalten, oder es kann zu besondern Leistungen und Lasten verpflichten, Beschränkungen auflegen oder sonst nachtheilige Verhältnisse begründen. Je nachdem das eine oder das andere geschehen ist, bezeichnet man das Sonderrecht als privilegium favorabile oder privilegium odiosum. Für das erstere sind in Deutschland im Mittelalter insbesondere die Worte „Gnade" oder „Freiheit, Freiheiten, libertas, begnaden, befreien, libertare", letztere Ausdrücke namentlich bei Ertheilung städtischer Corporationsrechte, z. B. „urbem libertare etc.", in Gebrauch gewesen. Ist ein jus singulare favorabile in der Form eines allgemeinen Gesetzes erlassen (jus singulare favorabile generale), sodaß es nicht nur in einzelnen Fällen und für einzelne Personen und Sachen gilt, sondern für jede Person ohne Unterschied, wie z. B. im Römischen Recht die Lex Anastasiana und das jus competentiae etc., oder doch wenigstens für einzelne Klassen von Personen unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen wirkt, wie z. B. für Haussöhne, Frauen, Soldaten, Minderjährige oder sonst mit einer gewissen Unbeholfenheit (rusticitas) behaftete Personen, wie z. B. das römische Sc. Macedonianum, Vellejanum, die Auth. Si qua mulier etc., so wird das Sonderrecht vorzugsweise eine Rechtswohlthat (beneficium legis) genannt. Ein jus singulare favorabile dagegen, welches gegen den Inhalt allgemein verbietender Gesetze einer Person als jus speciale verliehen wird, heißt Dispensation oder Gnadenindulte. Ist ein Privilegium einem Individuum oder einer Corporation in der Art verliehen, daß sich der Verleiher zugleich verpflichtet, andern Personen entweder überhaupt nicht, oder doch nicht innerhalb eines gewissen Bezirks oder innerhalb gewisser Zeit ein ähnliches Privilegium zu ertheilen, so wird das Privilegium ein ausschließendes oder Monopol (monopolium); im entgegengesetzten Fall, wenn dasselbe Privilegium mehrern Personen verliehen wird, ein cumulatives genannt. Wird ein Privilegium nach dem Muster eines bereits ertheilten andern Privilegiums verliehen, so wird es als privilegium ad instar bezeichnet. Der Veranlassung ihrer Ertheilung nach sind die Privilegien entweder ad instantiam oder ex arbitrio gegeben, je nachdem der Souverän um die Ertheilung angegangen worden war oder ohne ein solches Nachsuchen von seiten der Interessenten aus eigener Entschließung (proprio motu) das Privilegium verliehen hat. Wird das Privilegium von dem Staatsherrscher infolge eines onerosen Rechtsgeschäfts, wie Kauf u. s. w. (wohin aber die bloße Zahlung der nach der Landesverfassung etwa für die Ausfertigung der Diplome und die dazu erforderlichen Stempel u. dgl. gebührenden Taxen nicht zu zählen sind), verliehen, so nennt man das Privilegium ein conventionelles; im entgegengesetzten Falle, wenn es ohne Gegenleistung von seiten des Empfängers gegeben wird, ein gratioses Privilegium. Nach seiner Wirkung ist ein Privilegium entweder ein affirmatives oder ein negatives, je nachdem es dem Inhaber die Vornahme positiver Handlungen gestattet, oder Dritte zu Unterlassungen im Verhältnisse zum Berechtigten verpflichtet, wie z. B. ein Privilegium gegen den Nachdruck. Seinem Umfange nach ist ein Privilegium entweder ein persönliches, wenn es einer Person nur für sich auf ihre Lebenszeit, oder auf eine sonst bestimmte Zeit, oder auch zwar für sich und ihre legitimen Descendenten, jedoch in diesem Falle ohne Rücksicht darauf verliehen wird, ob diese Descendenten auch Erben und Rechtsnachfolger des Beliehenen werden oder nicht, wie z. B. dies bei der Verleihung des erblichen Adels der Fall ist. Dinglich (privilegium reale, Realprivilegium) wird ein Privilegium dann genannt, wenn es einer Person zu Gunsten einer von ihr besessenen Immobilie in der Art verliehen wird, daß es fortwährend mit dieser Immobilie an einen jeden Erwerber derselben (als ein Immobiliarrecht) übergeht, gleichviel ob der neue Erwerber ein Universal- oder nur ein Singularrechtsnachfolger des ersten Privilegirten ist. Gemischte Privilegien (privilegia mixta), d. h. solche, welche den Charakter eines persönlichen und eines Realprivilegiums in sich vereinigen, kann es der Natur der Sache nach nicht geben. Was man so nennt, sind nichts anderes als persönliche Privilegien, an welchen kraft einer besondern Vergünstigung der Gesetze auch noch einige andere bestimmt bezeichnete Personen außer dem ersten Privilegirten, nicht aber dessen sämmtliche Rechtsnachfolger Antheil haben, so wie z. B. an dem privilegium moratorii auch die Bürgen des Hauptschuldners Antheil nehmen. Eine eigenthümliche Bedeutung hat endlich das Wort „Privilegium" (privilège) im französischen Civilrecht. Es bezeichnet hier ein gesetzliches Vorzugsrecht eines Gläubigers an dem Vermögen seines Schuldners, kraft dessen er bei der Befriedigung den übrigen Gläubigern und sogar den Hypothekengläubigern vorgeht. (Code Napoléon, Art. 2095 fg.). Etwas Ähnliches findet sich jedoch auch schon im gemeinen (Römischen) Recht in Bezug auf die Rangordnung der Pfandgläubiger untereinander unter der Bezeichnung als pignus privilegiatum s. qualificatum oder hypotheca privilegiata s. qualificata. (Thibaut, „System des Pandektenrechts", §. 802 fg.). Hinsichtlich der Gegenstände,

worauf sie sich beziehen, sind die Arten der Privilegien ebenso mannichfach, als es verschiedene Rechte oder Verpflichtungen gibt, welche nach der speciellen Rechtsverfassung eines Landes als singuläre Rechtsverhältnisse erscheinen. Es kann daher recht wohl vorkommen, daß in dem einen Lande eine gewisse Berechtigung nur in der Form und infolge eines Privilegiums ausgeübt werden kann, welche in einem andern Staat als eine allgemeine Berechtigung (jus commune) geübt wird, z. B. das Recht der Verehelichung unter Verwandten gewisser Grade. Insbesondere wird eine solche Abweichung hinsichtlich des Betriebs solcher Geschäfte hervortreten, welche ein oder der andere Staat als Regalien erklärt hat. Es ist daher auch keine allgemein erschöpfende Aufzählung der verschiedenen Arten der Privilegien (den Gegenständen nach) möglich. Die gebräuchlichsten Arten der Privilegien in Deutschland, welche in Form der Verordnung für einzelne Personen ertheilt werden, sind: 1) Handelsprivilegien, Monopole und Patente für Erfindungen, und Privilegien gegen Nachdruck, Nachbildung von Kunstwerken u. dgl. 2) Die Ertheilung des jus universitatis für Vereine jeder Art (wovon die Verleihung von Stadtrecht, Marktrecht u. s. w. Unterarten sind) und die Bestätigung milder Stiftungen als idealer Personen. 3) Die Verleihung von Auszeichnungen jeder Art (Orden, Titel, Würden, Standeserhöhungen), ja sogar der gesammte Staatsdienst beruht hinsichtlich des Staatsbeamten auf einem Privilegium, da demselben durch das Anstellungsdecret ebenso wol besondere Rechte als besondere Pflichten aufgelegt werden (S. hierüber Zöpfl, „Allgemeines Staatsrecht", §. 149.) 4) Die Begnadigung, Abolition und der Erlaß der Strafe. 5) Die Ertheilung von Dispensationen gegen prohibitive Civilgesetze, wie Volljährigkeitserklärung (venia aetatis), Legitimation unehelicher Kinder per rescriptum u. s. w. 6) Von großer Bedeutung war auch nach der ältern Verfassung das Asylrecht, welches einen wichtigen Theil der geistlichen und weltlichen Immunitäten zuständigen Privilegien bildete, allein des großen Misbrauchs wegen, welcher damit getrieben wurde und nur zu oft die Bestrafung der rohesten und gemeinsten Verbrechen vereitelte, schon seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts immer mehr eingeschränkt und bedeutungslos wurde. (Bamberger Halsgerichtsordnung vom Jahre 1507, Art. 204; Zöpfl, „Bamberger Recht", S. 158.)

B. Erwerbung der Privilegien. Die regelmäßige Art, wie Privilegien erworben werden, ist die Verleihung durch das Staatsoberhaupt. Sowie in dem Staate überhaupt nur dem Souverän das Recht zusteht, Gesetze zu geben, so steht auch nur ihm die Befugniß zu, verbindliche Bestimmungen zu erlassen, wodurch Ausnahmen von den Gesetzen begründet werden. Die Befugniß zur Ertheilung von Privilegien ist daher ihrem Wesen nach ein Souveränetätsrecht, und was die Form des Gebrauchs desselben anlangt, eine Unterart der gesetzgebenden Gewalt; was dagegen seinen Inhalt anbelangt, so ist es der Gegensatz der Justizhoheit, infofern diese als die Befugniß der Krone zur Gründung und Handhabung eines gemeinen Rechtszustandes (jus commune) aufgefaßt wird. Dieses Recht der Krone, Privilegien zu ertheilen, wird Privilegienhoheit oder Privilegienregal genannt. Aus dem ebenerwähnten Charakter eines Hoheitsrechts, welcher der Befugniß, Privilegien zu ertheilen, innewohnt, ergibt sich von selbst, daß weder Corporationen, Magistrate und Behörden, noch Standes- und Grundherren befugt sind, Privilegien in dem eigentlichen Sinne dieses Worts, d. h. jura singularia mit Wirkung gegen sämmtliche Staatsgenossen zu ertheilen, es wäre denn, daß sie die Befugniß hierzu von dem Staatsoberhaupt speciell erworben hätten, in welchem Fall der Umfang ihrer Befugniß durch ihren Erwerbstitel bedingt und im Zweifel (weil eine solche Befugniß an sich selbst wieder etwas Singuläres ist) auf das geringste Maß einzuschränken ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dergleichen Behörden, moralische oder andere Personen, soweit sie ein Recht haben, Verordnungen und Verfügungen zu treffen, auch in Bezug auf einzelne der ihrem Verfügungsrecht speciell unterworfenen Personen oder Sachen Beschränkungen und Modificationen oder Ausnahmen statuiren können. Nur in diesem beschränkten Sinne kann man daher etwa auch von einem solchen Privilegienrecht der Behörden u. s. w. weiter sprechen, welches von ihnen nicht besonders erworben zu sein braucht, sondern als ein unmittelbarer Ausfluß ihres Verordnungsrechts selbst erscheint; jedoch bezieht nicht einmal der gemeine Sprachgebrauch das Wort „Privilegium" auf solche von den Behörden hinsichtlich ihrer eigenen Verordnungen statuirte Ausnahmen.

Da ein jedes Privilegium ein durch ein eigentliches Gesetz oder doch durch eine diesem an praktischer Bedeutung gleichstehende Rechtsquelle (Verordnung u. s. w.) begründetes besonderes Recht ist, so ist es unnöthig und überdies in vielen Beziehungen sogar unrichtig, wenn

man — wie gewöhnlich geschieht — das Verhältniß des Privilegirten zu der Staatsgewalt als ein vertragsmäßiges betrachtet. Eine solche Betrachtungsweise wäre selbst logisch nur in jenen Fällen zulässig, wo es sich um ein durch ein Rescript (eine Specialverordnung) einer Person ertheiltes privilegium favorabile handelt; sie ist aber schon der Natur der Sache nach überall da unzulässig, wo das privilegium ein odiosum ist, oder wo dasselbe, wie die beneficia legis, in einem allgemeinen Gesetze wurzelt. Allein selbst für jene vortheilhaften Privilegien, welche auf Rescripten beruhen, ist der erwähnte Gesichtspunkt der Vertragsmäßigkeit wenigstens eine überflüssige und sogar häufig auch eine sehr gezwungene Fiction, wie z. B. wenn man von einem stillschweigenden Vertrage spricht, wo das Staatsoberhaupt aus eigener Bewegung, ohne vorgängiges Ansuchen, einer Person ein Privilegium verleiht, welches dieselbe, ohne Gefahr zu laufen, den Fürsten zu beleidigen, nicht einmal ablehnen kann. Der Grund, aus welchem man glaubte, das Verhältniß zwischen dem Ertheiler des Privilegiums und dem Empfänger als ein vertragsmäßiges auffassen zu müssen, liegt darin, daß man sich bemühte, für ein vortheilhaftes durch ein Rescript verliehenes Privilegium den Charakter eines erworbenen (nicht beliebig jeden Augenblick und ohne besondere Gründe widerruflichen) Rechts zu vindiciren. Man hat aber hierbei übersehen, daß Gesetze und Verordnungen an sich ebenso gut Gründe der vollen Rechtserwerbung sind, wie es Verträge sein können, und daß die aus Verträgen abgeleiteten Rechte ebenso wenig die einzigen erworbenen Rechte sind, als sie durch die Staatsgewalt absolut unaufhebbar sind; daher sich denn von selbst ergibt, daß man für die Unwiderruflichkeit eines einmal ertheilten Privilegiums keinen festern Haltpunkt gewonnen hat, wenn man es für den Ausfluß eines (überdies in der Regel fingirten) Vertrags erklärt, als wenn man sich darauf beschränkt, dasselbe als die Wirkung eines allgemeinen Gesetzes oder eines Rescripts zu betrachten. (Von dem Einflusse, welchen die eine und die andere dieser beiden Formen, in welchen Privilegien gegeben werden können, auf die Entziehbarkeit desselben äußert, s. unten D.) Übrigens kann es an der Natur des Privilegiums gar nichts ändern, wenn seiner Ertheilung sogar ein wahrer Vertrag mit dem Staatsoberhaupt vorangegangen ist; denn für den Begriff des Privilegiums und für seine Rechtswirkung an sich ist es ganz gleichgültig, welche Gründe den Regenten zu seiner Verleihung bestimmt haben mögen.

Im Mittelalter wurde das Recht, Privilegien zu ertheilen, in Deutschland nach dem Muster des Römischen Rechts als ein ausschließendes Recht des Kaisers betrachtet, welches er entweder unmittelbar oder durch eigene, durch besondere Vollmachten (Comitive) hierzu befugt erklärte Beamte (Pfalzgrafen) ausübte. Den deutschen Landesherren kam daher das Recht, Privilegien zu ertheilen, nur insofern und insoweit zu, als sie von dem Kaiser dazu befugt erklärt waren, resp. eine Comitive erhalten hatten. Entsprechend dem Charakter, welchen die Privilegiengewalt der Imperatoren im Römischen Recht an sich trug, war auch die Privilegiengewalt der deutschen Kaiser, welche sich insofern als Nachfolger der römischen betrachteten, in den ältern Zeiten, und namentlich noch in den Zeiten der Hohenstaufen als ein absolutes und unbeschränktes Recht anerkannt, und darauf geht auch der Ausdruck „plenitudo potestatis Caesareae" oder „kaiserliche Machtvollkommenheit", worauf sich die Kaiser bezogen, wenn sie eine mit dem hergebrachten Recht in Widerspruch stehende oder sonstige exorbitante Verfügung erließen. Die Privilegienhoheit der Kaiser spielt daher in dem mittelalterlichen Rechtssystem eine große Rolle; während nämlich auf der einen Seite der Kaiser durch das Herkommen, die Verfassung des Reichs und durch die Übermacht der Reichsstände gehalten war, die gesetzgebende Gewalt nur mit Concurrenz des Reichstags auszuüben, so hatte er dagegen in seiner Privilegienhoheit das Mittel, einseitig und willkürlich zu verfügen, wodurch freilich am Ende häufige Verwickelungen und Streitigkeiten mit den Reichsständen entstanden und naturgemäß das Bestreben hervorgerufen wurde, die kaiserliche Machtvollkommenheit immer mehr einzuschränken. Diese Einschränkung wurde endlich im Westfälischen Frieden (1648), Art. 8, §. 2, im großen durchgeführt, indem darin in Bezug auf die Vornahme aller eigentlichen Regierungshandlungen die Theilnahme der Reichsstände und des Reichstags zur Regel erhoben wurde, sodaß die Befugniß zur Ertheilung gewisser Privilegien, wie z. B. der Standeserhöhung, der Legitimation unehelicher Kinder, die Verleihung akademischer Würden u. s. w. nur noch als eine Singularität erschien; daher denn auch jene Privilegien, welche von dem Kaiser nach wie vor ohne Concurrenz des Reichstags, unmittelbar oder durch die mit pfalzgräflichen Comitiven versehenen Reichsglieder ertheilt werden konnten, seitdem als Reservatrecht bezeichnet wurden. Es finden sich überdies aber noch mehrfache Fälle, in welchen die Kaiser durch die Stände weiter genöthigt wurden, den Rest ihrer Privilegienhoheit in Bezug auf gewisse Verhältnisse ebenfalls aufzugeben oder zu beschränken;

so z. B. wurde bei der Wahl Karl's VII. (1742) in die Wahlcapitulation, Art. 22, §. 4, eine Bestimmung aufgenommen, kraft deren dem Kaiser untersagt wird, den aus unstreitig notorischer Mißheirath erzeugten Kindern eines Reichsstandes die väterlichen Titel, Würden u. dgl. und die Successionsfähigkeit ohne Einwilligung der (ebenbürtigen) Erbfolger beizulegen. Übrigens darf auch der Einfluß nicht übersehen werden, welchen die von dem Kaiser an die Reichsstände zuletzt fast regelmäßig geschehene Verleihung der Privilegienhoheit auf die Erweiterung der landesherrlichen Gewalt gehabt hat. Als ein vom Kaiser verliehenes Recht wurde nämlich die Privilegienhoheit in den einzelnen Territorien von den Landesherren ohne Mitwirkung der Landstände ausgeübt und dadurch der Anfang gemacht, auf dem Wege der Verordnung die Nothwendigkeit einer eigentlichen Gesetzgebung zu umgehen, zu welcher die Landstände zu concurriren verlangt haben würden. Nach den gegenwärtigen Staatsverhältnissen in Deutschland, wo sich seit der Auflösung des Reichsverbandes in der Hand der Souveräne die ehemaligen kaiserlichen und die landesherrlichen Regierungsrechte consolidirt haben, bedarf es, um der Krone die Privilegienhoheit zu vindiciren, der frühern historischen Titel nicht mehr, sondern sie steht dem Staatsoberhaupt kraft des Begriffs der Souveränetät (als integrirender Bestandtheil derselben) zu. In den modernen constitutionellen Monarchien ist bereits die Frage angeregt worden, ob und inwiefern den Landständen eine Theilnahme an der Privilegienhoheit zustehe. Diese Frage ist, nach dem Geiste der constitutionellen Monarchie, welche nur eine Theilnahme der Landstände an der Gesetzgebung, aber nicht an den Verordnungen kennt, gerade nach dem formellen Unterschiede zu beantworten, ob die Krone von der Privilegienhoheit in der Form der eigentlichen Gesetzgebung (durch leges generales), wie z. B. bei der Anordnung von Privilegien für Minderjährige u. dgl., oder in der Form der Verordnung (durch leges speciales, Rescripte), wie z. B. bei der Ertheilung einer Begnadigung, einer Belohnung oder Auszeichnung u. s. w. Gebrauch macht. Wo die Privilegienhoheit in Form der allgemeinen Gesetzgebung — und also in der constitutionellen Monarchie mit Zustimmung der Landstände — ausgeübt wird, ist die Krone in dem Gebrauch dieses Hoheitsrechts völlig unbeschränkt, d. h. es gibt hier für den Umfang, in welchem die Privilegienhoheit zu gebrauchen ist, keine andern Grenzen als jene, welche der gesetzgebenden Gewalt ihrer Natur nach durch den Zweck des Staats gesetzt sind. In der Form der allgemeinen Gesetzgebung kann daher auch die Staatsgewalt nicht nur privilegia favorabilia, sondern auch privilegia odiosa ertheilen, je nachdem die öffentliche Wohlfahrt solche räthlich macht: z. B. gewissen Unterthanenklassen, wie Soldaten, Beamten, Geistlichen u. s. w., gewisse Contracte verbieten, ihnen die Wechselfähigkeit absprechen u. dgl., oder Ausländer bei dem Betrieb gewisser Erwerbszweige im Inlande besondern Beschränkungen oder Abgaben unterwerfen. Wo dagegen die Privilegienhoheit nur in der Form specieller Verordnungen oder Rescripte in Bezug auf einzelne Fälle und Personen ausgeübt wird, fordert die Humanität und die Billigkeit, sowie dies auch aus dem Begriff eines rechtlich geordneten Staatszustandes von selbst folgt, daß der Inhalt eines solchen Privilegiums für das betreffende Individuum nur ein vortheilhafter, nicht aber ein — gegen die allgemeinen Gesetze — verletzender sei; daher denn z. B. ein Rescript, welches die von den ordentlichen Gerichten ausgesprochene Strafe schärfen würde, als ein illegaler Act der Staatsgewalt zu betrachten wäre. Diesen Grundsatz hat auch das Römische Recht in einer seiner vortrefflichsten Stellen („Impp. Theod. et Valent. A. A. ad Senatum") L. 7, „Cod. de precibus imp. offerendis" (1, 19) ausdrücklich adoptirt und somit positiv sanctionirt, und dabei sogar den Gerichten zur Pflicht gemacht, solche Rescripte sowie auch solche, welche erworbene Rechte dritter Personen verletzen, als erschlichen zurückzuweisen. Hinsichtlich jener Rescripte aber, welche ein privilegium favorabile gewähren, hat das Römische Recht den humanen Grundsatz aufgestellt, daß sie zu Gunsten dessen, welchem sie ertheilt wurden, stets in ihrem vollsten und weitesten Verstande interpretirt und zur Anwendung gebracht werden sollen. (L. 3, „Dig. de const. princ." [I, 4]). Im übrigen macht das Interesse an einem möglichst auf gleichmäßigen Principien beruhenden Rechtszustande wünschenswerth, daß die Staatsgewalt von ihrem Recht, Privilegien zu ertheilen, nur in den möglichst seltenen Fällen und nicht ohne dringende und wohlbegründete Veranlassung Gebrauch mache. Besondere Vorsicht ist bei der Ertheilung von Monopolen an Privatpersonen zu empfehlen, welche sehr leicht für das Publikum und das gemeine Wesen drückend werden können, selbst wenn sie sich auch nur auf die ausschließliche Benutzung und Ausbeutung einer von dem Privilegirten selbst gemachten neuen Entdeckung beziehen. In solchen Fällen verdient es weit mehr Beifall, wenn die Staatsregierung (wie man bereits in neuerer Zeit in mehrern Staaten zu thun angefangen hat) wirklich werthvolle und gemeinnützige Entdeckungen an sich kauft, resp. den Erfinder durch

eine angemessene Prämie belohnt, die Erfindung selbst aber dem Publikum zur Benutzung und weitern Verfolgung freigibt. Daß auch, außer dem bisher erwähnten Fall einer Verleihung durch das Staatsoberhaupt, Privilegien durch Verjährung innerhalb einer bestimmten Zeit erworben werden könnten, läßt sich wenigstens nach dem gemeinen in Deutschland geltenden Recht in Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht vertheidigen. Wenn man aber dagegen die Totalität der deutschen Rechtsbildung in Betracht zieht und namentlich erwägt, in welchen unzähligen kleinen und particulären Kreisen sich das deutsche Volks- und Staatsleben von jeher bewegte, und wie häufig dasjenige, was ursprünglich den Charakter eines gemeinen Rechts trug, unter veränderten Umständen und bei der spätern Einwirkung neuer und fremdartiger Rechtsquellen seinen ursprünglichen Charakter einbüßte und im Vergleiche mit den neuern Verhältnissen als eine Singularität erscheinen mußte, so kann nicht bezweifelt werden, daß nicht auch Privilegien durch unvordenkliche Verjährung, gerade so wie alle andere der bestimmten Verjährung nicht unterworfene Rechte, sollten erworben werden können.

C. Schutz und Bestreitung der Privilegien. Zur gerichtlichen Geltendmachung und Bestreitung der Privilegien sind die für die Geltendmachung und Bestreitung der Servituten in dem gemeinen Recht gegebenen dinglichen und possessorischen Rechtsmittel in analoger Anwendung (utiliter) zu gebrauchen; insbesondere ist unter den Rechtsmitteln letzterer Art, nach der Natur der hier in Frage kommenden Verhältnisse, die Spolienklage von der häufigsten praktischen Bedeutung. Wo ein Privilegium in der Form eines Rescripts ertheilt worden ist, kann dasselbe auch zweckmäßig von denjenigen, welche sich dadurch rechtswidrig beeinträchtigt halten, vermittels der (überhaupt zur Bekämpfung rechtswidriger Rescripte eingeführten) Einrede der Erschleichung (exceptio ob- vel subreptionis) angefochten werden.

D. Erlöschen und Verlust der Privilegien. Im allgemeinen gelten hinsichtlich des Erlöschens der Privilegien dieselben Grundsätze wie in Bezug auf das Erlöschen anderer Rechte überhaupt. Privilegien erlöschen daher, und zwar sogar ohne einen Anspruch des bisher Privilegirten auf Entschädigung, sowie das Privilegium durch ein eigentliches und allgemeines (in der constitutionellen Monarchie mit Zustimmung der Landstände erlassenes) Gesetz aufgehoben wird, ohne Unterschied, ob es selbst ebenfalls in einem allgemeinen Gesetze begründet war, wie z. B. die Rechtswohlthaten der Weiber im Sc. Vellejanum, oder ob es durch eine Verordnung (Rescript) verliehen war, wie z. B. ein Monopol, ein adelicher Titel u. s. w., es wäre denn, daß das derogatorische Gesetz selbst ausspricht, daß und welche Entschädigung, und von wem (ob von dem Staat, oder von den durch die Aufhebung des Privilegiums unmittelbar Gewinnenden) sie geleistet werden soll, wie dies in der neuern Zeit bei der Aufhebung vieler alter Vorrechte, wie der Bann-, Zehnt-, Fronrechte u. s. w. häufig geschehen ist. Wird dagegen ein Privilegium einer Person nicht durch ein allgemeines Gesetz, sondern nur durch eine Verordnung (ein Rescript) aus Rücksichten des öffentlichen Wohls aufgehoben, welche nur gerade gegen die einzelne Person des Privilegirten und in einem einzelnen Fall geltend gemacht werden, so treten hier alle jene Rücksichten ein, welche im allgemeinen da obwalten, wo der Staat erworbene Rechte (wenn sie auch ihrem Wesen nach keine Privilegien sind, wie z. B. das Grundeigenthum) von einer Privatperson oder in einem besondern Fall zum Opfer verlangt, d. h. so oft ein Privilegium nur durch eine Verordnung oder ein Rescript in concreten Fällen aufgehoben wird, gebührt dem bisher Privilegirten volle Entschädigung durch den Staat, weil er hier für das allgemeine Wohl eine Last übernimmt, welche nicht von allen übrigen Staatsbürgern gleichmäßig getragen wird. Ferner erlöschen Privilegien, wenn sie gleich anfänglich nur auf eine bestimmte Zeit oder widerruflich (ad bene placitum) ertheilt waren, durch den Ablauf dieser Zeit oder mit dem Widerruf der Staatsregierung. Außerdem erlöschen Privilegien durch den Ablauf der für die Verjährung von Klagen überhaupt geltenden gemeinrechtlichen Verjährungsfrist (praescriptio longissimi temporis), wenn dem Berechtigten von dem Betheiligten ein Widerspruch entgegengesetzt worden ist und er sich jene Zeit hindurch dabei beruhigt hat. Gewöhnlich wird auch der Misbrauch des Privilegiums unter den Gründen aufgeführt, welche dessen Widerruf durch die Staatsgewalt rechtfertigen sollen. Allein da eine solche Entziehung des Privilegiums nichts anderes als eine Strafe sein würde, so läßt sich dieselbe auch nur da rechtfertigen, wo dieselbe durch ein Strafgesetz oder durch eine dem Privilegium selbst und unmittelbar beigefügte Clausel als Folge des Misbrauchs angedroht ist; und somit läßt sich im allgemeinen nicht mehr vertheidigen, als daß Privilegien, welche politische Berechtigungen enthalten, wie z. B. der Staatsdienst, wegen Misbrauchs entzogen werden können, indem hier überhaupt nicht von einer reinen Berechtigung die Rede sein kann, sondern dieselbe der Natur der Sache nach immer mit

Pflichten gemischt und als stillschweigend durch die Erfüllung derselben bedingt erscheint. Dem Privilegirten ist es in der Regel unverwehrt, auf sein Privilegium zu verzichten und dasselbe aufzugeben, insoweit überhaupt jedem Berechtigten freisteht, seine Rechte ungebraucht zu lassen oder denselben zu entsagen, d. h. also, insofern ihm dies nicht durch eine besondere gesetzliche Bestimmung untersagt ist, wie z. B. mitunter der Verzicht auf gewisse Standesprivilegien, wie einen privilegirten Gerichtsstand, verboten ist, oder insofern das Privilegium nicht mit Pflichten gemischt ist, wie z. B. die Befugniß der Staatsbeamten, in welchem Fall die Wirksamkeit der Entsagung durch die Ertheilung der Staatserlaubniß bedingt ist. Zöpfl.

Nachtrag. Der vorstehende Artikel, welcher Begriff und Arten, Erwerbung und Verlust der Privilegien ausführlich behandelt, wird nur mit Rücksicht auf die seit seiner Abfassung energischer hervorgetretene Bewegung gegen alle Bevorrechtungen selbst, weniger auf dem politischen als auf dem socialen und wirthschaftlichen Gebiete einiger ergänzender Zusätze und zu deren Erläuterung einiger historischer Bemerkungen bedürfen.

Die politische wie die bürgerliche und wirthschaftliche Freiheit, nicht minder aber auch die bürgerliche und wirthschaftliche Gleichberechtigung sind gegenwärtig Ziel- und Wendepunkte aller Staatsentwickelung und gesellschaftlichen Bestrebungen geworden. Die Fortschritte der Wissenschaft und die Bedürfnisse des Lebens arbeiten daran auf gleiche Weise. Von den aus der Finsterniß der Zukunft leuchtenden Wahrheiten erklärt Alexis von Tocqueville („Das alte Staatswesen und die Revolution") für die erste, „daß alle Völker unserer Zeit durch eine unbekannte Kraft, die man vielleicht regeln und zügeln, doch niemals besiegen wird, beherrscht werden, welche sie hier allmählich, dort mit mehr Gewalt zur Zerstörung einer Aristokratie mit Privilegien fortreißt."

Die beste Frucht der Französischen Revolution für die Länder und Völker des europäischen Continents ist die fortschreitende Verwirklichung des in seinem innersten Wesen aus dem Christenthum erwachsenen Gedankens der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, mit Beseitigung jener ständischen Gliederung, welche die bürgerliche Gesellschaft mittels Privilegien und Sonderrechte in verschiedene freie und unfreie, herrschende und dienende kastenartige Gruppen zersetzte und auseinanderhielt. „Die Franzosen haben" (wie Tocqueville bemerkt) „der Freiheit entsagt oder sie nicht verstanden, dagegen die Gleichheit, wenn auch nur als gleiche Diener eines Welteroberers, errungen." Der „Fanatismus der Gleichheit", von welchem Frankreich noch jetzt beherrscht wird, findet aber seine vollständige Erklärung und Begründung in den der Französischen Revolution vorausgegangenen socialen und rechtlichen Zuständen, wie sie in England zu allen Zeiten unbekannt waren. In Frankreich wucherte das Privilegienwesen nicht allein auf dem Gebiet des öffentlichen, sondern weit mehr auf dem des Privatrechts. Dasselbe betraf nicht Institutionen, sondern Stände, Volksklassen und Individuen.

Während in Frankreich (wie Tocqueville ausführt) lange vor 1789 die politischen Vorrechte des Adels wie die Rechte der städtischen Communen von der nivellirenden Allgewalt despotischer Willkürherrschaft verschlungen waren, hatten sich die von letzterer, und zwar großentheils im Interesse einer die Gesellschaft aussaugenden Finanzpolitik ausgehenden Privilegien auf allen andern Gebieten der Gesellschaft, insbesondere auf dem der volkswirthschaftlichen Thätigkeit der Nation eingenistet. Zu dem eigenthümlichen Streben der Bevölkerungen des Mittelalters, sich in Einigungen und Ständen mit den verschiedenartigst abgestuften politischen, bürgerlichen und wirthschaftlichen Rechten abzusondern und gegeneinander abzuschließen, kam dort die extremste Ausbildung des von der Centralisation getragenen Polizeirégime. Gewerbe, und selbst Grundeigenthum, jede wirthschaftliche Thätigkeit der Gesellschaft und des einzelnen galt als ein dem Fürsten zugehöriges Gut, zu dessen Benutzung die Genossenschaft wie der einzelne die ausdrückliche Erlaubniß und Concession der Regierung bedurfte. Dabei hielt jedoch der französische Adel trotz seiner Verarmung seine für die Mitglieder der übrigen Gesellschaftsklassen periodisch immer drückender werdenden Privilegien fest. „Obschon derselbe schon lange nur noch auf einen Zweig der öffentlichen Verwaltung, auf die Justiz, Einfluß hatte und seine politische Bedeutung verschwunden war, dehnte sich der finanzielle Theil seiner Privilegien sogar weiter aus. Seine Vorrechte waren vor 1789 staunenerregend in ihrer Zahl und in ihrer Verschiedenheit. Die Gutsherren erhoben in allen Provinzen Zölle von Markt und Messen, waren im ausschließlichen Besitz des Jagdrechts, durften allein Taubenhäuser und Tauben halten, die Bauern zwingen, gegen Abgabe in ihren Mühlen zu mahlen und in ihren Keltern zu pressen. Der Boden Frankreichs unterlag den Dienstbarkeiten des Adels von der verschiedensten Art, während doch die Leibeigenschaft des Bauernstandes in Frankreich schon länger aufgehört hatte als anderswo." Vor

allem besaß der Adel die ausgedehnteste Steuerfreiheit, obgleich er von dem Correlat derselben, der Leistung von Kriegsdiensten zum Schutz des Landes, längst entbunden war. Er hatte sich zu einer Kaste ausgebildet, welche alles, was nicht adelich war, absonderte und ausschloß und jede andere Volksklasse in eine niedrigere, untergeordnete Stellung zurückdrängte. Als unter den Ludwigen der „Taille" viele andere Staatssteuern und Staatsleistungen hinzutraten, mußte das persönliche Privilegium der Steuerfreiheit des Adels als das verhaßteste erscheinen. „Denn die Ungleichheit in der Besteuerung", sagt der obengenannte Schriftsteller, „ist von allen Maßregeln, die man ergreift, um die Menschen zu unterscheiden und die Stände zu bezeichnen, die verderblichste und diejenige, die sich am besten eignet, die Ungleichheit, sowie Absonderungen in der Gesellschaft hervorzurufen und beides unheilbar zu machen." Daher die Sucht, Adelsbriefe zu erkaufen, welcher die Finanzspeculation der Regierung bereitwillig entgegenkam. Dann aber cassirte Ludwig XIV. und sein Nachfolger alle diese Diplome als durch List erschlichen wieder und ließen sie von neuem erkaufen. Während der bürgerliche Besitzer eines Guts zu steuern hatte, war der adeliche vermöge seines persönlichen Vorrechts von der Steuer befreit.

„Bedenkt man", sagt Tocqueville, „daß der Adel seine alten politischen Rechte eingebüßt und mehr als in andern feudalistischen Staaten Europas in Frankreich aufgehört hatte, die Einwohner zu leiten und die Landesangelegenheiten zu verwalten, daß trotzdem die gewinnbringenden Rechte und die individuellen Privilegien der einzelnen Mitglieder dieses Standes immer bedeutender und zahlreicher geworden waren, daß der Adel nicht mehr eine herrschende, sondern nur noch eine geschlossene und privilegirte Klasse, nicht mehr eine Aristokratie, sondern nur noch eine Kaste war, so wird es nicht mehr auffallen, daß diese Privilegien den Franzosen so unbegreiflich und so verhaßt wurden, und daß beim Anblick derselben jener demokratische Zorn in ihren Gemüthern entbrannte, der noch jetzt in ihnen glüht. Erinnert man sich endlich, daß dieser Adel von den Mittelklassen, deren Berührung er selbst vermied, und von den untern Klassen, deren Liebe er verscherzt hatte, getrennt lebte und daher von der ganzen übrigen Nation isolirt dastand, daß er zwar dem Schein nach das Haupt der Armee, in der Wahrheit aber ein Offiziercorps ohne Soldaten war, dann wird man auch begreifen, wie er, nachdem er ein Jahrtausend aufrecht gestanden, in Einer Nacht (August 1789) hat gestürzt werden können."

Jedoch auch der Beamtenstand genoß besondere sociale und persönliche Vorrechte, wenn damals auch mehr durch die Eigenmacht der Regierung als durch den Schutz von Gesetzen, wie er später und noch heute in den Competenzconflicten bei Civil- und Criminalklagen über Amtsmisbrauch seinen Ausdruck findet. Diese bevorzugte Stellung des Beamtenthums erklärt es, daß in Frankreich in der Zeit von 1693—1709 40000 neue Amtsstellen, die jedem Bürger offen standen, errichtet und von der Staatsregierung verkauft worden sind.

Ähnlich verhielt es sich im Bereich der Gewerbsbeschäftigung und Industrie. Die vom Staat erkaufte Meisterschaft und Gewerbsconcession gab ein Privilegium auf Arbeit und schloß den andern von dem natürlichsten Recht aus, durch Arbeit seine und der Seinigen Existenz zu sichern.

Der den Franzosen eigenthümliche Begriff der Bourgeoisie, welche in Frankreich noch fortgesetzt den Neid und die Misgunst der arbeitenden Klassen erregt, erwuchs nicht minder aus jenen frühern Privilegien, mit welchen ein vornehmeres Bürgerthum sich mehr und mehr von den kleinen Handwerkern und Arbeitern abgesondert und dabei die städtische Verwaltung nebst den damit verbundenen Exemtionen und Vorzügen zu seiner Domäne gemacht hatte. Wenn die Gesetze der Revolution, über die Vernichtung der gewerblichen Monopole, der geschlossenen Meisterschaften und Zünfte weit hinausgreifend, jede Vereinigung und Berathung unter Gewerbsgenossen verboten, so war auch dies der Rückschlag des früher wuchernden Privilegien- und Concessionssystems in Bezug auf zahllose Erwerbsthätigkeiten und Industriezweige.

„Die Communisten und die sogenannten Demokraten in Frankreich" (sagt Franz Lieber in seinem Buche „Über bürgerliche Freiheit und Selbstverwaltung") „hegten einen wahren Haß gegen die Bourgeoisie, und die Regierung fachte ihn an, um unbedingt schrankenlose Herrschaft der Form und dem Grundsatz nach zu errichten. Wenn wir die Einzelheiten der französischen Geschichte von 1848 und den folgenden Jahren betrachten, so drängt sich der Gedanke auf, daß eine ungeheuere Menge von Franzosen durchaus eine wirkliche und unbedingte Vorrechtsherrschaft der sogenannten Arbeiter errichten wollte." Schon das Sondereigenthum erschien ihnen als ein Privilegium.

Daß dagegen dem englischen Volk die Freiheit über der Gleichheit steht, erklärt sich wiederum aus den althergebrachten Rechtszuständen Englands. Denn hier bildet das gemeine Recht,

welches öffentliches und Privatrecht nicht scheidet, die wahre englische Verfassung. Das gemeine municipale Recht oder die allgemeine Rechtsregel gilt durch das ganze Königreich, und obgleich verschiedene Particularrechte existiren, so ist dasselbe dennoch dasjenige Gesetz, welches hinsichtlich aller Personen und Sachen Anwendung findet und allen besondern Gesetzen zur Grundlage dient. (Vgl. Fischel, „Die Verfassung Englands", S. 24, 31 und a. a. O.). Dies gemeine Recht gilt seit der Magna-Charta (1215) auf gleiche Weise für den Peer wie für den geringsten Grundbesitzer und Arbeiter. So war z. B. die Erwerbung von Rittergütern seit Jahrhunderten nicht mehr ein Vorrecht des Adels. Ungeachtet der in den Händen der besitzenden Volksklassen, insbesondere der größern Grundeigenthümer, ruhenden Selbstverwaltung sind sie es doch, welche die größte Steuerlast getragen haben, und das im Interesse der ärmern und arbeitenden Volksklassen, die vermöge der ausgedehnten obligatorischen Armenpflege aus diesen Steuern mit erhalten oder doch bei denselben erleichtert werden. Ebenso haben Patrimonialgerichte lange aufgehört. Der englische Adel ist kein abgeschlossener Stand, am wenigsten eine Kaste, die Peerage selbst nicht an Grundbesitz gebunden, stets aufgefrischt durch die um das Vaterland verdientesten Bürger und vielmehr ein nach Erstgeburtsrecht vererbliches Staatsamt. Der deutsche Begriff von Misheirathen, wonach die Ehe zwischen Männern von Adel und Frauen gemeiner bürgerlicher Herkunft nichtig ist (welchen ungeachtet des Art. 4 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 selbst noch der höchste Gerichtshof in Preußen aufrecht hält), blieb in England stets unbekannt.

Zwar gelten auch im englischen Staatswesen Privilegien, jedoch von ganz anderer Art und Bedeutung. Die wenigen Vorrechte der Mitglieder des Oberhauses, der Peers, beschränken sich auf folgende: sie können wegen größerer Verbrechen nur durch ihresgleichen, durch das Oberhaus, gerichtet werden, sind frei vom Personalarrest, und die Beleidigung eines Peers oder einer Peeresß wird als qualificirte Injurie behandelt.

Das obrigkeitliche Concessionswesen für die Ausübung gewerblicher Thätigkeiten ist nach Aufhebung geschlossener Zünfte und Erwerbsmonopole schon lange lediglich auf solche Gewerbe beschränkt, für welche das Interesse des Gemeinwesens eine Aufsicht erheischt.

Zwar spricht man von Privilegien des Parlaments, der Krone, des Ober- und des Unterhauses. Die Omnipotenz des Parlaments datirt von alter Zeit. Dasselbe ist von höchster Gewalt und von absoluter Autorität. So betrachtet sich jedes Haus als den alleinigen und höchsten Gerichtshof über das, was man Privilegienbruch nennt. Keine Jurisdiction geht über die seinige, und es hält sich bei Entscheidung in Sachen seiner Privilegien sogar von allen sonst die Bürger schützenden Formen emancipirt. Es gilt als Princip, daß durch einen gesetzgeberischen Act jedermann an Leib, Leben, Gut und Ehre gestraft werden kann, und daß in den eigenen Privilegiensachen der Häuser keine Intervention der Gerichte gestattet sei. Selbst die Veröffentlichung von Berichten, Abstimmungen und Verhandlungen des Parlaments ohne dessen Erlaubniß wurde als schwerer Privilegienbruch angesehen, wodurch die Rechte und Freiheiten des Parlaments vernichtet würden, und erst seit 1836 ist es gestattet, Abstimmungslisten zu veröffentlichen. Auch wurde erst 1831 im Sitzungssaale des Oberhauses eine Galerie für Zuhörer eingerichtet, während sonst Fremde, die bei der Abstimmung auf den Galerien blieben, arretirt wurden. Dies Privilegium ist im Unterhause erst seit 1853, im Oberhause erst seit 1857 aufgehoben. (Vgl. über das vorstehende Fischel, a. a. O., S. 406 fg.)

Das aber waren und sind Privilegien von Institutionen, nicht von bürgerlichen Ständen und Personen. In England steht dem Recht stets eine Pflicht als Correlat gegenüber. Zu dergleichen Privilegien des öffentlichen Rechts gehört unter anderm auch die Portofreiheit der Mitglieder der gesetzgebenden Factoren während der Sitzungsperiode.

So ist auch als ein im Staatsinteresse begründetes Privilegium der Beamten deren Freiheit vom Personalarrest und die Bestimmung zu betrachten, daß ihnen bei Executionen und Schulden die nöthigen Bücher, das unentbehrliche Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche, ebenso ein gewisser Theil des Gehalts belassen werden und frei bleiben müssen, wogegen andere Privilegien des Beamtenstandes, z. B. die Befreiung oder Begünstigung derselben bezüglich gemeiner Staats- und Communallasten und Abgaben, wie Schutz gegen Civil- und Criminalklagen durch den sogenannten Competenzconflict, mit einem Rechtsstaat nicht vereinbar sind.

Privilegien, welche auf dem kirchlichen Gebiet wurzeln und sich an die Unterscheidung von öffentlich anerkannten und geduldeten Religionsgesellschaften, von Dissidenten, Juden u. s. w. anknüpfen, wirken vielfach noch jetzt auf sociale und bürgerliche Rechte der verschiedenen Glau-

heusgenossen ein, und es ist ihre völlige Beseitigung durch allgemeine Einführung der Civilehe und Civilstandsregister (s. **Personalstand und Personalstandsregister**) wie durch die ehrliche Durchführung der in den neuesten Staatsverfassungen, wie z. B. auch in der preußischen von 1850, ausgesprochenen confessionellen Gleichberechtigung zu erwarten.

Dem die menschliche und bürgerliche Gesellschaft des 19. Jahrhunderts durchdringenden Gedanken der Gleichberechtigung, dieser „demokratischen Richtung der Zeit", gab die Verfassungsurkunde des preußischen Staats vom 31. Jan. 1850 in der Bestimmung des Art. 4 Ausdruck: „Alle Preußen sind vor dem Gesetz gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Ämter sind unter Einhaltung der von dem Gesetz festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich."

Die Gewährleistung der persönlichen Freiheit, der Unverletzlichkeit der Wohnung, wie aller andern in der Verfassungsurkunde bestimmten Grundrechte sind dieselben für jedermann ohne Unterschied von Stand und Geburt.

Noch viel früher verhieß die Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern vom 26. Mai 1818 in der einleitenden Ansprache: Gleiches Recht zu allen Graden des Staatsdienstes wie zu allen Bezeichnungen des Verdienstes; Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetz; Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit der Staatsbürger; gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen. Ähnlich bestimmte die badische Verfassungsurkunde vom 22. Aug. 1818, §§. 7, 8 fg., wie die würtembergische vom 25. Sept. 1819. Nur machten alle diese Verfassungen, wie das organische Edict Baierns von 1808 und das würtembergische Adelsstatut hinsichtlich der Errichtung von Fideicommissen und Majoraten, ferner der Reichsstandschaft, der Gerichtsbarkeit u. s. w. Ausnahmen zu Gunsten des Adels. Nachtheiliger waren die erst in neuester Zeit aufgehobenen Gewerbsmonopole und Zunftprivilegien.

Noch stehen auch in Preußen in dessen Provinzial- und Kreisverfassung die politischen Vorrechte, z. B. von Rittergutsbesitzern, mit jenen Principien im Widerspruch. (S. **Provinz**, desgleichen **Landräthe und Kreisstände**.)

Wenden wir uns zu dem Privilegienwesen im engern Sinn. Darunter wird begriffen: „Die von der Staatsgewalt ausgehende Begründung oder Anerkennung eines besondern, aus der allgemeinen Rechtsregel (beruhe diese Regel auch auf einem jus commune oder auf einem jus singulare einer ganzen Personenklasse) nicht abzuleitenden Rechts, wodurch abweichende Rechtszustände bestimmter Individuen in gewissen Verhältnissen oder Beziehungen zum Staat und zu den übrigen Staatsgenossen geschaffen werden." Die meisten Gesetzgebungen des 19. Jahrhunderts haben dergleichen Singular- und Sonderrechte entweder ganz aufgehoben oder doch deren Erwerb und Verlust allgemeinen gesetzlichen Bedingungen und Regeln unterworfen.

So hatte lange vor Emanation der preußischen Verfassungsurkunde von 1850 die preußische Verordnung vom 9. Oct. 1807 bei Aufhebung der Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit jedermann ohne Unterschied von Stand und Geburt den Erwerb von Grundbesitzungen jeglicher Art wie jede gewerbliche Beschäftigung gestattet. Die Befreiung von der Leibeigenschaft wurde im frühern Mittelalter unter anderm infolge Niederlassung von Leibeigenen innerhalb eines städtischen Bezirks als ein besonderes Privilegium einzelner Städte betrachtet und diesen letztern durch kaiserliche Gnadenbriefe beigelegt. Schon lange ist es ein Privilegium des englischen Bodens und seit dem auf Alexander von Humboldt's Anregung unterm 9. März 1857 (Gesetzsammlung des preußischen Staats, 1857, S. 160) erlassenen Gesetz, auch des Gebiets Preußens, daß Sklaven von dem Augenblick an frei werden, wo sie das Gebiet betreten.

Die preußische Gewerbegesetzgebung von 1810 und 1811 schaffte die Realprivilegien und andere Monopole im Gewerbswesen ab, und selbst die Vorrechte der Inländer bezüglich der Betreibung stehender Gewerbe im Gegensatz zu Ausländern sind in Preußen durch ein neues Gesetz vom 22. Juni 1861, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen preußischen Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845, beseitigt, nur mit Vorbehalt noch von Beschränkungen hinsichtlich der juristischen Personen des Auslandes und ausländischer Unternehmer von Versicherungsanstalten. Ebenso ist nach demselben Gesetz das obrigkeitliche Concessionswesen auf die für die Gesundheit und Sicherheit des Publikums nachtheiligen Gewerbsbeschäftigungen eingeschränkt. (Wegen der Aufhebung der Gewerbsmonopole u. s. w. s. **Gewerbe**, Bd. VI, S. 552 fg. u. S. 561 fg. des „Staats-Lexikons").

Desgleichen wurden die Vorrechte gewisser Güter auf Grundsteuerfreiheit aufgehoben



(f. **Grundsteuer**, Bd. VII, S. 169); desgleichen das Vorrecht früher des Adels, später wenigstens der Rittergüter in Betreff der Jagd, wogegen das Jagdrecht durch das preußische Gesetz vom 31. Oct. 1848 jedem Grundbesitzer auf eigenem Grund und Boden gestattet und für ein untrennbares Zubehör seines Grundeigenthums erklärt ist.

Bei der Aufhebung von Gewerbsmonopolen und Zunftverfassungen enthalten dagegen beschränkende Ansiedelungs- und Niederlassungsgesetze auf der andern Seite ebenso viele Privilegien für die Gemeinden und deren bisherige Bürger und Angehörige. (S. **Freizügigkeit** und **Niederlassung**.)

Auf dem wirthschaftlichen Gebiete begründen die Handelsmonopole, welche einzelnen Gesellschaften verliehen werden, dann die Schutzzölle zu Gunsten einzelner Fabrikationszweige und Fabrikanten nicht minder verwerfliche Vorrechte. (S. **Handelspolitik**, Bd. VII, S. 393 fg. u. 399 fg.).

**Noch** haben die Staatsgesetzgebungen der heilsamen Richtung der Zeit auf Beseitigung von Privilegien und Sonderrechten keineswegs überall die gebührende Rechnung getragen. Noch gegenwärtig beruht z. B. in den meisten deutschen Staaten die Ausübung des Bankgewerbes, wie die Errichtung von Bank- und Creditanstalten auf besondern mit Privilegien verbundenen staatlichen Concessionen, nicht auf allgemeinen, nur die Bedingungen solcher Gewerbsthätigkeiten vorzeichnenden Gesetzen, und dasselbe gilt von der Anlage der Eisenbahnen.

Wir schließen diese historischen Erläuterungen mit folgenden, zum vorstehenden Artikel sehr passenden und für die deutschen Gesetzgeber und Zustände sehr empfehlenswerthen Worten aus einer Schrift von Franz Lieber: „Über bürgerliche Freiheit und Selbstverwaltung" (aus dem Englischen von Dr. Mittermaier), S. 85: „Jeder einzelne hier erwähnte Gegenstand, Monopole, Handelsfreiheit, Gewerbefreiheit, Freiheit des Austausches, Eigenthum u. s. w. hat eine lange Geschichte voll Kämpfe gegen Irrthum und Regierungseinmischung im Laufe von Jahrhunderten und selbst von Jahrtausenden. Jeder zeigt die fortdauernd stufenweise, wenn auch langsame Entwickelung der Freiheit, und es hat diese Entwickelung ihr Ende noch nicht erreicht."

Vor allem andern aber gilt es der Abschaffung der Privilegien auf dem wirthschaftlichen und socialen Gebiet, welche für die Entwickelung der Völker und für die natürliche und allgemeine bürgerliche Freiheit am nachtheiligsten und am drückendsten sind, indem sie das Eigenthum und die Arbeitsthätigkeit anderer gefährden und verletzen und am meisten dazu angethan sind, die naturgemäßen und berechtigten Fortschritte der menschlichen Gesellschaft zu lähmen.

W. A. Lette.

**Proceß** (Gerichtsverfassung, zunächst Civilproceß). Die mangelhafte Bildung der zusammenlebenden Menschen hat nothwendigerweise Zusammenstöße zur Folge, die ihren Grund in falschem Eigennutz haben, sei es nun, daß Unkenntniß oder daß böser Wille in dieser Gestalt uns entgegentrete. Wollte man nun im Fall solchen Zusammenstoßes jeden einzelnen auf sich und etwa die Unterstützung verweisen, welche er bei Nahestehenden sich zu verschaffen im Stande wäre, so würde als allein geltende Norm die größere Kraft anzusehen sein, und damit wäre die Rechtlosigkeit des Schwachen ausgesprochen. Es ist daher durch die Existenz staatlicher Ordnung nothwendig, von jener selbsthelfenden Eigenmacht abzusehen und jene Streitfragen ohne die unmittelbare Theilnahme der streitenden Theile zum Austrag zu bringen. Damit ist über den Grad dieser staatlichen Einwirkung noch nichts gesagt; vielleicht beschränkt sich dieselbe auf den Zwang zur Anerkennung des Schiedsspruchs eines unparteiischen Dritten, vielleicht tritt der Staat in jedesmaliger Vertretung für den einzelnen Fall als Richter auf, vielleicht endlich schafft er ständige Organe, die in seinem Interesse und Namen dem Streit ein Ende machen.

Jenes Verfahren nun, welches erforderlich ist, um zu der Erledigung solchen Zwistes zu kommen, nennen wir Proceß. Der Ausdruck ist dem Römischen Recht unbekannt; dasselbe gebraucht nur judicium und bezeichnet mit procedere nur feierliches Umherziehen u. s. w.; das Kanonische Recht hat jedoch schon processus für gerichtliches Verfahren im Gebrauch, und von dort ist der Ausdruck zu uns gekommen.

Die Rechtskreise, welche sich um jeden einzelnen Menschen ziehen, sind für die mitlebenden Menschen von verschiedenem Werth. Bald hat die Freiheit des einzelnen in den Augen der Gesammtheit den größern Werth, und dem einzelnen ist es daher überlassen, ob er ihm zugefügte Verletzung, ihm zustehenden Anspruch vor Gericht geltend machen will oder nicht. Bald hingegen erblickt die Gesammtheit in jenen Rechtskreisen die stützenden Grundpfeiler ihrer eigenen Existenz, erklärt dieselben für unverletzlich in ihrem eigenen Interesse und gestattet daher auch nicht dem einzelnen Träger dieser Rechte, eine etwaige Verletzung derselben nach eigenem

Gutdünken zu Recht oder Unrecht zu machen. Es ist unverkennbar, daß für diese Scheidung ein feststehender, für alle Zeiten unverrückbarer Maßstab nicht vorhanden, daß es vielmehr eine Culturfrage ist, wo jene Grenze zu ziehen sei; an sie aber schließt sich an der Unterschied zwischen Civil- und Criminalproceß, welcher somit auch ein schwankender ist. Hier soll nur vom Civilproceß gehandelt werden, der Strafproceß bleibt besonderer Darstellung vorbehalten.

Solange es sich also nur um Ansprüche handelt, welche bürgerlicher Natur, dem Verzicht des Berechtigten unterworfen sind, solange stehen wir auf dem Gebiet des Civilverfahrens, dessen Aufgabe mithin darin besteht, den Streit über bürgerliche Ansprüche vor den verfassungsmäßig dazu bestimmten Organen zur Entscheidung zu bringen.

1) Es müssen daher streitende Theile vorhanden sein. Jedermann kennt das Sprichwort: „Wo kein Kläger, da ist kein Richter." Solange also von niemand ein Anspruch behauptet wird, schreitet in unsern Fragen das Gericht nicht etwa von Amts wegen ein; denn es ist klar, daß durch jedes solches Einschreiten dem Charakter der in Frage stehenden Ansprüche zuwidergehandelt und der Berechtigte gezwungen würde, von einem Recht Gebrauch zu machen, welches er vielleicht gar nicht oder doch zur Zeit nicht geltend machen wollte. Es muß daher jedes Gericht, sei es sonst beschaffen, wie es wolle, abwarten, was die streitenden Theile zu seiner Entscheidung bringen wollen. Dieser Grundsatz, der das Auftreten sowol des Klägers als entsprechendenfalls das des Beklagten erfordert, ist so unabweislich, daß jedes Civilverfahren ihn anerkennen muß, wenn es als Civilverfahren gelten will; wir nennen ihn die Verhandlungsmaxime, weil nach ihm das Gericht nicht selbst zur Stoffsammlung schreitet, sondern nur das vor ihm verhandelte Material zur Prüfung zieht.

Daraus folgt aber auch, daß so gut wie der Anfang, so auch die Richtung und das Ende des Streits in der Hand der Parteien liegen. Sie bestimmen nicht blos ob, sondern auch **worüber** gestritten werden soll. In ihrem Belieben steht es also, welche Materialien sie überall zur gerichtlichen Kenntniß bringen und ob sie den einmal erhobenen Streit bis zum Erkenntniß fortführen wollen. Das Gericht darf so wenig ihm aus irgendwelcher andern Quelle bekannten Stoff in den Streit hineinziehen, als es aus dem Beginn des Processes ein Recht auf schließliche Entscheidung erhält.

Es ist nun wiederholt im Lauf der geschichtlichen Entwickelung der Versuch gemacht worden, diesem Grundsatz der Verhandlung Abbruch zu thun, bald indem man das Gericht verpflichtete, selbstthätig zu werden mindestens für die Aufklärung des dargelegten Stoffs, bald indem man dem französischen Recht nachgehend ein eigenes Organ schuf in der Staatsanwaltschaft, bald endlich indem man durch Advocatenzwang die Parteien selbst von der Stoffvorlegung fern hielt. Indeß der Grundsatz selbst hat so wenig Theoretisches, ist so einfach der Ausdruck des wirklichen, zu Grunde liegenden Privatrechtsverhältnisses, daß unbefangene Auffassung jede solche Schmälerung zurückweisen wird. Denn genau genommen läuft dieselbe auf eine Bevormundung hinaus. Man fürchtet den Misbrauch und will daher nicht den Gebrauch; man will in obervormundschaftlicher Weise dafür Sorge tragen, daß nicht eine Partei ihr zustehende Rechte durch Schweigen oder schlechte Proceßführung verliert, aber man beeinträchtigt in diesem Streben die Unbefangenheit des Gerichts oder schafft in der eintretenden Staatsanwaltschaft sozusagen ein fünftes Rad am Wagen, dessen Geschicklichkeit noch dazu so hoch veranschlagt wird, daß man in ihm einen Ersatz für alle andern sieht.

Wir müssen die nähere Erörterung dieser Frage dem Art. **Staatsanwalt** vorbehalten. Nur darauf wollen wir noch hinweisen, daß es mit dem Anwaltszwang zum Theil eine abweichende Bewandtniß hat. Während nämlich jene sogenannte Instructionsmaxime das Gericht, die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft hingegen dieses Organ verpflichtet, zur Vorlegung des Stoffs mitthätig zu werden, enthält die Verpflichtung der Partei, sich in ihren Rechtsstreitigkeiten durch Advocaten vertreten zu lassen, keine Bestimmung über das Ob, sondern über das Wie. Unser Princip freilich würde uns auch bei dieser Frage dahin führen, jeder Partei es zu überlassen, ob sie durch rechtsverständigen Beistand sich unterstützen oder vertreten lassen wolle. Von Staats wegen, aus dem Ideal jener Bevormundung, ist augenscheinlich jedem verständigen Bedürfniß genügt, sobald die copia jurisconsultorum vorhanden und dadurch der Partei die Gelegenheit geboten ist, Rechtsbeistand zu finden, sobald sie es will. Allein ein anderer Gesichtspunkt tritt uns hier maßgebend entgegen, der nämlich auf eine geordnete Proceßleitung. Das Gericht, wenn es anders eine rechtliche Entscheidung fällen soll, muß im Stande sein, die Vorlegung des Stoffs so zu leiten, daß klar und verständlich wird, was denn eigentlich die Parteien entschieden wissen wollen. Es ist offenbar, daß an dem Starrsinn oder der Unfähigkeit einer

Partei dieses Bestreben des Gerichts gelegentlich scheitern könnte, und es ist daher unabweisbar, diesem Gesichtspunkt der nothwendigen Proceßleitung so weit Geltung zu schaffen, daß man die untaugliche Partei entfernt und sie zwingt, sich durch einen Rechtskundigen, dessen Fähigkeit und Leidenschaftslosigkeit möglichst garantirt sind, vertreten zu lassen. Namentlich dann wird sich diese Maßnahme als zweckmäßig herausstellen, wenn die Vorlegung des streitigen Materials in freier Rede geschehen muß und dadurch die Anforderungen an den Vorlegenden selbst erheblich gesteigert werden.

In diesem Zusammenstoß der beiden Gesichtspunkte — der Freiheit in der Proceßführung einerseits, der erforderlichen Klarheit andererseits — sollte man aber nun auch unsers Erachtens nicht weiter vorgehen, als das Bedürfniß der Vermittelung eben nothwendig macht. Zu einem absoluten Zwang der Vertretung ist nach unserer Ansicht nicht einmal in wichtigern Sachen ein genügender Grund vorhanden. Die Proceßleitung mag eingreifen, sobald sich die Untüchtigkeit des einen oder andern herausgestellt hat; aber es ist zu weit gegangen, wenn man die Frage von den Umständen des einzelnen Falls loslöst und sie gesetzlich ein für allemal regelt. So bequem diese Regelung auch unverkennbar für die Gerichte, so nützlich sie für die Anwälte ist, so wenig entspricht sie der Berechtigung der Parteien, die von der Geltendmachung ihres Anspruchs zurückgedrängt werden ohne andere als solche Bequemlichkeitsgründe. Man wird uns Zeitverlust, Arbeitsvergeudung, Proceßverschleppung, ja Mangel an eigenem Interesse bei den Parteien selbst entgegenhalten, aber man vergißt dabei, daß für jeden Verlust, der infolge dessen die Parteien trifft, es ein Äquivalent in Geld gibt, daß andererseits die Gerichte für das Publikum organisirt sind, daß endlich der Mangel an Interesse nicht als Ursache behandelt werden darf, während er Wirkung ist, Wirkung nämlich des Mangels an Gelegenheit.

Wenn wir also dergestalt die möglichste Selbstthätigkeit der streitenden Theile befürworten, so soll damit nicht in Abrede gestellt werden, daß es Fragen gibt, deren Verhandlung nicht einzig den Betheiligten überlassen werden kann, daß andererseits gewisse Personen schlechthin unfähig sind, rechtlich zu handeln. Es sind das eben Erwägungen materiell-rechtlicher Natur, die also dem Gebiet des Processes nicht eigenthümlich, für dasselbe vielmehr in feststehender Erledigung gegeben sind. Für den Proceß selbst kommt nur jene Proceßleitung in Betracht, und wir dürfen mit Bestimmtheit annehmen, daß hier das Gemeinwohl in der möglichsten Unbeschränktheit des einzelnen zu finden ist.

2) Die Parteien müssen ihren Streit über bürgerliche Ansprüche führen. Vor allen Dingen muß daher ein Anspruch erhoben sein, und nicht etwa blos dem Schein nach, sondern in Wirklichkeit. Zu bloßem Gutachten sind die Gerichte nicht organisirt, also auch nicht berechtigt, und hinge ihre Thätigkeit auch noch so sehr von der willkürlichen Vereinbarung der Parteien ab, so würde ein in contradictorischer Form eingeholtes Gutachten dem Begriff des Processes vernichtend entgegentreten. Daher muß jedes Gericht seine Mitwirkung verweigern, sobald sich der Streit als bloßer Scheinproceß herausstellt. Damit ist noch nicht gesagt, daß jedem Anspruch auch ein wirkliches Recht zu Grunde liegt, wie man in doctrinärer Form sich wol ausgedrückt hat. Vom Standpunkt des materiellen Rechts aus ist allerdings die processualische Verfolgung nichts als eine eigenthümliche Bewegungsart des Rechts selbst; aber es wäre augenscheinlich widersinnig, wollten wir eine Befugniß zur gerichtlichen Verfolgung erst dann geben, wenn die Existenz des zu Grunde liegenden Rechts uns überzeugend dargethan wäre, während wir zugleich erklären, daß gerade der gerichtliche Streit diese Existenz feststellen soll. Vom Standpunkt des Processes haben wir es also von vornherein nicht etwa mit der Existenz, sondern einzig mit der Behauptung zu thun, deren Wahrheit wir unter Mitwirkung des Gegners prüfen, deren rechtlichen Werth wir entscheidend feststellen. Dies festzuhalten ist um so wichtiger, weil im Lauf des Processes jederzeit noch Thatsachen auftreten können, deren Wirkung darin besteht, die aufgestellte Behauptung fruchtbar zu machen und ihr die nothwendige Grundlage nachträglich zur Seite zu schieben. Das ist unverkennbar die bloße Folge der Verhandlungsmaxime. Denn steht es den Parteien frei, den Streit so weit zu führen, wie sie wollen, so sind sie auch befugt, denselben abzubrechen, sobald sie wollen; mit andern Worten, sobald der Gegner die jenseitigen Behauptungen zugesteht, muß durch ein vollgültiges Geständniß jeder Streit über diesen Punkt erledigt sein. Dem Gericht noch irgendwelche Zweifel zu gestatten, greift in die Rechte, in die Dispositionsbefugniß der Parteien ein; die einzige Frage, welche der gerichtlichen Feststellung unterliegt, ist die der Existenz des Geständnisses; die Wirkung des einmal als existent erkannten kann vernünftigerweise nicht zweifelhaft sein. Es ist daher auch ein verwerflicher Ausdruck, wenn in neuester Zeit man hier und da dem Richter eine Prüfung der Beweis-

gibt und dabei nur an die Prüfung denkt, welche sich auf die Voraussetzungen der Existenz bezieht.

Was ist aber der Gegenstand dieses Geständnisses? Jedweder Anspruch tritt uns in syllogistischer Gestalt entgegen; wir wenden auf die thatsächlichen Verhältnisse, die sogenannte Klagesubstanz, die feststehenden Rechtssätze an und erhalten als Resultat eben unsern Anspruch. Soll nun das Geständniß, diesem Entwickelungsgang folgend, alle einzelnen Theile außer Streit setzen, oder blos einzelne, oder etwa nur das Gesammtergebniß? Die Frage ist von solcher Wichtigkeit und hat zu verschiedenen Zeiten so verschiedene Erledigung erfahren, daß wir etwas bei ihr verweilen.

Unsere Altvordern, durchdrungen von der höchsten Achtung vor der Persönlichkeit einmal und dann auch in kindlicher Unkenntniß des Causalzusammenhangs führten ihren Rechtsstreit der Hauptsache nach über den Anspruch allein, dessen Grundlagen nur da in Betracht kamen, wo sie für die klare Bezeichnung des Anspruchs etwa zur Vertheidigung des Gegners oder günstigern Stellung des Klägers nothwendig waren. Den Parteien blieb es also überlassen, den Schluß für sich zu machen; ob aus den Thatsachen ein Anspruch folge oder nicht, das prüften die Theile selbst; sie allein nahmen den Vorwurf des etwaigen Irrthums auf sich, und nur die Controle dürfen wir nicht übersehen, welche in der Nothwendigkeit der Eideshelfer in den meisten Fällen lag. Nicht genug war es, daß die Partei jene rechtliche Überzeugung gewonnen hatte, zu ihr mußten ihre Genossen stehen. Dann aber lag Anerkennung wie Aberkennung des jenseits erhobenen Anspruchs in der Hand des Theils, dem Recht und Gericht das Wort zusprach, ohne daß der Richter auf eine Prüfung der Anspruchssubstanz selbst sich eingelassen hätte. Das Geständiß mithin umfaßte den Anspruch als Ganzes.

In gleicher Weise tritt im römischen Verfahren der Anspruch als Ganzes uns entgegen und geht folgeweise das Geständniß auf ihn ohne Berücksichtigung seiner Begründung. Indeß neben dieser confessio in jure hatten die Römer eine confessio in judicio, bei welcher der Mangel der Solennität oder die bereits erfolgte Zerlegung des Anspruchs jene Wirkung abschwächte. Wie nun in späterer Zeit beim Zusammenfall von jus und judicium jener Unterschied sich bewahrte oder ausglich, das ist noch Aufgabe wissenschaftlicher Untersuchung. Jedenfalls hat sich im Lauf der Zeit mit der Nothwendigkeit für den Kläger, sofort seinen Anspruch nicht blos aufzustellen, sondern zu substantiiren, auch der Standpunkt für unsere Frage verschoben. Denn mit dieser Nothwendigkeit Hand in Hand soll gehen die richterliche Prüfung jenes Syllogismus, dergestalt, daß erst dann der Richter zur Einleitung des Verfahrens die Hand bieten darf, wenn er von der Richtigkeit der Klage sich überzeugt hat. Daraus ergibt sich denn, daß der bevormundende Staat den Parteien es abgenommen hat, die Richtigkeit ihrer Schlußfolgerung auf sich zu nehmen, und daß er ebendadurch ihre Disposition zurückgedrängt hat auf die Begründung des Anspruchs, von der Frage der Richtigkeit auf die der Wahrheit, des Beweises. Weil also die rechtliche Wirkung der Klagthatsachen schon durch deren Zulassung anerkannt ist, deshalb beschränkt sich das Geständniß auf die Klagbegründung.

So sollte es sein, aber so ist es nicht. Keineswegs kommen die Gerichte dieser Verpflichtung nach, die Klage vor ihrer Behändigung jener Prüfung zu unterwerfen, und daraus erwächst die Möglichkeit, daß nach gegnerischem Geständniß bei dem Gericht die Überzeugung sich einstellt, daß um der Unbegründetheit der Klage willen auch jenes Geständniß nutzlos sei. Man könnte auf verschiedene Weise diesem Conflict abhelfen. Entweder so, daß man, festhaltend an jenem richterlichen Prüfungsrecht, die Verwerfung der inconcludenten Klage dem Gericht zur ersten Pflicht machte. Dabei aber wäre das Präjudiz bedenklich, welches auf etwaige Vernachlässigung dieser Pflicht zu setzen wäre, und wenn man auch in der Androhung von Geldstrafen etwa genügenden Schutz finden wollte, so hat doch der andere Ausweg den Vorzug schon deshalb, weil er auf größere Freiheit und Zurechnungsfähigkeit der Partei hinausläuft. Man könnte nämlich, und die neuere Jurisprudenz, entsprechend der ganzen Richtung unserer Zeit, neigt entschieden dazu, — man könnte dem Richter jene Prüfung benehmen und ihn verpflichten, erst dann zur Würdigung des vorgelegten Stoffs zu schreiten, wenn die Parteien die Vorlegung als beendet erklären. Aber selbst wenn man diesen letztern Weg geht, man wird doch niemals wieder zu einem Geständniß über den ganzen Anspruch kommen, es müßte denn vorher unser Proceß das Postulat fallen lassen, daß jeder Anspruch begründet werde durch rechtlich wirksame Thatsachen. Durch dieses Erforderniß ist das Geständniß über den Anspruch selbst deshalb zur Unmöglichkeit geworden, weil das Recht als solches der Parteidisposition entzogen, ein Geständniß über die den Anspruch stützenden Rechtssätze nicht möglich ist. Das Geständniß ist heutzutage auf die

Bewahrheitung der thatsächlichen Behauptungen beschränkt und hat also nur dann eine Wirkung, wenn die rechtliche Erheblichkeit dieser Thatsachen festgestellt ist. Solchenfalls aber wird es zum selbständigen Verpflichtungsgrund für den Gestehenden und gibt also im Lauf des Streits dem von vornherein nicht begründeten Anspruch ohne weitere Prüfung eine rechtliche Grundlage.

Es ergibt sich daraus, daß ein Anspruch in ebendem Proceß erst zur Entstehung und auch zum Untergang kommen kann, in welchem die Entscheidung über seine Existenz herbeigeführt werden soll. Der Proceß hat ein selbständiges Leben mit vernichtender und schöpferischer Kraft. Diesen Umstand hat man nicht selten verkannt und es als eine Schattenseite bezeichnet, daß, wie man sich ausdrückt, der Proceß formelles Recht schaffe; als ob neben diesen Gründen die alten noch in Wirksamkeit beständen, neben diesem formellen noch ein materielles Recht existire; als ob das auf Formen und formellem Grunde ruhende Recht dadurch zu einem formellen Recht werde und jene processualischen Ursachen geringern Werth hätten als alle andern vom Recht anerkannten. Auch hier zeigt sich eine Neigung, welche mannichfach schon unserer Zeit zum Vorwurf gemacht ist, die Neigung nämlich, im Streben nach dem innern geistigen Gehalt die äußere Form zu vernachlässigen und zu unterschätzen, obgleich nur durch das Festhalten der Form die nothwendige Sicherheit im Rechtsverkehr geschaffen werden kann und wir durch das zu weit gehende Abstreifen aller Formen in ein Schwanken geführt werden, welches schließlich die fundamentalsten Fragen in jedwede Kleinigkeit hineinzerrt und an Stelle leicht erkennbaren Abschlusses den steten Zweifel setzt.

Der Anspruch, dessen Erörternng Gegenstand des Civilprocesses ist, wurde oben als ein bürgerlicher bezeichnet. Es tritt dadurch der Civilproceß in Gegensatz nicht nur zum Strafproceß, in welchem es sich um öffentliche Strafe handelt, sondern es scheidet sich dadurch das ganze Gebiet der öffentlichen Rechte aus, welche der Cognition deutscher Gerichte in der Regel nicht unterliegen. Auch hier zeigt sich wieder die Jugendlichkeit unsers Verfassungslebens: für die hauptsächlichen Voraussetzungen unsers bürgerlichen Daseins, für unsere politischen Rechte entbehren wir des gerichtlichen Schutzes, sind also nicht nur dem guten Willen, sondern, was weit entscheidender, dem Irrthum und der leichterklärlichen Einseitigkeit von Verwaltungsbehörden anheimgegeben. Der Damm, den gerichtliche Entscheidung gegen Willkür zöge, würde mindestens ungleich stärker sein.

3) Dieser Streit wird geführt vor den verfassungsmäßig zuständigen Organen. Je nach der Culturstufe des Volks werden diese Organe höchst verschieden sein. Aber wo immer die staatliche Bildung vorhanden ist, werden Grundsätze darüber bestehen, daß in dieser oder jener Hand die Entscheidung des Zwistes liegen solle. Wie groß dabei die Gefahr, daß Gewalt in der Form des Rechts doppelt grausam wirke, ist seit allen Zeiten anerkannt, und auf die verschiedenste Art hat man Schutzmittel geschaffen.

Die Römer erblickten in ihrer Blütezeit die staatliche Autorität nur in dem Errichten des Gerichts und der etwa nöthigen Vollstreckung. Wer aber Richter in diesem Gericht sein solle, weß Meinung entscheiden solle, das lag unter der freien Wahl der streitenden Theile, denen dadurch der größtmögliche Schutz gegen Willkür gegeben war. Denn die Entscheidung, die von diesem Richter erging, mußte nunmehr gelten als die eigene, von der Partei mittelbar gesprochene. In ähnlicher Weise lag der Rechtsschutz bei unsern Altvordern darin, daß die Befugniß, das Gericht zu hegen, das Recht des Gerichtsbannes in anderer Hand war als die Befugniß, Recht zu sprechen. Und während bei den Römern der von den Parteien gekürte Richter, gestützt auf das ihm ausgesprochene Vertrauen, sein Urtheil sprach, fanden bei den Germanen die Genossen das Urtheil, dem Tadel jedes Gleichen ausgesetzt. Alle diese Schanzen der individuellen Freiheit und des Rechts sind zum kleinern gewandelt durch die centralisirende Wirkung, welche in späterer Zeit der Staat, gelehrig der Kirche folgend, ausübte; sie sind gewichen dem Beamtenthum, und nur das hat sich erhalten, daß die vom Cabinet unabhängigen Richter unabsetzbar sind außer durch Urtheil und Recht, und daß regelmäßig mehrere Richter in collegialischer Thätigkeit die Entscheidung sprechen.

Es liegt auf der Hand, von wie erheblichem Einfluß diese Frage der Organisation der Gerichte auf den Gang des Verfahrens und auf das Zutrauen zur Justizpflege überhaupt ist. Besitzen die Richter das ungetheilte Vertrauen der streitenden Theile, so ist es nicht nur möglich, manche sonst wünschenswerthe formelle Sicherung gegen willkürliche Übergriffe zu beseitigen, sondern es kann sogar die Einrichtung bestehen, daß die Entscheidung nur dieses einzigen Richters eingeholt werden darf, wie das z. B. im classischen Römischen Recht der Fall war, wo die einmal gesprochene, auf der Parteiconvention unmittelbar ruhende Sentenz nur im Wege der

revocatio in duplum, eines freilich sehr bestrittenen Instituts, angetastet werden konnte. Stehen dagegen die Richter dem Volk fremd gegenüber als diesem gesetzte Beamte, so liegt nichts näher, als daß Entscheidung über Entscheidung eingeholt wird, solange dazu noch höhere Kreise vorhanden sind. Zu gleichem Ergebniß führt aber auch die Gleichstellung, welche das alte deutsche Recht zwischen Richtern und Parteien anerkannte, und welche in dem Urtheilsschelten, dem Aufstellen abweichender Entscheidung, die Streitfrage an die lautere Quelle zog, freilich keineswegs ausgehend vom Begriff einer Beamtenhierarchie oder, wie das Kanonische Recht, von der Infallibilität des Papstes. In unserm Proceßrecht hat sich aus diesen völlig verschiedenen Anlässen das sogenannte Recht der mehrern Instanzen entwickelt, nach welchem es in den deutschen Landen regelmäßig drei Instanzen geben soll. Dieses Recht ist durch die Bundesacte ausdrücklich gewährleistet in der Weise, daß Staaten von unter 300000 Seelen bis zu dieser Stärke mit andern sich wegen gemeinschaftlicher dritter Instanz vereinigen, schon bestehende dritte Instanzen in Ländern von mindestens 150000 Einwohnern aufrecht erhalten bleiben und den vier Freien Städten das Recht zustehen solle, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtshofs zu vereinigen. Die Bundesversammlung hat jedoch in einem Beschwerdefall anerkannt, daß es zur pflichtmäßigen Einrichtung genüge, wenn die Regierung über die Einrichtung in Unterhandlungen stehe.

Auch gegen dieses Recht der mehrern Instanzen hat sich in neuester Zeit die fortschreitende Kritik gerichtet. Man hat in Vorschlag gebracht, die Anrufung höherer Instanzen auf die Rechtsfrage einzuschränken und die Frage der That der endgültigen Feststellung desjenigen Gerichts zuzuweisen, vor welchem die Sache verhandelt sei, oder gar nur eine Nichtigkeitsbeschwerde zu gestatten, im übrigen es bei der Entscheidung des Proceßgerichts zu belassen. Diese Vorschläge sind unverkennbar der consequenten Durchführung der Unmittelbarkeit entsprungen; aber bei der Schwierigkeit, welche der Auffassung civilproceſsualischer Streitfragen sich dann und wann entgegenstemmt, dürfte die Mislichkeit einmaliger Verhandlung bedenklicher sein als eine Inconsequenz gegenüber dem Princip der Unmittelbarkeit. Freilich setzt andererseits das Festhalten an dem Instanzenzuge die Einsicht voraus, daß eine Änderung des frühern Verhältnisses der Instanzen zueinander nothwendig ist, und zwar eine Änderung von solcher Tragweite, daß der Begriff der Instanz ein völlig anderer wird. Denn wollen wir die Entscheidung eines Gerichts höherer Instanz einholen lassen, so ist es durchaus geboten, die Rechtsmittelinstanz ihres eigentlichen Rechtsmittelcharakters zu entkleiden und statt der Prüfung, ob der Unterrichter gesetzmäßig entschieden, vielmehr einen ganz neuen Proceß vorzunehmen, dessen Inhalt nur zufällig eine gewisse Ähnlichkeit mit dem frühern Proceß hätte. Es würde alsdann mit andern Worten die erste Verhandlung im wesentlichen den Charakter einer Probe erhalten und ihr Werth vorzüglich darin zu erblicken sein, daß die Parteien, durch die Erfahrungen der ersten Verhandlung belehrt, denjenigen Irrthümern und Nachlässigkeiten aus dem Wege gingen, welche einen ungünstigen Ausgang des Verfahrens zur Folge hatten.

Weit wichtiger aber noch als die Frage nach der Stellung mehrerer Gerichte zueinander ist die Organisation des einzelnen Gerichts. In seinem wohlverstandenen Interesse wird der Staat alle Mittel anwenden, welche hinsichtlich der Fähigkeit und des guten Willens der einzelnen Urtheiler Garantien bieten. Durch Prüfungen wird er Unfähigen den Eintritt verschließen, durch möglichste Fernhaltung jedes äußerlichen Motivs den schwachen Charakter vor dem Straucheln bewahren, streng ahnden, wo Nachlässigkeit oder Verderbtheit das Recht schädigt, und das Auffinden des Rechts selbst soweit möglich erleichtern durch collegialische Besetzung. Durch diese wird nicht nur vermittels der Debatte dem Irrthum und der Unkenntniß die Thür geschlossen und ihre nachtheiligen Einwirkungen auf das thunlich geringste Maß zurückgedrängt, sondern es wird zugleich der Befangenheit oder Böswilligkeit einzelner Richter eine heilsame Schranke gezogen. Die collegialische Besetzung der Gerichte ist daher mit vollem Recht zu einer principiellen Forderung der Jetztzeit geworden; nur für die kleinern Sachen lassen Rücksichten der finanziellen Seite die Einzelrichter fortbestehen. Allerdings gibt es Juristen, und besonders sind es solche, welche in glücklichem Wirkungskreise stehen, die der Beibehaltung von Einzelrichtern erster Instanz, namentlich für das flache Land, das Wort reden. Der von ihnen angezogene Grund genauer Personal- und Sachkenntniß, näherer Stellung des Richters zu den Eingesessenen, größerer Befähigung gütlicher Beilegung der Sache u. s. w. ist unleugbar zutreffend bei ehrenwerthem persönlichen Charakter des Richters. Allein diesen vorauszusetzen, scheint uns in thesi unnöthiges Risico, sobald wir im Stande sind, die Einrichtungen selbst dergestalt zu treffen, daß in ihnen auch der minder gute Charakter zur Verwendbarkeit geleitet wird. Gewiß

ist es für den Landbewohner ein Bedürfniß, unbefangenen Rath zu erhalten, und wir betrachten es als glückliches Verhältniß, wenn ihn sein Zutrauen dabei an die Behörde führt, weil im Zweifel der Rath derselben der uneigennützigste sein wird. Allein wir sehen ungern die richterliche Behörde in einer solchen Stellung, welche ihrer künftigen Entscheidung präjudizirt und sie eigentlich zwingt, die spätere Entscheidung als Rath zu geben, wenn sie nicht das Recht oder sich selbst der Geringschätzung aussetzen will. Zum Beirath mag daher lieber die Verwaltungsbehörde dienen; ihr Gesichtspunkt wird den Betheiligten durchweg näher liegen, ihr Maßstab dem ungebildeten Gefühl verständlicher sein. Rathschlagt der Richter, so laufen wir Gefahr, nachträglich ein colorirtes Urtheil zu erhalten, und wir halten die Farblosigkeit der Justiz für ihre oberste Tugend.

4) Von diesen Organen soll die Entscheidung des Streits abgegeben werden. Es ist eine weitverbreitete Ausdrucksweise, daß die Aufgabe des Civilprocesses die Reaction gegen das unbewußte Unrecht, die Realisation der Rechtsidee auf dem Gebiet des Civilrechts sei. Die philosophische Seite dieser Anschauung näher zu betrachten, ist hier nicht der Ort. Was aber die juristische und insonderheit die processualische Seite anlangt, so halten wir von dieser aus jene Ausdrucksweise mindestens für irreleitend. Keineswegs ist es der Zweck des Civilprocesses, den Anspruch zu realisiren, sondern einzig, die richterliche Entscheidung über ihn eintreten zu lassen. Möglich, daß böser Wille des Schuldners nachher die Anwendung staatlichen Zwangs nothwendig macht; möglich aber auch, daß die Pflicht freiwillig erfüllt oder daß der zugesprochene Anspruch vom Berechtigten aufgegeben oder endlich, daß der Kläger mit seinem grundlosen Anspruch abgewiesen wird. Und doch müssen wir in allen diesen Fällen gleicherweise von einem Civilproceß sprechen, für dessen Begriff unsers Erachtens die gestörte Rechtsidee etwas völlig Unbrauchbares ist. Käme es auch zu einer Vollstreckung, so müßten wir uns doch davor aufs äußerste hüten, diese als den eigentlichen Zweck des Civilprocesses anzusehen. Der Proceß hat vielmehr sein Ende mit und durch das Endurtheil erlangt, und die ihm sich etwa anreihende Execution ist nur ein äußerlicher Anhang, der vielleicht gar in der Hand eines andern Organs liegt. Das Verhältniß wird auch offenbar dadurch in keiner Hinsicht geändert, daß unsere Gerichte regelmäßig mit der Vollstreckung selbst betraut sind; denn dieses Element der Gerichtsherrlichkeit könnte jederzeit ihnen genommen werden unbeschadet ihrer richterlichen Stellung, welche ihnen blos die Rechtsprechung in die Hand legt.

Wir müssen gegen jene Bezeichnung, welche den Schwerpunkt des Processes in die Execution verlegt, um so energischer auftreten, weil sie nicht blos von doctrinär unrichtigen, sondern auch praktisch unhaltbaren Consequenzen begleitet ist. Diese Tendenz der Wiederherstellung des gestörten Rechts, welcher wir auf dem Gebiet des Strafprocesses die Inquisitionsprocedur nicht nur, sondern auch noch heutigentags die Schwierigkeiten verdanken, welche sich der Auffassung des Strafverfahrens als eines wirklichen Streits entgegenstellen, diese Tendenz ist auch auf dem Gebiet des Civilprocesses die Brustwehr für die Irrlehre der nothwendigen Mahnung. Soll von einem gestörten Rechtszustand wirklich die Rede sein, so liegt es nahe (obgleich manche Juristen jenem Ausdruck gar keinen Werth beilegen), von dem Kläger zu fordern, daß er vorerst den Versuch gemacht habe, auf gütlichem Wege seinen Anspruch zu befriedigen. Glücklicherweise hat die Praxis sich, wenigstens in neuester Zeit, diesem Irrthum ziemlich durchgehend verschlossen; sie läßt die Klage zu ohne vorgängige Interpellation. Und in der That scheint diese Auffassung die allein richtige; denn nicht ob der Beklagte bisher den Anspruch des Klägers unerfüllt ließ, nicht ob er dies mit oder ohne Recht that, sondern ob dem Kläger überall ein Anspruch zusteht, das unterliegt der richterlichen Entscheidung.

In dieser richterlichen Beurtheilung liegen nun folgende einzelne Momente enthalten. Es liegt darin vor allem die Findung des Obersatzes. Welche Rechtsgrundsätze zur Anwendung zu bringen, darüber entscheidet einzig der Richter, und es würde eine, bekanntlich verbotene, Cabinetsjustiz sein, wollte die Regierung ihm darin irgendwelche Vorschriften machen. Darüber ist man einig; aber seltsamerweise gibt es trotzdem Juristen, welche freilich den Richter im einzelnen sichergestellt sehen und der Regierung Eingriffe nicht gestatten, dafür aber im ganzen und großen alles wiederum ins Ermessen der Regierung, also außerhalb des Rechts stellen, indem sie der Meinung sind, daß dem Richter nicht zustehe, zu prüfen, ob die Gesetze verfassungsmäßig erlassen sind. Jedem Laien wird es unsers Erachtens schwerfallen, die Möglichkeit dieses Zweifels auch nur zu begreifen. Der Richter ist verpflichtet, nur Gesetze anzuwenden, darüber sind alle einig; wie ein Gesetz zur Existenz kommt, ist in der Verfassung mit dürren Worten festgesetzt; was ohne

diese Erfordernisse, sei es mit welchem Namen es wolle, in die Welt tritt, das ist kein Gesetz, und jeder gewissenhafte Richter ist verpflichtet, es zu ignoriren. Zwar redet man viel dagegen, nicht die Richter seien souverän, der Träger der Staatsgewalt, die Krone und ihre unmittelbare Vertretung sei das Höchste im Staat; diesen Organen stehe mithin die Entscheidung allein zu, ob etwas Gesetz sei oder nicht. Allein alle diese Wendungen, mögen sie auch nicht gerade stets einer hyperloyalen Stimmung, sondern großer juristischer Gewissenhaftigkeit entsprungen sein, sie alle fallen zusammen, sobald wir aus den Tönen der sie umschwimmenden Phrasen die Frage so vereinfachen: „hat die Verfassung Geltung oder nicht?" Wer nun freilich der gemeingefährlichen Ansicht ist, daß ein souveräner Fürst sich nicht binden könne, mit dem ist nicht zu rechten. Keinenfalls aber können wir gestatten, die Frage an gebrochener Verfassung selbst erproben zu wollen; denn hier greift die Politik so eng in das Recht hinein, daß die Macht das Recht blendet und vielleicht der festeste Charakter um des Gemeinwohls willen den Bruch des Rechts willkommen heißt.

Es hat also der Richter die Gesetze anzuwenden und nur die Gesetze, und von niemand darf er sich dictiren lassen, was Gesetz und Recht sei. Daher ist auch die Rechtsauffassung der Parteien selbst für den Richter nicht maßgebend, und hier findet mithin die Verhandlungsmaxime so wenig wie die Dispositionsbefugniß der streitenden Theile ihren Platz. Mit vollem Recht lehnt sich daher die neue Gesetzgebung wie die anständige Praxis gegen weitläufige Rechtsdeductionen der Parteien auf, welche schon von der Reichsgesetzgebung, wenn auch ohne erheblichen Erfolg, verboten wurden. „Jura novit curia."

Außer dieser Findung des Obersatzes liegt dem Richter die Feststellung des Untersatzes ob. Aus dem vorgetragenen Material hat er die nach seiner rechtlichen Überzeugung relevanten Thatsachen herauszuheben und von deren Wahrheit oder Unwahrheit seine Entscheidung abhängig zu machen. In welcher Weise das geschehen solle, bildet in jüngster Zeit wiederum den Gegenstand lebhafter Debatte. Soll dieses relevante Material durch ein Urtheil oder nur durch eine proceßleitende Verfügung festgestellt werden; soll der Richter gebunden sein, die von ihm einmal bezeichneten Thatsachen als erheblich auch später anzuerkennen; enthält die Beweisauflage das Endurtheil bedingt in sich, oder kann das Gericht seine Ansicht nachträglich ändern und trotz klarem Beweisergebniß von der aufgestellten Reihe der Thatsachen ab- und zu andern übergehen? Wir schließen uns ohne Bedenken denjenigen an, welche ein Beweisurtheil für das Richtige ansehen. Zu irgendeiner Zeit ist es in jedem Proceß nothwendig, daß das Gericht sich darüber zu einer abschließenden Überzeugung durcharbeitet, worin es den eigentlichen Beweissatz erblicken will. Dann aber erscheint es uns als das Praktische, diese Arbeit gleich vorzunehmen und nicht einer unrichtigen, auf mangelhafter Würdigung des Materials ruhenden Verfügung die Irreleitung der Parteihandlungen zu verstatten und den Parteien den Vorwurf gegen das Gericht in die Hand zu geben, daß durch voreilige, ohne Umsicht getroffene Beweisauflagen ihnen Kosten und Zeit ohne jeden Nutzen vergeudet seien. Man wendet ein, daß häufig erst am Ende des Beweisverfahrens sich übersehen lasse, daß ein anderer Beweissatz die Partei zum Ziel geführt, von ihr auch wol habe erbracht werden können; man hält uns die peinliche Lage entgegen, in welcher dann der Richter durch den Beweissatz und dessen rechtskräftige Feststellung gebunden sei, die zum Sieg gewissermaßen berechtigte Partei der Sache verlustig zu sprechen. Allein das sind Gegengründe ohne Werth. Gewiß mag es namentlich beim Wechsel der Richterperson peinlich sein, die gegen die eigene Ansicht streitende Rechtskraft achten zu müssen; aber wer wird dieser Subjectivität Rechnung tragen gegenüber der unabweislichen Autorität der Rechtskraft! Und was den andern Einwand anlangt, so wurzelt er unserer Ansicht nach in der Voraussetzung eines falsch, namentlich zu eng gestellten Beweissatzes; ist das Thema nur richtig formulirt, sind nur, wie gehörig, die unmittelbar relevanten Thatsachen zusammengestellt in specialisirter, den Parteien verständlicher Fassung, so läßt sich gar nicht absehen, weshalb durch solchen richtig gestellten Beweissatz die Partei oder der Richter sollten gedrückt werden können. Die entgegenstehende Ansicht geht augenscheinlich davon aus, daß die von ihr gewünschte Änderung eine Verbesserung sei. Das ist aber eine höchst willkürliche Annahme. Den richtigen Beweissatz soll der Richter aufstellen, und wir können der Ansicht nicht beipflichten, daß der Richter erst verunglückter Beweise bedürfe, um den richtigen Satz aufzufinden.

Damit ist richterlicher Irrthum nicht ausgeschlossen, und wir müssen daher auch dem Institut das Wort reden, welches zur Beseitigung solchen Irrthums dient, den Rechtsmitteln. Auch hier stoßen wir auf eine Streitfrage innerhalb des Kreises derjenigen, welche das Beweisurtheil für wünschenswerth halten. Es fragt sich: soll den Parteien gestattet sein, sofort die höhere Instanz

zur Beseitigung etwaiger richterlicher Versehen zu beschreiten, oder sollen sie pflichtig sein, vorerst die Beweisführung zu versuchen, und erst nach abgegebenem Urtheil zu der Antastung jenes Beweissatzes befugt sein? In der Consequenz des Gesichtspunkts, von welchem wir an die Frage hinangetreten, liegt augenscheinlich die sofortige Zulassung von Rechtsmitteln, weil sie dem Bedürfniß gerecht wird, vorab eine feststehende Grundlage für die Beweisthätigkeit der streitenden Theile zu erlangen. Das System der vorbehaltenen Berufung hat jedoch den praktischen Vorzug, daß nicht selten jene Rechtsmittel wegfallen, welche zur bloßen Proceßverschleppung eingewandt werden. Vielleicht hätten beide Theile gegen den Beweissatz sofort Rechtsmittel ergriffen, wenn es ihnen gestattet gewesen; jetzt aber, wo das Ergebniß des Processes dergestalt ausfällt, daß sie in der Hauptsache ihre Wünsche befriedigt sehen, unterlassen sie die Einwendung von Rechtsmitteln überall und halten fest an der Entscheidung, unbekümmert dadurch, daß dieselbe auf einem Beweisverfahren ruht, welches sie als falsch begründet ansehen. Hierzu kommt, daß der obern Instanz die etwa nöthige Entscheidung und Verhandlung der Sache dadurch erleichtert wird, daß nur einmal und dann die ganze Sache ihm vorgelegt wird. Wir glauben daher, die insbesondere durch die hannoverische Praxis offenbarten Vorzüge der vorbehaltenen Berufung den doctrinären Consequenzen unsers Princips vorziehen zu müssen.

Zu der Feststellung des Untersatzes durch den Richter muß sich dessen Beweis gesellen, und hier treten wir wieder auf das Gebiet der Verhandlungsmaxime. Die Parteien müssen, jede an ihrem Theil, dem Richter die Überzeugung von der Wahrheit jener thatsächlichen Behauptungen beibringen, welche sie ihrem Anspruch zu Grunde gelegt haben. Nicht darauf kommt es an, die Gegner von der Wahrheit zu überzeugen, sondern „judici fit probatio".

Es kann nun diese richterliche Überzeugung in verschiedener Methode erbracht werden. Entweder überläßt das Recht es dem Richter, sich, sei es wo immer her, seine Überzeugung zu bilden, wir sprechen dann von einer materiellen Beweistheorie. Oder aber das Gesetz stellt gewisse Formen auf und bekleidet deren Erfüllung mit der Fiction der Wahrheit in der sogenannten formellen Beweistheorie. Die letztgenannte beherrschte das altgermanische Recht, welches im wesentlichen von dem Gedanken ausging, daß die aufgerufene Gottheit sich der bedrängten Unschuld annehmen, zu deren Gunsten wol gar von allgemein anerkannten Erfahrungssätzen abweichen werde. So ehrend diese kindliche Religiosität, wie sie in dem zahllos geschworenen Eid und dem Gottesgericht sich ausspricht, für das Gemüth unserer Vorfahren sein mag, so mußte doch die rationelle Auffassung des Römischen Rechts den Sieg davontragen, sobald sie nur den Deutschen bekannt wurde. Die Römer hatten ursprünglich dem judex privatus keinerlei Grenzen für seine Überzeugung gezogen. Die Benutzung eines Mittels war ihm weder verboten noch geboten. Da aber wir nicht das Römische Recht in seiner ursprünglichen Reinheit überliefert erhielten, so ist auch zwischen der römischen materiellen und der germanischen formellen Beweistheorie nie ein unmittelbarer Zusammenstoß erfolgt. Es hatte sich vielmehr die römische Theorie schon mit Zusätzen versetzt, die zum Theil einen geistigen Stützpunkt in den nach Norditalien vorgedrungenen germanischen Einrichtungen gefunden haben mögen, größtentheils aber auf Vorschriften des altmosaischen Rechts ruhten, welche, durch das Neue Testament überliefert, bei der Kirche ausschließliche Anerkennung fanden. Das mosaische Recht bestimmte nämlich, daß zwei oder drei Zeugen überall die Wahrheit künden sollten. Das Christenthum hielt an diesem Satz fest und bestimmte die ursprüngliche kräftige römische Auffassung durch den Satz, daß zwei Zeugen dem Richter seine Überzeugung aufnöthigten, sobald gegen ihre Glaubwürdigkeit keine Bedenken vorlägen. In dem dritten Zeugen erblickte man (vielleicht gestützt auf die Organisation der germanischen Eidhelfer, welche in einzelnen Fällen sogar Päpste praktisch anerkannten) den streitenden Theil selbst. Im Zusammenhang mit der formalistischen Richtung, welche das romanische Gerichtsverfahren überall beherrscht, brachten diese Beweisregeln, denen der Scholasticismus besondere Aufmerksamkeit widmete, den Richter nahezu zur Stellung einer Maschine herab, der man durch richtig vorgeführte Zeugen willenlos eine Ansicht entlocken konnte. In Deutschland, wo man bei steigender Bildung schon begonnen hatte, sich von der formellen Beweistheorie loszulösen und die Kenntnißquelle der einzelnen zu berücksichtigen, — in Deutschland sah man in diesem romanischen Recht einen Fortschritt auf der bereits betretenen Bahn, welchem freilich die Norddeutschen, festhaltend an ihrer einheimischen Organisation, abhold waren, dem jedoch die zähe Energie der Kirche schließlich zum Sieg verhalf. Der Nimbus, der die folgenden Jahrhunderte hindurch und mit Recht der ratio scripta des romanischen Rechts beiwohnte, hielt selbst dann diese Bestimmungen aufrecht, als die Bildung unsers Volks bereits

über dieselben hinausgegangen war. Erst dem nationalen Aufleben in diesem Jahrhundert gelang es, die mittelalterlichen Ideen zum Sturz wenigstens auf dem Gebiet des Strafverfahrens zu bringen. Auch für den Civilproceß muß die freie Beweisprüfung binnen kurzem anerkannt werden. Denn jene Furcht, wie sie noch Justus Möser äußert, daß ohne diese Regeln die an fremdem Recht gebildeten Richter in grober Willkür mit Hab und Gut schalten würden, sie ist heutzutage verblichen, und nur zaghafte Gemüther glauben noch, daß die Vernunft des Richters mit jenen Beweisregeln stehe und falle.

Was also der Richter als wahr annehmen solle, das kann ihm vernünftigerweise nur seine Vernunft sagen, unterstützt nöthigenfalls durch einzelne Fictionen, die vielleicht höherer Ausbildung weichen werden. Wir brauchen blos an die Zeugung zu erinnern, und jedermann wird uns beistimmen, daß zur Zeit die Ordnung hier nur durch gesetzlich fingirte Causalität herstellig zu machen ist. In solchen Nothfällen muß das Gesetz helfen, aber soweit unsere Vernunft bis jetzt reicht, lasse man sie allein gehen und entkleide sie aller formellen Vorschriften, welche entweder ihr conform und dann überflüssig oder ihr widersprechend und dann verwerflich sind. Daß dieses Hineinziehen des vernünftigen Menschen Nachtheile bringe, ist namentlich bei der controlirenden Öffentlichkeit und collegialischer Besetzung der Gerichte nicht zu erwarten; dagegen bewirkt es sicherlich die Aussöhnung des Lebens mit dem Recht, welches leider in eine unverständliche Formalität sich zurückgezogen hatte, der nur durch langjährige Bewältigung natürlicher Auffassung ein Verständniß abzuringen war.

Tritt jene freie Beweisprüfung ein, so ist damit augenscheinlich nichts geändert für diejenigen Fragen, welche nicht der Beweisung, sondern der Dispositionsbefugniß der streitenden Theile entspringen. Es bleibt also trotzdem das Geständniß mit seiner rechtschöpferischen Kraft, und ihm gesellt sich bei richtigem Verständniß unsers Erachtens der Parteieneid zu. Es ist hier nicht der Ort, das Unjuristische, Widersinnige dieses kirchlichen Almosens näher zu beleuchten und die heutige Lehre zu prüfen, wie sie in kritikloser Weise auf einem wüsten Durcheinander heidnischer und christlicher Religionssätze und rechtlicher Normen zusammengeleimt ist; nur so viel erscheint uns unzweifelhaft, daß nur die Vereinbarung der streitenden Theile selbst diesem Eid einen rechtlichen Werth geben kann, daß die religiöse Seite der Handlung den christlichen Staat zu einer controlirenden Mitwirkung veranlassen mag, daß aber der Rechtsgrund nur in der Dispositionsbefugniß der Parteien gefunden, die rechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen nur von dieser aus festgestellt werden dürfen. Die Römer haben das mit einfacher Schärfe nie verkannt, und wenn man heutzutage gegen diese Erkenntniß sich verschließt, so ist das eine Befangenheit, die weder der Gesinnung noch dem Verstand zur besondern Auszeichnung gereicht.

Wenn nun der Richter Obersatz und Untersatz ermittelt hat, so spricht er das Ergebniß der Vergleichung beider in einem Urtheil aus, d. h. in einer alle Betheiligten bindenden Weise. Die Rechtskraft, welche unumgänglich nothwendig erscheint, um dem Schwanken der Rechtsverhältnisse ein Ende zu setzen, ruhte bei den Römern auf dem Fundament, welches der Grundstein des ganzen Civilverfahrens war; sie war das Product der Parteiconvention, welche in der Litiscontestation die streitenden Theile dem Ausspruch des erwählten Richters unterwürfig machte. Wol konnten die Parteien diesen Ausspruch nachher antasten, aber nur unter der Wucht der Litiscrescenz, wie sie sich als Ersatz der alten manus injectio und des bei dieser nöthigen vindex herausgebildet hatte. Es war das die Consequenz des conventionellen Elements, welche daher in Wegfall kam, als der centralisirende Staat die Unterwerfung unter das Gericht nicht mehr in die Form einer Vereinbarung kleidete, sondern kraft obrigkeitlicher Autorität forderte, als an die Stelle der actio judicati der Executionsantrag trat. Diese Autorität des Staats ist auch heute noch das Entscheidende, und daraus schon ergibt sich, daß die Vollstreckbarkeit des Urtheils gebunden ist an die territorialen Grenzen; denn nur dann könnten wir eine andere Auffassung billigen, wenn die Voraussetzung richtig wäre, von welcher einige Juristen ausgehen, daß nämlich auch heute noch wie bei den Römern die Natur eines Quasicontracts mit dem ganzen Apparat der processualischen Consumtion in der Litiscontestation enthalten sei. Wir halten dies für irrig und können deshalb in der actio judicati nur eine historische Reminiscenz erblicken.

Daß nun diese Entscheidung trotz ihrer Rechtskraft nichts Productives ist, liegt auf der Hand. Wir haben früher schon angedeutet, daß die Wirkung processualischer Rechtssätze, versäumter Fristen, gerichtlicher Geständnisse u. dgl. dem Urtheil zu Grunde liegen und dadurch ein Inhalt geschaffen werden kann, welche dem bei Eingang des Processes vorliegenden Rechtsverhältniß nicht entspricht, aber wir sahen damals schon, daß mit diesem Rechtsverhältniß alsdann eine Verwandlung durch rechtlich wirksame Ereignisse vorgegangen ist, durch welche Verwand-

lung das Rechtsverhältniß in seiner etwaigen ursprünglichen Gestalt zu existiren aufgehört hat. Von productiver Kraft der Entscheidung könnte man nur insofern reden, als durch den Mangel zulässiger Rechtsmittel ein dem Richter untergelaufener Irrthum unabänderlich wäre. Unterließe die Partei die Einwendung zulässiger Rechtsmittel, so würde offenbar erst dieser Verzicht dem Urtheil eine Wirkung zulegen, welche es an sich in keiner Weise hätte.

Manche Civilprocesse indeß gelangen nicht zu diesem eigentlich beabsichtigten Ende. Bisweilen liegt dieses Schicksal an bloßen Verstößen gegen die formellen Voraussetzungen des Verfahrens, und wir erhalten alsdann die sogenannte Abweisung angebrachtermaßen, vielleicht mit der ausdrücklichen Hinweisung auf die zu Gebote stehende Abhülfe. Bisweilen aber liegt es in dem Charakter des besondern Civilverfahrens, daß jene endgültige Entscheidung gar nicht gesprochen werden kann. Während der Civilproceß sich regelmäßig so abwickelt, daß eine eigene Beweisinstanz zur Erscheinung kommt, ist diese Einrichtung offenbar verschleppend, sobald die Beweise ohne Aufschub dem Gericht vorgelegt werden können. Selbst wenn das nur von der einen Partei geschehen könnte, wäre es nicht nur unbillig, sondern enthielte eine erhebliche Gefährdung des Credits, wollte man solchen liquiden Anspruch erst durch alle Stadien des Verfahrens hindurchziehen. In andern Fällen ernöthigt die Sicherung des Verkehrs, die Aufrechthaltung der Ordnung und des guten Zustandes, die Beseitigung von Störungen, welche, von zaudernden Parteien aufrecht erhalten, ihre beschädigende Wirkung weit über diese selbst hinaus erstrecken, alles dies treibt zu Maßregeln, bei denen man weniger auf sorgfältige Ermittelung als auf schleunige Abhülfe bedacht ist, bei deren Prüfung sozusagen die Obrigkeit den Richter verdrängt und vielleicht blos provisorisch ein Zustand geschaffen wird, dessen Störung die staatliche Gewalt bis zum Nachweis des bessern Rechts hindert. Oder die Kosten des ordentlichen Verfahrens sind so groß, daß sie das Streitobject übersteigen, die Parteien sich vielleicht bei der ausgeführten Rechtsidee beruhigen müßten ohne jeden praktischen Nutzen. In allen diesen Fällen tritt ein summarisches Civilverfahren ein, es wird in abweichender Form mit dem möglichsten Streben zum Ende verfahren, und wenn dabei der Berechtigte wirklich in Nachtheil gerathen sollte, so liegt die nachherige Ausgleichung in Widerklage oder separater Klage oder Nachklage, wie die Gesetze es nun nennen mögen, nahe. Neuerdings ist freilich dieses ganze Institut von geistreicher Feder angegriffen: ein solches Streben zum Entscheid mit Vernachlässigung aller Solennität, vielleicht mit mündlicher Verhandlung, Ausschluß der Advocaten, Abkürzung der Fristen, Verschmelzung von Beweis- und erstem Verfahren und namentlich mit einer Bescheinigung an Stelle des unerläßlich nöthigen Beweises, — ein solches unbestimmtes Verfahren sei dem deutschen Proceßrecht unbekannt. Im Mittelalter allerdings habe es eine solche Abweichung vom ordentlichen Proceß gegeben, allein die Bestimmungen der berühmten Clementina Saepe seien allmählich zu Regeln des ordentlichen Verfahrens geworden, und die Summarietät des Verfahrens sei nur eine prima facie cognitio, ein Urtheilen auf Grund des liquid vorliegenden Materials vorbehaltlich nachträglicher Änderung wegen der weitern Ausführungen des Unterliegenden. So scharfsinnig nun auch die einzelnen Beispiele zusammengestellt sind, so halten wir das Ganze doch für irrig; es hat auch diese Briegleb'sche Ansicht unsers Wissens keinen Anklang gefunden, wenn wir vom Oberappellationsgericht in Dresden absehen. Uns scheint, daß der ganze Bau an den Beweisregeln zerschellt. Die Beweisregeln sind es, die einer Bescheinigung selbst behufs endlicher Entscheidung das Leben verliehen haben; sie sind es, die, mit dem nationalökonomischen Bedürfniß des Verkehrs in Widerspruch tretend, ihre eigene Umgehung hervorrufen. Und wenn wir auch nicht in Abrede stellen können, daß die Bestimmungen jener Clementina nicht tauglich sind, auf sie ohne weiteres den heutigen Unterschied zu stützen, so wäre damit nur einer von den vielen Fällen dargelegt, in welchen die Quellen kritiklos und ohne historisches Verständniß benutzt werden. Wir sehen die Clementina mit ihren Bestimmungen sozusagen als den derzeitigen Querschnitt an, und angesichts der fortgeschrittenen Entwickelung bleiben wir bei der Ansicht, daß wir den Unterschied zwischen ordentlichem und sogenanntem unbestimmt summarischen Proceß für einen nothwendigen halten, man müßte denn von einer Zeit reden wollen, in welcher diese kleinen obrigkeitlichen Functionen nicht mehr in Form eines Proceßverfahrens von den Gerichten ausgeübt würden.

Diese endliche Entscheidung enthält also die rechtliche Würdigung des streitigen Materials. Sie besteht in Ab- oder Anerkennung des erhobenen Anspruchs, und da der Gründe mehrere, vielleicht verschiedene Ansprüche auch von hüben und drüben erhoben sind, so kann demgemäß auch das Endurtheil aus mehrern Theilen bestehen, aus denen zuletzt die Abweisung des Klägers oder die Verurtheilung des Beklagten resultirt. Es ist sofort klar, daß nicht blos diese letzten

Resultate, sondern daß alle jene Theile Gegenstand des richterlichen Urtheils sind, daß sie mithin alle rechtskräftig entschieden sind, soweit sie überall zur Entscheidung kommen konnten. Was dagegen an Erwägungen über jene Theilentscheide hinaus vom Gericht etwa zur Begründung ebendieser Urtheile mitgetheilt ist, das kann in seiner Natur als bloßer Entscheidungsgrund nicht der Rechtskraft fähig sein, weil es gar nicht die endgültige Anlegung des rechtlichen Maßstabs an vorliegende Verhältnisse enthält.

5) Müssen wir nun auch jedes Verfahren, dem diese Elemente eigen sind, als Civilverfahren anerkennen, so treten innerhalb dieser Grenzen doch durch die Art des Verfahrens selbst Unterschiede von der erheblichsten Tragweite hervor. Wir wollen vor allem den Grundsatz der Unmittelbarkeit beleuchten.

Der ältere Proceß sowol des Deutschen wie des Römischen Rechts wurde vor demjenigen verhandelt, der die Entscheidung abzugeben hatte. Die Parteien traten vor dem Gericht auf und erörterten ihren Streit in Rede und Gegenrede. Das Wort bildete das Verkehrsmittel; wo die Schrift hinzutrat, da geschah es nicht, um das Niedergeschriebene als den eigentlichen Gegenstand der Entscheidung anzusehen, sondern hauptsächlich, um künftigem Zweifel vorzubeugen. Unter der Herrschaft der Kirche aber bildete sich mehr und mehr die Schrift als das Entscheidende heraus; die Länge der Verhandlungen, der pedantische Rechtsgang, die mannichfachen lügenhaften Ausflüchte, welche hinter jeder Form sich zu verstecken suchten, — alles das mag dazu beigetragen haben, daß die Gerichte allmählich die mündlichen Vorträge mehr und mehr aus dem Auge verloren und bei der Abgabe der Entscheidung sich mehr und mehr an das in den Proceßacten aufgehäufte Material hielten. So erhielt der Satz quod non in actis, non in mundo seine eigenthümliche Bedeutung, daß nur der Inhalt der Acten als Unterlage der richterlichen Entscheidung gelten dürfe, und in diesem Princip der Actenmäßigkeit drängte sich zwischen Vortrag und Entscheidung ein Medium ein, welches der Gefahr unrichtiger Auffassung doppelt unterlag und die mündlichen Vorträge, werthlos wie sie geworden, in manchen Ländern schriftlichen Eingaben schlechtweg opferte. Über jedes Bedenken unrichtiger Protokollation oder irriger Auffassung des geschriebenen Parteivortrags setzte man sich hinweg mit der Verhandlungsmaxime. Hatte doch die Partei dies selbst geschrieben, das Protokollat selbst genehmigt, was konnte sie mehr fordern als eine gewissenhafte Prüfung ihres eigenen Vorbringens! Dazu kam noch ein sehr betonter Gewinn: man gewann in diesem Acteninhalt den eigentlichen Streitgegenstand unverrückbar fixirt und konnte denselben also, so viel man wollte, wiederholten Prüfungen unterwerfen, andern Gerichten, namentlich der höhern Instanz, in nuce vorlegen.

Trotzdem werden diese gepriesenen Vorzüge von den Schattenseiten weit überwogen. Nicht nur daß durch die Actenmäßigkeit eine klare, vor Misverständnissen möglichst gesicherte Darlegung der Sache vor dem Richter äußerst erschwert wird, da dieser sich auf seine maßgebenden Acten verläßt, selten aber die Darstellung in diesen lichtvoll genug ist, um ohne auffallende Anstrengung den Zusammenhang zu ermitteln; es kommt mit noch größerm Gewicht der Umstand hinzu, daß bei einem Justizcollegium des Zeitaufwandes wegen nicht wohl sämmtliche Richter dieses Studium durchmachen können. Wenn daher vor den Collegien ein Referent den Inhalt der Acten vorträgt, so ist es klar, daß zu der Möglichkeit einer irrigen Auffassung von seiten des Referenten, zu dieser endlich die Möglichkeit eines Misverständnisses der Relation von seiten der andern Mitglieder des Collegiums tritt, zu geschweigen der oft durchgesprochenen Übelstände, wie sie durch die Geschäftsroutine und ihre summarische Methode nicht selten einreißen. Und was die abermalige Prüfung dieses unwandelbaren Objects anlangt, so theilt sie alle diese Mängel und bietet vielleicht je nach dem Charakter des zuletzt Prüfenden noch einige andere dazu.

Angesichts dessen hat sich denn heutzutage mit wenigen Ausnahmen die Überzeugung Bahn gebrochen, daß die Actenmäßigkeit ein erheblicher Fehler des Processes sei, daß man um der Parteien wie um der Richter willen zurückgreifen müsse zu dem alten Grundsatz, daß Auge in Auge das vorgetragen werde in freier Rede, was vom Gericht entschieden werden soll. Nach diesem Grundsatz der Unmittelbarkeit kann also der Richter nur dasjenige Material beurtheilen, welches ihm unmittelbar vorgelegt ist; man thut augenscheinlich nicht gut, dafür die Bezeichnung der Mündlichkeit zu wählen; denn wenngleich in den meisten Fällen der mündliche Vortrag den Kern des Verfahrens bildet, so ist doch nicht nöthig, daß alles Material mündlich vorgetragen werde; auch dem Verfahren der Unmittelbarkeit ist das Überreichen von Schriftstücken, das Vorlesen von Acten nicht fremd. Und zudem würde jene Bezeichnung Mündlichkeit zu dem Irrthum

leiten, als handele es sich nur um das Aufgeben der Schrift als Verkehrsmittel zwischen Gericht und Parteien.

Nach diesem Grundsatz der Unmittelbarkeit wird der Schwerpunkt der ganzen Verhandlung derjenige Termin, in welchem die Stoffvorlage erfolgt. Um nun aber diese zu ermöglichen, ist augenscheinlich für den Beklagten eine Vorbereitung nöthig, so gut wie der Kläger die ihm etwa entgegenzustellenden Einreden kennen muß. Die Parteien wechseln daher zweckmäßigerweise, wie z. B. das hannoverische Gesetz vorschreibt, vorbereitende Anträge, deren Kürze durch das Verbot der Rechtsdeduction und durch die Bezahlung des Advocaten nach Werthklassen sich genügend herstellen läßt. Durch diese Vorträge erhält zugleich das Gericht, und zwar regelmäßig ein vom Vorsitzenden dazu bestimmtes Mitglied, die nöthige Kenntniß vom Streitgegenstande. Allein die Anträge und Gegenanträge gehen nicht über den Werth bloßer Vorbereitung hinaus; der eigentliche Kern liegt im Termin; hier können daher beliebig abweichende Behauptungen aufgestellt werden, sofern nicht die Gegenpartei die ihr entzogene Vorbereitung zum Gegenstande des Einwands macht und dadurch Vertagung herbeiführt. Die richterliche Entscheidung umfaßt nur das im Termin Vorgetragene, aus welchem einzelne erhebliche Data zu gerichtlichem Protokoll genommen werden, sei es auf Antrag von einer Partei, sei es auf Anordnung des Vorsitzenden.

Es kann nicht unsere Absicht sein, den Gang solches Verfahrens hier bis in Details darzustellen, aber wir glauben, das Angeführte genügt, um jeden zu der Überzeugung zu führen, daß durch solche Unmittelbarkeit ein erheblicher Gewinn für treffendere Entscheidung gegeben ist. Die frei vorgetragenen Materialien kommen in gleicher Weise zur Kenntniß sämmtlicher Richter, denen sich ein lebhaftes Bild des Ganzen einprägt an Stelle jener Relation aus Actenstößen. Wenn nun auch die einschlagenden Fragen zu schwierig sind, um sofort die Entscheidung zu sprechen, so ist doch für die nachfolgende Berathung eine ganz andere Grundlage gewonnen, welche die rechtzeitige Instruction des Referenten über die einschlagenden Rechtsfragen noch werthvoller macht. Die Stimme der Erfahrung redet denn auch dieser Einrichtung aufs klarste das Wort. Während man in Hannover nicht ohne Mistrauen dem neuen Verfahren entgegenging, haben sich doch die im actenmäßigen Verfahren groß gewordenen Praktiker dergestalt mit ihm befreundet, daß im Verlauf von acht Jahren nur $\frac{1}{2}$ Proc. der vorgefallenen Streitigkeiten in der gesetzlich noch gestatteten ausgedehntern Schriftlichkeit verhandelt worden sind.

Diese Unmittelbarkeit ist nicht blos von wesentlichem Einfluß auf die Darstellung und das Verständniß der Sache selbst, sie äußert auch nach andern Seiten erhebliche Wirkung. Sie ändert, wie wir schon früher andeuteten, durchaus den Charakter der Rechtsmittelinstanz. Denn will man in dieser nicht zurückfallen auf das alte getadelte Princip der Actenmäßigkeit, was die schleppende Länge des erstinstanzlichen Verfahrens zur Hinterthür wieder hereinbringen würde, so folgt aus der Unmittelbarkeit, daß die Vorlegung des Stoffs in zweiter Instanz mit eben der erschöpfenden Sorgfalt geschehen muß wie in erster Instanz. Nunmehr sind die Richter höherer Instanz im Stande, ein Urtheil abzugeben, aber sie entscheiden unverkennbar nicht darüber, ob das Gericht unterer Instanz richtig geurtheilt habe, sondern sie würdigen das ihnen vorgelegte Material, und mag auch diese Würdigung in der äußerlichen Form einer Bestätigung oder Verwerfung der sententia a qua bestehen, so darf uns doch diese Äußerlichkeit nicht daran irremachen, daß wir es mit einem ganz selbständigen Proceß zu thun haben, daß die Rechtsmittelinstanz ein neues Verfahren enthält. Es ist daher ganz unmöglich, diese Rechtsmittelinstanz des sogenannten beneficium novorum zu entkleiden, und es ergibt sich daraus zugleich, daß die schriftliche Aufzeichnung in erster Instanz nur von der secundären Bedeutung ist, etwaige dispositive Äußerungen der Parteien gegen künftiges Bestreiten zu sichern.

Die Vorlegung des Stoffs selbst muß aber auch durch die Unmittelbarkeit eine andere werden. Das actenmäßige Verfahren hatte bekanntlich den Grundsatz eventueller Stoffvorlage; es sollte alles, was überhaupt die Parteien zu benutzen gewillt waren, auf einmal in dem dafür bestimmten Abschnitt des Processes vorgetragen werden. Stand es nun auch durchaus im Ermessen der Partei, ihr nicht nöthig erscheinendes Material einfach zur Seite zu lassen, so war doch theils durch leicht erklärliche Vorsicht, theils durch die schriftstellerische Mitwirkung der Advocaten das Gewöhnliche eine Häufung von Stoff, welche um so mislicher auf das Verständniß einwirkte, als durch ein Hin- und Herziehen der Thatsachen möglichst viele Gesichtspunkte gewonnen werden sollten, also möglichst unbestimmte, zu diesem Zweck verwendbare Ausdrücke gewählt werden mußten. Nun gab es allerdings von diesem Eventualprincip Ausnahmen; es konnte die Partei bevorzugtes Material zur vorgängigen Beseitigung in die erste Linie schieben; es

konnte ebenso das Gericht einzelne Fragen behufs klarerer Erörteruug zur separaten Verhandlung ziehen. Allein die Unsicherheit des Erfolgs auf der einen, die Schwierigkeit des Verkehrs auf der andern Seite machten beide Auswege zu seltenern Ausnahmen. Auch hier greift nun die Unmittelbarkeit corrigirend ein, indem es nunmehr dem Gericht ein Leichtes wird, das Zusammengehörige zusammenzuziehen und die einzelnen Theile der Streitfrage dergestalt zur Verhandlung zu bringen, daß jeder in seiner geschlossenen Selbständigkeit und an der für sein Verständniß günstigsten Stelle hervortritt. Das ganze Verfahren erhält also eine seinem Zweck mehr entsprechende Beweglichkeit.

Durch den Grundsatz der Unmittelbarkeit wird endlich ebenso die richterliche Proceßleitung beeinflußt. Wir wollen damit keineswegs der jetzt so häufig vertretenen Ansicht das Wort reden, als bringe die Selbständigkeit des Richters es als nothwendige Eigenschaft desselben mit sich, daß der Richter nur richte und von jeder andern Beschäftigung fern gehalten werde. So gewiß es ist, und sogar die Regierungen stimmen ja allmählich dem bei, daß die Beschäftigung mit Verwaltungssachen dem richterlichen Charakter Eintrag thut, so sehr daher Trennung von Justiz und Administration im Interesse beider geboten scheint, so weit sind wir doch von dem starren Verfolgen einer selbstgeschaffenen Idee entfernt in der Überzeugung, daß ein solcher Radicalismus schlechterdings zum Verkennen des Lebens und seiner Bedürfnisse führt. Die richterliche Stellung scheint uns daher keineswegs zu fordern, daß dem Gericht die Leitung des Verfahrens genommen werde, allein aus andern Gründen ergeben sich ähnliche Wirkungen. Will man nämlich, und wir stimmen dem bei, will man nicht mehr die Abweisung angebrachtermaßen auf Grund der Klage allein gestatten, so fordert nunmehr die Würde des Gerichts, daß man ihm nicht eine Mitwirkung ansinne, welche, eben weil ihr jede Kritik verboten ist, zur blos mechanischen Thätigkeit herabsinkt. Aus diesem Grunde erscheint es uns zweckmäßig, die Mitwirkung des Gerichts auf die Ansetzung eines Verhandlungstermins zu beschränken; und wenn wir hier einmal dahin gelangen, den Parteien selbst die Herstellung der Verbindung zu überlassen, so spricht nun schon das Bedürfniß formeller Leichtigkeit der Organisation dafür, dieses Institut consequent durchzuführen. Nur in denjenigen Fällen, wo diese Verbindung über die Kräfte der Parteien geht, ist nach wie vor die Hülfeleistung seitens staatlicher Organe nothwendig, ohne daß wir für diese Fragen die Staatsanwaltschaft als Bedürfniß erachten möchten.

Während so auf der einen Seite dem Richter die Proceßleitung zu großem Theil abgenommen wird, erhält das ihm verbleibende Residuum eine Neubelebung. Denn soll vor dem Gericht in freier Verhandlung der ganze Sachverhalt vorgelegt werden, so müssen nothwendig dem Gericht Mittel zu Gebote stehen, diese Vorlegung dergestalt zu leiten, daß ihre Klarheit das Verständniß möglich hält. Abgesehen von der Proceßpolizei wird also das Gericht in weit höherm Grade wie bei actenmäßigem Verfahren dafür Sorge tragen, daß Ungehöriges unterbleibe und das Gehörige verständlich und klar vorgetragen werde. Wir lernen daher hier eine Selbstthätigkeit des Gerichts kennen, nach welcher dieses in ausgedehntem Fragrecht nicht etwa den Stoff selbst herauslockt, aber die Gemeinverständlichkeit der Vorträge garantirt, nöthigenfalls die Partei unterbricht, die Sitzung vertagt, sich ohne Verzug an Ort und Stelle begibt, um die Zweideutigkeiten hinsichtlich der Localität zu heben, oder wol gar an das zuhörende Publikum sich wendet, um diesen oder jenen Aufschluß zu erhalten. Diese Maßregeln gewähren nicht nur dem einzelnen rechtsuchenden Theil größeres Vertrauen, sie stellen überall zwischen der Nation und dem Recht wiederum eine Verbindung, ein Verständniß her und beseitigen die widrige Erscheinung, daß die Gerichte in eingerosteten Ausdrücken reden, deren Kenntniß eine umfassende Gedächtnißarbeit erfordert; daß sie dem Wort eine höhere Bedeutung beilegen als dem unverkennbaren Sinn, daß an Verstößen gegen solchen stilus curiae hier und da die deutlichste Sache wegen Undeutlichkeit zu Grunde geht. Gewiß hat eine klare Gerichtssprache großen Werth, weil es nirgends von solcher Erheblichkeit ist, Zweifel auszuschließen; allein das läßt sich, wie die Erfahrung ganzer Länder zeigt, auch ohne jenen langathmigen Bombast erreichen, dem die Gerichte anderer Länder noch heute huldigen. Ein Urtheil, welches nur dem Juristen und auch diesem nur nach specieller Kenntniß des Curialstils verständlich ist, ein solches Urtheil verfehlt schon insofern seinen Zweck, als es das Mistrauen und die Abneigung gegen einen höchst wichtigen Zweig des Staatsorganismus schärft und das Volk gewöhnt, in blindem Wortkram das eigene Wesen des Rechts zu suchen. Man rede der Nation verständlich und befreunde sie mit dem ihr fremd gewordenen Recht, und man wird Hochachtung und Liebe für Recht und Rechtswissenschaft erziehen, wo heute die alltägliche Erfahrung nur Geringschätzung aufweist.

Wir werden kaum nöthig haben, uns dagegen zu verwahren, als ob es sich um eine den

Richterstand kränkende Behauptung handele. Wir sind durchaus der Ansicht, daß die Art des Verfahrens die Ursache, jene Eigenschaften des Richters die Wirkung seien. Ebendeshalb versprechen wir uns viel von einer Änderung des Verfahrens, welche jene verderblichen Grundsätze beseitigt und dadurch von den betheiligten Personen einen Druck nimmt, der bei den meisten seine beugenden Einflüsse zeigt. Ist das erst geschehen, so bürgt eine andere Seite des neuern Verfahrens uns vor dem Rückfall, nämlich die Öffentlichkeit.

Die Alten kannten kein heimliches Gerichtsverfahren, unsere Vorfahren ebenso wenig. Erst der kirchliche Einfluß im Verein mit der größern Anwendung der Schrift entzog dem Volk die Theilnahme an Ereignissen, welche als grundbestimmend für sein ganzes Wohl und Wehe auf das Interesse jedes Bürgers den höchsten Anspruch machen. In den heutigen Verhältnissen und bei der durch verwickelte Verkehrsverhältnisse nöthigen Verschlingung der Rechtssätze würde nun freilich eine active Theilnahme des Volks am Rechtsprechen zu Sonderbarkeiten führen; fast jede Frage an einen Nichtjuristen zeigt uns, daß wir nicht, den Römern gleich, ein Volk von Juristen sind. Um so mehr Werth aber müssen wir darauf legen, daß zu der Parteienöffentlichkeit, wie sie aus der Unmittelbarkeit entspringt, die Öffentlichkeit des ganzen Volks trete. Man wendet freilich ein, daß dem Volk ein Interesse an Civilrechtsstreitigkeiten überall nicht beiwohne; allein es fragt sich nicht blos, ob die Ursache dieses Mangels nicht gerade an der Rechtspflege selbst liege, sondern es ist auch durch richtige Politik geboten, das Volk mit dem Staat aufs innigste zu verflechten. Wir müssen durch den gerade jetzt bestehenden Zustand unser Urtheil nicht bestechen lassen; man fragt wol, welcher Grund, welche Veranlassung zur Einführung der Öffentlichkeit denn eigentlich vorliege? Aber zugegeben selbst, daß in manchen Landen die Charakterfestigkeit der richterlichen Beamten außer Zweifel steht, daß hin und wieder der obenbezeichnete Nutzen der Öffentlichkeit bereits durch die Persönlichkeit der Richter gegeben ist, so müssen wir doch schon die Fragstellung als irrige bezeichnen. Wir sind, in den Windeln der Heimlichkeit und des Amtsgeheimnisses aufgewachsen, schon durch die Macht der Gewohnheit geneigt, diesen Zuständen eine innere Nothwendigkeit beizulegen, welche ihnen vollständig abgeht. In der That müßte die Frage so lauten: welcher Grund dazu führen könne, mit unsern Rechten und unserm Vermögen rechtlich zu verfahren und dabei zugleich uns die Augen zu verbinden.

Wir müssen daher, und die meisten theilen heutzutage unsere Ansicht, die Öffentlichkeit des Verfahrens als das Vernünftige bezeichnen, dafern nicht besondere Gründe im einzelnen Fall den Ausschluß der Öffentlichkeit fordern. Durch Öffentlichkeit wird die Thätigkeit der Gerichte wie der Advocaten auf der Höhe der Zeit gehalten und jene Vorliebe für alterthümliche Gewohnheiten vernichtet; durch Öffentlichkeit wird dem Volk Zutrauen zur Justizpflege und zwischen Recht und Nation jene Wechselwirkung erzeugt, welche zur Hebung beider auf das entscheidendste beiträgt, und deren wir Deutschen zu unserm besondern Nachtheil jahrhundertelang entbehrten.

6) Die ebengezeichneten Grundzüge sind im wesentlichen als allgemein anerkannte zu betrachten, obschon hinsichtlich ihrer Durchführung und der gegenseitigen Abgrenzung die Meinungen wieder mannichfach auseinandergehen. Aber trotz dieser Sachlage stehen wir doch zu ihnen in einer seltsamen Stellung. Als in frühern Jahrhunderten die Reception des romanischen Rechts sich vollzog und die Entwickelung unserer einheimischen Zustände durchbrach, da glaubte man kurzsichtig ein Weltrecht gefunden zu haben, dem jede nicht festgegründete particulare Satzung weichen müsse. Selbst da, wo, wie in den Ländern Sächsischen Rechts, mit rühmlicher Ausdauer unter dem Schutz einer weisen Gesetzgebung für das angestammte Recht gekämpft wurde, war doch die Obmacht des römischen Geistes erdrückend, zumal da ihm die höchste Macht im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation zur Seite stand. So erhielten wir allmählich ein Verfahren, in welchem Bruchstücke des alten Deutschen Rechts verschmolzen waren mit dem Hauptstamm des italienischen Processes, der freilich mancherlei Eigenthümlichkeiten im Süden gelassen hatte. Aber diese zähflüssige Masse, nur durch große geistige Arbeit zu beherrschen und aus leitendem Gesichtspunkt zu fassen, wurde in den einzelnen Streitfällen noch zurückgedrängt durch Localrechte und Gewohnheiten. Selbst die zur Einheit zielende Thätigkeit der Reichsgesetzgebung schuf nur neue Conflicte; denn mehr als die Landesgerichte schloß sie sich an die Italiener an, und davon abgesehen, war ihr mittelbarer Einfluß schwer zu ergründen. So geriethen wir in einen Zustand, dem man von gewisser Seite mit Grund vorhielt, daß ihm die Bezeichnung „Recht" gar nicht zukomme. Denn sicherlich konnte in den meisten Gerichten Deutschlands der gründlichste Kenner des gemeinen deutschen Processes keine gesetzmäßige Entscheidung fällen. Trotzdem halten wir fest an „gemeinem deutschen Proceßrecht". Wir wollen wenig Werth dar-

auf legen, daß in einzeinen Territorien jenes die officielle Quelle ist; denn bei der Zerrissenheit, welche selbst die Lehrer des gemeinen Processes in stets neue Abweichungen führt, bleibt als das wirklich Entscheidende im einzelnen Fall doch nur die der einen oder andern Lehre sich anschließende Ansicht des Richters übrig. Für uns ist das maßgebend, daß wir eben in jener fließenden Masse den Rohstoff erblicken, welchem die Landesgesetzgebung in einzeinen Normen diese oder jene Ausprägung wol geben konnte, den sie aber in den leitenden Sätzen meist anerkennen mußte, der sie hoffentlich über kurz oder lang in einheitlicher Gestalt wiederum bewältigen wird, ihr Gleiches mit Gleichem vergeltend. Ist das einmal geschehen, dann sind wir unter den ersten bereit, das bisherige gemeine Proceßrecht als eine Entwickelungsstufe anzusehen, deren bildenden Werth jede ernstere Auffassung mit geschichtlichem Verständniß zugestehen muß.

Freilich sind zur Zeit die Aussichten dazu nicht besonders groß. Zwar tagt in Hannover eine vom Bund eingesetzte Civilproceßcommission und arbeitet mit großer Emsigkeit ihrer Aufgabe entgegen; allein auch sie entrinnt nicht der deutschen Zersplitterung. Nicht genug, daß Preußen in der gemeinsamen Proceßgesetzgebung keine gemeinnützige Anordnung im Sinn der Bundesgesetzgebung erblicken kann und daher die Competenz jener Commission in Abrede zieht, — es würde selbst im entgegengesetzten Fall der Grund tiefer gegraben werden müssen, auf dem eine wirkliche allgemeine deutsche Procedur sich erheben könnte. Solange noch Patrimonialgerichte in Deutschland bestehen, scheitert schon an dieser einzigen Frage die einheitliche Gestaltung. Und selbst davon abgesehen, es werden nach dem alten quot capita tot sensus die einzelnen Regierungen sich nicht verstehen zu einer übereinstimmenden Organisation der Behörden, welche als die unerlaßliche Voraussetzung für das übereinstimmende Verfahren erscheint; hier wird man die Staatsanwaltschaft festhalten, dort wird man sie gar nicht, an andern Orten mit beschränkter Macht annehmen; hier wird man cassiren, im kleinern Nachbarstaat reformiren; hier den Zeugenbeweis und die vollkräftigen Urkunden einengen, dort sie völlig dem Richter überlassen, an dritter Stelle die alten Beweisregeln beibehalten. Und allen diesen Verschiedenheiten schließt sich sofort die praktisch wichtigste Frage an, ob im jenseitigen Staatsgebiet das Urtheil vollstreckbar ist oder nicht. Je mehr man, wie die hannoverische Commission in manchen Fragen zu thun genöthigt war, die einzelnen Bestimmungen auszuführen oder zu ergänzen der Landesgesetzgebung vorbehalten sieht, desto klarer springt die Nutzlosigkeit der Arbeit in die Augen, die zu ersprießlichem Ende nur dann geführt werden kann, wenn wir uns entschließen, die fremden, deutschem Recht und deutschem Sinn nicht entsprossenen Institutionen beiseitezulassen und die localen Gewohnheiten abzustreifen, selbst wo sie uns das Bessere zu sein scheinen, — um des gemeinen Besten willen. A. Nissen.

**Proceß** (Criminalproceß), s. **Strafverfahren.**

**Proletariat.** Die Staaten des Alterthums kannten sämmtlich die Sklaverei in ihrer herbsten Form. Auch den Deutschen der Römerzeit war sie durchaus nicht fremd, wenn auch Tacitus, der vornehme Römer, der gewesene Consul, für diese Menschenklasse nur einige geringschätzende Worte hat. Im Mittelalter verwandelte sich, hauptsächlich unter dem mildernden Einfluß des Christenthums, die Sklaverei in die ungleich günstigere Form der Leibeigenschaft, und wenn auch diese in den meisten europäischen Ländern verschwunden und in der neuesten Zeit selbst in Rußland großartige Anstrengungen zur Beseitigung derselben gemacht werden, so besteht doch noch zu viel Ungleichheit zwischen den besitzenden und besitzlosen Klassen der menschlichen Gesellschaft, als daß die Forderungen der letztern auf Verbesserung ihrer Lage als unberechtigt von der Hand gewiesen werden dürften. Es handelt sich nur darum, den rechten Weg zur Abhülfe ihrer gerechten Beschwerden zu finden.

Der Ursprung des Wortes Proletarier schreibt sich aus den Einrichtungen des römischen Königs Servius Tullius her. Die von ihm eingeführte Eintheilung des römischen Volks ließ den alten Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern vollständig bestehen; sie nahm dabei auf eine feine Weise auf das Alter Rücksicht, das Hauptgewicht aber legte diese Verfassung auf das Vermögen. Nur der Besitzende sollte die Macht im Staat ausüben können, weil er allein die öffentlichen Lasten trug, womit freilich auch der Zugang der Plebejer zur Macht angebahnt war. Die Bürger, die weniger als 12500 As (266 Thlr.) im Vermögen hatten, hießen Proletarier (Proletarii), weil sie nur durch ihre Nachkommenschaft (Proles) Werth und Bedeutung im Staat hatten, auch Capite censi, weil sie nur nach Kopfzahl geschätzt wurden. Sie hatten keine oder doch nur höchst geringe Abgaben zu zahlen, aber dafür auch so gut als keinen Einfluß auf die Staatsverwaltung. Die öffentlichen Ämter waren ihnen verschlossen, an dem Gemeindelande hatten sie keinen Antheil. Drückender noch waren die barbarischen Schuldgesetze des ältesten

Rom. Der zahlungsunfähige Schuldner konnte nicht etwa blos, wie dies noch während des ganzen Laufes des Mittelalters Rechtens war, in Haft gehalten werden, sondern er wurde oft dem Gläubiger übergeben, daß er als Knecht seine Schuld abarbeite, woraus dann zu leicht wirkliche Knechtschaft hervorging. Der Kampf der zur Theilnahme an der Staatsverwaltung nicht berechtigten Bürger gegen die bevorrechteten Klassen ist das bewegende Element der innern Geschichte Roms während der Zeiten der Republik. Von einer Verbesserung der Lage der Sklaven, deren Zahl in stetem Zunehmen begriffen war, war dabei freilich nie die Rede.

Nach dem Untergang Roms verschwand der Name Proletarier und Proletariat auf viele Jahrhunderte aus dem Sprachgebrauch der Völker. Die neuere Zeit hat den Namen wieder hervorgesucht, wir bezeichnen mit demselben den besitzlosen Arbeiter. Einen solchen Stand nun hat es natürlich, sobald die Menschheit aus dem Zustande der äußersten Barbarei heraustrat, bei allen Völkern und zu allen Zeiten gegeben, wenn auch in verschiedener Gestalt. Je roher und unmenschlicher ein Volk war und ist, desto elender und gedrückter war von jeher und ist noch heute die Lage der in seinem Schoße lebenden Proletarier. Mit der Zunahme des Wohlstandes, der Bildung und der Humanität stellt sich auch das Verhältniß der besitzlosen Arbeiter günstiger. Wenn man nicht auf besondere und vorübergehende Verhältnisse und auf einzelne Districte sieht, so ist der Zustand der untersten Volksklasse in England und Belgien günstiger als in Deutschland, und hier wieder bei weitem glücklicher als in Polen und Rußland. Am günstigsten ist das Verhältniß in rasch aufblühenden Staaten, wie in Nordamerika, wie es hier wenigstens der Fall war, ehe der Bürgerkrieg das Land zerfleischte. Aus dem Umstande, daß man von England her die lautesten Klagen über die Noth der Arbeiter vernimmt, darf man sich nicht zu dem Glauben verleiten lassen, daß es die schwersten Leiden zu ertragen hätte. Simonde de Sismondi läßt sich sogar zu dem Ausrufe hinreißen, das Volk sei das glücklichste, welches am meisten klagt, und wenn dies auch ein Paradoxon ist, so läßt sich aus der Klage doch nie die Größe des Übels ermessen, sie liefert vielmehr den Beweis, daß man von ihr Abhülfe hofft. Aus den Hütten des Mittelalters ist kein Nothschrei zu uns herübergedrungen, und doch haben wir überflüssiges Zeugniß von dem Elend, in welchem damals die untersten Volksklassen schmachteten. Es gibt Districte in den südlichen Staaten Europas, in denen das Volk sich glücklich schätzen würde, wenn sie beständig ein Brot hätten, das in englischen und deutschen Armen- und Arbeitshäusern einen Tumult hervorrufen würde, und doch hören wir nichts von Klagen, welche auch weder von der Verwaltung noch von ihren vermögendern Mitbürgern beachtet werden würden.

Auch in glücklichern Ländern sah man in einer frühern Periode auf die herabgewürdigte Lage des Proletariats mit tiefer Gleichgültigkeit. Erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts fing man an, die Ursachen des Wohlstandes des Volks im allgemeinen und den Zustand der untern Volksklasse im besondern einer Prüfung zu unterziehen. Es war überhaupt eine Zeit der Theorien. Bis dahin waren die Völker und Städte fast unbewußt und instinctmäßig zum Reichthum oder zum Ruin gelangt. Jetzt begann man, zunächst in Frankreich, die Ursachen der Wohlfahrt und der Verarmung der Nationen auf ewige und unverbrüchliche Gesetze zurückzuführen. Man stellte Theorien auf, die sich zuerst freilich mehr durch geistreiche Form und blendende Diction als durch wissenschaftliche Schärfe und praktischen Werth auszeichneten. Der Leibarzt Ludwig's XV., Quesnay, sah die Erzeugnisse des Bodens als die einzige Quelle des Reichthums an und folgerichtig das Einkommen desselben als den einzigen berechtigten Gegenstand der Auflage. Der Staatsrath Vincent de Gournay, Intendant des Handels im Jahre 1775, setzte den Wohlstand des Volks in das Gedeihen der Manufacturen, er verlangte für diese volle Freiheit der Bewegung; die Regierung thue genug, wenn sie gleichgültig bleibe, daher seine berühmte Maxime: Laissez faire, laissez passer. Turgot suchte die Grundsätze seiner Vorgänger zu vereinigen und zu ergänzen, indem er die Macht des Kapitals, d. h. der Summe der vorhandenen Arbeitserzeugnisse hinzufügte, und wenn er als Minister mit der Durchführung seiner Plane scheiterte, so lag der Grund einestheils in den heillosen Zuständen des damaligen Frankreich, anderntheils in den zu gewaltsamen Maßregeln, durch die er Zwecke zu erreichen suchte, die sich nur langsam und auf naturgemäßem Wege verwirklichen lassen. Endlich offenbarte Adam Smith die Gesetze, auf denen das Gedeihen des Volks beruht, und was man im einzelnen mit Recht aussetzen mag, im allgemeinen enthält seine Theorie eine Wahrheit, die durch nichts zu erschüttern ist. Aber die hereinbrechende Französische Revolution war in ihren Neuerungen viel zu stürmisch, als daß sie die Gedanken Adam Smith's in Ausführung bringen oder auch nur sorgfältig hätte prüfen sollen. Wenn Marat die tägliche Auslieferung von Lebensmitteln an das Volk forderte, wenn Robespierre die Garantie der Arbeit

und allgemeine Erziehung verlangte, wenn Babeuf aussprach, es solle kein besonderes Eigenthum bestehen, sondern ein gemeinsamer Besitz, Gemeinsamkeit der Arbeit, tägliche Vertheilung der Arbeit, da die Natur jedem gleiches Recht auf alle Güter der Erde gäbe, so geriethen sie schon auf die Abwege des Communismus und Socialismus, auf denen sie freilich von ihren Nachfolgern noch bei weitem übertroffen worden sind. Denn seit der Französischen Revolution ist die Frage über die Verbesserung der arbeitenden Klassen nicht von der literarischen Tagesordnung verschwunden. Eine Menge Theorien sind aufgestellt und beseitigt, und gerade in der Gegenwart wird die Frage mit einer Lebhaftigkeit erörtert wie nie vorher. Gelegentlich streifen diese Theorien freilich an Wahnwitz; es gibt wol jetzt wenige mehr, die die Grundsätze Fourier's, Proudhon's oder Louis Blanc's festhalten und vertheidigen möchten, allein sie haben wenigstens das Gute gehabt, daß sie eine gründliche Erörterung dieser Fragen angeregt und dadurch manche Mißstände beseitigt haben. Die Lage der besitzlosen Klassen hat sich seit dem Beginn dieses Jahrhunderts im allgemeinen sehr wesentlich verbessert. Es ist wahr, daß in vielen Ländern seit der Zeit Rückschritte geschehen sind, daß schlechte Verwaltung, Polizeiwillkür, ungerechte Vertheilung der Abgaben, Verzögerung der Rechtspflege, Widerstand auch gegen die segenbringendste Neuerung große Übel hervorgerufen haben, es ist wahr, daß noch jetzt in manchen Gegenden Deutschlands Noth herrscht, wer aber sich die Mühe geben will, den Zustand der Arbeiter in dem ersten Jahrzehnt unsers Jahrhunderts mit dem des siebenten zu vergleichen, der wird leicht den ungemeinen Fortschritt gewahren. Wenn jetzt unendlich viel mehr über den Nothstand der untern Volksschichten gesprochen und geschrieben wird, wenn die Arbeiter selbst über Mittel zu der Verbesserung ihrer Lage berathen, so ist dies nur ein Zeichen, daß ihnen gedankenloses Elend fremd geworden ist.

Es sollen nicht im mindesten die Gefahren verkannt werden, welche aus der Unzufriedenheit der Arbeiter mit ihrer jetzigen Lage, aus dem Neid, mit dem sie den Luxus und die Bequemlichkeit der Reichen betrachten, aus dem Gefühl, daß sie allmählich zu einer Macht im Staat erstarken, hervorgehen können, allein diese Gefahren haben ihren Grund wesentlich darin, daß ihre Bestrebungen nur zu häufig auf falsche Bahnen geleitet werden. Das Streben nach Verbesserung des Zustandes, das jedem Menschen innewohnt, ist eine wohlthätige Einrichtung der Natur. Ohne dasselbe würde eine Stagnation der bürgerlichen Verhältnisse eintreten. Daß der Arbeiter sich seiner Rechte als Mensch, als Staatsbürger bewußt wird, daß er Achtung vor seinem Stande empfindet und diese Achtung auch von andern verlangt, daß er sein Interesse in den Ständeversammlungen vertreten wissen will, daß er gleichen polizeilichen Schutz und eine gleich prompte und unparteiische Justizpflege fordert, wie sie seinen durch Geburt mehr begünstigten Mitbürgern gewährt wird, das kann nur wohlthätig auf die ganze Gesellschaft zurückwirken. Wollte man ihm aber mit einem Schlage sämmtliche politischen Rechte mit allen übrigen Klassen geben und dies nicht etwa als ein zu erstrebendes Ziel, sondern als ein ihm von Natur zustehendes Recht, das nur zur Ausführung zu kommen brauchte, hinstellen, er würde selbst das erste Opfer sein. Es würde eine solche völlige politische Gleichberechtigung auch praktisch unausführbar sein, denn wenn man auch gar kein Gewicht auf den Unterschied der Intelligenz und der Befähigung, über öffentliche Angelegenheiten zu urtheilen, legen wollte, obgleich dieser Unterschied doch einmal vorhanden ist und unter den gegebenen Verhältnissen vorhanden sein muß, so fehlt dem Besitzlosen nothwendig die Unabhängigkeit, welche der Wohlhabende genießt. Besitz ist Macht, und der Nichtbesitzende befindet sich stets in irgendeiner Abhängigkeit von dem, dessen Vermögen und Geschäftsbetrieb ihn in den Stand setzt, wenigstens seinen nothdürftigen Unterhalt zu erwerben.

Es hat Socialisten aus dem Jahre 1848 gegeben, die alles Ernstes die Vernichtung des Kapitals als das beste Mittel zur Verbesserung der Lage der Proletarier empfahlen. Das ist ungefähr, als wenn jemand sagen wollte, das beste Mittel, das menschliche Leben zu verlängern, sei die Vernichtung sämmtlicher Lebensmittel. Aber eine andere Argumentation hat vielen Schein. Man sagt, daß die großen industriellen Etablissements der Neuzeit und überhaupt die Vereinigung einer großen Kapitalkraft in Einer Hand oder in einer Actiengesellschaft nothwendig den Arbeitslohn herabdrücken und es dem Besitzlosen immer schwieriger machen, selbstständig ein Gewerbe anzufangen und überhaupt einen Besitz zu erwerben; denn der Zudrang werde immer größer, durch die Arbeitstheilung, wie sie in großen Fabriken herrscht, und wobei sich die Kunde des einzelnen oft nur auf die Anfertigung eines geringfügigen Gegenstandes beschränkt, werde die Arbeit immer mechanischer, und der Arbeiter versinke immer mehr in Abhängigkeit und Elend. Man betrachtet dieses Verhältniß des Arbeitgebers zu dem Arbeiter

als ein Wiederaufwachen der Leibeigenschaft, als eine neue Art von Helotenthum, das mit seinem verpestenden Hauch das physische und geistige Wohl der untern Volksklassen vergiftet. Man beruft sich auf das Beispiel Englands, auf die immer wiederkehrende Noth der schlesischen Weber.

Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß es ein großes Übel ist, wenn, wie in Rußland, sich die große Masse des vorhandenen Kapitals in den Händen weniger überreicher Magnaten sammelt, die Masse des Volks nur nothdürftig seine Blöße deckt und seinen Hunger stillt, und daß das Land sich am glücklichsten fühlt, in dem sich der Wohlstand möglichst gleichmäßig über alle Stände verbreitet. Aber daraus folgt noch nicht, daß eine Anhäufung von Kapital in der Hand eines thätigen und intelligenten Industriellen oder einer Actiengesellschaft an sich ein Übel ist, namentlich nicht für das eigentliche Proletariat. Der Arbeiter lebt von dem Flusse des Kapitals, von der immer erneuerten Production, die durch denselben hervorgebracht wird, und wird sich im ganzen weit besser in großen Etablissements befinden als in kleinen, weil dort die Production rascher und besser vor sich geht und der Arbeitgeber im Stande ist, den geschickten Arbeiter besser zu bezahlen. Gerade die Arbeitstheilung befördert seinen Wohlstand; denn mag er sich auch nur mit einem unbedeutenden aber nothwendigen Zweige der Fabrikation beschäftigen, er wird es in diesem wahrscheinlich zu einer Fertigkeit bringen, welche seine Thätigkeit lohnend macht. Das Beispiel Englands beweist durchaus nicht, was bewiesen werden soll. Tausende von Reisenden sind allerdings über den, namentlich in London so schroff hervortretenden Gegensatz zwischen einem übermäßigen Luxus und der bittersten Armuth betroffen gewesen, viele erblickten hierin den bevorstehenden Ruin des britischen Reichs. Aber England fährt fort zu prosperiren, die, welche seinen Untergang prophezeiten, hatten blos die Oberfläche gesehen. In einer Stadt von so ungeheuerer Größe, wie London, wird sich zwar stets eine große Menge des eigentlichsten Proletariats finden, eine große Anzahl in Laster versunkener, ihren täglichen Erwerb vergeudender Menschen, wozu hier noch der stete Strom irischer Auswanderer kommt, und der Unterschied zwischen Arm und Reich fällt auf den ersten Anblick greller ins Auge als irgendwo anders. Allein die Zahl der besitzenden Klassen ist in England im allgemeinen verhältnißmäßig größer als in jedem andern Lande, Belgien vielleicht ausgenommen, und selbst in London ist das Übel bei weitem nicht so fühlbar, als es dem oberflächlichen Beobachter erscheint. Damit soll freilich nicht geleugnet werden, daß hier große Mängel in der Gesetzgebung und Verwaltung bestehen, so namentlich in dem Unterrichtswesen, das auf einer viel niedrigern Stufe steht als in Deutschland, und in der Armenpflege, die oft eine Prämie auf das Nichtsthun setzt. Aber es ist nicht richtig, daß sich der Arbeiter im ganzen in Fabrikdistricten in einer üblern Lage befindet als in den blühendsten Ackerbaudistricten, im Gegentheil weisen die statistischen Tabellen nach, daß in den erstern die Armensteuer niedriger, die Lebensdauer eine längere ist. Und daß die Moralität hier auf einer niedrigern Stufe steht als in den vorwiegend auf den Ackerbau angewiesenen Bezirken, möchte zu erweisen unmöglich sein. Die Verbrecherstatistik spricht durchaus nicht zu Gunsten der ländlichen Bevölkerung.

Unter den schlesischen Webern herrscht unbezweifelt oft große Noth. Aber nicht die Fabriken sind schuld daran. Es ist nicht einmal immer ausgemacht, daß ein früher selbständiger Meister, der genöthigt wird, für größere Etablissements zu arbeiten, darum nothwendig eine schlechtere Stellung einnimmt. Es mag sein, daß er mehr verdient, oder daß der gesicherte Absatz ihm ausreichende Entschädigung darbietet. Allerdings verändern die großen Fabriken die Art der Production, sie produciren billiger und machen dadurch oft den Handarbeitern eine nicht zu ertragende Concurrenz. In solchem Fall würde der Arbeiter, der dem Strom nicht zu folgen im Stande ist, gezwungen sein, bei zeiten ein anderes Gewerbe zu ergreifen, und dies ist oft sehr schwierig. Derartige Übergangsperioden sind immer peinlich für die Betreffenden. Aber die Welt befindet sich fortwährend in einem Übergange, wenn auch er nicht oft in so schroffer Weise hervortritt. Im ganzen lehrt die Erfahrung, daß der Fabrikarbeiter sich in einer sehr viel günstigern Lage befindet als der Tagelöhner auf dem Lande.

Das ländliche Proletariat wird weit weniger besprochen und weit weniger gefürchtet als das städtische, weil es, zerstreuter und weniger verbunden, nicht leicht zu einer die Sicherheit der besitzenden Klassen bedrohenden Macht heranwächst, und weil es weit weniger an den politischen Fluctuationen der Zeit theilnimmt. Hier ist die Pflicht, für die täglichen Bedürfnisse der Familie zu sorgen, noch weit schwieriger zu erfüllen als unter den Arbeitern der Städte, sie bedarf seiner unausgesetzten Anstrengung. Die Leibeigenschaft ist thatsächlich nicht mit Einem Schlag, nicht durch ein einziges Gesetz gefallen, es blieben anfangs noch Fronen, Herrendienste,

drückende Auflagen, und in Wirklichkeit war der freie Mann vielerorts unmittelbar nach der Aufhebung der Leibeigenschaft übler daran als der ehemalige Leibeigene. Noch immer sind, auch nachdem die Fronen in den meisten deutschen Ländern gefallen sind, Misstände genug vorhanden, und auch in der Brust des ländlichen Proletariers ist das Gefühl seines Rechts und der Macht, die in der Vereinigung liegt, die Sehnsucht nach Verbesserung seines Zustandes erwacht und verdient nicht minder die Beachtung eines jeden, dem das Wohl seines Vaterlandes am Herzen liegt. Mag man jedoch das städtische oder ländliche Proletariat anblicken, die Vergleichung mit der Vergangenheit zeigt ein fast unausgesetztes Fortschreiten des Wohlstandes, der Bildung und der Humanität, eine Verbesserung der Lage der untern Schichten der Bevölkerung, eine Annäherung der verschiedenen Volksklassen. Eine einzelne Welle mag zurückspringen, aber die Flut schreitet vorwärts. Wer die Chroniken des Mittelalters, die auf jeder Seite wiederkehrenden Berichte von Hungersnoth kennt, wer auch noch die Geschichte der neuern Zeit prüft, d. h. die Geschichte des Volks, nicht blos die der Herrscher, ihrer Bündnisse und ihrer Fehden, der wird schwerlich zu einem andern Resultat gelangen, der wird nicht leicht versucht sein, die „alte, gute Zeit" zurückzuwünschen. Eine Hungersnoth, wie sie im Mittelalter zu den gewöhnlichen Erscheinungen gehörte, ist jetzt so gut wie rein unmöglich. Dafür sorgen die Communicationswege, die Eisenbahnen, die Dampfschiffe, der nationale Verkehr der Völker.

Wenn wir auch hiernach die Lage der besitzlosen Arbeiterklasse und die aus derselben entspringende Gefahr nicht ganz mit so trübem Blick ansehen, als dies von vielen, namentlich auch von Stein in seinem höchst schätzbaren Werke „Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreich" (Leipzig bei O. Wigand) geschieht, so soll damit durchaus nicht in Abrede gestellt werden, daß die heutigen Arbeiterbewegungen für jeden Vaterlandsfreund eine ernste Mahnung enthalten, daß das Streben der besitzlosen Volksklassen nach Verbesserung ihrer Lage seine volle Berechtigung hat, daß es die Pflicht jedes Wohlmeinenden ist, zur Hebung der untern Volksschichten nach Kräften beizutragen. Es handelt sich nur um die Mittel und Wege, den bestehenden Übelständen Abhülfe zu verschaffen. Es ist dies nicht blos eine Tagesfrage, sondern eine Frage, von deren richtiger Beantwortung viel Wohl und Wehe abhängen wird. Unsere erste Antwort darauf ist: Das vorzüglichste Mittel ist wahre Aufklärung, Beförderung der Bildung und Gesittung unter den niedern Volksschichten. Nicht dadurch wird einem Übel vorgebeugt, daß man die gefahrdrohenden Symptome verbirgt, und nicht dadurch wird dem Unheil, welches in Zeiten politischer Aufregung ein entfesselter besitzloser Haufe über den Staat zu bringen vermag, vorgebeugt, daß man ihm jetzt einzureden versucht, er müsse mit dem Lose zufrieden sein, für das ihn das Schicksal bestimmt habe. Es besteht in der That zwischen dem Grade der Bildung und des Wohlstandes eines Volks ein inniger Zusammenhang; je höher die Stufe der Bildung ist, um so mehr Mittel wird das Volk in Händen haben, sich Wohlstand zu erwerben, und je mehr Wohlstand es besitzt, um so mehr Mittel hat es, zur Bildung zu gelangen. Mit der Zunahme der Bildung der Arbeiter rücken sie von selbst den jetzt durch Besitz und Kenntnisse bevorzugten Klassen näher, und ein Hauptgrund des Neides, mit dem zur Zeit der Reiche von dem Besitzlosen betrachtet wird, verliert seine Kraft. Ebenso verhindert wahre Aufklärung die Ausschweifungen, welche unausweichlich die Bewegungen einer rohen Masse begleiten, die für eine Zeit zur Macht gelangt ist. Daher ist ein Hauptaugenmerk auf den Volksunterricht zu richten. Viel können richtig geleitete Arbeitervereine und Handwerkerschulen, mehr noch Regierung und Gemeinden durch zweckmäßig eingerichtete Volksschulen thun. Wie sehr eine wahre Bildung auf die Moralität des Volks wirkt, davon soll nur das eine Beispiel angeführt werden, daß im Jahre 1836 in der Grafschaft Middlesex, die den größten Theil von London in sich faßt, nicht eine einzige Person aus den gebildeten Ständen unter den Verbrechern zählte.

Arbeitervereine zur gegenseitigen Unterstützung, Wohlthätigkeitsvereine können außerordentlich viel Gutes wirken, greifen jedoch nicht den Grund des Übels an. Von dem wesentlichsten Einfluß ist jedoch die Freiheit der Bewegung in allen Zweigen des Lebens, Preßfreiheit, Gewissensfreiheit, Abschaffung des Bevormundungssystems, der persönlichen Dienste, wo sie noch vorhanden sind, und der dinglichen Lasten, soweit nicht solche dem allseitigen Interesse entsprechen, wie dies z. B. bei der Forstnutzung der Fall sein kann, endlich des Zunftzwanges. Nicht minder wichtig ist ein gerechtes Steuersystem, die möglichste Verminderung der indirecten Steuern, die auf die ärmere Bevölkerung am schwersten lasten, und endlich sprechen wir die Hoffnung aus, daß die Zeit nicht mehr fern ist, wo die Umwandlung des stehenden Heers in eine neuorganisirte Landwehr zur Wirklichkeit werden kann.

Die Jetztzeit ist außerordentlich fruchtbar an Versuchen zur Lösung des Problems, wie dem Arbeiterstande aufzuhelfen sei, aber freilich tauchen darunter immer neue Theorien auf, deren Verwirklichung, wenn sie überhaupt, auch nur für eine Zeit, möglich wäre, gleich unheilvoll für den Arbeiter wie für den Besitzenden sein würde. Wir erwähnen eine, weil sie gerade in der Gegenwart Aufsehen macht, die von Lassalle. Er geht von dem Gedanken aus, daß, wenn auch die Lage des Arbeiters eine bessere ist als früher, das Glück doch im Grunde in der Vergleichung mit den Verhältnissen der Nebenmenschen besteht, daß der Arbeiter sich also nicht wohl fühlen kann, solange er täglich Mitbürger vor sich hat, die in Genüssen schwelgen, welche er entbehren muß. Um den Arbeiter nun zu der Stufe zu erheben, auf welcher er sich befinden muß, um zufrieden zu sein, muß ihn der Staat in den Stand setzen, an dem Unternehmergewinn theilzunehmen, er muß der Arbeiterklasse eine so große Summe vorschießen, daß eine Quote auf jeden Arbeiter kommt, die in industriellen Unternehmungen angelegt wird. Das ist seine Pflicht, denn der Arbeiter bezahlt ihm Abgaben. Die Ungereimtheit dieses Planes springt in die Augen. Auch fürchten wir gar nicht, daß ernstlich und nachhaltig die Hand an die Ausführung eines solchen Planes gelegt wird. Aber die Gefahr besteht darin, daß der Habgier ein fast unwiderstehlicher Köder hingeworfen wird, und daß eine Zeit kommen kann, in welcher Einwirkungen dieser Art auf den Arbeiterstand eine, wenn auch nur vorübergehende, doch unheilvolle Aufregung hervorrufen kann.

Die Haltung des Arbeiterstandes in der Gegenwart wird kaum als eine unbefriedigende bezeichnet werden können, und wer die Vergangenheit mit dem jetzigen Zustande, den heutigen Bildungsgrad der Arbeiter mit der noch vor wenig mehr als einem Menschenalter herrschenden Roheit vergleicht, der wird schwerlich versucht sein, in der Lage des Proletariats die größte Gefahr für Deutschland zu sehen und mit hoffnungslosem Auge in die Zukunft zu blicken. G.

**Proscription**, s. Verbannung.

**Protection, Protectorat.** Im allgemeinen ist Protection kein juristisches Verhältniß, sondern bezeichnet nur eine gewisse Gönnerschaft, ehrende, wohlwollende, beschützende Theilnahme der Mächtigen, vorzüglich der Fürsten, an Verhältnissen und Vereinen von Schwächern oder Untergeordneten. Sie wird von freien Männern und Bürgern in der Regel auch nur von dem eigenen Fürsten oder von Mitgliedern ihrer fürstlichen Familie erbeten oder angenommen werden. Ebendeshalb ist auch jede Protection auswärtiger Fürsten und Völker für andere Staaten ein Verhältniß, welches die höchste Ehre und Würde, das höchste Gut für die beschützten Staaten, ihre volle, völkerrechtlich gleiche Unabhängigkeit und äußere und innere Selbständigkeit gefährdet. Das Napoleonische Rheinbunds-Protectorat ist in noch frischem Andenken, und die uns später von Ost und von West angebotenen Protectorate, vollends aber jedes Bestreben deutscher Regierungen oder Parteien für solche riefen stets mit Recht einen lauten Schrei der Indignation in Deutschland hervor.

Nur insofern etwa könnten Protectionsverhältnisse einer fremden Regierung für einen Staat vergleichungsweise besser und erfreulicher sein, als sie eine noch größere und schlimmere Abhängigkeit verdrängen, oder als sie nur Übergangszustände für völlige Unabhängigkeit bilden. Die mit einer solchen Protection verbundenen Rechtsverhältnisse sind übrigens durchaus verschieden. Siehe z. B. die Art. **Jonische Inseln**, **Moldau** und **Walachei** und **Rheinbund**.

Eine besondere Art von Protectionsrecht hat der Deutsche Bund. Nach einer von der Bundesversammlung 1816 an den Senat der Freien Stadt Frankfurt erlassenen Erklärung und einer Antwort des Senats (beide stehen in Klüber's „Staatsarchiv", Bd. II, S. 157 u. 219) hat die Bundesversammlung das Recht, einzelnen Personen Schutzbriefe für den Aufenthalt in Frankfurt zu ertheilen. Früher träumten manche Patrioten von einem Recht der Freistätte, welches politisch Verfolgte oder die wegen politischer Vergehen Angeschuldigten am Sitze der hohen deutschen Bundesversammlung erhalten sollten. Statt dessen sind wol manche diesen Wünschen sehr entgegengesetzte und von den frühern völker- und staatsrechtlichen Grundsätzen abweichende Erscheinungen und Maßregeln zu Tage gekommen. Vgl. Klüber, „Öffentliches Recht", §. 143. Zu den nicht empfehlenswerthen Eigenthümlichkeiten der englischen Verwaltung gehört es, daß dort die Protection oder Empfehlung angesehener Personen der hohen Aristokratie für Anstellungen im Staatsdienst gewissermaßen die Zeugnisse über Staatsprüfungen, welche man dort bisher größtentheils nicht hatte, ersetzen müssen. Welcker.

**Protest, Protestation.** Der Ausdruck Protest, Protestation wird sehr häufig in den verschiedenen Gebieten des gesellschaftlichen und rechtlichen Lebens angewendet.

So wird z. B. protestirt gegen Vermögensdilapidationen wie überhaupt gegen nachtheilige privatrechtliche Verfügungen; ferner im Wechselrecht in jedem Fall, wo die vollständige Realisation der Wechselvorschrift nicht stattfindet; man protestirt auch gegen einen unbegründeten Verdacht, gegen vollendete Thatsachen, gegen Majoritätsbeschlüsse [1]), gegen angebliche oder wirkliche Gewaltsübergriffe seitens eines politischen Machtfactors im Staat gegen die andern [2]), gegen falsche Beurtheilung u. s. w.

Die für das „Staats-Lexikon" wichtigste Art von Protesten ist diejenige, welche in dem internationalen Verkehr vorkommt.

Wenn nämlich in oder von einem Staat etwas geschieht, was den bestehenden Verträgen oder sonstigen internationalen Verhältnissen zu einem oder mehrern andern Staaten entgegenläuft oder doch dafür erachtet wird, dieser Staat, resp. diese Staaten aber die dadurch entstandene Streitfrage nicht sofort durch die Waffen oder durch eine friedliche Vereinbarung zum Austrag bringen können oder wollen, so wird einstweilen Protest erhoben.

Wie bei allen Protesten, so liegt auch hier der Zweck darin, daß man im Moment einer unzweifelhaften oder doch zweifelhaften Rechtsverletzung seinerseits sofort das Möglichste für die Wahrung des Rechts gethan haben, den Verletzer extra bonam fidem versetzen und den Beginn einer Art von Rechtsverjährung sowie den mit dem Stillschweigen verbundenen Verdacht, als ob man die fragliche Handlung billige, verhindern will.

So haben z. B. der Deutsche Bund, Österreich und Preußen an der Spitze, mehr als zwölf Jahre lang und schon lange zuvor die Landstände gegen die vertragswidrige Bedrückung der Nordalbingischen Herzogthümer durch die Dänen, so haben ferner die Schutzmächte gegen den Zustand der Dinge in Griechenland im Sommer 1863 protestirt.

Die allgemeine Ansicht über den Werth der internationalen Proteste ist eine sehr ungünstige. Gewöhnlich hält man sie für lahme Erklärungen, daß man die Gutheißung und Anerkennung eines Vorganges verweigere, welchen zu hindern man nicht den Muth und die Macht in sich fühle.

Wie sehr nun auch diese Auffassung durch eine große Reihe historischer Thatsachen bestätigt wird, so paßt sie doch nicht auf alle wirklichen und möglichen internationalen Proteste. Bei Würdigung derselben muß man nämlich vorzüglich von folgenden Punkten ausgehen: 1) Man protestirt nicht blos dann, wenn man gegebenenfalls im Augenblick ein mehreres nicht thun kann, sondern auch dann, wenn man vorläufig ein mehreres nicht für nothwendig erachtet. Mitunter erscheint es auch zweckmäßig, nach einer Seite hin etwas zu thun, während nach einer andern Seite ein sofortiges energischeres Einschreiten noch zu vermeiden räthlich scheint. 2) Jeder Protest ist an sich nur eine Form. [3]) Es kommt also auch bei ihm stets darauf an, ob und inwieweit er seinem Inhalt nach materiell berechtigt und entweder einen moralischen Druck zu üben befähigt, oder der Protestirende im Stande ist, seinem Protest den nöthigen Nachdruck zu geben. 3) Auch bei dem Schwächsten aber wird der Protest oft wie ein Aufschrei zu einer höhern Gerechtigkeit erscheinen. Sollte derselbe dem gewaltigern Unrecht oder einer stärkern Nothwendigkeit gegenüber auch wirkungslos verhallen — er wird doch nicht immer spurlos vergehen. Wie sich unmerklich aus dem Zusammenwirken zahlloser kleiner Kräfte die schwarzen Gewitterwolken sammeln, die dann zerstörend auf die Erde zurückfallen, so entsteht durch die Häufung gerechter, aber nicht geachteter Proteste der Schwachen allmählich jene bange Schwüle, welche den zerstörenden Eruptionen der Vulkane vorauszugehen pflegt.

Die für Deutschland wichtigsten Proteste sind: 1) die Protestation der evangelischen Reichsstände (Kursachsen, Ansbach, Hessen, Anhalt) gegen den Reichstagsabschied zu Speier 1529. Dieselbe gründete sich theils auf den Reichstagsabschied zu Speier von 1526, theils auf den Grundsatz, daß man besonders in religiösen Dingen Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, und erscheint demnach als eine Vindication der religiösen Freiheit und als ein Protest gegen die Grundidee des deutschen Kaiserthums wie gegen die Autorität des Papstes. Von dieser Protestation datirt sich die Bezeichnung Protestanten, protestantische Kirche. Bei dem hohen Grade

---

1) Zöpfl, Deutsches Staatsrecht, II, 342.

2) Held, Staat und Gesellschaft, II, 608. Gneist, Das englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht (erste Auflage), I, 216, nennt die ganze Regierung Jakob's I. „ein Hin und Her von Protesten". Hierher gehören also auch die Protestationen für die sogenannten Prärogative der Krone gegen das Parlament und umgekehrt.

3) Man bedient sich dazu wol auch der Verwahrung zu Protokoll (s. d.).

von Selbständigkeit, welchen die Reichsstände entgegen dem Kaiser erlangt hatten, kann dieser Protestation auch einiger nationale Charakter nicht abgesprochen werden, was dadurch nicht alterirt wird, daß die gegen den Kaiser in den Waffen gestandenen Reichsstände im Westfälischen Frieden ausdrücklich amnestirt worden sind. 2) Die Protestation des Papstes gegen die „religioni catholicae, locis piis ac personis et juribus ecclesiasticis quomodo libet" präjudiziellen Artikel des Westfälischen Friedens, nicht, wie oft behauptet wird, gegen diesen im ganzen (Zöpfl, „Deutsches Staatsrecht", II, 840, Note 4). Die Frage aber, ob auch diese Artikel für die katholische Kirche Geltung haben, muß, soweit es sich nur um deren äußere rechtliche Stellung handelt, bejaht werden. Denn eine Protestation, erfolge sie von wem immer, hebt die rechtliche Bande derer, die den fraglichen Zustand auf rechtlichem Wege begründeten, nicht auf und enthält lediglich seitens des Protestirenden den Vorbehalt, daß den nach seiner Ansicht ihm zustehenden Rechten durch jenen Zustand nicht derogirt sein solle.[4]) 3) Die Protestationen der Mediatisirten, vieler kleinerer Fürsten und des Hrn. von Stein, endlich die des Papstes gegen die Beschlüsse des Wiener Congresses. Die Mediatisirten protestirten gegen die Mediatisation selbst, verwahrten sich gegen jede Schmälerung ihrer Rechte, verlangten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Zuziehung zu den Berathschlagungen über die deutsche Bundesverfassung und versprachen wol auch den Verzicht auf einen Theil ihrer Regierungsrechte (Vgl. Klüber, „Acten des Wiener Congresses", Thl. I, II, IV u. V).[5]) Der Papst hatte durch seine Legaten und Nuntien eine Reihe von Eingaben, Forderungen und Erklärungen in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten auf dem Congreß gemacht (Klüber, a. a. O., IV, 427 fg.) und unter dem 14. Jan. 1815 feierlich gegen die vom Congreß gemachten, der römisch-katholischen Kirche nachtheiligen Verfügungen protestirt (Klüber, a. a. O., IV, 319, 325, 429, 437, 441).[6]) Soweit diese Proteste nicht durch spätere Consense gehoben sind, gilt von ihnen, was sub 2 über den Protest gegen den Westfälischen Frieden gesagt worden ist.

Schließlich noch einige Bemerkungen über die unverkennbare Erscheinung, daß viele Proteste wirklich ganz effectlos bleiben.

Bei Rechtsverletzungen kommt überhaupt immer sehr viel darauf an, ob sie 1) die Folge einer dem Verletzenden unabweisbaren Nothwehr sind oder nicht, und ob sie 2) gegen noch lebensfähige Rechtszustände gehen oder nur gegen eine des innern Lebens verlustig gewordene todte Rechtsform gerichtet sind.

Jeder Protest erscheint nämlich als eine formelle Verwahrung gegen etwas, was den angeblichen oder wirklichen formellen Rechten, resp. Standespflichten des Protestirenden gegenüber, und zwar wieder rechtlich-formell als eine Usurpation oder als eine Revolution sich darstellt. Da nun Noth kein Gebot kennt, so kann sich der im Nothstande befindliche auch nicht um Proteste, mögen sie im allgemeinen oder nur nach der Ansicht des Protestirenden noch so begründet sein, kümmern. Das Glück, die größere Klugheit und die auch von Allianzen bedingte Übermacht, welche übrigens auch auf seiten des Protestirenden sein können, werden dann über den Erfolg entscheiden. Sind aber Rechtsverletzungen infolge von großen politischen Ereignissen eingetreten, namentlich, weil die verletzten Verhältnisse keine zeitgemäße Fortbildung erhalten und sich mit dem Fortschritt in unvereinbaren Widerspruch gesetzt hatten, so kann dem Protest zwar eine gewisse tragische Würde innewohnen; aber so gewiß in einem solchen Fall immer eine formelle Rechtsverletzung vorhanden ist, so wenig wird ein Protest dagegen wirksam werden. Die Macht der Umstände wird überwiegen, und das loyale Bedauern über die Unvermeidlichkeit und Unbeseitbarkeit der formellen Rechtsverletzung wird sich in der Erkenntniß mildern, daß eine absolut unverletzte Rechtscontinuität infolge der menschlichen Unvollkommenheiten ewig ein unerreichbares Ideal bleiben muß. Gerade die Wirkungslosigkeit vieler Proteste aus den angegebenen Gründen bestätigt aber die beiden Grundprincipien einer jeden gesunden Politik, nämlich einmal

4) Damit ist aber nicht gesagt, daß der rechtlich begründete Zustand, gegen welchen protestirt wird, an sich materiell absolut gerecht und formell unabänderlich sei. Wie Döllinger in seinem Buche: Kirche und Kirchen (München 1861), S. 50 fg., gezeigt, so hat der Papst nur gegen ein tief unsittliches und unchristliches Princip, welches den religiösen Stipulationen des Westfälischen Friedens zu Grunde lag, nämlich gegen den Grundsatz „cujus est regio, illius est religio" protestirt, und in dieser Beziehung hat die gesammte Entwickelung der Verhältnisse und Ansichten seit dem Westfälischen Frieden den Protest des Papstes schlagend gerechtfertigt.

5) S. auch Klüber, Übersicht, S. 149, 327, 565.

6) Vgl. auch Kaltenborn, Die deutschen Einheitsbestrebungen, I, 152 fg. u. 224.

den Satz, daß die wahre Selbständigkeit eines Staats vor allem durch eine eigene zur Behauptung dieser Selbständigkeit genügende Macht bedingt sei[7]), und dann, daß der organische Bestand und Fortschritt eines jeden Staats wesentlich von der zeitgemäßen Reform abhänge. Eine höhere Ausbildung und ehrlichere Handhabung des Völkerrechts könnte freilich dazu führen, auch den Protesten der Schwächern größere Wirksamkeit zu gewähren. Allein trotzdem werden stets die Selbständigkeit der Staaten und das damit verbundene Nichtinterventionsprincip sowie das Selbsterhaltungsrecht derselben unübersteigliche Hindernisse für einen geordneten Rechtsgang in völkerrechtlichen Fragen bleiben. In innern Fragen aber wird es nie ganz zu vermeiden sein, daß Proteste gegen formelle Rechtsverletzungen durch Bezugnahme des Verletzenden auf das Nothrecht oder jus eminens des Staats ihre Wirksamkeit verlieren, namentlich, wenn die Zeit die Verletzung billigt und letztere selbst mit möglichster Schonung vorgenommen wurde. J. Held.

**Protestantismus**, s. Luther und Reformation.

**Protokoll** heißt ursprünglich das vorn angeleimte Blatt eines Buchs, auf welchem die Aufschrift stand. Da nun Urkunden, welche in glaubhafter Weise über geschehene Dinge und Vorgänge berichten sollen, an ihrer Spitze oder auf dem ersten Blatt das Verzeichniß der Anwesenden, namentlich auch den Namen des Schreibenden selbst, enthalten müssen, so hat man derlei Urkunden überhaupt Protokolle genannt.

Am zweckmäßigsten theilt man die Protokolle ein in gerichtliche und nichtgerichtliche.

Gerichtliche Protokolle sind solche, welche mit Rücksicht auf eine bestimmte Rechtssache, streitige oder nichtstreitige, civil- oder strafrechtliche, abgefaßt werden. Die gerichtlichen Protokolle sind die ältesten und kam etwas ihnen Ähnliches schon bei den Römern vor. In einem einigermaßen ausgebildeten Rechtsleben wird es nicht ohne einige Schriftlichkeit abgehen; auch das moderne Princip der Mündlichkeit der Processe ist keine Aufhebung, sondern nur eine Beschränkung des frühern rein schriftlichen Verfahrens, dessen höchste Bedeutung in dem Satz ausgesprochen war: „quod non in actis non in mundo." Ein in der gehörigen Weise abgefaßtes gerichtliches Protokoll ist eine öffentliche Urkunde und daher im Stande, über die protokollirte Thatsache vollen Beweis zu liefern. Die wesentlichen Erfordernisse eines solchen Protokolls sind: 1) Abfassung bei besetzter Gerichtsbank, d. h. in Gegenwart des Richters und Actuars; 2) Abfassung durch den hierzu besonders beeidigten Actuar; 3) der Gegenstand muß in die Competenz der protokollirenden Behörde gehören; 4) Angabe des Orts und der Zeit der Aufnahme, der Gegenwärtigen, ganz objective Aufnahme der fraglichen Thatsachen u. s. w., Unterschrift des Protokolls nach geschehener Vorlesung durch die Betheiligten, durch den Richter und den Protokollführer.

Nichtgerichtliche Protokolle sind auch die Notariatsprotokolle (s. **Notariat**). Es kommen aber nichtgerichtliche Protokolle auch in allen Sitzungen von Collegien über den Verlauf der Sitzungen vor und genießen, wenn in der gehörigen Form abgefaßt und auf competenzmäßige Gegenstände sich erstreckend, in der Regel gleichfalls publicam fidem.

Von besonderer Bedeutung sind[1]): 1) die Protokolle der constitutionellen Körper; 2) die Protokolle der deutschen Bundesversammlung; 3) die Protokolle der diplomatischen Conferenzen.

Zu 1. Bezüglich der Aufzeichnung des Verlaufs der Sitzungen constitutioneller Versammlungen muß zwischen den Protokollen und der Aufzeichnung der vollständigen Verhandlungen unterschieden werden. Das Protokoll wird gewöhnlich von besondern beeidigten Beamten oder Mitgliedern jedes Hauses geführt und enthält meist nur die wichtigern Momente der Verhandlungen, namentlich die in den Kammern gemachten Propositionen und die darauf gefaßten Beschlüsse. Die meisten Gesetze verlangen die Publication der Protokolle durch den Druck, was in manchen Ländern den Mangel der Öffentlichkeit der Kammersitzungen ersetzen muß. Mitunter steht dem constitutionellen Körper ausnahmsweise die Befugniß zu, einzelne Gegenstände von der Veröffentlichung auszunehmen. Dies geschieht auch dadurch, daß die öffentliche Sitzung in eine geheime verwandelt wird, in welchem Fall das Protokoll entweder regelmäßig gar nicht gedruckt oder doch nicht publicirt wird. Sind die Sitzungen öffentlich, so bleibt dann die Ver-

---

7) Diese Macht ist auch die Voraussetzung einer würdigen Allianz, nicht so das bloße Interesse der Alliirten.

1) Über die Protokolle auf dem deutschen Reichstag, namentlich über die sogenannte Reichsdictatur, vgl. Zöpfl, Rechtsgeschichte, S. 555.

öffentlichung der ganzen Verhandlung, namentlich der Reden und sonstigen Vorgänge, der freien Tagespresse überlassen, deren Repräsentanten, Schnellschreiber, zu diesem Zweck den Sitzungen beiwohnen.

Dagegen werden, hier und da nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes, die gesammten landständischen Verhandlungen (oder doch eine Übersicht derselben) officiell aufgenommen und zum Druck befördert. Der Preis dafür wird niedrig gestellt, damit eine größere Betheiligung des Publikums möglich werde. Die Kosten für die Herstellung dieser vollständigen Sitzungsberichte erwiesen sich aber so bedeutend und die Theilnahme des Publikums war so gering, daß man in mehrern Ländern wieder davon abgekommen ist. In Frankreich hat die Vorschrift, daß die Journale nur die vollständigen Verhandlungen der sogenannten repräsentativen Körper mittheilen dürfen, den Zweck und das Resultat gehabt, der Tagespresse die Theilnahme an diesen Verhandlungen fast unmöglich zu machen und also die Öffentlichkeit derselben für das ganze Volk statt zu steigern, zu vermindern.

Für die Abfassung der Protokolle und Sitzungsberichte, deren Richtigstellung, Druck u. s. w. bestimmen die betreffenden Geschäftsordnungen das Nähere.

Zu 2. Die Protokollführung in den Sitzungen des deutschen Bundestags war, wie die Publication der Protokolle, zunächst durch die vorläufige Geschäftsordnung vom 14. Nov. 1816 geordnet. Das Schwanken zwischen dem Princip der Öffentlichkeit und dem der Heimlichkeit, wie dieses infolge der starken Fluctuationen in der öffentlichen Meinung und folgeweise der großen politischen Ereignisse des letzten halben Jahrhunderts eintrat, hatte die Wirkung, daß namentlich seit dem Jahre 1851 über diesen Gegenstand mehrere Bundesbeschlüsse gefaßt und auch eine neue sogenannte revidirte Geschäftsordnung (vom 16. Juni 1854) erlassen wurde. Die Hauptsätze des gegenwärtig geltenden Bundesrechts über diesen Punkt sind folgende: 1) Protokollführer in den Bundestagssitzungen ist der Director der Bundeskanzlei und in dessen Verhinderung eine von der Bundesversammlung dazu bestimmte Person. Das Protokoll enthält, außer den allgemeinen Formalien eines Protokolls, die Erklärungen und Anträge, die Vorträge der Ausschüsse, die Abstimmungen der einzelnen mit deren wichtigsten Motiven, die Beschlüsse und das Verzeichniß der Eingaben, wobei schriftlich übergebene oder dictirte Abstimmungen wörtlich ins Protokoll aufgenommen werden. Behufs der Vollziehung des Protokolls wird dasselbe, nachdem es geordnet, zur Einsicht und Unterschrift der einzelnen Gesandten in Circulation gesetzt und falls sich dabei Anstände ergeben, die Hebung derselben in der nächsten Sitzung vorgenommen. Die gedruckten Protokolle, die Erklärungen, Anträge und Vorträge, ferner die an die Bundesversammlung gesandten Eingaben müssen unverzüglich unter die Gesandtschaften vertheilt werden.

2) Die förmlich vollzogenen Protokolle der Bundesversammlung werden in einer amtlichen Ausgabe (sogenannte Original- oder Folioausgabe) zum Gebrauch der Bundestagsgesandten und ihrer Regierungen gedruckt.

3) Über die Publication der Bundesprotokolle liegt eine große Anzahl von Bundesanordnungen vor, die zwischen verschiedenen Graden der Publicität der Bundestagsverhandlungen hin- und herschwanken. Einerseits ist es klar, daß bei dem theilweise völkerrechtlichen Charakter des Bundestagsverhältnisses selbst und der am Bunde zu verhandelnden rein völkerrechtlichen Angelegenheiten (Verhältniß des Bundes zu auswärtigen Staaten und selbst zu mehrern Bundesgliedern als europäischen Mächten) eine absolute Publicität aller Bundestagsverhandlungen nicht zulässig erscheint, während selbst bei Dingen, welche nicht unter die angegebenen Kategorien gehören, eine gewisse Antipathie gegen die Publicität um so mehr platzgreifen mußte, je mehr der Bund den modernen Freiheitsbestrebungen entgegen den Charakter einer Polizeianstalt angenommen hatte. Andererseits muß auch anerkannt werden, daß die auf Anordnung des Bundes bis zum Jahre 1828 erschienene Quartausgabe der Bundestagsprotokolle wol nicht blos deshalb vom Publikum unbeachtet blieb, weil sie sehr unvollständig war, indem sie die nur zur Kenntnißnahme der Bundestagsgesandten und deren Regierungen bestimmten Separatprotokolle nicht enthielt.

Die gegenwärtig über diesen Punkt bestehenden Normen sind folgende: 1. Der Bundestagsbeschluß vom 7. Nov. 1851 (Protokoll, §. 208). Derselbe bestimmt: 1) Die Verhandlungen jeder Bundestagssitzung werden, insofern ihrer sofortigen Bekanntmachung nichts entgegensteht, nach ihrem wesentlichen Inhalt möglichst schnell durch die dazu ausersehenen Tagesblätter veröffentlicht. 2) Die Bekanntmachung der Sitzungsprotokolle ist unter vorgängiger Ausscheidung

desjenigen, was schlechthin geheim zu halten ist, nach Ablauf einer jeweils zu bestimmenden Periode und längstens nach Ablauf eines Jahres, von dem Datum des betreffenden Protokolls an gerechnet, gestattet. Hierbei behält sich die Bundesversammlung diejenigen Maßnahmen vor, welche zur Sicherung eines wortgetreuen Abdrucks der Protokolle als erforderlich erscheinen. 3) Es wird ein aus fünf je für ein Jahr gewählten Mitgliedern der Bundesversammlung bestehender Ausschuß niedergesetzt, welcher a) den Vollzug des Beschlusses sub 1) unverzüglich einzuleiten und der Bundesversammlung hierwegen, soweit nöthig, die geeigneten Vorschläge zu machen, b) die treue, dem Zweck entsprechende Abfassung der für die öffentlichen Blätter bestimmten Résumés der Sitzungen, unter Ausscheidung des nicht zur gleichbaldigen Veröffentlichung Geeigneten, zu leiten und zu überwachen und für deren möglichst rasches Erscheinen Sorge zu tragen, c) die successive Bekanntmachung der Sitzungsprotokolle durch Festsetzung des Termins, wenn solche gestattet und durch Ausscheidung desjenigen, was unbedingt geheim zu halten ist, vorzubereiten hat. Jedem Bundestagsgesandten steht es frei, bezüglich auf die Veröffentlichung der seine Regierung speciell betreffenden Angelegenheiten an den Ausschuß Bemerkungen gelangen zu lassen oder desfalls Anträge an die Bundesversammlung zu stellen. Bei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten im Ausschuß ist die streitige Frage auf Verlangen des dissentirenden Theils der Bundesversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Endlich wird dieser Ausschuß beauftragt, d) zu geeigneter Zeit der Bundesversammlung darüber Vortrag zu erstatten, wie sich dieser Beschluß in der Erfahrung erprobt habe, und welchen Modificationen derselbe hiernach etwa zu unterwerfen sein dürfte.[2])

II. Nachdem die revidirte Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 16. Juni 1854 vorstehenden Bundesbeschluß bestätigt und nur auf die eingeleitete Revision desselben hingewiesen hatte, erfolgte zunächst der Bundesbeschluß vom 10. Jan. 1856 (Protokoll, §. 14), welcher die Wiederinvollzugsetzung des Beschlusses vom 7. Nov. 1851, und zwar von Beginn des laufenden Jahres an, verfügte, und darauf hin unterm 8. März 1860 (Protokoll, §. 92) der Beschluß wie folgt: 1) Die Protokolle der Bundesversammlung werden in der Regel, und zwar alsbald nach dem Drucke der für die hohen Regierungen bestimmten Exemplare, mittels einer besondern Sammlung veröffentlicht. Über diejenigen Fälle, in welchen ausnahmsweise ein Gegenstand unbedingt oder zeitweise geheimzuhalten ist, beschließt die Bundesversammlung sofort in der Sitzung, über welche das Protokoll aufgenommen wird. 2) Hierneben bleibt es bei dem Beschluß vom 7. Nov. 1851, wonach unter Leitung des Ausschusses die Verhandlung einer jeden Sitzung der Bundesversammlung, insoweit deren alsbaldiger Bekanntmachung nichts entgegensteht, ihrem wesentlichen Inhalt nach sofort durch die Tagesblätter veröffentlicht werden. 3) Der bestehende Ausschuß wird mit Einleitung des Weitern zu diesem Zweck beauftragt.[3])

III. Der Bundesbeschluß vom 31. Jan. 1861 (Protokoll, §. 36), durch welchen dem Ansuchen des Buchdruckereibesitzers C. Krebs-Schmitt, welcher den Druck und Verlag der für das Publikum bestimmten Bundestagsprotokolle in einer besondern Quartausgabe übernommen hatte, bei der geringen Betheiligung des Publikums aber seine Rechnung nicht finden konnte, entsprochen und gestattet wurde, die besondere Quartausgabe für das Publikum fallen zu lassen oder, wie es im Text heißt, „die für das Publikum bestimmte Sammlung der Bundestagsprotokolle statt wie bisher in Quart-, vom Beginn dieses Jahres an in Folioformat, wie die für die hohen Regierungen und Gesandtschaften bestimmten Exemplare, herauszugeben".[4])

Zu 3. Wenn wir nun zuletzt von den Protokollen der diplomatischen Conferenzen zu sprechen haben, so versteht sich von selbst, daß dies mit Ausschluß der Bundesprotokolle zu geschehen habe, obgleich, wie bereits oben bemerkt, dieselben von Einer Seite aus gleichfalls zu den diplomatischen Conferenzprotokollen gerechnet werden könnten.

Über den Begriff eines diplomatischen Protokolls äußert sich Vattel („Le droit des gens", Ausgabe von Pradier-Fodéré, Thl. III, S. 412) folgendermaßen: „On entend par protocole, la formule des actes diplomates; c'est aussi le procès verbal dressé par le sécrétaire

---

2) G. von Meyer, Corpus juris confoed. (dritte Auflage), II, 565.

3) G. von Meyer, a. a. O., III, 13. Über die Ausführung des letztbemerkten Auftrags an den Ausschuß ebendaselbst, S. 15.

4) G. von Meyer, a. a. O., III, 27 fg. Viel Material aus den Bundesprotokollen enthält das die Periode von 1816—24 umfassende Werk: Ilse, Geschichte der deutschen Bundesversammlung u. s. w. (3 Bde., Marburg 1860—62).

d'un congrès; on emploie enfin ce mot pour désigner l'ensemble des formalités usitées dans les relations diplomatiques, l'étiquette, le cérémonial."

Offenbar ist von den angegebenen Bedeutungen die erste die wichtigste und steht dieselbe mit der zweiten in engster Verbindung. Die protokollarischen Verhandlungen einer diplomatischen Zusammenkunft (le procès verbal u. s. w.) schließen mit einem besondern Protokoll, in welchem die Endresultate derselben zusammengestellt werden. Sonach ist ein Protokoll in diesem Sinne die Form zur Erklärung des Einverständnisses zwischen den diplomatischen Agenten mehrerer souveräner Staaten über eine völkerrechtliche Angelegenheit.[5]

Demnach erscheint aber das Protokoll an sich auch hier nur als eine Form und unterscheidet sich von dem gerichtlichen Protokoll namentlich dadurch, daß die Glaubwürdigkeit des letztern auf dem Mangel jedes individuellen Interesses seitens des vollziehenden Gerichts beruht, während bei diplomatischen Protokollen der Congreß selbst vollzieht, und dessen Glieder nie ohne persönliches, wenngleich amtliches Interesse bei der Sache sind. Allein nicht die Glaubwürdigkeitsfrage ist es, welche bei diesen Protokollen als Hauptsache erscheint, sondern die Frage nach ihrer rechtlichen Wirksamkeit, und hier wieder nicht die Frage, ob sie die Theilnehmer binden, sondern die, welche Wirkungen sie auf die Nichttheilnehmenden äußern. Als solche kommen aber in Betracht: a) die Regierungen, resp. Souveräne der auf dem Congreß vertretenen Staaten, b) die übrigen Angehörigen dieser Staaten, c) die auf dem Congreß nicht vertretenen Staaten.

Zu a. Die diplomatischen Vertreter handeln auf den Congressen nur kraft aufhabender Regierungsvollmacht. Der Mangel solcher und die angeblich oder wirklich nothwendige Einholung von Instructionen ist der Grund, warum derartige diplomatische Verhandlungen oft so sehr sich in die Länge ziehen. Hat jedoch ein Gesandter bei Vollziehung des Protokolls nur seine Vollmacht eingehalten, so muß dessen Regierung schon hierdurch als rechtlich verpflichtet angesehen werden. In diesem Fall ist die darauf noch folgende Ratification nur eine Bekräftigung des Protokolls und eine ausdrückliche Anerkennung der instructionsgemäßen Haltung des Gesandten. In allen übrigen Fällen tritt die Verpflichtung einer Regierung erst mit der Ratification des Protokolls ein. Da übrigens die Fassung der Protokolle nicht blos absichtlich, sondern auch unabsichtlich zu verschiedenen Auffassungen Veranlassung geben kann, so ist die Ratification derselben unter allen Umständen nothwendig, wenn von einer rechtlichen Verbindlichkeit gesprochen werden soll. Übrigens muß schon an dieser Stelle bemerkt werden, daß es für die Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrags keine höhere juristische Autorität geben kann als den fraglichen Staat selbst, und daß ferner keine völkerrechtliche Verpflichtung für sich allein so stark ist, um einen Staat in seinem Selbsterhaltungs- oder auch nur in seinem natürlichen Triebe der freien Bewegung und Expansion zu binden.

Zu b. Ob und inwieweit die nicht zur Regierung gehörigen Glieder eines Staats durch ein gültig vollzogenes und ratificirtes diplomatisches Conferenzprotokoll, resp. durch die in einem solchen niedergelegten Beschlüsse rechtlich gebunden werden, ist eine Frage, welche mit der allgemeinen Frage zusammenfällt, ob und inwieweit die von einer Regierung rechtsgültig abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge für die Angehörigen eines Staats bindend seien? Hier ist nun ein großer Unterschied zunächst zwischen constitutionellen und nichtconstitutionellen Staaten, und dann wieder zwischen den constitutionellen Staaten selbst. Wenn nämlich auch in keinem Staat die Angehörigen unmittelbar durch ein abgeschlossenes und ratificirtes Protokoll berechtigt und verpflichtet werden, sondern hierzu die in gehöriger Form geschehene Publication des Protokolls durch die Staatsgewalt erfordert wird, so erscheint in einem nichtconstitutionellen Staat die Regierung bei Publication der von ihr abgeschlossenen, resp. eingegangenen völkerrechtlichen Verträge in keiner Weise rechtlich beschränkt. In constitutionellen Staaten dagegen gehört zur Publication, resp. zum Geltendwerden derartiger Bestimmungen für das Land wenigstens diejenige constitutionelle Form, welche zur Publication von Verordnungen erforderlich ist, also namentlich die Contrasignatur des verantwortlichen Ressortministers. Bezieht sich aber die fragliche Bestimmung auf einen Gegenstand, zu dessen völliger Feststellung für das Land die Mitwirkung des Staatsraths und der constitutionellen Körperschaften, letzterer in der gewöhnlichen oder in der gesteigerten Form (d. h. bei einfachen oder Verfassungsgesetzen) verfassungsmäßig nothwendig ist, so muß, da die Promulgation und Publication nur unter dem

5) Es versteht sich von selbst, daß derlei Protokolle auch zu Verwahrungen oder Protesten gebraucht werden können.

Zusatze dieser Mitwirkung stattfinden kann, diese auch platzgegriffen haben.[6]) Erscheint demnach die Staatsgewalt in der Negotiation und Abschließung völkerrechtlicher Verträge formell ganz frei, so muß sie doch, sollen dieselben im Lande rechtliche Wirkung äußern, falls sie keine Verfassungsverletzung beabsichtigt, entweder der Zustimmung der Stände gewiß oder entschlossen sein, ohne diese Zustimmung den Vertrag nicht zu halten. Übrigens besteht unter den constitutionellen Staaten selbst wieder der Unterschied, daß in einigen Verfassungen die Stände förmliche Mitcontrahenten eines völkerrechtlichen Vertrags sein müssen, wenn er für das Land rechtsverbindlich werden soll, oder daß wenigstens hierzu eine förmliche Genehmigung desselben seitens der Stände verlangt wird.

Betrachtet man diese verschiedenen Erscheinungen, so spiegelt sich in denselben offenbar der ganze Entwickelungsgang des modernen Staatsrechts ab. Beginnend mit der absoluten Fürstengewalt ist der völkerrechtliche Vertrag lediglich Sache der Cabinete, die auch in der Realisation desselben innerhalb der Landesgrenzen rechtlich unbegrenzt sind. Mit dem Erwachen der Großmacht der öffentlichen Meinung entstehen Verfassungen, mit ihrer Übung tagt sofort das Verständniß, daß in einem Staat alles zusammenhängt. In Verbindung damit wächst aber auch die Einsicht, einerseits, daß diplomatische Verhandlungen nicht den gewöhnlichen Grad der Publicität vertragen, andererseits, daß ein innerer Zusammenhang zwischen den modernen Culturstaaten besteht, der das innere Leben eines jeden einzelnen von ihnen wesentlich bedingt. Rechnet man zu dem allen die zeitweise hervortretenden reactionären Strömungen zurück zum Absolutismus und die radicalen Strömungen vorwärts bis zur Negation jeder kräftigen und einheitlichen Staatsgewalt, so erklären sich alle hierher gehörigen Erscheinungen unserer Tage.

Als allgemein geltende, die Freiheit und Ordnung gleichmäßig wahrende Principien über diesen Gegenstand kann man folgende annehmen: 1) Die Regierungen stehen auch in allen auswärtigen Beziehungen unter den bestehenden Gesetzen ihres eigenen Landes. Abweichungen davon rechtfertigt nur die wahre, resp. die dafür erachtete Noth. 2) Unter dieser Voraussetzung erscheint die diplomatische Negotiation und der Abschluß derselben, die man ebenso wenig von dem Einfluß bedeutender Persönlichkeiten wie von dem der öffentlichen Meinung trennen kann, nach der ganzen eigenthümlichen Natur des völkerrechtlichen Verkehrs der Staaten, lediglich Sache der constitutionellen Regierungen. Der Einfluß der öffentlichen Meinung läßt sich in diesem Stadium ebenso wenig juristisch formuliren wie leugnen. Der Grad der Entschiedenheit und Deutlichkeit der öffentlichen Meinung, ihre Auffassung und Würdigung bestimmen alles, sind jedoch natürlich nicht juris, sondern facti. Die öffentliche Meinung kann aber nicht blos schuldhaft, absichtlich oder leichtsinnig, unterschätzt werden, sondern sie kann auch schwach und zweifelhaft sein, manchmal bei Geheimhaltung ganzer Verträge oder der wichtigsten Bestandtheile derselben ganz fehlen, woraus sich erklärt, daß sie oft erst nachträglich zum Ausdruck gelangt.[7]) Endlich 3) die von einer Regierung eingegangenen völkerrechtlichen Verträge stehen rücksichtlich ihrer Geltung, resp. Vollziehbarkeit im Lande unter den allgemeinen Verfassungsbestimmungen über das Wirksamwerden bindender Normen für das Volk (s. oben und später den Art. **Völkerverträge**).

Zu c. Man sollte meinen, daß die Ansicht, ein Protokoll könne für einen bei Abschließung desselben nicht vertreten gewesenen Staat gar keine rechtliche Wirkung haben, auch in keiner Weise zu beanstanden sei. Wird ein solches Protokoll später von einem Nichtmitcontrahenten gern oder infolge misliebiger Pression angenommen, so liegt der Grund seiner Verpflichtung rechtlich nicht im Protokoll, sondern in der nachträglichen Annahme, woran die etwa bestehende Ansicht, daß er habe annehmen müssen, begreiflich nichts ändern kann. Staaten sind im völkerrechtlichen Verkehr freie Individuen, wie die handlungsfähigen Privaten im Privatverkehr, und es muß demnach jedes Protokoll für den nicht daran theilnehmenden Staat als res inter alios acta rechtlich vollkommen unverbindlich sein. Jeder Versuch, einem Staat durch die Übermacht ein solches Protokoll als rechtsverbindlich aufzuzwingen, muß von dem Standpunkt dieses Staats aus als völkerrechtswidrig erscheinen, wenn auch die zwingenden fremden Mächte aus irgendeinem

6) Dasselbe gilt auch von den Beschlüssen des Deutschen Bundes. Vgl. Held, System des Verfassungsrechts, II, 518.

7) „Les communications internationales si rapides, la publicité, ont créé une puissance européenne nouvelle avec laquelle tous les gouvernements sont forcés de compter; cette puissance c'est l'opinion. Elle peut être un moment ou indécise, ou égarée, mais elle finit toujours par se placer de côté de la justice, du bon droit et de l'humanité." Pradier-Fodéré in Vattel, Droit des gens, III, 338.



Grunde, z. B. ihrer eigenen Selbsterhaltung wegen, sich in ihrem Recht glauben sollten. Verwickelt und dadurch auch bona fide verschiedene Auffassungen zulassend wird die Sache aber dann, wenn es sich um ein Land und Volk handelt, dessen staatliche Selbständigkeit ganz, oder wie wol auch angenommen wird, theilweise in Frage steht, also nicht blos infolge von Bundesverhältnissen oder wegen einer Art von Suzeränetät (s. Souveränetät), sondern auch z. B. infolge von Personalunionen und dabei eingetretenem Regentenwechsel oder infolge einer Revolution. Ersteres war z. B. in Schleswig-Holstein, letzteres in Griechenland und Belgien der Fall.

Für solche Übergangsstadien zwischen staatlicher Selbständigkeit und Unselbständigkeit lassen sich, wie für Übergangsstadien im allgemeinen, keine festen Regeln aufstellen. Jedenfalls muß die staatliche Selbständigkeit eines Landes entschieden sein, wenn es als gleichberechtigter Contrahent an den diplomatischen Verhandlungen Antheil nehmen will. In der Aufnahme eines eigenen Vertreters seitens eines Congresses aber muß immer auch die Anerkennung der politischen Selbständigkeit des vertretenen Landes gefunden werden.

Aus alledem folgt, daß das zu so trauriger Berühmtheit gelangte Londoner Protokoll von 1852 weder für die mit Dänemark nur personaliter unirten Nordalbingischen Herzogthümer, noch für den Deutschen Bund, noch für die einzelnen daran nicht betheiligten deutschen Staaten rechtsverbindlich war, und daß die Diplomatie bei Abschließung desselben ebenso die unzweifelhaften Rechtsgrundsätze wie die nicht minder unzweifelhafte Macht der öffentlichen Meinung außer Ansatz gelassen.[8])

Sehr Lehrreiches über die Belgien betreffenden Conferenzprotokolle vom 20. Jan. 1830 und vom 18. Febr. 1831 f. bei Juste, „Histoire du congrès national de Belgique", Bd. II, dann über das die orientalische Frage betreffende Protokoll vom 13. Juli 1841 bei Guizot, „Mémoires", VI, 80 fg. J. Held.

**Proudhon** (Pierre Josephe). Unter den französischen Schriftstellern des 19. Jahrhunderts, welche auf dem Felde der socialen Wissenschaften thätig gewesen sind, war P. unzweifelhaft der tüchtigste und bedeutendste, zugleich aber auch deshalb der wichtigste, weil seine Lehren in Frankreich trotz des Drucks, der auf dem ganzen Lande lastet, und trotzdem sie selbst den Massen schwer verständlich sind, noch immer starke Wurzeln gefaßt zu haben scheinen und eines Tags, wenn neue Erschütterungen eintreten und die Welt in Bewegung setzen werden, auf den Gang der Ereignisse tiefgreifenden Einfluß üben können. Geboren am 15. Jan. 1809, also zu der Zeit, als das Kaiserthum Napoleon's I. in der höchsten Blüte stand, stammte er aus einem kleinen Orte der Freigrafschaft (Franche-Comté) unweit Besançon, wo 37 Jahre früher Fourier das Licht der Welt erblickt hatte. Seiner eigenen Mittheilung zufolge war sein Vater, der aus einer Bauernfamilie des Gebirges stammte, Küfer, seine Mutter Köchin; sie verheiratheten sich erst in spätern Jahren und erzeugten fünf Kinder, von denen Pierre Josephe das älteste ist. Die Lebensaussichten des Knaben gehörten zu den ungünstigsten, die sich denken lassen; da die Ältern kein Vermögen besaßen, mußte er schon früh an den Arbeiten in der Werkstatt theilnehmen und mehr herangewachsen die Rinder hüten. Mit Stolz dachte er später an diese Zeit strenger, jugendlicher Arbeit, die er oft zu schildern pflegte, zurück. Sein Fleiß, seine Lernbegierde machten indeß bald einige menschenfreundliche Bürger von Besançon auf ihn aufmerksam; mit ihrer Hülfe gelang es, den zwölfjährigen P. auf das Gymnasium dieser Stadt zu bringen. Aber auch hier hatte er mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen, denn er war von allen Mitteln entblößt, und selbst die nothwendigsten Bücher fehlten ihm, sodaß er sie von seinen Mitschülern auf Stunden und Minuten borgen mußte. Namentlich vermißte er die Wörterbücher, die für ihn um so wichtiger waren, als er schon damals auf Sprachkenntnisse großen Werth zu legen anfing. Aller Bemühungen ungeachtet, konnte P. seine Studien nicht vollenden; mehr und mehr versiegten die karg fließenden Quellen, und er mußte ernstlich auf lohnenden Erwerb denken. Die erlangten Kenntnisse, die er vermehren wollte, wiesen ihn auf den Buchdruck hin; er wurde 19 Jahre alt Buchdrucker, später Corrector. Was ihm an gedruckten Werken und Manuscripten durch die Hände ging oder ihm sonst erreichbar war, pflegte er zu lesen und zu studiren, vor allem aber theologische Schriften, die in Besançon häufig erschienen und ihn auch veranlaßten, sich die Kenntniß der hebräischen Sprache anzueignen. Im Jahre 1830 brach die französische Revolution, welche Karl X. stürzte, aus; sie übte indeß auf den damals 21 Jahre alten P. wenig Einfluß aus, da er der Lockung, der Tagespresse seine Kräfte zu widmen, widerstand und

---

8) Vgl. hierüber die geharnischte Parlamentsrede des Hrn. E. Jones in der augsburger Allgemeinen Zeitung von 1864, Hauptblatt Nr. 49, S. 781 fg., Art. London vom 15. Febr.

die ihm angebotene Stelle des Redacteurs eines zu begründenden liberalen Blattes nach kurzem Bedenken ablehnte.

P. hatte sich, wie erwähnt, schon frühzeitig für Sprachstudien interessirt; er arbeitete auf diesem Felde weiter und forschte dem Ursprung der Sprachen nach. Die Richtung, welche er aus dem Lesen zahlreicher theologischer Werke sich angeeignet hatte, wirkte stark auf seine Arbeiten ein; von der Überzeugung geleitet, daß alle Sprachen von einer Ursprache des ersten Menschenpaares und ihrer Nachkommen herstammen, schrieb er seine erste Abhandlung „Essai d'une grammaire générale", welche er als Anhang der neuen von ihm 1837 besorgten Ausgabe der „Eléments primitifs des langues" von Abbé Bergier publicirte. Diese von ihm später ganz verworfene Arbeit verschaffte ihm von der Akademie zu Paris eine ehrenvolle Erwähnung, von der Akademie zu Besançon aber 1838 ein kleines Stipendium, welches ihm die Verpflichtung zu wissenschaftlichen Arbeiten auferlegte. Inzwischen war er sich selbst mehr und mehr klar geworden. Nachdem er, wie er später an Blanqui schrieb, „Protestant, Papist, Arianer, Halbarianer, Manichäer, Gnostiker, selbst Adamit und Präadamit", ferner auch Fourierist u. s. w. gewesen war, hatte er, wie er sich ausdrückt, einige Kenntniß erworben, glaubte nichts mehr, wußte entweder etwas oder nichts, war Verstandesmensch (rationaliste) geworden und begann nunmehr alle Dinge, namentlich aber die socialen Verhältnisse, mit kritischem Blick anzuschauen, ihre Mängel und Widersprüche festzustellen und mit unermüdlicher Energie und leidenschaftlichem Eifer die Basen anzugreifen, auf welchen das gegenwärtige Gebäude der gesellschaftlichen Ordnung ruht.

P.'s erste staatswissenschaftliche Schrift war eine Abhandlung über die Sonntagsfeier als Beantwortung einer Preisfrage der Akademie zu Besançon über den Nutzen der Sonntagsheiligung. Da sie, abgesehen davon, daß sie streng genommen die gestellte Frage nicht beantwortete, ohne Zweifel auch der Richtung wegen, welche sie verfolgt, den Preis nicht erhielt, so ward sie erst später gedruckt, mußte indeß hier erwähnt werden, weil sie P.'s nächste Schriften einleitet. Nachdem derselbe nämlich nachzuweisen gesucht hat, daß in der jüdischen Sabbatfeier die absolute Gleichheit aller Staatsbürger proclamirt sei, führt er aus, daß in der mit unergründlicher, aber unverbesserlicher Richtigkeit wiederkehrenden Festlichkeit und Arbeitsruhe des Sonntags der Christen, einer Fortsetzung des jüdischen Sabbats, auf das schlagendste das moderne Princip der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit ausgedrückt werde. Entgegen der Behauptung, daß man den Andeutungen der Natur, welche überall die Ungleichheit zeige, folgen müsse, bezeichnet er die Ungleichheit als das Gesetz der Thiere, nicht der Menschen, und fordert die Gleichheit aller Menschen als eine reelle, alle Lebensverhältnisse umfassende. Zugleich verlangt er die Begründung einer festen, unzweifelhaft richtigen Gesellschaftswissenschaft. Wie es, sagt er, eine Wissenschaft der Quantitäten gibt, welche die Zustimmung erzwingt, die Willkür ausschließt, jede Utopie zurückweist, — eine Wissenschaft der physischen Erscheinungen, welche nur auf der Beobachtung der Thatsachen beruht — eine Grammatik und Poetik, nur auf das Wesen der Sprache gegründet: so muß es auch eine Wissenschaft der Gesellschaft geben, eine absolute, unerbittliche, auf die Natur des Menschen und seiner Fähigkeiten, sowie auf deren Verhältniß zueinander basirte, eine Wissenschaft, die man nicht erfinden, sondern nur entdecken muß. Und das Ziel dieser Wissenschaft soll das sein, einen Zustand gesellschaftlicher Gleichheit zu finden, der weder Gütergemeinschaft, noch Einstellung in ein Regiment, noch Zerstückelung, noch Anarchie ist, sondern Freiheit in der Ordnung und Unabhängigkeit in der Einheit.

Weit wichtiger als die Sonntagsfeier war P.'s folgende Schrift, welche seinen Namen zuerst der Welt bekannt gemacht hat. Die Akademie zu Besançon hatte eine Preisschrift verlangt über die ökonomischen und moralischen Folgen, welche in Frankreich das Gesetz über die gleiche Theilung der Güter unter die Kinder gehabt habe und für die Zukunft haben werde; P. knüpfte an diese Frage, wenn auch nur lose an und schrieb seine Abhandlung: „Was ist das Eigenthum? Untersuchungen über das Princip des Rechts und der Regierung" [1]), welche er der Akademie widmete. Als die Aufgabe derselben stellte er hin: das Eigenthum, die Basis des jetzigen Staats und der bestehenden Institutionen, für immer zu vernichten. Die Kühnheit, mit welcher er diese Aufgabe proclamirte und die Behauptung, Eigenthum ist Diebstahl, aussprach, die reichen Kenntnisse und gründlichen Studien, welche die Schrift verrieth, die mächtige Sprache, welche sie hören ließ, machten überall den tiefsten Eindruck; jedermann in Paris und in den Provinzen

1) Quest-ce que la propriété? Ou recherches sur le principe du droit et du gouvernement (Paris 1840).

las das Mémoire des genialen Proletariers, die Presse beschäftigte sich unausgesetzt mit demselben und erkannte seine hohe Bedeutung an, die Akademie von Besançon, welche P. als den intellectuellen Urheber bezeichnet hatte, sagte sich von demselben feierlich los und selbst ein Criminalproceß drohte, den Blanqui, welchem im Institut von Frankreich das Referat oblag, nur mit Mühe abzuwenden vermochte. Nichts fehlte mithin, um den Erfolg der Abhandlung in Frankreich zu einem ganz außerordentlichen zu machen, und auch in andern Ländern Europas, namentlich in Deutschland, fand P. bald eifrige Leser, hier und da selbst in den gebildeten Kreisen einzelne Anhänger.

Der Schrift über das Eigenthum folgten im Jahre 1841 zwei andere, welche mit ihr eng zusammenhingen, der „Brief über das Eigenthum an Blanqui" und das „Avertissement an die Eigenthümer, Brief an Considérant". Der erstere sollte die geschichtliche Entwickelung des Eigenthums darlegen, die zweite die Lehren des Fourierismus, denen P. früher selbst angehangen hatte, bekämpfen. Die Regierung glaubte diesmal nicht ruhig bleiben zu müssen; sie ließ P. vor die Assisen des Doubs stellen und soll sogar den Staatsanwalt angewiesen haben, zwölfjährige Gefängnißstrafe zu fordern. P., der sich selbst vertheidigte, ward indeß von den Geschworenen, welche in seinen Schriften keine unmittelbare Gefahr für Staat und Gesellschaft entdecken konnten, freigesprochen.

Mit Recht hat Stein in seiner Schrift über den Socialismus und Communismus des heutigen Frankreich darauf aufmerksam gemacht, daß es fast unmöglich ist, irgendeine Erscheinung in der Bewegung Frankreichs zu finden, ohne in ihr die volksthümliche Basis des geistigen Lebens, die Idee der Gleichheit, zu entdecken. Auch P. ging von ihr, wie schon in seiner Schrift über die Sonntagsfeier, aus. Nachdem er sich die Frage aufgeworfen: „Warum gibt es in der Gesellschaft so viel Schmerz und Elend? Soll der Mensch ewig unglücklich sein?" kommt er zu der Überzeugung, daß der Sinn „jener so gefährlichen und geheiligten Worte: Gerechtigkeit, Gleichheit, Freiheit nie begriffen worden sei, daß die Begriffe von allen diesen Dingen noch tief im Dunkel schweben, und daß diese Unwissenheit zuletzt die einzige Ursache des Pauperismus sei". Auch die Französische Revolution habe in dieser Hinsicht nichts geleistet; sie habe die Gleichheit vor dem Gesetze zwar proclamirt, aber sie zu bestimmen nicht verstanden. Alle Verfassungen Frankreichs setzten die Ungleichheit des Ranges und Vermögens voraus, obgleich es neben derselben unmöglich sei, auch nur den Schatten einer Gleichheit der Rechte zu finden. Das Volk selbst sogar habe das Eigenthum geheiligt und sei damit in die Zeit der Privilegien und der Sklaverei zurückgefallen. Sei aber das Eigenthum gerecht? Jeder sage ohne Zögern ja, indeß sei die Frage keineswegs so leicht zu beantworten, und nur die Zeit und die Erfahrung könnten die Lösung herbeiführen. Gegenwärtig sei diese gegeben und er wolle versuchen, sie darzulegen. Und bei dieser Darlegung, fährt er fort, wolle er nichts bestreiten, nichts verwerfen, nichts bezweifeln; er wolle alle Gründe zu Gunsten des Eigenthums annehmen und nur nach ihrem Princip suchen, um daraus zu beurtheilen, ob dieses Princip durch das Eigenthum getreu ausgedrückt wird. Es solle sich dann zeigen, daß alle Gründe, welche man zur Vertheidigung des Eigenthumsrechts ersonnen hat, immer und nothwendig die Gleichheit, d. h. die Negation des Eigenthums ergeben. Demnächst wolle er sehen, weshalb die Gleichheit ihrer logischen Nothwendigkeit ungeachtet nicht existirt. Diese neue Untersuchung zerfällt in zwei Theile; in dem einen prüft er, ob das Factum des Eigenthums wirklich und ob es möglich ist, in dem zweiten sucht er nachzuweisen, daß das Eigenthum, wie die Sklaverei identisch ist mit dem Mord, so identisch mit dem Diebstahl ist, daß es im Widerspruch mit den Principien der Gerechtigkeit und der Gleichheit steht.

Wir müssen uns versagen, näher auf P.'s berühmtes und berüchtigtes Mémoire, das so viele Wohlmeinende erschreckt und so viele Misverständnisse hervorgerufen hat, einzugehen; erwähnt muß indeß werden, daß er von der römischen Definition des Eigenthums ausgeht, wonach das Eigenthumsrecht das Recht ist, seine Sache nach Belieben zu brauchen und zu misbrauchen. Er war dazu auch insofern berechtigt, als der Code diese Definition sich angeeignet hat. Mit dieser Definition bewaffnet zieht er ins Feld gegen die ältern Juristen, welche das Eigenthum als natürliches Recht bezeichnen, gegen die jüngere juristische Schule, welche es auf die Occupation stützt, gegen die Nationalökonomen, die die Arbeit als Ursache des Eigenthums hinstellen. Es wird sich nicht leugnen lassen, daß das, was er gegen sie anführt, oft schlagend ist, daß er die Nichtigkeit vieler Gründe, welche sie für das Eigenthum vorbringen, mit wenigen Worten aufdeckt, daß er ihnen mitunter den Boden unter den Füßen völlig fortzieht — nichtsdestoweniger liegt das wesentliche Verdienst seiner Arbeit nur darin, daß er zuerst eine wirklich

eingehende Kritik des Eigenthums unternahm und damit die allseitige Beleuchtung des Gegenstandes anbahnte. Denn die Lösung seiner Aufgabe war ihm schon der einseitigen Auffassung des Eigenthums wegen nicht möglich, ganz abgesehen davon, daß ihm auch andere große, namentlich volkswirthschaftliche Irrthümer leicht nachgewiesen werden können.

Um P.'s erste Schrift und seine spätere publicistische und politische Thätigkeit zu begreifen, muß man scharf ins Auge fassen, wie er das, was er ist, geworden ist. Aus dem Proletariat hervorgegangen, erhielt er eine höhere Schulbildung, als sie dem Proletarier zutheil wird; nichtsdestoweniger ward es ihm bei seiner außerordentlichen Energie, bei seinen bedeutenden Fähigkeiten nicht möglich, die Grenzen der Kaste, der er durch seine Geburt angehört, zu überschreiten. Die wissenschaftliche Laufbahn, der er sich widmen wollte, verschloß sich ihm; er mußte Arbeiter bleiben, lediglich weil er arm war. Mit unsaglichen Aufopferungen verschaffte er sich enorme Kenntnisse, gewann aber zugleich die Überzeugung, daß er als Autodidakt genöthigt gewesen war, Zeit und Mühe an Dinge zu verschwenden, welche andern, denen es an Besitz und infolge dessen an Lehrern und Führern nicht fehlt, leicht zugänglich sind. Daß er in Irrthümer verfallen, falsche Wege oft eingeschlagen, Spreu für Gold angesehen, kostbare Jahre verloren, betrachtete er als die Schuld seiner niedrigen Stellung in der menschlichen Gesellschaft. Und doch mußte er sich noch für den glücklichsten der Proletarier halten, denn neben ihm lebten Millionen seiner Standesgenossen in Noth, Elend, Unbildung ein Dasein, das er als ein menschenwürdiges nicht zu betrachten vermochte. So entschloß er sich denn, da niemand in der Weise, wie er es forderte, für sie das Wort nahm, als ihr Anwalt aufzutreten und die Grundursache der Ungleichheit, das Eigenthum, anzugreifen. Daß er dies nicht als Gelehrter in einer ruhigen, parteilosen Untersuchung, sondern als Proletarier und erklärter Gegner der Proprietärs mit einem Manifest that, begreift sich unter diesen Umständen leicht, und wenn man von ihm gesagt hat, daß er in seiner Gleichheit, in seinem Gerechtigkeitstrotz fanatisch gewesen, so ist das freilich nicht unrichtig, aber wiederum erklärlich bei einem Autodidakten, der zugleich Proletarier ist. Jedenfalls wird man P. zugestehen müssen, daß er frei von Haß gegen diejenige Klasse, welche er als begünstigtere betrachtet, war, und daß er selbst in seinen leidenschaftlichsten Momenten die schlechten Leidenschaften nicht aufzuregen strebte.

Im Jahre 1843 trat P. als Commis in ein großes Transportgeschäft zu Lyon, ohne jedoch seine schriftstellerische Thätigkeit aufzugeben. Abgesehen von einem Mémoire über die Concurrenz der Eisenbahnen und Wasserstraßen erschienen von ihm 1843 die Schrift „De la création de l'ordre dans l'humanité ou principes d'organisation politique" und 1846 ein zweibändiges Werk, „Système des contradictions économiques ou philosophie de la misère". Selbst von den Gegnern muß anerkannt werden, daß beide Werke von Ruhe und Studium zeugen. Nachdem P. den lebhaften Angriff auf das Eigenthum, dessen weitere Erfolge er abwartet, gemacht hat, taucht bei ihm, wie es nicht anders sein konnte und durfte, die Frage auf, welches das von ihm gesuchte wissenschaftliche Gesetz der Gesellschaft, das allein herrschen dürfe, sei; nachdem er zerstört hat, will er aufbauen. Seiner Meinung zufolge sind alle socialen Functionen von gleichem Werth; keine steht niedriger als die andere, denn jede Arbeit ist Neuschöpfung, jede besteht in der Bewältigung der rohen Natur. Auch die Fähigkeiten der Menschen sind von Natur gleich viel werth; welchen socialen Functionen sie zugewendet werden sollen, ergibt sich zunächst durch den Instinct, stellt demnächst die Wissenschaft fest; jeder Unterschied der natürlichen Berufe und Talente kann durch die Erziehung ausgeglichen werden. Indem so die Äquivalenz aller socialen Functionen anerkannt und die Talente der wirthschaftlichen Entwickelung ausgeglichen werden, stellt sich die Gleichheit der Menschen völlig her. Mit Recht ist bemerkt worden, daß hier ein neuer Angriffspunkt auftaucht; wie er zuerst das Eigenthum als Hinderniß der wirthschaftlichen Entwickelung bekämpft, so befehdet er jetzt das Talent, wenn auch weniger leidenschaftlich. In der zweiten Schrift ist er wieder mehr der alte Kritiker; er erörtert, in ähnlicher Weise, wie es im Mémoire geschehen, alle volkswirthschaftliche Lehren vom Werth, der Arbeitstheilung, dem Maschinenwesen, Kapital und Arbeitslohn, Concurrenz, Monopol, Handelsbilanz, Credit, Grundrente, indem er zugleich dem Communismus bittere Wahrheiten sagt. Es ist unmöglich, auf das umfang- und inhaltreiche Werk näher einzugehen, seine zum Theil tiefen und schlagenden Erörterungen in Kürze wiederzugeben und seine zahlreichen Mängel und Irrthümer bloßzulegen; im wesentlichen blieb sich P. auch in dieser reifern Frucht seiner Studien consequent, aber es gelang ihm nicht, irgendetwas wie ein System aufzustellen. Ja das Resultat seiner Untersuchungen war durchweg nur ein negatives, indem er zwar das wachsende Misverhältniß zwischen Nationalreichthum und Pauperismus nachwies und die

Grundfehler in der bisherigen Güter-Production, Vertheilung und Consumtion feststellte, indeß die Wege, auf denen zu bessern socialen Zuständen zu gelangen sei, nicht zu bezeichnen vermochte. Ebendeshalb erwarb er sich auch keine Schüler und Anhänger, obwol er insofern auf das Volk, das Proletariat eingeschlossen, einwirkte, als er es mehr und mehr von den Utopien Cabet's und anderer abzog, und ihm eine bessere, freilich auch schwerer verdauliche Kost darbot.

P. hatte die Absicht, seiner Philosophie der Noth ein neues Werk, das Programm der progressiven Association oder die Lösung des Problems des Proletariats, folgen zu lassen, als die Revolution von 1848 ausbrach. Diesmal erklärte sich P. nicht, wie vor 18 Jahren, incompetent zur Theilnahme an der Publicistik, sondern beschloß vielmehr, fortan direct auf die in Bewegung gekommenen Massen einzuwirken. Sogleich ging er ans Werk, indem er seine Ideen in zwanglos erscheinenden Heften, welche enorme Verbreitung fanden, niederlegte. Am 1. April 1848 ward er Redacteur des „Représentant du peuple", der bis zu den Junitagen erschien und mit gleicher Schärfe alle politischen und socialen Parteien und Richtungen angriff. Wenige Tage nach der Übernahme der Redaction des „Repräsentanten" publicirte er eine Broschüre, welche den Titel „Organisation des Credits und des Umlaufs und Lösung des socialen Problems" führte, und die ein Steuer-, Anleihe- und Bankproject enthielt. Der Staat sollte nach P.'s Meinung die Organisation des Credits in die Hand nehmen, das Bankwesen mit dem Steuerwesen in die engste Verbindung setzen. Dieselbe Idee ward von ihm in seinem Journal zur Sprache gebracht und im Juli auch, nachdem er in Paris mit 77000 Stimmen zum Volksvertreter gewählt worden war, der constituirenden Versammlung in einem Antrag vorgelegt, für welchen außer P. nur noch eine Stimme sich erklärte. P. stand auch in der constituirenden Versammlung allein da; obwol er sich auf die äußerste Linke setzte, hielt er sich doch zu keiner Partei, sondern sprach und stimmte gleichmäßig gegen alle, sodaß er sogar ein Duell mit Felix Pyat auszufechten hatte. Bei der Abstimmung über die Todesstrafe erklärte er sich, seinen frühern Aussprüchen ganz gemäß, für die Todesstrafe, wollte sich bei der Berathung des Eingangs des Verfassungsentwurfs nicht für das Recht auf Arbeit, über welches er eine eigene Broschüre veröffentlichte, erklären, weil es ebenso wenig als das Eigenthum genau definirt worden sei, und votirte schließlich gegen die endgültig festgestellte Verfassung, weil sie, wie er aussprach, ebenso wie die frühern Verfassungen Frankreichs unklar und inconsequent sei, von Widersprüchen und ungenauen Ausdrücken wimmele.

In der arbeitenden Klasse hatte sich im Laufe des Jahres 1848 P.'s Ruf mehr und mehr verbreitet; verstand man ihn auch oft nicht, so begriff man doch, daß er ein tüchtiger, consequenter und energischer Zerstörer der alten Zustände, die als unleidlich erschienen, sei. Als er im November 1848 ein neues Journal, den „Peuple" gründete, brachte er es mit verhältnißmäßig leichter Mühe auf 70000 Exemplare, konnte es aber, der zahlreichen Processe und Strafen wegen, welche ihn trafen, nur bis zum April 1849 erhalten. Noch in dem letztern Jahre schuf er die „Voix du peuple", in welcher er hauptsächlich Bastiat befehdete, und als auch diese unterging, 1850 „Le Peuple de 1850", welche wiederum alle Parteien und alle hervorragenden politischen Männer in gleicher Weise unerbittlich bekämpfte, um nicht zu sagen, vernichtete. Noch im Januar 1849 hatte P., der nach und nach zu der Überzeugung gekommen war, daß er sich auch bei seinen Bankprojecten nicht auf die Regierung, sondern ausschließlich auf das Volk stützen müsse, seine Volksbank projectirt. Um den Gesetzen zu genügen, sollte sie als Handelsgesellschaft mit einem Actienkapital von mindestens fünf Millionen begründet werden. Der speciell ausgearbeitete Plan machte auch im Auslande Aufsehen, und es sollen nicht unbeträchtliche Zeichnungen eingegangen sein; nichtsdestoweniger mußte P. den ganzen Plan aufgeben, da er selbst zu dreijähriger Haft verurtheilt, seine Bureaux aber geschlossen wurden. Nachdem er sich dem Gefängniß durch Emigration in die Schweiz zu entziehen gesucht hatte, aber freiwillig zurückgekehrt war, büßte er seine Strafe in St.-Pelagie ab, setzte indeß während der Haft seine Schriftstellerei und seine Redaction der „Voix du peuple" fort. Es erschienen 1849 die weitverbreiteten „Confessions d'un révolutionnaire" und die „Actes de la révolution", 1851 die „Idée générale de la révolution", 1852 nach dem Staatsstreich „La révolution sociale démontrée par le coup d'état", welche letztere Schrift, nachdem sie zuerst polizeilich niedergehalten worden war, auf ein Schreiben P.'s an den Präsidenten von diesem freigegeben wurde und sofort sechs Auflagen erlebte.

Daß P. von allen den tiefeingreifenden Vorschlägen, welche er in seinen Schriften machte, auch nicht einen acceptiren oder nur von größern Kreisen billigen sah, lag freilich zum Theil in der mehr und mehr sinkenden Stimmung des Volks, hauptsächlich aber darin, daß sie selbst nach

P.'s Ansichten, der die Revolution von 1789 nicht einmal als eine Revolution anerkennen wollte, eine totale sociale Umwälzung mit einem Schlage hervorbringen sollten. Am meisten konnte vielleicht noch die von ihm vorgeschlagene bedeutende Herabsetzung vieler drückenden Steuern anziehen; dagegen mußte die Herabsetzung der Miethen und Pächte, der Nachlaß eines Drittels der Hypothekar- und Darlehnsschulden, die Reduction der Gehalte und Löhne, die staatliche Gründung von Creditinstituten, welche den Zinsfuß progressiv herabdrücken sollten, die allerdings beschränkte Garantie von Production und Absatz schließlich das ganze Volk gegen sich aufrufen. P. selbst blieb nichts übrig, als nach näherer Erwägung von manchen seiner Vorschläge zurückzukommen. Damit ist indeß nicht gesagt, daß er nicht viele Keime für die Entwickelung der Zukunft gelegt, künftige Umgestaltungen angeregt hat; manche Idee, welche seit den letzten zehn Jahren fruchtbar werden will, läßt sich auf ihn zurückführen.

Im Gefängniß hatte sich P., der von den Frauen im allgemeinen keine günstige Meinung gehegt, verheirathet. Nach seiner Entlassung aus der Haft publicirte er in Brüssel 1850 die „Philosophie du progrès, un programme", in Paris aber 1854 den „Manuel du spéculateur à la bourse", der zunächst anonym herauskam. Obwol P. neben Arbeit, Kapital und Circulation die Speculation als gleichberechtigt anerkannte, sie als die intellectuelle Conception der verschiedenen ökonomischen Processe bezeichnet hatte, betheiligte er sich doch lebhaft an den Angriffen gegen den Börsenschwindel und die Action der „Geldwühler", deren Gewinn, wie er sagte, fast nie rein sei von Corruption, Gewalt und Betrug. Das Heil der Zukunft erwartete er nunmehr vorzugsweise von den auf Gegenseitigkeit beruhenden productiven Arbeiterassociationen, welche sich untereinander wieder associiren sollten, und welche eine neue Form der Civilisation erschaffen würden, die in politischer, ökonomischer, ästhetischer Hinsicht gänzlich von allen frühern verschieden, Diebstahl, Erpressung, Agiotage, Betrug u. s. w. nicht mehr kennen und nur auf dem Recht beruhen werde.

Größeres Aufsehen als diese Schriften und die 1855 publicirte „Des réformes à opérer dans l'exploitation des chemins de fer", welche wichtige Thatsachen und Erörterungen in Menge enthält, erregte das dreibändige Werk „De la justice dans la révolution et dans l'église", das 1858 veröffentlicht, in acht Tagen in 10000 Exemplaren verbreitet ward, aber zu einer Verurtheilung des Verfassers (drei Jahre Gefängniß und Geldbuße von 4000 Frs.) führte. Auch in dieser Schrift wieder griff P. in gewohnter Weise mit außerordentlichem Geschick die Gegner an, deren Inconsequenzen und Blößen er auf den ersten Blick erkannte und vor den Augen aller bloßlegte. Aber wiederum gelangte er, indem er die Gerechtigkeit wie früher die Gleichheit suchte, nicht zu einem bestimmten positiven Resultat, das sich irgendwie verwenden ließe; ja er sah sich sogar genöthigt, seine frühere Stellung der socialen Frage gegenüber wesentlich zu modificiren und die Ansicht auszusprechen, daß der Lohn des Arbeiters sich mit seinen Leistungen ins Gleichgewicht setzte, ein Wort, das funfzehn Jahre früher nicht über seine Lippen gegangen wäre, das er vielmehr rücksichtslos verdammt hatte. Selbst dem Eigenthum stellte er sich nicht mehr so schroff als ehemals gegenüber. „Ich bin arm, wie meine Ältern waren. Seit fast vierzig Jahren habe ich gearbeitet, und ich armer vom Sturm verschlagener Vogel habe den Zweig, der meine Brut schirmen soll, noch nicht gefunden." In diesen Worten, welche P. in dem ebenerwähnten Werk ausgesprochen hat, liegt die Andeutung, daß er sein Leben fast schon als ein verfehltes betrachtete. Gewaltig contrastiren sie mit dem stolzen Ausruf im Mémoire über das Eigenthum „Ich habe das Eigenthum vernichtet; niemals wird es wieder auferstehen." Je größer die Hoffnungen waren, mit denen der Proletarier den Kampf gegen die ganze Welt und ihre sociale Ordnung unternahm, desto tiefer mußte er ihr Fehlschlagen fühlen. Von dem Proletariat nicht allein, von allen Wohlgesinnten hoffte er unterstützt zu werden — er stand allein, hatte weder Anhänger noch Schüler, sah keinen Nachfolger, der sein Werk fortzusetzen vermöchte. Und doch theilte er nur das Los aller derjenigen, welche wie er, mit einem gewaltigen Geiste ausgestattet gegen alle Unvollkommenheiten rücksichtslos polemisiren, die herrschenden Ansichten von einem Standpunkte aus, der nur wenigen zusagt, bekämpfen, das Schlechte und Mangelhafte ohne Erbarmen und offen zu vernichten streben. Nichtsdestoweniger wird niemand behaupten wollen, daß P. nicht eine der bedeutendsten Erscheinungen unsers Jahrhunderts gewesen, und daß er nicht eine Menge fruchtbarer Samenkörner, welche freilich die Zeit erst reifen wird, ausgestreut. Ein Mann, ein Charakter im vollsten Sinne des Worts, in der Sache aufgehend, für welche er stritt und lebte, zu jedem Opfer bereit und nichts für sich fordernd, hatte er schon dieser Eigenschaften wegen hohen Anspruch auf Achtung; dazu kommt noch, daß er das, was er für recht hielt, nie auf dem unrechten Wege zu erzielen gesucht hat, daß er nie eine

andere Waffe geführt als das auf gründliche Forschung und strenge Prüfung sich stützende Wort, welches, wie er einmal aussprach, die Gleichheit, wenn sie durch das Schwert nicht siegen konnte, zum Siege führen sollte. So einseitig er oft aufgetreten ist, so viele Irrthümer ihm vorgehalten werden können, so manche Wandlungen er durchgemacht hat, er ist immer wahr gewesen; weder dem Herrscher, noch der Masse, noch den Parteien hat er jemals geschmeichelt. Mag man das alles in Frankreich nicht in vollem Maße anerkennen: in Deutschland hat man noch nie tüchtigen Männern, auch wenn man ihren Standpunkt nicht billigen konnte, die Stellung, die ihnen gebührt, versagt, und am Ende stand uns auch der wissenschaftliche P., der die deutsche Gelehrsamkeit hoch und werth hielt, näher als seinen eigenen Landsleuten, die ihn kaum verstehen konnten, oft ihn nicht einmal verstehen wollten.

Nachdem ihm Ende 1860 officiell mitgetheilt worden war, daß die gegen ihn gerichtlich festgesetzte dreijährige Gefängnißstrafe erlassen worden sei, kehrte er nach Frankreich zurück und lebte meist zu Passy, wo er am 19. Jan. 1865 starb. Seine literarische Thätigkeit war noch immer ausgebreitet; er kämpfte offen und muthvoll für Selbstregierung des Volks und Decentralisation, griff indeß zu gleicher Zeit das durch Napoleon III. so stark hervorgekehrte Nationalitätsprincip an und erklärte sich sowol gegen die Freiheitsbestrebungen der Polen als gegen die Agitationen für den italienischen Einheitsstaat. Dadurch regte er die gesammte liberale Presse Frankreichs gegen sich auf. Im December 1864 vollendete er bis zur letzten Revision sein neuestes Werk: „De la capacité électorale des classes ouvrières et de leur avenir politique". Seinem Charakter blieb er bis zum letzten Augenblick treu und selbst die Organe der Gegner gedenken in ihren Nekrologen seiner mit Achtung. H. Runge.

**Provinz, Provinzialstände, Provinzialverfassung, Kreisverfassung** mit besonderer Rücksicht auf Preußen. Die Bezeichnung „Provinz" als geographische Abtheilung eines Staatsgebiets ist aus dem Staatsorganismus des alten Römerreichs entnommen. Solange die Stadt Rom (die Urbs) mit der sie umgebenden Landschaft den römischen Staat bildete, gab es noch keine Provinzen. Diese entstanden erst mit der Besiegung und Unterjochung fremder, besonders außeritalischer Völker. Die besiegten Völker wurden Unterthanen des römischen Staats, die eroberten Länder von den Siegern zu Provinzen, d. h. zu Verwaltungsbezirken degradirt, welche nach Vollmacht und Zutheilung des römischen Senats von Magistraten, in der Regel Proconsuln oder Proprätoren, administrirt und dabei nicht blos im Staatsinteresse zur Füllung des römischen Staatsschatzes, sondern nur zu oft auch im Privatinteresse jener Verwaltungsbeamten zur Erholung für die außerordentlichen Ausgaben ihrer einjährigen Amtsführung als Consuln oder Prätoren ausgebeutet und mit Steuern erdrückt wurden. Römische Einrichtungen, Sitten und Sprache tilgten mit der Selbständigkeit allmählich auch die Eigenthümlichkeiten der zu römischen Provinzen degradirten Landschaften aus; mitunter wurden ganze Bevölkerungen von Landschaften und Städten, wie z. B. Korinths und Karthagos, in die Sklaverei verkauft und über das ganze Gebiet des Reichs zerstreut. Dagegen erhielten andere Landschaften und Städte einzelner Provinzen römisches Vollbürgerrecht. In andere wurden römische Colonien von Veteranen und besitzlosen Bürgern entsendet; daneben lebten römische Handelsherren und Speculanten in allen Provinzen. Die Gesetze Cäsar's führten später die italische Stadtverfassung und Gemeindefreiheit in verschiedene Provinzen ein. Auf diese Weise amalgamirte sich das römische Weltreich, bei seiner Ausdehnung über die bekannte Erde, die Bevölkerungen der eroberten Landschaften und machte aus ihnen, beim Nivellement von Einrichtungen, Rechten und Sitten, römische Amts- und Verwaltungsbezirke. (Vgl. Mommsen, „Römische Geschichte", II, 1; III, 518 fg. und a. a. O.)

Gleichfalls beruhte in den neuern Staaten, welche aus verschiedenen vormals selbständigen Territorien zusammengesetzt sind, die Bildung von Provinzen auf Verbindung solcher später durch Eroberung, Vertrag oder Erbschaft zum Stamm- oder Hauptlande erworbenen, mit diesem zu einem Staatsganzen vereinigten Territorien.

Der Begriff der Provinz wird jedoch durch diese Benennung an sich nicht erschöpft. Der Sache nach ist darunter die Hauptabtheilung eines Staats in geographischer, administrativer oder auch legislativer Beziehung verstanden, welche in dem einen oder andern Staat auch als Kreis, Regierungsbezirk, Departement, Grafschaft u. s. w. bezeichnet wird, und es gehört daher zum sachlichen Verständniß eine gleichzeitige Angabe der in mehr oder weniger Unterabtheilungen abgestuften Landeseintheilungen, wie ein Blick auf die verschiedene Größe und Bevölkerung der Haupt- und Unterabtheilungen. Ein hervorragend wichtiger Gesichtspunkt bei diesen

Haupt- und Unterabtheilungen ist sodann, wieweit denselben als eigenen Organismen im Staat eine autonomische Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung innerhalb ihres Bereichs zusteht, oder wiefern sie lediglich oder doch überwiegend nur als territoriale und geographische Administrationsbezirke der Staaten und ihrer Central- und Provinzialregierungen betrachtet werden.

Wie in dieser letztern Beziehung, so treten ebenso in Betreff der historischen Ausbildung von Provinzialeintheilungen, als geographischer Hauptabtheilungen des Staats, zwischen Frankreich, England und Deutschland sehr bemerkenswerthe Unterschiede hervor, welche, hervorgegangen aus ihrem geschichtlichen Entwickelungsgange und Volkscharakter, diese rückwirkend wiederum bestimmen.

Waren bei der spätern Bildung von Provinzen wol auch ältere Stammunterscheidungen (wie in Baiern s. unten) oder geographische Verhältnisse nach Flüssen, Gebirgen u. s. w. leitend, so ist doch im allgemeinen, so wenig wie bei der Bildung der Territorien älterer Zeit die Gleichartigkeit physischer oder gewerblicher Verhältnisse der Gegend oder Bevölkerung maßgebend war, so wenig auch bei den spätern und neuern Eintheilungen der Staaten in Provinzen oder in analoge geographische und Verwaltungsbezirke die Rücksicht auf gleichartige Beschäftigungen der Menschen oder physische Verhältnisse des Landes die vorherrschend entscheidende gewesen. Denn so enthält z. B. die preußische Rheinprovinz, welche aus einigen 80, früher und bis zur französischen Occupation von verschiedenen Landesherren beherrschten Territorien zusammengesetzt ist, fruchtbare Flußthäler und unfruchtbare Gebirge, Acker- und Waldgegenden, Weinländer, vorherrschende Ackerbau- und Fabrikdistricte. In dem größern Theil der Rheinprovinz gilt der Code civil, in einem kleinern, dem rechtsrheinischen Theil des Regierungsbezirks Koblenz, noch das gemeine Recht und in einem jetzt getheilten rechtsrheinischen Kreise (Rees und Duisburg) das Preußische Allgemeine Landrecht.

Die preußische Provinz Westfalen ist ebenso aus den verschiedensten Territorien, überdies mit sehr abweichenden, nur in neuerer Zeit mehr und mehr ausgeglichenen Provinzialrechten über Güterrechte, Erbfolge u. s. w. zusammengesetzt. Die Territorien dieser Provinz sind zum Theil altpreußische, zum Theil erst infolge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, dann infolge der Wiener-Congreß-Acte von 1815 neu erworbene Landestheile. Es besteht z. B. die gegenwärtige Provinz Westfalen aus dem Fürstenthum, vormaligen Hochstift Paderborn, der Grafschaft Ravensberg, dem Stift Herford, dem Fürstenthum, früher reichsunmittelbaren Abtei Korvei, der reichsunmittelbaren Grafschaft Rietberg, der alten hohenzollernschen Grafschaft Mark, der Abtei Essen, dem Hochstift oder Fürstenthum Münster, den ehemals reichsunmittelbaren Herrschaften Rheda und Gütersloh, der Grafschaft Hohenlimburg, der Freien Reichsstadt und Grafschaft Dortmund, der früher kurkölnischen Feste Recklinghausen, den Grafschaften Tecklenburg, Lingen und Steinfurt und einigen erst 1811 mediatisirten Herrschaften Salm-Salm, Salm-Kyrburg nebst den Ämtern Ahaus und Bocholt und einem Theil des 1811 mediatisirten herzoglich arembergischen und fürstlich crovischen Amt Dülmen, sodann aus dem sonst nassauischen Lande Siegen und den vormals reichsunmittelbaren Grafschaften Wittgenstein.

Im Münsterland besteht die Hof-, im Herzogthum Westfalen (Regierungsbezirk Arnsberg) die Dorfverfassung. In einigen Theilen des letztern waltet ein weit vorgeschrittener, ausgedehnter Fabrikbetrieb, in andern die Agricultur vor. Überdies haben in den verschiedenen Territorien seit dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 verschiedene deutsche Regierungen gewechselt. Dann bildeten sie seit dem Tilsiter Frieden von 1807 unter der Fremdherrschaft Theile beziehungsweise des Königreichs Westfalen, des Großherzogthums Berg und der französisch-hanseatischen Departements.

Im größten Gegensatz steht die Bildung der Hauptlandeseintheilung einerseits in Frankreich und andererseits in England.

Auch in Frankreich waren die verschiedenen, schon früher als Provinzen bezeichneten Theile Lothringen, Languedoc, die Provence u. s. w. besondere, vormals von eigenen geistlichen oder weltlichen Fürsten beherrschte Länder, welche nach ihrer Vereinigung mit dem französischen Reich zwar abgesonderte Verwaltungsbezirke, zum Theil indeß noch lange Zeit, unter Beibehaltung ihrer althergebrachten eigenthümlichen Einrichtungen, selbst besonderer Zölle, getrennte Landschaften bildeten. In dem einen Theil (den pays d'état) bestanden noch bis zur Revolution sogar eigene Provinzialstände, die dem in Frankreich seit Jahrhunderten herrschenden Centralisationssystem mit seiner Willkür- und Polizeiherrschaft nicht ohne Erfolg widerstanden. (Vgl. Alexis de Tocqueville, „Das alte Staatswesen und die Revolution", in der

Übersetzung von Bosewitz, Anhang „Von den Provinzialstaaten [Pays d'état] und von Languedoc im besondern", S. 248 fg.) Kurze Zeit vor der Revolution wurde auch den übrigen Provinzen, den sogenannten pays d'élection, die Theilnahme an der Provinzialverwaltung zurückgegeben. Gleich darauf zerstörte jedoch die Französische Revolution diejenigen geographischen wie sonstigen provinziellen Unterschiede der ältern Territorien, welche sich jenem Centralisationssystem gegenüber erhalten hatten. Dadurch verschwanden in Frankreich die letzten Reste des Selfgovernment, und es vertauschten die Franzosen, wie Alexis de Tocqueville sagt, für die Gleichheit die Freiheit. Die erste französische Verfassungsurkunde von 1791, welche „das Reich für eins und untheilbar" erklärte, theilte dessen Gebiet in 83 Hauptgebiete (departements), jedes Hauptgebiet in Kreise (districts, arrondissements) und jeden dieser Kreise in Bezirke (cantons), und es behielt sodann auch die republikanische Verfassung des Nationalconvents von 1793 die Eintheilung in Hauptgebiete oder Departements mit Rücksicht auf die danach bereits geordnete Besteuerung, Rechtspflege und Verwaltung, nebst der weitern Eintheilung in größere Gemeinden, in kleinere Gemeindeabschnitte und Urversammlungen bei; nur die Zahl der Departements wurde um einige vermehrt, dabei auch für jedes Departement ein Departementalverwaltungsrath, für die größern Gemeinden Canton- und für die untern Abtheilungen Gemeinderäthe eingesetzt. In der dritten bald darauf erlassenen Verfassungsurkunde wurde dann eine Oberverwaltung für das Departement, eine Zwischenverwaltung für die Kreise oder Districte und eine Gemeindeverwaltung für die einzelnen Gemeinden nach völlig uniformen Grundsätzen und mit Wahl der Gemeindebeamten und Verwaltungsräthe angeordnet. Später erhielten die Departementalräthe neben den Präfecten, wie die Bezirksräthe neben den Unterpräfecten nur in einigen administrativ-richterlichen Geschäften ein entscheidendes, im übrigen ein berathendes Votum; es wurden die Vorsteher der Departements und Districte gleich den Cantonund den Untermaires durch die Staatsregierung ernannt, die sie nach Willkür absetzen kann. Die Zahl der französischen Departements, als Hauptunterabtheilungen des Staats, beträgt jetzt 89, welche in 373 Arrondissements und 2938 Cantone mit 37510 Gemeinden eingetheilt sind. Von den 37,382225 Einwohnern Frankreichs enthalten die Departements, excl. Seinedepartement, resp. im Maximum 1,300000, theils etwas mehr oder weniger als eine halbe Million, im Minimum 125000, durchschnittlich etwa 425000.

In England dagegen ist die noch jetzt bestehende Provinzialeintheilung in Grafschaften ebenfalls aus ältern selbständigen Territorien hervorgegangen, indeß bis auf die vornormannische Zeit zurückzudatiren und mit wenigen Veränderungen bis zur Gegenwart unangetastet dieselbe geblieben. Die Eintheilung in Grafschaften (Counties oder Shires, deren 40 in England, 12 in Wales) bildet die bürgerliche Haupteintheilung des Landes. Die Grafschaftsverfassung hatte bereits im 14. Jahrhundert ihre wesentliche Ausbildung. Von diesen Grafschaften waren einige ehemalige kleine Königreiche, z. B. Kent, Sussex, Essex, Norfolk, Suffolk, Middlesex, andere schon zur Zeit der sogenannten Heptarchie besondere Statthalterschaften oder Unterkönigreiche, wieder andere nach der normannischen Eroberung abgesonderte Pfalzgrafschaften. Stets hatten diese Grafschaften die Bedeutung gleichzeitig von größern Communalverbänden, wie von Gerichts- und Verwaltungsbezirken. Die Friedensrichter als dasjenige englische Institut, auf welchem die Selbstverwaltung hauptsächlich beruht, werden von der Krone für eine ganze Grafschaft ernannt. Als Hauptbeamter steht der Grafschaft ein Sheriff vor, welcher ursprünglich Statthalter des Königs in Bezug auf Finanz-, Militär- und Gerichtsverwaltung in der Grafschaft war. (Vgl. hierüber die „Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung oder des Selfgovernment" von Dr. Rudolf Gneist, zweite Auflage, Hauptth. II, Bd. I, Abth. 2, S. 403 fg.) Dabei waren und blieben Größe und Bevölkerung der Grafschaften sehr verschieden. Durchschnittlich enthalten sie in England 60 Quadratmeilen und 450000 Einwohner, in Wales nur 30 Quadratmeilen und 84000 Einwohner. Im einzelnen haben die Grafschaften mit wenigen Ausnahmen eine geringere Bevölkerung und einen weit geringern Flächeninhalt als die preußischen Regierungsbezirke. Nur die Grafschaft York hat auf 284 Quadratmeilen eine Bevölkerung von 2,033051 Einwohnern, Middlesex einschließlich Londons auf 13 Quadratmeilen 2,205771 Einwohner, wogegen die Bevölkerung anderer Grafschaften unter 100000, z. B. von Rutland sogar auf 21859 herabgeht. (Vgl. Gneist, Bd. I, Abth. 2, S. 412 fg.)

Innerhalb der Grafschaft knüpfen sich die wichtigsten Beziehungen des Gemeindelebens an die Kirchspiele oder die Gemeinde- und Gutsbezirke an; der Census von 1851 weist in England 15530 Ortsgemeinden nach, die gegenwärtig als Pfarrkirchenbezirke für die Armenverwaltung

in dieser Hauptcommunalleistung ihren wesentlichsten Mittelpunkt haben und ein Gemisch von kirchlichen Pfarrbezirken, mittelalterlichen Zehntschaften und später gebildeten Ortsarmenverbänden darstellen. (Gneist, S. 416.) Jedoch bilden seit der Reform des Armenwesens im Jahre 1834 die großentheils aus der Zusammenschlagung mehrerer kleiner Kirchspiele errichteten Sammtgemeinden oder Unions (Kreise) die nächste Unterabtheilung der Grafschaft, deren in England und Wales (bis zum 1. Jan. 1858) etwa 640 eingerichtet waren. Bei ungefähr 18 Mill. Einwohnern in England und Wales kommen durchschnittlich auf eine solche Union oder Sammtgemeinde 26—27000 Einwohner; im einzelnen ist die Bevölkerung derselben jedoch sehr verschieden. (Vgl. hierüber „Die englische Armenpflege" von Dr. Gustav Kries, herausgegeben von Dr. Karl Frhr. von Richthofen, S. 50 fg.)

Von den für die ganze Grafschaft ernannten Friedensrichtern verrichten einzelne die weniger wichtigen Geschäfte vorzugsweise in den ihnen nahen Kreisen (Unions), während die bedeutendern Geschäfte und Recursentscheidungen über Beschwerden in den verschiedenen zum Wirkungskreise der Friedensrichter gehörigen Ressorts von den Collegien der Friedensrichter der Grafschaft in ihren Quartalsitzungen besorgt werden.

In Schottland, dessen Einwohnerzahl (1851) 2,888742 beträgt, wo die Sammtgemeindeverfassung aber nicht obligatorisch durchgeführt ist, kommen auf jedes der 883 Kirchspiele durchschnittlich 3271 Einwohner.

In Irland, das jetzt infolge der starken Auswanderung seit einem Decennium nur noch 6,500000 Einwohner in 3439 Armen- resp. Wahlbezirken umfaßt, sind für gewisse communale Beziehungen, insbesondere die Armenverwaltung, ebenfalls Sammtgemeinden (163) gebildet. Durchschnittlich haben die Sammtgemeinden 40196 Seelen, 21 Wahlbezirke und letztere 1905 Einwohner, wobei aber im einzelnen Größe und Bevölkerung dieser Sammtgemeinden und Wahlbezirke erheblich voneinander abweicht. (Richthofen, a. a. O., S. 177, 243 u. 260.)

In allen Theilen Großbritanniens bestehen überdies in den Sammtgemeinden (Unions) für deren verschiedene Aufgaben eigene Organe des Selfgovernment. (S. hierüber Gneist, „Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht", II, 667; desgleichen Fischel, „Die Verfassung Englands", S. 307 fg., und Richthofen, a. a. O.)

In Deutschland hat mit dem Reichsverband jede Analogie der einzelnen Territorien, wie der 1495 gebildeten Reichskreise als Hauptabtheilungen eines Reichsganzen längst aufgehört. Der Deutsche Bund ist „ein völkerrechtlicher Verein einzelner souveräner Fürsten und Freier Städte für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, für die Ruhe und das Gleichgewicht Europas, wie für die Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten", und jede später vorgekommene Einmischung des Bundestags in die innern Verfassungsangelegenheiten einzelner deutscher Staaten nur eine dem Wesen dieses Staatenbundes widersprechende Competenzüberschreitung.

Zwar stehen dagegen die Vereinigten Staaten von Nordamerika und seit 1848 die Cantone der Schweiz in einer engern staatlichen Verbindung, keineswegs aber als Provinzen. Den einzelnen Staaten, resp. Cantonen ist eine Mehrzahl von Gesetzgebungs- und Verwaltungsrechten mit dem ihnen entsprechenden Maße von Souveränetät vorbehalten. Der Bundesstaat wird durch eine gemeinsame Centralregierung und Centralrepräsentation nur in Bezug auf diejenigen Angelegenheiten vertreten, welche nach Maßgabe der Bundesverfassung und des Bundesvertrags den Gegenstand und Inhalt der Bundesgemeinsamkeit ausmachen. (Vgl. dieserhalb die betreffenden Artikel des „Staats-Lexikon": **Bund, Bundesverfassung** u. s. w.)

Ebenso wenig ist eine Provinzialeintheilung im österreichischen Kaiserstaat erkennbar, da derselbe thatsächlich noch gegenwärtig ein Conglomerat von deutschen und außerdeutschen, künstlich, zum Theil nur durch Personalunion, vereinigten Erb- und Kronländern, Landschaften und Gebietstheilen bildet, die bis zur neuern Zeit abgesonderte Verwaltungen, auch meist in ihren sogenannten Postulatenlandtagen, theilweise, wie Ungarn, in ihrer eigenen Reichsvertretung, selbständige Organe besaßen. Welcher Staatsorganismus aus einer Vermittelung des kaiserlichen Diploms vom 20. Oct. 1860 mit seinen föderalistischen Grundzügen und des Reichsgrundgesetzes vom 26. Febr. 1861, mittels dessen ein monarchischer Einheitsstaat mit gemeinsamer Reichsvertretung geschaffen werden soll, hervorgehen wird und wie weit von einer Eintheilung in Provinzen die Rede sein kann, bleibt der Zukunft vorbehalten. (S. **Österreich.**)

Dagegen hat sich in der Mehrzahl der größern deutschen Staatsgebiete, im Kampfe mit dem

politischen Individualismus, die Einordnung der provinziellen Besonderheiten, welche mit den verschiedenen reichsunmittelbaren Territorien zusammenfielen, in den Gesammtorganismus des Staats dennoch vollzogen, wenn auch später und allmählicher, daher schonender wie in Frankreich, sodaß immer noch traditionelle Anknüpfungspunkte für provinzielle und municipale Selbstverwaltung und entsprechende ständische Organisationen übrigblieben. War der Entwickelungsgang in Deutschland zunächst ein dem französischen völlig entgegengesetzter, indem die verschiedenen Glieder des Reichs, weltliche und geistliche Fürsten, den gemeinsamen Reichsverband auseinanderrissen, ihre Territorien von den Einrichtungen und Gesetzen des Reichs unabhängig machten und dieselben zu selbständigen Staatsgebieten erhoben, so waren alsdann doch die Landesherren innerhalb dieser ihrer Landesgebiete behufs Concentrirung der Staatskraft zur allmählichen Austilgung der provinziellen Sonderheiten genöthigt. Es war das die Bedingung ihrer Macht und jeder weitern politischen Entwickelung wie des Schutzes nach außen, den der werdende Staat übernahm, während dieser Schutz früher von einzelnen Corporationen, Städten oder Landschaften für sich allein besorgt worden war. In dem mit der Ausbildung der Landesherrlichkeit eintretenden Kampfe des modernen Staats, der sich anfangs als absoluter oder als Polizeistaat geltend zu machen hatte, mit dem auf ständischer Gliederung und landschaftlichen Einrichtungen beruhenden Feudal- und Ständewesen mußte die landesherrliche Gewalt siegen; sie konnte sich selbst sowie die ihr nothwendigen Finanz- und Militärkräfte nur auf eine einheitliche Gestaltung der unter ihrem Régime zu einem Staatsganzen vereinigten und zusammenwachsenden Territorien stützen. „Ohnehin" (sagt Roscher in seiner „Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproductionen", S. 7, in der Einleitung, „Die Centralisation und die kleinen Staaten im Staat") „gehorchen die Menschen lieber einem großen Herrn als einem kleinen; was aber würde heutzutage die öffentliche Meinung von einem Staat urtheilen, der sich um die innere Rechtssicherheit, um die Gesundheit, Bereicherung und Bildung seiner Unterthanen gar nicht kümmerte?" Und weiter S. 9: „Die Selbständigkeit der Provinzen wird mit jedem Fortschritt der Amtshierarchie, jeder Verbesserung des Transportwesens, jeder Zunahme des allgemeinen Nationalsinns geringfügiger."

So mußten bei einer kräftig fortschreitenden Entwickelung des neuern Staats aus der Landesherrlichkeit auch in Deutschland die einzelnen, unter Einer Landeshoheit zusammengefügten einst selbständigen Territorien mit innerer Nothwendigkeit in Provinzen verwandelt und so als organische Glieder einem Staatsganzen eingeordnet werden.

Es geschah dies aber in den einzelnen deutschen Staaten auf verschiedene Weise; bald vollkommener, bald weniger vollkommen; bald so, daß man nach französischem Vorbild die neuen Hauptabtheilungen des Staats, wenigstens vorerst, nur als größere Administrationsbezirke für die Staatsregierung, mit Beseitigung jedes Selfgovernment, einrichtete, auch den späterhin zur Theilnahme an der Bezirksverwaltung berufenen Repräsentativversammlungen (Provinzialständen) nur ein consultatives Votum und untergeordnete Befugnisse einräumte; bald so, daß man die alten landschaftlichen Stände neben den neuen Staatsverwaltungsbezirken fortbestehen ließ oder wenigstens ihre Zusammensetzung nach den feudalistischen Traditionen der ständischen Gliederung ordnete.

Insbesondere bei den die Autonomie und Selbstverwaltung betreffenden provinzialständischen Einrichtungen kommt aber vorzugsweise in Deutschland die sehr verschiedene Größe und Bevölkerung von großen, mittlern und kleinen Staaten in Betracht. Dasselbe gilt von den Haupt- und Unterabtheilungen für die Landesverwaltung.

Je kleiner der Staat ist, desto weniger bedarf es weiterer Hauptabtheilungen, und als Unterabtheilungen des Landes genügen bloße Verwaltungsbezirke; die Centralgewalt steht in den kleinen Staaten unmittelbar über den örtlichen Communal- und Polizeibezirken. Überdies vereinigen sich in ihnen ganz angemessen sociale, wirthschaftliche und politische Angelegenheiten in denselben Organen. Insbesondere gilt daher nur für größere Staaten, soweit es sich um Provinzial-, resp. Kreisvertretung, nicht blos um Selbstverwaltung von örtlichen Communen handelt, was Roscher, a. a. O., S. 11 u. 13 bemerkt: „daß der Gipfelpunkt jeder Volksentwickelung da eintrete, wo sich die übrigen juristischen Personen, die kleinen Staaten im Staat zwar dem Gesammtstaat unterworfen haben, aber sonst noch lebenskräftig fortdauern und dabei Haupt und Glieder, Gebäude und Grundlage im Gleichgewicht stehen, wo dagegen der Staat in seinem weitern Fortschreiten, in seiner Centralgewalt nicht alle kleinern, gesellschaftlichen Kreise völlig aufgelöst hat, sodaß sie kein eigenes Leben mehr besitzen und die Unterabtheilungen

nur ihm selbst gegenüber einen zusammenhanglosen Haufen von Individuen bilden, das Volk gleichsam in Staub verwandelt worden." Nur insoweit als der Wetteiser der einzelnen Staatsglieder schaden würde, sei die Centralisation heilsam, also namentlich in der auswärtigen Politik, im Heerwesen wie in allen Staatsthätigkeiten, welche am besten maschinenähnlich geübt werden. Umgekehrt, wo jener Wetteiser nutzt, da würden die Centralisationsbestrebungen nur schaden.

Der Einfluß und die Bedeutung der Provinzen oder ihnen gleichstehender Hauptabtheilungen, wie der provinzialständischen Körperschaften für die politische und sociale Entwickelung hängt wesentlich vom Volkscharakter und vom Geist der Staatsverfassung ab. Ist England derjenige Staat, wo das heilsame Gleichgewicht der beiden Gegensätze am frühesten erreicht und wol eben darum am längsten bewahrt worden, wo es zwar zu eigentlichen Provinziallandtagen nie gekommen, aber auch eine despotische Übergewalt des Mittelpunktes über die Provinzen — trotz der Omnipotenz des Parlaments — in keinem Lebenskreise wahrzunehmen ist (Roscher, a. a. O.), so verschwindet dagegen in Frankreich jede reelle Wirksamkeit des gleichwol gewählten Generalconseil oder Departementsraths neben dem Präfecten gegenüber dem den ganzen Staatsorganismus bis in die untersten Kreise beherrschenden Centralisationssystem; es scheint der weltgeschichtliche Beruf der französischen Nation, in der Bewegung zwischen Gegensätzen den übrigen Nationen auch hinsichtlich dieses Gegenstandes geschichtliche Lehren, aber auch abschreckende Beispiele zu geben. War allerdings ein vollkommenes einheitliches Staatswesen, das eine nothwendige Bedingung und ein Bedürfniß für die menschliche Entwickelung ist, so lange unmöglich, als (wie trotz aller Centralisation und Willkürherrschaft auch in Frankreich bis zur Revolution hin) die verschiedenen Landschaften durch abweichende Gesetze über Besteuerung u. s. w., selbst durch Zollschranken, Staaten im Staat bildeten, so schlug die eine und untheilbare Republik mit der radical neuen Departementalverfassung in das Gegentheil um.

Constitutionen und Gesetze der letzten Decennien haben zwar auch in den sonst zurückgebliebenen deutschen Staaten eine administrative und finanzielle Staatseinheit hergestellt. Jedoch stehen dagegen in mehrern dieser Staaten noch die Staats- und die Provinzial-, resp. die Kreisverfassung unvermittelt und disharmonisch nebeneinander.

Von Preußen wird später ausführlicher die Rede sein.

In Hannover umfassen die an Stelle der Provinzialregierungen als Mittelbehörden zwischen dem Staatsministerium und den Ämtern, den Stadt- und Patrimonialobrigkeiten getretenen sechs Landdrosteien (excl. nämlich der Berghauptmannschaft Harz), zufolge Edicts vom 12. Oct. 1822 und Verordnung vom 18. April 1823 (s. Pölitz, „Die europäischen Verfassungen u. s. w.", Bd. I, Abth. 1, S. 269 271 fg.), mit Ausnahme von Ostfriesland, je mehrere alte Landschaften, Fürsten- und Herzogthümer wie Grafschaften; diese letztern haben eine sehr verschiedene Größe und Bevölkerung. Hannover hatte mit seinen gegenwärtig 1,820000 Einwohnern ursprünglich folgende ältere Landschaften oder Provinzen Kalenberg, Grubenhagen, Lüneburg, Bremen, Verden, Lauenburg, Hoya, Diepholz, Hadeln und Bentheim, wozu seit 1815 Osnabrück, Hildesheim und Ostfriesland hinzutraten.

Das Landesverfassungsgesetz vom 6. Aug. 1840 (§. 81) ließ Provinziallandschaften bestehen 1) für die Fürstenthümer Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen, nebst Eichsfeld und einigen hessischen Ämtern, 2) für das Fürstenthum Lüneburg incl. eines Theils vom Herzogthum Sachsen-Lauenburg, 3) für die Grafschaften Hoya und Diepholz, 4) für die Herzogthümer Bremen und Verden, 5) für das Fürstenthum Osnabrück, 6) für das Fürstenthum Hildesheim nebst Stadt Goslar, 7) für das Fürstenthum Ostfriesland nebst dem Harlingerlande. Dabei blieb weiterer Verhandlung vorbehalten, inwiefern auch in andern Landestheilen Provinziallandschaften eingerichtet oder dieselben andern Provinziallandschaften angeschlossen werden sollen. Den Provinziallandschaften ist das Recht zur Zustimmung, Aufhebung, Abänderung oder authentischen Interpretation aller die persönliche Freiheit, das Privateigenthum oder sonstige wohlerworbene Rechte beschränkenden oder entziehenden Provinzialgesetze, wie zur Bewilligung provinzieller Abgaben und Lasten vorbehalten. Größere Rechte, wo sie bestehen, sollten hierdurch nicht ausgeschlossen werden.

Die vielfach erneuerten Beschwerden dieser Provinziallandschaften, resp. der damit zusammenhängenden ritterschaftlichen Corporationen wegen ihrer alten Rechte, sowol gegen das Verfassungsgesetz vom 26. Sept. 1833, als gegen die spätern, insbesondere die unterm 5. Sept. 1848 nach Vereinbarung ergangenen Abänderungen und wie der Bundestag, über seine Competenz als völkerrechtlicher Verein souveräner Fürsten hinausgreifend, sich in die Verfassungsangelegenheiten des Königreichs Hannover hineinmischte, sind bekannt, und doch besitzt die Han-

noverische Ritterschaft nur 5 Proc. des cultivirten Landes und 7 Proc. der Forsten. Das Verfassungsgesetz vom 5. Sept. 1848, betreffend verschiedene Änderungen des Landesverfassungsgesetzes, bestimmte im §. 33 nur, daß die Verhältnisse der Provinziallandschaften, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis nach vorgängiger Verhandlung mit den bestehenden Provinziallandschaften durch allgemeine Gesetzgebung geregelt werden sollten. Ein dieserhalb erlassenes Gesetz vom 1. Aug. 1851 wurde aber wiederum suspendirt. (S. Zachariä, „Deutsche Verfassungsgesetze der Gegenwart", S. 228 u. 242.)

Durch die octroyirte königliche Verordnung vom 1. Aug. 1855 wurden alsdann, unter Aufhebung jener Bestimmung und bei Wiederherstellung der Verfassungsbestimmungen von 1840, den in den verschiedenen Provinzen bestehenden ritterschaftlichen Corporationen ihre statutenmäßigen Rechte und namentlich die Befugniß wieder eingeräumt, ihre Statuten mit königlicher Genehmigung abzuändern oder neue Statuten einzuführen, auch Vereine zur Erhaltung ihrer Güter einzurichten. (Zachariä, a. a. O., erste Fortsetzung, S. 13 u. 34). Diese Corporationen und die Provinziallandschaften fallen wesentlich zusammen, und die Verordnung vom 1. Aug. 1855 verlieh wiederum den Ritterschaften der letztern das Recht zur Wahl von 36 Deputirten zur Ersten Kammer. (S. **Rittergüter**.)

Außerdem betreffen die Befugnisse der Provinziallandschaften thatsächlich einige Verwaltungsangelegenheiten, wie Feuerkassenwesen, sodann Theilnahme an den Wahlen von Mitgliedern des höchsten Gerichts und auf den Provinzialbezirk bezügliche Gesetzgebungsangelegenheiten.

Das Königreich Sachsen zerfällt in vier Kreise je unter besondern Kreisdirectionen (Dresden, Leipzig, Zwickau und die Oberlausitz zu Bautzen) von je 84 bis 45 Quadratmeilen und resp. 827000 und 300500, zusammen 2,225240 Einwohnern. Die 4 Kreise zerfallen in 15 Amtshauptmannschaften. Neben dem durch die Staatsverfassung geregelten allgemeinen Verwaltungsorganismus bestehen in jenen Kreisen Kreistage und ritterschaftliche Convente, in der Oberlausitz Provinzialstände, resp. Provinziallandtage, wesentlich aus den Rittergutsbesitzern der betreffenden Landestheile, und bilden die Kreisconvente, resp. der oberlausitzischen Provinziallandtag auch den Wahlkörper für die Wahlen der Rittergutsbesitzer zur Ersten und Zweiten Kammer. (S. **Rittergüter**.) Die Wirksamkeit der besondern Provinzialstände der Oberlausitz bezieht sich insbesondere auch auf communale Einrichtungen, unter anderm auf eine sehr wirksame Hypothekenbank. (S. **Hypothekenbanken**.) Ingleichen hat die altländische Ritterschaft neuerlich einen Verein zur Beförderung des Realcredits mittels Ausgabe von Pfandbriefen gebildet. (Vgl. zu Obigem die Sächsische Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831, VII, und das Wahlgesetz de eod., II, §. 25 fg., S. 170 u. 192 in Zachariä, a. a. O.)

Das Königreich Würtemberg mit 354 Quadratmeilen und 1,720000 Einwohnern ist in vier Kreise getheilt (Neckar-, Schwarzwald-, Jart- und Donaukreis), beziehentlich im Maximum und Minimum zu 113 und 60 Quadratmeilen und zu 497375 und 376750 Einwohnern. Die 4 Kreise zerfallen in 64 Oberämter mit 1912 Gemeinden. Jedes Oberamt, zu welchem mehrere Gemeinden vereinigt sind, bildet gemäß der Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819, §. 64, und des Verwaltungsedicts von 1822 eine Amtskörperschaft, die durch die Amtsversammlung vertreten wird, welcher letztern eine wesentliche Theilnahme an der weitern Vertheilung von Staatssteuern nnd Lasten innerhalb des Oberamtsbezirks und eine autonomische Mitwirkung bei den Communalverhältnissen der Amtskörperschaften zusteht. (Vgl. Zachariä, a. a. O., S. 305, und **Grundsteuer**, Bd. VII, S. 182.)

Im Königreich Baiern (1861 mit 4,688800 Einwohnern) besteht die provinzielle Haupteintheilung des Landes aus acht Regierungsbezirken oder Kreisen (Ober- und Niederbaiern, Ober-, Mittel- und Unterfranken, Oberpfalz, Schwaben und Rheinpfalz), mit resp. 309 und 108 Quadratmeilen und 778000 und 484000 Einwohnern. (Vgl. Kolb, „Handbuch der vergleichenden Statistik", dritte Auflage. S. 217.) In jedem der acht Kreise Baierns steht der Kreisregierung mit einem Präsidenten an der Spitze, ein anfangs dem französischen Generalrath der Departements nachgebildeter Landrath, d. h. eine aus Wahlen der Kreiseingesessenen hervorgegangene Kreisvertretung zur Seite, deren Organisation 1825, dann durch Verordnung vom 15. Aug. 1828 erfolgte (vgl. hierüber „Staats-Lexikon", II, 217 fg. u. 262, Art. **Baiern**), schließlich aber durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 (vgl. Zachariä, a. a. O., S. 149 fg.) wesentlich reformirt worden ist.

Zufolge dieses neuern Gesetzes bildet jeder Regierungsbezirk eine Kreisgemeinde und besteht

in jedem derselben als Vertreter dieser Corporation ein Landrath. Dieser Landrath wird gebildet 1) aus Vertretern der Districtsgemeinden; 2) aus Vertretern der der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte; 3) aus Vertretern der größern Grundbesitzer, welche behufs der Wahl in höchstens vier Wahlbezirke vertheilt werden; 4) aus drei Vertretern der wirklichen selbständigen Pfarrer; 5) aus einem Vertreter der Universität, wo eine solche besteht. Die Wahl geschieht überall mittels Stimmzettel. Für die Mitglieder werden Ersatzmänner gewählt. Die Landräthe werden auf die Dauer von sechs Jahren und ein Ausschuß derselben auf drei Jahre gewählt. Ihre Wirksamkeit umfaßt die Aufstellung eines Etats und Beschließung von Ausgaben, resp. Kreiseinrichtungen, Straßen, Gebäuden u. s. w. für die Kreisgemeinde, Prüfung von Gemeinderechnungen, Erwerbung, Veräußerung, Verpfändung von Realitäten und Rechten für Rechnung der Kreisgemeinde, Begutachtung von Veränderungen im Umfang von Verwaltungs- und Regierungsbezirken, auch über Gegenstände der Landescultur, Beschwerdeführung u. s. w. Der Steuerfuß aller directen Steuerarten bestimmt den Maßstab für Kreisumlagen.

Ferner, um noch einige Beispiele für die Eintheilung der Gebiete anzuführen, besteht das Großherzogthum Hessen aus den drei Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen von resp. 55, 73 und 25, zusammen 153 Quadratmeilen und 322934, 299231 und 234643, zusammen 856804 Einwohnern; Sachsen-Weimar aus drei Kreisen: Weimar, Eisenach, Neustadt mit resp. $32^1/_2$, 22 und $11^1/_2$ = 66 Quadratmeilen und resp. 137000, 81000 und 49000 Einwohnern.

Wenden wir uns jetzt zur Provinzialeintheilung des preußischen Staats und deren Untereintheilungen. Derselben liegt, abgesehen von wenigen spätern Veränderungen, so namentlich der Vereinigung der Provinz Kleve-Berg mit dem Großherzogthum Niederrhein (der Rheinprovinz), die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 zum Grunde. (Vgl. von Rönne, „Staatsrecht der Preußischen Monarchie", zweite Auflage, Bd. I, Abth. 1.)

Preußen, einschließlich des Jahdegebiets und Hohenzollern, mit über 18,500000 Einwohnern und 5100 Quadratmeilen, zerfällt in acht Provinzen, Provinz Preußen (Ost- und Westpreußen), Posen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen (die östlichen Provinzen), Westfalen und Rheinprovinz (die westlichen Provinzen). Diese 8 Provinzen enthalten als deren administrative Unterabtheilungen 25 Regierungsbezirke und zusammen 337 Kreise; hingegen zerfallen die (zum Verwaltungsbezirk der Rheinprovinz gelegten) hohenzollernschen Lande in sieben Oberamtsbezirke. Innerhalb jener Kreise zählt der preußische Staat 994 städtische und 31242 ländliche Communen oder Dörfer, außerdem 8097 Colonien, dazu 11931 Vorwerke und 30277 einzelne Etablissements, welche theils Communen für sich bilden, theils noch außer einem Communalverbande sich befinden. Die Regierungsbezirke sind theilweise von bedeutender Größe und Bevölkerung. So enthält z. B. der Regierungsbezirk Königsberg in Preußen 938000, Gumbinnen ebendaselbst 671000, Marienwerder 682000, Posen 910000, Potsdam einschließlich Berlin beinahe anderthalb Millionen, in Schlesien der Regierungsbezirk Breslau 1,250000, Düsseldorf in der Rheinprovinz 1,063000 Einwohner u. s. w. und nur der Neuvorpommern umfassende Regierungsbezirk Stralsund erheblich weniger, nämlich nur 203000, außerdem der Regierungsbezirk Erfurt 354000, während andere Regierungsbezirke nicht unter 4—500000 Seelen zählen.

Anstatt in Baiern die Landräthe, d. h. dort die repräsentativen Körperschaften der Kreise, mit den Regierungsbezirken zusammenfallen, sind in Preußen die Regierungsbezirke lediglich Verwaltungsorganismen; nur die Provinzen haben jede in ihren Provinzialständen, demnächst aber auch die Unterabtheilungen der Regierungsbezirke, die Kreise, in den Kreisständen besondere Vertretungen mit Theilnahme an der Verwaltung. Die Bevölkerung der einzelnen Provinzen Preußens kommt der Bevölkerung der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Staaten gleich oder übersteigt sie noch erheblich. Sie beträgt in der jetzt aus Ost- und Westpreußen zusammengesetzten Provinz Preußen mit 4 Regierungsbezirken und 57 Kreisen auf 1178 Quadratmeilen 2,744500 Einwohner; in der Provinz Posen mit 2 Regierungsbezirken und 26 Kreisen auf 536 Quadratmeilen 1,417155 Einwohner; in der Provinz Brandenburg, einschließlich der dazu gehörigen Niederlausitz und mit der Stadt Berlin als besonderm Stadtkreise, mit 2 Regierungsbezirken und 33 Kreisen auf 734 Quadratmeilen 2,329996 Einwohner; in der Provinz Pommern mit 3 Regierungsbezirken und 26 Kreisen auf 577 Quadratmeilen 1,328381 Einwohner; in der Provinz Schlesien mit 3 Regierungsbezirken und 58 Kreisen auf 742 Quadratmeilen 3,269613 Einwohner; in der Provinz Sachsen mit 3 Regierungs-

bezirken und 41 Kreisen auf 461 Quadratmeilen 1,910062 Einwohner; in der Provinz Westfalen mit 3 Regierungsbezirken und 35 Kreisen auf 368 Quadratmeilen 1,566431 Einwohner; in der Rheinprovinz mit 5 Regierungsbezirken — außer den unter derselben Provinzialverwaltung stehenden hohenzollernschen Landen — und mit 61 Kreisen auf 487 Quadratmeilen 3,096629 Einwohner; in den hohenzollernschen Landen, welche in 7 Oberamtsbezirke zerfallen, und dem an der Nordsee belegenen kleinen Jahdegebiet auf 21 Quadratmeilen 65100 Einwohner. (S. **Grundvertheilung**, Bd. VII, S. 207, und „Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staats", Jahrg. 1862, Thl. I, S. 67 fg. Zählung von 1858, während 1864 im Staate nahezu 20 Mill. Einwohner vorhanden.)

Die Bezirke der acht Armeecorps, außer dem Garde-Armeecorps, congruiren, wenn nicht überall, so doch größerntheils mit den Provinzen, hingegen die Bezirke der 21 Appellationsgerichte von sieben Provinzen meist mit den Regierungsbezirken, der Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Köln aber meist mit der Rheinprovinz, soweit der Code civil gilt.

Der Umfang der preußischen Kreise ist in der Regel in den östlichsten Provinzen verhältnißmäßig bedeutender, dagegen die Bevölkerung dort eine relativ geringere, andererseits der Flächeninhalt der Kreise in den mittlern, besonders in den westlichen Provinzen durchschnittlich ein weit geringerer, hingegen hier die Einwohnerzahl meist eine relativ weit größere. Beispielsweise beträgt der Flächeninhalt des größten Kreises im Regierungsbezirk Königsberg 32 Quadratmeilen, des kleinsten etwa 15; abgesehen von dem Stadtkreise Königsberg mit 87000 Einwohnern, die größte Einwohnerzahl eines Kreises in der Provinz Preußen 51000, die geringste über 33000; in der Mark Brandenburg im Regierungsbezirk Potsdam der Flächeninhalt 35 Quadratmeilen und die Einwohnerzahl 67000 beim größten, 20 Quadratmeilen und 40000 Einwohner beim kleinsten Kreise und der geringsten Bevölkerung. In der Provinz Pommern, Regierungsbezirk Köslin, gibt es einen Kreis von beinahe 44 Quadratmeilen mit 102000 Einwohnern, dagegen einen Kreis mit nur 9½ Quadratmeilen und 18000 Einwohnern; in Schlesien, Regierungsbezirk Breslau, nur Kreise von 6—15 Quadratmeilen, im Maximum und Minimum mit 73000, resp. 24000 Einwohnern; in der Provinz Sachsen einen Kreis von nicht ganz 3 Quadratmeilen und einen Kreis von beinahe 20 Quadratmeilen, einen Kreis mit 14000 Einwohnern und Kreise mit einigen 60000 Einwohnern; in der Provinz Westfalen Kreise von 5 und von 15 Quadratmeilen und solche von 21000 und von einigen 70000 und selbst 80000 Einwohnern; in der Rheinprovinz dergleichen von weniger als 4 und von mehr als 10—15 Quadratmeilen, resp. von einer Einwohnerzahl von 20000 bis zu einigen 70000.

Neben der Provinzial- und Kreiseintheilung bestehen in einigen Provinzen Preußens noch einige nur einzelne Theile einer Provinz und nicht überall ganze Regierungsbezirke umfassende communalständische Verbände, von welchen später besonders die Rede sein wird.

Außerdem muß der Erörterung der Provinzialstände und Provinzialverfassung in Preußen die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß es sich hierbei nur um die politische Eintheilung des Landes, bezüglich um die Theilnahme der dieser Haupt- und Unterabtheilung des Landes entsprechenden politischen Körperschaften an der Staatsverwaltung und Gesetzgebung handelt. In anderer, namentlich in Beziehung auf das Creditwesen der Rittergüter, neuerlich auch von Besitzungen ohne Rittergutsqualität, bestehen in mehrern Provinzen des preußischen Staats je nach ältern Landschaften und Territorien eingerichtete ritter- oder landschaftliche Creditverbände, theils als Unterabtheilung eines Hauptcreditverbandes, theils selbständig, hinsichtlich deren auf den Art. **Creditanstalten**, sowie auf den Art. **Creditvereine**, Bd. IV, S. 189 fg. u. 209 fg., zurückgewiesen wird.

Während die Vertretung (der Landrath) mit der corporativen Verfassung der Kreisgemeinde in den acht Kreisen Baierns erst mehrere Jahre nach Publication der bairischen Landesverfassung eingerichtet wurde, ist die Provinzialverfassung in Preußen vielmehr der Staatsverfassung zu lange vorausgegangen und bis zu dieser Stunde mit letzterer in ihren Grundelementen nicht in Einklang gesetzt worden. Auch congruirt die provinzialständische Einrichtung von 1823 nicht einmal durchweg mit der schon 1815 im wesentlichen festgestellten territorialen Abgrenzung der Provinzen, indem sich die erstere in Brandenburg und Pommern vielmehr an die ältere Landes- und Provinzbegrenzung anschließt.

Der speciellern Darstellung der provinzialständischen Verfassung in Preußen müssen einige historische Bemerkungen vorausgehen.

Auch in den einzelnen Landschaften, aus denen der brandenburgisch-preußische Staat zu-

sammengesetzt ist, haben überall Territorial- oder Provinzialstände bis zu der Zeit in voller Wirksamkeit bestanden, als der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm im Jahre 1653 den Landständen der Kurmark Brandenburg, Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städten, die letzten Landtagsrecesse ausfertigte, und als demnächst König Friedrich Wilhelm I. ungeachtet seiner bei der Erbhuldigung in den verschiedenen Provinzen den Ständen derselben gegebenen Versicherung, „daß er deren Rechte wie im allgemeinen auch die Landesverfassung aufrecht erhalten wolle", auf die Remonstration der preußischen Stände wegen eines Generalhufenschoßes, „wodurch das ganze Land ruinirt werden würde" (1717) resolvirte: „Tout le pays sera ruiné? Nihil kredo, aber dies kredo, daß die Junkers ihre Autorität, nie pos volam (das liberum veto) wird ruinirt werden. Ich aber stabilire die Souveraineté wie ein rocher von Bronze!" als er ebenso den kurmärkischen Landständen in seiner Resolution vom 22. April 1713 erklärte, „daß er in Zukunft selbst für die Wohlfahrt und für das Beste seiner Unterthanen landesväterlich sorgen, ganz besondere Sorgfalt aber darauf wenden werde, daß Gerechtigkeit in seinem Lande blühe, im übrigen aber die Landtagsrecesse genau und gründlich prüfen und darüber befinden werde, ob und inwieweit solche Recesse auf die gegenwärtigen Zeiten noch anwendbar und ob nicht das eine oder andere, so zu des Landes Flor und Wachsthum dienen könne, darin zu verändern und zu verbessern sein möchte. Er wolle niemals versprechen, was er nicht auch königlich und unverbrüchlich zu halten gedenke."

Wie in den übrigen deutschen Ländern bestanden vormals auch in der Provinz Brandenburg und in den andern von den Hohenzollern erworbenen verschiedenen Territorien landständische Verfassungen mit allen gewöhnlichen, theils uranfänglichen, theils später den Fürsten abgedrungenen Attributionen der Landstände, als dem Recht zur Bewilligung der Steuern, der directen wie der indirecten, bald mit ausschließlicher, bald mit theilweiser ständischer Verwaltung, mit Theilnahme an der Gesetzgebung, an der Bestellung der Landesgerichte, mit dem Recht zur Einwilligung in Kriege und Bündnisse, wie in Veräußerungen, mit Garantirung des Indigenats gewisser Beamtenkategorien, mit Huldigungsreversalien und andern urkundlichen Festsetzungen seitens der Fürsten, selbst mit dem Recht zum bewaffneten Widerstande der Stände gegen den Landesherrn (Lancizolle, „Königthum und Landstände in Preußen", S. 4 fg.), wie alles dies, insbesondere der bewaffnete Widerstand auch in den verschiedenen bairischen Territorien galt. (Vgl. hierüber von Lerchenfeld, „Die altbairischen landständischen Freibriefe und Landesfreiheitserklärungen" mit geschichtlicher Einleitung von Rockinger.) Noch bestanden durch das 18. Jahrhundert in den verschiedenen, unter hohenzollernschem Scepter vereinigten westlichen und östlichen Territorien, Ostpreußen, Schlesien, Kleve und Mark u. s. w. eigene gesonderte Provinzialverwaltungen, meist unter besondern Provinzialministern, dabei verschiedene Verwaltungs-, Steuer- und Finanz-, sogar für mehrere Provinzen und Landschaften besondere Zollgesetzgebungen mit Zoll- und Verkehrsschranken zwischen der einen und andern. Nur der Geist eines Friedrich des Großen vermochte es, die Kräfte dieser mannichfaltig gestalteten Staaten im Staat zu großen einheitlichen Actionen zusammenzufassen. Sobald ein solcher das Ganze beherrschender Geist fehlte, bedrohte die Wirkung jener Provinzialverfassungen die Existenz des Staats. Dies aber wurde erst bei dem tiefen Fall Preußens nach dem Tilsiter Frieden von 1807 erkannt. Zu den nothwendigen Reformen des großen preußischen Ministers Freiherrn vom Stein in der kurzen Zeit vom October 1807 bis zu seiner Verbannung durch Napoleon im December 1808 gehörte mit Beseitigung der Cabinetsregierung auch die der Provinzialministerien, sowie die Einführung von Ressortministern, resp. eines Gesammtministeriums und Staatsraths für die ganze Monarchie, dabei die Bestellung von Oberpräsidenten als perpetuirlichen Commissarien des Gesammtministeriums an Ort und Stelle für die verschiedenen Hauptunterabtheilungen des Staats, damals eines Oberpräsidenten für die Provinzen Ostpreußen, Litauen und Westpreußen, eines für die Kurmark, Neumark und Pommern und eines für Schlesien; diese zu dem Zweck (vgl. Publicandum vom 16. Febr. 1808, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preußischen Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung), „der Staatsverwaltung die größtmögliche Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einem obersten Punkte zusammenzufassen und die Geisteskräfte der Nation und des einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art dafür in Anspruch zu nehmen, sowie zu mehrerer Belebung des Geschäftsganges in den Provinzen". Gleichzeitig bestimmte eine Verordnung vom 26. Febr. 1808 die Trennung der Justiz von der Verwaltung, wie den Beruf und die Competenzen der verschiedenen Verwaltungszweige, insbesondere der

Regierungen im Sinn derjenigen persönlichen, geistigen, sittlichen und wirthschaftlichen Freiheit, welche die unerlaßliche Grundlage und Voraussetzung der Selbstverwaltung bilden muß.

Diesen principiell und organisch zusammenhängenden Grundlagen des neuern preußischen Staatswesens, welche inzwischen in der Agrar- und in der Gewerbegesetzgebung praktisch ins Leben getreten waren, entsprachen demnächst das lange vorbereitete Gesetz vom 26. Mai 1818 „über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats", wie die Gesetze vom 30. Mai 1820 über die gleichmäßige Einrichtung des Abgabenwesens, die Klassen-, Mahl-, Schlacht- und Gewerbesteuer. Erst durch jenes Gesetz von 1818 wurde unter den verschiedenartigen, seit 1815 zum Theil neu zusammengesetzten, politisch zu Einem Staat verbundenen Ländergebieten die zur Begründung des realen Fundaments eines kräftigen Staatsorganismus nothwendige wirthschaftliche und gewerbliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Provinzen und Territorien, wie im Bewußtsein der Bevölkerung, so in Bezug auf die Güterverhältnisse hergestellt; es hob dies Gesetz die bis zum Jahre 1806 und 1807 bestandenen einige 60 verschiedenen Zollsysteme, Tarife und Zollordnungen auf und warf ebenso viel Zollschranken nieder. Durch die Gesetze vom 30. Mai 1820 aber wurde eine einheitliche gleichmäßige Umformung des gesammten preußischen Steuerwesens in allen Theilen des Staats bewirkt.

Nur ist der schon 1810 und später häufig gemachte Vorbehalt wegen der Grundsteuer, ihrer Ausgleichung und der Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten allererst durch die Gesetze vom Jahre 1861 erledigt. (S. **Grundsteuer**, Bd. VII, S. 171, 178.)

Bereits hatte das sogenannte Gensdarmerie-Edict vom 30. Juli 1812 den Übelstand der ältern Kreisverwaltung in dem Mangel aller Repräsentation oder in deren Einseitigkeit und im Übergewicht erkannt, welches einzelne Klassen von Staatsbürgern, die Rittergutsbesitzer, durch ihren vorherrschenden Einfluß auf die öffentliche Verwaltung jeder Art haben, und es hatte jenes Edict zur provisorischen Abhülfe, unter dem Vorsitz des vom König ernannten Kreisdirectors, eine aus sechs zu wählenden Kreisdeputirten, je zwei für die Städte, je zwei für die Rittergutsbesitzer, je zwei für den Bauernstand, eingerichtete Kreisverwaltung angeordnet.

Was die Stein-Hardenberg'sche Reformgesetzgebung von 1807 und folgendem Jahre auf dem socialen und wirthschaftlichen Gebiet vorbereitet hatte, sollte auf dem politischen Gebiet durch die bereits in den Finanz- und Steueredicten von 1810 und 1811 verheißene Nationalrepräsentation zufolge königlichen Erlasses vom 22. Mai 1815, betreffend die zu bildende Repräsentation des Volks, befestigt werden. Namentlich verhieß die Verordnung zum Zweck der Bildung einer Repräsentation des Volks die Herstellung und zeitgemäße Einrichtung, resp. Neubildung von Provinzialständen, aus welchen die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt werden sollte, deren Wirksamkeit sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung zu erstrecken habe, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen. Das Ergebniß mehrjähriger Berathungen über diese 1815 verheißenen staatlichen Organisationen, gemäß Art. 13 der Bundesacte und der Art. 54 fg. der aus den Karlsbader Conferenzen hervorgegangenen Wiener-Schluß-Acte vom 15. Mai 1820, war jedoch das Gesetz vom 5. Juni 1823 über „Anordnung von Provinzialständen im Geist der ältern deutschen Verfassungen und in Gemäßheit der Eigenthümlichkeit des Staats".

Diesem allgemeinen Gesetz folgten 1823 und 1824 acht besondere Verordnungen über Zusammensetzung der Provinzialstände in den verschiedenen acht Provinzen.

Nachdem hierauf die Verordnung vom 21. Juni 1842 wegen Bildung provinzialständischer Ausschüsse, sodann das Patent vom 3. Febr. 1847 wegen Versammlung der Provinzialstände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtag in einer Herrencurie und in einer Curie der drei Stände vorausgegangen waren, führte allererst die Bewegung des Jahres 1848 zur constitutionellen Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850.

Die allgemeinen Competenzen der 1823 errichteten Provinzialstände gingen bereits in dem Vereinigten Landtag mit seinem periodisch einzuberufenden Ausschuß, vollends aber in dem, zufolge Verfassung vom 31. Jan. 1850, aus zwei Kammern, später dem Herren- und dem Abgeordnetenhause bestehenden Landtag für die ganze Monarchie unter. Dagegen wurde die bald nach Publication der Verfassungsurkunde erlassene und mit ihr in Harmonie stehende Kreis-, Bezirks- und Provinzialverfassung für den preußischen Staat vom 11. März 1850 zuerst suspendirt, sodann aber durch ein Gesetz vom 24. Mai 1853 wiederum aufgehoben, gleichzeitig auch der ihr zu Grunde liegende Art. 105 der Verfassung im wesentlichen beseitigt.

Ein anderes Gesetz über die Kreisverfassung ist bisher nicht zu Stande gekommen und ein solches über die Provinzialverfassung dem Landtag bisjetzt nicht einmal vorgelegt. Es sind vielmehr die Provinzialordnungen von 1823 und 1824 wiederum in Wirksamkeit getreten, obwol deren Bestimmungen wegen der ständischen Gliederung und besonders der Vorrechte des ersten, resp. ersten und zweiten Standes von Herren und Rittergutsbesitzern mit dem Art. 4 der Verfassungsurkunde unvereinbar sind, und obwol das die Ordnungen vom 11. März 1850 aufhebende Gesetz vom 24. Mai 1853 die Wiederinkraftsetzung der frühern Kreis- und Provinzialverfassung in den acht Provinzen ausdrücklich nur mit dem Vorbehalt aussprach, „soweit dieselben nicht mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehen".

Sind freilich mit der Verfassung von 1850 die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1823 fortgefallen, „daß, solange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, den Provinzialständen auch die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze zur Berathung vorgelegt werden sollen, welche Veränderungen in den Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, insoweit letztere ihre Provinz betreffen", so bewendet es dagegen bei den andern Bestimmungen, wonach das votum consultativum der Provinzialstände über Gesetzentwürfe eingeholt werden soll, welche allein ihre Provinz betreffen, ferner ihnen das Recht zusteht, Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse ihrer ganzen Provinz oder eines Theils derselben Bezug haben, an den König gelangen zu lassen, und wonach ihren Beschlüssen unter Vorbehalt königlicher Genehmigung und Aufsicht die die ganze Provinz, nicht etwa blos einzelne Kreise angehenden Communalangelegenheiten überlassen sind.

Die Verhandlung mit den Provinzialständen steht dem das oberste Organ der Verwaltung in jeder Provinz bildenden Oberpräsidenten der Provinz zu, welcher vom König bestellt wird, nach dessen Entscheidung aber auch (zufolge Gesetz vom 21. Juli 1852) absetzbar ist.

Die Provinzialstände sind theils, soweit es sich um legislative ausschließlich ihre Provinz betreffende Angelegenheiten handelt, berathende Organe, theils verwaltende Körperschaften, in welcher letztern Eigenschaft sie in den Communalangelegenheiten der Provinz oder mehrerer Kreise derselben selbständig auch über die Aufbringung von Communalsteuern zum Nutzen der Provinz beschließen dürfen. Als eine nothwendige Bedingung für die der Mitwirkung der beiden Häuser des allgemeinen Landtags unterliegende Gesetzgebung kann es jedoch nicht angesehen werden, daß die Provinzialstände über einen ihre Provinz ausschließlich angehenden Gesetzentwurf gehört worden sind. Ob sie gehört werden sollen, ist lediglich Sache des Ermessens der Staatsregierung. Denn der Rath der Provinzialstände hat stets nur die Bedeutung eines Gutachtens.

Der Zusammensetzung der provinzialständischen Institute liegt die Gliederung von drei Ständen, Ritterschaft, Bürgern und Bauern, in mehrern Provinzen (Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz) von vier Ständen zu Grunde, indem zu jenen genannten dreien noch die frühern reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, sowie andere sogenannte Standesherren als ein besonderer (erster) Stand hinzutreten. Einige, große Fideicommisse besitzende Familien des ersten, resp. zweiten Standes haben nur Collectivstimmen. Ebenso sind auch mehrere kleinere Städte zu einer Collectivstimme auf dem Provinziallandtag verbunden. Nur in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz hat der zweite Stand der Ritterschaft, der dritte Stand der Städte und der vierte Stand der Landgemeinden, resp. der in den beiden andern nicht begriffenen Grundbesitzer gleich viel Abgeordnete (beziehentlich 20 und 25) zu wählen. In Sachsen bestellt die Ritterschaft, selbst ausschließlich des ersten Standes — zu welchem die zwei Domkapitel und die Grafen zu Stolberg gehören —, aber einschließlich einer Collectivstimme der Besitzer größerer Familienfideicommisse 30, der Stand der Städte 24 und der vierte Stand der Bauern und übrigen Gutsbesitzer nur 13 Abgeordnete. In der Provinz Posen wird die Ritterschaft, ausschließlich des ersten aus einigen Fürsten und Grafen bestehenden Standes, durch 22, der zweite Stand der Städte durch 16 und der dritte der Landgemeinden durch 8 Abgeordnete vertreten. In Schlesien, wo zu dem ersten Stande eine Anzahl Fürsten und Standesherren gehört, von denen die letztern ihr Stimmrecht jedoch nur durch drei Mitglieder aus ihrer Mitte ausüben können, wird der zweite Stand der Ritterschaft durch 36 Stimmen einschließlich eines Collectivabgeordneten der Majorats- und Geschlechtsfideicommißbesitzer und von 6 Abgeordneten der gesammten Ritterschaft des preußischen Markgrafthums Oberlausitz, der dritte Stand der Städte durch 30 Abgeordnete und der vierte Stand der Landgemeinden und übrigen Grundbesitzer durch 16 vertreten. In der Provinz Pommern hat die Ritterschaft einschließlich des Fürsten von Putbus 24 Abgeordnete und zwar 16 aus Hinterpommern, 4 aus Altvorpom-

mern und 4 aus Neuvorpommern, der zweite Stand der Städte ebenso vertheilt, zusammen 16, desgleichen der dritte Stand 8 Stimmen. In der Mark Brandenburg, wo zum ersten Stande das Domkapitel zu Brandenburg und die Grafen von Solms mit Virilstimmen, die bevorrechteten und künftig zu bevorrechtenden Besitzer adelicher Majorats- und Familienfideicommisse mit Collectivstimmen, der Herrenstand der Niederlausitz mit einer Stimme mitgehören, hat außerdem die Ritterschaft und zwar in der Kurmark 20, in der Neumark 6 und in der Niederlausitz 5, zusammen 31 Abgeordnete zu wählen, wogegen der zweite Stand der Städte und zwar in der Kurmark durch 15, der Neumark durch 4, der Niederlausitz durch 4 Abgeordnete vertreten wird und der dritte Stand, ebenmäßig auf jene Landestheile besonders vertheilt, nur 12 Vertreter hat. In der Provinz Preußen hat die Ritterschaft 45 Abgeordnete, je nach den verschiedenen Theilen Westpreußen, Ostpreußen und Litauen zu wählen und gehören außerdem zum ersten Stande die Burggrafen und Grafen zu Dohna wegen ihrer Geschlechtsfideicommißbesitzungen, wie die Besitzer größerer Familienfideicommisse, denen die Theilnahme an der für solche gestifteten Collectivstimme verliehen ist oder verliehen wird. Der aus den Städten gebildete zweite Stand wird durch 28 Abgeordnete repräsentirt und der dritte Stand durch 22. Für die zu wählenden Abgeordneten jedes Standes sind Stellvertreter zu wählen.

Als nothwendige Bedingungen zur Wählbarkeit in die Provinzialstände gelten Grundbesitz und zwar ein wenigstens zehnjähriger, in der Familie vererbter, vollendetes dreißigstes Lebensjahr und unbescholtener Ruf, neben der Eigenschaft als preußischer Unterthan. Daß noch jetzt die Gemeinschaft mit einer christlichen Kirche zur Wählbarkeit gehört, ist zufolge Verfassungsurkunde von 1850 zu bestreiten. Demnächst gelten in Betreff der persönlichen Vertretung, resp. der Wählbarkeit im Stande der Fürsten und Herren, auch für das Recht zur Theilnahme an den Curiatstimmen, ingleichen im Stande der Ritterschaft wie in dem der Städte und Landgemeinden, verschiedene besondere Bestimmungen, hinsichtlich deren auf von Rönne, „Staatsrecht der Preußischen Monarchie", verwiesen wird. Von diesen besondern Bedingungen der Wählbarkeit ist nur beispielsweise hervorzuheben, daß zur Ausübung der provinzial- und communalständischen Rechte im Herrenstande der Niederlausitz adeliche Geburt des Besitzers der Standesherrschaft nothwendiges Erforderniß ist, in Schlesien das Recht zur Theilnahme an den Curiatstimmen der freien Standesherren durch Besitz einer bevorrechteten freien Standesherrschaft und adeliche Geburt des Besitzers, in Westfalen und in der Rheinprovinz das Recht zu einer Virilstimme im ersten Stande durch den Besitz eines vormals reichsunmittelbaren Landes begründet wird, wogegen im Stande der Ritterschaft (zufolge Verordnung vom 9. Oct. 1807, welche das Princip der ständischen Gliederung bezüglich des Erwerbes und Besitzes aller Grundstücksarten aufhob) die adeliche Geburt kein Erforderniß mehr ist, in der Provinz Preußen auch der Besitz eines für sich bestehenden, selbständigen sogenannten kölmischen Gutes von sechs kölmischen Hufen separirten contribuablen Landes, sowie eines andern größern gleichartigen Landgutes das Recht der Wählbarkeit zum Abgeordneten der Ritterschaft gibt. In der Rheinprovinz qualificirt zum Stande der Ritterschaft der Besitz eines ehemals reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Gutes in der Provinz, von welchem jährlich eine Grundsteuer von wenigstens 75 Thlrn. als Hauptsteuer entrichtet wird, wie der Besitz eines andern größern Gutes, welches der König in den zweiten Stand aufzunehmen für angemessen erachtet.

Um die Wählbarkeit im Stande der Ritterschaft festzustellen, sollen von sämmtlichen in jedem Kreise belegenen ritterschaftlichen Gütern sogenannte Matrikeln angelegt werden. In der Provinz Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen entscheidet je nach der ältern Territorialeintheilung die frühere Qualität der Rittergüter als adeliche und zur Kreisstandschaft berechtigte, resp. zur Zeit von 1804, 1805 u. s. w. Der König kann Ritterguts-qualität verleihen. Dieselbe geht durch Zerstückelung unter ein gewisses Maß verloren.

Im Stande der Städte können in den östlichen Provinzen nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, unter welchem jedoch das der Heilkunde und der Praxis als Rechtsanwalt nicht begriffen ist. Das Maß des Grundbesitzes und Gewerbes je nach der Volkszahl ist jedoch ein solches, daß dasselbe in Verbindung mit dem Requisit des zehnjährigen Besitzes die Zahl der wählbaren Vertreter in vielen Städten erheblich beschränkt.

Die Wählbarkeit im Stande der Landgemeinden in den sechs östlichen Provinzen ist durch den Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts von einem gewissen, in den verschiedenen Landestheilen verschieden bestimmten Umfang bedingt.

Hinsichtlich des activen Wahlrechts ist bezüglich der Vertreter der Ritterschaft in der Provinz

Preußen noch bemerkenswerth, daß die Besitzer der insbesondere in Masuren und Pommerellen häufig vorkommenden kleinen adelichen Güter, welche zusammen eine Commune bilden und die Ehrenrechte nur gemeinschaftlich ausüben, auch das Wahlrecht nur collectiv wahrnehmen können.

Im Stande der Landgemeinden der östlichen Provinzen, mit Ausnahme von Posen, wählen die Dorfgemeinden einen Ortswähler und bilden diese Wahlmänner sodann mit den Besitzern der zur Ritterschaft nicht gehörigen Güter bezirksweise einen Wahlkörper, in welchem sie Bezirkswähler wählen, durch deren Wahlen sodann erst der Abgeordnete für den Provinziallandtag erwählt wird. Hingegen werden die Wahlen der Ritterschaft meistens auf den Kreistagen vollzogen.

Nach dem für sämmtliche Provinzen erlassenen allgemeinen Reglement über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 geschieht die Wahl jedes Landtagsabgeordneten und jedes Stellvertreters in einer besondern Wahlhandlung durch absolute Stimmenmehrheit und, abweichend von dem Wahlverfahren der Mitglieder des Abgeordnetenhauses, mittels verdeckter Stimmzettel.

Die Provinziallandtage sollten alle zwei Jahre zusammenberufen werden. Der Vorsitzende (Landtagsmarschall) sowie dessen Stellvertreter werden vom König aus den Abgeordneten des ersten Standes und in den vier Provinzen, in welchen es vier Stände gibt, aus denen des ersten oder zweiten Standes ernannt. Der Oberpräsident oder dessen Stellvertreter fungirt als Landtagscommissarius und ist die Mittelsperson aller Verhandlungen der Provinziallandtage mit der Staatsregierung, welcher er die Beschlüsse und Anträge der Provinziallandtage mit seinem Gutachten zu überreichen hat. Zur Vorberathung jener Beschlüsse und Anträge über die verschiedenen, dem Landtag vorgelegten Propositionen werden in der Regel besondere vorbereitende Ausschüsse aus der Mitte des Landtags ernannt. Zu einem gültigen Beschluß über solche Gegenstände, welche von dem König zur Berathung an die Provinziallandtage verwiesen sind, oder worüber ihnen der Beschluß mit Vorbehalt königlicher Sanction überlassen oder, sofern nur sonst der Beschuß zur Kenntniß des Königs zu bringen ist, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheil erfordert. Ist diese nicht vorhanden, so muß dies mit Angabe der Verschiedenheit der Meinung ausdrücklich bemerkt werden. Auf den Provinziallandtagen (wie auf den Kreistagen) findet bei Gegenständen, bei welchen das Interesse der Stände gegeneinander geschieden ist, Sonderung in Theile (itio in partes) statt, sobald zwei Drittel der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, dies verlangen. In solchem Fall verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den einzelnen Ständen, und die Verschiedenheit der Gutachten wird dann zur königlichen Entscheidung vorgelegt. Auch die Abgeordneten eines einzelnen Landestheils der Provinz können gegen Beschlüsse der Mehrheit des Provinziallandtags Berufung auf königliche Entscheidung über ihre abweichende Meinung einlegen. Für die zu den Communalangelegenheiten der Provinz gehörigen Verwaltungsgegenstände und Institute hat der Provinziallandtag die Ausschüsse oder Verwaltungscommissionen zu wählen.

Zu diesen Verwaltungsangelegenheiten gehören vorzugsweise die Errichtung und Verwaltung gemeinnütziger Institute für die ganze Provinz, wie Landarmenhäuser, Irren-, Waisen-, Taubstummen- und Blindenanstalten, Chausseen, das Feuerversicherungswesen, soweit der eine oder andere dieser Gegenstände nicht den in einigen Provinzen bestehenden Communallandtagen vorbehalten ist. Hingegen gehört das land- oder ritterschaftliche Creditwesen in allen sechs östlichen Provinzen, wo dergleichen Credit- und Pfandbriefsinstitute bestehen, wie bereits oben bemerkt wurde, nicht in den Wirkungskreis der Provinzialstände.

Seit Errichtung der hauptsächlich zur Unterstützung des Sparkassenwesens, wie zu Vorschüssen und Darlehnen an Gemeinden bestimmten Provinzialhülfskassen fällt aber auch deren Verwaltung in ihr Ressort, soweit sie nicht den in einzelnen Provinzen bestehenden Communalständen (s. unten) überlassen ist. Ebenso nehmen die Provinzialstände in einigen Landestheilen, so in der Provinz Preußen, an der Verwaltung der zur Förderung der Landescultur bestimmten, vom Staat gestifteten Meliorationsfonds theil, aus welchen einzelnen Grundbesitzern auf Amortisation und gegen mäßige Zinsen Darlehne zum Zweck der Landesmelioration gewährt werden. Desgleichen steht den provinzialständischen Versammlungen in allen Provinzen eine Mitwirkung und Controle an den Angelegenheiten der 1850 zur Förderung der Ablösung von Reallasten u. s. w. errichteten Rentenbanken der betreffenden Provinz, ebenso bei Veranlagung der Staatseinkommensteuer durch Wahl von Mitgliedern der Bezirks-Einschätzungscommission zu. Ihr in dieser Weise umgrenzter Wirkungskreis wird jedenfalls auch bei einer Reform der Provinzialstände fortzudauern haben, da Angelegenheiten dieser Art recht eigentlich dem Gebiet

der Selbstverwaltung in größern oder kleinern Kreisen des Staatslebens angehören. Noch ist den Provinzialständen durch das Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 und deren weitere Vertheilung innerhalb der Contingente der verschiedenen Steuerbezirke und Verbände, eine Mitwirkung zugestanden. Der Provinziallandtag hat die bei der Grundsteuerregulirung in den einzelnen Regierungsbezirken zu bildenden Bezirkscommissionen zur einen Hälfte zu wählen. Die Provinziallandtage der beiden westlichen Provinzen aber sollen vor definitiver Untervertheilung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen mit ihrem Gutachten gehört werden. (S. **Grundsteuer.**)

Die kreisständische Verfassung in ihrer gegenwärtigen Gestalt schloß sich an die Errichtung der Provinzialstände nach 1823 in den nächstfolgenden Jahren an. Auch diese kreisständische Verfassung ist bisher mit den Grundsätzen der Staatsverfassung zufolge Urkunde vom 31. Jan. 1850 nicht in Einklang gebracht, nachdem die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 außer Kraft gesetzt worden. Über Competenzen und Zusammensetzung der Kreisstände, über deren Betheiligung an den Landrathswahlen und an der Kreisverwaltung, sowie über die verhältnißmäßig große Zahl der zu Virilstimmen berechtigten Rittergutsbesitzer und die völlig ungenügende Vertretung der Städte und Landgemeinden wird auf den Art. **Landräthe und Kreisstände (im preußischen Staat)** zurückgewiesen, desgleichen auf den Art. **Rittergüter.** Es soll hier nur noch die Bemerkung eine Stelle finden, daß in den östlichen Provinzen des Staats stets und von alters her der Kreis und der Kreistag Hauptträger und Organ der kreisständischen Vertretung, wie der durch sie ausgeübten Selbstverwaltung, nächst den ältern Landschaften und Territorien auch die wichtigste Unterabtheilung des Staats gewesen ist, obwol bis 1807 und 1812 die Kreisstände ausschließlich aus Rittergutsbesitzern bestanden, und zwar bis 1807 meist vom Adel, in Vertretung ihrer Hintersassen und Bauern, da die Städte früher (vor 1812 und resp 1824 fg.) auf dem Kreistage nicht erschienen, doch auch von dessen Beschlüssen nicht betroffen wurden; daß andererseits hingegen in den westlichen Provinzen (wie dies auch in andern südlichen und nördlichen deutschen Ländern der Fall) die Ämterverfassung vorherrschte und der Amtsbezirk hauptsächlich Träger der gemeinsamen Communal- und Polizeiverwaltung der verschiedenen zum Amte gehörigen Gemeinden war und zum Theil namentlich in den zwei westlichen Provinzen noch ist; denn in den neuerworbenen Theilen der beiden westlichen Provinzen wurde die Kreiseintheilung erst seit 1815 eingeführt. Dagegen fehlt es in den sechs östlichen Provinzen noch gegenwärtig an einer Gemeindeordnung für das platte Land, welche in den beiden westlichen Provinzen, resp. 1841 und 1845, erlassen ist.

Eigenthümlich ist neben den Provinzialständen und Provinziallandtagen in einzelnen Provinzen das Institut der Communallandstände. Es bestimmten die Gesetze vom 1. Juli 1823 und vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände, daß die in den einzelnen Landestheilen des betreffenden provinzialständischen Verbandes bestehenden Communalverhältnisse nicht auf die Gesammtheit desselben übergehen, sofern solches nicht durch gemeinschaftliche Übereinkunft beschlossen würde, daß bis dahin vielmehr die bisherigen Communalverfassungen in den einzelnen Landestheilen, wie sie bisher bestanden, in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fortdauern und es gestattet sein sollte, für diese Angelegenheiten auf vorgängige Anzeige bei dem königlichen Landtagscommissarius und mit dessen Bewilligung jährlich besondere Versammlungen (Communallandtage) zu halten, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen die einzelnen provinzialständischen Gesetze die Landstandschaft beilegen. Die Beschlüsse über Veränderungen in den Communaleinrichtungen und über neue Communalabgaben sollen jedoch der königlichen Genehmigung bedürfen.

Solche besondere Communalstände und communalständische Verbände bestehen 1) in der Provinz Brandenburg a) für die Kurmark, b) die Neumark, c) die Altmark und d) das vormalige Markgrafthum Niederlausitz; 2) in der Provinz Pommern a) für Hinter- und Altvorpommern und b) für Neuvorpommern nebst Rügen; sodann 3) in der Provinz Schlesien für die Oberlausitz. Wie bei den Provinzialständen bestimmt sich auch bei den communalständischen Verbänden die territoriale Abgrenzung für jeden dieser Verbände nach der ältern Landeseintheilung vom Jahre 1806, resp. zu 3 vom Jahre 1815.

In der Altmark erscheinen die Besitzer der in die Matrikel eingetragenen Rittergüter der vier altmärkischen Kreise persönlich, ferner ein Abgeordneter für jede der sieben Städte und ein Abgeordneter des Bauernstandes aus jedem landräthlichen Kreise. Auch hier werden für die Abgeordneten der Städte und Bauern Stellvertreter gewählt. Auf andern Communallandtagen erscheinen die Abgeordneten der Provinziallandtage gleichzeitig mit ihren Stellvertretern

Der Oberpräsident der Provinz ist Regierungscommissarius auch bei den Communallandtagen. Letztere sind jedoch befugt, ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter, indeß aus den Mitgliedern des ersten Standes, selbst zu wählen.

Die Communallandtage treten jährlich zusammen und haben an Stelle der betreffenden Provinziallandtage für den Bezirk des Communalverbandes ähnliche Angelegenheiten zu ordnen und zu verwalten, wie sie den Provinziallandtagen in denjenigen Provinzen ausschließlich zugewiesen sind, in welchen Communallandtage nicht bestehen.

Die beiden Communallandtage der Provinz Pommern haben aus ihrer Mitte einen engern Ausschuß von zwei Mitgliedern des ersten und einem Mitgliede eines jeden der beiden andern Stände auf die Dauer der sechsjährigen Wahlperiode zu wählen, welchen in Altvor- und Hinterpommern die frühere Benennung „Vor- und hinterpommersche Landstube" und in Neuvorpommern „Landkasten-Bevollmächtigte" und in Bezug auf Führung und Controlirung der Verwaltung der Communalangelegenheiten die jenen alten ständischen Behörden früher obgelegene Geschäftswirksamkeit verblieben ist. Sie können einen Syndikus und das erforderliche Subalternpersonal bestellen.

Obwol die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung für den preußischen Staat vom 11. März 1850 anfangs suspendirt, dann durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 außer Kraft gesetzt wurde, so ist es doch von Interesse, einiger Bestimmungen derselben hier zu erwähnen, um daraus zu entnehmen, in welcher Art im Jahre 1850 die Staatsregierung unter Zustimmung beider Kammern die Provinzial- und Kreisverfassung mit der allgemeinen, auf constitutionelle Principien gegründeten Landesverfassung in Einklang bringen wollte. An der Spitze dieser Ordnung stand das Princip der Selbstverwaltung der Communalangelegenheiten durch die Kreise, Bezirke und Provinzen, nur unter Mitwirkung der Staatsregierung und deren Organe, der Landräthe, Regierungs- und Oberpräsidenten, welche der König zu ernennen habe. Über die Kreisangelegenheiten soll die Kreisversammlung, über die Provinzialangelegenheiten die Provinzialversammlung beschließen, mit der Verwaltung der Kreisangelegenheiten aber ein besonderer, aus der Wahl der Kreisversammlung hervorgehender Kreisausschuß, doch unter Vorsitz und Theilnahme des Landraths, beauftragt werden. Die Kreisabgeordneten sollten in den verschiedenen Wahlbezirken der Kreise durch die von den Gemeindevertretungen in jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner auf sechs Jahre gewählt werden, und sollte für die passive Wählbarkeit nur ein bestimmter Census gelten.

Als Kreis- und Provinzialangelegenheiten bezeichnete das Gesetz: Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Kreis- und Provinzialinstituten, Anlagen im besondern Interesse des Kreises oder der Provinz, wie Straßen, Kanäle, Eisenbahnen, Meliorationen u. s. w., desgleichen Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Kreis- und Provinzialeigenthum. Was außerdem als Kreis-, Bezirks- und Provinzialangelegenheit zu betrachten sei, werde durch besondere, das Armenwesen, die Corporationen und Institute, den Wege-, Wasser- und Uferbau, das Deichwesen, die Landesculturverbesserungen und andere Gegenstände betreffende Gesetze bestimmt. Nur zu Beschlüssen, durch welche die Gemeinden zu Beiträgen für Ausgaben des Kreises über drei Jahre hinaus oder zur Leistung von mehr als 10 Proc. der directen Staatssteuer verpflichtet werden sollten, wurde die Genehmigung des Ministers des Innern und der Finanzen erfordert. Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes im Kreise sollte aber die Kreisversammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Kreisabgabe bis zu 5 Proc. der directen Staatssteuern selbst dann beschließen dürfen, wenn der Gesammtbetrag der von den Gemeinden des Kreises aufzubringenden Kreisabgaben 10 Proc. der Staatssteuern übersteigt. Nur zu Anleihen, wie zu Beschlüssen über Bürgschaften der Kreisgemeinden, bedurfte es höherer Bestätigung. Ähnliche Competenzen galten für die Provinzialversammlungen, welchen insbesondere das Recht beigelegt war, sowol für Provinzialangelegenheiten als auch für gemeinsame Angelegenheiten einzelner Bezirke oder mehrerer Kreise, sowie zur Beseitigung eines Nothstandes Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Bezirke, Kreise oder Gemeinden zu vertheilen. Ebenso sollte die Provinzialversammlung die Abgaben vertheilen, welche nach Provinzen aufzubringen sind, insofern nicht das Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt, desgleichen über Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzialgesetzen, sowie über andere Gegenstände ihr Gutachten abgeben, wenn dies von der Staatsregierung erfordert wird. Die Einnahmen- und Ausgabenetats der Kreise und Provinzen sollten, nachdem sie von den Kreis- und Provinzialversammlungen festgestellt worden, veröffentlicht werden. Dagegen sind Repräsentantenversammlungen für die Regierungsbezirke auch nach

der Verordnung von 1850 nicht einzuführen, wol aber für die einzelnen Regierungsbezirke Bezirksräthe, welche unter Vorsitz und Mitwirkung des Regierungspräsidenten zur Verwaltung der Communalangelegenheiten des Regierungsbezirks berufen, von der Provinzialversammlung auf sechs Jahre aus den von den Abgeordneten der Kreise des Bezirks aufzustellenden je drei Candidaten zu wählen. Für die Wählbarkeit der Bezirksräthe war ein höherer Census festgestellt.

Die Abgeordneten zur Provinzialversammlung sollten durch die Kreisversammlung gewählt werden, sodaß jeder Kreis wenigstens einen Abgeordneten auf den Provinziallandtag schickte, bei 60000 Seelen aber zwei Abgeordnete und für jede fernere Vollzahl von 50000 Seelen noch einen Abgeordneten mehr.

Dies sind die wesentlichen Grundzüge einerseits der noch bestehenden Provinzialverfassungen in Preußen, andererseits derjenigen Reformen, welche bezüglich des Wirkungskreises der verschiedenen provinziellen und Kreisvertretungen und der Selbstverwaltung der Provinzen und Kreise für nöthig erachtet wurden, um insbesondere die mit dem Verfassungsstaat und den constitutionellen Principien unvereinbare ständische Gliederung nebst dem Vorrecht der Rittergutsbesitzer in den repräsentativen Körpern aus der Zusammensetzung der Provinzial- und Kreisvertretungen auszuscheiden.

Denn sehr treffend sagt auch Odilon-Barrot in seiner Schrift über die Centralisation (a. a. O., S. 88): „man müsse die Organisation der Provinzen und Communen mit der politischen Constitution des Landes harmonisch verbinden. Wenn die politische Freiheit, um dauerhaft zu sein, sich auf die Communalfreiheit stützen müsse, so sei der umgekehrte Fall nicht minder wahr." In Preußen stützt sich aber die Reaction auf die feudalständische Kreis- und Provinzialverfassung. Es ist, wie der Minister Freiherr vom Stein in seinem politischen Testament vom 24. Nov. 1808 aussprach, „die Disharmonie im Volk, jener Kampf der Stände, der uns unglücklich mache und deshalb vernichtet werden müsse". In gleichem Sinn erklärte sich der Staatskanzler von Hardenberg bei Eröffnung einer interimistischen Nationalversammlung am 23. Febr. 1811 über die Nothwendigkeit, einen gemeinsamen Geist, ein Nationalinteresse an die Stelle der nach ihrer Natur stets einseitigen Provinzialansichten — des alten Ständewesens — treten zu lassen. Und solange der Gegensatz dieses letztern zu den politischen Principien der Verfassung in den Provinzial- und Kreisständen, wie aber auch im preußischen Herrenhause seine Stütze findet, so lange kann die constitutionelle Staatsform in Preußen nicht zu vollem Leben und zur Festigkeit gelangen. Erst mit der Überwindung und Vermittelung dieser Disharmonie wird der Rechtsstaat zur Wahrheit. Erst dann kann der mit der Verfassung gepflanzte Baum politischer Freiheit seine tiefen Wurzeln in Land und Volk treiben und kräftig emporwachsen, wenn der Unterbau des Staats, die politische Organisation der Selbstverwaltung in Gemeinde, Kreis und Provinz, nicht mehr wie bisher auf der durch Art. 4 der Verfassungsurkunde beseitigten ständischen Gliederung und mittelalterlich-feudalistischer Grundlage ruht, sondern diejenige Reform und Umbildung erfahren wird, welche ihn mit dem constitutionellen System, mit dem Rechts- und Verfassungsstaat in Übereinstimmung setzt.

Es ist diese mit fortdauernden Kämpfen verbundene Disharmonie im Staatsorganismus nicht ohne ernste Gefahren, und dies nicht allein für die Staatskraft nach außen und innen, sondern selbst für die Verschiebung des richtigen Machtverhältnisses und Gleichgewichts der verschiedenen Staatsgewalten.

Im Jahre 1849 wies selbst der damalige Minister des Innern, Freiherr von Manteuffel, damals noch in Vertheidigung der Gemeindegesetzgebung vom 11. März 1850 gegen die der Reform abgeneigte Feudalpartei, darauf hin: „daß die Staatsregierung schon zu lange dem zersetzenden Proceß der alten communalen Zustände durch die Agrargesetzgebung, die Gewerbefreiheit u. s. w., ohne andererseits organisirend einzuschreiten, zugesehen habe"; er warnte, „auf verwitterten morschen Fundamenten aufzubauen", sprach es aus, „daß sich die Staatsregierung bei noch längerm Zögern einer großen Verantwortlichkeit schuldig mache, woraus unheilvolle Zustände folgen würden".

Je länger die Staatsregierung und das Herrenhaus anstehen, diese Verantwortlichkeit einzulösen, je gerechtfertigter und je naturgemäßer erscheint die wachsende Machtstellung des dritten Factors der Gesetzgebung als des bewußten Trägers fortschreitender, aber auch unabwendbarer Ausbildung der Staatsinstitutionen, je mehr wird die auf den gegenwärtigen provinzial- und kreisständischen Verfassungen beruhende Selbstverwaltung, weil ihre Elemente der Vergangenheit angehören, zurücktreten und einer Centralisation Platz machen, an welcher das französische

Staatswesen schon lange krankt, und welche mit einem gesunden Staatsleben auch dann nicht vereinbar ist, wenn sie von einem Parlament ausgeht.

Mögen in dieser Beziehung am Schluß des Artikels noch die Worte eines tiefen und erfahrenen Kenners und Beobachters politischer Zustände (von Professor Franz Lieber, einem Deutschen in Nordamerika, aus seiner trefflichen Schrift: „Über bürgerliche Freiheit und Selbstverwaltung", aus dem Englischen von Dr. Mittermaier) eine Stelle erhalten, als ein Zeugniß für die hohe Bedeutung, welche eine organisirte Selbstverwaltung in Provinzen, Kreisen und Gemeinden, gegründet auf eine mit der Verfassung und Staatsverwaltung, wie mit den repräsentativen Körperschaften des ganzen Landes übereinstimmende, harmonisch gegliederte Communalverfassung, in Bezug auf die Erhaltung der Staaten wie auf die Ordnung der Gesellschaft, auf Sicherheit von Eigenthum und Recht, selbst auf die geistige und sittliche Erhebung der einzelnen hat:

„Die politische Freiheit, ebenso aber auch jede dauernde Bürgschaft der öffentlichen Ordnung wird am sichersten durch die vereintthätige Theilnahme der Bürger an der Erhaltung und fortschreitenden Entwickelung des großen wie des kleinen Gemeinwesens begründet, durch Selbstverwaltung und eine deren Wesen entsprechende Decentralisation. Die Selbstverwaltung aber ist lebendig gegliedert; sie besteht nicht in bloßer Verneinung der Macht, vielmehr in gemeinsamen thätigen Lebenswerkzeugen, in Institutionen und deren geordneter Verbindung. Daher ist sie zugleich der Gegensatz zu einer Auflösung der Gesellschaft in einzelne abgelöste und getrennte Unabhängigkeiten, wie zu jeder Willkürherrschaft, gehe diese von einzelnen Gewalthabern oder vom Volk aus." ... „In Frankreich, wo man die Freiheit lediglich auf allgemeines Stimmrecht und auf den hierdurch wirkenden Gedanken der Gleichheit gründete, verwechselte man Gleichheit und Volksherrschaft einerseits und Volksherrschaft und Freiheit andererseits; Gleichheit und Volksherrschaft sind weit davon entfernt, die Freiheit auszumachen, vielmehr kann dabei die schlimmste Willkürherrschaft bestehen. Die ungetheilte Souveränetät des Volks bei äußerster Centralisation, die Herrschaft des allgemeinen Stimmrechts in seiner Anwendung, bedeutet nur Herrschaft der Mehrzahl, und man meint in Frankreich, daß die Freiheit in der schrankenlosen Herrschaft der Mehrzahl besteht." ... „Nach englischer Ansicht besteht hingegen die auf Institutionen und politischer Freiheit beruhende Selbstverwaltung darin, daß alle Theile der Regierung, vom untersten bis zum höchsten und mächtigsten, wahre Institutionen mit allen den Eigenschaften sind, welche solchen im höchsten Sinn des Worts zukommen." ... „Doch nützt die Selbstverwaltung wenig, bestände sie nur in einem Congreß und in Staatengesetzgebungen (wie in Amerika), oder in einem Parlament (wie in England). Selbstverwaltung muß das ganze Staatsleben durchdringen, muß daher auch eine auf Einrichtungen und Gesetzen beruhende Selbstverwaltung der Grafschaft, der Provinz oder des Kreises sein."

W. A. Lette.

**Prügelstrafe.** Die Prügelstrafe ist eine Art in der Gattung der Leibesstrafen, welche man in verstümmelnde und einfache eintheilte, und deren Merkmal darin besteht, daß sie auf die physische, leibliche Seite der menschlichen Natur schmerzerregend einwirken sollen. Die gemeinsame Grenze, über welche die Leibesstrafen nicht hinausgehen dürfen, liegt in der Integrität des Lebens. Thatsächlich ist es nämlich möglich, daß unter dem Namen einer bloßen Leibesstrafe dem Erfolge nach eine Lebensstrafe vollstreckt wird. Mittels der Spießruthen oder des Gassenlaufens führten einfache Prügel in alter Zeit zum Tode des Delinquenten. Er wurde mittels wiederholten Prügelns todtgeschlagen. Zur Begriffsbestimmung der Prügelstrafe und Leibesstrafe gehört daher nothwendig jene Eingrenzung des Erfolgs auf die Zufügung körperlicher Schmerzen ohne Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes und ohne Lebensgefahr.

Die verstümmelnden Strafen sind in den europäischen Staaten fast gänzlich abgeschafft. Deutschland hatte schon vor hundert Jahren begonnen, die letzten Reste derselben zu tilgen, während in England noch heutzutage Brandmarkungen bei Militärverbrechen vorkommen. Auch die Prügelstrafe ist als ein richterlich anzuwendendes Strafmittel in vielen fortgeschrittenen Staaten aufgehoben, während sie in andern noch fortbesteht. Bevor wir die Frage nach der Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Prügelstrafe einer Untersuchung unterziehen, ist es angemessen, ihren Ursprung, die Mittel ihrer Anwendung und ihre Bestimmung in der Kürze zu prüfen.

Geschichtlich leuchtet ein, daß die körperliche Züchtigung im nothwendigen Zusammenhange steht mit der persönlichen Freiheit und der aus ihr hervorgehenden Menschenwürde. Diejenigen Völker, welche sich in einem Zustande politischer Rohheit und Entartung befinden, vermögen die sittliche Natur der Strafe nur unvollkommen zu erfassen und richten daher die dem Verbrechen

entgegenzusetzende Reaction gegen die leibliche Persönlichkeit. Die Strafe soll physisch empfindlich wirken; eine Freiheit, die durch Strafe zu beschränken wäre, kennt die moralische Barbarei oder die politische Knechtschaft nicht. Wie sehr die Prügelstrafe mit der gesellschaftlichen Cultur zusammenhängt, zeigt gerade das Römische Recht vorzugsweise. Unter den Königen und in den ältesten Zeiten der Republik scheint die Prügelstrafe der Hinrichtung mit dem Beile jedesmal vorangegangen zu sein. Von der Hinrichtung der Söhne des Brutus wird dieser Proceß ausdrücklich erwähnt. Jener Zusammenhang zwischen Prügel (virgis caedere) und Todesstrafe war außerdem durch die Symbole der Macht in den fasces der Lictoren veranschaulicht und auch in den leges Porciae festgehalten, denen zufolge körperliche Züchtigungen und Todesstrafe abgeschafft wurden. Der republikanischen Würde des civis Romanus, von denen jeder einzelne Antheil hatte an der Majestät des Volks, war der Gedanke körperlicher Züchtigung unerträglich. Die Achtung vor der freien Persönlichkeit schien unzertrennlich von der Achtung der körperlichen Individualität, und ist es auch in der That. Wo neben dem freien Bürgerthum die Sklaverei bestand, wie in den antiken Staaten, mußte ohnehin die Würde des freien Mannes ganz besonders im lebendigen Bewußtsein aller sich erhalten. Wenn ein unberechtigter Eingriff in die Willenssphäre des Staatsbürgers mit der infamirenden actio injuriarum zurückgewiesen werden konnte, wie wäre es möglich gewesen, dem Beamten eines republikanischen Staatswesens die Machtvollkommenheit zu gestatten, durch Prügel das römische Bürgerthum zu entehren? Es ist sehr bemerkenswerth, daß mit dem Untergange der alten Freiheit auch die strafrechtliche Misachtung der Person in Verbindung stand. Vor einem alles vernichtenden Absolutismus der Kaiser konnte keine Würde der Persönlichkeit bestehen bleiben. Todesstrafen, Verstümmelungen und Prügel wurden allmählich zur Regel; wahrscheinlich durch die Anwendung der höchsten Amtsgewalt (extraordinaria cognitio) gegen die ungeheuere Masse der Freigelassenen, die keinen Antheil hatten an der vollen Achtung des freigeborenen Mannes. Nach und nach dehnte sich die Anwendung der Prügel auf alle Schichten der Bevölkerung des römischen Kaiserstaats aus. Nur der höhere Stand der honestiores behielt das als Privilegium, was zu Zeiten der Republik allgemeines Recht der Bürger gewesen war. Als Mittel der Prügelstrafe, die neben den zahlreichen Verstümmelungen und einem auf harte Todesstrafe basirten Strafsystem als mild erscheinen mußte, werden erwähnt: die Geiselung (flagellatio, vinculorum verberatio) für Sklaven oder solche, die zur Strafe ihre bürgerliche Freiheit verloren hatten, ferner Ruthenstreiche (fustigatio). Für Unvermögende trat die körperliche Züchtigung an Stelle der Geldbuße. Aus dem Umstande, daß die höhern Stände von der Prügel befreit sein sollten, leuchtet indessen immer noch die alte Vorstellung hervor, daß diese Strafe als ein Schimpf galt. Soldaten hatten keinen Theil an jenem Vorzuge, sondern waren der fustigatio unterworfen.

Noch viel ausgedehnter war der Gebrauch der Prügelstrafe im Mittelalter. Weder das noch unentwickelte Germanenthum, noch die Kirche erhoben Widerspruch gegen die Anwendung des Stockes oder der Ruthen. In der Ansicht jener Zeit hatte dies um so weniger irgendetwas Anstößiges, als selbst gekrönte Häupter sich vom Papst oder dessen Stellvertreter körperlich züchtigen ließen. Raimund VI. von Toulouse, König Heinrich II. von England und Ludwig VIII. von Frankreich werden hierfür als Beispiele citirt. Für die Disciplin der stehenden Heere, die damals aus dem allerschlechtesten Gesindel Europas geworben wurden (Reisläufer), war die Bastonnade, wie es schien, völlig unentbehrlich. Zahlreiche Strafgesetze des 16. und 17. Jahrhunderts drohen die Prügelstrafe. Die Pagen am französischen Hofe wurden, selbst wenn sie in der Armee gedient hatten, körperlich ausgepeitscht. Einige Monarchen liebten es, in eigener Person den Stock zu führen. Friedrich Wilhelm I. und sein Stock wurden berühmt: ein Zeichen, daß wenigstens im 18. Jahrhundert sich die Sitten zu verfeinern begannen. Der Adel Frankreichs, Englands und Deutschlands sah nach und nach das Schimpfliche der Schläge ein; doch wurden adeliche Cadetten noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in Preußen mit dem Sponton tractirt. Hätte diese adeliche Auffassung nicht den Schein eines Privilegiums gehabt, so würde die Französische Revolution vielleicht nicht so eilig gewesen sein in der Abschaffung der Prügelstrafe.

In Deutschland hatte auch die Peinliche Halsgerichtsordnung die Züchtigung und den Staupbesen beibehalten. Für zahlreiche Verbrechensfälle wurde diese Art der öffentlichen Auspeitschung in Verbindung gebracht mit der Landesverweisung, in Beziehung auf welche sie einen accessorischen Charakter hatte. Vorzugsweise aber war es die polizeiliche und niedere Sicherheitspflege, welche sich des Stockes mit Vorliebe bediente. Man machte dabei zahlreiche Unterscheidungen. Von Hause aus richtete sich die Schwere naturgemäß nach der Anzahl der Streiche, welche nach

den meisten orientalischen Gesetzgebungen noch heutzutage auf das genaueste bestimmt ist. Außerdem kam das gebrauchte Instrument in Betracht, von denen das eine in der öffentlichen Meinung günstiger gestellt war als das andere. Endlich kam sehr viel darauf an, von wem die Prügelstrafe vollzogen wurde. Während die von der Hand des Henkers bewirkte Vollstreckung nach der gemeinen Volksansicht überall als beschimpfend galt, nahm man keinen Anstoß an den durch den Gerichtsdiener ertheilten Ruthenhieben. Letzteres erklärt sich theilweise auch daraus, daß in allen öffentlichen Erziehungsanstalten von der Ruthe reichlicher Gebrauch gemacht wurde. Da der heilige Ignatius von Loyola in reiferm Mannesalter geprügelt worden war, hielten es die Jesuiten namentlich für angemessen, von der körperlichen Züchtigung für Bildungszwecke thunlichst Nutzen zu ziehen. Auch in Paraguay haben die Mitglieder der Gesellschaft Jesu bekanntlich davon die ausgedehnteste Anwendung ohne Unterschied des Alters und Geschlechts gemacht, wogegen selbst in China die Prügelstrafe auf das weibliche Geschlecht nicht ausgedehnt werden darf.

Nach gemeinem deutschen Recht, wie es Gesetzgebung, Herkommen und Verwaltungspraxis entwickelt hatten, kam die Prügelstrafe in Anwendung: 1) als richterlich zu erkennende oder polizeilich administrativ verhängte Strafe für leichte Vergehen und Polizeiübertretungen, vorzugsweise gegen Bettler, Vagabunden und Diebe; 2) als richterlich erkannte Strafschärfung im Zusatz zu den Freiheitsstrafen. Die Zuchthausstrafe wurde häufig durch eine bestimmte Anzahl von Stockschlägen oder Ruthenhieben geschärft, welche dem Delinquenten bei seiner Aufnahme ins Zuchthaus als sogenannter „Willkommen“ und bei seiner Entlassung als „Abschied“ verabreicht werden mußten; 3) als Ordnungsstrafe im Strafverfahren wegen hartnäckigen Leugnens, verweigerter Antwort oder Simulation körperlicher Gebrechen, z. B. der Taubheit, Stummheit und anderer die gerichtliche Vernehmung hindernder Leiden; 4) als Mittel der äußern Disciplin und Zucht in den Strafanstalten des Staats.

Über den Misbrauch der körperlichen Züchtigung wurde frühzeitig Beschwerde erhoben. Diese richtete sich vorzugsweise gegen die früherhin in Deutschland fast uneingeschränkte Polizeigewalt und die Patrimonialgerichte. Durch die Erfahrung, daß derartige Misbräuche gerade bei der Prügelstrafe häufiger vorkommen konnten, aufmerksam gemacht, wendete sich die wissenschaftliche Untersuchung allmählich auch gegen das Princip der Prügelstrafe selbst. Zu einer eingehendern Betrachtung der einzelnen Strafmittel war eine doppelte Anregung gegeben, zunächst durch die veränderten Auffassungen der allgemeinen Strafprincipien, welche sich von der rohen Abschreckung immer mehr und mehr abkehrten, sodann durch die seit 1830 lebendiger erfaßte, auf die Tagesordnung gesetzte Gefängnißreform, in der sich alle praktischen Tendenzen auf Besserung der Sträflinge verkörperten. Was man über die maßlose Ausdehnung der Prügelstrafen in den alten Strafanstalten zu beobachten Gelegenheit fand, wirkte ganz naturgemäß auf die allgemeine Auffassung der körperlichen Strafen zurück. Die Mehrzahl der damaligen Criminalisten, namentlich Mittermaier, bekämpfte daher schon vor dem Jahre 1840 die Prügelstrafe. Seit jener Zeit ist die Anzahl der Gegner fortdauernd im Wachsthum geblieben, sodaß man gegenwärtig behaupten kann, daß nur wenige Juristen, unter denen sich kein einziger von allgemein anerkannter Bedeutung findet, die Prügelstrafe für empfehlenswerth halten. In der Meinung aller gebildeten Kreise galt die Prügelstrafe schon vor 1848 für unbedingt beschimpfend und entehrend. Sie wurde in dieselbe Klasse der verwerflichen Strafmittel aufgenommen, in welche man Brandmarkung, Prangerstellung u. s. w. verwiesen hatte. Die politische Bewegung in Deutschland warf 1848 die ganze Wucht ihrer Forderungen unter anderm auch gegen die Prügelstrafe. Sie legte damit Zeugniß ab von dem Umschwung der öffentlichen Meinung, welche funfzig Jahre früher keinen Anstoß genommen hatte an der Prügelstrafe.

Es würde verkehrt sein, in diesem Umschwung das Resultat einer politischen oder liberalen Agitation zu sehen. Vielmehr war die veränderte Auffassung der Prügelstrafe ein naturgemäßes Ergebniß höherer Bildung, eines gesteigerten Freiheitsbedürfnisses und des tiefen Dranges, gesetzgeberische Ungleichheiten überall zu tilgen. Unter dem Einfluß solcher Anschauungen wurde die Prügelstrafe als ein richterlich zu erkennendes Übel in fast allen deutschen Staaten abgeschafft, in denen sie sich damals noch vorfand. Nur wenige Länder, wie Hannover und Altenburg, machten hiervon eine Ausnahme. Schon vor dem Jahre 1848 war die körperliche Züchtigung aufgehoben in Belgien (1840), Sardinien (1829), Parma (1820), Nassau (1809), Braunschweig (1827), Baden (1831), Großherzogthum Hessen (1841), woraus hervorgeht, daß man sich 1848, in welchem Jahre auch Spanien dieser Strafe entsagte, in erheblichem

Rückstande gegen die Forderungen der Zeit befand. Der einfache, an sich unerhebliche Umstand, daß die Aufhebung der richterlich zu erkennenden Prügelstrafe in Zusammenhang getreten war mit den politischen Bewegungen des Jahres 1848 und von den Deutschen Grundrechten (§. 9) ausgesprochen wurde, erwarb der Prügelstrafe hinterher eine Anzahl von Freunden, welche in ihr eine politische Parteifrage erkennen wollten. Einerseits schien es diesen prügelfreundlichen Männern darauf anzukommen, jede „Errungenschaft" und Erinnerung der Bewegungsjahre um ihrer selbst willen schon zu vernichten, damit die Herstellung des Alten als eine tiefgreifende Macht sich den Gemüthern einprägen könne; andererseits glaubte man gerade an der Prügelstrafe ein Mittel gefunden zu haben, den Geist der Widersetzlichkeit in den untern Schichten des Volks zu unterdrücken, die Autorität der höhern Schichten zu heben und der polizeilichen Sphäre im Gegensatz zur Rechtspflege thunlichst eine Verstärkung zu geben. In Preußen war es daher auch insbesondere der kleine Landadel, welcher von Zeit zu Zeit seine Stimme zu Gunsten der Prügelstrafe erhob und in den Verhandlungen des Landtags (zuletzt 1856) die Wiedereinführung begehrte. Diese Bemühungen scheiterten indeß an dem Justizminister Simons, welcher mit Recht hervorhob, daß die angeführten Gründe vielleicht nicht unbeachtet bleiben könnten, wenn es sich um Abschaffung einer gesetzlich bestehenden Strafe handelte, daß dieselben dagegen nicht ausreichten, um ein neues Strafmittel in den Rechtszustand des Landes einzuführen. Vom Standpunkt eines Ministeriums Manteuffel war dies das Beste, was sich gegen den Landadel sagen ließ. Übrigens hatte diese Partei allerdings insofern ein Interesse an der Prügelstrafe, als die Abschaffung derselben die ländliche Bevölkerung in den östlichen Provinzen daran gewöhnt hatte, gegen summarische Executionen der Gutsherrschaft und eine ihnen zugedachte „gesunde Tracht Prügel" bei den Gerichten häufig Abhülfe zu suchen und die angestammte Autorität zu misachten. Auch in Stahl's Rechtsphilosophie tritt dieser Gesichtspunkt nicht undeutlich hervor; der Philosoph meint nämlich: die absolute Verwerfung der Prügelstrafe gründe sich auf das falsche Princip der Revolution, der Vergötterung des Menschen, nach welcher der Mensch blos durch seine Existenz und Bürgerqualität eine absolute Würde und Heiligkeit hat. Dennoch war Stahl unbefangen genug, anzuerkennen, daß die Abschaffung der Prügelstrafe bei fortgeschrittener Gesittung und entwickeltem Ehrgefühl gerathen sein könne.

In andern deutschen Staaten konnte man es sich nicht versagen, die Prügelstrafe, nachdem dieselbe längere Zeit hindurch abgeschafft gewesen war, wieder einzuführen. Die Restauration erfolgte in Österreich unter dem Gesichtspunkte der Haupt- und Disciplinarstrafe, ferner als Schärfungsmittel für Kerker- und Arreststrafe, sodann in Würtemberg, wo die Prügelstrafe nach dem Ausdrucke Köstlin's („System des Strafrechts", I, 450) in einer exorbitanten Weise Geltung erhielt, und im Königreich Sachsen. In den beiden letztgenannten Staaten kann die körperliche Züchtigung als ein Surrogat der Freiheitsstrafe (bei Bettlern und Vagabunden) eintreten. Mecklenburg erfreute sich vom 11. Jan. 1849 bis zum 29. Jan. 1852 einer prügellosen Periode. Auch andere Kleinstaaten folgten dem Beispiel Österreichs. Aber nicht in deutschen Staaten allein hat die Prügelstrafe noch Geltung. Selbst in England wird die Auspeitschung (whipping) verhältnißmäßig nicht selten vom Richter erkannt, insbesondere davon gegen jugendliche Verbrecher Gebrauch gemacht. Ebenso besteht die Prügelstrafe in mehrern Schweizercantonen zu Recht. Es scheint sonach dasjenige widerlegt zu sein, was wir bereits über den Zusammenhang zwischen der persönlichen Freiheit und der Aufhebung der Prügelstrafe gesagt haben. Allein es ist nicht gerade auffällig, daß in den beiden Ländern, welche sich politisch freier Institutionen erfreuen, die körperliche Züchtigung fortdauert. Was England zunächst betrifft, so darf daran erinnert werden, daß dort politische Freiheit und sociale oder kirchliche Vorurtheile dicht nebeneinander bestehen, und daß daselbst eine fortschreitende Gesetzgebung noch niemals einen Impuls durch die reine Idee der Humanität, sondern nur durch die Erkenntniß materieller Interessen empfing: ein Urtheil, welches sogar gegenüber der Emancipation der Sklaven aufrecht erhalten werden darf. Dazu kommt der Umstand, daß das sehr mangelhaft entwickelte Volksschulwesen eine Roheit in den untersten Schichten der Bevölkerung fortbestehen ließ, von welcher man auf dem Continent wenig weiß. Hinsichtlich der Schweiz darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß es in den entlegenern, von den großen Verkehrsstraßen wenig berührten Gebirgscantonen an einer höher stehenden Schicht der Bevölkerung als der Trägerin verfeinerter Sitte und edlerer Lebensweise fehlt, und daß sich in einer dem bessern Beispiel entrückten Bewohnerschaft neben einfachern Verhältnissen vielfache Uncultur und Roheit erhalten hat. Von den Barbareien, welche das Strafrecht einzelner Schweizercantone aufzuweisen hat,

von dem Lastersteine und den mannichfach beschimpfenden Strafübeln, welche sich noch erhalten haben, macht man sich nur dann eine richtige Vorstellung, wenn man der Berichterstattung eines berühmten Criminalisten, des Professors Osenbrüggen in Zürich, gefolgt ist. Wir verweisen auf dessen culturhistorische Zeitbilder aus der Schweiz. Das Mittelalter blüht noch in einem naiven Stillleben, welches sich seines Gegensatzes gegen die neue Zeit gar nicht bewußt geworden ist. Man bedient sich der Prügelstrafe wie die Altvordern, ohne daß ein Zweifel dagegen laut geworden.

Das Fortbestehen der körperlichen Züchtigung in einzelnen deutschen Ländern und andern europäischen Staaten nöthigt uns denn auch, in der Kürze diejenigen Gründe zu prüfen, welche für die Beibehaltung und Aufhebung dieses Strafmittels angeführt zu werden pflegen. Vorausgesetzt wird dabei, daß es sich um eine richterlich zu erkennende Strafe handelt. Für Deutschland ist zunächst noch hervorzuheben, daß selbst die Vertheidiger der Prügelstrafe nur einen ganz ausnahmsweisen Gebrauch für seltene Fälle oder für gewisse Personenklassen zu rechtfertigen suchen. Bevor wir diese speciellen Gesichtspunkte weiter verfolgen, deuten wir die Rechtfertigungsgründe an, deren man sich im allgemeinen bedient.

Zu Gunsten der körperlichen Züchtigung soll sprechen: 1) die Billigkeit der Vollstreckung, vermöge welcher es dem Staat gestattet ist, kostspielige Gefängnißeinrichtungen zu sparen. Schon Köstlin bemerkte, daß auf diesen Grund die Wissenschaft überhaupt keine Antwort habe; auch würde nicht zu begreifen sein, warum man sich nicht einfach eines Strickes und eines Baumastes als noch billigerer Strafmittel bedienen sollte? 2) Die Volksstimme, welche in der Prügel für viele Missethaten eine vollkommen verdiente Strafe sehe. Wenn man unter dem Volk nicht den Pöbel versteht, dem auch der Anblick qualvoller Hinrichtungen einen Genuß gewährte, so ist mit Bezugnahme auf Deutschland das Gegentheil erwiesen. Soweit man an den Organen der öffentlichen Meinung überhaupt Kennzeichen der Volksmeinung hat, ist es unbestreitbar, daß die Presse, von gar nichts bedeutenden Ausnahmen abgesehen, sich stets gegen die Prügelstrafe ausgesprochen. Eine an das preußische Abgeordnetenhaus gerichtete Petition aus einem Kreise Hinterpommerns, welche die Wiedereinführung dieser Strafe wünschte, rief selbst in einer politisch schlaffen Zeit den allgemeinen Unwillen da hervor, wo sie nicht mit Spott überschüttet wurde. Vor allen Dingen muß aber die Rechtswissenschaft und die Rechtspflege als die Repräsentantin des allgemeinen Rechtsbewußtseins angesehen werden. Weder in der Wissenschaft noch in der Praxis hat die Prügelstrafe eine auch nur nennenswerthe Vertretung gefunden. Wenn sich hier und da von Zeit zu Zeit eine lobende Stimme vernehmen ließ, so blieb diese doch vereinzelt. 3) Die wohlthätige Wirkung im Verhältniß zu langdauernden Gefängnißstrafen, durch welche der Nahrungsstand ärmerer Familien leicht gefährdet werden kann. Um einer höhern Humanität willen soll statt längerer Einsperrung eine Züchtigung gewählt werden, die den ärmern Klassen vielfach erwünscht sein würde, häufig sogar erwünschter als eine Geldbuße. Dagegen ist offenbar einzuwenden, daß es vom Standpunkte der Rechtsordnung und des Staates unzuläßig sein würde, einen solchen Grund, wofern er der Gerechtigkeitsidee widerstrebt, gelten zu lassen. Gerade in den untersten und ärmern Klassen ist die Werthschätzung sittlicher Güter ganz besonders zu pflegen. In den Augen der Unbemittelten die Prügelstrafe als ein Mittel anzupreisen, durch welches man der (ehrenhaften) Gefängnißstrafe oder der Geldbuße entgehen kann, das würde so viel bedenten wie gesetzlich bewirkte Verkümmerung der sittlichen Vorstellungen. Die Gleichheit vor dem Gesetz läßt sich heute solche Unterschiede nicht mehr bieten. Entweder würde die Prügelstrafe ohne Ansehen der Person auf die That anzudrohen sein, oder sie muß aufgegeben werden. Endlich 4) hebt man hervor, daß gewisse Vergehen erfahrungsmäßig aus völliger Abstumpfung des sittlichen Gefühls hervorzugehen pflegen und durch Gefängnißstrafe fast gar nicht getroffen werden können. In den Vorstellungen mancher Verbrecherklassen sei das Gefängniß ein wünschenswerther Aufenthalt, um dessentwillen sogar Gesetzesübertretungen absichtlich begangen würden. Man denkt dabei zunächst an Arbeitsscheue, Bettler, Vagabunden, kurz an die Klasse, welche man mit Vorliebe als das Gesindel bezeichnet. Für diese soll die körperliche Züchtigung das einzige Strafübel sein, welches als solches noch empfunden und gefürchtet würde, während die Einsperrung vielmehr als Wohlthat geschätzt würde. Alles in allem genommen, handelt es sich bei diesen Ausführungen nur um den Abschreckungszweck. Allerdings sind die thatsächlichen Grundlagen, von denen man bei dieser Argumentation ausgeht, leider nur zu wahr. Fast überall findet sich eine Klasse von Menschen, an denen man eine völlige Empfindungslosigkeit, eine sittliche Anästhesie und infolge derselben auch erfahrungsmäßig eine Wirkungslosigkeit der Freiheitsstrafen bemerkt. Solche Menschen,

welche meistentheils nur den geringern Polizei- oder Vergehensstrafen verfallen, ohne jemals ein schwereres Verbrechen zu begehen, richtig und plangemäß zu behandeln, ist eine der schwierigsten Aufgaben der Sicherheitspflege und Verwaltung. Dennoch erscheint eine Ausnahmestellung auch hier um so weniger zulässig, als erfahrungsgemäß auch die Prügelstrafen früherhin sich noch viel unwirksamer erwiesen haben, um eine Änderung herbeizuführen. Das Resultat der körperlichen Züchtigung war eine noch viel größere Abstumpfung und Verhärtung an Stelle des Übels, welches man bekämpfen wollte. Verbesserung der socialen Zustände, vor allen Dingen der Erziehung, der Armenpflege, rechtzeitige Arbeitsvermittelung durch die freie Thätigkeit von Vereinen sind die präventiven Mittel, die sich gegen Arbeitslosigkeit, Vagabundiren und Bettelei zunächst wirksam erweisen werden. Für die Klasse der unheilbar Stumpfen und rückfälligen Vagabunden wird dagegen die dauernde Einsperrung in Arbeitsanstalten an Stelle der kurzzeitigen Gefängnißstrafen das einzige Mittel sein, um der Gesellschaft Sicherheit zu gewähren; denn der Schutz gegen Belästigungen ist bei dieser Art von Zuwiderhandlungen gegen die öffentliche Ordnung der oberste Gesichtspunkt.

Außer den Vagabunden und Bettlern nennt man gewöhnlich jugendliche Verbrecher als diejenige Klasse, welche am passendsten der Prügelstrafe zu unterwerfen ist. Hiergegen ist indessen zu erinnern, daß der Staat überhaupt nur an zurechnungsfähigen Personen Strafe vollstrecken lassen kann, und daß bei vorhandener Zurechnungsfähigkeit gerade das jugendliche Alter besondern Anspruch darauf hat, rücksichtsvoll behandelt zu werden, ohne Einbuße an der eigenen und fremden Achtung zu erleiden. Wer vermag zu bezweifeln, daß schon die bloße Einbildung einer erlittenen Beschimpfung für die ganze Zukunft eines jungen Menschen vorausbestimmend wirken kann? Je lebendiger die Phantasie, desto größer die Gefahr.

Wir überlassen dem Leser, zu prüfen, ob die angeführten Gründe für die Prügelstrafe besonders ins Gewicht fallen. Nur das Eine wollen wir bemerken, daß die Besserung jugendlicher Gefangener in besondern, von den Gefängnissen gesonderten und verschiedenen Erziehungsanstalten als eine der wichtigsten Aufgaben der socialen Politik erkannt und in England, Frankreich, Belgien, Holland, der Schweiz und Würtemberg erfolgreich in Angriff genommen worden ist.

Jenen Empfehlungen der Prügelstrafe sind nunmehr diejenigen Gründe entgegenzusetzen, welche die Erfahrung zu Ungunsten derselben Strafart an die Hand gegeben hat. Sind die Deckungen für die Vertheidigungslinien schon schwach genug, so genügt, wie uns scheint, schon ein einziger Gegengrund, um es rathsam erscheinen zu lassen, daß der Gesetzgeber von der Prügelstrafe Abstand nehme. Hervorzuheben ist:

1) Die Gesundheitsgefährlichkeit. Schon im vorigen Jahrhundert war man dazu genöthigt, als die Prügelstrafe in voller Blüte stand, zahlreiche Ausnahmen zuzulassen und ärztliche Gutachten über das körperliche Befinden einzufordern. Aus den sehr genauen Vorschriften über die Bekleidung der Delinquenten, über die Länge, Stärke und Holzart der zu brauchenden Ruthen ergab sich die gesetzgeberische Erfahrung von der Gefährlichkeit körperlicher Züchtigungen. Einerseits wollte man ein schmerzendes und empfindliches, andererseits ein für die Gesundheit gefahrloses Strafübel: Forderungen, die sich sehr schwer miteinander vereinigen ließen.

Von ärztlicher Seite wurden gegen die Prügelstrafe wohlbegründete Bedenken erhoben. Selbstverständlich fehlte es aber auch nicht an solchen, welche das Gewicht derartiger Einwendungen zu entkräften suchten. Hier und da wurde sogar schon die Rücksichtnahme auf die warnenden Stimmen ärztlicher Sachverständiger als kränkelnde Philanthropie, moralische Schwächlichkeit und weichliche Gesinnung verschrien und den Gegnern der Prügelstrafe der Vorwurf mangelnder Energie gemacht. Es kann zugegeben werden, daß der Umfang und die Grenze der von der körperlichen Züchtigung zu besorgenden Gesundheitsnachtheile auf völlig zweifellose Weise nicht festzustellen sind, daß einige Ärzte die Nachtheile der Prügelstrafe in medicinischer Hinsicht zu hoch, andere zu gering veranschlagen, allgemein gültige Normen daher kaum zu gewinnen sind. Gerade die Ungewißheit und Unsicherheit der sachverständigen Urtheile und die mannichfach wahrnehmbaren Widersprüche sollten hier eine Lehre für den Gesetzgeber sein. Um den besondern Einfluß der Züchtigung auf einen Delinquenten zu ermessen, genügt nicht die Untersuchung der Muskulatur, die oberflächliche Besichtigung des Körperbaues, die Nachforschung nach alten vorhandenen innern Krankheiten. Es ist vielmehr nothwendig, den Grad der Nervenreize zu messen und vor allen Dingen die psychischen Einwirkungen in Betracht zu ziehen, welche

die Vollstreckung der Prügelstrafe zur Folge haben kann. Und dazu dürfte wol niemand im Stande sein. Wer vermöchte ein Nervenfieber als Consequenz der Prügelstrafe in jedem einzelnen Fall auch nur nachträglich darzuthun! Daß aber solche Nachwirkungen eintreten können, wird so leicht niemand bestreiten. Sobald nicht völlig unersetzliche Vortheile durch die Prügelstrafe gewährt werden, muß die Gesetzgebungspolitik schon solche Rücksichten auf die ungewissen, der Gesundheit möglicherweise nachtheiligen Consequenzen gelten lassen. Was nun aber die psychischen Resultate der Prügelstrafe, die Einwirkung auf das Gemüths- und infolge dessen auch auf das Nervenleben betrifft, so entziehen sich diese noch viel mehr der Berechnung. Je mehr aber die öffentliche Meinung in der Prügelstrafe einen Schimpf erblickt, desto mehr wird auch das Bewußtsein der Delinquenten eine solche Auffassung unwillkürlich reproduciren. Im Punkte der Ehre ist es am wenigsten üblich, daß sich jemand auf seine individuellen Ansichten im Widerspruch mit der allgemeinen Stimme beruft. Im Zusammenhang mit diesen Bedenken steht der zweite Grund gegen die Prügelstrafe:

2) Die Verschiedenartigkeit und Ungleichartigkeit der Wirkung des Strafübels. Im Wesen der strafenden Gerechtigkeit liegt die Richtung auf die gleiche, einem objectiven Maßstab zugängliche Wirkung des Strafübels, daher sind die Strafmittel vom Standpunkte der Gerechtigkeit um so unvollkommener, je mehr ihre Wirkung bedingt erscheint von den persönlichen Eigenschaften des Thäters. Unzweifelhaft sind alle physischen Strafmittel auch aus diesem Grunde verwerflich. Denn die physische Natur der einzelnen Menschen ist in höherm Maße von der Herrschaft des Willens unabhängig als moralische und rechtliche Verhältnisse. Der Einfluß der Freiheitsstrafen auf das Gemüth kann mannichfach gemäßigt und geregelt werden; in der Prügelstrafe verfällt die menschliche Natur einer mechanischen Kraft, welche Schmerzen hervorruft, deren subjective Empfindung bei schwächlichen Naturen ganz anders sein muß als bei kräftigem, abgehärtetem Körper. Oder soll es dem Gerichtsdiener überlassen sein, nach Gutdünken den Schwung der Ruthenstreiche zu steigern und zu mindern? Die Besorgniß, daß damit der Willkür ein Spielraum gegeben werde, veranlaßte Bentham, eine Prügelmaschine zu empfehlen, bei welcher die Kraft der Schläge mechanisch geregelt werden konnte. Wofür man sich auch entscheide, ob für die Vollstreckung durch Menschenhand oder für die Anwendung einer Prügelmaschine, immer werden dieselben Bedenken und Einwendungen bestehen bleiben. In einer ländlichen, wenig entwickelten Bevölkerung, in der die Rücksicht auf das Sinnliche noch entschieden überwiegt oder physische Schwäche zu den seltenen Ausnahmen gehört, würde dieser Grund gegen die Prügelstrafe vielleicht weniger schwer wiegen, weil man die Ungleichartigkeit in der Wirkung der Prügelstrafe nicht deutlich erkennt. Diesem anthropologisch socialen Verhältniß ist auch in der Geschichte der Strafmittel Beachtung zu schenken. Es erklärt sich daraus, daß rohe, kräftige, gleichmäßig gestaltete Völkerstämme, in denen die Individualität der einzelnen Personen wenig hervortritt, bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte andere Strafmittel als gerecht erkennen als die gebildeten Culturvölker. Noch heute überwiegt bei den Südseeinsulanern die rein physische, auf Hervorrufung von Schmerzen berechnete Auffassung der Strafe. Dies führt uns:

3) Zu der beschimpfenden Qualität der Prügelstrafe in der öffentlichen Meinung. Über das Vorhandensein einer weltverbreiteten Anschauung, welche in der körperlichen Züchtigung einen Schimpf erkennt, haben wir uns bereits ausgesprochen. Ob man diese Ansichten tadeln oder misbilligen will, ist ganz gleichgültig. Die gesellschaftlichen Vorstellungen über Ehrenhaftigkeit oder Schimpflichkeit gewisser Handlungen sind gesetzgeberisch weder zu erzeugen noch zu vernichten. Die Strafgesetzgebung hat solche Momente, wofern sie in den bessern und edlern Schichten des Volks herrschend geworden sind, einfach anzuerkennen; denn Strafgesetze sind selbst nichts anderes als Ausdruck der sittlich-rechtlichen Forderungen ihrer Zeit. Je größer die Harmonie zwischen dem Strafgesetz und der Gerechtigkeitsidee des Volks ist, desto größer wird auch die praktische Wirkung der Rechtspflege sein. Als Haynau patriotische Frauen in Ungarn öffentlich auspeitschen ließ, traf ihn die Verwünschung aller Gebildeten. Man sah in seiner Handlungsweise eine gesetzlich bemäntelte Missethat gegen die sittlichen Vorstellungen der Zeit. Außerhalb unserer Aufgabe liegt es, hier nachzuweisen, warum beschimpfende Strafen bedingungslos verworfen werden müssen. Wenn man auch nicht die Besserung als Princip der Strafe anerkennen will, wird man immer zugeben müssen, daß diejenigen Strafmittel, welche den Verbrecher voraussichtlich verschlechtern oder ein Motiv der Besserung entziehen, unter keinen Umständen zugelassen werden dürfen. Wer sich durch Prügel in der öffentlichen Meinung ein für allemal entehrt glaubt, wird nicht ablassen und ermüden, seine Feindschaft gegen die sittliche

Gemeinschaft, von der er sich ausgeschlossen wähnt, auch fernerhin zu bethätigen. Selbst in Rußland hat man 1862 nicht umhin gekonnt, der Anwendung der körperlichen Züchtigung die engsten Schranken zu ziehen. Für Deutschland ist die gesetzpolitische Frage hinsichtlich der Prügelstrafe auf dem dritten Deutschen Juristentage zu Wien endgültig entschieden worden. Ohne daß auch nur eine einzige Stimme für das Gegentheil sich geäußert hätte, wurde die sofortige Abschaffung aller beschimpfenden, dauernd entehrenden und körperlichen Strafen einmüthig beschlossen. Es ist somit ein „Schuldig" gesprochen, von welchem es keine Berufung mehr geben wird. Bemerkenswerth ist jedenfalls, daß die überwiegende Mehrzahl der in Wien tagenden Juristen dem österreichischen Kaiserstaat angehörte und sich dennoch niemand fand, welcher das bestehende Gesetz vertheidigte: eine unter Rechtsgelehrten aller politischen Parteien jedenfalls folgenschwere Erscheinung. In welche Conflicte wird ein Richter versetzt, welcher eine Strafbestimmung anzuwenden hat, die von den hervorragendsten Rechtslehrern und Gerichtsbeamten der deutschen Nation als zweckwidrig, ungerecht und entsittlichend bezeichnet wurde? Der Berichterstatter, Hr. von Hye, welcher in frühern Jahren die Prügelstrafe in Österreich für nothwendig erkannt und ihre Wiedereinführung wesentlich mit Rücksicht auf die außerdeutschen Ländertheile der österreichischen Monarchie gutgeheißen hatte, beantragte 1862 selbst die endgültige Abschaffung.

Als das einstimmig geäußerte Rechtsbewußtsein von mehr als tausend deutschen Juristen erscheint also: die Abschaffung der Prügelstrafe.

Noch viel weniger als in den bisher besprochenen Beziehungen zu Vergehenshandlungen kann diejenige Anwendung gerechtfertigt werden, welche die gemeinrechtliche Praxis von der körperlichen Züchtigung als Ungehorsamsstrafe in der Voruntersuchung machte. Unmittelbar nach Aufhebung der Folter glaubte man darin ein unentbehrliches Surrogat entdeckt zu haben. Die Mehrzahl der Schriftsteller glaubte noch zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, von ihrem beschränkten Erfahrungskreise aus behaupten zu müssen, daß ein Inquirent ohne den Stock seiner Aufgabe unmöglich gewachsen sein könne. Erst die im Jahre 1848 eingeleitete Reform des deutschen Strafprocesses führte auch hierin einen Umschwung herbei. Öffentlichkeit und Mündlichkeit wurden eingeführt, die alten hemmenden Beweisvorschriften beseitigt und damit auch die Versuchungen, Geständnisse zu erpressen, wenn nicht überall fortgeschafft, doch erheblich gemindert. Man gewöhnte sich daran, in den Angeschuldigten die berechtigte, auch den Zwecken der Strafrechtspflege nicht unbedingt preisgegebene Persönlichkeit des Staatsbürgers zu achten. Die Mehrzahl der reformirten Proceßgesetze und Proceßordnungen verbieten jeden Zwang, um eine Aussage vom Angeschuldigten zu erhalten. Das preußische Strafgesetzbuch bedroht den Untersuchungsrichter mit Strafe, welcher in die ehrwürdige Praxis des alten Inquirenteneifers zurückfällt. Aber dennoch bleiben die Spuren alter Misbräuche wahrnehmbar genug. Nach der mecklenburgischen Gefängnißordnung vom 18. Oct. 1842, welche noch in dem Hochverrathsprocesse gegen Wiggers (1853) zu Bützow gehandhabt wurde, hatte derjenige, welcher sich als Voruntersuchungsgefangener nicht bescheiden und anständig betragen würde, sofort eine körperliche Züchtigung zu erwarten. Nach derselben Gefängnißordnung, welche dreizehn Paragraphen umfaßt, beschäftigen sich die zwölf ersten Paragraphen mit der Androhung von Hieben gegen andere Zuwiderhandlungen der Voruntersuchungsgefangenen. Auch in einzelnen Hansestädten wurde von den Ungehorsamsstrafen gegen Leugnende noch lange Zeit nach 1848 Gebrauch gemacht: eine Praxis, die glücklicherweise in der großen Mehrzahl der deutschen Staaten der Erinnerung bereits so weit entrückt ist, daß sie als eine vorweltliche angesehen werden würde.

Endlich ist noch zuletzt auf die Prügelstrafe als ein Mittel zur Aufrechterhaltung der Gefängnißdisciplin zu verweisen. Sowol in den französischen Bagnos, als in den englischen und deutschen Gefängnissen, vorzugsweise in den Zucht- und Arbeitshäusern wird davon ein häufiger Gebrauch gemacht. Allein es ist daran zu erinnern, daß gewichtige Autoritäten der Gefängnißwissenschaft auch hier die Prügelstrafe für entbehrlich halten. Zu Gunsten der Prügelstrafe für die zu einer entehrenden Freiheitsstrafe Verurtheilten könnte scheinbar der Umstand sprechen, daß in solchen Fällen von einer besondern schimpflichen Wirkung der Züchtigung neben der Entziehung der Ehrenrechte nicht mehr die Rede sein könne. Auch behauptet eine große Anzahl von Gefängnißdirectoren die vorzüglich abschreckende Macht der körperlichen Züchtigung in den Zuchthäusern. Gegen solche Anempfehlungen spricht aber die sehr bedenkliche Inconsequenz, welche darin liegen würde, wenn man der willkürlich und frei schaltenden Administration dasjenige zur Verfügung stellen wollte, was das Strafgesetz selbst als unsittlich getilgt und nicht

einmal der processualisch geordneten Entscheidung eines Gerichtshofs anvertrauen will. Je größere Verfügungsfreiheit und Autorität den höhern Gefängnißbeamten um ihrer Wirksamkeit willen beizulegen ist, desto näher liegt die Besorgniß, daß ein gar nicht eingeschränktes, vom Instanzenzug befreites Ermessen sich schnell entschließt, einem Widerspenstigen etliche „aufzählen zu lassen".

Wie viel dabei von der Persönlichkeit der Gefängnißdirectoren abhängt, hat die Erfahrung gelehrt, indem sie zeigt, daß in einzelnen Strafanstalten ein höchst seltener, in andern ein außerordentlich häufiger Gebrauch von Hieben gemacht wird. Unter allen Umständen ist anzuerkennen, daß die ehemalige Verwahrlosung der Gefangenen in schrecklichen Behältnissen und die unterscheidungslose Anhäufung von verworfenen Menschen die Peitsche zu einem unentbehrlichen Instrument machte. Die Abschaffung und Entbehrlichkeit der Prügelstrafe als ein Zuchtmittel für Gefangene erscheint daher thatsächlich bedingt durch eine Reform der Gefängnisse und eine planmäßig auf Besserung gerichtete Behandlung der Verbrecher. Wir vertrauen unsererseits angesichts einer gegenwärtig noch weit verbreiteten Praxis dem Urtheil derjenigen Fachmänner, welche in ihrer eigenen Gefängnißverwaltung den Beweis geliefert haben, daß auch ohne Hiebe die Disciplin behauptet werden kann. Zwischen der Strafgesetzgebung und der Strafvollstreckung besteht ein nothwendiger Zusammenhang, eine tiefgreifende Wechselbeziehung. Ist in der einen Beziehung anerkannt, daß von der Abschreckung im allgemeinen kein Segen zu erwarten ist, so muß man eine rohere Anschauung auch aus den Strafanstalten verbannen und durch das Princip wahrhaftiger Gerechtigkeit ersetzen. Mit besonderer Genugthuung ist daher der neuen bairischen Strafgesetzgebung (1861) zu gedenken, welche die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe in allen Strafanstalten und Gefängnissen unbedingt ausschließt (Art. 25). Auch der Gefangene bewahrt seine Menschenwürde. Gewiß gibt es entartete Menschen, welche, von ihrem eigenen Standpunkte aus gemessen, der Prügel würdig erscheinen. Aber nicht um solchen Menschen Schonung zu erweisen, ist von der Anwendung eines solchen Mittels abzusehen. In dem Individuum, selbst wenn es noch so entartet ist, lebt immer das Bild der Gattung. Die heutige Gesellschaft fühlt sich beleidigt in der Vorstellung, den Menschen durch eine rein physische Strafe dem Thiere gleichzustellen, welches durch die Peitsche angetrieben wird. In vollkommener Harmonie mit diesen ästhetisch-sittlichen Empfindungen der heutigen Gesellschaft verwahrt sich auch das Strafrecht gegen ein Mittel, dessen Anwendung dem höher entwickelten Begriff der Gerechtigkeit nicht mehr entspricht. F. von Holtzendorff.

**Publicisten.** Dieses sind Schriftsteller oder Lehrer im Fach des jus publicum oder im Staats- und Völkerrecht. Früher setzte man wol bei diesem Namen stets studirte Juristen voraus. In neuerer Zeit, seit den neuen politischen Verfassungen und Kämpfen und bei der allgemeinern Theilnahme der Bürger an denselben gibt man diesen Namen gewöhnlich auch allen politischen Schriftstellern und insbesondere auch den Zeitungsschreibern, sobald sie über politische Verhältnisse Grundsätze und Meinungen aufstellen und vertheidigen. Es ist unstreitig eine der wichtigsten Beschäftigungen, welche ein Bürger ergreifen kann, ein hoher und einflußreicher, ebendeshalb auch mit großer Verantwortlichkeit verbundener Beruf, das Recht und vor allem das höchste und wichtigste Recht des Vaterlandes, des Fürsten, der Mitbürger, das Verfassungs- und öffentliche Recht derselben, klar zu machen und zu vertheidigen. Die unermeßliche Schwierigkeit des Gegenstandes, des Staats nämlich und seiner jedesmaligen Entwickelungsstufen, seiner innern und äußern Verhältnisse und Bedürfnisse, und die ebenso große und unmittelbar einflußreiche Wichtigkeit der publicistischen Lehren und Grundsätze sollte die Publicisten besonders auffordern, sich soviel möglich vor Einseitigkeiten und Verirrungen zu bewahren. Klüber, „Öffentliches Recht", §. 14 u. 15, enthält hierüber und über die verschiedenen Methoden gute Winke, insbesondere auch Warnungen gegen Partei- und Sektengeist, einseitige philosophische oder historische Vorurtheile, Hypothesensucht, jesuitischen Probabilismus, charakterlose Halbheit, Menschenfurcht, Wohldienerei und Verketzerungssucht. Das Wichtigste von allem aber sind Wahrheit und Gerechtigkeit. Die Schwächen und die Verschiedenheiten der menschlichen Naturen, Einsichten, Verhältnisse müssen freilich auch Verschiedenheiten der Ansichten und Richtungen unter den Publicisten erzeugen. Vielen fehlt schon die nöthige Freiheit und Unabhängigkeit des Geistes, sich über die augenblicklichen besondern Verhältnisse und Richtungen zu erheben. Schon darum ist es auch zum Verständniß und zur rechten Würdigung publicistischer Lehren und Systeme höchst wesentlich, die besondern Zeit- und Lebensverhältnisse ihrer Urheber sorgfältig zu erforschen und ins Auge zu fassen. Dennoch gibt es zuletzt, sowie Einen Gott, so auch nur Eine Vernunft, Sittlichkeit und Gerechtigkeit, und alle wahren und würdigen Publicisten, alle,

welche nicht Verräther an jenen Heiligthümern, an dem Wohl und der Freiheit ihres Vaterlandes werden wollen, müßten in ihnen und zunächst in der Gerechtigkeit stets ihren Einigungspunkt finden. Dazu aber gehört unbestechliche Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe, und der Muth, für sie zu kämpfen und zu opfern. Für den Publicisten zunächst und vor allem ist also jene erhabene Auffassung wesentlich, welche die classischen römischen Juristen in dem Anfange der Pandekten von den Juristen fordern, daß sie sich nämlich als wahre, treue Priester im Dienst der vaterländischen Gerechtigkeit betrachten, bereit, in Ehrfurcht, Treue und Begeisterung für sie und ihren Dienst lieber als Märtyrer in den Tod zu gehen, als sie und ihr Heiligthum zu schänden, zu verrathen, abzuschwören. Aber wie vielmal sieht und erlebt man anderes. Hier sieht man die Feigheit und Schwäche der Menschen, sehr häufig insbesondere auch die vielen Glieder des Gelehrtenstandes vor der despotischen Macht und ihren Drohungen verstummen: Obmutuerunt Jureconsultorum oracula.[1] Und doch ist dieses Verstummen, so feig und so verrätherisch und gleich der Verleugnung seines Gottes vom Priester es oft sein mag, doch noch nicht das Schlimmste, vollends alsdann nicht, wenn etwa die despotische Gewalt so furchtbar und so maßlos ist wie die der meisten römischen Imperatoren und wie diejenige, von welcher Sueton im „Caligula", Kap. 34, erzählt: „Omnem Jurisconsultorum scientiam abolere voluit, ne qui respondere possint praeter se." Doch nur bei jener hohen Tüchtigkeit, freiheitliebenden Gerechtigkeit und Würde, welche die wahrhaft großartigen römischen Juristen mit der ehernen römischen Charakterfestigkeit auch in der scheußlichsten Despotie festhielten, und für welche viel von ihnen Märtyrer wurden[2]), müssen die Despoten auf den Untergang und auf das Verstummen der Rechts- und Staatswissenschaft hinarbeiten. Heutzutage, du guter Caligula, bei der weichen Gefügigkeit von vielen unter unsern deutschen Juristen und Publicisten, hättest du Orakel, Responsa und Deductionen nicht zum Nachtheil, sondern zur Unterstützung deiner Ungerechtigkeit gefunden! Heute und bei uns Deutschen ständen dir viele gelehrte Verräther an göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit, an des Vaterlandes Verfassung, Ehre und Freiheit zu Gebote, Verräther nicht etwa blos aus Furcht vor deinen grausamen Martern und Todesstrafen, nein, aus Furcht vor einer Nichtbeförderung oder vor einer Pensionirung, ja, aus nichtswürdiger Gier nach Geld und höhern Stellen, nach schimmernden Ordensbändchen und leeren Titeln, Verräther also um schnöden Lohn. Jetzt sieht man häufig die ganze Wissenschaft verfälschen, ganze Systeme aufstellen, um die Willkür zeitlicher Machthaber zu rechtfertigen, um die öffentliche Meinung irrezuführen und um die Lehren der Rechts- und Freiheitsfreunde in Schatten zu stellen und wirkungslos zu machen. Hier passen dann die Eintheilungen der Publicisten von dem ehrwürdigen, erfahrungsreichen Klüber, §. 69, seine Eintheilung nämlich in wahre oder echte Publicisten: „die wissenschaftlich gebildeten, recht- und wahrheitliebenden furchtlosen", und in Schein- und Afterpublicisten: „die Routiniers und Stegreif- und Gelegenheitspublicisten (publicistes de circonstance), die Pöbelpublicisten, die Hof- und Windpublicisten, welche knechtisch den Mantel nach dem Winde hängen und chamäleonartig die Farbe wechseln und welche von F. K. von Moser auch Galgenpublicisten benannt werden."

Welcker.

**Publicität**, s. Öffentlichkeit.

**Pufendorf** (Samuel, Freiherr von). Der Staat hat, wie alle menschlichen Dinge, eine sittliche oder Gefühlsseite, eine rationelle oder Erkenntnißseite und eine realistische oder materialistische Seite zugleich. Wahrhaft wissenschaftlich ist nur jene Auffassung der Staatsgesellschaft, welche alle diese drei Seiten in vollständiger Harmonie erkennt, und jeder concrete Staat steht dem Ideal der menschlichen Gesellschaft ebenso nahe, wie er diese Harmonie verwirklicht. Es ist in großer Entfernung von diesem Ideal ein hoher Culturgrad möglich, nicht so ein hoher Grad der Civilisation oder wahren menschlichen Bildung. Natürlich aber erscheint es, daß in der Geschichte eines Volks die vorwiegend realistische oder materialistische und die überwiegend sittliche und Gefühlsauffassung des Staats der rationellen Erkenntniß desselben vorangehen. Diese gehört jedenfalls einem Stadium größerer Reife an und ist überhaupt nur dann möglich, wenn ein Volk die einseitig materialistische oder einseitig nur durch das Gefühl vermittelte Auffassung des Staats überwunden hat. Zwar muß eine lediglich rationelle Erfassung des Staats als ebenso idealwidrig erscheinen und im wesentlichen die gleichen Folgen haben wie die andern einseitigen Auffassungen. Aber ohne rationelle Auffassung fehlt der

1) Jakob Gothofredus, Manuale Juris, p. m. 14.
2) S. Systematische Encyklopädie der Staatswissenschaften, Bd. I.

dritte Hauptton in dem vom Ideal gebotenen Dreiklang, in welchem allein der wahre Fortschritt der menschlichen Bildung, der Humanität, gegeben ist.

Auch die Völker der modernen Ära hatten ihre vorherrschend fühlenden und materialistischen Staatslebensperioden. „Die politische Übermacht der Kirche und der feudale Realismus sind die ewigen Zeugnisse dafür. Aber die Cultur der germanischen Welt sollte weder mit einer hierarchischen noch mit einer feudalen Weltherrschaft abschließen. Schon in den Momenten der höchsten Blüte dieser beiden Systeme zeigte sich eine fortwährende starke Opposition, und als beide Systeme in ihrer unnatürlichen Allbeherrschung, nicht ihrem gesunden Kern nach, verfielen, sehen wir, neben andern dem Erkenntnißtriebe entflammenden Erscheinungen, die Staats- und Rechtsphilosophie erscheinen, welche hoch die Oriflamme der geistigen Freiheit des Menschen und der Gleichheit der menschlichen Natur emporhielt.

Waren ja schon in den Kämpfen des Kaiserthums und Papstthums, namentlich seit Ludwig dem Baiern, manche nicht unbedeutende philosophische [1]) Geister erstanden; und wenn auch der germanische Geist in vieler Beziehung durch falsche und richtige Auffassungen classischer, namentlich aristotelischer Meinungen und durch die Nothwendigkeit des Gebrauchs einer todten Sprache gebunden erscheint, wenn auch weiter ein Machiavelli nur den Moder seiner eigenen Zeiten verräth[2]), wenn Thomas Hobbes den crassesten Absolutismus naturrechtlich zu begründen sucht und selbst Hugo Grotius sich noch nicht vom Absolutismus freimachen kann — die Geister waren einmal in Regsamkeit versetzt, die alten Hemmnisse der freien Forschung hatten ihre größte Macht verloren und ein J. Locke ließ nicht lange auf sich warten.[3])

Der erste Deutsche, der ein vollständiges Werk über Staats- und Rechtsphilosophie schrieb und in dieser Vollständigkeit die wissenschaftlichen Arbeiten aller seiner nichtdeutschen Vorgänger übertraf, ist Samuel P. (nicht zu verwechseln mit Friedrich Esaias von Pufendorf, der gleichfalls ein berühmter Schriftsteller, zwischen 1707 und 1785 lebte).[4]) Hochberühmt zu seiner Zeit und bald hart angegriffen[5]), war er später fast vergessen. Nur nebenbei wurde seiner Werke gedacht und erst in neuerer Zeit sehen wir die philosophische Literatur demselben theils für sich allein, theils in Verbindung mit seinen berühmten Zeitgenossen und Nachfolgern (Spinoza, Cumberland, Locke, Leibniz, Wolf u. s. w.) eine größere Aufmerksamkeit zuwenden.[6]) Als dem eigentlichen wissenschaftlichen Begründer des Naturrechts gebührte ihm ohne Zweifel eine Stelle in diesem Werke, wenn er auch nicht der schärfste Kritiker des deutschen Reichswesens gewesen wäre.

Hören wir vorerst kurz seine Lebensgeschichte: Samuel P. wurde geboren als der Sohn eines protestantischen Predigers zu Flöha im sächsischen Erzgebirge am 8. Jan. 1632. Obwol arm und frühe schon für die Gottesgelahrtheit bestimmt, ergriff er doch die größere geistige Freiheit gewährende Jurisprudenz und studirte in Leipzig und Jena, auf welcher letztern Universität (1657) er durch den Professor Weigel, einen Anhänger von Descartes, der Naturrechtswissenschaft gewonnen wurde. Eine Gefangenschaft, die ihn als Lehrer im Hause des schwedischen Gesandten in Kopenhagen mit dem ganzen Gefolge desselben bei Ausbruch des Kriegs zwischen Dänemark und Schweden getroffen hatte, gab ihm Zeit und Gelegenheit zu seiner ersten, aus dem Studium des H. Grotius und Th. Hobbes hervorgegangenen Schrift: „Elementorum juris universalis libri II" (Haag 1660). Auf diese Schrift hin erhielt er 1661 den für ihn eigens geschaffenen Lehrstuhl des Natur- und Völkerrechts in Leipzig, wo er bis zum Jahre 1670 mit glänzendem Erfolg wirkte. Im letztern Jahre siedelte er an die Universität Lund über, an welcher ihm von seiten Schwedens eine Professur angeboten worden war. Die Besetzung Lunds durch die Dänen veranlaßte den König von Schweden, P. mit dem Charakter eines königlich schwedischen Raths und mit dem Amt eines königlich schwedischen Historiographen nach

1) Man denke an Roger Bacon. Über die Staatslehre des Mittelalters s. den Aufsatz Förster's in der Allgemeinen Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur (1853), S. 832 fg., auch 922 fg.

2) Auch Jean Bodin ist nicht zu vergessen. Über die Bearbeitung staatsrechtlicher Probleme durch englische Denker, wie Camden, Buchanan, Hooker, in den Zeiten Elisabeth's und Jakob's vgl. Ranke, Englische Geschichte, I, 588 fg. 3) S. Locke.

4) Er schrieb Observationes juris universi (Celle 1744—70, neu 1780—84). Vgl. auch Pufendorf, Esaias, Bericht über Kaiser Leopold, seinen Hof und die österreichische Politik 1671—74. Nach einer Handschrift herausgegeben und erläutert von Helbig (Leipzig 1861).

5) Leibniz, Observat. de princip. juris und dessen Monita quaedam ad S. Pufendorfii principia.

6) Vgl. Hettner, Geschichte der deutschen Literatur im 18. Jahrhundert (Braunschweig 1863). Die Werke von Leibniz, herausgegeben von Klopp (Hannover 1864). Erste Reihe.

Stockholm zu berufen. Er starb aber am 26. Oct. 1694 zu Berlin, wohin er seit einigen Jahren als Privatmann übergesiedelt war.

P.'s Werke sind entweder historischen oder naturrechtlichen Inhalts. Von den historischen Werken desselben ist ohne Zweifel dasjenige das bedeutendste, welches er während seines Aufenthalts an der Universität Heidelberg schrieb, und zwar unter dem Pseudonym Severinus de Monzambano Veronensis, mit dem Titel: „De statu imperii germanici ad Laelium fratrem, dominum Trezolani, liber unus." Die uns vorliegende seltene Ausgabe in Duodez ist eine veroneser von 1667.[7]) Das wichtigste von den naturrechtlichen Werken P.'s ist sein „Jus naturae et gentium", 8 Bücher, zuerst erschienen Lund 1672 in Quart und nachmals oft wieder aufgelegt. Das später (zuerst 1673) von ihm erschienene kürzere Werk: „De officiis hominis et civis prout ipsi praescribuntur lege naturali", 2 Bücher, wovon wir eine Ausgabe (Gießen 1731) besitzen, ist nur ein kurzer Abriß des eben erwähnten größern Werks.

Nach der Aufgabe des „Staats-Lexikon" haben wir es hier vorzüglich mit P.'s „Jus naturae et gentium" zu thun und werden wir deshalb auch nur am Schlusse einen Blick auf ihn als Severinus de Monzambano werfen können.

P. geht in seinem Naturrecht und zwar schon in der Vorrede ad lectorem davon aus, daß die Gesellschaftlichkeit (socialitas hominis) die Grundlage alles Naturrechts sei. Im ersten Buch gibt er dann die allgemeinen naturrechtlichen Vorkenntnisse, namentlich über Ursprung und Verschiedenheit moralischer Wesen, über die Bestimmtheit der in die Moral einschlagenden Disciplinen, über den menschlichen Verstand und Willen in ihrem Einfluß auf die moralischen Handlungen, über letztere im allgemeinen, über deren Norm oder über das Gesetz in genere, über die Qualität und Quantität der moralischen Handlungen. Das zweite Buch beginnt mit dem Nachweis, daß ein gesetzloser Zustand der menschlichen Natur nicht entspreche, hierauf folgen die Kapitel über den Naturstand, über das Naturgesetz im allgemeinen, über die Pflichten des Menschen gegen sich selbst, über Selbstvertheidigung, über Recht und Gunst der Noth. Das dritte Buch eröffnet ein Kapitel, daß niemand verletzt, jeder Schaden aber ersetzt werden müsse, dann folgen die Kapitel über die natürliche Gleichheit aller Menschen, von verschiedenen Pflichten der Humanität, von der Erfüllung des gegebenen Worts und von den Eintheilungen der Obligationen, von der Natur der Versprechungen und Verträge überhaupt, von dem Consens, vom Gegenstand der Versprechungen und Verträge und deren Bedingungen, von den Vermittlern der Obligationen. Das vierte Buch handelt zuerst vom Gebrauch der Sprache bei Obligationen, dann vom Eid, von der Macht des Menschen über die Sache, von der Entstehung des Eigenthums und dessen Gegenstand, von der Occupation, vom Erwerb der Accessionen, vom Recht an fremden Sachen, von der Übertragung des Eigenthums, von den Testamenten, von der Intestatsuccession, von der Usucapion, von den Verbindlichkeiten, welche aus dem Eigenthum an sich entstehen. Das fünfte Buch hebt an mit der Lehre vom Preis und fährt fort mit den einen Sachenpreis voraussetzenden Verträgen, mit der bei lästigen Verträgen zu beobachtenden Äqualität, dann mit den sogenannten contractibus beneficis, wozu Mandat, Commodat und Depositum gezählt werden, darauf mit den onerosen Verträgen, namentlich Tausch, Kauf und Verkauf, Miethe und Pacht, Darlehn, Societät, aleatorischen Verträgen, accessorischen Verträgen, ferner mit der Art und Weise, Vertragsobligationen wieder zu lösen, mit der Auslegung und schließt endlich mit der Auseinandersetzung, wie in natürlicher Freiheit die Rechtsstreite geführt werden. Mit dem sechsten Buch beginnt der Übergang zu den politischen Verhältnissen und zwar durch die Lehre von der Ehe. P. beginnt dieses Buch mit dem Satze: „Sequitur, ut investigemus tam originem et naturam humani imperii etc." Das zweite Kapitel dieses Buchs handelt von der väterlichen Gewalt, das dritte von der Herrengewalt. Das siebente Buch sucht die „causa impulsiva constituendae civitatis", die innere Structur der Staaten, den Ursprung der obersten Gewalt oder Majestät, die Zweige derselben und deren natürliche Einheit zu ergründen, gibt dann ein Kapitel über die Staatsformen, ein weiteres über den Charakter der obersten Gewalt (de affectionibus summi imperii), über die Art und Weise ihres Erwerbs, namentlich in Monarchien, und endet zuletzt mit einem Kapitel über die Heiligkeit der obersten Staatsgewalt und einem weitern Kapitel über die Pflicht der obersten Gewalthaber. Das achte Buch enthält folgende Kapitel: Über das Recht, die Handlungen der Bürger zu lenken, über das Recht der Staatsgewalt auf

---

7) Derselben befindet sich beigebunden: „Exercitationes duodecim quibus Severini de Monzambano ad modum promulsidis tractatus de statu imperii germanici discutitur: et quaedam chresimo, plura obelo, notantur." Cis Veronam 1668.

das Leben der Bürger zum Zweck der Vertheidigung des Staats oder wegen Verbrechen, über die Gewalt des Staats, den Werth der Bürger zu bestimmen, über die Macht des Staats bezüglich des öffentlichen und Privatvermögens, über das Kriegsrecht, über pacta bellica, über Friedensschlüsse, Völkerbündnisse und sonstige Verträge der Könige, über die Gründe des Verlusts der bürgerlichen Rechte, über die Veränderung und den Untergang der Staaten.

Hiermit schließt das ganze Werk. Aus unserer kurzen Inhaltsübersicht erhellt, daß P. in der That das ganze Rechtsgebiet in sein System aufzunehmen bestrebt war, und daß er diesen Gedanken auch im wesentlichen durchgeführt hat. Für uns ist übrigens nur derjenige Theil dieses Werks von besonderm Interesse, welcher sich auf den Staat bezieht, weshalb auch nunmehr die wichtigsten einschlägigen Lehrsätze P.'s gegeben werden sollen.

Nachdem P. die Ehe als seminarium generis humani charakterisirt, die väterliche Gewalt als solche trefflichst dahin bestimmt hatte „cum sit necessaria ad explendam obligationem adversus liberos a natura injunctam, tanta quoque esse intelligitur, quanta ad eum finem obtinendum sufficit" (Lib. VI, c. 2, §. 6), wies er zuerst nach, daß die Unfreiheit weder von der Natur selbst noch unmittelbar von Gott, sondern vom Vertrage oder vom Kriege herrühre, die Unfreiheit selbst aber nie ein Zustand absoluter Rechtlosigkeit sein dürfe. Nun erst geht er auf die Grundursache des Staats ein. Nachdem er den Grundsatz aufgestellt, daß der Mensch mehr sich selbst als die Gesellschaft liebe, und behauptet hat, daß aus dem Geselligkeitstriebe nicht sofort der Staatstrieb folge, findet er, nach Würdigung einiger anderer Momente, die „genuina et princeps causa, quare patresfamilias, deserta naturali libertate, ad civitates constituendas descenderint", darin „ut praesidia sibi circumponerent contra mala, quae homini ab homine imminent." Es ist dies im wesentlichen die Hobbes'sche Theorie, die den groben Irrthum enthält, daß Freiheits- und Ordnungstrieb nicht gleich ursprünglich, jeder von ihnen nicht gleich natur- und vernunftnothwendig, und die Gesellschaft ohne den Staat möglich sei. Im nächsten Kapitel kehrt die gleichfalls schon von Hobbes aufgestellte Vertragstheorie wieder, nur mit dem Unterschied, daß P. zwei Grundverträge statt des einen von Hobbes verlangt. P. spricht hiermit einen an sich wahren Gedanken, nämlich den, daß die Art und Weise der besondern Gestaltung eines concreten Staats nicht ohne die freibildende Kraft seiner Angehörigen gedacht werden könne, falsch aus. Die Folge davon ist, daß auch seine Consequenzen so wenig auf das Princip passen wie die des Hobbes. Die Freiheit ist bei P. für den Staat, von seiner Begründung abgesehen, ebenso unfruchtbar, wie bei Hobbes. Daher kommt er in Lib. VII, c. 2, §. 14 zu den Sätzen: „Ubi penes unum hominem est imperium, civitas velle intelligitur, quodcunque isti homini (cui sanam rationem constare praesupponitur) placuerit, ot quidem circa negotia, quae circa finem civitatum spectant; non item circa alia" ... „Vult enim populus per voluntatem unius hominis" ... „Rex est populus." Im nächsten Kapitel (c. 3) untersucht er die Entstehung der obersten Gewalt. Er gesteht zu, daß sie, wie sie aus den staatsbegründenden Verträgen hervorgegangen, mit dem Willen und der Billigung Gottes entstehe, leugnet aber entschieden (§. 3), daß die Majestät unmittelbar von Gott komme, und richtet sich dabei direct gegen J. F. Horn, „De civitate", Lib. 2, c. 1. Bezüglich der Staatsformen, von welchen das folgende Kapitel handelt, stellt P. für die civitas regularis die bekannte Theorie von ihrer Dreiheit auf und unterscheidet also Demokratie, Aristokratie und Monarchie oder regnum. Nach einzelnen guten aber den Kern der Sache nicht immer berührenden Äußerungen über diese Staatsformen folgt einiges über die vitiosae aut corruptae civitatis formae, dann über gemischte Formen. Von praktischem Blick zeigt, was P. unter Bezugnahme auf sein pseudonymes Werk „De statu imperii" über Staatensysteme, §. 15 fg., Kap. 5, äußert, ebenso das, was er am Ende dieses Kapitels über die Frage nach der besten Staatsform sagt. In dem darauffolgenden Kapitel „De affectionibus summi imperii" kommt P. zu dem richtigen Resultat, daß eben, weil das Oberhaupt des Staats die oberste Gewalt innehabe, es auch keinem Richter unterstellt sein könne, drückt dies aber falsch aus, indem er sagt, daß die Staatsgewalt, resp. deren Träger „legibus humanis solutus aut potius superior" sei. Übrigens verwahrt er sich §. 7 ausdrücklich gegen die Annahme, als ob dem absoluten Regiment nothwendig der Begriff der Ungerechtigkeit oder Unerträglichkeit innewohnen dürfe: „Sane enim non ideo civitates constituimus, ut neglecto jure naturali omnia ex prava libidine fiant etc.", der König sei auch ohne ausdrückliches Versprechen durch die Thatsache der Thronbesteigung ad recte administrandum verpflichtet (§. 10). In §. 7 fg. wird auch von einer limitirten Staatsgewalt gesprochen und deren Charakter darin gefunden, daß in gewissen Fällen entweder das ganze Volk oder die Repräsentanten seiner Klassen gefragt werden müssen, wobei

jedoch die Macht des Volks nicht überall dieselbe sei (§. 12); die Berufung und Auflösung der Versammlung, sowie die Initiative der Berathungsgegenstände müsse aber jedenfalls beim König bleiben „ni regi nudum nomen relinquere, aut irregularem rempublicam facere velimus." Der Rath des Volks oder der Volksrepräsentanten dürfe übrigens nicht unberücksichtigt bleiben. Daß Hobbes zwischen oberster und absoluter Gewalt keinen Unterschied zulasse, gibt P. Veranlassung, gegen erstern in §. 13 zu Felde zu ziehen, und indem er hier neben den formellen Grenzen der Staatsgewalt in dem imperium limitatum auch die materiellen natürlichen Grenzen derselben aus dem Staatszweck wiederholt betont, geht er im Vergleich zu Hobbes einen großen Schritt weiter auf der Bahn des freien Staats. Obgleich nun aber P. die Möglichkeit, daß der Souverän den Bürgern unrecht thun könne, zugibt, so kommt er doch zu keinem andern Resultat, als daß unbedeutendere Rechtsverletzungen dieser Art zu verzeihen seien, daß bei den schwersten und absichtlichsten Rechtsverletzungen nichts übrigbleibe als auszuwandern, zu entfliehen und sich einem andern Staat zu unterwerfen [8]), und daß „salva obligatione civis erga principem, nullo praetextu vim eidem opponere fas erit" (Lib. VII, c. 8, §. 5, in fine); jedenfalls könne man denjenigen nicht beistimmen, welche „ita crude jactant", daß das Volk einen zum Tyrannen entarteten König entsetzen und bestrafen dürfe (daselbst §. 6). Auf die Frage, was eines guten Bürgers Pflicht gegen einen Usurpator sei, antwortet P. (daselbst §. 10), daß die Sache oft so sich gestalte, daß es nicht blos erlaubt, sondern geradezu Pflicht sei, der Herrschaft des Besitzenden sich zu unterwerfen. P. verlangt eine entsprechende Bildung der Fürsten (Kap. 9), denen der Grundsatz „salus publica suprema lex esto" als oberstes Gesetz gelten solle, da sie glauben müßten, daß ihnen persönlich nichts fromme, was nicht zum Frommen des Staats gereiche. Dabei verlangt er aber auch nicht einen nur auf Furcht beruhenden, sondern einen freien Gehorsam der Bürger. Diesen befördere nichts mehr als ein wahrhaft christlich religiöser Sinn und tüchtige öffentliche Schulen, namentlich aber und ganz besonders das gute Beispiel der Herrscher selbst.

Dies sind die wichtigsten auf das öffentliche Recht unmittelbar Bezug habenden Sätze aus P.'s Naturrecht. Wir haben gesehen, daß P. in der Vertretung des Absolutismus noch inmitten seiner Zeit steht. Aber als freier Forscher über den Staat, in seiner Unabhängigkeit von der Kirche und in seinem Bestreben, die freie Individualität auch im Staat zur Geltung zu bringen und über jeder persönlichen Willkür endlich einem höhern, allgemeinen sittlichen Gesetz Anerkennung zu verschaffen, gehört er zu den Bahnbrechern der Neuzeit. Der bisher fast unbestritten einzigen Autorität der Kirche auch in weltlichen Dingen stellt er das Recht des freien Geistes gegenüber, das Erkennbare durch Vernunftthätigkeit auch zur Erkenntniß zu bringen. Er führte für Deutschland das rationelle Element in die Staatswissenschaften ein, setzte an die Stelle der bisherigen rein theologischen eine vorherrschend philosophische und natürliche Moral, und wenn er hierfür bei seinen Lebzeiten die heftigsten Anfeindungen erdulden mußte, so ist es doch ein Beweis der fortgeschrittenen Zeit, daß diese Anfeindungen wirkungslos abprallten — die Nachwelt aber sollte P. mehr, als sie bisher gethan, Recht widerfahren lassen. Denn wenn ihm auch vom Standpunkt der Theologie aus der Vorwurf einer gewissen Flachheit gemacht werden kann, so darf nicht übersehen werden, daß er eben den bisherigen vorherrschend theologisirenden Charakter der Staats- und Rechtswissenschaft brechen wollte. Daß er nicht ganz frei von allem Theologisiren, lag zudem noch im Zeitgeschmack. Auch der Nachweis einzelner Widersprüche mit sich selbst und einiger Misverständnisse des Hobbes, wäre er auch unwiderleglich vorhanden, könnte an den hervorgehobenen Verdiensten P.'s nur wenig ändern. Als erster Naturrechtslehrer und Schriftsteller Deutschlands aber wird ihm bei der Vollständigkeit seines schulgerechten Systems jedenfalls in der deutschen Literaturgeschichte der Staatswissenschaften eine bedeutendere Stelle gebühren, als sie ihm z. B. von R. von Mohl eingeräumt worden ist.[9]) P. ist weder ein speculatives Genie noch ein Originalphilosoph. Sein jus naturae wie sein Buch „De officiis hominis et civis" verfolgen beide ein praktisch mögliches Ziel — ein besseres

8) Vgl. auch Buch 2, Kap. 8, §§. 3—6.

9) Geschichte der Literatur der Staatswissenschaft, I, 241 u. 331. Auch Röder, Grundzüge des Naturrechts (zweite Auflage, Heidelberg 1860), I, 239 u. 247 fg.; II, 270, geht schnell über P. hinweg. Sehr anerkennend und eingehend spricht von P. James Mackintosh in seinem „Discours sur l'etude du droit de la nature et des gens" (Vattel, Droit des gens, III, 361 fg.). Ein anderer Engländer, Barbeyrac, hat Noten zu Grotius und P. geschrieben. Vattel, a. a. O., I, 52, 77, 81. Finetti schrieb: De principiis juris naturae et gentium adversus Hobbesium, Pufendorfium, Thomasium (Venedig 1777).

Verständniß des Staats und dadurch eine Verbesserung des Staats selbst. P. ist ein vorherrschend kritischer Geist, und dies hat er am besten durch das ausgezeichnetste seiner historischen Werke, „De statu imperii", bewiesen. Diese dem Umfang nach kleine Schrift ist eine der glänzendsten historisch-politischen Schöpfungen, welche überhaupt die moderne Literatur aufzuweisen hat. Das ungeheuere Aufsehen, welches sie bei ihrem Erscheinen machte, ist ebenso begreiflich, wie es unbegreiflich bleibt, daß ein Buch von dieser Bedeutung später so wenig beachtet wurde. Wir glauben, daß man den Werth des Buchs nicht schlagender bezeichnen kann als damit, daß die meisten und wichtigsten darin niedergelegten Wahrnehmungen und Urtheile P.'s heute nach 200 Jahren noch treffend und wahr sind.

Betrachten wir das Buch etwas näher. Schon in der Vorrede tritt der frische und scharfe Geist P.'s hervor. Da schildert er seine Studien der Literatur des deutschen jus publicum. Mühevoll hatte er von einem Rath, der eine in dieser Beziehung sehr reiche Bibliothek besaß, es erlangt, daß ihm dieser eine Auswahl der geeignetsten Autoren lieh. Aus Gefälligkeit und Büchereitelkeit habe ihm dieser durch zwei sehr robuste Diener „repetitis aliquoties ferculis" sein Zimmer so mit Büchern vollgestopft, daß für ihn selbst fast kein Plätzchen übrigte. P. verzweifelt fast über die selbst auferlegte Plage, rettet sich aber, indem er sich erinnert, daß unter all dem von der unersättlichen deutschen Schreibewuth Producirten nur wenig Werthvolles sei. Dabei wird eine Menge von Literatenschwächen scharf, aber gerecht gegeißelt.[10] Da diese Literatur seinen forschenden Geist nicht zu befriedigen vermochte, so begab er sich, um seinen Zweck zu erreichen und ein so großes und interessantes Volks- und Staatswesen, wie das deutsche, gehörig kennen zu lernen, von München aus auf die Reise, auf welcher er durch Selbstanschauung und Unterredungen mit bedeutenden Männern von öffentlichem Charakter seinen Wissensdurst befriedigte. Die Resultate dieser Forschungen sind es, die er im Buche selbst niederlegt. Schon in Kap. 1, De origine imperii germanici, verräth der Autor seine genaue Bekanntschaft mit Tacitus „Germania"[11], der er einzelne Sätze entlehnt. Nachdem er die Frage von der Nationalität Karl's des Großen untersucht, weist er nach, daß derselbe die verschiedenen Theile seines Reichs unter verschiedenen Titeln besaß. Dabei wird die Thronfolge, die Eintheilung des Landes, das System der Theilungen kurz und treffend berührt, ebenso die Erneuerung der römischen Kaiserwürde in Karl dem Großen. P. findet die Legitimität dieses Acts erst in der Anerkennung der Kaiser von Byzanz, das Wesen der ernannten Würde aber „Carolum fuisse constitutum supremum defensorem et protectorem seu Advocatum sedis Romanae et bonorum quae ad ipsam ex usurpatione Pontificum aut aliorum liberalitate spectabant." Das Wesen dieser defensio oder advocatio wiederum sieht er darin „specie quadam duntaxat foederis inaequalis sedem Romanam ejusque bona Carolo fuisse adjuncta." Aus dem Verfall der Karolinger geht Deutschland als selbständiges Reich hervor und die römische Krone auf die deutschen Könige über; es sei aber ein kindischer Irrthum, in dem fränkischen oder deutschen römischen Reich eine Fortsetzung des römischen Kaiserreichs erkennen zu wollen. Kap. 2 beschäftigt sich mit den Gliedern des Deutschen Reichs und beginnt mit den Reichsständen. Die verschiedenen Stimmverhältnisse, der Nachweis der Reichsstandschaft, die Rangordnung der Reichsstände und die Geschichte des österreichischen Hauses füllen, mit einigen Bemerkungen über die Reichsstädte, die Reichsritterschaft und die Kreiseintheilung, dieses Kapitel. Wichtig ist besonders die Stelle in §. 4: „Probe autem observandum, Austriacos in sua familia dignitatem Caesaream tamdiu continuasse, non solum quod vix ulla sit praeter ipsam per Germaniam domus, quae ejus fastigii splendorem propriis reditibus tolerare queat, sed etiam quod opes suas ita disposuerat, ut nullo negotio peculiarem Rempublicam constituere possent, si contingat, alium ad Caesareum munus vocari." Der Reichthum und die Verweltlichung der geistlichen Reichsstände werden besonders scharf mitgenommen, die günstigere Lage des Adels in Deutschland hervorgehoben, der Fall des Glanzes der Städte bezeichnet, das Kanonikaten-, Pfründen- und Vicarienwesen sammt dem Cölibat gelegentlich der Reichsritterschaft gegeißelt und die Erwähnung der Kreiseintheilung mit den Worten geschlossen: „Quanquam an non et eadem divisio ad distractionem Germaniae faciat, dum quae unum circulum adfligunt mala, reliquos segnius afficiunt, non

---

10) Vgl. auch Kap. 6, §§. 1, 3 u. s. w.

11) „Nonnullis reges erant, sed fere suadendi magis autoritate quam jubendi potestate." Vgl. Kap. 2, §. 3: „Novis suis rebus in decus simul ac subsidium"; Kap. 3, §. 2: „per pagos vicosque jus reddebant etc."

immerito dubites." Kap. 3 handelt von der Entstehung und Ausbildung der Macht der Reichsstände, resp. der Landeshoheit, und kann P. kaum das Lachen darüber halten, daß deutsche Schriftsteller die Verwandlung des Reichsamts in Privateigenthum als lobenswerth und klug vertheidigten. Er findet den Hauptübergang dazu im Lehnsverhältniß, durch welches die Macht der Fürsten nicht gemindert worden sei. So sei es gekommen, daß durch sich selbst mächtige Kaiser wol die Fürsten zum Gehorsam gezwungen hätten, schwache dagegen nur „fere precario" regierten, diejenigen aber, welche die Macht der Fürsten zu brechen versuchten, sich selbst den Untergang bereiteten. Gelegentlich der geistlichen Reichsstände wird des großen Kampfes zwischen Papst und Kaiserthum und zwar mit einer sehr strengen Kritik der geistlichen Fürsten erwähnt. Die Entstehung der Städte wird als etwas wesentlich Germanisches und zwar zunächst als Folge der durch das Christenthum angebahnten Milderung der Sitte bezeichnet und dabei aller derjenigen Hauptmomente gedacht, welche der Ausbildung des Städtewesens günstig waren, namentlich des Interesses der Kaiser, die wichtigsten Städte dem Einfluß der Landeshoheit zu entziehen. In Kap. 4 ist die Rede vom Kaiser, seiner Erwählung und seinen Wählern, von dem Unterschied der frühern und neuern Wahlart, von der Entstehung der Kurfürsten, wobei zwischen dem römischen Kaiserthum und dem deutschen Königthum scharf unterschieden wird, von der Goldenen Bulle und dem römischen König. Das nächste Kapitel enthält die Lehre von der durch die Wahlcapitulation, die Reichsgesetze und Gewohnheiten sowie durch die Rechte der Stände beschränkten Kaisergewalt. P. erklärt, daß die incrementa, welche die Fürsten gelegentlich der Wahl gewannen, enormia et ad leges Monarchiae haudquidquam quadrantia gewesen seien, die Fürsten bei diesen Gelegenheiten auch nur an ihr eigenes Interesse gedacht hätten. Bei aller Schärfe und Bitterkeit, womit P. diese Verhältnisse und die ekelhafte Schmeichelei wie die grobe Unwissenheit der deutschen Schriftsteller geiselt, erkennt er doch als sehr heilsam an „potestatis imperatoriae leges expresso et distincto scripto comprehendi". Es werden die einzelnen kaiserlichen Rechte durchgegangen und deren Beschränkungen angegeben, dabei auch wichtige Controversen, wie sie namentlich eine Folge der Reformation gewesen, z. B. die Frage erörtert, ob den katholischen Klerikern die Annahme der Augsburger Confession in der Art zu gestatten sei, daß sie mit ihrer Würde auch zugleich die „ditiones sacras" behalten könnten? Bei der gesetzgebenden Gewalt erörtert P. unter Bezugnahme auf H. Conring's Tractat „De origine juris germanici" auch die Frage von der Reception des Römischen Rechts, die er als das Werk der gelehrten Juristen des 15. Jahrhunderts hinstellt. Der Schluß dieses Kapitels hat den deutschen Proceß und die Gerichtsorganisation zum Gegenstande, bei welcher Gelegenheit besonders auch der geistlichen Gerichtsbarkeit, der Austräge, des Reichskammergerichts („vulgo lites Spirae dicuntur spirare, sed nunquam exspirare, cujus rei causa est tum immensae ambages processus, tum causarum multitudo, et paucitas assessorum. Sed praeprimis, quia deficit utplurimum facultas exequendi sententias"), des kaiserlichen Hofgerichts, der Reichstage, der kaiserlichen Reservatrechte und der in der Landeshoheit der Stände enthaltenen Rechte Erwähnung geschieht. Waren die bisherigen Kapitel in einem vorzüglichen Grade historisch interessant, so sind es die nun folgenden Kap. 6 mit 8, die, mit demselben kritischen Geist geschrieben, vorzugsweise praktisch wichtig erscheinen. Kap. 6 untersucht vorerst die Form des Deutschen Reichs. Nachdem P. die verschiedenen Ansichten über die Form des Deutschen Reichs geprüft und nachgewiesen hat, daß keine der regelmäßigen Staatsformen auf dasselbe passe, kommt er endlich in §. 9 zu dem Resultat: „Germaniam esse irregulare aliquod corpus et monstro simile", im Lauf der Zeiten entstanden „per socordem facilitatem Caesarum, ambitionem Principum, turbulentiam Sacerdotum" und zwar „ex regno regulari in tam male concinnatam formam est provolutum, ut neque regnum, etiam limitatum, amplius sit, licet exteriora simulacra tale quid prae se ferant, neque exacte corpus aliquid aut systema plurium civitatum foedere nexarum, sed potius aliquid inter haec fluctuans. Quod ipsum exitiabili morbo, internisque convulsionibus perpetuum praebet fomitem, hinc ad leges retrahere Imperium nitente Caesare, inde in plenam libertatem tendentibus Ordinibus." Hat P. mit diesen Sätzen das verkommene Wesen des Deutschen Reichs zu seinen Zeiten drastisch geschildert, so hat er dabei freilich Eins übersehen, nämlich den Hauptpunkt, daß die realen Gesammtverhältnisse Deutschlands weder dem Ideal des Reichs noch den Anforderungen eines organischen Einheitsstaats entsprachen, und daß er an einer frühern Stelle selbst zugegeben, wie die Einheit des Reichs eigentlich nur in der Persönlichkeit einzelner mächtiger Kaiser bestanden habe. Kap. 7 ist der Prüfung der Stärken und Schwächen des Deutschen Reichs gewidmet. P. findet Deutschland „in Viris et in Rebus"

reich, reicher als die übrigen Staaten. Auch hält er eine allgemeine Coalition zur Unterdrückung Deutschlands für unmöglich (§. 6). Nichtsdestoweniger sei die ungeheuere Macht Deutschlands, die fest gefaßt der Schrecken von ganz Europa sein würde, durch innere Krankheiten und Convulsionen so sehr gelähmt, daß sie kaum zur Selbstvertheidigung zureiche. Die Grundursache dieses Übels sei der Mangel einer straffen Einheit. An dieser Stelle gibt P. die trefflichsten Grundsätze über Staatenverbindungen, für welche er, sollen sie Festigkeit und Dauer haben, verlangt, daß die verbündeten Staaten nicht mit zu verschiedenen Macht- und Verfassungsverhältnissen, und daß sie nur „maturo consilio, legibus prius rite conceptis" in den Bund getreten seien. Deutschland sei um so kränker, als in ihm diese Krankheiten verbunden vorkämen, welche einerseits „ex regno male formato", andererseits „ex systemate sociarum civitatum indigesto" hervorgehen (§§. 7, 8). Dazu komme die Spaltung der Religion, dieses sonst stärksten Bandes der Staaten (§. 9), dann die vielen Eifersüchteleien und Streitfragen unter den Reichsständen (§. 10). Dabei wird die unendlichen Verschleppung der einfachsten Rechtsfragen und der Übelstand der zahllosen Münzsorten besonders erwähnt und damit geschlossen: „Quod aliqui Principes luxuriae duntaxat, venationique sint dediti, nulla aut exigua publicae privataeque rei habita cura, id bominum vitium est, non Reipublicae, nec ab isthoc malo aliae civitates immunes conspiciuntur." Im letzten Kapitel versucht es P., im Vertrauen auf die deutsche Humanität, Fremdes mehr als Einheimisches zu bewundern, seine Ansichten über die Mittel gegen die angeführten Krankheiten zu bezeichnen. Dabei wendet er sich zuerst gegen die von Hippolytus a Lapide zur Heilung Deutschlands vorgeschlagenen Mittel, die er im wesentlichen verwirft (§§. 2, 3). Als sein Hauptmittel gibt P. (§. 4) an, daß, nachdem „pravitatem status Germaniae ita velut induruisse, ut sine eversione totius Reipublicae ad leges justi regni non possit reformari . . . ut cuique sua jura maneant; ac nulli concedatur, ut imbecilliorem possit opprimere, utque adeo inter dispares licet opes par sit omnium libertas atque securitas. Das Oberhaupt sei nicht blos durch genau bestimmte Gesetze zu beschränken, sondern auch „perpetuum aliquod consilium eidem circumponendum, quod socios repraesentet; cui res quotidianae totam Rempublicam concernentes exequendae committantur, super quibus prius ab universis suis sit definitum". Schließlich wendet sich P. wiederholt auf die deutsche Religionsspaltung, hebt die Unterschiede zwischen der katholischen und den neuen Kirchen hervor und unterstellt den damaligen Zustand der katholischen Kirche, namentlich das hohe und niedere Priesterthum, einer sehr eingehenden und unbarmherzigen, freilich auch nicht immer ganz unbefangenen Kritik, nach welcher er zu dem Schlusse kommt: „Facile puto causam suam Deo cordatisque omnibus adprobabunt Principes Protestantes, quod cum reliquas summi imperii partes in ditionibus suis exercerent, curam quoque sacrorum sibi vindicaverint etc." Man sieht leicht, daß es P. wie andern ergangen — er ist stärker in der Negation als in der Erfindung positiver Besserungsmittel. Übrigens muß man das Büchlein selbst und ganz gelesen haben, um eine richtige Vorstellung von der classischen Kürze und Schärfe, von der manchmal an Ironie grenzenden Unbarmherzigkeit des Urtheils und Ausdrucks P.'s zu bekommen. Unerschöpflich an Lehre für unsere Zeiten ist dieses Buch eine strenge Gewissenserforschung für die deutschen Regierungen und Völker, und so sind wir wol zu dem Schlusse berechtigt, daß, gleichviel ob man die Geschichte mehr als den Ehrensaal oder mehr als das Sündenregister eines Volks betrachtet, P. für immer eine glänzende Stelle in der Geschichte der deutschen Literatur gebühre.[12] J. Held.

**Pütter** (Johann Stephan)[1] — nächst J. J. Moser der hauptsächlichste Begründer der deutschen Staatsrechtslehre — wurde am 25. Juni 1725 zu Iserlohn in der westfälischen

---

12) Bezüglich der Literatur ist außer den bereits citirten Werken zu vergleichen Bluntschli in Westermann's Jahrbuch der illustrirten deutschen Monatshefte (1862), XII, 136 fg.; der hier befindliche Aufsatz ist wörtlich in das deutsche Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater übergegangen. Auch in Bluntschli's Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik (1864) ist P. eine ehrenvolle Stelle eingeräumt. S. Hippolytus a Lapide.

1) Biographische Nachrichten von den jetztlebenden Rechtsgelehrten in Deutschland, herausgegeben von Weidlich (Halle 1781), II, 193—213. P., Versuch einer akademischen Gelehrtengeschichte von der Georg-Augustus-Universität zu Göttingen. Bd. I, 1765, S. 142—147; Bd. II, 1788, S. 124—129; Bd. III, fortgesetzt von Professor Saalfeld 1820, S. 63—65; Bd. IV, fortgesetzt von Universitätsrath Dr. Österley 1838, S. 275. P.'s Selbstbiographie. Zur dankbaren Jubelfeier seiner funfzigjährigen Professorstelle (Göttingen 1798). R. von Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften (Erlangen 1856), II, 425—438.

Grafschaft Mark geboren, wo sein Vater als Kaufmann lebte. Durch guten Unterricht, theils in Privatstunden, theils auf der Schule zu Limburg a. d. Lahn frühzeitig wissenschaftlichem Streben zugeführt, konnte er schon in seinem vierzehnten Jahre zu Ostern 1738 die Universität Marburg beziehen, wo damals der Philosoph Wolf lehrte. Im Herbst 1739 ging er nach Halle und im Herbst 1741 nach Jena. Hier lernte er den berühmten Estor kennen, der Gefallen an ihm fand und ihn, als er selbst im Jahre 1742 als Kanzler nach Marburg berufen ward, bewog, ihm dahin zu folgen. In Marburg fing P. 1743 an zu advociren, wandte sich aber bald, durch einzelne Privatissima dazu angeregt, auch dem akademischen Lehrfach zu. Bereits im April 1744, also in seinem neunzehnten Jahre, wurde er beider Rechte Licentiat, und von Ostern desselben Jahres an hielt er öffentliche Vorlesungen, die sich nach und nach einer größern Zuhörerschaft erfreuten. Sein anwaltschaftlicher Beruf, den er daneben nicht feiern ließ, brachte ihn mit dem Reichskammergericht zu Wetzlar, wo er verschiedene Processe zu führen hatte, und einzelnen Mitgliedern dieses Gerichts in nähere Verbindung, und so geschah es, daß der dortige Kammergerichtsassessor von Schwarzenfels ihn seinem Oheim, dem berühmten Minister von Münchhausen empfahl, dem es eben gelungen war, die Universität Göttingen zu gründen, und der auch sofort den ihm so tüchtig Empfohlenen dahin zu ziehen wußte. Ehe P. sein neues Lehramt antrat, machte er noch eine für belehrende Beobachtungen bestimmte Reise nach Wetzlar, Frankfurt, Regensburg und Wien, und von hier zurück über Prag, Leipzig, Berlin nach Göttingen, wo er im Herbst 1747 eintraf. Einer der ersten Lehrer dieser neuen Anstalt, war es P. vergönnt, am Ausbau und der Entwickelung der jungen Hochschule thätig mitzuwirken und nicht wenig zu dem Glanz beizutragen, dessen sie sich baldigst zu erfreuen hatte. Durch den lebhaften Antheil an der so von ihm mit in die Höhe und zur Blüte gebrachten Universität ließ er sich auch bewegen, vielen ehrenden und schmeichelnden Vocationen nach andern Universitäten oder höhern Staatsämtern zu widerstehen und der Hochschule treu zu bleiben, auf welcher er sich den Ruhm erworben hatte, der zu so vielen Berufungen führte, und an die ihn „Dankbarkeit, Bewußtsein der Nützlichkeit, Vortheil und Gewohnheit gleichmäßig fesselten".[2]) Unter Grundlegung vieler von ihm verfaßten Lehrbücher lehrte er außer deutschem Privatrecht deutsche Reichsgeschichte, deutsches Staatsrecht, Privatfürstenrecht und das Verfahren bei den Reichsgerichten. Anfangs hatte er nur wenige Zuhörer, bald konnte er sie nach Hunderten zählen. Seine erste Vorlesung über den Reichsproceß begann er nach seiner eigenen Mittheilung mit nur drei Zuhörern, sodaß „diese Lehrstunde mehr die Gestalt einer freundschaftlichen Unterredung als eines akademischen Lehrvortrags gewann".[3]) Aber das änderte sich rasch, namentlich als auch viele fürstliche Personen seine Vorlesungen besuchten.

Auch sein Landesherr, König Georg III. von England, Kurfürst von Hannover, ließ seine jüngern nach Göttingen gesandten Söhne von ihm unterrichten. Mit vieler Redseligkeit berichtet uns P. von den drei jüngsten königlichen Prinzen, Ernst August (dem spätern König von Hannover), August Friedrich (dem nachherigen Herzog von Sussex) und Adolf Friedrich (dem nachherigen Herzog von Cambridge und spätern Vicekönig von Hannover). Sie besuchten im Sommer 1788 seine Vorlesungen über die Reichsgeschichte. „Kein noch so zahlreich besetztes Auditorium", so erzählt er, „hätte meinen Vortrag so beleben können als das Glück, solche drei Prinzen als ganz unausgesetzt fleißige und unaufhörlich aufmerksame Zuhörer in meinem Hörsaal vor mir zu sehen. Um die Pfingstferien in dieser Stunde nicht unbenutzt zu lassen, beehrten sie mich doch täglich mit ihrem Besuch. Der Prinz August", so fügt P. hinzu, „wurde nur durch eine Kränklichkeit, die in einer Beklemmung der Brust bestand, im Lauf seiner hiesigen Studien unterbrochen, da er auf Anrathen der Ärzte sich auf einige Zeit nach Hières in der Provence begeben mußte. Er fand sich zwar nach etlichen Monaten, dem Ansehen nach ganz wohl und gesund, wieder hier ein, mußte aber doch noch von neuem ein milderes Klima suchen, wozu Italien gewählt wurde. Die beiden andern Prinzen genossen eine so dauerhafte Gesundheit, daß sie nach beendigter Reichsgeschichte mit gleich ununterbrochenem Eifer auch meinen Lehrvorträgen über das deutsche Staatsrecht beiwohnten und selbst in dem diesjährigen außerordentlich harten Winter sich nicht abhalten ließen, auch in den kalten Wintermonaten in meinen zum Glück doch nicht weit von ihrer Wohnung entfernten Hörsälen sich einzufinden. In den darauf eingetretenen Osterferien wandte ich täglich noch eine Stunde dazu an, in meinem Studirzimmer ihnen allein einige Hauptgrundsätze des deutschen Fürstenrechts bekannt zu machen, woran sie an meinem großen Vergnügen nicht wenig theilzunehmen schienen."

2) R. von Mohl, a. a. O., S. 427. 3) P.'s Selbstbiographie, a. a. O., I, 181.

Im Jahre 1749 ward P. zum Mitglied des Spruchcollegiums und 1753 zum ordentlichen Professor der Rechte ernannt. In der erstgenannten Eigenschaft fand P. vorzugsweise Gelegenheit, die öffentlichen Zustände des Deutschen Reichs und das deutsche Staatsrecht näher kennen zu lernen. Wenige Jahre vorher — 1751 — hatte er sich mit Petronella Gertraude, Tochter des Solms-Braunfels'schen Geheimraths Stock vermählt, mit der er eine funfzigjährige und glückliche Ehe verlebte. Im Jahre 1757 ward ihm die erledigte Professur des deutschen Staatsrechts übertragen, während er im folgenden Jahre mit dem Hofrathstitel und später 1770 mit dem Charakter eines Geh. Justizraths beehrt wurde. Dazwischen wurde er mit den ehrendsten Missionen betraut. So begleitete er 1764 den kurbraunschweigischen Gesandten von dem Busche als Geheimrath zur Wahl und Krönung Kaiser Joseph's nach Frankfurt, wie er auch später, schon hochbejahrt, in gleicher Eigenschaft noch einmal von dem hannoverischen Wahlbotschafter von Beulwitz bei der Kaiserwahl Leopold's II. 1790 zugezogen wurde. Einen dritten Antrag, an der durch den baldigen Tod Leopold's im März 1792 wiederum nöthig gewordenen Wahlbotschaft theilzunehmen, lehnte P. theils mit Rücksicht auf sein hohes Alter, theils aus dem Grunde ab, weil „außer der eigentlichen Wahl und Krönung in Geschäften wenig vorkommen möchte".

So wuchs von Jahr zu Jahr P.'s Ruhm und Ansehen, vornehmlich auf seine tiefe Kenntniß des deutschen Staatsrechts sowol wie des Privatfürstenrechts gegründet. Das ungeheuere, winkelreiche Gebäude der deutschen Reichsverfassung, die, wie er sich einmal (Bd. I, S. 19, seiner „Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht") ausdrückt, leider „in mehr als einem Betracht als einzig in ihrer Art" angesehen werden konnte, war ihm bis in die kleinsten Details bekannt, er fand sich in diesem Labyrinth zurecht und war der Leitfaden, mit dessen Hülfe sich minder Kundige durchwinden konnten. Freilich mußte er es mit ansehen, wie es immer mehr zur Ruine zusammenbrach, wie der Siebenjährige Krieg es baufällig machte und der Revolutionskrieg mit seinen Folgen seine Grundlagen erschütterte und verrückte. Selbst das Zusammenstürzen des durch Alter ehrwürdigen Gebäudes, dessen Aufrechthaltung besonders durch Anerkennung und Befestigung der die Einheit darstellenden kaiserlichen Gewalt der Gegenstand seiner Wünsche und Bestrebungen war, erlebte er noch, aber nur noch körperlich. Sein hohes Alter, das ihm beschert wurde, hatte ihn wieder zum Kind gemacht. Schon im Jahre 1803 war er so geschwächten Geistes, daß er beim Einmarsch französischer Truppen sich der Zeit nach noch im Siebenjährigen Kriege glaubte; allein erst zwei Jahre später, 1805, wurde er auf sein Nachsuchen als Ordinarius des Spruchcollegs pro emerito erklärt. Noch zwei Jahre lebte er körperlich und geistig ein Scheinleben ohne Gefühl dessen, was rings um ihn vorging, bis er endlich am 12. Aug. 1807 sanft entschlief.[4]

In der langen Zeit seines Lebens war P. nicht blos als Lehrer, sondern auch als Schriftsteller ungemein thätig, wenn auch die Zahl seiner Schriften derjenigen seines ältern Zeitgenossen, J. J. Moser, nicht entfernt gleichkommt. Zu seinen Hauptschriften sind zu rechnen: „Patriotische Abbildungen des heutigen Zustandes beider höchsten Reichsgerichte" (Göttingen 1749); „Grundriß der Staatsveränderungen des Deutschen Reichs" (Göttingen 1753, siebente Auflage, 1795); „Vollständiges Handbuch der deutschen Reichshistorie" (Göttingen 1762, zweite Auflage, 1772); „Elementa juris publ. Germanici" (17—1766); „Nova epitome juris publ." (1757); „Conspectus juris germ. privati hodierni" (1754); „Instit. jur. publ. germ." (Göttingen 1760, neunte Auflage, 1802; ins Deutsche übersetzt vom Grafen von Hohenthal, mit Anmerkungen von Grimm, 3 Bde., 1791—93); „Der Büchernachdruck" (Göttingen 1774); „Historischer Entwurf der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs" (3 Bde., Göttingen 1756—87, dritte Auflage, 1798); „Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht" (Göttingen 1777—99); „Jus privatum principum" (dritte Auflage, 1789); „Tabulae juris publici synopticae" (zweite Auflage, 1787); „Über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Deutschland" (1795); „Von Misheirathen deutscher Fürsten" (1796); „Geist des Westfälischen Friedens" (1795). Daneben hat er auch Bücher religiösen Inhalts geschrieben, die jedoch wenig Bedeutung haben, so 1772: „Der einzige Weg zur wahren Glückseligkeit, deren jeder Mensch

4) Nr. 138 der Göttingischen Gelehrten Anzeigen vom 29. Aug. 1807 verkündete: Am 12. Aug. starb der Patriarch der deutschen Publicisten, der berühmte Geh. Justizrath Johann Stephan P., dessen ausgezeichnet große Verdienste um seine Wissenschaft, um die Bildung so vieler tausend Staatsdiener und um den Glanz der Universität, der er über 50 Jahre seine rastlose Thätigkeit mit seltenem Eifer widmete, unvergeßlich bleiben werden. Er erreichte ein Alter von 82 Jahren und fast 2 Monaten.

fähig ist" (vierte Auflage, 1794); „Etwas für alle Stände und etwas zur täglichen Andacht für die, welche ihre Gesinnungen damit übereinstimmend finden werden" (1775); „Die Augsburgische Confession und die katholische Gegenreform" (1776); „Die christliche Religion in ihrem wahren Zusammenhange und in ihrer wahren Vortrefflichkeit vorgestellt" (1779) u. a. m.

Selten mag es einem akademischen Lehrer beschieden gewesen sein, während der langen Zeit eines mehr denn funfzigjährigen Lehramts stets ein so zahlreiches und so erlauchtes, aus den edelsten Familien des großen Vaterlandes zusammengesetztes Auditorium um sich versammelt zu sehen, wie dessen sich P. in jedem Semester rühmen durfte, und wie er es auch mit verzeihlichem Stolz und pedantischer Genauigkeit in seiner Selbstbiographie aufzählt.

P.'s Hauptvorzüge sowol als Lehrer wie als Schriftsteller bestanden in einem klaren, sichtenden Verstand, einer logischen Folgerichtigkeit in seinen Ausführungen, die er in geschmackvolle wissenschaftliche Systeme zu bringen wußte, und endlich einer seltenen Kenntniß der ältern Literatur des deutschen Staatsrechts bei detaillirtem juristischen Wissen. In Bezug auf das deutsche Privatfürstenrecht ist P. heute noch eine Autorität, P.'s Lehre heute noch die fast allein geltende. Ein wenig jünger wie Moser, hat er gleich diesem den Bau des deutschen Staatsrechts gründen helfen, zu dessen weiterer Entwickelung dann jüngere Kräfte beitrugen; aber während jener im seltenen Wechsel eines unruhvollen Lebens seine Erfahrungen sammelte und die mannichfachsten Launen des Schicksals zu erproben hatte, war es P. vergönnt, in ruhiger und geebneter Bahn, beschienen von der Sonne des Glücks, den langen Kreislauf seines Lebens zu vollenden. Beiden aber gemeinsam blieb trotz dieser Ungleichheit der Verhältnisse die nie ermüdende und stets erfolgreiche Pflege des deutschen Staatsrechts. Moser's Arbeit war ein Sammeln, ein Zusammentragen des vorhandenen Stoffs, worauf er dann aus der Masse der vorhandenen Entscheidungen älterer Fälle seine Lehre stützte, P. dagegen ordnete und sichtete den Stoff in strenger Auswahl, jedes Überflüssige dabei fern haltend, und entnahm dem dann vorhandenen Material die leitenden Grundsätze, aus denen er dann sein System zusammenpaßte.

Wenn man daher in diesen beiden Namen vorzugsweise die Grundpfeiler des deutschen Staatsrechts erblicken will, so mag der ältere Moser wol jedenfalls den Ruhm in Anspruch nehmen können, um einige Decennien früher den neuen Aufbau dieser Wissenschaft zuerst begonnen zu haben, aber den wissenschaftlichen Geschmack, die ordnende und zergliedernde Hand wurden von P. beigebracht, und mit Recht wird der letztere von einem berufenen Kenner der Staatswissenschaften „der vorzugsweise praktische Theoretiker und der höchst gelehrte Praktiker, immer geeignet zur Belehrung und Unterrichtung" genannt.[5] Freilich wird ihm dabei auch von derselben Seite gegenüber dem unerschütterlichen und selbst nicht durch die Leiden einer langen Kerkerhaft zu beugenden Freimuth des patriotischen Moser ein entschiedener Mangel an thatkräftiger Gesinnung zum Vorwurf gemacht. Mag nun dieser Tadel begründet sein oder nicht, so viel bleibt fest, daß P. in wissenschaftlicher Beziehung wol mit Recht der berühmteste deutsche Publicist genannt wird, indem er das bis dahin verschwommene historische und praktische Staatsrecht streng in seine verschiedenen Theile zerlegt und das so getrennte wieder in ein geordnetes System gebracht hat, das heute noch die Grundlage dieses Zweigs des öffentlichen Rechtslebens in Deutschland bildet. E. L.

# R.

**Radicalismus**, s. Parteien.

**Ranzionirung.** Unter Ranzionirung versteht man die Befreiung aus feindlicher Gewalt; sie kommt vor theils in Beziehung auf Personen (Kriegsgefangene), theils auf Sachen (Prisen).

I. Ranzionirung von Kriegsgefangenen. Der Mensch ist das grausamste Thier; im Kampfe mit seinesgleichen der wildeste und blutgierigste Gegner, ist er nach beendigtem Streit der unbarmherzigste Sieger. Das Wort, womit wir den Inbegriff aller edelsten und

5) R. von Mohl, a. a. O., S. 428.

erhebensten Eigen- und Leidenschaften bezeichnen, das eben vom Menschen entnommen ist, kommt ihm so selten zu. Die Behandlung der Kriegsgefangenen in den verschiedenen Epochen der Geschichte liefert davon einen Beweis.

Im Alterthum herrschte ein sehr einfaches Princip. Das Völkerrecht erklärte den Kriegsgefangenen für den Sklaven des Siegers, der mit ihm nach Belieben schalten und walten konnte; zu den Kriegsgefangenen wurden aber nicht blos die im offenen Kampfe Überwundenen, sondern alle Angehörigen des Volks, mit welchem der Krieg bestand, gerechnet, wenn dasselbe nicht durch freiwillige Unterwerfung der Niederlage zuvorgekommen war. — Das gewöhnliche Schicksal eines besiegten Gegners war, daß Habe und Gut von dem Sieger genommen, er selbst mit den Seinigen in die Sklaverei verkauft wurde. Selten waren die Beispiele, wo der Sieger in einem Anfall der Milde oder frommer Scheu, oder aus politischen Gründen Schonung übte und die Unterworfenen im Besitz ihrer Freiheit und Vermögens ließ, indem er sich durch andere Opfer für die Mühe, sie bekämpft zu haben, entschädigte. Dagegen wurde es auch kaum tadelnswerth gefunden, einen Gegner, der den Zorn des Siegers durch seinen besonders tapfern Widerstand erregt oder seinen Haß durch seine hervorragende Größe auf sich gezogen hatte, nach der Übergabe mit kaltem Blut tödten oder in grausamer Haft halten zu lassen. Eine Auswechselung oder Auslösung der beiderseitigen Kriegsgefangenen nach Friedensschluß oder während der Fortdauer des Kriegs fand selten statt; sie kam auf in der spätern Zeit bei den Griechen (namentlich unter den Diadochen), als das Landsknechtswesen sich entwickelt hatte. Die Römer verboten in ihrer bessern Zeit die Auslösung ihrer gefangenen Landsleute ganz, damit diese dadurch zu tapferm Widerstande in der Schlacht ermuthigt wurden.[1])

Nicht viel besser war das Los der Gefangenen im Mittelalter. Man erklärte freilich nicht den im Kriege Besiegten für den Sklaven des Siegers, sondern man sagte, wer es habe auf die Gewalt ankommen lassen, müsse, wenn das Los sich gegen ihn kehre, sich dem unterwerfen, was der Sieger für gut finde mit ihm vorzunehmen. Dem Sieger stehe eben jedes Recht gegen seinen überwundenen und gefangenen Gegner zu. Fürwahr eine schreckliche Theorie, sogar in der Hand eines milden Siegers gefährlich! Der Gefangene durfte mishandelt, verstümmelt, getödtet, in Haft gehalten, in die Sklaverei abgeführt und verkauft werden. Sehen wir auch ab von der grausamen Behandlung in den unbedeutenden Fehden zwischen kleinen Dynasten und einzelnen Städten, die jedoch mehr Raub- als Kriegszüge waren, die Thaten eines Ezzelino da Romano, eines Karl des Kühnen bei Grandson, ja selbst solcher ritterlicher edler Fürsten wie Heinrich's V. von England bei Azincourt, Kaiser Maximilian's I. nach der Einnahme von Kufstein, liefern die historischen Belege zu dem harten Recht. Es war nichts Seltenes, daß die ganze Besatzung und Einwohnerschaft eroberter Ortschaften, nicht im Rausche des Sturms, sondern mit kaltem Blut zur Strafe für ihren hartnäckigen Widerstand und zum abschreckenden Beispiel für andere dem Strange des Henkers überliefert wurde. Ein Menschenleben, das überhaupt einen desto geringern Werth zu haben scheint, je weniger es davon zu vernichten gibt, galt in jener Zeit nicht viel. Die große Masse des gemeinen Volks, das in die Hand des Siegers fiel, ward, wenn er es nicht kurzweg über die Klinge springen ließ, in einen Zustand der Knechtschaft gebracht — das deutsche Wort „Sklave" soll seinen Ursprung von dem Schicksal der kriegsgefangenen Wenden, Slawen, erhalten haben — später auf die Galeren geschmiedet, um dort Ruderdienste zu thun, oder in die transatlantischen Plantagen geschickt, um dort für den Sieger zu hacken und zu graben.[2]) Nationen, welche weder Galeren noch Plantagen besaßen, verkauften wol gar ihre Kriegsgefangenen an andere, die sich im Besitz dieser vortrefflichen Detentionsanstalten befanden.

---

1) Im spätern Römischen Recht wird die Loskaufung von Gefangenen, redemtio captivorum, als etwas sehr Gewöhnliches erwähnt, welche von der Gesetzgebung sogar begünstigt wurde. Jedoch betrachtete sie der Staat keineswegs als seine Aufgabe, sondern als eine kirchliche, welche er der Kirche und dem frommen Eifer ihrer Mitglieder überließ, ähnlich wie in neuerer Zeit die Loskaufung der Sklaven aus der Gefangenschaft der Barbaresken. Beachtenswerth bleibt, daß der Losgekaufte zu dem redemtor in ein der Sklaverei ähnliches Verhältniß trat, bis er die Lösungssumme diesem ersetzt hatte oder auf irgendeine Weise von seiner Schuld zum Ersatz ledig geworden war.

2) In den Jahren 1604 und 1630 ward zwischen England und Spanien vereinbart, daß die Kriegsgefangenen nicht auf die Galeren geschickt werden sollten; die im irländischen Kriege 1690 gemachten Gefangenen auf die westindischen Plantagen zu schicken, wurden die Engländer nur durch die Androhung von Repressalien verhindert.



Seitdem die Kirche, schon im frühen Mittelalter[3]), christliche Gefangene zu Sklaven zu machen und zu verkaufen verbot, ward dies barbarische Kriegsrecht nur noch gegen Heiden und Mohammedaner geübt, denen ein ähnliches Gesetz untersagte, Glaubensgenossen in Sklaverei zu halten, und von diesen nach dem Reciprocitätsprincip wiederum gegen ihre christlichen Feinde zur Geltung gebracht. Wenn Spanier, Italiener, Franzosen die türkischen Gefangenen an die Ruderbänke der Galeren fesselten, so war das Los christlicher Kriegsgefangener bei den Türken Sklaverei. Die Türkei sowol wie Persien hat erst seit Beginn unsers Jahrhunderts diesen Grundsatz aufgegeben und das Princip der Auswechselung von Kriegsgefangenen adoptirt.[4])

Das Auftreten der Kirche zu Gunsten der Kriegsgefangenen scheint anfänglich nicht gerade ihr Schicksal verbessert zu haben, erst mit der Verbreitung höherer Gesittung und größerer Humanität, sowie mit der Ausbildung des modernen Staats trug das kanonische Verbot die Früchte, welche christlicher Eifer davon ernten wollte.

Es hing diese Folge mit den damaligen Staatseinrichtungen zusammen. Die Lehnsheere jener Zeit bestanden aus den durch ein persönliches Band der Treue an ihren Lehnsherrn gefesselten Vasallen, die auf eigene Kosten dienten und den Schaden, den sie bei Leistung ihres Dienstes erlitten, aus eigener Kasse trugen.[5]) Umgekehrt fiel alle Beute ihnen zu, auch die Gefangenen, die nicht zu den werthlosesten Beutestücken zählten, nur mit der Beschränkung, daß besonders wichtige Gefangene, Personen von hohem Range, Fürsten, Feldherren gewissermaßen dem Erbeuter von seinem Feldherrn expropriirt, d. h. gegen ein von ihm anzusetzendes Lösegeld jenem abgenommen werden durften.[6]) Seitdem aber christliche Feinde nicht mehr in die Sklaverei abgeführt werden durften, hatte es im allgemeinen kein Interesse, sie zu Gefangenen zu machen, da der Sieger sich damit nur die Sorge für ihren Unterhalt und Bewachung auflud. Nur wo ein Lösegeld zu erwarten stand, lohnte es sich, den entwaffneten Gegner zu schonen, worauf indeß nur bei vornehmern Feinden gerechnet werden durfte, weil damals wie jetzt die große Masse derjenigen, mit welcher die Kriege geführt werden, nicht über Geldmittel zu verfügen hatte. Während diese daher dem elendesten Schicksal verfiel, der grausamsten Behandlung ausgesetzt war, erwirkte das kirchliche Gesetz denen, welche im Stande waren, die Habsucht ihres Besiegers zu befriedigen, Leben und Freiheit. Als Heinrich V. bei Azincourt die französischen Gefangenen niedermachen ließ, befahl er, diejenigen zu schonen, von denen er ein hohes Lösegeld zu erpressen hoffte. Im Jahre 1441 wurden in Paris einige englische Gefangene eingebracht, am Halse gekettet wie Hunde; die, welche eine Ranzion bezahlen konnten, wurden in Freiheit gesetzt, die übrigen, an Händen und Füßen gebunden in die Seine geworfen.

Es bildete sich infolge dieser Umstände das von neuern Schriftstellern über das Völkerrecht sogenannte System der Ranzionirungen aus, welches darin bestand, daß der Sieger mit seinem Gefangenen[7]), über welchen er die unbedingte Gewalt hatte, einen Vertrag schloß, worin dieser ein Lösegeld zu geben versprach, jener dagegen sich dazu verstand, ihm Leben und Freiheit zu schenken. Das ursprünglich bedungene Lösegeld zu erhöhen, außer im Fall des Irrthums über Rang und Stand des Ranzionirten, war ebenso unzulässig, als nach gezahltem Lösegelde ihm die Freiheit noch länger vorzuenthalten. Häufig ward dem Gefangenen die Rückkehr in das Vaterland schon vor Entrichtung der Lösungssumme gestattet, zu dem Zweck, selbst dieselbe zusammenzubringen; für seine Rückkehr bürgten dann sein unter Verpfändung der Ehre gegebenes Versprechen oder die bestellten Geiseln. Starb der Gefangene, ehe die Ranzionssumme hatte gezahlt werden können, ohne seine Freiheit wiedererlangt zu haben, oder ward er vorher von den Seinigen befreit, so war er wie seine Erben der Schuld des Lösegeldes ledig. Dagegen, war ihm die Freiheit bereits zugestanden, so befreite ihn der Tod nicht; eine zweite Gefangen-

---

3) Seit dem dritten Lateranischen Concil 1179. In der orientalischen Kirche ward der gleiche Grundsatz ungefähr um dieselbe Zeit angenommen.

4) Die Türkei in Verträgen mit Rußland seit 1807; Persien seit 1828.

5) Paetz, Lehnrecht, §. 75.

6) So kaufte Eduard III. von England den bei Crecy gefangenen König Johann von Frankreich von seinem Überwinder für 10000 Livres; Karl V. von Frankreich den berühmten Captal de Buche für 1400 Livres. Mehrere andere Beispiele führt Oke Manning, Commentaries, Kap. 8, an.

7) Bisweilen vereinbarten sich beide Parteien schon vor Beginn des Gefechts dahin, daß der Sieger dem Gegner Ranzion gewähren solle.

nahme, noch ehe die erste Kriegsgefangenschaft durch Zahlung des Lösegeldes abgethan war, löste nicht die früher eingegangenen Verbindlichkeiten.

Gefangene, die wegen des zu verhoffenden oder des bereits versprochenen Lösegeldes einen gewissen Werth in ihrer Person verkörperten, wurden, wie andere Werthobjecte, Gegenstand des Verkehrs; man verkaufte, verschenkte, vererbte sie ganz wie Sachen.[8])

Im Lauf der Zeit erhielt dieses System manche Verbesserungen und Milderungen, namentlich seitdem die Soldheere aufkamen, in denen eine festgegliederte militärische Rangordnung herrschte. Es ward Regel, die Lösegelder nach einem festen Preise anzusetzen, welcher einem Monatssold des Gefangenen gleichkam. Die Wohlthat der Ranzionirung ward allmählich auf sämmtliche Kriegsgefangene ausgedehnt; auch der gemeine Krieger konnte sich lösen durch Hingabe eines Monatssoldes, und es galt für unnütze Grausamkeit, den besiegten Gegner zu tödten.[9])

Einen so großen Fortschritt das System der Ranzionirungen gegen das des Alterthums bot, so entsprach es doch weder den humanen Ansichten der Neuzeit, noch war es vereinbar mit der seit dem 16. Jahrhundert ausgebildeten Idee des modernen Staats. Solange der Lehnsherr mit seinen Vasallen ins Feld zog, war gewissermaßen die Fehde eine persönliche jedes Kriegers, und es war nur billig, daß, wie er den Verlust trug, er auch den Gewinn erntete. Seitdem aber die Staaten mit Soldheeren ihre Zwistigkeiten ausfochten, deren Ausrüstung, Unterhalt während des Feldzugs der Staat bestritt, nahm der Staat, wie er die Lasten des Kriegs trug, auch den Gewinn desselben in Anspruch und forderte für sich die Kriegsbeute und die Kriegsgefangenen, auf welche er früher nur sehr bescheidenen Einfluß übte. Aus dem Lösegelde für die Gefangenen sich für die Kriegskosten bezahlt zu machen, daran konnte der Staat nicht denken; mochte der Soldat auch noch so wenig gelten und das Kriegsrecht noch so streng sein, da man in dem Gefangenen weder einen Verbrecher, der für den geleisteten Widerstand bestraft zu werden verdiente, noch einen persönlichen Feind erblicken konnte, so hatte der Sieger kein anderes Interesse an ihm, als ihn, solange die Entscheidung noch zweifelhaft war, d. h. bis zum Friedensschluß, unschädlich zu machen, damit der Gegner nicht seiner Kräfte sich bedienen möchte. Hieraus ging seit dem Westfälischen Frieden (1648) das Cartelsystem hervor[10]), welches den Übergang zu dem gegenwärtigen Auswechselungssystem bildet. Durch Verträge für den Fall eines Kriegs ward ausgemacht, daß jeder der contrahirenden Theile seine Gefangenen von dem andern wieder einzulösen das Recht haben solle, sei es noch während der Fortdauer oder nach Beendigung des Kriegs. Man darf aber nicht glauben, daß der Sieger, solange er die Gefangenen hatte, weniger Recht über sie besaß als früher[11]), obwol im Lauf der Zeiten die Aussicht, sie herausgeben zu müssen, eine Milderung ihrer Behandlung bewirken mußte. Durch die Cartelverträge ward nur ein Verzicht der abschließenden Parteien für den speciellen Fall begründet auf die Befugnisse, welche ihnen das usuelle Völkerrecht gewährte. Der Sieger maß sich noch wie in frühern Zeiten die freieste, uneingeschränkteste Verfügung über die Kräfte seiner Gefangenen bei; man zwang sie nicht blos zu friedlichen Arbeiten in seinem Dienste, sondern reihte sie auch mit Gewalt in die Armee ein und nöthigte sie, an der Seite derer zu kämpfen, denen sie kurz vorher gegenübergestanden hatten.[12])

Das Cartelsystem verdrängte das der Ranzionirungen; dieses hat sich selbst seitdem auch schon überlebt. Die lange Friedensperiode seit 1815, welche für Verbreitung der Gesittung so wohlthätig gewesen ist, hat, wie sie bewirkte, überlieferte Barbareien im Völkerrecht abzustellen und dasselbe mehr mit den Principien der Vernunft und des Rechts an sich in Einklang zu bringen, auch die bereits im vorigen Jahrhundert begonnene Umgestaltung der Grundsätze hinsichtlich der Kriegsgefangenen vollendet.

---

8) Vgl. Vattel, Droit des gens, Buch 3, §. 278. Oke Manning, a. a. O.

9) Im niederländischen Befreiungskriege empörten sich die Soldaten sowol des spanischen als des holländischen Heeres, als zuerst von den spanischen Befehlshabern und dann als Repressalie auch von den holländischen den Feinden Pardon zu geben verboten wurde.

10) Wheaton, Histoire des progrès du droit des gens, I, 213.

11) Hugo Grotius, De jure belli et pacis (1625), III, 7, lehrt, daß alle Kriegsgefangenen Sklaven würden, gegen die jede Gewalt erlaubt sei, daß sie sich nicht durch die Flucht aus ihrem Zustande befreien dürften, außer im Fall unerträglich harter Behandlung, daß die zu Neutralen geflüchteten Kriegsgefangenen von jenen an die Herren wieder ausgeliefert werden müßten. Bynkershoek, Quaestiones juris publici (1737), stellt noch keine mildern Grundsätze auf; dem Sieger, welcher das Recht über Leben und Tod seiner Gefangenen habe, stehe auch die absolute Gewalt über die Geschonten zu.

12) So stellte noch Friedrich der Große die bei Pirna gefangenen Sachsen in das preußische Heer ein.

Seit dem Westfälischen Friedensschluß (1648) ward es üblich, in den Friedenstractaten die Auslieferung der beiderseitigen Kriegsgefangenen zu stipuliren. So ward gewissermaßen allmählich durch oftmalige Wiederholung seines Inhalts der Grundsatz, der jetzt unbezweifelt feststeht, daß die Gewalt des Siegers über die Kriegsgefangenen nur so lange dauere als der Krieg, daß der Frieden ihm jede Macht über sie entziehe, geboren und eingebürgert. Gegenwärtig versteht es sich von selbst, daß nach Friedensschluß die Gefangenen wechselseitig zurückgegeben werden müssen, ohne daß es einer besondern Stipulation in dieser Beziehung bedarf.

Das moderne, unter den an der europäischen Culturentwickelung theilnehmenden Nationen herrschende Völkerrecht hat die Kriegsgefangenen der Erbeutung im Kriege entzogen, es lehrt: Kriegsgefangenschaft ist kein Entstehungsgrund der Sklaverei; und dies erkennen selbst solche Völker an, welche bei sich selbst nach dem Recht ihres Staats die Sklaverei dulden. Durch die Überwindung im Kampfe wird dem Gefangenen nicht rechtlich die Freiheit entzogen, sondern nur thatsächlich suspendirt. Der Sieger hat kein anderes Recht gegen sie, als in ihnen seinem Gegner ein Mittel der Kriegführung zu entziehen und dadurch seine Widerstandskraft für die Dauer ihres feindseligen Verhältnisses zu schwächen. Er darf sie gefangen halten, damit der Feind sich ihrer nicht bediene, aber weder hat er das Recht, sie, wenn sie aufgehört haben, dem Feinde zu nützen, zu vernichten, noch sie für seine Zwecke zu verwenden.

Geht hieraus einerseits hervor, daß die Gefangenen durch ihren gezwungenen Aufenthalt bei dem Feinde in ihrer Heimat keine Rechte verlieren können, mit Ausnahme solcher, deren Existenz an die wirkliche persönliche Ausübung des Inhabers gebunden ist, mit andern Worten, daß das jus postliminii [13]) hinsichtlich der Kriegsgefangenen eine „unnöthige Rechtsformel" ist [14]), so folgt andererseits, daß jedenfalls, wenn der Kriegszustand aufgehört hat, von beiden Theilen die Kriegsgefangenen ausgeliefert werden müssen. Nach der Rückkehr des Friedens hat kein Staat ein Recht, die Kriegsgefangenen, die seine Feinde nicht mehr sind, nach Kriegsrecht bei sich zurückzubehalten. Nur solche Gründe, welche auch berechtigten, jeden im friedlichen Verkehr das Land besuchenden Ausländer in Haft zu nehmen, geben die Befugniß, nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft die Freilassung noch hinauszuschieben, die Übernahme privatrechtlicher Verbindlichkeiten und die Begehung von Verbrechen. Dann aber ist die Haft keine Kriegsgefangenschaft, sondern entweder Civil- oder Criminalarrest. Den Repressalien sollten Kriegsgefangene nicht unterworfen werden, da sie wehrlos, ohne Mittel, der gegen sie geübten Gewalt Widerstand zu leisten oder sich ihr zu entziehen, in der Macht ihres Gegners sich befinden.

In der neuern Zeit pflegen die civilisirten Nationen ihre Gefangenen nicht bis an das Ende des Kriegs zu behalten, sondern auch schon während der Dauer desselben, namentlich wenn dessen Ende noch weit entfernt scheint und die Zahl der Gefangenen auf beiden Seiten gleich groß ist, eine Befreiung derselben durch Auswechselung eintreten zu lassen. So im deutsch-dänischen Kriege 1848—50, im orientalischen Kriege 1854—56, im gegenwärtigen nordamerikanischen Bürgerkriege. Sowol Rücksichten der Menschlichkeit als des Interesses, welche ja immer identisch sein sollten, gebieten ein solches Verfahren. Die Leiden des einzelnen Gefangenen, der seiner Freiheit beraubt, zum Nichtsthun verdammt, schlecht behandelt ist, die seiner Familie, welche des Versorgers entbehrt, wachsen mit jeder Stunde, um die sein Zustand verlängert wird, ohne daß die Vortheile, welche der Sieger aus der Fortdauer seiner Gefangenschaft erntet, in entsprechendem Maße zunehmen. Im Gegentheil kann man behaupten, schwinden die anfänglichen Vortheile mit jedem Zeitabschnitt. Das Vaterland der Gefangenen empfindet ihre Abwesenheit je länger desto weniger; die Einbuße an geübten Soldaten wird ersetzt und verschmerzt; die Fortdauer des Widerstandes ist der beste Beweis, daß ihr Verlust nicht mehr verspürt wird. Auf der andern Seite verursacht die Gefangenhaltung dem Sieger Kosten, für die er einen directen Ersatz nicht findet. Nur wo durch die Fortsetzung der Kriegsgefangenschaft sich reelle Vortheile erlangen lassen, z. B. wenn der einen Partei die geringe Bevölkerung oder das Wehrsystem den Ersatz an geübten Kriegern schwer machen, da ist es in der That menschlicher, nicht auszuwechseln, um durch Entziehung der Widerstandsmittel rascher den Frieden herbeizuführen.

Die Auswechselung während des Kriegs geschieht auf Grund von Cartelverträgen, welche bisweilen für den Fall eines Kriegs zwischen Staaten abgeschlossen, bisweilen erst während des

---

13) Das Recht auf Wiederherstellung des Rechtszustandes vor der Gefangennahme.
14) Heffter, Völkerrecht, §. 189.



Kriegs vereinbart werden. Diese Verträge, obgleich im Frieden abgeschlossen, welche das Verhalten der streitenden Parteien gerade während des Kriegs ordnen sollen, werden natürlich nicht durch den Ausbruch des Kriegs aufgehoben.[15]) Das in ihnen befolgte Princip ist nicht immer das gleiche. England und Holland, welche bei großem Reichthum Mangel an guten Soldaten leiden, haben mehrfach in Verträgen sich das Recht erworben, ihre Gefangenen gegen Geld einzulösen, in welchem Fall ein fester Tarif für die verschiedenen Grade im Heere aufgestellt wurde. So ward beispielshalber in einem Cartel zwischen Holland und Frankreich (1673) ein Obergeneral gleich 50000 Livres, ein General gleich 4000 Livres geschätzt, in einem Vertrag zwischen England und Frankreich (1780) ein Marschall von Frankreich und ein Admiral = 60 Pfd. St., ein Oberst = 12 Pfd. St., ein gemeiner Soldat = 1 Pfd. St.[16]) In andern Conventionen ward dagegen nur Auswechselung von Mann gegen Mann, nicht gegen Geld ausgemacht, z. B. 1793 in einem Cartel zwischen den letztgenannten Mächten. Und es läßt sich nicht leugnen, daß dies System, mag es vielleicht auch nicht so praktisch sein wie das erstere, doch unsere Anschauungen von Menschenwürde besser wahrt.

Ein eigenthümliches System sollen nach den Zeitungen die Nordamerikaner in dem gegenwärtig dort wüthenden Bürgerkriege befolgen, das, wenn es sich bewährt, ein großer Fortschritt sein würde. Die Kriegsgefangenen werden parolirt, d. h. auf ihr Ehrenwort, nicht gegen den Sieger bis zur erfolgten Auswechselung dienen zu wollen, in ihre Heimat entlassen; nur diejenigen, welche die Parole verweigern, werden in die Detention abgeführt. Von Zeit zu Zeit wird die Auswechselung vorgenommen, indem in den Büchern, welche über die Parolirten von beiden Theilen geführt werden, einfach die Namen der Befreiten ausgestrichen werden.

Das Vorstehende zeigt, daß aus dem heutigen Völkerrecht die Ranzionirung von Gefangenen gegen Lösegeld als ein gewöhnliches Mittel, die Kriegsgefangenschaft zu endigen, entschwunden ist. Sie kommt gegenwärtig nur noch ausnahmsweise vor, nämlich in Fällen der Noth. Wenn jemand gefangen genommen wird im ehrlichen Kriege von solchen Völkern, welche das unter civilisirten Nationen geltende Völkerrecht nicht kennen und nicht beachten, oder von solchen, welche außerhalb alles Rechts stehen, Räubern und Piraten, so bleibt oftmals kein anderes Mittel übrig, seine Freilassung zu erwirken, als durch Zahlung eines Lösegeldes sie zu erkaufen.[17]) Ferner gibt es Fälle, wo das Völkerrecht suspendirt wird durch einen Nothstand, der sich unter kein Gesetz bringen läßt. Dies ist z. B. der Fall bei einem Ranzionsvertrag, den ein einzelner Soldat bei einer Begegnung wechselseitig mit einem gleich starken Feinde schließt, unter der Bedingung, daß, wer zuerst auf Kameraden stoße, als Sieger gelten solle, oder ein Kaper, dem es an Lebensmitteln gebricht, die gefangene Mannschaft zu ernähren. Das gewöhnliche Gesetz kann hier nicht entscheiden, denn diese Fälle sind ganz singulärer Natur; und daher muß ein unter solchen außerordentlichen Verhältnissen geschlossener Ranzionsvertrag, mag auch sonst das Gesetz des Staats die Ranzionirung überall oder die nicht von der Staatsregierung ausgehende verbieten, strict gehalten werden.[18]) Aber nur dem ehrlichen Feinde; dem Räuber, dem Piraten das gegebene Versprechen zu erfüllen, wird kein Recht den Beraubten nöthigen; es wird vielmehr ihn schützen gegen abgezwungene Verpflichtungen; dem einzelnen muß es überlassen bleiben, inwiefern er aus Gewissenhaftigkeit oder aus Interesse auf den Schutz des Gesetzes verzichten will.

Das Lösegeld wird in solchen Fällen womöglich durch Geiseln gesichert, welche frei werden in dem Augenblick, wo der Gefangene durch Tod oder Auslösung seine Freiheit wiedererlangt. Ward der Ranzionirte, der sein Lösegeld aus eigenen Mitteln zahlte, im Dienst seines Vaterlandes gefangen, so hat er billigerweise Anspruch auf verhältnißmäßigen Ersatz gegen seinen Staat.

Es erübrigt noch einige Worte zu sagen von der Selbstranzionirung, der Befreiung durch eigene Kraft, List oder Gewalt aus feindlicher Gefangenschaft, von welcher die neuere Kriegsgeschichte einige glänzende Beispiele liefert.[19]) Ist sie ein Verbrechen, für welches eine Strafe

---

15) Vattel, Buch 3, §. 175.

16) Beachtenswerth ist, wie die Preise von Offizieren und Soldaten in circa 100 Jahren gefallen waren.

17) Für Fälle dieser Art hat es noch praktischen Werth, seine Freiheit zu versichern, wie das Preußische Allgemeine Landrecht, Thl. II, Tit. 8, §§. 1975 u. 1979, gestattet.

18) Vattel, Buch 3, §. 364.

19) Cussy, Phases et causes célèbres, Buch 2, Kap. 33.



von dem verhängt werden kann, dessen Gewalt der Gefangene sich entzog? In frühern Zeiten hat man unbedenklich so verfahren, wenn man den Ranzionirten wieder in seine Gewalt bekam, indem man die Selbstbefreiung als einen Versuch ansah, den Captor um ein wohlerworbenes Gut, die Dienste des Gefangenen oder sein Lösegeld zu bringen. Wenn jedoch gegenwärtig das Wesen der Kriegsgefangenschaft nur besteht in einer thatsächlichen Beschränkung der natürlichen Freiheit, um die Rückkehr in den feindlichen Staat und die Theilnahme an fernern Kriegsunternehmungen zu hindern, so rechtfertigt dieser Zweck zwar wol die Detention, ja selbst schärfere Maßregeln, Fesselung, aber nimmermehr eine Strafe desjenigen, welcher sich der Detention entzogen hat. Der Gefangene weicht nur der Gewalt, er anerkennt kein Recht des Siegers, ihn festzuhalten, und dann vim vi repellere licet. Die Freiheit ist ein so kostbares Gut, daß jede Bemühung, die entzogene wiederzugewinnen, ein natürliches berechtigtes Streben ist, das wir sogar in dem Verbrecher achten, welcher aus der Haft zu entkommen sucht. Strafbar kann die Selbstbefreiung nur werden, wenn bei ihrer Ausführung ein Verbrechen begangen, z. B. ein gegebenes Ehrenwort gebrochen wurde. Selbst Gewalt gegen die Wächter, Verwundung und Tödtung derselben, sind an sich kein Delict; sie werden es, wenn sie über die Grenzen des Nothwendigen, um die Freiheit zu erlangen, hinausgehen. Die Angehörigen der Nation freilich, welche den Gefangenen hielt, machen sich durch die Theilnahme an der Befreiung eines Delicts schuldig, der Begünstigung des Feindes.

Es ist schon vorgekommen, daß Gefangene in größern Massen sich aus der Gewalt ihrer Feinde befreiten und zu einem neutralen Staat sich retteten. Wie soll sich dann der Neutrale verhalten, wo die Ignorirung der Thatsache nicht mehr möglich ist und die eine oder beide Parteien die Auslieferung der entkommenen Gefangenen verlangen? Der Gefangene ist frei, sowie er der feindlichen Gewalt entkommen ist, wenn er auch noch nicht die Heimat, sondern nur neutrales Gebiet erreicht hat. Der neutrale Staat, will er ihm nicht Aufenthalt und Sicherheit bei sich gewähren, darf ihn jedoch weder seinen Feinden ausliefern, noch zu seinen Freunden schaffen; in beiden Handlungen ist eine Begünstigung der Kriegführenden nach der einen oder andern Seite hin enthalten. Er ist berechtigt, ihn aus seinem Gebiet zu entfernen, aber nur unter solchen Umständen, daß nicht schon das bloße Verlassen des neutralen Territoriums den ehemaligen Gefangenen in die Hände seiner Feinde zurückliefert. Er muß ihn den Wechselfällen der Flucht preisgeben, d. h. ihm die Möglichkeit des Entrinnens, seinen Gegnern die Möglichkeit des Einholens gewähren. Nur dann ist es „fair play"; eine Begünstigung der Gefangenen werden in vielen Fällen das Mitleid mit ihrem Schicksal, die Menschlichkeit auch denjenigen übersehen lassen, der dadurch einen Vortheil eingebüßt hat.

Ist freilich der flüchtige Gefangene dem feindlichen Staat wegen Verbrechen verhaftet, so steht die Frage seiner Auslieferung auf einem ganz andern Boden. Es handelt sich jetzt nur darum, inwiefern der neutrale Staat flüchtige Verbrecher an den Staat, der ein Recht sie zu strafen hat, auf dessen Requisition auszuliefern verbunden ist. Nur darf nicht übersehen werden, daß manche Handlungen, welche in den Augen des Requirirenden verbrecherische sind, z. B. Bruch des Ehrenworts, für den requirirten neutralen Staat diesen Charakter nicht in sich tragen.

II. Der zweite Theil unserer Erörterung bezieht sich auf die Ranzionirung von Sachen. Obwol nicht ausschließlich eine Frage des Seerechts, so gehört sie ihm doch vorzugsweise an; hier haben sich eine Anzahl besonderer rechtlicher Bestimmungen ausgebildet. Gegenwärtig hat das Recht der Ranzionirung sehr an Wichtigkeit verloren, seitdem der Unwille der Völker die Abschaffung der Privatkaperei unter den civilisirten Nationen erzwungen hat und eine bessere Polizei die Meere von Piraten rein hält; allein eine blos historische Auseinandersetzung ist es nicht, die wir im Folgenden geben, sondern eine solche, welche in der Gegenwart noch Interesse bietet.

Man versteht unter Ranzionirung eines gekaperten oder von Piraten aufgebrachten Schiffs die Freikaufung desselben von dem Captor. Der Genommene zahlt oder verspricht eine Summe Geldes, um mit Schiff und Ladung der Erbeutung sich zu entziehen, oder gibt einen Theil von Schiff oder Ladung hin, um dadurch das übrige zu retten. Die Ranzionirung wird entweder gleich bei der Aufbringung abgeschlossen oder erst nach geschehener Condemnation der Prise. Nach englischem Recht wenigstens wird auch der Ankauf einer Prise nach der Condemnation durch den frühern Eigenthümer zu den Ranzionsfällen gerechnet.

Die Hauptquelle der Lehre von der Ranzionirung bildet das französische Recht, vor allem die berühmte ordonnance de la marine Ludwig's XIV. (1681), welche ihrerseits aus dem

Consulat del mare geschöpft hat und die Grundlage aller neuern Gesetzgebungen geworden ist, soweit es die internationale Seite der Frage angeht.

Zwei Fragen sind im Folgenden zu beantworten: 1) Wer darf ranzioniren, und wer darf ranzionirt werden, und 2) welche rechtliche Folgen entstehen aus der Ranzionirung? Wir werden dieselben nacheinander zu beantworten suchen.

1) Solange das Völkerrecht in Seekriegen als eine Waffe die Privatkaperei gestattete, mußten die Gesetzgebungen der Staaten darauf bedacht sein, die Gefahren, welche die freie unabhängige Stellung der Kaperkapitäne, ihr Gewerbe, das nur zu großen Anlaß bot, die niedrige Leidenschaft der Habsucht auf Kosten des Rechts und der Pflicht zu entflammen, bereitete, zu vermindern, da sie sich nicht ganz beseitigen ließen, und zu verhüten, daß die gegen den Feind gezückte Waffe nicht in eine Geißel für Freund und Feind sich verwandelte. Der Geist der zur Abwendung von Misbräuchen getroffenen Bestimmungen läßt erkennen, in welchen Richtungen besonders die Erfahrung eine Ergänzung und Sicherung des internationalen Rechts durch das municipale als nothwendig gezeigt hatte.

Gingen auch nicht alle Gesetzgebungen so weit wie die dänische (Kaperreglement von 1810), jeden Privatvergleich zwischen dem Aufbringer und dem Aufgebrachten von der vollzogenen Aufbringung bis zur Condemnation zu verbieten und dem erstern nur zu gestatten, im Nothfall Victualien und Ammunition aus dem aufgebrachten Schiff zu nehmen, so haben sie doch die Ranzionirung gekaperter Fahrzeuge durch den Captor, wenn auch auf verschiedene Weise, erschwert und nur in Ausnahmefällen zugelassen. Die ordonnance de la marine 1681 ordnete schon an, daß nur ranzionirt werden dürfe, 1) où la prise embarasse de manière, qu'il n'est pas possible de s'en charger avec les prisonniers pour la conduire ou l'envoyer en lieu de sûreté, und 2) où il convient mieux de relâcher la prise pour ne pas interrompre la course. Doch auch diese Gebote schienen noch zu mild und der Willkür der Kaperkapitäne zu weiten Spielraum zu lassen. Spätere Ordonnanzen von 1693 und 1696 fügten hinzu, daß Schiffe unter dem Werth von 1000 Livres und über den Werth von 15000 Livres nicht freigegeben werden dürften, und eine andere von 1756 verkürzte die schon beschnittene Freiheit noch mehr durch ein Verbot an die Kaper, zu ranzioniren, als bis sie drei Prisen auf ihrer Kreuzfahrt aufgebracht hätten. Etwas modificirt fand diese letzte Eingang in die spanische Ordonnanz von 1779, welche eine Ranzion nur in dem Fall zu bewilligen erlaubte, daß der Kaper sich im Besitz von drei Prisen auf offener See befinde.

Es ist augenscheinlich, welcher Geist diese strengen Gesetze eingegeben hat. Die Schranke, welche die Kaperei abhält, in wilde Räuberei sich zu verwandeln, das Mittel, ein gesetzloses Treiben der Kaper zu verhüten, die prisengerichtliche Procedur, sollte nicht nach der Laune eines Kaperkapitäns beseitigt werden dürfen. Man wollte ebenso sehr verhindern, daß der Kaper unberechtigterweise freie, im legalen Handel begriffene Schiffe anhalte, um sie durch die Drohung der Aufbringung zur Zahlung eines Lösegeldes zu bewegen[20]), als auch, daß die Kaperei nicht zum Deckmantel benutzt werde, um darunter einen verbotenen Handel des Feindes und mit dem Feinde zu verstecken. Ungesetzlichkeiten dieser letztern Art, Durchstechereien mit dem Feinde, waren in dem langen Seekriege zwischen England und Frankreich zu Anfange dieses Jahrhunderts etwas so Allgemeines und Gewöhnliches, daß die französische Kapergesetzgebung dagegen besonders einzuschreiten sich genöthigt sah. Damals standen die Kaufleute der französischen und holländischen Küstenstädte mit den englischen Kapern, welche in der Nordsee zahlreich kreuzten, in fester Verbindung. So oft ein Schiff auslaufen sollte, ward mit einem Kaper die Aufbringung und Ranzionirung vorher verabredet; das auslaufende Schiff suchte den Kaper auf, an den es adressirt war; dieser kaperte und ließ es wieder frei gegen die Zahlung des vereinbarten Lösegeldes, wodurch es nun freie Fahrt für seine Reise erlangte. In gleicher Weise schlossen englische Kaufleute mit französischen Kapern Geschäfte. Wenn auch damals dies Unwesen diente, die Härten einer barbarischen Kriegführung zu mildern, so kann es doch leicht in andern Fällen gewissenlosen Menschen zum Mittel werden, die Sache ihres Vaterlandes zu verrathen, daher ihm ein Ende zu machen Ehre und Pflicht jedes Volks fordern. Hiergegen war die auffallende Bestimmung des französischen Prisenreglements von 1803[21]) (wieder in Kraft gesetzt während

20) „Il est expressement defendu à tous capitaines de bâtiments armes en course ou en guerre — de rançonner a la mer aucun bâtiment muni d'un passeport emane d'une puissance neutre." Französisches Kaperreglement von 1803.

21) Cussy, Buch 1, Tit 3, §. 29.



des orientalischen Kriegs 1854) gerichtet, daß ein bereits einmal ranzionirtes Schiff nicht zum zweiten mal auf derselben Reise ranzionirt, wol aber von jedem Kreuzer aufgebracht werden dürfe. Ob der Gedanke, die Aufsicht über die Kaper dadurch zu verstärken, daß sie gleichsam einander zu Wächtern bestellt würden, zum Ziel geführt, ist nicht Gegenstand unserer Untersuchung; jedenfalls — und das räumen selbst französische Federn ein — konnte die Art seiner Ausführung nicht eine gerechte genannt werden. Denn wie will man es vertheidigen, demjenigen, welcher sich freies Geleit erkauft hat, dasselbe zu entziehen, nachdem er im Vertrauen darauf seine Reise fortgesetzt hat? Am besten scheint die englische Einrichtung geeignet, den Ungesetzlichkeiten der Kaper zu steuern, nach welcher eine Ranzionirung nur im äußersten Nothfall erlaubt wird und auch dann nur Kraft behält, wenn das Prisengericht nach sorgfältiger Untersuchung aller Umstände sie nachträglich sanctionirt.

Man mag im einzelnen Fall eine nicht gerechtfertigte Härte in der Versagung der Lösung finden, aber man darf sich nicht dadurch hinreißen lassen, die Erschwerung der Ranzionirung durch die Gesetzgebung zu tadeln. Solange es Privatkaper gibt, muß sie eine Ausnahme bleiben, ähnlich wie die restitutio in integrum des Civilrechts. Es ist eine schwere, jedoch wahre Anklage, die Kaper von vornherein als fähig und geneigt zu piratischem Treiben anzusehen — praesumuntur mali — und sie darum als verdächtig der strengsten Aufsicht zu unterwerfen. Der Krieg, den sie gegen das wehrlose Eigenthum führen, weckt auch in den bessern Elementen, die ursprünglich der Patriotismus, der Ehrgeiz, die Feindschaft hinausgesandt hat, die niedrigen Leidenschaften der Habsucht, der Beutegier, welche leicht zu Verbrechen anreizen. Die gemachten Erfahrungen berechtigten nicht blos, sie machten es zur zwingenden Nothwendigkeit, ihrem Treiben sehr feste enge gesetzliche Schranken zu ziehen, deren Überschreitung unnachsichtlich geahndet wurde. Neuerdings ist die Privatkaperei abgeschafft worden und damit der Weg betreten, der im Verfolg auf das Ziel hinführen muß, dem unsere Zeit zustrebt: Sicherheit alles Privateigenthums zur See.

Noch ist dies Ziel nicht erreicht, noch führen, wie die jüngste Vergangenheit, das seeräuberische Treiben der Dänen im Kriege von 1864, gezeigt, in Seekriegen die Parteien nicht blos den Krieg gegen den bewaffneten ebenbürtigen Gegner, sondern noch vorzugsweise gern gegen den friedlichen Kauffahrer. Aber zwischen dem Privatkaper und dem Staatsschiff, das zur Störung und Vernichtung des feindlichen Handels in See gesandt wird, ist doch ein wesentlicher Unterschied. Der Commandeur eines Kriegsschiffs wird sich Ungesetzlichkeiten nur seltener zu Schulden kommen lassen; er dient dem Staat, dessen an ihn gestellte Aufgaben er erfüllt, gebunden durch das Gesetz, dem zu gehorchen er gewohnt ist als dessen Vertreter, durch seine Ehre, durch die Bande der militärischen Hierarchie. Ihm braucht nicht speciell Zwang in Betreff der Ranzionirung gekaperter Kauffahrer auferlegt zu werden; seiner Conduite darf vertraut werden, daß er das Gesetz, die Ehre, das Interesse des Staats, deren Wahrung ihm übergeben ist, treu hüten werde. Der Offizier auf der See steht darin nicht anders als der Offizier auf dem Lande. Er ist Vertreter seines Souveräns innerhalb der Grenzen seiner Machtbefugnisse, und was er innerhalb dieser vornimmt, müssen seine Vorgesetzten gelten lassen. Ihr Umfang wird theils durch die ihm ertheilten Befehle und die Beschaffenheit der ihm gewordenen Aufgabe bemessen. Wie aus diesem Grunde schon früher die für das Verhalten der Kaper erlassenen Prisenreglements der im Dienst des Staats stehenden Befehlshaber bei den Bestimmungen betreffs der Ranzionirungen nicht gedachten, so schweigen die neuesten der Seemächte, welche die Privatkaperei bei sich abgeschafft haben, ganz von der Ranzionirung.[22]) Nicht als ob damit dieselbe ganz obsolet geworden wäre, es bedarf nur in den Prisenreglements keiner Bezugnahme darauf, da für die Offiziere die Kriegsgesetze maßgebend sind.

Alles Gut auf dem Meere, was mit Recht gekapert wird, darf auch gegen ein Lösegeld wieder freigelassen werden, mag es Neutralen oder Feinden angehören. Im allgemeinen bedingt der Nationalcharakter der aufgebrachten Beute keinen Unterschied. Wie neutrale Schiffe mit verdächtigen, falschen oder doppelten Papieren, die, welche sich der berechtigten Durchsuchung widersetzen, gute Prisen sind, so steht auch ihrer Lösung nichts entgegen; sie gelten eben als feindliche Schiffe, weil sie ihren neutralen Charakter nicht erweisen können oder ihn durch ihre Widersetzlichkeit verwirkt haben. Wo aber der Grund der Condemnation neutraler Schiffe, resp. Ladungen, eine von dem Eigenthümer vorgenommene feindselige Handlung ist, da darf die Befreiung

22) Vgl. z. B. das österreichische Prisenreglement vom 3. März 1864, das preußische vom 12. März 1864.

von der Strafe nicht erlaubt werden. Denn, argumentirt der Verfasser des berühmten Werks über die Neutralität im Kriege[23]), wollte der Feind die Ranzionirung der Neutralen gehörenden Kriegscontrebande zulassen, so würde er damit eingestehen, daß die Zufuhr derselben zum Feinde ihm nicht schade, der Neutrale folglich, welcher sich damit befasse, dadurch nicht dem Gegner Unterstützung und Hülfe leiste und keine Verletzung der Neutralität begehe. Ebenfalls räume der Captor, der für einen Blokadebruch oder den Versuch eines solchen Verzeihung gewähre, durch die Gestattung der Lösung ein, daß jene Handlungen nicht gegen ihn gerichtete Acte der Feindseligkeit seien. In beiden Fällen liege in der Zulassung der Ranzionirung das Zugeständniß der Unschädlichkeit der Handlungsweise der Neutralen, und wenn das anerkannt werde, so dürften die Neutralen fordern, daß sie in ihrem Verkehr mit den Kriegführenden nicht molestirt und gestört würden. Entweder muß die Handlung mit Condemnation bestraft werden, oder sie hört auf strafbar zu sein; eine Begnadigung gibt es nicht; den Blokadebruch, die Zufuhr von Kriegscontrebande straflos zu machen, heißt, sie für erlaubt erklären, da das Moment der Strafbarkeit nur in der feindseligen Natur jener Acte liegt.[24])

Beschränkungen durch das Recht gibt es natürlich nur für diejenigen, welche das Recht über sich anerkennen; die Piraten, welche sich außerhalb aller staatlichen und internationalen Ordnung stellen, betrachten als ihr Gesetz ihre Willkür, und mögen sie auch in ihrem Verhalten eine gewisse Richtschnur befolgen, so ist diese doch kein Recht, dessen Innehaltung man von ihnen erzwingt. Der Pirat ranzionirt, wann und wen er will. Für ihn besteht, was Verträge oder der internationale Brauch unter den Völkern sanctionirt, was die Gesetze der einzelnen Staaten für ihre Unterthanen angeordnet haben, nur so weit, als er es beobachten will. Es ist nicht blos der Unterschied der Macht zwischen dem Seeräuber und dem kriegführenden Volk, wie der gefangene karische Pirat Alexander dem Großen erwiderte, daß dieser mit Hunderten, jener mit Einem Schiff seine Feinde bekriege. Des Räubers Hand ist wider jedermann und jedermanns Hand wider ihn.

2) **Wirkungen des Ranzionsvertrags.** Aus dem Ranzionsvertrag, der geschlossen ist, sobald Captor und Gekaperter über die Freilassung und Lösungssumme einig geworden sind, dessen Perfection und Wirksamkeit keiner solennen Formen bedarf, entspringen für beide Theile Rechte und Verpflichtungen. Während der eine Theil die Folgen der Aufbringung abwenden will, hat der andere Anspruch auf die Ranzionssumme, die entweder gleich erlegt oder deren Zahlung für die Zukunft versprochen wird. Wegen dieser beiderseitigen Verbindlichkeiten pflegt der Ranzionsvertrag in doppelten Exemplaren ausgefertigt zu werden, von denen der Captor das eine nimmt, das andere dem Ranzionirten übergibt. Durch die Lösung erwirbt das ranzionirte Schiff freie Fahrt (salvus conductus) bis zur Beendigung der Reise, für welche es ranzionirt ist, gegen alle feindliche Kreuzer; als Legitimation, als Paß dient ihm dazu das Exemplar des Ranzionsvertrags, welches ihm überliefert wird. Der Captor kann nur auf seine Beute verzichten, er ist aber nicht befugt, schwimmendes Gut, welches, wenn es auf dem Meere betroffen würde, der Condemnation verfallen wäre, von der Kriegserbeutung auszunehmen, d. h. ihm Sicherheit und Schutz gegen feindliche Kreuzer zu gewähren. Dazu wohnt nur dem Souverän die Machtbefugniß bei, denn das nach allgemeinem Kriegsrecht der Kaperei ausgesetzte Eigenthum durch Verwilligung eines sauf-conduit schützen, heißt einen Act der Souveränetät ausüben, ein Privileg ertheilen, eine Ausnahme von dem allgemeinen Recht machen, welches nur von der gesetzgebenden Gewalt des Staats ausgehen kann. Gestattet das Recht eines Staats den Kapern und den andern Kreuzern desselben, feindliche genommene Schiffe zu ranzioniren mit der Wirkung, daß alle Schiffe die Lösung gelten lassen müssen, so heißt das nichts anderes, als daß dieselben durch das Gesetz ermächtigt sind, namens des Souveräns eine Concession zu ertheilen, wie ja auch sonst im Staat oftmals einzelnen Behörden die Erlassung von Ausnahmebestimmungen überlassen wird. Es folgt hieraus, daß nicht blos die Kreuzer der kriegführenden Macht, deren Flagge ranzionirt hat, die Ranzionirung zu respectiren schuldig sind, sondern auch die ihrer Alliirten. Man muß eben als stillschweigende Genehmigung jedes Allianzvertrags ansehen, daß die Alliirten gegenseitig ihre Souveränetätshandlungen achten und also den nicht für einen Feind ansehen wollen, welchen der eine von ihnen kraft seiner Befugniß seines feindlichen Charakters entkleidet hat.

23) Hautefeuille, Le droit des neutres, Bd. IV.

24) Jacobsen, Seerecht, S. 809. Martens, Essai, §. 23. Wilbman, Institutes, Bd. III, Kap. 7. Cussy, Phases, I, 281.

Eine merkwürdige Ausnahme hiervon macht die bereits obenerwähnte Bestimmung des Prisenreglements von 1803, Art. 44: „Le bâtiment rançonné et rencontré par un second corsaire pourra être pris et conduit, soit dans les ports de la république, soit dans les ports alliés ou neutres." Der historische Anlaß dieser unbilligen Anordnung ward bereits angedeutet; wir müssen hoffen, daß das Gerechtigkeitsgefühl und die Loyalität der französischen Regierung aus dem Codex ihrer Gesetze ein Gesetz ausmerzen wird, welches zugleich dem völkerrechtlichen Brauch anderer Nationen und der Billigkeit widerspricht.[25]) Der zweite Captor hat Anspruch auf die Prise, wird aber schuldig, dem ersten Captor die ausbedungene Ranzionssumme zu zahlen, von welcher die ranzionirten Eigenthümer des Schiffs und der Ladung befreit werden; er kann sich jedoch durch Abtretung der Prise von dieser Verpflichtung losmachen. Die etwa für die Lösungssumme zur Sicherung gestellten Geiseln werden ebenfalls frei und fortan als einfache Kriegsgefangene behandelt.

In welchem Umfang der durch die Lösung erlangte salvus conductus gilt und wirkt, hängt theils von den Abmachungen der Contrahenten, theils von den gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Staaten ab. Französische Ordonnanzen schreiben z. B. vor, daß er nur bewilligt werden dürfe zur Rückkehr in den Heimatshafen des Schiffs, der ausdrücklich in dem Paß angegeben sein muß, es wäre denn, daß der Bestimmungshafen eher zu erreichen. Er soll nur gelten für eine so lange Frist als absolut nothwendig, um den angegebenen Hafen zu erreichen, und niemals für längere Dauer als sechs Wochen.[26]) Betreffs der Auslegung desselben muß dasselbe Princip angewandt werden, welches der englische Prisenrichter Sir W. Scott für Licenzen aussprach.[27]) Die Bewilligung desselben ist ein Privileg, eine Ausnahmebestimmung, welche einer stricten Interpretation unterliegt, ohne jedoch mit pedantischer Genauigkeit ausgelegt zu werden, welche keine weitere Ausdehnung leidet, als welche die Souveränetät, von der sie emanirte, beabsichtigte, durch deren Anwendung jedoch nicht die Ehre und Loyalität der bewilligenden Regierung in Frage gestellt werden darf. Ein Geleitsbrief z. B., ausgestellt für die Fahrt nach dem Bestimmungshafen, hat keine Kraft für die Rückfahrt, während er, für die Reise bewilligt, für Hin- und Rückfahrt gilt. Die Nichtinnehaltung der gesetzten Frist, welche veranlaßt wurde durch force majeure, hat die Folge, daß eine entsprechende Verlängerung bewilligt wird. Man ist berechtigt, als Regel aufzustellen, daß der Schiffer, welcher bona fide, aufrichtig und getreulich von dem Recht der freien Fahrt Gebrauch gemacht hat, der Strafe der Confiscation entgeht, welche die unabwendliche Folge davon ist, daß er den salvus conductus gemißbraucht hat. Ein ranzionirtes Schiff z. B., welches auf der Reise nach einem andern Hafen betroffen wird, als wohin es destinirt ist, wird der Condemnation ebenso gut verfallen wie dasjenige, welches nach Ablauf einer so langen Zeit nach der Ranzionirung auf der See angehalten wird, daß es den Bestimmungshafen längst erreicht haben müßte, wenn es nicht durch Seeunfälle aufgehalten ist. Der neutrale Charakter eines ranzionirten Fahrzeugs besteht nur so lange, als eine vernünftige, gutgläubige Auslegung des sauf-conduit zuläßt, nachher tritt es unmittelbar in seinen durch die Nationalität gegebenen feindlichen Charakter zurück. Wie jedes andere Privileg kann auch der ertheilte sauf-conduit, auch wenn ihm nicht die Clausel „pour autant de temps qu'il nous plaira" inserirt worden, jederzeit von dem Ertheiler widerrufen werden. Es versteht sich dann nach der Billigkeit von selbst, daß dem Inhaber desselben Zeit gelassen werden muß, um sich in Sicherheit zu bringen.

Der Verpflichtung des Captors, dem Ranzionirten Sicherheit gegen Aufbringung zu verschaffen, entspricht von seiten des letztern die Verbindlichkeit, die Lösungssumme zu entrichten. Auch dem Feinde gegenüber muß das gegebene Wort heilig sein[28]), und wenn auch nicht jedermann die Größe eines Regulus besitzt, welcher ad supplicium redire maluit, quam fidem hosti datam fallere, so sollte doch niemand je dem Feinde die versprochene Gegenleistung für etwas Empfangenes schuldig bleiben. Allein obwol die angesehensten Schriftsteller[29]) die Heiligkeit der mit dem Feinde während des Kriegs und mit Rücksicht auf den Kriegszustand geschlossenen Verträge als ein sittliches und rechtliches Gebot hinstellen, so steht es doch in der Praxis damit mislich aus. Wenn nicht die Schuldner freiwillig ihren Verpflichtungen nachkommen — einen

25) Cussy, Phases, Buch 1, Tit. 3, §. 29.
26) Pothier, Traité de la propriété, §§. 129—131.
27) Vgl. auch Vattel, Buch 2, §§. 269 fg.
28) Maximum autem exemplum est justitiae in hostem. Cic. de off., I, 13.
29) Vattel, Buch 3, § 176. Heffter, §. 99.

Zwang gegen sie zu üben, ist der feindliche Gläubiger nur dann im Stande, soweit er sich außerordentlicher Zwangsmittel versichert hat, da nach gegenwärtiger Praxis das Recht zur Klage vor Gericht dem Feinde versagt wird. Macht der Captor sich daher nicht gleich für den Betrag der Ranzionssumme durch Wegnahme von Theilen der Ladung oder Schiffsgegenständen bezahlt, so wird er, um sicher zu gehen, sich nicht an einem simpeln, wenngleich schriftlichen oder sogar eidlich bestärkten Versprechen des sich lösenden Schiffers genügen lassen, sondern wird, was das Gewöhnlichste zu sein pflegt, auf indirectem Wege durch Wechsel, ausgestellt auf Personen, von denen er der Honorirung gewiß ist, sich die Ranzionssumme zu verschaffen suchen. Außerdem gebietet die Vorsicht, durch Geiseln, die dem ranzionirten Schiff entnommen werden, die Gewißheit des Erfolgs verbürgen zu lassen, sowol um die Contremandirung des Wechsels abzuschneiden als auch dem neutralen Zahler zur Deckung zu verhelfen. Das französische Prisenreglement von 1803 befiehlt um dieser Zwecke willen den Kaperkapitänen bei hoher Strafe, immer Geiseln und den zu ihrem Unterhalt nöthigen Proviant aus dem ranzionirten Schiff zu entnehmen. Findet sich auch in den maritimen Gesetzen anderer Staaten nichts Derartiges, so setzen sie doch gleichwol die Stellung von Geiseln als einen regelmäßigen Fall voraus, für den sie Vorschriften zu treffen bemüht sind.

Hat aber der Führer eines gekaperten Schiffs die Befugniß, um es zu ranzioniren, Theile des Fahrzeugs, resp. der Ladung, zu veräußern oder deren Eigenthümern Verpflichtungen aufzuerlegen? Eine so bestimmt ausgesprochene Versicherung, wie in dem Allgemeinen revidirten Plan hamburgischer Versicherungen, §. 123: „sein genommenes oder aufgebrachtes Schiff und Gut wieder freizumachen und zu ranzioniren, ist der Schiffer nicht allein befugt, sondern auch, wenn seiner Rhedern und Befrachtern Bestes dadurch befördert, solches zu thun schuldig und verbunden", kehrt nirgendwo wieder, ohne daß deshalb angenommen werden dürfte, weil nicht ausdrücklich gesagt, sei in Seegesetzen anderer Staaten gar nichts gesagt. Der Standpunkt, auf dem sie stehen, ist vielmehr derselbe wie jener hamburgischen Assecuranzordnung, sie begnügen sich, nur den allgemeinen Gesichtspunkt anzugeben, die Folgerung daraus für die Fälle der Anwendung dem Juristen überlassend.

Augenscheinlich befindet sich ein Schiff, das von einem Kreuzer einer kriegführenden Macht berechtigterweise aufgebracht ist, in derselben Lage wie ein anderes, welches in Gefahr ist, zu stranden. Das Schiff, das in die Hände des Feindes oder eines Seeräubers gefallen ist, wäre, da im ersten Fall der Grundsatz des Eigenthumserwerbs durch Erbeutung noch gilt, im andern nur ein Zufall das Geraubte dem rechtmäßigen Eigenthümer wieder zurückzugeben vermag, den Eigenthümern so gut verloren, wie wenn es auf den Strand gerathen und von den Wellen zertrümmert, oder wie wenn es gesunken wäre. Die Wegnahme durch den Feind, die Strandung eines Schiffs sind zugleich außerordentliche, durch menschliche Kraft und Klugheit nicht abzuwendende Gefahren, welche durch ungewöhnliche, nicht regelmäßig im Lauf einer Seefahrt sich ereignende Umstände herbeigeführt werden. In beiden Beziehungen also steht die Feindesgefahr der Seenoth gleich, und es würde daher das durch die Natur der Sache gebotene Princip sein, beide unter dasselbe Rechtsgesetz zu stellen. Daß die Seegesetze als gleich behandeln, was der natürlichen Anschauung als gleichstehend erscheint, das zu zeigen, bedarf eines kurzen Eingehens auf ihren Inhalt.

Zunächst das Römische Recht, dessen ewiger, unvergänglicher Inhalt, so sehr ihn die Gegenwart herunterzusetzen liebt, die Quelle und die Grundlage aller modernen Rechte ist. In einer Stelle[30]), die in deutscher Übersetzung folgendermaßen lautet, heißt es: „Zur Lösung eines Schiffs aus den Händen der Seeräuber müssen alle beitragen, wie Servius, Ofilius und Labeo lehren, während der Verlust dessen, was Räuber auf dem Lande genommen haben, den Eigenthümer trifft, ohne daß die von denselben Räubern bei derselben Gelegenheit Beraubten zur Lösung des geraubten Guts beizutragen verpflichtet wären." Dieser Entscheidung liegt die Anschauung zu Grunde, daß die Beraubung durch Piraten ein Fall der großen Haverei sei, denn nur in Fällen dieser wird der erlittene Schaden über alle, welche sich in derselben Gefahr befanden, aus welcher sie durch die Opfer einzelner befreit wurden, vertheilt. Ganz dieselbe Auffassung findet sich in allen spätern Seerechten bis auf das deutsche Handelsgesetzbuch, das jüngste Product gesetzgeberischer Thätigkeit, herunter. So im „Consulat del mare"[31]), im dänischen[32]),

30) L. 2, §. 3. D. de lege Rhodia de jactu, XIV, 2.
31) Kap. 227.
32) Christian V. danske Lov, Buch 4, Kap. 3, §§. 18 u. 19.

im französischen [33]), im englischen [34]) und auch im deutschen Recht. Doch scheint hier dieselbe erst unter dem Einfluß des Römischen Rechts Eingang gefunden zu haben; das aus dem 17. Jahrhundert stammende „Revidirte hanseatische Seerecht" [35]), dessen Bestimmung im neuen lübischen Recht [36]) einfach wiederholt ist, enthält noch den entgegengesetzten Grundsatz, daß auf dem Meer wie auf dem Lande der von Feinden oder Piraten Geplünderte selbst seinen Schaden tragen müsse. In den neuern deutschen Handelsgesetzen [37]) findet sich die römische Anschauung, natürlich mit Rücksicht auf die Kaperei, welche den Römern unbekannt war, erweitert; sie dürfen wir als die allgemein gültige der Gegenwart bezeichnen. Nur der Inhalt des Deutschen Handelsgesetzbuchs mag hier Platz finden. Der Art. 708, welcher die vorzüglichsten Fälle der großen Haverei aufzählt, gibt auch den als dazu gehörig an: „wenn im Fall der Anhaltung des Schiffs durch Feinde oder Seeräuber Schiff und Ladung losgekauft sind."

Alle Fälle der großen Haverei setzen eine außerordentliche, ungewöhnliche Gefahr voraus, in welcher sich Schiff und Ladung befinden, welche alles zu vernichten droht, wenn nicht außerordentliche Anstrengungen gemacht werden, ihr zu begegnen. Hier reichen die gewöhnlichen Befugnisse, welche der Führer eines Schiffs in Bezug auf den Schiffskörper und die Ladung hat, die Vertretungsgewalt betreffs der Rheder und Ladungseigenthümer, welche das Gesetz oder die Vollmachten derselben ihm beilegen, nicht aus. Es handelt sich hier nicht darum, etwas auf das Schiff und die Ladung zu verwenden, um beide in gutem Stande zu erhalten oder Geschäfte zum Vortheil der Rheder abzuschließen, sondern einen Schaden zuzufügen, um dadurch einen größern abzuwenden. Die Lage, in welcher der Schiffer sich befindet, ist eine außerordentliche; so muß auch seine Dispositionsgewalt eine außerordentliche sein. Was er thut, thut er auf eigene Hand, aber es geschieht, um das gefährdete Ganze zu retten. Es kann nicht die Rede davon sein, zu fragen, ob er Vollmacht gehabt, sondern nur, ob das, was er gethan, unter den Umständen nothwendig und nützlich, ob es zweckdienlich gewesen, zur Abwendung der Gefahr geholfen habe. Nur hierauf kommt es an, ob er wie ein verständiger Mann gehandelt, der lieber etwas preisgibt als mit dem Ganzen untergeht, ob sein Verfahren im wirklichen Interesse seiner Rheder gewesen, daß jeder in gleicher Lage ebenso gehandelt haben würde, ob er nicht das Maß des Nothwendigen überschritten. Wenn die Umstände so beschaffen sind, daß es nicht möglich ist, ohne Verlust sich daraus zu befreien, so muß der Schade allerdings, welcher nicht vermieden werden konnte, getragen werden wie ein unvermeidliches Übel, und insoweit hört jede Verantwortlichkeit dafür auf. Es ist, obwol des Schiffers Thun die nächste und unmittelbare Ursache eines Verlustes ist, damit doch nicht anders, als wenn Wind und Wellen oder Feindesgewalt ihn veranlaßt hätten. Nicht die nächste Veranlassung, sondern der Umstand entscheidet, durch welchen die unglückliche Lage herbeigeführt wurde. Der böse Zufall mit der ganzen Kette der von ihm herrührenden Folgen trägt in der vernünftigen, überlegenden Auffassung die Ursache des Schadens in sich. Die Verantwortlichkeit beginnt aber wieder, wo der Schiffer mehr als zur Abwendung der Gefahr nothwendig, that; jeder weitere Schaden kann nicht auf Rechnung des unglücklichen Zufalls geschehen, sondern nur dem Mangel an Umsicht und Überlegung des Schiffers zur Last gelegt werden. [38]) „Alle Schäden, welche dem Schiff oder der Ladung oder beiden zum Zweck der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maßregeln ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, welche zu demselben Zweck aufgewendet werden, sind große Haverei." [39])

Hierin, auf dieser Betrachtung, daß es ein Nothstand ist, aus welchem die Ranzionirung bezweckt Schiff und Ladung zu befreien, daß Noth nach dem vulgären Ausdruck kein Gebot kennt, gründet sich das Recht und die Pflicht des Schiffers, zu ranzioniren, auch ohne daß es einer ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz bedarf. Der Schiffer würde gewissenlos handeln, das Interesse der Rheder und Ladungseigenthümer, das wahrzunehmen ihm obliegt, in unverantwortlicher Weise außer Acht lassen, wollte er nicht eine Ranzionirung vornehmen, wo eine prisen-

33) Code de commerce, Art. 400, dessen Sätze in den spanischen, italienischen und niederländischen Handelsgesetzbüchern wiederholt sind.
34) Abbott, A treatise of the law to merchant ships and seamen. Wildman, Institutes of international law, Buch 2, Kap. 7.
35) Engelbrecht, Corpus juris nautici, Tit. 9, Art. 4. 36) Buch 6, Tit. 5, Art. 1.
37) Preußisches Allgemeines Landrecht, Bd. II, Tit. 8, §§. 29—34.
38) L. 10 pr. D. de lege Rhodia, XIV, 2.
39) Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 708.

gerichtliche Procedur ihm keine Aussicht auf Freikommen von Verlust, sei es des Schiffs, der Ladung oder nur eines Theils derselben, oder andern Kosten bietet, und wo nicht gemessene Befehle seiner Vorgesetzten oder Gesetze des Staats es ihm verbieten. Wie er in Seenoth Schiffsausrüstungsgegenstände, Theile der Ladung über Bord werfen darf, so ist er auch befugt, um der Aufbringung zu entgehen, an den Captor davon zu veräußern, und hierin ist nach der logischen Regel, daß in dem majus das minus enthalten, auch die Befugniß eingeschlossen, zum Zweck der Ranzionirung eine Lösungssumme für seine Rheder und die Ladungseigenthümer zu versprechen.

Bei Feindesgefahr wie in Fällen der Seenoth ist der Schiffer, um es in einem scharfen Gegensatz auszudrücken, nicht der Vertreter der Rheder, er ist Befehlshaber, von dessen Benehmen Leben und Schicksal der Mannschaft, des Schiffs, der Ladung abhängt. Auf seinen Schultern ruht die ganze Last der Verantwortlichkeit; nicht blos, wenn die Rheder im voraus ihre Einwilligung geben oder nachträglich genehmigen, ist seine Handlungsweise correct; auf ihre Zustimmung braucht er keine Rücksicht zu nehmen, er darf sogar trotz ihres Widerspruchs nach seinem Ermessen handeln mit der vollen Gewißheit, daß ihre Misbilligung die rechtlichen Folgen seines Abkommens mit dem Feinde nicht wieder aufhebe; denn da es im Fall einer Captur sich nicht allein um den Verlust von Sachen handelt, sondern ebenso sehr um die Freiheit der Schiffsbesatzung, so darf die Entscheidung nicht ausschließlich im Interesse und nach dem Ermessen der Rheder, resp. Ladungseigenthümer, getroffen werden. Es soll damit nicht ausgeschlossen sein, daß ihren, als der vorzugsweise Interessirten, Wünschen und Entschlüssen ganz besondere Rücksicht geschenkt wird; nur die Ansicht muß zurückgewiesen werden, als ob jene Personen durch ihr Verbot den Schiffer in der Freiheit seines Entschlusses hindern könnten, ebendas, was jene obenangeführte hamburgische Verordnung mit solcher Entschiedenheit betont. Es ist aus diesem Grunde auch dem Umstande weniger Gewicht beizulegen, der überall, wo der Schiffer als Vertreter seiner Rheder fungirt, von entscheidender Bedeutung ist[40]), nämlich ob der Schiffer sich im Heimatshafen oder in der Fremde befand, oder, wie der Gedanke sich allgemeiner fassen läßt, ob er im Stande war, die Entscheidung der Rheder einzuholen oder nicht. Es ist von diesem Umstande die Gültigkeit seiner Handlungen nicht abhängig, wenigstens nicht nach Deutschem Recht. Er ist selbst nicht einmal verbunden, ihre Meinung, ihren Rath einzuholen; er kann es thun, er mag, um anderer Ansicht kennen zu lernen, er mag, um das Beste zu finden, sie und die Schiffsmannschaft befragen, aber eine Verbindlichkeit, das zu thun, existirt für ihn nicht, und selbst, wenn er es gethan, bleibt ihm wie die Freiheit des Entschlusses bewahrt, so auch die Verantwortlichkeit behalten. In diesem Sinn ordnet das Deutsche Handelsgesetzbuch an[41]): „Wenn der Schiffer in Fällen der Gefahr mit den Schiffsoffizieren einen Schiffsrath zu halten für angemessen findet, so ist er gleichwol an die gefaßten Beschlüsse nicht gebunden; er bleibt stets für die von ihm getroffenen Maßregeln verantwortlich." Daß der Rheder und Ladungseigenthümer in diesem Artikel keine Erwähnung geschieht, dafür muß die Erklärung wol in der Verfassung des modernen Seeverkehrs gefunden werden. Auf den kleinen Küstenfahrzeugen bilden die Eigenthümer mit ihren Söhnen, Brüdern, Vettern selbst die Besatzung; auf den größern Schiffen aber, die über Meer gehen, pflegen, da heutzutage der Handel fast ausschließlich durch Commission betrieben wird, Rheder und Ladungseigenthümer ihre Interessen einzig durch den Schiffer vertreten zu lassen. In jenem Artikel dieser Personen zu gedenken, hatte keinen Werth, da die Fälle der Gefahr, mögen sie durch Wind und Wellen oder Klippen und Feinde herbeigeführt sein, sich meistens dort zu ereignen pflegen, wo es keine Möglichkeit gibt, sich an sie zu wenden. Wo freilich die Umstände es zulassen, da gedenken auch jene Gesetze der Rathschlagung mit den Rhedern, ohne an deren Ausgang ein anderes Resultat zu knüpfen wie im ersten Fall. Der Art. 495 des Deutschen Handelsgesetzbuchs scheint darauf hinzuweisen: „Rechtsgeschäfte, welche der Schiffer eingeht, während das Schiff sich im Heimatshafen befindet, sind für den Rheder nur dann verbindlich, wenn der Schiffer auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat, oder wenn ein anderer besonderer Verpflichtungsgrund vorhanden ist." Diesen Rechten zufolge wird an die Nichtbeachtung der Rathschläge, sei es der Rheder, sei es der Schiffsoffiziere, keine andere Wirkung geknüpft werden dürfen als die, welche das Preußische Landrecht an der obenangeführten Stelle bezeichnet, daß des Schiffers Verantwortlichkeit wächst, daß er für den daraus entstandenen

40) Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 495 u. 496.

41) Art. 485. In gleicher Weise das dänische Seerecht, Christian V. danske Lov, Buch 4, Kap. 3, §. 10; in ähnlicher Weise das Preußische Allgemeine Landrecht, Thl. II, Tit. 8, §§. 1463—66.

Schaden haftet, wenn er ohne erhebliche triftige Gründe von der Meinung des Schiffsraths abweicht.

In dieser Frage, wie überhaupt in der Auffassung der Verhältnisse des Schiffers sowol zur Besatzung als zu den Rhedern scheint in den romanischen Seerechten nicht erst seit der neuesten Zeit ein anderer Genius zu herrschen, eine Erscheinung, deren Ursache und Grund man vielleicht darauf zurückführen darf, daß die Romanen keine Seevölker sind, daß ihre Schiffahrt überwiegend Küstenschiffahrt ist, die nur wenig sich auf die hohe See hinauswagt. Wie der Schiffer infolge davon, daß er niemals in weite Entfernung von seinen Rhedern gelangt, stets in größerer Abhängigkeit von ihnen sich befinden wird, so wird auch sein Verhältniß zur Schiffsbesatzung sich familienartiger gestalten, da es eine überall wahrgenommene Thatsache ist, daß die Mannschaften der kleinen Küstenfahrzeuge aus Verwandten oder doch aus Angehörigen derselben Gemeinde zusammengesetzt zu werden pflegen. Während in den germanischen Seerechten der Schiffer auch als Vertreter der Rheder eine gewisse Unabhängigkeit bewahrt und der Besatzung gegenüber blos der Befehlshaber ist, tritt er in den romanischen im Verhältniß zu jenen blos als Diener, zu diesen gleichsam als der Familienvater auf. In Anwendung auf unsere Frage würde sich daraus ein stärkeres Gebundensein des Schiffers an die Befehle der Rheder und die Rathschläge der Schiffsoffiziere, beziehungsweise Mannschaften, ergeben. Denn wie der Diener einerseits den Vorschriften seines Herrn den Gehorsam nicht versagen darf, so wird andererseits das Haupt der Familie im Familienrath die entscheidende Stimme haben, jedoch die Meinungen der übrigen Mitglieder nicht ignoriren können. Und ferner besteht aus beiden Rücksichten ein stärkerer Zwang für den Schiffer, wo es sich ausführen läßt, Rath mit den Rhedern und der Schiffsbesatzung zu halten. Man wird die Wahrheit des Gesagten aus folgender Stelle des Consulat del mare (Kap. 227), deren Inhalt der Code de commerce, Art. 410, im wesentlichen wiedergibt, ersehen: „Ein Schiffer, der auf offener See oder in einem Hafen, oder auf einer Rhede, oder an einem andern Ort bewaffneten feindlichen Schiffen begegnet, mag sich mit dessen Kapitän um eine Summe Geldes vergleichen, und wenn Kaufleute an Bord sind, soll er denselben den Vergleich bekannt machen, und wenn keine Kaufleute an Bord sind, so soll der Schiffer mit dem Steuermann, den Offizieren und den gemeinen Schiffsleuten Raths pflegen, und wenn der Schiffer mit Rath und Genehmigung besagter Personen das Lösegeld bezahlt, so können die Kaufleute dawider nichts einwenden."

Wenn nun auch der Schiffer „kraft seiner gesetzlichen Befugniß" Ranzionsverträge abschließen kann, so reicht doch seine Befugniß, die Rheder und Ladungseigenthümer auf Zahlung der Lösungssumme zu obligiren, nicht so weit, daß er sie persönlich mit ihrem ganzen Vermögen, ihrer fortune de terre, haftbar machen könnte. Nur in Beziehung auf Schiff und Ladung hat er Machtvollkommenheit, zur Rettung aus Noth zu veräußern, und wie er, wenn er Ranzion erlangte nur gegen sofortige Entrichtung der Lösungssumme, blos Theile des Schiffs oder der Ladung hätte hingeben können, so darf er auch, wenn er Verpflichtungen übernimmt, mit diesen den Werth des ihm anvertrauten Vermögens nicht überschreiten. Nur bis zum Belauf des Werths, welchen Schiff und Ladung zur Zeit der Captur repräsentirten, haften Rheder und Ladungseigenthümer dem Captor. Die Forderung desselben wird dadurch gewissermaßen an die Existenz beider Objecte geknüpft, Schiff, Fracht und Ladung haften ausschließlich.[42] Gehen Schiff und Ladung, ehe sie an den Bestimmungsort anlangten, für welchen durch die Ranzionirung der Schiffer freie Reise erwirkte, verloren durch Untergang, eine zweite Captur u. s. f., so sind die Eigenthümer der infolge der Vereinbarung mit dem Captor übernommenen Verbindlichkeiten ledig. Ebenso können sie sich durch Überlassung des Schiffs und der Ladung an den Captor (Abandon) liberiren.

Auch das eine Exemplar des Ranzionsvertrags, welches, wie früher bemerkt ward, dem ranzionirenden Captor überliefert wird, steht in ähnlicher Beziehung zu der Dauer seiner Forderung wie das Schiff selbst. Jene Urkunde dient keineswegs blos zum Beweis des erhaltenen Versprechens gegenüber seinen Vorgesetzten und dem Aufgebrachten, sondern es ist von ihrem Besitz die Geltendmachung der Forderung aus dem Ranzionsvertrag selbst abhängig. Ähnlich wie die Wechselschuld an den Besitz der Wechselurkunde, so ist jene Forderung an den Besitz des zurückbehaltenen Exemplars geknüpft. Französische Schriftsteller bezeichnen daher geradezu

42) Code de commerce, Art. 216, 423, 425. Preußisches Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 8, §§. 1793 u. 1794, 1832 u. 1833. Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 452, 504, 505, 507. Über das englische Recht vgl. Wildman, a. a. O.

dasselbe als „Lettre de change, tirée a l'ordre de celui, qui a fait la prise". Indessen darf man doch diese Analogie nicht zu weit ausdehnen. Nicht jeder Verlust der Urkunde hebt die darin verschriebene Schuld auf, z. B. nicht der Verlust durch Brand, Schiffbruch. Die Kraft, die Verbindlichkeit zu lösen, hat nur ein solcher Verlust, welcher infolge von Kriegsereignissen erfolgt. Indem die Urkunde gewissermaßen an die Stelle der ranzionirten Prise tritt, wirken alle Umstände für sie befreiend, welche die Prise selbst befreit haben würden, wenn sie sich noch im Besitz des Captors befunden hätte. So wie also der Ranzionirte vor dem Prisengericht, vor welchem jede Captur justificirt werden muß, seine Lossprechung von der Ranzionsschuld reclamiren kann, so löst ihn auch die Aufbringung des Captors durch Landsleute oder Alliirte, vorausgesetzt, daß bei diesem Ereigniß der Captor die Urkunde an Bord hatte und sie dort von dem zweiten Captor gefunden wurde. Ward sie zufälligerweise nicht entdeckt, so haben wenigstens englische Prisengerichte angenommen, daß eine Befreiung nicht eingetreten sei, weil der zweite Captor nicht den Besitz einer Sache erworben haben könne, von deren Dasein er keine Kenntniß hatte.

So viel scheint auch in der prisengerichtlichen Praxis festzustehen, daß die durch eine zweite Captur gelösten Verbindlichkeiten der Ranzionirten gegen den ersten Captor durch eine Recaptur nicht wiederhergestellt werden, daß, um es mit einem juristischen Ausdruck zu bezeichnen, eine Recaptur nicht die Kraft einer restitutio in integrum habe. In einer andern Beziehung dagegen ist um so energischer von den englischen Juristen an dem Satze festgehalten worden, daß die Ranzionsurkunde in die Stelle des ranzionirten Guts succedire, wie ja die Engländer, welche in der Kaperei ein Mittel erblicken, den kriegerischen Eifer ihrer Seeleute zu wecken und anzuspornen, eine Auslegung des Rechts begünstigen, welche die Gegenstände der Kaperei vervielfältigt. Englische Prisengerichte haben die zweite Captur wie eine Art gesetzlicher Cession behandelt, durch welche der zweite Captor in die Forderung des ersten eintritt und die Bezahlung des Lösegeldes ebenso zu fordern berechtigt ist wie dieser. Weder aus rechtlichen noch aus sittlichen Gründen läßt sich jedoch eine solche Praxis vertheidigen, welche zu dem Resultat führt, daß die Erbeutung eines Stücks Papier mehr Rechte gibt als die der Sache selbst, da doch jenes nur gleichsam deren Vertreter ist. Nichts Erhebliches läßt sich gegen Emérigon[43]) einwenden, daß durch eine Captur nur Eigenthum erworben werden könne an reell existirenden greifbaren Gegenständen, die man thatsächlich in Besitz nehme und behaupte, wie an Schiffen, Waaren u. s. w.; eine Ranzionsurkunde sei aber nur ein Document, welches eine eingegangene Verpflichtung bezeuge, deren Legalität häufig noch streitig sei. Die Erbeutung dieses Documents vermöge nicht die Kraft und Wirkungen eines auf einen Wechsel gesetzten Indossaments zu äußern. Worauf der zweite Captor Anspruch hat, was ihm die Billigkeit zuspricht, das ist aufs äußerste der militärische Bergelohn, den er auch bei Befreiung der Prise selbst gezogen haben würde, als Lohn für seine Anstrengungen, als Vergütung für Mühe und Kosten.

Das Charakteristische der großen Haverei liegt in der Gemeinschaft aller Interessenten an Schiff und Ladung, wie der Gefahr so der Rettung aus derselben. Mag auch nur ein einzelner mit oder ohne seinen Willen Opfer gebracht haben, um diese herbeizuführen; ist sie geschehen, so kommt sie auch den übrigen zugute. Und daher ist es billig, daß er den Verlust nicht allein trage, daß sie zu einem verhältnißmäßigen Antheil herangezogen werden. Es soll diese Billigkeit zuerst in den Seegesetzen der Rhodier berücksichtigt worden sein[44]); heutzutage bildet sie ein von allen seefahrttreibenden Völkern anerkanntes Recht. Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen.[45]) Ist die Ranzionssumme von einem bereits bezahlt, so müssen die übrigen ihm verhältnißmäßig die Auslagen ersetzen; soll erst noch gezahlt werden, die auf sie fallenden Beiträge einliefern. Es ist das eine gesetzliche Verpflichtung, von welcher Rheder und Ladungseigenthümer sich nicht losmachen können, es müßte denn sein, daß, wo, wie in Holstein, das lübische Recht[46]) noch gilt, der Verlust aus einer Captur allein den trifft, dem Sachen gekapert wurden, außer wenn durch Vertrag unter den Interessenten gemeinsame Haft begründet wurde.

Ebenso wenig wie die Verpflichtung gegen den Captor, ist diese Ersatzverpflichtung der

---

43) Traité des assurances.
44) Lege Rhodia cavetur, ut, si levandae navis gratia jactus mercium factus est, omnium contributione sarciatur, quod pro omnibus datum est.
45) Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 702.
46) Revidirtes hanseatisches Seerecht, Tit. 9. Art. 1. Lübisches Recht, Buch 6, Tit. 5, Art. 1.

Schiffs- und Ladungsinteressenten untereinander eine persönliche in dem Sinn, daß die Schuldner mit ihrem gesammten Vermögen für die Zahlung einstehen müßten. Ihrem Umfange nach erstreckt sich ihre Haftpflicht nicht über ihren Antheil an Schiff, Fracht und Ladung hinaus, d. h. sowol niemand braucht mehr zu zahlen, als sein Antheil werth ist, als auch mit dem Verlust seines Antheils wird er selbst frei. Gewissermaßen an den Objecten haftet die Schuld, mit ihnen lebt und stirbt sie, mit ihnen wandert sie im Rechtsverkehr von einem zum andern, bis sie getilgt ist. Daher überirt sowol der totale factische Untergang der beitragspflichtigen Gegenstände nach der Ranzionirung als der juristische in der Person des bisherigen Eigenthümers, z. B. durch Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung[47]), durch bona fide Erwerb von seiten eines Dritten.[48]) Auch haben nach den Seerechten die Schuldner das Recht, durch Aufgeben ihrer Antheile an Schiff und Ladung (Abandon) sich zu befreien.[49]) Nur Ein Recht nimmt, soviel dem Verfasser bekannt, die Rücksicht auf die Menschlichkeit, den Abandon zu verbieten, wenn für das bedungene Lösegeld Geiseln gegeben sind, vor deren Befreiung: es ist das Gesetzbuch des großen Preußenkönigs Friedrich II.[50])

Aus der ganzen Idee des rhodischen Gesetzes, alle die Personen zu einer Schadenssocietät zu vereinigen, welche derselbe Unglücksfall betroffen, aus welchem sie durch die Aufopferung einzelner unter ihnen gerettet wurden, ergibt sich von selbst, daß diejenigen ausgesondert werden müssen, welche, obwol sie im Moment der Captur an Schiff und Ladung theilhatten, von der Gefahr der Aufbringung unberührt geblieben wären. Diese können nicht verbunden sein, zur Lösungssumme beizutragen, da ihnen die Aufbringung keinen Verlust, die Ranzionirung keinen Vortheil gebracht hat. Gehört z. B. die Ladung eines neutralen Schiffs Feinden an, so trägt den Verlust ihrer Confiscation ihr Eigenthümer allein, eben wie umgekehrt den Rheder allein der Verlust betroffen hätte, wenn das Schiff feindlich, die Ladung neutral war oder ersteres nur wegen einer Unordnung in den Schiffspapieren aufgebracht wurde.[51]) Nach demselben Princip können zur großen Haverei nicht die Schäden gerechnet werden, welche zwar bei Gelegenheit einer gemeinsamen Gefahr, aber durch bloßen Zufall oder durch jemandes besonderes Verschulden entstanden sind.[52]) Auch dann kann weder die Gefahr noch die Rettung eine gemeinschaftliche genannt werden, wenn der Kaper oder Pirat nur Schiffsprovisionen oder nur Ladungsstücke wegnehmen wollte, zu deren Erhaltung der Schiffer eine Lösegeld zu geben sich entschloß. Wie an der Wegnahme, so sind auch an der Zahlung nur die Eigenthümer dieser Dinge betheiligt, wenn nicht etwa im voraus alle Interessenten sich über Gemeinsamkeit aller Verluste der gemeinschaftlichen Seefahrt vereinbart haben.[53])

In welchem Verhältniß Schiffsfracht und Ladung an dem Verlust theilnehmen, nach welchem Maßstab, Ort, Zeit die Schätzung beitragspflichtiger Gegenstände und des Schadens geschehen müsse, das gehört im besondern der Lehre von der großen Haverei an; eine Erörterung dieser Frage würde sowol über den vorliegenden Gegenstand hinausgehen als auch das Maß des uns vergönnten Raums überschreiten. Es mag nur die Bemerkung hier Platz finden, daß hinsichtlich derselben ein principieller Gegensatz zwischen französischem und deutschem Seerecht sich wahrnehmen läßt. Während nämlich das Consulat zur See (Art. 227) und der Code de commerce (Art. 303, 417) die Beiträge zur Hälfte auf die Ladung, zur Hälfte auf Schiff und Fracht vertheilen, läßt das Deutsche Handelsgesetzbuch, in Übereinstimmung mit dem Römischen Recht[54]), Schiff und Ladung nach der Größe ihres Werths beisteuern, während die Fracht mit zwei Drittel ihres Betrags herangezogen wird.[55])

Eine vernünftige Gesetzgebung wird darauf bedacht sein, den Rhedern oder Ladungseigenthümern, deren Eigenthum der Ranzionirung wegen hingegeben worden ist, oder welche die Lösungssumme bezahlt haben, zum raschen Ersatz ihrer Vorschüsse zu verhelfen. Die dürftigen

47) Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 767.
48) Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 728.
49) Code de commerce, Art. 369, 395. Preußisches Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 8, §§. 1832 u. 1833. Revidirte hamburgische Assecuranzordnung, Art. 124. Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 838, 844.
50) Preußisches Allgemeines Landrecht, a. a. O.
51) Preußisches Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 8, §§. 1906, 1910.
52) Preußisches Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 8, §. 1789.
53) Consulat del mare, Art. 229. Dänisches Gesetzbuch Christian's V, Bd. IV, Kap. 3, § 16. Preußisches Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 8, §§. 1903 u. 1904.
54) L. 2, §. 4. D. de lege Rhodia de jactu, XIV, 2.
55) Art. 719, 720, 723.

Mittel, welche das Römische Recht in dieser Hinsicht kennt, Klage des Schiffers und Retention der beitragspflichtigen Güter, haben die neuern Seerechte durch bessere Anstalten ersetzt, welche dem raschen Gang des heutigen Verkehrs angemessener sind. Sie beschränken sich nicht auf die unzureichende Präventivmaßregel der Retention, die sie allerdings conserviren und verbessern, indem sie dem Schiffer auflegen, bei Strafe eigener Haftbarkeit die beitragspflichtigen Güter vor Berichtigung oder Sicherung ihrer Antheile nicht an die Empfänger auszuliefern, und sogar diese Verantwortlichkeit auf die Rheder ausdehnen, wenn der Schiffer auf ihren Befehl sie verabfolgt hat[56]); sie haben vielmehr einige vorzügliche Neuerungen eingeführt, theils dadurch, daß sie die Verfolgbarkeit der beitragspflichtigen Objecte durch Gewährung eines Pfandrechts an Schiff und Waaren erweiterten[57]), theils daß sie den Gläubigern die processualische Geltendmachung ihrer Ansprüche mittels des Rechts zu arrestiren erleichterten.[58])

Eine lange Reihe von Fragen, denen wir noch eine kurze Betrachtung schenken müssen, schließt sich an im Fall einer Versicherung von Schiff und Waaren, der so sehr der regelmäßige ist, daß ihn zu übergehen fast als eine Nachlässigkeit beurtheilt werden dürfte. Darin wird niemand etwas Auffallendes finden, daß, wenn die Rheder und Befrachter an die Handlung des Schiffers im Fall einer Ranzionirung gebunden sind, die Assecurateure sich noch weniger den Folgen derselben entziehen dürfen, d. h. den Versicherten den Verlust ersetzen müssen. Jedoch während deutsche Rechte verordnen, daß „die Assecurateure, was der Schiffer zum Besten des Schiffs gethan, genehm halten müssen ohne einige Widerrede"[59]), läßt das französische Recht ihnen die Wahl, ob sie die Loskaufung für ihre Rechnung annehmen oder die Versicherungssumme zahlen wollen.[60]) Die Pflicht zur Benachrichtigung von dem gesammten Vorgang besteht ihnen gegenüber natürlich ebenso wie gegen die Rheder, denn auch ihnen muß die Gelegenheit und Möglichkeit gelassen werden, durch entsprechende Schritte bei dem Captor die Lösungssumme zu reclamiren. Voraussetzung ist hierbei selbstverständlich, daß ein Fall vorliegt, auf welchen sich die Versicherung erstreckt. Nun läßt sich freilich mit völliger Bestimmtheit nur im einzelnen Fall die Weite der Ausdehnung einer Versicherung angeben, allein so mannichfaltig sind auch wiederum die Versicherungsverträge nicht, daß es nicht möglich wäre, in den Gesetzen allgemeingültige Regeln für ihre Auslegung aufzustellen. Es hat sogar die Gesetzgebung dazu schreiten müssen, solche zu geben, da der kaufmännische Brauch feststehende Clauseln für Versicherungsverträge geschaffen hat, denen eine durch Usance sanctionirte Bedeutung beiwohnt, die nur der gesetzlichen Fixirung bedurfte, um Zweifel im einzelnen Fall auszuschließen. So gilt als Regel, daß der Versicherer alle Gefahren trägt, welche während der Dauer der Versicherung Schiff und Ladung treffen können, Seenoth nicht minder als Kriegsgefahr, Wegnahme durch Feinde und Piraten[61]), wenn nicht ausdrücklich die Haftung beschränkt worden ist. Hat der Versicherer sich „Freiheit von Kriegsmolest" ausbedungen, so trägt er alle Seegefahr, aber seine Verantwortlichkeit endigt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Kriegsgefahr auf die Reise des Schiffs Einfluß zu üben anfängt, und er braucht daher nicht den durch Aufbringung, Confiscation und Ranzionirung erlittenen Schaden zu ersetzen.[62]) Eine andere Bedeutung hat die Clausel: „Nur für Seegefahr"; sie überträgt zwar auf den Versicherer die Haftung für alle Gefahren der See einschließlich des Seeraubs, aber sie befreit ihn von der Haftung für Confiscation durch kriegführende Mächte, für Nehmung, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch Kriegsschiffe und Kaper, für die Kosten, welche entstehen aus der Anhaltung und Reclamirung."[63]) Die Vermuthung streitet indessen immer gegen die Verursachung des Schadens durch Kriegsgefahr, sodaß auf den Assecurateur im Interesse des Versicherten die Last gewälzt wird, seine Freiheit vom Ersatz zu beweisen.

Ehe wir diesen Aufsatz abschließen, müssen wir noch einen kurzen Blick auf das Schicksal der

---

56) Preußisches Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit 8, §§. 1895 u. 1896. Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 733.

57) Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 758.

58) Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 732. Preußisches Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 8, §. 1897.

59) Revidirte hamburgische Assecuranzordnung, §. 124. Vgl. Voigt, Zum Assecuranzrecht, S. 201

60) Code de commerce, Art. 396.

61) Code de commerce, Art. 350. Preußisches Allgemeines Landrecht, Thl. II, Tit. 8, §. 2210. Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 824.

62) Revidirte hamburgische Assecuranzordnung, §. 40. Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 852.

63) Revidirte hamburgische Assecuranzordnung, §. 39. Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 853.

Geiseln werfen, welche für die Zahlung der Ranzionssumme der Captor sich hat stellen lassen. Obwol die Geiseln nicht selbst die Zahlung schulden, sondern nur als Pfand dafür haften, daß die eigentlichen Schuldner ihr Versprechen erfüllen, so steht doch ihr Schicksal in engster Verbindung mit der Schuld, für welche sie bürgen, eine Verbindung, die ihnen das Recht gibt, nicht allein durch Zahlung der Lösung sich von ihrer Haft zu befreien und vor dem zuständigen Prisengericht Freigebung des genommenen Schiffs zu reclamiren, welche ja ihre eigene in sich schließt, sondern davon, daß der Captor sie in seiner Gewalt behält, ist sein Recht gegen die Eigenthümer des ranzionirten Guts abhängig. Man wird dies begreifen, wenn man sich an etwas erinnert, was früher bemerkt wurde, daß die Retention der Geiseln oft das einzige Mittel des Captors wird, sich die Ranzion zu verschaffen; hat aber der Berechtigte kein Mittel, sein Recht zu verfolgen, so ist das Recht selbst verloren; denn, wie die Juristen sagen, ein Recht haben und es nicht geltend machen können, ist so gut wie das Recht nicht haben. So hat in der Regel die Wegnahme des Kapers, des Piraten, der die Geiseln noch an Bord führte, nicht blos die Befreiung dieser, sondern auch die des Schiffs, für welches sie hafteten, zur Folge. Außerdem befreit natürlich jeder Umstand, welcher den Ranzionirten liberirt, auch die von ihnen gestellten Geiseln,; die Dauer ihrer Haftbarkeit ist jedoch keineswegs abhängig von der Fortexistenz der Verpflichtung der ranzionirten Eigenthümer. Jeder Weg, die ihnen entzogene Freiheit wiederzugewinnen, ist ihnen unbenommen; gelingt es ihnen, dem Captor zu entkommen, so sind sie frei. Im Völkerrecht gilt ziemlich durchgehend der Satz, daß man ein Recht gegen eine Person oder eine Sache nur so lange behauptet, als man die Person oder Sache hat.

In welches Verhältniß die gelösten Geiseln, die nicht zugleich aus der Detention des Captors gekommen sind, nach der Befreiung von ihrer Haftungspflicht gerathen, darüber entscheiden die sonstigen Beziehungen zwischen dem Nehmer und dem Genommenen. Geschah die Nehmung im Kriegszustande zwischen Nationen, so müssen die Geiseln das Schicksal theilen, das diejenigen trifft, welche auf einem gekaperten Schiff gefangen werden. Neutrale Unterthanen, andere Personen, welche nicht in die Kategorie derjenigen gehören, welche auch als Angehörige des Feindes von der Kriegsgefangenschaft eximirt sind, werden frei, die übrigen fallen in Kriegsgefangenschaft.

Was die Unglücklichen betrifft, welche ein grausames Geschick in die Hände eines Piraten geliefert hat, so müssen sie ihre Freiheit von einer glücklichen Stunde erwarten. Wer ein rechtloses Leben führt, von dem Achtung eines, wenn auch des besten Rechts hoffen, ist selten von Nutzen.

Die Kosten des Unterhalts, der Auslösung der Geiseln übrigens werden zur großen Haverei gerechnet. [64])

Außer der Ranzionirung gegen Lösegeld gibt es eine Selbstranzionirung eines gekaperten Schiffs durch dessen Besatzung, die sich durch Überwältigung der darauf gebrachten Prisenmannschaft wieder in den Besitz des Schiffs setzt. Hierüber ist in den Art. Kaperwesen zur See und Neutralität das Nöthige bemerkt. R. J. Burchardi.

**Rationalismus**, s. Obscurantismus.

**Raub**, **Raubmord**, **Straßenraub**. Das Verbrechen des Raubes ist zwar schon frühzeitig als ein solches aufgefaßt und mit Strafe belegt worden; allein theils die eigenthümliche Natur desselben, theils die Verschiedenheit der Sitte führte zu ungleichen Bestimmungen über dasselbe in den verschiedenen Rechten. Das Römische Recht, welches den Raub unter den weitern Begriff des furtum mit aufnahm und als eine Art des letztern betrachtete, gestattete daher wegen Raubes sowol die Erhebung der actio furti auf Privatstrafe, als auch die Anstellung einer accusatio auf öffentliche Strafe extra ordinem. Es begnügte sich aber nicht hiermit, sondern gab einerseits noch eine besondere Klage wegen Raubes (vi bonorum raptorum) auf das Vierfache, andererseits faßte es den Raub als eine Unterart des Verbrechens der Gewaltthätigkeit auf und ließ eine accusatio auf Grund der lex Julia de vi zu, wobei es je nach Verschiedenheit der Fälle die Strafen der vis publica oder vis privata eintreten ließ, auch denen, welche fremde Wohnungen bewaffnet und mit Erregung eines Auflaufs ausplünderten, sowie den grassatores und latrones, letztere den jetzigen italienischen Banditen vergleichbar, noch härtere Strafen, den letztgenannten Todesstrafe drohte. In den deutschen Rechtsbüchern der ältern Zeit ist der Raub gleichfalls als ein schweres Verbrechen behandelt und mit Strafe in verschiedenen Ab-

64) Preußisches Allgemeines Landrecht, Thl. I, Tit. 8, §. 1831.





stufungen belegt, wobei zum Theil die Bestimmungen des Römischen Rechts wegen Geldbuße mit benutzt sind, jedoch auch öffentliche bis zur Todesstrafe ansteigende Strafe vorkommt. Als sich später mit dem Sinken der königlichen Macht das Fehderecht zum Schutz gegen die überhandnehmenden Gewaltthätigkeiten ausbildete, erlitt allerdings auch die rechtliche Auffassung des Raubes insofern eine Änderung, als jede bei einer gesetzmäßigen Fehde verübte Gewaltthätigkeit, mithin auch ein Raub, für erlaubt galt. In dieser Periode, welche bis zu dem Landfrieden von 1495 reicht, war daher zwischen dem erlaubten, d. h. bei einer rechtmäßigen Fehde begangenen Raube (der depraedatio) und dem außer einer solchen verübten (robbaria) unterschieden, welcher letztere mit der Strafe des Todes bedroht war. Dieser Unterschied fiel mit der Aufhebung des Fehderechts durch den gedachten Landfrieden weg, sodaß von da an jeder Räuber, welcher auf offener Straße den Reichsfrieden verletzte, als Friedbrecher bestraft ward. Dies ist auch der Standpunkt, welchen die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. von 1532 festhält, indem sie sich auf das Römische Recht und die Constitutionen Kaiser Karl's V. (über den Landfrieden) bezieht. Sie setzt Todesstrafe dafür fest, eine Strafe, welche von der spätern gemeinrechtlichen Praxis nach und nach auf die Fälle des Straßenraubes beschränkt ward. Die neuere Gesetzgebung hat hier noch Unterscheidungen eingeführt und dadurch das Verbrechen und dessen Strafen abgestuft, für die schwersten Fälle aber die Todesstrafe beibehalten.

Wenden wir uns nach diesem geschichtlichen Überblick zu den speciellen Sätzen des heutigen Rechts über dieses Verbrechen. Im allgemeinen wird dasselbe übereinstimmend aufgefaßt als eine mittels Gewalt gegen eine Person verübte Entwendung. Es vereinigen sich in demselben daher die Mehrzahl der Momente des Thatbestandes des Diebstahls mit denen des Verbrechens der Gewaltthätigkeit. Von dem erstern unterscheidet den Raub blos das Erforderniß einer zum Zweck der Entwendung angewendeten Gewalt gegen die Person; im Verhältniß zu dem Verbrechen der Gewalt (vis) des frühern gemeinen deutschen Rechts oder dem Verbrechen der Nöthigung des neuern, in den deutschen Strafgesetzbüchern enthaltenen Rechts ist der Raub nur eine besonders hervorgehobene, ausgezeichnete Art jenes allgemeinen Gattungsverbrechens. Hieraus ergeben sich im einzelnen folgende Sätze: 1) Zur Vollendung des Raubes gehört die wirklich erfolgte Entwendung. Dies ist nach gemeinem deutschen Strafrecht die vorherrschende und richtigere Ansicht. Man hat das Gegentheil, daß nämlich das Verbrechen des Raubes schon mit der Zufügung der Gewalt vollendet sei, um deswillen behauptet, weil die Vergewaltigung einer Person das charakteristische Moment des Raubes sei; allein dies kann jenes erstere Erforderniß nicht beseitigen, da man doch keinesfalls behaupten kann, eine Sache sei geraubt, oder eine Person sei beraubt, wenn die Sache ihr noch nicht entzogen ist. Von den neuern Gesetzbüchern haben allerdings mehrere, wie z. B. das österreichische, hannoverische u. a., der letztern Ansicht sich zugewandt, allein andere, namentlich die neuesten (Preußen, Würtemberg, Baden, Sachsen [1855]), fordern, und wol mit Recht, die Besitzergreifung der zu raubenden Sache.

2) Die Gewalt muß zu dem Zweck angewendet worden sein, den Besitz der zu raubenden Sache zu erlangen, sie muß als Mittel der Entwendung dienen. Allerdings grenzt hier nahe an der Fall, wenn jemand, nicht um eine Person zu vergewaltigen und dadurch eine Entwendung zu bewerkstelligen, sondern um nöthigenfalls seine Person vor der Ergreifung, oder die bereits geraubten Sachen vor der Wiederwegnahme zu schützen, sich mit Waffen versieht und von diesen Waffen Gebrauch macht. Dies letztere ist nach der richtigern, auch gemeinrechtlich anerkannten Ansicht nicht Raub, sondern bewaffneter Diebstahl. Indeß stellen mehrere neuere Gesetzbücher diesen Fall wenigstens dann dem Raube gleich oder belegen ihn mit den Strafen des Raubes, wenn die Gewalt zwar erst nach vollendeter Wegnahme, aber zu dem Zweck, sich in dem Besitz der gestohlenen Sache zu schützen, erfolgt ist.

3) Die Gewalt darf nicht blos an der Sache, sondern muß an einer Person verübt sein. Daß die vergewaltigte Person auch der Beraubte sei, ist nicht nothwendig. Es kann die Gewalt z. B. auch nur gegen einen zum Schutz der Sache aufgestellten Wächter verübt worden sein.

4) Die Gewalt kann sowol eine physische als psychische sein, sie kann in Thätlichkeiten, aber auch in Drohungen bestehen; nur müssen, worin die neuern Gesetzbücher meist übereinstimmen, dies Drohungen einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben des Bedrohten oder naher Angehörigen desselben sein.

Die Abstufungen der Schwere dieses Verbrechens und mithin auch seiner Strafe bestimmen sich in den meisten neuern Gesetzen nach dem größern oder geringern Grad der verübten Gewalt, der größern oder geringern Gemeingefährlichkeit des Verbrechens (Banden-, Straßenraub u. dgl.), den Folgen desselben für die vergewaltigte Person. Es steigen diese Strafen von mehr-

jährigem Zuchthaus (nur in den leichtesten Fällen nach einigen Gesetzen blos Arbeitshaus) bis zur Todesstrafe an, letztere jedoch nur in einigen Gesetzgebungen, und zwar nur, wenn der Tod oder sehr schwere Verletzungen die Folge des Raubes gewesen sind.

Den Fall des Straßenraubes, welcher im frühern Recht, wie oben bemerkt, gesetzlich ausgezeichnet war, behandeln die neuern Gesetzbücher nicht als eine besondere Art des Verbrechens des Raubes, sondern es wird der Umstand, daß der Raub auf öffentlicher Straße erfolgte, nur als ein bei der Ausmessung der Strafe zu berücksichtigender, die Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes steigernder Grund angesehen, sofern nicht einzelne Gesetzgebungen, wie oben bemerkt, je nach der Art der Ausführung u. s. w. überhaupt verschiedene Stufen der Strafbarkeit aufstellen.

Ebenso fällt der Begriff des Raubmordes, d. h. der zum Zweck der räuberischen Erlangung einer Sache verübte Mord, unter die allgemeinen Grundsätze über Mord. (Vgl. noch **Kirchenraub**.) S.

**Rauhes Haus.** Das Rauhe Haus ist eine den Zwecken der Innern (protestantischen) Mission dienende, mittels freiwilliger Gaben begründete und größtentheils auch unterhaltene Anstalt, welche von Dr. Wichern geschaffen und am 1. Nov. 1833 eröffnet wurde. Auf hamburgischem Gebiet, in der unmittelbaren Nähe des Dorfs Horn gelegen, sollte das Rauhe Haus, dessen Name aus der hochdeutsch gewordenen Bezeichnung „Ruge's Haus" hergeleitet wird, als Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder dienen und somit einer Aufgabe genügen, für welche bereits ältere Muster zu Kornthal in Würtemberg, zu Düsselthal in der Rheinprovinz und an einigen andern Orten gegeben waren. Aus einem unscheinbaren Anfange wuchs das Rauhe Haus sehr schnell empor und erweiterte sich räumlich zu einer größern Häusergruppe, indem gleichzeitig mit diesem räumlichen Wachsthum die Bestimmung derselben über seine ursprünglichen Grenzen hinaus ausgedehnt wurde. Begünstigt wurde die schnell fortschreitende Entwickelung des Rauhen Hauses durch die gesammte einer strengern Autorität in Glaubenssachen zugewendete Zeitrichtung, durch die Gunst einzelner Monarchen, namentlich Friedrich Wilhelm's IV., durch die Unterstützung der gesammten Orthodoxie. Vor allen Dingen war es indeß die seltene Energie, die organisatorische Gabe und die alle Verhältnisse für seine Zwecke geschickt benutzende Thätigkeit des Dr. Wichern, welche das Rauhe Haus zu einer der bedeutendsten Schöpfungen neuerer Zeit emporhob. Was Eifer und Ausdauer einzelner Menschen auch mit anfangs geringen Mitteln zu leisten vermögen, zeigt das Rauhe Haus, dessen Anlage auf einem ganz richtigen Grundgedanken und auf der Erkenntniß beruhte, daß in den Formen amtlicher Vorsorge, vormundschaftlicher Thätigkeit und strafrechtlicher Strenge gegen die aus jugendlicher Verderbniß entspringenden Quellen zahlreicher Verbrechen höchst ungenügende Vorkehr getroffen sei. Selbst diejenigen, welche in kirchlicher Hinsicht auf einem andern Standpunkt standen als Dr. Wichern, waren daher von vornherein geneigt, seinen Bestrebungen, soweit sie in der Rettungsanstalt für jugendliche Verbrecher verkörpert waren, vollen Beifall zu schenken. Je weniger von irgendeiner andern Seite geschah, um für die von Dr. Wichern verfolgten Ziele selbständig und mit eigenen Mitteln zu wirken, desto mehr stieg das Ansehen des Rauhen Hauses, dessen Ruf sehr bald die Grenzen Deutschlands, sogar Europas überschritt. Im Jahre 1858 umfaßte die gemeinsame Bezeichnung des Rauhen Hauses einen für die Zwecke der Jugenderziehung und der Innern Mission bestimmten Privatbesitz von etwa 50 Morgen Landes, auf welchem sich 24 Gebäude befanden. Das Vermögen der Anstalt an liegenden Gründen, Baulichkeiten, ausstehenden Kapitalien, Mobilien und Inventarium betrug in demselben Jahre 104190 M. 3 Schill. (ungefähr 52000 Thlr.). Unter Verzichtleistung auf eine rein äußerliche Beschreibung des Rauhen Hauses in seinen einzelnen Bestandtheilen und Gebäuden, welche letztere zum Theil besondere Bezeichnungen führen, wie Fischerhütte, Schwalbennester, Bienenkorb, Schönburg, versuchen wir die einzelnen Verwaltungszweige und Thätigkeitsgebiete des Rauhen Hauses darzustellen. Das Rauhe Haus selbst sondert seine Verwaltung in vier Sectionen: 1) die Kinderanstalt, 2) die Brüderanstalt, 3) die Buchdruckerei und 4) die Agentur oder Buchhandlung des Rauhen Hauses.

I. Die Kinderanstalt des Rauhen Hauses war ursprünglich der Keim und der Kern, aus welchem die heutige Organisation hervorgewachsen ist. Ihre Begründung darf als bleibendes Verdienst von Wichern angesehen werden, insofern gerade durch dieses Unternehmen die Aufmerksamkeit auf die in jugendlicher Verwahrlosung und Verwilderung liegenden Fundamente vieler Verbrechen hingewiesen wurde. Für den aufmerksamen Beobachter unterliegt es heutzutage keinem Zweifel mehr, daß die Verbesserung der sittlichen Gesammtzustände einer Na-

tion von der volkswirthschaftlichen Cultur und der sittlich-intellectuellen Pflege der Jugend vorzugsweise abhängig erscheint; Bedingungen, welche in der Lage der untern Gesellschaftsschichten und insbesondere der arbeitenden Klassen zusammenwachsen, indem hier die Bildung der Jugend gleichzeitig unter dem Gesichtspunkte der Erziehung zur Arbeit und der Befähigung zum spätern Lebenserwerb aufzufassen ist. Neben den von Staat und Gemeinde im allgemeinen festgesetzten Normen für den Volksunterricht pflegen sich indeß überall mehr oder weniger zahlreiche Erscheinungen zu zeigen, in denen der erfahrungsgemäß festgesetzte und auf ein Zusammenwirken mit der Familie berechnete Unterrichtsplan sich in seinen Mitteln und in seinen Wegen als unzulänglich erweist. Es kann vorkommen und kommt nur zu häufig vor, daß ärmere Kinder dem regelmäßigen Einfluß des Volksunterrichts durch frühzeitige Arbeitsverpflichtungen entrückt werden, oder daß Entsittlichung, Roheit und Verwilderung der Ältern das Übergewicht über die sittlichen Elemente der Schulzucht gewinnen. Die Zahl jugendlicher Verbrecher, von denen die statistischen Tabellen eine zwar unvollständige, aber doch hinreichend traurige Rechenschaft ablegen, zeigen die Früchte solcher Verwahrlosung, bei denen der Schwerpunkt der Verschuldung nicht in die einzelne That, sondern in die Versäumnisse der Erziehung zu legen ist und die Besorgniß obwaltet, daß bei den frühzeitigen Anfängen einer verbrecherischen Laufbahn nur durch einen erneuten Erziehungsproceß, nicht aber durch die staatliche Strafaction Vorkehrung gegen das endgültige Übergewicht des Verbrechens getroffen werden kann. Auch die alten Gesetzgebungen beachteten einen Unterschied zwischen den Verbrechern jugendlichen und reifern Alters. Allein sie waren weit davon entfernt, das Princip der Unterscheidung auch in der Eigenthümlichkeit einer besondern Behandlungsweise zur Geltung zu bringen. Außer der Klasse der jugendlichen Verbrecher, bei denen der Staat jedenfalls einschreiten kann, wenn es auch nicht nothwendig ist, daß gerade er durch seine Organe die öffentliche Strafgewalt walten lasse, finden sich überall eine größere Anzahl von Kindern, bei denen aus ihrem Gesammtverhalten die Prognose gestellt werden kann, daß ohne planmäßige Gegenwirkungen ganz besonderer Art und ganz besonderer Stärke das Verbrechen das Endziel ihrer innern Entwickelung sein werde. Auf die „Rettung" verwahrloster Kinder, deren Zukunft durch Noth oder Zerrüttung ihrer Familien, oder durch die Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Schulzucht, oder durch die stark hervortretende persönliche Neigung zum Verbrechen bedroht scheint, ist die Kinderanstalt des Rauhen Hauses berechnet, in welcher Kinder beiderlei Geschlechts in einer Altersstufe bis zu 16 Jahren theils auf Ansuchen der Ältern, theils infolge einer durch Gemeinden oder vormundschaftliche Behörden bewirkten Überlieferung Aufnahme finden können. Für die Kinder wohlhabender Ältern besteht ein besonderes Pensionat, für ärmere wird eine wenn auch geringfügige Gegenleistung in Geld von den um Aufnahme Nachsuchenden erstrebt, ohne daß hierdurch der Charakter der Wohlthätigkeitsanstalt im geringsten modificirt wurde. Nach dem im Jahre 1858 erstatteten Bericht betrug die regelmäßige Anzahl der im Rauhen Hause befindlichen Zöglinge 100 Kinder, wovon etwa ein Drittel weiblichen Geschlechts. Innerhalb des vierjährigen Zeitraums von 1853—57 hatten von 570 Aufnahmegesuchen nur 138 Gewährung finden können. Auf Grund eines besondern vom Verwaltungsrath des Rauhen Hauses abgeschlossenen, die volle und uneingeschränkte Zucht übertragenden Aufnahmecontracts übt das Rauhe Haus seine erziehende Gewalt nach pädagogischen, ökonomischen und vor allen Dingen streng kirchlichen Grundsätzen.

Hinsichtlich des pädagogischen Elements ist zu bemerken, daß die auf elementaren Unterricht gestützte Erziehung die biblische und religiöse Unterweisung entschieden hervortreten läßt und überdies auf einem sogenannten Familienprincip basirt ist, wonach je 12 Kinder in einen gesonderten, eng in sich zusammenhängenden und um einen „Hausvater" als Mittelpunkt abschließenden Kreis eingetheilt werden. Durch diesen auf Anregung des Gemüthslebens berechneten Grundsatz unterscheidet sich das Rauhe Haus vorzugsweise von den französischen und belgischen Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher. Seitdem Dr. Wichern infolge seiner Berufung in den preußischen Staatsdienst genöthigt war, einen Theil seiner Arbeitskräfte dem Rauhen Hause zu entziehen, sind die einzelnen Familien außerdem der Obhut besonderer, aus angesehenen Männern Hamburgs ausgewählter Patrone übergeben. Selbst nach der Entlassung seiner Zöglinge versucht das Rauhe Haus schützende Beziehungen zu ihnen aufrecht zu erhalten, zu welchem Zweck namentlich in die mit Handwerksmeistern abgeschlossene Lehrcontracte Bestimmungen aufgenommen werden, welche einen Verkehr zwischen den in Hamburg untergebrachten Zöglingen und der Anstalt des Rauhen Hauses ermöglichen. Nach dem 1858 erstatteten Bericht wird nämlich die Mehrzahl der Zöglinge zu Hamburg in die Lehre gegeben

oder auf Schiffen untergebracht. Der Unterricht selbst, welcher theils von Candidaten der Theologie (sogenannten Oberhelfern), theils von sogenannten Brüdern, theils von „Gehülfinnen“ ertheilt wird, umfaßt im Winter 25, im Sommer 22 Stunden wöchentlich, von denen täglich eine für den Religionsunterricht bestimmt ist, ein Zahlenverhältniß, gegen welches manche Bedenken erhoben werden können.

In ökonomischer Beziehung sucht das Rauhe Haus die Arbeitskräfte seiner Zöglinge für den Unterhalt der Anstalt und zu Beschaffung der Verwaltungsbedürfnisse nutzbringend zu verwenden. Neben der ländlichen Arbeit auf den zum Rauhen Hause gehörigen Grundstücken findet sich die Beschäftigung mit Handwerksarbeit in bestimmten der Anstalt vortheilhaften Geschäftszweigen, wie Bäckerei, Tischlerei, Korbflechterei, weiblichen Handarbeiten. Ein geringer Werthantheil an den Arbeitserzeugnissen (von 1/4 Schill. wöchentlich aufsteigend) wird mit Rücksicht auf deren Güte in Sparkassen für die Kinder aufgesammelt, aus deren Inhalt unter genauer Aufsicht kleine Anschaffungen von Schreibmaterial, Bildern, Büchern u. s. w. bewerkstelligt werden dürfen.

In seinem religiösen Charakter will das Rauhe Haus „nichts anderes als das einfache gesunde Christenwesen, wie der Herr und seine Apostel es der Welt gebracht hat“ (Jahresbericht von 1858, S. 19). Je nach der Stellung der Beurtheilenden wird die Auffassung dieser Tendenz eine verschiedene sein müssen. Während von einer Seite behauptet wird, daß im Rauhen Hause zu viel gebetet und zu wenig gearbeitet wird, wird von anderer Seite der Vorwurf erhoben, das confessionelle Element trete in der Erziehung nicht stark genug hervor. Einzelne Besucher und Beobachter des Rauhen Hauses versichern, daß ihnen ein „finsterer Geist“ daselbst entgegengetreten, andere wollen von religiöser Exaltation oder Depression nichts bemerkt haben. Zwischen so subjectiv gefärbten Wahrnehmungen ist es schwer, zu einem endgültigen Urtheil über die Erziehung des Rauhen Hauses zu gelangen. Schwerlich wird man sich aber dem Eindruck erschließen können, daß in den für den Gebrauch des Rauhen Hauses ausgewählten Liedern (Proben davon theilt Dr. Duboc mit in seiner Schrift: „Die Propaganda des Rauhen Hauses und das evangelische Johannisstift in Berlin“, Leipzig 1862), in den genauen Vorschriften über den Gebrauch von Jahres- und Tagessprüchen, in den Formen der gottesdienstlichen Übungen Anzeichen dafür vorhanden sind, daß die religiöse Einwirkung auf das kindliche Gemüth an mannichfache pedantische, mechanisch formulirte, von dem allgemein üblichen Maß des Liturgischen abweichende Äußerlichkeiten geknüpft erscheint, und daß gerade hiervon eine Anleitung zu einer gewissen Ostentation und Manierirtheit, die man häufig als Heuchelei bezeichnet hat, von vielen Seiten befürchtet worden ist. Wir verzichten hier, indem wir uns mit den gegebenen Andeutungen begnügen, auf eine Kritik, welche nur an allgemein pädagogische Gesichtspunkte anknüpfen könnte. Über den in der Erziehung des Rauhen Hauses erreichten Erfolg fehlt es an zuverlässigen Nachrichten durchaus. An einer Statistik, deren Werth freilich in vielen Fällen nur ein beschränkter sein würde, gebricht es. Nach den Berichten des Rauhen Hauses selbst sollen die erzielten Resultate außerordentlich günstige sein. Auch wird versichert, daß die Bewerbungen von Arbeitgebern um Überweisung entlassener Zöglinge zahlreicher seien als die Ziffer der Entlassungen. Vermag man allen Vorurtheilen für oder gegen das Rauhe Haus zu entsagen, so wird man der Gerechtigkeit am nächsten kommen, wenn man dem Rauhen Hause die Verdienstlichkeit seiner Bemühungen und einen im Verhältniß zu der staatlichen Strafbehandlung jugendlicher Verbrecher unzweifelhaft vorhandenen moralischen Nettogewinn zugesteht, dagegen aber auch erwägt, daß die starke und wie uns scheint einseitig übertriebene Gläubigkeit an den Zöglingen des Rauhen Hauses Spuren zurückläßt, welche typisch erscheinen, die unbefangene Äußerung der Persönlichkeit beeinträchtigen und außerhalb der dem Rauhen Hause verwandten Kreise leicht Mistrauen in die innerliche Religiosität erwecken können. Daher erklärt es sich zur Genüge, daß, abgesehen von theologisch kirchlichen, zum Pietismus neigenden und den Autoritätsstandpunkt betonenden Kreisen, vielfach Abneigung gegen die Bestrebungen des Rauhen Hauses geäußert worden ist. Auch die in Berlin erscheinende „Protestantische Kirchenzeitung“ hat als Organ der liberalen protestantischen Geistlichkeit mehrfach Bedenken gegen das Rauhe Haus geäußert (Jahrg. 1858, Nr. 38, S. 891), desgleichen Schenkel in seiner „Allgemeinen kirchlichen Zeitschrift“ (Jahrg. III, 1862, S. 527). Dagegen war Bunsen der Rettungsanstalt für jugendliche Verbrecher entschieden günstig gesinnt, obwol er dem kirchlichen Standpunkte des Dr. Wichern und der mit dem Kirchentag verschwisterten Innern Mission seiner ganzen Richtung nach nur insoweit zustimmen konnte, als er gegenüber der Verminde-

rung socialen Elends durch die freie kirchliche Thätigkeit auf die größere oder geringere Zweckmäßigkeit der gewählten Mittel keinen Nachdruck zu legen hatte.

Mit Rücksicht auf die nutzbare Verwendung der dem Rauhen Hause zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und die vortheilhafte Beschäftigung einzelner Zöglinge entstand die in ihrer Verwaltung von der Kinderanstalt getrennte Druckerei, welche 1842 auf Actien begründet ist. Dieselbe zahlt für ihre aus der Kinderanstalt entnommenen Lehrlinge ein Kostgeld und ist vorzugsweise mit dem Druck von eigentlichen Büchern beschäftigt. Zwei Jahre später (1844) wurde durch die Agentur des Rauhen Hauses eine Verlagshandlung ins Leben gerufen, welche ihre Artikel sämmtlich in der bereits erwähnten Druckerei drucken läßt, den Druckerpreis unverkürzt zahlt und dadurch die Kinderanstalt direct unterstützt. Die Agentur, welche auf Vorschüsse von einzelnen Privatpersonen begründet wurde, trägt das Risico ihrer Unternehmungen allein, wogegen der erzielte Reingewinn in Zukunft für die Brüderanstalt des Rauhen Hauses bestimmt sein soll. Es ist überflüssig zu bemerken, daß die Agentur des Rauhen Hauses außer einzelnen Romanen und belletristischen Werken vorzugsweise für die Zwecke der Innern Mission, für die Verbreitung von Tractaten und Erbauungsschriften wirkt. Unter ihren Verlagsartikeln steht das Organ der Innern Mission und Rauhen Hauses, die „Fliegenden Blätter", welche seit 1844 von Dr. Wichern redigirt werden und in mehr als 2000 Exemplaren verbreitet sein sollen, in erster Linie. Dieselben sind gleichzeitig ein obligatorisches Communicationsmittel für die zur Brüderanstalt des Rauhen Hauses gehörigen Personen. In der Brüderschaft des Rauhen Hauses treten die Beziehungen zu Staat und Kirche am deutlichsten hervor. Während daher von der Erziehung des Rauhen Hauses nur in beschränkter Weise gesagt werden kann, daß sie in das Gebiet staatswissenschaftlicher Erörterungen hineinzuziehen ist, knüpfen sich an die Brüderschaft sehr wichtige Staatsinteressen und Fragen principieller Art. Da indeß die Brüderanstalt des Rauhen Hauses in engste Verbindung zu dem Erziehungswerk des Rauhen Hauses gesetzt ist, war die bisher gegebene Darstellung nicht nur nicht überflüssig, sondern sogar unerläßlich für das Verständniß der auf die Brüderschaft bezüglichen Erörterungen, zu denen wir uns nunmehr wenden.

Obwol von einigen Seiten, namentlich in der von Oldenberg zur Vertheidigung der Brüderschaft veröffentlichten Schrift, behauptet worden ist, daß die Brüderanstalt völlig unzertrennlich sei von der Kinderanstalt, so lehrt doch die Erfahrung das Gegentheil. Sehr viele Rettungshäuser und Besserungsanstalten bestehen in Deutschland und andern Ländern, in denen die Erziehungsweise derjenigen des Rauhen Hauses analog ist, ohne daß eine „Brüderschaft" damit in Zusammenhang stände. Der Grundgedanke, welcher die Stiftung und allmähliche Ausbildung einer Brüderschaft oder Brüderanstalt leitete und gleichfalls auf Dr. Wichern zurückgeführt werden muß, besteht darin: die in der Erziehung und Schulung verwahrloster Kinder ausgebildeten Lehrkräfte regelmäßig nach einem bestimmten Zeitraum durch frische, neu eintretende Personen zu ersetzen und die Austretenden für die Zwecke der Innern Mission außerhalb des Rauhen Hauses, d. h. für kirchliche Armenpflege, Krankendienst, Gesellen- und Herbergswesen u. s. w. zu verwerthen. Diesem Plan entsprechend wurde die Erziehung verwahrloster Kinder gleichzeitig Bildungsmittel für die Beamten der Innern Mission, Gelegenheit zur Erprobung von Fähigkeit, Glauben und Charakter der von frommen Vereinen, Stiftungen oder Regierungen gewünschten Beamten. Was man bei zahlreichen, namentlich schlecht besoldeten Subalternbeamten vermißte, und was die bloße Besoldung allerdings nicht zu erzeugen vermochte, nämlich innern Beruf zu einem oft mühseligen Wirkungskreise in Armen-, Kranken- und Strafanstalten, vor allen andern Dingen aber eine feste, kirchlich gesinnte Gläubigkeit, auf welche man von seiten der Regierungen so hohen Werth legte, das glaubte man allgemein von der Ausbildung im Rauhen Hause erwarten zu können. Jedenfalls war ein Zeugniß von Dr. Wichern für die Besetzung zahlreicher Stellen um so erwünschter, als er in der abgeschlossenen, von seiner Person getragenen und durchdrungenen Wirksamkeit des Rauhen Hauses hinreichend Gelegenheit finden mußte, die persönlichen Eigenschaften der „Brüder" vollkommen zu durchschauen. Eine auf dreijähriger genauer Personenkenntniß beruhende Empfehlung des Dr. Wichern mußte einen ganz andern Werth haben als die dürftigen Sittenzeugnisse, welche in mechanischer Weise von Polizeibehörden ausgefertigt zu werden pflegen. Sehr bald übertrug sich das Ansehen des Dr. Wichern auch auf diese zweite Schöpfung, von der es aber klar ist, daß sie in keinem nothwendigen Zusammenhang mit der Kinderanstalt steht. Es ist sogar denkbar, daß die Entfernung besonders tüchtiger Kräfte aus dem Rauhen Hause nach erfolgter Ausbildung den Interessen der Erziehung, welche bei dem fortwährenden Wechsel eintretender und ab-

gehender Brüder an Stetigkeit einbüßen muß, geradezu entgegenwirken kann. Auf der andern Seite kann aber auch nicht geleugnet werden, daß der zeitweise eintretende Ersatz älterer Lehrkräfte durch jüngere dazu beitragen mag, eine größere Frische und Lebendigkeit in der Leitung der Kinderanstalt zu erhalten. Nach und nach wurden die einzelnen im Rauhen Hause ausgebildeten Brüder in einen genossenschaftlichen Verband vereinigt.

Was mit der Einrichtung einer solchen protestantischen Brüderschaft von Wichern beabsichtigt wurde, war weder überraschend noch neu. In katholischen Ländern bestanden zahlreiche Genossenschaften und Congregationen für praktisch kirchliche Zwecke, welche nachzubilden um so näher lag, als auch der Protestantismus der Staatsgewalt und dem Staatsbeamtenthum gegenüber eine größere Selbständigkeit forderte und einen Antheil an der Lösung der socialen Probleme beanspruchte. An den Diakonissinnen war zudem seit längerer Zeit ein für Dr. Wichern anregendes Beispiel gegeben. Nichtsdestoweniger legt auch die allmählich bewirkte und gegenwärtig fest geschlossene Gestaltung der Brüderschaft des Rauhen Hauses deutlich genug Zeugniß ab für die Organisationsgabe ihres Vorstehers. Als eigenthümlich in der Brüderschaft des Rauhen Hauses erscheint der Gedanke, die einzelnen Mitglieder aus einer praktischen Erprobung und nicht blos aus der theoretischen Neigung zu einem bestimmten Beruf hervorgehen zu lassen. Unterscheidend im Vergleich zu katholischen Congregationen ist außerdem der Umstand, daß für die einzeln Wirkenden und von dem Zusammenhang mit dem Rauhen Hause äußerlich losgetrennten Brüder besondere Mittel der Vereinigung und eine Interessengemeinschaft festgesetzt wurden, bei denen es unmöglich ist, eine der Technik des Jesuitenordens nachgebildete Einrichtung zu verkennen.

Ursprünglich schien Dr. Wichern die Brüderanstalt des Rauhen Hauses als ein „Seminar" für die Zwecke der Innern Mission aufzufassen. Als solche bezeichnete er sie selbst im Jahre 1845. Seitdem aber die Innere Mission ein besonderer Zweig des 1848 veranstalteten und ins Leben gerufenen Kirchentags wurde, die Gegensätze auf kirchlichem und politischem Gebiet sich schärften, zahlreiche confessionelle Streitigkeiten im Schos der evangelischen Kirche auftauchten und endlich das Ordenswesen der katholischen Kirche in Deutschland einen neuen Aufschwung nahm, lag es nahe die im Rauhen Hause ausgebildeten und in verschiedenen Berufskreisen verwendeten Brüder zu einer festen, eng zusammenschließenden Genossenschaft zu verbinden und als eine Art von Corporation zu constituiren.

Um das Wesen der Brüderschaft des Rauhen Hauses richtig zu erkennen, ist es jedenfalls am geeignetsten, Dr. Wichern selbst zu hören. Er sagt: „Die bleibende Verbindung der Personen durch die eine Gesinnung des Glaubens und durch die eine gemeinsame Arbeit des Berufs, dies Bleibende und diese Ordnungen im Bleibenden, ist das Eigenthümliche unserer Verbindung." In einem von Wichern verfaßten, in der Herzog'schen „Real-Encyklopädie der theologischen Wissenschaften" abgedruckten Artikel über Diakonen und Diakonissinnen heißt es ferner in unmittelbarer Beziehung zur Brüderschaft des Rauhen Hauses: „Der unbefangene Blick in die innere Einrichtung und die nach außen gehende Wirksamkeit unserer Diakonissenanstalten und Brüderhäuser führt uns nicht, wie vielfach angenommen wird, auf die schon der apostolischen Kirche angehörige Institution der Diakonen und Diakonissen zurück; vielmehr hat in ihnen die evangelische Kirche in ganz neuer, rein evangelischer Art den zur Zeit der Reformation abgerissenen Faden der kirchlichen Corporationen, Orden und Stifter für praktische Liebeszwecke zum Besten von Kindern, Kranken, Verlassenen und Gefangenen u. s. w. wieder aufgenommen."

Wie sehr die Brüderschaft in ihrer Ausbildung durch den Gang der Zeitereignisse beeinflußt oder begünstigt wurde, zeigt der Vergleich zwischen der Zeit nach auseinanderliegenden Berichterstattungen ihres Vorstehers, welcher bei den ersten Anfängen der Brüderanstalt offenbar nicht voraussehen konnte, zu welcher Bedeutung dieselbe heranwachsen würde. Zehn Jahre hatten in dem Ansehen dieser Stiftung viel geändert. Im Jahre 1845 hatte Wichern seine Schöpfung als ein „Seminar" für die Zwecke der Innern Mission bezeichnet, 1855 erklärte er dagegen, es sei hohe Zeit, die Vorstellung abzuwehren, als ob die Brüderanstalt nur ein Seminar sei. Wie die Angelegenheiten der Brüderschaft und des Rauhen Hauses im Jahre 1856 beschaffen waren, zeigt das damals erschienene von Dr. Wichern verfaßte „Festbüchlein des Rauhen Hauses". Für denjenigen, welcher an den später entstandenen, auf das Rauhe Haus bezüglichen Streitfragen ein größeres Interesse nimmt, als hier im allgemeinen vorausgesetzt werden darf, ist es von Wichtigkeit, diese Publication zu vergleichen mit den seit 1861 bewirkten Veröffentlichungen.

Wir bemerkten bereits, daß auf die Brüderschaft des Rauhen Hauses ein Abglanz der der-

Vorsteher des Rauhen Hauses zuerkannten Verdienste fiel. Man gewöhnte sich allmählich daran, in ihren Angehörigen die christliche Nächstenliebe und den stärksten Glauben personificirt zu sehen. Von vielen Seiten gelangten Ansuchen um Zuweisung von Brüdern an das Rauhe Haus. Im Jahre 1856 arbeiteten 57 entsendete Brüder in verschiedenen Rettungshäusern, 4 in andern Anstalten, 27 unter den Gefangenen, 1 als Hausvater in einem Asyl für entlassene Sträflinge, 13 als Hausväter für entlassene Sträflinge, 9 als Colonistenprediger in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1 in einem Krankenhaus, 7 in verschiedenen andern Berufen. Nach den von Dr. Wichern in seinem „Festbüchlein" gemachten Mittheilungen entsprach die Anzahl der entsendeten Brüder nicht im entferntesten der Nachfrage. Innerhalb der 10 Jahre von 1846—56 waren 513 Brüder des Rauhen Hauses nach außerhalb begehrt worden, und zwar waren diese Forderungen gestellt 196 mal von Verwaltungsräthen oder Curatoren von Anstalten und Vereinen, 47 mal von Strafanstalts- und Gefängnißdirectionen, 29 mal von verschiedenen Stadtmagistraten und Vorständen städtischer Institute, 12 mal von Landgemeindevorständen, 33 mal von städtischen und andern Schulvorständen und 88 mal von einzelnen Personen, als Gutsherren, Fabrikbesitzern, Vorstehern von Privatschulanstalten. Was die Zweckbestimmung betrifft, für welche „Brüder" verlangt wurden, so theilt Wichern folgende Ziffern mit: man verlangte 173 zur Verwendung in Rettungshäusern, 50 für Werk- und Armenhäuser, 38 als Helfer in der Armenpflege, 23 für Waisenhäuser, 86 zur Gefangenpflege, 14 zur Krankenpflege, 65 als Lehrer, 67 als Informatoren unter Fabrikarbeitern, als Vorsteher von Gesinde- und Ackerbauschulen, als Herbergsväter.

Aus diesen Ziffern ersieht man, daß die Brüder vorzugsweise zu solchen Stellungen begehrt wurden, bei denen zwar keine große technische Vorbildung erfordert zu werden pflegt oder doch weniger ins Gewicht fällt, wol aber ein moralisches Ansehen der Beamten dringend erforderlich erscheint.

Friedrich Wilhelm IV., dessen Wohlthätigkeitssinn eine stark kirchliche Färbung trug, gehörte zu den eifrigsten Verehrern der von Wichern gepflegten Richtung. Den Brüdern des Rauhen Hauses wurde daher durch eine besondere Cabinetsordre die Anstellungsfähigkeit für den Subalterndienst in den Strafanstalten im Jahre 1852 verliehen. Vier Jahre später wurde, unter gleichzeitiger Berufung des Dr. Wichern zur Leitung des preußischen Gefängnißwesens, der Brüderschaft als einer Genossenschaft der Aufsichtsdienst in dem großen Zellengefängniß zu Moabit bei Berlin übertragen. Während die Anstellung des Dr. Wichern auf einem Gebiet weltlicher Verwaltung in einer eigens für ihn creirten Stellung um so auffallender erschien, als demselben seiner bisherigen Wirksamkeit nach eine besondere praktische Vorbildung für das Administrativfach kaum zugeschrieben werden konnte und in Kammerverhandlungen über diesen Schritt mehrfach Erörterungen gepflogen wurden, nahm man von der Berufung der Brüder des Rauhen Hauses weniger Notiz. Man wußte zwar hier und da, daß von dem Centralausschuß für Innere Mission die Brüderanstalt als eins von denjenigen Instituten bezeichnet worden war, in welchen die von derselben anzustellenden Arbeiter vorbereitet werden sollten. Die nähern Verhältnisse der Brüderschaft und ihre innere Organisation waren indeß nur wenigen zum Rauhen Hause in engerer Beziehung stehenden Personen bekannt geworden.

Erst als der Unterzeichnete im Juni 1861 seine in vier Auflagen gedruckte Schrift: „Die Brüderschaft des Rauhen Hauses, ein protestantischer Orden im Staatsdienst. Aus bisher unbekannten Papieren", erscheinen ließ, wendete sich die allgemeine Aufmerksamkeit der gesammten deutschen Presse der Brüderschaft des Rauhen Hauses zu. Es war in der erwähnten Schrift, welcher im Januar 1862 eine zweite unter dem Titel „Der Brüderorden des Rauhen Hauses und sein Wirken in den Strafanstalten, nebst weitern Mittheilungen aus den bisher unbekannten Papieren" nachfolgte, die Organisation der Brüderschaft auf Grund der lithographirten Umschreiben des Dr. Wichern und der 1858 als vorläufige und vertrauliche Mittheilung gedruckten Brüderordnungen geschildert, demnächst der Nachweis versucht, daß dieselbe auf Grund ihrer „Ordnungen" als ein protestantischer Orden anzusehen sei, und auf die Gefahren hingewiesen, welche der Dienst kirchlicher Corporationen im Strafanstaltsdienst des Staats befürchten lasse. Nicht nur im großen Publikum, sondern auch in theologischen Kreisen riefen diese Mittheilungen die größte Überraschung und allgemeines Aufsehen hervor. Sogar die „Neue evangelische Kirchenzeitung", welche der Innern Mission und der Richtung des Dr. Wichern besonders nahe stand, bezweifelte einen Augenblick die Authencität der vom Verfasser benutzten Quellen, bis es der orthodoxen evangelischen Presse vortheilhafter erschien, den Eindruck der vom Verfasser gegebenen Aufschlüsse durch die Behauptung abzuschwächen, die Organisation der

Brüderschaft sei bereits früher mehrfach von Dr. Wichern öffentlich dargelegt worden. Als Gegenschriften gegen die vom Unterzeichneten gezogenen Schlußfolgerungen, namentlich gegen die behauptete Ordensqualität der Brüderschaft erschienen: 1) Oldenberg, „Die Brüder des Rauhen Hauses. Wider Herrn Dr. von Holtzendorff" (zweite Auflage, Berlin 1861) und 2) Böhlau, „Die Einzelhaft in Preußen. Eine Kritik" (Weimar 1861). Um die kirchlich religiöse Richtung des Rauhen Hauses näher zu charakterisiren, verfaßte endlich Dr. Duboc eine Flugschrift: „Die Propaganda des Rauhen Hauses und das evangelische Johannisstift in Berlin" (Leipzig 1862), in welcher die aufklärungsfeindlichen Tendenzen der Brüderschaft geschildert werden. Auch eine anonym 1863 in Altona erschienene, anscheinend von einem moabiter Aufsichtsbeamten herrührende Schrift („Die Rauhhäusler im Gefängniß") trat den Ausführungen des Unterzeichneten durchgehends bei.

Es kann hier nicht beabsichtigt werden, einen Streit weiter zu verfolgen, dessen Anlaß und Consequenzen zwar noch in diesem Augenblick fortdauern, dessen Materialien indeß vollkommen abgeschlossen vorliegen. Thatsache ist, daß die gesammte unabhängige liberale Presse in Deutschland Partei ergriff gegen die Verwendung der Brüderschaft im preußischen Strafanstaltsdienst, und daß auch das Organ der freien kirchlichen Richtung, die „Protestantische Kirchenzeitung" in Berlin sich dieser Auffassung anschloß, wogegen die conservativen Blätter, vor allen Dingen die „Neue Preußische (Kreuz-)Zeitung", die Regierungspresse und die theologischen Zeitschriften der orthodoxen oder streng kirchlichen Richtung ebenso entschieden für die Brüderschaft des Rauhen Hauses in die Schranken traten.

In dem mit Heftigkeit und Eifer geführten Streit müssen, soweit es auf eine Feststellung der in demselben gewonnenen Resultate ankommt, zwei Fragen voneinander unterschieden werden, wenngleich dieselben im engen Zusammenhang zueinander stehen: nämlich die grundsätzliche Frage, ob die Brüderschaft des Rauhen Hauses als ein protestantischer Orden oder doch als eine Corporation ihrer Einrichtung nach angesehen werden kann, und ferner die praktische Frage, ob eine Genossenschaft wie die Brüder des Rauhen Hauses, selbst wenn man hinsichtlich ihrer Ordensqualität zweifelt, zweckmäßig im Strafanstaltsdienst durch den Staat zu verwenden sind oder nicht?

Um über die erstere, in kirchenpolitischer Hinsicht nicht unwichtige Frage zu einem bestimmten Ergebniß zu gelangen, ist es vor allen Dingen nothwendig, auf die im Jahre 1858 schriftlich redigirten und als „vertraulich" bezeichneten Ordnungen als die eigentliche Entscheidungsquelle zurückzugehen und die Verhältnisse der vom Rauhen Hause entlassenen Sendbrüder zu der Vorsteherschaft des Rauhen Hauses ins Auge zu fassen. Nach diesen Ordnungen ist zunächst so viel klar, daß von einer äußern Ähnlichkeit zwischen katholischen Orden und der Brüderschaft des Rauhen Hauses nicht die Rede sein kann, wenn man als entscheidendes Merkmal die Gelübde der Keuschheit, des unbedingten Gehorsams und der Armuth festhalten will. Derartige kirchlich, wenn auch nicht bürgerlich bindende Gesetze verpflichten die Brüderschaft keineswegs. Anders aber gestaltet sich die Sache, sobald man Keuschheit, Armuth oder Entäußerung des persönlichen Besitzes und Gehorsam nicht als das Wesen, sondern nur als eine Form kirchlich-corporativer Autorität über das Individuum neben andern gleichfalls denkbaren Formen ansieht. Auch bei der Brüderschaft des Rauhen Hauses wird nämlich der einzelne Bruder in einem weitgreifenden und intensiv starken Abhängigkeitsverhältniß von der obern Leitung, in einer fortdauernden Unterordnung, in einer wirksamen, gegen andere Berufs- und Lebenskreise abschließenden Interessengemeinschaft erhalten und somit in den Beziehungen zum Staat und zur Kirche eine den katholischen Orden durchaus analoge Lebensbeziehung geschaffen. Zwar ist keinem Bruder der Austritt aus der Brüderschaft verwehrt, wie auch in protestantischen Ländern und in Frankreich das Klostergelübde keine bürgerlich bindende Kraft hat. Allein die Schwierigkeit, nachdem einmal der praktische Beruf der Innern Mission ergriffen und längere Zeit hindurch geübt worden ist, eine neue den Unterhalt der eigenen Person und der Familie gewährende Unterkunft zu erlangen, ist um so größer, als bei ausgetretenen oder ausgestoßenen Brüdern die anderweitige Bethätigung seines einmal erlernten Berufs theils durch die Verhältnisse erschwert, theils, soweit das Gebiet oder der Einfluß der Innern Mission in ihrer Gesammtheit dabei berührt wird, geradezu verwehrt werden soll. Die Handlungs- und Selbstbestimmungsfähigkeit als Angehöriger der Brüderschaft ist wesentlich eingeschränkt durch die Anforderungen, welche eine höhere Anstaltsleitung an ihn stellt, obgleich er rechtlich betrachtet im Dienst von Privaten, Communen oder Staatsregierungen steht. Worauf es der Brüderschaft ankommt ist also, daß alle, von ihr verliehenen, verschafften oder vermittelten Amts-

stellungen nicht nur im Sinne der rechtlich vorgesetzten Behörden, sondern auch im Geist und nach den Tendenzen des in ihrer obersten Leitung centralisirten Gesammtwillens verwaltet werden. Diese oberste Leitung ruht in den Händen des sogenannten Oberconvicts zu Horn, an dessen Spitze Dr. Wichern steht, während die einzelnen Brüder zu Convicten mit regelmäßigen Versammlungen gegliedert sind, welche als solche untereinander nicht verkehren dürfen, sondern nur durch die gemeinschaftliche Oberinstanz in Beziehung zueinander gesetzt sind.

Dem einzelnen Bruder sind nach den Ordnungen des Jahres 1858 insbesondere nachstehende, durch genossenschaftlichen Zwang (Vermahnung, Verweis, Ausschließung, Amtsverlust u. s. w.) durchzusetzende Verpflichtungen auferlegt: 1) Bestimmte, äußerliche, regelmäßig wiederkehrende Glaubensexercitien, Gebete, Andachten, Gebrauch von Sprüchen, gemeinschaftliche Abendmahlsfeiern. 2) Verschwiegenheit in Angelegenheiten der Brüderschaft. 3) Berichterstattung über tiefer eingreifende Ereignisse, welche die Berufsarbeit des Bruders betreffen. 4) Freiwillige Unterwerfung jedes Bruders unter Mahnung und Strafe, sobald er von der streng zu haltenden Convictordnung abweicht. 5) Enthaltung von allen Nebengeschäften außer seinem Amte, wofern nicht eine besondere Erlaubniß von dem Vorsteher des Rauhen Hauses ertheilt wird. 6) Unzulässigkeit von Veränderungen des auf das Amt bezüglichen Anstellungsvertrags ohne Mitwirkung und Zustimmung der Curatoren des Rauhen Hauses. 7) Verantwortlichkeit gegen die Brüderschaft dafür, daß jeder Bruder seinen Dienst in dem Sinne und dem Geiste thut, in welchem er entsendet worden und zu dessen Bewährung sich die Brüderschaft verpflichtet weiß. 8) Unzulässigkeit, den Zeitpunkt der Verheirathung nach eigenem Ermessen zu wählen. 9) Rücksicht auf die Zwecke der Innern Mission bei der Auswahl der Ehefrau. 10) Verpflichtung der Brüder zur gegenseitigen Überwachung der Irregehenden sowie derjenigen, welche Gefahr laufen, irrezugehen oder zu fallen. 11) Unzulässigkeit, einen andern Beruf als den anvertrauten ohne Vermittelung des Vorstehers zu übernehmen. 12) Unverträglichkeit der engern Amtsgenossenschaft mit den Angehörigen anderer Brüderschaften; eine Vorschrift, die dazu dienen soll, sonst unvermeidliche Conflicte zwischen den Verwaltungen und Ordnungen verschiedener Genossenschaften zu verhindern.

Aus diesen Anführungen aus den Brüderordnungen von 1858 ist mit unwiderleglicher Gewißheit zu folgern, daß die persönliche Freiheit der einzelnen Brüder mit Rücksicht auf das Gesammtinteresse der Innern Mission erheblich und in einer über das specielle Amtsinteresse der Brüder hinausgehenden Weise eingeschränkt ist, und daß die oberste Leitung der Brüderschaft auf Grund der Ordnungen eine Intervention zu üben vermag in die Amtsübung der einzelnen. Zwar wird von den Vertheidigern der Brüderschaft eine derartige Dazwischenkunft als nicht stattfindend hartnäckig behauptet, allein auf diese thatsächliche Frage kann es offenbar bei einer rechtlichen Prüfung der Sachlage und der Brüderordnungen nicht ankommen. Es genügt jedenfalls zu wissen, daß eine Dazwischenkunft stattfinden darf, soweit es sich nicht um specielle Angelegenheiten des anvertrauten Amts handelt. Für jede die persönliche Freiheit einschränkende Bestimmung hat die verfassunggebende Instanz der Brüderschaft sicherlich ihre guten Gründe gehabt und sachliche Vortheile der Innern Mission erstrebt. Es kann zugegeben werden, daß die Ordnungen der Brüderschaft von 1858 nicht unmittelbar einem hierarchischen Interesse entsprungen sind. Schwerlich aber ist zu leugnen, daß ihr Erfolg zu einer hierarchischen Überordnung kirchlicher Instanzen über die evangelische Freiheit der einzelnen Brüder führt, und daß ihre ganze Anlage hierarchischen Zwecken höchst dienstlich ist. Wenn man zur Rechtfertigung der von uns in der Kürze wiedergegebenen Bestimmungen behauptet, daß die Brüderschaft unendlich viel Gutes gethan und zur Verminderung socialer Nothstände Erhebliches beigetragen habe, so übersieht man dabei, daß dieses Ergebniß vielleicht mit der im Rauhen Hause erhaltenen praktischen Ausbildung, keineswegs aber mit den in den Brüderordnungen enthaltenen Beschränkungen der persönlichen Freiheit in Zusammenhang gebracht werden kann. So nützlich das im Jahre 1845 nach Dr. Wichern's eigenen Worten vorhanden gewesene Seminar für Sendbrüder gewirkt haben mag, so ist doch kaum zu verkennen, daß die der Brüderschaft im Jahre 1858 gegebene Gestaltung nur aus den katholisirenden Tendenzen einer auf dem Boden des Protestantismus zu Einfluß gelangten Partei und aus der Anbetung der objectiven Glaubensautorität im Gegensatz zur subjectiven Gewissensfreiheit erklärt werden kann. Statt den Verkehr der entsendeten Brüder mit dem Rauhen Hause dem freien Ermessen, der Anhänglichkeit und der Zuneigung jedes einzelnen Bruders zu überlassen, hat man denselben in bindende, die Unabhängigkeit der einzelnen wesentlich beeinträchtigende Vorschriften gebannt, damit der einzelne an die Anstalt gefesselt werde, welcher er auch nach seiner Entsendung dienstbar bleiben soll. In den

meisten Fällen hat der Bruder des Rauhen Hauses zu wählen zwischen dem Verlust seiner nach den Verheißungen der Brüderordnung auskömmlich dotirten Stellung oder der geforderten strengen Beobachtung der Ordensregeln.

Auf Grund der den Brüderordnungen von 1858 entnommenen, vorstehend mitgetheilten Bestimmungen, welche streng gehalten werden sollen, wird man in den Stand gesetzt zu beurtheilen, ob der Staat Anlaß hat, die Brüderschaft nach Analogie katholischer Congregationen und Orden zu behandeln. Nicht nur von der „Protestantischen Kirchenzeitung" und von Schenkel's „Allgemeiner kirchlichen Zeitschrift", also von theologischer Seite, sondern auch von hervorragenden Juristen katholischen Bekenntnisses, unter denen Mittermaier genannt werden soll, ist die Bezeichnung der Brüderschaft als eines protestantischen Ordens ausdrücklich anerkannt worden. Wir übergehen natürlich dasjenige, was vom Standpunkt der evangelisch-protestantischen Lebensanschauung gegen die Restauration ordensähnlicher Einrichtungen gesagt werden kann und gesagt worden ist. Doch mag hier im Vorübergehen bemerkt werden, daß auch von streng lutherischer Seite Ausstellungen gegen die Brüderschaft des Rauhen Hauses erhoben worden sind, weil in ihr der Gedanke des allgemeinen Priesterthums zu sehr betont und dadurch dem Ansehen des eigentlichen Predigeramts Abbruch geschehen sei.

Die praktische Frage, ob Orden oder Genossenschaften für Zwecke der Staatsverwaltung mit Nutzen verwendet werden können, und ob daher die Berufung der Brüderschaft des Rauhen Hauses in den preußischen Gefängnißdienst gebilligt werden kann, ist in ihrer Entscheidung bedingt durch das zwischen Staat und Kirche obwaltende Rechtsverhältniß einerseits und durch die bisher gemachten Erfahrungen andererseits. Was jenen ersten Punkt betrifft, so ist von vornherein zuzugeben, daß die Stellung des protestantisch-paritätischen Staats zu kirchlich dogmatischen Genossenschaften eine ganz andere ist als diejenige, welche durch die Idee eines ausschließlich berechtigten Staatskirchenthums beherrscht wird. Es wäre daher völlig unzuläßig, in dieser Hinsicht Spanien und Deutschland miteinander in Parallele zu bringen. Vom Standpunkt confessionell gemischter Staaten, wie Preußen, wo der Grundsatz allgemeiner Gewissensfreiheit und die Berechtigung zur Bildung neuer Religionsgesellschaften anerkannt ist, muß es höchst bedenklich erscheinen, einer bestimmten, streng confessionellen Brüderschaft eine zwangsweise wirkende Amtsautorität innerhalb der Strafanstalten zu übertragen. Erfahrungsgemäß muß dann befürchtet werden, daß der Religionseifer in Verhältnisse hineingetragen wird, in welche er nicht hineinpaßt. Wer vermöchte überdies in Abrede zu stellen, daß die amtliche Wirksamkeit kirchlicher Corporationen im Staatsdienst fast überall zu Collisionen zwischen den administrativen Interessen und dem misverstandenen Religionseifer geführt hat und sehr leicht führen kann? Vorübergehend mag diese Gefahr in den Hintergrund gedrängt werden, wenn die allgemeine Richtung der Staatsregierung dem in den Corporationen vertretenen System entspricht. Vorhanden aber bleibt die Besorgniß, daß Conflicte entstehen können, immerhin, und es ist außer allem Zweifel, daß das kirchlich-corporative Element im Staatsdienst höchstens als ein Nothbehelf in solchen Fällen betrachtet werden kann, wo es an geeigneten Kräften anderweitig gänzlich mangelt.

Auch in Preußen schien die Regierung dies zu fühlen. Sie versuchte, indem sie die Ordensqualität der Brüderschaft des Rauhen Hauses bestritt, deren Berufung mit dem Mangel an geeigneten, für den Strafanstaltsdienst verwendbaren Bewerbern zu rechtfertigen. Um diesem Mangel abzuhelfen, hatte man nicht nur, wie bereits erwähnt, der Brüderschaft den Anstaltsdienst in Moabit übertragen, sondern auch einen Vertrag mit dem Rauhen Hause abgeschlossen, wonach gegen eine vom preußischen Staat zu zahlende jährliche Pension von 200 Thlrn. eine Anzahl von Brüdern regelmäßig für den Aufsichtsdienst in den preußischen Strafanstalten ausgebildet werden sollte. Sowol Dr. Wichern als die Vertreter der preußischen Regierung im Abgeordnetenhause versicherten, daß die Zöglinge des Rauhen Hauses in jeder Beziehung den an sie zu stellenden Anforderungen und Erwartungen entsprochen hatten, und daß der Mangel ausreichender Kräfte für die Besetzung der Aufsichtsstellen im Strafanstaltsdienst das Verhältniß rechtfertige, in welches die Brüderschaft zum Staat getreten sei. Anders lautet dagegen das in der vorliegenden Frage entscheidende Zeugniß des ehemaligen Gefängnißdirectors zu Moabit, Hrn. Schück, welcher sich in seiner Schrift: „Die Einzelhaft und ihre Vollstreckung in Bruchsal und Moabit" (Leipzig 1862), eingehend äußert und früherhin zu den Lobrednern der Brüderschaft gehört hatte. Derselbe bemerkt im Widerspruch zu Dr. Wichern, daß Gefängnißbeamte in hinreichender Anzahl außerhalb der geistlichen Orden und Brüderschaften gefunden werden können, daß die Brüder in Moabit erst von den nichtkirchlichen Beamten gelernt haben, was sie

in der Einzelhaft verrichten sollen. Hiermit ist also gesagt, daß dem Rauhen Hause die Eigenschaft als Vorbildungsanstalt für den Gefangenendienst fehle, was auch um so mehr einleuchtet, als der Umgang mit verwahrlosten Kindern für sich allein zur Behandlung erwachsener Verbrecher nicht befähigen kann. Weiterhin sagt Schück von der Brüderschaft im ganzen: „Das Band gemeinsamer Liebe, von welchem man sie alle hätte umschlungen halten sollen, war nicht vorhanden; einzelne Gruppen hielten zusammen. Die äußere Erscheinung außer dem Dienst war nicht so einfach, wie andere ähnliche Genossenschaften in Zülchow und Dilburg sich darstellen. Man hat den Brüdern des Rauhen Hauses beigemessen, daß ihr Glaube an ihre geistige Superiorität sehr groß sei, daß sie dafür hielten, die christliche Gnade sei an ihnen mehr als an andern offenbar, ihr Herz wiedergeboren und ihr Geist ganz besonders himmlischen Dingen zugewandt. Dem ist nicht durchweg beizustimmen. Die Demuth allerdings, die ihren Werth selbst nicht kennt, war nicht überall vorhanden ein starkes Selbstgefühl, eine Überhebung, Überschwenglichkeit vielmehr, genährt durch das ihnen aus ihrer eigenen Mitte vielfach öffentlich gespendete Lob, und ein Corporationsgeist, der sich nach außen von den Mitbeamten strenger abschloß, als für den Dienst wohlthätig sein mochte."

Außer Schück, welcher als dienstlich Vorgesetzter der Brüderschaft des Rauhen Hauses in Moabit die vielfältigste Gelegenheit zu praktischer Beobachtung hatte, haben sich fast alle gefängnißkundigen Schriftsteller Deutschlands gegen die Verwendung religiöser Genossenschaften im Strafanstaltsdienst ausgesprochen. Ohne den Gründen, welche dagegen ins Gewicht fallen, an dieser Stelle Beachtung schenken zu können, erwähnen wir: Mittermaier, „Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung" (1861), S. 770; Hoyer, ebendaselbst, S. 245; Röder, ebendaselbst, S. 442; „Der Strafvollzug im Geiste des Rechts" (Leipzig 1863), S. 239. Füßlin, „Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung" (1863), S. 33. Ebenso haben sich schon vor dem die Brüderschaft des Rauhen Hauses betreffenden Streit Dr. Varrentrapp, Dr. Diez und der königlich sächsische Regierungsrath Zahn in gleichem Sinne ausgesprochen. Nur Julius empfahl in Deutschland ganz allgemein die Zulassung geistlicher Corporationen im Dienst der Strafanstalten. In Preußen beschäftigte sich das Abgeordnetenhaus mehrmals mit der vorliegenden Frage. In zwei Beschlüssen vom October 1862 und vom Januar 1864 wurde der Regierung die Lösung ihrer Verpflichtungen gegen das Curatorium des Rauhen Hauses anempfohlen, und die im Budget für die Ausbildung von Brüdern des Rauhen Hauses ausgeworfene Summe gestrichen. Ob die Regierung nach der in Budgetfragen angenommenen Theorie diesem Beschluß nachkommen wird, ist nicht vorauszusagen.

Unabhängig von dem Urtheil darüber, ob die Brüderschaft im Strafanstaltsdienst nutzbringend zu verwenden ist, hat man zu würdigen, welche Leistungen den Sendbrüdern des Rauhen Hauses als Krankenpfleger und auf andern Gebieten der Innern Mission gutgeschrieben werden können. Hierüber zu entscheiden fehlt es gegenwärtig noch an geeigneten Materialien. Während auf der einen Seite hervorgehoben wird, daß gerade „die christliche Gesinnung" berufen sei, den Dienst der Elenden, Schwachen und Verlassenen den Händen des gewinnsüchtigen Eigennutzes oder der stumpfen Gleichgültigkeit zu entreißen, haben österreichische Ärzte seit 1860 sich vielfach gegen die Verwendung geistlicher Corporationen in Krankenanstalten ausgesprochen. Der Zukunft bleibt es vorbehalten, eine Vermittelung zu versuchen zwischen den gerade hier stark divergirenden Ansichten. Eins scheint mindestens die Erfahrung schon jetzt zu lehren, nämlich daß geistliche Stiftungen, obwol ihnen anfänglich ein ideales und tief religiöses Moment innewohnte, im Verlauf der Zeit gleichfalls durch hierarchisch weltliche Interessen verknöchert zu werden pflegen und einen corporativen Eigennutz an Stelle des individuellen Egoismus aufweisen.

Als eine dem Rauhen Hause verwandte Anstalt besteht das von Dr. Wichern in Berlin begründete Johannisstift, welches gleichfalls durch freie Beiträge gegründet wurde und vom Staat die Verleihung der Rechte einer juristischen Person erhielt. Da dieselbe noch im Entstehen begriffen, kann über die Wirksamkeit und die Erfolge dieser neuen Stiftung noch nichts gesagt werden. Bemerkenswerth ist nur, daß in neuester Zeit Dr. Wichern in seiner Schrift: „Das Rauhe Haus, seine Kinder und Brüder" (Hamburg 1862), welche als letzte umfassende Berichterstattung von seiner Seite hier zu erwähnen ist, und in den „Fliegenden Blättern" (1862, Nr. 8) mit besonderm Eifer die von dem großherzoglich badischen Kirchenrath Dr. Schenkel gewählte Bezeichnung des Pietismus von seinen Schöpfungen abgewehrt hat. Ob mit Recht, darf man bezweifeln. Nur so viel ist zuzugeben, daß das Rauhe Haus zu den Kirchenverfassungsfragen eine mehr neutrale Stellung einnahm und auch von dogmatischen Streitigkeiten

im Schos der evangelischen Kirche sich zurückhielt, sich die Geldbeiträge und die Gunst aller kirchlichen Parteiungen offen zu halten suchte, überall nach außen auf die innere Religiosität den Hauptnachdruck legte und die praktisch-socialen Zeitströmungen mit großem Geschick berücksichtigte, eine Anerkennung, die auch in der Thatsache bestätigt wird, daß nach dem Ausbruch des schleswig-holsteinischen Kriegs im Februar 1864 Dr. Wichern sich auf den Kriegsschauplatz begab, um den Brüdern des Rauhen Hauses an der Hülfspflege der preußischen Truppen, der Unterstützung der Vorposten mit freiwillig gesammelten Lebensmitteln u. s. w., Wegschaffen Verwundeter vom Kampfplatz einen nochmals erweiterten Thätigkeitskreis zu bieten.

F. von Holtzendorff.

**Reaction.** (Rückwirkung, Gegenwirkung in politischer Bedeutung und Beziehung.) Es ist ein Gesetz des gesammten organischen Lebens, daß auf jede heftige Bewegung ein Rückschlag erfolgt, ein Gesetz, unabhängig von unserm Willen, welches im Staatsleben nicht weniger Gültigkeit hat als im thierischen Organismus und im Leben des einzelnen Menschen. Keine Krankheit kann gehoben werden, ohne daß der Körper gegen dieselbe reagirt, und jeder gewaltsame Ausbruch eines vielleicht mit Recht erzürnten Volks hat eine Abspannung und Erlahmung zur Folge. Wir sehen oft, daß sich gute Laune und selbst eine Art von Sympathie für den eben noch gehaßten und gefürchteten Bedrücker unter der großen Menge einstellt, wenn der erste Sturm der Leidenschaft ausgetobt hat. Der fortgesetzte Widerstand gegen die berechtigten Forderungen der Zeit zieht wahrscheinlich eine Revolution nach sich, deren Heftigkeit sich regelmäßig nach der Größe der vorausgegangenen Misregierung richten wird, aber jede Revolution hat auch bestimmt eine Reaction in ihrem Gefolge, die von den Machthabern um so leichter wird ausgebeutet werden können, je mehr die Revolution das Maß überschritten hat. Reactionen sind daher so alt als Revolutionen, d. h. als die Geschichte der Menschheit. Seit der Meuterei der Israeliten gegen ihren Befreier, der sie von den Fleischtöpfen Ägyptens in die Wüste geführt hatte, liefert die Geschichte zahllose Beispiele von Auflehnungen gegen widerrechtlichen und unerträglichen Druck und von einer darauffolgenden Unzufriedenheit mit dem früher ersehnten, jetzt für unleidlich gehaltenen Zustande; in die Sprache des Volks ist aber der Ausdruck erst seit der Französischen Revolution oder eigentlich erst nach den Befreiungskriegen eingedrungen, und hier wird derselbe fast stets im übeln Sinn gebraucht.

Das Wort kann überhaupt in einem verschiedenen Sinn aufgefaßt werden, zunächst in einem weitern und engern, gleichwie der Begriff der Revolution in einem engern und weitern Sinn gebraucht wird. Im engern Sinn bedeutet Revolution die Umgestaltung der gesammten Staatsverfassung, im weitern auch jede Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die durch sehr geräuschlose Mittel bewirkt werden kann. So führte die Erfindung der Buchdruckerkunst eine sehr große Revolution in dem Zustande der civilisirten Welt herbei, deren heilsame Folgen in unserer Zeit kein Mensch verkennt. Dennoch war hier, wie in allen menschlichen Einrichtungen, ein Misbrauch möglich, gegen den sich eine Reaction erhob, zuerst in der Gestalt von Preßgesetzen, dann seit Papst Alexander VI. in der Gestalt der Censur, bis man in ausgedehnterer Preßfreiheit das wahre Mittel gegen den Misbrauch fand.

In diesem Sinn können demnach Reactionen wohlthätig wirken, wenn sie sich darauf beschränken, Mittel zur Abhülfe von Misständen herbeizuführen, die durch Veränderungen im gesellschaftlichen Zustande eines Volks hervorgerufen sind. Aber auch wenn man Reaction im engern und gewöhnlichen Sinn auffaßt, wonach darunter ein Rückschlag gegen eine sich wider die bestehende Ordnung im Staat erhebende Volksbewegung verstanden wird, gibt es gesunde und heilsame Reactionen. Eine Revolution mag vollkommen gerechtfertigt und nothwendig sein, aber sie versetzt jedesmal den Staatskörper für eine Zeit in einen widernatürlichen, krankhaften Zustand, dessen Aufhebung sehr bald ein Bedürfniß wird. Die Explosion einer revolutionären Bewegung bringt mit Nothwendigkeit eine Menge Elemente an die Oberfläche, welche während des regelmäßigen Ganges der Staatsmaschine mit vollem Recht am Boden gehalten werden; die entfesselten Leidenschaften des großen Haufens werden fast unausweichlich Scenen der Roheit und des Schreckens hervorrufen; Ehrgeiz, Selbstsucht und Rachsucht werden sich zu leicht unter der Maske der Vaterlandsliebe verbergen. Daß in solchem Fall die wahren Grundsätze des Rechts, eine geordnete Verwaltung, eine feste Regierung, welche dem friedlichen Staatsbürger Schutz verleiht, wiederhergestellt werden, das ist eine naturgemäße und wohlthätige Reaction. Wohl dem Staat, welcher sich nach der Gärungsperiode einer Volkserhebung damit begnügt, eine gesetzliche Ordnung wieder aufzurichten, ohne die Mängel der alten Verfassung wieder einzuführen und ohne die guten Einrichtungen, die aus der Revolution entsprungen sind, entfernen

zu wollen. Aber es geschieht nicht oft, daß dies Maß innegehalten wird. Es gibt eine Reaction, welche geneigt ist, alles, was eine Volkserhebung mit sich gebracht hat, zu verdammen und somit zu beseitigen, alles Alte blos darum, weil es alt ist, wieder aufzurichten, und welche sich regelmäßig nicht damit begnügt, defensiv gegen Neuerungen einzuschreiten, sondern neue Sicherungsmaßregeln und stärkere Bollwerke für Vorrechte und Privilegien anstrebt, die längst vom Rost der Zeit angefressen sind. Daß sich dies immer und immer wieder in der Geschichte wiederholt, daß sich ein vollständiges Reactionssystem heranbildet, welches mit Consequenz und gewissermaßen systematisch zu Werke geht, dafür ist es unschwer, die Ursachen aufzufinden.

Die erste und oberste Ursache ist die natürliche Wirkung von Stoß und Gegenstoß, die Abspannung nach einer heftigen Aufregung einerseits und die daraus folgende Erstarkung der Gegenpartei andererseits. Hiermit stehen andere Ursachen in Verbindung. Es gibt überall eine Klasse von Leuten, die mit Zähigkeit an dem Hergebrachten hängen, die alles Neue mit verdächtigen Blicken betrachten, die selbst dann, wenn sie zur Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen einer Neuerung gezwungen sind, doch noch Übel prophezeien, die aus derselben hervorgehen werden. Diese Stabilitätspartei, die freilich nicht mit der eigentlichen Reactionspartei zu verwechseln ist, wird sich fast immer der letztern anschließen, und es wird ihr nicht an Gründen fehlen, diesen Anschluß zu rechtfertigen. Denn auch die gerechteste und heilsamste Revolution führt in ihrem unmittelbaren Gefolge Verletzungen der Interessen ganzer Klassen der Gesellschaft herbei, und diese werden empfunden, während die Übel, von denen die Revolution ein Volk befreit hat, nicht mehr empfunden werden. Solange die Revolution nur noch im Verstande der Individuen vor sich geht, solange nur noch die Ideen sich umbilden und nur neue Theorien über eine veränderte Staatsverfassung aufgestellt werden, während noch niemand durch die in Wirksamkeit gesetzten Neuerungen leidet, lebt man voll Hoffnung und Vertrauen auf die kommenden Verbesserungen. Wenn aber die Explosion erfolgt, wenn das verheißene Glück eine Wirklichkeit werden soll, wenn alle gewinnen wollen und niemand verlieren, dann schwinden auch die Träume der bloßen Theoretiker vor den Thatsachen der Gegenwart; die alten Verhältnisse, mit denen man gebrochen hat, erscheinen mit allen ihren Mängeln erträglicher als die Zustände, welche man zu preisen gewohnt war, ehe man ihre Wirkungen in ihrem vollen Umfange kannte. Das ist die Reactionsperiode, aus welcher sich vielmals ein gedeihlicher Übergang zu einem neugeordneten, den Anforderungen der Zeit entsprechenden Staatsleben entwickelt hat, die aber noch weit häufiger zunächst die Rückkehr zum Alten zur Folge gehabt hat. Diese Rückkehr überschreitet aber auch darum oft alles Maß, selbst den gesunden Menschenverstand, weil die zurückgerufenen, wieder zur Gewalt gelangten Machthaber sehr gewöhnlich eine geraume Zeit im fremden Lande zugebracht und unterdessen alle in ihrem Vaterlande vorgenommenen Neuerungen nicht nur mit entschiedener Abneigung, sondern auch durch ein völlig falsches Medium gesehen haben, welches die Sehnsucht nach der Rückkehr zwischen sie und die Ereignisse gestellt hat. Ihr Widerwille gegen alle inzwischen entstandenen Einrichtungen ist mit jedem Tage der Verbannung gestiegen und ihre Unkenntniß der Fortschritte, welche die Nation unterdessen gemacht hat, veranlaßt sie, das alleinige Heil in einem vollständigen Wiederaufbau des zertrümmerten Staatsgebäudes zu erblicken.

Aber das innere und äußere Leben der Völker und Staaten schreitet, wenn es nicht daran gehindert wird, nach einem ewigen Naturgesetz, welches in der göttlichen, moralischen Weltordnung begründet ist, auf dem naturgemäßen, nach der Volkseigenthümlichkeit sich gestaltenden Wege der freiesten Entwickelung und Ausbildung aller seiner Kräfte fort. Allerdings hat es zu allen Zeiten entgegengesetzte, durch Verkennung der wahren Volksinteressen oder durch private Interessen hervorgebrachte Bestrebungen gegeben, und eine einzelne Welle mag zurückspringen, aber die Flut schreitet vorwärts. Bei den Anhängern des eigentlichen Reactionssystems werden die Privatinteressen stets eine Hauptrolle spielen. Die an der Spitze Stehenden werden regelmäßig diejenigen sein, die viel verloren oder viel zu verlieren haben, und die vollen Ersatz für das Verlorene oder volle Sicherheit für ihren Besitz und ihre Macht beanspruchen. Es ist daher durchaus natürlich, daß man jederzeit unter den bevorrechteten Klassen der Gesellschaft zahlreiche Vertreter jenes Systems findet, und jeder, der die Welt kennt, weiß, wie leicht man sich der Täuschung hingibt, daß die eigenen Interessen mit den öffentlichen zusammenfallen.

So zieht sich durch die ganze Geschichte ein Reactionssystem, welches sich gegen jeden Fortschritt sträubt, und welches, zum Übermaß getrieben, die Revolution gebiert und ein darauf folgendes Reactionssystem, welches dem erstern in seinen Grundzügen analog, aber nicht völlig homogen ist. Es zeigt sich in den fast zahllosen Revolutionen der kleinern griechischen Republiken,

in dem fortgesetzten Kampfe der Aristokratie und Demokratie des Römerreichs, in seinen bürgerlichen Kriegen und dem endlichen Übergang zum Despotismus. Ihm zum Opfer fiel der erhabene Stifter unserer Religion, dem heute das „Kreuzige ihn" von denselben Lippen zugerufen wurde, die gestern das Hosianna gesungen hatten, es bluteten die Apostel und die Tausende von Märtyrern während der Christenverfolgungen. Es war eine Reaction gegen die mittelalterliche Kaisermacht, welche das Feudalsystem schuf. Das 16. Jahrhundert war Zeuge einer großen kirchlichen Revolution gegen Lehren, die von der ursprünglichen Reinheit des Glaubens abgewichen waren, und gegen die hierarchische Gewalt der katholischen Kirche. Der stürmische Angriff der Reformatoren riß eine Zeit lang alles vor sich nieder. Dann trat eine Reaction ein. Der Katholicismus, die Jesuiten an der Spitze, hielt plötzlich stand und ging seinerseits zum Angriff über. Gleichzeitig begann unter gänzlich neuen Verhältnissen der Kampf der aufstrebenden Fürstenmacht gegen die mittelalterliche Aristokratie. Diese Kämpfe fanden im 16. Jahrhundert einen Abschluß, der sich freilich in den verschiedenen Ländern ungemein verschieden äußerte. Eine Scheidelinie war zwischen den sich befehdenden Confessionen gezogen, und die Macht der Feudalaristokratie war in allen Ländern gebrochen. Allein in Deutschland waren aus den großen Vasallen souveräne Fürsten geworden, die kaiserliche Macht bedeutete nichts mehr, und das Land blutete an den Wunden eines langen, greuelvollen und verheerenden Krieges. In Frankreich war durch die beiden großen Cardinäle die Königsmacht auf den höchsten Gipfel gestiegen, die Vasallen, die einst die Krone fast ihres ganzen Ansehens beraubt hatten, waren zu Höflingen herabgesunken. Kein Land aber zeigt gerade in dieser Periode die Wirkungen des Stoßes und Gegenstoßes im Staatsleben deutlicher als England.

Hier entwickelten sich nach der Thronbesteigung des Hauses Stuart jene seltsamen Theorien, welche Filmer später in ein System brachte, und nach welchen der Herrscher zufolge eines göttlichen Rechts jederzeit absoluter Herr über seine Unterthanen ist, nach denen kein Vertrag zwischen beiden längere Gültigkeit hat, als es dem erstern beliebt, und nach denen kein Übermaß der Grausamkeit Widerstand von seiten der letztern rechtfertigen kann. Die Versuche Jakob's I. und Karl's I., diese Theorien zur praktischen Geltung zu bringen, widerrechtlich unternommen, unklug und gewaltsam ausgeführt, bewirkten die Revolution von 1640. Als aber das Haupt des Königs gefallen war und Cromwell, dessen eiserner Energie nichts hatte Widerstand leisten können, im Grabe lag, trat eine Reaction zu Gunsten des Königthums ein, von deren Heftigkeit die Geschichte kaum ein zweites Beispiel bietet. Das Parlament von 1660 war fast königlicher gesinnt als der König und seine Minister, diese hatten fast Mühe, das Parlament von übertriebenen Beschlüssen im Interesse des Königthums und der mit demselben eng verbundenen anglikanischen Kirche, welche feierlichst die Theorien Filmer's adoptirte, abzuhalten. Das Volk, das lange von den Independenten geknechtet und von loyaler Begeisterung außer sich war, jauchzte dem parlamentarischen Benehmen Beifall zu. Auch die weiseste Verwaltung hätte diese Begeisterung nicht erhalten können, die Thorheiten und Laster Karl's II. brachten schnell einen völligen Umschwung der öffentlichen Meinung hervor, die nach langen Kämpfen der Parteien dem Hause Stuart unter dem kopflosen und grausamen Jakob II. den Untergang brachte. Die Revolution von 1688 setzte zum Heil für England der königlichen Macht bestimmte Schranken; aber wie sehr sich Wilhelm von Oranien auch hütete, diese zu überschreiten, und wie genau er auch seine Zusicherungen hielt, die Reaction zu Gunsten des vertriebenen Königshauses, die er selber vorausgesagt hatte, war stark genug, seinen Thron wiederholt zu erschüttern, und schwächer und schwächer werdend, ihn fast um zwei Menschenalter zu überleben.

Es ließen sich leicht aus dem folgenden Jahrhundert zahlreiche Beispiele der immerfort wirkenden Kraft einer gleichen Wechselwirkung aus allen Ländern anführen, allein dies Jahrhundert war im ganzen die Zeit der unbeschränkten und unangezweifelten Fürstenmacht, bis am Ende desselben die große Revolution ausbrach, welche dem unserigen seine Färbung gegeben hat. Niemand, der die Geschichte studirt hatte, konnte der Meinung sein, daß eine der aufeinanderfolgenden Verfassungen aus der Periode der französischen Republik irgend lebensfähig sei, aber auch, nachdem hier der wilde Rausch der Republikaner, wenigstens hauptsächlich, es verschuldet hatte, daß das Volk sich unter einem eisernen Despotismus sklavisch beugte, zeigte sich die Täuschung derer, welche Napoleon's Macht für unüberwindlich hielten. Es scheint vollkommen gewiß, daß auch ohne den russischen Feldzug die riesige Großmacht spätestens mit dem Tode des großen Schlachtenfürsten ihr Ende erreicht hätte. Die gewaltige Begeisterung, mit welcher die Aufforderung zur Erhebung entsprochen wurde, zeigt zur Genüge, daß das deutsche Volk bereits

vorher aus dem dumpfen Schlummer, in dem es lange gehalten worden, erwacht war. Das erste Jahrzehnt nach den Befreiungskriegen wird mit Recht als eine Zeit der Reaction bezeichnet. Zu frisch sind in dem Andenken der jetzigen Generation die Begebenheiten aus dieser Periode, der Sturm von 1830 und die darauffolgende schwüle Windstille, die Hoffnungen, die sich an das Jahr 1848 knüpften, und die Enttäuschungen, die dem folgten, als daß wir darüber hier Worte verlieren sollten. Die Analogie der Bewegungen und der folgenden Abspannung aus allen verschiedenen Epochen, selbst die Ähnlichkeit der Phraseologie springt auch dem oberflächlichsten Beobachter in die Augen, aber wer die Geschichte verfolgt, kann wenigstens lernen, im Siege nicht übermüthig, nach einer Niederlage nicht zaghaft zu sein, seinen Triumph nicht zu misbrauchen und an einer Sache, die er als die Sache der Wahrheit und des Rechts erkannt hat, nicht zu verzweifeln, seinen Gegner nie zu verachten und vor der Gewalt blos darum, weil sie Gewalt ist, nicht zu knien. Aber häufig bindet uns die Gegenwart, als wenn es die Ewigkeit wäre, und wir vergessen die Erfahrungen von Jahrtausenden. Die warnenden Gestalten eines Philipp II. von Spanien oder eines Ludwig XV. von Frankreich gehen unbeherzigt an den Machthabern vorüber, und die Leiter einer Volksbewegung gedenken selten der verstümmelten Leichname eines Essex oder Danton. G.

**Reallasten.** Über die Entstehung dieser Verhältnisse wie über ihre rechtliche Natur ist fortwährend Streit; auch die Entstehung des Ausdrucks: Reallasten (onera realia) liegt im Dunkeln. Es ergibt sich, daß das Wort zuerst von Juristen und in den Gesetzen im Zusammenhange mit den Vorzugsrechten gewisser Abgaben im Concurs gebraucht wurde.[1]) Was darunter verstanden werden sollte, schwebte den Gesetzgebern so wenig als den Juristen deutlich vor. Im Römischen Recht fand man Verhältnisse[2]), in welchen die Idee, daß bei gewissen Abgaben die Grundstücke selbst, worauf sie hafteten, und nicht die Besitzer der Grundstücke die Verpflichteten seien, ausgesprochen schien. Im Deutschen Recht kamen aber noch mehr solche Lasten vor, bei welchen die Verbindlichkeit so unzertrennlich auf einem Grundstück ruhte, daß sie auf jeden Besitzer desselben überging. Während das Römische Recht von solchen Abgaben in öffentlichen Rechtsverhältnissen sprach[3]), stellte das Deutsche Recht das Dasein solcher auf Grundstücken ruhenden Lasten auch zum Vortheil von Privatpersonen dar. Man bemerkte Zehnten, welche an Geistliche oder Weltliche zu entrichten, Fronen, welche dem Gutsherrn zu leisten, Grundzinsen, welche an berechtigte Corporationen oder Familien oder einzelne Personen zu liefern waren. Zugleich fand man aber auch Verhältnisse, in welchen jeder Besitzer eines Grundstücks als solcher gewisse Pflichten übernehmen mußte, z. B. bei dem Deichbau oder bei gewissen Ereignissen, z. B. wenn ein emphyteutisches Gut an einen neuen Grundholden fiel, eine Abgabe, z. B. Laudemium, bezahlen mußte, oder wo derjenige, welcher ein Gut übernahm, zu einer gewissen Leistung verpflichtet wurde, welche durch bestimmte Conventionen, z. B. bei adelichen Gütern, oder durch Gewohnheit auf dem Gute ruhten, z. B. bei der Leibzucht. Man war verlegen, für diese dem Römischen Recht unbekannten Verhältnisse einen passenden Namen zu finden und ihre juristische Natur gehörig zu charakterisiren. Gewiß ist, daß lange vor der Verbreitung römischer Rechtsansichten im deutschen Rechtsleben diese Rechtsverhältnisse vorkamen, insbesondere in den mannichfaltigen Arten der Grundzinsen (census).[4]) Die Geschichte lehrt, daß die Mehrzahl dieser Grundlasten, namentlich die mit dem Ausdruck census bezeichneten, Ausflüsse der Oberherrlichkeit waren; allein wieder in verschiedener Richtung, indem einige von den Leib- oder Grundherren den ihnen unterworfenen Bauern aufgelegt worden, andere aber Ausflüsse des Schutzverhältnisses (Vogtei) waren, indem die Schutzpflichtigen das bestehende Verhältniß ihrer Schutzpflicht durch die Verpflichtung, jährlich als äußeres Zeichen einen auf jeden Besitzer eines Guts übergehenden Census zu leisten, anerkannten.[5]) Allein gewiß ist, daß solche ewige Grundlasten auch als Leistungen vorkamen, welche für Verleihung von Rechten, für den Erwerb des Grundeigenthums, als Vergütung für den Loskauf bisher bestandener Verpflich-

1) Schon Carpzov, Defin., p. 1, def. 54, Const. XXVIII, spricht davon. Auch die alte sächsische Proceßordnung, Art. 13, §. 6, erwähnt den Ausdruck. Vgl. Einert, Erörterungen einzelner Materien des Civilrechts (Dresden 1840), S. 3. Bei französischen Schriftstellern, z. B. Guido Papa, kommt der Ausdruck schon früher vor.

2) L. 7, D. de publ. L. 2, Cod. sine censu. L. 1, §. 3, D. de via public.

3) Über Römisches Recht Duncker, Die Lehre von den Reallasten, S. 59.

4) Nachweisungen bei Mittermaier, Deutsches Privatrecht, §. 175; und Häberlin in der Zeitschrift für Deutsches Recht, XVII, 141 fg.

5) Geschichtliche Nachweisungen bei Mittermaier, Deutsches Privatrecht, §. 175, Note 15—23.

tungen, z. B. Kriegsdienst, überhaupt wie eine Art Kaufpreis aufgelegt wurden.[6]) Nach Verbreitung des Römischen Rechts gewöhnten die Juristen sich daran, deutschrechtliche Institute unter römische Formen zu bringen, Analogien dafür in römischen Institutionen zu suchen. Vorzüglich kam man dazu, die Reallasten nach Analogie der Servituten zu behandeln[7]), und da man ohnehin von servitutes in faciendo sprach und die ältern Juristen gewohnt waren, alle Rechtsverhältnisse unter römische Klageformen zu stellen, und die römischen actiones confessoria und negatoria die beste Rubrik darboten, unter der man wegen Reallasten klagen konnte, so verbreitete sich bald die Ansicht, daß Reallasten deutschrechtliche Dienstbarkeiten seien[8]), und noch ein neues deutsches Gesetzbuch, nämlich das badische[9]), ließ sich durch jene Ansicht bestimmen, von diesen Lasten unter dem Ausdruck Erbdienstbarkeiten zu reden. Da man im Römischen Recht mit den Abgaben, in denen man die erste Ähnlichkeit mit den deutschen Reallasten fand, eine Hypothek verbunden bemerkte, so konnte vorzüglich wegen der Bedeutung, welche diese Lasten im Concurs erhielten, bei manchen Juristen die Ansicht entstehen[10]), die deutschen Reallasten als mit Hypothek verbundene Forderungen zu betrachten[11]) und dadurch die Dinglichkeit des Verhältnisses zu begründen. In neuerer Zeit wurde die Erforschung der rechtlichen Natur der Reallasten Gegenstand vielfacher Streitigkeiten. Der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes gelangte früher durch eine nähere Analyse des Wesens der Reallasten zur Nachweisung[12]), daß die ihnen zum Grunde liegenden Verhältnisse wahre Forderungsrechte seien, welche von den persönlichen nur dadurch zu unterscheiden wären, daß die Verpflichtung dazu nicht auf einem Vertrag beruht, welchen der Berechtigte mit jedem Gutsbesitzer schließt, sondern so auf dem Gute ruht, daß sie auf jeden Besitzer des Guts von selbst übergeht; daher der Ausdruck: dingliches Forderungsrecht bezeichnend erschien. Während der Verfasser diese Bezeichnung und die damit zusammenhängende Ansicht bei genauerer Prüfung später aufgab, wurde sie von andern Schriftstellern aufgenommen.[13]) Man versuchte eine allgemeine Theorie der Reallasten aufzustellen, sodaß die Sätze derselben bei allen Arten angewendet werden sollten; allein eine klare Verständigung darüber war um so weniger möglich, je weniger die Juristen darüber einig waren, welche Verhältnisse sie zu den Reallasten rechneten. Der Fehler war, daß man die Zahl zu weit ausdehnte und die dem öffentlichen Recht angehörigen Verpflichtungen, z. B. Grundsteuern, die Staats- und Gemeindefronen, ebenfalls dahin rechnete[14]), während doch bei ihnen nicht wie bei den Grundzinsen, Fronen und Zehnten ein privatrechtliches Verhältniß, sondern vielmehr eine die Unterthanen als solche oder das Gemeindeglied als solches treffende, nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts zu beurtheilende Leistung zum Grunde lag. Mag man auch, wenn von einer Darstellung aller auf Liegenschaften ruhenden Lasten die Rede ist, in der Gesammtübersicht alle Lasten aufnehmen, sie mögen dem Staat, oder einer Gemeinde, oder einer Privatperson geleistet sein, und sie wieder in staatsrechtliche und privatrechtliche eintheilen, und auf diese Art mit Einer Bezeichnung alle solche Lasten bezeichnen und hierzu das Wort Reallasten wählen, so ist es doch unpassend, wenn man bei der Entwickelung des Privatrechts von Reallasten in diesem weiten Sinn spricht und eine Theorie aufzustellen sucht, welche auf die staatswie auf die privatrechtlichen Lasten passen soll. Daß dies zu irrigen Folgerungen führt, ergibt sich leicht, wenn man erwägt, daß schon in Ansehung der Entstehungsgründe und der Erlöschungsarten andere Rechtssätze bei diesen privatrechtlichen Lasten als bei den Verpflichtungen kraft öffentlichen Rechts entscheiden. Nicht weniger unpassend ist es, wenn man diejenigen Lasten, welche auf Liegenschaften als Ausflüsse des Obereigenthums oder des emphyteutischen oder

6) Nachweisungen bei Mittermaier, Deutsches Privatrecht, §. 175, Note 11—14, 23, 24.

7) Carpzov, Def. I, const. XXVIII, Nr. 54. Gerhard, De servit. in faciendo consist. de a. 1710.

8) Vertheidigt von Zachariä in der Schrift: Welche Rechte hat der Gläubiger einer vorbehaltenen Rente? (Heidelberg 1828), S. 10.

9) Badisches Landrecht von 1809, Art. 710a.

10) Einert, Erörterungen, S. 5.

11) Dies findet sich insbesondere auch früh bei den französischen Schriftstellern. S. noch darüber Duncker, S. 7.

12) In den frühern Auflagen des Deutschen Privatrechts.

13) Z. B. Vollgraff im Beilageheft zum Civilarchiv, S. 167. Reyscher, Würtembergisches Privatrecht, I, 151.

14) Im weitern Umfange sprechen von Reallasten (jedoch wieder verschieden) Phillips, Deutsches Privatrecht, I, 631. Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht, I, 709. Funke, Lehre von den Reallasten, S. 175.

Meierverbandes ruhen, mit den Reallasten, die für sich ohne Beziehung auf ein solches Verhältniß begründet sind, zusammenwirft und zwei Hauptklassen[15]) aufstellt, je nachdem einige auf eine Herrschaft sich gründen (oder nach einem andern Ausdruck: gutsherrlichen Nexus voraussetzen), andere dagegen als selbständige Reallasten ohne eine solche Beziehung vorkommen; denn so wenig es den Römern eingefallen ist, aus dem emphyteutischen Kanon und Laudemium eine besondere Klasse von Rechten zu machen, ihre Entstehung und Aufhebung durch dies Verhältniß, als dessen Ausfluß sie vorkommen, begründet wird, und ihr Umfang nur nach den Conventionen und den Gesetzen sich richtet, welche das bezeichnete Hauptverhältniß bestimmen; ebenso sollte man aufhören, die von Grundholden den Grundherren zu leistenden Grundzinsen oder Fronen als Arten der Reallasten darzustellen und nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche für diese Lasten überhaupt gelten, weil man sonst zu völlig irrigen Folgerungen gelangt und durch die Anwendung von Rechtssätzen, welche bei den gutsherrlichen Grundzinsen, z. B. bei der Frage: ob der Zinsherr die Zinsen erhöhen darf[16]), vorkommen, auf die Reallasten überhaupt die Natur derselben auf eine nachtheilige Weise entstellt. Reallast wird am zweckmäßigsten als jene Verbindlichkeit aufgefaßt[17]), welche auf einer Liegenschaft so ruht, daß sie auf jeden Besitzer derselben zu gewissen, ewig oder doch für längere Zeit wiederkehrenden, in Privatrechtsverhältnissen vorkommenden, zum Vortheil einer physischen oder moralischen Person begründeten Leistungen verbunden wird und für alle zur Zeit seines Besitzes fällig werdenden Leistungen haftet. Nach dieser Begriffsbestimmung ist der Kreis der Reallasten, von welchen im Privatrecht die Rede sein kann, weit enger, als die meisten neuern Schriftsteller ihn aufstellen. Nach unserer Ansicht können nur 1) Grundzinsen (census), 2) Zehnten, 3) Fronen als Reallasten aufgestellt werden. Dehnt man den Kreis derselben weiter aus, so läuft man Gefahr, bei der Aufstellung einer gemeinschaftlichen Theorie der Reallasten dadurch, daß man die Grundsätze allen hereingezogenen Arten anpassen muß, Sätze aufzustellen, welche, obwol sie bei einigen Arten richtig sind, bei den übrigen zu irrigen Folgerungen verleiten. Die Bannrechte, welche der Verfasser dieses Aufsatzes zwar selbst früher zu den Reallasten rechnete, gehören nicht hierher[18]), weil zum Wesen der Reallast das Merkmal gehört, daß die Last auf dem Besitz eines Grundstücks ruht, während die Bannrechte mit dem Aufenthalt in einem gebannten Bezirk zusammenhängen[19]) und jeder, der in diesem Bezirk wohnt, bannpflichtig ist, z. B. wenn er Getreide mahlen lassen will, es auf der Bannmühle thun muß, und wenn er Bier holen will, es bei dem Zwangsbrauhause zu holen pflichtig ist; währenddem wahre Reallast immer nur den Besitzer des Grundstücks trifft, auf welchem die Last ruht. Der Grund, aus welchem man das Näherrecht (jus retractus) nicht zur Reallast zählen soll, liegt darin, daß dabei keine Leistung vorkommt, welche zu dem Wesen der Reallast gehört, sondern nur der Retractsberechtigte, wenn das Gut, worauf sich sein Recht bezieht, veräußert wird, befugt ist, in den Kauf gegen Erfüllung der von dem Käufer mit dem Verkäufer verabredeten Bedingungen einzutreten. Der Käufer leistet hier nichts, sondern tritt nur dem Retractsberechtigten das Gut ab, nachdem dieser ihm alles, was der Käufer bereits gab, ersetzt hat; und so kann man das Näherrecht nur zu den Einschränkungen des Verfügungsrechts über das Eigenthum rechnen. In den Begriff der Reallast nahmen wir das Merkmal auf[20]), daß die Last eine ewig wiederkehrende sei; daher sollte das Verhältniß der Leibzucht (Auszug) nicht zu den Reallasten gezählt werden; denn wenn auch der Gutsübernehmer sich vertragsmäßig verpflichtet, dem Gutsübergebenden oder den von ihm im Vertrag bezeichneten Personen jährlich gewisse Reichnisse in Geld oder Lebensmitteln zu leisten, so liegt dabei nur ein Forderungsrecht zum Grunde. Zwar kann der Gutsübergebende, wenn das Verhältniß durch Vertrag oder Landesgesetz dinglich[21]) begründet ist, gegen jeden Gutsnachfolger, wenn er auch mit ihm den Vertrag nicht schloß, die

15) Bei Eichhorn und Albrecht ist daher der Kreis der Reallasten über die Gebühr erweitert.

16) Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, §. 177, Nr. 4. Note 13.

17) Diese Ansicht ist in Mittermaier's Grundsätzen des deutschen Privatrechts, §. 173, durchgeführt. Schon über den Begriff ist nach der Verschiedenheit der Theorie, die einem Schriftsteller zu Grunde liegt, eine Verschiedenheit.

18) Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts (sechste Auflage), §. 172, Note 6. Phillips, Privatrecht (zweite Auflage), I, 635. Maurenbrecher, Privatrecht, I, 710.

19) Duncker, Lehre von den Reallasten, S. 239.

20) Mittermaier, Grundsätze des Privatrechts, §. 283.

21) Daß nur unter vielfachen Beschränkungen von der Dinglichkeit des Verhaltnisses gesprochen werden kann, ist immer mehr anerkannt, vgl. Nachweisungen in Mittermaier's Privatrecht, §. 291.

Leibzuchtsreichnisse einklagen; allein dadurch entsteht keine Reallast, die dauernd begründet ist; sie ist nur an die Lebensdauer der Person geknüpft, zu deren Vortheil die Leistung gereicht. Die allgemeinen Grundsätze über Verjährung u. s. w. passen nicht darauf, so wenig als die processualischen Bestimmungen, die z. B. bei der Berechnung der Appellationssumme bei den ewigen Lasten (oneribus perpetuis) entscheiden. Wenn man Laudemium zu den Reallasten zählt[22], so legt man diesem Institut theils einen dinglichen Charakter bei, welchen es nicht hat[23], theils kommt es nicht als eine selbständige Last, sondern als Ausfluß eines andern Hauptverhältnisses (z. B. der Emphyteuse oder der Gutsherrlichkeit) vor, theils ist es keine regelmäßig wiederkehrende, sondern nur bei gewissen Ereignissen eintretende; in welchem Fall es wieder von manchen Bedingungen abhängt, welche bei den Reallasten nicht vorkommen. Auch die Deichlast sollte man nicht als Art der Reallasten aufführen, weil der Deichpflichtige nicht zu einer Leistung zum Vortheil einer berechtigten Privat- oder moralischen Person verpflichtet ist, sondern nur vermöge des Societätsverbandes und zum Theil selbst im eigenen Interesse einen gewissen Deichtheil im schaufreien Stande erhalten oder (nach neuern Deichrechten) zu den Kosten der nothwendigen Deicharbeiten verhältnißmäßig beitragen muß. Die Geschichte der Institute, welche den jetzt als Reallasten bezeichneten Rechtsverhältnissen zum Grunde liegen, ist noch nicht völlig aufgehellt. Die erste Spur derselben mag schon in den früh vorkommenden Zehnten[24]) liegen. Dabei hatte der Gutsbesitzer als solcher kraft seines Besitzes die Verpflichtung, zum Besten der Kirche oder auch weltlicher Herren einen Theil der Früchte zu geben; aber auch in den Leistungen, die man census nannte[25]), und die schon zur Römerzeit in einem gewissen Act vorkamen, lag die Entstehung der Reallasten. Hier wurden von denjenigen, welchen große Gütermassen gehörten, von denen sie einzelne Ländereien zum Bau an andere überließen, den Besitzern census aufgelegt. Während später Güter verkauft wurden, betrachtete man in den ältern Zeiten, in welchen das Geld noch selten war, den auf ewige Zeiten dem Gutsbesitzer aufgelegten Grundzins als eine (dem Kaufpreis ähnliche) Gegenleistung für das verliehene Land. Die Abgabe ruhte hier auf dem Grundstück als ewige Last; wer das Grundstück erwarb, trat, ohne daß es erst einer Verabredung mit ihm bedurfte, in das Verhältniß zu dem Zinsberechtigten und wurde daher als Gutsbesitzer pflichtig zur Leistung der Abgabe. Zu den eben bemerkten Leistungen kam eine neue Klasse hinzu, die der Fronen[26]), durch welche der Besitzer eines Grundstücks verpflichtet wurde, gewisse körperliche Dienste zum Vortheil einer berechtigten Person in gewissen regelmäßig wiederkehrenden oder bei bestimmten Veranlassungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu leisten. Solche Leistungen konnten in frühern Zeiten leicht vorkommen, in welchen man nicht leicht freie Arbeiter zu gewissen Diensten gegen Lohn miethen konnte, und wo selbst der Geldmangel dazu brachte, statt des Kaufpreises für verliehene Liegenschaften oder Rechte persönliche Leistungen, die für den Berechtigten, z. B. wegen der Landwirthschaft, werthvoll waren, von jedem Besitzer eines gewissen Guts sich zu bedingen, das der Berechtigte verliehen hatte oder worauf das verliehene Recht ruhte. Bald vermehrte sich die Zahl dieser auf Grund und Boden liegenden Leistungen, bei denen die Verpflichtung ohne weitere Verabredung auf jeden Besitzer überging. Das bloße Eintreten in einen gewissen Kreis, nach dessen Statuten mit der Mitgliedschaft auch gewisse Verpflichtungen verbunden waren, die das Mitglied als Vergeltung für bestimmte Vortheile übernahm, legte oft solche Lasten auf. Alle Besitzer von Grundstücken in einem gewissen Bezirk waren z. B. pflichtig, Grundzinsen zu bezahlen, weil der Herr dieses Bezirks Schutzrecht ausübte und daher jeder, welcher Grundstücke in dem Bezirk besaß und den Schutz in Anspruch nahm, auch zur Vergeltung einen Grundzins leisten mußte. So ruhte nicht selten eine von dem Herrn des Bodens, worauf eine Stadt gebaut wurde, auf jedes darin gebaute Haus gelegte Last einer ewigen Abgabe, zu welcher jeder, der hier sich ansiedelte, sich verpflichtete. Eine besondere Erwähnung verdient noch die Sitte des Mittelalters[27]), die ewige Dauer eines Verhältnisses, in welchem jemand als Besitzer eines Grundstücks zu einem andern stand, dadurch an den Tag zu legen, daß der Besitzer dem Berechtigten einen ewigen Zins leistete. In den Zeiten, in welchen noch weniger geschrieben wurde als bei uns, wo man nicht öffentliche Register oder Bücher hatte, durch welche die in dieselben einge-

22) Wie z. B. Maurenbrecher, §. 344, es thut.
23) Duncker, Lehre von den Reallasten, S. 228. 24) Vgl. den Art. Zehnt.
25) Nachweisungen in Mittermaier's Grundsätzen des Privatrechts, §. 175.
26) Über geschichtliche Ausbildung derselben Mittermaier's Grundsätze des Privatrechts, §. 189.
27) Nachweisungen in Mittermaier's Privatrecht, §. 172, S. 466.

tragene Last auf ewige Zeiten, oder doch solange sie eingetragen ist, als gesichert erscheint, war es wichtig, in der Leistung des ewigen Zinses, wenn er auch nur gering war, ein Mittel zu finden, durch welches auf eine bleibende Weise äußerlich der Pflichtige seine Verhältnisse zu dem Berechtigten anerkannte.

Als später römische Rechtsansichten sich verbreiteten und die deutschen Rechtsvorstellungen immer mehr verdrängt wurden, befanden sich die Juristen in Bezug auf die richtige Charakterisirung der Reallasten in großer Verlegenheit. So kamen die schon oben bemerkten Theorien zum Vorschein[28]), durch welche man das deutsche Institut unter römische Formen und Analogien zu bringen suchte. Wollte man sie als deutschrechtliche Dienstbarkeiten aufstellen, so war ein solches Verfahren ebenso unpassend als nachtheilig. Man fand freilich im Römischen Recht den Satz, daß eine Dienstbarkeit nicht im Handeln bestehen könne, man konnte nicht leugnen, daß bei den Reallasten der Pflichtige thätig sei, z. B. Fronen leiste, Abgaben bringe. Um so Römisches und Deutsches Recht zu vereinigen, half man sich durch die Behauptung, daß der Begriff der Servitut durch das Gewohnheitsrecht erweitert sei. Allein dies war irrig; denn dadurch zerstörte man ein wesentliches Merkmal der Dienstbarkeit, wenn man eine servitus in faciendo behauptete, man stellte völlig heterogene Institute unter einem Rechtsbegriff zusammen, der nicht willkürlich erweitert werden konnte, weil durch die Erweiterung die ganze Natur der Servitut zerstört wurde. Wer die Servitut auszuüben berechtigt ist, hat einen Theil des Eigenthums des Grundstücks, worauf die Servitut ruht; sie selbst ist eine Beschränkung des Eigenthums, was bei den Reallasten nicht der Fall ist, indem bei ihnen der Eigenthümer nicht beschränkt ist und der Realberechtigte keinen Anspruch auf das Gut hat. Wollte man die Analogie der Servituten anwenden, so kam man z. B. in Bezug auf Erwirkung, Erlöschung zu völlig irrigen Folgerungen in Bezug auf die Reallasten. Von der Dienstbarkeit unterscheidet sich die Reallast dadurch, daß bei der erstern das Grundstück das unmittelbare Object ist, worauf die Berechtigung geht, sodaß die Benutzung des Grundstücks selbst leidet und der Besitzer beschränkt wird, während bei der Reallast es nur der Besitzer ist, welchen die Forderung des Berechtigten trifft und etwas diesem zu leisten hat, wogegen das Grundstück nur als Leiter des Forderungsrechts betrachtet werden kann.[29]) Nicht weniger unpassend war es, die Reallast als ein mit Hypothek verbundenes Forderungsrecht zu betrachten[30]); denn schon überhaupt ist bei Reallasten das Grundstück nicht verpfändet, indem keine gesetzliche Hypothek wegen Reallasten besteht; der Realberechtigte hat keine Rechte auf das Grundstück; während bei der Hypothek das verpfändete Grundstück für die Forderung haftet, ist die Klage wegen Reallasten unmittelbar gegen den Besitzer des Grundstücks gerichtet. Auch die Ansicht, nach welcher Reallasten dingliche Forderungsrechte seien, ist nur zum Theil wahr, wenn man dem Ausdruck „dinglich" eine andere als die römische Bedeutung unterlegt. Der Verfasser dieses Aufsatzes gesteht, daß er, als er jene Bezeichnung früher vertheidigte, nur Unklarheit veranlaßte, die um so nachtheiliger werden mußte, je mehr die Ansicht zu völlig irrigen juristischen Folgerungen führte, indem man danach nicht erklären konnte, wie wegen Reallasten der Berechtigte Besitzrechtsmittel haben kann, und die Annahme einer persönlichen Klage in Widerspruch mit dem durch langen Gerichtsgebrauch anerkannten Satz stehen würde, daß wegen Reallasten im Gerichtsstande der gelegenen Sache geklagt werden kann und nach einigen Landesgesetzen selbst muß.

Schwerlich trägt auch zur Aufhellung der wahren Natur der Reallasten die von Albrecht[31]) aufgestellte Ansicht bei, nach welcher alle solche Lasten Nachbildungen des gutsherrlichen Verhältnisses sein sollen. Schon die Geschichte widerlegt diese Meinung, da es bekannt ist, wie

---

28) Monographien über Reallasten sind: Seuffert, Das Baurecht der Reallasten und das Näherrecht (Würzburg 1819). Schwarz, Das Institut der Reallasten (Erlangen 1827). Duncker, Die Lehre von den Reallasten (Marburg 1837). Außerdem enthalten die Lehr- und Handbücher des deutschen Privatrechts Darstellungen der Lehre. Eichhorn's Privatrecht, §§. 160—163. Maurenbrecher, I, 689. Phillips, Privatrecht, I, 616. Mittermaier, Privatrecht, §. 172. Die neuesten Forschungen s. in Gengler, Lehrbuch des deutschen Privatrechts, §. 70. Wächter, Erörterungen aus dem Römischen und Deutschen Recht, I, 121. Beseler, System des deutschen Privatrechts, III, 138. Bluntschli, Deutsches Privatrecht (dritte Auflage; besorgt von Dahn), S. 267. Gerber, System des deutschen Privatrechts, §. 167. Gerber in den Jahrbüchern für Dogmatik des Römischen und Deutschen Rechts, II, 35. Hillebrand, Lehrbuch des deutschen Privatrechts, §. 146. Schenk in der Zeitschrift für Rechtspflege in Sachsen, XIV, 335. Häberlin in der Zeitschrift für Deutsches Recht, XVIII, 131.

29) Gerber in den Jahrbüchern für Dogmatik, II, 54.

30) S. dagegen mit Recht Duncker, S. 22.

31) Albrecht selbst hat diese Ansicht später in Richter's Kritischen Jahrbüchern, III, 255, aufgegeben.

viele Grundzinsen für verliehene Rechte ohne alle Beziehung auf Gutsherrlichkeit bestellt worden sind und insbesondere auch in Städten aus Gründen, die mit Gutsherrlichkeit nicht zusammenhingen, entstanden; bei vielen Arten von Zehnten ist ohnehin der Ursprung ein der Gutsherrlichkeit völlig fremder. Die Consequenz der Ansicht von Albrecht gibt dem Berechtigten zu große Rechte, welche ihm nicht zuerkannt werden dürfen; insbesondere hat er keine Proprietätsrechte auf das pflichtige Gut, insofern von reinen Reallasten die Rede ist; ein Heimfallsrecht wegen Nichtleistung kann von ihm nicht geltend gemacht werden, da ihm nur, wenn der Pflichtige nicht leistete, das Recht zustand, ein Pfändungsrecht an den beweglichen Sachen auszuüben, welche im Bezirk der pflichtigen Sache waren.[32]) Daß in den Fällen, in welchen der Gutsherr, als solcher, wegen Nichtleistung größere Rechte gegen den Pflichtigen hat, man nicht von eigentlichen Reallasten sprechen soll, wurde schon oben bemerkt. Sehr ansprechend scheint die Ansicht von Duncker[33]), nach welcher das belastete Grundstück mit dem Besitzer identificirt wird, sodaß nur Grund und Boden pflichtig sind und der Besitzer ihn repräsentirt; allein auch diese Ansicht verdient keine Billigung; man mag bildlich von dem Grundstück als Schuldner sprechen, juristisch klar und ernst aber sollte man davon nicht reden; denn dadurch würde die ganze Persönlichkeit des Pflichtigen verschwinden, während doch bei vielen Arten eine wahre Thätigkeit des Besitzers gefordert wird, z. B. wenn er Fronen leisten muß. Denkt man sich das Grundstück als den Schuldner, so müßte auch dies der Beklagte sein, während doch der Besitzer belangt wird, und bekanntlich nach der richtigen Meinung von dem Verhältniß des fori rei sitae zum foro domicilii im gemeinen Recht die Klage wegen Reallasten auch im Wohnort des Besitzers angestellt werden kann. Denke man sich die Eideszuschiebung, die in einem Rechtsstreit über solche Lasten vorkommt; nur dem Besitzer wird der Eid zugeschoben, nur er schiebt ihn zu. Wollte man die Sache auf eine Repräsentation des Grundstücks stellen, so käme man zu manchen Verwickelungen, z. B. wegen der Legitimation. Daß nur der Besitzer es ist, der als der Pflichtige erscheint, ergibt sich aus dem Recht desselben, die Reallast (insofern dies durch Vertrag mit dem Berechtigten geschieht oder nach dem Landesgesetz geschehen kann) abzulösen. Die Ansicht, daß nur das Grundstück pflichtig sei, zeigt auch ihren nachtheiligen Einfluß, wenn es auf Beantwortung einzelner Rechtsfragen, z. B. über die Wirkung der Consolidation des berechtigten und verpflichteten Grundstücks, ankommt.[34]) Wenn man für die Ansicht, daß das Grundstück pflichtig ist, sich darauf berufen will, daß nach Statuten der Zinsherr im Fall, wo der Pflichtige nicht leistet, sich an das Grundstück halten kann, so dehnt man theils einen Satz, der bei manchem gutsherrlichen Ärar vorgekommen sein mag, irrig auf Reallasten überhaupt aus, theils würde man zu unrichtigen Folgerungen kommen.[35])

In der Lehre von den Reallasten bemerkt man leicht, wie nachtheilig die Verbreitung des Römischen Rechts in Deutschland und die unselige Sitte, alle deutschrechtliche Verhältnisse in römische Formen zu bringen, gewirkt hat. Das Institut der Reallasten bestand vor der Verbreitung des Römischen Rechts für sich. Die Schöffen erkannten seine Natur und beurtheilten nach derselben die vorkommenden Rechtsfragen. Man fand darin ein Verhältniß, welchem eine Gewere zum Grunde lag.[36]) Das Recht desjenigen, welcher Grundzinsen oder Zehnten, Fronen zu fordern befugt war, erschien als ein mit dem Grundstück, auf dessen Besitz die Last ruhte, so innig verbundenes, daß sein Recht, als unzertrennlich das Grundstück belastendes, dasselbe gleichsam so afficirte[37]), daß dem Berechtigten alle Rechte eingeräumt wurden, welche demjenigen zustanden, der die Gewere des Grundstücks selbst hatte.[38]) Er konnte danach wegen verletzter Gewere jene Rechtsmittel geltend machen, die das Deutsche Recht gegen denjenigen gab, der die Gewere brach; danach hatte der Berechtigte die Befugniß, gegen jeden Besitzer des Grundstücks, ohne daß es erst einer neuen Verabredung mit diesem bedurfte, das Recht auf die

32) Auer, Das Stadtrecht von München (München 1840), S. CXLII.

33) Duncker, Lehre von den Reallasten, S. 93. Zum Theil Bluntschli, Rechtsgeschichte von Zürich, II, 117.

34) S. über die Ansicht Duncker's Phillips, Privatrecht, I, 622. Maurenbrecher, I, 694.

35) Häberlin in der Zeitschrift für Deutsches Recht, S. 150.

36) Die Zinsgewere ist in den Urkunden bestimmt anerkannt. Auer, Das Stadtrecht von München, S. CXXXVIII.

37) Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, I, 466.

38) So wird daher in den Urkunden von dem Besitz, z. B. Zehnten oder Census zu beziehen, gesprochen. Urkunden von 1230 in Thaumassière, Cout. de Berry, S. 209. Urkunden in Duncker, Lehre von den Reallasten, S. 40.

Leistung der Last geltend zu machen, weil das Band, welches den Berechtigten mit der Sache verknüpfte, durch die ihm zustehende Gewere als ewig dauernd, d. h. solange die Sache bestand, begründetes gesichert war und daher auch von jedem anerkannt werden mußte, der das Grundstück besaß. Vermöge dieser Gewere konnte der Berechtigte im Fall der Nichtleistung gegen den Besitzer wegen verletzter Gewere klagen, sodaß es nicht auf eine weitere Erörterung, ob ihm das Recht zustehe, ankam, sondern nur auf die Nachweisung, daß er die Gewere habe, und vermöge der Gewere konnte er gegen den Nichtleistenden die Pfändungsrechte ausüben, welche an die Gewere geknüpft waren. Er war endlich gegen jeden Dritten durch die Gewere in der Art geschützt, daß er gegen den Störer wegen verletzter Gewere klagen konnte. Dieser Charakter seines Rechts als einer durch Gewere geschützten rechtlichen Befugniß erklärte es, daß zur Erwerbung und Übertragung des Rechts auf Reallasten die gerichtliche Auflassung[39]) (investitura) auf die Weise gehörte, wie diese Handlung bei Erwerbung von Liegenschaften nothwendig war. Diese Form und die ihr zum Grunde liegende Idee gab eine gewisse Publicität, welche bei dem Verhältniß um so leichter den Übergang auf jeden Besitzer erklärte.

Auf diese Weise erkannte man, daß bei den Reallasten eine saisine[40]) (Gewere) stattfinde[41]), alle Rechtsmittel der saisine standen demjenigen zu, welcher wegen Reallasten zu klagen befugt war: was im germanischen Recht Gewere (saisine) hieß, wurde von den Juristen, die an die römischen Rechtsausdrücke gewöhnt waren, possessio genannt; und so entstand der Satz: daß auch die possessorischen Rechtsmittel wegen Reallasten zulässig seien, daß selbst über den Besitz mit Vorbehalt des petitorium verhandelt und entschieden werden könne.[42]) Das Kanonische Recht erkannte ebenso die Zulässigkeit der Besitzklagen bei den Reallasten an.[43]) Als später die reinen deutschen Rechtsbegriffe immer mehr verschwanden, und im Rechtssystem die Klassifikation der Rechtsinstitute nach den Ansichten des Römischen Rechts gemacht wurde, fanden die Juristen auch das Institut der Reallasten vor. Man hatte insbesondere im Geist des Römischen Rechts alle Rechtsverhältnisse danach klassificirt, je nachdem sie persönliches oder dingliches Recht begründeten. Die im Deutschen Recht des Mittelalters aus der dabei begründeten Gewere leicht erklärbare Natur der Reallasten erzeugte, wie man bald erkannte, manche rechtliche Folgerungen, die man nur aus der Natur dinglicher Klagen ableiten konnte; die Annahme eines persönlichen Rechts war im Widerspruch mit dem Übergange der Last auf jeden Besitzer und mit der anerkannten Zulässigkeit der possessorischen Rechtsmittel; man bemerkte, daß jene deutschrechtlichen Verhältnisse, bei welchen das alte Recht eine Gewere dem Berechtigten gab, die meiste Ähnlichkeit mit den römischen durch dingliche Klagen geschützten Rechten hatten[44]), und so sprach man von Reallasten als dinglichen Rechten. Statt zu erkennen, daß man in das römische System nicht Verhältnisse, die demselben ganz unbekannt waren, gewaltsam bringen sollte, daß man daher auch die Reallasten als eigene deutsche Rechtsinstitute, wie so viele andere, der deutschrechtlichen Natur gemäß aufstellen müßte, suchte man römische Analogien. Muß man nun zugeben, daß in unser heutiges Rechtssystem das Römische Recht so eingedrungen ist, daß unser ganzes Studium darauf gebaut erscheint, so kann man freilich auch für die Reallasten in den Klassifikationen der Rechtsverhältnisse keine andere Stelle finden als die, daß man sie als eine besondere Art der dinglichen Rechte aufstellt, die jedoch für sich selbständig, der einheimischen Natur treu und ohne römische Analogien beurtheilt werden müssen. Die Particulargesetzgebungen haben wenig für die rechtliche Entwickelung der Natur dieser Lasten gethan; nur aus Bestimmungen über einzelne Fragen kann man Schlüsse ableiten. Auch die Wissenschaft hat noch nicht so viel dafür gethan, als für andere Rechtslehren geleistet wurde. Albrecht's in vieler Beziehung sonst werthvolles Buch geht von einer unrichtigen historischen Voraussetzung aus, beachtet nicht genug die zur Vergleichung wichtigen Rechte der übrigen germanischen Völker und geht nicht hinreichend in die Fortbildung des Instituts durch die spätere Praxis und durch Einfluß des Römischen Rechts, sowie in die Zergliederung der einzelnen Streitfragen

39) Darauf führen die Urkunden, z. B. in Auer's Stadtrecht, S. CXXX. Duncker, S. 65.

40) Es ist bekannt, daß saisine in den alten Rechtsquellen das bedeutet, was das deutsche Wort Gewere. Vgl. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, §. 150.

41) So erklären die alten französischen Rechtsbücher, z. B. in der Olim (Ausgabe von Beugnot, I, 370) von Zinsherren: „Quia fuerunt in saisina percipiendi denarios."

42) Dies findet sich in den Urkunden von 1230 bei Thaumassière, Cout. de Berry, S. 209, ausgesprochen.

43) C. 6, 19, X, de praescript. C. 31, X, de decim.

44) Nachweisungen in Mittermaier's Grundsätzen des deutschen Privatrechts, §. 150, Note 14.

ein. Das Buch von Duncker ist verdienstlich wegen der kritischen Untersuchungen und der Prüfung der einzelnen Fragen. Durch neuere Forschungen von Renaud, Gerber, Häberlin und Bluntschli ist einer richtigen Theorie erheblich vorgearbeitet worden. Ein vorzügliches Hinderniß lag darin, daß die Juristen die römische Bedeutung von Dinglichkeit von der deutschrechtlichen nicht genug unterschieden. Unfehlbar wird die richtige Auffassung am besten durch die Erforschung des Wesens der deutschen Gewere, ihrer rechtlichen Wirkungen, insofern der Inhaber der Gewere den Rechtsschutz durch eine Klage erhielt, die einigermaßen der römischen dinglichen Klage gleichgestellt werden kann.[45]) Die deutsche Dinglichkeit umfaßte weit mehr Verhältnisse als die römische[46]) und äußert sich vorzüglich in der Besitzklage, mit welcher der Berechtigte gegen jeden Besitzer des Grundstücks, auf welchem die Last ruht, sein Realrecht verfolgen kann, ohne jedoch auf das Gut selbst einen Anspruch zu haben oder dasselbe beschränken zu können.[47])

Die vorstehenden über die Natur der Reallasten aufgestellten Theorien lassen sich in drei Klassen bringen: 1. Klasse derjenigen, welche in der Reallast ein Forderungsrecht erkennen und daher die Grundsätze von den Obligationen darauf anwenden[48]); 2. Klasse derjenigen, welche der Reallast einen dinglichen Charakter beilegen[49]); 3. Klasse, die einen gemischten dinglichen und obligatorischen Charakter annehmen.[50]) In Bezug auf die Durchführung der Theorie zeigt sich freilich wieder eine große Verschiedenheit der Ansichten, z. B. wenn Gerber in der Reallast eine Obligation mit dem Charakter der Stetigkeit erkennt und sie eine Obligation mit gespaltenen Leistungen nennt, und das Grundstück als den äußern Leiter eines Forderungsverhältnisses auffaßt[51]), oder Häberlin[52]) den Charakter der Dinglichkeit in der Fortdauer der deutschrechtlichen Ansicht und darin findet, daß der Berechtigte, ohne von vornherein und principaliter ein unmittelbares Recht gegen die Sache zu haben, jeden Besitzer des Grundstücks zu immer wiederkehrenden Leistungen anhalten kann.

Betrachtet man nun näher die rechtliche Natur der Reallasten, so entscheiden folgende Sätze: I. Jede Reallast begründet die Pflicht zu einer Leistung zum Vortheil einer gewissen berechtigten Person. Diese kann entweder eine physische Person oder eine Corporation sein, und die Last kann wieder vorkommen, entweder insofern der Berechtigte ein gewisses Amt hat[53]) oder ein berechtigtes Gut besitzt. In dem letzten Fall ist dann auch ein Realrecht vorhanden. II. Jede solche Last trifft den Besitzer des Guts, auf welchem die Last ruht, und es bedarf der Berechtigte keiner weitern Nachweisung[54]), z. B. daß der Gutsbesitzer die Last durch besondern Vertrag übernommen habe, sobald er nur darthut, daß derjenige, den er in Anspruch nimmt, das pflichtige Gut besitzt. III. Der Berechtigte begründet seine Klage durch die Nachweisung, daß, wenn das Realrecht[55]) an den Besitz eines gewissen Grundstücks geknüpft ist, er dies Gut besitze, und, wenn die Leistung zum Vortheil eines Amts geschieht, daß ihm dies Amt zustehe. Hier wird es im Proceß wichtig, ob der Beamte, als solcher, die während seiner Amtsführung fällig werdenden Leistungen einklagt oder über das Dasein des Rechts überhaupt der Proceß erhoben wird. In dem letzten Fall kann man dem Beamten keine Befugniß zugestehen, über das Recht selbst zu verfügen und die Existenz desselben durch seine Proceßführung zu gefährden. IV. Das Recht auf Reallasten kann von dem Berechtigten auf andere übertragen, wenn aber das Recht an ein berechtigtes Gut geknüpft ist, nur mit diesem Gut als Zubehör desselben veräußert werden. V. Aus dem Recht auf Reallasten folgt kein Anspruch auf das Gut selbst[56]), das Gegentheil tritt nur ein, wenn die Reallast blos ein Ausfluß eines gutsherrlichen Verhältnisses ist, wo der Gutsherr, als solcher, die ihm aus dem Gutsverleihungsvertrag zustehenden Rechte auf das Gut verfolgt. VI. Das Recht auf eine Reallast, insofern es als Ganzes aufgefaßt wird und

45) Gute Erörterungen in der Schrift von Delbrück, Die dingliche Klage des Deutschen Rechts (Leipzig 1857), S. 80.

46) Dies zeigte sich klar in der Auffassung der Miethe nach Deutschem Recht und in der Bedeutung des Satzes: Kauf bricht nicht Miethe

47) Häberlin, S. 155.

48) Z. B. Seuffert, Hillebrand.

49) Z. B. Albrecht, Renaud, Duncker, Häberlin.

50) Z. B. Runde, Bluntschli, Beseler.

51) Gerber in den Jahrbüchern für Dogmatik, XI, 44, 46, 52.

52) Häberlin, S. 147. Vgl. auch Gengler, Privatrecht, S. 296.

53) Z. B. es müssen für das Amt A von den Bürgern so viele Klaftern Holz fronweise gefahren werden.

54) Hänfel, Bemerkungen und Excurse zu dem sächsischen Civilrecht, III, 5—7.

55) Von den Realrechten vgl. Maurenbrecher, I, 769. Reyscher, Würtembergisches Privatrecht, I, 423. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, §. 173a.

56) Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, I, 470.

nicht als Anspruch auf eine einzelne fällige Leistung erscheint, wird wie ein Recht auf eine Liegenschaft betrachtet[57]), was aus dem alten Recht, aus der durch die Gewere begründeten unzertrennlichen Verbindung der Last mit der Liegenschaft und aus der ewigen Dauer sich erklärt. Sowie daher schon im Mittelalter die Erwerbung des Rechts auf Reallasten und die Übertragung auf andere durch Investitur begründet werden mußte, so muß dies noch jetzt geschehen[58]), wenn in dem Landesgesetz[59]) für die Erwerbung und die Transscription von Liegenschaften die gerichtliche Auflassung oder Eintragung in gerichtliche Bücher vorgeschrieben ist. VII. Der Berechtigte kann aller possessorischen Rechtsmittel zum Schutz seines Rechts sich bedienen.[60]) Schon oben wurde gezeigt, daß im Recht des Mittelalters die Gewere stattfand; das Kanonische Recht hatte die aus der possessio fließenden Rechtsmittel hier angewendet. In der Folge entstand die Ansicht von der quasi possessio[61]), die bei Reallasten um so leichter angenommen werden konnte, da das Institut mit Grund und Boden zusammenhing und man germanische Ansichten unter römische Formen durch Erweiterung römischer Sätze brachte. So sprach die Reichsgesetzgebung[62]) von der quasi possessio bei Reallasten. Eine Schwierigkeit erhob sich nun in zweifacher Hinsicht, theils wenn es auf die Begründung der possessorischen Rechtsmittel ankommt, theils wenn die Grundsätze des Römischen Rechts über Erwerb und Verlust des Besitzes auf Reallasten angewendet werden sollen.[63]) Im Geist des Deutschen Rechts ist das possessorische Schutzmittel das der Klage wegen verletzter Gewere; und daraus entsprangen die Klagen wegen Spoliums und die Klage auf Schutz im jüngsten Besitz[64]); daß diese auch wegen Reallasten angestellt werden können, ist nicht zu bezweifeln. Nun sind aber auch aus dem Römischen Recht die verschiedenen römischen Interdicte bekannt geworden, diese fordern ihre eigene Begründung. Da man sie überhaupt bei den Instituten anwendet, bei welchen quasi possessio zulässig ist, so kann auch der Anwendung dieser Interdicte bei den Reallasten nichts im Wege stehen; und wer sich derselben bedienen will, muß dann auch die römischen Bestimmungen über Erfordernisse und Bedingungen der Interdicte befolgen[65]), was z. B. wegen der Verjährung wichtig wird. In Bezug auf Besitzerwerb und Verlust findet sich in dem Römischen Recht, welches die Reallasten nicht kennt, auch keine Vorschrift. Es entstehen daher in der Anwendung der römischen Analogien nothwendig Streitigkeiten, da der Besitz von dem Recht geschieden ist und der, welcher ein Recht hat, den Besitz zu verfolgen deswegen noch nicht das Recht hat. Da bei dem possessorischen Rechtsmittel der Berechtigte eben den Schutz im Besitz erlangen will, so kann es zur Nachweisung, daß der Kläger sich im Besitz, eine Reallast zu fordern, befinde, nicht genügen, wenn er nur darthut, daß er das Recht, z. B. Zehnten von den Eingesessenen in A zu verlangen, erworben oder das Gut B, auf welchem nach dem Vertrag das Zehntrecht ruht, gekauft habe; er muß darthun[66]), daß er in den Besitz des Rechts gekommen, daß z. B. die Zehntpflichtigen den Zehnten geliefert, daß er die Grundzinsen bezogen habe. Es genügt aber dazu schon, wenn er nur einmal zur Ausübung gekommen ist[67]); eine mehrmalige Vornahme der Leistung ist zum Besitzerwerb nur wegen Misverständnisse gefordert worden. Es ist aber, wenn nur der Pflichtige zur Leistung sich bereit gezeigt hat, und über seine Absicht, dem Berechtigten seine Leistung vermöge der obliegenden Pflicht zu thun, kein Zweifel obwaltet, der Besitz schon erworben, selbst wenn es zur wirklichen Ausübung nicht gekommen ist[68]), z. B. weil der Berechtigte auf

57) Auer, Stadtrecht, S. CXXX. Bluntschli, Rechtsgeschichte, I, 416—421.

58) Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, §. 174

59) Wenn das Landesgesetz, z. B. das französische, die Grundrenten als Mobilien erklärt, so ändert sich freilich die im Text aufgestellte Ansicht.

60) In dieser Weise sprechen ältere Urkunden von der Zinsgewere.

61) Daß dieses Institut aus der germanischen Gewere (saisine) hervorging und die oft aufgestellte Ansicht der Romanisten irrig ist, vgl. Duncker in der Zeitschrift für Deutsches Recht, III, 33. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, I, 401.

62) Reichsabschied von 1548, §§. 56, 59.

63) Über die Klagen vgl. Bluntschli, S. 277. Häberlin, S. 168.

64) Duncker, Lehre von den Reallasten, S. 106. Duncker in der Zeitschrift für Deutsches Recht, II, 95. Höpfner, Die Besitzrechtstitel, S. 60.

65) Duncker in der Zeitschrift für Deutsches Recht, II, 92. Seuffert in den Blättern für Rechtsanwendung in Baiern, 1841, S. 41.

66) Überall wird auch schon in alten Urkunden darauf alles gestellt, daß der Berechtigte im Besitz sich befinde

67) Duncker in der Zeitschrift für Deutsches Recht, II, 58.

68) Schon alte Juristen, z. B. Chassanäus, Ad Consuet. Burgund., sub XI, §. 1, gehen von dieser Ansicht aus.

Bitten des Verpflichteten von der Ausübung in einem einzelnen Fall noch nicht Gebrauch gemacht hat. Insofern das Römische Recht überhaupt das gemeine Recht in Deutschland wurde, ist der Richter auch berechtigt, die leitenden allgemeinen römischen Grundsätze über Besitzerwerb, über Ausübung durch Stellvertreter auf Reallasten anzuwenden. Schwieriger ist die Entscheidung der Frage: wie der Besitz verloren wird? Es sind dreierlei Ansichten möglich; nach der einen [69]) ist der Besitz schon verloren, wenn nur die Pflichtigen die Leistung, auf die es ankommt, unterließen, z. B. wenn der Zinspflichtige den Grundzins zur gehörigen Zeit nicht bringt; während nach einer andern Meinung [70]) die vorgängige Aufforderung des Pflichtigen durch den Berechtigten und die darauf ergehende bestimmte Weigerung zu leisten gefordert wird. Eine dritte Ansicht [71]) dagegen sieht erst dann den Besitz als verloren an, wenn der Berechtigte, nachdem ihm die Weigerung zur Kenntniß gekommen ist, sich dabei beruhigte. Welche dieser Theorien die richtige ist, läßt sich aus einem gleichförmigen deutschen Gerichtsgebrauch nicht nachweisen; die Gerichtshöfe und Spruchcollegien [72]) gehen von den verschiedenartigsten Ansichten aus, und dies um so mehr, je leichter sich darüber streiten läßt, welche der römischen Analogien man zum Grunde legen will. Man fühlt bald [73]), daß man mit jeder der Analogien in Verlegenheit kommt; man mag römische Stellen über Verlust des Besitzes von Immobilien oder von Dienstbarkeiten zum Grunde legen und bei den letzten die Reallasten den servitutibus continuis oder discontinuis gleichstellen. Aus dem Verhältniß des Besitzes bei Liegenschaften läßt sich z. B. nichts in Bezug auf Reallasten folgern [74]), denn bei dem ersten ist der Umstand, ob z. B. der Besitzer der Liegenschaft sie noch so lange Zeit nicht betrat, gleichgültig, weil dies nicht zum Besitz gehört und niemand aus der Abwesenheit des Besitzers Vortheil zieht, während bei den Reallasten aus der Unterlassung des Bezugs der Leistung ein directer Vortheil des Pflichtigen sich ergibt und der Berechtigte verliert. Etwas anderes ist es, wenn bei Liegenschaften ein Dritter den Berechtigten aus dem Besitz jagt und dieser sich beruhigt. Am richtigsten möchte es noch sein, wenn man von dem allgemeinen römischen Satz ausgeht [75]), daß der Besitz corpore verloren geht. Hierzu kann nur ein Ereigniß genügen, welches dem bisherigen Besitzer das Bewußtsein aufdringt, daß das factische Verhältniß aufhört und ihm die Möglichkeit entzogen wird, die Thatsache, in welcher sein Recht sich äußert, beliebig zu reproduciren. Dies tritt aber durch die Weigerung desjenigen ein, der die Reallast leisten soll; dadurch ist dem Berechtigten dies Bewußtsein aufgedrungen; er kann nun nicht mehr, wie er will, die Reallast geltend machen; er muß das Hinderniß erst durch Klage aus dem Wege räumen. Durch das bloße Nichtleisten des Pflichtigen kann dies noch nicht bewirkt werden, denn dies ist keine äußere Thatsache. Aber auch die Beruhigung des Berechtigten bei der Weigerung ist nicht nothwendig; ebenso wie bei den Servituten der Besitz verloren geht, wenn der Herr des dienenden Grundstücks thätig und unzweifelhaft die fragliche verbietet, tritt dies bei Reallasten ein, wenn die Weigerung des Pflichtigen entschieden ausgesprochen wird. Nicht leugnen läßt sich übrigens, daß, wie dem Verfasser durch viele in deutschen Staaten vorgekommene Processe klar geworden ist, diese Theorie eine Veranlassung zu vielfachen Täuschungen, die der Berechtigte leidet, und zu Proceßverzögerungen gibt, weil, wenn er wegen Reallasten, wegen Besitzstörung [76]) das römische Interdict anstellt, welches verlangt, daß der Kläger noch im Besitz war, er nach Monaten und oft nach Jahren angebrachtermaßen abgewiesen wird, weil sich ergibt, daß der Pflichtige sich bestimmt geweigert habe, und der Gerichtshof dann eine Besitzentsetzung und nicht bloße Störung annimmt. Der traurige Zustand der Rechtsungewißheit in Deutschland tritt auch in Bezug auf die possessorischen Rechtsmittel recht klar hervor. Wenn

---

69) Z. B. nach Martini, De jure censuum, Kap. 9, Nr. 31.

70) Duncker in der Zeitschrift für Deutsches Recht, II, 78.

71) Roßhirt im Archiv für Civilpraxis, VIII, 72.

72) Das heidelberger Spruchcollegium hat wenigstens in neuerer Zeit die zweite im Text angeführte Ansicht öfter zu Grunde gelegt.

73) Viel Gutes darüber in Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung, 1841, S. 37.

74) Seuffert in den Blättern für Rechtsanwendung, 1841, S. 38.

75) Duncker in der Zeitschrift für Deutsches Recht, S. 79 fg. Mittermaier, Grundsätze des Privatrechts, I, 472.

76) In alten Urkunden kommt oft dissaisina vor; dies bedeutet in der Regel Besitzentsetzung, aber auch oft Besitzstörung im Sinne des Römischen Rechts. Deutschrechtlich aufgefaßt deutet dissaisine auf Verletzung der Gewere und begründet die Klage wegen Verletzung. Ohnehin ist es in der Praxis oft sehr mislich, Besitzstörung und Entsetzung richtig zu unterscheiden. Höpfner, Die Besitzrec mittel, S. 52.

von Reallasten die Rede ist, welche nach dem Landesgesetz Eintragungen in öffentliche Bücher verlangen, wird der Besitz erst erworben sein, wenn die geschehene Eintragung nachgewiesen ist. Die unregelmäßig geschehene Löschung kann aber nicht als Besitzentsetzung gelten, weil diese Löschung nicht eine Handlung der Partei, sondern der buchführenden Behörde ist.[77]) VIII. Der Besitzer einer Liegenschaft, auf welcher eine Reallast ruht, haftet nur für seine Leistungen, welche zur Zeit, wo er die Liegenschaft besitzt, fällig werden. Die Frage: ob der Besitzer auch für Rückstände hafte? ist sehr streitig. Die Consequenz der Ansicht von der Dinglichkeit, der man eine unrichtige Ausdehnung unterlegte, die Meinung, daß das Grundstück eigentlich pflichtig sei und jeder Besitzer nur als Repräsentant desselben belangt werde, das verpflichtete Grundstück immer das nämliche bleibe, die irrige Anwendung römischer Analogien, die grundlose Annahme der actio hypothecaria oder die Anwendung von dem Gleichniß des Grundstücks als fruchttragenden Baums, von welchem die einzelnen Leistungen als Früchte abfallen, führte zu der strengen Ansicht[78]) von der Haftung jedes Besitzers wegen Rückstände der Leistungen, die unter dem Vorgänger fällig wurden. Hält man an dem Grundsatz fest, daß die Verpflichtung zur Leistung von Reallasten nur durch den Besitz des Grundstücks, auf welchem sie ruhen, bedingt ist, so kann auch jeder nur für Leistungen in Anspruch genommen werden, welche zur Zeit seines Besitzes fällig wurden[79]), denn nur der ist verpflichtet, der das Grundstück damals besaß, als die Leistung fällig war; also war auch nur der damalige Besitzer für die dasmals verfallene Leistung pflichtig; es müßte ein neuer Verpflichtungsgrund nachgewiesen werden, durch den auch der Nachfolger für den Rückstand in Anspruch genommen werden kann. Dies ist der Fall entweder a) wenn der jetzige Besitzer der Universalsuccessor desjenigen wurde, unter welchem die Rückstände fällig wurden, oder wenn b) er bei dem Gutsantritt die Rückstände besonders übernahm, oder c) wenn in dem öffentlichen Buche die Rückstände eingeschrieben waren und bei der Transscription des Guts auf den neuen Besitzer dieser als Übernehmer der ihm aus dem Buche bekannten Rückstände erscheint. Aus den neuesten Forschungen ergibt sich, daß die Verschiedenheit der Ansichten über Haftung für Rückstände vorzüglich darin ihren Grund hat, daß man nicht einig darüber ist, ob die einzelne Leistung dinglich verfolgt werden kann. Geht man davon aus, daß der jeweilige Besitzer als solcher und solange er es ist, wegen einer Leistung verfolgt werden kann, so ist mit dem Aufgeben des Besitzes des Guts auch das Band aufgelöst, das ihn als dinglich verpflichtet zur Leistung derselben, und so kann nur die verfallene Leistung als persönliches Forderungsrecht gegen denjenigen eingeklagt werden, der damals Besitzer war, als die Leistung fällig wurde.[80]) Der neue Besitzer haftet wegen der in seiner Besitzzeit fällig werdenden Leistungen, auch wenn ihm bei dem Erwerb von der auf dem Gut ruhenden Last nichts gesagt wurde, weil die Last als unzertrennlich mit dem Gutsbesitz verbunden ist.[81])

Von den einzelnen Reallasten ist an den Orten, wohin die einschlägigen Ausdrücke gehören (Grundzinsen, Fronen und später von den Zehnten), gehandelt. Nur die Begründung und die Erlöschung der Reallasten verdient hier noch eine Erörterung. I. In Bezug auf die Begründung zeigt sich wieder die Schwierigkeit, rein deutsche Rechtsinstitute unter die Grundsätze des Römischen Rechts zu stellen. Eine große Zahl der Reallasten entstand lange vor der Verbreitung des Römischen Rechts, z. B. aus den Verhältnissen des Schutzes und der Feudalität des Mittelalters und aus Ansiedelungen. Wollte man die Berechtigten, im Fall der Verpflichtete seine Pflicht zur Zahlung bestreitet, wo daher der Berechtigte schuldig ist, den Beweis seines Rechts zu führen, anhalten, nach den Grundsätzen, die seit Verbreitung des Römischen Rechts gelten, die Erwerbung seines Rechts darzuthun, z. B. die Urkunde der Bestellung vorzulegen, so würde in einer großen Zahl von Fällen der Beweis unmöglich werden. Hier zeigt sich der Vortheil der Beweisführung, daß der Berechtigte im unvordenklichen Besitz des in Anspruch genommenen Rechts sich befunden habe.[82]) Stellt man die Frage darauf: inwiefern durch Verabredung das Recht auf Reallasten erworben werden kann, so muß man die Zeiträume unterscheiden. Sieht man auf die Zeit, in welcher das rein Deutsche Recht galt, so mochten zwar

77) Vgl. darüber Auer, Stadtrecht, S. CXCIX.

78) Franzke, Resolut. leg. famos. 1, res. 3, Nr. 12. Phillips, Privatrecht, I, 626. Duncker, Lehre von den Reallasten, S. 106.

79) Maurenbrecher, Privatrecht, I, 696. Mittermaier, Grundsätze des Privatrechts, I, 476.

80) Häberlin, S. 160. Dies wurde auch von den sächsischen Gerichten anerkannt.

81) Bluntschli, S. 272.

82) Dieser Besitz war ja schon im alten Recht ein wichtiges Schutzmittel. Stellen in Mittermaier's Grundsätzen des deutschen Privatrechts, I, 436.

durch Übermacht und Druck einzelner Mächtigen, welche allen in einem gewissen Bezirk Wohnenden, die bestimmte Vortheile genossen, Lasten auflegten, manche Reallasten entstanden sein; allein um rechtlichen Schutz vor Gericht zu finden, mußte gewiß noch etwas hinzukommen, wodurch das Recht auf Reallasten als ein durch Gewere begründetes sich darstellte. Wir sehen aus alten Urkunden, daß die Berechtigten sich auf ihre saisine berufen und auf den Grund derselben die Verpflichteten verurtheilt wurden. Diese saisine konnte entweder begründet werden a) durch die Auflassung, welche das eigentliche Mittel, Gewere zu geben, war, oder b) wahrscheinlich durch eine mit gewissen Formen versehene Urkunde[83]), c) durch die lange Dauer der Gewere. Als nun das Römische Recht sich verbreitete, änderten sich die alten Rechtsansichten. Die ehemalige Auflassung verschwand als ein gemeinrechtliches Institut. Viele Juristen sahen jetzt nur mehr auf den der Investitur vorausgegangenen Vertrag und kamen zur Behauptung[84]), daß bei uns der bloße Vertrag genüge; allein weder im Sinn des Römischen Rechts, welches durch Verträge kein solches ewig dauerndes auf jeden Besitz übergehendes Verhältniß bestellen läßt, noch im Sinne des Deutschen Rechts, dessen Grundansicht noch immer bei deutschrechtlichen Verhältnissen entscheiden muß, kann die bloße Bestellung durch Vertrag genügen. Denn die Idee, daß ein dingliches Recht bestellt werden soll, führte einst zur Auflassung. An vielen Orten ist sie noch die Begründungsart des dinglichen Rechts bei dem Eigenthumserwerb; wo sie aber auch nicht als solche vorkommt, fehlt es nicht an öffentlichen Büchern[85]), in welchen dingliche Rechte eingetragen werden. Nimmt man daher auch an, daß durch Vertrag das Verhältniß zwischen den Contrahenten und ihren Universalnachfolgern begründet werden kann, so genügt er doch nicht, um die Reallast als ewig dauernde auf jeden Besitz übergehende zu begründen. Vieles wird darauf ankommen, ob in dem Lande öffentliche Bücher vorkommen, in welche Eigenthumsveränderungen eingetragen werden. Ist dies der Fall, so wird durch diese Eintragung auch die Reallast begründet werden können.[86]) In Bezug auf die Verjährung steht fest, daß im Sinn des Deutschen Rechts durch den Menschengedenken übersteigenden Besitz des Rechts dasselbe erworben werden kann, woraus die spätern Juristen die sogenannte unvordenkliche Verjährung ausgebildet haben.[87]) In Ansehung der Erwerbung der Reallasten durch eine bestimmte Zeit hindurch dauernde Verjährung ist es zwar richtig, daß in vielen deutschen Ländern[88]) eine solche Verjährung zugelassen ist, weil man entweder die Analogie der Servitutenverjährung durch Verwechselung auch auf Reallasten anwendete oder davon ausging, daß alle dinglichen Rechte durch Verjährung erworben werden können; allein wo kein Landesgesetz eine solche Verjährung der Reallasten annimmt, ist der Richter nicht berechtigt[89]), Reallasten durch Verjährung als begründet anzunehmen; denn das Deutsche Recht, das zunächst bei deutschrechtlichen Instituten entscheiden muß, kannte keine solche Verjährung, und das Römische Recht bietet keine Norm dar, daß alle dinglichen Rechte durch Verjährung erworben werden können. Zwar hat man, um die actio negatoria auszuschließen, die dreißigjährige Klagenverjährung anzuwenden gerathen[90]), allein mit Unrecht würde man die Verjährung jener Klage da anfangen lassen, wo die Leistung zum ersten mal gefordert wird; mit jeder neuen Einforderung erwächst auch wieder das Recht zur Klage, und die dreißigjährige Leistung mag zwar demjenigen, der auf solche Leistung sich berufen kann, im Besitzproceß vortheilhaft sein; aber das Recht selbst hat er dadurch nicht erwiesen. II. Auch in Bezug auf die Erlöschung der Reallasten kann man die Verjährung nicht als Erlöschungsgrund anerkennen[91]), obwol manche Landesgesetze diesen Grund als genügend ansehen. Zwar wird das Recht, eine einzelne fällig gewordene Leistung zu fordern, durch Verjährung insofern vertilgt werden, als die Klage wegen jener Leistung in 30 Jahren verjährt wird; allein daraus folgt nicht, daß auch das ganze Recht durch Nichtgebrauch während 30 Jahre untergehe. Auch hier führt das rein Deutsche Recht, das entscheiden muß, nicht auf die Annahme einer solchen Verjährung, und das Römische Recht gibt zwar die Klagenverjährung und

83) In einer Urkunde von 1267 in Schöpflin, Alsatia dipl., I, 459, kommt wenigstens eine traditio der corporatis possessio per praesens instrumentum vor.
84) Maurenbrecher, I, 699. Phillips, I, 629.
85) Über Wichtigkeit der Eintragung in derselben Stunde von der Leibzucht, S. 418. Zeitschrift für kurhessisches Recht, S. 162.
86) Bluntschli, S. 274, der mehrere Unterscheidungen macht.
87) Duncker, Lehre von den Reallasten, S. 148.
88) Haubold, Sächsisches Recht, S. 547. Von Heffen: Zeitschrift für kurhessisches Recht, II, 162.
89) Mittermaier's Grundsätze des Privatrechts, I, 524, vgl. mit Duncker, S. 141. Bluntschli, S. 275.
90) Duncker, S. 142. 91) Phillips, Privatrecht, I, 630. Maurenbrecher, I, 703.

erkennt bei einzelnen Rechten, z. B. Servituten, eine erlöschende Verjährung an; da aber keine Analogie der Servituten auf Reallasten anzuwenden ist, so paßt auch nicht die Servitutenverjährung, um so weniger, als selbst das Römische Recht den non usus nicht bei allen Servituten als Tilgungsgrund anerkannte.[92]) Wenn es auch an einem festen Gerichtsgebrauch in Ansehung der Frage fehlt[93]): ob das Recht erlösche, wenn 30 Jahre hindurch der als pflichtig in Anspruch Genommene die Leistung verweigert und der Berechtigte sich beruhigt, so ist doch anerkannt[94]), daß die Klage wegen einzelner verfallenen Leistungen durch Verjährung erlischt.

Die neuere Gesetzgebung erkennt immer mehr die Nothwendigkeit der Entlastung des Grundeigenthums wegen der großen nationalökonomischen Nachtheile.[95]) Nachdem vorerst die Gesetzgebung die Fixirung der unbestimmten (daher sehr willkürlich ausgeübten) Reallasten in bestimmte und der Verwandlung der Naturalleistungen in Geldleistungen begünstigt hatte, kam die neuere Gesetzgebung[96]) dazu, den Boden von diesen Lasten ganz zu befreien, entweder durch völlige gesetzliche Aufhebung dieser Lasten oder durch Gesetze, welche die Ablösung begünstigten oder Aufhebung gegen Entschädigung anordneten. K. J. A. Mittermaier.

**Realschulen**, hier und da auch Realgymnasien oder auch höhere Bürgerschulen genannt, sind Unterrichtsanstalten, welche der männlichen Jugend eine höhere allgemeine Bildung und diejenige wissenschaftliche Vorbereitung zu geben bestimmt sind, welche sie theils zur einsichtsvollen und erfolgreichen Erlernung und Betreibung der höhern bürgerlichen Gewerbe, theils zum Eintritt in den Verwaltungsdienst des Staats oder öffentlicher Verkehrsinstitute, theils zur Aufnahme in die technischen Fachschulen (z. B. polytechnische, landwirthschaftliche, Berg-, Forst- und andere Schulen) befähigt. So äußerlich auch diese Erklärung die Bestimmung der Realschulen auffaßt, so berechtigt erscheint sie doch der Aufgabe gegenüber, eine Definition zu geben, welche am wenigsten Widerspruch zu finden gewärtig sein darf, während jeder Versuch, das Wesen derselben erschöpfend und mit Anspruch auf allgemeine Anerkennung darzulegen, Gefahr läuft, auf verschiedenen Seiten Anstoß zu erregen, wie ein Blick in die vielen Schriften leicht erkennen läßt, die über das Realschulwesen in Deutschland erschienen sind. Auch führt dieselbe sowol auf die Entstehung solcher Schulen und ihre Berechtigung, als auch auf die ihnen dienenden Bildungsmittel hin.

Die Geschichte des Realschulwesens hat man in Zusammenhang gebracht mit der Geschichte des Realismus oder der sogenannten exacten Wissenschaften, auf deren gewaltigen Fortschritten hauptsächlich der Aufschwung der materiellen Cultur unserer Zeit beruht, und hat deshalb Bacon von Verulam gewissermaßen den Vater des Realschulwesens genannt; auch hat man wol unsere Reformatoren, besonders Melanchthon und neben diesem Erasmus von Rotterdam, von denen eine Reform des Schulwesens ausgegangen, zu Vorläufern desselben machen wollen. Hier dürfte aber nicht so weit auszuholen sein, und kaum erscheint es nöthig, auf Männer wie Amos Comenius, Christian Thomasius, A. H. Francke u. a., welche der Idee der Realschule vorarbeiteten, zurückzugehen und auf den Einfluß, welchen J. J. Rousseau und nach ihm Basedow und Salzmann, Pestalozzi u. a. auf deren Entwickelung hatten, hinzuweisen. Thatsache ist, daß sich seit Anfang des vorigen Jahrhunderts hier und da in Deutschland das Bedürfniß einer auf die gewerbliche Thätigkeit vorbereitenden Schulbildung, wie sie die Gymnasien und die gewöhnlichen Lateinschulen nicht gewähren konnten, ohne ihren Grundcharakter zu verändern, aussprach. So rieth Leibniz, Handwerksschulen zu gründen, „wodurch man den Zweck der bisherigen Lehrjahre viel milder, kürzer und mit größerer Gemeinnützigkeit erreichen würde". Es entstanden zunächst Privatschulen, welche diesem Bedürfniß zu genügen suchten. Als Urheber des Namens Realschule wird aber der Oberdiakonus Christoph Semler in Halle an der Saale anerkannt, welcher schon im Jahre 1709 den Versuch mit einer „mathematischen Handwerksschule" gemacht hatte, die bald wieder einging, indem er einer von ihm im Jahre 1738 eröffneten ähnlichen Schule den Namen „mathematische, mechanische und ökonomische Realschule" beilegte. Gleiche Tendenz verfolgte der hessische Prokanzler Just. Herm. Vultejus mit dem am 2. Nov. 1709 in Kassel eröffneten Collegium Carolinum, dem 1710 der Charakter einer höhern Gewerbschule

92) Mittermaier's Grundsätze des deutschen Privatrechts, I, 527.
93) Gerber in der Zeitschrift, S. 48, nimmt Verjährung an. Vgl. auch Bluntschli, S. 277.
94) Gerber, S. 47. Seuffert, III, 3; IX, 323.
95) Rau, Lehrbuch der Ökonomie, II, 69, 112.
96) Nachweisungen in Mittermaier, Deutsches Privatrecht, §. 199. Judeich, Die Grundentlastung in Deutschland (Leipzig 1863).

beigelegt wurde, und der Propst, nachmalige Abt Jerusalem mit dem 1745 in Braunschweig von Herzog Karl I. gegründeten Collegium Carolinum, in welchem neben der Gymnasialabtheilung eine andere eingerichtet wurde für nichtstudirende Jünglinge, welche sich eine höhere allgemeine Bildung für ihre künftige Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft aneignen wollten. Diejenige ältere Realschule aber, welche in ihrer Entwickelung bis auf den heutigen Tag alle Phasen des deutschen Realschulwesens am deutlichsten erkennen läßt und als die Mutter der Realschulen angesehen wird, ist die von dem Prediger an der Dreifaltigkeitskirche Joh. Jul. Hecker in Berlin 1747 in Verbindung mit einer deutschen und einer lateinischen Schule gegründete königliche Realschule, die seit 1820 durch den hochverdienten Spillefe (gest. 1841) umgebildet, gegenwärtig unter F. Ranke's bewährter Leitung fortblüht. (Vgl. Joh. Andr. Hecker, „Kurzer Abriß der Geschichte der königlichen Realschule", Berlin 1797; „Joh. Jul. Hecker, der Gründer der königlichen Realschule zu Berlin. Einladungsschrift von Ranke", Berlin 1847; J. H. Schulz, „Die königliche Realschule zu Berlin. Eine historische Skizze", Essen 1842.) Diese Schulen und ihre nächsten Nachfolgerinnen huldigten mehr oder weniger dem Utilitätsprincip, waren eine Art von freilich sehr unvollkommenen Gewerbschulen oder, wie man sie auch zum Theil nannte, Industrieschulen. Erst als nach dem Vorbilde der Schulen des halleschen Waisenhauses, besonders seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts sogenannte Bürgerschulen entstanden[1]), und diese allgemeine Volksbildung ohne bestimmte Beziehung auf den künftigen Beruf, wol aber nach Maßgabe der Ansprüche der gebildeten Klassen einer städtischen Bevölkerung sich zur Aufgabe machten, drang allmählich ein anderer Geist in dieselben, und viele Realschulen sind aus ihnen hervorgewachsen. Nicht ohne günstige Rückwirkung war, daß sie sich von den altberechtigten und altbewährten Gymnasien her als verderbliche Eindringlinge in das Gebiet des höhern Unterrichts angegriffen sahen, indem sie dadurch genöthigt wurden, ihren Standpunkt immer fester und so zu nehmen, daß der Vorwurf der Zurichtung zur Brauchbarkeit im bürgerlichen und gewerblichen Leben mehr und mehr unberechtigt erscheinen mußte. Norddeutschland und die seiner Bewegung auf dem Gebiet des Unterrichts und der Erziehung folgenden Länder unterschieden sich hierin allerdings wesentlich von dem Süden, namentlich von Österreich und Baiern, wo das im gewerblichen Berufsleben Brauchbare beharrlich vorschlug, jetzt noch vorschlägt, weshalb auch die Angriffe von F. Thiersch („Über gelehrte Schulen, mit besonderer Rücksicht auf Baiern", 3 Bde., Stuttgart und Tübingen 1826—37, und „Über die neuesten Angriffe auf die Universitäten", daselbst 1837, ferner: „Über den gegenwärtigen Zustand des öffentlichen Unterrichts in den westlichen Staaten von Deutschland, in Holland, Frankreich und Belgien", 3 Bde., daselbst 1838; vgl. die Hauptgegenschrift von F. W. Klumpp: „Die gelehrten Schulen nach den Grundsätzen des wahren Humanismus und den Anforderungen der Zeit", 2 Bde., Stuttgart 1829 fg.) und andern Vertheidigern der strengen Gymnasialbildung hierher vorzüglich adressirt gelten mußten.

Außer den in Zeitschriften und Programmen erschienenen Abhandlungen und außer den hierher gehörigen Abschnitten in größern pädagogischen Werken (z. B. K. von Raumer, „Geschichte der Pädagogik", 4 Thle., dritte Auflage, Stuttgart 1856 fg.; K. Schmidt, „Geschichte der Pädagogik", 4 Bde., Köthen 1860—62), hat die pädagogische Literatur besonders seit 1830 eine lange Reihe von Schriften aufzuweisen, welche dem Realschulwesen gelten. Als Verfasser solcher nennen wir Spillefe („Gesammelte Schulschriften", 1825), Gotthold, Ohlert, Harnisch, Taden, K. Vogel, K. Ch. Snell, K. W. Wiecke, A. A. E. Schleiermacher, F. W. Klumpp, Ammermüller, Hoschke, Dilthey, Mager, Art, Christian Weiß, Nagel, Scheibert, A. Beger (der in seiner „Idee des Realgymnasiums" [Leipzig 1845] die Ansprüche an ein solches wol aufs höchsten gesteigert hat), O. F. Becker, Friedrich Körner, Kletke, Rotter. Auch verdient erwähnt zu werden, daß persönliche Verständigungen über wichtige Fragen des Realschulwesens auf Versammlungen der Realschulmänner (angeregt durch Vogel in Leipzig und Gräfe in Kassel 1845 in Meißen, 1846 in Mainz, 1847 in Gotha, 1852 in Kösen, 1853 in Braunschweig, 1854 in Eisenach, 1855 in Hannover und zuletzt 1856 in Altenburg) versucht worden sind. Aus Mangel an Theilnahme sind diese Versammlungen indessen seit 1856 unterblieben, und es ist als ein erfreuliches Zeichen der Zeit zu betrachten, daß jetzt das friedliche Nebeneinanderwirken des Gymnasiums und der Realschule auch darin sich ausdrückt, daß die jährlichen Versammlungen der Phi-

1) Eine der ersten, die wieder ein Vorbild geworden ist, war die am 2. Jan. 1804 unter L. F. E. Gedike eröffnete Allgemeine Bürgerschule zu Leipzig in einem erst nach den Kriegsstürmen 1827 ganz vollendeten Gebäude, das einen Kostenaufwand von gegen 214000 Thlrn. verursachte.

lologen und Schulmänner von einer immer größern Zahl von Realschulmännern besucht werden, denen man die willigste Aufnahme entgegenbringt, wie z. B. 1864 in Hannover geschehen. Auf die wissenschaftliche Bewegung auf diesem Gebiet genauer einzugehen scheint hier nicht am Ort, wol aber geboten, nachzuweisen, was von den Regierungen in der Sache geschehen ist, und einige Notizen von dem Bestande der Realschulen zu geben.

In **Preußen** wie im ganzen nördlichen Deutschland waren es mit seltenen Ausnahmen städtische Gemeinwesen, von denen die Gründung und Erhaltung öffentlicher Realschulen oder höherer Bürgerschulen ausging. Natürlich mußte deshalb ihre Einrichtung eine verschiedenartige werden. Theils die Vermehrung derselben, theils das Verlangen nach Befriedigung des wachsenden Bedürfnisses und nach Beilegung von Rechten, wie sie nur der Staat geben konnte, forderte die Regierungen auf, regelnd und schaffend einzutreten. Der erste Schritt, den die preußische Regierung that, war der Erlaß eines Reglements (vom 20. April 1831) für die Prüfung der Candidaten des höhern Schulamts. Darin werden die höhern Bürgerschulen als Anstalten bezeichnet, die eine wissenschaftliche Vorbildung bezwecken, diese aber überwiegend durch den Unterricht in der Mathematik und den Naturwissenschaften, durch historische und geographische Kenntnisse und durch ein genaueres Studium der vaterländischen und der französischen Sprache zu erreichen suchen, ohne den Unterricht in der lateinischen Sprache auszuschließen. (Vgl. „Reglements für die Prüfungen zum höhern Schulamt in Preußen", herausgegeben von Ed. Rushacke, Berlin 1858.) Darauf folgte unter dem 8. März 1832 die „Vorläufige Instruction für die an den höhern Bürger- und Realschulen anzuordnenden Entlassungsprüfungen". Mit derselben war denjenigen, welche den Unterricht in einer „vollständigen" höhern Bürgerschule oder in einer Realschule genossen hatten und mit genügenden Kenntnissen aus derselben entlassen werden konnten, die bisher an den Besuch der obern Gymnasialklassen geknüpfte Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst, zum Eintritt in das Post-, Forst- und Baufach und in die Bureaux der Provinzialbehörden zugesichert. Man kann diese Instruction als epochemachend ansehen, nicht blos für Preußen, sondern auch für die Länder, auf welche dasselbe seit seiner Erhebung unter Stein und Hardenberg namentlich im öffentlichen Unterricht maßgebend eingewirkt hat, indem sie den Realschulen eine bestimmte Aufgabe stellte und an deren Erreichung gewisse Rechte knüpfte, ohne eine freie individuelle Gestaltung der einzelnen Realschulen nach örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen ganz auszuschließen. Unter dem Minister Eichhorn wurde aber 1841 eine Beschränkung dahin getroffen, daß nur denjenigen Zöglingen der Realschulen und höhern Bürgerschulen, welche in der Prüfung den hinreichenden Grad der Befähigung in der lateinischen Sprache nachwiesen, das Zeugniß der Reife ausgefertigt werden dürfe. Nachdem eine im Jahre 1849 einberufene Conferenz von 31 Schulmännern der Monarchie zur Begutachtung eines vom Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vorgelegten Entwurfs der Reorganisation des höhern Schulwesens (vgl. C. A. W. Kruse, „Die Reorganisationsentwürfe für das höhere Schulwesen", Elberfeld 1849) ohne äußern Erfolg geblieben war, bevorzugte das Ministerium von der Heydt und von Raumer fühlbar die Gewerbschulen und Gymnasien zum Nachtheil der Realschulen. Erst der Cultusminister von Bethmann-Hollweg wendete den letztern wieder die Gunst der Regierung zu, freilich auch nicht, ohne ihnen schwere Bedingungen aufzulegen. Unter ihm erschien die „Unterrichts- und Prüfungsordnung der Realschulen und der höhern Bürgerschulen" vom 6. Oct. 1859, welche auf Gutachten beruht, die von den Provinzialbehörden auf Grund von eingeforderten Gutachten der Realschuldirectoren eingereicht worden waren. Diese Ordnung, welche heute noch maßgebend ist, stellt den höhern Lehranstalten, welchen sie gilt, den gemeinsamen Zweck, eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung zu denjenigen Berufsarten zu gewähren, für welche Universitätsstudien nicht erforderlich sind, und unterscheidet Realschulen, welche ein System von sechs aufsteigenden Klassen haben, und höhere Bürgerschulen, die von derselben Grundlage aus zu einer geringern Zahl von Klassen aufsteigen, theilt aber zugleich die Realschulen in solche erster und zweiter Ordnung, indem nur diejenigen der ersten Ordnung zugezählt werden, welche Selbständigkeit als höhere Lehranstalten und Vollständigkeit des vorgeschriebenen Lehrcursus und Lehrplans besitzen (z. B. zweijährige Curse in der obern Klasse). Das Lateinische[2]) ist wie das Englische für beiderlei Realschulen und für die höhern Bürgerschulen verbindlicher Lehrgegenstand. Das Recht auf den

---

2) Dies muß auch heute noch als ein Streitobject im Realschulwesen betrachtet werden. Zur Orientirung darüber dient vorzüglich: Stimmen aus Nord- und Süddeutschland über den Werth des Latein für die Realschule, gesammelt im Jahre 1859 von C. A. Kletke (Breslau).

einjährigen freiwilligen Militärdienst erlangen die Schüler der höhern Bürgerschulen erst durch Absolvirung des Abiturientenexamens, die Schüler der Realschulen zweiter Ordnung, nachdem sie ein halbes Jahr in Prima, die der Realschulen erster Ordnung, wenn sie ein halbes Jahr in Secunda gesessen haben. Den mit dem Zeugniß der Reife entlassenen Schülern der Realschulen erster Ordnung sind ausgedehntere Rechte zugestanden als denen der zweiten, wodurch sie in mehrfacher Beziehung den Gymnasialschülern gleichgestellt werden. (Vgl. Mushacke, „Sammlung aller noch gültigen, das preußische Realschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen", Berlin 1851, fortgesetzt in dessen Schulkalender, von welchem 1865 der 14. Jahrgang erschienen ist, daraus: „Chronologische Übersicht der in den 12 Jahrgängen des Schulkalenders enthaltenen, Schule und Lehrer betreffenden Gesetze, Verordnungen u. s. w.", Berlin 1864.) Von mehrern Seiten her hat diese Unterrichts- und Prüfungsordnung Angriffe erfahren, zum Theil sehr scharfe (z. B. in „Sechs Artikel wider die Unterrichts- und Prüfungsordnung u. s. w.", von einem preußischen Schulmann, zweite Auflage, Danzig 1861), auf die hier einzugehen ebenso wie eine eigene Beurtheilung daran zu knüpfen der Raum nicht verstattet. Im Jahre 1864 bestanden in Preußen 65 vom Ministerium anerkannte Realschulen, von denen 50 seit 1830 entstanden sind, und 17 ebenso anerkannte höhere Bürgerschulen. Von den Realschulen waren 53 erster und 12 zweiter Ordnung. (Vgl. Wiese, „Das höhere Schulwesen in Preußen", Berlin 1864.)

Im Königreich Sachsen wurde die erste öffentliche Realschule 1834 durch den Director K. Vogel (gest. 1862) in Leipzig nach einem noch heute durch seine Einfachheit und weise Beschränkung sich empfehlenden Plan als städtische Anstalt errichtet. Die von der Regierung gegründeten Gewerbschulen erwiesen sich als unzweckmäßig; nur eine derselben wurde beibehalten, die zu Chemnitz, und 1863 zu einer höhern erhoben, die zwei andern in Plauen und Zittau verwandelte man in Realschulen und verband sie mit den dortigen Gymnasien, nachdem eine vom Rector Beger in Dresden verfaßte Petition im Jahre 1845 der Ständeversammlung die Förderung des Realschulwesens ans Herz gelegt hatte. Zwei frühere Lateinschulen in Dresden und (1843) das Lyceum in Annaberg waren schon zu Realschulen umgestaltet und 1857 eine neue Realschule in Chemnitz dazugekommen, als die Regierung die Nothwendigkeit erkannte, den Realschulen im Lande eine gesetzliche Basis zu geben. Schon im Jahre 1848 hatte sie ein Regulativ, die für die Candidaten des höhern Schulamts zu haltenden Prüfungen betreffend, erlassen; im Jahre 1860 folgte das mit einer Anzahl einberufener Schulmänner berathene „Regulativ für die Realschulen" (vom 2. Juli), dessen Beobachtung sie zur Bedingung ihrer Anerkennung bestehender Realschulen und der Zutheilung des damit verbundenen Rechts der den Übergang in einige höhere Fachschulen eröffnenden Maturitätsprüfung machte. Mit der preußischen Ordnung von 1859 hat es zwar gleiche Basis und schreibt es gleiche Klassenzahl (sechs) vor, es verlangt aber durchgängig nur einjährige Curse und stellt das Lateinische nur facultativ hin. In Detailbestimmungen leistet es unter allen uns bekannten Regulativen wol am meisten, nicht zu seinem und der Schulen Vortheil, weil es den nach örtlichen Bedingungen und Bedürfnissen zu bemessenden Schuleinrichtungen zu wenig Spielraum gewährt und durch Abweichungen, die man dennoch hat gelten lassen müssen, in seinem Ansehen beeinträchtigt wird. Die sieben angeführten Realschulen sind nach ihrer Reorganisation als regulativmäßige anerkannt und bisher die einzigen im Königreich Sachsen geblieben.

Das Königreich Hannover hat nur Eine höhere Bürgerschule in der Stadt Hannover als selbständige Realschule und eine neben dem Gymnasium bestehende Realschule unter einem besondern Director in Lüneburg, während in 13 Gymnasien Realklassen eingerichtet sind. Es würde zu weit führen, wollten wir den Realschulenbestand in den kleinern deutschen Staaten verzeichnen. Man findet ihn genau angegeben in dem schon genannten alljährlich erscheinenden Schulkalender von Mushacke, doch muß bemerkt werden, daß hier und da, z. B. in Nassau (14) Schulanstalten den Namen von Realschulen führen, welche nichts anderes als gewöhnliche Bürgerschulen sind.

In Süddeutschland ging die österreichische Regierung mit allgemeinern Maßregeln zur Förderung des Realschulwesens schon im vorigen Jahrhundert voran. Sie verordnete zur Vorbildung des Handwerkers und des Kaufmanns die Errichtung von Normal-, Haupt- und Industrieschulen. Die erste Normalschule wurde 1771 in Wien eröffnet und ein Generaldecret vom 6. Dec. 1774 schrieb Normalschulen in den Provinzen vor. Solche entstanden 1774 in Innsbruck, 1775 in Prag und in Graz, 1776 in Linz. Industrieschulen bestanden schon vor

1777, zehn Jahre später gab es deren 100 in Böhmen allein. Alle diese Schulen geriethen aber nach und nach in Verfall. Im Jahre 1804 verfügte ein Hofdecret die Gründung von „Real- und Bürgerschulen". Von den dadurch ins Leben gerufenen Anstalten bestanden zu Anfang des Jahres 1840 noch 7 Realschulen in Wien, Prag, Brünn, Triest, Rakonitz und Reichenberg, neben diesen zahlreiche vierklassige Normalhauptschulen. Bis 1849 kamen zu ihnen die Realschulen zu Innsbruck, Klagenfurt und Graz. Das neue öffentliche Leben, welches die Jahre 1848 und 1849 in Österreich erweckt hatten, sollte auch auf dem Gebiet des öffentlichen Unterrichts Früchte tragen. Auf den vom Regierungspräsidenten Grafen Leo Thun ausgegangenen Entwurf für die Organisation von Realschulen vom Jahre 1849 folgten dessen am 2. März 1851 vom Kaiser genehmigte Anträge auf Errichtung neuer Realschulen und Reorganisirung bestehender. (Vgl. H. J. Bidermann, „Die technische Bildung im Kaiserthum Österreich", Wien 1854.) Nach denselben sollten die Realschulen, wie die zeither schon in Wien und Prag an den technischen Instituten bestehenden thatsächlich wären, theils Vorbereitungsanstalten für höhere technische Institute sein, theils den Schülern, die nicht in solche überzugehen gesonnen seien, diejenige Bildung auf dem technischen Gebiete verschaffen, welche ohne tiefere wissenschaftliche Studien erreicht werden könne. Deshalb wurden Ober- und Unterrealschulen von je drei Jahrgängen unterschieden, von denen die letztern für sich bestehen können, während die erstern das Vorhandensein einer Unterrealschule an demselben Ort unter einer und derselben Leitung mit ihr voraussetzen. Für diejenigen Schüler, welche sich frühzeitig den Gewerben zuwenden, aber doch noch einigen über das Maß der Volksschule hinausgehenden Fachunterricht genießen sollen, bestehen außerdem Unterrealschulen mit nur zwei Jahrgängen. Von den Unterrichtsgegenständen ist das Lateinische ganz ausgeschlossen, sind die fremden Sprachen nicht verbindlich; unter den verbindlichen Lehrgegenständen figurirt Wechsel- und Zollkunde, Maschinenlehre, Baukunst in Verbindung mit Zeichnen; für Unterrealschüler und den ersten Jahrgang der Oberrealschule kommt Modelliren hinzu. Im Lehrplan der Unterrealschule sind für die obere oder dritte Klasse 6 Stunden Chemie, für die erste oder unterste Klasse 10 Stunden geometrisches Zeichnen in Verbindung mit Geometrie, für die zweite und dritte Klasse 8 Stunden Freihandzeichnen vorgeschrieben. Man sieht, wie hier hauptsächlich das im gewerblichen Leben Brauchbare in einer dem so jugendlichen Alter der Schüler ganz unzuträglichen Ausdehnung berücksichtigt ist, und wie die Unterrichtsgegenstände, welche Geist und Charakter vorzugsweise zu bilden geeignet sind, zu kurz kommen müssen. Und es fehlt in Österreich selbst nicht an berufenen Stimmen, die den Stab über das vorgeschriebene Unterrichtssystem brechen (z. B. in der 1863 eingegangenen „Zeitschrift für Realschulen und Gymnasien" von Kopetzky, Král und Warhanek und in deren Fortsetzung, der „Unterrichtszeitung für Österreich" von Gehlen und Warhanek, 1864). Im Jahre 1863 bestanden in den deutschen Ländern Österreichs 19 Ober- und 86 Unterrealschulen.

Im Königreich Baiern (Vgl. Schmid, „Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens", Gotha 1859 fg., I, 458 fg., und Hopf, „Entwickelung des Realschulwesens in Nürnberg", Fürth 1854) wurde 1808 der erste Anfang im Realschulwesen gemacht mit dem für die vereinigten Provinzen von Niethammer entworfenen „allgemeinen Normativ". Dasselbe stellt dem Gymnasium das Realinstitut, dem Progymnasium die Realschule parallel gegenüber, weist in die Realschule Knaben von 10—14 Jahren zur Vorbildung für das bürgerliche Leben durch Unterricht in der deutschen und französischen Sprache, durch die Elemente der Naturgeschichte und Mathematik und durch das Zeichnen und läßt diese Disciplinen im Realinstitut, welches den Weg zum akademischen Studium bahnen und eine Vorbereitungsanstalt für den künftigen Kameralisten und Naturforscher sein soll, vier Jahrescurse hindurch erweitern, ferner Geschichte nebst den allgemeinen philosophischen Wissenschaften und auch italienische Sprache lehren. Realinstitute entstanden nur in Nürnberg (unter G. H. Schubert 1809—16) und in Augsburg, Realschulen gab es in allen größern und den meisten Mittelstädten, zum Theil mit Progymnasien verbunden. Im Jahre 1816 wurden die Realinstitute als einer sichern Basis entbehrend aufgelöst, die Realschulen in höhere Bürgerschulen umgewandelt, ohne daß sie darum etwas anderes als gewöhnliche Bürgerschulen geworden wären. Dem weiter gehenden Bedürfniß dienten Privatschulen, Handwerkerschulen, polytechnische Anstalten, in denen vorzugsweise Zeichnen und die mathematischen Disciplinen gelehrt wurden. König Ludwig I. erließ am 16. Febr. 1833 den Befehl, in allen größern Städten technische Lehranstalten zu gründen, denen am 4. April 1836 eine Vollzugsinstruction gegeben wurde. Den technischen Schulen, auf welche die Fonds

der aufgehobenen höhern Bürgerschulen übergehen sollten, wurde aufgegeben, „die Kunst in die Gewerbe zu übertragen und den Geschäftsbetrieb selbst auf jene Stufe zu bringen, welche den Fortschritten der Technik und der nothwendigen Concurrenz mit der Industrie des Auslandes entspreche". Demgemäß sollten sie vorbereiten 1) auf den reinen Kunstberuf, 2) auf die technischen Zweige des öffentlichen Dienstes, als: Bau-, Berg-, Salinen- und Forstwesen, 3) auf technische Zweige des bürgerlichen Lebens, 4) auf rein bürgerliche Berufsarten, besonders auf den rationellen Betrieb von Fabriken u. s. w. Diese technischen Lehranstalten gliederten sich in die Landwirthschafts- und Gewerbschulen, welche Schüler mit dem zwölften Jahre aufnehmen und drei Jahrescurse umfassen (solcher Anstalten bestanden bis in die neuere Zeit 26), und die polytechnischen Schulen (technische Lyceen), gleichfalls mit drei Jahrescursen (in München, Nürnberg und Augsburg, Eintrittsalter: das vollendete funfzehnte Lebensjahr). Die ungünstigen Erfahrungen, die man mit dieser Einrichtung machen mußte, führten zu der neuesten „Schulordnung für die technischen Lehranstalten im Königreich Baiern" vom 14. Mai 1864. Nach derselben sollen unter dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten als technische Lehranstalten die Gewerbschule, das Realgymnasium und die polytechnische Schule bestehen. Die Gewerbschule schließt sich mit drei Cursen an die Volksschule und tritt an die Stelle der zeitherigen Landwirthschafts- und Gewerbschule; das Realgymnasium setzt, mit dem humanistischen Gymnasium parallel laufend, den Unterricht einer vollständigen Lateinschule in vier Cursen fort und erweitert ihn; sie befähigt durch ihr Absolutorium zum Eintritt in die polytechnische Schule (nur Eine in München) sowie zum Übertritt auf die Universität für Studien, welche nicht in den engern Kreis der Facultätswissenschaften fallen. Der Lehrplan des Realgymnasiums, der uns hier vorzugsweise angeht, verlangt außer den mathematischen Disciplinen, die mit den Elementen der höhern Analysis und der analytischen Geometrie abschließen, in allen vier Cursen 6 Stunden wöchentlich Zeichnen, in den zwei obern Cursen mit Bossiren und Modelliren, nur in dem zweiten Cursus Zoologie und Botanik in 4 Stunden, Physik im dritten Cursus in 5 Stunden, Mineralogie und Chemie im vierten Cursus in 5 Stunden, nur in den zwei untern Cursen Geographie und in den beiden obern Geschichte in je 2 Stunden und außer der deutschen Sprache, die auf die drei untern Curse mit resp. 4, 3 und 2 Stunden beschränkt ist, lateinische, französische und englische Sprache, die letzte aber nur in dem vierten Cursus in 4 Stunden. Das Experiment, welches nach diesem Plan offenbar damit gemacht werden soll, daß manche Disciplinen nicht neben-, sondern nacheinander und noch dazu in zum Theil sehr geringer Stundenzahl gelehrt werden, dürfte sich in Schulen schwerlich bewähren; ebenso wenig Aussicht auf einen erfreulichen Erfolg eröffnet, was man mit sparsamer Hand der Muttersprache und den fremden modernen Sprachen (das Lateinische ist dagegen in den beiden untern Cursen mit 4, in den beiden obern mit 3 Stunden bedacht) wie der Geographie und Geschichte zugemessen hat.

In **Würtemberg** sind die Realschulen in Betreff des Alters der Schüler und der dienstlichen Stellung der Lehrer Parallelanstalten der Lateinschulen, welche ihre Schüler bis zum vierzehnten Lebensjahre behalten, und es wird darin außer den Realien das Französische, nicht aber das Lateinische gelehrt; sie erheben sich also nicht wesentlich über die Bürgerschulen des nördlichen Deutschland, unterscheiden sich aber, wie es scheint, darin, daß sie mehr Realien im engern Sinn treiben als diese. An manchen dieser Realschulen wird der Unterricht noch über das vierzehnte Jahr hinaus in einer obern Abtheilung fortgesetzt, die theils auf die polytechnische Schule, theils auf die höhern Gewerbe vorbereitet. Diese nennt man Oberrealschulen, und dergleichen bestehen in Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Ludwigsburg, Eßlingen, Reutlingen, Tübingen, Rottweil und Hall.

In **Baden**, wo eine große Anzahl Schulen (32) den Namen höherer Bürgerschulen führen, von denen aber nur einige wenige, wie die in Karlsruhe, Heidelberg und Manheim, Anspruch auf denselben zu machen haben, steht wie für das ganze Schulwesen, so auch für die Real- oder höhern Bürgerschulen eine neue Ordnung in Aussicht.

Wie weit im **Auslande** das Realschulwesen Boden gewonnen und wie es dort sich eingerichtet hat, können wir hier nicht verfolgen; ohne Selbstüberhebung darf wol gesagt werden, daß man auswärts fast überall, wo eine Pflege des öffentlichen Unterrichts stattfindet, unsere Schulen als die Vorläufer auf diesem Gebiet betrachtet, wie der zahlreiche Besuch aus der Ferne zu uns gesendeter Schulbeamten und Schulmänner zu erkennen gibt.

C. Th. Wagner.

**Rebellion**, s. Hochverrath und Revolution.

**Rechnungswesen des Staats.** Die hier einschlagenden Fragen des allgemeinen Staatsrechts sind in den Art. **Budget** und **Finanzwesen** von einer Autorität ersten Ranges bereits erörtert, es bleibt nur übrig, das Wichtigste über die Technik des Staatsrechnungswesens beizubringen, soweit dieselbe von allgemeinerm Interesse ist.

Das Staats- oder Kameralrechnungswesen im weitern Sinne umfaßt alle diejenigen Einrichtungen und Thätigkeiten, welche dem Zweck dienen, das sächliche Staatsvermögen wie dessen Vermehrung, Verminderung oder Formverwandlung nach Art und Menge in geordneten amtlichen Niederschriften darzustellen, die Richtigkeit dieser Darstellungen zu sichern, es festzustellen, welche Summen oder Werthe die einzelnen Verwaltungen und Personen wegen der ihnen anvertrauten Theile des Staatsvermögens zu vertreten haben, darüber zu wachen, daß dieser Verbindlichkeit nachgekommen werde, der höchsten Staatsgewalt aber und den disponirenden Oberbehörden jederzeit einen Überblick über die Erfolge der Staatswirthschaft und über die Bedürfnisse und Mittel derselben zu verschaffen. Ein specifischer Unterschied zwischen den Grundsätzen für das Staatsrechnungswesen und denen für das Rechnungswesen größerer Gemeinden, Stiftungen, Domänen, Genossenschaften u. s. w. besteht nicht; der Unterschied liegt nur in der größern Mannichfaltigkeit der Gegenstände des erstern, indem wichtige Theile desselben (Heer und Flotte, stehende Gesandtschaften u. s. w), im Communal- u. s. w. Haushalt niemals vorkommen können. Das Staatsrechnungswesen ist daher sehr geeignet, der Organisation des communlichen u. s. w. Haushalts zum Muster zu dienen, wie andererseits die Fortschritte der Vermögenswissenschaft und deren Bethätigung bei gesellschaftlichen Privatunternehmungen (Fabriken, Eisenbahnen) nicht ohne fördernden Einfluß auf die gleichartigen Zweige des Staatsrechnungswesens geblieben sind.

Das Staatsrechnungswesen in dem Sinne, in welchem es nach dem Plan dieses Werks hier aufzufassen ist, pflegt man einzutheilen in A. eigentliches Rechnungswesen, B. Etatwesen und C. Kassenwesen; zu besserer Übersicht des Stoffs wollen wir aber A zerlegen in I. Rechnungsführung, II. Rechnungsrevision und III. Buchhaltung; ferner B in IV. Etatsaufstellung und V. Rechenschaftsablegung, wogegen C (hier VI.) keiner Gliederung bedarf.

I. Staatsrechnungsführung. Sie besteht aus der Gesammtheit der in einem Staat während eines gewissen Zeitraums durch Zahlen und erläuternden Text bewirkten amtlich geordneten Aufzeichnungen über den Zustand und die Veränderungen des Staatsvermögens und seiner einzelnen Theile. Sie vertheilt sich auf eine große Zahl von Personen verschiedenster Rangstellung, von denen jede nur mit den in ihrem Geschäftsbereich sich ereignenden wirthschaftlichen Thatsachen zu thun hat und so zu Erreichung des Gesammtziels beiträgt. Für viele Rechnungsführer niederer Ordnung beschränken sich die Rechnungsgeschäfte auf die Erhebung von Staatseinkünften, Bestreitung gewisser scharf begrenzter Ausgaben und Ablieferung des Überschusses an eine bezeichnete Kassenstelle, oder auf Bestreitung von Ausgaben mittels eines ihnen anvertrauten Berechnungsgeldes und periodische Nachweisung dieser Ausgaben; für andere ist mit der Ermächtigung zur Einnahmenerhebung und Ausgabenbestreitung eine Vermögensverwaltung verbunden. Besteht das zu verwaltende Staatsvermögen nicht blos in Geldbeständen (Außenstände und Schulden eingerechnet), sondern zugleich in Naturalien, beweglichen Inventarien, Immobiliarbesitz, so sind über jede dieser Vermögensklassen abgesonderte Niederschriften zu halten. Die Niederschriften werden solchenfalls zerfallen in die Geldrechnung, die Naturalrechnung (mit oder ohne Veranschlagung des Geldwerths der Naturalien), das Inventarien-(Geräthschaften-)Verzeichniß und das Verzeichniß der Immobilien. Bei einem andern Verfahren würde (da für Naturalien u. s. w. nur ein mehr oder weniger unzuverlässiger Schätzungswerth sich ermitteln läßt) ein Hauptzweck der Rechnungsführung unerreicht bleiben: die Vertretungen des Rechnungsführers nach Qualität und Quantität auf das Schärfste festzustellen.

Als allgemeine Erfordernisse jeder Rechnung sind anerkannt: Wahrheit, Vollständigkeit, Belegung der Rechnungsangaben, gute Anordnung der einzelnen Aufzeichnungen unter zweckmäßiger Benutzung der Tabellenform, gleichmäßige Art der Darstellung, Kürze, Einfachheit und Bestimmtheit des Ausdrucks, gute reine Schrift ohne Durchstreichung und Auskratzung, gute räumliche, dem Auge wohlthuende und den Überblick erleichternde Anordnung. Über die Form der Rechnungsbücher sind von den zuständigen Oberbehörden Instructionen nebst dazugehörigen, mit Probeeinträgen versehenen Mustern oder Formularen zu ertheilen. Leere, für den Gebrauch vorbereitete Formulare sind durch Lithographie oder Typendruck zu vervielfältigen und den Rechnungsämtern nach ihrem Jahresbedarf zuzustellen, theils um den großen Zeit-

und darum auch Kostenaufwand zu vermeiden, den die Anlegung mit der Feder verursachen würde, theils um die Gleichmäßigkeit und Vorschriftmäßigkeit der Handhabung zu sichern.[1])

Die Verzeichnisse über das Geräthinventar und den Immobiliarbesitz, namentlich über letztern, können für mehrere Jahre fortgeführt werden; Geld- und Naturalrechnungen aber sind nach Jahresabschnitten zu führen, wenn nicht ausnahmsweise für einzelne Verwaltungszweige, unter Wegfall der Jahresrechnungen, vierteljährlich Rechnungsablegung angeordnet ist. Das Rechnungsjahr richtet sich nach dem Budget- oder Finanzjahre. Es fällt nicht in allen Staaten mit dem Kalenderjahre zusammen; im britischen Reich z. B. beginnt es mit dem 1. April, in Hannover und Würtemberg mit dem 1. Juli, in Baiern mit dem 1. Oct., doch bildet das Kalenderjahr den natürlichsten Abschnitt und verdient den Vorzug. Deshalb hat man in Österreich, wo es zeither mit dem letzten October schloß, neuerlich das bürgerliche Jahr auch als Finanzjahr angenommen, obgleich für die Übergangsperiode die Unbequemlichkeit entstand, daß dem ersten neubegrenzten Finanzjahre eines von 14 Monaten vorangeht und besondere Vorkehrungen zu treffen waren, um bei Rückblicken auf die Vergangenheit das Übergangsjahr zu Vergleichungen brauchbar zu machen.

Die gebräuchlichsten Hülfsmittel der Rechnungsführung sind: das Tagebuch (Journal), worin alle Einnahmen und Ausgaben sofort bei ihrem Eintritt (bei Erhebung von Gefällen noch in Gegenwart des Einzahlers und bevor ihm Quittung ertheilt wird) nach ihrer Zeitfolge verlautbart werden, und das Hand- oder Hauptbuch (Manual), welches die Einnahmen und Ausgaben nach Gruppen ordnet, so nämlich, daß das Manual in ebenso viele Abschnitte zerfällt, als Einnahme- und Ausgabekategorien (im Sinne des für den bezüglichen Wirthschaftszweig vorgeschriebenen Rubrikensystems) vorkommen können, und innerhalb jedes Manualabschnitts die demselben angehörenden einzelnen Posten (beziehentlich die aus Hülfsbüchern entnommenen Monatsbeträge) eingetragen werden. Man muß darauf Bedacht nehmen, daß das Manual zugleich als Concept der an die Examinationsbehörde einzureichenden Jahres- oder Hauptrechnung dienen kann; namentlich wird dies für Centralkassen, überhaupt dann ausführbar sein, wenn die rechnungsführende Stelle nur mit Geld oder Geldrepräsentationsmitteln, aber nicht mit Naturalwirthschaft zu thun hat. Bei den Amtsstellen für die Abgabenerhebung, wo wenige Spalten genügen, um die erhobenen Geldposten nach ihren Kategorien zu zergliedern, erfüllt das Heberegister die Zwecke des Journals wie des Manuals; überhaupt sind die von Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit gebotenen Modificationen überaus verschieden.[2])

Die Jahresrechnung hat den systematisch geordneten Nachweis aller innerhalb des Rechnungsjahres vorgekommenen wirthschaftlichen Thatsachen in gedrängter Kürze und doch mit der nöthigen Begründung zu liefern. Soll nun, wie oben gesagt, das Manual zugleich als Concept der Jahresrechnung dienen, so empfiehlt es sich, dasselbe mit Geldspalten für jeden Monat des Rechnungsjahres zu versehen, jeder zu erwartenden Einnahme oder Ausgabe im voraus den nach Lage des Etats ihr gebührenden Platz anzuweisen und die Einträge so zu bewirken, daß, während das Manual einerseits den monatlichen Kassenabschluß nachweist, andererseits auch die zusammengehörenden Theilzahlungen in Eine Jahressumme sich vereinigen lassen.

Der die Jahresrechnung umspannende Zeitraum ist mit dem Finanzjahre identisch. Stückrechnungen auf nur einen Theil des Rechnungsjahres kamen früher bei einem Wechsel in der Person des Rechnungsführers häufig vor; in neuerer Zeit sind sie mit Recht außer Gebrauch gekommen, da sie keine vollständige Übersicht bieten, alle daraus zu ziehenden Vergleichungen erschweren und manche andere Unannehmlichkeiten im Gefolge haben. Damit aber die Oberbehörde über den Stand der Kassenverhältnisse und über den Fortgang der Staatswirthschaft und ihrer Ergebnisse in kürzern Zwischenräumen unterrichtet bleibe, läßt man in der Regel von den Rechnungsführern monatlich oder vierteljährlich summarische Rechnungsauszüge oder Kassenübersichten (Monats- oder Quartalsextracte) einreichen. Selbst von denjenigen Amtsstellen, welche statt einer Jahresrechnung nur Vierteljahresrechnungen abzulegen haben, fordert man solche monatliche Übersichten, dafern der Verwaltungszweig, welchem sie dienen, sehr erhebliche finanzielle Interessen vertritt und die Ergebnisse großen Schwankungen unterworfen sind.

---

1) Über die Regeln für die tabellarische Einrichtung des Rechnungswesens vgl. Löw, Theorie des Rechnungswesens (Berlin 1860).

2) Scharf und treffend finden sich die bei der amtlichen Buchführung zu befolgenden Grundsätze bei Löw entwickelt. Auf Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, brauchen wir nicht besonders aufmerksam zu machen, da dieses Werk schon längst die verdiente weiteste Verbreitung gefunden hat.

Durch die Jahres- resp. Quartalsrechnung legt der Verwalter oder die Verwaltungsstelle Rechenschaft ab über die Gebarung mit dem anvertrauten Staatsvermögen. Diese Gebarung muß gründlicher Prüfung unterworfen werden, und damit dies geschehen kann, die Rechnung genügend belegt sein. Die Rechnungsbelege sind theils erläuternd (Nachweisungen, Verzeichnisse u. s. w.), theils beweisend (Documente). Zu beweisen ist bei den Einnahmen, daß sie nicht mehr, als die Rechnung angibt, betragen haben; bei den Ausgaben die Befugniß zu ihrer Bestreitung und daß sie wirklich in der angegebenen Höhe an die Empfangsberechtigten erfolgt sind. Als Beweismittel dienen unter anderm für die Etatsätze beglaubigte Abschrift des Etats, für alle zufälligen Einnahmen Lieferscheine, Bescheinigungen, Protokolle u. s. w.; für alle baaren Ausgaben Quittungen, beziehentlich quittirte detaillirte Rechnungen der Lieferanten oder Arbeiter, wobei die Arbeitsleistung (bezüglich neuer Anschaffungen der Eintrag in das Inventarium) von dem zunächst betheiligten Beamten zu bescheinigen ist; für Nachlässe (Remisse) Zeugnisse der Empfänger; für Auszahlungen zu Gunsten eines Dritten legale Vollmacht u. s. w. Die Zahlungsbefugniß aber ist zu belegen bei allen Ausgaben außer denen, welche instructionsmäßig ohne specielle Genehmigung erfolgen dürfen, durch Befehl der zuständigen Oberbehörde; bei Pensionszahlungen durch Lebensattest, worin (bezüglich der Witwen und erwachsenen Töchter) auch zu bescheinigen ist, daß der Civilstand sich nicht verändert habe; bei Zahlung an die Erben Empfangsberechtigter durch Erblegitimation u. s. w. Überall ist die Quittung der letzten Empfänger beizubringen, niemals aber eine Zahlung, selbst an Behörden nicht, zu dem Zweck weiterer Auszahlung zu bewirken, dafern nicht ein ausdrücklicher Befehl hierzu vorliegt. Die Quittung muß auf diejenige Kasse gestellt sein, welche die Ausgabe definitiv zu verrechnen hat; war die Zahlung verlagsweise von einer andern Behörde bestritten und ihr hierüber quittirt worden, so hat letztere dem bezüglichen Belege ihre eigene Quittung über die erfolgte Erstattung beizufügen, und nun erst kann die Ausgabe bei der in der Schlußquittung genannten Kasse zur Verausgabung kommen.

Es ist nicht zu ermöglichen, daß die dem Rechnungsjahre angehörenden Einnahmen (das Einnahme-Soll) auch wirklich innerhalb desselben eingehen und die für das Rechnungsjahr bewilligten Ausgaben (das Ausgabe-Soll) bis zu dessen Ablauf sämmtlich bestritten sind; es verbleiben vielmehr Einnahme- und Ausgabereste. Die rechnungsmäßige Behandlung dieser Reste erfordert besondere Vorkehrungen, da, namentlich mit Rücksicht auf die den Ständekammern vorzulegenden Ausweise, es nicht thunlich sein würde, sie mit den Einkünften nnd Erfordernissen derjenigen Rechnungsjahre, in denen sie ihre Erledigung finden, zu vermischen. Zuvörderst sorgt man dafür, daß die Zahl der in die Bücher des neuen Rechnungsjahres zu übertragenden Reste möglichst verringert werde. Dies geschieht durch Offenhalten der Journale und Manuale u. s. w. in den ersten Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres, sodaß während dieser Zeit von deu einschlagenden Büchern je zwei geführt werden: durch Fortsetzung der Bücher für das alte Jahr und Ingebrauchnahme gleichnamiger Bücher für die dem neuen Jahre angehörenden Einnahmen und Ausgaben. In Preußen erfolgt der Bücherabschluß für das abgelaufene Jahr (Graaf, „Handbuch des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens des königlich preußischen Staats", S. 268) für die nicht direct abliefernden Specialrecepturen am 26. Jan. folgenden Jahres, für die Zwischen- und direct abliefernden Kassen am 31. Jan., für die Provinzialhauptkassen am 10. Febr., für die Centralkassen am vorletzten Tage im Februar. Gleichwol bleiben noch immer viele Einnahme- und Ausgabeposten zurück, deren Abwickelung entweder in einem besondern Rechnungsabschnitt für die Restverwaltung erfolgt oder durch Anlegung getrennter Spalten für die laufenden und die Resteinnahmen und -Ausgaben. Für Einnahmereste bei den untern und mittlern Kassenstellen oder Verwaltungsämtern ist noch eine dritte Methode in Gebrauch: unter dem Kassenbestande dieser Ämter Baarschaft und Einnahmereste zu begreifen. Die in Rückstand gebliebenen liquiden Einkünfte werden dann gleich den wirklich eingegangenen gebucht, nur beim Abschluß der Rechnung wird nachgewiesen, wie der verbleibende Rechnungsbestand in Baarschaft und Reste (unter Berufung auf das beizufügende Restverzeichniß) sich vertheile, und wenn diese Reste späterhin baar eingehen, wachsen sie einfach dem Baarbestande zu und verschwinden dagegen aus dem Restverzeichniß. Das Kassabuch oder Journal hat solchenfalls nicht den vollen Rechnungsbestand (einschließlich der außenstehenden Reste), sondern nur den darunter begriffenen Baarbestand nachzuweisen. Auf Ausgabereste der untern und mittlern Kassenstellen ist aber dieses Verfahren nicht anwendbar; sie kann man in der Rechnung über den Zeitraum, auf welchen sie in Rückstand verblieben sind, nur „vor der Linie" oder in einem besondern Verzeichniß der verbliebenen Ausgabereste nachweisen und später, bei der wirklichen

Zahlungsleistung, in einen besondern Rechnungsabschnitt vereinigen. Auch für Einnahme- und Ausgabereste der Centralkassen ist blos eine der beiden zuerst genannten Methoden zulässig.

Die Bestimmung eines gleichmäßigen Schlußtermins für alle Kassenstellen im Lande wird nothwendigerweise bei einzelnen Verwaltungszweigen das erforderliche Ausmaß überschreiten, bei andern nur eine unzureichende Frist gewähren. Deßhalb ist in Sachsen der Termin zum Abschluß der Rechnung für jede Kategorie von Recepturen und Zwischenkassen besonders bestimmt, am auskömmlichsten für die in internationalen Abrechnungen stehenden (Oberpostkasse, Staatseisenbahndirectionen u. s. w.); die Centralkassen haben ihre Bücher bis Ende Januar nächsten Jahres offen zu halten, sodaß sie die Monatsübersicht für den December erst gleichzeitig mit der für den Januar einreichen können; in allen Büchern und Nachweisen aber zerfällt für die Einkünfte und Erfordernisse (im Gegensatz zu den „uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben") die Geldspalte in zwei Colonnen: „auf laufende Rechnung" und „auf Reste früherer Jahre". Wie lange Restzahlungen auf das abgelaufene Jahr vorkommen können, richtet sich bei der Einnahme nach dem Rechnungsabschluß der einliefernden Behörden, da selbstredend bei der Centralstelle (die durch Ministerialverordnung zu bedeckenden unmittelbaren Einnahmen derselben abgerechnet) auf irgendwelches Jahr nicht mehr und nicht weniger vereinnahmt werden kann, wie die einliefernde Stelle als abgeführten Überschuß verausgabt hat; bei den speciell anzuordnenden Ausgaben der Centralkassen aber sind die Ministerien in Bezug auf die Frist zu Verwendung der im Budget bewilligten Summen nur durch die Rücksicht auf rechtzeitigen Abschluß des Rechenschaftsberichts beschränkt. Wir kommen bei Besprechung des Rechenschaftsberichts, unter V, hierauf zurück.

Die in den Rechnungen darzustellenden wirthschaftlichen Vorgänge trennen sich in zwei große Gruppen: in solche, durch welche das verwaltete Vermögen sich thatsächlich vermehrt oder vermindert hat, und solche, durch welche gegen Hingabe eines Vermögenstheils ein anderer von gleichem Werth, aber von anderer Form erworben worden ist. Zu letzterer Gruppe gehören im Geldhaushalt: Einziehung von Einnahme- und Tilgung von Ausgaberesten, Gewährung von Vorschüssen und Berechnungsgeldern und Wiedereinziehung derselben, Ver- und Einkauf von Werthpapieren, ferner Depositen, Cautionen und Einnahmen für fremde Rechnung. Einnahmen und Ausgaben dieser letztern Gruppe heißen, im Gegensatz zu den eigentlichen Einkünften und dem eigentlichen Aufwand, uneigentliche Einnahmen und Ausgaben oder Nichteinkünfte und Nichtaufwand, oder durchlaufende Posten. Nach diesen beiden Gruppen zerfallen die Rechnungen mehrentheils in zwei große Hauptabschnitte, von denen die erstere noch in ordentliche und außerordentliche Einkünfte und Bedürfnisse zerlegt werden kann. Das immobile Staatsvermögen in das Bereich der Rechnungsablegung zu ziehen, ist nicht wohlgethan, weil man es hier nicht mit unzweifelhaften factischen Werthen, sondern nur mit sehr willkürlichen Schätzungswerthen zu thun hat, sodaß die Ausmittelung dieser Werthe besser durch besondere Nachweisungen erfolgt. Unter dieser Voraussetzung ist aber auch eine Veräußerung oder Erwerbung von Immobiliarvermögen in den Rechnungen als wirkliches Einkommen oder Bedürfniß zu behandeln, dafern nicht der Erlös aus Veräußerungen oder die Einnahme an Ablösungsgeldern, durch welche der Werth des bezüglichen Besitzthums geschmälert wird, wieder zu Ankäufen verwendet werden muß (Staats- und Domanialgrundstock in Baden, Domänenfonds in Sachsen u. s. w.), in welchem Fall dergleichen Einnahmen und Ausgaben in die Gruppe der „uneigentlichen" gehören. Die fundirte, planmäßig zu tilgende Staatsschuld ist nicht dem mobilen, sondern dem immobilen Staatsvermögen gegenüberzustellen; deshalb gehören die planmäßigen Tilgungsraten der öffentlichen Schuld in die Gruppe der eigentlichen (und zwar der ordentlichen) Staatsbedürfnisse, wogegen Abzahlungen auf die dem mobilen activen Staatsvermögen gegenüberstehende schwebende Schuld (getilgte Ausgaberückstände und Handdarlehne u. s. w.) in die Gruppe der „uneigentlichen" Ausgaben gehören. Die Einziehung der Einnahmereste kommt in den Rechnungen nicht direct zur Erscheinung, wenn diese Reste, nachdem sie liquid geworden, sofort nach ihrem Sollbetrag in dem bezüglichen Heberegister oder Manual vereinnahmt und beim wirklichen Eingang nur in das (den Baarbestand der Kasse nachweisende) Kassenjournal eingetragen werden.

II. **Rechnungsrevision.** Die Rechnung gelangt in der Reinschrift (wenn sie nicht etwa mit dem in der Urschrift einzuliefernden Heberegister identisch ist) und ausgestattet mit allen Originalbeweisstücken binnen vorgeschriebener Frist an die zur Rechnungsprüfung geordnete Stelle, beziehentlich an diejenige Mittel- oder Oberbehörde, welcher die zuständige Rechnungskammer (Rechnungsexpedition, Calculatur) beigegeben ist. Die Revisionsbeamten oder Era-

minatoren haben zu prüfen: die arithmetische Richtigkeit aller Zahlen, die Vorschriftsmäßigkeit der Darstellung, die Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der beizubringenden Belege, die Ermächtigung des Rechnungsführers zu den vorgenommenen Verwaltungsacten. Zugleich bietet die Rechnungs- und Belegprüfung die beste Gelegenheit zu Wahrnehmungen über die wirthschaftliche Zweckmäßigkeit des Geschehenen; treffen aber die hierbei hervortretenden Mängel oder Bedenken nicht den Rechnungsbeamten selbst, sondern eine höhere ihm vorgesetzte Stelle, so ziemt es sich nicht, diese Wahrnehmung unter die dem Rechnungsführer zur Beantwortung zuzufertigenden Revisionserinnerungen (Monita, Notate) einzureihen, sondern es ist geeigneten Orts zu veranlassen, daß der Tadel oder die Aufforderung zur Rechtfertigung des Geschehenen an die betreffende disponirende Stelle direct gelange.

Die beste Form für die Revisionsnotate ist die Protokollform, schon darum, weil sie den Revidenten zu objectiver Aufzeichnung des Befunds nöthigt und den Ton der Überlegenheit fern hält, dem nur zu leicht in einem gereizten und empfindlichen Ton geantwortet wird. Niemals darf in dem Revisionsprotokoll ein Tadel ausgesprochen und hierdurch der „Entscheidung" (Decretirung) vorgegriffen werden. Die Rechnungsprüfung muß möglichst rasch erfolgen, damit der Rechnungsleger nicht zu lange darüber in Ungewißheit bleibt, ob und welche Ausstellungen gegen seine Rechnung erhoben werden.

Zum Revisionsprotokoll wird am zweckmäßigsten ein Formular angewendet, welches Spalten für die laufende Nummer der Notate, für die Notate selbst, für deren Beantwortung, für die Entscheidung und vielleicht noch für die decretirten Ersatzposten und Vergütungen enthält. Unter geeigneten Verhältnissen kann zwischen Beantwortung und Entscheidung eine Spalte für die Begutachtung eingeschaltet werden. Die Beantwortung hat binnen einer für jeden einzelnen Fall vorzuschreibenden auskömmlichen Frist zu erfolgen. Die Entscheidung muß jedesmal von einer höhern, der Examinationsbehörde vorgesetzten Stelle ausgehen, z. B. die Abfassung des Revisionsprotokolls von der der Mittelbehörde beigegebenen Rechnungsexpedition, die Entscheidung von der Mittelbehörde selbst, oder erstere von der betreffenden Section der Rechnungskammer, letztere vom Plenum derselben. Es wird zwar vielfach vorkommen und empfiehlt sich zur Geschäftsvereinfachung, daß der Monent, als der mit dem Detail der Verhältnisse vertrauteste, auch die Entscheidung entwirft; dieser Entwurf hat aber nur den Charakter eines sachkundigen Gutachtens und bedarf der vorsichtigen Prüfung eines Oberbeamten namentlich dann, wenn Examinant, ungeachtet der Rechnungsführer widerspricht, sein Notat aufrecht hält. Ist die Beantwortung unzureichend, so wird entweder dem Rechnungsführer deren Vervollständigung aufgegeben, oder das Notat wird zur Übertragung in das nächste Revisionsprotokoll oder zu besonderer Berichterstattung ausgehoben. Sind die letzten Anstände beseitigt, so erfolgt seitens der Decisivbehörde die Ausfertigung des Justificationsscheins oder die Decharge des Rechnungsführers. Wird sie ertheilt, bevor der Nachweis vorliegt, daß die verbliebenen Bestände in die nächste Rechnung richtig übergetragen, die zum Ersatz ausgeworfenen Beträge vereinnahmt sind u. s. w., so werden dem Justifications- oder Liberationsschein die nöthigen Vorbehalte beigefügt. Überhaupt kann die Freisprechung niemals eine unbedingte sein, denn sie befreit nicht von der Verantwortlichkeit für Thatsachen, welche aus der Rechnung und ihren Beilagen sich nicht haben erkennen lassen, sondern erst später bekannt werden.

In vielen Staaten besteht die Einrichtung, daß die von der zuständigen Rechnungskammer revidirten Rechnungen noch einer Superrevision unterliegen. Feder (in seinem „Handbuch über das Staatsrechnungs- und Kassenwesen") äußert hierüber: „Alle Rechnungen ohne Ausnahme jährlich einer Oberrevision zu unterwerfen, würde nicht so viel Nutzen gewähren, als es Aufwand erforderte. Um jedoch die Unterbehörden in der nöthigen Aufmerksamkeit zu erhalten, scheint es ebenso zweckdienlich als genügend zu sein, wenn jährlich aus jeder Provinz oder jedem Kreise einige Rechnungen, nach Beschaffenheit der Umstände, eingefordert und bei der Oberrevision genau geprüft werden." Eine solche nochmalige Revision durch eine Examinationsbehörde höhern Ranges (die Oberrechnungskammer) ist nothwendig, wenn für jede Provinz oder jeden Kreis eine besondere Rechnungskammer besteht, wo also darüber zu wachen ist, daß in allen diesen gleichnamigen Rechnungskammern nach einerlei Grundsätzen verfahren wird. Auch im andern Fall, d. i. wenn die Rechnunsexpeditionen nach Hauptzweigen geschieden sind, kann sie darum nützlich wirken, weil Fachbehörden leicht in Gefahr kommen, für ihren Geschäftsbereich Grundsätze anzunehmen, welche mit denen anderer Zweige des Staatsdienstes in Widerspruch stehen. Die Aufgabe der obern Rechnungsrevisions-Instanz würde in beiden Fällen sein, für gleichmäßiges Vorgehen, für allseitige Anwendung geläuterter Grundsätze, für Aus-

wahl der zweckmäßigsten Formen u. s. w. Sorge zu tragen. Besteht aber die Superrevision darin, das bei der ersten Revision Geprüfte nochmals zu prüfen, so würde sie als ein entbehrlicher Luxus zu bezeichnen sein. Denn wenn es eine unbestrittene Forderung der Finanzwissenschaft ist, jede Controle womöglich so anzulegen, daß sie nicht blos um ihrer selbst willen, sondern auch zu Erreichung selbständiger wichtiger Zwecke gehandhabt wird, so erhellt, daß auch bei der Rechnungsrevision nicht von zwei Behörden eins und dasselbe vorgenommen werden darf. Die Superrevision bereits geprüfter Rechnungen von seiten der Oberrechnungskammer sollte daher auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Ohnehin wird man von der Gestellung zur Superrevision die Rechnungen oder doch die Rechnungsunterlagen derjenigen Finanzzweige ausnehmen müssen, zu deren Prüfung (wie z. B. beim Post-, Eisenbahn-, Zoll-, Hüttenwesen u. s. w.) gründliche Fachbildung gehört.

Die Aufgabe der Oberrechnungskammer, des obersten Rechnungshofs, ist in den einzelnen Staaten verschieden, läßt sich aber im allgemeinen dahin fassen, daß dieser Behörde die Prüfung sämmtlicher Staatsrechnungen zusteht, insoweit nicht besondern Behörden die definitive Erledigung gewisser Rechnungsgruppen übertragen ist. Die Rechnungen der Staatscentralkassen gehören allenthalben zu den von der Oberrechnungskammer zu prüfenden. Meistens hat sie auch die von den Rechnungskammern der Mittelbehörden oder Departementsministerien schon geprüften Rechnungen der vorgedachten Oberrevision zu unterwerfen. Hiermit wird in der Regel die Oberleitung des ganzen Staatsrechnungswesens verbunden sein.

Auch die Stellung, welche die Oberrechnungskammer im System des Behördenorganismus einnimmt, ist verschieden. Sie ist entweder, nach von Czörnig, „Das österreichische Budget von 1862", dessen Ausdrucksweise wir beibehalten, die eines unabhängigen Gerichtshofs, wie in Frankreich, oder einer unabhängigen obersten Verwaltungsbehörde, wie in Österreich, oder einer dem Staatsministerium, wie in Preußen, beziehentlich dem Finanzministerium, wie in England, unterstehenden Behörde. Fungirt sie als unabhängiger Gerichtshof, so entscheidet sie über die Rechnungsrichtigkeit der von den Rechnungsführern vorgelegten Rechnungen und erledigt dieselben, vergleicht diese Specialrechnungen mit der Hauptrechnung des Finanzministeriums, prüft die Kassenergebnisse, die Ausweise über die Staatsforderungen und berichtet an das Staatsoberhaupt darüber, ob die Einnahme und Ausgabe im Einklang mit dem Budget und den nachträglich bewilligten Creditänderungen und neuen Crediten steht; dieser Bericht wird sodann mit den Erläuterungen der Minister an die Kammern gebracht und von letztern der endliche Entlastungsbeschluß gefaßt. Nimmt die Oberrechnungskammer die Stellung einer unabhängigen obersten Verwaltungsbehörde ein, so beschränkt sich ihr Wirkungskreis mehr auf Prüfung und Erledigung der Specialrechnungen und deren Vergleichung mit den Anordnungen der anweisenden Ministerien; in solchem Fall ist die auf Grundlage der vorausgegangenen Rechnungsprüfung zusammengestellte, der Reichsvertretung vorgelegte Finanzhauptrechnung zugleich das Ergebniß der Controle, worüber z. B. in England die entlastende Beschlußfassung von seiten der Reichsvertretung erfolgt.[3]) Auf das Verhältniß der Oberrechnungskammer zur Landesrepräsentation kommen wir bei V (Rechenschaftsablegung) zu sprechen.

III. **Buchhaltung**. Die Rechnung jeder Kassenverwaltung kann nur diejenigen Ein-

3) In Sachsen ist die Oberrechnungskammer eine nur unter dem Gesammtministerium stehende, demselben Vortrag erstattende, mit den Departementsministerien im Tone der Gleichberechtigung verkehrende Verwaltungsbehörde mit collegialischer Spitze. Ihr liegt die Abnahme und Justification der von den obern Landeskassen abzulegenden Rechnungen und Kostenverzeichnisse ob, sowie aller derjenigen Rechnungswerke, welche nicht durch andere verfassungsmäßige Examinationsbehörden zu prüfen sind; außerdem ist vorbehalten, ihr die Erörterung besonders schwieriger Rechnungsgegenstände auf Antrag der Departementsministerien oder anderer höherer Behörden zu übertragen. Rechnungen, welche verfassungsmäßig von den Rechnungsexpeditionen der Ministerien und anderer Oberbehörden förmlich abgenommen und justificirt werden, und worüber den Rechnungsführern von jenen Behörden oder in deren Namen eine besondere Decharge ertheilt wird, bleiben von weiterer Abnahme und wiederholter Examination bei der Oberrechnungskammer ausgeschlossen. Sie kann aber, so oft sie solcher justificirter Rechnungen bedarf, auf Mittheilung derselben und der dazu gehörigen Belege und Examinationsacten antragen. Finden sich hierbei Nachlässigkeiten in der Defectur oder ergeben sich sonstige bedeutende Ausstellungen und Bedenken, so hat die Oberrechnungskammer nach Befinden eine oder die andere solche Rechnung einer genauen Nachexamination zu unterwerfen, die entdeckten Fehler und Gebrechen derjenigen Behörde mitzutheilen, von deren Rechnungsexpedition jene Rechnungen abgenommen worden sind, und ihr die Remedur oder die Zurechtweisung der schuldigen Rechnungsführer und Rechnungsexpeditionen anheimzugeben. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so hat die Oberrechnungskammer sich deshalb an das Gesammtministerium zu wenden.

nahmen, Ausgaben und Vermögensbestände nachweisen, deren Einziehung, Bestreitung oder Verwahrung ihr anvertraut ist. Es bleibt noch übrig, den Inhalt der Individualrechnungen in eine Gesammtdarstellung der Wirthschaftsergebnisse jedes Zweiges der Finanzverwaltung und schließlich des gesammten Staatshaushalts zusammenzufassen. Am schicklichsten geschieht dies durch eine besondere Behörde, die Staatsbuchhalterei. Es können zwar auch die obern Kassen verpflichtet werden, die Einnahmen und Ausgaben der ihnen untergeordneten Kassen im Auszuge in ihre Rechnungen aufzunehmen, sodaß die Rechnung der Hauptstaatskasse von selbst die Hauptstaatsrechnung, beziehentlich die Umrisse derselben, bildet. Hierdurch können jedoch die Arbeiten der Staatsbuchhalterei nur vorbereitet oder vereinfacht werden, ohne daß sie selbst entbehrlich würde, zumal die Hauptstaatskasse sich nur mit der Geldgebarung, nicht aber mit Quantificirung anderer Vermögenstheile, demnach auch nicht mit Darstellung des Reineinkommens oder Reinaufwandes befassen kann.

Bei der Staatsbuchhalterei muß das Detail aller Einnahmen und jeder Art von Aufwand so gebucht werden, daß der vollständige Brutto- und Nettoertrag oder -Bedarf für jede Kategorie der Staatseinnahmen und des Staatsaufwandes, überhaupt die Ergebnisse jedes einzelnen Verwaltungszweigs, wie des gesammten Staatshaushalts dargestellt werden können. Zu Erreichung dieses Zwecks muß sie der Verwaltung Schritt für Schritt folgen und wird dann auch in der Lage sein, über die Einnahmen und Ausgaben bei den Staatshauptkassen specielle Controle zu führen. Daß es zu ihren Aufgaben gehört, die für das Staatsbudget und den Rechenschaftsbericht erforderlichen Unterlagen zu sammeln und zusammenzustellen, mag hierbei im voraus bemerkt werden.

Wir stehen hier vor der Frage, ob der sogenannte Kameralstil oder der kaufmännische (der Stil der italienischen oder doppelten Buchhaltung) für das Staatsrechnungswesen vorzuziehen sei. Die Journale und Hülfsbücher kommen hierbei weniger in Betracht als die Manuale und Jahresrechnungen.

Beim Kameralstil zerfällt das Manual (beziehentlich die Jahresrechnung) in zwei große Haupttheile für die Einnahme und für die Ausgabe und jeder derselben vielleicht noch in die Gruppenbezeichnung für A. eigentliche und B. uneigentliche Einnahmen oder Ausgaben. Einnahme und Ausgabe zerlegt sich in fortlaufend numerirte Kapitel, wobei Einnahme wie Ausgabe mit Kap. I beginnt und die Nummerreihe durch die Gruppenabtheilung (A und B) nicht unterbrochen wird. Wahl und Reihenfolge der Kapitel ist für die eigentlichen Einnahmen und Ausgaben (A) nicht willkürlich, sondern durch die Gliederung des Etats geboten; für die uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben (B) richtet sie sich nach den möglichen Vorkommnissen, sodaß hier z. B. bei der Einnahme Kapitel für Bestand aus voriger Rechnung, wieder eingezogene Activvorschüsse, zurückerstattete Passivvorschüsse u. s. w. vorkommen werden. Hinter dem letzten Einnahme- wie Ausgabekapitel der Gruppe A werden die betreffenden Kapitelsummen wiederholt und addirt, das Gleiche geschieht am Schluß der Gruppe B unter Wiederholung der Summe A und unter Darstellung der Gesammteinnahme oder Gesammtausgabe. Endlich folgt die Vergleichung der Gesammteinnahme mit der Gesammtausgabe und die Entzifferung des auf nächste Rechnung überzutragenden Bestandes. Den Nettoertrag oder Nettoaufwand aber findet man (bei nicht mit Naturalwirthschaft verbundenen reinen Kassenverwaltungen) aus der Differenz zwischen der Einnahmesumme A und der Ausgabesumme A. Nach dem kaufmännischen Stil verwandeln sich die Rechnungskapitel und deren Unterabtheilungen in ebenso viele Conten, die aber ihren Zweck, für jeden Geschäftszweig und jeden Geschäftsfreund Soll und Haben gegenüberzustellen, darum nicht erreichen können, weil die mit den Etatspositionen identischen einzelnen Rechnungsabtheilungen zu solchen Gegenüberstellungen keine Veranlassung bieten. Die Einträge für die Einnahmeconten würden fast sämmtlich in das Soll, für die Ausgabeconten in das Haben einzutragen sein, und man hätte nichts erreicht, als den Umfang des Manuals auf das Doppelte zu vermehren, weil jeder beschriebenen Seite eine leere gegenüberstehen würde. Nur Indebiteeinnahmen und -Ausgaben würden bei der Hauptbuchform sogleich ihre rechte Stelle finden; Erlasse, Remisse, Bonificationen u. s. w. aber, für welche im Etat ein besonderer Ansatz besteht, dürften nicht im Conto des bezüglichen Einnahmetitels als Contraposten behandelt werden, sondern müßten, wie beim Kameralstil, als selbständige Ausgabe auftreten. Für Activ- und Passivforderungen würde zwar der kaufmännische Stil sich eignen, aber auch hier leisten tabellarisch eingerichtete Nachweisungen dasselbe. Geeigneter ist die kaufmännische Form für mit Naturalwirthschaft verbundene Kassenverwaltungen, doch selbst bei diesen möchte sie nur dazu sich empfehlen, daß, nachdem das Detail der Naturalwirthschaft in geeigneten Hülfsbüchern

verzeichnet und zu Jahressummen gesammelt worden ist, die rechnungführende oder die ihr unmittelbar vorgesetzte technische Behörde neben der im Kameralstil aufgestellten Geld- und Naturalrechnung ein nur die Jahressummen im Auszug enthaltendes kaufmännisches Hauptbuch construirt, um diejenigen Ergebnisse zu gewinnen, welche sie dem vorgesetzten Ministerium in ihrem Jahresbericht darzulegen hat. Daß im allgemeinen die kaufmännische Form sich nicht für Staatskassenrechnungen eignet, dafür spricht die Erfahrung, daß Österreich der einzige deutsche Staat geblieben ist, welcher ihre Anwendung versucht hat, auch hier jedoch mehr und mehr die Nothwendigkeit erkannt worden ist, auf die kameralistischen Buchformen zurückzugehen und die kaufmännischen nur bei denjenigen Verwaltungszweigen beizubehalten, welche, wie namentlich beim Montanfach, auf Gewinn und Verlust betrieben werden. Der Grund liegt darin, daß, wie Löw, a. a. O., S. 158, bemerkt: „die Formen der doppelten Buchhaltung auf das dem kaufmännischen Geschäftsverkehr gänzlich fremde Verhältniß der Abrechnung zwischen Mandanten und Mandatar nicht eingerichtet sind." Soweit man sie gleichwol in Österreich beibehalten hat, ist man genöthigt, „die Abrechnung zwischen Mandanten und Mandatar auf Grund der mit Belegen versehenen Journale zu bewirken, und die Führung des Hauptbuchs nach doppelten Posten ist Gegenstand einer für sich getrennten Buchhaltereithätigkeit, welche, von der Verpflichtung einer Rechenschaftsablegung über eine eigene Vermögensverwaltung befreit, sich füglich kaufmännischer Buchformen bedienen kann". Abgesehen von den ältern Autoren, welche gleicher Meinung sind, erklärt auch Rau, „Finanzwissenschaft", II, 414 fg., in den Staatsrechnungen verdiene der Regel nach der Kameralstil den Vorzug. Daß der Hauptvortheil ersterer Methode, Gewährleistung der Ziffernrichtigkeit, auch beim Kameralstil sich erreichen läßt, wird weiterhin zu zeigen sein.

So wenig aber der kaufmännische Stil für die der Examination (dem Defecturverfahren) zu unterwerfenden Rechnungen der Verwaltungsämter empfohlen werden kann, so unerlaßlich ist er für das Hauptbuch der Staatsbuchhalterei, wenn sie ihrer Benennung entsprechen soll. Wir werden es vor den Lesern verantworten können, wenn wir hier die Einrichtungen der sächsischen Finanzbuchhalterei mittheilen, weil sie von den sonst üblichen, z. B. von den bei Hüffel, „Entwurf einer Kameralrechnungsordnung", S. 280 fg., vorausgesetzten tabellarischen Einträgen, wie von der (nach von Rönne, „Staatsrecht der preußischen Monarchie", II, 891) in Preußen bestehenden Einrichtung, wonach die Staatsbuchhalterei aus den Kassenbüchern gezogene Abschlüsse empfängt, wesentlich abweichen.

Die Niederschriften über die Einnahmen und Ausgaben der Finanzhauptkasse, des Finanzzahlamts, der Staatsschuldenkasse, der Cautions- und Depositenhauptkasse erfolgen bei der Finanzbuchhalterei, welche über alle diese Centralkassen die Controle zu führen hat, in einfachen, nach dem Kameralstil angelegten Journalen, beziehentlich Manualen oder Registern von verschiedenartiger tabellarischer Ausstattung. Ebenso erfolgen die Notirungen über die Forderungen der Finanzhauptkasse. Die Jahres-, beziehentlich Quartalsrechnungen der dem Finanzministerium untergeordneten Hebestellen und Verwaltungsämter im Lande gehen der Finanzbuchhalterei durch die Examinationsbehörde zu, um für das betreffende Specialbuch, beziehentlich für das Hauptbuch, verarbeitet zu werden. Specialbücher bestehen für diejenigen Verwaltungszweige, welchen eine größere Anzahl gleichnamiger Rechnungsstellen dienstbar ist. Sie enthalten in tabellarischem Vordruck in der ersten Verticalspalte die Ordnungsnummer der Rechnungskapitel, in der zweiten den den ganzen Aufbau der Rechnung wiedergebenden Text (nämlich: Einkünfte nach ihrer etatmäßigen Sonderung, Summe der Einkünfte, Bestand aus voriger Rechnung und sonstige uneigentliche Einnahmen; dann: Aufwand nach der etatmäßigen Sonderung, Summe des Aufwandes, abgelieferter Überschuß und andere uneigentliche Ausgaben, Summe der Gesammtausgabe, verbleibender Bestand); die übrigen Längenspalten sind nur zur Aufnahme von Geldsummen vorbereitet und erhalten den Ortsnamen der einzelnen Rechnungsämter zur Aufschrift. Die letzte verticale Geldspalte bleibt für die Quersumme der auf einer Bogenbreite zusammengefaßten Zahlen reservirt und diese Zwischensummen werden auf den letzten Seiten des Hefts in eine die Ergebnisse des ganzen Verwaltungszweigs darstellende Hauptsummenspalte vereinigt. Nur diese Schlußsummen gehen in das Hauptbuch über. Kommen bei einem solchen Verwaltungszweig Naturalien in Frage, deren Art und Gesammtmenge wissenswerth ist, so wird dem Specialbuch eine hierauf bezügliche tabellarische Übersicht beigegeben und im Hauptbuch werden bei dem betreffenden Conto (vor der Geldspalte) die zur Addition der Naturalquantitäten nöthigen Colonnen eingeschaltet. Der Abschnitt über den Forsthaushalt z. B. gestaltet sich im Hauptbuch so: Mobiles Vermögen bei den Forst- und Jagdämtern zu Anfang

des Jahres (Activa und Passiva); dergleichen am Schluß des Jahres; Ertrag der Forsten und Jagden (Einkünfte und Aufwand); Geldwirthschaft der Forst- und Jagdkassen; Holzverschlagung in den Staatsforsten (mit Spalten für Nutzholz und Brennholz, letzteres geschieden in Derbholz, Stockholz und Reisigholz); Betriebsanstalten zu Erzielung von Forstnebennutzungen (Torfgräbereien u. s. w.). Die Posten im Ertragsconto werden entnommen: für den Werth der geschlagenen Hölzer und für den Ertrag der Torfgräbereien u. s. w. aus den beiden zuletzt genannten Naturalconten; im übrigen sind es die im Conto der Geldwirthschaft vorkommenden Einkünfte und Bedürfnisse, jedoch mit Weglassung alles über die Unterscheidungen des Etats hinausgehenden Details. Der reine Ausdruck für das mobile Vermögen der Forst- u. s. w. Ämter zu Anfang und zu Ende des Jahres correspondirt mit dem gleichen Eintrag in den beiden Conten für das „gesammte mobile Staatsvermögen zu Anfang (beziehentlich zu Ende) des Jahres"; der erzielte Betriebsgewinn (das Saldo des Ertragsconto) wird übergetragen in das „Conto der gesammten Staatseinkünfte und des gesammten Staatsaufwandes;" die abgelieferten Überschußgelder endlich finden sich wieder in dem Conto der „Überschußeinlieferung zur Finanzhauptkasse" als Soll, und im Haben des letztern Conto zerlegen sie sich in solche, welche noch vor dem Journalabschluß der Finanzhauptkasse innerhalb des Rechnungsjahres eingegangen, oder für die Finanzhauptkassenrechnung in Rest geblieben sind. Ist ein Verwaltungszweig oder ein Staatsbesitzthum nur durch eine einzige Kasse oder Anstalt vertreten, beziehentlich (wie beim Hüttenbetriebe) durch Anstalten, welche wenig oder nichts Gemeinsames haben, sodaß für jede derselben ein besonderer Etat aufgestellt ist, so wird die bezügliche Jahresrechnung selbständig für das Hauptbuch verarbeitet, und zwar so, daß überall die Posten des Ertragsconto sich nach der Aufstellung des Etats ordnen und dieses Conto direct als Unterlage für den weiterhin zu erwähnenden Rechenschaftsbericht dient. Die Naturalien werden in der Regel (wie hier gezeigt ist) nicht im Debet und Credit zweier Conten nach ihrem Zählungsmaßstabe aufgeführt und addirt, sondern nur in dem bezüglichen Naturalconto. Eine Ausnahme machen die Metallinhalte der Productionsmaterialien und Producte bei den Silberschmelzhütten und der Münze wegen ihrer großen Erheblichkeit und ihres specifischen Werths. Bei den Buchungen über den Münzbetrieb verfährt man wie folgt: Die Naturalconti über die Vorräthe an Metallen und Metallgemischen sind mit Spalten ausgestattet für den Feininhalt an Gold und Silber, beziehentlich für das Gewicht an Kupfer. Die Metallvorräthe zu Anfang und am Schluß des Jahres werden in zwei ebenso rubricirte besondere Conti für „Vorräthe an Münzmetall zu Anfang (beziehentlich am Schluß) des Jahres" zusammengestellt; auf der den Specialien gegenüberstehenden Seite aber spaltet sich das Generale in zwei Posten: Geldwerth dieser Naturalien (ohne Eintrag in den Gewichtsspalten) und: Quantität derselben (ohne Eintrag des Geldwerths). Die erstere geht in das Conto der „mobilen Vermögensbestände der Münze" über, die letztere in ein hinter dem Ertragsconto eingeschaltetes besonderes Conto für „Rechnungsabschluß des Münzmetalls", welches keine Geldspalte, sondern nur Gewichtsspalten enthält. Dieses Conto weist nach: auf der Creditseite die anfänglichen Vorräthe, den Ankauf und sonstigen Zuwachs, den bei den Arbeiten (z. B. bei der Scheidung edler Metallgemische) etwa hervorgetretenen Naturalgewinn; auf der Debetseite den Verkauf, den Verbrauch (soweit er einem Verkaufe gleichzuachten ist), den Naturalverlust und Gewichtsabgang bei den Arbeiten, den verbleibenden Vorrath, und liefert hiermit eine gedrängte Übersicht der gesammten metallischen Naturalwirthschaft. Um diese Einträge zu ermöglichen, wird, wie für die Summe der anfänglichen und schließlichen Vorräthe, so auch für alle Ankäufe und Verkäufe u. s. w. in den Naturalconten die Buchung der Quantität und des entsprechenden Geldwerths in zwei Buchposten geschieden, von denen die letztere mit dem Kassenconto correspondirt, die erstere aber auf den erwähnten Naturalrechnungsabschluß übergeht. Die mit besondern Kassen und Buchhaltereien ausgestatteten Departements des Kriegs und des Cultus werden im Hauptbuch der Finanzbuchhalterei nur summarisch behandelt. Das immobile Vermögen wird dieser Buchführung nicht unmittelbar einverleibt, weil man dabei nicht mit rechnungsmäßig festgestellten, sondern nur mit approximativen Werthgrößen würde zu thun haben. Die Budgetsummen kommen in dem Hauptbuch der sächsischen Finanzbuchhalterei nicht vor; nur das Mittel zu Vergleichung derselben mit dem wirklichen Ergebniß ist dargeboten, während diese Vergleichung selbst nur in den zu verschiedenen Zwecken aus dem Hauptbuch oder den Hülfsbüchern gezogenen (Dispositions- und Situations-) Übersichten erfolgt.

Soll die Darstellung des Reinertrags oder Reinaufwandes vom Rechnungsführer verlangt und mit der Rechnung unmittelbar verbunden werden, so läßt sich dies nicht durch den Rech-

nungsabschluß (welcher die Vertretungen des Rechnungsführers festzustellen hat), sondern nur so bewirken, daß letzterm als Anhang eine Ertragsberechnung beigefügt wird. Handelt es sich blos um Geldsummen, so berechnet sich der Ertrag einfach durch summarische Wiederholung der eigentlichen Einkünfte und des eigentlichen Aufwandes (also der oben vorausgesetzten Zwischensummen A) und Einzeichnung des Saldo. Zerfällt die Rechnung in Geld- und Naturalrechnung, so ist dieses Saldo einer Correctur zu unterziehen, indem der Werth des Naturalienzuwachses oder -Abgangs noch in Betracht kommt, und zwar, wenn die Geldrechnung einen Ertrag oder Gewinn nachweist, durch Zuschlag der Vermehrung oder Abzug der Verminderung des Naturalienwerths; wenn sie mit Aufwand oder Verlust abschließt, durch Addition des Naturalien-Minus und Subtraction des Naturalien-Plus. Um bei dem Vorhandensein veränderlicher Naturalvorräthe dahin zu gelangen, daß das reine Saldo der eigentlichen Einnahmen und Ausgaben den Betriebs- oder Verwaltungserfolg ohne weitere Correctur wiedergebe, dazu kennt Referent nur Ein Mittel. Es besteht darin: die Kosten der Naturalienanschaffung nicht definitiv in Rechnungsausgabe zu stellen, sondern als ein der Naturalienverwaltung (z. B. den Maschinenwerkstätten, Magazinen und Bekleidungs- oder Wirthschaftsdepots der Eisenbahnen) gewährtes Vorschuß- oder Berechnungsgeld zu behandeln, den Selbstkostenwerth des wirklichen Verbrauchs aber der Naturalienverwaltung zu erstatten (d. h. sie dafür zu entlasten) und ihn als Betrag des wirklichen Aufwandes zu verausgaben; hierbei entstandener Gewinn wird der Naturalienverwaltung zur Last geschrieben und steigert die Berechnungsgelderschuld, Verluste werden ihr gutgerechnet; überhaupt darf sie niemals ein eigenes actives oder passives Vermögen haben, sondern die Activa an Vorräthen und Forderungen müssen sich gegen die Berechnungsgelderschuld und sonstigen Zahlungsverbindlichkeiten aufheben.

Der Ertragsberechnung läßt sich sogleich die Gewährleistung der (die Nothwendigkeit des Revisionsverfahrens nicht ausschließenden) Ziffernrichtigkeit oder die Gegenrechnung beifügen. Sie besteht einfach darin, daß von der Summe des am Schluß des Rechnungsjahres verbliebenen Vermögens und des eingelieferten Überschusses das anfängliche Vermögen, beziehentlich von dem anfänglichen Vermögen und dem empfangenen Zuschuß das verbliebene Vermögen, abgezogen wird. Das Saldo muß mit dem Unterschied zwischen dem eigentlichen Einkommen und eigentlichen Aufwand übereinstimmen. Man erreicht hiermit auch bei kameralistischen Rechnungsformen den hauptsächlichsten Vortheil der Doppelbuchhaltung, daß nämlich, wenn keine Fehler beim Eintrag und beim Abschluß des Hauptbuchs vorgefallen sind, der im Haupt-Bilanzconto (bei der Vermögensvergleichung) und im Haupt-Gewinnconto (bei Vergleichung aller Gewinne und Verluste) berechnete Gewinn miteinander übereinstimmen muß.[4])

Für Werthsberechnung des mobilen wie immobilen Naturalvermögens müssen nach Verschiedenheit der Fälle auch verschiedene Maßstäbe in Anwendung kommen; es sind dies: der Selbstkostenpreis, der Verkaufspreis oder Tauschwerth und der Reinertrag oder Gebrauchswerth. Für angekaufte Productions- und Betriebsmateriaiien ist die Berechnung am sichersten und einfachsten, weil erstens der Selbstkostenpreis im Ankaufspreise (vielleicht unter Hinzutritt von Transport-, Zerkleinerungs-, Reinigungskosten u. s. w.) gegeben ist, und weil zweitens bei Gegenständen, welche der Verwandlung oder Verzehrung gewidmet sind, der Werth bis zur Zeit der Verwendung keine beachtenswerthe Veränderung erleiden wird. Bei erkauften Gebrauchsgegenständen an Werkzeugen, Maschinen u. s. w. ist die Werthsbestimmung schon schwieriger, weil die Anschaffungskosten nur so lange den Werth dieser Geräthschaften richtig ausdrücken, als letztere noch nicht in Gebrauch genommen sind oder doch noch nicht merklich an ihrer Güte verloren haben. Hier muß jährlich ein gewisser Procentsatz der Anschaffungskosten als Werthsabnutzung abgeschrieben werden, wogegen die aufgewendeten Nachschaffungs- und Meliorationskosten zuzuschreiben sind. Oftmals wird man die Sache durch summarische Be-

---

4) Löw ist der erste, welcher den Grund dafür auf einen ebenso überzeugenden als einfachen Ausdruck gebracht hat, indem er (S. 135) sagt: „Die Nothwendigkeit dieser Übereinstimmung, welche in den ältern Zeiten oft als ein besonderes, nur kaufmännischen Buchhaltern zugängliches Geheimniß sorgfältig verschwiegen worden ist und selbst jetzt noch von vielen als eine ihnen nicht wohl erklärliche Erscheinung angestaunt werden wird, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß nach allgemeinen arithmetischen Regeln die Summe der anfänglichen Bestände (a) und der Einnahmen (b) stets der Summe der Ausgaben (c) und der schließlichen Bestände (d) gleich sein muß, d. h. $a + b = c + d$. Subtrahirt man auf beiden Seiten der Gleichung die Größe $a + c$, so wandelt sich die Gleichung von selbst um in: $b - c = d - a$, d. h. der Differenzbetrag der Einnahmen und Ausgaben ist stets gleich dem Differenzbetrag der anfänglichen und schließlichen Bestände."

handlung vereinfachen können; dafern nämlich unter den gegebenen Verhältnissen die Voraussetzung zulässig ist, der Werth des Geräthschaftenvorraths werde durch Ausbesserung und Ergänzung auf ungefähr gleicher Höhe erhalten, so läßt sich dieser jährliche Geldaufwand als Äquivalent der Naturalabnutzung ansehen und der Gesammtwerth dieses Inventars als feststehend behandeln. Zum Verkauf bestimmte Producte und Fabrikate sollte man nur nach dem Preise der Selbstkosten (der Gestehungskosten), nicht aber nach dem erwarteten Kaufpreise veranschlagen, so nämlich, daß zwar die Verläge aller Art, welche in den unverkauften Waaren enthalten sind, beim Abschluß des Productionsjahres vollständig zur Geltung kommen, der muthmaßliche Verkaufsgewinn aber erst dem Abschluß desjenigen Jahres zugute kommt, in welchem der Verkaufsgewinn realisirt ist. Namentlich ist diese Zurückhaltung dann geboten, wenn die Nothwendigkeit einer Preisherabsetzung oder die Bewilligung eines Rabatts oder Remisses an einen Theil der Käufer oder eine Verringerung der Qualität durch das Lagern der Waaren u. s. w. nicht ausgeschlossen ist. Nur wo keins dieser Bedenken vorliegt, auch die fernere Aufbewahrung keine Kosten verursacht, mag es statthaft sein, den Werth des Waarenlagers nach dem geordneten Verkaufspreise in Rechnung zu ziehen, und zwar darum, weil dies solchenfalls derjenige Geldwerth ist, in welchen die Naturalwerthe durch den Verkauf seinerzeit verwandelt werden. In jedem andern Fall ist es besser, verkäufliche Vorräthe, wenn man möglichst einfach verfahren will, nur mit einem (dem Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Selbstkostenpreise entsprechenden) procentalen Abzug am tarmäßigen Verkaufspreise zu veranschlagen. Zur weitern Verarbeitung oder zum Gebrauch in eigener Wirthschaft bestimmte selbstgewonnene Producte u. s. w. lassen sich, wenn es gangbare Handelsartikel sind, nach mäßigem ortsüblichen Marktpreise verwerthen, außerdem nach den ungefähren Gewinnungs- oder Herstellungskosten mit Rücksicht auf den Preis, um welchen man sie bei einem Kaufsangebot mit Vortheil würde erwerben können. Liegende Gründe an Äckern, Wiesen, Teichen u. s. w. wird man in der Regel nach dem für benachbarte Privatbesitzungen gleicher Culturart und Bodengüte pro Acker oder Morgen u. s. w. durchschnittlich zu erlangenden Verkaufspreise abzuschätzen vermögen; versagt dieser Maßstab, so bleibt die Kapitalisirung des jährlichen Nutzungsertrags übrig oder die Grundsteuer, welche das Areal, wenn es sich im Privatbesitz befände, zu tragen haben würde. Für Waldungen entscheidet Alter und Art des bodenständigen Holzes, dessen Taxation zu einer selbständigen Wissenschaft sich ausgebildet hat. Für Gebäude ist der muthmaßliche Verkaufspreis am geeignetsten; die Anlagekosten sind nicht durchgängig als Schätzungsmaßstab zu brauchen, wenigstens dann nicht, wenn das Gebäude nach Maßgabe seiner Bestimmung sich an einem Ort befindet, welchen die Baulust des Privaten schwerlich gewählt haben würde (Grenzzollhäuser, Wegegeld-Einnahmen u. s. w.), oder wenn es eine Einrichtung hat, welche beim Übergang in Privathände einen Umbau nöthig machen würde. Der Werth eines solchen Gebäudes kann möglicherweise auf den Preis zurückzuführen sein, der aus dem Verkauf des Materials und des Grund und Bodens zu lösen wäre. Sind die aufgewendeten Neubaukosten (unter Zuschlag der Meliorationskosten) als Maßstab zulässig, so muß gleichwol eine jährliche Werthsabschreibung von $1/2$—5 Proc. (nach Verschiedenheit des Baumaterials u. s. w., überhaupt der Widerstandsfähigkeit des Gebäudes) in Verlust geschrieben und damit so lange fortgefahren werden, bis dieser „Zeitwerth" die vorerwähnte Untergrenze, d. i. den Areal- und Materialienwerth, erreicht hat. Ein bequemes, zu ungefähren Schätzungen ausreichendes und für eine größere Gesammtheit von Gebäuden als Durchschnitt brauchbares Anhalten bietet die Brandversicherungstaxe in denjenigen Staaten, in welchen die fiscalischen Gebäude der Brandversicherung unterworfen sind. Für den Gesammtcomplex eines Besitzthums (z. B. für Landgüter mit Einschluß der Gebäude, wie des lebenden und todten Inventars, für Forsten mit den eingeschlossenen Wiesen, Steinbrüchen u. s. w. und Beamtenwohnungen; für Eisenbahnen mit den Betriebs- und Stationsgebäuden u. s. w.) wird der Kapitalbetrag der Jahresnutzung oder auch das aufgewendete Ankaufs- oder Anlagekapital einen ungefähren Werthsausdruck liefern; sehen aber solche Besitzthümer (z. B. Kohlenwerke) der allmählichen Ausnutzung entgegen, so darf ersternfalls der jährliche Ertrag nur nach der bekannten Formel für den gegenwärtigen Werth einer Zeitrente berechnet werden. Es ergibt sich hieraus, daß dem Ermessen oder der Willkür bei Abschätzung des Immobiliars noch viel größerer Spielraum gelassen ist als bei der Werthsbestimmung des mobilen Naturalvermögens; daß es demnach nicht räthlich sein kann, im Staatsrechnungswesen die Grundstocksverwaltung mit der eigentlichen Rechnungsablegung zu vermischen; daß selbst die vergleichungsweise minder unsichere Werthsschätzung des mobilen Naturalvermögens nur zu statistischen und administrativen

Zwecken dienen kann, aber nicht geeignet ist, die Vertretungen des Rechnungsführers zu fixiren; daß auch für beschränktern Gebrauch, namentlich zu Darlegung der wahren, vom Inhalt der Geldrechnung abweichenden Betriebs- oder Verwaltungsresultate, die Art der Werthsermittelung nicht dem Rechnungsführer oder der ihm zunächststehenden Directivbehörde überlassen werden darf, sondern an bleibende Normen gebunden sein muß, weil sonst zu leicht ungünstige Schlußergebnisse durch einen Wechsel in der Veranschlagungsweise verschleiert werden können.

Übrigens ist die Lehre von der Vermögensfeststellung der zur Zeit noch am wenigsten entwickelte Theil des gesammten Staatsrechnungswesens. E. Löw („Die Vermögenswissenschaft, ein neues System der Volkswirthschaftslehre nebst Erläuterungen") ist auch hier der erste, welcher den hier einschlagenden Wahrheiten einen wissenschaftlichen Ausdruck verliehen hat.[5]

IV. Etatsaufstellung. Für den Staatshaushalt bildet das Staatsbudget (Hauptfinanzetat, Staatserigenz u. s. w.) die Hauptzusammenstellung aller in der nächsten Finanz- oder Budgetperiode in Aussicht stehenden Staatseinkünfte und bewilligten Staatsausgaben.

Dieses Staatsbudget bedarf, wenn es nicht auf Kosten der Übersichtlichkeit mit Details belastet werden, aber doch die nöthige Klarheit und ein volles Verständniß gewähren soll, hinsichtlich eines großen Theils seiner Ansätze oder der „Budgetpositionen" besonderer Unterlagen (Specialetats), welche wiederum, insoweit sie auf eine Gesammtheit gleichartiger Anstalten oder Verwaltungsstellen sich beziehen, im Verhältniß zu letztern den Charakter von Generaletats annehmen und von Voranschlägen, welche die einzelnen Anstalten u. s. w. zum Gegenstand haben (Unteretats), begleitet sein können.

Ständige (fixirte) Einnahmen und Ausgaben sind zu veranschlagen nach dem neuesten Stande unter Berücksichtigung der in Aussicht stehenden Veränderungen; unständige nach dem durchschnittlichen Ergebniß der letzten Jahre, ebenfalls unter Rücksichtnahme auf die in nächster Budgetperiode zu erwartenden Erhöhungen oder Verminderungen. Die gefundenen Durchschnittszahlen können hierbei nur dann zum alleinigen Anhalt dienen, wenn innerhalb der in Vergleich gezogenen Jahre keine ungewöhnlichen, nicht leicht wiederkehrenden belangreichen Einnahme- und Ausgabeposten vorgekommen sind; ferner, wenn die Jahresbeträge auf- und abwärts schwanken und kein Grund für die Voraussetzung vorliegt, es werde künftig ein anderes Verhältniß eintreten. Zeigen aber die berechneten Jahresbeträge (beziehentlich nach Ausscheidung der nicht wiederkehrenden extraordinären Posten) eine constante Tendenz zum Steigen oder Fallen, dann fragt es sich weiter, ob nunmehr ein Beharrungszustand eingetreten sei oder das Steigen, beziehentlich Fallen, sich fortsetzen werde oder ein Rückschlag sich erwarten lasse.

Es ist ein Gebot der Vorsicht, die Ausgaben auskömmlich, die Einnahmen aber etwas niedriger zu veranschlagen, als sie zu erwarten sind. Diese Vorsicht darf aber beim Staatsetatswesen nicht zu weit ausgedehnt werden; die Staatsregierung würde sonst in die Lage kommen, entweder mehr Steuern auszuschreiben, als (mit Inbegriff der Nutzungen des Staatsvermögens, der Staatsanstalten und der durch internationale Verträge limitirten Abgaben) zu Deckung des Staatsbedarfs erforderlich sind (z. B. mehr Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer-Simpla, mehr Pfennige oder Kreuzer von der Grundsteuer-Einheit oder von je 100 Fl. des Steuerkapitals, mehr Zuschläge zu den ordentlichen directen Steuern), oder sie würde zum Nachtheil des Landes unterlassen, diejenigen Erleichterungen zu gewähren oder wohlthätigen Unternehmungen zu begründen, welche die Finanzlage gestattet.

---

5) Die Löw'sche Werthsformel lautet: $W = Q\left[\frac{P}{q^n} - (K + lm)\ q^n\right]$ sin. R. Darin bedeutet W den Werth eines Vermögenstheils, Q die Quantität und P den Preis oder das Qualitatsmaß der Zählungseinheit, K die Kosten des Auf- und Abladens, der Verpackung u. s. w. für die Einheit, lm die Transportlöhne, welche aus einem bestimmten Lohne l für die Einheit und der Meilenzahl m sich zusammensetzen; also Q (K + lm) die gesammten Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um einen nicht am Orte befindlichen Gegenstand in wirthschaftlichen Gebrauch zu nehmen, und welche mithin den Werth jedes nicht am Gebrauchsorte befindlichen Gegenstandes verringern; ferner bezeichnet die Multiplication der Größe mit dem Factor $q^n$ die Zunahme des Werths infolge der Zeit und die Division der Größe durch denselben Factor $q^n$ die Abnahme des Werths infolge der Zeit; endlich tritt bei Bestimmung des Werths von Gegenständen oder Gerechtsamen einer bestimmten Person noch der Grad des Eigenthumsrechts hinzu, der zwischen +1 (für das volle positive Eigenthumsrecht) und −1 (für ein reines Schuldverhältniß) schwanken kann und daher in sin. R einen passenden Repräsentanten findet.

Die Eintheilung des Staatsbudgets wie der Specialetats (das Rubrikensystem) muß mit der Einrichtung der Rechnungen übereinstimmen, sodaß Etat und Rechnung sich gegenseitig decken: das Staatsbudget mit den Rechnungen der Centralkassen, die Specialetats mit den Rechnungen der bezüglichen Verwaltungen. Hat man für nöthig gefunden, im Rubrikensystem des Hauptstaatsbudgets oder eines Specialetats Änderungen vorzunehmen, so müssen sofort auch die hiervon berührten Abschnitte (Kapitel) der betroffenen Central- oder Specialkassen-Rechnungen danach abgeändert werden, damit niemals nöthig ist, das einem Etatsansatz correspondirende wirkliche Ergebniß aus mehrern Kapiteln der einschlagenden Rechnungen oder aus dem Inhalt eines Rechnungskapitels das mehrern Etatsnummern Angehörende auszuziehen zu müssen. Man sucht deshalb Änderungen im Rubrikensystem des Staatsbudgets möglichst zu vermeiden.

Die Budgetperioden sind entweder ein-, zwei- oder dreijährig, ersteres in allen Großstaaten. Je länger die Budgetperioden sind, desto unsicherer werden die Voranschläge; andererseits läßt sich aber auch hoffen, daß ein Jahr gegen das andere sich ausgleiche. Der überwiegende Vortheil längerer Finanzperioden besteht darin, daß die Landesvertretung nicht alljährlich sich zu versammeln braucht. Drei Jahre sind hierfür als das längste zulässige Ausmaß zu bezeichnen; die sechsjährigen Finanzperioden Baierns bilden eine vereinzelte Ausnahme dieser allseitig anerkannten Regel, eine Ausnahme, deren Beseitigung nach langem Kampf endlich bevorsteht.[6])

Gegenstand des Staatsbudgets sind nicht die gesammten, der Staatsverwaltung dienstbaren (der Voraussetzung nach intact zu erhaltenden) Anlags- und Betriebskapitale, sondern nur die Zuflüsse und Abgänge, weil jede Budgetperiode ihre Bedürfnisse in der Hauptsache aus ihren eigenen Einkünften zu bestreiten hat, wenn auch zu Deckung ungewöhnlicher Anforderungen auf die Erübrigungen früherer Perioden zurückzugreifen ist oder die Erträgnisse der Zukunft zur Mitleidenheit gezogen werden. Der für die Beurtheilung des Budgets allerdings höchst wichtige Nachweis über den Stand des Staatsvermögens und seiner Bestandtheile gehört als besondere Beilage unter die Belegstücke zur Motivirung des Budgets. Auch die unter Umständen nützliche Fixirung der Höhe, auf welcher das Betriebskapital der Hauptstaatskasse und einzelner Anstalten erhalten bleiben soll, kann nur in einer Beilage zum Budget oder anmerkungsweise an den betreffenden Stellen der Specialetats ausgesprochen werden.

Für den Staatshaushaltsplan im ganzen (Hauptstaatsbudget und Specialetats zusammengenommen) wird mit Recht Vollständigkeit der Aufstellung verlangt, sodaß bei den Einkünften die volle Brutto- oder Roheinnahme und alle davon zu deckenden Gewinnungs-, beziehentlich Erhebungskosten und sonstigen Lasten, bei dem Staatsaufwand der volle Betrag der zu bestreitenden Ausgaben und alle die Anforderung an die allgemeine Staatskasse ermäßigenden eigenen Einkünfte der bezüglichen Verwaltungszweige vollständig zur Aufrechnung kommen. Diese Forderung der Theorie ist von der Praxis mehr und mehr anerkannt worden; in welcher Weise ihr aber am zweckmäßigsten zu genügen sei, ob mittels Aufnahme aller nicht blos durch die Steuer- u. s. w. Hebestellen, sondern auch durch die Verwaltung von Domanialbesitzungen, dann durch die fiscalischen Verkehrs-, Fabrikations-, Debitsanstalten u. s. w. vermittelten Roheinnahmen in das Hauptstaatsbudget selbst (Bruttobudget) oder durch Verweisung dieses Details in Specialetats oder Budgetunterlagen, sodaß das Hauptbudget nur die von den Specialkassen zu erwartenden Überschüsse oder die ihnen zu gewährenden Zuschüsse aufnimmt (Nettobudget), diese in den letzten Jahren vielfach in den Ständekammern, und zwar meistens zu Gunsten des Bruttobudgets[7]) verhandelte Frage ist nur formeller Natur, denn niemand wird bestreiten, daß der Staatshaushalt (einschließlich seiner Unterlagen) ein vollständiges Bild der ganzen Staatswirthschaftsführung aufzurollen hat, und nur darüber können die Ansichten auseinandergehen, wie viel hiervon in das Hauptbudget selbst und wie viel in die Unterlagen gehört.

Will man das System des Bruttobudgets streng durchführen, so treten viele Posten doppelt und dreifach auf. Zum Beispiel: Besitzt ein Staat Silberbergbau und Silberschmelzhütten, so

---

6) Bei einem sechsjährigen Budget „vermag nur ein inspirirter Prophet das Richtige zu errathen; wer nur mit menschlichen Fähigkeiten begabt ist, wird stets Gefahr laufen, mehr oder weniger zu irren und entweder dringende Bedürfnisse darben zu lassen oder größere Auflagen als nöthig zu erheben". (Commissionsbericht des Abgeordneten Freiherrn von Pletten.)

7) Im Gegensatz zu dem Votum der repräsentativen Körperschaften anderer Staaten haben die sächsischen Kammern im Jahre 1861 beantragt: „daß künftig die Budgetaufstellung ... der consequenten Durchführung des Systems des Nettobudgets näher gebracht werde."

enthält der Einnahmetheil des Bruttobudgets denselben Silberwerth dreimal: als Erlös der gewonnenen und an die Hütten verkauften Erze, als Werth des in den Hütten ausgebrachten und an die Münzstätte verkauften Feinsilbers, als Betrag des in der Münze ausgeprägten Silbergeldes. Solche Beispiele ließen sich in Menge aufführen. Ferner ist es ein Axiom der Zahlenlehre, daß nur gleichnamige Größen, Dinge einerlei Art addirt werden können. Nun läßt sich freilich die Summe der einzuhebenden Steuern u. s. w. und die Summe der bei den Staatseisenbahnen eingehenden Fahrgelder und Frachten oder der von den Zöglingen einer subventionirten Unterrichtsanstalt gezahlten Schulgelder u. s. w. gleichmäßig in Thalern oder Gulden ausdrücken, und formell steht der Addition nichts im Wege; im Wesen dieser Einnahmegattungen waltet aber doch ein sehr erheblicher Unterschied, denn über Steuern (nach Abzug der unvermeidlichen Erhebungs- und Verwaltungskosten) kann die Staatsregierung zu jedem ihrer Zwecke frei verfügen; Eisenbahn-Fahr- oder Frachtgelder, Postgelder, Bezahlung für Holz oder Hüttenproducte, Schulgelder u. s. w. aber empfängt die betreffende Verwaltung nur gegen Übernahme einer sehr bestimmten, für die allgemeine Staatskasse im günstigsten Falle nur einen mäßigen Gewinnantheil übriglassende Gegenleistung, sodaß man kaum berechtigt sein möchte, diese und ähnliche Summen als gleichartige Größen zusammenzurechnen. Es müssen also, wenn man die „Einnahmelasten" im Ausgabebudget zusammenstellt, große Summen der heterogensten Art addirt werden, wogegen das Nettobudget nur addirungsfähige Größen in Aufrechnung bringt, nämlich: in der Einnahme die Beiträge der einzelnen Verwaltungen oder Dienstzweige zu Bestreitung des allgemeinen Staatsaufwandes, in der Ausgabe den Aufwand für die einzelnen Staatsbehörden u. s. w. und für die Zuschuß erfordernden Staatsanstalten.

Schließlich concentrirt sich die Vertheidigung des Brutto- und Nettobudgets lediglich in der Frage: welcher oberste Eintheilungsgrund ist für die Aufstellung des Staatshaushaltsplans der zweckmäßigste? Und wenn ein Koryphäe der Staatswirthschaftslehre (Rau, „Finanzwissenschaft", vierte Auflage, II, 431) hervorhebt: „Im preußischen, britischen und badischen Voranschlage nehmen die Kosten der Einkünfte eine besondere Stelle ein", und tadelnd hinzufügt: „in andern müssen sie erst zusammengesucht werden", — so läßt sich der Satz auch umkehren in die Aussage: „Im sächsischen, würtembergischen u. s. w. Voranschlage ersieht man sofort bei jeder Position, wieviel der betreffende Dienst- oder Verwaltungszweig nach Abzug des Elementaraufwandes, beziehentlich der eigenen Einkünfte, dem gesammten Staatshaushalt einbringt oder kostet; in andern muß dies erst zusammengesucht werden"; und man könnte hinzufügen: „In den Anlagen zum preußischen Staatshaushaltsetat ist zwar für jeden einzelnen Verwaltungszweig die Ausgabe von der Einnahme oder umgekehrt abgezogen und so das reine Ergebniß dargestellt; in dem Hauptetat selbst ist aber nicht letzteres, sondern die rohe Einnahme und Ausgabe übertragen, sodaß das reine Saldo gerade an der Stelle zu vermissen ist, wo es vor allem zu erwarten wäre."

Die Betriebsfonds der Staatsverwaltung oder die Bestände an Baarschaft, Werthpapieren, Außenständen, Naturalien u. s. w. sind in der Regel nicht Gegenstand der Budgetaufstellung, obschon zuweilen in die Finanzgesetze Bestimmungen hierüber aufgenommen werden; nur in Baden wird neben dem Hauptfinanzetat ein „Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts" sowie des Betriebsfonds der (vom allgemeinen Staatshaushalt ausgeschiedenen) Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung den Kammern zur Genehmigung vorgelegt und mit dem Finanzgesetz verkündigt. Ebenso werden in Baden die aus dem Domänengrundstocksvermögen beabsichtigten Verwendungen etatisirt, mit den Kammern vereinbart und durch das Finanzgesetz kundgemacht.

Für den praktischen Nutzen detaillirter Zergliederung des Ausgabebudgets und der dazugehörenden Specialetats ist es von großer Wichtigkeit, daß im voraus bestimmt werde, inwieweit es der Staatsregierung gestattet sei, Ersparungen an einem Theil der bewilligten Ausgaben zu Mehrausgaben bei andern Etatstiteln zu verwenden. Das österreichische Finanzgesetz für 1864 enthält die Vorschrift, daß die nach den einzelnen Kapiteln, Titeln und Paragraphen des Staatsvoranschlags bewilligten Ausgabecredite (mit alleiniger Ausnahme der Bezüge disponibler Beamten und Diener) nur zu den in den bezüglichen Kapiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken verwendet werden dürfen. In den Voranschlägen Preußens u. s. w. sind diejenigen Budgetpositionen oder Etatsnummern ausdrücklich bezeichnet, welche für den Zweck gegenseitiger Übertragung etwaigen Mehrbedarfs nöthigenfalls zusammengezogen werden können; durch diese Ausnahmen stellt sich von selbst die Regel fest, daß in allen andern Fällen

die von den Kammern bewilligten Summen nur für den Zweck der Bewilligung verwendet werden dürfen (Specialität des Budgets). Die von von Malchus („Politik der innern Staatsverwaltung", II, 186; „Finanzwissenschaft", II, 122) hiergegen geltend gemachten Gründe: durch Negirung der Übertragbarkeit der Ersparungen werde die Regierung genöthigt, alle Bedarfsanschläge möglichst hoch zu halten und hiermit werde die Steuerforderung vergrößert; durch die höhere Verpflichtung der Regierung für möglichst vollständige Erfüllung der Staatszwecke werde in Fällen, in welchen diese und der regelmäßige Fortgang der Verwaltung nur durch eine Überschreitung der Etatsansätze oder durch Transferirung von Fonds aus einer Position auf andere gesichert werden könne, die Regierung zu beiden sich selbst verpflichtet erachten u. s. w.; diese Gründe treffen nicht sowol die Specialität des Budgets, als vielmehr die Berechtigung der Staatsregierung, im Bedarfsfall (ganz abgesehen von anderweiten Ersparnissen) Etatsüberschreitungen und deren Rechtfertigung nicht zu scheuen. Hiervon ist aber bei der Frage über die zulässige Ausdehnung der Specialität des Budgets nicht die Rede, sondern nur von Festhaltung der verabschiedeten Etatssätze für den Zweck der Rechnungsablegung. In Sachsen haben auf dem Landtag 1863—64 die Stände selbst für die wenigen, nahe verwandten Budgetpositionen, für welche herkömmlich die Übertragbarkeit zugestanden war, die Erneuerung dieser Bewilligung verweigert, weil sie darin eine Erschwerung der künftigen Rechnungsablegung erkennen, und von seiten der Regierung ist dem nicht widersprochen worden, weil letztere auf die Fortdauer jenes Zugeständnisses keinen Werth legte. Den äußersten Gegensatz zur vollen Specialität des Budgets bietet das heutige Frankreich, indem hier der Gesetzgebende Körper die Bedarfssumme jedes Ministeriums nur nach großen Sectionen zu genehmigen hat, überdies aber die Staatsgewalt Überweisungen (Virements) auf andere Budgetsectionen decretiren kann, sodaß die Vorlegung und Berathung eines detaillirten Budgets rein illusorisch wird.

Die meisten unständigen Ausgabesummen des Budgets haben den Charakter von den betreffenden Ministerien eröffneten Crediten, deren Überschreitung einer besondern Rechtfertigung bedarf; andere beruhen auf unabweislichen Verbindlichkeiten, deren Betrag sich zwar nicht vorausberechnen und darum nur nach den Erfahrungen der letzten Jahre in das Budget einstellen läßt, aus deren höherm wirklichen Belauf aber der Regierung kein Vorwurf zu machen ist. Solche Berechnungsgelder (Dispositionsquanta) werden sich schon durch ihren Titel von den Crediten unterscheiden; es ist aber nützlich, wenn sie durch eine besondere Signatur (im hannoverischen Budget: „plus minus") kenntlich gemacht werden.[8])

Betrachten wir jetzt die Einrichtung einiger Budgets deutscher Staaten, wobei wir, um die Darstellung nicht zu unterbrechen, das gelegentlich zu Bemerkende in die Noten verweisen.

Der österreichische Staatsvoranschlag zerfällt in zwei (nicht durch Finalabschluß verbundene) Theile: „Erforderniß" oder Ausgabe und „Bedeckung" oder Einnahme. Der Ausgabe- wie der Einnahmetheil enthält drei Geldspalten für ordentliche, außerordentliche und gesammte Einnahme oder Ausgabe.[9]) Die Ausgaben zerfallen in 17 Hauptrubriken, deren Summen am Schlusse recapitulirt sind: I. Hofstaat, II. Cabinetskanzlei des Kaisers, III. Reichsrath, IV. Staatsrath, V. Ministerrath, VI. Ministerium des Äußern, VII. Staatsministerium, VIII.—X. Hofkanzleien für Ungarn u. s. w., XI.—XIV. Ministerien der Finanzen, des Handels und der Volkswirthschaft, der Justiz, der Polizei, XV. Controlbehörden, XVI. und XVII. Ministerien des Kriegs und der Marine. Da aber drei dieser Hauptrubriken in mehrere Kapitel zerfallen („Staatsministerium" in: A. politische Verwaltung und B. Cultus und Unterricht; „Ministerium der Marine" in: A. Kriegs- und B. Handelsmarine; „Ministerium der Finanzen" in die Sectionen: A. eigentlicher Staatsaufwand und B. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen, mit beziehentlich 9 und 17 Kapiteln), so besteht das Ausgabebudget gleichzeitig aus 44 fortlaufend numerirten Kapiteln, welche wieder in Titel und Paragraphen sich verzweigen. Beim eigentlichen Staatsaufwand des Finanzdepartements

8) Man nennt sie in Hannover „Plus-Minus-Positionen" im Gegensatz zu den festen „Abonnementssummen".

9) Daß im Staatsvoranschlage für die Finanzperiode 1864, d. i. für die 14 Monate vom 1. Nov. 1863 bis letzten December 1864, Einnahme und Ausgabe zunächst in a) Voranschlag für die zwölfmonatliche Periode vom 1. Nov. 1863 bis letzten October 1864, b) Voranschlag für die Monate November und December 1864, c) Gesammtvoranschlag für die ganze vierzehnmonatliche Periode — zergliedert ist, erscheint als eine ausnahmsweise Übergangsmaßregel.

(Rubr. XI. A) sind unterschieden: Finanzverwaltung, Subventionen und Dotationen, Grundentlastung, allgemeine Kassenverwaltung, allgemeiner Pensionsetat, Zinsen der Staatsschuld (einschließlich der Entschädigungsrenten), Schuldentilgung. Die Betriebs- u. s. w. Kosten (Rubr. XI. B) folgen den Unterscheidungen des Einnahmebudgets. Letzteres hat dieselben 17 Hauptrubriken wie das Ausgabebudget, sodaß selbst diejenigen, bei denen keinerlei Einnahme zu erwarten ist (Rubr. I.—V. und Ministerium der Justiz) im Text und in der Wiederholung aufgeführt werden. Als Einnahmen sind unter anderm veranschlagt: beim Ministerium des Äußern: die Consulatseinkünfte; bei der politischen Verwaltung: die Einnahmen der Strafanstalten, der officiellen Zeitungen u. s. w.; beim Cultus und Unterricht: die Überschüsse einzelner Religions- und Schulfonds und die Regiekostenbeiträge verschiedener Fonds; beim Ministerium der Finanzen: directe Steuern, indirecte Abgaben (einschließlich Salz, Tabacк, Taxen, Gebühren von Rechtsgeschäften, Lotto [10]), Mauthen oder Wegegelder u. s. w.), Staatsgüter, Staatsforsten, Ärarialfabriken, Bergwesen, Münzwesen, Einnahmen aus der Veräußerung von Staatseigenthum [11]) u. s. w.; beim Handelsministerium: Postgefälle, Telegraphenanstalt u. s. w. Österreich ist hiermit vollständig zum System des Bruttobudgets übergegangen. Ob der Staatsvoranschlag hierdurch an Vollständigkeit oder Übersichtlichkeit gewonnen habe, ist leicht zu beantworten, wenn mit der neuen Einrichtung die des Budgets für das Finanzjahr 1863 verglichen wird. In letzterm ist der Einnahmetheil ausgestattet mit Geldspalten für die Brutto-Einnahme, die Elementar-Ausgaben, die Specialbeträge des Überschusses und die Summe des Überschusses aus jeder Hauptrubrik. Dem entsprechend sind im Ausgabentheil die eigenen Einnahmen der zu dotirenden Verwaltungen bei den betreffenden Abtheilungen quantificirt und gekürzt. Jeder Dienstzweig u. s. w. kommt daher nur einmal (im Einnahme- oder Ausgabetheil, je nachdem er Überschuß gewährt oder Zuschuß erfordert) und dennoch mit dem vollen Betrag der elementaren Einnahmen und Ausgaben zur Erscheinung.

Im preußischen Staatshaushaltsetat gehen (wie in den Budgets der meisten Staaten) die Einnahmen den Ausgaben voran. Einnahme- und Ausgabetheil enthalten gleiche Columnen, nämlich: Nummer des Kapitels, Nummer des Titels, Gegenstand, Anschlagssumme für das Periodenjahr (dahinter bei der Ausgabe die darunter enthaltenen künftig wegfallenden Postulate), Anschlagssumme für das Vorjahr, Mehr oder Weniger gegen das Vorjahr, Erläuterungen. Die Einnahmen sind nach den Ministerien geordnet und alle neun Ministerien dabei vertreten: I. das Finanzministerium mit 12 Kapiteln: Domänen, Forsten [12]), Ablösungen von Domänengefällen und Verkäufe von Domänen und Forstgrundstücken [13]), Centralverwaltung der Domänen und Forsten, directe Steuern, indirecte Steuern (einschließlich Chausseegelder, Brücken-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Kanalgefälle, Hypotheken- und Gerichtsschreibereigebühren, u. s. w.), Salzmonopol, Lotterie, Seehandlungsinstitut, Preußische Bank, Münze, allgemeine Kassenverwaltung); II. das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit den Kapiteln: Post-, Gesetzgebungs- und Zeitungsverwaltung, Telegraphenverwaltung, Porzellan-Manufactur in Berlin, Gesundheitsgeschirr-Manufactur in Berlin, verschiedene Einnahmen der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten, Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten; III. das Justizministerium mit den Gerichtskosten u. s. w.; IV. das Ministerium des Innern mit den Einnahmen der Straf- u. s. w. Anstalten, der Regierungsamtsblätter, der Polizeiverwaltung u. s. w.; V. das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit zwei Kapiteln: landwirthschaftliche und Gestütverwaltung; VI. das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten: öffentlicher Unterricht, Cultus und Unterricht gemeinsam und diverse kleinere Beträge; VII. das Kriegsministerium: „verschiedene Einnahmen"; VIII. das Marineministerium: „Einnahmen aus der Landesverwaltung des Jahdegebiets" und „verschiedene

10) Daß die Lottoeinkünfte den indirecten Abgaben beigezählt sind, möchte schwerlich Nachahmung verdienen.

11) In Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden u. s. w. werden Einnahmen letzterer Art nicht zu den laufenden Staatseinkünften gezählt, sondern fließen in den Domänengrundstock (Staatsgüter-Kaufschillingsfonds, Domänenfonds).

12) Von der Einnahme aus den Domänen und Forsten wird die dem Kronfideicommiß hierauf (wegen Vereinigung der landesfürstlichen Chatoullengüter mit den Staatsdomänen) angewiesene Rente von 2,573099 Thlrn. unmittelbar gekürzt.

13) Vgl. hierüber die vorstehende Note 11.

Einnahmen"; IX. das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten: „Consulats- und Paßgebühren." Auf die Summation dieser neun Hauptrubriken folgt die Einnahme aus den hohenzollernschen Landen. Das Ausgabebudget zerfällt in die beiden Haupttheile: „fortdauernde Ausgaben" und „einmalige und außerordentliche Ausgaben". Die erstern spalten sich in drei große Abtheilungen: A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige, B. Dotationen mit 4 Kapiteln: Zuschuß zur Rente des Kronfideicommißfonds, öffentliche Schuld, Herrenhaus, Haus der Abgeordneten; C. Staatsverwaltungsausgaben. A und C, ingleichen die einmaligen u. s. w. Ausgaben gliedern sich, wie die Einnahmen, nach den zuständigen Ministerien, die aber hier in etwas veränderter Reihenfolge vorkommen, und denen bei C (unter I.) noch das Staatsministerium mit den Kapiteln: Bureau des Staatsministeriums, Staatsarchive, General-Ordenscommission, Geheimes Civilcabinet, Oberrechnungskammer, Ober-Examinationscommission für die Prüfung zu höhern Verwaltungsämtern, Disciplinarhof, Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte, vorangeht. Den Schluß des ordentlichen wie des außerordentlichen Ausgabebudgets macht ebenfalls der Ansatz für die hohenzollernschen Lande. Die Civilpensionen stehen unter den Staatsverwaltungsausgaben des Finanzministeriums, die Militärpensionen unter denen des Kriegsministeriums; in ersterer Abtheilung ist auch der Reservefonds zu unvorhergesehenen Ausgaben (das Haupt-Extraordinarium) zu suchen.[14]) Bei denjenigen Titeln, beziehentlich Kapiteln, bei denen die Übertragung der Ersparnisse von einem auf den andern Titel oder innerhalb desselben Titels von einem Finanzjahre auf das andere gesetzlich zulässig ist, wird dies ausdrücklich bemerkt.[15]) Durch alle Verwaltungszweige ist die Sondirung der Ausgaben in „persönliche" und „sächliche" (beziehentlich „sächliche und vermischte") consequent durchgeführt. In den Specialetats sind die persönlichen Ausgaben wieder getheilt in Besoldungen für die (kategorienweise benannten) höhern Beamten, die subalternen Beamten und die Dienerschaft, und in andere persönliche Ausgaben, unter welchen (nach Umständen) die Remunerirung von Hülfsarbeitern und Hülfsschreibern, die Copialien oder Schreibegebühren, die Postulate zu Gratificationen und Unterstützungen, die fixirten Dienstaufwands-Entschädigungen, die Ortszulagen, Stellvertretungs- und Umzugskosten, Unterstützungen an nicht pensionsberechtigte Witwen und Waisen u. s. w. eingereiht sind. Die sächlichen Ausgaben zerfallen in Amts- oder Bureaukosten und in die Kosten für Erhaltung und Einrichtung der Gebäude. Die Höhe der bei einzelnen Dienstzweigen vorhandenen Betriebskapitale wird in den betreffenden Specialetats unter der Linie angemerkt.

In der für **Baiern** mit dem Finanzgesetz veröffentlichten „Generalübersicht des voranschlägigen Betrags der Staatsausgaben und Staatseinnahmen" stehen die Ausgaben (links) den Einnahmen (rechts) gegenüber. In zwei Geldspalten sind, wie früher im österreichischen Budget, die (gemeinjährigen) Partialsummen der Paragraphen oder Abtheilungen zweiter Ordnung von den Totalsummen der Kapitel oder Hauptrubriken getrennt, sodaß letztere freistehen und addirt werden können. Die Ausgaben zerfallen in Staatsschuld, Etat des königlichen

---

14) In den Budgets von Baiern, Hannover, Würtemberg, Königreich und Großherzogthum Sachsen u. s. w. bildet der Reservefonds, als selbständige Hauptrubrik, den Schluß der Ausgabe; letzteres ist dann vorzuziehen, wenn er nicht zu den unvorhergesehenen Ausgaben Eines Ministeriums, sondern der gesammten Staatsregierung bestimmt ist.

15) Für alle Titel, für welche ein solches ausnahmsweises Zugeständniß nicht ertheilt ist, gilt also die Regel, daß Ersparnisse nicht zu Gunsten anderer Jahre oder Titel verwendet werden dürfen. Die hiermit ausgesprochene Specialität des Budgets gilt aber nur für die vollen Kapitel- oder Titelsummen, wie sie durch den in die Gesetzsammlung aufgenommenen Staatshaushaltsetat (in die Hauptübersicht) aufgenommen sind. Daher klagt von Rönne (a. a. O., II, 787), die Finanzcontrole der Landesvertretung sei beschränkt auf die Titel des Hauptetats, welche zum Theil ungetrennte Summen von mehrern Millionen enthalten, über die Innehaltung der Specialetats aber habe nur die von der Staatsregierung nicht unabhängige, der Landesvertretung nicht verantwortliche Oberrechnungskammer zu wachen. Die Minister seien daher durch die Controle des Landtags nicht gehindert, Ausgaben, welche dieser genehmigt hat, ganz oder theilweise zu unterlassen und dagegen nicht bewilligte oder sogar ausdrücklich verworfene Ausgaben zu machen, wenn nur die Gesammtsumme der einzelnen Titel nicht überschritten wird. Um dies zu verhindern und das nach Art. 104 der Verfassungsurkunde der Landesvertretung zustehende Recht der Finanzcontrole wirksamer zu machen, hat der Abgeordnete Hagen im Jahre 1862 den Antrag auf genauere Specialisirung der in den Hauptetat aufzunehmenden Ausgaben (nämlich durch Aufnahme der wesentlichen Ausgabepositionen aus den dem Staatshaushaltsetat zu Grunde liegenden Verwaltungsetats in den Hauptetat) gestellt. Entgegenkommend ist von der Regierung im Staatshaushaltsetat für 1863 die Zahl der Ausgabetitel von 218 auf 537 vermehrt worden.

Hauses, des Staatsraths, der Landtagsversammlungen und des Landtagsarchivs, des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Äußern, der übrigen Departementsministerien, der Staatsanstalten (mit den Abtheilungen: Erziehung und Bildung, katholischer und protestantischer Cultus, Gesundheit, Wohlthätigkeit, Sicherheit, Industrie und Cultur, Straßen-, Brücken- und Wasserbau, besondere Leistungen des Staats an die Gemeinden, Steuerkataster, Münzanstalt, Glasmalerei); dann folgen Zuschüsse an die Kreisfonds, Militäretat[16]) (einschließlich Gensdarmerie und Militärpensionen), Landbauetat, Pensionen der Witwen und Waisen der Civilstaatsdiener (wogegen die Quiescenzgehalte und Pensionen der Beamten bei den einzelnen Dienstzweigen in Ansatz kommen), Reichsreservefonds (letzterer mit einer Abtheilung für die Zinsgarantie der pfälzischen Marbahn und der Ostbahnen). Die Einnahmen sind eingetheilt in directe Staatsauflagen, indirecte Staatsauflagen (einschließlich Taxen), Staatsregalien und Anstalten (Salinen und Bergwerke, Eisenbahnen, Post, Donaudampfschiffahrt, Ludwigs-Donau-Main-Kanal, Gesetz- und Regierungsblatt, Telegraphenanstalt, königliche Bank in Nürnberg, übrige Staatsregalien), Staatsdomänen, besondere Abgaben, übrige Einnahmen (darunter Steuerbeischlag der Pfalz). „Zur Deckung des Entganges an Rückständen im ersten Jahre der achten Finanzperiode" sind im Budget für 1861—67 aus dem Bestande der siebenten Finanzperiode 200000 Fl. den veranschlagten Einkünften zugesetzt, und hierdurch ist die Bilanz der Einnahmen und Ausgaben hergestellt. Alle außerordentlichen, von den Erübrigungen früherer Finanzperioden zu bestreitenden Ausgaben sind nicht in das Budget aufgenommen, sondern nur im Finanzgesetz vom Jahre 1861 verzeichnet. Letzteres enthält auch die Ermächtigung für das Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Mehreinnahme aus dem Betrieb der Staatseisenbahnen in der Periode 1861—67 bis zum Maximalbetrag von 5,000000 Fl. auf Vermehrung des Transportmaterials dieser Bahnen zu verwenden. Der bairische Staatshaushaltsetat bildet nach Obigem ein Nettobudget; dem an die Kammern gelangenden Budgetentwurf wird aber eine Zusammenstellung der Bruttoeinnahmen beigefügt unter Veranschlagung der verbleibenden Rückstände, der zu bewilligenden Nachlässe und der aufzuwendenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, wodurch die in das Budget übernommenen Nettobeträge in ihre Hauptbestandtheile aufgelöst werden. Zwei weitere Tabellen zeigen die Bruttoeinnahmen und die Einnahmelasten (ebenfalls nach den Budgetpositionen) in die Partialsummen, welche bei den einzelnen Provinzialfinanzkammern oder bei den centralisirten Administrationen oder bei der Centralstaatskasse vorkommen werden. Sehr ausführliche Specialetats folgen diesen Hauptübersichten. Wie in den preußischen Specialetats sind auch in den bairischen die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben (Besoldungen und Amtsregie genannt) scharf getrennt; erstere sind abgetheilt in statusmäßige, Besoldungen extra status, Gehaltsmehrbezüge aus frühern Dienstverhältnissen, und theilen sich weiter nach Bezügen in Geld (ständige Gehalte und Nebenbezüge, letztere mit der Untergliederung in Functionszulagen, Provisionen und Emolumente, Entschädigung für freie Wohnung, dergleichen für Dienstgründe) und Bezügen in Naturalien (in Getreide, in Holz, Anschlag der Dienstwohnung, desgleichen der Dienstgründe).

Im sächsischen Budget sind die Einkünfte in die beiden Hauptklassen „Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten" und „Steuern und Abgaben" getheilt, von denen erstere in drei Sectionen zerfallen: A. Domänen und andere Besitzungen, B. Regalien und damit verbundene Verkehrs-, Fabrikations- und Debitsanstalten, C. Zinsen von werbenden Kapitalien, ingleichen Administrations- und zufällige Einkünfte. Zur Section B sind gerechnet: der Ertrag der Post, der Eisenbahnen, der Leipziger Zeitung, des Salzmonopols, der Flößen und Holzhöfe, die Chaussee- und Brückengelder; zur Section C gehören unter andern die Kanzleisporteln der Ober- und Mittelbehörden, der Lotterieüberschuß.[17]) Das Ausgabebudget enthält durchgängig zwei Geldspalten für „normalmäßige" und „transitorische" Ausgaben. Die Hauptrubriken desselben sind: A. allgemeine Staatsbedürfnisse (Unterhaltung des königlichen

---

16) Eine Eigenthümlichkeit des bairischen Budgets ist, daß dem Etat für die active Armee die Naturalanschaffung an Roggen und Hafer zu einem festen Preise garantirt ist, in der Art, daß geringere Preise dem Reichsreservefonds zugute, höhere demselben zur Last geschrieben werden.

17) Verglichen mit Rau's Eintheilung der Staatseinkünfte umfaßt die erste Hauptklasse des sächsischen Einnahmebudgets den Privaterwerb der Regierung, die Einkünfte aus Hoheitsrechten und die Einkünfte aus Gebühren, die zweite aber die Steuern (Schatzungen und Aufwandssteuern). Viele Budgets umspannen in dem Abschnitt „Steuern" ein ungleich weiteres Gebiet.

Hauses, Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, auf den Staatskassen ruhende Jahresrenten, Ablösung der dem Domänenetat nicht angehörigen Lasten und Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten, Landtagskosten, Aufwand in allgemeinen Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten); B. Gesammtministerium nebst Dependenzen (z. B. Hauptstaatsarchiv, Oberrechnungskammer u. s. w.); C.—H. Departement der Justiz, des Innern u. s. w.; J. Beiträge zu den Ausgaben des Deutschen Bundes; K. Pensionsetat; L. Bauetat; M. Reservefonds. Die außerordentlichen Ausgaben zum Bau von Eisenbahnen, zur Errichtung neuer Staatsgebäude, zu Durchführung von Ablösungs- und Entschädigungswerken u. s. w. wurden früher in ein „außerordentliches Budget" zusammengefaßt; seit 1861—63 aber ist es vorgezogen worden, sie (mit einem Drittheil der Bedarfssumme, weil die sächsische Finanzperiode eine dreijährige ist) an den betreffenden Budgetstellen als „transitorisch" einzufügen und die Bilanz zwischen der etatisirten Einnahme und Ausgabe dadurch herzustellen, daß am Schluß des Einnahmebudgets ein Postulat: „Zusatz aus den verfügbaren (beziehentlich: soweit nöthig durch besondere Creditmaßregeln zu verstärkenden) Beständen des mobilen Staatsvermögens" beigefügt wird. Die Hauptzusammenstellung des sächsischen Budgets erscheint als Nettobudget in dem Sinne, daß sie diejenigen Summen zur Erscheinung bringt, welche an die Finanzhauptkasse gelangen oder von dieser (beziehentlich durch Vermittelung des Finanzzahlamts) den Specialkassen zu gewähren sind. Der Budgetvorlage sind aber für alle diejenigen Positionen des Einnahme- und Ausgabebudgets, bei welchen der Aufwand von der Einnahme oder die Einnahme von dem Aufwand vorweg abgezogen ist, überhaupt für die in mehrere Theilsummen (Etatsnummern) zerfallenden Positionen, Specialetats beigedruckt, welche die Bruttosummen der Einnahme und Ausgabe nachweisen. Da ferner außer den auf die Administrations- oder Betriebskassen gewiesenen Elementarausgaben noch vielfach allgemeine, von der Centralkasse zu bestreitende und im Ausgabebudget unter dem Staatsaufwand postulirte Generalkosten (oder auch selbständig etatisirte Einnahmen der im Ausgabebudget aufgeführten Verwaltungen) vorkommen, so sind bei allen denjenigen Specialetats, wo dergleichen Verhältnisse obwalten (zu besserer Unterscheidung in Cursivschrift) die anderwärts etatisirten, bei Beurtheilung des bezüglichen Verwaltungszweigs in Betracht zu ziehenden Budgetansätze nachrichtlich angemerkt, und so ist die in das Budget eingestellte, von den Specialkassen zu erwartende Überschußeinlieferung [18], beziehentlich die ihnen zu gewährende Bedarfssumme auf den möglichst angenäherten Betrag der für die Staatskasse verbleibenden reinen Nutzung, beziehentlich des wirklichen Aufwands für die Staatskasse, zurückgeführt.

Das hannoverische Budget für die Einnahmen und Ausgaben der Generalkasse ist in der Hauptsache ein Bruttobudget, ausnahmsweise aber sind die Erträge der Lotterien nur nach dem verbleibenden Überschuß in Einnahme gestellt. Die Budgetperiode ist zwar zweijährig, doch werden die Postulate für jedes Finanzjahr einzeln ausgeworfen. Einnahmen wie Ausgaben sind nach Kapiteln, Titeln, Abschnitten und Unterabschnitten u. s. w. vielfach zergliedert, gleichzeitig ist aber jedem Budgetansatz eine fortlaufende Nummer gegeben, was die Bezugnahme auf die einzelnen Budgetpositionen sehr vereinfacht, ohne den Einblick in die systematische Gliederung der Rubriken abzuschwächen. [19]) So zerfällt das Einnahmebudget in 86, das Ausgabebudget in 442 Positionen. Die Hauptabschnitte des Einnahmebudgets sind: von den Forsten und Domänen, von den Steuern und Zöllen, von dem oberharzischen Bergwerks- und Forsthaushalt, vom Communion- (hannover-braunschweigischen) unterharzischen Bergwerks- und Hüttenhaushalt, von den Kohlenbergwerken, von den Salinen, vom Kalkberge zu Lüneburg, von den Wasserzöllen, von den Posten, von den Eisenbahnen und Telegraphen, Chaussee- und Brückengelder der Chausseebauverwaltung; Überschüsse von den Lotterien, Sporteln der Oberbehörden, Zinsen von Activkapitalien, übrige unmittelbare Einnahmen der Generalkasse, Zahlungen von andern Kassen (Beitrag der Kronkasse zu den Besoldungen der Verwaltungs-, Forst-, Baubeamten und Amtsrentmeister und Beiträge der Hauptklosterkasse, der Kriegskasse und der Universitätskasse zu den Besoldungen der Landbaubeamten). Das Ausgabebudget enthält die Hauptrubriken: I. Gesammtministerium (einschließlich der Abtheilung des Finanzministeriums für

---

18) Daß früher für den nach Bestreitung des Elementaraufwandes verbleibenden Überschuß der Ausdruck „Reinertrag" gebraucht wurde, hat begründete Anfechtungen erfahren, weshalb dieser Ausdruck in den neuern Vorlagen vermieden worden ist.

19) Z. B. die Budgetstelle für die Besoldung der Bahnmeister bei den ältern Eisenbahnen müßte bezeichnet werden mit VII. 16. A. 1a, wenn sie nicht zugleich die laufende Nummer 114 führte.

Domänen und Forsten), II. Stände (einschließlich der Provinziallandschaften), III.—IX. Departementsministerien, X. Passivetat (einschließlich der Renten und der Abfindungsgelder wegen der vormaligen Binnenzölle), XI. Pensionsetat[20]), XII. künftig wegfallende Ausgaben (z. B. persönliche Besoldungszulagen und Entschädigungen wegen früherer Dienstverhältnisse, Wartegelder, temporäre Zahlungen an das Militär, Zuschuß zu den Ausgaben der Offizierspensionskasse u. s. w.), XIII. außerordentliche Ausgaben (in den letzten Jahren: Zahlung an den Kapitalienfonds der Generalkasse von den Überschüssen der ältern Eisenbahnen und Jahresrate zum Bau und zur ersten Einrichtung des königlichen Schlosses zu Montbrillant).[21]) Bei jeder Position für Besoldungen ist angemerkt, wie viel der Maximalsatz der Besoldung jeder Beamtenkategorie betragen darf. Anschlagssummen, deren eventuelle Überschreitung sich nicht verhindern läßt, sind als „Plus-Minus-Positionen" (s. o.) bezeichnet. Die Specialität des Ausgabebudgets ist dadurch gewahrt, daß ihm die Vorbemerkung beigefügt ist: „Jede laufende Nummer des Ausgabebudgets bildet eine Ausgabeposition im Sinne des §. 19 des Finanzkapitels vom 24. März 1857, insofern nicht über die Verwendung einzelner in den Positionen enthaltener Beträge zwischen der königlichen Regierung und den Ständen besondere Vereinbarungen getroffen sind."

Der würtembergische Hauptfinanzetat beginnt mit I. Aufzeichnung des Staatsbedarfs unter Entzifferung desselben für jedes der drei Periodenjahre, der Summe dieser drei Jahre und des gemeinjährigen Durchschnitts. Eingetheilt ist der Staatsbedarf in Civilliste, Apanagen und Witthume (einschließlich Unterhaltung der Apanageschlösser), Staatsschuld, Renten, Entschädigungen (für aufgehobene Steuerbefreiungen und für Theile der Kronausstattung), Pensionen (einschließlich der Pensionen für Kirchen- und Schuldiener), Quiescenzgehalte, Gratialien, Geheimer Rath, Departement der Justiz u. s. w., landständische Sustentationskasse, Reservefonds. Dann folgen II. „Ertrag des Kammerguts", d. i. der Domänen, der Verkehrsanstalten, der Münze [= 0] und der unmittelbaren Einnahmen bei der Staatskasse, und III. „Deckungsmittel", d. i. die directen und indirecten Steuern, zu welchen letztern die Sporteln gerechnet sind. Die Spalteneintheilung für die Tabelle I findet sich auch bei II und III wieder, jedoch mit der Erweiterung, daß der Spalte für den Reinertrag des ersten Periodenjahres Colonnen vorangehen für die Roheinnahme und den Elementaraufwand mit Zergliederung des letztern in Verwaltungskosten und übrige Ausgaben. Bei den Grund- und Gewerbesteuern ist Roh- und Reineinnahme identisch, indem diese Steuern von den Oberamtspflegen ohne Aufwand für die Staatskasse erhoben und abgeliefert werden. Die Bilanz der (laufenden) Ausgabe und Einnahme ist im Budget für 1861—64 hergestellt durch Ansatz eines aus der Restverwaltung zu entnehmenden Zuschusses; die außerordentlichen Staatsausgaben sind wie bei Baiern nicht in das Budget aufgenommen, sondern im Finanzgesetz verzeichnet und ebenfalls auf das Vermögen der Restverwaltung gewiesen. Das Betriebs- und Vorrathskapital der Finanzhauptkasse war in frühern Finanzgesetzen auf eine bestimmte Summe limitirt; in dem von 1862 aber ist nur gesagt, dasselbe werde gebildet aus dem Vermögen der Restverwaltung, wie letzteres nach Abzug des obigen Beitrags zum laufenden Dienst und der vorgesehenen außerordentlichen Staatsausgaben „sich berechnen wird". Der Hauptfinanzetat wird als Beilage des Finanzgesetzes im Regierungsblatt publicirt.

Der zweijährige Hauptfinanzetat für Baden zerfällt in sechs, unverbunden nebeneinander stehende Theile: Nr. 1 Etat der ordentlichen Ausgaben; Nr. 2 Etat der außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung; Nr. 3 Etat der ordentlichen Einnahmen; Nr. 4 Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts; Nr. 5 Etat der auf das Do-

---

20) Der Pensionsetat enthält: Pensionen für königliche Diener, Pensionen an Witwen und Waisen von königlichen Dienern und an sonstige Hülfsbedürftige, Zuschuß zur Witwenkasse für die Civildienerschaft, Zuschuß zur Unterstützungskasse für die Waisen der untern Zoll- und Steuerbeamten, fortlaufende und temporäre Unterstützungen, Gnadenquartale. Daneben besteht die bei XII vorkommende Offizierspensionskasse, und eine Hospital- und Militärunterstützungskasse, welche letztere Zuschüsse aus der Kriegskasse und aus der Generalkasse empfängt und dagegen Zuschüsse an die Hof- und Civildienerwitwenkasse zu leisten hat. Für den Nichthannoveraner ist die Nothwendigkeit dieses Gewirres von Specialfonds schwer verständlich.

21) Ein Abschnitt zu Unterhaltung des königlichen Hauses kommt im hannoverischen Staatsbudget nicht vor, da bekanntlich in Hannover der König seine Einkünfte hauptsächlich aus den vom Staatsgut ausgeschiedenen Krondomänen bezieht. Die Erfüllung wird (wie in Preußen) von der Bruttoeinnahme der Domänen und Forsten vorweg abgezogen.

manialgrundstocksvermögen zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben; Nr. 6 Zusammenstellung der Specialetats, d. i. der vom allgemeinen Staatshaushalt ausgeschiedenen Verwaltungszweige. Nr. 1 enthält zwei Geldspalten zu Entzifferung der Ansätze für jedes Periodenjahr und zerfällt in die beiden Haupttheile „Lasten und Verwaltungskosten“ und „eigentlicher Staatsaufwand“, beide nach den Ministerien geordnet; beim eigentlichen Staatsaufwand erscheinen das großherzogliche Haus, die Landstände, der Beitrag zu den Bundeslasten (die Matricularbeiträge) unter „I. Staatsministerium“, die Bundeskosten aber (die Bezüge des badischen Bundestagsgesandten u. s. w.) unter „II. Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten“, die Ausgaben für Cultus und öffentlichen Unterricht unter „IV. Ministerium des Innern“, die Oberrechnungskammer, die Schuldentilgung (sammt Verzinsung und Verwaltung der Staatsschuld), ferner die Civilpensionen unter „VI. Finanzministerium“, wogegen die Militärpensionen („für früher geleistete Dienste“) unter „VII. Kriegsministerium“ auftreten. Nr. 2 ordnet sich (abweichend von Nr. 1 zu oberst nach den Ministerien; erst in zweiter Linie tritt (speciell beim Hauptabschnitt für das Finanzministerium) die Eintheilung in „Lasten und Verwaltungskosten“ und „eigentlichen Staatsaufwand“ auf; die Trennung der Ansätze nach Periodenjahren fällt selbstverständlich hier weg, dagegen spalten sich die Postulate (durch Verticalcolonnen) in a) aufrecht erhaltene Credite[22]), b) neue Bewilligungen und c) Summe (a + b). Nr. 3 enthält wieder wie Nr. 1 zwei verticale Geldspalten für die Ziffern jedes Periodenjahres; als oberster Eintheilungsgrund dient, wie in den Einnahmebudgets von Österreich und Preußen, nicht die Natur der Einnahmen (Einkünfte aus dem Staatsvermögen, aus Hoheitsrechten, aus Gebühren, aus Steuern, oder wie sonst die Eintheilung getroffen werden könnte), sondern die Competenz der einzelnen Ministerien. Nr. 4 führt in der ersten Spalte die mit Betriebsfonds versehenen, nach den Ministerien geordneten Verwaltungszweige in 16 Paragraphen oder Ordnungsnummern auf; dann folgen Geldspalten für Geldvorrath, Naturalvorräthe, Activreste, Summe dieser Activen, Passiven, Rest der Activen.[23]) In Nr. 5 sind für 1864 und 1865 veranschlagt die fortgesetzten Verwendungen zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle zu Karlsruhe, zur Herstellung einer weitern Wasserleitung für den Hofbezirk daselbst und zur Herstellung eines Gebäudes für die Hofbibliothek und das Naturaliencabinet, alle drei Posten als eigentlicher Staatsaufwand des Staatsministeriums. Nr. 6 enthält die Einnahme und Ausgabe der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung, ferner den Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn, die Ausgabe der Eisenbahnbauverwaltung, endlich die Einnahme und Ausgabe der Eisenbahnschuldentilgungskasse. Beigegeben ist der Zusammenstellung von Nr. 6 die Veranschlagung der Betriebsfonds der Post-, der Eisenbahnbetriebs- und der Dampfschiffahrtsverwaltung mit denselben Unterscheidungen wie bei Nr. 4. Sämmtliche hier beschriebenen Übersichten gelangen als Beilagen des Finanzgesetzes zur Publication durch das Regierungsblatt. Die den Kammern unterbreitete Budgetvorlage ist mit den nöthigen Specialetats ausgestattet, denen im geeigneten Fall Unteretats beigegeben sind. Für diejenigen Dienstzweige, welche Einnahmen zu verwalten haben, sind einerseits über die Einnahmen und Einnahmelasten, andererseits über den eigentlichen Staatsaufwand gesonderte Etats aufgestellt. Jedem Etat oder Unteretat ist eine präcis gefaßte „Begründung“ beigefügt.

Wir können hier abbrechen, denn die weiter ausgedehnte Beschreibung bestehender Einrichtungen würde nur zu Wiederholungen führen. Welchem der hier dargestellten Budgets der Vorzug gebühre, ist schwer zu sagen, da man sich der Wahrnehmung nicht verschließen kann, daß die gesammte Organisation der Staatsregierung und Staatsverwaltung, wie sie historisch sich entwickelt hat, im Staatshaushaltsplan sich widerspiegelt; auch erlahmt jede Kritik an der Erkenntniß, daß die für den Fernstehenden vielleicht Befremdende gleichwol mit den einheimischen gewohnten Anschauungen im Einklang steht, aus irgendwelchen Nützlichkeitsgründen sich empfiehlt und jede Abänderung nur unwillkommene Störungen verursachen würde. Dennoch sind wir es den Lesern schuldig, eine Ansicht auszusprechen, und wir thun es in Folgendem:

---

22) Die Bewilligungen des vorausgegangenen Budgets können also, wenn sie innerhalb der Periode ganz oder theilweise unverbraucht geblieben sind, nicht ohne weiteres im Rechenschaftsbericht reservirt werden, sondern bedürfen anderweitiger ständischer Genehmigung.

23) Die Anschlagssumme des Geldvorraths ist aber nur im ganzen aufgeführt, daher kann die Bruttosumme der Activen sowie der Rest oder Nettobetrag der Activen auch nur summarisch, nicht für die einzelnen Verwaltungszweige, angegeben werden.

Die Staatseinkünfte sollten so geordnet werden, wie sie nach dem jetzigen Stande der Finanzwissenschaft sich eintheilen, also (nach Rau): 1) Privaterwerb der Regierung (a. Einkünfte aus Grundstücken und Kapitalien, b. Einkünfte aus dinglichen Rechten), 2) Einkünfte aus Hoheitsrechten, 3) Einkünfte aus Gebühren, 4) Steuern (a. Schatzungen, b. Aufwandssteuern). Uneigentliche Einnahmen (durch Schuldenaufnahme oder Schmälerung des Staatsgrundbesitzes u. s. w. erlangte) sollten von den wirklichen Einkünften scharf gesondert werden, wenn man sie überhaupt in das Budget aufnehmen will.

Bei dem Staatsaufwand scheide man 1) Ausgaben aus der Verfassung (a. Civilliste, Apanagen u. s. w., b. Ausgaben für die ständische Repräsentation); 2) übrige allgemeine Staatsbedürfnisse (a. Verzinsung und planmäßige Tilgung der fundirten Staatsschuld, b. auf die Staatskassen gewiesene Entschädigungs- und Ablösungsrenten, c. Pensionen u. s. w.); 3) Regierungsausgaben (a. des Staats- oder Gesammtministeriums, b. u. s. w. der Departementsministerien); als letzter Abschnitt der Regierungsausgaben sollte eine Position „Reservefonds zu Übertragung etwaiger Ausfälle im Einkommen und entstehender Verluste, ingleichen zu unvorhergesehenen Bedürfnissen" niemals fehlen, doch wäre es gut, diesen Ansatz nur zur Sicherung der Bilanz des Staatshaushalts zu formiren, ihn aber nicht als einen verwendbaren Credit zu betrachten, also keinerlei Ausgaben auf den Reservefonds anzuweisen.[24]) Außerordentliche Ausgaben, namentlich neue Kapitalanlagen von größerm Belang, können in ein „außerordentliches Budget" vereinigt werden (welchem alsdann ein gleich hoher Betrag uneigentlicher Einnahmen, z. B. Entnahme aus den verfügbaren Kassenbeständen, sich gegenüberstellen läßt); zweckmäßiger aber werden sie im Ausgabebudget an den entsprechenden Stellen eingeschaltet. Jeder hierbei berührte Artikel oder Titel des Budgets zerfällt solchenfalls in „ordentliche" und „außerordentliche" Ausgaben, wenn nicht durch ohnehin durchgeführte Trennung der Geldspalte in normalmäßige und transitorische Ausgaben zur Einschaltung extraordinärer Ausgaben Vorkehrung getroffen ist. Man gewinnt hierbei doppelt: die Einheit des Budgets bleibt ungeschwächt, und jede außerordentliche Ausgabe läßt sich unmittelbar in diejenige Unterabtheilung letzter Ordnung einreihen, der sie angehört.

Zwischen welchen Ausgabepositionen eine gegenseitige Übertragung und bei welchen Positionen eine Übertragung der Ersparnisse auf die nächste Budgetperiode zulässig ist, sollte (wie in Preußen) ausdrücklich angemerkt werden. Ebenso empfiehlt es sich, die der Staatsregierung nicht als festbegrenzte Credite bewilligten, sondern zur Berechnung ausgeworfenen Summen (die hannoverischen Plus-Minus-Positionen) als solche ausdrücklich zu kennzeichnen.

Daß ein mit genügenden Specialetats ausgestattetes Nettobudget nach der Ansicht des Referenten den Vorzug vor einem Bruttobudget verdiene, ist schon oben besprochen.

V. Rechenschaftsablegung. Der Nachweis, daß die Staatsregierung nach den Feststellungen des verabschiedeten Budgets verfahren ist, beziehentlich wie weit die Voraussetzungen der Voranschläge durch das wirkliche Ergebniß bestätigt worden sind oder von ihm abweichen, wird durch den Rechenschaftsbericht (Rechnungsausweis, Finanzhauptrechnung, allgemeine Rechnung u. s. w.) geführt. Er muß in seinem ganzen Rubrikensystem genau an das Hauptstaatsbudget sich anschließen, ebenso wie seine Beilagen dem Aufbau der Specialetats zu folgen haben. Alle erheblichern Abweichungen von den Etatssätzen in der Einnahme und Ausgabe, namentlich in letzterer, bedürfen einer zwar gedrängten, aber ausreichenden Erläuterung und beziehentlich (bei Überschreitung festbegrenzter Creditbewilligungen) der Rechtfertigung.

Meistentheils wird mit dem Budgetentwurf für die neue Periode zunächst ein vorläufiger Abschluß über Einnahmen, Ausgaben und Bestände des oder der letztverflossenen Jahre den Kammern, beziehentlich den Finanzcommissionen derselben vorgelegt, lediglich mit der Bestimmung, bei Beurtheilung der neuen Budgetansätze als Anhalten zu dienen. Von diesen vorläufigen Abschlüssen reden wir nicht, sondern von den definitiven, auf deren Grund die Entlastung der Staatsregierung auszusprechen ist, wenn wir jetzt vergleichen, wie in denselben Staaten, deren Budgets oben beschrieben worden sind, die Rechenschaftsberichte sich gestalten.

In Österreich umfaßt (nach von Czörnig, a. a. O., Heft 4) der definitive „Centralrechnungsabschluß" auf Grund der von den Controlbehörden geprüften Rechnungen und zusammen-

24) So geschieht es im Großherzogthum Hessen; ist eine Ausgabe aus dem Reservefonds zu decken, so wird ein entsprechender Betrag des letztern auf diejenige Ausgabeposition übertragen, wohin die Ausgabe nach der Natur ihres Gegenstandes gehört; unter der Budgetposition „Reservefonds" aber wird niemals eine Ausgabe verrechnet.

gestellten Bilanzen die Geldwirthschaft sämmtlicher Staatskassen, nämlich die Bruttoeinnahmen und Bruttoausgaben, das gesammte „Revirement" aller Kassen, sowie den anfänglichen Stand, die Vermehrung oder Verminderung und den schließlichen Stand sämmtlicher Activen und Passiven der einzelnen Staatsverwaltungszweige. Die früher entbehrte formelle Übereinstimmung des Centralrechnungsabschlusses mit den Zusammenstellungen der Finanzverwaltung ist durch neuere Anordnungen (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des österreichischen Finanzministeriums, Jahrgang 1863, S. 277 fg.) gesichert. Danach ist künftig in der Staatsrechnung unter anderm der Dienst des laufenden Verwaltungsjahres von dem der Vorjahre getrennt zu behandeln; die weder im laufenden noch im folgenden Jahre realisirten Credite erlöschen und müssen im Bedarfsfall von neuem veranschlagt werden; nach der Reihenfolge der Etats sind die von den Vorjahren herrührenden Einnahme- und Ausgabereste, die im Lauf des Rechnungsjahres stattgehabte Abstattung, die durch Erlaß, Uneinbringlichkeit oder infolge von Berichtigungen in Wegfall gekommenen, endlich die schließlich in Rückstand gebliebenen Beträge, abgesondert ersichtlich zu machen; rücksichtlich der Überschreitungen und Ersparungen bei einzelnen Etats sind die Ursachen in der Anmerkungsspalte standhaltig aufzuführen. Das Nähere wird sich erst ergeben, wenn der erste Rechenschaftsbericht aus der constitutionellen Periode Österreichs vorliegt.

In Preußen zerfällt die „allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt" in zwei selbständige Abtheilungen: „laufende Verwaltung" und „Restverwaltung". Bei der laufenden Verwaltung sind Geldspalten vorhanden für die eingekommenen (ausgegebenen) Beträge, die rückständig gebliebenen, die Summe, den Ansatz im Entwurf zum Staatshaushaltsetat für das Gegenstandsjahr. Bei der Restverwaltung lauten die Geldcolonnen: Es sind eingekommen (ausgegeben), an Resten sind noch einzuziehen (zu berichtigen), Summe, Solleinnahme (Sollausgabe) nach dem Rechnungsabschluß für das Vorjahr, gegen das Soll mehr, beziehentlich weniger.[25]) In der Tabelle der laufenden Verwaltung sind bei den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unter A die im Entwurf des Staatshaushaltsetats vorgesehenen vorangestellt, dann folgen unter B die „sonstigen" extraordinären Ausgaben (in den letzten Jahren: für Bundeszwecke und zu Eisenbahnbauten). Die Restverwaltung oder der „Nachweis der Einnahmen und Ausgaben auf Reste" beginnt mit dem nach dem letzten Rechnungsabschluß verbliebenen Baarbestande, verzeichnet dann die „Einnahmen auf Etatsreste" in der Reihenfolge des Budgets; hierauf folgen die Ausgaben mit denselben Haupt- und Unterabtheilungen wie im Budget und in der Übersicht der laufenden Verwaltung, und zuletzt wird der verbleibende Baarbestand der Restverwaltung entwickelt. Auch der Nachweis wegen der hohenzollernschen Lande scheidet sich in zwei Hefte für die laufende und die Restverwaltung. Dieselbe Trennung findet sich, der Regel nach, in den Specialnachweisungen. Als besondere Beilage ist die „Rechnung der Rendantur des Staatsschatzes" beigedruckt. Sie enthält den, in Effecten und Courant geschiedenen Zuwachs und Abgang, anfänglichen und schließlichen Bestand; der Bestand der „Schatzkammer" aber wird nicht mit in Rechnung gezogen, sondern nur anmerkungsweise aufgeführt, und die Richtigkeit dieser Angabe wird von der Oberrechnungskammer auf Grund des ihr darüber mitgetheilten, mit einem Bestandsatteste des Curators des Staatsschatzes versehenen Nachweises bescheinigt.

In Baiern erfolgt, obgleich die Finanzperioden sechsjährig sind, dennoch die Nachweisung der Rechnungsergebnisse jahrweise, und zwar für jedes Jahr mittels eines „vollständigen Auszugs" aus dem vom Finanzministerium an den König erstatteten Vortrag über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen, womit der Nachweis über den Stand der Staatsschuldentilgungsanstalt und der Grundrentenablösungskasse verbunden wird. Die erstere Nachweisung zerfällt in drei Theile: A. Dienst der Vorjahre, B. Ergebnisse des laufenden Jahres, C. besondere im Budget nicht enthaltene Staatsfonds. Unter A kommen vor: das sogenannte Verlagskapital (zur einstweiligen Deckung der noch nicht durch Einnahmen zu bestreitenden Bedürfnisse des laufenden Dienstes bestimmt und im unveränderlichen Betrag aus einem Jahre in das andere übergehend) und die Bestände der frühern Finanzperioden sammt denen des verflossenen Theils der laufenden Periode.[26]) B begreift die eigentliche Rechnung des

25) Die als Einnahme- oder Ausgabereste für das Jahr ihres Ursprungs nachgewiesenen Posten tragen also nur den Charakter von Anschlagssummen, die späterhin sich vermehren oder vermindern können. Diese Behandlung der Reste, bei welcher keine Finanzperiode zu einem reinen Abschluß gelangt, ist die in Deutschland verbreitetste, wogegen wir bei Sachsen einem wesentlich abweichenden Verfahren begegnen werden.

26) Wie in Preußen ist auch in Baiern die Summe der Einnahme- und Ausgabereste aus frühern Perioden keine feststehende, der Abwickelung entgegenzuführende Größe, sondern es vermehren sich die

laufenden Jahres, wobei bezüglich der Ausgaben die Erhebungs- und Verwaltungskosten, die budgetmäßigen Staatsausgaben und die auf Rechnung des Reichsreservefonds erfolgten Ausgaben unterschieden sind. Die unter C zusammengestellten, im Budget nicht enthaltenen besondern Staatsfonds betreffen die Staatsgüterkaufschillinge, die Reserve-Getreidemagazine, den Unterstützungsfonds für Staatsdiener und deren Relicten, den Fonds zu Begründung einer Pensionsanstalt für staatsdienerschaftliche Witwen und Waisen, die Vorschüsse aus dem Dispositionsfonds der zweiten Finanzperiode (1825—31) zu Gunsten der Polytechnischen Schulen, die Staatsactivkapitalien, den allgemeinen Stipendienfonds, einen allgemeinen und einen besondern Industrieunterstützungsfonds. Der Ertrag der Eisenbahnen steht in der Nachweisung der dem Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen durchlaufend in Einnahme und Ausgabe, weil er der Staatsschuldentilgungsanstalt (speciell der Eisenbahnbau-Dotationskasse) überwiesen ist, welche ihrerseits wieder die Eisenbahnbauhauptkasse zu dotiren hat.

Die sächsische Rechenschaftsbericht fordert und verdient eine genauere Beschreibung. Er zerfällt in fünf Hauptabschnitte: A enthält die zu den Centralkassen geflossenen Staatseinkünfte und den von denselben Kassen bestrittenen Staatsaufwand, in Vergleichung gestellt mit dem Budget; B wiederholt diesen Nachweis, erweitert ihn aber durch Verzeichnung der Bruttoeinnahmen und des Elementaraufwandes, wie durch Berücksichtigung der Zu- und Abnahme der mobilen Vermögensbestände bei den Specialkassen und Fonds, sodaß hier die Frage nach dem (selten mit der Überschußeinlieferung oder der Bedarfssummenverabfolgung identischen) wirklichen Einkommen oder Aufwand beantwortet wird; C liefert eine gedrängte summarische Übersicht des mobilen Vermögens bei den Central- und Specialkassen, wie des Zuwachses und Abgangs innerhalb der Finanzperiode; D verzeichnet die Staatsschulden und deren Vermehrung oder Verminderung; E endlich zergliedert das immobile Staatsvermögen und die mobilen Vermögensbestände bei den verschiedenen Betriebsanstalten und Kassenverwaltungen. Selbstverständlich ordnen sich die Einträge in den Übersichten A, B und E nach den Positionen des Budgets. Die Restrechnung[27]) ist mit der Übersicht A vereinigt; die Geldspalten derselben lauten nämlich so: 1) dreijähriger Betrag des Voranschlags, 2) zu den Centralkassen eingezogene Überschußgelder (bei der Ausgabe: wirklicher Aufwand der Centralkassen), und zwar a. innerhalb der Periode, b. zu Ende der Periode verbliebene Reste, c. Summe; 3 und 4) Mehr oder Weniger gegen den Voranschlag, 5) eingezogene Reste (bezahlte Ausgabereste) aus frühern Jahren, beziehentlich Indebiteeinnahmen (Indebiteausgaben).[28]) Die Nachweisung B enthält im Einnahmetheil folgende Geldspalten: 1) Bruttoeinnahme bei den betreffenden Specialkassen oder Verwaltungen, 2) davon bestrittener Aufwand, 3) erzielter Überschuß, beziehentlich (in Cursivschrift und mit dem Minuszeichen) entstandener Verlust, 4) Quanta des Voranschlags (identisch mit dem dreijährigen Betrag des Voranschlags in der Tabelle A), 5) mithin sind erlangt mehr, resp. (negativ) weniger, 6) der Überschuß ist in Rechnung gewährt a. durch baare Ablieferung an die Centralkassen, b. durch Verstärkung der Vermögensbestände bei den Specialkassen; 7) demnächst sind von den Vermögensbeständen der Specialkassen an die Centralkassen eingeliefert. Von den Spalten 6b und 7 kann für jede Budgetposition nur eine oder die andere in

---

Activreste durch nachträglich aufgezogene Gefälle, durch Defectersatzgelder u. s. w., die Passivreste durch nachträglich den Vorjahren zur Last geschriebene Ausgaben, durch Defectvergütungen u. s. w.

27) Der Nothwendigkeit besonderer Restrechnungen entgeht man dadurch, daß zwischen Restzahlungen und Nachschußzahlungen unterschieden wird. Auf Reste kann nicht mehr abgeschrieben werden, als vorher angeschrieben war; treten nach dem definitiven Bücherschluß noch Ansprüche zu Gunsten oder zu Lasten der Staatskasse auf, so treffen sie die laufende Verwaltung. Andererseits müssen die limitirten Reste unbedingt nach ihrer vollen Summe zur Erledigung kommen: uneinbringliche Einnahmereste unter gleichzeitiger Verlustverschreibung zu Lasten der laufenden Verwaltung, wegfallende Ausgabereste unter Wiedervereinnahmung unter den zufälligen Einnahmen der laufenden Verwaltung.

28) Die Ausdrücke Indebiteeinnahmen und -Ausgaben bedürfen einer Erläuterung. Werden Einnahmen oder Ausgaben der Centralkassen durch spätere Restitution oder durch Verweisung auf eine andere Budgetposition annullirt, so wird der annullirte Betrag, wenn die Restitution innerhalb der Finanzperiode erfolgt ist, im Rechenschaftsbericht einfach gekürzt; erfolgt sie aber erst nach Abschluß der Kassenbücher eines dritten Periodenjahres, so würde durch die unmittelbare Kürzung die Übereinstimmung des Rechenschaftsberichts und der Kassenbücher verloren gehen; der restituirte Betrag bleibt dann unter den Centralkasseneinnahmen oder -Ausgaben stehen, wird aber von denen der laufenden Verwaltung abgeschieden und (unter der Linie und mit dem Asteriscus bezeichnet) als Indebiteeinnahme oder -Ausgabe aufgeführt. Im nächsten Rechenschaftsbericht kommen in ungetrennter Summe als „Restitutionsposten" diese Indebiteeinnahmen zur Verausgabung, die Indebiteausgaben in Einnahme.

Gebrauch kommen, je nachdem der hier in Spalte 3 berechnete wirkliche Gewinn mehr oder weniger beträgt wie die in der Übersicht A Spalte 2c verzeichneten Einlieferungen; die Summe der letztern ist gleich dem nach der Übersicht B an die Centralkassen abgelieferten Nettoeinkommen Spalte 6a plus dem eingelieferten Vermögenstheil Spalte 7; andererseits liefert in derselben Übersicht B der nach Spalte 6b zu Verstärkung des Betriebsvermögens bei den Specialkassen zurückbehaltene Theil des Erwerbs minus der nach Spalte 7 aus dem Betriebsvermögen entnommenen Überschußeinlieferung den (in den Übersichten C und E weiter nachgewiesenen) Betrag der Verstärkung der mobilen Vermögensbestände bei den im Einnahmebudget vorkommenden Specialkassen und Administrationen, während die gesammte Überschußeinlieferung (die, nach vorstehender Beschreibung, mit der Geldspalte 2c der Übersicht A in Übereinstimmung gebrachte Endsumme in Spalte 6a der Übersicht B, also die Summe der Spalten 6a und 7 letzterer Übersicht) plus des nurerwähnten Vermögenszuwachses (Endsumme in Spalte 6b) das innerhalb der Finanzperiode bei den Behörden der Einnahmeverwaltung erzielte Nettoeinkommen (Spalte 3) wiedergibt. Ähnlich ist der Ausgabentheil der Übersicht B eingerichtet, welchem ein die Verbindung mit den andern Haupttheilen des Rechenschaftsberichts vermittelnder Abschluß folgt. Die Übersicht C über den Zuwachs und Abgang beim mobilen Staatsvermögen behandelt im ersten Abschnitt die Centralkassen (Finanzhauptkasse, Finanzzahlamt und Staatsschuldenkasse), im zweiten die Gesammtheit der für einzelne Verwaltungszweige, Anstalten oder Ministerialdepartements bestehenden (Special-) Kassen. Jeder dieser beiden Abschnitte beginnt mit dem Stande zu Anfang der Periode, führt die innerhalb der Budgetperiode eingetretenen Veränderungen vor und schließt mit Entzifferung des am Schluß der Periode verbleibenden Nettovermögens. Beim Abschnitt A wird das anfängliche und schließliche Vermögen zergliedert in Baarschaft, Werthpapiere, Einnahmerückstände, außenstehende Vorschüsse u. s. w., mit Gegenüberstellung der liquiden Zahlungspassiven. Der Nachweis der Veränderungen erfolgt in der Form, daß auf der bezüglichen Druckseite die Beträge des Zuwachses (links) und des Abgangs (rechts) sich gegenüberstehen und der Text den Mittelraum einnimmt. Für die Ziffern des Zuwachses wie des Abgangs sind zwei Spalten vorhanden: „Geld" (Baarschaft und Effecten) und „Werthe". Die aus der laufenden Verwaltung eingelieferten Staatseinkünfte kommen als Geld, die neuentstandenen Einnahmereste als Werth in Zuwachs; eingezogene Einnahmereste aus voriger Periode kommen als Geld in Zuwachs, als Werth in Abgang, denn sie vermehren zwar den Baarbestand, vermindern aber die unter dem anfänglichen Vermögen enthaltenen Activforderungen; ebenso kommen die bestrittenen Ausgaberückstände früherer Jahre, gewährte Activvorschüsse u. s. w. als Geld in Abgang, als Werth in Zuwachs u. s. f. In dem Abschnitt für die Specialkassen braucht das anfängliche und schließliche Nettovermögen, wie das Saldo des Zuwachses oder Abgangs nur in je Einer Summe aufgeführt zu werden, weil die Übersicht E, beziehentlich (hinsichtlich des Zuwachses oder Abgangs) die Übersichten B und E das Nähere enthalten. Das Verzeichniß D über die Staatsschulden hat nichts Bemerkenswerthes; um so interessanter ist dagegen die Übersicht E des immobilen Staatsvermögens, sowie der mobilen Vermögensbestände bei den Specialkassen. Der Verzeichnung des immobilen Vermögens ist die linke, der des mobilen Vermögens die rechte Hälfte der Bogenbreite gewidmet. Für jenes wie für dieses lautet der Tabellenkopf: Budgetposition, Angabe der Kassen und Verwaltungen, Stand zu Anfang der Periode, Zuwachs, Abgang, Stand am Schluß der Periode, hauptsächlichste Ursache des Zuwachses oder Abgangs. Für das immobile Vermögen ist vor den Geldspalten eine Colonne für die „Klasse" beigefügt, um durch Einstellung einer römischen Zahl: I. die der freien Benutzung der Krone vorbehaltenen [29], II. die zur öffentlichen Benutzung und zu gemeinnützigen und allgemeinen Zwecken bestimmten, III. die im Betrieb der Staatswirthschaft, behufs der Production materieller Güter oder Dienste befindlichen, IV. die für Zwecke des Civildienstes und V. die für Zwecke des Militärdienstes vorhandenen Bestandtheile des immobilen Staatsvermögens zu sondern. Der dritten Klasse sind beigezählt die „Äquivalente für Immobilien", d. h. Geldsummen, welche beim mobilen Vermögen als liquide Ausgabereste der Centralkassen aufgeführt sind, nach ihrer Verwendung aber das immobile Staatsvermögen um den gleichen Betrag vermehren werden, wie z. B. der Domänenfonds (Domänengrundstock). Am Schluß der Übersicht E ist die Summe des immobilen Staats-

29) Sie sind nur insoweit eingeschätzt, als sich in der Brandversicherungstaxe oder im Nutzungsertrage ein Anhalten für die Werthsermittelung dargeboten hat. Die königlichen Residenzschlösser z. B. sind unveranschlagt geblieben.

vermögens, einschließlich der letztgedachten Äquivalente, nach den angeführten Klassen wiederholt, die Summe des mobilen Vermögens aber ist zerfällt in Baarschaft, Staats- oder andere Creditpapiere, Einnahmerückstände, außenstehende Vorschüsse und Verrechnungsgelder u. s. w., Werth der Naturalvorräthe, vom Activvermögen zu kürzende Passiven. Die Schätzungssumme des immobilen Staatsvermögens steht in keiner Verbindung mit dem Staatsrechnungswerk; die Zahlen des mobilen Vermögens aber correspondiren im ganzen und einzelnen mit den Übersichten B und C des Rechenschaftsberichts. Die Nachweisungen über die Erwerbungen und Veräußerungen beim Domänenfonds gehen mittels besonderer Regierungsvorlage an die Kammern zur Prüfung und Gutheißung.

In Hannover werden die Ergebnisse des Haushalts der Generalkasse, obgleich die Budgetperiode eine zweijährige ist, für jedes Rechnungsjahr einzeln an die Kammern gebracht. Die bezügliche Hauptübersicht weist zunächst die Einnahmen und Ausgaben aus frühern Jahren summarisch nach. Dann folgen Einkünfte und Aufwand für dasjenige Rechnungsjahr, welches Gegenstand der Darstellung ist, mit den Geldspalten: Budgetsumme, wirkliches Soll, darauf ist bis zum 1. Juli 18.. gezahlt, bleibt Rückstand am 1. Juli 18... Dieser Nachweis über die Einkünfte und Bedürfnisse der laufenden Verwaltung gibt Gelegenheit, das Ergebniß mit den Budgetsummen zu vergleichen, obschon das Mehr oder Weniger nicht zur Ziffer gebracht ist. Beim Abschluß des letztern Nachweises ist zur Seite bemerkt, wie viel die innerhalb des dargestellten Jahres neu entstandenen Activvorschüsse betragen. Hierauf folgt ein zweiter, die frühern Jahre mit umfassender Abschluß (ebenfalls mit Sollbetrag, darauf ist gezahlt, verbleibender Rückstand), welcher den anfänglichen Activ- oder Passivbestand des Currentfonds der Generalkasse, die vorzutragenden Einnahme- und Ausgabereste, die budgetmäßigen Einkünfte und Verwendungen, die auf die frühern Überschüsse angewiesenen Ausgaben, die geleisteten und erstatteten Activvorschüsse u. s. w. nach ihren Hauptsummen darlegt und damit schließt, den verbleibenden Bestand mit dem Sollbetrag des normalmäßigen Betriebskapitals zu vergleichen. Die Specialnachweise über die Ergebnisse der einzelnen Verwaltungszweige (mit Unterlagen und Erläuterungen), dann über Bestand, Zuwachs und Abgang bei den Separatfonds (dem Kapitalienfonds der Generalkasse, den Eisenbahn- und beziehentlich Hafenbaufonds, dem Fonds von verkauften Domänengebäuden und Inventarien[30]), dem Commerzkapitalienfonds) schließen sich an.

In Würtemberg begegnen wir wieder wie in Preußen und Baiern einer Sonderung der laufenden und der Restverwaltung mit denselben nachträglichen Correcturen der ursprünglich festgestellten Activ- und Passivreste, bei erstern durch nachträglich aufgezogene Activforderungen oder entstandene Ineriglbilitäten, bei letztern durch Mehrbedarf im Vergleich zu dem reservirten Ausgabebetrag oder Heimfall entbehrlich gewordener Reservate. Bei den Berg- und Hüttenwerken und den Salinen wird das Betriebs- und Vorrathskapital, nicht minder das Grundkapital entziffert und Zuwachs oder Abgang nachgewiesen; bei den Eisenbahnen findet sich der Geldwerth der Materialienvorräthe nebst der Stückzahl der Locomotiven und Wagen verzeichnet; bei der Bodensee-Dampfschiffahrt der Werth der Materialvorräthe u. s. w. Kassenbestände der Eisenbahnhauptkasse und der Oberpostkasse hat der Rechenschaftsbericht nicht aufzuführen, da beide Kassen angewiesen sind, beim Rechnungsschluß das ganze „Rechnungsremanet" an die Staatshauptkasse abzuliefern.

In Baden gelangen an die Kammern (in zwei Quartbänden) zwei wesentlich verschiedene Rechenschaftsberichte gleichzeitig: einer auf die der Landtagseröffnung unmittelbar vorausgegangenen zwei Jahre als „Nachweisung der eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung", der andere auf das zweite und drittletzte Jahr als „Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen"; das zweite Jahr in der erstern Nachweisung ist also das erste Jahr in der letztern. Die erstere enthält die Hauptabtheilungen: I. Hauptstaatsrechnung nebst zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen, II. der Prüfung des ständischen Ausschusses unterliegende Rechnungen (Amortisationskasse, Zehntschuldentilgungskasse, Domänengrundstock, Staatsgrundstock, Eisenbahnschuldentilgungskasse), III. aus der Hauptstaatskasse ausgeschiedene Rechnungen (Post, Eisenbahnen, Badeanstalten u. s. w.) Die Nachweisungen für das erste wie für das zweite der in Betracht kommenden Jahre bilden selbständige Hefte; ihre Spalteneintheilung

30) Außerdem gibt es noch einen Domanialablösungs- und Veräußerungsfonds und einen Holzbestandgelderfonds. Die in mehrern deutschen Staaten bestehende Vorliebe für solche Separatfonds ist wahrhaft überraschend.

ist: Soll, Bezeichnung der Einnahmen oder Ausgaben, Haben, Rest. Die „Hauptstaatsrechnung" (für jedes Jahr) zerfällt in A. Betriebsfondsrechnung, B. Etatsrechnung. Die „Betriebsfondsrechnung" gliedert sich bei der Einnahme wie bei der Ausgabe in I. Reste aus voriger Rechnung (bei der Einnahme: Geldvorrath, Naturalienvorräthe, Activreste von eigentlichen Einnahmen, Activreste von uneigentlichen Einnahmen; bei der Ausgabe: Reste von eigentlichen Ausgaben, Reste von uneigentlichen Ausgaben); II. uneigentliche Einnahmen beziehentlich Ausgaben vom laufenden Jahre (Lieferungen und Zuschüsse, auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskasse, auf Rechnung anderer Staats- oder Staatsanstaltskassen, auf fremde Rechnung, zur Berichtigung irriger Journalseinträge — durchgängig in Einnahme und Ausgabe mit gleichem Soll, also durchlaufend). Von den verbleibenden Beständen werden die Geld- und Naturalvorräthe unter III. „Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung" in Ausgabe gestellt, die Reste aber erscheinen beim Abschluß der Betriebsfondsrechnung als Saldo und gehen erst, nachdem ihnen der aus der Etatsrechnung resultirende Überschuß oder Fehlbetrag zugesetzt worden ist, in die Betriebsfondsrechnung des nächsten Jahres über. Die „Etatsrechnung" behandelt zunächst den ordentlichen, dann den außerordentlichen Etat. Demnächst zerfällt Einnahme wie Ausgabe in I. solche vom laufenden Jahre, II. vom unmittelbar vorhergehenden Jahre, III. von frühern Jahren als dem unmittelbar vorhergehenden (letztere nur nach ihrem Gesammtbetrag), IV. als Einnahme-Abgang an Passivresten, als Ausgabe-Abgang an Activresten, V. als Einnahme-Vermehrung, als Ausgabe-Verminderung der Naturalvorräthe. Den „Hauptstaatsrechnungen" sind (auf dieselben Jahre) beigegeben: die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds nach Geldvorrath, Naturalvorräthen, Activresten, Passiven, und die Darstellung des stehenden Betriebsfonds der Staatsgewerkskassen (d. i. der Salinen-, der Berg- und Hütten- und der Münzverwaltung), durch summarische Werthsangabe 1) der Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen, 2) der Werkzeuge und Geräthschaften. In gleicher Art folgen weiterhin, bei der Abtheilung für die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen, die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds bei der Post-, Eisenbahn- u. s. w. und Badeanstaltenverwaltung, sowie des stehenden Betriebsfonds der Post- und der Eisenbahnbetriebsverwaltung. Die „Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen" erfolgt für die beiden Jahre einer Finanzperiode gemeinschaftlich und zwar im ersten Hauptheil über die in der Hauptstaatsrechnung erscheinenden Verwaltungszweige, in dem zweiten über den Post- und Eisenbahnbetrieb. Der erstere Haupttheil zerfällt nach den Ministerien in sechs selbständige Abtheilungen, denen eine siebente für die „Zusammenstellung der sechs vorhergehenden Abtheilungen" sich anschließt. Die Geldspalten enthalten die Budgetsätze, das Rechnungssoll jedes Periodenjahres und der ganzen Periode, Mehr oder Weniger gegen das Budget.[31]) Die siebente Abtheilung wiederholt nach den Haupttiteln des Budgets die Ergebnisse der ersten sechs Abtheilungen und liefert hierdurch eine „vergleichende Darstellung" I. des ordentlichen Etats, II. des außerordentlichen Etats, III. beider Etats, d. i. den summarischen Hauptabschluß. Bis hierher war der Tabellenkopf unverändert geblieben; nun aber folgt eine „vergleichende Darstellung der ordentlichen Nettoeinnahmen" (unter IV. für jedes der beiden Budgetjahre, unter V. für beide Jahre zusammen) mit nachstehenden Colonnen: Spalte 1, Verwaltungszweige, Spalte 2, Nettoeinnahme nach dem Budget, Spalte 3, Nettoeinnahme nach der Rechnung, Spalte 4, Mehr oder Weniger des Rechnungsergebnisses gegen das Budget, Spalte 5, Naturalienvermehrung oder -Verminderung, Spalte 6, vervollständigte Nettorechnungseinnahme (Spalte 3 + 5), Spalte 7, Mehr oder Weniger der letztern gegen das Budget. Die den „Nachweisungen der eingegangenen Staatsgelder" u. s. w. beigefügten Darstellungen der umlaufenden Betriebsfonds finden hierdurch ihre Verwerthung und die Ergebnisse der Geldrechnung die nöthige Ergänzung.

Den einflußreichsten Factor für die Gestaltung des Rechenschaftsberichts bildet demnach die Behandlung der Reste. Während z. B. in Sachsen, hierin übereinstimmend mit den Einrichtungen Frankreichs (s. **Budget**), der definitive Rechnungsabschluß vertagt wird, um die

---

31) Bemerkenswerth ist die Zusammensetzung des Rechnungssoll aus den Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres plus der im nächsten Jahre hinzugetretenen. Diejenigen Summen, unter welchen solche Posten aus dem Nachjahre enthalten sind, werden mit dem Asteriscus bezeichnet. In die Vergleichung der Budgetsätze werden also aus der obengedachten Nachweisung nur die Zahlen aus Section I der Etatsrechnung des laufenden und aus Section II der Etatsrechnung des folgenden Jahres aufgenommen, obgleich man fortfährt, später auftauchende Posten (Section III der Etatsrechnung) von der laufenden Verwaltung auszuscheiden.

aus dem Dienst der abgelaufenen Finanzperiode (in Frankreich: des abgelaufenen Jahres) entspringenden Einnahmen und Ausgaben thunlichst zu erfassen, die nach dem Rechnungsabschluß bekannt werdenden Einnahmen und Ausgaben aber der neuen Finanzperiode zugute gehen oder zur Last fallen, gestaltet sich in Preußen, Baiern, Würtemberg u. s. w. der Nachweis über die Abwickelung der als rückständig vorgemerkten Einnahmen und Ausgaben zu einem selbständigen Rechnungswerk mit ihm eigenthümlichen Einkünften und Lasten.

Ein zweiter wichtiger Unterschied besteht darin, ob die Ermittelung der wirklichen Einkünfte und Erfordernisse lediglich nach den Geldrechnungen erfolgt oder dabei das Betriebsvermögen der bezüglichen Verwaltungen berücksichtigt wird. Unsers Wissens ist Sachsen der einzige Staat, in welchem letzteres consequent durchgeführt ist.[32])

Bevor der Rechenschaftsbericht an die Landesvertretung gebracht wird, damit diese ihn prüfe und im Genehmigungsfall die gesetzliche Erledigung ausspreche, unterliegt sie in vielen Staaten einer genauen Controle von seiten der obersten Rechnungsbehörde, welche die Richtigkeit der Aufstellungen zu bescheinigen hat (dafern nicht ihr selbst — wie in Österreich — die Abfassung des Rechenschaftsberichts obliegt). In Frankreich bestätigt der Rechnungshof auf Grund der ihm vorgelegten Nachweisungen des Staatsschatzes die Genauigkeit der ministeriellen Rechnungen und erstattet darüber an den Kaiser Bericht. Dieser Bericht gelangt mit den Erläuterungen des Finanzministers an den Gesetzgebenden Körper, welcher über die Entlastung Beschluß faßt. In Preußen werden (nach von Rönne, a. a. O., I, 250) zuerst für die einzelnen Verwaltungen besondere Specialübersichten aufgestellt, diese der Oberrechnungskammer zur Prüfung und Vergleichung mit den Kassenrechnungen vorgelegt und nach erfolgter Bescheinigung der Richtigkeit die Resultate derselben als „Finanzhauptrechnung" nach den Titeln des Staatshaushaltsetats zusammengestellt. Diese Finanzhauptrechnung wird nochmals der Oberrechnungskammer zur Prüfung überwiesen, und es wird von letzterer bescheinigt, ob dieselbe mit den Summen und Einzelbeträgen übereinstimmt, welche in den von der Oberrechnungskammer revidirten und dechargirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Sie gelangt dann nebst einer Übersicht der vorgekommenen Etatsüberschreitungen zur Entlastung der Staatsregierung an die Kammern, welche auf Bericht ihrer Budgetcommission über die Ertheilung der Decharge an die Staatsregierung beschließen.[33])

Die Ertheilung der Decharge wird in einer Adresse beider Kammern (ständischen Schrift) ausgesprochen. In Baden wird diese die Staatsregierung liberirende Adresse durch das Regierungsblatt publicirt.

Das Recht der Kammern zu Einsichtnahme der Rechnungen, oder nach Befinden zu Begehrung specieller Ausweise, kann durch die Attestation der Oberrechnungskammer oder der für einzelne Ministerien an deren Stelle tretenden Rechnungscontrolbehörde nicht beschränkt werden. Überdies bleibt die Rechnungsrevisionsbehörde, wenn sie noch so unabhängig gestellt ist,

---

32) In Baden werden zwar ebenfalls (s. o.) die Betriebsfonds in Vergleichung gezogen, doch geschieht dies mehr in der Form einer beiläufigen Notiz, wogegen in Sachsen die Veränderungen der Betriebsfonds (nach obiger Beschreibung des sächsischen Rechenschaftsberichts und des Verfahrens der sächsischen Finanzbuchhalterei, Punkt III) in den Bücherabschluß eingearbeitet sind.

33) Hierzu bemerkt Rönne, a. a. O.: „Dieses Verfahren entspricht keineswegs seinem Zweck, sondern erfüllt nur eine Formalität.... Dies hat die Budgetcommission der Zweiten Kammer wiederholt erkannt und in ihren der Kammer erstatteten Berichten ausgeführt, zugleich aber darauf hingewiesen, daß es zur Erreichung der Zwecke des Art. 104 der preußischen Verfassungsurkunde vor allem erforderlich sei, das darin vorbehaltene Gesetz über die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer zu erlassen.... Der genauern Prüfung der einzelnen Kassenrechnungen könnten sich die Kammern aus Mangel an Zeit und Kräften nicht unterziehen, sondern dies müsse Sache der obersten Rechnungsbehörde bleiben; wol aber läge es im Interesse der Kammern, die Resultate der Revision der Rechnungen (die Bemerkungen der Oberrechnungskammer) kennen zu lernen, wenn sie mit Bewußtsein die Etatsüberschreitungen genehmigen und die Decharge aussprechen sollten.... Die Verfassungscommission der (preußischen) Nationalversammlung, von welcher die Bestimmung des Alinea 3 des Art. 104 (Vorlegung der allgemeinen Rechnung mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer) herrührt, hat mit Recht bemerkt, daß die Vorprüfung der Rechnungen und die Feststellung ihres Resultats durch eine vom Staatsministerium unabhängige Behörde erfolgen müsse, welche so den Kammern die allgemeine Rechnung vorzulegen habe, damit die Entlastung der Staatsregierung erfolgen könne; indeß verstehe sich von selbst, daß auch die speciellen Unterlagen der allgemeinen Rechnung den Kammern auf Erfordern zugänglich sein müßten, und endlich bedürfe die Oberrechnnngskammer einer ihre Unabhängigkeit von der Regierungsgewalt mehr gewährleistende Einrichtung, die der künftigen Gesetzgebung vorzubehalten sei."

immerhin Organ der Staatsregierung, welche durch die Landesvertretung controlirt werden soll, und letztere kann nicht erwarten, daß die Revisionsbehörde (die höchste Gewissenhaftigkeit als selbstverständlich vorausgesetzt) die zu prüfenden Thatsachen aus dem Gesichtspunkt der Landesvertretung beurtheile. Es sollte daher den Kammern (zunächst den Finanzcommissionen derselben) Einsicht in die Originairechnungen, Mittheilung detaillirter Unterlagen zu weiterer Ergänzung des Rechenschaftsberichts u. s. w. niemals verweigert oder erschwert werden, damit nicht der Verdacht auftauche, es seien in den Rechnungen Dinge enthalten, welche das Licht zu scheuen haben.

Am gründlichsten wird die Controle der Finanzverwaltung seitens der Stände in Hannover gewahrt durch die ganz eigenthümliche Institution des „Schatzcollegiums", über dessen Gestaltung und Befugnisse wir in der Note 34) nach dem Gesetz vom 12. Sept. 1848 das Wichtigste mittheilen.

VI. **Kassenwesen.** In Absicht auf die Organisation der Kassenstellen sind Theorie und Praxis darüber einig, daß darauf Bedacht zu nehmen ist, ihre Anzahl möglichst zu beschränken und soviel als thunlich die Einnahmen eines bestimmten Bezirks in Einer Kasse zu concentriren; Amtssitz, Befugniß und gegenseitige Verbindung der Kassen so zu wählen, daß die Einnahmen ohne Belästigung der Zahlungspflichtigen eingezogen werden können und der Bedarf an Zahlungsmitteln schnell und leicht dem Ort des Bedarfs zugeführt werden kann; den Umlauf der Gelder zwischen den Kassen so zu ordnen, daß einerseits ein zweckloses Hin- und Hersenden derselben, andererseits eine das nöthige Ausmaß übersteigende Anhäufung von Geldsummen in den Kassen niederer oder mittlerer Ordnung verhütet wird. Zum Theil beschränken aber diese Forderungen sich gegenseitig, denn die Rücksicht auf möglichste Erleichterung der Zahlungspflichtigen nöthigt zu Errichtung einer größern Anzahl von Recepturstellen, als dem Interesse der Verwaltung entspricht. Ebenso werden dem Postulat der Theorie: die Kassen möglichst zu concentriren, bezüglich der untern Kassen schon dadurch Grenzen gesetzt, daß jedes Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Zollamt u. s. w. zugleich als elementare Kassenstelle auftritt, sodaß, um die Zahl der Kassenhalter zu vermindern, nur das Mittel bleibt, im geeigneten Fall mehrere Functionen in Einer Person zu vereinigen, indem ihr neben ihrem Hauptgeschäft noch ein zweites und drittes selbständiges Nebenamt übertragen wird. Das Hin- und Hersenden von Kassengeldern läßt sich übrigens wesentlich beschränken, indem den einliefernden Kassen gewisse, im Auftrag der Centralstelle zu leistende ständige Zahlungen übertragen werden und bei unständigen Ausgaben von dem Institut der „Anweisungen" Gebrauch gemacht wird, durch welche die Centralstelle zwei Kassenverwaltungen eines Orts wegen Empfangnahme des Überschusses der einen und Lieferung des Bedarfs der andern gegenseitig aufeinander verweist.

In größern Staaten haben die untern Kassen ihre Überschüsse an eine Provinzialkasse abzuliefern; so z. B. in Preußen, woselbst die Provinzialkassen bestimmt sind, die in einer Provinz aufkommenden Erträge einzelner oder mehrerer Einnahmezweige theils von den Specialkassen, theils unmittelbar einzuziehen, die mit der Verwaltung dieser Zweige verknüpften Kosten, soweit sie nicht den Specialkassen überwiesen sind, zu bestreiten, demnächst aber auch diejenigen eigentlichen Staatshaushaltsausgaben zu leisten, welche von den betreffenden Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden aus dem zu ihrer Disposition gestellten Bedarf auf die Provinzialetats gebracht sind.

---

34) Das hannoversche Schatzcollegium ist zusammengesetzt aus dem Präsidenten der obersten Steuerverwaltung als Vorsitzendem, aus zwei von den allgemeinen Ständen des Königreichs zu erwählenden Mitgliedern und aus den beiden Generalsecretären der allgemeinen Ständeversammlung. Jede Kammer hat ein Mitglied des Schatzcollegiums (einen Schatzrath) auf Lebenszeit zu wählen. Die Wahl ist nicht auf Mitglieder der Ständeversammlung beschränkt, wol aber ist der Gewählte als solcher Mitglied der Kammer, welche ihn erwählt hat. Die gewählten Mitglieder, deren jedes 2000 Thlr. Gehalt aus der Generalkasse bezieht, müssen in Hannover wohnen. Der Geschäftskreis des Schatzcollegiums umfaßt unter anderm die Prüfung der Rechnungen der Generalkasse und der dazugehörigen Nebenkassen und die Überwachung des Ganges des Staatshaushalts. Zu letzterm Zweck ist das Schatzcollegium in den Stand gesetzt, über die vom Finanzministerium an die Generalkasse ergehenden Einnahme- und Ausgabeanweisungen u. s. w. vollständig Gegenbuch zu führen. Bedenken gegen die Rechnungen oder gegen die ministeriellen Kassenanweisungen sind, wenn sie nicht durch Vernehmung mit dem Finanzministerium erledigt werden können, der allgemeinen Ständeversammlung zur Kenntniß zu bringen. Die nöthigen Unterbeamten werden auf Vorschlag des Schatzcollegiums vom Finanzministerium ernannt. (Den Antheil dieses Collegiums an der Staatsschuldenverwaltung übergehen wir, da hierin nichts Eigenthümliches liegt.)

In Mittelstaaten mit geschlossenem Gebietsumfang sind Provinzialkassen zu entbehren; wol aber bedarf man auch hier einer Anzahl von Kassen mittler Ordnung für verschiedene Zweige der Staatsverwaltung oder des Staatsdienstes. Solche Specialhauptkassen, deren Geschäfte nicht füglich von der obersten Staatskasse besorgt werden können, sind namentlich erforderlich für die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, das Kriegsministerium, das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Post-, Eisenbahn- und Staatstelegraphenverwaltung, nicht minder für das Berg- und Hüttenwesen, wo dasselbe von größerer Bedeutung ist. Die Unentbehrlichkeit dieser Specialhauptkassen beruht für die Staatsschuldenverwaltung darauf, daß die Rücksicht auf Aufrechthaltung des Staatscredits es fordert, die Verwendung der gesetzmäßigen Dotation möglichst unabhängig von dem übrigen Staatshaushalt zu machen, wie dies z. B. in Preußen und Sachsen dadurch geschieht, daß die Verwaltung der Staatsschuld in die Hände eines ständischen Ausschusses gelegt ist [35]); für das Cultus- u. s. w. Ministerium auf der großen Anzahl von Stiftungen und Fonds, welche dasselbe zu verwalten hat, für die andern ebengenannten Staatsverwaltungszweige auf der Eigenthümlichkeit und Mannichfaltigkeit der einschlagenden Verhältnisse, die sich nicht den als Regel geltenden Formen des Kassenverkehrs einordnen lassen.

Die oberste Spitze im System der Kassenstellen bildet die Hauptstaatskasse des Landes, bei welcher alle Überschüsse zusammenfließen und alle allgemeinen Staatsbedürfnisse ihre Befriedigung finden. Letzteres geschieht entweder so, daß sie die zum Ressort der obersten Staatsbehörden gehörenden Ausgaben selbst bestreitet, beziehentlich für ihre Rechnung durch Provinzial- u. s. w. Kassen bestreiten läßt, oder so, daß sie den neben ihr bestehenden Zahlämtern den etatmäßigen Bedarf in monatlichen Raten überliefert. Die Staatsschulden-, Kriegsministerial- und Cultusministerialkasse sind solche Zahlämter; man kann aber noch weiter gehen und durch Errichtung eines Zahlamts für die Gesammtheit der übrigen Staatsausgaben (Finanzzahlamt in Sachsen) die Hauptstaatskasse fast gänzlich vom Detail des Ausgabegeschäfts befreien. Von Malchus („Finanzwissenschaft“, II, 138 fg.) beruft sich zum Beweis der Nothwendigkeit einer solchen Trennung auf den großen Umfang und das oft verwickelte Detail der Ausgabegeschäfte bei den Centralkassen, in Hinsicht auf welches eine Vereinigung der Einnahme- und Ausgabeverwaltung eine Gefährdung der Ordnung herbeiführen könne. Zu derselben Ansicht bekennt sich Referent in Bezug auf größere und Mittelstaaten, weil ihm nur zwei Fälle denkbar sind: entweder auf die Schultern des Kassendirectors wird eine für die Sicherheit des Staatsschatzes bedenkliche Vertretungslast gehäuft, oder die nominell vermiedene Spaltung der Staatshauptkasse in einen die Befriedigungsmittel des Staatsbedarfs nur im großen verabreichenden Brennpunkt der Einnahmen und ein oder mehrere Zahlämter vollzieht sich factisch, indem das Zahlungsgeschäft in die Leitung von Abtheilungsvorständen übergeht.

So mannichfaltig wie die Kassen selbst ist das der Staatsgeldwirthschaft dienstbare Personal. Es finden sich hier Ortseinwohner, welche die Verwaltung einer Hebestelle geringern Belangs als Nebengeschäft übernommen haben; in Ruhestand versetzte niedere Beamte, denen durch Über-

---

35) Im Königreich Sachsen ist die Staatsschuldenverwaltung ganz den Ständekammern übergeben. §. 107 der Verfassungsurkunde bestimmt: „Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschuldenkasse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist. Diese Verwaltung wird durch einen ständischen Ausschuß mit Hülse der von ihm ernannten und vom König bestätigten Beamten geführt. Er hat auch bei erfolgender Auflösung der Zweiten Kammer seine Geschäfte bis zur Eröffnung der neuen Ständeversammlung und erfolgten Wahl eines neuen Ausschusses fortzusetzen. Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtsrechts frei, von dem Zustande der Kasse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen. Die Jahresrechnungen über dieselbe werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft und bei jedem ordentlichen Landtag den Ständen zur Erinnerung und Justification vorgelegt.“ Weiter verordnet das Gesetz vom 29. Sept. 1834 über die Einrichtung der Staatsschuldenkasse: Der ständische Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, welche, nebst ebenso viel Stellvertretern derselben, auf jeder ordentlichen Ständeversammlung dergestalt zu wählen sind, daß abwechselnd die eine Kammer zwei, die andere Kammer drei Mitglieder und ebenso viel Stellvertreter durch Stimmenmehrheit dazu aus ihrer Mitte ernennt. Zu Leitung der Geschäfte, auch Besorgung der laufenden Angelegenheiten wählt der Ausschuß unter sich einen Vorstand nebst einem Stellvertreter, bei welcher Wahl, soweit thunlich, darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß mindestens einer derselben in Dresden wesentlich sich aufhalte. Dem Ausschuß kann auch, nach Ermessen des Finanzministeriums, aus des letztern Mitte ein Beamter zugeordnet werden, welcher jedoch dabei nur eine berathende Stimme führen soll. Der Ausschuß ist dem König und den Ständen dafür verantwortlich, daß die Verbindlichkeiten gegen die Staatsgläubiger pünktlich erfüllt werden.

tragung ebensolcher Geschäfte eine Erhöhung des Pensionsbezugs gewährt wird; Einzelbeamte höhern Ranges mit von ihnen zu vertretenden Privatgehülfen; bei den Staatsfabriken, den Mittelbehörden für Verkehrsanstalten u. s. w. ein oder mehrere unter Aufsicht und Leitung des Directoriums der Behörde ausschließlich oder vorzugsweise mit den Kassen- und Buchführungsgeschäften beauftragte Beamte; bei reinen Kassenverwaltungen endlich entweder ein Dirigent, ein oder mehrere Kassirer beziehentlich Zahlmeister und ein oder mehrere Gegenbuchführer (Controleure) mit den nöthigen Assistenten, Rechnungsgehülfen, Kanzlisten und Dienern, oder ein Kassirer und ein Buchhalter als coordinirte Vorstände zweier Abtheilungen für die Kassengeschäfte und für die Buch- und Rechnungsführung.

Unter den Regeln für die Handhabung des Kassendienstes sind die Vorkehrungen für äußere und innere Kassensicherheit die wichtigsten. Die äußere wird gewahrt durch feuerfeste Kassengewölbe, eiserne Kassenschränke, zuverlässigen Verschluß der Schränke und Kassenlocale, militärische Wachtposten, Verbot an die Ortskassen u. s. w., größere Bestände anzusammeln, Einberufung aller bei Gerichtsbehörden u. s. w. in Verwahrung genommener Werthspapiere und Niederlegung derselben bei der Depositenhauptkasse des Landes u. dgl. m. Die innere Kassensicherheit bedingt zunächst die Herstellung einer zweckmäßigen Controle, die nach Umständen eine Buch- oder Kassencontrole oder beides zugleich sein kann. Zur Buchcontrole gehört, daß jede Quittung über eingelieferte Gelder erst durch die Gegenzeichnung des Controleurs Gültigkeit erlangt, und daß der Controleur von allen zur Auszahlung präsentirten Quittungen Kenntniß zu nehmen und sie zu signiren hat. Aufgabe der leitenden Oberbehörde ist es, die Registerführung zwischen Kassenverwalter und Controleur so zu vertheilen, daß womöglich nicht von beiden Bücher gleicher Art geführt werden, sondern von jedem ein anderes, welches auch ohne Rücksicht auf Controle, nach der Verschiedenheit der zu sammelnden Nachweisungen erforderlich sein würde. Die Kassencontrole verlangt, daß die Kasse unter Mitverschluß des Controleurs gestellt ist. Damit dieser Mitverschluß die Abfertigung der Zahlungsempfänger nicht benachtheilige, wird dem Beamten, welcher die Zahlungen zu leisten hat, ein angemessenes Verechnungsgeld als Handkasse zur eigenen Verwahrung übergeben. Bei Hauptkassen mit reichem, den Bedarf des laufenden Dienstes weit übersteigendem Bestande an Baarschaft und Effecten wird am schicklichsten der muthmaßlich intact bleibende Theil dieser Bestände (der Staatsschatz, das Normal- oder Stammkapital) unter den Mitverschluß eines Mitglieds des Finanzministeriums gestellt.

Ein anderes Schutzmittel gegen Verluste, welche durch Vernachlässigung oder Untreue entstehen können, sind die Cautionen der Kassenbeamten. Sie sind entweder baar oder in (einheimischen oder andern als annehmbar anerkannten) Werthpapieren zu erlegen; erstern falls werden sie den Niederlegern zu einem mäßigen Satze verzinst (in Österreich mit 3 Proc.), andernfalls werden ihnen die Zinscoupons zur Verfallzeit behufs der Realisirung ausgeliefert. Cautionsbestellung durch Hypothek kann nur ausnahmsweise (z. B. von Gemeindebeamten oder Gewerbtreibenden, denen man eine Ortseinnahme oder Postverwaltung u. s. w. als Nebengeschäft anvertraut) zugestanden werden, weil eine solche Caution nur mit Verlust von Zeit und Kosten sich flüssig machen läßt. Von genügender (den größtmöglichen Betrag einer Veruntreuung deckender) Höhe können übrigens die Cautionen nur bei geringern Elementarkassen gefordert werden, wo sie nach der von einer (monatlichen oder halbmonatlichen) Ablieferung zur andern, beziehentlich nach der Summe des in die Hand des Beamten gelegten stehenden Verechnungsgeldes sich bemessen lassen; wollte man bei größern Kassenverwaltungen, zumal bei Hauptkassen, die Caution zu hoch greifen, so würde es schwer halten, Beamte zu finden, welche Mittel und Neigung hätten, einer solchen Bedingung zu genügen. Hier muß die schärfere Controle und Aufsicht das Ungenügende der Cautionsleistung ersetzen.

Damit nicht Unordnung sich einschleiche, wird den Kassenverwaltern ein periodischer Kassensturz (beziehentlich unter Zuziehung des Controleurs) und die Niederschrift des Ergebnisses dieser Selbstrevisionen vorgeschrieben. Im geeigneten Fall wird auch dem Dirigenten der betreffenden Verwaltung oder der nächsten Oberbehörde die Kassencuratel übertragen und dieser Kassencurator verpflichtet, zeitweilig Revisionen vorzunehmen und den Befund zu berichten. Für Kassen endlich, bei denen eine solche Curatel nicht passend sein würde, ist das Institut der Kassenrevisoren (Finanzinspectoren, Visitationscommissare) von großem Nutzen. Diese Beamten empfangen ihre Aufträge von Fall zu Fall von der Oberbehörde, zu welcher sie ressortiren (soweit nicht ihre Dienstinstruction den zu beachtenden Turnus vorzeichnet), unterwerfen die ge-

sammte Geschäftsführung der zu revidirenden Kasse oder Verwaltungsstelle einer eingehenden Prüfung und erstatten über den Verlauf Bericht an die ihnen vorgesetzte Behörde.

Literatur. Am vollständigsten ist dieselbe nachgewiesen hinsichtlich des gesammten Rechnungs-, Etats- und Kassenwesens in Rau, „Grundsätze der Finanzwissenschaft", und bezüglich des Rechnungswesens insbesondere in Löw, „Theorie des Rechnungswesens".

H. A. Köhler.

**Recht.** (Begriff des Rechts; des moralischen und des juristischen, des natürlichen und des positiven. Die juristische Natur der Rechtsgesetze, ihre wesentlichen Merkmale und ihre Unterschiede von den Moralgesetzen. Das Recht im Staatsorganismus und der jetzt glücklich fortschreitende Sieg der richtigen Grundbegriffe.)

I. Begriff des Rechts. Es ist dieses der Grundbegriff aller Rechtswissenschaft. Seine richtige Auffassung ist also natürlich eine Grundbedingung der richtigen Erkenntniß und Behandlung aller Rechtsverhältnisse und der Versöhnung der verschiedenen Rechts- und Staatstheorien.

Das Wort Recht wird in einem weitern, einem engern und engsten Sinne gebraucht.

Im weitern Sinne bezeichnet Recht die Übereinstimmung mit irgendeinem Gesetz. Daher bei den gebildetsten Völkern, den Griechen, den Römern, den Germanen schon die sprachliche Übereinstimmung des Worts Recht mit den Worten Gesetz, Gesetzgeben, Gesetzerhalten.[1]) So jus und jubeo, rectum und regere. Auch eine Übereinstimmung mit Natur- oder mechanischen Gesetzen wird als recht bezeichnet, so die rechte Bahn des Gestirns, der rechte Ärmel für die Bekleidung.

Im engern Sinne bezeichnet Recht die Übereinstimmung mit einem praktischen oder Willensgesetz, mit einem Gesetz für das Handeln der Menschen. Von solchen praktischen Gesetzen gibt es drei Hauptarten, das religiöse, das moralische und das juristische Gesetz. Die Übereinstimmung mit dem religiösen Gesetz bildet das göttliche Recht, die mit dem moralischen oder sittlichen Gesetz das moralische Recht und die mit dem juristischen Gesetz das juristische Recht.

Im engsten Sinne nun bezeichnet man mit Recht gerade das juristische Recht. Will man aber bei dem juristischen Gesetz und Recht sich nicht mit diesem blos äußerlichen formalen Begriff derselben begnügen, sondern auch die wesentliche Natur derselben und ihre Verschiedenheit von den beiden andern und vorzüglich von dem rein moralischen Gesetz und Recht erkennen, so muß man zunächst die verschiedene Natur der Gesetze unterscheiden, welche das willkürliche Handeln der Menschen bestimmen. Diese Gesetze sind entweder die der Sinnlichkeit und Selbstsucht, deren Vorherrschaft in der Gesellschaft Faustrecht und Despotie begründet, oder es sind höhere Gesetze. Diese aber sind wiederum entweder Gesetze des blinden Glaubens, deren Vorherrschaft in der Gesellschaft die Theokratie begründet, oder Gesetze der freiprüfenden sittlichen Vernunft, deren Vorherrschaft in der Gesellschaft den Rechts- oder den vernunftrechtlichen freien Staat begründet. Gewöhnlich schließen sich diese drei Gesetze an drei Entwickelungsstufen der Völker. In der Kindheit der Völker, zuweilen aber auch in einem wieder kindisch gewordenen Greisenalter herrschen faustrechtliche despotische Gesetze vor. In den jugendlichen theokratischen Entwickelungsperioden der Völker, wie in unserm Mittelalter und noch heutzutage bei mehrern orientalischen Völkern, welche nicht aus dieser Periode zu genügender männlicher Reife und vernunftrechtlicher oder freier Cultur fortgeschritten sind, wird das religiöse, sittliche und juristische Gesetz nicht getrennt und unterschieden. Die geoffenbarte Religion und das von Priestern gehandhabte religiöse Gesetz der alten Hebräer, der Indier, der Mohammedaner umfaßten und vereinten alle drei. Bloßer Unglaube oder auch die Überschreitung sittlicher Vorschriften waren daher auch weltlich oder richterlich strafbare Vergehen. So erstrebte es bekanntlich für die christlichen und die germanischen Völker die Hierarchie des Mittelalters. Freilich erkannten schon die noch heidnischen Germanen ebenso wie die Griechen und Römer ein selbständiges, volksmäßiges, freies juristisches Recht an, und auch das echte Christenthum erkannte und heiligte zuerst unter allen Religionen der Erde die Selbständigkeit des weltlichen Rechts (s. Christenthum).

Diese Selbständigkeit hat natürlich jetzt in unserer gereiften männlichen, vernunftrechtlichen Periode immer vollkommener über theokratische Priesterherrschaft gesiegt, sodaß auch echt christ-

1) Vgl. Welcker, Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe, S. 4. Welcker, System, I, 351.

liche Grundsätze nur mittelbar, nur vermittels einer juristisch gültigen Aufnahme ins juristische weltliche Recht juristisch gültig werden können.

Ganz gleich verhält es sich auch mit den rein sittlichen Gesetzen als solchen. Die gesitteten freien europäischen Nationen, und namentlich die deutsche, sind endlich, sowie der kindheitlichen oder sinnlichen, der faustrechtlichen oder despotischen Entwickelungsperiode, so auch dem jugendlichen theokratischen Mittelalter und seiner Priesterherrschaft entwachsen. In unserer männlichen, vernunftrechtlichen Zeit ist es eine unbestreitbare historische Thatsache für uns geworden, daß weder einem priesterlichen noch einem despotischen weltlichen Pfaffenthum das Recht zugestanden wird, mit juristischer oder weltlicher und staatlicher Gewalt freie Bürger zur Befolgung bestimmter Gebote deshalb zu zwingen, weil die Zwingenden dieselben für christlich oder moralisch halten. Nur nach juristischem Recht dürfen sie jetzt richten, nur nach solchen religiösen oder sittlichen Bestimmungen, welche auch zu juristischen erhoben oder als solche anerkannt worden sind. Wie aber geschieht nun dieses?

Hier ist zunächst zweierlei ebenfalls historisch gewiß und unbestreitbar; fürs erste das, daß nur ein Theil der religiösen und sittlichen Pflichten, welche beide das ganze Leben der wirklich religiösen und sittlichen Menschen umfassen, mittelbar juristisch gültig gemacht worden ist; sodann das, daß diese juristische Natur für viele einzelne Bestimmungen dadurch entsteht, daß sie bestimmte Genossenschaften oder Staaten als besondere positive Gesetze für sich festgestellt oder anerkannt haben, und zwar bald in wörtlichen Beschlüssen der Vereinsglieder und ihrer Organe, bald in stillschweigenden, durch Rechtsgewohnheiten erkennbar gewordenen Willenserklärungen über gemeinschaftliche Gesellschaftsverhältnisse.

Es bleiben nur folgende Fragen übrig: 1) Ob und warum denn vernünftigerweise nicht das rein religiöse und das reine vernünftige Moralgesetz juristische Gültigkeit haben sollen? 2) Wodurch denn die juristische Gültigkeit eines Theils der religiösen und moralischen Gesetze gerechtfertigt wird? 3) Ob sich dieselbe auf die einzelnen positiven Satzungen und Gewohnheiten beschränkt, oder ob neben ihnen auch ein juristisch gültiges natürliches Recht begründet und nachgewiesen werden kann? und endlich 4) Wie sich alles juristische Recht, namentlich also auch das Naturrecht, scharf von der reinen Moral unterscheidet?

Zu 1. Schon die jetzt offenkundige große Unvollkommenheit der Erkenntniß, des sittlichen Willens und der Kräfte aller Menschen, gleichviel mit welchem göttlichen, priesterlichen oder Herrscherglanze sie sich zu umhüllen suchen möchten, sagt jedem Mann von gesunder Vernunft und Erfahrung, daß alle Menschen in religiösen und moralischen Dingen eine viel zu unvollkommene, wechselnde und zu vielfach widersprechende Erkenntniß haben, daß sie zugleich mit den vielfachen Täuschungen ihres Erkennens auch vielfachen Abweichungen ihres Willens unterworfen sind, und daß sie überhaupt niemals die hinlänglichen Kräfte und Mittel besitzen, um wirklich ein göttliches Recht oder ein göttliches Reich auf Erden zu gründen und zu erhalten, und um mit weltlicher Gewalt die religiösen und sittlichen Gesetze in denselben zu verwirklichen. Sodann aber ist ja dieses der Grundcharakter der dritten oder unserer heutigen Entwickelungsperiode, der Periode des reifen Mannesalters oder der Vorherrschaft der reflectirenden prüfenden Vernunft, daß freie selbständige Männer ihr höchstes Gesetz für ihre Bestimmung nur aus ihrer eigenen freien Prüfung und Gewissensüberzeugung schöpfen, daß sie also auch einem solchen äußern, für ihre und der Ihrigen Lebensbestimmung einflußreichen Gesetz sich nur unterwerfen dürfen, welches sie als mit ihrer eigenen Überzeugung übereinstimmend anerkannten, und daß sie natürlich auch nur insoweit gemeinschaftliche, äußerlich bindende Gesetze anerkennen und begründen werden, als es für ihre gemeinschaftlichen Friedens- und Hülfsbedürfnisse unentbehrlich ist. Auch die besten und sittlichsten Männer würden also täglich mit einer allherrschenden priesterlichen oder cäsaropapistischen Gewalt und Einrichtung in revolutionären Gegensatz kommen. So würden denn vollends heutzutage überall die unvollkommenen und widerspruchsvollen Erkenntnisse, Neigungen und Willensmeinungen der Bürger jeden solchen Versuch alsbald in anarchischem Faustrecht vernichten.

Zu 2. Die natürlichen und sittlichen Bedürfnisse der Menschen dagegen, die natürliche Verschiedenheit der Ansichten über Zwecke und Mittel und die Hülfsbedürftigkeit der individuellen freien Persönlichkeit bestimmen dieselben überall, sobald sie mit diesen verschiedenen Ansichten und mit ihrer Hülfsbedürftigkeit nebeneinander leben, zur friedlichen Vermeidung verderblicher Collisionen, sowie zur zweckmäßigen friedlichen Hülfsleistung gemeinschaftliche gewohnheitsmäßige oder ausdrückliche positive Normen zu begründen und gemeinschaftlich anzuerkennen. So beweist es alle Geschichte gesitteter Nationen von ihren frühesten überall vorkommenden

Gastverträgen an durch die verschiedensten Genossenschaften hindurch bis zu ihren ausgebildeten Staatsverhältnissen.

Zu 3. Aber nicht blos einzelne juristische positive Gewohnheiten und Satzungen, sondern auch allgemeine natürliche juristische Rechtsgrundsätze, ein wirklich juristisches Naturrecht für die ganze Friedensgesellschaft, wesentlich verschieden von blos individuellen religiösen oder moralischen Glaubens- und philosophischen Ansichten einzelner Gelehrten oder einzelner kirchlichen Sekten oder Philosophenschulen, erkannten, neben den einzelnen positiven Bestimmungen, die classisch-römische Jurisprudenz und auch die neuern civilisirten Nationen. Nur beantwortete man in Deutschland in unserm bald abgelaufenen philosophischen Zeitalter die Frage über Entstehung und Begründung des Naturrechts sehr verschieden. Die Philosophen und ihre meisten gläubigen Schüler auch unter den Juristen vergaßen gänzlich den für juristisch-praktische Rechtssätze unentbehrlichen juristischen Charakter für ihre philosophischen Lehren und Meinungen. Sie wollten dieselben **unmittelbar** aus ihrer jeweiligen neuesten reinen Philosophie und aus der reinen Moraltheorie, hier so, dort so deduciren, reizten aber durch solche unzulässige Vermischung der juristischen und philosophischen Facultät viele praktische oder theoretisch meisterhafte Juristen, wie Hugo und Savigny, beinahe auch Justus Möser, zu einer gänzlichen Verwerfung alles Naturrechts. Sie begründeten blos individuell philosophische Lehren und Glaubensmeinungen, individuelle Philosophie oder Philosophenschulen über das, was nach ihnen **Recht werden sollte**, und schufen endlosen Streit der Theorien statt anerkannter juristischer Grundsätze. Sie verschuldeten dadurch vielfache Verkehrtheiten in der juristischen Wissenschaft und Gesetzgebung und richterlichen Praxis.

Zwar führten auch so die allgemeinen sittlichen und gesellschaftlichen Bedürfnisse, der gesunde Menschenverstand und die gesündern Grundlagen des historischen, namentlich auch des Römischen Rechts fast überall zur Anerkennung scheinbar gleicher Begriffe, wie die der Freiheit, der Gleichheit, des Besitz- und Eigenthums-, des Gesellschafts- und des Staatsrechts. Das möglichste Abschleifen der verschiedenen Folgerungen verschiedenartig begründeter und also auch in Wahrheit verschiedener Grundsätze durch die Inconsequenz, dieses täuschte die oberflächlich Urtheilenden über die Wichtigkeit der richtigen Begründung wahrer natürlicher Rechtsgrundsätze und über die Gefahren und verderblichen Folgen der unrichtigen. Dennoch ist es auch einem geringern Verstand selbst historisch leicht klar zu machen, daß eine römisch-juristische, eine Pufendorf'sche und eine Rousseau'sche, eine Kantische und eine Hegel'sche sowie eine socialphilosophische Begründung jener Begriffe, z. B. der Freiheit, der Gleichheit, einen wesentlich verschiedenen Inhalt des Begründeten und so wesentlich verschiedene Folgesätze derselben Begriffe gibt, daß dadurch die größten Verirrungen und gesellschaftlichen Nachtheile, despotische und anarchische Parteien und Zustände hervorgerufen und unterstützt wurden. Nahe liegende, zum Theil welthistorische Erscheinungen des Jakobinismus, Communismus, Socialismus beweisen dieses so klar, daß man von den vielen verderblichen Folgen der Einmischung modern philosophischer Lehren in das praktisch juristische Recht in den untergeordneten Gebieten, etwa an die vielen noch jetzt kaum überwundenen empörenden Folgen der Feuerbach'schen Einmischungen Kantischer Zwangsrechtsgrundsätze ins Criminalrecht nicht einmal zu erinnern braucht.

Eine allgemeine verderbliche Folge aber solcher Naturrechtsbegründungen zunächst für die Rechtswissenschaft ergab sich dadurch, daß diese nichtjuristischen rein philosophischen Naturrechtstheorien meist in einen solchen Widerspruch selbst mit unsern besten positiven Rechtsgrundsätzen, namentlich auch mit der classischen römischen Jurisprudenz traten und in so weiter Kluft von derselben abstanden, daß ebendadurch die Meister unserer historischen Juristenschule zu dem verderblichen gänzlichen Ausstoßen des natürlichen Rechts aus der positiven Jurisprudenz sich verleiten ließen. Diese Meister selbst aber kamen jetzt ebenfalls in entschiedenen Widerspruch mit der doch sonst von ihnen so hochverehrten classischen römischen Jurisprudenz. Der eine Altmeister der historischen Juristenschule, Hugo, suchte in dieser Richtung in seinem sogenannten Naturrecht so gänzlich alles natürliche Recht zu zerstören, daß er sophistisch jede Rechtsvernichtung, sogar die Verwandlung der freien Bürger in Sklaven, als naturrechtlich und rechtsgültig darstellte. Der andere, Savigny, verspottete nun in seinem Beruf und in der Einleitung der „Zeitschrift für die historische Rechtswissenschaft" die allgemeinen Naturrechtsgrundsätze und die gesetzgeberische Reform des positiven Rechts nach denselben.

Wie löst sich denn nun die Aufgabe einer Begründung naturrechtlicher Rechtsgrundsätze, welche zugleich eine juristische Natur haben und alle jene schlimmen Folgen bisheriger Theorien ausschließen? Wie bei andern großen Problemen so führt auch hier der einfachste Weg zum Ziel.

Die Betrachtung der gegebenen Zustände freier Männer und Völker (qui legibus et moribus reguntur, nach dem Ausdruck der römischen Jurisprudenz), sobald dieselben unabhängig von despotischer und priesterlicher Gewalt neben- und miteinander leben wollen, sie führt nicht blos zu den dem friedlichen Hülfsbedürfniß dienenden einzelnen positiven Satzungen, sie führt mit der einfachsten Logik auch zu der jeder friedlichen Rechtsanerkennung zu Grunde liegenden gegenseitigen friedlichen Achtung und Anerkennung ihrer freien Persönlichkeiten, zu jenem friedlichen couseusus, welchen ausdrücklich und schon in den ersten Titeln des römischen Rechtsbuchs zehnmal wiederholt die ersten juristischen Meister der Welt als die wahre juristische Quelle und Grundlage positiver, zugleich aber auch der aus ihnen logisch gefolgerten naturrechtlichen Gesetze und Grundsätze anerkennen[2]), zu dem Frieden, welchen ebenso die Rechtsurkunden und der Rechtssprachgebrauch der germanischen Völker als ihre Grundlage für alle juristisch oder gemeinschaftlich bindenden Rechtsgrundsätze anerkannten.[3])

Die durch solche ausdrückliche oder thatsächliche friedliche Anerkennungen und Vereinbarungen bewirkte Begründung juristischer Form und Gesetzgebung für einen Theil der religiösen und Moralgesetze ist nicht blos erfahrungsmäßig nachweisbar, sie ist auch vernünftig oder sittlich begründet und geheiligt. Die Erfahrung beweist uns ja ebenfalls, daß freie gesittete Völker und Menschen schon ihre ersten Friedens- und Gastverträge wie ihre Verfassungsverträge und Staatsgesetzgebungen bis auf deu heutigen Tag durch eidliche Angelobung bei dem, was nach eines jeden oft verschiedeuer religiöser sittlicher Überzeugung jedem das Heiligste ist, feierlich als ihre, jetzt geheiligten gemeinschaftlichen Gesetze öffentlich anerkenuen. Und solange sie nun in diesen anerkannten friedlichen Verhältnissen bleiben, solange sie, ohne eigene faustrechtliche und verbrecherische Kriegserklärung, deren Schutz für sich gelten lassen, so lange bleibt ja für uns die erfahrungsmäßig gerechtfertigte Annahme ihrer Anerkennung des nicht rein willkürlichen, sondern sittlich geheiligten rechtlichen Friedens. Das einfachste friedliche Verhältniß selbständiger freier Menschen ist nun die erfahrungsmäßig gewisseste Grundlage einer allgemein erkenn- und beweisbaren logischen Folgerung naturrechtlicher Grundsätze. Sie ergeben sich auf historisch-philosophischem Wege in analytischer logischer Entwickelung und Folgerung aus der Natur dieses erfahrungsmäßig anerkannten sittlichen Friedensverhältnisses freier Personen. Ohne alles Deduciren aus subjectiven, individuell philosophischen oder religiösen Überzeugungen entstehen so für alle Friedensgenossen gemeinschaftlich äußerlich oder juristisch gültige, natürliche Rechtsgrundsätze und Rechte, welche, wie sich unten bei 4) zeigen wird, schon nach den Folgerungen der römischen Juristen ein ganzes Rechtssystem bilden. Insbesondere ergeben sich durch die Verbindung des reinen Friedens mit friedlicher Hülfsvereinigung und namentlich mit der allumfassenden oder der staatlichen für die Bestimmung der freien Genossen eines Volks — es ergeben sich aus diesem ebenfalls historisch gegebenen Vereine und seiner Natur logisch die natürlichen staatsrechtlichen Grundsätze. Fürs reine Recht (Privatrecht) ist der gegenseitige Friede freier Personen der höchste Grundsatz, für das Staatsrecht ist es ihre friedliche Hülfsvereinigung für ihre Bestimmung (ihr freier Gesammtwille für dieselbe und für ihren staatlichen Organismus).

Die so entwickelten natürlichen Rechtssätze stimmen nun mit den positiven Rechtssatzungen gesitteter Völker in der wesentlichen Grundlage überein. Zugleich aber sollen sie in ihrer stets freien folgerichtigen Entwickelung aus derselben die durch Schuld der Verhältnisse, Zeiten und Personen vielfach mangelhaften und inconsequenten positiven Bestimmungen vermeiden und zur Auslegung, Ergänzung und Verbesserung des positiven Rechts dienen.

II. Zu 4. Die juristische Natur der Rechtsgesetze und ihre wesentlichen Merkmale und Unterschied von den Moralgesetzen und den rein philosophischen Lehren. Das juristische Gesetz will der Rechtsgemeinschaft oder allen Rechtsgenossen die äußere gemeinschaftliche friedliche Ordnung verbürgen und muß deshalb von allen auf gleiche Weise befolgt werden. Es muß daher für alle objectiv oder äußerlich allgemein gültig und allgemein erkenn- und beweisbar sein. Schon der allgemeine Menschenverstand setzt in Beziehung auf das juristische Rechtsgesetz und die demselben entsprechenden Rechtsverhältnisse voraus, daß dieselben als allgemein erkennbar und äußerlich gültig äußer-

2) Vgl. die ersten allgemeinen Titel der gesetzlichen Institutionen und Pandekten über die Entstehung und Natur vom Recht und von allen verschiedenen Arten naturrechtlicher und positiver Gesetze. Staats-Lexikon, Bd. I, S. XLI fg.; und die Art. **Deutsche Geschichte** und **Grundgesetz**. Welcker, Letzte Gründe, S. 498 fg., und System, I, 152 fg. 3) S. Note 2.

liche Richter- und Zwangsgewalt zulassen und für einzelne Personen oder Rechtssubjecte innerhalb der ihnen beigelegten Rechte oder Rechtssphären ein freies willkürliches Dürfen, einen beliebigen Gebrauch oder Nichtgebrauch ihrer Rechte oder Rechtsbefugnisse begründen. Alles dieses sucht man, fordert man, setzt man voraus, wenn man von äußerm juristischen Recht spricht, wenn man es finden oder begründen oder geltend machen will.

Dieses alles nun ergibt sich auch wirklich bei unserer Begründung des Rechts. Rechtsgesetz und Rechtsverhältniß erscheinen nach dieser Begründung als eine an sich sittliche und freie, aber äußerliche gegenseitige Anerkennung oder Vereinbarung sittlicher, freier Persönlichkeiten für ihr gleich freies, friedliches Nebeneinanderbestehen und Wirken in der Sinnenwelt. Das Rechtsverhältniß will mit andern Worten eine freie Harmonie der Wechselwirkung, den rechtlichen Frieden oder die gleiche rechtliche Freiheit dieser Persönlichkeiten begründen.

Die eigenthümlichen Merkmale und die Unterschiede des juristischen Rechts von der Moral, welche der Praxis stets als nothwendig sich aufdrängten, theoretisch aber oft einseitig aufgefaßt werden, bestehen hiernach in folgenden Hauptpunkten: 1) In dem unmittelbaren und nächsten Gegenstand und Zweck. Diese bestehen nämlich bei der Moral in der Harmonie der Gesinnungen und Handlungen der Menschen mit ihrer höchsten, sittlichen, unsterblichen Bestimmung; in ihrer Harmonie mit sich selbst und mit der eigenen Seligkeit oder mit dem göttlichen Willen und Beifall.

Bei dem Recht dagegen bestehen sie in der Erhaltung der äußerlichen Harmonie der Wechselwirkung verschiedener Personen oder in der Erhaltung ihres gleichen rechtlichen Friedens oder auch ihrer gleichen rechtlichen Freiheit. Nur hiernach fragt das Recht als eine selbständige Gesetzgebung. Was dem rechtlichen Frieden, der gleichen rechtlichen Freiheit nicht widerspricht, das ist nicht rechtsverletzend, es ist juristisch recht.

Freilich fordert als Mittel auch die Moral den äußern Frieden, aber doch nicht unmittelbar und als den letzten Zweck. Dieser besteht vielmehr bei der Moral nur in der höchsten sittlichen, in der überirdischen unsterblichen Bestimmung der handelnden Individuen. Dieser oder dem göttlichen Willen und Beifall rücksichtlich derselben oder ihrer ewigen Seligkeit ist alles Irdische untergeordnet. Alles Irdische erscheint nur als Mittel für diesen unmittelbaren Gegenstand und Zweck. Für die ganze Welt darf das sittliche Wesen seine sittliche Bestimmung, den göttlichen Willen und Beifall, darf es seine Seligkeit nicht aufgeben. Freilich muß auch das Recht und das rechtliche Handeln, es muß auch die Gründung und Erhaltung einer gleichen äußern friedlichen Freiheit mittelbar und zuletzt die sittliche Bestimmung zu ihrem Gegenstand und Zweck haben, ihnen dienen. Die sittliche Gesetzgebung umfaßt nämlich das ganze menschliche Wollen und Handeln. Alle seine Kräfte, alles sein freies Handeln muß der Mensch zur Erreichung seiner unendlichen Bestimmung und Vervollkommnung verwenden. Es ist also vollends unmöglich, daß er das Rechtsverhältniß, welches den größten Theil seiner irdischen Lebensverhältnisse bestimmt, nicht zuletzt ebenfalls seiner sittlichen Gesinnung und Bestimmung unterordne, es durch sie und für sie begründe, einrichte, heilig halte. Es gibt, mit andern Worten, kein sittlich gleichgültiges Handeln. Nur scheinbar könnte bei ganz unbedeutenden Handlungen eine solche Gleichgültigkeit eintreten. Dieses wäre fürs erste insofern möglich, als man wegen der Unvollkommenheit der menschlichen Erkenntniß den Zusammenhang dieser Handlungen mit der sittlichen Bestimmung und Vervollkommnung, den Einfluß für sie noch nicht einsähe. Es wäre ferner auch insofern möglich, als man, etwa wegen der nöthigen Erholung und Erfrischung der Lebenskräfte, absichtlich der eigenen Lust die Wahl unter solchen an sich unbedeutenden Handlungen zu überlassen, als Pflicht der Selbsterhaltung ansehen könnte, indem man, wie Kant sagt, nicht immer wie auf Fußangeln gehen darf. Alsdann aber würde dennoch die durch die eigene Lust für die Erholung getroffene beste Auswahl unter den scheinbar gleichgültigen Erholungshandlungen, z. B. ob man dahin oder dorthin seinen Spaziergang richtet, eine Pflichterfüllung und nicht mehr sittlich gleichgültig sein. Nimmermehr aber kann die Anordnung und Bestimmung fast des ganzen irdischen Lebensverhältnisses durch Eingehung und Erfüllung des Rechtsverhältnisses in irgendeiner Beziehung auch nur scheinbar sittlich gleichgültig sein, wie es aus Mangel richtiger Begründung des Rechts und des rechtlichen Dürfens verfehlte Rechtstheorien voraussetzen wollten.

2) Der zweite Hauptunterschied zwischen Moral und Recht besteht in den Quellen für beiderlei Gesetze. Die unmittelbare und nächste Quelle besteht nämlich für das moralische Gesetz der handelnden Individuen in der Vernunft oder Religion, in ihrer eigenen vernünfti-

gen oder religiösen Überzeugung von dem, was die Vernunft oder der göttliche Wille ihnen für ihre sittliche Bestimmung vorschreiben.

Für das gemeinschaftliche Friedens- oder Rechtsgesetz aber besteht zwar die mittelbare und letzte Quelle auch in der sittlichen Überzeugung der Rechtsglieder von ihrer Bestimmung und von der Nothwendigkeit eines würdigen friedlichen Gesellschaftsverhältnisses für dieselbe. Die unmittelbare und nächste Quelle für das Rechtsgesetz aber bildet der ausdrückliche oder thatsächliche Friedens- oder Rechtsvertrag, die gemeinschaftliche äußere Anerkennung gleicher Freiheit oder einer gleich heiligen, gleich freien Persönlichkeit und Würde. Erfahrungsmäßig anerkannter Friede freier Personen und logische Entwickelung der Folgesätze aus diesem anerkannten Grundsatz und Grundbegriff in ihrer Anwendung auf die Erfahrungsverhältnisse, das sind die Quellen für alle Rechtssätze.

3) Der dritte Hauptunterschied zwischen Moral und Recht besteht in der Art der Erkennbarkeit und Gültigkeit der Moral- und der Rechtsgesetze. Die Rechtsgesetze sind objectiv und auf gleiche Weise und äußerlich für die Rechtsmitglieder erkenn- und beweisbar und gültig. Sie sind gesellschaftlich allgemein erkennbar und gültig für alle Mitglieder des Rechtsvereins, gleichviel, welchen verschiedenen religiösen oder philosophischen Ansichten, Grundprincipien oder Systemen sie huldigen. Die Moralgesetze sind dieses nicht.

Die Rechtsgesetze werden nach dem Vorigen entwickelt aus der erfahrungsmäßigen Anerkennung des Friedens (oder der gleichen Freiheit) der Rechtsglieder und aus den logischen Folgerungen dieser erfahrungsmäßigen Wahrheit. Erfahrung und Logik sind also die unmittelbaren und nächsten Quellen der Rechtsgesetze. Erfahrungsmäßige und logische Wahrheiten sind für alle, welche nur überhaupt gesunde Sinne und Erkenntnißkräfte und den Willen für die Wahrheit haben, im wesentlichen auf gleiche Weise erkennbar, oder es ist doch wenigstens im Fall des Irrthums dieser Irrthum allgemein beweisbar.

Gleiches gilt nun aber keineswegs in Beziehung auf die rein moralischen Wahrheiten und Gesetze. Die Moralgesetze müssen zuletzt stets aus metaphysischen oder moralischen und religiösen Auffassungen und innern Überzeugungen von dem Übersinnlichen, Ewigen, Göttlichen und dem Verhältniß des Menschen zu demselben geschöpft und entwickelt werden. Diese Auffassungen und Überzeugungen aber sind ihrer Natur nach — sie sind wenigstens bisjetzt — erfahrungsmäßig nicht auf gleiche Weise für alle Vernünftige, für alle der Erkenntniß der Wahrheit Fähigen und die Wahrheit Wollenden erkenn- und beweisbar. Wem der logische Beweis richtig geführt würde, daß seine Schlußfolgerung auf einem falschen Syllogismus beruhte, daß er den Satz des Widerspruchs verletzte, der muß seinen Irrthum erkennen. Wem nachgewiesen wird, daß erfahrungsmäßig selbständige Rechtsglieder dieses Bürgervereins rechtlichen Frieden, nicht aber allgemeines Faustrecht wollen, daß sie bei dem allgemeinen Höchsten, was es für sittliche Personen gibt, bei ihrem Eid zu Gott, daß sie durch Bürger- und Verfassungseide diese friedliche Achtung der eigenen und der Mitbürger gleich heiligen Persönlichkeit beschwuren, daß sie mithin den nothwendigen logischen Folgesätzen sich selbst äußerlich und freiwillig zu unterstellen und dafür die Zusicherungen ihrer eigenen rechtlichen Freiheit anzunehmen, als ihre anerkannte Pflicht betheuerten, wem dieses nachgewiesen wurde, der hat — eine objective, eine allgemein erkenn- und nachweisbare gemeinschaftliche Grundlage für die logischen Folgerungen der einzelnen Friedens- oder Rechtsgesetze. Ganz anders bei jenen höchsten metaphysischen und religiösen moralischen Auffassungen und Principien. Hier finden wir bis zum heutigen Tag selbst bei den wahrheitsliebendsten philosophischen Meistern die allergrößten Verschiedenheiten, ja oft die größten Gegensätze. Dem Kantianer sucht vergeblich der Hegelianer, dem Materialisten der Spiritualist und Supernaturalist, dem Deisten der Christ sein höchstes Princip zu erweisen. Und wo Verschiedenheit und Gegensatz der Principien ist, da muß auch Verschiedenheit und Unbeweisbarkeit der Folgesätze bis ins Unendliche bleiben. Diese Verschiedenheit der Folgesätze, so groß sie in tausend wichtigen Beziehungen der rein philosophischen Rechts- und Staatstheorien auch wirklich ist, würde doch noch ungleich größer sein, wenn nicht in der Wirklichkeit die Objectivität und Gemeinschaftlichkeit der rechtlichen Ordnung bestünde; wenn nicht diese Gemeinschaftlichkeit die Philosophen oft unbewußt und unwillkürlich zwänge, gegen ihre eigenen Grundsätze inconsequent zu werden. Die metaphysischen und religiös-moralischen Grundprincipien gründen sich, wie schon bemerkt wurde, auf die Auffassungen des Übersinnlichen, Unendlichen. Diese Auffassungen, von endlichen, beschränkten Menschen ausgehend, sind, wenn auch ihr Gegenstand zuletzt ein gemeinschaftlich Wahres ist, doch durch die individuellen Standpunkte, Schwächen und Täuschungen der Auffassenden so verschieden, daß sie nie zum gemein-

schaftlichen unmittelbaren Grundprincip der äußern praktischen Gesetze für alle gebraucht werden können. Wenn alle am fernsten Horizont einen dunkeln Gegenstand sehen, so sehen sie zuletzt alle allerdings einen wahren wirklichen Gegenstand. Der eine aber steht hoch, der andere niedrig, der eine sieht mit gutem oder gar mit bewaffnetem Auge, der andere mit trübem und unbewaffnetem. So können sie denn sich keineswegs vereinigen in dem, was sie sahen, oder in einer gemeinschaftlichen, nur durch das Gesehene bestimmten Regel ihres Handelns. So ist es mit den übersinnlichen Dingen und der Erkenntniß von ihnen. Nicht umsonst suchte daher die Menschheit in kirchlichen und rechtlichen Vereinbarungen, in äußern Glaubensbekenntnissen und Grundverträgen und selbst in positiven Satzungen Friede und Einigung. Die kirchlichen aber gelten natürlich nur als kirchliche und nur für die Kirchenmitglieder als solche. Wo daher nicht etwa ein theokratischer allgemeiner blinder Glaube alle Rechtsglieder, wo nicht eine fortdauernde unfehlbare äußere Offenbarung des göttlichen Willens selbst rücksichtlich der äußern gesellschaftlichen oder juridisch-politischen Verhältnisse stattfände, da könnte eine Ableitung äußerer Rechts- und Zwangsgesetze blos aus religiösen und philosophischen, metaphysischen und moralischen Grundprincipien nie zu allgemein erkenn- und beweisbaren Wahrheiten, nie zu Rechtsgesetzen für den Frieden freier Individuen führen. Sie führt vielmehr nur zum faustrechtlichen Meinungskrieg und zum scheußlichsten Glaubenszwang. Jedenfalls aber führt eine Rechtslehre, die ihre Gesetze aus Grundprincipien ableiten und beweisen will, welche die Rechtsmitglieder trotz aller Vernünftigkeit und Wahrheitsliebe doch zum größten Theil nicht als richtig und erwiesen anerkennen, nie zu objectiven allgemein erkenn- und beweisbaren Rechtswahrheiten und Gesetzen. Gerade aber diese Objectivität wird als wesentlich schon durch den Begriff des allgemeinen äußern, des juristischen, also auch allgemeine äußere Richter- und Zwangsgewalt zulassenden Rechtsgesetzes bedingt. Ob der A für sein Seelenheil zu fasten oder Buße zu thun, ob er überhaupt oder jetzt in dieser bestimmten Weise gute Werke zu üben habe, darüber läßt ihn sein Rechtsgenosse B für sich allein entscheiden. Er muß ihn als rechtlichen Bürger achten und in Frieden lassen, auch wenn er den seinigen entgegengesetzte Überzeugungen hegt und befolgt. Er kann nicht fordern, daß er den seinigen nachgibt. Ganz anders aber denkt und handelt der B, wenn davon die Rede ist, daß ihm der A seine Person, sein Eigenthum oder seine rechtliche Freiheit verletzt. Hier läßt er sich nicht durch des A abweichende religiöse oder philosophische, metaphysische und moralische Überzeugungen und Principien von der Forderung abhalten, daß derselbe mit ihm das Unrecht dieser Verletzung erkenne und es zurücknehme. Nicht auf jene ihm unerweisbaren religiösen und moralischen subjectiven Überzeugungen geht er in diesem Rechtsstreit ein. Nein, auf die anerkannten Grund- und Folgesätze des gleich heiligen rechtlichen Friedens oder der anerkannten rechtlichen unantastbaren Persönlichkeit, auf Freiheit und Gleichheit stützt er sich und fordert die fortdauernde Anerkennung und Heilighaltung derselben, die Anerkennung ihrer nachweisbaren erfahrungsmäßigen und logischen Folgesätze als die Bedingung seiner eigenen rechtlichen Achtung, als die Grundbedingung des rechtlichen Friedens. Ohne daß es dabei irgend auf die Verschiedenheit der subjectiven religiösen oder philosophischen, der jüdischen und christlichen, der Fichte'schen und Hegel'schen oder Krause'schen Grundprincipien ankommt, können alle verständigen Rechtsgenossen von allen verständigen Mitgenossen dieses fordern, hierüber praktisch urtheilen und richten.

4) Ein vierter Hauptunterschied der Moral und des Rechts, welcher eng mit allen bisherigen, mit dem eigenthümlichen Gegenstand und Zweck, mit den eigenthümlichen Quellen und der besondern Art der Erkennbarkeit und Gültigkeit der Moral- und Rechtsgesetze zusammenhängt, ist der, daß die Rechtsgesetze, nicht aber die Moralgesetze ein freies willkürliches Dürfen, einen Rechtskreis für das freie Belieben des Berechtigten begründen.

Die Moralgesetze begründen für denjenigen, welchem sie gültig gebieten, unbedingt nothwendige Pflichten zur immer größern Annäherung an das unendliche Ziel der sittlichen Vollkommenheit. Sie gebieten ihm, alles sein freies Handeln für dieses unendliche Ziel zu verwenden und zu jeder Zeit gerade die dazu wichtigste Pflicht und dieselbe in der Art zu erfüllen, wie beides dieser Aufgabe am meisten entspricht. Es gibt nach dem reinen Moralgesetz keine moralisch gleichgültigen Handlungen, keinen Kreis für ein freies willkürliches Dürfen, für ein beliebiges Handeln oder Nichthandeln.

Ganz anders bei dem Recht. Dieses bezweckt für jede individuelle Persönlichkeit einen für alle andern Bürger unverletzlichen äußern Friedens- oder Rechtskreis, damit innerhalb desselben die berechtigte Person nach ihrer eigenen sittlichen Überzeugung ihre Bestimmung fördern und verwirklichen könne. Nur dieser von allen anerkannte äußere Friedenskreis für jeden einzelnen

selbst, nicht aber die jedesmalige moralische Pflicht desselben innerhalb dieses Rechtskreises ist für alle äußerlich allgemein erkennbar und gültig. Ebendeshalb also begründet das Rechtsgesetz innerhalb dieses Rechtskreises für den Berechtigten zwar ebenfalls keine moralisch gleichgültige Handlung, wol aber ein rechtlich freies Dürfen, einen Kreis rechtlich erlaubter oder rechtlich gleichgültiger Handlungen, zwischen welchen der Berechtigte äußerlich oder rechtlich frei nur nach seiner eigenen individuellen sittlichen Überzeugung zu wählen hat. Mein Haus, mein Eigenthum ist der rechtlich allgemein anerkannte, für alle erkennbare unverletzliche Rechtskreis. Solange ich nur innerhalb desselben bleibe, muß jeder mich innerhalb desselben nach meinem Belieben frei schalten lassen. Er kann nicht juristisch gültig urtheilen, behaupten und fordern, daß nur dieser oder jener beliebige Gebrauch meines Rechts meiner eigenen sittlichen Gesetzgebung, Bestimmung und Glückseligkeit entspreche. Es muß nach dem Friedensvertrag juristisch voraus angenommen werden, daß ich in demselben, oder solange ich nicht rechtsverletzend den fremden Rechtskreis überschreite, gut handele. „Quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium.“ Dieses rechtliche Dürfen also begründet erst die wahre rechtliche Freiheit, ist wesentlicher Grundcharakter des Rechts.

5) Der fünfte Hauptunterschied von Moral und Recht besteht endlich darin: das Recht, nicht aber die Moral läßt äußere sinnliche Motive, äußere Richter- und Zwangsgewalt zu.

Die Moralgesetze müssen nach ihrem oben unter 1) ausgeführten Gegenstand und Zweck lediglich um ihrer selbst willen oder nur aus Achtung und Liebe für das Sittlichgute oder den göttlichen Willen, nicht aber wegen äußerer sinnlicher Güter oder Strafen erfüllt werden. Nur alsdann und insoweit hat ihre Erfüllung Werth, ist sie wirklich moralisch, begründet sie den Beifall Gottes, die Übereinstimmung des Menschen mit seinem höhern Selbst, die wahre Seligkeit. Die Moralgesetze lassen zugleich, nach ihrer unter 3) ausgeführten unmittelbaren Abhängigkeit von den subjectiv verschiedenen höchsten moralischen oder religiösen Grundprincipien und Überzeugungen der Handelnden, durchaus keine entscheidende äußere Richter- und Zwangsgewalt schwacher, anders philosophirender, anders fühlender und glaubender Mitmenschen zu.

Ganz anders verhält es sich mit dem Rechtsgesetz. Sein Gegenstand und Zweck ist zunächst und unmittelbar der gesellschaftliche, äußere oder rechtliche Friede für alle Rechtsgenossen, mögen dieselben auch den verschiedensten philosophischen oder religiösen Grundprincipien und Systemen huldigen. Wenn nun auch die mittelbare Grundlage des Friedensvereins die allgemeine sittliche Achtung der eigenen und fremden Persönlichkeit ist, so wird doch der Gegenstand und Zweck des Rechtsvereins, der äußere rechtliche Friede, nicht im mindesten verletzt, wenn äußere sinnliche Motive mitwirken, um die Verletzungen des Rechts zu verhindern. Diese Motive, die des äußern Lohns und die der sinnlichen Straf- und Zwangsgewalt, sind also hier zulässig. Sie erhalten nach den aufgestellten Grundansichten in unserer Theorie zugleich Zulässigkeit und eine würdige Gestalt. So nämlich, wie die Menschen sich für den Fall physischer Krankheiten zum voraus Ärzte, bittere Arzneimittel, selbst Irrenanstalten schaffen, so setzen sie sich für die Fälle, wo ihre allgemeine sittliche Achtung des rechtlichen Friedens nicht kräftig genug zur Erhaltung des Rechts wirken, wo Versuchungen die zum rechtlichen Frieden vereinten Mitglieder zum Widerspruch mit ihrem eigenen wahren Willen, zur Verletzung und Aufhebung des Friedens, zum Beginn des Faustrechts verführen wollten, mit eigener Freiheit zum voraus die nöthigen juristischen Ärzte und Heilmittel. Sie begründen namentlich auch für die Fälle, in welchen sogar gänzlich rechtlos oder faustrechtlich gesinnte Feinde des Rechtsvereins denselben bedrohen sollten, kräftige Schutzmittel des gemeinschaftlichen Friedens. Solche Zwangs- wie die angemessenen Lohnmittel entsprechen vollständig dem Zweck der Erhaltung der äußern Rechts- oder Freiheits- und Friedensordnung.

Und ganz ebenso klar ist es, daß die Rechtsgesetze und die Frage über die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung des Handelns der Rechtsgenossen mit denselben, mit der äußern Friedensordnung, eine äußere Richtergewalt zulassen. Denn hier geht das Urtheil von gemeinschaftlichen, für alle Rechtsgenossen allgemein anerkannten und allgemein erkenn- und beweisbaren, allgemein gültigen Grundsätzen aus und schreitet in der Anwendung derselben auf dem ebenfalls allgemein erkenn- und beweisbaren Wege der logischen und Erfahrungsbeweise fort. Dieses gilt selbst in Beziehung auf die positiven Gesetze, wenngleich wegen der Theilung der Arbeit für die verschiedenartigen Lebensgeschäfte die Bürger einen besondern Juristenstand bevollmächtigten, sich vorzugsweise mit der Auslegung und Anwendung der Rechtsgesetze zu beschäftigen. Aber es beweist zugleich, wie nothwendig es ist, durch fortdauernden Antheil der Bürger an der Rechtsgesetzgebung und Rechtsprechung durch Öffentlichkeit und Schwurgerichte,

vorzüglich durch Einfachheit, Nationalität und vaterländische Sprache der Gesetze, jenen Grundcharakter des Rechts, nämlich der Objectivität, die allgemeine Erkenn- und Beweisbarkeit zu erhalten. Wo das Gegentheil eintritt, so wie seit dem romanisirenden und kastenmäßigen Mittelalter bei den meisten europäischen Völkern, da geht auch das wahre Recht selbst, da geht die rechtliche Freiheit unvermeidlich zu Grunde. Sowie die Erfahrung es beweist, daß alle freien Völker der Erde ihr Recht und ihre Freiheit wirklich auf wahre Friedensverträge gründeten, so beweist sie auch, daß sie Recht und Freiheit, so wie die Engländer und Schweden, nur durch Erhaltung dieser Vertragsmäßigkeit oder Objectivität behaupteten. (S. Note 2.)

III. Die bisher gewöhnlichen Angaben der Unterschiede des Rechts von der Moral. Eine kurze Prüfung derselben wird unsere bisherigen Ansichten anschaulicher machen und weiter begründen.

Es stehen sich hier zwei verschiedene Hauptansichten entgegen, zwischen welchen die uns eigene einen mittlern, aber, wie wir hoffen, einen selbständigen, einen umfassendern und richtigen Standpunkt einnimmt.

1) Die seit Thomasius, Gundling und vor allem seit Kant ausgebildete Naturrechtstheorie oder, wie man gewöhnlich sagte, die Theorie des natürlichen Zwangsrechts beging fürs erste den Fehler, das Recht von der Moral gänzlich loszureißen. Es wurde so einseitig und bodenlos. Gewöhnlich stellte man hiernach zwei Hauptunterschiede zwischen Moral und Recht auf.

A. Man sagte, das Recht hat auch nicht einmal in seiner letzten Grundlage, es hat auch nicht einmal mittelbar eine Gemeinschaftlichkeit mit der Moral. Feuerbach erfand, consequent diese Ansicht ausbildend, sogar neben der moralischen noch eine zweite praktische, die juridische Vernunft als die Quelle des Rechts. Allein das aus der sittlichen Vernunft stammende Moral- oder Sittengesetz umfaßt nach der frühern Ausführung unter II 1) alles freie, alles praktische Handeln der Menschen, mithin auch das gesellschaftliche und den Rechtsverein. Wollte man diesen gänzlich davon losreißen, so würde derselbe nothwendig aller sittlichen Heiligkeit entbehren; er müßte zugleich nach dem großen Grundsatz des allumfassenden Sittengesetzes: „Was nicht für mich ist, das ist wider mich", unsittlich werden. Es wird auch wol keiner besondern Beweisführung bedürfen, daß es nur Eine Vernunft gibt, nicht zwei, wie Feuerbach, oder gar, wie ein Herr Callisen wollte, drei. Es wäre freilich bequem, zur Begründung dessen, was die alte ewig Eine Vernunft nicht begründen kann, beliebig neue Vernunften zu erfinden. Aber Feuerbach that dennoch der Wissenschaft einen Dienst, mit seiner scharfen Consequenz die Theorie des gänzlich von der Moral losgerissenen Naturrechts oder natürlichen Zwangsrechts so sehr auf ihre äußerste Spitze zu treiben, daß ihre Unhaltbarkeit so augenfällig wurde.

Nach der von uns oben (Bd. I, S. XLI fg.) aufgestellten Theorie ist das Recht keineswegs ganz losgerissen von der Moral. Es gründet sich vielmehr mittelbar allerdings auf die Moral, auf die freie sittliche Überzeugung der einzelnen von der Nothwendigkeit der Achtung und der Anerkennung der freien Persönlichkeiten oder des rechtlichen Friedens. Mittelbar ist ja für christliche Menschen und Völker die christliche Religion auch für ihre gesellschaftlichen Verhältnisse gültig. (S. **Christenthum**.) Die unmittelbare und nächste Quelle für das Recht aber ist die äußere erfahrungsmäßige Anerkennung oder der Rechtsvertrag selbst, der aus jener Überzeugung hervorging.

B. Ein zweiter Fehler der Kantischen Rechtstheorie war der, daß sie den äußern Zwang, die Erzwingbarkeit nicht blos als den zweiten Hauptunterschied zwischen Recht und Moral, sondern sogar als den ursprünglichsten, als den höchsten und wesentlichsten Charakter, ja als das alleinige und zureichende Mittel der Erfüllung aller Rechtspflichten aufstellte. Deshalb gab man auch dem Recht den Namen „Zwangsrecht". Unsere Theorie stellt die Zulassung nicht blos des Zwangs, sondern überhaupt aller äußern Motive, also auch des äußern Lohns, der äußern Ehre u. s. w., als einen blos abgeleiteten Charakter des Rechts auf. Sie leitet denselben aus dessen Natur und Zweck und aus seiner äußern gesellschaftlichen Allgemeingültigkeit ab. Sie betrachtet auch den äußern Zwang keineswegs als genügend zur Erfüllung aller Rechtspflichten und hält auch eine factische, vollständige äußere Erzwingbarkeit keineswegs für eine absolut wesentliche Bedingung jeder Rechtspflicht und ihrer Anerkennung. Die Kantische Theorie aber kam durch die entgegengesetzten Einseitigkeiten zu den größten Fehlern. So stellte sie als Kennzeichen der Rechtspflichten oder zur Beantwortung der Frage: welches sind Rechtspflichten? den Satz auf: „Rechtspflichten sind diejenigen Pflichten, welche erzwungen werden können." Fragte man nun aber: welche Pflichten können oder dürfen denn erzwungen werden? so antwortete diese Theorie im Cirkel: die Rechtspflichten. Noch bedenklicher aber waren andere auf diese Weise sich

ergebende Fehler. So wollte man wirkliche Rechtspflichten blos darum, weil sie sich nicht absolut äußerlich erzwingen ließen, ganz aus dem Rechtsgebiet ausstoßen. So z. B. die wahren grundvertragsmäßigen Rechtspflichten des souveränen Regenten, den man ja zur Erfüllung der einzelnen Pflichten nicht richterlich absolut zwingen kann; so ferner die wesentlichsten Rechtspflichten der Ehegatten, Ältern und Kinder, diese Rechtspflichten sowol nach dem römischen wie nach dem christlich deutschen Recht, und überhaupt das ganze erste Rechtsgebot der classischen römischen Jurisprudenz, das des juristischen Honestum oder das alle Statusverhältnisse regierende Princip: honeste vivere, ja die ganze intellectuelle Hauptseite alles Rechts, den rechtlichen Willen (die constans atque perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi). Dem ganzen Recht wurde so alle Lebenskraft geraubt und der Kopf abgeschlagen.

Gleich verkehrt war es, zu glauben, daß der sinnliche Zwang völlig genüge zur Verwirklichung der Rechtsordnung. So vernachlässigte man die für eine wahre freie Rechtsordnung freier Wesen unerlaßlichen Grundlagen oder Motive der sittlichen Achtung und Ehre. Man rief, als habe man es mit einem Haufen Bestien oder roher Sklaven zu thun: „oderint dum metuant!" das heißt: „gleichviel, ob die Bürger eine sittliche Achtung für die Heiligkeit der Rechtsordnung, einen wahren rechtlichen Willen haben oder nicht, wenn nur ein äußerer Zwangsmechanismus, wenn nur Furcht und Schrecken vorhanden sind." Selbst die Eide, wodurch doch bisher noch alle Völker, eben weil sie von ganz entgegengesetzter Ansicht ausgingen, die rechtliche Ordnung zu verbürgen strebten, suchte man bei dieser heillosen Ansicht zu beseitigen. Man behauptete stolz: man könne die Rechtsordnung auch unter Teufeln verwirklichen, und übersah, daß nach dem Zeugniß der Geschichte noch bei allen Völkern Recht und rechtliche Freiheit zu Grunde gingen, wo religiöse und sittliche Achtung des Rechts, der Freiheit, der Treue und Ehre zu Grunde gingen, wo nicht wenigstens im allgemeinen das Recht auf dieser freien Achtung ruhte, wenngleich für die Erfüllung im einzelnen äußere Motive als Unterstützungs- und Heilmittel hinzugenommen werden können und müssen.

Das Bemühen, diese äußere Zwangsrechtsordnung zu ihrer höchsten Folgerichtigkeit und Vollendung zu erheben, insbesondere Fichte's scharfe Folgerichtigkeit in dieser Bemühung, enthüllte auch hier die unheilbare Lücke des Systems. Fichte sah ein, daß in der Rechtsordnung es gerade zur Erfüllung der wichtigsten Rechtspflichten, zur Erfüllung der Rechtspflichten der Regierenden, an dem vollständigen äußern Zwange fehle. Wer mag aber noch an eine wahre selbständige Rechtsordnung glauben, wenn alles Recht nur auf dem Zwange beruht und gerade diejenigen, welche die Zwangsgewalt besitzen, nicht dazu gezwungen werden können, ihre Zwangsgewalt nur rechtlich und nicht rechtswidrig, nicht zur Zerstörung alles Rechts anzuwenden? Fichte glaubte zu helfen, indem er Ephoren erschuf, welche selbst die Könige überwachen, zum Rechten zwingen und sie strafen sollten. Aber er vergaß, daß nun eine Zwangsgewalt fehlt, welche die Ephoren zwingt, ihre furchtbare Gewalt nur rechtlich auszuüben, und welche sie durch Zwang abhält, nicht, wie so oftmals in Sparta, selbst die größten Despoten zu werden. Sie werden nun die eigentliche souveräne Regierung. Abermals in ewigem Cirkel müht sich diese Theorie vergeblich ab, ihr geschlossenes Zwangsrechtsgebäude zu vollenden. Stets bleibt ein Theil der Zwingenden, bleibt gerade die größte, gefährlichste Macht außerhalb des blos physischen Zwangs.

Sowie die Hauptlebenskräfte der freien Rechtsordnung, die Tugend der Bürger und zunächst ihre freie Achtung der eigenen und fremden Persönlichkeit und Ehre und die freie sittliche öffentliche Meinung, so übersah diese Rechtstheorie auch den ursprünglichsten Hauptcharakter aller Rechtspflichten, jene Objectivität oder die allgemeine äußere gesellschaftliche Anerkennung und Erkenn- und Beweisbarkeit und Gültigkeit für alle Rechtsglieder. Sie nahm daher auch keinen Anstand, das Recht aus nicht objectiven individuellen philosophischen Anschauungen und Schulsystemen abzuleiten und ihm so allen praktischen juristischen Boden zu entziehen. Auch in unsern neuesten staatsrechtlichen Kämpfen spielte bisher diese einseitige Zwangsrechtstheorie und ihre mechanische Auffassung des Staatsorganismus, seiner Einheit und Souveränetät eine verderbliche Rolle, wie unten (IV) klar werden wird.

2) Die andere in entgegengesetzter Richtung einseitige Haupttheorie über das Verhältniß von Moral und Recht, die der frühern Philosophen vor Thomasius und Kant, wie die der spätern, die der Schellingianer, Hegelianer u. s. w., begeht den Fehler, das Recht mit der Moral, mit der philosophischen und religiösen Sittenlehre zu verschmelzen, es wenigstens unmittelbar aus derselben abzuleiten, es rein philosophisch zu deduciren. Sie gründen es nicht, so wie wir mit allen freien Völkern der Erde es thun, blos mittelbar (nämlich vermittels der erfahrungsmäßigen

freien Friedensanerkennung und Vereinbarung) auf Moral und Philosophie. Dadurch nun scheitert ihre ganze Begründung eines wahren freien Friedens- oder Rechtsverhältnisses. Sie können nur eine völlig unpraktische Rechtstheorie oder einen philosophischen und religiösen Glaubenszwang durch dieselbe und für dieselbe begründen. Ihren angeblichen Rechtsgesetzen fehlen alle fünf zuvor aufgestellten wesentlichen Charaktere. Sie begründen kein wahres freies Friedens- oder Rechtsverhältniß, keine praktisch gültigen Rechtsgesetze, sondern eine unpraktische bloße Lehre von dem, was nach ihrer individuellen Schultheorie Recht werden könnte, wenn alle Individuen dieser selben Schultheorie huldigten, was aber nimmer der Fall ist. Sofern aber die Anhänger dieser Theorie zufällig Gewalt erhielten, ihre Theorie zu verwirklichen, würden sie einen philosophischen oder religiösen Glaubenszwang, einen faustrechtlichen Meinungsstreit herbeiführen. Diese Systeme begründen niemals objectiv oder äußerlich und gesellschaftlich allgemein erkenn- und beweisbar, für alle Rechtsmitglieder gültige Gesetze. Ihre Moraltheorie läßt keine äußerliche Richter- und Zwangsgewalt zu. Sie begründet endlich kein freies willkürliches Dürfen innerhalb des eigenen Rechtskreises, mithin gar keine rechtliche Freiheit.

Man fasse das wirkliche Rechtsverhältniß freier Völker in seiner wesentlichen Gestalt auf, so wie es in dem gesellschaftlichen und wirklichen Leben gegeben ist! Eine gründliche Analyse desselben gibt alsdann alle jene obigen fünf verschiedenen Hauptbestandtheile oder Hauptcharaktere desselben. Jeder Versuch, eine Theorie des natürlichen Rechts zu entwickeln, wird also sich als einseitig und verfehlt darstellen, wenn sie nicht, so wie bisjetzt allein die unserige, diese wesentlichen Charaktere und Grundbedingungen eines wirklichen freien Rechtszustandes zu begründen vermag.

IV. Der jetzt fortschreitende Sieg der richtigen Grundbegriffe sowol des reinen Rechts an sich als in seiner Gestaltung im freien Staatsorganismus. Für die tiefere, namentlich auch historische Begründung und für die reichen praktischen Folgen der Fundamentalbegriffe unserer Wissenschaft muß ich freilich auf meine oben (Note 2) citirten Ausführungen verweisen. Da es aber praktisch so unendlich wichtig ist, daß auch unsere deutsche Jurisprudenz ebenso wie die römische in ihren Grundbegriffen sich einige und dadurch ihre wahre Würde und Wissenschaftlichkeit und ihren segensreichen Einfluß begründe, will ich hier noch darauf hinweisen, daß die bisher entwickelten Grundansichten, welche ich vor einem halben Jahrhundert zuerst öffentlich aussprach und seitdem in halbhundertjährigen unermüdlichen wissenschaftlichen und praktischen Kämpfen zu bewähren, für die Aufgabe meines Lebens hielt, jetzt täglich mehr Bestätigung erhalten.

Sie erhielten insbesondere Bestätigung durch zwei Hauptursachen, durch die wachsende Zustimmung zu der historisch-philosophischen Methode und durch die praktischen Freiheitsbestrebungen der Völker seit den Befreiungskriegen. Beide förderten zunächst das Ersterben der bestrittenen entgegengesetzten Theorien.

Die rein philosophisch aprioristisch deducirenden Rechts- und Staatstheorien traten ebenso wie die despotischen des Feudalismus und Absolutismus und die theokratischen immer mehr zurück hinter historisch-philosophischen Auffassungen der freien nationalen Grundideen der gesitteten Völker. Mehr als die individuelle Vernunft einzelner Schulphilosophen mußte jetzt die Vernunft der freien und nach Freiheit strebenden Nationen, mußten ihre Grundideen in Beziehung auf ihre gemeinschaftlichen Verhältnisse für deren richtige Auffassung und Gestaltung als rechtsgültig und praktisch anwendbar erscheinen. Die Kantischen ebenso wie früher die Wolf'schen, die Schelling'schen und Hegel'schen, wie die Fichte'schen und Herbart'schen und die Krause'schen Naturrechts- und Staatsbegründungen, unter sich selbst wie mit unserm nationalen Recht im Zwiespalt, sind veraltet und sterben mit den noch lebenden letzten Schülern und Trägern dieser metaphysischen Schulsysteme täglich mehr aus. Ja das ganze philosophische Zeitalter macht täglich mehr, und mehr als es gut ist, einer vorherrschenden naturwissenschaftlichen und historischen Richtung Platz. Immer vollständiger siegen die freien Staatsbegriffe im Leben der Völker.

Die Hauptgegnerin der rein philosophischen Rechtstheorien, die anfänglich rein historische und positive Juristenschule, hat schon mit dem letzten Werk ihres Meisters Savigny die gänzliche Verwerfung des philosophischen Elements und des Naturrechts fallen lassen.

Bei dem kräftigen Fortwirken historisch-philosophischer Erforschung und zugleich der praktischen Freiheitsbestrebungen mußte bald die gesundere Auffassung auch noch andere Verkehrtheiten besiegen. So namentlich den Eifer und den Beifall für die wetteifernde Erfindung nagelneuer eigenthümlicher Schulsysteme über Freiheit und Recht der Völker. So mußte insbesondere auch der

Materialismus der oberflächlichen mechanischen Staatstheorien, der zwangsrechtlichen Sicherung der zufälligen Staatserfindungs- und Staatsmaschinentheorien seinen Einfluß verlieren. Nicht minder auch der Materialismus der Naturphilosophie, welchem theilweise selbst unwillkürlich auch die historische Juristenschule in ihrem naturgesetzlichen Sichvonselbstmachen des Rechts und in ihrem unfreien Staatsorganismus anheimgefallen war. Allmählich erkannte man, daß beides zu dem Kanonisiren aller bestehenden schlechten Zustände führte, statt zu ihrer freien Reform, die doch von einer gesunden historisch-philosophischen Forschung und von der praktischen Freiheitsbestrebung gleichmäßig gefordert wurden. Für diese Reform aber mußte sich die Ausscheidung der Reste der frühern despotischen und theokratischen Zeiten aus dem freien Rechtssystem als nothwendig ergeben, und zugleich mit der Unterscheidung der verschiedenen Entwickelungsperioden und ihrer verschiedenen Grund- oder Verfassungsgesetze auch die historisch und praktisch gleich wichtige rechte Unterscheidung der Verfassungen von den bloßen Regierungsformen.

Jene beiden Förderungsmittel für unsere heutige freie Rechtsentwickelung leiteten auch den Blick auf die unterstützende große Übereinstimmung der Rechtsgrundsätze der freien Völker in der freien Entwickelungsperiode. Hier traten natürlich zunächst die beiden am meisten freien und praktischen Völker hervor, die Römer nämlich, deren Jurisprudenz großartig die Grundbegriffe des freien Rom noch in der factischen Despotie festhielt, und die Engländer. Freilich können hier von den Grundlagen des Staatswesens dieser beiden größten Staatsvölker, nach welchen sich meine Ansichten ausgebildet hatten, nur zwei hervorgehoben werden.

Die erste ist die römische und englische Zurückführung alles Rechts freier Männer auf ihre freie friedliche Anerkennung und Zustimmung, auf einen der Grundlage nach sittlichen aber freien Gesammtwillen der Rechtsgenossen, auf ihren thatsächlichen oder ausdrücklichen Consens und Vertrag (auf ihren Frieden nach dem altgermanischen und altenglischen Sprachgebrauch) und auf ihre friedliche Mitwirkung (ihr Mitthaten), sei es durch eigenes Mitstimmen oder durch erwählte Vertreter (Volkstribunen, Volksrechte, Grafschafts- oder Reichsrepräsentanten), überhaupt auf ihr thatsächlich erkennbar gemachtes Rechtsbewußtsein. Auf letzteres gründen ja jetzt auch die Anhänger der historischen Juristenschule das Recht. (Auch Bluntschli fordert ausdrücklich die allgemeine Anerkennung, ihre erkennbare Form zur Rechtsbegründung. Wächter nennt mit den Germanen das Recht Frieden, welches Wort zugleich die Rechtsbegründung, den Friedensschluß und auch ihr Ergebniß, das Recht bezeichnet.) Die unvermeidliche Consequenz aber nöthigt nun auch die historischen Juristen, übereinstimmend mit ihrem Verfahren, welches logisch aus der Natur der einzelnen Rechtsinstitute, wie z. B. Besitz, Eigenthum, Obligation, allgemein praktische Grundsätze für diese Institute entwickelt, auch gültige allgemeine natürliche Rechts- und Staatsgrundsätze anzuerkennen. Diese lassen sich ja ganz auf dieselbe Weise analytisch und logisch folgerichtig entwickeln aus der historisch-philosophisch erforschten Natur- und Grundidee der allgemeinsten Rechtsinstitute, nämlich des Rechts- und Staatsvereins aller Völker unserer dritten Entwickelungsperiode oder aller Völker, qui legibus et moribus reguntur, auf welche die Römer ausdrücklich ihre Rechtsentwickelung beschränken.

So war ja auch schon die römische Jurisprudenz selbst von dem Consens einzelner Rechtssätze zu der Anerkennung der ihm zu Grunde liegenden allgemeinen (natürlichen) Rechtsgrundsätze fortgeschritten. Alle frühere Geschichte edlerer Völker, der Araber, Hebräer, Griechen und Germanen erzählt uns sogar ausdrücklich Begründungen von Recht und Frieden durch feierliche eidliche Gastverträge mit einzelnen, wobei denn nach Tacitus der germanische Gastgenosse seinen Gastfreund auch gegenüber seinen Volksgenossen vertrat. Die Römer begründeten solche Gast- und Friedensverträge auch zwischen dem Staat und fremden Völkern. Hierauf beruht ja ihr jus gentium, durch welches sie zuerst bei noch roherer empirischer Auffassung des Consenses und der natürlichen Rechtsgrundsätze für die Friedensgenossen nur die einzelnen Rechte anerkannten, worin man bei allen freien gesitteten Völkern historische Übereinstimmung fand. Allmählich aber erheben sie sich zu den allgemeinern Rechtsgrundsätzen [der ratio juris, der naturalis aequitas[4]) oder ratio naturalis], welche diesen Rechten oder vielmehr dem Rechtsverein freier

4) Die aequitas im Römischen Recht übersetzt man ganz falsch durch die unjuristische unorganisch das Recht verletzende Billigkeit. Dem Wortsinn und juristischen Sprachgebrauch nach heißt aequitas Gleich-

Völker zu Grunde lagen. So der Praetor peregrinus in seinem Gericht über die fremden Rechtsgenossen. Nicht minder aber auch der Praetor urbanus in seinem Gericht über Römer, deren einzelne fehlerhafte positive Rechtsbestimmungen, so wie z. B. die der alten rohen materiell gleichen Talion bei Verletzungen, er wahrhaft reformatorisch nach seiner naturalis aequitas in eine viel gerechtere, verhältnißmäßig gleiche Genugthuung verwandelte. Da er aber bei all seinen großen naturrechtlichen Verbesserungen des positiven Rechts doch im wesentlichen die Grundlage des römischen Volksconsenses achtete, so sagen von ihm die Pandekten (L. 7 u. 8 de Justitia et J.) vortrefflich, neben der Anerkennung seines Rechts, die Civilgesetze nicht blos auszulegen und zu ergänzen, sondern auch zu verbessern (corrigendi), daß er doch viva vox juris civilis sei.

So wie solchergestalt die Römer das Naturrecht und seine allgemeinen Grundsätze organisch vortrefflich mit dem freien Consens und mit dem positiven Recht einigten, ebenso vereinigten sie auch die Moral mit dem freien Consens.

Die sittlichen Grundlagen des Friedensvertrags hielten sie stets heilig, und ebenso gut wie rechtliche Freiheit und Gleichheit der rechtlichen Persönlichkeiten und ihre Eigenthums- und Vertragsrechte, so hielten sie auch Rechte und Rechtspflichten der Ehre und der Treue als in demselben anerkannt. Die ganze Geschichte des freien Rom, seine Gesetzgebung und Literatur bezeugen wie aus Einem Munde die höchste Achtung der Ehre und Treue, besonders auch der Eidestreue. Aber auch hier hielten sie sich innerhalb des juristischen Consenses und frei von der Vermischung der Moral und des Rechts.

Freie gegenseitige Achtung und Anerkennung freier Persönlichkeiten, dieses war zugleich wie der rechtliche Friede so auch die rechtliche Ehre selbst. Es folgten nun unmittelbar aus dieser Rechtsgrundlage Rechte und Pflichten der Ehre und der Ehrbarkeit (honestas). So wie sich hieraus die Rechtsfolgen der Ehrverletzungen anderer ableiteten, so auch die Rechtspflicht, die eigene persönliche Würde und Ehre zu behaupten. Hiernach stellt die römische Jurisprudenz die Behauptung ehrbarer oder achtbarer persönlicher Würde, die honestas oder das honeste vivere als erstes praeceptum juris auf (§. 3 u. L. 10 de Justitia et J.). Das merkwürdige Rechtsinstitut der Censur, welche periodisch die Rechte aller Bürger mit ihrer Ehrbarkeit ausglich, und auch noch die Pandektenjurisprudenz (s. L 5. de extraordin. cognitionibus) stellten (ebenso wie ja auch unser deutsches: ehrlos-rechtlos und rechtlos-ehrlos) den großen Grundsatz auf, daß alles Recht auf Ehre beruhe, und daß Vernichtung der Ehre auch Aufhebung des Rechts und die Minderung der Ehre auch Minderung des Rechts nach sich zieht und umgekehrt. Und schon die Sprache spricht diesen so höchst beachtenswerthen Wechselzusammenhang aus, indem dasselbe Wort existimatio ebenso die Ehre wie die Rechtsfähigkeit, und injuria ebenso die Ehrenkränkung wie die Rechtsverletzung bezeichnet. Als Ehrverletzung erschien den Römern jede absichtliche Nichtachtung der Rechte, welche man in dem Friedensvertrag oder mit der Zusage der Achtung der freien Persönlichkeit zu achten versprach. Deshalb konnte mit der Injurienklage als Realinjurie jede solche Verletzung verfolgt werden, für welche nicht schon anderweitig Genugthuung begründet war. Stets aber vereinigten dabei die Römer in bewundernswerther Weise [5]) mit einer solchen Achtung der sittlichen Natur und Grundlage des Rechts die Freiheit und die objective Natur des consentirten Rechts. Bei der Censur wirkte hierzu schon die ganze großartige republikanische Natur, die Volksmäßigkeit und Öffentlichkeit der Behörde und die Unterordnung auch ihrer Entscheidungen unter den Volksconsens oder das Veto der Volkstribunen. Die römische Jurisprudenz behauptete ebenfalls die dem friedlichen Rechtsvertrag selbst zu Grunde liegende sittliche Achtung der Freiheit der Rechtsgenossen, je nach ihren eigenen individuellen Überzeugungen ihre sittliche Lebensbestimmung zu verwirklichen. Gerade für diese individuellen Freiheiten und zur Verhinderung ihrer Collisionen hatte man ja die allgemeine friedliche Ordnung und die in ihr enthaltenen Pflichten zum objectiven consentirten Recht erhoben. Die ganze römische Verfassung und Gesetzgebung enthält die (zum Theil weiter unten erwähnten) Beweise von der hohen Achtung der Würde und Freiheit des römischen Bürgers, der z. B. als pater familias mit seinen eigenen Hausgöttern und nach ihren religiösen Geboten lebte und theils mit seinem besondern Familienverein, theils

---

heit, rechtlich oder verhältnißmäßig gleiches Recht, das analoge oder für gleiche Fälle gleiche Recht, die natürliche oder naturrechtliche Ausgleichung und prätorische Verbesserung einseitiger ungerechter, stricter, positiver Rechtsbestimmungen. Vgl. Welcker, System, S. 605 fg., 624.

5) Die Ausführung hierüber und über das juristische honestum in Welcker's System, I, 238 fg. u. 582 fg.

allein die persönlichen und Vermögensverhältnisse seiner Familie fast souverän regierte. Also mit der religiös-sittlichen Achtung des juristischen Rechts selbst, welche schon die L. 1 de Justitia et Jure an die Spitze des Rechtsbuchs stellte, war schon von selbst jene Freiheit verbunden und sonach der ausdrückliche allgemeine Rechtsgrundsatz, daß, so sehr auch diese oder jene Handlung als sittlich geboten erscheinen möge, sie doch der freien individuellen Überzeugung jedes Rechtsgenossen überlassen bleibe, servanda arbitrio.[6]) Nur ein kleiner Theil von sittlichen Pflichten wurde daher insoweit als ein juristisches Honestum anerkannt, als dieselben zur Bewahrung derjenigen juristischen Ehre und Würde unentbehrlich schienen, welche ja die Friedensgenossen selbst als die Grundbedingung einer achtbaren Persönlichkeit anerkannt hatten, oder wozu sie sich durch ihre Theilnahme an besondern juristischen persönlichen Verhältnissen, wie z. B. ehelichen oder amtlichen, noch besonders verbürgten. In Beziehung auf diese bleibenden persönlichen Verhältnisse (status), welche die Römer als ersten Rechtstheil ihres Systems aufstellten, paßte darum ihr erstes von den drei Rechtsgeboten (honeste vivere), weil ein bleibendes angemessenes honnetes Verhalten in solchen juristischen Verhältnissen, z. B. als Gatte, Vater u. s. w. nöthig war, und die Rechtspflicht nicht wie in Beziehung auf Sachen- und Obligatenvorrechte (die beiden andern Rechtstheile) durch das Ge- oder Verbot einzelner Handlungen erschöpfend bezeichnet werden konnte.

Die Neuern hätten nicht dieses erste Rechtsgebot wie überhaupt jene drei Rechtstheile und ihre drei Rechtsgebote verworfen, hätte man sich nicht durch moderne stubenphilosophische Rechtstheorien abhalten lassen, den ganzen römischen Rechtsorganismus richtig zu erfassen und ihn, wie es doch so energisch gefordert wurde [7]), in wissenschaftlichem innern System zu begreifen.

Ganz ähnlich wie mit der Ehre verhält es sich nun auch mit der Treue. Klar ist es, daß ein Friedensvertrag, ein friedliches unbewaffnetes Nebeneinanderleben den Glauben an die Wahrheit und das treue Halten des zugesicherten Friedens als Grundlage anerkennt. So sagten also mit Recht die Römer: fundamentum justitiae fides. Hieran knüpfen sich alle nachtheiligen Rechtsfolgen und Strafen von allen Verletzungen dieser Treue, also von allen absichtlichen Verletzungen aller Rechte, welche im allgemeinen Rechtsvertrag oder in neuen besondern Treueverpflichtungen oder Verträgen als heilig anerkannt waren. Das Römische Recht, besonders aber die naturrechtliche prätorische Reform alter einseitiger oder stricter positiver Satzungen erhielt weit sorgfältiger als die modernen die Treue (bona fides) im ganzen Rechtsverkehr aufrecht, vorzüglich auch durch die Bestrafung aller absichtlichen (dolosen) Rechts- oder Treubrüche, auch wenn sie noch nicht criminalrechtlich waren, doch durch die Strafen der Infamie, des Doppeltzahlens, der Proceßnachtheile. Ebenso aber schützten sie den bestehenden Friedenszustand durch den Glauben und die juristischen Vorausannahmen der Wahrheit und der treuen Haltung der Zusicherung des Rechtsvertrags (praesumtiones juris, praesumtio boni viri, pro possessore, pro reo u. s. w.) bis zum juristischen vollen Beweis des Gegentheils. In meisterhafter Durchführung auch dieses Rechtsprincips der Treue, der bona fides [8]), blieben sie aber auch hier stets innerhalb des juristischen Friedens oder des rechtlichen Consenses. Sie dachten z. B. nicht daran, blos moralische Untreue in der Liebe, in der Freundschaft, oder Wahrheits- und Treueverletzung in der Unterhaltung juristisch zu behandeln. Wol möchte also Ulpian (im Anfang der Pandekten) alles Recht der Römer zurückführen auf ihre höchste sittliche Macht, auf Jupiter, neben welchem auf dem Capitol der Tempel der Treue stand; sogar schon die Treue für den gleichzeitig zu allem Recht geforderten Volksconsens vereinigte mit der sittlichen Idee die volle rechtliche Freiheit.

So konnte dann die römische Jurisprudenz in voller Consequenz mit sich selbst die Heiligkeit des freien Consenses als die Grundbedingung alles juristischen Rechts für freie Personen durchführen. Mit besonderer Energie führt überall auch noch das Justinianische Rechtsbuch diesen höchsten Rechtsgrundsatz durch. Schon die vier ersten Titel der Pandekten, die zwei ersten der Institutionen, dieser als gesetzesgültig publicirten Rechtsbücher, führen nachdrücklich alle Arten gültiger Gesetze, die nicht ausdrücklichen, das Naturrecht und die Rechtsgewohnheit, wie die ausdrücklichen stets wiederholt auf den Consensus omnium zurück, welcher auch den Kaiser zu seinen Constitutionen ermächtige (quia populus ei et in eum potestatem suam concedat). Hierauf allein begründen sie deren Rechtsgültigkeit, folgern hieraus ihre juristischen Bedingungen und

6) L. 144, 197, de regulis juris. L. 42, de ritu nupt.
7) Welcker, System, I, 559 fg.
8) Vgl. darüber Welcker, System, I, 635 fg.

Wirkungen.[9]) Sie bezeichnen dabei alles Gesetz überhaupt als Volksvertrag (communis reipublicae sponsio) und auch das Naturrecht und Gewohnheitsrecht als Vertrag, als tacita conventio.

Auch die Zurückführung des Rechts auf ursprünglichen Friedensvertrag, an welchen auch in L. 1 de pactis die Ableitung des pactum von pax und pacisci erinnert, hielt noch die Pandekten-Jurisprudenz in der L. 5 de captivis fest. Diese Stelle erklärt Fremde und fremde Völker alsdann für ganz rechtlos gegenüber von Römern und diese ebenso gegenüber von jenen, wenn kein friedlicher oder gastlicher Rechtsvertrag mit ihnen geschlossen wurde.[10]) Mögliche harte Folgen der Rechtsgrundansicht milderten die neuern Völker in der Ausführung durch Annahme stillschweigend abgeschlossenen Rechtsvertrags mit allen friedlichen Fremden; jedoch zuerst nur durch Annahme desselben zwischen denen, die sich zum Christenthum bekannt haben, weshalb unsere Juristen, so namentlich der berühmte Lauterbach, noch am Ende des 18. Jahrhunderts die Türken für rechtlos erklärten. Das europäische Völkerrecht, ebenfalls der allgemeinen Rechtsgrundansicht huldigend, kennt noch heute die völkerrechtlichen Anerkennungs- und Friedens- und Freundschaftsverträge zwischen Völkern auch ohne vorhergehenden Krieg lediglich zur Begründung der völkerrechtlichen Verhältnisse.

Diese stets wiederkehrende Rechtsgrundansicht und insbesondere die angeführten Bestimmungen über die Rechtsgültigkeit aller Gesetze, in welchen ja doch nicht unpraktische Antiquitäten erzählt werden sollten, sondern vielmehr das ausgesprochen wurde, daß die römische Jurisprudenz selbst noch in der factischen Despotie für die juristische Gültigkeit aller Staatsgesetzgebung und Gewalt nur das freie Wollen und Anerkennen der Bürger, den Vertrag in diesem Sinne (nicht in dem eines obligationenrechtlichen Privatcontracts), als den Rechtsgrund anzugeben vermochte. So begründete denn auch Savigny's letztes Werk alles Gewohnheitsrecht jetzt ganz ebenso wie früher meine „Letzten Gründe" und mein „System" auf den Consens der Rechtsgenossen und entwickelte hiernach alle praktischen Bedingungen und Wirkungen desselben, während früher Anhänger seiner Schule ganze Bücher geschrieben hatten, um entgegengesetzte Theorien durchzuführen.

**Eine zweite Grundlage römischen und englischen Staatswesens besteht in der richtigen Auffassung der selbständigen staatlichen Gewalten zur Durchführung des Gesammtwillens und ihres harmonischen Verhältnisses, in der richtigen Auffassung von Staatsgewalt oder Souveränetät und Organismus.**

Die Römer hatten in ihrem großartigen, wahrhaft organischen aber freien Staatswesen (in ihrem Gemeinwesen oder jus publicum [oder populicum] des römischen Volks) die Selbständigkeit (die organische Souveränetät) und zugleich die organische Verbindung und Wechselwirkung mehrfacher Organe — ihrer Curien-, Centurien- und Tribut-Comitien, ihres Senats und Tribunats, ihrer Censur und Prätur und ihres freien römischen Bürgerrechts vortrefflich vereint. Und diese organische und freie Einigung schuf die bewundernswerthe römische Staatsgröße. Sie dauerte, bis die fluchwürdige Selbstsucht der Aristokratie mit ihren Gewaltthaten gegen die Gracchischen Versuche zur Reform des durch Eroberungs- und Sklavereiverhältnisse gefährdeten Staatswesens die traurigen Wechsel einer unorganischen, einer mechanisch und unbeschränkt souveränen Aristokraten-, Demokraten- und Imperatorengewalt hervorrief. So wurde der Anfang des Verfalls des Riesenbaues römischer Größe herbeigeführt. Jetzt erlosch natürlich zunächst der höchste Ruhm des Staatswesens der guten alten Zeiten, welchen die Römer in Beziehung auf die Grundlage ihrer freien Staatsverfassung, das selbständige, aber mit dem Gemeinwesen organisch verbundene freie römische Bürgerrecht, mit den bedeutungsvollen Worten aussprachen: Majores nostri in quocunque civium — summum esse voluerunt.

---

9) So z. B. die Lex 32 de legib. Sie sagt: „Cum ipsae leges nulla alia ex causa nos teneant, quam quod judicio populi receptae sunt, merito et ea. quae sine scripto usus approbavit, omnes teneant. Nam quid interest suffragio populus voluntatem suam declaret an rebus ipsis et factis. Quare rectissime etiam illud receptum est, ut non solum suffragio legislatoris sed etiam tacito consensu omnium leges per desuetudinem abrogentur."

10) „Nam si cum gente aliqua neque amicitiam neque hospitium neque foedus amicitiae causa factum habemus, hi hostes quidem non sunt. Quod autem ex nostris ad eos pervenit, illorum fit, et liber homo noster ab iis captus servus fit eorum. Idemque est, si ab illis ad nos aliquid perveniat."

Ähnlich hat auch in dem größten Staat der neuern Zeit der praktische Freiheitsgeist des englischen Volks auf seinen altgermanischen Grundlagen mehrfache selbständige Organe seines freien Gemeinwesens, das Königthum, das Ober- und Unterhaus, die Nationalgerichte und das durch freie Wahl- und Versammlungs-, Preß- und Petitions- und vor allem auch durch die freien Widerstandsrechte selbständige Bürgerthum immer vollständiger zu einem bewundernswerthen organischen und freien Staatsleben geeinigt.

Gründlichere Betrachtung solcher Vorbilder, auf welche beide schon die französischen Reformvorschläge hinwiesen, sowie der Fortschritt in der eigenen Freiheit mußten uns immer mehr zum Sieg über die despotischen Folgesätze der mechanisch-absoluten Zwangsgewalt und eines unfreien Organismus führen. Die geläuterte öffentliche Meinung verwirft jetzt jene absolute, schrankenlose, also rechtlose Souveränetät, sowol einer Rousseau'schen demokratischen Stimmenmehrheit wie der monarchischen Regierungsgewalt, zwischen welchen beiden die Franzosen so oft und unglücklich hin- und herschwanken; ebenso aber auch die neueste preußische Krankheit, die Prätension einer wenigstens in Conflict absolut entscheidenden Königsgewalt. Die meisten deutschen Ständeversammlungen bekämpften seit den Freiheitskriegen energisch die hierauf begründeten Regierungsversuche zur Vernichtung der beschworenen Verfassungen und des selbständigen Volksrechts durch Scheinconstitutionalismus, durch die freche Lüge eines Steuerverwilligungsrechts ohne Verweigerungsrecht und durch die Beschränkung des ständischen Rechts auf bloße Mitwirkung bei der Ausübung des ungetheilten fürstlichen Souveränetätsrechts. Letzteres bleibt bloße Phrase, solange die Selbständigkeit des thatsächlichen ständischen Mitregierungsrechts gewahrt bleibt. Und die neuesten Verfassungen von Österreich und Preußen erklären ausdrücklich die Theilung des höchsten Souveränetätsrechts, der Gesetzgebung, zwischen dem König und den Ständen. Die deutsche Nationalversammlung von 1848, ihre Verhandlung und Verfassung bestätigten vollends den Sieg der rechten Grundsätze in der öffentlichen Meinung.

In dem wahren Organismus aber, selbst in dem blos physischen, gibt es außer im zerstörenden Krankheitsproceß gar kein Organ, welches absolut über die andern Organe herrschte, keinen Absolutismus weder des Kopfes noch der Brust, weder des Nerven- noch des Blutsystems. Noch weniger ist dies zulässig in einem freien lebendigen Organismus des freien Volks, in welchem ja schon die einzelnen Glieder freie selbständige Personen sind, die für ihre eigene Lebensbestimmung nach ihrer eigenen Gewissensüberzeugung souverän entscheiden sollen, welche ebendeshalb nur das auf ihrem freien sittlichen Consens beruhende freie Vereinigungs- oder Verfassungsgesetz der Gemeinschaft, diesen grundgesetzlichen Gesammtwillen, als deren geistiges Einheitsband und höchstes Gesetz anerkennen dürfen und für dessen stetige Durchführung auch in selbständigen öffentlichen Organen selbständig mitwirken. Hier darf noch weniger als im physischen Organismus ein einzelnes Organ für sich allein absolut entscheiden. Sowie vielmehr im rein physischen Leben die Lebenskraft, der Lebenstrieb als — höchste Gewalt alle einzelnen Organe durchdringt und in ihrer angemessenen Wechselthätigkeit erhält, ihre Conflicte verhindert und ausgleicht, so soll es auch im Staatsorganismus sein. Ebenso soll in dem zur Verwirklichung des grundgesetzlichen Gesammtwillens des Volks gebildeten constitutionellen Organismus dieser lebendige Gesammtwille selbst die Organe in Thätigkeit und Wechselwirkung wie in ihrer Selbständigkeit und in ihren Schranken erhalten. Durch seine Lebenskraft und durch die gutberechneten und die allseitig gutgebrauchten constitutionellen Mittel und Motive sollen die Organe ihren Frieden, ihre Einigung (nach deutschem, ihr Gleichgewicht nach englischem Ausdruck) bewahren und herstellen. Und wie bei blos physischem Leben für die Lebenskraft und bei dem intellectuellen Leben des einzelnen Menschen auch für dessen höchste Regierungsgewalt, für die Seele, nicht ein einzelnes Hauptorgan als ihr ausschließlicher materieller Sitz oder als ihr ausschließlicher Träger bezeichnet werden kann, wie vielmehr beide den ganzen Organismus und zunächst seine Hauptorgane durchdringen und durch sie wirken müssen, so ist es auch mit der Seele des Volksorganismus, mit jenem grundgesetzlichen Gesammtwillen der Nation, welcher also wirklich allein der wahre höchste Souverän ist. Dabei aber können die für einen freien Staatsorganismus nöthigen mehrern selbständigen Hauptorgane ebenfalls souverän genannt werden (wie ja der Sprachgebrauch die verschiedenen Obergerichtshöfe desselben Staats Cour souveraine nennt). Man kann auch mehrere Regierungsorgane souverän nennen und im Gegensatz gegen die Regierungssouveränetät das höchste Verfassungsgesetz, den nationalen Gesammtwillen, als die Verfassungssouveränetät bezeichnen, die völkerrechtliche Souveränetät aber der ganzen Nation zuschreiben, wenn sie auch ein König vorzugsweise repräsentirt. Dazu kommen dann noch selbständige Freiheitsorgane

des regierten Volks wie die geheiligten (sacro-sancti) römischen Volkstribunen und selbständige, unzerstörliche Verfassungsfreiheiten der Bürger und ihrer Vereine. Wenn eins der selbständigen Regierungsorgane, so wie gewöhnlich der König, deshalb vorzugsweise souverän genannt wird, weil ihm die Ehre der Souveränetät, die Majestät, beigelegt wird, so darf man nur nicht die wahre Selbständigkeit anderer Hauptorgane vernichten oder ableugnen, daß man ihn der Sache nach oder in Wahrheit als ausschließlich souverän bezeichnet und behandelt.

Auch hier nun erkennt endlich, mit der allgemeinen Verachtung des Scheinconstitutionalismus, die wahrhaft constitutionelle Theorie und öffentliche Meinung das Richtige. Sie fordern überall neben dem selbständigen Organ des Königthums auch für das Volk in seiner Repräsentation selbständige, oder was dasselbe ist, souveräne Persönlichkeit und Gewalt, entsprechend selbst dem deutschen Reichsstaatsrecht, welches nicht dem Kaiser, sondern dem Kaiser und Reich die Regierungsgewalt beilegte, und nach dem englischen Recht, welches sie nur dem Parlament, im englischen Sinne nämlich dem Verein von König, dem Ober- und Unterhaus zuerkennt, und welches mit dem alten Deutschen Reich dem Monarchen für sich allein nur einzelne ausnahmsweise Reservatrechte oder Prärogative zuschreibt. Man fürchtet endlich jene verderblichen Verirrungen, welche ultramonarchisch oder ultrademokratisch und roh mechanisch, welche ebenso unpraktisch wie unhistorisch, nur Eine Souveränetät eines Organs kennen und dieselbe entweder dem Königthum oder der Volksrepräsentation beilegen, und somit hier die Freiheit des Volks, dort das Königthum vernichten, dabei aber stets den allumfassenden höchsten Souverän und das organische Einigungsprincip, das lebendige Verfassungsgesetz der freien Nation, gänzlich misachten. Der wirklich freie Staatsorganismus aller freien europäischen Völker enthält in der That neben Kaiser und Reich, neben König, Ober- und Unterhaus, noch andere selbständige Persönlichkeiten und Organe, das ganze unmittelbar nicht mitregierende Volk, seine unabhängigen Gerichte, seine Gemeinden, seine Kirchen, seine freien Bürger. Diese alle sollen ja im freien Staat durch alle ihre Verfassungsrechte, durch die der freien Wahlen und Vereine, der Petitionen, der Presse, der Jury und vor allem auch durch die verfassungsmäßigen Widerstandsrechte, insbesondere durch die von König und Parlament beschworenen unverletzlichen, also sie beschränkenden Grundrechte (jura sacra, semper firma atque immutabilia, english birth rights) für Erhaltung des Staats, der Verfassung, der richtigen Regierung, nach ihrer selbständigen oder souveränen verfassungsmäßigen Überzeugung ebenso wesentlich mitwirken wie König und Parlament. Wer vermag dieses heute noch abzuleugnen, sich ohne dieses ein lebendiges großartiges römisches oder englisches Staatswesen auch nur zu denken?

Auch solche Verkünder des göttlichen Rechts, welche dasselbe nicht als Beschönigungsmittel für Verfassungs- und Eidbruch und für hochmüthige Volksunterdrückung erdichten und vom Tisch des Herrn rauben wollen, sondern welche ehrlich nur eine höhere einigende Bürgschaft gegen Misbrauch der Freiheit wie der Gewalt, gegen verfassungswidrige Gelüste im Cabinet wie in der Volksvertretung suchten, auch sie finden allmählich dieses höchste göttliche Gesetz nur in dem allseitig beschworenen mittelbar auf sittlich-religiöser Volksgesinnung und Rechts- und Freiheitsliebe begründeten freien lebendigen Verfassungsgesetz oder dem sittlich-rechtlichen Gesammtwillen der Nation. Sie hören auf, die ganze organische Einheit ihres staatsrechtlichen Systems zu schänden und zu zerstören durch die Einschmuggelung jenes fremdartigen mystischen göttlichen Königsrechts. Hinweg endlich mit der rohen, der absoluten Königssouveränetät, wie mit der durch sie herausgeförderten rohen absoluten Volkssouveränetät!

Auch für die wesentlichen sittlichen, also auch für die christlich-sittlichen Grundlagen des Grundgesetzes und also überhaupt der Rechts- und Staatsgesetzgebung, zugleich aber für die nur mittelbare (nur vermittels des freien Rechts- und Staatsconsenses bewirkte) Rechtsgültigkeit religiöser und sittlicher Grundsätze mußte die Zustimmung täglich wachsen. Der gesunde Sinn gesitteter freier Nationen vergißt nie die sittlichen Grundlagen, der bewußte Kampf für die Freiheit aber führt von selbst zu der nur mittelbaren Geltung. Unter den Schriftstellern für diese wichtige, ebenfalls früher so oft verkannte Grundansicht nenne ich mit Vergnügen Bluntschli (s. „Christenthum" und „Recht" in seinem „Staats-Wörterbuch"), wie denn dieser höchst ausgezeichnete Schriftsteller überhaupt immer vollständiger der historisch-philosophischen Methode und der freien organischen Auffassung der Rechts- und Staatsverhältnisse huldigt.

Die Nöthigung der Consequenz, besonders die Nöthigung der Consequenz der Thatsachen, der organische Entwickelungs- und Harmonietrieb unsers jugendlichen Freiheitslebens — sie

führen jetzt überhaupt, nachdem einmal die Anerkennung eines freien nationalen constitutionellen Staatsorganismus ins Leben trat, immer mehr mit unbesiegbarer Gewalt auch zu der Anerkennung aller Bestandtheile des Systems dieses Organismus, welche die oben (Note 2) citirten Ausführungen näher entwickeln. Auf sie muß ich hier zurückverweisen.

Hier will ich nur noch erinnern an die historisch und praktisch gleich wichtige Unterscheidung der dreifachen Rechtssysteme, des despotischen, theokratischen und vernunftrechtlichen, und vorzüglich ihrer dreifachen Principien, oder der zur Erfüllung dieser Grundgesetze nöthigenden vorherrschenden Lebenstriebe, nämlich der Sinnlichkeit und Selbstsucht für den Despotismus, des blinden Glaubens für die theokratische Priesterherrschaft, der frei prüfenden Vernunft endlich oder ihrer Achtung eigener und fremder sittlicher Bestimmung für den freien Staat. Hiernach erscheint für den freien oder Rechtsstaat für seine Gründung und Erhaltung solche Sittlichkeit und Treue und ihre (oder der wahren Ehre) möglichste Förderung nicht mehr als unwesentlich. Sie ist vielmehr das wahre Lebenselement der freien Verfassung oder der wahren Volksfreiheit, die wesentliche Grundlage und Aufgabe patriotischen Gemeingeistes, des friedlich hülfreichen Gesammtwillens, so wie hinwiederum die durchgeführte freie Verfassung für die Erhaltung der Volkssittlichkeit selbst wesentlich ist. Ihre Preisgebung in der Reaction erschien daher in Preußen bei dem Schluß dieser Reaction durch den jetzigen König sowol nach der eigenen Regierungserklärung wie nach der allgemeinen Volkszustimmung als die allerschwerste aller Verletzungen der Nation. Und gleiches allgemeines Urtheil wird sicherlich auch wieder laut werden bei dem Ende der leider jetzt erneuerten Reaction und ihrer sittlichen Schande und Verderbniß.

Ähnlich aber wie dieses Lebensprincip für das freie Staatsgrundgesetz, so erscheint jetzt immer mehr auch die constitutionelle Form oder Organisation desselben und zwar im wesentlichen jene national-germanische, die zuerst in England zeitgemäß ausgebildet und erprobt wurde, als absolut nothwendig zur allseitigen Durchführung dieses freien Gesammtwillens. Sie ist nicht etwa zufällig oder entbehrlich für die Freiheit der heutigen germanischen Nationen, sodaß, wie selbst einzelne geistvolle Männer, z. B. ein Konstantin Frantz, meinten, dieselbe auch durch andere beliebig zu erfindende und auszuwählende, etwa absonderlich preußische Kunststücke ersetzt werden könnte. Aus den Grundelementen des freien germanischen Nationallebens mit bewundernswerthem praktischen Sinne und Gemeingeist in langen schweren Kämpfen zeitgemäß gestaltet, ist vielmehr diese constitutionelle oder, was absolut dasselbe ist, parlamentarische Organisation in allen ihren Haupttheilen gerade dazu ausgebildet, um den freien sittlichen Gesammtwillen der Nation, ihre altgermanische Freiheit, soweit es jetzt möglich und mit der nationalen Einheit und Ordnung vereinbarlich ist, überall und gemeinsam durch alle Organe durchzuführen. Sie ist für das freie Verfassungsgesetz dasselbe, was für unsere Seele unser Körper; darüber sind die europäischen Nationen jetzt einig, trotz aller Schmähungen des Parlamentarismus und trotz aller vorübergehender Unterdrückungen desselben durch despotische Herrschsucht und ihre Knechte, durch bildungslose faustrechtliche Junker und feile Renegaten.

Ähnliches gilt insbesondere auch von den Grundlagen dieses Freiheitsorganismus, von den wesentlichen und den unzerstörlichen Verfassungs- oder Grundrechten der Bürger. In Beziehung auf sie hat namentlich auch die Verhandlung der deutschen Nationalversammlung über dieselben, dann ihre Sanction und ihre jetzt so oft vernommene Zurückforderung wesentlich das öffentliche Urtheil gereift.

Die bisher angedeuteten Bestandtheile in ihrer innigen Vereinigung bilden den Organismus des Rechts- und Staatslebens eines freien Volks, verwirklichen sein Rechts- und Staatsgrundgesetz, seinen Gesammtwillen, sein Staatsrecht.

Freilich bleibt die Verwirklichung auch dieses höchsten Princips — ganz ebenso wie ja jedes menschliche Ideal, wie ja auch das Vernunft- oder Tugendprincip des einzelnen sittlichen Menschen — nur unvollkommen. Aber das Streben nach demselben ist doch wesentlich. Und es ist — gänzlich verschieden von dem bloßen Gedankending mancher Theorien — zugleich thatsächlich im wesentlichen verwirklicht in freien Staaten oder unter unsern bisherigen Voraussetzungen.

Diese Voraussetzungen solcher Verwirklichung eines sittlich freien Gesammtwillens der Bürger eines Volks waren: 1) Die Vorherrschaft des Grundprincips desselben, der frei prüfenden sittlichen Vernunft in dem Volk. 2) Die allseitig anerkannte und eidlich verbürgte Heiligkeit des darauf gegründeten rechtlichen Friedens, seiner Grundbestandtheile, der gleichen und freien Persönlichkeiten, und ihres freien Zusammenwirkens für den staatlichen, den friedlich hülfrei-

chen Gesammtwillen des Volks für seine Bestimmung. 3) Die freie constitutionelle Organisation für das freie harmonische Zusammenwirken aller Bürger und aller gesellschaftlichen Organe zur Verwirklichung dieses Staatsgrundgesetzes. 4) Die besondere ausdrückliche Sanction und möglichste Verbürgung der Grundrechte der Bürger, welche ihnen nach dem Rechts- und dem Verfassungsgesetz und nach der Constitution (Vgl. 1—3) ihre Privatfreiheit, ihre freie und verhältnißmäßig gleiche Theilnahme am Staatszweck und an der constitutionellen Wirksamkeit begründen, deren Ausübung, soweit es für die freie Verfassung nöthig ist, selbständig oder souverän ist, und welche der Aufhebung durch die Staatsgesetzgebung entzogen sind.

Nur uneigentlich kann noch als weitere Bedingung aufgeführt werden die constitutionelle Verwaltung. Diese ist nämlich durch die vollkommene Durchführung jener vier Bedingungen schon gegeben. Sie besteht in jener aus der Harmonie und Selbständigkeit aller Organe gegebenen und geregelten Selbstverwaltung und Zusammenwirkung und besonders auch in der constitutionellen Ministerwahl durch die Regierung je nach dem Volksvertrauen. Diese gibt nämlich die bestmöglichen, die verfassungsmäßigsten und fähigsten Minister. Das zeigt England und seine vortrefflichste Verwaltung, die trotz so vieler verderblichen Reste des Mittelalters und der fremden Eroberungen England zum reichsten und mächtigsten Volk der Erde macht, während man in Deutschland meist noch die Misgeburt constitutioneller Verfassungen mit verfassungsfeindlichen Ministern sieht.

Als unzerstörliche Rechte bezeichnet z. B. die nordamerikanische Verfassung ausdrücklich die völlige Religionsfreiheit, die Preßfreiheit und das freie Volksversammlungsrecht.

In Rom wurden bis spät die Bestimmungen des bei dem uralten Volksauszug beschworenen Grundgesetzes, leges sacratae, so betrachtet. Cicero erklärt, es würde die aberwitzigste (stultissima) Behauptung sein, daß die ganze versammelte Volk könne durch seinen Ausspruch Unrecht zu Recht machen, und führt vor dem Volk in der Rede für den Cäcina zum zweiten mal siegreich die Unmöglichkeit aus, rechtsgültig eines jener geheiligten Rechte aufzuheben, namentlich einem römischen Bürger die Freiheit und das Bürgerrecht abzusprechen. Es gehört aber ferner hierher außer dem gewaltigen Schutz der demokratischen Volksfreiheit durch das Veto seiner unantastbaren Tribunen auch das Verbot einer Verletzung der gesetzlichen Rechtsgleichheit durch Privilegien, welches Cicero praeclarissimam legem nennt.[11]) Die den edeln Rechtsbegriffen des freien Rom getreue spätere römische Jurisprudenz anerkennt ebenfalls noch heilige Rechtsschranken aller Gesetzgebung und verkündet selbst durch den Mund factisch despotischer Kaiser noch in den Justinianischen Rechtsbüchern die Unverletzlichkeit der jura naturalia semper firma atque immutabilia und als eine Stütze der Regierungsmajestät ihr Verbot, solche kaiserliche Constitutionen, welche diese Rechte verletzen, zu befolgen.[12])

In England, wo sich freilich auch hier der Mangel einer geschriebenen Verfassung geltend macht, vertheidigte im Beginn der amerikanischen Revolution der größte englische Staatsmann, der alte Pitt, und mit ihm der berühmteste Rechtsgelehrte, der Oberrichter Lord Camden wiederholt in siegreichen Reden solche altenglische (und altdeutsche) Heiligkeit des Eigenthums, daß es ohne freie Verwilligung des Eigenthümers oder seines Repräsentanten selbst durch ein Gesetz vom König, Ober- und Unterhaus nicht rechtsgültig könne genommen werden. Glänzend führten beide den Beweis, daß nach englischem Recht (wie nach dem echt deutschen) die Besteuerung sich von dem Gesetzgebungsrecht unterscheide, weil sie jene freie Bewilligung voraussetze. „Deshalb", so sagte der Oberrichter, „ist dieses Gesetz (die Stempelacte) ganz rechtswidrig, sowol den Grundsätzen des Naturrechts zuwider als auch den Grundgesetzen unserer Verfassung, die auf die ewigen unveränderlichen Grundgesetze selbst gegründet ist. Taxation und Repräsentation sind unzertrennlich verbunden. Kein britisches Parlament kann sie trennen. Eines Menschen Eigenthum ist sein absolutes Eigenthum. Niemand hat das Recht, es ihm zu nehmen, wenn er nicht selbst oder durch seine Stellvertreter seine Einwilligung dazu gibt. Die höchste Macht kann keinem etwas von seinem Eigenthum nehmen ohne seine Einwilligung, oder sie begeht einen Raub und wirft allen Unterschied zwischen Freiheit und Sklaverei nieder. Denn was kann derjenige noch sein Eigenthum nennen, den ein anderer das Recht hat, so oft er will, so viel er will, zu nehmen und sich zuzueignen?" Lord Chatam aber verknüpfte in einer praktisch folgereichen Weise mit diesem Einen unzerstörlichen englischen Geburtsrecht (birth right) und mit dem allgemein anerkannten englischen Steuerverweigerungsrecht noch ein anderes unzer-

11) Cic. de legib., III, 4, 19. Offic., II, 12. Pro domo, 17. Pro Sexto, 30.
12) C. 6, si contra jus. L. 7, de jur. et fact. ignorantia. C. 4, de legib., Nov. 89, c. 11.

störliches Verfassungsrecht, das Recht nämlich zum Widerstand gegen Verfassungsverletzung. König, Ober- und Unterhaus hatten die ohne die Repräsentation und Bewilligung der Amerikaner in einem Parlamentsgesetz ausgesprochene Besteuerung derselben, sie hatten die Stempelacte förmlich widerrufen. Dennoch wiederholte man bald die als solche anerkannte Verfassungsverletzung durch die Theesteuer, welches dann den zuletzt gewaltsamen Widerstand in Boston hervorrief. Lord Chatam aber sprach nun im Oberhause die im Munde eines solchen Staatsmannes, sowie durch die zwei in Frage stehenden wichtigen Verfassungsrechte und durch die jetzt welthistorisch werdende Streitsache centnerschweren Worte aus: „Ich freue mich, daß Amerika widerstand. Drei Millionen Menschen so todt gegen alles Freiheitsgefühl, daß sie sich freiwillig zu Sklaven hingäben, würden treffliche Werkzeuge geworden sein, auch uns übrige zu Sklaven zu machen."

Allgemein bekannt ist es ja auch außerdem, wie in England selbst die kältesten Juristen, z. B. ein Blackstone in seinem Commentar, den Widerstand gegen verfassungswidrige Gewaltigung allgemein, und keineswegs beschränkt auf die vollen privatrechtlichen Nothwehr- und Nothstandsrechte, als das Recht aller Engländer und als das kostbarste unentbehrliche Schutzmittel der Freiheit und Verfassung preisen. Mit Stolz rühmen alle Engländer ihre glorreiche Revolution von 1689, und mit Pietät feiern sie das Andenken ihres muthigen Steuerverweigerers Hampden und ihrer revolutionären Freiheitsmärtyrer Algeron Sidney und Lord Russell. Nur hatte auch in Beziehung auf die Widerstandsrechte ihr praktischer Takt ihnen schon zur Zeit ihrer Revolution für die Magna-Charta gesagt, daß die in Griechenland und Rom so hochgepriesenen Solonischen und römischen Sanctionen des Tyrannenmords in der Monarchie wegen Unsicherheit der allgemeinen Erkennbarkeit des Verfassungsbruchs besser durch andere Schutzmittel ersetzt werden.

Besonders wichtig ist auch ein anderes Freiheitsrecht, welches schon die Magna-Charta heiligt, und welches wol alle freien Nationen als unzerstörlich anerkennen, das freie Auswanderungsrecht.

In Beziehung auf die Römer preist es Cicero mit gleich begeisterten Worten, ebenso wie er wiederholt auch die hohe grundgesetzliche Verehrung der persönlichen Würde und Freiheit des römischen Bürgers hervorhebt und es rühmt, daß selbst sein Körper durch keine Todesstrafe und keine körperliche Strafe herabgewürdigt werden durfte, womit es denn zusammenhing, daß er selbst noch bei Anschuldigung von Verbrechen unter Mitnahme seines ganzen Vermögens frei auswandern durfte.[13])

Die ganze Bedeutung aber, welche nach griechischen wie nach römischen Rechtsansichten das freieste Auswanderungs- und Wegzugsrecht als höchste Sanction der Begründung aller Rechtspflicht auf freien Consens hatte, darüber belehrt uns vortrefflich die Abhandlung Kriton von Plato. Hier weist nämlich Sokrates, welcher, ohne nach der Erhebung der Anklage gegen ihn von jenem Auswanderungsrecht Gebrauch machen zu wollen, sich freiwillig dem richterlichen Urtheil unterworfen hatte, den Rath, jetzt noch zu entfliehen, nachdem ihm der Giftbecher zuerkannt war, mit Entschiedenheit zurück. Er thut dieses durch die Erinnerung an das, was das Vaterland, seine Mitbürger oder die athenischen Gesetze zu solcher jetzt rechtswidrigen That sagen würden. Ausdrücklich in ihrem Namen, also doch gewiß, um die athenische Rechtsansicht auszusprechen und zu billigen, sagt hier Sokrates und mit ihm Plato: „Würden nicht alsdann die athenienischen Bürger oder vielmehr ihre Gesetze mit Recht zu mir sagen können: wir stellen es jedem frei, wenn er gesehen hat, wie es bei uns beschaffen ist, wie der Staat regiert und Recht gesprochen wird, das Seinige zu nehmen und hinzugehen, wohin er Lust hat? Wer aber bei uns bleibt und sich unsere Art der Rechtsverwaltung und Staatseinrichtung gefallen läßt, von dem glauben wir auch, daß er alles, was wir fordern, zu thun sich habe verbürgen wollen, denn niemand kann einen Staat lieben ohne seine Gesetze. — Diejenigen aber, welche den Gesetzen sich entziehen,

13) „Carnifex et obductio capitis et nomen ipsum crucis absit non modo a corpore civium Romanorum, sed etiam a cogitatione, oculis, auribus. Harum enim omnium rerum non solum eventus atque perpessio, sed etiam conditio, exspectatio, mentio denique indigna cive Romano atque homine libero est. O! nomen dulce libertatis, o! jus eximium nostrae civitatis, o! Lex Portia legesque Semproniae! O! Jura praeclara atque divinitus jam inde a principio Romani nominis a majoribus comparata — ne quis invitus civitatem mutetur neve in civitate maneat invitus. Haec sunt fundamenta firmissima nostrae libertatis, sui quemque juris et retinendi et dimittendi esse dominum!" Cic. pro Rabir., 4. In Verr., v. 54, 57, 61. Pro Caecina, 34.

handeln gegen Versprechen und Vertrag, welchen sie ohne Zwang und Täuschung mit dem Staat eingegangen haben."

Dieses sind Worte von schwerer Bedeutung. Alle Gesetze und praktischen Rechts- und Staatsverhandlungen aller freien Völker verkündigen wie mit Einem Munde für alle Rechts- und Staatsverhältnisse — welche materielle oder sittliche Entstehungsgründe dieselben auch haben möchten — doch zu ihrer rechtsgültigen Form den freien Consens und Vertrag als unentbehrlich. Ihre praktischen Schriftsteller von den ältesten bis zu den neuesten Zeiten huldigen derselben Rechtsgrundansicht. So allgemein übereinstimmend ist in diesem Punkte das Rechtsbewußtsein aller Völker von den Anfängen irgend gesitteter Verhältnisse bis zur höchsten Vollendung freier Staatsverfassungen, daß selbst die Gesetze praktischer theokratischer Priesterherrschaften, wie die hebräischen und die kanonischen, und daß auch civilisirte Despoten sowie die beiden Napoleon in ihrem „von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation" diese Rechtsform wenigstens zur Täuschung ihrer Völker anerkennen müssen. [14]) Selbst ein Plato muß ehrlich derselben huldigen, wo er nicht etwa seine dichterisch gestalteten Philosopheme, sondern wie in seinen Gesetzen und im Kriton praktische und griechische Volksverhältnisse ins Auge faßt. Und nun möchten dennoch einige wenige deutsche Schriftsteller, Naturphilosophen, religiöse Fanatiker und mit Haller faustrechtliche Junker glauben, diese ewige Grundlage menschlicher Freiheit vernichten zu können! Zwar hat der neuerwachte praktische Rechtssinn bereits der vorübergehend verderblichen Begriffsverwirrung im wesentlichen ihr Ende bereitet. Doch blieben noch manche einzelne Irrthümer zurück. Und hierhin gehört auch jene völlige Entgegensetzung der antiken Rechts- und Staatsansicht gegen die moderne, nach welcher die erstere die freie Persönlichkeit und Berechtigung der Bürger im Staat hätte untergehen lassen. Die obige Platonische Darstellung und schon allein die Solonische Erklärung, daß er den athenischen Bürgern, welche materielle Gütergleichheit gewollt hätten, zur Schadloshaltung als ihr besseres Recht den gleichen Antheil an der Regierung des Staats gegeben habe, genügen zur Berichtigung dieser Ansicht. Sie zeigen, daß die Griechen nicht beabsichtigten, Freiheit und Persönlichkeit der Bürger einem mystischen oder despotischen Staatsgötzen zu opfern. Man wollte vielmehr mit Aristoteles (s. d.), daß der Staat Freiheit und Bestimmung aller Bürger durch ihre freie Mitwirkung verwirkliche. Nur aristokratischer und Pöbelabsolutismus verhinderten oftmals die Verwirklichung der auch von Plato wie von Aristoteles anerkannten gesunden Rechtsbegriffe. [15])

Wichtig aber sind die Platonischen Worte auch für die Auffassung der Bedeutung des freiesten Wegzugsrechts für die Durchführung der Vertragsgrundsätze. Wenn die Verwirklichung der obigen vier Grundbedingungen allen Bürgern die Möglichkeit begründet, durch ihre freie Anerkennung und Mitwirkung in einem ihrer Überzeugung entsprechenden Rechtszustande zu leben, und wenn dann zuletzt ein jeder, welcher dennoch eine Übereinstimmung seiner und seiner Mitbürger Ansichten nicht bewirken kann und auch nicht die Einwilligung in die ihrigen der Auswanderung vorziehen will, so ist die Auswanderungsfreiheit die Bürgschaft, daß, soweit es bei menschlicher Unvollkommenheit möglich ist, seine Freiheit geachtet wird. Für alle bleibenden und verfassungsmäßig zusammenwirkenden Bürger aber behält jetzt stets das Princip ihres freien consensus omnium seine erwiesene Wahrheit.

Es erscheint jetzt abermals als eine tiefe und so viele neuere Theorien beschämende Auffassung der römischen Jurisprudenz, daß sie in allen zahlreichen Stellen, welche alle Rechtsverbindlichkeit und den Consens gründen und die rechtsgültige Entstehung der Gesetze besprechen, überall nur von consensus omnium, nie von einem consensus plurimorum sprechen. Nach allseitigem Berathen und Mitstimmen aller ist die Entscheidung der Stimmenmehrheit allerdings eine unvermeidliche Form zur möglichsten Durchführung des Gesammtwillens eines jeden Collegiums und besser als die Geltung der Minderheit der Stimmen. Aber sofern nur alle von der Gesammtheit beschworene Verfassungsgrundsätze und namentlich alle ihre Schranken und verfassungsmäßigen Rechte heilig gehalten wurden, so haben auch alle schon durch ihren

---

14) Die reichlichen historischen Belege für alle diese Sätze s. im Art. **Grundgesetz**.

15) Man vgl. hierüber den Art. **Aristoteles**. Das Absolute jenes Gegensatzes der antiken und modernen Staatsidee ist ebenso irrig als viele andere moderne absolute Gegensätze. Ihm steht schon entgegen die Aristotelische Grundforderung für die Freiheit des Staats und der Bürger: „das wechselseitige Regieren und Regiertwerden" und die vortreffliche Bezeichnung der Freiheit „als die zwei Dinge vereinigend, die Befugniß der Bürger, nach ihrem Belieben zu leben, und ihre Theilnahme an der Staatsregierung".

Eintritt und ihr Mitwirken zum voraus solche Mehrheitsentscheidung als der möglichst besten zugestimmt. Deshalb unterschreiben denn auch in kleinern Collegien alle die Beschlüsse und Urtheile als gültige Beschlüsse aller oder des ganzen Collegiums. Es ist nur Unkunde des Wesens der freien Verfassung und ihres Gesammtwillens, wenn man solche Mehrheitsbeschlüsse als willkürlich und dem Zufall huldigend verspotten will gegenüber etwa gar von monarchischen Beschlüssen, in deren Erwägung und Berathung so oft einzelne verwerfliche stimmunfähige Personen oder andere Einflüsse die Entscheidung bewirken. Es ist aber die gleiche Unkunde, wenn man nach despotischen oder auch radicalen Rousseau'schen und jakobinerischen Theorien Regierungs- oder Mehrheitsbeschlüsse ohne jene Bedingungen und Schranken des Rechts oder der Verfassung zum Gesammtwillen stempeln will. Hiergegen legen alle verständigen und freien Völker und ihre Verfassungen, den wahren Rechtsbegriffen huldigend, lauten Protest ein.

Auch wir Deutschen huldigen jetzt diesen wahren Rechtsbegriffen in der allergrößten Mehrheit. Aber es fehlt leider noch viel, daß unsere Einrichtungen denselben und ihrer stetigen Durchführung entsprächen. Dieses ist, zumal seitdem die Durchführung der nationalen Einigung und die Einführung ihrer Verfassung von 1849 noch gewaltsam verhindert ist, nur sehr theilweise der Fall. Nur vorübergehend in einzelnen glücklichern Momenten — so in den glorreichen nationalen Befreiungskriegen von 1813—15 oder auch im Jahre 1848, wo sich alle deutschen Regierungen und Volksstämme zur feierlichen Anerkennung der wahren Rechtsbegriffe und zur Verwirklichung derselben in einer freien Reichsverfassung einigten, oder auch im Jahre 1863, wo die geeinigte Stimme der ganzen Nation die sämmtlichen fünf Großmächte von Europa sowie die zwei größten deutschen Regierungen und auch die übrigen deutschen Regierungen zu der diesen Rechtsbegriffen entsprechenden Befreiung desselben Schleswig-Holstein nöthigte, welches man kurz zuvor noch durch unwürdige, gemeinschaftliche Verträge und Beschlüsse unterdrücken wollte, welches sogar die beiden deutschen Großmächte noch im Jahre 1863 mit gewaltigen Armeen in der Unterdrückung zu halten gedachten.

In gewöhnlichen Zeiten aber vermochte die Nation ihre gesunden Rechtsüberzeugungen bisher noch nicht zum Siege über die gänzliche Zerrissenheit und die so vielfach noch despotischen Verhältnisse zu bringen. Vielen Fürsten blieben diese gesunden Rechtsbegriffe, obgleich sie ihre Throne nur durch sie und mit ihnen behaupten können, doch bisjetzt zu mißliebig. Viele der sie von Jugend auf und fortdauernd umgebenden Adelichen gehören zu jenen geistesrohen und raubsüchtigen Faustrechtsrittern, welche ihre Herrsch- und Habsucht jetzt nicht durch Schwertsgewalt befriedigen können, sondern nur durch niederträchtige Kriecherei und eidbrüchigen Verrath, nöthigenfalls durch Preisgebung der legitimen wie der volksmäßigen Fürstenwürde. Sie hassen und verfolgen natürlich jenen freien Nationalconsens und seine sittlichen und Ehrengrundlagen, seine allgemeinen natürlichen Rechtsgrundsätze wie seine constitutionelle Organisation. Die allgemeine tiefe Verachtung der Nation freilich würde ihre verderblichen Einflüsse leicht besiegen, wenn nicht zwei Hindernisse diesen Sieg erschwerten.

Fürs erste ist die Politik unserer beiden Großmächte trotz aller fürstlichen Pflichten und Verheißungen zu undeutsch, zu sehr auf eine europäische Machtstellung, zwar mit deutschen Kräften, aber auf Kosten deutscher Einheit und Freiheit bestrebt und ebendeshalb auch bemüht, selbst das dürftige deutsche Bundesrecht und die deutschen Landesverfassungen verfassungswidrig zu Gunsten despotischer Ausnahmsgesetze zu lähmen. Unter diesen letztern aber besteht das allerempörendste und verderblichste darin, daß man statt irgendeines rechtlichen Schutzes der Verfassungsrechte den Bundesgesetzen ein gemeinsames Interventionsrecht zu Gunsten despotischer Regierungen, wie man dieselbe z. B. in der schamlosen kurhessischen Invasion ausübte, eingeschoben und so für das Volk in den mindermächtigen Staaten eine himmelschreiende Schutzlosigkeit begründet hat.

Sodann haben sich durch alle diese Verhältnisse das Ehrgefühl der Bürger, ihre Rechts- und Freiheitsliebe, ihr Muth der Vertheidigung des Vaterlandes so weit lähmen lassen, daß sie wegen seiner möglichen Gefahren den Gebrauch der natürlichen Widerstandsrechte und selbst die Steuerverweigerung gegen eid- und verfassungsbrüchige Regierungen allermeist ganz unterließen. Sie vergaßen, daß Ehrenmänner die unwürdigen Faustschläge ins Antlitz, durch welche frecher Übermuth sie herabzuwürdigen sucht, auch dann, wenn es gefährlich werden könnte, dennoch abwehren, sie vergaßen, wie wol ein Volk, welches so wie das preußische seine beschworenen Verfassungsrechte und die öffentliche Moral schänden läßt, dasteht mit seiner Ehre vor der Welt und in der Geschichte. Sie vergaßen noch mehr, daß die Gefahren einer geduldeten Rechtszerstörung noch ungleich größer sind als die der Gegenwehr, daß sie für uns Deutsche aber wahr-

lich jetzt unermeßlich sind, daß gerade die Unterlassung der rechtzeitigen männlichen Gegenwehr mit der wachsenden Demoralisation und Rechtsvernichtung zum gänzlichen revolutionären Umsturz führt, daß endlich, wie es England in den letzten zwei Jahrhunderten beweist, die bloße Voraussicht unfehlbaren männlichen Gebrauchs der Widerstandsrechte gefahrlos schon die Versuche und die Anfänge der Verletzungen verhindert und überwindet.

Jedenfalls haben der Mangel und noch mehr der Nichtgebrauch der Schutzrechte bei der Unvollendung unsers Rechts- und Staatsorganismus jetzt vielfache unwürdige und empörende Erscheinungen deutscher Regierungspolitik hervorgerufen, solche, welche Recht und Freiheit im Innern unter die Füße treten, die Nationalehre nach außen ebenso wie die Fürstenehre herabwürdigen und das Vaterland endlich innerer und äußerer Vergewaltigung preisgeben. Solche Zustände könnten zuletzt selbst gesetzestreue und monarchisch gesinnte Männer den Rettungsversuchen der Verzweifelnden zuführen.

Doch sind gottlob! gerade diese Erscheinungen und ihre immer drohender werdenden Gefahren und Kränkungen geeignet, durch ihre schmerzlich empfundenen Gegensätze mit den wahren Rechts- und Staatsbegriffen diese und ihre Folgesätze doppelt klar zu machen und so die Nation zu einigen in ihrer lebendigen Auffassung und in dem rettenden Entschluß, koste es, was es wolle, durch ihre energische Verwirklichung die Ehre und das Heil des Vaterlandes jetzt gegen die innere Schmach ebenso glorreich wie 1813 gegen die äußere sicherzustellen.

Welcker.

**Recht der ersten Nacht,** s. Jus primae noctis.

**Rechtsmittel.** Der Ausdruck Rechtsmittel wird in einem sehr verschiedenen Sinn gebraucht. Während er im weitesten Sinn alle gesetzlichen Mittel zur Wahrung von Rechten, mithin alle Klagen u. s. w., ferner alle Cautionen und andere Sicherungsmittel gegen zukünftige Verletzungen mitbegreift, versteht man dann unter Beschränkung auf den Proceß alle zur Abwendung von Rechtsverletzungen, die (wirklich oder vermeintlich) durch den Richter zugefügt werden, gegebenen Mittel unter diesem Namen. In einem engern und dem gewöhnlichen Sinn aber bezeichnet der Ausdruck Rechtsmittel diejenigen Mittel, welche auf die nochmalige Prüfung und Abänderung richterlicher Verfügungen gerichtet sind, in welchem Sinn ihnen die einfachen Beschwerden entgegengesetzt sind, durch welche die Abstellung gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen des Richters, der Ersatz des durch solche angerichteten Schadens u. s. w. bezweckt wird. Für die weitere Betrachtung eignet es sich, die Rechtsmittel im Civilproceß von denen im Strafverfahren zu scheiden, obwol mehrere Grundsätze beiden gemeinsam sind.

A. Rechtsmittel im Civilproceß. Die Haupteintheilung derselben ist die in ordentliche und außerordentliche, je nachdem der Gebrauch derselben an eine zehntägige Frist, nach deren Ablauf Rechtskraft eintritt, gebunden ist oder nicht; im erstern Fall sollen dieselben (die ordentlichen) den Eintritt dieser Rechtskraft verhindern, im letztern Fall (die außerordentlichen) das, was bereits rechtskräftig erkannt ist, wieder aufheben. Eine andere Verschiedenheit, welche bei beiden Gattungen von Rechtsmitteln vorkommt, ist die der devolutiven und nichtdevolutiven Rechtsmittel. Die erstern sind diejenigen, welche mit der sogenannten Devolutivkraft versehen sind, d. h. durch welche der Rechtsstreit an eine höhere richterliche Instanz gelangt, wobei derjenige Richter, gegen dessen Verfügung das Rechtsmittel gerichtet ist, der judex a quo (scil. appellatur) zwar die Zulässigkeit und Formrichtigkeit des Rechtsmittels zu prüfen, der höhere Richter aber, judex ad quem (scil. appellatur), die Cognition über die Beschwerdegründe und in der Sache selbst hat. Bei den nichtdevolutiven Rechtsmitteln entscheidet der bisherige Richter. Endlich unterscheidet man noch zwischen suspensiven und rescissorischen Rechtsmitteln, von denen durch jene der Proceß bis zur Erledigung des Rechtsmittels suspendirt, durch die letztern aber die nachträgliche Wiederaufnahme der rechtskräftigen Entscheidung bewirkt wird. Jene Suspensivkraft kommt den meisten Rechtsmitteln zu; sie hat zur Folge, daß jede Zuwiderhandlung gegen dieselbe, sei es durch den Richter, den Gegner oder den Remedirenden selbst, (Attentat) nichtig und strafbar ist.

Alle ordentlichen Rechtsmittel unterliegen rücksichtlich ihrer Zulässigkeit gewissen Beschränkungen; sie können nur gegen Erkenntnisse, die noch nicht in Rechtskraft übergegangen sind und in denen wirklich den Betheiligten etwas aberkannt ist, ferner nur unter der Voraussetzung, daß der drohende Schaden eine gewisse Höhe erreicht (die sogenannte Appellationssumme), ferner unter Beobachtung der, bei einzelnen Rechtsmitteln verschiedenen, Formalien und Innehaltung der vorgeschriebenen Nothfrist (fatale) eingewendet werden. Die Nichtbeachtung dieser Formen und Fristen hat die Zurückweisung des Rechtsmittels zur Folge, welches man dann als ver-

säumt (desert) bezeichnet. Damit aber auch ein formell zulässiges Rechtsmittel den gewünschten Erfolg habe, muß es materiell erheblich sein, d. h. einen geeigneten Beschwerdegrund (gravamen) enthalten, welcher in der Verletzung eines materiellen oder processualischen Rechts besteht. In der Regel darf hierbei bei den ordentlichen Rechtsmitteln eine Berufung auf neue Thatsachen oder Beweismittel (nova) nicht stattfinden. An sich kann die zur Beschwerde gezogene Verletzung entweder bereits eingetreten (gravamen de praesenti) oder nur zu befürchten sein (gravamen de futuro); allein nach der Praxis der deutschen Gerichte können Erkenntnisse wegen des letztern nicht angefochten werden.

Soviel die Wirkungen der ordentlichen Rechtsmittel anlangt, so veranlassen sie eine neue Incidentverhandlung über die Frage, ob die erhobenen Beschwerden gegründet seien oder nicht. Diese Wirkung erstreckt sich an sich nicht weiter, als von dem Remedirenden selbst beantragt ist; es gehen daher die nicht angefochtenen Theile des Erkenntnisses in Rechtskraft über, aber es darf auch zum Nachtheil des Remedirenden in der Regel nicht erkannt werden (in pejus non reformatur). Allein schon nach Justinianeischem Recht wird durch die Einwendung eines Rechtsmittels seitens der einen Partei zugleich für den Gegner die Befugniß herbeigeführt, desselben Rechtsmittels für diesen Streitpunkt sich zu bedienen (sogenannte accessorische Adhäsion). Hieraus hat sich die Lehre von der Gemeinschaft der Rechtsmittel gebildet.

Ein Zusammentreffen (Concurrenz) mehrerer Rechtsmittel findet dann statt, wenn von einem oder beiden Theilen gegen dieselbe Entscheidung gleichzeitig mehrere Rechtsmittel eingewendet werden; in einem solchen Fall wird jedes Rechtsmittel für sich behandelt, über alle aber in demselben Erkenntniß entschieden. Collidiren hierbei diese Rechtsmittel, indem sie überhaupt nicht oder doch nicht vor demselben Gericht nebeneinander verhandelt werden können, so ist bei gleichen Rechtsmitteln die Prävention maßgebend, bei verschiedenen Rechtsmitteln hat das devolutive vor dem nichtdevolutiven, das suspensive vor dem rescissorischen den Vorzug. Eine Cumulation der Rechtsmittel, d. h. eine Einwendung verschiedener Rechtsmittel seitens derselben Partei gegen denselben Punkt ist nur als alternative oder successive oder nach Wahl des Remedirenden elective möglich.

Bei dem Verfahren auf die ordentlichen Rechtsmittel ist nach gemeinem deutschen Proceßrecht zu unterscheiden: die Einwendung (interpositio) des Rechtsmittels; sie erfolgt regelmäßig vor dem judex a quo (s. oben) und ist an die Innehaltung der zehntägigen Frist (decendium) gebunden; die Rechtfertigung, welche die Ausführung der Zulässigkeit des Rechtsmittels, die Aufzählung und Begründung der einzelnen darin enthaltenen Beschwerden begreift, soweit dies nicht schon bei der Einwendung geschehen ist; in der Regel auch die Beantwortung durch den Gegner, dafern dieser nicht eine Widerlegung als unnöthig zu unterlassen ausdrücklich oder stillschweigend erklärt (submissio ad acta) und die Ertheilung eines Relevanzbescheids nach vorheriger Cognition über das Rechtsmittel seitens des Richters.

Die einzelnen Rechtsmittel im gemeinen Civilproceß sind: 1) ordentliche, die Appellation und einige Surrogate derselben, sowie die Beschwerde wegen heilbarer Nichtigkeit; 2) außerordentliche, die Beschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeit und die Restitutionsklage. Von der letztern wird nachstehend unter dem Art. **Restitutio in integrum** die Rede sein, von den Nichtigkeitsbeschwerden ist in dem Art. Nullität gehandelt. Es bleiben daher hier nur noch die Appellation und deren Surrogate zu betrachten.

Durch die Appellation, gemeinrechtlich das wichtigste Rechtsmittel, wird die höhere Instanz aufgefordert, die von einem niedern Richter ergangene Verfügung zu prüfen und abzuändern. Sie ist ein ordentliches devolutives Rechtsmittel und hat in der Regel auch Suspensivkraft. Nach gemeinem Recht kann nach dem Grundsatz der drei Instanzen, wenn die beschwerende Verfügung von einem Untergericht ausging, zweimal appellirt werden (Appellation, Oberappellation). Man unterscheidet die Rechtsmittel gegen das Erkenntniß und gegen das Verfahren. Nach gemeinem Recht muß der Appellant binnen 30 Tagen den Unterrichter um Ertheilung eines Zeugnisses über die rechtzeitige Einwendung des Rechtsmittels bitten, welches den Namen apostoli führt, sodann bei dem Obergericht die Appellation in der bestimmten Frist einführen (introductio appellationis), ferner in der Rechtfertigungsschrift die Beschwerdegründe ausführen. Soweit nicht die Appellationsrechtfertigung offenbar verwerflich ist oder im Gegentheil sofort zu einer abändernden Verfügung (ordinatio) führt, werden Appellationsprocesse erkannt, d. h. Verfügungen des Oberrichters zur Einleitung der weitern Verhandlung vor dem Obergericht, denen das confirmatorische oder reformatorische Appellationsurtheil folgt. Appellationen gegen andere, der Rechtskraft nicht fähige processualische Verfügungen sind nach jetzigem

Deutschen Recht auch zulässig; da der judex a quo solche Decrete auch selbst abändern darf, so hat er sowol über die formelle Zulässigkeit als über die materielle Erheblichkeit dieser Appellationen zunächst selbst zu cognosciren und kann letztere somit ohne Devolution erledigen.

Neben der Appellation kennt das gemeine deutsche Proceßrecht noch einige Surrogate derselben, von denen hier, nachdem die bei den Reichsgerichten zulässigen Rechtsmittel dieser Art mit dem Aufhören des Deutschen Reichs weggefallen sind, nur noch die Revision erwähnt werden möge, welche früher subsidiarisch bei denjenigen Erkenntnissen von Territorialgerichten, gegen welche wegen Mangel der Appellationssumme nicht an die Reichsgerichte appellirt werden konnte, jetzt noch particularrechtlich in denjenigen Staaten vorkommt, welche zu einem gemeinschaftlichen Oberappellationsgericht vereinigt sind. Nächstdem gibt es noch particularrechtlich in einigen Staaten Rechtsmittel, welche in den Wirkungen mit der Appellation übereinkommen, nur keinen Devolutiveffect haben. Sie werden verschieden benannt: Läuterung, Supplication, nichtsubsidiarische Revision u. s. w.

Im französischen Recht ist die Appellation gleichfalls das regelmäßige Rechtsmittel gegen Erkenntnisse; daneben kommt noch die Opposition vor, welche auch gegen Contumacialurtheile erhoben werden kann. Als außerordentliche Rechtsmittel kennt dasselbe die Drittopposition, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Regreßklage gegen die Richter.

B. Im Criminalproceß gibt es nach gemeinem Deutschen Recht vier Rechtsmittel in dem obbezeichneten engern Sinn, welche wiederum in ordentliche und außerordentliche zerfallen. Diese letztere Eintheilung hat hier die Bedeutung, daß die erstern vor, die letztern nach Vollstreckung des Straferkenntnisses gegen dieses gebraucht werden. Die ordentlichen Rechtsmittel sind in der Regel suspensiv. Die Wahrung einer Nothfrist ist gemeinrechtlich für die Regel nicht vorgeschrieben. Diese Rechtsmittel sind: 1) die Appellation, in gleichem Sinn wie im Civilproceß. Dieselbe kommt gleichmäßig im Römischen und im Kanonischen Recht vor und wird auch im ältern Deutschen Recht (als sogenannte Urtheilscheltung) anerkannt; in der Peinlichen Gerichtsordnung Karl's V. von 1532 wird sie jedoch nicht erwähnt (wol aber in dem Entwurf derselben vom Jahre 1521); die spätern Reichsgesetze verwerfen sie nur als dem Herkommen widerstreitend in peinlichen Sachen als Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Gerichte der Reichsstände an die beiden höchsten Reichsgerichte. Dagegen ward sie particularrechtlich vielseitig anerkannt. Die Appellation hat Devolutiveffect und steht sowol dem Angeschuldigten als dem Ankläger zu, in der Regel sowol gegen Zwischen- als Endurtheil. Die Beschränkungen der Appellation in Bezug auf einzelne Verbrechen, wie sie im Römischen und auch im Kanonischen Recht sich finden, pflegten in Deutschland keine Anwendung zu finden. 2) Das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung. Es ist dem deutschen Criminalproceß eigen und vertritt vielfach die Stelle der Appellation in demselben, da man lange der Ansicht war, daß der Untersuchungsproceß nur eine summarische Verfahrensart sei und die Appellation nicht zulasse. Sie ist kein devolutives Rechtsmittel. Ein nochmaliger Gebrauch derselben ist gemeinrechtlich nicht untersagt, particularrechtlich meist auf gewisse Fälle und Voraussetzungen beschränkt. 3) Die Nichtigkeitsbeschwerde (s. Nullität). 4) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sie stand schon nach Römischem Recht als außerordentliches Rechtsmittel dem Angeschuldigten gegen verurtheilende Erkenntnisse, welche schon in Vollzug gesetzt sind, zu und zwar zu dem Zweck, durch Aufhebung des Erkenntnisses die nachtheiligen Wirkungen desselben, insbesondere für die Ehre des Angeschuldigten, beseitigt zu sehen. Verschieden hiervon ist die sogenannte restitutio ex capite gratiae, welche durch einen Act des Regenten erfolgt. Particularrechtlich erfuhren diese Rechtsmittel mancherlei Modificationen. Eine sehr wesentliche Umgestaltung führte aber die Annahme der Grundsätze des zunächst dem französischen nachgebildeten Anklageverfahrens mit Schwurgerichten in den meisten deutschen Staaten mit sich. Das französische Recht hat zwei verschiedene Systeme von Rechtsmitteln im Strafverfahren: das eine für die correctionellen oder Zuchtpolizeisachen, denen das für die einfachen Polizeisachen analog ist; das andere für die Schwurgerichtssachen. Für jene gibt es zwei Rechtsmittel, die Appellation und die Nichtigkeitsbeschwerde (cassation); dasselbe Urtheil kann hier zweimal angefochten werden. In Schwurgerichtssachen gibt es nur die Nichtigkeitsbeschwerde, es findet nur eine einmalige Anfechtung statt. Hiernächst ist noch in gewissen sehr beschränkten Fällen die Revision zulässig, gleichbedeutend mit Wiedereinsetzung in dem obigen Sinn, oder mit Wiederaufnahme des Verfahrens, wie es mehrere neuere deutsche Strafproceßgesetze nennen. Dem Vorstehenden entsprechend kennt das neuere deutsche Strafverfahren auch für die Regel nur die beiden ordentlichen Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde. Doch werden diese Bezeichnungen in den

verschiedenen Gesetzgebungen mehrfach verschieden gebraucht. Zunächst ist aber die **Nichtigkeitsbeschwerde** dasjenige Rechtsmittel, welches an den obersten Gerichtshof geht, während auf die Berufung eine Mittelinstanz (Appellationsgericht u. s. w.) entscheidet. Insoweit der erstere, der Cassationshof, nicht zugleich auch Revisionsinstanz ist, hat derselbe auf die Nichtigkeitsbeschwerde nur bejahendenfalls Cassation zu erkennen, die positive neue Entscheidung aber hat von einem andern Gericht auszugehen (s. **Nullität**). — Dem außerordentlichen Rechtsmittel der Wiederaufnahme endlich ist meist ein gegen früher erweiterter Wirkungskreis gegeben, sodaß es namentlich auch unter gewissen Beschränkungen zum Nachtheil des Angeschuldigten, nicht blos, wie früher von der Praxis und Particulargesetzgebung mehrentheils festgehalten ward, zu Gunsten desselben, platzgreifen kann. (S. **Wiederaufnahme des Strafverfahrens**.) S.

**Rechtspflege**, s. Justiz.

**Rechtsphilosophie**, s. Naturrecht.

**Rechtswissenschaft**, s. Jurisprudenz.

**Rechtswohlthaten** (beneficia juris). Im positiven Recht unterscheidet man zwischen demjenigen Recht, welches für alle Staatsangehörige ohne Unterschied bindend ist, dem normalen Recht (jus commune) und demjenigen, welches aus nicht rein juristischen Rücksichten Abweichungen von dem erstern enthält, dem anomalen Recht (jus singulare). Das letztere kann wiederum entweder auf einem relativ allgemeinen Rechtssatz beruhen, dergestalt, daß es zu Gunsten gewisser Klassen von Personen (Minderjährige, Frauen u. s. w.) oder von Sachen, oder auch zu Gunsten aller Staatsangehörigen, soweit sie sich in gewissen besondern Rechtsverhältnissen befinden, Ausnahmen von der allgemeinen Regel aufstellt — dies sind die beneficia juris oder Rechtswohlthaten — oder es kann auf einer von der obersten Staatsgewalt einer bestimmten einzelnen Person oder Sache verliehenen Gewährung beruhen — dies die Privilegien im engern Sinn, welchen man wol auch die Privilegien im weitern Sinn gegenüberstellt, die zunächst die vorgedachten Rechtswohlthaten, dann aber auch die zu Ungunsten einzelner Klassen u. s. w. eingeführten exceptionellen Rechtssätze (sogenannte privilegia odiosa) mit umfassen (s. **Privilegien**). Allgemeine Grundsätze, welche von allen Rechtswohlthaten gelten und aus dem Begriff derselben folgen, sind namentlich folgende: dieselben können niemand aufgedrungen werden (beneficium invito non datur, beneficia non obtruduntur), sondern ihr Erwerb hängt von dem Willen dessen ab, der sich in der rechtlichen Lage befindet, dies zu thun; ebenso auch der Gebrauch der jemand zustehenden Rechtswohlthat, dafern nicht andere, denen dieselbe Wohlthat zutheil kommt, durch seinen Nichtgebrauch derselben Schaden leiden; nicht minder kann jeder, dem eine Rechtswohlthat zusteht, auf dieselbe in der Regel nach Willkür in der gesetzlichen Form verzichten, darf sie aber nach geleistetem Verzicht nicht mehr in Anspruch nehmen.

Man unterscheidet zwischen solchen Rechtswohlthaten, welche den Berechtigten für ihre Person gegeben sind (beneficia personae), und solchen, die mit gewissen Rechtsverhältnissen verbunden sind (beneficia causae). Die erstern nicht, wol aber die letztern, können auch von den Erben, Bürgen, Cessionaren u. s. w. der Berechtigten ausgeübt werden. Zu den erstern gehört z. B. das beneficium competentiae, worüber nachher; zu den letztern die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (s. **Restitutio in integrum**).

Über eine große Zahl solcher Rechtswohlthaten, insbesondere über die sogenannten Privilegien des Fiscus, der Minderjährigen, der Frauen, der dos, ferner über die sogenannten privilegirten Pfandrechte ist in den einzelnen, die genannten Rechtsverhältnisse überhaupt betreffenden Artikeln das Einschlagende bemerkt; in Nachstehendem heben wir dagegen diejenigen Rechtswohlthaten heraus, die auch in der Rechtssprache speciell als beneficia der einen oder andern Art aufgeführt zu werden pflegen.

a) Beneficium abstinendi. Diese Rechtswohlthat bezieht sich auf den Erwerb einer Erbschaft. Diejenigen Personen nämlich, welche bis zum Tode des Erblassers in dessen Gewalt sich befanden, insbesondere also die Hauskinder (filius und filia familias) desselben, erwerben nach Römischem Recht die ihnen zufallende Erbschaft von selbst, ohne ihr Wissen oder Willen (s. **Erbrecht**). Um nun dieselben vor den Nachtheilen zu schützen, welche ihnen durch derartigen gezwungenen Erwerb einer überschuldeten Erbschaft entstehen würden, war durch das prätorische Recht bei den Römern das sogenannte Enthaltungsrecht (jus oder beneficium abstinendi) eingeführt, vermöge dessen sich die Kinder der väterlichen Erbschaft dadurch entschlagen konnten, daß sie sich jeder Einmischung in dieselbe enthielten. Dieses beneficium wurde ihnen

auf einfaches Gesuch ohne weiteres ertheilt, es fiel in dessen Folge zwar nicht von selbst ihre Eigenschaft als Erben weg, wol aber wurden alle praktischen Folgen dieser Eigenschaft von ihnen abgewendet, und auch für Dritte wurde dadurch bewirkt, daß alles geschehen konnte, was das Recht mit sich brachte, wenn sie nie Erbe geworden wären. Es wurde ihnen sowol für als gegen die Klagen aus Erbschaftsforderungen und Schulden verweigert, und statt ihrer traten die substituirten, die Mit- oder die Intestaterben ein. Durch jede Handlung, wodurch der Erbe sich in die Erbschaft einmischte, sowie durch unredliches Verhalten desselben ging diese Rechtswohlthat verloren.

b) Beneficium cedendarum actionum (Rechtswohlthat der Klagenabtretung), die gangbare, obwol in den römischen Rechtsquellen selbst nicht vorkommende Bezeichnung einer der den Bürgen zu statten kommenden Rechtsvergünstigungen. Man versteht darunter das Recht des Bürgen, von dem Gläubiger, den er aus der Bürgschaft befriedigt, die Cession der Ansprüche desselben gegen den Hauptschuldner und gegen den Mitbürgen zu verlangen, um sich den Rückanspruch gegen diese letztern Personen zu decken. Nach strengem Recht stand dieser Anspruch auf Klagenabtretung dem Bürgen nur dann zu, wenn die Bürgschaft in der Form des sogenannten Creditauftrags bestellt worden war; aus Rücksichten der Billigkeit wurde der gleiche Anspruch nachmals, wahrscheinlich im gewohnheitsrechtlichen Wege, auch andern Bürgen gewährt. Übrigens stand dieselbe Rechtswohlthat auch den Vormündern zu, welche durch ihre Verschuldung einen von Mitvormündern gestifteten Schaden abzuwenden unterließen, für welchen jeder der Vormünder solidarisch haftete; in diesem Fall war das beneficium cedendarum actionum zur Deckung des Rechtsanspruchs des zahlenden Vormunds gegen die Mitvormünder gegeben.

c) Beneficium cessionis bonorum (Rechtswohlthat der Güterabtretung). Sie begreift das Befugniß des insolventen Schuldners, seine Gütermasse seinen Gläubigern zu überlassen. Er entgeht dadurch der Schuldhaft und der nach Römischem Recht mit dem gewöhnlichen Concursverfahren (der venditio bonorum) verbundenen Ehrlosigkeit (infamia) und kann auch allen, nicht erst später entstandenen Klagen aus Forderungen, soweit dieselben aus dem abgetretenen Vermögen nicht bezahlt wurden, eine Einrede so lange entgegenstellen, als er nicht wieder zu einigem Vermögen gelangt ist. Dieses beneficium ist durch eine von Julius Cäsar oder Augustus herrührende lex Julia eingeführt.

d) Beneficium competentiae (Rechtswohlthat der Competenz). Die Regel, daß der Gläubiger die vollständige Bezahlung einer Geldschuld zu verlangen befugt ist, erleidet eine Beschränkung durch das, was man in der spätern Rechtssprache mit dem obigen Namen bezeichnet. Gewissen Klassen von Schuldnern wurde nämlich im Römischen Recht schon frühzeitig aus Gründen der Billigkeit eine Einrede gegen die Schuldklage gegeben, vermöge deren sie ursprünglich nur zu so viel verurtheilt werden konnten, als ihr Vermögen zur Zeit der Verurtheilung betrug; eine Vergünstigung, welche später dahin ausgedehnt ward, daß dem Schuldner nicht mehr solle genommen werden, als er, ohne der nöthigsten Subsistenzmittel zu entbehren, hergeben konnte. Diese auf die Person der Schuldner beschränkte Rechtswohlthat steht zu: den Ehegatten unter sich, den Ältern gegenüber ihren Kindern, den Mitgliedern einer Societät in Bezug auf das, was ein socius dem andern aus der Societät schuldet, den Soldaten, dem auf die Erfüllung einer Schenkung verklagten Schenkgeber, ferner dem Schuldner, der sein ganzes Vermögen den Gläubigern abgetreten hat, in Bezug auf das nachher erworbene Vermögen, sodann dem Schwiegervater gegenüber dem Schwiegersohn in Bezug auf die versprochene dos und dem aus der väterlichen Gewalt Getretenen in Betreff der während derselben contrahirten Schulden, sofern er von dem Vater wenig oder nichts geerbt hat und nicht lange nach Aufgebung der väterlichen Gewalt darauf verklagt wird.

e) Beneficium dationis in solutum (Rechtswohlthat der Hingabe an Zahlungsstatt). Diese erst von Justinian eingeführte Rechtswohlthat enthält das unter gewissen Umständen geltend zu machende Befugniß des Schuldners, seinen Gläubigern bei einer Geldschuld statt des Geldes seine besten Sachen, besonders Grundstücke, zu einem gerichtlich zu ermittelnden Tarwerth an Zahlungsstatt zu überlassen. Während der Gläubiger wider seinen Willen eine andere als die zu fordernde Sache anzunehmen sonst nicht verpflichtet ist, soll er vermöge jenes beneficium dann dazu verbunden sein, wenn der Schuldner von dem Gläubiger deshalb gedrängt wird und keine baaren Zahlungsmittel aufbringen kann.

f) Beneficium deliberandi. Zu Abwendung der Nachtheile, welche einem Erben aus

dem Erwerbe einer überschuldeten Erbschaft erwachsen können, ist ihm, außer dem unten unter i) zu erwähnenden beneficium inventarii, die vorgedachte Rechtswohlthat im Römischen Recht gegeben; vermöge derselben hat er die Befugniß, innerhalb einer obrigkeitlich festzusetzenden Frist den Bestand der Erbschaft zu untersuchen und zu überlegen, ob er sie annehmen oder sich davon lossagen wolle. Nach älterm Recht konnte diese Frist auf nicht weniger als 100 Tage, aus wichtigen Gründen auch auf längere Zeit oder wiederholt gewährt werden; nach Justinianeischem Recht aber soll sie stets nur einmal und zwar vom Richter nicht über neun Monate (vom Regenten nicht über ein Jahr) bewilligt werden. Läßt der Erbe diese Frist verstreichen, ohne sich zu erklären, so sollte nach älterm Römischen Recht die Erbschaft, wenn Gläubiger oder Vermächtnißnehmer auf die Erklärung drangen, als angetreten, wenn aber Miterben, als ausgeschlagen angesehen werden, was nach der Ansicht einiger Rechtsgelehrten auch noch nach späterm Justinianeischen Recht gilt, während nach Anderer Ansicht in diesem die Erbschaft solchenfalls stets für angetreten gilt.

g) Beneficium divisionis (Rechtswohlthat der Theilung). Während an sich dem Gläubiger das Recht zusteht, von mehrern solidarisch verpflichteten Schuldnern einen auf das Ganze zu belangen, kann derselbe vermöge der obgedachten den Schuldnern zustehenden Rechtswohlthat genöthigt werden, nur den auf den einen Mitschuldner fallende Antheil von ihm einzuklagen und wegen des Schuldrestes die übrigen Mitschuldner nach Kopftheilen auszuklagen, dafern die letztern überhaupt zahlungsfähig sind. Diese anfangs nur beschränkt für Mitbürgen von Kaiser Hadrian eingeführte Rechtswohlthat wurde im spätern Römischen Recht auch auf mehrere andere solidarisch haftende Schuldner ausgedehnt.

h) Beneficium excussionis oder ordinis (Rechtswohlthat der Vorausklage), eine der vorstehend unter g) bezeichneten verwandte Rechtswohlthat, welche, von Justinian eingeführt, gleichfalls hauptsächlich bei der Bürgschaft Anwendung findet. Sie begreift die Befugniß des Bürgen, von dem auf Zahlung ihn belangenden Gläubiger zu verlangen, daß derselbe zuvor den Hauptschuldner ausklage, dafern dieser zahlungsfähig und ohne große Schwierigkeit zu belangen ist. In einem andern Sinn versteht man beim Pfandrecht unter beneficium excussionis das Befugniß des von dem Pfandgläubiger auf Ausantwortung des Pfandes belangten Besitzers des letztern, den Gläubiger zuvor, wenn er (der Besitzer) nicht zugleich der Schuldner ist, an den Hauptschuldner, wenn er aber dieser selbst ist, an das Specialpfand (vor den generell verpfändeten Sachen) zu verweisen.

i) Beneficium inventarii (Rechtswohlthat des Inventars). Während nach älterm Römischen Recht der Erbe für alle, auch die den Activbestand des Nachlasses übersteigenden Schulden haften mußte, wurde die früher den Soldaten allein zustehende Rechtsvergünstigung, nur bis zur Höhe dieses Activbestandes zu haften, von Justinian auf alle Erben ausgedehnt, dafern sie ein Inventar über die Erbschaft (daher der Name dieser Rechtswohlthat) gehörig errichten, d. h. mit der Aufstellung dieses Nachlaßverzeichnisses während des ersten Monats seit dem ihnen bekannt gewordenen Erbanfall beginnen und dasselbe vor Ablauf des dritten Monats vollenden, auch das Verzeichniß auf Verlangen der Gläubiger eidlich (durch den sogenannten Manifestationseid) bekräftigen. Der Erbe erlangt dadurch, außer daß er von jeder Haftung über den Activbestand des Nachlasses hinaus frei wird, das Recht, sich gleiche Rechte mit den übrigen Gläubigern in Bezug auf seine eigenen Forderungen an den Erblasser zu erhalten, ferner gewisse Ausgaben (für Begräbniß des Erblassers u. s. w.) vorweg abzuziehen, von der Masse die Gläubiger in der Reihe, wie sie sich melden, die Vermächtnißnehmer aber nach Abzug der Falcidischen Quart zu befriedigen.

k) Beneficium separationis (Rechtswohlthat der Absonderung). Durch diese den Erbschaftsgläubigern zugute kommende Rechtswohlthat werden dieselben vor den Gefahren geschützt, welche der Geltendmachung ihrer Ansprüche an einen Nachlaß dadurch drohen, daß derselbe mit dem überschuldeten eigenen Vermögen des Erben zusammenfließt. Sie können vermöge dieser Rechtswohlthat verlangen, daß das Vermögen des Erblassers von dem des Erben abgesondert und ihnen zu ihrer Befriedigung ausschließlich überlassen werde, wogegen sie auf ihre desfallsigen Ansprüche an den Erben verzichten. Doch kann dies beneficium, das übrigens außer den Gläubigern auch den Vermächtnißnehmern zusteht, nur binnen fünf Jahren und nur so lange geltend gemacht werden, als sie den Erben nicht als Schuldner angenommen haben und die Scheidung der beiderseitigen Massen noch ausführbar ist. S.

**Redekunst** (parlamentarische). Redekunst oder Rhetorik nennen wir die Theorie der Beredsamkeit, d. i. den Inbegriff der Regeln, welchen ein Vortrag entsprechen muß, um

bei denen, an die er gerichtet ist, den stärksten Eindruck für die Ansicht des Sprechenden hervorzubringen.[1])

So allgemein verbreitet unter der Gesammtmasse der Menschen die Fähigkeit zu reden ist, so selten sind doch zu allen Zeiten wahrhaft gute Redner gewesen. Allerdings finden weitaus die meisten Menschen nur zum gewöhnlichen Sprechen Gelegenheit und erlangen auch nur darin eine Übung; die höhere oder eigentliche Beredsamkeit bleibt ihnen nach Theorie und Praxis fern. Dessenungeachtet muß die außerordentlich geringe Zahl der ausgezeichneten Redner auffallen, wenn wir die Menge derjenigen in Betracht ziehen, deren Beruf (als Deputirte, akademische Lehrer, Anwälte an den Gerichten mit mündlichem Verfahren, als Prediger u. s. w.) möglichste Ausbildung und Übung in der Beredsamkeit erfordert.

Man sollte denken, daß derjenige, welcher ein gewöhnliches Gespräch mit aller Leichtigkeit führt, ebenso in einer etwas größern, dann auch in ganz zahlreicher Versammlung ohne Mühe und vollkommen fließend zu sprechen im Stande sein müßte, zumal wenn er sich auf seinen Vortrag nach Inhalt und Form vorbereiten konnte. Doch dies ist keineswegs der Fall. Die wenigsten wagen es nur, zu einer größern Versammlung zu reden; bemerkenswertherweise haben selbst ausgezeichnete und vielgeübte Redner das Bekenntniß abgelegt, beim Beginn, zumal eines wichtigen Vortrags, „von ganzer Seele und an allen Gliedern gezittert" zu haben.[2]) Dagegen bringt ein günstiger Eindruck, der sich im Lauf der Rede bei den Hörern kundgibt, meistens eine überaus ermunternde, erhebende und begeisternde Rückwirkung auf den fernern Vortrag des Sprechers hervor, obwol manche hinwieder dadurch beirrt und über die Grenzen fortgerissen werden.

So scheint denn im ersterwähnten Fall fast bei einem jeden das dunkle Gefühl (denn nur bei verhältnißmäßig wenigen waltet hierin eine klare Erkenntniß ob) von der Mannichfaltigkeit und Größe der Anforderungen sich geltend zu machen, die man, selbst unwillkürlich, an einen öffentlichen Sprecher, an einen Redner erhebt, und deren Umfang Cicero in folgender Weise bezeichnet: „Von einem Redner hat man zu verlangen den Scharfsinn eines Dialektikers, die Gedanken eines Philosophen, die Sprache fast eines Dichters, das Gedächtniß eines Rechtsgelehrten, die Stimme eines Bühnenhelden und beinahe das Geberdenspiel eines ganz ausgezeichneten Schauspielers."[3])

Und dennoch hat Cicero bei dieser Menge und Größe von Anforderungen noch einige sehr wesentliche übersehen; wir meinen insbesondere die richtige Würdigung des Bildungsgrades, Fassungs- und Beurtheilungsvermögens der Zuhörer oder Richter, die Berücksichtigung ihrer Stimmung und selbst ihrer Vorurtheile (ohne dieses wird auch der sonst geschickteste Redner seinen Zweck großentheils oder sogar gänzlich verfehlen, selbst die beste Sache vielleicht verderben); ausdauernden Fleiß, sowol um den Gegenstand der Rede an sich vollständig kennen zu lernen und nach allen Seiten zu prüfen, als auch um sich zum eigentlichen Vortrag gehörig vorzubereiten. Die wenigsten von denen, welche den so leicht hingleitenden Vortrag eines ausgezeichneten Redners über einen wichtigen Gegenstand vernehmen, vermögen die Mühe zu beurtheilen, welche der Sprecher aufwendete, um ein solches Ergebniß zu erlangen.

Der Redner soll nun, nach Cicero[4]), so sprechen, „daß er überzeugt, daß er unterhält, daß er rührt". „Überzeugung" ist jenem großen römischen Redner „das Nothwerk, Unterhaltung der Reiz, Rührung der Sieg des Redners; vor allem ist es" — nach dessen Erfahrung — „die letzte, die oft allein eine Sache gewinnen hilft". — Zu diesem Zweck soll er „das Niedrige schlicht, das Hohe erhaben, das zwischen beiden in der Mitte Stehende gemäßigt vortragen".[5]) Ebenso muß er streben, dem gerade vorliegenden, an sich vielleicht trockenen und wenig gewinnenden Gegenstande ein höheres Interesse zu verschaffen, um die Aufmerksamkeit derjenigen, an welche der Vortrag zunächst gerichtet ist, möglichst zu fesseln, ihre Theilnahme dafür zu gewinnen und zu erhöhen. Er muß dabei durch die Art seines Vortrags (durch dessen Klarheit und innere Wahrhaftigkeit, keineswegs durch Künstelei) in jenen Hörern möglichst die unwillkürlich sich aufdrängende Überzeugung begründen, daß er, der Redner, seinen Gegenstand vollständig und allseitig kennt und ihn ebenso zu beurtheilen im Stande ist; vor allem aber, daß er sich selbst von

---

1) Vgl. über den Begriff namentlich Quinctilian, De institutione oratoria, Buch 12. Sulzer, Theorie und Praktik der Beredsamkeit. Zachariä, Anleitung zur gerichtlichen Beredsamkeit.
2) Crassus in Cicero's Drei Büchern vom Redner, Buch 1, Kap. 62.
3) Cicero, Drei Bücher vom Redner, Buch 1, Kap. 28.
4) Cicero, Buch 1, Kap. 21. 5) Cicero, Buch 1, Kap. 29.

der Wahrheit seiner Sache durchdrungen fühlt. (Declamationen und alle sichtlich gekünstelten Reden schaden darum, statt zu nützen; eine Klippe, an der besonders junge Redner, die ihren Vortrag mit Phrasen zu schmücken suchen, so oft scheitern.)

Eine vollständige Entwickelung der Theorie der Beredsamkeit liegt begreiflicherweise außer dem Plan des „Staats-Lexikon". Wir gehen deshalb darauf, insbesondere auf die Eintheilung der Reden nach deren Inhalt und Form, nach Anordnung und Ausführung, nicht ein, sondern beschränken uns auf einige Andeutungen bezüglich der parlamentarischen Redekunst, welche uns hier allein beschäftigt.

Bei allen nur einigermaßen civilisirten, dabei aber freien Völkern erhob sich in den frühesten Zeiten schon die Beredsamkeit zu einer Art Macht. Sie übte Einfluß auf die Entscheidung der in allgemeiner Versammlung berathenen Gegenstände, lange zuvor, ehe man von einer Kunst der Rede wußte; und gewiß hatte die Macht des treffend gesprochenen Worts unendlich oft schon die Gefühle von Tausenden ergriffen, bis man daran dachte, aus dem einer gewaltigen Wirksamkeit sich erfreuenden Vortrag ausgezeichneter Redner bestimmte Regeln abzuleiten, die zur Vervollkommnung des Vortrags bei andern dienen könnten.

In den vielen freien Staaten des alten Griechenland, wo alle für das Gemeinwesen wichtigen Gegenstände öffentlich verhandelt wurden, machten sich sozusagen überall einzelne ebenso wol durch treffende Erfassung der zu verhandelnden Fragen an sich als durch hinreißenden Vortrag bemerkbar. Obgleich man aber den bedeutenden Vortheil unmöglich verkennen konnte, den „die Gabe der Rede" — die Geläufigkeit und Schönheit des Vortrags — allein schon gewährte, so war doch der Unterricht in den frühern hellenischen Zeiten nicht auf die Redekunst, sondern ausschließlich auf das Sichvertrautmachen mit denjenigen Wissenschaften gerichtet, welche nöthig sind, um mit Sachkenntniß über die Staatsangelegenheiten sprechen zu können, und wofür besonders Philosophie und Politik galten. Die älteste Schrift über Redekunst, von der wir wissen, ist die auf uns gekommene Rhetorik des Aristoteles. Sie scheint uns in manchen Theilen viel zu sehr ausgebildet, als daß wir nicht im Gegensatz zu der gewöhnlichen Annahme an das frühere Vorhandensein mannichfacher Vorarbeiten glauben sollten, ehe der große Stagirite dieses Werk verfaßte. Allein dessenungeachtet können wir nicht bezweifeln, daß gerade die ausgezeichnetsten Redner Athens, ein Demosthenes und Äschines (und vor ihnen ohne Zweifel schon Perikles), die musterhafte Trefflichkeit ihrer Reden nicht einem Bekanntsein mit eigenen Schulregeln verdankten, sondern vielmehr ihrem ausgezeichnet richtigen Erfassen der Natur der Dinge, um die es sich handelte, und der Lage der Verhältnisse, verbunden mit besonderer persönlicher Fähigkeit und großer Übung. In späterer Zeit, nach dem Untergange der hellenischen Freiheit, als die der allgemeinen Beachtung würdigen Gegenstände der Volksberathung entzogen, die Rede überhaupt beschränkt war, gab es in Hellas keine großen Redner mehr. Man suchte durch Künstelei in der Form das mangelnde Wesen der Sache zu ersetzen. Da sank die Redekunst zum Spielwerk herab, ja sie ward noch zu weit Schlimmerm misbraucht: zu elender Sophisterei auf der einen, zu schamloser Kriecherei und Speichelleckerei auf der andern Seite.

Gerade dieselben Erscheinungen wie bei den Griechen traten bei den Römern hervor: Redner, ehe es eine in Regeln gebrachte Redekunst gab; Blüte der Beredsamkeit in den Zeiten der Freiheit, und zwar auch hier wie in Hellas sich stets weiter entwickelnd mit dem Fortschreiten der allgemeinen Cultur (Cicero's Name darf unbedenklich gleich nach dem des Demosthenes angeführt werden); dann aber auch Untergang der wahren Beredsamkeit gleichzeitig mit dem Untergange der Freiheit.

Wo immer der Pesthauch des weltlichen oder geistlichen Despotismus sich über ein Land verbreitete, da blühte die edle Pflanze der Beredsamkeit nicht empor, vielmehr ging sie unter solchem Einfluß selbst da zu Grunde, wo sie zuvor schon gewurzelt hatte. Wie das Alterthum, beurkundet auch das Mittelalter diese Wahrheit. So weit die Machtgebote der rohen schrankenlos gebietenden Herrscher — sei es im Fürsten- oder im Priestergewand — nur immerhin reichten, sucht man vergeblich nach wahren Rednern; dagegen finden wir mehr als eine Spur von solchen in den freien Städten. Aber leider war gegenüber jenen ausgedehnten Herrschergebieten der ganze Wirkungskreis hier ein beengter und kleiner, und dabei erwies sich die fast allgemein vorwaltende geistige Verfinsterung in vielfachen Beziehungen als zu undurchdringbar, um wichtige Erfolge erlangen zu lassen. So wissen wir denn von keinem wahrhaft ausgezeichneten Redner aus jenem langen Zeitraum der Geschichte.

Die mündlichen Vorträge an den verschiedenen Hochschulen, noch mehr aber die Wichtigkeit, welche bei den Protestanten gleich vom Beginn der Reformation an den Predigten beigemessen wurde, förderten das Wiedererstehen der Beredsamkeit wenigstens nach einigen Richtungen hin. In höherm Maße belebte und bildete sie sich aus an den Parlamenten in Frankreich, und manche der Reden, welche vor diesen Gerichtshöfen gehalten wurden, gelten nicht nur bis heute als Muster gerichtlicher Beredsamkeit, sondern sie werden auch nach Jahrhunderten noch dafür anerkannt, mit Bewunderung gelesen, als Vorbilder studirt werden. Die Namen Cochin, d'Aguesseau, Pitaval, Pelisson, Patru und Le Maitre werden von allen, die nur einiges von deren vorzüglichsten Reden kennen, stets mit Hochachtung ausgesprochen werden. [6])

Politische oder eigentliche parlamentarische Beredsamkeit in höherm Sinn bildete sich erst in der Neuzeit wieder aus, seitdem England seine in dieser Beziehung wahrhaft freie Verfassung sich errungen hat. In den beiden Parlamentshäusern, besonders aber in jenem der Gemeinen, traten manche Redner auf, die jenen „von der besten Art" unbedenklich beigezählt werden müssen. Wie treffend sprachen oft Walpole, Pulteney, Dundas, Fox, Pitt, Burke, Canning, dann (ehe er in seine spätere zweideutige Rolle verfiel) Brougham; ferner in der spätern Epoche Peel und Russell (obwol an letztem besonders eine ungefällige Art des Vortrags mit allem Grunde getadelt wird), endlich O'Connell.

Eine noch ungleich größere Ausdehnung erlangte die parlamentarische Beredsamkeit infolge der Französischen Revolution. Zwar ist man ziemlich gewöhnt, die französischen parlamentarischen Redner den britischen weit nachzusetzen; allein wir halten dies für das Ergebniß einer vorgefaßten Meinung. England besaß zu keiner Zeit Männer von größerer Eloquenz, und es hatte überhaupt nie Redner in gleicher Menge aufzuweisen wie Frankreich in der kurzen Epoche der ersten paar Jahre der Revolution. Man denke an Mirabeau, neben tüchtigen Gegnern wie Maury und Cazalès, dann an Barnave, Duport, Lameth, Petion, Rabaut de Saint-Etienne und die Genossen ihrer Kämpfe; man erinnere sich der gewaltigen Erfolge, die in den damaligen Versammlungen die Macht der Rede so oft errang. Man gedenke der wenigen, aber Mark und Bein durchdringenden Worte, die Mirabeau am Schluß der königlichen Sitzung vom 23. Juni 1789 dem Oberceremonienmeister des bis dahin absoluten Herrschers entgegendonnerte; man gedenke ferner der ewig merkwürdigen Sitzung in der Nacht vom 4. Aug., und man wird nicht nur dem Resultat nach die Eloquenz der Redner errathen, sondern man wird auch erkennen, daß es sich hier überhaupt um gewaltige Beispiele der unwiderstehbaren Macht, welche die Rede zu erlangen vermag, handelt; man wird sich gerade hierdurch am evidentesten überzeugen, bis zu welchem Grade diese Eloquenz zu erheben, zu begeistern, die schlummernden Gefühle zu wecken im Stande ist. Man vergegenwärtige sich recht, wie im ersterwähnten Fall gleichsam Ein treffendes Wort zum Widerstande entflammte, zur Verachtung der Gefahr begeisterte, und wie es mehr vermochte als die Drohung mit der noch obendrein vom Nimbus des alten Königthums umhüllten physischen Gewalt; man rufe sich im Geist zurück, wie im zweiten Fall die Macht der Rede fast magisch die erhabensten Gesinnungen, die in gewaltigen freiwilligen Aufopferungen sich thatsächlich beurkundende Selbstverleugnung in einer zahlreichen Versammlung, als geschäh' es vermittels eines elektrischen Funkens, mit Einem Schlage erweckte, wie sie nicht nur den Entschluß zu solchen Opfern hervorrief, sondern nicht minder auch die Kraft zur Ausführung schuf.

In früherer Zeit bot noch niemals irgendeine Versammlung solche Fülle wahrhaft trefflicher Redner dar wie die französische gesetzgebende Nationalversammlung zur Zeit der Girondisten. Welche Beredsamkeit, welche Erhabenheit der Ideen, welcher Glanz des Vortrags, wenn Vergniaud, Guadet, Gensonné, dann Louvet, Barbaroux, Isnard, Brissot, Condorcet und noch so manche ihrer Freunde sprachen, Männer „von der besten Art", Redner „von der besten Art"!

Selbst unter der Bergpartei fand man tüchtige Sprecher. Wir dürfen hier nur an den für Freiheit (und zwar für Freiheit im edeln Sinn) wahrhaft glühenden Camille Desmoulins, dann an den keineswegs blos wildleidenschaftlichen, sondern auch befähigten und kühnkräftigen

6) Um nur das uns gerade am nächsten liegende Beispiel anzuführen, verweisen wir auf das Plaidoyer, welches d'Aguesseau in seiner Eigenschaft als Generaladvocat im pariser Parlament vom 19. März 1691 in einer Civilstandsfrage hielt; eine Rede, durch welche manche des Alterthums, insbesondere mehr als eine von Cicero übertroffen wird. (Dieselbe ist abgedruckt in Bd. II seiner Werke, Paris 1761, dann auch im Anhange zu Zachariä's Anleitung zur gerichtlichen Beredsamkeit, Heidelberg 1810.)

Danton erinnern. Selbst in Beziehung auf Robespierre geht man zu weit, wenn man ihm unbedingt alle Fähigkeit als Redner abspricht. Wie hätte er in diesem Fall zur höchsten Gewalt zu gelangen, wie dieselbe zu behaupten vermocht? Wer auf dem Thron geboren ist, oder wer sich als glücklicher Feldherr ausgezeichnet hat, mag allerdings auf der höchsten Stufe des Staats erscheinen, ohne der Gabe der Rede sich zu erfreuen. Unmöglich ist dies aber bei einem in den Zeiten der höchsten Aufregung lebenden einfachen Rechtsgelehrten, der sich weder durch wissenschaftliche noch irgend andere Leistungen einen glänzenden Namen erworben hatte, sonach bis dahin zu den unbekannten Personen gehörte und überdies in den Fällen, in denen es auf physisches Handeln ankam, nie ein Mann der That war. Allerdings wäre es ungereimt, von Robespierre als einem wirklich guten Redner zu sprechen; er zeichnete sich nicht durch Eloquenz aus, ebenso wenig als durch besondere Verstandesschärfe, sondern vielmehr dadurch, daß er von einer gewaltigen Idee völlig durchdrungen und getragen war und dieselbe mit allen, selbst den blutigsten Mitteln consequent und in seiner Art unerschütterlich charakterfest verfolgte, wobei ihm aber eine Art von Beredsamkeit wirklich zu statten kam; nämlich diejenige, daß er die in seiner Epoche gerade vorherrschenden Meinungselemente scharf zu erfassen und zu beleben und ebenso die Leidenschaften in seinem Sinn zu entflammen und dadurch seinen Zweck zu erlangen wußte.

Auch nach dem Sturz des Terrorismus, und nachdem das Fallbeil so oft schon gegen die hervorragendsten Häupter aller Parteien in Thätigkeit gesetzt war, finden wir noch immer tüchtige Redner in der französischen Volksvertretung, wenn auch in kleiner Anzahl, unter ihnen namentlich Tallien.

Der alte Napoleon war unfähig auf parlamentarischem Boden. Trotz aller Vorbereitung auf seinen Gewaltstreich vom 18. Brumaire ward er durch wenige Worte entrüsteter Volksvertreter sofort verblüfft und verwirrt und gelangte erst dann wieder zu sich selbst, als er sich von der brutalen Macht der Bajonnete umgeben sah. Unter seiner Gewaltherrschaft gab es in Frankreich keine freie Rednerbühne, keine Nationalvertretung, sonach auch keine parlamentarische Beredsamkeit mehr. Carnot's wenige und schlichte, gleichwol aber tiefeinschneidende Worte gegen die Einführung des Kaiserthums bilden so ziemlich die einzige hochehrenhafte Ausnahme gegen den damaligen Phrasenschwall, an welchem sich eine Masse kriechender Seelen abmühte. Es bedurfte erst der Niederlage von Leipzig, um zu den wenigen mittelmäßigen Bemerkungen zu ermuthigen, welche endlich Lainé und Raynouard auszusprechen wagten, und in denen die damalige Welt ein halbes Wunder zu vernehmen glaubte.

Anders gestalteten sich die Verhältnisse unter der Restauration. Da ungeachtet der schamlosen Umtriebe gegen die Erwählung liberaler Deputirter doch jedenfalls die Tribüne meistens wirklich frei war, so lebte die parlamentarische Beredsamkeit bald aufs neue empor, und zwar mit um so größerer Kraft, als die versuchten Rückschritte und die deshalb angewendeten Corruptionsmittel jedes edle hochherzige Gemüth verletzen und zum Kampf aufstacheln mußten. Allerdings läßt es sich nicht verkennen, daß man viele der damaligen liberalen Redner sehr überschätzte; ebenso wahr bleibt es indeß, daß gar manches Tüchtige geleistet ward. Vor allen zeichnete sich Benjamin Constant aus, obwol er sich eines glänzenden Vortrags nicht erfreute. Neben ihm sind würdig genannt zu werden der ebenso edel denkende als kühne, ebenso sehr für das Recht, die Wahrheit und Freiheit erglühende als unerschütterliche Manuel, dann Foy und Lafayette, auch Laffitte, Royer-Collard und Casimir Périer.

Unter den spätern parlamentarischen Rednern in Frankreich behauptet der Legitimist Berryer entschieden die erste Stelle. Nächst ihm zeichneten sich Odilon-Barrot, Mauguin, Thiers und Guizot aus. Noch sind Lamarque und Garnier-Pagès anzuführen.

Die Wirkungen der Französischen Revolution auf Belebung parlamentarischer Beredsamkeit waren indeß keineswegs auf Frankreich beschränkt. Italien, Spanien (der „göttliche" Arguelles), Portugal, Belgien, dann Holland, Schweden und Norwegen bekamen Männer aufzuweisen, die sich als Redner mehr oder minder bemerkbar machten, deren Aufzählung jedoch hier zu weit führen würde.

In Deutschland fehlte vor der Zeit der Einführung der neuern Verfassungen die Gelegenheit zur Entwickelung einer parlamentarischen Beredsamkeit. Kaum waren jedoch diese Constitutionen in einigen Mittelstaaten, besonders Südwestdeutschlands, ins Leben getreten, so zeigte es sich, daß es an Männern nicht fehlte, welche auch des Worts mächtig waren. Die Bewegung der 1830er Jahre verlieh der Sache neuen Aufschwung. So sehr auch nach kurzer Zeit die Befugnisse der Kammern wieder eingeengt, und so sehr die Freiheit der Tribüne selbst durch

Geschäftsordnungen und besonders durch die mannichfachsten Verfolgungen und Bedrückungen freisinniger Volksvertreter beschränkt ward, so fehlte es doch in den Mittelstaaten selten an begabten Sprechern, von denen manche ihre Freisinnigkeit mit schweren Opfern besiegelten. Es ist nur eine wohlverdiente Anerkennung, wenn wir zunächst die Reihe der einflußreichsten Redner in den einzelnen deutschen Ständeversammlungen aus der Zeit vor der großen Märzbewegung des Jahres 1848 kurz überblicken.

In Baiern zeichneten sich auf den ersten Landtagen (1819 und 1822) besonders Hornthal und (der schon 1822 ausgeschlossene, später so unglückliche) Behr aus (nächst ihnen von Aretin, dessen kurze Rede beim Schluß des Landtags von 1822 über die Aufgabe der Volksvertreter gegenüber schlechten Ministern eine gewaltige Wirkung hervorbrachte). In den Versammlungen von 1825 und 1828 that sich am meisten Rudhart hervor (auch Benzel-Sternau). Im Jahre 1831 erprobten sich als tüchtige Redner: Schüler, Culmann (bald gestorben, wol zunächst infolge mannichfach erlittener schwerer Unbilden) und Seuffert (mit Ungnade aus seinem frühern Wirkungskreise als akademischer Lehrer entfernt und durch Verfolgungen dem Wahnsinn nahe gebracht). In den Jahren 1834 und 1837 Willich. Auf den spätern Landtagen vor 1848 machten sich noch bemerkbar Stockinger, Edel und von Lerchenfeld, von dem Ministertisch aus der Fürst Ludwig von Öttingen-Wallerstein und von Abel.

An parlamentarischer Tüchtigkeit leuchtete damals die badische Deputirtenkammer allen andern deutschen Ständeversammlungen voran. Insbesondere wird man keine andere zu nennen im Stande sein, in der verhältnißmäßig so viele Mitglieder der freien Rede mächtig wären wie hier.[7]) Unter den Männern, die an diesem Ort gewirkt haben, zeichnete sich vor allen von Rotteck aus. Obwol des so bedeutenden Hülfsmittels eines vortheilhaften Organs entbehrend, war er dennoch wol der erste und ausgezeichnetste unter allen damaligen parlamentarischen Rednern Deutschlands. Eine Fülle von Kenntnissen, bewunderungswürdiger Scharfsinn und treffendes praktisches Erfassen des Gegenstandes mußten allein schon mit Hochachtung vor diesem Mann erfüllen, wenn man auch gar nicht die Länge der Zeit und die Mannichfaltigkeit der Versuchungen in Anschlag bringen wollte, in denen sich sein Charakter treu bewährte. Als weitere Hauptzierden der badischen Kammern jener Zeiten nennen wir Wessenberg, von Liebenstein, Duttlinger, von Itzstein, Welcker und Mittermaier, später auch Hecker und Bassermann.

Ungleich geringer als in Baden war in allen andern Staaten Deutschlands die Zahl der als parlamentarische Sprecher hervorragenden Männer; zunächst infolge der beschränkenden Wahlgesetze. Doch können dessenungeachtet so ziemlich alle deutschen Länder mit Volksvertretung talentvolle und biedere Männer aufweisen, die sich in solcher Stellung erprobt haben; so Würtemberg seinen Pfizer, dann Uhland, Schott, Rödinger und Tafel; in Hessen-Darmstadt machte sich damals Ernst Emil Hoffmann durch eine derbe, aber ziemlich praktische Art der Beredsamkeit bemerkbar; es thaten sich ferner und zwar mehr in eigentlich parlamentarischen Formen hervor: Jaup, Höpfner und Gagern; Kassel besaß einen Jordan und Schomburg; Nassau einen Herber (freilich war auch dieses edeln Greises Lohn — der Kerker, wodurch er vor der Zeit dem Grabe zugeführt ward); Sachsen einen Todt, Schaffrath, Joseph und Eisenstuck; Hannover einen Stüve; Braunschweig einen Steinacker u. s. f.

Bei den mannichfachen Beschränkungen der Wahlgesetze, den geringen Erfolgen der ständischen Bemühungen, vor allem aber im Hinblick auf die Dornenkrone, welche so vielen freisinnigen Abgeordneten in Deutschland zutheil ward, darf man mit gerechtem Nationalstolz auf die Größe der Anzahl von Rednern hindeuten, die unser Gesammtvaterland ungeachtet aller jener beklagenswerthen Verhältnisse dennoch schon damals aufweisen konnte.

Das Jahr 1848 bildete eine ganz neue Phase für die parlamentarische Beredsamkeit in

---

7) Es gewährte einen hohen Genuß, der Berathung der badischen Deputirtenkammer über einen interessanten Gegenstand beizuwohnen. So erinnert sich der Verfasser des gegenwärtigen Artikels stets mit Freude der ausgezeichneten Verhandlung, welche am 18. Juli 1839 über die Rotteck'sche Motion wegen „Wiederherstellung einigen Rechtszustandes der Presse“ in dieser Versammlung stattfand, an welcher Discussion namentlich Rotteck, Welcker, Itzstein, Sander, Duttlinger, Bekk, Rindeschwender und Aschbach (seitens der Regierung Blittersdorf und Nebenius) theilnahmen. Hätte man ganz absehen können von der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, so hätte schon der Eine Umstand die Bewunderung vor dieser Kammer hervorrufen müssen, daß in einer so wenig zahlreichen Versammlung doch eine solche Fülle von Männern zu finden sei, die ohne Ausnahme so treffend zu sprechen verstanden.

Deutschland. Niemals hatte noch die Welt eine Volksvertretung gesehen, die eine solche Fülle von Verstand, Wissen und Beredsamkeit in sich vereinigt hätte wie das deutsche Parlament. Ja es war sogar vielleicht eine allzu reiche Fülle. Wenigstens fünf Sechstheile aller Vertreter bestanden aus Männern, welche öffentlich zu sprechen wohl befähigt waren. England konnte niemals auch nur annähernd ein ähnliches Verhältniß aufweisen, und wie weit stand selbst die französische Nationalversammlung in ihrer vorzugsweise glänzenden Girondistenepoche dagegen zurück! Auch muß man anerkennen, daß alle Parteien ohne Ausnahme treffliche Redner besaßen. Infolge dieser Fülle ist es aber auch geradezu unmöglich, einen einzelnen als den vor allen andern Hervorragenden zu bezeichnen; keiner konnte eine absolute Überlegenheit erlangen; keiner konnte zu Beschlüssen hinreißen wie Mirabeau, denn eine jede Partei vermochte es, gleiche Kräfte gegenüberzustellen. Auf der Linken machte sich anfangs Robert Blum am meisten bemerkbar; doch besaß er mehr die Befähigung zum Volks- als zum parlamentarischen Redner und befand sich somit nicht ganz an seiner Stelle; dennoch bleibt es völlig ungerechtfertigt, wenn man ihn später in dieser Beziehung geradezu für unbedeutend ausgeben wollte. Indeß ward er überflügelt durch den genialen und geistvollen, wenn auch mitunter als „frivol" bezeichneten Karl Vogt. Überzeugungstreu und schön sprachen von dieser Seite namentlich noch Ludwig Simon und Löwe (von Calbe), ungemein einschneidend Berger (von Wien); auch Zimmermann von Stuttgart verdient Erwähnung. Selten, dann aber aus dem Innersten des Herzens redete Uhland. Schoder, anfangs dem Centrum angehörend, später immer entschiedener zur eigentlichen Linken herübertretend, erlangte eine der ausgezeichnetsten Stellungen, indem er sich als einer der vollendetsten Redner entwickelte. (Jacoby aus Königsberg, geistvoll und scharfsinnig in hohem Grade, trat gleichwol nicht als Redner auf; gerade so der treffliche und ebenso scharfsinnige Temme; auch Fallmerayer sprach nie in der Versammlung.) Das Centrum besaß in Giskra den wenigstens in einer wesentlichen Beziehung redegewandtesten Vertreter, den die Versammlung überhaupt aufwies. Er war das Schrecken der Stenographen, welche dem unbeschreiblich raschen Fluß seiner ebenso ausgedehnten als inhaltreichen Vorträge niemals zu folgen vermochten. „Man sollte nicht glauben, daß der menschliche Gedanke mit solcher Raschheit sich nur entwickeln könne, wie Giskra spricht", sagte einst der Abgeordnete Minister Römer zum Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes, nachdem jener über zwei Stunden lang ohne jede Unterbrechung mit solcher unerhörten Schnelligkeit durchaus correct und treffend gesprochen hatte. Großen Einfluß auf die Versammlung übten in der ersten Zeit die Reden von Gagern's; doch verdankte er seine Erfolge großentheils äußern Umständen: seinem Ruf, seiner Stellung und seiner kräftigen Gestalt und Stimme. (Als Präsident wurde Gagern von Simson entschieden übertroffen.) Aus dem Centrum dürfen ferner nicht übergangen werden: Riesser, Beseler und Waitz. Der vollendetste Redner von der Rechten war Radowitz. Er vermied es allerdings, häufig zu sprechen oder über andere Fragen als solche, die er genau kannte, namentlich über militärische Gegenstände. Dann aber war sein Vortrag prägnant, klar, von seinem Standpunkt aus vortrefflich. Vincke, dem vom preußischen Vereinigten Landtag ein sehr großer Ruf vorangegangen, fand als eigentlicher Redner wol erst in dritter Klasse seine Stelle. Er besaß zwar die Kunst, alle Vorredner zu bemäkeln, konnte aber eine eigene Entwickelung umfassender Art höchstens in aphoristischer Weise vortragen, und zwar dies wie jenes nur in ganz auffallend incorrecter Weise, indem er selten auch nur einen Satz vorbrachte, ohne anzustoßen, zu stottern, seine Worte zu wiederholen oder zu corrigiren. Lichnowsky erregte blos durch die rücksichtslose Art seines Auftretens Aufsehen. Unter den Ultramontanen nahm wol Döllinger die erste Stelle ein, geschmeidig und gewandt, jedoch nie hinreißend oder nur gewinnend. Dann mögen noch Lasaulx und Reichensperger genannt werden.

Es würde zu weit führen, die Männer, welche in jener Zeit in den einzelnen Kammern sich bemerkbar machten, hier der Reihe nach aufzuführen. Doch dürfen wir aus der preußischen Volksvertretung nicht unerwähnt lassen Waldeck, Kirchmann und Schulze aus Delitzsch, welcher letztere vorzugsweise das Prädicat eines Schönredners zugetheilt erhielt.

Die vom Jahre 1849 an eingetretene Reaction wirkte wie ein alles versengender Samum auf das parlamentarische Leben in ganz Deutschland. Ein ganzes Jahrzehnt hindurch fehlte jede frische Entwickelung. Die hervorragendsten Männer von freisinniger Richtung waren in die Verbannung getrieben oder schmachteten in Kerkern; einige hatten sogar mit ihrem Leben einstehen müssen; der Rest konnte selbst bei strengster Zurückgezogenheit kaum Ruhe finden vor Belästigungen und Bedrückungen. Neue Kräfte fehlten durchgehends. Jedes freie Wort zog in der Regel Verfolgung nach sich. Und leider ließen sich viele der Altliberalen durch blinde Furcht

vor Überstürzung zum Fördern jedes Rückschritts hinreißen. Eine Menge vermittels octroyirter Wahlgesetze oder sonst unter dem Walten der rothen Reaction gewählter, nach Beförderung haschender junger Beamten ging mit jedem Ministerium durch dick und dünn. Man vernahm fast nur noch von beschränkenden Polizeigesetzen. Es war eine der kläglichsten Perioden in der Geschichte Deutschlands.

Erst seit 1859 ist das constitutionelle Leben wiedererwacht. Auch Österreich und Preußen haben bekanntlich eine Volksvertretung. Aber gerade in beiden Großstaaten tritt die eigenthümliche Erscheinung hervor, daß es an neuen parlamentarischen Talenten fehlt, und daß zu Wien, noch mehr aber zu Berlin im allgemeinen die Männer von 1848 neuerdings die bedeutendsten parlamentarischen Stellungen einnehmen, dort namentlich ein Mühlfeld, Giskra, Berger, hier ein Waldeck, Schulze und anfangs Vincke (selbst Virchow gehörte eigentlich schon dem Jahre 1848 an); doch weist Österreich in Rechbauer und Brinz bedeutende neue Kräfte auf.

Reicher an solchen neuen Kräften sind die Mittelstaaten. Ohne in eine umfassendere Specialisirung einzugehen, dürfen doch jedenfalls genannt werden Braun aus Nassau, von Bennigsen aus Hannover und Völk aus Baiern.

In unserer Erörterung über parlamentarische Beredsamkeit dürfen wir die Schweizer nicht übergehen. Es herrscht unter ihnen darin eine eigenthümliche Art. Das öffentliche Leben, welches in der Eidgenossenschaft alles durchdringt, beginnend mit den von der Berathung und Entscheidung sämmtlicher Bürger eines Orts abhängenden Angelegenheiten der Gemeinde, dann weiter entwickelt in den Großräthen der Cantone und in der eidgenössischen Nationalversammlung, bewirkt thatsächlich, daß die Befähigung zum Besprechen der Verhältnisse des Gemeinwesens dort eine Ausbreitung erlangt hat wie nirgends in einem andern Lande. Es ist allerdings nicht die höchste Art der Beredsamkeit, die hier vorzugsweise geübt und geschätzt wird. Die Vorträge sind nicht blumenreich und ausgedehnt, vielmehr kurz, körnig, einfach und schlicht, ganz auf das Praktische gerichtet, dabei doch keineswegs ohne geistvolle Beigaben. Welchen geringen Erfolg eigentliche Schönrednerei hier verspricht, mag man daraus entnehmen, daß niemand sie auch nur recht versuchen mag. Treffend das Richtige zu sagen, schmucklos und wahr, gilt als die Hauptsache. Und es gibt kein noch so kleines Dörfchen, unter dessen Bewohnern nicht eine Anzahl Leute sich fände, vollkommen befähigt, auch öffentlich das Wort zu führen.

In der Neuzeit konnte die parlamentarische Beredsamkeit auch in Italien sich entwickeln. Bemerkenswertherweise hat aber England unter der jungen Generation keine hervorragenden Redner geliefert. In Frankreich ohnehin (wo Ludwig Napoleon ebenso wenig wie sein Oheim parlamentarische Erfolge zu erlangen vermochte) ist die Tribüne zu dem Zustande herabgebracht, in welchem sie sich unter dem alten Bonaparte befand. Hier mag vielleicht noch die Kanzelrhetorik floriren, aber selbst die gerichtliche Beredsamkeit findet sich eingeengt, sobald ein Gegenstand an Politik oder Volksrechte auch nur anstreift.

Es muß hier auch noch auf den Unterschied in der Art der Anwendung der Redekunst auf die verschiedenen Verhältnisse aufmerksam gemacht werden. Treten Geistliche in einer parlamentarischen Versammlung auf, so wird es sie meistens Mühe kosten, den eigenthümlichen Ton und selbst die besondere Art der Kanzelvorträge abzulegen; der größten Zahl von ihnen wird dies nie vollkommen gelingen. Aber auch an Rechtsgelehrten (Advocaten, Staatsprocuratoren, Richtern u. s. w.) läßt sich nicht selten im parlamentarischen Leben anfangs ein Fehlgreifen in der Art der Darstellung und der Beweisführung wahrnehmen. Wir kennen manche Fälle, in denen es entschieden tüchtigen Rednern vor Gericht niemals gelang, vor einer parlamentarischen Versammlung die richtige Weise zu treffen.

Aber auch eine entschiedene Befähigung auf dem Gebiet der politischen Schriftstellerei beurkundet noch keineswegs die Eigenschaft, seine Ansichten in irgend erfolgreicher Weise vor einer größern Versammlung entwickeln zu können. Der tiefeinschneidende Cormenin selbst bezeichnete die an sich so gewaltige Waffe der freien Rede in seinen Händen als einen „hölzernen Säbel", und die Welt verdankt das so sehr schätzbare Werk Gibbon's über das Sinken und den Fall des Römerreichs dem Umstande, daß der tüchtige Denker und Gelehrte mit seiner Jungfernrede im Parlament durchgefallen war und darauf in Rom sich zu zerstreuen suchte. Andererseits gibt es wol aber noch mehr gute Sprecher, welche ihre Gedanken nur in sehr unbefriedigender Weise schriftlich zu entwickeln wissen, selbst wenn sie den gebildeten Klassen angehören.

Wir kommen nun auf eine Vergleichung der großen Redner des Alterthums mit den besten der Neuzeit.

Von den Männern, die wir oben in ziemlich langer Reihe aufgeführt haben, sind ganz gewiß

nur sehr wenige, welche neben den ausgezeichnetsten Rednern von Athen und Rom auch nur genannt werden dürfen. Aber dennoch möge man die Leistungen unserer Zeitgenossen nicht zu sehr herabsetzen, indem man die der Alten zu sehr erhebt!

In formaler Hinsicht läßt es sich zwar keineswegs bestreiten, daß einige (nicht viele!) der Redner Athens und Roms jederzeit als Muster werden gelten können. Dennoch wagen wir die Ansicht auszusprechen, daß man sie im ganzen überschätzt.

Die alten Redner haben durchgehends ein allzu hohes Gewicht auf die Form des Vortrags, ein vergleichsweise zu geringes auf die innere Güte der Sache gelegt, um die es sich handelte. (Kein Wunder, daß da aus der Redekunst alsbald die Sophistik hervorging.) Ihnen kam es mehr darauf an, die Zuhörer oder Richter zu überreden als sie zu überzeugen. Sie hielten denjenigen für den vollendetsten Meister der Redekunst, der eben die Kunst besitze, die Vorurtheile, Schwächen und Leidenschaften der Menschen durch seinen Vortrag am meisten für sich zu gewinnen. (Ὑπόκρισιν εἶναι τὴν ῥητορικήν, war von Demosthenes als Maxime angenommen.) Cicero selbst gibt an[8]), welche theatralischen Possenspiele man sich zur Aufregung und Gewinnung der Leidenschaften erlaubte, wie man dem Publikum weinende Kinder, blutige Dolche oder andere dergleichen Dinge vor Augen hielt. „Es gibt keine Art, das Gemüth des Zuschauers aufzuregen oder zu besänftigen, die ich nicht angewendet hätte", sagt der größte römische Redner unmittelbar nach solchen Angaben mit aller Unbefangenheit, und dies namentlich auch in Beziehung auf seine gerichtlichen Reden, während es doch in Rechtssachen vorzugsweise auf leidenschaftslose, kalte Ermittelung des Thatbestandes und ebensolche Prüfung und Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes ankommen sollte, nicht auf schauspielkünstlerische Hervorbringung eines bloßen Knalleffects![9])

Wir sind sonach — einigermaßen im Widerspruch mit den alten Rhetoren — der Ansicht, daß der Redner wesentlich den Gegenstand an sich als eigentliche und wahre Hauptsache ansehen soll. Der schöne und Eindruck erregende Vortrag ist nicht Zweck seiner Rede, sondern nur Mittel zum Zweck. Der Redner, dem die Aufgabe zutheil geworden, vor einem vorurtheilsvollen Haufen oder vor Richtern mit vorgefaßter Meinung zu sprechen, wird allerdings diese ungünstigen Umstände mit zu berücksichtigen haben; er muß jene schonend behandeln, darf sie selten geradezu unmittelbar angreifen. Über alles aber muß ihm die Güte und Wahrhaftigkeit der Sache gehen; er muß vor allem selbst davon durchdrungen sein. Dies vorausgesetzt, erkennt man leicht, worin seine eigentliche und Hauptaufgabe liegt: in nichts anderm als darin, daß er durch klare, verständliche und eindringliche Entwickelung dessen, was er für wahr und recht erkennt, auch die Hörer und Richter überzeuge, keineswegs sie blos überrede, noch durch absichtliche Aufstellung von Trugschlüssen irreführe oder sie durch blinde Aufregung gemeiner Leidenschaften oder Schauspielerkünste betäube. Wer aber nicht selbst von der Wahrhaftigkeit und dem Recht einer Sache überzeugt ist, der werfe sich auch nicht zu deren Vertheidiger auf. Allerdings sagt man gewöhnlich, daß derjenige, welcher eine schlechte Sache geschickt vertheidigt, ein höheres und mehr entwickeltes Talent besitzen müsse als der Sprecher für eine gute Sache. Wäre dies auch wirklich so, so möchte doch schwerlich ein Mann, in dessen Brust Gefühl für wahre Ehre lebt, nach dem Künstlerruhm geizen, sich speciell als Vertheidiger schlechter Sachen auszuzeichnen. Aber es ist dieser Satz, wenigstens in den meisten Fällen, nicht einmal richtig. Gar oft erheischt die Lösung der vorsätzlich oder unvorsätzlich verwirrt gemachten guten Sache ebenso viel Mühe, ebenso viel Talent und Geschicklichkeit, als die Aufstellung von Sophismen und die Bildung eines Gewebes von Trugschlüssen zur Durchführung des Unrechts erfordert. Die Worte des Aristoteles[10]): „Immer ist das Wahre und das wirklich Bessere auch leichter zu beweisen", sind daher nicht unbedingt und in allen Fällen richtig. Es ist sonach nächst der Macht der Moral wol auch das (obgleich selten ganz klare) Gefühl von der Schwierigkeit der gelösten Aufgabe, welche dem geschickten Wahrheitsvertheidiger nicht nur die Herzen gewinnt, sondern ihm, wenn er einmal die gute Sache als solche wirklich erwiesen hat, auch einen Eindruck auf die Hörer und einen Namen sichert, wie ihn in der Regel der allergeschickteste Unrechtsvertheidiger nie zu erlangen oder auf die Dauer zu erringen vermag.

---

8) Cicero, Buch 1, Kap. 38 u. 39.

9) Wir haben in der Neuzeit freilich erfahren, daß bei den letzten Verhandlungen in dem Proceß des Marschalls Ney die Vertheidiger und der Angeklagte einen solchen Bühneneffect, wie ihn Cicero anräth, versuchten; das Urtheil darüber ist aber wol in der ganzen gebildeten Welt (etwa mit Ausnahme gewisser bonapartistischer Kreise in Frankreich) das gleiche, und zwar wahrlich kein günstiges.

10) Aristoteles, Rhetorik, Kap. 1.

Es wäre ungereimt, eine glänzende Vortragsweise geringachten zu wollen. Eine angenehme, kräftige Stimme, eine durch musikalische Harmonie das Ohr des Hörers gewinnende Wortstellung und eine geschickte Action erhöhen ungemein den Eindruck eines jeden Vortrags. Wer im Fall ist, öffentlich zu sprechen, möge dies nicht übersehen, sich vielmehr, soweit seine Anlagen es zulassen, auch in diesen Beziehungen auszubilden streben, hinwieder dabei aber auch nie vergessen, daß der richtig treffende Ausdruck zweckmäßiger angewendet wird, weil er entschieden nachdrücklicher wirkt als die nur musikalisch klingende oder sonst blos schöne Redensart, und daß ein Vortrag, an dem man (zumal infolge der Anwendung gesuchter Ausdrücke) eine Künstelei gewahrt, weit entfernt, den Eindruck auf die Zuhörer zu erhöhen, denselben vielmehr schon darum entschieden schwächt, weil diese gerade dadurch daran erinnert werden, daß der Redner nicht natürlich seine innigen Gefühle ausspricht, sondern auswendig gelernte Phrasen herdeclamirt. Darum wird denn auch der wörtlich memorirte oder gar der vom Blatt abgelesene Vortrag unter sonst gleichen Verhältnissen nie den nämlichen Eindruck hervorbringen wie die nach reiflichem Überlegen und allseitigem Durchdenken des Gegenstandes frei gehaltene, wenn auch nie in gleicher Weise wie jene formell correcte Rede.

Abgesehen aber von dieser Klippe, an der schon so mancher Redner scheiterte, können wir überhaupt, wie oben schon angedeutet, dem blos äußern Vortrag (der Stimme, Wortstellung und Action) keineswegs den vollen Umfang der Wichtigkeit zugestehen, den ihm die alten Rhetoren und ihnen nachredend auch die meisten neuern Theoretiker beimessen. „Demosthenes", so erzählt Cicero [11], „theilte dem (bloßen) Vortrage die erste, zweite und dritte Rolle zu." Dies erklärt sich einigermaßen aus der früher allgemein herrschenden Ansicht, daß nicht sowol Überzeugen als vielmehr Überreden die Hauptaufgabe des Redners sei. Dessenungeachtet ging der Satz wol schon im Alterthum zu weit. Nach mehr als einer Äußerung des Demosthenes selbst [12]) scheint sein Hauptgegner Äschines nicht nur einer stärkern und wohllautendern Stimme, sondern überhaupt eines geläufigern Vortrags sich erfreut zu haben als Demosthenes. Dennoch mußte jener zuletzt im Kampf gegen ihn (den hinsichtlich des äußern Vortrags minder Ausgezeichneten) wahrhaft schmachvoll unterliegen. Ein anderes, unserer unmittelbar eigenen Beurtheilung vorliegendes Beispiel für die Ansicht, daß ein auf klarer Erkenntniß der Sache beruhendes und infolge dessen den Gegenstand mit Klarheit und innerer Wahrhaftigkeit besprechendes Überzeugtsein des Redners mehr vermag als selbst ein sehr glänzender äußerer Vortrag, ein solches Beispiel aus dem dafür gehaltenen parlamentarischen Mutterlande ist Lord (nun Graf) John Russell. „Seine Stimme ist ohne Kraft", sagt der Verfasser der „Random Recollections of the House of Commons", „und er spricht die Worte sehr unvollkommen aus. Dabei redet er gewöhnlich in so leisem Ton, daß ihn mehr als die Hälfte des Hauses nicht zu verstehen vermag. Was er vorträgt, ist oft in so schlechtem Geschmack, und bei jedem vierten oder fünften Satz geräth er ins Stammeln und Stottern, wobei er noch die sehr üble Gewohnheit hat, unter fortwährendem Ausstoßen von „hm" oder „hem" die ersten Worte eines Satzes, und zwar oft drei- bis viermal, zu wiederholen. Zudem steht er meist so bewegungslos da wie der Tisch, an dem er spricht... Ist er hörbar, so ist er aber immer klar, misverstehen kann man seine Meinung nie... Seine Reden zeichnen sich stets durch eine klare und eindringliche Weise aus, in der er die Beweisgründe aufstellt, wie sie sich einem denkenden Geist bieten müssen."

Wie häufig kommen aber auch sonst noch Beweise für unsere Ansicht vor, wie oft hat man Gelegenheit, zu gewahren, daß selbst ungebildete, rohe Naturen meisterhaft den rechten Ton treffen, Kopf und Herz der Hörer gewinnen und aufs vollständigste ihren Zweck erreichen, wenn auch immerhin ihre Reden jeder künstlerischen Gestaltung entbehren und nach den Regeln der Schule vielleicht selbst unter aller Kritik bleiben! (Gar manche der Volksreden O'Connell's gehören in diese Klasse.)

Obwol es sonach gewiß ist, daß Leute ohne glänzenden Vortrag und ohne alle kunstmäßige Ausbildung der Form ihrer Reden dennoch durch das Treffende ihrer Gedanken, die Klarheit ihrer Ideen und überhaupt die Zweckmäßigkeit ihrer Bemerkungen einen tiefen Eindruck auf die Hörer hervorbringen können, so bleibt der Vortheil, den ein gefälliger oder formell schöner Vortrag gewährt, doch, wie oben schon gesagt, immerhin außerordentlich groß. Darum sollte auch die erste Entwickelung der Beredsamkeit ein bei der Erziehung wenigstens nicht so sehr vernach-

11) Cicero, Buch 1, Kap. 17.

12) Namentlich in der Rede für die Krone, in welcher sich Demosthenes offenbar nicht ohne Neid über jene Eigenschaften seines Gegners äußert.

lässigter Gegenstand sein. Sodann ergibt es sich ferner hieraus, daß der Redner nicht unvorbereitet auftreten soll, wenn anders nicht der Drang des Augenblicks solches bedingt. Insbesondere entwerfe er sich bei größern Auseinandersetzungen einen Plan, nach welchem er seine Bemerkungen ordnen und vortragen will; dies wird ihn am meisten vor dem Fehler sichern, in Wiederholungen oder in den gewöhnlichen Conversationston zu verfallen. Eine ganz kurze Skizze, die Aufzeichnung einiger Schlagwörter, um dem Gedächtniß nöthigenfalls zu Hülfe zu kommen, wird in dieser Beziehung genügen. Das vollständige Niederschreiben und dann Auswendiglernen einer ganzen Rede, was namentlich Cicero empfiehlt, dürfte nicht nur in den meisten Fällen überflüssig, sondern oft selbst nachtheilig sein. Einmal wird man beim Aufzeichnen leicht von jenem praktisch wichtigen Lehrsatz des Aristoteles unmerklich abgeleitet, daß „die geschriebene Rede die sorgfältigste Ausarbeitung", die öffentlich vorzutragende dagegen zunächst etwas anderes, nämlich „die lebhafteste Darstellung" erheischt, sodaß der Eindruck der Rede, solange sie auf dem Papier steht, ein anderer zu werden scheint, als sich nachher bei mündlichem Vortrag ergibt, eben weil die Anforderungen in beiden Beziehungen nicht ganz die gleichen sind. Sodann benimmt die Mühe, welche der Sprecher auf das „Sicherinnern" und Nichtübergehen der einzelnen Wörter und Sätze zu verwenden hat, ihm gar häufig einen Theil der so wichtigen freien Geistesbewegung; das Vergessen eines Schlagworts, das unerwartete Eintreten einer Störung oder nur augenblicklicher Unterbrechung kann ihn leicht in Verwirrung bringen. Er wird aber auch — und dies ist dabei das Wichtigste — selten völlig zu verhindern im Stande sein, daß die Hörer etwas Gekünsteltes, nicht ganz Naturgemäßes an seinem Vortrag bemerken, was den Eindruck verhindert, den ein sichtlich inniges Durchdrungensein des Redners von der Wahrhaftigkeit seiner Sache unwillkürlich zu bewirken vermag.

Das Studium der vorhandenen besten, ältern aber auch neuern Reden ist einem jeden, der öffentlich zu sprechen hat, von entschiedenem Nutzen. In dieser Beziehung sei es nun gestattet, unsere von der gewöhnlichen Meinung abweichenden Ansichten über den Werth der alten classischen Redner etwas näher zu entwickeln.

Wir verkennen deren hohen Werth, zumal in formeller Hinsicht, keineswegs, vermögen uns aber dessenungeachtet nicht davon zu überzeugen, daß ihr Studium allein den Vortheil für rednerische Ausbildung gewähren könne, wie beinahe durchgehends angenommen wird, und wodurch man sich namentlich verleiten läßt, die vorzüglichsten neuern Reden als vergleichsweise gering, fast ganz zu misachten.

Schon die Entfernung der Zeit und die gewaltige Verschiedenheit der Verhältnisse, der Zustände und der Begriffe müssen vielfach den beabsichtigten Nutzen jener Werke für rednerische Bildung schwächen.

Wenn wir aber auch absehen von diesem allen, so findet die unbefangene Kritik selbst an den berühmtesten Musterreden des Alterthums sogar positive Mängel und Fehler. Nehmen wir z. B. des Demosthenes glänzendste Rede, die für Ktesiphon, jene Rede, die seit mehr als zwei Jahrtausenden bewundert wird und deren hohem Werth auch der Verfasser des Gegenwärtigen seine vollste Anerkennung zollt. Es ist aber Täuschung, wenn man, wie bisher immer geschehen, ausschließlich nur die Schönheiten und Vortrefflichkeiten dieser Rede hervorhob; es finden sich doch auch Misstände in diesem Werke.

Wir rechnen hierher gleich die Persönlichkeiten wider den Gegner, die selbst bis zu völliger Gemeinheit ausgeartete Schmähung desselben, welche sich durch alle Theile des Vortrags hindurchzieht. Der Mann, der Talent genug besaß, ihm — einem Demosthenes — so lange Zeit und oft entschieden siegreich die Spitze zu bieten, wird von diesem überschüttet mit Schimpfworten. Er nennt ihn nicht nur den „Verworfensten unter den Menschen", sucht ihn nicht nur als den „Elendesten" und „Gemeinsten" zu brandmarken, sondern er heißt ihn auch einen „schlechten Schauspieler", einen „tragischen Affen", ja er läßt sich so weit von seiner blinden Leidenschaft hinreißen, daß er einen Äschines (den er doch selbst erst nach langjährigen offenen Kämpfen endlich zu besiegen im Stande ist) als einen Einfältigen schildern will. Dabei sucht er seinem Gegner sogar das unverkennbare Verdienst, nicht infolge vornehmer Geburt, sondern durch sich selbst etwas Tüchtiges geworden zu sein, zu einem Hauptvorwurf zu machen. Er hält ihm den geringen Stand seines Vaters entgegen, verdächtigt den Charakter seiner Mutter und rechnet es ihm beinahe zum Verbrechen an, daß er, Äschines, in seiner Jugend vermittels mühsamen Erwerbs sich habe ernähren müssen. Hintendrein, nämlich nach langen Declamationen darüber und nach manchen Wiederholungen, sagt er dann: „Doch er wolle das unberücksichtigt lassen, wovon man die Schuld der Armuth beimessen könne." Es klingt dies wie ein Hohn; es

liegt aber auch darin eine Selbstverdammung dessen, was Demosthenes bis dahin in dieser Beziehung gesagt hatte. Wende man nicht ein, es sei solche Art des Auftretens mit den griechischen Ansichten und Sitten vollkommen übereinstimmend gewesen; jene Worte des Redners selbst deuten ziemlich auf das Gegentheil; und wäre es gewesen, so bleibt doch immerhin unwiderlegbar, daß solche gemeine persönliche Ausfälle mit den absoluten und unmittelbaren Gesetzen des Schönen — wofür ja jene Rede mit als Muster gelten soll — durchaus nicht in Einklang zu bringen sind.

An diesen ersten Tadel reiht sich der damit zusammenhängende zweite eines übertriebenen und unpassenden Selbstlobes. Demosthenes beschränkt sich keineswegs darauf, die Angriffe seines Gegners zurückzuweisen und etwa die Handlungen seines eigenen Lebens einfach dagegenzuhalten, er sucht vielmehr bei jeder Gelegenheit sich selbst Weihrauch zu streuen. Im nämlichen Satz, im nämlichen Athemzug, in welchem er mit den erhebendsten Worten von der Freiheit, der Selbständigkeit und dem Glück des Vaterlandes — Athens und ganz Griechenlands — redet, springt er hinwieder über auf seine daneben kleinlichen und selbst schmuzigen persönlichen Verhältnisse und Streitigkeiten mit Äschines. Doch auch über dieses Eigenlob hat sich Demosthenes im Grunde selbst das Urtheil gesprochen, indem er endlich äußerte, er wolle schweigen davon, wie er stets zugänglich und menschenfreundlich gewesen und jederzeit allen Hülfe zu leisten gesucht habe; er möchte nicht gern davon reden, weder wie er Gefangene losgekauft noch arme Mädchen ausgestattet habe. (Er will schweigen darüber und redet doch davon!) „Ich will keine Zeugnisse darüber beibringen, ... denn ich bin der Ansicht, daß der, dem Gutes erzeigt worden, stets sich dessen erinnern soll; daß hingegen jener, welcher andern Gutes gethan hat, es sogleich vergessen muß, wenn der eine als braver Mann, der andere nicht als kleinlich denkender Mensch sich zeigen will."

Aber sogar von Sophismen ist diese Rede des Demosthenes nicht ganz frei, von Sophismen, die wir, obgleich einer wirklich genauen Kenntniß der Menschen und Zustände entbehrend, dennoch nach mehr als 2000 Jahren aus dem Inhalt der Rede selbst zu erweisen im Stande sind. Während Äschines gesagt hatte, Demosthenes habe alles Unglück über Athen gebracht, beginnt dieser damit, zu entgegnen, daß nicht das Unglück, sondern das Glück ihn stets umgeben habe, wobei er darauf hinweist, welches vortheilhafte Los, welcher Wohlstand ihm von Kindheit an zutheil geworden, während Äschines in seiner Jugend habe Aufwärterdienste versehen müssen. (Dies ist offenbar keine richtige Antwort auf die Äußerung des Gegners.) Man prüfe ferner die Stelle, in welcher Demosthenes den Atheneru durch die Hinweisung zu schmeicheln sucht, daß die Thebaner, ehe sie sich in ein Treffen gegen die Macedonier einließen, sehr natürlich das Eintreffen der Hülfstruppen von Athen abwarteten, um nicht vereinzelt, sondern mit gesammter Macht jene Gegner anzugreifen. Hören wir, was der Redner aus diesem so ganz einfachen Umstande und aus der weitern Thatsache folgert, daß die Thebaner — während sie gleiches Interesse mit den Athenern hatten! — nicht gegen diese Athener in einen Krieg sich einließen: „Dadurch, daß sie lieber mit euch als gegen euch den Kampf wagen wollten, erklärten sie, daß ihr tapferer seid, und daß ihr gerechtere Gesinnungen als Philipp habt." (Welche Folgerung!)

Was wir aber endlich an dieser berühmten Rede am meisten zu tadeln haben, ist, daß sie entschieden mehr zu überreden als zu überzeugen sucht. So sehr sie in mancher Beziehung ein wahres Kunstwerk bildet, in so ausgezeichnetem Grade Demosthenes die „Gabe der Rede" besaß, und so glänzend der Erfolg war, den er gerade mit diesem Vortrag erlangte, so sind wir doch dahin gebracht, ungeachtet aller Bewunderung, die uns die beiden hier auftretenden Redner, Demosthenes und Äschines, in so seltenem Grade abgewinnen, dennoch das bestimmte Bekenntniß ablegen zu müssen, daß wir nach diesen beiden langen Beweis- und Gegenbeweisführungen gar keine nur einigermaßen genügende Aufklärung besitzen, um über die Schuld oder Unschuld der beiden sich bekämpfenden Redner ein eigenes Urtheil fällen zu können! Wären diese beiden Reden (nämlich die von gleich ausgezeichneten Meistern herrührende Anklage und Vertheidigung) wirklich ganz vollendete Muster, so dürfte, zumal im Zusammenhalt und beim Vergleich beider miteinander, eine solche mangelhafte Hauptseite unmöglich vorhanden sein. Ungeachtet unserer Entfernung von den damaligen Verhältnissen müßte die Schuld des einen, die Unschuld des andern in den verschiedenen Beziehungen auch für uns klar hervortreten; man könnte und dürfte nicht im Zweifel bleiben, welcher der beiden Redner in den angeregten Fällen der Mann des Rechts und der Wahrheit, welcher der Egoist und Betrüger war. Gerade dieser, wir möchten sagen, ersten und höchsten Anforderung genügt keine der beiden Reden.

Mag man nun alle hier misbilligten Punkte ansehen, wie man nur immerhin wolle, mag

man selbst jeden der gerügten Misstände ausschließlich den veränderten Verhältnissen und Zuständen und der anders gewordenen Anschauungsweise beimessen, so läßt sich doch keinesfalls in Abrede stellen, daß die Art, in welcher die Reden der Alten abgefaßt sind, heute nicht mehr in allen Beziehungen nachgeahmt werden darf. Immerhin wird ihr Studium auch dem Redner der Neuzeit großen Vortheil gewähren, wesentlich zu seiner Ausbildung und Vervollkommnung beitragen; aber er darf sich durchaus nicht darauf beschränken, sich mit den Alten allein vertraut zu machen. Er soll vielmehr mit der nämlichen Aufmerksamkeit auch die besten Redner der Neuzeit studiren. Und wahrlich! die Parlamente von England, die politischen und gerichtlichen Versammlungen in Frankreich, die Kammern und das bisjetzt erst einmal versammelte Parlament in Deutschland lieferten längst schon gar manche Reden, die, wären sie nur vor 2000 Jahren gehalten worden, ganz unbedenklich neben den besten aus jener weit entfernten Zeit aufgezählt und sogar schon in den Schulen Wort für Wort erklärt und gepriesen werden würden, während sie leider gegenwärtig in den natürlich zumeist mit alltäglichen Dingen angefüllten dicken Kammerprotokollen beinahe völlig vergraben liegen.[13]) Diese neuern Reden nun gewähren für uns im Vergleich zu den alten mannichfache theoretische und praktische Vortheile. Da wir hier die Personen und Zustände näher kennen, so sind wir auch im Fall, alle Momente richtiger zu würdigen. Wir stoßen eben darum nicht auf so viele Bezugnahmen und Anspielungen, die uns ganz unverständlich sind, wie bei den griechischen und römischen Classikern. Die Verhältnisse der Zeit, die Ausdehnungen des Wissens und der Begriffe, die von der Schicklichkeit gesetzten Schranken (Schranken, die wir nur loben können), mit wenigen Worten: die Form sowol als das Wesen der Sache sind hier die unserigen, während sie uns dort vielfach fremd bleiben.

Es sei uns vergönnt, zum Schluß noch einen das Verhältniß der Redner der Neuzeit angehenden Punkt zu berühren. Gar oft vernimmt man den einem Sprecher gemachten Vorwurf: er rede nur für die Galerien. Es fragt sich nun: darf der parlamentarische Redner auch auf Gewinnung des Publikums Rücksicht nehmen? Allerdings muß ihm, eingedenk seiner wichtigen und großen Verpflichtung, der Gegenstand selbst immer die Hauptsache sein, wie er denn in die öffentlichen Versammlungen nun und nimmermehr berufen ist, um Schauspielerkünste zu treiben. Wenn er aber das Unglück haben sollte, sich inmitten einer corrumpirten Versammlung zu befinden; wenn er sehen müßte, wie eine feile oder feige Majorität gegen besseres Wissen Tag vor Tag Recht und Wahrheit mit Füßen träte; wenn er bei der innigsten Überzeugung, der klarsten Darlegung einer unumstößlichen Güte seiner Sache und bei der trefflichsten Entwickelung aller Gründe für dieselbe dennoch deren Unterliegen voraussehen müßte — Erscheinungen, die in den Zeiten der Leidenschaften nur allzu häufig vorkommen, wie unsere Reactionsperioden nach 1830 und nach 1849 beweisen — und wenn die Tribüne der einzige Ort ist, an welchem die Wahrheit überhaupt laut verkündet werden kann; alsdann darf der Redner mit vollem Recht es sich zur besondern Angelegenheit machen, nicht nur die unmittelbar zur Entscheidung Berufenen, sondern nicht minder das ganze Volk über den Gegenstand aufzuklären, keineswegs blos um sich selbst gegen die Verdächtigungen, Entstellungen und Verleumdungen zu sichern, welche die Vertheidiger einer brutalen Gewalt, der Verdummung und der Knechtschaft so häufig gegen deren Bekämpfer zu verbreiten suchen, sondern noch ungleich mehr, damit die moralische Macht einer erleuchteten und unbestochenen öffentlichen Meinung der obwaltenden Corruption, der Selbstsucht und Feigheit und dem Misbrauch der Gewalt mindestens einige Rücksicht und einige Scham abnöthige; überdies, damit möglichst viele einsehen und erkennen, welches ihre wahren Freunde, welches ihre Feinde sind, und endlich: in welcher Weise man ihre wichtigsten und heiligsten Interessen mit Füßen tritt, und was hinwieder das Gesetz und die Vernunft ihnen zu thun gestatten und gebieten, um diese vor fernerer Verletzung, Mishandlung und Verhöhnung zu schützen, Verdummung und Verknechtung von sich abzuwehren und den spätern Sieg des Rechts und der Wahrheit vorzubereiten. G. F. Kolb.

**Reformation; Protestantismus.** Die große Umwälzung im kirchlichen Wesen des abendländisch-christlichen Europa, welche im Beginn des 16. Jahrhunderts in Deutschland und der Schweiz ihren Anfang nahm, von dort aus ihren Kreislauf fortsetzte und ebenso bedeutende Veränderungen wie im kirchlichen, im ganzen politischen, socialen und Culturzustand

13) Es könnte sich jemand ein Verdienst erwerben durch Herausgabe einer Sammlung der trefflichsten parlamentarischen Reden der Neuzeit. Neben den zu London und Paris gehaltenen Vorträgen wären aber auch die deutschen Kammerverhandlungen und die stenographischen Berichte der Nationalversammlung sorgsam zu durchforschen.

der Nationen, die von ihr berührt wurden, hervorbrachte, sie war Revolution wie Reform, Zerstörung alter, Begründung neuer Zustände des Gemüths wie der äußern Welt. Sie ergriff, durchdrang das ganze Leben bis ins Allerinnerste, nach allen Seiten. Die gebräuchlichen Benennungen: Kirchenverbesserung, Lehr- oder Glaubensreinigung, bezeichnen ihr Ganzes nur theilweise, führen leicht auf nur halbwahre oder falsche Vorstellungen.

Falsch ist auch die Vorstellung, sie habe die Spaltung der allgemeinen Kirche herbeigeführt und verschuldet. Als sie eintrat, war die Einheit der letztern seit Jahrhunderten zerrissen, die apostolisch-katholische Kirche zerfallen in zwei große Kirchenthümer, die orientalische und lateinische oder römische Kirche. Die Trennung dieser beiden war die große Kirchenspaltung, herbeigeführt durch kirchliche Entartung und Einseitigkeit hier wie dort, insbesondere durch die Herrschsucht der Päpste, welche fortwährend auch die Wiedervereinigung mit den griechischen Christen hinderte und große Zerwürfnisse und Trennungen im Schose der abendländischen Kirche erzeugte, wogegen die Reformation das kirchliche Wesen von seiner Verderbniß reinigen und durch Wiedergewinnung der Idee die nothwendige Grundlage der wahren Einheit herstellen wollte, die durch sie erst wieder möglich geworden ist.

Wiederum ist sie es nicht, welche die neue Trennung verschuldet. Die Schuld derselben liegt klärlich in dem schneidenden Gegensatz, in welchen die Wirklichkeit der unseligen Kirche mit dem Ideal des seligen Gottesreiches getreten war. Längst schon erfüllte sie ihren Beruf, als äußere Darstellung des letztern das göttliche im Erlöser hervorgetretene Leben fortzupflanzen, nicht mehr, widersprach ihre Gestalt und Wirksamkeit dem Geiste, den Grundideen und Principien des Christenthums. Das verweltlichte Papstthum aber beutete pflichtvergessen seine Stellung und Herrschaft in ihr nach den materiellsten Gesichtspunkten aus, versäumte es, die dringend nöthige Reform einzuleiten, widerstrebte ihr, so oft sie von den verschiedensten Seiten laut und nachdrücklich gefordert wurde. Als dieselbe von der auf den großen Concilien des 15. Jahrhunderts versammelten Christenheit eingeleitet wurde, verhinderte es ihre Durchführung. Es verweigerte sie, und damit zugleich die Aussöhnung, auch im 16. Jahrhundert, nachdem es die Auflehnung durch übermüthigen Trotz gegen die öffentliche Meinung herbeigeführt.[1])

Mag man immerhin in der Schwierigkeit der Sache oder in dem die großen Concilien selbst beherrschenden, bei aller Freisinnigkeit nur zu beschränkten Geiste Hauptgründe des Mislingens der Reformversuche im 15. Jahrhundert mit Recht suchen, die Hauptschuld trifft die Päpste, denen zunächst die Pflicht oblag, die Kirche von ihren Verderbnissen zu reinigen; und was folgt nothwendig, wenn es wahr ist, daß es schwer oder kaum noch möglich war, Abhülfe durch das zu lange schon in Verfall gerathene Institut der Synoden, d. h. auf dem Wege der Gesetzlichkeit, zu schaffen, daß sich die auf den Concilien versammelte Intelligenz, daß sich die Häupter der Kirche selbst mehr oder minder untüchtig erwiesen, ihre Aufgabe zu lösen? Wie dem sei, die Verhinderung der Reform trägt die Schuld, daß das Verderben noch größer und unheilbarer, daß die vereitelte friedliche Besserung im folgenden Jahrhundert unter Stürmen und Ungewittern versucht wurde, durch welche so viel Gutes, Großes und Schönes unterging, die so viel Verderbliches, so schwere dringende Gefahren herbeiführten und eine Verwüstung zurückließen, aus welcher sich meisthin erst spät ein neues edleres und gedeihlicheres Leben entwickeln konnte.

Um so nöthiger die Reform gewesen wäre, um so unausbleiblicher wurde durch das Versäumen derselben die Vereinigung der sich immer weiter verbreitenden, sich fortwährend stärkenden und mehrenden Elemente der besiegten, aber nicht vertilgten Opposition zu Krieg und Gewalt, da im Laufe des 15. Jahrhunderts Änderungen in den europäischen Welt- und Staatsverhältnissen eintraten, durch welche die alte Stellung des Papstthums, sein Einwirken auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse in der hergebrachten Weise unhaltbarer und unna-

---

1) Über das Emporkommen, die welthistorische Bedeutung, die Verdienste der lateinischen Kirche und Hierarchie um die abendländischen Völker überhaupt, das deutsche Volk insbesondere, sowie ihre allgemein zugestandene Verderbniß, ihre Versündigungen an den Nationen, und wiederum vor allen an der deutschen, darf hier um so mehr hinweggegangen werden, da über das alles wie sonst manches bei dem Art. Reformation in Bezug Kommendes auf zahlreiche Artikel des Staats-Lexikon verwiesen werden kann, in welchen bereits ausführlicher oder in gelegentlicher Berührung davon gehandelt worden ist. Man sehe namentlich die Art. **Ablaß**, **Annaten**, **Anglikanische Kirche**, **Gallikanische Kirche**, **Griechische Kirche**, **Calvin**, **Hugenotten**, **Luther**, **Kanonisches Recht**, **Klöster**, **Kirche und Kirchenverfassung** (katholische), **Kirche und Kirchenverfassung** (protestantische), **Christenthum im Verhältniß zum Staat**, **Mittelalter** u. s. w. Den in den letztgenannten enthaltenen betreffenden Ansichten schließt sich der **Verfasser dieses Artikels vollkommen an.**

türlicher wurde. War indeß der Kampf unvermeidlich, so mochte der Ausgang desselben zweifelhaft erscheinen.

Freilich war die Macht des Papstthums hundert Jahre nach dem Kostnitzer Concilium nur scheinbar noch dieselbe; sie war in der That erschüttert und schien nur stärker als je befestigt: jedenfalls aber war sie noch sehr bedeutend, den neuen Ideen, dem Fortschritt gefährlich. Zahlreiche und starke Interessen waren an ihr Bestehen, ja an die Fortdauer ihres Misbrauchs und der kirchlichen Schäden gekettet. In der mit ihm verwachsenen Kirche war das Papstthum die allein gebietende Macht. Die kirchliche Gelehrsamkeit, repräsentirt auf den Universitäten, der Klerus, zumal die Ordensgeistlichkeit, standen auf seiner Seite, dienten ihm zur mächtigen Stütze, ob auch die Bischöfe schel darüber sahen, daß es ihre Rechte schmälerte, manche unter ihnen die Misbräuche erkannten, die Unordnungen gern abgestellt gesehen hätten. Die Kraft der Tendenzen, die sich zur Zeit der großen Concilien so gewaltig hervorgethan, schien nur noch zu ohnmächtigen Regungen fähig zu sein. Zwar hatte sich abermals Papst Julius II. bewogen gesehen, bei seiner Wahl die Berufung eines allgemeinen Concils zur Reformation der Kirche zu verheißen. Er verjagte jedoch das von Ludwig XII. in Pisa versammelte mit Gewalt der Waffen, berief eins in den Lateran, und sein Nachfolger, Leo X., schloß dasselbe im März 1517, nachdem es nicht blos das päpstliche Versprechen nicht erfüllt, sondern zum Werkzeug der Bekräftigung alter und neuer Anmaßungen und Unbilden der Curie gedient. Berufung an eine Kirchenversammlung wurde förmlich und feierlich für ein Verbrechen, die Kirche für eine Sklavin erklärt, der gegen einen schlechten Papst nur gestattet sei zu beten; der freisinnige Katholicismus, der zu Konstanz und Basel so große Vorschritte gemacht und seitdem so weit zurückgedrängt war, erlitt eine neue Niederlage in Frankreich, seinem Hauptsitz, indem Franz I. ein demüthiges, alles Gewonnene bedrohendes Concordat mit dem Papst schloß, in welchem er auf die von der Gallikanischen Kirche früher angenommenen Baseler Decrete förmlich Verzicht leistete.

So gewaltig war das Papstthum auch als politische Macht. Es hatte über große materielle Mittel zu gebieten. In den meisten Staaten stand sein Einfluß gleich mächtig, oft überwiegend der weltlichen Macht gegenüber. Nachdem das Kaiserthum ihm erlegen war, nachdem es das Reich in Zerrüttung gestürzt, hatten es die deutschen Fürsten meistʰin gerathen oder nothwendig gefunden, sich mit ihm zu vertragen. Es war und blieb die einflußreichste Macht im Reich. Die Wahlen der Könige wurden von den Päpsten geleitet, die geistlichen Fürsten und die Kaiser verpflichteten sich gegen sie zu Obedienz und Schutzleistung; das mit gesetzlicher Kraft bestehende, von Friedrich III. der Nation nach dem Baseler Concil aufgedrungene Aschaffenburger Concordat sanctionirte die meisten Anmaßungen und Erpressungen der Curie, welche die reichsten Einkünfte unter vielnamigen Titeln und Vorwänden aus dem Reich zog und in allen Sphären ihren Einfluß geltend machte, in beiderlei Hinsicht den Kaisern weitaus überlegen. Während die übrigen Staaten hinsichtlich ihrer innern und äußern Organisation und Consolidation Fortschritte machten, war in Deutschland Verwirrung in allen Verhältnissen. Das Gefühl der Schimpflichkeit, Unverträglichkeit und Unhaltbarkeit der öffentlichen Zustände hatte seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu wiederholten und angestrengten Versuchen geführt, dem Reich eine bessere Verfassung zu geben. Die Reichsverfassung aber hatte sich schon zu weit von ihren ursprünglichen Grundlagen entfernt; die kleinen und kleinern Grundeigenthümer waren theils unfrei geworden, theils, wie die freigebliebenen Ritter, gar nicht, die Fürsten, weltliche und geistliche, zu stark beim Reich vertreten; das allein durch die Städte repräsentirte demokratische Element wurde sammt dem Kaiserthum vom aristokratischen, nach der Alleinherrschaft strebenden der zum Nachtheil der Centralgewalt schon längst zu selbständig gewordenen Fürsten niedergehalten; das Bürgerthum, die Ritter- und Bauernschaften verstanden einander nicht; ebenso wenig Einverständniß war zwischen den Ständen und dem Kaiser, der seine besondern, oft dem Nutzen des Reichs zuwiderlaufenden Interessen hatte und verfolgte, Hauskriege mit Reichskräften führte. Jeder suchte sich, da in den unklaren gewaltsamen Zuständen eine leitende und schützende Obergewalt fehlte, auf eigene Faust zu behaupten oder eine erwünschtere Stellung zu erringen. Diese Misverhältnisse wußte das Papstthum nur zu wohl zu benutzen; es wirkte allen Anstrengungen, der Anarchie ein Ende zu machen, entgegen, und wesentlich an seinem Entgegenwirken, seiner Stellung im Reich und zu dessen Gewalten war alles Bemühen gescheitert, im letztern, das um Friedens und Rechts willen gegründet worden, an die Stelle der allgemeinen Fehde Friede und Recht zu setzen. Die einst vorherrschende deutsche Nation lag mit ihrer ganzen Fülle von Kräften und trotz all ihrem Freiheitssinn im Joche Roms, verlor von Jahr zu Jahr nach außen, vermochte ihre Grenzen nicht mehr zu schützen. Nie waren so viele Reichstage

gehalten; sie hatten nur das Wenigste von dem, was sie gesollt, zu Stande gebracht; was halb und halb zur Ausführung gekommen, ständisches Regiment, Landfriede, Reichsgericht, war wieder in Verfall gerathen. In demselben Jahre, 1517, in welches man den Beginn der Reformation setzt, versammelte sich das Reich abermals in Mainz, weil die Unordnungen ins Unerträgliche gestiegen waren. Als Luther seine Thesen anschlug, war die Reichsversammlung auseinandergegangen, ohne etwas Wirksames zur Beendigung der Unordnungen gethan, ja ohne nur einen Beschluß gefaßt zu haben, die öffentlichen Verhältnisse unsicher, zerrüttet, die Nation unbefriedigt, der bestehenden Zustände überdrüßig, in allgemeiner Gärung, das Reich rath- und hülflos lassend.

Der Ohnmacht von Kaiser und Reich wie der in andern Ländern schon fester begründeten Ordnung und Königsmacht gegenüber behauptete das Papstthum mit um so größerer Sicherheit und Kühnheit seine Gewaltfülle, übertrieb es gelegentlich noch alle seine frühern Prätensionen. Die Päpste, der Klerus waren weithin verachtet beim Volk, das den hierarchischen Druck, das römische Aussaugungssystem empfand, sich nicht mehr durchgängig durch das, was die Kirche als Religion ihm bot, befriedigt fühlte, von dem Unterschied zwischen dem echten und dem kirchlichen Christenthum, von mancherlei geistlichem Trug wenigstens eine Ahnung hatte; die weltlichen Fürsten und Obrigkeiten erkannten und empfanden die Schmälerung ihrer Rechte durch die Hierarchie, fühlten sich durch dieselbe überall gehemmt, behindert. Dessenungeachtet waren die herrschenden Ideen dem fortwährend mehr oder minder geachteten oder doch gefürchteten Papstthum, als solchem, noch immer günstig. Ihre Grundlage war das christliche Lehrsystem, das, wie es in seiner Monstrosität nur in den Zeiten der hierarchischen Übermacht seine Ausbildung hatte erhalten können, durch alle errungene Gewalt der Hierarchie aufrecht erhalten, gegen Angriffe und Zweifel sorgfältig bewacht wurde. Die freisinnige Partei, die zu Konstanz so eifrig die Reform betrieb, hatte selbst noch an seiner Befestigung und Fortbildung theilgenommen, die Abweichenden als Ketzer verdammt; so sehr war auch sie noch von dem Ideenkreise der mittlern Jahrhunderte beherrscht gewesen, aus welchem nur einzelne herauszutreten wagten, unter den Nationen nur eine, von jenen bestimmt, theilweise heraustrat. Und noch immer, hundert Jahre nach dem Aufstand der Böhmen, arbeitete die kirchliche Wissenschaft, die Scholastik, unabläßig an Befestigung und Ausbildung der kirchlichen Theorie. Die Grundideen des Christenthums, von denen sich dieselbe so weit entfernt, die sie bis zur Unkennbarkeit entstellt hatte, der echte Lehrgehalt, waren der Volksmasse, ja selbst den Gelehrten so verdunkelt, so weit aus den Augen oder in ein solches Licht gerückt, daß der Maßstab zu einer Prüfung fehlte, die dem Ganzen hätte gefährlich werden können. Die kirchliche Lehre herrschte um so sicherer und tiefer in den Gemüthern, weil das Volk zu gläubiger Annahme derselben erzogen und nach Möglichkeit in Denkunfreiheit und Unwissenheit erhalten wurde. Die Gewohnheit und Fähigkeit selbständigen Denkens fing erst an sich zu verbreiten.

Mit dem Lehrsystem hing aber das ganze, in das politische, bürgerliche, Familien- und Gemüthsleben verschlungene kirchliche Leben, die Sitte, der Cultus, die Stellung und die Vorrechte des Papstthums, des Priesterstandes, der Cölibat, das Buß- und Beichtsystem der Kirche, das Kloster- und Ordenswesen, die kirchliche Wissenschaft, die Kunst und was sich sonst an dies alles anknüpfte, auf das genaueste zusammen. Die Kirche hielt bei ihrer Lehre, die anerkannte Lehre bei der Kirche trotz aller Misstände derselben fest. Man war vom ersten Bewußtsein an gewohnt, die Kirche zu ehren, man verdankte ihr doch unleugbar manches, sie leistete theils vermeint, theils in Wahrheit vieles für dieses, verhieß noch mehr für jenes Leben, sie besaß die Macht zu binden und zu lösen, sie war den Gegnern, ja den Bezweiflern ihrer Macht und Aussprüche eine furchtbare Rächerin, gab den Armen Brot, befriedigte hier den Ehrgeiz, dort die Herrsch- oder Habsucht. Man konnte sie an keiner Seite, konnte nirgends ihre Entartung angreifen, ohne mit ihrer ganzen Macht, mit allen bestehenden Gewalten zusammenzutreffen, ohne einen Kampf auf Leben und Tod zu wagen, alle weltliche und geistliche Ordnungen in Frage zu stellen. Sie war die erste nothwendige Voraussetzung des ganzen Daseins, aller Verhältnisse und Vorstellungen; man konnte sich jenes nicht ohne sie, sie selbst nicht ohne das Papstthum, ihren Mittelpunkt, denken.

Ebendeshalb konnte das Papstthum aber auch nicht durch die weltlichen Häupter besiegt werden. Ihnen stand zunächst nur die materielle, gegen die herrschenden Ideen ohnmächtige Gewalt zu Gebote. Sie konnten nicht daran denken, dieselben in ihrem Mittelpunkt, dem kirchlichen Lehrsystem, anzugreifen. Wo sie sich sonst von ihnen zum Angriff auf das Papstthum entfernten, hatten sie immer noch die Aufregung der Menge zu fürchten. Sie konnten zum höch-

sten daran denken, eine Reform zu bewirken oder der drückendsten Übergriffe sich zu erwehren durch Erhebung der Concilien über das Papstthum, durch gleiche Theilung der Gewalt zwischen der Kirche und dem Staat, mit Einem Wort, durch Verfassungsveränderungen, die das Innere nicht trafen, aus welchem das Übel seine Wucherkräfte sog. Meisthin jedoch wurden sie selbst von der dem bestehenden kirchlichen Wesen in angegebener Weise günstigen Meinung beherrscht, waren sie selbst Frömmler, Priesterknechte, Fanatiker, liehen als solche oder des Vortheils halber, den sie in der Verbindung mit dem Papstthum fanden, auch jetzt noch großentheils, wie es die Jahrhunderte daher in noch größerm Maße der Fall gewesen, dem Papstthum oft in demselben Moment, in welchem sie alle Kräfte aufboten, dasselbe von andern Seiten her anzugreifen, ihren und ihrer Macht Beistand bei dessen Bemühungen, die Fortschritte der Intelligenz, von denen der Sieg allein abhing, hier gänzlich zu hemmen, dort auf gewisse Kreise zu beschränken. So hatten sich Kaiser Sigismund und die deutsche Nation zur Zeit des lebendigsten Reformstrebens gebrauchen lassen; noch Maximilian zeigte Neigung, dem Papst zum Niederhalten der erstarkenden öffentlichen Meinung Beistand zu leisten, ihm helfen zu wollen, in der Person Luther's die Bewegung zu erdrücken, welche Befreiung von den Banden verhieß, gegen deren Druck er sammt dem Reich so eifrig gekämpft, und vom Reichstag zu Worms an halfen der Kaiser und ein bedeutender Theil der Fürsten der Curie bei dem Bemühen der Befestigung des römischen Einflusses, indem sie Partei für dieselbe nahmen, Luther und dessen Sache ächteten, die Acht zu vollziehen trachteten, Verfolgungen über die Freunde der Geistesfreiheit verhängten, ein Mandat nach dem andern wider die Schreibfreiheit, das wirksamste Mittel der Aufklärung, ausgehen ließen.

Das Papstthum konnte nur durch den Abfall der Meinung gestürzt werden, wie es durch dieselbe zur Herrschaft gelangt war, und jetzt hatten sich die Nationen durch den Umschwung in den äußern Verhältnissen wie in der ganzen neuen Bildung dem Punkt sehr bedenklich genähert, von welchem aus sie die Kirche nothwendig in einem andern Licht ansehen, bei welchem angelangt sie die altgewohnten Vorstellungen aufgeben, den ganzen ihnen gespielten Betrug, den tiefgewurzelten Wahn, der sie fort und fort geblendet, niedergedrückt, gegen sich selbst bewaffnet, und die ihnen verdunkelte und verfälschte christliche Wahrheit, die ihnen entzogenen Menschen- und Gemeinderechte zurückfordern, entrüstet sich gegen die Lüge, Erpressung und Usurpation erheben mußten.

Hier lag die große Gefahr für das Papstthum, das sich ihr gegenüber in einer sehr eigenthümlichen Lage befand. Es war emporgekommen großentheils im Bunde mit der Volksfreiheit, als Schützerin derselben, der es jetzt hinderlich geworden, die ihm gefährlicher war als die Fürstenmacht, deren Zunehmen ihm jedoch gleichfalls Besorgnisse einflößte. Seine Macht ruhte auf der kirchlichen Demoralisation, während es nach de Idee die Frömmigkeit und Sittlichkeit zu pflegen, in höchster Instanz zu repräsentiren hatte, die es aber fürchten mußte, wie denn in der That der Zorn des in schwerer Verletzung lebendig erwachenden frommen und sittlichen Gefühls eins der wesentlichsten Elemente der Opposition und Auflehnung war, derselben die besten und stärksten Kräfte gab. Wie es die Kirche für ihren Beruf erklärt, die Welt zu erleuchten, wie sie dadurch, daß sie Licht gebracht, die Hochachtung und Dankbarkeit der Nationen erworben hatte, und wie die Hierarchie der mittlern Jahrhunderte großentheils dadurch zur weltbeherrschenden Macht geworden, daß sie an der Spitze der Intelligenz gestanden, konnte sie sich auch in ihrer Herrschaft nicht wohl erhalten, ohne auf der Höhe der Zeitbildung zu bleiben, fortwährend die allgemeine Bildung, die Wissenschaft zu pflegen, den Fortschritt zu fördern. In diesem aber lag zugleich ihre höchste Gefahr, weil sie sich eigennützig belohnt gemacht, einen Raub zu bewahren, Abirrungen von der christlichen Wahrheit, Entstellungen, Blendwerke zu hüten hatte die das Licht scheuen mußten. Den Päpsten däuchte jedoch die ihrem Ansehen und ihrer Machtfülle von dieser Seite drohende Gefahr wenigstens nicht so groß oder nahe, daß sie sich bewogen gesehen hätten, ihr durch Beschränkung und Besserung zu begegnen. Sie verließen sich auf andere Mittel, nicht ohne allen Grund. In der That lag jene Gefahr sowie die Hoffnung vieler Wohlgesinnten, die von der zunehmenden Verbreitung des Lichts, dem Aufblühen der Wissenschaften das Heil erwarteten, in ungewisser Ferne. Bei hoher Blüte der Wissenschaft, bedeutender Gelehrsamkeit, großer Bildung und Aufklärung können, nach dem Zeugniß der Geschichte alter und neuerer Zeit, der Geschichte gerade der Hierarchie und ihrer Kämpfe mit der Reformation, sehr verdorbene Zustände, kann Despotismus in hohem Maß bestehen, zumal wenn er selbst ein aufgeklärter ist. Die Herbeiführung von würdigen und freien, vernunft- und rechtgemäßen Zuständen erfordert wesentlich die Wirksamkeit noch anderer, mit mannichfacher Bil-

bung und lebhafter wissenschaftlicher Regsamkeit an sich noch keineswegs gegebener Factoren: die Empfänglichkeit, die edle Leidenschaft für Ideen, ideale Interessen und Güter, sittliche Kraft, Energie des Willens. Verdorbene öffentliche Zustände aber und despotisches Regiment demoralisiren, wirken dem allen entgegen, und bedeutende Mittel stehen ihnen dabei zur Verfügung. Schon die Macht der Gewohnheit und der Trägheit steht ihnen machtvoll zur Seite. Es kommt an auf das Unzuverbürgende, ob jemand das Wort finde, den Zauber zu brechen, der in den die stumpfsinnigen Massen mit dämonisch blendender Gewalt beherrschenden, das Bestehende haltenden Ideen liegt. Es dauert lange, ehe sich Nationen, die sich unter ein geistliches oder weltliches Joch beugen ließen, nach dem Wunsch zu dem Entschluß erheben, frei sein zu wollen. Und wenn es auch richtig ist, daß der freie Menschengeist sich nicht für immer in Fesseln schlagen, die Wahrheit sich nicht für immer verhüllen läßt, daß es mit großer Schwierigkeit verbunden ist, das Fortschreiten und den endlichen Sieg einmal gewonnener Bildung und Wissenschaft zu hindern, so erscheint es doch als ein eitler Trost Übergutmüthiger, als eine Art Aberglaube oder als ein Selbstbetrug der zahlreichen Erleuchteten und Freisinnigen, die aus Trägheit, Willensschwäche, Selbstsucht und Furcht nichts thun noch wagen mögen, wenn man jene Wahrheit zu allgemein faßt und ihre nothwendigen Einschränkungen vergißt. Ein befestigter kluger und mächtiger Despotismus kann ganze und tüchtige Nationen Jahrhunderte in der Nacht geistiger Finsterniß erhalten, in Stumpfheit und Barbarei zurückwerfen, Aufklärung und Wissenschaft in ihrem Fortschreiten und Aufblühen hemmen, vertilgen, edle, intelligente, geistesregsame Völker entsittlichen, verdummen, für seine Zwecke und wider einst erkannte Wahrheit fanatisiren. Warum hätte dies nicht der durch die Reformation noch nicht erschütterten hierarchischen Macht um so mehr gelingen können, da es der durch sie erschütterten selbst bei einem Theil der deutschen Nation in Städten und Gebieten gelang, die nach ihrer geistigen Bildung nicht zurückstanden, für die Reformation sich gleichfalls eifrig erklärt und sie entschlossen bei sich eingeführt hatten? Die kirchliche Verderbniß that der Frömmigkeit sehr bedeutenden Eintrag, die zunehmende Bildung nahm bei nicht wenigen Wissenden die Richtung auf Skepticismus, Gleichgültigkeit gegen die Religion, vollkommene Irreligiosität, und dieser zu verfallen war zumal das Volk in Gefahr, je mehr es die allgemeinen Ergebnisse der Wissenschaft in sich aufnahm, deren Gründe es doch nicht zu fassen vermochte. Weil die Erkenntniß der religiösen Wahrheit und ihre Belebung in den Gemüthern gehemmt und das religiöse Bedürfniß nicht wahrhaft befriedigt, die Entstellung und das Misbräuchliche aber doch von der andern Seite unaufhörlich bloßgestellt, gerügt, verspottet wurde, so mußte sich, je nachdem sich das religiöse Bedürfniß lebendig regte oder der Verstand thätig war, fanatische Schwärmerei oder ein alles verneinender Geist erzeugen, woher der echten Religion, d. h. der vornehmsten und wesentlichsten Grundlage auch der bürgerlichen Freisinnigkeit und Freiheit, der Untergang drohte, keine siegreiche Erhebung gegen das Geistesjoch ausgehen konnte. Weil ihr belebende Ideen, schaffende Gedanken fehlten, war die negirende Opposition der Frömmigkeit, dem Christenthum und damit jeder wahren Emancipation gefährlicher als dem Papstthum.

Auch der Papst, der zur Zeit des Ausbruchs der Reformation regierte, begünstigte Wissenschaft und Aufklärung, wirkte ihr aber zugleich entgegen, sofern und wo sie eine der Hierarchie Gefahr drohende Richtung nahm oder das derselben ungefährlich erscheinende Maß zu überschreiten begann. Und in dem Maß, als die Bessern auf das Aufblühen der Wissenschaft und die vermehrten Bildungsmittel Hoffnungen bauten, wurde jene Gegenwirkung verstärkt und trübten sich diese Aussichten. So erließ Leo X., der gepriesene Freund und Förderer der Wissenschaften, scharfe Censurverordnungen, sobald von dem Bücherdruck Gefahr zu drohen schien. Alexander VI. und Leo X. bedienten sich nicht blos, gleich ihren Vorgängern, der Inquisition als Gewaltmittel wider die emporkommende Geistesfreiheit, sondern erneuerten die Befugnisse derselben, suchten sie allgemein zu machen, sie in Deutschland zu der entsetzlichen Macht zu erheben, die sie in Spanien erlangt hatte. Wo immer die geistigen Bestrebungen die seitens der Hierarchie angewiesenen oder gebilligten Bahnen verließen, beeiferte sich das Papstthum, sie zurückzudrängen oder zu erdrücken. Im schlimmsten Fall blieb ihm das Mittel, sich wider die erstarkende Meinung, die zunehmende Einsicht und Bildung auf Kosten des Fortschritts und der Freiheit der Völker mit dem Fürstenthum noch enger zu verbünden, was auch in der That geschah, sobald der Abfall der Völker in der Reformation seinen Anfang nahm und, wenn die letztere nicht stark genug gewesen wäre, zu einer Despotie geführt haben würde, wie sie die mittlern Jahrhunderte nicht gesehen. Von dem verbündeten Papst- und Fürstenthum drohte der Volks- und Geistesfreiheit, die sich in ihrem vorhandenen Maß eben durch die Gegensätze beider erhalten, die

äußerste Gefahr. Die Zerrüttung des Reichs bot dem Gelingen jener Plane obenein große Aussichten, ob auch vorauszusehen war, daß der Versuch ihrer Ausführung bei dem noch einmal gewaltig sich regenden Freiheitssinn der zum Gefühl ihrer Würde, zum Ringen nach Selbständigkeit noch einmal erwachten deutschen Nation gewaltigen Widerstand erfahren haben würde. In jedem Fall war ein verwüstender, in der That auch schon in der ersten Zeit der Reformation und außer Zusammenhang mit ihr beginnender europäischer Kampf, waren in Deutschland namentlich Kriege und Kriegsgreuel, Einmischung auswärtiger Mächte, Verbündnisse mit denselben, fortgesetzte Trennung und Zwiespalt zu erwarten, und gelangte die österreichische Macht zur Alleinherrschaft, so mußte diese, abgesehen von ihrer natürlichen Tendenz, um so mehr eine despotische werden, eine um so heftigere Reaction gegen die Geistes- und Völkerfreiheit eintreten lassen, weil der Widerstand aus der letztern die stärksten Kräfte gezogen, weil von ihr fortwährend Gefahr gedroht haben würde, bis ihre letzten Regungen vertilgt waren. So stand in drohender Aussicht eine schwere Gefährdung, wo nicht Zerstörung der Völkerwohlfahrt, der Keime alles Bessern, der aufblühenden Wissenschaft, des neuerwachten Wahrheits- und Freiheitssinns, des bisherigen Culturgewinns und der kostbarsten Hoffnungen, Befestigung des verfälschten entarteten Christenthums in der Gestalt des damaligen, obenein zur Hervorkehrung seiner schlechtesten Seiten und Eigenthümlichkeiten aufgeforderten Papstthums (das im Bunde mit weltlich-despotischer Macht ein ganz anderes war und sein mußte, als es im Kampfe mit derselben und im Bunde mit den Nationen gewesen), und somit nicht blos die Fortdauer des exclusiven verdorbenen lateinischen Kirchenthums, sondern eine fortschreitende, unausbleiblich die Verweltlichung, die Frivolität, den Unglauben und Fanatismus erhöhende Verunstaltung der religiösen Idee. Und eben jetzt war in der Entdeckung einer neuen Welt die Aussicht eröffnet, daß das Christenthum sich wieder verbreite. Ging sie aber in Erfüllung, während die christlichen Nationen nur die Misgestalt geben konnten, so geschah es zur Unehre des Christenthums und zum Fluch der Menschheit. Eben jetzt drang der Islam siegreich gegen Deutschlands Grenzen vor, und die öffentlichen Zustände waren um die Zeit des Beginns der Reformation so unleidlich, daß von manchen die Türken herbeigewünscht wurden; so war das religiöse Interesse nicht mehr stark genug, um die Christenheit zur Abwehr zu vereinigen. Die Einfälle der Osmanen und das Umsichgreifen der österreichischen Macht trafen zusammen. Gefahr drohte vor allen der deutschen Nation aus den erstern wie aus dem letztern; sie fiel der andern anheim, wenn sie die eine abwendete. Die Reformation erwärmte das deutsche und christliche Blut. Wäre nicht durch sie das patriotische, freiheitliche und religiöse Interesse in eine so lebhafte Erregung gekommen, hätte das uneinige Deutschland nicht erliegen müssen? Und wäre es erst überwältigt gewesen, welche europäische Nation hätte dann noch widerstehen können?

Abermals waren es die Deutschen, die einst die Römerherrschaft gebrochen, sodann die Ausbildung des Papstthums zu einem christlichen Khalifat verhindert und die größte Last der hierarchischen Kämpfe getragen, die nun ihre und die europäische Freiheit, Cultur und Christenthum retteten. Sie hatten das hierarchische Joch am geduldigsten getragen, am meisten darunter gelitten, unrühmlich sich gängeln und mishandeln lassen, traten jetzt aber nicht blos am kräftigsten, sondern auch in solcher Weise auf, daß der Krieg nicht zu einem wilden, die ganze Zeitbildung, allen religiösen Glauben, die ganze gesellschaftliche Ordnung vernichtenden Aufruhr, daß nicht blos zerstört, sondern auch gebessert, geordnet, auferbaut wurde. Sie erhoben sich auf den edelsten der in ihrer Mitte ertönenden Freiheitsrufe für die geistigste, lauterste und klarste der in ihrer Mitte emporkommenden oppositionellen Richtungen. Der bedeutsame gefährliche Moment traf mit einem demselben gewachsenen, durch und durch deutschen Mann zusammen, in welchem die zum Aufstande reife Nation einen Führer fand, wie sie ihn bedurfte, und den sie zu verstehen, dem sie zum Angriff und Kampf zu folgen verständig und muthig, kräftig, großherzig und fromm genug war. Mag zugestanden sein, daß in der Christenheit trotz der entarteten Kirche, Lehre und Priesterschaft, viel weniger durch ihr Verdienst, mehr Erleuchtung, Frömmigkeit und Geistesfreiheit vorhanden, daß die Hierarchie nicht so verderblich, ihre Obergewalt nicht so hart und drückend war, als vielfach einseitig angegeben wird, sodaß eine bis zur Ohnmacht temperirte Gesinnung und zahme Freisinnigkeit die bestehenden Zustände noch nicht schlechthin unerträglich gefunden haben würde, desto mehr Ehre für das treffliche Geschlecht jener Zeit, daß es sich gegen die Verderbniß und Unterdrückung auch schon, ehe dieselbe alles und jedes Maß überschritt, erhob.

Da jeder friedlichen Besserung durch gesetzliche Organe von Rom aus fortwährend entgegengewirkt wurde, die Verbreitung der neuen Ideen, der Fortschritt der Bildung Hemmung

erfuhr, aber doch nicht gänzlich gehindert wurde, da die Elemente der Opposition in Aufregung waren, so mußte es später bei einem Ereigniß oder einer Bewegung einmal wieder zu einem Ausbruch kommen. Es war eine Bewegung in der deutschen Wissenschaft, von welcher der letztere ausgehen sollte; die Tendenzen und Entwickelungen der deutschen Literatur zu Anfang des 16. Jahrhunderts sollten welthistorische Bedeutung gewinnen, die Anfänge dazu werden, daß die Deutschen sich noch einmal an die Spitze der Nationen und des sich erhebenden Weltkampfes stellten.

Bei der Beschaffenheit und Bedeutung des römischen Lehrsystems lag nicht weniger als alles daran, die tiefe verborgene Grundlage desselben, die lautere evangelische Wahrheit wieder ans Licht zu schaffen; vor allen die deutschen Gelehrten arbeiteten unermüdlich daran; ihr Eifer und ihre Beharrlichkeit lösten die Aufgabe. Doch war es nicht die Theologie allein, die das Ziel anstrebte. Die Ahnung jener Wahrheit, das Streben, sie zu entdecken, durchdrang die ganze Literatur, ja die Nation überhaupt. Die oppositionelle Gesinnung herrschte bei der weitaus größern Mehrheit wenigstens der Gebildeten in allen Ländern. Vornehmlich dem Umstande, daß er an ihrer Spitze stand, verdankte ein Erasmus seinen europäischen Ruf. Im Verlauf des Reuchlin'schen Streites zeigte es sich, daß bereits eine kräftige, von den neuen freisinnigen, gegen die hierarchische Weltansicht anstrebende Ideen durchdrungene öffentliche Meinung vorhanden war, die mit Lebhaftigkeit Partei gegen den strengen Katholicismus und die Inquisition der Dominicaner nahm. Das theologische System der letztern hatte niemals die Opposition des mit den Widersachern des Pastthums seit Occam verbündeten Nominalismus, von welchem Luther und Melanchthon ausgingen, zu gänzlichem Schweigen zu bringen vermocht. Während die Humanisten in ihrer Weise gegen die römische Barbarei ankämpften, nahmen die philosophisch-theologischen Studien die Richtung des Widerstandes gegen das dominicanische System mit Ernst und Eifer wieder auf. Einzelne wendeten sich den strengern augustinischen Lehren zu, begannen, von ihnen ausgehend, die Ursprünglichkeit, die Reinheit der herrschenden Kirchenlehre bald im einen, bald im andern Punkt zu bezweifeln, zu bestreiten. Die Mystik, der Scholastik alte Gegnerin, verstärkte die Opposition des Augustinismus, indem sie ähnliche Ideen in noch größern Kreisen verbreitete. Man ging immer mehr auf die Grundlehren zurück, faßte schon den Satz auf, daß die Schrift einzige, über Papst und Kirche erhabene Glaubensregel sei. Unter den Universitäten, zu jener Zeit den höchsten Tribunalen wissenschaftlicher Entscheidung, den Bollwerken der zunftmäßigen Gelehrsamkeit, der exclusiven Kirchenlehre, kam rasch die neue wittenberger empor, an welcher von Anfang die freisinnige oppositionelle Theologie einen festen Sitz und Anhalt erhielt, die vom Aristoteles und den Scholastikern zum Augustinus und der Heiligen Schrift sich wendete und mit Verwerfung aller Werkheiligkeit die Lehre von dem alleinigen Heil der Menschen durch den Glauben an Christum zum belebenden Mittelpunkt erhob.

Der ablaßkrämerische Unfug des Jahres 1517 führte auf jene kirchlichen Theorien zurück, die eben den Gegenstand der Opposition der ganzen wittenberger Universität ausmachten, und aus der Mitte der theologischen Überzeugungen der letztern ging Luther's Angriff aus, womit jener Kampf gegen die ganze Verunstaltung der ursprünglichen evangelischen Lehre durch das herrschende Lehrsystem begann, der seine unermeßliche Bedeutung, seinen welthistorischen Ausgang bekam, der Reformation ihren Charakter dadurch gab, daß er von Anfang die Richtung auf den Grund alles Übels nahm, die verwundbarste geheime Stelle traf, an welcher das hierarchische Gebäude allein zum Sturz gebracht werden konnte, und von ihr aus wieder gegen alle einzelnen Irrlehren und Misbräuche in tiefmotivirten Angriffen sich wendete; dadurch, daß Luther fähig war, den auf allen Seiten sich regenden oppositionellen Tendenzen ihren Ausdruck zu geben, von seinem Standpunkt aus den ganzen Ideenkreis der Zeit zu durchbrechen, für das Princip, daß die Schrift die höchste Glaubensregel sei, und für seine Auffassung der christlichen Wahrheit zu begeistern und den Widerstand darin zu vereinigen; dadurch endlich, daß die deutsche Nation seine Sache zu der ihrigen machte, statt theilnahmlos, träg oder feig zuzuschauen, es zuzulassen, daß die geistliche Macht in ihm die Geistesfreiheit, die Nationalunabhängigkeit und Ehre durch Hülfe der weltlichen unterdrückte, die sich dazu trotz der Abneigung des Kurfürsten von Sachsen hergegeben haben würde, wenn nicht eben das Volk und dessen Stimmung ihrer Selbstsucht und Verblendung entgegengetreten, mit dem Beispiel des Muthes ihr vorangegangen wäre. Als der Thesenstreit eine gefahrvolle Wendung für Luther nahm, als sich dieser im Streit und in der Gefahr zu der Überzeugung erhob, die Sache Christi, der wahren Kirche, der Freiheit und des Vaterlandes wider den Antichrist, ein durch und durch verdorbenes Kirchen-

wesen, eine die römische Christenheit und Deutschland beknechtende Tyrannei zu führen, ergriff dieselbe Überzeugung nach und nach die Gemüther so gewaltig und in so weiten Kreisen, daß die geistiger Aufregung so schwer zugängliche deutsche Nation in die heftigste Bewegung gerieth, ihre Ruhe, Bedächtigkeit und Duldsamkeit sich umwandelte in Entrüstung, Eifer, Ungestüm. Feuerköpfe, wie Hutten, waren mit nicht vergeblicher, in der empfänglichen Zeit begierige Hörer findender demosthenischer Beredsamkeit vorangegangen. Er hatte, wie er von sich selbst sagte, als der Ungeduldigste den Kampf (im Streit der Bettelmönche und Humanisten) angefangen, die Deutschen aufgerufen, sich endlich einmal freizumachen; er entwarf Plane, zu den Waffen zu greifen, bot mit andern Rittern den Schutz ihrer Schwerter und Burgen an, als die päpstlichen Maßregeln gegen Luther die Empörung zum Ausbruch gebracht hatten, während mit den Überbedächtigen und Furchtsamen ein Erasmus vor dem Kriege gegen die Romanisten erschrak, ein säuberliches Verfahren, wie es stets vergeblich gewesen war und auch diesmal gewesen sein würde, begehrte und als Repräsentant der alles von den kirchlichen Obern und den Fortschritten der Wissenschaft und Aufklärung Hoffenden mindestens späterhin nicht wenig beitrug, das unsäuberliche, allein zum Ziel zu führen geeignete in Miscredit zu bringen.

Bei der Theilnahme, welche Luther fand, der Stimmung, die sich deutlich genug in der deutschen Nation kundthat, der Abneigung Friedrich's von Sachsen, des Reichsverwesers nach Maximilian's Tod, sich zum Werkzeug der Gewalt gegen den Bedrohten herzugeben, Gewaltübungen gegen ihn zuzulassen, war es ein um so größerer Misgriff Papst Leo's X., das Misbräuchliche, Unhaltbare und die Schamlosen und Schlechten, die es vertheidigten, in Schutz zu nehmen. Nur durch ein entgegengesetztes Verfahren hätte der Streit beigelegt werden können. Leo erkannte jedoch weder die Kraft und den Zustand der Meinung in Deutschland noch Luther, durchschaute nicht die Bedeutung des Handels, hielt das Ganze für eins der Mönchsgezänke, wie sie nicht selten vorkamen und freilich auch eine weit schwächere und schlechtere Macht und Sache als die der damaligen Kirche nicht hätten gefährden können; er hatte keinen Sinn für die der Kirchenlehre zum Grunde liegende christliche Idee, in welcher Luther lebte, für Zurückführung der Kirche auf jene von ihrer Verweltlichung und Misgestalt. Es lag in seinen Verhältnissen und Gesichtspunkten, in Luther's Gesinnungs- und Glaubenskraft, daß seine Strenge- und Güteversuche scheitern mußten, und daß er, sobald es ihm nicht mehr nothwendig däuchte, den sächsischen Kurfürsten zu schonen, den Mönch bannte, daß dieser ihm offen absagte und nunmehr nicht blos Gerechtigkeit begehrte, sondern weiter an die Nation und deren Häupter mit der Forderung einer so durchgreifenden Reform sich wendete, daß nie ein Papst seine Zustimmung dazu gegeben haben würde, es schwerlich gekonnt hätte, selbst wenn er gewollt. Allein es war dahin gekommen, daß eine gemäßigte Reform, wie das Papstthum sie hätte bewilligen mögen, außer Frage war, nur eine radicale genügte, möglich erschien, demnach gefordert, versucht werden mußte. Das in voller Empörung begriffene, jedoch, von einzelnen Ausbrüchen abgesehen, ruhige gesetzliche Haltung behauptende Volk wollte sie. Zunächst kam es nur darauf an, ob die Reichsgewalten in die Volksideen eingehen, ihre so oft ergriffenen Emancipationsversuche erneuern, durchführen, oder die Gelegenheit versäumen, das Urtheil Roms vollstrecken, dem Papste helfen würden, die kirchlichen Misbräuche, den päpstlichen Einfluß, worüber sie oft bittere Klage erhoben, abermals zu befestigen. Allein es waren die Kirche in ihrer dermaligen Gestalt mit dem Staat, die geistlichen Fürstenschaften und Prälaturen mit dem die öffentlichen Verhältnisse beherrschenden Feudalwesen gar zu eng verwachsen; das letztere wäre tief erschüttert, eine allgemeine Säcularisation hätte eingeleitet, mit der kirchlichen die bisher mislungene, von neuem anzugreifende politische Reform verbunden werden müssen, wenn das Reich auf die von Luther angeregten, national gewordenen Ideen hätte eingehen wollen. Mochte nun auch die eine Reform so nöthig als die andere sein, die unter den Ständen herrschende Meinung und Gesinnung war nicht darauf vorbereitet, so rasche energische Entschlüsse zu fassen. Der größere Theil derselben lebte noch in der Weltansicht der mittlern Jahrhunderte; nur wenige unter ihnen erkannten die Bedeutung des Moments, waren ergriffen wie das Volk von dem, was dieses befeuerte. Die Schwierigkeiten schreckten, man hätte sich ganz auf das Volk und dessen Stimmen stützen, das neue kirchlichpolitische Gebäude auf Herstellung der gemeinen Freiheit gründen müssen; dies wäre wol gar die Grundbedingung, nimmermehr aber nach dem Sinn der zur Territorialhoheit emporstrebenden Fürsten, der Feudalherren, am allerwenigsten der geistlichen gewesen. So schief und schlecht stand es mit dem öffentlichen Wesen, daß nicht viel an der Wahl des französischen Königs zum Oberhaupt der Nation gefehlt hätte, daß kein Fürst von rein deutschem Blut und Interesse zum Kaiser gewählt werden konnte, daß die Verhältnisse zur Wahl eines Königs nöthigten, dessen

Regierungspolitik nothwendig sogar von theilweise reichsgefährlichen Gesichtspunkten ausgehen mußte. Karl V. verstand die Bewegung in Deutschland nicht. Der päpstliche Legat bestürmte ihn und die Stände; auch fremde Fürsten, die Könige von England und Portugal, mischten sich ein und begehrten Unterdrückung der lutherischen Ketzerei. Die Repräsentanten des Reichs versammelten sich in Worms, konnten sich jedoch über die große Nationalangelegenheit nicht einigen; durch einseitige politische Rücksichten kam das dem Volkswillen widersprechende, selbst nach seiner formellen Gültigkeit dem Zweifel unterworfene Wormser Edict zu Stande, und der kirchliche Friede wurde nicht hergestellt, das Reich blieb dem gefährlichen Einfluß der Curie preisgegeben, die öffentliche Meinung unversöhnt, die Nation in einer Aufregung, die unabsehbare Verwickelungen und Kämpfe verkündete. Zwar ertönten auch jetzt wie bisher auf jedem Reichstag laute Klagen über das kirchliche Unwesen, es geschah jedoch nichts, ihnen Nachdruck zu geben, und der Kaiser verbündete sich mit dem Papst gegen die Neuerung. Hutten hatte an Luther geschrieben: „Dein Werk wird nicht untergehen, es ist aus Gott, meins wird untergehen", und damit richtig die Kräfte der beiderseitigen Richtungen gewürdigt; der von ihm repräsentirten, nach welcher die Zeitbewegung zunächst als ein Kampf für die deutsche Freiheit aufgefaßt, und der von Luther vertretenen, welche von der religiösen Tendenz beherrscht wurde, in die sich das Volk mit ganzer Seele hineingeworfen, in der es sich mehr und mehr befestigte, und von welcher es sich keineswegs unterwürfig dadurch abwendig machen ließ, daß die Häupter Beschlüsse gefaßt, welche seiner vorherrschenden Stimmung zuwiderliefen, die sich vielmehr dadurch geltend machte, daß sie die allgemeine Vollstreckung des Wormser Edicts verhindern half, zu dessen Ausführung es nur in einigen wenigen deutschen Gebieten kam. Die Stände waren doch zum Theil der Sache Luther's geneigt, die meisten Abgeneigten hielt Furcht vor Unruhen zurück; die Reformation auf eigene Hand nahm ihren Anfang, soweit sich der Volkswille geltend zu machen vermochte.

In den stürmischen Auftritten, zu welchen es während Luther's Verborgenheit auf der Wartburg in Wittenberg bei Umgestaltung der kirchlichen Ordnungen nach den neuen Ideen kam, trat die bis dahin nicht beachtete ursprüngliche Verschiedenheit der Principien und Geistesrichtungen der vornehmsten Repräsentanten der Reformation hervor, welche von dieser Zeit an den wichtigsten Einfluß auf den Gang der, fast gleichzeitig auch auf einem andern Punkt begonnenen, Reformation üben sollte. Der Ablaßunfug hatte in der Schweiz einen ähnlichen Widerstand geweckt wie in Sachsen. Im Jahre 1518 war der hochherzige Ulrich Zwingli wider denselben aufgetreten. Zugleich frei, christlich und patriotisch gesinnt wie Luther, doch so, daß die politische Richtung ihn mehr in Anspruch nahm, ein würdiger Mitstreiter desselben, hatte er längst seine Stimme wider die Misbräuche im kirchlichen und eidgenössischen Wesen erhoben. Unabhängig von der frühern mächtigern lutherischen Bewegung, doch angeregt und befestigt durch sie, verstärkte er sie fortan in der Schweiz und weit hinaus über deren Grenzen. Schon 1520 setzte er es durch, daß der Große Rath in Zürich ein Gebot erließ, daß alle Prediger im Canton sich allein an die Evangelien und an die Schriften der Apostel halten und von Menschensatzungen schweigen sollten. Im Jahre 1523 war in Zürich die Reformation in vollem Gange, und zwar gemäß dem Princip Zwingli's, der sich vom ganzen Katholicismus mit Leichtigkeit losriß, daß das ganze Kirchenwesen, Lehre und Einrichtung, unbedingt, sodaß alles abzuschaffen sei, was nicht ausdrücklichen Schriftbeweis für sich habe, auf die Satzungen der Heiligen Schrift zurückgeführt werden müsse, die er nach den objectiven Regeln einer unbefangenen sprachlich-historischen Kritik auslegte, und in welcher er sich vorzugsweise an das hielt, was einer verständigen Einsicht zusagt und zur sittlichen Besserung dient. Luther dagegen galt es als Regel, sich an den wörtlichen Verstand des Grundtextes zu halten, dessen er sich von Anfang als schützenden Schildes und erprobter siegreicher Waffe bedient; er ging von einem subjectiven Glaubensprincip aus, befestigte sich in demselben durch sein Schriftstudium, verstand die Schrift nur, wie sie ihm in seiner eigenthümlich dogmatischen Anschauung erschien, hatte stets diese im Sinn, wenn er gleichfalls die Schrift für den alleinigen Glaubensgrund erklärte; er wollte von den kirchlichen Einrichtungen und Gebräuchen alles beibehalten, was nicht ausdrücklich der Schrift zuwider sei, bei der historischen apostolisch-katholischen Kirche stehen bleiben, sie nur reinigen von den Verunstaltungen der spätern Jahrhunderte, ihre Lehre, Einrichtungen, Gebräuche nur außer Widerspruch mit der Schrift setzen; endlich aber sollte nach seinem Sinn jede Änderung „aus dem Glauben" kommen, nur der vollkommen freien Überzeugung nachfolgen als deren nothwendige Frucht, weshalb er alle seine Forderungen auch wol auf die der Freiheit der Lehre reducirte. Dem reformirten Princip des unbedingten Gehorsams gegen Gottes Wort hing Karlstadt an

und stürmte in Wittenberg ohne Rücksicht auf das Historische, die Verhältnisse, ohne zu fragen, ob die Ansichten bereits zu so weitgreifenden Neuerungen weit genug vorgeschritten wären. Er machte jenes Princip noch radicaler geltend, weil er nach der andern Seite sogleich auch das das reformirte noch überbietende, zugleich sich erhebende wiedertäuferische in sich aufnahm, als von Zwickau her biblisch-mystische Schwärmer in Wittenberg erschienen, die nicht blos das reformirte Princip der völligen buchstäblichen Schriftmäßigkeit und der rücksichtslosen Verwerfung alles Unbiblischen, alles blos Kirchlichen, zu ihrem ausgesprochenen Princip gemacht, sondern dabei jeder andern menschlichen Autorität gegenüber sich auf das Zeugniß des in ihnen wohnenden Geistes und der durch sie redenden Weissagung beriefen.

Von der Anwendung des reformirten Princips, wenigstens in deutschen Landen, wo die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten der Neuerung feindselig, hier und da höchstens duldend gegenüberstanden, schien allgemeine Verwirrung, Aufhebung aller Ordnung, wo nicht Zerstörung zu drohen; schon Luther's Reformideen waren trotz ihres conservativen Elements dem Reich weitaus zu radical gewesen; die Anwendung des subjectiven Princips der Berufung auf den Geist gefährdete jede ruhige Entwickelung, schien besonders dann, wenn noch andere destructive Tendenzen politischer Art, wie sie bereits seit Jahrzehnten sich geregt, in der gärenden Zeit hinzutraten, der weltlichen Ordnung der Dinge, der Kirche, sammt der echten religiösen Erkenntniß, der ganzen gewonnenen Cultur den Untergang bereiten zu müssen. Luther erkannte die Nothwendigkeit, der schwärmerischen Richtung mit Nachdruck zu begegnen. Das reformirte Princip hätte er nach seiner Individualität wie nach der Lage der Dinge in Deutschland nicht in sich aufnehmen können. Die Ruhe in Wittenberg herzustellen konnte ihm nur dadurch gelingen, daß er den Ideen, in welchen er lebte, die Herrschaft gewann, womit aber auch der Gegensatz des lutherischen und reformirten Princips, die Spaltung der Reformfreunde in zwei Parteien, die Bildung zweier erneueter Kirchen entschieden war.

Jetzt nun wäre es, und die Lage der Dinge stand weniger als in den Tagen der Wormser Versammlung entgegen, die höchste Zeit gewesen, eine definitive Entscheidung über den kirchlichen Streit zu treffen, das Reich von Rom zu befreien und seine Einheit und Ordnung herzustellen. Der lebhaft angeregte deutsch-patriotische Sinn, der hohe Schwung der Geister machten die Nation fähig und geneigt zu den größten Anstrengungen und Opfern; die Gefahr drohenden Symptome einer aus ihrer Mitte wild aufbrausenden Gärung mahnten dringend, befriedigendere Zustände zu gründen, die Meinung zumal im Kern des Volks zu versöhnen. Die Nation war einmal wieder auf dem besten Wege zur Einigung, wie sie es seit Jahrhunderten nicht mehr gewesen war, zur Einigung in den religiösen Interessen und Ideen, an welche die patriotischen sich anknüpften. Der Gedanke, das Joch der Hierarchie abzuwerfen, hätte die deutschen Stämme zusammenführen mögen zur Erneuerung der alten Reichsfreiheit und Ordnung, wovon ihr ganzes Geschick abhing, die ihr erstes Nationalinteresse war. Das Wormser Edict hatte nur zu Stande kommen können, weil die Nation nur noch theilweise von echten Organen ihres Willens an den Reichstagen vertreten wurde, die ständische Repräsentation keine wohlgeordnete war, die in Worms Versammelten bei dem, was sie thaten und geschehen ließen, der Volksmeinung die gebührende Achtung nicht schenkten. Es wurde verhängnißvoll, daß dies auch von jetzt an nicht geschah, daß es zu keiner Umgestaltung kam, in deren Folge die Bedürfnisse und Wünsche des Volks eine wahre und kräftige Repräsentation beim Reich erhalten hätten. An der Verblendung und dem Egoismus eines Theils der Stände und der Verfassungsverderbniß scheiterten die kostbarsten Aussichten der politischen und kirchlichen Reform und Befreiung, aus ihr nahm die düstere Wendung der deutschen Geschicke ihren Ursprung.

Der Kaiser hatte Deutschland nach dem Wormser Reichstag verlassen müssen, die Hauptsorge Erzherzog Ferdinand's, seines Bruders, wurde durch Rüstungen gegen die Türken in Anspruch genommen, das ständische Reichsregiment bekam ziemlich freie Hand. Die Ideen der weltlichen und religiösen Reform erlangten die Oberhand in ihm, indem die einen sie in sich aufnahmen, andere ihre Kraft fürchteten. Inzwischen war auf Leo X. Hadrian VI. gefolgt, der die Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche erkannte, unumwunden einräumte, ihre Ausführung durch seinen Legaten Chieregati auf dem Nürnberger Reichstag 1522 zusagen ließ, an seinem Hofstaat begann, wofür ihm in Rom Haß, Widerstand und ein früher Tod wurde, zum Zeichen, daß bessere Päpste die durch die schlechten nöthig gemachten Reformen nicht mehr ausführen konnten, auch wenn sie wollten. Die Weigerung der Stände auf jenem Reichstag, ihr kräftiges Auftreten war der Reformation im hohen Maße förderlich; sie machte reißende Fortschritte, vor allem in den Reichsstädten. Zum Beweise, wie ernstlich das Volk sie wollte

mußten ihre Gegner zu Gewaltmitteln, Censur, Bücherverbrennungen, Einkerkerungen, Landesverweisungen, greifen, brach sich die neue Lehre trotz derselben an vielen Orten Bahn. Das Reichsregiment erweckte die beste Hoffnung, daß es die deutsche Macht und Interessen durch Kräftigung der ständischen Centralgewalt immer mehr einen, die Reformation in vorwaltend friedlich gesetzlicher Weise durchführen oder doch ihrer Durchführung die friedlichsten Wege bahnen werde. Der ganze römische Einfluß stand auf dem Spiel, das Reich war im Begriff, sich von ihm zu emancipiren. Auch der Kaiser hätte nichts dawider vermocht, wenn die Stände einig blieben. Das Regensburger Bündniß (1524) vereitelte alle Hoffnungen. Der Schaden wäre vielleicht, wäre jedoch nur dadurch zu heilen gewesen, daß die der religiösen Bewegung geneigten Stände rasch ein Gegenbündniß geschlossen und dieses auf Begünstigung der die neue Lehre und deren Freiheit begehrenden Volksmeinung und der Tendenz in den Städten und Bauernschaften gestützt hätten, um das demokratische Element zu einer freien einflußreichen Stellung im Reiche zu erheben. Nichts weniger aber, als daß die Fürsten dies gewollt hätten. Die Trennung wäre wol gar nicht eingetreten, die regensburger Verbündung nicht gewagt, wenn sie dahin gehende Tendenzen oder Neigungen gehegt hätten. Sie wollten fortwährend die Reichseinheit, Freiheit und Ordnung, gestützt auf Erhebung der fürstlichen Macht über die Gewalt des Kaisers, Bürgerthums und niedern Adels. Dadurch hatten sie die Schilderhebung der nun überwältigten Ritter verursacht, hatten sie sich die Städte entfremdet, was bereits wesentlich zum Verfall der Macht des Reichsregiments gewirkt. Bedrückungen auch von ihrer Seite fehlten nicht unter den Veranlassungen des um dieselbe Zeit ausbrechenden Bauernkriegs, und sie strengten alle Kräfte an, den Aufstand zu bewältigen, in welchem sich die Tendenz erhob, die vor der Umwandlung der altgermanischen Verfassung durch das Feudalwesen bestandene gemeine Freiheit wiederherzustellen, sodaß nur freie Gemeinden und große Grundbesitzer, keine aristokratisch-hierarchische Territorial-Zwischenherren der wieder aufzurichtenden kaiserlichen Macht gegenüberstehen sollten. Diese Bedeutung des Kriegs wurde vielen nicht klar. Sie wurde verdunkelt durch das wüste Treiben der aufrührerischen Haufen. Eng verbunden war mit ihr die auf die religiöse Befreiung gerichtete allgemeine des Volks, die gewaltiger und gewaltsamer als bisher sich hier kundgab. Luther wollte das Reich so gründlich gebessert wissen wie die Kirche, hielt aber so fest am historischen Reichs- wie am historischen Kirchenwesen; auch er faßte den Sinn der Empörung nicht. Die sächsische Reformation schien wie die ganze Reichsordnung gefährdet, die Repräsentanten beider vereinigten sich zur Unterdrückung des Aufstandes. Jedenfalls wurde es nachtheilig für die politische Besserung und Befreiung wie für die kirchliche Reform, daß die religiöse Richtung in Luther so gewaltig überwog, daß bei ihm der Gedanke, die Reformation des Kirchen- und Staatswesens müsse Hand in Hand gehen und die eine könne nicht sein ohne die andere, nicht zu so deutlichem und kräftigem Bewußtsein gelangte wie bei Zwingli. Der Aufstand wurde unterdrückt mit allen seinen Tendenzen. Das sächsische Reformationsprincip, die Ordnung waren gerettet, aber die Feudal- und Herrenmacht gestärkt, die monströse Reichsverfassung neu befestigt, die Aussicht auf Herstellung des Kaiserthums und der Verfassung im alten Sinn, auf Begründung der gemeinen und religiösen Freiheit durch das Volk vernichtet. Die heftigste Reaction trat ein. Der römische Einfluß hatte eine neue Grundlage in der Herstellung der feudalistisch-hierarchischen Macht und Stellung der geistlichen Häupter, der Befestigung der bestehenden Verfassungszustände erhalten. Die Gärung in den Bauernschaften datirte aus dem 15. Jahrhundert, hatte lange vor dem Jahre 1517 zu offenen Ausbrüchen geführt, der Gärungsstoff war weder gemindert noch bewältigt; die Reformation hatte ihm Nahrung zugeführt, ihn aber auch veredelt; weit schreckbarer hatte sich vor hundert Jahren das fanatische Element erhoben, und der Katholicismus hatte die Kraft, es zu mäßigen, niederzukämpfen, welche die lutherische Neuerung bewiesen, nicht gehabt; diese war selbst das nothwendige Erzeugniß des verrotteten katholischen Kirchenwesens; Irrthümer, Misverständnisse, Misgriffe, Übertreibungen und Kämpfe in ihrem Gefolge waren unvermeidlich, wurden vermehrt und verschlimmert durch den Widerstand auch gegen die allernöthigsten Reformen, das allgemein Begehrte; sie gaben indeß bei den auf den tiefern Zusammenhang nicht Blickenden der böswilligen Anklage Schein, daß die Neuerung zu endlosem Aufruhr gegen alles Bestehende, zu ewiger Zerstörung führe, da doch eben das Bestehende die Verneinung aus sich erzeugt und das Positive, von der Neuerung Ausgehende, die Belebung der religiösen Wahrheit zurückstieß. Das Argument wirkte bei der großen Anzahl der Bequemen, Ängstlichen, Unentschiedenen, Kurzsichtigen. Schon die wittenberger Unruhen, verschiedene heftige Streitigkeiten Luther's (mit fürstlichen Gegnern des Evangeliums, Georg von Sachsen, Heinrich VIII., Erasmus, der sich nun mit den eine haltlose

Mitte Behauptenden von der Sache der Reformation trennte) hatten bei vielen Abneigung gegen die letztere, Furcht und Besorgniß erweckt, genährt, die nun durch den Bauernkrieg noch mächtig verstärkt wurde, der jenen Schein noch scheinbarer machte, die Einschüchterungsbestrebungen erleichterte.

Dessenungeachtet blieb die der Reformation günstige Meinung vorherrschend in der Nation, der Volkswille derselbe. Die Deutschen in der Reformationsepoche hatten zu viel gesunden Verstand, Charakter, Gesinnung, waren zu mannhaft, thatkräftig, als daß sie sich selbst in solcher Zeit, unter solchen Verwirrungen, bei solchen Gefahren und Niederlagen, durch solche Listen hätten einschüchtern, irren, bethören, so bald von den Ideen, die sie einmal aufgefaßt, der Arbeit, die sie einmal angegriffen, hätten abwendig machen lassen sollen; die Fürstenmacht war noch nicht allgewaltig, die Regierungscentralisation noch nicht so weit gediehen, das Volk noch zu freiheitsstolz, selbständig und wehrhaft, als daß sie davon hätten abwendig gemacht werden können. Sie meinten, die Reform müsse nur um so eifriger betrieben werden. Die Städte gingen voran; der Strom der Volksmeinung und die Macht der Wahrheit riß auch immer mehrere unter den Fürsten und immer weiter mit sich fort. Seine Freiheiten, seine Privilegien wurden dem Volk geschmälert, seinem Verlangen nach dem Evangelium wagte man nicht zu widerstehen; kein Fürst, keine Obrigkeit ließ sich durch die Insinuationen der Anhänger des Alten bewegen, der Reformation entgegenzutreten, die durch den Bauernkrieg nur noch beschleunigt wurde.

Noch während desselben hatten verschiedene mächtige abgünstige Stände zu Dessau gefahrdrohende Berathungen gepflogen; der Kaiser, der wiederholt die Vollziehung des Wormser Edicts gefordert, hatte Franz I. besiegt und gefangen genommen; beide verbanden sich im folgenden Jahre (1526) zur Unterdrückung der Reformation; diese jedoch erhielt von jetzt an in Friedrich's des Weisen Nachfolger, Johann dem Beständigen, und in dem Landgrafen Philipp von Hessen eifrige Anhänger und Vertheidiger. Und in der Unterstützung der ihr geneigten Stände ruhten jetzt ihre Aussichten. Denn da die Tendenz, sie auf dem Wege einer gewaltsamen Umkehr durchzuführen, unterlegen war, blieb nur der Versuch übrig, die Reichshäupter für sie oder doch ihre Zulassung zu gewinnen; zunächst aber galt es, daß man sie behaupte, befestige, soweit sie durchgedrungen war. Auf dem Reichstag in Speier, 1526, traten die evangelisch gesinnten Stände offen als Bekenner der lutherischen Lehre auf. Noch in demselben Jahre gelang es dem Landgrafen, das Torgauer Bündniß zum Schutz wider die Gegner der Reformation zu Stande zu bringen, welchem sich mehrere Fürsten, unter ihnen Albrecht von Brandenburg, der das Ordensland Preußen in ein weltliches Herzogthum verwandelt und damit das erste Beispiel der Säcularisation eines geistlichen Gebiets gegeben, und die Stadt Magdeburg anschlossen.

In der Schweiz hatte die Reformation von päpstlicher Seite wenig offenen Widerstand erfahren, weil es das Papstthum hier mit dem Volkswillen zu thun hatte. In den meisten Städten war um diese Zeit die anfangs hartnäckige Anhänglichkeit an das Alte überwunden, die Meinung für die Zwingli'sche Reformation gewonnen. Sie unterschied sich von der sächsischen durch größere Nüchternheit und entschiedenes Zurückgehen zur Einfalt und den Einrichtungen der apostolischen Kirche in Lehre, Cultus und Verfassung. Der Gedanke einer freien Gemeindeordnung lag Zwingli, dem Schweizer, näher, und seine heimischen politischen Zustände erleichterten die Ausführung desselben. Die Verschiedenheit der äußern Verhältnisse in der Schweiz und in Deutschland begründete an sich selbst, neben der aus den differirenden Geistesrichtungen Zwingli's und Luther's hervorgehenden, eine weitere Verschiedenheit der Entwickelung der deutschen und schweizerischen Reformation. Vor allem lag jedoch den Parteihäuptern daran, die Lehre festzustellen; allein sie überschätzten die Bedeutung ihrer individuellen Auffassungen der christlichen Wahrheit, zumal in einzelnen Lehren und Lehrformen, für die Frömmigkeit, wußten die höhere Einheit nicht zu finden, die Differenz weder beizulegen noch über sie hinwegzusehen. Der Sinn und die ganze Kraft der Reformbewegung lag in dem enthusiastischen Willen, die Wahrheit zu entdecken, in der festen Überzeugung, daß man sie, die kein Unterhandeln oder Dingen nach äußern Rücksichten zuließ, gefunden und zu behaupten habe. Neben der Begeisterung und Willenskraft übte der Geist einer die Gegner verdammenden Rechtgläubigkeit, das Erbstück der von der Hierarchie beherrschten Jahrhunderte, seinen Einfluß. In dieser Zeit mußte Krieg ausbrechen zwischen den einander abstoßenden wie ergänzenden Gegensätzen der Luther'schen und Zwingli'schen Denk- und Lehrweise. Es geschah nach dem Vorspiel in den wittenberger Unruhen durch den Abendmahlsstreit (1526), der nachmals heftig erneuert und nie ganz beigelegt wurde

Er hatte in den noch jetzt nicht vollkommen ausgekämpften und versöhnten Gegensätzen des reformirten und lutherischen Princips seinen Ursprung, sie gaben ihm seine Bedeutung und seine Heftigkeit. Es zerstörte von Anbeginn die Einmüthigkeit der Evangelischen und erbitterte die Gemüther gegeneinander bis zur Verkennung des gemeinsamen evangelischen Charakters. Nicht blos, daß es zur Zeit der Bildung der abweichenden Kirchen zu gemeinsamen Beschlüssen über die neue Einrichtung nicht kommen konnte; die Parteien schlossen sich nicht einmal zum Widerstande gegen den gemeinschaftlichen Feind aneinander. Als sich die deutschen Evangelischen zu Schutz und Trutz verbündeten, lehnten sie die ebenso wünschenswerthe als natürliche Verbindung mit den Schweizern, zu denen die oberländischen Städte hielten, ab.

Da die Neuerungen an so vielen Orten zugleich, ohne Plan und Zusammenhang, mehr oder minder tumultuarisch, vorgenommen waren und so, daß die kirchlichen Obern in den meisten Fällen sich davon zurückhielten oder hemmend entgegentraten, die weltlichen Obrigkeiten meistin nur geschehen ließen, so mußte der kirchliche Zustand in den evangelischen Gebieten ein äußerst verworrener sein. Da man sich bedroht sah, wo die Neuerung durchgedrungen war, und die kräftigende Einigung mit den Schweizern nicht wollte, erschien es um so nothwendiger, eine soviel irgendmöglich feste Ordnung einzuführen, obwol dieselbe nur eine provisorische sein konnte, indem man noch immer die Vollendung der Reformation durch das gesetzliche Organ eines Concils oder doch durch Beschlüsse des Reichs erwartete. Da sich indeß die Glieder des letztern nicht einigen konnten, fiel dem Einzelnen anheim, was dem Ganzen gebührt hätte; die Constituirung der Kirche in den Gebieten, wo die Obrigkeiten dem Evangelium geneigt waren, ward Sache der Territorialgewalten, und statt einer deutschen Nationalkirche konnten nur einzelne Landeskirchen gegründet werden. Selbst die evangelischen Stände versäumten es im Drange und der Ungewißheit der Zeitumstände, sich auch nur untereinander über gemeinsame Grundsätze frühzeitig zu verständigen. Landgraf Philipp berief 1526 eine Synode nach Homburg, wo eine Synodalordnung nach dem Vorbild der apostolischen Kirche und eine durchgreifende Reformation beschlossen wurde. Nicht so in Sachsen, wo man die Entschlossenheit des Landgrafen nicht hatte, mehr Hoffnung auf die Einführung einer reichsgesetzlichen Ordnung der Dinge baute. Erst 1527 ließ sich der Kurfürst, nicht ohne Mühe, bewegen, der Sache durch Ernennung von geistlichen und weltlichen Commissarien insofern sich anzunehmen, daß durch dieselben nach Anleitung und unter dem vorwaltenden Einfluß der vornehmsten wittenberger Theologen die nöthigsten Anordnungen getroffen wurden. Nach Luther's Sinn war man vor allem nur darauf bedacht, dem verwahrlosten Volk durch die Lehre aufzuhelfen, es durch dieselbe zur Frömmigkeit und Geistesfreiheit heranzubilden, hiermit den festesten Grund zu legen. Sei nur die reine Lehre gefaßt und in sicherer Überzeugung aufgenommen, so werde alles Misbräuchliche von selbst fallen, die rechte äußere Gestalt aus der befreiten Idee sich schon entwickeln. Die als wahrhaft christlich gedachten weltlichen Obrigkeiten sollten die letztere, die äußern Entwickelungen derselben, in ihren Schutz, die Leitung der Kirchenregierung als zur Zeit die einzigen dazu anwendbaren vorhandenen Werkzeuge in die Hand nehmen. Welches Recht der Gemeinde gebühre, hatte man deutlich erkannt und ausgesprochen, der bischöflichen Gewalt, sofern sie danach usurpirt und antievangelisch erschien, bestimmt widerredet; die Unfähigkeit und jedenfalls die Abgeneigtheit der Bischöfe, das kirchliche Regiment in einer mit den Gemeinderechten und Interessen sich vertragenden Weise fortzuführen oder wiederum zu übernehmen, lag am Tage. Ihnen jedoch die Aufsicht und Regierung der Kirche durch Bildung eines dem evangelischen Princip der Gemeindefreiheit gemäßen Organs derselben definitiv zu entziehen, Schritte zu wagen, wie man sie späterhin auch in Sachsen that, wo man im Jahre 1541 noch gewaltsamer im Bisthum Naumburg einen evangelischen Bischof einsetzte, dies lag noch außer dem in Sachsen herrschenden Ideenkreise. In Luther war weder der Begriff der Gemeinde so lebendig wie in Zwingli, noch dachte er daran, eine neue Kirche auf der alleinigen Grundlage der in der Schrift beschriebenen ursprünglichen Einrichtung und mit gänzlicher Verwerfung der historischen Kirche erbauen zu wollen. Von tiefer Wirkung waren die unvergänglichen Früchte der Visitation — Luther's Katechismen namentlich; — allein bei dem von Sachsen ausgehenden bestimmenden Einfluß, durch welchen die aus der sächsischen Visitation hervorgehende, nur die eine Seite ins Auge fassende Kirchenordnung das Vorbild für die meisten andern Länder lutherischer Confession wurde, gerieth das Kirchenregiment in einem der ursprünglichen Absicht zuwiderlaufenden Sinn in die Hände der weltlichen Obrigkeiten, und der Mangel an Voraussicht bei den sächsischen Reformatoren, ihre Einseitigkeit, der Zwang der Verhältnisse in dieser, die weitere drangvolle Entwickelung der deutschen Reformation, fürstlicher Egoismus, juristische Engherzigkeit, Versäumniß

der Gemeinde und Herrschsucht der lutherischen Geistlichen in späterer Zeit wirkten zusammen, daß sich in der lutherischen Kirche eine Verfassung bildete, durch welche das christliche Leben innerhalb der Gemeinden nicht blos nicht getragen und gefördert, sondern vielfach gehemmt und niedergedrückt wurde, eine Verfassung, nach welcher sich das Kirchenregiment factisch nach und nach zu einer die Gemeinderechte verdunkelnden, oft schwer verletzenden, die nöthige Selbständigkeit schmälernden, wo nicht aufhebenden, dem evangelisch-christlichen Princip nach einer andern Seite nicht minder wie die hierarchische Beherrschung der Kirche widerstreitenden, die letztere gleich dem verdorbenen Papat verweltlichenden und schwächenden Cäsareopapie gestaltete. Die Reformation schloß natürlich und nothwendig die Emancipation der weltlichen von der geistlichen Macht und somit Erhebung derselben in sich. So aber trug sie in Deutschland und allen den Ländern zu ihrer Überhebung mit bei, wo der Gang der Ereignisse die Tendenz der Fürstengewalt zur Unumschränktheit begünstigte. Doch brachte diese Richtung die Kirchengewalt mehr unversehens in die Hände der Fürsten und vergrößerte die Macht derselben, als daß die Erweiterung der letztern wesentlich davon ausgegangen wäre, daß ihnen die Kirchengewalt anheimfiel, die ihnen anfangs eine Last war und ihre Stellung gefährdete. Auch war das, was Luther und Melanchthon im Jahre 1527 betrieben, von dem, was sich späterhin daraus entwickelte, wesentlich verschieden. An den Misbrauch dachten sie nicht und tadelten die Beherrschung der Kirche nach weltlichen Gesichtspunkten in deren Anfängen so eifrig wie die Hierarchie selbst. Für jetzt genügte es ihnen bei der schwankenden Lage, in welcher sich die ganze Neuerung befand, daß doch der Grund zu einer festen Organisation gelegt, die Freiheit, Reinheit und Ausbreitung der Lehre gesichert wurde.

Denn wenn es den Gegnern auch nicht möglich war, die Ausführung des Wormser Edicts durchzusetzen, weil die lutherische Lehre eine zu feste Grundlage in dem Volkswillen hatte, und der Kaiser, bedroht durch ein Bündniß Franz' I. mit mehrern italienischen Fürsten und dem Papste selbst sowie durch Türkengefahr an Deutschlands östlichen Grenzen, zur Schonung der Evangelischen sich genöthigt sah, so wurde doch auch die verlorene Majorität der letztern nicht wiedergewonnen, konnten sich die Stände über die Reformation fortwährend nicht einigen. Auf dem Reichstag zu Speier 1526 war eben der die Pflicht oder Befugniß des Reichs den Territorialgewalten überlassende Beschluß gefaßt, bis zum künftigen Concil solle jeder Stand in Ansehung des Wormser Edicts sich halten, wie er es vor Gott und dem Kaiser verantworten möge. Während sich die Reformation demnach befestigen und entwickeln konnte, wo ihr die Obrigkeiten geneigt waren, hörte die Verfolgung ihrer Anhänger in den Gebieten der Katholischen nicht auf. Indeß förderte dieselbe gleichfalls, eigentliche Gefahr trat erst wieder ein, als der Kaiser mit Hülfe der allgemeinen Entrüstung wider das Papstthum 1527 Rom erobert und, nachdem er selbst von einer Reformation, durch welche die päpstliche Macht auf die engsten Schranken zurückgeführt wäre, geredet, sie einzuleiten begonnen, im Jahre 1529 seine Oberherrschaft in Italien gesichert, mit Frankreich und England Frieden, mit dem Papste ein Bündniß geschlossen hatte, sodaß seine Macht bedeutender war, als seit langer Zeit die Kaisermacht gewesen. Auf dem Reichstag zu Speier 1529 war die Mehrheit der Stände der evangelischen Lehre abgünstig und faßte trotz dem lebhaften Widerspruch der evangelischen Fürsten und der Städte, selbst der katholischen, den Beschluß, daß die Stände, welche bisher das Wormser Edict gehalten hätten, dies auch ferner thun, die Evangelischen keine weitere Neuerung vornehmen und niemand verwehren sollten, Messe zu halten; kein geistlicher Stand dürfe seiner Zinsen, Rente und Gült entsetzt werden, niemand eines andern Standes Verwandte und Unterthanen wider denselben in Schutz nehmen; die dem Sakrament des wahren Leibes und Blutes widersprechenden Sekten sollten so wenig als die Wiedertäufer geduldet werden. Die Katholischen konnten darauf rechnen, daß die Ausführung dieses Beschlusses das Fortschreiten der Reformation hemmen würde, bis sie zum offenen Angriff vorzuschreiten im Stande wären; die auf den Grund der frühern Reichsabschiede bereits vorgenommenen Veränderungen hätten sich nicht behaupten können, die ganze dem reformirten Princip anhangende Partei war von dem Frieden des Reichs ausgeschlossen. Es galt dem Bestehen alles Neuen, bereits zu gesetzlichem Dasein Gelangten. Der sächsische Gesandte suchte hauptsächlich geltend zu machen, daß das Reich eine von einem Theil der Stände für christlich gehaltene Lehre noch vor allem Concilium nicht für unchristlich erklären, daß man in Sachen des Gewissens der Majorität nicht stattgeben könne. Die kaiserlichen Commissarien erklärten den Beschluß jedoch für angenommen, der nur noch in die Form eines Reichsabschieds zu bringen sei. Die evangelischen Fürsten vereinigten sich zu einer Protestation, die in der Reichsversammlung verlesen wurde, und appellirten in Gemeinschaft mit vierzehn der bedeutend-

sten Reichsstädte, unter denen die oberländischen, an den Kaiser, ein allgemeines oder deutsches Concil und an jeden unparteiischen christlichen Richter für sich, ihre Unterthanen und alle, die jetzt oder künftig an das Wort Gottes glauben würden. Nachdem sich die Evangelischen, jetzt von der Leitung der Reichsangelegenheiten ausgeschlossen und in ihren wichtigsten Interessen bedroht, in der Idee einer Vereinigung des sächsischen und schweizerischen Bekenntnisses der nunmehr entschieden antievangelisch gesinnten Reichsgewalt als dissidirende Minderheit entgegengestellt hatten, um sich auf dem reichsgesetzlichen Boden zur Wehr zu setzen, wurde ein vielversprechendes protestantisches Bündniß entworfen, das jedoch nicht zu Stande kam, weil die Repräsentanten des lutherischen Princips die politische Klugheit außer Augen setzten, sich nur von religiösen, ob auch Befangenheit bekundenden Motiven, von der reinsten Gewissenhaftigkeit leiten ließen, ihrer Bedenklichkeiten gegen ein Bündniß, welches Widerstand gegen den Kaiser und Vereinigung mit den Anhängern der reformirten Lehre voraussetzte, nicht Herr zu werden wußten und sie ihrer Partei einflößten. Es kamen hier vernunft- und staatsrechtliche Fragen in lebendige Anregung, für welche sich eine sichere Entscheidung weder in den Gesetzen noch in der Doctrin fand, die sich vielmehr späterhin erst aus ihnen herausbildete. Der Versuch, den Streit der Bekenntnisse auf einem Gespräch zu Marburg beizulegen, mislang. Man glaubte sich mit dem Kaiser noch verständigen zu können, obwol er sich feindselig gezeigt, in Bologna sich krönen ließ und dabei versprach, den Papst und die römische Kirche, alle ihre Besitzthümer, Ehren und Rechte vertheidigen zu wollen. Es kam ihm für den Augenblick darauf an, seinen Bruder Ferdinand zum römischen König zu erheben, genügende Maßregeln gegen die Einfälle der Türken, die bereits Wien belagert, zu treffen und die religiösen Irrungen, jedoch nicht im Sinn der in der deutschen Nation zur Herrschaft gekommenen, ihm fortwährend fremd bleibenden Ideen beizulegen. Zu diesem Zweck wollte er zuerst einen Güteversuch machen und, wenn derselbe fehlschlüge, Gewalt anwenden. Der päpstliche Legat drang für diesen Fall darauf, die Evangelischen mit Feuer und Schwert zu züchtigen, ihre Güter einzuziehen, eine Inquisition wie die spanische in Deutschland anzuordnen. Das kaiserliche Ausschreiben zum Reichstag nach Augsburg (1530) athmete indeß Frieden. Die Evangelischen hofften von dieser Versammlung die Beendigung des kirchlichen Zwiespalts.

Nach seinem Eintreffen in Augsburg erhielt Karl sogleich thatsächliche Beweise ihrer Entschlossenheit, von ihrer Überzeugung, ihrem Recht keinen Finger breit zu weichen. Sie hatten auf sein Verlangen eine Schrift über ihren Glauben und die von ihnen abgeschafften Misbräuche vorbereitet, die Augsburgische Confession. Sie war von Melanchthon verfaßt, Luther hatte sie gebilligt, die protestirenden Stände sie unterzeichnet. Sie wurde von dem sächsischen Kanzler in der Reichsversammlung am 25. Juni deutsch vorgelesen, dem Kaiser in lateinischer und deutscher Sprache übergeben. Sie war durchdrungen von dem Gegensatz sowol gegen das reformirte Princip als gegen die Abweichungen der spätern lateinischen Kirche von dem Geist und Buchstaben der frühern apostolisch-katholischen. Sie sollte keine Norm für immer aufstellen; man erklärte nur, für jetzt weitere Änderungen nicht zu beabsichtigen; sondern lediglich ausdrücken, was bei den Lutherischen einmüthig gelehrt werde, fälschliche Beschuldigungen widerlegen, nicht so sehr eine Darlegung der eigenthümlichen Entwickelung des deutschen Protestantismus sein, als vielmehr nur zeigen, daß der Kaiser die neue Einrichtung gar wohl dulden möge; das Äußerste enthalten, was man zum Frieden bieten könne, dem katholischen Lehrbegriff so nahe als möglich kommen; sie führte das System der lateinischen Kirche nur bis zur Übereinstimmung mit der Schrift zurück, sprach sich über die abgeschafften Misbräuche mit der schonendsten Zurückhaltung aus.

Ihre Vorlesung brachte einen großen Eindruck hervor; manche Gegner erkannten, daß sie über die Neuerung falsch berichtet worden; um so mehr wurde die Confession zum festen Mittelpunkt der Gesinnungen und der Verbindung der Evangelischen. Doch mußte die Absicht bei der Beschaffenheit der Gegensätze verfehlt bleiben; der Anstoß, den die in ihrer Ansicht einmal befestigten Katholischen an der Losreißung von Hierarchie und Kirche, an der dem Misverständniß ebenso sehr wie das altkirchliche Lehrsystem ausgesetzten augustinischen Lehrweise der Evangelischen nahmen, war nicht hinweggeräumt. Die katholische, ohnehin durch ihre engherzige unpatriotische Politik dem römischen Einfluß hingegebene Mehrheit der Stände weigerte sich, dem Güteversuch des Kaisers entgegenzukommen. Sie forderte, daß dieser auf ihre Tendenzen und Beschlüsse eingehe. Die Heftigsten wollten sofort Gewalt angewendet wissen. Der Kaiser folgte dem Rath, die Confession vor allem widerlegen zu lassen. Er ließ eine von leidenschaftlichen Eiferern verfaßte Confutation vorlesen. Der ersten eingereichten Entwürfe derselben hatte er sammt der

katholischen Mehrheit sich geschämt und sie zurückgegeben. Der dritte genehmigte blieb im wesentlichen bei dem System der lateinischen Kirche stehen, hielt sich im schroffen Widerspruch gegen die Evangelischen, die sich nun widerlegt halten und ihrer Confession entsagen, in den Gehorsam der römischen und katholischen Kirche zurückkehren sollten. Der Kaiser erklärte, den Aufforderungen der Mehrheit der Stände wie des Papstes gemäß sonst gegen sie verfahren zu müssen, wie einem römischen Kaiser, Schutzherrn und Vogt der Kirche zukomme. Schon wurden Vorbereitungen zum Kriege getroffen. Die protestirenden Fürsten und Städte bewiesen jedoch die entschlossenste Standhaftigkeit. Sie waren von der lebendigsten Glaubenskraft und Begeisterung erfüllt, blieben, ohne Bündniß gegenüber der tausendjährigen Macht der bestehenden Ordnung der Dinge, die sich, im Papste, Kaiser und Reich verbündet, feindselig zu ihrer Unterdrückung erhoben, vollkommen fest. Die Gegner erkannten, daß sie die Kraft der Begeisterung bei den Evangelischen, die Macht der Volksmeinung zu fürchten hätten; sie konnten sich bei einem Kriege, wie sie ihn gern begonnen, auf ihre eigenen Unterthanen nicht verlassen, fühlten ihre aus der allgemeinen Anerkennung nur zu vieler und großer Misbräuche hervorgehende Schwäche; sie ließen einen Vermittelungsversuch stattfinden. Die Evangelischen räumten das Möglichste ein, die Herstellung der eingezogenen Klostergüter, sogar der Jurisdiction und Aufsicht der Bischöfe über die Pfarren, wenn nur die Predigt des Evangelii freigelassen werde. Hätte man ihnen dies nur gegönnt, so wären sie, um den Frieden zu erhalten, ganz dem lutherischen Princip gemäß gern auf dem Grund und Boden der historischen Kirche stehen geblieben. Sie hätten sich die äußern Ordnungen derselben gefallen lassen, sofern sie nur ihre Überzeugung, die Freiheit der Lehre und Gewissen retten können. Man fing in ihrer Mitte schon an, den Erfolgen des fürstlichen Kirchenregiments zu mistrauen. In Melanchthon wirkte bange Ahnung, welch eine Kirche man bei demselben haben werde. Er vor allen hätte ein Übereinkommen gewünscht. Die Majorität der Stände bot gleichfalls die Hand dazu, erklärte sich der Zulassung verheiratheter Priester, des Kelchs beim Abendmahl günstig. Die Aussichten auf Versöhnung, Herstellung des Friedens und der Einheit des Reichs wurden jedoch durch die Unversöhnlichkeit der Gegensätze und der Curie zerstört, welche die letztern aufs schärfste und feindseligste geltend machte. Sie weigerte den Einräumungen der Mehrheit der Stände von vornherein die Genehmhaltung; was sie forderte, konnten die Evangelischen nicht eingehen. Diese verlangten, und der Kaiser im Einverständniß mit dem Papste bot ein Concilium; doch sollten sie bis dahin in den Gehorsam der Kirche zurückkehren. Sie verwarfen diese Bedingung, von welcher bei den frühern Reichsschlüssen über die Berufung eines Concils nie die Rede gewesen. Auf jene Schlüsse, deren Rechtsgültigkeit durch die speierische Majorität nicht habe gestört werden können, beriefen sie sich wiederholt, begehrten endlich nur noch äußern Frieden. Nun hätte der Kaiser Krieg gewollt, allein die Majorität der Stände fürchtete jetzt, daß sein Sieg zu ihrer Herabdrückung führen werde, mochte sich ihm dazu nicht hergeben. Sie begehrte, daß den Evangelischen noch Bedenkzeit gelassen werde. In diesem Sinn wurde der Reichsabschied entworfen, gegen die Abgewichenen abermals behauptet, daß sie durch Gründe der Heiligen Schrift widerlegt seien. Melanchthon überarbeitete die Confession, und seine Arbeit, bekannt unter dem Namen Apologie, wurde als Appellation an die Mit- und Nachwelt dem Kaiser überreicht und im Druck herausgegeben. Der Kaiser forderte Einwilligung in den Abschied, widrigenfalls Gewalt angewendet werden würde. Die Evangelischen verharrten bei ihren Erklärungen und verließen nach eingelegter Protestation Augsburg, das unter den Augen des Kaisers und angesichts der Gefahr nebst dreizehn andern Städten den Protestirenden sich anschloß. Im Reichsabschied verkündigte der Kaiser seinen ernsten Entschluß, das Wormser Edict zu vollziehen und gegen die Ungehorsamen durch den kaiserlichen Fiscal bis zur Strafe der Acht procediren zu lassen. Das Kammergericht wurde neu constituirt und auf den Abschied verpflichtet. Der Kaiser war fest entschlossen, die Neuerung durch Krieg zu unterdrücken. Nun traten die Evangelischen in Schmalkalden zusammen und legten hier den Grund zu einem Schutz- und Trutzbündniß, an welchem, so kläglich sein Ende auch war, die päpstlich-kaiserlichen Plane doch scheiterten, und dessen Erfolge jedenfalls den Beweis lieferten, daß es nicht unmöglich gewesen wäre, die Reformation in ganz Deutschland vermittels eines entschlossenen, auf die Volksstimmung sich stützenden evangelischen Bündnisses auch ohne gewaltsame Umgestaltung der politischen Zustände noch durchzuführen.

In der Schweiz hatte die Reformation wie in Zürich, so in Bern, Basel, Sanct-Gallen, Schaffhausen, Glarus, Solothurn gesiegt, anderwärts, in den Gebirgscantonen, Zug, Luzern, wo das Volk dem hergebrachten Glauben und Kirchenwesen treu blieb, aber auch lebhaften und gewaltsamen Widerstand erfahren. In demselben Jahre (1531), in welchem die kräftige

Stellung, welche die schmalkaldener Verbündeten annahmen, den Ausbruch des Kriegs in Deutschland verhinderte, kam es in der Schweiz zu einer offenen feindlichen Bewegung beider Parteien. Bei Kappel trafen die Kriegshaufen aufeinander. Zwingli war mit dem zürcherischen Banner ausgezogen, starb den Helden- und Märtyrertod, der Sieg wurde von den Katholischen gewonnen, jedoch das Recht eines jeden Cantons zur freien Anordnung seiner Religionsangelegenheiten festgestellt. Der Einfluß und die Macht des reformirten Princips hatte sich fortwährend auch jenseit der schweizerischen Grenzen, namentlich in Deutschland, verbreitet. Zur Zeit des Augsburger Reichstags hatte die schweizerische Reformation fast mehr Gunst als das lutherische Bekenntniß. Nicht blos die Oberdeutschen neigten sich zu ihr hin, selbst Landgraf Philipp war den Lehren Zwingli's zugethan. Hatte sich zu Marburg der Gegensatz am schärfsten in Luther ausgesprochen, so wurde er jetzt von Zwingli am schroffsten hervorgehoben. Sobald ihm die Confession bekannt geworden, erklärte er sich eifernd nicht blos gegen die Einräumungen derselben in einer dem Kaiser zugesendeten Schrift, sondern ließ obenein harte Angriffe gegen Luther einfließen. Nun war noch viel weniger an ein Bündniß der beiden evangelischen Parteien zu denken. Die oberländischen Städte mußten zu Augsburg eine eigene Confession übergeben, da man sie zur Mitunterzeichnung der lutherischen nicht zuließ; sie wurden jedoch in das Schmalkaldische Bündniß mit aufgenommen, nachdem auf Betrieb des strasburger Predigers Bucer eine Vereinigung in der Abendmahlslehre zu Stande gekommen war. In Beziehung auf die Schweizer gelang der schon weit gediehene Vermittelungsversuch nicht; sie blieben daher von dem Schmalkaldener Bündnisse ausgeschlossen. Eine mehr scheinbare als wahre Vereinbarung durch die Wittenberger Concordie (1536) hatte keinen Bestand. Das Schmalkaldener Bündniß wurde indeß noch 1531 durch den Zutritt auch mehrerer bedeutender niedersächsischer Städte sowie durch ein Bündniß mit Baiern zum Widerstande gegen Ferdinand's römische Königswahl und ein anderes mit Baiern, Frankreich und Dänemark verstärkt, erhielt eine feste innere Organisation, und als abermals ein Einfall der Osmanen drohte, mußten dem achtunggebietenden Bunde, dessen Beihülfe nicht zu entbehren war, Einräumungen gemacht werden. So kam 1532 der erste Nürnberger Religionsfriede zu Stande. Dem Kaiser war es nicht genehm, daß der Antrag auf ein zur Beilegung des Streits und Abstellung der Misbräuche bestimmtes Concil mit Lebhaftigkeit erneuert wurde. Er berief in acht Jahren keinen Reichstag wieder, aus Furcht, daß sich derselbe zum Nationalconcilium umwandeln möchte. Er forderte ein Concil vom Papste, jedoch in einem andern Sinn. Der letztere aber besorgte, durch ein solches zu Einräumungen genöthigt zu werden. Erst Paul III. schrieb eins nach Mantua auf den Mai 1537 aus. Der Kaiser hatte abermals Krieg mit Frankreich; es hätte daher nicht zu Stande kommen können; die Evangelischen lehnten die Beschickung desselben um so mehr ab, da ihre protestantische Gesinnung zu dieser Zeit so entschieden als ihr Kraftgefühl gewachsen war und das päpstliche Ausschreiben ihre Sache schon im voraus verdammt hatte.

Nachdem ihre Stellung durch den Nürnberger Frieden befestigt worden, machte die Reformation weitere Fortschritte. Über eine allgemeine Kirchenordnung hatte man sich freilich nicht vereinigen können, so deutlich auch die Nothwendigkeit solcher Vereinigung erkannt war, soviel nothwendiger sie gewesen wäre, da die Zeiten begonnen hatten, wo die Reformation im fürstlich-weltlichen Interesse ausgebeutet wurde; indeß führte man die unterbrochene Visitation weiter, die sächsische Kirchenordnung verbreitete sich in allen deutschen evangelischen Territorien, auch in Hessen, wo die Einrichtungen des Jahres 1526 demnach rückgängig zu werden begannen. Die lutherische Lehre wurde auch in Würtemberg eingeführt, in den ganzen Oberlanden umher, wo bis dahin die österreichische Macht, der der Landgraf durch einen kühnen, zur Einsetzung des rechtmäßigen Fürsten unternommenen Kriegszug 1534 ein Ende machte, das Volksbegehren niedergehalten hatte. Jetzt, im Frieden von Kadan, erkannte Ferdinand die oberländische Reformation an, wodurch thatsächlich die beengende Bestimmung des Nürnberger Friedens, nach welcher derselbe nur denen zugute kommen sollte, die sich bereits zur Augsburgischen Confession bekannt, wieder aufgehoben wurde. Im folgenden Jahre traten noch mehrere Fürsten und Städte dem Bunde bei, in welchen 1538 auch Dänemark förmlich aufgenommen wurde. Auch in andern deutschen Ländern, ohne Zuthun der schmalkaldischen Verbündeten, brach die Reform gegen die Ungunst der äußern Verhältnisse sich Bahn, in noch andern konnte sie nur durch blutige Gewalt zurückgehalten werden. Dabei tauchte an vielen Orten die Hinneigung zu den Zwingli'schen Lehren fortwährend auf, ging man über die Grenzen hinaus, welche das Luther'sche Princip der deutschen Reformation von Anfang gesteckt; vielfach regte sich, in Münster kam die destructive Richtung wieder empor, die Wiedertäufer bemächtigten sich der Stadt. Ihr Umsichgreifen bedrohte in

gleicher Weise den Protestantismus wie die Reichsordnung, die sich daher zur Unterdrückung derselben verbündeten. Münster wurde erobert, die schwärmerische Richtung gedämpft, sie konnte sich fortan nur insgeheim fortpflanzen, keine äußern Zustände begründen. Es war die Zeit der Befestigung, Ausbildung und Eroberung der Reformation. Die Evangelischen drückten das Gefühl ihrer Kraft und ihrer Überzeugung, daß eine Wiedervereinigung mit dem Katholicismus nicht mehr zu hoffen sei, durch ihre Unterschrift der vom Widerspruch gegen denselben ausgehenden, ob auch ursprünglich zu etwaiger Vorlegung auf einem Concil bestimmten Schmalkaldischen Artikel (1537) aus, dem Symbol und der Urkunde ihrer Lossagung von der päpstlichen bischöflichen Obergewalt und Aufsicht, ihres Ausscheidens aus der Kirche, die ihren mittelalterlichen Verfassungs-, Lehr- und Cultusverunstaltungen nicht entsagen wollte. Der einzige Melanchthon hätte den Primat des Papstes noch zugestehen wollen, jedoch nur nach menschlichem Recht und mit der Beschränkung, daß das Evangelium frei gelehrt werde. Bis zum Jahre 1544, in welchem der Kaiser mit Frankreich, das wie die nordischen Reiche den Evangelischen zum Rückhalt gedient und das ihn wie seine anderweiten Kriege beschäftigt hatte, Frieden schloß und Ferdinand einen Waffenstillstand mit den Osmanen zu Stande brachte, war der Protestantismus in innerer Kräftigung und äußerer Ausbreitung begriffen. Durch den (zweiten) Nürnberger Frieden 1541 gewann die Reformation einen bedeutenden Vorschritt zur förmlichen Anerkennung. Mehr als einmal hatte es nur von dem Bunde der Evangelischen abgehangen, den Sieg durch Waffengewalt zu erringen. Mehrfache Vergleichsverhandlungen hatten freilich nicht zum Ziel geführt, wogegen aber auch die schmalkaldener Verbündeten aus ihrer conservativ-defensiven Stellung herausgetreten und siegreich zum Angriff vorgeschritten waren. Selbst die Länder der Haupttheilnehmer des 1538 geschlossenen katholischen (heiligen) Bundes, Herzogthum Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel, waren der Reformation durch Waffengewalt der schmalkaldener Verbündeten gewonnen, die meisten und wichtigsten Reichsstände hingen ihr an, von den weltlichen Fürsten boten nur noch König Ferdinand und die Herzoge von Baiern dem Papstthum eine wankende Stütze, indem Volk und Stände ihrer Lande entschieden evangelisch gesinnt waren; auch in den geistlichen Herrschaften brach sich die Reformation Bahn, bei den Bischöfen schien die Neigung zu entstehen, dem Beispiel des Hochmeisters zu folgen; Hermann von Köln hatte bereits Einleitungen zur Reformation des Erzbisthums getroffen.

Zugleich aber ging auch der Schmalkaldener Bund seinem Verfall entgegen. Kaum war seine Erneuerung nach mancherlei Zerwürfnissen der Fürsten und Städte, die über Eigenmächtigkeit jener zu klagen hatten, zu Stande gekommen; Herzog Moritz von Sachsen überwarf sich mit dem Kurfürsten, trat aus und neigte sich auf kaiserliche Seite; ein neuer Ausbruch des Abendmahlsstreits zerstörte die Concordie mit den Schweizern. Der Bund befand sich in innerer Auflösung, als der Kaiser endlich Krieg wider ihn begann. Damit der letztere nicht gar zu offenbar als Religionskrieg erscheine, gab er vor, nur den Landgrafen und den Kurfürsten von Sachsen als Landfriedensbrecher bestrafen zu wollen. Die Verbündeten zeigten sich unentschlossen, in ihrem Kriegsrath herrschte Uneinigkeit. Herzog Moritz überfiel in ihrem Rücken Kursachsen, der Kurfürst eilte seinem Lande zu Hülfe, das Söldner- und Vasallenheer der Verbündeten löste sich auf. Sie hatten sich gleichsam absichtlich über den Charakter des Kriegs getäuscht, es versäumt, das durch die fort und fort sich erweiternde fürstliche Territorialmacht verstimmte und heruntergedrückte, jedoch noch hinlänglich widerstandsfähige und geneigte Volk zur Abwehr aufzubieten, obwol Papst Paul III., sein zur Unterdrückung der Reformation mit dem Kaiser heimlich geschlossenes Bündniß verrathend, den Krieg offen für einen Kreuzzug zur Ausrottung der Ketzer erklärt. Bei Mühlberg kam es 1547 zur Entscheidungsschlacht. Der Kurfürst und später auch der Landgraf geriethen in die Gefangenschaft des Kaisers. Jener mußte die Hälfte seines Landes an Moritz abtreten, an welchen auch die Kurwürde überging.

Karl enthielt sich indeß zur Zeit directer und strenger Glaubensunterdrückung, wie er sie von Anfang in den Niederlanden verhängt; sie sollte nach seinem Sinne erst eintreten, wenn die Kirche seinen Ansichten gemäß reformirt wäre. Aber der Papst wollte auch eine solche Reform nicht, erschrak vor der kaiserlichen Übermacht, rief seine Hülfstruppen zurück, näherte sich Frankreich wieder; noch waren mächtige evangelische Reichsstände unbezwungen, stand der Krieg mit dem protestantischen Volk bevor. Der Papst verlegte das 1545 zu Trient eröffnete Concil nach Bologna, um es dem kaiserlichen Einfluß zu entziehen; es gerieth in Unthätigkeit. Karl forderte, daß es wiederhergestellt, von den Protestanten anerkannt werde; er beschloß, einstweilen aus eigener Macht vorläufige Ordnungen im Reich zu gründen, ließ 1548 zu Augsburg das (Augsburger) Interim, ein Edict verkündigen, das eine Anordnung, wie es in Sachen der

Religion bis zur Entscheidung des Concils gehalten werden sollte, und unter andern Einräumungen die des Kelchs und der Priesterehe enthielt. Die meisten protestantischen Fürsten suchten der Annahme desselben auszuweichen, am nachdrücklichsten widersetzten sich die norddeutschen Bürgerschaften; nur gewaltsam konnte es in einigen oberdeutschen Städten eingeführt werden. Noch mehr, ob auch meisthin erfolglosen Widerstand erregte die Einführung des Leipziger Interims, das auf Betreiben Moritz' unter vornehmlicher Mitwirkung Melanchthon's verfaßt und in welchem das kaiserliche nur dem Schein nach angenommen, die lutherische Lehre im wesentlichen festgehalten, obwol der größere Theil der katholischen Gebräuche als gleichgültig (Adiaphora) und die päpstliche und bischöfliche Gewalt bedingungsweise zugestanden war, in dem Sinn, wie man in Augsburg und Melanchthon auch in Schmalkalden dazu geneigt gewesen.

Nie hatte der Kaiser, wie es schien, dem Ziel der Begründung einer spanisch-katholischen Herrschaft in Deutschland näher gestanden. Doch die Besorgniß vor geistlicher und weltlicher Zwangsherrschaft, die Anfänge derselben weckten den Entschluß zu nachdrücklicher Abwehr. Das war nicht Moritz' Sinn gewesen, daß die Freiheit Deutschlands — die Fürstenfreiheit oder Selbständigkeit zumal — und des evangelischen Glaubens vernichtet werden sollte. Als Karl Vorbereitungen traf, Magdeburgs ruhmwürdigen Trotz zu beugen, sammelte der Herzog, der mit einigen andern Reichsfürsten und dem französischen König in ein Bündniß getreten war, ein Heer, drang aus Thüringen nach Tirol vor; der Kaiser mußte aus Innsbruck entfliehen und sah sich zum Passauer Vertrag (1552) genöthigt, in welchem festgesetzt wurde, daß der Landgraf die Freiheit wiedererhalten, das Kammergericht zu gleichen Theilen mit Evangelischen besetzt werden und ein beständiger Friede auf einem baldigst zu berufenden Reichstag errichtet werden solle. Der letztere versammelte sich im folgenden Jahre zu Augsburg, der Religionsfriede wurde 1555 geschlossen, nachdem Papst Paul IV. abermalige genügende Beweise geliefert, daß von Rom keine Reformation zu hoffen sei und das Reich sich selbst helfen müsse, was nun unter Protestation von Rom aus durch die freilich klägliche Auskunft geschah, daß das Recht der Reformation, das Recht eigener freier Überzeugung und Wahl des Bekenntnisses, den Reichsständen — nur diesen zuerkannt wurde. Der zu Augsburg gegründete Friedens- und Rechtszustand mußte indeß ein unsicherer bleiben, weil er den innern Zwiespalt ungelöst ließ, indem keine der beiden Parteien, und am wenigsten die katholische, den Standpunkt des echten Christenthums und des vernünftigen Rechts der freien individuellen Überzeugung zu finden wußte, indem es beiden an Mäßigung fehlte, beide ihre Vorstellungen für die einzig wahren hielten. Von Duldung anderer als der katholischen und lutherischen Meinungen war überhaupt nicht die Rede. Die Evangelischen hatten freilich den bessern Willen voraus, betrachteten sich mehr als Repräsentanten ihrer als zu eigener Entscheidung in Glaubenssachen berechtigten Unterthanen, vermochten aber mit ihrer Vorstellung, daß man nie einen wahren Religionsfrieden haben werde, solange man nicht auch die Gewissen der Unterthanen freilasse, mit ihrer Forderung nicht durchzudringen, daß die Obrigkeiten jeder Partei ihren Unterthanen die freie Wahl des Bekenntnisses bewilligen müßten. Zum Zeichen der Leidenschaft und Beschränktheit der Parteien, zum Beweise, wie sehr die reichsständische Vertretung corrumpirt, aus einer Nationalrepräsentation eine Vertretung der Häupter geworden war, wurde im Augsburger Frieden nur bestimmt, daß die Unterthanen wegen Religionsbedrückung das Recht eines freien Abzugs gegen billige Nachsteuer haben sollten, wobei die weitern Festsetzungen, niemand dürfe fortan wegen seiner religiösen Meinungen beunruhigt oder mit weltlichen oder kirchlichen Strafen belegt werden, die geistliche Gerichtsbarkeit gegen die Evangelischen nehme ein Ende, und sie bleiben im ruhigen Besitz der Kirchengüter, die sie zur Zeit des Passauer Vertrags gehabt, nicht gar zu tröstlich erscheinen konnten; und dies um so weniger, da der Friede noch eine Bestimmung enthielt, die freilich das Bestehen des Katholicismus in Deutschland auf die Dauer allein sichern konnte, aber auch den Keim fortwährenden Unfriedens, ja fast die Nothwendigkeit eines neuen Ausbruchs der offenen Fehde, einer blutigen Entscheidung in sich schloß. Katholischerseits wurde ungeachtet alles Widerspruchs der Evangelischen der geistliche Vorbehalt durchgesetzt, demzufolge jeder die Religion ändernde katholische Prälat seiner Stifter und Würden verlustig sein solle.

Nicht aber blos, daß das Fortschreiten, die Durchführung der Reformation in ganz Deutschland durch den Augsburger Frieden gehindert wurde, sie konnte noch lange nicht einmal in den Kreisen, welche sie bis dahin gewonnen, zum ruhigen Bestande gelangen, und auch ihre innere Entwickelung wurde gehemmt, gerieth in eine falsche unnatürliche Richtung. Schon zu der Zeit

(1532—34), als die Visitation in den lutherischen Gebieten fortgesetzt wurde, fing man an, die Prediger auf die sächsische Lehre zu verpflichten. Die ganze Bewegung war davon ausgegangen, die heller erkannte christliche Wahrheit, die echte Idee der Kirche gegen die Entstellungen und Misbräuche der herrschenden, den Anspruch auf Alleingültigkeit behauptenden Lehre und Kirche geltend zu machen. An Widerspruch gegen die letztere hatte es nie gefehlt, doch war er für sich allein stets kraftlos geblieben; erst positive Meinungen und die Begeisterung für sie hatten der Volkserhebung den Sieg verschafft. Bloßes Negiren hätte nur zum Umsturz, nicht zu neuen Gründungen führen, keine festgeschlossene Partei bilden können, deren Bildung nothwendig war, damit sich die Reformation gegen die alte Ordnung der Dinge und deren Anfeindung wie gegen die von ihr abweichenden, über sie hinausgehenden Richtungen behaupten konnte. Darum galt es allerdings, sich über die Lehre zu vereinigen, daher die unaufhörlichen Anstrengungen, eine Vereinbarung in derselben zu Stande zu bringen, und daher endlich die Verpflichtungen auf die Confession und die Apologie, daher großentheils in den Kreisen der Reformation selbst so manche Erscheinung jener Ausschließlichkeit und Unduldsamkeit, die von ihnen aus eben bekämpft wurde. In der eigentlichen Reformationsepoche war aber doch die Doctrin noch in lebendiger Fortbildung begriffen gewesen, hatte man doch noch immer in der Voraussetzung gelebt, daß man in der Apologie und Confession etwas nach Gottes Wort zu verbessern finden könne. Nach dem Augsburger Frieden aber gewann in den lutherischen Landen die Richtung auf genaue dogmatische Bestimmung der Glaubensartikel die Oberhand. Die durch die Vorwürfe und Insinuationen der Katholiken gesteigerte Furcht vor Zwiespalt im Innern der Kirche, Beschränktheit und Streitsucht der Mehrzahl der Theologen und die großentheils verkehrten Einmischungen der Regenten erzeugten und nährten endlose, die Kirche zerrüttende und schwächende Zänkereien um die lutherische Rechtgläubigkeit und den Buchstaben der lutherischen, sich stets mehr verknöchernden Lehre, der nun zu derselben despotischen Herrschaft erhoben werden sollte, welche ehevor das Papstthum geübt. Das strenge und engherzige Lutherthum feierte einen schimpflichen Triumph in der erzwungenen Unterzeichnung der Concordienformel, die schon durch die Zwietracht, welche sie nicht hob, sondern vermehrte, den Beweis lieferte, wie groß der Irrthum des Zeitalters war, in einem dogmatisch genau festzustellenden und mit zwingender Autorität bekleideten Glaubensbekenntniß das Ziel, die Einheit und Sicherheit der Kirche und die Erbauung und den Frieden der Gemüther zu suchen. Indeß gab diese ganze, auch in der reformirten Kirche auffommende Richtung dem Religionshaß, dem Fanatismus reiche Nahrung, verbitterte die Stimmung, verhinderte lange das Fortschreiten zu der geistigen Freiheit, zu welcher der Grund gelegt war, die Ausbildung der äußern Organisation der Kirche, woran man noch so wenig gedacht hatte, verzehrte die innere beste Kraft des Protestantismus. Die im Augsburger Frieden enthaltenen Keime des Unfriedens, fortgesetzter Störungen jeder ruhigen Entwickelung, der Eintracht der Parteien gingen wuchernd auf. Der Protestantismus wurde in seiner Verbreitung, in seinem errungenen Besitz so lange gehemmt, bedroht, bis die nie ruhende Fehde in den greuelvollen Dreißigjährigen Krieg ausbrach, dessen Ende ein Friede war, der den Protestantismus endlich in Deutschland als gleichberechtigt feststellte, vergleichungsweise als Wohlthat gelten mochte, ja ein Großes erscheinen muß, wenn man sich erinnert, wie schwer es war, auch nur so viel zu erlangen, sich erinnert, daß die vollständige Gleichheit der Confessionen ohne Bevorzugung der einen und Hintanstellung und Belästigung der andern, trotz der erneuerten Festsetzungen der wiener Bundesacte, noch immer nicht zur vollen Verwirklichung gekommen ist. Von der andern Seite aber ermäßigt sich die hergebrachte Bewunderung des Westfälischen Friedens gar sehr, wenn man erwägt, daß er kaum über die Beschränktheit und Intoleranz des Augsburger hinausging, noch immer keine wahrhafte Versöhnung der kirchlichen Gegensätze brachte und die Zerspaltung des verwüsteten, ausländischem Einfluß immer mehr preisgegebenen Reichs besiegelte. So unheilbar waren zur Zeit des Anfangs der Reformation die Verhältnisse des Reichswesens; so schwer war die Vereinigung zur Besserung geworden; so unaufhaltsam, großentheils infolge davon, die Fürstenmacht im Steigen, die Volkskraft und Freiheit im Sinken begriffen; so tiefwurzelnd und weitverbreitet noch die aus den mittlern Jahrhunderten ererbte Engherzigkeit und Barbarei; so groß und hartnäckig die Macht und die Feindschaft der Hierarchie gegen die neuen Ideen, daß die Deutschen solchen Unsegen von ihrer ruhmwürdigen Erhebung, ihren langen schweren Kämpfen davontrugen, daß der Gewinn, zunächst wenigstens, nicht dem Volk zutheil wurde, das den Kampf begonnen und die meisten Opfer gebracht.

Zum Zeichen der Kraft und Berechtigung der anfangs unscheinbaren Bewegung, der Reife des Papstthums zum Sturz, der Nothwendigkeit und Unvermeidlichkeit, des allgemeinen Be-

dürfnisses der Reformation setzte die letztere ihren Kreislauf durch die europäischen Länder fort, in einigen erfolgreicher als in Deutschland selbst, doch nicht überall glücklich, nicht so, daß die andern Nationen alle das Werk ebenso kräftig und tüchtig angegriffen hätten, vielfach einen unedlern Charakter kundgebend. Sie war eine Entwickelung, eine Reaction des germanischen Elements gegen das romanische. Wie sie von den Deutschen, den allein unvermischt gebliebenen Germanen angefangen wurde, so drang sie auch nur bei den germanischen Stämmen und Völkern durch.

Auch in der Schweiz hätte ihre vollkommene Durchführung nur gelingen können auf dem Wege einer zugleich politischen und kirchlichen Erneuerung, erwies sich diese Aufgabe als zu groß, behauptete der Katholicismus seinen Besitz zur Hälfte. Nach dem Siege der Bergcantone und dem Religionsfrieden (1531) wurde noch Genf der Reform gewonnen (1535), wo Calvin seit 1536 die Republik theokratisch zu beherrschen anfing, das Kirchenwesen auf demokratisch-freiheitlicher Grundlage ordnete. Sein Einfluß überwand Zwingli's Richtung und verbreitete sich über die ganze reformirte Kirche, deren Mittelpunkt Genf durch ihn wurde. Der Calvinismus war lange dem Lutherthum gefährlich, das sich nicht ohne Gewaltübung seiner erwehrte; er siegte jedoch in einigen deutschen Ländern, deren Fürsten zu ihm übertraten und nach dem traurigen Reformationsrecht meistlhin auch ihre Unterthanen zu ihm hinüberzogen. Auch in den Niederlanden gewann die schweizerische Reformation die Oberhand. Luther's Schriften hatten dort eine Begeisterung für die von ihm ausgehenden Ideen geweckt, welche den blutigen Gewaltmaßregeln Karl's V. und Philipp's II. Trotz bot. Das Volk erhob sich endlich in Waffen, und die sieben nördlichen Provinzen erkämpften sich ruhmwürdig die religiöse und bürgerliche Freiheit. Da die Verbindung der Niederlande mit dem Reich locker geworden, Verbindung mit den oberdeutschen Städten, der Schweiz und Frankreich vorherrschte, wendeten sie sich der schweizerischen Lehre und Verfassung zu. Calvin's und Zwingli's Anhänger, bald auch politische Parteien, kämpften lange um die Oberherrschaft. Auf der Synode zu Dordrecht (1618), deren Beschlüsse das Seitenstück zu der lutherischen Concordienformel bildeten, siegten die Calvinisten unter dem Schutz und der Führung des nach der höchsten Gewalt strebenden Statthalters Moritz von Oranien über die Remonstranten (Arminianer), die republikanische Partei; als diese wieder emporgekommen, erlangten die Remonstranten wieder zum wenigsten Duldung. Wie in den Niederlanden siegte die calvinistische über die lutherische Richtung in Frankreich, wo die Reformation schon früh Anhänger fand (Hugenotten), die sich unter blutigen, während der König die deutschen Protestanten unterstützte, über sie verhängten Verfolgungen im ganzen Königreich verbreiteten; doch blieb der Katholicismus herrschend durch Mittel der Gewalt wie in den übrigen romanischen Nationen. In Spanien war er in der Masse des Volks noch lebenskräftig, nur einzelne wendeten den neuen Ideen sich zu, welche die Inquisition bald genug wieder austilgte. Länger wüthete die letztere in Italien, wo die Reformation allgemeiner freudig begrüßt wurde. Die wissenschaftliche Aufklärung war dort so weit vorgeschritten als in irgendeinem andern Lande, das Papstthum in der Nähe geschaut und verachtet. Es blieb indeß siegreich, weil in der sinnlichen, frivolen und bigoten Masse des Volks keine Begeisterung für die positiven Ideen des Protestantismus sich verbreiten konnte, dessen negirendes, materielles Element nur aufgefaßt wurde. In den deutschen österreichischen Landen hatten sich wie in Baiern alle Stände, bis zu den höchsten, der von Sachsen ausgehenden Bewegung so eifrig angeschlossen wie in den übrigen deutschen Provinzen. Kaiser Ferdinand und Herzog Albrecht mußten 1556 das Abendmahl unter beiden Gestalten zulassen. Der geistliche Vorbehalt verhinderte nur den äußerlichen Sieg der Reformation in den deutschen Ländern unter katholischen Regenten. In den Gemüthern behauptete sich der Protestantismus gegen alle Gewaltvorkehrungen der Herrscher, erlangte unter Maximilian II. gesetzliche Anerkennung, wurde hauptsächlich auf Betreiben der Jesuiten unter Rudolf II. gewaltsam unterdrückt, nur dem Adel wurde die Glaubensfreiheit gelassen; unter Matthias, noch kurz vor der Reaction des Dreißigjährigen Kriegs errangen die Stände die von Maximilian erlangten Gerechtsame wieder. Nur Zwang und Gewalt vermochten den vollständigen Sieg der Reformation in Böhmen aufzuhalten, die Nation zum Katholicismus zurückzuführen. In Ungarn ward dem letztern nur die Hälfte des Landes erhalten. Ungarn und Siebenbürgen erkämpften sich mit den Waffen die Glaubensfreiheit. Durch den Wiener Frieden (1606) mußte freie Religionsübung nach der Augsburgischen und Helvetischen Confession gestattet werden. In Polen entstanden zahlreiche lutherische und reformirte Gemeinden, die sich 1570 vereinigten und nach mannichfachen, späterhin sich wieder erneuernden Kämpfen 1573 einen Religionsfrieden erlangten, der ihnen (den Dissidenten) gleiche bürgerliche Rechte wie den

Katholiken zusicherte. Vollständig siegte die Reformation in Livland und Kurland und den nordischen Reichen. Riga nahm sie bereits 1521 an, die Landschaft folgte, die Dinge nahmen die Wendung wie vorlängst im preußischen Ordenslande; 1561 erklärte sich der Heermeister zum Herzog von Kurland und Semgallen. In Schweden wurde die Reformation unter Gustav Wasa's Schutz im Sinn Luther's allmählich beim Volk eingeführt, erlangte sodann durch Reichsschlüsse gesetzliche Existenz, die Bischöfe erhielten sich durch Nachgiebigkeit ihre Reichsstandschaft und ihre Prälaturen, König Johann's III. und Sigmund's Versuche, den Katholicismus wieder einzuführen, mislangen durch den Widerstand des Volks, 1593 und 1663 wurden die Augsburgische Confession und die Concordienformel als ewige Symbole des Widerspruchs gegen den Katholicismus angenommen. In Norwegen wendeten sich die freien Bauern der Reformation zu, die hier in Frieden, unter Stürmen in Dänemark, zum Sieg gelangte, wo sie Christian II. begünstigte, um die seiner Tyrannei im Wege stehende bischöfliche Macht zu vernichten. Friedrich I. war ihr aufrichtig zugethan, das Volk wendete sich ihr zu, 1527 wurde Gleichstellung der Evangelischen und Katholischen erlangt, der Reichstag zu Kopenhagen (1536) vernichtete die politischen Rechte der Kirche, die durch Bugenhagen's Kirchenordnung unter unumschränktes fürstliches Regiment gerieth, das jedoch nicht tyrannisch geübt wurde, wie von Heinrich VIII. in England, wo zunächst dasselbe geschah. Luther's Ideen fanden dort einen durch Wicliffe's Lehren bereiteten Boden. Heinrich begann sie gewaltsam zu unterdrücken. Eine Ehe trennend, eine andere schließend, verfiel der despotische König in den päpstlichen Bann, worauf er die Kirchengewalt an sich riß, sich selbst zum Oberhaupt der englischen Kirche erklärte, die Kirchengüter einzog, das Mönchswesen beseitigte, sonst aber die katholischen Kirchengebräuche festhielt und blutige Verfolgungen über Katholiken wie Lutheraner verhängte. Erst unter Eduard VI. brach sich die besser verstandene Reformation durch Cranmer's Bemühungen Bahn. Unter Maria trat eine blutige Reaction zu Gunsten des Papstthums ein. Durch Elisabeth gelangte die Reformation zum Sieg, obwol noch nicht zu festem Bestande. Zumal die bischöfliche Verfassung und die Rechte, die der Krone in Kirchensachen vorbehalten worden, sodann die Hinneigung der Stuarts zum Katholicismus veranlaßten noch vielfache Streitigkeiten, Parteiungen, Zerrüttungen in Staat und Kirche, bis der Protestantismus endlich den Sieg behielt, wie in Schottland, wo die Einführung und Behauptung der Reformation gleichfalls nur nach vielen blutigen Kämpfen gelang und hinsichtlich der Verfassung das kirchlich-demokratische Princip die Oberhand erhielt, während in der Anglikanischen Kirche die bischöfliche Verfassung aufrecht erhalten wurde. Folge jener Kämpfe und der durch sie erzeugten Erbitterung und Verhärtung war es, daß sich der Protestantismus nirgends mit so viel Unduldsamkeit und Strenge geltend machte als in Großbritannien, das auch Irland durch Zwang und tyrannische Gewalt ihm zuzuwenden versuchte, aber dafür nur den Fluch des irischen Volks erntete, das den Glauben zurückstieß, der ihm durch eine grausame Fremdherrschaft aufgedrungen werden sollte.

Blicken wir nun zurück auf den Punkt, von welchem die Bewegung ausging, so gewahren wir, daß sie, je nachdem wir die Sache ansehen, viel mehr oder viel weniger erreicht hatte, als das war, was sie ursprünglich hatte erreichen wollen. Über ihr nächstes unmittelbares Ziel war sie weit hinausgegangen, aus einem Streit über einen kirchlichen Unfug war eine Umwälzung geworden, die von Wittenberg aus fast alle europäische Nationen, alle Verhältnisse und Zustände ergriffen, namentlich die bürgerlichen und politischen gänzlich umgewandelt, die Geburt des neuzeitigen Staatswesens aus dem mittelalterlichen beschleunigt, zu Stande gebracht, seine Eigenthümlichkeit bestimmt hatte. Aus einem Kampfe gegen untergeordnete Delegirte des Papstthums war ein Kampf gegen dieses selbst, mit der Richtung auf Kirchenverbesserung im ganzen und großen, ein Kampf gegen die höchste kirchliche Gewalt geworden, weil dieselbe Partei für ihre Delegirten nahm, dem Versuch der Besserung entgegentrat. Sie setzte dem Streben, dem es ursprünglich allein galt, die Reinheit der religiösen Idee zu retten, in der Wiederherstellung der durch die Verfälschungen und Misbräuche der spätern Jahrhunderte verunstalteten ursprünglichen christlichen Lehre und Kirche Befriedigung für das religiöse Bedürfniß zu finden, den Anspruch auf fortwährende Alleinherrschaft des herkömmlichen Lehrsystems und Kirchenwesens, die Forderung entgegen, daß die Anhänger der Bewegung mit allen denen, die auf ihre Seite traten, die ihnen zutheil gewordene Überzeugung den herrschenden Begriffen unterwerfen, ihrer Tendenz entsagen, daß die Nationen und Staatsgewalten in der hierarchischen Weltanschauung und Bevormundung verharren sollten, und nun gesellte sich jenem Streben das nach Freiheit hinzu, nahm es die Gestalt einer Erhebung für Glaubens- und Gewissensfreiheit,

das Recht der Persönlichkeiten und Nationalitäten und ihrer freien Entwickelung, vorzugsweise in den höchsten und geistigsten Angelegenheiten an.

So nun stellten sich die Urheber der Bewegung und diejenigen, welche sich ihr anschlossen, als Protestanten der Macht gegenüber, die dieselbe zu unterdrücken strebte. Wir haben gesehen, wie der Name entstand, wie und in welcher engern Bedeutung er zunächst nur den evangelischen deutschen Reichsständen beizulegen war. Es lag aber im Wesen der Sache, um die es sich zu Speier handelte, und im Gange der Ereignisse, daß die Benennung einen tiefern und weitern Sinn theils hatte, theils bekommen und so auf alle diejenigen ausgedehnt werden mußte, welche einerseits der Behauptung des Katholicismus, daß die lateinische Kirche die Verwirklichung der Idee der Kirche Christi, unfehlbar und alleinseligmachend sei, der Tyrannei und Anmaßung desselben widersprachen, durch die Lehre und Einrichtungen der lateinischen Kirche alle andern ausschließen, auch durch äußern Zwang die einzelnen bei ihnen festhalten und die Abweichenden zu ihnen zurückführen zu dürfen, ja zu müssen; welche andererseits die Behauptung aufstellten, daß nur die ideale unsichtbare Kirche die wahre sei und durch keine ihrer verschiedenen Auffassungen und Darstellungen vollkommen verwirklicht werde; daß die wahrhaft Gläubigen allerorten in der unsichtbaren Kirche verbunden sind; daß keine menschliche Lehre oder Kirche den Anspruch auf Alleinherrschaft besitze; daß wahrer, von Christo ausgehender oder an Christum sich anschließender Frömmigkeit stets Anerkennung gebühre; daß die so wenig nach Willkür subjectiver Meinungen und Einfälle als nach dem Belieben geistlicher oder weltlicher Obern, sondern nach vernünftiger Auslegung zu deutende Heilige Schrift und sie allein die Richtschnur des Glaubens und Lebens, das höchste Gesetz jedes Christen wie jeder Kirche, jedes Mitglied jeder Kirche aber verpflichtet sei, der biblischen stets sorgfältiger zu erforschenden Lehre in freier Überzeugung sich zu unterwerfen; daß endlich, wie der Glaube jedes einzelnen nur das Ergebniß einer freien Prüfung und Überzeugung, so der Ausdruck des Glaubens der Gesammtheit in ihren Bekenntnißschriften nur der Inbegriff der gewonnenen freien Überzeugung aller Mitglieder der Kirche, keins derselben aber länger verpflichtet sei, als es diese Überzeugung theile. Der Protestantismus hat daher seinen positiven wie negativen Inhalt, fordert sowol Glauben als Prüfung, Gehorsam wie Freiheit, Folgsamkeit gegen die klaren Entscheidungen des göttlichen Worts wie — und eben darum — Widerspruch gegen jede andere Autorität in Sachen der Erkenntniß, des Glaubens als die der vermöge freien Vernunftgebrauchs ermittelten Wahrheit, fällt also zusammen mit dem alle Bildung zur wahren Frömmigkeit und Humanität bedingenden Princip des Fortschreitens, der Vervollkommnung, der Toleranz in jenem höhern Sinn, wo sie sich als Anerkennung jeder fremden Rechtssphäre darstellt, mit dem Geist des echten Christenthums, mit Denk- und Geistesfreiheit, der Seele des germanischen Lebens; er schließt endlich, weil sich der befreite Gedanke auf kein einzelnes Gebiet beschränken läßt, die Nothwendigkeit in sich, daß sich das ganze Leben wie die Wissenschaft frei entwickele, ist zugleich die Voraussetzung, der Anfang und die feste Grundlage der echten wissenschaftlichen und bürgerlichen Freiheit.

Freilich war es dem aus vielfacher Barbarei eben durch die Reformation sich erst herausarbeitenden Geschlecht der Reformationsepoche im Gedränge der das große Werk begleitenden Ereignisse, in der Hitze fortwährenden Kampfes und Streits, nicht gegeben, den Protestantismus im Begriff rein, klar und vollständig zu erfassen, im Leben darzustellen. Indem die Protestanten, zumal in den nächstfolgenden Zeiten, den Zwang des Dogmas und seines Buchstabens, der todten Form, an die Stelle der Tyrannei setzten, gegen welche sie sich erhoben hatten; indem sie vielfach von derselben Unduldsamkeit und Verfolgungssucht sich beherrschen ließen, die ihrem Aufkommen entgegentrat; indem sie es nicht abzuwenden vermochten, daß persönliche Leidenschaft und selbstsüchtige Politik die große und heilige Idee zum Werkzeug ihrer kleinlichen und schlechten Zwecke herabwürdigten, kehrten sie auf den Punkt zurück, von welchem sie sich unter unsäglichen Anstrengungen entfernt hatten, wurden sie ihrem eigenen Princip untreu, fielen sie dem Katholicismus unter andern Formen wieder anheim, einem Katholicismus, der der bessern Wirkungen und Schöpfungen des verlassenen unfähig war. So wenig die Reformationsepoche die religiöse Idee und den Begriff der Freiheit rein erfaßte, ebenso wenig erreichte sie das Ziel der Besserung der Kirche mit Behauptung der Einheit derselben, der vollen Freiheit von dem hierarchischen Druck. Nur eine, freilich sehr wesentliche Verminderung der Übermacht des Papstthums, nur Befreiung der einen Hälfte der abendländischen Nationen von der geistlichen Tyrannei vermochte sie zu erringen. Wol übte sie auch auf den Katholicismus ihren Einfluß; er konnte nicht bleiben, was er gewesen war. Er mußte ein geläuterter werden und ist es infolge

der Reaction des Protestantismus auf die katholische Welt geworden. Die hierarchische Herrschaft der Kirche über den Staat vollends zerstörte die Reformation gänzlich. Jedoch die nächsten Wirkungen des Protestantismus auf den Katholicismus waren großentheils verderblich für ihn, verschlimmerten ihn, wie namentlich in Deutschland von der Reformationszeit an die Römerei bei den Katholischen erst recht überhandnahm. Überhaupt ist nicht zu leugnen, daß im Gefolge der Reformation schwere Nachtheile sich zeigen. Indeß würde eine Aufzählung und Abwägung ihrer verderblichen und wohlthätigen Folgen hier zu weit führen; wir beschränken uns daher auf einige Schlußbemerkungen von einem Standpunkt aus, auf welchem wir die Richtigkeit der gegen die Reformation erhobenen Anschuldigungen in einem Maße, wie es die Gegner nur wünschen mögen, zugestehen können, ohne doch genöthigt zu sein, die Richtigkeit des Verdammungsurtheils derselben einräumen zu müssen, das von mehr als einer Seite her schon logisch als unstatthaft erscheint. Man kann nicht sagen, die Reformation hätte nicht angefangen werden dürfen, weil ihre und die folgenden Zeiten vielfach so schlecht gewesen, ehe man den unmöglichen Beweis geführt, daß die Zeiten auch nur muthmaßlich besser gewesen sein würden, wenn sie nicht begonnen wäre. Nur zu recht- und vernunftwidrig, menschenverachtend und die Menschheit schändend und erniedrigend mußten die die Welt beherrschenden Ideen, Ordnungen, Zustände und Mächte sein, wenn überhaupt nur ein schwerer Kampf um die Reinheit und Freiheit der religiösen Idee nöthig war, und wie viel Schlechtes und Verderbliches war mit Nothwendigkeit von ihnen zu erwarten, welch ein Verderbniß sicher durch sie begründet, da sie keine Störung ihres Besitzstandes zu leiden vermochten, da trotz des Aufschwungs, den jener Kampf brachte, die Versunkenheit möglich war, welche vielfach ihm folgte! War es nur halbwegs wohlbestellt mit dem kirchlichen Wesen, waren die öffentlichen Zustände nur halbwegs befriedigend, so hätte die Veranlassung der Reformation nicht vorkommen, oder es hätte doch die so geringfügige Bewegung, von welcher sie ihren Anfang nahm, die Wendung nicht nehmen können, welche sie nahm. Sodann ist zu bemerken, daß häufig die Kurzsichtigkeit und die schwache niedrige Gesinnung, welcher das Erhabene und Heilige, Vernunft und Recht, Wahrheit, Kraft und Freiheit stets gleichgültig oder verhaßt ist, nicht blos die Veranlassung der weltgeschichtlichen Begebenheit, der größten That deutscher Nation, kleinlich in den kleinlichsten Motiven sucht, sondern auch gerade in ihren größten Verdiensten die stärksten Gründe sie anzuklagen findet; und weiter, daß man nicht selten viel Böses, das seit der Reformation geschehen oder geworden, zu ihren Folgen mit offenbarem Unrecht zählt, weil es in keinem oder nur einem sehr entfernten ursächlichen Zusammenhang mit ihr steht; daß man endlich mit noch größerm Unrecht ihr die ganze Schuld der wider sie geübten Reaction anrechnet. Freilich hat sie das Verkehrte, Gehässige ihres Charakters, ihrer Richtung, ihrer Folgen erhalten einerseits zwar durch die menschliche Beschränktheit und Leidenschaft ihrer ruhmwürdigen Anfänger und Förderer, eine Beschränktheit, die übrigens großentheils aus der katholischen Bildung derselben herrührte, die sie mit ihrer Zeit theilten; eine Leidenschaft, die bei ihrem lobwürdigen und nöthigen Eifer gegen die Verderbniß und bei der Stimmung, in welche die nichtswürdige Vertheidigung derselben sie versetzen mußte, zu natürlich war, als daß sie hätte vermieden werden können, daß sie verdammt werden dürfte. Sie hat es erhalten sodann dadurch, daß ihren edeln Tendenzen unreine, ihren klaren schwärmerische Elemente sich beimischten, daß ihren wackern Vorkämpfern Selbstsüchtige sich zugesellten, die unter ihrem Deckmantel sie nach ihren Zwecken zu lenken, auszubeuten trachteten. Dergleichen aber ist bei jeder großen gewaltigen Bewegung unvermeidlich und kommt zumeist auf Rechnung derjenigen, die dieselbe nothwendig machten, durch ihre Unverbesserlichkeit herbeiführten, auf Rechnung der Verderbniß, die so viel Selbstsucht und Schlechtigkeit erzeugt und genährt, durch welche so viel verborgene Keime der Roheit, Unklarheit und Schwärmerei gepflegt waren. Sie hat es aber erhalten hauptsächlich durch die Bösartigkeit und Hartnäckigkeit des Widerstandes, den sie erfuhr, der kein Mittel der List und Gewalt unversucht ließ, kein noch so schlechtes Mittel scheute, sie zu hemmen, zu unterdrücken, rückgängig zu machen, dadurch die Leidenschaft und ihr Übermaß auch auf der andern Seite, die Verbitterung, den maßlosen Haß hervorrief, zur Ergreifung von ähnlichen Waffen gewissermaßen nöthigte. Denn die Geschichte spricht die Reformation allerdings nur von verächtlichen schleichenden Listen, nicht von Gewaltsamkeit, Herrsch- und Verfolgungssucht frei; allein wie sie ihr, als der Sache der reinen christlichen Idee, des Lichts und der Freiheit überhaupt, die bessere Tendenz zuspricht, so lehrt sie auch, daß die Bewegung mit Berufung auf Vernunft und Billigkeit begann, und die Gegenpartei durch Gewalt antwortete und solche weit grausamer und länger übte, als es von seiten der reformistischen, zu ihr erst gedrängten Partei geschehen ist. Man kann aus den unheilvollen Wirkungen der Reformation

nicht folgern, daß sie nicht hätte angefangen werden, sondern nur, daß sie energischer und vollständiger hätte durchgeführt werden sollen. Darin, daß ihre Durchführung nur halb gelang, liegt die theilweise Verderblichkeit ihrer unmittelbaren, die Verspätung des größern Theils ihrer entferntern heilsamen Folgen. So in den europäischen Ländern überhaupt, in Deutschland insbesondere, wogegen England namentlich ihrer vollkommenen Durchführung seine nationale Einheit und Größe verdankt. Daß sie aber nur halb durchgeführt wurde, daran ist schuld ihre abermals durch den Widerstand gegen jede Besserung erhöhte, hauptsächlich aber darin wurzelnde Schwierigkeit, daß die Reform zu lange versäumt war, daß die Bessern nicht kräftig genug dazu gethan, die Nationen zu stumpfsinnig und zu lange das Unwesen geduldet; sodann die Trägheit und die Lauheit, die Furcht und Selbstsucht nur zu vieler, insbesondere die unselige Verblendung einer bedeutenden Anzahl unter den Wohlgesinnten und Erleuchteten, die der Sache ihren nutzbaren Beistand entzogen, weil sie sich überredeten oder überreden ließen, daß eine gesetzliche, allmähliche Reform vom guten Willen des Papstthums oder von der Macht der fortschreitenden Wissenschaft und Aufklärung zu erwarten sei, der Friede und die Ordnung um keinen Preis aufs Spiel gesetzt werden dürfe; daß man sich jeder Bewegung zu entziehen habe, in welcher die Leidenschaft thätig sei; die nicht einsehen wollten, daß es Zustände gibt, die gebessert, Ideen, die behauptet werden müssen, aber nicht behauptet werden können ohne Kampf, der wiederum nothwendig die Begeisterung, die Leidenschaft voraussetzt; daß ein stetiges ununterbrochenes Fortschreiten zum Guten und Rechten freilich das Beste gewesen wäre, aber versäumt, nicht zu hoffen, und ebendarum ein stürmendes Vorschreiten zu ihm nothwendig geworden war, weil das Fortschreiten lange Hemmung erfahren und das Schlechte eine so gewaltige Herrschaft erlangt hatte, daß ihm das Gute nur abgetrotzt, nur durch Eroberung abgezwungen werden konnte. So zumal in deutscher Nation. Sie hatte zu lange Geduld geübt, zu kurzsichtig, gutmüthig und schläfrig die römische Herrschaft eindringen und sich befestigen lassen, als daß dieselbe ohne Sturm und Drang hätte beseitigt werden können; wegen ihrer unbeholfenen Arglosigkeit, ihres nur zu lange beobachteten, sprichwörtlichen, unrühmlichen Gehorsams mußte sie in die Hitze eines solchen Kampfes, die Leiden einer Umwälzung; diese aber ist ihr, indem das Heil nahe genug trat, in mehrfacher Beziehung zum großen Unsegen geworden, weil sie sich noch immer nicht energisch, rasch und allgemein genug über den Befreiungs- und Reformbeschluß einte, weil zumal ein Theil der Häupter unpatriotisch an Rom sich anschloß und mit Erfolg anschließen konnte, was abermals daran lag, daß mit dem Egoismus der Großen die Apathie des Volks zum Verfall der Verfassung, zur Verderbniß der Nationalvertretung zusammengewirkt hatte und noch zusammenwirkte, die Regeneration der Verfassung und der Reichsordnung zu verhindern.

Sei aber dem allen, wie ihm wolle, die Reformation war eine in den ganzen Zuständen und Verhältnissen der Zeit liegende Nothwendigkeit; eine solche kann unter keinerlei Umständen verdammt werden, und die Schuld, wenn Schuld dabei ist, nur auf die Stelle fallen, welche die Nothwendigkeit begründete. Ein Wesen, das eine solche Nothwendigkeit in sich schloß, dessen Besserungsbedürftigkeit von seinen eigenen Leitern und Freunden zugestanden war, das aber von denselben nicht gebessert wurde, das auch sonst niemand auf friedlich-gesetzlichem Wege bessern konnte, dessen Schäden und Druck den Gedanken und Versuch einer gewaltsamen Besserung erzeugten und ihm so allgemeinen Beifall gewannen in einer an blinden Gehorsam in geistlichen Dingen gewöhnten Welt, bei den ruhigen und trägen Deutschen; ein Wesen, dessen Leiter und Freunde stets zum Überfluß bewiesen, daß sie nie eine friedliche Besserung zugelassen haben würden; ein Wesen, das weder die Geistesfreiheit noch die Entwickelung zu einer vernünftigen bürgerlichen Ordnung aufkommen ließ, von allem Anfange bisjetzt gegen die gleiche Berechtigung anderer Ansichten und Ordnungen, selbst gegen die dürftigsten Festsetzungen der Religionsfrieden protestirte, das Verlorene nicht wieder erringen konnte und dennoch der Welt den Frieden nicht gönnte, die Menschheit im Namen des dazu bestimmten Christenthums, dieselbe zu einem selbständigen, freien geistigen und sittlichen Leben zu erheben, zu gedoppelter Knechtschaft herunterdrückte und zur Erhaltung der letztern sich bald mit dem fürstlichen Despotismus, bald mit der Roheit und Stumpfsinnigkeit der ungebildeten Volksklassen verbündete: ein solches Wesen verdiente nicht zu bestehen, war sicher an sich selbst mindestens ebenso schlecht als alles Schlechte, was nur aus dem Besserungsversuche hervorgehen konnte. Bei einem solchen Wesen durfte die Christenheit, durften die Nationen nicht stehen bleiben aus Verzweiflung an dem Werke der Besserung, ohne die Ansprüche und Pflichten ihres Berufs und ihrer höhern Existenz aufzugeben; bei einem solchen Wesen geschieht nimmermehr zu viel daran, selbst auf die höchste Gefahr, den Versuch

zu wagen, ob nicht verbessert werden könne, ist endlich ein solcher Versuch nie ohne überwiegenden Nutzen, wie sich dies auch im vorliegenden Fall klärlich herausstellt.

Wir haben angedeutet, in welchen Gefahren vor dem Beginn der Reformation die Reinheit der religiösen Idee und die Frömmigkeit, das Christenthum und mit ihm die Grundlage der ganzen Gesittung, zumal der germanischen Nationen, die Cultur und das Geschick Europas, die bürgerliche und Geistesfreiheit, insbesondere die Zukunft Deutschlands, schwebten. Die Reformation hat sie großentheils abgewendet und jedenfalls der Verfälschung der religiösen Wahrheit, dem Misglauben, den Angriffen der geistlichen und weltlichen Despotie einen unübersteiglichen Damm entgegengesetzt. Schon darin liegt der Beweis ihrer segensreichen Wirksamkeit wie ihrer unermeßlichen Bedeutung, daß sie in die Hälfte der gebildeten Welt, deren Verhältnisse und Ideenkreis den Protestantismus einführte und demselben den Weg bahnte zum Eindringen auch in die katholisch bleibenden Nationen. Durch ihn, durch die von ihm ausgegangene langsame, aber freie und kräftige Entwickelung der Literatur, der Staatswissenschaften namentlich, mit ihrem Einfluß auf das Erstarken einer aufgeklärten öffentlichen Meinung; durch den religiösen Glauben und die religiöse Begeisterung, die Sittenstrenge, welche die Reformation neu befestigte, unterhielt, und worin die festen und nothwendigsten Grundlagen auch der bürgerlichen Freiheit und Wohlfahrt enthalten sind, wurde die Macht des vorschreitenden Despotismus gebrochen. Hat der Protestantismus nicht durch sein Wesen, sondern durch den zufälligen Gang der Ereignisse, auf mehrern Punkten die Fürstenmacht übermäßig gestärkt, so hat er ihr zugleich in sich selbst Maß und Schranke entgegengestellt, liegen zugleich in ihm alle Antriebe und Voraussetzungen zur Lösung der Aufgabe, die Ordnung mit der Freiheit zu verbinden und nach der Idee dieser Verbindung den Staat zu gestalten. Durch ihn wurden die Niederlande groß und glücklich; Spanien büßte durch dreihundertjährigen, das schöne Land geistig und materiell verwüstenden und zuletzt in bürgerlichen Zerrüttungen endenden Despotismus seine Unempfänglichkeit für Aufnahme der Reformation; Frankreich hat seine Revolution mit ihren Leiden durchmachen müssen, weil es sich durch Gewalt beim Katholicismus festhalten ließ. Es war ein noch immer starkes Geschlecht, das die Reformation begann und wenigstens für die Hälfte Deutschlands zum Heil desselben ihren Sieg begeistert und mit eiserner Beharrlichkeit erzwang. Der Reichsverband war schon so gut wie aufgelöst, jede Veranlassung konnte seine gänzliche Auflösung herbeiführen. Deutschland war zerrüttet, keine Aussicht mehr, daß es wieder zur Einheit und einer festen Ordnung gelange, und dies war ohne Stürme und Unheil drohende Kämpfe, war jedenfalls unmöglich, wenn das Verhältniß des Papstthums zum Reich nicht ein anderes wurde, was eben nicht geschehen konnte ohne Krieg. Die Volksfreiheit war schwer gefährdet, im raschen Sinken, und hätte sich der Katholicismus behauptet, wie tief würde allem Anschein nach Deutschland gesunken sein; es hätte sich des weltlichen Despotismus nicht erwehrt, den geistlichen Druck später nicht mehr abgeworfen. Wenn selbst der Aufschwung, den die Reformation gab, die Verwandlung des alten deutschen Ehr-, Mannes-, Rechts- und Freiheitstrotzes in eine desselben nur zu sehr vergessende zahme, matte Freisinnigkeit, wo nicht Servilität, das Entstehen eines gemilderten Freiheitszwangs nicht abwenden konnte, was hätte aus der deutschen Nation ohne die Reformationsanregung werden mögen! Mag man die Vortheile, welche der geistigen Ausbildung Deutschlands aus der durch den Kirchenstreit befestigten politischen Trennung geworden, auch nicht zu hoch anschlagen dürfen, der Kirchenstreit fand den Verfall der Reichsordnung und Nationaleinheit vor, und man sieht, wenn selbst das religiöse Interesse, in welchem die Nation sich noch einen konnte und wirklich einte, wenn selbst der starke zum Schutz desselben geschlossene Schmalkadische Bund die Trennung nicht abwenden, die äußere Einheit, trotzdem, daß er dem Ziel so nahe kam, nicht herzustellen vermochte, wie tief der Verfall bereits war. Die Reformation aber, indem sie diesen Bund veranlaßte, das Gefühl der Nationalität lebendig anregte, hielt den Verfall wenigstens auf, schuf eine Parteiung, durch welche wenigstens Massen von Kräften, Gesinnungen und Volkstheilen zusammengeführt und erhalten wurden, auf welcher die Erhaltung der religiösen und bürgerlichen Freiheit beruhte. Zwei Glaubensbekenntnisse hätten gar wol im Reich bestehen können, unvereinbar aber war die Stellung der Reichsgewalten zueinander mit einer festen Ordnung, die Tendenz der österreichischen Politik mit der der Fürsten, die Volksfreiheit mit beiden; und hieraus mußten Zerwürfnisse hervorgehen. Hatte das regensburger Bündniß eine Spaltung des gerade infolge der Reformation auf dem Wege zur Einung begriffenen Reichs herbeigeführt und die Tendenz der durch die religiöse Angelegenheit bewegten Nation zunächst zur geistigen Einheit in allgemeiner Annahme der Reformation gehemmt, so wurde das Schmalkadische, Ober- und Niederdeutschland einander nähernde Bünd-

niß der Mittelpunkt der Opposition gegen die geistlichen Eingriffe wie gegen das Übergewicht des österreichischen Hauses, rettete die edelsten und höchsten Güter gegen die Anwendung der kirchlichen und weltlichen Regierungsmaximen desselben, schuf so viel politische und hauptsächlich geistige Einheit, wie diese jetzt allein noch möglich war, und belebte den Reichskörper von neuem zu einer politischen Existenz, indem es die in seinen Gliedern lebendigen Ideen nicht blos repräsentirte, sondern auch anregte, schützte, ihre Verbreitung förderte. Wie hinsichtlich der Sprache und der Wissenschaften in und unmittelbar nach den Reformationskämpfen Barbarei eintrat und dennoch eine neue Schöpfung der Sprache, eine ungeahnte Blüte der Wissenschaften von der Reformation datirt, ist diese überhaupt für Deutschland Erneuerung geworden, obwol sie Verderben zu werden schien.

Mögen wir immerhin zugeben, daß der langen oft aufgezählten Reihe ihrer heilsamen Folgen eine lange Reihe unheilsamer sich gegenüberstellen läßt, entscheidend ist es, daß die spätere neuere Zeit durch höhere Bildung, reinere Christlichkeit, humanere freiere Denkweise, insbesondere aber durch die hierin gegebene Möglichkeit, zu wahrhaft christlichen, vernünftigen und rechtlichen Resultaten in der Wissenschaft wie im Leben zu gelangen, bezeichnet wird. Dieses Bessere aber, diese Möglichkeit, diese Aussichten beruhen auf der Reformation, auf dem durch sie gewonnenen, allmählich heller erkannten, in alle Sphären getragenen Freiheitsprincip, auf dem Geist und der Wirksamkeit des Protestantismus, der Wechselwirkung desselben und des Katholicismus, um deren Gegensätze die ganze neue Geschichte sich dreht, auf dem Anstoß, den die Reformation gegeben, ihrem Hinwegräumen ewiger Hindernisse des Bessern. Der hierarchische Katholicismus hatte die Zeit seines wohlthätigen Wirkens, seiner großartigen Hervorbringungen gelebt, er konnte nicht blos nicht mehr befriedigen, sondern die Behauptung seiner Alleinherrschaft wäre, da ihm die Menschheit einmal entwachsen war, da sie nicht ohne gewaltsame Reaction hätte gelingen können, Zurückwerfung der Nationen in die Zustände der mittlern Jahrhunderte, ja etwas viel Schlimmeres gewesen, Ertödtung aller bessern vorhandenen Keime, aller gewonnenen Cultur, nicht eine helle, durch freundliche Sterne und Himmelszeichen erhellte Nacht, sondern die schreckbare Finsterniß etwa Spaniens, die Barbarei des Mittelalters, etwa übersirnißt durch Verfeinerung, aber ohne dessen Unschuld, Gemüthsinnigkeit, Strebsamkeit. Der Katholicismus, wie er einmal war, konnte die reine religiöse Idee und die Freiheit der Bewegung der Geister nicht aufkommen lassen. Die Reformation hat jene wieder ans Licht gefördert, diese begründet, und eben hierauf beruht alles Schöne und Gute unserer geistigen, religiösen und bürgerlichen Zustände, alles Schöne und Gute, das die Menschheit zu hoffen hat. Sie war die unter Kampf und Zerstörung eintretende Götterdämmerung der europäischen Nationen, mit der jedoch die Welt weder endet noch der Riesen Beute wird, nach der eine neue fruchtbarere, von bessern Menschen bewohnte Erde sich erhebt, die guten Götter wieder erscheinen und mit den gerechten Menschen schöner als zuvor wohnen. Unendlich ungeschickt ist sie der zweite Sündenfall genannt worden. Freilich, ausgestoßen, vertrieben wurde eine neue Menschheit, aber nicht weil sie gesündigt, sondern weil sie erlösen wollte, nicht aus einer Stätte der Unschuld, sondern der Verderbniß; denn der zweite Sündenfall war eben nur die Entartung der Kirche gewesen, wodurch die letztere die Paradieseigenschaft längst verloren hatte. Und die neue Kirche fand und findet in ihrer Verurtheilung von seiten der alten, die sich nicht erlösen wollte, die höchste Ehre, im zugedachten Tode das Leben; sie hat von jener viel leiden müssen, hofft aber durch Trübsal zu ihrer Herrlichkeit einzugehen; sie hat große Anfechtungen erduldet, steht jedoch unbesiegt da und wird als ein Werk des Herrn, als die reinere Gestalt, gemäß dem felsenfesten Glauben der Ihrigen, in fortschreitender Selbstläuterung und Annäherung an ihre — den Begriff und damit die eigentliche Grundlage der allgemeinen Kirche, die Bedingung der Versöhnung der Gegensätze in sich schließende — Idee die Welt überwinden. Möchten nur auf beiden Seiten die Mängel des katholischen wie protestantischen Kirchenwesens, die höhern Standpunkte der Gemeinschaftlichkeit nicht übersehen, sondern die Vereinigung in ihnen unablässig und redlich gesucht, die Möglichkeit und Nothwendigkeit des gleichberechtigten Nebeneinanderstehens beiderseitig lebendig erkannt werden. Möchten insbesondere die Deutschen sich hüten, römisch-jesuitischem, überhaupt dem Einfluß der Fremden zum Werkzeug der Störung und Trennung der nationalen Einheit und Einmüthigkeit sich herzugeben und zu vergessen, daß sie vor allem Deutsche und Christen, und dann erst Katholiken und Protestanten sind. Nichts vermag kräftiger dazu zu mahnen als die wohl verstandene Geschichte der Ursachen, des Verlaufs, der Wirkungen und Folgen der Reformation.

Literatur. Vgl. Woltmann, „Geschichte der Reformation in Deutschland" (5 Bde.,

Altona 1800—2); Marheineke, „Geschichte der deutschen Reformation" (4 Bde., Berlin 1816—34); Neudecker, „Geschichte des evangelischen Protestantismus" (2 Bde., Leipzig 1844—46); Ranke, „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation" (dritte Auflage, 5 Bde., Berlin 1852); Holzhausen, „Der Protestantismus nach seiner geschichtlichen Entstehung, Begründung und Fortbildung" (3 Bde., Leipzig 1846—59). K. Jürgens.

**Reformen** (politische). Als im Jahre 1821 die siegreiche Hofpartei in Frankreich die äußersten Maßregeln gegen liberale Bewegungen durchsetzen wollte, vertheidigte Talleyrand die Freiheit der Presse gegen die Censur und fügte seinen Gründen die Äußerung hinzu: „In unsern Tagen ist es nicht leicht, lange zu täuschen. Es gibt jemand, der mehr Geist hat als Voltaire, mehr Geist als Bonaparte, mehr Geist als jeder der vergangenen und künftigen Minister, es ist: alle Welt." Wenn dieser Satz von jeher von den Staatslenkern begriffen worden wäre, würden wir in der Weltgeschichte sehr wenig von Revolutionen zu lesen haben, und unsagliche Drangsale, welche über das Menschengeschlecht gekommen sind, wären vermieden worden. Es läßt sich kaum eine Revolution denken (wenn man nämlich das Wort in dem gewöhnlichen Sinn einer gewaltsamen Staatsumwälzung auffaßt), welche nicht durch zeitgemäße Zugeständnisse von seiten der jeweiligen Machthaber vermieden werden könnte. An Warnungen fehlt es für diejenigen, welche überhaupt hören können und lernen wollen, niemals. Daß aber oft die Warnungsstimmen ungehört verhallen, daß der Nothschrei der Unterdrückten das Ohr der Mächtigen und Glücklichen nicht erreicht, daß selbst die laut ausgesprochenen Wünsche der übergroßen Mehrheit des Volks unbeachtet bleiben, davon gibt jedes Blatt der Geschichte Zeugniß. Nicht als ob es einen Staatsmann gäbe oder gegeben hätte, der es in Abrede stellte, daß alles in der Welt einer Reform unterliege, und daß Unvollkommenheiten und Gebrechen abgeschafft werden müssen, allein die Macht der Gewohnheit, die Süßigkeit des Herrschens, die Furcht vor den Folgen der Neuerungen lassen häufig die Reformen verschieben, bis den Zugeständnissen der Staatsmänner, welche die Zeichen der Zeit nicht früh genug erkannten, von wildaufgeregten Volksmassen das „Zu spät" entgegentönt. Es fragt sich daher nicht, ob reformirt werden soll, es handelt sich darum: wann soll man reformiren und wie soll man reformiren? und die Beantwortung dieser Frage ist auch für erleuchtete Staatsmänner im einzelnen Fall oft eine sehr schwierige.

Daß das Thema von den politischen Reformen zu den wichtigsten in der Wissenschaft der Politik gehört, liegt auf der Hand, weil sie allein das geeignete Mittel bieten, Staatsrevolutionen vorzubeugen und das Staatsleben, der Idee vom Staat gemäß, seinem Ideal immer mehr zu nähern. Der allgemeine Charakter der gesunden und heilbringenden Reformen läßt sich leicht angeben. Sie bestehen in Maßregeln zur Fortbildung des öffentlichen Lebens, zur weitern Entwickelung und Erhöhung des physischen Behagens und der geistigen Cultur des Volks, zur Vermehrung der Sicherheit der Gesammtheit wie des einzelnen. Sie beruhen auf der erfahrungsmäßigen Einsicht und Überzeugung, daß an der allgemeinen Unvollkommenheit der menschlichen Dinge auch die staatsgesellschaftlichen Einrichtungen theilnehmen und diese des Fortschreitens zum Vollkommenern und Bessern besonders würdig und bedürftig sind. In dem Maße, wie ein Volk in der Cultur und Civilisation vorrückt, muß auch der Staat mit allen seinen Anstalten und Einwirkungen auf das Volksleben fortrücken, oder, mit andern Worten gesagt, seine Verfassung, Regierung und Verwaltung müssen gleichmäßig fortgebildet werden, wenn sie nicht veralten oder, was dasselbe ist, mit dem Leben und der Bildung des Volks in Disharmonie befangen, auf jene hemmend und störend einwirken sollen. So ergibt sich die unerlaßliche Nothwendigkeit zeitgemäßer Reformen im Staat oder der Fortbildung und Nachhülfe in seiner Gesetzgebung und Verwaltung, je nach der Art und dem Maße der Fortschritte des Volks in allen Richtungen seiner Entwickelung. Nothwendig ist es insbesondere, zu Reformen zu schreiten, wenn gewisse Unvollkommenheiten in dem Grundgesetz oder sonst in den Gesetzen oder in den Verwaltungsformen so bestimmt hervortreten, daß die erhöhten geistigen Bedürfnisse des Volks und die deutlich sich aussprechende öffentliche Meinung damit in entschiedenem Gegensatz erscheinen. Denn versäumt in solchem Fall eine Regierung hartnäckig, die nöthigen Reformen eintreten zu lassen, dann kann sie selbst dazu beitragen, daß am Ende statt der Reformation von oben herab eine von unten herauf herbeigeführt wird, nämlich auf dem Wege der Revolution, wie wir in der neuern Zeit in fast allen Ländern in Europa erlebt haben.[1])

„Zögert man, das Nothwendige zuzugestehen", bemerkte einst Talleyrand bei einer Gelegenheit, wo von Reformen, welche die öffentliche Meinung verlangte, und von Concessionen der Re-

1) Vgl. von Weber, Grundzüge der Politik (Tübingen 1827), S. 286.

gierung die Rede war, „dann verliert man in diesem ungleichen und gefahrdrohenden Kampfe die Ehre einer großmüthigen Resignation. Die Nothwendigkeit, den billigen Wünschen des Volks entgegenzukommen und denselben nachzugeben, beweist aber gerade, daß man das Volk nicht fürchtet. Man legt alsdann freiwillig eine Gabe auf den Altar des Vaterlandes, ohne in den Verdacht zu gerathen, mit Gewalt gezwungen zu sein. Wozu dient es auch, von einer Zeit zur andern zu verschieben, was nothwendig geschehen muß? Wie viel Unruhe, wie viel Unfälle würden in Frankreich vermieden worden sein, wenn die durch gebieterische Umstände nöthig gewordenen Zugeständnisse früher oder zur rechten Zeit als freiwillige Gaben des Patriotismus dargebracht worden wären!“[2]) In der That, diese durch die Erfahrung aller Zeiten bestätigte Klugheitslehre kann nicht genug zur Beherzigung empfohlen werden. Ihre Vernachlässigung hat Ströme von Blut gekostet. Zugeständnisse, als Folge einer nahe liegenden Gefahr oder durch Gewalt erpreßt, werden mit Mistrauen empfangen; nie sind die Menschen damit befriedigt, sie werden alsdann leicht zu weitern ungemessenen Forderungen verleitet.

Die Frage, wann man reformiren solle, läßt hiernach eine einfache Antwort zu. Man reformire, ehe die Reformen als unbedingt und dringend nothwendig erscheinen, ehe noch das Volk den gegenwärtigen Zustand als unerträglich empfindet. Dann wird das Volk die Reform dankbar als ein Geschenk annehmen, und dieselbe wird die Hand der Regierung kräftigen, statt, wie ängstliche Anhänger des Alten wähnen, das Volk zu immer neuen und ungemessenern Forderungen anzureizen. Man kann natürlich auch in Beziehung auf die Zeit in entgegengesetzter Weise fehlen. Gleichwie viele Krankheiten des menschlichen Körpers nur allmählich gehoben werden können, so gibt es auch Krankheiten im Staat, welche durch übereilte Anwendung von Heilmitteln nur um so heftiger auftreten. Es waren größtentheils heilsame, aber vorzeitige Reformen, welche Struensee auf das Schaffot und die durch geistige Leiden zerrüttete Hülle des edeln und wohlwollenden Joseph II. in ein frühes Grab brachten. Der besonnene Staatsmann wird die Zeit der vorzunehmenden Veränderungen nach den Bedürfnissen und dem Culturzustande des Volks abzumessen wissen.

Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, wie weit sich die Reformen erstrecken müssen. Eine allgemeine Antwort läßt sich natürlich nicht geben. Lange Unterdrückung und Willkürherrschaft bringen eine solche Verschlechterung und Stumpfheit in den Charakter der Menschen, daß diese sogar die Empfindung für das Bessere verlieren und sich an den Zustand der Knechtschaft dergestalt gewöhnen, daß sie eine Verbesserung desselben nicht einmal für wünschenswerth oder als eine Wohlthat anzusehen geneigt sind. Die Beispiele, daß Leibeigene und selbst Sklaven das angebotene Geschenk der Freiheit verschmähten, stehen keineswegs ganz vereinzelt da. Hieraus ziehen dann kurzsichtige oder selbstsüchtige Politiker den Schluß, daß es schädlich, ja widerrechtlich wäre, solche aus einer Lage, in der sie sich behaglich fühlen, herauszureißen. Der Trugschluß liegt auf der Hand. Es ist klar, daß diese Elenden, bei denen das Eisen in die Seele gedrungen ist, doppelt bemitleidenswerth sind, und daß es nur Ein Mittel gibt, sie zu der Würde des Menschen zu erheben, das, ihnen Freiheit zu geben. Freiheit ist ein Recht, dessen sich der Mensch mit rechtlicher Wirksamkeit nicht entäußern kann. Nur das muß freilich zugegeben werden, daß in solchem Fall die Emancipation mit Vorsicht und in angemessener Weise vor sich gehen muß.

Reformiren im echten Sinn heißt: die gesellschaftlichen Verhältnisse nach Grundsätzen des ewigen Rechts und der Humanität verbessern und Misbräuche, die sich zum Recht erhoben, abschaffen. Eine solche Reform wird freilich alte Stützen und Säulen eines lange bestandenen Gebäudes umzustürzen haben; aber wenn diese Stützen und Säulen innerlich ausgehöhlt und vermodert sind, nur noch täuschen, nicht halten können, dann wird man ihren Untergang nicht zu beklagen, sondern nur dafür zu sorgen haben, daß sich neue und bessere bilden. Wenn man aber erst nach langem Stillstande in der Fortbildung der staatlichen Organisation, wie in unsern alten Staaten beim Ausbruch der Französischen Revolution der Fall war, zu reformiren beginnt, dann pflegt es gemeiniglich ebenso gut zu gehen, wie es geht, wenn ein altes Haus ausgebessert werden soll. Man glaubt, mit wenigem die Ausbesserung durchführen zu können; fängt man aber erst an einzureißen, dann treten die äußerlich verborgenen Schäden erst zu Tage, und es muß viel mehr geschehen, als man anfangs für nöthig erachtete. Die Hauptschwierigkeit in der Aus- und Durchführung zeitgemäßer, zumal durchgreifender Reformen liegt in dem Vorhandensein von so vielem aus der Vorzeit auf die Jetztzeit Gekommenen und in diese nicht mehr Passenden. Daß

2) Mémoires de Talleyrand, pour servir à l'histoire de France (Brüssel 1834), Thl. I.

dergleichen sich erhalten hat, sich hat erhalten können, ist eben eine natürliche Folge davon, daß die politische Reformation lange mit den Fortschritten der Cultur und Civilisation nicht gleichen Schritt gehalten hat, sondern hinter diesen zurückgeblieben ist; daher kam es, daß so viele Staatsgebäude morschen Gebäuden glichen, an denen man nicht rütteln zu können glaubte ohne Gefahr, sie umzustürzen und sich selbst unter ihnen zu begraben. Diese Betrachtung mußte von dem Unternehmen von Reparaturen abschrecken, wenn man gleich sich nicht verhehlen konnte, daß durch deren Unterlassung das Übel immer noch ärger ward. Denn fing man einmal an zu repariren, dann ließ sich nicht vorhersehen, wohin das führen könnte, und ob man am Ende nicht genöthigt sein würde, alles einzureißen. Darum tröstete man sich oft lieber mit der Hoffnung, daß das Gebäude, welches so lange gestanden, auch noch länger stehen würde. Jedenfalls wagte man noch keine totalen Reparaturen, und partielle konnten wenig nutzen. Daß aber auch manche Regierung, welche ernstlich zu reformiren bestrebt war, durch alle ihre Reformen dennoch keine wesentliche Verbesserung der staatsgesellschaftlichen Zustände zu bewirken vermochte, ist leicht begreiflich, wenn man erwägt, daß eine Regierung, die den Beruf haben soll, sich dem Reformationsgeschäft in dem obenangegebenen echten Sinn und Geist zu unterziehen, vor allen Dingen selbst den Principien des Vernunftrechts gemäß eingerichtet sein oder werden muß. Denn wo das Regierungssystem selbst verkehrt und fehlerhaft ist, da können auch alle in dessen Geist und Sinn vorgenommenen Reformen nur verkehrt und fehlerhaft ausfallen. Gehen diese z. B. von einer Regierung aus, die herzlos ertödtend alles bevormunden und daher auch alles in der Staatsgesellschaft von oben herab leiten und lenken will, dann haben die von derselben bewirkten Reformen oft nichts anderes zur Folge, als daß das Bevormundungswesen mit seinem auf alles lastenden Centraldruck blos unter andern Formen und Farben fortgesetzt wird. Sie haben darum, wie ein neuerer Staatsgelehrter richtig bemerkt, häufig mehr den äußern Schein als das innere Wesen von wohlthätigen Verbesserungen und nicht selten mehr Übles als Gutes zum Resultat. Meistens haben sie keinen andern Werth als den formellen, und selbst auch den kaum. Wo die Einrichtungen fortbestehen und durch die Reformen meistens nur fester geschlossen werden, durch welche der Staat die schwerfälligsten Mittel für die kleinsten Zwecke anwendet, Lasten auflegt, um einmal hergebrachte Institute in nutzlosem Gange zu erhalten, Menschen wehe thut, um Fictionen zu schmeicheln; wo man, während alle einmütbig den Lehrsatz nachplappern, daß der Mensch ein Selbstzweck sei und nie zum Mittel erniedrigt werden dürfe, doch das Gegentheil zur Grundlage der wichtigsten Staatseinrichtungen macht; wo man sich nicht entschließt, zu einem einfachen, menschlichen und christlichen Verfahren vorzustreben — da kann fort und fort reformirt werden, ohne daß es besser wird und besser werden kann. Fehlerhafte Reformationssysteme haben in der That mehr Unheil als Heil in die Welt gebracht. Es kommt, wenn es sich darum handelt, zu reformiren, vor allem darauf an, daß nach richtigen und gesunden Grundsätzen reformirt wird. Die Aufstellung eines zur Erzielung steter, zeitgemäßer, wahrhafter Verbesserungen und Vervollkommnungen der menschlichen Gesellschaft geschickten Reformationssystems ist darum ein wichtiges Kapitel in der Staatslehre und ein würdiger Gegenstand für das Nachdenken der Staatsphilosophen.

Nichts ist gewöhnlicher, als daß die Nothwendigkeit besonnener und zeitgemäßer Reformen bereitwillig zugegeben, aber stets vor Überstürzung gewarnt wird. Es sollen die im Staat lebenden Bürger, als zum Fortschreiten in der Erkenntniß und in der Wohlfahrt bestimmte Wesen, in Angemessenheit zu den unverkennbar sich ankündigenden physischen und geistigen Bedürfnissen, durch allmähliche Reformen auf der Bahn der Veredlung und der Wohlfahrt fortgeführt werden, sodaß die Staatsregierung selbst das Veraltete aufgibt, das Unvollkommene zum Vollkommenen fortführt und die höchste Freiheit im Kirchen- und Bürgerthum verstattet und gewährleistet, die mit dem Zweck des Staats vereinigt werden kann. Es muß also jede Reform des innern Staatslebens von der geschichtlichen Unterlage der Verfassung, Regierung und Verwaltung ausgehen, und das Fortschreiten soll mit Festigkeit und Kraft, mit Vermeidung aller Übereilung geschehen. Dies Reformsystem soll sich gleichmäßig auf das Ideal der Vernunft und die Geschichte stützen, keine Gegenwart ohne Vergangenheit kennen. „Es verstattet keinen Sturmschritt zur Eroberung des Ideals; es tritt aber auch mit gleichem Ernst und gleicher Festigkeit der Reaction entgegen mit ihrem historischen Recht, sobald das letztere nicht seine fortdauernde Brauchbarkeit für die Gegenwart, sondern blos sein Alter und seinen Stammbaum entweder in Rom und Byzanz oder in den Capitularien der Karolinger oder in den Pseudoisidorischen Decretalen nachzuweisen vermag."

So geistreich nun auch dies System, namentlich von Ancillon und Pölitz vertheidigt ist, und

so viel Wahres es, richtig verstanden, enthält, so ist es doch ein Haupthebel in den Händen der Reaction geworden. Es ist leicht erklärbar, daß ein solches System von Reformen, welches sich als ein Justemilieu zwischen zwei extremen Systemen ankündigte, in Deutschland Glück machen mußte. Denn da die Wahrheit gewöhnlich in der Mitte zwischen zwei entgegengesetzten Extremen zu finden ist, so erregte das zwischen den Systemen der Revolution und der Reaction in der Mitte erbaute dritte System, welches man das der Reform nannte, sofort für sich ein günstiges Vorurtheil. Es empfahl sich zur Annahme von seiten aller Gemäßigtdenkenden, Klugen, Besonnenen, das Recht, aber auch den Frieden, die Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes, aber auch einen ruhigen Gang der Verbesserung Liebenden. Man glaubte so einen Mittelweg gefunden zu haben zwischen zwei entgegengesetzten Richtungen, nämlich der des Systems des Vernunftrechts und der des Systems des historischen Rechts, und hoffte auf diesem Wege Versöhnung stiften zu können zwischen den feindlich einander gegenüberstehenden Anhängern sich widerstreitender und bekämpfender Ansichten und Doctrinen. Das Reformationssystem sollte als die Hand zum Frieden bietender Vermittler zwischen dem von der Reaction vertheidigten historischen Recht und dem von den Freunden der durch die Französische Revolution auf die Bahn gebrachten Grundsätze verfochtenen Vernunftrecht auftreten und dahin streben, mit Vermeidung der Einseitigkeit und Übertreibung beider und der Verirrungen derselben, wie sie sich namentlich im Feudalismus des Mittelalters und in Frankreichs Staatsumwälzung auch geschichtlich beurkundet hatten, die Grundelemente, welche in deren extremen Meinungen sich befeindeten, in einen Schwesterbund zu vereinigen durch Auffassung blos des Wahren, was jedes dieser beiden entgegengesetzten Systeme an sich hatte. Man hielt das Reformationssystem allein auf dem richtigen Wege begriffen, als allein den Verhältnissen entsprechend. Die Anhänger dieses Systems im Gegensatz der beiden andern Systeme, in deren Mitte sie standen, die Gemäßigten bildend, sollten die Aufgabe zu lösen haben, die Ansprüche des historischen Rechts und des Vernunftrechts, der Geschichte und Philosophie auf friedfertige und friedliche Weise auszugleichen. Nur darin, inwieweit die Forderungen der Geschichte zu beachten und wie weit die Philosophie gehen dürfe, also in der Art und Weise der Vereinigung beider, sowie in der Auffassung und Beurtheilung der Geschichte selbst und in den philosophischen Ansichten schien unter ihnen Verschiedenheit der Meinungen obwalten zu können. Da sie aber alle bei ihren Bestrebungen einerlei Zweck und das nämliche Ziel vor Augen hatten, so ließ sich erwarten, daß jeder Streit unter ihnen ohne gegenseitige Erbitterung bleiben, daß er nur ein rühmlicher Wettkampf unter den Stimmfähigen im Dienst der Wahrheit bleiben würde, wobei der Widerspruch des einen den andern entweder wirklich belehren oder doch zur gründlichen Befestigung seiner Behauptung nöthigen, jedenfalls der guten Sache, für welche jeder von ihnen gleich begeistert war, Vortheil bringen werde. Aber es ist ebenso natürlich, daß auch bei Machthabern, die nicht das Ansehen haben wollten, hinter ihrer Zeit zurückzubleiben, vielmehr die Förderung eines zeitgemäßen Fortschreitens ihrem eigenen Interesse angemessen fanden, ein Reformationssystem auf Beifall rechnen konnte, welches ihnen ganz allein in die Hände gab, wo und wann, wie viel und wie wenig sie demselben nachzukommen für gut halten mochten. Ebenso wünschten solche, welche mehr oder minder dem Stabilitätssystem zugethan waren, doch oft vor der Welt im Licht von Freunden des Fortschritts zu erscheinen und nahmen um so weniger Anstand, sich im Äußern zu den Principien dieses Reformensystems zu bekennen, als sie durch eine Allianz mit demselben den Vortheil erlangten, die öffentliche Meinung, falls ihnen an dieser etwas gelegen war, für sich zu gewinnen. Man sah daher die Reformen, wie sie in den Schulen der Staatsgelehrten gelehrt werden, allenthalben von den Regierungen als Maxime angenommen. Doch dauerte es nicht lange, so wurden gar manche von den theoretischen Verfechtern dieses Reformensystems, belehrt durch die Erfahrung, inne, wie sehr sie den Einfluß ihrer Doctrinen auf die Staatspraxis überschätzt und sich in den Wirkungen, welche sie sich von denselben versprochen, getäuscht hatten. Denn die Voraussetzung, worauf sie gebaut, von der Geneigtheit und Bereitwilligkeit derer, die sich im Besitz der Macht und der Bevorzugungen in der Gesellschaft befanden, ihre Sonderinteressen dem allgemeinen Interesse zum Opfer zu bringen, bewährte sich als irrig, und es wurde nur zu offenbar, daß ein System, welches die Allmählichkeit aller Reformen unbedingt und ausnahmslos als Princip feststellte und von der geschichtlichen Unterlage sich niemals zu entfernen gestattete, unter den obwaltenden Umständen und Verhältnissen den wahren staatsgesellschaftlichen Fortschritten eher nachtheilig als vortheilhaft war. Unbefangene Politiker überzeugten sich daher bald von der Mangelhaftigkeit und Fehlerhaftigkeit dieses ganzen Systems. Prüft man dieses Reformensystem etwas genauer, dann wird man in der That finden, daß die Anhänger desselben bei dessen

Anwendung offenbar einen zu hohen Werth auf die Berücksichtigung dessen, was sie die geschichtliche Unterlage nennen, gelegt haben. Dadurch schon ist ihr Reformationsprincip mancherlei Bedenklichkeiten unterworfen, wenigstens wegen der leichten Möglichkeit einer schiefen Deutung desselben. Wirklich lehrt die Erfahrung, welcher Misbrauch oft mit jener Phrase getrieben worden ist, um Abgestorbenes, Veraltetes und erfahrungsmäßig Schädliches festzuhalten und nöthige Verbesserungen zu verhindern. Es ist keineswegs ein zu starres Verharren beim Alten, wozu die zu große Beachtung der geschichtlichen Unterlagen des innern Staatslebens leicht hinführen könne, was dem wahren Zweck und Geist des Systems der Reformen zusagt, sondern nur ein bedächtiges und sinniges Fortschreiten mit dem Geist der Zeit, den Bedürfnissen und dem Stande der Civilisation und Cultur der Völker, ein möglichst gleiches Schritthalten mit diesen Grundlagen des Flors des bürgerlichen Wesens, wobei die geschichtliche Unterlage des Bestehenden blos mit großer Vorsicht zu beachten sein mag. Was in dem Bestehenden wirklich veraltet oder noch haltbar sei, was mit dem Geist der jüngern Zeit vereinigt werden kann oder demselben gerade widerstreitet, vermag uns weniger die Geschichte zu lehren als richtige Auffassung und echte, umsichtige Würdigung der Gegenwart und ihres Geistes. Folgen wir nicht diesem letztern Lichtstern und diesem nur allein unabhängig von den Daten der Geschichte und der Vergangenheit, dann wird uns manches als wohlerworbenes Recht erscheinen, was, genau betrachtet, doch nur aus Misbräuchen stammt. Unser vom Wesen der Dinge gebotenes Fortschreiten wird darum nie ein echtes Fortschreiten, ein Halten gleichen Schritts mit dem Zeitgeist, sondern oft nur ein Nachhinken, vielleicht nur ein Nachschleppen sein, das uns stets hinter dem Zeitgeist zurückhält. Überhaupt kann die Geschichte für den vernünftigen Staatsmann nie zum Leitstern für das dienen, was er thun soll, sondern blos zur Warnungstafel hinsichtlich dessen gebraucht werden, was er nicht thun soll. Gerade darin, daß unsere Reformen die geschichtliche Unterlage des Bestehenden etwas zu sehr beachten, liegt der Grund, warum sie, selbst bei dem besten Willen der Regierungen, so selten alle Parteien befriedigen, immer nur halbe Maßregeln bleiben und zu dem Stabilitätssystem hinführen, das alles beim alten gelassen haben will. Die Norm für das, was geschehen soll, kann nur der Stand der Gegenwart geben, nie der der Vergangenheit. Die mislichen Folgen der Revolution und ihres Systems, die ein auf die geschichtliche Unterlage sich stützendes Reformationssystem vermeiden will, liegen keineswegs darin, daß sie, mit Misachtung der geschichtlichen Unterlage, blos die Gegenwart und ihr Bedürfniß ins Auge gefaßt, sondern darin, daß sie diese nicht nüchtern und richtig erfaßt haben, daß die Revolutionsmänner stets der Gegenwart voraneilen und, statt sich mit der Wirklichkeit zu beschäftigen, den Gebilden ihrer Phantasie folgen, was sie natürlicherweise dahin führt, daß sie nicht auf- und fortbauen können, sondern nur umstürzen müssen. Man kann übrigens den abstracten Theoretikern und phantastischen Revolutionären nicht allein den Vorwurf machen, daß sie häufig den Grundsatz, bei der Vornahme politischer Reformen die geschichtliche Unterlage nicht aus der Acht zu lassen, übersehen; er ist von den praktischen Staatsmännern der neuern Zeit nicht minder häufig misachtet worden, die eben in naiver Vernachlässigung der Erfahrungen und der Geschichte des bestehenden Zustandes und Rechts mitunter ihresgleichen suchten. Und wenn jene bei der Misachtung der historischen Unterlage gemeiniglich wenigstens ein Ideal vor Augen hatten und nur das Recht der Vernunft achten wollten, dann verfolgten diese nicht selten ein sehr unreines Interesse bei gleichem Verfahren und meinten, daß die Gewalt gar kein Recht zu achten brauche. Während jene wollten, was zum Theil nicht geschehen konnte, thaten diese, was nicht hätte geschehen sollen.

Wenn Pölitz und alle die, welche seiner Lehre folgen, den Grundsatz zu vertheidigen gesucht, daß bei jeder weisen Reform zuvörderst die geschichtliche Unterlage des Staatslebens zu beachten sei, dann ist es ihnen blos gelungen, so viel, aber auch nur so viel zu beweisen, daß die Klugheit eine solche Beachtung erheische, und daß ohne sie die Reformen leicht mislingen können, ja meistens als unhaltbar sich bewähren werden.

Das Justemilieusystem der Staatsgelehrten aus der Pölitz-Ancillon'schen Schule für die politische Reformation, von denen man, in der parlamentarischen Sprache Frankreichs zu reden, sagen würde, daß sie, wo nicht zur äußersten Rechten, doch zum rechten Centrum gehörten, leidet zugleich an zwei ihm anklebenden Gebrechen. Denn einmal sollen nach dessen Vorschrift alle zeitgemäßen Reformen, selbst wenn deren Nothwendigkeit und Dringlichkeit noch so sehr erkannt sind, immer nur nach und nach vorgenommen werden, sodaß eine totale Wegräumung und Beseitigung der vorhandenen Übel allezeit erst in mehr oder weniger langen Zeiträumen zu erwarten und zu hoffen steht und selbst die schlechtesten Zustände, denen durch bloßes bei denselben angebrachtes Flickwerk nicht abgeholfen werden kann, auf unbestimmende Zeiten unverbessert

bleiben müssen. Und dann kann da, wo dieses System in der Praxis als Richtschnur angenommen ist, das Ziel stets nur dadurch erstrebt werden, daß man zu halben Maßregeln seine Zuflucht nimmt, wodurch theils oft der Zweck verfehlt wird, theils die Unzuträglichkeiten und Übelstände, denen man eine Remedur zu bringen beabsichtigte, nicht selten sogar, statt zu verschwinden, nur noch mehr an den Tag kommen. Zwei Fehler aber sind es vor allen — wie Jürgens schon vor dreißig Jahren in einer trefflichen, auch noch für die gegenwärtige Zeit viel Beherzigenswerthes darbietenden Schrift [3]) bemerkte — die bei vorzunehmenden Reformen, zumal bei uns in Deutschland, wo sie vorzüglich ihre Heimat haben, sorgfältig zu vermeiden sind: die Langsamkeit und die Halbheit. Denn man kann darauf zählen, wenn bei den Deutschen jemand Raschheit, Energie, That an die Stelle des Zauderns, ewigen Anschickens und bloßen Redens und Schreibens verlangt, daß man sogleich Ach- und Zeterschreien von allen Seiten und ein ermüdendes und nicht eher endendes Einpredigen von Mäßigung, Besonnenheit, Ordnung und Weisheit hört, bis das alles überflüssig wird, weil der rechte Zeitpunkt zum Handeln vorüber ist. In der That sind wir, wie unsere ganze Geschichte lehrt, keineswegs durch Übereilung und im Übermaß von Thatkraft, um einer Neuerungssucht zu fröhnen, in den Zustand gerathen, worin wir uns befinden. Allerdings hat man sich bei Reformen vor Übereilung und Unbesonnenheit zu hüten; Ordnung, Mäßigung, Bedachtsamkeit sind schöne Sachen und bei uns so nöthig als andererorten. Stufen- und nicht sprungweise muß man in der Regel das Gute erreichen, nicht übereilt und im Doublirschritt vorwärts schreiten wollen, wohl bedenkend, daß, wie Menschen und menschliche Dinge beschaffen sind, das Bessere, wie ein französisches Sprichwort sagt, oft des Guten Feind ist. Allein das ist ebenso wahr, daß das Gute wol mit dem Mangelhaften, nie jedoch mit dem Schlechten bestehen kann; das Schlechte wird vielmehr von dem Guten vernichtet werden müssen, wenn es nicht durch dasselbe seiner eigenen Vernichtung entgegengehen soll. Und nicht minder wahr ist es, daß man nicht stets auf einer untern Stufe stehen bleiben darf, wenn man zur obersten hinauf will, daß man nicht schleichen und schlendern darf, wenn das Gute, dessen man in der Gegenwart bedarf, eher als vielleicht in ein paar Jahrhunderten erreicht werden soll, und daß man doppelten Grund hat, sich zu beeilen, wenn man lange Zeit so bedachtsam gewesen, die Fortschritte einzuhalten, so weise, wenig oder nichts zu thun, so besonnen, um einzuschlafen, bis der Schrei der dringenden Noth aus dem Schlummer aufschreckt und der schon geschehene Schaden zwar klug macht, aber oft weiter nichts übrigläßt als zu erkennen und mit deutscher Gründlichkeit nachzuweisen, woher er eigentlich gekommen. Man soll nicht Pedanterie für Weisheit, Schlendrian für Mäßigung, verblümte Reaction für Vorschreiten ausgeben, uns nicht Knechtschaft für Gesetzlichkeit und das Ungeschick für eine Bedachtsamkeit, die sich scheut, irgendein Übel am Grunde anzugreifen, für ein weises Abhelfen der Noth verkaufen wollen. Aber der Mittelweg führt zu oft dahin, daß man, um keiner der entgegengesetzten Bestrebungen zu nahe zu treten, sich bei allen Reformen auf halbe Maßregeln beschränken muß, und Halbheit ist hier nicht selten schlimmer, als wenn man alles beim alten läßt. Die politisch mündig gewordenen Völker stellen ihre Forderungen unbedingt und unverweilt auf eine mit Garantien umgebene zeitgemäße Verfassung und Rechtsordnung, auf verbürgte staatsbürgerliche Rechte, auf den Schutz der individuellen Freiheit, auf politische und sociale Vollrechte des einzelnen Staatsangehörigen. Diese Reformer, die bei dem von ihnen verfolgten System vor allem den Geboten des vernünftigen Rechts Gehör geben, sind gleichwol weit entfernt, Freunde von Staatsumwälzungen zu sein; nur theilen sie nicht die Thorheit ihrer Gegner, an die Möglichkeit zu glauben, ihrem Wesen und ihrer Natur nach unverträgliche Sachen miteinander zu vereinbaren und für die Dauer in Einklang zu bringen, wie z. B. staatsbürgerliche Freiheit mit autokratischem Absolutismus und Feudalsystem, staatsbürgerliche Gleichheit und Bevorrechtungen einzelner Klassen und Kasten u. dgl. m. Ebenso wenig hat es mit dem Vorwurf seine Richtigkeit, der ihnen öfter gemacht worden, daß sie sich, um ihre idealistischen Theorien zu verwirklichen, über alles positive Recht hinwegzusetzen kein Bedenken trügen. Nur das ist wahr, daß sie sich nicht dazu bewegen lassen, mit dem Unrecht, mag es auch Jahrhunderte bestanden haben, aus Respect vor dessen Alter, Concordate abzuschließen. Sie wollen keineswegs, gleich den Revolutionären, alles umgeschaffen und umgeformt haben, sondern nur das Schlechte unbedingt entfernt wissen, und zwar nicht etwa darum, weil es vielleicht auf geschichtlichem Grunde beruht, vielmehr lediglich darum, weil oder insofern es wirklich schlecht ist. Welche historische Rechtsverhältnisse dem heiligen Recht der

3) Über die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen bei der gegenwärtigen Lage Deutschlands (Braunschweig 1831).

Vernunft unnachtheilig und welche zugleich politisch gut oder wenigstens unschädlich sind, die mögen und sollen nach ihrer Doctrin fortbestehen, solange die öffentliche Meinung sie in solcher doppelten Eigenschaft anerkennt, und insofern aus historischen Rechten überhaupt bereits erworbene Privatrechte geflossen sind, sollen die letztern durchaus unantastbar sein, weil sie in diesem Fall als gleichfalls vom Vernunftrecht geschützt betrachtet werden müssen. Mit diesem theoretisch unbeschränkt aufgestellten Princip ist jedoch sehr wohl vereinbarlich, daß bei dem Bestreben, die Rechtsideen in der Praxis zu realisiren, mit Klugheit und humaner Schonung, mit Beobachtung aller billigen Rücksichten verfahren werden müsse und solle.

Die Erfahrungen aus dem Jahre 1848 und seit diesem Jahre haben unendlich vieles gethan, um Regierungen und Völker über die rechte Zeit und das rechte Maß der Reformen aufzuklären. Viel ist zu thun übrig, viel Rost der Vergangenheit klebt noch unserer Zeit an. Wer aber aufmerksam den Zustand vor zwanzig Jahren mit dem jetzigen vergleicht, der möchte wol zu der Ansicht gelangen, daß die Zahl der heilsamen Reformen in den letzten beiden Decennien in allen deutschen Landen groß und der Weg angebahnt ist, auf dem Deutschland zu einer engern Einigung und zu einer organischen Stärkung gelangen kann. F. Murhard.

**Regalien.** Wir haben in dem Art. Hoheitsrechte den allgemeinen Begriff von Regalien und den Unterschied zwischen wesentlichen oder höhern und zufälligen und niedern, wie derselbe gewöhnlich aufgefaßt wird, gegeben, dabei jedoch die Hauptrücksicht auf die eigentlichen Hoheitsrechte gelegt. Es bleibt demnach übrig, die sogenannten niedern Regalien nach Entstehung, Ausbildung, Bedeutung und nach ihren Schicksalen in der neuesten Zeit einer eingehendern Betrachtung zu unterstellen.

Zuvor noch die Bemerkung, daß der Ausdruck Regal mitunter in einer sehr engen specifischen Bedeutung für ein bestimmtes einzelnes Recht der Krone gebraucht worden ist. So verstand man z. B. unter la régale in Frankreich das Recht der Könige, die Einkünfte der Bisthümer und Erzbisthümer während der Sedisvacanz zu genießen und die von denselben abhängenden einfachen Benefizien innerhalb desselben Zeitraums zu vergeben [1]), ein Recht, welches seiner Entstehung nach bis in die Zeiten Chlodwig's hinauf datirt wird.

Abgesehen hiervon so ist als die wichtigste Grundlage des sowol dem ältern Deutschen wie dem Römischen Recht (wenn man nicht gewisse kaiserliche Gewerbsmonopole hierher rechnen will) fremden Begriffs [2]) der Regalität die Constitut. Friderici I, a. 1158 (II, F. 56) zu betrachten, worin es unter dem Titel: „Quae sint regaliae" heißt: „Regaliae, armandiae, viae publicae, flumina navigabilia, et ex quibus fiunt navigabilia, portus, ripatica, vectigalia quae vulgo dicuntur telonia, moneta, muitarum poenarumque compendia, bona vacantia et quae ut ab indignis, legibus auferuntur nisi quae specialiter quibusdam conceduntur; bona contrahentium incestas nuptias, condemnatorum et praescriptorum secundum quod in novis Constitutionibus cavetur, angariarum, parangariarum et plaustrorum et navium praestationes et extraordinaria collatio ad felicissimam regalis numinis expeditionem, potestas constituendorum magistratuum ad justitiam expediendam; argentariae et palatia in civitatibus consuetis; piscationum reditus et salinarum et bona committentium crimen majestatis, dimidium thesauri in loco Caesaris inventi, non data opera, vel loco religioso; si data opera, totum ad eum pertineat."

Man sieht leicht ein, daß in dieser Stelle vorherrschend private Berechtigungen mit Rechten

---

1) Laurent, L'église et l'état, III, 35. Laboulaye, Glossaire de l'ancien droit français (Paris 1846), s. h. v. Collin de Plancy, Dictionnaire féodal (zweite Auflage, Paris 1820), S. 220. Den hierüber im 17. Jahrhundert geführten Streit zwischen Staat und Kirche s. bei Schmidt, Geschichte von Frankreich (Heeren und Ukert), IV, 403 fg. Laferrière, Essai sur l'histoire du droit français, I, 323. Auch die deutschen Könige hatten dieses Recht sammt dem jus exuviarum s. spolii, welche Rechte sämmtlich aus der advocatia ecclesia abgeleitet wurden. Vgl. Thomassin, V. et A. E. D., Thl. III, Buch 2, Kap. 53 fg. Böhmer, J. E. P., Buch 1, Tit. 4, §. 68. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. II, §. 327. Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte, I, 434 fg. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, II, 43 fg.

2) Ältere Stellen bei Zöpfl, Rechtsgeschichte, S. 471, Note 31. Reichsgrundstücke heißen in den Urkunden gelegentlich damit vorgenommener Verleihungen auch regales mansi. Otton. dipl. a 945. Hontheim, Hist. Trev. dipl., I, 280. Mittermaier, Deutsches Privatrecht, I, 565, Note 27. Aurea bulla, c. 9. Der Ausdruck Regalia wurde auch besonders bei Besetzung der Bisthümer im Gegensatz zu den Spiritualia gebraucht. Vgl. z. B. Neugart, C. D. II, 423 fg. Über jus regale im Gegensatz zu jus regale et politicum s. Fortescue, Leges Angliae (London 1599) bei Taine, Histoire de la littérature anglaise (3 Thle., Paris 1863), I, 150 fg.

der Staatsgewalt und Consequenzen derselben bunt zusammengewürfelt sind, was um so natürlicher für jene Zeit erscheint, je weniger dieselbe an eine auch nur der Hauptsache nach vollzogene Ausscheidung des öffentlichen und des Privatrechts, resp. des öffentlichen und des privatrechtlichen Bestandes eines Rechtsverhältnisses oder an eine scharfe Ausbildung des Privateigenthums und des staatlichen Herrschaftsbegriffs gedacht hatte. Übrigens hatte diese Stelle ihrer ursprünglichen Bestimmung nach nur für Italien Geltung, und wenn man sich auch später in Deutschland daran anlehnte, so hatte dies einerseits stets Widerspruch gefunden, während andererseits zur Zeit der Reception der libri feudorum in Deutschland die kaiserlichen Regalien fast alle schon auf dem Wege lehnweiser Verleihung in die Hände der Reichsstände übergegangen und eine Reihe von Gründen wirksam waren, welche für sich allein die Entstehung und Ausbreitung der Regalität in Deutschland erklärbar machen.

Wie jede Person eine privat- und öffentlichrechtliche Seite zugleich haben muß, wenn sie nicht absolut isolirt ist, also in einem unnatürlichen Verhältniß sich befindet, so auch jede Sache von dem Augenblick an, in welchem sie wirkliches Rechtsobject geworden ist. Dies gilt von allen Sachen; allein noch hat die Staatswissenschaft kein Mittel erfunden, um in Forderungsrechten bestehende und bewegliche Sachen der staatlichen Einwirkung in dem Maße zu unterstellen, wie dies bei Liegenschaften, namentlich bei Grund und Boden, möglich ist. Wäre auch nicht, wie es doch der Fall gewesen, im Mittelalter das nicht unbewegliche Eigenthum an Masse und Werth weit hinter das unbewegliche zurückgetreten, so würde schon der obige Grund hinreichen, um die Ursache zu erkennen, daß die Verbindung des öffentlich- und des privatrechtlichen Charakters in Sachen oder die gleichzeitige Einwirkung öffentlich- und privatrechtlicher Wirkungen auf Sachen vorzüglich an den Immobilien hervortreten mußte. Gleichwie aber im Mittelalter die Frage nach dem abstracten Eigenthumsbegriff eines Immobile weniger ventilirt wurde als die nach der Nutzungsberechtigung, namentlich, weil der Feudalverband alles umfaßte, so bestand auch eine um so größere Unklarheit über die Verschiedenheit des Privatgrundeigenthums, resp. der daraus abzuleitenden Befugnisse und der staatlichen Hoheit über das alle Privatgrundbesitzungen zu einer höhern Einheit verbindende Staatsgebiet [3]), als in keiner Periode des Reichs die ausschließliche staatliche Natur desselben mit allen wesentlichen Consequenzen feststand, dagegen die zur staatlichen Existenz aufstrebende Natur der Territorien sich wesentlich auf allodiale Patrimonien, feudal oder allodial erworbene Regalien des Reichs und sonstigen Feudalbesitz der größern Dynastien, und zwar mit Erfolg, stützte.

Diese geschichtlichen Erscheinungen in ihren Wechselwirkungen und unter den wechselnden Schicksalen des Kaiserthums und der Landeshoheit, unter dem Einfluß der großen Veränderungen in den socialen, gesellschaftlichen, politischen Verhältnissen, namentlich im Eigenthums- und Standesrecht, erklären auch die Geschichte der Regalität. Zur Ausbildung derselben als eines besondern Rechtsinstituts haben nun vorzüglich folgende unter die angegebenen Standpunkte zu bringende Verhältnisse zusammengewirkt: 1) Das Entscheidende, was gewisse Ländereroberungen für den Staat oder die regierende Dynastie, in welcher das Mittelalter unbestritten den Schwerpunkt des Staats fand, hatten, führte nicht selten zur Annahme eines Staats- oder Dynastieeigenthums oder Obereigenthums am ganzen Lande. Dabei waren die Miteigenthumsrechte der Miteroberer entweder schon zurückgetreten, resp. zurückgedrängt, oder in irgendeiner Weise, später in der Form der lehnweisen Verleihung von Landesparcellen durch den Chef der Eroberung (Wilhelm der Eroberer), diesem höhern Recht untergeordnet worden. Diese Anschauung, die sich bei erobernden Völkern häufig findet und nur ein roher Ausdruck für das wesentliche Hoheitsrecht der Gebietshoheit oder der Expropriation im Fall eines Staatsbedürfnisses ist, findet eine andere Begründung in denjenigen Territorien, welche auf der Grundlage eines ausgedehnten Patrimoniums einer Herrenfamilie in den Kreis der politischen Wesen, der Staaten, einzutreten suchen. Auch ist es begreiflich, daß dieses sogenannte Staatsobereigenthumsrecht desto strammer und verletzender hervortreten müsse, je zweifelhafter noch die Existenz des Staats, je

3) Held, Staat und Gesellschaft, II, 199, Note 148, wo die Literatur über diesen Gegenstand. Aus der falschen Ansicht über das Staatsobereigenthum suchte man auch (was durch die Gebietshoheit nicht möglich wäre) das Regal alier bona vacantia, auch der unbeweglichen, zu erklären. Vgl. Schmidt, De successione fisci in bon. vac. (Jena 1836). Lustkandel, Ungarisches Staatsrecht, S. 61 fg. Zachariä, Vierzig Bücher, I, 91; III, 164. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, Thl. II. Dagegen Held, System des Verfassungsrechts, I, 184 und Planck in der Allgemeinen Monatsschrift, 1852, S. 916. Warum viele kaiserliche Rescripte bei den Römern Bestimmungen über derelinquirte Grundstücke gaben? s. bei Lasteyrie, Histoire de la liberté politique, I, 9. Vgl. auch **Herrenlose Sachen**.

mehr sie gefährdet und je größer die Energie ist, welche denselben aufrecht zu erhalten trachtet. Darum tritt es denn auch in der Zeit der ersten Ausbildung des absoluten Fürstenthums am grellsten hervor.

2) Früher schon mußte aber mit den ersten Regungen eines öffentlichen Lebens die Ansicht entstehen, daß allgemeine Bedürfnisse nur aus allgemeinen Mitteln befriedigt werden können, daß gewisse Eigenschaften der Grundstücke nicht der Sondernutzung des jeweiligen Privateigenthümers allein oder seinem Belieben, ob und wie er sie gebrauchen wolle, anheimgestellt werden dürften, daß gewisse Beschäftigungen nicht jedem gleich zugänglich seien [4]), daß der Werth gewisser des Sondereigenthums nicht fähiger Dinge für alle nur durch eine bestimmte Ordnung zu erhalten sei. Nicht minder ist es ganz natürlich, daß man Dinge, mochten sie auch auf oder in einem Grundstück sich befinden, wenn nur wegen ihrer Verborgenheit (Fossilien) oder Unbestimmtheit (Wild) ein Privateigenthumswille in Bezug auf sie nicht dasein konnte, als niemand gehörig betrachtete und, da sie doch von der Gebietshoheit erfaßt sein mußten, dem Staat, resp. Fürsten zuschreiben zu müssen glaubte.

3) Die absolute Fürstengewalt hatte sowenig eine Grundlage in den gemeinen deutschen Rechten wie das Princip einer allgemeinen gleichen Geldbeisteuerpflicht zu den Bedürfnissen des Staats. Diese sowie die Anforderungen an den äußern Glanz der Fürsten, auch wenn man von der unsinnigen Verschwendungs- und Genußsucht absieht, waren aber mit den Zeiten gewachsen; nicht so das Haus- und Kammergut der regierenden Dynastien. Wenn wir nun Hand in Hand mit der Entwickelung des Fürstenabsolutismus und des modernen Staats die gelehrten Juristen oder Legisten im Sinne der Stützung und Verstärkung der Staats-, resp. Fürstengewalt thätig sehen, so kann es uns nicht wundernehmen, daß sie bei den Annehmlichkeiten und Einnahmen, welche die Regalität gewährte, auch nicht um die Titel zu ihrer rechtlichen Begründung verlegen waren. Zuletzt half die absolute Gewalt des princeps, wie sie das Römische Recht sanctionirt, und das Volk verstand davon so viel wie von dem übrigen gelehrten Recht. Es wich der Gewalt, aber sicher nicht ohne den mildernden Hintergedanken, daß der Fürst ohne gewisse Einnahmen nicht bestehen könne.

Man erkennt leicht, wie in allen diesen Erscheinungen wahre und falsche Dinge wirksam sind, und ohne Zweifel hätte sich die Einsicht leicht damit abgefunden, daß den Fürsten für öffentliche Zwecke gewisse Einnahmen, daß ihnen vermöge ihrer politischen Stellung bestimmte Vorrechte gebührten. Aber offenbar war die Regalität ein sehr unglücklicher Weg zu diesem Ziel. Die Unbestimmtheit des Rechtsbegriffs und seiner Grenzen [5]), die verschiedene Bestimmung beider an verschiedenen Orten, die Ungleichheit, womit die einzelnen durch das Regale betroffen wurden, die chicanösen Wirkungen bei dessen Ausführung, die oft unnatürliche Strenge gegen Verletzungen desselben [6]) und endlich die vielen Privilegien, durch welche Begünstigte sich dem Einfluß der Regalität entziehen konnten; dies alles mußte schon früher, wo man noch an die Guts- und Landesherrlichkeit in ihrem patrimonial-patriarchalisch-absolutistischen Sinne gewohnt war, eine starke Antipathie gegen die Regalität hervorrufen.

Auch nach dem Zustande der Quellen konnte sich unmöglich eine allgemeine deutsch-nationale Ansicht über die Rechtmäßigkeit der Regalien bilden. Das Römische Recht wäre, richtig angewendet, der Regalität ungünstig gewesen. Dem Deutschen Recht fehlte es an einem allgemeinen Organ, und was aus den ältern Quellen da ist, erscheint entweder selbst undeutlich und fremdartig (Lex Ripuar., Tit. 42) oder paßt nicht mehr für die Zeiten der weiter ausgebildeten Regalität

---

4) Die Regalerklärung der Jagd wurde auch als Mittel der Volksentwaffnung gebraucht. Nordenflycht, Die schwedische Staatsverfassung, S. 98.

5) Daraus erklärt es sich auch, daß die Ansichten über die Stellung der Regalien im Rechtssystem sich entgegenstanden, indem, abgesehen von den Unannehmlichkeiten des Gegenstandes, die einen sie ins öffentliche, die andern ins Privatrecht verwiesen.

6) Der sich selbst widersprechende Ausdruck „Wilddieb" für denjenigen, der wilderte, führte in einer Zeit, in welcher der Tod durch den Strang die gewöhnliche Strafe des schweren Diebstahls war, dazu, daß der Wilderer, der nicht fremdes Eigenthum gestohlen, sondern nur das einem andern zustehende Occupationsrecht ausgeübt hatte, ohne Gnade aufgehangen wurde. Die Präsumtion, daß der Wilddieb auch andere Verbrechen verüben müsse, wie z. B. Straßenraub, Mord der Forstbediensteten, wirkte bei so strengen Strafbestimmungen mit. Dazu kam noch eine ungeheuere Taxe für das widerrechtlich erlegte Wild, z. B. nach einer preußischen Verordnung vom 9. Jan. 1728 50 Thlr. für einen Hasen, 500 Thlr. für einen Hirsch. Im Hanauischen stand auf dem Wilderern lebenslängliche Strafarbeit mit Aufsetzung von Hirschgeweihen u. s. w. Vgl. von Kreitmayer, Annotat. ad Cod. Max. bav. civ., II, 978 fg. Laferrière, Essai sur l'histoire du droit français, I, 284.

(„Schwabenspiegel", Laßberg, §. 236 fg.). Immer aber können wir in diesen Stellen sowenig wie in dem Reichsdeputationsabschied von 1600, §. 36, die Ansicht begründet finden, als ob hier das Wild als Pertinenz des Grund und Bodens betrachtet, demnach die natürliche Ansicht verlassen sei, daß das Wild res nullius ist.[7]) Etwas anderes ist nämlich das Recht an dem Wild, welches naturgemäß dem primus occupans zustehen muß, und das Recht zu occupiren, welches nur dem Grundeigenthümer oder demjenigen, dem er es übertrug, natürlich zustehen kann. Man hat die Begründung der Regalität namentlich auch in der Anwendung des königlichen Bannrechts auf gewisse Dinge, in den Vorbehalten der größern Gutsherren, in der Entdeckung der ersten edeln (Silber) Metalle auf königlichem Privateigenthum (am Rammelsberg bei Goslar am Harz gegen die Mitte des 10. Jahrhunderts), ferner in der landesherrlichen Obervormundschaft, besonders über die Bauern u. s. w. finden wollen, allein wie starke Stützpunkte unser Institut in diesen Verhältnissen finden mochte, eine allgemeine rechtliche Begründung der Regalität durch dieselben war unmöglich.

Daran mußte übrigens schon die große Verschiedenheit der innern Natur der einzelnen Regalien selbst das stärkste Hinderniß sein. Denn bei der Jagd stand offenbar der Nutzen und das adeliche Vergnügen in erster Reihe[8]), dann folgten andere Rücksichten, und erst zuletzt war ernstlich von den demoralisirenden Wirkungen der Jagd für gewisse Stände und von den Rücksichten auf Waldcultur die Rede.[9]) Bei dem Bergbau mochte es wol auch auf den Vortheil, nie aber auf persönliches Vergnügen abgesehen sein, und man darf nur die ganze Entwickelung des Bergregals, wie sie sich in der sogenannten Freierklärung des Bergbaues darstellt, betrachten, um einzusehen, daß die staatswirthschaftliche und politische Bedeutung bei demselben schon früh alle andern Interessen überwog.

Nachdem wir in dem bereits allegirten Artikel über die Hoheitsrechte den Begriff der Regalien und deren Arten entwickelt und unsere Ansicht begründet haben, daß als eine eigenthümliche Art von Regalrechten nur das Jagd- und Fischereiregal, das Bergwerks- und Salinen-Salzregal hervorzuheben sei, wollen wir I. die wichtigsten allgemeinen Rechtsgrundsätze für alle Regalien, dann II. einiges über jedes einzelne derselben angeben und endlich III. mit den Schicksalen der Regalität in unsern Tagen schließen.

I. Es gehört zum Wesen des Regals, daß, Ausnahmen abgerechnet, das eigentliche Subject des Rechts rechtlich nur der Staat sein kann, obgleich thatsächlich auch ein Privater es sein könnte. Dieser Grundsatz bleibt bestehen, wenn auch das Regal, wie gewöhnlich, der Ausübung nach Privaten übertragen wird. Dieses fortbestehende höhere Privatrecht des Staats über das Regal darf aber nicht mit den Hoheitsrechten verwechselt werden, welche, gleichviel ob das fragliche Recht regal ist oder nicht, dem Staat infolge des politischen Oberaufsichtsrechts zustehen, obgleich anerkannt werden muß, daß, wo Regalität besteht, diese und das betreffende politische Recht des Staats sich unvermeidlich berühren und oft ineinander übergehen müssen. Natürlich aber muß das Verhältniß des Staats als Verleihers der Ausübung, resp. Nutzung eines Regals zu dem Empfänger dieser Verleihung ein ganz anderes sein als sein Verhältniß zu demselben kraft des bezeichneten obersten Staatshoheitsrechts. Infolge des ersten Verhältnisses erscheint der Staat lediglich als Fiscus, als Privatperson. Er ist, wie z. B. der Jagdpachter, an die privatrechtlichen Bedingungen der Übertragung gebunden u. s. w. Er muß daher auch, falls er aus politischen Gründen oder als öffentliche Person die wohlerworbenen Privatrechte der Inhaber der Ausübung des Regals zu beschränken oder gar aufzuheben für nöthig erachtet, dieselben, wie bei jeder Expropriation, entschädigen.[10])

---

7) Die Rechtsbücher des Mittelalters lassen den Eigenthümer eines Bienenstocks die schwärmenden Bienen nicht über sein Grundstück verfolgen, denn die Biene ist ihnen „ein wilder Wurm", der also ohne Rücksicht auf das „in conspectu esse" primo occupanti cedit. Der Cod. Max. bav. civ. (Annot., II, 936) zählt die Jagd unter die modos acquirendi dominium naturales.

8) „Hätte man an Mäusen, Ratten, Würmern, Schlangen, Schnecken, Heuschrecken, Mücken, Bienen, Maikäfern u. dgl. Insectis so viel Profit und Lustbarkeit wie an andern wilden Thieren gefunden, wären sie ebenfalls schon lange zum Jagdregal gezogen worden." Vgl. von Kreitmayer, II, 964.

9) Melissus ad Frideric. IV. Elector. Palat. Carm. „Qui nimis indulgent crebris venationibus, illos — Cernimus in brutas degenerare feras." — Constitut. Würtemberg. Ludov. Duc. de anno 1588: Bürger und Bauern, sobald sie sich einst dem Wildpretschießen ergeben, so werden sie Werkloß, Faulenzer, Verthuner, Schwellger, Verderber Weib und Kinder" u. s. w.

10) Der deutsche Rechtssinn kann es nicht billigen, wenn seit dem Jahre 1848 wohlbegründete und titulo oneroso begründete Jagdberechtigungen ohne alle Entschädigung aufgehoben wurden. Ein Übel-

Gemeinrechtlich ist kein einziges Regal in ganz Deutschland, selbst das Bergregal nicht, obgleich für dessen Gemeinrechtlichkeit am meisten streitet. Ebenso gibt es keinen gemeinrechtlich unbestrittenen Umfang irgendeines Regals. Es besteht daher auch keine Präsumtion weder für ein Regal noch für einen gewissen Umfang desselben. Ist aber ein Regal und zwar in einem bestimmten Umfang innerhalb bestimmter Grenzen unzweifelhaft rechtlich begründet, so hat derjenige, welcher die Freiheit hiervon behauptet, den nöthigen Beweis zu liefern. In allen übrigen Fällen muß derjenige, welcher die Regalität behauptet, auf erhobenen Widerspruch seine Behauptung beweisen.

II. 1) Jagd- und Fischereiregal. Diese beiden Regalien haben sich allenthalben gleichzeitig ausgebildet. Da aber die Fischerei meist mit den großen öffentlichen Gewässern zusammenhängt und die Rechte des Staats in dieser Beziehung meist auf andern Gründen als auf der Regalität beruhen, so bleibt für das eigentliche Fischereiregal eigentlich nur der Begriff, daß es das ausschließliche Recht des Staats auf die Ausbeutung der Fischerei in wilden Privatgewässern sei. Demnach erscheint dieses Regal nur von geringer Wichtigkeit und haben wir uns daher vorzüglich an das Jagdregal zu halten. Das Jagdregal schließt sich innig an das sogenannte Forstrecht an, womit aber keineswegs gesagt sein soll, daß es ein wahres Forstregal gegeben habe. Denn dem Staat als solchem stand nie ein ausschließliches Recht auf die Holznutzung der in wahrem Privateigenthum stehenden Forsten, resp. Wälder, sondern immer nur eine Befugniß zu, die private Nutzung solcher Wälder im Interesse des Landes zu ordnen, eine Befugniß, von welcher früher leider nur zu wenig Gebrauch gemacht worden ist. Die Forstung der Wälder führte aber zu einer Monopolisirung der Jagd, die sich durch die königlichen und landesherrlichen Eigenthumsrechte an großen Wäldern, durch die Gutsherrlichkeit u. s. w., dann immer weiter über das gesammte Grundvermögen der Unterthanen erstreckte. Zu den Erscheinungen, welche sich aus dem Kampfe der Freiheit mit der Regalität erklären, gehört auch die ihren Grenzen nach gleichfalls höchst unbestimmte Eintheilung der Jagd in hohe und niedere, wozu später wol auch noch eine mittlere Jagd hinzukam. Das Jagdregal besteht in dem ausschließlichen Recht des Staats auf weidmännische Hegung und Tödtung (Occupation) der dem Regal unterworfenen jagdbaren Thiere auf allen denjenigen freien Privatgrundbesitzungen der Unterthanen, über welche sich das Regal erstreckt. Hieraus sowie aus den vielen damit in Verbindung stehenden Jagdfronen, dann dem Umstande, daß die Ausübung des Regals (die Jagdberechtigung) meist durch Pacht und andere Privattitel auf Private für bestimmte Reviere und Perioden überging, entstand nicht nur eine große Verbitterung der betheiligten Personen, da das regale Recht des Staats und der Staat als Berechtigter in den Hintergrund trat oder, wenn er auch selbst ausübte, gerade der größern Schonungslosigkeit wegen, womit dies geschah, der Private sich um so schmerzlicher verletzt fühlte, sondern es erzeugte sich auch eine Masse der verwickeltsten Rechtsstreite, theils über die Grenzen des Jagdrechts selbst, theils über die Wildschadensfrage, theils über die Berechtigung der mehrern gleichzeitigen Pächter eines und desselben Jagdkreises u. s. w. Da es sowol an einem gemein deutschen Gesetz als auch an einem solchen Gewohnheitsrecht mangelte, überall aber die verschiedensten und wichtigsten Rechte collidirten, so ist leicht zu ersehen, daß durch die Regalität der Jagd ein um so unheilvollerer Zustand hervorgerufen werden mußte, je mehr mit der zunehmenden Bevölkerung und Cultur die Feindlichkeit des Wildes sich herausstellte[11]), je weniger die Rechtsanschauung des Volks sich mit der Regalität der Jagd vereinen konnte, und je demoralisirender das Wilderern auf ausgedehnte Bevölkerungen wirkte. Jäger und Grundeigenthümer waren die bittersten Feinde, und zwischen Jagdaufsehern und Wilderern entstand ein förmliches System der Blutrache.

2) Das Berg- und Salinenregal.[12]) Wenn auch das Bergregal oft dahin definirt wird, daß es das ausschließliche Recht des Staats sei, die im Schose des Privatgrundeigenthums der Unterthanen ruhenden Fossilien, soweit sie eben regal sind, allein zu gewinnen, so besteht doch dieses Regal in diesem Sinne längst nirgends in Deutschland, da dieses Recht in diesem Sinne

---

stand kann durch einen Übergriff nicht rechtlich gehoben werden. Auch hat man sich nicht allenthalben bei dem Übergriff dieser Zeit beruhigt, und wo es doch geschehen, da hat eine höhere politische Würdigung, Klugheit oder patriotische Hingabe es erwirkt.

11) Täntzer, Der Dianen höhere und niedere Jagdgeheimnisse (Kopenhagen 1699) gibt folgenden „Extract desjenigen Wildes, welches der durchlauchtigste Kurfürst von Sachsen in 44 Jahren selbsten gefangen, geschossen und gehetzt: 46911 Stück Rothwildbrät, 1045 Thannenwildbrät, 31902 Stück Schwarzwildbrät, 37049 Stück gemeines Wildbrät, zusammen 116907 Stück".

12) Böhlau, De regalium notione et de salinarum jure regali (Weimar 1855).

niemals bei uns gemeinrechtlich anerkannt wurde. Die allgemeine Form, welche das Bergregal schon sehr frühe angenommen hat, ist die der Freierklärung des Bergbaues, d. h. der Staat legte sich das Recht bei, die Fossilien im Privatgrundeigenthum nicht als Pertinenz dieses, sondern als einen Gegenstand freier Concurrenz zu erklären, und wenn er sich dabei gewisse fiscalische Rechte vom Bergbau sicherte, so war doch die Hauptabsicht darauf gerichtet, die Ausbeutung der für das Gemeinwohl so wichtigen Fossilien nicht auf das Belieben oder die Fähigkeit derjenigen Leute zu stellen, auf deren Grundeigenthum sie sich zufällig fanden. Die Berghoheit ist demnach bei diesem Regal das dominirende Moment. Daher denn auch die Bergordnungen und Berggerichte den Bergbau überall bestimmen. Das Bergregal im Sinne der Freierklärung des Bergbaues hängt seinem Umfang nach von dem Landesrecht ab, in dubio aber kann es nur auf wirkliche Metalle erstreckt werden. Das Bergrecht oder wie man wol auch sagt das Bergeigenthum kann nur darauf gehen, mit Ausschluß eines jeden andern ein Bergwerk in gehöriger Weise auszubeuten, d. h. die im Schoße des Berges liegenden Fossilien durch bergmännische Occupation zu gewinnen. Ein Eigenthum an Grund und Boden ist damit nicht gegeben, wol entsteht aber ein solches durch Expropriation, sofern auf diesem Wege der Bergberechtigte, was ihm zustehen muß, den für seinen Betrieb nöthigen Theil der Erdoberfläche von dem bisherigen Eigenthümer eigenthümlich und nicht, was auch möglich und sogar gewöhnlich, blos nutzbar erwirbt.[13]) Die Freierklärung des Bergbaues setzt voraus, daß jeder, der dazu die Fähigkeit hat, die regalen Fossilien in der Regel allenthalben unbehindert suchen darf. Dazu bedarf es einer obrigkeitlichen Legitimation, die man (von Schürfen) den Schürfzettel nennt. Der frühere Finder geht in Bezug auf das Bergrecht allen spätern Findern vor. Der Finder, welcher zugleich die Bloßlegung des Ganges nachzuweisen hat, muß nun die Muthung vornehmen, d. h. unter Nachweis seines Findungs- und Entblößungs-, resp. Occupationsacts der Bergbehörde die Zumuthung machen, daß er in seinem Besitz bestätigt oder mit dem Bergeigenthum belehnt werde. Wird diesem Gesuch entsprochen, so hat er das Bergrecht erworben, welches er nun nach den bestehenden Gesetzen und unter gewissen strengen Präjudizien auszuüben hat. Der Bergbau pflegt vorzüglich in zwei Formen ausgeübt zu werden, nämlich entweder als Eigenlöhnerschaft oder als Gewerkschaft. Die Eigenlöhnerschaft ist eine Gesellschaft von höchstens acht und zwar oft bei einer größern Gewerkschaft beschäftigten Bergleuten, die sich gleichsam durch ihre eigene Arbeit ablöhnen. Sie genießen einzelne Erleichterungen im Vergleich zur Gewerkschaft, da man derlei Unternehmungen aus mehrern Gründen begünstigen muß, und bilden eine eigenthümliche Art der Erwerbssocietät. Die Gewerkschaften sind größere Bergbauvereine, die mindestens neun Glieder haben müssen, bei denen aber das Ganze auf dem Wesen der Actiengesellschaft beruht, indem, was bei dieser die Actien sind, bei der Gewerkschaft den Namen Kure hat. Kure heißen nämlich die Gesellschaftsantheile der Gewerkschaftsmitglieder. Solcher Kure pflegen es, abgesehen von den sogenannten Freikuren, welche ohne Pflicht, an der Zubuße sich zu betheiligen, nur einen Antheil an der Ausbeute gewähren und regelmäßig einer Kirche, dem Staat, dem Grundeigenthümer oder der Knappschaft gehören, ihrer 128 zu sein. Die Kure gilt als unbeweglich, jeder darauf bezügliche Vertrag muß in das Bergbuch eingetragen sein und ihr Erwerb gibt das Gewerkschaftsrecht. Sie bildet aber stets einen besondern mit dem übrigen Vermögen nicht zu consundirenden Vermögenstheil des Berechtigten. Eine Ausbeute oder Dividende ist erst dann vorhanden, wenn nicht nur keine Zubuße mehr erforderlich, sondern auch jedem Gewerken seine Zubuße erstattet und in der Kasse so viel baarer Vorrath ist, daß die Ausgaben für das nächste Vierteljahr damit gedeckt erscheinen.[14]) Das Salzregal, sofern es sich um Steinsalz handelt, fällt unter den Gesichtspunkt des Bergregals. Ein besonderes Regal ist es nur dann, wenn sein Gegenstand Quellensalz ist. Das Regal besteht dann in dem ausschließlichen Recht des Staats, aus den auf Privatgrundeigenthum vorfindlichen Salzquellen das Salz zu gewinnen.

III. In Bezug auf das Fisch-, Berg- und Salzregal hat die neuere Zeit keine wesentlichen Veränderungen gebracht, da sie als Eigenthumsbeschränkungen weder hinreichend allgemein noch sehr lästig erscheinen oder bei ihnen weniger das nutzbare Recht des Staats als vielmehr die staatshoheitliche Seite hervortritt. Dagegen finden solche wesentliche Veränderungen in Beziehung auf das Jagdregal statt. An der Spitze der im Jahre 1848 und danach erlassenen

13) Mittermaier, Deutsches Privatrecht, I, 675.

14) Kreßner, Systematischer Abriß der Bergrechte in Deutschland (Freiberg 1858).

Jagdgesetze steht das Princip der Freiheit des Grundeigenthums, welches auch durch die verschiedenen Bodenentlastungsgesetze und durch die Gesetze über Aufhebung und Ablösung des Lehnsverbandes verwirklicht werden sollte. Demnach wird die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden als im Grundeigenthum selbst liegend anerkannt, die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und für alle Zukunft deren Bestellung als Grundgerechtigkeit verboten. Dabei wird freilich und zwar naturgemäß die Ausübung des Jagdrechts durch den Grundeigenthümer sehr beschränkt, indem selbe nur in umfriedeten oder vollständig abgeschlossenen, unmittelbar an die Behausung stoßenden Hof- und Gartenräumen und sonstigen mit dichten Einzäunungen und verschließbaren Thüren versehenen oder auf größern zusammenhängenden Grundbesitzungen (240—400 Tagwerken nach dem bairischen Gesetz vom 30. Mai 1850) zulässig ist. In allen übrigen Fällen soll die politische Gemeinde namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirks das Jagdrecht durch Verpachtung ausüben. Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekassen einbezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben angerechnet. Diese Grundsätze werden dann näher ausgeführt, außerdem aber noch auf die Person der Jäger gestellte Jagdkarten, für welche nicht unbedeutende Taxen zu erheben sind, zur Ausübung der Jagd vorgeschrieben.

Es ist nicht zu verkennen, daß in diesen gesetzlichen Bestimmungen ein Hauch von Doctrinarismus liege, und daß der große Grundbesitz durch die auf ihm zulässige Selbstausübung der Jagd seitens des Besitzers thatsächlich begünstigt, der kleine thatsächlich ohne eigenes Jagdrecht sei. Auch sind durch diese Gesetze nur einige, nicht alle Controversen der frühern Zeit abgeschnitten. Die wichtigste, die über den Wildschaden, besteht noch, sofern sie nicht auf eine Weise beseitigt wurde, die keineswegs immer allen gerechten Anforderungen entspricht. Nichtsdestoweniger sind wir doch durchaus nicht der Ansicht Waiter's[15]), als ob die Vortheile der neuen Gesetze größtentheils auf Selbsttäuschung hinausliefen. Denn fürs erste ist, bei dem hohen Preise, der seit neuern Zeiten für die Jagdpachtungen gezahlt zu werden pflegt, namentlich für die ärmern Gemeinden, die ruralen, der auf die Grundeigenthümer fallende Vermögenswerth nicht so unbedeutend. Auch gehört keine lange Übung oder besondere Abstractionsgabe dazu, daß man merke, wie man durch das neue Gesetz wirklich eine Wertherhöhung seines Grundstücks erhalte. Fürs andere aber, und dies halten wir unbedingt für das wichtigere, liegt in einer zeitungemäß gewordenen Unfreiheit ein Fluch, der sich gar nicht nach Vermögenswerthen berechnen läßt. Ohne Zweifel muß es in dem Grundeigenthümer ein ganz anderes Gefühl erregen, wenn jemand, der gleichsam von ihm selbst gepachtet und dafür an ihn zu zahlen hat, auf seinem Grundstück jagt, als wenn es jemand wegen eines nie anerkannten Rechts oder vermöge einer Art von Herrschaft thut — ganz abgesehen davon, daß auch der Betrieb der Jagd im erstern Fall ein ganz anderer sein wird als im letztern Fall. Bei der in vielen Gegenden Deutschlands so großen, oft fast unglaublichen Parcellirung des Grund und Bodens können ohnehin die meisten Grundbesitzer nicht ernstlich an eine Selbstausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden denken. Übrigens dürfte es bei unsern Culturverhältnissen keine zu kühne Annahme sein, daß die Zeiten der Jagd nicht mehr gar lange währen werden. Wer reich genug dazu ist, Wild in geschlossenem Gehege zu seinem Vergnügen zu halten, dem muß dies wol immer unbenommen bleiben; aber nichteingeparktes Wild wird von Jahr zu Jahr immer mehr culturfeindlich erscheinen und der Vortheil, den es gewährt, wenigstens in culturlich weit fortgeschrittenen Gegenden so sehr gegen die Nachtheile in den Hintergrund treten, daß sich unter solchen Verhältnissen die freie Jagd nicht mehr halten kann. Die Ausrottung des jagdbaren Wildes in vielen Gegenden Europas ist jedenfalls ein Zeichen, daß wir mit dieser Sache noch nicht zum Ende gekommen sind.

Literatur. Zöpfl, „Rechtsgeschichte“, S. 470; Waiter, „Rechtsgeschichte“, I, 304, 480; Mittermaier, „Deutsches Privatrecht“, l. c.; Walter, „Deutsches Privatrecht“, S. 166 fg.; Gerber, „Deutsches Privatrecht“, §. 92 fg.; Dans, „Handbuch des deutschen Privatrechts“, Thl. II, §. 139 fg.; Hillebrand, „Lehrbuch des deutschen Privatrechts“ (zweite Auflage, Zürich 1864), §. 52; Bluntschli, „Deutsches Privatrecht“ (dritte Auflage, München 1864), §. 74 fg.; Skelley, „Aphorismen über das Bergwerksregal in den preußischen Staaten“ (Berlin 1843); Riccius, „Zuverlässiger Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit“ (Nürnberg 1736); Nieper, „De sequela venatoria“ (Göttingen 1789); Strube, „Vindiciae juris

15) Deutsches Privatrecht, S. 205.

venandi nobilit. germ." (Hildesheim 1793); Stieglitz, „Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd u. s. w. (Leipzig 1832); R. von Goltz, „De damno ferino ejusque resitutione" (Berlin 1859); M. von Brünneck, „De dominio ferarum, quae illicite capiuntur" (Halle 1862); Hüllmann, „Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland" (Frankfurt a. M. 1806); Eichhorn, „Deutsche Rechtsgeschichte", II, 424; Koch-Sternfeld, „Die deutschen Salzwerke; derselbe, „Der Fischfang in Baiern u. s. w.; Proudhon, „Système fédératif", S. 78. J. Held.

**Regentschaft** ist in erblichen Monarchien die außerordentliche Staatsverwaltung, welche bis zur Erreichung des regierungsfähigen Alters des Thronfolgers, oder später, wenn durch einen Körper-, Geistes- oder Gemüthsfehler, durch Abwesenheit, Suspension oder Entsetzung des Oberherrn von der Regierung, Regierungsunfähigkeit erfolgt, oder bei erloschener Thronfolge eintritt. Sie heißt auch vormundschaftliche oder Interimsregierung, Reichs- oder Regierungsverwesung, Vicariat, Staatsvormundschaft. Ihr Zweck ist, zu verhüten, daß die Staatsregierung zweckwidrig geführt oder unterbrochen werde und der Staat in Regierungslosigkeit oder Anarchie falle. Der Regent oder Regierungsverweser führt die Staatsregierung allein, oder mit Zuziehung eines Regentschaftsraths. Auch kann gedacht werden, daß mehrere die Regentschaft gleichzeitig und gleichberechtigt führen, eine Einrichtung, welche die vollziehende Gewalt schwächt und doch, insofern sie gegen Übergriffe eines einzelnen Garantie geben soll, mit der Zeit illusorisch wird. Ehedem empfing der vormundschaftliche Regent die Reichslehen und schwur den Reichslehneid in eigenem Namen, führte Sitz und Stimme in allen Reichs- und Kreisversammlungen, Collegial- und Familienconventen, u. dgl. m. Noch jetzt nimmt er nach bekanntem Herkommen in deutschen Staaten anstatt seines Pflegebefohlenen die Landeshuldigung an, bestätigt die Landesfreiheiten und die Privilegien einzelner Corporationen und Klassen von Unterthanen, verwaltet die Landesregierung und erläßt die Gesetze. Der Regent oder Regierungsverweser führt die Staatsregierung aufs wenigste mit denselben Beschränkungen wie der Staatsoberherr. Er übt alle nicht positiv ganz unzweifelhaft ausgenommenen Rechte der Regierungsgewalt gleich dem wirklichen Landesfürsten nach Erforderniß der Landeswohlfahrt aus. Er erhält in dieser Hinsicht besondere Ehrenbezeigungen und Einkünfte. Die Regentschaft hört auf, wenn die sie bedingende Veranlassung nicht mehr vorhanden ist.

Es liegt in der Natur der Sache, daß Art und Entstehung der Regentschaft und insbesondere die Einwirkung des Volks durch seine gewählten Vertreter dabei sich vollständig nach den Grundsätzen bemessen, worauf das ganze Regierungsprincip des betreffenden Staats beruht. Dieses tritt sogar sehr deutlich in den Verfassungsurkunden unserer constitutionellen deutschen Staaten hervor, insofern sie über diesen Gegenstand einigermaßen umfassende Bestimmungen enthalten. Die im allgemeinern freisinnigern sind es auch da. Indessen versteht es sich von selbst, daß gewisse oberste Anordnungen hier wiederkehren müssen und auch wirklich wiederkehren. Ebenso ist die Beobachtung interessant, wie oft in den einschlägigen Bestimmungen der einzelnen Staaten deren specielle Verhältnisse vorkehrend oder wahrend sich spiegeln.

Nach der königlich preußischen Verfassungsurkunde (Art. 56) übernimmt, wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, derjenige volljährige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen (Art. 57). Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung (Art. 58). Der Regent übt die dem König zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Fall das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Nach der königlich bairischen Verfassungsurkunde tritt die Reichsverwesung ein: 1) während der Minderjährigkeit des Monarchen; 2) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Fürsorge getroffen hat oder treffen kann. Dem Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen. In Er-

mangelung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichsverwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolgeordnung der nächste ist. Wäre der Prinz, welchem dieselbe hiernach zustände, selbst noch minderjährig oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der nächste ist. Sollte der Monarch durch irgendeine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden und für diesen Fall nicht selbst Vorkehrung getroffen haben oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungsursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt. Wenn der König den Reichsverweser für den Fall der Minderjährigkeit seines Nachfolgers ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde im Hausarchiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, dann dem Gesammtstaatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt und zugleich dem Reichsverweser mitgetheilt. Wenn kein zur Reichsverwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwitwete Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichsverwesung. In Ermangelung derselben aber übernimmt sie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hierzu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht. Der Reichsverweser muß gleich nach dem Antritt der Regentschaft die Stände versammeln und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminister sowie der Mitglieder des Staatsraths nachstehenden Eid ablegen: „Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreichs und die Rechte der Krone zu erhalten und dem König die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben." Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind. Alle erledigten Ämter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Reichsverwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräußern oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Ämter einführen. Das Gesammtstaatsministerium bildet einen Regentschaftsrath, und der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben einzuholen. Der Reichsverweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königlichen Residenz und wird auf Kosten des Staats unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich 200000 Fl. auf die Staatskasse angewiesen.

Nach der königlich würtembergischen Verfassungsurkunde tritt auf dieselben Veranlassungen Reichsverwesung ein wie nach der königlich bairischen, doch so, daß dieselbe, auch ohne im Fall der Minderjährigkeit eine Bestimmung des Regierungsvorgängers darin vorzusehen, von dem der Erbfolge nach nächsten Agnaten geführt wird. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden sein, so fällt die Regentschaft an die Mutter und nach dieser an die Großmutter des Königs von väterlicher Seite. Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden König zur Erbfolge bestimmten Familienglied eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen, welche demselben die eigene Verwaltung des Reichs unmöglich machen würde, so ist unter der Regierung des Königs durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmäßigen Reichsverwesung zu entscheiden. Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfall der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Reichs abgehalten sein, ohne daß schon früher die ebenerwähnte Vorsehung getroffen wäre, so soll längstens binnen Jahresfrist in einer vom Geheimrath zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreich anwesender volljähriger, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehender Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten des Geheimrathes, durch einen nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden. Der Reichsverweser hat ebenso wie der König den Ständen die Beobachtung der Landesverfassung feierlich zuzusichern. Der Reichsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem König zusteht, im Namen des Königs verfassungsmäßig aus. Der Reichsverweser kann aber keine Standeserhöhungen vornehmen, keine neuen Ritterorden und Hofämter errichten und kein Mitglied des Geheimraths anders als infolge eines gerichtlichen Erkenntnisses entlassen. Jede während einer Reichsverwesung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspunktes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. Auch können die dem Reich heimgefallenen Lehen während der Regentschaft nicht wieder verliehen werden. Die Kosten der

Hofhaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln der Civilliste bestritten, die Apanage desselben wird bis zum Betrag der einem Kronprinzen gebührenden erhöht.

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen lehnt sich, was die Voraussetzungen einer Regierungsverwesung betrifft, genau der königlich bairischen Verfassungsurkunde an; der königlich würtembergischen dagegen in Bezug auf die dazu Nächstberechtigten. Der Eintritt und Schluß einer Regierungsverwesung wird gesetzlich bekannt gemacht. Was die Anordnung der Regierungsverwesung durch den König für den Nachfolger betrifft, so ist die betreffende Bestimmung der königlich würtembergischen Verfassungsurkunde, nur mit Verwandlung der Worte: „eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit" in „ein Hinderniß", wörtlich in die königlich sächsische aufgenommen. Dasselbe gilt von dem in der königlich würtembergischen Verfassungsurkunde von der Anordnung der Regierungsverwesung für den König Gesagten, nur daß in der königlich sächsischen Verfassungsurkunde eine Zeit von sechs Monaten der Jahresfrist und die „oberste Staatsbehörde" dem Geheimrath substituirt ist, und daß das Requisit des nicht mehr unter väterlicher Gewalt Stehens der betreffenden Prinzen des königlichen Hauses wegblieb. Hierzu verfügte die königlich sächsische Verfassungsurkunde noch weiter: „Sind nicht mindestens drei königliche Prinzen zu Fassung eines diesfallsigen Beschlusses gegenwärtig, so werden die den Jahren nach ältesten regierenden Häupter der Ernestinischen Linie bis zu Erfüllung dieser Zahl zu der Versammlung eingeladen." Was die Gewalt des Regierungsverwesers betrifft, so schließt sich die königlich sächsische Verfassungsurkunde der königlich würtembergischen im obersten Grundsatz an, bezeichnet jedoch keine der dort enthaltenen Ausnahmen. Was Veränderungen in der Verfassung betrifft, so dürfen solche nach der königlich sächsischen Verfassungsurkunde von dem Regierungsverweser weder in Antrag gebracht, noch, wenn sie von den Ständen beantragt worden, genehmigt werden, als wenn solches von ihm unter Beirath des nach den ebenerwähnten Bestimmungen constituirten Familienraths und infolge eines in der daselbst vorgeschriebenen Maße gefaßten Beschlusses geschieht. Dergleichen Veränderungen erhalten aber sodann bleibende Gültigkeit. Der Regierungsverweser hat, insofern er nicht ein auswärtiger Regent ist, seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen. Der Aufwand desselben wird von der Civilliste bestritten. Die oberste Staatsbehörde bildet den Regentschaftsrath des Regierungsverwesers, und dieser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derselben einzuholen.

Was das Königreich Hannover betrifft, so enthielt das Patent vom 7. Dec. 1819, die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs betreffend, keine hierher gehörigen Bestimmungen. Dagegen bestimmte das Grundgesetz vom 26. Sept. 1833 das dahin Bezügige. Ebenso enthält das Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover vom 6. Aug. 1840 Anordnungen darüber. Diese letztern gelten, trotz der mancherlei sonstigen, inzwischen stattgefundenen Änderungen am hannoverischen Staatsrecht, noch jetzt. Sie lauten: „§. 17. Eine Regentschaft, Regierungsverwesung, tritt ein, wenn der König entweder minderjährig ist oder in einem solchen geistigen Zustande sich befindet, welcher ihn zur Führung der Regierung unfähig macht. §. 18. Der König ist zu Anordnung einer Regentschaft für den Thronfolger auf den Fall berechtigt, daß dieser beim Anfall der Thronfolge in einem der beiden im §. 17 angeführten Fälle sich befinden sollte. Der König hat zum Regenten einen seiner regierungsfähigen Agnaten zu ernennen; findet sich aber ein solcher nicht, oder sollte der König Gründe haben, von dem seinen Agnaten zustehenden Vorzuge abzuweichen, so kann er einen nichtregierenden Prinzen aus den zum Deutschen Bunde gehörenden souveränen Fürstenhäusern, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, zum Regenten ernennen. §. 19. Hat der König eine solche Anordnung für den Thronfolger nicht getroffen, so gebührt die Regentschaft in dem Fall, daß dieser beim Anfall der Krone minderjährig ist, dem in der Ordnung der Thronfolge zunächststehenden Agnaten, welcher das 18. Jahr vollendet hat, auch sonst regierungsfähig ist. Ist kein regierungsfähiger Agnat vorhanden, so geht die Regentschaft über auf die Königin, Gemahlin des Königs, sofern diese das 25. Jahr vollendet hat, nach dieser auf die leibliche Mutter und endlich auf die Großmutter väterlicher Seite. Ist die Thronfolge auf die weibliche Linie übergegangen, so gebührt die Regentschaft für die dazu nach Erlöschung des Mannsstammes zuerst berufene Königin dem Gemahl derselben, falls dieser das 21. Jahr vollendet hat, sodann ihrer leiblichen Mutter und endlich ihrer Großmutter väterlicher Seite. Zu der Regentschaft für den Sohn oder die Tochter einer regierenden Königin (Erbtochter) ist zunächst die Gemahlin oder der Gemahl nach den obigen Bestimmungen, und nach diesen die Großmutter

mütterlicher Seite berechtigt. Durch anderweite Vermählung oder Ehescheidung werden die weiblichen Abscendentinnen von der Regentschaft ausgeschlossen. §. 20. Wenn der König, in Ermangelung einer vorher von dessen Vorgänger gemachten Anordnung (§. 18), nicht wegen Minderjährigkeit, sondern wegen seines geistigen Zustandes zu Führung der Regierung für unfähig gehalten wird, so haben die vereinigten Minister binnen drei Monaten alle volljährigen Agnaten zu einer Zusammenkunft zu berufen, um einen Beschluß darüber zu fassen, ob eine Regentschaft wirklich nothwendig sei. Der in der Ordnung der Thronfolge zuerst zur Regentschaft berufene Agnat nimmt an der Versammlung keinen Antheil. Halten die Agnaten die Anordnung einer Regentschaft für nothwendig, so theilen die vereinigten Minister diesen Beschluß den allgemeinen Ständen zum Zweck ihrer Zustimmung mit. Sobald diese erfolgt oder eine Frist von vier Wochen nach der Mittheilung ohne eine Erwiderung abgelaufen ist, tritt der in der Ordnung der Thronfolge zunächststehende Agnat, welcher das 18. Jahr vollendet hat und sonst regierungsfähig ist, als Regent ein. §. 21. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist von den vereinigten Ministern und den allgemeinen Ständen die deutsche Bundesversammlung um Benennung dreier Bundesfürsten zu ersuchen, welche einen Prinzen aus den zum Deutschen Bunde gehörenden souveränen Fürstenhäusern zum Regenten ernennen.. Dieser muß das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seinen Aufenthalt im Königreich nehmen. Die Vorschriften dieses §. gelten auch für den Fall, wenn der Thronfolger minderjährig, eine Anordnung seines Vorgängers nicht getroffen und ein zur Regentschaft berechtigtes Mitglied des königlichen Hauses (§. 19) nicht vorhanden ist. §. 22. Der bestellte Regent leistet bei Übernahme der Regentschaft einen Eid auf die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Landesverfassung. Sämmtliche Minister, der Erblandmarschall, die Präsidenten und Vicepräsidenten der allgemeinen Ständeversammlung sollen geladen werden, dieser Feierlichkeit beizuwohnen. Nach der Eidesleistung bringt der Regent den Antritt der Regentschaft durch ein Patent zur allgemeinen Kenntniß. §. 23. Der Regent übt im Namen des Königs die Staatsgewalt auf dieselbe Weise wie der König aus. Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der Rechte des Königs sowie eine Änderung in dem Grundsystem und in den verfassungsmäßigen Rechten der allgemeinen Ständeversammlung und der Provinzialstände überall nicht vornehmen oder gestatten. Auch darf der Regent keine Standeserhöhungen vornehmen. §. 24. Die Regentschaft hört auf, wenn der König das Alter der Volljährigkeit erreicht oder der an der Ausübung der Regierung ihn hindernde geistige Zustand aufgehört hat. Über die letztere Frage ist auf dem im §. 20 angegebenen Wege zu entscheiden. Der Regent nimmt an den Versammlungen der Agnaten keinen Antheil. Er darf das Verfahren der vereinigten Minister nicht hindern. §. 25. Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn der vorige König deshalb keine Anordnung getroffen hat, der Mutter und nach ihr der Großmutter väterlicher Seite, falls diese sich nicht wieder vermählt haben; in Ermangelung dieser aber dem bestellten Regenten, jedoch mit Beirath der vereinigten Minister. Der Regent steht den zur Erziehung des minderjährigen Königs berechtigten Personen zur Seite, und ihm gebührt die Entscheidung, wenn deren Ansichten über die Wahl der Erzieher oder über den Erziehungsplan von den seinigen abweichen. Die Aufsicht über die Person des durch Geisteskrankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für denselben darf der Regent nicht übernehmen."

Nach der kurhessischen Verfassungsurkunde müssen die Verfügungen des Landesherrn in Bezug auf eine Regentschaft für sich oder seinen Nachfolger mit landständischer Zustimmung getroffen sein. Liegen solche Verfügungen nicht vor, so hat die leibliche Mutter des minderjährigen Landesfürsten in der Regentschaft den Vorzug vor dem nächsten fähigen Agnaten, wenn sie nicht sonst unfähig ist und solange sie sich nicht anderweit vermählt. Bei anderer Verhinderung des Landesfürsten kommt die Regentschaft dessen Gemahlin zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter noch minderjähriger Prinz vorhanden ist, außerdem aber dem zur Regierung fähigen nächsten Agnaten. In allen Fällen steht der Regentschaft ein Rath von vier Mitgliedern zur Seite, welche zugleich Minister oder Geheimräthe sein können und wenigstens zur Hälfte mit Beistimmung der Landstände zu wählen sind. Ohne die Zustimmung dieses Regentschaftsraths kann keine dem Landesherrn ausschließlich zukommende Regierungshandlung gültig ausgeübt werden. Von seiten der Regentschaft und deren Raths ist die Aufrechthaltung der Landesverfassung und die Regierung nach den Gesetzen ebenso wie von dem Thronfolger urkundlich zu geloben. Über die nöthige Einleitung zur Regentschaft enthält die kurhessische Verfassungsurkunde im wesentlichen die Bestimmungen der königlich würtembergischen Verfassungsurkunde, nur mit Weglassung des Requisits des im

Lande Anwesendseins der betreffenden Prinzen, und daß insbesondere jene Einleitung im Fall eines landständischen Antrags „alsbald" vom Gesammtministerium vorzunehmen ist. Für den Fall des Vorhandenseins eines geistig oder körperlich unbefähigten Erbprinzen schließt sich die kurhessische Verfassungsurkunde insbesondere der Bestimmung der königlich würtembergischen Verfassungsurkunde an. Auch bei diesen Bestimmungen blieb es, trotz der später über andere heraufgezogenen Stürme.

Die braunschweigische neue Landschaftsordnung enthält über diesen Gegenstand im wesentlichen dieselben Bestimmungen wie das königlich hannoverische Grundgesetz von 1833, nur mit den Bezeichnungen: „Regierungsvormundschaft" und „Vormund" statt Regentschaft und Regent, oder dergleichen.

Den vorbemerkten Bestimmungen schließt sich im wesentlichen an das Herzogthum Sachsen-Altenburg in seinem Grundgesetz.

Sehr dürftig in den fraglichen Beziehungen ausgestattet ist die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen, welche auf ein Hausgesetz verweist, das bisjetzt nicht gegeben ist, und nur den vom Verweser beim Antritt der Regentschaft in einer deshalb zu veranstaltenden Ständeversammlung abzuleistenden Eid festsetzt. Ähnlich dürftig ist die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, welche dem Verweser der Regierung (Administrator) die Ausstellung einer schriftlichen Zusage auferlegt. Desgleichen im Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Reuß jüngere Linie u. s. w. Dänemark verwies in seinem Verfassungsgesetz vom 2. Oct. 1855 für Holstein und Lauenburg auf ein noch zu erlassendes Gesetz.

Gar nichts enthalten in den fraglichen Beziehungen die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Baden, das Patent wegen Einführung der landständischen Verfassung im Herzogthum Nassau und die landständischen Verfassungsurkunden von Lippe-Schaumburg, Lippe-Detmold, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Liechtenstein und Tirol.

Daß auch gegen den Regenten (Regierungsverweser) das Verbrechen des Hochverraths begangen werden könne, ist unzweifelhaft; dagegen ungewisser, ob eine Beleidigung des Regierungsverwesers derjenigen des wirklich regierenden Fürsten gleichzuachten und folgeweise mit den für Majestätsbeleidigung festgesetzten Strafen zu bedrohen oder nur als eine gravere Art von Injurien anzusehen sei. Die Behauptungen für und wider finden sich in den 1840 gepflogenen landständischen Verhandlungen über den Strafgesetzentwurf für das Großherzogthum Hessen ausführlich entwickelt. Eine Einigung beider Kammern — die Zweite Kammer erkannte nebst der Staatsregierung eine Majestätsbeleidigung des Regierungsverwesers für undenkbar — war nicht möglich. Im Strafgesetzbuch selbst gestaltete sich durch an die Regierung überlassene Entscheidung die Sache dahin, daß blos gegen den regierenden Fürsten eine Beleidigung der Majestät und folgeweise höhere Bestrafung stattfindet, während die nämlichen Handlungen, gegen die Gemahlin des regierenden Fürsten, seinen ältesten Sohn, dessen Gemahlin und den Verweser des Großherzogthums begangen, blos unter die Bezeichnung thätlicher und wörtlicher Beleidigung jener Personen fallen und mit geringern Strafen bedroht sind. Entschieden nimmt den Regierungsverweser gleich dem regierenden Fürsten das würtembergische Strafgesetzbuch, während andere Strafgesetzbücher, wie namentlich das preußische, bairische, oldenburgische und sächsische, unter der Bezeichnung Staatsoberhaupt wol auch den Regierungsverweser mit begreifen.

Der Fall einer Minderjährigkeit ist klar. Ebenso ist meist deutlich genug bestimmt oder wird sich durch Analogien bestimmen lassen, wer die Regierungsverwesung zu übernehmen habe. Größere Schwierigkeiten dagegen werden die „sonstigen Verhinderungen" eines Regenten, und insbesondere dann bieten, wenn sie mit der von den Verfassungsurkunden fast mit Scheu berührten hindernden „Geistes- oder körperlichen Beschaffenheit" identisch sind. Indessen kamen doch auch schon solche Fälle mit wirklich durchgeführter Consequenz vor. (Vgl. Klüber, „Öffentliches Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten", §. 247, Note b, I—III daselbst handelt „von langwieriger Abwesenheit" und IV [ebenfalls als möglicher Grund einer Regentschaft] von „grober Verletzung der Regentenpflichten", Fälle, welche seit der Auflösung der deutschen Reichsverfassung und des in den deutschen Bundesstaaten eingeführten constitutionellen Princips der Unverantwortlichkeit des Landesherrn, ausgenommen im Fall des Herzogs Karl von Braunschweig, von keinen praktischen Folgen für etwa anzuordnende Regentschaft waren.)

Die Fälle der Regentschaft des Thronerben wegen Geisteskrankheit des Vaters ereigneten sich im Lauf des vorigen Jahrhunderts in England, Portugal und Dänemark. Die Rechte eines Regenten bestimmt in England das Parlament. In Bezug auf die Wahl eines Regenten während der Minderjährigkeit des Nachfolgers ist übrigens selbst in absoluten Staaten der letzte Wille des wirklichen regierenden Fürsten nicht unbedingt maßgebend. So bei Ludwig XIV. von Frankreich, welcher die Regentschaft während der Minderjährigkeit seines Urenkels Ludwig's XV. dem Herzog von Orleans (Ludwig's XIV. Brudersſohne) entzogen und seinem natürlichen Sohne, dem Herzog von Maine, übertragen hatte. Das Parlament cassirte diese Bestimmung.

Von neuern Regentschaftsfällen in Deutschland sind hier zu erwähnen:

1) Die Regentschaft im Großherzogthum Baden. Am 24. April 1852 war der Großherzog Leopold gestorben. Noch am nämlichen Tag erließ sein zweiter Sohn, der Prinz Friedrich (geb. 9. Sept. 1826), ein Manifest des wesentlichen Inhalts: Die tiefe Trauer über diesen Todesfall werde noch gesteigert durch die schwere Geistes- und Leibeskrankheit des nunmehrigen Großherzogs Ludwig (geb. 15. Aug. 1824), welche ihm nach dem übereinstimmenden Ausspruch der Großherzogin-Witwe und der Agnaten des Hauses unmöglich mache, die kraft der Haus- und Landesgrundgesetze auf ihn übergegangene Regierung anzutreten oder für deren Verwaltung Fürsorge zu treffen. Er (Prinz Friedrich) habe demnach, durch sein Recht und seine Pflicht dazu berufen, die Regierung des Großherzogthums mit allen der Souveränetät innewohnenden Rechten und Befugnissen bereits angetreten und werde sie an der Stelle seines Bruders führen, bis dieser von seinen schweren Leiden wieder befreit sei. Wie er selbst die Treue gegen den Großherzog stetshin bewahren werde, so erwarte er als der Stellvertreter des Großherzogs von sämmtlichen Dienern und Unterthanen, daß sie ihm (dem Prinzen) treu und gehorsam sein würden, und weise sie an, solches durch den ihm zu leistenden Huldigungseid zu bekräftigen. Er verbinde hiermit die Versicherung, die Verfassung des Landes heilig zu halten, dessen Wohlfahrt möglichst zu befördern, alle und jeden in ihrem Recht, in ihren Würden und Ämtern kräftig zu schützen, sowie er insbesondere seine Diener in dem ihnen anvertrauten Wirkungskreise hiermit ausdrücklich bestätige. — Großherzog Ludwig war ganz mit dieser Maßregel einverstanden, was sich auch dadurch bewies, daß er am 5. Sept. 1856 förmlich die Regierung niederlegte. Am 22. Jan. 1858 starb er.

2) Die Regentschaft in Anhalt-Bernburg von 1855—63. Am 8. Oct. 1855 erließ der Herzog Alexander Karl von Anhalt-Bernburg (geb. den 2. März 1805, zur Regierung gelangt am 24. März 1834) eine Verordnung, wonach er in Anbetracht seiner geschwächten, der möglichsten Schonung bedürftigen Gesundheit zur Erleichterung in Wahrung der ihm obliegenden Regentenpflichten beschlossen habe, seine Gemahlin (Friederike, geb. den 9. Oct. 1811 als Prinzessin von Holstein-Sonderburg-Glücksburg) zur Mitregentin seines Herzogthums anzunehmen und zu ernennen. In Gemäßheit dessen werde seine Gemahlin die von ihm ergehenden landesherrlichen Beschlüsse und Verfügungen gemeinsam mit ihm erlassen und vollziehen. Dabei war weiter bemerkt, daß, wenn durch Gesundheitsrücksichten gebotene Behinderungen ihm die Mitunterzeichnung unthunlich machen würden, der alleinigen Unterschrift seiner Gemahlin bei allen einer landesherrlichen Vollziehung benöthigten Gesetzen, Verfügungen und anderweitigen Ausfertigungen die volle Gültigkeit und Bedeutung seiner eigenen Unterzeichnung beigelegt werden solle. Schließlich drückte der Herzog die Erwartung aus und befahl zugleich, daß seine getreuen Stände, gesammten Behörden und Unterthanen seiner Gemahlin als nunmehriger Regentin Treue und Gehorsam nächst ihm selbst zu erweisen allezeit willig und bereit sein werden. Das Mitregentschaftsverhältniß blieb bis zu dem am 19. Aug. 1863 erfolgten Tode des Herzogs und Anfall des Herzogthums an Anhalt-Dessau-Köthen bestehen.

3) Die Regentschaft im Königreich Preußen von 1857—61. Nachdem König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen (geb. den 15. Oct. 1795) im Mai 1857 die ersten schweren Krankheitszufälle erlitten hatte und diese bis zum Herbst fortgesetzt sich steigerten, erließ der König an den Prinzen von Preußen (Prinz Wilhelm, geb. den 22. März 1797) am 23. Oct. einen Erlaß des Inhalts: „Da ich nach Vorschrift der Ärzte mich wenigstens drei Monate von allen Regierungsgeschäften fern halten soll, so will ich Ew. königlichen Hoheit und Liebden, wenn nicht wider Erwarten meine Gesundheit früher wiederum befestigt werden sollte, während dieser drei Monate meine Stellvertretung in der obern Leitung der Staatsgeschäfte übertragen." Mitunterzeichnet war das ganze Ministerium. Der Prinz von Preußen, indem er dies dem Ministerium zum Zweck öffentlicher Verkündigung bekannt gab, bemerkte dabei, daß es sein

fester Wille sei, unter gewissenhafter Beobachtung der Landesverfassung und der Landesgesetze, nach den ihm bekannten Intentionen seines königlichen Bruders so lange die Regierungsgeschäfte zu führen, als dieser es für erforderlich erachte. Am 6. Jan. 1858 verlängerte der König die Stellvertretung auf fernere drei Monate. Das Nämliche geschah am 9. April 1858 und wurde den beiden Häusern des inzwischen zusammengetretenen Landtags hiervon Mittheilung gemacht. Die Krankheit des Königs war inzwischen noch mehr fortgeschritten und eine bestimmtere Gestaltung der Verhältnisse nothwendig geworden. Da, nachdem der König in einem Erlaß vom 7. Oct. 1858 den Prinzen für seine bisherige Stellvertretung gedankt hatte, fuhr er so fort: „Da ich aber nach Gottes Rathschluß durch den Zustand meiner Gesundheit jetzt noch verhindert bin, mich den Regierungsgeschäften zu widmen, die Ärzte auch für den Winter mir eine Reise nach südlichern Gegenden verordnet haben, so ersuche ich bei dieser meiner immer noch fortdauernden Verhinderung, die Regierung selbst zu führen, Ew. königliche Hoheit und Liebden, so lange, bis ich die Pflichten meines königlichen Amts wiederum selbst werde erfüllen können, die königliche Gewalt in der alleinigen Verantwortlichkeit gegen Gott, nach bestem Wissen und Gewissen in meinem Namen als Regent ausüben und hiernach die erforderlichen weitern Anordnungen treffen zu wollen. Von den Angelegenheiten meines königlichen Hauses behalte ich diejenigen, welche meine Person betreffen, meiner eigenen Verfügung vor." Mitunterzeichnet war auch bei diesem Erlaß das ganze Ministerium. Jenem folgte dann der Erlaß des Prinzen von Preußen, die Übernahme der Regentschaft und die Einberufung der beiden Häuser des Landtags, am 9. Oct. Am 20. Oct. erfolgte die Eröffnung des Landtags durch den Regenten. Tags darauf in der vereinigten Sitzung der Landtagshäuser wurde die allerhöchste Botschaft eingebracht. Sie forderte den Landtag auf, die vom König und dem Prinz-Regenten erkannte Nothwendigkeit der Regentschaft auch seinerseits anzuerkennen, worauf, wie die Botschaft schloß, „von uns dem Art. 58 der Verfassungsurkunde Genüge geschehen soll." Beide Häuser des Landtags erkannten einstimmig die Nothwendigkeit der Regentschaft an, und leistete am 26. Oct. der Regent vor den vereinigten Landtagshäusern den Eid auf die Verfassung. Die Regentschaft dauerte bis zum Tode des Königs Friedrich Wilhelm IV. (2. Jan. 1861), infolge dessen der bisherige Regent als König Wilhelm I. die Regierung antrat.

Ein nichtdeutscher, aber doch in deutsche Verhältnisse mehrfach eingreifender Regentschaftsfall war der im Königreich Griechenland von 1832—35. Nachdem da zwischen Frankreich, England und Rußland am 6. Juli 1827 zu endlicher Berichtigung der griechischen Angelegenheiten vermittels der Wahl eines Oberhaupts des neuen Staats zu London ein Präliminarvertrag abgeschlossen worden war und König Ludwig I. von Baiern mit jenen Mächten am 7. Mai 1832 sich geeinigt hatte, erfolgte durch ihn am 27. Mai 1832 öffentliche Genehmigung, Ratification und Bestätigung jener Übereinkunft sowol im eigenen Namen als in Vormundschaft seines zum König von Griechenland ernannten, noch minderjährigen Sohnes Otto (geb. den 1. Juni 1815). Der Eintritt der Volljährigkeit desselben wurde am 5. Oct. 1832 auf den Zeitpunkt des zurückgelegten 20. Lebensjahres, d. h. auf den 1. Juni 1835, festgesetzt, zugleich aber verordnet, daß bis dahin die Befugnisse der obersten Staatsgewalt in Griechenland im Namen des Königs durch eine Regentschaft, deren Mitglieder gleichzeitig von König Ludwig, „gemäß ihm als Vater und als Mitcontrahenten jenes Vertrags durch Art. X desselben verliehenen Gewalt", ernannt wurden, ausgeübt werden sollten. Die Regentschaft, aus drei, beziehungsweise vier höhern Civil- und Militärbeamten bestehend, leistete noch am Tage ihrer Constituirung den Eid und wiederholte ihn auf ihren Wunsch am 13. Oct. im Beisein des Königs Ludwig. Das griechische Volk aber gab durch seine Deputirten seine Zufriedenheit mit dieser Einrichtung zu erkennen. Am 25. Jan. 1833 begann Otto's Regierung mit der ihm zugegebenen Regentschaft und vom 1. Juni 1835 an seine selbständige.

Ein Todesfall, für dessen Eintritt man an einen möglichen Regenten gedacht hatte, war der des Königs Ernst August von Hannover (gest. den 18. Nov. 1851), da dessen Sohn, der Kronprinz, an einer schweren Augenkrankheit litt. Aber das hannoverische Landesverfassungsgesetz von 1840 statuirt gar keine die Regierung hindernde körperliche Beschaffenheit, und zugleich wurde die Einrichtung getroffen, daß der Generalsecretär des Gesammtministeriums unter den durch den neuen König unterzeichneten öffentlichen Urkunden bescheinigte, dieselben seien nach erfolgtem Vortrag des Inhalts vom König in seiner (des Generalsecretärs) Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden.

Ob der Regent auch zu Abänderungen der Verfassung befugt sei, sollte, wo nicht das Gegentheil positiv bestimmt ist, aus der Natur seines Verhältnisses geschlossen werden. Dessen-

ungeachtet ward diese Frage streitig und von manchen das Gegentheil behauptet in der Beschwerdesache des Herzogs Karl von Braunschweig gegen seinen gewesenen Vormund, den König Georg IV. von England. K. Buchner.

**Regierung, Regierungsgewalt.** Regierung ist ein germanisirtes lateinisches Wort und kommt von regere, rex. Man braucht wol auch das Wort Regiment nicht blos im militärischen Sinne, sondern auch für die Staatsregierung, womit bald, namentlich im Verhältniß zum Auslande, der Staat selbst, bald die Gesammtheit der die Staatsgewalt innehabenden und ausübenden Personen, die sogenannten Regierenden, im Gegensatz zu den übrigen, den sogenannten Regierten, bald, namentlich im Verhältniß zu den constitutionellen Körpern, nur das verantwortliche Ministerium, bald wol auch die dem Ministerium zunächst untergeordnete höhere Staatsverwaltungsbehörde bezeichnet wird. [1])

Wir haben es hier nur mit der Staatsregierung in den drei erstgenannten Auffassungen zu thun. Von der Staatsregierung im letztbezeichneten Sinne des Worts wird unter **Staatsverwaltung** zu handeln sein.

Unter Regieren versteht man die maßgebende Leitung eines Wesens; Regierung im politischen Sinne ist daher die maßgebende oder entscheidende Leitung desjenigen Gesammtwesens, welches wir Staat nennen. [2]) Aus dem Wesen des Staats ergeben sich für den Begriff der Regierung zunächst und im allgemeinen jetzt schon folgende Sätze:

1) Ein Staat ohne Regierung ist absolut undenkbar. Man hat in dem „gar nicht mehr regiert werden" in einer misverstandenen oder entstellenden Auffassung des Begriffs von Selfgovernment es als das Ideal der gesellschaftlichen Entwickelung des Menschen hinstellen zu können geglaubt, daß es nur noch Freiheit und gar keine Regierung, also auch keinen Zwang mehr, oder doch immer größere Freiheit und wenigere, schwächere Regierung geben müsse. Wir sind ganz damit einverstanden, daß ein Staat in demselben Grade würdiger und dem Ideal des irdischen Daseins näher sei, in welchem seine Angehörigen frei die bestehende Ordnung erfüllen; allein dieser Satz ist ebenso wahr wie der andere falsch. Denn immer wird ein aus einer Masse von Menschen zusammengesetztes und vergangene, gegenwärtige wie zukünftige Generationen nach allen ihren Lebensrichtungen erfassendes Gesammtwesen einer fortwährenden, lebendigen Herstellung und Bethätigung seiner Kräfte in Einheit bedürfen, damit es sei, was es sein will, und werde, wonach es strebt. Es wird unvermeidlich sein, daß die verschiedenen Ansichten und Meinungen, die mannichfachen Kräfte und Strebungen in einer entsprechenden Weise zusammengefaßt und auf das Ganze gerichtet werden.

2) Die Regierung eines jeden Staats kann nicht anders als wieder durch Menschen dargestellt werden, ein Umstand, der die Absicht vieler, alle Persönlichkeit und alle menschlichen Unvollkommenheiten aus der Regierung zu beseitigen, gleichfalls als eine Unmöglichkeit erscheinen läßt. Man hat Ideen regieren lassen, und ohne Zweifel beherrschen die Ideen die Welt; aber etwas anderes ist die Idee, welche die Geister bewegt und durch sie mittelbar auch auf die Staaten unwiderstehlich, aber allmählich wirkt, etwas anderes die unmittelbar wirksame Kraft des wirklich bestehenden Staats, wie sie eben da ist. Auch hat die Aufstellung einer Idee, z. B. der von Gott, von der herrschenden Vernunft oder Moral u. s. w., die persönliche Darstellung derselben durch Menschen in irgendeiner Verfassung nie überflüssig werden lassen. Der Ansicht, daß wegen dieser unabweisbaren Nothwendigkeit einer Personification der Regierung auch die menschliche Unvollkommenheit in die Factoren des staatlichen Regiments aufgenommen werden müsse, hat man die sehr stolz und bestechend lautende Behauptung entgegensetzen zu können geglaubt, daß darin eine gewisse Feigheit, eine fatalistische, abstumpfende, fortschrittausschließende Ergebung und Schwäche liege, die man verdammen müsse. Allein wir wollen diese Zeloten der Vollkommenheit nicht fragen, ob sie, nüchtern und ehrlich, vielleicht sich selbst eine solche Fähigkeit

---

1) Held, Staat und Gesellschaft, II, 16 fg., 28 fg., 263, 477.

2) Wenn Waitz, Politik, S. 47 sagt: „Im Staat mit Königthum und verfassungsmäßiger Ordnung steht die Regierung neben dem Oberhaupt: ein verantwortliches Ministerium ist nur eine einzelne Form derselben", und S. 52: „Für alle staatlichen Angelegenheiten steht dem König die Regierung zur Seite", und so die Regierung vom Souverän trennt, sie aber doch nur vom Souverän ernennen, nur durch ihn in Thätigkeit versetzen und selbständig machen läßt, so hat er eben den Ausdruck Regierung nur in einem besondern formellen Sinne gebraucht. Wenn es aber a. a. O., S. 55, heißt: „In der Handhabung der Ordnung ist die sogenannte Regierung vorzugsweise Sache des Oberhaupts und der Regierung", so müssen wir zugeben, daß wir das nicht verstehen und einen für ein so kurz gefaßtes Buch sehr bedenklichen Druckfehler annehmen.

unfehlbar vollkommener Regimentsführung zutrauen, sondern uns nur einfach darauf beziehen, daß die providentielle Aufgabe der Menschheit — ewige Vervollkommnung — die Unvollkommenheit wesentlich voraussetzt, daß aber auch die mehrtausendjährige geschichtliche Erfahrung, nach welcher selbst die begabtesten Völker oft verhältnißmäßig schnell die Fähigkeit zur Vervollkommnung verloren haben, die ununterbrochene Vervollkommnung eines Volks immer noch als ein hinreichend erhabenes Ziel erscheinen läßt.

3) Regierung ist nicht denkbar denn als die Bethätigung, Erhaltung, Fortbildung der Einheit durch Einheit oder einheitliche Darstellung. [3]) Wo die Einheit der Regierung aufhört, da hört auch der Einheitsstaat auf; es können nun mehrere Regierungen da sein, dann müssen aber auch mehrere Staaten gedacht werden. Die Ausübung der Regierung mag nach den verschiedenen Gegenständen an noch so verschiedene Formen gebunden sein, es mag ferner bei Organisation derselben durch die Einführung von mehrern Centralstellen nach den verschiedenen Hauptressorts des Staatsregiments in unvermeidlicher Anwendung des Princips der Arbeitstheilung eine wie immer große Zahl von obersten Regierungsorganen eingerichtet sein, die Einheit des Ganzen, die Einheit der obersten Regierung muß über allen diesen untergeordneten Verschiedenheiten stehen wie das Leben des Staats über allen, selbst den mächtigsten Sonderbestrebungen. Und diese absolute Einheit der Regierung oder Lenkung des Staats, absolut, weil das Leben des Staats nicht in der Sonderung, wol aber in der Einheit besteht und in einer lebendigen oder organischen Einheit, wie sie der Staat des Menschen wegen sein soll, diese Einheit bedarf auch einer einheitlichen persönlichen Darstellung. Ob man sich zu diesem Zweck für die Monarchie entscheiden zu müssen glaubt oder nicht, das Vernunftpostulat der Einheit bleibt dasselbe, und wo es nicht befriedigt wird, da ist nicht der Einheitsstaat vorhanden, sondern vielleicht eine Conföderation u. dgl. m. Übrigens wollen wir nicht verhehlen, daß, wenn man nicht an diese oder jene der Form nach vollkommener ausgebildete Monarchie denkt, die Einherrschaft viel häufiger in der Welt vorgekommen ist und noch vorkommt, als man gewöhnlich denkt, wenn auch dabei nicht immer die Bezeichnung Monarchie gebraucht wird und gebraucht werden kann. Wer, sei es als allmächtiger Minister oder Günstling, hinter oder vor einem Schelnkönig, als Dictator, Präsident u. s. w. hinter oder vor einer scheinbaren Volkssouveränetät oder Aristokratie, und solange er in den Staatsangelegenheiten allein das letzte und entscheidende Wort spricht, der ist so lange thatsächlich der Monarch, die Regierung. Es kann dies eine sehr precäre, gefährliche, vorübergehende, latente Stellung sein, sie mag mit den formellen Verfassungsbestimmungen nothwendig oder zufällig in noch so großem Widerspruch stehen; eine thatsächliche Einherrschaft ist doch da, gleichviel ob sie gut oder übel wirkt, den äußern Schein bewahrt oder nicht.

4) Keine Regierung oder Regierungsgewalt ist etwas nur aus der Person des Regierenden Resultirendes und nur für sie Vorhandenes, keine in einem andern Sinne als für den Staatszweck und mit den Staatsmitteln eine unbeschränkte oder allmächtige. Das Recht auf die Regierung eines Staats mag verfassungsmäßig begründet sein, wie es will, es mag sogar ein persönliches in dem Sinne sein, daß es gesetzlich nur dieser oder jeder Person mit Ausschluß aller übrigen zusteht; immer ruht es auf dem Staat, um dessentwillen es besteht, sodaß man sagen muß, das Regierungsrecht sei um der Regierungspflicht willen gegeben. Darum pflegen sich auch alle Regenten von jeher auf die „aufhabenden hohen Regentenpflichten" als die höchste Sanction ihrer Regierungserlasse zu beziehen. Schon hierin liegt aber auch eine natürliche Schranke aller Regierungsgewalt. Diese kann nämlich überhaupt nicht weiter gehen, als es die Natur des Staats zuläßt, d. h. sie kann das innere freie geistige Gebiet nicht erfassen und nie so weit reichen, daß für die freie Äußerung des innern geistigen Lebens nicht ein bestimmter Spielraum übrigbleibe, dessen Grenzen sich nach den Zeitbedürfnissen und den denselben entsprechenden Gesetzen richten. Die Regierungsgewalt ist aber ferner ebenso wenig ohne die Macht des Volks als ohne die Kraft der regierenden Persönlichkeit denkbar. Beides zusammen bildet die einige Staats-

---

3) Alle Kraftelemente des Volks, die öffentliche Meinung, die Majorität in der Volksvertretung, der politische Glaube u. s. w. gehen sammt Gut und Blut, soweit sie staatlich, in der Regierung eines rechten Staats auf, wenn es auch unter verschiedenen Formen geschieht. Die Einheit der Regierung zeigt sich nicht nur in dem alles durchbringenden Regierungssystem, sondern auch in dem letztentscheidenden Wort des Regenten und in dessen absolutem Veto. Daß eine Regierung auch gut sei, beruht auf der Erkenntniß einer andern Einheit, der Einheit der Interessen der Regierenden und Regierten oder der Einheit der regierenden und regierten Interessen und deren geschickter, starker, ehrlicher Bethätigung. Diese Erkenntniß muß aber für jeden Fall gleichsam immer wieder neu gesucht und ihre Bethätigung ebenso neu gewollt werden.

kraft, die ihre natürlichen, freilich nicht blos im Heer und in den Finanzen, in der Seelenzahl und Gebietsausdehnung, in den physischen Elementen von Land und Volk liegenden Grenzen hat, wenn man diese Kraft eines Staats mit den Kräften anderer Staaten mißt. Die von einem Staat vorherrschend vertretene Idee, die Energie, womit diese Vertretung stattfindet, der Grad der innern organischen Einigung des Staats, dies alles sind körperlich nicht meßbare, aber desto mächtigere Factoren der Staats-, resp. Regierungsgewalt. Es ist aber noch ein anderer Punkt in Anschlag zu bringen. Bei jedem staatlichen Volk werden die allgemeinen Staatsideen den Rahmen für eine national-individuelle Entwickelung bilden. Innerhalb dieser letztern sind wieder unzählige Sonderentwickelungen in den dem Staat angehörigen Gesammt- (Gemeinden, Stände, Corporationen) und Einzelindividuen möglich. Die politische Einheit eines Volks besteht aber in der ihm eigenthümlichen Einheit der Anschauungen über die wichtigsten Beziehungen des äußern Lebens, namentlich über die Ordnung des Verkehrs zwischen den einzelnen und dem Staat sowie zwischen den einzelnen selbst. Diese Ordnung ist das Recht, das öffentliche und das private, und sowie diese nationale Rechtsüberzeugung zur Essenz des staatlichen Daseins eines Volks gehört, so muß es natürlich auch eine Schranke wie eine Kraft der Regierung sein. Die Ausbildung und Fortbildung des Rechts nach den Anforderungen der fortschreitenden Zeiten muß daher, wie die Handhabung des bestehenden Rechts in seinem ganzen Umfange, eine der höchsten Regierungsaufgaben sein. Die Regierung verhält sich dabei rein conservativ in der Rechtspflege, d. h. Erhaltung des bestehenden Rechts bezüglich der unter dasselbe fallenden einzelnen Rechtssachen. Receptiv aber ist die Regierung in der Aufnahme der sich ergebenden neuen Verhältnisse, welche neues Recht fordern; denn wenn sie nun das gewünschte Recht gibt, so spricht sie nur aus, daß die veränderte Rechtsanschauung wirklich eine staatliche sei, daß sie der veränderten Sachlage gegenüber recht habe. Die Regierungsthätigkeit in Gesetzgebungssachen[4]) erscheint demnach ebenso vorzüglich als eine erkennende und das Erkannte sanctionirende, wie in Civil- und Strafproceßsachen. Dies sollte in allen Staaten gleich sein. Allein in einem Staat, in welchem der Inhaber der Staats- oder Regierungsgewalt ohne juristische Schranke herrscht, liegt die Versuchung nahe, daß er das überkommene Erbtheil der Nation an Rechtsüberzeugung seinen persönlichen Eingebungen entgegen nicht hinreichend, sei es aus guten oder übeln Gründen, achten könnte, und daß er aus derselben Rücksicht die Stimme nach Reform über- oder falsch höre, demnach das Recht im Lande nicht wie es besteht, sondern nach seiner persönlichen Ansicht in den gegebenen Fällen üben lasse und die Reform des Gesetzes weigere oder nach eigenem wie immer persönlich beeinflußtem Gutdünken vornehme.[5]) Ohne Zweifel entsteht auch auf diese Weise formelles Recht, aber es fehlt jene Gerechtigkeit, welche das „fundamentum regnorum" ist. Ein richtiges politisches Gefühl hat daher staatlich begabte Völker veranlaßt, derartigen Misgriffen der Regierungsgewalt entgegenzutreten, und der Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechtspflege von der persönlichen Ansicht der Regierenden sowie der fernere Grundsatz, daß bei der Gesetzgebung dem Volk eine entscheidende Stimme gebühre, ist nach längern und kürzern, schwerern und leichtern Kämpfen ein allgemeiner und fast unbestrittener Grundsatz des modernen Staatsrechts geworden, wenn auch sowol der geschichtliche Weg seiner Ausbildung, seine Auffassung und Darstellung bei verschiedenen Völkern sowie der davon gemachte Gebrauch sehr verschieden und weder allenthalben und immer tadellos noch in den Wirkungen unfehlbar gewesen ist. Dieser Grundsatz ist es, was man das constitutionelle Princip nennt, zu welchem also die Selbständigkeit der Gerichte ebenso wesentlich gehört wie das Princip der individuellen und Vermögensfreiheit, und für welches demnach, sofern man, wie es oft geschieht, nur die neueste Phase desselben, die Mitwirkung des Volks oder seiner Repräsentanten bei der Gesetz-

4) Dies gilt auch von Sachen, welche der ständischen Mitwirkung entzogen sind. Bei allen Gesetzgebungssachen in diesem Sinne ist die besondere Fachkenntniß sehr wichtig. Die Regierung hat bei ihren Verordnungen wie der constitutionelle Gesetzgebungsorganismus bei constitutionellen Gesetzen auf die Fachkenntnisse besondere Rücksicht zu nehmen.

5) Es ist nicht bestritten, daß der Staat und seine Regierung, auch der mächtigste Weltstaat und die unbeschränkteste Regierung, äußere, natürliche Machtgrenzen habe. Aber der Staat hat seinem eigensten Wesen nach, solange nur eine Spur von Menschenwürdigkeit in ihm ist, auch innere Macht- oder Gewaltgrenzen, die zu überschreiten nicht minder unnatürlich wäre als die Überschreitung der äußern. Wo jene innern Grenzen sind, hängt von den concreten Umständen ab. Ist es aber bei einem Volk dazu gekommen, dieselben auch äußerlich, d. h. durch Gesetze einigermaßen darzustellen, so muß, falls diese Gesetze vernünftig und auch mit den äußern Machtgrenzen im Einklang, die Güte einer Regierung darin bestehen, daß sie sich innerhalb dieser Grenzen ebenso frei loyal bewege wie der einzelne innerhalb der seine persönliche Freiheit im Interesse des Ganzen begrenzenden Gesetze.

gebung in denjenigen Staaten, in welchen das Volk nicht selbst der verfassungsmäßige Souverän ist, verstehen wollte, die rechtliche Anerkennung der allgemeinen menschlichen Freiheit und ihrer Emanationen sowie der Unabhängigkeit der Gerichte als Vorstadien erscheinen müssen.

5) Jede Regierung bedarf der Kraft, eines bestimmten Princips, der selbständigen Stellung über den politischen Parteien, der Beweglichkeit und Elasticität, des objectiven Blicks und der objectiv wirkenden Hand. Wir wissen sehr wohl, daß es Regierungen gibt, denen es vorübergehend oder chronisch an einer, mehrern oder gar an allen diesen Eigenschaften fehlt. Dann spiegeln sich in diesen Mängeln die Krankheiten der fraglichen staatlichen Gesellschaft. Eine kraftlose Regierung beweist, daß, wie groß und mächtig, reich und gebildet eine Nation sei, alle diese Dinge doch nicht dem Staat zugute kommen, nicht zu staatlicher Bedeutung gelangt sind, und daß, falls dieser Übelstand nicht gehoben wird, die Nation keine politische Selbständigkeit erlangen und behaupten kann.[6]) Auch eine principlose Regierung ist ein Unglück und zwar, wenn die Principlosigkeit auf der Schwäche beruht, oft ein größeres als ein kräftiges Regiment selbst nach einem falschen Princip. Unter einem Regierungsprincip verstehen wir aber nicht die Staatsform, auch nicht den historischen Entstehungsgrund oder den letzten Rechtsgrund des Bestandes des Staats und seiner Gewalt, sondern den Fundamentalsatz, von welchem bei der Ausübung der gesammten Staatsgewalt ausgegangen wird und daher auch sämmtliche Ressorts der Regierung maßgebend und mit einer gewissen Gleichmäßigkeit durchdrungen werden müssen. Dieses Princip kann offenbar kein anderes sein als das auf der richtigen Erkenntniß des menschlichen Wesens sich gründende wahre Wesen des Staats. Princip der Regierung ist demnach die Lenkung des Staats seinem absoluten Wesen gemäß nach den in concreto gegebenen Umständen. Das Princip der Regierung ruht demnach wieder auf der Erkenntniß des wahren Wesens des Staats, seine Durchführung auf der Stärke und Reinheit der politischen Charaktere. So erklärt es sich, warum keine Regierung bestehen kann, deren Princip nicht die größere Kraft einer Nation, die übrigens nicht immer die bessere und dauerhaftere sein muß, für sich hat, warum in den staatlichen Zuständen eines Volks nicht eher ein gewisser Grad von Ruhe eintritt, als bis ein für wahr erkanntes Regierungsprincip in allen Richtungen des öffentlichen Lebens zur Geltung gekommen ist, warum ferner mit den Erkenntnissen über das Wesen des Staats die Regierungsprincipien sich modificiren, ja ganz wechseln, warum es immer weniger an der Erkenntniß des wahren Wesens des Staats als an dem guten Willen und der Kraft zur Bethätigung dieser Erkenntniß im Regiment, oft aber auch nicht minder an der Fähigkeit der Massen für ein wahrhaft staatsgemäßes Regierungssystem gefehlt hat. Wir werden weiter unten auf diesen Punkt zurückkommen. Daß übrigens jeder Regierung auch eine gewisse Beweglichkeit und Elasticität zukommen müsse, daß eine praktische Regierung demnach nie an eine starre Principienreiterei denken dürfe, erhellt schon daraus, daß das Leben unendlich viele, nie vorherzusehende Fälle schafft, für welche die Entscheidung sofort und nach den wirklich gegebenen Umständen geschehen muß, während über die Auffassung und Bethätigung eines Princips in jedem gegebenen Fall die verschiedensten doctrinären Ansichten möglich sind. Eine besonders wichtige Anforderung an eine Regierung, wie sie sein soll, ist aber die, daß sie über den politischen Parteien stehe. Wir wissen recht gut, daß es Fälle gibt, wo dies theils wegen der Schwäche und Tendenzen einer bestehenden Regierung, theils wegen der ganzen Richtung, welche das Parteiwesen genommen hat, unmöglich erscheint. Allein dann liegt eben der Fehler in der Regierung und in den Parteien selbst und ist ein solcher Zustand so gefährlich, daß die Existenz des Staats in seiner Integrität auf dessen Beseitigung steht. Wie in dem Begriff der Regierung das Postulat der Einheit des Staats, seiner Kraft und deren Wirksamkeit enthalten ist, so liegt in dem Begriff der pars oder Partei das Gegentheil, welches aber durch den Beisatz „politische" sich so stellt, daß mit der Parteibildung die höhere Einheit nicht gefährdet werden soll. Nur unter dieser Voraussetzung ist eine Partei eine politische, unter ihr erscheint aber auch die Stellung der Regierung **über** den Parteien nicht blos möglich, sondern auch logisch unvermeidlich. Dies verstehen z. B. die Engländer meisterhaft. Ihre alten beiden großen Parteien stehen im Bewußtsein, daß jede derselben von Zeit zu Zeit berechtigt sei, das Staatsruder zu lenken, nebeneinander. Gelingt es der einen,

---

6) Bei einem aus Theilen mit noch lebhaftem Sonderbewußtsein zusammengesetzten Staat kann die Kraft der Regierung in verschiedenen Theilen eine verschiedene sein. Wird sie z. B. in einem Theil mehr durch wahres Selfgovernment ergänzt, so leidet dadurch der Staat nicht, die Kraft ist überall gleich, nur die Form ihrer Äußerung verschieden. Fehlt aber diese natürliche Ergänzung, dann muß das Streben der Regierung darauf gehen, überall in gleichem Maße kräftig zu werden.

die andere bisher herrschende aus dem Ministerium zu drängen, so ist sie zufrieden, wenn nur ihre Leute die Portefeuilles bekommen, ohne deswegen zu verlangen, daß sie nun als starre Tories oder Whigs regieren sollen.

6) Eine gute Regierung setzt ein gutes Volk voraus, immer aber muß ein Hauptaugenmerk der Regierung darauf gerichtet sein, daß sie nicht zu früh und nicht zu spät wirksam werde, nicht zu viel („pas trop gouverner") und nicht zu wenig regiere. Also zur rechten Zeit und nach dem rechten Maße regieren! Den richtigen Moment für wichtige Regierungshandlungen zu ergreifen lehrt nur die staatsmännische Begabung und Erfahrung. Das Maß der Regierung aber hängt noch von andern Dingen ab. Ohne Zweifel ist ein Staat in demselben Grade besser, in welchem sein Volk von selbst, frei, ohne Gebot und Zwang, staatsgemäß handelt. Man spricht vom Zuvielregieren im Gegensatz zum Selfgovernment. Allein das sind lauter relative Begriffe. Zu viel wird regiert, wenn das Regieren die nach den Zeitanschauungen nothwendigen Freiheitssphären auf eine unnöthige und unerträgliche Weise beeinträchtigt. Daher kann es kommen, daß man in einem Staat von der Regierung als Pflicht verlangt, was ihr in einem andern als Recht verweigert wird. Daß diejenigen, denen jede politische Pflicht zu viel ist, nicht über das Zuvielregieren klagen dürfen, versteht sich von selbst. Wenn aber die Anforderungen des einheitlichen Staats innerhalb seiner localen Abgliederungen von diesen resp. ihren Organen frei und gewissenhaft mit localen oder persönlichen Mitteln durchgeführt werden, so spricht man von Selfgovernment, welches nach diesem Begriff natürlich auch in sehr verschiedenem Grade da sein kann.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen müssen wir auch einen Blick auf die modernen Staatstheorien und ihre Auffassungen der Regierung und Regierungsgewalt werfen.

Die moderne Theorie unterscheidet nicht selten zwischen herrschen (regner), regieren oder verwalten (gouverner) und vollziehen (exécuter). Bekannt ist das französische Sprichwort: „Le roi regne, mais il ne gouverne pas.", und wir haben schon an einer andern Stelle erwähnt, wie verschiedene pouvoirs oder Regierungsgewalten unterschieden zu werden pflegen. Die Wissenschaft verdankt diese Unterscheidung den Franzosen, welche in der Ausbildung des Doctrinarismus wie so mancher anderer glänzender, aber hohler Dinge vorangegangen sind. Diese Erscheinung erklärt sich theils aus dem eigenthümlichen nationalen Charakter der Franzosen, wie er sich geschichtlich entwickelt hat, theils aber und ganz besonders aus den eigenthümlichen politischen Verhältnissen der Nation. Die Franzosen überwanden mit der feudalen Unfreiheit auch zuerst die feudale Zersplitterung. Frei geworden gegen den Feudalismus, wurden sie Unfreie des modernen Staatsabsolutismus, und da sie beide Momente nicht organisch zu vereinigen verstanden, suchten sie deren Vereinigung durch die Doctrin. Eine innerliche Vereinigung entstand dadurch begreiflich nicht, und so waren schon in der vorrevolutionären Periode Freiheit und Staatsbürgerthum in Frankreich hohle Begriffe. Da kam die Revolution, die mit ihren überschwenglichen doctrinären Freiheitsbegriffen (déclaration des droits de l'homme) zum fürchterlichsten praktischen Terrorismus führte. Von da an bekommt der Doctrinarismus einige neue Wendungen. Die Unentbehrlichkeit der monarchischen Staatsform und der Wunsch, einige Freiheit der in den Händen des Monarchen nothwendig vereinten Regierungsgewalt gegenüber zu retten und sicherzustellen, führt zu den Doctrinen der gemischten Verfassungen und der Gewaltentheilung[7]); um dabei das Princip der Einheit zu retten, wird über alle die Gewaltentheile eine fingirte oder ideale Souveränetät gesetzt und vergessen, daß jede staatliche Souveränetät der menschlichen Darstellung absolut bedarf. Eine zweite und ganz besonders wichtige doctrinäre Wendung ergibt sich aus dem Bedürfniß, den aus einer Revolution hervorgegangenen Zustand zu legitimiren. Ohne Zweifel gab es allenthalben und immer Doctrinärs und wird es solche immer geben. Aber zu einem selbständigen politischen System hat den Doctrinarismus erst unsere Zeit, mit Guizot an der Spitze, gemacht. Guizot war ein Gegner der alten Bourbonen und ihres Regiments; er wirkte mittelbar zum Sturze Karl's X. mit, ohne unmittelbar zu revoltiren. Aus der Julirevolution ging das Bürgerkönigthum mit Guizot als Minister hervor. Guizot sah sich gezwungen, jene Revolution zu rechtfertigen und dennoch den esprit révolutionnaire auf Leben und Tod zu bekämpfen. Dieser offenbare Widerspruch konnte nur durch eine künstliche Doctrin erklärt werden, und so erhellt, daß der französische Doctrinarismus ein besonderes französisches Bedürfniß zur Grundlage hat, welches nach Ausweis der imperialistischen Gesetze und Decrete sowie der gesammten imperialistischen Regierung auch im

7) S. Hoheitsrechte.

zweiten Kaiserreich [8]) noch fortbesteht. Mag darin eine gewisse Rechtfertigung des französischen Doctrinarismus gefunden werden, auf die Verhältnisse anderer Völker, namentlich der Deutschen, passen seine Lehren nicht, oder richtiger gesagt, sie passen hier so wenig wie in Frankreich, aber das, was das doctrinäre Streben in Frankreich erklärt und entschuldigt, fehlt anderswo, besonders auch in Deutschland.

Bei uns haben sich die Bande des Feudalismus nur allmählich gelöst, und während der Glanz des Reichsoberhaupts nach und nach erblaßte, hob sich der in den Territorien entstehende Staats- und Fürstenabsolutismus nie zu jener abgöttischen Höhe, daß mit ihm ein gewisser vernünftiger Grad von Freiheit und allgemeinem Rechtsschutz unvereinbar erschienen wäre. Gesetz und Herkommen, ständische und locale Freiheiten blieben stets eine anerkannte, wenn auch hier und da misachtete und wol auch misbrauchte Schranke der fürstlichen Regierungswillkür. Daher war, abgesehen von den beiden deutschen Großstaaten, deren europäische Stellung und innere Verhältnisse besondere Schwierigkeiten darbieten mußten, der Übergang zum Constitutionalismus in Deutschland nur äußerlich ein auffallender Schritt, innerlich längst und gründlich vorbereitet. Daß man sich dabei an französische Musterchartcn und Doctrinen anschloß, sich derselben oft sehr unkritisch bediente, und daß damit manches Unheil gestiftet worden ist, kann nicht geleugnet werden. Allein nicht dies schwächte die deutschen Regierungen ernstlich; die Schwäche derselben liegt in ihrer Eigenschaft als Klein- oder Mittelstaaten und in dem auch den regierungsfeindlichen Elementen möglichen Anschluß an die große deutsch-nationale Bewegung. [9]) Durch den Constitutionalismus ist es unvermeidlich geworden, zwischen der Regierungsthätigkeit des Monarchen und der seiner obersten Regierungsorgane zu unterscheiden. Aber auch dies nur bis zu einem gewissen Grade, bis dahin nämlich, wo das Postulat der Einheit der Regierung keine Unterscheidung mehr zuläßt.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß die angegebenen verschiedenen Begriffe von Herrschaft, Regierung und Verwaltung ihre Hauptbedeutung nur im Verhältniß zur monarchischen Staatsform haben, wir also auch berechtigt sind, sie nur in Bezug auf diese eingehender zu würdigen. Die der Form nach monarchischen Staaten bieten nun allerdings schon in Bezug auf die Ausbildung dieser Form, dann bezüglich der Form selbst im Verhältniß zu der rechtlichen und thatsächlichen Einigung des Staats eine so große Verschiedenheit dar, daß manche Monarchie sich in vielen Punkten der Republik, mancher Einheitsstaat sich einem Conföderativverhältniß im gewöhnlichen Sinne des Worts nähert. Wie dem aber sei, wo ein Monarch verfassungsmäßig das Staatsoberhaupt ist, da ist er auch der persönliche Träger der gesammten Staatsgewalt, deren Leiter von Rechts wegen, der Inhaber der Regierungsgewalt, von dem auch jedes Mandat zur Ausübung derselben ausgehen muß. Diese oberste Gewalt bezeichnet man richtig mit Regierung; sie ist an sich einig und untheilbar und in der Monarchie auch durch eine einzige Person dargestellt. Sie hängt an der Person des Monarchen, in welchem die staatseinheitliche Kraft der Nation zusammenläuft, und gewinnt in der ausgebildeten Monarchie, in der Geblütsmonarchie, durch den Grundsatz „der Monarch stirbt nicht" fast dieselbe ununterbrochene Stetigkeit wie der Staat selbst. Sie kann nie das bloße Organ eines fremden Willens (eine bloße Executive) sein, da sonst dieser letztere Wille als souverän erschiene. Sie vermag aber ebenso wenig ohne eigene Executivgewalt gedacht zu werden, da ein Wille ohne die Macht der Durchführung ein ohnmächtiger wäre, Ohnmacht aber am wenigsten die Eigenschaft des Staatswillens sein darf und eine ohnmächtig gewordene Regierung entweder einen in der Auflösung begriffenen Staat oder eine wesentliche Änderung in seiner Regierung anzeigen würde. Daß durch eine mit großen Mitteln ausgerüstete Regierung gewisse Gefahren sowol für das Staatsganze als auch für einzelne entstehen können, ist klar. Der oder die Regierenden können sich versucht fühlen, ihre

---

8) Verfassung vom 21. Dec. 1851, resp. 14. Jan. 1852, Art. 5: „Le Président de la République (L'empereur) est responsable devant le peuple français, auquel il a toujours le droit de faire appel." Enthält vielleicht der Schlußsatz den Sinn der kaiserlichen Responsabilität (eine ministerielle besteht nicht)? Oder erscheint das französische Volk unter dem Empire als dieselbe verfassungsmäßige Potenz (die Gesammtheit der Unterworfenen) wie unter der Republik (wo es selbst der Souverän sein mußte)? Das sind harte Nüsse für den Doctrinarismus, während jedes Kind sehen kann, was diese Worte praktisch bedeuten.

9) Ohne ein wahres und mächtiges Völkerrecht kann der Patriotismus des Kleinstaatsbürgers den Staat nicht retten, er muß ihn entweder untergehen lassen oder selbst untergehen. Deutschlands bessere Zukunft kann demnach nicht in seiner gegenwärtigen Form der Vielstaaterei liegen, es müßte denn ein anderer Völkerrechtszustand herbeigeführt werden.

Gewalt statt im wohlverstandenen Interesse des Ganzen nur im eigenen Interesse **auszubeuten.** Mit einem Zustande eines Volks, welcher sich durch eine große historische Errungenschaft an Rechtsanschauungen und Rechtseinrichtungen auszeichnet, wäre eine solche Gefahr um so unerträglicher, je mehr ihre Wirklichkeit durch geschichtliche Vorgänge erwiesen würde. Diese Gefahr zu beseitigen, wurden, abgesehen von den Experimenten mit der Staatsform selbst, verschiedene Mittel ersonnen. Wahlcapitulationen, Beschwörung der Freiheiten und Rechte, Unterstellung der Fürsten unter ein Pairsgericht u. s. w. gehören hierher. Allein diese Mittel erstreckten sich nur auf die Privilegirten und ihre Privilegien und fanden oft nur in solchen Verhältnissen statt, wo der monarchische und der staatliche Gedanke noch sehr wenig ausgebildet war. Mit der klarern Entwickelung des Staats erkannte man, daß eine persönliche Verantwortlichkeit des wirklichen Souveräns, wenigstens solange er Souverän war, zu den logischen Unmöglichkeiten gehörte, die, wenn doch versucht, sich an den Experimentirenden selbst am schwersten räche. Verfiel man nun auch nicht allenthalben auf die Gewaltentheilung im Sinne einer Theilung der obersten Regierungsgewalt selbst, so suchte man doch eine Garantie gegen willkürliche und verfassungswidrige Regierung, indem man zu der Verantwortlichkeit der obersten Regierungsorgane gegen das Staatsoberhaupt noch eine Verantwortlichkeit derselben gegen die Landesvertretung schuf, oder indem die Landesvertretung zu einem verfassungsmäßigen Organ der Beamtencontrole im Interesse der Aufrechthaltung der Verfassung gemacht wurde, eine Einrichtung, die in einem Verfassungsstaat natürlich auch als im Interesse des Throns getroffen anzusehen ist (s. **Minister**). Die Ämter und Beamten nun, welche zusammen in den verschiedenen Branchen und Instanzen kraft landesherrlicher Anstellung Regierungsorgane sind, bilden das, was man im Gegensatz zur Regierung die Verwaltung nennen kann.[10]) Wo daher der Begriff des Staatsamts, d. h. einer zur Ausübung eines wirklichen Regierungsrechts innerhalb einer bestimmten Competenz und mit einer gewissen Selbständigkeit autorisirten öffentlichen Behörde fehlt, z. B. bei dem Lehramt, den Hofämtern, dem Militär, den sogenannten öffentlichen Dienern, da ist, wenn derlei Stellungen auch der Verwaltung dienen und von ihr überwacht werden, kein Staatsamt, also auch keine Verwaltung im eigentlichen Sinne. Die Einheit dieser Verwaltung wird dargestellt durch die Einheit des Gesammtministeriums und die Einheit desselben wieder mit dem Souverän durch dessen ausschließliches freies Recht der Ernennung aller Minister wie sonstiger Staatsdiener, sowie durch die in der Regierungsgewalt liegende Amtsorganisationshoheit.

Zur Verwaltung gehört ein System, welches vom Regenten ausgehen muß, zuerst aber voraussetzt, daß alles, was bereits gesetzlich feststeht, so lange aufrecht erhalten werden muß, als es nicht wieder rechtsgültig aufgehoben ist. In den constitutionellen Staaten hat dies die besondere Bedeutung, daß Verfassungs- und einfache Gesetze nur (nach Vernehmung des Staatsraths) mit Einvernehmen und Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert, aufgehoben und authentisch interpretirt werden können. Derlei Gesetze müssen auch gewisse Schranken für die eigentliche Verwaltung geben, mittelbar durch das Steuerbewilligungsrecht der Landstände, unmittelbar, indem die Wahl gewisser Beamten, die Organisation der Ämter und verwandte Gegenstände durch constitutionelle Gesetze geordnet sein können.

Das Gesetz ist demnach insofern eine Schranke der Regierung, als, solange es rechtmäßig besteht, eine einseitige Änderung desselben durch den Regierungswillen des Souveräns oder durch Anordnungen der Verwaltung verfassungsmäßig wenigstens in der Regel unzulässig erscheint. In Fällen aber, in denen die ständische Mitwirkung unmöglich, ein Regierungsact in Gesetzsachen aber doch sofort nothwendig erscheint, da tritt die Regierungsgewalt kraft des staatlichen Nothrechts in ihrer ganzen Fülle auf, indem sie für sich allein provisorisch das Gesetz erläßt.

Das Regierungssystem muß aber nicht blos dieser an sich nur formellen Schranke entsprechen, sondern überhaupt dem Wesen des Staats und insbesondere der eigenen Art des concreten Staats und den Zeitverhältnissen angepaßt sein.

Es hat nie ein Regierungssystem gegeben, welches sich nicht irgendeines Regierungsprincips bemeistert und durch die Sympathien des Volks oder der maßgebenden Klassen geherrscht hätte. Die Regierenden und die Regierten mögen dabei das fragliche System oft sehr verschieden angegeben, resp. begriffen haben. Bekanntlich hat man den menschlichen Egoismus als den Gegner aller Gesellschaftlichkeit, als die Quelle aller Krankheiten des Staats bezeichnet. Allein es ist

10) Regierung ist demnach die juristisch unverantwortliche oberste Staatsverwaltung, Verwaltung die verantwortliche von dem Souverän übertragene Regierungsthätigkeit der Beamten.

mit dieser allgemeinen Phrase wie mit allen derlei Dingen eine bedenkliche Sache. Der Egoismus hat ebenso im allgemeinen zum Staat getrieben und im besondern Staaten zu seiner Befriedigung geschaffen, wie er gegebenenfalls den Staat negirt, gefährdet, zerstört. Der Mensch kann verlangen, daß der Staat, den er lieben und dem er Opfer bringen soll, auch für seine persönlichen Interessen einen Sinn, Hülfe, Besserung habe. Ist dies der Fall, fehlt es aber nur an der richtigen Erkenntniß, nicht an dem guten Willen der Individuen, so trifft die Schuld den Staat selbst, der dafür sorgen muß, daß seine Angehörigen ihn erkennen. Führt aber die richtige Erkenntniß eines Staats nur dazu, daß die Regierten einsehen müssen, wie sie nicht wegen des Ganzen und als lebendige Theile desselben, sondern nur in der Richtung irgendeines egoistischen, persönlichen Interesses eines Fürsten, einer Dynastie, einer sogenannten herrschenden Klasse regiert werden, so kann von einem schuldhaften Egoismus der Regierten nicht gesprochen werden, wenn sie von nun an freiwillig nur an sich selbst und nur gezwungen daran denken, dem Staat etwas zu leisten. Der organische Grundgedanke des staatlichen Gesammtwesens, seine ehrliche Durchführung durch alle Zweige der Staatsgewalt und die richtige Erkenntniß davon verbreitet in den weitesten Kreisen des Volks, dies sind die soliden Grundlagen einer starken Regierung. Sind sie vorhanden, dann ist es auch gerechtfertigt, wenn in Fällen, wo ein sofortiges vollständiges und allgemeines Durchblicken oder Erkennen einer Regierungshandlung aus irgendeinem Grunde nicht möglich oder nicht thunlich erscheint, der Glaube und das Vertrauen auf die Regierung platzgreift und die mangelnde Erkenntniß ersetzt.

Das Wesen und der Zweck des Staats, dies sind demnach die maßgebenden Momente für das Regierungssystem, resp. Regierungsprincip im allgemeinen; die Verhältnisse des einzelnen gegebenen Staats müssen natürlich diese allgemein maßgebenden Momente eigenthümlich modificiren. Zu diesen letztern Verhältnissen gehört aber ganz besonders der Grad von politischer Erkenntniß und Charaktertüchtigkeit in einem Volk, also seine Anschauung vom Staat und der Grad des organischen Zusammengewachsenseins der verschiedenen Bestandtheile des Staats. Dieses ist aber selbst wieder bedingt durch eine organische Ausgleichung zwischen Freiheit und Ordnung, durch eine harmonische Durchbildung des ganzen Lebens der Nation nach den drei Hauptlebensrichtungen, der materiellen, intellectuellen und sittlichen. Die Regierungsgewalt sollte demnach die in der staatlichen Ausgleichung zwischen Freiheit und Ordnung und in der harmonischen Einheit des Volks nach allen Lebensrichtungen liegende Macht sein, die Gesammteinheit herzustellen, bei den fortwährend sich ändernden Lebensverhältnissen zu erhalten und sie den noch nicht organischen Bestandtheilen sowie den noch unharmonischen Stimmungen gegenüber immer höher zu fördern. Der Gebrauch dieser Macht selbst ist die Regierung.

Man hat Regierung und Verwaltung auch als gleichbedeutend gebraucht und sie dann der Gesetzgebung entgegengestellt. Wieder andere unterscheiden auf der einen Seite die Gesetzgebung, welche sie allen andern Einzelgewalten übergeordnet betrachten, und stellen als zu den letztern gehörig vor allen die Regierung oder das Regiment, dann die richterliche Gewalt, das Gericht, auf, denen sie als minder wichtig die Staatscultur und die Wirthschaft folgen lassen, in welchen beiden Gruppen es sich nicht ums Regieren handele (Bluntschli „Allgemeines Staatsrecht", Buch 5, Kap. 2, sub II). Allein es gibt eine Staatskraft und Staatsthätigkeit, welche auch über der Gesetzgebung steht und die Gesetzgebungsthätigkeit mit den übrigen Thätigkeiten der Staatsgewalt leitet, wenn sie auch dabei in dem constitutionellen Staat mehr beschränkt ist als in dem nichtconstitutionellen, da dort gewisse Normen an die ständische Mitwirkung gebunden sind. Diese Thätigkeit ist aber auch eine Regierungsthätigkeit, die sich in der Aufnahme der Gesetzesbedürfnisse, in der Ausarbeitung der Gesetzbücher und ihrer Verbringung an die Stände, in der Einberufung u. s. w. der Stände, in der provisorischen Gesetzgebung äußert. Eine ähnliche Regierungsthätigkeit findet bezüglich der Justiz auch da statt, wo dieselbe verfassungsmäßig eine eigene Stellung hat, und äußert sich in der Anordnung der Gerichte und Gerichtssprengel, in Einsetzung fähiger Richter, in der Erlassung der Rechtssprüche im Namen des Souveräns und in dessen Begnadigungsrecht, in der Überwachung der Rechtspflege bezüglich ihrer eigentlichen Verwaltung u. s. w. Daß bezüglich der sogenannten Staatscultur und Wirthschaft eine Regierungsthätigkeit nicht stattfinde, dürfte, wenn man zugeben muß, daß die Regierung sich auch auf die Gesetzgebung erstrecke, schwer zu begreifen sein, wenn man z. B. an die Gesetze über das Verhältniß der Confessionen, an die Concordate mit dem päpstlichen Stuhl, an die Ausnahmsverträge oder Verordnungen der Sekten, an die Unterrichtsgesetze, an die Gesetze über Bodenzertrümmerung, Bodenzusammenlegung, Entwässerung, an die Forstgesetze, an die Ge-

setze über Grund- und Bodenentlastung u. s. w. denkt. Zugegeben kann nur so viel werden, daß in Bezug auf Staatscultur und Wirthschaft die Regierungsthätigkeit immer tiefer in die Privatsphären eingreift als sonst und daß unter normalen Verhältnissen gerade in diesen Betreffen auch die freie Thätigkeit der Privaten mehr leisten muß als die Regierungsthätigkeit, die hier mehr nur im allgemeinen Interesse fördernd als schöpferisch auftreten soll. Allerdings führen nun aber bei allen diesen Gesetzen die Stände ein entscheidendes Votum; wollte man aber auch das absolute Veto des obersten Inhabers der Regierungsgewalt ganz außer Ansatz lassen, so wird doch niemand behaupten wollen, daß die Regierung an diesen für die Bestimmung der Grenzen zwischen Freiheit und Ordnung und für die wahre innere Staatseinheit, für die harmonische Zusammenstimmung der Hauptlebensrichtungen und des Volks in ihnen so entscheidenden Dingen keinen Antheil habe.[11])

Wir bleiben demnach bei unserm Begriff von Regierung und Verwaltung und geben nur Folgendes zu:

1) Es ist eine Consequenz der unentbehrlichen staatlichen Ordnung, daß es in allen Zweigen der Staatsgewalt feste, einseitig durch die Staatsgewalt allein nicht abänderliche, dagegen aber auch bewegliche, von ihr allein zu erlassende und abzuändernde Normen gebe. Dies setzt nicht nur eine unabhängige Justiz für die Fälle der ersten Art, sondern auch eine Schranke der persönlichen Regierungswillkür für die fraglichen Gegenstände (eigentliche Gesetzgebung) voraus. In der Unabhängigkeit der Justiz und in der Abhängigkeit jeder neuen gesetzlichen Bestimmung von einer Einrichtung (Stände), welche der Probirstein ihrer Staatsgemäßheit sein soll, liegt ein ungeheuerer Fortschritt unserer Zeit und ein Princip, welches, ohne daß dadurch der Staat zu einer bloßen Rechtsmaschine werden würde, noch einer großen Fortbildung fähig ist. Für Fälle der zweiten Art ist eine gewisse Abhängigkeit aller Staatsorgane vom Willen des Trägers der Staatsgewalt unabweisbar. Diese Organe sind es, die wir speciell Verwaltungsorgane genannt haben, und von denen wir unter **Staatsverwaltung** des nähern handeln werden.

2) Wie die Gesetze mittelbar oder unmittelbar in alle Sphären des Staats eingreifen und gleichsam den festen Kern des staatlichen Lebens bilden, so ist das Gesetz auch eine im Wesen des Staats selbst liegende Schranke der Regierungsthätigkeit nach allen ihren Richtungen. Der Souverän übernimmt den Staat nach Grenzen und Seelenzahl, aber auch nach dem gleichfalls wesentlichen gesetzlichen Bestand, wie er ist, und kann ihn nicht auf andern Wegen als auf dem, wie der Staat so geworden, anders machen. Das Gesetz ändert sich aber nur nach seinen eigenen Lebensgesetzen, die natürlich auch Lebensgesetze des Staats geworden sind.

3) Die Regierungsthätigkeit muß sich demnach in andern Formen äußern, je nachdem es sich um Gesetzes- oder andere Werke handelt, und dieser verschiedenen Äußerung der Gesetzgebungs- (und Rechtsprechens-) Thätigkeit und jeder andern Regierungsthätigkeit wegen kann man die Gesetzgebungs- und Jurisdictionsgewalt den übrigen Regierungsgewalten gegenüberstellen.

4) Sieht man aber auf den materiellen Inhalt der Regierungsgewalt, so ist es allerdings auch ein Fortschritt der Zeit, daß man nach dem Princip der Arbeitstheilung mehrere, dort eine größere, da eine kleinere Zahl von Branchen unterschieden (s. **Minister**) und jede Branche unter einem Ministerium als oberstem Verwaltungsbeamten dieser Branche centralisirt hat, eine Einrichtung, welche in keiner Weise die Einheit der Regierung beeinträchtigen kann oder doch soll.

Gehen wir nun auf das sogenannte Regierungsprincip zurück, so haben wir schon oben erwähnt, wie die Staatsform, der Staatszweck und die Entstehungsgründe des Staats, beziehungsweise deren Auffassung, von dem größten Einfluß auf das Princip der Regierung, resp. des Gebrauchs der Staatsgewalt wie auf die ganze Artung und Einrichtung derselben sein müssen. Von diesem Standpunkt aus wollen wir nun die wichtigsten Regierungsprincipien, wie solche nach der gewöhnlichen Anschauung gegeben werden, einer nähern Betrachtung unterstellen. Man kann hierher zählen 1) die Anarchie, das Selfgovernment, den Föderalismus und das Reich; 2) den Despotismus und die tyrannis in ihren verschiedenen Formen, als da sind die Säbelherrschaft, die Theokratie u. s. w.; 3) den Absolutismus und die Bureaukratie sammt dem sogenannten Polizeistaat; 4) den Constitutionalismus mit dem Liberatismus und dem Rechtsstaat.

Es ist unschwer einzusehen, daß diese Begriffe weder Staatsformen noch Staatszwecke bezeichnen, wiewol die einen mehr mit dieser, die andern mehr mit jener Staatsform und Auf-

11) Gerade hier werden selbst die noch so glücklich zusammengesetzten Stände die der Regierung zu Gebote stehenden Fachkenntnisse nicht entbehren können.

fassung des Staatszwecks historisch vorzukommen scheinen und theilweise auch wirklich vorgekommen sind. Unsere Absicht geht aber keineswegs dahin, diese Begriffe nach allen Richtungen hin zu erschöpfen, sondern sie, die so oft ohne alle Kritik als Schlagworte gebraucht werden, auf ihren wahren Werth zurückzuführen.

Anarchie bezeichnet im allgemeinen einen regierungslosen Zustand. Eine absolute Anarchie ist daher ebenso unmöglich wie eine absolute Staatslosigkeit. Es gibt also auch nur eine relative Anarchie, relativ im Verhältniß zu einem bisherigen Staatsbestande, indem derselbe nicht mehr zusammenhält und sich vorübergehend oder bleibend neue Regierungskreise mit größerer oder geringerer Entschiedenheit bilden, oder relativ im Verhältniß zu einem bestimmten Regierungsumfang oder Regierungsrecht, insofern sich etwas, was bisher einen Ressort der Regierung bildete oder einem solchen angehörte, demselben nun entzieht. Anarchie kann demnach nie ein Regierungsprincip sein, es wäre denn, daß man darunter den Regierungsgrundsatz verstände, dieses oder jenes gar nicht in den Kreis der Regierungsgegenstände zu ziehen. Allein man begreift leicht, daß es gar nichts im Staat geben kann, was nicht unter gewissen Umständen und in irgendeinem Sinne die Aufmerksamkeit der Regierung erweckte, womit natürlich nicht gesagt ist, daß die Regierung in allen Dingen sofort mit Gesetzen oder Verordnungen vorzugehen habe. So regiert man auch durch gutes Beispiel, durch Beseitigung schädlicher Hindernisse, durch Vergleiche und Verzichte u. s. w.

Das Regierungsprincip des Selfgovernment[12]) wird nicht selten ebenso wie das der Anarchie in dem wohlmeinenden Sinne gebraucht, als ob durch die Anerkennung gewisser absolut wahrer Principien und durch eine ihnen entsprechende Ausbildung der Menschen alle Herrschaft oder Regierung im staatlichen Wortsinne entbehrlich würde. Daß jedes sittliche Wesen, wozu auch die sogenannten juristischen oder moralischen Personen gehören, sich selbst beherrschen müsse, versteht sich von selbst. Da man sich aber ein solches Wesen nicht außer der Gesellschaft, dem Staats- und Völkerverbande denken kann, so ist es auch nicht möglich, die Existenz dieser Verbände sich nur davon abhängig zu denken, ob und in welchem Grade jedes Glied derselben auch in Beziehung auf die Anforderungen dieses Verbandes zu der nöthigen Beherrschung seiner Individualität und individuellen Bestrebungen gelangt ist. Das Princip des Selfgovernment im Sinne eines Regierungsprincips kann daher nur den Sinn haben, daß die Regierung nur so weit eingreift und besondere Organe für ihre Thätigkeit setzt, als die freie staatsgemäße Thätigkeit der Staatsangehörigen, namentlich auch der Stände und Gemeinden, nicht ausreicht.

Die Bedeutung, welche in unsern Tagen dem Föderalismus beigelegt wird, kommt, wie alle auf die Schwächung der obersten Regierungsgewalt gerichteten neuern Begriffe und Anschauungen, von der Furcht vor den Gefahren der vollen Staatsgewalt für die Freiheit, von dem Haß gegen eine vollständige staatliche Centralisation her. Der Föderalismus soll bald die organische Decentralisation eines zu stark centralisirten Staats, bald die stärkere Einigung eines in mehrere Staaten auf eine die Gesammtheit gefährdende Weise zerrissenen Volks bezeichnen. Dort soll er das nationale Leben vor der Erstickung, hier vor der Verflüchtigung retten. Das Wort selbst ist außerordentlich dehnbar. Der Staat, der jedem einzelnen eine bestimmte unverletzliche Freiheitssphäre gewährt, und in welchem namentlich die Localgemeinden, Districte und Provinzen sich nicht nur einer bestimmten Selbständigkeit erfreuen, sondern auch selfgovernmental in ihren Grenzen die allgemeinen Staatsangelegenheiten besorgen, ist in einem gewissen Sinne föderalistisch. Auch der Lehnsstaat, namentlich das Deutsche Reich, war föderalistisch, und insofern man unter „Reich" nicht im allgemeinen ein regnum, eine Regierung, besonders in größern Staaten, sondern eine eigene Art davon (s. Kaiser und König) versteht, liegt darin auch etwas von dem Begriff der Conföderation. Ohne Zweifel verlangt der organische Staat etwas Föderalistisches; die Selbständigkeit der Individuen, der speciellen und particularen Volks- und Landestheile ist einer der mächtigsten Factoren des Lebens und der Kraft eines Staats, aber nur unter Einer Bedingung, nämlich der, daß es nicht an einer starken Centralisation aller dieser Selbständigkeiten fehle, daß sie alle von der einen großen Staatsidee beherrscht, d. h. vereint seien. Je freier diese Vereinigung unbeschadet ihrer Kraft ist, desto besser ist der Staat, und daß sie immer freier werde, ist das Ziel einer jeden guten Regierung, dessen Erreichung aber nicht

12) Außer dem Gneist'schen Werke ist das neueste hierüber: M**, L'Angleterre, Études sur le selfgovernment (Paris 1864). F. H., Die geschichtlichen Bedingungen des englischen Selfgovernment, in den Deutschen Jahrbüchern, Juli 1864.

minder von der Mitwirkung der Regierten abhängt. Föderalismus ist demnach entweder ein völkerrechtlicher Begriff, sofern er eine Staatenverbindung bezeichnet, oder ein staatsrechtlicher, sofern er das Gegentheil nicht von Concentration oder Centralisation überhaupt, sondern von einer übertriebenen, unnatürlichen, unfreien, nur mechanischen Einheit und einer daraus sich ergebenden, überall allein thätigen Regierungsmaschine sein soll.

Despotisch oder tyrannisch nennt man diejenige Regierung, bei welcher grundsätzlich über das ganze Dasein und Leben des Staats und aller seiner Glieder lediglich die vom Träger der Staatsgewalt willkürlich bestimmbaren und lediglich nach seinen persönlichen Interessen bestimmten Anforderungen der Einheit, und zwar ohne eine staatliche Anerkennung der Freiheit der Staatsangehörigen, entscheidet.[13])

Wenn nun die Regierungsgewalt die Macht ist, welche aus einer innerhalb eines bestimmten Raums zu einem selbständigen Gesammtwesen in materieller Macht, sittlichen Grundanschauungen und intellectueller Erkenntniß eigenthümlich geeinigten Menschenmasse hervorgeht, so kann ein so unnatürliches Regierungsprincip wie das des Despotismus nur dann erklärt werden, wenn man auch erkennt, daß die Verschiedenheit des Charakters, der Art des staatlichen Regiments, lediglich auf dem Grade der organischen Einigung, auf der innern Art der Einheit im Staat, auf der nationalen Auffassung derselben oder auf dem nationalen Inhalt beruhe.[14]) Die organische Einigung eines staatlichen Volks stützt sich aber vor allem auf die staatsprincipielle Anerkennung der Würde des freien Menschen und deren wesentlichen Consequenzen in jedem Staatsangehörigen und dann, in nächster Folge davon, in der Richtung des Staats auf eine harmonische Gestaltung der drei großen Lebensverhältnisse. Wo und soweit das eine oder das andere fehlt, da muß der Despotismus in irgendeiner Form zum Regierungsprincip werden, und zwar unabhängig von der etwaigen Staatsform. Etwas ganz anderes ist es, wenn eine Regierung oder eine bestimmte Regierungsmaßregel einem oder einigen der Staatsangehörigen als despotisch erscheint. Dies ist wol in keinem Staat absolut zu vermeiden und kann selbst in nicht blos formell-, sondern auch materiell-constitutionellen Staaten, also auch nicht durch die Mitwirkung der Landstände zur Gesetzgebung, vermieden werden. Es erscheint dann die despotische Wirkung des Regiments entweder als die Folge mangelnder innerer organischer Einheit, beziehungsweise der staatswidrigen Gesinnung einzelner und ganzer Massen, oder als die Folge eines Misgriffs der Regierung, beziehungsweise der Landesvertretung, wol auch als Folge eines wirklich oder angeblich unrichtigen Vollzugs oder endlich als die Folge der überhaupt nicht vermeidlichen Unvollkommenheit vom Standpunkt des Ideals des vollständig organischen Staats aus. Wird der Despotismus zum förmlichen Regierungssystem, so muß er entweder überwunden oder der Staat aus der Reihe der fortschrittsfähigen Staaten ausgestrichen werden. Übrigens ist noch darauf Rücksicht zu nehmen, daß es auch für den Despotismus insofern keinen absoluten Begriff gibt, als etwas bei einer Nation als despotisch angesehen werden kann, was bei einer andern nicht als solches gilt, und daß auch etwas bei einem Volk in einer Periode seiner Entwickelung als nicht despotisch angesehen wurde, was in einer andern für despotisch galt, und umgekehrt. Dazu noch Eins! Ein Volk kann das Bewußtsein und den Willen einer erfolgreichen Zusammengehörigkeit haben, während über die Mittel derselben, namentlich über die Art seiner Regierung u. s. w. die Ansichten im gegebenen Moment unvereinbar auseinandergehen. Derjenige, welcher sich unter diesen Umständen in den Besitz der Regierung und ihrer Gewalten setzt, wird in Verbindung mit den ihm zugefallenen Machtelementen, z. B. der Armee, auch dann, wenn er nichts weniger als despotische Absichten hätte, leicht von allen übrigen Parteien um so mehr für einen Despoten gehalten werden, je mehr er bei der Unvereinbarkeit der Parteien und ihrer Ansichten in seinen Regierungshandlungen nur seinem eigenen Willen zu folgen sich gezwungen sehen kann und gleichsam einen ganz neuen Aufbau der Staatsgesellschaft im Innern versuchen muß.

Der Absolutismus als Regierungsprincip, soll er nicht mit dem Despotismus verwechselt werden, ist der Grundsatz, daß der nach den gegebenen Umständen möglicherweise richtig aufgefaßte Staat und sein Leben, oder beides, soweit es richtig aufgefaßt und diese richtige Auffassung in die Sitte, Gewohnheit und in die Gesetze, welche auch als bindend für das Staatsoberhaupt gelten, übergegangen ist, von dem staatlichen Willen des Trägers der Staatsgewalt abhängt (Held, „Staat und Gesellschaft", II, 641). Der Absolutismus findet sich in

13) Held, Staat und Gesellschaft, II, 640.
14) Held, a. a. O., II, 487, 622.



der Regel an der Schwelle vollendeterer Staatenbildungen in seiner höchsten Blüte, indem er staatlich unentwickelte Länder- und Völkerelemente, welche aber in irgendeiner Weise durch steigende Bedürfnisse veranlaßt zusammenstreben, staatlich verbindet und um der Festigkeit und Dauerhaftigkeit der Verbindung selbst willen die frühern Rechtsfundamente möglichst achtet und für die neue Verbindung rechtliche Fundamente zu begründen sucht. Alle europäischen Culturstaaten haben im Ausgange aus der Feudalperiode eine Periode des Absolutismus gehabt und in diesem Zeitabschnitt manches Große begründet, so z. B. England seine Flotte, Preußen sein Heer u. s. w. An die Stelle der massenhaften rein localen Schöpfungen der Feudalperiode traten nun Schöpfungen von allgemeinerm Charakter, den die frühern particularen Schöpfungen wenigstens theilweise allmählich gleichfalls annehmen mußten. Der Fortschritt der Zeit war dem absolutistischen Regierungsprincip, welches sich nothwendig einer großen Zahl von ergebenen und besonders geschulten Dienern (Bureaukratie) bedienen mußte, nicht hold und hat dasselbe sehr beschränkt. Die rechtliche Unbeschränktheit führte zu einer Masse von Übelständen, wie jede unbeschränkte Gewalt ausarten muß. Die Bureaukratie wurde zu einer selbstsüchtigen Kaste, die theils im Übermuth, theils im allzu großen Eifer jede politische Selbständigkeit unterdrückte und in die unantastbarsten Heiligthümer des Privatlebens schonungslos eingriff. Der Fortschritt richtete sich deshalb mit aller Kraft gegen dieses ganze System, welches er auch mit Polizeistaat bezeichnete. Allein gänzlich beseitigen konnte er es nicht, und kein Fortschritt der Zeiten wird überhaupt je weiter führen als dahin, die Thätigkeit der Regierenden nach rein persönlichen Ab- und Ansichten insoweit zu beschränken, als es durch Gesetze möglich ist. Die Gesetze bilden gleichsam einen staatlich-objectiven Rahmen um den Kreis der persönlichen Herrschaft, der dann doch immer wieder durch diese ausgefüllt und sogar ergänzt werden muß. Dies führt uns ganz naturgemäß auf das constitutionelle, resp. liberale Regierungsprincip.

Der **Constitutionalismus** und **Liberalismus**, sonst nur von dem Absolutismus und der Reaction bekämpft, ist in unsern Tagen auch für freisinnige Männer Angriffsobject geworden. Die Ursache davon liegt vorzüglich einerseits in den falschen Theorien über diese Begriffe, andererseits in den unrichtigen und unglücklichen Anwendungen derselben. Die Hauptirrthümer des Constitutionalismus bestehen in seiner rein formalen Richtung und seinem Bestreben, die Regierungen nicht sowol staatsgemäß zu beschränken als überhaupt ihnen die Einheit und Kraft zu nehmen. Der Irrthum des Liberalismus besteht in seiner rein negativen Richtung gegen die kräftige Ordnung und in der Ansicht, als ob ein grenzenloses Huldigen jeder Freiheitsrichtung ohne gleichzeitige Rücksicht auf die staatliche Ordnung Fortschritt sei. Beide Irrthümer haben zu den beklagenswerthesten Folgen geführt und den Constitutionalismus wie den Liberalismus da und dort discreditirt. Nach unserer Ansicht handelt es sich aber nicht sowol um die Beseitigung des Constitutionalismus und Liberalismus, als vielmehr um ihr richtiges Verständniß und deren diesem entsprechenden Gebrauch. Der Liberalismus entsteht naturgemäß in der Opposition eines noch lebensfähigen Volks gegen eine Richtung der Regierungen, welche in den öffentlichen Angelegenheiten und im Privatleben der Freiheit keine Stelle mehr ließ. Um diese Stelle wiederzuerobern, war vor allem die Beseitigung der zu vielen Hindernisse erforderlich, und daher erscheint der Liberalismus zunächst offensiv und negativ, sein Feind im Gefühl seiner Schwäche aber passiv, nachgebend. Wenn der siegreiche Liberalismus seine Stellung erkennt und sich selbst zur productiven Kraft der vom rechten Maß der Freiheit bestimmten Regierung und Ordnung macht, und dies muß seine Aufgabe sein, so wird niemand seine Berechtigung bestreiten können. Der Constitutionalismus ist seinem innersten Wesen nach eine Schöpfung der liberalen Idee. Durch ihn soll grundsätzlich in der ganzen Einrichtung und Lebensthätigkeit des Staats die richtige Ausgleichung zwischen Freiheit und Ordnung vermittels diesem Zweck eigens gewidmeter Rechtsinstitutionen versucht werden. Diese Idee bedarf keiner andern Rechtfertigung als durch die entsprechende Ausführung. Wo diese fehlt, fällt der Vorwurf nicht auf die Idee, sondern auf die Verhältnisse und auf diejenigen, welche mit unrichtigen Ideen Träger der constitutionellen Einrichtungen werden. Auch verliert sich der bestimmte Charakter der constitutionellen Einrichtungen, wenn diese weder eine wirkliche Nationalvertretung sind, noch die eigentliche Regierung außer ihnen liegt. Dies ist z. B. in England der Fall, wo das Parlament keine wahre Volksvertretung, sondern die Vertretung einer allerdings volksthümlichen Aristokratie, zugleich aber auch thatsächlich wenigstens die eigentliche Regierung geworden ist, bei welcher rechtlich dem König nicht viel mehr als die Executive gelassen wurde. Es erscheint nach den neuern schärfern Betrachtungen des englischen Staatswesens dies selbst für England nicht so günstig, wie man früher allgemein angenommen hat, ist aber, nachdem es dort nach und

nach durch das Zusammenwirken vieler ganz eigenthümlicher Verhältnisse so geworden, jedenfalls nicht für andere Staaten anwendbar, wo jene Verhältnisse gänzlich fehlen.

In Verbindung mit dem constitutionellen Regierungsprincip finden wir, gestützt auf die Kantische Philosophie, die Theorie vom Rechtsstaat. Es ist kein Zweifel, daß in der nicht blos individuell freien, sondern auch geselligen Natur ein Anrecht des Menschen auf politische Geltung ruht, und das moderne Staatsrecht hat nicht blos die individuellen Freiheitsrechte garantirt, sondern auch politische Rechte zur Anerkennung gebracht. Aber zwischen diesen beiden Klassen von Berechtigungen herrscht ein großer innerer Unterschied. Die erstern sind zunächst um des Individuums willen und erst durch dieses hindurch auch für den Staat, die letztern sind in erster Reihe für den Staat und erst durch dieses Medium hindurch für den einzelnen gegeben. Sie sind also in ihrer Beziehung zum Staat wesentlich politische Pflichten. Allein das Recht auf ihre Ausübung bleibt doch immer ein wirkliches Recht, und wir theilen die Ansicht, daß mit der Selbständigkeit der Justiz noch so lange nicht genug gethan ist, als sich dieselbe mit ihrer Competenz nicht auf alle gesetzlich bestimmten Rechte erstreckt.[15]) Allein wenn auch der Staat in allem nur gerecht sein soll, so ist Übung der Gerechtigkeit und Rechtspflege im eigentlichen Wortsinne zweierlei. Der Staat kann nie blos eine Rechtsanstalt sein und es muß stets nicht nur eine Regierung über allen Rechtsanstalten, sondern auch eine Regierung im Sinne der jener untergeordneten Verwaltung neben der Jurisdiction geben. Denn Regierung im erstern Sinne ist der aus dem Gesammtwesen des Staats zu dessen Wohl, für dessen Förderung und Schutz schöpfende mächtige Wille, und es liegt in der Natur des Gesetzes, der Basis aller bloßen Jurisdiction, daß es, wenn es auch noch so schnell und vollständig zu Stande gebracht werden könnte, doch nicht im Stande ist, alle Eventualitäten des staatlichen Lebens im voraus zu bestimmen, in alle Kreise desselben einzugreifen. Streift doch selbst die richterliche Thätigkeit in einzelnen Fällen oft nahe genug an die gesetzgebende an, was auch in constitutionellen Staaten nicht beseitigt werden kann, und liegt im Vollzug der Gesetze eine Regierungsmacht, die auf das Gesetz selbst oft den größten Einfluß übt.

Sonach ist auch der Begriff des Rechtsstaats kein absoluter und nicht im Stande, ein vollständiges Regierungsprincip zu bezeichnen. Die Theorie schafft nicht Regierungsprincipien, und wenn sie es thut, so wird sie von der Wirklichkeit widerlegt, indem das, was sie gesehen haben will, nicht oder nicht so ist, und was sie danach zu modeln sich befleißt, gar nicht oder nicht so wird. Das Leben mag theoretisch beeinflußt, kann aber nie theoretisch gestaltet werden. Das Wesen der Regierung und ihrer Gewalten erschließt sich nur aus dem allgemeinen Wesen des Staats und daraus, wie es sich bei einem bestimmten Volk in einem gegebenen Moment mehr oder minder richtig und vollkommen verwirklicht hat.

Da wir oben unter **Hoheitsrechte** den wesentlichen Inhalt der Regierungsgewalt bereits gegeben haben, so übrigt hierüber nur noch eine wichtige Bemerkung. Hat eine kräftige Regierung eins der angegebenen Principien als bestimmende Hauptregel ihrer Führung angenommen, ein Umstand, der sich in den meisten Fällen aus den gesammten staatlichen Zuständen erklären wird, so ist dieses Princip weder unabänderlich, noch wird es unbedingt und vollkommen überall und immer wirksam sein. Gerade darin, daß es an sich fehlerhaft, seine Durchführung mangelhaft und auch im Interesse der Regierenden selbst nicht immer möglich erscheinen muß, entstehen Lücken im System, die durch ihre weiter gehende Vergrößerung das System selbst gefährden und einen Systemwechsel nothwendig machen. Aber es liegt doch im Wesen einer Auffassung eines Grundsatzes als Princip, daß man denselben in allen Richtungen durchzuführen sucht, und es entsteht so leicht eine förmliche Principreiterei, bei der Gefahr ist, daß auch das in dem Princip liegende Wahre dadurch leide. Der Feudalismus und der Absolutismus, der sogenannte aufgeklärte Despotismus und der formelle Constitutionalismus liefern reichliche Beweise hierfür. Jede politische Wahrheit verdient die vollkommenste Durchführung; aber praktisch erprobt sich eine politische Wahrheit nur an den gegebenen Umständen und ihrem Verhältniß zum Fortschritt. So kann ein Princip an sich richtig, dessen vollständige Verwirklichung aber nur nach und nach in immer neuen und weitern Kreisen zulässig erscheinen. Dies gilt namentlich von dem wahren constitutionellen Princip, welches sich mit der zunehmenden constitutionellen Bildung, aber auch nur mit dieser, ein immer größeres Gebiet erobern kann.

Über Regierung im Sinne einer höhern Staatsverwaltungsbehörde s. den Art. **Staats-**

---

15) Bähr, Der Rechtsstaat (Kassel und Göttingen 1864). Eine Besprechung darüber in der augsburger Allgemeinen Zeitung, 1864, Nr. 264.

verwaltung. Das Neueste über unsern Gegenstand ist Stein, „Die Verwaltungslehre" (Stuttgart 1865), Thl. I, wo namentlich S. 13 fg. von der Regierung gehandelt wird.

J. Held.

**Rehabilitation** ist Tilgung aller aus einer Verurtheilung entstandenen gesetzlichen Unfähigkeiten für die Zukunft. Der Natur der Sache nach wird die Verurtheilung regelmäßig eine zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe sein, weil nur solche Strafen eine den Verurtheilten treffende längere nachtheilige Folge haben. Aber es geschieht dies auch infolge von Strafen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niedern Polizei gehören, erkannt wurden, oder auch nur infolge bloßer Stellung vor Gericht, ohne gänzlich freigesprochen worden zu sein, in denjenigen deutschen Staaten, welche den Eintritt in landständische Kammern als Mitglieder davon abhängig machen, daß nichts vom Ebenbemerkten geschehen sei. Indem man dem Verurtheilten die Hoffnung gab, in der öffentlichen Meinung wiederhergestellt (rehabilitirt) zu werden und die Unfähigkeiten aufgehoben zu sehen, welche er sich durch seine Verurtheilung zugezogen hatte, veranlaßte man ihn, von seinen Irrthümern zurückzukommen und die Vergessenheit seines Verbrechens sich durch eine gute Aufführung zu verdienen. Wenn der Verurtheilte diese Hoffnung verlöre, wenn er sich verdammt fände, den Rest seines Lebens in der Schande zu verleben, so würde seine einzige Beschäftigung sein, die öffentliche Ordnung zu stören, weil er bei einer Veränderung, die er herbeizuführen sich bemühte, nur gewinnen könnte. Das Institut der Rehabilitationen ist also so politisch als moralisch. (Vgl. Carnot, „De l'instruction criminelle", Bd. III, Paris 1830.)

Am vollständigsten ausgebildet finden wir die Rehabilitation im französischen Recht und treffen schon auf deren Spur im Art. 5, Tit. 16 der Ordonnanz von 1670, welche Rehabilitationsbriefe bestimmte und ihnen die Wirkung verlieh, den Verurtheilten in seine Güter und guten Ruf wiedereinzusetzen. Sie ward ausgebildet durch die constituirende Versammlung im Strafgesetzbuch von 1791 und später, mit mehrfachen Abänderungen, in die Napoleonische Criminalproceßordnung aufgenommen. Der Verurtheilte, welcher seine Strafe erlassen bekommen hat, ist nicht wirklich rehabilitirt. Die Rehabilitation kann nicht stattfinden, außer in den Formen, welche das Gesetz vorschreibt. Die Gnade unterscheidet sich wesentlich von der Rehabilitation darin, daß die Gnade einzig bewirkt, die Strafe aufhören zu lassen, während die Rehabilitation den Verurtheilten von allen Unfähigkeiten entbindet, seien es nun politische, seien es civilrechtliche, welche er sich zugezogen hat. Die Prärogative des Fürsten, selbst des absoluten, erstreckt sich nicht bis dahin, der Gnade unbedingt und in allen Beziehungen die Wirkungen der Rehabilitation beizulegen.

Nach der Napoleonischen Criminalproceßordnung (Buch 2, Tit. 7, Kap. 4), welche in den ehemals französischen, jetzt deutschen Gebietstheilen links vom Rhein noch gilt, ist die Rehabilitation eines jeden zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe Verurtheilten, welcher seine Strafe ausgestanden hat, möglich. Jedoch kann das Rehabilitationsgesuch von denjenigen, welche zu zeitiger Zwangsarbeit oder zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind, erst fünf Jahre nach Ablauf ihrer Strafzeit angebracht werden. (Diese Bestimmungen erregten manche Zweifel, z. B. ob die Bitte um Rehabilitation von einem Verurtheilten im Exil angestellt werden könne, über die Berechnung der fünf Jahre u. dgl. Mit eine Folge hiervon war, daß in dem revidirten Code von 1832 für Frankreich mancherlei Abänderungen aufgenommen wurden, wovon eine der wichtigern war, daß nun nicht mehr blos der zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe Verurtheilte, welcher seine Strafe ausgestanden, sondern auch der, welcher Verwandlungs- oder Gnadenbriefe erhalten hat, möglicherweise rehabilitirt werden kann. Die dabei vorgeschriebenen Formen sind aber noch dieselben.) Der Nachsuchende muß Zeugnisse einer guten Aufführung, ausgestellt von den Municipalitäten, in deren Sprengel er während der seinem Gesuch vorhergegangenen Zeit gewohnt oder sich aufgehalten hat, seinem Gesuch beilegen. Dieses Gesuch nebst den erforderlichen Zeugnissen u. s. w. wird auf die Gerichtsschreiberei desjenigen Gerichtshofs hinterlegt, in dessen Gerichtssprengel der Verurtheilte sich gewöhntich aufhält. Es wird durch den Generalprocurator mit einem motivirten schriftlichen Antrag begleitet und kommt dann beim Gerichtshof zum Vortrag. Der Gerichtshof erstattet, nach etwaigen weitern Erkundigungen und nach eingerückter kurzer Nachricht über das Rehabilitationsgesuch in den dazu bestimmten öffentlichen Blättern, nicht vor Verlauf von wenigstens drei Monaten sein Gutachten. Ist dies dem Bittsteller ungünstig, so kann er nach einem abermaligen Verlauf von fünf Jahren sein Gesuch erneuern; ist es aber demselben günstig, so geht die Sache an den Justizminister, der die Meinung des Gerichts einholen kann, welches die Verurtheilung ausgesprochen

hat. Der Justizminister hält darüber dem Kaiser Vortrag im Geheimen Rath, und erfolgt die Rehabilitation, so wird, mit Einrückung des Gutachtens des Gerichtshofs, eine Verfügung darüber ausgefertigt, welche im Original an den begutachtenden Gerichtshof und in authentischer Abschrift an den Gerichtshof, welcher die Verurtheilung ausgesprochen hat, geht; eine andere Abschrift wird auf den Rand der Urschrift des verurtheilenden Erkenntnisses gesetzt. Wer im Wiederholungsfall verurtheilt ist, wird zur Rehabilitation niemals zugelassen.

Auch in die deutsche Criminalgesetzgebung ist die Rehabilitation — im voraus günstiger für den Verurtheilten und unabhängiger von administrativer Bestimmung, aber allerdings auch vom Geist des Instituts abweichender — einzuführen versucht worden. So schreibt die neuere würtembergische Strafgesetzgebung dem Richter vor, die bürgerlichen Folgen einer Verurtheilung auf eine gewisse Zeit, auf zwei bis höchstens zehn Jahre, zu beschränken, und nach dem badischen Strafgesetz können dem zum Zuchthaus Verurtheilten bei dem Dasein von Strafminderungsgründen, je nachdem sie in größerm oder geringerm Maße vorhanden sind, die (sogleich näher zu erwähnenden) Nachtheile oder einzelne derselben durch das Straferkenntniß erlassen oder es kann ausgesprochen werden, daß dieselben nach Ablauf einer im Urtheil zu bestimmenden Zeit, welche, vom Tag der erstandenen Strafe an gerechnet, nicht weniger als fünf Jahre betragen darf, durch gerichtliches Erkenntniß wieder aufgehoben werden, wenn sich der Verurtheilte in dieser Zeit nicht einer neuen, auf Eigennutz oder sonstiger schändlichen Gesinnung beruhenden Übertretung schuldig gemacht hat.

Zu den obengedachten gesetzlichen Unfähigkeiten werden namentlich gehören: 1) Hof-, Staats-, Kirchen-, Gemeinde- oder sonstige öffentliche Ämter bekleiden zu können; 2) Ehrentitel, Würden, Orden und andere Ehrenzeichen erwerben zu können; 3) an Wahlen in politischen, Gemeinde- oder kirchlichen Angelegenheiten activ oder passiv Antheil zu nehmen und Vormund oder Curator zu sein, ausgenommen über die eigenen Kinder; 4) im vaterländischen Militär zu dienen; 5) bei öffentlichen Beurkundungen als Zeuge mitzuwirken; 6) erblich zustehende besondere politische Berechtigungen für seine Person zu besitzen; und 7) wo das Geschworenengericht eingeführt ist, Geschworener sein zu können.

Es ist begreiflich, daß die Märztage des Jahres 1848 auch an Rehabilitationen, und zwar in Bezug auf wegen politischer Vergehen Verurtheilte oder sonstwie, z. B. durch Absolutionen von der Instanz, Benachtheiligte denken ließen und bezügige Verordnungen erschienen. So z. B. im Großherzogthum Hessen, worin durch Edict vom 19. März 1848 allen denen, welche bis zum Tage desselben sich politischer Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht hatten, insoweit sie nicht die dafür gerichtlich erkannten Strafen bereits verbüßten, oder soweit sie nicht früher begnadigt worden waren, die Strafe erlassen wurde. Die wegen solcher Verbrechen oder Vergehen anhängigen Untersuchungen sollten niedergeschlagen sein und neue Untersuchung nicht eingeleitet werden. Die Untersuchungskosten, welche infolge rechtskräftiger Verurtheilung von Angeschuldigten zu ersetzen und am Tage des Edicts noch nicht abgetragen seien, sollten nicht weiter angefordert werden.

Es ist zu hoffen, daß das Princip der Rehabilitation in unsern neuern Strafgesetzgebungen eine immer allgemeinere und breitere Anwendung finde. Der alte und nicht einmal völlig ausreichende Zustand etwaiger Gnadenertheilung im Administrativwege wird dadurch nicht in allen seinen Theilen aufgehoben, sondern nur zweckmäßig und weise beschränkt. Diese Beschränkung geschieht dann zu Gunsten einer selbständigern und einflußreichern Stellung des Richteramts und der öffentlichen Meinung zu den betreffenden Fragen.

Unter Rehabilitation versteht man wol auch die Wiederherstellung des Andenkens eines Verstorbenen, eines ungerechterweise Hingerichteten, wenn z. B. die Familie eine Revision des Processes auswirkt. Dann werden auch andere Folgen, z. B. Confiscationen, zurückgenommen.

Die Rehabilitation des französischen Handelsgesetzbuchs (Buch 3, Tit. 5) kann durch den Appellationsgerichtshof, nach besondern Formen, zu Gunsten der einfachen Bankrottirer, welche zu correctionellen Strafen verurtheilt worden sind, ausgesprochen werden.

K. Buchner.

**Reich** (Deutsches), s. **Deutsches Reich**; sowie die Art. **Deutsche Geschichte**; **Deutsches Landesstaatsrecht**.

**Reichsadel**, s. **Adel**; ferner die Art. **Reichsritter**; **Standesherren**.

**Reichsgerichte.** Zu den wesentlichsten Einrichtungen eines jeden Staats gehören die Gerichte, und es läßt sich in den germanischen Staaten ganz genau nachweisen, daß sich in ihnen

die Staatsgewalt eigentlich an der Gerichtsbarkeit entwickelte. Der Zustand der Gerichtsbarkeit ist deshalb auch bezeichnend sowol für die Kraft der Staatsgewalt als auch für das sie beherrschende Princip. Als Deutschland vom Fränkischen Reich loskam, war es natürlich nicht sofort ein entwickelter selbständiger Staat; auch wirkten eine Menge fränkischer Einrichtungen noch einigermaßen fort, namentlich, wenn sie sich an allgemeine germanische Anschauungen und Zustände anschlossen. So kam es, daß in der frühern Zeit die deutschen Könige als oberste Jurisdictionsherren Deutschlands entweder selbst zu Gericht saßen oder, was das Gewöhnliche, ihre Hofrichter, Pfalzgrafen, die an sie gebrachten Rechtssachen verhandeln und entscheiden ließen. Im Reich selbst befanden sich für die von der kaiserlichen Jurisdiction nicht eximirten Bezirke die kaiserlichen Landgerichte. Allein wenn für die letztern der Raum immer enger wurde, so fehlte ihnen wie den Hofgerichten und den kaiserlichen Rechtssprüchen selbst die nöthige Autorität, die kräftige Executive. Die persönliche Freiheit war stärker als die staatliche Ordnung, und so schwanken die Landfrieden selbst zwischen dem Charakter von Strafgesetzen und dem förmlicher Friedensverträge, da die Fehde unter gewissen Voraussetzungen stets als rechtlich erlaubt, ja nothwendig galt (Kluckholz, „Geschichte des Gottesfriedens", Leipzig 1857).

Unter diesen Umständen erreichte die Unordnung in Deutschland gegen Ende des 15. Jahrhunderts einen absolut unerträglichen und um so gefährlichern Grad, als unterdessen andere Staaten, namentlich Frankreich, einen hohen Grad staatlicher Concentration erreicht hatten. Da nun in dieser Zeit ein Mann von seltenen Gaben, namentlich von großer patriotischer Begeisterung und sehr energischem Charakter die deutsche Kaiserkrone trug, so mußte er auch sein Hauptaugenmerk auf diese Übelstände richten. So wurde Max I. nicht nur der Schöpfer des allgemeinen Ewigen Landfriedens, sondern auch des kaiserlichen und Reichskammergerichts, ohne welches der Ewige Landfriede selbst nur ein todtgeborenes Kind geblieben wäre.

Wie der allgemeine Ewige Landfriede, so wurde auch das kaiserliche und Reichskammergericht auf dem Reichstag zu Worms am 7. Aug. 1495 begründet und hatte dasselbe seinen Sitz zuerst in Frankfurt a. M. und nach mehrfachem Wechsel, seit 1693, in Wetzlar. (Zöpfl, „Rechtsgeschichte", S. 528, Note 2; vgl. auch Brandis, „Geschichte der innern Verfassung des Reichskammergerichts", Wetzlar 1785.)

Das Reichskammergericht bestand ursprünglich aus dem Kammerrichter (Präsidenten) und 16 Assessoren. Doch fanden in dieser Besetzung bald verschiedene Modificationen statt. Das Wichtigste dabei war, daß, wie schon der officielle Name des Gerichts es sagt, die Besetzung weder vom Kaiser noch von den Reichsständen allein, sondern von beiden gemeinschaftlich geschah. Die theilweise Besetzung des Kammergerichts mit gelehrten Doctoren aber mußte in Verbindung mit dem bekannten §. 3 der Kammergerichtsordnung von 1495 die Reception des Römischen Rechts in Deutschland (als subsidiäres gemeines Recht) wesentlich fördern, und ist es demnach klar, daß die Praxis dieses obersten Reichsgerichts der Ausbildung des nationalen Rechts nicht eben günstig sein konnte. (Stobbe, „Die Rechtsquellen", Abthl. II, S. 83 fg.) Nichtsdestoweniger war die Idee der Errichtung des Reichskammergerichts eine treffliche und würde Deutschland die besten Dienste geleistet haben, wäre jener Grad innerer Einigung vorhanden gewesen, welcher die Basis einer jeden obersten Jurisdiction sein muß.

Die Competenz des Reichskammergerichts erstreckte sich zunächst auf alle Reichsunmittelbare, indem es in Klagsachen gegen diese die erste und, wenn die Sache vor einen Austrag gebracht war, die zweite Instanz bildete. In streitigen Civilsachen gegen Reichsmittelbare ist das Reichskammergericht, wenn das fast allgemein gewordene privilegium de non appellando nicht entgegenstand, in der Regel nur in letzter Instanz competent. Immer aber ressortiren an dasselbe die quaerela protractae vel denegatae justitiae und die quaerela nullitatis insanabilis. (Held, „System des Verfassungsrechts", I, 446 fg.) Die Einführung eines sogenannten Reichsregiments, an dessen Stelle später die Eintheilung des Reichs in Kreise trat, gehört mit zu den resultatlosen Versuchen, den Gesetzen des Reichs und den Urtheilen seiner Gerichte durch eine energischere Execution Ansehen zu verschaffen. (Held, a. a. O., I, 453.)

Die Art, die Rechtssachen zu behandeln, war in der Kammergerichtsordnung vorgeschrieben, welche schon unter König Friedrich III. entworfen und von dessen Sohn Max I. 1495 bekannt gemacht worden ist und in der Folge unter Kaiser Karl V. verschiedene Zusätze und Verbesserungen erhielt. Dennoch wurde bald das Bedürfniß einer neuen bessern Ordnung gefühlt, da die Verfassung des Kammergerichts sowol durch den Religionsunterschied als durch den Misbrauch der ständischen Hoheit und Macht in Verwirrung gerathen war, weshalb schon vor dem Dreißigjährigen Kriege, im Jahre 1614, der Plan einer verbesserten Ordnung concipirt wor-

den ist. Verschiedenes bestimmte auch der Westfälische Friede, 1648. Das ganze Concept ist aber nie weder bestimmt angenommen noch verworfen und so nur durch den Gebrauch Übung geworden und galt als Gesetz überhaupt nur insoweit, als es ältere Gesetze in sich enthielt und durch neuere Gesetze, wie den osnabrückischen Friedensschluß, jüngsten Reichsabschied, Visitationsreceß von 1713 und kaiserliche Wahlcapitulationen nicht ein anderes bestimmt worden ist.

So hatte dieses höchste Reichsgericht im Grunde keine bestimmt vorgeschriebene Procedurform. Es bildete daher auch seinen Proceß in der Hauptsache selbst aus, wozu es durch die Kammergerichtsordnung von 1555 (Thl. II, §. 36) noch ausdrücklich autorisirt wurde, und erscheint demnach zugleich als das eigentliche Organ der Ausbildung eines gemeinen deutschen Proceßrechts.

Die Geschäfte wurden in Audienzen vorgebracht, in Senaten bearbeitet. Die Anzahl der Assessoren, welche die Stände des Reichs zu präsentiren und zu unterhalten hatten, sollte 50 betragen; je 24 von Ständen der katholischen und protestantischen Partei und zwei vom Kaiser ernannte. Aber der nöthige Gehalt für so viele war leider nie zusammenzubringen, und nie stieg die Zahl der Assessoren auf die Hälfte der Vorschrift. Dieser Mangel an der gehörigen Zahl der Assessoren hatte nothwendig den Verzug der Entscheidung der Rechtssachen, die Sollicitatur in Betreibung derselben zur Folge, wodurch, in Verbindung mit dem Verfall der Visitationen und der aus allen Veränderungen des Reichs und Europas aufkeimenden Verwickelung sowol der Processe als der Parteisucht, die Verwirrung und der Rückstand unerledigter Geschäfte ins Unendliche sich vermehrte.

Vier Präsidenten waren verordnet, aber nur zwei, die der Kaiser setzte, nebst dem Richter, konnten unterhalten werden. Und dieses Gericht war nicht blos durch Sprüche thätig. Senatschlüsse, die durch Übung Herkommen wurden, gaben ihm selbst an der Gesetzgebung Theil. Seine dem Reichstag vorgelegten dubia waren Motionen gleich, die aber freilich nur selten erledigt wurden.

Bald nach dem Reichskammergericht, im Jahre 1501, wurde von demselben Kaiser Max I. das andere höchste Reichsgericht, der Reichshofrath, gebildet, der anfangs freilich mehr ein Staatsrath und Conseil des Kaisers als eigentlicher Gerichtshof sein sollte und von dem Reichskammergericht dadurch sich wesentlich unterschied, daß er sein ganzes Dasein sowie die Wahl, Besoldung und Instruction seiner Räthe und Beisitzer der Bestimmung des Kaisers verdankte, in dessen Residenz er auch seinen Sitz hatte. Dennoch gelangte er allmählich, wenn auch im Widerspruch der Stände des Reichs, zu völlig concurrirender Gerichtsbarkeit mit dem andern Reichsgericht, mit Ausnahme einzelner Gegenstände, welche ihm sogar ausschließlich und vorzugsweise zukamen, wohin namentlich die sogenannten kaiserlichen Reservatrechte, wie Gnaden- und Privilegiensachen, Rangordnung unter den Ständen, desgleichen alle Lehnssachen gehörten, weshalb das Reichskammergericht nur alsdann competent war, wenn die Lehnsfrage in dem anhängigen Rechtsstreit nur die Nebenfrage bildete und nicht als Hauptsache zur Sprache kam und über den Besitz gestritten wurde, bis endlich derselbe in dem Westfälischen Frieden nicht nur als ein Conseil des Kaisers in Lehns- und Gnadensachen, sondern auch als oberstes zu gleicher Jurisdiction mit dem Reichskammergericht berechtigtes Reichsgericht von allem Widerspruch befreit worden ist. Ja, es wurde sogar dieser Reichshofrath, je nach dem Stand und Zweck der Parteien, selbst von Protestanten, oft sogar vorzugsweise gesucht; wozu außer dem leichtern Zugang der Richter die prompte, vorzügliche Geschäftsbehandlung und die große Sorge mit beitrug, welche für die Interessen der protestantischen Religionspartei genommen war; denn nicht allein, daß ein Theil, wenngleich der kleinere, der Räthe aus Protestanten genommen war, sondern es konnte auch deren völlige Übereinstimmung die entgegenstehende Ansicht der größern Anzahl der katholischen ganz neutralisiren. Auch war bestimmt, daß, wenn diese Meinungsverschiedenheit der katholischen und protestantischen Räthe des Hofs den Sinn der Reichsgesetze oder in Sachen zwischen Ständen von beiderlei Religion betraf, alsdann die Sache an den Reichstag gelangen sollte, wovon aber in der Wirklichkeit nie ein Fall vorkam.

Dieses höchste Reichsgericht sprach also über alle Gegenstände, worüber auch von dem andern gesprochen werden konnte; doch konnte, was einmal von dem einen Gericht angenommen war, nicht mehr vor das andere gezogen werden.

Wie bei dem Reichskammergericht, so konnten auch hier alle und jede, mittelbare und unmittelbare Reichsstände und Glieder belangt werden, jedoch, wie es hieß, ohne Abbruch der ihnen desfalls zustehenden Rechte. Eine Appellation von diesen Gerichten fand nicht statt, wol aber Recurs an den Reichstag in solchen Dingen, die alle Stände gemeinschaftlich interessirten.

In wichtigen Sachen wurde ein Gutachten oder Votum an den Kaiser gestellt, welcher sich solches in Gegenwart des Reichshofrathspräsidenten und des Reichsvicekanzlers, mit Zuziehung der Referenten und anderer Reichshofräthe von katholischer und evangelischer Religion, vortragen ließ und mit ihrem Beirath darüber einen Entschluß faßte. Die Reichshofrathsschlüsse (Conclusa) wurden von dem Reichsvicekanzler, die Mandate aber von dem Kaiser selbst unterschrieben. (Herchenhahn, „Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des kaiserlichen Reichshofraths", 3 Thle., Manheim 1793.)

Das waren nicht die einzigen, wol aber die höchsten beiden Reichsgerichte; denn außer ihnen gab es immerhin noch hier und da besondere kaiserliche Hof- und Landgerichte, überall aber die Austrägalgerichte als Reichsuntergerichte. Über den Reichstag als Gericht, ferner über die Reichsuntergerichte und die Reichshofpfalzgrafen vgl. Held, a. a. O., I, 447 fg.

Die Wirksamkeit der Reichsgerichte konnte keine ersprießliche sein, und die Tausende von Rückständen, welche das Reichskammergericht bei Auflösung des Reichs zurückgelassen hatte, beweisen keinen besonders guten Geschäftsgang. Allein auf der andern Seite liegt in diesem förmlichen Geschäftsbankrott doch mehr ein Beweis für den veralteten Proceß und die ungenügende Besetzung des Gerichts als dafür, daß es überflüssig gewesen wäre. Die Reichsgerichte und insbesondere das Reichskammergericht waren doch immer etwas, worin das Bedürfniß der staatlichen Einheit nach einem gemeinsamen Organ der Rechtsbildung und Rechtspflege einige Befriedigung finden konnte. Daher hatten denn auch schon auf dem Wiener Congreß manche ihre Ideen von der Reconstruirung Deutschlands mit der Idee eines dazu unentbehrlichen Reichsgerichts verbunden (so namentlich Preußen in seinen Entwürfen eines Bundesvertrags vom Anfang April und vom Mai 1815. Klüber, „Acten des Wiener Congresses", Bd. I, Heft 4, S. 104 fg; II, 303), während andere (z. B. Würtemberg, Klüber, a. a. O., Thl. II, Heft 5 und 6; Protokoll, III, IX und X) gegen das auch von Österreich angenommene Bundesgericht protestirten. Die Bundesgrundgesetze begründen zwar auch eine Gerichtsbarkeit der Bundesversammlung in manchen Fällen. Allein abgesehen davon, daß die richterliche Competenz des Bundes eine viel zu enge ist, so kann die Bundesversammlung nach ihrem ganzen Charakter so wenig wie der ehemalige Reichstag als ein eigentliches Gericht erscheinen, und wenn er sich auch zu seinen Urtheilen wirklicher Gerichte in einzelnen Fällen zu bedienen hat, so erscheint dies immer als eine sehr ungenügende Aushülfe. Gelegentlich der Reformbestrebungen des Deutschen Bundes, resp. der Bestrebungen nach einer straffern Einheit Gesammtdeutschlands ist man denn auch immer wieder auf die Idee eines wirklichen Bundesgerichts zurückgekommen, welche mit der Einführung einer starken Centralgewalt und eines Bundesparlaments Hand in Hand geht. So wurde z. B. von seiten der Wiener-Conferenz-Staaten im August 1862 ein Antrag beim Bunde auf eine Delegirtenrepräsentation und ein Bundesgericht eingebracht, jedoch nur unter Preußens Protest angenommen. Ähnliches geschah auf dem Fürstentag zu Frankfurt, und hat sich eine eigene Literatur über diese Frage gebildet. Vgl. Waitz, „Allgemeine Monatsschrift", 1853, S. 503. Derselbe, „Das Wesen des Bundesstaats", S. 510 fg. Gebrüder Reichensperger, „Deutschlands nächste Aufgabe" (Berlin 1860). M. Mohl, „Über ein Bundesgericht und das Gesetzgebungsrecht des Bundestags" (Stuttgart 1860). R. von Mohl, „Staatsrecht, Völkerrecht und Politik", I, 63; Thl. II, Abthl. I, S. 54 fg. Frantz, „Dreißig Sätze vom Deutschen Bunde" (Berlin 1861). Stichling, „Das Bundesgericht, eine historische Betrachtung" (Jena 1862). Dazu die Flugschriften von Wuttke, Wydenbrugk u. a. Vogt in der „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft", 1857, S. 328 fg.

Die Bestrebungen nach einem Bundesgericht bilden eben nur eine einzelne, aber nicht isolirte Episode in dem großen Entwickelungsproceß, in welchen Deutschland bezüglich seiner Gesammtorganisation eingetreten ist. Ein wirkliches oberstes Gericht für Gesammtdeutschland mit entsprechender Organisation, Besetzung und Competenz setzt aber offenbar eine wesentliche Veränderung in dem Princip voraus, welches den bisherigen Bundesverträgen zu Grunde liegt. Ohne Revolution oder Usurpation ist dies nur durch eine freie Vereinbarung der deutschen Fürsten mit ihren Völkern und dann untereinander selbst möglich, und wie fernliegend und schwierig eine solche erscheine, so bleibt doch für denjenigen, der die freie organische Entwickelung pflicht- und erfahrungsgemäß allein wünschen kann, nichts übrig, als zu hoffen, es werde der Drang der Zeit sich stark genug bewähren, um mit einer stärkern politischen Einigung der deutschen Nation überhaupt auch ein ihr entsprechendes oberstes deutsches Gericht auf dem Wege gesetzlicher Reform herbeizuführen.

Eine interessante Schrift ist noch von Medem, „Denkschrift über den gegenwärtigen Zustand des Reichskammergerichtsarchivs“ (1860). Beck und J. H.

**Reichsgesetze** (Deutsche); namentlich Reichsdeputationshauptschluß von 1803. §. 1. Die Gesetze theilen sich naturgemäß in solche, welche das Verhältniß der Staatsangehörigen zum Staat, und in solche, welche die Verhältnisse der einzelnen als Privaten und den Privatverkehr betreffen. Bei den Gesetzen der ersten Klasse findet insofern ein Unterschied statt, als sie entweder die Grundverfassung des Staats und was vom Standpunkte einer bestimmten Gesetzgebung aus als dazu gehörig betrachtet wird, oder andere für minder wichtig erachtete Gegenstände des öffentlichen Rechts angehen. Erstere bezeichnet man dann als Verfassungsgesetze, letztere als einfache Gesetze, eine Eintheilung, welche in vielen constitutionellen Staaten die große Bedeutung hat, daß die constitutionellen Formen bei Erlassung, Aufhebung, Abänderung und authentischer Interpretation von Verfassungsgesetzen erschwert, bei allen übrigen Gesetzgebungsacten, also auch bei sogenannten Privatgesetzen, nur einfach sind. Rücksichtlich der letztern muß noch bemerkt werden, daß sie, soweit sie nur dispositiv sind, die freie Selbstbestimmung der Unterthanen zulassen, sofern sie aber absolut gebieten oder verbieten und auch, wenn nur dispositiv, wegen Mangels einer andern Bestimmung, im Fall eines Rechtsstreits eintreten, doch auch einen politischen Charakter haben. Es ist ein Grundzug des Deutschen Rechts, daß als Gesetz nur dasjenige gelten soll, was mit der Rechtsüberzeugung derer übereinstimmt, die zu binden es bestimmt ist. Daher erklärt sich in der ganzen frühern deutschen Rechtsbildung das Hervortreten der Vertragsform, wobei es freilich als ein Irrthum betrachtet werden muß, daß, namentlich unter der Ägide des Feudalismus, lediglich das Vertragsprincip zur Geltung gekommen ist. Daran ging auch das Deutsche Reich zu Grunde, oder vielmehr, dadurch wurde eine feste und kräftige Constituirung der deutschen Völker zu einer mächtigen politischen Einheit vereitelt. Auf diesen Grundlagen entwickelte sich in Deutschland mit der Ausbildung der Reichsstandschaft auch der Grundsatz, daß das ganze Reich verbindende Gesetze nur, in der Regel wenigstens, vom Kaiser und Reich, d. h. Reichstag, erlassen werden konnten; Vorbereitungen von Gesetzen konnten wol auch durch einen besondern Ausschuß (außerordentliche Reichsdeputation), ja sogar, wie bei den Friedensschlüssen, vom Kaiser allein geschehen. Daß die Wahlcapitulationen mit den Kurfürsten allein vereinbart wurden, ist nicht ohne Widerspruch der übrigen Stände geschehen.

§. 2. Die Formen, unter welchen ein Reichsgesetz, überhaupt ein Reichsschluß auf dem Reichstag (s. **Reichstag**) zu Stande kommen konnte, waren folgende. Damit ein vom Kaiser vorgetragener oder von irgendeinem andern gemachter Vorschlag zur Berathung kommen könne, mußte das Reichstagsdirectorium (Kurmainz): a) denselben zur officiellen Kenntniß aller Reichsstände durch ein Verfahren bringen, welches man darum Dictatur nannte, weil es ursprünglich im Dictiren des Vorschlags bestand [1]); b) ihn zur Instructionseinholung empfehlen und c) den Termin zur Eröffnung des Protokolls bestimmen (Verlaßnehmung), gewöhnlich auf zwei Monate.

Mit dessen Ablauf erfolgte in jedem der drei Reichscollegien abgesondert die förmliche Proposition, die Berathschlagung, die Abstimmung und der Beschluß eines jeden Collegiums nach der Stimmenmehrheit in demselben. Stimmten die Beschlüsse sämmtlicher drei Collegien nicht miteinander überein, so wurde zwischen den untereinander abweichenden Collegien von ihren Directorien (durch die sogenannte Re- und Correlation) der Versuch einer Übereinstimmung bewirkt. Kam eine solche nicht zu Stande, so blieb der ganze Gegenstand unerledigt. Stimmten dagegen die sämmtlichen drei Collegien vollkommen überein, so wurde aus ihrem gemeinschaftlichen Beschluß durch Kurmainz ein Reichsgutachten (Suffragium imperii) an das Reichsoberhaupt redigirt und dem kaiserlichen Commissar zur Erwirkung kaiserlicher Genehmigung übergeben. Der Kaiser hatte ein unbeschränktes Veto. [2]) Wenn und soweit seine

---

1) Bei dem Geschäftsgang der deutschen Bundesversammlung hat man diesen Ausdruck beibehalten.

2) Dieses freie Veto des Kaisers und die Existenz der höchsten Reichsgerichte waren das kostbarste Palladium der deutschen Freiheit. Denn was das Veto betrifft, so existirte in Deutschland, seitdem die Landeshoheit sich ausgebildet hatte, wie in jedem zusammengesetzten oder Völkerstaat, ein stetes Kämpfen der Centralgewalt gegen das mitunter ungebührliche Hervortreten der Individualität. Die Reichsstände sollten in ihren Territorien nicht willkürlich regieren, sondern nach den Reichsgesetzen und der eigenen Verfassung eines jeden Landes; namentlich sollte kein Landesherr berechtigt sein, außer den durch Reichsgesetze oder Landesgrundgesetze gebilligten Steuern seine Unterthanen ohne ihre Einwilligung mit weitern Steuern zu belegen. Der Geist der deutschen Verfassungen setzte also in allen Territorien eine landständische Verfassung voraus. Die Reichsstände hatten aber die gesetzgebende Gewalt.

Genehmigung nicht erfolgte, blieb wiederum der Gegenstand unerledigt. Ertheilte aber der **Kaiser** (durch ein Ratificationsdecret) ganz oder theilweise, beschränkt oder ohne Vorbehalt und **Ausnahme**, seine Genehmigung, so bildeten Reichsgutachten und Ratificationsdecret den Reichsschluß. Über das durch den Westfälischen Frieden eingeführte sogenannte Itionsrecht für viele Reichstagsgegenstände s. den Art. **Reichstag.**

§. 3. In frühern Zeiten wurde ein Reichstag einberufen, so oft das Reichsoberhaupt, der Kaiser, solches zur Erledigung bestimmter Gegenstände für geeignet hielt. Vor der Beendigung desselben wurden alle auf demselben zu Stande gekommenen Gesetze und sonstige zu publicirende Reichsschlüsse in einer einzigen Urkunde vereinigt und diese unter dem Namen Reichsabschied (recessus imperii) publicirt. Diese Urkunde wurde von dem Reichskanzler (Kurmainz) im Namen des Kaisers mit Erwähnung der Mitwirkung der anwesenden, namentlich aufzuführenden Reichsstände entworfen, von dem kaiserlichen Commissar und einer ständischen Deputation revidirt, in der mainzischen Kanzlei auf Pergament ausgefertigt, von dem Kaiser und von dem Kurfürsten von Mainz oder dem Reichsvicekanzler unterschrieben, vom Kaiser und der ständischen Deputation untersiegelt und in feierlicher Versammlung, worin der Kaiser oder sein Stellvertreter auf dem Thron saß und jeder Reichsstand den für ihn bestimmten Platz einnahm, verlesen. Der Kaiser verabschiedete hiermit die Reichsversammlung. Der Reichstag war beendigt. So viele Reichstage also, ebenso viele Reichsabschiede (mit Ausnahme der wegen Uneinigkeit ohne Beschlußnahme auseinandergegangenen Reichstage). Bei jedem Reichsabschied, welchen man anführt, muß man daher, um ihn zu finden, das Jahr seiner Entstehung bemerken und außerdem, wenn in einem Jahre mehrere Reichstage beendigt wurden, den Ort oder Sitz des Reichstags. Der neueste Reichsabschied ist vom Jahre 1654 und heißt daher noch immer „der jüngste Reichsabschied" (recessus imperii novissimus), indem der darauffolgende 1663 begonnene Reichstag niemals verabschiedet, sondern bis zur Auflösung des Deutschen Reichs (1806) fortgesetzt wurde. Seit diesem Reichstag wurden daher die Gesetze nur als einzelne Reichsschlüsse verfaßt und bekannt gemacht. Von dieser Zeit an blieben aber auch die deutschen Fürsten vom Reichstag weg, was natürlich auch auf den Gang der Reichsgesetzgebung sehr nachtheilig wirken mußte, freilich aber mehr als Folge denn als Ursache der bereits innerlich im Reich vorgegangenen und unheilbar gewordenen Umgestaltung zu betrachten ist.

§. 4. Der Reichstag konnte, wie schon bemerkt, einzelne Gegenstände seiner Thätigkeit, also auch der Gesetzgebung, mehr oder minder durch eine außerordentliche Reichsdeputation vorbereiten lassen[3]), welche aus einer geeignetenfalls zu einem einzelnen Geschäft besonders erwählten größern oder kleinern Zahl von Reichsständen bestand und in neuern Zeiten stets durch Abgeordnete (sogenannte Subdelegirte) unter Mitwirkung eines kaiserlichen Bevollmächtigten Gesetze (mitunter auch andere Verfügungen) vorläufig verabredete und ausarbeitete. Jeder einzelne also beschlossene Gegenstand bildet einen Reichsdeputationsschluß; die sämmtlichen Beschlüsse wurden gewöhnlich bei Beendigung der Versammlung in Eine Urkunde verfaßt, welche den Namen Reichsdeputationsabschied erhielt. Jeder Beschluß oder Abschied dieser Art konnte durch die bei Ernennung der außerordentlichen Deputation gewöhnlich vorbehaltene Genehmigung des Reichstags zu einem Reichsgesetz erhoben werden, und diese Genehmigung erfolgte ebenso, wie rücksichtlich der Reichsschlüsse überhaupt in §. 2 von der förmlichen Proposition an bis zur Ratification vorgetragen wurde.

---

Würde der Kaiser, dessen Interessen natürlich eine jede Erweiterung der landesherrlichen Gewalt schnurstracks widerstritt, hierbei kein Veto gehabt haben, so würde es den Reichsständen nicht schwer geworden sein, die wohlthätigen Schranken ihres Besteuerungsrechts im Wege der Gesetzgebung aufzuheben. Am 29. Oct. 1670 kam durch Mehrheit der Stimmen ein Reichsgutachten zu Stande, welches den Landesherren ein beinahe unbeschränktes Besteuerungsrecht zugestand. Allein der Kaiser (Leopold I.) versagte in der hierauf im Februar 1671 ertheilten Entschließung seine Genehmigung, erklärte vielmehr, daß er sich gemüßigt halten würde, „einen jeden bei dem, wozu er berechtigt und wie es bisher hergebracht sei, zu lassen"; und rettete, wie Pütter in der „Historischen Entwickelung der Staatsverfassung des Deutschen Reichs", II, 274, sich ausdrückt, durch diese preiswürdige kaiserliche Erklärung manche Landschaften noch vor übertriebenen Steuerumlagen und überhaupt vor Despotismus. „Das Ansehen des Kaisers wäre vernichtet", sagte Johannes von Müller, „und ganz Deutschland einer uneingeschränkten zaumlosen Aristokratie preisgegeben, wenn das Veto, das Nonratificationsrecht, dem Kaiser entrissen würde." Was aber die beiden höchsten Reichsgerichte betrifft, so waren alle Reichsangehörigen, den geringsten Unterthan nicht ausgenommen, der Regel nach befugt, bei diesen Gerichten Klage zu führen gegen jeden Misbrauch der Landeshoheit.

3) Außerordentlich genannt, weil das 16. und 17. Jahrhundert auch eine sogenannte Ordinarideputation kannte, welche einen Reichstag im kleinen bildete.

§. 5. Ob der Gegenstand irgendeines Reichsgesetzes die Verfassung und Verwaltung des Reichs oder seiner Theile betraf (ein Grund- oder Staatsgesetz war), oder ob es Gegenstände des Privatrechts regulirte, war in Beziehung auf die Formen, unter welchen das Reichsgesetz zu Stande kommen mußte, ganz gleichgültig. (Darum finden wir auch einzelne Reichsgesetze, welche zugleich staatsrechtliche und privatrechtliche Gegenstände ordnen.) Dasselbe gilt von denjenigen Reichsgesetzen, welche zugleich Staatsverträge sind, wie z. B. alle Friedensschlüsse zwischen dem Deutschen Reich und einem auswärtigen Staat.

§. 6. Die Verbindlichkeit, die Kraft und Wirkung der deutschen Reichsgesetze umfaßte natürlich das ganze Reich. Doch konnte in dieser Beziehung ein wesentlicher Unterschied stattfinden zwischen den das öffentliche Recht betreffenden, den Staatsgesetzen, und zwischen den Privatgesetzen. Jene verpflichteten unbedingt Kaiser und Reich, das Reichsoberhaupt, die Reichsstände und übrigen Reichsunmittelbaren (welche sämmtlich hierin als kaiserliche Unterthanen, als Unterthanen der Reichsstaatsgewalt erschienen) und alle einem Landesherrn oder einem andern Reichsunmittelbaren unterworfenen Mittelbaren oder Privatpersonen. Was die Verfassung oder die Verwaltung des Gesammtvaterlandes betraf, mußte von selbst sich verstehend von jedem Mitglied des Staats, von jedem Reichsangehörigen, wie hoch auch sein publicistischer Standpunkt sein mochte, als unbedingt gültig anerkannt werden. — Anders bei diesen, bei den deutschen Privatreichsgesetzen. Hier collidirte mit der Reichsstaatsgewalt die Territorialgewalt, seitdem die Reichsstände, allmählich der That nach, dann auch anerkannt, die Landeshoheit erworben hatten als eine zwar der Reichsgewalt stets untergeordnete, aber alle Rechte der Hoheit, also auch das der Gesetzgebung umfassende Staatsgewalt. Es war daher anerkannt, daß jeder deutsche Landesherr die Privatreichsgesetze für sein Gebiet nach Belieben (natürlich mit Concurrenz der Landstände, wo solche vorhanden) abändern und aufheben konnte. Bisweilen wurden in einem Reichsgesetz (wie z. B. in der Peinlichen Gerichtsordnung Karl's V.) durch die sogenannte clausula salvatoria alle bestehenden Landesgesetze abweichenden Inhalts dennoch für fortdauend gültig erklärt. Auch in diesem Fall konnte der Landesherr vermöge seiner gesetzgebenden Gewalt jede für geeignet gehaltene Abänderung treffen. Die in einem Reichsprivatgesetz enthaltenen absoluten Gebote und Verbote konnten aber deshalb nicht einseitig durch eine Territorialgesetzgebung beseitigt werden, weil sie nicht privates, sondern öffentliches Recht sind. In der That aber machten es die Landesherren, wie sie wollten. So ist z. B. die Carolina, ein ebenso ausgezeichnetes wie auf das Andrängen der Reichsstände selbst veranlaßtes Gesetz in manchem Lande nur unter einem territorialherrlichen Namen (z. B. als Philippina in Hessen) publicirt oder erst nach lateinischer Übersetzung durch die Praxis zur Geltung gebracht worden.

§. 7. Vor dem 13. Jahrhundert oder eigentlich vor der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatte die deutsche Reichsgesetzgebung wenig zu bedeuten. Sie beschränkte sich fast ausschließlich auf dürftige und noch dazu von niemand beachtete Landfriedensbestimmungen. Wenn aber auch vornehmlich seit der Goldenen Bulle (s. Kurfürsten) und durch diese selbst manches für das öffentliche Recht geschah, so ist das, was die Reichsgesetze für das deutsche Privatrecht gethan haben, kaum erwähnenswerth.

Die wichtigsten Gesetze des weiland „Heiligen römischen Reichs deutscher Nation" sind [4]):

1) Das wichtigste aller Reichsgrundgesetze war die kaiserliche Wahlcapitulation; der Vertrag, wodurch der jedesmalige Kaiser mit den Kurfürsten, welche für sich und für alle Stände des Reichs handelten, übereinkam, wie weit seine Rechte und seine Pflichten in allen wesentlichen Punkten der Reichsverfassung sich erstrecken sollten. (S. Kurfürsten.)

2) Die Goldene Bulle von 1356 (also genannt — wie alle in gleicher Weise ausgefertigten Urkunden — von dem großen, an den Originalen befestigten vergoldeten Majestätssiegel), deren Inhalt theils mit den gesammten Reichsständen zu Nürnberg, theils auf einem Kurfürstentag zu Metz verabredet und in mehrern Reichsgesetzen bestätigt wurde. Dieses Grundgesetz enthält vorzüglich Bestimmungen über die Wahl und Krönung des Reichsoberhaupts, über die bedeutenden Vorrechte der Kurfürsten und über Führung der Reichsregierung während einer Erledigung des Throns.

3) Die Concordate mit dem päpstlichen Hof, vorzüglich um die Grenzen der Staats- und der Kirchengewalt in den katholischen Theilen Deutschlands zu bestimmen. Hierher gehören be-

4) Dies war bekanntlich der officielle Titel Deutschlands. Pütter in Göttingen (welchen der Verfasser dieser Zeilen noch gehört hat) pflegte zu sagen: dasselbe sei weder heilig, noch römisch, noch reich.

sonders der Calixtinische Vertrag von 1122; die Fürstenconcordate von 1447 und das Wiener (oder Aschaffenburger) Concordat von 1448.

4) Der Ewige Landfriede, durch welchen das Faustrecht abgeschafft wurde, und zu dessen besserer Aufrechthaltung man das Kammergericht errichtete. Kaiser Maximilian I. mußte sehr hierzu getrieben werden; endlich saß er darüber zwei Tage von morgens 8 Uhr bis abends zu derselbigen Stunde „und darunter nur seine Mahlzeit genommen"; so wurden denn beiderlei Ordnungen am 7. Aug. 1495 auf dem Reichstag zu Worms zum großen Heil Deutschlands unterschrieben. Böhlau, „Nove constitutiones domini Alberti" (Weimar 1858). (Über die Bedeutung und Wirkungen der Landfrieden vgl. Zöpfl, „Rechtsgeschichte", S. 523 fg.)

5) Die Kammergerichtsordnungen, als sehr wichtig für die deutsche Justizverfassung und für den Proceß, besonders die neueste, schon vom Jahre 1555. Ein vom Jahre 1613 datirendes sogenanntes Concept der erneuerten und verbesserten Kammergerichtsordnung war wichtig, ohne als formelles Reichsgesetz angesehen werden zu können.

6) Die Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts, besonders von 1577 (durch eine Reichsdeputation zu Frankfurt vollendet). Daß die Polizeigewalt in den einzelnen Reichsgebieten seitdem mehr sich ausbildete, erklärte es hinlänglich, warum die erwähnte Reichspolizeiordnung von 1577 die neueste geblieben.

7) Der Westfälische Friede, wörtlich dem jüngsten Reichsabschied von 1654 einverleibt. Es war nicht blos ein von Kaiser und Reich mit Frankreich (zu Münster) und mit Schweden (zu Osnabrück) geschlossener Friede, sondern auch in doppelter Beziehung ein deutsches Reichsgesetz. Denn er enthält zugleich nicht nur einen Vertrag des Kaisers und der katholischen Reichsstände mit den evangelischen Ständen über die bisherigen traurigen Religionsirrungen, sondern auch einen Vertrag des Kaisers mit den gesammten Reichsständen über die politischen Beschwerden und Streitigkeiten. (Beide Friedensinstrumente sind in Bezug auf Deutschlands Religions- und politische Verfassung gleichen Inhalts.)

In letzterer Beziehung hatte Deutschland unter den Kaisern Ferdinand II. und III. einen Kampf durchgefochten darüber, auf welcher Seite bei den nach Deutschlands Gestaltung unvermeidlichen Collisionen zwischen der Reichshoheit und der Territorialgewalt ein größeres Übergewicht stattfinden solle, eine größere Kraft entwickelt werden könne. Der Kampf wurde zum Nachtheil der kaiserlichen Macht entschieden, und hierin lag, neben der Möglichkeit mancher schönen Blüte in einzelnen deutschen Ländern, eine Hauptquelle der allmählichen Vernichtung einer kräftigen Einheit Deutschlands. (S. **Reichstag**.)

8) Der Friede zu Luneville, mit Frankreich am 9. Febr. 1801 geschlossen, zwar nur vom Kaiser allein, jedoch alsbald ohne Widerrede vom Reich genehmigt.[5]) Durch diesen unheilvollen Frieden verlor Deutschland das linke Rheinufer und mußte sich der schon zu Rastadt verabredeten Verpflichtung unterwerfen, den durch diesen Verlust beeinträchtigten erblichen Reichsständen eine Entschädigung zu geben, welche in dem Deutschen Reich selbst gewonnen und demnächst genauer bestimmt werden sollte.

9) Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803. (Vgl. Held, „System des Verfassungsrechts", I, 460.) Die Erledigung der in Luneville vorbehaltenen Gegenstände geschah in folgender Weise: In Gemäßheit eines Reichsgutachtens vom 2. Oct. 1801 wurde zu diesem Zwecke eine außerordentliche Reichsdeputation ernannt, gebildet von vier Kurfürsten: Mainz, Böhmen, Sachsen, Brandenburg, und von vier Fürsten: Baiern, Hoch- und Deutschmeister, Würtemberg, Hessen-Kassel. Die Reichsdeputation trat durch ihre Subdelegirten zu Regensburg am 24. Aug. 1802 nicht nur unter den Auspicien eines kaiserlichen Bevollmächtigten zusammen, sondern auch in Gegenwart eines französischen und eines russischen Gesandten, indem diese Staaten „ihre Vermittelung zur Berichtigung der gedachten Entschädigungssache und zur Befestigung der Ruhe Deutschlands eintreten zu lassen sich entschlossen". Man ließ der Reichsdeputation keine Zeit, einen Entschädigungsplan zu entwerfen; die beiden fremden Gesandten legten einen solchen am 18. Aug. schon vor der förmlichen Constituirung der Reichsdeputation zur Berathung vor. Nach mannichfaltigen gegenseitigen Mittheilungen und nach vielfachen Reclamationen der Interessenten wurde der Reichsdeputation von den genannten Gesandten ein abgeänderter umfassender Plan (plan général) „als Resultat ihrer neuesten Instructionen" am 8. Oct. mitgetheilt; und nachdem auch hierüber nicht wenige Beschlüsse und Noten ausgetauscht

5) Am 6. März wurde zu Regensburg das Protokoll eröffnet und schon am folgenden Tage das Reichsgutachten ausgefertigt. Österreich hatte schon am 17. Febr. ratificirt.

waren, so wurden die sämmtlichen Beschlüsse der Deputation mit Zustimmung der vermittelnden Mächte in einen Reichsdeputationshauptschluß am 25. Febr. 1803 verfaßt, welcher durch ein unbedingt zustimmendes Reichsgutachten vom 24. März und durch ein kaiserliches Ratificationsdecret vom 27. April 1803 (worin nur Ein Punkt, die Vermehrung der Stimmen im Reichsfürstenrath, von der Genehmigung ausgenommen war) zum Reichsgesetz erhoben wurde, und die Reichsdeputation beendigte ihre Sitzungen mit der funfzigsten am 10. Mai 1803. Das Protokoll der Sitzungen ist gedruckt in zwei Quartbänden; die Beilagen füllen vier.

Dieser Hauptschluß besteht aus 89 Paragraphen. Die ersten 47 haben einen doppelten Originaltext, einen deutschen und einen französischen. Die folgenden beschäftigen sich mit den Verhältnissen der „aus ihrem Besitz tretenden" Regenten, der Geistlichkeit, der Angestellten, der Gläubiger einzelner Länder und der Reichskreise und enthalten allerdings gerechte und lobenswerthe Verfügungen zur Erleichterung des Schicksals derjenigen, die ohne Schuld Stand und Existenz verloren und deren Vermögen durch veränderte Verhältnisse bedroht war. Namentlich wird in §. 59 den sämmtlichen activen und pensionirten geistlichen, weltlichen, Hof- und Militärdienern in den als Entschädigung an einen andern Fürsten überwiesenen Ländern „der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen Ranges, ganzen Gehalts und rechtmäßiger Emolumente oder, wo diese wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung unter der Bedingniß gelassen, daß sie sich dafür nach Gutfinden des neuen Landesherrn und nach Maßgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch an einem andern Ort und in andern Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen müssen. Jedoch ist solchen Dienern, welche in einer Provinz ansässig sind und in eine andere gegen ihren Willen übersetzt werden sollen, freizustellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt werden wollen. In diesem letzten Fall ist einem funfzehnjährigen Diener sein voller Gehalt mit Emolumenten, einem zehnjährigen zwei Drittel, und denen, die noch nicht volle zehn Jahre dienten, die Hälfte als Pension zu belassen. Den wirklichen Pensionisten sind, falls nicht etwa neuerlich hier und da Misbräuche untergelaufen wären, ihre Pensionen fortzubezahlen. Sollte der neue Landesherr einen oder den andern Diener gar nicht in Diensten zu behalten gedenken, so verbleibt demselben seine genossene Besoldung lebenslänglich".

Die frühern Paragraphen umfassen dagegen alles dasjenige, was direct auf die Erfüllung der Stipulation des Luneviller Friedens Bezug hatte, nämlich auf die Entschädigung der deutschen erblichen Reichsstände für ihre durch Abtretung des linken Rheinufers verlorenen Besitzungen und auf die unmittelbar hiermit in Verbindung stehenden Bestimmungen. (Mit der kurfürstlichen Würde war man hierbei, gewiß im Widersatz gegen alle frühern Zeiten, so freigebig, daß sie dem Erzherzog, Großherzog von Salzburg, dem Markgrafen von Baden, dem Herzog von Würtemberg und dem Landgrafen von Hessen-Kassel ertheilt wurde.) Hier ist vor allem zu erwähnen, daß der Art. 7 des Luneviller Friedens nicht mehr als Entschädigung für die zum Deutschen Reich gehörigen Besitzungen des linken Rheinufers bedungen hatte. („Et comme par suite de la cession que fait l'Empereur à la République Française, plusieurs princes et états l'Empire se trouvent particulièrement dépossédés en tout ou en partie, tandis que c'est à l'Empire Germanique collectivement à supporter les pertes résultantes des stipulations du présent traité, il est convenu entre S. M. l'Empereur et Roi, tant en son nom qu'au nom de l'Empire Germanique, et la République Française, qu'en conformité des principes formellement établis au congrès de Rastadt, l'Empire sera tenu de donner aux princes héréditaires, qui se trouvent dépossédés à la rive gauche du Rhin, un dédommagement qui sera pris dans le sein du dit Empire, suivant les arrangemens, qui, d'après ces bases, seront ultérieurement déterminés.") Dessenungeachtet wurden, größtentheils infolge von Separatverträgen, welche von einzelnen deutschen Fürsten, Preußen voran, mit Frankreich waren abgeschlossen worden, nicht nur außerdeutsche Fürsten (der Großherzog von Toscana, der Herzog von Modena und der Fürst von Oranien, Erbstatthalter von Holland) für Verluste außerhalb Deutschlands, nicht nur deutsche Fürsten für Verluste, welche zum Deutschen Reich nicht gehörten (Preußen für das Herzogthum Geldern), entschädigt; sondern es wurde auch bei den nach der Bestimmung des Luneviller Friedens für verlorene deutsche Reichslande zu entschädigenden Fürsten denjenigen, welche damals in solcher Beziehung in günstigen politischen Verhältnissen standen, der Ersatz über das Maß des Verlustes hinaus so reichlich zugemessen, daß der Begriff von Entschädigung fast verschwand. (Preußen z. B., das an deutschem, noch dazu entfernt liegendem Reichsgebiet 24 Quadratmeilen und 67000 Einwohner, oder mit dem souveränen Herzogthum Geldern 48 Quadratmeilen und 127000 Einwohner verloren hatte, erhielt zur sogenannten Entschädigung 235 1/2 Quadratmeilen und 558000 Einwohner.)

Hierdurch kam es dahin, daß die Besitzungen aller unmittelbaren Erzbischöfe (mit Ausnahme des Kurerzkanzlers), aller unmittelbaren Bischöfe und Prälaten (mit Ausnahme des Johannitermeisters), einer großen Menge von unmittelbaren und mittelbaren Abteien, Stiftern, Klöstern und Domkapiteln säcularisirt und gleich 31 Reichsstädten (unter 37 noch vorhandenen) mit ihrem ganzen Gebiet zur Entschädigung hingewiesen wurden. Zum Vortheil einer geringern Anzahl von Reichsständen wurde also die Existenz einer weit größern Anzahl aufgehoben, während die rechtlichen Verhältnisse beider gleich waren, abgesehen davon, daß erstere zum Theil mächtiger waren und sämmtlich allerdings ein erbliches Recht hatten. Man suchte dieses dadurch zu rechtfertigen, daß in Deutschland ein Gleichgewicht, ein politisches Gleichgewicht nothwendig sei, daß dasselbe vor dem Kriege vorhanden gewesen, durch denselben zerstört worden, also nunmehr wiederhergestellt werden müsse.[6]) Man wollte mit andern Worten die meisten größern verlierenden Stände bei der sogenannten Entschädigung vorzugsweise berücksichtigen, um einem überwiegenden Einfluß des Kaisers oder Österreichs entgegenzuwirken. Mag man formell diese Verfügungen der damaligen obersten deutschen Staatsgewalt rechtfertigen, weil jeder Staat vermöge des jus eminens (des Staatsnothrechts, des äußersten Rechts der Staatsgewalt) die Befugniß hat, einzelnen Eigenthum und wohlerworbene Rechte jeder Art zu entziehen, sobald sie nach der Überzeugung der Staatsgewalt mit der Erhaltung und der Wohlfahrt des Staats unvereinbar sind, die innere Gerechtigkeit aber wird schwerlich damit übereinstimmen, daß man die gebotene Entschädigung nach vagen Begriffen eines politischen Gleichgewichts im Innern Deutschlands so weit über das eigentliche Maß und Ziel einer Entschädigung ausdehnte.

Der großbritannische Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten, Lord Hawkesbury, scheute sich nicht, im November 1802 bei Eröffnung des Parlaments zu erklären: „Wenn es möglich gewesen wäre, gegen den Geist der Ehrsucht und Vergrößerung, besonders in Rücksicht der deutschen Entschädigungssache, eine Barrière zu errichten, so würden wir (die Minister) nichts Vernünftiges unterlassen haben. Da ich derselben erwähnt habe, so erkläre ich auch, daß nach meiner Meinung nichts ungerechter gewesen ist. Einige Stände erhielten weit mehr, als sie verloren hatten, und andere eine zu geringe Entschädigung." Der Schlüssel zu der ganzen Verfahrungsweise, wenn es eines solchen noch bedürfte, lag in der Übermacht Frankreichs, in seinem Interesse, des deutschen Kaisers Gewalt und Einfluß zu schwächen, und in der kräftigsten Unterstützung, welche hierin Frankreich bei vielen der größern deutschen Reichsstände vermöge ihrer politischen Verhältnisse fand. Der Kaiser hatte zwar in der ersten, der Reichsdeputation durch seinen Bevollmächtigten mitgetheilten Proposition erklärt: „Der Auftrag der Deputation sei: die zur gänzlichen Berichtigung des Luneviller Friedens noch vorbehaltene besondere Übereinkunft einvernehmlich mit französischen Bevollmächtigten zu schließen und insbesondere die in dem V. und VII. Artikel festgesetzten Entschädigungen durch Säcularisationen in Ordnung zu bringen. Demnach werde das erste Geschäft der Deputation sein, über die in der von den vermittelnden Mächten übergebenen Declaration angenommenen Entschädigungsgrundsätze und über die in derselben Gemäßheit getroffenen mannichfaltigen Bestimmungen die reifste Berathung anzustellen, für die friedensschlußmäßige Erfüllung der verheißenen Entschädigungen mit gleicher Gerechtigkeit zu sorgen, dabei nur die in dem Frieden selbst und in den rastadter Unterhandlungen festgesetzten Hauptgrundsätze (ohne Gestattung nachtheiliger Ausnahmen unter dem Vorwand eines unter den vorzüglichern deutschen Fürsten zu beobachtenden Gleichgewichts) immer vor Augen zu haben." Allein die Berücksichtigung eines solchen Gleichgewichts war durch die erwähnten Constellationen höherer Politik unabwendbar geboten, wenn auch nicht die freilich nur durch diese Constellationen unvermeidlich gewordene in der für die Deputation vom 3. Aug. 1802 ausgefertigten Reichsvollmacht enthaltene (und in der soeben erwähnten kaiserlichen Proposition wiederholte Vorschrift im Wege gestanden hätte, „einvernehmlich mit der französischen Regierung" diesen Gegenstand zu erledigen. Die Mehrheit der Reichsdeputation entschied sich daher schon in der dritten Sitzung am 8. Sept. für die Annahme der von den vermittelnden Mächten aufge-

6) Nur bei dem allgemein verehrten Karl Friedrich von Baden hob man persönliche Rücksicht hervor. „So gewiß es ist, daß andere politische Rücksichten, und wol die stärkern, den russischen Hof und die französische Republik zu diesen Begünstigungen bewogen haben, ebenso gewiß ist, daß man nicht öffentlich gesagt hätte à cause de ses vertus, wenn es nicht in Europa anerkannt gewesen wäre, daß an diesem Fürsten die beigelegte Auszeichnung nicht befremdend sei." Vgl. von Drais, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich (Karlsruhe 1816), I, 6.

stellten Grundsätze im allgemeinen; und was blieb ihr anderes übrig? Die Declarationen dieser Mächte hatten der Reichsdeputation einen Termin von zwei Monaten zur völligen Beendigung ihres Geschäfts vorgeschrieben; schon in der zweiten Deputationssitzung am 31. Aug. mußte Kurmainz mit Bedauern anführen, daß nicht einmal bis zu diesem Termin „verschiedene deutsche Höfe gewartet, sondern mittlerweile diejenigen Lande, welche ihnen in den Declarationen zugedacht worden, wirklich schon theils in eigenthümlichen" (so Preußen allein), „theils in vorläufigen militärischen Besitz genommen" hatten; und das deutsche Reichsoberhaupt hatte zum voraus sein Unvermögen zu kräftiger Einwirkung in der vorhin angeführten ersten Proposition des kaiserlichen Bevollmächtigten deutlich genug mit folgenden Worten erklärt: „Der Kaiser habe seit dem erwähnten Reichsgutachten bei der französischen Regierung oft schriftlich und mündlich auf die Zusammentretung der Reichsdeputation mit französischen Bevollmächtigten, um die noch übrigen Friedenspunkte zu verabreden, angetragen, aber vergeblich; ebenso wenig habe er es zu einer vorbereitlichen Verhandlung zwischen ihm und der französischen Regierung bringen können, und ob er gleich die zu Ende vorigen Jahres ihm von Rußland angetragene neue gemeinschaftliche Unterhandlung in Paris sich bereitwillig habe gefallen lassen: so sei doch sein dortiger Botschafter weder zu dieser Unterhandlung gezogen noch von deren Fortgang und Resultat benachrichtigt worden. Er habe also durch keine Verzögerung oder Unterlassung seines reichsoberhauptlichen Amts irgendeine Veranlassung gegeben, dem Kaiser und Reich, als contrahirenden Hauptheilen des Luneviller Friedensschlusses, die ihnen darin vorbehaltene unmittelbare Behandlung und Berichtigung des Entschädigungsgeschäfts zu schmälern. Sobald er von den gemeinschaftlichen Verabredungen Frankreichs und Rußlands über diesen Gegenstand unterrichtet worden sei, habe er im Vertrauen auf die Achtung der erwähnten Mächte für die unverletzbaren Rechte eines unabhängigen Staats, wie der deutsche Staatskörper sei, geeilt, die Reichsdeputation zusammenzuberufen, um zu der Behandlung eines Geschäfts mitzuwirken, bei dem es sich um des deutschen Reichs Interesse, Eigenthum, Verfassung, Wohl und Wehe vorzüglich handelt; und er sei hierzu um desto mehr bewogen worden, da er die officielle Versicherung erhalten, daß beide Mächte zur Berichtigung eines verwickelten Geschäfts zwar ihren Rath und ihre freundschaftliche Verwendung als dritte, nicht interessirte Staaten für nützlich erachteten, jedoch nicht gesonnen seien, dem Deutschen Reiche und der dasselbe repräsentirenden Reichsdeputation die Befugniß abzustreiten, an der Behandlung des Entschädigungsgeschäfts selbst theilzunehmen." So war Macht und Einfluß des altehrwürdigen Deutschen Reichs zu einem Schattenbild herabgesunken; in einem vergrößerten Maßstabe hatte man die Säcularisationen des Westfälischen Friedens wiederholt und ein sehr gefährliches Beispiel von Mediatisirungen zum Besten anderer Reichsmitstände in aller Form Rechtens aufgestellt. Zwar betrachteten die Publicisten den Reichsdeputationshauptschluß als ein sehr wichtiges neues Reichsgrundgesetz; eher hätte man ihn für die letzte Willenserklärung des Deutschen Reichs halten mögen, wollte man es mit der Freiheit des Willens nicht genau nehmen; und schon 1803 sagte Gaspari (in seiner Erläuterung des Deputationsreceſſes), von den 70—80 in Deutschland regierenden Familien sprechend: „doch auch von diesen letztern dürften nur sehr wenige beim Umsturz des Kaiserthrons gewinnen; alle übrigen würden unter dessen Trümmern begraben werden." Fern seien Vorwürfe gegen die irdischen Lenker der Geschicke, politischer Nothwendigkeit sich gefügt zu haben. Aber ein schlimmes Exempel war gegeben. Kaum bedurfte es eines nochmaligen Anstoßes gegen Deutschlands Verfassung, wie ihn zwei Jahre später der Presburger Friede gab, indem er für Baiern, Würtemberg und Baden eine plénitude de la souveraineté aussprach, deren Sinn und Bedeutung schwer zu erfassen. Wen kann es wundern, daß[7]) schon 1806 das Deutsche Reich und seine Verfassung förmlich aufgelöst nur in Trümmern noch vor uns stand? (S. **Rheinbund**.) Zaup und J. H.

**Reichsritter.** 1) Begriff und geschichtlicher Ursprung. Zu den Gliedern der vormaligen deutschen Reichsverfassung, welche in dem jetzt uns freilich oft noch dunkeln und durch manches harte Machtwort verdüsterten Entwickelungsgange der Verfassungsgeschichte unseres deutschen Vaterlandes ihre Opfer auf dem Altar des Vaterlandes wenn auch nur ungern und nothgedrungen dargebracht haben, gehört der in dem System des vormaligen Deutschen

7) Nachdem schon 1790 Goethe gesagt hatte:
Das liebe heil'ge röm'sche Reich
Wie hält's nur noch zusammen.

Reichs einst sehr angesehene und wichtige Verein der vormaligen unmittelbaren Ritterschaft, ein Verein adelicher Reichsglieder, die, ohne förmliche Stände des Reichs zu sein und auf den Reichstagen Sitz und Stimme zu haben, dennoch dem Kaiser und Reich unmittelbar unterworfen waren und in ihren eigenen Landen viele den übrigen Ständen des Reichs gleiche und analoge Rechte besaßen.

Der geschichtliche Ursprung dieser Ritter, welche sich schon in ältern Zeiten vorfinden und deren Zahl im 13. Jahrhundert merklich vermehrt wurde, fällt in die Zeiten zurück, welche auf den Untergang des Hauses Hohenstaufen folgten, wodurch drei Herzogthümer, Franken, Schwaben und Elsaß, erledigt und in der Folge nicht wieder besetzt wurden und auch am Rhein kein Herzog war. Diese begünstigenden Umstände benutzte auch der Adel des südlichen Deutschland gleich den Grafen, Bischöfen, Prälaten und Städten, um sich zur Unabhängigkeit zu erheben, und es gelang ihm durch treues festes Anschließen seiner Mitglieder untereinander, seine Freiheit zu behaupten und so auch hier wenigstens die Lehre zu bestätigen, was Einheit und Festhalten vereinzelter schwacher Kräfte für ein festes Ziel zu leisten vermag.

Lange bestand ihr Verein, durch Gemeingeist und eigene Kraft geschützt, ohne gesetzliche Begründung; aber immer mehr befestigte er sich im Lauf der Zeit. Erst im Religionsfrieden 1555 war ausdrücklich die Rede von den freien Ritterschaften, welche ohne Mittel der kaiserlichen Majestät unterworfen. Kaiser Ferdinand I. bestätigte 1561 die schwäbische Ritterordnung, während die eigentliche spätere Verfassung der Ritterschaft von Kaiser Max II. und den von ihm 1566 ertheilten Rechten herrührt. Seine vollständige Ausbildung aber erhielt das reichsritterschaftliche Staatsrecht durch den münsterischen Frieden, welcher bestimmte, daß die freie Reichsritterschaft in ihrem unmittelbaren Zustande ungekränkt bleiben sollte. In der Folge wurden einzelne Ritterordnungen, wie namentlich die des fränkischen Kreises, welche von Kaiser Rudolf schon 1591 bestätigt war, durch die spätern Kaiser Ferdinand III., 1652, und Karl VI., 1718, wesentlich vermehrt, die rheinische Ritterordnung von Kaiser Leopold I., 1662, bestätigt und überdies im 17. und 18. Jahrhundert noch einige Ordnungen beigefügt, welche jedoch nur einzelne Cantone und Orte betrafen. (Über das sogenannte Geislinger Statut vgl. Zöpfl, „Deutsches Staatsrecht", fünfte Auflage, I, 255 fg.). Die Reichsritterschaft zählte mehr als 350 Familien, besaß über 100 Quadratmeilen, auf denen mehr als 200000 Seelen lebten, die bei dem im ganzen milden Abgabensystem über eine Million zahlten. (Roth von Schreckenstein, „Geschichte der ehemaligen Reichsritterschaft", I, 1.)

2) Rechte der vormaligen Reichsritter. Man hat früher darüber gestritten, ob die Reichsritterschaft reichsständigen Charakter gehabt habe, wie dies namentlich in dem „Archiv für Standes- und gutsherrliche Rechte", Bd. II, Heft 2, Nr. 2, behauptet wurde. Man ließ sich dadurch irreführen, daß die Reichsritterschaft nicht blos viele Rechte der Reichsstände theilte, sondern auch, freilich nur durch einen besondern Zusatz, gewisser reichsgesetzlicher Bestimmungen und kaiserlicher Gnadenzusicherungen für die Reichsstände als theilhaftig erklärt wurden. (Vgl. Zöpfl, „Deutsches Staatsrecht", fünfte Auflage, I, 191.) Förmliche Stände aber waren die Reichsritter nicht und selbst in ihrer Gesammtheit weder reichs- noch kreisständisch; auch trugen sie zu den eigentlichen Reichsbedürfnissen nichts bei, weder zu Reichs- noch Kreissteuern, noch zur Unterhaltung des Kammergerichts. Dagegen lieferten sie dem Kaiser, anstatt der persönlichen Dienste, welche sie früher in Reichskriegen geleistet hatten, bei besonderer Veranlassung Charitativsubsidien, welche sie von ihren Unterthanen erhoben. Auch waren die Reichsritter für ihre Person und in Rücksicht auf ihre Territorien unmittelbar und die ihnen auf ihren Gütern zustehende Staatsgewalt der Landeshoheit sehr analog, sodaß auch die Appellation von ihren Behörden unmittelbar an die Reichsgerichte ging und sie in dieser Beziehung den Reichsständen im Grunde gleichstanden. Die Glieder derselben hatten nämlich auf ihren Gütern nicht allein alle gutsherrlichen Rechte, welche dem Adel in Deutschland überhaupt zustanden, als die hohe und niedere Jurisdiction, die Oberaufsicht in Kirchensachen, Jagd, Fischerei, sie hatten auch gleich den Reichsständen die gesetzgebende Gewalt, das Besteuerungsrecht und waren deshalb nicht blos Gutsbesitzer, sondern selbst Inhaber landesherrlicher Rechte, die sie entweder einzeln oder in corpore ausübten, zumal ihnen auch das Recht der Austräge in der Maße zustand als den Reichsprälaten und Grafen; wovon sie jedoch, insofern es nicht Streitigkeiten der Mitglieder der Reichsritterschaft unter sich betraf, nicht leicht Gebrauch machten, sondern gewöhnlich vor den höchsten Reichsgerichten Recht suchten. Ja selbst Sitz und Stimme auf dem Reichstag hatten sie im Jahre 1686 für sich in Anspruch genommen und drei vota curiata im Reichs-

fürstenrath nach den gräflichen votis gefordert, ohne jedoch mit diesem Begehren durchdringen zu können; doch wurde in Reichssachen, wenn öffentliche Schriften der Kurfürsten, Fürsten und Stände Meldung thaten, die unmittelbare Reichsritterschaft oft mit erwähnt, und namentlich hatte es die Reichsritterschaft durch geschickte Negotiationen mehrentheils dahin zu bringen gewußt, daß sie in solchen Stellen der kaiserlichen Wahlcapitulation, wo von diesen oder jenen Vorrechten der Reichsstände die Rede war, mit eingeschlossen wurde.

Außerdem hatte die Reichsritterschaft einige besondere, auf die Erhaltung ihrer gemeinschaftlichen Verfassung abzweckende Gerechtsame in Ausübung gebracht. Dahin gehörte vorzüglich die Immatriculirung oder das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen. Um ein Mitglied der Reichsritterschaft zu werden, war es nicht immer genug, sich ein reichsritterliches Gut anzuschaffen. Man konnte ein solches Gut besitzen, ohne dadurch der reichsritterschaftlichen Vorrechte theilhaftig zu werden, außer insofern sie an dem Gut klebten und mit diesem auf den Besitzer übergingen. Es gab deshalb auch eine Menge Besitzer reichsritterschaftlicher Güter, die deshalb noch keine Reichsritter waren, obgleich ihre Besitzungen sich in der ritterschaftlichen Verbindung befanden und die Reichsritterschaft alle ihr zukommenden Rechte darüber in demselben Umfang ausübte, als wenn die Besitzer wirkliche Reichsritter wären. Denn um dies zu werden, wurde eine besondere Aufnahme gefordert. Der Regel nach konnte niemand aufgenommen werden, der nicht acht adeliche Ahnen zu beweisen im Stande war und der nicht ein reichsritterschaftliches Gut besaß, das wenigstens 6000 Thlr. werth war. Indeß wurde zuweilen, sowol wegen der Ahnenprobe als wegen des angegebenen Werths des Guts, dispensirt, wenn der Candidat sich bei guten Vermögensumständen befand und bei dem Ritterort eine gewisse Summe so lange unverzinslich niederlegte, bis er sich ein zur Reichsritterschaft gehöriges Gut angeschafft hatte. Es ist daher die Meinung sehr irrig, als wenn alle Ritter von altem Adel gewesen, und ebenso irrig ist es auch, wenn man glaubt, daß sie zu dem hohen Adel gehört und Dynasten gewesen wären. Der Fall war bei einigen Cantonen nicht selten, daß auch Neuadeliche aufgenommen wurden, besonders wenn man aus dem hohen Rang und dem Einfluß des zu Recipirenden vermuthete, daß er der Ritterschaft werde nützliche Dienste leisten können. So war es nichts Seltenes, daß Minister an reichsständischen Höfen, Reichshofräthe und Kammergerichtsassessoren, wenn sie auch kein ritterschaftliches Gut besaßen, als Reichsritter aufgenommen wurden. Hieraus erwuchs der Unterschied zwischen Realisten und Personalisten, unter welcher letztern Benennung man diejenigen Reichsritter begriff, welche nur für ihre Person, ohne Rücksicht auf ein Gut, in die Reichsritterschaft aufgenommen waren.

Ein anderes noch wichtigeres Recht zur Erhaltung der reichsritterschaftlichen Verfassung war das Retract- oder Einstandsrecht, vermöge dessen ein von einem Reichsritter an Fremde veräußertes Gut binnen drei Jahren von dessen nächsten Anverwandten, einem jeden Reichsritter oder der gesammten Reichsritterschaft retrahirt und dahin gesehen werden sollte, solche frei adeliche Güter bei dem Ritterkreise zu erhalten. Von seiten der Reichsstände hat man sich über dieses Recht mehrmals sehr beschwert und die deshalb erhaltenen kaiserlichen Privilegien zu den exorbitanten rechnen wollen, dergleichen der Kaiser nach seiner Wahlcapitulation nicht ertheilen sollte. Allein da dieselben zur Erhaltung einer reichsgrundgesetzlich anerkannten und selbst begünstigten Genossenschaft dienten, so konnten sie in der That nicht in jene Klasse der Privilegien gezählt werden.

Diese von der Reichsritterschaft hervorgebrachten und von den Kaisern derselben verliehenen Gerechtsame, die zerstreute Lage ihrer von reichsständischen Landen umgebenen Güter und mehrere andere Ursachen gaben ewigen Stoff zu Streitigkeiten zwischen den Reichsständen und der Reichsritterschaft. An dem kaiserlichen Hofe begünstigte man, wie man wenigstens reichsständischerseits glaubte, die Reichsritterschaft über die Gebühr. Kein Wunder, wenn so häufig von Reichsständen in ihren Processen mit der Reichsritterschaft der Recurs an den Reichstag genommen und dort Hülfe gesucht wurde, ohne jedoch auch hier die gehoffte Hülfe immer zu finden.

3) Eintheilung in Kreise und Cantone und Direction der Geschäfte. Die so nur in Schwaben, Franken und am Rhein, wo die Verhältnisse ihre freiere Bildung mehr begünstigten, geschichtlich sich gebildet habende Ritterschaft wurde in drei Ritterkreise oder Klassen und jede Klasse wieder in ihre Orte oder Cantone eingetheilt.

Zum fränkischen Kreise gehörten die Cantone: 1) Odenwald, 2) Gebirg, 3) Rhön und Werra, 4) Steigerwald, 5) Altmühl, 6) Baunach, wozu das buchische Quartier gehörte. Unter dem schwäbischen Kreise standen die Orte: 1) an der Donau, 2) im Hegau, Bodensee und Algau,

3) am Neckar, Schwarzwald und Ortenau, 4) am Kocher, 5) am Kreichgau. Der rheinische Kreis begriff die Cantone: 1) Oberrhein, 2) Mittelrhein und 3) Niederrhein, mit den Bezirken Gau und Wasgau, Wetterau, Westerwald und Rheingau, Hundsrück und Eberwald. In die meisten Stifter dieser Gegenden wurden infolge errichteter Verträge und Statuten nur aus reichsritterschaftlichen Familien Entsprossene aufgenommen.

Noch einen vierten Ritterkreis bildeten ehedem die unmittelbaren Reichsritter im untern Elsaß. Allein im Jahre 1651 wurde derselbe auf einem allgemeinen Rittercorrespondenztag mit in die Vereinigung der drei übrigen unmittelbaren Ritterkreise aufgenommen, worüber auch ein vom Kaiser 1652 bestätigter Receß errichtet ist. Seitdem das Elsaß unter französische Hoheit gekommen, hatte diese elsassische Ritterschaft zwar aufgehört deutscher und unmittelbarer Adel zu sein; indeß sind doch von der damaligen königlichen Botmäßigkeit ihre alten Rechte und Freiheiten bestätigt worden, bis die mit der Französischen Revolution aufgekommenen Begriffe von Freiheit und Gleichheit denselben noch früher als diesseits ein Ende machten.

Die Angelegenheiten des Vereins wurden theils auf Directorial-, theils auf Plenarconventen, theils durch Correspondenz befördert. Zur Leitung der Geschäfte hatte nämlich jeder Ritterkreis seinen Director und alle drei zusammen ein Generaldirectorium, welches bei den drei Kreisen umwechselte. Jeder Canton hatte seinen Ritterhauptmann und gewisse ihm zugegebene Ritterräthe, Ausschüsse und Syndiken sowie seine besondern Kanzleien und Archive.

Die Ritterschaft hielt bisweilen Rittertage, entweder allgemeine, da die Directorien oder auch Ausschüsse aller Ritterkreise oder aller Cantone zusammenkamen, oder nur bei einzelnen Ritterkreisen, wenn Ritterhauptleute oder zugleich die Ausschüsse aller Cantone sich versammelten, oder nur bei einem einzelnen Canton, wo bisweilen Ortsconvente, auf denen alle Mitglieder eines Cantons erscheinen, oder gewöhnliche Ausschußtage gehalten wurden, auf denen sich nur der Ritterhauptmann, Ritterräthe und Ausschuß nebst ihren Consulenten einfanden.

4) Änderungen der neuern Zeit. Oft bestritten die Fürsten des südlichen Deutschland, denen so viele unmittelbare Herren und Güter mitten in ihren Gebieten sehr lästig waren, und die ihren Glanz durch einen alten und reichen Landadel gern erhöht gesehen hätten, die Rechte der Reichsritter und beunruhigten sie in ihrem Besitz, ohne jedoch sie aus demselben vertreiben zu können. Aber die großen Umkehrungen unserer Zeit führten auch den Untergang dieses ritterschaftlichen Vereins herbei. Durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich gingen die beiden Cantone Ober- und Niederrhein verloren. Dazu entzog die allgemeine Säcularisation der Stifter dem unmittelbaren Adel eine Menge von Präbenden, auf denen er sonst seine Söhne und Töchter versorgen konnte. Doch gelang es ihm in dem Reichsgutachten vom 24. März 1803, in der neuen Ordnung der deutschen Staatsverhältnisse seine bisherigen Rechte bestätigt zu sehen. Auch erließ der Kaiser, als bald darauf mehrere Stände, besonders aber Baiern, gewaltsame Schritte thaten, ihn zu unterjochen, am 23. Jan. 1804 ein Conservatorium zur Beschützung der Ritterschaft gegen fernere Beeinträchtigungen und zur Wiederherstellung derselben in den vorigen Stand. Zwar protestirten Preußen und Frankreich am Reichstag gegen diese Verfügung, aber die Fürsten hatten dem kaiserlichen Befehl Folge geleistet, und so schien die Sache zu ruhen. Doch schon ein Jahr darauf war das ganze ritterschaftliche System vernichtet. Napoleon zog 1805 als Sieger nach Österreich und erlaubte den mit ihm verbundenen deutschen Fürsten, über den unmittelbaren Adel als Beute zu schalten. Doch blieben ihnen ihre bisherigen Eigenthumsrechte mit gewissen Real- und Personalvorrechten, deren Inbegriff man Grundherrlichkeit nannte. Also immer größere Rechte als den bis dahin schon landsässig gewesenen Rittergutsbesitzern; während es freilich nicht an Schriftstellern fehlte (wie namentlich Vollgraff, „Die Standesherren", S. 222), die aus dem Sinne der rheinischen Bundesacte (Art. 25 vgl. mit 24 und 27), wenngleich ohne allen Grund, zu beweisen suchten, daß die Souveräne auch hierzu nicht schuldig gewesen und denselben hiernach nur Erhaltung ihrer Eigenthumsrechte, nicht aber Patrimonialgerichtsbarkeit und andere untergeordnete Regierungsrechte gebührten.

So ging die unmittelbare Reichsritterschaft unter, ehe noch der letzte Tag des Deutschen Reichs gekommen war. Das Schicksal ihrer Mitglieder war verschieden, je nachdem die Erwerber ihre Souveränetätsrechte geltend machten. Doch wurde ihr Verhältniß durch die deutsche Bundesacte, wenigstens in bürgerlicher Beziehung, für die Zukunft neu geordnet.

5) Bestimmungen der deutschen Bundesacte. Die deutsche Bundesacte, Art. 14, unterscheidet den Rechtszustand der Grundherren auf der rechten und linken Rheinseite. Hinsichtlich der Grundherren auf der rechten Rheinseite, und zwar in der Regel nur derjenigen, welche,

nebst ihren Besitzungen, der Matrikel der Reichsritterschaft einverleibt waren, bestimmt die deutsche Bundesacte die Rechte der Grundherren im allgemeinen auf folgende Weise:

1) In Absicht auf ihr persönliches Verhältniß soll ihnen zustehen: a) unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen; b) privilegirter Gerichtsstand. 2) In Ansehung ihrer grundherrlichen, vormals reichsunmittelbaren Besitzungen soll ihnen zustehen: a) Antheil der (landtagsfähigen) Begüterten an Landstandschaft und somit Pflicht und Recht, ritterlich zu kämpfen für das Wohl des ganzen Staats, dem sie nun angehören; worin diese vormaligen Reichsritter, wenn sie immer richtig zu würdigen wüßten, sogar das schönste Erbgut erkennen müßten, das ihnen wie den Standesherren aus den Staatsveränderungen und Umwälzungen unserer Zeit noch geblieben ist. Ein Vorzug in der Landstandschaft wie bei den Standesherren ist dagegen ihnen nicht gegeben, und hängt es von der Verfassung des Landes ab, ob und wieweit sie Virilstimmrecht und in welcher Abtheilung der Landstände auszuüben haben. b) Patrimonialgerichtsbarkeit. c) Forstgerichtsbarkeit. d) Ortspolizei. e) Kirchenpatronat; jedoch so, daß alle diese Rechte nach Vorschrift der Landesgesetze auszuüben sind. f) Privilegirter Gerichtsstand in Realstreitigkeiten. g) Auch ihre Privatgüter und ihre Rechte auf Patrimonialdienste und Abgaben bleiben ihnen wie den Standesherren als Eigenthumsrechte. 3) Ebenso sollen hinsichtlich ihrer vermischten Verhältnisse, nach den Grundsätzen der deutschen frühern Verfassung: a) ihre noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten werden; auch b) ihren Familien die Befugniß zustehen, über ihre Güter verbindliche Verfügungen zu treffen; doch müssen solche dem Staatsoberhaupt vorgelegt und bei und von den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden. c) Alle bisher gegen die vormalige reichsadeliche Familienverfassung erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.

6) **Bestimmungen der Bundesacte hinsichtlich der Grundherren auf der linken Rheinseite.** Die Anwendung vorstehender Grundsätze auf denjenigen ehemaligen nichtreichsständischen, aber reichsunmittelbaren reichsritterschaftlichen Adel, welcher auf der linken Rheinseite von jener frühern Eigenschaft her begütert ist, verordnet die deutsche Bundesacte (Art. 14) nur in gewisser Art. Dieser auf der linken Rheinseite begüterte Adel war nicht nur durch die Abtretung jener Länder an Frankreich seiner persönlichen und dinglichen Reichsunmittelbarkeit und seiner reichsunmittelbaren Territorialgerechtigkeit beraubt worden. Ihm hatten die französischen Gesetze auch den Adelstand und das, was die Franzosen droits seigneuriaux et féodaux, die deutschen Gutsgrund- oder Patrimonialherrlichkeit und Lehngerechtsame nennen, nebst den Renten und Patronatrechten genommen und seine vormaligen Fideicommißrechte und Passivlehnverhältnisse vernichtet. Die deutsche Bundesacte setzt nun fest: a) daß hier Beschränkungen stattfinden sollen, b) und zwar diejenigen, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen. c) Zugleich erkennt sie hierdurch stillschweigend an die Wiederherstellung des durch französische Gesetze vernichtet gewesenen niedern Adelstandes für jene Gutsbesitzer und deren Familien. d) Dabei genehmigt sie die nähern Bestimmungen, welche diese Verhältnisse in den einzelnen deutschen Staaten, sei es staatsgesetzlich oder vertragsmäßig, erhalten haben, da diese nähern Bestimmungen der Bundesversammlung nicht vorbehalten worden, und wobei als leitender Grundsatz anzunehmen ist, daß kein Vorrecht eingeräumt werden kann, welches mit der auf der linken Rheinseite bestehenden Rechts-, Gerichts-, Polizei- und Steuerverfassung unvereinbar sein würde.

7) **Recurs an den Bundestag.** Die Wiener-Schluß-Acte vom 15. Mai 1820, Art. 63, verpflichtet die Bundesversammlung zu Aufrechthaltung dieser Bestimmungen und erklärt den Recurs an die Bundesversammlung in bestimmten Fällen für zulässig, indem er verfügt: „Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche Art. 14 der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenngleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des Art. 14 der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und ver-

fassungsmäßigen Rechtshülfe oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten, und diese ist in einem solchen Fall verpflichtet, wenn sie die Beschwerde begründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken."

Die Bundesversammlung hat auch der Herstellung dieses Rechtszustandes des vormaligen unmittelbaren Reichsadels noch vor Erscheinung der Wiener-Schluß-Acte ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Nicht nur hat sie zu Vollziehung des Art. 14 der Bundesacte den Rechtszustand des vormaligen Reichsadels ausdrücklich in die Ordnung ihrer Berathschlagungsgegenstände gesetzt, sondern auch auf die von Bevollmächtigten dieses Adels bei ihr gemachten Anträge eine eigene Commission zur Wahrung dieser Gerechtsame niedergesetzt und die betreffenden süddeutschen Höfe zur Erklärung und Abhülfe wirklich erhobener Beschwerden aufgefordert. Solche Erklärungen sind auch bereits in den Jahren 1818—22 erfolgt von Hessen (Großherzogthum), Sachsen, Nassau, Baden und Würtemberg. Es sind aber die erhobenen Beschwerden dadurch nicht überall erledigt; selbst im Großherzogthum Baden nicht, obgleich mehrere Mitbetheiligte im Mai 1819 bei der Bundesversammlung angezeigt hatten, daß das badische Edict vom 16. April 1819, betreffend die grundherrlichen Rechtsverhältnisse, von dem vormals unmittelbaren Adel des Großherzogthums, mit Ausnahme weniger einzelner, angenommen sei. In ähnlicher Weise erklärte Würtemberg im Jahre 1832, daß die große Mehrheit des ritterschaftlichen Adels die königliche Festsetzung seines Rechtszustandes angenommen habe.

8) Schulden der Cantone. Nach dem Grundsatz, wie solchen die bisherige Praxis angenommen hat, daß der deutsche Bundesstaat auch in seiner Gesammtheit kein Rechtsnachfolger oder Stellvertreter des früher schon erloschenen Deutschen Reichs noch des vor seiner Stiftung schon aufgelösten Rheinischen Bundes ist, haftet selbst der Deutsche Bund nicht für die Verpflichtungen des Deutschen Reichs. Dagegen sind Correalverpflichtungen der einzelnen Bundesglieder, die ihnen als vormaligen Theilhabern der Reichshoheit (Reichs- und Kreisständen und reichsunmittelbaren Landesherren) oder als Rechtsnachfolgern von solchen gegen Dritte obliegen, vermöge der immerwährenden und dinglichen Natur der Staatsverpflichtungen durch den Fall der Reichsverbindung weder verändert noch aufgehoben. Aus diesem Grunde unterliegt es auch keinem Zweifel, daß durch die Auflösung der Reichsritterschaft die Verpflichtungen zu Bezahlung der Schulden vormaliger Rittercantone auf diejenigen Regierungen verhältnißmäßig übergegangen sind, deren Staatshoheit die betreffenden ritterschaftlichen Bezirke, welche dinglich zahlungspflichtig waren, zugefallen sind.

In der deutschen Bundesacte findet sich am Schluß des Art. 14 folgende Bestimmung: „Dem ehemaligen Reichsadel (d. h. der Reichsritterschaft) werden die sub 1 und 2 angeführten Rechte, d. h. die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen; dann die Aufrechthaltung ihrer noch bestehenden Familienverträge sowie die Befugniß, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Danachachtung gebracht werden müssen, ferner Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte sollen jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt und in den durch den Frieden von Luneville von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen durch die dort bestehenden Verhältnisse beschränkt werden."

Der Rheinbund hatte nämlich die ganze deutsche Reichsritterschaft bereits mediatisirt und ihre Glieder in den verschiedenen deutschen Ländern meist und der Hauptsache nach auf die gleiche Stufe mit dem Landadel gesetzt. Die Bundesacte wollte restituiren und garantiren, was noch möglich war. Die großen Reformen des Jahres 1848 und seither haben mit den meisten politischen Vorrechten des Adels überhaupt auch die von der Bundesacte garantirten Vorrechte der Reichsritterschaft fast gänzlich, da und dort nicht ohne heute noch wirkenden Widerspruch, dahingenommen. Ist der deutsche Adel im gegenwärtigen Augenblick überhaupt mehr nur eine besondere sociale Klasse als ein politischer Stand, so bildet die ehemalige Reichsritterschaft innerhalb derselben nur noch vorherrschend eine specielle Abtheilung. (Vgl. **Standesherren.**) Die Erneuerung des deutschen Adels ist, wenn überhaupt, nur aus ihm und durch ihn selbst möglich.

Indem wir hiermit diesen Artikel schließen, verweisen wir, soviel die demselben zu Grunde liegende Literatur, die nähere Ausführung einzelner Grundsätze und deren Gestaltung in den

einzelnen deutschen Ländern betrifft, außer den ältern Werken von Moser, Pütter und Häberlin, auf Klüber's „Öffentliches Recht des Deutschen Bundes" (vierte Auflage, 1840), §§. 6, 36 43, 231, 320—326. Die neueste Literatur s. bei Zöpfl, a. a. O., I, 253, Note 6. Vgl. auch Laspeyres in der „Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft", VI, 97—165, und Held, „Staat und Gesellschaft", II, 409; derselbe, „System", I, 133, 137, 176. Klüber, „Acten des Wiener Congresses", II, 468; III, 467 fg.; VI, 447 fg. Beck und J. H.

**Reichsstädte**[1]) **und Reichsdörfer.** Es war einmal in Deutschland eine Zeit, wo, wie in einigen Gegenden bei der geringsten Vertiefung in die Erdoberfläche allenthalben reichliche Quellen hervortreten, so überall lebendige kleine Rechtsgemeinschaften mit eigenem sprudelnden Leben und selbständigen Zielen hervorbrachen. Die germanischen Völker des Mittelalters verstanden jene großen Staatsideen noch nicht, welche, zunächst dem dahingegangenen westlichen und dem kaum noch vegetirenden östlichen Römerreich entlehnt, mehr die Zukunft voraussagten, als daß sie ihre Zeit erfaßt hätten. Von allen germanischen Völkern aber trug das deutsche die mächtigste moderne Staatsidee, während es an sich und bei seiner ganzen Lage und seinen auswärtigen Verhältnissen am wenigsten geeignet schien, diese Idee selbst staatlich zu verwirklichen. Aber auch den Deutschen war der Staat eine unabweisbare Nothwendigkeit, und was im großen Ganzen nicht gelang, das wurde, absichtlich oder nicht, künstlich oder natürlich, gewaltthätig oder frei, in zahllosen kleinern Kreisen versucht. Selbst die alten Stammzusammengehörigkeiten waren, abgesehen davon, daß sie schon früh und oft durchbrochen wurden, mehr föderativ als staatlich und erschienen für die ersten Anfänge des praktischen Staatsaufbaues von unten hinauf meist noch viel zu groß. So entstanden, gestützt auf den Feudalismus, die vielen, vielen kriegerisch-agricolen Gemeinwesen, welche bald nur den deutschen König, bald zunächst einen geistlichen oder weltlichen Großen des Reichs aus irgendeinem Titel als ihren „Höhern" (daher „Herrn") erkannten, ein Verhältniß, bei welchem jede Art von Herrlichkeit mit einer gewissen meist sehr weit gehenden Selbständigkeit des fraglichen Gemeinwesens verträglich schien und, wenn sich die Herrschaft über mehrere derartige Gemeinwesen erstreckte, jedes derselben sicherlich wieder sein eigenes Recht hatte. Der Hauptcharakter dieser zahllosen Territoriumsembryos war, wie gesagt, ein kriegerisch-ländlicher, nicht ein städtischer, und wenn ohne Zweifel schon sehr früh in Deutschland feste Plätze, befestigte Kraale und später Burgen vorkommen, um in Kriegsgefahr Weib und Kind, Hab und Gut zu schützen, so sind das ebenso wenig Städte, wie man das germanische Städtewesen aus den auf deutschem und gallischem Boden errichteten römischen Städten erklären kann.

Gleichwie aber nicht erst die Städte, sondern schon diese kriegerisch-ländlichen Gemeinwesen als die erste Schule staatlichen Lebens für unsere Voreltern betrachtet werden müssen, so erscheinen sie auch sammt den römischen Städteresten als die ersten Grundlagen der modernen Städtebildung. Namentlich war es das Wesen der Burg selbst, was der Stadt einigermaßen verblieb, während sie statt des ländlichen oder agricolen Elements das bürgerlich-industrielle entwickelte.

Die germanische Städtebildung ist ein natürliches Glied in unserer Entwickelungsgeschichte. Wenn sich in alten wie in neuen Zeiten der Despotismus auch im größten Lande nur Eine Stätte baut, so errichtet die Freiheit allenthalben Städte zur Hegung und Pflege ihrer Früchte. Der Fortschritt der Zeit[2]) an der Hand des Ritterthums und der Kirche, genährt und geleitet durch die verschiedenen Beziehungen zu Italien und den blühenden italienischen Städten, hatte bereits zu den bisherigen kriegerisch-agricolen Aufgaben der Burgen und offenen Ortschaften die industrielle Aufgabe hinzugefügt. Viele Gewerbe wurden auf den Villen schon in fabrikähnlichem Maßstab und mit großem Erfolg betrieben, und wenn zu dem allen, d. h. zur eigenen Markung,

---

1) Statute und Stadtrecht der kayserlichen freien und heiligen Reichsstadt Lübeck (Lübeck 1595). Statuta und Willkür der freien Reichsstadt Mühlhausen von 1692 (Mühlhausen 1788). Malblank, Abhandlungen aus dem reichsstädtischen Staatsrecht (Erlangen 1793). Die betreffenden Abschnitte in den deutschen Rechtsgeschichten von Eichhorn, Zöpfl und Walter, wo auch die neuere Literatur; dann Held, Staat und Gesellschaft, I, 190; II, 166, 307, 317, 327, 350, 352, 406, 421 fg., 429, 431. Derselbe, System des Verfassungsrechts, I, 137. Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts, I, 335; II, 119 fg. Uhrig, Die Grundzüge des Städtewesens im Mittelalter, mit besonderer Beziehung auf die Freistadt Worms (Worms 1864). Cassel, Historische Abhandlung von den Gesetzen der freien Reichsstadt Bremen (Frankfurt 1764). S. unten Note 3.

2) Über die Bedeutung der Städte für ein Volk vgl. Ausland, 1844, S. 681, und 1845, S. 1333. Arnold, Verfassungsgeschichte der Freistädte (2 Thle., Hamburg und Gotha 1854), Thl. I, S. VIII.

zur Befestigung der Wohnsitze und zu der gesteigerten über die Ortsbedürfnisse hinausgehenden Gewerbsproduction, noch ein königliches Palatium, ein Bischofssitz, eine Abtei oder das Grab eines berühmten Heiligen, oder, auch ohne so etwas, nur eine besonders günstige Lage des Orts für Handel und Wandel hinzukam, so waren thatsächlich alle Elemente einer Stadt gegeben, und man konnte sich schon nach Analogien in den römischen Städten umsehen.

Allein eine eigenthümliche Rechtsgemeinschaft im Vergleich zu andern Orten war durch dies alles ein Ort noch nicht. Die Standes-, Eigenthums- und Herrschaftsverhältnisse in seiner Markung waren noch immer dieselben wie sonst auf dem platten Lande und in den Burgen. Allein das enge Zusammenleben, die Nothwendigkeit gemeinsamer Wachsamkeit und Vertheidigung des Ganzen durch alle, das Bedürfniß, den Überfluß der Gewerbsproducte zu verwerthen und dafür den Überfluß der ländlichen Producte von den Umwohnern oder sonstige Lebensnothwendigkeiten und Luxusanforderungen von Fremden einzutauschen, die Unentbehrlichkeit eines allen diesen neuen und besondern Verhältnissen entsprechenden Rechts und Gerichts in Verbindung mit dem mittelalterlichen, auch für solche Neuschöpfungen geltenden Princip der Einigung, Pactirung, Autonomie, Selbstregierung und Pairsgerichtsbarkeit mußten dazu führen, die Städte schon früh als eigenthümliche Rechtsgemeinschaften zur Anerkennung zu bringen. Der Moment der formellen Anerkennung einer Gemeinde als Staat war, selbst bei den durch Landesherren mitunter gleich städtisch begründeten Gemeinden, sowie auch bei den aus militärischen Gründen gestifteten vielen Städten in Sachsen und Thüringen durch Heinrich I., ein kaiserliches oder später wol auch landesherrliches Privilegium, Stadtbrief, dessen wesentliche Bestandtheile die Exemtion von der landgerichtlichen Jurisdiction, die Verleihung eigener Gerichtsbarkeit und der Selbstverwaltung der Gemeindesachen, das Marktrecht, sowie die Berechtigung zum Betrieb des Handels und zünftigen Gewerbes (der bürgerlichen Nahrung), endlich die Anerkennung der Freiheit der Bürger, waren. Diese Privilegien wurden verliehen und pflegten oft erneuert zu werden, nicht so immer die darin aufgezählten Rechte, die seltener erst gewährt, meistens nur anerkannt worden sind.[3])

Dieser kaiserliche Anerkennungsact hatte aber nothwendig die Bedeutung, daß die ältern Städte, als Reichsimmunitäten oder von der Jurisdiction der ordentlichen Reichsbeamten frei gewordene Städte, freie Reichsstädte waren, und zählte dahin natürlich eine große Menge von Städten, deren viele jedoch allmählich auf verschiedenem Wege in die Abhängigkeit mächtiger Territorialherren gerieth und so landsässig wurden, d. h. die Unmittelbarkeit unter Kaiser und Reich einbüßten.

Die kaiserliche Macht über die Reichsstädte war mehr eine Art von Schutzherrlichkeit und pflegte die hohe Gerichtsbarkeit in denselben durch einen kaiserlichen Vogt ausgeübt zu werden. Im übrigen waren sie selbständig. Die Grundform ihrer Verfassung war die einer aristokratischen Republik, und wenn auch in ihnen wie in den andern Städten die Zünfte meistens siegreich aus dem Kampfe mit den Patriciern hervorgingen (s. **Patricier und Plebejer**)[4]), so hatte dies

---

3) Knipschildt, Tract. polit.-hist.-jurid. de juribus et privilegiis civitat. imper. (zweite Auflage, Ulm 1687). Donandt, Versuch einer Geschichte des bremer Stadtrechts (2 Thle., Bremen 1830). Watermeyer und Ölrichs, Beiträge zur Kenntniß des Rechts von Bremen (Bremen 1837). Kosegarten, Pommerische und rügensche Geschichtsdenkmale (1834), I, 36. Kruse, Geschichte der stralsunder Verfassung (Stralsund 1847), Abthl. I. Laurent's Werke über die ältesten Bürgerbücher (liber civium) von Hamburg. Burmeister, Alterthümer des wismarschen Stadtrechts u. s. w. (Hamburg 1838). Bischoff, Österreichische Stadtrechte (Wien 1857). Gengler, Deutschlands Stadtrechte. Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert, herausgegeben durch die historische Commission der bairischen Akademie (bisjetzt 3 Thle., 1862—64). Hormayr, Taschenbuch, XXVIII, 254 fg.; XXIX, 436 fg.; XXX, 63 fg.; XXXII, 303 fg. Leibniz, Ser. R. Brun. III, 483 fg., 434 fg. Grupen, Origin. et antiqu. Hannov. (Göttingen 1740). Niedersächsisches Archiv, 1837, 1842, 1844, 1847, 1849. Märkische Forschungen, I, 355 fg. Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins, III; IV, Abthl. 2, S. 1 fg., 61 fg.; VI, Abthl. 3, S. 28 fg. Baltische Studien, IV, b, 100; V, b, 151, 192; VIII, b, 153. Caspar Weinrich's Danziger Chronik, herausgegeben von Hirsch und Roßberg (Berlin 1855). Soden, Kriegs- und Sittengeschichte der Reichsstadt Nürnberg (1860—61), Thl. 1 und 2. Mone, Zeitschrift, IV, 129 fg.; VI, 430 fg. Dillenius, Weinsberg, vormalige freie Reichsstadt u. s. w. (Stuttgart 1860). Zeitschrift für westfälische Geschichte u. s. w., III, 289 fg.; VII, 172 fg., 232 fg., 335; XVI, 264 fg. Michelsen, Johann Friedrich's des Großen Stadtordnung für Jena (Jena 1858). Wiener Sitzungsberichte, X, 572, 580.

4) Hormayr's Taschenbuch, 1841, S. 355 fg. Sehr interessant ist ein Aufsatz von Lisch „Über das rostocker Patriciat“ in den Mecklenburger Jahrbüchern (1846), XI, 169 fg.; XIII, 254 fg. Niedersächsisches Archiv, 1843, S. 190 fg.

mehr nur eine Modification und Erweiterung der Aristokratie als eine Aufhebung des aristokratischen Princips zur Folge.[5])

Die Selbständigkeit, welche die Reichsstädte bei der Schwäche des Reichs genossen, und welche um so größer war, je mehr viele derselben auch die Reichsvogtei, resp. das Amt des Reichsschultheißen, endlich auch die mitunter den Landesherren durch den Kaiser verliehene Gewalt der Landvögte oder Burggrafen an sich gebracht hatten[6]), reizte viele Städte, die bisher noch nicht reichsfrei waren, nach der Reichsfreiheit zu streben. Oft war dieses bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts reichende Bestreben theils durch die Umstände, theils durch den Kaiser selbst begünstigt. Die Landesherren waren den Städten verschuldet oder sonst zu schwach, dem mächtigen Ringen der Städte entgegenzutreten, und die Kaiser erkannten, freilich nicht oft genug, in der Selbständigkeit der Städte (wie der Reichsritterschaft) ein Gegengewicht gegen die decentralisirende Tendenz der Landesherren. Allein oft war auch der Landesherr stärker als die Stadt, und am Ende schlug der ganze Kampf doch zu Gunsten der Territorialhoheiten aus.

Die Städte waren reich und mächtig geworden durch das neue von ihnen energisch vertretene Culturprincip, durch ihre starken Einigungen[7]), durch ihr wohlgeordnetes Regiment[8]), durch den großen politischen Grundsatz, erhabene Ziele nicht mit kleinen knauserigen Mitteln verfolgen zu wollen, durch ihre Bildung, die ebenso den Künsten des Kriegs wie denen des Friedens zugewendet war, endlich durch ihren patriotischen Sinn, womit sie manchem Kaiser, der in seinem Reich vergebens einen Stütz- und Ruhepunkt suchte, gastlich ihre Thore öffneten. So führten sie auch in Deutschland den Tiers-Etat in die höchste gesetzgebende und regierende Versammlung ein (s. **Reichstag**), beherrschten in dem mächtigen Hansabunde[9]) alle bekannten Meere, brachten den deutschen Namen in aller Welt zur Ehre, setzten Könige fremder Nationen ein und ab und erzwangen sich im Auslande Privilegien, welche daselbst sogar den Inländern versagt wurden. Der deutsche Patriot wird ewig mit Stolz auf diese Glanzperiode des deutschen Städtewesens blicken können.

Aber das Blatt wendete sich. Die Städte, und unter ihnen die wichtigsten, die Reichsstädte, krankten auch an den Übeln des Mittelalters. Im Fortschritt der Zeit erschien bald klein, was früher groß gewesen, und wurde zu Philisterthum, was ehedem als Bürgerthum erschien. Der Reichthum machte übermüthig und der Muth erlosch — üppig und die Zucht ging dahin. Der Kaiser wurde immer schwächer, der Landesherr stärker. Die Städtebündnisse barsten bei der Machtungleichheit der Glieder durch den hochmüthigen Egoismus der mächtigern und die Bitterkeit der schwachen. Der neuentdeckte Seeweg nach Ostindien unterminirte die alten Handelswege und entvölkerte den deutschen Markt, während er Hollands, Dänemarks und Englands Seelage zur Basis eines neuen Welthandelssystems machte, von welchem die Deutschen ausgeschlossen waren. Die Erfindung des Pulvers riß die Stadtmauern nieder und entwaffnete die Bürgerschaften; innere Zwietracht aber, gesteigert durch die Religionsgegensätze, vollendete das Werk der Zerstörung der städtischen Macht und Freiheit und eröffnete die Thore, welche früher meistentheils mit Erfolg den geistlichen Herrschaften widerstanden hatten, dem weltlichen, landesherrlichen Fürstenabsolutismus, der sich in die Rechte des Kaisers einsetzte.[10])

Viele von den kleinern Reichsstädten führten bis zum Jahre 1801 eine kümmerliche, ihre letzte

---

5) Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 62 sagt: Die republikanische Regierungsform in den Reichsstädten sei dem Grunde nach immer demokratisch, in der Ausübung aber bald mehr bald weniger aristokratisch gewesen. Kaiser Karl V. begünstigte in den Reichsstädten das demokratische Element. Höfler, Über die politische Reformbewegung in Deutschland im 15. Jahrhundert, S. 34 fg.

6) Über Ortsbehörden in kleinen Städten und Dörfern vgl. Mone, Zeitschrift für oberrheinische Geschichte, VII, 257 fg.; über Gemeindevertretung im Mittelalter, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1860, S. 360 fg.

7) Held, Staat und Gesellschaft, II, 386. Raumer, Historisches Taschenbuch, VI, 8.

8) Gleichwie es Landfrieden gab, so auch Stadtfrieden. Mone, Das Friedensbuch der Stadt Mainz um 1450, und dessen Zeitschrift für oberrheinische Geschichte, VII, 3 fg.

9) Sartorius, Geschichte des Hanseatischen Bundes (3 Thle., Göttingen 1802—8). G. F. Sartorius, Freiherrn von Waltershausen's Urkundliche Geschichte des Ursprungs der Deutschen Hansa, herausgegeben von Lappenberg (2 Thle., Hamburg 1830). Bonszolzmeny, Danzigs Theilnahme an dem Kriege der Hansa u. s. w., vgl. hierzu Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1861, S. 31. K. von Schlözer, Die Hansa und der Deutsche Ritterorden u. s. w. (Berlin 1851). Gallois, Der Hansabund von seiner Entstehung u. s. w. (Leipzig 1851). Barthold, Geschichte der deutschen Hansa (3 Thle., Leipzig 1859). Derselbe in Raumer's Historischem Taschenbuch, Jahrg. VI, S. 49, und Bitzer in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, XIV, S. 570 fg. S. Hansa.

10) Mone, a. a. O., IV, 137. Roth von Schreckenstein, Das Patriciat, S. 417 fg.

eigene Kraft aufreibende Existenz fort, und nur sechs der mächtigsten überlebten den Reichsdeputationshauptschluß. Von diesen kam Augsburg und Nürnberg im Jahre 1806 an Baiern. Die übrigen vier, Bremen, Hamburg, Lübeck [11]) und Frankfurt, behielten den Namen Freie Städte und ihre Selbständigkeit auch durch die deutsche Bundesacte bis auf diese Stunde. [12])

Die Gründe, welche dazu bestimmten, inmitten eines Bundes von Monarchien, der sich die monarchische Legitimität oder das monarchische Princip (s. **Legitimität** und **Monarchie**) zur Lebensaufgabe gesetzt hatte, vier Republiken fortbestehen zu lassen, müssen sehr dringend gewesen sein, waren aber nicht ganz für alle vier Freistädte dieselben. Im allgemeinen mochte man von dem freistädtischen Republikanismus wenig gefürchtet, die Stellung der Städte im Bunde für zu untergeordnet und es für bedenklich erachtet haben, sie dieser oder jener Staatsgewalt unterzuordnen. Bei den drei ehemaligen Hansestädten wurde aber sicher auch der Umstand in Anschlag gebracht, daß sie bei ihrem Welthandel, in ihrer Eigenschaft als Seestädte und Repräsentanten des deutschen Seehandels, als Inhaber einer noch auf allen Meeren geachteten eigenen Flagge, nur zum größten Nachtheil Gesammtdeutschlands ihrer Selbständigkeit beraubt werden könnten und selbst dann noch immer einen sehr bedeutenden Particularismus behaupten müßten. Es sind dies dieselben Gründe, aus denen sich die größern Schwierigkeiten erklären, welche sich bei diesen Städten wegen der Unterwerfung unter allgemein deutsche Gesetze, des Beitritts zum Zollverein u. s. w. ergeben haben. Bezüglich Frankfurts [13]) aber entschied wol weniger seine frühere Bedeutung im Reich oder sonst etwas als vielmehr die Ansicht von der Nothwendigkeit eines gleichsam neutralen Gebiets für den Sitz der Bundesversammlung.

Die innern Verfassungsverhältnisse der vier Freien deutschen Städte haben durch und seit dem Jahre 1848 mehr oder minder durchgreifende Veränderungen erlitten. Vor diesem Jahre beruhten dieselben theils auf ältern Gesetzen und Verträgen, die bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zurückreichen, theils auf neuern, dem 18. Jahrhundert angehörigen Recessen und einzelnen Gesetzen des 19. Jahrhunderts. Diejenigen drei Städte, welche ehedem der großen deutschen Hansa angehörten, wurden nach dem ganzen Charakter ihrer Verfassungen als Aristokratien betrachtet, während die Verfassung von Frankfurt, wie sie durch die sogenannte Constitutionsergänzungsacte vom 18. Oct. 1816 fürs erste abgeschlossen erschien, einen mehr demokratischen Charakter hatte. Als allen vier Freien Städten gemeinschaftliche Einrichtungen erschienen schon vor 1848:

1) Ein Senat oder Rath als Inhaber der ganzen obersten Regierungsgewalt. Dieser Senat wird von einem aus seiner Mitte gewählten Bürgermeister präsidirt und übt namentlich auch die Repräsentation des Staats nach außen.

2) Eine Art von landständischem, aus den Bürgern der Stadt gebildeten, den Senat controlirenden und bei gewissen öffentlichen Angelegenheiten mit entscheidender Stimme mitwirkenden Collegium. So die sogenannten Ältesten in 12 Collegien in Lübeck, die Ältermänner und die sogenannte Regierungscommission in Bremen, die Oberalten, Sechziger und Hundertachtziger in Hamburg, endlich die ständische Bürgerrepräsentation in Frankfurt.

3) Die allgemeine Bürgerversammlung, der eigentliche Souverän dieser Republiken und entscheidend in allen denjenigen besonders wichtigen Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht verfassungsmäßig an die unter 1 und 2 bezeichneten Organe gewiesen war.

Man sieht, die vier Freien Städte entsprachen durch die freilich urdeutsche Einrichtung sub 2 den Anforderungen des Art. 13 der Bundesacte, obgleich dieselbe eigentlich darauf gerichtet war, in den Monarchien und trotz dem sogenannten monarchischen Princip eine in der frühern Landstandschaft schon nach den damaligen Verhältnissen zeitgemäß ausgedrückte, in den Städten aber den freien städtischen Verhältnissen gemäß vorhandene Einrichtung von, wie man gewöhnlich sagt, republikanischem Charakter als zulässig, ja nothwendig zu bezeichnen. Natürlich aber mußte auch gerade dieser Bestandtheil der Verfassung der Freien Städte die Aufmerksamkeit des Deutschen Bundes auf sich ziehen, der nach der besondern Bestimmung des Art. 62 der Wiener-Schluß-Acte auch nur consequent sich dahin aussprach: „Die vorstehenden Bestimmungen

11) Lübeck zählte nach dem Ausspruch Karl's IV. mit Rom, Florenz, Venedig und Pisa zu den fünf principalen Städten des Reichs. Droysen, Geschichte der preußischen Politik, I, 98.

12) Deutsche Bundesacte, Art. 1 und 4.

13) Frankfurt war der Mittelpunkt des fränkischen Rechts. Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz u. s. w. (Freiburg im Br. 1863).

(Art. 54 fg.) in Bezug auf den Art. 13 der Bundesacte sind auf die Freien Städte insoweit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen."

Nachdem Frankfurt schon im Jahre 1816 mit einer liberalern Verfassung vorgegangen war, trat, begünstigt durch die mächtige Zeitströmung seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, die, sich immer mehr hebend, im Jahre 1848 ihren Höhepunkt erreicht hatte, auch in den drei ehemaligen Hansestädten die Opposition gegen das alte aristokratische oder Collegialverfassungssystem immer entschiedener auf und siegte endlich allenthalben. Nachdem bereits in den Art. **Bremen, Frankfurt, Hamburg** und **Lübeck** die Geschichte der Entwickelung und die gegenwärtigen Verhältnisse der Verfassungen dieser Stadtstaaten gegeben sind, genügt es, hier auf diese Artikel und auf Zachariä, „Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart" (Göttingen 1855, S. 1120. Erste Fortsetzung, eod. 1858, S. 229 fg. Zweite Fortsetzung eod. 1862, S. 168 fg.) zu verweisen. Nur bezüglich Frankfurts ist eine wichtige Veränderung von neuestem Datum zu erwähnen.[14])

Nach dem organischen Gesetz vom 13. Sept. 1853[15]) bestanden nämlich bis zu den letzten Tagen mehrere Beschränkungen der israelitischen Bürger und der Bürger der Landgemeinden Frankfurts in Beziehung auf die staatsbürgerlichen Rechte. Dieselben waren nämlich nicht fähig, in den Senat oder in die ständige Bürgerrepräsentation gewählt zu werden; Israeliten konnten auch zu Richterstellen nicht gewählt werden. Beide Klassen durften, während in den Gesetzgebenden Körper höchstens vier Israeliten gewählt werden konnten, in diesem Körper weder an der Wahl des Conclave für Senatswahlen noch an den Wahlen für das Einundfunfziger-Collegium theilnehmen. Desgleichen waren beide Klassen von der Theilnahme an den Abstimmungen der Bürgerschaft über Veränderungen der Verfassung ausgeschlossen. Alle diese Beschränkungen sind durch die am 4. Oct. 1864 beendigte Abstimmung[16]) der christlichen Staatsbürgerschaft und zwar durch die Majorität von 765 gegen 150 über einen die politische Gleichstellung der Israeliten und Landbewohner mit der christlichen Stadtbürgerschaft betreffenden organischen Gesetzentwurf aufgehoben und tritt nun die im Jahre 1849 schon gesetzlich ausgesprochene staatsbürgerliche Gleichberechtigung sämmtlicher Staatsangehörigen wieder in Kraft. Die Publication dieses neuen Verfassungsgesetzes durch den Senat erfolgte unterm 8. Oct.[17])

Eine mit den Reichsstädten verwandte, aber viel minder wichtige und in mancher Beziehung eigenthümliche Erscheinung sind die im ganzen wenig gekannten Reichsdörfer (pagi imperii). Es waren dies Dörfer, die, weil keiner Landeshoheit unterwürfig, unmittelbar unter Kaiser und Reich standen. Früher sehr zahlreich[18]) auf den großen Reichsbesitzungen in den kaiserlichen Domänen, vielleicht auch infolge des Aussterbens und Nichtwiederverleihens einzelner Graf- und Herrschaften entstanden, nahmen sie durch häufige Verpfändungen und die wachsende Macht der Territorialherren ab, sodaß zuletzt nur Alschhausen, die Freien Leute auf der Leutkircher Heide in Schwaben, Holzhausen, Althausen, Gochsheim und Sennfeld in Franken, Sulzbach und

---

14) Ein neues Bürgerrechtsgesetz wurde am 26. Oct. 1864 in Hamburg zu Stande gebracht. Die Hauptbestimmung desselben, daß kein hamburger Staatsangehöriger, wenn er nicht ein Jahreseinkommen von 3000 Mark oder darüber hat, Bürger werden muß, diejenigen aber, welche dieses Einkommen haben, zum Erwerb des hamburger Bürgerrechts gezwungen sind, dürfte von mehr als einem Gesichtspunkt aus bedenklich sein. Augsburger Allgemeine Zeitung, 1864, Außerordentliche Beilage zu Nr. 306, S. 4974.

15) Dasselbe soll sich nach der Ansicht mehrerer auf den Art. 46 der Wiener-Congreß-Acte: „Les institutions de la ville de Francfort seront basées sur le principe d'une parfaite égalité des droits de différents cultes de la religion chrétienne" stützen. Allein es ist mit Recht bemerkt worden, daß dieser Artikel zunächst nur die Aufhebung der bisherigen Rechtsungleichheit unter den christlichen Confessionen bezweckt. Daß derselbe nicht auf die Juden zu beziehen, folgt aus Art. 16 der Bundesacte, welcher übrigens jedenfalls auch das beweist, daß man damals noch nicht an eine vollständige Emancipation der Juden dachte. Die formelle Frage aber, ob, angenommen das Bundesrecht verbiete die vollständige Gleichstellung der Juden mit den Christen, die souveräne Bürgerschaft von Frankfurt dieses Verbot für Frankfurt aufheben könne, dürfte nicht anders zu beantworten sein als die Frage, ob die monarchischen Staaten Deutschlands seit 1848 den Art. 14 der Bundesacte aufheben durften.

16) Bei dieser Wahl hat aber nur etwa ein Elftel der Stimmberechtigten, nämlich 915 derselben, abgestimmt. Sind die 765 Stimmen für das Gesetz eine wirkliche Majorität? Immer dürfte eine bedeutend größere Majorität der Abstimmenden höchst wünschenswerth erscheinen.

17) Augsburger Allgemeine Zeitung 1864, Hauptblatt 279, S. 4521, Beilage 280, S. 4548, Hauptblatt 284, S. 4605, und Beilage 298, S. 4841 fg.

18) Urkundlich nachweisbar sind ihrer 120. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, I, 440.

Soden im oberrheinischen Kreise übrigten, die aber durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 gleichfalls mediatisirt wurden.[19])

Die Hauptgrundlage der Reichsdörfer dürfte in der corporativen Autonomie und Jurisdiction zu suchen sein, welche auch die Selbständigkeit der Städte begründete und in dieser Beziehung anfangs zwischen kaiserlichen und Landstädten keinen wesentlichen Unterschied erkennen ließ. Erst die Entwickelung der Landeshoheit der größern Territorialherren und ihrer Macht macht den Unterschied auffallend. Bei den Dörfern kam zur Landeshoheit auch die Gutsherrlichkeit, welche zusammen allmählich die Selbständigkeit der Ruralgemeinden untergruben![20]) Das Eigenthümliche des Reichsdorfs besteht vorzüglich darin, hiervon freigeblieben zu sein.[21])

Betrachten wir nun die rechtliche Situation der Reichsdörfer etwas näher, so ergibt sich zuerst, daß sie, weil keiner Landeshoheit unterworfen, selber für ihre Markung die volle Landeshoheit innehaben mußten. Wie bestritten auch diese Ansicht früher gewesen, wird sie doch heutzutage kaum einen ernstlichen Gegner haben. (Vgl. von Dacheröden, a. a. O., S. 39 fg.) Es versteht sich von selbst, daß der rechtliche Begriff der Landeshoheit dieser Dörfer durch den Umstand nicht alterirt wurde, daß sie sich unter der Advocatia oder Schirmherrlichkeit von Landesherren befanden. Denn nicht nur hatten sie, gleich vielen Reichsstädten, ihre advocati meist selbst gewählt, sondern sie konnten auch wenigstens mit voller rechtlicher Freiheit ein Verhältniß wieder kündigen, dessen Folgen für sie rechtlich nur in einigen Abgaben, nie in einer Verminderung ihrer Freiheit bestanden. Daher vermied man es auch, die Bewohner dieser Dörfer, wie die der unfreien oder landesherrlichen Dörfer, Bauern zu nennen, und bezeichnete sie auch nicht etwa mit „Reichsbauern", sondern nannte sie „reichsfreie Leute" oder „Hausgenossen" oder „freie Reichsleute" und „Gemeindeglieder".

Die einzelnen Gerechtsame der freien Reichsdörfer betreffend, so sagt von Dacheröden, a. a. O. S. 75, darüber ganz richtig, man könne dieselben „nicht so nach einer Regel beurtheilen, als man die Gerechtsame des kurfürstlichen oder fürstlichen oder reichsstädtischen Collegiums oder der Reichsritterschaft festzusetzen im Stande ist; wovon dies der Grund sei, daß die Reichsdörfer sich in kein Collegium oder Corpus formirt haben, sondern jedes für sich geblieben ist und seine Rechte aus besondern kaiserlichen Privilegien oder dem Herkommen herleitet, welche immer nur dasjenige Reichsdorf angehen, dem die Privilegien gegeben sind, oder in welchem dies oder jenes Recht durch Herkommen eingeführt ist. Dazu komme noch, daß die Reichsdörfer so eigensinnig in Behauptung ihrer Reichsfreiheit seien, daß sie keinen Auswärtigen etwas von ihren Anstalten und Einrichtungen erfahren lassen ...... auch nicht leiden, daß einer von ihren Einwohnern auswärts studire oder sonst sich außer ihrem Dorf niederlasse". Übrigens werden doch folgende allen Reichsdörfern gemeinsame Rechte angeführt: 1) das jus circa sacra; 2) in den protestantischen Dörfern das jus in sacra; wobei zu bemerken ist, daß gegen Ende des 18. Jahrhunderts alle Reichsdörfer, mit Ausnahme der Freien Leute auf der Leutkircher Heide, protestantisch waren; 3) die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, deren Ausübung aber in den einzelnen Reichsdörfern eine verschiedene gewesen ist; 4) die Autonomie oder das Gesetzgebungsrecht, indem die Reichsdörfer ihre Dorfordnungen selbst machten; 5) die Obrigkeit der Reichsdörfer ist eine sehr verschiedene, desgleichen ihre Bestellung. Der Reichsschultheiß ist in den meisten die oberste Person, gleichsam der Repräsentant des Kaisers. In Gochsheim und Sennfeld wurde er von der Gemeinde selbst, in Sulzbach und Soden von Kurmainz und der Reichsstadt Frankfurt gewählt, doch hatten diese Dörfer daneben selbstgewählte Bürgermeister und Vorträger. Die Freien Leute von der Leutkircher Heide standen unter dem österreichischen Oberamt der Landvogtei Schwaben. Die sonst übliche Huldigung der Reichsdörfer für den neuen Kaiser fiel wegen ihrer Kostspieligkeit seit dem 18. Jahrhundert hinweg; 6) die freien Reichsdörfer haben das Recht der Aufnahme neuer Mitglieder, die Polizei, das Recht der Besteuerung, das Recht, erblose Güter jure fisci

---

19) Dacheröden, Versuch eines Staatsrechts, Geschichte und Statistik der freien Reichsdörfer in Teutschland (Leipzig 1785). Häberlin, a. a. O., III, 565. Lancizolle, Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse (Berlin 1830), S. XXV und 33, 78, 86, 87, 104, 148. Hugo in Höfer's Zeitschrift, 1835, II, 446 fg. Ein Anhang zu dem Werk von Dacheröden ist: Segnitz, Staatsrecht, Geschichte und Statistik der beiden Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld (Schweinfurt 1802).

20) Stobbe, Die deutschen Rechtsquellen, I, 585 fg.; II, 269 fg.

21) Die Anerkennung der Reichsfreiheit dieser Dörfer findet sich in Instrum. pacis Osnabruc., V 2.

einzuziehen, die Jagd- und Forstgerechtigkeit auf ihren Fluren; 7) die Reichsdörfer hatten gewisse Leistungen an das Reich zu machen. Über die Natur derselben ist Streit. Gewiß aber ist, daß sie die ihnen auferlegten Reichssteuern unter sich selbst nach freier Willkür anlegen konnten, also das jus subcollectandi besaßen; 8) die Reichsdörfer hatten auch eine eigene Titulatur, z. B. Reichsschultheiße, Gerichte und Gemeinde u. s. w., waren unbedingt frei von allen Diensten und Fronen der bäuerlichen Abhängigkeit.

Übrigens standen die Reichsdörfer untereinander in gar keiner Verbindung. Reste und Erinnerungszeichen der alten Gemeinfreiheit, ließ man sie wie Inseln innerhalb der feudal gewordenen Welt fortbestehen, und während die viel mächtigern Träger des neuen freien Bürgerthums, die Städte, dem landesherrlichen Absolutismus meist zum Opfer fallen mußten, bestanden einige Reichsdörfer fort, nicht wie die Reste der Reichsstädte durch ihre Macht, sondern durch ihre Unbedeutsamkeit. Die Gründe, welche für Erhaltung der vier Freien Städte im Deutschen Bunde sprachen, waren für kein Reichsdorf vorhanden. J. Held.

**Reichstag.** Damit bezeichnet man in großen monarchischen Staaten die verfassungsmäßigen Zusammenkünfte derjenigen Elemente, durch welche der Regent in der Ausübung der Staatsgewalt rechtlich beschränkt ist, zu dem Zweck, um mit der Regierung die allgemeinen Angelegenheiten zu berathen und gemeingültig zu entscheiden. Bekanntlich hat es auch in andern Ländern, wenngleich manchmal unter andern Namen, Reichstage gegeben; wir werden uns jedoch hier auf den deutschen Reichstag beschränken müssen.

Dem deutschen Reichstag, wie er seit dem 14. und namentlich seit dem 15. Jahrhundert im wesentlichen fertig dastand, waren ähnliche Bildungen in Deutschland vorangegangen, wie auch ähnliches ihm theils für Gesammtdeutschland, theils für die einzelnen deutschen Staaten folgte. In allen diesen Bildungen wie in dem Reichstag selbst liegt allerdings eine und dieselbe politische Idee, nämlich die, daß der Souverän selbst nicht nur an die Gesetze gebunden, sondern auch deren oberster Wärter sein müsse, und daß zur Gültigkeit eines Gesetzes dessen Erkenntniß und Anerkenntniß durch das Volk erforderlich sei. Insofern, aber auch nur insofern erscheinen diese Bildungen dem verwandt, was wir nun Constitutionalismus nennen, und so war es denn auch möglich, daß der englische Reichstag oder das Parlament als Ausgangspunkt des modernen Constitutionalismus betrachtet und für denselben öfter und mehr als vernünftig zum Muster werden konnte. Der Hauptgrund aber, warum man den deutschen Reichstag trotz des constitutionellen in ihm ruhenden Grundgedankens nicht mit unserm Constitutionalismus verwechseln darf, liegt weder in dem aristokratischen Princip seiner Besetzung, noch in dem Umfang seiner Competenz, noch in der Selbstsucht, womit die Reichsstände nur ihre eigenen Interessen vertraten, denn dies alles sind auch bei uns mögliche Dinge, sondern darin, daß in den Zeiten der alten germanischen Reichs- und Hoftage die Ausbildung und das Verständniß des Staats überhaupt noch viel zu gering, von dem Moment des definitiv entwickelten deutschen Reichstags aber eine wirklich staatliche Entwickelung im Reich gar nicht mehr möglich war. Es fehlte also die feste Basis eines jeden wahren Constitutionalismus, ein solid und organisch constituirter Staat, und darum konnten auch die wichtigsten Bestrebungen des Reichstags, der seinem Wesen nach eine feudalistische Conföderation war, ohne Umgestaltung dieses Wesens selbst nicht constitutionell, sondern sie mußten immer mehr auflösend sein im Verhältniß zum Reich. Die Unterdrückung ganz analoger Bestrebungen der Landstände in den einzelnen Territorien durch die von der Macht der Umstände unterstützten Landesherren und infolge dessen die allmähliche Ausbildung des territorialen Staats machten es möglich, daß nach Auflösung des Reichs in den nunmehr souverän gewordenen deutschen Staaten constitutionelle Versammlungen eingeführt werden konnten. Daß übrigens Österreich für seinen constitutionellen Körper die Bezeichnung Reichstag beibehalten hat, dürfte seinen Grund nicht blos in einem Anschluß an den historischen Begriff des deutschen Reichstags, sondern wol auch in einem vielleicht unklaren Gefühl haben, daß das Kaiserreich bei der Mannichfaltigkeit und großen Verschiedenheit der von ihm umfaßten Nationalitäten trotz aller seiner Centralisationsbestrebungen heute noch und wol für immer mehr von dem alten Reiche von einer Art Föderation hat und behalten wird als von einem festgeschlossenen Einheitsstaat.

Bekanntlich bezeichnete man die gesammte oberste Regierung des Deutschen Reichs mit „Kaiser und Reich". Der deutsche Reichstag aber, oder das Reich im Gegensatz zum Kaiser, war die aus sämmtlichen deutschen Reichsständen gebildete große politische Corporation, deren Bestimmung die gewesen, „in allen Berathschlagungen über die Reichsgeschäfte, insonderheit diejenigen,

welche in dem instrumentum pacis namentlich exprimirt und vergleichen"[1]), eine reichsgrundgesetzlich nothwendige und entscheidende Stimme zu führen.

Bis zu dieser Bestimmung war die Competenz der Reichsstände nicht gesetzlich normirt, darum aber früher keine geringere. Selbst die angegebene positive Bestimmung erscheint aber bezüglich des Hauptpunkts, der Grenzen der Competenz, ebenso unbestimmt und deshalb mangelhaft wie der Inhalt der meisten und wichtigsten Reichsgesetze. War kein Reichstag versammelt und dessen Zustimmung doch nothwendig, so vertrat ihn die sogenannte ordentliche Reichsdeputation. Da aber der Reichstag seit 1663 permanent war, so gab es seitdem nur außerordentliche Reichsdeputationen. Übrigens war es auch gestattet, die Zustimmung des Reichstags für eine bereits vollzogene Regierungshandlung nachträglich zu erholen.

Die Reichsstandschaft, deren wichtigstes Recht darin bestand, Sitz und entweder viritim oder in einer Curie Stimme auf dem Reichstag zu führen, ruhte regelmäßig auf dem Territorium und zwar in der Art, daß sie der jedesmal regierende Landesherr ausüben konnte. Sogenannte Personalisten, d. h. Reichsstände ohne ein reichsständisches Territorium, zu schaffen, war seit 1653 dem Kaiser verfassungsmäßig nicht mehr erlaubt. Die schon vor dem Westfälischen Frieden bestanden habenden Stimmen nannte man alte, die andern neue. Von den den Reichsständen gebührenden Vorrechten waren das jus foederum extraneorum und das Recht, sich collegialiter zu versammeln oder auch nur circulariter untereinander in Verhandlung zu treten, diejenigen, welche mit der staatlichen Natur des Reichs am wenigsten vereint werden konnten.

Wie aber der Westfälische Friede das Deutsche Reich in seiner Hauptidee, in der advocatia ecclesiae verletzte und brach, so vernichtete er auch, behufs der Durchführung des Princips der Gleichheit der evangelischen Stände mit den katholischen freilich nothgedrungen, die letzte Kraft der im Reichstag ruhenden Gesammtorganisation durch die Einführung der sogenannten itio in partes. Das I. P. O. bestimmt nämlich Art. 5, §. 52: „In causis religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis et Augustanae confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate." Ohne Zweifel geht dieser den ganzen bisherigen auf Stimmenmajorität beruhenden modus der Beschlußfassung abändernde Passus nicht blos auf Religionsangelegenheiten und unzweifelhafte jura singularum statuum, sondern auf jede Sache, welche ein Theil der Stände in seiner Eigenschaft als pars religionis für eine Angelegenheit seines corpus zu erklären[2]) für gut fand.[3]) In solchen Sachen beschloß jedes der beiden corpora für sich nach Majorität der Stimmen. Fielen die Beschlüsse derselben nicht übereinstimmend aus, so war ein Beschluß des Reichstags ohne amicabilis compositio unmöglich. Die Bestreitung der Eigenschaft beider Theile als corpora durch den Kaiser hob die destructive Wirkung dieser auf alle Reichsangelegenheiten anwendbaren Neuerung nicht auf.

Abgesehen von den dem Itionsrecht unterstellten Fällen tagte das Reich in drei Collegien. Eine bestimmtere Organisation des Reichstags begann nämlich erst seit dem 14. Jahrhundert; die gesetzliche Ausscheidung des Kurfürstencollegiums aus dem Reichsfürstenrath als eines „abgesonderten Raths" fällt in das 15. Jahrhundert, und obgleich die Städte schon früher auf den Reichstagen erschienen (s. **Reichsstädte und Reichsdörfer**), so erfolgte die Anerkennung der vollen Reichsstandschaft der Reichsstädte erst durch den Westfälischen Frieden (I. P. O., Art. 8, §. 4).

So waren denn die drei den Reichstag bildenden Collegien, das der Kurfürsten, Fürsten[4]) und Freien Reichsstädte, entstanden.

Das Kurfürstencollegium war von allen dreien das wichtigste, wie es die größte Macht repräsentirte.[5]) Abgesehen davon, daß die Kurfürsten durch Herkommen das ausschließliche Recht zur Wahl des Reichsoberhaupts erworben hatten und sich vor den übrigen Reichsfürsten vieler wichtiger Auszeichnungen erfreuten, so bildeten sie auch in der ordentlichen Reichsdeputation ein besonderes Collegium, hatten auf dem Reichstag das Recht der Gesetzesinitiative und vertraten in einigen Fällen den ganzen Reichstag (Wahlcapitulation, Art. 3, §. 4, 20; Art. 4, §. 2; Art. 8, §. 2; Art. 11, §. 10). Ihre Zahl, anfänglich sieben (wenn der König von Böhmen ein Deutscher), wurde nach manchen Wandlungen durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803, mit welchem die durch den Luneviller Frieden eingetretene Vernichtung der Kurstim-

---

1) Wahlcapitulation, Art. IV, §. 1. Westfälisches Friedensinstrument, Art. VIII, §. 2.

2) Vgl. Held, System des Verfassungsrechts, I, 452 fg.

3) Man bedenke, daß damals alle nichtdeutschen Könige evangelischer Confession zugleich deutsche Reichsstände waren. Moser, Deutsches auswärtiges Staatsrecht, S. 194 fg.

4) Ficker, Vom Reichsfürstenstande (Innsbruck 1861). 5) S. **Kurfürsten**.

men von Köln und Trier anerkannt erscheint, auf zehn gebracht. Das Kurfürstencollegium tagte unter dem Vorsitz von Kurmainz.

Das Collegium der Fürsten oder der Reichsfürstenrath bestand aus den übrigen reichsständischen Landesherren, welche sehr verschiedene Titel führten (z. B. Herzoge, Markgrafen, Landgrafen, Fürsten, Grafen). Die innere Grundlage der Reichsfürstenwürde ist, ohne Rücksicht auf den Titel, die vom Kaiser unmittelbar verliehene Grafschaft. Später unterschied man daher auch nur, ob ein Reichsstand, gleichviel ob geistlicher oder weltlicher, die fürstliche Würde und das Recht zur Führung einer Virilstimme auf dem Reichstag besaß, oder ob er nur Antheil an einer Curiatstimme hatte, und nannte die erstern Reichsfürsten und die letztern Reichsgrafen, gleichviel welches ihr persönlicher Titel gewesen. (Held, a. a. O., I, 450; Zöpfl, „Deutsches Staatsrecht", I, 202.) Die Anzahl der Stimmen in diesem Collegium war lange nicht fest bestimmt, und erst nach dem Augsburger Reichstag von 1582 trat größere Bestimmtheit ein, da man die Virilstimmen, welche und wie sie auf diesem Reichstag ausgeübt worden waren, als feste Grundlage annahm, während zugleich seit jener Zeit die fatalen Ländertheilungen immer seltener wurden und durch die kaiserliche Standeserhöhung unzweifelhaft die Reichsstandschaft nicht erworben werden konnte. Bis zum Luneviller Frieden von 1801 hatte der Reichsfürstenrath hundert Stimmen, von denen 94 Viril- und 6 Curiatstimmen waren. Sämmtliche hundert Stimmen waren in zwei Bänke, in die geistliche und weltliche Bank und zwar in der Art getheilt, daß auf der geistlichen Bank[6]) 35 Viril- und 2 Curiatstimmen (nämlich die der sogenannten schwäbischen und rheinischen Prälatenbank), auf der weltlichen Bank dagegen 59 Viril- und 4 Curiatstimmen [letztere besaßen die Grafen und hießen die wetterauische, schwäbische, fränkische[7]) und westfälische[8]) Grafenbank], saßen.[9]) Das Directorium dieses Collegiums hatten alternirend Österreich und Salzburg. Die Stimmenmajorität im Reichsfürstenrath war früher auf seiten der Katholiken. Durch den Luneviller Frieden aber erlangten die Protestanten diese Majorität.

Die Reichsstädte oder die kaiserlichen, freien, d. h. nicht unter die Landeshoheit eines Reichsfürsten gebrachten Städte erschienen zwar schon früh durch eigene Bevollmächtigte (civitatum nuntii) auf den Reichstagen, nachweisbar zuerst unter Heinrich VII. (Albert, „Argent. ad ann. 1309"). Allein ihre Reichsstandschaft blieb ohne reichsgesetzliche Anerkennung (s. Zöpfl, „Rechtsgeschichte", 474), bis sie denselben durch den Westfälischen Frieden (Art. 8, §. 4) ausdrücklich zugestanden wurde. Übrigens ist es in Erwägung des schon früher und besonders seit dem 17. Jahrhundert sinkenden Glanzes der Städte[10]) und der wachsenden landesherrlichen Gewalt, sowie in fernerer Erwägung der Unerheblichkeit des Votums der Städte bei Übereinstimmung der beiden ersten Collegien leicht einzusehen, daß die Bedeutung der Reichsstädte als Glieder des Reichstags nur eine untergeordnete sein konnte. Auch waren sie bei gewissen Sachen, z. B. bei Aufnahme von Reichsständen in den Reichsfürstenrath u. s. w. (Zöpfl a. a. O., S. 205) von der Abstimmung ausgeschlossen.

Das Collegium der Reichsstädte, in welchem zufolge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 nur noch sechs Städte[11]) verblieben waren, zählte vor dem Luneviller Frieden 51 Städte. Die Stadt selbst war Reichsstand und wurde auf dem Reichstag durch ihren Magistrat vertreten. Auch dieses Collegium zerfiel in Bänke, und zwar in zwei, in die der schwäbischen[12]) und rheinischen Städte.[13]) Dirigirt wurde es immer von derjenigen Stadt, in welcher der Reichstag seinen Sitz hatte, also seit 1663 von Regensburg.

---

6) Auf dieser Bank saßen aber auch Österreich und Burgund. S. Pütter, Inst., §. 91.

7) Seit 1641. 8) Seit 1654.

9) Das Stimmschema nach den Zuständen vor dem Luneviller Frieden und ein anderes Stimmschema, wie es der Reichsdeputationshauptschluß aufstellte, der Kaiser aber nicht ratificirte, s. bei Leist, Deutsches Staatsrecht, §§. 76, 77. Über die sogenannten Alternationen ebendaselbst §. 78. Ein Schema über die Zusammensetzung des ganzen Reichstags im Jahre 1792 gibt Maurenbrecher, Deutsches Staatsrecht, S. 487.

10) Zöpfl, Rechtsgeschichte, S. 503. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, §§. 242 und 261.

11) Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

12) Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Eslingen, Reutlingen, Nördlingen, Rothenburg a. d. T., Schwäbisch-Hall, Rothweil, Überlingen, Heilbronn, Gemünd, Memmingen, Lindau, Dünkelsspiel, Bieberach, Ravensburg, Schweinfurt, Kempten, Windsheim, Kaufbeuern, Weil, Wangen, Isni, Pfullendorf, Offenburg, Leutkirchen, Wimpfen, Weißenburg im Nordgau, Giengen, Gengenbach, Zell am Hammerbach, Buchhorn, Alen, Buchau, Bopfingen, in Summa 37.

13) Köln, Aachen, Lübeck, Worms, Speier, Frankfurt a. M., Goslar, Bremen, Hamburg, Mühlhausen, Nordhausen, Dortmund, Friedberg, Wetzlar.

Das Recht, den Reichstag zu berufen, stand nur dem Kaiser zu. Abgesehen von den obenerwähnten besondern Selbstversammlungs- und Verhandlungsrechten, welche übrigens nie einen Reichstag zu Stande bringen oder ersetzen konnten, vermochten die Reichsstände ohne oder gegen den Willen des Kaisers nie sich zu einer verfassungsmäßigen Thätigkeit zu versammeln, und die Schranken, welche die Beschlüsse des jüngsten Reichstags und die Wahlcapitulation Art. 13, §. 1 dem Kaiser setzten, sind wegen der Permanentwerdung jenes Reichstags nicht praktisch geworden.

Der berufene und versammelte Reichstag konnte aber auch verfassungsmäßig nicht ohne den Kaiser in Thätigkeit treten, resp. verbleiben. Früher war der Kaiser persönlich am Reichstag anwesend und eröffnete und schloß ihn. Später, seit 1663, als die Reichsstände den Reichstag nicht mehr in Person bezogen, sondern nur durch Gesandte beschickten, ließ er sich durch einen sogenannten kaiserlichen Principalcommissar und durch den Concommissar vertreten. Damit begann das Elend der „mangelnden Instructionen", des grenzenlosesten Etikettenwesens und des unbegrenzten fremden, namentlich französischen Einflusses.

Infolge der geschilderten Competenz des Reichstags unterschied man in Bezug auf die Ausübung der Reichsstaatsgewalt jura comitialia, d. h. diejenigen Reichsrechte, deren Ausübung lediglich von der freien Mitbestimmung der Reichsstände im Reichstag abhing, und jura reservata, deren Ausübung dem Kaiser zustand. Allein auch zur Ausübung der letztern bedurfte er meist wenigstens der Zustimmung der Kurfürsten (daher jura reservata limitata), und was seiner absolut freien Willensbestimmung übrigblieb (jura reservata illimitata), war kaum ein Schatten der Macht. Unter diesen Umständen und nach dem Wortlaut des Westfälischen Friedens, Art. 8, §. 2, und der Wahlcapitulation Art. 4, §. 1, erklärt es sich, daß die Streitfrage, ob in dubio für oder gegen die Beschränkung der kaiserlichen Gewalt zu präsumiren sei, zum Nachtheil der Freiheit des Kaisers entschieden werden mußte. (Held, a. a. O., I, 442.)

Die Goldene Bulle, der Westfälische und der Luneviller Friede bezeichnen die Hauptstadien des unvermeidlichen Untergangs des Deutschen Reichs. Man hat die Aufhebung des Deutschen Reichs im Jahre 1806 einen widerrechtlichen Act gescholten und schon auf dem Wiener Congreß, mehr noch im Jahre 1848 und seither die Wiedererrichtung des Reichs gleichsam als eine Sache der Legitimität hingestellt, wie sehr man auch im übrigen gegen das Legitimitätsprincip zu Felde zog. Allein war denn der fragliche Act des Jahres 1806 eine Aufhebung irgendeines wirklichen Bestandes? Lag nicht, zu allem Überfluß, der Rheinbund mit seinen unabänderlichen Zerstörungen und Schöpfungen in Mitte? Die Abdicationsacte des Kaisers Franz ist in der That nichts anderes als die Erklärung, den Sisyphusstein des Kaiserthums nicht länger wälzen zu können, da er ihn selbst unfehlbar zermalmt hätte, die Erklärung, daß er allein nicht mehr im Stande sei, persönlicher Träger einer Gesammtmacht zu sein, die längst schon nicht mehr bestand und nun thatsächlich nach allen Winden unwiederbringlich auseinandergestoben war.[14]

Aber doch hatte es schier tausend Jahre erfordert, bis die Idee des Reichs bis auf den letzten Schein erblaßte, und diese Thatsache allein genügt zu dem Beweis, daß diese Idee, selbst nach ihrer tiefen Modification infolge der Reformation, nicht nur einen unzerstörbaren Grund in der deutschen Nation, sondern auch in der gesammten europäischen Existenz besitze. Deutschland ist den deutschen Völkern nicht nothwendiger als Europa der Welt. Deshalb braucht man aber noch nicht an eine Reconstituirung des Reichs zu denken. Der Fortschritt weist nie auf eine bereits überwundene frühere Daseinsform zurück, sondern stets vorwärts. Mag man auch eine künftige Form Deutschlands, wie sehr sie sich von dem weiland Heiligen Römischen Reich deutscher Nation unterscheide, Reich nennen, das Deutsche Reich wird nie wiedererstehen, und schon der Anschluß an dasselbe, wenngleich nur in der Bezeichnung „Reich", könnte seine besondern Schwierigkeiten wie Gefahren haben.

Dem sei aber, wie ihm wolle! Das Reich war immer eine glänzende nationale Einheitsform, und was wir ihm in Beziehung auf den schwachen Inhalt vorwerfen können, das war zum größten Theil unsere eigene Schuld. Dagegen danken wir ihm ewig die Freiheit von unnatürlicher Centralisation, die reichste und mannichfaltigste individuelle Entwickelung und, bei aller seiner Schwäche, doch immer einen gewissen Schutz gegen die absolute Willkür der Landesherren. Das Reich gehört in die organische Entwickelungsgeschichte unserer Nation, und wenn wir je zu einer wahrhaft organischen, d. h. freien und doch starken nationalen Einheit gelangen,

14) Held, System, I, 246, 463 fg.; II, 99, Note 1 und 295. Fröbel, Politik, II, 231 fg.

dann danken wir dem Reich nicht sowol die Einheit als die Freiheit. Die Herstellung der Einheit in der Freiheit ist die große Aufgabe unserer Zeit, unserer Generationen. Fremder Einfluß in Verbindung mit deutschem Sondergeist scheint uns durch die Schöpfung des Wiener Congresses von diesem Ziel weit abgeführt zu haben. Allein es scheint nur so. Mit dem Wachsen des Bewußtseins unserer Aufgabe wird der fremde Einfluß seine Macht verlieren, jede die Einheit gefährdende Sonderbestrebung wird selbst den Einheitsgedanken nähren, und wenn man sich zu den rechten Mitteln entschlossen haben wird [15]), dann muß auch die Überzeugung entstehen, daß, was das Reich zerstörte, eine wesentliche Kraft war und ist für den organischen Aufbau der deutschen Nation. J. Held.

**Religiöse und kirchliche Bewegungen der Gegenwart.** (Allgemeine Charakteristik; Reaction; Fortschritt.) Wollen wir unsere religiösen Zeitbewegungen charakterisiren und motiviren, so müssen wir die beiden Factoren ins Auge fassen, deren Verhältniß zueinander alle Bewegung auf religiösem Gebiet erzeugt und bedingt. Diese beiden Factoren sind: Tradition und Zeitbewußtsein. Jede Religion knüpft sich an bestimmte historische Data, sie bilden das Stabile in ihr, das Bleibende, was der Gemeinschaft als Richtschnur dient, was den Zusammenhang zwischen dem Jetzt einer Kirche und ihrem Ursprung erhält. Das ist die Tradition. Das Zeitbewußtsein dagegen ist das Resultat einer völlig ungehemmten Bewegung und Entwickelung; es ist seinem Wesen nach etwas durchaus Flüssiges, Bewegliches. Diese beiden Factoren treten daher miteinander in einen gewissen Widerspruch. Und dieser Widerspruch, diese Friction, dieses Suchen nach Herstellung des Gleichgewichts ist Ursprung und Bedingung unserer religiösen Bewegung.

Die traditionelle Kirche, wie sie mitten in der neuen Welt steht, trägt noch gänzlich den Geist früherer Jahrhunderte in sich. Sie denkt noch nach den logischen Prämissen ihrer Ursprungszeit; als ob es im Denken und im Auffassen der Dinge keinen Fortschritt gäbe, hat sie noch dieselben Vorstellungen von Gott und der Welt, wie vor Hunderten von Jahren; sie hat immer noch die unvollkommene Vorstellungsweise, als ob jede außerordentliche Wirkung magische, übernatürliche Bedingungen voraussetzte, also eine durchaus kindliche, noch sinnliche Vorstellungsweise. Sie stellt ein menschliches Ideal auf, welches noch durchaus einseitig, disharmonisch, unvollendet ist, ein durch Ascese und Gehorsam gleichsam zerquetschtes Menschenbild, wie die katholische Kirche, ein schwärmerisch religiöses, weltflüchtiges, wie der pietistische, ein durch eine rohe Verstandeszucht stumpfes Menschenbild, wie der orthodoxe Protestantismus. Diesen Geist, diese Vorstellungsweise verflossener Jahrhunderte hat die Kirche sanctionirt und behauptet sie als die allein berechtigte und bietet alles auf, sie unserer Zeit zu octroyiren. Und wie ganz anders, wie viel vollendeter ist der Geist unserer Zeitbildung! Einstmals war die Weltbildung unter der Vormundschaft der Kirche, als die Kirche die ausschließliche Besitzerin aller geistigen Güter war und sich dadurch zur natürlichen Mutter des geistigen Lebens machte. Aber die Zeit drehte das Verhältniß um; die Kirche blieb stabil, die weltliche Cultur entwickelte sich mit aller Energie und gewann den Vorrang. Es war besonders in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, als in Deutschland in üppigster Pracht eine geistige Blüte aufschoß, die durch ihre Fülle imponirte, gegen welche der geistige Gehalt der Kirche sehr armselig abstach. Und diese geistige Blüte reifte von Jahrzehnt zu Jahrzehnt; eine großartige Literatur öffnete ein reiches Gemüthsleben; eine geniale Philosophie erzeugte eine Fülle nie geahnter Ideen; alle Wissenschaften, mit Exactheit bearbeitet, gewährten immer neue, größere Gesichtskreise des Wissens und Nachdenkens. Dazu kamen große politische Bewegungen, welche alle Nerven des geistigen Lebens anregten und spannten, wie die Erhebung im Jahre 1813, wie die Sturmjahre von 1848 und 1849. In dieser Weise reifte außerhalb der Kirche ein Culturleben, welches mit dem stabilen Geist der Kirche im schreiendsten Contrast stand. Hier erwachte ein Menschheitsideal, gegen welches das abgeblaßte, vermagerte Menschenideal der Kirche weithin zurücktreten mußte. Es war natürlich, daß diese neue Bildung sich weigerte, noch länger unter der Vormundschaft der antiken Kirche zu bleiben, daß sie von einem Selbstgefühl erfüllt wurde und je länger je mehr von der Kirche gänzlich zurückwich. Hatte doch diese gebildete Welt durch ihre Poesie den Begriff einer Gemüthsfülle erhalten, gegen welche die kirchliche Ascese und Weltflucht düster abstach. Hatte sie doch aus ihrer Wissenschaft einen Gedankenreichthum geschöpft, der sich mit der altbackenen, beschränkten Orthodoxie schlechthin nicht mehr vertrug. Die Bildung unserer Zeit hat mit Einem Worte den Begriff der Humanität aufgestellt, einen Begriff, der mit der kirchlichen Moral und Religiosität in

15) Held, Deutschland, die deutschen Großmächte und der Deutsche Bund (Würzburg 1864), S. 57 fg.

feindlichen Widerspruch treten mußte. Ein Conflict war unvermeidlich; und es gab hier nur eine Alternative: entweder mußte sich die Kirche für die Bildung der Zeit erschließen, sie als christlich sanctioniren, oder es gab eine unheilvolle Trennung.

Beides steht nun vor Augen in unsern religiösen Bewegungen, einerseits Trennung von der Kirche, wo irgend Gefahr ist, daß sie ihre reactionären Tendenzen anbringen könnte, andererseits gewaltsames Aufbrechen der Kirche für die Bildung der Zeit.

Die Trennung von der Kirche zeigt sich beim einzelnen als Indifferentismus. Wenige sind im Stande, das echt Religiöse aus der falschen Schale loszuschälen. Wenn sie die gegebene Kirche in Schwachheit sehen, so verzweifeln sie überhaupt an der Religion. Besonders in den Zeiten und an den Orten der Reaction ist der Indifferentismus mächtig, wenn die Kirche in bureaukratischer Machtfülle sich aufzuzwängen sucht, wenn für das Regen des religiösen Volksgeistes gar kein Raum mehr übrigbleibt. Da natürlich mußte ein Abscheu in der gebildeten Welt erwachen, da kann man für eine Kirche, die in unserer Zeit so armselig dasteht und sich doch so breit und wichtig macht, nur ein mitleidiges Lächeln haben; da ist es kein Wunder, wenn die Kirchen leer werden. Wenn alle Sonntage die todte Orthodoxie gepredigt wird, da hält sich natürlich der, der etwas Besseres und Schöneres kennt, vom Gottesdienste fern. Da ist es kein Wunder, wenn ein großer Theil religiös verkümmert, wenn der Materialismus gewaltig überhandgenommen hat. Der religiöse Indifferentismus, der so oft als ein Charakteristikum unserer Zeit bezeichnet wird, hat seinen Ursprung größtentheils in dieser Disharmonie zwischen Kirche und Zeitbildung.

Eine weitere Folge dieser Disharmonie ist das durch alle Kreise des staatlichen Lebens sich hindurchziehende Streben unserer Zeit nach Scheidung von dem Rechtsgebiet der Kirche. Wo die politische Reaction sich mit der Kirche verbindet, da ist natürlich diese Scheidung verpönt; aber desto größer ist auch die Trennung der einzelnen von der Kirche, der Indifferentismus. Wo aber ein Staatsleben sich auf moderne Rechtsgrundsätze gründet, wo also das Zeitbewußtsein zur vollen Geltung kommt, da tritt auch sogleich die Losung auf: Trennung des Staats von der Kirche. Man verpönt jede Vermischung beider Gebiete, man sucht einen rechtlichen Damm zwischen ihnen zu ziehen, alles, was ins Bereich des staatlichen Lebens gehört, sucht man vor der Herrschaft der Kirche zu schützen; es wird ihr der materielle, der polizeiliche Schutz des Staats versagt, es wird ihr die Herrschaft über Unterricht und Erziehung entzogen, wenigstens ihr ausschließlicher Einfluß, es wird die Ehe von den kirchlichen Gesetzen eximirt und sie rechtlich dem Staat zugewiesen. Es läßt sich nicht leugnen, daß in diesem consequenten Streben nach Trennung von der Kirche ein gewisses Mistrauen gegen letztere enthalten ist. Der Staat will seinen jetzigen Culturschatz, seine Bildungsideale vor der Einseitigkeit, vor der reactionären Gewalt der Kirche, die für jene seine Güter keinen Sinn hat und sogar auf ihre Zerstörung ausgeht, schützen. Es läßt sich nicht leugnen, daß darin die Entfremdung des modernen Volksgeistes von dem traditionellen Kirchenthum verborgen liegt. Dasselbe, was beim einzelnen Indifferentismus erzeugt, ruft im Großen des Staatslebens das Drängen nach rechtlicher Scheidung der Gebiete hervor.

Es tritt uns also vor allem als deutliches Charakteristikum unsers religiösen Lebens die Abneigung gegen die traditionelle Kirche entgegen. Dies kann aber durchaus nicht als eine Abneigung gegen das Religiöse überhaupt, gegen jede Kirche betrachtet werden; vielmehr ist auch im gegenwärtigen Zeitbewußtsein, wenn es sich auch der traditionellen Kirche fremd fühlt, religiöses Bedürfniß. Und noch mehr: dieses religiöse Bedürfniß kann auch nicht in sich selbst ruhen, es muß arbeiten, sich zur Geltung zu bringen, es muß nothwendig darauf hinarbeiten, das alte Kirchenwesen zu zersprengen, sich ein neues, völlig entsprechendes kirchliches Gemeinwesen zu bilden. Daraus entspringt ein bewegtes Leben auf religiösem Gebiet, und unsere Zeit bietet dasselbe in größter Mannichfaltigkeit dar. Es ist aber zugleich klar, daß der Charakter dieses religiösen Kampfes darin bestehen muß, daß das moderne Volksbewußtsein die Schranken des alten Kirchenthums zu durchbrechen sucht, um an seine Stelle ein neues zu setzen. Da zugleich der geistliche Stand der Vertreter und Kämpfer der Tradition ist, so stellt sich der Kampf bestimmter noch als ein Kampf dar zwischen Geistlichkeitskirche und Volkskirche. Es ist ein Ringen um die Schlüssel des Himmelreichs, ob sie einem privilegirten Stande oder dem Volk angehören; ob dieses sich in ein veraltetes Schema einzwängen lasse, oder ob es sich selbst aus der Fülle seiner Cultur, in Harmonie mit der gesammten Bildung der Neuzeit eine neue Gemeinschaft schaffe.

Daß dieser Kampf kein unbedeutender ist, leuchtet auf den ersten Blick ein. Es handelt sich um ein Princip, das ausschließliche Entscheidung verlangt, ein unerbittliches Entweder-Oder. Schon lange eigentlich besteht der beschriebene Gegensatz der Tradition und des Zeitbewußtseins; allein letzteres war noch niemals zu einer solchen Intensität, zu einer solchen selbstbewußten Klarheit gelangt wie in der Gegenwart. Gewaltige Kämpfe, welche die Nation durchzukämpfen hatte, besonders auch die Stürme des Jahres 1848, hatten in ihr dieses religiöse Selbstbewußtsein geweckt und erstarkt. Die Gegensätze wurden ehedem durch gegenseitiges unvermerktes Nachgeben verwischt, verdeckt. Allein mit dem Erwachen des sich emancipirenden Volksgeistes werden die Gegensätze aufs äußerste gespannt. Die Spannung der Gegensätze ist Charakterzug unserer Zeit. Wir leben in der Zeit des Princips, der Consequenz. Jede Richtung prägt sich aufs bestimmteste und klarste aus, mit Concessionen ist es zu Ende. Die reactionären Gewalten stellen ihre äußersten Forderungen, sie können daran nichts schwächen, jede Inconsequenz würde von der Welt der Gegenwart verhöhnt; oft gelingt es ihnen noch, aber sicherlich nur vorübergehend. Die lichten Mächte des Volksgeistes sind so gewaltig, daß die alten Breschen sich nicht mehr halten können, und je mehr Siege er erringt, desto mehr wird er erstarken, desto allgemeiner wird er erwachen. Wir leben daher in einer bedeutungsvollen Epoche. Es arbeitet sich eine kirchliche Krisis vor, deren Endresultat freilich noch in einiger Ferne liegt, deren Resultat aber je länger je mehr sichtbar wird: eine Zukunftskirche, gebaut auf der Cultur unserer Zeit, welche dem Humanitätsideal, welches schon jetzt in der modernen Bildung enthalten liegt, die frische Lebensfarbe gesunder, unmittelbar aus Christus, dem Herrn, als dem vollendeten Ideal, fließender Religiosität mittheilt.

Wir können diese religiösen Bewegungen in der gedrängten Weise, wie sie uns hier geboten ist, nicht übersichtlicher geben, als wenn wir zuerst die stabilen, reactionären Mächte, den reactionären Protestantismus und den reactionären Katholicismus in ihrem Wesen und Treiben näher schildern und alsdann die Reihe der Kämpfe vorführen, welche der Volksgeist zur Durchbrechung jener Mächte gestritten hat.

I. Reactionär-kirchliche Erscheinungen. 1) Pietismus. Der Pietismus ist eine eigenthümliche Richtung, die auf religiösem Gebiet nicht zu unterschätzen ist. Ja, wir dürfen sagen: er ist eine der intensivsten Kräfte in der religiösen Bewegung. Was nun das Wesen dieser Richtung betrifft, so ist es psychologisch nicht schwer zu erklären. Die Religion hat die Aufgabe, vermöge der Gottesidee den Menschen sittlich zu machen, d. h. ihn in ein rechtes Verhältniß zu Welt und Leben zu setzen. Bei diesem geistigen Proceß können wir nun zwei Vorgänge voneinander unterscheiden. Der erste wird ein negativer sein; daß wir das unsittliche, selbstsüchtige, sinnliche Verhältniß, in welchem wir zu der Welt und ihren Gütern stehen, zuerst einmal auflösen; daß wir uns einzig allein in die Gottesidee gleichsam zurückziehen; also eine gewisse Weltscheu und Weltflucht. Das ist nun aber ein bloßer Übergang. Nachdem wir uns aus dem unsittlichen Zusammenhang mit der Welt (der Habsucht, Ehrsucht, Eitelkeit, Sinnlichkeit) losgelöst haben, sollen wir nun nicht in der Zurückgezogenheit bleiben, sollen wir nicht in der Gottesidee ruhen bleiben, sondern mit ihr ins Leben hinaustreten, sie zum Mittelpunkt des Lebens machen, dasselbe mit ihr erfüllen und vergeistigen. Das erst ist die sittliche Vollendung. Die erste von diesen beiden Wendungen des religiösen Lebens ist nun die pietistische. Jeder religiöse Mensch muß darum eigentlich seine pietistischen Perioden durchmachen. Wenn nun aber jene Durchgangsperiode zur völligen Lebensrichtung wird, wenn man bewußt in jener einseitigen Richtung beharrt und sie für die normale ansieht, dann entsteht das, was wir im Leben Pietismus nennen. Es ist eine einseitige Art von Frömmigkeit, ein Sichabwenden von der Welt und allem, was sie in sich trägt, sei es nun schön oder nicht schön; ein gefühlsmäßiges Sich-auf-Gott-werfen; das ganze Leben ziehen und bestimmen lassen von diesem einseitigen religiösen Zuge. Die Richtung ist so alt wie die Kirche. Die ersten 15 Jahrhunderte, besonders die ersten derselben, erkannten eine andere Frömmigkeit gar nicht an; daher stammt z. B. das ganze Kloster- und Einsiedlerleben mit seinen wunderlichen Erscheinungen. In der evangelischen Kirche trat der eigentliche Pietismus erst im 17. Jahrhundert auf. Philipp Jakob Spener (gest. 1705), August Hermann Francke (gest. 1727) gelten als Gründer dieser Richtung. Der Pietismus war einst eine unglaublich wohlthätige Reaction gegen einen erstarrten Orthodoxismus, dieses Drachengift für alles religiöse Leben. Der Pietismus trat hier noch nicht in den scharfen Contrast mit dem übrigen Leben wie heutzutage. Er war damals noch die wirklich berechtigte Form des Christenthums. Derselbe lebte fort in der Brüdergemeinde, hier besonders in der Persönlichkeit des Grafen Zinzendorf (gest. 1760) markirt, oft übri-

gens schon in Exaltirtheit ausartend. Ein ganz anderes Aussehen hat nun aber der Pietismus unserer Tage angenommen. Heute tritt er natürlich mit dem ganzen Zeitgeist, der ihm nur als der Geist des Satans erscheint, in den grellsten Widerspruch; er ist ein Hemmschuh unserer ganzen Culturentwickelung geworden. Seitdem er sich gar mit dem Hierarchenthum und dem Orthodoxismus verbündet, hat er bei den Zeitgenossen meist allen Credit verloren.

Die Einseitigkeit der Richtung ist es nun, was den Pietismus vor allem als Erscheinung in der Welt zu einer höchst misgestalteten Erscheinung macht. Seiner ausgeprägten Einseitigkeit nach kann er für irgendetwas anderes als das Religiöse keinen Sinn und kein Herz haben. Das weltliche Leben in seiner Größe und Schönheit, Kunst und Wissenschaft, Staatsleben, freiheitliche Bestrebungen, Regsamkeit des großen Volkslebens sind ihm Gegenstände des Mistrauens. Ängstlich betrachtet er die edelste und religiös unschuldigste Bewegung; nie ist er dabei; stets beobachtet er eine reservirte Haltung. Wir sahen dies in der großen patriotischen Bewegung für das Recht des nordischen Bruderstammes; während man die Bewegung allgemein für eine heilige Sache ansah, flüsterte der Pietismus in größter Ängstlichkeit: daß sich doch ja die Kirche nicht hineinmische! und bekrittelte jedes kirchliche Lebenszeichen, das eine patriotische Farbe trug. Tritt ihm nun aber erst eine Erscheinung in den Weg, die von fern seiner einseitigen Frömmigkeit zuwiderzulaufen scheint, da erhebt er sich mit einem Haß, der zur verbissensten Leidenschaft sich steigert, und seine Wuth ist hier so blind, daß ein Streiten unmöglich ist; denn die Vernunftgründe gelten nicht, je vernünftiger sie sind, desto mehr sind sie vom Teufel.

Der gleichmäßige Gegensatz gegen das weltliche Leben gibt dem Pietismus einen Charakter der Solidarität und der Abgeschlossenheit. Unter sich bilden die Pietisten eine enggeschlossene Gemeinschaft ohne irgendeine förmliche Organisation. Die Interessen des einzelnen sind die Interessen aller. Ein reger Verkehr, welcher besonders auch durch eine ausgedehnte Gastfreundschaft unterstützt ist, häufige Versammlungen, rege Correspondenzen erhalten das Bewußtsein einer gleichen Geistesrichtung. Je inniger sie unter sich verknüpft sind, desto abstoßender sind sie gegen die, welche außerhalb ihres Kreises stehen. Im Verkehr mit den „Kindern dieser Welt" sind sie entweder vorsichtig zurückhaltend, oder, wenn sie auf den religiösen Boden mit ihnen kommen, sind sie unwiderstehliche Proselytenmacher; sie lassen sich dabei alle Schmach des Zurückweisens gefallen, denn es geschieht ja „um des Herrn willen". Eine andere Frömmigkeit außer der ihrigen kennen sie schlechthin nicht. Ja, diejenigen, welche Religiosität besitzen, nur nicht die ihrige, sind ihnen eigentlich noch widerlicher als die völlig Ungläubigen, weil der verdammende Fluch in seinem Strom unangenehm gehemmt wird. Ihre Einseitigkeit ist hier schlechthinige Unduldsamkeit. Man darf von einem Pietisten keine Duldsamkeit verlangen; denn seine Frömmigkeit ist eben Unduldsamkeit. Gelingt es daher dem Pietismus, zur Herrschaft zu gelangen, so kennt er keine Grenzen für seine Herrschsucht mehr; da weiß er seine Gegner mit den materiellsten Mitteln zu peinigen, um die absolute Geltung seiner Richtung ins Werk zu setzen.

Gehen wir nun den Bewegungen des pietistischen Gefühlslebens etwas nach, so finden wir hier ein genau gezeichnetes Gepräge. Der krampfhafte Zug aus der Welt zu Gott, welcher den Pietismus kennzeichnet, fordert den strengsten, gespanntesten Gegensatz, aus welchem jene Bewegung auf Gott wie aus einem gespannten Bogen losfährt. Dieser Gegensatz findet sich nun einerseits im Gefühl der größten Sündhaftigkeit, andererseits im Gefühl der erbarmenden Gnade Gottes. Sünde und Gnade im gespanntesten Gegensatz sind die bewegenden Momente im Pietismus. Daß dieser Gegensatz im Stande ist, ein aufgeregtes Gefühlsleben zu erzeugen, ist klar; aber auch ebenso klar ist es, daß es auch nur ein erregtes Gefühlsleben sein kann, daß der sittliche Wille dabei erschlaffen, die Thatkraft erlahmen muß. Sündengefühl und Gnadengefühl sind so innig verwandt, ja Eins, daß es immer etwas wunderbar Süßes ist, sich in die Tiefe seiner Sünde zu versenken. Je größer die Sünde, desto größer die Gnade. Die Folge ist, daß die Sündengefühle oft der Gegenstand eines kindischen Spielens und Tändelns werden, und daß ein sittlicher Kampf, des eigenen Unvermögens halber, undenkbar ist. Das Sichziehenlassen von der Gnade ist der Grundton des pietistischen Gefühls. Ja, selbst nichts thun, immer im tiefsten Gefühl des eigenen Unvermögens schmachten, sich ganz überströmen und bedecken lassen von der Gnade, diese Richtung gibt dem Pietismus etwas Quietistisches. Hier wird er ein süß träumender Seelenschlaf. Natürlich sind diese Gefühle sentimentalster Art; besonders die Beziehungen zu dem, von dem die Gnade ausgeht, d. h. Jesus, sind von spielender Gefühligkeit. Jesus als das Lämmlein, Jesu Blut und Jesu Wunden sind Gegenstände der erregtesten Phantasie. Ja, es tritt häufig noch ein Factor hierzu herein, welcher jener Gefühligkeit noch einen besondern Schmelz verleihen muß: die Sinnlichkeit. Da der Mangel an sittlicher Kraftanstren-

gung gerade dieser Seite des menschlichen Wesens viele Concessionen macht, so ist es nicht anders denkbar, als daß jene Passivität der Seelenrichtung, die allerdings auch schon an sich etwas Verwandtes mit der Sinnlichkeit hat, von letzterer zu einem absonderlichen heilig-fleischlichen Gewebe durchwebt wird. Wir wollen absehen von den Ausschweifungen einzelner pietistischer Vereine wie der sogenannten königsberger Mucker, der Sekte des Lutheraners Stephan zu Dresden u. a., allein sehr häufig und aus vielen pietistischen Gesangbüchern zu constatiren ist die Auffassung der Liebe zu Jesus und untereinander als einer durchaus sinnlichen Liebe. Das Bild von der Hochzeit, der Gebrauch des Hohenliedes geben dem letztbezeichneten Zuge Raum genug.

Die Bekehrung geschieht mit einer Katastrophe; es ist in der Regel ein gewaltsamer Act: „die Gnade kommt zum Durchbruch". Ein Pietist weiß gewöhnlich genau die Zu- und Umstände seiner Bekehrung zu erzählen; er legt in die Erinnerung daran ein besonderes Vergnügen. Auch dabei treten die sinnlichen Vorstellungen wieder in den Vordergrund. „Es muß einen schütteln", meinte der Würtemberger Schaufler. Der „Durchbruch" ist häufig zugleich mit körperlichen Convulsionen verbunden. Ein Exempel dafür sei der bekannte Vorgang im elberfelder Waisenhause. Es sollten zwar hier keine Bekehrungen sein, sondern Erweckungen, ein besonderes Sichregen des Geistes; allein die äußere Erscheinung ist dieselbe wie die methodistische Bekehrung. Vom 6. bis zum 13. Jan. des Jahres 1861 fanden infolge einer von England aus erfolgten Anordnung Gebetsversammlungen im elberfelder Waisenhause statt. Infolge davon wurden zunächst einzelne, dann 60—70 größtentheils unmündige Kinder von Krämpfen und Convulsionen befallen; sie schrien, tobten, konnten selbst bei Nacht nicht zur Ruhe kommen, hielten sich in den Gängen und Kellern auf, um durch Singen und Beten „den Satan sich fern zu halten". Oft traten Erschlaffungen ein, sodaß manche eine Zeit lang der Sprache völlig beraubt waren. Zehnjährige Knaben standen in den Versammlungen auf und beteten, wie der Director der Anstalt sich ausdrückt „so inbrünstig und schriftgemäß, daß es allen durch die Seele fuhr". Das alles geschah mit Wissen und Bewundern des Directors Grafe und des Vorstehers Klug, welche darin „Erweckungen" sahen. Der Stadtrath entließ natürlich augenblicklich diese Vorsteher. Die Kreissynode aber protestirte gegen diesen Beschluß des Stadtraths, weil derselbe nicht fähig sei, solche religiöse Bewegungen zu beurtheilen. Wie sehr er aber dazu fähig war, das erwies das Resultat der gerichtlichen Untersuchungen. Hier stellte sich alsbald heraus, daß die Krämpfe von mehr als der Hälfte der Kinder erheuchelt waren. Darunter waren alle die, die besonders auffallende Erscheinungen an den Tag legten. Die Untersuchung ergab, daß methodisch auf die Kinder eingewirkt wurde; so fand man in den Betten der Kinder Tractate, welche irische und amerikanische Erweckungen darstellten, und viele Kinder bekannten auch offen, daß sie diese nachahmen wollten. — Ist der Proceß des Durchbruchs glücklich vorüber, dann befindet sich der Gläubige im sichern Stande der Gnade. Davon hat er nun auch ein volles Bewußtsein. Mit stolzem Lächeln betrachtet er seine eigene Frömmigkeit, von oben herab bemitleidet oder verdammt er die Kinder der Welt. Es bezeichnet dies auch wieder eine bekannte, auffallende Seite des Pietismus, nach welcher man ihn nicht mit Unrecht mit dem Pharisäismus zusammenhält. Derselbe geistliche Hochmuth, dieselbe Verachtung anderer, dieselbe Verdammungssucht, die da spricht: „Herr, ich danke dir, daß ich nicht bin, wie andere Leute", zeichnet den modernen „Pharisäer" aus, wie den antiken.

Trotz aller dieser Einseitigkeiten kann man übrigens dem Pietismus das Zeugniß nicht versagen, daß er das christliche Ideal wirklich zu erstreben sucht. Er zeichnet sich dadurch sehr vortheilhaft vor dem Indifferentismus aus. Er ist wirklich von der religiösen Idee vollkommen erfüllt, und sucht dieselbe nicht blos im Gefühl, sondern auch in seinem ganzen Leben bis auf die geringste Faser desselben zu realisiren. Sein häusliches wie berufliches Leben, seine Sitten, sein Verkehr, alles dies trägt den bestimmten Stempel seines religiösen Bewußtseins. Staunenswerth sind die Werke seiner frommen Liebe. Schon Francke hat Bewunderungswürdiges in Halle geleistet. Aber auch der heutige Pietismus legt, was christliches Vereinswesen, Anstalten der Liebe und Barmherzigkeit, Verbreitung der Heiligen Schrift, innere und äußere Mission betrifft, eine Rührigkeit und Opferwilligkeit an den Tag, von der die freiere religiöse Richtung noch viel lernen könnte. Übrigens so großartig diese Werke sind, sie tragen doch alle den eigenthümlich einseitigen Charakter ihrer Schöpfer. Insbesondere gestaltet sich die Lebensweise als eine durchaus manierirte. Es gibt eine pietistische Schablone, welche sich bis auf das Minutiöseste ausdehnt. Die Unterhaltung der Pietisten hat sich zum Gebrauch bestimmter Phrasen ausgeprägt; sie kehren bei jedem wieder; seine Manieren bis auf Mienenspiel und Bewegung sind stereotyp; selbst die Tracht hat sich oftmals pietistisch färben müssen. Von öffent-

lichen Vergnügungen halten sie sich natürlich ängstlich fern; der Besuch eines Wirthshauses, Tanzen, Spielen u. dgl. sind natürlich schwer verpönte Dinge. Oft werden die Consequenzen excentrisch. Besonders zeigt sich dies oft in einem Haschen nach übernatürlichen Wirkungen. So ist es in manchen Gegenden völlig Sitte geworden, in Krankheitsfällen den Arzt nicht mehr zu brauchen. Man sieht dies als einen Mangel an Gottvertrauen an!

Fassen wir endlich noch das Verhältniß des Pietismus zu den officiellen Kirchen ins Auge. Aus der bisherigen Schilderung ist es wol zum voraus klar, daß der Pietismus sich mit den gegebenen Landeskirchen wol nicht immer aufs beste vertragen wird. Unsere kirchlichen Organisationen sind auf ein sehr gemischtes Publikum berechnet. Jeder ist vermöge seiner Geburt schon in seine Kirche aufgenommen, und die Kirche ist nicht im Stande, ihre Angehörigen zu sichten. Der Pietismus (in seiner unvermischten Gestaltung) kann daher seinem Wesen nach an die kirchlichen amtlichen Einrichtungen wol nicht sehr attachirt sein. Dazu hat er ein viel zu starkes Bewußtsein seiner eigenen Gemeinschaft. Der Pietismus sieht seine Gemeinschaft als die wahre Gemeinschaft der Heiligen an. Wenn er daher überhaupt noch die amtliche Kirche als Kirche anerkennt, so kann er sie eben doch nur als ein mangelhaftes Institut ansehen, das auf die Ungläubigen noch eine gewisse Einwirkung ausübt, und das unter Umständen seiner eigenen Propaganda, wie ja sehr gewöhnlich, leicht zu statten kommt. Die pietistische Gemeinschaft sieht sich daher als die Kirche in der Kirche (ecclesiola in ecclesia), als die lautere in der unlautern an. Er erfüllt zwar die Pflichten der Kirche, allein sie befriedigt ihn nicht, er sehnt sich immer wieder danach, in seine engere Gemeinschaft sich zurückziehen zu können. Diese Gemeinschaft besteht nun auch überall, wo es überhaupt Pietisten gibt. Man nennt sie Conventikel (collegia pietatis bei Spener). In diesen Versammlungen kann jeder auftreten, wie ihn der Geist Gottes treibt, und jeder schwatzt, singt, betet, wie dieser seine Zunge bewegt. Die Versammlungen werden geleitet durch besonders erweckte Männer, „die Stundenhälter“, eine Species von Menschen, welche schon manchem selbst pietistischen Pfarrer das geistliche Dasein verleidet haben. Sie sind die Paschas der Frömmigkeit und dominiren oft mit einer souveränen Frechheit, vor welcher mancher Pfarrer zu zittern Veranlassung hat. Auf letztere haben sie es auch ganz besonders abgesehen; das geistliche Amt als etwas Äußerliches verachten sie; sie wollen nur innere Berufung; daher stellen sie sich über den Pfarrer und suchen ihn zur Demüthigung unter die Berufenen zu drangsaliren. Es liegt zufolge dieser separatistischen Neigung des Pietismus nahe, daß derselbe die Quelle unzähliger Sektenstiftung geworden ist. Einen merkwürdigen Beweis dieser Erscheinung gibt das eigentliche Heimatland des Pietismus, Würtemberg. Dieses Land erzeugt vermöge der tiefen religiösen Anlage seiner Bewohner eine Menge der eigenthümlichsten religiösen Talente, Grübler, Erwecker, Apokalyptiker. Da finden wir die „Erweckten“ des Webermeisters Georg Rapp aus Iptingen, der selbst nach Amerika auswanderte, dessen Anhänger aber zum Theil sich in der eigenthümlichen Pietistencolonie Kornthal in Schwaben ansiedelten. Da finden wir die Anhänger des sich vortheilhaft auszeichnenden Michael Hahn aus Altdorf bei Böblingen, welche den Charakter eines hohen sittlichen Ernstes, sogar düsterer Schwermuth darbieten. Da finden wir in entgegengesetzt heiterster Färbung in voller Gnadenlust die Anhänger des Pfarrers Pregizer. Da finden wir die stillen, fleißigen sogenannten Taufgesinnten. Was man sonst noch in Deutschland von bedeutendern Sekten findet, das hat seinen Ursprung in der Regel in England. So der Irvingianismus, dessen Stifter Irving 1792 zu Annan in Schottland geboren war. Derselbe, ein bedeutendes rednerisches Talent, gründete eine Gemeinde, deren Eigenthümlichkeit besonders in dem Hervortreten von wunderbaren Geistesgaben bestand. Im Irvingianismus tritt eine Wiederbelebung des apostolischen Zeitalters ein; was der Zeit nach zwischen ihm und dem letztern liegt, ist lauter Verderbniß. Eine sehr gegliederte Organisation stellt alle apostolischen Ämter wieder her, trägt aber einen wesentlich aristokratisch-episkopalen Charakter. Seine Verbreitung außer den vornehmern Kreisen Berlins ist in Deutschland nicht bedeutend. Ebenso fanden die Plymouthsbrüder, welche, von Darby gegründet, ein demokratischeres Element in sich tragen, höchstens in Würtemberg einige Aufnahme. Eine Deutschland wenig berührende Sekte sind die Mormonen, die, in Amerika erzeugt, die Gründung eines Gottesstaats beabsichtigen und dieselbe auch wirklich in „Neujerusalem“ in Californien auszuführen gesucht haben. Bekannt ist ihre Erlaubniß der Vielweiberei. Eine religiöse Erscheinung muß noch erwähnt werden, welche zwar in Deutschland nicht heimisch, doch aber auch ihre Fühlfäden dahin ausstreckt, welche in England und Amerika weitverbreitet, dort etwa dasselbe Element bildet, wie in Deutschland der eigentliche Pietismus: der Methodismus. Wie der Name schon es aussagt, geht derselbe auf ein methodisches Betreiben

des Bekehrungswerkes aus. Er sucht die Seelen gewaltsam zu erbrechen und Bußconvulsionen in ihnen zu erzeugen. Seiner Aufgabe nach ist der Methodismus Missionskirche. Er ist der eigentliche Vater der innern Mission und ist darin am meisten thätig. Gegen die Staatskirche tritt er nicht gerade feindselig auf; merkwürdig aber ist die hierarchische Färbung seiner eigenen Verfassung.

Werfen wir nun einen Blick auf die Werke, welche diejenige religiöse Richtung hervorbringt, die wir schlechthin mit dem Ausdruck „pietistische Richtung" bezeichneten, so werden wir nach der eigenen Terminologie dieser Richtung dieselbe nach ihren zwei Seiten hin mit den Ausdrücken bezeichnen können: 1) innere, 2) äußere Mission.

Die innere Mission. Es wurde schon früher darauf aufmerksam gemacht, daß der Pietismus sich als Kirche in der Kirche betrachtet, als eine Kirche, die schon zum lebendigen Christenthum hindurchgedrungen ist, während die übrigen Theile als noch schlummernd erst erweckt werden müssen. Aus diesem Bewußtsein entspringt nun eine außerordentlich lebendige Thätigkeit des Pietismus, welche auf die Erweckung jener noch schlummernden Christen gerichtet ist. Diese Thätigkeit nennt er innere Mission. Sie ist seine innerste Herzensangelegenheit; er weiß seine Frömmigkeit nicht kräftiger zu bethätigen als in ihr. Die innere Mission trägt daher auch alle Tugenden und Fehler des Pietismus wieder an sich. Dieselbe Energie, Zähigkeit, Opferfreudigkeit, aber auch dieselbe Einseitigkeit auch hier wieder. Die innere Mission ist ein krampfhaftes Drängen und Haschen nach Bekehrungen. Alle Schliche und Mittelchen, wie sie einem krankhaften Gefühl eigen sind, werden angewandt. Alles kommt darauf an, zu fangen. Wenn einer nur gewillt ist, sich in die pietistische Schablone zu fügen, dann wird er ohne weiteres als Gewonnener betrachtet. Die Mittel, wie die Wirkungen sind dadurch oft so äußerlicher Natur, daß dem näher Betrachtenden das Missionswesen häufig wie ein leerer Kram erscheinen will. Die Arten der innern Mission sind der Natur der Sache nach sehr verschiedene. Es gehören dahin: Armenwesen, Krankenpflege, Rettungshäuser, Gefängnißwesen, Gesellen- und Jünglingsvereine, Bibelverbreitungswesen, Diakonissenanstalten, Brüderhäuser u. s. w. Wir heben nur einige der wichtigsten dieser religiösen Veranstaltungen hervor.

Eine der beliebtesten Bestrebungen des Pietismus ist die Verbreitung von Bibeln und Tractaten. Hierin leistet er Außerordentliches. Nur kurze Notizen mögen hierüber Belege abgeben. Im Jahre 1804 wurde die große Bibelgesellschaft zu London gegründet. Ihre Unternehmungen waren im großartigsten Maßstabe angelegt. Sie überschwemmte die ganze Welt mit Bibeln. Als sie im Jahre 1853 ihr Jubeljahr feierte, hatte sie über 46 Mill. Bibeln in Umlauf gesetzt, die Übersetzung derselben in 166 Sprachen veranstaltet, ihre Einkünfte auf 109160 Pfd. St. gesteigert. Neben ihr haben sich in Deutschland unzählige Gesellschaften gegründet. Bedeutend ist die Baseler (1806) und die Preußische Bibelgesellschaft. Außerdem hat jedes Land seine eigene Gesellschaft. Das vorzüglichste Mittel, diese Bibelverbreitung, sowie die Verbreitung frommer, in pietistischem Stil geschriebener Erbauungsschriften und besonders frommer Tractate, zu befördern, ist die sogenannte Colportage, die in sehr umfangreichem Maßstabe betrieben wird, und die dazu sehr billig ist, weil die Colporteure selbst von ihren christlichen Brüdern gastfreundlichst überall aufgenommen werden. Der Glaube an eine übernatürliche Wirkung des ausgestreuten „Gottesworts" gibt dem Werke eine erhöhte Bedeutung.

Als ein bewunderungswürdiges Gebiet der innern Mission müssen aber die Anstalten und Vereine christlicher Barmherzigkeit erkannt werden. Auch in ihnen findet sich der Stempel der Einseitigkeit vollständig ausgeprägt; aber man muß sich dagegen auch wieder gestehen, daß es eben die Einseitigkeit ist, was diesen Anstalten Intensität der Kraft und Ausdauer verleiht. Eigenthümlich ist, daß hierbei wieder ein Institut zu Tage tritt, welches man seines durchaus katholischen Charakters wegen jahrhundertelang von sich abgewiesen hat, wir meinen den Convict von Männern oder Frauen zu einem religiösen Berufe. Der Pietismus konnte seine innige Verwandtschaft mit der Religiosität der Jahrhunderte, in welchen das Mönchthum geboren ward, nicht verleugnen. Es bedurfte lange Zeit, bis er endlich zu diesem Zugeständniß kam, denn erst mit diesem Jahrhundert beginnt seine Wirksamkeit in dieser eigenthümlichen Weise; allein sein eigenes Wesen hat ihn zu solchen Consequenzen geführt. Zu derartigen Anstalten zählen wir die Diakonissenanstalten, d. h. Anstalten, in welchen „Schwestern" zum Armen- und Krankendienst ausgerüstet werden. Die großartigste dieser Anstalten findet sich in Kaiserswerth, die Musteranstalt für fast alle andern Europas; sie umfaßt die verschiedensten Richtungen barmherziger Thätigkeit; sie enthält ein Krankenhaus, ein Lehrerinnenseminar, eine Kleinkinderschule, ein Waisenhaus, ein Asyl für entlassene weibliche Sträflinge, eine Heilanstalt für Gemüths-

kranke, ein Diakonissenmutterhaus. Selbst über Europa hinaus verbreiten die Schwestern ihre Thätigkeit. Ähnliche, wenn auch minder großartige Anstalten sind die zu Berlin (das von Friedrich Wilhelm IV. gestiftete „Bethanien"), zu Dresden, Königsberg, Stettin, Karlsruhe u. s. w. Den Diakonissenhäusern entsprechen auf männlicher Seite die sogenannten Brüderhäuser. Sie widmen ihre Thätigkeit hauptsächlich der Erziehung. In jeder Beziehung freie (also vor allem auch unverheirathete) Männer werden aufgenommen, um für die Erziehung gebildet zu werden und dann selbst als Erzieher, besonders armer Kinder, einzutreten. Die bedeutendsten Anstalten sind die zu Beuggen (Baden), Lichtenstern (Würtemberg) und als besonders merkwürdig das Rauhe Haus. Die Bedeutung des letztern hat sich aufs klarste in neuer Zeit herausgestellt. Das Rauhe Haus ist zunächst eine Anstalt zur Erziehung armer Kinder in der Nähe Hamburgs. Aber die Thätigkeit des Brüderhauses erstreckt sich weit über jene hinaus. Aus den Untersuchungen des Criminalisten von Holtzendorff (1861) hat sich herausgestellt, daß das Rauhe Haus ein völlig ausgebildeter protestantischer Orden ist, daß die in allen Berufsarten vertheilten Brüder im engsten Zusammenhang stehen, durch eine genaue Organisation, die das Princip unbedingtester Unterordnung an sich trägt, durch eine geheime, chiffrirte Correspondenz, durch die Gleichartigkeit der religiösen Übungen. Als Dr. Wichern, der Präsident des Ordens, in preußische Staatsdienste eintrat, wurde hauptsächlich Preußen von dem Netz der Brüder umsponnen. Sie bekleiden die Stellen von Geistlichen, Lehrern, Vorstehern von Rettungs-, Armen- und Krankenhäusern, Beamten in Strafanstalten (besonders Moabit). Kein Bruder darf frei und selbständig verfahren, sondern stets nur durch Vermittelung der Vorgesetzten. Einer bewacht den andern. Allen ist strengste Verschwiegenheit auferlegt. Man sieht: man hat hier ein System vor sich, welches durch seine ganze Organisation fähig ist, eine geheime Macht von großer Bedeutung zu werden. Nicht umsonst hat Holtzendorff gegen die Aufnahme eines solchen Ordens in Staatsdienste geeifert, nicht umsonst hat auch die preußische Kammer ihren Widerspruch erhoben.

Ein anderes Gebiet, auf welches sich der Pietismus mit Vorliebe wirft, ist die äußere Mission. Die Idee, welche derselben zu Grunde liegt, ist unleugbar eine erhabene. Einer in sich selbst verkommenen Menschenmasse, welche sich im folgenschwersten, entsetzlichsten aller Irrthümer, dem religiösen, befindet und daran sittlich verkümmert ist, wieder eine neue reine Idee einzupflanzen, welche fähig ist, die Masse zu erheben, zu erwecken zu einem neuen Leben: welcher Gedanke ist edler als dieser?

Wir zweifeln nicht daran, daß die religiöse Idee wirklich fähig ist, ein Volk moralisch wiederzugebären; nur muß es die religiöse Idee ungetrübt sein, dieselbe in vollkommener Harmonie mit den übrigen allgemein menschlichen Kräften und Begabungen. Wenn nun aber letztere völlig vernachlässigt werden, wenn die religiöse Idee einseitig eingepfropft wird, so müssen jene verkümmern; und dann ist eine sittliche Wiedergeburt eine Unmöglichkeit. Das menschliche Wesen ist so einheitlich organisirt, daß es bei einseitiger (selbst religiös einseitiger) Ausbildung sittlich verkümmern muß. Die Mission ist darum ein sehr edles, aber auch höchst schwieriges Werk. Es fragt sich nun: löst der Pietismus, der die protestantische Mission ausschließlich in seiner Hand hat, seine Missionsaufgabe? Nach der einen Seite hin müssen wir sagen: keine Richtung wäre im Stande, solche augenfällige Wirkungen zu erzielen, als die pietistische; sie ist in ihrer Tendenz ausschließlich und energisch. Außerordentlich ist auch, was seit der Entstehung der pietistischen Mission schon geleistet worden ist. Die baseler „evangelische Missionsanstalt", welche die bedeutendste und mustergültige in Deutschland ist, und die vor allem durch ihre Missionsschule von Bedeutung ist, hat allein schon ein großartiges Feld mit ihrer Thätigkeit umsponnen. So hat sie schon in den zwanziger Jahren in Südrußland bis zum Kaukasus eine Mission eröffnet; sie hat das westliche Afrika, sie hat vor allem Ostindien, sie hat China in das Bereich ihrer Thätigkeit gezogen. Die jährliche Einnahme geht bis zu einer halben Million Francs. Ebenso hat auch die berliner Missionsgesellschaft in Südafrika eine bedeutende Wirksamkeit; noch bedeutender aber auf demselben Missionsgebiet wirkt die rheinische Gesellschaft, die in Elberfeld ihren Sitz hat, und deren jährliche Missionsausgabe über 50000 Thlr. sich beläuft. Wir haben ferner zu nennen die norddeutsche Gesellschaft (zu Bremen), welche in Westafrika acht, in Neuseeland drei Missionare wirken läßt; die dresdener Gesellschaft, welche Südaustralien und Ostindien bearbeitet, und ähnliche Vereine. Man muß in der That die Zähigkeit der Ausdauer, die alle Schwierigkeiten überwindet, die Opferwilligkeit und Lebendigkeit der Thatkraft bei solcher Thätigkeit bewundern. Der Pietismus erkennt in der Mission sein eigenes Herz, den Mittelpunkt seines Lebens und Wesens. Bis zum Ärmsten herab fühlen sich alle verpflichtet, ihr regelmäßiges

Scherflein beizutragen; in dem, was sie für die Mission thun, sehen sie mit Wohlgefallen ihre eigene Frömmigkeit sich widerspiegeln. In den Missionsgesellschaften findet der Pietismus eine Organisation seiner selbst zu völlig constituirten Gemeinschaften. Allein was ist die wirkliche Frucht dieser pietistischen Mission? Aus naturwüchsigen, urkräftigen, mit natürlichen Tugenden hochbegabten Menschen werden häufig Menschlein gemacht, die im Gefühl der allgemeinen sündigen Verderbtheit schwärmen und mit gebrochenem Muthe und dumpfem Geiste über die Gnade des gekreuzigten Gottes träumen. Es ist oft schmerzlich, zu lesen, wie sich Lebenskraft und fröhlicher Lebensmuth durch christliche Mission sich in ein Gebrochensein und Kränkeln des Herzens umwandelt, in ein Hinschleichen in forcirten Demuths- und Gnadengefühlen. Wir wenigstens, so hoch wir auch die wiedergebärende Macht einer echten Religiosität anschlagen, können in diesen Durchbruchsbekehrungen keinen großen sittlichen Gewinn finden; wir meinen, eine wahre Mission müsse vor allem auf Cultur basiren, sie müsse also vielmehr mittelbar als direct vorschreiten. Leider hat die Ausschließlichkeit des Pietismus es bisjetzt gänzlich verhindert, daß auch freisinnigere Ideen in der Missionsarbeit platzgriffen.

Wenn auch eine Judenmission zu erwähnen ist, so kann sie nur erwähnt werden unter dem Namen eines Unfugs. Denn die zwecklose Geldverschwendung, welche diese Thätigkeit auszeichnet, das abscheuliche Jagdmachen auf Bekehrte, das sie charakterisirt, ist unserer Zeit und des christlichen Geistes unwürdig. In allen Erdtheilen hat eine englische Gesellschaft ihre Judenmissionare; eine Zeitung hat berechnet, daß die Bekehrung eines Juden häufig über 1000 Pfd. St. zu stehen komme!

Die Mission hat für das religiöse Volksleben eine besondere Bedeutung. Sie ist das in den Willen überfließende pietistische Gefühl. Die Mission ist für das pietistische Gefühl so etwas völlig Entsprechendes; es kann sich hier in der Form des Mitleids und Erbarmens äußern, es findet hier Stoff für seine supernaturalistischen Phantasiespiele, es kann hier seinen Trieb zum Proselytenmachen an rohem Stoffe befriedigen. Die Missionsfeste sind daher stets die Glanzpunkte pietistischen Gefühlslebens. Sie werden mit großem Pomp, unerschöpflichen Redegüssen, unergründbaren Gefühlen gefeiert. Das Herz wird bald erschüttert von den furchtbarsten Schilderungen heidnischer, menschenfressender Finsterniß, bald gerührt durch die lieblichste Darstellung kannibalischer Gottseligkeit. Die Phantasie wird reichlich gefüttert mit nackten Kaffern, skalpirten Schädeln, bratendem Menschenfleisch. Die sentimentale Welt ist davon gerührt, sie gibt mitleidig einen Beitrag, preist die Wunder Gottes an den Kannibalen und fühlt sich religiös erquickt und gestärkt. Die Missionsfeste sind ein Hauptmittel, den Pietismus zu stärken, zu verbreiten, und wirklich ist dadurch seine Einwirkung besonders auf das Landvolk eine nicht geringe.

Durch die Werkthätigkeit, wie sie eben beschrieben wurde, wird der Pietismus immerhin noch zu einer achtungswürdigen Erscheinung, eine Erscheinung, die wenigstens vom Besitz von Lebenskraft noch Zeugniß ablegt. Anders verhält es sich darin mit einer andern reactionären Erscheinung in der Kirche, die diese Achtung bei weitem nicht verdient, dem Orthodoxismus.

2) Der Orthodoxismus ist von dem Pietismus wesentlich zu unterscheiden. Er ist historisch sowol wie psychologisch und ethisch eine andere Erscheinung; und wenn sie auch häufig ineinandergefallen sind, so war das immer nur mehr oder weniger Zufall, in häufigen Fällen treten beide Richtungen sogar in Contrast. Wie der Pietismus auf der Seite des religiösen Lebens liegt, so liegt der Orthodoxismus auf seiten der religiösen Lehre. Wie der Pietismus eine Einseitigkeit des christlichen Lebens ist, so ist der Orthodoxismus eine Verirrung auf intellectuellem Gebiet. Bekanntlich ist das Christenthum wesentlich Leben (darin hat der Pietismus recht); es fordert weiter gar nichts als sittliche Ausbildung des innern Menschen durch die Gemeinschaft mit Gott, und die Entstehung des Christenthums ist nichts anderes als die Mittheilung einer treibenden Kraft, welche in der bezeichneten Richtung hin wirkt. Sobald aber dieses treibende Moment in die Menschheit eintritt, sobald nimmt dasselbe auch eine menschliche Form an; also nach der Seite des Gefühls die Form des Cultus, nach der Seite des Denkens die Lehre. Insbesondere muß letztere hervortreten, denn tritt jene große Thatsache des Christenthums dem menschlichen Geiste vor Augen, so wird er sofort das Bedürfniß fühlen, auch darüber nachzudenken. Aber bei diesen Reflexionen mußte sich auch sofort ein Misstand hervorheben. Bekanntlich gehen die menschlichen Reflexionen sehr auseinander; es mußte dies alsbald vermöge des menschlichen Egoismus Zwistigkeiten hervorrufen; man mußte im Interesse des Friedens darauf dringen, Einheit der Reflexionen zu erzielen. So kam es, daß eine gewisse Richtung der Reflexion sich allmählich als correct herausstellte; aus der Richtung bildeten sich bestimmte Lehr-

säße, Bekenntnisse, Symbole. Sobald diese vorhanden waren, mußten sie auch Normen sein, objective Normen für die subjectiven Reflexionen. Die Lehre galt somit nach und nach als etwas Heiliges, von Gott unmittelbar Geoffenbartes, sie wurde schlechthin identificirt mit der Offenbarung selbst. Das ist der große, unheilvolle Wahn, der sich durch die Jahrhunderte bis heute hindurchzieht, das ist der Wahn, der Scheiterhaufen errichtete, um die Ketzer zu vernichten, der die grauenhaftesten Vernichtungskriege erzeugte, das ist der Wahn, der den frischen, heilbringenden Gang der Reformation aufhielt, der die evangelische Kirche bis heute spaltete. Das Christenthum als eine geoffenbarte Lehre anzusehen, das ist der Wahn, der als Frömmigkeit nichts anderes mehr ansieht als Selbstverleugnung am eigenen Verstand, Castrirung unsers vernünftigen Geistes, d. h. Orthodoxie. Dieser Wahn ist es, der ein herrschsüchtiges Priesterthum hervorrief, das im Besitz eines Wahrheitspatents zu sein glaubt, das schon seit Jahrhunderten darauf ausgeht, das Licht der freien Vernunft auszulöschen. Den Egoismus ebendieses Standes, seine abscheuliche Begierde, auch die unbedeutendste Abweichung von seinem Lehrsystem herauszugrübeln, sie zu verketzern, zu verdammen, diese Begierde, welche ihre Stelle im Sündenregister neben dem gemeinen Eigennutz, dem Ehrgeiz u. s. w. findet, nennt man Orthodoxismus.

Diese religiöse Richtung bildet einen Hauptfactor unserer Zeitbewegungen. Man sollte es nicht meinen, in einer Zeit, die für alles mehr als einen Gehorsam in Denk- und Glaubenssachen geschaffen scheint! Der Orthodoxismus in der evangelischen Kirche ist leider eine Frucht der gleich anfänglich irrthümlich sich entwickelnden Reformation. Diese großartige Bewegung, welche uns von einem langen Gewissensdruck befreit hatte, glaubte, noch unfähig der Wahrheit, daß die Freiheit die Grundlage wahrer Einheit sei, um eben dieser Einheit willen zum Gewissensdruck zurückkehren zu müssen. In einer Abgeschmacktheit, wie selbst vorher nie, wurde der Orthodoxismus ein Charakterzug der evangelischen, besonders der lutherischen Kirche. Unser moderner Orthodoxismus ist übrigens eine neue Phase dieser Richtung, deren Ursprung sich auf den Anfang unsers Jahrhunderts zurückdatirt. Bekanntlich hat im vorigen Jahrhundert der Orthodoxismus in den sogenannten Rationalismus umgeschlagen, eine Richtung, ebenso hohl und todt wie ihre Gegnerin, ohne innere Kraft und Leben, ein bloßes Erbleichenlassen der orthodoxen Farben, ohne eigenes schöpferisches Princip. Als nun das Elend der Fremdherrschaft auf die deutschen Gemüther drückte, als sie sich hierauf gewaltsam losrangen, da erwachte das volle Bedürfniß einer warmblütigen, lebensvollen Religiosität. Es war der Pietismus, der zunächst seine Rechte geltend machte, der mit der Gemüthstiefe eines Spener die Herzen zu erwärmen versprach; weil aber das Bedürfniß vor allem auf etwas Positives, Festes, Handgreifliches ging, so trat der Pietismus auf in dem ihm sonst fremdartigen Gewand der Orthodoxie. Wenn aus dieser Ehe auch zuweilen eine kräftige Luthergestalt, wie ein Claus Harms, erwuchs, so verlor doch der Ehebund bald seinen ehrlich pietistischen Gehalt, die Orthodoxie verband sich mit der bureaukratischen Staatsgewalt und brauchte den Pietismus nur noch als dasjenige Element im Volk, durch welches der Kampf gegen den Rationalismus am wirksamsten durchgeführt werden konnte. Seitdem ist diese hierarchische Orthodoxie, durch die Jahre der Stürme noch recht gekräftigt, der Factor in den Zeitbewegungen, der wie eine Riesenschlange die Gliedmaßen des religiösen Lebens zusammendrückt.

Der Pietismus hat ein innerliches Bedürfniß, der Orthodoxismus ein rein äußerliches; er ist Standesegoismus, Theologendünkel; er ist aber häufig noch etwas Schlimmeres: Herrschsucht und kirchlicher Despotismus. Wir dürfen dahin nicht das sogenannte Altlutherthum zählen, welches lediglich als Beschränktheit anzusehen ist, welches aus der Opposition gegen die Union erwachsen ist und darum vielfach gedrückt sich den Namen eines Martyrtums erworben hat; desto mehr gehört aber dahin das sittlich viel tiefer stehende Neulutherthum. Es ist diejenige kirchliche Richtung, welche sich mit der reactionären Staatsgewalt verbunden hat zu gemeinsamer Unterdrückung aller freiheitlichen Regungen, welche die reine Lehre als gesunde polizeiliche Maßregel betrachtet, durch die die Geister nicht übel in Schranken gehalten werden; es ist das Staatskirchenthum, beschützt vom Staat als eine vortrefflich organisirte Polizeianstalt, ersehnt von Menschen, denen der Absolutismus angeboren ist. Als glänzendster Repräsentant der Richtung werde Hengstenberg genannt; sein Organ ist die „Evangelische Kirchenzeitung". Hengstenberg's höchstes Dogma ist die Staatskirche. Den Begriff der Kirche recht juristisch, recht massiv und empirisch zu fassen, das versteht keiner in gewandterer Weise als Hengstenberg von theologischer Seite, wie von juristischer der verstorbene Stahl. Man sieht hieraus deutlich, wie wenig es ihm wie seinen Gesinnungsgenossen um die reine Lehre an sich zu thun ist, sondern wie sie ihnen nur ein Mittel zum Zweck ist. Hengstenberg weiß fein zu- und abzugeben an seiner Orthodoxie, wie

es eben die Verbindung mit dem Staat verlangt. War er doch einer der treuesten Kämpfer für die Union, diese freisinnige Auflösung der confessionellen Dogmen, als sie der Staat begehrte, während ihm vorher die differirenden Dogmen bis ins einzelnste heilig waren. Klugheit ist sein erstes Gebot. Daraus jenes heillose Verfahren, nach welchem in serviler Devotion alles heilig gesprochen wird, was im Sinne des Absolutismus zum Hohn der Vernunft und Sittlichkeit gethan wird. Nach dieser Theorie ist die Obrigkeit von Gottes Gnaden infallibel; jeder Zweifel daran ist revolutionär, gottlos. Man fühlt Ekel über dieses widrige Gebaren, wie hier in der unkeuschesten Weise Kirche und Staat miteinander vermischt werden, wie eines das andere in den unreinsten Absichten misbraucht, wie die Kirche des staatlichen Absolutismus Dienstmagd und der erste der letzten Beschützer vor dem entrüsteten Volk ist. Das ist aber nicht blos Hengstenberg'sche Theorie; jeder Staat und jedes Staatchen hat daran seinen Gefallen gefunden. Die lutherischen Päpste schossen wie Gras in die Höhe zu den Zeiten der Reaction. Eine mustergültige Staatskirche der Art ist Mecklenburg. Kliefoth ist ihr Papst. Als man 1857 entdeckte, daß der Professor Baumgarten zu Rostock, der sonst ganz gläubig ist, in einigen Punkten von den Symbolen abweicht, wurde er entsetzt, ja in endlosen Processen und Gefängnissen herumgezerrt. Wehe noch heute dem mecklenburgischen Pfarrer, der nicht ganz correct an den Teufel glaubt. Viele ähnliche Dinge kommen in Hannover vor unter Münchmeyer's, Petri's, Uhlhorn's und anderer Gesinnungsgenossen glückverheißenden Auspicien. Ganz ähnliche Dinge unter Vilmar's kurhessischem Regiment, das widerspenstige Pfarrer oft mit Einsperren in der Sakristei gläubig zu machen wußte. Ähnliche Dinge weiß fast jeder deutsche Staat aufzuweisen. Eine förmliche Organisation, diese kirchlichen Tendenzen zu verbreiten, ist der sogenannte Evangelische Kirchentag, ursprünglich dazu bestimmt, eine Conföderation aller deutschen Landeskirchen herbeizuführen. Er brachte dies zwar nicht zu Stande, aber seine Haupttendenz — er ging aus den Bewegungen des Jahres 1848 als Reactionsversuch hervor — war unter den Hauptsprechern Hengstenberg, Stahl, Bethmann-Hollweg u. s. w., die Rettung des Staatskirchenthums, das bei seinem allgemeinen Miscredit allmählich auf schwachen Füßen stand. Eine ähnliche Organisation war die Eisenacher Kirchenconferenz, eine Versammlung höchst officiellen Anstrichs. Es war eine Verbrüderung des Prälaten- und Hofpredigerthums, um mit vereinigten Kräften das Interesse dieser kirchlichen Höhepunkte zu verfolgen. Hier wurden die altmodischen Gesangbücher, die Privatbeichten und ähnliche Antiquitäten zur Welt befördert; an dieser Mutter haben die Kliefoth und Vilmar, die Grüneisen und Ullmann ihre Milch gesogen. Dies war die Quelle, aus welcher die über ganz Deutschland systematisch ausfließende Unterdrückung der freisinnigern Regungen, die „Ausrottung des Rationalismus" ausging. Die Pfarrer wurden gemaßregelt, Beförderungen, Zulagen wurden nach dem Maße der Gläubigkeit mathematisch berechnet. Die Gemeinde wurde rechtlich als Null behandelt, man betrachtete sie als eine Anzahl Unmündiger, denen man den Brei in den Mund streichen muß. Durch ganz Deutschland machten skandalöse, alles Recht verhöhnende Scenen ihre Runde. Und was war der Erfolg? Daß die Kirchen verödeten, daß man die Kirche als ein charakterloses Vollzeiinstitut verachtete, daß mit der Kirchlichkeit auch die Religion in den Gemüthern die ihr gebührende Achtung verlor!

Die Orthodoxie ist eine für unsere Tage ausgelebte Erscheinung. Sie ist für das religiöse Denken unserer Zeit eine Daumenschraube. Wenn es einmal eine Zeit gab, wo man sich nichts Religiöses anders als übernatürlich, als in der massivsten Weise wunderbar denken konnte, so ist diese Zeit jetzt nicht mehr. Trotzdem muthet sie uns immer noch ihre sogenannten „Grundwahrheiten" zu glauben zu. Sie ist immer noch der Ansicht, daß das neugeborene Kindlein durch die Erbsünde verloren und verdammt sei, daß Jesus eine schlechthin übernatürliche Person gewesen sei, daß er vor seinem irdischen Dasein als zweite Person der Gottheit existirt habe, daß er dann auf übernatürliche Weise Fleisch und Blut angezogen habe, daß die Werke des vermummten Gottes alle wunderbar gewesen sein müssen, daß er mit Fleisch und Bein auferstanden und in den Himmel gefahren sei. Die Wirkungen auf den Gläubigen von Christus aus ist rein wunderbar und magisch; die Bibel ist vom Heiligen Geiste dictirt; die Taufe, das Abendmahl sind ihr die magischen Mittel, jene wunderbaren Wirkungen hervorzubringen. An diesem alten Buchstaben hängt die Orthodoxie mit Zähigkeit; sie will nichts preisgeben (obgleich auch sie, ohne es zu wissen, unendlich viel dem Zeitgeiste nachgibt). Man kann eine solche Orthodoxie, als religiöse Richtung, als Beschränktheit belächeln, wenn sie nicht weiter geht. Allein sie geht weiter, sie sucht die Herrschaft, und zwar die durchaus irdische, um alle ihr widrigen Bewegungen gewaltsam zu ersticken. Darin liegt die unsittliche Seite des Orthodoxismus, die in der That nicht leicht ins Gewicht fällt. Ist es ja der Moral heiligster Grundsatz: freie Entwickelung

aller von Gott mitgegebenen Kräfte! Allein die edelsten Kräfte, die sich im Volksgeiste der Zeit regen, übergießt der Orthodoxismus mit seinem Gift; mit Ketzergerichten und Absetzungen schreitet er vor, den „allerheiligsten" Glauben zu vertheidigen; er dämpft den freien Geist aus geistiger Habsucht. Das ist vor Gott ein Frevel, es ist derselbe Frevel, wie wenn ein Rabenvater sein Kind in enger Kammer eingesperrt, in langsamer Maßregel physisch und geistig verkümmern ließe.

Allein es ist merkwürdig, welche Macht die Orthodoxie noch auf dem religiösen Gebiet besitzt. Sie hat den Vortheil, das Religiöse in massiver Form bieten zu können; sie hat, um das religiöse Gefühl des Erhabenen, Ewigen, Unbegreiflichen zu bezeichnen, genaue termini, behältliche Formeln, der gewöhnlichen Phantasie entsprechende Vorstellungen. Daher hat die Orthodoxie beim niedern Volk noch immer ihr großes Gewicht. Daher auch beim geistlichen Stande, weil nichts bequemer zum Lehren und Predigen ist als die mechanische Handhabung einer schon durchgedachten Lehre. Unbegreiflicher ist, daß die Wissenschaft nicht fähig ist, sich endlich einmal von ihrem Hemmschuh loszulösen, daß der größere Theil der Universitäten noch diesem antiken Geiste unabiäßig huldigt. Erlangen, Leipzig, Rostock stehen noch als die Bastionen der Orthodorie fest. Noch bis heute grübelt diese Theologie in Speculationen und Caprieen, die oft ernstlich an der Normalität ihres Verstandes zweifeln lassen. Nun, das Gericht muß sie treffen, das Gericht, welches der Geist der Zeit ausüben wird, um es als ein von Gott verliehenes Recht auszuüben.

Die zuletzt beschriebene Erscheinung auf protestantischem Gebiet grenzt genau bis ans Gebiet des Katholicismus, und es scheint blos die Lust zu eigenen Papstthümlein zu sein, welche abhält, dem großen Papstthum in die Arme zu stürzen. In letzterm ist wenigstens Consequenz, und seine Consequenz ist es, was dasselbe erhält. In der That, es ist wunderlich, daß eine Institution, welche vor einem und einem halben Jahrtausend geschaffen wurde, unveränderlich (wenigstens bis auf einen gewissen Grad) bis auf den heutigen Tag sich erhielt. Es ist wunderlich, daß ein Keil längst verflossener Jahrhunderte sich bis in unsere Zeit hineinstoßen kann. Eine Lehre, die dem Denken unserer Zeit unmöglich ist, Gebräuche, die ihrem Geschmack widerlich sind, eine Verfassung, die dem allerersten Princip unserer Tage Hohn spricht, macht den Anspruch, über Seligkeit und Verdammniß unserer Zeitgenossen Richterin zu sein! macht den Anspruch, daß moderne Staaten sich unter sie beugen und ihre Grundsätze adoptiren sollen! Je größer dieser Widerspruch, desto mehr werden wir aufgefordert, nach der Möglichkeit der Erscheinung zu fragen, im Nähern zu sehen, welche Physiognomie der Katholicismus in unserer Zeit angenommen hat, und wie sich letztere dazu verhält.

Der Katholicismus hatte im Anfang des Jahrhunderts in den Napoleonischen Stürmen einen gewaltigen Stoß erlitten; das omnipotente Papstthum war keine Macht, die irgendwie mit dem omnipotenten Kaiserthum vereinbar gewesen wäre. Indem darum auch jenes sein verwundetes Haupt zu senken gezwungen war, war der Katholicismus in seinen Grundfesten erschüttert. Aber es kam die Zeit der Restauration. Der Wiener Congreß gab dem Papste sein altes Gebiet zurück. Bei dem allgemeinen Zug der Zeit nach festen positiven Begriffen, war es dem Katholicismus nicht schwer, durch seine Compactheit mächtig zu imponiren. Das erste Werk des Papstes Pius VII. war, die gefürchteten Turkos der Kirche wieder in den Kampf zu führen; er stellte den Orden der Jesuiten, dieser kräftigen, erfahrenen Ruderer des „Schiffleins Petri", mit allen seinen Privilegien wieder her (7. Aug. 1814). Wie ein Netz flocht sich langsam der Katholicismus über ein Land Europas nach dem andern. Spanien führte seine Inquisition wieder ein; die italienischen Staaten schlossen Concordate ab, die alle Macht dem Papste überließen; das sich sträubende Neapel unterlag; Frankreich und Österreich wurden mit Jesuiten überzogen. Die deutschen Staaten konnten nicht widerstehen; Baiern, Preußen und Hannover fingen sich in Concordaten. Begierig griffen die Regierungen nach diesen Stricken Roms, denn sie waren ihnen die bequemsten Mittel zur nöthigen Fesselung der Geister. Der Charakter unsers Katholicismus ist daher der einer consequenten Reaction. Der Katholicismus hat ein neues Selbstbewußtsein erhalten; er sucht nun mit einer Klugheit und Zuversicht, mit einer Zähigkeit und Energie das Leben der Neuzeit systematisch zu überpuppen. Es mußte sich hieraus ein furchtbarer Kampf kolossaler Mächte entwickeln. Die letzten Jahrzehnte stellen das Bild dieses Kampfes dar. Wir wollen einmal einen kurzen Blick darauf zurückwerfen.

Der hartnäckigste Kampf, den die römische Kirche führte, war der Kampf gegen die Oberhoheitsrechte des Staats. Es ist natürlich, daß ein derartiger geschlossener Organismus, wie die römische Kirche, mit den Staaten in Collision treten muß. Die römische Kirche verlangt

nichts weniger als unbedingte Souveränetät; dies ginge nun an, wenn sie ihr streng in sich abgeschlossenes, eigenes Gebiet hätte; aber sie schreitet darüber hinaus, sie behauptet, Rechte zu haben auf allen Lebensgebieten, Ehe, Familie, Schule, Wissenschaft; sie will dem modernen Staat ihren Geist einhauchen, einen Geist, der seine Vernichtung ist. Daher diese unendlich vielen Conflicte, die den unvergleichlichen, oft siegreichen Starrsinn des klerikalen Regiments im grellsten Lichte zeigen. Die Conflicte mit den Staatsregierungen datiren sich hauptsächlich vom Jahre 1848 her, wo der Zustand der Staaten zu Eroberungen leicht Veranlassung geben konnte. Schon in diesem Jahre versammelten sich viele deutsche Bischöfe zu Würzburg, in der Absicht, die „Freiheit" der deutschen Kirche zu wahren. Sie forderten unumschränkte Freiheit der Lehre und des Unterrichts, sie wollen das Recht, eigene Unterrichtsanstalten zu erhalten und zu leiten; sie verlangen das Recht alleiniger Prüfung und Überwachung der Geistlichen, des Cultus, der Congregationen. Das landesherrliche Placet verlangten sie abgeschafft. Dies war das Programm für die Bewegung im einzelnen. Zuerst in Österreich. Nachdem die österreichischen Bischöfe das Begehren der Würzburger womöglich noch verstärkt hatten, entsprach die Regierung vollkommen und genehmigte im April 1850 alle ihre Wünsche: freien Verkehr der Bischöfe mit dem Papste, Wegfall des Placets, Recht der Verhängung von Kirchenstrafen, Gerichtsbarkeit über die Geistlichen, Beihülfe der Staatsgewalt zur Ausführung der kirchlichen Anordnungen. Einen definitiven Abschluß bekamen die Niederlagen des Staats im Concordat vom 18. Aug. 1855. Mit ihm hat der Staat sein Oberhoheitsrecht völlig preisgegeben; die Kirche ist dadurch völlig souverän in ihrem Gebiet geworden; jede staatliche Aufsicht fällt weg. Wer aber weiß, wie weit die Kirche ihre Grenzen zieht, der begreift, was absolute Selbständigkeit der Kirche zu bedeuten hat. Jene Gebiete, welche der Kirche verwandt, jedoch rechtlich unstreitig dem Staat zugehören, Ehe, Schule, Sitte, sind Gebiet genug, um die unersättliche Eroberungssucht der Kirche zu befriedigen. Daß daraus unendliche Verwickelungen, nicht selten ultramontane Skandale hervorgingen, wie z. B. bei Begräbnissen von Andersgläubigen, das ist der Natur der Sache gemäß klar genug. Dieselben Conflicte hatte Preußen zu erfahren, und auch hier besaß die Regierung zum Nachgeben die nothwendige Schwäche; die Brust des Ministers Manteuffel schmückte sich mit dem Piusorden, Sprache genug für jeden, der etwas vom Papste weiß. Am heftigsten entbrannte jedoch der Streit in den süddeutschen Kleinstaaten. Im Jahre 1851 traten die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz in Freiburg zusammen, um sich zu gemeinsamer Action gegen die Regierungen zu verbünden. Sie stellten eine Reihe von Forderungen auf, die nichts anderes verlangten als einen völlig souveränen Staat im Staat, frei von jeder Controle und jedem Titel, der im entferntesten die Oberhoheit des Staats andeutete. Die Regierungen gaben nur allzu höfliche Antworten; auch sie beriefen eine Conferenz. Allein während sie noch conferirten, hatten die Bischöfe, die nicht so scrupulös sind, bereits factisch ihren Gehorsam aufgekündigt. Mit der Entschuldigung, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen, traten sie ungefragt in alle die Rechte ein, welche sie sich anmaßten. Dem mainzer Domkapitel octroyirte der Papst den Bischof Ketteler, der mit Husarenenergie durchzufahren wußte. Der Erzbischof von Freiburg gab ihm nichts nach. Es wurden Pfarrstellen besetzt, Examina vorgenommen ohne die Regierung. Die Curie zeigte den höchsten Starrsinn; es kam zu Gefängniß- und Geldstrafen; ja der Erzbischof selbst mußte in Anklagezustand versetzt werden. Wer siegte? Die Kirche. Die Regierungen knüpften Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl an, die Resultate der ewig langen Verhandlungen waren Concordate, d. h. die Forderungen der Kirche wurden anerkannt. Diese Concordate waren das schreiendste Unrecht für protestantische Staaten; die katholischen konnten sich noch damit vertragen; allein die Parität ist gestört; sobald die römische Kirche ihre volle Selbstbestimmung hat, ist neben ihr die Existenz einer protestantischen Kirche undenkbar. Wenn der Staat gerecht sein will, muß er sich gegen die Zudringlichkeit der katholischen Kirche unbedingt wahren. Die neueste Zeit hat darin den principiell richtigen Boden gefunden.

Ein anderer Gegenstand des Kampfes waren die gemischten Ehen. Auch dieser Kampf charakterisirt die streitenden Theile. Im Jahre 1830 erschien das berüchtigte päpstliche Breve an die Bischöfe von Köln, Trier, Paderborn und Münster, in welchem verordnet wurde, daß nur eine solche gemischte Ehe eine wahre und gültige Ehe sein kann, wenn die Brautleute das Versprechen abgeben, die Kinder katholisch zu erziehen. Diesem Breve ertheilt der König von Preußen die Genehmigung, als der Erzbischof Spiegel von Köln erklärte, daß das Breve durchaus nicht in einem dem Staat feindlichen Sinne zum Vollzug kommen solle. Er sollte aber bald erfahren, wie klug das war! Als Spiegel's Nachfolger, Freiherr von Droste-Vischering, trotz des gleichen

Versprechens, eine Trauung nie zuließ, wenn nicht vorher das Versprechen gegeben ward, die Kinder katholisch zu erziehen, und als der Erzbischof hartnäckig blieb, so erfolgte 1837 den 20. Nov. seine bekannte Abführung nach Minden. Dieser Act der preußischen Regierung wurde alsbald in Deutschland das Signal zu einem Alarm. Das Feuer des Fanatismus schlug überall empor; es entstanden Unruhen in Münster, Paderborn, Köln, Kleve und andern Orten, und der Papst erließ am 10. Dec. 1837 eine Allocution, in welcher er in den heftigsten Ausdrücken das Verfahren der preußischen Regierung verdammte. Zugleich erhob sich der Erzbischof von Posen und Gnesen, Martin von Dunin, in gleicher Anmaßung wie sein Amtsbruder in Köln und erklärte der Regierung, daß auch er durch sein Gewissen sich gedrungen fühle, bei gemischten Ehen sich an die Instructionen des Heiligen Vaters zu halten. Zugleich schickte er ohne Vorwissen der Regierung in seiner Erzdiöcese einen Hirtenbrief umher, in welchem er jedem Priester mit Suspension drohte, der eine gemischte Ehe einsegne.

So brannte denn das von Rom angeschürte Feuer an den beiden Enden der Monarchie, und die preußische Regierung kam in nicht geringe Verlegenheit. Umsonst erließ der König eine Cabinetsordre nach der andern; der Papst überbot jede derselben in den schärfsten und kühnsten Ausdrücken über das „unerhörte Wagestück", rief Himmel und Erde zu Zeugen der „Wunden, die die weltliche Macht der Kirche Christi schlage", und machte überhaupt in seinen verschiedenen Allocutionen, welche im September 1838 und im Juli 1839 erfolgten, Ansprüche geltend, welche an die düsterste Periode des Mittelalters erinnern.

Eine ähnliche Bewegung entstand im Osten der preußischen Monarchie, als der widerspenstige Erzbischof nach Kolberg abgeführt wurde. Es entstanden Vereine katholischer Jungfrauen wider die gemischten Ehen; die polnischen Damen erschienen in Trauerkleidern. Und als am 7. Juni 1840 König Friedrich Wilhelm III. starb, weigerte sich die Geistlichkeit, das Trauergeläute für den edeln Todten zu gestatten.

Das klerikale Treiben verbreitete sich über ganz Deutschland; an allen Orten gab es Zwietracht und Zerwürfnisse in den Familien; die heiligsten Naturbande wurden durch die Gewaltthat eines ultramontanen Heißsporns unterdrückt; ja selbst da, wo schon außereheliche Kinder vorhanden waren, wurde häufig die Schließung der Ehe hintertrieben. Es ist dies eine Art von Propaganda, gegen welche die evangelische Kirche nicht die entsprechenden Gegenkräfte im Besitz hat, weil sie auf alle Propagandamittel außer moralischen verzichten muß. Dieselbe skandalöse Propaganda hält daher die katholische Kirche bis heute consequent fest. Noch jetzt muß in der Erzdiöcese Freiburg jeder katholische Nupturient, welcher in gemischte Ehe eintreten will, durch einen Revers versprechen: 1) daß sämmtliche Kinder katholisch werden müssen; 2) daß er sich alle Mühe geben wolle, den akatholischen Ehetheil zur katholischen Kirche zu bekehren; 3) muß der akatholische Theil versprechen, das Versprechen des katholischen Theils in der Ausführung niemals zu hindern. Dies sind doch offenbare gewaltsame Beeinträchtigungen der evangelischen Kirche. Da es häufig am protestantischen Selbstbewußtsein fehlt, so haben derartige Maßregeln einen bedeutenden Erfolg. Die meisten Staaten haben daher auch in ihrer Gesetzgebung Schutzmaßregeln ergriffen. Die Civilehe, die obligatorische, nicht die facultative, kann hier allein Ruhe stiften.

Ein dritter Gegenstand, um den sich jedoch erst in neuester Zeit ein heißer Kampf entspinnen will, ist die Schule. Auch auf diesem Gebiet tritt eben ein, was auf andern Gebieten ebenso eingetreten ist, daß der Staat, welcher das Zeitbewußtsein vertritt, und der Katholicismus in scharfe Collision gerathen. Der Staat sieht die Schule als sein Eigenthum an, und mit vollem Recht, allein er hat der Kirche bisher immer das Aufsichtsrecht gelassen, weil auch er die religiöse Bildung für nothwendig erkannte. Allein die Verschiedenartigkeit des Geistes macht eine Scheidung nothwendig. Daher beginnen auch hier die Grenzstreitigkeiten. Auch hier ist es hauptsächlich wieder Baden, wo die heftigste Bewegung begonnen hat. Die neue liberale Gesetzgebung daselbst seit 1860 verlangte die Consequenz, auch auf dem Schulgebiet eine Scheidung vorzunehmen, und sie wurde in der gemäßigtsten Weise vorgenommen ohne die geringste Verletzung des kirchlichen Ansehens. Trotzdem erhob sich ein wüthender Sturm des gesammten katholischen Klerus. Auf Kanzeln und in Schulen wurde gegen die Reform getobt; es wurde gedroht, ganz von der Schule zurückzutreten. Die Regierung blieb mit aller Energie fest, und der Sieg des Ultramontanismus möchte diesmal höchst zweifelhaft erscheinen.

Wir haben nun auch noch auf Eins hinzuweisen, um den Katholicismus zu charakterisiren, auf die Stabilität des Denkens, welche dem Katholicismus in noch consequenterer Weise zukommt als der protestantischen Orthodoxie. Und auch hierin hat in neuer Zeit der Katholicis-

mus Unerhörtes geleistet. Es versteht sich am Ende von selbst, daß der Katholicismus andere Meinungen von sich ausstößt als die von ihm sanctionirten. Allein daß er selbst Methoden, Beweisführungen, die aus den Wissenschaften der Neuzeit entstanden sind, die durchaus nicht heterodox werden wollen, dennoch, weil sie von einem andern gebraucht, ein anderes mal vielleicht heterodox werden könnten, verbietet, das ist doch unerhört. Wir erinnern hier nur an den Hermesianismus. Hermes, Professor in Bonn (gest. 26. Mai 1831), war so katholisch rechtgläubig als irgendein Kirchenfürst; allein er war der Meinung, das katholische Dogma müsse sich aus Vernunftgründen mit Nothwendigkeit entwickeln lassen, und er wurde dafür als Zweifler verdammt. Aus neuerer Zeit datirt sich der Güntherianismus. Auch Günther (Priester in Wien) war nicht im mindesten heterodox, auch er suchte eine philosophische Begründung des Dogmas zu leisten; aber auch er wurde verdammt, und seine einzige Zuflucht war das „pater peccavi“! In neuester Zeit hat Frohschammer in München dasselbe Schicksal erleben müssen. Wegen Ansichten, die er ausdrücklich nicht als die seinigen anerkennen mußte, wurde er auf den Index gesetzt und suspendirt. Man hat nun aber daran noch nicht genug, daß man Heterodoxes verdammt, sondern das Rom des 19. Jahrhunderts weiß seine Consequenz auch noch bis zur Erzeugung neuer Dogmen zu steigern. Am 8. Dec. 1854 wurde das Dogma von der unbefleckten Empfängniß Mariä proclamirt! Es wurde als ein wahrer Triumph der katholischen Kirche gefeiert; in echt katholischen Kreisen vernahm man mit Jubel die neue That des katholischen Princips. Fast sichtbar sei der Heilige Geist auf die vom Papste berufenen Bischöfe herabgekommen! Die Feste wollten kein Ende finden! Solches geschieht in unsern Tagen. Im Jahre 1863 fand eine katholische Gelehrtenversammlung zu München statt. An ihrer Spitze stand der große Vertheidiger des Katholicismus, Döllinger. Über diese Versammlung sprach sich jedoch der Papst äußerst misbilligend aus, sie habe längst verdammte Ketzereien wieder aufgefrischt, sie habe sich nicht um die kirchliche Autorität gekümmert, sei ohne Anfrage zusammengekommen. Es wurden nun engbegrenzte Bestimmungen aufgestellt, unter welchen eine Gelehrtenversammlung stattfinden dürfe, welche aber jede freimüthige Berathung unmöglich machen. Die geringste Concession an die Wissenschaft, an den Volksgeist, an das Deutschthum ist in Rom ein Frevel! Wir finden hier wieder vollkommen bestätigt, was wir oben als charakteristisches Merkmal der Zeit auseinandersetzten: eine Vermischung der Gegensätze ist unserer Zeit unmöglich; alles sucht in der Spitze der Consequenz seine Rettung oder seinen Sieg.

Wir haben damit das Geheimniß der Simsonshaare der katholischen Kirche bezeichnet. Ein principielles Verfahren, eine scharfsinnige Organisation, das dem Princip äußerst adäquat ist, das ist die geheimnißvolle Ursache der Thatsache, daß mitten im mächtigen Fluten des Zeitgeistes dieser antike Bau noch Widerstand leisten kann. Die Herzen des Volks fehlen dem Katholicismus; er ist eine Form ohne Inhalt, eine ausgehöhlte Schale, aber diese ist mathematisch so richtig gebaut, daß sie für sich allein noch vollkommen bestehen kann. Wie absolutistische Staaten, so fristet auch der papistische Katholicismus sein Dasein durch sein stehendes Heer. Der Cölibat hat seine enorme Wichtigkeit; ist der Cölibat aufgelöst, ist der Katholicismus aufgelöst. Dieses Losreißen des Klerus aus dem Zusammenhang der Welt verleiht ihm seine Solidarität. Mit diesen enggeschlossenen Corps dringt der Katholicismus vor; mit den barmherzigen Schwestern in die Krankenhäuser, mit den Nonnen in die Schulen, mit den Jesuiten in die Gemeinden, in die Staaten. Kein Gebiet schließen sie von diesen Angriffen aus; je allgemeiner, desto katholischer; Industrie, Wissenschaft, Kunst, Schule, Politik, alles gehört der katholischen Kirche. Sehr bemerkenswerth war in dieser Hinsicht die katholische Versammlung am Ende des Jahres 1863 zu Frankfurt. Es wurde hier über die Gründung einer katholischen Universität, katholischer Fabriken, katholischer Wirthshäuser geredet. Welche Plane! Wir haben hiermit die Spitze rückschrittlicher Bestrebungen erreicht. So mächtig ihre Factoren sein mögen, den Strom mögen sie nicht rückwärts bewegen. Es sind blos die Dämme, zwischen denen sich der Strom gewaltig fortbewegt. Wir wenden uns daher ab zu den religiösen Bewegungen, die ihren Lauf nach vorn nehmen, in der Richtung einer naturgemäßen, freien Entwickelung.

II. Von den bisher beschriebenen religiösen Richtungen darf keine den Anspruch machen, daß sie ihre Geburtsstätte im Volksgeiste habe. Sie sind sämmtlich Geistesproducte vergangener Jahrhunderte, seit denen das Alte vergangen und alles neu geworden ist; es können daher nur einzelne Stände, einzelne besonders organisirte Personen diese Richtungen vertreten. Nichtsdestoweniger treten sie schärfer hervor als die zeitgemäßen Richtungen. Die Ursache ist natürlich. Wie es überall der Fall ist, wo man sich im Besitz des Naturgemäßen und Normalen fühlt, so findet sich eben auch die freie religiöse Richtung weniger veranlaßt, scharf hervorzutreten, während

die rückgängigen Bewegungen alle Ursache haben, sich eclatant zu zeigen, alle Hebel in Bewegung zu setzen und die Welt von ihrer Existenz zu überzeugen; denn sie wollen ja den Strom bergauf führen. Daher gestaltet sich der Charakter der freien religiösen Richtungen etwas anders; sie sind nicht in stabilen Formen ausgeprägt wie die reactionären Mächte, sie sind freie Bewegungen. Die freie Richtung ist das allgemeine, öffentliche religiöse Bewußtsein, und die religiösen Bewegungen sind die reagirenden Convulsionen des öffentlichen Bewußtseins, wenn die hemmende Reaction sich überspannt hat. Die freien religiösen Bewegungen, die immer vom Volksgeiste ausgehen, entstehen daher meistens nur aus Anlaß eclatanter Übergriffe von der entgegengesetzten Seite; damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß sie nur negativer Natur seien; es gibt allerdings auch solche, allein sie haben immer bald ihre Lebensunfähigkeit bewiesen und sind untergegangen. Eine wirklich aus dem Volksbewußtsein geborene Richtung muß nicht blos negiren, sie muß immer wissen, was sie will; sie leugnet das Eine, weil sie nach einem andern positiven Ziel losstrebt. Das ist nun auch das Kriterium, an welchem wir den wahren Liberalismus von einer unechten, nur vorübergehenden Gestaltung des negirenden Geistes unterscheiden können.

Wenn wir die gewaltigen Actionen des Volksbewußtseins ins Auge fassen, so läßt sich darin leicht eine gewisse Gesetzmäßigkeit erkennen. Die Bewegungen folgen auseinander nach dem Gesetz einer Art logischen Processes. Dieser Proceß entwickelt sich aus dem Gegensatz des specifisch theologischen Bewußtseins und des Volksbewußtseins. Während nämlich jenes das conservative Interesse mit aller Macht vertritt, schreitet das religiöse Bewußtsein des Volks unvermerkt darüber hinaus. Dadurch tritt eine Störung des Gleichgewichts ein; es entsteht eine Spannung innerhalb der Kirche. Das Volk ist sich darüber in der Regel nicht sogleich klar, weil es nicht darüber reflectirt; aber es sucht die Spannung zu überwinden, es bricht aus in gewaltigen Bewegungen, aber dieselben sind noch allzu unklar und blind, sie stürzen sich in Radicalismus und verkümmern. Das ist das erste Stadium des Processes; wir werden darin die Bewegungen vor 1848, die deutschkatholische und die Bewegung der Lichtfreunde erkennen. Aber die Spannung hat indessen eine desto mächtigere Wirkung zurück auf das theologische Bewußtsein ausgeübt, sei es, daß dieses sich noch mehr verhärtet, sei es, daß es von der Gewalt des Volksbewußtseins gedrängt einen gewaltsamen Durchbruch erleidet. Die Wissenschaft faßt hier das Volksbewußtsein auf, häufig in extremer Weise, allein sie macht dasselbe klar und selbstbewußt. Wir erkennen hierin die Periode, welche durch die große wissenschaftliche Bewegung von Strauß an charakterisirt ist. Von der Bewegung in dem wissenschaftlichen Kreise kehrt sie nun aber wieder zurück in das Volksbewußtsein, schärfer, intensiver; durch reagirende Kräfte klärt sich das Bewußtsein noch mehr, die Extreme werden abgeschliffen. Und unwiderstehlich ist hierauf der Strom des öffentlichen religiösen Bewußtseins, unaufhaltsam geht er seinem Ziel entgegen.

Wir werden dem Gesagten gemäß die religiösen Volksbewegungen in folgender Ordnung beschreiben: 1) die deutschkatholische; 2) die lichtfreundliche Bewegung; 3) die wissenschaftliche Bewegung; 4) die Bewegungen in den einzelnen deutschen Ländern; 5) ihre Zusammenfassung im Deutschen Protestantenverein; 6) die Leben-Jesu-Bewegung.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die freisinnigern religiösen Regungen überwiegend auf seiten des Protestantismus liegen. Der Protestantismus erkennt die Entwickelung in der Zeit, den Fortschritt als sein eigenes Gesetz an; er ist also selbst immer die treibende Kraft zu neuen Bewegungen. Anders verhält es sich mit dem Katholicismus. Entsteht im Katholicismus eine freie Regung, so hört sie auf, eine katholische zu sein; sie wird entweder ein Übergang zum Protestantismus, oder sie muß eine neue Basis suchen; findet sie diese nicht sogleich, so wird sie in sich selbst ersterben. Ein Beispiel der letztern Art liegt uns vor im Deutschkatholicismus. Diese Erscheinung ist sehr belehrend. Ein gewaltiger Umschlag ultramontanen Aufschwungs war sie erst eine der vielversprechendsten, gewaltigsten Bewegungen, sie fand jedoch kein neues Bett, verlor sich in einer nichtssagenden Sekte. Bekanntlich ging sie aus von jenem Höhepunkt des Ultramontanismus, der Ausstellung des Heiligen Rocks zu Trier durch Bischof Arnoldi. Es war ein triumphirender Übermuth in der Siegesgewißheit der damaligen Zeit; viele Tausende wallfahrteten zu den Reliquien; es geschahen Wunder und Zeichen, es wurde Ablaß ausgeschrieben um Geld. Man glaubte solches wagen zu dürfen: da erschien plötzlich vom 1. Oct. 1844 in allen Zeitungen ein „Offenes Sendschreiben an den Hrn. Wilhelm Arnoldi, Bischof von Trier", in welchem ein katholischer Priester die Welt aufforderte, das geistliche Gaukelspiel nicht länger mehr zu dulden. Solche Worte, und aus dem Munde eines katholischen Priesters, wirkten zün-

bend. Es war ein ähnliches Wort, wie die 95 Thesen Luther's; denn bald darauf begannen im nördlichen Deutschland an mehrern Punkten, besonders aber in Schlesien, reformatorische Bewegungen. Man vernahm, daß viele Anhänger der katholischen Kirche sich von Rom lossagten und zur Bildung sogenannter deutschkatholischer Gemeinden zusammentraten. In dem Städtchen Schneidemühl in Preußisch-Polen trat sogar die ganze Gemeinde mit ihrem Prediger Czerski zur neuen Gemeinschaft über, und in Breslau, dem eigentlichen Herde der Bewegung, stellte sich der unterdeß aus seiner Verborgenheit hervorgetretene Verfasser jenes Sendschreibens, der Priester Johannes Ronge, an die Spitze und begann unerschrocken das reformatorische Werk. Die Bewegung war gewaltig, einheitlich, solange sie eine negative war, solange sie Misbräuche zerbrach, solange sie verwarf die Autorität des römischen Papstes als Oberhaupt der Kirche, den Cölibat, die Ohrenbeichte, das Abendmahl in einerlei Gestalt und die Transsubstantiation, den Exorcismus bei der Taufe, die Anrufung der Heiligen, die Bilder- und Reliquienverehrung, sowie das Wallfahrten, die Firmelung, die letzte Ölung, die lateinische Sprache beim Gottesdienst, den Ablaßkram, die Lehre vom Fegfeuer. Allein man konnte hierbei nicht stehen bleiben, man mußte eine positive Grundlage schaffen. Als man aber daranging, da hatte auch das Werk seine Kraft verloren. Denn da stand man auf einmal verwirrt, weil es kein positives Bedürfniß war, welches aus der katholischen Kirche geführt hatte. Da war man rathlos. Man laborirte vor allen Dingen an einem allgemeinen Glaubensbekenntniß. Dem Geiste der neuen Gemeinschaft sagte das alte Apostolische Symbolum nicht zu. Es sagte sich deswegen schon 1844 die Gemeinde Schneidemühl davon los; ihr folgten 1845 Kreuznach, Breslau, Leipzig, Elberfeld, Offenbach, Dresden, Unna, Hildesheim, Berlin, Worms und Wiesbaden mit Glaubensbekenntnissen von freierer Fassung. Als allgemein kann bei allen deutschkatholischen Gemeinden angenommen werden, daß sie als Quelle ihres Glaubens und als Richtschnur ihres Lebens die Heilige Schrift zu Grunde legten (also bekanntlich das Princip der protestantischen Kirche). Zugleich mit diesem Princip nimmt das leipziger Bekenntniß auch die von der christlichen Idee durchdrungene und bewegte Vernunft an. Es waren also alle Modificationen des christlichen Denkens vertreten: Rationalismus wie Supernaturalismus und Orthodoxie. Überwiegend orthodox ist das schneidemühler Bekenntniß, das sich für die Gottheit Christi, den Heiligen Geist als eine Person der Trinität und für Auferstehung der Todten entschieden erklärt und die sieben Sakramente der römischen Kirche und das Meßopfer sammt der Transsubstantiation beibehält. Das breslauer dagegen ist überwiegend rationalistisch. Darum fand es auch bei weitem die allgemeinste Aufnahme und wurde auf dem am 22. März 1845 gehaltenen Concil zu Leipzig, das von 27 Abgeordneten deutschkatholischer Gemeinden besucht war, für das allgemeine Glaubensbekenntniß der neuen Gemeinschaft erklärt. Sakramente nimmt die deutschkatholische Kirche nur zwei an, die Taufe und das Abendmahl, letzteres durchgängig unter beiden Gestalten. Die Taufe ist das Zeichen der Aufnahme in den Christenbund; sie wird an Kindern, mit Vorbehalt der Bestätigung des Glaubensbekenntnisses bis zur Verstandesreife, vollzogen. Das Abendmahl dient zur Erinnerung an Christum und als Zeichen des Bruderbundes aller Menschen. Das Wesentliche des Gottesdienstes besteht aus Belehrung und Erbauung. Die Messe wird in der Landessprache gefeiert und der ganze Cultus mit Rücksicht auf die Zeitbedürfnisse geordnet. Die Theilnahme der Gemeinde und die Wechselwirkung zwischen ihr und dem Geistlichen wird als wesentliches Erforderniß angesehen. Die Verfassung ist demokratisch. Die Gemeindevertretung ist eine dreifache: Vorstand, Ältestencollegium und Gemeindeversammlung, die eine gegenseitige Controle ausüben. Der Prediger wird gewählt und von der Gemeinde besoldet. Auch die Frauen haben Stimmrecht.

Der Enthusiasmus war groß; viele glaubten eine religiöse Wiedergeburt im Deutschkatholicismus zu erblicken. Aber um so vorsichtiger waren die Regierungen. Für die katholischen Regierungen war es keine Frage, wie sie sich zu benehmen hatten; in Österreich wie in Baiern wurde der Deutschkatholicismus nicht einmal als Sekte geduldet. In den meisten kleinern Staaten wurden die Deutschkatholiken zwar als Sekte geduldet, aber immerhin waren sie vom vollen Staatsbürgerrecht ausgeschlossen. Ja selbst in Preußen, wo es im Interesse der Regierung gelegen wäre, das neue Element, das dem Schoße der katholischen Kirche entstiegen war, als eine treue Bundesgenossin gegen die Anmaßungen der römischen Hierarchie zu begünstigen, wich man von dem anfangs eingehaltenen und in einer Verordnung vom 30. April 1845 anbefohlenen neutralen Verfahren ab und schlug in der Sache der „katholischen Separatisten" einen

entgegengesetzten Weg ein. Schon diese Begrüßung von seiten der Staatsregierungen war im Stande, den ersten Enthusiasmus etwas abzukühlen.

Die Bewegung des Jahres 1848 war für den Deutschkatholicismus sehr günstig, um so ungünstiger jedoch die darauffolgende Reactionsperiode. Die Polizei überwachte ihre Versammlungen als politische Versammlungen und versauerte soviel als möglich ihre Existenz. Aber auch in sich selbst verkam die Gemeinschaft je mehr und mehr. Aus den wenigen Lebenszeichen, welche sie von sich gab, z. B. der neuen Lebensordnung der breslauer Gemeinde im Jahre 1857, zeigte sich ein Alleswollen und Nichtswollen. Der Deutschkatholicismus schließt alles, was den Stempel radicaler Freisinnigkeit trägt, in seine weiten Arme ein, ohne über seine eigene Aufgabe eigentlich im Klaren zu sein. Seine religiösen Grundsätze bezeichnet ein Widerwillen gegen alles Supernaturale, Jenseitige; er will die Religion des Diesseits, der Humanität, er will Aufklärung, Bildung. Wie schön das alles klingt, vermag er eben nichts zu scheiden, was nicht zu vermischen ist; er weiß nicht, daß es noch ein specifisch Religiöses gibt neben oder in dem allgemein Menschlichen. Die Wahrheit, daß eine Harmonie bestehen müsse zwischen Religion und Cultur, misversteht er so, daß er die Cultur zur Religion erhebt und die Religion verliert. Aus dieser Vermischung erfolgen oft lächerliche Producte; neben den Festen zu Ehren Christi bestehen z. B. Feste zur Ehren großer Dichter, Schiller, Goethe u. s. w., die letztern spielen dieselbe Rolle wie in der katholischen Kirche die Heiligen. Eine Gemeinschaft, die so wenig die Begriffe zu säubern versteht, kann sich unmöglich lebensfähig erweisen.

Einer ähnlichen Erscheinung auf protestantischem Gebiet haben wir auch noch Erwähnung zu thun, deren Linien auch bald mit dem Deutschkatholicismus zusammenliefen, die Bewegung der sogenannten Lichtfreunde. Dieselbe ist um so bemerkenswerther, als sie eine der ersten religiösen Regungen des sich selbständig fühlenden Volksgeistes ist, um so merkwürdiger, als hier ja die theologische Richtung des Rationalismus einen Versuch macht, ins Volksbewußtsein einzudringen. Der alte Rationalismus war sonst nicht fähig, populär zu werden, weil er eine ausschließlich theologische Denkweise war, weil er für die praktische Religiosität des Volks kein Verständniß hatte. Seine Religion war eine lederne Moral, seine Theologie bestand aus drei armselig aufgefaßten Begriffen: Gott, Tugend und Unsterblichkeit. Da der Rationalismus nicht fähig war, ein neues Princip zu erzeugen, so blieb er an den Formen der alten Orthodoxie hängen, nur daß er ihren Inhalt durch die künstlichsten Versuche auszuhöhlen suchte. Als nun am Anfang der vierziger Jahre in Preußen unter dem Ministerium Eichhorn der herrschende Orthodoxismus sich aufs äußerste überspannte, da erhob sich eine reagirende Bewegung unter dem Volk. Eine Bewegung bedarf aber immer ihrer sachkundigen Leiter, und da eben jene Rationalisten die freisinnige Theologie repräsentirten, schwangen sie sich, da sich sogleich Männer von Begabung fanden, zu den Führern der „Licht-“ oder „Protestantischen Freunde“ auf. Seit dem 29. Juni 1841 traten in der Provinz Sachsen diese Lichtfreunde in öffentlichen Versammlungen, zuerst blos als Predigerconferenzen, welchen sich jedoch zuletzt alle Stände anschlossen, zusammen, sodaß neben den regelmäßigen Pfingst- und Herbstversammlungen, die zu Köthen stattfanden, noch Kreisversammlungen abgehalten wurden. Die Seele dieser Conferenzen war Prediger Uhlich von Pömmelte, ein Mann von einer nicht gewöhnlichen Beredsamkeit und ausgezeichneten parlamentarischen Eigenschaften. Der Hauptzweck dieser Versammlungen war, durch Gesinnung und Leben, durch Wort und Schrift das zu verfechten, wozu der Rationalismus in seiner consequenten Durchführung gelangen muß. Was früher nur Sache der Gelehrten gewesen war, das sollte jetzt ins Leben und in die Volkskreise eingeführt werden. Anfangs legte die preußische Regierung diesen Versammlungen kein Hinderniß in den Weg. Als aber der hallische Prediger Wislicenus im Jahre 1844 in seiner berühmten Rede: „Ob Schrift, ob Geist?“ die Tendenz der Versammlungen, den Geist über den Buchstaben der Bibel zu erheben, schärfer bezeichnete, da ward er von Guerike in Halle in der „Evangelischen Kirchenzeitung“ beschuldigt, er stoße das protestantische Princip um, und nun schritt die Kirchenregierung ein. Durch eine Cabinetsordre vom 5. Aug. 1845 wurden die Versammlungen der Protestantischen Freunde gänzlich verboten und den Geistlichen untersagt, sich von dem Ort ihrer Anstellung zu entfernen. Ja Wislicenus wurde abgesetzt. Damit hörten nun zwar die Versammlungen auf; allein desto lebhafter spann sich der Streit auf dem Papiere fort. Aus allen Theilen der preußischen Monarchie wurden von seiten der pietistischen Partei Proteste gegen Wislicenus, Uhlich und ihren Anhang veröffentlicht. Aber den Hunderten von Protesten antworteten Tausende von Gegenprotesten. Es war ein Sturm gegen die Reaction überhaupt, sei sie nun politisch oder religiös, der Mittelpunkt

des Kampfes, das Symbol der Reaction war Hengstenberg mit seiner „Evangelischen Kirchenzeitung". Zwischen die beiden Gegensätze stellte sich noch eine dritte Partei, hauptsächlich Anhänger Schleiermacher's, die Bischöfe Dräseke und Eylert an der Spitze, versöhnend in die Mitte. Sie suchten eine allgemeine Form, in welcher sich nach dem Princip evangelischer Gewissensfreiheit die Gegensätze vereinigen könnten; jeder, der Christus als Grund seiner Seligkeit ansieht, soll innerhalb der Kirche stehen; letzter Grundsatz soll aber als ein jeder Bewegung fähiger zu betrachten sein. Um diesen Boden zu gewinnen, richtete man sein Augenmerk zunächst auf eine freiere Kirchenverfassung. Man hatte damit schon die Spur gefunden, die in neuester Zeit auf den rechten Weg geführt hat. Die Bitten um Bewahrung protestantischer Gewissensfreiheit wurden vom König abgewiesen, und es blieb jetzt nur noch der Ausweg der Sekte.

Der erste, der ausschied, war der Divisionsprediger Dr. Rupp in Königsberg. Als er nämlich eines Sonntags das Athanasianische Symbolum angegriffen hatte, wurde er vom Consistorium abgesetzt. Rupp trat jedoch völlig aus der preußischen Consistorialkirche aus und gründete eine „Freie Gemeinde". Dabei erklärte er ausdrücklich, nicht aus der evangelischen Kirche überhaupt geschieden zu sein. Dem Beispiel Rupp's folgte alsbald Wislicenus mit der Constituirung einer Freien Gemeinde in Halle. Uhlich zu Magdeburg, der noch eine Zeit lang schwankte, trat endlich ebenfalls aus der Landeskirche aus, nachdem er bereits suspendirt worden war. Seine Anhänger constituirten sich zu einer neuen Gemeinschaft unter dem Namen „Christliche Gemeinde". Das Jahr 1848 und die Jahre der Reaction waren diesen Freien Gemeinden durchaus ungünstig. Sie wurden polizeilich überwacht, als politische Vereine aufgefaßt und verboten. Die Ausrottung steigerte sich von Jahr zu Jahr, das Patent von 1847 wurde nicht geachtet und umgangen, bis endlich erst 1859 alle feindseligen Maßregeln eingestellt wurden.

Auch von diesen Gemeinden gilt dasselbe, was von den deutschkatholischen behauptet werden mußte. Es fehlt ihnen durchaus an einer positiven Grundlage. Es bleibt stets ein radicaler, unruhig wühlender Factor vorhanden, über den die Einsichtigern nicht Meister werden können. Die Gemeinde des Wislicenus wollte sich jedes Bekenntnisses entschlagen; sie wollte ein blos sittlicher Verein sein; jeder soll glauben, was er will; Gebräuche und Formen sind völlig frei. Sie berühren sich darin innig mit dem Deutschkatholicismus, mit welchem auch einige Vereinigungsversuche angefangen wurden, einige auch wirklich gelungen sind. Beiden Gemeinden fehlt das eigentlich Religiöse, also das Gemeinschaftbildende; die nackte sittliche Idee erzeugt noch keine Gemeinschaft. Darin liegt der Grund, daß die Bewegung sich allmählich in nichts verloren hat und die Gemeinden der Verkümmerung nahe sind.

Die letztbeschriebenen religiösen Bewegungen waren offenbar mislungen. Wenn auch das Volksbewußtsein in ihnen schon mächtig wogte, es fehlte ihnen doch noch die Klarheit. Es bedurfte einer wissenschaftlichen Richtung. Weil ihr die wissenschaftliche Klarheit über das Ziel, das ihr vorschwebte, fehlte, darum verkümmerte die Bewegung. Es konnte aber nicht lange mehr ausbleiben, daß auch die theologische Wissenschaft vom neuen Geiste erfaßt wurde. Ein solcher Durchbruch des freisinnigen Volksbewußtseins in einem eclatanten Acte der theologischen Wissenschaft war unstreitig das „Leben Jesu" von Strauß, als es im Jahre 1835 vor die Öffentlichkeit trat.

Die theologische Wissenschaft war in dieser Zeit in einem chaotischen, unklaren Zustande. Die beiden großen Denker, welche die geistige Welt beherrschten, waren Hegel und Schleiermacher; beide hatten ihre Schulen. Allein die Schüler vermochten dem Geiste der Lehrer nicht treu zu bleiben. Da diese beiden schon einen etwas schaukelnden Boden unter sich hatten, auf dem sie sich aber geschickt bewegten, war das Schwanken den Nachfolgern zum Charakterzuge geworden. In beiden Schulen neigte man immer mehr der positiven Seite zu, man schwankte, vermittelte, suchte durch Scheinspeculationen Orthodoxie und Philosophie identisch zu machen, man suchte dadurch den erschrecklichen Mangel an Wissenschaftlichkeit, gründlicher Kritik zu ersetzen. Daneben eine steife, bornirte Orthodoxie, die kein Hand breit nachgab und auf ihrem felsenfesten Boden jene schwankenden Gestalten spöttisch belächelte. Unter solchen Umständen war das Strauß'sche Werk ein wahrhaft erquickender Gewitterausbruch. Strauß schoß zwar weit über die naturgemäßen Schranken hinaus; allein Kritik war das Bedürfniß der Zeit, Kritik in aller durchschneidenden Schärfe bot Strauß dar. Mit eminenter kritischer Begabung, mit Gelehrsamkeit und Scharfsinn machte er den Versuch, das gesammte Leben Jesu in ein großes Gewebe von Mythen aufzulösen, die größtentheils aus dem Bedürfniß entstanden sein sollten, alttestamentlichen Stellen, die man als Weissagungen betrachtete, eine Erfüllung zu geben. Die Geschichten, an welchen bisher das religiöse Bewußtsein hing, ohne die der Glaube unterzugehen

drohte, wurden hier mit gewandter Hand plötzlich scheinbar in nichts aufgelöst. Wie mußte das ein Schrecken sein! Wie ein Erdbeben zog die Bewegung über die gebildete Welt; die theologische Welt war außer Fassung. Es erschien eine Sündflut von Gegenschriften; die größten Gelehrten bemühten sich, ihrem eigenen schwankenden Gemüth noch einigen Halt zu verleihen. Vier starke Auflagen wurden binnen fünf Jahren heißhungerig verschlungen, die imponirende Ruhe des Buchs, der ganz objective Proceß der kritischen Untersuchung, die Schönheit und Rundheit der Darstellung hatte diese stürmische Bewegung hervorgerufen. Man kann zwar nicht sagen, daß die Strauß'schen Ideen tief ins Volksleben eingedrungen seien. Das beweist schon das Ereigniß bei seiner Berufung nach Zürich, wo ja der allgemeine Volksunwille losbrach. Allein das, was man Strauß zu verdanken hat, das wirklich Hochverdienstliche seines Werks ist, daß er die religiöse Frage geweckt hat. Nach Kritik, nach besonnenen Resultaten der Kritik dürstete man jetzt, und die Wissenschaft mußte darauf eingehen.

Die von Strauß angeregte kritische Frage wurde fortgesetzt in der sogenannten Tüblnger Schule, mit derselben Schärfe und wissenschaftlichen Gründlichkeit, mit der jener verfuhr. Das Haupt dieser Schule war Fr. Ch. Baur (gest. 2. Dec. 1860) in Tübingen. Es war nicht mehr das Leben Jesu, was die Kritik beschäftigte; man ging einen Schritt tiefer auf die Grundlage, auf eine Kritik der Evangelien selbst und überhaupt der neutestamentlichen Schriften. Auch diese Kritik war äußerst zersetzend. Sie ging von einer geistreichen historischen Voraussetzung aus, von der Voraussetzung nämlich, daß die religiöse Bewegung der ersten christlichen Jahrhunderte lediglich aus dem Gegensatz eines juden- und heidenchristlichen Elements erzeugt sei. Aus diesen Gegensätzen, als Partei-, Tendenzschriften in diesem oder jenem Sinne sollen die neutestamentlichen Schriften entstanden sein. Man erkennt, wie eine solche Kritik, mit außerordentlichem Scharfsinn geübt, ein außerordentliches Aufsehen und eine große Bewegung erregen mußte. Wir können uns denken, daß sie purgirend auf die gesammte Wissenschaft einwirken mußte. Es erhob sich natürlich auch hier ein wogendes Meer von Für- und Gegenschriften. Und wenn auch die positiven Resultate der tübinger Kritik, weil sie von einer zu sehr fraglichen Voraussetzung ausgegangen war, sich nicht im Feuer bewährten, so blieb doch ein ewig sicherer Metallkern für die Wissenschaft zurück: das Princip der freien historischen Kritik. Man wurde mit Nothwendigkeit auf einen festen, streng wissenschaftlich geprüften Boden getrieben. Man lernte alles Halbe, Unkritische, Speculativscheinende verabscheuen, man fühlte sich, und bedeutende wissenschaftliche Größen repräsentirten diesen Standpunkt, nur noch wohl auf einem durchaus realistischen Terrain. Ebenso ging es auf dem eigentlich dogmatischen Gebiet. Auch hier fühlte man das Luftige des alten Bekenntnißbodens; die Kritik hatte diesen vollständig durchlöchert; man lernte jetzt die Wahrheit, die im religiösen Zeitbewußtsein liegt, schätzen. Man stellte sich auch hier auf Begriffe, die vor der Kritik der Vernunft bestehen konnten. Nachdem Strauß die Bresche geschossen, fühlte man auch hier das Bedürfniß des Realismus; die ganze Halbheit und Überschwenglichkeit des frühern Standpunkts führte zu dieser positiven Grundlage. Trotz mannichfachen Extravaganzen hat sich doch auch hier ein gesunder Kern consolidirt, und Männer wie Rothe, Weiße, Fichte u. s. w., haben eine Summe freisinniger Ideen fruchtbringend in die theologische Welt geworfen. So entwickelte sich allmählich ein theologisches Bewußtsein, welches dem religiösen Bewußtsein des Volks adäquat war. Wenn auch noch ein großer Theil der Theologen und Facultäten diesem ebenbeschriebenen wissenschaftlichen Geiste noch feind ist, so zeigt sich doch derselbe in seiner ganzen Erscheinung als berufen, den Thron zu besteigen, als der echt wissenschaftliche die Zukunft zu besitzen.

Wir sind damit da angekommen, wo wir wieder zurückkehren müssen zum religiösen Bewußtsein des Volks. Wir sahen, daß das neue theologische Bewußtsein nur ein Durchbruch des lange schon gärenden Volksbewußtseins war. Es ist daher naturgemäß, daß das neue wissenschaftliche Bewußtsein auch ebenso wieder zurückwirkte auf das erstere, nachdem in ihm die freisinnigen Ideen der Zeit eine Richtung und Läuterung erfahren hatten. Während die Ideen vor dem wissenschaftlichen Proceß noch unbestimmt und unklar waren und daher beim ersten Aufkeimen verkümmerten, so war man jetzt nicht nur viel klarer, sondern das freisinnige Bewußtsein trat auch mit viel größerer Intensität und Energie auf. Ein zweiter Läuterungsproceß lag ferner noch dazwischen. Die Revolutionsjahre von 1848 und 1849 haben auch auf dem religiösen Gebiet geklärt. Was dort in Form flüchtigen Dampfes aufstieg, hatte sich geläutert allmählich niedergesetzt. Kurz, wir sehen mitten aus der pressenden Hülle der Reaction einen Geist religiöser Freiheit von solcher Nachhaltigkeit, solcher Klarheit sich gebären, daß in ihm unfehlbar der Todeskeim der reactionären Herrschaft verborgen liegen mußte. Das

freiheitliche Bewußtsein wartete nur eines Anlasses und Antriebes, um seinen Siegeslauf zu beginnen.

Das Decennium vom Jahre 1850 — 60 ist charakterisirt durch das Anschwellen der Reaction. Jede Landeskirche hat ihre kirchlichen Höhepunkte aus dieser Zeit aufzuweisen. Aber nun trat auch ein Umschlag ein; in einigen Landeskirchen sehr gewaltsam, in andern auch nur wie ein milder Hauch. Diejenigen Länder, wo die Bewegung zum vollen Ausbruch kam, waren die bairische Pfalz, Baden und Hannover. Im zweiten hat sie den consequentesten, reinsten Verlauf genommen. In letztern sind die Kämpfe immer noch nicht zu Ende. Wir gehen über, diese zum Theil sehr gewaltigen und charakteristischen religiösen Bewegungen kurz ins Auge zu fassen.

In der Pfalz hatten die kirchlichen Kämpfe zwischen Volk und Geistlichkeit schon seit Gründung der Union nicht mehr aufgehört. Die ewigen Reibungen zwischen dem bairischen Oberconsistorium und dem pfälzischen Volk hatten schon seit 1848 die Trennung der pfälzer Kirche zu einer selbständigen herbeigeführt unter einem eigenen Consistorium. Das Jahr 1848 schien überhaupt ein günstiges; schon hatte die pfälzer Kirche die Aussicht, eine auf constitutionellem Boden stehende Verfassung zu erhalten. Allein alles schlug ins Gegentheil um. Als es im Jahre 1853 gelang, eine reactionäre Generalsynode zu versammeln, genehmigte diese die Vorlage eines Verfassungsgesetzes, welches dem geistlichen Element entschiedenes Übergewicht darbot, und welches, obgleich es von der Synode Modificationen erfuhr, von der Regierung dennoch unverändert eingeführt wurde. Noch weiter ging die Synode von 1857; sie beschloß, und das war der Zunder, der die Flamme des kirchlichen Kampfes hell auflodern ließ, die Einführung eines neuen Gesangbuchs. Das bisherige Gesangbuch, in rationalistischer Zeit entstanden, mundete dem orthodoxen Magen, der nur feste, massive Speise haben will, keineswegs. Desto mehr sollte nun das neue Gesangbuch diese Merkmale tragen. Pietistische Süßlichkeit, hartgefrorene Orthodoxie wetteifern, den Vorrang zu erringen. Dies war nun ein Gegenstand, der zu sehr mit dem Gemeindeleben verknüpft ist, als daß die Gemeinde nicht nothwendig dabei interessirt sein mußte. Sie protestirte gegen ein Gesangbuch, das so durchaus im schärfsten Widerspruch mit ihrem religiösen Bewußtsein stand. Dem Protest jedoch folgte auf der andern Seite dafür Gewaltthat. Ja, ein älterer, vielgeachteter Geistlicher, der einmal an einer Versammlung theilnahm, wurde ohne alles Rechtsverfahren seines Amts entsetzt. Kinder, welche das neue Gesangbuch nicht besaßen, wurden von der Confirmation, ja sogar von der Schule ausgeschlossen. Natürlich stieg mit jeder neuen Gewaltthat auch die Aufregung. Fast alle Gemeinden leisteten Widerstand, manche aber so hartnäckig, daß sie ihren Kindern verboten, die Gesangbücher anzuschaffen und zu gebrauchen; die Aufregung stieg oft bis zu den skandalösesten Auftritten. Ein Haß gegen die Orthodoxen hatte sich der Gemüther bemächtigt, daß viele ihre Kinder gar nicht mehr taufen ließen, daß Familien die Thür schlossen, wenn der Pfarrer zum seelsorgerlichen Besuch kommen wollte. Eine Flut von Beschwerden, Petitionen bestürmte die Regierung. Die Bewegung organisirte sich im sogenannten „Protestantischen Verein", dessen Versammlungen oft von Tausenden besucht wurden. Eine Petition (1860), von gegen 40000 Unterschriften bedeckt, verlangte Sistirung der Gesangbuchseinführung, eine Generalsynode, welche die Verfassungsverhältnisse neu ordne, eine freiere Besetzung des Kirchenregiments. Endlich gab die Regierung zögernd nach. Im Anfang des Jahres 1860 kam eine Entschließung derselben, wonach das Wahlgesetz von 1853 bestätigt ward, demgemäß die Synode nun aus der Hälfte Geistlichen und der Hälfte Laien bestehen sollte. Die Laien freilich werden aus drei von der Gemeinde Vorgeschlagenen durch das Consistorium ernannt. Ferner wurde die Einführung des Gesangbuchs vom Majoritätswillen der Gemeinde abhängig gemacht, was zur Folge hatte, daß es fast in allen Gemeinden abgeschafft wurde. Zwei rabiate Mitglieder des Consistoriums (darunter Ebrard) wurden pensionirt. An des letztern Stelle ist in neuester Zeit ein der liberalen Richtung angehöriger Pfarrer getreten. Wir haben diese Ereignisse als einen Sieg des Volksbewußtseins zu betrachten; freilich fehlt ihm an der Vollständigkeit noch manches, wie das auch die Versammlung von Kaiserslautern am 20. Mai 1861 aussprach; die Wahlordnung ist unvollkommen, der Gemeindewille kann noch nicht genügend zum Ausdruck kommen.

Ein vollendeteres Werk brachte die liberale Bewegung im Nachbarlande Baden zu Stande. Auch hier stand die Reaction in ihrer üppigsten Blüte. Wie der Katholicismus durch das Concordat seine schwarzen Fittiche weit ausbreitete, so hatte sich auch ein hierarchisches evangelisches Kirchenregiment in innigster Verbindung mit der reactionären Staatsgewalt auf breitester Basis niedergesetzt. Herren, wie Ullmann, ein Mann der Eisenacher Conferenz, der über jedes illovale Geräusch vornehm die Nase zu rümpfen pflegte, Bähr, dessen Denken sich im Ausgrübeln alt-

testamentlicher Symbolik verloren hatte, der Hofprediger Beischlag, der mit dem Privilegium, in Baden allein sprechen zu dürfen, aus Preußen berufen schien, faßen im Regiment. Nachdem systematisch alles Lebendige in der Landeskirche in die Schablone des Orthodoxismus und Pietismus eingezwängt worden war, sollte eine Generalsynode das Verfahren der regierenden Herren gesetzlich sanctioniren. Die Synode von 1855 erfüllte, soviel an ihr war, alle diese Wünsche hierarchischen Hungers. Zwar gelang der Versuch, die Bekenntnisse wieder zum Gesetz der unirten Landeskirche zu machen, nicht vollständig, desto mehr aber gelangten die liturgischen und katechetischen Ideen der Eisenacher Conferenz zur vollen Verwirklichung. Die Synode beauftragte den Oberkirchenrath mit Abfassung eines neuen Kirchenbuchs, neuer Religionslehrbücher und eines neuen Gesangbuchs. Die Lehrbücher, die auf die Lehrbücher des 16. Jahrhunderts ohne Rücksicht auf die Zeitverhältnisse zurückgingen, wurden von dem Volk noch mit Stillschweigen angenommen. Als aber die Agende erschien, in welcher man wieder auf das lutherische Kirchenceremoniell zurückzukehren versuchte, als die weitgehendste Form Kniebeugung, Responsorien und ähnliche Ceremonien einführen wollte, da brach der ganze Volksunwille aus. Da kam Petition um Petition an den Großherzog, die Städte und die Dörfer wetteiferten miteinander, und schon in den Erlassen Ende 1858 und Anfang 1859 nahm der Großherzog die Verordnung der allgemeinen Einführung zurück, überließ jeder Gemeinde ihren eigenen Willen und verlangte nur die Einführung der neuen Gebete, wogegen man nichts hatte. Da man sich jedoch immerhin noch auf einem höchst unsichern Boden fühlte, da die Macht des Kirchenregiments immer noch fortdauerte, so währte auch der Kampf in der Presse immer noch fort. Insbesondere zeigte sich hier, wie es hauptsächlich der neue Standpunkt der Wissenschaft war, der sich mit dem Volksbewußtsein innig verwandt fühlte und nun mit aller Macht dem Volk durch eine neue Verfassung die Geltendmachung seines religiösen Bewußtseins zu verschaffen suchte. Die heidelberger theologische Facultät (Schenkel, Rothe), verbunden mit andern bedeutenden Kräften (z. B. Häusser), führte den Kampf mit aller Energie weiter. Und der Umschwung der politischen Verhältnisse krönte ihr Streben auch mit dem glänzendsten Erfolg. Um den Kampf gegen die Reaction zu organisiren, war die sogenannte Durlacher Conferenz gegründet worden. Sie richtete ihr Augenmerk zunächst auf das bestehende Concordat und gab der öffentlichen Meinung ihre einheitliche und richtige Bahn gegen diese geistige Fessel. Und sie kämpfte mit Glück. Es war am 7. April 1860, als der Großherzog die berühmte Proclamation an sein Volk erließ, das Ministerium stürzte und alle freisinnigen Bestrebungen einen neuen Aufschwung nahmen. Da war es, daß die Durlacher Conferenz (Schenkel, Zittel an der Spitze) ihren Angriff auf die veraltete Verfassung der evangelischen Kirche richtete und mit lauter Stimme das Gemeindeprincip zur Grundlage verlangte. Es dauerte auch nicht lange, da stürzte das Regiment des bisherigen Oberkirchenraths; der Hofprediger Beischlag ging als Professor nach Halle. Männer der freien, aber versöhnlichen Richtung, die das allgemeine Vertrauen besaßen, nahmen ihre Stelle ein; der Präsident des Collegiums sollte künftig ein Jurist sein. Das Gesetz, das die Trennung der Kirchen vom Staat aussprach, forderte von selbst schon von der evangelischen Kirche, daß sie sich eine Grundlage bauen müsse, auf welcher sie in der neuen Selbständigkeit bestehen könnte. Zur Durchführung dieses neuen Verfassungsbodens berief der Großherzog eine Generalsynode, welcher der Entwurf einer freisinnigen, constitutionellen Verfassung nach dem Vorbild der rheinpreußischen und oldenburgischen Verfassung vorgelegt wurde. Mit Ausnahme einer geringen Minorität genehmigte die Synode die neue Verfassung, und mit Freuden wurde sie von den Gemeinden begrüßt. Diese Verfassung hatte als Grundlage die Gemeinde, welcher Selbstregierung und Selbstverwaltung zugestanden ist; sie hat ihre Vertretung in einem weitern und einem engern Ausschuß; die Pfarrer werden aus drei vom Oberkirchenrath Vorgeschlagenen von der Gemeinde gewählt. Die Diöcesan- und Generalsynode, letztere aus Urwahlen hervorgehend, bestehen aus der Hälfte Geistlicher und der andern Weltlicher. Die Verfassung hat sich bisjetzt vortrefflich bewährt, und es zeigt sich kaum in einem andern Lande ein regeres kirchliches Leben, mehr religiöse Bewegungen als in Baden.

Es ist natürlich, daß die in Baden so siegreich vollendete Bewegung eine Einwirkung ausüben mußte auf die übrigen, besonders die angrenzenden deutschen Landeskirchen. Wenn es auch in Würtemberg zu nichts weiterm kam als einzelnen gedachten und gesprochenen Wünschen, so war es desto mehr Nassau und Großherzogthum Hessen, in welche sich die Bewegung lebendiger fortpflanzte. In Hessen war es die Friedberger Conferenz, welche sich die Verfassungsfrage zur Aufgabe stellte. Aber leider waren ihre Elemente zu gemischt, als daß nicht bald ihr Erfolg der sein mußte, daß sie in Fractionen auseinanderging. Die entschieden freie Richtung vertrat Thudichum

von Büdingen, welcher auch zu Oppenheim die hessischen Landesversammlungen organisirte. Eine Adresse an den Großherzog sollte eine neue Verfassung erbitten. Ebenso erließ die nur allzu bedächtige Friedberger Conferenz eine Denkschrift, deren Forderung auf eine Verfassung gleich der badischen hinauslief. Durch alle diese Bemühungen, besonders als sich auch das Volk zu bewegen anfing, kam das Consistorium endlich etwas in den Zug der Verfassungsfrage. Die Zweite Kammer befürwortete eine freie Verfassung. Aber desto eigensinniger war der Rath der Junker, und der ganze Chor der lutherisch gesinnten Pfarrer schrie so laut auf, daß bis auf den heutigen Tag Hessen seiner Verfassung harrt.

Äußerst lebhaft wurden die Kämpfe in Hannover. Doch hatte schon längst eine extrem lutherisch gesinnte Partei alles Terrain an sich gerissen: Petri, Münchmeyer, Münkel, Niemann, der Hofprediger Uhlhorn sind Namen genug, die deutlicher als alle Facta reden. Die schändliche Ketzerrichterei gegen den Pastor Suize, der sich nicht ganz correct orthodox ausdrückte, ist ein Schandfleck für alle Zeiten. Dieselbe Partei, die ihren Übermuth an solchen einzelnen Fällen gestählt hatte, konnte sich nicht überwinden, denselben Übermuth auch einmal am großen Ganzen des evangelischen Volks Hannovers zu erproben; er wurde erprobt durch Einführung eines neuen Katechismus. Im Jahre 1862 am Tage der Confirmation des königlichen Prinzen wurde an die Stelle des alten, im gewöhnlichen rationalistischen Geiste abgefaßten Katechismus, durch den königlichen Erlaß ein neuer eingeführt, ein vollkommen adäquater Ausdruck des reinsten, ungetrübtesten Lutherthums. Es war zwar der alte Luther'sche Katechismus, allein noch mit einer Erklärung, aus der Zeit des Dreißigjährigen Kriegs stammend. Dieser Katechismus enthielt so crasse Anschauungen, daß sich selbst die conservativsten Elemente des Welfenstaats darob entsetzen mußten. Die theologische Facultät in Göttingen hatte theils an der Redaction theilgenommen, theils war sie zu schwach, ein Wort des Tadels auszusprechen. Da erhob sich das volle Volksbewußtsein; aus allen Theilen des Landes, aus Stadt und Dorf, flossen die Petitionen an den König. Die Pfarrer traten in offenen Zwiespalt mit den Gemeinden. Strafen wurden den Ältern auferlegt, wenn sie ihren Kindern den Katechismus nicht anschafften. Für die Ärmern befahl das Consistorium, aus den Kirchenfonds die Bücher anzuschaffen, aber die Gemeinden verweigerten es. Großes Ärgerniß erregte auch die Formel der Teufelabsagung bei der Taufe, die Pathen verweigerten diese Formel, die Pastoren bestanden darauf, weshalb es viele vorzogen, die Kinder gar nicht taufen zu lassen. Pastor Baurschmidt in Lüchow, der in einer Broschüre den Katechismus kritisirt hatte, wurde zur Verantwortung nach Hannover citirt; statt aber wie ein demüthiger Büßer dort einzuziehen, wurde er überall wie ein Triumphator empfangen. Niemann, der Consistorialrath, mußte, der Volksaufregung zu entgehen, davonfliehen. Zu gleicher Zeit erhöhte ein anderer Skandal die allgemeine Aufregung; eine reformirte Kirche zu Lengerich sollte auf Anordnung des Consistoriums zu Osnabrück trotz aller Bitten der Gemeinde an — Katholiken verkauft werden. Solche Häufungen von despotischen Skandalen trieben die Aufregung des Volks aufs höchste, und der König fand sich endlich bewogen, das Gebot der allgemeinen Einführung wieder zurückzunehmen (19. Aug.). Allein das religiöse Bewußtsein des Volks war jetzt so weit gekräftigt, daß es sich mit dieser Halbheit nicht mehr abspeisen ließ; es wollte eine principielle Änderung; es wollte eine neue, liberale Verfassung. Ähnlich der Durlacher Conferenz, versammelte sich in Celle ein großer Theil von Geistlichen und Laien unter dem Vorsitz des vielverfolgten Baurschmidt. Mit einem gemäßigten Programm versehen, von der Begeisterung der Gemeinden getragen, war sie von bedeutendem moralischen Druck, der seine Wirkung nach oben nicht verfehlte. Man gab nach, man ließ stillschweigend den alten Katechismus uneingeführt, man überging die Teufelentsagungsformel bei der Taufe; man vertröstete auf eine neue Verfassung, wenn auch immer nur halb; ein Wechsel des Cultusministers (Lichtenberg) sollte das Versprechen besiegeln. In der That wurde auch eine Vorsynode berufen, welcher ein Verfassungsentwurf vorgelegt wurde. Ein auf presbyterialer und synodaler Grundlage errichteter Bau, wenn er auch bei weitem noch keine volksthümliche Verfassung ist, muß immerhin als ein Sieg des stark gewordenen Volksbewußtseins betrachtet werden. Man kann sagen: auch in Hannover hat die freie religiöse Volksbewegung die hemmenden Schranken durchbrochen.

Wenn man diesen Umschwung der kirchlichen Verhältnisse in den einzelnen deutschen Landeskirchen nacheinander betrachtet, so muß uns der Eindruck kommen, als ob überhaupt sich ein mächtiger, religiöser Umschwung in unsern Tagen vorbereite, als ob überhaupt die evangelische Kirche einer neuen Zukunft entgegengehe. Während lange die Kirche das ausschließliche Privilegium der Geistlichkeit war, hören wir auf einmal aus der Tiefe des Volks eine Bewegung her-

vorquellen, die wir an der Intensität, mit welcher sie auftritt, schon als eine solche erkennen, die nicht ruht, bis sie das Feld behalten hat. Allein noch immer sind solche Bewegungen sporadisch; sie treten vereinzelt auf und sind daher in den wenigsten Fällen im Stande, für den Augenblick wenigstens zu reussiren. Es hängt diese Erscheinung aufs innigste natürlich zusammen mit den politischen Verhältnissen Deutschlands. Hätte Deutschland eine politische Einheit, so hätte auch die kirchliche Bewegung ganz andere Dinge geleistet. Aber bisjetzt mußten es bloße Einzelkämpfe sein; in jedem Staatchen muß wieder eine neue Burg erstürmt werden. Je mehr aber eine Bewegung zertheilt wird, desto schwächer ist sie und desto geringer sind ihre Erfolge. Daraus ist es erklärlich, daß die Bewegung, welche in der Pfalz, in Baden, in Hannover so mächtig war, mit derselben Kraft auch in die andern Kleinstaaten nicht eindringen konnte, und daß noch so viele hierarchisch-bureaukratische Greuelregimente existiren können. Die nächste Pflicht für die Lenker jener religiösen Volksbewegungen kann nun nur die sein, eine Sammlung aller jener freisinnigen Elemente zu veranstalten, sie zu einem gemeinsamen, einheitlichen Wirken zu organisiren und so den Bewegungen ihren nothwendigen Mittelpunkt zu geben. Nur unter dieser Bedingung ist ein erfolgreiches Gelingen der freisinnigen Bestrebungen zu hoffen. Dadurch werden die Kräfte eines Landes von außen unterstützt, sie fühlen sich als Ausfluß einer noch größern Macht, und bei dem dadurch zunehmenden Muth, bei der Organisirtheit des ganzen Kampfes ist der Sieg um so beschleunigter und sicherer.

Diesen Gedanken hat der Deutsche Protestantenverein aufgenommen; er strebt nach dem Ziel, alle liberalen Elemente der evangelischen Kirche Deutschlands zusammenzufassen und gemeinsam eine freie deutsche, auf dem Gemeindeprincip auferbaute Kirche allmählich anzubahnen. Der Entschluß, einen solchen Verein zu gründen, ging von der Durlacher Conferenz aus. Die Versammlung, welche am 3. Aug. 1863 in Durlach abgehalten wurde, beschloß mit Einstimmigkeit die Gründung eines deutschen Protestantentags; sie hielt „eine organische Vereinigung aller derjenigen deutschen Protestanten, welche auf dem Grunde des in der badischen Kirchenverfassung zur Geltung gelangten Gemeindeprincips stehen, für ein dringendes Bedürfniß"; sie beschloß eine Vorversammlung einzuberufen, um die vorbereitenden Schritte zur Gründung eines aus Laien wie Geistlichen bestehenden deutschen Protestantentags zu treffen. Die Vorversammlung fand denn auch wirklich statt zu Frankfurt a. M. am 30. Sept. 1863. Aus allen Staaten Deutschlands waren die bedeutendsten Repräsentanten der freien religiösen und auch politischen Richtung anwesend. So war Baden durch Bluntschli, Häusser (wenigstens brieflich), Rothe, Schenkel, Zittel, Rau, Holtzmann, Schellenberg u. a., Hannover durch Bennigsen, Ewald, Baurschmidt, die sächsischen Herzogthümer durch die Hofprediger Schwarz, Meyer, Schweitzer, Kurhessen durch Oetker, Knies, Hessen durch Thudichum, Hoffmann u. a. vertreten. Über die Aufgabe, welche sich der Verein stellt, gibt der erste Paragraph des Statuts hinreichenden Aufschluß. Er heißt: „Auf dem Grunde des evangelischen Christenthums bildet sich unter denjenigen deutschen Protestanten, welche eine Erneuerung der protestantischen Kirche im Geiste evangelischer Freiheit und im Einklang mit der gesammten Culturentwickelung unserer Zeit anstreben, ein Deutscher Protestantenverein. Derselbe setzt sich namentlich zum Zweck: 1) den Ausbau der deutschen evangelischen Kirchen auf den Grundlagen des Gemeindeprincips und die Anbahnung einer organischen Verbindung der einzelnen Landeskirchen auf diesen Grundlagen; 2) die Wahrung der Rechte, Ehre, Freiheit und Selbständigkeit des deutschen Protestantismus und die Bekämpfung alles unprotestantischen, hierarchischen Wesens innerhalb der einzelnen Landeskirchen; 3) die Erhaltung und Förderung christlicher Duldung und Achtung zwischen den verschiedenen Confessionen und ihren Milgliedern; 4) die Anregung und Förderung aller derjenigen christlichen Unternehmungen und Werke, welche die sittliche Kraft und Wohlfahrt unsers Volks bedingen." Der Hauptverein verzweigt sich in die einzelnen Landesvereine, diese wieder in ihre Localvereine. Der engere Ausschuß besteht aus 17 theils gewählten, theils cooptirten Mitgliedern, mit möglichster Berücksichtigung der einzelnen Landeskirchen. Der weitere Ausschuß besteht aus dem engern und der gleichen Anzahl von diesem Cooptirter. Derselbe versammelt sich nur an den alljährlich abzuhaltenden allgemeinen Protestantentagen. Jedes Mitglied des Vereins bezahlt einen Thaler. Der so entstandene Verein fand bei seiner ersten Erscheinung einen außerordentlichen Anklang; überall bildeten sich Zweigvereine. Sein Anklang war besonders in den Ländern groß, wo durch Kämpfe das kirchliche Interesse schon in erhöhtem Maße vorhanden war, wie in Hannover und Baden. Weniger Beifall wurde ihm z. B. in Würtemberg zutheil, wo das religiöse Leben zu individuell und absonderlich ist, als daß ein derartiger Verein sogleich Boden fassen könnte; noch weniger in

Preußen, wo die große Menge der Laien den kirchlichen Interessen allzu entfremdet ist. Was den Verein für einige Zeit lahm legte, das war die politische Frage, welche die Gemüther Deutschlands in viel höherm Maße beschäftigte durch die Ereignisse in Schleswig-Holstein, als die kirchliche. Es ist aber nicht zu zweifeln, daß, sobald sich die politischen Bewegungen etwas gesetzt haben werden, die religiösen Fragen mit desto größerer Macht wieder erwachen werden; und ebenso unzweifelhaft ist, daß dann der Protestantenverein, dessen Programm durchaus den Bedürfnissen und Tendenzen der jetzigen Welt angemessen ist, zu erneuter Blüte gelangen wird.

Wenn man die Statuten des Protestantenvereins ins Auge faßt, so ergibt sich sogleich, daß er seine Aufgabe zunächst in einer freien Verfassung sucht. Es wurden ihm hierüber von den entgegengesetztesten Seiten der religiösen Richtungen Vorwürfe gemacht. Man sagt, es handele sich in der Kirche doch zu allernächst um eine freisinnigere Lehre; das, was die Gemüther hauptsächlich von der Kirche entfremde, das sei die aus frühern Jahrhunderten herübergeholte Lehre; diese verrostete Orthodoxie müsse einmal weggeschafft werden, dann werde man sich der freier denkenden Kirche mit größerer Freude anschließen. Allein hierin liegt ein großes Verkennen unserer religiösen Zustände. Es ist nicht zu leugnen, daß ein gewisser Zersetzungsproceß die Physiognomie des kirchlichen Lebens bildet. Das alte Kirchenthum mit seiner orthodoxen Lehre, mit seinem steifen Hierarchenthum, ist in Verwesung begriffen. Neue Ideen durchziehen die Köpfe, sie stehen in schneidendstem Contrast zu jenem alten Kirchenwesen, sie haben sein inneres Wesen bereits aufgelöst. Kurz, es ist ein neuer religiöser Geist schon erwachsen, und doch steht der alte kirchliche Leib noch da, ohne Kraft und Leben, nur noch dazu berufen, den Geist zu bändigen und zu quälen. Was ist hier die Aufgabe? Es läßt sich logischerweise nur Eine denken: Auflösung des alten Hierarchenthums, Herstellung einer neuen Form, in welcher sich der moderne Geist leicht und frei bewegt, welche ihn selbständig leben und denken läßt. Erst muß sich ein neues religiöses Gemeindeleben gebildet haben, dann erst wäre auch ein gemeinsames Zusammentragen der religiösen Ideen zu einem gemeinsamen Lehrausdruck denkbar. Darum liegt das Hauptaugenmerk des Protestantenvereins zunächst in einer Verfassung; er hat dazu seinen guten Grund; er will dem Volksgeiste nichts einimpfen und beibringen, was nicht aus ihm selbst schöpferisch hervorgeht; er will ihm nur zu seinem Recht verhelfen, daß er leben kann, daß er selbständig handeln und denken und Lehre bilden kann. Letzteres kann er nur der freien Entwickelung des freien Gemeindebens anheimstellen.

Indeß hat die religiöse Bewegung schon wieder einen Schritt vorwärts gethan. Natürlich ist ein bloßer freier Verfassungsstand noch nicht das vollendete Endziel eines Gemeindelebens; er ist sogar nichts, wenn nicht auch inneres Leben vorhanden ist, wenn die Form nicht erfüllt wird mit Geist. Die Verfassung ist nur die Grundlage, auf welcher sich das Gemeindeleben entwickelt. Daher ist es eine Ergänzung unsers Verfassungslebens zu nennen, wenn auch von anderer Seite des religiösen Lebensgebiets eine Bewegung kommt, insbesondere, wenn sie das religiöse Denken betrifft, wenn das Interesse für religiöse Fragen geweckt wird. Und eine solche Bewegung haben wir zu schätzen in der neuesten Leben-Jesu-Bewegung. Es ist merkwürdig, aber durchaus nicht zufällig, daß zu gleicher Zeit drei Bearbeitungen des Lebens Jesu erschienen sind: von Ernst Renan, David Friedrich Strauß, Daniel Schenkel. Es muß dieser Erscheinung ein tieferes Bedürfniß unserer Zeit zu Grunde liegen, und die Bewegung, welche jene Literatur hervorgebracht hat, beweist dies hinlänglich. In der Person Jesu faßt sich alles Religiöse zusammen, alles christlich-religiöse Denken und Fühlen. Je nachdem nun ein denkender Christ eine religiöse Richtung eingenommen hat, danach wird sich nun auch seine Vorstellung von der Person Jesu ändern. In der Auffassung dieser Person erkennt man die religiöse Richtung der Zeit. Es ist nun leicht erkennbar, daß die überwiegende Richtung unserer Zeit dahin geht, die religiösen Thatsachen möglichst natürlich, möglichst faßbar zu begreifen. Alles Supernaturale geht ihr wider die Seele, sie ist so lange unbefriedigt, bis sich der supernaturale Knoten gelöst hat in seine natürlich erkennbaren Theile. Ihr ganzes religiöses Leben muß sich daher in dem Punkt concentriren, Jesus aus seiner gespensterhaften Übernatürlichkeit zu enthüllen und ihn in seiner rein menschlichen Größe und Geistesschönheit zu schauen. Dieses Bedürfniß war die Zeugungskraft, aus welcher die Leben-Jesu-Literatur entstand.

Die Leben-Jesu-Bewegung begann in der katholischen Welt. Renan war es, der mit dem Zauber französischer Darstellungsgabe die französische und alsbald auch die italienische, englische, deutsche Welt elektrisirte. Selten wurde ein Buch mit diesem Heißhunger verschlungen; mit den veranstalteten Volksausgaben mögen gegen vierzig französische Auflagen erschienen sein. Der Papst setzte das Buch auf den Index, die Bischöfe hielten Fastenpredigten und erließen Hir-

tenbriefe dagegen. Je mehr es verboten wurde, desto mehr wurde es gelesen. Diese Erscheinung ist für die katholische Welt durchaus nicht ohne Bedeutung, wie aus dem Eifer des Klerus einerseits und der Lesebegierde andererseits klar hervorgeht. Es zeigt sich hier die ganze, große Kluft zwischen dem Katholicismus und dem Volksbewußtsein. Es zeigt sich hier das außerordentliche Bedürfniß nach einer gesunden, realen, natürlichen religiösen Speise. Von einer vollen Befriedigung des religiösen Bedürfnisses kann bei Renan allerdings weniger die Sprache sein, denn sein Jesus ist der Held eines Romans, wenn auch der Liebe, der begeisterten Verehrung würdig. Allein immerhin ist sein „Leben Jesu" einem bestimmten religiösen Bedürfniß zu Hülfe gekommen und zur Anbahnung eines neuen religiösen Bodens für die Zukunft äußerst geeignet.

Das „Leben Jesu" von Strauß ist seiner ganzen Anlage nach nicht im Stande, tiefer ins Volk einzugreifen. Dazu ist es einerseits zu gelehrt geschrieben, andererseits ist sein Charakter zu sehr kritisch zersetzend, als daß es einem religiösen Bedürfniß entspräche.

Desto mehr aber bewegungsfähig ist das „Charakterbild Jesu" von Schenkel, ein Buch, welches auf streng kritischen Vorarbeiten ruht, den deutschen wissenschaftlichen Ernst vollständig bewahrt und doch bewußterweise für das Volk, für sein religiöses Bedürfniß geschrieben ist. Daß binnen wenigen Monaten drei starke Auflagen nöthig wurden, daß die Feuilletons der politischen Zeitungen Auszüge brachten, ist hinlänglich Beweis, wie sehr es dem allgemeinen Bedürfniß entspricht. Ein Beweis dafür ist vor allem auch der aufgeregte Kampf, der sich in demselben Baden entspann, in welchem in den letzten Jahren schon so viele religiöse Kämpfe ausgefochten wurden. Schenkel ist Director des Predigerseminars in Heidelberg. Als nun das Buch erschien, versammelten sich gegen hundert orthodoxe Geistliche in Karlsruhe, erließen einen öffentlichen Protest, unterzeichnet von 118 Geistlichen, gegen Schenkel's Stellung in der badischen Kirche und baten zugleich den Oberkirchenrath um Antrag bei dem Ministerium auf Absetzung Schenkel's. Zugleich machten sie alle mögliche Agitation, besonders auf dem Lande; hier gelang ihnen häufig der Kunstgriff, den Leuten zu beweisen: die Religion ist in Gefahr. Hierauf trat die Durlacher Conferenz zum sechsten mal zusammen, glänzend besucht wie noch nie; mit Entschiedenheit wurde jene Ketzerrichterei verurtheilt, die große Begeisterung, die von hier aus durch das ganze Land zog, hatte bald die orthodoxe Partei moralisch gelähmt. Das Glänzendste aber an diesem Siege der Glaubens- und Lehrfreiheit war die Entscheidung des Oberkirchenraths vom 17. Aug. 1864 auf die Eingabe der Protesterheber. Dieselben wurden entschieden abgewiesen und ihr Benehmen gerügt; das Recht der freien Forschung auf die Gefahr jedes Resultats hin wird streng gewahrt; „die Bekenntnisse sind keine Glaubensgesetze"; die moralische Macht der christlichen Kirche sei groß genug, um alles Unchristliche von sich abzusondern. Dieses denkwürdige Schriftstück, das dem Kampfe seine Spitze abgebrochen hat, ist werth, in der Geschichte unserer kirchlichen Bewegungen aufgezeichnet zu werden. Es bezeichnet einen sehr bedeutenden Schritt. Es ist das erste mal, daß ein Kirchenregiment mit Klarheit und Bestimmtheit anerkannte: die Bekenntnisse sind keine Gesetze, der Protestantismus ist freie Bewegung des religiösen Bewußtseins; es ist das erste mal, daß eine Kirchenregierung das gegenwärtige religiöse Bewußtsein als vollgültig anerkannte. Wir sehen hier einen der bedeutendsten Triumphe, welche der kämpfende Volksgeist sich errungen hat, und zweifeln nicht daran, daß derselbe auch auf die übrigen deutschen Kirchen seine Rückwirkung ausüben wird.

Wie wir die ganze Reihe der durch den Volksgeist geführten Kämpfe zum Schluß überblicken, so ist ein ganz bestimmter Fortschritt unbezweifelbar. Anfangs hatte jeder Durchbruch des freien Volksgeistes noch das traurige Schicksal, zur Sektenbildung übergehen zu müssen und damit zu verkümmern. Er zeigt auch in jener Periode noch viel Unklarheit und Überspannung. Allein das Zeitbewußtsein klärt sich allmählich, es geht mit ihm eine Wandlung zum Solidern, Nüchternen vor, die Jahre der Revolutionsstürme bilden die Scheidewand; unter der Eisdecke der Reaction klärt sich, erstarkt der Geist der Selbständigkeit, er wird stärker und erringt einen Sieg um den andern, bei denen wir sogleich sehen, daß die Resultate keine Nebelgebilde, sondern unter der Garantie eines selbstbewußten Volksgeistes durchaus reale Güter sind. Wir dürfen auf eine kirchliche Zukunft hoffen, auf eine freie Gemeindekirche, die auf dem Boden des Volksbewußtseins, auf dem Boden der Zeit und ihrer Cultur steht. Die Aufgabe ist nur, daß wir alle, insbesondere alle nichtgeistlichen Glieder der Kirche, mit Abiegung alles Indifferentismus um das gemeinsame Ziel mit vereinigten Kräften kämpfen. (Vgl. auch den Art. **Gustav-Adolf-Stiftung.**)

W. Hönig.

**Renegaten.** Renegat ist 1) eigentlich einer, der etwas ableugnet; dann gewöhnlich 2) ein Religionsverleugner; ferner 3) vorzugsweise derjenige, welcher von der christlichen Kirche zum

Mohammedanismus übergetreten ist. Unter den Renegaten dieses Jahrhunderts hat sich namentlich der ehemalige französische Oberst Selves, dann Soliman-Pascha, als ägyptischer General einen Namen erworben. Wenn nicht mehr in dem Maße wie früher die unglückliche Lage der Christen im Orient die Ursache sein mag, daß viele derselben zum Mohammedanismus übertreten, so ist dagegen durch Nachlaß einer sonst mit dem Übertritt verbundenen Formalität dieser Übertritt doch sehr erleichtert. Zugleich spielt der Vortheil hierbei noch eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Ärzten, denen, sind sie Mohammedaner, das Innere der Wohnungen der türkischen Großen und insbesondere deren Harems leichter sich öffnen. 4) Unter Renegat versteht man aber auch den von seinem politischen Glauben Abgefallenen. Ein solcher Abfall kann sowol vom Absolutismus zum Liberalismus als umgekehrt geschehen, obgleich die Übergänge vom Liberalismus zum Absolutismus, der Erfahrung nach, die häufigern sind. Dabei wird den liberalgesinnten Männern die Ansicht zugestanden werden müssen, daß Abfälle vom Absolutismus der Vernunft und der menschlichen Natur würdiger erscheinen als Abfälle vom Liberalismus, und daß sonach Anschuldigungen des Renegatismus von seiten der frühern Meinungsanhänger des absolutistisch Gesinntgewesenen, besonders da er in den seltensten Fällen einen Vortheil dadurch erreichen mag (Reactionen sind häufiger und anhaltender als Revolutionen), regelmäßig objectio unbegründet erscheinen. Es ist einleuchtend, daß das Abfallen von einem politischen Glauben, einer politischen Überzeugung, nur dann der Gegenstand der Kenntniß des Publikums wird, wenn es sich äußerlich kundgibt. Von diesem äußerlichen Kundgeben wird man dann, je nach der Art dieses Kundgebens und andern begleitenden Umständen, auf das innere Verhalten dabei mit mehr oder minder Zuverlässigkeit zu schließen im Stande sein. Es wird mehr oder minder wahrscheinlich sein, ob ehrenhaft und durch unabhängige Selbstprüfung geänderte Überzeugung oder Motive der Schwäche und selbst der Niederträchtigkeit jene Änderung des politischen Glaubens veranlaßt haben. Freilich mit vollständigster Zuverlässigkeit wird kein menschliches Auge den Ausschlag hier zu geben im Stande sein.

Der Natur der Sache nach sehen wir die meisten politischen Meinungs- oder Glaubensänderungen in denjenigen Ländern, in welchen die bedeutendsten politischen Veränderungen in verhältnißmäßig kurzen Zwischenräumen sich zutrugen. In erster Reihe steht da die Geschichte Frankreichs seit 1788, wo erst der absolute, dann der constitutionelle König, dann der Convent, dann das Directorium, dann das Consulat, dann das Kaiserthum, dann die erste Restauration, dann die Hundert Tage, dann die zweite Restauration, dann infolge der Julirevolution die Berufung Ludwig Philipp's zum Thron, dann die zweite Republik und das zweite Kaiserthum, nebst der Menge ihrer Unterabtheilungen und Unterstufen, die verschiedenartigsten Gelegenheiten gaben, sich der einen oder andern Regierung mit mehr oder minder positivem Eifer anzuschließen. Auskunft über die praktische Benutzung dieser Gelegenheiten liefert insbesondere das in Paris im Jahre 1815 erschienene „Dictionnaire des girouettes, ou nos contemporains, peints d'après eux-mêmes". Unter dem unschuldigern Namen der Wetterfahnen wurden in diesem Buche die französischen Abgefallenen seit 1788 abgehandelt. Es ist nicht frei vom Vorwurf der Ungerechtigkeit und leichtsinniger Malice, weil es als Kriterium der Aufnahme in seine Register weiter nichts verlangte, als daß der Aufgenommene mehrern von jenen Regierungen gedient hatte. Daß er die frühere nicht meineidig hatte stürzen helfen und der neuen, nun einmal durch Volkswillen oder durch Eroberung legal eingeführten Regierung mehr passiv und amtsgeschäftlich als politisch sich angeschlossen hatte, galt nicht als Ausnahme. Dessenungeachtet kann man jener Schrift in mehrern Beziehungen einen bleibenden Werth nicht absprechen. Eine heftige Antwort erhielt sie in „Le censeur du dictionnaire des girouettes, ou les honnêtes gens vengés" (Paris 1815).

Nächst Frankreich hat wol England die meisten politischen Umwälzungen erlebt. Namentlich die Republik unter Oliver Cromwell, die Restauration unter Karl II. und die Revolution von 1688 nebst der Thronbesteigung Wilhelm's und Maria's.

Dann Polen, Spanien, Portugal, Italien u. s. w.

Indessen sind auch Zeiten, wo die politischen Veränderungen in weniger großartigem Maßstabe sich zutrugen, bedeutsam genug, der Bezeichnung der Renegaten ihre Angehörigen zuzuführen. So auch in Englands, Frankreichs, der Niederlande und Deutschlands neuern Geschichten. Denn das constitutionelle Interesse, das da überhaupt zur Sprache kam, die Verwerflichkeit, Zulässigkeit oder Nothwendigkeit, die Voraussetzungen und Consequenzen von Repräsentativverfassungen, die Deutung des monarchischen Princips, die Geschichte, worauf man basirte, und die Grundsätze der Vernunft, worauf man sich berief, das Streben, der Widerstand —

alles gab genug Anlässe, Abfälle von bis dahin äußerlich kundgegebenem politischem Glauben wahrzunehmen.

Diese Abfälle ergaben sich aber unter den mannichfachsten Modificationen. Manche gaben den Wechsel ihrer Gesinnungen zu und behaupteten, gute Gründe dafür zu haben; andere versicherten, sie seien noch dieselben, nicht blos subjectiv überzeugungseifrig, sondern auch in Bezug auf die Objecte; und noch andere behaupteten oder versicherten gar nichts, indem sie sich dessen infolge der von ihnen eingenommenen Stellung für überhoben hielten oder mit Recht für klug erkannten, über Umstände Stillschweigen zu beobachten, welche sich nicht rechtfertigen ließen. Schwäche, Leidenschaft und Eigennutz waren von jeher die Lose, welche über dem Schicksal des Menschen geworfen wurden, und die dann dieser mehr oder minder eifrig und freiwillig und umfangsvoll in ihren Ergebnissen sich aneignete.

Wer als politischer Renegat bezeichnet wird, hat am wenigsten da die Möglichkeit, mit seiner Erklärung auszuweichen, wo ein öffentliches Leben mit freisinnigen Institutionen zu Hause ist und insbesondere das Mittel der freien Presse dem angreifenden Theil zu Gebote steht. Und so ist es ganz begreiflich, daß bis zum Jahre 1848 in Deutschland diejenigen, welche die öffentliche Meinung als politische Renegaten bezeichnete, im Genuß ihrer erworbenen höhern Stellen oder sonstigen Vortheile es sich ganz behaglich sein ließen, ohne (seltene Fälle ausgenommen) jener öffentlichen Meinung, welche doch kaum anders als mündlich sich äußern konnte, Rede zu stehen. Anders in England und in Frankreich. Insbesondere in England sah und sieht bei neuen Parlamentswahlen der Candidat sich der Pflicht der öffentlichen Erläuterung über sein Verhalten ausgesetzt, und selbst während der Dauer des Parlaments beschließen möglicherweise die Wähler Aufforderungen an ihren Gewählten, seinen Platz im Unterhause zu verlassen, da er ihr Vertrauen nicht mehr besitze. Seit 1848 hat übrigens auch in Deutschland sowol Presse als öffentliche Übung in dieser Hinsicht eine würdigere Stellung eingenommen. Nachweis sogenannter politischer Renegaten, daß sie mit der Meinungsveränderung keinem Vortheil sich zugewandt, wird vernünftigerweise seine Wirkung nicht verfehlen können, wogegen erlangter Vortheil, Vortheil, der nicht wohl gedacht werden kann, wenn sein Empfänger noch seinen frühern politischen Ansichten angehangen hätte, nothwendig den höchsten Verdacht bewußten Abfalls und folgeweise großer Schwäche oder entschiedener Niederträchtigkeit nach sich ziehen muß. Indessen wiegen selbst bei ehrlichen „Rockumwendern" (wie die Engländer solche Leute heißen) die für ihren Übertritt angeführten Gründe häufig schwach genug und machen dann jedenfalls ihrem Verstande keine besondere Ehre. So z. B., daß man über die Motive der bisherigen politischen Glaubensgenossen, ihren Ehrgeiz, ihre Selbstsucht, sich vergewissert und deshalb ihre Reihen verlassen habe. Denn da die Menschen alle mannichfaltiglich fehlen, so ist es ebenso lächerlich, nur auf der einen Seite absolut Tugendhafte zu suchen, als, da man sie hier nicht fand, zu einer andern Seite sich zu kehren, wo man sie voraussichtlich ebenfalls nicht antreffen wird. Dabei sollte dem rechten Mann immer der Grundsatz, das Princip, als Fahne gelten. Dieser Grundsatz, dieses Princip, ist vielleicht für den Augenblick nicht in allen seinen Theilen ins Leben praktisch einzuführen; es ist klüger, einiges erst davon zu nehmen oder zu geben; aber es wäre nicht redlich und edel, dadurch auf immer sein Gewissen mit dem Grundsatz abgefunden zu halten und jenem Einigen die feigste oder kargste Auslegung zu geben.

So sehr regelmäßig die vorstehenden Bemerkungen ihre Anwendung werden finden müssen, so sehr ist doch auch ein gewisser Bedacht im Urtheil nöthig, wenn dasselbe den Werth haben soll, welcher der Geschichte und nicht blos dem erregten Augenblick zusteht. Schön sagte (1841) Cormenin in seinem Nachruf auf von Garnier-Pagès: „Er war so glücklich, daß er als Volksredner jene stets gefährliche Probe des Umsturzes mehrerer Regierungen nicht zu bestehen brauchte. Wäre er in jenen Tagen, als die Julirevolution ausbrach, Deputirter gewesen, würde er, gleich so vielen andern, die Schranken seiner Sendung überschritten haben? Hätte er den Kampfplatz verlassen, um die Todten zu plündern? Würde er unter den Verstrickungen der Machtvollkommenheit die politische Jungfräulichkeit verloren haben, welche er jetzt bis zum Tode mit so musterhafter Reinheit und Enthaltsamkeit bewahrte?" Diese Fragen, die Cormenin nicht zur Unehre des Todten, aber zu Ehren seiner eigenen, nach Unparteilichkeit strebenden Auffassung auf den Sarg des ehrenwerthen französischen Republikaners legte, gelten auch wol, wenngleich immer nur entschuldigend, für politische Umwandlungen, die unter weniger erstaunlichen Verhältnissen vor sich gegangen. Die Verwöhnung und Übercultur unserer Zeit, die Schwierigkeit, angenehme Bedürfnisse bei dem Sinn eines Carnot u. s. w. zu befriedigen, folgeweise die Leichtigkeit der Verlockung, sodann die Kunst der Überredung, die der Mensch am meisten bei sich selbst mit

Erfolg übt, und die Spiegelfechtereien der moralisch-laxen Philosopheme unserer Zeit, sind leicht und gern die Mäkler zwischen Überzeugung und Überzeugung. Und dazu kommt noch, daß die frühere Ansicht häufig nicht einmal sehr Überzeugung gewesen sein mag, sondern daß, wie Börne in seinem Aufsatz „Die Apostaten des Wissens und die Neophyten des Glaubens" sagt, die Meinung nicht im Menschen, sondern der Mensch nur in der Meinung gewohnt hatte.

Indessen wiegen diese Rücksichten wieder weniger, wo der politische Renegat bereits zu männlichen Jahren und also auch zu einer gewissen Reife des Erkennens und Wollens gelangt war. Desgleichen wird ein Blick auf die vorherige äußere Lage des Renegaten diesem nichts nützen, wenn sie so war, daß er mit tüchtiger Rührung seiner Kräfte anständig, wenn auch nicht reichlich leben konnte. Immer aber wird dann das Urtheil mehr ein verwerfendes sein müssen, wenn ein solcher Übertritt zur andern, siegenden politischen Partei und die Annahme von Gunstbezeigungen durch dieselbe mit erklärtem öffentlichen, literarischen oder parlamentarischen Anstürmen gegen die frühere politische Meinung und mit unbelegten Verdächtigungen gegen deren Anhänger alsbald verbunden ist. Der politische Renegat sollte wenigstens empfinden, daß das unanständig und unschön von ihm gehandelt sei, die Frage des Rechts und der Moral ganz beiseite gelassen. Gälte doch schon für den Jüngling das, was Schiller's Posa dem Don Carlos durch die Königin sagen ließ:

> Sagen Sie
> Ihm, daß er für die Träume seiner Jugend
> Soll Achtung tragen, wenn er Mann sein wird,
> Nicht öffnen soll dem tödtenden Insekte
> Gerühmter besserer Vernunft das Herz
> Der zarten Götterblume — daß er nicht
> Soll irre werden, wenn des Staubes Weisheit
> Begeisterung, die Himmelstochter, lästert.

Das Abgefallensein von früherer politischer Ansicht ist die regelmäßige und sehr wirksame Waffe gegen politische Gegner, die zur Macht gelangten, und um so beweislicher und wirksamer, wo ein ausgebreitetes öffentliches Leben die in ihm Lebenden veranlaßte, mit ihrer politischen Farbe öffentlich herauszugehen.

Die Herausgeber des vorhin erwähnten „Dictionnaire des girouettes" sagten in der Vorrede zur zweiten Auflage: Sie hätten daran gedacht, auch ein Dictionnaire der Unveränderlichen (des invariables) herauszugeben, sich aber überzeugt, daß es weit leichter sein würde, dem „Dictionnaire des girouettes" die Ausdehnung der Encyklopädie zu geben, als aus dem andern Dictionnaire eine Broschüre von nur mäßigem Umfang zu machen. Deshalb sei denn auch von ihnen auf dieses neue Unternehmen verzichtet worden. Zum Glück mag dies mehr für den den äußern Eindrücken so leicht hingegebenen Franzosen gelten, während schon in England solche Parteienwechsel seltener vorkommen. Auch in Deutschland haben, insbesondere in unsern Ständerversammlungen, solange sie das Resultat freier Wahlen waren, Beispiele tüchtiger Anhänglichkeit an einmal erkannte und ausgesprochene staatsrechtliche Principien nicht gefehlt, ungeachtet von der andern Seite her der Vortheil lockte und weniger die öffentliche Meinung, welche mündiger wird, als eine Anzahl Beschränkter, Ängstlicher oder Schlechter solche Männer als mit einer Art stillen Wahnsinns behaftet, der literarisch oder in den Kammern zeitweise zum Ausbruche komme, hinzustellen gesucht hat. K. Buchner.

**Renten, Rentenanstalten** (Kapitalrente; Grundrente; Zeitrenten; Rentenkassen und Rentenbanken; Rentenbriefe; Rentenkauf; Rentenschuld; Rentenversicherung; Leibrenten; Pensionskassen; Rentenanleihen; Rentenversicherungsanstalten; Rentenversicherungsanleihen; Tontinenanleihen; Rentenanstalten; Versorgungsanstalten).

Wie wir auch den Begriff des Eigenthums auffassen, auf welche rechtliche Grundlage wir es basiren, wie wir uns seine Entstehung und Fortentwickelung denken mögen: das mindestens ist, solange nicht das Institut des Eigenthums überhaupt in Frage gestellt wird, unbestritten, daß der Eigenthümer, sofern er nicht ausnahmsweise durch Rechte anderer und Gesetze in seinem Dispositionsrecht beschränkt ist, über seine Sache frei nach seinem Gutdünken verfügen darf. Er kann sie mithin, soweit sie sich überhaupt consumiren läßt, als Genußmittel verwenden, verbrauchen, oder aber, indem er auf ihren Verbrauch zeitweise verzichtet, bewahren. Im letztern Fall entgeht ihm für den Augenblick der Gütergenuß. Ohne Entschädigung für diese Verzichtleistung auf den zeitigen Genuß pflegen sich indeß nur wenige die Consumtion eines sachlichen Guts zu versagen; nur der Geizhals und der Unverständige legt Geldstück zu Geldstück als todtes

Kapital in seine Truhe, ohne Vortheile für sich mit Hülfe seines Schatzes zu erstreben. Alle übrigen wollen in angemessener Weise für die Entbehrung, welche sie sich aus freiem Willen auferlegen, eine Vergütigung erlangen. Und diese ist auch an sich und mit Rücksicht auf die außerordentlichen Vortheile, welche dem wirthschaftlichen Leben und der Gesammtheit aus der Erhaltung eines beträchtlichen Theils der sachlichen Güter erwachsen, völlig gerechtfertigt, ganz abgesehen davon, daß die Bewahrung und Erhaltung der Güter in der Regel dem Eigenthümer Kosten verursacht und außerdem die Gefahr des Verlustes und der Verschlechterung der Güter selbst überall in größerm oder geringerm Grade vorhanden zu sein pflegt.

Fassen wir die Entschädigung für die zeitweise Verzichtleistung auf den Genuß eines sachlichen Guts näher ins Auge, so ergibt sich, daß sie sich nach dem Charakter des Guts und nach der Dauer der Verzichtleistung regeln muß. Je werthvoller das betreffende Gut ist, je vortheilhafter es bei der Gütererzeugung verwendet werden kann, je zahlreicher diejenigen sind, welche es zu nutzen wünschen, desto höher wird sich die Entschädigung stellen; aber auch das kommt in Betracht, ob das Gut bei der Nutzung gefährdet ist oder sich verschlechtert und endlich zu Grunde geht. Ebenso versteht sich von selbst, daß die Entschädigung höher ausfallen muß, wenn die Verzichtleistung auf einen längern Zeitraum stattfindet, als wenn sie nur für eine kurze Zeit eintritt. Denn in dem ersten Fall gibt der Eigenthümer sein Consumtionsrecht auf eine längere Periode, wozu er ohne größere Vortheile nicht geneigt sein wird, auf, während der Benutzer, mag dies nun ein Dritter oder er selbst sein, zugleich es länger auszunutzen, aus demselben beträchtlichere Vortheile zu ziehen vermag. In der Regel berechnet man daher die Entschädigung mit Rücksicht auf den Normalzeitraum eines Jahres und pflegt sie Jahresrente oder einfach Rente zu nennen.

Am häufigsten kommt die Rente als Kapitalrente (Stamm-, Zinsrente) vor. Da das Kapital im Sinne der Volkswirthschaftslehre als ein Vorrath von beweglichen Gütern, welche als Erwerbsmittel dienen, aufgefaßt wird, so besteht es, wie in dem Wort Vorrath hinreichend ausgedrückt ist, aus angesammelten Gegenständen, auf deren augenblicklichen Genuß verzichtet worden ist. Es kann von demselben mithin mit Recht eine Rente, die sich auch mit Rücksicht auf die Productivkraft des Kapitals rechtfertigt, gefordert werden. Denn ohne Kapital ist ebenso wenig eine Production möglich als ohne Arbeit. Je nachdem nun das Kapital, die Masse der angesammelten Erwerbsmittel, entweder von dem Eigenthümer selbst genutzt oder aber an Dritte zur Nutzung überlassen wird, pflegt man die Kapitalrente natürlich oder ausbedungen zu nennen. Im erstern Fall, wenn der Eigenthümer sein Kapital selbst productiv verwendet, muß er die Rente mit Rücksicht darauf berechnen, was ihm während derselben Zeit für das Kapital in dem Fall, wenn er es einem andern zur Nutzung überlassen hätte, von diesem gewährt worden wäre; die natürliche Kapitalrente ist demnächst, soll für ein wirthschaftliches Unternehmen der Unternehmergewinn ermittelt werden, gleich den übrigen Productionskosten (Kosten der Rohstoffe, Arbeitslohn u. s. w.), von dem Rohertrag in Abzug zu bringen. Die bedungene Kapitalrente beruht dagegen auf einem Abkommen zwischen dem Eigenthümer und demjenigen, der das Kapital zur Benutzung erlangt, und wird auch mit dem Namen Zins belegt. Sie kann entweder Mieth- oder Leihzins sein. Im erstern Fall werden sachliche Güter, welche bei ihrer Benutzung nicht gänzlich verzehrt, sondern, wenn auch verschlechtert, zurückgegeben werden, überlassen, und es findet daher ein förmliches Miethsverhältniß statt; im andern Fall ist dagegen ein Darlehnsverhältniß vorhanden, indem umlaufende Kapitale (und namentlich Geld) von dem Eigenthümer gewährt werden. Denn diese lassen sich, ohne verbraucht oder ausgegeben zu werden, nicht nutzen und müssen daher bei der Rücklieferung durch andere gleicher Art und Güte in gleicher Anzahl ersetzt werden. Im Leihzins ist als Nebenentschädigung nur dasjenige enthalten, was dem Darleiher als Assecuranzprämie für das Risico, welches jeder Gläubiger mit Rücksicht auf den möglichen Verlust von Kapital und Zinsen läuft, in Anspruch nimmt; im Miethzins aber auch die Entschädigung für die Verschlechterung und etwa nothwendige Ausbesserung und Wiederherstellung der vermietheten Sache.

Es ist hier nicht der Ort, näher auf die Kapitalrente einzugehen, und wir müssen uns sogar versagen, auf die große nationalökonomische Bedeutung derselben auch nur flüchtig hinzuweisen. Wesentlich von ihr verschieden ist die Grundrente (Landrente, Bodenrente, rente du sol, land-rent). Wer ein nutzbares Grundstück (Acker, Wiese, Wald, Alpe, Obstgarten, Torflager u. s. w.) besitzt, kann aus demselben einen Ertrag ziehen, indem er es entweder selbst bewirthschaftet oder aber die Bewirthschaftung einem Dritten gegen eine angemessene Entschädigung, welche dieser in bestimmten Zeiträumen (halbjährlich, jährlich) zu zahlen hat, überläßt. In dem

erstern Fall erzielt der Besitzer des Grundstücks selbst einen Rohertrag, welcher, da die meisten Grundstücke der Erdarbeit unterworfen werden, in der Regel in Bodenproducten besteht. Der Werth der letztern stellt sich entweder beim Verkauf durch den Erlös oder bei der Consumtion z. B. zum Zweck anderweiter Production, durch Ermittelung des Erlöses, welcher im Fall des Verkaufs zu erzielen gewesen wäre, heraus. Werden von diesem wirklichen oder nur berechneten Erlöse die zur Hervorbringung des Rohertrags nothwendigen Ausgaben (Lohn und Kost der Arbeiter, Aussaat und Pflanzen, Abnutzung der Werkzeuge und Geräthe u. s. w.) abgezogen, so bleibt der Reinertrag übrig, in dem indeß noch die Rente des aufgewendeten Kapitals und der Gewerbsgewinn des Unternehmers liegen. Werden auch diese noch in Abrechnung gebracht, so bleibt endlich noch der Betrag übrig, welcher aus dem Eigenthum des Grundstücks ohne Mitwirkung anderer Erwerbsquellen fließt. Man pflegt denselben die natürliche, übrigbleibende Grundrente (loyer des terres) zu nennen, während man als ausbedungene Grundrente (Pachtrente, fermage) diejenige charakterisirt, welche sich dann herausstellt, wenn der Eigenthümer sein Grundstück nicht selbst bewirthschaftet, sondern einem Dritten gegen eine verabredete Pacht überläßt. Auch hier muß die Grundrente häufig erst berechnet werden. Völlig gleich dem Pachtzins ist sie gewöhnlich, sobald auf dem Grundstück Gebäude und bewegliche Gegenstände, welche mit verpachtet werden, nicht vorhanden sind; im andern Fall wird der Miethzins der Gebäude und Mobilien festgestellt und vom Pachtzins abgezogen. Der Rest bildet auch hier die Grundrente. Einige Schriftsteller (und namentlich Ricardo, der zuerst der Grundrente in vorzüglicher Weise seine Aufmerksamkeit zugewendet hat) wollen zwar die Grundrente nur als die Vergütung für die ursprünglichen und unzerstörbaren Naturkräfte, welche im Boden liegen, auffassen und deshalb von der Grundrente der übrigen noch die Zinsen des auf den Grund und Boden bei Meliorationen verwendeten Kapitals abrechnen. Aber mit Recht wird darauf erwidert, daß sie damit nichts erreichen können. Das zu Bodenverbesserungen verbrauchte Kapital verschwindet; es läßt sich nicht mehr abgesondert benutzen; es vermehrt zwar den Ertrag des Grundstücks, aber diese Vermehrung ist ein unzertrennlicher und nicht mehr zu unterscheidender Bestandtheil der Grundrente geworden und muß deshalb mit und in dieser zusammengefaßt werden.

Wenige volkswirthschaftliche Fragen haben so viele Erörterungen hervorgerufen und zu so zahlreichen Controversen geführt als die Frage der Grundrente. Und dennoch haben es bisjetzt die verschiedenen Ansichten noch nicht zu einer Ausgleichung bringen können. Die ersten Forscher, welche sich mit der Grundrente beschäftigten, waren die Physiokraten (s. **Physiokratie**), welche in ihr die einzige Quelle des Nationalreichthums sahen; ihnen folgten Adam Smith und seine Schüler, die zwar der Grundrente die ihr früher zugesprochene exclusive Stellung im wirthschaftlichen Leben absprachen, aber ihre Wichtigkeit niemals verkannten; ferner Ricardo, Mill, Carey, Jones und viele andere, deren Schriften, auf welche wir verweisen müssen, in ausführlicher Weise die Grundrente nach Entstehung, Entwickelung, Charakter und Wirkung abhandeln.

Obwol man im Mittelalter, das sich überhaupt von allen Untersuchungen über Volkswirthschaft fern hielt und erst gegen sein Ende hin die Staatswissenschaft wieder zu pflegen anfing, den Begriff der Grundrente nicht kannte, zog doch der Grundeigenthümer die Vortheile derselben in vollständigster Weise. Indem er seinen Grund und Boden an Landbauer, Bauern, welche ihn bearbeiteten, überließ, bedang er sich dafür theils bestimmte jährliche Leistungen an Arbeit, Bodenproducten u. s. w., theils einmalige, welche dann, wenn ein Grundstück von einem Inhaber auf den andern im Wege der Erbfolge überging, gewährt werden mußten. Beide Arten der Leistungen erklären und rechtfertigen sich aus der Grundrente, die sich der Grundeigenthümer vorbehielt; was der Bauer zog, war, abgesehen von der Vergütigung für seine Aufwendungen, wesentlich der Lohn seiner Arbeit. Denn da der Bauer ein wirkliches Eigenthumsrecht nicht besaß, so konnte er auch auf die Grundrente oder auch nur einen Theil derselben Anspruch nicht erheben. Als in späterer Zeit die Ansicht Raum gewann, daß der Bauer gewisse Rechte am Boden, von dem er nicht willkürlich vertrieben werden könne, habe oder im Interesse des Staats besitzen müsse, änderte sich zwar das beiderseitige Verhältniß und ward der Grundherr nicht mehr als Eigenthümer, sondern nur noch als Obereigenthümer angesehen. Aber man hielt doch, sobald nicht die bäuerlichen Leistungen des rechtlichen Ursprungs ganz entbehrten, daran fest, daß der Bauer in dem Fall, wenn er auf Grund von Landesgesetzen ganz freier Eigenthümer des von ihm bearbeiteten Grund und Bodens ward, den Grundeigenthümer entschädigen müsse. Dies pflegte nun entweder durch Rückgabe eines Theils des Grund und Bodens oder durch eine jährliche Rente zu geschehen. Was die letztere betrifft, so wandelt sie, wenn sie eine immerwährende ist, mithin bis zum einstigen Abkauf fortdauert, einfach die Natural- und Arbeits-

leistungen des pflichtigen Bauers in eine Geldleistung um, für deren Sicherheit zwar das Grundstück haftet, bei welcher indeß der Berechtigte kein Eigenthumsrecht am Grundstück behält. Hört sie indeß nach Ablauf einer gewissen Periode ohne weiteres auf, so liegt in ihr zugleich die Zahlung des Ablösungskapitals, welches der Verpflichtete für den gänzlichen Wegfall der Leistungen und der an ihre Stelle getretenen Geldrente, welche hier und da wol auch Grundrente genannt worden ist, zahlt. Derartige an einem bestimmten Termin wegfallende Zeitrenten (Annuitäten) sind für den Verpflichteten insofern sehr günstig, als sie ihn in den Stand setzen, durch wenig erhöhte jährliche Zahlungen sich nach und nach von einer immerwährenden Last zu befreien; sie sind aber für den Berechtigten nicht bequem, weil er das Ablösungskapital in vielen jährlichen Theilzahlungen, die er nutzbringend nicht leicht anzulegen vermag, empfängt. Man ist deshalb, um beide Theile völlig zu befriedigen, zur Errichtung von Kassen gekommen, welchen die Berechtigten die ihnen überwiesenen Zeitrenten gegen sofortige Zahlung des Ablösungskapitals überlassen. Selten können solche Rentenkassen oder Rentenbanken von Privatgesellschaften errichtet werden, weil diese nicht nur Ersatz für die nicht unbedeutenden Verwaltungskosten und das übernommene Risico, sondern auch einen Gewinn fordern; die meisten Rentenkassen sind daher Staatsinstitute und gewähren dem Berechtigten das Ablösungskapital nicht in baarem Gelde, sondern in eigenen Schuldobligationen, sogenannten Rentenbriefen, welche Curs haben und zinstragend sind, und von denen alljährlich ein bestimmter Theil mit Rücksicht auf die infolge der Zahlung der Zeitrente durch den Pflichtigen eingetretene Tilgung eines Theils der gesammten Schuld eingezogen wird. Die Rentenkassen gewähren auch dem Pflichtigen Vortheile, indem sie ihm z. B. zu gestatten pflegen, sich durch Kapitalzahlungen vor der in Aussicht genommenen Zeit von der Rentenschuld zu befreien. Deshalb und weil sie überhaupt das ganze Ablösungsgeschäft wesentlich fördern, hat man es mit Recht für zulässig erachtet, den Pflichtigen einen Theil der entstehenden Verwaltungskosten durch Erhöhung des Rentenbetrags aufzuerlegen.

Wir müssen hier noch, wenngleich ebenfalls nur in Kürze, des Rentenkaufs erwähnen. Es ist bekannt, daß das Zinsnehmen von Kapitalien in frühern Zeiten bis zur neuesten heran vielfache Widersacher gefunden hat. Jahrhunderte hindurch wurde nicht nur seine gesetzliche Zulässigkeit bestritten; auch die Religion mischte sich ins Spiel, und es kam so weit, daß hier und da diejenigen, welche Zins nahmen, von der Kirche und dem Genuß des Abendmahls, ja selbst von dem kirchlichen Begräbniß ausgeschlossen wurden. Noch heute ist Rentier in den Augen vieler kein Ehrentitel, weil man sich darunter einen Menschen denkt, der, ohne selbst zu arbeiten, von der Arbeit anderer, denen er sein Kapital dargeliehen hat, in Müßiggang und Völlerei lebt; und auch die Wuchergesetze deuten noch auf das frühere Verbot des Zinsnehmens hin. Nichtsdestoweniger konnte man niemals des Darlehnsgeschäfts entbehren; namentlich der Grundbesitzer bedurfte oft des Kapitals, um seine Wirthschaft zu erhalten und zu verbessern oder seinen Besitz zu vermehren. Dazu kam, daß auch Kirchen und Klöster Kapitalien besaßen, welche nutzbar gemacht werden sollten. Man erfand daher den Rent- oder Gültkauf, der darin bestand, daß der Schuldner sich verpflichtete, für das dargeliehene Kapital aus dem Ertrag seines Grundbesitzes eine gewisse Rente alljährlich zu gewähren. Gewissermaßen überließ hierbei der Eigenthümer einen Theil der Grundrente (wol auch dieselbe ganz) dem Gläubiger gegen einen Kaufpreis unter Vorbehalt des Rückkaufs. Denn der Schuldner konnte sich von der Rente durch Rückzahlung des Kapitals jederzeit wieder befreien, während dem Gläubiger ein Kündigungsrecht nicht zustand. Ohne Zweifel bot das Institut des Rentenkaufs dem Grundbesitzer sehr große Vortheile, und es ist daher zu bedauern, daß es nicht erhalten geblieben ist.

Auch für den Kapitalbesitzer hatte der Rentenkauf insofern einen Vortheil, als er ihn nicht nur der Verwaltung seines Kapitals überhob, sondern ihm auch eine bestimmte feste Rente sicherte. Bei Darlehnen ist zwar auch das Kapital unveränderlich, und es muß dieselbe Summe, welche dargeliehen ist, erstattet werden, aber da beide Theile kündigen können, verändert sich leicht der Zins, d. h. steigt und fällt er, je nachdem Kapital auf dem Geldmarkt gesucht oder angeboten ist. Vielleicht zum Theil der Wunsch, Kapitalisten die Erwerbung einer festen Rente zu ermöglichen, ohne Zweifel mehr aber noch das Bestreben, dem Publikum die Betheiligung an einer neuen Anleihe lockend erscheinen zu lassen, haben zu den Rentenanleihen der Staaten geführt. Der Staat verspricht bei ihnen, dem Inhaber einer von ihm auszugebenden Obligation jährlich eine Rente von 3, 4, 5 Thalern oder Francs zu gewähren, und läßt sich für diese Zusage ein Kapital zahlen, das nach dem Stande des Geldmarkts und mit Rücksicht auf den Staatscredit im

Augenblick der Emission der Anleihe normirt wird. Gewöhnlich nennt man diese Renten 3=, 4=, 5=procentige; damit wird aber keineswegs ausgesprochen, daß für 3, 4, 5 Thlr. jährlicher Rente ein Kapital von 100 Thlrn. gezahlt ist oder bei der Tilgung zurückgezahlt werden soll; das erzielte Kapital ist vielmehr bei den 3= und 4proc. Renten oft sehr viel geringer, und was die Rückzahlung betrifft, so pflegt sie nicht förmlich durch Aufruf und Auslosung stattzufinden. Der Staat zieht es vielmehr in der Regel vor, diejenige Zahl der Obligationen, welche er alljährlich zu tilgen hat, zum Tagescurs auf der Börse anzukaufen. Inwiefern die Rentenanleihen zu empfehlen sind und welche Nachtheile sich bei ihnen vom Standpunkt der Finanzwirthschaft herausstellen, wird an einem andern Ort (s. **Staatsschulden**) erörtert werden; nur die Bemerkung muß hier noch gemacht werden, daß für die Kapitalisten, welche sich eine feste dauernde Rente sichern wollen, die Staatsrenten nicht geeignet sind. Denn abgesehen davon, daß Staatspapiere überhaupt nicht die fast absolute Sicherheit bieten wie z. B. Schuldbriefe auf Grund und Boden, ist es auch vorgekommen, daß im Wege der sogenannten Rentenconversion die Staatsrenten beträchtlich herabgesetzt, um 10—15 Proc. vermindert worden sind.

Wir haben bereits wiederholt von dem Streben der Kapitalisten gesprochen, sich feste und sichere Renten zu verschaffen, und wollen dasselbe mit wenigen Worten noch näher zu begründen und demnächst zu erörtern suchen. Während derjenige, welcher an ein wirthschaftliches Unternehmen Kapital, körperliche Arbeit und geistige Thätigkeit setzt, allerdings Verluste erleiden, aber ebenso auch Gewinn machen und seinen Besitz vermehren kann, ist das Gleiche bei dem Kapitalisten nicht der Fall. Dieser läuft zwar immer ein gewisses, wenn auch weit kleineres Risico, aber kann sein Vermögen nur durch Ersparnisse von seinem Einkommen, nicht durch glückliche Operationen und Conjuncturen erhöhen. Der eigentliche Kapitalist, derjenige, welcher sich von Papierspeculationen und Wuchergeschäften fernhält, sucht daher vorzugsweise nach sichern Anlagen. Namentlich wird dies aber derjenige thun, welcher nur ein verhältnißmäßig kleines Kapital zur Verfügung hat, und der durch den Verlust desselben und der aus ihm erwachsenden Rente in Noth und Elend gerathen würde. Je sicherer aber das Kapital angelegt wird, desto geringer pflegt die Zinsrente auszufallen, da mit der Zunahme der Sicherheit die sogenannte Assecuranzprämie abnimmt. Infolge dessen vermögen nur wenige Kapitalisten, d. h. nur diejenigen, welche über bedeutende Kapitalien verfügen, von ihren Zinsrenten zu leben; der kleine Kapitalist muß, wenn er durch Unglücksfälle oder Alter erwerbsunfähig geworden ist, dann, wenn ihm anderweit Unterhaltsmittel nicht zufließen, oft sein Kapital angreifen, vermindert damit indeß seine Jahresrente und kommt, sobald er zu höherm Alter gelangt, wol dahin, daß er endlich das Kapital selbst aufgezehrt hat. Dieser Umstand und überhaupt der Wunsch, jedem erwerbsfähigen Menschen eine Gelegenheit zu gewähren, sich ein sorgenfreies Alter zu sichern, haben schließlich zu einer eigenen Art von Versicherung geführt, welche zwar erst in neuerer Zeit hervorgetreten ist, aber doch bereits zu einer beträchtlichen Ausdehnung zu gelangen vermochte. Wir meinen die Rentenversicherung, von der wir bereits mehrere Formen kennen.

Wenn auch erst in unserm Jahrhundert das Versicherungswesen einen so bedeutenden Aufschwung genommen hat, daß die Zahl der Versicherungen, welche in Europa täglich abgeschlossen werden, eine fast ungeheuere ist, so gab es doch schon früher manche Institute, welche als Versicherungseinrichtungen zu betrachten sind, und die sich langsam aus fast unscheinbaren Keimen entwickelten. Ein solcher kleiner Keim ist auch derjenige, welcher der Rentenversicherung zu Grunde liegt. Bauern, welche ein höheres Alter erreicht hatten und die Bewirthschaftung ihrer Grundstücke nicht mehr durchführen konnten, überließen die letztern den Söhnen oder Schwiegersöhnen eigenthümlich, indem sie entweder kein Kaufgeld oder ein verhältnißmäßig geringes in Anspruch nahmen, dagegen aber sich ein sogenanntes Leibgedinge, d. h. einen Jahresgehalt oder bestimmte geldwerthe Leistungen (z. B. Wohnung, Speisung, Kleidung u. s. w.) ausbedangen. Ähnlich verfuhren Eigenthümer von Wirthshäusern, Inhaber von andern gewerblichen Geschäften u. s. w., indem sie in gleicher Weise ihr Geschäft überließen. Der Zweck, der sie dabei leitete, war ein doppelter; sie sicherten sich nicht nur bis zu ihrem Tode ein festes unveränderliches Einkommen, sondern ermöglichten auch dem übernehmenden Sohn oder Schwiegersohn sofort die Gründung einer selbständigen Existenz. Das letztere aus Familienverhältnissen entspringende Motiv fiel fort, sobald die Abtretung der Grundstücke an eine fremde Person erfolgte. In diesem Fall pflegte sich der Abtretende, wenn er auf den Kaufpreis ganz verzichtete oder einen unter dem Werth des abgetretenen Gegenstandes stehenden annahm, eine Jahresrente auszubedingen, welche über den zur Zeit üblichen Kapitalzins mit Recht hinausging, weil in ihr nicht nur dieser Zins selbst lag, sondern auch das aufgegebene Kapital nach und nach ausgezahlt wurde.

Dasselbe geschah, wenn jemand sich eine sogenannte Leibrente (rente viagère, annuity) kaufte, d. h. wenn er einem andern eine Kapitalsumme unter der Bedingung, daß dieser ihm dafür eine bestimmte jährliche Rente von höherm Betrage als der landesübliche Zins zahle, eigenthümlich überwies. In beiden Fällen leiteten den Rentenzahler und den Rentenerwerber gleiche Motive. Der erstere suchte dabei ein nutzbares Grundstück oder ein Kapital eigenthümlich zu erhalten, ohne in Einer Summe jenes bezahlen, dieses zurückzahlen zu müssen, der zweite wollte des bessern Unterhalts wegen während seiner Lebenszeit nicht nur seine Kapitalzinsen, sondern sein Kapital selbst verbrauchen, ohne doch Gefahr zu laufen, daß er bei mehr als mittlerer Lebensdauer in spätern Jahren der Existenzmittel beraubt sei.

Bei der Berechnung der Rente kamen neben dem Betrage des Kapitals, auf welches der Rentenerwerber verzichtete oder das er baar zahlte, in Betracht der landesübliche Zinsfuß, das Alter des Rentenerwerbers und seine wahrscheinliche Lebensdauer. Je höher der landesübliche Zinsfuß war, desto höher konnte unter allen Umständen die Rente normirt werden; sie stellte sich aber auch höher, wenn der Rentenerwerber bei Abschluß des Rentenvertrags bereits ein hohes Alter erreicht hatte und die Wahrscheinlichkeit vorhanden war, daß die Rente nur wenige Jahre zu entrichten sein werde, weil in diesem Fall die allmähliche Zahlung oder Rückgewährung des Kapitals durch die Rente in wenigen größern Raten erfolgen mußte. Niedriger mußte sie dagegen werden, sobald der Rentenerwerber noch in jüngern Jahren stand, die Vermuthung deshalb dafür sprach, daß er die Rente während eines langen Zeitraums beziehen werde, denn hier hatte die Zahlung oder Rückgewährung des Kapitals in vielen und daher kleinern Raten zu geschehen. Da nun aber die wahrscheinliche mittlere Lebensdauer eines Menschen selten die wirkliche ist, so übernahmen beide Theile bei dem Rentenvertrage ein Risico. Starb der Rentenempfänger vor dem Tage, welcher als der seines wahrscheinlichen Todes angenommen war, so hatte er bis dahin nicht so viel empfangen, als er der angestellten Berechnung zufolge empfangen sollte; lebte er länger, so erhielt er dagegen mehr, mußte der Rentenzahler mehr leisten, als vorausgesetzt war. Dabei litt der Rentenempfänger weniger, weil er, wenn er frühzeitig starb, seinen Zweck, bis zu seinem Tode ein bestimmtes jährliches Einkommen zu erhalten, immer erreicht hatte; dagegen wurde der Rentenzahler im zweiten Fall oft schwer betroffen und vielleicht sogar außer Stand gesetzt, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Man überzeugte sich daher bald, daß die Rentenversicherung nur dann auf richtiger Grundlage beruhe, wenn von dem Versicherer, der freilich dann nicht mehr ein einzelner sein kann, Rentenverträge in großer Anzahl abgeschlossen werden. In diesem Fall nämlich gleichen sich für ihn Gewinn und Verlust aus, kann er seine Verluste bei den länger lebenden Versicherten durch den Gewinn decken, welcher sich bei den früher verstorbenen ergibt. So entstanden diejenigen Institute, Gesellschaften u. s. w., welche sich mit Rentenversicherung befassen.

Bevor wir auf diese Institute eingehen, haben wir noch einige andere vorzuführen, welche nicht reine Rentenversicherungsinstitute sind. Dahin gehören erstens diejenigen Hospitäler und Versorgungshäuser, welche alte Leute gegen Zahlung eines bestimmten Einkaufsgeldes aufnehmen und ihnen bis an ihr Lebensende Wohnung, Nahrung und außerdem alle übrigen Lebensbedürfnisse oder an Stelle derselben eine kleine monatlich zahlbare Summe gewähren. Als reine Versicherungsanstalten sind sie um deswillen nicht zu betrachten, weil sie in der Regel Wohlthätigkeitsinstitute sind und infolge dessen das Einkaufsgeld niedriger normiren, als unter andern Umständen mit Rücksicht auf die von ihnen gewährten Leistungen geschehen sollte. Ähnlich verhält es sich mit den Pensionskassen für Beamte, Geistliche, Lehrer, Eisenbahnangestellte u. s. w. und für deren Witwen; auch sie besitzen entweder ein eigenes Vermögen, dessen Zinsen zur Erhöhung der Pensionsrenten verwendet werden, oder erhalten behufs dieser Erhöhung Zuschüsse aus den Staats-, Gemeinde- oder Gesellschaftskassen. Häufig besteht bei ihnen die Zwangsverpflichtung; jeder, der der betreffenden Kategorie angehört, muß sich ihnen anschließen. Das Gleiche ist der Fall bei den meisten Arbeiterpensionskassen für einzelne Fabriken und Gewerbszweige, welche bei Eintritt eines gewissen Lebensjahres oder vorzeitiger Invalidität mit Hülfe von Zuschüssen der Arbeitsgeber Pensionsrenten gewähren. Bei den genannten Pensionskassen wird das Einlagekapital der Versicherten entweder zum Theil auf einmal eingezahlt, zum Theil durch jährliche Einschüsse eingesammelt, oder es finden nur jährliche Einschüsse in Form von vierteljährlichen oder monatlichen Ratenzahlungen oder Gehaltsabzügen statt.

Wenn wir nunmehr auf die reinen Rentenversicherungsanstalten näher eingehen, so haben wir sie zunächst noch einen Augenblick mit Rücksicht auf den Zweck, welchen sie verfolgen, ins

Auge zu fassen. Wie bereits angedeutet, handelt es sich bei ihnen darum, einer bestimmten Person ein lebenslängliches, jährlich zahlbares Einkommen von einem im voraus festgesetzten oder jährlich steigenden Betrage zu sichern; sie sind mithin Leibrentenanstalten, Institute, welche sich damit beschäftigen, denjenigen, welche eine Leibrente zu erwerben wünschen, dieselbe unter möglichst günstigen Bedingungen zu gewähren. Nicht selten hat man ihnen vorgeworfen, daß sie den Egoismus befördern, und namentlich ist das von Mac Culloch geschehen. Wenn es auch richtig ist, daß die Rentenerwerber häufig die Rente durch Zahlung eines Kapitals erwerben, behufs der Vermehrung ihres Einkommens mithin ihr Vermögen vermindern und dadurch vielleicht ihren Erben einen Schaden zufügen, so sind sie dazu auch vom Standpunkte der Moral völlig berechtigt. Reiche Leute werden sich der Rentenversicherungsanstalten, welcher sie nicht bedürfen, kaum jemals bedienen; arme haben kein Kapital zu opfern; es handelt sich mithin hier nur um Personen, deren Einkommen zum großen Theil auf dem Erwerb durch Handel und Gewerbthätigkeit beruht. Wenn diese ihr Kapital nicht zur Erwerbung einer Leibrente verwenden, so sind sie, wenn sie zu höherm Alter gelangen, genöthigt, es ebenfalls zu verbrauchen, ohne daß sie damit die Sicherheit, daß es ausreichen werde, besitzen; ja sie müssen vielleicht von ihren künftigen Erben unterstützt werden. Überdies kann das Recht der Erben, welche in den meisten Fällen nicht einmal Kinder, sondern entfernte Verwandte sind, in keinem Fall größer sein als das des noch lebenden Erblassers, kann es diesen nicht hindern, über sein Eigenthum zunächst zu seinen Gunsten zu verfügen. Auf die großen Vortheile, welche die Rentenversicherung bietet, gehen wir übrigens nicht näher ein; sie liegen klar auf der Hand und sind zum größern Theil auch bereits angedeutet.

Ihrer innern Einrichtung nach können die **Rentenversicherungsanstalten** wie alle Versicherungsanstalten in zwei Arten geschieden werden, in Actien- und in Gegenseitigkeitsanstalten. Im erstern Fall sind bestimmte Personen, denen ausreichendes Kapital zur Verfügung steht, zusammengetreten; diese verpflichten sich, demjenigen, der die im voraus bestimmten Zahlungen leistet, die gewünschte Rente zu zahlen. Bei Gelegenheit der Besprechung der Leibrenten ist bereits erwähnt worden, daß derartige Anstalten, wie Privatpersonen, welche sich zur Zahlung einer lebenslänglichen Rente verpflichten, im einzelnen Fall bald, wenn der Rentenerwerber frühzeitig stirbt, einen Gewinn machen, bald, wenn derselbe ein hohes Alter erreicht, Verlust erleiden. Vorausgesetzt, daß die Mortalitätstabellen, auf welche die Berechnung der Rente gestützt ist, richtig sind, gleichen sich aber Verlust und Gewinn schließlich aus. Da indeß die Rente bei Actiengesellschaften stets etwas niedriger normirt wird, als möglich wäre, so werden nicht nur die Verwaltungskosten gedeckt, es bleibt auch ein Gewinn übrig, welcher den Actionären als Entschädigung für ihre Mühwaltung und das übernommene Risico zufällt. Anders verhält es sich bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften, denn diese bestehen ausschließlich aus den Rentenerwerbern, die sich gegenseitig eine Rente zusagen. Bei ihnen werden die eingezahlten Fonds gemeinschaftlich verwaltet; Gewinn wie Verlust fallen den Kassenmitgliedern zu und etwaige Überschüsse dienen zur allmählichen Erhöhung der Rente. Allerdings ersparen die Glieder der Gegenseitigkeitskassen den Gewinnantheil, welchen bei Actiengesellschaften die Actionäre für sich in Anspruch nehmen; aber sie müssen dagegen ein Reservekapital zusammenbringen, damit nicht diejenigen, welche am längsten leben, wegen Mangel an Fonds schließlich ihre Rente verlieren. Im allgemeinen sind Rentenversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit nicht zu empfehlen; sie stellen den Rentenerwerber nie vollständig sicher, besitzen meist eine complicirtere Verwaltung und müssen auf manche nützliche Einrichtungen, welche bei Actiengesellschaften leicht durchführbar sind, verzichten. Was diese betrifft, so zeichnen sie sich namentlich durch die Sicherheit, welche sie, vorausgesetzt, daß sie richtig organisirt sind, bieten, vortheilhaft aus. Abgesehen davon, daß ihre Einrichtung vor der Concessionirung der Anstalt fast überall seitens der Staats der strengsten Prüfung zu unterliegen pflegt, sind sie, weil ein etwa entstehender Ausfall von den Actienbesitzern getragen werden muß, angetrieben, zuverlässige Berechnungen zu Grunde zu legen und eine streng geregelte Verwaltung einzuführen; ferner zwingt sie die Concurrenz, welche sie sich gegenseitig machen, den Theilnehmern die möglichst günstigen Bedingungen zu machen, ihnen den Eintritt in jeder Weise zu erleichtern, auf ihre Wünsche so weit als irgendmöglich einzugehen. Wenn die Rentenversicherungsanstalten gegenwärtig fast allgemein recht zweckmäßig eingerichtet sind, so verdanken wir dies vorzüglich den Actiengesellschaften, welche gewöhnlich bei neuen Einrichtungen zuerst Bahn brechen. Erwähnt muß bei dieser Gelegenheit noch werden, daß die Actiengesellschaften dieser Art gewöhnlich nicht allein Renten, sondern auch Sterbegelder, Aussteuern u. s. w. versichern.

Hinsichtlich der Erwerbung der Rente finden sich gewöhnlich zwei Formen, die indeß von einem und demselben Rentenerwerber auch gleichzeitig benutzt werden können. Die Rente wird entweder durch einmaligen Einkauf, durch Zahlung eines Kapitals (auf Kapitalsfuß) oder durch jährliche Beiträge, welche während einer Reihe von Jahren geleistet werden müssen (auf Contributionsfuß), erworben. Mit Recht wird bemerkt, daß die erste Form von leichtsinnigem Aufzehren des Kapitals abhält und demselben eine feste Widmung zu Hülfe in spätern Jahren gibt (Rau), und daß dagegen der für die Volkswirthschaft nachtheilige Umstand, daß die Kapitale zerstört werden, kaum in Betracht kommen kann; sie ist namentlich für diejenigen, welche bereits im höhern Alter stehen, vortheilhaft, da dieselben ihr Kapital zur wirthschaftlichen Thätigkeit in der Regel nicht mehr zu verwenden vermögen. Dagegen empfiehlt sich die Zahlung der jährlichen Beiträge, welche überdies zur Sparsamkeit anreizt, für alle die, welche durch ihre Arbeit ein größeres Einkommen, als sie nothwendig haben, besitzen, und ist nur insofern bedenklich, als die Rentenerwerber durch Unglücksfälle in die Lage kommen können, daß sie die jährlichen Zahlungen nicht mehr zu leisten vermögen und ihr Anrecht an die Kasse ganz oder zum Theil aufgeben müssen. Manche Kassen haben indeß diesen Fall ins Auge gefaßt und gewähren selbst dann, wenn die jährlichen Zahlungen vor der verabredeten Zeit aufhören, eine, freilich herabgesetzte, Rente. Wichtig ist die Bestimmung des Altersjahres, in dem die Rente zu laufen anfängt. Werden jährliche Beiträge geleistet, so wird in der Regel die Rente erst mit einem gewissen Altersjahre (wenn das funfzigste, fünfundfunfzigste, sechzigste Jahr vollendet ist), fällig; solche Renten werden Alters- oder aufgeschobene Renten (rentes viagères différées, deferred annuities) genannt, im Gegensatz zu den gewöhnlichen Leibrenten (rentes viagères simples), welche sofort zu laufen beginnen, nachdem das Einkaufskapital eingezahlt worden ist. Indeß kommen aufgeschobene Renten häufig auch bei einmaligem Einkauf vor, weil natürlich die aufgeschobene Rente weit höher ausfällt als die einfache Leibrente, deren der Rentenerwerber in jüngern Jahren zu seinem Unterhalt nicht nöthig hat.

Kaum wird es noch der Bemerkung bedürfen, daß der Rentenerwerber nicht nur für sich, sondern auch für dritte Personen Renten ankaufen kann. Damit ist vermögendern Leuten das Mittel geboten, mit verhältnißmäßig nicht zu großen Opfern Dienstboten, Anverwandten und andere Personen, welche sie unterstützen, eine erträgliche Existenz zu sichern. Sie können dabei festsetzen, daß die Rente erst mit dem Jahre ihres Todes fällig werden soll, in welchem Fall sie sich höher stellt, als wenn sie vom Einkaufstag an läuft. In gleicher Weise vermögen Männer für die Zukunft ihrer Frauen zu sorgen; die Rentenversicherungsanstalt wird damit eine Witwenpensionskasse nach Art derjenigen, welche für Beamte bestehen. Auch als Waisenkasse kann sie fungiren und die erforderlichen Mittel zur Erhaltung und Erziehung der Waisen darbieten. In diesem Fall läuft die Rente zwar ebenfalls vom Todestag des Erwerbers ab, hört indeß auf, sobald die Waisen das Alter, in welchem sie sich selbst durchzubringen vermögen, die Majorennität z. B. erreicht haben. Und mit alledem sind die möglichen Functionen der Rentenversicherungsanstalten noch nicht sämmtlich erschöpft; es sind vielmehr noch viele andere denkbar, über welche wir indeß hier fortgehen, weil sie zu den seltener hervortretenden gehören.

Wir haben gesagt, daß die Rentenversicherung in der Regel von Actien- oder Gegenseitigkeitsgesellschaften ausgeübt wird; aber auch der Staat ist, und zwar namentlich in früherer Zeit, als Versicherer aufgetreten. Beispiele dieser Art bieten unter andern Frankreich und England; die Rente mußte indeß stets durch Kapitalzahlung erworben werden und war nur eine neue Anleiheform in Zeiten, wo gewöhnliche Anleihen schwer zu effectuiren waren. Die von derselben erwarteten Vortheile stellten sich übrigens niemals heraus; verhältnißmäßig nur wenige Personen betheiligten sich bei der Rentenversicherungsanleihe, die Bedingungen derselben waren infolge der Mangelhaftigkeit der den Berechnungen zu Grunde gelegten Mortalitätstabellen so günstig, daß der Staat große Verluste erlitt, und die Abwickelung der Anleihe erforderte der wenigen Langlebenden wegen eine lange Periode. Noch heute können indeß in England Besitzer eines Sparkassenguthabens Renten auf den Staat, und zwar sowol einfache Leibrenten als aufgeschobene erwerben; die Zahl der wirklich erworbenen (12500) ist indeß der Concurrenz der Gesellschaften wegen nur gering und kann deshalb kaum ins Gewicht fallen.

Wenig mehr Erfolg als die Rentenversicherungsanleihen hatten die Anleihen in der Form der sogenannten Tontinen, welche zu einer weitern Entwickelung des Rentenwesens führen sollten. Sie wurden von dem Neapolitaner Lorenzo Tonti erfunden, der sie dem Cardinal Mazarin vorschlug. Seine Idee fand bei dem geldbedürftigen Minister Anklang, die Anleihe ward 1653 decretirt, kam indeß nicht zu Stande, weil das Parlament das Edict einzuregistriren weigerte.

Erst 1689, als Ludwig XIV. seine Kassen vollständig erschöpft sah und alle Versuche, Geld zu schaffen, fehlschlugen, ward die erste Tontinenanleihe wirklich ausgeführt. Wer eine Rente erwerben wollte, zahlte 300 Livres ein, alle Rentenerwerber wurden mit Rücksicht auf ihr Alter in 14 Klassen eingetheilt und jeder Klasse, welche dem Staat 1 Mill. Livres an Kapital zahlte, 100000 Livres jährlicher Renten zugesagt. Der Zinsfuß betrug mithin 10 Proc. und war so hoch angenommen worden, weil in den Zinsen das Kapital nach und nach zurückgezahlt wurde. Alljährlich wurde der Gesammtbetrag der Renten jeder der vorhandenen Klassen unter die noch vorhandenen Rentenbesitzer gleichmäßig vertheilt; die Überlebenden erbten mithin die Renten der Abgestorbenen und sahen daher ihre Rente, welche anfänglich nur 30 Frs. betrug, mit jedem Jahre steigen. Als die letzte Renteuerwerberin des Jahres 1689 im Jahre 1726 starb, bezog sie nicht weniger als 73500 Frs. jährlicher Rente. Obwol auch diese Tontinenanleihe wegen Mangel an Theilnahme der lockenden Versprechungen der Regierung ungeachtet nicht vollständig begeben werden konnte, folgten ihr dennoch zehn weitere, bis im Jahre 1763 für die Zukunft durch eine königliche Erklärung alle Tontinen mit wachsenden Renten in Frankreich gänzlich untersagt und 1770 die aus der frühern Zeit noch bestehenden Tontinenrenten in feste unveränderliche Lebensrenten umgestaltet wurden.

Schon 1692 hatte England Frankreichs Beispiel befolgt, und noch im Jahre 1789 schloß es, als es alle Anleihearten fruchtlos versucht hatte, eine Tontinenanleihe ab, an welcher nur wenig mehr als 6000 Kapitalisten theilnahmen. An sich ist die Idee der Tontinen zwar keine schlechte für ein Land, das bedeutende, alljährlich steigende Einnahmen hat, und das vermittels der Tontinen seine Anleihe bestimmt tilgen muß; daß sie nicht durchschlug, hatte indeß seine guten, als stichhaltig zu erkennenden Gründe. Einerseits ward das Bedürfniß, sich für die spätern Lebensjahre ein ausreichendes Einkommen zu sichern, noch nicht so lebhaft gefühlt als jetzt; andererseits wuchsen die Renten, wie die Erfahrung gezeigt hatte, anfänglich sehr langsam, und endlich war die Verwaltung nicht ohne große Schwierigkeiten. Dazu kam, daß die anleihenden Staaten sich bei der Rentenberechnung nicht auf gute Mortalitätstabellen, welche erst nach und nach entstanden, zu stützen vermochten und deshalb ein sehr gewagtes, in der Regel gegen sie ausfallendes Geschäft unternahmen.

Auch die Privattontinen oder eigentlichen Rentenanstalten entstanden zuerst in Frankreich; das erste Beispiel war die Caisse Lafarge, gegründet 1759 und 1770 unterdrückt, weil sie auf mangelhaften Grundsätzen basirt nicht zu bestehen vermochte. Bald folgten ihr andere und es schien sogar während der großen Französischen Revolution, als ob Tontinenanstalten auf Kosten und unter Garantie des Staats ins Leben treten sollten. Doch überließ man schließlich ihre Herstellung der Privatthätigkeit, die indeß wenig vorsichtig zu Werke ging. Je größer die Versprechungen waren, die ihre Unternehmer den Beitretenden machten, desto schneller stellte sich heraus, daß sie nicht gehalten werden konnten; bald überzeugte man sich, daß man auf eine Sterblichkeit gerechnet hatte, welche kaum zu den Zeiten furchtbarer Epidemien hervortritt. Die Tontinenanstalten gingen deshalb wieder zu Grunde und tauchten erst 1816 wieder auf, um nochmals nach 1833 eine Blütezeit zu erleben. Aber auch jetzt trat bald wieder ein Rückgang ein, und Ende 1851 waren bereits von 22 Tontinen- und Lebensversicherungsgesellschaften nicht weniger als 13 infolge ihrer schlechten Geschäfte in der Liquidation begriffen. Wenig besser stellten sich die Versicherungsgesellschaften dieser Art in England, und auch in Deutschland kamen Misgriffe und infolge dessen unglückliche Unternehmungen nicht selten vor.

Die gegenwärtigen Tontinen, in Deutschland gewöhnlich Rentenanstalten[1]) genannt, wurden im allgemeinen wie die frühern gebildet, weichen indeß doch in einzelnen Punkten ab. Sie sind auf Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaften, welche eine durch Vererbung steigende Rente zusichern. Alle gleichzeitig eintretenden Mitglieder bilden eine Jahresgesellschaft; diese theilt sich nach dem Lebensalter der Eintretenden in Altersklassen, innerhalb welcher den überlebenden Mitgliedern der durch den Tod der andern frei gewordene Antheil, also eine fortwährend zunehmende Rente zufällt, bis der im voraus festgesetzte Maximalbetrag, über welchen in keinem Fall hinausgegangen werden darf, erreicht ist. Je höher das Lebensalter einer Altersklasse derselben Jahresgesellschaft ist, desto höher ist von Anfang an die Rente, je niedriger desto geringer. Alle

1) Derartige Rentenanstalten in Deutschland, welche eine große Ausdehnung erlangt haben, sind: Wiener Versorgungsanstalt (seit 1825), Stuttgarter Rentenanstalt (seit 1833), Badische Versorgungsanstalt (seit 1835), Preußische Rentenversicherungsanstalt (seit 1838), Rentenanstalt der Bairischen Hypotheken- und Wechselbank (seit 1839).

Einlagen sind von gleichem Betrage; derselbe Theilnehmer kann indeß mehrere Einlagen zu gleicher Zeit machen und auch andern Jahresgesellschaften beitreten. Wer die Einlage nicht sofort voll einzahlen kann, dem werden Theilzahlungen gestattet, von welchen Zinsen bis dahin, daß die Einlage ergänzt ist, gutgeschrieben werden. Die sämmtlichen Einzahlungen werden von der Kassenverwaltung verzinslich angelegt; die jüngern Klassen erhalten zunächst eine Rente, welche sich niedriger stellt als der erzielte Zinsfuß des angelegten Kapitals, während bei den ältern Klassen die Rente sofort den Zinsfuß übersteigt. Aus den erlangten Zinsen müssen auch die nicht unbeträchtlichen Verwaltungskosten gedeckt werden. Stirbt ein Theilnehmer, so erhalten seine Erben so viel, als er an Renten noch nicht bezogen hat, zurück; die bezahlten Renten gehen mithin für die Erben vom Kapital ab. Haben in einer Klasse alle noch vorhandenen Glieder die Maximalrente erlangt, so fällt der etwa noch vorhandene Rentenüberschuß der nächstfolgenden Altersklasse derselben Jahresgesellschaft zu, welche, wenn die ältere Klasse ganz ausgestorben ist, auch ihr Vermögen erbt. Ebenso wird, wenn eine Jahresgesellschaft ausgestorben ist, dieselbe von der nächstfolgenden Jahresgesellschaft beerbt. Die Vererbungsbestimmungen sind indeß nicht von allen deutschen Gesellschaften aufgenommen worden; mehrere derselben zehren das Kapital in den Renten völlig auf.

In Frankreich gelten zum Theil dieselben Bestimmungen, indeß kommen auch andere Einrichtungen vor. So verbleibt der Jahresklasse z. B. hier und da beim Tode eines Renteninhabers das von ihm eingezahlte Kapital; es wird daher auch nicht zurückgezahlt und erst zu einem gewissen Zeitpunkt entweder unter die Überlebenden allein oder diese und die gesetzlichen Erben der Verstorbenen getheilt, oder auch die Erben der Verstorbenen beziehen bis zu einem im voraus festgesetzten Termin die Renten, in diesem Termin aber wird das Kapital ausschließlich unter die Überlebenden getheilt. Indeß bleibt auch hier das Princip der Tontinen wesentlich unverändert, und es kommt bei allen Modificationen mehr oder weniger nur darauf an, das Publikum anzulocken.

Ohne Zweifel müssen die Renten- (Tontinen-) Anstalten überhaupt, namentlich aber die neuern deutschen als eine Verbesserung der Rentenversicherungsanstalten im Sinne der Idee, welche ihnen zum Grunde liegt, angesehen werden; leugnen läßt sich indeß nicht, daß das Ziel, das bei ihrer Gründung angestrebt ward, nicht erreicht wurde. Recht klar wird dies, wenn man z. B. Kenntniß von den hoffnungsreichen Ausführungen nimmt, welche Major Blesson bald nach der Gründung der Preußischen Rentenanstalt in seiner Schrift („Die Rentenversicherungsanstalten und deren Bedeutung für Mit- und Nachwelt", Berlin 1840) gibt. In arger Selbsttäuschung wollten manche der Gründer der Rentenanstalten nicht nur jedem Lebenden die Möglichkeit gewähren, sich ein völlig sorgenfreies Alter zu bereiten; sie suchten auch, für die künftige Generation Vorsorge treffend, diese in den Stand zu setzen, sich schon im frühern Alter eine ausreichende Rente zu verschaffen. Deshalb führten sie bei den deutschen Anstalten das Vererbungsprincip ein. Obwol sie sich über das Steigen der Rente täuschten und ein verhältnißmäßig schnelles Wachsen derselben annahmen, verhehlten sie sich doch, da theilweise Rückzahlungen an die Erben der Verstorbenen stattfinden mußten, nicht ganz, daß die meisten Rentenerwerber erst im hohen Alter zum Maximum gelangen würden; ebenso ward ihnen klar, daß in Bezug auf die ersten Jahresgesellschaften eine Abhülfe nicht möglich sei. Sie wandten daher ihren Blick auf die spätern Jahresgesellschaften und machten sie zu Erben der frühern. Streng genommen möchte sich das kaum rechtfertigen lassen; es wäre unbedingt richtiger gewesen, die Einlagen und die Erträge derselben derjenigen Altersklasse, welcher sie gehören, ganz zukommen zu lassen. Aber davon ganz abgesehen ist es auch nicht zweifelhaft, daß die Vererbung erst nach vielen, vielen Jahren, nach einer sehr langen Periode, welche selbst die folgende Generation nicht mehr erleben kann, die Renten der ältern Glieder um Jahre früher als jetzt zum Maximum steigern wird. Zur Erreichung dieses Resultats ist es nämlich erforderlich, daß die Rentenanstalten zu bedeutendem vererbten Vermögen, welches sich nur allmählich ansammeln kann, gelangen. Aus guten Gründen hat deshalb auch die Badische Versorgungsgesellschaft, eine der ältesten deutschen Rentenanstalten, das Vererbungsprincip schon im Jahre 1842 aufgegeben und das allmähliche Aufzehren des Kapitals, welches eine beträchtliche Erhöhung der Renten zur Folge hatte, eingeführt.

Mehrere der deutschen Rentenanstalten nennen sich Versorgungsanstalten; sie sind dies indeß nur für diejenigen Klassen der Bevölkerung, welche über ein ihnen entbehrliches Kapital verfügen können. Eine eigentliche allgemeine Versorgungsanstalt, welche auch dem Arbeiterstande zugänglich ist, gibt es, der Bemühungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen in Preußen ungeachtet, noch nicht, da der genannte Verein zwar vor Jahren Statuten entworfen

hat, sie aber noch nicht zur Einführung bringen konnte. Nur die Lebensversicherungsgesellschaft Concordia zu Köln hat 1854 eine Arbeiterkasse, durch welche Arbeiter sich eine Rente bis zu 100 Thlr. jährlich erwerben können, gegründet, indem sie sich an das französische Vorbild (die vom Staat 1850 gegründete und von ihm verwaltete Caisse de retraite ou de rentes viagères pour la vieillesse) anschloß. Diese beruht nämlich auf Kapitalzahlungen, welche mindestens 5 Frs. betragen müssen und nach Belieben wiederholt werden können; jede Einzahlung sichert sofort eine Rente zu, welche je nach der Bestimmung des Rentenerwerbers vom funfzigsten bis fünfundsechzigsten Lebensjahre an zu laufen beginnt, und bei der die Rückzahlung des Kapitals nach dem Tode des Rentenerwerbers bedungen werden kann. Der zu Grunde gelegte Zinsfuß ist 5 Proc.; wird der Arbeiter vorzeitig invalid, so tritt die Fälligkeit der Rente, welche dann freilich geringer normirt wird, sofort ein. Ähnlich und noch etwas vortheilhafter für die Mitglieder ist die belgische, vom Staat garantirte Kasse eingerichtet.

Die ältern Abhandlungen und Schriften über Leibrenten und die Tabellen, welche ihrer Berechnung zu Grunde zu legen sind, sind von Halley (1693), de Moivre (1724), Simpson (1724), Deparcieur (1746), denen im 18. Jahrhundert noch Euler, Price, Morgan, de Saint-Cyran, Tetens u. a. folgten. Im 19. Jahrhundert sind Finlayson, Baily, Milne, Gompertz, Davies, Babbage, Meyer, Gremilliet, Moser zu nennen. Von den neuesten Werken nennen wir Wild, „Die Leibrenten-, Lebensversicherungs- und Rentenanstalten" (München 1862); David Jones, „Leibrenten und Lebensversicherungen. Deutsch von Hattendorff" (Hannover 1859). Ferner ist zu verweisen auf Biesson's angeführte Schrift, Kröncke, „Über Rentenanstalten" (Darmstadt 1840); Rüffler, „Widerlegung der Schrift des Dr. Kröncke" (Leipzig 1840); Rau, „Beitrag zur Kenntniß der allgemeinen Rentenanstalt zu Darmstadt" (Darmstadt 1844); Kühlenthal, „Die allgemeine Versorgungsanstalt in Baden" (Karlsruhe 1840); Brunner, „Über Pensions-, Renten- und Lebensversicherungsanstalten" (München 1844); Beauvisage, „Guide du déposant à la caisse de retraites ou de rentes viagères pour la vieillesse" (dritte Auflage, Paris 1852); Herrmann, „Über Sparanstalten im allgemeinen" (München 1835). Ferner Mittheilungen bei Rau („Volkswirthschaftspolitik") und andern.

H. Runge.

**Repräsentatives, constitutionelles und landständisches System,** und die Theorie des Königthums von Gottes Gnaden. Die in einem deutschen Großstaat, den man für das Repräsentativsystem bereits vollständig gewonnen glaubte, thatsächlich geltend gemachte Theorie des „Königthums von Gottes Gnaden" hat vielfach Verwunderung und Erstaunen hervorgebracht. Die Gegensätze, um die es sich dabei handelt, sind alt, darüber besteht kein Zweifel; allein man nahm an, daß die dem Gottes-Gnadenthum zu Grunde liegende Anschauungsweise einem überwundenen Standpunkt angehöre, überwunden nämlich mit dem Moment der Gültigkeiterklärung einer auf dem Princip der Volksvertretung beruhenden Verfassung überhaupt. Gewiß hat man recht, die Theorie von der Allgewalt des Herrscherthums, wie der Servilismus von Priestern sie erdachte, für unvereinbar zu halten mit dem in allen Constitutionen mehr oder minder anerkannten Volksrecht. Wir werden uns unten des nähern darüber aussprechen. Lange zuvor, ehe der jetzige Kampf in Preußen begann, ist derselbe Kampf in andern deutschen Staaten, welche früher neuzeitliche Verfassungen erlangt hatten, bereits geführt worden, wenn auch unter anderm Namen und in etwas abweichender Form.

Hatten selbst die Rheinbundsfürsten die Herstellung von Verfassungen als Bedürfniß anerkannt (Westfalen, Baiern), so konnten die deutschen Regierungen beim Sturz „des Unterdrückers" und in der Epoche der „Befreiung" wenigstens nicht den offenen Absolutismus proclamiren. Sobald aber bestimmte Volksrechte, deren Anerkennung der Natur der Verhältnisse nach als Minimum gelten mußte, ausgesprochen werden sollten, sah man von den meisten Regierungen Schwierigkeiten erheben. Endlich kam der bekannte Art. 13 der Bundesacte zu Stande, mit seiner Bestimmung: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden." Die Ausdrücke waren sehr unbestimmt, oder eigentlich wegen ihrer Unbestimmtheit eigens gewählt. Doch fiel es zur Zeit des Wiener Congresses niemand ein zu behaupten, daß damit irgendetwas Geringeres anerkannt werden wolle als die Verpflichtung zu einem Äquivalent für die aufgehobenen, in ihrer frühern Form allerdings veralteten Landstände. Auch lieferten die Wiener-Congreß-Verhandlungen selbst den Beweis, daß etwas Geringeres nicht gemeint sein könne. Insbesondere hatte das schriftliche Votum Hannovers vom 21. Oct. 1814 (eingereicht durch die beiden Bevollmächtigten Graf Münster und von Hardenberg) die seltsame Prätension gebührend zurückgewiesen, als ob in dem Begriff der „Souveränetät", welche die

Fürsten in Anspruch nahmen, eine Ausschließung irgendwelcher Volksrechte enthalten sei. „Ein Repräsentativsystem", heißt es darin wörtlich, „ist in Deutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen ... Der König von Großbritannien ist unleugbar ebenso souverän wie jeder andere Fürst in Europa, und die Freiheiten seines Volks befestigen seinen Thron, anstatt ihn zu untergraben." Auch erklärten die preußischen Bevollmächtigten auf dem Congreß ihre völlige Übereinstimmung mit dem Inhalt dieses hannoverischen Votums.

So hielt man denn die Ausdrücke „repräsentative, constitutionelle und landständische" Einrichtungen längere Zeit für ungefähr gleichbedeutend, etwa mit dem Unterschied, daß die Bezeichnung „landständisch" eine Wahl der Volksvertreter nach den verschiedenen einzelnen Ständen andeute, ohne daß dies jedoch von Einfluß sein könne auf die Rechte der Vertretung gegenüber der Regierung, und ohne daß dies abhalten dürfe, die Gewählten eigens zu verpflichten, „nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände und Klassen" ins Auge zu fassen (wie es z. B. wörtlich in der bairischen Verfassungsurkunde heißt). Indeß die Bedeutung der Worte änderte sich allmählich, indem Distinctionen geschaffen wurden, von denen der allgemeine Sprachgebrauch lange nichts gewußt hatte. So kam es denn, daß mit der Zeit nicht mehr jede Verfassung als eine repräsentative gelten durfte, nach welcher das Volk Vertreter oder Repräsentanten wählt, sondern man bezeichnete damit speciell solche Verfassungen, bei welchen das Princip der Volkssouveränetät vorherrscht. Ebenso galt der Ausdruck Constitution nicht geradezu mehr als die allgemeine Bezeichnung für Verfassung überhaupt, sondern man verstand nicht selten eine besondere Art von Verfassung darunter, nämlich diejenige, bei welcher (wie bei der französischen zur Zeit der Restauration) das Princip der Volkssouveränetät nicht vorherrschte, bei der aber die Vertreter nicht gerade nach Ständen gewählt wurden. Ist letzteres der Fall, so gebrauchte man den Namen ständische Verfassungen. Landständische Verfassung bezeichnete in Deutschland sowol die zweite wie die dritte Form.

Diese Unterscheidungen wurden unsers Wissens zuerst nicht etwa in wissenschaftlichen Schriften geltend gemacht, sondern in einer mit Abfassung einer Verfassungsurkunde beauftragten Ministerialconferenz. Das Volk ahnte nichts davon, und es vergingen Jahrzehnte, bis ein reactionärer Minister die Enthüllung machte, als dieselbe eben für seine Zwecke zu taugen schien. Der genugsam bekannte bairische Minister von Abel gab nämlich in der Abgeordnetensitzung vom 24. Febr. 1840 eine Erklärung, welche um so größeres Aufsehen erregte, als bekanntlich nicht wenige deutsche Verfassungen der bairischen nachgebildet sind. Ein Deputirter hatte behauptet, in Baiern bestehe mehr als die alte landständische, es bestehe eine repräsentative Verfassung, indem jeder Abgeordnete nicht seinen Stand oder Bezirk, sondern das ganze Land zu vertreten verpflichtet sei. Dieser Behauptung, als besitze Baiern eine Repräsentativverfassung, widersprach nun der Minister aufs entschiedenste. Er bemerkte dabei Folgendes: „Ich habe den Grundunterschied, der im allgemeinen zwischen jeder ständischen Verfassung gegenüber den repräsentativen Verfassungsformen besteht, hervorgehoben, um darauf aufmerksam zu machen, daß unsere Verfassung im allgemeinen eine ständische mit den durch die Verfassungsurkunde bestimmten Attributionen, aber nicht eine repräsentative sei. Es geben zur Entscheidung der Frage die Protokolle der Ministerialconferenz, welche die Verfassungsurkunde aus königlichem Auftrag entworfen und bearbeitet hat, das klarste und unzweideutigste Maß. In der Sitzung der Ministerialconferenz vom 19. April 1818 (die Ministerialconferenz bestand, wie ich nur im Vorübergehen anführen will, aus dem königlichen Feldmarschall Fürsten von Wrede, den damaligen fünf Staatsministern, den fünf Generaldirectoren der Ministerien und aus dem Präsidenten des Staatsraths), es war die zwölfte Sitzung, ward die Frage eigens zur Berathung aufgestellt, ob die zu gebende Verfassung eine ständische oder eine repräsentative sein sollte. Die Aufforderung hierzu war gegeben theils durch die Constitution vom 1. Mai 1808 [1]), welche Baiern eine repräsentative Verfassung zugedacht hatte, theils durch den revidirten Entwurf vom Jahre 1814, welcher zwar nie zur Veröffentlichung gelangt ist, der aber die Grundlage der Verfassung vom Jahre 1818 und der desfallsigen Berathung gebildet hat, und welcher in diesem Hauptpunkt mit der Constitution vom Jahre 1808 übereinstimmte, indem auch er das repräsentative System angenommen hatte. In der Sitzung vom 9. April 1818 nahm nun der damalige Staatsminister Graf von Rechberg das Wort und bemerkte: «Der geschichtliche Gang, der bereits von dem Hrn. Feldmarschall Fürsten von Wrede erörtert worden, entwickele die Schritte, wie dieser

1) Diese Verfassungsurkunde, welche an die Stelle der alten, zuvor factisch aufgehobenen landständischen Verfassung treten sollte, war zwar förmlich promulgirt, aber nie in Vollzug gesetzt worden.

Wunsch nach einer ständischen Verfassung herbeigeführt worden, und bedürfe keiner nähern Auseinandersetzung. Nur müsse bemerkt werden, daß hierbei die Völker von zweierlei Gesichtspunkten ausgegangen, einige von dem Wunsch, ihre alte bestandene Verfassung wieder zu erhalten, andere von dem Repräsentationssystem, einem Kind der Revolution, wie es in Frankreich bestände. Sie glaubten, daß man das System der Repräsentation, welches immer und unter allen Gestalten auf die Grundsätze der droits de l'homme hinführe, und welches sich noch in keinem Staat nach den gemachten Erfahrungen bewährt habe, verlassen und sich jenem der Versammlung der Stände annähern und hierbei, soweit es mit Berücksichtigung der Verhältnisse und des Zeitgeistes ausführbar, die Formen und Befugnisse der bestandenen frühern Verfassungen im Auge behalten solle.» Dieser Meinung schloß sich sofort auch der damalige Minister des Innern, Graf von Thürheim, an, indem er sagte: «Unter dieser Voraussetzung (daß Stände gebildet werden sollen) glaubten sie auch auf die wichtigen zwei Punkte aufmerksam machen zu müssen, daß man das System der Repräsentation ganz verlasse und jenes der Ständeversammlung aufgreife, wovon große Vortheile in so mancher Beziehung sich bewähren würden, und daß durch feste Normen jeder Verlegenheit der Staatsgewalt, wodurch der Gang der Staatshaushaltung gelähmt werden könnte, vorgebeugt werde.» Auch der damalige Generaldirector von Krenner sprach sich sofort aufs entschiedenste im gleichen Sinne aus: «Nicht in dem Sinne einer Volksrepräsentation», so bemerkte er, «sondern einer ständischen Versammlung der betrautesten Staatsbürger und Eigenthümer wünschten sie diese Versammlung wieder entstehen zu sehen. Dieselbe mit Rechten zu begaben, die dem Monarchen schon nach der Etymologie des Worts ‚Monarch' untheilbar zuständen, und wodurch, wenn er sie den Ständen einräumte, er einen bedeutenden Theil des Rechts seiner Krone an das Volk hingäbe, hiergegen müßten sie sich erklären.» Zuletzt bemerkte der damalige Staatsminister der Justiz, Graf von Reigersberg, wie er sich für dieses System und namentlich für die Beschränkung der ständischen Rechte deshalb aussprechen müsse, weil sonst die Stände sich leicht als Mitregenten ansehen, zur Vergrößerung ihrer Rechte und weiterm Einmischen in die Regierungsverwaltung alles aufbieten und dem Monarchen in allen Regierungshandlungen die Hände binden würden. Ihr Gewissen, ihre von treuer Anhänglichkeit an des Königs Majestät, von reinem Patriotismus für ihr Vaterland geleitete Privatüberzeugung spreche gegen diese Stellung der Stände, und sie könnten dieselben nie anders betrachten als mit dem allgemeinen Vertrauen bezeichnete Räthe des Königs, mit welchen der Monarch die zum Wohl des Staats und der Unterthanen zu ergreifenden Maßregeln berathet, denen aber nie Rechte des Monarchen, Mitregierungsrechte und Befugnisse zugestanden werden dürften, ohne sich der Gefahr auszusetzen, die Regierungsrechte des Monarchen beschränkt und Schritt für Schritt bestritten zu sehen, welches besonders in einem Staat mittlerer Größe, umgeben von großen Mächten, zu vermeiden höchst nothwendig sei.» Darauf wurde das Conclusum einstimmig darauf hin ausgesprochen: «daß Berathungen über die Bildung der Stände auf den Grund des Constitutionsentwurfs von 1814 fortzusetzen, jedoch das System der Repräsentation gänzlich zu verlassen und jenes der Ständeversammlung durchzuführen.» Und dieses Protokoll hat die Genehmigung des allerhöchsten Gebers der Verfassungsurkunde sofort erhalten und ist die Basis unserer Verfassungsurkunde geworden."

Nach diesen Erklärungen, insbesondere nach der letzten derselben, scheint es, als ob die mit Abfassung des bairischen Staatsgrundgesetzes zunächst beauftragten Beamten der Ansicht gewesen seien: eine landständische Verfassung gewähre, im Gegensatz zur repräsentativen, dem Volk kein anderes politisches Recht als das, eine bestimmte Anzahl höchstbesteuerter Leute aus seiner Mitte zu erwählen, welche das Staatsoberhaupt alle paar Jahre einmal versammele, um deren bloßes Gutachten über gewisse innere Verhältnisse des Staats, die es ihnen speciell vorlege, zu vernehmen, ohne im übrigen an deren Beschlüsse gebunden zu sein, da das Staatsoberhaupt nach wie vor Monarch (nach der wörtlichen Übersetzung des Worts, also Alleinherrscher) sei, der in nichts ein Mitregierungsrecht der Stände dulde.

Allerdings hat jene Ansicht bei Abfassung der bairischen Verfassungsurkunde unverkennbar vielfach vorgewaltet, und es erklärt sich durch diese erst in später Zeit erfolgte Enthüllung (welche früher aufs sorgsamste verschwiegen ward) gar manche Beschränkung der Rechte der Kammern, die dann auch in andere deutsche Constitutionen übergetragen wurden, vermuthlich ohne daß deren Verfasser jene Distinction und überhaupt jenes eigenthümliche System der ständischen Beschränkung kannten. Indeß waltet es doch, selbst in der bairischen Verfassungsurkunde, nicht unbedingt und allenthalben vor, und jene Commission muß das Bedürfniß, von ihrer Grundansicht abzuweichen, öfters selbst gefühlt haben, wie denn z. B. §. 5, Tit. VII der Verfassungs-

urkunde bestimmt: „Die zur Deckung der ... Staatsausgaben ... erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre (nämlich von den Kammern, nach vorausgegangener Prüfung des Budgets) bewilligt"; §. 2 des nämlichen Titels: „Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden." Tit. VIII, §. 4: „Der König kann ... in keinem Fall irgendeine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen." Ähnlich in manchen andern Bestimmungen.

Die neue Theorie erlangte ihre weitere Ausbildung auf den famosen Karlsbader Conferenzen, deren Bestimmungen bekanntlich seitens der betheiligten Diplomaten aus genügenden Gründen solange als möglich geheimgehalten wurden. (Die Veröffentlichung erfolgte erst im Jahre 1845 in dem Werke: „Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Staaten mit Anmerkungen von J. L. Klüber, herausgegeben von K. Th. Welcker.") Der berüchtigte Gentz mit seiner Sophistik war besonders thätig gewesen in dieser Frage. Die Actenstücke selbst liefern vielfach den sprechendsten Beweis, daß die Diplomaten, welche einst die Bundesacte abgefaßt, damals gar nichts geahnt hatten von einem innern Unterschied zwischen landständischer und Repräsentativverfassung; daß man nun aber, im August des Jahres 1819, eine Distinction künstlich schaffen wollte, vermittels welcher das Volk um jene kärglichen Rechte, die man ihm vier Jahre zuvor selbst zugesprochen, auch noch geradezu betrogen werde.

In dem Protokoll der siebenten Conferenz zu Karlsbad vom 13. Aug. 1819 wird behauptet, der Ausdruck „landständische Verfassung" im Art. 13 der Bundesacte sei im Gegensatz zu „rein repräsentativen" Verfassungen gewählt. Das nämliche Protokoll aber straft diese durch nichts unterstützte Behauptung geradezu selbst Lügen, indem es, nur wenige Zeilen später, ausdrücklich der Ausflucht sich bedient, es habe „die Gefahr, welche für die Ruhe der Staaten aus der Einführung einer Volksrepräsentation entstehen könne, den Regierungen im Jahre 1815 nicht so deutlich vorgelegen", als sie ihnen heute, d. h. zur Zeit der Karlsbader Conferenzen, vorschweben müsse; das nämliche Protokoll führt ferner eigens eine ganze Kategorie von deutschen Staaten auf, „welche unter der Benennung von Ständen eine in der Form mehr oder weniger ausgedehnte Volksrepräsentation haben", und das gleiche Protokoll will endlich „das fernere Fortschreiten auf dem Wege repräsentativer Verfassungen aufgehalten" wissen. Ein dem Protokoll als Nebenbeilage angefügter Aufsatz von Gentz sucht dann theoretisch einen Unterschied zwischen repräsentativen und landständischen Verfassungen im obenbezeichneten Sinne durchzuführen — geistlos sophistisch und unter Verleugnung aller thatsächlichen Verhältnisse, namentlich der alten deutschen landständischen Rechte, die in vielen äußerst wichtigen Beziehungen unendlich ausgedehnter waren als die Befugnisse, welche das jetzige Repräsentativsystem den Kammern gewährt. (Wir wollen blos erinnern an das vormals von den Fürsten selbst eigens verbriefte Recht des bewaffneten Widerstandes gegen Misbrauch der Gewalt und an die Thatsache, daß die Landstände alle von ihnen bewilligten Steuern durch ihre eigenen Organe, nicht durch landesfürstliche Beamte erheben ließen, wie sie auch diese Kassen durch ihre eigenen Organe verwalteten.)

Nach der neuen Theorie der Karlsbader Conferenzen sollte überall in Deutschland als bundeswidrig verweigert und eventuell abgeschafft werden: 1) eine eigentliche Volksvertretung, 2) Antheil der Stände an der gesetzgebenden Gewalt (also nicht einmal „Antheil"!), 3) Öffentlichkeit der Verhandlungen und 4) unbedingte Steuerbewilligung. Daß die ganze Institution, welche alsdann noch übrigblieb, auch nicht den geringsten praktischen Werth besäße, liegt auf der Hand. So entging denn auch zu Karlsbad selbst nicht die bairische Verfassung dem ausdrücklichen Vorwurf, sie „räume dem demokratischen Princip und der revolutionären Tendenz des Augenblicks einen Spielraum ein, der die rein monarchischen Regierungen, unter welchen der Bund ursprünglich, mit Ausnahme der Freien Städte, geschlossen worden, wenn nicht geradezu in demokratische und demagogische, doch in solche verwandele, deren Gewalt zu sehr beschränkt sei". (Nebenbeilage 1 zu Protokoll 8, von dem würtembergischen Bevollmächtigten, Grafen von Winzingerode, hervorgehoben.) Ebenso entblödete sich der hannoverische Bevollmächtigte, Graf Münster, nicht, seinem eigenen Votum auf dem Wiener Congreß, worin er nicht nur die eben verweigerten Rechte für die Landstände gefordert, sondern selbst des Ausdrucks „Repräsentativsystem" sich bedient hatte, geradezu in das Angesicht zu schlagen. Der mecklenburgische Bevollmächtigte, Hr. von Plessen, suchte die äußern Schwierigkeiten zu umgehen: man möge nicht (theoretisch) die repräsentative der landständischen Verfassung entgegensetzen, sondern nur sorgen, daß (praktisch) die misliebigen Dinge aus den bestehenden Verfassungen beseitigt

und aus neuen Urkunden dieser Art fern gehalten würden. Der würtembergische Bevollmächtigte, Graf von Winzingerode, sah sich noch zu dem Geständniß gedrängt: So sehr es zu wünschen wäre, so würde es doch jetzt nicht mehr möglich sein, über das Repräsentativsystem ganz hinwegzukommen. Das Volk würde an seiner empfindlichsten Stelle getroffen, weil es, wo es solche Verfassung einmal besitze, sie „in eben dem Maß zu schätzen weiß, in welchem ständische Vertretungen durch den Adel, durch die Geistlichkeit, durch Corporationen, mit Einem Wort durch Stände, von welchen man den Corporationsgeist unzertrennlich glaubt, verhaßt gemacht worden sind". Bezeichnend für den Umfang der alten Landstandsbefugnisse war seine Beifügung: Man möge nicht daran denken, den alten Landen ihre alte Verfassung wiedergeben zu wollen, „welches der Übel ärgstes sein und den Zweck ganz verfehlen würde". Ein schlagender Beweis gegen die Vorspiegelung, als schließe das landständische System jede reelle Beschränkung der Regierung aus.

Ein Beschluß in dieser Frage kam indeß bei der Karlsbader Conferenz nicht zu Stande. Diese Verhandlungen bildeten aber die geheime Grundlage der bekannten Bestimmungen in der Wiener=Schluß=Acte, wobei man sich hütete, die Sache offen zu bezeichnen oder das Verdammungsurtheil speciell gegen die „Repräsentativverfassungen" zu schleudern. Auch die geheimen Wiener Conferenzen vom Juni 1834 hatten unter andern den gleichen Zweck einer Beschränkung der Volksvertretungsrechte. Eigentlich Neues boten sie nicht dar.

In jener Zeit der geheimen Conferenzen und Beschlüsse (nicht erst in den jüngsten Jahren) ward denn auch die Lehre vom Gottes=Gnaden=Königthum ganz besonders hervorgehoben. Bei der praktischen Bedeutung, welche diese Theorie dermalen wieder erlangt hat, mag es hier am Ort sein, wenigstens etwas näher auf dieselbe einzugehen.

Welches ist dieses „Recht" von Gottes Gnaden? Worin besteht es? Auf welchen Gegenstand und wie ward es erworben? Denn in beiden letzten Beziehungen muß erinnert werden, daß es kein Recht gibt ohne einen Gegenstand, auf welchen ein solches Recht gültigerweise erworben werden kann und ebenso thatsächlich erworben worden ist.

Das gedachte Recht soll bestehen in der Befugniß, ein Volk zu beherrschen. Auf die Frage: in welchen Grenzen? erhält man merklich abweichende Antworten. Der Grundgedanke, der aber heute selten mehr ganz unverhüllt ausgesprochen wird, ging in früherer Zeit wesentlich dahin: der Fürst von Gottes Gnaden kann thun was er will, er ist darüber nur Gott Rechenschaft schuldig! Gegenüber den in der Neuzeit nicht mehr zu vermeidenden Constitutionen umgeht man gern die Frage wegen jener Grenze.

Wie dem sei, ist das Recht, von welchem die Rede, etwa uranfänglich angeboren? Dann müßte es entweder allen oder nur besondern Menschen angeboren sein. Im ersten Fall gäbe es, da jeder das gleiche Recht besäße, keinen Grund, dasselbe für eine einzelne Familie in Anspruch zu nehmen; im andern Fall müßte das gesammte menschliche Geschlecht aus zwei ganz verschiedenen Unterarten bestehen, und damit wäre der Begriff der Menschen als einer Gattung und von wesentlich gleicher Natur aufgehoben.

Wir wissen aber auch, wie der Ausdruck „von Gottes Gnaden" sich bildete und ausbreitete. Er entstammte der christlichen Demuth. Zuerst waren es Geistliche, die zu irgendeiner kirchlichen oder klösterlichen Würde erhoben worden waren, welche damit bezeugen wollten, daß sie eine solche Erhebung nicht in unchristlichem Dünkel ihrem eigenen Verdienst, sondern lediglich der göttlichen Erbarmung, Gnade oder Fügung, obschon derselben ganz unwürdig, zuzuschreiben hätten. Darum überbieten sich denn auch die ersten Anwendungen jener Formel in Ausdrücken der Selbsterniedrigung: „N. N. quamquam indignus, miseratione Dei", oder „Dei favente clementia", oder „Divina favente gratia etc., abbas, episcopus etc." Bald ahmten weltliche Würdenträger diesem Beispiel christlicher Demuth nach, und man sah von ihren Leudes bestätigte Könige, von diesen ernannte Herzoge und Grafen, ja sogar einfache Milites, sich mit jener Formel bezeichnen. Später ward es den blos eine niedrige Stelle Bekleidenden als Dünkel angerechnet, ihre Unbedeutendheit für ein Augenmerk der göttlichen Gnade auszugeben, und nur die allerhöchsten Würdenträger (in Frankreich seit Karl VII. ausschließlich die Könige) behielten jene Formel, die vom Zeichen der Demuth zum Merkmal der hohen Würde übergegangen war.[2]) Aber die Begründung eines Rechts zur Herrschaft ergibt sich daraus in keiner Weise.

2) Vgl. das Schriftchen: Über vertragsmäßige Vereinbarung der deutschen Verfassung mit den Fürsten. Von einem Mitglied der Nationalversammlung (Frankfurt a. M. 1848). Verfasser ist Friedrich Schüler von Zweibrücken.

Es wäre nicht schwer, in Beziehung auf die einzelnen dermalen herrschenden Dynastien nachzuweisen, wie sie auf die Throne gelangten. Man würde ganz materielle irdische Vorgänge, keineswegs aber vom Himmel veranstaltete Mirakel wahrnehmen. Und in Wirklichkeit kann es unter menschlichen Verhältnissen gar nicht anders sein. Wer einem hohen Posten rühmlich vorsteht, verdient alle Anerkennung, gleichviel ob seine Stellung mit einem solchen Nimbus von Worten umgeben ist oder nicht; wie hinwieder der in einen Mythus gehüllte Ursprung den Unwürdigen oder Unfähigen doch nicht besser erscheinen läßt.

Wie dem sei, so kam man in den Reactionsperioden mit der Theorie des „Königthums von Gottes Gnaden" und mit der Unterscheidung zwischen landständischer und repräsentativer Verfassung zu Consequenzen der wunderlichsten Art. Ganz besonders war es in jener Zeit das bekannte „Berliner politische Wochenblatt", welches dieselben ohne alle Scheu entwickelte. Seine Leiter erblickten in jeder repräsentativen Verfassung einen „widerrechtlichen, wenn auch (formell) gesetzlichen Zustand", weil eine solche „die Rechte und das Eigenthum des Fürsten" (vermuthlich Land und Leute in sich begreifend) beschränke, ihm damit die moralische landesherrliche Macht entziehe oder ihn auch nur im Gebrauch der letztern einschränke. „Widerrechtlich sei und bleibe eine solche Verfassung, auch wenn sie vertrags- und gesetzmäßig sei, weil sie dem Fürsten nicht blos seine erworbenen, sondern auch den freien Gebrauch seiner ursprünglichen Rechte entziehe, die Minister und Diener desselben der Verantwortlichkeit gegen ihn entbinde und sie dagegen den angeblichen Repräsentanten des Volks verantwortlich mache." ... „Die unbeschränkte Monarchie sei schon an und für sich eine weit vollständigere Verfassung, als sie je eine Verfassungsurkunde beschreiben und darstellen könne." Die Verfassungen der constitutionellen Staaten werden dann als Urkunden bezeichnet, „denen die ersten Erfordernisse eines rechtsgültigen und rechtsbeständigen Vertrags abgehen." Zum Schluß wird behauptet: „Die Gesetze der Naturnothwendigkeit, auf welchen der Staat beruhe, verbieten die Zugestehung einer constitutionell-repräsentativen Verfassung und rechtfertigen völlig die Nichterfüllung eines solchen etwa gegebenen Versprechens." (!!)

Doppelt auffallend sind solche Lehrsätze allerdings im Munde erklärter Anhänger des historischen Rechts. Denn wenn irgendetwas, so ist ein solches System eine ihresgleichen suchende Verhöhnung eben des historischen Rechts. In den frühesten Zeiten, im Mittelalter und bis zur letzten Epoche des Deutschen Reichs herab hatte das Volk und hatten dessen Vertreter, die Stände, sehr wichtige, eine wahrhafte Repräsentativverfassung in der jetzigen Bedeutung beurkundende Rechte. Wir wollen hier nur in aller Kürze an die bekannten Worte des Tacitus erinnern: „Nec Regibus infinita aut libera potestas. De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes"; sodann an den zum Sprichwort gewordenen Ausdruck der Stände: „Wo wir nicht mitrathen, da wollen wir auch nicht mitthaten"; an die bekannte Urkunde des Kaisers Heinrich VII. vom Jahre 1231; an die verschiedenen staatsrechtlichen Urkunden aus der bergischen Geschichte von 1320 und 1382, und aus der kölnischen von 1437 und 1438 (Soestischer Krieg) u. s. w.; an die landständische Geschichte aller deutschen Stämme ohne Ausnahme; endlich an die musterhaft treffenden Worte des großen Geschichtskundigen Justus Möser: „Ein Knecht ist derjenige, welcher so wenig an der gesetzgebenden Macht als an der Steuerbewilligung Antheil hat und nicht fordern kann, daß man ihn durch seinesgleichen verurtheilen lasse."

Ein ähnlicher Unterschied wie der in Deutschland hervorgehobene zwischen Repräsentativ- und landständischem wurde übrigens zur nämlichen Zeit in Nachbarländern, insbesondere in Frankreich zwischen repräsentativem und constitutionellem System entwickelt. Hier ging die öffentliche Besprechung nicht von reactionärer, sondern im Gegentheil von republikanischer Seite aus, wonach sich denn die von dem „Berliner politischen Wochenblatt" ganz abweichende Auffassungsweise von selbst ergibt. Irren wir nicht, so war es Arm. Carrel, der diesen Unterschied zuerst näher erörterte, und zwar in einem Aufsatz, den der „National" vom 26. März 1833 enthielt. Der Verfasser ging von der Ansicht aus, daß das ganze constitutionelle System auf einer Täuschung beruhe, indem entweder das rein absolute oder das rein volksthümliche Princip unter dieser Maske versteckt werde; es sei dabei ein innerer Zwiespalt zwischen diesen beiden Grundsätzen nicht auszugleichen, und immer müsse zuletzt entweder der eine oder der andere derselben unterliegen; nur etwa als Übergangsform sei die constitutionelle Verfassung vielleicht zweckmäßig; so in Frankreich, als dieses vermittels der fremden Bajonnete den Bourbonen überliefert worden sei. „Die Combination, welche man die constitutionelle Monarchie nennt, ward 1814 von Frankreich durchaus nicht als Zweck, sondern nur als ein Mittel angerufen.

Man verlangte sie nicht als einen definitiven Zustand, sondern als einen provisorischen, der (unter den damals obwaltenden Verhältnissen) so vortheilhaft als möglich war.... Damals hätte Europa die Bourbonen ebenso gut als absolute wie als constitutionelle Souveräne herstellen können; nur würden sie als absolute Souveräne vielleicht schon nach 15 Monaten gefallen sein, statt daß sie jetzt erst nach 15 Jahren gefallen sind."

Der Verfasser betrachtete die constitutionelle Regierung als eine der verschiedenen Arten der Repräsentativregierung; die letzte ist das Genus, die erste eine der Species. „Die Repräsentativregierung besteht überall, wo die Constitution die vollziehende Gewalt der Controle einer oder mehrerer Versammlungen unterwirft, die mehr oder weniger vollständig das Land repräsentiren.... Unter allen möglichen Anwendungen von Repräsentativregierung ist die vollkommenste diejenige, welche die gegenseitige Unabhängigkeit der drei Staatsgewalten, der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen, aufrecht erhält; diejenige, welche die gleichmäßige Unterwerfung dieser drei Staatsgewalten unter eine vierte Staatsgewalt sichert, deren sich das Land niemals entledigt, die man die constituirende Gewalt nennt, und die nur von speciellen Versammlungen ausgeübt wird; diejenige, welche, indem sie der vollziehenden Gewalt eine hinreichende Ausdehnung gewährt, sie der fortdauernden Controle des Landes unterwirft, einer Controle, welche sich durch die Wahl, durch die Vota der beiden Versammlungen, durch die Verantwortlichkeitsbestimmungen gegen den Depositär der obersten Gewalt in dem Fall ausdrückt, wenn diese Gewalt misbraucht worden ist." Der Verfasser fügte in Beziehung auf Frankreich noch besonders bei: „Es stimmen jetzt alle Parteien darin überein, daß wir während der 15 Jahre der Restauration nicht die Repräsentativ-, sondern nur die Consultativverfassung gehabt haben. Das sogenannte constitutionelle Königthum war einer ganz illusorischen Controle unterworfen. Wir brauchen zum Beweis, daß das Land nicht das, was es wollte, sondern blos das gethan hat, was die Legitimität wollte, nur den spanischen Krieg, die den Emigranten gegebene Entschädigung und das Sacrilegiengesetz anzuführen." Was die Gestaltung der Dinge seit der Julirevolution betrifft, so liegen „zwei Dinge vor: die Nationalsouveränetät und eine Monarchie, die man eine gewählte zu nennen beliebt. Welche von diesen beiden Kräften ist nun diejenige, die handelt, die gouvernirt, welche die Schranken der Freiheiten nach innen feststellt und nach außen die Interessen und die Forderungen Frankreichs ordnet? Selbst die Freunde des Königthums vom 7. Aug. verbergen sich nicht mehr, daß es das Königthum ist, das gebietet, das gouvernirt, ob gut oder schlecht, darauf kommt es hier nicht an; aber es gouvernirt, und dies ist dem Zweck der Repräsentativregierung zuwider.[3]) Die beiden Kammern, welche dem Namen nach das Land repräsentiren, gouverniren nicht nur nicht im Namen des Landes, sie controliren das Königthum nicht, sondern sind selbst nicht einmal berufen, ihm ihre Ansicht über delicate Dinge mitzutheilen. Diese Kammern haben die einzige Mission, die Stelle der Nationalrepräsentation einzunehmen, zu machen, daß das Land nicht repräsentirt werde, da zu bewilligen, wo das Land verweigern würde, und das Beispiel des Gehorsams da zu geben, wo der Gehorsam eine Schande ist. Ein solches System hat von der Repräsentativregierung nur den Namen.... Das Einzige von dem Repräsentativsystem, das wir besitzen, ist die Freiheit der Presse und das Schwurgericht bei Preßvergehen."

So weit die Bemerkungen des „National", welche damals ihrer Merkwürdigkeit wegen sogar auch in der „Allgemeinen Zeitung" abgedruckt wurden. Folgendermaßen dürfte indeß die Sache deutlicher werden. Man theilt gewöhnlich die verschiedenen Regierungsformen in: republikanische, constitutionell-monarchische, absolut-monarchische und despotische. Allein diese Bezeichnungen sind nicht scharf genug. (In der Republik Venedig herrschte das repräsentative System, insofern es das ganze Volk umfassen soll, weit weniger vor als heute im monarchischen England oder Belgien.) Wir stellen dagegen folgenden Grundunterschied auf. Es treten bei den verschiedenen Verfassungsformen zwei Haupt- und Fundamentalgegensätze hervor: Entweder huldigt man der Ansicht, daß alles (Land und Leute) eines einzigen wegen vorhanden, welcher einzeine zur Beherrschung aller andern von Gott unmittelbar eingesetzt, darum auch nur ihm, nun und nimmermehr aber dem Volk verantwortlich sei und ebenso wenig von der Nation in Übung seiner Machtvollkommenheit beschränkt werden könne; es ist dies die Regierung „von Gottes Gnaden" in der bekannten eigenthümlichen Bedeutung dieser Ausdrücke; oder aber man bekennt sich zu der Ansicht, daß das Wohl der Gesammtheit aller in einem Staatsverbande Leben-

3) Der Verfasser erklärte übrigens ausdrücklich, daß er an das: „Le roi règne et ne gouverne pas", nicht glaube; daß ein König nicht regieren könne, ohne zu gouverniren.

den nicht nur an sich als höchstes Gesetz gelte, sondern auch daß die Mittel zur möglichsten Erreichung dieses Wohles durch die Gesammtheit selbst auszuwählen und nach den Ansichten und Beschlüssen der Mehrheit festzusetzen seien; dies führt, da in größern Staatsvereinen nicht alle Bürger zu einer Versammlung unmittelbar vereinigt werden können, zur Repräsentativregierung im ausgedehntesten und schärfsten Sinne des Worts. Das erste dieser beiden Systeme finden wir am entschiedensten verwirklicht in China und Japan, das andere in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Amerika. Hier gibt es keinen Herrscher, dort kein Volk, letzteres wenigstens der politischen Bedeutung nach (denn factisch freilich kann zwar das Volk des Herrschers ganz entbehren, der Herrscher aber niemals des Volks).

Zwischen diesen beiden einander ganz entgegengesetzten Grundprincipien hat man nun ein Mittelsystem zu bilden gesucht. Es ist, was wir gewöhnlich das constitutionelle System nennen. Indeß ist dieses an sich nichts unbedingt Selbständiges, das sich uranfänglich gleichsam aus sich selbst entwickelt hätte, sondern das eine oder das andere jener beiden erstgenannten Grundprincipien bildet immer die Basis der sogenannten constitutionellen Verfassungen, nur daß, nach der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse und Zustände, bald das repräsentative, bald das absolutistische Element vorherrscht und sich vor dem andern, ja dieses verdrängend, geltend zu machen sucht. Ungeachtet des Bestehens der Monarchie hat in England, Belgien, Spanien u. s. w. doch das repräsentative System entschiedener gesiegt als in mancher oligarchischen Republik; der deutlichste Beweis dessen liegt darin, daß es factisch nicht das sogenannte Staatsoberhaupt, sondern vielmehr das Parlament oder die Volkskammer ist, welches oder welche das System und selbst die Personen der Minister bestimmt. Auch hat in England das Staatsoberhaupt seit dem Jahre 1698 niemals einem Parlamentsbeschluß die Sanction versagt. In Frankreich schwankte die Wagschale lange, im Grunde war aber auch hier der Sieg der demokratischen Einrichtung lange in Aussicht gestellt; Ludwig Philipp selbst erschien nur darum so mächtig, weil er sich bei der Majorität der Franzosen (wenigstens der Mittelklasse) das Ansehen und den Ruf zu erwerben wußte, in ihrem Vortheil zu regieren.

Das entgegengesetzte politische Princip, nämlich das absolutistische, das „von Gottes Gnaden" waltete vor den Märztagen 1848 im Grunde in allen deutschen Staaten mit landständischer Verfassung. Das Staatsoberhaupt vereinigte hier beinahe unbedingt alle Rechte der Nation in seiner Person. Der Fürst „regierte und gouvernirte" völlig unverantwortlich. Die verfassungsmäßigen Beschränkungen bestanden mehr scheinbar als in Wirklichkeit. Die Abgeordneten hatten durchaus gar keine Macht. Auch sorgte die Censur, daß sich keine öffentliche Meinung in politischen Dingen bilden konnte. Entschiedener als selbst die Wiener-Schluß-Acte beweist ein anderer factischer Umstand, daß in Deutschland das eigentliche repräsentative System damals gar nicht in Ausübung war. Diese sämmtlichen deutschen Verfassungsurkunden enthielten eine fast ganz ununterbrochene Reihe von Beschränkungen der Volks- und der Kammerbefugnisse; diese Volksrechte waren beinahe allenthalben so ziemlich auf das Minimum dessen herabgesetzt, was man zugestehen zu müssen glaubte. Dessenungeachtet ist bezüglich aller dieser so ganz antidemokratischen Verfassungen bis zu den Märztagen keine einzige Veränderung, keine einzige Interpretation vorgenommen worden als zu weiterer Beschränkung des etwa scheinbar vorhandenen demokratisch-repräsentativen Elements; auch nicht eine einzige zur Beschränkung der Regierungsbefugnisse, Hunderte hinwieder im entgegengesetzten Sinne (wie es ja sogar bezüglich des hannoverischen Landesverfassungsgesetzes von 1840 geschehen ist!), es sei denn, daß die Furcht vor den nach den Julitagen 1830 nach allen Seiten hin sprühenden Blitzen zu Concessionen gezwungen hätte, welche aber die meisten Gouvernements blos als momentan abgenöthigte Zugeständnisse betrachteten, zu deren vollständigster Zurücknahme sie nur den ersten besten günstigen Augenblick abwarten zu müssen glaubten. (Als ein solches momentan abgenöthigtes Zugeständniß hat z. B. der bairische Minister von Abel nach einigen Jahren den 1831 den Ständen vorgelegten, aber nie ins Leben gekommenen Preßgesetzentwurf bezeichnet mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß man jetzt, wo sich die Verhältnisse geändert hätten, eine solche oder eine ähnliche Concession durchaus nicht mehr machen werde u. s. w.)

Das Jahr 1848 bedingte allerdings tiefeingreifende Veränderungen. Die auch darauf gefolgte Reaction suchte dieselben möglichst vollständig zu verlöschen und auszutilgen. Es ist ihr nur theilweise gelungen und seit mehrern Jahren sieht sie ihr mühsames Werk eben doch Stück um Stück zusammenbrechen. Wir urtheilen hier nicht über dessen jetzigen Zustände. Zur wissenschaftlichen Beurtheilung der Frage an sich genügen die Bemerkungen über die frühere Gestaltung derselben. In Beziehung auf eine rein demokratische Staatseinrichtung, wie solche nament-

lich in der Schweiz besteht, gegenüber dem System eines vermeintlichen „Gleichgewichts der Gewalten" hat sich der Verfasser näher ausgesprochen in der Schrift: „Die Schweiz in ihren bürgerlichen und politischen Zuständen" (zweite Auflage, Zürich 1858).

Zum Schluß nur noch ein paar historische Erinnerungen. Die Phrase: Le roi règne et ne gouverne pas, beruht eigentlich auf einer bereits zwei Jahrhunderte alten und vom hohen Adel erdachten Theorie. Als der junge König Ludwig XIV. im Widerspruch mit dem Parlament den verhaßten Cardinal Mazarin aus der Verbannung zurückberufen wollte, machte die aristokratische Partei geltend, namentlich in der Schrift „Les véritables maximes du gouvernement de la France, justifiées par l'ordre du temps" (Haag 1652): Die Person des Königs sei allerdings geheiligt, aber doch nur durch die äußere Erscheinung des Königthums; die Seele desselben sei ganz etwas anderes als die Person des Fürsten; diese Seele beruhe im Gesetz, der Gerechtigkeit, der öffentlichen Ordnung. Man habe des dreizehnjährigen Königs sich bemächtigt und ihn den Seinigen, dem Parlament, der Hauptstadt entführt und bilde sich nun ein, damit auch die königliche Gewalt zu besitzen; dies sei ein Irrthum, man habe nur einen Schatten. Einzig und allein im Parlament thue der König gültige Aussprüche; hier übe er die Rechte der Krone aus, hier hauptsächlich ruhe die Souveränetät. Die modernen Monarchien seien durch eine Art von Aristokratie gemäßigt; alles geschehe im Namen eines einzigen, aber ein einziger thue dennoch nicht alles. Die Macht entspringe aus der Verbindung des Souveräns mit den Unterthanen; die Monarchie sei von den Altvordern gewählt worden, nicht um ihre Freiheit aufzuopfern, sondern um sie zu wahren.—Die Hauptmaxime des constitutionellen Doctrinarismus erweist sich demnach als alten aristokratischen Ursprungs.

Ganz besonders wunderlich ist es aber, in welcher Weise dieser moderne Doctrinarismus zuerst auftrat. (Guizot in seiner Schrift „Trois générations" gibt darüber charakteristische Mittheilung.) Die im Jahre 1815 gewählte Chambre introuvable wollte, Gebrauch machend vom constitutionellen Recht, der Krone Minister aufdringen in ihrem ultraconservativen Sinne. Dagegen nun erhob sich jene doctrinäre Partei, welche die Qualification der „constitutionellen" damals und in der Folge ausschließlich für sich in Anspruch nahm. Sie erhob sich dagegen, als die Würde und Freiheit des Königthums gefährdend. „Was ist denn das für ein geheimnißvolles Wesen", rief Royer-Collard, bekanntlich das Haupt der Doctrinäre, „was ist das für ein Wesen, welches solche Opfer fordert? Wer hat es definirt? Wer hat das Recht, dem Volk eine andere Definition aufzudrängen als die in der Charte enthaltene? An dem Tage, an welchem die Regierung der Willkür der Kammermehrheit wird preisgegeben sein, an dem Tage, an welchem es als Thatsache feststehen wird, daß die Kammer die Minister des Königs zurückweisen und ihm andere aufzwingen kann, welche die Minister der Kammer und nicht des Königs wären, an diesem Tage ist es nicht blos um die Charte, sondern um unser Königthum geschehen, um jenes unabhängige Königthum, welches unsere Väter beschirmt und von dem allein Frankreich alles, was es jemals an Freiheit und Glück besaß, empfangen hat; an diesem Tage befinden wir uns in einer Republik." Wie ganz verschieden ist diese Doctrin von derjenigen, welche dieselbe Partei später aufzustellen sich gedrungen fühlte! Wie deutlich zeigt sich hier aber auch, wohin eine Partei geräth, welche, fester Grundprincipien ermangelnd, nach der momentanen Nützlichkeit Doctrinen aufstellt und später wieder umgestaltet.

Die Theorie des „Gottes-Gnadenthums" ist jedenfalls völlig unvereinbar mit jedem Verfassungszustande, wie die Neuzeit ihn fordert. Wenn Gott einen einzelnen Menschen eigens zum Regieren aller andern ausgewählt hat, so muß er ihm auch höhere Fähigkeiten, höhere Einsicht, höhere Weisheit verliehen haben — sonst hätte die Bevorzugung keinen Zweck und Sinn. Danach müßte denn allerdings der Anspruch der Volksvertretung auf Bewilligung oder Nichtbewilligung der Steuern, Gutheißung oder Verwerfung einer vom Gottbegnadeten befohlenen Organisation, als eine Verleugnung der höhern Einsicht, ein freventlicher Eingriff in die Anordnungen Gottes selbst erscheinen. Zwischen beiden Systemen, dem Gottes-Gnadenthum und dem modernen Verfassungsstaat, gibt es sonach keine Vermittelung. G. F. Kolb.

**Repressalien.** Eine gesunde Politik lehrt, das äußerste Übel des Kriegs über einander nicht zu verhängen außer um der wichtigsten Ursachen willen. Die Gründe, welche ein Volk bewegen können, sich allen den Gefahren, welche ein Krieg mit sich bringt, Verwüstung des Landes, Plünderung, Zerstörung der Städte und Dörfer, Vernichtung der Gewerbthätigkeit, des Handels, Verarmung der Bürger, Verminderung des Glanzes, der Macht, des Einflusses des Staats, sollten immer nur so zwingende sein, daß das Opfer, welches gebracht werden müßte, wenn es nicht zum Kriege käme, größer wäre, als wenn die Entscheidung durch die stärkere Gewalt gesucht

wird. Sieht ein Volk sich in seiner Existenz, in seiner Freiheit und Unabhängigkeit angegriffen oder bedroht, so rechtfertigt die äußerste Gefahr das äußerste Mittel. Es ist rühmlicher, wenn nicht der Untergang des Opfers überhebt, durch die Gewalt gezwungen jene kostbaren Güter aufzugeben, als aus Furcht vor den Übeln des Kriegs freiwillig auf sie zu verzichten.

Bis zu jener äußersten Grenze aber, wo Pflicht, Ehre, Menschlichkeit gebieten, der Größe des widerfahrenen Unrechts willen lieber alles zu wagen, gibt es viele Grade. Die Staaten wie die Individuen können sich auf viele Weise unrecht thun, ohne daß gerade ihre Selbständigkeit in Frage kommt.

Zu der Verletzung unsers Rechts ganz zu schweigen, ist weder männlich noch klug. Nur eine Regierung, die jeglichen Sinn für Ehre und Gewissen eingebüßt hat, ist dazu im Stande, oder ein Volk, dem alle Mittel des Widerstandes genommen sind, und das nichts anderes thun kann, als jede Kränkung in das große Schuldbuch einzutragen zu den übrigen, für die am Tag der Abrechnung Rache genommen wird. Denn da man der Schwäche, dem Unvermögen zuschreibt, daß Genugthuung nicht verlangt wird, so werden durch das Geschehenlassen nur neue Beleidigungen, neue Verletzungen herausgefordert, deren Reparirung immer schwieriger wird. Ausnahmsweise mögen mächtige Staaten im Bewußtsein ihrer Größe eine Beleidigung ungeahndet hinnehmen.

Welche Mittel aber soll ein Staat anwenden, um die Aufhebung solches Unrechts, Ersatz für den erlittenen Schaden zu erlangen? Klagen vor dem Richter kann er nicht, denn unter unabhängigen Staaten gibt es im allgemeinen keinen Richter, der Streitigkeiten zwischen ihnen entscheidet, Rechtsverletzungen durch sein Urtheil wieder aufhebt. Ausnahmen kommen allerdings vor; die deutschen Bundesstaaten haben durch den Bundesvertrag sich hinsichtlich aller ihrer Streitigkeiten untereinander einem Gericht unterworfen; in Allianzverträgen wird bisweilen ausgemacht, daß Differenzen unter den Alliirten durch Schiedsspruch erledigt werden sollen; auch sonst nehmen öfter Staaten zu diesem Mittel ihre Zuflucht. In manchen Fällen wird durch freundschaftliche Vermittelung eines Dritten die Zwistigkeit zweier Staaten ausgeglichen oder durch Vergleich oder diplomatische Verhandlungen. Wenn jedoch alle diese Mittel nicht zum Ziel führen, was dann? Es bleibt, da es über den Staaten keinen Richter gibt, nichts übrig, als wozu auch die Individuen im Naturzustande schreiten würden, die Selbsthülfe.[1]) Jeder Staat wird zum Richter seines Rechts, wie er dessen Vertheidiger ist, und unternimmt mit eigenen Kräften sich die Satisfaction zu verschaffen, die ihm von freien Stücken des Beleidigers nicht gewährt wird. Das Völkerrecht gestattet ihm Repressalien (im weitern Sinne) anzuwenden, um das zugefügte Unrecht wieder gut zu machen.

Repressalien (im weitern Sinne) sind eine friedliche Selbsthülfe, eine Anwendung der Gewalt, um ein erlittenes Unrecht zu beseitigen, ohne den Kriegszustand eintreten zu lassen. Repressalien stören die friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten, heben sie jedoch nicht auf. Handel und Verkehr gehen ihren Gang weiter, die diplomatische Verbindung wird nicht abgebrochen u. s. f. Die bisherige Praxis unter den Völkern, wie sie in Verträgen, Staatsgesetzen, in der Übung selbst hervortritt, hat, wie den Krieg, so auch den Gebrauch der Repressalien unter die Herrschaft des Rechts gebracht. Gewisse Grundsätze pflegen von den Völkern beobachtet zu werden, sowol was die Gründe, die Voraussetzungen anbelangt, unter welchen der Gebrauch von Repressalien gestattet ist, als auch was die Anwendung selbst betrifft, Richtung, Umfang, Dauer, Anfang und Ende derselben.

Um dem Leser eine klarere Einsicht in das Wesen der Repressalien zu eröffnen, müssen wir aus dem Begriff derselben etwas ausscheiden, was mit ihnen nur in sehr enger Verwandtschaft steht! Repressalien im weitern Sinne nennt man jede Wiedervergeltung, die von einem Staat gegen einen andern geübt wird, um diesen zur Aufhebung einer Verletzung zu bewegen. Sehen wir jedoch auf die Art und Beschaffenheit der Verletzung, welche einem Staat zugefügt wird, so werden wir einen Unterschied bemerken, der für die Beschaffenheit der Repressalie von Bedeutung ist. Zwar läßt sich die Grenzlinie dieser Unterscheidung nicht scharf ziehen, und geschichtlich ist sie nicht immer beobachtet worden, aber nichtsdestoweniger ist sie vorhanden, und bei einer Darstellung des Wesens der Repressalien darf sie nicht übersehen werden.

---

1) „Nam quum duo sint genera decertandi, unum per disceptationem, alterum per vim, quumque illud sit proprium hominis, hoc belluarum, confugiendum est ad posterius, si uti non licet superiore." Cic. de off., I, 2.

Die Verletzung kann entweder darin bestehen, daß ein Staat das erworbene Recht einem andern vorenthält, z. B. die in einem Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen will oder darin, daß ein Staat einen andern einer unbilligen Behandlung unterwirft. Soweit das internationale Rechtsleben nicht auf Verträgen beruht, hängt die Geltung, welche ein Volk dem andern bei sich einräumen will, ganz von seinem Belieben ab, sodaß kein Recht gebrochen wird, wenn jene Geltung selbst auf das geringste Maß reducirt wird. Aber sowie im Verkehr der Individuen die Sitte gewisse Regeln geheiligt hat, deren Nichtbeobachtung als Beleidigung gilt, so auch in den Beziehungen der Völker zueinander. Ein jedes unabhängige Volk kann verlangen, daß der friedlichen Bethätigung seiner Persönlichkeit kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, insofern die Persönlichkeit eines andern dadurch nicht beeinträchtigt wird, daß seine Unabhängigkeit, seine Würde und Ehre geachtet werde, unter allen Umständen selbst in dem geringsten seiner Angehörigen. Der Unterschied beider Fälle ist klar; im erstern befindet sich der angreifende Staat im Unrecht, weil im Widerspruch mit seinen Verpflichtungen, im andern dagegen gebraucht er nur sein strenges Recht, verletzt aber dadurch die Vorschriften der Billigkeit, er ist in Übereinstimmung mit dem formellen, in Widerspruch mit dem materiellen Recht. Im erstern Fall handelt er gegen das jus, im andern gegen die aequitas; dort ist seine Handlungsweise eine injusta, hier blos eine iniqua. Derartige Verletzungen lassen sich in mehrfacher Weise denken[2]), indem der eine Staat den Angehörigen eines fremden Staats schwerere Lasten auferlegt als seinen eigenen Unterthanen oder andern fremden durch Einführung oder Erhöhung directer oder indirecter Abgaben und Zölle, durch Beschwerung mit mancherlei Nachtheilen bei der Rechtsverfolgung; indem ein Staat Fremden nicht an den Vortheilen Genuß einräumt, die er seinen Bürgern gewährt, z. B. sie von der freien ungehinderten Passage in seinen Landen ausschließt oder von dem Handels- und Gewerbsbetrieb daselbst; indem ein Volk ein anderes im tiefen Frieden wie ein feindliches behandelt oder sich solche Befugnisse anmaßt, wie sie nur ein Herrscher gegen die Unterworfenen ausübt; indem es, wie Martens, a. a. O., es bezeichnet, ein droit coutumier zum Nachtheil eines fremden Staats verletzt, d. h. die Grundsätze, welche von allen Völkern gegenseitig in ihren Beziehungen beobachtet zu werden pflegen, wie z. B. wenn ein Staat die Rechtsverfolgung privatrechtlicher Ansprüche vor den Gerichten ganz oder theilweise verbietet. Die Unbilligkeit kann durch die Art, wie sie ins Werk gesetzt wird, durch die Richtung, die ihr absichtlich gegen uns gegeben wird, zu einer Beleidigung unserer nationalen Ehre werden, aber sie kann auch blos durch die Sorgfalt für das Wohl der eigenen Unterthanen veranlaßt sein oder erst durch die zufällig mit ihr sich verknüpfenden Folgen sich zu einer Unbilligkeit gestalten. In allen Fällen hat der in seiner Würde, in seinen Interessen verletzte Staat das Recht und die Pflicht, die Nachtheile, die sie für ihn erzeugt, von sich abzuhalten. Natürlich ist das „Ob" und das „Wie" nicht blos eine Frage des Rechts, sondern ebenso sehr der Politik.

Es ist die Frage aufgeworfen, ob es erlaubt sei, gegen eine die aequitas verletzende Maßregel eines Staats mit Krieg zu reagiren. Martens[3]) meint, daß niemals der verletzte Staat berechtigt sei, Gewalt zu üben oder die Erfüllung einer ihm obliegenden Verpflichtung zu versagen. Den letzten Theil des Satzes zuzugeben, ist nicht das mindeste Bedenken; der erstere jedoch enthält eine Beschränkung, die sich durch ihr Übermaß vernichtet. Wir wollen es dem Philanthropen, dem Friedensfreund, dem gewissenhaften Vertheidiger des Rechts einräumen, daß England ein schreiendes Unrecht beging, als es die Chinesen, die keine Verbindung mit ihm früher gehabt hatten und keine in Zukunft haben wollten, durch Gewalt der Waffen zwang, ihre Häfen ihm zu öffnen und ihre bisherige Abgeschlossenheit, die dem englischen Handel unbequem war, aufzugeben. Aber wenn ein Staat uns, die wir bisher in friedlichem Verkehr mit ihm gestanden haben, plötzlich aus seinem Gebiet verbannt, uns den Zugang zu ihm versperrt und dadurch unsern Handel, die Quelle unserer Existenz, vernichtet, sollen wir auch dann das Recht nicht haben, ihn zu bekämpfen, ihn mit Waffengewalt zu nöthigen, ein so unbilliges Verfahren, das uns verdirbt, aufzugeben? Er bedient sich nur seines Rechts, und qui jure suo utitur, neminem laedit, sagt das Recht, aber das Recht tödtet uns. Soll die Achtung vor seinem Recht uns bewegen, uns tödten zu lassen, ohne den äußersten Versuch zu unserer Erhaltung gemacht zu haben? Ist unsere Existenz uns nicht ebenso viel werth wie die unsers Gegners, oder sollen wir dem Rechtsformalismus zu Liebe uns eher von Rechts wegen vernichten lassen als uns durch ein Unrecht retten? Völker sind keine Catonen, denen das starre Recht mehr gilt als ihre Existenz. Das Gesetz der

2) Martens, Précis, §. 254. Heffter, Europäisches Völkerrecht, §. 111.
3) Martens, §. 254.

Selbsterhaltung ist am Ende doch das höchste. Die Geschichte gibt zahlreiche Beispiele an die Hand, daß kräftige Nationen wenigstens nicht ohne Kampf sich in die zu ihrem Nachtheil vorgenommenen Änderungen der innern Gesetzgebung eines andern Staats fügten. Die Einführung der Navigationsacte in England durch Oliver Cromwell, welcher damit dem holländischen Transithandel den Todesstreich versetzte, veranlaßte zwei blutige Kriege mit Holland, in welchen die letztere Macht vergeblich versuchte, die Zurücknahme jener Acte zu erzwingen. Ludwig XIV., als ihm von den Holländern Aufhebung ihres Verbots der französischen Waaren nicht bewilligt ward, begann den sogenannten zweiten Raubkrieg (1672—78). Jedem Volk gilt das Recht auf seine Existenz mindestens ebenso viel als das Recht eines andern, Gesetze nach seinem Belieben zu erlassen, und wenn es die Macht besitzt, wird es unbedenklich diese daran wagen, sein Recht zu vertheidigen. Im Verkehr der Völker wie der einzelnen, im Kampfe der Interessen herrscht das Recht nur bis zu einer gewissen Grenze, die Noth entschuldigt alles.

Wenn im einzelnen Fall der Würde unsers Staats es angemessen sein kann, eine empfangene Beleidigung zu ignoriren, die Noth gibt uns auch das Recht, die Grenze zu überschreiten, welche das Recht setzt, gerade wie der einzelne in die Lage gerathen kann, lieber sein Leben im Zweikampf aufs Spiel zu setzen, als die Wege des Rechts zu betreten. Es soll hiermit nicht dem Ehrgeiz, der Kriegslust der Regierungen und Völker das Wort geredet werden. Niemals darf die Sorge für die Erhaltung der Ehre des Staats zum Deckmantel kriegerischer Gelüste werden. Das Recht fordert nicht, daß ein Volk von einem andern eine unbillige Behandlung dulde, das Recht, sanctionirt durch vielhundertjährige Praxis, erlaubt Mittel anzuwenden, uns gegen sie zu schützen, sie zu beseitigen, Genugthuung dafür zu nehmen, aber es gebietet auch, daß die Reaction gegen eine uns zugefügte Verletzung niemals stärker sei als diese selbst. Die Folge, welche die Verletzung nach sich zieht, muß im Verhältniß zu dieser stehen, gleich schwer, gleich drückend, gleichartig sein. Wir haben also ein sehr einfaches Princip: das Übel, das ein fremder Staat uns zugefügt hat, fügen wir ihm wieder zu. Wir wenden auf ihn den Grundsatz an: „Quod quisque in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur", oder wie es auf deutsch lautet: „Was du nicht willst, daß man dir thu', das füg' auch keinem andern zu"; wir messen ihn mit derselben Elle, mit der er uns mißt. Das Völkerrecht nennt das Retorsion, rétorsion en droit. Erhebt z. B. ein Staat von den Waaren, wenn sie auf unsern Schiffen eingeführt werden, höhere Zölle oder Abgaben als von andern Fahrzeugen, so belasten wir umgekehrt seine Schiffe in unserm Lande stärker als die übrigen. Legt z. B. das französische Recht jedem Ausländer, der in Frankreich eine Klage anstellen will, die Pflicht auf, dem Beklagten Caution für alle eventuellen Kosten zu leisten, so ahmen wir dasselbe nach und lassen keinen Franzosen bei uns zur Klage zu, als wenn er ebenfalls solche Caution geleistet hat.

In der Theorie nimmt sich obiges Princip sehr einfach aus, die Wiedervergeltung der Iniquität scheint factisch so leicht durchführbar, daß ihre Anwendung überall möglich sei. Dem ist indeß nicht so in der Wirklichkeit. Ein richtiges Verhältniß zwischen der vorausgegangenen Verletzung und der nachfolgenden Vergeltung gehört nicht immer zu den leichten Aufgaben; jene empfindet der Verletzte vielleicht sehr schwer, während diese der Beleidiger kaum merkt. In manchen Fällen wird der verletzte Staat nicht im Stande sein, eine der verletzenden Maßregel ähnliche in seinem Gebiete auszuüben. Daß er deshalb auf die Retorsion verzichte, wäre nicht blos unbillig, sondern höchst unweise. Er ist in diesem Fall berechtigt, durch eine der Verletzung möglichst ähnliche Maßregel sich selbst und seine Unterthanen gegen jene zu schützen und die Gleichheit des Rechts wiederherzustellen.[4])

Wer ist aber berechtigt, die Retorsion auszuüben? Der einzelne Staatsbürger gewiß nicht, denn er hat kein Mandat, keine Legitimation, die Vertheidigung seines Staats zu übernehmen. Gewiß aber beschränkt Heffter, a. a. O.[5]), die Anwendung der Retorsion zu sehr, wenn er für dieselbe „einen legislativen Beschluß der Staatsgewalt und eine Autorisation für die Behörden oder die einzelnen" fordert. Die völkerrechtliche Praxis wenigstens sanctionirt eine solche Meinung nicht. Wenn auch, wo ein Staat die Ausländer mit höhern Zöllen belastet oder die Bedingungen der Niederlassung bei sich erschwert, nur der fremden Staats höchste gesetzgebende Gewalt die Befugniß zur Retorsion besitzt, weil den untergeordneten Verwaltungsbehörden nicht die Competenz zu derartigen Maßregeln beiwohnt, so gibt es doch viele andere Fälle, wo jede Behörde in ihrem Geschäftskreis die Retorsion zu üben berechtigt und verpflichtet ist. Ist es

4) Heffter, a. a. O.

5) Ebenfalls Struben, Rechtliche Bedenken, V, 47.

denn etwas anderes als Retorsion, wenn, da das französische Recht von jedem ausländischen Kläger im Civilproceß Caution für Kosten fordert, von dem hanseatischen Oberappellationsgericht darin eine justa causa arresti wegen Justizerschwerung gefunden wurde? Es bedarf nur der Erwähnung, daß unsere Gerichte regelmäßig ihre Beihülfe zur Execution von Urtheilen, zur Auslieferung von Verbrechern versagen, wenn der Staat des requirirenden Gerichts nicht Reciprocität beobachtet. Niemand nimmt Anstoß daran, und gewiß ist ein solches Verfahren auch nur zu billigen. Jede Obrigkeit hat die Pflicht, die Unterthanen innerhalb ihres Geschäftsgebiets nach besten Kräften zu schützen, und wäre das nicht Verweigerung des Schutzes, wollte sie den Fremden Rechte gegen jene ausüben lassen, die diese ihrerseits zum Nachtheil unserer Angehörigen nicht gestatten wollen. Die Zeiten sind gottlob! vorüber, wo die Behörden benachbarter Staaten, weil es für die Quintessenz aller Staatsweisheit galt, im internationalen Verkehr nicht entgegenkommend und freundschaftlich sich zu benehmen, mit Erlassen nach dem „Wie du mir, so ich dir" einen beständigen Kleinkrieg führten, aber immer die Hülfe von der höchsten Regierungsgewalt abwarten müssen, heißt häufig die Gewährung derselben ad calendas Graecas verweisen. Es kann die unmittelbare Hülfe durch die Obrigkeiten auch ohne höhere Autorisation in unsern gegenwärtigen Zuständen nicht entbehrt werden.

Wenden wir uns jetzt zu den Repressalien im engern Sinne. Dies Wort, aus dem Italienischen stammend, bedeutet ursprünglich die Wegnahme von Personen und Sachen zur Wiedervergeltung für eine erlittene Beraubung. Gegenwärtig befaßt man unter ihnen die Reaction eines Staats gegen ein von einem andern zugefügtes Unrecht. Wie das älteste Römische Recht nur ein Delict kannte, in welchem sowol alle criminellen und privatrechtlichen Delicte aufgingen, das Verbrechen der Injurie, so das gegenwärtige Völkerrecht. Das internationale Delict, die injuria, gegen welches der verletzte Staat Repressalien anwendet, begreift nicht blos den Bruch des Völkerrechts in sich, sondern auch die Nichterfüllung ursprünglich auf privatrechtlichen Gründen beruhender Verpflichtungen. Es hat bald mehr einen criminellen, bald mehr einen civilrechtlichen Charakter, sodaß die Repressalie bald als Rache für erlittenes Unrecht, bald als Vertheidigung des verletzten Rechts erscheint.

Daß Repressalien dem Alterthum unbekannt gewesen seien, ist nicht anzunehmen. Die immense Gelehrsamkeit des Hugo Grotius [6]) hat aus den alten Schriftstellern einige Fälle angeführt, die den Gebrauch der Repressalien beweisen. Was wir aus denselben entnehmen können, ist wenig. Es scheint nur, daß sie mit erstaunlicher Leichtigkeit verhängt wurden. Wer von Fremden seines Eigenthums beraubt war, ohne daß die Beraubung Bruch eines Vertrags war, setzte sich eigenmächtig in den Besitz einiger dem Räuber oder seinen Landsleuten gehöriger Güter, wo er sie fand, sei es im Gebiet der Räuber oder an dritten Orten. Eine Mitwirkung des Staats scheint nicht stattgefunden zu haben, wenigstens nicht insofern, daß derselbe die Sache seines verletzten Bürgers in die Hand nahm. Ob die Stelle bei Aristoteles [7]), wo er von einem Beschluß der Karthager, fremde Schiffe aufzubringen, spricht und dabei einer Berechtigung der einzelnen zur Aufbringung gedenkt, so gedeutet werden dürfe, daß jene Berechtigung von einer vorausgehenden Ermächtigung seitens der Gemeinde abhing, läßt sich schwerlich ausmachen. Das Umgekehrte aber, daß Staaten die Ausübung der Repressalien im einzelnen Fall bei sich verboten, kommt wol vor, und es wäre wunderbar zu nennen, wenn das nicht wäre. Einen eigentlichen Kriegszustand zwischen Volk und Volk, der nach dem Völkerrecht des Alterthums durch eine feierliche Kriegserklärung eröffnet wurde, begründeten die Repressalien vermuthlich nicht; Josephus [8]) wenigstens erzählt, daß die Rathgeber des Königs Herodes von Judäa ihm gerathen hätten, einige arabische Stämme, die ihm eine Schuld nicht bezahlt hätten, zu überfallen und ihnen so viel Gut, als zur Deckung der Schuld erforderlich, abzunehmen, indem sie behaupteten, daß das keine kriegerische Unternehmung, sondern die rechtmäßige Eintreibung einer Schuld sei.

Ähnliche Zustände wie im Alterthum mögen im frühen Mittelalter bestanden haben, wovon sich Spuren in noch viel späterer Zeit zeigen. Wem ist nicht aus Götz von Berlichingen's Leben bekannt, wie er dem Schneider, der auf dem kölner Freischießen den Preis gewonnen hatte, den ihm die Kölner nicht zahlen wollten, Hülfe verspricht und nun sogleich der Stadt Köln Fehde ankündigt. Dies Beispiel, das einer Zeit angehört, als schon geordnetere Zustände auch in Deutschland angebahnt waren, zeigt deutlicher als jeder Bericht, wie rasch die faustfertige Zeit

6) De jure belli et pacis, III, 2.
7) Oeconomica, Buch 2.
8) Antiquae historiae, Buch 6.

bereit war, vermeintliche oder wirkliche Unbilden zu ahnden, und gewährt uns in die Zustände früherer Zeiten einen Einblick, wo sie viel allgemeiner und verbreiteter waren. Jeder Private, welcher sich in seinem Recht gekränkt fühlte und nicht nach seiner Meinung genügende Befriedigung erhielt, fiel ohne weiteres über seinen Gegner her, ohne sich viel mit der Untersuchung aufzuhalten, warum der andere ihm nicht Genüge thäte. Und nicht allein das; er beschränkte sich nicht blos auf den Gegner, die Idee der Gesammtbürgschaften war so mächtig und durchdrang so sehr das Rechtsleben, daß jeder Landsmann, jeder Mitbürger für das Unrecht seiner Gemeinde und seiner Genossen für haftbar gehalten ward. Man kann sich wol denken, daß eine Zeit, die den Schuldigen wie den Unschuldigen gleichmäßig bestrafte, es nicht gar zu genau mit der Untersuchung der Schuld nahm und nicht sehr sorgfältig darin war, die Verpflichtung der in Anspruch Genommenen festzustellen. Diese wilde regellose Ausübung des Faustrechts, welche jeden Rechtsbruch, sogar den vermeintlichen, mit einem Act der Gewalt erwiderte, hinderte fast allen Verkehr und Handel. Wie konnte, mag man fragen, ein Kaufmann es unternehmen, seinen Wohnsitz zu verlassen, in fremde Länder zu reisen oder Waaren dorthin zu senden, da er gewärtigen mußte, in jedem Ort, den er passirte, mit seiner Person und Habe angehalten, im schlimmsten Fall der letztern beraubt, im günstigsten so lange festgehalten zu werden als Bürge für die Zahlung, wenn irgendein leichtsinniger Mitbürger seine Schuld nicht berichtigen wollte, ein verbrecherischer Raub und Diebstahl begangen hatte.

Sobald infolge der in den Städten aufblühenden Gewerbe der Handel einen lebhaftern Verkehr zwischen den einzelnen Städten, Landschaften und Reichen hervorgerufen hatte, mußten solche Zustände unerträglich werden. Die ersten Anstrengungen, ihnen ein Ende zu machen, treffen wir in Norditalien, wo sich zuerst städtische Industrie und Handel entwickelt hatte. Die Statuten der lombardischen Städte aus dem 13. Jahrhundert enthalten zahlreiche Bestimmungen über die Ausübung der Repressalien, deren Kern darin bestand, die Voraussetzungen derselben zu beschränken und ihre Ausübung unter staatliche Aufsicht zu stellen.

Repressalien sollen nicht mehr um jeder Ursache willen ausgeübt werden; wer eine Schuld von einem Ausländer zu fordern hat, soll, wird Zahlung verweigert, zunächst bei dem zuständigen Gericht klagen; erst wenn ihm dort das ausländische Gericht den Rechtsschutz versagt, darf Wiedervergeltung geübt werden.[9]) Den Versuch, Rechtshülfe auf dem ordentlichen Wege gesucht zu haben, erklärt der bekannte Jurist Bartolus[10]) für überflüssig, wenn ein Staat nicht offenbar die Justiz verweigere, aber solche Einrichtungen treffe, die im Erfolg auf Eins hinauskämen, z. B. in einem Rechtsstreit zwischen Bürgern und Fremden die Entscheidung immer für erstere gebe. Weniger streng sind die Statuten in Ansehung der Beraubung; es genügt ihnen in diesem Fall schon die einfache Thatsache, daß ein Bürger im Auslande beraubt, bestohlen, daß ihm sein Eigenthum vorenthalten sei, um Repressalien zuzulassen.[11]) Auch wollen die Gesetze sie nicht um unbedeutender Veranlassung willen „pro modico debito" zulassen und nicht zu Gunsten eines Ausländers[12]); es kommt sogar die Bestimmung vor, daß sie ganz versagt werden sollen, wenn der Inländer seine Forderung gegen den Fremden durch freiwillige Hingabe von Sachen erworben habe; hier soll der Gläubiger ausschließlich auf den Rechtsweg verwiesen werden. In der That eine eigenthümliche Anwendung des Satzes: „wo man seinen Glauben verloren hat, soll man ihn wieder holen."

Das Wichtigste war, daß die Ausübung der Repressalien ohne Wissen des Gemeinwesens durchaus verboten wurde; wer ein Recht auf dieselben zu haben meint, soll sich an seine Obrigkeit wenden und ihr seine Sache vortragen. Es wird von dieser dann ein ordentliches Verfahren eingeleitet; es werden die Ansprüche des Klägers geprüft, Beweise aufgenommen, der Gemeinde, über welche Beschwerde geführt wird, jedem einzelnen Bürger derselben wird rechtliches Gehör verstattet, um ihr Benehmen zu rechtfertigen; ist das beendigt und die Klage begründet erfunden, so soll noch einmal ein Versuch bei dem rechtweigernden Staat gemacht werden, auf friedlichem Wege Genugthuung zu erlangen. Erst wenn dies alles nicht hilft, wird die Ausübung von Repressalien bewilligt, bald von der Obrigkeit allein, bald durch Beschluß der Gemeinde.[13]) Es geschieht dies dadurch, daß dem verletzten Bürger litterae s. cartae repraesaliorum über-

9) Statuta civ. Parmae a. 1255 (in den Monumenta historica ad provincias Parmensem et Placentinem, Parma 1855), S. 53—57; Statuta Venetorum a. 1240, S. 139.
10) In seinem Tractatus de repraesaliis, quaestio II.
11) Statuta, a. a. O. 12) Stat. Parm. a. 1255, S. 57, 60.
13) Stat. Parm. a. 1266, S. 62. Stat. Venet., a. a. O. Stat. Placent., IV, 37. Bartolus, IV, 12.

liefert werden, durch welche er ermächtigt wird, die Bürger des verletzenden Staats mit ihrer Person und Habe anzuhalten und festzunehmen, wo er sie findet. Er bedarf dazu der Mitwirkung seiner Obrigkeit nicht, vielmehr ist die Ausführung ihm ganz überlassen, doch soll er die arrestirten Personen und Güter vor den Podestà bringen und sein Verhalten rechtfertigen. Die Personen werden ins öffentliche Gefängniß gebracht, die Güter nimmt der Verletzte in Gewahrsam, bis er Genugthuung erhält; doch darf er an ihnen nichts beschädigen; kann er keine Satisfaction bekommen, so darf er sich aus ihnen sowie aus dem Lösegeld der Personen schadlos halten, doch muß er den Überschuß herausgeben.

Gleiche Ursachen führten bei andern Völkern zu ähnlichen Beschränkungen der Repressalien. In England, in Deutschland wurden Verordnungen erlassen, daß niemand wegen der Schulden oder Delicte seiner Mitbürger in Anspruch genommen und in Haft gehalten werden solle, außer wenn ihre Obrigkeit den Gläubigern zu ihrem Recht zu verhelfen unterlasse.[14]) Nur, wenn diese, auf die rechtmäßige Weise darum angesucht, ihren Beistand verweigerte, um den Schuldigen zur Satisfaction zu zwingen, behalten sich die Regierungen vor lettres de marque ou de représailles zu ertheilen.[15])

Die Erfahrung hatte gezeigt, wie verderblich den Interessen des Gemeinwesens die unbeschränkte Ausübung des Fehderechts sei. Den Misbrauch desselben zu verhüten, war der Zweck einerseits der Treugen und Landfriedensschlüsse, so andererseits jener statutarischen Gesetze. Indem man die Anwendung von Repressalien unter die Herrschaft von gewissen Formen und unter die Aufsicht des Gemeinwesens stellte, wollte man verhüten, daß die Selbsthülfe anders als zum Schutz des verletzten Rechts geübt werde. Wie im Proceß die Parteien mit Eiden und Beweisen unter der Macht des Richters, daß alles unparteiisch herginge, für ihr Recht stritten, so bei dem ernsten Waffengange unter der Aufsicht des Gemeinwesens.

Auf Repressalien hat jeder Verletzte ein Recht, so gut wie er seine Ansprüche vor dem Richter vertheidigen darf. Sie können ihm nicht verweigert werden, wenn er sein Recht gegen seinen Schuldner nachgewiesen hat, und daß dieser ihm nicht Befriedigung gewähren wolle. Die Einwirkung des Staats beschränkt sich darauf, sein Recht zu prüfen und ihn zur Vertheidigung desselben durch Ausstellung des Repressalienbriefs zu legitimiren. Die Verfolgung von Ansprüchen auf Repressalien gehört zu den üblichen Mitteln und bildet mit der Sequestration und dem Arrest die außerordentliche zur Ergänzung der unzureichenden gewöhnlichen dienende Rechtshülfe, von denen je nach Lage der Umstände die eine oder die andere vorgezogen wird. Die Befugniß dazu ist in der Persönlichkeit enthalten, und nur weil der Gebrauch derselben mit gefährlichen Folgen für das Gemeinwesen verbunden ist, ein Grund, der bisweilen zu einem völligen Verbot aller Repressalien führte[16]), wird eine besonders starke Verletzung des in Anspruch genommenen Rechts erfordert. Das Ungewöhnliche liegt in der Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Mittel, um zu seinem Recht zu gelangen, darin, daß der zuständige Richter seine Beihülfe versagt, den Schuldigen zur Befriedigung anzuhalten.

Sowie aber die Staaten sich ihrer Aufgabe bewußt wurden, als Träger der Rechtsordnung für die Aufrechterhaltung derselben zu wachen und daher sowol bei sich jedem Recht zu gewähren als bei andern auf die Erfüllung dieser Forderung zu dringen, mußte ihnen das Unerträgliche der bisherigen Gestalt der Repressalien einleuchten. Jede Selbsthülfe ist Negation der Rechtsordnung. Daraus ging naturgemäß eine Veränderung im Wesen der Repressalien hervor, deren Entwickelung nicht überall gleichmäßig geschah, sondern zunächst bei den Völkern, bei welchen die moderne Staatsidee sich zuerst Bahn gebrochen hatte, bei den Franzosen und Engländern. Da der Staat einerseits es nicht dulden kann, daß der einzelne eigenmächtig den Frieden breche und den Krieg beginne, so verbietet er den Privatkrieg, der von einzelnen auf eigene Hand zum Schutz ihres Rechts unternommen wird, unbedingt und macht die Befugniß dazu von seiner Genehmigung abhängig; nur mit Einwilligung des Staats dürfen Repressalien geübt werden. Schon bei Bartolus, der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts lebte, begegnen

---

14) Martens, Essai sur les armateurs, §. 4. Wheaton, Histoire des progrès du droit des gens, I, 80 fg. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, I, 199.

15) Die Litterae de marca (von dem Worte marca, Grenze) unterscheiden sich von den Litterae de repraesaliis dadurch, daß jene berechtigten, die, gegen welche sie ertheilt waren, auch außerhalb des Staatsgebiets des Ertheilers, namentlich auf offener See, zu ergreifen, diese nur innerhalb der Landesgrenzen.

16) Vertrag zwischen Strasburg und Köln, 1227, Köln und Utrecht, 1257 (Hüllmann, a. a. O.), zwischen Parma und Reggio, 1270, und Pontremoli 1275 (Stat. Parm. a. 1266, S. 257 fg.).

wir solchen Anschauungen. In dem angeführten tractatus de repraesaliis definirt er sie als bellum particulare, zu deren Ausübung eine Erlaubniß des judex erfordert werde, oder wie er verbessernd hinzusetzt „magis dicitur requiri manus regia seu potestas regia secundum institutionem juris divini et gentium". Noch mehr tritt die Auffassung hervor in Gesetzen Frankreichs und Englands [17], in denen die Bewilligung von Repressalien den Richtern entzogen und als ein ausschließliches Recht der Regierung, welches aus der Souveränetät des Staats hergeleitet wird, zugesprochen wird.

Auf der andern Seite kann auch ein Volk gegen ein anderes nicht mit Gewalt vorgehen, außer wo dieses sich ihm gegenüber in ein Unrecht versetzt hat. Erst wenn der angreifende Staat wie der angegriffene die Sache ihres Unterthanen zu der ihrigen gemacht haben, treten die Staaten in Beziehung zueinander. Auf der Seite der letztern geschieht es durch die Rechtsverweigerung. Daher wird in einer Reihe von Verträgen seit dem 15. Jahrhundert zwischen verschiedenen Völkern ausgemacht [18], in Friedenszeiten solle es nicht gestattet sein, der Unterthanen und der Güter eines andern Staats sich zu bemächtigen, um auf diese Weise Befriedigung zustehender Ansprüche zu erhalten, anders als wenn der Staat des Schuldigen, auf gehörige Weise angegangen, sich geweigert hätte, diesen zur Erfüllung seiner Pflicht zu nöthigen. Wo eine Justizverweigerung nicht vorhergegangen, wird der Privatkrieg im Frieden ganz verboten. Um die Justizverweigerung zu constatiren, war die Clausel in Verträgen üblich, daß nach dem Gesuch um Rechtshülfe noch sechs Monate gewartet werden müsse, ehe die Privatfehde begonnen werden dürfe.

Im „Guidon de la mer", einer Sammlung von seerechtlichen Satzungen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, finden wir eine sehr ausführliche Darstellung des Repressalienrechts. Er ist die Grundlage der berühmten „Ordonnance de la marine" Ludwig's XIV. von 1681 geworden, aus der wiederum fast alle andern Staaten geschöpft haben. [19] Aus diesen Gründen mag die betreffende Stelle aus dem „Guidon" hier einen Platz finden. Sie lautet: „Lettres de marque ou de représailles se concedent par le roy, princes potentats ou seigneurs souverains en leurs terres, quand hors le fait de la guerre, les sujets de diverses obéyssances ont pillé, ravagé les uns sur les autres et que par voye de justice ordinaire droit n'est rendu aux interessez ou que par temporisation ou delais justice leur est deniée. Car comme le seigneur souverain, irrité contre autre prince son voisin, par son héraut ou ambassadeur demande satisfaction de tout ce qu'il prétend luy avoir esté fait, si l'offence n'est amendée, il procède par voie d'armes, aussi à leurs sujets plaintifs, si justice n'est pas administrée, font leur griefs, mande leurs ambassadeurs qui resident en cour vers leurs majestez, leur donnent temps pour aviser leurs maistres. Si par après restitution et satisfaction n'est faite par droit commun à toutes nations de leur plein pouvoir et propre mouvement concèdent lettres de marque, contenant permission d'apprehender, saisir, par force ou autrement, les biens et marchandises des sujets de celuy, qui a toléré ou passé sous silence le premier tort; et comme ce droit est de puissance absolue, aussi il ne se communique ny délègue aux gouverneurs des provinces, villes et citez, amiraux, vice-amiraux ou autre magistrats."

Seitdem der „Guidon" verfaßt wurde, hat sich im Recht der Repressalien wenig geändert. Die Humanität der Neuzeit hat nur den Kreis ihrer Anwendung erweitert und ihre Form gemildert; Repressalien werden nicht blos um eines den Unterthanen zugefügten, d. h. privatrechtlichen Unrechts geübt, sondern auch wegen einer dem Staat als solchen widerfahrener Verletzung eines publicistischen Rechts. Während früher der Staat in solchen Fällen nur die Wahl hatte zwischen Krieg und Gefallenlassen des Unrechts, ist, seitdem die Repressalien hier zugelassen sind, ein Mittel zur Abwehr desselben gegeben, welches namentlich den kleinern Staaten von Nutzen ist, die Krieg mit größern nicht führen können, denen aber die eigene Würde eine Rechtsverletzung einzustecken nicht erlaubt. Schon früher hatten sich Stimmen gegen den Privatkrieg erhoben [20]; aber wenn auch einzelne Souveräne infolge davon auf die Ausgabe von Repressalienbriefen verzichteten, so wollte doch Valin, der Commentator der „Ordonnance de la marine", den Verzicht

17) Martens, Essai sur les armateurs, a. a. O.

18) Zu finden in Dumont, Corps universel diplomatique, Thl. I–VII. Martens, Recueil, Thl. IV. Eine Anzahl sind auch angeführt bei Oke Manning, Commentaries on the law of nations, Kap. 2. 19) Vgl. Wheaton, Histoire, I, 83 u. 150.

20) Loccenius, De jure marit., III, 3. u. 4.

auf die bisherige Praxis nicht als ein Zeichen einer humanen Gesinnung, sondern als eins der Schwäche und Muthlosigkeit gelten lassen. Noch in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ward von jener Praxis Gebrauch gemacht. Es ist aber nicht zu leugnen, daß diese Übung allmählich abgekommen ist, daß sie von den überwiegenden Stimmen misbilligt, von der Gegenwart völlig verworfen ist. Die Declaration des Pariser Congresses von 1856: „La course est et sera interdite", verbietet zwischen Staaten, die ihr beigetreten sind, den Privatkrieg nicht blos im Kriegszustande, sondern auch als ein Mittel, Repressalien zu üben. Sollte eine der nicht beigetretenen Mächte oder eine der beigetretenen mit Verletzung des Vertrags Repressalienbriefe ausgeben, so ist natürlich ihrem Gegner dasselbe Mittel erlaubt. Die Waffe, welche der Feind gegen mich schwingt, darf ich auch gegen ihn gebrauchen.

Repressalien werden heutzutage geübt, um die Beseitigung einer Rechtsverletzung und ihrer Folgen zu erzwingen. Ein Staat, der von einer Macht auf keinem andern friedlichen Wege Befriedigung seiner gerechten Ansprüche erhalten kann, greift zur Selbsthülfe, um sich selbst sein Recht zu verschaffen. Sie setzen immer ein Unrecht voraus, die Verletzung eines unbestrittenen zweifellosen Rechts, an welcher der Staat als solcher als Urheber oder Begünstiger betheiligt ist. Diese besteht bisweilen darin, daß er völkerrechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen gegen den fremden Staat nicht erfüllt, z. B. sich Eingriffe in die Souveränetätsrechte eines andern erlaubt, die Privilegien der Gesandten nicht respectirt, übernommene Entschädigungen nicht zahlt. Martens[21]) erzählt ein eclatantes Beispiel der Repressalien für eine Verletzung der erstern Art. Der Herzog Victor Amadeus von Savoyen hatte 1700 mit dem französischen und spanischen Hofe einen Allianzvertrag geschlossen, dem er, als Österreich ihm bessere Bedingungen bot, sich zu entziehen trachtete, um mit letzterer Macht eine Allianz gegen seine gegenwärtigen Alliirten abzuschließen, die auch 1702 zu Stande kam, während der Herzog noch Oberselbherr der französischen Heere in Italien war. Da sein Land, seine Armee in den Händen der Franzosen sich befand, mußte er mit großer Vorsicht verfahren; es konnte jedoch nicht verhindert werden, daß die Franzosen von seiner Perfidie Wind bekamen und, um sich gegen die Nachtheile möglichst zu schützen, einen Theil der savoyischen Truppen in ihrem Lager entwaffneten. Der Herzog, dieses Ereigniß als einen Bruch des Völkerrechts ansehend, beschloß, Repressalien an dem französischen Gesandten in Turin zu nehmen. Er ließ ihn arretiren, nebst seinem gesammten Gefolge in Haft halten, in welcher ihm nicht blos alle einer Person von so hohem Range gebührenden Bequemlichkeiten versagt wurden, in welcher man ihn sogar an allem Noth, zuletzt sogar Hunger leiden ließ. Erst nach einer Gefangenschaft von $7\frac{1}{2}$ Monaten ward der unglückliche Gesandte, der alles Ungemach standhaft ertragen hatte, entlassen, ohne daß der Herzog von Savoyen seinen Zweck erreicht hatte, die entwaffneten und nach Frankreich abgeführten Truppen ausgeliefert zu sehen.

Da jeder Staat ferner seine Unterthanen schützen muß, so ist er auch berechtigt, ihre Angelegenheit zu der seinigen zu machen und ihr Recht durch Repressalien zu vertheidigen, wenn eine fremde Macht ihre rechtmäßigen Ansprüche nicht befriedigt, etwa auswärtigen Gläubigern die Zinsen oder die verfallenen Staatsschulden nicht bezahlt. Es liegt indeß in der Natur der Sache, daß ein Staat wegen der übeln Folgen, welche die Betretung des Wegs der Gewalt für ihn haben kann, nicht sehr geneigt ist, in diesem Fall Repressalien zu üben, und noch weniger, wenn die nächsten Subjecte der Verletzung Privatpersonen sind, die privatrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, obwol Pflicht und Ehre jedem Volk gebieten, sich seiner Bürger, wo immer ihnen unrecht geschieht, kräftigst anzunehmen und dafür nicht das Äußerste zu scheuen. Denn die Achtung eines Staats im Auslande, namentlich bei rohen Nationen, hängt von der Kraft ab, mit welcher er seine Unterthanen schützt, und selbst eine brutale Gewaltthätigkeit, so sehr sie sonst misbilligt werden muß, kann hier zur weisen Maßregel werden. Daß indessen die bloße Verletzung eines Privaten durch einen Privaten noch keine Regierung berechtigt, Repressalien zu gebrauchen, ist klar. Die Billigkeit, das Recht erfordert es, daß jeder gegen Private dort Schutz und Hülfe suche, wo diese regelmäßig zu finden sind, d. h. bei ihrer Obrigkeit. In jedem wohleingerichteten, nach Gesetzen regierten Staat wird dem Fremden wie dem Inländer Rechtsschutz gewährt, und man muß alle ordentlichen Mittel versucht haben, ehe man zu außerordentlichen greifen darf.

Beispiele des Gebrauchs von Repressalien, um Genugthuung für ein den Unterthanen zugefügtes Unrecht zu erhalten, sind nicht selten. Eins hat in der Geschichte eine gewisse Celebrität

21) Causes célèbres, I, 1.

erlangt durch die Schriften, die es zwischen den streitenden Mächten veranlaßte, und die epochemachend in der Entwickelung des Völkerrechts gewesen sind. Es ist zugleich lehrreich für uns Deutsche, indem es zeigt, daß, wenn die deutschen Regierungen Kraft und Energie in der Vertretung der Interessen ihrer Unterthanen bewiesen haben, der deutsche Name auch im Auslande Achtung gefunden hat.[22]) Die Engländer hatten in den Seekriegen mit Frankreich und Spanien 1744 und 1748 eine Anzahl preußischer Schiffe aufgebracht und condemnirt, angeblich weil sie Kriegscontrebande nach französischen Häfen gebracht hatten, obwol das englische Ministerium bei Ausbruch des Kriegs die Artikel, welche die Ladung gebildet hatten, auf specielle Anfrage der preußischen Regierung für unschuldig und erlaubt erklärt hatte. Als England den widerrechtlich geplünderten preußischen Unterthanen keinen Schadenersatz gewährte, nahm Friedrich der Große Repressalien, indem er auf die Forderungen englischer Gläubiger, die sie gegen das kurz zuvor eroberte Schlesien besaßen, Beschlag legte und die Auszahlung des fälligen Termins sistiren ließ. Dies wirkte. Nach langem Notenwechsel räumte zwar England nicht ein, den preußischen Kaufleuten und Rhedern unrecht gethan zu haben, aber es verstand sich dazu, ihnen eine Entschädigung zu zahlen.

Seine Unterthanen zu schützen fordert die Ehre und das Interesse des Staats. Der Begriff „Unterthan" ist hierbei nicht so strict zu nehmen; das Völkerrecht kümmert sich nicht um das innere staatsrechtliche Verhältniß, in welcher eine Person zu einem Staat steht, es sieht nur darauf, ob sie in ihren Beziehungen nach außen als Glied desselben auftritt. Es legt daher den Charakter eines Unterthans nicht blos denen bei, welche das Bürgerrecht in einem Staat gewonnen haben, und den Eingeborenen, sondern auch den Ausländern, welche ihr Domicil in dem Staat haben, wie schon der „Guidon de la mer" angibt: „Les représailles se concèdent aux naturels, sujets et régnicoles." Wie aber, wenn ein durchreisender Ausländer bei uns von einem Ausländer beraubt wird, der letztere entzieht sich unserer Gewalt durch die Flucht, seine Regierung verweigert dem Verletzten Genugthuung. Oder ein Staat geräth mit einem andern in Differenzen und ruft den Beistand eines dritten an, darf in solchen und ähnlichen Fällen ein Staat zu Gunsten ihm Fremder, die zu schützen er keine Verpflichtung hat, Repressalien üben? In frühern Zeiten nahm man das nicht so genau, und daher mag es kommen, daß in den Darstellungen des Völkerrechts diese Frage noch gegenwärtig mit ziemlicher Ausführlichkeit erörtert wird. Man sagt zwar, wenn ein Volk sich mit einem andern zur kriegerischen Bekämpfung eines dritten verbinden könne, warum nicht auch zu dem weit gelindern Gewaltverfahren durch Repressalien? Die das sagen, übersehen den Unterschied zwischen Krieg und Repressalien. Der Souverän, welcher einem andern, sei es aus welchem Grunde, ob als Principalmacht oder als Alliirten, den Krieg erklärt, stellt sich ihm blos als Gegner gegenüber; der offene Krieg endigt den Rechtszustand zwischen den streitenden Parteien, setzt die Gewalt an die Stelle des Rechts. Nicht so die Repressalien; diese machen den freundschaftlichen Beziehungen zwischen den zwistigen Mächten an sich so wenig ein Ende als ein Proceß zwischen Nachbarn; sie setzen vielmehr die Fortdauer des Rechtszustandes voraus, zu dessen Wächter sich der Repressalien übende Staat gerade macht. Eine unabhängige Macht, welche in einer Differenz zwischen zwei andern zu Gunsten der einen von ihnen Handlungen der Gewalt im Frieden ausübt, setzt sich zum Richter über sie; er verurtheilt das Verfahren der einen für rechtswidrig und übernimmt es, dies Unrecht auszugleichen. Mit welchem Recht aber kann sich ein Souverän zum Richter eines andern bestellen, der ihm nicht unterworfen ist? Der berühmte holländische Großpensionär de Witt schrieb, als 1662 England in einer Differenz zwischen den Niederlanden und den Malteserrittern zu Gunsten der letztern Repressalien gegen die erstern übte, in einer Note: „Il est évident, qu'il n'y a pas de souverain, qui puisse accorder ou faire exécuter des représailles que pour la défense ou le dédommagement de ses sujets, qu'il est obligé devant Dieu de protéger; mais jamais il ne peut les accorder en faveur d'aucun étranger, qui n'est pas sous sa protection et avec le souverain duquel il n'a aucun engagement a cet égard ex pacto vel foedere." Dies Argument schlug durch, England wußte nichts entgegenzusetzen und gab nach. Die von de Witt statuirte Ausnahme durch pacto et foedere erkennt auch das heutige Völkerrecht noch an; die nordamerikanischen Republiken, die Schweizercantone, die deutschen Bundesstaaten, obwol sie souveräne Staaten sind, die nur einen Theil ihrer Souveränetätsrechte geopfert haben, üben wechselseitig unbestritten, wenn einer der Verbündeten verletzt ist, Repressalien zu dessen Gunsten gegen Dritte aus. Sie leiten das Recht dazu aus ihrem Bundesvertrag her. Ein

---

22) Martens, Causes célèbres, II, 1.

Recht, zum Schutz der bedrohten oder verletzten Rechte einer befreundeten Macht Maßregeln der Wiedervergeltung vorzunehmen, wird aber nicht blos durch einen dauernden Bundesvertrag erworben; auch vorübergehende Allianzen gewähren es. Wenn z. B. zwei Staaten als Alliirte gemeinsam einen Friedensschluß mit einem dritten geschlossen oder als Garanten gemeinschaftlich eine Anleihe desselben verbürgt haben, so würde, wollte dieser seine Verpflichtungen gegen einen von ihnen nicht erfüllen, nicht blos der unmittelbar Verletzte zu Repressalien berechtigt sein, sondern auch der andere. Denn in diesem Fall hat er sich durch die gemeinsame Action beim Abschluß der Verträge auch zum Schutz seines Genossen verpflichtet. Darf man nicht auch mit Heffter einen Schritt weiter gehen und Repressalien im Interesse einer andern Macht erlauben, „um einer allgemeinen Verletzung des Völkerrechts, um einem unmenschlichen, absolut rechtswidrigen Verfahren ein Ziel zu setzen", weil die Staaten „die Vertreter der Menschheit" sind? Wir glauben nicht; man baut mit einem solchen Princip nur eine Brücke für Interventionsgelüste. Jede Repressalie ist eine Rechtsverletzung, die einem Staat zugefügt wird, weil er zuerst das Recht verletzt hat, und die nur dadurch berechtigt ist, daß eine Rechtsverletzung vorausging. Ein Bruch des Völkerrechts, der nicht gegen uns gerichtet ist, mag unser sittliches Gefühl verletzen, wie kann er uns aber berechtigen, unsererseits ein Unrecht zu begehen gegen den, der uns nichts zu Leide that? Beleidigungen des sittlichen Gefühls zu strafen, ist dem Organ zu überlassen, durch welches sich dasselbe ausspricht, der öffentlichen Meinung. Diese sitzt in der Gegenwart, die Geschichte in der Zukunft über sie zu Gericht.

Es ward schon angedeutet, daß die bloße Begehung eines Unrechts noch keinen Staat ermächtige, Repressalien zu üben, daß noch etwas weiteres hinzukommen müsse, die Weigerung, das Unrecht wieder aufzuheben und für den zugefügten Schaden Ersatz zu leisten. Dies ist nicht blos ein Postulat der Vernunft, sondern ein völkerrechtlich anerkannter Satz, dessen Geltung durch viele Staatsverträge bezeugt ist. Nach unserm heutigen Standpunkt betrachten sich die civilisirten Staaten nicht als ebenso viele Feinde, die nur durch die Gewalt oder die Furcht davor abgehalten werden, einander unrecht zu thun. Als die erste Aufgabe jedes Staats erscheint heutzutage die Herrschaft des Rechts und dieses unparteiisch Einheimischen wie Fremden zu gewähren. Darum ist die Erwartung begründet, daß jeder Staat, von dem oder unter dessen Autorität eine Rechtsverletzung begangen ist, sogleich die nöthige Satisfaction geben werde, wenn dieselbe zu seiner Kunde gelangt ist. Ebendaraus folgt weiter, daß der Verletzte sich erst an ihn wenden muß, um Satisfaction im weitesten Sinne zu erlangen auf dem gewöhnlichen Wege, den das Recht des Staats vorschreibt. Erst wenn die ordentlichen Mittel nicht ausreichen, darf zu den außerordentlichen der Selbsthülfe gegriffen werden. Die Verweigerung des Rechts, mag sie vom Souverän oder untergeordneten Behörden, auf legislativem, judiciellem oder administrativem Wege erfolgen, muß vorangegangen sein, ehe die Selbsthülfe berechtigt ist.

Hieraus folgt des weitern mit Nothwendigkeit, worauf auch Vattel mit Nachdruck besteht, daß es sich bei Repressalien nur um Verfolgung eines unbestrittenen zweifellosen Rechts handeln kann. Wird das angeblich verletzte Recht bestritten, so würde es ein Bruch des Völkerrechts sein, deswegen Gewalt zu gebrauchen. In diesem Fall ist es allein zu rechtfertigen, daß, wenn es sich um ein Recht handelt, das unmittelbar einem Staat gegen einen andern zusteht, aus internationalen Rechtsgründen entstanden ist, auf dem Wege friedlicher Verhandlung unter den Souveränen eine Ausgleichung versucht werde, dagegen über privatrechtliche Ansprüche, über welche dem fremden Staat die Cognition zusteht, dessen Entscheidung, wenn sie nach den gesetzlichen Regeln gegeben worden, geachtet werde, wie ja dessen eigene Unterthanen daran gebunden sein würden. Daß aber die Praxis nicht immer der Theorie des Völkerrechts entspreche, hat noch ganz neuerdings Englands Verfahren gegen Brasilien gezeigt.

Ehe Wiedervergeltung für erlittenes Unrecht geübt werden kann, muß, wie es sich von selbst versteht, dieses constatirt sein. Wie der Beweis desselben zu führen sei, darüber lassen sich keine völkerrechtliche Vorschriften aufstellen; hier entscheiden die innern Institutionen der einzelnen Staaten, die Beschaffenheit des einzelnen Falls. Die Billigkeit erfordert bisweilen, daß, ehe der Weg der Gewalt betreten wird, zuvor auf diplomatischem Wege Abhülfe gesucht werde; bisweilen aber kann die Rechtsverletzung so evident sein, daß ein Versuch, den widerrechtlich handelnden Staat zur Achtung für das Recht zu bewegen, ein Zeichen der Schwäche sein würde, wie z. B. wenn die Gesetzgeber eines Landes den auswärtigen Creditoren der Staatsschulden ihre Ansprüche aberkennen.

Steht die Rechtsverweigerung fest, so ist die Repressalie berechtigt.

Nur die höchste Regierungsgewalt, welche den Staat in seinen äußern Beziehungen ver-

tritt, hat die Befugniß, die Ausübung derselben anzuordnen, keine andere Behörde, wenn ihnen nicht etwa die Befugniß dazu ausdrücklich übertragen ist oder sie als Vertreter ihres Souveräns seine Gewalt für ihn auszuüben bevollmächtigt sind, wie z. B. die Gesandten, die Commandanten der Land- und Seemacht in fernen Gegenden. Denn die Staaten als solche verkehren miteinander nur durch ihre Regierungen.

Seitdem die höhere Gesittung der neuern Zeit den Privatkrieg für ein völkerrechtlich unerlaubtes Zwangsmittel erklärt hat, werden auch Repressalien nur unmittelbar unter staatlicher Autorität und mit staatlichen Mitteln geübt. Der Staat bedient sich in der Gegenwart dazu seiner gewöhnlichen Organe, der Civilbehörden, seiner Land- und Seemacht. Zulässig ist es freilich, daß er einzelne Bürger in seinen Dienst nehme und verwende, ohne daß diese gewärtigen müssen, als Piraten behandelt zu werden. Die Art und Weise der Ausübung der Repressalien richtet sich in etwas natürlich nach der Qualität der Rechtsverletzung und nach den Mitteln der Wiedervergeltung, welche der reprimirende Staat in Händen hat.[23]) Als Mittel kennt das heutige Völkerrecht nur zwei.[24]) Das eine ist die Retaliation, daß wir dem Gegner dasselbe Unrecht zufügen, was er gegen uns begangen hat; bezahlt er seine Schulden uns nicht, bezahlen wir ihm die unserigen auch nicht; behandelt er unsere Gesandten völkerrechtswidrig, so thun wir es ebenfalls. Es gibt in dieser Beziehung keine Grenze als die, welche Ehre und Würde des beleidigten Staats und die Menschlichkeit ziehen. Jene verbieten, dieselben Ehrlosigkeiten zu begehen wie der Gegner, z. B. das Vertrauen auf unsere Treue und Glauben zu täuschen, diese, Grausamkeiten und Barbareien zu üben, etwa den auf Befehl oder unter Connivenz der dortigen Behörden im Auslande begangenen Mord unsers Gesandten bei einer auswärtigen Macht an den unschuldigen Personen ihrer Gesandten bei uns zu rächen.

Das andere Mittel, Repressalien zu üben, von welchem das heutige Völkerrecht noch Gebrauch macht, ist, auf die Personen, Sachen und Forderungen des Gegners, welche sich in unserm Bereich befinden, Beschlag zu legen. Alles, was der Nation angehört, ist den Repressalien unterworfen. Das Völkerrecht eximirt hiervon nur gewisse Gegenstände, nämlich solche, die im Schutz des öffentlichen Vertrauens stehen, die inländischen öffentlichen Fonds; was Ausländer in diesen angelegt haben, darf Repressalien halber nicht mit Beschlag belegt werden, denn sie haben der Redlichkeit unsers Staats ihr Vermögen anvertraut, und dies Vertrauen darf nicht getäuscht werden, selbst nicht im Kriege.

Gegen die arrestirten Personen und Sachen erwirbt der reprimirende Staat zunächst kein anderes Recht als das, sie in seiner Gewalt zu behalten, bis der beleidigende Staat Genugthuung gibt. Das Verhältniß der Personen ist das von Geiseln, nicht das von Kriegsgefangenen, denn ein Krieg hat noch nicht begonnen[25]), und selbst wenn dieser sich später aus der Repressalienübung entspinnt, unterliegen sie nicht nothwendig dem Kriegsrecht, sondern nur, wenn sie zu der Klasse von Personen gehören, welche nach Völkerrecht demselben unterworfen sind. Daher folgt von selbst, daß sie sowol nach Ausbruch des Kriegs als auch, wenn ihre längere Gefangenschaft sich als unnütz erweist, freigelassen werden müssen. Auch die arrestirten Sachen fallen zunächst nur in die Gewalt des Occupanten zu dem doppelten Zweck, durch ihre Vorenthaltung den Gegner zur Nachgiebigkeit zu nöthigen und ein Pfand für die Zahlung der gegen ihn begründeten Ansprüche zu besitzen. Daher liegt nun auch dem Occupanten die Pflicht ob, zu deren Erfüllung ihn sein eigenes Interesse nöthigt, für die Bewahrung und Erhaltung zu sorgen; sie müssen herausgegeben, resp. ersetzt werden, wenn durch die Repressalien der beabsich-

---

23) Manche, z. B. Klüber, unterscheiden positive und negative Repressalien, je nachdem sie bestehen in Bemächtigung und Zurückhaltung dem andern Staat an- oder zugehöriger Personen, Sachen oder Rechte oder in der Verweigerung der Erfüllung einer Zwangspflicht; eine Unterscheidung, die von geringem Werthe ist.

24) Heffter, Völkerrecht, §. 110. Über die Unterscheidung der Repressalien in specielle und generelle hat schon der berühmte Großpensionär de Witt geurtheilt: „Je ne vois pas, qu'il y ait de différence entre des représailles génerales et une guerre ouverte." Man wird ihm beistimmen müssen, wenn man z. B. bei Oke Manning liest: „Special reprisals consist of the indemnification, by forcible means of injuries done to certain individual subjects of one state by the subjects of another state: special reprisals do not at all interrupt the relations of amity; they are only a mean of obtaining redress, where justice is refused and as soon as such redress is obtained for the individuals injured, the right to exercise reprisals has ceased. General reprisals are only used in time of war and consist in authorising any individuals whatever, whether suffering from private grieveness from the hostile power or not, to act against the subjects of the opposed state."

25) Schilter, De jure obsidum.

tigte Zweck erreicht wird. Dagegen wird Genugthuung nicht gegeben, so kann sich der Verletzte aus ihnen schadlos halten. Der Ausbruch des Kriegs hebt das bisherige Verhältniß auf; dem Repressalien übenden Staat fallen dann die arrestirten Sachen nach Kriegsrecht zu, wie die rechtmäßig im Kriege gekaperten.

Eben wie die eigenmächtige Ausübung von Repressalien ohne Vollmacht des Staats, so ist es auch unter civilisirten Nationen unstatthaft, daß die Anhaltung von Personen und Gütern blos auf einseitige Verantwortlichkeit der arrestirenden, wenngleich unter Autorität ihres Souveräns handelnden Personen geschehe. Der übliche Gebrauch fordert, daß, wie jede Captur im Kriege durch den Spruch eines Prisengerichts sanctionirt und legalisirt werden muß, ein gleiches Verfahren bei jeder Captur auf Grund von Repressalien geschehe. Ein vom Staat eingesetztes Prisengericht entscheidet darüber, ob die Captur rechtmäßig gewesen, bestimmt das Schicksal der sequestrirten Personen und Sachen, ordnet ihre Festhaltung und den Modus derselben oder ihre Freigabe an, stellt im Fall der Ungewißheit die Größe der Ansprüche fest, für die Befriedigung gefordert wird, weist die Zahlung aus den genommenen Gütern zu und ordnet die Rückgabe des Überschusses an.

Repressalien sind eine berechtigte Gewaltmaßregel wie die kriegerische Action, und daher darf jede Widersetzlichkeit gegen die Vornahme derselben mit Gewalt verhindert werden. Den Schaden davon muß der tragen, welcher die Anwendung der Gewalt verschuldet hat, jedoch so, daß ein Misbrauch derselben ihm nicht zum Nachtheil gereichen darf.

Es wurde oben bemerkt, daß in einigen italienischen Statuten des Mittelalters Sicherungsarrest und Repressalien als zusammengehörig behandelt wurden. In der That die Idee, auf welcher beide beruhen, ist dieselbe, den bedrohten oder erschütterten Rechtszustand durch außerordentliche Maßregeln, da die ordentlichen Mittel nicht ausreichen, wiederherzustellen. Beide sind eine in gesetzlichen Formen vorgenommene Selbsthülfe, beide wollen nur vorderhand Abhülfe schaffen, kein Definitivum begründen. Aber sie haben die Tendenz, in ein solches überzugehen, wenn von dem Verletzer das Unrecht infolge des auf ihn ausgeübten Zwangs nicht gehoben wird.

Wir haben bereits gesagt, was erfolgt, wenn einer der drei Fälle eintritt, 1) wenn der Gegner nachgibt, 2) wenn zwischen den beiden Nationen Krieg ausbricht, und 3) endlich, wenn der Gegner zwar hartnäckig Recht zu gewähren verweigert und der verletzte Staat durch die Repressalien eine solche Genugthuung erhalten hat, daß er es zum Kriege nicht kommen läßt. Was die Personen anbetrifft, denen der Repressalien halber Güter weggenommen sind, so verlieren sie dieselben nach dem Recht der Kriegserbeutung. Captur auf See wegen Repressalien gehört zu den äußern Unglücksfällen, für welche der Versicherer Ersatz leisten muß, wenn er nicht das Gegentheil ausbedungen hat.[26] Eine Pflicht des Staats, seinen schadenleidenden Unterthanen ihre Verluste wiederzuerstatten, ist zwar nicht im strengen Recht, jedoch in der Billigkeit begründet, denn seine Handlungsweise ist die Ursache ihres Verlustes, und die einzelnen als Opfer für die Sünden des Ganzen leiden zu lassen, widerspricht der Vernunft und der Billigkeit. Sie zahlen zwar vorläufig die Schulden des Gemeinwesens mit ihrem Eigenthum, aber mit dem stillschweigenden Vorbehalt des Ersatzes. Dagegen können weder die Geschädigten, noch der Staat selbst gegen die, welche die erste Veranlassung des Unrechts gaben, wegen dessen Repressalien geübt werden, Ansprüche erheben. Nicht sie, sondern der Staat, welcher sie nicht zur Sühne des Unrechts angehalten hat, ist verantwortlich, da er ihr Unrecht zu dem seinigen macht.

Man spricht auch im Kriege von Repressalien. Hat die eine Partei den Kriegsbrauch, die Regeln, welche in der Kriegführung unter civilisirten Nationen beobachtet werden, verletzt, z. B. sich unerlaubter Kriegsmittel bedient, unnützer Grausamkeiten schuldig gemacht, das Recht der Parlamentäre nicht geachtet, so ist der Feind zu Repressalien berechtigt. Zwischen diesen aber und den Repressalien in Friedenszeiten besteht ein wesentlicher Unterschied; bei letztern ist der Gesichtspunkt maßgebend, durch einen Zwang den Unrechtthuer zur Genugthuung zu nöthigen, das verletzte Recht zur Herrschaft zu bringen. Jene sind dagegen mehr ein Act völkerrechtlicher Strafrechtspflege, die sich freilich auf das roheste und einfachste Princip des Strafrechts, das der Talion stützt. Wir fügen dem Feinde gerade so viel Übles zu, als er uns gethan hat, in Gemäßheit der Platonischen Idee von der Strafe: daß gestraft werde, non quia peccatum est sed ne peccetur, um ihn dadurch zu nöthigen, sich künftig der Verletzungen des Kriegsbrauchs zu enthalten. Wir begehen ein ebenso großes Unrecht als der Feind, um ihn von weitern Verbrechen

26) Allgemeines Preußisches Landrecht, Thl. II, Tit. 8, §. 2210. Code de commerce, Art. 350.

abzuhalten. Wie man sieht, huldigt man, wenn es erlaubt ist, das Wort zu gebrauchen, im Völkerstrafrecht noch der Abschreckungstheorie. Unsere Gegenwart hat uns gezeigt und zeigt noch täglich, in wie erschreckendem Maße bei einer wilden barbarischen Kriegführung Repressalien bisweilen geübt werden. Im nordamerikanischen Bürgerkriege scheint beinahe jede Repressalie eine andere herauszufordern, sodaß sie statt ein Mittel zu sein, Barbareien zu verhindern, eine Quelle von solchen wird.

Repressalien zwischen deutschen Bundesstaaten. Der Deutsche Bund bildet einen Verein von unabhängigen Staaten, deren jeder freilich in seinem Gebiet und in seinen Angelegenheiten die volle Souveränetät besitzt, aber durch sein Bundesverhältniß sowol in seinen Beziehungen zu andern Bundesgliedern als zu auswärtigen Mächten gewissen Beschränkungen unterworfen ist.[27])

Obwol die einzelnen Bundesstaaten in ihren Verhältnissen mit auswärtigen Nationen die Rechte der Souveränetät ausüben, so hat doch die Gefahr, die infolge der Bundespflicht, einander Schutz und Beistand zu leisten, durch rücksichtslose Ausübung dieser Rechte entstehen kann, dazu geführt, in dem Bundesvertrag Bestimmungen aufzunehmen, welche dieser Gefahr vorbeugen sollen. Nach der Wiener-Schluß-Acte Art. 36 und 37 ist der Bund einzuschreiten berechtigt, wenn zwischen einer auswärtigen Macht und einem deutschen Bundesstaat Differenzen entstehen. Bei Beschwerden der erstern hat die Bundesversammlung Abhülfe der gegründeten Klage mit allen Mitteln zu bewirken, um weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorzubeugen. Umgekehrt bei Beschwerden des letztern soll der Bund, wenn die Klage ihm unbegründet scheint, zum Frieden mahnen, jede Dazwischenkunft vermeiden, auch erforderlichenfalls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anwenden; im entgegengesetzten Fall ist er pflichtig, dem verletzten Bundesstaat die wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zutheil werde. Die ältere provisorische Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817 ergänzt die Wiener-Schluß-Acte dadurch, daß sie, obwol die Einmischung des Bundes bei Beschwerden eines Unterthanen eines Bundesstaats gegen eine auswärtige Macht oder umgekehrt eines Unterthanen dieser gegen einen Bundesstaat als nicht zur Competenz des Bundes gehörig hinstellt, doch die Verwendung desselben für den Verletzten auf dessen Ansuchen eintreten läßt, wo dann die Vorschriften der Schluß-Acte zur Anwendung kommen.

Man sieht, daß nach dem Bundesrecht mit Ausnahme des letzten Falls ein Bundesstaat bei Irrungen mit auswärtigen Staaten nie vereinzelt stehen kann, sondern daß seine Sache von dem Bunde immer zu der seinigen gemacht werden kann und muß, wie ein ähnliches Verhältniß oben von den schweizer und nordamerikanischen Republiken erwähnt wurde. Wenn die thatsächlichen Zustände den rechtlichen entsprächen, so würde ein Grund zur Klage nicht vorhanden sein. Aber wir alle wissen, eine wie schwerfällige und schwache Maschine der Bund ist.

Streitigkeiten der Bundesstaaten untereinander dürfen auf keine Weise durch Gewaltthätigkeiten verfolgt werden; wie der Krieg, so sind auch die Repressalien unter ihnen unbedingt ausgeschlossen[28]); können die zwischen ihnen entstandenen Differenzen nicht durch die versuchte gütliche Vermittelung erledigt werden, so müssen sich die streitenden Parteien dem Ausspruch des Austrägalgerichts unterwerfen, dessen Entscheidung, von dem Bunde exequirt, den Streit beendigt. Die Justizverweigerung gegen die Unterthanen eines Bundesstaats in einem andern berechtigt ebenfalls nicht zu Repressivmaßregeln, sondern nur zum Anrufen des Bundes, der seine Hülfe und Beistand nicht versagen kann und erfahrungsmäßig nicht versagt hat. Das Bundesrecht hat sogar den Fall vorgesehen, daß eine Privatperson nicht zu ihrem Recht gelangen könne, weil unter mehrern Bundesstaaten die Pflicht, ihren Ansprüchen Genüge zu leisten, streitig ist. (Wiener-Schluß-Acte, Art. 50.) Die Bundesversammlung wird, auf Anrufen des Betheiligten, interveniren, zunächst einen Versuch zur Ausgleichung auf gütlichem Wege anstellen und, wo dieser sich unthunlich oder unzureichend erweist, die rechtliche Entscheidung der Streitfrage durch eine Austrägalinstanz veranlassen. K. J. Burchardi.

**Republik.** Kein staatsrechtlicher Begriff ist von dem Sprachgebrauch schlimmer entstellt, kein rechtlicher Kunstausdruck in der politischen Sprachverwirrung unserer Zeit ärger misdeutet worden als — Republik. Noch im vorigen Jahrhundert übersetzte man dies Wort mit „Frei-

27) Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes, §§. 220—224, 557; Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, §§. 269—274, 287.

28) Zachariä, a. a. O., §. 288. Bundesacte, Art. 11; Wiener-Schluß-Acte, Art. 36—49.

staat", man verließ später diese Übertragung als keinen bestimmten Begriff bezeichnend und kehrte zu dem ältern fremden Ausdruck zurück, ohne daß man dadurch jene Unbestimmtheit beseitigt, den Begriff festgestellt und deutlich bezeichnet hätte. Man legt vielmehr noch jetzt den Namen Republik in der Regel jedem Staat von nicht monarchischer Verfassung bei. Ich sage: in der Regel, denn consequent war man darin keineswegs; die Vereinigten Niederlande, Polen, Frankreich bis zum Jahre 1808 wurden Republiken genannt, das Deutsch-römische Reich hingegen nicht. Man folgte der Gewohnheit und vergaß dabei, worauf schon Heeren sehr richtig aufmerksam gemacht hat: daß der Ausdruck Republik sich gar nicht auf die Regierungsform bezieht, sondern auf den Grundsatz, worauf die Verfassung eines Staats beruht.

Republik, res publica, bedeutet sprachlich soviel wie der halbveraltete deutsche Ausdruck „Gemeinwesen", also einen Staat, dessen einzelne Glieder verbunden sind zur Erreichung ihrer gemeinschaftlichen Zwecke. Ein solcher Staat kann gedacht werden mit einer demokratischen ebenso wol wie mit einer aristokratischen und monarchischen Verfassung, denn ob alle, oder wenige Bevorrechtete, oder ein Einziger für die Erreichung der gemeinschaftlichen Zwecke sorgt, d. h. das Gemeinwesen regiert, das ändert an dem Grundsatz selbst nichts, wenngleich die eine dieser Staatsformen geeigneter sein mag, die Ansprüche aller Staatsglieder auf Erreichung wahrer Gesammtzwecke zu sichern, als die andere. Weil die Anerkennung des Rechts den Begriff wahrer Freiheit bildet, war die Übersetzung des Worts Republik durch Freistaat eine ganz richtige, aber es ist klar, daß diese Freiheit ebenso gut verbürgt sein kann, wo an der Spitze der Geschäfte ein auf Lebenszeit erwählter Kaiser steht, als wo deren Leitung einem auf bestimmte Zeit gewählten Präsidenten anvertraut ist. Ja es steht gar nichts im Wege, die Gewalten so zu vertheilen, daß unter einem erblichen Regenten die Freiheit aller Staatsglieder ebenso sehr gesichert erscheint, als dies unter anderer Regierungsform menschenmöglich ist. Die Vereinigten Niederlande unter ihren erblichen Staatthalter waren ebenso gut Monarchie als Republik!

Die Schwierigkeit liegt in diesem Fall nur in der Gefahr, daß die Gewalt, welche in der Hand eines erblichen Fürsten von Generation zu Generation wächst und erstarkt, leicht zur Verfolgung der der Gesammtheit fremden, ja vielleicht feindlichen Sonderzwecke seines Hauses verwendet werden könnte. Eine Schwierigkeit, die jedoch von dem Wesen der monarchischen Regierungsform keineswegs untrennbar und hier nie so groß und schwer zu beseitigen sein kann als im Fall einer aristokratischen Verfassung, wo statt Einer Familie deren mehrere zur Verwaltung des gemeinen Wesens berechtigt und gewiß nicht minder geneigt sind, über diesem Recht die ihm entsprechende Pflicht zu vergessen, folglich die Gewaltmittel, welche ihnen zu deren Erfüllung anvertraut waren, für die Verfolgung der Sonderzwecke ihres Standes zu misbrauchen. Die Geschichte liefert den Beweis, daß in Aristokratien von jeher weniger Freiheit zu finden war als in monarchisch regierten — Republiken. In diesem Ausdruck liegt kein Widerspruch, da, wie schon gezeigt wurde, der Begriff Republik nicht dem der Monarchie entgegengesetzt ist, sondern dem der Despotie, welche kein Recht der einzelnen anerkennt, sondern nur Ein Subject, die Person des Herrn, als berechtigt gelten läßt gegenüber einer blos mit Pflichten beladenen Menschenheerde, deren möglichst gute Pflege dann blos durch die Klugheit, nicht durch ihr Recht geboten erscheint.

Nichts anderes als eine Republik mit monarchischer Regierungsform ist die constitutionelle Monarchie der neuern Zeit, und es war ein großer Irrthum oder Misgriff der Führer der Julirevolution, sie eine „verkleidete Republik" zu nennen. Damit glaubte man der antimonarchischen Partei zu schmeicheln, in der That aber sagte man ihr nur: wir würden auch eine (unverkleidete) Republik geben, wenn wir uns nicht vor dem Auslande fürchten müßten, was wahrlich kein rühmliches Geständniß war; auf der andern Seite machte man die neue Verfassung und damit den Grundsatz, worauf sie und alle andern constitutionellen Staatsverfassungen beruhten, allen andern Regierungen verdächtig; man konnte ja über kurz oder lang die Verkleidung abwerfen, und dann stand — so schien es, oder so konnte es scheinen — die Republik in ihrer ganzen jakobinischen Nacktheit und Blöße da. Das Schlimmste aber war, daß man dadurch bei dem einen Theil der Nation Hoffnungen erregte, die man zu erfüllen nie die Absicht hatte, bei dem andern Besorgnisse weckte, über die man nicht beruhigen durfte. Alle Theile fanden sich getäuscht, weil niemand die Wahrheit gesagt, vielleicht nur zu wenige sie klar erkannt hatten.

Woher aber eine solche Verwirrung des Sprachgebrauchs und mit ihr der Begriffe? — Ein Rückblick auf die Geschichte wird diese Frage lösen!

Die Staaten Griechenlands und der Völker von griechischer Gesittung, Rom mit eingeschlossen,

waren Republiken im eigentlichen Sinne des Worts, Gemeinwesen zum Schutz allseitiger Freiheit. Auch die Staaten der deutschen Urwelt waren nichts anderes. Gleichwol unterschieden sich beide in einem höchst wichtigen Punkt: die größere Lebhaftigkeit der südlichen Temperamente, ihre regere Sinnlichkeit, welche der Reinheit und Heiligkeit des häuslichen Lebens entgegenwirkte, und der milde Himmel, welcher das öffentliche Leben in Gottesverehrung, Kunstgenuß und Geselligkeit begünstigte, all das erweckte bei den hellenischen Völkern früh schon eine Liebe zum Staat um seiner selbst willen, Gemeingeist und infolge dessen freiwillige Unterordnung des einzelnen unter die Gesammtheit und das Gesetz und Hingebung für Volk und Vaterland. Dieser Gemeingeist ist der eigentliche Lebensathem der Republik, ihm kann sie durch nichts ersetzt werden, er stirbt unter der Despotie. Deswegen konnte bei jenen Völkern die Republik nicht in Despotie übergehen, solange noch ein Funke des ursprünglichen Volksgeistes lebendig war; Griechenland ging physisch und moralisch unter mit seinen Republiken und Roms Kraft und Herrlichkeit mit dem letzten Rest seiner republikanischen Erinnerungen.

Ganz anders verhielt es sich bei den germanischen Völkern. Hier war das Familienleben das Höchste und Heiligste, was der Mensch kannte, sein Haus war sein Tempel und seine Burg. Er suchte die Vereinigung mit andern nicht aus Geselligkeit, denn dafür genügte ihm der Kreis der Seinigen, nicht um der Vereinigung willen, sondern um bessern Schutz für sich und sein Haus zu erlangen. Ihm war der Staat nicht Zweck, sondern Mittel, und in vielen, ja den meisten Fällen ein nothwendiges Übel. Ihm war es weniger um Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten zu thun, als daß der Staat ihm gegen möglichst kleine Opfer möglichst viel gewährte. Deshalb gab sich der alte Deutsche so leicht unter den Schutz eines Mächtigern, wenn dieser ihm nur sein Hausrecht unangetastet ließ. Diesen Geist der Absonderung brachten die Deutschen mit in die Vereinigung ihrer zahllosen kleinen Gemeinwesen zu einem Römisch-Deutschen Reich, das als „römisch" schon dem Namen nach ihnen fremd gegenüberstand, und gegen das erst die Stammherzoge, dann die Landesfürsten sie vertreten sollten. Deutsche Freiheit benannte man jetzt oft die Widerspenstigkeit der einzelnen, besonders unmittelbaren Reichsbürger gegen das Reich und seine verfassungsmäßigen Gewalten, während sich die Landeshoheit auf durchaus unrepublikanischen, despotischen Grundlagen entwickelte, nämlich aus dem Eigenthumsrecht an Grund und Boden und den dazu gehörigen unfreien Leuten, welchen Unfreien die unter den Schutz der reichsunmittelbaren Landesherren sich flüchtenden freien, aber mittelbaren Reichsbürger immer mehr gleichgestellt wurden, sodaß das ursprünglich aus lauter kleinen, auf ihre Freiheit höchst eifersüchtigen Republiken bestehende „Römische Reich deutscher Nation" (mit Ausnahme der Reichsstädte und wenigen Reichsdörfer) am Ende nur noch im Verhältniß der Reichsstände zu dem Kaiser als Republik erschien, aber wahrlich nicht als eine griechische, auf Gemeingeist und Bürgersinn beruhende.

Aus dem bisher Entwickelten dürfte sich ergeben: 1) das Wesen der Republik hängt nicht ab von der Regierungsform, sondern von dem Recht, vermöge dessen die höchste Gewalt ausgeübt wird; es ist 2) deswegen eine mit erblichen Regierungsrechten ausgestattete Aristokratie ihrem Grundsatz nach dem Wesen der Republik ebenso sehr zuwider als eine damit bekleidete Monarchie; es ist aber 3) jene, die erbliche Aristokratie, der Darstellung des republikanischen Grundsatzes, also dem allein wahren Volks- und Staatsleben, weit gefährlicher als eine erbliche Monarchie, weil dort der antirepublikanische Grundsatz eine viel breitere Grundlage hat als hier, indem eine solche Aristokratie durch sich selbst, die Anzahl und Gewaltmittel ihrer Angehörigen und durch ihren unsittlichen Kastengeist eine dem Staatszweck fremde Macht im Staat bildet, während die Macht des erblichen Monarchen nur im Volk liegt, in der Hingebung der Gesammtheit der Staatsgenossen für den Staat und seinen Lenker.

4) Es ist ebendarum für die Erhaltung und das Gedeihen monarchisch-republikanischer Verfassungen unerlaßlich, daß die Theilnahme des Volks an öffentlichen Angelegenheiten stets rege erhalten, der Gemeingeist gepflegt und gestärkt werde, was sicher nur dadurch geschehen kann, daß allen Staatsgenossen ein billiger und zweckmäßiger Einfluß auf öffentliche Angelegenheiten gestattet wird. Der Grundsatz: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk", gehört einer milden, vielleicht auch nur klugen Despotie an, weil er das Volk wenigstens für unmündig erklärt und der Bevormundete nie frei ist.

5) Dagegen ist materielle Gleichheit der Rechte durch das Wesen der Republik nicht geboten, sondern nur Gerechtigkeit in Vertheilung der Vortheile und Lasten, weil jedes Übergewicht der Berechtigung über die Verbindlichkeit, als solches, dem Gesammtinteresse fremd, also dem Begriff der Republik zuwider sein muß.

6) Wo durch diese gerechte Gleichheit und durch zeitgemäße und volksthümliche Betheiligung des Volks bei Leitung seiner Angelegenheiten der Gemeingeist lebendig und wach erhalten wird, da können wirkliche Angriffe auf den Staat und seine Verfassung nur von oben herab oder durch aristokratische Factionen oder von seiten der Anarchie geschehen; der echte Republikaner ist stets ein guter Bürger, der sich überall nur als Theil des Ganzen betrachtet, sich mit dem Staat identificirt und die Regierung, welche in diesem seine Freiheit schützt, ebendarum stark und geehrt sehen will. Streit um die Zweckmäßigkeit einzelner Anordnungen oder Einrichtungen wird dem Staat nie gefährlich werden, wo im Volk der Glaube feststeht, daß die Regierung keine ihm fremden Zwecke verfolgen, sondern nur seine Angelegenheiten möglichst gut verwalten wolle.

7) Endlich von Demokratie (s. d.) unterscheidet sich Republik wie das Wesen von der Form. Außer der Republik ist Demokratie undenkbar, denn ohne den echt republikanisch gerechten Grundsatz wird jede sogenannte Demokratie Despotie, Pöbelherrschaft, despotische Aristokratie oder Tyrannei u. s. w.; umgekehrt wird (nach 4) keine Republik (auch die monarchische nicht) ohne mehr oder minder demokratische Institutionen auf die Dauer bestehen können.

Zum Schluß erlaubt sich der Verfasser hier zu wiederholen, was er schon andern Orts über republikanische Gesinnung ausgesprochen hat: „Alle, die aus reinen Vernunftschlüssen «die Republik» verfechten, verstehen darunter entweder nur den Grundsatz, daß der Staat und alle Staatsgewalt nur um des Volks und des Gemeinwohls willen vorhanden, Despotie dagegen, welche die Gesammtheit zum Mittel für die Zwecke eines einzelnen oder einer Familie macht, unvernünftig sei; oder sie setzen für die Vertheidigung der sogenannten republikanischen Regierungsform einen Verein durchaus moralischer und vernünftiger Menschen voraus, und man muß ihnen zugeben, daß ein solcher Verein keiner königlichen Gewalt bedarf. Allein damit ist noch nichts weniger als ausgemacht, welche Staatsform für die Menschen, unter denen wir leben und von denen keiner ganz gut und keiner ganz vernünftig ist, die zweckmäßigste sei? Diese Frage war und ist und wird immer ebenso verschiedenartig beantwortet werden müssen, als die Bildungsstufen der Völker und die Mittel verschieden sind, welche einem jeden zur Erreichung des wesentlichen Staatszwecks, des Gemeinwohls, zu Gebote stehen, und die Hindernisse, welche dafür zu überwinden sind.

„Mit Recht nennt sich daher derjenige einen Republikaner, welcher im Staat und allen seinen Einrichtungen und Gewalten nur eine Anstalt für den Schutz und die Erhöhung des allgemeinen Wohls erkennt; er wird nie wollen, daß Einrichtungen bestehen, welche der Mehrzahl der Staatsangehörigen auf die Dauer zuwider, drückend, unerträglich sind; solche Einrichtungen würden ja dem Zweck widersprechen! Er wird wollen, daß der Wille und die Gesinnung jedes einzelnen sich über alles und jedes frei ausspreche, damit die Wünsche der Mehrheit erkannt, geprüft und, soweit sie sich befestigt haben, zum Gesetz erhoben werden. Er wird wollen, daß dieses Gesetz, solange es besteht, streng und redlich gehandhabt und vollzogen werde, also, daß wirklich nur der Gesammtwille herrsche. Dieser echte Republikaner wird also gegen alles ankämpfen, was die freie Willens- und Meinungsäußerung zurückhält, er wird gegen Einrichtungen und Bestrebungen ankämpfen, die es erschweren, die Gesinnung der Mitbürger zu erforschen und ihrem Ausdruck die Erhebung zum Gesetz zu sichern. Aber er wird diesem Gesetz selbst gehorsam sein, solange es besteht, er wird seinen Vollstreckern die Achtung beweisen, die den Verwaltern des Gemeinwohls gebührt. Solcher Republikanersinn ist der Lebensathem aller Staaten, er allein, aber er auch gewiß macht sie glücklich, stark und geachtet; ihn zu nähren, zu stärken ist nichts nöthig, als daß die Inhaber der Gewalt das Gesetz ehrlich und gerecht vollziehen, die öffentliche Meinung als die Mutter des Gesetzes ehren und beachten. Geschieht dies, so wird zwar jede Staatsverfassung sich mit den Gesinnungen und Bedürfnissen des Volks ändern und allmählich umgestalten, aber immer wird das Volk frei und glücklich, immer seine Regierung stark und geachtet sein.

„Wer dagegen eigensinnig nur in Abschaffung königlicher Gewalt das Glück der Völker sucht, uneingedenk, daß Sulla und Robespierre nichts weniger als Könige waren, der verwechselt die Form mit dem Wesen, den Schein mit der Sache. Wer gar, um diese seine Ansicht durchzusetzen, Mittel gebraucht, welche das Gesetz verbietet, der beweist dadurch, daß er nicht fähig sei, seinen Privatzweck oder seine Privatmeinung dem Gesammtwohl und Gesammtwillen unterzuordnen, daß er also nicht fähig sei und nicht verdiene, unter der Herrschaft des Gesetzes zu leben, daß er ein Republikaner nicht sei, nicht sein könne oder wolle." H. K. Hofmann.

Nachtrag. Wie vieles gerade auf französische und deutsche Erscheinungen von 1848 und 1849 Anwendbares liegt doch in diesen Worten, welche der treffliche, wahrhaft freigesinnte und wahrhaft conservative Mann, der aber den Ministern unbeliebt war, schon viele Jahre früher schrieb! Und welches traurige Gegenbild seiner Grundsätze bieten uns die meisten damaligen Republikaner. Ihren Bestrebungen und ihren Republiken fehlte vor allem das Wesen der Republik: die republikanische Tugend und Bildung. Ohne Selbstbeherrschung und Genügsamkeit, ohne Klarheit und Festigkeit der Überzeugung, ohne wahre sittliche Achtung und Freiheit, vielmehr mit Eigensucht und Eigenwillen, lief man in dem ursprünglich natürlichen und löblichen Oppositionseifer gegen despotisch gewordene Regierungen auch nach dem Sturz des Despotismus wie eine führerlos gewordene Locomotive maßlos in der alten Oppositionslinie fort. Die Frage, wie die wahre Republik im Sinne des voranstehenden Artikels am besten für das Vaterland zu erbauen sei, wollte man sich nicht mit Ruhe und Klarheit beantworten. Noch weniger hatte man Lust, den eiteln Ruhm und Ehrgeiz des Oppositionsführers mit edler republikanischer Mäßigung eines dem vaterländischen Gemeinwesen sich unterordnenden Bürgers aufzuopfern. Die demokratische Form der Regierung verwechselte man mit der wahren Republik. Und da man die große Mehrheit der besonnenern rechtschaffenern Vaterlandsfreunde der republikanischen Regierungsform als einer unzeitgemäßen abgeneigt sah, so hatten die Republikaner keinen Anstand, als Minderheit der Mehrheit ihrer Mitbürger die Pistole auf die Brust setzen und sie zur Freiheit zwingen zu wollen. Guillotinen, und wo sie nicht ausreichten, Kartätschen, so hörte man von diesen Neurepublikanern, sie sollten im Volk die Freiheit gründen. Ja, da diese neumodischen unpatriotischen Republikaner auch so noch verzweifeln mußten, die Zustimmung zur Republik zu erlangen, so hielt keine Scham und keine wahre Vaterlandsliebe sie zurück von geheimen Anzettelungen des Bürgerkriegs und von dem Schrecklichsten und Verderblichsten, von dem Verrath des Vaterlandes gegen das Ausland, vom Verrath deutscher Männer an das zu aller Zeit gefährliche Nachbarvolk der Franzosen! Das untere Volk aber, das man ohne politische und republikanische Tugend und Bildung sah, dennoch aber zu unglücklichen Werkzeugen der frevelhaften catilinarischen Pläne misbrauchen wollte, dieses verführte man durch die gehässigsten lügnerischen Aufreizungen und Täuschungen. Man entflammte seine Rachsucht durch falsche Vorstellungen von Reactionsplänen und Bedrückungen, man reizte seine eigensüchtigen Gelüste durch Vorspiegelungen großen Geldgewinns und der gänzlichen Wohlfeilheit der republikanischen Regierungen, durch versprochene Vertheilung der Civillisten, des fürstlichen, des adelichen und geistlichen, ja des sonstigen Vermögens. Wer selbst die Blicke werfen mußte in diesen Abgrund wüster, gemeiner und barbarischer Leidenschaften und Vorstellungen, die man so in dem Volk erregte, der begreift es, wie jammervoll am Tage der Schlacht diese republikanischen Scharen auseinanderstoben, der sah es klar vor sich, daß unser armes durch allzu lange politische Unterdrückung entadeltes Volk noch weit entfernt ist von den ersten Grundbedingungen für eine republikanische Regierungsform, von republikanischer Tugend und Bildung, daß diese catilinarischen Bestrebungen, wenn sie siegten, es vollends verderben und ausländischer wie inländischer Unterdrückung in die Arme führen müßten. Jedenfalls aber ist eine republikanisch regierte Gesellschaft ohne republikanische Tugend nur eine Räuberhorde. Und wäre eine freie constitutionell-monarchische Regierungsform auch nicht an sich eine vollkommnere als eine rein republikanische, so müßte unser Volk wenigstens vor allem in Bildung und Tugend für die letztere erzogen werden. Wären Beibehaltung und Achtung der constitutionellen Monarchie uns nicht für immer nöthig zur Erhaltung der Einheit und Freiheit und Macht unsers großen deutschen Gesammtvaterlandes zwischen mächtigen raubsüchtigen Nachbarn, so sind sie uns doch unentbehrlich zur Erwerbung dieser Einigung und Freiheit und Macht. Welcker.

**Restauration** nennen wir die Wiedereinsetzung eines Herrschers oder einer Regentenfamilie, die, durch äußere oder innere Gewalt vom Thron vertrieben, nach längerer oder kürzerer Zeit, durch einen äußern oder innern Umschwung der Dinge wieder zum Besitz desselben gelangen. Man könnte es fast als geschichtliche Regel bezeichnen, daß restaurirte Fürsten und Dynastien selten im Stande sind, sich wieder in Einklang mit den von ihnen beherrschten Völkern zu setzen; und die Wiederherstellung des innern Friedens zwischen Fürst und Volk ist um so schwieriger und unwahrscheinlicher, je größer der Zwischenraum ist, der zwischen Entthronung und Wiedereinsetzung verflossen ist, je größer die Umwälzung war, welche die Thronentsetzung hervorgerufen hatte oder seit derselben vor sich gegangen ist. Von den zahlreichen Restaurationen, welche die

Jahre 1813—15 in Frankreich, Deutschland, Italien, Holland, Spanien und Portugal herbeigeführt haben, hat nur die holländische eine Dynastie wieder eingesetzt, die sich wenigstens in ihrem ursprünglichen Erblande bis auf den heutigen Tag ohne Revolution erhalten hat; in allen übrigen Staaten ist die Revolution gegen die restaurirten Fürsten entweder schon im ersten oder im zweiten Decennium nach ihrer Wiedereinsetzung ausgebrochen, und heutigentags ist ein großer Theil der Fürsten und Dynastien längst wieder verjagt, deren Restauration damals mit lautem Jubel begrüßt worden ist.

Ein wesentliches Moment der moralischen und materiellen Fürstenmacht beruht in der Continuität ihrer Übung, in dem stetigen Zusammengehen der Geschichte des Volks und seiner Fürsten und in dem darauf begründeten thatsächlichen oder doch scheinbaren Zusammenwachsen ihrer Interessen. Die Erfahrung, daß mit dem plötzlichen Abbruch dieses Verhältnisses die staatliche oder nationale Existenz des Volks nicht aufhört und noch weniger die Existenzverhältnisse des einzelnen eine wesentliche Veränderung erleiden, erschüttert im Volk das Gefühl des unlösbaren Zusammenhangs mit der Dynastie, auch wenn dieselbe nicht durch eine Revolution, sondern durch fremde Gewalt gestürzt worden ist. Die Entwickelung, welche das Leben des Volks während der Zeit der Fremdherrschaft oder der Revolutionsepoche durchlaufen hat, steigert die Entfremdung um so mehr, je weniger in der Regel die von ihrem Volk und Staat getrennten Dynastien dieser Entwickelung, die ohne ihr Zuthun unter der Regierung gegnerischer Gewalten stattgefunden hat, zu folgen im Stande und dieselbe anzuerkennen geneigt sind. Der Versuch, die unterbrochene Continuität zu leugnen und sie durch Anknüpfung ihres erneuten Regiments an die Zeit seines gewaltsamen Abbruchs wiederherzustellen, bildet in der Regel die Quelle der Misverhältnisse, die zwischen Regierenden und Regierten eintreten und zu einer neuen Revolution führen. Der Versuch, mit der alten Dynastie auch die alte Zeit und ihre Zustände wiedereinzuführen, muß an der Macht der inzwischen gewordenen neuen Zeit scheitern und entweder zu einem abermaligen und unwiderruflichen Sturz der Dynastie oder zu einer erzwungenen Anerkennung der Forderungen führen, welche die neue Zeit gestellt hat.

Wir beschäftigen uns hier nur mit der Geschichte der französischen Restauration von den Jahren 1814 und 1815 bis zum Jahre 1830, deren Verlauf und Grundcharakter wir in der allgemeinen Charakterisirung der Restaurationsepochen in den verschiedenen Staaten bereits angedeutet haben. Zur Begründung jener allgemeinen Sätze können wir jedoch nicht unterlassen, auf die außerordentliche Ähnlichkeit aufmerksam zu machen, die zwischen dem Verlauf der französischen und der englischen Restauration in die Augen springt, welche derselben etwa um 150 Jahre vorangegangen ist. Dort wie hier folgte die Restauration auf eine Revolution, welche mit der Hinrichtung eines Königs begonnen und mit einer Militärdictatur geendet hatte. Dort hatte der englische Kronprätendent während der Zeit seines Exils Zuflucht und Beistand in Frankreich, hier der französische in England gefunden, und dieselben Meereswellen trugen den einen wie den andern in sein wiedergewonnenes Vaterland zurück. Dort wie hier wurde die Rückkehr der alten Dynastie als Befreiung vom Druck des militärischen Absolutismus mit Jubel begrüßt, erwachte aber sehr bald wieder die Unzufriedenheit des Volks, als die wiedereingesetzte Dynastie sofort auch wieder zu ihren alten Regierungsgrundsätzen zurückkehrte. Dort wie hier waren es zwei Brüder, die während der Restaurationsepoche nacheinander den Thron bestiegen, von denen der ältere unter wechselvollem Kampf der Parteien und nicht selten unter scheinbar einmüthiger Zustimmung des Volks und seiner Vertreter seine Regierung bis zu seinem Tode führte, wogegen der jüngere durch die Maßlosigkeit seiner Reactionsbestrebungen die neue Revolution herbeiführte, um dort wie hier den verlorenen Thron auf einem nahen Verwandten seines Hauses übergehen zu sehen, der den vom Volk angestrebten Constitutionalismus zur Wahrheit zu machen verhieß.

Restaurationen bilden selten den Abschluß, sondern in der Regel nur eine der vielen Übergangsstufen im Verlauf einer großen Revolutionsepoche, weil der Erbe einer alten, von der Revolution bekämpften und überwundenen Zeit nicht geeignet und gewillt ist, sich zum Träger der neuen Zeit zu machen, die aus derselben hervorgehen soll, weil das Exil ebenso wenig Monarchen wie Demokraten zum Verständniß der Fehler und Irrthümer führt, durch welche sie die Täuschung ihrer Hoffnungen und den Verlust ihres Vaterlandes verschuldet, sondern nur zur Erbitterung gegen diejenigen, denen sie diese Schuld zuschreiben, und weil diese wie jene ihre Rückkehr zum Vaterlande und zur Macht als einen Fingerzeig des Schicksals und der Geschichte betrachten, alles, was inzwischen geschehen und geschaffen ist, als nichtig und verwerflich zu be-

trachten und ihr eigenes Wirken wieder da zu beginnen und fortzuführen, wo sie gezwungen wurden, es zu unterbrechen und aufzugeben.

Die französische Restauration von 1814 und 1815 war für die fernere Entwickelung der französischen Revolutionsgeschichte eine Nothwendigkeit, als die Militärdictatur des welterobernden Napoleonischen Cäsarismus durch die maßlose Überspannung seiner eigenen Kräfte und unter der Wucht eines gemeinsamen Angriffs von ganz Europa zusammenbrach. Die Revolution hatte alle denkbaren Phasen ihrer Entwickelung durchlaufen: vom absoluten zum demokratisch-constitutionellen Königthum, von diesem zur Republik und innerhalb derselben durch die Schreckensherrschaft der republikanischen Dictatur und der demokratischen Anarchie zur constitutionellen und militärischen Republik, die sich dann wieder zur militärischen Monarchie und als solche zum schrankenlosesten Absolutismus der Einzelherrschaft gestaltet hatte. Sie war von der Phase der blutigsten innern Parteikämpfe für die Anerkennung und vermeintliche Durchführung ihrer großen Ideen zur kühnen und siegreichen Propaganda für dieselben nach außen, von dieser zu einem nationalen und republikanischen Eroberungskampfe mit ganz Europa übergegangen und hatte in diesem kriegerisch-nationalen Taumel sich selbst allmählich so ganz verloren, daß sie ihre ganze Kraft zum Werkzeug der unbezähmbaren Herrschsucht eines einzelnen machte und die blutig erkämpfte Freiheit preisgab, um den betäubenden Rausch eines noch blutigern Kriegsruhms dafür einzutauschen. — Der Napoleonische Kriegslärm und seine Trophäen, die Erhebung Frankreichs zur weltbeherrschenden Macht hatten die Nation in der That eine Zeit lang zu einer hingebenden Selbstvergessenheit fortgerissen, vermöge deren sie sich selbst nur noch in der kämpfenden und erobernden Armee und in der Person ihres großen Führers fühlte, der die Welt mit seinem Namen erfüllte und mit seinem Schwert besiegte. Sie fühlte daher den gänzlichen Verlust ihrer eigenen Freiheit und Selbständigkeit nicht, weil ihr Wille ganz und gar in dem Willen ihres gewaltigen Herrschers aufging, solange sie aus seinen Thaten die innere Befriedigung schöpfte, die ihr der Vorrang und die Herrschaft über alle andern Nationen gewährte. Aber der fortgesetzten und einseitigen Überspannung des Nationalgefühls nach dieser einen Richtung mußte endlich diejenige Abspannung und Abstumpfung nach ebendieser Richtung folgen, die es dem Volk um so fühlbarer machte, um welch hohen Preis es diesen Lohn des Ruhms und der äußern Macht hatte erkaufen müssen. Es war nicht nur die immer fühlbarer und drückender werdende Erschöpfung an materieller Kraft, die unerschwinglichen Opfer an Gut und Blut, die, für end- und zwecklose Kriege, für die Befriedigung des Napoleonischen Ehrgeizes gefordert, die Hingabe des Volks für seinen Kaiser erschütterten und bedenkliche Zweifel an der Dauer der gegenwärtigen Zustände in demselben erweckten: es war das Gefühl der eigenen Nichtigkeit, zu der die Nation allmählich herabgesunken war, seitdem sie nur noch als ein willenloses Werkzeug in der Hand und für die Zwecke ihres gewaltigen Herrschers erschien, das Gefühl der vernichtenden Gefahr, von der die so schwer erkämpfte bürgerliche Freiheit, von der das Selbstbestimmungsrecht der Nation zur Gestaltung ihrer innern Angelegenheiten bedroht war, wenn das Leben derselben noch länger in der Führung von Eroberungskriegen aufging, wenn ihre Bedeutung noch länger nur in ihrem Kriegsheer und ihre Macht nur in der des gewaltigen Kriegsherrn bestand und alle Interessen des Volks von den Interessen des Kriegs verschlungen wurden.

Diese Betrachtungen und Empfindungen hatten den innern Abfall Frankreichs von dem Napoleonischen Militärdespotismus seit dem Beginn des unglückseligen Kriegs vorbereitet, der für die Knechtung des spanischen Volks unter die Herrschaft eines Napoleoniden geführt wurde, und der weitschauendste unter den Staatsmännern Frankreichs, Talleyrand, hatte vielleicht schon damals den bevorstehenden Fall Napoleon's vorausgesehen, als er sich von demselben lossagte, um sich etwa für eine neue Phase der Revolutionsgeschichte möglich zu machen. Die Kluft zwischen Napoleon und dem französischen Volk erweiterte sich, als er die ungeheuern Opfer für die Führung des russischen Kriegs forderte, der in ganz Frankreich in hohem Grade unpopulär war, und der Riß ward unheilbar, als mit der unerhörten Vernichtung der großen Armee das ungeheure Unglück über Frankreich hereinbrach, das der weitenstürmende Hochmuth des unersättlichen Eroberers verschuldete. Mit dem Nimbus seiner Unbezwinglichkeit verlor er auch seine zwingende Gewalt über die Herzen des französischen Volks, und nur die feste Hand, mit der er noch die Zügel der Herrschaft führte, hielt den Ausbruch eines offenen Widerstandes nieder, als er zur Wiederherstellung seiner erschütterten Macht und seines verlorenen Kriegsruhms dem französischen Volk neue unerhörte Opfer auferlegte. Die Conscription von 1813 ergab

bei weitem nicht die Höhe der Truppenzahl, welche Napoleon gefordert hatte. Viele hatten sich bereits derselben zu entziehen gewußt. Und als auch die Hunderttausende dieses neuen Heeres auf den deutschen Schlachtfeldern gefallen oder bei ihrer Rückkehr nach Frankreich dem mörderischen Typhus erlegen waren; als alle Eroberungen einer zwanzigjährigen blutigen Kriegführung durch die hartnäckige Ablehnung glänzender Friedensbedingungen von seiten Napoleon's mit Einem Schlage wieder verloren waren und die verbündeten Mächte wieder wie im Jahre 1792 die französischen Grenzen bedrohten: da wurde der längst vorbereitete Abfall des französischen Volks vom Napoleonischen Cäsarenthum aller Welt offenbar, und selbst die imponirende Macht seiner Persönlichkeit und seiner ungebrochenen Willensstärke, vor der sich bis dahin jeder Widerstand schweigend gebeugt hatte, vermochte die laute Kundgebung dieses Bruchs nicht mehr zurückzuhalten.

Die Gesetzgebende Versammlung, dieses ergebene und kriechende Organ der Napoleonischen Gewaltherrschaft, wagte es, sich zur Verkünderin dieses Bruchs zu machen, weil sie fühlte, daß sie es im Einklang mit der Nation that. Der Eindruck, den der feindselige Bericht Lainé's über das neue Conscriptionsgesetz und die fulminanten Reden einer plötzlich auftauchenden Opposition, das laute Verlangen nach Frieden, die drohende Rückforderung der erdrückten Freiheit auf die Gemüther hervorbrachte, konnte durch die gewohnten Polizeimaßregeln und durch die plötzliche Auflösung der widerspenstigen Versammlung nicht wieder verlöscht werden. Das französische Volk hatte sich beim Beginn des Kriegs von 1814 thatsächlich bereits von Napoleon losgesagt. Dieser führte denselben nur noch mit dem letzten Überrest seiner Heeresmacht, nicht mit der Kraft des französischen Volks, das den Einfall der Fremden nicht mehr als einen Angriff auf die Ehre und die Selbständigkeit Frankreichs, sondern als einen Vernichtungskampf gegen die Weltherrschaftsplane Napoleon's betrachtete und daher dem Ausgang desselben mit einer sonst unbegreiflichen Theilnahmlosigkeit zuschaute, die nicht nur die Apathie der Erschöpfung, sondern das Symptom des allgemeinen Abfalls von dem bis dahin herrschenden System war. Napoleon's Verzweiflungskampf, in dem er, wie nie zuvor, die Unerschöpflichkeit seines Genies bekundete, wurde in der Überzeugung geführt, daß er sich die Herrschaft über das französische Volk nur durch die Bewährung seiner ungeschwächten Kraft in einem Siege über die vereinigte Macht Europas, nicht aber durch einen Frieden erhalten konnte, der ihm ebenso sehr von seinem eigenen Volk wie von den fremden Siegern dictirt war. Das erklärt seine Hartnäckigkeit den ihm zu Langres und Chatillon angebotenen Friedensbedingungen gegenüber, welche ihm seinen Thron und Frankreich die Grenzen von 1792 (ja vielleicht auch die Rheingrenze) gewährten. Nur der wiedergewonnene militärische Sieg konnte ihm zugleich den Sieg über das abgefallene Volk sichern.

Die empörenden Scenen, welche dem Einzug der Verbündeten in Paris folgten: die jubelnde Begrüßung der fremden Sieger als Befreier, die höhnende Beschimpfung des Kaisers, vor dem man sich so lange wie vor einer Gottheit gebeugt hatte, die Absetzungsdecrete durch das Organ seines dienstwilligsten Werkzeugs, des Senats, und endlich der schmachvolle Abfall seiner Generale und Feldherren, die alles, was sie waren, nur durch ihn geworden; alles das war nur das plötzliche und widerwärtige Hervortreten der verzehrenden Fäulniß, von der der glänzende Prachtbau der Napoleonischen Weltherrschaft seit lange angefressen und dem Zusammensturz geweiht war.

Dem Sturz der Napoleonischen Dynastie folgte die Restauration der Bourbonen als eine unvermeidliche Nothwendigkeit, als die einzige Möglichkeit für die Erhaltung Frankreichs, dessen ungeschwächter Fortbestand allgemein als eine Bedingung des europäischen Friedens und des europäischen Gleichgewichts galt. Man kann sagen: niemand wollte die Bourbonen. Von Alexander und Franz ist es bekannt, wie sehr sie sich lange Zeit gegen ihre Wiedereinsetzung sträubten. England und Preußen begünstigte sie, weil sie keinen andern Weg zur Wiederherstellung geordneter und gesicherter Zustände wußten. Das französische Volk und insbesondere die Besitzenden in Paris wollten den Frieden und nur den Frieden. Die Mehrheit war im Moment fast gleichgültig gegen die Form, unter der es denselben erhielt, um wieder zu sich selbst zu kommen. Die Männer der Bank und des Handelsstandes hatten in Gemeinschaft mit dem Gemeinderath von Paris den Marschall Marmont zur Übergabe der Stadt bewogen. Und nun konnte es einer verhältnißmäßig kleinen Zahl, welche mit den Bourbons die Restauration des Alten im weitern Sinne wollte, gelingen, jene lärmenden Demonstrationen für die Wiederherstellung des legitimen Bourbonischen Throns in Scene zu setzen, welche den Einzug der Verbündeten in Paris begleiteten und demselben folgten.

Es ist bekannt, daß in jenen weltgeschichtlich so wichtigen Tagen die Entscheidung über die großen Fragen der Zeit sowol von seinen Verbündeten wie von dem französischen Volk fast ausschließlich in die Hand des Kaisers Alexander gelegt wurde, der sich daher auch allmählich daran gewöhnt hatte, sich als den vom Schicksal berufenen Wiederhersteller der zerrütteten Weltordnung anzusehen. Auf ihn richteten sich daher die Bemühungen derer, die jetzt den Moment gekommen sahen, mit ihren Restaurationsideen hervorzutreten. Talleyrand hatte, ohne sich selbst in den Vordergrund zu stellen, die Intrigue geleitet; und nachdem es einem Herrn von Vitrolles gelungen war, schon vor dem Einzug der Verbündeten in Paris die Abneigung Alexander's gegen die Wiedereinsetzung der Bourbonen zu überwinden, fand in der Nacht, welche dem Einzug folgte, im Hause Talleyrand's, in welchem Alexander seine Wohnung genommen hatte, die wichtige Sitzung statt, in welcher das Schicksal der Napoleonischen und der Bourbonischen Dynastie entschieden wurde. Außer den beiden Herrschern von Rußland und Preußen nahmen Talleyrand, Dalberg, Schwarzenberg, Liechtenstein, Nesselrode und Pozzo di Borgo an derselben theil. Das Resultat, das Talleyrand ohne directe Einmischung in die Berathung durch geschickte Taktik herbeizuführen wußte, war die Entthronung Napoleon's und die Ablehnung einer Regentschaft Marie Luisens im Namen des Königs von Rom, sowie der Erlaß einer Proclamation an das französische Volk, in welcher diese Entsetzung Napoleon's und seiner Dynastie ausgesprochen, zugleich aber die Erhaltung der Integrität Frankreichs, wie es unter seinen legitimen Königen bestanden, zugesichert und nach dem Vorschlag Talleyrand's der Senat berufen wurde, um eine provisorische Regierung einzusetzen und eine Verfassung zu entwerfen, die dem französischen Volk zusagen würde und demnächst von den Verbündeten anerkannt und garantirt werden sollte. Die Wirkung dieser Proclamation konnte ebenso wenig zweifelhaft sein, wie es die Bedeutung derselben war. Es hätte der Audienz der vornehmsten Legitimisten (Larochefoucauld, Choiseul, Ferrand, Châteaubriand) bei Nesselrode nicht bedurft, um dem Volk Gewißheit über diese Deutung zu geben. Es bedurfte ebenso wenig der bourbonischen Demonstrationen, mit denen sich andern Morgens die Straßen von Paris gleichsam bedeckten, und noch weniger der antinapoleonischen Broschüre Châteaubriand's, die in Tausenden von Exemplaren verbreitet wurde, um den Senat zu derjenigen Beschlußnahme zu bestimmen, die man längst für denselben vorbereitet hatte. Dieser stand jetzt ganz und gar unter der Leitung Talleyrand's, und auf seinen Wink beschloß derselbe die Entthronung Napoleon's und seines Hauses, die Einsetzung einer provisorischen Regierung, welche aus Talleyrand, Dalberg, Jaucourt, Bournonville und Montesquiou bestand, und den Entwurf einer Verfassung, welche die constitutionelle Monarchie mit Senat und gesetzgebender Versammlung wiederherstellte und dem Volk einige der wichtigsten Freiheiten, den Militärs ihre Grade und den Käufern der Domänen-, Kirchen- und Emigrantengüter die Unverletzlichkeit ihrer Besitzungen sicherte.

In dieser Weise hatte sich an die Entthronung Napoleon's und seines Hauses die Wiedereinsetzung der Bourbonen thatsächlich angeschlossen, wenn auch der Senatsbeschluß dieselbe noch von der Annahme seines Verfassungsentwurfs abhängig zu machen schien; und wer die damaligen Vorgänge in Paris beobachtete, der mußte bekennen, daß dieser Beschluß die laute Zustimmung des pariser Volks gefunden habe. Am 12. April erschien der Graf von Artois als Vertreter der Bourbonen in Paris, und niemand bezweifelte seine Befugniß, im Namen Frankreichs mit den Verbündeten einen Waffenstillstand und mit demselben die allgemeinen Umrisse des künftigen Friedens abzuschließen. Das französische Volk lauschte bereits mit gleicher Spannung auf seine Worte, wie es seit einer Reihe von Jahren den Worten aller gelauscht hatte, die sich im momentanen Besitz der Macht befanden; und sein glücklich gewähltes Wort: „Il n'y a rien de changé en France, il n'y a qu'un François de plus", hat die Gemüther in höherm Grade für die Bourbonen gewonnen, als es in jenem Augenblick irgendwelche That vermocht hätte. Aber zweifeln müssen wir, ob man ihm selbst für diese Worte die bald erfolgte Entrollung der weißen Fahne anstatt der Tricolore verzieh, die in der Revolutionsepoche und unter Napoleon das Symbol französischen Ruhms und französischer Macht in ganz Europa geworden war.

Wenige Tage später landete das Haupt der Bourbonen, der Graf von der Provence, in Calais und erließ als König Ludwig XVIII. in Frankreich die berühmte Proclamation von St.-Ouen, in welcher er, ohne Rücksichtnahme auf den Verfassungsentwurf des Senats, den Franzosen die Bewilligung constitutioneller Rechte und Freiheiten zusicherte, wie sie etwa in jenem Entwurf angedeutet waren. In diesem wichtigen Act spricht sich mehr als in irgendeinem andern die

Stellung aus, welche die Bourbonen und insbesondere Ludwig XVIII. in der Restaurationsepoche einnehmen.

Die berühmt gewordene Formel, mit welcher man die Unhaltbarkeit der Restauration erklärt: „Die Bourbonen haben im Exil nichts gelernt und nichts vergessen", ist keine geschichtliche Wahrheit. Ludwig XVIII. hat niemals die Rückkehr zu den Zuständen vor 1789 beabsichtigt, und ebenso wenig hat er daran gedacht, die Thaten, die nach 1789 geschehen sind, zu rächen. Die Lehren, welche die Revolution über das Recht und das Freiheitsbedürfniß der Völker verkündet hat, sind an ihm weniger verloren gegangen als an den deutschen, spanischen und italienischen Fürsten, die durch die Ereignisse von 1813—14 ihre Throne wiedergewonnen haben; und während ein Ferdinand VII. und andere Fürsten nur zu bald die Opfer vergessen haben, die ihre Völker für die Wiederherstellung ihrer Throne gebracht hatten, hat Ludwig XVIII. gezeigt, daß er auch die Greuel zu vergessen verstand, die mit dem Umsturz des Bourbonischen Throns verbunden waren. Ludwig XVIII. hat es über sich vermocht, die vollendeten Thatsachen und die Errungenschaften der Revolution anzuerkennen. Aber er hat sich nicht dazu erhoben, die Revolution selbst als vollendete Thatsache anzuerkennen. Er hat die frei gewordene Krone Frankreichs nicht als eine ihm von dem französischen Volk oder von den Besiegern Napoleon's freiwillig dargebotene angenommen, sondern vermöge seines legitimen Rechts als Erbe Ludwig's XVI. und XVII. von derselben Besitz ergriffen, nachdem der bisherige Usurpator gezwungen worden war, sie niederzulegen. Die Revolution mit ihren wechselnden Staatsformen und Regierungen war demnach nur eine gewaltsame und rechtlose Unterbrechung der rechtmäßigen Regierung, die nach unantastbarem göttlichen Recht niemand als den Bourbonen zustand. Ludwig XVIII. verleugnete die historische Berechtigung der Revolution, indem er das Princip der Legitimität wiederherstellte oder vielmehr zum ersten mal in dieser Schärfe und Bestimmtheit proclamirte und es zur alleinigen Grundlage des wiederhergestellten Königthums machte.

Vom Jahre 1815 bis heute bewegt sich die Geschichte, nicht nur in Frankreich, sondern auf dem gesammten mittel- und westeuropäischen Continent in ähnlicher Weise, wie dies in England von 1603—88 der Fall war, nicht so sehr um die Frage über das größere oder geringere Maß der Rechte und Freiheiten der Völker oder der Beschränkungen der Königsgewalt, welche thatsächlich ins Leben zu rufen sind, als um das Princip der Legitimität, d. h. des Königthums von Gottes Gnaden und das der Volkssouveränetät.

Das Legitimitätsprincip des Königthums von Gottes Gnaden, das von Ludwig XVIII. proclamirt und dann von Talleyrand und Metternich ausgebeutet worden ist, bildet die Basis des Pariser Friedens mit der Wiederherstellung des bourbonischen Frankreich, und in gleicher Weise des Wiener Congresses mit seiner Preisgebung der Völkerinteressen zu Gunsten der Dynastien. Es bildet daher auch die Basis aller Kämpfe, die seitdem gegen die Resultate und Grundsätze der beiden Pariser Friedensschlüsse und des Wiener Congresses geführt worden sind. Mit dem Legitimitätsprincip rechtfertigte man in Spanien und Italien die Wiederherstellung des monarchischen Absolutismus, in Deutschland die Verweigerung der verheißenen Verfassungen, in Frankreich die Juliordonnanzen. Der unlösbare Widerspruch zwischen dem durch die Verfassung anerkannten Recht des Volks und der Aufrechthaltung des Princips der Legitimität mußte zum Sturz des einen oder andern führen; und noch heute ist es dieser Kampf, der in den constitutionellen Staaten Deutschlands, nicht um dieses oder jenes Recht, sondern zwischen diesem und jenem Princip geführt wird, und nirgends tritt derselbe mit größerer Klarheit und Entschiedenheit ans Licht als in den preußischen Verfassungswirren seit 1861.

Frankreich verdankte in jenem historischen Wendepunkt dem Legitimitätsprincip nicht nur seine monarchische, sondern auch seine staatliche Restauration. Die Wiederherstellung Frankreichs innerhalb der Grenzen von 1792, d. h. die Verzichtleistung der siegreichen Feinde Frankreichs auf ihr unbestreitbares Eroberungsrecht, ist nur erklärlich durch den glänzenden und vollständigen Sieg des Legitimitätsprincips, vermöge dessen die Geschichte Frankreichs vom Sturz des Bourbonischen Königthums am 10. Aug. 1792 bis zu dessen Wiedereinsetzung im April 1814 als wirkungslos für diejenigen betrachtet wurde, die nach dem Legitimitätsprincip die allein berechtigten Vertreter Frankreichs waren. Es konnte daher weder die frühere Beraubung, noch der gegenwärtige Sieg der Verbündeten denselben ein Recht auf Wiedervergeltung geben, da alle bisherigen Kämpfe in Wahrheit nicht gegen Frankreich, das nur in den Bourbonen seine rechtmäßige Vertretung fand, sondern nur gegen die Revolution und die Usurpation gerichtet waren, der nun eben durch die Restauration ein Ende gemacht wurde. Es kann daher nichts Ungerechteres und geschichtlich Unwahreres geben als die Begründung der Ungunst und Miß-

stimmung, mit welcher das französische Volk allezeit auf das Bourbonenthum blickte, durch die stete Erinnerung an die Schmach der Fremdherrschaft, mit welcher die Wiedereinsetzung desselben begleitet war. Denn die Schmach der Jahre 1814—15, wenn von einer solchen überhaupt die Rede sein kann, verdankt Frankreich ausschließlich Napoleon und dem Napoleonismus, und die Abwendung der mit dieser Niederlage des Napoleonismus ihm drohenden Gefahr der politischen und staatlichen Vernichtung verdankt es ausschließlich der Restauration des Bourbonenthums und dem mit derselben zur Geltung gekommenen Legitimitätsprincip.

Ebenso wenig ist die Kluft, die sich alsbald zwischen dem restaurirten Bourbonenthum und dem französischen Volk bildete, aus dem Widerspruch erklärlich, der zwischen dem Freiheitsbedürfniß des französischen Volks und den absolutistischen Anschauungen und Regierungsgrundsätzen der Bourbonen geherrscht hätte. Niemals seit dem Jahre 1791 hat Frankreich eine Verfassung gehabt, von der man sagen konnte, daß sie den Freiheitsbedürfnissen des Volks mehr entsprochen hätte als diejenige, welche Ludwig XVIII. am 4. Juni 1814 oetroyirt und, nachdem er sie vor der wiederberufenen Kammer Napoleon's proclamirt hatte, für sich und seine Nachfolger beschworen hat. Die charte constitutionnelle gab Freiheit der Person, des Glaubens, der Presse, des Besitzes und des Erwerbes und erhielt die höchste Errungenschaft der Revolution, die Gleichheit aller vor dem Gesetz, aufrecht. Sie gab eine aus zwei Kammern gebildete Volksvertretung mit umfassenden und gesicherten Befugnissen auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Steuerbewilligung und mit dem unbestrittenen Recht der Anklage und des Urtheilsspruchs gegen die verantwortlichen Minister. Niemals hat ferner Frankreich im Verlauf der Revolution und des Kaiserthums eine Regierung gehabt, welche die dem Volk zustehenden und verfassungsmäßig gesicherten Rechte und Freiheiten gewissenhafter geachtet hätte als Ludwig XVIII. Der Kampf zwischen dem Freiheitsbedürfniß des Volks und dem Absolutismus des Throns hat die Bourbonen nicht gestürzt. Endlich ist es auch nicht die thatsächliche Verleugnung der Errungenschaften und Zustände, welche die Revolution geschaffen hatte, die den dauernden Bestand der Bourbonischen Restauration unmöglich gemacht hätte. Ludwig XVIII. hielt die allgemeine Gleichheit vor dem Gesetz aufrecht, tastete die Freiheit des Bauernstandes und des bäuerlichen Grundbesitzes nicht an, sicherte den Eigenthümern der Domänen und Kirchengüter, so wie den Käufern der Emigrantengüter ihren Besitz, erkannte die Gültigkeit der bestehenden Gesetzbücher sowie der durch die Revolution und den Napoleonismus contrahirten Staatsschulden an, trat in officielle Verhandlung mit der von Napoleon geschaffenen Volksvertretung, erhielt die Napoleonische Armee und bestätigte die meisten Generale und Offiziere derselben in ihren militärischen Stellungen, ja er bildete seine lebenslängliche Pairskammer zum großen Theil aus den von Napoleon ernannten Senatoren, ertheilte vollständige Amnestie für alles, was bis zu seinem Regierungsantritt gegen die Bourbonen geschehen war, und schloß selbst die Königsmörder von dieser Amnestie nicht aus, ja er bildete sogar sein erstes Ministerium zum großen Theil aus Männern der Revolution und des Kaiserthums.

Und trotzdem erlag die Restauration nach weniger als einem Jahre dem plötzlich wieder auftauchenden Napoleonismus und nach 15 Jahren einer neuen Revolution, weil das Princip der Legitimität mit dem einmal zur thatsächlichen Herrschaft im Bewußtsein des Volks gelangten Princip der Revolution und des freien Selbstbestimmungsrechts der Völker nicht verträglich war und der Widerspruch zwischen beiden auf der einen oder der andern Seite immer wieder hervortreten mußte.

Ludwig XVIII. war human von Charakter und ehrlich constitutionell aus Überzeugung. Er war nicht ohne Verständniß für den Charakter des französischen Volks und für das Bedürfniß seiner Zeit. Seine persönlichen Regierungsgrundsätze entsprachen den Verhältnissen, unter denen er auf den Thron gekommen war. Vergangenes nicht zu rächen, unwiderruflich Verlorenes nicht wiederherzustellen, das Neue, wo es fest begründet war, anzuerkennen und das Alte, das noch Boden hatte, wiederherzustellen, den Thron zum Quell alles Rechts zu erheben., aber das einmal gewährte Recht zu achten, die Überlieferungen der Monarchie wiederherzustellen, aber auch die ruhmvollen Erinnerungen der Revolution und des Kaiserthums zu erhalten und das nationale Selbstgefühl des Volks nicht zu verletzen — das waren die Regierungsgrundsätze, durch deren consequente und beharrliche Anwendung er mit Recht die wiederhergestellte alte Zeit mit der äußerlich besiegten neuen zu versöhnen und die klaffenden Wunden eines fünfundzwanzigjährigen innern und äußern Kampfes zu heilen gedachte.

Unter dem Schirm dieser Grundsätze hat er glücklicher als sein älterer und sein jüngerer Bruder seine Regierung bis an sein Lebensende geführt, obgleich der Sturm, der das Bour-

bonenthum stürzte, schon während derselben seine Anfänge fühlbar machte. Dieser Sturm gegen die von Ludwig XVIII. aufgerichtete constitutionelle Monarchie ist nicht von der unbefriedigten Revolution, sondern von dem einmal in Frankreich und in ganz Europa zum factischen Machtbesitz gelangten Legitimismus ausgegangen, der durch das Mittel des monarchischen Absolutismus zum Feudalstaat zurückkehren und damit die erste und unwiderruflichste Errungenschaft der Revolution verleugnen wollte. Die Geschichte der Restauration ist eine fortgesetzte Geschichte der gegen das constitutionelle Königthum und zunächst gegen den Thron und die Regierung Ludwig's XVIII. gerichteten Contrerevolution, zu welcher sich der europäische Legitimismus und Feudalismus mit dem französischen vereinigte. Die Julirevolution von 1830 ist lediglich ein Act der Nothwehr gegen diese Contrerevolution. Sie hat daher die constitutionelle Monarchie nicht umgestürzt, sondern nur gegen diese Angriffe zu sichern gesucht, und denselben Charakter hatten alle Bewegungen des Jahres 1830, die der französischen folgten.

Die ersten Versuche des Anstürmens gegen die neu sich gestaltende Ordnung der Dinge, welche von der contrerevolutionären Partei unter Führung des Emigrantenadels, der Geistlichkeit und des Grafen von Artois ausgingen, würden an dem entschiedenen Willen des Königs ebenso gescheitert sein wie die Agitation der durch die Restauration gestürzten republikanischen und napoleonischen Parteien, wenn nicht die Rückkehr Napoleon's und das Regiment der Hundert Tage, der schnelle und unerhörte Abfall der Armee und des Volks einen mächtigen Rückschlag zu Gunsten der Reaction, nicht nur in Frankreich, sondern in ganz Europa hervorgerufen hätten.

Der durch die Macht der Fremdmächte wiedereingesetzte und gegen sein eigenes Volk für mehrere Jahre unter den Schutz ihrer Waffen gestellte König, selbst nicht frei von schmerzlichem Unwillen über den schmachvollen Verrath, den man an ihm verübt hatte, konnte sich dem Andringen derer, die ihm allein treu geblieben waren, der feudalen Legitimisten, die sein zweites Exil mit ihm getheilt, und der Heiligen Allianz, die ihm seinen Thron wiedererobert hatte, nicht entziehen. Es ist bedeutsam für die Charakterisirung jener Zeit, daß Männer der Revolution und Minister Napoleon's, wie Talleyrand und Fouché, deren Eintritt in das Ministerium Ludwig's XVIII. nach dem Sturz Napoleon's als eine Nothwendigkeit erschien, die Organe jener feindseligen Maßregeln gegen die Träger und Werkzeuge des Republikanismus und Napoleonismus sein mußten und, als sie ihr Werk gethan hatten, beiseitegeschoben wurden, um dem Ministerium Richelieu und Decazes Platz zu machen. Die Proscription von 19 und die Verbannung von 38 Generalen und Anhängern der Hundert Tage, die Hinrichtung von Labedoyère und Ney, der Brüder Faucher u. a., die Umwandlung der lebenslänglichen Pairie in eine erbliche, die Ausstoßung einer Anzahl Pairs, die sich der Regierung der Hundert Tage angeschlossen, und die Ernennung von 92 neuen Pairs aus der Reihe der feudalen Legitimisten und eine ungesetzliche Auslegung oder Umwandlung des Wahlgesetzes vom 4. Juni waren die Regierungsmaßregeln, welche diese unglückliche Wendung der Dinge bezeichneten. Die furchtbaren Greuel, welche von fanatischen Royalisten und Katholiken im Süden Frankreichs verübt wurden, die Abschlachtung der Mamluken in Marseille, die Ermordung des Marschalls Brune in Avignon, die blutige Verfolgung der Protestanten und Calvinisten zu Nîmes und Uzès, ganz besonders aber der ultraroyalistische Ausfall der Wahlen zur Deputirtenkammer waren noch deutlichere Zeichen des Umschwungs, welchen die öffentliche Meinung in dem durch die charte constitutionnelle zur Herrschaft berufenen Theil des Volks erfahren hatte.

Diese Deputirtenkammer, die unter dem Namen der „chambre introuvable" eine traurige Berühmtheit erlangt hat und am 7. Oct. 1815 zusammentrat, richtete den ersten Sturm der Reaction gegen die constitutionelle Monarchie der Restauration und dadurch nothwendigerweise auch gegen diese selbst. Unter der Führung von Männern wie Villèle und Labourdonnaye votirte dieselbe in hastiger Geschäftigkeit die Ausnahmsgesetze, durch welche die Garantien der persönlichen Freiheit aufgehoben, die Censur der periodischen Presse wieder eingeführt, die außerordentlichen Prévotalgerichtshöfe zur Aburtheilung politisch Angeklagter eingesetzt wurden. Sie verstümmelte die vom König beantragte allgemeine Amnestie durch Ausschließung der sogenannten Königsmörder (die im Nationalconvent für die Hinrichtung Ludwig's XVI. gestimmt) sowie aller, welche unter der Regierung der Hundert Tage ein Amt bekleidet hatten; infolge dessen endlich auch Fouché, vielleicht der ehrloseste Charakter der Revolution, von dem Boden Frankreichs verbannt und seine politische Rolle ihrem kläglichen Ausgang entgegengeführt wurde. Unter dem Einfluß dieser Kammer erhob sich der jüngere Bruder Ludwig's XVIII., Graf von Artois, zu einer Macht, die dem König und dem Königthum mehr und mehr verderblich werden mußte. Um ihn sammelten sich im Pavillon St.-Marsan die Führer jener Majorität und

sonstige Häupter der contrerevolutionären Bewegung, von denen die Beschlüsse der Kammer und damit auch der Gang der Regierung bestimmt wurde. Unter dem Schutz seines Namens und Ansehens begannen die Häupter der feudalen und klerikalen Partei ihre verderblichen und dem Volk am meisten verhaßten Umtriebe, die auf nichts Geringeres als auf die Wiederaufrichtung ihrer vorrevolutionären Privilegien gerichtet waren; bildeten sich jene geheimen Congregationen, die ihre mächtigen Verzweigungen bald über das ganze Land ausbreiteten und ihren Einfluß auf die Bildung und Wirksamkeit aller Behörden und Magistraturen und selbst auf die Offiziere der Nationalgarden ausübten, zu deren Oberbefehlshaber Monsieur (Graf Artois) ernannt worden war.

Der König fühlte nicht nur die Schwere des Drucks, der von dieser Seite auf ihn und seine Regierung geübt wurde, sondern erkannte auch klar die Größe und Dringlichkeit der Gefahr, von welcher sein Thron bedroht war, wenn der von hier aus angebahnte Weg weiter verfolgt würde. In strenger Festhaltung an den Grundsätzen des Constitutionalismus hatte er bis dahin den Beschlüssen der chambre introuvable keinen Widerstand geleistet und mit schmerzlicher Überwindung seines persönlichen Gefühls selbst das Todesurtheil Ney's unterzeichnet, um sich mit der Majorität der berufenen Vertreter des Volks nicht in Widerspruch zu setzen. Jetzt aber, als die Absicht der Kammer bekannt wurde, zu einer Verfassungsrevision zu schreiten, von welcher die wichtigsten Rechte, die er eben dem Volk gegeben und gesichert hatte, bedroht wurden, faßte er den für den Moment kühn zu nennenden Entschluß, im Hinblick auf die offenbare Gefahr, die sich über Frankreich zusammenzog, von den constitutionellen Prärogativen seiner Krone durch Auflösung dieser Kammer Gebrauch zu machen, die sich in so unberufener und trügerischer Weise zur alleinigen Hüterin derselben aufdrängte.

Der ehrenwerthe und treuergebene Herzog von Richelieu, der für die Befestigung und Kräftigung des bourbonischen Throns zu jedem Opfer bereit war, und Decazes, der gewandte und liberalgesinnte Minister, der die ihm zutheil gewordene Gunst des Königs durch Thaten zu verdienen und zu sichern wünschte, sowie Lainé, der in der Gesetzgebenden Kammer von 1814 zuerst die Rechte des Volks gegen Napoleon zu vertreten gewagt hatte, erklärten sich zur Übernahme der Verantwortlichkeit für diese Maßregel und selbst für eine ehrenvolle Entfernung des Grafen Artois aus Paris und Frankreich bereit. Am 5. Sept. 1816 erschien die königliche Ordre, welche die chambre introuvable auflöste, das Wahlgesetz der charte constitutionnelle wiederherstellte und die unveränderte Aufrechthaltung derselben dem französischen Volk zusicherte, und bald darauf erfolgte auch die Enthebung des Grafen von Artois von dem Obercommando der Nationalgarden.

Diese Acte des streng constitutionellen und einsichtsvollen Königs wurden von der Partei, gegen welche sie gerichtet waren, wie ein revolutionärer Staatsstreich betrachtet und von den Organen derselben, unter denen auch Châteaubriand, aufs heftigste angegriffen. Aber ebenso freudig wurden sie vom Volk begrüßt, dessen Rechte zu wahren sich der König auch seinen vermeintlichen Freunden gegenüber entschlossen zeigte. In Wahrheit ist diese Maßregel als eine rettende That Ludwig's XVIII. zu bezeichnen, durch welche Frankreich für die nächste Zeit vor der Rückkehr einer Revolution geschützt wurde, die unter den obwaltenden Verhältnissen ohne Zweifel nur zum absolutistischen Terrorismus geführt, gewiß aber der Anfang zu einer Reihe trauriger Ereignisse in ganz Europa geworden wäre.

Die Wahlen fielen im Sinne der Regierung und des Königs aus, d. h. streng monarchisch, aber in ihrer Mehrheit constitutionell; die Ultraroyalisten bildeten die entschiedene Minderheit, einige wenige Mitglieder der Kammer gehörten dem vorgeschrittenen Liberalismus an. Die Jahre 1817—18, während welcher diese Kammer tagte, bilden vielleicht die glücklichste Epoche der Restaurationszeit. In voller Übereinstimmung zwischen dem König und der Volksvertretung wurde das Wahlgesetz in liberalem Sinne verbessert. Directe Departementswahlen mit einem Census von 300 Frs. directer Abgabe für das active und von 1000 Frs. für das passive Wahlrecht und fünfjährige Dauer der Legislatur. Ein freisinnigeres Rekrutirungs- und Avancementsgesetz und ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister wurden angenommen, die Presse erhielt eine freiere Bewegung; und als diese Gesetzesvorlagen in der Pairskammer Widerstand fanden, wurde dieselbe durch 72 neue Ernennungen in liberalem Sinne reformirt, was für die spätere Entwickelung von nicht geringer Wichtigkeit wurde. Der größte Triumph dieses Ministeriums oder vielmehr Richelieu's war, daß es seinen Bemühungen und seinem persönlichen Einfluß auf Kaiser Alexander gelang, das Land von der Last der fremden Besatzung zu befreien, deren Gegenwart durch ihren moralischen und materiellen Druck das Nationalgefühl

verletzte und die bourbonische Herrschaft immer noch als eine den Franzosen durch fremde Gewalt aufgezwungene erscheinen ließ.

Aber mit diesem Ereigniß endete die glückliche Epoche der Restauration. Richelieu, der nur ungern die Last und die Verantwortlichkeit der Regierung auf sich geladen hatte und sich dem immer mächtigern Andringen widerstrebender Parteien nicht gewachsen fühlte, legte sein Ministerium nieder, als ihm die Lösung seiner Aufgabe gelungen schien, die wiederhergestellte Monarchie von fremdem Einfluß zu befreien. Der entschiedene Anhänger der charte constitutionnelle, General Dessolles, trat an seine Stelle, und Decazes, der, von der Gunst des Königs emporgetragen, weniger von ausgesprochenen Principien als von dem Wunsche geleitet wurde, sich diese Gunst zu erhalten, wurde die Seele des Ministeriums.

Die Neuwahlen für das ausscheidende Fünftel der Kammer ergaben im Jahre 1818 ein so entschieden liberales Resultat, daß es dem Geschrei der Ultraroyalisten über die offenbare Gefahr, von welcher der Staat und der Thron bedroht seien, gelang, auch den König in Unruhe zu versetzen. Namen neuern und ältern demokratischen Klanges, die aus der Wahlurne hervorgingen, wie Lafayette und Lafitte, Dupont de l'Eure und Benjamin Constant, die Generale Sebastiani und Foy, schienen nicht mehr den constitutionellen Liberalismus, sondern schon die principielle Opposition gegen das bourbonische Königthum zu bezeichnen. Und als nun gar in Grenoble das frühere Conventsmitglied Grégoire, den man mit Unrecht zu den Königsmördern zählte, da er nicht für den Tod Ludwig's XVI. gestimmt hatte, zum Deputirten gewählt wurde, glaubte auch Ludwig XVIII. in dieser Wahl eine offene Verletzung der schuldigen Pietät gegen das königliche Haus, eine beginnende Wiederaufrichtung der Fahne der Revolution zu erkennen. Er ließ sich daher leider auch in die sichtbar wieder wachsende reactionäre Strömung hineintreiben und begnügte sich nicht damit, die Ausschließung Grégoire's aus der Kammer zu beantragen und durchzusetzen, sondern verlangte von seinen Ministern bereits wieder die Vorlage eines conservativern Wahlgesetzes, mit dem er sein eigenes Werk vom 5. Febr. 1817 umstoßen wollte. Dessolles verweigerte die Verantwortlichkeit dafür und erhielt seine Entlassung. Decazes trat als dienstwilliges Werkzeug des Königs an die Spitze des Ministeriums, und das Werk verleugnend, für das er kaum ein Jahr vorher mit glänzender Beredsamkeit das Wort geführt hatte, legte er ein Wahlgesetz vor, das einen großen Theil der Wahlen lediglich in die Hand des großen, meist adelichen Grundbesitzes legte, und setzte die Annahme desselben nicht nur bei der Deputirtenkammer durch, in welcher die reactionäre Strömung bereits wieder im Übergewicht war, sondern auch in der Pairskammer, welche Decazes zur Durchführung seiner liberalen Maßregeln in constitutioneller Richtung reformirt hatte.

Zum Unglück Frankreichs und der Bourbonen fiel in diese Zeit der rückwärts strömenden Bewegung, in welcher die freiheitsfeindlichen Tendenzen der Ultraroyalisten wieder in der Kammer und am Hofe siegreich zu werden begannen, die Ermordung des Herzogs von Berri, des beliebtesten Prinzen, auf dem allein die Hoffnung der Thronfolge in der ältern Bourbonischen Linie ruhte. Durch den fanatischen Sattlergehülfen Louvel, der sich ohne Mitwisser und Complicen die Ausrottung des bourbonischen Königsgeschlechts zur Lebensaufgabe gemacht hatte, wurde dieser Mord am 13. Febr. 1820 vollführt. Der furchtbare Eindruck, den dieses tragische Ereigniß hervorbrachte, führte in Frankreich ähnliche Folgen herbei, wie die Empörung Monmouth's gegen Jakob II. in England. Das Verbrechen eines einzelnen Fanatikers wurde von den reactionären Schreiern über die Gefahr des bedrohten Königthums dem ganzen Volk zur Last gelegt und mußte vom ganzen Volk mit dem Verlust seiner Freiheit gebüßt werden. Das erste Opfer, welches die wieder zum Sieg gelangte Reaction forderte, war Decazes selbst, der sich durch fortgesetzte Nachgiebigkeit gegen dieselbe vergebens bemühte, seine liberalen Antecedentien vergessen zu machen. Richelieu trat wieder an seine Stelle, und alsbald wurde das feudale Wahlgesetz von beiden Kammern angenommen und die Beschränkungen der Presse und der persönlichen Freiheit vom Jahre 1816 wiederhergestellt. Die allgemeine Trauer über den Tod des Herzogs von Berri wurde einige Monate später durch den Freudenjubel unterbrochen, mit dem die Geburt seines Sohns und die durch denselben der ältern bourbonischen Linie gesicherte Erbfolge begrüßt wurde. Aber keineswegs trat dadurch ein Stillstand oder ein Rückgang der reactionären Bewegung ein. Vielmehr berauschten sich die Fahnenträger derselben an der abgöttischen Verehrung, mit der das ganze Volk den durch dieses glückliche Ereigniß wieder gesicherten Thron umjubelte, und die sichtbare Fügung Gottes, der den Frevel der Königshasser durch seine Gnade vereitelt hatte, wurde von ihnen als ein Fingerzeig betrachtet, sich ihrerseits um so fester und ein=

müthiger um den Thron zu scharen und den Kampf gegen die vermeintlichen Feinde desselben um so energischer fortzusetzen.

Die Wahlen von 1820, auf welche die Feudalen durch das neue Wahlgesetz einen überwiegenden Einfluß ausübten, fielen daher wieder ebenso ultraroyalistisch aus wie die vom Jahre 1815. Aber die sichtbare Gefahr, die der öffentlichen Freiheit jetzt um so mehr drohte, da auch der König den reactionären Tendenzen zu huldigen schien, regte nun auch schon im Volk den innern Abfall von der Restauration und der Dynastie an. Es begannen die geheimen Gesellschaften sich zu bilden und sich auszubreiten, und hier und da brach der allgemeine Unwille schon in stürmischen Kundgebungen hervor, die freilich überall schnell und blutig unterdrückt wurden und der Reaction nur neue Nahrung gaben. Aber das Verderben begann die Wurzeln des Königthums zu ergreifen und wucherte von nun an mehr oder weniger unsichtbar ununterbrochen fort, bis die entwurzelte Dynastie von dem hereinbrechenden Sturm umgestürzt wurde. Nicht ohne fühlbare Wirkung in dieser Richtung war die Kunde vom Tode Napoleon's auf St.-Helena im Jahre 1821. Der traurige und tragische Untergang des einst so Gewaltigen befreite freilich den bourbonischen Thron von einer Gefahr, mit der ihn der lebende Heros immer noch bedrohen konnte. Aber der todte Held war dem überlebenden Sieger gefährlicher als der lebende. Denn eben sein Tod verklärte sein Bild vor der Phantasie des Volks, das ihm einst mit so abgöttischer Verehrung angehangen und ihn dann so schmählich seinen Feinden preisgegeben hatte. Die Erinnerung an die Fehler, die ihm angehaftet, an die Tyrannei, mit der er ihre Freiheit unterdrückt, an die unerschwinglichen Opfer, die ihnen seine maßlose Herrschsucht auferlegt, erblaßte vor dem Bilde der Herrlichkeit und des Ruhms, zu dem sein glänzender Name und sein siegreiches Schwert den Namen und die Ehre Frankreichs emporgetragen. Vor diesem glanzvollen Bilde, das der Tod idealisirte, erschien die Gegenwart der Bourbonenherrschaft, die weder Freiheit noch Ruhm zu bringen schien, in trübem Lichte; und aus der Kunde von dem Tode des großen Kaisers schien der Geist der Vergangenheit dem Volk mahnend und strafend zuzurufen, daß es sich selbst erniedrige, wenn es nach der glanzvollen Regierung eines Napoleon die ruhmlose Gewaltherrschaft eines Bourbon dulde.

Der Ausfall der Wahlen hatte die Hinzuziehung streng conservativer Elemente in das Ministerium gefordert, und es begann die Wirksamkeit des Ministers Villèle, dem Richelieu bald weichen mußte. Er verband sich mit Peyronnet, Châteaubriand und Montmorency zu dem neuen Ministerium, das einen weitern gefährlichen Fortschritt der Restauration auf dem Wege der Reaction bezeichnet.

Frankreichs Geschichte wird von jetzt an nicht weniger durch den Gang der auswärtigen Ereignisse als seiner innern Entwickelung bestimmt: die sogenannte Demagogenbewegung oder richtiger Demagogenverfolgung in Deutschland, die spanische Erhebung gegen den unerträglichen Despotismus Ferdinand's VII. und die derselben folgenden Revolutionen in den verschiedenen Staaten Italiens, die wachsende Opposition der Belgier gegen die ihnen aufgedrungene Herrschaft Hollands und des Hauses Oranien, der sichtbare Zwiespalt, der in Polen bereits wieder zwischen der herrschenden Aristokratie und der russischen Regierung ausbrach, und endlich der für die Entwickelung und den endlichen Ausgang dieser Reactionsepoche so entscheidend gewordene Aufstand der Griechen gegen die Osmanenherrschaft, machten die Furcht vor der Revolution wieder zur bewegenden Triebfeder in der Politik Europas und verliehen den Trägern der monarchisch-absolutistischen Reaction in den Staaten der Heiligen Allianz das entscheidende Übergewicht in der Leitung der europäischen Angelegenheiten. Das Princip der Unantastbarkeit der geheiligten Königsgewalt von Gottes Gnaden gegenüber jedem Recht und jedem Anspruch der Völker, das die Heilige Allianz unter Führung Alexander's und Metternich's auf ihre Fahne schrieb, verdammte ohne weiteres jede Auflehnung gegen diese Gewalt, gleichviel durch wessen Verschuldung sie hervorgerufen war. Und nicht nur die gewaltsame und schonungslose Unterdrückung derselben, sondern auch die Verhütung ihres Ausbruchs und ihrer Wiederkehr durch Beschränkung der Freiheit, durch Ausnahmsverordnungen und Ausnahmsgesetze galt in jedem Fall als das Recht und die Pflicht derer, in deren Hand sich die Macht befand. Die Lehre von der Solidarität der monarchischen Interessen führte nothwendigerweise zur Proclamirung des allgemeinen Interventionsrechts zu Gunsten der bedrohten Fürstengewalt. Die Beschlüsse der Karlsbader und Wiener Conferenzen, die Fürstencongresse zu Troppau und Laibach in den Jahren 1819, 1820 und 1821 waren Zeugnisse der Richtung, welche die von der Heiligen Allianz beherrschte europäische Politik in jener Zeit einmüthig verfolgte. Die nationale und freiheitliche

Bewegung in Deutschland wurde durch eine Reihe von Präventivgesetzen, die jede Bewegung der Geister unterdrückte, durch Verfolgungen und Einkerkerungen zum traurigen Stillstand gebracht, die Erhebung in Neapel durch die Waffen Österreichs blutig unterdrückt und die stumpfe Grausamkeit des barbarischen Absolutismus wieder auf den Thron erhoben, im Norden Italiens der beginnende Aufstand durch Verrath und Gewalt im Keim erstickt, das tapfere griechische Volk seinen barbarischen Unterdrückern schutzlos preisgegeben, und schon wurden die Waffen geschmiedet, mit welchen auch in Spanien die siegreiche Revolution und die freie Verfassung, die sich das Volk durch die Cortes gegeben, zu Gunsten des elenden Königs Ferdinand zu Boden geworfen werden sollte.

Wie sollte in solcher Zeit der allgemeinen reactionären Strömung ein Bourbon auf dem Throne Frankreichs an Willen und an Kraft stark genug sein, in seinem Lande den Sieg desselben Princips zu verhüten? Die Deputirtenkammer, die aus dem neuen Wahlgesetz hervorgegangen war, drängte ihn vielmehr unaufhaltsam auf dieselbe Bahn. Die Eröffnung der Session führte einen Kampf gegen das Ministerium herbei, der am 11. Dec. mit dem Sturz Richelieu's endete und zur Bildung des Ministeriums Villèle-Peyronnet-Corbière führte. Ein neues und strenges Preßgesetz wurde vorgelegt und mit großer Majorität votirt und, was das Gefährlichste und für die Franzosen Verhaßteste war, trotz des seit der Revolution gegen die Jesuiten in Frankreich bestehenden Verbots bildete sich unter dem Namen „der Väter des Glaubens“ eine jesuitische Congregation. Diese verbreitete sich alsbald in mannichfachen Verzweigungen und in fester Organisation über das ganze Land und wußte sich durch Intrigue und Terrorismus einen mächtigen Einfluß auf alle Angelegenheiten des Staats, ganz besonders aber auf die Erziehung der Jugend zu verschaffen, indem derselben mit Wissen des Königs die Leitung der sogenannten kleinen Seminare überlassen wurde. Aber gleichzeitig mit diesen gefährlichen Freunden des Throns beginnen auch schon von entgegengesetzter Seite andere geheime Gesellschaften den Boden zu unterwühlen, auf dem derselbe aufgerichtet war. Der aus Süditalien stammende Carbonarismus fand in Frankreich, und besonders unter dem Militär, eine schnelle und weitreichende Verbreitung und würde schon damals dem Staat und dem Königthum ernste Gefahren haben bereiten können, wenn es ihm nicht an tüchtigen und geeigneten Führern gefehlt hätte. Die ungenügend vorbereiteten und zu früh zum Ausbruch gekommenen Aufstände zu Béfort und Larochelle wurden mit leichter Mühe unterdrückt, und es erfolgten die Hinrichtungen von Berton, Sauge, Caron und von den vielgenannten vier Sergeanten von Larochelle, welche letztere jedoch infolge der würdigen Haltung dieser schönen, für die Sache der Freiheit begeisterten jungen Männer einen so mächtigen und bleibenden Eindruck auf die Bevölkerung von Paris zurückließ, daß man diese Hinrichtung bereits als einen der Anlässe und Anfänge zur Revolution bezeichnen darf.

Ein folgenschweres Ereigniß für die Geschichte der Restauration war die Ludwig XVIII. gegen seinen Willen durch den Congreß zu Verona auferlegte Intervention in Spanien. Die Verfassung der Cortes von 1812 war infolge des Militäraufstandes vom Jahre 1820 mit ausdrücklicher Zustimmung Ferdinand's VII. wiederhergestellt worden, der seitdem sein constitutionelles Regiment ununterbrochen fortführte. Die Cortes beriethen mit dem König und den Ministern desselben den weitern Ausbau und die theilweise Reform der Verfassung. Man mochte über die Resultate dieser Berathung denken, wie man wollte, so konnte doch die Thatsache nicht geleugnet werden, daß seit dem 7. März 1820 gesetzlich geordnete Zustände in Spanien herrschten, daß von der nun zur Herrschaft gelangten Partei keinerlei Gewaltthätigkeit gegen die besiegten Fahnenträger und Werkzeuge des blutigen Despotismus geübt wurden, mit dem Ferdinand seine Rückkehr nach Spanien gefeiert hatte. Am wenigsten war irgendwelche Gewalt gegen den König geübt worden, wenn man auch allgemein wußte, daß er die neue Ordnung der Dinge nur widerwillig duldete und sich nur der Gewalt der Verhältnisse fügte, die er durch sein elendes Regiment geschaffen hatte.

Aber die Lenker der europäischen Geschicke und insbesondere die Häupter der Heiligen Allianz, die 1822 in Verona versammelt waren, betrachteten vom Standpunkt ihres monarchischen Absolutismus die Grundsätze der spanischen Verfassung von 1812 für unverträglich mit den Grundsätzen, auf denen die Ruhe und Ordnung Europas beruhte. Sie erklärten die gegenwärtigen Zustände in Spanien für revolutionär, den König für unfrei und seine Zustimmung zu der Verfassung und zu den Beschlüssen der Cortes für erzwungen. Sie beschlossen daher, trotz des englischen Protestes, der dagegen erhoben wurde, eine Intervention in Spanien zur Wiederherstellung der königlichen Autorität und beauftragten Frankreich mit der Ausführung dieses

Richterspruchs, den das oberste Tribunal der allgemeinen europäischen Reaction proclamirt hatte.

Ludwig hatte seine Bevollmächtigten bei dem Congresse, Montmorency und Châteaubriand, dahin instruirt, einem solchen Beschluß nach Möglichkeit entgegenzuwirken. Diese aber hatten, im Gegensatz zu der ihnen ertheilten Instruction, ihre Zustimmung zu dem Antrag der östlichen Mächte ausgesprochen, und nun konnte der König nicht umhin, sich gegen seine bessere Überzeugung zum Werkzeug der Reactionspolitik machen zu lassen, welche durch den Einfluß der Heiligen Allianz zur herrschenden in Europa gemacht wurde. Die Restauration mußte die doppelte Schmach auf sich laden, Frankreich, den Fahnenträger der europäischen Völkerfreiheit, zum gewaltsamen Unterdrücker derselben zu machen und diese traurige Aufgabe nicht aus eigener Entschließung und im eigenen Interesse, sondern gewissermaßen im Dienst fremder Mächte als Vollstrecker eines fremden und gebieterischen Willens auszuführen.

Das Volk empfand aufs tiefste die zweifache Demüthigung, die sich das bourbonische Frankreich durch diesen Interventionskrieg zufügte. Die Majorität der Kammer zeigte sich freilich aufs freudigste bereit, die zu diesem Zweck geforderten 100 Mill. Frs. zu bewilligen. Aber der Zorn des Volks tönte aus den donnernden Reden der wenigen Oppositionsmänner, wie Lafayette, Benjamin Constant, Foy und Manuel, und als dieser letztere an den Sturz des bourbonischen Throns im Jahre 1793 in Worten mahnte, in denen die Versammlung eine Rechtfertigung des Königsmordes zu erkennen meinte, brach ein so wüthender Sturm gegen denselben aus, daß man nicht Anstand nahm, ihn sofort aus der Mitte der Versammlung auszustoßen. Manuel wurde von herbeigerufenen Gensdarmen aus dem Saal geschleppt. Zweiundsechzig Mitglieder der Linken folgten ihm, und das Bourbonenthum hatte eine neue Niederlage im Herzen des französischen Volks erlitten.

Der Feldzug des französischen Heeres von 100000 Mann in Spanien war unter der Führung des Herzogs von Angoulême ein militärisch höchst ehrenvoller. Die französischen Waffen waren überall siegreich. Das erste kriegerische Unternehmen der Restauration unter der Leitung eines bourbonischen Prinzen brachte das erschütterte militärische Ansehen Frankreichs vor den Augen Europas wieder zu Ehren. Das konnte in den Augen des französischen Volks einen Ersatz für die Schmach bieten, die ihm dieser Krieg durch seinen Zweck und seinen Ursprung auferlegte. Die Stimmung des Volks für die Regierung wurde noch günstiger, als man in Paris von der gemäßigten und besonnenen politischen Haltung des Herzogs von Angoulême Kunde erhielt. In seiner Proclamation von Andujar erklärte dieser, keine Gewaltthat der nun wieder zur Herrschaft gelangten Partei des monarchischen und kirchlichen Absolutismus gegen die besiegte liberale Partei dulden zu wollen. In seinen Verhandlungen mit den Cortes in Cadiz verbürgte er sich für eine allgemeine Amnestie und für die Aufrichtung einer liberalen Verfassung. Als aber die Cortes seine Anträge verworfen hatten, Cadiz mit Waffengewalt genommen und Ferdinand befreit war, begann dieser alsbald, unbekümmert um die Verheißungen seines Befreiers, des französischen Prinzen und Feldherrn, und unbekümmert um die von ihm beschworene Verfassung, sein blutiges Regiment, opferte die edelsten Männer Spaniens in barbarischer Weise seiner Rache für den dreijährigen Zwang, dem er sich heuchlerisch gebeugt, und vertilgte jede Spur von Freiheit unter dem Druck eines maßlosen Despotismus. Er bekundete die diesen elenden König ganz besonders kennzeichnende Undankbarkeit gegen seine Retter und Wohlthäter durch die schamloseste Nichtachtung des französischen Heeres und seines Feldherrn, die er nun ohne Dank, ja mit offenbarer Misachtung nach Hause sendete, als sie ihm den schuldigen Dienst gethan und seinen blutigen Thron wieder aufgerichtet hatten. Der Herzog von Angoulême konnte gegen Ferdinand VII., der sich in ostensibler Weise unter russischen Schutz stellte, nichts ausrichten. Sein Wort, mit dem er die Ehre Frankreichs gegen das unglückliche spanische Volk verpfändet hatte, wurde durch die Thaten Ferdinand's in Gegenwart des siegreichen französischen Heeres und vor den Augen ganz Europas verhöhnt. Der französische Prinz konnte dem legitimen König, den er gewaltsam auf seinen Thron zurückgeführt hatte, nicht feindlich entgegentreten. Frankreich hatte ja diesen Krieg im Dienst der Legitimität, im Dienst der Heiligen Allianz unternommen, die den König von Frankreich zu ihrem Werkzeug gebrauchte. Das war ein brennender Stachel, der sich tief verwundend ins Herz des französischen Volks einsenkte.

Unter dem Eindruck der Siegesbotschaften aus Spanien und infolge einer wenig constitutionellen und nicht selten unehrlichen Einwirkung der Regierungsorgane und der mehr und mehr in den Vordergrund tretenden Geistlichkeit waren die Wahlen von 1824 entschieden zu Gunsten der Ultraroyalisten ausgefallen, die diesen Krieg gegen die heftigste Opposition der Liberalen

durchgesetzt hatten. Die überwiegende Majorität gehörte der Richtung an, welche die Kammer von 1815 verfolgt hatte, obwol es nicht mehr die fanatische Verfolgung, sondern, wie man meinte, die dauernde Niederhaltung der Revolution und die unerschütterliche Befestigung des Königthums galt. Die Stimme der wenigen Liberalen, unter denen nun auch die Casimir Périer's war, wie muthig und mächtig sie auch erhoben wurde, verhallte wirkungslos gegenüber der geschlossenen Reihe ihrer Gegner, und niemand mochte ahnen, daß binnen wenigen Jahren diese kleine Zahl zu einer Majorität anwachsen würde, durch welche der so emsig wiederhergestellte und gefestigte Bau des Legitimismus wieder völlig umgestürzt werden sollte. Der Geist der Kammer von 1824 war für die Geschicke der Restauration um so gefährlicher, weil sie nicht, wie die von 1815, in der stürmischen Hast ihrer Reactions- und Rachegelüste dem König gewissermaßen die Führung entriß und denselben zum Widerstande nöthigte, wenn er nicht den Schwerpunkt der politischen Bewegung ein für allemal in die Volksvertretung gelegt sehen wollte. Die Kammer von 1824 erschien vielmehr durchaus gewillt, die bestehende Regierung zu unterstützen und ihrer Leitung zu folgen. Die Bedingung, daß die Regierung sie auf den Weg führen werde, der den bekannten Grundsätzen der Majorität entsprach, durfte, einem Ministerium Villèle-Chateaubriand, einem Ministerium der spanischen Intervention gegenüber, als eine stillschweigende vorausgesetzt werden. Der König und das Ministerium fühlten sich nicht auf eine inconstitutionelle Bahn gedrängt; aber man durfte im voraus der Zustimmung für alle Maßregeln gewiß sein, die auf constitutionellem Wege zur Vermehrung der königlichen Prärogative durch Beschränkung und Verminderung der Rechte und Freiheiten des Volks führten. Man gleitete unvermerkt unter dem angenehmen, aber auch erschlaffenden Gefühl der Sicherheit und der formalen Berechtigung auf der abschüssigen Bahn der Reaction vorwärts, auf der sich ja zugleich die Politik von ganz Europa, wie es scheinen mußte, mit entschiedenem Glück bewegte.

Es war nach alledem nichts natürlicher, als daß man sich eine so willige und bequeme Kammer möglichst lange und unverändert zu erhalten wünschte, um mit derselben das Werk der monarchischen Restauration zu vollenden; und ebenso wenig konnte man an der Zustimmung der Kammer zweifeln, als das Ministerium den Antrag in derselben einbrachte, die Dauer der Legislatur von fünf auf sieben Jahre zu verlängern und nicht wie bisher alljährlich ein Fünftel ausscheiden zu lassen, sondern die Kammer während der ganzen siebenjährigen Epoche unverändert zu erhalten und alsdann allgemeine Neuwahlen eintreten zu lassen. Die wichtige Vorlage wurde in beiden Kammern mit großer Majorität angenommen und dem betreffenden Gesetz rückwirkende Kraft in der Weise verliehen, daß es alsbald Anwendung auf die Kammer fand, von der es berathen und angenommen war, obgleich die Wahl ihrer Mitglieder unter ganz andern Voraussetzungen stattgehabt hatte. Einer so dienstwilligen und monarchischen Kammer zu Liebe glaubte das Ministerium endlich auch mit einer Maßregel vorschreiten zu dürfen, die zu den Lieblingswünschen der feudalen Partei gehörte, mit der man jedoch der öffentlichen Stimmung gegenüber nur schüchtern und vorsichtig hervortreten zu dürfen glaubte. Es war dies die Entschädigung der Emigranten. Das Ministerium Villèle wagte nicht, eine solche vorzuschlagen. Aber es legte der Kammer ein Rentenconvertirungsgesetz vor, durch welches der Zinsfuß der Rente von 5 auf 4 Proc. herabgesetzt werden sollte. Doch lag diesem Gesetz ohne Zweifel der Gedanke zu Grunde, von den Ersparnissen der jährlichen Zinszahlung die Mittel zur Emigrantenentschädigung zu gewinnen. Obgleich es bekannt war, wie tief benachtheiligend eine solche Maßregel auf die Privatverhältnisse von Hunderttausenden von Bürgern und nicht minder auf zahlreiche Wohlthätigkeitsanstalten wirken mußte, die ihre Revenuen fast ausschließlich aus diesen Renten der großen Staatsschuld schöpften, so nahm die Majorität der Deputirtenkammer doch nicht Anstand, das vorgelegte Gesetz zu votiren.

Aber hier trat zum ersten mal der sich später mehrfach wiederholende Fall ein, daß die Pairskammer, wie sie durch das Ministerium Decazes in seiner ersten Epoche gebildet war, sich den Reactionsbestrebungen des Ministeriums und der Deputirtenkammer entgegenstellte. Das Rentenconvertirungsgesetz wurde von derselben verworfen. Zu dieser ersten moralischen Niederlage des Ministeriums Villèle kam alsbald eine zweite, der Rücktritt Chateaubriand's, der sich geweigert hatte, für die Votirung jenes unvolksthümlichen Gesetzes mitzuwirken, und daher seine Entlassung auf eine ziemlich herbe Weise erhielt, aber infolge dessen auch alsbald in eine oppositionelle Stellung zu dem Ministerium und nach und nach auch zu den Bourbonen selbst gerieth, für welche der geistreiche und überaus rührige Staatsmann und Schriftsteller ein gefährlicher Gegner werden sollte. Ein anderes Anzeichen für die Gefahr, in welche die betretene Bahn die Restauration zu reißen drohte, war das immer offenere und kühnere Hervortreten der Geistlich-

keit mit ihren Ansprüchen auf die Wiederherstellung der alten Privilegien der Kirche und der aus Frankreich verwiesenen Orden. Ein Hirtenbrief des Erzbischofs von Toulouse, Cardinal Clermont Tonnerre, enthüllte diese Plane und forderte geradezu einen entscheidenden Einfluß der Geistlichkeit auf die Leitung des Staats. Aber gleichzeitig erhielt auch der tiefe Widerwille des französischen Volks gegen diese Bestrebungen des Klerus durch ein Mandat des Staatsraths Ausdruck, welches die Verbreitung dieses Hirtenbriefs untersagte. Wir werden uns später überzeugen, wie diese Opposition der königlichen Gerichtshöfe gegen den wachsenden Einfluß des Klerus von nicht geringer Bedeutung für den endlichen Sturz der Restauration geworden ist. Das Ministerium Villèle aber ließ sich von den ersten Anzeichen dieser im Publikum erwachenden und auch in der Presse sich kundgebenden Opposition nicht etwa zum nachdenklichen Stillstand auf seinem abschüssigen Wege, sondern zu einer neuen gehässigen Maßregel bestimmen, nämlich zur Wiedereinführung der Censur, die kaum noch mit dem Wortlaut der Verfassung in Einklang gebracht werden konnte.

Ludwig XVIII. war mit diesem Gange seiner Regierung keineswegs einverstanden. Die Kräftigung der Königsgewalt, nach der er strebte, glaubte er nicht durch Verletzung der Sympathien oder gar der gewährleisteten Rechte des Volks, am allerwenigsten durch Wiederherstellung der feudalen und klerikalen Privilegien erzielen zu können. Aber das fühlbare Herannahen seines Todes machte ihn trotz der wunderbaren Kraft, mit der er sein körperliches Leiden zu tragen und zu verbergen wußte, unfähig, die Zügel der Regierung noch mit fester Hand zu führen, seinem Willen und seinen Ansichten in seinem eigenen Ministerium Geltung zu verschaffen. Der Graf von Artois besaß schon seit einiger Zeit einen überwiegenden Einfluß auf die Leitung der Staatsgeschäfte. Villèle selbst suchte sich über alle wichtigen Fragen zuerst mit diesem Prinzen zu verständigen, der zunächst den Thron einnehmen sollte. Der König sah die Gefahr, in welche der Thron der Bourbonen zu gerathen drohte, vermochte aber nicht sie abzuwenden. Und als endlich die Stunde seines Todes kam, den er mit edler Seelenruhe erwartete, sprach er zu seinem Bruder und Nachfolger die bedeutungsvollen Worte: „Sehen Sie die von mir verliehene Verfassung als den besten Theil meiner Hinterlassenschaft an. Beobachten Sie dieselbe, und Sie werden wie ich im Schlosse unserer Väter sterben. Vergessen Sie nicht, daß Sie Ihre Krone für Ihren Sohn und Ihren Enkel zu bewahren haben."

Am 16. Sept. 1824 wurde Karl X. zum König ausgerufen. Karl X. besaß in weit höherm Maße als Ludwig XVIII. die äußern Eigenschaften, die der Franzose an seinem König liebte, ja die ihn unter andern Verhältnissen zum Liebling des französischen Volks gemacht haben würden. Er vereinigte in seinem Benehmen die Anmuth und Grazie des feinen Weltmanns mit der Würde und Hoheit des Fürsten. Er war, als er 67 Jahre alt den Thron bestieg, noch ein schöner Mann von edeln Zügen, leichter Haltung und feingewandter Geselligkeit. Er imponirte den Franzosen durch fürstlichen Glanz, mit dem er nicht seine Person, sondern seinen Thron zu umgeben liebte. Er verstand zu repräsentiren. Nichts kann irrthümlicher sein, als sich unter Karl X. einen Despoten vorzustellen. Sein persönlicher Charakter war frei von Härte und Rauheit. Er war wohlwollend, theilnehmend, leutselig, großmüthig und vertrauensvoll, offen und wahrhaft. Ein adelicher Sinn im besten, aber auch im strengsten Sinne des Worts charakterisirte all sein Thun. Aber hier war auch die Grenze seiner Tugend. Sein Fehler und sein Unglück war die einseitige Beschränktheit seines Geistes und seines Gemüths, vermöge deren er sich über die Anschauungen dieses adelichen Sinnes, wie er ihn von seinen Vorfahren ererbt hatte, durchaus nicht zu erheben vermochte. Er war kein Denker, kein Staatsmann wie Ludwig XVIII. Er hatte kein Verständniß seines Volks, seiner Zeit und seiner Aufgabe. Er war nicht im Stande zu begreifen, daß dieses Volk nicht in der Krone und ihrem Träger seine Vertretung finde, daß es ein Frankreich neben seinem König oder gar im Gegensatz zu demselben geben könne. Die Wahrung seiner ererbten königlichen Würde war ihm das oberste Gesetz seines Lebens und Wirkens. Sie gebot ihm die würdige und makellose Haltung, deren er sich in seinem Privatleben befleißigte, und die unwandelbare Aufrechthaltung seiner königlichen Prärogative, die seinen unumstößlichen Regierungsgrundsatz bildete. Seine Vorliebe für den Adel und die Geistlichkeit war der Ausdruck seiner innersten Natur, nicht seiner politischen Überzeugung. Er konnte sich den Glanz des Throns nur denken als den Mittelpunkt eines großen und glänzenden Kreises von Vasallen und Würdenträgern der Krone und der Kirche. Auch seine vermeintliche Frömmigkeit war mehr der Ausdruck seiner Treue und Anhänglichkeit gegen die althergebrachte Sitte des französischen Hofs als innere Religiosität. Er wollte dem Adel und dem Klerus nicht die alte Macht, sondern nur den Glanz ihrer alten Stellung wiederverleihen. Daß neben diesen auch das Volk

und insbesondere das Bürgerthum zu Macht und Ansehen gelangt und einen selbstthätigen Antheil an dem Leben des Staats zu fordern berechtigt sei, schien ihm eine jene Verirrungen der Revolution, deren Bekämpfung er für seine heiligste Pflicht hielt. Die gefährlichste Schwäche seines Charakters war für den Erben des französischen Throns in jener Zeit der fast an Leichtsinn grenzende Optimismus, der ihn bis zur letzten Stunde seiner Regierung nicht verließ, und mit dem er an die Lösung der Aufgabe ging, die er sich gestellt hatte. Er hatte keine Ahnung von den Schwierigkeiten und Gefahren, von denen er umgeben war, und war daher nur zu sehr geneigt, jeden Widerstand, der ihm entgegentrat, mochte er von seinen Ministern, von der Volksvertretung oder gar vom Volk selbst ausgehen, als strafwürdigen, durch ernste Entschiedenheit leicht zu überwindenden Trotz anzusehen.

Das war der Mann, der in jener Glanzepoche der französischen und der europäischen Reaction den Thron Ludwig's XVI. einnahm, und die Umstände, unter denen er seine Regierung antrat, waren leider nur zu sehr geeignet, ihn in den Täuschungen zu befestigen, die endlich seinen Sturz herbeiführen mußten. Die militärisch glückliche Beendigung des Kriegs in Spanien hatte den französischen Waffen neuen Glanz, dem französischen Staat erhöhtes Ansehen nach außen verliehen; das Ministerium Ludwig's XVIII. stand schon seit längerer Zeit auf dem politischen Standpunkt seines Nachfolgers und zeigte sich unbedenklich bereit, nach den Intentionen desselben das Regiment zu führen; die gesetzliche Vertretung des Volks, die er trotz des Wahlgesetzes, aus dem sie hervorgegangen war, für die allein berechtigte ansah, war seinen Absichten gewissermaßen schon vorangeeilt und ließ keinen Zweifel an ihrer Ergebenheit für die Person und an ihrer Zustimmung zu den Planen des Königs. Und auch unmittelbar aus der Mitte des Volks schien ihm während der ersten Monate seiner Regierung und auch später noch bei seiner glanzvollen Krönung zu Rheims allgemeine und ungeschminkte Anhänglichkeit für die Person des Königs, offene und freudige Erwiderung seines freundlichen Wohlwollens gegen dasselbe, ja auch der laute Ausdruck innerer Befriedigung über den Eintritt einer Regierung entgegengetragen zu werden, von der man keine fernere Schwankung in der Verfolgung der einmal vorgezeichneten Bahn und damit die Herstellung einer festen und dauernden Ordnung der neuen Zustände erwarten dürfe. Daß Karl X. in der That überzeugt war, die Liebe und das Vertrauen seines Volks zu besitzen, bekundete er durch Beweise des Vertrauens, die er ihm seinerseits gab. Er entfernte bei seinem Erscheinen unter dem Volk und selbst bei öffentlichen Aufzügen den militärischen Schutz, mit dem man bisher in Frankreich die Person des Königs zu umgeben gewohnt war. Er beschwor ohne Bedenken die charte constitutionnelle, ja er stellte die verfassungsmäßige Freiheit der Presse durch Aufhebung der Censur wieder her, mit der das Ministerium Villèle den Thron Ludwig's XVIII. gegen öffentliche Angriffe schützen zu müssen geglaubt hatte. Nicht minder durfte die Rehabilitirung des volksfreundlichen Herzogs Ludwig Philipp von Orleans, den Ludwig XVIII. mit Mistrauen und Zurücksetzung behandelt hatte und dem Karl X. alsbald den Titel „königliche Hoheit" und eine ansehnliche Apanage verlieh, für eine Concession gegen die öffentliche Meinung und für ein Zeichen des Sicherheitsgefühls gelten, mit welchem der König seinen Thron bestieg und ihn dem Schutz des Volks vertraute. Und in der That war auch die Stimmung des Volks, trotzdem, was man von seinen Grundsätzen und seiner politischen Wirksamkeit unter der Regierung Ludwig's XVIII. wußte, anfangs eine günstige für Karl X., weil das französische Volk nur zu geneigt war, mit dem Wechsel als solchem unbestimmte Hoffnungen zu verbinden und sich dem Eindruck der liebenswürdigen, wohlwollenden und würdevollen Persönlichkeit hinzugeben, die nun nach der farblosen und unpoetischen Regierung Ludwig's XVIII. den französischen Thron einnahm.

Aber die Täuschung über das gegenseitige Verhältniß konnte auf beiden Seiten nicht von langer Dauer sein. Nachdem in den Tuilerien die alte strenge Hofetikette Ludwig's XIV. und XV. mit ihren erblichen Adelshofämtern und mit ostensibler Wiederherstellung der vorrevolutionären Formen eingeführt war, gelangte durch das Ministerium Villèle-Peyronnet eine Reihe von Gesetzvorlagen vor die Kammer, die mit dem Geist der Zeit und des Volks im schroffsten Widerspruch standen. Mit der erneuten Vorlage des Rentenconversionsgesetzes von 5 zu 3 Proc. war jetzt der Antrag auf eine Entschädigung der Emigranten für ihre confiscirten Güter auf die Höhe von 1000 Mill. Frs. oder 30 Mill. Rente verbunden, welche ohne Steuererhöhung durch die Zinsenersparniß für die große Staatsschuld gedeckt werden sollten. Es wurde dieser Entschädigungsantrag als der erste moralische Angriff gegen die Revolution empfunden, als die Verurtheilung einer That derselben, die seit einem Menschenalter als vollendete That-

sache in Wirksamkeit war, als der erste Versuch, die Wiederherstellung vorrevolutionärer Zustände durch Opfer anzubahnen, die man zu Gunsten eines freiheitsfeindlichen Aristokratenthums dem gesammten Volk auferlegte. Man konnte jedoch diese Maßregel noch als einen Act der Gerechtigkeit betrachten, der, nach gänzlicher Schließung der Revolution durch Wiederherstellung des bourbonischen Königthums, ebenso wol die einstigen Feinde der Revolution wie des Königthums völlig amnestiren, d. h. von der fernern Wirkung der über sie verhängten Strafen und Zwangsmaßregeln befreien sollte. Ja man konnte dieselbe, abgesehen von jeder politischen Parteifärbung, für eine zweckmäßige und nothwendige Maßregel betrachten, da durch dieselbe die gegenwärtigen Besitzer der confiscirten Emigrantengüter von jeder Gefahr und Besorgniß befreit wurden, die ihnen der immer wieder auftauchende Zweifel an der moralischen und politischen Rechtmäßigkeit und also auch an der factischen Sicherheit ihres Besitzes bereitete. Die geforderte Entschädigungssumme der 1000 Mill., resp. 30 Mill. Renten, wurde daher von beiden Kammern bewilligt, wogegen das Rentenconversionsgesetz von der Pairskammer verworfen wurde und diese hiermit offen als Wahrerin der Interessen des Bürgerstandes gegenüber der adelsfreundlichen Deputirtenkammer erschien.

Unzweideutiger in ihren Tendenzen als der Entschädigungsantrag war eine zweite vom Minister Peyronnet eingebrachte Gesetzesvorlage, nämlich ein Primogenitur- und Substitutionsgesetz, das unter scheinbarer Wahrung der Rechte des Erblassers, doch offenbar das Zusammenhalten des großen und auch des kleinen Grundbesitzes in der Hand des Erstgeborenen und die Errichtung von Fideicommissen begünstigte, die solche Bestimmungen auch auf spätere Generationen ausdehnten. Diese Gesetzesvorlage widerstrebte so offen und entschieden demjenigen Grundsatz der Revolution, der, wie kein anderer, in Fleisch und Blut des französischen Volks übergegangen war: dem Grundsatz der unbedingten Gleichheit aller vor dem Gesetz und der völligen Beseitigung aller aus der Geburt hervorgehenden Berechtigungen und Privilegien, so entschieden dem Grundsatz der vollen Freiheit und der unbeschränkten Bewegung und Theilbarkeit des Besitzes, insbesondere des Grundbesitzes, daß dieselbe allgemein als ein offener Bruch mit der Revolution und ihren Errungenschaften, als der Versuch einer Wiederherstellung des von derselben aufs äußerste bekämpften und endlich überwundenen Feudalismus erkannt und empfunden wurde. Die Deputirtenkammer gab auch dieser Vorlage trotz des übeln Eindrucks, den dieselbe gemacht und der sich bereits laut genug in der Presse ausgesprochen hatte, ihre Zustimmung. Aber die Pairskammer hatte auch diesmal den Muth und den politischen Takt, den Anforderungen der Regierung und dem Votum der Wahlkammer gegenüber der öffentlichen Meinung Rechnung zu tragen und das Gesetz zu verwerfen.

Noch lebhaftern und allgemeinern Unwillen hatte ein schon vor diesem vorgelegtes Gesetz gegen das Sacrilegium hervorgerufen, welches in drakonischer Strenge die härtesten Strafen für jede Verletzung der katholischen Kirche und ihres Gottesdienstes festsetzte und Misbrauch der geheiligten Hostie mit der barbarischen Strafe für den Vatermord, Entweihung der Meßgeräthe mit dem Tode bedrohte. Es lag klar am Tage, daß die Regierung Karl's X. die Stützen des Throns im Adel und in der Kirche suchte, daß sie dieselben daher wieder zu einer Macht im Staat erheben und ihre durch die Revolution erloschenen Privilegien wieder aufrichten wollte; daß die verfassungsmäßig garantirte Freiheit des Gewissens, daß insbesondere die Gleichheit der Confessionen vor dem Gesetz bedroht war, wenn die Anschauungen der katholischen Kirche und ihres Klerus zu Trägern und Quellen des bürgerlichen Gesetzes gemacht, wenn ihre kirchlichen Handlungen und Gebräuche gewissermaßen unter den besondern Schutz des Staats gestellt und mit dem Nimbus der Unverletzlichkeit bekleidet wurden, vor der sich die nichtkatholischen Christen und die Juden in gleicher Weise beugen sollten wie ihre eigenen Angehörigen. Und wenn der Wortlaut des Gesetzes zu diesen Befürchtungen auch keinen directen Anlaß gegeben hätte, das ganze Gesetz trug einen so mittelalterlich finstern, mönchisch fanatischen Charakter an sich, stellte sich dem Geist der Zeit und des Volks in so unverkennbarer Weise gegenüber, daß es eine tiefe Verstimmung und nicht unbegründete Besorgniß in der Bevölkerung hervorrief. Aber der Einspruch, den die liberale Presse dagegen erhob, die Entschiedenheit, mit der die Führer der schwachen Opposition in der Deputirtenkammer dagegen kämpften, verhinderten diese nicht, das misliebige Gesetz fast unverändert anzunehmen, und wieder war es nur die Pairskammer, die durch Verwerfung desselben das französische Volk vor der Gefahr und der Schmach eines so inquisitorischen Gesetzes schützte. Sie wurde für dieses Votum durch Ernennung von 31 neuen Pairs gestraft, die freilich nicht geeignet waren, die Würde der Kammer zu erhöhen. Aber es verhin-

derte dies nicht, daß dieselbe trotzdem im folgenden Jahre das Primogeniturgesetz zum Fall brachte und der einmal angenommenen Richtung treu blieb.

So auffallend diese Thatsache erscheinen mag, so findet sie doch ihre Erklärung nicht nur in der persönlichen Zusammensetzung dieses Körpers, wie derselbe durch die große Pairscreirung von 1817 gebildet war, sondern auch in dem natürlichen Streben jedes lebenskräftigen Organismus, wenn seine wesentlichen Organe durch krankhafte Affectionen ihre natürlichen Functionen versagen, dieselben auf andere Organe zu übertragen, die zeitweise gewissermaßen an deren Stelle treten. Überdies ist die Pairskammer in jener Zeit der Aufgabe nicht untreu geworden, für welche sie innerhalb des Staatsorganismus bestimmt war. Denn ihre Wirksamkeit war den destructiven Tendenzen gegenüber, welchen die Deputirtenkammer im Dienst der Krone oder vielmehr des Adels und der Kirche huldigte, eine conservative. Und sie war es in der That, welche den Staatswagen auf der abschüssigen Bahn, in die er gerathen war, aufhielt und Frankreich wenigstens noch eine Zeit lang vor der Revolution schützte, welche der zügellos vorschreitenden Contrerevolution auf dem Fuß folgen mußte.

In fast noch höherm Grade als diese Gesetzvorlagen bekundeten die sonstigen Maßnahmen der Regierung den offenen Bruch Karl's X. und seiner Regierung mit den Thatsachen und selbst mit den Erinnerungen der Revolution, die Verleugnung ihrer in Fleisch und Blut des französischen Volks eingedrungenen Grundsätze und das Zurückdrängen in die Zustände und Misbräuche vor 1789, die dem Volk über alles verhaßt waren. Eine solche das Volk in seinen theuersten Erinnerungen tief verletzende Maßregel war die plötzliche und ganz unmotivirte Entlassung von 150 höhern Offizieren, die unter Napoleon ehrenvoll gedient hatten, aus der Armee. Es war, als ob man dem Volk auch den letzten Schimmer einer Erinnerung an jene ruhmvolle Zeit entreißen wollte, in welcher Frankreich ohne die Bourbonen und trotz ihrer groß und mächtig gewesen war; als ob die tapfern Thaten jener Krieger, durch welche Frankreichs Ruhm über alle Welt verbreitet wurde, ihrer wohlerworbenen Ehren entkleidet, ja wol statt derselben mit Schimpf behaftet werden sollten, weil sie ihr gutes Schwert im Dienst eines Herrschers gezogen hatten, der nicht von dem Blut Heinrich's IV. abstammte, und dessen Glanz die ruhmlosen Träger der bourbonischen Krone immer noch allzu sehr verdunkelte. Solch grobe und leidenschaftlich kränkende Angriffe auf die Ehre und den Ruhm Frankreichs, auf dieses einzige Besitzthum, das seit der Restauration der Bourbonen der französischen Nation aus jener Glanzepoche ihrer Geschichte noch übriggeblieben war, wurde von dem französischen Volk wie eine persönliche Ehrenkränkung empfunden, wie die unwürdige Rache eines Schwächlings gegen den Starken, der ihn niedergeworfen hatte, und der nun durch eine fremde Gewalt entwaffnet worden war.

Den Ausbruch der in dieser Weise mehr und mehr sich ansammelnden Unzufriedenheit führte jedoch die sichtbar immer höher wachsende Gewalt herbei, welche der Klerus nicht nur auf den König und seine Minister, sondern auf den Gang aller öffentlichen Angelegenheiten zu üben begann. Denn es war dies nicht der Einfluß, den die Geistlichkeit infolge der herrschenden Stimmung und Richtung der Zeit vermöge ihrer kirchlich-religiösen Wirksamkeit auf die Gemüther zu gewinnen wußte; es war der zu einer Heeresmacht der Kirche organisirte Klerus, eine über das ganze Land verbreitete geistliche Congregation, die mit der ganzen Kraft und Fülle der ihnen zu Gebote stehenden Mittel die Begründung und Ausbreitung einer Hierarchie anstrebte, welche alle Kräfte und Interessen des Volks dem Interesse der römischen Kirche und dem Willen ihrer Organe unterordnen und dienstbar machen sollte. Die Congregation begnügte sich nicht mit der bereitwilligen Zustimmung des Königs zu allen Maßregeln, welche den Glanz und den directen Einfluß der Kirche und des Klerus zu heben bestimmt waren, nicht mit der strengen Sonntagsfeier, dem Sacrilegiumsgesetz und der thatsächlichen Abhängigkeit der Jugenderziehung und des Unterrichtswesens von der Geistlichkeit. Sie umgarnte mit ihrem Einfluß alle Behörden und Corporationen bis zu den kleinsten Dorfgemeinden herab, wußte die einflußreichsten Stellen in den Ministerien, den Departements- und Communalverwaltungen, in den Gerichtshöfen und selbst im Heere mit ihren Werkzeugen zu besetzen und ihren weitreichenden Einfluß durch die verwerflichen Mittel der Furcht und Hoffnung, die sie in Bewegung setzte, auf alle einflußreichen Personen in der Weise geltend zu machen, daß sie sich zu Werkzeugen ihres Willens und ihrer Plane gebrauchen ließen. So fühlte sich ganz Frankreich durch die offene und geheime Wirksamkeit dieser Congregation wie von einem Netz umsponnen, das durch die Tausende von Fäden und Verschlingungen, aus denen es gebildet war, endlich zu einer unzerreißbaren Fessel zu werden drohte. Dem Geiste des aus allen Phasen der Revolution siegreich hervorgegangenen aufgeklärten Bürgerthums konnte nichts in dem Maße widerstreben, wie dies Gebaren eines

Klerus, dessen höchstes und letztes Interesse, wie man sich wol noch aus dem Anfang der Revolution erinnerte, nicht Frankreich, sondern Rom war.

Und diese wohlorganisirte und wohldisciplinirte Macht, deren oberste Leitung vielleicht nicht einmal in Frankreich zu suchen war, und der alle Mittel der Religion und der Kirche, des Altars und der Kanzel, der Schule und der Armenpflege zu Gebote standen, die unter dem ausgesprochenen Schutz des Königs gewissermaßen im Mittelpunkt der Staatsregierung stand, war eine ungesetzliche vermöge ihrer geheimen, doch aller Welt sich kundgebenden Organisation und insbesondere vermöge der durch dieselbe gegen das Gesetz wieder erschlichenen Einführung der Jesuiten in Frankreich. Man erinnerte sich der schonungslosen blutigen Strenge, mit welcher die Mitglieder der politischen Vereine verfolgt worden waren; und das öffentliche Gewissen fühlte sich durch diese von oben her privilegirte Misachtung des Rechts und des Gesetzes zu tief verletzt, um nicht eine offene und entschiedene Reaction gegen dieselbe zu versuchen. Das erste Organ der öffentlichen Meinung, das gegen die hierarchischen Bestrebungen des Klerus, gegen die Congregationen und das geheime Jesuitenthum in die Schranken trat, war die Presse; das „Journal des Débats" und der „Constitutionnel" sowie mehrere Provinzialblätter griffen besonders diese letztere Seite auf, für deren Verständniß das französische Volk am empfänglichsten und das Gesetz am unzweideutigsten war, und auf diesem Gebiet war es auch, wo Châteaubriand sich für seine Entfernung aus dem Ministerium an seinen frühern Collegen aufs empfindlichste zu rächen wußte. Die Regierung oder vielmehr die Congregation glaubte sich stark genug, dieser Opposition des öffentlichen Geistes, der sich in der schnell wachsenden Verbreitung der jesuitenfeindlichen Blätter kundgab, mit Gewalt ein Ziel zu setzen. Gegen zwei dieser Blätter wurde Anklage erhoben. Aber dieser Proceß lenkte die öffentliche Aufmerksamkeit nur noch mehr auf diese Frage und auf die Blätter, welche sie zum Gegenstande ihrer fortgesetzten Besprechung machten. Nach einer glänzenden Vertheidigung der angeklagten Journale durch Dupin und Merilhou wurden dieselben von dem pariser Gerichtshof freigesprochen, weil, wie es ausdrücklich in dem Urtheilsspruch hieß, der Jesuitenorden in Frankreich gesetzlich nicht geduldet sei. Hiermit war also ein zweites Organ des öffentlichen Gewissens, waren die berufenen Vertreter des Gesetzes gegen die Congregationen und den Jesuitenorden auf den Kampfplatz getreten; und da sich durch die Anklage die Regierung mit denselben mehr oder weniger identificirt hatte, so war diese durch den Spruch des Gerichtshofs einer Verletzung des Gesetzes angeklagt, die sie durch Duldung des Jesuitenordens und Begünstigung der Congregation verübt hatte. Es war das eine Niederlage der Regierung in den Augen der öffentlichen Meinung, von der sie sich nicht leicht wieder erholen konnte.

Es hätte der Regierung ein warnendes Zeugniß vor den Gefahren des Weges sein sollen, auf dem sie sich befand, als die Opposition gegen die Congregation auch in der bisher so fügsamen und dienstwilligen Deputirtenkammer Eingang fand und sich aus der Mitte der treuesten Anhänger des Königthums in einer Weise verstärkte, daß sie die compacte Regierungsmajorität zu spalten und aufzulösen drohte. Wenn das öffentliche Gewissen auch auf diese Versammlung so mächtig zu wirken vermochte, die ja auch von der Regierung als das berechtigte Organ des Volkswillens anerkannt wurde, so mußte diese wol fühlen, daß sie in Gefahr war, für ihr System auch die letzte Stütze zu verlieren. Die Deputirtenkammer hatte ihr für ihr Verfahren wenigstens den Schein der verfassungsmäßigen Berechtigung verliehen, obgleich man längst schon eine durch die Stimme von 80000 Wahlberechtigten und einer Anzahl großer Grundbesitzer gewählte Kammer nicht mehr als die zur Vertretung des Volks von 30 Millionen berechtigte Versammlung betrachtete. Aber das Ministerium war zur Zeit noch der Majorität in dieser Kammer gewiß und zeigte daher bei der infolge einer Interpellation des Deputirten Agier angeregten heftigen Debatte nicht die geringste Neigung, eine Änderung oder auch nur Milderung ihres Systems eintreten zu lassen. Ja der Vertreter der Regierung bei dieser Debatte, der Cultusminister Frayssinous, Bischof von Hermopolis, ging in seiner Misachtung des Gesetzes und der öffentlichen Meinung unklugerweise so weit, nicht nur die Existenz der Jesuiten in Frankreich, sondern auch die denselben übertragene Leitung der für das gesammte Erziehungswesen so überaus wichtigen kleinen Seminarien vor ganz Frankreich zuzugestehen, und somit die Ungesetzlichkeit der bestehenden von der königlichen Regierung geschaffenen oder doch geförderten Zustände öffentlich zu constatiren. Hiermit hatte aber die Regierung nicht nur ihren Feinden die gefährlichste Waffe in die Hand gegeben, sondern auch ihre ehrlichsten Freunde entwaffnet, ja in ihre Gegner umgewandelt. Einer der entschiedensten Royalisten,

Hr. von Montlosier, stellte sich an die Spitze einer Bewegung, welche die Macht des Gesetzes gegen die fernere Duldung der Jesuiten und der geheimen geistlichen Congregationen in Frankreich anrief. In Gemeinschaft mit 23 angesehenen Advocaten richtete er eine Denkschrift an den königlichen Gerichtshof in Paris und forderte denselben auf, die Duldung jener geistlichen Gesellschaften für eine Verletzung der Gesetze zu erklären. Der Gerichtshof lehnte, unter unzweideutiger Kundgebung seiner übereinstimmenden Ansicht, den Antrag nur deshalb ab, weil er zu einem solchen Verdict nicht competent sei. Als aber die Petenten sich mit einer gleichen Denkschrift an die Pairskammer wendeten, sprach diese sich auf den Antrag des Hrn. Portalis ausdrücklich dahin aus, daß die Gesetze gegen die Jesuiten und die geheimen Congregationen noch in voller Kraft seien, und übersendete die Petition dem Ministerium zur Berücksichtigung, d. h. zur Wiederherstellung des verletzten Gesetzes.

Allen diesen Manifestationen der öffentlichen Meinung und ihrer verschiedenen Organe gegenüber beharrten der König und seine Minister bei ihrem Widerstande gegen die Forderungen derselben. Die Misstimmung drang daher immer weiter und tiefer in die Bevölkerung, die Kundgebung derselben wurde immer lebhafter und unzweideutiger. Das Begräbniß des Generals Foy, eines der entschiedensten und ehrenhaftesten Oppositionsmitglieder, bot Veranlassung zu einer Massendemonstration gegen die Regierung, die einer empfindlichen Niederlage derselben glich. Die Leichenbegleitung von 100000 Menschen aus allen, zum Theil aus den besten Ständen der pariser Bevölkerung, die feierliche Ruhe, die trotz der Ungunst der Witterung in diesem gewaltigen Zuge herrschte, sollten Zeugniß ablegen, wie tief man im Volk die Gesinnung eines Mannes ehrte, der seine ganze Kraft der Bekämpfung des Ministeriums und der Wahrung der Volksrechte gewidmet hatte. Die ernste Theilnahme, mit welcher die versammelte Masse trotz des herabströmenden Regens der Grabrede Casimir Périer's, welche den Verstorbenen und seine politische Wirksamkeit verherrlichte, ihre stillschweigende, aber tiefempfundene Zustimmung zu erkennen gab und vor allem die Bereitwilligkeit, mit welcher Arme und Reiche zu dem Nationalgeschenk von einer Million Francs beisteuerten, zu welchem Casimir Périer aufgefordert hatte, um den Dank, den die Nation dem Verstorbenen schuldete, an seine Witwe und seine verwaisten Kinder abzutragen; alles dies waren ernste und bedeutsame Kundgebungen der Misstimmung, welche in der Masse des Volks gegen die Regierung herrschte, und der Entschiedenheit, mit welcher sie die Bekämpfung derselben durch die Männer der parlamentarischen Opposition zu unterstützen entschlossen war.

Das Ministerium aber gab immer noch dem verderblichen, für alle Regierungen so überaus gefährlichen Irrthum Raum, daß alle diese Zeichen und Zeugnisse einer mehr und mehr wachsenden Unzufriedenheit mit dem Gang der Staatsregierung nicht die wahre Meinung des Volks ausdrückten, sondern nur die Folge einer künstlichen und leicht zu unterdrückenden Aufregung seien, welche, von wenigen unruhigen und ehrgeizigen Geistern durch Wort und Schrift hervorgerufen, die leichtbeweglichen Massen mit sich fortriffe. Gern hätte man wol schon damals die Freiheit der Tribüne beschränkt, aber das konnte ohne einen directen Angriff auf die Verfassung nicht geschehen. Aber die Presse, die doch in Wahrheit nur das Thermometer der herrschenden Stimmung sein kann, und die von der Macht, wenn diese sich im Gegensatz gegen die öffentliche Meinung fühlt, nur zu gern als die Beherrscherin und Urheberin derselben bezeichnet und verfolgt wird, glaubte man zügeln und beschränken zu dürfen, ohne bei den verfassungsmäßigen Organen der Gesetzgebung auf ernstlichen Widerstand zu stoßen. Peyronnet, der für seine vermeintlichen Verdienste um die Krone bereits in den Grafenstand erhoben worden war, trat mit einem drakonischen Preßgesetz vor die Kammer, dessen strenge und vieldeutige Bestimmungen jede laute Opposition ersticken sollten.

Die Aufregung, welche diese Bedrohung eines so wichtigen, durch die Charte constitutionnelle garantirten Rechts im Volk hervorbrachte, war eine allgemeine und lebhafte. Sie durchdrang fast alle Schichten und Stände der Bevölkerung, und selbst die Feudalen wurden bedenklich, da es hier nicht galt, ihnen ein besonderes Vorrecht zu geben, sondern allen und also auch ihnen ein kostbares und wohlgesichertes Recht zu nehmen. Und als ob mit jedem neuen Schritt, den die Regierung auf dem Wege der Reaction vorwärts that, sich eine neue Autorität für die Wahrung der Volksrechte erheben sollte, trat jetzt auch die anerkannte Vertreterin der Wissenschaft, die Académie française, auf den Kampfplatz gegen die Regierung. Nach einer glänzenden Debatte im Schos dieses höchsten geistigen Areopags, an der sich Männer wie Châteaubriand, Villemain und andere aufs lebhafteste betheiligten, wurde gewissermaßen ein officielles Verdammungsurtheil über das vorgelegte Gesetz ausgesprochen und eine Commission ernannt, welche dem

König eine Bittschrift um Zurücknahme desselben vorlegen sollte. Die ersten Männer der Wissenschaft, auf deren Namen ganz Frankreich stolz sein durfte, begaben sich zu diesem Zweck zum König. Karl X. aber nahm die Deputation nicht an und setzte dadurch nicht jene Männer, sondern nur sich selbst vor der gebildeten Welt Europas herab. Ja er wagte es, Männer wie Villemain, Lacretelle und Michaud ihrer Ämter zu entsetzen, weil diese Vertreter der obersten geistigen Bildungsinteressen eine andere Meinung auszusprechen wagten als er und seine Minister. In ähnlicher Weise waren schon früher die geistvollen und freisinnigen Professoren der Ecole normale Guizot und Cousin ihrer Lehrämter entsetzt worden, weil ihre Ansichten den Lehren der herrschenden katholischen Kirche nicht conform schienen. Karl X. hatte also auch der obersten geistigen Autorität Frankreichs den Krieg erklärt und zählte auch die Heroen der Wissenschaft zu den Ungehorsamen, die sich dem königlichen Willen nicht fügen wollten.

Endlich aber trat auch bei der Berathung dieses Gesetzes in der Deputirtenkammer eine Erscheinung ans Licht, die, wenn irgendeine, geeignet war, der Regierung Karl's X. ein ernstes und vernehmliches Halt auf dem abschüssigen Wege zuzurufen, auf den sie sich zum Theil durch die Schuld dieser Kammer verirrt hatte. Das Ministerium fand bei den Verhandlungen über diese Gesetzesvorlage eine heftige und erbitterte Opposition nicht nur auf der linken, sondern auch auf der rechten Seite, nicht nur gegen das vorliegende Gesetz, sondern gegen die Haltung der Regierung überhaupt. Ein Mann wie Châteaubriand stellte sich an die Spitze dieser neuentstandenen Opposition und griff mit allen Mitteln seines gewandten Geistes und seiner glänzenden Rede das Ministerium, das ohne ihn bestehen zu können glaubte, als ein Ministerium des Umsturzes an, das durch Verletzung der Verfassung und des öffentlichen Rechts die Krone bedrohe und die Kirche beschimpfe, statt sie im Herzen des Volks zu befestigen. Châteaubriand fand entschiedenen Beifall und Zustimmung unter denen, die als unerschütterliche Anhänger des Königs und der katholischen Kirche allgemein bekannt waren und daher für die zuverlässigsten Stützen des Ministeriums galten. Es konnte nicht mehr zweifelhaft sein, daß die wachsende Strömung, welche die öffentliche Meinung mehr und mehr gegen die Regierung genommen, auch auf diese Versammlung ihren Einfluß nicht verfehlt hatte, daß auch hier das Vertrauen auf das Ministerium Villèle-Peyronnet mächtig erschüttert war, wenn auch nur in dem Sinne, daß man in demselben nicht mehr die zuverlässigen Förderer und Hüter der königlichen Machtvollkommenheit und der mit dieser eng verbundenen feudalen und kirchlichen Privilegien erkannte. Die verhältnißmäßig geringe Majorität, mit welcher das Ministerium das vorgelegte Preßgesetz nach langer und heftiger Debatte durchbrachte, mußte schon als eine entschiedene Niederlage desselben, als das sichere Vorzeichen seines nahen Sturzes angesehen werden. Und wieder war es die Pairskammer, welche das französische Volk, und man muß hinzufügen, den französischen Thron, vor den gefährlichen Folgen schützte, welche die Annahme und Ausführung dieses Gesetzes nach der einen oder der andern Seite nach sich ziehen mußte. Es erfuhr in den Berathungen dieser Kammer so heftige Angriffe und wurde durch die Annahme zahlreicher Amendements so völlig umgestaltet, daß Peyronnet selbst sein Werk in demselben nicht mehr erkannte und sich entschloß, es zurückzunehmen. Dieses Bekenntniß der erlittenen Niederlage und der offene Rückzug vor der Macht der öffentlichen Meinung erregte den lautesten Jubel in Paris. Eine glänzende Illumination der Stadt bezeichnete den Tag gewissermaßen als einen Siegesfesttag der Nation und konnte das Ministerium überzeugen, daß es in Paris kaum noch Ein Haus gab, in dem man seine Niederlage nicht als einen Triumph feierte.

Es blieb nur noch Ein Organ der öffentlichen Meinung oder vielmehr Ein organisirtes Institut des Volkswillens übrig, das sich als solches noch nicht gegen die Regierung ausgesprochen hatte. Der König und seine Minister waren unklug und verblendet genug, eine offene Kundgebung desselben zu provociren, und sie fiel natürlich aufs entschiedenste zu Ungunsten derselben aus. Am 29. April 1827 hielt Karl X. eine allgemeine Musterung der pariser Nationalgarde ab, er hat es später selbst ausgesprochen, in der Hoffnung, hier die Huldigungen zu empfangen, die ihm zu seinem Schmerz das pariser Volk seit längerer Zeit versagte. Denn er strebte nach der Liebe und Verehrung seines Volks und gab sich immer noch dem Wahn hin, daß er sie besitze, daß der Kern des Volks, den er in der Nationalgarde und in den Wählern zu finden glaubte, ihm von Herzen zugethan sei und den Verführungen der wenigen Aufwiegler, von denen immer noch seine Hofleute sprachen, kein Gehör gebe. Er sollte sich aufs bitterste getäuscht sehen. Mit bedeutungsvollem Stillschweigen wurde er von der versammelten Menge empfangen, als er in glänzender Begleitung auf dem Paradeplatz erschien. Als er aber die Reihen der aufgestellten Nationalgarden musterte, mußte er aus der Mitte derselben den mehr und mehr anwachsenden

Ruf vernehmen; „Es lebe die Charte!“ zu dem sich alsbald auch die laute Forderung: „Nieder mit dem Ministerium, nieder mit den Jesuiten!“ gesellte. Der König vermochte seinen Zorn nicht zu verbergen und kehrte in der düstersten Stimmung in seinen Palast zurück.

Und nun, nachdem kein Organ der öffentlichen Meinung und des Volkswillens mehr vorhanden war, das nicht in der einen oder der andern Weise seine Unzufriedenheit mit dem gegenwärtigen Regiment zu erkennen gegeben hätte, entschloß sich Karl X., nicht etwa diesen Weg zu verlassen, sondern alle diejenigen zu züchtigen und zum Gehorsam zurückzuführen, die es gewagt hatten, eine von seinem königlichen Willen abweichende Meinung auszusprechen. Die Presse sollte durch Wiedereinführung der provisorischen Censurbestimmungen Ludwig's XVIII. gestraft und unschädlich gemacht werden. Die Nationalgarde von Paris wurde am Tage nach jener verhängnißvollen Huldigungsparade wegen des Geistes der Widerspenstigkeit, der in derselben waltete, aufgelöst und der Thron damit der kräftigsten Stütze beraubt, die ihn gegen die Macht einer sich aus der Mitte des Volks selbst erhebenden Unzufriedenheit zu schützen vermochte. Dem principiellen und ausharrenden Widerstreben der Pairskammer gegen die Tendenzen der Regierung sollte durch Creirung von 76 neuen Pairs ein Ziel gesetzt werden, während durch dieselbe nur das Ansehen dieser hohen Versammlung und ihre Macht, die Krone zu stützen, in den Augen des Volks herabgesetzt wurde. Und endlich mußte auch die in ihrer Zuverlässigkeit und Dienstwilligkeit für die derzeitige Regierung schwankend gewordene Deputirtenkammer der Hartnäckigkeit des Königs weichen. Am 17. Nov. 1827 erfolgte die Auflösung dieser Versammlung, die in der ersten Epoche ihrer Wirksamkeit an eifervoller Hingebung für die Sache des Königthums, des Feudalismus und der Hierarchie kaum hinter der chambre introuvable von 1815 und 1816 zurückgeblieben war und nach kaum dreijährigem Bestehen nicht nur das Vertrauen des Volks, sondern auch das Vertrauen zu sich selbst und zur Durchführbarkeit ihres Systems verloren hatte. Die feilen und augendienerischen Präfecten der verschiedenen Departements, die ihre Mittheilungen wieder von den niedern Organen des Regierungsbureaukratismus erhielten, und die man allzu sehr gewöhnt hatte, nur zu sehen und zu sprechen was ihren Vorgesetzten zu hören angenehm war, hatten dem Minister des Innern berichtet, daß über den Ausfall der Wahlen zu Gunsten der Regierung kein Zweifel herrschen könne. Und diese dem Wahne der durch ihre eigenen Maßregeln hervorgerufenen Selbsttäuschung preisgegeben, hatte noch einmal an diese durch 80000 höchstbesteuerte und grundbesitzende Wähler repräsentirte Stimme des Volks appellirt, um endlich auch durch diese ihre Verurtheilung in letzter Instanz zu erfahren.

Es hätte der Einwirkung der mit der Auflösung der Deputirtenkammer nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes wieder frei gewordenen Presse kaum bedurft, um eine unzweifelhafte Niederlage der Regierung trotz des gesetzlichen und gesetzwidrigen Einflusses herbeizuführen, den dieselbe auf die Wahlen ausübte. Die Misstimmung und der Unwille über den Gang der Regierung in den letzten Jahren und ganz besonders über den Einfluß, den der Klerus und die Congregationen auf denselben ausübten, war so tief in die Gemüther eingedrungen und hatte sich so sehr über alle Schichten des Bürgerthums verbreitet, daß die Candidaten des Ministeriums überall zurückgewiesen wurden und der Ausfall der Wahlen einen Sieg zu Gunsten der Opposition ergab, über den nicht nur die besiegte, sondern auch die siegreiche Partei erstaunt war.

Man muß sagen, daß dieser Ausfall der Wahlen von 1827 zu 1828 als ein Glück für das französische Königthum betrachtet werden durfte. Ein entgegengesetztes Resultat würde Karl X. auf seinem gefährlichen Wege noch weiter getrieben und eine Revolution schon damals unvermeidlich gemacht haben. Diese aber wäre jedenfalls viel verderblicher für das Königthum geworden, da sie vom Volk unmittelbar im Gegensatz gegen die Vertretung desselben ausgegangen wäre und also nicht, wie es 1830 der Fall war, von dieser hätte gelenkt und gemäßigt werden können. Der Ausfall der Wahlen im Sinne der allgemeinen Opposition mußte die Regierung nach allem, was bereits geschehen war, zum Bewußtsein ihrer Verirrung, zum Stillstand und zur Umkehr auf ihrem verderblichen Wege bringen und konnte daher zum Wendepunkt in den Geschicken des bourbonischen Thrones werden, der durch den bisherigen Gang der Regierung offenbar dem gewaltsamen Umsturz entgegengeführt wurde.

Und so schien es auch einige Zeit, nachdem die Entscheidung der bisjetzt das Volk vertretenden Wähler so unzweideutig gegen das bisherige System des Ministeriums Villèle-Peyronnet ausgefallen war. Denn Karl X. dachte damals noch nicht daran, gegen die von der Restauration begründete und von ihm selbst beschworene Verfassung mit einem Staatsstreich vorzugehen.

Als die Kammer zusammentrat, über deren Zusammensetzung kein Zweifel mehr herrschen konnte, entließ der König das Ministerium Villèle-Peyronnet und ernannte am 4. Jan. 1828 ein gemäßigt liberales Ministerium, an dessen Spitze der kluge, gewandte und geschäftskundige Martignac gestellt wurde, von dem man hoffen durfte, daß er es verstehen werde, das Volk zu befriedigen oder doch zu besänftigen, ohne den König zu reizen und zu verletzen. Das neue Ministerium konnte über den Weg, den es der Kammer gegenüber einzuschlagen hatte, nicht zweifelhaft sein, als diese Royer-Collard zu ihrem Präsidenten wählte und in ihrer Adresse an den König die strenge Verurtheilung des bisherigen Regierungssystems unter anderm mit den Worten aussprach: „Die Klagen Frankreichs haben das bedauernswerthe System zurückgewiesen, welches die Verheißungen Ew. Majestät zur Täuschung machte."

Was in der nächsten Zeit geschah, trug daher sichtbar den Charakter der entgegenkommenden Concession gegen den ausgesprochenen Willen des Volks. Die verletzten Organe der öffentlichen Meinung wurden durch entsprechende Verordnungen und Gesetzesvorlagen versöhnt. Der Presse wurde durch Aufhebung der Censur der ihr gebührende Einfluß wieder eingeräumt und gesichert, die aufgelöste Nationalgarde neu organisirt, die verletzte Autorität der Wissenschaft durch Rehabilitirung der abgesetzten Professoren der Akademie und der Ecole normale wieder versöhnt, der Einfluß der Deputirtenkammer durch Erweiterung ihrer Befugnisse bei Berathung des Budgets und durch einen Antheil an der authentischen Auslegung der Gesetze um ein Wesentliches erhöht und das Wahlrecht des Volks, soweit es an demselben Antheil hatte, durch gesetzliche Feststellung der Wählerlisten und durch strengere Controle des Regierungseinflusses vor Fälschung gesichert; und endlich entschloß sich der König, auch der öffentlichen Meinung des gesammten Volks durch Enthebung der Jesuiten von der Leitung der kleinen Seminarien und durch Überwachung der geheimen Congregationen gerecht zu werden. Ja, als der König nach langem Widerstreben endlich diesen Entschluß gefaßt hatte, führte er die betreffenden Maßregeln mit solcher Entschiedenheit durch, daß er sich von dem lauten und trotzigen Protest der Geistlichkeit gegen dieselben nicht beirren ließ und sogar beim Papst Klage darüber führte, daß der Klerus das Beispiel der offenen Widersetzlichkeit gegen den ausgesprochenen königlichen Willen gäbe. Man hoffte damals, Karl X. werde sich dadurch überzeugt haben, wie sehr er sich getäuscht habe, wenn er die Kirche und ihre Würdenträger für die zuverlässigsten Stützen des Thrones und der königlichen Autorität ansah, da sie sich nicht scheuten, auch dem König feindlich gegenüberzutreten, sobald er nicht mehr ausschließlich ihrem Interesse und ihrem Willen zu dienen bereit war.

Diese Vorgänge konnten um so mehr die Hoffnung rechtfertigen, daß der hervorgetretene Zwiespalt zwischen dem restaurirten Throne der Bourbons und dem Geiste des französischen Volks einer dauernden Heilung und Versöhnung entgegengehe, als nun in dem politischen Entwickelungsgange der europäischen Verhältnisse überhaupt ein Wendepunkt eingetreten zu sein schien. Das englische Ministerium Canning hatte sich durch eine freisinnige Politik von dem Druck der Heiligen Allianz und der allgemeinen europäischen Reaction losgemacht, im Innern freisinnige Verbesserungen der Gesetzgebung angebahnt, nach außen den absolutistischen Bestrebungen Dom Miguel's in Portugal und dem heillosen Absolutismus Ferdinand's VII. in Spanien entgegengewirkt, die Unabhängigkeit der südamerikanischen Freistaaten von Spanien anerkannt und das griechische Volk in seinem heldenmüthigen Kampfe gegen die türkische Gewaltherrschaft nicht nur selbst unterstützt, sondern die absolutistischen und constitutionellen Staaten Europas zu einer gemeinsamen Unterstützung derselben vereinigt und somit das Recht der Völker, sich von einem ungerechten Joch zu befreien, zur Anerkennung gebracht. Die Schlacht von Navarin war offenbar die feierliche Proclamirung des nationalen Revolutionsrechts durch die vereinigten christlichen Staaten Europas, und der hervorragende Antheil, den Frankreich unter dem Ministerium Martignac an der endlichen Befreiung Griechenlands nahm, mußte als das sprechendste Zeugniß des veränderten Geistes erscheinen, der daselbst waltete.

Dessenungeachtet war diese Wandlung, diese Versöhnung der streitenden und in Wahrheit unversöhnlichen Principien nur ein vorübergehender Schein. Das Vertrauen zwischen König und Volk war nicht wiederherzustellen, weil der Gegensatz zwischen dem legitimen Königthum der Restauration, dessen Grundgedanke immer der Absolutismus bleibt, und dem Selbstbestimmungsrecht der Nation, das diese als unverlierbare Erbschaft der Revolution betrachtete, keiner Ausgleichung fähig ist. Die Zugeständnisse der Krone und des Ministeriums an die Forderungen des Volks befriedigten dieses und seine Vertreter nicht, weil sie eben nur als abgenöthigte Zugeständnisse, nicht als freie Anerkennung der Rechte des Volks erschienen. Das Ministerium der Vermittelung und der Versöhnung, wie man Martignac und seine Genossen nennt, schien nur

bestimmt, die momentane Verstimmung zu besänftigen, momentane Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, nicht dauernde und gesicherte Zustände herbeizuführen. Darum brachte die liberalere Regierung keine Zufriedenheit, keine Beruhigung im Volk und seinen Vertretern hervor. Die Presse und die Opposition in der Kammer drängten unablässig vorwärts nach sicherstellenden Garantien für die Zukunft. Der König betrachtete dieses Wachsen der Forderungen mit den Zugeständnissen, zu denen er sich als zu schweren Opfern seiner Machtvollkommenheit verstanden hatte, als verwerfliche Undankbarkeit für seine Großmuth, als ein sprechendes Zeugniß, daß man auf nichts anderes als auf den gewaltsamen Umsturz des ihm von Gott verliehenen Thrones hinziele. Er grollte der Kammer, die selbst nur nach unbeschränkter Macht strebe und in Wahrheit nicht den Geist und den Willen des Volks vertrete, von dem er sich selbst und das legitime Königthum immer noch geliebt und geehrt glaubte. Er grollte seinen Ministern, die ihn in ihrem Streben nach Popularität zu allzu großen Concessionen gedrängt hatten. Er grollte sich selbst, daß er durch seine Schwäche und Nachgiebigkeit der unverletzlichen königlichen Autorität bereits allzu viel vergeben habe, und der Gedanke, daß er einen andern und entgegengesetzten Weg einzuschlagen habe, um sie wiederherzustellen, regte sich immer lebendiger in ihm. Eine Niederlage, welche das Ministerium bei Berathung zweier freisinnigen und dem Selbstbestimmungsrecht der Gemeindecorporationen huldigenden Gesetze über die Bildung der Municipal- und Arrondissementsräthe durch Vereinigung der äußersten Rechten mit der Linken in der Kammer der Abgeordneten erlitt, brachte seinen Entschluß zur Reife, zumal er die üblichen und zum Theil vielleicht unfreiwilligen Huldigungen, die ihm bei einer Reise durch die Provinzen zutheil geworden waren, als einen Beweis betrachtete, daß das wahre Volk ihm bei einem Kampf gegen jene Aufwiegler und Feinde des Throns zur Seite stehen werde.

Unmittelbar nach dem Schluß der Kammersession erschien am 8. Aug. 1829 die königliche Ordonnanz, durch welche das Ministerium Martignac entlassen und zum Staunen und Schrecken Frankreichs ein Ministerium Polignac-Labourdonnaie-Bourmont an dessen Stelle gesetzt wurde. Mit diesem Augenblick beginnt die Revolution, die Revolution des restaurirten legitimen Königthums gegen die Verfassung und die Rechte des Volks, welcher die Revolution des Volks gegen das Königthum und der Umsturz des wiederhergestellten Bourbonenthrons mit Nothwendigkeit folgte. Wir verweisen in Betreff der nun noch folgenden Ereignisse bis zu den Julitagen auf die ausführliche Darstellung in dem Art. Julirevolution. Hier wollen wir den fernern Gang der Ereignisse nur mit wenigen Worten andeuten.

Frankreich erkannte die Bedeutung der Namen, die ihm in diesem Ministerium vorgeführt wurden. Es nahm die Kriegserklärung auf, die in demselben lag, es sammelte sich zum gemeinsamen und energischen Kampfe; eine allgemeine Agitation verbreitete sich über das ganze Land. Die Kammer trat am 2. März 1830 wieder zusammen. Die Thronrede, welche von der Pflicht der Krone redete, ihre geheiligten Rechte den Nachfolgern des Königs unverletzt zu überliefern und strafbaren Umtrieben kräftig entgegenzutreten, wurde durch die berühmte Adresse der 221 erwidert, welche dem König keinen Zweifel ließ über den Widerstand, den man jeder Verletzung der Verfassung entgegenzustellen entschlossen sei. Die Kammer wurde vertagt und alsbald auch aufgelöst. Die neuen Wahlen gaben ein noch weit ungünstigeres Resultat für die Regierung. Der Staatsstreich wurde beschlossen. Am 26. Juli erschienen die berühmten Ordonnanzen im Moniteur, am 27. beginnt mit dem Widerstande der Presse gegen dieselben der Aufstand, am 30. war der legitime Thron der alten bourbonischen Linie gestürzt und Karl X mit seiner Familie auf dem Wege nach England, am 9. Aug. war das Bürgerkönigthum Ludwig Philipp's von Orleans an dessen Stelle aufgerichtet. (S. Frankreich [Staatsgeschichte].) S. Stern.

**Restitutio in integrum** (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Das strenge Recht kann bisweilen in seiner Anwendung auf die im Leben vorkommenden Verhältnisse zu ungerechten Härten führen, weil es immer nach gewissen allgemeinen Durchschnitten verfahren muß. In solchen Fällen soll durch die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, das beneficium restitutionis in integrum, das strenge Recht ausgeglichen werden mit den Anforderungen wahrer Gerechtigkeit, indem ein nach strengem Recht verlorener Rechtszustand dem Betheiligten wiederhergestellt wird. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist daher die Aufhebung eines nach strengem Recht begründeten rechtlichen Verhältnisses, weil es im concreten Fall den Forderungen der Principien der wahren Gerechtigkeit, der aequitas, wie es die Römer nannten, nicht der „Billigkeit", wie es häufig falsch übersetzt wird, nicht entspricht.

In diesem Sinne hat sich das Institut der Restitutio in integrum im Römischen Recht nach

und nach ausgebildet und ist auch in dem jetzigen gemeinen Recht in vielfacher praktischer Anwendung, sowie in Particulargesetzgebungen übergegangen.

Im gemeinen Recht sind hier die Fälle, in welchen die restitutio dadurch mittelbar gegeben wird, daß der Verletzte ein ganz neues Recht und eine besondere Klage erhielt, mittels deren er bis zu einem gewissen Grade zur Erlangung des verlorenen Rechts oder zum Ersatz gelangen kann (z. B. die Rechtsmittel wegen sogenannter enormer Verletzung, die condictio indebiti, die actio doli und ähnliche, auch im Concurs [s. d.] die actio Pauliana), ebenso die Fälle, in welchen die restitutio erlangt wird durch eine einfache Erklärung der Partei ohne Zuthun des Richters (z. B. das beneficium abstinendi [s. **Rechtswohlthaten**]), zu unterscheiden von den Fällen der eigentlichen restitutio, bei welcher das nach strengem Recht verlorene Recht durch den Richter unmittelbar so wiederhergestellt wird, wie es vorher bestanden hatte, wobei also vom Richter erklärt wird, es solle die Sache so behandelt werden, als ob das die Rechtsverletzung enthaltende Verhältniß gar nicht eingetreten und das frühere Recht noch vorhanden wäre. Die Mehrzahl dieser Restitutionsfälle gründen sich bei den Römern auf die sogenannten Edicte der Prätoren. (S. **Römisches Recht**.)

Die allgemeinen Grundsätze, welche von allen Restitutionen nach gemeinem Recht gelten, sind folgende: 1) Es muß eine Verletzung vorhanden sein, welche durch das ihr vorhergehende Rechtsgeschäft selbst, nicht durch einen bloßen anderweiten Zufall, der sich daran knüpft, z. B. das Abbrennen eines Hauses, welches ein Minderjähriger mit Genehmigung seines Vormunds kurz vorher gekauft hat, herbeigeführt ist, und welche auch der Verletzte nicht durch eigene Schuld sich zugezogen hat (dies letztere wenigstens als Regel); 2) es dürfen dem Verletzten nicht schon nach strengem Recht Rechtsmittel desfalls zustehen, außer wenn er durch die restitutio in integrum noch besser und vollständiger zu seinem Ersatz kommen kann; 3) es muß ein besonderer rechtlich anerkannter Grund zur restitutio da sein (hierüber im einzelnen nachstehend Näheres); 4) die Restitution muß in der Regel gegen denjenigen nachgesucht werden, der unmittelbar durch das die Verletzung enthaltende Ereigniß etwas von dem Verletzten erhalten oder gewonnen hat, und gegen dessen Erben; doch kann sie ausnahmsweise auch gegen den dritten Besitzer des Streitgegenstandes nachgesucht werden; 5) die Restitution muß binnen vier Jahren von der Zeit an, wo die Abhaltung (bei Minderjährigen die Minderjährigkeit) aufhört, ausgewirkt werden, widrigenfalls sie in der Regel verloren geht; 6) die Wirkung der restitutio ist die, daß (soweit dies möglich ist) alles wieder in den Zustand gesetzt wird, in welchem es vor dem verletzenden Rechtsgeschäft sich befand, also das dem andern Gegebene zurückgegeben, das verlorene Recht wieder ertheilt und der Verletzte von den von ihm übernommenen Verbindlichkeit befreit wird.

Als Restitutionsfälle stellt das Römische Recht folgende auf: a) Minderjährigkeit. Wenn ein Minderjähriger, der unter Vormundschaft steht oder doch stehen sollte, ohne Consens des Vormunds oder, wo dies erforderlich, ohne obrigkeitliches Decret einen Contract schließt, so ist das Geschäft schon an sich nichtig, und er bedarf keine Restitution; ist aber das Geschäft von ihm unter Beachtung jener Voraussetzungen oder von seinem Vormund für ihn gültig eingegangen, so ist er nach strengem Recht daran gebunden; er erhält aber, wenn das Rechtsgeschäft ihm nachtheilig ist, Restitution, dafern nicht dadurch dem unschuldigen Gegner ein weit bedeutenderer, mit dem Nachtheile des Minderjährigen in keinem Verhältniß stehender Verlust zugefügt wird. Doch ist dieser Grundsatz in neuern Particulargesetzgebungen mehrfach beschränkt, namentlich wenn bei Veräußerung von Mündelgütern die gesetzlichen Formen beobachtet worden sind. Das spätere Römische Recht erstreckte das beneficium restitutionis der Minderjährigen auch auf Stadtgemeinden, das Kanonische Recht erweiterte es auf Kirchen und milde Stiftungen. b) Zwang, Betrug und Irrthum. Allerdings begründen Zwang und Betrug auch besondere Ersatzklagen; allein die Rechtswohlthat der restitutio in integrum ist auch hier zulässig, insoweit die Ersatzklagen und die entsprechenden Einreden nicht ausreichen. Entschuldbarer Irrthum (justus error) wird im prätorischen Edict, jedoch nur in gewissen besondern Fällen als Restitutionsgrund anerkannt; ob eine Ausdehnung dieses Grundes auf andere, nicht benannte Fälle zulässig sei, ist zweifelhaft, doch kommt sie wol gegen processuale Nachtheile vor. c) Abwesenheit. Wegen dieser wird nur restituirt, wenn jemand durch Abwesenheit verhindert wurde, seine Rechte wahrzunehmen und zu verfolgen, und sie dadurch verlor; doch ist es unrichtig, dies auf alle factischen Hindernisse auszudehnen, durch welche man an der Geltendmachung von Rechten behindert wird. Vielmehr galt für solche d) der allgemeine Restitutionsgrund des Vorhandenseins einer „andern gerechten Ursache" (alia justa causa), der sogenannten generellen Clausel. Über den

Umfang dieses Restitutionsgrundes herrscht viele Meinungsverschiedenheit. Nach der einen Ansicht wäre derselbe auf diejenigen Abwesenheitsgründe beschränkt, welche im Edict des Prätors nicht besonders aufgezeichnet sind; nach der andern Ansicht soll in allen Fällen restitutirt werden, in denen es aus Billigkeitsgründen passend erscheint. Als richtigen Grundsatz wird man anzunehmen haben: daß derjenige, der wegen eines äußern factischen Hindernisses ohne alle eigene Schuld sein Recht nicht wahren oder nicht geltend machen konnte, wegen einer solchen Unterlassung dann zu restituiren ist, wenn ein anderer durch seinen Schaden sich bereichern wollte. In einer Reihe besonders benannter Fälle ist übrigens im Römischen Recht die Restitution direct ausgeschlossen, z. B. in der Regel für Descendenten gegen Ascendenten, ferner gegen die Versäumniß der Frist zur Wiedereinsetzung u. s. w.

Diese Restitution kommt auch im Civilproceß vielfach dann vor, wenn die Parteien oder deren Vertreter etwas versäumt oder unrichtig behandelt haben. Solchenfalls bildet die Restitution einen Incidentstreit, der mitunter, wenn die Gründe zur Restitution sowol als das Vorhandensein der behaupteten Verletzung zweifellos sind, auch ohne vorheriges Gehör des Proceßgegners durch Ertheilung der restitutio erledigt werden kann, im Zweifelsfall aber ein vorheriges Verfahren unter den Parteien voraussetzt. Insbesondere wird gegen Versäumniß von Fristen und Proceßhandlungen Restitution ertheilt, wenn sich die Partei zur Entschuldigung ihres Ungehorsams auf unvorhergesehene Hindernisse bezieht und den Verhinderungsgrund (die „Ehehaften") bescheinigt. Hierbei wird weder der Nachweis der Gerechtigkeit der Sache dieser Partei, noch der Nachweis der absoluten Unmöglichkeit der Handlung, noch überhaupt voller Beweis erfordert. Zugleich muß die versäumte Proceßhandlung möglichst sofort bei dem Restitutionsgesuch nachgeholt werden.

Ganz verschieden hiervon ist das Rechtsmittel der Restitution gegen rechtskräftige Enderkenntnisse. Es ist deutschen, nicht römischen Ursprungs und wird besonders da angewendet, wo nach den bisherigen Verhandlungen das anzufechtende Erkenntniß zwar ganz gerecht sein würde, allein durch neue Thatsachen erwiesen werden kann, daß es in der That Parteirechte verletzt. Das Römische Recht beschränkt in einem solchen Fall die Restitution zu sehr, sowol was die Personen, denen sie ertheilt werden soll, als was den Grund einer solchen Restitution anlangt. Daher ist in deutschen Reichsgesetzen (insbesondere schon der Kammergerichtsordnung von 1555) ein besonderes Rechtsmittel der restitutio für diese Fälle in dem Proceß bei dem Reichskammergericht eingeführt, durch welches die rechtskräftigen Enderkenntnisse auch ohne besondere Rechtsgründe (justa causa) wegen neuaufgefundener Gründe und Beweise wieder umgestoßen werden können. Da dies aber eine Eigenthümlichkeit des kammergerichtlichen Verfahrens ist, so kann dieselbe im gemeinen Proceß an sich keine Geltung beanspruchen und bei Territorialgerichten nur auf Grund besonderer Landesgesetze zur Anwendung kommen. Das letztere findet mehrfach statt, wodurch das vorgedachte außerordentliche Rechtsmittel der Restitution zu einem ordentlichen, jedoch nicht devolutiven — übrigens auch häufig anders (z. B. Revision) benannten — Rechtsmittel particularrechtlich umgewandelt wird.

Ähnliches gilt von der sogenannten Restitution gegen Straferkenntnisse. Allerdings wird auch bei dieser durch ein (vom Regenten ausgehendes) Decret der vorhandene Rechtszustand für aufgehoben erklärt und der frühere wiederhergestellt; allein auch hier tritt der wesentliche Unterschied von der römisch-rechtlichen Restitution hervor, daß die hier gemeinte Restitution auf bestimmten Rechtsgründen nicht beruht, ebendaher auch nicht als ein Recht gefordert werden kann, sondern lediglich als Act der Gnade in dem Ermessen des Landesherrn ruht. Da indeß gleichwol auch Rechtsgründe hier einschlagen können, so unterschied man später, freilich ohne recht feste Abgrenzung, zwischen der sogenannten restitutio ex capite justitiae (Wiedereinsetzung aus Rechtsgründen) und restitutio ex capite gratiae (Wiedereinsetzung als Gnadenact). Die neuern Strafproceßordnungen stellen hierfür meist bestimmtere Rechtsnormen auf und behandeln das Ganze als „Wiederaufnahme des Strafverfahrens". (S. **Wiederaufnahme.**)

H. S.

**Rettungshäuser**, s. **Wohlthätigkeitsanstalten.**

**Reuß** (die Fürstenthümer). Die zwischen den östlichen Ausläufern des Thüringerwaldes, dem Frankenwalde, Fichtel- und Erzgebirge auf meist fruchtbarem Hügellande gelegenen, von der Weißen Elster und der Saale durchströmten beiden reußischen Fürstenthümer gehören zwar zu den kleinsten deutschen Staaten, entbehren aber dennoch nicht einer bis in die älteste deutsche Geschichte hinaufreichenden Eigenthümlichkeit, indem sie die dem reußischen Fürstenhause ver-

bliebenen Theile des einst von dessen Vorfahren innegehabten, weit über seine jetzigen Grenzen hinaus sich erstreckenden „Voigtlandes" sind.

In dem von Böhmen, Franken, Thüringen und dem Erzgebirge begrenzten Landstrich richteten die deutschen Könige Vogteien ein, die sie als Domänen durch Dienstmannen, Vögte, verwalten ließen. Dergleichen werden fünf erwähnt: Weida, Plauen, Gera, Greiz und Hof. Wie überall gingen diese Verwaltungen bei der Entfernung der Kaiser, und da den letztern so oft mehr an persönlicher Anhänglichkeit als an zerstreuten und entlegenen Domänen gelegen war, sie auch späterhin mehr an ihren Stammländern als an dem Reich interessirt waren, allmählich in Privatbesitz über, zum Theil unter Einwilligung der Kaiser, zum Theil unter einem Gegenstreben, was nach Lage der Umstände fortgesetzt, endlich auch gänzlich fallen gelassen wurde.

In den größern Ländern, den Marken und Herzogthümern, waren die Fürsten zwar anfangs auch Beamte, waren es aber ebendeshalb geworden, weil sie ohnedies die mächtigsten in ihrem Kreise, die ersten des Volks, durch Grundbesitz, Anhänger und Dienstmannen befähigt waren, die Lasten der Würde zu tragen und ohne Hülfe vom Reich dessen Pflichten zu leisten. Hier war es leichter, das ursprüngliche Besitzthum zu behaupten und zu erweitern. Die Dienstmannen des Kaisers dagegen, die sich in den Besitz der von ihnen verwalteten Güter setzten, sahen sich denselben Besitz von vielen andern bestritten, die dasselbe Recht darauf geltend machten, dann und wann auch wol durch kaiserliche Schenkungen unterstützt waren. Warum hätten die Kaiser nicht mit Besitzungen, die sie selbst nicht behaupten konnten, sich einen Anhänger mehr erkaufen sollen? In dem Voigtlande zumal waren ringsumher mächtigere Herren, denen diese verlassenen Reichsdomänen recht bequem lagen. Daher im Anfange nur ein langsames, ungewisses Vorschreiten, und als doch ein einzelnes Geschlecht sich einen Länderumfang erworben hatte, über dessen Ausdehnung man sich unter diesen Verhältnissen wundern muß, später wieder ein Verfallen und eine lange Kette von Verlusten.

In der Geschichte des reußischen Geschlechts kommt als erster im Jahre 972 ein Graf Aribo oder Erwin zu Gleisberg oder Veitsberg bei Weida vor, der damals mit seiner Gemahlin Willa die St.-Veitskirche stiftete; ihn soll sein jüngerer Bruder beerbt und dessen Tochter einen Grafen Eckbert von Schwarzburg geheirathet, demselben auch Veitsberg mitgebracht haben. Diese waren aber nicht Vögte von Weida. Dagegen erhielt im 11. Jahrhundert ein Heinrich der Fromme, dessen Abstammung von den obigen und rückwärts von den Lützelburgern nur genealogische Conjectur ist, vom Kaiser Heinrich IV. die Vogteien Weida und Gera. Ob er sie behaupten konnte, ist unbekannt und, da die Partei jenes Kaisers in diesen Gegenden unterlegen ist, kaum wahrscheinlich. In Urkunden von 1127 kommt nun wieder ein ministerialis noster (aber nicht des Kaisers, sondern Heinrich's des Löwen) Henricus de Wida vor. Der soll des erstern Heinrich Sohn gewesen und durch ihn von den alten gräflichen Häusern Gleisberg und Schwarzburg, ja von den Lützelburgern abgestammt sein.

Unbestritten ist es, daß jener Henricus de Wida, der auch die Vogtei Gera besaß, der Vater Heinrich's des Reichen oder Dicken war, der in Urkunden von 1143—93 vorkommt. Dieser erwarb zu den beiden ererbten Vogteien auch noch die zu Greiz, zu Hof und zu Plauen, und zwar von einem Vogt Heinrich, der auf dem Kreuzzuge Kaiser Friedrich's I. zu Ptolemais gefallen war. Derselbe Heinrich der Reiche beging aber die gewöhnliche Unklugheit jener Zeiten, seine Besitzungen unter seine Söhne zu theilen, welche Theilung 1206 durch einen zu Boben-Neukirchen unter den Brüdern geschlossenen Vertrag noch näher bestimmt wurde. Die Linie zu Greiz erlosch schon 1236, die zu Weida, die schon 1389 die meißnische Landeshoheit anerkennen mußte, 1532, die zu Gera 1550.

Der zweite Sohn Heinrich's des Reichen, Heinrich II., hatte die Linie zu Plauen gestiftet, welche sich nach und nach immer mehr Besitzungen in dem heutigen sächsischen Voigtlande und über dessen Grenzen hinaus in dem Fränkischen erwarb, in ihrem ältesten Zweige auch die mit reichen Besitzungen und Gerechtsamen verbundene burggräfliche Würde zu Meißen erlangte. Gleich der Stifter der plauenschen Linie verdiente sich in den Kämpfen Kaiser Friedrich's II. einen glänzenden geschichtlichen Namen, einige böhmische Lehen und das Berg-, Münz-, Gleits- und Zollregal. Sein Enkel ward von Kaiser Rudolf zum Richter des Pleißnerlandes ernannt und erwarb Greiz, Ronneburg, Werdau, Mylau, Reichenbach, Mühltroff, einen Theil der Stadt Plauen u. a. Allein in den nun folgenden, der Landeshoheit so günstigen Zeiten geriethen die plauenschen Vögte, ohnedies durch neue Theilungen geschwächt, in viele Händel mit den Markgrafen von Meißen, besonders infolge einer von Heinrich dem Kleinen über Markgraf

Friedrich den Ernsthaften geführten Vormundschaft. Kaiser Ludwig der Baier hielt ihren Fall noch einige Zeit auf; Kaiser Karl IV. aber begünstigte ihre Gegner; der Voigtländische Krieg (1354) lief unglücklich ab und die Vögte verloren 1356—57 einen großen Theil ihrer Besitzungen, während sie das übrige theils als böhmisches, theils als meißnisch-thüringisches Reichsafterlehn erkennen mußten. Nun schrieben sie sich nicht mehr wie zeither Vögte, sondern Herren zu Plauen. Von den plauenschen Besitzungen ging immer mehr verloren und kam durch Kauf, Tausch, Lehnrecht meist in die Hände des Hauses Wettin, einzelnes wie Hof auch an die fränkischen Hohenzollern. (Hof und das Regnitzland ward 1373 an die Burggrafen von Nürnberg verkauft.) Auch die meißnische Burggrafenwürde ging über dem fortwährenden Gegenkampfe der Markgrafen verloren, und aus den darüber entstandenen Streitigkeiten erwuchs eine neue Achtserklärung, infolge deren der Rest der plauenschen Besitzungen (1466) an Meißen fiel. Zwar gelang es einem Urenkel des Vertriebenen, Heinrich V., unter böhmischem Schutz, bei Gelegenheit der Ächtung und Vertreibung des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, nebst Anerkennung seiner auf das Burggrafenthum gestützten reichsfürstlichen Würde, die Herrschaften Plauen, Voigtsberg, Adorf, Neukirchen, Schöneck und Pausa, wo inzwischen die Reformation eingeführt worden war, als böhmisches Lehn zurückzuerlangen. Aber seine Söhne wirthschafteten schlecht, und der letzte dieses Zweigs überließ 1569 seine Besitzungen dem Kurfürsten August von Sachsen gegen eine Geldsumme, starb auch 1572 in Schleiz erblos. Von den drei alten Vogteien Plauen, Weida und Hof gehört die erste jetzt zum Königreich Sachsen, die zweite war 1357 an Meißen und bei der Theilung an die Ernestinische Linie des Hauses Wettin gekommen, darauf 1567 dem Kurfürsten August von Sachsen als Entschädigung für die Kosten seiner Achtsvollstreckung gegen den Herzog Johann Friedrich II. von Sachsen-Gotha abgetreten worden, bildete im wesentlichen den neustädter Kreis und kam 1815 an Preußen und von diesem an Sachsen-Weimar. Die dritte aber ist durch das Markgrafthum Baireuth an Baiern gelangt. Auch die zum Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörige Herrschaft Ronneburg war eine Zeit lang Eigenthum der Vögte.

Ein anderer Enkel des Stifters der plauenschen Linie, Heinrich der Jüngere, hat den zweiten Zweig derselben begründet. Er führte den Beinamen Reuße (Ruse, Ruthenus), während sein älterer Bruder der Böhme genannt worden sein soll. Über den Ursprung dieses Namens sind manche Vermuthungen aufgestellt, aber keine recht glaubhaft gemacht worden. So mag es auch dahingestellt bleiben, ob der Umstand, daß alle Agnaten dieses Hauses den Namen Heinrich führen, wirklich von einer zu Ehren des Kaisers Heinrich VI. getroffenen Bestimmung herrührt, indem eine Verwandte desselben, eine angebliche Gräfin Bertha von Tirol, zu den Stammüttern dieser Vögte gehört haben soll. Jedenfalls blieb der Name Heinrich in dem Geschlecht, und auch alle Nachkommen Heinrich's des Jüngern nannten sich Reuße, welcher Geschlechtsname an die Stelle des Landesnamens trat und zu diesem wurde. Die Gewohnheit der Theilungen dauerte fort. Diese jüngere Linie der Vögte von Plauen, die eben den Namen Reußen annahm, hatte Greiz in Besitz und 1451—53 Oberkranichfeld erworben. Sie schlossen sich in den Schmalkaldischen Kriegen an den Kurfürsten Johann Friedrich an und verloren darüber Greiz an ihre Vettern, die Burggrafen. Indeß gelang es 1562, Greiz zurückzuerhalten und auch Gera, was die Burggrafen nach dem Aussterben der dortigen ältern Linie an sich gezogen, zu erwerben. Als die Burggrafen ausstarben (1572), erbten ihre Agnaten nur noch die 1550 an dieselben gekommenen Herrschaften Schleiz und Lobenstein.

Die jüngere plauensche Linie oder das heutige reußische Haus wurde durch Heinrich den Friedsamen (gest. 1535) fortgepflanzt. Er hinterließ drei Söhne. Die Linie des zweiten (die mittlere) erlosch 1616. Der ältere stiftete die Linie zu Greiz, die sich wieder in Unter- und Obergreiz theilte, aber durch das 1763 erfolgte Aussterben der erstern ihre Besitzungen wieder vereinigt sah. Das ist die heutige ältere Linie. Wie die sämmtlichen Reußen schon 1673 die Reichsgrafenwürde erlangt hatten, so ward die ältere 1778 in den Reichsfürstenstand erhoben.

Der dritte Sohn Heinrich's des Friedsamen stiftete die jüngere Linie. Er besaß die Herrschaft Gera und ein Drittheil der Herrschaft Oberkranichfeld. Sein Sohn, Heinrich Posthumus, bekam dazu aus dem Erbe der Burggrafen 1577 ein Drittheil von Lobenstein, kaufte 1585 die beiden andern Drittheile dazu, ebenso 1586 und 1610 die beiden andern Drittheile von Oberkranichfeld, sowie er auch Saalburg, Tanna und andere Güter erwarb und überhaupt ein guter Haushalter war. Doch Oberkranichfeld konnte er nicht behaupten. Er verpfändete es an die verwitwete Herzogin von Sachsen-Weimar, worauf es gleichfalls pfandweise 1620 an Schwarzburg-Rudolstadt und 1661 an Sachsen-Gotha gekommen ist. (Seit 1826 gehört es zu Sachsen-

Meiningen.) Dafür erwarb er bei dem Aussterben der mittlern Linie (1616) die Herrschaft Schleiz, Reichenfels u. a. Er starb 1635. Seine Söhne und Enkel theilten 1647, und bei dem erblosen Tode des einen 1666, ebenso 1678 abermals. Daher entstanden die fünf Linien: Gera, Schleiz, Lobenstein, Ebersdorf und Hirschberg, sämmtlich Zweige der jüngern Hauptlinie. Die Linie zu Hirschberg erlosch 1711, die zu Gera mit Heinrich XXX. am 26. April 1802, worauf die drei andern Zweige die Herrschaft Gera ungetheilt unter gemeinschaftlicher Verwaltung behielten. Die Linien zu Schleiz, zu Lobenstein und zu Ebersdorf erhielten 1806 die reichsfürstliche Würde. Eine Nebenlinie von Schleiz ist die paragirte Linie Köstritz. Die Linie zu Lobenstein starb 1824 mit Heinrich LIV. aus, worauf Ebersdorf deren Besitzungen mit den seinigen als Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf unter Heinrich LXXII. vereinigte.

Im Jahre 1664 erneuerte man auf einem Geschlechtstage die Bestimmung, daß alle Reußen den Namen Heinrich führen sollten. Seit 1688 unterschieden sie sich durch Zahlen und zwar in jeder der zwei Hauptlinien besonders, wobei die jüngere Linie 1801 wieder von vorn zu zählen angefangen hat, während die ältere Linie bis 100 zählt und dann mit 1 wieder anfängt. In den Jahren 1668, 1681 und 1690 traf man neue Familienvereinigungen. Man führte 1668 die Primogeniturfolge ein, sprach 1681 die fernere Untheilbarkeit aus und befestigte dies 1690 in dem pactum de non amplius dividendo. In allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Landes und Geschlechts führte „des ganzen Stamms Ältester" das Directorium. Die vier Fürstenthümer Reuß: Greiz, Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf wurden am 18. April 1807 in den Rheinbund aufgenommen, traten am 24. Nov. 1813 wieder davon ab und den Verbündeten bei und wurden 1815 souveräne Glieder des Deutschen Bundes. Hier haben sie im Engern Rath theil an der 16. Stimme; im Plenum führt die ältere Linie eine und die jüngere Linie auch eine Stimme. Das Bundescontingent besteht nach der Bundesmatrikel in 1 Bataillon, wozu die ältere Linie 2, die jüngere 4 Compagnien stellt. Im Wappen führen beide Linien einen Löwen und einen goldenen Kranich.

In den einzelnen reußischen Fürstenthümern bestand bis zum Jahre 1848 wenigstens dem Namen nach eine Art ständischer Vertretung, gebildet aus den Rittergutsbesitzern und den Bürgermeistern der größern Städte, sowie im Fürstenthum Reuß älterer Linie den Directoren der geistlichen Stiftungen des sogenannten Deutschen Hauses in Schleiz und des Kastengerichts in Saalburg. Waren diese Stände schon in frühern Jahrhunderten der landesherrlichen Gewalt gegenüber völlig ohnmächtig, und wurden sie bei Auflage von neuen Steuern oder Erlaß wichtigerer Gesetze um ihren „Beirath", dessen Beachtung oder Nichtbeachtung thatsächlich ganz in der Willkür des Landesherrn stand, angegangen, so war ihr Ansehen im Laufe dieses Jahrhunderts so gesunken, daß der letzte Fürst von Lobenstein-Ebersdorf, Heinrich LXXII., in öffentlichen Erlassen diese ständische Verfassung als „verrottet" und als einen Hemmschuh jeden Fortschritts mit Recht bezeichnete.

Eine Wurzel im Volk hatten diese sogenannten Stände um so weniger, als von deren seltenen Verhandlungen nichts in die Öffentlichkeit drang, auch deren Mitglieder meist die Wahrung ihrer Privilegien, insbesondere der Steuerfreiheit, als ihre hauptsächlichste Aufgabe ansahen.

Zwar waren die öffentlichen Lasten, d. h. die eigentlichen directen Staatssteuern, wegen der bedeutenden Erträgnisse, welche die Domanialbesitzungen der Reuß jüngerer Linie, namentlich die großen Waldungen des Oberlandes, ebenso die Zölle und indirecten Steuern den Landesherren abwarfen, und durch welche die Staatsbedürfnisse zunächst altherkömmlich gedeckt wurden, nicht bedeutend; desto drückender lasteten dagegen auf dem gesammten Grundbesitz, soweit er nicht städtisch war, Abgaben und Dienste jeder Art, sodaß der Bauernstand an jedem Vorwärtskommen völlig gehindert war. Daneben fehlte es fast an allen vom Staat ausgehenden gemeinnützigen Anstalten, wie sie die Nachbarstaaten, deren öffentliche Steuern allerdings etwas höher waren, ihren Angehörigen boten, war die Rechtspflege eine äußerst mangelhafte, die Beamtenherrschaft eine fast jeder Schranke entbehrende.

Durch das Zerschlagen vieler vormals landtagsfähiger Rittergüter, ebenso dadurch, daß die Landesherren viele derselben an sich brachten, besonders im Oberlande, wurde der ständischen Scheinverfassung jede Berechtigung und Kraft zum Fortbestande entzogen, und war es schon lange vor dem Jahre 1848 allseitig als dringendstes Bedürfniß in allen Fürstenthümern Reuß erkannt worden, daß diese „verrottete" Einrichtung einer den neuern Anschauungen vom Wesen des Staats entsprechenden Verfassung Platz mache.

Die Verwaltung der Fürstenthümer der jüngern Linie war eine getrennte; nur für specielle Zweige bestand für sie die gemeinschaftliche, durch Heinrich Posthumus gestiftete Landesregierung

in Gera, die zugleich die obere Justizbehörde, sowie unter Beiziehung des Superintendenten und eines andern Geistlichen (Consistorialrath) von Gera die Oberbehörde (Consistorium) für alle geistlichen Verwaltungs-, ebenso für die Ehescheidungssachen das Ehegericht (bis 1863) bildete.

Außer dieser gemeinschaftlichen Landesregierung bestand für jedes Fürstenthum bis 1848 eine besondere Landesdirection als eigentliche Regierungsbehörde, ebenso besondere Behörden für die Verwaltung des Domanialvermögens des Landes, das von der regierenden Familie jedes Fürstenthums als Eigenthum zwar in Anspruch genommen wurde, dessen Nutzungen aber zur Bestreitung des Regierungsaufwandes mit zu verwenden waren. Auch hatte jedes dieser Fürstenthümer bis zu ihrer Vereinigung im Jahre 1848 neben der ihnen gemeinschaftlichen Gesetzgebung und Gesetzsammlung eine Specialgesetzgebung und eine Specialgesetzsammlung.

Im Fürstenthum Reuß älterer Linie bildete und bildet noch heute die Landesregierung in Greiz zugleich die obere Justiz- und Verwaltungsbehörde, auch mit Zuziehung einiger Geistlichen als Beisitzer das Consistorium und Ehegericht, sowie für Rechtsstreitigkeiten mit befreitem Gerichtsstande die Unterinstanz, wobei sich in der Mittelinstanz der Versendung der Acten als „Leuterung" bedient wird. Neben der Landesregierung besteht daselbst noch die fürstliche Kammer zur Verwaltung des dort nicht sehr beträchtlichen Domanialvermögens.

Beide Linien haben seit 1817 das Oberappellationsgericht in Jena als obersten Gerichtshof, jedoch mit sehr beschränkter Competenz. In beiden herrscht neben dem gemeinen Recht das ältere sächsische Recht, soweit nicht die nur spärlichen Particulargesetze in einigen Zweigen eigenes Recht geschaffen haben.

Diese eben geschilderten Zustände, das Bild kläglichster Kleinstaaterei, mußten die nachtheiligsten Folgen für die Einwohnerschaft haben, und war die Stimmung der letztern in allen diesen Ländchen fast durchgängig die der Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen.

Daher kam es, daß im Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf, wo die von dem Fürsten Heinrich LXXII., ebenso wie in den übrigen Fürstenthümern streng aufrecht erhaltene Jagdgerechtigkeit einen übermäßigen Wildstand erzeugte, die allgemeine Unzufriedenheit unter der bäuerlichen, von Feudallasten und Diensten, wie auch in den drei andern Fürstenthümern niedergedrückten Einwohnerschaft in offenen Widerstand ausbrach, als 1826 verordnet wurde, sämmtliche ländliche Gebäude in der als Landfeuersocietät privilegirten Magdeburger Feuerversicherungsanstalt zu versichern.

In der noch heute im Gedächtniß der dortigen Landbewohner als Schreckenstag lebenden „Harraer Schlacht" fielen durch das im Dorfe dieses Namens unweit Lobenstein zusammengezogene Militär gegen 20 Bauern und wurde eine große Anzahl verwundet.

Dieselben Übelstände erzeugten 1830 und 1831 in Gera und Greiz Unruhen, welche, wenn auch von momentanen Ursachen veranlaßt, lediglich Symptome der tiefer liegenden allgemeinen Unzufriedenheit mit den öffentlichen und Rechtszuständen waren. Kein Wunder daher, daß die Februarrevolution des Jahres 1848 in diese Bevölkerung wie ein zündender Funke fiel und schon im April 1848 die Autorität aller Behörden in den gesammten Fürstenthümern Reuß völlig vor der revolutionären Bewegung verschwunden war.

Der Fürst von Lobenstein-Ebersdorf, Heinrich LXXII., welcher durch den eigenthümlichen Stil seiner öffentlichen Erlasse öfters schon die Aufmerksamkeit erregt hatte, bemühte sich, durch mehrfache Proclamationen die Bewegung zu beschwören, ebenso wie man in Schleiz und Greiz durch Zusage einer freien Verfassung die Aufregung zu beschwichtigen suchte; allein die Misstände, welche in dem einen Fürstenthum die despotisch-patriarchalische, in dem andern die bureaukratisch-absolutistische, in dem dritten aber beide Regierungsweisen zusammen während so vieler Jahre erzeugt hatten, und die durch dieselben hervorgerufene allgemeine, auch durch eine beträchtliche Auswanderung nach Amerika documentirte Unzufriedenheit ließen sich nicht durch Proclamationen und Versprechungen allein beseitigen.

Die Einwohnerschaft der gesammten reußischen Fürstenthümer verlangte neben sofortiger Abstellung der drückendsten Misstände und der augenblicklichen Entfernung mehrerer allgemein verhaßter Beamten Herstellung eines wirklich verfassungsmäßigen Zustandes, durch welchen nicht nur gegen die Wiederkehr der zu beseitigenden Übelstände, sondern auch für die so dringend nöthige Reform in allen Zweigen der Gesetzgebung Bürgschaft gegeben würde.

Deshalb wurden in Reuß jüngerer wie älterer Linie in den vielen und äußerst zahlreich besuchten Volksversammlungen, neben den allgemeinen deutschen Bestrebungen auf Herstellung einer einheitlichen Reichsverfassung mit deutschem Parlament namentlich folgende Verlangen gestellt: Herstellung einer Verfassung mit repräsentativem Charakter, unter Beseitigung der nur

ein Scheindasein führenden Feudalstände; Erlaß einer freisinnigen, die Selbstregierung verbürgenden Gemeindeordnung, durch welche die bisjetzt in der Gemeindeverwaltung herrschende vollständige Abhängigkeit von dem Belieben der Landesherren und ihrer Organe beseitigt werde; Herstellung eines zeitgemäßen Criminalverfahrens mit Öffentlichkeit und Mündlichkeit, sowie Schwurgerichten, nicht weniger Erlaß eines den neuen Rechtsanschauungen angepaßten Strafgesetzbuchs an Stelle der noch geltenden Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. (Carolina); Einführung einer bessern Besteuerungsweise, Aufhebung der überaus drückenden Feudallasten, Beseitigung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und damit des das Land förmlich verheerenden Wildstandes; bessere Ordnung der noch im starren Zunftzwang gehaltenen Gewerbeverhältnisse; Fortbildung des bürgerlichen und Proceßrechts, das seit einem Jahrhundert fast keine Verbesserung erfahren hatte; endlich Abtretung der Domanialbesitzungen an den Staat gegen Bestimmung einer den regierenden Häusern zu gewährenden Civilliste.

Die Wogen der Bewegung in Lobenstein, Schleiz, Gera und Greiz gingen immer höher und hatten insbesondere die Landbewohner mit sich fortgerissen. Verordnung drängte sich auf Verordnung; heute wurde mit Standrecht gedroht, morgen alles, was verlangt worden war, zugesagt, bis unterm 22. April 1848 der Erlaß eines auf dem Princip des allgemeinen Wahlrechts beruhenden Wahlgesetzes für den zur Berathung einer Verfassung für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie einzuberufenden „constituirenden" Landtag erfolgte, worauf kurz danach auch in Greiz ein Gleiches geschah.

Der Fürst Heinrich LXXII., der sich durch das eigenmächtige Wegschießen des Wildes seitens der Bauern persönlich verletzt fand und durch die Renitenz des einberufenen beurlaubten Militärs gefährdet glaubte, verließ noch im April 1848 sein Stammschloß Ebersdorf, um nicht wieder dahin zurückzukehren. Auch in Gera, wohin er sich begab, fühlte er sich, namentlich infolge einer hauptsächlich von den Landleuten ins Werk gesetzten, von ihm als „infam" bezeichneten Sturmpetition auf Schloß Osterstein bei Gera persönlich beleidigt und nicht mehr sicher und begab sich auf ein seiner Schwester gehöriges Gut in der Lausitz, wo er am 1. Oct. 1848 mittels einer Proclamation seines eigenthümlichen Stils zu Gunsten des Fürsten zu Schleiz, Heinrich LXII., abdicirte, welcher nunmehr die jüngere Linie Reuß, die seit 1647 getheilt war, wieder vereinigte.

Daß der Geist der Bevölkerung ein entschieden freisinniger war, zeigte sich bei den dortigen Wahlen zum deutschen Parlament. Zu diesem wurde zuerst Robert Blum in Leipzig mit fünf Sechsteln aller Stimmen, als dieser ablehnte, der Geschichtschreiber Dr. Wirth und nach dessen Tode der damals als Socialpolitiker und als Vorstand des Demokratischen Centralvereins in Berlin bekannte Julius Fröbel mit fast gleichgroßer Majorität gewählt.

Selbst die Deutsche Centralgewalt sah sich veranlaßt, Notiz von den hochgehenden Wogen der politischen Bewegung zu nehmen, und sendete den damaligen sächsischen Minister Oberländer als Reichscommissar im September 1848 in das Land, ordnete auch den Einmarsch von Reichstruppen, Schwarzburger nach Lobenstein, Meininger nach Schleiz, Sachsen und Hannoveraner nach Gera, im Herbst desselben Jahres an, während das reußische Contingent nach Thüringen, später nach Holstein beordert wurde.

Am 2. Oct. 1848 begann der constituirende Landtag des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie in Gera seine Thätigkeit, die sich zunächst auf Berathung des vom Minister von Bretschneider vorgelegten Verfassungsentwurfs erstreckte. Mittels Verordnung vom 23. Oct. 1848 war nämlich für die nun vereinten drei Fürstenthümer Reuß jüngerer Linie als oberste Verwaltungsbehörde das Ministerium gebildet und zum Minister der vormalige Chef der gemeinschaftlichen Landesregierung, Hr. von Bretschneider, ernannt worden. Mit einer bei der bureaukratischen Vergangenheit dieses Mannes anerkennenswerthen Gewandtheit wußte er sich die Formen des constitutionellen Lebens und parlamentarischer Verhandlung anzueignen, zugleich aber auch bei der Organisation der Verwaltung mit vielem Takt und Verständniß für die Bedürfnisse des Landes, wenn auch des öftern mit zu viel Nachsicht gegen den hergebrachten Schlendrian vieler, insbesondere richterlicher Beamten, vorzugehen. Es kam ihm dabei das unbeschränkte Vertrauen des schon bejahrten Fürsten Heinrich LXII., eines wohlwollenden und den volksfreundlichen Bestrebungen seines Ministers sich accommodirenden Herrn, ebenso zu statten als die Unterstützung des in der Mehrheit aus demokratischen Elementen bestehenden ersten Landtags.

Durch die Streitfrage, ob zu den Berathungen des letztern auch die einberufenen vier Mitglieder der vormaligen „Ritter und Landschaften" der drei Fürstenthümer zugelassen werden sollten, wurde der Abschluß der Verfassung eine geraume Zeit bis nach der bejahend erfolgten

Entscheidung dieser Frage durch das Reichsministerium verzögert; es erfolgte aber inzwischen am 27. Dec. 1848 die Publication des Gesetzes, betreffend die Grundrechte des deutschen Volks, ebenso am 15. Jan. 1849 die der Deutschen Wechselordnung und am 26. März, resp. 19. April 1849, die Verkündigung der deutschen Reichsverfassung und des Wahlgesetzes dazu als Landesgesetz. Am 30. Nov. 1849 war das Staatsgrundgesetz für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie nebst Wahlgesetz endgültig zu Stande gekommen und vom Fürsten sanctionirt worden. Dasselbe war ein von demokratischem Geist durchwehtes Werk, dessen ersten Theil die Deutschen Grundrechte mit allen ihren Zusagen und Verheißungen bildeten, in dessen fünftem Abschnitt ferner der Volksvertretung folgende Rechte zuerkannt wurden: a) entscheidende Stimme bei der Besteuerung, insbesondere das Recht der Steuerbewilligung; b) entscheidende Stimme bei der Ordnung des Staatshaushalts; c) entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung; d) das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse sowie der Anklage der Minister.

Das Wahlgesetz beruhte auf „breitester demokratischer Grundlage", indem jeder unbescholtene Staatsangehörige, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte und eine directe Steuer zahlte, für wahlberechtigt und wählbar erklärt wurde, die Wahl selbst aber eine directe war. Von demselben demokratischen Geist durchweht ist die mit dem Landtag vereinbarte, am 13. Febr. 1850 als Gesetz publicirte Gemeindeordnung, deren Grundbestimmungen, freie Selbstverwaltung der Gemeinden, aus dem „Thüringer Entwurf einer gemeinschaftlichen Gemeindeordnung" entnommen sind.

Das bis dahin sehr im argen liegende Steuerwesen wurde durch das Gesetz über die Grundsteuerregulirung vom 20. März 1850, sowie das Gesetz über Einführung der Gewerbe- und Personalsteuer vom 1. Juli 1852 geordnet, auf Grund des erstern das ganze Land bonitirt und katastrirt und alle Befreiungen von Grundsteuern, auch soweit sie den Rittergütern zustanden, aufgehoben. Letztere werden zur Entschädigung dafür unentgeltlich durch das Gesetz vom 28. Juli 1853 „wegen Aufhebung des Lehnsverbandes" allodificirt.

Der reactionären Strömung der damaligen Zeit jedoch vermochte auch das Ministerium Bretschneider nicht völlig zu widerstehen. Die von Bundeswegen angeordnete Außerkraftsetzung des Gesetzes über die Deutschen Grundrechte hatte eine Revision des Staatsgrundgesetzes in derselben Richtung zur unausbleiblichen Folge. Der erste constitutionelle Landtag, in seiner Majorität demokratisch, widersetzte sich anfangs dieser durch innere Verhältnisse durchaus nicht gebotenen Revision, allein durch das Übertreten mehrerer Beamten zur Minorität wurde sie durchgesetzt, und legte nun die nunmehrige demokratische Minorität ihr Mandat nieder. Selbstverständlich fanden nunmehr die den reactionären Geist der damaligen Bundesbeschlüsse athmenden Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht, sowie über die Presse fast unbeanstandete Annahme. Anerkannt muß dabei werden, daß das Ministerium trotz des entgegengesetzten Beispiels in einem größern Nachbarstaat sich jeder politischen Verfolgung gegen die demokratische Partei enthielt, auch an dem so nothwendigen innern Fortbau freisinniger Einrichtungen fortarbeitete.

Die Patrimonialgerichte, diese drückenden Überbleibsel aus dem Feudalstaat, wurden, ebenso die befreiten Gerichtsstände, durch Gesetz für aufgehoben erklärt, am 18. April 1852 das thüringische Strafgesetzbuch und am 10. Dec. 1853 das dem weimarischen entsprechende Gesetz über die Intestaterbfolge promulgirt und hierdurch der in diesen Zweigen des Rechtslebens vorhandenen völligen Rechtsunsicherheit ein Ende gemacht.

Mit dem am 19. Juni 1854 erfolgten Ableben des Fürsten Heinrich LXII. schien für das Fortschreiten der innern Entwickelung auf längere Zeit ein Stillstand gekommen zu sein, indem der Regierungsnachfolger, Fürst Heinrich LXVII., geb. am 20. Oct. 1789, ein Bruder des verstorbenen Fürsten, die bestehende Landesverfassung, deren Anerkennung durch die Agnaten herbeizuführen unterlassen worden war, als ihn bindendes Gesetz nicht anerkannte, auch den im März 1848 durch die Volksbewegung in Schleiz entfernten, inzwischen in Preußen aufhältlich gewesenen und von den Regierungsgrundsätzen des neupreußischen Junkerthums erfüllten Minister Hrn. von Geldern an Hrn. von Bretschneider's Stelle an die Spitze der Verwaltung zurückberief, wogegen letzterer zum Präsidenten des Appellationsgerichts und des Consistoriums in Gera ernannt wurde. Trotz des Widerspruchs in dem im Februar 1856 einberufenen Landtage wurde die schon 1852 revidirte Verfassung nochmals, und zwar diesmal ziemlich gründlich, revidirt und dabei besonders durch Abstreichen fast aller grundrechtlichen Bestimmungen, durch Einräumen eines ziemlich weitgehenden Verordnungsrechts an den Landesherrn, durch Herstellung einer besondern aus drei Mitgliedern bestehenden, ebenso wie die übrigen Mitglieder

des Landtags auf je drei Jahre gewählten Vertretung der Eigenthümer der 30 landtagsfähigen Rittergüter, die bei nur neun Abgeordneten der übrigen Einwohner (drei für die Stadt Gera, einer für die Stadt Schleiz, einer für die Stadt Lobenstein, einer für die Städte Hirschberg, Saalburg und Tanna und je einer für die Landbezirke von Gera, Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf) um so unverhältnißmäßiger erschien, als die Paragiatsherrschaft Köstritz durch ihren Fürsten das Recht eines besondern Vertreters erhielt; ferner durch Einführung der indirecten Wahlen bei den nichtritterschaftlichen Abgeordneten und eines, wenn auch niedrigen Census zur passiven Wählbarkeit, wogegen für das active Wahlrecht nur das Staats- und Ortsbürgerrecht erforderlich ist; endlich durch Aufhebung der Bestimmung, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte nicht durch das christliche Glaubensbekenntniß bedingt sein soll (Art. 19 der Verfassung) den feudalen Anschauungen, soviel als nur zu ermöglichen war, Rechnung getragen, wenn auch dem Landtag die entscheidende Mitwirkung bei der Gesetzgebung und der Feststellung des Staatshaushalts blieb.

Das Ministerium von Geldern, das offen Hassenpflug und sein Regiment als sein Muster aufstellte, schien sich überhaupt lediglich die Aufgabe gesetzt zu haben, die seit 1848 entstandenen freisinnigen Gesetze, ungeachtet eine Reformbedürftigkeit nirgends vorlag, in ihr Gegentheil soviel möglich abzuschwächen, und zeichnete sich dagegen die fünfjährige Amtszeit desselben durch besondere Unfruchtbarkeit in neuschaffender Gesetzgebung aus. Mit Ausnahme des Gesetzes über kürzere Verjährungsfristen für gewisse Geschäftsforderungen, des Gesetzes über Einführung der Grund- und Hypothekenbücher und des unvollständigen Gesetzes über Durchführung der Ablösung der Feudallasten ist fast kein Fortschritt in der Gesetzgebung während dieses Zeitraums zu verzeichnen, wogegen das Gegentheil durch eine große Anzahl von Verordnungen sich documentirte. Die Unzufriedenheit über dieses Ministerium wurde immer allgemeiner und zeigte sich in den fortgesetzten Angriffen auf Hrn. von Geldern im Landtage, ungeachtet letzterer, da sich die demokratische Partei der Wahlen enthielt, fast durchgängig aus Beamten und conservativen Elementen bestand, und in der Presse, sodaß sich der Fürst Heinrich LXVII. im Herbst 1861 entschloß, denselben zu entlassen und an dessen Stelle den eben aus dem sachsen-meiningischen Staatsdienst ausgeschiedenen Minister Hrn. von Harbou zu berufen.

Mit ihm begann ein neues Leben in der Verwaltung und Gesetzgebung des Landes. Dem im Jahre 1862 neugewählten Landtag wurden nunmehr die langersehnten reformatorischen Gesetze vorgelegt und von ihm mit Freuden begrüßt und mit wenigen Abänderungen angenommen. Unter ihnen ist besonders, außer den Gesetzen über Einführung von Friedensrichtern in allen Gemeinden und Abhaltung von freien Gerichtstagen bei den Justizämtern und Kreisgerichten, hervorzuheben: das Gesetz über die Organisation der Justiz nebst dem Staatsvertrag mit Sachsen-Weimar und den beiden Fürstenthümern Schwarzburg über Anschluß an das gemeinschaftliche Appellationsgericht in Eisenach, ferner die thüringische auf Öffentlichkeit und Mündlichkeit basirte Strafproceßordnung mit Schwurgerichten für schwerere Straffälle, endlich ein Gesetz über Verbesserung des sehr im argen gelegenen weitschweifigen altsächsischen Civilprocesses, welcher als einzige Grundlagen die recipirte alte kursächsische Proceßordnung vom 28. Juli 1622, die Advocatenordnung vom 22. Nov. 1699 und das sogenannte Justizmandat vom 29. Nov. 1751 hatte und nur in Bezug auf summarisch zu behandelnde Proceßsachen durch das dem weimarischen entnommene Gesetz vom 24. März 1838 sowie in Bezug auf das Verfahren in der Executionsinstanz durch das Gesetz vom 31. Dec. 1835 in neuerer Zeit eine partielle Verbesserung gefunden hatte. Durch diese Gesetze wurden mit dem 1. Juli 1863 sämmtliche Justizbehörden neu organisirt, das Appellationsgericht in Eisenach auch für Reuß jüngerer Linie die zweite Instanz für alle von den Kreisgerichten entschiedenen Rechtssachen, sowie für Appellationen gegen Erkenntnisse der Einzelrichter in Civilsachen, deren Beschwerdegegenstand 25 Thlr. erreicht oder unschätzbar ist, wogegen das Oberappellationsgericht in Jena als dritte Instanz verblieb und die Kreisgerichte in Gera und Schleiz, sowie die Einzelämter in Gera, Hohenleuben, Schleiz, Lobenstein und Hirschberg in Thätigkeit traten, auch die im Ordinarproceß bisher noch gestattete, vielfach von trägen oder unfähigen Richtern gemisbrauchte und das Schwanken in der Rechtsprechung vermehrende Versendung der Acten an Juristenfacultäten abgeschafft wurde. Die von der Verwaltung durchaus getrennte Justiz erlangte durch diese Organisation völlige Unabhängigkeit und fielen so viele Misstände der frühern Zeit.

Durch die Publication der thüringischen Gewerbeordnung und des Deutschen Handelsgesetzbuchs mit den gemeinschaftlichen thüringischen Ausführungsgesetzen dazu wurde die Gemein-

schaftlichkeit in der Gesetzgebung mit den drei verbündeten Staaten weiter fortgebildet, durch Erlaß eines Gesetzes über die Volksschulen die Stellung der Lehrer, durch die Novelle über Ablösungen vom 16. Juli 1864 die Lage der Grundbesitzer verbessert und das völlige Verschwinden der im Fürstenthum Gera bereits durchgängig im Wege der Ablösung beseitigten Grundlasten auf eine für die Verpflichteten sehr erleichterte Weise auch in den übrigen Landestheilen ermöglicht und zur Durchführung gebracht. Auch in den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung gab sich eine rege Thätigkeit durch Organisation des Ministeriums in drei Abtheilungen, Inneres, Justiz, Finanzen, denen das aus den Chefs dieser Abtheilungen bestehende Gesammtministerium als obere Instanz gegenübersteht, durch Verbesserung der Communicationsmittel (die Länge der Chausseen beträgt im Verwaltungsbezirk Gera 9,5, Schleiz 12,939, Ebersdorf 10,375 preußische Postmeilen); durch Beschränkung von Vielschreiberei der Verwaltungsbehörden, sowie durch Erlaß eines Gesetzes über die Polizeiverwaltung und eines neuen Militärgesetzes, nach dem die active Dienstzeit bei ein Jahr und fünf Monate fortgesetztem Verbleiben der Rekruten bei der Fahne auf vier, die Reservedienstpflicht auf zwei Jahre festgestellt, die Stellvertretung aber beibehalten worden ist, zum Bessern kund und bedarf es wol kaum der Erwähnung, daß das Ministerium von Harbou in der schleswig-holsteinischen Sache ebenso auf seiten des deutschen Rechts stand, wie es sich sofort für den preußisch-französischen Handelsvertrag sowie Fortdauer des Zollvereins im Verein mit den übrigen, zum Thüringischen Handelsverein verbündeten thüringischen Staaten erklärte. Die Folgen dieser glücklichen Umwandlung der öffentlichen Verhältnisse, die wol nicht mit Unrecht außer dem ehrlichen und biedern Charakter des Fürsten dem Einfluß des Erbprinzen, Heinrich XIV. (geb. 28. Mai 1832), zugeschrieben wird, sind leicht zu erkennen und werden in den nächsten Jahren noch mehr sich zeigen.

Die finanziellen Verhältnisse des Landes, das in den drei Fürstenthümern (Landrathsamtsbezirken), Gera mit 4, Schleiz mit 6, Lobenstein-Ebersdorf mit 6 Quadratmeilen, 86472 Einwohner, die durchgängig, bis auf sehr wenige Katholiken und höchstens 10 Juden, dem protestantischen Glaubensbekenntniß angehören, zählt, sind befriedigend. Die Einnahmen waren in dem letzten Budget auf die dreijährige Finanzperiode von 1863—65 auf 280000, die Ausgaben auf 272000 Thlr. pro Jahr veranschlagt; die Staatsschulden betrugen zur selbigen Zeit 400000 Thlr. verzinsliche Staatsschuld und 320000 Thlr. unverzinsliche Kassenscheine.

Die industriellen und gewerblichen Verhältnisse sind, hauptsächlich in Gera (mit 15363 Einwohnern), wo durch die Gründung der Bank (1856) und die Herstellung der Eisenbahn von Weißenfels ein neuer Aufschwung stattgefunden hat, der durch die erfolgte Fortführung der Bahn nach Gößnitz und in nicht ferner Zeit nach Hof und Sonneberg noch bedeutender zu werden verspricht, befriedigend, die Lage der Landwirthschaft seit dem letzten Decennium infolge der Beseitigung des Wildstandes und der Grundlasten, sowie der Bemühungen der landwirthschaftlichen Vereine eine günstige. Es befinden sich im Lande, hauptsächlich in Gera, nach der Aufnahme von 1861 an wichtigern Fabriken: 7 Streich-, 3 Kammgarnspinnereien, 2 Tuchfabriken (in Lobenstein), 14 Fabriken für wollene und baumwollene Zeuge, 1 Wachstuchfabrik, 5 Hüttenwerke, 2 größere Eisengießereien, 2 Maschinenbauanstalten, 3 Fabriken für Messingwaaren, 1 Gasbereitungsanstalt (Gera), 1 chemische Fabrik (Heinrichshall bei Köstritz), 1 Porzellanfabrik, 11 Taback- und Cigarrenfabriken, 1 Harmoniteafabrik mit zusammen 37 Dampfkesseln zu 394½ Pferdekraft. Gebundene Bauergüter sind im Verwaltungsbezirk Gera 1054, Schleiz 1174, Ebersdorf 1189; Wohnhäuser im Verwaltungsbezirk Gera 3881, Schleiz 3897, Ebersdorf 3600. Der Bergbau im Oberlande producirte 1863 an Eisenerzen 41350 Zollctr., Kupfererzen 50, Antimonerzen 2938, Flußspath 480, Salz (Gera) 30103, Braunkohle (Gera) 132000 Zollctr.

An Schulen und Unterrichtsanstalten hatte das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie 1861 2 Gymnasien (Gera und Schleiz) mit 330 Schülern, 2 Schullehrerseminarien (ebendaselbst) mit 40 Schülern, 12 städtische Schulen, zu denen die höhere Bürgerschule in Gera 1863 getreten ist, mit 8000 Schülern und 96 Landschulen mit 8850 Schülern, daneben ein Taubstummeninstitut in Schleiz und eine Handelsschule in Gera. Sicher gewährt ein Rückblick auf die heilsamen Folgen des Jahres 1848, von welchem die Besserung der Zustände in dem Ländchen datirt, jedem Verständigen eine wahre Befriedigung, soweit eine solche von dem deutschen Patrioten eines Kleinstaats bei den öffentlichen Zuständen des Gesammtvaterlandes empfunden werden kann.

Nicht gleich Günstiges läßt sich von dem Fürstenthum Reuß älterer Linie (Greiz) sagen.

Waren dort die Mißstände vor dem Jahre 1848 in vielfacher Beziehung noch ärger als im verwandten Nachbarlande, so hätte es eines um so ernstern Willens und einer um so größern Kraft zu deren Beseitigung bedurft. Diese aber fehlten beide. Denn wenn auch der aus Gera 1848 nach Greiz als Regierungspräsident berufene vorherige Advocat Otto infolge der landesherrlichen Zusagen einen constituirenden, auf Grund eines freisinnigen Wahlgesetzes erwählten Landtag zur Berathung einer Verfassung einberief, so wurde ein Resultat bei dem Widerstreben von oben nicht erzielt, vielmehr der Landtag 1851 vertagt, ohne aufgelöst, aber auch ohne je wieder einberufen zu werden. Hr. Otto, ein eigenwilliger Charakter und von bureaukratischer Gewöhnung, schien sich an Widerspruch im Landtag nicht gewöhnen zu können. Derselbe erließ nun wenigstens mancherlei Gesetze, durch welche die Hauptübelstände in der Gesetzgebung des Ländchens gehoben werden sollten; daß er seinen Zweck damit nicht erreichte, war seine alleinige Schuld nicht. Die kleinlichen Verhältnisse des Ländchens, das bei nur 6 Quadratmeilen 43851 Einwohner zählt, die seit langem herrschende Bureaukratie, der Widerspruch von oben, wo eine in dem Erlaß des sogenannten Keuschheitsmandats vom 28. Jan. 1859 sich gipfelnde Strenggläubigkeit, der neuerdings, nach dem Ableben des Fürsten Heinrich XX. (6. Nov. 1859) unter der Regentschaft seiner Witwe, Karoline von Hessen-Homburg, während der Unmündigkeit seines Sohnes und Nachfolgers, Heinrich's XXII. (geb. 28. März 1846), Hr. Otto selbst durch Aufgabe seines Amts aus dem Wege ging, sich Einfluß und Geltung zu verschaffen wußte, endlich seine eigene Unfähigkeit zum Gesetzgeber hinderten ihn das sich gesteckte Ziel zu erreichen. Abgesehen von den mehrfach wieder abgeänderten 1852 erlassenen Gesetzen zur Verbesserung des noch mehr als in Reuß jüngerer Linie im argen liegenden altsächsischen Civilprocesses, einem unzureichenden Gesetz über Ablösung der Grundlasten aus der nämlichen Zeit, sowie einer die Selbstverwaltung völlig ausschließenden Art Landgemeindeordnung ist wenig von den Früchten der gesetzgeberischen Thätigkeit des Hrn. Otto oder seines Nachfolgers im Amte zu verzeichnen.

Noch ist die Verwaltung von der Justiz weder in der untersten Instanz (dem Justizamt und Criminalgericht in Greiz, Stadtvogteigericht Zeulenroda und Justizamt Burgk), noch in der höhern Instanz, der aus drei Räthen bestehenden Landesregierung in Greiz, getrennt; noch sind die Patrimonialgerichte und die befreiten Gerichtsstände nicht beseitigt, noch ist eine repräsentative Verfassung trotz der Zusagen von 1848 nicht gegeben, sondern sind die alten Feudalstände, die aus fünf Rittergutsbesitzern, den Bürgermeistern von Greiz (10993 Einwohner) und Zeulenroda (6229 Einwohner) und drei Beamten des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie (dem Bürgermeister von Schleiz als Director des Deutschen Hauses daselbst, dem Justizamtmann in Hohenleuben und dem Kastenverwalter in Saalburg) bestehen und alle acht Jahre zusammentreten, bei denen aber die gesammte Landbevölkerung unvertreten ist, mit ihrem Mangel an Rechten und Geltung reactivirt; noch fehlt eine die freie Bewegung der Gemeinden sichernde und das fortgesetzte Eingreifen der Verwaltungsbehörden abschneidende Gemeindeordnung; noch gelten im Criminalproceß die Normen des Inquisitionsprocesses, wenn auch im Jahre 1861 endlich die Carolina durch ein dem sächsischen entnommenes Strafgesetzbuch beseitigt worden ist; noch hält endlich, ungeachtet in allen umgebenden Ländern die Gewerbefreiheit eingeführt ist, starres Zunftwesen das Gewerbe in Fesseln und verhindert die volle Entwickelung der glücklichen industriellen Anlage der Einwohnerschaft von Greiz, wo sich trotz dieser Hindernisse die Industrie in neuerer Zeit bedeutend gehoben hat. Kurz das Fürstenthum Reuß älterer Linie, dessen noch minderjähriger Fürst der letzte seines Stammes ist, hat sich durch seine zurückgebliebenen öffentlichen Verhältnisse in neuester Zeit den wenig beneidenswerthen Ruf erworben, nächst Mecklenburg am meisten unter allen deutschen Staaten der Reform aller seiner öffentlichen und Rechtszustände zu bedürfen. B. Jäger.

**Revolution.** Von der eigenthümlichen Bedeutung, welche das Wort Revolution in der Astronomie hat, sehen wir hier selbstverständlich ganz ab. Allein auch sonst wird dies Wort in sehr wesentlich verschiedenem Sinne gebraucht, nur enthält es stets den Begriff der Umwandlung eines bestehenden Zustandes von Grund aus. Man spricht völlig passend von Revolutionen in der physischen Welt, man benennt so die ungeheuern Umwälzungen, welche unsere Erde im Laufe von Milliarden von Jahren erlitten hat, und welche die neuere Geologie wenigstens in großen allgemeinen Umrissen zeichnet; ebenso wenig ist der Ausdruck unzulässig in Beziehung auf die Thier- und Pflanzenwelt. Solche Revolutionen, wie wir sie hier im Sinne haben, gehen immer höchst langsam, größtentheils in ungemessenen und unmeßbaren Zeiträumen vor sich, allein auch

mit Bezug auf die Entwickelung des Menschengeschlechts findet dasselbe statt. Nicht blos kühne Demagogen und aufgeregte Volksmassen bewirken Umwälzungen im staatlichen und socialen Leben, es gibt zahllose Revolutionen, die sich im Laufe einer langen Zeitperiode und für die große Masse der Lebenden völlig unbemerkbar vollziehen. Jede große Entdeckung oder Erfindung, die That des Columbus, die Buchdruckerkunst, die Dampfmaschine rufen solche hervor. Die großen Umgestaltungen, welche durch den Sieg des Christenthums, die Organisation des mittelalterlichen Feudalstaats, den Übergang aus diesem in den monarchischen Einheitsstaat, die Emancipation der Presse, die Gleichstellung aller religiösen Sekten hervorgerufen sind, es sind dies ohne Zweifel Revolutionen, wenn auch lange Jahre darüber vergehen mögen, ehe sich die neue Ordnung der Dinge fixirt hat, und in diesem Sinne kann man, ohne mit Worten zu spielen, die Übergangsperiode, in der sich das Menschengeschlecht fortwährend befindet, als einen immerwährenden revolutionären Zustand bezeichnen, wenngleich diese Ausdrucksweise dem gewöhnlichen Sprachgebrauch völlig fern liegt.

Dieser letztere gebraucht vielmehr das Wort Revolution regelmäßig in dem Sinne einer in verhältnißmäßig kurzer Zeit und auf gewaltsame Weise vor sich gehenden Umwälzung des rechtlichen Bestandes im Staat, und diese ist es, die uns hier allein beschäftigen kann. Halten wir demnach für die folgende Untersuchung diesen Begriff allein fest, so sind die Voraussetzungen jeder Revolution: 1) daß sie gegen etwas rechtlich Bestehendes gerichtet ist; 2) daß der Umsturz nicht auf gesetzlichem Wege, sondern im directen Widerspruch mit den zu Recht bestehenden Gesetzen vollführt wird; 3) daß die Staatsumwälzung von den diesen Gesetzen Unterworfenen unternommen und durchgeführt wird.

Hiernach läßt sich der Begriff der Revolution in dem gedachten engern Sinne genauer feststellen. Sie ist: „die im Widerspruch mit der bestehenden Rechtsordnung unternommene und vollführte Umwälzung eines im Staat rechtlich bestehenden Zustandes seitens derjenigen, welche dieser Rechtsordnung unterworfen sind." Daraus folgt aber zunächst, daß eine Revolution niemals mislingen kann, denn wenn der Versuch, eine Staatsumwälzung zu Wege zu bringen, nicht glückt und die angegriffene Regierung obsiegt, dann hat eben keine Revolution stattgefunden, und der Versuch geht in ein besonderes Verbrechen über, in das des Hochverraths. Gleicherweise ergibt sich unmittelbar, daß die Führer und Theilnehmer einer wirklichen Revolution nothwendig straflos sind, denn mit dem Sturz der bestehenden Staatsform fallen auch die Gesetze, welche deren Sicherheit zu verbürgen bestimmt waren. Ferner muß der Umsturz der bestehenden Staatsform von denen ausgehen, welche dem Staat angehören. Ob Auswärtige dabei mit thätig sind, ist natürlich gleichgültig, aber es ist keine Revolution, wenn die Staatsveränderung durch Auswärtige allein herbeigeführt ist. Ganz unzulässig ist es, wenn man, wie namentlich in neuern Zeiten oft geschehen ist, das Streben nach Abänderung des rechtlich bestehenden Zustandes auf legalem Wege, mag dasselbe nun in offensiver oder defensiver Weise (passiver Widerstand) unternommen werden, und mag es auch gegen den ausdrücklich ausgesprochenen Willen des Souveräns gerichtet sein, als revolutionär bezeichnet.

Bei der Mannichfaltigkeit der Staatsformen und der Verschiedenheit der Völker ist es natürlich, daß die Revolution auch einen verschiedenen Charakter annimmt. Sie wird sich anders gestalten in Despotien, anders in Monarchien und Republiken. In rein despotischen Staaten revoltirt das Volk in seiner Gesammtheit selten oder nie. Es mag die durch Hunger zur Verzweiflung gebrachte Bevölkerung gegen den Herrscher aufstehen, oder eine Militärverschwörung den Thron umstürzen, oder eine Palastintrigue den bisherigen Despoten beseitigen, um einem andern diese Gewalt zu verleihen, es mag dadurch die Politik des Staats wesentlich verändert werden, das Verhältniß zwischen Fürst und Unterthan wird nicht alterirt. Wenn man daher, wie häufig geschieht, den Begriff der Revolution auf den Fall beschränken will, daß eine Umwälzung der Staatsform erfolgt, so kann im Grunde in Despotien von einer solchen nicht die Rede sein, denn ehe das Volk selbst eine Veränderung der Regierungsform durchsetzt, muß es schon mindestens so weit fortgeschritten sein, daß sich die Despotie in eine absolute Monarchie verwandelt hat. Darin aber besteht der Unterschied zwischen diesen beiden Regierungsformen, daß der absoluteste Monarch, der über ein civilisirtes Volk herrscht, doch immer die öffentlichen Interessen nicht ganz aus den Augen setzen und die schon hörbar werdende öffentliche Meinung nicht ganz unbeachtet lassen kann. Der Übergang von der Despotie zu der absoluten Monarchie kann aber nicht durch eine Revolution bewerkstelligt werden, eben weil er durch den langsamen Fortschritt des Volks zu einer höhern Stufe der Civilisation bedingt ist. Indeß spricht man auch in despotischen Staaten sehr gewöhnlich von Palast- und Militärrevolutionen, und nicht mit

Unrecht, weil die Erhebung gegen den gerichtet war, der bisher die volle Regierungsgewalt in sich vereinigte und somit der alleinige Repräsentant des Staats war.

In absoluten Monarchien äußern sich die Revolutionen regelmäßig in höchst gewaltsamer Weise. Das Bewußtsein der Macht hat für den Menschen etwas so Anlockendes, daß auch wohlwollende Fürsten höchst ungern auch nur eines Bruchtheils ihrer Machtvollkommenheit sich entäußern und alle zeitgemäße Reformen und Verfassungsänderungen so lange verschieben, bis ihnen das furchtbare „Zu spät" in die Ohren donnert. Das Volk, bisher in Unmündigkeit gehalten und keinerlei Selbstthätigkeit bei der Leitung des Staats gewöhnt, wird von dem neuen Freiheitsgefühl berauscht, folgt dann aber oft blindlings dem ersten Demagogen, der seine Leidenschaften aufzuregen versteht. Ganz anders pflegt der Verlauf der Dinge in einer constitutionellen Monarchie zu sein. Das Volk ist hier, wenigstens wenn die Verfassung lange genug bestanden hat, um im Volk Wurzel zu fassen, auch in der heftigsten Aufregung gemäßigter und gehaltener; es besitzt im Vergleich zu den Unterthanen einer absoluten Monarchie fast immer ein hohes Maß von politischer Einsicht, und schon der Umstand, daß erst alle verfassungsmäßigen Mittel erschöpft werden, ehe man zu dem äußersten der Selbsthülfe schreitet, macht den Ausbruch nothwendig weniger gewaltsam und die Neuorganisation unendlich viel leichter. Dieser Unterschied zwischen den Volkserhebungen in absolut regierten und in constitutionellen Staaten zeigt sich am deutlichsten durch eine Vergleichung der großen Französischen Revolution mit der Englischen von 1688. Während die Franzosen in den ersten aufgeregtesten Jahren sich zu den wildesten Ausschweifungen und entsetzlichsten Grausamkeiten hinreißen ließen, berieth das englische Parlament nach der Flucht Jakob's II. ernst und besonnen über Präcedenzfälle aus dem 13. und 15. Jahrhundert; während die in rascher Folge wechselnden Lenker der französischen Republik ein Luftgebäude von Verfassung nach dem andern aufführten, trachteten die englischen Staatsmänner von 1688 danach, die althergebrachte Verfassung mit neuen Garantien zu umgeben. Die Declaration of rights enthält kein Wort von unveräußerlichen Menschenrechten oder eine der sonstigen Phrasen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts; was sie verlangt, stellt sie als althergebrachtes, unzweifelhaftes Recht der Engländer hin. Weil die englische Revolution die Verfassung ihrem Wesen nach durchaus nicht alterirte (denn die Abschaffung des Dispensationsrechts als einer völligen Anomalie berührte das Wesen der Verfassung in keiner Weise), weil hier blos die Dynastie gewechselt wurde, hat man wol gesagt, die Vertreibung der Stuarts sei gar keine Revolution gewesen. Allein die Vertreibung einer Dynastie ist stets die Verletzung eines Rechtsbestandes, die legitime Erbfolge und die Unverantwortlichkeit des Königs waren unzweifelhaft wesentliche Grundsätze des englischen Verfassungsrechts, und mit beiden hatte man, freilich nur um unmittelbar nach dem Thronwechsel wieder zu ihnen zurückzukehren, augenblicklich gebrochen. Es ist also kein Grund vorhanden, jenem für Englands Wohlfahrt im ganzen so wohlthätigen Ereigniß den Namen einer Revolution abzusprechen. Aber die Schnelligkeit, mit der diese durchgeführt wurde, die jetzt eintretende gerechte Handhabung der Gesetze, der trotz alles innern Parteihaders immer steigende Wohlstand beweist, namentlich im Vergleich mit den langen Zuckungen und Schrecken der Französischen Revolution und mit den Folgen derselben, deutlich genug die segensreichen Wirkungen, die eine volksthümliche Verfassung auch zu Zeiten der heftigsten politischen Gärung ausübt.

In Republiken werden Revolutionen stets in der Form von Parteikämpfen auftreten, die natürlich sehr vielgestaltig sein können. Aber mag nun das monarchische Element mit dem entschieden republikanischen oder das oligarchische mit dem rein demokratischen im offenen Streit begriffen sein, jederzeit werden Volksparteien den Kampf miteinander durchfechten. Die eigentlichen Revolutionen, die Übergänge aus einer Staatsform in die andere mögen kurz und gewaltsam sein, aber es wird regelmäßig ein langer innerer Streit zwischen den einander gegenüberstehenden Factionen stattgefunden haben, und die besiegte Partei wird schwerlich so ganz ausgerottet oder gedemüthigt sein, um nicht im stillen bald wieder die Kräfte zu einem neuen Angriff sammeln zu können. Daher die rasche Aufeinanderfolge von Revolutionen in Republiken während einer aufgeregten Zeitperiode.

Allerdings geht jeder Revolution eine längere Zeit voraus, in der sich der Zündstoff der Unzufriedenheit häuft, in der die Lenker der Bewegung ihre Kräfte sammeln und ihre Partei organisiren, und in der das Volk allmählich sich mit dem Gedanken an die Unhaltbarkeit des bestehenden Zustandes und an einen gewaltsamen Umsturz vertraut macht. Die Veranlassung zur bewaffneten Erhebung mag ein höchst unbedeutender Umstand sein, wie bei der pariser Revolution von 1848 das Bankett vom 22. Febr., aber die Gründe zu einem Aufstande, der eine

Umwälzung aller Verhältnisse mit sich führt, liegen tiefer. Selbstverständlich setzt jeder gewaltsame Verfassungsumsturz einen Zwiespalt zwischen der Staatsgewalt und den Unterthanen zwischen der Regierung und den Regierten, eine tiefe Misstimmung der letztern, einen unorganischen Zustand voraus. Allein dieser Mangel an Harmonie kann wesentlich verschiedene Ursachen haben, man spricht von religiösen, politischen, socialen Revolutionen, je nachdem das religiöse oder intellectuelle oder materielle Element als Ausgangs- und Zielpunkt hingestellt wird. Dabei ist jedoch wohl zu beachten, daß niemals eins dieser Elemente völlig fehlt. Allerdings geht der nächste Anstoß regelmäßig von einer dieser Richtungen aus. So bildete den Hauptanlaß der englischen Revolution von 1688 der unsinnige Versuch Jakob's II., seinen Unterthanen die katholische Religion aufzwingen zu wollen. Allein wie viele Ursachen wirkten nicht hinzu, seine Vertreibung zu bewirken! Sein offenkundiges Streben nach unumschränkter Gewalt im Innern, seine verächtliche Politik nach außen, seine Grausamkeit, Thorheit und Feigheit hatten ihm von allen Seiten Feinde zugezogen. Dem Vaterlandsfreund und aufrichtigen Protestanten war es ebenso daran gelegen, das demüthigende Verhältniß, in welchem England unter den letzten Königen aus dem Hause Stuart zu Frankreich gestanden, zu lösen und die Grenzlinie zwischen den Rechten des Königs und den Rechten des Volks festzustellen, als seine geliebte Kirche aus der Gefahr zu erretten. Ein sociales Element kann aber keiner Volksbewegung fehlen, weil stets die große Menge, die mit Neid auf den Luxus der Reichen blickt, von einer Staatsumwälzung eine Veränderung seiner Lage zum Bessern wünscht. Selten oder nie ist eins der drei Elemente stark genug, ohne Hülfe der beiden andern an die physische Macht zu appelliren, und jedenfalls werden die beiden andern sofort nach der erfolgten Erhebung ihren Einfluß geltend machen. Jede Revolution setzt voraus, daß eine Abhülfe der Beschwerden auf gesetzmäßigem Wege nicht zu erreichen gewesen ist, und diese Beschwerden treten bei Erhebungen, die ihren ersten Impuls in religiösem oder politischem Druck haben, regelmäßig offen und deutlich erkennbar hervor, wenn auch manche Häupter der Bewegung ihre besondern eigennützigen Zwecke verfolgen mögen. Bei Revolutionen, die ursprünglich rein materieller Natur sind, wird stets die Noth der ärmsten Volksklassen in den Vordergrund gestellt. Dies ist aber, in unserer Zeit wenigstens, regelmäßig ein Vorwand. Gerade von denjenigen Klassen, welche am meisten leiden, geht der Anstoß zu einem Aufstande höchst selten aus. Die ärmliche, elende, geplagte Landbevölkerung des Mittelalters dachte an keinen offenen Aufstand gegen ihre Zwingherren. Erst das reformatorische Zeitalter fügte den verschiedenen Bewegungen in dem Bauernkriege auch die sociale hinzu, die dann freilich zum unsaglichen Elend der Wiederunterworfenen ausschlug. In unserer Zeitperiode mag ein durch Noth und Hunger gepeinigtes ländliches Arbeiterproletariat einzelne Tumulte verursachen, diese sind aber noch weit von der Tendenz entfernt, die Staatsverfassung selbst irgend antasten zu wollen. Die wesentlichen Handhaben zur Ausführung einer socialen Revolution sind die Arbeiter in großen Städten, und diese leiden jetzt nicht oft eigentliche Noth. Gerade diejenigen unter ihnen, welche sich verhältnißmäßig am wohlsten befinden, die intelligentesten und fleißigsten, sind oft am meisten geneigt, sich bei den Bestrebungen zur Veränderung ihrer Lage, sei es auch auf gewaltsamem Wege, zu betheiligen. Denn ihnen ist jene stumpfsinnige Ergebung fremd, mit denen mancher ihrer Genossen seine Lage trägt, sie vergleichen mit Bitterkeit ihr saueres Tagewerk und ihren spärlichen Lohn mit dem gemächlichen Leben und dem Verdienst des Fabrikherrn, der jeden Abend in seiner Equipage ins Theater fährt. Das gerade ist das Gefährliche der neuern Theorien Lassalle's und seiner Gesinnungsgenossen, daß sie auf diese Gesinnung der Arbeiter speculiren. Wir sind der festen Überzeugung, daß jene Theorien auch nicht auf die kürzeste Zeit praktisch werden können, allein dadurch, daß sie mit dem Versprechen hervortrten, den Lohnarbeiter sofort und ohne eigenes Zuthun zum Herrn zu erheben, können sie in Zeiten großer politischer Gärung leicht den Staat wenigstens in eine augenblickliche Gefahr bringen.

Der Unzufriedenheit des Volks steht, wenn es bis zu einer Revolution kommt, stets die Schwäche der Regierung gegenüber, die aus Furcht oder aus wirklicher Ohnmacht der Erhebung nicht durch kräftige Maßregeln vorbeugen oder die begonnene nicht niederzuschlagen vermag. Hieraus geht hervor, daß die Revolution, auch die am leichtesten und raschesten vollführte, stets ein Zeichen einer schweren Krankheit des Staatskörpers ist. Derselbe mag dadurch von seiner Krankheit genesen, aber sie ist immer ein äußerstes Mittel, das den Beweis führt, wie weit bereits die Zerrüttung des Staats fortgeschritten ist.

Inzwischen wird jeder, der die Geschichte kennt, zugeben, daß es viele Revolutionen gegeben hat, die in ihren Folgen äußerst wohlthätig gewesen sind, und es möchte zu unserer Zeit äußerst

wenige geben, welche das Princip der Unzulässigkeit jedes bewaffneten Widerstandes gegen den Landesherrn mit derselben Entschlossenheit bis in die äußersten Consequenzen verfolgen, wie dies Filmer im 17. Jahrhundert gethan hat. Die Engländer, auch die Tories zum größern Theil, reden von der „glorreichen" Revolution von 1688. Es kann gewiß manchen Revolutionen die volle Berechtigung nicht abgesprochen werden, und man spricht häufig von rechtmäßigen Revolutionen. Dieser Ausdruck hat jedoch etwas sehr Bedenkliches und führt leicht zu einer vollständigen Verwirrung der Begriffe. Denn nach der oben gegebenen Erklärung ist der staatsrechtliche Begriff einer Revolution ein streng formeller, der Beginn derselben kann nie ein rechtmäßiger genannt werden, er ist immer gegen die bestehenden Gesetze gerichtet, da die Staatsgewalt unmöglich ihren eigenen Untergang sanctioniren kann. Die siegreich vollbrachte Umwälzung trägt ihre Berechtigung in sich, denn die siegenden Empörer mögen die ganze Verfassung, alle bisherigen Civil- und Criminalgesetze bestehen lassen, in dem Punkte der Rechtmäßigkeit der höchsten Gewalt müssen sie nothwendig eine Abänderung treffen; sie mögen, nachdem sie soeben von der bisherigen Erbfolge abgewichen sind, sofort zu derselben zurückkehren, aber dem revolutionären Act muß die Sanction der Gesetzlichkeit gegeben werden, und es wird im Interesse der Selbsterhaltung stets die erste Aufgabe der neuen Regierung sein, durch Anerkennung von außen neue Garantien für ihre Sicherheit zu erhalten, im Innern aber jede aufständische Bewegung mit gleicher, oft mit größerer Strenge zu unterdrücken wie die legitimste Dynastie.

Formell rechtmäßig sind daher die Handlungen, welche eine Revolution herbeiführen, nie; man muß zur Rechtfertigung derselben sich nach andern Gründen umsehen, und hier scheint man schlechterdings zu keinem andern Resultat kommen zu können, als daß man sie als etwas naturgesetzlich Nothwendiges, Unvermeidliches hinstellt, daß man also auf einen Nothstand zurückgeht. In der That findet zwischen der erlaubten Nothwehr des Privaten gegen widerrechtliche Angriffe anderer Personen und der Erhebung eines Volks gegen seine Regierung eine viel genauere Analogie statt, als man sich in der Regel vorstellt. Unsere Gesetzgebung hat längst darauf verzichtet, die Grenze zwischen der erlaubten Nothwehr gegen Vergewaltigung und der gesetzwidrigen Selbsthülfe genau zu ziehen. Es heißt: der Bedrohte muß außer Stande sein, gesetzlichen Schutz anzurufen, das angedrohte Übel muß ein gegenwärtiges, ein bedeutendes, ein solches sein, welches auch in einem starken Geiste Furcht erregt. Wie groß muß aber das Übel sein, um ein großes, und wie stark der Geist, um ein starker genannt werden zu können? Ganz ähnlich verhält es sich mit Volkserhebungen, die eine gänzliche Umwälzung der Verfassung oder wenigstens die Entsetzung des bisher regierenden Fürsten (oder seiner Dynastie) zum Ziel haben. Der Druck, unter dem das Volk bisher gelitten, muß schwer genug sein, um einen äußersten Schritt zu rechtfertigen. Eine rechtliche Abhülfe muß unmöglich und die bevorstehenden Übel, welche die fortgesetzte Misregierung mit sich bringen würde, müssen von dem Volk für unerträglich gehalten werden. Wie groß die Misregierung ist, damit das Volk sie für unerträglich hält, darüber herrschen freilich unter den verschiedenen Völkern höchst verschiedene Ansichten. Es gibt in den drei großen südeuropäischen Halbinseln Districte, deren Bevölkerung sich glücklich preisen würde, wenn es ein Brot hätte, das in einem deutschen oder englischen Armenhause einen Tumult erregen würde. Ebenso gibt es Völker, die es als eine Segnung annehmen würden, wenn die Regierung ein System befolgen würde, das in Culturstaaten unmittelbar eine Volkserhebung zur Folge haben würde. Wird der Nothstand demnach von jedem Volk anders aufgefaßt, so ist er doch keineswegs ein vager Begriff. Er gestaltet sich anders nach der Cultur und den Sitten jedes Volks, immer aber ist das Volk oder der einflußreichste Theil desselben von der Überzeugung durchdrungen, daß der gegenwärtige Zustand nicht zu ertragen, und daß keine andere Abhülfe möglich ist als die gewaltsame Selbsthülfe.

Es entsteht aber die Frage, in welchem Moment diese Selbsthülfe ihr Ziel erreicht und die Staatsveränderung zu Ende geführt hat, d. h., wenn eine eigentliche Revolution vorhanden ist. Hier kommt alles auf den concreten Fall an. Nicht leicht wird der Fall eintreten, daß nach der Constituirung einer neuen Staatsform oder nach der Erhebung einer neuen Dynastie die frühere Verfassung oder der entsetzte Herrscher nicht noch Freunde genug fände, um eine furchtbare Opposition gegen die jetzige Regierung zu bilden. Daher die häufigen sogenannten Contrerevolutionen. Formell ist die neuentstandene Staatsgewalt ebenso rechtmäßig als die frühere, allein die Anhänger der gestürzten Regierung werden in der Hoffnung, daß ihnen die Wiedereinsetzung der letztern gelingen werde, sich solange wie möglich weigern, einzuräumen, daß die durch die Revolution eingesetzte Regierung wirklich die nöthige Festigkeit erhalten habe, um als rechtlich bestehend anerkannt werden zu müssen. Zwei Menschenalter hindurch haben die

starren Jakobiten Englands an dem Hause Stuart festgehalten, bis die Schlacht bei Culloden ihre letzte Hoffnung vernichtete. In diesem Fall war die Revolution vollkommen siegreich, und es möchte kaum einen Legitimisten unserer Tage geben, der zu behaupten wagte, daß die Engländer, wenn heute ein echter Stuart entstände, verpflichtet wären, diesem zu gehorchen. Ein so entschiedener Sieg ist aber keineswegs immer die Folge der Volkserhebung. Sehr häufig ist das frühere Recht durch die Revolution nicht ganz vernichtet und reagirt dann gegen dieselbe, mit andern Worten, die Anhänger des frühern Zustandes sind stark genug, eine Contrerevolution durchzusetzen. Eine Reaction gegen eine gewaltsam vollzogene Staatsumwälzung findet allerdings immer statt, denn es ist ein Gesetz der gesammten Natur, daß auf jede heftige Bewegung ein Rückschlag folgt. Jede Staatsveränderung, jede Umgestaltung der bisherigen Verhältnisse muß neben den großen Fortschritten, die sie herbeiführen mag, auch Übel hervorrufen, die im frühern Rechtsbestande nicht bemerkbar gewesen sind, und die gegenwärtigen Übel werden gefühlt, während die verschwundenen Misstände sehr oft durch ein falsches Medium erblickt werden. Nichts ist daher erklärlicher, als daß von seiten derjenigen, die sich in ihrem Interesse verletzt fühlen oder in ihren Hoffnungen und Erwartungen getäuscht sind, sich Unzufriedenheit und Sehnsucht nach dem frühern Zustande kundgibt; es fragt sich nur, ob der Rückschlag stark genug ist, die neue Ordnung zu zerstören und die aufgehobenen Verhältnisse wiederherzustellen, oder ob der durch die Revolution herbeigeführte Zustand die Kraft in sich trägt, sich allgemeine Anerkennung zu verschaffen und so zum Recht zu führen.

Es ist Gegenstand des Streits gewesen, ob der persönliche Träger der Staatsgewalt revoltiren könne, und man hat danach Revolution von oben und Revolution von unten unterschieden. Allein nach strengem Rechtsbegriff ist es in Abrede zu stellen, daß Handlungen des Souveräns, mögen sie auch den Rechtssinn des Volks noch so sehr beleidigen und mit den ertheilten Zusicherungen noch so sehr im Widerspruch stehen, revolutionär genannt werden können. Es ist den Engländern nie eingefallen, die Versuche Karl's I., die Verfassung Englands umzustoßen, seine zahllosen Treulosigkeiten, die wiederholten Verletzungen seines feierlich gegebenen Worts als revolutionär zu bezeichnen. Ein Souverän mag widerrechtlich und unsittlich handeln, allein diese Handlungsweise wird, wenn sie ihren Zweck nicht erreicht, schon um deswillen nicht ein revolutionärer Versuch sein, weil der Souverän als solcher unverantwortlich ist und seine Handlungen einer gerichtlichen Procedur nicht unterworfen werden dürfen. Wenn aber wirklich der Umsturz der bestehenden Verfassung durch den Herrscher bewirkt wird, z. B. rechtlich bestehende constitutionelle Schranken auf gewaltsame Weise hinweggeräumt werden, so ist dies ohne Zweifel eine Usurpation und vielleicht eine solche, die mit Nothwendigkeit eine Revolution zur Folge haben muß; man wird die verfassungswidrige That des Souveräns noch nicht als Revolution bezeichnen dürfen, weil er sich immer auf formelle Rechtsgründe wird berufen können, namentlich auf den Nothstand des Staats, den er als Träger der höchsten Gewalt im äußersten Fall durch gewaltsame Mittel zu beseitigen verpflichtet sei. Ein solcher formeller Grund fehlt aber jederzeit dem revoltirenden Volk, da die Gesetze eines Staats niemals den Fall als möglich in sich aufnehmen können, daß es den Unterthanen in irgendeinem Fall erlaubt sei, die ganze bestehende Rechtsordnung zu vernichten. Wenn freilich Rousseau mit seiner Lehre von der Volkssouveränetät recht hätte, wenn das Volk seine absolute Gewalt schlechterdings weder veräußern noch auf irgendjemand übertragen und sich selbst für keine Zeit durch eine Verfassung oder durch selbstgegebene Gesetze binden könnte, so würde im Gegensatz hiervon das souveräne Volk, d. i. die Mehrheit desselben nach Kopfzahl, der einzige Factor im Staatsleben sein, der gar nicht zu revoltiren im Stande wäre. Allein diese Theorie würde, abgesehen von ihren sonstigen Mängeln, praktisch durchgeführt, zu gewiß zu einem völlig anarchischen Zustande und zu einem schrankenlosen, von der vielleicht sehr unwissenden Majorität über eine einsichtsvollere Minorität geübten Despotismus führen, als daß sie auch nur auf sehr kurze Zeit zur Wirklichkeit werden könnte.

Aber eben die Theorie Rousseau's ist denen vortrefflich zu statten gekommen, welche in neuerer Zeit von einem Princip der Revolution zu sprechen und diesem das Princip der Legitimität gegenüberzustellen lieben. Denn indem Rousseau behauptet, daß das Volk in jedem Augenblick durch Majoritätsbeschluß jede beliebige Verfügung über die ihm Angehörigen treffen, jede Veränderung in seinen Einrichtungen vornehmen, jeder Obrigkeit die Gewalt, welche doch nur im Auftrag des Volks ausgeübt werde, entziehen könne, will er alle Schranken niederwerfen, welche von der Natur selbst durch das Sittengesetz und die Nothwendigkeit der geschichtlichen Fortbildung gegeben sind, er zerstört den Volksorganismus, auf dessen naturgemäßer Ent-

wickelung das Wohl des Ganzen beruht, und so mag man seine Lehre mit vollem Fug eine revolutionäre Doctrin nennen, allein von einem Princip der Revolution zu reden, welches im vorigen Jahrhundert entstanden und nun durch alle Schichten der Gesellschaft hindurchgedrungen sei, welches das Gemeinwohl gefährde, und dem man nur durch Aufstellung und Durchführung eines gegentheiligen Princips Widerstand zu leisten vermöge, das ist offenbar gänzlich falsch. Die Revolution ist immer ein vorübergehender, krankhafter Zustand. Es gibt ohne Zweifel Menschen, welche in unruhiger Neuerungssucht, und weil sie sich nie mit ihrem Schicksal versöhnen können, jeder Volksbewegung Beifall zurufen, allein ein Princip der Revolution kann es schon darum nicht geben, da diese letztere möglicherweise gegen jedes Staatsprincip gerichtet sein kann, gegen das republikanische so gut wie gegen das monarchische, gegen das demokratische so gut wie gegen das der Legitimität. Es ist dieser Ausdruck in neuern Zeiten von denen, die sich Legitimisten nennen, erfunden worden, um edeln Reformationsgeist zu verdächtigen und zeitgemäße Veränderungen der staatlichen Ordnung im Interesse einer bevorrechteten Klasse zu verhindern. Es gibt in Deutschland eine Partei, welche das Schlagwort von dem Princip der Revolution beständig im Munde führt, um beschworene Verfassungen brechen zu können; welche in der That auf eine Revolution gegen den rechtlich bestehenden Zustand sinnen, mögen mit völlig demselben Recht Revolutionäre genannt werden als die ausschweifenden Demokraten, welche nach Vernichtung des Königthums überhaupt streben; nur darin unterscheiden sich erstere sehr zu ihrem Nachtheil, daß sie sich stets prahlerisch zum Legitimismus bekennen und Abscheu gegen alle revolutionären Bewegungen zur Schau tragen. Quis tulerit Gracchos de seditione querentes?

Eine Revolution kann ohne Zweifel nothwendig und heilsam sein, allein sie ist immer von großen Übeln begleitet, immer für den Staat gefährlich, zuweilen tödlich. Sie ist allerdings eine Kraftäußerung des Volks, allein eine solche, welche die Schwäche der Nation, ihre Unfähigkeit, auf organischem Wege zur staatlichen Entwickelung zu gelangen, auf das deutlichste darthut. Sie entfesselt die Leidenschaften, die sich häufig in furchtbaren Schreckensscenen entladen, sie erschüttert das Ansehen der Gesetze von Grund aus, sie ist sehr gewöhnlich der Anlaß zu lange dauernden auswärtigen Kriegen und innern Fehden. Die materiellen Nachtheile, die jede Revolution mit sich führen muß, liegen auf der Hand. Die Finanzen des Staats werden dieselben stets schwer empfinden, sowol der öffentliche als der private Credit wird große Störung erleiden, das Elend, das über Tausende von Familien gebracht werden kann, ist nie zu berechnen. Jeder Vaterlandsfreund wird daher eine Revolution als eins der größten Übel fürchten, welche die Nation treffen können, und wird wünschen, daß ein Mittel gefunden werde, der Revolution vorzubeugen. Es gibt ein solches Mittel, das unfehlbar ist, zeitgemäße Reform. Es mag höchst schwierig sein, in einem gegebenen Fall die rechte Weise aufzufinden, in welcher die Reform durchgeführt werden soll. Rücksichten auf die Würde der Krone und das Ansehen des Staats, die Besorgniß, daß einer Concession neue und ausschweifendere Forderungen folgen werden, mögen zur Vorsicht auffordern, allein daran erkennt man den wahren Staatsmann, daß er diese Schwierigkeiten zu überwinden weiß, und daß er erkennt, welche Reform unter den obwaltenden Verhältnissen dem Volk noththut. Es dürfte unmöglich sein, aus der Geschichte einen einzigen Fall zu entnehmen, in dem die Revolution nicht nachweisbar durch rechtzeitige Reformen hätte vermieden werden können. Wenn in dem fortwährenden Übergange der Menschheit von einem Zustande zu dem andern die staatliche Entwickelung auf organischem Wege ohne gewaltsame Erschütterung vor sich geht, so ist dies ein sicheres Zeichen von der Gesundheit und Kraft des Volks und von der Weisheit seiner Staatsmänner. Die Engländer rühmen sich mit Recht, daß die Revolution von 1688 ihre letzte gewesen ist, und daß eine solche für die Zukunft, soweit menschliche Blicke reichen, fast unmöglich ist. Schwerlich würde jemand wagen, in Betreff der Staaten des Continents dieselbe Voraussagung auszusprechen.

Über Revolutionen, deren Begriff und Charakter ist unendlich viel geschrieben worden; die französische Literatur über diesen Gegenstand füllt eine ganze Bibliothek. Wir heben einige der wichtigsten Schriften hervor: Bellesforst, „Discours sur les rébellions" (Paris 1572); die Werke von de Maistre, namentlich „Considérations sur la France"; „Soirées de St.-Pétersbourg"; „Sur la révolution française"; Stahl, „Was ist die Revolution?" (Berlin 1852); Clemens, „Die Revolutionen in ihrem Einfluß auf Körper, Geist und Gemüth" (Frankfurt a. M. 1857); Zimmermann, „Die deutsche Revolution" (zweite Auflage, Karlsruhe 1861). Vgl. noch Montesquieu, „Esprit des lois", Buch 5, Kap. 7, 11; Buch 6, Kap. 9; Buch 8, Kap. 11; Guizot's „Memoiren"; Held, „Staat und Gesellschaft" (Leipzig

1863), II, 693. Im übrigen verweisen wir auf die in dem letztgenannten Werke, II, 686 fg., angeführten Werke und auf Schmidt-Weißenfels, „Geschichte der französischen Revolutionsliteratur". G.

**Rheinbund.** Während des halben Jahrhunderts, das seit Auflösung des Rheinbundes vergangen ist, hat sich das deutsche Nationalgefühl in solcher Weise gekräftigt, daß uns nicht nur die Wiederkehr ähnlicher Zustände unmöglich erscheint, sondern daß wir es auch kaum noch begreifen können, wie es jemals dahin kommen konnte, daß deutsche Fürsten sich und ihre Völker von dem Verbande mit dem Reich und der Nation, der sie angehörten, völlig losrissen und sich unter die Oberhoheit eines fremden Fürsten und Volks stellten, um denselben als untrennbare Kampfgenossen gegen ihre deutschen Brüder zu dienen.

Das Verständniß dieses schmachvollsten Ereignisses, das die deutsche Geschichte kennt, ist nur möglich, wenn wir in ihm den endlichen Abschluß einer seit langer Zeit sich fortsetzenden Reihe von Vorgängen erkennen, in welchen sich mit geschichtlicher Nothwendigkeit die Selbstauflösung des Deutschen Reichs in seiner feudalen Gestaltung vollzog, um der Neugestaltung deutschen Lebens durch Herstellung und Aufrichtung der nationalen Einigung Raum zu geben.

Wir müssen ziemlich weit zurückgreifen, wenn wir den erkennbaren Anfangspunkt dieses Processes auffinden wollen, und als solchen dürfen wir wol den Westfälischen Frieden bezeichnen, der den deutschen Reichsständen im wesentlichen schon die Souveränetätsrechte verlieh, von denen sie bei Abschließung des Rheinbundes einen so traurigen Gebrauch machten. Wenn wir von hier aus den Gang der Ereignisse, die endlich zum Rheinbunde führten, überschauen, so müssen wir das Zusammenwirken dreier Factoren beobachten, welche der deutschen Geschichte diese Richtung gaben: die Gelüste des spanisch-habsburgischen Hauses nach Herstellung eines monarchischen Absolutismus in Deutschland, die Bestrebungen der deutschen Fürsten, sich von Kaiser und Reich möglichst unabhängig zu souveränen Herren ihrer Erbländer zu machen, und die Politik der französischen Könige, welche in ererbter Eifersucht gegen das Haus Habsburg die deutschen Fürsten in ihrem Kampfe gegen den Kaiser unterstützten und dadurch nicht nur in den Besitz deutscher Länder, sondern auch zu immer wachsendem Einfluß auf die innern Angelegenheiten Deutschlands gelangten. So hatte Heinrich II. durch sein Bündniß mit Moritz von Sachsen gegen Karl V. die lothringischen Bisthümer, so Ludwig XIII. im Dreißigjährigen Kriege durch die Unterstützung Bernhard's von Weimar gegen Ferdinand II. und III. das Elsaß gewonnen; und die Bestimmungen des Westfälischen Friedens, welche den Fürsten eine so umfangreiche Unabhängigkeit vom Kaiser und das Recht, Bündnisse mit fremden Fürsten zu schließen, verliehen, sind meist als das Werk der französischen Einmischungspolitik zu betrachten.

Und kaum zehn Jahre nach dem Abschluß dieses Friedens findet ein Vorgang statt, der für jene Zeit zwar nicht von hervortretend directen Folgen begleitet war, aber doch offenbar als das Vorbild des Rheinbundes vom Jahre 1806 erscheinen muß. Unter dem Vortritt der geistlichen Kurfürsten auf dem linken Rheinufer schlossen eine ansehnliche Zahl deutscher Fürsten, unter denen besonders Würtemberg, Hessen, Pfalz-Zweibrücken, im Jahre 1658 unter sich und unter dem Protectorat Frankreichs ein Bündniß „zur Aufrechthaltung des Westfälischen Friedens und der deutschen Freiheit", das, von einem Bundesrath und einem Bundeskriegsrath geleitet, jedes Mitglied zur Aufstellung eines Truppencontingents verpflichtete, zu welchem Frankreich noch 16000 Mann stellen sollte. Es konnte nicht zweifelhaft sein, gegen wen dieses Bündniß gerichtet war, obgleich es in dem Bundesvertrag hieß, daß durch dasselbe das Reich in keiner Weise geschädigt werden sollte. Das Bündniß wurde erst im Jahre 1667 infolge der Bemühungen des Großen Kurfürsten aufgelöst, nachdem es Frankreich im Revolutionskriege keine geringen Dienste geleistet hatte.

Seit dieser Zeit haben Bündnisse einzelner deutscher Fürsten mit Frankreich zum Schaden Deutschlands und zum Theil zum offenen Kampfe gegen den deutschen Kaiser nicht aufgehört. Nicht nur standen die Kurfürsten von Trier und Köln und von der Pfalz auf seiten Ludwig's XIV. in seinem Rachekriege gegen Holland, der durch die Besetzung Lothringens auch gegen Deutschland gerichtet war; nicht nur machte sich der deutsche Fürst Egon von Fürstenberg zum Bundesgenossen Ludwig's in seinem Unternehmen gegen Strasburg; Baiern und Köln waren auch im Spanischen Erbfolgekriege die Bundesgenossen Ludwig's und führten also in Gemeinschaft mit diesem den offenen Kampf gegen ihren Kaiser, wie dies im Jahre 1805 geschah, als sich Baiern, Würtemberg und Baden mit Napoleon gegen den deutschen Kaiser verbanden und wie von 1806—13 der Rheinbund an sämmtlichen Kriegen desselben gegen Österreich und Preußen theilnahm.

Wenn wir den weitern Fortgang dieser allmählichen Loslösung deutscher Fürsten vom deutschen Reichsverbande und der damit verbundenen Zunahme französischen Einflusses auf diese Fürsten und dadurch auf die innern Angelegenheiten Deutschlands überhaupt verfolgen, so haben wir insbesondere das Verhältniß Baierns zum habsburgischen Kaiserhause ins Auge zu fassen, das endlich auch für die Gestaltung des Kriegs von 1805 und also auch für die Bildung des Rheinbundes entscheidend wurde. Schon gegen Ende der Verhandlungen über den Westfälischen Frieden neigte sich Kurfürst Maximilian auf die Seite Frankreichs, weil er wohl fühlte, daß der habsburgische Kaiser trotz der großen Dienste, die er besonders in der ersten Hälfte des Kriegs dem Kaiser geleistet, mit Mistrauen auf den Zuwachs an Macht und Einfluß blickte, den Baiern dadurch in Deutschland gewonnen hatte. Diese veränderte Stellung zwischen dem Kaiser und dem Haupt der katholischen Fürsten Deutschlands trat dann in schroffster Weise beim Ausbruch des Spanischen Erbfolgekriegs hervor, und als nach dem Tode Karl's VI. der bairische Kurfürst seinen Anspruch auf die österreichischen Erbländer gegen Maria Theresia und auf die deutsche Kaiserkrone gegen Franz I. geltend machte, war es Ludwig XV., der diese Ansprüche mit seiner ganzen Macht unterstützte, und der Österreichische Erbfolgekrieg war für Frankreich nur eine neue Gelegenheit, das Haus Habsburg und das Deutsche Reich zu schwächen und Baiern an sich zu fesseln. Als aber diese Gefahr durch den Tod Karl's VII. und den Aachener Frieden von Österreich abgewendet war, kehrte sich nach kurzer Zeit das Verhältniß um. Kaiser Joseph faßte den Plan, bei dem Erlöschen der beiden kurfürstlichen Linien von Baiern und der Pfalz und vor ihrem Übergang an die Nebenlinie Pfalz-Zweibrücken die bairischen Erbländer mit Österreich zu vereinigen. Diesmal bedurfte Baiern keines fremden Schutzes. Friedrich der Große wachte mit eifersüchtigem Auge über die Bestrebungen des habsburgischen Kaisers, seine Hausmacht in Deutschland zu vergrößern, und nöthigte ihn durch seinen energischen Widerstand, 1779 auf die Erwerbung Baierns, von dem er (mit Zustimmung des nächsten Erben, des kinderlosen Karl Theodor von der Pfalz) schon militärisch Besitz ergriffen hatte, und 1785 auch auf die Gewinnung der bairischen Länder gegen Überlassung der österreichischen Niederlande an Herzog Karl von Pfalz-Zweibrücken zu verzichten. Und um ähnlichen Machtvergrößerungsversuchen Österreichs in Deutschland ein für allemal entgegenzuwirken, bildete er kurz vor seinem Tode den Fürstenbund, der freilich auch wie der Rheinbund die alten Bande des Reichs zu lockern und zu lösen geeignet war, aber nicht wie dieser einem fremden, sondern einem deutschen Fürsten zum Mittel- und Einigungspunkt des neuen Bündnisses machte. Es muß, um die Stellung Baierns in den nun bald folgenden Revolutionskriegen, nicht zu rechtfertigen, aber doch zu erklären, constatirt werden, daß Österreich seine Absichten auf die Erwerbung der bairischen Lande oder doch eines Theils derselben auch nach dem Tode Kaiser Joseph's keineswegs aufgegeben hat, wogegen Pfalzbaiern vom Beginn des Kriegs an aus Besorgniß für sein freilich vor allem exponirtes pfälzisches Gebiet sich geneigt zeigte, sich der Theilnahme an dem allgemeinen Kampfe zu entziehen und eine neutrale Stellung gegen Frankreich einzunehmen.

Während im Jahre 1792 auf dem Reichstag zu Regensburg über die Rüstungen zum allgemeinen Reichskriege verhandelt wurde, erklärte der Minister des Kurfürsten Karl Theodor dem französischen Minister Dumouriez, der mit einem Angriff auf die Pfalz drohte, daß er seine friedlichen Beziehungen zu Frankreich aufrecht zu halten wünsche, und auf dem Reichstag selbst überreichte Pfalzbaiern am 6. Mai eine Vorstellung gegen die angeordneten kriegerischen Rüstungen der vordern Reichskreise, die bei einer etwaigen Theilnahme am Kriege in ihrer ausgesetzten Lage der gänzlichen Zerstörung unterworfen sein würden. In der That hat auch Baiern mit den meisten deutschen Staaten an dem Feldzug von 1792 keinen directen Antheil genommen und machte beim Einfall der Franzosen in sein pfälzisches Gebiet nicht den geringsten Versuch zum Widerstande. Auch als bei der sichtbaren Bedrohung von Mainz der Reichstag sich zu energischern Maßregeln aufraffen zu wollen schien und der Kaiser die Reichsstände zur schleunigsten Hülfe in eindringlicher Weise aufforderte, war es wiederum Pfalzbaiern, das gegen die Ausrüstung seines Contingents allerlei Bedenklichkeiten erhob und von den Rücksichten redete, die der Kurfürst gegen Frankreich zu nehmen habe; und als endlich nach langen Verhandlungen im März 1793 der Reichskrieg beschlossen wurde, war es wiederum Pfalzbaiern, das nur durch fortgesetzte Verhandlungen und endlich durch ernste Drohungen zur Theilnahme an demselben bewogen werden konnte. Dagegen tauchten unmittelbar nach Abschluß des Baseler Separatfriedens, als sich zahlreiche Stimmen der süddeutschen Fürsten für Anschluß an denselben erhoben, Gerüchte von neuen Planen Österreichs auf, mit Hülfe Rußlands oder selbst Frankreichs Baiern

an sich zu bringen. Als bald darauf der Krieg wieder seinen Anfang nahm, wurde dagegen die pfälzische Regierung beschuldigt, Manheim im geheimen Einverständniß mit der französischen Republik den Feinden übergeben zu haben, und infolge dessen ließ der österreichische Minister sogar den leitenden Minister von Pfalz-Zweibrücken, Salabert, gefangen nehmen. Als im Jahre 1796 Jourdan und Moreau über den Rhein vorgingen, traten der schwäbische und fränkische Kreis, unbekümmert um die Pflichten, die ihnen der Reichskrieg auferlegte, in Unterhandlungen mit dem Feinde. Sie zogen ihre Contingente von der Reichsarmee zurück, öffneten ihre Gebiete gegen Zusicherung der Sicherheit von Person und Eigenthum dem Feinde und zahlten bedeutende Contributionen, während sie die viel kleinern Summen, die das Reich zur Kriegführung gefordert, verweigert hatten; ja Baden und Würtemberg gingen mit dem Beispiel der Neutralitätserklärung voran und führten sogar schon Friedensunterhandlungen mit der französischen Republik, in denen sie in die Abtretung ihrer Gebiete auf dem linken Rheinufer willigten und sich sogar schon Entschädigungen durch Säcularisirung geistlicher Güter zusichern ließen. Baiern aber, dessen Kurfürst schon bei der Annäherung der Franzosen an die Grenzen seines Landes nach Sachsen geflohen war, schloß durch Vermittelung der Landstände noch am 7. Sept., als Moreau von dem Erzherzog Karl schon zum Rückzug genöthigt war, mit demselben den bekannten Waffenstillstand von Pfaffenhofen, der den bairischen Landen gegen Zurückziehung des bairischen Contingents vom Reichsheer und gegen Zahlung von 10 Mill. Frs. und 4 Mill. an Naturallieferungen Sicherheit von Person und Eigenthum versprach, die der französische Feldherr nach wenig Tagen nicht mehr zu gefährden und noch weniger zu gewähren vermochte. Freilich, als es dem Erzherzog Karl bald darauf gelungen war, die Franzosen über den Rhein zurückzutreiben, und in ganz Deutschland plötzlich eine national-patriotische und kriegerische Stimmung des Volks hervortrat, weigerte sich der Kurfürst von Baiern, den Vertrag von Pfaffenhofen zu ratificiren, fiel der würtembergische Friedensunterhändler, Minister von Wöllwarth, in die Ungnade seines Herrn und Gebieters, und auch der schwäbische und fränkische Kreis ließen ihr Verhalten in der Zeit der Gefahr in Wien entschuldigen. Aber es wird nicht berichtet, daß bei den Kriegsereignissen bis zum Präliminarfrieden zu Leoben irgendein Contingent dieser Staaten am Kriege sich betheiligt hätte. Und daher schloß auch Österreich zu Campo-Formio seinen Frieden mit Frankreich, ohne für das Reich dabei mehr zu thun, als eine trügerische Formel von der Integrität desselben in die Friedensacte aufzunehmen, während in derselben doch die Abtretung des linken Rheinufers ausdrücklich stipulirt war und Österreich selbst sich für die Abtretung Belgiens und der Lombardei außer Venetien noch Salzburg und ein kleines Gebiet des bairischen Oberlandes zusichern ließ.

Im Frieden von Basel hatte Preußen damit begonnen, das Interesse des Reichs und seiner deutschen Verbündeten der Übermacht Frankreichs preiszugeben. In dem Vertrag von 1796 gingen die süddeutschen Staaten noch weiter, indem sie mitten im Kriege den Kaiser und das Reich im Stiche ließen, um sich selbst zu retten. Zu Campo-Formio wahrte daher der Kaiser nur seine österreichischen Interessen und überließ das Reich seinem Schicksal, und zu Rastadt endlich wetteiferten alle in selbstsüchtiger Verfolgung ihrer Sonderinteressen; wenig bekümmert um den schweren Verlust, den das gesammte Deutschland erlitten, und um die Machtvergrößerung seines gefährlichen Nachbars, drängte sich vielmehr jeder einzelne dazu, für den Preis eines kleinern oder größern Landerwerbs das drohend anwachsende Frankreich zum Schiedsrichter über die Gestaltung Deutschlands zu machen. Ja es ist bekannt, daß Österreich, während es formell die Reichsfriedensverhandlungen mit Frankreich zu Rastadt leitete, zugleich Separatunterhandlungen mit dem Directorium zu Selz führte, in welchen alles, was zu Rastadt vorging, wieder umgestürzt und die Absichten Österreichs wenigstens auf einen Theil von Baiern realisirt werden sollten.

Der Wiederausbruch des Coalitionskrieges Ende 1798 und der traurige Ausgang des Rastadter Congresses vereitelten für den Moment alle diese Plane und Hoffnungen, mit denen sich die verschiedenen deutschen Staaten und Fürsten gegenseitig bekämpft und alle um die Gunst Frankreichs gebuhlt hatten. Aber trotz der Wiedervereinigung des deutschen Südens zum erneuten Kampfe konnte doch von einem gegenseitigen Vertrauen nicht mehr die Rede sein; und als gerade um diese Zeit Karl Theodor von Baiern starb und Maximilian Joseph von Pfalz-Zweibrücken, der Schützling Preußens gegen die österreichischen Absichten auf Baiern seit 1778, sein Nachfolger wurde, erwartete man allgemein, daß dieser sich der preußischen Neutralitätspolitik anschließen oder gar alsbald den Schutz Frankreichs gegen Österreich suchen würde. Aber dem war nicht so. Maximilian Joseph schloß sich vielmehr mit Entschiedenheit der Coalition und dem

Reichskriege gegen Frankreich an, wie es überhaupt in jenen Tagen schien, als ob wieder ein Odem frischen Geistes wenigstens im Süden Deutschlands über Fürsten und Volk zu wehen begänne. Aber freilich kam es bei der Langsamkeit, mit der im Reich alles sich bewegte, auch hier nur zu Rüstungen, welchen keine Thaten folgten, denn gerade als der glänzende Feldzug Suwórow's infolge der Streitigkeiten mit Österreich und seines Alpenübergangs so traurig endete, war der Reichstag mit seinen Beschlüssen über Erneuerung des Reichskriegs zu Stande gekommen. Der Kurfürst Maximilian rüstete nicht nur bereitwillig sein Contingent zum Kampfe, sondern erklärte sich bereit, gegen englische Subsidien noch außerdem 20000 Mann zu stellen. Aber der Vertrag, in welchem er diese Verpflichtung übernahm, wurde merkwürdigerweise nicht mit dem deutschen Kaiser Franz, sondern mit dem russischen Zaren Paul abgeschlossen, dem der neue Kurfürst durch Cobenzl und Lehrbach als ein geheimer Freund Frankreichs dargestellt worden war, um ihn vielleicht zur Unterstützung der österreichischen Plane gegen Baiern zu gewinnen. Maximilian Joseph beeilte sich aber, sich das volle Vertrauen des Zaren zu sichern und sich ihm zum Kampfe gegen Frankreich anzuschließen, weil er wohl ahnte, daß er eines mächtigen Schutzes bedürfe, um die geheimen Absichten der österreichischen Politik mit Sicherheit abwehren zu können. In der That nahm ein bairisches Corps an der unglücklichen Schlacht bei Hohenlinden Antheil, in der es 5000 Mann und 24 Geschütze verlor; auch an den letzten Kämpfen, welche dem Waffenstillstand von Speier und dem Frieden von Luneville vorangingen, betheiligte sich noch ein ansehnliches Corps bairischer Subsidientruppen unter Herzog Wilhelm, wie ja die entscheidenden Kämpfe dieses Kriegs hauptsächlich in bairischen Landen geführt wurden.

Der Friede von Luneville und die darauffolgenden Verhandlungen des Reichstags und der Reichsdeputation zu Regensburg, die nach fast zweijähriger Dauer zum Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 führten, bilden bereits den sichtbaren Übergang zur Auflösung des deutschen Reichsverbandes und zum Anschluß des deutschen Südwestens an Frankreich, der im Rheinbunde seine endliche Verwirklichung fand. Das Ende des Kriegs, die Niederlage Österreichs, die Auflösung der Coalition, der Tod Kaiser Paul's von Rußland schienen den Kurfürsten von Baiern gegen die österreichischen Entschädigungsgelüste für die an Frankreich erlittenen Verluste schutzlos zu lassen, wenn sich derselbe nicht des nun allmächtig gewordenen französischen Schutzes versicherte, und so sprang Maximilian Joseph schon vor Eröffnung der berüchtigten Entschädigungsverhandlungen in Regensburg auf die Seite Frankreichs über und stellte sich durch einen Separatvertrag vom 24. Aug. 1801 offen unter französisches Protectorat, indem er gegen Verzichtleistung auf seine linksrheinischen Besitzungen sich eine entsprechende Entschädigung für die erlittenen Verluste aller Art zusichern ließ und die Erklärung der französischen Regierung entgegennahm, daß es im Interesse Frankreichs liege, jede Schwächung des pfalzbairischen Gebiets zu hindern. Fast möchte man sagen, daß bei dem in den sogenannten Entschädigungsverhandlungen zu Regensburg zur offenkundigen Geltung gelangten Grundsatz aller Betheiligten, unbekümmert um das Schicksal Deutschlands sich aus der allgemeinen Zerrüttung den möglichsten Vortheil für sich selbst zu schaffen, den mittlern und kleinern Staaten, besonders im Südwesten Deutschlands, kaum etwas anderes übrigblieb, als sich unter den Schutz und die Protection Frankreichs zu stellen, und daß die Bonaparte'sche Politik, diese Staaten an das französische Interesse zu fesseln und ihnen zugleich, den beiden größern und besonders Österreich gegenüber, zu einem Wachsthum an Land und Macht zu verhelfen, ihm von den damaligen deutschen Verhältnissen geradezu aufgedrängt wurde. Wir können hier den Wirrsalen der mannichfachen Separatverhandlungen, die von den großen wie von den kleinen deutschen Staaten neben den regensburgischen in Paris geführt wurden, und der von allen Seiten an den französischen Machthaber sich herandrängenden Anforderungen um seine Mitwirkung für die Erwerbung dieses oder jenes Fetzen deutschen Landes nicht folgen. Das Resultat dieser Vorgänge ist bekannt genug. Die allgemeine Rechtlosigkeit ward zum Behuf der Befriedigung der allgemeinen Ländergier proclamirt; die geistlichen Güter, die reichsunmittelbaren Freiherrschaften und Baronien, die Besitzungen der Ritterschaften und der Freien Städte wurden zur Sättigung dieser Gier preisgegeben, alle deutschen Lande in ein Theilungsobject für deutsche Fürsten umgewandelt. Bonaparte aber, dem die Neugestaltung der deutschen Landkarte geradezu aufgedrängt worden war, benutzte diese Stellung, um die von ihm zur künftigen Beute Frankreichs ausersehenen Souveräne des deutschen Südwestens: Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen, Nassau, aufs reichste und beste zu bedenken und zu arrondiren und aus ihnen eine Macht zu schaffen, die neben den beiden eifersüchtig sich anfeindenden Großmächten das dritte Glied der deutschen Trias bildete, denn diese hat er schon damals als das sicherste Mittel erkannt, Deutschland niemals zu einer einheitlichen Kraft

gelangen zu lassen und dadurch in steter Abhängigkeit von seinem mächtigen und einheitlich zusammengehaltenen Nachbarstaat zu erhalten. Ein sprechendes Zeugniß davon, wie sehr schon damals Bonaparte auch über die Grenzen Deutschlands hinaus als der eigentliche Regierer und Lenker der deutschen Angelegenheiten erschien, ist wol das Schreiben des Papstes Pius VII. an denselben vom Jahre 1803, der, besorgt über die mächtige Erschütterung, welche durch die Säcularisirung der geistlichen Güter und durch die Unterordnung der kirchlichen Würdenträger unter die Gewalt der weltlichen Fürsten die Macht der Kirche in Deutschland erfahren hatte, sich nicht etwa an den deutschen Kaiser, sondern an den Ersten Consul mit der eindringlichen Bitte wandte, den Verfall der Kirche in Deutschland abzuwenden und dafür Sorge zu tragen, daß man, wie die zeitlichen Güter derselben auf eine jammervolle Weise verloren seien, nicht auch die geistigen antaste.

Die Neugestaltung Deutschlands, wie sie endlich durch den Reichsdeputationshauptschluß geworden war, zeigte sich aber keineswegs nur als eine äußerliche, geographische. Sie führte mit Nothwendigkeit auch zu einer tiefgreifenden innern Revolution, die einerseits die traurigen Zeiten des Rheinbundes anbahnen, andererseits aber auch die endliche Wiedergeburt der deutschen Nation vorbereiten mußte. Denn wer möchte es leugnen, daß die neue Ordnung der Dinge, wie revolutionär und unpatriotisch auch die Vorgänge und Motive waren, welche zu derselben geführt hatten, doch mit einer Unmasse alten und verrotteten Wustes aufräumte, von dem jede Frische des politischen und nationalen, wie des commerziellen Lebens niedergehalten wurde; daß die gänzliche Vernichtung des geistlichen Staatswesens mit seinem mildeinschläfernden Regiment, mit seinem Nepotismus und Sinecurenunwesen, daß das Verschwinden der reichsgräflichen, und reichsfreiherrlichen Souveränetäten, die zum Theil mit ihren Hofhalten das Land völlig aussaugten und ein wahrhaftes Despotenregiment führten, daß auch das Erlöschen der verkommenen und verkümmerten Existenz, welche noch von der großen Mehrzahl der Freien Reichsstädte mit ihrem bürgerlich aristokratischen Sondergeiste geführt wurde, und daß endlich der alsbald eintretende Untergang des Ritterthums, das die letzten Überreste des Mittelalters bis in die neueste Zeit hineintrug, eine Nothwendigkeit war, wenn endlich das Leben der deutschen Nation aus seiner Zerrissenheit in unzählige Sonderexistenzen zu einer einheitlichern Bewegung übergehen sollte.

Die durch Erwerbung der kleinern Gebiete ansehnlich erweiterten Staaten, welche nun in so bedeutend verminderter Zahl die Glieder des Deutschen Reichs bildeten, oder die Fürsten, die nun zu souveränen Gebietern derselben erhoben wurden, gewannen dadurch freilich ein erhöhtes Gefühl von einer selbständigen politischen Existenz, vermöge deren sie die Anlehnung an die Gesammtheit des Reichs entbehren und ihre eigenen Interessen nach dieser oder jener Richtung verfolgen zu können vermeinten. Sie wurden dadurch nicht nur gleichgültig gegen die sichtbar sich vollziehende Selbstauflösung des Reichs, sondern haben dieselbe endlich mit eigener Hand vollzogen, ohne vor der Erniedrigung zurückzuschrecken, mit der sie sich vor der drückenden französischen Suprematie beugten, um die leichterträglichen Bande zu zerreißen, mit denen sie an Kaiser und Reich gebunden waren. Und sie erscheinen seitdem in allen Phasen nationaler Entwickelung als das schwerste und hemmendste Gegengewicht gegen die nationalen Bestrebungen des Volks. Aber damals bildeten sie trotz des bureaukratischen Absolutismus, der in allen diesen Staaten zur Herrschaft kam, doch ebenso gewiß den Boden, auf welchem sich das frischere und fruchtbarere politische Leben entwickeln konnte, vermittels dessen das deutsche Volk nach und nach zur politischen Selbstthätigkeit, zur Mitwirkung an der Gestaltung seiner öffentlichen Verhältnisse zu gelangen vermochte. Und daher ist es auch erklärlich, daß die neuen Verhältnisse von dem deutschen Volk und ganz besonders im Südwesten Deutschlands als eine Verbesserung seiner Zustände empfunden und mit Freuden begrüßt wurden, und daß auch zur Zeit des Rheinbundes die Bevölkerung der Staaten, welche zu denselben gehörten, fast überall mit der Rheinbundspolitik ihrer Fürsten sympathisirte und wenigstens weit davon entfernt war, die Lostrennung vom Deutschen Reich zu beklagen oder gar als eine nationale Schmach zu empfinden.

Was nun noch bis zur definitiven Auflösung des Reichs geschah, war nur die natürliche Consequenz dessen, was bereits geschehen war. Ein deutsches Recht existirte nicht mehr, da eben keine schützende Macht für dasselbe vorhanden war. Hannover wurde mitten im Frieden mit Deutschland von Frankreich in Besitz genommen, und keine Hand erhob sich, um das deutsche Gebiet vor fremder Gewalt zu schützen. Die ständischen Rechte wurden von den Souveränen der neugebildeten Mittelstaaten ohne weiteres beseitigt, die ritterschaftlichen Gebiete trotz der Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses mediatisirt, und es blieb dabei trotz des kaiser-

lichen Einspruchs und trotz der Verhandlungen des Reichstags, weil jene Fürsten für ihre Gewaltmaßregeln ein für allemal des Napoleonischen Beistandes sicher waren und besonders Baiern aus diesem Grunde den offenen Bruch mit Österreich nicht scheute. Es konnte endlich auf deutschem Boden der unerhörte Menschenraub vollzogen werden, mit dem Napoleon dem Deutschen Reich den verächtlichsten Hohn ins Gesicht schleuderte, ohne daß sich in demselben ein Schützer deutschen Rechts und deutscher Ehre gefunden hätte. Ein verhängnißvolles Vorzeichen der für Deutschland immer fühlbarer herannahenden Katastrophe war die glänzende Huldigungsfeier, die Napoleon nach seiner Erhebung zum Kaiser der Franzosen auf ehemals deutschem Boden in Aachen und besonders in Mainz beging. Der Glanz, den er bei dieser Gelegenheit entfaltete, war offenbar darauf berechnet, weit über den Rhein hinüber sein blendendes Licht zu werfen. Die devote Ergebenheit, mit welcher die Bevölkerung dieser ältesten deutschen Städte dem neuen gewaltigen Machthaber huldigte, die Gegenwart deutscher Fürsten, die sich hier schon um Napoleon wie um ihren künftigen Lehnsherrn scharten, durfte in ihm wol den Gedanken befestigen, daß seine Erhebung zum Kaiser nicht nur eine glänzendere Erneuerung des französischen Königthums, sondern die Wiederaufrichtung des Reichs Karl's des Großen, die Erneuerung jenes römischen Kaiserthums bedeute, unter dessen Krone sich die Herrschaft Frankreichs, Italiens und Deutschlands vereinigte. Ob in Mainz die Rheinbundsgedanken schon offenen Ausdruck fanden, möchte zweifelhaft erscheinen; daß aber im Verkehr mit deutschen Fürsten die Anregungen dazu bereits ausgestreut wurden, ist wol mehr als wahrscheinlich. Und so müssen wir es wol auch als ein Zeichen der Ahnung von dem nahenden Ende des deutschen Kaiserthums betrachten, daß der letzte deutsche Kaiser Franz II. schon damals sich veranlaßt fand, wie es in der Proclamation vom 14. Aug. 1804 hieß, „um die volle Gleichheit des Titels und der erblichen Würde mit den vorzüglichsten europäischen Regenten und Mächten zu erhalten und zu behaupten, dem Hause von Österreich in Rücksicht auf dessen unabhängige Staaten den erblichen Kaisertitel beizulegen". Freilich wurde die Mittheilung von diesem Vorgang dem Reichstag mit der Versicherung gemacht, „daß wie in den Verhältnissen der deutschen Erbstaaten (Österreichs) zum Römischen Reich dadurch nichts geändert sei, so auch keine Veränderung in den übrigen politischen Verhältnissen und Beziehungen bezielt werde". Aber es ging doch durch die Nation das Gefühl, daß der habsburgische Kaiser für alle Eventualitäten, welche dem Deutschen Reich bevorstehen konnten, sich und seinem Hause den gebührenden Rang unter den Souveränen und Dynastien Europas sichern wollte.

Der Ausbruch des dritten Coalitionskriegs im Jahre 1805 mußte endlich die Entscheidung bringen, und er brachte sie, wie man es nach allem Vorangehenden voraussehen konnte. In dem großen Kampfe, der sich auf deutschem Boden vorbereitete, konnten die süddeutschen Staaten nicht neutral bleiben, wie es Preußen und der deutsche Norden zu ihrem Verderben noch zu können vermeinten. Österreich forderte die Erklärung des Reichskriegs und drängte vor allem Baiern zum Beitritt. Aber gerade hier herrschte über die Entscheidung kein Zweifel. Ein Anschluß an Österreich war für Baiern gefährlich, selbst wenn der Sieg auf dieser Seite war; die Verbindung mit Frankreich versprach im Fall des Siegs die glänzendsten Vortheile für Baiern, und während von Osten und Westen die kampfgerüsteten Heeresmassen heranrückten, um, wie es schien, auf bairischem Boden die entscheidenden Schlachten zu liefern, hatte Maximilian Joseph schon am 24. Aug. das verhängnißvolle geheime Bündniß mit Napoleon geschlossen, dem sich Würtemberg und Baden nothwendig anschließen mußten, und vermöge dessen der Süden Deutschlands nun bis zum Untergang der Napoleonischen Herrschaft unwiderruflich an Frankreich gefesselt und zum Vernichtungskampfe gegen das übrige Deutschland mit demselben vereinigt blieb. Man hatte in München auf die Aufforderungen zum Eintritt in die Coalition ausweichend und hinhaltend geantwortet, während man schon mit Napoleon verbündet war. Und als dessenungeachtet am 8. Sept. Mack mit einem Theil des österreichischen Heeres über den Inn in Baiern einrückte, sollte eine Proclamation Maximilian Joseph's die Welt glauben machen, daß nur dieser Gewaltschritt Österreichs den Anlaß zu seinem Abfall von Deutschland und zu seinem Anschluß an den Feind seines Vaterlandes gegeben habe. Auch Napoleon erklärte im Senat diesen Einfall Österreichs in das Gebiet seines „Verbündeten" als den Anlaß zur Kriegserklärung. Maximilian Joseph aber floh am 9. Sept. in das französische Lager und führte seine gesammte Kriegsmacht den anrückenden Heeren Napoleon's zu, während an demselben Tage noch ein eigenhändiges Schreiben des Kurfürsten an den deutschen Kaiser abging, in dem er sein heiliges Wort verpfändete, neutral zu bleiben und mit seinen Truppen nichts gegen die Operationen der österreichischen Armee unternehmen zu wollen. Würtemberg und Baden folgten natürlich dem gegebenen

Beispiel. Und so sehen wir im Jahre 1805 wieder wie zu den Zeiten Ludwig's XIV. Deutsche unter französischen Fahnen auf deutschem Boden gegen Deutsche kämpfen und diesen Kampf mit der äußersten Erbitterung bis zu den großen Tagen der Schlacht bei Leipzig fortsetzen.

Der Ausgang des Kriegs von 1805, den Napoleon nun dreist genug war, als einen für die von dem Hause Österreich bedrohte Unabhängigkeit des Deutschen Reichs unternommenen zu proclamiren, führte natürlich zugleich zum Ende dieses Deutschen Reichs, zu dessen Schutz er begonnen sein sollte. Der tiefe Fall Österreichs durch die Capitulation von Ulm und die Niederlage von Austerlitz, die unerhörte Selbstentwürdigung, zu welcher Preußen durch den Vertrag von Schönbrunn herabgesunken war, gaben das übrige Deutschland vollkommen schutzlos in die Hand des Siegers, und die huldvollen Gunstbezeigungen Napoleon's gegen seine deutschen Verbündeten, die er mit einem ansehnlichen Länderzuwachs und sogar mit Königstiteln belohnte, ließen keinen Zweifel darüber, daß diese mit der Annahme solcher Gaben in das Vasallenthum Frankreichs und des französischen Kaisers eintraten und nicht nur ihr eigenes Land, sondern den ganzen Süden und Westen Deutschlands, ja man kann sagen, ganz Deutschland der Gnade, d. h. der Willkür des französischen Kaisers preisgaben.

Das fühlte man denn auch seit dem Abschluß des Presburger Friedens in ganz Deutschland und natürlich vor allem in den Theilen desselben, die nun ihr Schicksal lediglich von dem Willen Frankreichs und seines Machthabers zu erwarten hatten. Man fühlte, daß die innere Verfassung Deutschlands zu einem Maß der Auflösung gelangt sei, das den endlichen Umsturz des Bestehenden und eine Neugestaltung unter irgendwelcher Form zur Nothwendigkeit machte. Hier und da meinte man wol noch, daß diese Neugestaltung aus den Entschließungen der Betheiligten selbst hervorgehen könnte, und hier und da tauchten sogar schüchterne Plane für eine freie deutsche Conföderation, für einen Verein der Kurfürsten und dergleichen auf; aber die vorherrschende Meinung, mochte sie als Besorgniß oder Hoffnung auftreten, ging doch dahin, daß, was geschehen sollte und werde, von Paris aus erwartet und eben, wie es von da kommen würde, hingenommen werden müsse, sollte es auch die Selbsterhebung Napoleon's zum römischen Kaiser sein. Daß der französische Kaiser Deutschland immer fester an sich zu fesseln beabsichtigte, hatten nicht nur die Bestimmungen des Presburger Friedens, die Erhebung seiner Bundesgenossen zu Vasallenfürsten und andererseits die fortdauernde Besetzung ihrer Länder durch ein ansehnliches Heer, wie es hieß, zum Schutz gegen feindselige Absichten Österreichs oder auch gegen ihre widerspenstigen Unterthanen, bekundet. Es kam dazu, daß er sich nun auch mit diesen Fürsten durch Vermählung Eugen Beauharnais' mit einer bairischen Prinzessin und seiner Adoptivtochter Stephanie mit dem badischen Erbprinzen verschwägerte und seinen Schwager Joachim Murat durch Erhebung zum Herzog von Kleve und Berg zum deutschen Reichsstand proclamirte. Und endlich verkündete der Reichserzkanzler Kurfürst und Erzbischof von Mainz, Karl Theodor von Dalberg, daß er den Oheim Napoleon's, Cardinal Fesch, mit Zustimmung des französischen Kaisers zu seinem Coadjutor und Nachfolger ernannt und somit einen Franzosen zum künftigen Dekan des Kurfürstenraths, zum Leiter der Kaiserwahlen und der Reichstage bestimmt habe.

Unter den deutschen Fürsten, welche das Schicksal Deutschlands lediglich in die Hand Napoleon's gelegt wissen wollten, ist Dalberg derjenige, der in jener Zeit diesen Gedanken am rückhaltlosesten, wir müssen jetzt sagen: am schamlosesten, verfolgte, wenn wir damit auch nicht ohne weiteres dem Urtheil derjenigen beitreten, welche diesen schwachen, leichterregbaren Mann nicht nur des Mangels an Patriotismus und nationaler Gesinnung, sondern auch der groben Selbstsucht beschuldigen und seine schwärmerisch bewundernde Hingebung für Napoleon als kriechende Heuchelei bezeichnen wollen. Er war es denn auch, der sich nicht scheute, für die Preisgebung Deutschlands an den französischen Machthaber die Initiative zu ergreifen und nicht nur die Erhebung des Cardinals Fesch zu seinem Coadjutor in Paris anzuregen, sondern auch, wie er sich in einem Briefe an Napoleon vom 19. April 1806 ausdrückt, diesen zu einer Regeneration der deutschen Verfassung aufzufordern, indem er ihn als den Mann bezeichnet, der, gleich Karl dem Großen, der neue Kaiser des Abendlandes werden müsse.

Aber in Paris bedurfte man dieser Aufforderung nicht mehr. Talleyrand hatte bereits Andeutungen fallen lassen, daß in nächster Zeit entscheidende Bestimmungen über das künftige Schicksal Deutschlands zu erwarten seien. Und man konnte ebenso wol glauben, daß die Aufforderung Dalberg's die Folge eines Winks gewesen sei, den er zu einem solchen Schritt von Paris empfangen hatte, wie, daß er denselben gethan habe, um durch sein Entgegenkommen gegen

die Plane Napoleon's sich in der künftigen Ordnung der deutschen Verfassung, wie es auch thatsächlich geschehen ist, eine hervorragende Stellung zu sichern.

Aber in Paris wollte man nicht eine neue Organisation Deutschlands, sondern die Durchführung und Vollendung der begonnenen Desorganisation und Auflösung des Deutschen Reichs. Und als nach dem offenen Hervortreten Dalberg's kein Zweifel mehr obwalten konnte, daß in jedem Augenblick der entscheidende Schlag geschehen konnte, der, wie es hieß, wieder zahlreichen fürstlichen und reichsständischen Existenzen durch Mediatisirung ein Ende machen sollte, erneute sich noch einmal das traurige Schauspiel von Rastadt und Regensburg, indem die Bedrohten die Erhaltung ihrer traurigen Souveränetät durch Bestechung und kriechende Loyalitätsbezeigung zu sichern suchten, und es wanderten wieder ungeheure Summen deutschen Geldes in die Kassen französischer Staatsmänner.

Als die Sachen in Paris so weit gediehen waren, beeiferten sich natürlich vor allem die drei französischen Vasallenstaaten, Baiern, Würtemberg und Baden, die Plane Napoleon's nach Kräften zu unterstützen und soviel wie möglich zu ihrem Vortheil auszubeuten. Sie legten sogar gemeinsam einen Plan zur Neugestaltung Deutschlands in Paris vor und erreichten dafür die Gunst, daß man ihnen durch gesandtschaftliche Mittheilung einige allgemeine Andeutungen über die Absichten des Kaisers zugehen ließ, wogegen Gagern auf Umwegen zu einer Abschrift eines ersten Entwurfs gelangte, in welchem die Gedanken Napoleon's über eine Neugestaltung Deutschlands niedergelegt waren, der jedoch noch sehr wesentlich von der spätern Rheinbundsacte abwich. Dalberg beeiferte sich ganz besonders, sich an dem weitern Verlauf der Angelegenheit zu betheiligen, scheint aber doch nur einen sehr geringen Antheil an dem endlichen Ausgang gewonnen zu haben, da man in Paris Anfang Juli bereits zur definitiven Entscheidung gelangt zu sein scheint. Und so gelangte denn um die Mitte des Juli an die Fürsten des deutschen Südens das mit dem Datum des 12. Juli versehene, aber wie es heißt, erst am 17. in Paris unterzeichnete Actenstück, welches unter dem Namen der Rheinbundsacte bekannt ist und jedem einzelnen der für den Rheinbund ausersehenen Fürsten mit einer Bedenkzeit von 24 Stunden zur Unterzeichnung vorgelegt wurde.

Niemand zögerte, diese Unterschrift zu geben. Und so wurde der Rheinbund abgeschlossen, wie es in den einleitenden Worten heißt, einerseits von dem Kaiser der Franzosen und König von Italien, und andererseits von den Königen von Baiern und Würtemberg, dem Kurfürsten-Reichserzkanzler und dem Kurfürsten von Baden, dem Herzog von Kleve-Berg, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, den Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, von Salm-Salm und Salm-Kirburg und von Isenburg-Birstein, dem Herzog vom Arenberg und dem Fürsten von Liechtenstein und dem Grafen von der Leyen. Für Frankreich unterzeichnete Talleyrand, für Baiern Anton von Cetto, für Würtemberg der Graf Winzingerode, für den Erzkanzler der Graf Beust, für Baden Baron von Reitzenstein, für Kleve-Berg Baron von Schell, für Hessen-Darmstadt Baron von Pappenheim, für die beiden Nassau Freiherr Hans von Gagern, für die beiden Hohenzollern und die beiden Salm Major Fischler, für Isenburg Hr. von Greuhm und für Arenberg St.-André. Als Zweck des Bundes bezeichnet die Einleitung „die Sicherung des innern und äußern Friedens von Süddeutschland, für welche, wie die Erfahrung seit langer Zeit und noch neuerdings ergeben habe, die deutsche Reichsverfassung keinerlei Bürgschaft mehr bieten könne".

Die 12 Paragraphen, welche die allgemeinen Bestimmungen für die Constituirung des neuen Bundes enthalten, besagen:

§. 1. Die Staaten der benannten Fürsten sollen für immer von dem Gebiet des Deutschen Reichs getrennt und untereinander zu einem besondern Bunde unter dem Namen Rheinbundstaaten vereinigt sein.

§. 2. Jedes Gesetz des Deutschen Reichs, welches die benannten Fürsten, wie deren Unterthanen und Staaten oder einzelne Theile derselben bisher betreffen oder verpflichten konnte, soll null und nichtig sein, ausgenommen die durch den Vertrag von 1803 erworbenen Rechte der Gläubiger und Pensionäre und die im Art. 39 festgesetzten Bestimmungen über den Octroi der Rheinschiffahrt.

§. 3. Jeder der verbundenen Könige und Fürsten verzichtet auf diejenigen Titel, welche seine Beziehungen irgendwelcher Art zum Deutschen Reich bezeichnen, und theilt am nächsten 1. Aug. dem Reichstag seine Lostrennung vom Reich mit.

§. 4. Der Kurfürst-Reichserzkanzler nimmt den Titel Fürst-Primas (altesse eminentis-

sime) Durchlauchtigste Eminenz an. Der Titel Fürst-Primas verleiht ihm jedoch kein Vorrecht, welches der vollen Souveränetät widerspricht, deren jeder der Verbündeten genießen soll.

§. 5. Der Kurfürst von Baden, der Herzog von Kleve-Berg und der Landgraf von Hessen-Darmstadt nehmen den Titel „Großherzog" an und genießen der Rechte, Ehren und Prärogativen, welche mit der Königswürde verbunden sind. Ihr Rang und Vorgangsrecht untereinander ist und bleibt nach der Ordnung bestimmt, in welcher sie in gegenwärtigem Artikel genannt sind. Das Haupt des Hauses Nassau nimmt den Herzogstitel und der Graf von der Leyen den Fürstentitel an.

§. 6. Die gemeinsamen Angelegenheiten der verbündeten Staaten werden in einer Bundesversammlung behandelt, deren Sitz Frankfurt sein wird, und welche in zwei Collegien, das der Könige und das der Fürsten, zerfällt.

§. 7. Die Regenten (der Rheinbundsstaaten) sollen durchaus unabhängig von jeder dem Bunde fremden Macht sein und können demgemäß keinerlei Dienste annehmen, außer in den verbündeten oder mit dem Bunde alliirten Staaten. Diejenigen, welche, bereits im Dienste anderer Mächte befindlich, in denselben verbleiben wollen, sind verpflichtet, ihre Fürstenwürde auf eins ihrer Kinder zu übertragen.

§. 8. Wenn der Fall einträte, daß einer der genannten Fürsten sich seiner Souveränetät ganz oder theilweise entäußern wollte, so könnte er es nur zu Gunsten eines der verbündeten Staaten thun.

§. 9. Alle unter den Bundesstaaten entstehenden Streitigkeiten werden durch den Bundestag zu Frankfurt entschieden.

§. 10. Den Vorsitz in der Bundesversammlung führt der Fürst-Primas, und wenn eins der beiden Collegien über irgendeine Angelegenheit allein zu berathen hat, so präsidirt der Fürst-Primas im Collegium der Könige und der Herzog von Nassau im Collegium der Fürsten.

§. 11. Die Zeiträume, in welchen die Bundesversammlung oder eins ihrer Collegien allein sich zu versammeln hat, die Art und Weise ihrer Berufung, die Gegenstände, welche ihrer Berathung unterworfen sind, die Form ihrer Beschlußfassung und deren Vollziehung werden durch ein Grundstatut bestimmt werden, welches der Fürst-Primas binnen Monatsfrist nach erfolgter Notificirung in Regensburg vorlegen wird und das von den verbündeten Staaten genehmigt werden soll. Dies Grundstatut wird auch das Rangverhältniß unter den Mitgliedern des Fürstencollegiums endgültig feststellen.

§. 12. Seine Majestät der Kaiser der Franzosen wird zum Protector des Bundes proclamirt, und in dieser Eigenschaft ernennt er beim Tode des jedesmaligen Fürst-Primas dessen Nachfolger.

§§. 13—25 enthalten Bestimmungen über Gebietsausgleichung unter den verbündeten Staaten, sowie über die Réunion oder vollständige Mediatisirung zahlreicher innerhalb ihrer Grenzen gelegener Gebiete reichsunmittelbarer Stände und Städte und endlich der gesammten ritterschaftlichen Güter innerhalb des Bundesgebiets, über welche die Fürsten, denen sie zufallen, alles Eigenthums- und Souveränetätsrecht besitzen sollen. Dem Fürst-Primas wurde auf diese Weise unter andern die Souveränetät über Stadt und Gebiet von Frankfurt zugesprochen.

§. 26 bezeichnet als die hier verliehenen Souveränetätsrechte: die Gesetzgebung, die oberste Gerichtsbarkeit, die hohe Polizei, die Militärconscription oder Rekrutirung und das Besteuerungsrecht.

§§. 27 und 28 bestimmen diejenigen Rechte, welche den durch diesen Act mediatisirten Fürsten und Grafen auf ihren Domänen verbleiben, untersagen denselben jedoch den Verkauf oder die Abtretung derselben an einen dem Bunde nicht angehörigen Souverän.

§§. 29 und 30 verpflichten die verbündeten Fürsten zur Zahlung sämmtlicher Kreisschulden des in ihr Gebiet fallenden Schwäbischen Kreises, sowie sämmtlicher sonstigen Schulden der von ihnen mediatisirten Gebiete, §§. 32 und 33 zur Pensionirung der durch die Mediatisirung außer Dienst gesetzten Beamten und der Angehörigen der militärischen und geistlichen Orden, die durch Säcularisirung ihre Revenuen verloren haben.

§. 31 stellt den verschiedenen Fürsten des Rheinbundes die Wahl ihrer Residenzen innerhalb des Bundesgebiets oder eines alliirten Staats frei.

§. 34 spricht die Verzichtleistung der verbündeten Fürsten auf alle durch diesen Vertrag abgetretenen Gebiete für alle Zeiten aus.

Es folgen die wichtigen §§. 35 bis 38, welche besagen: §. 35. Zwischen dem französischen Kaiserreich und den Rheinbundstaaten in ihrer Gesammtheit und jedem einzelnen wird eine

Allianz stattfinden, kraft deren jeder Continentalkrieg, welchen einer der contrahirenden Theile zu bestehen haben wird, unmittelbar zu einem allen übrigen gemeinsamen wird.

§. 36. Im Fall eine dieser Allianz benachbarte fremde Macht sich rüsten sollte, werden die hohen contrahirenden Theile, um nicht überrascht, überfallen oder überrumpelt zu werden, in gleicher Weise rüsten auf Grund einer Aufforderung, die deshalb von dem Minister eines derselben zu Frankfurt ergehen wird.

Die Contingente, welche jeder der Verbündeten zu stellen hat, werden in vier Viertel getheilt und die Bundesversammlung hat zu bestimmen, wieviel Viertel mobil zu machen sind; allein die Bewaffnung soll nur infolge einer Aufforderung Sr. Majestät des Kaisers und Königs an jede einzelne der verbündeten Mächte ins Werk gesetzt werden.

§. 37 verpflichtet den König von Baiern zur Befestigung von Augsburg und Lindau und zur steten Bereithaltung gewisser Waffen- und sonstiger Kriegsvorräthe innerhalb derselben.

§. 38 stellt die Contingente für Frankreich auf 200000, für Baiern auf 30000, Würtemberg 12000, Baden 8000, Kleve-Berg 5000, Hessen-Darmstadt 4000 und Nassau mit den übrigen Staaten auf 4000, im ganzen 63000 für den Rheinbund in seiner dermaligen Begrenzung fest.

§. 39 stellt den hohen contrahirenden Theilen (d. h. der Allianz) anheim, in der Folge auch andere deutsche Fürsten und Staaten in den Bund aufzunehmen, wenn ihre Aufnahme im gemeinsamen Interesse erscheinen wird.

§. 40 setzt für die Auswechselung der Ratificationen dieses Vertrags den 25. Juli fest.

Mit der Unterzeichnung dieses Actenstücks war also die thatsächliche Auflösung des Deutschen Reichs vollzogen, das nahe an ein Jahrtausend eine so bedeutende Stellung in der Weltgeschichte eingenommen hatte. Die kecken Erklärungen, welche Napoleon und die verbündeten Staaten am 1. Aug. in Regensburg abgaben, und die Niederlegung der deutschen Krone von seiten des Kaisers Franz waren nur die formellen Kundgebungen dieser Thatsache. Das Herrschgebiet Napoleon's aber war hierdurch um ein Gebiet von 2400 Quadratmeilen mit 8 Mill. Einwohnern und mit einer stets kampfbereiten Armee von 63000 Mann erweitert. Denn über das Vasallenthum, in welches die sogenannten Souveräne eintraten, konnte wol niemand in Zweifel sein, wie sehr dieselben auch das ihnen von ihrem Gebieter verliehene Souveränetätsrecht ihren Unterthanen gegenüber zu gebrauchen verstanden.

Von einer Geschichte des Rheinbundes, d. h. von einer gemeinsamen Entwickelung der nun scheinbar zu einem Ganzen verbundenen Staaten kann wol kaum die Rede sein, nicht nur weil die Dauer desselben zu einer solchen eine zu kurze war, sondern weil die Gemeinschaft der hier verbundenen Glieder nur in der gemeinsamen und gleichen Abhängigkeit und Dienstbarkeit von Napoleon bestand, im übrigen aber die Bundesform niemals zu irgendeiner thatsächlichen Wirksamkeit gelangte und auch nirgends eine Anregung zur Ausführung gemeinsamer Maßregeln für die innern Interessen des Gemeinwohls auftauchte. Eine am 13. Sept. 1806 nach Frankfurt berufene Bundesversammlung fanden die Mitglieder des Bundes nicht angemessen zu beschicken, und so kam eine solche während der ganzen Dauer des Rheinbundes nicht zu Stande. Dagegen wurde jedes einzelne Gebiet nach wie vor nach den Interessen und Ansichten und nur zu häufig auch nach den Launen seines Landesherrn regiert, denen ja jetzt kein politisches Hinderniß in den Rechten und Befugnissen der Stände mehr entgegenstand. Allenfalls könnte eine gewisse Art von Gemeinschaft in der Übereinstimmung gefunden werden, mit welcher überall die Grundsätze und Formen des Napoleonischen Regierungswesens: die straffe Centralisation mit dem wohlorganisirten Bureaukratismus des Präfecten- und Beamtenthums, die Formen des Verwaltungsmechanismus, des Polizeiwesens u. s. w. zur Geltung kamen.

Zur Geschichte des Rheinbundes möchte etwa wol die Darstellung des Antheils gehören, den derselbe von 1806—13 an allen Kriegen Napoleon's gegen Preußen und Spanien, gegen Österreich, insbesondere gegen Tirol, gegen Rußland und endlich noch bis zum 19. Oct. 1813 gegen das wiedererstandene Deutschland genommen hat. Aber es ist hier nicht der Ort zu einer Kriegsgeschichte. Wir wollen auch hier nicht einzelner Kriegsmomente gedenken, die, wie die Vernichtung des Lützow'schen Corps durch ein Rheinbundscorps unter Normann, ein eigenthümlich grelles Licht auf die damaligen deutschen Zustände werfen. Wir wollen nur das Eine constatiren, daß die Rheinbundstruppen stolz waren, ein Glied der großen kaiserlichen Armee zu sein, daß bis in die Tage der Schlacht bei Leipzig in diesen Truppen sich nicht eine Spur von nationalpatriotischer Anwandlung zeigte, wenn sie in deutsche Länder als Feinde einfielen und ihrer

deutschen Brüdern in blutigen Schlachten kämpfend gegenüberstanden, ja daß vielmehr nicht nur in Tirol, sondern in ganz Deutschland die Rheinbundstruppen mehr als alle andern gefürchtet und gehaßt waren, weil sie für feindseliger und gewaltthätiger galten als Franzosen, Italiener und andere Vasallenvölker Frankreichs.

Zur Geschichte des Rheinbundes in dieser äußerlichen Form gehört auch die Anführung des Wachsthums, das er in den nächsten Jahren noch erfahren hat. Wir erwähnen also, daß zunächst, als der Krieg gegen Preußen in nächster Aussicht stand, der ehemalige Großherzog von Toscana, Erzherzog Ferdinand, mit dem Gebiet des ehemaligen Bisthums Würzburg, das er nach den Bestimmungen des Presburger Friedens zur Entschädigung für das an Österreich abgetretene Salzburg erhalten hatte, und mit dem er sich jetzt mitten in die Länder der Rheinbundsfürsten hineingedrängt sah, dem Beitritt zu demselben kaum entziehen konnte. Derselbe erfolgte am 25. Sept. 1806. Der neue Rheinbundsfürst stellte zur Bundesarmee ein Contingent von 2000 Mann, die sofort gegen Preußen verwendet wurden, und empfing dafür den Titel eines Großherzogs.

Im Verlauf des preußisch-französischen Kriegs, der alsbald den ganzen Norden Deutschlands in französische Gewalt brachte, suchte sich zuerst der Kurfürst Friedrich August von Sachsen von dem gefährlichen Bündniß mit Preußen loszumachen, das dem Kurfürsten von Hessen und dem Herzog von Braunschweig ihre Krone und ihr Reich kostete. Er eilte Ende November nach Berlin, um mit Napoleon wegen seines Eintritts in den Rheinbund zu unterhandeln, fand aber den Kaiser nicht mehr dort und schloß durch den General Bose am 11. Dec. zu Posen den Friedens- und Freundschaftsbund mit demselben, der ihn zum Mitglied des Rheinbundes machte. Er übernahm die Stellung eines Contingents von 20000 Mann, wovon 10000 sogleich zur kaiserlichen Armee stießen, und empfing dagegen den Königstitel sowie die Gleichstellung der römisch-katholischen Einwohner seines Erblandes mit den Lutheranern, die der katholische Kurfürst bisher von seinen streng lutherischen Ständen nicht hatte erreichen können, und nach dem Frieden zu Tilsit erhielt er noch die Krone des aus den preußisch-polnischen Besitzungen wiederhergestellten Herzogthums Warschau. Die Beharrlichkeit, mit welcher dieses neukönigliche Mitglied des Rheinbundes auch noch im Jahre 1813 an seinem Protector festhielt, kostete ihm später einen ansehnlichen Theil seiner Erblande.

Vier Tage später, 15. Dec. 1806, traten auch die Fürsten der Ernestinischen Linie, die Herzoge von Weimar, Gotha, Hildburghausen, Meiningen und Koburg, dem Rheinbunde bei und verhießen ein Contingent von 2800 Mann zur Bundesarmee. Der treffliche Karl August von Weimar hatte sich nur mit schwerem Herzen zu diesem Schritt entschlossen. Aber fast hätte er das Schicksal des Herzogs von Braunschweig getheilt, als er nach der Schlacht bei Jena das preußische Heer, in dem er eine Division commandirte, trotz der Aufforderung des Kaisers nicht sogleich verließ; und nur dem persönlichen Einfluß seiner Gemahlin verdankte er es, daß er die Erhaltung seiner Krone mit dem Anschluß an den Rheinbund und einer Kriegssteuer von 2,200000 Frs. erkaufen durfte. Am 18. (13.) April 1807 unterzeichneten auch die Bevollmächtigten der anhaltinischen Häuser (Dessau, Bernburg-Köthen), sowie die Fürsten von Lippe, Reuß, Schwarzburg und Waldeck zu Warschau den Vertrag, durch welchen sie ihren Anschluß an den Rheinbund erklärten und sich ebenfalls zur Stellung eines Contingents von 2200 Mann verpflichteten.

Die bedeutendste Erweiterung des Rheinbundes war der Eintritt des Königreichs Westfalen, das Napoleon aus preußischen, kurhessischen, braunschweigischen und hannoverischen Gebieten gebildet hatte und bei der Bestätigung seiner Verfassung am 15. Nov. 1807 für einen Rheinbundsstaat erklärte und ihm ein Contingent von 25000 Mann auferlegte. Denn man war schon daran gewöhnt, daß Napoleon, unbekümmert um den Art. 39 der Bundesacte, die Aufnahme neuer Mitglieder des Rheinbundes lediglich nach seinem Ermessen stattfinden ließ, ohne eine Mitwirkung der übrigen Bundesglieder dabei zuzulassen. Ein besonderer Vertrag über die Verpflichtungen des Königs von Westfalen gegen den Rheinbund schien wol kaum nöthig, da dieser neugeschaffene Fürst nach der eigenen Erklärung Napoleon's in der Gesetzgebenden Versammlung vom 16. Aug. 1807 die Interessen der ihm untergebenen Völker mit den heiligern, ihm als französischem Prinzen obliegenden Pflichten zu vereinigen haben werde. Und es ist bekannt genug, daß hier von einer selbständigen Ausübung der dem König Jérome übertragenen Souveränetät überhaupt nicht mehr die Rede war. Das Jahr 1808 brachte dem Rheinbunde noch den Beitritt der beiden Mecklenburg mit einem Contingent von 4100 und 1900 Mann am 18. Febr. und 22. März und endlich am 14. Oct. den des Herzogs von Oldenburg, der auf diese

Weise durch die Vermittelung des Kaisers Alexander in Erfurt wenigstens auf einige Zeit dem ihm bestimmten Untergang entging. Es ward ihm ein Contingent von 800 Mann auferlegt. So hatte der Rheinbund am Ende des Jahres 1808 eine Ausdehnung von nahe an 6000 Quadratmeilen mit mehr als 14½ Mill. Einwohnern erreicht. Das gesammte Bundescontingent war zu dieser Zeit auf 119000 Mann festgestellt, wobei jedoch zu bemerken ist, daß es lediglich von Napoleon abhing, immer neue Aushebungen anzuordnen, wenn durch Verluste in seinen in den verschiedensten Gegenden Europas mit Hülfe des Rheinbundes geführten Kriegen die festgesetzte Zahl der Truppen nicht mehr vollständig vorhanden war. Das Jahr 1809—10 brachte nach Abschluß des Wiener Friedens noch mannichfache Umgestaltungen in den Gebieten der Rheinbundsfürsten. Baiern erhielt einen ansehnlichen Zuwachs durch die dem österreichischen Kaiser auferlegte Abtretung von Salzburg, Berchtesgaden und einiger anderer Gebiete, sowie durch Baireuth, mußte aber dafür Theile von Tirol an Italien und Illyrien und andere Gebiete an Würtemberg und Baden abtreten, die für ihre Theilnahme am österreichischen Kriege ebenfalls belohnt werden sollten, wobei Napoleon zwischen diesen Staaten und dem Gebiet des Fürst-Primas noch allerlei Ländertausch vornahm. Das Königreich Westfalen wurde am 14. Jan. 1810 ganz unerwartet durch Verleihung von Hannover mit Ausnahme von Lauenburg überrascht, sollte sich aber dieses Scheinbesitzes nicht gar lange erfreuen. Endlich erhob Napoleon das Gebiet des Fürst-Primas, das durch den erwähnten Ländertausch eine ganz andere Gestalt erhalten hatte, zum Großherzogthum Frankfurt, ernannte jedoch, statt des Cardinals Fesch, Eugen Beauharnais zum Erben desselben, der es in voller Souveränetät besitzen sollte. Beim Aussterben seines Hauses sollte es jedoch an Frankreich fallen. Endlich wurde das Großherzogthum Berg bei der Berufung Joachim Murat's auf den Thron von Neapel, dem fünfjährigen Sohn Ludwig Napoleon's von Holland verliehen und natürlich vorläufig unter französische Verwaltung gestellt.

In demselben Jahre 1810 aber riß Napoleon selbst wieder einen Theil des Rheinbundgebiets von demselben los, als er behufs strenger Ausführung der von ihm angeordneten Continentalsperre die gesammte Nordseeküste von den Mündungen der Maas und des Rhein bis zum Ausfluß der Elbe ohne weiteres mit Frankreich vereinigte und, abgesehen von der Annectirung der Hansestädte und Hannovers, die Herzoge von Oldenburg und Arenberg und die Fürsten von Salm ihrer Länder beraubte und auch Theile des Königreichs Westfalen und des Großherzogthums Berg mit diesen neufranzösischen Departements vereinigte. Der Rheinbund verlor dadurch ein Gebiet von 532 Quadratmeilen mit mehr als 1 Mill. Einwohnern.

So schaltete und waltete Napoleon mit äußerster Willkür über Land und Leute dieser unter dem Namen des Rheinbundes bunt zusammengewürfelten Gebiete, und so wenig sich während seiner Dauer irgendeine äußere Form der Gemeinschaft gestalten konnte, so wenig kann von einer Gemeinschaft oder einem Zusammenhang der innern Entwickelung die Rede sein, aus welcher sich diese verschiedenen Elemente zur organischen Einheit eines politischen oder gar nationalen Daseins zu gestalten vermochten. Die Staaten des Rheinbundes blieben durchaus gesonderte Länder. Nur die Abhängigkeit von Napoleon und die Dienstbarkeit für seine Interessen, sowie der Einfluß, den die Herrschaft der Napoleonischen Staats- und Regierungsmaximen auf die Regierungsweise aller Rheinbundsstaaten übte, bildet das einzig Gemeinsame in der Geschichte derselben. In den Wirkungen dieses Regierungssystems auf die Gestaltung aller Verhältnisse, welche die Grundlage des politischen und selbst des nationalen Lebens bilden, müssen wir das wesentlichste Element einer Geschichte des Rheinbundes finden, weil diese Wirkung weit über die Dauer des Rheinbundes, nicht nur in den Verhandlungen und Resultaten des Wiener Congresses, sondern bis in die neueste Zeit in den Entwickelungsgang der politischen und nationalen Bestrebungen Deutschlands sich fühlbar machte.

Vor allem müssen wir diese Wirkung in der Loslösung der Fürsten von jedem Zusammenhang mit den national-deutschen Interessen und in der Rückwirkung dieser Thatsache auf den Geist ihrer Völker erkennen. Die politische Existenz der Rheinbundsfürsten ruhte so ganz und gar auf dem Boden der Napoleonischen Macht, daß ihre Betheiligung an allen seinen Unternehmungen als eine nothwendige Folge davon erschien und sie ebenso sehr seine Siege über Preußen und Österreich wie seine Triumphe in Spanien mit vollem Herzen auch als die ihrigen feierten. Ja sie wirkten zur Schwächung und Demüthigung der beiden deutschen Großmächte um so freudiger mit, als sie damit zugleich die Misachtung ihrer Rechte und ihrer Ehre zu rächen gedachten, die sie früher von diesen mächtigern Nachbarn und Bundesgenossen hatten erdulden müssen. Und dieses Gefühl theilten zum großen Theil die Völker mit ihren Fürsten. Das war

der Charakter der ekelhaften Jubelfeiern, mit denen der Sieg von Jena und der Friede von Tilsit in den Staaten des Rheinbundes begangen, das die feindselige Gesinnung, welche von den Rheinbundstruppen in den Napoleonischen Kriegen gegen ihre deutschen Brüder im Norden bekundet wurde, das die Erbitterung, mit welcher man in Baiern die norddeutschen Gelehrten verfolgte, die König Maximilian Joseph nach München berufen hatte. Insbesondere war es das Heer und das Beamtenthum der Rheinbundsstaaten, in welchen sich ein gewisser Stolz auf den Antheil ausbildete, den sie an dem Kriegsruhm des großen Kaisers und an der Ausübung der durch ihn begründeten Regierungsgewalt erworben zu haben glaubten. Sie waren wie ihre Fürsten noch bis tief ins Jahr 1813 und wol noch darüber hinaus gut rheinbündlerisch und gut napoleonisch gesinnt.

Die innern Reformen, welche die von jeder Schranke ihres guten oder bösen Willens befreiten Fürsten zum Theil in umfassender Weise ausführten, um ihrem aus verschiedenartigen Elementen mehr oder weniger neuentstandenen Staat nach dem Vorbild des französischen Reichs eine straffe Einheitsform zu geben, haben freilich den verwitterten und verkommenen Zuständen der vorrevolutionären Zeit und besonders den immer noch mächtigen Überresten des feudalen und klerikalen Unwesens entschieden den Krieg erklärt und damit zahlreiche tiefwurzelnde Übelstände beseitigt. Aber das Neue, das an dessen Stelle kam, war ebenso wenig aus dem Geiste und dem Bedürfniß des Volks hervorgegangen, wie es dessen selbstthätige Mitwirkung in Anspruch nahm. Noch viel weniger war es aus dem geschichtlichen Boden deutscher Geistesbildung und deutscher Gesittung erwachsen, sondern die schablonenmäßige Übertragung des gesammten Napoleonischen Regierungs- und Verwaltungssystems auf den keineswegs dafür geeigneten Boden des deutschen Klein- und Mittelstaatenthums. Dieses System des aufgeklärten revolutionären und, wenn man will, liberalen Despotismus mochte durch Verwirklichung gewisser Grundsätze der Revolution wol im allgemeinen auch dem Geiste der Zeit dienen; aber, ohne alle Rücksicht auf die geschichtlich begründete Eigenthümlichkeit der Staaten und Völker durchgeführt, konnte dieses nivellirende System eines militärisch und bureaukratisch centralisirten Regierungsmechanismus niemals im deutschen Boden Wurzel fassen und zu einem fruchtbaren Keim für die Selbstentwickelung des deutschen Volks werden.

In den einzelnen Ländern war die Wirkung dieses Systems freilich eine sehr verschiedene, je nach dem Willen und der Einsicht der Regierenden. Das Volk aber war der Regierungsgewalt gegenüber überall gleich willenlos und ließ sich regieren, reformiren oder auch tyrannisiren, wie es ihm von oben her auferlegt und aufoctroyirt wurde.

Baiern, das Hauptland des Rheinbundes, ist durch die Gestaltung, die es von der Gunst Napoleon's empfangen hat, in die unglückliche Stellung gerathen, immer etwas bedeuten und gelten zu wollen, ohne es doch zu einer andern politischen Wirksamkeit bringen zu können als zu der eines schwerzubesiegenden Hemmnisses für die Einigung Deutschlands. Die Regierung des Königs Maximilian Joseph muß als eine durchaus wohlwollende, die Wohlfahrt der unter seinem Scepter vereinigten Stämme ernst anstrebende bezeichnet werden. Dem leitenden Minister Grafen Montgelas ist ein ungewöhnliches organisatorisches Verwaltungstalent, sowie Gewandtheit und Energie in der Leitung der gesammten Staatsangelegenheiten nicht abzusprechen. Und gewiß haben die umfassenden Reformen, die er während seines mehr als zehnjährigen Regiments theils durchgeführt, theils angebahnt hat, viele alte Übelstände und Misstände beseitigt, viel Zweckmäßiges und Nutzbringendes geschaffen, aber durch die rücksichtslos drängende Hast, mit welcher fremdartig Neues plötzlich an die Stelle des heimischen Alten gesetzt wurde, auch den Gang einer gesunden, natürlichen und nationalen Entwickelung in diesen Gebieten für lange Zeit gehemmt und von ihrem Wege abgelenkt.

Die sehr verschiedenartigen Gebiete, aus denen dieser Staat nach mehrfacher Umgestaltung zusammengesetzt war, wurden sofort ohne Rücksicht auf den Standpunkt ihrer geistigen und religiösen Bildung und auf die historisch überlieferte Gestaltung ihres gesammten öffentlichen Lebens zu einem uniformen Ganzen umgeschmolzen, das nach dem Muster der französischen Departementseintheilung in 15 lediglich nach geographischen Bestimmungen abgegrenzte Bezirke getheilt wurde. Eine Constitutionsurkunde vom 1. Mai 1808 beseitigte mit dem alten Ständewesen alle besondern Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftliche Corporationen und führte statt derselben eine gleiche Gesetzgebung und eine bureaukratisch organisirte und centralisirte Regierung für das ganze Land ein. An die Spitze jedes Bezirks wurde ein Generalcommissarius gestellt, der, gleich den französischen Präfecten, alle Regierungsgewalt in sich vereinigte und jede Selbständigkeit des politischen Lebens in den Gemeinden und Corporationen unmöglich

machte. Eine Bezirksvertretung, die ihm zur Seite gestellt werden und aus der eine allgemeine Nationalrepräsentation hervorgehen sollte, ist niemals ins Leben getreten. Durch zahlreiche rasch aufeinanderfolgende Decrete wurde die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Reform des Justizwesens mit Gleichstellung aller vor dem Gesetz, eine durchgreifende Umgestaltung des Schul- und Kirchenwesens im Sinne rationaler Aufklärung, die Einführung der französischen Conscription, die Organisation des Steuer- und Abgabenwesens, der Post- und Verkehrsverhältnisse, wurden umfassende Maßregeln zur Förderung des Ackerbaues und Handels, der Wissenschaft und Kunst verkündet und zum Theil mit äußerster Energie durchgeführt, zum Theil aber auch in ihren Anfängen aufgegeben. Es wurden zur Durchführung dieser Reformen zum Theil sehr ausgezeichnete Männer, wie Feuerbach für die Justiz, Jacobi, Jakobs-Niethammer, Thiersch u. a. fürs Schulwesen berufen, die als Norddeutsche und Fremde kaum vor dem erbitterten Haß der Altbaiern geschützt werden konnten. Aber es war das alles, soweit es unter dem Druck der französischen Herrschaft, der Continentalsperre, der Kriegslasten, des Conscriptionszwangs, des Abgabendrucks, der Preßbeschränkungen überhaupt ausführbar war, doch nur eine künstliche Schöpfung, die, dem gegebenen Boden fremd, hier und da eine täuschende Blüte, an andern Orten, wie in Tirol, zähen Widerstand hervorrief, nirgends aber zu einer freien Selbstthätigkeit des Volks führte, welche für das gesunde Gedeihen einer so tiefgreifenden Neugestaltung allein die Bürgschaft bieten kann. Baiern ist durch diese Hast des Reformirens und durch den materiellen Umfang, den es nur durch die Willkür eines fremden Gewalthabers gewonnen hat, aus seiner natürlichen Entwickelung hinausgedrängt, seiner deutschen Aufgabe entfremdet worden. Die achtungswerthen Bemühungen der spätern Zeit, für dasselbe eine seinem äußern Umfang entsprechende Bedeutung und Wirksamkeit in Deutschland zu gewinnen, sind auf politischem Gebiet niemals zum Vortheil der deutschen Nation gediehen. Selbst in den glänzenden Resultaten, von denen sie für die Förderung deutscher Wissenschaft und Kunst begleitet gewesen, ist immer noch etwas von oben her Gemachtes und darum nicht Naturwüchsiges und Gesundes wahrnehmbar. Die Nachwirkung des fremdartigen Einflusses, der von der Rheinbundszeit her auf die Gestaltung Baierns in sich und auf seine Stellung im gesammten Deutschland ausgegangen ist, ist noch nicht überwunden. Es läßt sich daher nicht ermessen, welche Bedeutung dieser Staat künftig in dem politisch und national zu einer festern Einheit sich zusammenschließenden Deutschland zu gewinnen bestimmt ist.

Die Gestaltung der politischen Zustände in Baiern gibt im allgemeinen wol das entsprechendste Bild von der Wirkung, welche der Rheinbund auf die Staaten und Völker ausübte, die demselben angehörten. Dagegen kann die Regierungsweise des Königs Friedrich von Würtemberg in dieser Zeit nur als Zeugniß dienen, bis zu welchem Maß der sinnlosen Tyrannei unter dem schützenden Protectorat des französischen Kaisers ein deutscher Fürst den Misbrauch des Souveränetätsrechts treiben durfte, das ihm durch die Rheinbundsacte verliehen war. König Friedrich begnügte sich nicht etwa mit der völligen Beseitigung der alten Rechtsordnung, die dem fürstlichen Willen durch die Rechte der Stände und Corporationen noch einige Schranken auferlegte, sondern beraubte die einst privilegirten, reichsunmittelbaren Stände und die kirchlichen Genossenschaften aller Rechte und Besitzthümer, die ihnen selbst die Rheinbundsacte noch zusprach. Ja, es schien ihm eine Freude, gerade diesen Theil seiner gegenwärtigen Unterthanen, die bis dahin als Berechtigte ihm gegenübergestanden, mit besonderer Härte zu drücken und zu demüthigen. Aber von seiner Despotenlaune blieb auch keine andere Klasse der Bevölkerung verschont. Das Heer seufzte noch unter den barbarischen Strafen der alten Kriegsordnung, die Beamten wurden zu willenlosen Sklaven königlicher Willkürmaßregeln herabgedrückt, die Justiz ward der Sultanslaune des Fürsten gegenüber jeder Selbständigkeit beraubt, und die Erkenntnisse der Gerichtshöfe mußten jedesmal der königlichen Bestätigung unterbreitet werden. Die Bürgerschaft seufzte unter dem Abgabendruck, der nur der Erhaltung des Kriegsheers und der Verschwendung des Hofes diente; eine allgemeine Entwaffnung des Volks wurde bis zur Auslieferung von Jagdgewehren mit barbarischer Strenge durchgeführt und endlich, um das ganze Land in ein Gefängniß zu verwandeln, nicht nur die Auswanderung aufs strengste untersagt, sondern auch aller Verkehr mit dem benachbarten Auslande unter polizeiliche Controle gestellt. Von Reformen, die in irgendeiner Weise die Förderung des Volkswohls bezweckten, war dabei in keiner Weise die Rede, und es ist in der That wunderbar, wie das würtemberger Volk trotz alledem bis in die allerletzten Zeiten des Rheinbundes keine Regung zeigte, sich von den Fesseln desselben loszureißen und sich der großen nationalen Bewegung des Jahres 1813 anzuschließen. Im erfreulichsten Gegensatz gegen das Gebaren des würtembergischen Autokraten stand die wahr-

haft väterliche Regierungsweise, mit welcher der treffliche, damals schon hochbejahrte Karl Friedrich von Baden die unabweislichen Kriegs- und Abgabenlasten, welche das ihm aufgezwungene Verhältniß zu Napoleon dem Lande auferlegte, durch möglichste Schonung der bestehenden Verhältnisse und durch rücksichtsvolle Fürsorge für alle Angelegenheiten des öffentlichen Wohls zu mildern suchte. Was dort von französischen Einrichtungen mit Einschluß des Code Napoléon eingeführt wurde, hat offenbar wohlthätig gewirkt, und es dürfte nicht gefehlt sein, einen Theil des gehobenen politischen Lebens in Baden dieser Zeit und ihren Wirkungen zuzuschreiben.

Auch die übrigen kleinern Rheinbundsstaaten des deutschen Westens haben neben dem Druck und der allgemeinen Schmach des Rheinbundes sich doch auch mancher Segnungen desselben erfreut, die auf die innern Zustände der betreffenden Länder und ihrer Bevölkerungen eine bleibend wohlthätige Wirkung ausgeübt haben.

Im allgemeinen hat die Bevölkerung der westdeutschen Rheinbundsstaaten mit Ausnahme von Würtemberg den Druck und die Schmach der Fremdherrschaft doch nicht in dem Maße gefühlt, wie man es voraussetzen sollte. Die Befreiung von den alten Misbräuchen und Misständen, welche eben hier in den geistlichen und weltlichen Kleinstaaten geherrscht hatten, die Umwandlung der unerträglichen Vielherrschaft der kleinen Herren in die Gestaltung größerer und zusammenhängender politischer Gebiete war ein Gewinn, dessen Werth von aller Welt erkannt und gefühlt wurde. Die Zweckmäßigkeit der Reformen, mit denen man überall den alten Wust des mittelalterlichen Privilegienthums forträumte, war zu augenscheinlich, als daß man dieselben nicht freudig annehmen sollte, gleichviel aus wessen Hand sie kamen. Darum ist die nationale Erhebung hier um so vieles später eingetreten als im Norden und Osten Deutschlands, weil man nicht mit Unrecht fürchtete, daß mit dem Sieg der Feinde Napoleon's die alten Zustände wiederhergestellt und alle Errungenschaften der Französischen Revolution wieder beseitigt werden würden. Und wo dies mit der allgemeinen Restauration in der That geschehen ist, hat die Erinnerung an die Zeit des Rheinbundes tiefere Wurzel geschlagen, als es für die Förderung des nationalen Sinnes im Volk wünschenswerth war.

Ganz anders verhielt es sich mit den kleinern und mittlern Staaten Mittel- und Norddeutschlands, die nach und nach dem Rheinbunde beizutreten veranlaßt wurden. Hier hatte nicht wie im Westen und Süden mehr als ein Jahrzehnt der fortgesetzten Berührung mit der Französischen Revolution und später mit Napoleon den Boden für die Aufnahme des Fremden vorbereitet. Hier war auch nicht jene radicale Umgestaltung der Gebietsverhältnisse eingetreten und damit auch die Nothwendigkeit einer neuen Organisation herbeigeführt worden. Der Beitritt zum Rheinbunde führte hier nur zur Anerkennung der Napoleonischen Suprematie und zur Übernahme der damit verbundenen Lasten, ohne daß damit auch wesentliche Umgestaltungen in dem innern Organismus der Staaten oder in den politischen Anschauungen der Völker verbunden waren.

Das sonderbarste Gebilde der Rheinbundsepisode war ohne Zweifel das Königreich Westfalen, das Napoleon als eine phantasievolle Schöpfung seiner siegestrunkenen Laune aus den Beutestücken des preußischen Kriegs mitten im Herzen Deutschlands entstehen ließ, um, wie er sich äußerte, vor den Augen des deutschen Volks einen Musterstaat zu bilden, der demselben die Vorzüge französischer Freiheit vor dem Druck deutscher Regierungen recht lebendig vor Augen stellen sollte. Die preußischen Gebiete westlich von der Elbe, die Länder der verjagten Herrscher von Hessen und Braunschweig, der südliche Theil von Hannover und noch einige andere kleinere Gebiete wurden zu diesem Musterstaat zusammengeleimt und an dessen Spitze als Musterkönig der jüngste Bruder Napoleon's, Jérôme Bonaparte, gestellt, mit dem Napoleon nach mannichfachen Versuchen, ihn anderweitig zu beschäftigen, in der That nichts Besseres anzufangen wußte, als ihn zum König eines neugeschaffenen deutschen Königreichs zu machen. Für dieses neue Reich wurde aber auch alsbald im Auftrag Napoleon's eine Musterverfassung ausgearbeitet und verkündet, welche nichts weniger verhieß als Gleichheit vor dem Gesetz, freie Cultusübung und Gleichberechtigung der Confessionen, Aufhebung der Privilegien des Adels und der Körperschaften, der Steuerfreiheiten wie der Leibeigenschaft und der bäuerlichen Lasten und endlich die Berufung von Departementalräthen und einer allgemeinen Volksvertretung. Auch die Besetzung aller Ämter durch Deutsche wurde verheißen. Als mit der Ankunft der neuen Regierung eine Unzahl von Organisations- und Reformdecreten erlassen wurden, schien es wirklich einen Augenblick, als ob hier die Stätte wahrhafter Staatskunst und einer ungekannten Freiheit und Gleichheit errichtet werden sollte. Aber nur zu bald wurde die Täuschung fühlbar, der man sich kurze Zeit hingegeben hatte. Der neuerrichtete Thron wurde zum Sammelplatz einer Unzahl von ver-

laufenen und hungerigen Franzosen, die sich aller einträglichen und einflußreichen Stellen zu bemächtigen wußten, und neben denen die deutschen Minister, insbesondere der unglückliche Johannes Müller und Bülow vergebens sich geltend zu machen strebten; und nur zu bald war der gutmüthig schwache, aber genußsüchtige König in einen so tiefen Pfuhl der sinnlichsten und schamlosesten Schwelgerei hineingezogen, daß nicht nur die Abgaben- und Schuldenlast neben den unersättlichen Forderungen Napoleon's das Land zu erdrücken drohten, sondern auch besonders in Kassel eine allgemeine und tiefgreifende Entsittlichung sich verbreitete. Glücklicherweise hat dieser Staat und diese Regierung nicht lange genug gedauert, um auch in dieser Richtung bleibende Folgen herbeizuführen. Ebenso wenig ist nach dem Zusammensturz des neuen Reichs in seinen frühern Gliedern, in die es wieder zerfiel, irgendetwas von den Organisationen und den sogenannten Freiheiten desselben übriggeblieben, obwol hier und da noch in spätern Zeiten Erinnerungen derselben mit dem Wunsche nach ihrer Wiederherstellung auftauchten. Der einzige thatsächliche Überrest aus der westfälischen Zeit ist die von König Jérôme contrahirte Anleihe, die bekanntlich bis auf den heutigen Tag noch auf ihre Anerkennung harrt.

Der wichtigste und folgenreichste Theil der Geschichte des Rheinbundes ist die Art und Weise seiner Auflösung, die mit wenigen Worten dargestellt ist, aber in ihren verhängnißvollen Wirkungen sich vielleicht noch lange fühlbar machen wird.

Die Staaten und Völker des Rheinbundes haben in Wahrheit keinen Antheil an der nationalen Erhebung und Selbstbefreiung des deutschen Volks vom Jahre 1813. Als die große Kunde von dem Ausgang des russischen Kriegs, von dem Abfall York's, von der Selbstbewaffnung des Volks in Ostpreußen, von der begeisterten Erhebung des gesammten Preußenvolks gegen die Napoleonische Gewaltherrschaft nach dem Westen Deutschlands gelangte, blieb dieselbe nicht nur auf die Fürsten, sondern auch auf die Völker ohne Wirkung. Hier und da tauchte die Kunde von einer im Bergischen und auch in Westfalen gegen das französische Regiment versuchten Bewegung auf, aber es waren durchaus vereinzelte Erscheinungen. Als das Bündniß und der Aufruf von Kalisch an die Fürsten und Völker des Rheinbundes die eindringliche und drohende Mahnung ergehen ließ, sich dem nationalen Kampfe gegen den fremdländischen Machthaber anzuschließen, waren es nur die beiden Mecklenburg, die dieser Aufforderung Folge gaben. In Sachsen aber zeigte sich bei der Annäherung der verbündeten Heere zwar im Volk und selbst in der Armee eine entschiedene Neigung, sich von dem Napoleonischen Bündniß loszureißen, aber König Friedrich August verließ lieber mit seinen Schätzen sein Land, das von den verbündeten Heeren besetzt war, als daß er sich mit denselben zum Kampfe gegen seinen Protector vereinigte. Erst als nach den Schlachten von Großgörschen und Bautzen Sachsen wieder in der Gewalt Napoleon's war, kehrte er zurück, um sich fester als je mit demselben zu verbünden. Zu den Rüstungen Napoleon's, die ihn in den Stand setzten, den Kampf an der Elbe mit Erfolg wieder zu beginnen, hatten die westlichen Rheinbundsstaaten mit Einschluß Westfalens wesentlich und bereitwillig beigetragen, und als nach Abbruch der Friedensverhandlungen, welche dem Waffenstillstand zu Poischwitz (4. Juni 1813) folgten, am 11. Aug. der große Entscheidungskampf seinen Anfang nahm, befand sich das gesammte Contingent des Rheinbundes noch zur Seite Napoleon's in den Reihen der Kriegsscharen, mit welchen er die muthigen Kämpfer für die Befreiung Deutschlands niederzuwerfen gedachte.

Und in ebendieser Zeit, in welcher die deutsche Sache ihre glänzendsten Erfolge feierte und das edelste Blut der Nation auf den großen Schlachtfeldern für die Freiheit und Einheit Deutschlands dahinfloß, eröffnete Österreich Unterhandlungen mit Baiern, deren Resultat den schönsten Theil dieser Hoffnungen vereitelte. Freilich hatte Baiern schon bei Wiedereröffnung des Kampfes eine reservirte Stellung eingenommen und seine Hauptmacht nicht mit dem französischen Heere an die Elbe entsendet, sondern am Inn aufgestellt, um sie je nach Umständen nach dieser oder jener Seite verwenden zu können. Die Umstände entschieden sich eben für die Freiheit Deutschlands, und jetzt schien es dem König Maximilian Joseph mit seinem Minister an der Zeit, Unterhandlungen über seinen Abfall von Napoleon und dem Rheinbunde und über seinen Anschluß an die Verbündeten mit Österreich zu eröffnen, das von seinen Bundesgenossen den Auftrag erhalten hatte, dieselben einzuleiten und abzuschließen. Das Resultat dieser unglücklichen Verhandlungen war der am 8. Oct. abgeschlossene Vertrag von Ried. Nach den Bestimmungen desselben bewilligte Österreich dem ersten der Rheinbundsfürsten nicht nur für die Rückgabe von Tirol die vollständigste Gebietsentschädigung, die auf deutschem Boden in ununterbrochenem Zusammenhang mit Baiern stehen sollte, also die ungeschmälerte Erhaltung der außerordentlichen Gebietserweiterung, die ihm das mehr als achtjährige Bündniß mit Napoleon gegen Deutschland ein-

getragen hatte, sondern auch, was das Wichtigste und Verderblichste war, die Erhaltung der vollen und ganzen Souveränetät über diese Gebiete, welche Napoleon den seinem Protectorat untergeordneten deutschen Fürsten in der Rheinbundsacte über die ihnen zugetheilten Länder verliehen hatte.

Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob Österreich diese Bedingung in der Absicht bewilligte, um dadurch die von Preußen begünstigten Einheitsbestrebungen des deutschen Volks im voraus zu vereiteln. Das aber steht fest, daß die Bestimmungen des Rieder Vertrags, gegen dessen Ratification Stein vergebens eiferte, es lediglich in die Hand des Königs von Baiern legten, ob eine Einigung Deutschlands, unter welcher Form dies immer sei, überhaupt zu Stande kommen sollte, da es eben von dem souveränen Willen des Königs abhing, ob und in welchem Maße er diesem Zweck einen Theil der ihm zugestandenen Souveränetät opfern wollte.

Wenige Tage nach Abschluß dieses Vertrags wurde die große Völkerschlacht bei Leipzig geschlagen, welche das Schicksal Deutschlands und Europas, also doch wol auch des Rheinbundes entschied. Die Sachsen und ein Theil der Würtemberger waren in der Schlacht zu den Verbündeten übergegangen, der König von Sachsen in die Gefangenschaft derselben gerathen, die Hessen und Badenser hatten noch am 19. Oct. auf seiten der Feinde Deutschlands gekämpft. Das Königreich Westfalen löste sich auf. Napoleon rettete sich nach der Schlacht bei Hanau, in welcher zuerst wieder bairisches Blut für die deutsche Sache floß, mit dem Überrest seines Heeres nach Frankreich, und eben jetzt, am 2. Nov., bewilligte man dem König von Würtemberg für seinen Rücktritt von dem bereits zertrümmerten Rheinbunde zu Fulda dieselben Bedingungen, die Baiern zu Ried erzielt hatte. Unter ähnlichen, wenn auch nicht ganz so günstigen Formen wurden in der zweiten Hälfte des November auch die übrigen Rheinbundsfürsten in den großen Bund aufgenommen, mit Ausnahme der Großherzoge von Frankfurt und von Berg, des Königs von Westfalen und der Fürsten von Isenburg und von der Leyen, welche ihrer Länder und ihrer Souveränetät verlustig gingen, sowie des Königs von Sachsen, über dessen Schicksal später in Wien beschlossen wurde. Der Rheinbund war nicht mehr vorhanden. Aber die Folgen desselben und besonders des Rieder und der übrigen Verträge machten sich auf dem Wiener Congreß (s. Congresse) so fühlbar, daß alle Bemühungen deutscher Patrioten für eine festere und kräftigere Einigung Deutschlands und für Sicherstellung der Rechte des deutschen Volks an dem zähen Widerstande der souveränen Könige von Baiern und Würtemberg scheiterten und das deutsche Volk keinen andern Lohn für seinen opfermuthigen Befreiungskampf zu gewinnen vermochte, als denjenigen, den ihm die Vereinigung der souveränen deutschen Fürsten zu einem Staatenbunde gewährte, wie sich derselbe in der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 constituirt hat. A. Stern.

**Richelieu und Mazarin.** (Einführung des Systems der absoluten Königsgewalt in Frankreich; Unterwerfung des Adels unter die unbeschränkte Fürstenmacht; Vernichtung der Provinzialrechte; Begründung der Centralisation aller Mittel und Kräfte im gesammten Staat und deren Abhängigkeit von einem einzigen, schrankenlos gebietenden Willen.)

I. Die frühere Beschränkung der königlichen Gewalt durch die Macht des Adels. Die Regierung Heinrich's IV. Mézeray schon hat gezeigt, daß sich nach Vernichtung der über alle öffentlichen Verhältnisse sich ausdehnenden Volksrechte die Herrschaft der zehn ersten Könige der capetingischen Linie nicht sowol auf die eigentliche Regierung Frankreichs erstreckte, als vielmehr nur auf die Ausübung der Befugnisse eines seigneur suzerain beschränkt war. Die vergleichsweise geringe Macht, welche sie noch besaßen, war weit weniger Ausfluß ihrer königlichen Würde als vielmehr ihrer Grundbesitzthümer, die ihnen als Seigneurs verblieben. Die andern Seigneurs aber, die ehemaligen Reichsvasallen, herrschten in ihren Gebieten wie selbständige Fürsten. Und selbst denjenigen Gehorsam, welchen sie dem König noch schuldig waren, leisteten sie meistens nur, wenn und insoweit es ihnen gerade zusagte; denn es gebrach jenen nominellen Staatsoberhäuptern fast immer an der nöthigen Macht, ihrem wenn auch rechtlich noch so gut begründeten Verlangen den gehörigen Nachdruck zu verschaffen.

Ohne ausdrückliche Zustimmung der Seigneurs konnte der König keinen allgemeinen Krieg unternehmen; wenigstens waren sie in diesem Fall nicht verpflichtet, ihm Hülfe zu leisten; er kämpfte dann nur mit den Mitteln seiner eigenen Grundherrschaft, als einzelner Seigneur, nicht als Oberhaupt Frankreichs. Der Form wie dem Wesen nach hatten sich die Vasallen fast zu selbständigen Fürsten emporgeschwungen. Die meisten von ihnen hatten ihre „Pairs" wie die Könige; so zählte der Graf von der Champagne sieben, jener von Vermandois sechs, mehrere

ähnlich und, soviel uns bekannt, alle übrigen, mit einziger Ausnahme des von der Normandie. Sie übten dabei ihre eigene, die königliche ausschließende Gerichtsbarkeit, und es bedurfte des Vorwands eines Schutzes der Kirche, um (zunächst unter dem heiligen Ludwig) baillifs royaux als Gerichte für privilegirte Personen und für die schwersten Fälle in den ehemaligen Vasallenländern einsetzen zu können. In allen Fragen von Bedeutung sehen wir den König an die Zustimmung des hohen Adels gebunden. Als Papst Innocenz IV. im Jahre 1244 den heiligen Ludwig mit der Bitte anging, ihm in seinem Reich eine Zufluchtsstätte gegen die Verfolgungen des Kaisers zu gewähren, wagte dieser als so kraftvoll geschilderte Fürst nicht, dies zu gewähren; obwol er vom Eifer für das Oberhaupt der Kirche erfüllt war, lautete doch seine Antwort: so sehr er zu entsprechen wünsche, müsse er doch zuvor die Zustimmung der Barone zu erlangen suchen.[1])

Unter solchen Verhältnissen waren natürlich auch die Geldmittel der Könige äußerst beschränkt. Ungeachtet aller Münzverschlechterungen und anderer verwerflicher Mittel konnte Philipp der Schöne, der Enkel des heiligen Ludwig, die Staatseinkünfte nicht über 640000 Livres emporbringen.[2]) Die französischen Könige befanden sich den mächtigen Feudalherren gegenüber beiläufig in derselben Lage wie die deutschen Kaiser.

Bei solchen Zuständen betrachteten denn die Könige eine Beglückung des Volks keineswegs als ihre höchste Aufgabe (des Volks, das fast blos wie eine große Heerde angesehen ward!), sondern ihr Hauptstreben war auf Vergrößerung ihrer Hausmacht auf Kosten der andern großen Seigneurs gerichtet. Dieses Streben gab sich schon unter Hugo Capet kund und blieb das nämliche unter allen seinen Nachfolgern. Die härtesten Schläge wurden dem Adel durch Ludwig XI. versetzt. Es war dies allerdings nothwendig, doch kann man darum den genannten König keineswegs von dem Vorwurf der Gewaltthätigkeit und Grausamkeit freisprechen; er hat den ihm zutheil gewordenen Namen eines Tyrannen nur zu sehr verdient. Seine Nachfolger setzten das von ihm angenommene System mit größerm oder geringerm Nachdruck fort, namentlich Franz I. Die Generalstände wurden immer seltener zusammenberufen; man fand sie lästiger in dem Maße, in welchem man die unbeschränkte Königsgewalt ausbildete. Hätte man ihnen ihren gesetzlich zustehenden Wirkungskreis belassen, so würde Frankreich wol schwerlich durch mehr als hundertjährige Religionskämpfe verwüstet worden sein. (S. Hugenotten.)

Durch Anwendung der rohen Gewalt wurden nun die Privilegien des Adels von den Königen ebenso in den Staub getreten, wie vordem von dem Adel gegen die uralten Rechte des Volks geschehen war. Der Absolutismus bildete sich nach Form und Wesen immer mehr aus. Die Könige strebten dahin, keinen selbständigen Willen im Staat neben dem ihrigen zu dulden; sie gerirten sich allmählich fast wie Halbgötter. Ein asiatischer Prunk, ein asiatischer Herrscherdespotismus trat an die Stelle der frühern Einfachheit. Feile Creaturen führten Zustände herbei, welche die Fürsten selbst zu begründen meistens nicht im Stande gewesen wären, da es ihnen persönlich an Verstand, an Kenntnissen und der erforderlichen Kraft gefehlt hätte. Kaiser Karl V. (oder vielmehr auch hier ein anderer für ihn, der Cardinal Ximenes) hatte in Spanien ein Beispiel gegeben, das sich die andern Fürsten nur allzu gern zum Vorbild nahmen. Es wurden neue Behauptungen über die Machtvollkommenheit der Herrscher aufgestellt, neue, seltsame Theorien, zumal über Majestätsbeleidigung[3]), gebildet; Land und Leute mußten gleichsam als das Privateigenthum des Königs gelten, über das er nach Willkür und Laune verfügen könne.

Solchen Grundsätzen verschaffte man denn auch in Frankreich unbedingte Geltung, und so

---

1) „Dominus rex ipsis favorem praestitit, affirmando quod ... ipsum dominum papam, si concilium optimatum suorum, quod non potest aliquis regum subterfugere, permitteret, exulantem liberaliter receptaret." Matth. Paris.

2) Im Trésor des chartes (Reg. 46, Nr. 162) befindet sich noch eine Anweisung von 5000 Livres Rente auf den Schatz, die Philipp der Schöne seinem jüngsten Sohne Karl ausstellte, um diesen für die Summe von 40000 Livres zu entschädigen, welche er, der König, aus dem Eheeinbringen seiner Gattin zu seinem Vortheil verwendet hatte, und die er, wie es scheint, zu ersetzen außer Stande war.

3) Das Majestätsverbrechen war ursprünglich so ziemlich das directe Gegentheil dessen, was man in der Folge daraus machte. Die alten Römer würden sich sehr gewundert haben, wenn man unter diesem Namen eine Verletzung der Fürstengewalt hätte bestrafen wollen. Hatten sie das Gesetz der Majestätsverbrechen doch ausdrücklich zum Schutze des Volks und der Volksfreiheit eingeführt, sodaß danach gerade nur diejenigen bestraft werden sollten, welche die Majestät des Volks anzutasten wagten. Selbst die Usurpatoren Augustus und Tiberius riefen den Schutz dieses Gesetzes nur unter dem Vorwande an, daß sie Volkstribunen (nicht daß sie Kaiser) seien! Und damals fluchte man den elenden Richtern, welche den Schutz gegen Verletzung der Majestät der Republik auch auf die Person der ersten Beamten derselben übertrugen, wofür jene sich noch ausgaben.

können wir uns nicht wundern, wenn z. B. König Heinrich III. bei der Vermählung seines Günstlings Joyeuse diesem und seiner Braut (aus dem Staatsvermögen) 600000 Goldthaler schenkte und bei deren Hochzeitsfeier 1,200000 dieser Goldthaler für Festlichkeiten verschwendete, für damals besonders enorme Summen; oder wenn wir lesen, daß derselbe Fürst, um den ihm zu Turin gewordenen glänzenden Empfang zu belohnen, da es ihm an Geld fehlte, die drei Landschaften Pignerol, La Perouse und Saviglian an den Herzog von Savoyen — verschenkte!

Wir müssen sogar die Bartholomäusnacht als einen natürlichen Ausfluß jener absolutistischen Begriffe betrachten. Denn sobald man von dem Grundsatz ausging, daß das Volk dem König gegenüber ohne Rechte, ja daß alle Menschen nur des Fürsten wegen vorhanden seien, mußte man wol zu der Folgerung gelangen, daß die „Unterthanen" eben auch demjenigen religiösen Glauben folgen müßten, den er zu bestimmen für gut finde, und daß seine „durch Gottes Gnade" verliehene Macht das Recht in sich schließe, sie auf alle Weise dazu zu zwingen. Gegen solche Anmaßungen empörte sich freilich das innere Rechtsbewußtsein eines großen Theils des Volks. Viele vom Adel erklärten sich gleichfalls für die neue kirchliche Lehre, manche aus innerer Überzeugung, manche aber auch aus niedrigen politischen Rücksichten, indem sie unter dieser Fahne ihre adelichen Vorrechte erfolgreicher vertheidigen zu können hofften. Die blutigen Verfolgungen der reformirten Kirche zwangen deren Bekenner immer mehr, in der eigenen Kraft Hülfe gegen die despotischen Bedrückungen zu suchen, und so gaben sie sich denn eine innere Organisation, vermöge welcher sie allerdings einen Staat im Staat bildeten, und deren gesammte Einrichtungen den Wunsch nach einer förmlichen republikanischen Verfassung in ihnen hervorrufen und unterhalten mußten. (S. **Hugenotten.**)

Unter Heinrich IV. hoffte man auf bessere Zeiten. Er war nicht wie die gewöhnlichen Kronprinzen erzogen, nicht durch Schmeichelei schon von Kindheit an verdorben worden; er hatte daher auch die ihm von der Natur verliehene Gutmüthigkeit bewahrt und überdies manche lehrreiche Wechselfälle des Schicksals durchlebt. Dennoch wird sein Werth durchgehends überschätzt, zunächst wol deshalb, weil man ihn immer unwillkürlich mit seinen unmittelbaren Vorgängern und Nachfolgern auf dem französischen Thron vergleicht, mit Leuten von der entschiedensten Geistesbeschränktheit oder der raffinirtesten Schlechtigkeit. Der Mann, dem Frankreich in jener Zeit am meisten zu verdanken hatte, war nicht der König, sondern der edle Sully. Er war es, der (vom Jahre 1596 an) die Finanzen des Staats mit Verstand und strengster Redlichkeit ordnete und dadurch die Möglichkeit einer geregeltern Verwaltung herbeiführte; sein, wenn auch nicht in allen Dingen eminenter, zuweilen auch durch aristokratische Vorurtheile irregeführter, doch im ganzen klarer und stets auf Förderung des Staatswohls gerichteter Verstand und seine immer vorwaltende Ehrlichkeit nöthigten dem König stets Achtung ab und führten ihn manchmal zum Guten, wo er zum Schlimmen geneigt war. Freilich vermochte Sully nicht zu verhindern, daß der Hof ein wahres Musterbild der häßlichsten Ausschweifungen blieb, sodaß die Sittlichkeit der ganzen Nation von oben herab systematisch untergraben wurde.[4]) Übrigens war der König mehrmals daran, den durch seine Offenheit unbequemen Minister zu entlassen, und namentlich soll ein solcher Schritt in der letzten Zeit seines Lebens von ihm beabsichtigt gewesen sein.

Selbst Heinrich's Gutmüthigkeit war mehr das Ergebniß seines ziemlich leichtfertigen Naturells als des innigen Durchdrungenseins der ihm als Staatsoberhaupt obliegenden Verpflichtungen. Auch wußte er sich niemals völlig über jene verwerflichen absolutistischen Grundsätze zu erheben, die wir oben angedeutet haben. Schon in den Hugenottenkriegen, als man für eine Sache der innern Überzeugung kämpfte, hatte Heinrich ein anderes Losungswort: ihm galt es hauptsächlich eine Krone zu erobern! Vor dem Beginn redete er zu seinen Kampfgenossen zunächst nur von seinem (Thronfolge-) Recht. Das Nationalwohl, die Gewissensfreiheit standen unter solchen Verhältnissen blos im Hintergrunde. Wir dürfen uns daher auch nicht wundern, zu sehen, wie Heinrich, um auf den Thron zu gelangen, das Panier treulos verläßt, um dessentwillen allein seine hugenottischen Kampfgenossen Gut und Blut geopfert hatten; zu sehen,

---

4) Es ist bekannt, wie diese Ausschweifungen unter Ludwig XIV. und XV. fortgesetzt wurden. Unter Heinrich IV. selbst litt das Gemeinwesen mehr als einmal unmittelbar darunter. Die Früchte des Siegs von Coutras gingen verloren, weil Heinrich nach dieser Schlacht nichts Angelegentlicheres zu thun wußte, als in den Armen der Gräfin Guiche zu schwelgen, und man kennt genügend die Umstände, unter denen der schon siebenundfunfzigjährige König (im Jahre 1610, unmittelbar vor seiner Ermordung) halb Europa in Krieg stürzen wollte, nachdem man dem Prinzen von Condé gestattet hatte, seine Gattin Margarethe von Montmorency vor den Nachstellungen Heinrich's nach Brüssel in Sicherheit zu bringen!

wie er nicht nur des Nutzens willen für sich selbst jene Lehre abschwört, die er so lange für seine theuerste Überzeugung ausgegeben hatte, sondern wie es sogar einer drohenden Stellung von seiten der Getäuschten bedarf, um ihm nur die Zugeständnisse des Edicts von Nantes abzunöthigen, jener Urkunde, durch welche keineswegs das gewährt ward, was man billigerweise erwarten und fordern mußte: nämlich gleiche Berechtigung beider Confessionen, unbedingte Gewissensfreiheit, wogegen allerdings in anderer Beziehung Zugeständnisse gemacht wurden, die im Interesse des Staats hätten verweigert werden müssen, nämlich die Einräumung fester Plätze an die Hugenotten, sodaß sie wirklich einen Staat im Staat bildeten.

Übereinstimmend mit diesem allen trug Heinrich nie Bedenken, die Mittel des Staats für seine persönlichen Zwecke und insbesondere dafür zu verwenden, sich Anhänger zu verschaffen. Bestechung und sonstige Corruption waren ihm dazu genehme Mittel. Um die gerechten Forderungen der Hugenotten und seine ihnen gegebenen Versprechungen nicht erfüllen zu müssen, suchte er Uneinigkeit unter sie zu bringen, indem er die Feilen unter ihren Häuptlingen theils durch Auszeichnungen, theils geradezu durch Geld gewann, wozu er mehr als 100000 Thlr. Jahresgehalte verwendete.[5]) Weit enormer waren die Summen, die er aus dem Staatsvermögen nahm, um sich die vornehmsten Anhänger der Ligue zu erkaufen; zu diesem Behuf ließ er mehr als 32 Mill. Livres aufwenden[6]), mehr als die gesammten Jahreseinkünfte des Staats betrugen. Mit den geringern Anhängern jenes Bundes machte er freilich weniger Umstände; mehr als einer derselben, der bei seiner einmal angenommenen Fahne beharrte, ward hingerichtet!

So sehen wir denn die unter Ludwig XIII., XIV. und XV. mehr und mehr entwickelte Gestaltung des Hofes und der Regierung schon aus der Zeit Heinrich's IV. (und selbst noch früher) herstammen: jene Corruptionen und Ausschweifungen, die dem Volk gleichsam als Vorbilder zur Nachahmung aufgestellt wurden; jene Sittenlosigkeit, der nichts heilig ist; jenes Begründen einer auf bloßer Willkür beruhenden, dem Volk alle Rechte raubenden absoluten Herrschaft; jenes Erheben des Fürsten über die Nation und den Staat, wonach es nur von dessen guter oder übler Laune abhängen soll, wie er mit dem Staatsvermögen, ja mit dem gesammten Volk schalte und walte; jene monströsen Principien, die in Ludwig's XIV. „L'état c'est moi!" ihren Gipfel erreichten.

Nirgends finden wir auch nur die Spur einer Anerkennung eigentlicher Volksrechte. Selbst die damals bereits sehr herabgedrückte Nationalvertretung wird ganz in den Hintergrund gedrängt; am wenigsten dachte der König daran, diese Repräsentation zu verbessern und zur Wahrheit zu machen. Unter Heinrich's Regierung ward ein einziges mal eine Notabelnversammlung gehalten (1596 zu Rouen), nicht ein einziges mal berief man die Generalstände. Wende man nicht ein, es seien diese Versammlungen, insbesondere die Generalstände, zuvor schon in Vergessenheit gekommen. Sie waren vielmehr gerade unter seinen unmittelbaren Vorfahren sämmtlich wiederholt zusammenberufen, wenn auch gleich durch Corruptionen vielfach zu Parteizwecken misbraucht worden. Ja unter Heinrich selbst hatten sich, wider seinen Willen, die Generalstände (1593 zu Paris) versammelt. Wie wenig aber die Volksrechte überhaupt vergessen waren, und wie es also nur als Schuld des Königs erscheint, daß dieselben keine Geltung mehr erlangen konnten, beweist die am 8. Juni 1591 vom Stadthause zu Paris aus verkündete Urkunde.[7]) Man war sich noch sehr wohl der Volksrechte bewußt; man verlangte deren Anerkennung und Vollziehung, Heinrich IV. aber war es, der diese Rechte verachtete und in den Staub trat! Übereinstimmend mit jenem Übergehen der Generalstände rieth er kurz vor seinem Tode der zur Regentin ernannten Königin, auch den Parlamenten alle Gewalt in Staatssachen zu entziehen, sodaß der unumschränkten Herrschermacht nichts mehr entgegentreten könne! Dies waren

---

5) Vgl. die Mémoires de G. de Tavannes. 6) Mémoires de Sully.

7) „Sera pourveu au Roi nouvellement esleu d'un bon conseil.... Que si l'on trouve bon, que l'on fasse des loix fondamentales de l'État, les feront jurer au Roi neuvellement esleu, avec les articles que les Rois ont accoutumé de jurer en leur sacre: lesquelles loix il jurera maintenir et entretenir de tout son pouvoir; et à quoi il s'obligera, tant pour lui que ses successeurs, avec la clause qu'en cas de contravention les sujets seront dispensés du serment de fidélité. — Et afin que telles loix soient perpétuelles, et chaque jour représentées aux yeux d'un chacun, elles seront mises en la première, maitresse place de la première ville de la province. — Les États se tiendront, savoir les Généraux, de six ans en six ans, ou tel autre temps qu'il leur sera ordonné en la ville qu'il plairs au prince de les assembler; et à faute de les assembler, s'assembleront en la ville capitale. Les provinciaux de trois ans en trois ans, en la principale ville de la province." (Vgl. Mémoires de Nevers, II, 614).

die Zustände, auf deren Grundlage Richelieu, Mazarin und Ludwig XIV. ihr Gebäude aufführten, auf welcher aber auch später die Revolution und das Kaiserthum entstand.

II. **Regentschaft der Maria von Medici. Ludwig's XIII. erste Regierungszeit. Hervortreten Richelieu's.** Sehr bald nach dem Tode Heinrich's IV. konnte man erkennen, wie wenig solid der ganze Staatsorganismus begründet war. Wäre unter diesem König nur irgendeine feste Grundlage gelegt worden, so hätte sich die innere Ordnung wenigstens längere Zeit, für den schlimmsten Fall selbst schon mechanisch, in der frühern Weise forterhalten müssen. Statt dessen begann eine Auflösung des ganzen Baues in seinem Innern.

Die verwittwete Königin Maria von Medici ward zur Regentin während der Minderjährigkeit des erst neunjährigen Kronprinzen erklärt, und zwar durch einen bloßen Parlamentsbeschluß, nicht durch einen Beschluß der Reichsstände, in deren Befugnissen es gelegen hätte, die man aber fürchtete. Der seiner Ungeschmeidigkeit wegen unbequeme Sully ward von seiner Stelle verdrängt. Die elende Regentin ließ alle Gewalt in die Hände des Florentiners Concini (des nachmaligen Marschalls d'Ancre) und dessen Weibes Eleonore Galigaï gelangen. Es riß ein allgemeines Raub- und Verschwendungssystem ein. Der von Sully angesammelte Staatsschatz ward in kürzester Zeit an die Großen oder in Luxusabgaben vergeudet. Der Günstling bereicherte sich auf Kosten des Landes und ließ es gern geschehen, wenn auch andere seinem Beispiel folgten. Je verächtlicher die Regierung ward, um so mehr sahen sich die Prinzen und die übrigen Seigneurs angelockt, ihre Häupter voll Übermuths zu erheben. Die Revolte war für sie längst ein Mittel geworden, sich Recht zu verschaffen oder Auszeichnungen und Belohnungen zu erzwingen. Je unbändiger sie sich geberdeten und je mehr man sie fürchtete, desto mehr gestand man ihnen zu. Was lag dem italienischen Günstling daran, daß sehr üble Folgen aus solchem Verfahren für das ihm ganz fremde Volk entstehen mußten, wenn er sich nur Ruhe vor jenen mächtigen Gegnern verschaffen und seinen Raub vermehren konnte?[8])

Im Jahre 1614 wurde Ludwig XIII. für großjährig erklärt. Dieser unfähige Mensch, den unter andern Verhältnissen auch nicht das allergeringste Dorf in Frankreich zu seinem Vorstande erwählt hätte, erlangte nun, zufolge „göttlichen Rechts" als dreizehnjähriger Knabe die Herrschaft über ein solches Reich! Freilich war diese Herrschaft nur eine nominelle. Die Königin-Wittwe oder vielmehr durch dieselbe die Günstlingsfamilie d'Ancre, behauptete nach wie vor die höchste Gewalt. Machtlos in jeder Beziehung, war das angeblich absolute Staatsoberhaupt gleichsam in seinen Palast eingesperrt; ein halbes Jahr lang durfte der Scheinkönig nicht einmal die Tuilerien verlassen. Zwar hatte man den aufrührerischen Großen eine Zusammenberufung der Generalstände versprochen, allein alle Verhältnisse wirkten zusammen, daß das Ganze nur ein leeres Puppenspiel ward. Von vornherein erklärte der Präsident dieser Versammlung gleichsam als höchstes Gesetz: „Qui veut le roi si veut la loi." Auch war die Zusammensetzung dieser Reichsstände wahrhaft kläglich; insbesondere hatte man dem „dritten Stande" nur eine höchst ungenügende Vertretung gewährt, und vergeblich erhob derselbe seine Stimme gegen die enormen Vergeudungen des Staatsvermögens. So blieb denn diese Versammlung ohne irgendeinen nennenswerthen Erfolg; es war die letzte Zusammenkunft der Generalstände, die vor dem Beginn der Französischen Revolution stattfand; denn erst im Jahre 1789 wurden sie wieder berufen, um alsdann auf immer einer Nationalvertretung anderer Art Platz zu machen.

Im April des Jahres 1617 fand eine jener Palastrevolutionen statt, die in absolutistischen Staaten so gewöhnlich vorkommen. Albert, bekannt unter dem Namen Luynes, ein junger Bursche, dessen vorzüglichstes Verdienst in der Kunst bestand, Falken für den Jagdgebrauch abzurichten, und der zunächst dadurch der Günstling des geistesbeschränkten Königs geworden war, hatte, aufgemuntert durch eine aristokratische Faction, dem Fürsten seine Bereitwilligkeit erklärt, ihn von der thatsächlich fortdauernden Vormundschaft seiner Mutter und des Marschalls d'Ancre zu befreien. Der Streich gelang; d'Ancre ward gemeuchelmordet, an dessen Gattin

8) Er und die Regentin schlossen zu diesem Behuf mit den Großen erst den Vertrag von St.-Menehould ab, demzufolge dem Prinzen von Condé Amboise und 450000 Livres baar überlassen wurden, während der Herzog von Mayenne 300000 Livres, jener von Longueville 100000 Livres Rente erhielten u. s. w.; später sah man sich zu der noch ungleich schmählichern Übereinkunft von Loudun (vom 6. Mai 1616) gezwungen, durch welche dem Prinzen von Condé fünf feste Plätze zur Garantie überlassen wurden, und derzufolge er überdies enorme Geldsummen (der Vertrag kostete der Staatskasse mehr als 6 Mill. Livres), dann Gouverneur- und andere Stellen und Pensionen für seine Creaturen erhielt. Der König mußte zudem erklären, daß die offenbar rebellische Faction die Waffen aus keinem andern Grunde als des „allgemeinen Besten wegen" ergriffen habe!

sodann in aller Form Rechtens ein Justizmord begangen [sie ward zunächst deswegen hingerichtet, weil sie das Gemüth der Königin=Witwe durch Zauberei gegen ihren Sohn eingenommen habe][9]) und Maria von Medici endlich selbst vom Hofe verbannt und nach Blois verwiesen. Im Zustande des Gemeinwesens aber erfolgte in nichts eine Besserung. Luynes theilte sich mit dem König in den Raub d'Ancre's und plünderte die Staatskassen für sich und seine Verwandten und Genossen noch weiter aus. In der königlichen Familie sehen wir alle Bande der Natur zerrissen; es zeigte sich ein unauslöschlicher Haß zwischen dem König und seiner Mutter, dem Volk ein skandalvolles Beispiel innerer Verdorbenheit vor Augen stellend, den Vornehmen und Höflingen aber einen stets willkommenen Vorwand zu Intriguen gewährend. Als Folge davon wurde der in solcher Weise vollkommen absolutistisch beherrschte Staat entweder das Opfer der Anarchie, oder er hatte das drückende Joch raubsüchtiger und grausamer Günstlinge zu ertragen. Wie es in dieser Zeit und vorher schon mit Verleihung der höchsten Staatsämter gehalten ward, mögen einige Beispiele beweisen. Concini (d'Ancre) war zum Marschall, zur höchsten militärischen Würde des Reichs, erhoben worden, ohne je im Kriege gewesen zu sein. Bald darauf erhielt ein Hr. von Themines die nämliche Auszeichnung (sammt 120000 Livres) als Belohnung dafür, daß er den Verhaftsbefehl gegen den Prinzen Condé vollzogen hatte. Ebenso verlieh man dem Gardekapitän Vitry den Marschallsstab, weil er den Günstling d'Ancre niedergeschossen hatte. Wie fast überall, fehlte es auch hierbei nicht an kriechenden Lobhudeleien, und so beschloß denn namentlich die sich so nennende „Nationalsynode" zu Vitré (aus ultramontanen Katholiken bestehend), dem König förmlich den Beinamen „des Gerechten" zu verleihen, weil er (durch den Meuchelmord d'Ancre's) seine Regierung mit Gerechtigkeit begonnen habe! (Die Achtung vor der öffentlichen Meinung mußte tief gesunken sein, um aller Moral so offen Hohn zu sprechen.) Zwar berief man zu Ende des Jahres 1617 eine Notabelnversammlung, allein die Abgeordneten waren nicht durch die Nation oder auch nur durch einzelne Stände derselben gewählt, sondern durch den Hof und die Statthalter ernannt, und man machte einen neunjährigen Knaben zum Präsidenten dieser Versammlung. Freilich war dieser Knabe eben „durch Gottes Gnaden" Bruder des Königs, Gaston, Herzog von Orleans. (Hätte eine Wahl stattgefunden, so konnte sie allerdings übel ausfallen; ein Kind aber hätte den Posten nicht erhalten, die schlechteste Wahl also offenbar ein entschieden minder schlechtes Ergebniß geliefert als die Ernennung.)

So entwickelte sich immer mehr ein höchst verderblicher Zustand. Anarchie, Hofcabalen, Bedrückungen, Schandthaten jeglicher Art breiteten sich weiter und weiter aus. Das Volk befand sich im tiefsten Elend, allenthalben gewahrte man Noth und sittliche Entartung.

In dieser Zeit und unter solchen Zuständen nun war es, daß der Name eines Mannes zuerst allgemeiner bekannt ward, der bald nicht nur die Verhältnisse Frankreichs vielfach umgestalten, sondern auch auf die Geschicke von ganz Europa mächtig einwirken sollte.

Armand Jean Duplessis von Richelieu, später gewöhnlich der Cardinal Richelieu genannt, denn er ist es, von dem wir reden, war am 5. Sept. 1585 geboren. Er gehörte zu einer adelichen Familie von Poitou und erhielt, für den Militärdienst bestimmt, eine nach diesem Ziel gerichtete Erziehung. Damals führte er den Namen „Marquis von Chillon". Einer seiner Brüder, der den Bischofsstuhl von Luçon innehatte, entschloß sich Kartäuser zu werden. Dies veranlaßte die Familie, unsern jungen Militär zu bestimmen, daß er in den geistlichen Stand übertrat, damit die Bischofsstelle von Luçon (nach einem nicht sehr löblichen, in jener Zeit aber oft vorgekommenen Gebrauch) auch ferner der Familie erhalten werde. Dadurch ward Richelieu's geistliche Laufbahn begründet. Er studirte schnell Theologie und ward (obwol man die Falschheit eines von ihm vorgelegten Taufscheins zu Rom entdeckt hatte)[10]) noch vor Erreichung des kanonischen Alters wirklich zum Bischof von Luçon ernannt. Zu Paris gelang es ihm darauf durch Verwendung der Marquise d'Ancre, der Königin=Mutter vorgestellt und durch diese im Jahre 1616 zum Mitglied des Ministerraths ernannt zu werden.

Schlau wußte Richelieu sich so zu stellen, daß eine Hofrevolution ihn keinesfalls vernichten konnte. Er zeigte sich der herrschenden Partei ergeben, ohne deren Gegner wider sich zu erbittern. Nach dem Sturze seiner beiden Hauptgönnerinnen (der Marquise d'Ancre und der Königin=Mutter) ward ihm der neue königliche Günstling Luynes gewogen. Richelieu erkannte jedoch,

---

9) Auf die Frage: durch welche Zaubermittel sie den Geist der Königin gefesselt habe, antwortete die Unglückliche mit gerechtem Stolz: „Durch die Überlegenheit, welche ein höherer Geist stets auf einen beschränkten ausübt!"

10) Vgl. die Mémoires du Marquis de Montglas.

daß die ränkesüchtige Maria von Medici doch früher oder später wieder einen entscheidenden Einfluß über ihren geistesbeschränkten Sohn (Ludwig XIII.) erlangen werde; er sah ein, daß es gefährlich für ihn sei, theil an der Regierung zu nehmen; er hielt es daher für klug (ohne Luynes gerade gegen sich aufzubringen), seine Sache vorerst in aller Stille an die ihrige zu knüpfen. Während sie aber wähnte, in Richelieu ein blind gehorchendes Werkzeug zu finden, beabsichtigte er seinerseits, ihr nur so lange zu dienen, bis er durch sie zur höchsten Gewalt gelangt sei, um so mehr, als er wohl erkannte, daß diese Königin zwar zur Leitung von Intriguen, keineswegs aber zur Leitung von Staatsgeschäften die nöthigen Fähigkeiten besitze.

Demgemäß begab sich nun Richelieu, den Luynes in seiner bisherigen Stellung zu Paris belassen wollte, freiwillig zur verbannten Königin nach Blois. Er suchte hier die Vermittlerrolle zwischen Mutter und Sohn zu übernehmen. Anfangs gelang dies nicht. Er wurde zuerst in seine Diöcese, dann sogar in das päpstliche Gebiet, nach Avignon, verwiesen. In dieser Lage suchte er durch Herausgabe asketischer Bücher, die einen gewaltigen kirchlichen Eifer zur Schau trugen, jeden politischen Verdacht von sich abzulenken. Mittlerweile versuchten die Anhänger der verwitweten Königin einen Aufstand zu deren Gunsten. Es kam zwischen Maria von Medici und Luynes zum Vertrag von Angoulême, infolge dessen sie an den Hof zurückkehrte und nun vor allen auch Richelieu wieder dahin berief. Dieser fing damit an, sich bei beiden herrschenden Parteien sicherzustellen. Er verheirathete eine seiner Nichten mit dem zum Connetable erhobenen Neffen des Luynes, begnügte sich aber im übrigen noch mit der bescheidenen Stelle eines „Surintendanten des Hauses der Königin-Mutter", über welche er eine immer größere Gewalt erlangte, und durch deren Verwenden er denn auch im Jahre 1622 den Cardinalshut, schon längst das Ziel seiner Wünsche, wirklich erhielt. Ludwig XIII. hegte von der frühesten Zeit an eine entschiedene Abneigung gegen Richelieu. Daher waren auch alle Bemühungen der verwitweten Königin, um ihm wieder eine Ministerrathsstelle zu verschaffen, lange vergeblich. Nachdem aber Luynes gestorben war (December 1621), gelang es der Maria von Medici, Richelieu's Gegner der Reihe nach zu stürzen und seinen Wiedereintritt in das Cabinet herbeizuführen. Durch ihn wähnte sie alle Staatsgewalt in ihre Hände zu bringen. Gewaltige Täuschung! Er war es, der später veranlaßte, daß sie im Auslande in der Verbannung sterben mußte.

III. Richelieu's Herrschaft. Der Zustand des französischen Staats war, wie sich aus dem bisher Gesagten ergibt, um diese Zeit im höchsten Grade niederschlagend. Die Hugenotten hatte man durch Verfolgungen dahin gebracht, daß sie wirklich einen Staat im Staat bildeten. Die Zügellosigkeit der Großen war unbeschreiblich. Die Finanzen befanden sich in der größten Unordnung. Statt des von Sully angesammelten Staatsschatzes von 17 (nach andern 40) Mill. Livres hatte man blos in den letzten sechs Jahren eine Schuldenlast von 50 Millionen angehäuft, und dies ungeachtet der Veräußerung vieler Domänengüter und ungeachtet einer Erhöhung der Steuern auf das Doppelte ihres frühern Betrags. Dabei hatte, was das Ausland betraf, die österreichisch-spanische Macht eine solche Ausdehnung erlangt, daß dem von derselben fast umzingelten französischen Staat die höchste Gefahr drohte. Hierzu kamen endlich noch die Hofcabalen, die Intriguen der herrschsüchtigen Maria von Medici, vor allem aber die Hindernisse, welche der König Ludwig bereitete, dem man nach der gewöhnlichen Weise immer von der „allerhöchsten Weisheit" vorredete, bis er diese Schmeichelei selbst glaubte und darum auch gern den Selbstherrscher spielen wollte.

Richelieu's Stellung war sonach nichts weniger als lockend. Und gewiß, hätte ihn nicht ein gewaltiger Ehrgeiz getrieben, wäre er sich dabei nicht einer außerordentlichen Geisteskraft bewußt gewesen, und hätte er endlich irgend Bedenken getragen, auch die allerverwerflichsten Mittel anzuwenden, wenn sie nur zum Ziel führten, so würde er ohne Zweifel auf jenen äußern Glanz verzichtet haben, der nur unter völliger Aufopferung der innern Ruhe und unter steter Gefahr seiner ganzen Existenz sich behaupten ließ.

Frankreich über alle andern Staaten zu erheben, galt ihm als die höchste Aufgabe. Zu diesem Behuf erschien es dem Cardinal unbedingt nöthig, dasselbe im Innern einig und stark zu machen, nach außen dessen Feinde zu schwächen und zu demüthigen. So entwickelte sich denn seine Politik dahin, daß er die Selbständigkeit der Hugenotten zu vernichten, alle unabhängige Macht des Adels zu zerstören und alle Mittel des gesammten Reichs in den Händen eines völlig absolut, völlig schrankenlos gebietenden Königs zu centralisiren suchte (an dessen Stelle freilich im Grunde er allein herrschte). Es war die vollendete Grundlage jenes Gebäudes, das man unter der Herrschaft Ludwig's XIV. anstaunte. In den auswärtigen Verhältnissen aber kam es am

meisten darauf an, der gewaltigen österreichisch-spanischen Macht auf allen Seiten Feinde zu schaffen, sie in jeder Weise zu schwächen und zu untergraben.

Es kann unsere Aufgabe nicht sein, alle historischen Vorgänge unter Richelieu's Ministerium der Reihe nach aufzuzählen. Wir begnügen uns, die zur Erreichung seiner Hauptzwecke dienenden Ereignisse gruppenweise zu überblicken.

Was zuerst sein Verhalten gegen die Hugenotten betrifft, so zeigte er sich anfangs, und selbst nach dem Kriege mit denselben vom Jahre 1625, nachgiebig und wohlwollend gegen sie, dermaßen, daß man ihn in Spottschriften aus dieser Zeit Le pontife des Calvinistes et le Patriarche des Athées nannte. Aber es war diese Milde, dieses Wohlwollen nichts als Berechnung und Schein. Daher dauerten sie nicht länger als bis Richelieu die nachgiebigern unter den Hugenotten von den hartnäckigern mehr getrennt [11]), sich selbst aber nach innen und außen vollkommen befestigt hatte und ein zur Unterdrückung jener Partei günstigerer Moment eingetreten war. So sehen wir denn, wie er absichtlich jenen Kampf herbeiführte, der mit dem Fall des gleich heldenmüthigen wie freiheitsstolzen Larochelle und infolge dessen mit Vernichtung der Macht der Hugenotten endigte. (S. das Nähere im Art. Hugenotten.) Allerdings verdient es Anerkennung, daß er, nachdem die politische Macht der Calvinisten gebrochen war, sie nicht als Fanatiker blindlings verfolgte und zu bekehren suchte. Daß ein Staat im Staat nicht geduldet werden konnte, versteht sich von selbst. Ohne solchen fortbestehen zu lassen, hätte man allerdings das große Princip der Gewissensfreiheit aussprechen und diesen wichtigen Grundsatz proclamiren können. Doch was in dieser Beziehung der Excalvinist Heinrich IV. nicht that, durfte man es von einem Cardinal der katholischen Kirche fordern? Es war zunächst der finstere, fanatische Ungeist jener Zeit, der solchen freiern Aufschwung fast unmöglich machte; und die nun einmal als politische Partei besiegten Calvinisten hätten sich Glück wünschen dürfen, wenn man sie ihrer religiösen Überzeugung wegen in der Folge nicht noch unendlich mehr unterdrückt hätte, als es unter Richelieu geschah.

Die Erreichung des zweiten Ziels Richelieu's: Unterwerfung des Adels unter die unbeschränkte Königsmacht, kostete einen längern und für ihn persönlich oft weit gefährlichern Kampf. In diesem Streit insbesondere sehen wir denn aber auch Mittel der unmoralischesten Art durch ihn angewendet. Was ihm dienen konnte, ward benutzt, nichts zu niedrig, nichts zu verwerflich erachtet. Nie ließ er eine Gelegenheit vorübergehen, um die Häuptlinge der Adelspartei, sei es einzeln oder in Masse, mit seinen zerschmetternden Blitzen zu treffen. Dabei kam es ihm trefflich zu statten, daß die Prinzen von Geblüt und die großen Seigneurs, mit sehr wenigen Ausnahmen, höchst nichtswürdige Menschen waren, Leute ohne Verstand und Kenntnisse, die sich ebenfalls zu jeder Schandthat privilegirt hielten. Daß ihre Macht gebrochen, ihren Gewaltthätigkeiten ein Ende gemacht, sie unter die allgemeinen Gesetze des Reichs gebeugt werden mußten, unterliegt nicht dem entferntesten Zweifel. Wol aber mochte es auf loyalere Weise geschehen als in Richelieu's Art. Freilich hätte man dabei auf eine volksthümlichere Grundlage sich stützen, man hätte dem sich erhebenden Bürgerthum Zugeständnisse machen müssen, die der alten, rein volksthümlichen Verfassung sich genähert, ebendarum aber auch die Herstellung eines absoluten, schrankenlosen Königthums unmöglich gemacht haben würden. Doch dies lag nicht in Richelieu's Absichten. Nur gegen oben, nicht gegen unten wollte er die Macht der Aristokratie beschränken; dem Volk gegenüber wollte er sie vielmehr als besondere privilegirte Kaste unbedingt aufrecht erhalten, als diejenige Kaste, auf die ausschließlich ein Theil des Königsglanzes herüberstrahle, und welche in einem Zustande des Überflusses und Prunkes (auf Kosten der Nation) erhalten werden müsse.

Damit nun wollte sich der hohe Adel nicht zufrieden geben; er begehrte das Fortbestehen jener Selbständigkeit, die längst einen Zustand wahrer Anarchie herbeigeführt hatte. So häuften sich denn offene Kämpfe und geheime Verschwörungen gegen Richelieu, wobei die leidenschaftliche Mutter und der machtbegierige Bruder des Königs sich besonders thätig zeigten. Der schlaue Priester widerstand allen. Die Königin-Mutter selbst ward zuletzt gefangen genommen; man ließ sie zwar entweichen, aber sie starb, vergleichsweise in Dürftigkeit, zu Köln, in der Ver-

---

11) Schon früher bestanden derartige Spaltungen unter ihnen. Zu den Nachgiebigern zählte man von früher her Sully und Mornay, und es wird denselben deswegen zum Vorwurf gemacht, daß sie der Vernichtung der hugenottischen Macht am meisten vorgearbeitet hätten. (Vgl. Capefigue, Richelieu, Mazarin, la Fronde et le règne de Louis XIV (Paris 1835—36), Thl. III—VIII.

bannung; Gaston, Herzog von Orleans, der eines solchen Königs würdige Bruder, ward dahin gebracht, daß er wiederholt diejenigen preisgab und opferte, welche seinen Verführungen gefolgt waren[12]); von den übrigen Vornehmen aber wurden zu verschiedenen malen viele abgeschlachtet, wobei feile und gewissenlose Richter, Richelieu's Creaturen, sich immer zur Mitwirkung bereit finden ließen; zudem trug der Cardinal kein Bedenken, sich auch auf andere Weise der ihm hinderlichen Personen zu entledigen. So ward der verhaftete Oberst Ornano wahrscheinlich gemeuchelmordet, der junge Graf Chalais nach einer geheimnißvollen Procedur enthauptet; gleiches Los erlitt in der Folge der Marschall Marillac, nachdem ihn Richelieu vor ein theilweise aus des Angeklagten persönlichen Feinden zusammengesetztes Gericht gestellt hatte, das in des Cardinals berüchtigter Wohnung zu Ruel seine Schlußsitzungen hielt; der letzte der Montmorency mußte auf dem Schaffot verbluten. Obgleich der König und der Cardinal selbst schon dem Tode ganz nahe standen, sah man doch beide die Hinrichtung Cinq-Mars' und de Thou's anordnen.[13]) Jede Gelegenheit wurde benutzt, dieser oder jener vornehmen Familie eines ihrer Glieder durch Hinrichtung zu entreißen; hatten sich solche Leute in einen Zweikampf eingelassen, so mußten sie sterben (so der Graf Chapelles und der Herzog von Bouteville); hatte einer bei dem Heer einen Nachtheil erlitten, so kostete es ihm das Leben (so dem Herzog von Lavalette und verschiedenen Befehlshabern befestigter Städte). Terrorismus war Richelieu's Mittel, den Adel in Unterwürfigkeit zu bringen und darin zu erhalten. Er, der hervorragende Diener der Kirche, hatte längst zuvor sich angelegen sein lassen, dem ohnehin rachgierigen König sogar in das Gewissen zu reden, daß die Fürsten sich einer schweren Verantwortung aussetzten, wenn sie zu milde seien im Bestrafen der Staatsverbrecher. Der Fürst müsse seine Macht zu dem Zweck gebrauchen, zu dem sie ihm von Gott anvertraut worden, nämlich den Staat in Ordnung zu halten, die Gewaltsamkeit der Mächtigen zu verhindern und böse Anschläge zu unterdrücken. Thue er das nicht, so belade er sich persönlich mit schwerer Schuld. Während ein Christ Beleidigungen nicht früh genug vergeben könne, könne ein König sie nicht schnell genug züchtigen; denn Gott habe die Rache in die Hände der Könige gelegt. Auch dürfe die Bestrafung nicht einer andern Welt überlassen bleiben, „denn der Staat hat keine Existenz nach dieser Zeit; sein Heil ist in der Gegenwart, oder null und nichtig." Die Gläubigkeit des Kirchenfürsten an eine andere Welt war offenbar nicht allzu fest!

Was den dritten Hauptplan Richelieu's betrifft, nämlich die Schwächung der österreichisch-spanischen Macht, so war dessen Verwirklichung nicht so ganz schwierig, wie es scheinen mag, wenn man nur auf die Ländermasse hinblickt, über welche sich die Herrschaft der Regierungen von Madrid und Wien erstreckte. Die Schwächung dieser Macht hatte bereits von selbst begonnen. Vermochte sie doch nicht einmal das kleine Holland oder das sich gleichfalls wieder selbständig erklärende Portugal unter ihre Gewalt zurückzubringen. Ein ganz unfähiger König (Philipp IV.) und neben ihm ein beinahe ebenso unfähiger Minister (der Graf Olivares) schadeten dem spanischen Reich mehr, als Richelieu vermochte. Bei dem Kampfe in Deutschland aber hing es von dem Zufall ab, daß sich in Gustav Adolf ein ausgezeichneter Feldherr fand, durch den die Demüthigung Österreichs herbeigeführt werden konnte. Richelieu bleibt jedoch das nicht zu gering anzuschlagende Verdienst, jener Macht Feinde geschafft und die tüchtigsten unter denselben alsbald aufgefunden zu haben, wobei er sich nicht darum bekümmerte, daß er in Deutschland die Protestanten unterstützte, während er sie in Frankreich niederdrückte; daß er, ein Cardinal, ein Fürst der römischen Kirche, es in Deutschland ganz offen mit deren Gegnern hielt.[14])

---

12) Mehr als einen dieser Unglücklichen hätte der elende Prinz retten können. Sobald aber eine der zu seinem Vortheil begonnenen Unternehmungen misglückte, bekümmerte er sich nicht mehr um diejenigen, welche für ihn alles gewagt hatten, sondern dachte nur noch daran, möglichst vortheilhafte Friedensbedingungen für sich persönlich zu erlangen. Dabei gab er förmlich die ungereimtesten Versprechungen. So machte er sich in der nach Montmorency's Niederlage zwischen ihm und Richelieu abgeschlossenen Übereinkunft ausdrücklich verbindlich: „À aimer tous les ministres du roi et particulièrement le cardinal de Richelieu!"

13) Richelieu, bereits auf den Tod erkrankt, lag zu Tarascon. Der vom Sterben kaum etwas entferntere König ließ sich zu ihm bringen und ein Bett in der Nähe des Cardinals für sich errichten. In dieser Lage nun wurden beide nicht müde, Todesurtheile und Proscriptionen zu decretiren. Da leuchtete kein Fünkchen von Milde, Nachsicht oder Erbarmen. Als Richelieu sich darauf nach Lyon bringen ließ, wurden die Gefangenen, deren Los bereits entschieden war, in einem dem seinigen angehängten Fahrzeuge unmittelbar nachgeschleppt. Ein eigenthümlicher Anblick!

14) Weit mehr Sorgen als dies machten dem Cardinal die weitstrebenden Plane Gustav Adolf's: und während er die Nothwendigkeit erkannte, denselben nachdrücklich zu unterstützen, um Österreich nie-

Um seine weitausreichenden Pläne zu verwirklichen, bedurfte Richelieu vor allem enormer Geldmittel. Es mußte deswegen natürlich eine seiner ersten Sorgen sein, den Finanzzustand Frankreichs zwar nicht im wahren Sinne zu verbessern, wol aber zu ordnen. Daß er verschiedene hohe Staatswürden, z. B. die Stellen des Connetable und des Admirals von Frankreich, aufhob, geschah weit weniger aus finanziellen als aus politischen Gründen, damit keiner der Adelichen die damit verbundene Macht erlange. Sein Hauptmittel war die Erhöhung und Vermehrung der Auflagen. So kam es denn auch, daß wir die französischen Staatseinkünfte, welche im Jahre 1609 unter Sully 32,571841 Livres betragen hatten, im Jahre 1642 (also 33 Jahre später) auf 117,597600 Livres hinaufgeschraubt finden.

Damit war denn natürlich auch die Möglichkeit erlangt, verhältnißmäßig für damals sehr große stehende Heere zu unterhalten. Es konnte die französische Regierung zu gleicher Zeit in Flandern, in Catalonien, in Italien und in Deutschland den Krieg führen, ja sogar, nach dem Ausdruck Richelieu's, sieben Armeen zu Land und zur See aufstellen. Auch verdient es einer besondern Erwähnung, daß der Cardinal zugleich der Schöpfer einer sehr ansehnlichen französischen Kriegsmarine ward, deren das Land bis dahin durchaus entbehrte.

Da Richelieu die Begründung des absolutistischen Systems in völlig maßlosem Umfang erstrebte, so zertrümmerte er allenthalben die noch vorhandenen schwachen Reste der alten volksthümlichen Einrichtungen. Die Generalstände wurden unter ihm nie mehr berufen; die selten versammelten Notabeln corrumpirte er dergestalt, daß sie blos verächtliche Werkzeuge seiner Gewalt waren; auch die Parlamente sahen sich allenthalben beschränkt; er achtete nicht auf ihre Protestationen, sondern ließ die Parlamentsräthe bei dem leisesten Widerstreben ohne Recht und Urtheil einkerkern oder verbannen. Ihre Befugnisse in politischen Dingen wurden vernichtet, eben jene Befugnisse, die ihnen die Könige einst so gern eingeräumt hatten, um durch sie die Repräsentativversammlungen zu verdrängen. Daß die alten Municipalrechte nicht mehr geachtet wurden, ergibt sich von selbst. Das Volk ohnehin galt dem Cardinal für nichts. Es ist gewiß bezeichnend, wenn wir sehen, wie er in seinem „politischen Testament" diese Grundlage des ganzen Staatsgebäudes kaum im Vorübergehen berührt. Während er in jenem Buch den Verhältnissen des Klerus nicht weniger als 12 Hauptabtheilungen widmet, gedenkt er des Volks nur in einer kaum zwei Seiten füllenden Unterabtheilung. Und in welcher Weise? „Alle Politiker", so beginnt er wörtlich, „sind einig darüber, daß, wenn sich die Völker zu wohl befinden, es unmöglich sein wird, sie in den Schranken ihrer Pflicht zu halten." Sie müssen deswegen immer durch eine gewisse Nothwendigkeit, einen Zwang, innerhalb ihrer Verhältnisse eingeengt bleiben; man darf sie nie „la marque de leur sujétion", also das Brandmal ihrer Knechtschaft, vergessen lassen; „man muß sie mit den Mauleseln vergleichen, die, an das Lastentragen gewöhnt, durch eine lange Ruhe mehr verderben als durch die Arbeit"; nur möge sie der Fürst nicht überladen! Wir kennen nichts, wodurch die Verwerflichkeit der Politik Richelieu's schärfer bezeichnet werden könnte als durch diese kurzen Aussprüche. Und das Verfahren während seiner ganzen Herrschaft beweist, daß es ihm Ernst war mit diesen Äußerungen.

Bei dieser Grundanschauung Richelieu's begreift es sich natürlich, wie sein ganzes Streben dahin ging, einen asiatischen Herrscherdespotismus in Frankreich herzustellen. So isolirte er den Thron von der Nation im allgemeinen und von allen einzelnen Ständen und Personen insbesondere. Kein Verdienst konnte und sollte Anerkennung finden und zu Würden gelangen, wenn es sich nicht zuvor erniedrigte vor dem Throne. Am meisten Zugeständnisse gewährte er der katholischen Geistlichkeit; man erstaunt, in seinem politischen Testament zu lesen, wie er dem König, wenn auch nicht das förmliche Aufgeben, doch beinahe durchgehends die Nichtbenutzung der seit langen Zeiten der französischen Regierung zustehenden Befugnisse gegen den Klerus anräth. Das Recht der Appellationen wegen Misbrauchs der geistlichen Gewalt (der appels comme d'abus) bekämpfte er grundsätzlich, es für verwerflich erklärend, daß die Leute, welche sich „Gott gewidmet haben", von der weltlichen Jurisdiction nicht absolut befreit seien. Anders

---

derzuwerfen, sann er gleichzeitig darauf, dessen Macht derart beschränkt zu halten, daß dem Schwedenkönig die Mittel zur Verwirklichung seiner gewaltigen weitern Entwürfe möglichst fehlen sollten. In seinen Denkwürdigkeiten schildert Richelieu den nordischen Herrscher als einen Mann von ungemessenstem Ehrgeiz, der beabsichtigt habe, nach Unterjochung Deutschlands in Italien einzudringen, den Papst zu stürzen und die katholische Religion zu vernichten. Der Cardinal traf zum voraus Maßregeln, das Ungestüm des Eroberers zu bändigen. Dem römischen Hofe gegenüber machte er geltend, daß, während er Gustav Adolf in Deutschland unterstütze, er ihn damit von Italien abhalte.

benahm sich Richelieu allerdings, wenn die Geistlichkeit seinen persönlichen Absichten in einem speciellen Fall entgegentrat. Aller Religionseifer, alle Bemühungen des Klerus vermochten ihn nicht abzuhalten, die Protestanten in Deutschland zu unterstützen. Seine diplomatischen Erklärungen an den römischen Hof waren, wie die von ihm hinterlassenen „Memoiren" beweisen, zuweilen sehr entschieden. So finden wir einen Fall aufgezeichnet, in welchem Papst Urban VIII. eine der seinigen entgegengesetzte Ansicht behauptete und, als die Religion berührend, im Sinne des römischen Stuhls durchzuführen suchte. Da gab denn Richelieu dem französischen Gesandten zu Rom die Gegengründe an, vermittels welcher derselbe das Oberhaupt der Kirche anders stimmen sollte; er schloß aber seine Instruction mit den Worten: „Nach Anführung aller dieser Gründe wird man zu verstehen geben, daß, ungeachtet der übeln Laune Sr. Heiligkeit, der König nicht vor aller Welt zurücktreten wird, und daß die Klugheit oft gebietet, Dinge gutzuheißen, die man nicht verhindern kann."

Richelieu's Charakter war unzweifelhaft von der häßlichsten Art. Ein maßloser Ehrgeiz trieb ihn mit unwiderstehbarer Gewalt. Er strebte nach Macht und Glanz bei der Mitwelt, nach Ruhm in der Geschichte. Seine Prachtliebe und Prunksucht waren außerordentlich. Er hatte einen Hof glänzender als der der meisten Fürsten; derselbe kostete jährlich 4 Mill. Livres. Dabei häufte sich der Cardinal ein für damals enormes Vermögen an.[15]) Grausam aufs äußerste, ruhte er bei keinem seiner Feinde vor dessen völliger Vernichtung. Seine Rachsucht ging bis ins Kleinlichste. Nie vergab er es, wenn jemand einen Spottvers auf ihn verfaßt hatte. Verschiedene dieser Verfasser sollen verschwunden sein, ohne daß man je erfuhr, was aus ihnen geworden. Bekannt ist die Geschichte des unglücklichen Urbain Grandier, Kanonikus zu Loudun, der sich jenes Vergehens schuldig gemacht und gegen den der Cardinal später einen Proceß unter dem Vorwand einleiten ließ, er habe die Nonnen des dortigen Ursulinerinnenklosters behert; eine Anklage, auf welche hin die besonders auserwählten Richter den Unglücklichen zum Feuertode verdammten! Dabei war Richelieu stets voll von Heuchelei. Nie drohte seinen Gegnern größere Gefahr, als wenn er sich ihnen freundlich und gnädig zeigte. Wegen der auf seine Weisung hin Verurtheilten drückte er hintennach das lebhafte Bedauern aus, indem er sich unwissend in der Sache stellte und die ganze moralische Verantwortlichkeit in den Augen der Welt auf die allerdings mitschuldigen Richter zu wälzen suchte. Mistrauisch gegen jedermann, selbst die ihm treuest Ergebenen, stellte er bei den Armeen zwei oder drei Marschälle zugleich an, die der Reihe nach befehligten. Er miskannte keineswegs, daß mehrere Oberbefehlshaber selten eine Angelegenheit gut führen; dies kümmerte ihn aber weniger, als daß er sich vermittels seines Systems beider Heerführer versicherte, indem insgeheim einer gegen den andern an ihn berichtete, wie er dies ausdrücklich in seinen „Memoiren" angibt. Seine Eitelkeit kannte ebenfalls keine Grenze. Sie war es übrigens auch, die ihn zur Gründung der Französischen Akademie veranlaßte, deren Autorität er jedoch schamlos misbrauchte. Auf seine Weisungen mußte dieselbe z. B. Corneille's „Cid" höchst absprechend beurtheilen, weil der Dichter es von sich wies, den Schmeichler des Cardinals zu machen. Die Mehrzahl der ersten Akademiker fand sich immer mit Verfertigung von Pamphleten zu Gunsten Richelieu's beschäftigt! Zu allen diesen Fehlern kam noch, daß der Cardinal voll von Aberglauben war. Er glaubte fest an Sterndeuterei und Vorhersagungen, womit er seine Leichtfertigkeit in moralischer Hinsicht, seine Sitten- und Gewissenlosigkeit in jeder Beziehung bestens in Einklang zu bringen wußte. (Es war also keine „Freigeisterei", die ihn zur höchsten Immoralität verleitete.) Wie ungemein er in jenen Dingen befangen war, beweisen selbst seine „Memoiren", in denen er bei jedem ungewöhnlichen Ereigniß eine Reihe von Vorausverkündigungen und mysteriösen Erscheinungen anzugeben weiß, deren umständliche Aufzeichnung er sich zur besondern Aufgabe gemacht zu haben scheint.[16])

Allerdings muß zur Entschuldigung Richelieu's angeführt werden, daß manche seiner Fehler nur durch die Verhältnisse am Hofe sich in ihrer vollen Häßlichkeit entwickelten. Viele Dinge, die einen entschiedenen Tadel verdienen, würden unter andern Zuständen entweder gar nicht oder doch nur in sehr gemindertem Maß zum Vorschein gekommen sein. Freilich erinnert man sich

15) Man hat die Nachweise aufgefunden, daß seine „Domänen" (im Jahre 1634) 502807 Livres ertrugen.

16) Mémoires du cardinal de Richelieu, sur le règne de Louis XIII, abgedruckt in der Collection de mémoires relatifs à l'histoire de France depuis l'avénement de Henri IV jusqu'à la paix de Paris en 1763 (Paris 1823), Bd. XXI, XXII fg. Bezüglich der Ermordung Heinrich's IV. erzählt er auf mehr als sechs Seiten nichts als mirakulöse Erscheinungen, die er auf das Ereigniß bezieht.



dabei immer wieder, daß gerade Richelieu es war, welcher die hierzu führende absolute Herrscher=gewalt am meisten begründete. Es war also gerade wieder sein eigenes Werk, das ihn zu Ab=scheulichkeiten beinahe nöthigte!

Wie dem aber sei, so lohnt es sich wol der Mühe, etwas länger bei jenen Zuständen zu verweilen, da sich eben hieraus deutlich ergibt, wohin die Verwirklichung der Lehre von der schrankenlosen Königsgewalt führt.

Ludwig XIII. war, wie mehrfach bemerkt, ein sehr beschränkter Mensch. Die bei Fürsten so alltäglich gewordene Schmeichelei, welche jede unbedeutende, oft sogar jede alberne Bemerkung, wenn sie nur aus königlichem Munde kommt, als „allerhöchste Weisheit" zu preisen sich angelegen sein läßt, hatte auch in König Ludwig die Meinung begründet, daß er wirklich das sei, was man ihm immer vorsagte. Er hielt sich für einen ausgezeichneten Staatsmann. Darum wollte er aber auch selbst regieren und meinte, alles müsse nach seinem Willen gehen. Daß er sich niemals zu den weitaussehenden Ideen Richelieu's zu erheben vermochte, läßt sich errathen. Je mehr er von den staatsmännischen Talenten des Cardinals hörte, desto eifersüchtiger blickte er auf ihn [17]); wollte er doch die Sonne der Weisheit sein, um die sich die ganze Welt bewegen sollte! Darum schuf er dem Cardinal oft die ungereimtesten Hindernisse. Ohnehin hegte er von der frühesten Berührung mit Richelieu her einen entschiedenen Widerwillen gegen denselben. So kann man sich denn wenigstens ein schwaches Bild von den Annehmlichkeiten der Stellung des Cardinals entwerfen und von dem innern Glück, das der durch ihn großgezogene Absolutismus ihn selbst genießen ließ. Gleichwol brachte es Richelieu dahin, daß ihn der Herrscher trotz aller Abneigung fast für unentbehrlich hielt.

Der König wollte alles sehen, alles kennen, über alles selbst entscheiden. Deshalb durfte Richelieu nie es wagen, einen Plan auszuführen, ohne den Selbstherrscher davon unterrichtet und dessen Genehmigung erlangt zu haben. Er mußte im Geheimen Rath die entmuthigendsten, absurdesten Einreden nicht nur anhören, sondern auch dem Schein nach als „allerhöchste Weisheit" verehren; er war gehalten, in der Regel des Morgens im Schlafzimmer des Königs sich einzufinden und hier, vor dem Bett desselben auf den Knien liegend, ihm seine Entwürfe vorzutragen; in dieser sklavischen Haltung mußte das Genie des Cardinals den Eigensinn und die Beschränktheit des Selbstherrschers zu besiegen oder vielmehr ihn zu täuschen suchen. Denn vermittels seiner hündisch=höfischen Geschmeidigkeit nach oben strebte Richelieu soviel möglich es dahin zu bringen, daß der König meinte, der Cardinal vollziehe doch nur seinen, des Königs, Willen und Befehl, von ihm gehe alles aus; eine Taktik, die sich auch noch in Richelieu's Dedication seines „politischen Testaments" kundgibt, worin er alle durch ihn erlangte Erfolge unbedingt der „allerhöchsten Weisheit" beimißt, er, der am besten wußte, welchem unfähigen Menschen er dieses Lob spende!

Aber nicht blos gegen die selbstherrischen Gelüste Ludwig's, sondern auch gegen dessen Bigotismus und andere Vorurtheile hatte er fortwährend zu kämpfen. Der eifrige Theil des Klerus konnte ihm die Unterstützung der Protestanten in Deutschland nie vergeben und suchte auf alle Weise eine Änderung des Systems durchzusetzen. Der Beichtvater des Königs, Pater Caussin, that in dieser Beziehung nicht nur selbst sein Möglichstes, sondern wußte auch in anderer Art auf den Monarchen einzuwirken. Das Hoffräulein von Lafayette hatte ihm als ihrem Beichtvater reumüthig eine Liebschaft mit dem König bekannt. Der Priester aber, weit entfernt, sie in ihren guten Vorsätzen zu bestärken, forderte sie im Gegentheil auf, das Verhältniß fortzusetzen, um den Herrscher von der Unterstützung der Ketzer abzulenken, wodurch sie ein glorreiches Werk vollbringen werde. [18]) Auch solchen Stürmen wußte der schlaue Cardinal mit Hülfe großer theologischer Gutachten Trotz zu bieten, zu deren Abfassung er geistliche Notabilitäten mit Pomp zu berufen pflegte.

---

17) Sehr treffend bemerkt Chevalier Gilbert de Mezlhiac, der Verfasser der Schrift: Essai comparatif entre le cardinal duc de Richelieu et Will. Pitt (Paris 1816), unter anderm: „Louis XIII, dont toutes les idées étoient bornées, ne pouvoit s'elever a la hauteur des conceptions de son ministre: honteux et chagrin de l'ascendant que Richelieu avoit pris sur lui, il s'en vengeait en le contrariant etc." In den Mémoires de Madame de Motteville lesen wir: „Jaloux de la grandeur de son ministre, il (Louis XIII) commença de le haïr, dès qu'il vit l'extrême autorité qu'il avoit dans son royaume."

18) Das Hoffräulein ging später in das Kloster zu Versailles. Auch da besuchte sie der König noch häufig, und diese Klosterbesuche machten dem Cardinal mehr Sorgen als alle übrigen Angelegenheiten Europas!

Nicht minder unsicher war Richelieu's Stellung durch die fortwährenden Angriffe von seiten der Königin-Mutter und des Herzogs von Orleans. Einmal war sein Sturz bereits entschieden. Während sich aber die Höflinge in Masse nach dem Palast Luxembourg zur Maria von Medici drängten, ihr Glück wünschend und den gestürzten Minister schmähend, hatte sich dieser in aller Stille nach Versailles begeben und es war ihm gelungen, die Plane seiner Feinde im nämlichen Moment völlig zu vereiteln, in welchem diese bereits im Übermuth des Sieges schwelgten. Der berühmt gewordene 11. Nov. 1630, „la journée des dupes", endigte mit Verbannungen, Hinrichtungen und Verfolgungen anderer Art.

Nachdem es dem Cardinal gelungen war, die verwittwete Königin zu stürzen, machte er es sich zur Angelegenheit, zu verhindern, daß sie je wieder zur Macht gelangen und ihm gefährlich werden könne; er ließ nie mehr eine Verständigung zwischen Mutter und Sohn zu Stande kommen. Plagten den König Gewissensbisse über dieses unnatürliche Verhältniß, so versah sich der Fürst der Kirche alsobald auch darüber mit zweckdienlichen theologischen Gutachten, welche mitunter die berühmtesten Priester Frankreichs so auszustellen sich herbeiließen, wie der Cardinal ihrer bedurfte.

Was hatte er aber zu gewärtigen, wenn (der so lange kinderlose) Ludwig XIII. ohne Hinterlassung einer legitimen Nachkommenschaft vor ihm gestorben wäre, während der präsumtive Thronfolger (Gaston, Herzog von Orleans) ein rachgieriger Mensch, sein offen erklärter, ihn auf den Tod hassender Feind war? Richelieu's „Memoiren" enthalten beachtenswerthe Andeutungen, wie er sich in dieser Beziehung zu sichern suchte, indem er das unmittelbare Interesse des Königs mit in seine Sache zu ziehen wußte. Es war im Jahre 1634, als der Herzog von Orleans sich nach Flandern begab und einen Bund mit den Spaniern schloß. Der Cardinal entwarf in aller Stille den kühnen Plan, nöthigenfalls die Thronfolge zu ändern; er wagte es sogar, den König zum Vertrauten dieses Planes zu machen. „Il faut", sagte er demselben nach einer langen Verhandlung, „il faut que les partisans de Monsieur puissent juger que s'ils faisoient vaquer la succession par mauvaise voie, ils trouveroient au pied du trône des vengeurs d'un tel crime, et qu'ils aient lieu de douter s'ils pourroient même l'obtenir sans dispute, lorsqu'elle viendroit à vaquer par voie ordinaire." (So steht es mit dem absoluten Herrscherthum, eines Ministers wegen soll die Thronfolgeordnung umgestürzt werden; denn daß der Cardinal nur seiner selbst, nicht des Königs wegen diesen Plan entwarf, daß er an solches Project nie gedacht hätte, wenn der präsumtive Thronfolger sein Gönner gewesen wäre, erkennt man von selbst.)

Gerade so wie in diesem Fall wirkte bei zahllosen andern Vorkommnissen die Unsicherheit, in welcher sich unter der Herrschaft des Absolutismus ein jeder befindet, auf die Verhältnisse. Namentlich hat Richelieu an einer Stelle seiner Denkwürdigkeiten einige Äußerungen sich entschlüpfen lassen, die einen klaren Blick auf die Stellung der ausgezeichnetsten Staatsmänner unter dem unbeschränkten Königthum gewähren. Es sind dies die Stellen seiner Schrift, in denen der Cardinal die Ermordung Wallenstein's bespricht. Ein deutscher Geschichtschreiber des Dreißigjährigen Kriegs hat in diesen Stellen nichts anderes als Beweise der Heuchelei erblickt, durch welche Richelieu sein geheimes Einvernehmen mit dem Friedländer zu verdecken suche.[19] Wir finden in jenen Äußerungen des Bedauerns über den Mord des großen Feldherrn gerade das Gegentheil der Heuchelei: eine so lebendige, innige Theilnahme, wie sie nur aus dem Gefühl einer selbsteigenen gleich unsichern und gefährlichen Stellung hervorgehen konnte. Richelieu besaß in Frankreich eine ebenso große Macht wie Wallenstein in Österreich; Ludwig XIII. war von ähnlichem Charakter wie Kaiser Ferdinand II.; das, wozu der eine gebracht worden war, konnte wol auch beim andern einmal geschehen. Darum führt der Cardinal so entschieden die Vertheidigung des Friedländers. Der Mann, so urtheilte er, welcher so oft sein Leben für seinen Herrn aufs Spiel gesetzt, der mehr für denselben gethan hatte als irgendein anderer Mensch von der Welt, der von ihm selbst so gewaltig erhoben worden, er muß nun auf Befehl dieses Herrn eines unnatürlichen Todes sterben! Der Kaiser untersuchte nicht einmal, ob sein Verdacht irgend gegründet sei; ein Verdacht, der um so unwiderlegbarer erwiesen werden mußte, als Wallenstein gegen den Zweifel (an seiner Treue) mit der Hinweisung auf tausend Thatsachen antworten konnte, wie er seinem Fürsten (factisch) gedient habe. Doch dem sei wie ihm wolle (so ungefähr fährt der Cardinal in seiner Denkwürdigkeit fort), es ist eine traurige Erscheinung im

19) Es ist dies schon darum nicht glaubwürdig, weil Richelieu's Memoiren durchaus nicht für das größere Publikum bestimmt waren.

Leben, daß, wenn allerdings der Herr nur selten einen guten Diener findet, dem er vollkommen vertrauen darf, hinwieder ein guter Diener noch weit seltener einen Herrn trifft, auf den er sich ganz verlassen darf. „Der Geist eines Fürsten ist eifersüchtig, mistrauisch und leichtgläubig; er besitzt alle Macht, seine üble Laune an ihm auszulassen; es wird zum Verbrechen, sich darüber nur zu beklagen, und, um dem Fürsten zu gefallen, verkleidet ihn jeder, und zwar noch mit der Maske der Gerechtigkeit, die Handlungen seiner Grausamkeit oder seiner mistrauischen Eifersucht." So sind die Früchte der unbeschränkten Herrschermacht! Jener Mann, der am meisten gethan zur Begründung des Absolutismus in Frankreich, der damit ein nur allzu bereitwillig nachgeahmtes Vorbild für alle übrige Staaten Europas aufstellte; er selbst mußte erzittern bei dem Gedanken, wie die schrankenlose Willkürherrschaft ihn selbst, ihren eifrigsten Beförderer, in einem einzigen Augenblick auf die schmachvollste Weise vernichten könne! Und wirklich verdankte es Richelieu, nächst seiner Gewandtheit und Schlauheit, zumeist doch nur dem Zusammentreffen seltener günstiger Umstände, daß er in seiner Stellung sich zu behaupten vermochte; er verdankte es zumeist dem Glück, das seine Unternehmungen begünstigte; die Erfolge waren es, die ihm beim König als mächtigste Stütze dienten; eine bedeutende äußere Niederlage hätte seinen Untergang zur Folge gehabt. Und wie konnte er sich gegen eine solche sicherstellen?

Der Zufall wollte es, daß Maria von Medici, Richelieu und Ludwig XIII. — jene drei Menschen, welche, obwol völlig ungleich an Fähigkeiten, doch ziemlich gleich an Verworfenheit des Charakters, so lange mit- und gegeneinander auf der Schaubühne des Lebens aufgetreten waren — auch fast gleichzeitig vom Tode ereilt wurden. Maria von Medici starb (wie wir gesehen haben zu Köln in der Verbannung) am 3. Juli 1642, Richelieu am 4. Dec. des nämlichen und Ludwig XIII. am 14. Mai des nächstfolgenden Jahres.[20])

Richelieu's Hinscheiden erfolgte für ihn selbst gerade zur rechten Zeit. Noch befand er sich inmitten seines Glanzes, auf dem Gipfel seiner Macht; schon stand aber ein Herabsinken bevor, seine Autorität fing an zu wanken. Hätte Richelieu nur ein halbes Jahr länger gelebt, so wäre es wahrscheinlich um jene glänzenden Verhältnisse geschehen gewesen. „Eine so gewaltsam verkehrte und unnatürliche Lage der Dinge", sagt Capefigue, „konnte wol kaum von Bestand sein." In allen Ständen hatte sich der Haß gegen Richelieu aufs höchste gesteigert; sozusagen, jedermann wünschte zu seinem Sturze beizutragen; wie wenig er sich aber gerade in dieser Zeit auf die Stütze des Königs verlassen konnte, geht daraus hervor, daß dieser Fürst beim Ableben des gewaltigen Ministers sich darin gefiel, die Gassenhauer auf dessen Tod mit seinen Kammerdienern abzusingen[21]); freilich zugleich auch ein Zeichen königlicher Dankbarkeit für alles dasjenige, was der Cardinal zum Vortheil des absoluten Herrscherthums gethan hatte!

IV. Mazarin. Mit Richelieu's Tode, so hoffte man sehr allgemein, werde auch das von ihm begründete System zu Grabe gehen. Und wirklich würde dies theilweise der Fall gewesen sein, wäre nach seinem Ableben nicht ein Mann an das Staatsruder gelangt, der, wenn auch mit Modificationen, nicht nur auf das gleiche Ziel hingesteuert hätte, sondern dabei gleichfalls klug und kräftig genug gewesen wäre, die Klippen zu umschiffen und den Stürmen zu widerstehen. Dieser Mann war Mazarin. Obwol er an Talent, Thatkraft und Genialität seinem Vorgänger entschieden nachstand, kann doch des Systems des einen nicht gedacht werden, ohne den andern, der dasselbe vollendete, mindestens zu erwähnen. Wir können uns indeß bezüglich

---

20) Richelieu's letzte Lebenstage bieten das gewöhnliche Bild eines sterbenden Tyrannen dar. „Er erkennt die Gefahr, in der er schwebt; sein gepreßtes Herz ängstigt sich fortwährend mit dem Schreckbild eines gewaltsamen Endes; dagegen nun müssen seine Garden (er hatte eine eigene Leibwache) alle Thore des Palastes bewachen; fast niemand erhält mehr Zutritt zu ihm, kaum noch der bewährte Freund (wenn Richelieu anders einen solchen besaß!) oder der Diener des Hauses. Vor allem ist er auf Absetzung der königlichen Gardekapitäne bedacht, die sich (wie er meint) gegen sein Leben verschworen haben. Aber der König will sich nicht dazu verstehen; erst nachdem der Cardinal droht, sich nach dem Havre zurückzuziehen, gibt Ludwig nach." „Die letzten Tage Richelieu's", so berichtet ein anderer Geschichtschreiber, „sind durch schwere Sorgen und körperliche Leiden getrübt; nirgends kann er Ruhe finden, Schmerz und Erschöpfung verzehren ihn. Dazu kommt eine beständige Todesangst, in der er schwebt; immerfort sieht er sich von Gift und Dolch bedroht. Fast alle seine Anhänger haben ihn verlassen. Mit gewaltiger Ängstlichkeit läßt er sich die Sterbesakramente ertheilen u. s. w." (Vgl. Capefigue, „Richelieu, Mazarin, la Fronde et le règne de Louis XIV.)

21) In den Mémoires de l'abbé de Choisy lesen wir: „Richelieu domina par la terreur l'esprit de son maître, qui l'estimoit, qui le craignoit, et qui ne l'aimoit pas, jusque là qu'il fut le premier à chanter avec ses valets-de-chambre les vaudevilles que le peuple fit sur la mort de ce grand ministre."

seiner kurz fassen, da er nicht als Gründer, sondern eben nur als Fortsetzer einer neuen Ordnung der Dinge erscheint und die Geschichte der einzelnen Vorfälle unter seiner Verwaltung uns hier nicht interessirt.

Jules Mazarin (oder vielmehr Mazarini), der Angehörige einer sicilischen Adelsfamilie, wurde am 14. Juli 1602 zu Piscina in den Abruzzen geboren. Obwol zum Theologen gebildet, führte er doch früh schon die Waffen (im Veltlin) und bewies bei dieser Gelegenheit auch seine diplomatische Befähigung, wodurch er dem Cardinal Richelieu bekannt wurde. Von jetzt an benutzte er seine Stellung im päpstlichen Dienst, um im Sinne Frankreichs zu wirken, in dessen Sold er sich insgeheim begeben hatte. Richelieu berief den schlauen Italiener im Jahre 1639 für immer nach Paris und soll ihn sterbend dem König als den geeignetsten Mann zur Fortführung der Staatsgeschäfte empfohlen haben. Wie dem sei, bald nach dem Tode Ludwig's XIII. gelangte Mazarin zu einer ministeriellen Allmacht, so groß wie die Richelieu's gewesen war, und obwol zweimal gestürzt, wußte er doch stets die nämliche Stellung wiederzuerlangen, sodaß auch er später inmitten seines Glanzes starb (9. März 1661).

Mit Richelieu's Regierungsweise waren, wie wir gesehen haben, so ziemlich alle Stände unzufrieden, das Volk ebenso wol wie der hohe Adel. Nach seinem Ableben schienen die Zeit und die Verhältnisse günstig, um das Joch des Absolutismus, das sich bisjetzt zunächst in der ministeriellen Machtvollkommenheit kundgab, abzuschütteln; es war ohnehin eine Periode allgemeiner Bewegung, namentlich bildete die beginnende englische Revolution ein zur Nachahmung, wenigstens im kleinen, anlockendes Beispiel. Die Minderjährigkeit des Königs (Ludwig's XIV.) und die dadurch herbeigeführte Regentschaft einer zur Leitung der Staatsgeschäfte unfähigen Frau, der Anna von Österreich, waren überdies geeignet, die Parteien anzuspornen, ihre Kräfte zu versuchen. So entstand die Fronde. Prinzen, Seigneurs, Volk und namentlich auch das Parlament erhoben sich, um das herrschende System zu stürzen. Mit Unrecht hat man diese Bewegung als unbedeutend betrachtet. Allerdings entbehrten die Unzufriedenen eines innern Vereinigungs- und Haltpunkts, ihr Streben war nach zu verschiedenen Zielen gerichtet. Dessenungeachtet konnte es keineswegs als eine leichte Aufgabe angesehen werden, das Regierungssystem in der bisherigen Weise gegen diese allseitigen Angriffe aufrecht zu erhalten und dasselbe noch fester zu begründen. Geschickt wußte Mazarin den einzelnen Klassen der Unzufriedenen meistens unerwartet die Häupter zu entreißen. Er (obwol Cardinal wie Richelieu) bekümmerte sich dabei sowenig wie dieser um die Moralität der anzuwendenden Mittel, was zum Ziel führen mochte, war ihm erwünscht. Wenn er sich mehr der List als, wie sein Vorgänger, der Gewalt bediente, so entsprach dies allerdings mehr seinem Charakter, mitunter aber auch der veränderten Stellung und der veränderten Lage der Dinge. Dazu trug der Umstand nicht wenig bei, daß Mazarin als Fremder einen schwerern Stand hatte; jedenfalls verdient es Anerkennung, daß, während Richelieu so viele Gegner gewaltsam des Lebens beraubte, Mazarin auch nicht das Blut eines einzigen vergoß. Er war ein Mann nicht sowol der Gewalt als vielmehr der Transactionen.

Indeß, das Richelieu'sche System ward nach innen und außen aufrecht erhalten. Die Kämpfe, welche Mazarin zu führen hatte, waren nur dem Namen nach andere als die frühern. Wir gehen nicht auf Einzelheiten ein, sondern beschränken uns, die Hauptergebnisse derselben als Zeichen der Vollendung der Richelieu'schen Grundidee hier anzuführen. Es sind dies: 1) Die Vernichtung der Macht der Parlamente. Hatte man sich anfangs von seiten der Regierung dieser Corporation bedient, um die alten Repräsentativversammlungen dieses Namens zu umgehen, so schränkte man sie nunmehr auf die Befugnisse bloßer Gerichtshöfe ein, denen man gar keine Autorität in politischen Dingen und überhaupt in Staatsangelegenheiten zugestand. 2) Vernichtung der Provinzial- und der Communalfreiheiten. Die Centralisation aller Gewalt in einer einzigen schrankenlos gebietenden Hand ließ den Fortbestand localer Selbständigkeit nicht ferner zu. 3) Vernichtung der Selbständigkeit des Adels der Regierung gegenüber. Die Prinzen und die Seigneurs wurden unbedingt der absoluten Herrschaft unterworfen; nur gegen das Volk behielten sie ungeschmälert ihre angemaßten Privilegien zu dessen Bedrückung und Aussaugung.

Um der absoluten Macht nach innen und außen stets eine beherrschende Stellung zu sichern, geschah mehr als je zuvor für Erhaltung eines bedeutenden stehenden Heeres. Mazarin, der Theolog und Cardinal, war ein geschickterer Schöpfer und Erhalter der Armeen als die eigentlichen Generale; ja er verstand es, größere militärische Erfolge zu erlangen als jene Leute vom Fach. Er erkannte nämlich besser als alle andern, wie sehr es darauf ankomme, daß es nicht an

Geld, Lebens- und Kriegsbedürfnissen für die Truppen fehle. Indem er in der Regel und soweit es von ihm abhing, sorgsam hierauf bedacht war[22]), befanden sich seine Soldaten meistens, insbesondere bei den Kämpfen im Inlande, in einem Zustande, daß namentlich die Edelleute ihnen nicht zu widerstehen vermochten. Allerdings hatte auch in dieser Beziehung Richelieu den Grund gelegt; doch bewies sich Mazarin so geschickt und eifrig, als ob der Krieg sein eigentliches Element sei. Auch dauerten unter ihm die Erfolge fort, welche man zuvor in den auswärtigen Kämpfen erlangt hatte, und ebenso wie der Westfälische Friede (1648) dem französischen Reich das schöne Elsaß verschaffte, so erlangte es durch den Pyrenäischen (1659) sehr bedeutende Theile der Grafschaften Artois, Flandern und Hennegau, dann des Herzogthums Luxemburg und des Landes zwischen der Sambre und Maas, endlich an den Pyrenäen Perpignan, Roussillon und Conflans. Mazarin ist eigentlich der Erfinder der Theorie von der „natürlichen Grenze", wie die Franzosen dieselbe verstehen. Er strebte nebst dem Elsaß auch Lothringen, die Freigrafschaft und die spanischen Niederlande (Belgien) mit Frankreich zu vereinigen und setzte auseinander, erst im letzten Fall wäre Paris, das Herz der Monarchie, durch ein unüberwindliches Bollwerk gesichert und die Wiederkehr des Schreckens von Corbie für immer abgewendet. Im Grunde war auch dies schon Richelieu's Gedanke, nur konnte dieser noch nicht so bestimmt nach der auch von ihm gewünschten „Rheingrenze" streben.

Blicken wir nun aber von allen politischen Dingen hinweg auf die innere Lage Frankreichs, auf den Zustand der Nation, so stellt sich uns ein Bild dar, das nichts weniger als erfreulich genannt werden kann. Sehr richtig hat ein französischer Geschichtschreiber[23]) bemerkt: „Mazarin, ein guter Politiker, aber schlechter Verwalter, ließ (bei seinem Tode) Frankreich mehr geachtet nach außen als blühend im Innern zurück. Er hatte nichts gethan, den Nationalreichthum zu vermehren, und war nur auf Bereicherung seiner selbst sowie seiner drei Neffen und sieben Nichten ausgegangen, sodaß er mehr als 100 Millionen unsers Geldes in seiner Familie anhäufte. Der Mangel bei den Staatskassen machte diesen Überfluß noch gehässiger." Nach dem Zeugniß von Zeitgenossen[24]) bediente er sich der unwürdigsten Mittel, um sich zu bereichern; er verkaufte Ämter und Würden, weltliche und geistliche Stellen; alles war feil, selbst die Gerechtigkeit. Die Ehrenauszeichnungen wurden im ungeheuersten Übermaße verliehen.[25]) Corruptionen jeder Art erfolgten in Masse. Der Cardinal war sehr zufrieden, wenn er den Unwillen der Großen, namentlich der Prinzen, durch Geldverwilligungen befriedigen konnte; von Natur feig, suchte er diejenigen, welche ihm imponirten, am liebsten mit dem Vermögen des Staats zufrieden zu stellen; wer Furcht einflößte, konnte gewiß sein, alles von ihm zu erlangen. Daß die Finanzen des Landes in die grenzenloseste Unordnung geriethen, daß man den gewöhnlichen Beamten nicht einmal ihre Besoldung auszahlen konnte, daß das Einkommen des Staats zum voraus consumirt ward, daß man Vorschüsse darauf mit 15 Proc. verzinste, dies alles sowie die eingetretene enorme Noth des Volks bekümmerten den Cardinal wenig oder nicht!

V. Indem wir schließlich die Totalität der Leistungen Richelieu's und Mazarin's überblicken, können wir allerdings einem geistvollen neuern französischen Geschichtschreiber nicht beistimmen, insofern derselbe ein besonderes Gewicht darauf legt, jene beiden sozusagen allmächtigen Minister hätten nicht einen einzigen wahrhaft neuen Grundgedanken aufgestellt. Allerdings ist es unbestreitbar, daß es die schon früher angenommene Politik Frankreichs war, die schwächern deutschen Staaten gegen Österreich zu unterstützen; allerdings ist es ebenso unbestreitbar, daß schon seit Ludwig XI., und selbst noch früher, die Tendenz der französischen Regierung dahin ging, die Macht der Großen zu brechen, ihre Selbständigkeit zu beschränken und womöglich zu vernichten, dagegen die Kräfte des Reichs zu vereinigen und in den Händen des Königs zu centralisiren. Alles dieses beweist aber noch nicht und kann nicht beweisen, daß nicht jene beiden Minister es waren, welche den Gedanken zur Wirklichkeit umgestalteten. Diese Ausführung dessen, was andere nur höchst unvollständig und unklar gedacht hatten, war ihre Sache. Das Verdienst dessen gebührt ihnen, wie die sich daran knüpfenden Vorwürfe zunächst nur sie treffen.

---

22) Doch kennt man auch entgegengesetzte Falle: Die Früchte des Sieges von Lens gingen verloren, da es an 100000 Thlrn. zur Deckung der Bedürfnisse der Armee fehlte. Das unter Turenne stehende Heer zerstreute sich aus Mangel an Geld. Aus gleichem Grunde mußte die Belagerung von Cremona aufgehoben werden. (Vgl. die Memoiren von Omer Talon.)

23) Ragon, Histoire générale des temps modernes.

24) Memoires de Montglat. Madame de Motteville.

25) Eine Dame erbat sich vom Cardinal ein Herzogthum für ihren Gatten, nicht sowol der Ehre wegen, Herzogin zu sein, als zur Vermeidung der Schande, es nicht geworden zu sein!

Es war eine unbedingte Nothwendigkeit, daß der Zersplitterung der Kräfte im Innern des Reichs, dem Bestehen von Staaten im Staat und dem Übermuth des Adels ein Ende gemacht werde; und die Verwirklichung dessen ist allerdings an sich kein kleines Verdienst. Aber es fand die Ausführung nicht nur auf die unloyalste Weise unter Anwendung von Tücken und Treubrüchen und jeder Gewaltthat, überhaupt vermittels der empörendsten Verbrechen statt, sondern man misbrauchte auch die über die Parteien und Corporationen erlangte Übermacht zur Herstellung und Ausbildung eines wahrhaft asiatischen Despotismus, einer Willkürherrschaft und infolge dessen einer Centralisation ohne Grenzen. Land und Leute sollten nur des Königs wegen vorhanden, die ganze Welt gleichsam nur deshalb geschaffen sein, damit er nach Laune herrsche und gebiete. Alles, was vorhanden, ward als sein eigen geschildert, womit er schalten und walten möge, wie ihm gefalle, wie vielleicht eine völlig wahnsinnige Grille ihn bestimme.

Es ist bemerkenswerth, daß die absolute Monarchie zuerst im Kirchenstaat hergestellt, dann auch in weltlichen Ländern meistens durch Geistliche eingeführt ward, so in Spanien durch den Cardinal Ximenes, in Frankreich durch die beiden Cardinäle Richelieu und Mazarin. Die Begründer dieses abscheulichen Systems konnten in ihrer eigenen durchaus unsichern Stellung mehr als einmal gewahr werden, wohin dasselbe sogar die ausgezeichnetsten und auserwähltesten Werkzeuge solchen Despotismus zu bringen droht; die nächstfolgende Generation hatte die Folgen jenes verwerflichen Systems in Ludwig's XIV. Gewalt- und Schandthaten noch schmerzlicher zu empfinden, und die spätere Geschichte bewies in den Vorgängen der Revolution, wohin die unbeschränkte Willkürherrschaft früh oder spät führen muß.

Die Begründung jenes Systems des Despotismus nahm aber zudem noch die ganze Kraft und Thätigkeit jener beiden Männer ausschließlich in Anspruch. Für Belebung des innern Wohlstandes, Hebung der eigentlichen Nationalkräfte geschah in der langen Zeit ihrer Herrschaft nichts. Die vor der Revolution (meistens unter der Regierung Ludwig's XIV.) erschienenen Gesetzbücher, das neue Seerecht, der Handelscodex, die Regelung des Erbrechts u. s. w., datiren sämmtlich aus späterer Zeit, sind die Werke von Parlamentsräthen, welche, obgleich hierdurch wahre Wohlthäter ihres Vaterlandes, doch beinahe unbedingt vergessen sind. Der Zustand, in den Richelieu und Mazarin das französische Land und Volk gebracht, bot ein Bild der Erschöpfung und der Noth dar. Es wucherten Elend und Corruption. Die moralische Kraft der Nation war gebrochen; wie über ein Leichenfeld gebot widerspruchslos der Despotismus.

G. F. Kolb.

**Ritter, Ritterschaft**, s. **Adel**.

**Rittergüter, adeliche Güter, Ritterschaft.** Der Begriffsunterschied der Rittergüter von andern Grundbesitzungen, Bürger- und Bauergütern und den verschiedenen Arten dieser letztern, knüpft sich an die Ausbildung des Feudal- und sodann des ständischen Staats im Mittelalter wie in der neuern Zeit bis zu den Verfassungen des 19. Jahrhunderts, und er hat selbst noch in diesem eine gewisse Geltung behalten. (Vgl. im „Staats-Lexikon" die Art. **Adel (im Mittelalter)**, I, 248, und **Agrarverfassung und Agrargesetzgebung**, insbesondere I, 330 u. 343 fg.). Die Eigenschaft der Güter und die persönlichen Eigenschaften der Besitzer waren im Mittelalter stets miteinander verflochten, standen in Wechselbeziehung und bedingten sich gegenseitig. Die ständische Gliederung entsprach den verschiedenen Güterarten und deren Rechts- und Verpflichtungsverhältnissen. Auch der Kriegsdienst und die Kriegsverfassung mit dem bereits im 10. Jahrhundert überwiegenden Reiterdienst führte, bei dem in Deutschland von jeher vorherrschenden Triebe zu Einigungen, zu einer Innung der Ritterschaft, welche sich, getragen von den Ideen des Lehnswesens, zu einem besondern Stande ausbildete, der sich sodann später nach Geburtsrecht nur aus sich selbst ergänzte und Waffenrecht und hervorragende bürgerliche Ehre für sich allein, im Gegensatz zu den waffenlosen Bürgern und Bauern, in Anspruch nahm. Die Ritterschaften schlossen sich in ihren besondern Einigungen zu corporativen Verbänden zusammen und suchten ihre eigenen Rechte und Interessen durch Privilegien und Verträge mit den Landesherren geltend zu machen und zu fixiren. Gegenstand dieser Verträge war insbesondere als Correlat ihrer Verpflichtung zur Landesvertheidigung die Befreiung von den ordentlichen Staats- und Gemeindelasten. Diese zu bewilligen wurden die Landesherren später, bei Ausbildung der Landeshoheit seit dem Mittelalter, um so mehr noch durch ihre häufig wiederkehrende dringende Geldnoth gezwungen. Die auf Wehrpflicht und Waffenrecht gegründete Ritterschaft blieb im Territorium der herrschende bevorrechtete Stand, der erst bei völlig verändertem Militärwesen den Landesherren entbehrlich wurde. Die wehr- und waffenlose Masse der Gemeinfreien hatten die Ritter zu ihren abhängigen Hintersassen herabgedrückt, die sie

schützen sollten und vertraten, während der Landesherr nur die Hintersassen und Unterthanen auf seinen eigenen Grundbesitzungen vertrat. Die Ritterschaft bildete nach Zahl und Stellung den Kern der Landstände, wo sie nicht wie in Würtemberg aus dem Territorialverband ganz ausschied. Jede landständische Bewilligung von Steuern seitens der Herren, Prälaten und Ritter wurde an landesherrliche Zusicherungen von Exemtionen und Vorrechten in Betreff der Besteuerung ihrer Person und Grundstücke, sogar meist von Ausgangsabgaben auf die Producte ihrer Güter, wie selbst der Befreiung von Zöllen für ihre Consumtionsgegenstände, z. B. Wein, Salz u. s. w., geknüpft.

Solange den Rittern die Last des Kriegsdienstes und der Landesvertheidigung als ein Privilegium ihres Standes oblag, erschienen Exemtionen von den gemeinen Landeslasten allenfalls gerechtfertigt. Wie sehr diese Verbindung von Pflicht und Recht noch zu einer Zeit, wo die Bedeutung der Ritter- und Reiterdienste bereits in den Hintergrund zurücktrat, auch im Bewußtsein des Volks wurzelte, ergibt sich unter anderm daraus, daß unter den 12 Beschwerdeartikeln der Bauern im „Bundschuh", noch im zweiten Decennium des 16. Jahrhunderts kein Gravamen über die Abgabenfreiheit der Rittergüter vorkommt. Es wurden aber diese Abgabenfreiheiten um so drückender für die übrigen Klassen der Bevölkerung, als seit dem Ende des Mittelalters und noch mehr in späterer Zeit der Adel seine kriegerische Bedeutung mit dem Aufhören der Lehndienste und dem Aufkommen geworbener Truppen und stehender Heere verloren hatte und sich hiernächst auf eigenen größern landwirthschaftlichen Betrieb legte, als er seine privilegirte politische und bürgerliche Stellung dazu misbrauchte, seine Bauern und Hintersassen von ihren Besitzungen zu vertreiben und, entgegen dem alten Grundsatz der germanischen Gesellschaftsverfassung, „daß Bauernland nicht zu gutsherrlichem Hofefeld eingezogen werden dürfe, vielmehr unvereinbar mit demselben und unverletzlich zu erhalten sei", seine Gutsfeldmarken durch die eingezogenen Bauerländereien vergrößerte. Verfassungsmäßig hatte der Ritterdienst und die ihm als Correlat entsprechende Freiheit von den gemeinen Landeslasten auf bestimmten Hufen geruht. So beschränkte sich in der Mark Brandenburg jene Pflicht und dies Recht beim Ritter auf sechs, beim Knappen auf vier Hufen. Sodann aber gaben die Verwüstungen des Dreißigjährigen Kriegs, sowie auch der spätern Kriege des 17. Jahrhunderts, in denen viele Bauerhöfe wüst geworden und das Land sich entvölkerte, zur Vergrößerung der ritterschaftlichen Areale Gelegenheit und Veranlassung. Beides führte wiederum zu einer weitern Belastung des Bauernstandes und der Hintersassen, zur Einführung oder Vermehrung von Diensten zur Bestellung der gutsherrlichen Landwirthschaft. Bald wurde es, wie noch das Allgemeine Preußische Landrecht von 1794 (Tit. 7, Thl. II, §. 91) es aussprach, als ein Vorrecht der Besitzer von Rittergütern angesehen, daß sie Unterthanen haben und herrschaftliche Rechte über dergleichen Leute ausüben konnten, zu welchen man hauptsächlich auch die Leistungen von Burg- und Bau- wie von andern Frondiensten rechnete.

Nur wo der Kampf zwischen der wachsenden Landeshoheit und den privilegirten Ständen von der erstern kräftiger und siegreicher geführt wurde, vermochten es die Landesherren, das Princip der ältern Landesverfassung aufrecht zu erhalten, wonach die bäuerlichen Besitzungen nicht vermindert, mit Rittergütern nicht zusammengeschlagen und mit größern Diensten als bisher nicht beschwert werden durften. Es ist hierüber unter anderm auch Georg Hanssen, „Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den Herzogthümern Schleswig und Holstein", S. 8, 10, und a. a. O. zu vergleichen. Konnte die Ritterschaft freilich ihre Unterthanen und Hintersassen, den landesherrlichen Bedürfnissen gegenüber, von der Besteuerung nicht frei machen, so erhielten sie doch für sich die Steuerfreiheit der Ritterhufen nebst andern Privilegien auch nach dem Wegfall des Ritterdienstes aufrecht und bewilligten dagegen Steuern auf Kosten anderer. (Vgl. Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte", Thl. III, §. 426, und Thl. IV, §. 547.) Eins der bedeutendsten Rechte der Rittergüter, welches der Ausbildung der Macht und Befugniß ihrer Besitzer über andere Stände, insbesondere über die bäuerlichen Hintersassen vorzugsweise zu statten kam, war die Patrimonialgerichtsbarkeit und das gutsobrigkeitliche Recht der Polizei über Gut und Person jener. Beide schlossen sich ursprünglich an die Eigengerichte über Hörige oder Leibeigene an, gingen demnächst aber, und successiv bereits seit dem 14. Jahrhundert, durch Verkauf, Belehnung, Verpfändung der Fürsten nebst vielen, ursprünglich öffentlichen Diensten und Abgaben an die Rittergutsbesitzer über. Dadurch hauptsächlich schlossen sich in den meisten deutschen Landestheilen die gutsherrlichen Territorien mit dem Rittergut und dessen Hintersassen als zusammengehörige Gebiete ab und wurden die Bauern und andern Einsassen dieser Gebiete der auf Herabdrückung ihrer persönlichen Freiheit und

ihrer Besitzrechte wie auf Ausdehnung ihrer Lasten gerichteten gutsherrlichen Gewalt unterworfen. Aus dem obrigkeitlichen Recht leitete man die persönliche Subjection, den Gesindezwangsdienst, hin und wieder auch Sterbefall, Besthaupt, dann sogenannte Schutzgelder, auch von auswärts dienenden Unterthanen, wie besondere Gebührnisse bei Veräußerungen der Höfe oder bei Aufheirathungen Fremder in bäuerliche Nahrungen des Orts u. s. w. ab. So gewann die in älterer Zeit ohnehin sehr werthvolle Criminal- wie Civilgerichtsbarkeit noch eine ganz andere Bedeutung. Wie sehr diese Bedeutung der Gerichtsbarkeit für die bevorrechtete Stellung der Ritterschaft erkannt wurde, ergeben unter anderm die vom Freiherrn von Lerchenfeld, mit einer Einleitung von Dr. Rockinger herausgegebenen „Altbairischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen". (Vgl. die Einleitung S. 29, 31, 63, 126, 137 fg.). Der Geistlichkeit wie den weltlichen Grundbesitzern und den Städten wurden allmählich alle Gerichte, selbst die Blutgerichte, überlassen; wenigstens war man bestrebt, die Hofmarksgerichtsbarkeit zu erlangen, welche die vollständige bürgerliche Gerichtsbarkeit und die Jurisdiction über Vergehen bis zum Halsgericht umfaßte (a. a. O., S. 138 fg., 380, 384 fg.). Auf jedem Landtag, bei jeder Geldbewilligung ließen sich die Stände in Ober- wie in Niederbaiern die Gerichtsbarkeit bestätigen und ausdehnen. Als ein allgemeines Privilegium der Landstände wurde in Anspruch genommen, „daß sie auch auf ihren einschichtigen Gütern, so im Landgericht gelegen, die niedergerichtliche Obrigkeit haben". Zuletzt mußten die Herzoge von Baiern das Gerichtsbarkeitsprivilegium allen vom Adel und der Ritterschaft, die rittermäßig und Adelspersonen, wenigstens so weit bestätigen, als die Güter „mit der Stift und Eigenthum" ihnen zugehören. Nur in denjenigen deutschen Landestheilen, wie z. B. in der jetzt preußischen Provinz Westfalen, blieben die bäuerlichen Besitzer von den Rittergutsbesitzern unabhängiger, wo die Bauerhöfe mehrern Gutsherren pflichtig und diese nicht im Stande gewesen waren, ihre gutsobrigkeitlichen Rechte über ganze, geschlossene Ortschaften auszudehnen.

Ursprünglich und größtentheils noch bis zur neuern Zeit fiel die Eigenschaft eines adelichen und eines Ritterguts zusammen. Nur der Adel konnte Rittergüter mit den dieser Kategorie von Grundbesitzungen anklebenden Vorrechten erwerben. Ausnahmen wegen Erwerbung von Rittergütern durch Bürgerliche bedurften ausdrücklicher landesherrlicher Concession, und ebenso bedurfte es besonderer Begnadigung seitens des Landesherrn, wenn den bürgerlichen Besitzern auch die Ehrenrechte der Standschaft, der Jurisdiction, selbst die Jagdgerechtigkeit auf der Ortsfeldmark zustehen sollten. (S. den Nachtragsartikel **Privilegien**, auch **Provinz**, ingleichen **Landräthe** und **Kreisstände**.) Auch Familienfideicommisse aus adelichen oder Rittergütern sollten nur vom Adel errichtet werden können; nur ihm sollten ferner die mit dem Kirchenpatronat verbundenen Ehrenrechte zukommen. Sie mußten mit ihrer Familie in das Kirchengebet ausdrücklich eingeschlossen und für sie mußte Kirchentrauer angelegt werden. Sie konnten sich des Besitzes des Ritterguts als eines besondern Titels bedienen u. s. w. (Vgl. über diese Vorrechte des Adels in Bezug auf den Besitz von Rittergütern und deren Pertinenzien den Tit. 9, Thl. II des Allgemeinen Preußischen Landrechts, §. 37 fg.) In Preußen wurden mit der Aufhebung der verschiedenen Standesrechte und Standespflichten die Vorrechte des Adels bezüglich der Erwerbung von Rittergütern erst durch die Verordnung vom 9. Oct. 1807 abgeschafft, und in den vormals königlich sächsischen Landestheilen der preußischen Provinz Sachsen ist die Besitzfähigkeit von Personen des Bauernstandes bezüglich der Lehnrittergüter sogar erst 1845 ausdrücklich anerkannt. Nur Ausländer bedürfen auch jetzt noch beim Erwerb von Rittergütern der landesherrlichen Genehmigung, und es muß jeder neue Erwerber eines Ritterguts, auch der Inländer, einen Huldigungseid (homagium) leisten. Die Rittergutsbesitzer haben das Recht zur Tragung einer eigenen landständischen Uniform; das in Mecklenburg zwischen adelichen und bürgerlichen Rittergutsbesitzern lange streitige Recht hierzu ist dagegen in Preußen ein allgemeines ohne Rücksicht auf adeliche Qualität. Es sind dies die mittelalterlichen Überreste der Eintheilung der Landsassen in zwei Klassen, der ersten Klasse von Personen, welche den Roßdienst zu leisten hatten (den milites oder Rittern), bei welchen der landsassiatus plenus und, soweit er sich auf die mit dem Besitz des Ritterguts verbundenen Unterthanenpflichten beschränkte, minus plenus, von Bedeutung ist (Runde, „Grundsätze des deutschen Privatrechts", fünfte Auflage, §. 408), andererseits den Personen, welche nicht zum Stande der Ritterbürtigen gehörten (eigenen Leuten oder auch Pflegbaften des Landesherrn) (Eichhorn, „Das deutsche Privatrecht", §. 52 fg.). Im Königreich Baiern können zufolge des organischen Edicts vom 28. Juli 1808, die künftigen Verhältnisse des Adels betreffend, Majorate nur vom Adel gegründet werden (§§. 2 u. 70 des Edicts in Pölitz, „Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789", I, 109).

Im allgemeinen sind, resp. waren die Vorrechte der Rittergüter, gleichviel ob sie von Personen adelicher oder bürgerlicher Herkunft besessen werden, welche zusammen den charakteristischen Unterschied zwischen Rittergütern und Gütern anderer Art bilden, ursprünglich aber als jedem echten Eigenthum zustehende Befugnisse betrachtet wurden, folgende mit dem Grundstück verbundene Gerechtsame: Landstandschaft, Grundsteuerfreiheit, Befreiung von der Einquartierung und von Landfronen, Patrimonialgerichtsbarkeit, in der Regel auch Forst- und Jagdgerechtigkeit.

Die persönlichen adelichen Freiheiten wurden zu Vorrechten adelich freier Rittergüter. Diese sollen die immunitas a plebejis et rusticanis oneribus haben. Auch die Bierbraugerechtigkeit rechnete man wol sonst zu den besondern Rechten der Rittergüter (Eichhorn, a. a. O., §. 288, und Runde, „Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts", fünfte Auflage, §. 405 fg.), ferner stets den privilegirten und eximirten Gerichtsstand, auch des bürgerlichen Besitzers und seiner Familie, sofern er auf dem Rittergut seinen Wohnsitz hatte. Befanden sich auch bei dem Rittergut keine Hintersassen, über welche dem Besitzer die Patrimonialgerichtsbarkeit zustand, so war doch derselbe nebst Familie wenigstens von den gewöhnlichen Landgerichten eximirt und hatte seinen Gerichtsstand vor den höhern landesherrlichen Justizbehörden.

Zu den bevorrechteten Gütern dieser Art gehörten die Sattelhöfe (Sedelhöfe), sofern sie wahre Rittergüter waren oder hierzu erhoben sind. Viele unter dieser Bezeichnung vorkommende Güter, deren Besitzer dem Stande der Ritterschaft nicht angehörten, wurden hingegen, weil ursprünglich von Leuten bürgerlichen Standes besessen, zu Rittergütern nicht erhoben. Inzwischen gibt es hin und wieder auch kleine Rittergüter, welche amtssässig, nicht schriftsässig sind, d. h. vor den gewöhnlichen Amts- und Landesgerichten Recht nehmen müssen, ungeachtet sie sonst die Vorrechte der Rittergüter theilen. Wie die Sedelhöfe oder sattelfreien Güter mit Rittergutseigenschaft besonders in Ober- und Niedersachsen, so kommen auch in Schlesien unter den Erbscholtiseien (den Besitzungen der alten, ursprünglichen Unternehmer von Colonisationen) rittermäßige Scholtiseien vor, welche ursprünglich von Personen adelichen Standes erworben oder besessen worden waren. Selbst bis zur neuesten Zeit wurde manchem größern Gut Rittergutsqualität mit Land- oder doch Kreisstandschaft, dauernd oder für die Besitzzeit gewisser Familien verliehen.

Die Sammlung der öffentlichen Urkunden noch aus dem 16. Jahrhundert und sogar noch aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts weist nach, wie häufig an die Besitzer der mit der Pflicht zur Kriegsfolge belasteten Rittergüter ein Aufgebot zur Gestellung von Ritterpferden erging. Bei gänzlich veränderter Kriegsverfassung hatten die Landesherren das größte Interesse, diese obsolet gewordenen Kriegsdienste in ein Geldäquivalent zu verwandeln. Diese Verwandlung geschah in Deutschland am frühesten in den kursächsischen Staaten, wo die Rittergüter schon vom 16. Jahrhundert ab Ritterpferdsgelder, später, nach der Ritterpferderolle von 1632, die als Surrogat der Grundsteuer eingeführten Präsent- und Donatiogelder zahlten. Man suchte dort in ältern Zeiten „die Vasallen" auch zu den allgemeinen Beeden und Landsteuern heranzuziehen. Der Unterschied zwischen beschockten und nichtbeschockten Rittergütern bezieht sich aber hauptsächlich darauf, ob zum Rittergutsareal bäuerliche und resp. contribuable Grundstücke gehören oder nicht.

In den brandenburg-preußischen Ländern wurde nach langen Verhandlungen mit der Ritterschaft auf den Kreistagen das sehr mäßige Lehnpferdegeld oder der Lehnskanon erst seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts eingeführt.

In Preußen ist der privilegirte und eximirte Gerichtsstand erst seit der neuen Gerichtsverfassung vom Januar 1849 und um dieselbe Zeit auch die Patrimonialgerichtsbarkeit der Rittergüter aufgehoben. Hingegen wird die Grundsteuerfreiheit, welche in den Provinzen Pommern, Brandenburg und in den vormals kursächsischen Theilen der Provinz Sachsen bis zur neuesten Zeit fortbestand, erst mittels der Gesetze vom 21. Mai 1861 gegen Entschädigung beseitigt, obwol dies schon nach den Finanzgesetzen von 1810 fg. in Aussicht stand. Auch geschah dies in andern deutschen Staaten, so namentlich im Königreich Sachsen, sodann aber in jenen deutschen Landestheilen, welche eine Zeit lang unter der Fremdherrschaft standen, schon früher, und zwar hier ohne Entschädigung. Wie auf den Kreistagen in Preußen das Recht der Rittergutsbesitzer zu Virilstimmen bei der Fortdauer und resp. Wiederherstellung der kreisständischen Verfassungen aus dem Jahre 1824 und folgende noch jetzt besteht, ist in dem Art. **Landräthe und Kreisstände** wie in dem Art. **Provinz** erörtert, daselbst auch der Rechtsverhältnisse der Rittergutsbesitzer in den verschiedenen Landschaften des Königreichs Hannover gedacht. Hinsichtlich der Kreisstandschaft theilen in den preußischen Provinzen Ost- und Westpreußen die

Besitzer der sogenannten kölmischen Güter bei einem gewissen Umfange die Rechte der Rittergüter. Zu den Vorrechten der Rittergüter gehörten in mehrern preußischen Provinzen auch die, zunächst in Schlesien zur Erhaltung der Besitzer errichteten, land- oder ritterschaftlichen Creditvereine. (S. Creditvereine, desgleichen das „Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staats", Jahrgang 1862, I, 177 fg.) Neuerlich sind jedoch dergleichen Creditvereine auch auf Güter anderer Art ausgedehnt worden.

Seit Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten, des eximirten Gerichtsstandes und der Patrimonialgerichtsbarkeit, ingleichen der Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden und seit Aufhebung oder Ablösung anderer gutsherrlicher Gerechtigkeiten, wie z. B. der Hutungsgerechtigkeit mit Schafen auf den bäuerlichen Feldern, der Befugniß zur Verleihung von Gewerbsconcessionen u. s. w. sind die Rittergüter mit Stadt- und Bauergütern zum Staat wie zu andern Güterklassen in ein gleiches Rechts- und Verpflichtungsverhältniß getreten. In der That haben die Privilegien der Rittergüter jeden rechtlichen Boden verloren seit der völligen Umwandlung der Heereseinrichtungen, seitdem die Wehrpflicht eine allgemeine geworden und die Erhaltungskosten des Militärs aus der allgemeinen Staatskasse, und nicht mehr von den Rittergütern allein oder vorzugsweise zu tragen sind. Auch stehen die Virilstimmen der Rittergüter in Preußen auf den Kreistagen und ihre bevorzugte Vertretung auf den Provinziallandtagen, sowie die 1856 während der Reactionszeit restaurirte gutsobrigkeitliche und polizeiliche Gewalt im entschiedensten Widerspruch mit der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850; es erwarten diese Misverhältnisse ihre endliche Beseitigung im Wege der Gesetzgebung.

Dagegen haben in Preußen die Rittergutsbesitzer als solche bei der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses und den Wahlen zu demselben kein Vorrecht, wie überhaupt das Princip der ständischen Gliederung in Bezug auf die allgemeine Staatsverfassung in Preußen vollkommen beseitigt ist. Dasselbe ist seit dem Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend, auch im Königreich Baiern der Fall. (S. Zachariä, „Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart", S. 135 fg.) In Bezug auf Gemeindeverhältnisse bilden dagegen in Preußen die Rittergüter mit dem gutsherrlichen Areal, einschließlich der zur Gutswirthschaft gehörigen Dienstboten und Tagelöhner, in der Regel eigene Guts- resp. Communalbezirke. Sie sind hier und da nur hinsichtlich einiger Communalleistungen, so z. B. in der Provinz Schlesien hinsichtlich der wichtigsten Gemeindelasten, als Armenpflege und Wegebau, mit den Gemeinden und Gemeindebezirken verbunden. In andern deutschen Staaten, so in dem österreichischen Kaiserstaat, sind auch diese Communalverhältnisse nach den Bestimmungen der Gemeindegesetze anderweit geordnet.

Zahl und Umfang der Rittergüter ist in den verschiedenen deutschen Ländern, aber auch in den einzelnen preußischen Provinzen sehr verschieden. Es wird nicht ohne Interesse sein, hier eine statistische Übersicht wenigstens der letztern zu geben, wozu die Materialien zur Hand sind. Es befinden sich im preußischen Staat etwa 11813 landtagsfähige Rittergüter; dazu solche, welche nur kreistagsfähig sind, 176, und in der Provinz Preußen nur kreistagsfähige kölmische Güter 281, einschließlich dieser beiden letzten Kategorien also 12270, mit einem durchschnittlichen Areal von 2000—2100 Morgen; deren kleinstes enthält 1, resp. 2 Morgen, deren größtes über 72000 Morgen Fläche. Im Regierungsbezirk Köslin gehören beinahe zwei Drittel, in andern östlichen Provinzen beinahe die Hälfte, in noch andern über ein Drittel des Gesammtareals den Rittergütern. Es beträgt deren Zahl beispielsweise im Regierungsbezirk Königsberg 874 außer 118 kölmischen Gütern, im Regierungsbezirk Posen 919, im Regierungsbezirk Breslau 1271, im Regierungsbezirk Liegnitz 1117, wogegen der Regierungsbezirk Münster nur 130, Minden 96, Düsseldorf 174, Aachen 99, Koblenz 30 und Trier nur 12 landtagsfähige Rittergüter zählt. („Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staats", Jahrgang 1862, I, 122 u. 158 fg.)

Während bei der Zusammensetzung der Zweiten Kammer, resp. des Abgeordnetenhauses des allgemeinen Landtags und bei den Wahlen dazu in Preußen und Baiern das Princip der ständischen Gliederung verlassen wurde, ist dieses Princip in andern deutschen Verfassungen theils für die Erste, theils für die Zweite Kammer noch gegenwärtig maßgebend. Es ist dessen in dem gegenwärtigen Artikel aus dem Grunde zu erwähnen, weil dabei auch die Rittergüter, resp. deren Besitzer eine besondere und zum Theil bevorrechtete Stellung einnehmen.

In Hannover besteht zufolge königlicher Verordnung vom 16. Mai 1855, betreffend die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855 über die Beschwerde der Land- und Ritterschaften, die Erste Kammer unter anderm auch aus den von den Ritterschaften der verschie-

denen Landschaften (Kalemberg, Grubenhagen, Lüneburg, Bremen, Verden, Hoya, Diepholz, Osnabrück, Hildesheim, Ostfriesland) auf die Dauer eines Landtags zu erwählenden Deputirten, zusammen 27. (Vgl. Zachariä, a. a. O. Erste Fortsetzung, S. 35.)

Im Königreich Sachsen gehören nach der Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831 zur Ersten Kammer 12 auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, welche auf den ritterschaftlichen Conventen der vier Kreise, und resp. in der oberlausitzer Provinzialversammlung gewählt werden; an der Wahl nimmt jeder Besitzer eines für stimmberechtigt erklärten Ritterguts theil. Außerdem ernennt der König nach freier Wahl auf Lebenszeit 10 Rittergutsbesitzer für die Erste Kammer. Wählbar sind jedoch nur Rittergutsbesitzer, deren Gut mindestens 2000 Thlr. jährlichen Reinertrag gewährt, und der König kann nur solche Rittergutsbesitzer ernennen, welche von ihren Gütern einen jährlichen Reinertrag von mindestens 4000 Thlrn. beziehen. Überdies besteht aber auch die Zweite sächsische Kammer aus 20 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer neben 25 Abgeordneten der Städte, 25 Abgeordneten des Bauernstandes und 5 Vertretern des Handels und Fabrikwesens. Wahlberechtigt zur Zweiten Kammer in der Klasse der Rittergutsbesitzer ist jeder Besitzer eines Ritterguts ohne Unterschied der Größe des Guts und der adelichen oder nichtadelichen Geburt des Besitzers; nur ist zur Wählbarkeit für die Zweite Kammer ein jährlicher Gutsreinertrag von 600 Thlrn. nöthig. (Zachariä, a. a. O., S. 171, 172, 193.)

Im Königreich Würtemberg kann der König zufolge Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 erbliche Mitglieder der Ersten Kammer nur aus dem grundbesitzenden standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche aus einem mit Fideicommissen belegten Grundvermögen 6000 Fl. Rente beziehen; hingegen gehören außerdem zur Zweiten Kammer 13 Mitglieder des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden. (Zachariä, a. a. O., S. 313.)

Nach der in dieser Beziehung nicht abgeänderten Verfassungsurkunde des Großherzogthums Baden vom 22. Aug. 1818 gehören zur Ersten Kammer auch acht Abgeordnete des grundherrlichen Adels. (Zachariä, a. a. O., S. 334.)

In andern deutschen Staaten, in welchen nur Eine Kammer besteht, wie in den sächsischen Herzogthümern und wiederum auch in Kurhessen, hat der adeliche Rittergutsbesitz eine Anzahl Deputirter besonders zu wählen.

Zu bemerken ist hier nur, daß die den vormals Reichsunmittelbaren in der Bundesacte eingeräumten politischen und ständischen Vorrechte aus andern Gesichtspunkten zu beurtheilen sind und hier ausscheiden.

Wiederum hat aber auch in Preußen der Rittergutsbesitz als solcher durch die auf Grund des spätern Verfassungsgesetzes vom 7. Mai 1853, betreffend die Bildung der Ersten Kammer, ergangene Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer nebst Reglement über die Wahl der von den Provinzialverbänden der Grafen, sowie der für den alten und befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder der Ersten Kammer vom 12. Oct. 1854 ein besonderes Vorrecht erhalten. Denn die wieder nach den alten Landschaften, aus denen die acht preußischen Provinzen zusammengesetzt sind, eingerichteten Wahlverbände der Grafen und des alten und befestigten Grundbesitzes beschränken sich auf die innerhalb der verschiedenen Landschaftsbezirke, resp. Provinzen belegenen Rittergüter und resp. Rittergutsbesitzer.

Zwar wurden auch in England in älterer Zeit die von den Grafschaften in das Parlament entsendeten Deputirten in der Regel aus den Rittern, jedoch bei allgemeinem Wahlrecht aller freien Grundbesitzer gewählt; zu keiner Zeit aber war der Erwerb von Rittergütern auf adelichen Geburtsstand beschränkt, und es unterschieden sich die Rittergüter von anderm freien Grundbesitz nicht durch erhöhte Rechte, sondern durch doppelte Steuern, nämlich neben der Grundsteuer auch noch durch ein für Ablösung des Ritterdienstes zu zahlendes Schildgeld, welches letztere erst Karl II. zur Belohnung der Verdienste um die Stuarts aufhob. Der Zusammenhang zwischen der Ritterwürde und dem Rittergut war in England schon sehr früh fortgefallen; auch wählte neben Rittern die aus allen Grundbesitzern bestehende Wahlversammlung später Gelehrte, Juristen, Fabrikanten und Handeltreibende, nachdem diese Berufsklassen an Bedeutung dem großen Grundbesitz an die Seite traten. Die ständische Gliederung von Rittern, Bürgern und Bauern ist bei Zusammensetzung des englischen Unterhauses niemals Gesetz gewesen. (Vgl. Dr. Rudolf Gneist, „Adel und Ritterschaft in England", Berlin 1853; Dr. Fischel, „Die Verfassung Englands", S. 352, 378 und a. a. O.) Die Ritterschaft war in England von frühester Zeit her ein offener Stand, in welchen insbesondere jeder größere Grundbesitzer eintreten konnte, früher

sogar eintreten mußte; die Magna-Charta erlaubte bereits der Ritterschaft, Theile ihrer Rittergüter zu veräußern, und schon 1290 wurde die Veräußerung jedes Ritterguts unter der Bedingung, daß die Schildgelder desselben fortbezahlt würden, an jedermann gestattet. Heinrich III. verlangte von den Lehnserben, um der Gebühren willen, den Ritterschlag beim König einzuholen, und Eduard II. verpflichtete im Jahre 1307 jeden Grundeigenthümer, der eine jährliche Rente von 20 Pfd. St. hatte, den Ritterschlag zu erwerben.

Auch in Deutschland sind die besondern Rechte der Rittergüter, noch mehr ein Stand der Ritterschaft, infolge der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts zu einer inhaltslosen Tradition geworden, und mit Recht sagt Max Duncker in seinem am 18. März 1858 zu Tübingen gehaltenem Vortrag über Feudalität und Aristokratie: „Unser Bauernstand ist glücklicherweise nicht wie der Englands durch das Übergewicht des großen Grundbesitzes in seiner Mehrzahl in Pächter verwandelt worden. Unser Bürgerstand ist im Besitz größerer Bildung und größerer politischer Befähigung als der englische Bürgerstand. Unsere Bürger und Bauern besitzen größere Neigung, größere Tüchtigkeit und größere Hingebung für die Verwaltung ihrer Gemeinden als die Bürger und Bauern Englands. Der große Grundbesitzer hat dieselbe sociale Stellung, er kann die Muße und Unabhängigkeit haben, welche die dauernde Beschäftigung mit den öffentlichen Angelegenheiten fordert. Der Versuch, die deutschen Verfassungen im 19. Jahrhundert zu feudalisiren, den Ruralismus zum Werkzeug des Feudalismus zu machen, würde, wenn er gelingen könnte, die Lage Frankreichs vor der Revolution, die Lage des Jahres 1789, wiederholen. Vertauscht der große Grundbesitz nicht ernsthaft die feudale Stellung mit der communalen, so wird ihm kein vorübergehender Erfolg das Schicksal ersparen, beiseitegeschoben zu werden."

W. A. Lette.

**Ritterorden**, s. Orden.

**Robespierre** (François Maximilien Josephe Isidore), geb. zu Arras am 6. Mai 1758, gest. zu Paris am 28. Juli 1794.[1]) Die Jugendzeit und die erste Thätigkeit des Lebens hat bei R. kein besonderes Interesse. Sohn eines Advocaten in Arras, verlor er schon früh seine Ältern, wurde von seinem Großvater, ebenfalls einem Advocaten, und später vom Bischof der Stadt versorgt und von letzterm mit einer Freistelle im Collége Louis le Grand in Paris bedacht. Nach vollendetem Schulunterricht studirte er die Rechtswissenschaft und ließ sich in Arras als Advocat nieder, wo er sich durch manche literarische Arbeiten und seine kalte, äußerlich gerechte Stellung Anhang genug erworben hatte, um 1789 in die Nationalversammlung gewählt zu werden. Seine Beredsamkeit konnte schon damals nicht bezweifelt werden, sein Charakter schien ein streng unbestechlicher nach dem Vorbild eines Cato, und sowie seine Reden mit vielen theoretischen Phrasen verbrämt fein zugeschnitten waren, so erschien auch der magere und finstere Mann immer in zierlicher, feiner Kleidung. Sein Instinct führte ihn bald weniger in die Nationalversammlung als in den Jakobinerclub, und erst nach Mirabeau's Tode fing er an in ersterer eine größere Rolle zu spielen, da bis dahin seine advocatorische Beredsamkeit der großen und reichen Darstellung des letztern in jeder Hinsicht weichen mußte, in welcher alles Glut war, während bei R. die Kälte vorherrschte. Anderthalb Jahre hatte er also mehr im Club als in der Nationalversammlung sich hervorgethan und bei vielen sogar als Schwärmer gegolten; allein indeß er noch keinen übermächtigen Einfluß ausübte, lernte er doch mit ruhiger Beobachtung die Verhältnisse kennen, verstand er sich mit der republikanischen Zukunft zu verschmelzen, und da er sehr genügsam und einfach lebte, widmete er seine Zeit der kalten Prüfung aller einzelnen in der Nationalversammlung vorkommenden, dabei jedoch principiell wie praktisch hochwichtigen Fragen.

Mit Mirabeau's Tode änderte sich bekanntlich überhaupt die ganze Stellung der königlichen Würde zur Nationalversammlung, weil die Verfassung, welche noch immer eine monarchische Basis hatte, vollends nach der Flucht des Königs im Juni 1791 von vornherein untergraben war. R. erklärte schon im October 1789, die Constitution sei nichts als leere Phrase, sie werde am Ende auch nichts als ein Buch sein. Ihm war es vorzugsweise um die Volkssouveränetät zu thun, und aus diesem Gesichtspunkte setzte er es am 16. Mai 1791 durch, daß kein Mitglied der constituirenden Versammlung in die legislative gewählt werden dürfe, theils weil er der Ansicht war, die Abgeordneten als Stellvertreter der Volkssouveränetät müßten oft gewechselt werden, damit so recht viele Personen die Mitwirkung erhielten und nicht das Deputirtenamt gewissermaßen erblich würde, mehr aber noch, weil er der Lage der Dinge nach

1) Vgl. Quérard, Les Robespierres. Monographie bibliographique (Paris 1863).

erkannte, indeß so viele unleugbar begabte Männer ausgeschlossen würden, dürfe man voraussehen, daß desto mehr neue Persönlichkeiten ohne Vermögen, Grundbesitz und aristokratischen Halt zur Wahl gelangen müßten. Dadurch wurden der gemäßigt constitutionellen Partei die Kräfte entzogen und die vorgerückte Linke, antimonarchisch-republikanisch-revolutionär, errang das Übergewicht. Am 27. Mai beschloß die Nationalversammlung, die Wahlen sollten am 5. Juli stattfinden, und der Jakobinerclub erließ zu diesem Behuf eine Adresse, welche R. entworfen und am 19. Juni daselbst vorgelesen hatte. Als gefährliche Feinde der Freiheit wurden die Gemäßigten geschildert, welche sich mit dem Schleier der Ordnung und des Friedens bedeckten, Ordnung sei für diese alles, was ihrem System zusage, Friede sei die Grabesruhe. Diese Menschen, welche das Volk „constitutionell unterdrücken" wollten, wären weit schlimmer als die offenen Feinde der Revolution. Diese Adresse wurde im Club bewundert, und da nun einige Wochen später die Flucht des Königs eingetreten war, so konnte ein Riß nicht ausbleiben; die extreme Partei im Club, mit Männern wie R. und Pétion, mußte den Kampf und den Umsturz hervorrufen.

Am 21. Juni hatte der König sich entfernt, schon am 22. war die Nationalversammlung in permanenter und der Jakobinerclub in außerordentlicher Sitzung. R. war es, der nun jene Freunde der Ordnung noch ganz anders zu verdächtigen verstand. Ludwig XVI., sagte er offen, vertraue nicht auf das Ausland, sondern auf eine mächtige Partei in der Hauptstadt, und sowol die Nationalversammlung als die Stadtbehörde wüßten nicht mehr, wie sie ihre Pflicht zu erfüllen hätten. Ein tiefer Abgrund drohe die Freiheit zu verschlingen. Die Mitglieder der Nationalversammlung wären Contrerevolutionäre, aus Unwissenheit, aus Furcht, aus Rache, aus blindem Zutrauen, auch aus Bestechung; er müsse die Wahrheit sagen, und koste sie ihm auch das Leben. Mit ihm zu sterben schwuren gleich viele Hunderte vom Club, Camille Desmoulins an der Spitze. Dennoch gelang es ihm noch nicht, gegen die Constitutionellen die Verfolgung des Königs als einfachen Bürgers, der nicht unverletzlich sei, durchzusetzen, nur daß er eine Spaltung veranlaßt hatte, die zu seiner Freude, da er der Repräsentant eines schreckenhaften Extrems war, zu immer größern Zerwürfnissen führen mußte und als erste Folge den Austritt der Gemäßigten und Constitutionellen aus dem Jakobinerclub aufzuweisen hatte, indem diese nun den Club der Feuillants bildeten. Am 18. Juni erließen die Jakobiner eine von R. abgefaßte Erklärung an die Nationalversammlung, in welcher diese sich als die Männer schilderten, welche die erhabenste und reinste aller Tugenden, die Liebe zur Freiheit, ausübten; diese würde selbst in ihrer Übertreibung noch eher zu entschuldigen sein als die abgestumpfte Gleichgültigkeit der Sklaven oder die treulose Sanftmuth der Feinde der Constitution. Dieser weiche und süßliche Ton der Entschuldigung nach so leidenschaftlichen Reden kam daher, weil R. keinen persönlichen Muth besaß und in den Aufruhrtagen des Juli seine Wohnung wechselte und sich versteckt hielt, wogegen freilich die Männer der Ordnung, und Lafayette unter diesen, auch den Muth nicht hatten, die Clubs zu sprengen, sodaß Brissot und Pétion aufs neue aufzuwiegeln im Stande waren. Bald erschien R. wieder und arbeitete tüchtig mit, um in der Nationalversammlung bei Gelegenheit der Revision die Verfassung so revolutionär als möglich zu gestalten. „Ich bin kein Republikaner", sagte er am 13. Juli; „man erweist mir zu viel Ehre mit diesem Titel. Ich bin kein Monarchist; diese Schande hat man mir auch nicht angethan. Republik bedeutet keine besondere Regierungsform, das Wort kann auf jede Regierung freier Menschen angewendet werden, welche ein Vaterland haben." In solcher sophistisch lügenhaften Weise wurde die eben erst geschaffene Verfassung schon wieder revidirt. Er verlangte gleich am Schluß der Revision, am 1. Sept., die Eidesleistung des Königs, jede Verzögerung drohe Gefahr für die Freiheit. Dies geschah in der königlichen Sitzung vom 14. Sept., und R. wurde unter Volksjubel durch die Straßen gefahren.

Die legislative Versammlung trat in den ersten Tagen des October zusammen. Durch eigenen Vorschlag fehlte R. in derselben; doch wuchs die Macht der Jakobiner, und unter diesen war er der erste und gewaltigste. Er hatte sich einige Monate von Paris entfernt, theils um sich auszuruhen, theils um im stillen zu beobachten; erst am 28. Nov. 1791 trat er wieder auf, erschien dann jeden Tag, sprach jedesmal. Damals sah ihn Archenholz und schildert ihn als einen leidenschaftlichen Redner, indeß er andererseits hervorhebt, er habe sich jedesmal vor der Sitzung in seinem Costüm so vorbereitet wie eine Dame zum Ball.[2]) Die Sitzungen

2) Minerva, Jahrg. 1792, August, S. 30.

die Clubs begannen um 6 Uhr, aber die Tribünen waren meist schon um 2 Uhr besetzt, denn bald sollte dort ein Kampf beginnen, der viele Köpfe auf das Schaffot gebracht hat. War es doch durchaus unmöglich, daß in einer solchen Zeit ein Club exaltirter Menschen bestehen könne, der nicht bald eine Theilung erleiden mußte, sodaß ein Theil noch weiter im Fortschritt sich bewegte als der andere, und dieser für R. (der gleichzeitig den Sturz der Feuillants erstrebte) erwünschte Riß begann schon im November, als es sich darum handelte, ob man mit dem Auslande Krieg führen solle. Die Girondisten und die Bergpartei, Brissot und R., traten von da an auf Tod und Leben gegeneinander.

Am 28. Nov. erschien, wie bemerkt, R. wieder und hatte im Grunde nichts dagegen einzuwenden, daß die Nationalversammlung dem Kaiser Leopold den Krieg erkläre, allein diese Versammlung hatte am 29. die Entscheidung in die Hände des Königs gelegt, und davon wollte R. nichts wissen. Am 11. Dec. 1791 schilderte er den Krieg als das größte Übel. man müsse abwarten, es sei eine Hofintrigue, wenn man am Ende den Feinden der Revolution im Innern die Vertheidigung derselben nach außen übertragen wolle. Am 2. Jan. 1792 wurde er noch heftiger und billigte scheinbar Brissot's Kriegswünsche, doch sei diesem Eins abhanden gekommen, die Erkenntniß der geheimen Plane des Hofs, man wolle das Volk schwächen, damit nur noch die Sklaverei übrigbleibe. Jedenfalls müsse man doch vorher die Rechte der Executivgewalt beschränken, ihr das Veto nehmen. So wiederholten sich diese Kämpfe; am 20. Jan. umarmten sich R. und Brissot, allein ersterer ohne seine Ansichten aufzugeben, die allein der Freiheit und dem Volkswohle dienten, wie er selbst gleich erklärte. Der Wetteifer im Fanatismus war groß, die liberalen Girondisten empfahlen die rothe Mütze, der Fortschrittsmann R. sprach gegen sie und beschwor, bei der dreifarbigen Cocarde zu bleiben. Brissot wollte durch den Krieg die Revolution in alle Welt bringen, R. sprach dagegen, weil er ungewiß war, ob die Generale mit der Armee nicht doch noch den König stützen könnten. Brissot griff die Minister an, weil er Minister sein wollte, R. widersprach, weil ihm Brissot's Sturz nothwendig erschien. Zu derselben Zeit übernahm er die Stelle eines öffentlichen Anklägers bei dem neu eingesetzten Criminalgericht, die er jedoch nur wenige Monate bekleidete. Wieder entbrannte, durch die Eindrücke von Deutschland hervorgerufen, die Kriegsfrage; abermals suchte R. die Gemüther zu beruhigen und bat, man möge doch den Republikanertitel beiseitelassen; sie alle wären die entschiedensten Freunde der Constitution, bis der allgemeine Wille sich anders ausgesprochen haben würde. Im März wurde das Girondistenministerium (Dumouriez-Roland) zum Verderben des Königs gebildet, R. wurde am 19. März von Dumouriez umarmt, und es ist schwer zu sagen, wer eine elendere Rolle gespielt hat, der wankelmüthige Halbjakobiner oder der freche Wütherich. Auch konnte das nicht lange anhalten, denn den Sturz dieses Ministeriums mußte R. so rasch als möglich vorbereiten. Schon am 26. März begannen die Fehden, aber auf einem Gebiet, welches bisher noch nicht betreten worden war. R. beantragte nämlich eine Adresse des Clubs an die zahlreichen Filialgesellschaften, warnte darin vor den Hofintriguen, freute sich über den Tod Kaiser Leopold's und meinte, die Vorsehung habe besser über Frankreich gewacht als die eigene Weisheit, auch ferner werde hoffentlich die himmlische Güte das Land retten. Das war zu viel für die materialistischen Rationalisten, welche die Gironde ausmachten, sie verdächtigten ihn als einen Mann, der das Volk in die Sklaverei des Aberglaubens werfen wolle. „Nein", entgegnete der falsche Schlaukopf, „Aberglaube und Despotismus gehen Hand in Hand, allein es ist etwas anderes, den Namen der Gottheit auszusprechen, das être suprême anzuerkennen ist ein Gefühl meines Herzens, ohne Erhebung der Seele zu Gott hätte ich nicht so schwere Kämpfe überwinden können." Diese demagogische Posse gelang indessen noch nicht recht, die Adresse fiel durch. Der Club wurde von nun an der Tummelplatz der ausschweifendsten persönlichen Verdächtigungen. Am 28. April hielt R. eine lange Rede zur Selbstvertheidigung: „Ich bin kein Höfling und kein Vertheidiger des Volks", sagte er, „je suis peuple moi-même." Er aber wolle gern sein Leben für die große Sache der Freiheit hingeben und verzeihe allen Gegnern, wenn sie nur mit ihm an den Menschenrechten festhalten wollten. Seine Rede wurde gleich gedruckt vertheilt, und gleichzeitig stiftete er ein periodisches Blatt „Le défenseur de la constitution", welches bald darauf den Titel „Lettres de M. R., membre de la convention nationale de France à ses commettans" erhielt und am 15. März 1793 aufhörte. Hatten dagegen in den Filialgesellschaften der Provinzen die Girondisten die Oberhand, so war es R., der wieder die Correspondenz des Clubs mit jenen verdächtigte, die Vorlesung von Briefen aus denselben verhinderte und die Affiliation neuer Gesellschaften einstweilen hemmte. Alle andern Punkte wurden be-

seitigt und nur der Weg gesucht, der Bergpartei inner- und außerhalb des Clubs die Herrschaft zu verschaffen. Das Girondistenministerium fiel schon im Juni, ein Ministerium der Feuillants konnte sich noch weniger halten, und erstere boten alle, auch die revolutionärsten Mittel auf, um wieder ans Ruder zu kommen; vergeblich, im Juli erschien ein neues Ministerium ohne sie, und die Föderationsfeste, welche eine Ausgeburt derselben waren, die lebhaften Debatten über Absetzung des Königs, dazwischen die gewaltigen Volkstumulte, bei denen sich R. selbst niemals erblicken ließ, so willkommen sie ihm auch waren, brachten den reiflich von ihm überlegten Vorschlag zu Wege, man solle den König und die Nationalversammlung gleichzeitig absetzen und einen Nationalconvent einberufen. Alle Mittel, daß er die bevorstehenden Schreckenstage verhindere, schlugen fehl, er war nirgends sichtbar und ließ den Dingen ihren Lauf; es heißt, daß er sich sogar am Tage des 10. Aug. in einem Keller verborgen habe, abends zeigte er sich wieder im Club und forderte wieder einen Nationalconvent. Rasch benutzte er die Gelegenheit, er wurde Mitglied der Repräsentanten der Commune von Paris, er lehnte zwar ab, Präsident des Revolutionstribunals zu werden, das er in Vorschlag gebracht hatte, allein sein Ziel trat ihm näher, und gern ließ er die Girondisten noch einmal hervortreten, um Werkzeuge des Sturzes der Monarchie zu werden und dann selbst unterzugehen. In der Commune hatte er den gewaltigsten Einfluß, der um so schrecklicher war, als er sie in beständiger Aufregung zu erhalten wußte, ohne daß er selbst unmittelbaren Antheil an allen Greueln, welche sich häuften, beschuldigt werden konnte, doch trug er daran Schuld, und die Septembertage waren immerhin die Ausgeburt seiner bösen Rathschläge, bei denen er persönlich in Angst schwebte und sein Leben in die Schanze zu schlagen nicht geneigt war. So bahnte er seiner Herrschaft den Weg, ohne daß er schon als sichtbarer Volkstyrann hervorgetreten wäre; so erfolgten die Wahlen zum Nationalconvent unter solchen Aufläufen, und ihm selbst fiel gleich eine der ersten Stimmen von Paris zu. Am 21. Sept. wurde dieser Convent eröffnet, wo die Girondisten noch sehr mächtig waren, allein der offene Kampf im Convent, im Jakobinerclub, in der Presse sowie die stille folgerechte Durchsetzung der reiflich überlegten Plane führten R.'s Geschick stufenweise voran. Am 29. Oct. im Convent angeschuldigt, er habe die Septembertage bewirkt, die Wahlen beeinflußt, er treibe eine Art von Selbstvergötterung mit sich selbst, blieb er ruhig und bat, erst am 5. Nov. sich vertheidigen zu dürfen, was er denn auch in einer zweistündigen Rede that, in welcher er die Septembertage mit Stolz hervorhob und für sich nichts beanspruchte, als daß er den Sieg der Freiheit erleben möge. Die Majorität des Convents ging auf diese von den Tribünen mit Jubel aufgenommene Rede fast einstimmig zur Tagesordnung behufs der Anklage über, und am Abend ward ihm eine Feier im Jakobinerclub veranstaltet. Das alles machte auf den kalt berechnenden Menschen keinen Eindruck: dagegen empfahl er am 5. Dec. im Club, nur Brutus und Rousseau als echte Männer des Volks zu ehren. Die Bildsäule eines politischen Charlatans wie Mirabeau mußte fort; er stellte sich äußerlich immer als den uneigennützigen, unwandelbaren Vertheidiger der Menschheit dar, der ja gern bereit sei, sein Leben dafür preiszugeben; sein Bestreben war aber zuerst nicht allein das Ende der Monarchie, die Einführung der Republik, sondern die blutige Durchführung aller seiner persönlichen Plane bis zum Dictator Frankreichs. Die Exaltation ging immer weiter, und nur der Ekel am Mord und an der Schandthat konnte zur Ernüchterung führen, erst ein wirklicher Dictator als Consul und Kaiser konnte wieder ordnen. Am 3. Dec. 1792 hielt R. die erste Rede gegen Ludwig XVI., am 21. Jan. 1793 fiel das Haupt des unglücklichen Königs, und auf diese erste Stufe folgte die zweite, der Sturz der Girondisten, welche als unechte Anhänger der Freiheit und Intriguanten gegen die Republik unausgesetzt verdächtigt wurden, obschon R. am 13. März erklärte, er wolle gar nicht den Tod dieser Intriguanten, sie sollten sich nur bekehren und möchten dann leben bleiben. Am 26. März trat er in den Wohlfahrtsausschuß, damals noch mit einer Anzahl von Girondisten, am 1. April wurde die Unverletzbarkeit der Conventsmitglieder aufgehoben, am 3. verlangte er Untersuchung wegen des von Dumouriez ausgeübten Verraths, besonders gegen Brissot; die heftigsten Debatten loderten auf im Convent, das Revolutionstribunal sprach den von den Girondisten angeschuldigten Marat frei, trotz aller Abmahnung vor übereilten Missethaten hob R. doch fast gleichzeitig die Nothwendigkeit einer Volkserhebung gegen alle verdorbenen und aristokratischen Abgeordneten hervor, am 2. Juni wurden die Hauptanführer der Girondisten, 32 an der Zahl verhaftet, soweit man sie noch in Paris auffinden konnte.

Wieder auf der Staffel der Macht weiter geschritten, empfahl der schlaue R. die Vermeidung

jeglicher Anarchie, eine neue auf Volkssouveränetät basirte Verfassung mit einer neuen „déclaration des droits de l'homme et du citoyen" sollte geschaffen werden, am 10. Aug. fand das große Fest zu Ehren der Constitution von 1793 statt, und am 25. Sept. sprach sich der ganze Convent für den Wohlfahrtsausschuß aus, in welchem R. einen so mächtigen Einfluß ausübte. Dasselbe thaten der Jakobinerclub und die pariser Commune. Endlich schlug sein Conventsfreund St.-Just vor, was denn auch am 10. Oct. angenommen wurde: „Bis zum Frieden ist die provisorische Regierung Frankreichs eine revolutionäre; das provisorische Executivconseil, Minister, Generale, constituirte Körperschaften stehen unter der Überwachung des Wohlfahrtsausschusses, der alle acht Tage dem Convent Rechenschaft ablegen soll." Der Schrecken war zur Tagesordnung erhoben, das „revolutionäre" Tribunal erschien am 29. Oct., R. herrschte durch den Ausschuß, allein es war auch der Anfang vom Ende.

Nur neun Monate! Am 16. Oct. wurde Marie Antoinette, Königin von Frankreich, hingerichtet; am 31. Oct. fielen die Häupter von 21 Girondisten; im November folgten ihnen der Herzog von Orleans, Egalité benannt, Frau Roland, Barnave u. a. Was war nun noch auszurotten? Alle, welche R. als Gegner seiner jakobinischen Dictatur erkannte, alle, an denen er selbst feig und furchtsam seine Rache üben wollte, bis er kaum mehr wußte, wie er seinen Blutdurst löschen sollte („buveur de sang" war er schon ein Jahr zuvor bezeichnet worden). Im Laufe des Jahres 1793 betrieb er die Reinigung des Jakobinerclubs, aus welchem alle Adelichen, Bankiers und Ausländer ausgeschlossen werden mußten, setzte seine Intriguen gegen die atheistischen und überspannten Anhänger Hebert's und die allmählich sich zu mäßigerer Stimmung herabspannenden Freunde des schwächer gewordenen Danton fort, bezeichnete beide als contrerevolutionär und als Agenten des Auslandes und predigte eine neue „morale politique" für den Nationalconvent. „Die Demokratie stützt sich auf die Tugend, in der Revolution aber ist Tugend mit Schrecken deren Triebfeder, Schrecken ist ein Ausfluß der Tugend, und nichts als die schnelle Gerechtigkeit" (Sitzung vom 5. Febr. 1794). Zufolge solcher Politik wurde zuerst den Hebertisten der Garaus gemacht, Hebert und noch etwa zwanzig Personen wurden am 13. März verhaftet, wobei St.-Just den Ankläger spielte; am 24. März wurden sie hingerichtet. Es war in der That schnelle Gerechtigkeit! Schon wenige Tage darauf begann die Verdächtigung der zweiten Faction, die im Dienste des Auslandes die Revolution zu untergraben suchte; am 30. März wurde Danton verhaftet. Öffentlich erklärte R., er sei ein Freund der Freiheit und des Vaterlandes, er verlasse deshalb alle seine Freunde, sobald er diese abfallen sehe, und so müsse er auch Danton fallen lassen. St.-Just war gleich zur Hand die Anklage zu leiten, Danton mit sechs Anhängern wurde angeklagt, am 2. April begann der Proceß, am 5. wurde Danton mit 13 andern Personen hingerichtet, am 13. folgten 18 andere Anhänger der beiden erwähnten Parteien, darunter die gewiß unschuldige dreiundzwanzigjährige Frau von Camille Desmoulins. War es damit zu Ende? Immer neue Anklagen, Verdächtigungen, Scheingerichte und Hinrichtungen. R. war auf die höchste Stufe seiner Macht gestiegen; ohne persönlichen Muth, bekannt mit den Mitteln, wie er die Gegner gestürzt hatte, mußte er immer seinen baldigen Sturz befürchten, daher er den Schrecken als Ausfluß der Tugend anempfahl. So erhob sich der Zwiespalt im Wohlfahrtsausschuß selbst, wo nur St.-Just entschieden bei R. ausharrte, indeß der tüchtige Carnot zu einem ebenso fanatisirten Republikaner herabgesunken war; ein ähnliches Zerwürfniß fand sich im Sicherheitsausschuß, und beide Ausschüsse waren wieder untereinander verfeindet. In beiden saßen zusammen zwanzig Personen, insgesammt mehr oder weniger Männer der exaltirtesten Tendenzen, Freunde der Gerechtigkeit der Guillotine. Ob nicht außer der Angst vor den Menschen auch wirklich noch geheime Angst vor Gottes Strafen in R. verborgen gewesen? War er es doch, der am 7. Mai das Dasein eines höchsten Wesens und die Unsterblichkeit der Seele anzuerkennen vorschlug, verbunden mit einem Cultus, der allerdings im Dienste der Revolution stehen sollte. Convent und Jakobinerclub billigten den Gedanken, der Maler David ordnete das „Fest des höchsten Wesens" an, welches am 8. Juni stattfand. R. hielt die Festrede, er zog, einen Blumenstrauß in der Hand, an der Spitze des Convents stolz nach dem Marsfelde. Haß und Furcht erwachten gegen ihn, es galt noch einen Kampf auf Leben und Tod. Zu diesem Behuf wurde das Revolutionstribunal auf seinen Antrag neu organisirt, Couthon und St.-Just unterstützten ihn treulich. Der Sicherheitsausschuß mordete mit Hülfe jenes Tribunals nach Belieben, und diesen Ausschuß zu vernichten war R.'s letzter Hauptversuch, um dann an der Spitze des Wohlfahrtsausschusses solange als möglich zu gebieten. In 57 Tagen wurden so 1400 Menschen hingerichtet, R. wurde dieser Grausamkeiten beschuldigt, er vertheidigte sich nicht immer glück-

lich durch Reden über die Tugend und den Schrecken. Am 23. Juli schlug er in vereinigter Sitzung beider Ausschüsse die Errichtung von vier neuen Revolutionstribunalen in den Departements vor, St.-Just wollte zur Rettung des Vaterlandes einen Dictator eingesetzt haben, und das könne kein anderer als R. sein. Am 25. Juli begann der Kampf im Convent durch eine Rede R.'s, in welcher er die Dictatur ablehnte, allein eine Verschwörung gegen das Vaterland denuncirte und dem Nationalconvent allein die Macht eingeräumt haben wollte. Aber seine eigene Macht war gebrochen, am 27. Juli befahl der Convent seine Verhaftung, man ließ ihn nicht mehr zu Worte kommen. R. saß ermattet auf einem Lehnstuhl des Hôtel-de-Ville, als im Halbdunkel ein Gensdarm (Merda) sich einschlich, mit einem Pistol auf ihn schoß und ihm die Kinnlade zerschmetterte. Man schaffte den Schwerverwundeten fort. Auch diesmal war die Gerechtigkeit schnell. Schon am folgenden Tage, 28. Juli 1794, 6 Uhr nachmittags, wurde R. hingerichtet, nachdem er einen Schmerzensschrei ausgestoßen, weil ein Henker ihm den Verband von der Wunde abgerissen hatte. In seiner Gesellschaft fielen noch 102 Köpfe.

So der Verlauf von R.'s Wirksamkeit. Wie soll man ihn charakterisiren? Es ist nicht leicht, eine solche Revolutionserscheinung zu beurtheilen, nicht um sie zu beschönigen, wie es die französischen Demokraten versuchen, noch um ihn ganz zu verdammen, wie andere Schriftsteller es zu thun pflegen. Eins ist gewiß, sein Regiment hat der Revolution die Spitze abgebrochen, es ging nicht mehr, es mußte wieder zur Menschlichkeit zurückgekehrt werden, nachdem die Franzosen derselben in frevelhaftem Wahnsinn lange genug den Rücken gekehrt hatten.

M. Runkel.

**Rom und Römisches Reich.** (Politische Geschichte und Staatsverfassung.) Der Beginn der Geschichte von Rom, die Entstehung der Siebenhügelstadt an der untern Tiber, die im Laufe der Jahrhunderte ihre Herrschaft über alle Culturvölker der Alten Welt bis zu den Grenzen von Medien und Persien ausbreiten sollte, ist in tiefes Dunkel gehüllt. Die zahlreichen Mythen und Sagen über die Vorgeschichte und die angebliche Gründung der Stadt durch die Brüder Romulus und Remus, die wesentlich auf Mythen und Sagen beruhende Tradition von den ältern Zeiten der Königsherrschaft, wie auch die noch immer überwiegend sagenhafte Tradition von der Tarquinischen Herrscherfamilie und von den Anfängen der Republik, berühren wir hier nur in aller Kürze; für den wesentlichen Zweck dieses Artikels wird Roms Geschichte zuerst mit der Einsetzung des Tribunats, mit dem Beginn der großen Ständekämpfe zwischen den Patriciern und den Plebejern wirklich von Bedeutung.

Die Stadt Rom erhebt sich an der untern Tiber, etwa drei deutsche Meilen oberhalb der Mündung dieses Flusses in das Tyrrhenische Meer; die Hauptmasse der Stadt breitete sich im Alterthum, wie noch heute, auf den Hügeln und in den zwischen denselben befindlichen Niederungen am linken Ufer aus. Die gewöhnliche, freilich sehr problematische Chronologie setzt die Gründung dieser Stadt in das Jahr 753 v. Chr. Als Ausgangspunkt der ältesten Stadt gilt der Tradition der Palatinische Hügel; die Burg mit den ältesten Heiligthümern dagegen, die bis tief in die republikanische Zeit hinein eine militärische Bedeutung behauptet hat, und wahrscheinlich in der Zeit vor der Gründung einer städtischen Gemeinde an der Tiber für die bäuerlichen Bewohner dieser Gegend den festen Centralplatz abgab, lag auf dem benachbarten Capitolinischen Hügel (mons Tarpejus). Im Laufe der ältern Königszeit sind nacheinander die nächsten Berge ebenfalls besetzt, die zum Theil versumpften Niederungen zwischen denselben trocken gelegt und ebenfalls bewohnbar gemacht worden. Nach der Tradition ist es König Servius Tullius (578—534 v. Chr.) gewesen, der dann diese Ansiedelungen auf den sieben Hügeln (Palatin und Capitol, Quirinal und Cölius, Aventin, Esquilin und Viminal) mit einer starken Festungslinie umschloß und dadurch die Verschmelzung der bisher entwickelten Gründungen zu der Gesammtstadt Rom vollendete.

Was nun die ethnographischen Beziehungen der Bewohner dieser Stadt und der zugehörigen Landschaft, der Römer, angeht, so gehören dieselben ihrem Kern nach zu dem einen der beiden großen, untereinander nahe verwandten Hauptstämme der altitalischen Völkerfamilie, dem latinischen. Es erscheinen aber die Latiner von Rom vom Anfang ihrer Geschichte an als gewissermaßen abgesprengt und für lange Zeit in entschiedener Feindschaft mit ihren nächsten Stammverwandten und Grenznachbarn, dem Staatenbunde der Landschaft Latium, die sich südlich von Rom und der untern Tiber am Tyrrhenischen Meere ausbreitete. Für den speciellen Namen der ältesten römischen Latiner hält man gewöhnlich den der Ramner. Eine sehr bestimmt festgehaltene Tradition läßt nun in Roms ältester Zeit diese Ramner mit einem von dem andern

(dem umbro-sabellischen) Hauptstamm der Altitaliker abgesprengten sabinischen Bruchtheil sich verschmelzen; es sind dies die sogenannten Titier, denen vielfach die Ansiedelungen auf dem Quirinal zugewiesen werden. Am entschiedensten tritt in Roms späterer Geschichte, namentlich in den ersten Menschenaltern der republikanischen Zeit, das sabinische Element in verschiedenen der großen Patriciergeschlechter hervor, wenn auch die Tradition das erste Eintreten mancher derselben, namentlich der berühmten Claudier, in die römische Geschichte nicht an die älteste Zeit knüpft, sondern erst in eine verhältnißmäßig jüngere Zeit verlegt. Zu den Ramnern und Titiern, diesen ältesten Gliedern des altrömischen Gemeinwesens, ist endlich nach der Überlieferung nachmals noch ein drittes Glied getreten; es sind die sogenannten Luceres, in denen man aber höchst wahrscheinlich ebenfalls ein latinisches Element zu suchen hat. Der (bereits vor dem Zutritt der Luceres bräuchliche) Gesammtname des Volks an der Tiber war Quirites oder populus Romanus Quiritium; in der hellern historischen Zeit bezeichnet der Name „Quiriten" das römische Volk in seinen innern Angelegenheiten, der Name „Romani" dagegen in seinen Beziehungen nach außen.

Die Tradition kennt für Roms älteste Jahrhunderte eine Reihe von sieben Königen: Romulus (753—716 v. Chr.), Numa Pompilius (715—672), Tullus Hostilius (672—640), Ancus Marcius (640—616), Tarquinius Priscus (616—578), Servius Tullius (578—534), und endlich Tarquinius Superbus (534—510). Das ganze zum Theil überaus schwierige Detail der traditionellen Königsgeschichte Roms haben wir hier nicht näher zu erörtern; wir müssen uns darauf beschränken, die für unsern Zweck wesentlichsten Punkte in aller Kürze zu berühren. Es ist gewiß, daß der sogenannten republikanischen Zeit Roms eine längere Reihe von Menschenaltern voraufging, während deren das römische Volk in ähnlicher Weise von Königen beherrscht wurde wie die griechischen Staaten vor der Zeit ihrer Aristokratie und wie sehr zahlreiche Gemeinden in dem ältesten Italien, namentlich auch in Latium. Betrachten wir nun die Grundzüge des ältesten römischen Staatswesens, so finden wir zunächst in der ältern Königszeit, und nachdem die einzelnen Elemente, aus denen das römische Volk wahrscheinlich erwachsen ist, zu einem festen organischen Ganzen sich entwickelt hatten, neben der eigentlichen römischen Bürgerbevölkerung eine Schicht politisch rechtloser Einwohner. Abgesehen nämlich von den auch damals schon verhältnißmäßig zahlreichen Sklaven, gab es in Rom eine Menge sogenannter Clienten. Diese „Clienten" sind als eine Art „höriger" Bevölkerung anzusehen; muthmaßlich ist diese Volksklasse aus den Resten einer ältern (beziehentlich stammverwandten), von den eigentlichen Römern in ältester, „patriarchalischer" Zeit unterworfenen Bevölkerungsschicht erwachsen. Diese Clienten, die man mit den (allerdings noch viel schlechter gestellten) Heloten in Lakonien und den Penesten in Thessalien verglichen hat, waren dem eigentlichen römischen Volk erbunterthänig; sie waren aber nicht etwa in ihrer Gesammtheit der gesammten freien Bürgerschaft unterthan, sondern die einzelnen Clientenfamilien gehörten den einzelnen Geschlechtern der Vollbürgergemeinde an, die einzelnen Clienten waren die „Hintersassen" der Vollbürgergeschlechter, unter deren Patronat sie standen. Das ganze Verhältniß aber war kein gewaltsames; es war unter den Schutz der Religion gestellt, wie denn auch die Clienten an den religiösen Diensten der Geschlechter, zu denen sie gehörten, theilnahmen. Ihre Zahl mehrte sich aber durch Freilassung von Sklaven und durch Zuwanderung Auswärtiger, die bei ihrer Ansiedelung in Rom sich unter das Patronat eines Vollbürgers zu stellen pflegten. Gegenüber diesen Hörigen, über dieser Unterlage politisch rechtloser [1]) Einwohner, steht nun in dieser alten Zeit die Gemeinde der freien Römer, der römischen Vollbürger, der Patricier, wie dieselben gewöhnlich genannt werden; sie sind bis zu dem Beginn der Ständekämpfe die wahren Träger der römischen Staatsentwickelung gewesen. Diese alte Vollbürgerschaft, dieser populus Romanus, erscheint gleich bei dem Beginn der römischen Geschichte in eigenthümlich fester Weise gegliedert; wir begegnen hier, analog den ältern Zuständen in einem großen Theil von Griechenland während der Zeit der

1) Zweck und Raum dieses Aufsatzes schließen selbstverständlich ein Eingehen auf die zahllosen Probleme und Controversen über die Einzelheiten dee altrömischen Geschichte gänzlich aus. Es sei indessen hier doch bemerkt, daß nach einigen, die den im Text entwickelten Ansichten sonst sehr nahe stehen, die Clienten überwiegend aus Leuten erwachsen wären, die sich freiwillig unter das Patronat einzelner Bürgergeschlechter begeben hätten. Nach derselben Ansicht hätten dann die in der ältesten Vorzeit unterworfenen Einwohnee zuerst den Anfang jener politisch unfreien, aber persönlich freien Plebejer gebildet, die (s. u.) allerdings erst viel später durch neue bedeutende Eroberungen der Altrömer massenhaft vermehrt wurden und zu einem höchst wichtigen Gliede des Staats erwachsen.

Aristokratie, Formen, welche, an ursprünglich natürliche Verhältnisse angelehnt, nach dem Muster, „nach dem Vorbild des Familienverbandes, der natürlichen Verwandtschaft" gestaltet sind. Wir kennen bereits die drei Stämme oder Tribus der Ramner, Titier und Lucerer; jeder dieser Tribus gehörte ein bestimmter, abgegrenzter Theil der römischen Mark an. Jede dieser Tribus zerfiel nun in je zehn sogenannte Curien, geschlossene Unterabtheilungen der Bürgerschaft, deren jede ihren gemeinsamen Herd und Versammlungsort, ihre eigenen gemeinsamen Dienste und Heiligthümer besaß. Jede der dreißig Curien bestand wieder aus je zehn Dekaden (Decurien) oder Geschlechtern (gentes); es waren Verbindungen von (wahrscheinlich) je zehn Familien, welche weniger (oder doch keineswegs ausschließlich) durch Verwandtschaft miteinander vereinigt waren als vielmehr durch einen gemeinsamen Gentilnamen und außer anderm namentlich durch gemeinsame Dienste und Heiligthümer. So erscheint der römische Staat in der ältesten Gestalt, die aus dem Dunkel der Vorzeit in einigermaßen erkennbaren Umrissen hervortritt, als ein Geschlechterstaat; mit den festen politischen Formen sind zugleich religiöse Elemente sehr eng verbunden, ein Umstand, der nachmals bei dem Kampfe zwischen den Patriciern und den Plebejern lange Zeit sehr schwer ins Gewicht fällt.

Das römische Volk wurde also (nach der gebräuchlichen Chronologie bis gegen Ende des 6. Jahrhunderts v. Chr.) von Königen beherrscht. Die Machtstellung dieser Herrscher war offenbar eine sehr bedeutende; der römische König war im Kriege — und Rom hat schon von Anbeginn seiner Geschichte die blutige Arbeit des Schwerts nur selten unterbrochen, — der unbeschränkte Oberbefehlshaber des Heeres. Im Frieden aber ist der König der oberste Priester und der oberste Richter; er befindet sich endlich im Besitz jener vollen Regierungsgewalt, die noch zur Zeit der Republik, vor der Zerlegung der höchsten Gewalt in verschiedene Ämter und vor dem allmählichen immer mächtigern Emporwachsen des Senats, dem Consulat eine so außerordentliche Bedeutung gewährte. Es liegt aber in der Natur der Dinge, daß in so einfachen Zeiten, wie die der römischen Könige noch waren, die Macht des Königthums immer sehr wesentlich durch die Persönlichkeit des jedesmaligen Trägers der römischen Krone bestimmt sein wird. Unbeschränkt war aber der römische König durchaus nicht. Eine sehr entschiedene Beschränkung der monarchischen Machtfülle lag von vornherein darin, daß der altrömische Staat und seine Institutionen nach dem Glauben der römischen Vollbürger auf göttlicher Sanction und „Autorität" beruhte, daß sie religiös geweiht und geheiligt waren; eine Verletzung der altbegründeten Einrichtungen und des Herkommens auch seitens der Könige mußte daher als ein Vergehen gegen die Götter erscheinen. Dann aber gab es verschiedene öffentliche Organe, die, wenn auch ihre staatsrechtliche Competenz der Theorie nach nur wenig umfassend war, doch das römische Königthum insoweit beschränkten, daß dasselbe nicht als ein reiner Absolutismus bezeichnet werden kann. Dem König zur Seite stand zunächst der Senat, eine politische Versammlung, in der wir wahrscheinlich eine Vertretung der 300 Geschlechter zu erkennen haben; sei es nun, daß die Geschlechter selbst ihre Vertreter ernannten, sei es, daß lediglich der König diese Vertreter zu berufen hatte, „dabei aber an den Bestand der Geschlechter gebunden war". Der Senat der Königszeit erscheint allerdings lediglich als Beirath des Herrschers, der ihn auch allein zu versammeln hat; allein der König konnte doch, wollte er nicht geradezu tyrannisch auftreten, sich nicht leicht ohne schwere Bedenken dem Herkommen entziehen, das ihm gebot, auf die Stimme des Senats ein ganz besonderes Gewicht zu legen. Ähnliche Verhältnisse wie in Griechenland zur Zeit der sogenannten heroischen Monarchie können in dieser Beziehung auch für Rom angenommen werden. Und in derselben Weise war auch der Einfluß der Volksversammlung thatsächlich wahrscheinlich bedeutender, als es nach den Angaben über deren rechtliche Competenz scheinen möchte. Die Volksversammlung, d. h. die Versammlung der gesammten römischen Vollbürger, welche nach Curien zusammentraten (comitia curiata) und dann in der Art stimmten, daß innerhalb der einzelnen Curien die Mehrheit der Köpfe, für die Schlußentscheidung aber die Mehrheit der Curien maßgebend war, konnte ebenfalls nur auf Berufung des Königs zusammentreten, und auch dann hatte sie sich jeder Debatte zu enthalten, hatte sie keine Berechtigung, selbständige Anträge zu stellen; ihr Recht war darauf beschränkt, die königlichen Anträge einfach zu genehmigen oder abzulehnen. Ihre Entscheidungen aber wurden vorzugsweise eingeholt bei Kriegserklärungen und Friedensschlüssen und bei der Einführung neuer Gesetze. Endlich scheint auch schon in früher Zeit unter Umständen bei schweren Criminalfällen eine Appellation an die Volksversammlung stattgefunden zu haben. Jedenfalls aber mußte es dem König, dem ja keine umfassenden Mittel zu Gebote standen, um im Fall einer nachhaltigen Opposition seitens des Senats und der Vollbürger seine Plane ins Werk zu setzen, unter allen Umständen sehr bedeutend daran gelegen

sein, sich bei seinen Unternehmungen nach innen wie nach außen stets der bereitwilligen Zustimmung des Senats und des Volks zu versichern.

Dazu tritt endlich, daß das römische Königthum keine Erbmonarchie war. Wurde der römische Thron durch den Tod erledigt, so fiel die Gewalt, welche die Vollbürgergemeinde dem König bei seinem Regierungsantritt übertragen hatte, wieder zurück an diese Bürgerschaft, an die „von den Göttern geliebten und gesegneten Geschlechter", und es handelte sich dann um die Wiederbesetzung des Throns. Und dabei war der Wille des Senats und Volks von sehr entscheidender Bedeutung. Zur „Fortleitung der Staatsauspicien" und zur Veranstaltung der neuen Königswahl ernannte der Senat zunächst eine Reihe von zehn Interregen (Zwischenkönigen), die einander in kurzen Fristen ablösten. Diese Männer verständigten sich dann untereinander und mit dem Senat über den zu erwählenden König; dann berief der fungirende Interrer die Curiatcomitien und forderte das Volk zur Genehmigung der Wahl auf. War die Zustimmung des Volks erreicht und hatten auch die Auspicien die Genehmigung der Wahl seitens der Götter angezeigt, so wurde die Volksversammlung abermals berufen, um den neuen König in aller Form anzuerkennen und demselben durch eine ausdrückliche lex curiata de imperio die volle königliche Gewalt zu übertragen. Von besonderer Bedeutung war aber hier wie sonst bei den Römern überall der Ausfall der Auspicien. Es ist eben für den Geist der Römer charakteristisch, daß sie, wie wir schon bemerkten, ihr ganzes Staatsleben mit den Göttern in die engste Verbindung setzten, daß sie keine politische Einrichtung trafen, ohne durch die Auspicien die Genehmigung der Götter einzuholen. Es hat aber diese religiöse Weihe, mit der übrigens namentlich in der spätern Zeit vielfacher Misbrauch getrieben wurde, den Sieg der spätern Plebejer sehr lange aufgehalten, ganz besonders auch darum, weil, als sich erst neben dem Staat der römischen Vollbürger ein neues Glied, die sogenannte Plebs, gebildet hatte, die Ansicht immer schärfer und bewußter zur Geltung kam, daß lediglich die Vollbürger berechtigt seien, durch Anstellung von Auspicien mit den Staatsgöttern zu verkehren. Die Folge war, daß nachmals in den ständischen Kämpfen nicht blos die Hartnäckigkeit, der Stolz, der politische und materielle Egoismus der Altbürger, sondern auch sehr ernst gemeinte religiöse Bedenken derselben den berechtigten Ansprüchen der Plebs gegenüberstanden.

Das Hauptinteresse der römischen Geschichte während der Königszeit knüpft sich nun aber keineswegs ausschließlich oder auch nur überwiegend an die Stellung der alten Monarchie. Allerdings ist auch in Rom, soviel sich erkennen läßt, das Streben bemerkbar, die Wahlmonarchie wenigstens thatsächlich zur Erbmonarchie zu gestalten. Und die Tradition von der Tarquinischen Dynastie läßt die Vermuthung wenigstens zu, daß in dem letzten Abschnitt der Königszeit der römische Thron mehr als einmal auf gewaltsame Weise erledigt und neu besetzt worden ist. Endlich die Haltung des letzten dieser Herrscher erinnert in auffallender Weise an das Auftreten mehrerer der namhaftesten Vertreter der sogenannten ältern Tyrannis der Griechen. Die Hauptpunkte aber, die wir für diese Zeit noch zu berühren haben, sind doch der verhältnißmäßig schnelle Machtaufschwung des altköniglichen Römerstaats, die Entstehung der Plebs und der älteste und nachhaltig bedeutsamste Versuch, auf Grund neuer, dem Geschlechtersystem abgewandter Principien die neuentstandene Plebs mit den Altbürgern in die engste Verbindung zu setzen.

Rom, der jüngste latinische Staat, getrennt von dem unter der Leitung von Albalonga seit alters bestehenden latinischen Staatenbunde, hat in merkwürdig schneller Entwickelung seine nächsten Stammverwandten bedeutend überholt, bald vollkommen überflügelt. Zwar waren die localen physischen Verhältnisse der Landschaft, in der Rom sich erhob, in gar mancher Beziehung ungünstig genug; dagegen gab es andere Verhältnisse, welche die Kraftentwickelung dieser jungen Stadt andauernd frisch erhielten, dieselbe fortwährend steigerten. Rom war bei seiner geographischen Lage die natürliche Vormauer der übrigen Latiner von Latium, sowol gegen die stammfremden Rasennen oder Etrusker in dem Lande zwischen der Tiber und dem Tyrrhenischen Meer, welche gerade während der sogenannten römischen Königszeit (nach deren traditioneller Chronologie) auf der Höhe ihrer Macht standen, wie gegen die stets wiederholten Angriffe der rüstigen sabinischen Kriegsvölker, die — ganz im Zusammenhang mit dem (bis tief in die letzte Hälfte des 4. Jahrhunderts v. Chr. hinab) fortgesetzten erobernden Vordringen der andern sabellischen Stämme nach dem südlichen Italien — unablässig auf dem linken Ufer der Tiber und an der Anio-Linie ihre neuen Erwerbungen nach dem latinischen Küstenlande vorzuschieben suchten. In den selten unterbrochenen Kämpfen mit diesen Stämmen entwickelte sich jener rüstige Kriegergeist des römischen Volks, der dasselbe nachmals zur Eroberung einer halben Welt be-

fähigen sollte; ein Volk kraftvoller Bauern, in seiner isolirten Stellung lange lediglich auf seine eigene Kraft angewiesen, hat Rom seine Waffen aber in sehr früher Zeit auch gegen seine nächsten latinischen Stammesgenossen gewendet. Ob die Tradition im Recht ist, wenn sie den Römern die Zerstörung des latinischen Vororts Albalonga zuschreibt, steht dahin; aber es kann als sicher gelten, daß die römischen Könige geraume Zeit über in langwierigen Kämpfen mit ihren latinischen Nachbarn denselben mehr und mehr Terrain abgewannen, eine nicht geringe Zahl kleinerer latinischer Ortschaften unterwarfen und dem römischen Gebiet einverleibten. Eine sehr bestimmte Wendung in der Politik der Römer gegen die Latiner trat dann in den letzten Zeiten der Königsherrschaft ein. Nach der Tradition war es der König Servius Tullius, der zuerst die erobernde Politik gegen die Latiner einstellte; dafür wußte er dieses verwandte Volk, dessen Stellung inmitten zahlreicher feindlicher Glieder der umbro-sabellischen Völkergruppe sicherlich sehr gefährdet war, zu bestimmen, mit Rom in ein Bündniß zu treten, welches seit dieser Zeit allerdings die verschiedenartigsten Phasen durchlaufen hat, aber bis zur vollständigen Verschmelzung aller Italiker mit den Römern im letzten Jahrhundert der Republik nur zeitweise wieder gelöst worden ist. Der Bund, den Servius Tullius schloß, war auf volle Rechtsgleichheit beider Theile berechnet, es war eine Art Eidgenossenschaft. Allerdings aber hat dann Roms letzter König, Tarquinius Superbus, ein Mann von herrischer Natur und kühn ausgreifender Politik, den großen Vortheil, den ihm die Stellung seiner geschlossenen Macht zu der lockern Föderation der Latiner gewährte, dahin ausgenutzt, seinem Staat in strengster, gewaltsamer Weise die Hegemonie oder mit andern Worten geradezu die Herrschaft über den latinischen Bund zu gewinnen.

Die Eroberungen, durch welche die römischen Könige vor dem sogenannten Servius Tullius das Gebiet ihres Staats namentlich auf dem südlichen Ufer der Tiber und vor allem bis zu der Mündung dieses Stroms hin erweitert haben, sind aber von ganz besonderer Bedeutung für die innere Entwickelung des Römerthums geworden. Die Ansicht nämlich der meisten neuern Forscher geht dahin, daß aus der Masse der bei diesen Eroberungen unterjochten Latiner die römische Plebs erwachsen (beziehentlich [vgl. oben] ein etwa schon von alters her vorhandenes plebejisches Element im römischen Staat dadurch nun erst zu großem Umfang und höherer Bedeutung erweitert worden) ist. Die Behandlung der unterworfenen Städte und Landschaften war in der Kürze diese: die Römer entrissen den Besiegten einen Theil (gewöhnlich ein Drittel) ihres Grundbesitzes, der dann zu dem römischen Domaniallande (ager publicus) geschlagen wurde. Die eroberten Städte, sobald sie nicht im Kampfe zerstört waren, verloren ihre politische Selbständigkeit, sie waren nunmehr nichts als Aggregate von Wohnplätzen für die neuen Unterthanen des römischen Staats. Die Unterthanen selbst, von denen manche auch veranlaßt wurden, nach der Hauptstadt überzusiedeln, wurden aber nicht zu der Stellung der alten Clienten herabgedrückt. Sie waren keine hörigen Leute, sie bedurften keines Patrons unter den Vollbürgern, sie behielten ihre privatrechtliche Selbständigkeit. Ihre Zahl mag endlich noch wiederholt gewachsen sein durch die Zuwanderung von Scharen italischer Flüchtlinge umbrischer Abkunft aus Etrurien, die vor dem Andrang der Rasennen, als diese Etrurien eroberten, sich nach dem stammverwandten Rom retteten. Diese Verbindung einer sehr zahlreichen, persönlich freien, aber politisch rechtlosen, unterthänigen Bevölkerung mit dem Staat der Altbürger ist für Roms ganze Geschichte von der einschneidendsten Bedeutung geworden. Zunächst wurde dadurch die Stellung der Altbürger gänzlich verändert. Es trat hier ein ähnliches Verhältniß ein wie beispielsweise in Lakonien zwischen den Spartiaten und den lakonischen Periöken: die bisherigen Vollbürger der Tribus der Ramner, Titier und Luceres erschienen nun, was sie in der ältern Zeit nicht waren, den Unterthanen gegenüber als ein geschlossener, sehr zahlreicher Erbadel, das Volk der Altrömer, die Patricier, stehen nunmehr den neuen Römern wie ein privilegirter Stand gegenüber. Hatte sich dieses Verhältniß von selbst gebildet, im Lauf von vielleicht zwei Generationen mußten sich die schweren Übelstände dieser Situation bereits fühlbar machen, und so erwachsen denn die Keime jener Bewegungen, auf welche Roms spätere Größe zum guten Theil zurückzuführen ist.

Die persönliche Freiheit, der gerettete Besitz eines Theils ihre Güter, die privatrechtliche Selbständigkeit, die „Fähigkeit zu den römischen Vermögensrechten, dem jus commercii", konnten natürlich die plebejischen Neurömer mit ihrer politischen Stellung nicht auf die Dauer versöhnen. Die Masse der Plebejer war doch eben nur ein völlig unorganisches Aggregat von Menschen, welches an die Patriciergemeinde nur ganz äußerlich geknüpft war. Die Plebs hat keinen Antheil an den politischen Rechten der Bürgergemeinde, sie hat keinen Anspruch an den Genuß des Staatsvermögens, an die Benutzung des ager publicus; zwischen Patriciern und Plebejern besteht kein connubium, kein gemeinsames Eherecht; die religiöse Exclusivität der Altbürger fürchtet,

durch eine Mischung des patricischen mit plebejischem Blut das reine Vollbürgerblut zu trüben, welches allein zur Anstellung rechter und wirksamer Auspicien befähigt; die Plebejer haben also auch an dem Dienst der Staatsgottheiten keinen Antheil, ihre Culte sind lediglich ihre Privatsache. Die Plebs wird aber zu den Steuern und zum Kriegsdienst herangezogen; sie hat mit Einem Wort dem Staat gegenüber wol sehr ernste Pflichten, aber keine Rechte. Es waren dieses Zustände, die wenigstens von einem Theil der Plebejer sehr drückend empfunden wurden; denn unter ihnen befanden sich nicht wenige Familien, deren Vorfahren in ihren eigenen Gemeinden einst durch Reichthum und namhafte politische Stellung bedeutend gewesen waren.

Die Bedenken, die an solche Zustände sich knüpften, die Gefahren, welche aus solchen Verhältnissen mit der Zeit für den ganzen Staat hervorgehen konnten, entgingen am wenigsten den Königen. Und eben die Könige sind es, denen die Tradition sehr entschiedene Versuche zuschreibt, die Plebs organisch mit den Altbürgern zu verschmelzen; jedenfalls konnten die Könige auch an den Neubürgern sehr nützliche Bundesgenossen gegen die Geschlechter finden. Dem König Tarquinius Priscus schreibt die Überlieferung den Versuch zu, durch Ausdehnung der alten Formen des Geschlechterstaats die Neubürger mit den Altbürgern zu verschmelzen. Der Versuch scheitert an der Hartnäckigkeit der Geschlechter; so muß er sich damit begnügen, die zusammengeschmolzene Zahl der Geschlechter durch Aufnahme vornehmer Plebejergeschlechter in das Vollbürgerthum zu ergänzen, beziehentlich zu vermehren, und in entsprechender Weise die angesehensten und namhaftesten Plebejer zu dem Dienst bei der Reiterei mit den patricischen Reitern zu vereinigen. Es sind ganz andere Principien, auf denen die umfassende Neugestaltung des römischen Staatswesens beruht, die unter dem Namen der Verfassung des Servius Tullius geht. Diese ausgedehnte Reform hatte einen dreifachen Zweck; sie war darauf berechnet, zuerst die gesammte römische Bevölkerung zu möglichst übersichtlicher und rationeller Verwaltung neu zu gliedern; sie war ferner, und zwar in ganz eminenter Weise, auf eine neue Organisation des römischen Heerwesens berechnet, welche in angemessenster Weise die Kräfte, wie seit uralter Zeit des patricischen Volks, so jetzt der Neurömer militärisch verfügbar machen sollte; endlich suchte man auf diesem Wege den neuen Boden zu gewinnen, auf dem sich ohne Verletzung der alten religiös geweihten Geschlechterverfassung Alt- und Neubürger auch politisch zusammenfinden sollten, auf dem auch der Plebs ein gewisses Terrain eingeräumt werden könnte. Die neuen Principien aber, welche dieser Reform zu Grunde liegen, welche dann im Lauf der Zeiten die bis dahin in Rom allein gültigen Grundsätze vollständig in den Hintergrund gedrängt haben, sind eben vollkommen rationale; der administrativen Gliederung liegt ein lediglich topographisches Princip zu Grunde, die neue militärische und politische Gesammtverfassung trägt den Charakter, den die Griechen timokratisch nennen; ausgehend von dem Grundsatz, daß die politischen Rechte der einzelnen Bürger nach deren Pflichten, nach deren Leistungen an den Staat zu bemessen sind, wird hier nicht mehr wie bei dem alten Geschlechterstaat die Geburt als Vollbürger oder Plebejer, sondern der Census, das Vermögen, und zwar das Vermögen an Grundbesitz zum Ausgangspunkt gemacht.

Die sogenannte Servianische Verfassung nach ihrer administrativ-topographischen Seite zerlegte das römische Gebiet in eine Anzahl von localen Bezirken; die Stadt zerfiel, wie von alters her, in 4 Regionen, die Mark dagegen in (wahrscheinlich) 26 Tribus; jeder dieser Bezirke umfaßte alle daselbst ansässigen kriegs- und steuerpflichtigen Bürger, sowol die Patricier und Clienten wie die Plebejer. Die Bezirke dienten dann zu Anhaltepunkten für die Regierung, wenn es sich um Aushebung von Truppen, Steuerumlagen und Schatzungen handelte; außerdem ist die Eintheilung in Tribus, beziehentlich Regionen, und deren weitere Unterabtheilungen dazu benutzt worden, um zugleich den öffentlichen Cultus der Plebejer zu organisiren. Die militärisch-politische Organisation, die in manchen Stücken an die Solonische Verfassung des athenischen Staats anklingt, zerlegte das Gesammtvolk in fünf Steuerklassen, die wieder in Unterabtheilungen, die sogenannten Centurien, zerfielen. Die sogenannten Servianischen Census summen werden gewöhnlich in Geld angegeben; demgemäß wurden die römischen Bürger auf Grund der nach den Verwaltungsbezirken geordneten Censuslisten (die Vermögensschätzung wurde selbstverständlich von Zeit zu Zeit regelmäßig erneuert) in fünf Klassen gebracht, „je nachdem sie", wie die Alten angeben, „zu 100000, 75000, 50000, 25000 und 10000 Assen censirt waren". Die neuere Forschung hat indessen gezeigt, daß diese Zahlen nicht jener ältern Zeit angehören, wo ein As ein wirkliches Pfund Kupfer wog, sondern erst dem 6. Jahrhunderts der Stadt. „Die ursprünglichen Sätze sind 20000, 15000, 10000, 5000 und 2000, und diese sind später, wo die Asse um vieles leichter gemünzt wurden, verfünffacht worden; auch wurde dann der Census der ersten und fünften Klasse auf 110000 und 11000, dann abermals auf 125000 und 12500 Asse er-

höht." In erster Linie stand bei dieser Organisation der militärische Zweck, aus dem sich dann zunächst verschiedene Einrichtungen und Abtheilungen dieser Klassen erklären. Bis auf die militärisch höchst bedeutsame, politisch aber sehr bedenkliche Neugestaltung, die zuerst C. Marius im Heerwesen einführte, galt bei den Römern der stolze Grundsatz, das Recht und die Ehre der Waffen, des Dienstes bei den Hauptwaffengattungen der Armee, nur den besitzenden und vor allen den grundbesitzenden Klassen des Volks zu verleihen. So ist denn schon in der Servianischen Zeit die ganze Menge der Bürger, deren Vermögen den Censussatz der fünften Klasse nicht erreichte, in eine sechste Abtheilung, in Eine Centurie (s. unten) vereinigt, die vom Kriegsdienst wie von Steuern befreit war; Abstufungen verschiedener Art sind nachmals auf diesem Punkte allerdings eingetreten. Weiter aber stehen bei der ersten Klasse an der Spitze 18 Centurien (6 patricische und 12 plebejische), denen der kostspielige Dienst zu Roß zufällt; die fünf Klassen des Fußvolks stellten fünf verschiedene Arten der Bewaffnung dar, von der Bewaffnung mit der vollständigen schweren Hoplitenrüstung bis zu der leichtesten Ausrüstung mit Schleudern. Die Klassen sind dann überall in gleich viele Centurien der Ältern (d. h. der Bürger vom sechsundvierzigsten bis sechzigsten) und der Jüngern (der Bürger vom siebzehnten bis fünfundvierzigsten Lebensjahre) zerlegt; die letztern sind eben zum Felddienst bestimmt. Endlich sind noch vier Centurien militärischer Handwerker und Musiker diesen Klassen zugelegt, die nach dem sonst gültigen Princip der sechsten Klasse hätten zugeschrieben werden müssen.

Nach der politischen Seite zeigt diese Verfassung, darin der Solonischen ganz besonders ähnlich, sehr entschieden das Bestreben, die den Plebejern zu gewährenden Zugeständnisse mit der möglichsten Schonung der bisher bestandenen Vorrechte der Altbürger zu vereinigen; in der zäh conservativen Weise, die den Römern bis auf Marius und Saturninus eigenthümlich, geht dem Bestreben, den Plebejern politische Rechte zu gewähren, die Tendenz zur Seite, auch in dieser neuen, ganz rationell angelegten Staatsordnung den Altbürgern ihr altes Übergewicht unter neuen Formen zu sichern. Es war allerdings ein großer Schritt, daß jetzt zuerst die bisher politisch völlig rechtlosen Plebejer zu gemeinschaftlichem Stimmrecht mit den Altbürgern zugelassen wurden; aber dieses Stimmrecht war doch ein sehr beschränktes. Die Gesammtzahl der Centurien belief sich, mit Zurechnung der Einen Centurie der sechsten Klasse, auf 193; davon kamen, außer den 18 Rittercenturien, auf die erste Klasse 80, auf die zweite 20, dazu noch zwei Centurien militärischer Handwerker, auf die dritte wieder 20, auf die vierte 20 nebst zwei Centurien Musiker, auf die fünfte endlich 30 Centurien. Lastete nun allerdings die Hauptwucht des Kriegsdienstes und der Steuerzahlung auf den Altbürgern und den reichern Plebejern, so war eben auch mit großem Eifer dafür gesorgt, daß diesen Elementen fast immer die Entscheidung in den Comitien (Centuriatcomitien) zufallen mußte. Die der Natur der Dinge nach minder zahlreichen Reichen und Altbürger besaßen mit Einrechnung der Rittercenturien in der ersten Klasse bereits 98 Centurien, also schon, wenn sie einig waren, mehr als die einfache Majorität; die Menge der ärmern Besitzer war in die weit minder zahlreichen Centurien der übrigen Klassen, das Proletariat endlich in die Eine letzte Centurie gesammelt. Ebenso war auch die Eintheilung des „Stimmheeres" wie des Kriegsheeres in gleich viel Centurien der Ältern und der Jüngern sehr entschieden im conservativen Interesse, welchem letztern ohnehin die ganz überwiegende Rücksicht auf den Grundbesitz im höchsten Grade diente.

Trotzdem war damit für die Plebs wenigstens ein Fuß breit Terrain auf dem Boden politischer Rechte gewonnen; inzwischen hat diese Verfassung, hat namentlich der Versuch, zuerst die reichern Elemente der Plebs mit den Altbürgern mehr und mehr zu verschmelzen, zunächst keine erkennbaren Folgen gehabt. Es ist dieses geschehen, weil die Entwickelung des römischen Staatslebens in den Zeiten nach dem sogenannten Servius zum ersten und bis auf Tiberius Gracchus herab auch zum einzigen mal durch eine gewaltsame Revolution durchbrochen wurde: eine Revolution, welche bald auch der Plebs eine ganz neue Stellung gibt und dieselbe nöthigt, neben dieser Centurienverfassung sich selbständig neue Organe und damit ganz neue Waffen zu schaffen für den Kampf, der seitdem für mehr als zwei Jahrhunderte der römischen Geschichte ihren Charakter gibt.

Der römische Staat hatte in den letzten Zeiten der Königsherrschaft eine verhältnißmäßig glänzende Stellung gewonnen. Die ausgezeichnete Befähigung der Römer gerade für die Thaten des Kriegs, die dann erst in dem 5. Jahrhundert n. Chr. gänzlich verloren geht, hatte sich bereits allen Nachbarvölkern fühlbar gemacht; zur Zeit des traditionellen letzten Königs, des Tarquinius Superbus, gebot Rom schon über ein unmittelbares Gebiet von nicht unbedeutender Ausdehnung. Rom beherrschte die Tiber von Fidenä bis zu ihrer Mündung vollständig, auf dem

rechten Ufer des Flusses allerdings gehörte den Römern nur ein schmaler Landstreif, während auf dem südlichen Ufer namentlich das Mündungsgebiet des Anio und dann, mehr gegen Südwesten gewandt, ein mehrere Meilen breiter Strich bis zur Seeküste hin ihr Eigenthum war. Das ganze Gebiet schlägt Mommsen bis auf mindestens 20 Quadratmeilen an. Die Stärke der Bevölkerung ist schwer zu bestimmen; die Tradition gibt freilich schon für die Zeiten des Servius Tullius die Zahl von 84000 waffenfähigen Männern an. Dagegen werden diese Angaben von den Neuern stark angefochten; Mommsen nimmt an, daß bei dem Ausgang der Königszeit Rom und sein Gebiet „eine Bevölkerung von nahe an 20000 Waffenfähigen hatte, wozu dann aber noch mindestens die dreifache Zahl an Frauen, Kindern, Greisen, nicht grundsässigen Leuten und Knechten kommt". Ob nun die letzten Könige Roms, wie man wol angenommen hat, von diesem Gebiet aus auch im südlichen Etrurien Macht gewonnen haben, steht dahin; sicher aber wissen wir, daß sie (vgl. oben) zuletzt die volle Hegemonie über den latinischen Bund gewonnen, daß sie zuletzt auch mit den alten Landesfeinden der Latiner, den Äquern im Osten und den Volskern im Süden von Latium, die seitdem für mehrere Jahrhunderte die grimmigsten Feinde des römischen Staats gewesen sind, glücklich gekämpft haben. Bei dem Ausgang der Königszeit reichte das latinische, beziehentlich dem latinischen Wesen wiedergewonnene Machtgebiet der Römer bis nach Circeji und Terracina. Der höchst interessante Handelsvertrag, der (nach der gewöhnlichen Annahme, die freilich neuerdings von mehrern für das Jahr 348 v. Chr. plaidirenden Forschern stark angefochten worden ist, im ersten Jahre der Republik) von den Römern zugleich im Namen der Latiner mit Karthago abgeschlossen wurde, beweist recht deutlich, wie bedeutend die Macht Roms damals bereits war. Er zeigt aber auch neben anderm, daß schon damals, ohne indessen den von Anfang an wesentlich agrarischen Charakter des römischen Staats zu verändern, die geographische Lage der Stadt Rom auf diesem Punkte lebhafte mercantile Beziehungen hatte erwachsen lassen. Indessen ist es gar nicht zu leugnen, daß bis zu dem Ende der republikanischen Zeit bei den eigentlichen Römern nur der Großhandel (und analog namentlich in der spätern Zeit die große Geldwirthschaft und Speculation) in rechtem Ansehen stand. Es ist nun sehr wahrscheinlich, daß während der ganzen letzten Periode der Königszeit, wie das benachbarte stammfremde Etrurien und wie das stammverwandte Latium, so auch Rom in starkem Grade von hellenischen Einflüssen berührt worden ist: Einflüsse, die sich in sehr vielen Beziehungen, in dem Cultus, in dem Münz- und Gewichtsystem, in den großen Bauten der letzten Könige, in dem timokratischen Charakter der Servianischen Verfassung abspiegeln. Endlich aber trägt (es wurde schon bemerkt), wie überhaupt die Geschichte der letzten Königsregierungen Roms wesentlich von den ältern sich unterscheidet, namentlich die Regierung des Königs, mit dem die römische Monarchie zu Ende geht, einen Charakter, der vielfach an Erscheinungen der ältern griechischen Tyrannis erinnert.

Damit tritt aber auch in Roms Geschichte ein Wendepunkt von außerordentlicher Bedeutung ein. Es ist nicht zu verkennen, daß, ganz analog jener Entwickelung, die einige Jahrhunderte früher in Griechenland fast ohne Ausnahme der Aristokratie den Sieg über die sogenannte heroische Monarchie in die Hand gegeben hatte, auch in Italien, namentlich in den Städten der Etrusker und Latiner, sich überall zwischen den Geschlechtern und dem Königthum ein Gegensatz ausgebildet hat, der endlich allerorten zu dem Sturz der Monarchie führte. Dieselbe Wendung war auch in Rom im Anzug; und hier wurde, wenn wir der Tradition folgen, der Gegensatz ganz besonders durch das Auftreten des letzten Königs, des Tarquinius Superbus, geschärft, der einerseits wol mit starker Hand die Macht und den Glanz des Staats außerordentlich hob, andererseits aber auch mit selbstherrlicher Willkür die Schranken des Herkommens und der alten Verfassung zerbrach. Es ist wol wahrscheinlich, daß vorzugsweise der Haß der Geschlechter das Bild dieses Fürsten mit den schwärzesten Farben gezeichnet hat; wahrscheinlich auch, daß seine schwere Hand bei weitem mehr auf den Patriciern als auf der Plebs gelastet hat. Genug, die Revolution, die zuletzt seiner und seines Hauses Herrschaft, und damit zugleich der Monarchie in Rom ein Ende machte, muß auch im wesentlichen als ein Werk der Geschlechter gelten. Auf keinen Fall lief sie aber so glatt ab, wie die patricisch gefärbte Tradition es darstellt; die große Veränderung der Verfassung war offenbar von schweren Erschütterungen, wol auch von harten Kämpfen unter den Römern selbst begleitet.

Die Überlieferung setzt den Sturz der Monarchie in das Jahr 510 oder 509 v. Chr.; wenn sie nun auch über die schweren innern Erschütterungen leicht hinweggeht, so weiß sie doch, daß die vertriebene Dynastie, deren Anhang in der Stadt selbst erst nach Entdeckung einer gefährlichen Verschwörung mit furchtbarster Strenge gebrochen werden konnte, nun mit Macht es versucht

hat, durch Waffengewalt sich die Rückkehr nach Rom zu erzwingen. Die Tradition setzt dann auch die sämmtlichen schweren Kriege, die die Römer bald nach der Einführung der republikanischen Verfassung zu bestehen hatten, in unmittelbare Beziehung zu den Restaurationsversuchen der Tarquinier. Erst nach langem und zum Theil verlustvollem Kampfe steht endlich die Republik gesichert da; mit dem Tode des greisen Tarquinius Superbus, der, nachdem er alle seine Söhne hatte untergehen sehen, im Jahre 495 als Flüchtling zu Cumä stirbt, nehmen die Gefahren von dieser Seite her ein Ende.

Die traditionelle Geschichte Roms von der ersten Erhebung gegen Tarquinius Superbus bis zu dessen Tode ist ungemein reich, zugleich höchst dramatisch belebt; aber auch dieses Stück Geschichte trägt noch immer einen ganz sagenhaften Charakter, bietet der Forschung die schwierigsten Probleme. Es ist wol nicht ganz unwahrscheinlich, daß die republikanische Verfassung, wenigstens in ihrer Spitze, nicht sofort die Gestalt gewann, die uns nachher mehrere Menschenalter hindurch begegnet; daß es vielmehr noch einer Reihe weiterer Entwickelungen bedurfte, bis man dieses Ziel erreichte. Und steht es nun wol außer Zweifel, daß die neue Republik mit dem vertriebenen Fürstengeschlecht noch längere Kämpfe auszufechten hatte, so wird man dagegen annehmen müssen, daß verschiedene der anschließenden Kriege mit den Nachbarvölkern seitens der letztern nicht im Interesse der Tarquinier begonnen waren. Von diesen Kriegen sind namentlich zwei von besonderer Bedeutung. Zuerst der Krieg mit dem mächtigen Etruskerfürsten Porsena von Clusium (507 v. Chr.), der Rom wenigstens vorübergehend um seine Unabhängigkeit brachte und dem Staat einen Theil seines Gebiets entriß. Und nachher die Kämpfe mit den Latinern, welche letztere die Verhältnisse benutzt, sich von Rom unabhängig gemacht und wahrscheinlich ihren alten Bund wiederhergestellt hatten. Jedenfalls war der Untergang der römischen Monarchie mit schweren Verlusten für den römischen Staat verbunden; derselbe Staat, der während der tarquinischen Zeit einen so hohen Aufschwung genommen hatte, war auf seiner Bahn wieder weit zurückgeschleudert worden. Allein der hochstrebende Sinn, der bereits die Römer belebte, ließ sie dabei sich nicht beruhigen. Die Erinnerung an die herrschende Stellung in Mittelitalien, die sie bereits besessen, ließ sie nicht ruhen; und so sehen wir denn, wie es ihnen schon im Jahre 493 gelingt, mit den von Äquern und Volskern schwer bedrängten Latinern wieder in ein Bundesverhältniß zu treten. Freilich war von der bisher besessenen Hegemonie keine Rede; es war wieder wie vor Zeiten ein Schutz- und Trutzbündniß zwischen Römern und Latinern auf der Basis der vollen Gleichheit und Gegenseitigkeit zwischen beiden Staaten; aber es war doch für Rom immerhin ein sehr wesentlicher Gewinn. Militärisch höchst werthvoll war es auch, daß einige Jahre später in diesen Bund auch das sabinische Volk der Herniker aufgenommen wurde, dessen Gebiet die den Römern und Latinern gleich feindlichen Stämme der Äquer und Volsker geographisch und strategisch voneinander schied. Mit diesem Zeitpunkt aber beginnen nun auch die viele Menschenalter hindurch sich fortspinnenden Kämpfe der republikanischen Römer mit den zuletzt genannten kriegerischen Stämmen wie mit andern Nachbarvölkern, Kämpfe, deren siegreiche Beendigung dem römischen Staat endlich zugleich die latinische Hegemonie und die volle Herrschaft über Mittelitalien in die Hände gibt. Parallel aber mit diesen langen Fehden laufen die hochbedeutsamen innern Entwickelungskämpfe des republikanischen Rom, die für die nächsten zwei Jahrhunderte ein noch weit höheres Interesse beanspruchen.

Die neue Republik Rom zeigt, wenn wir der üblichen Chronologie folgen, im Jahre 495 etwa diese Verfassung. An die Stelle des Königthums ist ein neues Amt getreten, dessen Träger die Erben der königlichen Stellung und Machtfülle sein sollten; aber die gewaltige Macht, die unter allen Umständen in der Hand auch des höchsten Beamten der Republik lag, wurde doch sehr wesentlich dadurch beschränkt, daß die Präsidentschaft der Republik nicht mehr von Einem Mann, sondern von zwei Beamten, Consuln (wie sie gewöhnlich, wenn auch erst seit etwas späterer Zeit genannt werden), gemeinschaftlich verwaltet, und daß diese Männer nicht mehr auf Lebenszeit, sondern nur auf Ein Jahr erwählt wurden.[2]) Es waren aber keineswegs demo-

2) Die volle königliche Machtfülle wurde in den Zeiten der Republik in besonders dringlichen Momenten, wo man die Vortheile der strengsten einheitlichen Leitung gewinnen wollte, vorübergehend wiederhergestellt; dies geschah, indem der Senat in solchen Fällen die Consuln veranlaßte, beziehentlich nöthigte, einen sogenannten Dictator zu ernennen, der dann das volle Imperium der beiden Consuln, unbeschränkt und unverantwortlich, in seiner Person concentrirte, gegen dessen Entscheidungen keine Appellation (s. u.) statthaft war, dessen Amtsführung aber die Zeit von sechs Monaten nicht überdauern sollte. Zur Zeit der Ständekämpfe haben die Patricier dieses Mittel oft dazu gemisbraucht, um den Widerstand der Plebs zu brechen.

kratische Elemente, denen durch diese Veränderung der römischen Staatsverfassung die Herrschaft im Staat zufiel; der Sturz der Monarchie war, wie gesagt, eine That der Geschlechter gewesen, und lediglich die Aristokratie ist es, die nunmehr in Rom gebietet und die Organe des Staats beherrscht. Neben den Consuln waltet, wie sonst neben den Königen, der Senat; der Theorie nach sollte der Senat auch jetzt nur der Beirath der Consuln sein, die ihn zu berufen, seine Debatten zu leiten, die Gegenstände der Verhandlungen einzubringen hatten. Thatsächlich aber hat sich das Verhältniß im Lauf der Zeit fast umgekehrt; es war nur natürlich, wenn eine zahlreiche Versammlung namhafter und politisch erfahrener Männer von hohem Range, die lebenslänglich ihre Sitze behielten, bald genug das entschiedene Übergewicht gewann über die verantwortlichen Beamten, die bei aller Macht doch eben immer nur Ein Jahr lang im Amt standen; nicht davon zu reden, daß der Senat bald genug sehr entschiedene Mittel fand, um widerstrebende Consuln zu zwingen, nach seinem Willen zu handeln. Es war nur natürlich, wenn allmählich die eigentliche Regierungsgewalt mehr und mehr dem Senat zufiel, die Consuln zuletzt wirklich nur die ausführenden Organe des Senats wurden. Es wurde in dieser Entwickelung auch durch den Umstand nichts geändert, daß (wenigstens während der ersten Menschenalter der Republik) die Consuln die durch den Tod entstehenden Lücken im Senat durch neue Ernennungen zu ergänzen hatten. Übrigens wurde es wol schon ziemlich frühzeitig üblich, daß die gewesenen Consuln, auch wenn sie vorher noch nicht Senatoren gewesen, im Senat blieben, wenigstens das Recht, im Senat zu sprechen, behielten, bis sie ordnungsmäßig unter die Senatoren aufgenommen werden konnten. Wie der Senat seit dem Sturz der Tarquinier eine ganz neue Bedeutung gewann, so traten die nach der traditionellen Geschichtsdarstellung durch Servius Tullius begründeten Centuriatcomitien erst seit Einführung der Republik (unter Tarquinius Superbus sollen sie factisch suspendirt gewesen sein) wirklich ins Leben. Ihre Competenz erstreckte sich aber gegenwärtig namentlich auf folgende Punkte: auf die Wahl der höchsten Beamten, der Consuln, auf die Annahme oder Ablehnung eingebrachter Gesetzesvorschläge, auf die oberste Entscheidung in schweren „Kapitalprocessen", und endlich auf die Entscheidung über anzukündigenden Krieg. Inzwischen wurden diese Rechte des in den Centurien vereinigten Gesammtvolks durch die aristokratischen Elemente der Verfassung sehr stark beschränkt. Die Wahl der Consuln war keineswegs eine freie zu nennen; vielmehr fand hier allem Anschein nach längere Zeit über eine Art Vorwahl des Senats statt, und die Wähler konnten nachher die Vorgeschlagenen nur verwerfen, aber keine eigenen Candidaten aufstellen. Und nachher hatte der in den Curiatcomitien versammelte patricische populus erst noch den Gewählten durch eine eigene lex curiata de imperio das „Imperium" zu ertheilen. Was aber die Behandlung von Gesetzesvorschlägen angeht, so hatten die Centurien (gleich den Curiatcomitien) das Recht der Initiative nicht; sie hatten einfach über die Vorschläge, die von seiten des Senats, beziehentlich mit dessen Genehmigung, ihnen zur Annahme oder Ablehnung vorgelegt wurden, ihre Stimmen abzugeben. Und nachher hatte noch der populus der Curien das Recht, in letzter Instanz, wie die Wahlen, so die Beschlüsse der Centurien seinerseits zu bestätigen oder zu verwerfen.

Es war also der Sturz der Monarchie lediglich zum Gewinn des Patriciats, der Geschlechteraristokratie ausgeschlagen. Um so ungünstiger gestaltete sich nur zu bald die Stellung der Plebs. Es ist wol möglich, daß die Plebs in der ersten Aufwallung sich an der Vertreibung des allgemein verhaßten Tarquinius Superbus mitbetheiligt hat; es mußte aber den Plebejern bald genug klar werden, daß die Vernichtung der Monarchie, deren Träger doch immer die natürlichen Bundesgenossen der Plebs gegen die Vollbürger waren, gar nicht in ihrem Interesse gewesen war. Die Tradition erzählt denn auch, daß die Patricier, solange noch eine monarchische Restauration möglich schien, es nicht an Schritten haben fehlen lassen, um die Plebs für den neuen Zustand der Dinge zu gewinnen. Es ist auch nicht unmöglich, daß nach dem Sturz der Tarquinier wirklich eine Anzahl namhafter Plebejer in den Senat aufgenommen wurde; nur daß ein solcher Schritt für die spätere Haltung des Senats in den Ständekämpfen ganz ohne Folgen geblieben ist. Ferner aber scheint wirklich die Tradition recht zu haben, wenn sie dem Gesetz des Consuls P. Valerius Poplicola, der nicht lange nach dem Sturz der Monarchie den Consuln es zur positiven Pflicht machte, gegen ihre auf Tod oder Leibesstrafe lautenden Urtheile die Provocation an die Centurien zuzulassen, zugleich den Sinn gibt, daß damit das wichtige Recht der Appellation auch den Plebejern verliehen worden sei. Jedenfalls aber schwanden die Rücksichten gegen die Plebs seitens der Vollbürger, sobald die neue Republik vollkommen gesichert dastand. Und nun mußten die Plebejer sich sagen, daß ihre Stellung in dem Staat andauernd eine höchst ungünstige war. Dieser sehr zahlreiche Bestandtheil der Nation war noch immer von

jedem Antheil an der Staatsverwaltung ausgeschlossen; die wenigen politischen Rechte, welche die Plebs besaß, waren doch so eng wie möglich eingeschränkt; und während der Staat ihr Blut und Geld in umfassender Weise in Anspruch nahm, ohne daß sie durch Rechte und Vortheile in irgend genügender Weise entschädigt wurden, standen die Vollbürger ihnen noch immer so fremd gegenüber, daß nicht einmal das connubium zwischen beiden Ständen gestattet war. Es waren dieses Zustände, die, wie sich von selbst begreift, auf die Dauer den Plebejern, die sich nun schon seit langen Jahren als echte und rechte Bürger des römischen Staats fühlten, unerträglich werden mußten. Indessen ging doch die erste Bewegung gegen die Vollbürger nicht von dem rein politischen Gebiet aus. Die schwere Zurücksetzung, die schlimmen Übelstände, die mit den soeben skizzirten Verhältnissen verbunden waren, wurden doch am schwersten gerade von dem Theil der Plebejer empfunden, der social den Patriciern am nächsten stand, aber an und für sich nicht leicht über die Mittel zu verfügen hatte, um sich allein etwa eine Erfüllung seiner Wünsche zu erzwingen; wir meinen jene immerhin zahlreichen Plebejer, die durch großen Grundbesitz, beziehentlich durch die Abkunft von den regierenden Familien der Städte, die von den Römern vor Generationen unterworfen waren, unter ihren Standesgenossen eine Art von Adel bildeten. Es war, wie gesagt, nicht das Gebiet der Politik im engern Sinne, auf dem sich die ersten Bewegungen bemerkbar machten. Es waren vielmehr die socialen Zustände, namentlich der großen Masse der ärmern Plebejer, welche die ersten mächtigen Aufwallungen der Plebs gegen die Altbürger hervorriefen. Es war aber auch nach dieser Seite hin die Lage der Plebs damals überaus nachtheilig. Die Plebejer haben es lange sehr schwer empfunden, daß sie überall unter der strengen Jurisdiction der patricischen Beamten standen, die nach dem Herkommen, nach einem Gewohnheitsrecht, nach Rechtsgrundsätzen richteten, welche der Plebs nicht bekannt waren. Weit herber aber empfand die Plebs die Nachtheile ihrer materiellen Lage. Es ist allerdings wol wahrscheinlich, daß auch die Altbürger, soweit es auf Grundeigenthum ankommt, untereinander große Abstufungen zeigten, und ferner, daß sie in dieser Beziehung im allgemeinen nicht eben viel reicher waren als die besser situirten Plebejer. Dagegen war ihre Lage, abgesehen von dem Gewinn, den ihnen der Großhandel zugeführt haben wird, namentlich nach einer bestimmten Seite hin überaus günstig. Seit uralter Zeit nämlich hatte der römische Staat die Grundstücke, die er den Einwohnern eroberter oder bezwungener Städte abzunehmen pflegte, zu seinen Domänen, dem sogenannten ager publicus, geschlagen. Diese neuen Erwerbungen wurden dann theils verkauft oder verpachtet, oder aber von Staats wegen in kleine Theile zerschlagen und an römische Staatsbürger assignirt, um auf diese Weise neue Bauernstellen zu gründen. Es blieben aber immer noch höchst bedeutende Theile dieses Domaniallandes übrig, die dann mit Genehmigung der Staatsregierung von römischen Bürgern gegen einen bestimmten Jahreszins „vorläufig occupirt" und ausgenutzt werden konnten. Es war nun schon längst das Verhältniß eingetreten, daß solche occupirte Stücke des Domaniallandes, obwol sie rechtlich niemals ihren Charakter als Staatseigenthum, der Staat niemals den Anspruch auf Wiedereinziehung der occupirten Grundstücke verlieren sollte, andauernd wie Eigenthum behandelt, vererbt, verschenkt, verkauft, mit Schulden belastet wurden. Den ganzen Vortheil der Ausnutzung des Domaniallandes zogen aber fortlaufend wie zu der Zeit, als von einer Plebs noch keine Rede war, die Patricier. Die Plebejer, obwol sie unablässig mit ihrer Kraft und mit ihrem Blut dazu mitwirkten, den Besitz des Staats zu vermehren, hatten doch nur das Recht, für ihr Vieh die Gemeindeweiden zu benutzen; und selbst dieses Recht ist wahrscheinlich bald nach Begründung der Adelsrepublik der Plebs thatsächlich aus der Hand gewunden worden. Sonst aber nahmen eben die Altbürger das Recht, Theile des ager publicus zu occupiren, ausschließlich für sich in Anspruch. Abgesehen von der Ungerechtigkeit, die darin lag, hatten die Plebejer davon großen Schaden. Es mag sein, daß nur die reichern Plebejer größere Stücke des gemeinen Feldes mit Vortheil hätten bewirthschaften können. Nun aber trat zu dem Umstande, daß die Plebs an den Domänen (seltene Assignationen ausgenommen) keinen Antheil hatte, der andere Misbrauch, daß einerseits die Altbürger bald genug die Zahlung der Abgabe von ihren Domanialbesitzungen verfallen ließen, und daß andererseits diese Besitzungen bei dem Census nicht mit angegeben, nicht mit besteuert wurden. Machten nun die Staatsausgaben, namentlich die Kriegskosten es nöthig, die Bürger zu besteuern, so wurden die Patricier lediglich für ihr Eigenthum an Grund und Boden herangezogen, standen sich also, gestützt auf ihren steuerfreien Besitz, viel besser als die Plebejer, die nur steuerpflichtiges Grundeigenthum hatten. Und dazu trat endlich die große Härte, daß bei der Umlage der Steuer die Kapitalien der Altbürger nicht belastet, dagegen den Plebejern die auf ihren Gütern lastenden Schulden nicht in Abzug gebracht wurden. Und damit berühren wir endlich den dunkelsten

Punkt in der damaligen Lage namentlich der ärmern Plebejer. Die stets sich wiederholenden Kriege mit den Nachbarvölkern, welche die meistens aus Bauern bestehenden Plebejer ganz besonders schwer trafen, und namentlich auch die beständige Belastung mit Steuern (deren Druck dadurch nicht gemildert wurde, daß diese Steuern nur als Vorschüsse galten, die nach glücklich beendetem Kriege zurückzuzahlen waren) stürzte einen sehr bedeutenden Theil der Plebejer in schwere Schulden, die bei der damals üblichen Höhe des Zinsfußes in nur zu vielen Fällen bald in erschreckender Weise anschwollen. Als Gläubiger der armen Plebejer erscheinen nun aber für jene Zeiten durchgängig die reichen Patricier, die also — ähnlich wie es etwa hundert Jahre früher zu Solon's Zeit in Athen zwischen den Eupatriden und den verarmten attischen Bauern stand — auf dem Wege waren, die politisch minder berechtigte Plebs zum großen Theil auch wirthschaftlich von sich abhängig zu machen. Nehmen wir nun die erbarmungslose Habgier hinzu, die den Römern bis auf Cassiodor's Tage herab eigenthümlich war, erwägen wir vor allem, wie unerhört hart die Satzungen und die Praxis des altrömischen Schuldrechts waren, so wird es recht klar, wie gerade von dieser Seite her die ersten großen Angriffe auf die Stellung der Altbürger beginnen konnten.

Es hat nun von Anfang an keineswegs an Patriciern gefehlt, die gegen diese schweren Übelstände durchaus nicht blind waren; namentlich die socialen Leiden der Plebs begegneten bei mehr als einem namhaften Altbürger einem tiefen Mitgefühl. Allein die Gesammthaltung der Altbürger ist dadurch nicht verändert worden. Die Patricier haben es nicht verstanden, weder durch Verschmelzung mit dem plebejischen Adel, durch Zulassung der großen Plebejerfamilien zu den politischen Vorrechten und materiellen Vortheilen des Vollbürgerthums der plebejischen Masse ihre natürlichen Führer zu rauben und ihre eigene Macht auf einer breitern Grundlage festzustellen, noch auch durch weise Pflege der materiellen Wohlfahrt der niedern Plebs einen Angriff auf ihre politischen Vorrechte für lange Menschenalter abzuwenden. So blieb denn der große Kampf zwischen diesen beiden Elementen des römischen Volks nicht lange aus, jener Kampf, der mit dem vollen Siege der Plebs endigen sollte. Die Kürze des uns zugemessenen Raums nöthigt uns nun, die Geschichte dieses Kampfes möglichst summarisch zusammenzufassen; wir schicken aber einige Bemerkungen über den Charakter dieses hochinteressanten historischen Processes voran.

In der Geschichte dieser Ständekämpfe sind zwei Zeiträume von allerdings sehr verschiedener Zeitdauer zu unterscheiden: die Zeit bis zu dem sogenannten Decemvirat, und dann der lange Zeitraum bis zu dem Abschluß dieser Kämpfe im Jahre 286 v. Chr. Während des ersten dieser Zeiträume ist von einem Anspruch der Plebs, an dem Regiment theilzunehmen, noch keine Rede. Die innere Bewegung nimmt, wie schon bemerkt wurde, auf socialem Gebiet ihren Ausgang: sociale, materielle Fragen sind zunächst das treibende Moment. Daneben waltet entschieden seitens der Plebs die Tendenz vor, sich der drückenden Gewalt der patricischen Beamten möglichst zu entziehen, diese möglichst abzuschwächen. Zum Glück für den Staat wird aber die letztere Richtung, die eine Consolidirung des römischen Gemeinwesens auf die Dauer unmöglich gemacht hätte, seit den Tagen des Decemvirats verlassen. Seit der Zeit der großen Krisis, die sich an den Namen der Decemvirn knüpft, ändert die Plebs ihre Taktik. Die Tendenz, sich von dem patricischen Staat möglichst zu sondern, wird aufgegeben; es gilt jetzt, innerhalb des Staats die gebührende politische Stellung zu erringen. Und wenn auch die socialen Fragen fortdauernd ihre hohe Bedeutung behaupten, wenn auch die agrarische und die Schuldfrage wiederholt scharf hervortreten, so stehen doch seit der Zeit der Decemvirn die eigentlich politischen Interessen sehr entschieden im Vordergrunde. Und erst mit dieser Wendung nimmt der Kampf wirklich den Charakter eines Ständekampfes an; vorher stehen die Patricier und die Plebejer einander weit mehr wie zwei Völker gegenüber, die durch „ungleiches Bündniß" miteinander verbunden sind.

Die Sympathien der modernen Beurtheiler sind, mit wenigen Ausnahmen, mit Recht stets den Bestrebungen der Plebejer zugewandt gewesen. Mit Recht wird hervorgehoben, daß die Plebs nur billige Dinge gefordert hat; mit Recht stellt man die römischen Plebejer an politischer Einsicht und maßvoller Haltung hoch über die Mehrzahl der griechischen Demokraten. Während in Griechenland, das unbewegliche Sparta und für eine lange Zeit das intelligente Athen ausgenommen, die politischen Parteikämpfe überall eine gefährliche Neigung zeigen, zu Revolutionen auszuarten, ist bis auf die Tage der Gracchen herab in Rom die Revolution das letzte, woran die Parteien denken; während in Griechenland mit seltenen Ausnahmen jeder Sieg einer Partei von massenhaften Verbannungen, selbst Hinrichtungen begleitet ist, während vor allem die siegende Partei sich in gänzlicher Umformung der bestehenden Verfassung gefällt, erstrebt die römische Plebs nur den gebührenden Antheil am Regiment. Oft genug schwer verletzt, denken

die Plebejer doch nicht an blutige Rache; das Höchste, womit sie drohen, ist die Secession, die Ablösung von dem Staat. Und endlich beweisen sie, als sie endlich ihren Zweck erreicht haben, thatsächlich, daß sie bei ihrem Streben im besten Recht gewesen waren; sie führen in der That dem Staat eine fast unerschöpfliche Fülle von frischer sittlicher, militärischer und politischer Kraft und Tüchtigkeit zu, die Rom für eine Reihe von Jahrhunderten zu dem edelsten und gesundesten Staat der Alten Welt gemacht, ihm endlich die Weltherrschaft in die Hand gegeben hat. Dies hindert uns aber nicht, auch den Altbürgern gerecht zu werden. Es ist wol wahr, daß in den socialen Fragen der römische Egoismus oft überaus widerwärtig sich darstellt; es ist nicht minder wahr, daß namentlich die jüngern Patricier wiederholt nur allzu sehr geneigt waren, sich in rohen Gewaltthaten und übermüthigen Streichen zu ergehen; was aber die rein politischen Kämpfe angeht, so sind wir durchaus nicht berechtigt, den langjährigen Widerstand der Altbürger lediglich auf den Hochmuth und den Eigennutz einer „privilegirten Kaste" zurückzuführen. Wir dürfen nicht vergessen, welche bedeutende Rolle bei den Altrömern die Religion gerade im Staatsleben einnahm; und es ist wol begreiflich, wenn der ehrliche Glaube dieser Patricier es ihnen lange sehr schwer gemacht hat, der Plebs das connubium und die Theilnahme an dem durch „göttliche Weihe" begründeten Regiment ohne schwere Gewissensbedenken zuzugestehen. Und dann gereicht es den Altbürgern doch zu hoher Ehre, daß sie endlich überall doch nicht der materiellen Gewalt, sondern der Macht der bessern Überzeugung gewichen sind. Auch das darf nicht vergessen werden, daß die Patricier in Krieg und Frieden wirklich Ausgezeichnetes leisteten, derart, daß die Plebejer auch in den Tagen des wildesten Haders sie wol hassen, niemals aber verachten, sondern sich an diesen Altbürgern als an stolzen Vorbildern echten Römerthums schulen konnten. Die große Zähigkeit aber, mit der beide Theile gerungen haben, beruht endlich auch sehr wesentlich darauf, daß — unbeschadet der bei den Patriciern angenommenen Zumischung sabinischer Elemente — beide Theile des römischen Volks überwiegend von gleicher Art waren; und wir müssen nicht vergessen, daß Patricier wie Plebejer ihrem Grundcharakter nach ein Volk von Bauern waren. Darauf beruht zum sehr bedeutenden Theil der conservative Charakter dieser ständischen Kämpfe, der aristokratische Charakter, den auch nach dem Sieg der Plebs das römische Staatswesen bis zu den Tagen des Cato und Scipio Ämilianus herab trägt; darauf aber eben auch vorwiegend die zähe Ausdauer, mit der beide Theile miteinander ringen, bis überall die unermüdliche Hartnäckigkeit der Plebs den Sieg davonträgt. Dadurch hat denn die im Laufe der Jahrhunderte langsam erwachsene römische Verfassung jene Festigkeit und Tüchtigkeit erlangt, welche griechische Staatsmänner nur mit einem Gefühl sehnsüchtigen Neides betrachtet haben. Eines freilich ist diesem praktischen Volk, das sich niemals darauf einließ, auf Grund politischer Theorien einen umfassenden Neubau seiner Verfassung zu versuchen, das immer nur das eben Nothwendige, dann aber mit gesammter Kraft anfaßte und von Compromiß zu Compromiß fortschritt, nicht erspart geblieben: gerade die Art der römischen Verfassungskämpfe ließ doch auch keine Frage vollständig ausfechten, ließ doch die Elemente des Dualismus in dem Staatsleben nicht vollständig überwinden, schuf doch eine Verfassung mit unleugbar höchst gefährlichen Factoren, die einst zu böser Stunde, wo die politische Productivität der Nation im Erlöschen, die Tüchtigkeit des Nationalcharakters im Schwinden begriffen war, ihre unheimliche Macht zeigen sollten. Wie sich endlich von selbst versteht, spielen die unablässigen Fehden mit dem Auslande wiederholt in den Verfassungskampf hinein. Da ist nun zu sagen, daß, im großen betrachtet, gerade der innere Kampf die Römer beständig frisch erhalten hat. Es ist wol wahr, namentlich in den ersten Zeiten fehlt es nicht an bedenklichen Scenen, fehlt es nicht an schlimmen Rückwirkungen der innern Kämpfe auf die Kriege mit den auswärtigen Feinden, im allgemeinen aber müssen wir sagen: der Feind rechnete sicher falsch, der da wähnte, der Adel oder die Plebs werde ihm aus Haß gegen die heimischen Gegner die Thore Roms öffnen; einzelne Verräther hat auch Rom erzeugt, das Gesammtvolk aber zeigte im Augenblick der Gefahr von außen dem Feinde stets eine drohende Mauer von Erz.

Überblicken wir jetzt in summarischer Kürze den Verlauf der innern Geschichte Roms, zunächst während des 5. Jahrhunderts v. Chr. Nach der gewöhnlichen Chronologie, die freilich sehr problematisch ist, war die materielle Noth der Plebs bereits im Jahre 495 v. Chr. so groß, war die Erbitterung über die unmenschliche Handhabung des Schuldrechts seitens der Altbürger damals bereits so gewaltig, daß eine gewaltsame Erhebung der Plebejer zu befürchten stand. Eine solche Erhebung erfolgte wirklich im Jahre 494, als die Patricier ihre unter dem Drang auswärtiger Kriegsgefahr gegebenen Zusagen nicht hielten. Die Plebs half sich aber nicht durch eine blutige

Revolution, sondern durch Secession, d. h. die unter den Waffen versammelten Plebejer trennten sich von den Altbürgern und besetzten einen Berg am Anio (den später sogenannten Mons sacer) mit der Absicht, hier oder anderswo eine neue Stadt zu gründen. Der schwere Ernst der Lage brachte jetzt den Adel zur Nachgiebigkeit; es gelang, zwischen beiden Gliedern des römischen Volks einen Vertrag herzustellen, der vollkommen in völkerrechtlicher Form abgeschlossen wurde. Dieser Vertrag gab der gedrückten Plebs zunächst die Tilgung der gegenwärtigen Schulden; er ist aber für die ganze Zukunft Roms unermeßlich wichtig geworden, weil er zuerst der Plebs eine ganz neue Waffe in die Hand gab, nämlich das Volkstribunat. Damals nur erst darauf bedacht, sich gegen den Druck der patricischen Magistrate möglichst zu sichern, erzwang die Plebs es, daß ihr eine Anzahl rein plebejischer, aus den Reihen der Plebs selbst hervorgehender Beamten zugestanden wurde, deren Aufgabe es war, die einzelnen Plebejer gegen die Härten und den Misbrauch der consularischen Amtsgewalt zu schützen, namentlich auch auf strenge Durchführung des Rechts der Provocation zu halten, und die, berufen, überall gegen Vergewaltigung der Plebejer einzutreten, während der Zeit ihres Amtsjahres persönlich unverletzlich (sacrosanct) waren; wer sich an der tribunicischen Heiligkeit vergriff, war sacer, d. h. er verfiel dem Fluch der Götter und konnte von jedermann ungestraft getödtet werden; die Tribunen selbst waren factisch unverantwortlich. Gewählt aber wurden sie nach der Meinung vieler Neuern in den Centuriatcomitien; indeß hat die Meinung anderer Forscher, welche die Wahl der Tribunen von Anfang an in die Standesversammlungen der Plebs (s. unten) verlegen, viel mehr Wahrscheinlichkeit. Die Zahl der Tribunen belief sich anfangs auf zwei, nachher auf fünf, seit dem Jahre 457 v. Chr. auf zehn.

Diese Wendung der Dinge wurde, wie gesagt, für Rom von höchster Bedeutung. Es muß dahingestellt bleiben, ob etwa, wie manche annehmen, durch jenen Vertrag lediglich ein schon bestehendes plebejisches Gemeindeamt mit einer höhern Weihe bekleidet worden ist. Jedenfalls beginnt aber jetzt die Zeit, wo die Plebs innerhalb des Staats selbständig organisirt wird. Die Tribunen (denen plebejische Ädilen als Polizei- und Verwaltungsbeamte der Gemeinde zur Seite gehen) sind jetzt, wie die Schutzherren, so die natürlichen Vorsteher der Plebs, die Schiedsrichter in den Streitigkeiten der Plebejer untereinander und mit der „Jurisdiction in Marktsachen" betraut. Nun aber gewannen auch die Standesversammlungen der Plebs eine ganz andere Bedeutung denn zuvor. Die sonst nur „vereinzelt und ungeordnet", namentlich an Markttagen, zusammengetretenen Zusammenkünfte der Gemeinde wurden jetzt zweckmäßig organisirt; mit Ausschluß der Patricier und deren Clienten (welche letztere jetzt mit den Plebejern in den Centurien stimmten und dadurch die Macht der Altbürger über diese Comitien sehr wesentlich verstärkten), traten jetzt unter dem Vorsitz der Tribunen die Plebejer in Versammlungen zusammen, welche, weil sie nach den localen Tribus geordnet waren (deren Zahl seit einer neuen Organisation vom Jahre 495 v. Chr. nur noch 21 betrug), Tributcomitien genannt wurden. Und diese Comitien konnten nun die Tribunen benutzen, um die Plebejer im Sinne der von ihnen geführten Politik zu bearbeiten und namentlich innerhalb der Plebs ein sehr bestimmtes Standesgefühl zu erwecken, die Plebejer ihrer Interessen lebendig bewußt zu machen; nur so konnte es allmählich möglich werden, daß die Plebs, die bei aller Kraft und Bedeutung denn doch über weite Räume zerstreut wohnte und noch aller politischen Schulung entbehrte, den durch ihre Geschlossenheit, ihre klar erkannten Interessen, ihre politische Routine, ihre wohlbefestigte religiös-politische Machtstellung so sehr überlegenen Altbürgern entscheidende Erfolge abgewann. Die Tribunen aber sind wirklich das treibende Element in der römischen Verfassungsentwickelung geworden. So wenig bedeutend ihre Stellung auch zuerst erscheinen mochte, die ihnen zugetheilten Rechte waren doch derart, daß sie bald genug die neuen Schirmherren der Plebs befähigten, aus der Vertheidigung zum Angriff überzugehen. Ihre Hauptwaffe ist immer ihre Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit: Umstände, die jedem gegen ihr Vorgehen gerichteten Angriff die Spitze abbrachen. Überall wenn die Tribunen negativ, hindernd auftraten, stand jedem einzelnen von ihnen kein Hinderniß im Wege; lediglich bei positiven Schritten konnte ein Tribun durch die Einrede seines Collegen gehindert werden. Es hat sich nun aus dem Recht, hülfreich zu Gunsten bedrängter Plebejer einzutreten, sehr bald das sogenannte Intercessionsrecht entwickelt; d. h. konnten die Tribunen auch zunächst noch keineswegs gegen allgemeine Regierungsmaßregeln einschreiten, so konnten sie doch jeden einzelnen Plebejer, wenn er sich einer als widerrechtlich betrachteten Steuerzahlung oder Aushebung widersetzte, gegen die Folgen seiner Widersetzlichkeit schützen; so konnten sie namentlich dem verzweifelten Mittel der Plebs, durch Widerstand gegen geforderten Kriegsdienst die Hartnäckigkeit der Altbürger zu schlagen, ihre Macht leihen, und die einfache tribuni-

cische Erklärung, daß sie nöthigenfalls in dieser Weise eintreten würden, wirkte so gut wie das directe Veto gegen einen Beschluß der patricischen Regierung: es war dies seitens der Tribunen also der Weg, um zu einem sehr ausgedehnten Einsagerecht zu gelangen. Ferner aber nahmen sich die Tribunen wahrscheinlich schon ziemlich frühzeitig das Recht, den Verhandlungen des Senats beizuwohnen; es wurde dieses sehr nützlich und nothwendig, auch allgemein als zweckmäßig anerkannt, weil sie wiederholt im Interesse der Plebs bei dem Senat Anträge verschiedenster Art einzubringen hatten. Es wurde dieses bald genug sehr wichtig, sobald erst die bisher nur thatsächlich bestehenden Tributcomitien eine anerkannte staatsrechtliche Stellung gewonnen hatten. Das Tribunat hat allmählich eine immer schrankenlosere Macht erlangt; es hat eine Stellung gewonnen, die dem Staat geradezu gefährlich werden konnte; indessen diese Gefahren haben sich, dank dem praktischen Verstande und festem Rechtssinne der Altrömer und der Tüchtigkeit des Volkscharakters, erst in sehr späten Zeiten stark fühlbar gemacht; zunächst hat diese den Römern ganz eigenthümliche Institution sehr entschieden dahin gewirkt, die Bestrebungen der Plebs andauernd in gesetzlichen, wir möchten sagen, parlamentarischen Bahnen zu halten, der Gefahr vorzubeugen, daß die römische Staatsentwickelung durch eine Revolution durchbrochen wurde, und nachher hat sie vor allem eine höchst interessante legislative Thätigkeit ins Leben gerufen.

Geraume Zeit über freilich tragen, wenn wir der Überlieferung folgen, die sich seit dem Jahre 494 v. Chr. fortspinnenden Ständekämpfe einen höchst unerfreulichen Charakter. Die Masse der Altbürger hätte der Plebs das unbequeme Tribunat gern wieder abgerungen; Gehässigkeiten von beiden Seiten, brutale Störungen der Tributcomitien durch die jüngern Patricier blieben nicht aus. Die Gereiztheit nahm zu, als der edle Consul Sp. Cassius Viscellinus, erhaben über den Eigennutz seiner Standesgenossen, im Jahre 486 v. Chr. eine lex agraria, welche anscheinend umfassende Assignationen auf dem ager publicus zu Gunsten der Plebs und strenge Einziehung der Steuer für die von den Patriciern occupirten Grundstücke forderte, einbrachte und wahrscheinlich auch durchsetzte. Die Rachgier der Patricier, die dann im nächsten Jahre den trefflichen Consularen unter dem Vorwand, er habe nach der Krone getrachtet, zum Tode verurtheilten (ob in den Curien oder in den Centurien, ist streitig), die ferner sein Gesetz nicht zur Ausführung kommen ließen, empörte die Plebs tief. Seit dieser Zeit wird die Forderung, die lex Cassia ausgeführt zu sehen, der Gegenstand jahrelang mit äußerster Erbitterung fortgesetzter tribunicischer Anstrengungen; nach dieser Seite nimmt der Kampf erst seit dem Jahre 466 unter dem Druck gefahrvoller Kriege mit den Äquern und Volskern ein Ende. Die tiefe Erbitterung aber, die viele Jahre lang während der ältern Periode der Ständekämpfe zwischen Adel und Plebs bestand, spiegelt sich vor allem darin ab, daß in dieser Zeit beide Stände wiederholt die Criminalgerichtsbarkeit als Waffe gegeneinander benutzen; die Möglichkeit zu solchem Verfahren bot der Umstand, daß der zwischen beiden Ständen im Jahre 494 geschlossene Vertrag völkerrechtlicher Art war. So wurde es möglich, daß Mitglieder beider Stände, die sich gegen das geweihte foedus vergangen hatten, von den beleidigten Parteien vor ihre Specialcomitien gestellt und verurtheilt werden konnten; dabei kam es denn gewöhnlich darauf an, den Angeklagten durch ungeheure Geldbußen wirthschaftlich zu ruiniren. Die Tribunen beginnen ihrerseits seit dem Jahre 476 v. Chr. solche Patricier, die sich gegen das foedus und dessen Consequenzen vergangen hatten, vor die dann als Schwurgericht auftretenden plebejischen Comitien zu stellen; sie haben allmählich daraus auch das Recht gezogen, patricische Beamte anzuklagen, die nach ihrer Meinung der Gemeinde Schaden bewirkt, beziehentlich deren berechtigten Ansprüchen widerstrebt hatten. Seitens der Patricier wurde in der Hitze dieser Kämpfe leider selbst der Meuchelmord nicht vermieden.

Es verging in solcher schlimmen Weise längere Zeit, bis ernsthafte Fortschritte der Plebejer uns begegnen. Es war wichtig genug, daß seit dem Jahre 481 die Bürgerschaft wenigstens für die Wahl Eines Consuls nicht mehr an den Senatsvorschlag gebunden sein sollte. Es war aber ein bedenklicher Schritt auf dem Wege der innern Zerklüftung, wenn (so nach Walter's Darstellung) die Plebejer das Recht der Provocation an ihre Sondergemeinde errangen. Wahrhaft bedeutungsvoll ist aber das Jahr 471 v. Chr. geworden. Damals nämlich gelang es dem wackern Tribunen Volero Publilius, die Annahme eines Gesetzes durchzusetzen, welches einerseits die Wahl der Tribunen und plebejischen Ädilen in den Tributcomitien fest bestätigte, andererseits, und das war die Hauptsache, diesen Tributcomitien eine staatsrechtliche Stellung verlieh, dieselben zu einem organischen Institut der Republik machte. Mit andern Worten, das Recht der Plebs,

in diesen Versammlungen über allgemeine Staatsangelegenheiten zu berathen und zu beschließen, wurde förmlich anerkannt. Danach konnte die Plebs entweder im voraus über ihre Haltung in den Centuriatcomitien sich vereinigen, oder aber ihre Beschlüsse (plebiscita) gingen in Gestalt einer Petition durch die Tribunen an den Senat, der sie dann, falls seine Zustimmung zu erreichen war, den Curien (nach Annahme einiger zuvor auch noch den Centurien) zur Genehmigung zugehen ließ.

Seit dieser wichtigen Wendung verlaufen nun längere Jahre, die theils durch neue innere Stürme, noch mehr aber durch äußere Bedrängnisse für das römische Volk überaus unheilvoll wurden. Die Kriege mit den Nachbarvölkern (die wir unten in der Kürze zusammenfassen), namentlich mit den Äquern und Volskern, verliefen in dieser Zeit, namentlich in den Jahren seit 465 bis zu der Epoche des Decemvirats, nichts weniger als glücklich für die Römer. Abgesehen von den innern Kämpfen, so wirkten aber zu dieser unglücklichen Kriegführung schwere Leiden mit, welche damals wiederholt das Volk trafen und seine Kraft schmälerten; es waren dies furchtbare Seuchen, die beide Stände mit zerstörender Wuth heimsuchten. Vor allem die Jahre 472, 466 und 463, wie auch das Jahr 453 v. Chr., blieben als Jahre des Unheils und der Pest lange in bösem Andenken; auf die ständischen Kämpfe übten aber diese Verheerungen einen bemerkenswerthen Einfluß insofern aus, als damals nicht wenige der alten Vollbürgerfamilien vollständig ausstarben. Da ohnehin auch den römischen Patriciern die bekannte Erfahrung nicht erspart blieb, daß jede in sich geschlossene Corporation, zumal wenn sie sich nicht durch zahlreiche Ehen mit ganz frischen Elementen beständig auffrischt, im Lauf der Generationen langsam an Zahl zusammenschrumpft, so war dieses Aussterben zahlreicher Geschlechter, für die sich so leicht kein Ersatz bot, ein herber Schlag für das Altbürgerthum, dessen zähe Widerstandskraft gegen das Plebejat dadurch sehr empfindlich geschwächt werden mußte; nicht davon zu reden, daß das numerische Einschwinden der Altbürgerschaft derselben auch äußerlich den Charakter einer Oligarchie zu geben anfing, was namentlich seit der großen demnächst zu bezeichnenden Wendung des Ständekampfes die Angriffsenergie der Plebejer, die nun nach Gleichheit der politischen Rechte zu trachten begannen, sehr bedeutend verstärkte.

Es waren aber sehr schwere Kämpfe, die endlich zu dieser wichtigen Wendung in dem Ringen der beiden Stände führten. Nach endlicher Annahme nämlich der Publilischen Rogationen entbrannte der Streit zuerst wieder mit besonderer Heftigkeit um die Rogation des Tribunen C. Terentilius Harsa. Dieser Mann stellte im Jahre 462 v. Chr. den Antrag, den im folgenden Jahre das Collegium der Tribunen aufnahm und sehr ernsthaft zur Berathung brachte, demzufolge zur Beschränkung der unbegrenzten und maßlosen, willkürlichen Strafgewalt der Consuln gegenüber der Plebs, die man theils durch Schuld der Verhältnisse, theils durch persönliche Schuld der Beamten, die eben nur auf dem „ungeschriebenen Gewohnheitsrecht" fußten, immer schwerer empfand, durch die Wahl der Gemeinde eine Commission von fünf plebejischen Männern bestellt werden sollte, mit der Aufgabe, „Gesetze zur Regelung und Beschränkung der consularischen Amts- und Strafgewalt abzufassen; soviel Recht und Gewalt die Plebs dem Consul über sich einräumen werde, so viel solle er ausüben dürfen, nicht aber seine Laune und Willkür zum Gesetz machen". Es zielte also diese Rogation ganz entschieden darauf ab, die selbständige Stellung und Organisation der Plebs zu vollenden, die Macht der patricischen Beamten über die Plebejer gerade auf dem hochwichtigen Gebiet der Gerichtsbarkeit nach Möglichkeit zu beschränken. Die Altbürger traten nun diesem Beginnen mit größter Heftigkeit entgegen; in die mit diesem Antrag unter allen Umständen verbundene Beschränkung des consularischen Imperiums (die allerdings staatsrechtlich nur durch die Centurien und die Zustimmung der Curien angeordnet werden konnte) wollten sie durchaus nicht willigen; aber den tiefer Blickenden entgingen auch die Gefahren nicht, die darin lagen, wenn die Plebs nun auch ein selbständiges Recht gewann und der Dualismus im römischen Staat und Volk immer systematischer sich ausbildete. So gab es denn überaus hartnäckige Kämpfe, welche dann und wann selbst zu schändlichen Auftritten sich steigerten, die von Verrath am Vaterlande kaum mehr zu scheiden waren. Indessen, trotzdem die Altbürger mit allen Mitteln das Zustandekommen zunächst von Plebisciten in dieser Frage zu hindern suchten, die Tribunen gaben nicht nach, jahraus jahrein wurde der Terentilische Antrag wiederholt. Auch die Nachgiebigkeit der Patricier in andern Punkten: so gaben sie zu, daß im Jahre 457 die Zahl der Volkstribunen auf zehn erhöht wurde; so überließ man im Jahre 456 der Plebs den ager publicus auf dem festen mons Aventinus in Rom zur Anlage eines Quartiers für ärmere Plebejer; so wurde im Jahre 454 durch die lex der Consuln Sp. Tarpejus und A. Aternius das bisher unbeschränkte Recht der Consuln, Vermögensbußen

zu verhängen, erheblich beschränkt und fest regulirt; — auch solche Concessionen vermochten die Zähigkeit der Plebejer nicht zu erschüttern. Da endlich entschlossen sich die Altbürger nachzugeben; es gelang ihnen aber, ein Compromiß herzustellen, durch das allerdings eine sehr entschiedene Beschränkung der consularischen Strafgewalt thatsächlich zugestanden, andererseits aber das politisch gefährliche Moment der ursprünglichen Rogation beseitigt wurde. Man kam nämlich, indem man zugleich, wie schon bemerkt wurde, durch die lex Aternia Tarpeja die Strafgewalt der Consuln auf einem sehr wichtigen Punkte wesentlich beschränkte, in den Jahren 454—452 v. Chr. seitens des Senats mit den Volkstribunen dahin überein, daß eine beiden Ständen des Volks gemeinsame Civil- und Criminalgesetzgebung verfaßt, die Aufgabe aber, das neue Landrecht zu codificiren, einer Commission von Patriciern übertragen werden sollte.

Zu diesem Zweck wurden denn nunmehr alle Vorbereitungen getroffen; dazu auch hatte man seit dem Jahre 454 v. Chr. eine Gesandtschaft nach den griechischen Städten von Italien, wie auch nach Athen abgeschickt, um an Ort und Stelle Studien über die bewährtesten griechischen Gesetzgebungen anzustellen. Endlich wurde nun im Jahre 452 für das nächste Jahr eine Commission von zehn Männern (die sogenannten Decemvirn) patricischen Standes erwählt, denen die Aufgabe, das allgemeine römische Landrecht festzustellen, zufiel. Weil es aber einer vollständigen Umgestaltung der alten Ordnung galt, so wurden für das Jahr 451 alle sonst üblichen Magistraturen, das Consulat und das Tribunat, aufgelöst (beziehentlich suspendirt) und, allerdings unter ausdrücklichem Vorbehalt der beschworenen Rechte und Freiheiten der Plebejer, diesem Collegium der Decemvirn auch die volle Regierungsgewalt, und zwar mit unbeschränkter Vollmacht ohne Provocation, übergeben. Die Regierung der Decemvirn im Jahre 451 wird nun sehr gelobt; nicht minder ihre legislative Thätigkeit, durch welche zu Ende dieses Jahres (genauer genommen gegen Ende ihres Amtsjahres, sie hatten ihr Amt im Mai des Jahres 451 angetreten) das große Werk im wesentlichen vollendet war, derart, daß zunächst ein Codex von zehn Tafeln veröffentlicht werden konnte, der dann nach vorgängiger Billigung des Senats von den Centurien angenommen und von den Curien bestätigt wurde.

Nach der Tradition hatten aber die Decemvirn des Jahres 451 ihre Aufgabe noch nicht gänzlich vollenden können; es wurden daher zum Zweck der Vervollständigung und Ergänzung des Landrechts auch für das Jahr 450 v. Chr. abermals Decemvirn erwählt, unter denen sich diesmal auch mehrere Plebejer befanden. Dagegen ist nun die Vermuthung aufgestellt worden, daß es damals im Plan gelegen habe, das ganze System der höhern Magistraturen neu zu gestalten, daß man seitens der Altbürger beabsichtigt habe, einerseits das lästige und gefährliche Tribunat völlig zu beseitigen, andererseits, der Plebs zu Gefallen, das übermächtige Consulat durch eine minder mächtige Magistratur zu ersetzen; daß man daher, indem man zugleich mit den Tribunen auch die plebejischen Comitien beseitigte, die sogenannten zweiten Decemvirn als eine ständige Einrichtung, als ein natürlich stets durch Wahl zu erneuerndes höchstes Regierungscollegium einführte und sich dabei entschloß, die Decemvirnstellen aus Altbürgern und Plebejern zu besetzen. Wie weit diese Vermuthung, wie weit eine analoge Betrachtung auch der nachmals versuchten Institutionen Grund hat, ist hier nicht näher zu untersuchen. Wol aber wird man wenigstens annehmen dürfen, daß die große Mehrheit der Patricier sich sehr gern Zustände gefallen ließ, wo zwar das Consulat durch eine andere Behörde ersetzt war, wo aber auch das verhaßte Tribunat beseitigt worden war. Inzwischen das Gelingen solcher Plane wurde nach der Tradition dadurch vereitelt, daß das zweite Decemvirat unter Leitung des energischen und brutalherrischen Appius Claudius binnen kurzem in eine unerträgliche Gewaltherrschaft ausartete, die die Masse der Plebs, endlich auch wenigstens die einsichtigern, dem Gesammtinteresse des Staats zugewandten Altbürger aufs tiefste empörte. Die Unzufriedenheit wuchs, als die Decemvirn auch mit Ablauf ihres Amtsjahres (im Mai 449 v. Chr.) ihre Ämter nicht niederlegten und unter solchen Umständen trotz der Einrede wohlmeinender Senatoren, wie C. Claudius, L. Valerius Potitus und M. Horatius Barbatus, nun sogar Legionen zum Kampfe gegen die Sabiner und Äquer aufboten. Bekanntlich war es dann nach der Tradition der Frevel des Appius Claudius gegen die Virginia, des mächtigen Plebejers L. Virginius Tochter, des berühmten Alttribunen L. Icilius Braut, der Tod der edeln Jungfrau unter der Hand des eigenen Vaters und der Ruf zur Rache und zur Freiheit, den Virginius nun im Lager, Icilius in Rom erhob, was eine gewaltige Erhebung der Plebs herbeiführte. Die Legionen erschienen zürnend in der Hauptstadt, besetzten den Aventin, wo sich das plebejische Volk in Masse um sie sammelte; und als nun der Senat von den Decemvirn nicht lassen, diese Gewalthaber ihrerseits nicht freiwillig abdanken wollten, da zog das gesammte Plebejervolk auf Rath des Alttribunen M. Dui-

lius, wie einst zur Zeit der großen Schuldennoth, wieder hinaus nach dem Anio und lagerte auf dem Heiligen Berge. Diese zweite Secession der Plebs wirkte; jetzt endlich dankten die Decemvirn ab, jetzt unterhandelte der Senat durch L. Valerius und M. Horatius, die populärsten Männer des Adels, mit der Plebs, und damit leitete sich die Wendung ein, die für die ganze folgende Verfassungsentwickelung der römischen Republik von bleibender Bedeutung geworden ist (Sommer 449).

Das Ergebniß dieser Krisis war zunächst, daß das Decemvirat aufhörte (daß beziehentlich der Versuch, auf diesem Wege den Staat zu leiten, aufgegeben wurde), daß man die alte Verfassung, vor allem das Tribunat, das Recht der Provocation, und andererseits das Consulat (das Amt erhielt übrigens erst damals diesen Namen) wiederherstellte. Zu Consuln, die von nun ab beide nach freiem Belieben der Bürgerschaft gewählt werden konnten, wurden zuerst wieder L. Valerius und M. Horatius erwählt. Es war also die Form der alten Verfassung mit ihren bewährten, wie mit ihren bedenklichen Seiten erneuert worden; aber die Bewegungen dieser letzten Jahre brachten nach verschiedenen Seiten hin sehr bedeutenden Gewinn. Auf der einen Seite war es durch die großen legislativen Arbeiten gelungen, durch Codificirung und systematische Bearbeitung des römischen Rechts den bunten und verwickelten Zuständen der bisher bestandenen Rechtsverhältnisse ein Ende zu machen. Mit dem Codex seiner „Zwölf Tafeln" besaß jetzt das römische Volk, Altbürger und Plebejer, „ein gemeinsames Ehe-, Eigenthums-, Proceß- und Strafrecht", es war endlich für beide Glieder des römischen Volks auf einem Gebiet von der höchsten Bedeutung eine feste Gemeinsamkeit hergestellt. Allem Anschein nach war es auch versucht worden, nach manchen Richtungen hin schroffe Härten zu mildern; trotzdem blieb allerdings das Schuldrecht noch immer wahrhaft furchtbar, und die gesetzliche Feststellung des Verbots gültiger Ehen zwischen Altbürgern und Plebejern hielt eins der schlimmsten Trennungsmomente zwischen beiden Stände mit verderblicher Zähigkeit fest. Dagegen suchte das neue Landrecht mit Erfolg jener schlimmen Praxis der bisherigen Ständekämpfe zu begegnen, derzufolge, wie wir sahen, wiederholt im Kampfe der Parteien in politischen Processen Plebejer vor die Curien, Patricier vor die Tributcomitien zur Verurtheilung gestellt worden waren; von jetzt ab sollten wenigstens „in Beziehung auf die Kapitalgerichtsbarkeit die Centuriatcomitien das ausschließlich berechtigte Organ des Nationalwillens sein". Und dann ist die große Krisis dieser Jahre auch dadurch so sehr bedeutsam geworden, daß die Plebs (wie wir es oben schon kurz skizzirt haben), seit dieser Zeit die Tendenz aufgibt, sich soviel als möglich von dem Staat zu sondern, sich selbständig zu organisiren; es beginnt die Zeit, wo sie mehr und mehr dahin arbeitet, die zwischen beiden Ständen bestehenden Schranken aufzulösen und einerseits sich mit den Altbürgern vollständig zu verschmelzen, andererseits den ihr gebührenden Antheil am Regiment zu gewinnen.

Jedenfalls war die Sache der Plebs durch den Sturz des zweiten Decemvirats bedeutend gefördert worden; hatte der treffliche Tribun Duilius durch sein Veto jedem Act der Rache, der über die Bestrafung der gestürzten schuldigen Gewalthaber hinausging, gewehrt, so hatten dagegen die Consuln Valerius und Horatius durch eine Reihe von Gesetzen die Rechte der Plebs nicht nur fest gesichert, sondern auch erweitert. Sie hatten zuerst das Recht der Provocation in der feierlichsten und bindendsten Form sichergestellt, sodaß es künftig keine Magistratur, die Dictatur nicht ausgenommen, mehr geben sollte, von deren Spruch nicht an das Volk appellirt werden könnte; sie hatten ferner die Unverletzlichkeit der Volkstribunen durch die furchtbarsten Strafdrohungen, „durch ein unter die Bürgschaft und den besondern Schutz der Götter gestelltes Gesetz" abermals gesichert. Endlich aber hatten sie die Tributcomitien nicht allein wiederhergestellt, sondern denselben zugleich auch die Geltung und die Bedeutung „einer allgemeinen Nationalversammlung" verliehen, d. h. sie hatten dieselben nunmehr den Centuriatcomitien staatsrechtlich gleichgestellt, indem sie festsetzten, „daß, was die Plebs in Tributcomitien beschließe, für das gesammte Volk bindend sein solle." Die Streitfragen, die sich an diese (später noch mehrmals erneuerte) Bestimmung knüpfen, können wir hier nicht erörtern; doch schließen wir uns der Ansicht an, derzufolge zunächst die Bedeutung der Tributcomitien damals sich nur ebenso weit wie die der Centuriatcomitien erstreckte; d. h. die Beschlüsse der Tributcomitien bedurften nun noch (jedenfalls thatsächlich) der Genehmigung seitens der Curien. Was den Senat angeht, so blieb es anscheinend insoweit beim Alten, daß die Tribunen andauernd für alle Plebiscite, welche zu ihrer praktischen Durchführung der Vollziehung durch die Executivgewalt, der Zustimmung des Senats nothwendig bedurften, sich im voraus mit dem Senat zu verständigen, dessen Einwilligung sich zu versichern suchten. Damit war denn viel gewonnen; auf der einen Seite werden die

Tributcomitien, frei von den schwerfälligern Formen der Centurien, das eigentliche Moment der Bewegung in Rom, sie nehmen eine kräftige Initiative im Sinne beständiger gesetzlicher Weiterentwickelung, sie erzeugen, da ihren Berathungen gewöhnlich eine Reihe lebhaft bewegter „Concionen" (Meetings) vorherging, ein sehr energisches politisches Leben, von dessen nützlichen Folgen die ganze Geschichte der folgenden Zeit deutliche Kunde gibt. Auf der andern Seite wirkte diese erhöhte Stellung der Tributcomitien mehr und mehr zur allmählichen Ausgleichung des herben Dualismus innerhalb des römischen Gesammtvolks.[3]) Aller Wahrscheinlichkeit nach nahmen die Patricier und deren Clienten von nun an auch an den Tributcomitien theil. Noch mehr, die Wahl der Quästoren (höchste Finanzbeamte), die übrigens ebenfalls noch immer nur aus den Altbürgern genommen wurden, ward damals den Tributcomitien überlassen. Natürlich wuchs mit dieser ganzen Wendung der Dinge die Macht der Volkstribunen in hohem Grade. Sie erscheinen jetzt mehr und mehr als Beamte der Gesammtnation; sie erhalten bei der erhöhten Bedeutung der Tributcomitien Zutritt zu den Berathungen des Senats (wo sie dann bald genug dazu kamen, jeden ihnen misfälligen Beschluß des Senats durch ihre Intercession zu hemmen); der Senat bedient sich unter Umständen ihrer Unterstützung, selbst gegen patricische Beamte, und selbst Patricier suchen jetzt den Schutz der Tribunen. Endlich hatten sie mit der erhöhten Bedeutung der Tributcomitien, speciell mit Übertragung der Quästorwahlen an dieselben, auch das wichtige Recht erhalten, Auspicien anzustellen.

Seit dem Abschluß dieser großen Krisis sehen wir denn nun auch die Plebs in stetigem Vordringen begriffen. Allerdings aber ist dieser Fortschritt noch immer nur sehr langsam. Wie es gewöhnlich geschieht, so folgte auch hier einer mächtigen Erregung eine gewisse Abspannung; dann machte sich für die Plebs der alte Übelstand wieder geltend, daß die kraftvollen Landleute auf ihren Dörfern zerstreut lebten und keineswegs bei jeder Gelegenheit sofort zu politischer Bewegung zur Hand waren. Und nun war die zähe Masse der Altbürger, denen Valerius und Horatius schon viel zu weit gegangen waren, keineswegs gewillt, der neuen Taktik der Plebejer mit besonderer Nachgiebigkeit entgegenzukommen. Es kam dazu, daß die Tendenz, nunmehr einen bestimmten Antheil am Regiment zu erringen, naturgemäß ihre Hauptträger wesentlich nur unter den großen Familien der Plebejer fand; die ärmere Masse der Plebejer, denen sociale und materielle Interessen weit mehr am Herzen lagen, übten in der That erst dann wieder einen unwiderstehlichen Druck auf den Adel aus, wenn es galt, frevelhaft hervorgetretene Parteiwuth des Adels wieder zu brechen, und noch mehr, als es sich darum handelte, zugleich einen großen politischen und einen großen wirthschaftlichen Gewinn für die gesammte Plebs zu erringen. So sehen wir denn, wie nunmehr allerdings der Ständekampf einen verhältnißmäßig minder düstern, einen verhältnißmäßig mildern Charakter annimmt als in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts v. Chr.; aber es vergeht doch eine lange Reihe von Jahrzehnten, bis endlich wieder die Plebs nach längerm, immerhin nicht erfolglosem Kampfe sich zu einem neuen gewaltigen Aufschwunge erhebt.

Den ersten ernsthaften Angriff auf die abgeschlossene Stellung der Altbürger unternahm nach dem Sturz der Decemvirn der Tribun C. Canulejus, der im Jahre 445 die Rogation einbrachte, daß das gesetzliche Verbot der Ehen zwischen Patriciern und Plebejern aufgehoben wer-

---

3) Dazu allerdings sind die Römer niemals gekommen, die Doppelheit ihrer Nationalversammlungen zu beseitigen, indem sie entweder beide gänzlich miteinander verschmolzen oder gar eine dieser Versammlungen völlig fallen ließen. Dagegen hat man es doch versucht (nach Annahme einiger vielleicht schon zur Zeit der im Text geschilderten Krisis, nach andern Vermuthungen etwa erst in der Zeit vor dem Zweiten Punischen Kriege), die äußere Gestalt der Centuriatcomitien mit den Tribus in einer Weise in Verbindung zu bringen, die zugleich das bei der bisherigen Form der Centurieneintheilung bestehende gewaltige Übergewicht der Altbürger und der reichern Bürger bedeutend abschwächte. Indem man nämlich (s. oben) die 18 Reitercenturien und die 5 Centurien der Arbeiter u. s. w. unverändert fortbestehen ließ, ging man sonst von der alten Abtheilung (nach welcher von den 170 übrigen Centurien die Bürger der ersten Klasse allein 80 Centurien, die andern Klassen zusammen nur 90 Centurien einnahmen) ganz ab. Nunmehr formirte man die Centurien in der Art, „daß aus jeder Tribus zehn Centurien, zwei aus jeder Klasse, eine der Ältern und eine der Jüngern, gebildet wurden. Sonach zählte nun jede Klasse gleich viele Centurien, nämlich das Doppelte der Tribuszahl, und der Vorzug der höhern Klassen bestand nur noch darin, daß innerhalb der einzelnen Tribus die an Zahl geringern reichern Bürger für sich Centurien bildeten und demnach durch ihre Stimme ebenso viel vermochten als die viel größere Zahl der ärmern Bürger". Im Jahre 241 v. Chr., wo bei der wachsenden Ausdehnung des römischen Bürgergebiets die Tribus bis auf 35 angewachsen waren, zählte man 350 (und mit Einrechnung jener andern unverändert beibehaltenen 23) 373 Centurien.

den sollte, vielmehr zwischen den Angehörigen beider Stände vollgültige Ehebündnisse mit allen civilrechtlichen Wirkungen derselben sollten geschlossen werden können. Und trotz der hartnäckigen Gegenwehr, welche der Hochmuth wie die religiöse Superstition eines starken Theils der Altbürger dieser Forderung entgegenstellte, gelang es dem kühnen Tribunen in der That, die Annahme seines Antrags durchzusetzen, der vielleicht zunächst nur erst wenige praktische Folgen hatte, aber dafür principiell, für die Zersetzung der patricischen Geschlechterverfassung, für die „Verweltlichung" des römischen Staatswesens, für die Milderung des Gegensatzes zwischen den Geschlechtern und der Gemeinde wie für Anbahnung einer wirklichen Verschmelzung beider Stände um so wichtiger war. Dieser Erfolg steigerte die Energie der Tribunen für den Kampf um eine andere Rogation, die gleichzeitig mit dem Antrag des Canulejus von seinen Collegen eingebracht war, und welche, von gleicher principieller Wichtigkeit, sich gegen den Kernpunkt der bevorrechteten Stellung der Altbürger richtete. Die Tribunen forderten nämlich damals auch die Zulassung der Plebejer zu dem Consulat: „es sollte der Bürgerschaft freistehen, die Consuln nach Gefallen aus den Geschlechtern oder aus der Gemeinde zu wählen." Darüber entbrannte ein neuer gewaltiger Kampf; die Leidenschaften arbeiteten mit italienischer Heftigkeit; zu dem sonst schon wiederholt erprobten gewagten Zwangsmittel der Tribunen, bei drohender Kriegsgefahr die Aushebung der Truppen zu untersagen, trat jetzt ein anderes, sie intercedirten gegen die Abhaltung von Senatssitzungen. Endlich gaben die Patricier dahin nach, daß sie den Plebejern zwar den Zutritt zum Consulat nicht gewährten, dagegen darauf eingingen, daß künftig anstatt der Consuln Kriegstribunen (Obersten) „mit consularischer Gewalt" gewählt werden sollten; und zu dieser Stellung sollten die Plebejer so gut wie die Patricier wählbar sein. Die Kriegstribunen standen aber an Rang den Consuln bedeutend nach.

Dieser neue Sieg der Plebejer war aber für lange Jahre doch nur ein „papierener", ein rein theoretischer Erfolg. Für eine lange Reihe von Jahren wiederholt sich einerseits immer die Streitfrage, ob für das nächste Jahr Consuln oder Consulartribunen gewählt werden sollen. Dann aber wußten die Altbürger zunächst im Jahre 444 die neugewählten Consulartribunen, darunter wahrscheinlich zwei Plebejer, nach wenigen Monaten unter dem Vorwand, daß bei den Wahlcomitien Fehler in der Anstellung der Auspicien vorgekommen, zur Abdankung zu nöthigen, um dann für die übrige Zeit und für die nächsten Jahre wieder Consuln zu wählen. Und nachher wußten sie — neben anderm — alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel der Einwirkung auf die Wahlen so energisch anzuwenden, daß, auch wenn nicht Consuln gewählt wurden, bis zu dem Jahre 401 v. Chr. ohne Ausnahme nur Patricier zu Consulartribunen erwählt wurden. Es zeigte sich auch hier die bekannte Erfahrung, daß in politischen Kämpfen dieser Art gewöhnlich noch lange Zeit und ein zähes Ringen nöthig ist, um theoretisch zugestandene Rechte auch praktisch wirksam werden zu lassen.

In engem Zusammenhange ferner mit der Einführung der Consulartribunats im Jahre 445 steht nun die Gründung eines neuen patricischen Staatsamts, der Censur, deren Beginn gewöhnlich in das Jahr 443 v. Chr. verlegt wird. Die Schöpfung dieser neuen Magistratur wirft ein helles Licht auf die Taktik, welche die Patricier, von manchen recht kleinen Mitteln abzusehen, jetzt und dann wieder in dem folgenden Jahrhundert in dem politischen Kampf mit den Plebejern anwandten. Die Einführung der Censur erfolgte nämlich allem Anschein nach noch nicht, um die mit Geschäften überbürdete höchste Magistratur zu entlasten. Vielmehr ordneten die Altbürger damals, als sie das Consulat zurückstellten und den Plebejern das Recht der Theilnahme am Consulartribunat gewährten, das System der höchsten Beamtungen in der Art, daß das Consulartribunat und die Censur das Consulat vertraten; die Geschäfte der Censoren umfaßten aber alle jene Dinge, welche der Adel damals noch unter keiner Bedingung in die Hand der Plebejer wollte übergeben lassen. Wie die Altbürger auf keine Weise die höchste Jurisdiction aus ihrer Hand geben wollten, so sollten auch die Geschäfte der auf Kriegs- und Steuerwesen sich beziehenden Musterung und Schatzung des Volks, die für die Zusammensetzung der Centuriatcomitien und Tributcomitien so sehr wichtige Handhabung der Censusregister, die Bildung der Bürgerrollen nach Klassen, Tribus u. s. w. stets ein Vorrecht der Geschlechter bleiben. Zur Verwaltung dieser Geschäfte wurden nun seit der Zeit des Consulartribunats je zwei Patricier zu Censoren gewählt; die Amtsdauer der Censur war anfangs auf je ein Lustrum (fünf Jahre) festgesetzt, aber im Jahre 434 wurde sie auf die Zeit von je anderthalb Jahren beschränkt, sodaß der Staat je drei und ein halbes Jahr ohne Censoren blieb. Seit dieser letzten Veränderung wurden für die Jahre, wo es keine Censoren gab und Consulartribunen fungirten, immer ein patricischer Consulartribun zu den übrigen gewählt, der die höchsten Rechtsgeschäfte (als „städti-

scher Prätor") zu leiten hatte. So stellte es sich denn sehr entschieden heraus, daß es im wesentlichen nur der militärische Theil der consularischen Macht war, der (und für lange Jahre eben auch nur dem Namen nach) durch das Consulartribunat den Plebejern zugänglich geworden war. Die Censur aber entwickelte sich allmählich zu jenem Amt, dessen Gewinnung (man pflegte nur gewesene Consuln oder Consulartribunen damit zu bekleiden) später für den höchsten Preis adelichen Ehrgeizes galt. Denn bald gesellte sich, außer anderm, zu der censorischen Aufgabe, die Census- und Bürgerlisten zu bilden, das Recht, Bürger, die in irgendeiner durch das Strafgesetz nicht zu erreichenden Weise sich unehrenhaft benommen oder sonst gegen die gute Sitte und Zucht sich vergangen hatten, durch eine censorische „nota" zu strafen; damit waren dann (und die Censoren haben diese hohe discretionäre, ohne Verantwortung ausgeübte Macht leider zuweilen im Sinne politischer Parteiwuth gemisbraucht) sehr erhebliche Nachtheile verbunden. Denn bei der „Lectio" (Musterung und Ergänzung) des Senats, die ihnen nachmals (in der Zeit nach der unten zu skizzirenden Licinischen Gesetzgebung) an Stelle der Consuln, beziehentlich der Consulartribunen, zufiel, mußte ein von censorischer Rüge getroffener Senator seinen Sitz im Senat aufgeben; ein Ritter mußte in solchem Fall seinen vornehmen Dienst zu Roß verlassen; ein anderer Bürger wurde in solchem Fall aus dem Verband der Tribus ausgeschlossen und zu besonderer Strafe noch außerdem durch Belastung mit einer höhern Steuer bestraft.

Wir sehen also, daß die Vortheile, welche die Plebs in dem Ringen nach politischer Gleichstellung mit den Geschlechtern seit dem Sturz der Decemvirn gewann, zunächst nur erst sehr beschränkter Art waren. Trotzdem ist aber, wir wiederholen es, seit dieser Zeit ein allerdings sehr langsamer, aber stetiger Fortschritt zu bemerken. Neben dem fortlaufenden Kampfe um das Consulartribunat ist nun für die nächste Zeit vorzüglich hervorzuheben, daß im Jahre 421 v. Chr. die Zahl der Quästoren von zwei auf vier erhöht und gleichzeitig (genauer im Jahre 420) den Plebejern durch die Energie der damaligen Tribunen der Zugang zu diesem Amt geöffnet wurde; im Jahre 409 gelang es dann zuerst, drei dieser Quästorenstellen mit Plebejern zu besetzen. Und da es endlich seit dem Jahre 400 v. Chr. wirklich ermöglicht wurde, fast regelmäßig einen oder mehrere Plebejer zu Consulartribunen zu erwählen, so schien endlich die Bahn zu allmählicher politischer Gleichstellung beider Stände sich doch vollkommen ebnen zu sollen. Da wurde Roms ruhige Entwickelung durch einen furchtbaren Sturm von außen her jäh und schrecklich unterbrochen. Es nöthigt uns dies zu einer kurzen Skizzirung der römischen Kriegsgeschichte während des ersten Jahrhunderts der großen Ständekämpfe.

Seit der festen Begründung der aristokratischen Republik und seit der Erneuerung, beziehentlich der Reform der Bündnisse mit den Latinern und Hernikern (s. oben) verging nicht leicht ein Jahr, wo Rom und seine Verbündeten nicht mit dem einen oder dem andern der benachbarten Völker des mittlern Italien in Fehde gelegen hätten. Es sind für jenes Jahrhundert namentlich vier Völker, die als Hauptfeinde der Römer und Latiner erscheinen: die Etrusker von Veji, die Sabiner, die Äquer und die Volsker. Die Schwäche des römischen Staats nach dem Zusammensturz der Tarquinischen Macht hatte seinerzeit den Muth der feindlichen Nachbarn gegenüber den Römern sehr bedeutend gehoben, und die langwierigen innern Parteikämpfe in Rom, wenn sie auch den Geist der Römer stets frisch und gespannt erhielten, waren doch auch wiederholt bedenkliche Hindernisse einer nachdrücklichen, ausgreifenden Kriegführung gegen jene rüstigen auswärtigen Feinde. Jedenfalls verhielten sich die Römer bis tief in die zweite Hälfte des 5. Jahrhunderts v. Chr. hinein bei ihrer Kriegführung — im großen und ganzen angesehen — wesentlich defensiv; sie mußten es als ein großes Glück ansehen, daß die feindlichen Stämme niemals insgesammt sich zum Kriege gegen Rom vereinigten, wenn auch einzelne derselben, namentlich Äquer und Sabiner, oder Äquer und Volsker, wiederholt miteinander gemeinsame Sache machten.

Wie überhaupt in dieser Skizze, so können wir am wenigsten bei diesen Kriegen über eine ganz knappe Zeichnung hinausgehen. Da ist denn zu sagen, daß in den ersten Zeiten der Republik nach Begründung des Volkstribunats Roms gefährlichste Gegnerin die etruskische Stadt Veji war. Mit diesen Vejentern gab es namentlich seit dem Jahre 485 einen überaus erbitterten, mit blutiger Energie und grausamer Hartnäckigkeit geführten Grenzkrieg, der für Rom geraume Zeit über höchst unglücklich verlief; erst eine schwere Niederlage, welche die mit den Sabinern verbündeten Vejenter im Jahre 475 erlitten, bestimmte die letztern zum Abschluß eines Friedens, der erst im Jahre 437 wieder gebrochen wurde. Desto lebhafter wüthete dagegen in dieser Friedenszeit der Kampf mit den übrigen Feinden. Was die Sabiner angeht, so tragen allerdings die endlosen (angeblich mit dem Jahre 505 v. Chr. begonnenen) Fehden der Römer

mit diesem kriegerischen Volk ganz überwiegend den Charakter „der Rauferei“, wenn es auch dann und wann (namentlich wenn sich die Sabiner mit einem der Nachbarvölker verbündet haben) ernsthaftere Kämpfe gibt. Im allgemeinen aber verläuft die Sabinerfehde, seitdem die Sabiner nicht mehr im Ernst daran denken konnten, ihre Grenzen an der Tiber hinab vorzuschieben, in blutigen und zerstörenden, aber historisch interesselosen „Streif- und Raubzügen“, die namentlich die römisch-latinische Mark bis zum Anio berühren. Seit dem großen Siege endlich, den im Jahre 449 der Consul M. Horatius über die Sabiner davontrug, ist von Kämpfen mit diesem Volk keine Rede mehr; wahrscheinlich folgte seit dieser Zeit die sabinische Jugend, bis zur Erschöpfung des heimatlichen Landes, dem Zug ihrer Stammverwandten, die sich damals und später mehr und mehr mit glänzendem Erfolg über die lockenden Landschaften des südlichen Italien verbreiteten. Um so hartnäckiger und zugleich politisch bedeutsamer waren die schweren und langwierigen Kriege mit den tapfern Äquern, dem an der Südgrenze der Sabinerlandschaft ansässigen Bergvölkchen im obern Gebiet des Anio, und mit den mächtigen Volskern, deren Sitze — das breite Gebirgsland südwestlich von Trerus und auf beiden Ufern des obern Liris, das Gebiet zwischen der Meeresküste bei Antium und den Pontinischen Sümpfen und den Landschaften der Marser und Samniter — Latium und das Hernikerland südlich begrenzten. Auch diese Kämpfe sind zuerst aus Grenzstreitigkeiten hervorgegangen, und zwar standen allem Anschein nach beide kriegerische Völker seit alters den Latinern als feindliche Nachbarn gegenüber. Als Tarquinius Superbus die volle Hegemonie Roms über die Latiner begründet hatte, waren Römer und Latiner namentlich den Volskern gegenüber in entschiedenem Vortheil. Die Seeplätze Antium und Circeji wie auch Tarracina waren von den Römern abhängig, Tarquinius selbst soll die volskische Hauptstadt Suessa Pometia zerstört haben. Hier aber wurde der Zusammensturz der römischen Monarchie mit deren Folgen für die römischen und latinischen Interessen höchst nachtheilig. Die Volsker und mit ihnen die Äquer erschienen mit den ersten Zeiten der Republik als höchst gefährliche Feinde der Latiner wie der Römer; es war nun wieder ein Vortheil für Rom, daß der Druck dieser schlimmen Nachbarn die Latiner wieder zu dem alten römischen Bündniß zurückführte (s. oben). Der Kampf aber wurde beiderseits in der Art geführt, daß die Volsker mit Macht das latinische Gebiet an der Küste und am Trerus und weiter nordwärts für sich zu gewinnen suchten, während die Äquer sich erobernd westwärts und südwestwärts ausbreiteten. Die Römer dagegen, die durch das Bündniß mit den Hernikern einerseits die Äquer von den Volskern geographisch schieden, andererseits dadurch eine Position besaßen, die, bis zur Vereinigung des Trerus mit dem Liris vorgeschoben, keilartig in das Land der Volsker eindrang, suchten den Volskern gegenüber sich auszudehnen, indem sie das Gebirgsland zwischen dem Trerus und den Pontinischen Sümpfen mit römisch-latinischen Colonien, die aber lange nur als Militärstationen anzusehen sind, besetzten und dadurch die östlichen Volsker von den westlichen zu trennen strebten. Diese Kriege sind nun zum großen Theile ebenfalls nur Raubkriege; indessen hatten sie doch auch ganz andere Resultate als die Sabinerfehde. Und zwar sind allem Anschein nach, im großen betrachtet, Römer und Latiner in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts v. Chr. nichts weniger als glücklich. Die Städte an der Küste, namentlich Antium, sind seit 494 volskisch, und in der folgenden Zeit sind sehr zahlreiche Städte und Colonien an der latinisch-volskischen Grenze in die Hand der Volsker gerathen, sodaß namentlich seit 487 der Krieg in der Regel vielmehr in der Nähe des eigentlich römischen Gebiets geführt wird, sobald nicht die östlichen Volsker Ruhe halten und die Römer wechselnden Glücks nur mit den Antiaten sich schlagen. Und in ähnlicher Weise sind die Äquer nach und nach in den Besitz der latinischen Landstriche bis in die Gegend des Mons Algidus (der „östlichen Wand des Albanergebirges“) gekommen, und es wird seit 465 v. Chr. dieses Gebirge regelmäßig der Ausgangspunkt ihrer Raubzüge gegen die römische Mark. Und in den Jahren seit 465 v. Chr. nehmen dann (s. oben) unter dem Mitwirken anderer Unglücksfälle die Dinge für die Römer eine so ungünstige Wendung, daß Äquer und Volsker wiederholt tief in das unmittelbare Gebiet der Hauptstadt, fast bis unter die Thore Roms vordringen konnten. Erst mit dem Jahre 459 trat eine bessere Wendung für die Römer ein; wahrscheinlich wurde übrigens damals mit den westlichen Volskern, die seitdem 70 Jahre lang nicht mehr als Feinde der Römer erscheinen, unter Preisgebung des vielumstrittenen Antium, Friede geschlossen. Dagegen wandte Rom nunmehr seine ganze Kraft wider die Äquer und die östlichen Volsker, mit denen unter abwechselndem Glück auch noch nach dem Siege der Consuln L. Valerius und M. Horatius (449) gefochten wird. Aber mit dem Jahre 431 tritt die günstigere Wendung der militärischen Verhältnisse für die Römer deutlich hervor; seit diesem Jahre ist offenbar die Macht der Äquer und der östlichen Volsker, die überdem aller Wahrschein-

lichkeit nach durch die starke Ausbreitung und den Aufschwung der sabellischen Stämme in ihrem Rücken schwer mitgenommen wurden, in entschiedenem Sinken, die Römer ergreifen mit wachsendem Erfolg die Offensive. Die weitern Kämpfe mit diesen Völkern zeigen die Römer im entschiedensten Vordringen; Schritt für Schritt wird das latinische Land ihnen wieder entrissen, die Äquer werden allmählich vollständig in ihre arme Berglandschaft zurückgedrängt, das Land der östlichen Volsker wird selbst Kriegsschauplatz und im Jahre 408 von den Römern, die damals bis zum Lacus Fucinus (See von Celano) vordrangen, allenthalben plündernd durchzogen. Eine Reihe unglücklicher Kämpfe (bis zum Jahre 404) erschöpfte diese Völker so sehr, daß sie dann dem Vernichtungskriege, den Rom damals gegen Veji eröffnete, so gut wie ganz unthätig zusahen.

Es waren aber die letzten Jahrzehnte des 5. Jahrhunderts v. Chr. wieder auch durch schwere Kämpfe mit den Vejentern bewegt. Der langjährige Friede mit Veji nahm ein Ende, als im Jahre 438 die von Rom abhängige Stadt Fidenä zu den Vejentern abfiel. Der darüber im Jahre 437 ausbrechende Krieg endigte im Jahre 434 mit Wiedergewinnung von Fidenä. Und als im Jahre 427 der Krieg sich erneuerte, Fidenä dann abermals abfiel, da wurde letztere Stadt vollständig zerstört, Veji aber 425 v. Chr. zum Abschluß eines langjährigen Waffenstillstandes genöthigt, nach dessen Ablauf die Römer im Jahre 405 den Krieg mit dem bestimmten Plan erneuerten, das verhaßte Veji vollständig zu vernichten. Von den übrigen Etruskern, die nächsten Städte des tuscischen Südens ausgenommen, schlecht unterstützt, mußte Veji nach langem Kampfe endlich unterliegen. Seit dem Jahre 404 ernsthaft belagert, derart, daß die Römer gegen alle Gewohnheit jener Zeiten auch den Winter über die Einschließung und die Angriffe fortsetzten, fiel die Stadt unter den energischen Stößen des seit dem Jahre 401 zuerst auftretenden M. Furius Camillus, eines Patriciers von besonderer Zähigkeit, des größten Heerführers, den Rom vor den samnitischen Kriegen überhaupt besessen hat; als Dictator hat er Veji im Jahre 396 endlich erstürmt; es war der größte militärische und territoriale Gewinn, den die Römer seit dem Sturz der Tarquinier überhaupt davongetragen haben. Und dieser glänzende Sieg gab nun ihrem Kriegsmuth und ihren ausgreifenden Tendenzen einen ganz neuen Aufschwung. Auf der einen Seite nämlich begannen sie jetzt, ihr Gebiet auf Kosten der Etrusker immer weiter nach Norden und Nordwesten vorzuschieben. Das früher so gewaltige Etruskervolk war damals in raschem Sinken begriffen. Die maritime Größe der Etrusker war seit dem Siege des Königs Hiero von Syrakus bei Kyme (474), überhaupt seit dem maritimen Aufschwung der Griechen von Syrakus und Tarent, fortdauernd im Verfall begriffen. In Campanien erlagen die etruskischen Ansiedelungen in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts v. Chr. den sabellischen Stämmen; noch schlimmer aber war es, daß die etruskischen Landschaften in Oberitalien, die seit Beginn des 5. Jahrhunderts v. Chr. mit den von den westlichen Alpen herabdringenden Celten (Gallier) in stetem Kampfe lagen, gerade in dieser Zeit, wo Veji erlag, durch neuzuwandernde celtische Schwärme furchtbar bedrängt wurden. In Oberitalien ging der Hauptplatz Melpum (bei Mailand) in demselben Jahre verloren, wo die Römer Veji eroberten. Während dann im Norden die Celten den Po überschritten und sich südwärts ausbreiteten, schoben die Römer im Süden in den Jahren 395—391 ihre Grenzen bis zu dem Ciminischen Walde vor und gewannen noch weiter nordwärts die Städte Vulsinii und Salpinum; es war ein besonderer Gewinn, daß man in Südetrurien eine starke Bevölkerung italischer Abkunft fand, die sonst in harter Hörigkeit unter den etruskischen Herren gestanden hatte und nunmehr sehr schnell vollständig romanisirt wurde. Und nach dem Fall von Veji wandten die Römer sich auch sofort wieder mit Macht gegen die Äquer und Volsker, die denn auch immer mehr bedrängt wurden, derart, daß im Jahre 393 zwar noch die Landschaft von Antium volskisch, Circeji und Tarracina aber wieder römisch waren. So war damals die alte Macht, die man einst zur Zeit der Tarquinier besessen, wiedergewonnen und viel solider begründet als früher; noch mehr, der latinische Bund war jetzt in möglichst vollständige Abhängigkeit von Rom gerathen, weil ja die Römer einerseits große Stücke der latinischen Landschaft unter blutigen Kämpfen den Äquern und Volskern hatten wieder abgewinnen müssen, und weil andererseits die vieljährige Kriegsnoth die nicht von den Feinden eroberten Städte gänzlich in die Arme der Römer getrieben hatte. So war Rom auch nach dieser Seite in stetem Machtaufschwung begriffen, als eine schwere Katastrophe hereinbrach, welche den Staat nach innen wie nach außen wieder um mehrere Jahrzehnte in seiner Entwickelung zurückwarf.

Diese Katastrophe wurde durch dieselben Celten herbeigeführt, welche, wie wir schon sahen, den Etruskern neuerdings so sehr gefährlich wurden und ihre Wohnsitze erobernd bis tief in das

flache Uferland der heutigen Ämilia und Romagna vorschoben. Diese Celten waren im Jahre 391 bis nach der etruskischen Stadt Clusium vorgedrungen und bedrängten dieselbe aufs schwerste; die diplomatische Intervention der von Clusium um Hülfe angerufenen Römer lenkte, weil die römischen Gesandten wider alles Völkerrecht an den Gefechten der Etrusker gegen die Celten theilnahmen, den celtischen Stoß unmittelbar auf Rom selbst. Unglücklicherweise war Roms bester Feldherr Camillus kurz vorher durch einen bösen politischen Proceß genöthigt worden, ins Exil zu gehen, und die für das Jahr 390 gewählten Consulartribunen waren ihrer Aufgabe so wenig gewachsen, daß die Schlacht an der Allia (18. Juli 390) mit einer vollständigen Niederlage der Römer endigte. Die Folgen waren schrecklich; die von ihren Einwohnern verlassene Hauptstadt Rom wurde nun von den Celten erobert und gänzlich zerstört; nur das stark besetzte und tapfer vertheidigte Capitol hielt mit Glück eine lange Belagerung aus; damit wurde wenigstens die Existenz des römischen Staats gerettet. Die lange Belagerung der Burg, die Fieber des römischen Sommers und Herbstes, mehrfache unglückliche Gefechte mit römischen und latinischen Scharen bei Streifzügen in das innere Land hinein, erschöpften nun allerdings die Kraft der Celten; trotzdem waren sie noch immer im Stande, nach siebenmonatlicher Belagerung, als sie endlich durch Unglücksnachrichten aus Oberitalien heimgerufen wurden, die Römer zu nöthigen, ihren Abzug mit Gold zu erkaufen. Damit war denn Rom allerdings vom Untergang gerettet; aber die Stadt, wo sich nun die Einwohner von allen Seiten wieder zusammenfanden, war ein Schutthaufen, und der Staat war durch diese gewaltige Erschütterung nicht allein unmittelbar schwer heimgesucht — die große Niederlage der Römer hob auch nach verschiedenen Seiten hin den Muth der feindlichen Nachbarn und nöthigte das tapfere Volk wieder zu einer Reihe ähnlicher erschöpfender Kriege wie nach dem Sturze der Tarquinischen Königsfamilie.

Da war nun für die Römer der gewaltige Kriegsheld und Staatsmann Camillus, der jetzt aus dem Exil zurückgekehrt war, nach vielen Seiten hin ein rettender Helfer. Es war zumeist sein Einfluß, unter dem (389) der kleinmüthige Gedanke, das öde Rom preiszugeben und nach Veji überzusiedeln, aufgegeben wurde; die Stadt ist dann in aller Eile wieder aufgebaut worden, freilich so sehr ohne Plan, Ordnung und Rücksicht auf Schönheit, daß erst unter den Kaisern Augustus und Nero die Stadt zu einer wirklich schönen Großstadt umgestaltet worden ist. Camillus aber war es nun, dessen Feldherrngenie den Römern in den zahlreichen Kämpfen mit den überall sich regenden Feinden eine Reihe kostbarer Siege gewann, die übrigens auch jetzt wieder sehr wesentlich dadurch ermöglicht wurden, daß diese Feinde, wie es früher und später so oft geschehen, den Kampf gegen Rom meist vereinzelt, ohne Zusammenwirkung, unternahmen. Diese Feinde waren aber nicht mehr blos die Volsker, Äquer und Etrusker; auch die Latiner und Herniker, jetzt der drückenden römischen Herrschaft vollkommen überdrüßig, zeigten die bedenkliche Neigung, die Waffen gegen Rom zu erheben, nur daß auch sie zum Glück für die Römer niemals einen umfassenden Aufstand wagten. Zunächst aber waren die Jahre 389—377 für Rom überaus schwer und gefahrvoll. Zuerst erhoben sich die Volsker und Äquer im Jahre 389; sie wurden aber von Camillus dermaßen getroffen, daß seit 388 die Äquer 84 Jahre lang nicht mehr auf dem Kampfplatz erschienen und seitens der Volsker nur noch die Cantone von Antium und Ecetra den Krieg dauernd fortsetzten. Inzwischen hatten aber auch die südlichen Etrusker, namentlich die von Tarquinii, den Kampf eröffnet; in langem blutigen Ringen behaupteten die Römer ihre Eroberungen bis zum Ciminischen Walde, bis dann auf dieser Seite mit dem Jahre 385 die Waffen für längere Zeit wieder ruhen. Dafür wogte der Kampf noch lange Zeit in dem latinischen Lande. Latiner und Herniker hatten bereits zahlreiche Freiwillige zu den Scharen der Volsker stoßen lassen; nun aber gehen den Volskerkämpfen eine ganze Reihe von Versuchen latinischer Städte (darunter namentlich Präneste) zur Seite, durch bewaffneten Aufstand sich von Rom unabhängig zu machen, Versuche, die fast regelmäßig dazu führen, daß Latium immer fester an Rom gefesselt wird, daß solche Städte zur Strafe ihre politische Selbständigkeit verloren und unter nichts weniger als günstigen Bedingungen (s. unten) dem römischen Staatsverbande einverleibt wurden. Mit dem Jahre 377 tritt dann auf diesem Kampfplatz eine längere Waffenruhe ein; so gewannen die Römer volle Zeit, nun auch die Hauptentscheidung in dem Kampfe zwischen Plebejern und Patriciern zu erreichen.

Die Zerstörung der Hauptstadt und die Verwüstung der Landschaft durch die Celten, die kostspielige Wiederherstellung des Zerstörten, dann die unablässigen Kriege seit 389, wirkten auf die materielle Lage der minder begüterten Plebejer überaus nachtheilig. Ganz ähnlich wie in den ersten Zeiten des 5. Jahrhunderts v. Chr. erscheint jetzt wieder ein sehr großer Theil der Plebs in der schwersten Schuldennoth. Und während die meisten Patricier bei ihren viel reichern

Hülfsmitteln und bei fortgesetzter Ausnutzung ihrer Antheile an dem ager publicus die schwere Krisis verhältnißmäßig leicht überstanden, wurden sie zugleich wieder wie vor einem Jahrhundert die harten Gläubiger der ärmern Plebejer. Das noch immer höchst grausame Schuldrecht wurde mit größter Unbarmherzigkeit angewendet, und großentheils finanziell und wirthschaftlich von den Altbürgern abhängig, ließ die Plebs es geschehen, daß der Adel nun auch seine frühere politische Suprematie thatsächlich wieder einnahm. Unter dem Druck der Verhältnisse und gegenüber einem Camillus, der bei aller seiner militärischen und politischen Größe doch eben auch der zäheste Führer der Altbürger war, erlahmte die Kraft der tribunicischen Opposition, und das Recht der Plebejer auf Theilnahme am Consulartribunat wurde bald wieder fast völlig illusorisch. Die Roheit, mit der der hochgesinnte Patricier M. Manlius, zur Zeit der Geltennoth der Retter des Capitols, jetzt (385) der aufopfernde Wohlthäter der nothleidenden Plebs, von seinen argwöhnischen Standesgenossen zuerst moralisch gemishandelt, dann auf bedenkliche Irrwege getrieben, endlich (384) von den Curien zum Tode verurtheilt wurde, steigerte zunächst nur den machtlosen Grimm der Plebs. Eine Rettung aber aus der tiefsten Noth und zugleich die heilsame und entscheidende Wendung in dem großen ständischen Kampfe trat erst ein, als der Plebs aus ihrer eigenen Mitte zwei Führer von ausgezeichneter politischer Gewandtheit erwuchsen, welche mit großer Feinheit die politischen Interessen der vornehmen Plebejer zugleich mit den großen materiellen Interessen der ärmern Masse vertraten und dadurch einen auf die Dauer unwiderstehlichen Druck auf die Altbürger ausübten.

Diese Männer waren C. Licinius Stolo und L. Sextius Lateranus; Volkstribunen im Jahre 376 v. Chr. traten sie mit einer ganzen Reihe von Anträgen auf, die ein unzertrennliches Ganzes ausmachen sollten. Zur Erleichterung der plebejischen Schuldner sollte (erstens) von den auf den Plebejern lastenden Schulden das, was bereits an Zinsen bezahlt war, in Abzug gebracht, der Rest aber in gleichen Raten binnen drei Jahren abgetragen werden. Ferner sollte es von jetzt ab niemand mehr erlaubt sein, von den Domanialländereien mehr denn 500 Morgen Landes zum Acker- und Gartenlande in Besitz zu haben, und auf der gemeinen Weide einen Viehstand von mehr denn 100 Stück großen und 500 Stück kleinen Viehes zu halten; höchst wahrscheinlich wurde damals zugleich die Theilnahme an der Benutzung des ager publicus auch für die Plebejer gefordert, zunächst sollte es letztern möglich werden, die von den Patriciern zurückzugebenden Grundstücke zu occupiren, und die durch die geforderte Verringerung des Viehstandes herbeizuführenden bedeutenden Veräußerungen großer Viehheerden seitens der Altbürger sollten wahrscheinlich der Plebs die Möglichkeit zu Ankäufen dieser Art schaffen. Drittens endlich forderten die Tribunen, welche die illusorische Natur der bisherigen Form der Berechtigung der Plebejer auf die Theilnahme am Consulartribunat nur zu wohl kannten, daß das Consulat hergestellt und von nun an stets die eine der beiden Consulstellen aus den Plebejern besetzt werden sollte. Diese Rogationen riefen wieder einen höchst energischen Kampf hervor; die Altbürger suchten sich mehrere Jahre lang dadurch zu decken, daß sie wiederholt mehrere der übrigen Tribunen dahin gewannen, gegen jene volksthümlichen Anträge ihr Veto abzugeben. Dafür hinderten Licinius und Sextius, die von der Plebs zehn Jahre nacheinander immer wieder zu Tribunen erwählt wurden, fünf Jahre lang (375—371) die Erwählung aller höhern Staatsbeamten. Und ferner wußten sie die Plebs durch ihre Agitation allmählich so energisch zu bearbeiten, daß zuletzt sich kein Volkstribun mehr fand, der für die Patricier aufzutreten wagte. Als endlich auch (368) der Versuch scheiterte, durch die Ernennung von Dictatoren die kühnen Volkshäupter zu hemmen, da versuchte der Adel, wenigstens das Consulat für sich zu retten, indem er der ärmern Plebs versprach, den beiden socialen Rogationen seine Zustimmung zu ertheilen, falls man die dritte (die politische) aufgeben würde. Nun aber erklärten Licinius und Sextius ihren schwankenden Standesgenossen, sie würden nur unter der Bedingung eine nochmalige Wahl zum Tribunat annehmen, daß alle drei Anträge zusammen zur Annahme gebracht würden, und hielten damit die Plebs wirklich fest. So geschah es denn, daß endlich im Jahre 367 der zum Dictator ernannte Camillus und der Senat nachgaben, die Rogationen genehmigten, die Erwählung des Sextius zum Consul für das Jahr 366 v. Chr. zuließen. Noch immer aber widerstanden die Patricier, und sie verweigerten nun dem neuen plebejischen Consul ihre Bestätigung durch die Curien. Endlich gelang es der vermittelnden Thätigkeit des Camillus, auch hier eine Ausgleichung zu erzielen; man trug der noch immer fortwirkenden Abneigung der Altbürger, auch die oberste Jurisdiction in plebejischen Händen zu sehen, Rechnung und schuf jetzt, indem man die richterlichen Competenzen vom Consulat schied, abermals eine neue patricische Magistratur, die Prätur; dann erst gaben auch die Curien in der großen Frage nach. (In dieser Zeit wurden

auch zu den seit langem bestehenden plebejischen Ädilen noch zwei neue, sogenannte curulische, aus dem Adel zu wählende hinzugefügt.)

Damit hatte denn die Plebs endlich den entscheidenden Sieg gewonnen; es kam nun darauf an, ihn auch festzuhalten und wirklich nutzbar zu machen. Sehr leicht ist ihr dieses nun nicht geworden; denn die Versuche des schroffern Theils der zur Ergebung genöthigten Geschlechter, nunmehr nachträglich durch Intriguen und Chicanen verschiedenster Art der Plebs ihren Sieg zu verkümmern, auch das neuerrungene Recht auf die jedesmalige Besetzung der einen Consulstelle illusorisch zu machen, dauerten nicht ohne Erfolg noch geraume Zeit fort; während der Jahre bis 343 v. Chr. ist es noch siebenmal gelungen, die Wahl von je zwei patricischen Consuln durchzusetzen, was dann endlich im Jahre 342 die Plebs mit den Beschluß erwiderte, nunmehr die Besetzung beider Consulstellen durch Plebejer zu gestatten. Inzwischen war denn doch bei der Masse der Altbürger die Überzeugung durchgedrungen, daß die Plebejer jetzt ihres Rechts und ihrer Kraft so entschieden bewußt waren, daß es thöricht und hoffnungslos sei, ihnen noch länger die Benutzung ihrer Rechte streitig zu machen; andererseits aber entwickelte die Plebs in den heroischen auswärtigen Kämpfen der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts v. Chr. eine solche Tüchtigkeit, die aus ihren Reihen hervorgegangenen Generale zeigten so eminent altrömische Tugenden, daß der noch bestehende Gegensatz zwischen beiden Ständen sich immer mehr verschliff, und damit die Altbürger immer geneigter wurden, den Plebejern ein Amt nach dem andern zu öffnen. So wurde die neue curulische Ädilität schon im Jahre nach ihrer Einsetzung auch den Plebejern zugänglich; noch mehr, im Jahre 356 wurde zuerst ein Plebejer, C. Marcius Rutilus, zur Dictatur berufen; derselbe Mann verwaltete dann im Jahre 351 zuerst von allen Plebejern auch die Censur, die dann seit 339 bleibend zwischen beiden Ständen getheilt wurde, und endlich (337) erzwangen die Plebejer auch den Zutritt zu der von dem Adel so lange hartnäckig vertheidigten oberrichterlichen Stellung, zu der Prätur. Es kam zuletzt, wie man es in den mittelalterlichen Kämpfen im Innern der italienischen Städte ebenfalls wiederholt bemerkt hat, dahin, daß die staatsrechtliche Stellung der Patricier theilweise minder günstig war als die der Plebs; es gab nämlich endlich kein patricisches Staatsamt mehr, zu dem die Plebejer keinen Zutritt hatten, während dagegen die Patricier kein Anrecht auf die ursprünglich rein plebejischen Ämter erhalten hatten. Dabei aber blieb man keineswegs stehen; auch die alte religiöse Ausschließlichkeit der Altbürger schwand dahin, das römische Staatswesen wurde immer mehr „verweltlicht", und so konnte es geschehen, daß die Plebejer auch zu den wichtigen geistlichen Staatsämtern Zutritt erhielten. Schon jene großen Tribunen Licinius und Sextius hatten noch vor dem Abschluß des gewaltigen Entscheidungskampfes im Jahre 368 durchgesetzt, daß ihre Standesgenossen den Zutritt zu dem Collegium der Aufseher der Sibyllinischen Bücher erhielten; und später haben die Plebejer im Jahre 300 dann auch den Eintritt in die politisch höchst wichtigen Priestercollegien der Auguren und Pontifices erlangt. Hand in Hand aber mit diesem erfolgreichen Streben, die vollkommenste Gleichheit in der politischen Berechtigung beider Stände herzustellen, geht, ohne daß wir immer über das Detail ganz genau unterrichtet sind, die entschiedene Tendenz, die Beschlüsse der römischen Nationalversammlungen von allen hemmenden Einwirkungen der patricischen Sondergemeinde freizumachen. Von ganz besonderer Bedeutung war nach dieser Seite hin die Legislation des plebejischen Dictators Q. Publilius Philo, der im Jahre 339 (einerseits die eine Censorstelle gesetzlich für die Plebejer sicherte, andererseits) für die legislativen Beschlüsse der Centuriatcomitien wie für die der Tributcomitien die Nothwendigkeit der Bestätigung durch die Curiatcomitien aufhob; und nachmals (ungewiß wann, nach verschiedenen Annahmen um 300 v. Chr., nach andern freilich erst zusammen mit der unten zu erwähnenden Hortensischen Gesetzgebung) verloren die Curien durch die lex Maenia auch das Recht, die Wahlen der Centurien zu bestätigen, d. h. die Curien mußten jeden Beschluß der Centurien, Wahlen wie Gesetze, schon im voraus bestätigen.

Dauernder waren die socialen Leiden der Plebs; die Folgen der celtischen Katastrophe waren doch so schnell nicht zu überwinden, und das Streben, die Schuldennoth und die harte Schuldgesetzgebung zu mildern, verursachte noch eine ganze Reihe energischer und wirthschaftlich folgenreicher Bewegungen. Wesentliche Resultate waren namentlich, daß einerseits das Maximum der erlaubten Zinsen wiederholt herabgesetzt, andererseits aber durch die lex Poetelia (326 oder 313 v. Chr.) der Schuldproceß entschieden humaner gestaltet und namentlich die schreckliche Praxis der sogenannten Schuldknechtschaft abgeschafft wurde. Dennoch wirkte die Schuldfrage noch immer so stark, daß noch die große Volksbewegung, welche (s. unten) diesen Abschnitt beschließt, in socialen Misständen dieser Art wurzelte. Die Ausnutzung des Domanial-

landes (deren Misbrauch seitens der großen Besitzer durch die Licinische Gesetzgebung doch nur für kurze Zeit gehindert wurde) kam im allgemeinen nur den reichen Plebejern wirklich zugute; dagegen fehlt es doch nun für geraume Zeit nicht an namhaften und zweckmäßigen Assignationen zu Gunsten der ärmern bäuerlichen Bevölkerung. Noch mehr aber trugen zur Entlastung des Staats und der ärmern Einwohnerschaft die großen italischen Eroberungen in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts v. Chr. bei. Das seit alters den Römern eigenthümliche System, durch militärische Colonien in den neugewonnenen Landstrichen diese frischen Erwerbungen zu sichern, wurde jetzt immer systematischer und in umfassendster Weise betrieben; dadurch schuf man, sobald die schlimmste Kriegsgefahr vorüber war, viele Tausende neuer Bauernstellen, sicherte man überall die neuen Erwerbungen, leitete man endlich die Romanisirung von Italien im weitesten Umfange ein. Es schließt sich hier nun naturgemäß die Skizze der Eroberung von ganz Italien durch die Römer an.

Die blutigen Kämpfe auf latinisch-volskischem Gebiet nahmen (s. oben) gleich nach dem Abschluß der innern Fehden um die Licinisch-Sextischen Rogationen wieder ihren Fortgang; diese Kämpfe wurden zunächst um so beschwerlicher, weil seit dem Jahre 367 die Celten von Oberitalien ihre Raubzüge nach Mittelitalien erneuerten, und diese celtischen Fehden sich nun wiederholt mit den latinisch-hernikisch-volskischen Kämpfen verschlangen. Der Heldengeist und die militärische Tüchtigkeit der Römer, die sich immer glänzender entwickelten, wurden aber allmählich aller dieser Schwierigkeiten Meister. Die celtischen Einfälle, die sich bis zum Jahre 349 fortsetzten, nahmen nach einem großen Siege der Römer mit diesem Jahre für lange Zeit ein Ende. Die Latiner und Herniker sahen sich endlich im Jahre 358 genöthigt, wieder in das „Bündniß“ mit Rom zu treten, freilich wol unter viel ungünstigern Bedingungen denn früher. Die Etrusker von Tarquinii, die im Jahre 358 den Krieg erneuert hatten, wurden noch harten, höchst grausamen Kämpfen im Jahre 351 zum dauernden Frieden gezwungen. Die Volsker endlich und deren Nachbarstämme wurden so erfolgreich bekämpft, daß im Jahre 345 das Gebiet der Römer bereits bis nach Sora am obern Liris reichte.

Rom war jetzt unbestritten die herrschende Macht in Mittelitalien. Es zeigte sich nun, daß dieser Staat, wie jeder erobernde Militärstaat, auf die Dauer nicht mehr blos nach seinem Belieben die Grenzen bestimmen kann, wo er seinen Eroberungen ein Ziel stecken will; und im Gefühl ihrer frischen Kraft scheuten die Römer sich auch gar nicht, in immer neue Beziehungen zu treten, die sie immer weiter auf der Kriegsbahn führten und es ihnen bald ebenso nothwendig wie erwünscht machten, die Suprematie über die ganze italische Halbinsel zu erringen. Den nächsten Anstoß zu dieser verhängnißvollen Wendung gaben im Jahre 343 v. Chr. schwere Verwickelungen in dem sabellischen Süden. Die sabellischen Stämme waren bei ihrer erobernden Ausbreitung über Unteritalien vielfach auseinandergefahren und durch ihre Mischung mit den von ihnen bezwungenen Bevölkerungselementen einander innerlich und äußerlich allmählich sehr stark entfremdet worden. Namentlich die Campaner, deren prunkende Hauptstadt Capua im Jahre 420 in sabellische Hände gerathen war, hatten sich im Lauf der Zeit ihren kriegerischen Stammesbrüdern, den Stämmen der Samniter (in dem Hochgebirge der südlichen Apenninen, in den jetzigen Abruzzen), vollständig entfremdet. Nun war im Jahre 343 v. Chr. eine Fehde zwischen Capua und den Samnitern im Gange, die bald so ungünstig für die Capuaner verlief, daß denselben nichts übrigblieb, als sich bedingungslos in die Hand der Römer zu geben. Zwar stand Rom seit dem Jahre 354 mit den Samnitern in bundesfreundlichen Verhältnissen, aber die Aussicht auf eine so überaus bedeutsame Erwerbung bestimmte die Römer jetzt, zuerst diplomatisch für Capua einzutreten, und als dies nichts half, mit Energie den Krieg zu beginnen.

Damit beginnt denn eine Reihe furchtbarer Kämpfe, in deren Verlauf nach und nach die sämmtlichen noch unabhängigen Völker und Städte Italiens, zuletzt sogar die hellenistisch geschulten Kriegsheere von Epirus gegen Rom auftreten, die aber nach fast achtzigjähriger Dauer mit dem vollständigen Siege der Römer endigen. Wenn aber die Römer den Sieg über so viele Feinde, die ihnen an Tapferkeit meistens nicht nachstanden, die ihnen an Zahl unendlich überlegen waren, zuletzt doch davontrugen, so lag der Grund davon in Folgendem. Die Römer hatten nicht nur eine vortreffliche Taktik, eine ganz ausgezeichnete Befähigung für das Kriegswesen für sich, sie waren allen ihren Gegnern auch an ruhiger Consequenz, an klarer Erkenntniß ihrer Ziele und Interessen und vor allem an einheitlicher, festgeschlossener politischer Organisation unendlich überlegen. Ihre ersten Gegner, die samnitischen Stämme des Hochgebirges, befanden sich auch politisch noch immer in ziemlich patriarchalischen Zuständen; es dauerte lange, ehe die locker verbundenen Cantone sich zu fester Vereinigung gegen Rom verbanden. Und

noch länger dauerte es, ehe auch nur die übrigen sabellischen Stämme, ehe die mächtige Griechenstadt Tarent, ehe die norditalischen Völker zwischen dem Sabinerlande und dem Apenninenwall am Arno sich für die Samniter in Bewegung setzten; hatte die in dieser Zeit zuerst scharf sich herausbildende auswärtige Politik der Römer lange Zeit gefährliche Coalitionen zu verhindern, das Zusammentreten lange getrennter, ja untereinander feindlicher Gewalten zu hemmen verstanden, so bildeten sich endlich solche antirömischen Coalitionen erst dann, wenn der wahrhaft entscheidende Moment schon vorüber war, oder aber die immer von neuem auftretenden Helfer der Samniter traten gar planlos und in nutzloser Vereinzelung gegen die Römer auf den Kampfplatz.

Der Verlauf dieser langen Kriege, deren Geschichte übrigens noch stark mit sagenhaften Elementen durchsetzt ist, skizziren wir nachstehend in ganz summarischer Weise. Der erste Krieg also der Römer mit den Samnitern begann im Jahre 343, derselbe wurde nur in Campanien geführt, es war nur erst eine gegenseitige Kraftprobe. Dieser Krieg nahm schon im Jahre 341 wieder ein Ende; die Verhältnisse nämlich zwischen Rom und den Latinern waren jetzt bis zu solcher Spannung gediehen, daß man in Rom demnächst den Ausbruch eines Bundesgenossenkriegs erwartete, und darum mit den Samnitern im Jahre 341 einen Frieden (und Bündniß) schloß, der diesen einen Theil von Campanien, den Römern aber Capua ließ. Als nun die Latiner im Bunde mit einem Theil der Campaner den Kampf mit den Samnitern fortführten, schlossen sich ihnen die Capuaner und die Volsker von Antium an; die diplomatische Intervention der Römer trieb die Latiner zu der kühnen Forderung, Rom solle sie in sein volles Bürgerrecht aufnehmen und alle Staatsämter mit ihnen theilen. Das führte sofort zu dem offenen Bruch und zu einem höchst gefährlichen Kriege, der (340—338) endlich mit der gänzlichen Niederlage der gegen Rom verbündeten Völker und der vollständigen Auflösung des latinischen Bundes (s. unten) schloß. Seit dieser Zeit verstrichen längere Jahre, ehe es wieder zu einem großen Kriege kam. Inzwischen waren die Römer darüber gar nicht im Zweifel, daß der entscheidende Kampf mit den Samnitern über kurz oder lang doch ausbrechen müsse; sie benutzten daher die nächsten Jahre, wo die Samniter noch dazu durch Fehden mit Tarent in Anspruch genommen waren, um sich zu dem großen Kriege ausreichend vorzubereiten und namentlich auf der volskisch-campanischen Grenze gegen Samnium, von Fregellä bis Cales, starke Militärcolonien anzulegen. Der offene Krieg zwischen Römern und Samnitern brach aber im Jahre 326 wieder aus, um mit einer kurzen Unterbrechung bis zum Jahre 304 zu wüthen. In diesem entscheidenden Kriege, wo die Römer nun immer mehr mit verschiedenen Heeren gleichzeitig operirten, arbeiteten sie etwa in folgender Weise. Auf der einen Seite suchten sie die Samniter in ihr Bergland einzuschließen, ihnen die Glacislandschaften ihrer Bergfestung, namentlich Campanien, Lucanien und Apulien abzugewinnen, zu sperren, das samnitische Hochland rings mit starken Militärcolonien, die dann durch Heerstraßen untereinander und mit Latium verbunden wurden, zu umschließen. Auf der andern Seite versuchten die Römer unablässig gewaltige Stöße in das samnitische Land selbst hinein, um hier die Städte und festen Positionen zu nehmen und die samnitische Volkskraft aufzureiben. So erhoben sich eine Masse höchst mörderischer Kämpfe, die anfangs auch für die Römer (die Caudinische Demüthigung fällt in das Jahr 321) manche schwere Schläge brachten. Allmählich aber brach, gegenüber den zahlreichen glänzenden Generalen der Römer, die frische Kraft des tapfern Bergvolks zusammen; da begannen endlich mit dem Jahre 312 die übrigen Italiker nacheinander sich für die Samniter in Bewegung zu setzen. Zuerst erneuerten die Etrusker den Krieg gegen die Römer, und 309 folgten ihnen die Umbrer; unter ungeheuern Anstrengungen aber seitens der Römer wurden die Etrusker schon 308 wieder zum Frieden gezwungen, die Umbrer in demselben Jahre total geschlagen, den Samnitern war es trotz aller Versuche nicht gelungen, mit ihren nördlichen Kampfgenossen die taktische Verbindung herzustellen. Die verspätete Erhebung der kleinen sabellischen Völker Mittelitaliens, zwischen dem Sabinerlande und der Adria, zwischen Samnium und dem Umberlande (308), blieb für die Samniter ebenso nutzlos als der Aufstand der Herniker (seit 307), dem endlich (304) noch einmal die Äquer folgten. Im Jahre 304 mußten endlich die Samniter, mit ihnen die sabellische Völkergruppe von Mittelitalien, sich zum Frieden und damit zur Unterwerfung bequemen, die ihnen darum nicht leichter wurde, weil sie (s. unten) unter dem Namen eines „Bündnisses" verhüllt wurde.

Demnächst beeilten sich die Römer, die wohl wußten, daß dieser Krieg mit den Italikern ihre Suprematie nur erst sehr oberflächlich begründet hatte, ihre neue Machtstellung durch die Anlegung neuer starker Colonien und Militärstraßen, namentlich in Mittelitalien, in den Landschaften zwischen dem Ciminischen Wald und der Adria, soviel als möglich zu befestigen. In der

That begann der große Krieg schon wieder im Jahre 299 mit den Etruskern und 298 mit den Samnitern. Auch dieser Krieg, der für Rom ganz besonders bedrohlich wurde, weil diesmal (seit 296) samnitische Scharen den Etruskern die Hand reichten, und nun nicht blos die Umbrer sich wieder erhoben, sondern auch die Celten sich ihnen anschlossen — eine drohende Constellation, die erst (295) durch den glänzenden Sieg der Römer bei Sentinum in Umbrien wieder ihrer Schrecken beraubt wurde —, diente nur dazu, die Suprematie Roms zu verstärken. Die Mehrzahl der Etrusker stellte schon 294, die Samniter im Jahre 290 den Kampf wieder ein, die sehr verspätete Erhebung der Sabiner in demselben Jahre wurde ohne Mühe sofort niedergeworfen. Zu noch größerer Sicherung ihrer Position in Unteritalien hatten die Römer schon 291 nach der Stadt Venusia auf den Grenzen von Samnium, Apulien und Lucanien, eine Colonie von 20000 Mann geführt. Seitdem setzte die römische Politik das Werk der Umspannung Italiens mit dem in seinen Grundzügen nun schon festgestellten Netz von Colonien und Straßen wieder ungehindert fort, bis die Italiker noch einmal, diesmal mit fremder Hülfe, den verzweifelten Kampf um ihre Unabhängigkeit erneuerten. Im Jahre 283 nämlich hatten die Etrusker mit Hülfe der celtischen Senonen und Bojer den Kampf begonnen; die Senonen wurden nun zwar beinahe vertilgt, ihr Land (die Mark bei Sinigaglia) erobert, die Bojer total geschlagen und 282 zum Frieden gezwungen; der etruskische Krieg wüthete aber noch, als (282) nicht nur die Samniter sich wieder erhoben, sondern auch die Bruttier und die mit Rom bisher befreundeten Lucaner (weil ihnen Rom den Angriff auf die Griechenstadt Thurii verbot) zu den Waffen griffen. Den Anstoß zu diesem letzten sabellischen Kriege (wie zu der etruskisch-celtischen Erhebung) gaben aber die Anreizungen der Stadt Tarent, die, längst auf Roms wachsende Macht eifersüchtig, neuerdings durch das Vordringen der Römer bis nahe an ihre Grenzen immer besorgter geworden war. Und schon im Jahre 281 kam es zu einem Conflict zwischen Römern und Tarentinern selbst, der nun auch diese griechische Republik in den Kampf hineinzog. Von der römischen Kriegsmacht im offenen Felde hart mitgenommen, wußten die Tarentiner bald keinen andern Rath, als die Hülfe des Königs Pyrrhos von Epirus, des größten Feldherrn der damaligen Griechenwelt, in Anspruch zu nehmen. Und wirklich gewann im Jahre 280 die glänzende Taktik des Pyrrhos den Römern den Sieg bei Heraklea am Siris ab; die Epiroten drangen dann bis dicht vor Rom, bis nach Präneste vor. Aber schon hatten die Etrusker mit Rom einen guten Frieden geschlossen, und die unnachgiebige Zähigkeit der Römer wie auch die unerschöpfliche Nachhaltigkeit ihrer Kräfte machte die Erfolge des Pyrrhos, der noch im Jahre 279 einen blutigen Sieg bei dem apulischen Asculum erfocht, bald völlig illusorisch. Und als nun der unstete Epirote im Jahre 278 sich zu andern Unternehmungen nach Sicilien wandte, war Italiens Schicksal entschieden. Unwiderstehlich warfen die römischen Legionen nunmehr den letzten Widerstand der unteritalischen Stämme und Städte nieder; Pyrrhos selbst, der im Jahre 275 nach Tarent zurückkehrte, wurde bei Benevent völlig geschlagen, und nicht lange nach seinem Abzuge aus Italien fiel (272) Tarent in die Hände der Römer. Neue Colonien und Heerstraßen im Süden wie im Norden vollendeten das römische Netz, und nach Bezwingung der letzten da und dort noch fortwogenden Empörungen konnte im Jahre 266 v. Chr. die Eroberung der italischen Halbinsel von Rhegium und Tarent bis zum Arno und bis nach Rimini als vollendet angesehen werden.

Die Art aber, wie Rom die besiegten Stämme Italiens beherrschte, war sehr eigenthümlich. Ohne Frage waren diese Völker nun endlich von dem herrschenden Volk an der Tiber vollkommen abhängig; aber sie sollten auf der einen Seite (mit einigen Ausnahmen) nicht als Beherrschte, nicht als eigentliche Unterthanen angesehen werden, und auf der andern Seite trugen die Römer mit großer Klugheit Sorge dafür, in ihren staatsrechtlichen Beziehungen zu den verschiedenen Stämmen und Städten Italiens die reichste Mannichfaltigkeit vorwalten zu lassen, derart, daß es nicht leicht möglich wurde, daß sich unter diesen vielfach gegliederten und getheilten Italikern eine gegen Rom gewendete Gemeinsamkeit der Interessen ausbildete. Im ganzen angesehen, so wurden, mit wenigen Ausnahmen, die italischen Völker als „Bundesgenossen" der Römer bezeichnet; hier wurde aber ein wesentlicher Unterschied gemacht zwischen den sogenannten Latinern oder den Bundesgenossen latinischen Rechts und den übrigen Verbündeten. Die nichtlatinischen „Bundesgenossen" bildeten die weit überwiegende Mehrheit; es waren die massenhaften sabellischen, umbrischen und etruskischen Völker, die Rom in jenem langwierigen Kriege zur Ergebung genöthigt hatte. Mit dem Abschluß des Bündnisses war hier (die Bedingungen im einzelnen waren natürlich sehr verschieden, bald günstiger, bald ungünstiger) gewöhnlich die Abtretung von

Gebietsstrecken verbunden; nominell blieben diese Völker selbständig, sie behielten ihr Landrecht, sie behielten ihre Selbstregierung, sonst aber war es fast ohne Ausnahme ein Bündniß „mit ungleichen Bedingungen." Die diplomatische und militärische Führung war bedingungslos in die Hände der herrschenden oder „hegemonischen" Macht übergegangen; nach außen hin erschienen die „Bundesgenossen" völlig als Roms Untergebene — Rom beschließt nach seinem Gutdünken für sie Krieg und Frieden, die verbündeten Staaten dagegen können nicht mehr Krieg und Frieden beschließen, weder untereinander noch mit dem Auslande. Die sonst bestehenden Bedingungen ließen hier mehr, dort weniger Freiheit übrig; die Hauptsache aber war überall, daß diese „Verbündeten" (denen dabei das sogenannte commercium und wahrscheinlich auch das connubium mit den Römern zutheil wurde) für den Krieg, wo Rom die Stellung der Bundestruppen und deren jedesmalige Stärke befahl, die nöthige Unterstützung an Mannschaften, Kriegsschiffen, Geld, Proviant und anderm Material leisteten; die Verpflichtungen der einzelnen Städte und Völker, wie andererseits die Vortheile, die Rom ihnen zu gewähren für gut und billig fand, waren durch die Verträge genau bestimmt. Im allgemeinen ist nun zu sagen, daß die Römer, wenn sie auch gerade die Stellung der kostspieligsten Waffengattungen den Bundesgenossen zuwiesen, einerseits die einmal geschlossenen Verträge mit großer Treue einhielten, andererseits mit Energie und Gewissenhaftigkeit ihre Schutzpflicht im Interesse der Verbündeten wahrnahmen. Eine wesentliche Verschlechterung in der Lage mancher Verbündeten trat erst ein, als die Römer den Abfall mancher derselben während des zweiten Punischen Kriegs zu strafen fanden.

Vielfach anders war die Stellung der sogenannten Latiner. Die Römer hatten, wie wir sahen, nach Unterwerfung der altverbündeten Latiner im Jahre 338 den Latinischen Bund aufgelöst; damals nun wurde ein Theil der alten latinischen Städte sofort und vollständig in das römische Bürgerrecht aufgenommen, noch andern zwang man zur Strafe das römische Bürgerrecht, aber ohne Theilnahme der Einwohner an den römischen Stimm- und Ehrenrechten, auf (s. unten); alle übrigen latinischen Städte, soweit sie nominell selbständig blieben, wurden völlig isolirt. Die uralte politische Verbindung unter ihnen hörte auf, es bestand zwischen ihnen kein commercium und kein connubium mehr. Dagegen blieb jede einzelne dieser Städte in enger Beziehung zu Rom; mit Rom bestand commercium und connubium, sie waren für die Theilnahme am Kriege und dessen Gewinn besser gestellt als die sonstigen Bundesgenossen, ihre Bürger konnten ungehindert nach Rom übersiedeln; solche Latiner konnten nachmals, was namentlich später sehr wichtig wurde, in das römische Bürgerrecht eintreten, wenn sie in ihrer Heimat einen leiblichen Erben zurückließen; sie wurden endlich sofort römische Bürger, wenn sie in ihren Städten ein öffentliches Ehrenamt bekleidet hatten. Es wurde aber dieses sogenannte Latinische Recht nach und nach auf eine Menge anderer Orte übertragen; die Römer gründeten nämlich außer ihren Bürgercolonien eine große Anzahl von Colonien, die, großentheils aus latinischen Bürgern, beziehentlich aus erprobten Kriegern treuer Bundesgenossen formirt, dieselbe Stellung erhielten wie die Überreste der alten Bundesgenossenschaft in dem alten latinischen Lande.

Endlich war im Lauf dieser Periode das unmittelbare römische Bürgergebiet bedeutend erweitert worden. Abgesehen von den zerstreuten Bürgercolonien, abgesehen davon, daß in den neuen Eroberungen in den latinischen und volskischen Strichen massenhafte Römer angesiedelt waren, so hatte eben der Staat namhafte italische Gebiete unmittelbar einverleibt. Dieses war, wie schon bemerkt wurde, in doppelter Gestalt geschehen; einerseits hatte man eine Anzahl zuverlässiger latinischer Städte, die dabei ihre selbständige Municipalverfassung behielten, mit dem römischen Vollbürgerrecht beschenkt, andererseits hatte man in großer Ausdehnung latinische, volskische, campanische Städte, dann nach Besiegung dieser Völker auch die meisten Herniker, die Äquer und die Sabiner mit dem niedern römischen Bürgerrecht (ohne Stimm- und Ehrenrechte) zwangsweise „beschenkt", wodurch dann diese Völker und Städte in eine ganz ähnliche Lage versetzt wurden wie einst die Plebejer vor dem Beginn der Ständekämpfe. Alle in solcher Weise dem römischen Bürgergebiet einverleibten Gemeinden hießen Municipien; verfuhren aber die Römer so streng, daß sie solchen Städten nicht einmal die eigene Communalverwaltung ließen, sondern zu deren Leitung (beziehentlich zur Jurisdiction) ihnen römische Beamte vorsetzten, so hießen diese Gemeinden „Präfecturen" (so nannte man übrigens auch solche Städte, die, was namentlich später infolge von Aufständen zuweilen vorkam, zur Strafe selbst des niedern römischen Bürgerrechts beraubt und direct als Unterthanen behandelt wurden). Die Römer, die auf diese Weise ihr unmittelbares Staatsgebiet bis nach Campanien ausgedehnt hatten (die ganzen Landschaften bis zum obern Liris werden jetzt beiläufig im weitern Sinne zu „Latium"

gerechnet), haben dann nach und nach bis zum Jahre 188 v. Chr. die meisten der in solcher Weise zwangsweise zu römischen Bürgern gemachten Italiker zum vollen Bürgerrecht zugelassen; damit ist denn allmählich bis zum Jahre 241 v. Chr. die Zahl der Tribus bis auf 35 angewachsen.

Dieses Verfahren war aber um so unbedenklicher, je energischer sich unter dem zunehmenden Verwachsen der Patricier und Plebejer die römische Volkskraft entwickelte, je stärker ihre Fähigkeit wurde, neue Elemente sich zu assimiliren. Die Ausgleichung beider Stände war während der letzten Kriege vollendet worden. Im Jahre 286 nämlich war infolge der langwierigen und kostspieligen italischen Kriege die Schuldennoth der Plebs wieder einmal unerträglich geworden. Darüber kam es zu einer heftigen Bewegung in Rom, die bald auf das politische Gebiet hinübergriff, endlich zu einer neuen Secession, zu einem abermaligen Abzug der Plebs nach dem „Heiligen Berge" am Anio führte. Da gaben denn die Geschlechter nach und, von den uns nicht näher bekannten materiellen Zugeständnissen abgesehen, kam es zu einem neuen politischen Compromiß, mit welchem die Geschichte der Ständekämpfe abschließt. Die vollständige Gleichstellung der Plebs und der Geschlechter wird von dieser letzten Krisis datirt, wo nunmehr die alte Berechtigung der altbürgerlichen Sondergemeinde, die Wahlen der Centurien und die Beschlüsse der Nationalversammlungen vor deren Rechtsgültigkeit erst zu bestätigen — dieses Vorrecht, welches die Geschlechter wahrscheinlich trotz der Lex Publilia und trotz der Lex Maenia factisch noch immer wieder geltend zu machen versuchten — durch ein Gesetz des Dictators Q. Hortensius definitiv beseitigt wurde. Und ebenso wird von den meisten Neuern angenommen, daß seit dieser Zeit die Beschlüsse der Tributcomitien, um rechtsgültig zu werden, der Genehmigung des Senats nicht mehr, weder vorher noch nachher, bedurften; indeß hat es dann doch noch bis zum Jahre 100 v. Chr. gedauert, bis die Führer des Volks, unter völlig veränderten Verhältnissen, sich jeder Rücksicht auf die Autorität des Senats gänzlich entschlugen. Die Curien aber, die für Wahlen und Beschlüsse der Nationalversammlungen (s. oben) jetzt stets im voraus ihre Zustimmung abzugeben hatten, verloren natürlich jede politische Bedeutung, und bald kam es dahin, daß die 30 Curien sich bei „Beschlüssen" dieser Art lediglich durch 30 Lictoren vertreten ließen.

Damit war also der mehrhundertjährige Kampf der Stände in Rom in der Art abgeschlossen, daß beide Stände einander vollkommen gleichgestellt, richtiger noch, daß die Plebs den vollständigsten Sieg davongetragen hatte. Damit war denn eine höchst merkwürdige, für Roms spätere Geschichte überaus wichtige neue Entwickelung angebahnt. Blos theoretisch angesehen, konnte das große Übergewicht, welches die Plebs durch den Besitz der ungeheuern mit dem Tribunat verbundenen Macht und durch die vollständigste Entfesselung, namentlich der Tributcomitien, jetzt hatte, nach verschiedenen Richtungen hin für bedenklich, für höchst gefährlich gelten. Indeß sind diese Gefahren nicht eingetreten, solange es noch eine römische Plebs in dem bisherigen Sinne gab; noch mehr, die Mängel der römischen Staatsverfassung wurden für lange Jahre gedeckt durch den festen Rechtssinn und überhaupt durch die solide Tüchtigkeit des römischen Volkscharakters in beiden Ständen. Am Schluß dieser Periode bestand das römische Volk in seiner großen Mehrheit aus einer Masse von Grundbesitzern der verschiedensten Art; vorwiegend war der Charakter der Römer der einer tüchtigen, sittlich ernsten und strengen, agrarischen Bevölkerung, die in allen ihren Schichten im besten Sinne ein conservatives oder wenn man will „aristokratisches" Gepräge trug, die dabei recht wohl jenen demokratischen Principien, wie sie sich im Kreis einer bäuerlichen Bevölkerung ausbilden, Raum gewährte, dagegen von einer demagogischen Politik, von einem schrankenlosen Radicalismus noch nicht berührt war. Bei der durch alle Stände und Klassen gleichmäßig verbreiteten Tüchtigkeit, ferner aber bei der immer stärker hervortretenden Richtung der römischen Politik auf die auswärtigen Beziehungen war es nun natürlich, daß die Staatsleitung mehr und mehr in die Hand des Senats gelangte, der jetzt und für lange Zeit der Sammelplatz der höchsten Intelligenz und politischen Erfahrung war und blieb. Die Normalzahl der Senatoren war 300; der politische Kern dieses höchsten Staatscollegiums wurde indirect stets durch die Wahl der Bürgerschaft ergänzt und erfrischt, d. h. es war jetzt (seit der Lex Ovinia, etwa seit der nächsten Zeit nach der Gesetzgebung des Licinius und Sextius) feste Ordnung, daß die seitdem damit betrauten Censoren bei der je fünfjährigen Musterung den Senat in erster Linie aus den gewesenen curulischen Ädilen (Quästoren) Prätoren und Consuln ergänzten, die schon gleich nach Ablauf ihres Amts vorläufig Sitz und Stimme im Senat gehabt hatten; sonst aber konnten auch zahlreiche andere tüchtige Männer von den Censoren in den Senat gezogen werden, wo sie dann an der Abstim-

mung, aber nicht an der Debatte theilnahmen. Im ganzen bestand dann, solange der Senat wirklich das Vertrauen der Gemeinde verdiente, solange andererseits die Bürgerschaft nicht innerlich und äußerlich vollständig verwandelt war, ein sehr schönes Verhältniß. Allerdings aber werden wir am Ende der folgenden Periode finden, wie sich das römische Volk in allen seinen Theilen unter dem Zusammenwirken sehr verschiedener Momente, gerade zur Zeit seines höchsten Glanzes, innerlich und äußerlich sehr wesentlich und zwar sehr zum Nachtheil einer tüchtigen Staatsentwickelung verändert hat. Eins dieser gefährlichen und zersetzenden Elemente ist schon in der letzten Zeit des 4. Jahrhunderts v. Chr. recht kenntlich hervorgetreten; es sind die sogenannten Freigelassenen. In dem römischen Staat gab es von Anfang an, und zwar unter beständiger Zunahme, sehr zahlreiche Sklaven (wenn auch in den ältern Zeiten meist nur Haus- und Feldsklaven), jenes gerade für republikanische Gemeinwesen so sehr nachtheilige Element. Im Lauf der Jahrzehnte waren nun viele Tausende ehemaliger Sklaven freigelassen worden und in dem römischen Volk aufgegangen, welches dadurch vielfache fremde Blutmischungen erhielt. Die Art namentlich der Stadtbevölkerung ist allerdings erst viel später davon in unerfreulicher Weise ernstlich berührt worden; politische Schwierigkeiten aber machten die Abkömmlinge dieser frühern Sklaven, welche durch Betrieb von Gewerben und Handelsgeschäften allmählich sehr bedeutsam wurden, schon in ziemlich früher Zeit. Man gab ihnen allerdings die gewöhnlichen bürgerlichen Rechte, wollte ihnen aber die Ehre des regelmäßigen Kriegsdienstes und das Stimmrecht in den Comitien nicht zugestehen; sonst waren sie „in die vier städtischen Tribus eingeschrieben und wurden hier nach ihrem Vermögen besteuert". Es wurde daher höchst unangenehm empfunden, als der Censor Appius Claudius im Jahre 311 (wie manche vermuthen, vielleicht aus Haß gegen die selbstbewußte, grundgesessene Plebs) die Freigelassenen stimmfähig machte und dieselben (wie auch das sonst in den vier städtischen Tribus zusammengedrängte grundbesitzlose Volk) durch sämmtliche Tribus vertheilte. Dies war ein Angriff auf das Grundprincip der Verfassung, da die Tribus bisher auf dem Grundbesitz beruhten; es war aber auch ein demagogischer Zug, weil die bäuerlichen Mitglieder der ländlichen Tribus nur selten die Comitien regelmäßig besuchen konnten und dadurch den Freigelassenen plötzlich die Möglichkeit zufiel, die Abstimmungen zu beherrschen und ganz neue Majoritäten zu schaffen. Daher war man sehr zufrieden, als der Censor Q. Fabius Maximus schon im Jahre 304 die Freigelassenen zwar nicht wieder des Stimmrechts beraubte, sie aber dadurch unschädlich machte, daß er sie sämmtlich wieder in die vier städtischen Tribus zusammendrängte. Spuren schroffer patricischer Antipathie gegen die Plebs kommen auch noch später dann und wann vor, sonst aber wird das Patriciat (die Clienten waren nach und nach in die Plebs aufgegangen) seit Ausgang der oben skizzirten Periode politisch allmählich so gut wie ganz bedeutungslos, schwand die Zahl der alten Geschlechter immer mehr dahin. Dafür erwuchs aus den zahlreichen großen Plebejerfamilien, die zu hohen Staatsämtern gelangten und die mit den Resten der Altbürger sich verschmolzen, nach und nach ein neuer (curulischer) Adel, ein Amtsadel; großer Besitz und Abkunft von hervorragenden Männern, die ein hohes (curulisches) Staatsamt geführt hatten, wurde die Grundlage dieser neuen Aristokratie, der sogenannten Nobilität, deren Gegensatz zu der armen, beziehentlich verarmten Masse den Ausgangspunkt für die furchtbaren Bürgerzwiste der letzten Periode der Republik abgibt.

Mit dem Abschluß des eben geschilderten Zeitraums aber treten nun die innern Verhältnisse des römischen Staats für mehr denn hundert Jahre weit zurück hinter der auswärtigen Politik; es ist die Geschichte der Erhebung Roms zu einer Weltmacht, die wir zunächst in aller Kürze zu skizziren haben. Mit der vollständigen Eroberung von Italien (266 v. Chr.) war der römische Staat glanzvoll in die Reihe der Großmächte der Alten Welt eingetreten. Und sofort begannen nun die langen Kämpfe, aus denen Rom als die herrschende Macht der ganzen Welt des Westens hervorgehen sollte. Es sind dies aber die furchtbaren Kriege mit der größten See- und Handelsmacht der damaligen Welt, mit der afrikanischen Weltmacht Karthago. Hatten bisjetzt wiederholt nur freundliche oder doch noch nicht feindselige Berührungen zwischen Rom und Karthago stattgefunden, so war bei der Natur der antiken Politik ein Zusammenstoß zwischen beiden Mächten seit dem Augenblick, wo Rom seine Feldzeichen an der Meerenge von Messina aufrichtete, nur noch eine Frage der Zeit. Und früher noch, als man erwartet hatte, entzündete sich dieser Kampf an den verwickelten Zuständen der Insel Sicilien. Die seit beinahe anderthalb Jahrhunderten unablässig verfolgten Plane der Karthager auf die vollständige Eroberung dieser herrlichen Insel waren damals dem Gelingen sehr nahe; es gab damals auf Sicilien nur noch zwei Gebiete, die ihren Waffen noch nicht anheimgefallen waren, nämlich das kleine Staats-

gebiet von Syrakus, damals von König Hieron II. ganz vortrefflich verwaltet, und die Stadt Messana, die sich seit etwa 284 v. Chr. in den Händen empörter campanischer Söldner befand, welche hier als „Mamertiner" eine wilde Soldatenrepublik gebildet hatten. Neuerdings durch König Hieron II. schwer bedrängt, hatten die Mamertiner im Jahre 265 v. Chr. die Hülfe der Römer angerufen; nach langem Schwanken, welches ebenso wol durch die Scheu vor so unsaubern Gesellen, wie die Mamertiner waren, hervorgerufen wurde, wie durch die Erkenntniß, daß man durch das Eingreifen in die sicilischen Wirren sicherlich in Conflict mit Karthago gerathen müsse und zugleich in eine ganz neue und unabsehbare Bahn politischer Entwickelung einlenken werde, entschlossen sich die Römer, Messana unter ihren Schutz zu nehmen. Noch aber war kein römischer Soldat in Messana erschienen, als schon die eifersüchtigen Karthager mit Hülfe der ihnen zugewandten Partei unter den Mamertinern selbst nicht allein Frieden zwischen Messana und Syrakus vermittelten, sondern auch Hafen und Burg der Stadt Messana mit ihren Truppen besetzten. Da war es denn der kühne römische Oberst C. Claudius, der Führer des römischen Vortrabs, der (Frühling 264) von Rhegium aus mit ebenso vieler List als Entschlossenheit die Karthager wieder aus Messana verjagte und die Stadt für Rom occupirte.

Damit war denn der große Krieg mit Karthago entbrannt. Dieser Krieg drehte sich für längere Jahre zuerst um die Insel Sicilien, unter blutigen Kämpfen im offenen Felde und dann unter heißem Ringen um die festen Seestädte dieser Insel, wo dann die Karthager endlich (bis zum Jahre 261) ganz auf die Westküste von Sicilien zurückgedrängt wurden. Aber die Römer mußten sich bald überzeugen, daß sie die Karthager, die zugleich durch energische Blokaden und Küstenangriffe Italien hart mitnahmen, niemals aus Sicilien würden verdrängen können, solange die Gegner mit ihrer Flotte ungehemmt das Meer beherrschten. So wurde denn seitens der Römer im Jahre 260 eine namhafte Flotte großer Kriegsschiffe ausgerüstet; freilich begann damit eine schwere Lehrzeit für die Römer, die nach anfänglich glücklichen Erfolgen auch zur See, theils durch die nautische Überlegenheit der Feinde, theils durch starke Misgriffe ihrer Admirale, nacheinander mehrere Flotten einbüßten. Der verwegene Versuch des Römers M. Atilius Regulus, durch eine Landung in Afrika den Krieg rasch zu Ende zu führen, der im Jahre 256 glänzend begonnen wurde, endete durch Regulus' eigene Schuld im Jahre 255 mit einer furchtbaren Niederlage. Und trotz mancher Erfolge im einzelnen auf Sicilien erlitten die Römer dann doch auch nachher wiederholt so entschiedene Verluste, daß seit dem Jahre 247 der große Krieg vollständig ruhte und der Kampf sich hauptsächlich auf die interessante Fehde mit dem genialen Karthager Hamilkar Barkas beschränkte, der sich mitten zwischen den römischen Posten zuerst auf dem Berge Erkte (jetzt Monte Pellegrino bei Palermo), nachher (244) in der Stadt Eryx bei Drepana festgesetzt hatte und den Römern außerordentlich viel zu schaffen machte. Da war es endlich die patriotische Energie der römischen Bürgerschaft, die aus Privatmitteln im Jahre 242 eine neue Flotte von 200 Schiffen baute und dieselbe dem erschöpften Staat schenkte; der große Seesieg, den dann der Admiral dieser Flotte, C. Lutatius Catulus, bei den Ägatischen Inseln erfocht (10. Febr. 241), nöthigte endlich die nicht minder erschöpften Karthager zum Frieden, der die letztern außer anderm namentlich zur Abtretung der Insel Sicilien zwang.

Mit der Erwerbung von Sicilien betraten die Römer also den verhängnißvollen Weg der außeritalischen Eroberungen. In dem römischen Reich aber bildete Sicilien das erste Glied einer neuen Kategorie, die für Rom selbst nach vielen Seiten hin im höchsten Grade bedeutsam werden sollte; Sicilien (damals noch Syrakus ausgenommen) wurde nämlich die erste römische „Provinz". Es wurde das erste eigentliche Unterthanenland, dem sich dann so viele andere anreihen sollten. Solche Landschaften erhielten eine starke römische Besatzung und einen römischen Statthalter, der mit der militärischen Gewalt zugleich die Jurisdiction über die in der Provinz sich ansiedelnden Römer und nach Römischem Recht lebenden Italiker erhielt und an der Spitze der Civilverwaltung stand, wie auch die oberste Leitung der Gerichtsbarkeit der nach ihrem Landrecht lebenden Provinzialen in seiner Hand hatte. Bei der Besitzergreifung pflegten die Römer gewöhnlich sehr fühlbare Veränderungen in der Verfassung der einzelnen eroberten Länder einzuführen, aber sie dachten nicht daran, das nationale Wesen ihrer Unterthanen mit Gewalt anzutasten, Recht, Cultus, Sprache und Sitte der besiegten Völker zu verfolgen oder sonst einen kleinlichen polizeilichen und bureaukratischen Druck auszuüben. Im allgemeinen behielten die Provinzialen ihre communale Selbstverwaltung, nur daß die Römer überall die aristokratischen und timokratischen Elemente auf Kosten der Demokratie hegten und pflegten. Daneben wurden auch bei den Provinzen mit großer Klugheit, wie in Italien, gewisse Kategorien besonders begünstigter Reichsglieder geschaffen. Es gab Städte oder Gebiete, die nomi-

nell als frei, selbständig und föderirt galten; andere Städte wurden wenigstens für frei erklärt, d. h. sie hatten keine Besatzung, sie waren hauptsächlich von der unmittelbaren Gewalt des römischen Statthalters befreit und konnten sich ohne directe Berührung mit den Römern nach ihrem Landrecht regieren, dasselbe auch „durch ihre eigene Gesetzgebung selbständig fortbilden". Eine ganz besondere Gunst endlich war es, wenn eine solche Stadt auch die sogenannte Immunität, d. h. die Freiheit von allen Abgaben an die Römer erhielt. Die Stellung der Provinzen ist aber, namentlich in den spätern Zeiten der Republik, keineswegs eine glückliche gewesen; zunächst wurden sie von Rom aus stark mit Steuern belastet, Rom erhob gewöhnlich eine Kopf- oder Vermögenssteuer, eine Grundsteuer und nahm auch in der Regel die vorgefundenen Regalien, Hafen- und Binnenzölle, für sich in Besitz. Dabei fand dann ein doppeltes Verfahren statt; die directen Steuern wurden gewöhnlich, wo sie in festen Geldsummen bestanden, von den einheimischen Behörden der Provinzialen selbst aufgebracht, die indirecten Steuern aber und die Grundsteuer, wo sie in einem Bodenzehnten bestand, wurden seitens des Staats verpachtet, und sehr bald gelang es den römischen Kapitalisten, die Erhebung dieser Gefälle durch Pacht in ihre Hände zu ziehen, ein Verhältniß, das nach und nach für die Provinzialen überaus nachtheilig wurde. Und neben vielen andern Lasten verschiedenster Art empfanden es die Provinzen bald sehr übel, daß die römischen Statthalter (anfangs eigene Prätoren, später die Prätoren und Consuln, die vorher in Rom an der Spitze der Geschäfte gestanden hatten) gewöhnlich alljährlich wechselten; außer andern schweren Nachtheilen wurden die Provinzen bei diesem Verfahren besonders dadurch so schwer belastet, daß sie nicht allein normal das ganze Gefolge dieser Männer zu erhalten hatten, sondern auch als erst der römische Adel auszuarten begann, den rücksichtslosesten Erpressungen seitens dieser habgierigen Römer und deren Gehülfen ausgesetzt waren, die thatsächlich nach und nach vollkommen wie persische Satrapen auftreten konnten. Die Ausbeutung der Provinzen dagegen auch zu militärischen Zwecken begann im größern Umfang erst mit dem letzten Jahrhundert v. Chr., wo diese Länder die unerschöpflichen „Rüstkammern" der römischen Bürgerkriege geworden sind.

Die Zahl der römischen Provinzen nahm nun nach dem ersten Punischen Kriege schrittweise zu. Bald nach diesem Kriege gelang es den Römern, unter höchst perfider Benutzung der großen Noth, in welche die afrikanische Republik durch den schrecklichen Aufstand ihrer Söldner gerathen war, den Karthagern die Inseln Sardinien und Corsica (238) zu entreißen. Seitdem haben die Römer für längere Zeit ihre Waffen gegen Norden gekehrt; unter heißen Kämpfen gelang es ihnen, nachdem sie 229 und 228 v. Chr. auch den frechen Piratenzügen der Illyrier ein Ziel gesetzt hatten, die oberitalischen Celten zu bezwingen. Ein furchtbarer Einfall mehrerer dieser Stämme in Etrurien (225 v. Chr.) endigte mit deren gänzlicher Niederlage, und nun wurde unter hartem Kampfe bis zum Jahre 222 das oberitalische Niederland bis zur Trebbia und zum Tessin erobert, dann dessen Romanisirung durch starke Colonien eingeleitet; damit war man denn der Vereinigung aller Länder zwischen den Alpen und Italiens Meeresgrenzen sehr nahe gerückt, nun aber auch die endlosen Fehden mit den Liguriern im westlichsten Oberitalien, wie auch mit den zahlreichen celtischen und illyrischen Alpenvölkern eingeleitet.

Inzwischen bereiteten sich neue und schwere Gefahren vor. Der große karthagische General Hamilkar Barkas hatte, um seinem Staat die Möglichkeit zu schaffen, das verlorene Übergewicht über Italien wiederzugewinnen und an Rom schwere Rache zu nehmen, seit dem Jahre 237 auf der spanischen Halbinsel ein neues karthagisches Reich begründet, dessen Vollendung nachher seinem Schwiegersohn Hasdrubal und seinem eigenen talentvollen Sohn Hannibal zufiel. Und Hannibal, der gewaltigste und genialste Feind dieser Römer, der seit 221 in Spanien commandirte, begann endlich im Jahre 219 v. Chr. den Rachekrieg gegen Rom, indem er Roms Bundesgenossen, die Bewohner der griechischen Stadt Sagunt in Spanien, angriff und vernichtete. So gewaltig nun auch damals die Macht der Römer war, die zu jener Zeit in den gesammten römisch-italischen Landen 700000 waffenfähige Männer zu Fuß und 70000 zu Roß zählte, Hannibal's Feldherrngröße brachte sie an den Rand des Untergangs. Er brach im Frühjahr 218 aus Spanien auf, drang endlich im Herbst d. J. nach einem überaus kühnen Alpenzug in Oberitalien ein, wo ihm der Sieg am Tessin und der bald nachher erkämpfte gewaltige Sieg an der Trebbia demnächst sämmtliche Celtenstämme von Oberitalien als Verbündete zuführte. Trotz aller Anstrengungen der Römer erfocht er dann im Jahre 217 an dem Trasimenischen See und im Jahre 216 bei Cannä (2. Aug.) in Apulien zwei Siege, die jedesmal mit fast vollständiger Vernichtung der ihm gegenüberstehenden Heere endigten. Damit war aber der Zenith seines Glücks erreicht. Hannibal's großer Plan war es, zuerst durch solche gewaltige Schläge das

ganze System der römischen Bundesgenossenschaft in Italien zu erschüttern, beziehentlich zu vernichten, dann endlich sich auf Rom selbst zu werfen. Der Sieg bei Cannä nun führte ihm allerdings die ganze Masse der unteritalischen Völker, die Apulier, Samniter, Lucaner, Bruttier und namentlich das mächtige Capua als Bundesgenossen zu, weiter aber wirkten Hannibal's große Siege nicht. Die griechischen Küstenstädte und das den Römern treuergebene Mittelitalien waren nicht zum Abfall von Rom zu bestimmen, und nun entwickelten die Römer selbst ihre ganze zähe Energie, ihre ganze unvergleichliche Standhaftigkeit und patriotische Opferfreudigkeit. Nun, wo Hannibal selbst seinerseits eine feste Basis in Italien zu sichern, abzurunden und zu vertheidigen hatte, änderten die Römer, die nun seine Kriegsweise erkannt hatten, ihre Strategie und nahmen einen Kriegsplan an, der den Kampf zunächst zum Stehen brachte und, da sich nun eine ganze Reihe kleiner Kriegstheater in Italien selbst entwickelte, einer neuen Reihe tüchtiger römischer Generale die Möglichkeit gab, zuerst über Hannibal's Unterfeldherren namhafte Erfolge zu erringen, endlich auch dem großen Karthager selbst mehr als einen Schlag beizubringen. Und dennoch hätte Rom erliegen mögen, wäre es dem Hannibal gelungen, alle jene Kräfte flüssig zu machen, die nach seiner Überzeugung nöthig waren, um Rom wirklich zu bezwingen. Nun aber wurde der Nachschub aus Spanien von Anfang an dadurch gelähmt, daß die Römer hier ebenfalls gleich bei dem Beginn des Kriegs festen Fuß faßten und mit großer Energie den Krieg gegen die karthagischen Statthalter führten. Von Afrika aus wurde Hannibal nur sehr mangelhaft unterstützt. Um von andern Seitenpartien des großen Kriegs zu schweigen, so erwiesen sich die Hoffnungen, die Hannibal auf die Hülfe des Königs Philipp V. von Macedonien gesetzt hatte, als fast gänzlich illusorisch. So geschah es, daß endlich im Jahre 211 die Stadt Capua von den Römern wieder erobert werden konnte; die furchtbare Härte, mit der die Römer, wie andere abgefallene Italiker, so namentlich dieses Capua straften (die Stadt wurde durch Hinrichtungen, durch Verkauf vieler Bürger in die Sklaverei, endlich durch Wegführung der meisten Einwohner entvölkert, das Vermögen der Besitzenden confiscirt, die Feldmark eingezogen, der Rest der Einwohner als Unterthanen letzter Ordnung zurückgelassen, die Stadt staatsrechtlich lediglich als ein Haufe Häuser behandelt), wirkte in schrecklicher Weise zum Nachtheil der Karthager. Und als nachher (im Jahre 207) Hannibal's Bruder, Hasdrubal, endlich doch ein bedeutendes Heer aus Spanien nach Italien geführt hatte, da vernichtete dieses Hasdrubal Niederlage bei Sena am Flusse Metaurus Hannibal's letzte Hoffnungen. Die Entscheidung brachte dann ein junger römischer Feldherr, der erst während dieses langen Kriegs herangereift war, P. Cornelius Scipio. Dieser Heerführer hatte seit dem Jahre 209 in Spanien mit solchem Erfolg gefochten, daß mit dem Jahre 206 die Karthager bis nach Gades (jetzt Cadiz) zurückgeworfen waren. Dann hat er endlich im Jahre 204 von Sicilien aus die Landung in Afrika glücklich vollendet, sofort, unterstützt durch den von den Karthagern zu den Römern übergetretenen Numidierkönig Massinissa, die Karthager so glücklich bekämpft, daß deren Regierung endlich den Hannibal aus Italien zurückberufen mußte (203). Es war umsonst, denn im Jahre 202 wurde der alte Held auf seinem heimatlichen Boden bei Zama von Scipio so vollständig geschlagen, daß die Karthager (im Jahre 201) einen Frieden schließen mußten, der ihren Staat auf ein mäßiges Gebiet in Afrika beschränkte und der zu einem Staat dritten Ranges herabgedrückten punischen Republik (neben andern harten Bedingungen) zugleich die schmachvolle Bedingung auferlegte, der zufolge sie außerhalb Afrikas niemals, in Afrika aber nur mit Einwilligung der Römer außerhalb ihres eigenen Gebiets Krieg führen durfte.

Rom ging aus dem zweiten Punischen Kriege unbestritten als Weltmacht hervor; in allen Ländern westlich vom Adriatischen Meere dominirte jetzt Roms Einfluß, das unmittelbare Reichsgebiet aber war um zwei neue Provinzen vermehrt worden, nämlich die beiden spanischen Provinzen, das „diesseitige" und das „jenseitige" (die Landschaft diesseit und jenseit des Ebro). Es war jetzt die Zeit gekommen, wo die Römer für viele Decennien zum letzten mal die Entscheidung über den Punkt, der die Grenze ihrer Eroberungen sein sollte, überwiegend in ihrer Hand hatten. Es war ein schweres Unheil für das römische Volk, daß die römischen Staatsmänner es sich jetzt nicht mehr versagen konnten, nun auch in das bunte Treiben der hellenischen und hellenistischen Welt östlich vom Adriatischen Meere einzugreifen. In der That hatte der Punische Krieg kaum ausgetobt, als die Römer ihre Waffen über das Adriatische Meer nach der griechischen Halbinsel trugen. Die wiederholten feindlichen Berührungen der Römer mit König Philipp V. von Macedonien während des zweiten Punischen Kriegs hatten es bereits dahin gebracht, daß die zahlreichen griechischen und hellenistischen Gegner dieses wilden und gewaltsamen Mannes mit Rom in nähere Beziehungen getreten waren. Und gleich nach der end-

lichen Überwindung der Karthager waren es die Conflicte Philipp's mit einer Anzahl griechischer Staaten in Europa und Kleinasien, welche das Motiv hergaben für den Krieg, durch den die Römer thatsächlich das (freilich sehr schwächliche) Eingreifen der macedonischen Militärmonarchie in den zweiten Punischen Krieg rächten. Der macedonische Krieg begann seitens der Römer im Spätherbst des Jahres 200 v. Chr.; er wurde, mit Hülfe namentlich der Ätolier, im Jahre 197 v. Chr. durch die Siegesschlacht bei Kynoskephalä in Thessalien beendigt. Die Ausbeutung dieses Siegs durch die Römer zeigt nun recht deutlich, daß damals noch in Rom jene verständigen Staatsmänner dominirten, die es für durchaus nicht wünschenswerth ansahen, daß Roms unmittelbare Herrschaft über die Adria hin ausgedehnt würde. Vorherrschend war nur erst die Idee, Roms Suprematie auch in dem Staatensystem der östlichen Welt energisch zur Geltung zu bringen. Ging aber damit der Gedanke Hand in Hand, das Erstarken selbständiger Militärmächte neben Rom nicht mehr zu dulden, so leuchtet sogleich ein, daß eine solche Politik bald genug zu sehr macchiavellistischen Mitteln und einer oft sehr zweideutigen Haltung getrieben werden mußte. Das Zeitalter bis zu dem Untergang des Achäerbundes ist, zumal nach und nach ein neues, weit weniger ehrenwerthes Geschlecht römischer Staatsmänner erwächst, das classische Zeitalter jener römischen auswärtigen Politik, die weit mehr noch durch diplomatische Mittel, durch List und oft recht perfide Intrigue, ihre Siege erkämpfte als durch das Schwert; in diesem Zeitalter wurde jene römische Diplomatie großgezogen, die, nachmals auf die Byzantiner vererbt, eine wahre Meisterschaft entwickelte in der Kunst, den gezeichneten Gegner zu isoliren, jede drohende Coalition schon im Entstehen wieder zu sprengen, dem Feinde im eigenen Lager Gegner zu erwecken, die Völker gegeneinanderzuhetzen, edle Kräfte abzustumpfen, überhaupt aber jeden Kampf mit den Waffen erst durch eine oft ebenso bewundernswürdige wie sittlich abscheuliche Staatskunst vorzubereiten.

Die macedonische Machtstellung allerdings wurde im Jahre 197 durch die Römer zertrümmert, der Kern des macedonischen Staats aber blieb in Philipp's Händen; die abgesprengten Reichsglieder, meistens griechische Gebiete, wurden für frei und unabhängig erklärt (196), einige derselben sind dem Ätolischen Bunde, andere dem geordnetsten Staat des damaligen Griechenland, dem Achäischen Bunde beigetreten. Unzufrieden mit dieser Wendung waren nun namentlich die kühnen und trotzigen Ätolier, die die vollständige Vernichtung des verhaßten macedonischen Staats erwartet hatten und sich sehr schlecht von den Römern belohnt fanden. Jetzt Roms heftigste Feinde, sind sie es, die nunmehr den mächtigsten der hellenistischen Fürsten, den syrischen Großkönig Antiochus III., den sogenannten Großen, der sich ebenfalls durch das Vordringen der Römer nach dem Osten bedroht sah, und der außer anderm wegen des Schutzes, den die Römer auf die Griechenstädte Kleinasiens ausdehnten, mit Rom in gespannten Verhältnissen stand, auf alle Weise zur Eröffnung des „griechischen Befreiungskrieges" gegen Rom anfeuerten. Antiochus ließ sich endlich wirklich bestimmen, im Herbst des Jahres 192 in Thessalien zu landen. Persönlich schlaff und wenig begabt, militärisch viel zu schwach und von den Ätoliern nur schlecht unterstützt, wurde er dann im Frühjahre 191 bei den Thermopylen völlig geschlagen; die römische Flotte, vereint mit dem Geschwader von Rhodus und der Flotte des Königs von Pergamum, eines feindlichen Nachbarn des Antiochus, vertrieb die syrische Flotte aus dem Ägäischen Meere. Und im Spätherbst des Jahres 190 wurde das große asiatische Landheer des Antiochus in Kleinasien bei Magnesia so vollständig als möglich überwunden. Ergebniß dieses Kriegs war es, daß die Herrschaft der syrischen Könige bis hinter den Cilicischen Taurus zurückgeworfen wurde; die von dem Reich des Antiochus losgerissenen Länder wurden theils den Rhodiern, vorzugsweise aber dem König Eumenes II. von Pergamum übergeben, der im Osten, den Macedoniern und den Syrern gegenüber, den Römern in analoger Weise als Bundesgenosse und Beobachter seiner feindlichen Nachbarn diente wie in Afrika der numidische Massinissa gegenüber den Karthagern. Während des syrischen Kriegs hatten andere römische Truppen auch die Ätolier mit Erfolg bekämpft; das Ende war, daß (im Jahre 189) der Ätolische Bund zertrümmert, ihr unmittelbarer Besitz stark geschmälert, ihre politische Bedeutung für alle Zeiten vernichtet wurde. Seit dieser Zeit dominirte der römische Einfluß im ganzen Osten vollständig; derselbe machte sich nach und nach den hellenischen und hellenistischen größern und kleinern Mächten so lästig, daß die macedonische Dynastie, die für einen neuen befreienden Krieg gegen Rom rüstete, weit und breit der allgemeinsten Sympathien sich erfreute. Als aber endlich dieser letzte macedonische Krieg, den jetzt König Perseus führte, im Herbst des Jahres 172 ausbrach, da stand Macedonien den Römern doch allein gegenüber, und die Schlacht von Pydna im Jahre 168 v. Chr. machte der macedonischen Monarchie für immer ein Ende. Seit dieser Zeit nun

wird in der römischen Politik ganz besonders jener herrische und gewaltsame Zug bemerkbar, der dahin treibt, die fremden schwächern Völker auf das rücksichtsloseste zu mishandeln; zugleich auch beginnt die gefährliche Neigung obzusiegen, infolge deren die römische Aristokratie dahin drängt, immer neue Provinzen um das Centralland Italien zu häufen. So werden denn die griechischen Staaten, die mit Perseus mehr oder minder sympathisirt hatten, Rhodus nicht ausgenommen, grausam gemishandelt; selbst der treue Eumenes muß empfinden, daß man seiner nicht mehr bedarf. Und endlich gibt ein Aufstand der Macedonier (149 v. Chr.), denen man unter höchst drückenden Formen republikanische Einrichtungen gegeben hatte, Gelegenheit, zuerst dieses Land (147—146) zur Provinz zu machen. Im Jahre 146 kam es nach langen diplomatischen Conflicten dann auch zum Kriege mit dem Achäischen Bunde, infolge dessen (145) nun auch Griechenland seine Unabhängigkeit einbüßte und (wahrscheinlich) zunächst unter die Oberaufsicht des Statthalters von Macedonien gestellt wurde. Gleichzeitig aber war auch Karthago vollständig vertilgt worden; seit geraumer Zeit durch Roms Verbündeten, den Massinissa, schamlos gemishandelt, war Karthago wenigstens als Handelsstadt doch wieder zu hoher Blüte gediehen; die unauslöschliche Erinnerung an den furchtbaren Hannibal, verbunden mit dem Neid der römischen Kapitalisten und Speculanten, trieb die Römer endlich zu dem letzten mit schändlicher Perfidie eingeleiteten Kriege gegen Karthago, der im Jahre 149 begonnen, nach heldenmüthigem Widerstande der Karthager im Jahre 146 mit dem Untergang dieses Staats und mit Gründung der Provinz „Afrika" endigte. Die Stadt Karthago und nachher die griechische Handelsmetropole Korinth wurden, den römischen Großhändlern zu Gefallen, auf specielllen Befehl des Senats in barbarischer Weise zerstört. Zu der ersten Provinz auf afrikanischem Boden kam dann nicht lange nachher eine andere in einem dritten Welttheil, nämlich in Asien. Der letzte König von Pergamum, Attalus III., vermachte bei seinem Ableben (133 v. Chr.) sein Reich dem römischen Volk; so konnte hier eine neue, den blühendsten Theil des vordern Kleinasien umfassende Provinz, „Asia" genannt, gebildet werden. Inzwischen hatten auch in den Landschaften des Westens die römischen Waffen unablässig Beschäftigung gefunden. Oberitalien, wo noch nach dem Kriege mit Hannibal die celtischen Stämme den Krieg fortsetzten, war unter schweren Kämpfen bis zum Jahre 191 in der Hauptsache unterworfen; die ligurischen Fehden allerdings, die seit 180 v. Chr. energisch beginnen, setzten sich noch lange fort, und die Kämpfe mit den Alpenvölkern (die Römer suchten jetzt überall die Zugänge zu Oberitalien in ihre Hand zu bringen) glimmen unablässig fort bis zu den großen transalpinischen Eroberungen des Cäsar, Drusus und Tiberius. Den Weg nach der dalmatischen Gebirgswelt und nach dem pannonischen Tieflande sicherten die Römer (183—181 v. Chr.) durch die Gründung von Aquileja und durch die daran sich knüpfenden Kämpfe mit den Istriern. Dagegen waren die Römer in Spanien im Kampfe mit den freiheitsliebenden, tapfern Stämmen des Binnenlandes geraume Zeit über nichts weniger als glücklich, und leider wandten sie hier ritterlichen und hartnäckigen Feinden gegenüber nur zu oft eine Grausamkeit und schmachvolle Treulosigkeit an, wie sie dieselbe dann nur in den Kämpfen der spätern Kaiserzeit gegen die deutschen Völker noch abschreckender entwickelt haben. Vor allem die langen Kriege gegen den lusitanischen Helden Viriathus (149—139), der nur durch Verrath fiel, und gegen die kleine Stadt Numantia (139—133), die zuletzt nur durch Roms größten Feldherrn jener Zeit, den Scipio Ämilianus, der auch Karthago erobert hatte, besiegt werden konnte, waren keine rühmlichen Partien der römischen Geschichte. Überhaupt zeigt die römische Kriegführung seit dem Fall des Perseus eine Reihe sehr erheblicher Gebrechen; auch nach dieser Seite wird es deutlich, daß die schönste Zeit der Republik vorüber war, daß der gewaltige Staat an schweren und gefährlichen Schäden krankte, daß eine neue Zeit furchtbarer Erschütterungen im Anzug war.

Im Innern des römischen Staats hatte seit der Zeit des Hortensischen Gesetzes (s. oben), vorübergehende Trübungen in der Zeit vor dem Beginn und während der ersten Jahre des zweiten Punischen Kriegs bis zur Schlacht von Cannä ausgenommen, zwischen dem Senat, zwischen den Familien der regierenden Nobilität und dem Volk ein schönes Verhältniß sich erhalten. Die Zeiten seit den Kämpfen mit den Samnitern bis zur Vernichtung der Monarchie des Perseus waren die frischesten und gesundesten der geeinigten Republik gewesen. Allein diese Zeiten gingen ihrem Ende entgegen. Die Nobilität, der aus den alten und den neuen Geschlechtern neuerwachsene curulische Amtsadel, begann sich immer mehr innerlich und äußerlich vom Volk zu scheiden. Auf der einen Seite nämlich begann, und das schon ziemlich früh, die Nobilität, wenigstens thatsächlich, eine exclusive Haltung anzunehmen gegen die Emporkömmlinge aus den untern Schichten der römischen Gesellschaft; sie nimmt im Lauf des 2. Jahrhunderts v. Chr.

schrittweise mehr und mehr eine Haltung und einen Charakter an, der geradezu als oligarchisch bezeichnet werden muß. Und damit leitete sich ein neues Auseinanderfallen des römischen Gesammtvolks in zwei verschiedene Massen ein, welches um so gefährlicher wurde, weil die neue Scheidung zwischen den Vornehmen und den Gemeinen zugleich zusammenfiel mit der viel schlimmern Scheidung in Reiche und Arme. Mit dem glänzenden kriegerischen Aufschwung seit dem ersten Punischen Kriege, vor allem aber mit der militärisch wenig mühsamen Gewinnung der Länder des hellenischen und hellenistischen Ostens begann nämlich die Zeit, wo die Geschäfte des Kriegs, dann der Provinzialverwaltung anfingen für den curulischen Adel in hohem Grade gewinnbringend zu werden, wo die alten Ehrenämter eine sichere Garantie für die Vermehrung des Vermögens boten. Während also der neue Adel zugleich über immer größere Reichthümer zu verfügen hatte, hielt der Wohlstand des Volks damit keineswegs gleichen Schritt. Im Gegentheil, seit dem zweiten Punischen Kriege war nach dieser Seite ein starkes Sinken zu bemerken. Die furchtbaren Verwüstungen, die Hannibal in Italien angerichtet hatte, vereint mit den ungeheuern Anstrengungen des Kriegs und dem vieljährigen Lagerleben der jungen Mannschaft, hatten den Kern des römischen Volks, den Bauernstand, in eine sehr bedenkliche Lage gebracht; der endliche Sieg über die Karthager änderte wenigstens im großen nicht allzu viel an diesen Verhältnissen; der verwilderte Bauersohn gewöhnte sich nur schwer wieder an die mühsame agrarische Arbeit, und während sich der kleinere und mittlere Grundbesitz auch sonst weit schwerer als der größere Grundbesitz von jenen Schlägen erholte, während nur zu viele lieber auf gewinnbringende Feldzüge nach dem reichen Osten gingen, begann nun die Zeit, wo die reichen Grundbesitzer die Gelegenheit, durch Auskaufung ihrer kleinern Nachbarn ihre Besitzungen in außerordentlicher Weise zu erweitern, mit gefahrvollem Eifer wahrnahmen. Hand in Hand mit diesen Verhältnissen, die die Zahl der freien und selbständigen kleinen und mittlern Grundbesitzer in für den Staat höchst nachtheiliger Weise verringerten, gingen noch andere Umstände, die nicht minder entschieden zu dem Verfall großer Theile des freien Bauernstandes beitrugen. In Rom hatte sich nämlich allmählich eine neue Mittelklasse zwischen der Nobilität und den Gemeinen entwickelt, der sogenannte Ritterstand. Soweit dabei nicht von den Einrichtungen des seit uralter Zeit in Rom bestehenden vornehmen Reiterdienstes die Rede ist, welcher jetzt von der Blüte der vornehmen römischen Jugend in den 18 Rittercenturien geleistet wurde, so kommen hier jene einflußreichen Männer in Betracht, welche ein Vermögen besaßen, das sie dem rittermäßigen Census (der wahrscheinlich das Vierfache des Census der ersten Steuerklasse betrug) gleichstellte, ohne daß sie doch zu Roß dienten. Diese Kreise sind es nun, welche nach und nach, neben der Nobilität, sich zu einer mächtigen Finanzaristokratie entwickeln; aus der Mitte dieser großen Kapitalisten gingen vor allem die sogenannten Publicanen hervor, die als Pächter der Steuern wie zugleich als Wucherer der Fluch der römischen Provinzen geworden sind. Für den römischen Bauernstand aber wurde diese Geldaristokratie, namentlich seit der Erwerbung der macedonischen, dalmatinischen, der sicilischen und der afrikanischen Provinzialbesitzungen dadurch verderblich, daß sie ihre Reichthümer in umfassender Weise dazu benutzte, in einem Theil der Provinzen, namentlich in Sicilien und Afrika, großen Grundbesitz zu erwerben, auf welchem vollständige Plantagenwirthschaft getrieben wurde. Man betrieb Viehwirthschaft und Landbau im großartigsten Umfang und konnte um so billiger produciren, weil man sich zu diesen Arbeiten im größten Maßstab zahlloser Sklaven bediente, wie sie die zerstörenden Kriege der Römer und der in Kleinasien und dem Osten überaus schamlos betriebene Menschenraub in Masse lieferten. Gegen die Concurrenz der durch Sklavenarbeit erzeugten Producte konnte natürlich der römische Bauer nur sehr wenig aufkommen, und nun war es ganz besonders schlimm, daß (von dem analogen Verfahren der einheimischen Aristokratie in Etrurien zu schweigen) die seit alters auch in Italien übliche Feldsklavenwirthschaft neuerdings im römischen Bürgergebiete in immer größerm Umfang um sich griff, sodaß das ländliche Proletariat nicht einmal ohne Concurrenz sich durch Tagelöhnerei die Existenz fristen konnte. Der große römische Grundbesitzer zog nämlich Sklaven auf seinen Gütern den freien Arbeitern vor, weil die erstern natürlich nicht zum Heeresdienst ausgehoben wurden. Und nun machten es wieder andere Verhältnisse unmöglich, daß etwa das verarmende römische Landvolk in dem Betrieb einer lohnenden Industrie seine Rettung fand. Der römische Stolz, der seit alters eigentlich nur Kriegsdienst und Landbau für wahrhaft ehrenvolle Beschäftigungen ansah, hinderte an sich schon den Übergang großer Massen freier Staatsbürger von der Landwirthschaft zur Industrie; daneben war nun aber der beste Theil eigentlich industrieller Thätigkeit, soweit sie etwa bestand, in die Hände der Freigelassenen übergegangen, und dazu wurden sehr zahlreiche Be-

dürfnisse, deren Herstellung viele fleißige Hände hätte beschäftigen können, den großen Familien durch ihre zahlreichen kunstverständigen Sklaven im Hause selbst geliefert.

So gewannen also die socialen Zustände Roms, namentlich mit Beginn des zweiten Drittels und um die Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr., eine sehr bedenkliche Gestalt; sie sind nachmals die Veranlassung und die Grundlage der furchtbaren Erschütterungen geworden, die seit dem Jahre 134 v. Chr. diese Republik in wahrhaft entsetzlicher Weise heimgesucht haben. Es hatte nun allerdings keineswegs an sehr ernsthaften Versuchen gefehlt, bei zeiten dieser gefährlichen Entwickelung zu begegnen, aber sie waren im wesentlichen ohne Erfolg geblieben. Sehen wir ab von den mannichfachen Parteiungen unter der Nobilität selbst, die namentlich in der Zeit nach dem zweiten Punischen Kriege bemerkbar werden, so treffen wir in der Zeit nach dem Kriege gegen den syrischen Antiochus den Großen besonders zwei Männer, welche sich mit edelm Eifer um die Pflege und Erhaltung eines kernhaften römischen Bauernstandes bemühen und zugleich der gefährlichen Ausdehnung des unmittelbaren römischen Reichsgebiets über den hellenistischen Osten entgegenarbeiten: den berühmten M. Porcius Cato — einen Mann von altrömischer Strenge, das Muster eines Römers von altem Schlage mit allen Vorzügen und allen Schwächen desselben, und den mildern, liebenswürdigen Tiberius Sempronius Gracchus den Ältern. Allein die Bemühungen dieser Männer und ihrer Freunde konnten dem einreißenden Verfall immer nur stellenweise und momentan wehren; ihnen wie den großen Volkshäuptern der spätern Periode blieb es doch versagt, die Wege zu einer wirklichen Rettung und Verjüngung der römischen Welt zu finden. Ihre Bestrebungen haben es nicht zu verhindern vermocht, daß an der socialen Noth sich endlich eine neue Bewegung entzündete, die sehr bald ihre Wucht auch gegen die politische Gestaltung des Staatswesens kehrte. Was aber diese politische Gestaltung angeht, so prägte sich in derselben das faetische Übergewicht der Nobilität höchst entschieden aus. Seit der Zeit, wo Rom eine Weltmacht geworden war, mußte natürlich die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, ganz vorzugsweise der auswärtigen Politik, so gut wie ausschließlich dem Senat zufallen; dies um so mehr, als seit dem siegreichen Ausgang des Kriegs mit Perseus der Staatsschatz so sehr bereichert worden war, daß man nicht mehr nöthig hatte, die römischen Staatsbürger zu Kriegssteuern heranzuziehen. Der Senat aber war zuletzt so gut wie ganz der Mittelpunkt und das Organ der regierenden Familien geworden, denen gegenüber die einst so gewichtigen Nationalversammlungen nicht mehr die alte Bedeutung behaupteten. Und hier begegnen wir einem weitern Hauptquell des römischen Verfalls. Selbst von der Anhäufung der um Italien gruppirten Provinzen abgesehen, so waren die Römer in ihrer politischen Productionskraft bei der Schranke angelangt, die kein Volk der Alten Welt zu überschreiten vermocht hat. Auch den Römern ist es nicht gelungen, das große Problem, eine Stadtverfassung zu einer wirklichen Staatsverfassung umzubilden, zu lösen; mit andern Worten, der Gedanke an irgendeine Repräsentation der freien Staatsbürger durch gewählte Vertreter ist ihnen stets fremd geblieben, auch die Römer kannten keine andere Art der Theilnahme jedes Bürgers am öffentlichen Leben als die Führung eines Staatsamts oder die unmittelbare persönliche Stimmgebung in den großen Nationalversammlungen. Hatte sich dieses nun schon in den Zeiten der alten Ständekämpfe wiederholt als nachtheilig erwiesen: jetzt, wo das römische Bürgergebiet sich über große und zum Theil sehr entfernte Striche Italiens ausdehnte, mußten die Comitien und deren Thätigkeit immer schwerfälliger, immer unbehülflicher werden. Es liegt auf der Hand, daß unter solchen Umständen nur noch in sehr seltenen Fällen und bei höchst wichtigen Fragen größere Scharen römischer Bürger aus den verschiedenen Theilen von Italien nach Rom ziehen konnten. In gewöhnlichen Zeiten füllten sich die Comitien überwiegend mit Bürgern aus der Hauptstadt und deren nächster Umgebung, und das waren Elemente, deren moralisches Gewicht namentlich seit den mittlern Jahrzehnten des 2. Jahrhunderts v. Chr. nicht mehr schwer wog; denn die Masse der Stadtrömer gehörte jetzt dem Proletariat an, und dazu war sie in großem Umfang mit fremden Elementen gemischt, welche (s. oben) durch die zahlreichen Freigelassenen in die Bürgerschaft gekommen waren. Dennoch waren die Abstimmungen der Comitien für die regierende Nobilität höchst wichtig, weil ja doch alle höhern Staatsämter durch die Volkswahl besetzt wurden, und weil die souveräne Bürgerschaft doch immer über alle großen Staatsfragen in letzter Instanz zu entscheiden hatte. Da waren denn nun schon lange, ehe man dazu kam, die Stimmen der Bürger ganz unverhüllt zu kaufen, und außerdem zahlreiche Mittel echt demagogischer Art im Gebrauch, durch welche der curulische Adel die souveränen Nationalversammlungen nach seinem Willen lenkte. Und die Bemühungen namhafter Männer, wie unter andern des großen Scipio Ämilianus, durch mancherlei Mittel (so namentlich durch Einführung

der geheimen Abstimmung, im Jahre 139 für die Wahlen, im Jahre 137 für die Volksgerichte) die Selbständigkeit der Gemeinde zu stärken, konnten doch wieder nur denen unbedingt gefallen, welchen die Gefahren gänzlich entgingen, die aus vollständiger Lösung der Macht der Comitien von dem Einfluß aller übrigen Gewalten, die aus der immer schrankenlosern Macht einer gänzlich verarmten Volksmasse so leicht sich entwickeln konnten.

So der innere Zustand der mächtigen Republik in der nächsten Zeit nach dem Fall von Karthago und Korinth; so der Boden, auf dem nunmehr eine neue Demokratie, die mit den alten Plebejern nichts gemein hatte, auf dem eine der Nobilität oder den sogenannten Optimaten todfeindliche „Popolarpartei" erwachsen sollte. Die bevorstehenden Kämpfe mußten aber um so gefährlicher werden, weil im Lauf der beiden letzten Menschenalter seit Hannibal's Besiegung auch die alte sittliche Kraft der Römer bedeutend abgenommen hatte. Die griechisch-hellenistischen Eroberungen hatten auf die Römer einen sehr schlimmen Einfluß ausgeübt; mit dem besten Theil der griechischen Bildung waren auch eine Menge auflösender und zersetzender Elemente in Rom eingedrungen; die alte Religion war vielfach durch das Eindringen orientalischer Culte zurückgedrängt, Frivolität, kecker Zweifel, roher Unglaube waren in großen Kreisen herrschend geworden; der Hang zu roher Schwelgerei, zu wüsten Ausschweifungen war in alle Kreise gedrungen; die Neigung zur Ehelosigkeit breitete sich aus und daneben, in Anlehnung an die altrömische Habgier, eine wüste Sucht, schnell große Reichthümer zu erwerben. Und endlich wurde der zu allen Zeiten harte und rohe Sinn der Römer durch das überhandnehmende Behagen an den entmenschenden blutigen Schauspielen der Thierhetzen und der abscheulichen Fechterspiele oder der sogenannten Gladiatorenkämpfe immer mehr verhärtet. Das waren schlimme Zeichen, unter denen das Jahrhundert der römischen Revolutionen anbrach.

Es waren nun aber, wie schon gesagt, zunächst nicht die schweren Schäden in der Staatsverwaltung und Kriegführung, wie sie namentlich in den Zeiten der Kriege gegen Karthago und Numantia ans Licht traten, was den ersten großen Sturm gegen die Nobilität ins Leben rief, die neue demokratische Bewegung knüpfte an den socialen Nothstand an. Die ungeheuere Gefahr für den Staat, die in dem Hinschwinden des römischen Bauernstandes lag, hatte schon längst eine Menge tüchtiger Männer ernsthaft beschäftigt. Es gab nun zwei Wege, auf denen man dem Staat damals noch immer einen neuen tüchtigen Mittelstand zuführen konnte. Man konnte einerseits die ganze Masse der unter den verschiedensten Formen (s. oben) von Rom beherrschten italischen Bundesvölker (die man leider in neuerer Zeit immer herrischer und rücksichtsloser zu behandeln sich gewöhnt hatte) in den römischen Vollbürgerverband aufnehmen; damit hätte man (die mangelnde Rechtsgleichheit hatte bisher das Auskaufen der italischen Bauern durch die Römer verhindert) sofort mehrere Hunderttausende tüchtiger Staatsbürger für Rom gewonnen, bei zeiten in dankgewinnender Weise einen Act politischer Gerechtigkeit ausgeübt, der Herrschaft der Republik über die außeritalischen Provinzen eine breitere Basis verliehen. Freilich hätte man dabei den ganzen Stolz des römischen Adels wie des Volks und die politische Eifersucht der besser situirten wie die materielle Eifersucht der niedern Bürger auf die ihnen als römischen Bürgern zustehenden Rechte und Vortheile überwinden, man hätte endlich mit aller Kraft nach Mitteln ringen müssen, die alte Form der Verfassung wenigstens einigermaßen mit der neuen Thatsache der Erweiterung des römischen Bürgergebiets über ganz Italien in Einklang zu bringen. Andererseits konnte man die noch brauchbaren und rettungsfähigen Elemente des römischen ländlichen Proletariats wieder zu tüchtigen Staatsbürgern umschaffen, wenn es möglich wurde, nach Art der ältern Zeiten umfassende Assignationen auf den Staatsdomänen anzustellen. Es hätte nun wol am nächsten gelegen, eine umfassende Auswanderung nach den Provinzen einzuleiten, damit wären aber, bei dem heillosen antiken System, welches eine Theilnahme am höhern Bürgerthum unmittelbar nur mit der persönlichen Theilnahme an den Comitien verband, massenhafte Römer dem Bürgerrecht entfremdet worden. So blieb denn zunächst nur übrig, sich nach Domänen in dem unmittelbar römischen Italien selbst umzusehen; die meisten derselben aber, soweit sie nicht verpachtet, waren seit langen Jahren (mit völliger Nichtachtung der Licinisch-Sextischen Gesetze) im Besitz der großen und reichen römischen Geschlechter. Nun hatte allerdings der Staat das zweifellose Recht, die occupirten Domänen wieder einzuziehen, aber ein solcher Schritt konnte wenigstens in seinen Consequenzen einer socialen Revolution nahe kommen, er mußte jedenfalls die ganze Wuth des bedrohten socialen und materiellen Egoismus entflammen; es war endlich zweifelhaft, ob selbst ein solches radicales Mittel gegenüber dem damals herrschenden wirthschaftlichen System dauernd Hülfe bringen würde.

Es ist nun für die Erschöpfung der politischen Productionskraft in Rom wie für den streng

am Hergebrachten hängenden Sinn der Römer charakteristisch, daß man zuletzt gerade den letztlich bezeichneten Weg einschlug, daß man eine Maßregel versuchte, die am meisten einen conservativen Charakter trug und dennoch die Gefahr einer Revolution am nächsten brachte. Und ferner, nachdem die ältern patriotischen Staatsmänner Roms vor den Gefahren einer solchen Rettungsthat zurückgeschreckt waren, ist es ein jugendlicher Staatsmann, dessen Idealismus ihn treibt, das ungeheuere Werk anzufassen: unglücklicherweise ein Jüngling, dessen noch ungeschulte Einsicht die Leidenschaft der Gegner unterschätzt, dessen noch wenig geübte Hand einseitig an die römisch-agrarische Frage rührt, ohne zugleich die italische Frage anzufassen, dessen ungestählte Kraft bei geringer politischer Erfahrung bald erlahmt, derart, daß der wohlmeinende Reformator dann rettungslos der Revolution zutreibt, die er gerade hatte verhindern wollen. Dieser Mann war der Sohn jenes ältern Sempronius, der etwa dreißigjährige Tiberius Sempronius Gracchus, der im Jahre 133 v. Chr. als Volkstribun mit der Rogation auftrat, im Sinne der alten Licinischen Gesetzgebung, doch mit mehrfachen Milderungen des alten Gesetzes, den Besitz an occupirten Domanialländereien auf je 500 Morgen Landes für den einzelnen Bürger zu beschränken; die sonstigen bisher occupirten Ländereien sollten eingezogen, dafür bis zu einem bestimmten Grade Entschädigungen bewilligt, die eingezogenen Domänen aber an die armen Bürger in bestimmten Losen „als unveräußerliche Erbpacht" assignirt werden. Dieser Antrag erregte bei den großen römischen Besitzern einen Sturm der Entrüstung, und als nun die Nobilität im Senat den M. Octavius, einen Collegen des Gracchus, bestimmte, das kühne Auftreten des jungen Reformers durch sein Veto zu lähmen, da spitzten sich die Dinge zu einer bösen Katastrophe zu. Bei der Hartnäckigkeit des Octavius gerieth Gracchus zuletzt in wahre Verzweiflung, der unerprobte Staatsmann sah sich ohne weitere legale Mittel; die alte Praxis der zähen Plebejerführer, in solchen Fällen die legale Agitation zu eröffnen, in langjährigem Ringen einerseits die Gegner zu überzeugen oder doch zu ermüden, andererseits die Wahl von Tribunen, die gegen die Gemeinde zum Adel hielten, unmöglich zu machen, war den Staatsmännern wie dem Volk der damaligen Zeit abhanden gekommen. Vielleicht aus Furcht vor wilden Ausbrüchen der wüthenden Menge (das verarmte Landvolk war zu diesen Comitien aus ganz Römisch-Italien herbeigekommen) griff darum Gracchus zu einem Mittel, mit dem er die Pforten der Revolution in wahrhaft verhängnißvoller Weise eröffnete; während nach römischem Staatsrecht die Absetzung eines Beamten etwas völlig Unerhörtes war, ließ er jetzt durch Abstimmung der versammelten Tributcomitien den Octavius absetzen und vergriff sich somit an der uralten Heiligkeit der tribunicischen Würde. Nun allerdings ging das Sempronische Ackergesetz durch, und der Senat durfte der Ausführung desselben sich nicht widersetzen. Um so glühender darum der Haß der Nobilität gegen Tiberius, der, sobald das Landvolk die Stadt wieder geräumt hatte, sich nunmehr lediglich auf das Stadtvolk und dessen Gunst angewiesen sah. In dieser Stellung sah er sich, um dessen Gunst zu behaupten, schrittweise zu neuen Angriffen auf die bisherige Machtstellung und Competenz des Senats getrieben; und als es dann endlich bei der neuen Tribunatswahl über der Bemühung des Gracchus, auch für das folgende Jahr zum Tribunen erwählt zu werden, zu blutigen Händeln kam, wurde Gracchus mit vielen Anhängern von einer Schar fanatischer Oligarchen und deren Begleitern mit Knitteln erschlagen.

Dieser schändliche Frevel, durch den die Nobilität in einer den alten Ständekämpfen fremden Weise das Jahrhundert der neuen Bürgerfehden einleitete, sollte sich an dem curulischen Adel schwer rächen. Zunächst hatten sie damit der neu sich bildenden demokratischen Partei einen Märtyrer gegeben, hatte sie ferner in diesen leidenschaftlichen italienischen Gemüthern die glühendste Rachgier erweckt. Die demokratische oder populare Partei aber, die jetzt ihren Kampf mit den Optimaten begann und bald genug auf das rein politische Gebiet hinübergriff, war, wie gesagt, jetzt erst in der Bildung begriffen und keineswegs so einfach gestellt wie einst die alte Plebs in ihrem Gegensatz zu den Geschlechtern. Der Gegensatz zwischen dem curulischen Adel und der Masse war, wie wir oben zeigten, sehr wesentlich ein socialer; es gab eigentlich keine politischen Fragen, oder vielmehr es gab damals doch kaum mehr Streitpunkte rein politischer Art, über welche ein ernsthafter, über welche namentlich ein dem öffentlichen Wohl fruchtbringender Kampf zwischen der Masse und der Nobilität hätte geführt werden können. Es war sehr wohl möglich, durch energische Angriffe auf den Senat dessen Competenz zu schwächen, die Macht der Comitien immer mehr auszudehnen; man konnte die schweren Schäden des Regiments der Nobilität sehr klar ans Licht stellen, das Vertrauen des Volks in die Führung des Senats immer tiefer erschüttern, aber damit war doch garnichts für das öffentliche Wohl gewonnen, sobald und solange es nicht gelang, die demokratischen Gewalten des Staats, die Comitien, zweckmäßiger zu gestalten, mit andern

Worten, solange es nicht gelang, neue und tüchtige Organe zu schaffen, mit denen etwa die demokratischen Elemente im römischen Staat in wahrhaft heilbringender Weise auf Grund eines parlamentarischen Siegs am Regiment sich betheiligen konnten. Und daß dies niemals gelang, dieses ist eins der entscheidendsten Motive für die verhängnißvolle Wendung dieser neuen Kämpfe geworden. Die neue demokratische oder popolare Bewegung in dem römischen Staat wurde, auch das ist charakteristisch für Rom, fast ohne Ausnahme nicht von Männern geleitet, die ihrer Abkunft nach aus den mittlern oder niedern Schichten der römischen Gesellschaft hervorgegangen waren, es sind vielmehr fast sämmtlich Männer, die den Kreisen der adelichen Familien entstammten und aus den verschiedensten Motiven die Leitung der Massen gegenüber dem Senat in die Hand nahmen. Die Masse selbst, soweit sie nicht dauernd von den Geschlechtern gefesselt gehalten wurde, erhitzte sich nur erst langsam. Das Ergebniß aber ist vor allen Dingen der gewaltigste und gefahrvollste Aufschwung des Tribunats, dessen Träger für die folgende Zeit als kühne Demagogen den Krieg gegen die Nobilität führen. Es hat dann bald nachher unter dem Einfluß des großen Cajus Gracchus ein ganzes System von Ideen römisch-demokratischer Politik sich gebildet, die dann für lange Jahrzehnte das Programm dieser Schule geblieben sind; nach vielen Richtungen höchst bedeutend und fruchtbringend, blieb dieses Programm aber doch immer nur einseitig, weil kein Römer den Weg zu der fundamentalen repräsentativen Neugestaltung der Nationalversammlung, der Theilnahme des Demos am Staat fand. Und so trieb man unter endlosen Kämpfen fast ziellos weiter; immer wieder gewann, unter solchen Verhältnissen fast naturnothwendig, der Senat zum großen Theil seine alte Vollgewalt zurück, die erst dann ein Ende fand, als die Parteien anfingen, die Fundamente zu werden für die persönlichen Bestrebungen und Interessen ihrer Führer, römischer „Machtmenschen" von geradezu monarchischer Gewalt, bald auch von unmittelbar monarchischen Planen.

Der Sturz des Tiberius Gracchus beseitigte sein Gesetz nicht, vielmehr wurde dasselbe dann doch in den nächsten Jahren insoweit praktisch durchgeführt, daß auf Grund sehr zahlreicher Assignationen die Zahl der römischen Bürger bis zum Jahre 125 v. Chr. (nach Mommsen) bis um mehr denn 70000 Köpfe stieg. Zugleich traten mehr und mehr namhafte Römer auf, die die Führung der Popolaren in die Hand nahmen und eine Reihe Kämpfe von secundärem Interesse mit dem Senat bestanden, namentlich M. Fulvius Flaccus und C. Papirius Carbo. Die Assignationen aber setzten sich fort, bis die Popolaren endlich auch die Domänen einzuziehen gedachten, deren Benutzung den latinischen Bundesgenossen gestattet war; darüber drohte sich nun auch die italische Frage in gefahrvollster Gestalt zu entzünden, und um dieser Gefahr zu begegnen, setzte es der berühmte Scipio Ämilianus, früher ein Hauptführer der Reformpartei, neuerdings aber, weil er seines Schwagers Tiberius Gracchus' Haltung hart gemisbilligt, mit der Demokratie zerfallen, durch, daß (129) die Ackertheilung factisch sistirt wurde. Die Exaltirtesten der Demokraten, vor allen wahrscheinlich Carbo, rächten sich dafür durch die meuchlerische Ermordung des berühmten Mannes. Nun aber, da die Italiker durch Scipio's Auftreten für den Senat gewonnen waren, galt es für die Popolaren, den Senat auch auf dieser Seite zu überflügeln, und Fulvius Flaccus zuerst trug sich (125) mit dem Gedanken, auf irgendeine Weise die Zulassung der Italiker zum römischen Vollbürgerrecht herbeizuführen. Sehr ernsthaft aber wurde der Parteikampf erst wieder mit dem Jahre 123 v. Chr., als des ermordeten Tiberius jüngerer Bruder, Cajus Gracchus, das Volkstribunat antrat. Dieser gewaltige Demagog verfolgte den doppelten Zweck, einerseits für den Tod seines Bruders an dem Senat volle Rache zu nehmen, andererseits die Machtstellung der Oligarchie bleibend zu erschüttern, die Demokratie entschieden zum Durchbruch zu bringen. So setzte er denn in den Jahren 123 und 122 v. Chr. eine Reihe von Gesetzen durch, die theils eine nur momentane Bedeutung hatten, theils aber für viele Jahrzehnte die Richtung der popolaren Bewegung bestimmt haben, nur daß unglücklicherweise gerade die nachtheiligsten, nur allenfalls durch die Wuth des Kampfes einigermaßen zu entschuldigenden Maßregeln, zu denen er schritt, sich am ersten erhielten, während seine besten Ideen nur erst viel später fruchtbar geworden sind. Es war sein Plan, die ganze Masse des Stadtvolks, des Landvolks und der Italiker vom Senat zu trennen, zugleich aber auch die Finanzaristokratie von der Nobilität loszureißen, und dabei trat es sehr deutlich ans Licht, wie sehr sich die Stellung der in den und durch die Tributcomitien fast allmächtigen Tribunen unter Umständen zu einer Machtstellung ausbeuten ließ, die an die Perikleische fast monarchische Volksführung erinnert. Von vielen minder hervortretenden Punkten abgesehen, so gewann Gracchus das Stadtvolk, indem er leider den Grund legte zu dem spottbilligen Verkauf des Getreides aus den öffentlichen Speichern an das Proletariat; es war die Einleitung jener heillosen „Fütte-

rung" der Proletarier aus Staatsmitteln, die dann sich bis zum Untergang des Reichs fortgesetzt hat. Die reichen Ritter trennte er von dem Senat, indem er denselben nicht allein (nicht zum Gewinn der Rechtspflege) die Besetzung der ständigen Gerichtscommissionen verschaffte, die sonst den Senatoren zugestanden hatte, sondern ihnen auch, zum Ruin dieses unglücklichen Landes, die Erhebung aller Steuern in der Provinz Asia (s. oben) in die Hände spielte. Leider, wie gesagt, sind es namentlich diese Einrichtungen gewesen, die sich dauernd erhielten; die wahrhaft heilsamen Plane des Cajus, der vor allem dem Elend des ländlichen Proletariats durch großartige Colonisationen in Italien, aber auch in den Provinzen (zuerst in Karthago), begegnen wollte, der endlich sein Werk durch die Aufnahme der Italiker in das römische Vollbürgerrecht zu krönen gedachte, diese kamen nur verkümmert oder gar nicht zur Durchführung. Die List der Optimaten (denen natürlich Gracchus tödlich verhaßt war), die durch den Tribunen Livius Drusus den Cajus in unmittelbar populären Anträgen überbieten ließen, und die Abneigung auch des römischen Proletariats gegen die Zulassung der Italiker zum römischen Vollbürgerrecht untergruben endlich die Machtstellung des großen Demagogen; er konnte es nicht mehr erreichen, daß man ihn auch für das Jahr 121 v. Chr. wieder zum Tribunen erwählte. Und im Jahre 121 wurde er dann, nicht mehr durch ein Amt geschützt, durch die Angriffe der optimatischen Gegner auf seine Gesetze endlich in einen höchst bedenklichen Conflict getrieben; die Spannung führte endlich zu einem blutigen Straßenkampf in Rom, bei dem Cajus sammt dem Fulvius Flaccus und 3000 seiner Anhänger das Leben verlor.

Damit war der erste Act der römischen Revolution zu Ende; die erste Hauptschlacht zwischen den Optimaten und den Popolaren hatte mit der gänzlichen Niederlage der letztern geendigt; niemals wieder sollten so edle Gegner, wie die beiden Gracchen, den Optimaten gegenübertreten, die fernern Kämpfe aber sollten überwiegend nicht mehr auf der Tribüne und an den Wahlurnen, sondern auf Schlachtfeldern ausgefochten werden. Zunächst aber gebot die Nobilität wieder ohne Widerstand in Rom; eine neue Erhebung der Popolaren erfolgte erst nach längern Jahren, als einerseits die tiefe Corruption der regierenden Familien sich in abschreckender Weise kundgegeben hatte, andererseits der Demokratie ein militärischer Führer aus ihrer eigenen Mitte erwachsen war. Die Corruption der Nobilität trat aber ganz besonders grell hervor bei Gelegenheit des Kriegs gegen den numidischen Fürsten Jugurtha (111 — 105), der beiläufig nur mit der größten Anstrengung überwunden werden konnte. Der neue militärische Führer des Volks aber war C. Marius, ein Bauersohn aus der Gegend von Arpinum, ein ausgezeichneter Soldat, der sich durch sein Verdienst emporgeschwungen hatte, zuletzt aber durch die thörichte Abneigung des curulischen Adels gegen Emporkömmlinge seiner Art, bei Gelegenheit seiner Bewerbung um das Consulat im Jahre 107, auf die Seite der Demokratie gedrängt worden war. Es ist Marius gewesen, der (im Jahre 106), anscheinend ohne die Consequenzen zu ahnen, eine höchst folgenreiche Änderung im römischen Heerwesen einführte; damals geschah es, daß man, um die schwere Kriegslast, die bisher fast gänzlich auf den besitzenden, namentlich den grundbesitzenden Klassen ruhte, zu erleichtern, die Legionen auch aus den ärmsten Proletariern zu rekrutiren begann. Damit begannen sich die römischen Legionen zuerst mit Leuten zu füllen, die aus dem Waffenhandwerk ein Gewerbe machten; damit begann jene Entwickelung, welche die römischen Legionen allmählich aus den kriegerischen Organen der Staatsgewalt, der Republik, zu blinden Werkzeugen in der Hand großer Parteihäupter werden ließ. Marius selbst gewann aber schnell die höchste Gunst der Massen, indem er nicht allein den afrikanischen Krieg glücklich beendigte, sondern bald nachher der Retter des Staats aus der größten Gefahr wurde, in welche Rom in der ganzen Zeit seit dem großen Gallensturm des Jahres 390 v. Chr. bis auf Kaiser Gallienus überhaupt gerathen ist. Zum ersten mal nämlich kündigte sich in den letzten Jahren des 2. Jahrhunderts v. Chr. der Feind an, dem die Römer endlich erliegen sollten. Die germanische Völkerflut nämlich der Cimbern und Teutonen hatte bereits im Jahre 113 die Alpengrenze erreicht, aber erst seit dem Jahre 109 waren diese Völker den Römern, die ihre (seit 125 v. Chr. gegründete) Provinz in dem südlichen Gallien vertheidigten, wahrhaft gefährlich geworden. Eine Reihe schrecklicher Niederlagen verbreitete Schrecken bis nach Rom; da war es denn Marius, der durch die blutigen Siege bei Aquä Sextiä im Jahre 102 über die Teutonen und bei Vercelli im Jahre 101 über die Cimbern die antike Welt vor einem frühzeitigen Untergange bewahrte.

Der gefeierte Held der römischen Demokratie, das Schreckbild der Nobilität, wurde aber bald nach seinem letzten Siege ruhmlos wieder vom Schauplatz verdrängt, weil er im Jahre 100 v. Chr., zum sechsten mal Consul, sich zuerst zum Werkzeug einiger grundschlechten Demagogen her=

gegeben, dann aber, als er deren Schlechtigkeit erkannt, selbst die Waffen gegen seine bisherigen Bundesgenossen geführt hatte. Damit gewann der Senat abermals das Übergewicht, um es erst einige Jahre später unter greuelvoller Bürgerfehde für längere Zeit einzubüßen. Der Hauptstoß kam diesmal von außen. Die Stimmung der Italiker war seit der Gracchenzeit immer gereizter geworden, immer offener drohten sie, das römische Vollbürgerrecht mit Gewalt sich erzwingen zu wollen. Und als nun endlich auch der Versuch des wohlmeinenden Volkstribunen M. Livius Drusus, den Italikern diese Concession zu gewinnen, völlig gescheitert, Drusus selbst (im Herbst des Jahres 91 v. Chr.) ermordet worden war, da erhob sich der größte Theil von Italien zum Aufstande gegen Rom. Nach mehrjährigem mörderischen Kampfe, der ganz Italien mit Blut und Greueln erfüllte, hatten (bis zum Jahre 88 v. Chr.) die Italiker in der That ihre Forderung im wesentlichen erreicht; allerdings verschlangen sich die Reste dieses Kriegs im Jahre 88 noch mit dem in demselben Jahre ausbrechenden ersten römischen Bürgerkriege, allerdings dauerte es noch mehrere Jahre, bis die Gleichstellung vollständig geworden war, aber aus den Greueln des italischen wie des Marianisch-Sullanischen Bürgerkriegs ging endlich doch die italische Halbinsel bis hinab zu den Padusländern als ein römisches Bürgerland hervor. Abgesehen aber von den schrecklichen Zerstörungen dieser Kriege, so trat nun erst mit der Ausbreitung des römischen Bürgerrechts über fast ganz Italien der ungeheuere Übelstand in seiner ganzen Schärfe hervor, daß man den Weg nicht finden konnte, um die alte römische Verfassung zu einer Staatsverfassung umzubilden; namentlich die Comitien wurden immer schwerfälliger, immer wüster. Im ganzen hat von der großen Veränderung Rom schließlich weit mehr Vortheil gehabt als die italischen Gemeinden, jedenfalls strömten jetzt dem römischen Staatswesen im Kriege und Frieden alle die edeln Kräfte des italischen Volks direct in üppiger Fülle zu.

Es mußte aber, wie schon bemerkt, das unglückliche Italien unmittelbar nach dem Zusammensinken der Flammen des Bundesgenossenkriegs noch durch eine weitere Reihe schrecklicher Revolutionen hindurchgehen. Im Jahre 88 v. Chr. nämlich beantragte der Tribun P. Sulpicius Rufus eine Reihe von Gesetzen (darunter auch jenes, welches die zunächst auf die acht oder zehn letzten Tribus beschränkten italischen Neubürger über sämmtliche Tribus vertheilen sollte), die, an sich großentheils ganz zweckmäßig, doch der schroffen Partei im Senat entschieden misfielen. Über dem Ringen mit den Consuln, unter denen L. Cornelius Sulla, ein ausgezeichneter, in den letzten Kriegen wiederholt glänzend erprobter Feldherr, zugleich der entschlossenste Aristokrat jener Zeit, besonders hervortrat, entfesselte der leidenschaftliche Sulpicius die städtischen Massen und erzwang die Annahme seiner Gesetze mit Gewalt; daran aber sollten sich nun Dinge knüpfen, die in Rom bisher unerhört gewesen waren. Es hängt dieses mit der damaligen Gestalt der Dinge an den Ostgrenzen des Römischen Reichs zusammen. Hier nämlich war den Römern neuerdings ein höchst gefährlicher Feind erwachsen; nicht schon die Parther, die seit der Herrschaft des Königs Mithradates I. (175—136) ein östliches Großreich zwischen dem Tigris und dem Hindukusch gebildet hatten, zunächst aber mit den Römern noch nicht sich berührten, sondern der gewaltige Sultan Mithridates VI. Eupator von Pontus, der, seit dem Jahre 113 selbstherrschender König, die Küstenländer am Schwarzen Meer, vom Sangarios und Halys an bis zur Krim, erworben hatte und eine höchst bedrohliche Macht darstellte. Endlich durch die Römer in Kleinasien zum Kampfe genöthigt, hatte er im schnellen Siegeslauf im Jahre 88 v. Chr. die römischen Truppen aus ganz Kleinasien verdrängt, dann aber durch die, von den römischen Publicanen und Wucherern schwer gedrückten Einwohner mit feiger Grausamkeit mehr denn 80000 wehrlose Römer und Italiener in Kleinasiens Städten abschlachten lassen, endlich bereits Anstalten gemacht den Krieg nach Griechenland zu tragen. Zur Führung nun des Kriegs gegen diesen blutigen Sultan war der römische Consul des Jahres 88, Sulla, designirt; die noch von dem italischen Kriege her in Campanien stehenden Legionen waren für diesen Kampf bestimmt. Nun hatte sich Sulla gleich nach dem Siege des Sulpicius (s. oben) aus Rom nach Nola begeben, und Sulpicius lebte in der Furcht, Sulla werde jetzt mit seiner Armee gegen die römischen Demokraten marschiren. In dieser Besorgniß verstieg er sich zu einem beispiellosen Schritt, der das Verderben erst recht über sein Haupt brachte; er bestimmte nämlich die Comitien, dem Sulla den Oberbefehl über die in Campanien stehende Armee und die Führung des Kriegs gegen Mithridates abzusprechen und beides dem alten C. Marius zu übertragen, dem man zu dem Ende proconsularische Gewalt verlieh. Jetzt zeigte es sich, wie stark sich der Geist der römischen Legionen verändert hatte; ohne Mühe bestimmte Sulla die Soldaten (nur die höhern Offiziere folgten ihm dabei nicht) jetzt mit ihm gegen Rom zu ziehen. Und nun wurde die Hauptstadt im blutigen Kampfe mit Sturm genommen, Sulpicius, Marius und mehrere andere geächtet, dann

verschiedene Anordnungen getroffen, um für die Zeit des asiatischen Kriegs die Partei der Optimaten nothdürftig sicherzustellen. Sulla ist dann sobald als möglich nach dem Osten aufgebrochen; er landete im Frühling des Jahres 87 in Epirus, unterwarf in diesem und dem folgenden Jahre das zum Theil abgefallene Griechenland und vernichtete in zwei mörderischen Schlachten in Böotien, im Jahre 86 bei Chäronea und 85 bei Orchomenos, zwei gewaltige asiatische Heere; dann setzte er im Jahre 84 nach Asien über, wo er den Mithridates zwang, den Zustand der Dinge, wie er vor dem Kriege gewesen war, wiederherzustellen. Nachdem dann noch die Provinzialen, die sich mit römischem Blut befleckt hatten, schwer gestraft waren, kehrte Sulla im Jahre 83 nach Italien zurück, um hier an den Demokraten, die seine Abwesenheit in schrecklicher Weise benutzt hatten, furchtbare Rache zu nehmen.

Sulla hatte nämlich Rom noch nicht lange verlassen, als sich zwischen den Consuln des Jahres 87, dem Optimaten Cn. Octavius und dem Popolaren L. Cornelius Cinna neuer Zwist erhob, infolge dessen Cinna die Hauptstadt räumen mußte. Nun setzte sich Cinna mit dem im Jahre 88 unter schweren Gefahren nach Afrika entronnenen C. Marius in Verbindung; es gelang ihnen, italische und römische Truppen, dazu auch schlimmes Gesindel aller Art, in Masse aufzubringen und den Krieg gegen die Optimaten zu eröffnen. Die Schwäche und zum Theil die Unzuverlässigkeit der senatorischen Truppen brachte es endlich dahin, daß Rom sich ergeben mußte, und nun begann der greise Marius sammt den wilden Horden, die seine unmittelbare Umgebung bildeten, gegen die optimatischen Gegner ein entsetzliches blutiges Wüthen, dem Hunderte der namhaftesten Bürger als Opfer fielen; bessere Zustände traten erst ein, als der alte Consular endlich mit Anfang des Jahres 86 gestorben war. Cinna fand einige Jahre später (84), als er sich anschickte, Sulla in Griechenland anzugreifen, bei einer Soldatenmeuterei den Tod. Jedenfalls aber standen die demokratischen Führer, als Sulla im Jahre 83 zu Brundusium landete, dem letztern mit großer Übermacht gegenüber. Trotzdem machte es die große Ungeschicklichkeit der meisten demokratischen Generale (unter denen nur Sertorius als Mensch wie als Feldherr glänzend hervorragte) dem Sulla möglich, binnen zwei Jahren eines mörderischen, über ganz Italien sich ausbreitenden Kriegs endlich seine Gegner vollständig zu überwältigen, den Sertorius ausgenommen, der sich nach Spanien zurückgezogen hatte. Damit schloß der zweite Act der römischen Revolution; auch die zweite Hauptschlacht zwischen den Optimaten und den Demokraten hatte mit dem vollständigsten Sieg der Optimaten geendigt, und Sulla gab sich alle Mühe, diesen Sieg so vollständig als möglich auszubeuten. Hatte er schon gleich bei dem Ende des Hauptkampfes nicht allein viele Tausende kriegsgefangener Samniter niederhauen, Samnium vollständig verwüsten lassen, hatte er dann durch die kaltblütige Grausamkeit seiner systematisch angeordneten Proscriptionsmordthaten Rom und Italien noch viel tiefer in Greuel gestürzt, als vor Jahren Marius und seine eigenen Banden: jetzt versuchte Sulla, der letzte große römische Parteiführer, der im wesentlichen seine eigenen Interessen nur in denen seiner Partei suchte, systematisch die Oligarchie wieder neu zu basiren. Im Herbst des Jahres 82 vom Senat und Volk auf unbestimmte Zeit mit dictatorischer Gewalt bekleidet, siedelte er einerseits 120000 Soldaten in verschiedenen Theilen Italiens fest an, eine Maßregel, die sehr entschieden zur raschern Romanisirung der Halbinsel hinwirkte. Dann aber vernichtete er (während die vollständige Gleichstellung der Italiker nicht mehr angetastet wurde) eine Menge der durch Cajus Gracchus eingeführten Neuerungen, entzog namentlich den Rittern die Gerichte wieder. Sonst galt es vor allem, die demokratischen Organe der Verfassung zu Gunsten des Senats möglichst zu beschränken. Namentlich die politische Macht des Tribunats wurde gebrochen, das alte Intercessionsrecht allein den Tribunen gelassen, endlich die Bestimmung getroffen, daß die Bekleidung des Tribunats zu künftiger Übernahme hoher Staatsämter unfähig machen sollte. Volksbeschlüsse sollten von nun an wieder immer an einen Vorbeschluß des Senats gebunden sein, die demokratische Umgestaltung der Centurien (s. oben) wieder aufhören, endlich aber Gesetze nur durch die Centuriatcomitien (nicht mehr durch die Tributcomitien) erlassen werden können.

Die neue Restauration der Oligarchie, beziehentlich der Machtstellung des Senats, leitete nun den letzten Kampf ein, der der Republik selbst factisch ihr Ende bereiten sollte. Kaum nämlich war Sulla (im Jahre 78) gestorben, so begannen die Parteiwirren von neuem. Nun war es das nächste Interesse der Popolaren, die durch Sulla dem Volk entrissenen Rechte schrittweise wieder zu erobern. Bald aber wurde es ganz klar, daß die neuerwachsenden Führer der Demokratie nicht mehr in erster Linie das Interesse ihrer Partei verfochten, sondern wesentlich die Demokratie nur benutzten, um ihre eigenen Interessen zu fördern, d. h. nunmehr, um sich selbst eine

monarchische Machtstellung zu erobern. Eine solche Wendung konnte um so weniger ausbleiben, je mehr die fast schrankenlose Satrapengewalt, welche die römischen adelichen Statthalter in den Provinzen ausübten, den republikanischen Sinn ertödtete, und je größer die Versuchung war, die der gegenwärtige Zustand der römischen Heere den einzelnen Machtmenschen nahe brachte. Die popolare Partei ist aber den großen Machthabern um so länger in dieser Richtung gefolgt, weil es einerseits ganz offenbar war, daß jede Partei zu ihrem Obsiegen über die Gegner des Schwertes der großen Generale nicht mehr entbehren konnte, und weil andererseits nach Sulla's Tode die Unfähigkeit des oligarchischen Regiments überall erschreckend klar zu Tage trat. Eine Zerfällung des Reichs aber (wie etwa nach Alexander's des Großen Tode mit dem macedonischen Reich geschehen) erfolgte nicht, weil der Ehrgeiz der römischen Großen vorwiegend auf Rom und auf die Weltherrschaft gewandt war. Endlich aber gewann der Kampf jetzt dadurch an Zähigkeit und Heftigkeit, weil die klarer sich ausprägenden monarchischen Gedanken einzelner nunmehr die Nobilität immer stärker dahin drängten, als Vorfechter der Republik, deren Bestand mit ihrem Interesse unmittelbar zusammenfiel, aufzutreten, und weil diese Stellung nach und nach dem curulischen Adel gar viele Bundesgenossen zuführte, die sonst nicht eben Freunde der Oligarchie waren.

Der erste jener Männer, die um die thatsächliche Alleinherrschaft rangen, war der junge General Cn. Pompejus. Bis dahin ein eifriger Anhänger des Sulla, seiner ganzen Anlage nach eigentlich ein geborener Aristokrat, ergriff dieser Mann für längere Jahre die Partei der Popolaren, deren Gunst dafür dem ehrgeizigen Mann überaus förderlich wurde. Seine größte Macht aber erwarb er sich durch seine Siege als Feldherr; ein Mann von sehr bedeutenden militärischen Talenten, hat er dabei wiederholt das Glück gehabt, daß ihm, was dann freilich den Haß der Optimaten gewaltig steigerte, die siegreiche Beendigung vieler schwerer Kriege in die Hände fiel, an denen sich die Generale der Nobilität vorher lange mit höchster Anstrengung abgemüht hatten. So geschah es zunächst bei einigen Kämpfen, die theils noch unmittelbar mit dem Sullanischen Kriege zusammenhingen, theils aus den schrecklichen socialen Zuständen Italiens, beziehentlich des Römerreichs, hervorgingen. Zuerst gelang es ihm durch sein glänzendes Glück, den schwierigen Sertorianischen Krieg in Spanien im Jahre 72 zu beendigen, und auf dem Rückmarsch nach Italien die Reste der furchtbaren Scharen empörter Sklaven und Gladiatoren, die seit dem Jahre 73 unter dem gewaltigen Spartacus die Halbinsel verheert, dann aber durch den Prätor M. Licinius Crassus (den größten Bankier des damaligen Rom), Pompejus' ehrgeizigen Rivalen, schwere Niederlagen erlitten hatten, völlig zu vertilgen (71 v. Chr.). Seine Popularität wuchs, da er im Jahre 70 als Consul die tribunicische Gewalt in ihrem alten Umfang wiederherstellte; seit dieser Zeit wurde nun das Tribunat die beste und stärkste Waffe der nach fürstlicher Gewalt drängenden Demagogen, indem die denselben ergebenen Tribunen unablässig in die höhere Verwaltung eingriffen und ihren Patronen durch Volksbeschluß und sehr gegen die Interessen des Senats die wichtigsten militärischen Aufträge und andere namhafte Vortheile verschafften. Auch dabei wirkte Pompejus mit, daß die ausschließliche Besetzung der Gerichte jetzt dem Senat wieder entrissen, dieselbe außer dem Senat auch den Rittern und einer andern angesehenen Klasse der Bürger zugetheilt wurde. Auf Grund dieser Popularität konnte Pompejus es erreichen, daß ihm durch das Gesetz des Tribunen Gabinius im Jahre 67 der Auftrag zugewiesen wurde, die unter den damaligen Zeitläufen unerträglich gewordene Piraterie im Mittelmeer, die bisher nicht hatte unterdrückt werden können, mit Einem Schlage zu vernichten, und daß Pompejus zu diesem Zweck das Recht erhielt, auf drei Jahre innerhalb des ganzen Meeres und bis auf 10 Meilen in das Land hinein den Oberbefehl zu führen, 200 Kriegsschiffe und Truppen bis auf mehr denn 120000 Mann aufzubieten. Die Gewandtheit und Schnelligkeit, mit der Pompejus binnen drei Monaten die Piraterie vollständig ausrottete, stellte der Menge den Vorzug einer umfassenden einheitlichen Leitung vor dem oligarchischen Regiment abermals scharf ans Licht; Pompejus' Ansehen aber war jetzt so groß, daß ihm (im Jahre 66) durch das Volk auf Antrag des Tribunen Manilius nun auch die Beendigung des damals schwebenden Kriegs gegen Mithridates und dessen Schwiegersohn Tigranes von Armenien übertragen wurde; eines Kriegs, den der ausgezeichnete Optimat Lucullus seit dem Jahre 74 v. Chr. sehr glücklich führte, in welchem aber im Jahre 67 eben eine gefährliche Krisis eingetreten war. Auch jetzt war Pompejus überaus glücklich; bis zum Jahre 62 v. Chr. hat dieser Feldherr alle Feinde im Osten gedemüthigt, Roms Grenzen damals bis zum Kaukasus und nach Armenien bis zum Euphrat (d. h. bis an die Parthergrenze) und durch Einverleibung von Syrien auch bis zu der Arabischen Wüste vorgeschoben.

Als Pompejus im Jahre 61 nach der Hauptstadt (wo inzwischen der Consul Cicero und die Optimaten die von ganz brutalräuberischen Tendenzen getragene Verschwörung des Catilina im Jahre 63 unterdrückt hatten) zurückkehrte, war man allgemein des Glaubens, der große Sieger werde jetzt sich in den Besitz der Alleinherrschaft setzen. Pompejus aber wagte es nicht, diesen letzten Schritt zu thun; auch er konnte den Zauber nicht bannen, den bis dahin die Achtung vor der vielhundertjährigen Verfassung auf alle römischen Machthaber ausübte. Er scheute zurück vor einem offenen Gewaltstreich, da er die legale Fiction nicht fand, die sein Gewissen beruhigt hätte. So entließ er, als er im Jahre 61 Brundusium erreichte, seine Legionen; damit aber stand er nun ohne Waffen den harten Angriffen der von ihm vielfach schwer gereizten Nobilität gegenüber; und sehr bald gerieth er in eine so unbequeme Stellung, daß er gern die Hand jenes jüngern Staatsmanns ergriff, der, von uraltem Adel, aber durch Frauen mit Marius verwandt, zur Zeit ein vielgenannter Führer der Popolaren, schon lange mit sicherm Blick sein eigenes Ziel, die Alleinherrschaft, verfolgte, nämlich des Cajus Julius Cäsar. Cäsar, Pompejus und dazu auch jener reiche Crassus vereinigten sich im Jahre 60 (es ist das erste sogenannte Triumvirat) zu gemeinsamer Thätigkeit und kehrten nun in gemeinsamem Interesse ihre ganze Macht gegen die Optimaten, die durch diese Combination sehr bald vollkommen gelähmt wurden. Während dadurch die Stellung des Pompejus in Rom selbst übermächtig wurde (Crassus ist schon im Jahre 53 in einem frivol begonnenen Partherkriege in Mesopotamien schmachvoll untergegangen), trug Cäsar den größten Gewinn davon. Consul des Jahres 59 nämlich, ließ er sich seitens des Volks durch den Tribunen Vatinius Illyrien und die cisalpinische Provinz in Oberitalien gegen alles Herkommen auf fünf Jahre anweisen, wozu dann der Senat noch die transalpinische Provinz im südlichen Gallien fügte. In diesem Gallien hat nun Cäsar im Jahre 58 zuerst die gefährlichen Invasionen der Helvetier und der Germanen des Ariovist bezwungen; er hat durch seine Eroberung und feste Sicherung aller Länder bis zum Ocean und bis zum Rhein dem Römerthum eine neue zukunftreiche Provinz gewonnen; er hat damals durch Gewinnung der ganzen Rheinlinie (die er selbst zweimal überschritt), die Grenze festgestellt, die dann bis zum 5. Jahrhundert n. Chr. die feste Grenze des Römerreichs bleiben sollte. Und wie nun seine militärischen Entdeckungszüge, die selbst Britannien berührten, und sein frischer Ruhm die Römer beständig bezauberten, so schuf er sich in diesen gallischen Kämpfen (58—51 v. Chr.) auch ein im höchsten Grade ergebenes, taktisch ganz ausgezeichnetes Heer von Veteranen, die unentbehrliche Waffe für den Entscheidungskampf, den er selbst für unvermeidlich hielt.

Dieser letzte Kampf aber nahte fast überraschend schnell. Die Eifersucht des Pompejus auf Cäsar's Glück und Siege trieb den alten Feldherrn allmählich zur Versöhnung mit der Nobilität; über dem Bestreben der letztern, den Eroberer Galliens nach Ablauf seiner (im Jahre 54 auf neue fünf Jahre verlängerten) Statthalterschaft politisch und militärisch entwaffnet hinzustellen, entwickelten sich namentlich seit dem Jahre 51 so schwere Conflicte zwischen Cäsar und der Majorität des Senats, daß endlich bei der Erhitzung der Leidenschaften der offene Bruch nicht mehr hinauszuschieben war. Cäsar und seine Agenten operirten so fein, daß endlich die Kriegserklärung zu Anfang des Jahres 49 v. Chr. von der Nobilität ausging, als deren Feldherr jetzt Pompejus arbeitete. Und nun überschritt Cäsar im Januar des Jahres 49 den Rubico, Italiens nördlichen Grenzfluß gegen die Padusebene, um in raschem Lauf den doch nur schlecht vorbereiteten Pompejanern ganz Italien abzugewinnen. Während dann Pompejus und die Optimaten auf der griechischen Halbinsel die Streitkräfte der östlichen Provinzen sammelten, ließ nun Cäsar, um zunächst sich den Rücken vollständig zu decken, durch seine Unterfeldherren die Inseln Sicilien und Sardinien besetzen; er selbst überwältigte in längerm Kampfe den Widerstand der pompejanisch gesinnten Stadt Massilia und brachte ferner unter höchst schwierigem Ringen auch die zahlreichen, dem Pompejus treuergebenen Legionen in Spanien zur Ergebung. Zu Anfang des Jahres 48 setzte er dann trotz der starken Pompejanischen Flotte, die das Adriatische Meer beherrschte, nach Epirus über. Nach langem und unentschiedenem Kampfe mit Pompejus bei Dyrrhachium warf sich Cäsar zuletzt nach Thessalien und in der Ebene bei Pharsalus kam es dann am 9. Aug. des Jahres 48 zu der Hauptschlacht, in welcher das republikanische Heer gänzlich geschlagen wurde. Die Ermordung des Pompejus an der Küste von Ägypten, wo er eine Zuflucht suchte, durch die Agenten des elenden Hofs der Lagiden erleichterte Cäsar's weitere Schritte. Cäsar seinerseits sah sich in Ägypten, wo er in den Thronstreitigkeiten zwischen dem jungen König Ptolemäus Dionysos und dessen ebenso schöner und koketter wie geistig bedeutender

Schwester Kleopatra für letztere Partei ergriff, in einen gefährlichen Kampf mit der ägyptischen Nationalpartei verwickelt, der sich wesentlich in und bei der Stadt Alexandria abspielte. Nach endlichem glänzendem Siege über seine ägyptischen Gegner wandte sich Cäsar nach Kleinasien, um hier durch den Sieg bei Zela den Pharnaces, des Mithridates Sohn, der unter den Wirren der Römer sein väterliches Reich wiederzugewinnen hoffte (im Jahre 47), vollständig niederzuwerfen. Dann aber hatte er noch neue, höchst gefährliche Kämpfe zu bestehen mit den Republikanern, die sich unter Führung des berühmten (jüngern) Cato und anderer Optimaten inzwischen in Afrika wieder gesammelt und durch die Truppen des numidischen Königs Juba verstärkt hatten; die Schlacht bei Thapsus (6. April des Jahres 46) beendigte diesen schwierigen Feldzug; den letzten und härtesten Kampf aber hatte Cäsar nachher noch in dem südlichen Spanien zu bestehen, wo sich der General Labienus, die Söhne des Pompejus und ein Theil der altpompejanischen Legionen einem Aufstande der Eingeborenen angeschlossen hatten. Cäsar, der im November des Jahres 46 nach Spanien abging, beschloß diesen Krieg im März des Jahres 45 durch die mörderische Schlacht bei Munda.

Damit schloß denn der dritte Act der römischen Revolution; aber der Kampf, den die Demokratie einst gegen die Nobilität begonnen, hatte mit dem Sturz der Republik geendigt; die Zeiten einer neuen Monarchie waren für Rom gekommen. Die Unhaltbarkeit der republikanischen Ordnung in diesem Weltreich war nicht zu bestreiten; seitdem die Nobilität den festen Boden verloren, die Popolaren aber ihre Unfähigkeit, den Staat auf neue Grundlagen zu stellen, wiederholt bewiesen hatten, alle „republikanischen Tugenden" aber diesem Volk verloren gegangen waren, seitdem lag in einer wohlgeordneten Monarchie die letzte Rettung für diesen Staat; nicht davon zu reden, daß für das Wohl vieler Millionen nichtitalischer Menschen, für die Masse der Provinzialen bessere Zeiten erst dann aubrechen konnten, wenn der furchtbare Zustand, demzufolge das italische Volk unbeschränkt über eine halbe Welt gebot, dahin verändert wurde, daß ein wohlgeordnetes Königthum gleichmäßig über römischen Bürgern und Provinzialen waltete und die Interessen beider Massen des Reichs gleichmäßig pflegte und wahrte. Nun aber war es ein schweres Unglück für die Römer, daß infolge der Entwickelung des letzten Jahrhunderts die neue Monarchie doch nicht durch die Überzeugung von ihrer Nothwendigkeit, sondern — wie einst die ältere Tyrannis der Griechen — auf dem Wege der soldatischen Gewalt, auf dem Wege der Usurpation in das römische Staatsleben eingeführt wurde. Mehr aber, die Form und der Name des Königthums war seit Jahrhunderten den Römern so entschieden verhaßt, daß selbst nach dem materiellen Obsiegen Cäsar's über seine bewaffneten Gegner der große Kriegsfürst es nicht wagte, sofort der neuen Monarchie den Namen eines Königthums zu geben, daß er selbst endlich an diesem Versuch unterging und keiner seiner Nachfolger es wagen konnte, in dieser Richtung vorzugehen. Die alte Republik war ihrem Wesen nach verloren, und doch konnten die Römer sich nicht entschließen, das Schattenbild dieser Republik fallen zu lassen. Das aber hatte überaus traurige Folgen. Es begann jener noch lange Jahrhunderte fortwährende Widerspruch zwischen der Form und dem Inhalt der römischen Verfassung: nominell blieb das römische Volk bis zu den Zeiten des Konstantin souverän, factisch aber bestand in Rom der schrankenloseste Absolutismus, den die Geschichte der Culturvölker kennt. Weil man sich nicht direct zu der Monarchie bekennen wollte, fand man in keiner Weise den Weg, um neben der neuen fürstlichen Macht irgendwie den Kern der alten Freiheit zu bewahren. Weil man von dem Namen und den Formen der alten Republik nicht abzulassen vermochte, so drang die neue fürstliche Macht, das „Imperatorenthum", gleichsam auf Umwegen in den Staatsorganismus ein; gestützt auf die tribunicische und die militärische Gewalt, erwuchs diese neu sich bildende fürstliche Magistratur mit ihrer Tendenz, die Competenz fast aller andern Magistraturen in der Hand des Fürsten zu concentriren, ohne doch diese Ämter selbst zu beseitigen, bald zu einer Macht, die alle übrigen Organe des Staatslebens vollständig überflügelte und absorbirte.

In dieser Richtung bewegte sich nun zuerst Cäsar; der Senat, der nach der Niederlage der Optimaten fast nur noch aus seinen ältern und aus vielen neuen Anhängern bestand (den er dann nach seinen letzten Siegen bis auf 900 Köpfe erhöht hat), beeilte sich, seinen Wünschen entgegenzukommen. Abgesehen von massenhaften Ehrenbezeigungen jeder Art, die wiederholt auf Cäsar's Haupt gehäuft wurden, so war es sehr wesentlich, daß der Senat schon nach der Schlacht bei Pharsalus dem Sieger außer andern tribunicische Unverletzlichkeit verliehen hatte; vor allem aber nach der Schlacht bei Munda ernannte der Senat den Cäsar zum Consul für zehn Jahre, zum Dictator auf Lebenszeit und namentlich zum „immerwährenden Imperator" mit fort-

während dem unbeschränkten consularischen und proconsularischen Oberbefehl, zugleich mit dem Recht, dieses Amt und diese Gewalt auf seine leiblichen wie auf seine adoptirten Nachkommen zu vererben; Dinge, zu denen dann noch, immer mit äußerer Beibehaltung der übrigen Formen der Republik, die thatsächliche Wahl der Magistrate, die Verleihung der Provinzen, die Herrschaft über alle Truppen und die alleinige Verfügung über den Staatsschatz seitens Cäsar's verknüpft waren. Es war nun nur natürlich, daß bald genug bei der Masse der Republikaner die stärkste Misstimmung über die neue Ordnung der Dinge erwachte. Wol zeigte Cäsar einen wahrhaft königlichen Sinn; hatte er schon in den Kriegen seinen Gegnern gegenüber eine Milde bewährt wie keiner der Machthaber vor ihm, so suchte er nach Abschluß des Waffenkampfes alle Elemente der römischen Welt mit seiner Herrschaft zu versöhnen. Dazu gab er sich einer ebenso umfassenden wie genialen Regierungsthätigkeit hin, durch welche eine Masse Schäden der bisherigen Verwaltung beseitigt werden sollten, durch welche ferner die Bahnen vorgezeichnet wurden, in denen die römische Welt sich dann für Jahrhunderte bewegen sollte. Dieses alles konnte aber die aristokratischen Elemente in dem römischen Volk, und was sonst damit zusammenhing, mit der Usurpation nicht versöhnen. Und auch von seiner eigenen, der popolaren Partei vermochte Cäsar durch den Glanz seiner Spiele und Schenkungen doch nur die Masse bleibend zu gewinnen; nicht wenige seiner alten Anhänger waren höchst empört dadurch, daß aus dem langen Kriege nicht der Sieg der Demokratie, sondern eine „Tyrannis" hervorging; die wahre Ausgleichung zwischen der neuen Monarchie und dem Wesen der alten Freiheit war eben nicht gefunden worden. Und nun war Cäsar unbesonnen genug, durch gleichgültiges oder übermüthiges Benehmen gegen die republikanischen Formen und deren Träger viele Empfindlichkeiten ohne Noth zu erregen. Am meisten aber verdroß doch sein nur wenig verhülltes Streben nach den Formen und dem Namen des Königthums; so bildete sich denn aus zürnenden Optimaten und verletzten Demokraten, endlich aus solchen demokratischen Anhängern Cäsar's, die ihre Rechnung nicht gefunden hatten, eine Verschwörung, an deren Spitze der schwärmerische Republikaner M. Junius Brutus und der zweideutigere C. Cassius standen. Die Meinung, daß Cäsar, der demnächst einen großen Krieg gegen die Parther beginnen wollte, unmittelbar vor seiner Abreise sich noch mit dem Diadem schmücken werde, bestimmte diese Männer, den Imperator am 15. März des Jahres 44 v. Chr. im Senat zu ermorden.

Die Verschworenen hatten die ungeheuere That ohne Berechnung der Folgen, ohne jeden weiter reichenden Plan unternommen, und die Verblendung der Führer, die offenbar meinten, lediglich durch die Beseitigung des großen Usurpators die alte Herrlichkeit der Republik herstellen zu können, sollte sich denn auch an der Republik furchtbar rächen. Sofort nämlich zeigte es sich, daß die Massen vollkommen stumm blieben, daß zwar starke Antipathie gegen das Königthum, von Enthusiasmus aber für die Republik und zumal für die Herrschaft des Senats keine Spur vorhanden war. Und so wurde denn das Reich bald wieder der Schauplatz neuer furchtbarster Kämpfe zwischen Parteien und neuen ehrgeizigen Machtmenschen. Cäsar's nächster Freund, der hochbegabte Consul M. Antonius, wußte es durch seine Schlauheit bald dahin zu bringen, daß die Ermordung Cäsar's ohne alle unmittelbare Nachtheile für dessen Schöpfungen blieb. Und während er dann die Mörder überall isolirte, deren Entfernung aus Rom nach ihren Provinzen begünstigte, wußte er alles vorzubereiten, um einerseits sich selbst den Weg zur höchsten Gewalt zu bahnen, andererseits die Rache an den Republikanern einzuleiten. Nachdem er allmählich starke Truppenmassen an sich gezogen, gedachte er sich zuerst in den Besitz der cisalpinischen Provinz zu setzen, die er sich — wider Willen des Senats — durch Volksbeschluß auf Kosten des daselbst gebietenden Decimus Brutus, eines der Mörder, zutheilen ließ. Während Antonius auf solche Weise seine Plane allmählich demaskirte, war aber des Ermordeten Großneffe, C. Octavius, als Cäsar's Adoptivsohn jetzt C. Julius Cäsar Octavianus genannt, aufgetreten, der, ein Mensch von höchster politischer Begabung, trotz seiner Jugend (er war erst im Jahre 63 v. Chr. geboren) nicht anstand, sofort nach Cäsar's Erbschaft zu ringen. Von Antonius schnöde behandelt, hatte er sich einerseits den Republikanern in dem damals von Cicero bestimmten Senat genähert, andererseits ebenfalls massenhafte Truppen angeworben. Und als nun gegen Ende des Jahres 44 der Krieg in Oberitalien wirklich begann, da beauftragte der Senat den Octavian, mit den Consuln des nächsten Jahres dem Decimus Brutus zu Hülfe zu ziehen. Die Niederlage des Antonius (27. April des Jahres 43) bei Mutina (Modena) hob die Hoffnungen der Republikaner aufs höchste; sie traten nun auch mit Brutus und Cassius, die neuerdings in den Provinzen des Ostens große Heere organisirten, in Verbindung, wie auch mit des großen Pompejus Sohn,

Sextus, der seit der Schlacht bei Munda in Spanien neue Kräfte gesammelt, Andalusien gewonnen hatte und nunmehr, vom Senat zum Chef der Flotte ernannt, sich mit starker Seemacht auf der Insel Sicilien festsetzte.

Die Hoffnungen der Republikaner auf einen schnellen Sieg ihrer Sache wurden vollständig getäuscht. Octavian, der gar nicht daran dachte, die Interessen des Senats zu fördern, der sich überdem durch sehr deutliche Versuche der Republikaner, ihn jetzt beiseitezudrängen, schwer verletzt fühlte, nahm jetzt eine höchst zweideutige, bald eine höchst gewaltsame Stellung gegen den Senat ein. Dabei ließ er es geschehen, daß Antonius nach Gallien entkam, daß sich derselbe (wodurch dem Decimus Brutus ein schmähliches Verderben bereitet wurde) in Gallien mit den Legionen der Generale Lepidus und Plancus vereinigte. Und als endlich diese Streitmacht wieder in Italien eingebrochen war, da schlossen (Ende October des Jahres 43) Octavian, Antonius und Lepidus bei Bologna miteinander ein Bündniß, das sogenannte zweite Triumvirat, das sie auf fünf Jahre mit der höchsten Gewalt bekleidete, und dessen Spitze zunächst gegen die unter den Waffen stehenden Republikaner gekehrt war. Dann rückten sie mit ihrer ganzen Macht nach Rom, erzwangen die Genehmigung ihrer Beschlüsse durch das Volk, traten ihr neues Amt am 27. Nov. an und eröffneten ihre neue Thätigkeit durch ein scheußliches Blutbad. Einerseits um massenhafte Geldmittel für den Krieg gegen die Republikaner zu beschaffen, andererseits um sowol ihre Privatrache zu befriedigen wie um die namhaftesten Anhänger der Republik in Masse zu vertilgen, machten auf Grund kalter, schändlicher Berechnung und abscheulichen Marktens um die Häupter ihrer Gegner die drei Blutmenschen Proscriptionslisten bekannt; Hunderte von Senatoren und Rittern wurden damals geächtet (darunter vor allen Cicero), Italien mit schändlichen blutigen Greueln überschwemmt. Schwere Erpressungen und dazu die ruchlosen Excesse der wilden Veteranen erhöhten das Elend der Italiener; aber die Triumvirn erreichten ihren Zweck, indem sie endlich im Spätsommer und Herbst des Jahres 42 v. Chr. in Macedonien, in der Gegend von Philippi, das republikanische Heer der Brutus und Cassius in zwei Hauptschlachten vollständig zertrümmerten. Damit hatte die Sache der Republik ihren Todesstreich empfangen; seit dieser Zeit drehte sich alles nur noch um die Frage: wer sollte Cäsar's Erbe auf dem römischen Thron sein? Antonius und Octavian waren wol darüber einig, daß der unbedeutende Lepidus, den sie jetzt auf den Besitz von Afrika zu beschränken gedachten, beiseitezuschieben sei; zwischen ihnen beiden aber begann jetzt jener geheime Antagonismus, der zuletzt noch einmal die römische Welt in einen ungeheuern Krieg stürzte. Antonius, der sich demnächst zur Ordnung der östlichen Landschaften nach dem Orient begab, verfiel hier sofort dem dämonischen Einfluß der koketten Königin Kleopatra, der zuletzt der Fluch seines Lebens werden sollte. Octavian dagegen fand sofort eine Masse der schwierigsten Geschäfte vor, die seine Kräfte immer mehr entwickelten und für die letzte Entscheidung stählten. In Italien nämlich sollte er die Masse der Veteranen abdanken und glänzend belohnen; da dies nur auf Kosten einer Menge reicher Städte geschehen sollte, so wurde Italien abermals ein Schauplatz der wildesten Leidenschaften und furchtbaren Elends. Und diese greulichen Zustände benutzten des Antonius mit Octavian verfeindete wilde Gemahlin Fulvia und Antonius' Bruder Lucius, um an der Spitze der Italiener im Herbst des Jahres 41 die Waffen gegen Octavian zu erheben. Der Kampf concentrirte sich endlich bei der Stadt Perusia und endigte im Frühjahr 40 v. Chr. mit dem Siege Octavian's. Nun aber war die Rache des M. Antonius zu fürchten, der auch in der That mit starker Macht im Sommer des Jahres 40 vor Brundusium erschien, auch mit Sextus Pompejus in Verbindung trat. Da waren es dann die Soldaten selbst, welche einen Friedensschluß zwischen den Triumvirn erzwangen; damals wurde das Reich (außer Afrika) zwischen Octavian und Antonius getheilt, und zwar durch eine nachmals noch oft wieder benutzte Linie (das Adriatische Meer bis zu der Gegend der dalmatinischen Stadt Scodra), welche ziemlich genau die Grenze zwischen den mehr oder minder hellenisirten östlichen und den überwiegend romanischen westlichen Provinzen des Reichs bezeichnete. Zur Befriedigung der Italiener schlossen die Triumvirn im Jahre 39 auch mit S. Pompejus zu Misenum einen Frieden, durch den Sextus den Besitz der Inseln Corsica, Sardinien, Sicilien und des Peloponnes erhielt. Inzwischen war die Ruhe nicht von langer Dauer; zuerst brach von neuem der Krieg aus zwischen Pompejus und Octavian (38 v. Chr.). Nur unter ungeheuern Anstrengungen gelang es endlich dem Octavian, im Jahre 36 auf Sicilien die Pompejanische Macht gänzlich zu zertrümmern; damals wurde dann auch der zweideutige Lepidus durch Octavian völlig von dem Schauplatz der Ereignisse verdrängt. Zwischen Octavian und Antonius, die im Jahre 36 das Triumvirat auf weitere fünf Jahre erneuert hatten, blieb der letzte Entscheidungskampf auch nicht lange mehr aus. Während aber Octavian

durch tüchtiges Regiment Italien beruhigte und durch glückliche Kämpfe in Dalmatien sein Heer schulte, hatte Antonius durch elende Kriegführung gegen die Parther, durch sein wüstes Leben in Ägypten und durch seine Hingebung an Kleopatra sich bei den Römern mehr und mehr unpopulär gemacht. Und als endlich der offene Bruch (im Jahre 32) eintrat, war Octavian schlau genug, den Krieg nicht unmittelbar gegen Antonius, sondern gegen dessen Geliebte, die Kleopatra, erklären zu lassen. Die Schlaffheit des Antonius verhinderte diesen, schon im Jahre 32 mit überlegener Macht Italien anzugreifen; so trafen denn erst im Jahre 31 v. Chr. die römischen und provinzialen Streitkräfte des Ostens und des Westens zu Fuß, zu Roß und zu Wasser an Griechenlands Westküste zusammen. Und am 2. Sept. 31 v. Chr. entschied die unwürdige Haltung des Antonius die große Seeschlacht bei dem akarnanischen Vorgebirge Actium und damit den Ausgang dieses Kriegs für Octavian; diesem gewaltigen Schlage folgte dann im Jahre 30 v. Chr. in Ägypten, wohin der Sieger auf dem Wege durch Asien vordrang, der Untergang des Antonius und der Kleopatra; in derselben Zeit, wo die cäsarische Monarchie fest begründet wurde, verschlang Rom nun auch das letzte, nominell noch unabhängige hellenistische Reich, das ägyptische: vom Ocean bis zum Euphrat und den Katarakten von Syene war jetzt die gesammte Welt des Alterthums dem römischen Scepter unterthan, in römischer Umrahmung zusammengefaßt.

Als nun Octavian im Jahre 29 v. Chr. triumphirend nach Rom zurückgekehrt war, ging er mit ebenso viel Klugheit wie Geschmeidigkeit an die Aufgabe, das neue Fürstenthum in den Organismus der römischen Staatsverfassung einzuführen und die Römer, die allerdings durch die furchtbaren Ereignisse seit Cäsar's Tode schwer erschöpft waren, sehr bedeutend an Widerstandskraft verloren hatten, vor allem nach Ruhe sich sehnten, langsam und systematisch an die Alleinherrschaft zu gewöhnen. Octavian ging aber, wie schon bemerkt wurde, ganz besonders darauf aus, das neue monarchische Amt durch eine Anhäufung der Competenzen der übrigen Magistraturen zu dem verfassungsmäßig wie factisch gewaltigsten in der Republik zu machen und dadurch alle übrigen Staatsgewalten lahm zu legen. In aller Kürze zusammengefaßt, so entwickelte sich nun die äußere Gestalt der neuen fürstlichen Competenz in folgender Weise. Gleich nach seiner Rückkehr nach Rom ließ sich Octavian von dem Senat den Titel „Imperator" in derselben Bedeutung ertheilen, wie er zuletzt (s. oben) dem Julius Cäsar gegeben war. Damit im legalen und bleibenden Besitz der obersten Militärgewalt des Reichs, ließ sich Octavian nun auch die censorische Gewalt übertragen und benutzte dieselbe demnächst, um bei einer durchgreifenden „Läuterung des Senats" (28 v. Chr.) nicht allein sehr zahlreiche, aus verschiedenen Gründen als unwürdig anzusehende Männer aus dem Senat zu schaffen, sondern auch gegen 200 Männer aus diesem Collegium zu entfernen, die ihm wegen ihrer Hinneigung zu republikanischen Ideen unbequem waren. (Bei einer spätern lectio senatus im Jahre 18 v. Chr. hat Octavian dann die Zahl der Senatoren auf 600 herabgesetzt, sonst auch den senatorischen Census sehr bedeutend erhöht.) In demselben Jahre verlieh ihm sein Freund Agrippa als zweiter Censor die bedeutsame Stellung und Würde des princeps senatus. Wesentliche Fortschritte machte Octavian dann im Jahre 27 v. Chr. Im Januar desselben Jahres nämlich legte er vor dem Senat seine imperatorische Gewalt nieder; er gewann es durch diesen Schritt, den er später noch mehrmals wiederholte, daß ihn nunmehr der Senat im Gefühl der Unentbehrlichkeit der monarchischen Gewalt seinerseits dringend bat, diese Machtstellung wieder zu übernehmen. So wurde ihm denn (neben dem Ehrentitel Augustus, nach dem Octavian nunmehr gewöhnlich genannt wird) damals durch Beschluß des Senats und des Volks die Imperatorengewalt in aller Form bestätigt; die militärisch-proconsularische Gewalt aber ordnete Augustus jetzt derart, daß er die Verwaltung des Reichs mit dem Senat theilte — mit großer Klugheit in der Art, daß er die Aufsicht über alle jene Provinzen sich vorbehielt, welche von starken Besatzungen gehalten wurden, während dem Senat die Verwaltung der völlig beruhigten Landschaften zufiel, die nur wenige oder gar keine römischen Truppen nöthig hatten. Weiter aber ließ sich Augustus im Jahre 23 durch Volk und Senat die tribunicische Gewalt auf Lebenszeit übertragen; dies war ungemein wichtig, weil dadurch der Fürst einerseits persönliche Heiligkeit und Unverletzlichkeit erhielt, ferner das Recht gewann, gegen jeden Schritt des Senats oder der Comitien sein Veto einzulegen, und weil endlich aus dem ihm damit zufallenden tribunicischen Schutzrecht, welches sich nunmehr über das ganze Reich ausdehnte, sich das höchste Begnadigungsrecht entwickelte, weil es damit Recht wurde, an die oberste Entscheidung des Fürsten als an eine letzte Instanz zu appelliren. Gleichzeitig wurde die schon mit der Würde des höchsten Imperators verbundene lebenslängliche proconsularische Gewalt ihm in der Gestalt fixirt, daß, wie er als Generalissimus auch über alle Truppen in den senatorischen Provinzen gebot, wie er auch über die senatorischen Provinzen doch die höchste Aufsicht

hatte, er auch in diesen Provinzen eine höhere Macht ausüben konnte als die vom Senat bestellten Statthalter. Endlich nahm er im Jahre 19 auch die consularische Gewalt auf Lebenszeit an und war nun auch über Römer und Italiener (soweit sie nicht schon als Soldaten unter ihm als Imperator standen) in allen Civilverhältnissen die gebietende Macht; namentlich auch konnte es nicht ausbleiben, daß fürstliche Edicte bald den eigentlichen Gesetzen vollkommen gleichgestellt wurden. Schließlich fügen wir hinzu, daß Augustus auch noch die censorische Gewalt dauernd ausübte, und im Jahre 12 v. Chr., wo er die Würde des Pontifex maximus annahm, auch die oberste Leitung des Cultus in seine Hand bekam.

In dieser Weise bildete Augustus die Competenz des Imperators aus; nachmals wurde es dann herkömmlich, daß bei dem Regierungsantritt eines neuen Fürsten demselben die gesammte kaiserliche Machtfülle durch einen Senatsbeschluß übertragen wurde. Und äußerlich hat sich diese Gestalt der neuen Monarchie im wesentlichen bis zu den großen Veränderungen erhalten, welche durch die Diocletian und Konstantin in dem römischen Staatswesen eingeführt wurden. So sehr sich nun auch die Gestalt, in welcher die cäsarische Monarchie ins Leben trat, durch die vorgängige Geschichte erklärt, eine glückliche Wendung, wenigstens für die eigentlichen Römer, lag darin nicht, oder anders ausgedrückt: gerade der tiefe Widerspruch zwischen Form und Inhalt der Staatsverfassung, der seit dieser Zeit hervortritt, hat es gehindert, daß die römische Welt in vollem Umfange der Vortheile theilhaftig wurde, die mit dem Aufhören der wüthenden und doch so hoffnungslosen Parteikämpfe, die mit dem Übergange der Herrschaft aus den Händen einer corrumpirten Nobilität und eines nicht weniger corrumpirten Demos in die Hand einer neuen legal begründeten, einheitlichen Staatsgewalt sonst hätten erzielt werden können. Formell, um es kurz zusammenzufassen, bestand die alte Republik noch mehrere Jahrhunderte fort; die Comitien bestanden nach wie vor, nur daß nachher durch Tiberius im Jahre 14 n. Chr. die eigentlichen Wahlhandlungen von den Comitien in den Senat („mit wesentlicher Berücksichtigung der von dem Kaiser empfohlenen Candidaten") verlegt, die Gewählten dann in den Comitien nur zu scheinbarer Genehmigung verkündigt wurden, nur daß auch die Mitwirkung des Volks bei der Gesetzgebung sich allmählich in bloße Zustimmung zu den Senatsbeschlüssen verwandelte. Der Senat aber schien formell an Macht und Ansehen nur noch gewonnen zu haben; denn abgesehen davon, daß das meiste, was das Volk einbüßte, dem Senat zugewandt wurde, so hoben die Kaiser diesen hohen Reichsrath, durch den sie das Volk zu beherrschen gedachten, äußerlich auf verschiedene Weise, machten ihn vor allem zu einem hohen Gerichtshof, dem alle Verbrechen höhern Grades (namentlich politische Verbrechen, und Kapitalsachen im Kreise senatorischer, überhaupt höher gestellter Familien) zugewiesen wurden. Endlich aber hatte der Form nach der Senat zwar nicht die Ernennung, wol aber das Recht der Bestätigung der neuen Kaiser in der Hand; nicht leicht glaubte ein Imperator rechtmäßig zu herrschen, solange er nicht die Anerkennung des Senats gewonnen — oder aber erzwungen hatte. Dem äußern Schein nach war die kaiserliche Gewalt noch immer kein nothwendiges Glied des römischen Staatswesens, formell konnte es scheinen, als könnte jeden Augenblick das Principat wieder aufhören; der Fürst herrschte keineswegs aus eigenem Recht, seine Gewalt galt andauernd immer nur als eine ihm übertragene, das Principat war eine Magistratur wie die übrigen, so sehr, daß der Fürst jeden Augenblick mit und neben andern Senatoren bei den gerichtlichen Arbeiten des Senats anklagend, urtheilend oder vertheidigend sich bethätigen konnte.

Und dennoch war und blieb das römische Principat ein völlig schrankenloser Absolutismus. Schon die legale Gewalt des Princeps hob diese Magistratur weit über alle andern hinaus; konnte doch außer andern der Fürst dank seiner censorischen Gewalt die Gestalt des Senats sehr nach seinem Gutdünken formiren, gab ihm doch sein tribunicisches Veto die entschiedenste legale Obergewalt über alle übrigen Staatsgewalten. Die Hauptsache aber war, daß dem Fürsten als dem Herrn über die ganze Militärmacht, überhaupt über alle physischen Machtmittel des Staats, Kräfte zu Gebote standen, mit denen er jeden Widerstand ohne weiteres beugen konnte. Und gerade diese Stellung des Principats wurde für die eigentlichen Römer in besonders hohem Grade verderblich. Die Zeit ist in Wahrheit niemals gekommen, wo sich der lebensvollste Theil der römischen Bürger, wo sich vor allem die Abkömmlinge des römischen Adels wirklich und aus voller Überzeugung mit der Monarchie als solcher versöhnt hätten. Solange noch der Schwerpunkt der römischen Geschichte dieser spätern Jahrhunderte in Rom selbst lag, dauerte doch der geheime Widerwille namentlich der höhern Schichten der Gesellschaft gegen das Principat fort; und wenn man sich nun auch mit den einzelnen fürstlichen Personen mehr und mehr recht wohl vertragen mochte, so ließ man es doch niemals

dahin kommen, daß der usurpatorische Charakter des Principats vollständig zurückgetreten wäre. Die gesammte Auffassung der Verhältnisse ließ es nicht zu, ein festes Erbrecht auszubilden; und so geschah es, daß die Besetzung des erledigten Throns (wenn nicht zuvor zwischen dem jeweiligen Inhaber und dem Senat ein Abkommen getroffen werden konnte) nur zu häufig ganz unmittelbar durch blutige Usurpation, durch Intriguen und Gewaltthaten aller Art bestimmt wurde, daß namentlich eine geraume Zeit über die sogenannte Prätorianergarde, später aber die großen Legionen (s. unten) den entscheidenden Einfluß auf die Kaiserwahl gewannen. Wenn nun die Kaiser eigentlich niemals durch die öffentliche Meinung gedeckt wurden, wenn es fast niemals über die ersten Versuche zur Bildung wirklicher Dynastien hinauskam, wenn endlich die meisten Kaiser sich durch Verschwörungen kühner Ehrgeiziger bedroht wußten, so begreift es sich nur zu sehr, daß gar viele dieser Imperatoren dazu kamen, ihre ebenso glänzende wie bedrohte Stellung durch furchtbare Schreckmittel zu sichern. Dazu traten aber noch andere schlimme Übelstände. Gerade die anscheinend so bedeutende Machtstellung des Senats, dem doch wieder gar kein materieller Rückhalt zu Gebote stand, veranlaßte einerseits rohere Naturen auf dem Thron, noch lange ehe mit Septimius Severus auch die brutale Eifersucht eines schroffen Soldaten gegen den Senat sich erhob, dem Senat ihre ganze materielle Überlegenheit, oft in blutigster Weise, fühlbar zu machen; andererseits war aber auch der Inhaber des Throns durch keine Schranke des Gesetzes, der Religion oder einer öffentlichen Meinung gehindert, sich in den ungeheuersten Thorheiten und Abscheulichkeiten zu ergehen; dies trat namentlich dann ein, wenn junge Leute von geringer Bildung auf den Thron kamen, wie auch wiederholt, wenn Fürsten diesen Thron bestiegen, die bereits als Knaben sich für die Weltherrschaft bestimmt wußten; bei solchen Verhältnissen ertrugen die Römer das fehlende Erbrecht doch immer noch lieber, weil sie doch immer hofften, daß unter solchen Umständen eher noch gereifte und welterfahrene Männer zum Principat gelangen würden. Alles zusammengefaßt aber, so war das große Elend für die eigentlichen Römer wesentlich dieses: so oft auch und so viele vortreffliche Männer die kaiserliche Stellung einnahmen, es gab keine verfassungsmäßige Garantie für den Bestand des Guten und Tüchtigen, was solche Fürsten einleiteten, und es gab gar keine Schranke gegen die Ausartung des Principats zur grausamsten Despotie, oft unmittelbar nach dem Abschluß einer ganz vortrefflichen Regierung.

Unsere Aufgabe nöthigt uns, namentlich die Jahrhunderte der Kaisergeschichte möglichst kurz zusammenzudrängen, nur noch die Hauptzüge der weitern Entwickelung in aller Kürze anzudeuten. Überblicken wir zuvörderst die Zeit von Augustus bis auf den Regierungsantritt des Commodus, so sehen wir, wie zunächst eine Reihe von Fürsten aus dem (durch Augustus' Verbindung mit der berühmten Livia sich bildenden) Julisch-Claudischen Hause das Scepter führt (Augustus bis 14 n. Chr., Tiberius 14—37, Caligula 37—41, Claudius 41—54, endlich Nero 54—68 n. Chr.). Es sind Männer, unter denen wenigstens Tiberius eine großartige Begabung besaß, aber durch seine eigene wie durch die Schuld der Verhältnisse zum furchtbarsten Despoten wurde, während seine Nachfolger nach verschiedenen Richtungen hin für die Römer vielleicht noch entsetzlicher wurden. Die Greuel des Nero riefen endlich große Erhebungen in den westlichen Provinzen hervor, und nun erfolgte eine neue Zeit blutiger Kriege im Reich, bei denen diesmal die großen Legionen der Grenzprovinzen das entscheidende Wort sprechen, bis endlich im Jahre 69—70 n. Chr. der General der syrischen Truppen T. Flavius Vespasianus die Krone gewinnt. Die neue Flavische Dynastie geht aber schon durch die Schuld des zweiten Nachfolgers, des blutigen Domitian, im Jahre 96 wieder unter. Nun endlich hat Rom das Glück, nacheinander eine lange Reihe ausgezeichneter, untereinander gewöhnlich durch Adoption verbundener Männer auf dem Thron zu sehen: Nerva (96—98), Trajan (98—117), Hadrian (117—138), Antoninus Pius (138—161) und Marc Aurel (161—180).

Die innere Entwickelung in dieser Zeit stellt sich in der Kürze also dar. Die schlimmen Seiten des Principats traten unter dem als Regent ganz vortrefflichen, die Härte der Alleinherrschaft klug verhüllenden Augustus noch kaum hervor. Doch wird es bereits bemerkbar, und dies setzt sich bis herab auf Domitian mit seltenen Pausen immer stärker fort, daß das römische Principat mit der altherkömmlichen Freiheit der Rede und der Schrift nicht bestehen kann; bessere Zeiten beginnen erst mit Nerva, wo allerdings der tiefe Gegensatz der höhern Klassen gegen das Principat sich abzustumpfen beginnt. Charakteristisch aber bleibt es ebenfalls bis auf Nerva, daß das Principat gegenüber den höhern Ständen immer isolirt bleibt; daraus erklärt sich einerseits der mächtige Einfluß der Freigelassenen an dem neuen Hofe, andererseits aber die Neigung der meisten Kaiser bis auf Domitian, neben den Truppen sich vor allem auf die niedern Massen des

römischen Volks zu stützen, d. h. nicht etwa durch wohlthätige sociale Maßregeln, sondern durch üppige Geschenke, vor allem aber durch prunkvolle Festspiele. Diese Spiele werden allmählich in dem in allen Schichten corrumpirten Rom dermaßen Hauptsache, daß die mehr und mehr an politischer Macht einbüßenden republikanischen Würdenträger zuletzt ihre Hauptaufgabe nur noch in der Leitung dieser Spiele finden. Und nun beginnt die Zeit, wo bei dem Mangel jeder öffentlichen politischen Thätigkeit das Interesse aller Klassen sich vorzugsweise auf Schauspiele jeder Art wendet. In dieser Beziehung machen auch die Regierungen der tüchtigen Kaiser keinen nennenswerthen Unterschied. Sehr wesentlich endlich wird mit Tiberius der Einfluß der Prätorianergarde; unter diesem Kaiser wurden nämlich die seit Augustus in der Nachbarschaft der Hauptstadt vertheilten, aus Italienern bestehenden Gardetruppen in Rom vereinigt und (abwechselnd unter einem oder zwei Präfecten) daselbst in einem festen Lager kasernirt. Seitdem ist bis auf Nerva herab der Einfluß dieser Truppe und ihrer mächtigen Führer auf die Besetzung des Throns ebenso bemerkbar wie unheilvoll; erst für die Zeit seit Trajan tritt dieser Einfluß wieder vollständig zurück.

Dagegen bietet seit Augustus der Zustand des römischen Reichs nach andern Seiten hin viele höchst glänzende Erscheinungen. Unter dem Schutz eines mehr denn zweihundertjährigen Friedens im Innern, der nur einmal durch die Kämpfe nach Nero's Tode für einen Theil des Reichs momentan unterbrochen wurde, blühte, im Osten mehr griechisch, im Westen mehr romanisch gefärbt, eine hochgesteigerte Civilisation; ein lebhafter Handel erfüllte das Reich, selbst der Indische Ocean war von Ägypten her jetzt von Kauffahrern aus dem Reiche belebt; die römische Literatur feierte zu Augustus' Zeit, durch seinen Einfluß besonders gehegt und gepflegt, glänzende Triumphe, und wenn auch mit dem 2. Jahrhundert n. Chr. die schöne römische Literatur allmählich in Verfall gerieth, so nahm dafür die römische Rechtswissenschaft einen um so höhern Aufschwung. Zahlreiche römische und griechische Studiensitze blühten bis zum Untergange des Reichs; neben Rom und Karthago, neben Berytos, Tarsos und Alexandrien gewann besonders Athen, seit dem Ausgang der Antoninenzeit eine vollständige Universität, eine neue Blüte, die erst unter Justinian I. völlig verschwand; und Hand in Hand damit ging auch eine schöne Nachblüte der griechischen Literatur. Am meisten jedenfalls gewannen durch das kaiserliche Regiment die Provinzen, die nun nicht mehr der brutalen Willkür und den schonungslosen Erpressungen der curulischen Statthalter und Generale ausgesetzt waren, sondern durch die Strenge, mit der intelligente Kaiser (darunter gerade auch solche, die wie Tiberius und Domitian in Rom als furchtbare Despoten schalteten) über den Statthaltern wachten, in ihrer ruhigen Entwickelung geschützt wurden; nur Caligula und Nero suchten mit ihrer tollen Wirthschaft auch mehrere Provinzen vorübergehend heim. Es war namentlich Augustus' Verdienst, daß er eine neue und systematische Provinzialordnung einführte, die besonders die Besteuerung der Provinzen und die Gehaltsverhältnisse der römischen Statthalter fest regulirte. Viele der alten, namentlich der hellenistischen Culturländer gewannen jetzt einen ganz neuen Aufschwung; andere Provinzen, wie Spanien und Gallien, wurden allmählich völlig romanisirt, von der römischen Cultur durchdrungen, mit blühenden Städten, ja selbst mit Studiensitzen erfüllt. Es waren nun aber nicht blos diese Landschaften, die von dem Römerthum auch innerlich erobert wurden: gerade noch in den ersten Jahrzehnten der neuen Monarchie waren noch einige andere höchst wichtige Landschaften für das Reich erobert worden, die namentlich für die Folgezeit höchst bedeutsam werden sollten. Es lag nämlich im Sinne der von Augustus verfolgten und festgestellten Politik, in Cäsar's Geiste dem Reich auf seiner ganzen Nordseite in derselben Weise eine „natürliche Grenze" zu geben, wie der Rhein von der Nordsee bis zur Schweiz bereits bildete. Es kam also namentlich darauf an, die ganze Donaulinie zu gewinnen. So sind denn die Alpenlandschaften Rhätien und Vindelicien im Jahre 15 v. Chr. durch Augustus' Stiefsöhne Drusus und Tiberius erobert, die Provinzen Rhätien, Vindelicien und Noricum gebildet worden: mehr aber, schon seit dem Jahre 35 v. Chr. war die Unterwerfung von Dalmatien und Pannonien (Ungarn diesseit der Donau) begonnen, um nach furchtbaren Kämpfen im Jahre 9 n. Chr. vollendet zu werden. Ebenso ist auch in dieser Zeit das thrazische und mösische Land vollkommen besetzt worden; Mösien (das untere Donauthal) ist wol erst unter Tiberius, Thrazien erst unter Claudius vollständig zur Provinz eingerichtet worden. Zahlreiche feste Städte (beziehentlich verschanzte Lager) und Castelle deckten die Rhein- und Donaugrenze; die neuen Donauprovinzen aber wurden allmählich völlig romanisirt, mit vielen Städten besetzt, und namentlich in Pannonien und Dalmatien, in Mösien und Thrazien erwuchs aus den völlig romanisirten Provinzialen eine ausgezeichnet tüchtige Bevölkerung, die gegenüber dem langsam sinkenden Italien diese neuen

Länder endlich zum Kernlande des Reichs werden ließ, aus welchem seit der Mitte des 3. Jahrhunderts n. Chr. die besten Soldaten, Generale und Kaiser hervorgehen sollten.

Die äußere Sicherheit des Reichs beruhte seit Augustus auf einem stehenden Heere. Augustus, der mit Energie und Erfolg die durch die Bürgerkriege so schwer erschütterte Disciplin wiederherstellte, führte diese nun unabweisbar gewordene Maßregel systematisch durch. Abgesehen nun von den Besatzungstruppen der Hauptstadt und von den Flotten des Mittelmeers, wie von kleinern Heerhaufen in den innern Provinzen, war die stehende Reichsmacht (bis auf Claudius bestand sie aus etwa 25 Legionen, s. unten) durchgängig an den gefährlichsten Grenzen und über die schwierigsten Provinzen vertheilt. Namentlich am Rhein und an der Donau (die auch noch durch Stromflotillen bewehrt waren) standen die meisten und besten Legionen: außerdem hatten namentlich Syrien und Spanien sehr starke Besatzungen. Die Legionen (jetzt 6100 Mann stark, woran sich noch Reiterei bis zu 726 Pferden und ein namhafter Artilleriepark schloß) wurden principiell aus römischen Bürgern gebildet, was, da die Dienstzeit des Legionars sich auf 20 Jahre erstreckte, bei einem jährlichen Ersatz von höchstens 18000 Mann (die in gewöhnlichen Zeiten wol überwiegend Freiwillige waren), bei einer Bürgerbevölkerung von 18—20 Millionen keine besondern Schwierigkeiten machen konnte. Während der ersten zwei Jahrhunderte der Kaiserzeit hielt man wahrscheinlich auch an diesem Princip fest; nur daß man im Fall der Noth und wenn man in einer Provinz nicht genug römische Bürger fand, auch unbedenklich aus den Provinzialen rekrutirte, die dann wahrscheinlich nach einer gewissen Dienstzeit das römische Bürgerrecht erhielten. Sonst aber stellten die Provinzen wesentlich sogenannte Hülfstruppen; dieses waren „theils geworbene, mit zwanzig- bis fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit, und zwar meist Reiterei oder leichte Truppen, wie Bogenschützen oder Schleuderer; die weit überwiegende Mehrzahl derselben bestand jedoch in ausgehobenen Mannschaften, die wahrscheinlich nur im Kriege in voller Stärke präsent, außerdem aber nur in Cadres vorhanden waren". Die regelmäßige, stets bei den Fahnen versammelte römische Kriegsmacht berechnet Wietersheim, dem wir hier folgen (Legionen, Truppen in der Hauptstadt, und geworbene Hülfsvölker) bis auf 200000 Mann; die durch Aushebung zu gewinnenden Milizen schlägt er auf kaum 150000 Mann an. Infolge der Gewinnung einiger neuen Provinzen wurde dann nach und nach (bis auf Septimius Severus) die Zahl der Legionen bis auf 30 erhöht.

Bei einem Umfange von etwa 103—110000 Quadratmeilen mit gegen 90 Mill. Einwohnern, die man für das damalige Römische Reich berechnet, erscheint im Vergleich mit der heutigen Zeit diese Truppenstärke nicht hoch; sie reichte aber vollständig aus, weil damals mit Ausnahme der Parther das Römische Reich fast überall nur schwächere, uncultivirte Stämme zu Nachbarn hatte, und weil die Angriffsfurie der deutschen Stämme noch nicht erwacht war. So konnte denn Augustus sehr wohl die Politik feststellen, derzufolge die Römer weitere Eroberungen nicht mehr unternehmen sollten. Nur auf Einem Punkte wich er zu seinem Schaden davon ab; es war nämlich sein und seiner Stiefsöhne Gedanke, die tapfern deutschen Völker, die theils unter Marbod an der mittlern Donau ein starkes Reich gebildet hatten, theils ohne Zusammenhang nebeneinander lebten, bis zur Saale und Elbe hin zu demüthigen und aus den westdeutschen Gauen zunächst ein abhängiges Vasallenland zu machen. Die glänzenden Feldzüge des Drusus (seit dem Jahre 12 v. Chr.) und anderer Heerführer nach dem innern Deutschland, dann der Einfluß der römischen Civilisation, schienen wirklich das Gelingen dieses Plans in den rheinisch-westfälischen Gegenden ernstlich einzuleiten (der gegen Marbod im Jahre 6 n. Chr. eingeleitete Feldzug kam nicht zur Ausführung); da war es die unsinnige Politik des römischen Statthalters Quinctilius Varus, die im Jahre 9 n. Chr. eine gewaltige Erhebung der niederdeutschen Stämme unter dem Cheruskerfürsten Hermann herbeiführte. Die dreitägige Mordschlacht im Teutoburgerwalde vernichtete ein römisches Kernheer und machte Deutschland wieder frei, Roms künftige Besieger waren jetzt gefunden! Den rächenden Angriffen der römischen Generale auf Niederdeutschland machte dann Tiberius im Jahre 17 n. Chr. ein Ende; seine nur zu erfolgreiche Politik wurde es, die Germanen durch kluge Nährung ihrer innern Zwistigkeiten für Rom ungefährlich zu machen; in solcher Weise ging auch im Jahre 19 n. Chr. das Reich Marbod's zu Grunde. Abgesehen nun von dem großen, an den römischen Thronkriegen dieser Zeit sich entzündenden Kriege der Bataver gegen Rom, der auch einen großen Theil des linken Rheinufers momentan in Brand setzte, 69—70 n. Chr. (der bekanntlich mit dem furchtbaren Aufstande der Juden, 65—70, zusammentraf), ist es dann an der deutschen Rhein- und Donaulinie für lange Jahrzehnte nicht mehr zu großen Kriegen gekommen; die Römer konnten aber allmählich auch die Schwarzwaldlandschaft zwischen Rhein, Neckar und Donau ihrem Reich einverleiben.

Größere und nicht eben zweckmäßige Eroberungen wurden auf andern Punkten gemacht. In der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts der Kaiserzeit (zwischen den Jahren 43 und 85 n. Chr.) wurde ganz England und Schottland bis zu der Linie zwischen dem Firth of Clyde und dem Firth of Forth bleibend unterworfen. Und der kriegerische Trajan eroberte, zur Rache für eine Reihe schwerer Niederlagen des unfähigen Domitian, das ganze Land der tapfern Daeler und bildete aus den Ländern zwischen der untern Donau, der Theißlinie, den Karpaten und dem Dniestr im Jahre 106 n. Chr. die neue Provinz Dacien. Dagegen gab sein Nachfolger Hadrian von den großen Eroberungen, die Trajan in seinen glücklichen parthischen Feldzügen (114—116 n. Chr.) gemacht hatte (Armenien, Mesopotamien und Assyrien), den größten Theil der assyrisch-mesopotamischen Länder sofort wieder auf.

Die vergleichsweise guten Tage der römischen Welt gingen mit dem großen Marc Aurel für lange Zeit zu Ende; und zwar naht nunmehr die Zeit, wo die gesammte Welt der nichtrömischen Grenzvölker mit immer gewaltigerm Ungestüm sich gegen den Riesenbau des römischen Universalreichs erhebt. Den Beginn dieser großen Wendung bezeichnet der große Angriffskrieg, den die Markomannen und die mit diesen verbündeten germanischen und sarmatischen Stämme schon unter Marc Aurel an der pannonischen Donau (166—180) führten. Nur mit Mühe für Rom entschieden, zeigte dieser schwere Krieg, daß einerseits die Rollen jetzt vertauscht waren, daß die Germanen nunmehr die Bedränger sein sollten, und daß andererseits die Germanen, kriegerisch und politisch an Roms Vorbild geschult, vor allem dadurch gefährlich geworden waren, daß sich jetzt ihre bisher vereinzelten Stämme zu gewaltigen Völkergruppen zusammenzuballen begannen. Noch dauerte es einige Zeit, bis überall das Unwetter hereinbrach; noch konnte nach der schändlichen Regierung des Commodus (180—192) und nach den schmachvollen Scenen, die seiner Ermordung in Rom folgten, eine Reihe militärischer Prätendenten das Reich ohne Rücksicht auf die Grenzvölker durch Thronkriege von einer Wuth und Ausdehnung, die an die letzten Jahrzehnte der Republik erinnerten, zerrütten, bis endlich der furchtbare Afrikaner Septimius Severus im Jahre 197 den Siegespreis davontrug. Noch konnte dann derselbe mit Parthern und Caledoniern glücklich fechten; noch durfte der schreckliche Blutmensch Caracalla (211—217), der übrigens die nivellirende Richtung des Cäsarismus vollendete, indem er im Jahre 212 alle Freien im Reich zu römischen Bürgern erhob, ein entsetzliches Regiment der Greuel aller Art führen; noch durfte der Thron wiederholt rasch unter Bluthaten aller Art neu besetzt werden; aber gerade unter dem edelsten der nun folgenden Fürsten, dem Alexander Severus (222—235), begann nun eine furchtbare Leidenszeit für das Reich. Zu den Angriffen der Germanen, namentlich der Alamannen zwischen Main und Bodensee, kam damals eine neue Gefahr, indem nämlich in Asien die Parther durch das Fürstenhaus der Sassaniden gestürzt wurden (226 n. Chr.) und nun die Perser mit neuer Kraft sich wieder erhoben, um für Jahrhunderte höchst gefährliche Angreifer der östlichen Provinzen zu werden. Nach und nach wird das Reich auf allen Hauptgrenzen, an der britischen und gallischen Küste durch sächsische Seeräuber, am untern Rhein durch die Franken, am mittlern und obern Rhein und in den Alpenländern durch die Alamannen, an der mittlern Donau durch sarmatische Stämme, in Dacien und am Schwarzen Meer durch die Gothen, im Osten durch die Perser angefallen, während nun auch die afrikanischen Barbaren die südlichen Provinzen beunruhigen. Natürlich war der Kampf nicht überall gleichzeitig und mit gleicher Stärke im Gange; allein Rom ist nun bleibend auf die Defensive angewiesen. Und nunmehr ist die Kriegsmacht des Reichs nicht mehr ausreichend; nun müssen (denn nur relativ wenige Provinzen lieferten selbständig ausreichende brauchbare Mannschaften) die Legionen oft vom Westen nach dem Osten und umgekehrt hin- und hergezogen werden, und eine große Niederlage der Römer auf Einem Punkte gab sicher das Signal zum Einbruch kecker Scharen auf vielen andern Punkten. Dazu kam nun, daß seit Jahrzehnten die Kraft der Provinzialen vielfach durch schwere Seuchen verzehrt wurde, daß man mehr und mehr fremde, germanische und sarmatische, Hülfstruppen werben mußte; mehr aber, das frühere Budget (das Reichsbudget des 1. Jahrhunderts wird auf etwa 150 Mill. Thlr. angeschlagen) reichte schon lange nicht mehr aus. Die Lasten der Bevölkerung nahmen in erschreckender Weise zu; und namentlich die Verschlechterung der Münze von Staats wegen seit Commodus, die um die Mitte des 3. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichte, verbreitete bis zu den bessern Zeiten des Aurelian unermeßliches Elend. Endlich aber fiel seit Caracalla die Besetzung des Throns vollständig in die Hände der Legionen; der Kaisermord ward zur Tagesordnung, die Intrigue fand lange ihren Vortheil nur bei kurzen Regierungen. So dauerte es lange, bis endlich sich in den neuen endlosen Kriegen ein Stamm tüchtiger Feldherren bildete, die dann begannen, in die Besetzung des Throns System

und Ordnung zu bringen, namentlich auch wieder dem Senat die Hand boten; bis zugleich in weitem Umfange, und jetzt namentlich in den Landschaften zwischen der pannonischen Donau und dem griechischen Meere, noch einmal der rettende kriegerische Geist erwachte, der der Alten Welt noch für mehrere Menschenalter die Existenz rettete.

Das monotone Elend der unmittelbaren Grenzlandschaften, die tiefe Noth der innern Provinzen, den raschen und blutigen Wechsel der Kaiser seit Alexander Severus' Tode deuten wir nur an. Der Höhepunkt des Jammers aber trat gerade unter und nach dem Kaiser ein, von dem die Generale bei seiner Erhebung gerade das Beste erwartet hatten: es war Valerianus (253—260), der in dem Perserkriege unterging. Und unter seinem Sohne Gallienus ward, namentlich auch durch furchtbare Gotheneinfälle, die Noth so groß, daß allenthalben die Statthalter sich, gleichviel ob mehr oder minder gern, genöthigt sahen, als „Tyrannen", d. h. als selbständige Provinzialfürsten das Scepter zu ergreifen. Da war es endlich — Gallienus fiel 268 n. Chr. durch eine Verschwörung der Generale — der große Claudius, der zuerst durch seinen Gothensieg in der Riesenschlacht bei Naïssus (jetzt Nissa) im Jahre 269 eine bessere Zukunft anbahnte; dann waren es die gewaltigen „illyrischen" Kaiser Aurelian, der allerdings um 271 Dacien den Gothen abtrat (270—275), und Probus (276—282), wie auch der tapfere Carus (bis 283), welche überall das Reich wieder in seine Fugen brachten und durch eine Reihe von Siegen es endlich möglich machten, daß nun wieder geordnete Verhältnisse im Reich platzgreifen konnten.

Mit dem Regierungsantritt des hochbegabten Diocletian (284) beginnt nun eine ganz neue Zeit für das Römische Reich. Dieser gewaltige Mensch, der, umgeben von einer Menge namhafter Feldherren, überall siegreich die Ehre des Reichs behauptete, suchte durch eine Reihe höchst wesentlicher Veränderungen in dem ganzen Regierungssystem dem Reich neuen Halt zu geben. Er zuerst war es, der darauf verzichtete, die römische Welt noch immer allein zu beherrschen; er begann daher, sich nacheinander mehrere Reichsgehülfen (sogenannte Cäsaren) zuzugesellen, deren einen er sich dann wieder als „Augustus" im Range gleichstellte, welche unter seiner Oberhoheit einzelne Reichstheile verwalten sollten. Die Hoffnung freilich, die er daran knüpfte, durch schärfere Organisation dieses Systems auch den steten Usurpationen und Thronkriegen begegnen zu können, scheiterte vollständig; solange er aber selbst regierte, erwies sich die Theilung der Verwaltung sehr zweckmäßig. Mit Diocletian begann aber auch die endliche Vernichtung der republikanischen Reste der Verfassung, zugleich die Umwandlung des militärischen Kaiserthums in ein „bureaukratisches" Regiment. Was das erstere angeht, so wurden namentlich die letzten Reste der alten Macht und Bedeutung des Senats bis auf einen Schatten vernichtet; die Verlegung der Centralregierung von Rom nach Nikomedien, wo Diocletian gewöhnlich residirte, die Erhebung von Mailand zur Residenz des Augustus Maximian trugen ebenfalls sehr entschieden dazu bei, diesen Proceß zu beschleunigen. Es war Diocletian, der an Stelle der militärischen Formen am Hofe einen feierlichen Pomp, ein strenges (anscheinend persischen Vorbildern entlehntes) Ceremoniell einführte, der aus dem bisherigen Imperator der Römer einen „Dominus" machte, das Diadem anlegte, überhaupt der kaiserlichen Würde den Glanz einer geheiligten Majestät zu verleihen strebte; dabei wirkten entschieden religiöse Motive mit, denn Diocletian, ein warmer Anhänger der sinkenden olympischen Götterwelt, faßte die kaiserliche Stellung auf als „eine Statthalterschaft des Jupiter", und in diesem Sinne sollte auch das neue Ceremoniell dazu dienen, den „irdischen Stellvertreter der Gottheit" zu verherrlichen, eine geweihte Schranke zwischen dem Kaiser und dem Volk zu ziehen. Die großen Veränderungen endlich in dem Detail der Verwaltung, die nachmals für das Reich geltend blieben, sind sicherlich schon von Diocletian angebahnt worden; ihre wirkliche Vollendung erreichen sie aber erst durch den bedeutendsten seiner Nachfolger, Konstantin den Großen.

Die neue Gliederung der Regierung des Reichs, die Diocletian angeordnet hatte, führte bald nach seiner und Maximian's freiwilliger Abdankung (305 n. Chr.) zu neuen und schweren innern Kämpfen; da war es denn Konstantin (im Jahre 274 zu Naïssus geboren), der Sohn des früher im Westen als Cäsar, seit 305 (bis 306) als Augustus gebietenden Konstantius Chlorus, der endlich nach langen und mörderischen, das ganze Reich erschütternden Kämpfen im Jahre 323 das Gesammtreich wieder unter seiner Herrschaft vereinigte. Sein Sieg brachte zugleich ein ganz neues geistiges Princip zum Obsiegen. Das seit Jahrhunderten langsam und immer mächtiger sich ausbreitende Christenthum nämlich war von Diocletian und einigen seiner Cäsaren und Nachfolger seit 303 wegen des nun deutlich erkannten Gegensatzes gegen das olympische Götterthum und das ganze antike Wesen in wahrhaft grauenvoller Weise verfolgt worden. Konstantin dagegen, der — seine innern religiösen Überzeugungen sind noch heute Gegenstand des Streits —

mit scharfem Blick die ganze Macht der neuen Richtung, die ganze Bedeutung ihrer festen Organisation erkannt hatte, der in dem Christenthum die Macht erkannt hatte, welcher die Zukunft gehörte, trat seit dem Jahre 312 als Schutzherr der Christen auf; sein Sieg machte auch das Christenthum im Reich zu der dominirenden Religion, deren Interessen nunmehr mit der Geschichte der Imperatoren unauflöslich sich verschlingen. Daneben aber wurden unter Konstantin's Regierung die politischen Plane des Diocletian vollendet. Die Gründung der neuen Residenz Konstantinopel auf dem Platze des uralten Byzanz (326—330) vollendete die Abdankung der Stadt Rom von der Weltherrschaft; der Übertritt der Kaiser zum Christenthum hatte noch vor Ablauf des 4. Jahrhunderts den völligen Bruch mit der religiös-politischen Tradition der altrömischen Zeit zur nothwendigen Folge. Die beiden Senate (der alte in Rom, der neue in Konstantinopel) hatten der Hauptsache nach nur noch formell die kaiserlichen Gesetze zu sanctioniren; sonst blieben sie auf eine gewisse Jurisdiction (namentlich über Majestätsverbrechen hochgestellter Personen) beschränkt; sonst war der Senat in Rom wesentlich nur noch eine glänzende Versammlung reicher und hochgeborener Grundherren aus Italien und (was übrigens schon seit dem ersten Claudius eingeleitet war) den Provinzen; die alte Bedeutung des Senats war längst schon auf das durch Augustus begründete, allmählich immer mehr entwickelte kaiserliche Consistorium (eine Art Geheimer Rath) übergegangen. Besonders bedeutungsvoll war es nun, daß jetzt das Civil- und das Militärwesen vollständig voneinander getrennt wurden; dies die Grundlage der neuen Organisation des Reichs. Unter dem Kaiser, den der Glanz geheiligter Majestät und unbeschränkter Machtvollkommenheit umgab, stand ein überaus zahlreiches, streng systematisch geordnetes, in eine Reihe von Rangklassen gegliedertes Heer von Hof-, Civil- und Militärbeamten, neben denen auch die alterthümlichen Würden (namentlich das Consulat) noch als glänzende Titel ohne Macht fortbestanden. Die Reichsverwaltung angehend, so wurde das Reich in vier sogenannte Präfecturen zerlegt; die eine umfaßte Ägypten, den Orient und Thrazien; die andere (die illyrische) mit der Hauptstadt Sirmium, dann Thessalonich, die Landschaften der Balkanhalbinsel; die dritte Afrika, Italien und die Alpenländer, mit der Hauptstadt Mailand; die vierte endlich, mit der Hauptstadt Trier, Gallien, Spanien und Britannien. Diese Präfecturen (die wieder in Diöcesen und Provinzen mit selbständigen Statthaltern zerfielen) standen in Sachen der Civilverwaltung unter je einem Präfecten; es waren die mächtigsten Beamten des Reichs. Für das Heerwesen schuf Konstantin zwei Heermeister (deren Zahl später allerdings sehr sich vermehrte) für die Reiterei und für das Fußvolk, eine Trennung, die indessen später bald wieder aufgegeben wurde; der Eintheilung in Präfecturen entsprechend, bestanden dann verschiedene Generalcommandos mit einem System militärischer Hierarchie in verschiedenen Abstufungen. Die Truppen selbst zerfielen jetzt (neben einer nach dem Verschwinden der Prätorianer eingerichteten Leibwache des Kaisers) in Grenz- oder Provinzialmilizen, in Linientruppen, die regelmäßig an den Grenzen stationirt waren, in stets mobile Linientruppen, und endlich in ein ziemlich starkes Gardecorps, wozu nun noch immer starke Hülfsscharen geworbener Art kamen; das Eindringen geworbener (beziehentlich bereits auf römischem Boden angesiedelter) Germanen in das Heer wurde aber immer allgemeiner.

Die weitere Geschichte der Römer verfolgen wir nur noch in aller Kürze. Die Steigerung der Lasten der Civil- und Militärverwaltung, die furchtbare Höhe der Steuern, die oft sehr gewaltsam eingetrieben wurden, machten die Lage großer Theile des Reichs andauernd immer schwieriger. Indeß wurde der äußere Bestand des Reichs, trotz aller Kriege mit den Persern, und obwol namentlich die Uferlandschaften der obern Donau, das rechte obere Rheinufer und das Unterland des linken Rheinufers schon mehr und mehr in die Hände der deutschen Stämme geriethen, doch noch lange erhalten; es waren doch noch lange weit mehr die Kämpfe zwischen Christenthum und Heidenthum, zwischen den verschiedenen christlichen Parteien, und die Thronstreitigkeiten unter der Nachkommenschaft Konstantin's, von dessen Tode im Jahre 337 bis auf des berühmten, zum Heidenthum zurücktretenden Julian (361—363) Tod, welche die römische Welt beschäftigten. Und nachher, als das Reich wieder von den pannonischen Brüdern Valentinian I. (364—375) und dessen Sohne Gratian (375—383), und Valens (364—378) in zwei Theilen verwaltet wurde, hielten die beiden Herrscher des Westens namentlich dem Andrang der Alamannen gegen Gallien mit Tapferkeit und Glück stand. Aber Roms Schicksal wurde besiegelt, als im Jahre 376 mehrere Hunderttausende der Gothen, dem Andrang der Hunnen weichend, auf römischen Boden an der untern Donau aufgenommen, dann aber durch die römischen Beamten zur Verzweiflung getrieben wurden. In dem furchtbaren Gothenkriege

ging jetzt die Blüte der illyrischen Halbinsel zu Grunde, die Niederlage des Valens bei Adrianopel am 9. Aug. 378 begründete die Gothenherrschaft im Römischen Reich. Wol gelang es dem großen spanischen Imperator Theodosius (379—395), die Gothen zum Frieden zu zwingen, sie blieben aber als Soldaten und Ansiedler im Römischen Reich. Und als nach mehrfachen glücklichen Bürgerkriegen gegen Usurpatoren im Westen Theodosius endlich am 17. Jan. 395 starb, da begann die Zeit, wo durch die, ursprünglich auf solche Zwecke gar nicht berechnete Reichstheilung zwischen Theodosius' Söhnen, Arcadius im Osten und Honorius im Westen, unter deren ehrgeizigen Ministern Rufinus und Stilicho die bleibende Scheidung zwischen den Landschaften östlich und westlich von der Adria und den dalmatischen Gebirgen eingeleitet wurde, und ein Doppelregiment in Konstantinopel und in Mailand (beziehentlich in Rom oder in dem festen Ravenna) unter selbständigen Dynastien begann.

Mit Theodosius' Tode begann nun aber auch die Zeit des Untergangs des Weströmischen Reichs, das wesentlich nur noch durch immer stärkeres Heranziehen deutscher Krieger und Feldherren seine Existenz fristete. War die illyrisch-griechische Halbinsel gleich nach Theodosius' Tode durch einen furchtbaren Gothenaufstand unter Alarich schrecklich heimgesucht worden, so trafen seitdem die Hauptgefahren überwiegend den Westen. Und als in unerhörter Thorheit Kaiser Honorius im Jahre 408 seinen General Stilicho, der bisher dem Alarich wie andern Feinden energisch halt geboten hatte, ermorden ließ, da überschwemmte Alarich ganz Italien (Rom selbst wurde im Jahre 410 genommen und geplündert), während seit 409 Gallien von Germanen aller Art überflutet und furchtbar heimgesucht wurde. Nun gelang es zwar nach Alarich's Tode (410), die Westgothen für Rom zu gewinnen und zur Bekämpfung der andern Germanen nach Spanien (412) zu leiten; dafür aber mußte denselben das südliche Gallien bleibend eingeräumt werden, während Franken im Norden dieses Landes, Burgunder vom Oberrhein her sich allmählich erobernd ausbreiteten. So entwickelt sich denn jener Zustand, wo außer Italien und Afrika die Römer nur noch zerstreute Striche ihrer alten Provinzen wirklich innehaben, die eingedrungenen germanischen Stämme dagegen, auch im Frieden nur sehr lose an das Reich geknüpft, sich langsam, aber unwiderstehlich ausbreiten. Da war es denn ein schwerer Schlag, daß im Jahre 429 (unter Valentinian III., 425—455) von Spanien aus die Vandalen nach dem herrlichen Afrika übergingen, nach und nach das ganze schöne Land bis nach Karthago eroberten und hier unter ihrem König Geiserich ein Reich gründeten, dessen verwegene Seeräuber bald den Küsten des Mittelmeers überaus gefährlich wurden und nicht mehr bezwungen werden konnten. In dieser und der folgenden Zeit war es nur noch der gewaltige General Aëtius, ein Römer aus Mösien, dessen Kraft und Talent das zusammenbrechende Reich noch stützten; es ist derselbe Mann, der, als der große hunnische Sultan Attila, seit 433 namentlich dem Osten gefährlich, endlich im Jahre 451 sich auf den Westen warf, eine Coalition der Römer und vieler Germanen, namentlich der Westgothen in Gallien, zu Stande brachte; der dann in der Riesenschlacht bei Châlons an der Marne den großen Hunnen zum Weichen brachte, und auch bei dem Angriff der Hunnen auf Italien (452) sehr Wesentliches zur Rettung des Reichs beitrug. Den Dank zahlte ihm Kaiser Valentinian III., indem er 454 den übermächtig gewordenen General ermordete. Damit war des Reichs letzte Stütze gefallen.

Nunmehr geht es mit dem Reich des Westens (auch England war schon lange von den Legionen geräumt und wurde, im Norden von den barbarischen Picten und Scoten geplagt, um die Mitte des 5. Jahrhunderts von sächsischen Einwanderern erobert) rasch zu Ende. Nach Valentinian's III. Ermordung im Jahre 455 wechseln, nachdem im Juni 455 ein vandalischer Raubzug Rom selbst geplündert, die Kaiser wieder mit furchtbarer Geschwindigkeit, meistens durch Gunst und Abneigung des suevischen Generals Ricimer, der als Germane nicht selbst nach der Krone zu greifen wagte. Ricimer erhob und stürzte wieder eine ganze Reihe Imperatoren (darunter den edelsten, Majorian, 457—461), bis er endlich im Jahre 472 sammt dem Kaiser Olybrius an der Pest starb. Nun erhob burgundischer Einfluß den Glycerius auf den Thron, der aber bald wieder von dem seitens der Byzantiner begünstigten Julius Nepos verdrängt wurde (474). Nepos wurde wieder durch den General Orestes gestürzt, der jetzt (October des Jahres 475) seinen Sohn Romulus Augustulus auf den Thron erhob. Und nun war es der Anführer germanischer Soldtruppen, Odoacer, welcher endlich im August des Jahres 476 in blutiger Erhebung dem Hause des Orestes den Untergang bereitete, den jungen Augustulus stürzte, den römischen Thron nicht wieder besetzte und, von dem Hofe des Ostens unter gewissen Formen anerkannt, die Herrschaft in Italien und den Alpenprovinzen als König antrat. Damit schließt die Geschichte des Weströmischen Reichs ab, dessen Ausgang das Oströmische oder

Byzantinische Reich noch fast um tausend Jahre überlebt hat. Auf den Trümmern aber des Abendländischen Reichs erhebt sich die jugendliche romanisch-germanische Staatenwelt, deren Geschichte den Übergang bildet zu jener des beginnenden Mittelalters. G. F. Hertzberg.

**Romanische Völker.** Wie mehr oder weniger alle ethnographischen Sammelwörter, so hat auch die Bezeichnung „Romanisch" etwas Unzutreffendes. Zahlreiche Bevölkerungsmassen werden den romanischen Völkern beigezählt, ohne wirklich dazu zu gehören; sie müssen es sich gefallen lassen und lassen es sich zum Theil recht gern gefallen, weil in dem Staat, dem sie einverleibt sind, eine aus dem Römischen entstandene sogenannte neulateinische Sprache als officiell anerkannt wird, einige Zwischenstellungen, z. B. Belgien und die Schweiz, abgerechnet, wo die Einwohner zwar ihre politische, aber nicht ihre ethnographische Zusammengehörigkeit gutheißen. Daß der Sprache eines Volks ein so weitgreifendes Recht zukommt, hat seinen Grund darin, daß die Sprache das unentbehrliche Organ für die gründliche Aneignung fremder Bildungszustände ist, daher ganze Völkerschaften so gut als Individuen erst dann ihre natürliche Abstammung zu Gunsten einer andern Civilisation abzulegen im Stande sind, wenn sie die Sprache der letztern reden. In dem Sinne besitzt Europa nur drei romanische Culturvölker: Italiener, Spanier, mit Einschluß der Portugiesen, und Franzosen, die insgesammt als directe Erben der alten Römer anzusehen sind. Zwar könnte es scheinen, daß infolge der Theilung der Römerherrschaft in ein Weströmisches und ein Oströmisches Reich das Romanische auch an den Gestaden des Bosporus festen Fuß gefaßt hätte; allein daß dies in Wahrheit nicht der Fall war, erkennt man schon an dem Unvermögen der oströmischen Kaiser, dem Lateinischen in ihren Ländern zum Siege zu verhelfen. Daß es blos aus Eitelkeit und Beschränktheit unterlassen worden, um die Scheinehre hellenischer Cultur zu retten, läßt sich schwerlich behaupten; wäre das römische Wesen den Byzantinern, auch nur den Bessern unter ihnen, zur andern Natur geworden, so würde kein Machtbefehl den einmal eingeleiteten Romanisirungsproceß zu hintertreiben vermocht haben. So aber blieb das Römische blos eine Zeit lang an der Oberfläche haften, um bald ganz zu verschwinden. Bei der Aufrichtung des byzantinischen Throns war den Selbstherrschern, die daraufsaßen, alles, zum Theil reichlichst, zugefallen, nur kein Volk. Ihr Reich war recht eigentlich ein glücklich ersonnener geographischer Begriff, nicht mehr und nicht weniger; denn sie hatten zu Unterthanen ein buntes Gemisch theils bildungsloser, theils verbildeter Völkerschaften, die kaum eine andere Regierungsweise ertragen konnten als polizeilichen Absolutismus; wie denn die Eroberung Konstantinopels durch die Kreuzfahrer von dem einheimischen Pöbel und Landvolk mit Jubel begrüßt wurde. So erklärt es sich, warum die nichtssagendsten dogmatischen Zänkereien als unvertilgbares Unkraut den politischen Organismus überwucherten und in einen Cäsaropapismus ausarteten, der in Kirche und Staat keine andere Richtschnur anerkannte als die Stabilität der leeren Form. Das Byzantinerthum hat keinen Inhalt und darum auch kein geschichtliches Interesse. Eher könnte man sich versucht fühlen, den Rumänen eine Stelle unter den romanischen Völkern anzuweisen, wozu außer dem Volksnamen und der Volkssprache das politische Leben, das sich neuerdings unter ihnen zu regen beginnt, einigen Anlaß zu bieten scheint; allein die dürftigen Überreste von Bildung, welche die römischen Colonien daselbst zurückgelassen hatten, vermochten jene Völkerschaften, trotz der glücklichen Lage an der untern Donau, wegen der Ungunst der Verhältnisse nicht selbständig zu entwickeln. Die Rumänen sind kaum mehr als halbbarbarische Slawen, sowenig denselben ihre Bildungsfähigkeit damit abgesprochen werden soll.

Anders die romanischen Völker, die dem Untergang des Weströmischen Reichs ihre politische Selbständigkeit zu danken hatten. Italien, die Pyrenäische Halbinsel und Frankreich nahmen in geographischer Hinsicht an den Vortheilen, welche Europa durch die Verzweigung, Gliederung, Individualisirung seiner Länderräume, wegen der relativ größten Küstenbegrenzung und reichsten Entwickelung der Gestadeform genießt, in hervorragender Weise theil. Zwei Halbinseln, wie geschaffen zum Herrschen über ein Binnenmeer und einen Ocean, mit einem Hinterlande, das in geschlossener Masse den beiden vorwärts gestreckten Gliedern nicht allein als Stützpunkt dient, sondern mit ihnen auch die Gunst der beiden Meere theilt — eine glücklichere Lage für eine Mehrheit verwandter Nationen, die allen gegenseitigen Reibungen und Abneigungen zum Trotz an dem entscheidenden Punkt doch immer wieder zusammentreffen, ist schwer zu denken und ließe die germanischen Völker nicht ohne Bangigkeit in die Zukunft blicken, wenn die Romanen in der Verfolgung gemeinsamer Ziele beharrlicher wären. Italiener, Spanier, Franzosen haben zunächst das miteinander gemein, daß ihre Vorfahren von Rom aus nicht etwa

nur unterjocht, sondern zugleich geistig erobert wurden; in ihnen lebt das Römerthum wirklich fort, und Rom ist ihr geschichtlicher Mittelpunkt auch jetzt noch, weil es vermöge seiner eigenthümlichen Stellung als kirchlicher Staat zur religiösen Vormundschaft über alle Romanen sich berufen fühlt und politische Veränderungen, mögen sie noch so durchgreifend sein, den Grund- und Eckstein dieses Verhältnisses wol erschüttern können, aber nicht so bald umstürzen.

Zu dem Bewußtsein, ihr nationales Gepräge dadurch erlangt zu haben, daß dem Übergewicht der römischen Waffen der Sieg der römischen Cultur auf dem Fuße folgte, gesellt sich der weitere Umstand, daß auch die Blutmischung der romanischen Hauptvölker eine auffallende Ähnlichkeit zeigt. Die ungesunden Stockungen und krankhaften Hemmungen in der Geschichte des Byzantinerthums rühren größtentheils von der widernatürlichen Vermischung des Römisch-Hellenischen mit dem Slawischen her, indem es zu keiner Erneuerung der organischen Säfte und Thätigkeiten kam, die überlebten Bildungszustände vielmehr unvermittelt neben dem rohen Naturalismus der Slawen zu liegen kamen, ohne weder denselben zu vergeistigen, noch auch aus ihm die ursprünglichen Kräfte zu ziehen, deren ein gesundes Culturleben niemals entrathen kann. In Westeuropa hat das durch die Völkerwanderung aufgefrischte Blut der in Abhängigkeit von Rom gerathenen Völker einen neuen Culturproceß eingeleitet, und zwar so, daß im Norden Frankreichs, Spaniens und Italiens das Germanenthum, ohne die frühern Bewohner aufzuzehren oder ihrem Einfluß sich zu entziehen, die Bedeutung eines nationalen Factors erlangte, wogegen im Süden die alten Bevölkerungsschichten der Hauptsache nach den Ausschlag zu geben fortfuhren und weit mehr durch einen bewußten Gegensatz zu den germanischen Fremdlingen in eine wirksame und nachhaltige Beziehung zu diesen traten. Solche polare Spannung kann im ganzen nur vortheilhaft sein. Am fühlbarsten ist der Unterschied in Frankreich, weniger ausgeprägt in Spanien, aber auch hier ohne Vergleich mächtiger, als man gewöhnlich annimmt, während in Italien die bevorzugte Stellung Roms Italisches und Germanisches zwar fortwährend zu vermitteln strebte, aber gänzlich zu amalgamiren keineswegs vermochte. Seit dem siegreichen Vordringen germanischer Stämme nach dem Westen Europas ist die Geschichte unsers Erdtheils, und im Grunde die Weltgeschichte überhaupt, weiter nichts als ein ununterbrochenes Streben nach einem vernünftigen Gleichgewicht zwischen Germanenthum und Romanenthum, dermaßen, daß selbst solche Kriege, die auf einem ganz andern Boden ausgefochten werden, einen bleibenden und die menschliche Gesittung fördernden Erfolg nur dann haben, wenn das romanisch-germanische Völkersystem sich auf die eine oder die andere Weise daran betheiligt. Als an der untern Donau das mächtige Gothenreich durch die Hunnen auseinandergesprengt war, gelangten Gothen bald friedlich, bald feindlich bis nach Thrazien und Kleinasien. Selbst in Konstantinopel verdrängte das gothische Kleid die römische Toga; Gothen wurden die Vertrauten des Kaisers, aber Spuren ihrer Wirksamkeit haben sie nicht hinterlassen, es sei denn Spuren der Verwüstung. Überall wo sich Germanen mit Romanen mischten, entstammten lebensfähige Gebilde einer im Fortschreiten begriffenen Civilisation, und auch dann, wenn die oft genug widerwillig eingegangene Verbindung auf den ersten Blick unfruchtbar erscheint, darf mit Sicherheit angenommen werden, daß Keime vorhanden waren, die sich erst später entwickelten.

Es ist eins der Hauptverdienste L. Ranke's, in seinen Geschichtswerken diese Wechselbeziehung besonders scharf ins Auge gefaßt und den Nachweis geführt zu haben, daß die enge Verbindung zwischen Staat und Kirche bei fortdauerndem Widerstreit, und die monarchisch-ständische Constitution jeder einzelnen Landschaft neben dem daraus entspringenden innern Gegensatz die wirksamsten Triebfedern des Systems sind. Auf dem Widerstreit der geistlichen und politischen, der monarchischen und ständischen Tendenzen in der Wechselwirkung unabhängiger Nationalitäten innerhalb einer alles umfassenden, doch nie abgeschlossenen, mehr idealen als repräsentativen Einheit beruht das eigentliche Leben des Abendlandes, die Continuität seiner Bildung, sein Übergewicht in der Welt überhaupt. Von ihrem Mittelpunkt aus haben die Romanen vorzugsweise dazu beigetragen, die Idee des Christenthums im Geiste und nach den sittlichen Bedürfnissen des Abendlandes in den Satzungen und Ordnungen des bürgerlichen Lebens zur Geltung zu bringen; und so wenig bestritten werden kann, daß die Staatseinrichtungen durch die vormundschaftlichen Ansprüche der kirchlichen Gewalten vielfach zu leiden hatten, so klar liegt es am Tage, daß der unter den Trümmern der Alten Welt eben erst im Werden begriffene Repräsentativstaat ohne die hülfreiche Hand einer sittlich-religiösen Gemeinschaft sich so bald nicht gekräftigt, vielleicht die zu seiner Existenz erforderlichen Bedingungen niemals erhalten haben würde. Die Verschuldungen der römischen Priesterherrschaft mögen noch so groß sein, ihre

Verdienste sind nicht geringer und der Anerkennung um so werther, als durch sie zuerst Bahn gebrochen werden mußte.

Vielleicht gibt es keine zweite Stadt, die sich gleich gut zu einer Landeshauptstadt eignete als Rom für die italienische Halbinsel. Der in einer Ausdehnung von 120 geographischen Meilen durch die Insel laufende Gebirgszug der Apenninen mit langgedehnten, terrassenförmig ansteigenden Parallelthälern wird im Westen Mittelitaliens durch gewaltige vulkanische Bildungen unterbrochen. Die Stätte, wo Rom steht, ist minder gesund und minder fruchtbar als die der meisten alten Latinerstädte; aber eben darum enthielt sie bei der in anderer Beziehung außerordentlich günstigen Lage nur einen Antrieb mehr zu angestrengter Arbeit und unablässiger Verfolgung jener weltgeschichtlichen Aufgabe, die Virgil als Herrscherrecht bezeichnet. Noch sind Latiums edle Stämme nicht untergegangen. Aus den schönen, regelmäßigen Zügen der Bewohner des Albanergebirges, den großen schwarzen Augen, dem freien Blick, der gemessenen Bewegung eines schlanken, wohlgebildeten Körpers spricht bis auf diesen Tag der edle Stolz eines Volks, das Rom seine Herrschaft gründen half und dann an derselben theilnahm. Wie die leicht hellenisirbaren Japygen Unteritaliens, Etrusker und Celten Oberitaliens sich zu den umbrisch-sabellischen und latinischen Stämmen Mittelitaliens verhalten haben mögen, um gemeinschaftlich mit diesen und im Gefolge der römischen Weltherrschaft den Grund zu legen zu einem italischen Nationalbewußtsein, diese Untersuchung liegt hinter der Grenzscheide, welche die romanische Völkerfamilie von der Alten Welt trennt. Romanisch fängt Rom und mit ihm Italien erst da zu werden an, wo es Anspruch auf eine priesterliche Stellung in der westeuropäischen und womöglich allgemeinen Christenheit macht; weit entfernt, durch eine blos ideale Gedankenverbindung das geistliche Rom als den berechtigten Erben und Träger des kaiserlichen anzusehen, haben die römischen Bischöfe ihren wohlbegründeten Rechtstitel aus der geschichtlichen Stellung ihres Sprengels abgeleitet, weshalb es auch nach der Völkerwanderung ohne Rom keine Geschichte Italiens gibt.

Dessenungeachtet ist Rom weit später christlich geworden, als man gewöhnlich annimmt. So viele Edicte auch Kaiser Theodosius gegen die Götterverehrung erlassen mochte, Rom hörte nicht auf heidnisch zu sein, und nachdem den Tempeln durch ein Gesetz des Kaisers Honorius (vom Jahre 408) ihre Einkünfte entzogen worden waren, versiegte der alte Glaube weit mehr wegen mangelnder Unterhaltungskosten als aus sittlichen Beweggründen. Unerschöpfliche Reichthümer wurden in sinnlosen Genüssen verschwelgt, auf Circus und Pantomimen richtete sich die Gier lüsterner Lebemenschen, denen jedes höhere Streben abhanden gekommen war. Der Ruin der Stadt beginnt mit der vierzehntägigen Plünderung durch Genserich's Vandalen, als Palatium und Jupitertempel in Trümmer fielen, und was an denkwürdigen Spolien noch vorhanden war, nach Byzanz wanderte. Einem so völlig verkommenen Zustande gegenüber erscheint die lichte, auf sich selbst ruhende Heldengröße des ostgothischen Theoderich, an der Spitze seiner „Barbaren", als Verkündigerin eines neuen und entwickelungsfähigen Zeitalters. Auf seinen Stempeln heißt Rom zum letzten mal Felix, aber mochte das Glück auch auf der Neige sein, zähes Ausharren im Unglück unter den härtesten Schlägen des Schicksals, so lautete die neue Losung. Der Kaiserpalast, den Theoderich sich in Ravenna baute, sein eigenes, aus Erz gegossenes Reiterstandbild mit der nackten Gestalt, die in der Linken den Schild hielt, mit der Rechten den Speer schwang, endlich die originelle Grabkapelle, die sein Andenken auf die spätesten Geschlechter bringen wird, das waren lauter neue Motive, die eine nahe bevorstehende Umwandlung des Römischen in ein Romanisches verkündigten. Denn darin besteht ja der Unterschied beider, daß das Romanische ein mit germanischen Kräften, Anschauungen, Triebfedern bereichertes Römisches ist. In dem Kampfe, der sich zwischen Ostgothen und Byzantinern um die Oberherrlichkeit in Italien entspann, nimmt das Papstthum eine eigenthümliche Stellung ein. Der Abscheu gegen den Arianismus der Gothen hieß den Belisar mit seinen Slawoniern und Hunnen willkommen, wie er durch die Porta Asinaria in die reiche, aber nichts weniger als glückliche Stadt einzog; erreicht wurde weiter nichts, als daß die Griechen von dem Grabmal Hadrian's herab sich ihre Gegner mit Bildsäulen vom Leibe zu schaffen suchten und der zerstörten Wasserleitungen wegen die Badekessel den Dienst von Bischofsstühlen thun mußten. Nach der an Vernichtung grenzenden Besiegung der Gothen erließen die Kaiserlichen eine pragmatische Sanction, welche die vorhandenen Besitzverhältnisse bestätigte, aber auch den Steuerndruck erneuerte. Groß wurde das Ansehen der Bischöfe in den Städten; nicht genug, daß sie die Wahl der Beamten zu leiten hatten, es stand ihnen auch eine weitreichende schiedsrichterliche Entschei-

dung und die Controle über die gesammte Verwaltung zu. Von Dauer konnte die Unterwerfung unter das Ostreich nicht sein.

Zwar nicht unrühmlich, wol aber ohne bleibende und durchgreifende Spuren ihrer Wirksamkeit hinterlassen zu haben, endete die ostgothische Herrschaft, um den Longobarden, diesen Nachzüglern der Völkerwanderung, Platz zu machen, deren mittlere Stellung zwischen Romanen und Germanen mehr Beachtung verdient, als man ihr gewöhnlich schenkt. Im Gegensatz zu den Ostgothen, die nach dem Vorgang der Heruler als Preis für die Eroberung und die Mühe des Waffendienstes ein Drittel der Ländereien oder eine entsprechende Abgabe beanspruchten, haben die Longobarden den Stand der einheimischen Decurionen und Landeigenthümer gänzlich vertilgt, den übrigen jedoch einen Grad von Freiheit gegönnt, der den Grund legte zu dem kernhaften Wesen der oberitalienischen Romanen. Schon daraus folgt im Grunde von selbst, daß sie in Staat und Kirche kein anderes als ihr eigenes Recht duldeten, was in Rom, von wo aus auf den Sieg des Kanonischen Rechts eifrigst hingearbeitet wurde, den meisten Anstoß erregte. Daß aber unter der Longobardenherrschaft alle Spuren des Frühern verwischt worden seien, läßt sich darum nicht behaupten. Kein Papst, auch kein weltlicher Fürst hat für die Begründung des Romanismus mehr gethan als Gregor der Große, aber seine Wirksamkeit erhält ihr rechtes Licht erst durch die gehörige Rücksichtnahme auf sein Verhältniß zur morgenländischen Kirche einerseits und den dem Arianismus ergebenen germanischen Völkerschaften andererseits. Jahrelang hat Gregor in der Stellung eines Nuntius in Konstantinopel zugebracht, ohne die griechische Sprache zu erlernen, eine Gleichgültigkeit, die zwischen West- und Oströmern ganz gewöhnlich war und die unheilbare kirchliche Trennung unter ihnen zur unausbleiblichen Folge haben mußte. Bei Gregor hatte sie jedoch einen ungleich edlern Grund. Seine Abneigung gegen das Griechische galt weniger der Sprache als dem byzantinischen Wesen überhaupt, insbesondere den unfruchtbaren dogmatischen Zänkereien, die weiter nichts waren als theoretische Schaustücke, für welche die Menge in Zuneigung und Haß gerade ebenso sich entflammte wie für die „Grünen" und die „Blauen" auf der Rennbahn. Als eine gesunde und praktische Natur konnte Gregor keinen Augenblick in Zweifel darüber sein, daß durch die Reizmittel eines verfeinerten Lebensgenusses der abendländischen Christenheit in ihrer zum Theil grenlichen Verwilderung nicht zu helfen, eine sittliche Besserung, auf die doch alles ankam, nicht zu erwarten sei; was war also natürlicher, als daß er vom Stuhle des heiligen Petrus und dessen oberbischöflichen Befugnissen allen gelehrten Prunk, den er in Byzanz hinlänglich kennen gelernt hatte, möglichst fern zu halten suchte, wobei es nicht verwundern kann, daß er der heidnischen Bücher wegen selbst den Unterricht in der Grammatik verwarf. So hat er mit mönchischer Verachtung die weltlichen Wissenschaften aus der Kirche verwiesen; um aber die dadurch entstandenen Lücken im Bewußtsein der Gläubigen auszufüllen, griff er zu dem nichts weniger als unbedenklichen, durch den finstern Aberglauben des Mittelalters hinlänglich verurtheilten Auskunftsmittel, die Phantasie seiner Heerde mit heiligen Legenden zu beschäftigen. Von ihm rührt die Menge heiliger Sagen her, ein Gemisch von frommer Selbsttäuschung und frommem Betrug, merkwürdig zumeist durch die berechnete Schlauheit, womit Gregor in seinen Dialogen nur solche Legenden erzählte, welche den Namen italienischer Heiligen seiner eigenen Zeit verherrlichten und glauben machten, in Rom, wo die Nachfolger Petri thronen, sei die Kraft und die Gabe der Wunder noch immer in reichem Maß vorhanden.

Das höchst drastische Mittel mußte dazu dienen, nicht sowol der oströmischen Kirche den Vorrang streitig zu machen, als vielmehr dem bedrohlichen Umsichgreifen des Arianismus unter den westeuropäischen Germanen ein Ziel zu setzen. Nichts legt ein so rühmliches Zeugniß ab von den gesunden Anlagen der alten Deutschen, wie ihr schlichter religiöser Sinn, der mit den Spitzfindigkeiten der griechischen Dogmatik nichts zu schaffen haben mochte und mit derselben Entschiedenheit den überspannten Wunderglauben der abendländischen Kirche von sich wies. Zusammengehalten mit der von der Rechtgläubigkeit unzertrennlichen Unduldsamkeit jenes finstern Zeitalters, klingt es recht erquicklich, wenn ein arianischer Abgesandter des spanischen Königs Leovigild an den fränkischen Chilperich den bekehrungssüchtigen Förderer der rechtgläubigen Wunderlehre, Gregor von Tours, äußerte: „Lästere nicht eine Lehre, die nicht die deine ist. Wir unserstheils, obschon wir nicht glauben, was ihr glaubt, lästern es doch nicht. Denn wir sehen es nicht als ein Verbrechen an, so oder anders zu glauben. Es ist bei uns eine gewöhnliche Rede, es sei nicht sträflich, wenn man zwischen Altären der Heiden und einer Kirche Gottes hindurchgehe, beiden seine Ehrfurcht zu bezeigen." Ohne von den Schritten

näher unterrichtet zu sein, die Gregor vor und nach seiner Besteigung des päpstlichen Throns, dessen Prärogativen er gegen die Byzantiner mannhaft vertheidigte, that, um die arianischen Germanen für seine Kirche zu gewinnen, wissen wir doch so viel, daß er bei der Bekehrung der Longobarden und Westgothen die Hände im Spiele hatte, vielleicht selbst den Plan zur Beseitigung des spanischen Arianismus mit dem Bischof Leander, der eine Zeit lang als Verbannter in Konstantinopel lebte, entwarf, wie er ja den Benedictiner Augustinus mit 40 Genossen zu den Angelsachsen sandte, um sie zum Christenthum der römischen Kirche zu bekehren. Zu einem auffallenden Gegensatz steht Gregor's mönchische Religiosität zu der christlichen Weltanschauung jener irischen Mönche, die unter Columban's Führung das Klosterleben im Frankenlande reformirten und in Deutschland Heiden bekehrten, ohne ihr Wohlgefallen an den Schönheiten des classischen Alterthums darüber zu vergessen.

Der Knecht der Knechte Gottes, wie Gregor sich zuerst nannte, hatte um so mehr Sinn für das staatliche Leben und die unter den damaligen Umständen ungewöhnlich schwierigen Aufgaben der Verwaltung. Die longobardische Eroberung bereitete manchen Einrichtungen aus der römischen Kaiserzeit, welche die ostgothische Herrschaft überdauert hatten, den Untergang, freilich erst, nachdem sie längst von innen heraus abgestorben waren; und obschon eine gleichmäßig durchgeführte Staatsordnung im germanischen Geiste nicht zu erwarten stand, so wirkte das neu hinzugetretene Volksbewußtsein, so wenig entwickelt es war, immerhin belebend und anregend, und zwar in einem Grade, daß ungeachtet des völligen Untergangs der longobardischen Staatsverfassung gerade von hier aus der italienische Romanismus eine bis in unsere Zeit nachwirkende Beimischung germanischer Kräfte und Anschauungen erfahren hat. Die Urkunden liefern den Beweis, daß die Italiker von den Longobarden die Waffenführung und die sorgsame Cultur des Bodens, die Sieger dagegen von den Besiegten Handel und Gewerbe, Kunst und Wissenschaft erlernten. Die Gleichstellung dreier Klassen von Kaufleuten mit drei Klassen von Gutsbesitzern hinsichtlich der zu leistenden Kriegsdienste arbeitete mit Erfolg der einseitigen Bevorzugung der mit dem Landeigenthum verbundenen Waffenehre entgegen, eine Bevorzugung, der größtentheils die Härten des Feudalismus entsprangen. Man findet deutsche Namen unter Notaren, Ärzten und Malern; der erste bedeutende Gelehrte in Italien nach Jahrhunderten war ein Longobarde. Was den Papst anbelangt, so war er in directer Abhängigkeit vom kaiserlichen Exarchen in Ravenna, auf die Kirche und ihre Gerichtsbarkeit beschränkt. Mit nicht geringer Umsicht ordnete Gregor die weltlichen Angelegenheiten der Kirche, und während die meistens nur zum Schein unter kaiserlicher Oberherrlichkeit stehenden Städte in den bürgerlichen Angelegenheiten von einem Präfecten, in den militärischen von einem Herzog regiert wurden, blieb dem Papst ein, wenn auch eingeschränktes, Aufsichtsrecht mit der Berufung an den Kaiser. Schon die Bodengestaltung der Halbinsel brachte es mit sich, daß unter den Longobarden die herzogliche Localgewalt dem Königthum den Vorrang stets von neuem streitig machte, darin unterstützt durch die Ausnahmestellung Roms und die mit anerkennungswerther Zähigkeit ausharrenden Byzantiner. In solcher Lage kannte die Parteiwuth in den Städten bald keine Grenze mehr, aber sowenig Rom von den allgemeinen Unbilden der Zeit verschont blieb, indem namentlich die Kaiserlichen sich Plünderungen und andere Gewaltthätigkeiten, wie willkürliche Abführung von Geistlichen nach Konstantinopel, erlaubten, so hatte doch die einmal eingeleitete Centralisation und Machterweiterung des Papstthums einen glücklichen Fortgang. Der italienische Klerus stand fest zu Rom gegen Byzanz, indeß am päpstlichen Hofe die byzantinischen Beamtennamen als sieben Cardinalbischöfe sich einfanden, denen später die sieben Kurfürsten des Deutschen Reichs nachgebildet wurden. Demüthig wallfahrteten angelsächsische Könige zu dem Grabe des heiligen Petrus; ein Sohn Karl Martell's wurde Einsiedler auf dem Soracte, und je rücksichtsloser die Longobarden das Oberhaupt der abendländischen Christenheit nach Abschüttelung des griechischen Jochs zu bedrängen begannen, desto inniger wurden die Beziehungen zwischen Papst und Frankenkönig, desto näher rückte die Stunde der Befreiung. Als der Apostel der Deutschen, Bonifacius, die Alpen überschritt, um vom Papst die bischöfliche Weihe zu empfangen, flehte er zu Gott, er möchte ihn von den Longobarden eine milde Behandlung erfahren und der (byzantinischen) Krieger Übermuth und Wildheit glücklich entgehen lassen. Schon darum war die Einverleibung der Longobardenmacht in die fränkische Herrschaft ein großer Segen für Italien, noch weit wichtiger aber wegen der eigenthümlichen Stellung, welche die Frankenkönige in der erneuerten Eigenschaft römischer Kaiser zu Italien und dem römischen Stuhl beanspruchten und behaupteten. Bei der allen germanischen Stämmen gemeinsamen Grundanschauung ließ es sich leicht bewerkstelligen, die longobardischen Einrichtungen mit den

fränkischen zu vertauschen, wobei die Einführung der Gaugrafen hauptsächlich in Betracht kam; am fühlbarsten machte sich die Veränderung in der Einsetzung der vielen fränkischen Beamten und in der Zulassung der verschiedenen Volksrechte, unter denen die Wahl freistand. Auch das Institut der Schöffen übte eine nachhaltige Wirkung. Wol konnte es ein in der Geschichte einziger Erfolg heißen, als Karl der Große vom Papst den Schlüssel vom Grabe der Apostel und das Banner Roms in Empfang nahm und vom Patriarchen Jerusalems die Schlüssel vom Grabe des Heilands und das Banner Jerusalems erhielt, im Grunde aber war es doch nur ein Danaergeschenk, weil die Kaiser über dem Entfernten und Unsichern das Nächste und Nothwendigste aus den Augen verloren. Ohne Unterlaß und mit Aufbietung ihrer besten Kräfte haben sie für die germanische Staatsidee gekämpft, ohne daß Deutschland selbst für die schwersten Opfer einen bleibenden Gewinn gezogen hätte. Nicht einmal Karl der Große vermochte Unteritalien unter seine Botmäßigkeit zu bringen. Solcher übel genug angebrachten und schlecht belohnten Großmuth haben die Italiener es zu danken, daß sie, was ohne deutsche Hülfe unfehlbar geschehen wäre, den Byzantinern, Sarazenen, Normannen nicht gänzlich zur Beute wurden und überdies Gelegenheit erhielten, aus den ununterbrochenen Streitigkeiten zwischen Kaiserthum und Papstthum für sich den größtmöglichen Vortheil zu ziehen. Wie traurig es ohne den tapfern Arm der kaiserlichen Majestät aussah, bezeugt ein Brief des thatkräftigen Papstes Johann VIII. an Karl den Kahlen, worin es heißt: „Die Städte, die Castelle, die Dörfer sind mit ihren Bewohnern durch die Sarazenen zerstört, die Bischöfe zerstreut; innerhalb der Mauern Roms sammeln sich die Reste des gänzlich entblößten Volks; draußen ist alles Wüste und Einöde, nichts mehr übrig als, was Gott abwende, der Untergang der Stadt. Die ganze Campagna ist entvölkert, nichts ist uns oder den Klöstern und andern frommen Orten, nichts dem römischen Senat zum Unterhalt geblieben." Dies war um so schlimmer, weil das Kaiserthum selbst in tiefen Verfall lag, so zwar, daß Karl der Kahle sich dahin erniedrigte, die Stimmen des Papstes und der Römer zu erkaufen. Kleine Tyrannen trieben mit der Krone Karl's des Großen und mit der Freiheit Italiens ein vermessenes Spiel. In der Cultur wurde Rom nicht blos von Konstantinopel und den germanisirten Ländern, sondern in noch höherm Grade von den Machtsitzen des Mohammedanismus im Osten und Westen weit überholt, und da der römische Adel, in erster Linie die Grafen von Tusculum, fortwährend Anspruch auf den päpstlichen Stuhl machte, hierin durch den Umstand bestärkt, daß während 250 Jahren unter 42 Päpsten nur zwei nicht aus Rom oder dem Kirchenstaat hervorgegangen waren, so kam es bei jeder Papstwahl zu den ärgerlichsten Auftritten, wogegen die Wiederaufrichtung der kaiserlichen Autorität durch die Ottonen keine dauernde Abhülfe zu schaffen vermochte. Die Bessergesinnten mußten es schon als eine glückverheißende Wendung begrüßen, als Gregor VI. die Papstwürde käuflich an sich brachte, nur um sie den Händen eines notorischen Verbrechers zu entreißen. Die Romfahrten der Kaiser waren meistentheils bloßes Schaugepränge, scheiterten doch alle ihre Anstrengungen, in den dauernden Besitz Unteritaliens zu gelangen, und sogar auf die Deutschen, welche Otto der Große mit italienischen Reichslehen ausstattete, war kein Verlaß.

Eine neue Gestalt gewannen die italienischen Angelegenheiten in ihrer gänzlichen Zersplitterung und Zerfahrenheit erst, als das Papstthum sich seines Herrscherberufs vollkommen bewußt wurde und den Kampf mit den weltlichen Mächten offen aufnahm. Die sittliche Anregung dazu ging von dem reformirten Benedictinerorden aus. Schon im 11. Jahrhundert war das burgundische Kloster Cluny, ausschließlich in Abhängigkeit vom Papstthum gegründet, eine mächtige Brustwehr kirchlicher Unabhängigkeit; es dauerte nicht lange und durch das ganze christliche Abendland pilgerten Cluniacenser, um die wiederhergestellte Strenge der Klosterzucht als Mittel zur Schärfung der weltlichen Gewissen und zur Beeinflussung der Politik zu benutzen. Den eisernen Arm mußten der kirchlichen Reformpartei die unbändigen Normannen leihen, die nördlich bis in das Herz Rußlands eindrangen, südlich am untersten Ende der italienischen Halbinsel die städtischen Gemeinwesen in ein Reich zu verschmelzen sich anschickten. Gregor's VII. Größe beruht zunächst auf dem klaren Begriff, den er sich von dem Beruf und Recht der Papstgewalt machte: der Papst sitzt an Gottes Statt und lenkt sein Reich auf Erden; von der apostolischen Sonne erhält der Mond der königlichen Gewalt alles, was er an Glanz besitzt; dem Stellvertreter Gottes ist jegliches unterthan; er soll belehren, ermahnen, strafen, bessern, richten und entscheiden über Geistliches und Weltliches; damit aber die Kirche frei wird von irdischer Menschenmacht, muß die Geistlichkeit ein geschlossener, nur seinen idealen Interessen lebender Stand sein, und damit er es dahin bringe, daß er nicht länger der Verführung zur Unwissenheit und Lasterhaftigkeit ausgesetzt bleibe, soll der Priester zur Ehelosigkeit gezwungen

werden. Um nun aber seine theoretischen Gedanken ins Wirkliche zu übersetzen, blieb Gregor VII. keineswegs gleich seinem Vorgänger, Gregor dem Großen, bei den auch einer ascetischen Frömmigkeit gestatteten Mitteln stehen; im Bewußtsein seiner guten Absichten kam es ihm nicht darauf an, selbst den „Acheron" in Bewegung zu setzen, mit nicht blos zweideutigen, sondern geradezu verbrecherischen Personen gesellschaftliche Verbindungen einzugehen. Der Normannenhäuptling Robert Guiscard, der nichts weniger als mit freundlichen Absichten ein Nachbar des Patrimonium Petri geworden war, fand sich am Ende doch veranlaßt, den bedrängten, jedoch keineswegs geängstigten Papst wieder auf den Thron der Christenheit zu setzen, nachdem er die Heere des Kaisers des Ostens in Albanien vernichtet und den Kaiser des Westens, der die Schmach seiner demüthigenden Absolution in Canossa damit rächen wollte, daß er Gregor in der Engelsburg belagerte, in die Flucht gejagt hatte. Obwol in seiner eigenen Hauptstadt gefangen gesetzt, hatte das Papstthum im Verlauf zweier Jahrzehnte ganz unermeßliche Erfolge gehabt: 1063 eilt ein französisches Heer den Aragoniern zur Hülfe; als Dienstmann des Papstes erobert Wilhelm von der Normandie England (1066); sechs Jahre später zieht der Normanne Robert als Sieger in das dem Islam verfallene Palermo ein und an demselben Tage (25. Mai), an welchem der von den Römern abermals vertriebene Gregor in Salerno stirbt, erobert Alfons VI. von den Sarazenen Toledo zurück (1085).

Zur Abgrenzung der zweifelhaften Rechte zwischen weltlicher und kirchlicher Gewalt gab es schwerlich einen geeignetern Ausweg als den, welchen Papst Paschalis II. dem Kaiser Heinrich V. vorschlug: die Bischöfe sollten dem Reich die Krongüter zurückerstatten und fortan von Zehnten leben, der König aber auf die Investitur für immer verzichten. Allein für billige Abkommen hatte das Zeitalter keinen Sinn, und so wogten die Gegensätze nach wie vor wirr durcheinander, indem jeder nahm, was er erlangen konnte. Dem entsprach genau die bürgerliche Verfassung des Kirchenstaats. Man hätte meinen sollen, daß hier gerade, wo die im Entstehen begriffene italienische Nation ihren Mittelpunkt hatte, sofern von einem solchen überhaupt die Rede sein konnte, die politische Organisation am leichtesten von statten gehen würde; dem aber stand die Zwitternatur einer Mischregierung im Wege, die im Gegensatz zu der unbestimmten Masse des Adels einerseits und des niedern Volks andererseits kein freies Bürgerthum aufkommen ließ. Handwerkergenossenschaften fristeten unter dem Schutz vornehmer Herren ihr ruhmloses Dasein und blieben auf die dürftigen Hülfsmittel eines von den Sparpfennigen frommer Pilger zehrenden Gemeinwesens beschränkt. Reiche und angesehene Bürger traten in die Reihen der Aristokratie, die bis heute von den päpstlichen Lehen ihre Titel führt und wie die einzelnen Kirchen kleine Lehnsleute in ihrem Dienste hatte. Gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts wurde die Adels- und Consularregierung von der Volkspartei gestürzt, und wer vom Adel der Gemeinde nicht beitreten wollte, mußte die Stadt verlassen. Der Patricius allein sollte die Majestät des römischen Volks repräsentiren. Nur kurze Zeit dauerte dieser Traum der wiedererstandenen Republik; in seine weltlichen Rechte von neuem eingesetzt, zehrte der Papst von seinen Regalien, Kirchengütern und Lehen und hatte der von der Gemeinde freigewählten Magistratur die Investitur zu ertheilen. Irgendetwas Bildungsfähiges hat sich daraus nicht entwickelt; der Kirchenstaat, weil auf einen innern Widerspruch gegründet, mußte ein unfertiger politischer Zustand bleiben, der in abgelegenen und dürftigen Gebirgsgegenden jetzt noch an Barbarei grenzt. Gerade zu der Zeit, da in Rom die Consularregierung beseitigt wurde, entstanden in der Lombardei die Communen mit Consuln an ihrer Spitze. Um die Mitte des 11. Jahrhunderts entwickelten sich im außerrömischen Italien die Keime neuer Cultur, zum Theil infolge der Vorrechte, welche Kaiser Otto der Große mehrern Städten ertheilt hatte. Auch dabei zeigte es sich, daß eine gewisse gegensätzliche Spannung zwischen oben und unten dem Ganzen wesentlich zu statten kam. Während die Normannen den ganzen Süden Italiens, mit Ausnahme Benevents, unter einer der französischen nachgebildeten Lehnsverfassung mit Regierungsbehörden und Baronen vereinigten, zerfiel der Norden in größere und kleinere Markgrafschaften, Grafschaften, eximirte Bisthümer. Hatten einzelne Städte die heftigsten Stürme überdauert, so konnten sie den fortwährenden Wechsel der Regierungsgewalten sich leicht zu Nutze machen; mehrere unter ihnen, wie Lucca, errangen bereits um die Mitte des 11. Jahrhunderts die Wahl eigener Obrigkeiten. Mit Ausnahme der Markgrafen von Toscana und Ivrea trat die Grafengewalt vor den Immunitäten der Bischöfe mehr und mehr in den Hintergrund, um bischöflichen Lehns- und Vicegrafen Platz zu machen. In den mit Schöffen besetzten Vogtei- und Grafengerichten führten der Vogt (Capitan) und der Vicecomes des Bischofs den Vorsitz. Daß es an Stoff zu Streitigkeiten nicht fehlte, liegt in der Natur solcher Verhältnisse. Die Capitane, als die obersten Vasallen der

Bischöfe, machten sich und ihre Lehnsherren bei den ihnen untergebenen Lehnsrittern (Valvassoren) frühzeitig verhaßt, und von Mailand aus verbreitete sich eine Verschwörung dieser kleinen Leute, denen sich die Ministerialen und alles niedere Volk anschlossen, über ganz Italien. Die Aufständischen wählten ihre eigenen Richter und Schöffen und ließen sich erst beschwichtigen, als Kaiser Konrad II. den Valvassoren Erblichkeit der Lehen, eigene Schöffengerichte, Berufung von diesen an den Kaiser oder seinen Pfalzgrafen, Sicherung gegen die Verwandlung der Lehen in Zins- und Pachtgüter verhieß. Kurz darauf verschwinden der bischöfliche Vogt und Vicecomes; seit Ende des 11. Jahrhunderts finden sich in Norditalien überall Consuln, meistens 12 an der Zahl, an der Spitze der Stadtgemeinden, deren Jurisdiction und Führung im Kriege sie übernehmen. Nachdem auf die Weise die Communen in den Besitz der Selbstregierung gelangt waren, richteten sie, um der obrigkeitlichen Leitung mehr Nachdruck zu verleihen, das städtische Wesen fast ohne Ausnahme so ein, daß zwei Rathscollegien mit alljährlich wechselnden Gewaltsboten (Podestàs) an der Spitze, die Gemeindeangelegenheiten besorgten, das eine mal in überwiegend aristokratischem, das andere mal in demokratischem Geist. Überall standen sich in den republikanistischen Gemeinwesen allgemeiner Bürgersinn und particularistische Familieninteressen gegenüber, und um die Ähnlichkeit mit den althellenischen Kleinstaaten noch vollständiger zu machen, fehlte es unter den italienischen Städten niemals an Reibungen, die oft genug in langwierige und kostspielige Fehden ausarteten. Es war eine Eroberungspolitik im kleinen. Seinen eigenen Weg ging Venedig, wo schon im 7. Jahrhundert aus der spätrömischen Militärverfassung die Herzogswürde mit einer Volksversammlung und Gemeindevögten sich entwickelte. So ausgemacht es ist, daß eine Nachwirkung des altrömischen Bürgersinns sich in allen diesen municipalen Bewegungen verspüren läßt, so wird man doch gerade hier die Mitbetheiligung des Germanenthums nicht außer Acht lassen dürfen. Mailand ist dem Blute nach unter allen größern Städten Italiens vielleicht am wenigsten italienisch und am meisten germanisch, und doch paart sich nirgends die Vorliebe für das Einheimische so unverhohlen mit dem Haß gegen das Deutsche.

Die lombardischen Städtebündnisse hatten weit weniger als ähnliche Verbrüderungen in andern Ländern zum Zweck die Abwehr feudaler Bedrückungen, sondern viel häufiger Auflehnung gegen die Ansprüche der Kaiser. Zumal die Zwistigkeiten, in welche die Hohenstaufen mit den Guelfen geriethen, konnten nicht verfehlen, die Parteileidenschaften unter den kaiserlich und päpstlich Gesinnten zu neuer Glut anzufachen, die um so verheerender wirkte, weil die an sich wohlbegründeten Rechte, welche die Kaiser daselbst geltend machten, gegen sie das Mistrauen und die Abneigung der Päpste immer mehr steigerten und so verbitterten, daß der Zwiespalt in kurzer Zeit unheilbar wurde. So oft und nachdrücklich auch Friedrich I. seine Widersacher auf italienischem Boden zu Paaren trieb und den Trägern kaiserlicher Lehen ihre Verpflichtung in Erinnerung brachte, besiegt hat er den nationalen Widerstand niemals, selbst nicht durch die Zerstörung Mailands, hauptsächlich weil hinter den aufrührerischen Städten immer wieder italienisch gesinnte Päpste standen. Auch er mußte es erfahren, was Petrus Diakonus von den deutschen Kriegern Heinrich's V. bemerkte: sie gleichen dem Schnee ihrer Heimat, indem sie, von der Hitze berührt, sich in Schweiß auflösen und von der Sonne aufgezehrt werden.

Indem sie das Kaiserthum bekämpfte, zunächst nur in ihrem eigenen Interesse, hat die Papstgewalt ohne Unterlaß für die Selbständigkeit Italiens gestritten. Selbst der Keil, der in das Fleisch der italienischen Nationalität dadurch getrieben wurde, daß Friedrich II. zugleich Kaiser und Erbherr der Länder diesseit und jenseit des Faro war, führte nicht blos nicht zu der beabsichtigten Verschmelzung Italiens mit Deutschland, vielmehr umgekehrt zu der Lösung einer widernatürlichen Verbindung, der man es hauptsächlich zuzuschreiben hat, daß die deutschen Länder damals nicht nach dem Beispiel anderer Staaten einen geographischen Mittelpunkt und mit diesem ein sicheres Unterpfand ihrer zukünftigen Einheit erhielten. Ein deutscher Kaiser, der sieben Kronen trug und ganze 15 Jahre den Boden Deutschlands nicht ein einziges mal betrat, that als Feind mehr für die Italiener, als ihre besten Freunde hätten thun können — er vernichtete vollends die letzten Stützpunkte, welche die Deutschen in Italien hatten. Dies war allerdings nur möglich, weil die im Papstthum bei aller Schlechtigkeit einzelner Päpste fortlebenden Ideen ihre gewaltigste Verkörperung gerade in dem Zeitpunkt erhielten, da das Königthum der Deutschen durch einige hervorragende Herrschergestalten seine Nachbarn mit ernstlicher Gefahr bedrohte. Innocenz III. war nahe daran, die frommen Wünsche Gregor's des Großen und die kühnsten Hoffnungen Gregor's VII. in Erfüllung gehen, den Papst als den obersten Schutzherrn der gesammten Christenheit anerkannt zu sehen. Nicht genug, daß er mit der Be-

gründung eines festen Besitzstandes in Italien die Lehnsoberherrlichkeit über Sicilien, Portugal und Aragonien verband, England dieselbe Demüthigung bereitete; durch Venetianer und Franken ließ er selbst das griechische Kaiserthum zertrümmern. Einen wirklichen und bleibenden Gewinn hat von den Kreuzzügen allein das Papstthum und als sein Partner Italien gezogen; keine Nation brachte zu den zwecklosen Unternehmungen verhältnißmäßig weniger Opfer und erntete größere Vortheile. Dem päpstlichen Commandowort durfte sich kein weltlicher Herrscher der Christenheit entziehen, während die italienischen Handelsstädte sich nicht etwa mit den unermeßlichen Hülfsquellen begnügten, welche durch das blanke Schwert der abendländischen Ritter ihnen geöffnet wurden, sondern sich überdies Überfahrt und Zufuhren von ihren eigenen Mitchristen anständig theuer bezahlen ließen. Alle Schleusen des Wohlstandes und der eng damit verbundenen geistigen Erhebung ließen ihren Segen über das Land strömen, dem der päpstliche Stuhl und die Hoheit seiner Stellung einen kaum geahnten Glanz verlieh und doch zugleich weit weniger lästig wurde als den übrigen Völkern des Abendlandes. Nicht ohne Mistrauen hatte man in Rom die Scholastik sich zu einem System christlicher Wissenschaft abschließen sehen; die päpstlichen Legaten warnten vor den neuen Lehren, und es dauerte sehr lange, bis die Sentenzen Peter's des Lombarden, dieser Katechismus der Scholastiker, von allen ketzerischen Sätzen frei befunden wurden, um fortan der durch ein Lateranconcil festgesetzten Glaubenslehre eine Rüstkammer voll philosophischer Spitzfindigkeiten zur Verfügung zu stellen. Eine ähnliche Bewandtniß hatte es mit den Bettelorden. Die Curie weigerte sich, die Erlaubniß zur Stiftung neuer Orden zu ertheilen, aber nicht sobald waren Dominicaner und Franciscaner im Besitz derselben, und schon übten sie als geistliche Miliz eine Kirchenpolizei, wie der Hüter der Rechtgläubigkeit sie nicht wirksamer wünschen konnte. Ihr Beruf brachte sie dem Volk nahe, und durch eindringliches, jedermann verständliches Predigen gewannen sie sich die Herzen der großen Menge, welche die reguläre Geistlichkeit sich entfremdet und, zumal in den Städten, einen Raub orientalisch-sensualistischer Religionslehren und communistischer Tendenzen hatte werden lassen. Dieselbe Opferwilligkeit, die mit Gefahr des Lebens rettete, was zu retten war, wandte sich von der innern der äußern Mission zu. Schon im 12. Jahrhundert hatten die italienischen Handelsstädte Factoreien in Alexandrien, obschon die Päpste den kaufmännischen Verkehr mit den Ungläubigen verboten. Auf demselben Wege folgten Bettelmönche als Missionare, und in Tunis errichteten sogar die Franciscaner ein Kloster, in welchem Kaiser Karl V. das St.-Jakobsfest feierte.

Für die allgemeine menschliche Bildung in Wissenschaft und Kunst trugen die Städte Sorge, fast möchte man sagen: nach dem Maß ihrer bürgerlichen Freiheit und der unter ihrem Schutz sich häufenden Reichthümer. Schon früher bezeichnete man die Gelehrten als Männer städtischer Bildung, die Rhetorenschulen gingen niemals ganz ein; aus solchen entstanden die älteste Schule der Medicin in Salerno und die Rechtsschule in Pavia, die sich bis ins 10. Jahrhundert verfolgen lassen. Auf dem Boden, dem es seine Entstehung zu danken hatte, innig verwachsen mit den Anschauungen, Neigungen, Überlieferungen der einheimischen Bevölkerungen, nahm das Römische und das ihm nachgebildete Kanonische Recht in Italien eine ganz andere Stellung ein als in den Staaten, nach denen es erst verpflanzt werden mußte. Von einem völligen Aussterben des Römischen Rechts in Italien kann so wenig die Rede sein als von einem plötzlichen Wiederaufleben desselben; nur das eigentliche gelehrte Studium erwachte erst da wieder, wo überhaupt neue Culturelemente sich zu regen begannen. Schon die Fortbildung des kirchlichen (Kanonischen) Rechts bliebe gänzlich unverstanden, wenn jede Bekanntschaft mit den Justinianischen Gesetzbüchern gefehlt hätte. Durch Irnerius und seine Nachfolger nahmen von Anfang des 12. Jahrhunderts an in Bologna die Rechtsstudien einen solchen Aufschwung, daß außer dem Privatrecht nunmehr auch das öffentliche davon beeinflußt und die Begründung einer sehr weitreichenden Fürstengewalt wesentlich unterstützt wurde. Darüber, daß die gelehrten Juristen Bolognas ghibellinisch gesinnt waren und den kaiserlichen Oberhoheitsrechten vielen Vorschub leisteten, hatten die Italiener um so weniger Klage zu führen, als mit gehöriger Macht ausgerüstete Regierungsgewalten ein allgemein gefühltes Bedürfniß und für die Rechtssicherheit unumgänglich geboten waren. Nur in solcher Lage vermochte das Privatrecht, seine rudimentären Bildungen abstreifend, sich den Ansprüchen reichgegliederter Lebensordnungen in klar ausgesprochenen Formen anzupassen und der endlosen Zersplitterung in Localrechte Einhalt zu thun.

Es gehört zu den merkwürdigsten Erscheinungen in der Geschichte, daß nach dem misglückten Versuch Friedrich's II., Italien zu unterjochen, und während sein Erbe zwischen den Häusern

Anjou und Aragonien getheilt wurde, die nördlichen und mittlern Länder der Halbinsel inmitten der wildesten Stürme in Kunst und Wissenschaft zu einer außerordentlichen Blüte gelangten. Der Genius der Nation erschloß seine reichsten Hülfsquellen, und zwar in einem Zeitpunkt, da das in gänzliche Ohnmacht gefallene Papstthum im Patrimonium Petri einen völligen Stillstand aller geistigen Regungen herbeiführte, wofür das an Kunstdenkmälern so reiche Rom ein betrübender Beleg ist. Gerade aus dieser Periode hat es gar nichts Bedeutendes aufzuweisen. Infolge der Verlegung des päpstlichen Stuhls nach Avignon schwand der Einfluß des Kirchenoberhaupts auf die Geschicke Italiens gänzlich, fast gleichzeitig mit dem Ansehen der Kaiser; Italien war sich selbst, seinen eigenen Eingebungen zurückgegeben. Selbst Ghibellinen und Guelfen, so hartnäckig sie sich nach wie vor bekämpften, wetteiferten in der Förderung einheimischer Bildung, ohne die es kein nationales Bewußtsein gibt. Ungeachtet der politischen Zersplitterung griffen die Verhältnisse vortrefflich ineinander. Die Binnenstädte bereicherten sich durch Industrie, Wechsel- und Bankgeschäfte, Venedig und Genua betrieben den Seehandel, nachdem das ghibellinisch gesinnte Pisa für immer seine Macht auf dem Meere eingebüßt hatte. Daneben entwickelte Florenz nach außen eine seltene Expansivkraft seiner demokratischen Institutionen, aber der große Wohlstand, zu welchem in allen angesehenen Städten einzelne Familien gelangten, konnte nicht verfehlen, strebsamen, auf gemiethete Söldnerhaufen sich stützenden Gewalthabern die Wege zu bahnen. Doch auch diese, selbst wenn sie ihre Mitbürger bedrückten, setzten in der Regel ihren Stolz darein, Künste und Wissenschaften zu beschützen. Eine Ausnahmestellung behauptete Venedig, dem, sehr abweichend von den einem fortwährenden Wechsel unterworfenen demokratischen und despotischen Regierungsgewalten, eine vor den verwerflichsten, ja unmenschlichsten Maßregeln nicht zurückschreckende Aristokratie über arge Bedrängnisse hinweghalf.

Auf der einen Seite die mächtigsten Antriebe des classischen Alterthums, auf der andern der lebhafteste Verkehr mit dem Mohammedanismus verliehen der Bewegung einen Zug von Selbständigkeit und Allgemeinheit, daß kein Gebiet des Wissens unangebaut blieb und keine Forschung sich dem Zwang der kirchlichen Autorität blindlings unterwarf. Und recht als ob die Gesammtheit der Völker nicht nur mit ihren materiellen, sondern nicht minder mit ihren geistigen Besitzthümern Italien zinspflichtig wäre, folgten der Fremdherrschaft in Sicilien dahin die frühesten romanischen Sprachbildungen und Dichtungen. Das Provenzalische weckte in der letzten Zeit der Hohenstaufen, unter den bunten Bildungszuständen Siciliens, das Verlangen nach einer eigenen Sprache, die an dem Mittelpunkt der nationalen Cultur Italiens, in Toscana, ein rein italienisches Gepräge, ausgezeichnet durch Wohlklang, Biegsamkeit und Reichthum, erhielt. Mit dem einzigen Homer vergleichbar in dem Fall, daß dieser eine geschichtliche Persönlichkeit wäre, hat Dante alle nationalen Bildungselemente seines Volks, nicht blos ihrem Inhalt, sondern auch ihrer Form nach, in eine mustergültige Dichtung zusammengefaßt, welche allen seinen in Wissenschaft und Kunst nach Höherm strebenden Landsleuten zum wirksamsten Erziehungsmittel diente. Es ist gar nicht zu sagen, wie weit Dante's culturgeschichtlicher Einfluß reicht. Statt seiner wurde Petrarca als Wiederhersteller des classischen Alterthums mit Ehrenbezeigungen überschüttet und auf dem Capitol gekrönt. Vor der Türkengefahr flüchtende Byzantiner, zunächst Chrysoloras, verschafften dem Verständniß des Griechischen Eingang. Leider konnte das Widernatürliche eines gerade in der günstigsten Lage zu weltlicher Herrschaft gelangten Priesterthums keine andern Folgen haben, als daß die Gelegenheit zur dauernden Verschmelzung größerer Gebietstheile ausblieb oder, wo sie sich zeigte, die mächtigsten Kleinstaaten, wie Venedig und Genua, Mailand und Florenz, in nutzlosen Fehden sich zerfleischten und Eindringlinge sich immer von neuem gleich Schmarotzerpflanzen einnisteten. Neben einzelnen rühmlichen Ausnahmen unter den Fremdherrschern war die durch Cosmus von Medici in Florenz glorreich begründete Macht seines Hauses nicht im Stande, dem Grundschaden der Kleinstaaterei abzuhelfen; dagegen haben die Mediceer, als die vordersten in dem allgemeinen Wetteifer der Dynasten, den wissenschaftlichen, namentlich Platonischen, Studien und in noch höherm Maß den Künsten die großartigste Förderung angedeihen lassen. Rühmlichen Antheil an der allgemeinen Reformationsbewegung nahmen die Italiener durch die Gründung von Akademien, sowie durch den Eifer, womit sie die mathematischen und Naturwissenschaften betrieben. Man kann von ihnen sagen, daß sie zuerst im ganzen Abendlande den Standpunkt der Scholastik verließen, während sie im politischen Leben mit Riesenschritten ihrem Verfall entgegengingen, seitdem die Päpste für sich und ihre Verwandten Politik im großen zu treiben anfingen und abermals die Fremden ins Land zogen. Die Verweltlichung des Papstthums gipfelte in den aller Sitte Hohn

sprechenden Ausschweifungen Alexander's VI., jenes spanischen Borgia, der Italiens Unabhängigkeit tiefere Wunden schlug als alle Ausländer zusammen. Nach dem bewaffneten Spaziergang Karl's VIII. von Frankreich durch die Halbinsel und nach der Ligue von Cambray, welche der Papst mit auswärtigen Machthabern zur Unterdrückung eines italienischen Staats schloß, wurde die Halbinsel der Zankapfel zwischen Frankreich und dem Kaiser, um fortan für diplomatische Abfindungen den stehenden Kaufpreis abzugeben. Unter so mislichen Umständen, ohne einen leitenden politischen Gedanken und ohne die sittliche Kräftigung durch Rückkehr zum ursprünglichen Geist der christlichen Religion, mußte Italien in seiner politischen Entwickelung um so mehr zurückbleiben, als gerade diejenige Fürstengewalt, die dazu am wenigsten geeignet war, die kirchenstaatliche, mehr oder weniger auf der ganzen Halbinsel ihren Grundsätzen Geltung verschaffte, die in kläglicher Vermischung der kirchlichen Institutionen mit den staatlichen jeden gesunden Fortschritt unmöglich machten. Zur Zeit, da unter den germanischen Nationen die Besserung der Kirche an Haupt und Gliedern die Losung war, entfaltete, vom Hauche der Antike angeweht, die italienische Kunst eine bezaubernde Fülle von Ideen und Formen, gerieth aber sofort in Verfall, als die verschiedenen Kunstschulen zu einer römischen Kunstherrlichkeit verschmolzen, die keinen natürlichen Boden mehr hatte. Im eigenen Hause des Papstes gehörte es eine Zeit lang zum guten Ton, sich zu heidnischen Lehren zu bekennen, als um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Bischöfe von Rom den ihnen dringend anempfohlenen Reformplan fallen ließen und mit Hülfe des Jesuitenordens die Restauration des mittelalterlichen Dogmas und Kirchenregiments gegen den in sich selbst zerfallenden Protestantismus durchsetzten. Anstatt die Misbräuche zu entfernen, fügte das Tridentinische Concil sich zuletzt in allen wesentlichen Punkten den Ansprüchen der Hierarchie, die politisch dem veränderten Stande der Dinge insofern Rechnung trug, als sie ihre überlieferten Tendenzen, sich der fürstlichen Gewalt entgegenzusetzen, aufgab und mit dem weltlichen Absolutismus einen freiheitsmörderischen Bund schloß. Papstthum und Kaiserthum gingen nunmehr nicht nur friedlich nebeneinander her, sondern reichten sich die Hände zur Unterdrückung aller selbständigen Regungen, die als revolutionär und widerchristlich bezeichnet wurden, um die gegen sie in Anwendung gebrachten Gewaltthätigkeiten zu rechtfertigen. Die Gefahr war um so größer, da das Haus Habsburg in seinen beiden Hauptzweigen, Österreich und Spanien, von Italien aus durch Hochburgund und die Niederlande ein Netz bildete, das alles Dazwischenliegende zu ersticken drohte. Es erklärt sich so die auffallende Thatsache, daß zu Anfang des Dreißigjährigen Kriegs der Kaiser fast nur slawische und romanische Truppen, und nur romanisches Geld gegen die Deutschen zu verwenden hatte. Italien erntete von dem hierarchisch-absolutistischen Bündniß weiter nichts als die tauben Früchte ungestörter Ruhe, die nationalem Tode gleichkam und durch vereinzelte Besserungsversuche des aufgeklärten und wohlwollenden Absolutismus in Neapel und Toscana wenig gewann. Nach dem Friedensschluß von Aachen (1748) saßen auf allen erblichen Fürstenstühlen Italiens, außer den Este in Modena, Ausländer, in Mailand, Mantua und Toscana Deutsche, in Neapel, Sicilien und Parma Bourbons, in Piemont und Sardinien das Haus Savoyen. Durch die Verheirathung eines Sohnes von Maria Theresia mit der Erbin von Modena wurde auch das letzte italienische Regentenhaus germanisirt.

Selbst während dieses traurigen Zeitraums bewährte sich die tüchtige Natur des Volks, das in Unwissenheit und Aberglauben begraben lag. Ein einziger kräftiger Hauch der Freiheit, und es erwachte zu neuem fröhlichen Dasein. Der Punkt, an welchem Italien zur Zeit, da Frankreich, England, Deutschland, die Niederlande durch Ludwig XIV. und den Türken in ihren Grundfesten erschüttert waren, in den Entwickelungsgang Europas eingriff, liegt in der Pflege der exacten Wissenschaften, da alle andern Wege freier Geistesthätigkeit versperrt waren. Galilei ist der eigentliche Begründer der Beobachtungskunst, er, der die Natur zwang, uns die Thatsachen zu offenbaren, aus denen die Gesetze abzuleiten sind, die einen natürlichen Vorgang in seinem fortschreitenden Verlauf bedingen. Daß auch ein Galilei sein ehrwürdiges Haupt unter die Machtsprüche der Inquisition beugen mußte, kennzeichnet am besten den Widerspruch, in welchem die Weltanschauung seines Volks befangen lag. Harvey, der Entdecker des Blutkreislaufs, hat in Padua studirt; Borelli gebührt der Ruhm, die Physiologie begründet zu haben, weil er zuerst auf die Lebenserscheinungen die Gesetze der Physik und Mechanik anwandte, und wo es irgend galt, die Geheimnisse der Natur zu ergründen, da hat Italien mitgesprochen.

Der völlige Umsturz des Bestehenden, den die Napoleonische Herrschaft daselbst zur Folge hatte, trug nirgends bessere Früchte. In mehr als einem Betracht kamen dem Kaiser der Franzosen nationale Sympathien entgegen; die Hauptsache jedoch war, daß das neubelebte National=

gefühl unter den Gebildeten aller Stände die Hoffnung auf eine bessere Zukunft und das Vertrauen zu der eigenen Thatkraft wach erhielt. Das Gewohnheitsmäßige in der Denkweise der Masse und die Bajonnete Metternich's vermochten die Kartenhäuser der Restauration und den blos geographischen Begriff Italiens noch eine Zeit lang zu halten: abzuwenden war die Krise nicht, und als sie wirklich eintrat, konnte Piemont allein den Ausschlag geben, das seiner Lage, Geschichte und Volksnatur wegen alle Bedingungen eines nationalen Verfassungsstaats in sich vereinigt. So verdächtig sich Karl Albert in jüngern Jahren benahm, so unanfechtbar war gleich anfangs seine italienische Gesinnung, und wenn man erwägt, daß er seiner eigenen Äußerung zufolge eingezwängt lebte zwischen den Dolchen der Carbonari und der Chocolade der Jesuiten, so wird man die Achtung einem Monarchen nicht versagen, der seit seiner Thronbesteigung langsamen, aber sichern Schritts im eigenen Lande gegen den Widerstand einer allmächtigen Partei diejenigen Reformen durchsetzte, welche die Befreiung Italiens erst möglich machten. Der zweite Napoleon, um auch dabei in die Fußstapfen des Oheims zu treten, that das Übrige, und das Königreich Italien hat in der kurzen Zeit seines Bestehens ungeachtet der riesenhaften Schwierigkeiten, womit es kämpfen muß, die Probe seiner Lebensfähigkeit nicht nur, sondern auch seiner Unüberwindlichkeit ruhmvoll bestanden. Was auch kommen mag, und so vieles die dortigen Zustände zu wünschen übriglassen, die Rückkehr zum Alten ist unmöglich.

Die Pyrenäische Halbinsel ist wol das einer richtigen Beurtheilung unzugänglichste Land Europas; sie enthält ein Gemisch von Gegensätzen, wobei das äußerste Maß von Freiheit friedlich neben dem höchsten Grad von Unfreiheit hergeht. Zustände der Art erheischen einen eigenen Maßstab um so mehr, weil sie in Spanien zur Unterlage eine der Aufklärung noch gar sehr bedürftige Geschichte haben. Der Widerspruch macht sich schon in den geographischen Verhältnissen bemerkbar. Ein ziemlich regelmäßiges Viereck, an seinen Seiten von zwei Meeren bespült und durch einen Gebirgsriegel mit dem Festlande zugleich verbunden und von ihm geschieden, könnte die Halbinsel ihrer natürlichen Lage nach der Kopf Europas sein, wenn Gestade und Binnenland für die höhern Culturzwecke ebenso gegliedert wären wie unser Erdtheil im großen und ganzen. Statt dessen erhebt sie sich von den reichlich mit natürlichen Reizen, aber mit wenigen brauchbaren Seehäfen ausgestatteten Küsten zu einem Hochlande mit meist unbewaldeten Ebenen, und das deshalb für den Binnenverkehr nur einige streckenweise geeigneten Flüsse besitzt. Andererseits gewähren im Südwesten Cadiz, im äußersten Nordwesten Vigo, La Coruña und Ferrol vortreffliche Ankerplätze für Kriegs- und Handelsschiffe, verlieren aber von ihrer Brauchbarkeit viel durch den Umstand, daß der Schlüssel zum Mittelländischen Meer und Atlantischen Ocean, Gibraltar, in fremden Händen ruht.

In ein kaum aufzuklärendes Dunkel hüllt sich Spaniens Urbevölkerung, schon von den Alten Iberer benannt, und auch die Elemente, die sich mit ihnen im Verlauf der Jahrhunderte mischten, lassen sich nach Zahl und Einfluß nicht bestimmen. Das aber ist ausgemacht, daß in keinem Lande Europas, außer etwa Italien, der Mischproceß reichlicher und mannichfaltiger war. Abgesehen von den gänzlich unaufgeklärten celtischen Bestandtheilen, ist es namentlich der semitische Stamm, der nicht blos in Phöniziern und Karthagern, sondern auch in Juden ein zahlreiches Contingent lieferte, und die darauf bezügliche Archäologie, einmal ernstlich in Angriff genommen, sieht einer um so reichern Ernte entgegen, weil man endlich angefangen hat, den vorhandenen oder ans Licht tretenden Denkmälern der römischen und westgothischen Vorzeit die Aufmerksamkeit und Schonung zuzuwenden, die sie in so hohem Grade verdienen. Mit der ihnen eigenen Hartnäckigkeit haben die Römer Spanien trotz des Widerstandes, auf den sie von seiten der einheimischen Bevölkerung stießen, nicht blos unterjocht, sondern auch romanisirt, was ihnen, mit Ausnahme der in und an den Pyrenäen ansässigen Vasconier, so wohl gelang, daß die Einwohner sich als Angehörige Roms fühlten und wie die meisten Städte, so auch die meiste Bildung unter allen römischen Provinzen besaßen. Nachdem von Afrika herüber das Christenthum festen Fuß gefaßt hatte, fand das Nicänische Glaubensbekenntniß seinen eifrigsten Vertheidiger an dem in Spanien geborenen Kaiser Theodosius.

Plündernd waren schon im 2. Jahrhundert Cimbern und Teutonen durch die Halbinsel gezogen; als sodann zu Anfang des 5. Jahrhunderts Alanen, Vandalen und Sueven einbrachen, verschwindet schon nach kurzer Frist der Name der nach Lusitanien gedrängten Alanen gänzlich, die Vandalen setzen nach Afrika über, und die Sueven breiten sich über Lusitanien und Bätica aus, bis ihr Reich im Jahre 535 im westgothischen aufgeht. Die nachrückenden Westgothen, durch Burgunder, Franken und Ostgothen aus Aquitanien verdrängt, zogen als geordnetes Volksheer in Spanien ein. So sehr sie darunter litten, daß durch das Aussterben des Königs-

geschlechts der Balten die Thronfolge den Wechselfällen der Wahl unterworfen war, so wog den Nachtheil, zum Theil wenigstens, ihr Arianismus auf, der keine kastenartige Stellung der Priesterschaft außerhalb der Volksgemeinde zuließ. Wie überhaupt in der Urzeit der Germanen war die Verfassung der Westgothen eine auf der Dienstpflicht aller Freien beruhende, einfach gegliederte Wehrverfassung, verbunden mit richterlichen Befugnissen aller derer, die einen militärischen Grad hatten. Der König umgab sich mit angesehenen Edelingen, die das Reichsgericht bildeten und die Hofämter bekleideten; Herzoge waren über die Provinzen gesetzt und Grafen leiteten das Gerichtswesen in den Distrieten. Die jungen Leute erlernten, unter dem Namen von „Gardingen" (Junker, romanisch Infanzon), bei Hof und bei den Grafen den militärischen und richterlichen Dienst und besorgten die Stellvertretung. Die Krondomänen, deren Sklaven eine mittlere Stellung zwischen Leibeigenen und Gemeinfreien einnahmen, wurden von eigenen Beamten verwaltet. In den Städten hatten sich unter der Obhut der Bischöfe Reste des römischen Communalwesens erhalten, aber Grundeigenthum galt als unzertrennlich verbunden mit der Ehre eines freien Germanen, und was auf Grund und Boden Bezug hat, findet sich im Gesetzbuch aufs genaueste und zweckmäßigste geregelt. Von ihren Liegenschaften mußten die Romanen zwei Drittel abtreten, jedoch so, daß das eigentliche Wirthschaftsgebäude mit seinen Gärten als Drittel gerechnet wurde. Reiche Westgothen gaben ihre Güter in Erbpacht an ärmere Stammgenossen, die mit Zurücklassung der Hälfte ihres Erworbenen jederzeit ausscheiden konnten.

Die Romanen hatten ihre eigene Sprache, ihr eigenes Recht, ihre eigene Religion und blieben, da Wechselheirathen streng verboten waren, ausschließlich auf sich selbst angewiesen; gleichwol konnte es bei ihrer Geschmeidigkeit und höhern Bildung nicht fehlen, daß ihr Einfluß auf die Besieger in fortwährendem Wachsen begriffen war. Den größten Gewinn zogen sie von der Duldsamkeit der arianischen Geistlichkeit, ganz abgesehen von den überaus zahlreichen Juden, die sich durch ihre Kenntnisse den Gothen vielfach nützlich erzeigten und selbst richterliche Functionen über die Romanen ausübten, zu geschweigen ihrer Brauchbarkeit im Steuerfach. Die katholische Geistlichkeit ruhte natürlich nicht, bis sie den Sieg über den Arianismus davongetragen hatte, was zugleich der verhaßten Judenschaft ihren Einfluß aus den Händen winden hieß. In der Wahl der Mittel war man nichts weniger als ängstlich und fand es ganz in der Ordnung, den Sohn zur Empörung gegen seinen königlichen Vater anzustacheln. Am thätigsten wirkte in diesem Sinne Gregor's des Großen Freund, Bischof Leander, der den König Reccared zum Übertritt vermochte, was in kurzer Frist die Bekehrung des gesammten Gothenvolks zur Folge hatte. Von da wurde Gregor das Ideal der spanischen Geistlichkeit, wie es ehedem Augustin gewesen war, und die Bekehrer bedienten sich für ihre Zwecke besonders gern des durch Gregor verbreiteten übertriebenen Wunderglaubens zur Verherrlichung des katholischen Dogmas. Die bisherigen Reichsversammlungen verwandelten sich in Synoden, die sich zwar vorzugsweise mit kirchlichen Angelegenheiten zu befassen hatten, jedoch, unter Beiziehung königlicher Würdenträger, auch weltliche, von des Königs Curie vorgelegte Gesetzentwürfe beriethen. Schlimm genug kamen die Juden weg, die für die ihnen vor dem Übertritt zutheil gewordene Gunst den seit Jahren angesammelten Haß der Katholischen bis auf den letzten Tropfen zu kosten bekamen; aber auch die unvermeidliche Spannung zwischen gothischem Adel und katholischer Geistlichkeit führte, zumal bei den Königswahlen, zu bedenklichen Unregelmäßigkeiten und verbrecherischen Umtrieben. Neben der Einheit des Glaubens bestand zwischen Gothen und Romanen die bürgerliche Trennung fort, das Gemeinwesen konnte weder romanisch noch germanisch heißen, und der greise Chindaswind, der sich die Krone eigenmächtig aufsetzte, mußte mit grausamer Strenge erst Ordnung schaffen, bevor er es wagen konnte, dem Hauptzwiespalt ein Ende zu machen, worauf er das romanische Gesetzbuch beseitigte, das alte Gothenrecht, zum Theil durch Bestandtheile des Römischen Rechts, ergänzte und erweiterte und so die politische Einigung seiner Unterthanen vollzog. Sein Sohn Receswind brachte das neue Gesetzbuch auch in formeller Beziehung zum Abschluß und hob durch ein eigenes Gesetz das Eheverbot zwischen Gothen und Romanen auf. Der innere Friede war auf dem Wege freilich nicht herzustellen, da die Herrschsucht und der Eigennutz der Priesterpartei zuletzt alle Anstrengungen selbst guter Fürsten, was übrigens die wenigsten waren, vereitelten. Allem Anschein nach war König Witiza's Absicht auf nichts Geringeres als Wiederherstellung der altgothischen Verfassung und Begründung einer Nationalkirche gerichtet, scheiterte jedoch an dem Widerstande der Klerikalen. Sein Nachfolger Roderich erlag am Guadalete (711) dem ersten Anprall des Emir Tarik und seiner 12000 Berbern (Mauren), arabischen Quellen zufolge, weil Witiza's Söhne zuerst die

Flucht ergriffen und Spanien durch eine Hungersnoth über die Hälfte seiner Einwohner verloren hatte.

Daß bei der Niederlage Verrath im Spiele war, ist sehr wahrscheinlich, gewiß aber, daß schon nach Verfluß zweier Jahre ganz Spanien sich in den Händen der Moslems befand, ein schmaler Gebirgsstreifen im äußersten Norden ausgenommen, wohin sich alle die geflüchtet hatten, denen eine mühselige Freiheit über eine bequeme Knechtschaft ging. Die meisten waren Gothen, da die Romanen über Freiheit und Ehre anders dachten. In den staatlichen und kirchlichen Einrichtungen trat keine wesentliche Änderung ein; nur an Pracht und Überfluß war nicht zu denken, indem ein ärmliches Dorf die Stelle des königlichen Toledo vertrat. So hoch man die Tapferkeit und den Freiheitssinn dieser streitbaren und glaubenseifrigen Männer auch anschlagen mag, gegen die Übermacht der Mohammedaner würden sie schwerlich sich lange haben halten und noch weit weniger ihr Vaterland zurückerobern können, wenn ihre Feinde auf den Winkel unfruchtbaren Landes einigen Werth gelegt und durch keine innern Zwistigkeiten ihre Macht gelähmt hätten. Den Christen am nächsten hatten die Berbern in den dürren Ebenen und kahlen Gebirgen der Mancha und Estremaduras, Leons, Galiciens und Asturiens sich niedergelassen, wogegen die von den Syrern vertriebene arabische (medinesische) Partei das fruchtbare Andalusien für sich behielt. Ohne ihre gegenseitige Abneigung abzulegen, vertrugen in der ersten Zeit beide Parteien sich leidlich, sodaß sie die Pyrenäen zu überschreiten vermochten; indessen darf man dem Vordringen Abd-ur-Rahman's an die Loire und Karl Martell's Sieg bei Poitiers kein allzu großes Gewicht beilegen; um Frankreich dauernd zu unterjochen, fehlte es den spanischen Mauren nicht blos an Mannschaften, es brach unter ihnen auch ein sehr heftiger Bürgerkrieg aus, indem ein von den Berbern in Afrika geschlagenes Heer der Syrer den Medinesen zum Siege über ihre Nebenbuhler verhalf, aber nur um sich selbst der Herrschaft zu bemächtigen. Auch als der einzige überlebende Sprößling aus der Familie der Omajjaden, Abd-ur-Rahman der Große, in Cordova ein westliches Khalifat errichtet hatte, machte ihm der Parteizwist so viel zu schaffen, daß er und seine Nachfolger an Eroberungen nicht denken konnten. Von widerspenstigen Emirs gerufen, drang Karl der Große sogar in Spanien ein, jedoch ohne etwas auszurichten. Glücklicher war sein Sohn Ludwig, der Catalonien als spanische Mark an das Frankenreich brachte.

Es war die glänzendste Periode der Maurenherrschaft, für die Hakem I. eine mächtige Flotte schuf, und gewährt einen erfreulichen Anblick wegen des blühenden Zustandes, zu welchem Künste und Wissenschaften, Ackerbau und Gewerbthätigkeit gediehen, unter den Augen duldsamer und einsichtsvoller Regenten. Aus Cordova bezog die abendländische Christenheit großentheils ihren Bedarf an mathematischem und medicinischem Wissen, außer der arg verstümmelten Philosophie des Aristoteles. Die äußere Lage der unter den Ungläubigen zerstreuten Christen war eine ganz erträgliche, allein zu ihrem Unglück hatten die Söhne des Propheten diese auch geistig überwunden. Schon weil es den Christen, die wegen ihrer schlechten Aussprache des Arabischen Muzaraber hießen, an einer gebildeten Sprache gebrach, befanden sie sich im entschiedenen Nachtheil; aber auch die Ordnungen und Anstalten, die sie aus dem untergegangenen Reich herübernahmen, entbehrten des Halts, schon weil sie keine sittliche Unterlage hatten. Es war eine krause Verwilderung, die sich bald bedingungslos den Sitten und Anschauungen der Morgenländer hingab, bald mit blinder Leidenschaftlichkeit den christlichen Standpunkt wahren wollte. Apostaten, die ihre Glaubensgenossen schmählich beraubten, und Fanatiker, die durch Verhöhnung des Korans zum Blutzeugniß drängten, wirkten gleich nachtheilig; in der gänzlichen Abgeschiedenheit von der übrigen christlichen Welt entstanden die sonderbarsten Ketzereien, und nachdem gegen den Schluß des 10. Jahrhunderts der Staat der Omajjaden in mehrere unabhängige Königreiche auseinandergefallen war, verloren die Muzaraber auch noch das Bindeglied, das sie an dem Erzbischof von Toledo gehabt hatten. Zu ihrem Glück näherten sich ihre freien Glaubensgenossen über Oviedo und Leon Schritt um Schritt dem Mittelpunkte des alten Gothenthums, dank den freisinnigen Gemeinderechten und Städteordnungen, welche die Könige den am meisten ausgesetzten Grenzorten bewilligten. Aber auch die ritterliche Klinge that ihre Schuldigkeit. Was das Mittelalter unter einem tüchtigen Ritter, einer geschlossenen, in sich ruhenden kriegerischen Persönlichkeit versteht, stammt zum Theil aus dem Morgenlande und wurde zuerst im christlichen Spanien typisch. Von Ali, dem Tochtermann des Propheten und dem Siegfried des Islam, weiß man, daß die Heiden, die er zu Boden streckte, nach Dutzenden zählten, und noch aus späterer Zeit werden von den Moslems eine Menge Einzelkämpfe berichtet. Gerade diese Art Kriegführung, gleichsam auf eigene Faust, sagte den Spaniern zu. Alles eroberte Land gehörte dem

König, sodaß auch in den von geistlichen und weltlichen Herren verliehenen Freibriefen die königliche Bestätigung und Oberherrlichkeit, sowie die Berufung an das Hofgericht als unerläßlich vorausgesetzt wurden. Allen Sonderrechten lag das alte Westgothenrecht zu Grunde, für die vom Gesetz nicht vorgesehenen Fälle ertheilte das Hofgericht schiedsrichterliche Aussprüche (Fazañas), die aufgezeichnet und gesammelt wurden.

In dieselbe Zeit dürften die Anfänge des unter dem Namen Fuero Viejo bekannten castilischen Feudal- oder Adelsrechts fallen, das seine erste urkundliche Aufzeichnung unter Alfons VII. 1138 (1135?) erhielt und als vom König nicht bestätigtes Gewohnheitsrecht fortdauerte, bis es 1272 durch Alfons X. die vom Adel erbetene Bestätigung erhielt. Einen entscheidenden Wendepunkt in den Geschicken der Pyrenäischen Halbinsel bildet die Rückeroberung Toledos durch Alfons VI., mit Hülfe französischer und selbst deutscher Ritter. Als Verbannter hatte Alfons längere Zeit bei einem Maurenfürsten gastliche Aufnahme gefunden und sich wie mit der höhern Bildung, so mit der Toleranz der Moslems vertraut gemacht. Auf den Thron gelangt, bemühte er sich, allen seinen Unterthanen gerecht zu werden: Juden, Mauren, Muzaraber, Franken, Castilianer erhielten Sonderrechte, sodaß es den Anschein gewann, die Blutrechte würden das Landrecht gänzlich verdrängen. Von der nachhaltigsten Wirkung war des Königs Vermählung mit einer burgundischen Prinzessin, die eine Menge Franzosen, darunter viele Cluniacenser, ins Land zog und es durchzusetzen wußte, daß die muzarabische und gallikanische Liturgie in Spanien durch die römische ersetzt wurde. Papst Gregor VII. nahm sich heraus, mehrern fränkischen Großen, die sich zu einem Zuge nach Andalusien anschickten, das Land, das sie den Sarazenen abnehmen würden, als Lehn St.-Peter's zu übertragen. Zwei französische Prinzen, die Alfons mit seinen Töchtern vermählte, setzte er als Grafen über Galicien und Portugal, was der erste Anlaß war zu einem selbständigen Königreich Portugal und, neben französischen und römischen Gesetzen, der Troubadourdichtung dort Eingang verschaffte, weit früher als im eigentlichen Spanien. Als das Urbild eines spanischen Ritters wurde der Cid Mittelpunkt der ganz und gar nationalen Romanzenpoesie, war indessen, wenn man ihn nach arabischen Berichten auf sein geschichtliches Maß zurückführt, zwar von heldenmäßiger Tapferkeit, dagegen nichts weniger als ein Muster von Frömmigkeit und Treue. Von Zaragoza aus, wo er es mit den Ungläubigen hielt, brandschatzte er seine Mitchristen, und nachdem er sich auf verrätherische Weise Valencias bemächtigt hatte, erlaubte er sich empörende Mishandlungen gegen die Einwohner. Ein seiner würdiger Gegner, Graf Berenguer von Barcelona, warf ihm heidnischen Aberglauben vor: die Raben, die Krähen, die Sperber, die Adler seien seine Götter. Mit Alfons VI. lebte er auf dem Fuße unbegrenzten Mistrauens, das allein schuld daran war, daß die aus Marokko herbeigeeilten Almoraviden bei Zalaka (23. Oct. 1086) den Christen eine furchtbare Niederlage beibrachten.

Durch die Mehrheit selbständiger Reiche, in die es zerfiel, Castilien, Aragonien, Navarra, Catalonien, Portugal, schwächte zwar auch das christliche Spanien seine Streitkräfte, es war aber unter den damaligen Umständen kaum zu ändern, und Castilien und Aragonien bildeten doch immer den Kern des Ganzen. Die Trennung hatte auch ihre vortheilhafte Seite, weil sie die Fürsten, die ohne die Willfährigkeit ihrer Unterthanen nichts vermochten, zu um so freigebigerer Gewährung liberaler Einrichtungen nöthigte. Sehr gelegen kam den Aragoniern die Unterstützung durch die Flotten der Genuesen und Pisaner; Kreuzfahrer eroberten Lissabon und Silves im Westen, und so blutig die Niederlage war, welche die Castilier durch die Almohaden erlitten, so wurde sie doch gänzlich in den Schatten gestellt durch den Sieg, welchen die von Innocenz III. aufgebotenen Kreuzfahrer bei Las Navas erfechten halfen (1212). Die Eroberung Zaragozas, Cordovas, Sevillas, Murcias, Valencias, der Balearen gab den Christen vollends das Übergewicht, trug aber auch viel zu den Wirrsalen bei, die unter ihnen einrissen. Der Übermuth der mächtigen Adelsgeschlechter kannte bald keine Grenze mehr. Alfons IX. von Leon, der sich nicht anders zu helfen wußte, ließ Räuber und Rebellen von den Thürmen stürzen, ins Meer oder in siedendes Wasser werfen, hängen, peinigen und foltern; in den Städten sank das Ansehen der Königsgrafen und die Privilegirten entzogen sich gänzlich der königlichen Obergerichtsbarkeit. Selbst das von den Cortes frühzeitiger als anderswo ausgeübte Steuerbewilligungsrecht, das in Aragonien sich bis 1134, in Castilien bis 1177 zurückverfolgen läßt, hatte mancherlei Übelstände im Gefolge. Auf den Namen der ältesten Verfassungsurkunde hat das Ordenamiento Anspruch, welches auf der im Jahre 1188 in Leon abgehaltenen, auch vom dritten Stande beschickten Reichsversammlung erlassen wurde. In Kraft desselben übt der König gemeinschaftlich mit den Ständen das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, sichert einem jeden strenge Unverletzlichkeit seines Hauses und verheißt, daß dem Angeklagten unweigerlich sein Ankläger gegenüber-

gestellt werde. Erweist sich die Anklage als falsch, so trifft den Ankläger die auf das Verbrechen gesetzte Strafe. Sehr entschieden verwarfen die Communen die Unsitte der Gottesurtheile, auf ein ordnungsmäßiges Untersuchungsverfahren dringend.

Zunächst für den Gebrauch der Muzaraber veranstaltete Ferdinand III. von Castilien eine Übersetzung des Westgothenrechts ins Castilische (Fuero Juzgo), was freilich die Fueros oder Sonderrechte noch lange nicht außer Wirksamkeit setzte, so wenig, daß den städtischen Gemeinwesen die Wahl ihrer richterlichen Beamten überlassen werden mußte. Die Provinzen standen unter Statthaltern mit einem eigenen Richtercollegium. Nach mehrern verunglückten Versuchen, ein allgemeines Landrecht zu schaffen, ließ Alfons X., mit dem Beinamen des Gelehrten (sabio), die Siete Partidas abfassen, die in castilischer Mundart ein wunderliches Gemisch mittelalterlicher Vorstellungen und römischer Rechtsbegriffe enthielten und selbst die herkömmliche Thronfolgeordnung nach Römischem Recht abänderten. Unverkennbar hatten außer den gelehrten Juristen maurische Rathgeber ihren Antheil daran, und zudem ließen die zugezogenen Geistlichen sich die Gelegenheit nicht entgehen, den übertriebensten Forderungen des römischen Stuhls Geltung zu verschaffen. Das unverdaute Machwerk konnte darum nicht anders als auf allen Seiten Unzufriedenheit und Mistrauen wecken; forderten doch die Communen von ihren Priestern geradezu, daß sie eine für sie ausdrücklich geschaffene geistliche Ehe eingingen, und sicherten den aus solchen Verbindungen entsprossenen Kindern gesetzliche Erbansprüche. Auch ließen die Cortes sich keine Gelegenheit entgehen, um der Anhäufung von Grundeigenthum in der Todten Hand, zumal seit dem Entstehen mächtiger Ritterorden, Einhalt zu thun, freilich mit geringem Erfolg, denn obschon die Siete Partidas lange Zeit nur als außerordentliche Rechtsquelle dienten, leisteten sie dessenungeachtet gleich von ihrem Entstehen an dem Ultramontanismus ganz vorzügliche Dienste. Die unter Alfons' X. Namen laufenden gelehrten und dichterischen Arbeiten geben sich als Erzeugnisse eines von christlichen, jüdischen, mohammedanischen Dichtern und Gelehrten besuchten Hofs zu erkennen, haben aber höhern Werth allein in sprachlicher Beziehung. Paris und Bologna wurden viel von spanischen Scholaren besucht; die Universitäten Palencia (1209) und Salamanca (1254) erhielten französische und italienische Lehrer, wofür namentlich Deutsche nekromantischer Studien wegen nach Toledo wanderten, bis die Dominicaner aufs strengste die Beschäftigung mit der Alchemie verboten. Höchst lästig wurden die Juden, weil sie die Staatsfinanzen fast ausschließlich in ihre Hand bekamen. Sancho IV. mußte auf den Cortes von Haro (1288) den Communen geloben, die Steuern nicht mehr an Juden zu verpachten, sondern durch rechtschaffene und erprobte Männer aus ihrer eigenen Mitte ordnungsmäßig erheben zu lassen. Der Staatsrath selbst erließ einen Befehl, daß außerordentliche Steuern einstimmig von den Abgeordneten des dritten Standes bewilligt sein müssen. Um sich im Nothfall selbst Recht verschaffen zu können, schlossen die Städte Bündnisse unter sich mit regelmäßigen Vereinstagen. Im Besitz aller einträglichen Staatsämter gelangten Adelsgeschlechter zu unermeßlichem Reichthum, und in Aragonien konnte die unirte und geschlossene Adelspartei es wagen, sich von den Räthen der Krone Treue geloben zu lassen, dem König den Gehorsam beliebig aufzukündigen und alle eroberten Gebiete unter sich zu theilen. Der Reichsoberrichter (Justicia) übte Recht selbst gegen den König und seine Diener.

Dies und die Haremsgewohnheiten der Könige ebneten dem ungebundensten Despotismus den Weg, der im 14. Jahrhundert unter allen erdenklichen Freveln auf der Halbinsel wüthete, am schrecklichsten in Castilien unter Peter dem Grausamen, der, ein Meister in der Wortbrüchigkeit, ungestraft Hand selbst an die Diener der Kirche legen konnte. Der Abhub der Söldnerbanden aus den englisch-französischen Kriegen wurde von seinem eigenen Bruder gegen ihn aufgeboten, worauf er durch Brudermord endete. Ganz ruhte das constitutionelle Leben auch jetzt nicht; Peter mußte die Unverletzlichkeit der Cortesmitglieder versprechen, und Johann I. forderte die Stände auf, die Stärke des stehenden Heeres zu bestimmen; die städtischen Abgeordneten bestanden nachdrücklich auf der Wahl ihrer Beamten, dem Vereins- und Petitionsrecht, aber so hoch man alle dergleichen Bemühungen anschlagen mag, jene zweckmäßige Trennung zwischen Ober- und Unterhaus wie in England kam nicht zu Stande und darum auch keine Einigung unter den Ständen selbst.

Für das Ganze war es ein Gewinn, daß in Ost und West zwei kleinere Seestaaten ihre Hauptthätigkeit der Schiffahrt und dem Handel zuwenden konnten. In beiden war französischer Einfluß vorherrschend, ohne daß jene auf ihre Eigenart Verzicht zu leisten brauchten; ja, Catalonien, obwol ein schmaler und noch dazu meist unfruchtbarer Küstenstreif, war in vielen Stücken dem gesammten Abendlande vorausgeeilt und wird von einem unverdächtigen Zeugen

des 13. Jahrhunderts als das gebildetste, blühendste Land geschildert. Die Usatici von Barcelona, in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zusammengestellt, sind das älteste Landrecht des Mittelalters und merkwürdig vorzugsweise darum, weil sie die Regalien auf Häfen, Landstraßen, Flüsse, Quellen, Wiesen, Weiden, Wälder, Höhlen, Felsen, letzteres um dem unbefugten Aufbau von Burgen zu wehren, ausdehnten und die Grundzüge eines See- und Handelsrechts feststellten. Zumeist ihren catalonischen Unterthanen hatten die Könige von Aragonien es zu danken, daß sie ihre Herrschaft über Sardinien, Corsica, Sicilien und Neapel auszudehnen vermochten. Die Portugiesen ihrerseits machten sich durch den Muth und die Ausdauer verdient, womit sie sich auf den Ocean wagten und an der Westküste Afrikas eine Niederlassung nach der andern gründeten, bis sie den Seeweg nach Ostindien gefunden hatten. Äußere Kriege und innere Unruhen vermochten den Aufschwung nicht zu hemmen, so wenig als in den italienischen Seestädten.

Einmal im Besitz des Throns, ergriff Isabella von Castilien mit kräftiger Hand die Zügel der Regierung. Um der Anarchie zu steuern, scheute sie keine Mühe und keine persönliche Gefahr; nach langer Zeit hatte die Gerechtigkeit wieder ihren ungehinderten Lauf, und was der Krone gebührte, ward ihr auch zutheil. Isabella's eheliche Verbindung mit Ferdinand von Aragonien verlieh den Anordnungen beider Monarchen eine bisher unerhörte Bürgschaft der Dauer. Der unter dem Namen der heiligen Hermandad längst bestehende Städtebund gegen Räubereien und Gewaltthätigkeiten wurde in eine höchst wirksame Reichspolizei umgewandelt. Die Bürger hatten zur Unterhaltung bewaffneter Mannschaften zu steuern und jede Ortschaft bestellte zwei Richter, welche nach Brauch und Herkommen über Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit aburtheilten. Der Gottesfriede, den die Kirche mit unzulänglichen Mitteln herzustellen bemüht war, fand an den Communen nachdrückliche Vollstrecker und die Krone verlieh den heilsamen Bestrebungen eine einheitliche Richtung, bis der Zeitpunkt gekommen war, um die städtische Polizei in eine königliche zu verwandeln. Für das lenkbarere Castilien wurde ein Gesetzcoder entworfen und der zeither ständisch aus Geistlichen und Adelichen zusammengesetzte Cabinetsrath aus drei Adelsmitgliedern und neun Rechtsgelehrten gebildet, unter dem Vorsitz eines Prälaten. Für Criminalsachen blieb das Hofgericht bestehen, die oberste Berufungsinstanz in Civilangelegenheiten erhielt ihren festen Sitz in Valladolid und statt lebenslänglicher Mitglieder einjährige. Strenge Überwachung des zerrütteten Münzwesens und Erleichterung der den Handel drückenden Abgaben verliehen dem kaufmännischen Verkehr neues Leben; viele Millionen gewann der Staatsschatz, seitdem auf Betreiben des dritten Standes die verschleuderten Krongüter und zwecklos ausgesetzten Jahrgelder gegen Entschädigung eingezogen und zurückbehalten wurden. Eine fast noch empfindlichere Einbuße für den Adel aber war die Abhängigkeit, in welche die übermächtigen Ritterorden zu der Krone kamen, die nichts versäumte, um so reiche Hülfsquellen zu ihrem und des Landes Besten zu verwenden. Eine Zeit lang schien es sogar, als ob den Übergriffen des päpstlichen Stuhls gewehrt werden sollte; sobald man jedoch in Rom merkte, daß Ernst gemacht werde, zog der Papst möglichst gelinde Saiten auf und verstand sich dazu, zu den höchsten geistlichen Würden für Spanien nur Eingeborene, und zwar auf den Vorschlag der Monarchen, zu ernennen. Um die Früchte so wohlerwogener Politik hat Isabella's blinder Glaubenseifer sie selbst und ihre Unterthanen gebracht. Zwar ist ihren rastlosen Bemühungen hauptsächlich die Eroberung Granadas, des letzten und stärksten Bollwerks der Mauren, und deren gänzliche Vertreibung oder Unterjochung zuzuschreiben; zwar verdankt Spanien den dabei thätigen Milizen die erste Ausbildung jenes trefflichen Fußvolks, das fast über ein Jahrhundert aus den meisten Schlachten siegreich hervorging; zwar mehrten sich durch die gleichzeitige Entdeckung Amerikas Ruhm, Ansehen und Reichthümer der mächtigsten Monarchie in kaum glaublicher Weise, aber alles das um den viel zu hohen Preis einer gänzlichen Knechtung der Gewissen. Die unmittelbare Nähe der Ungläubigen und die vielen über die Halbinsel zerstreuten Juden rechtfertigten auf einen gewissen Grad die Angst der Christen vor Sektirerei, und wenn auch der Stifter des Dominicanerordens, Spanier von Geburt, nicht als der Urheber der Inquisition angesehen werden kann, so sind es doch seine Anschauungen und Grundsätze, welche kurz nach seinem Tode das furchtbare Glaubensgericht ausschließlich in die Hände des Ordens brachten. In Nordspanien hatte die Ketzerei der Albigenser sich lange erhalten; ihren wahren Missionsberuf fanden die Eifrigen unter Sarazenen und Juden, zu welchem Behuf die Bettelorden Lehrstühle für das Arabische und Hebräische errichteten. Verhältnißmäßig spät, aber dann auch um so grausamer, begannen Verfolgungen und Quälereien der Juden; um Leben und Reichthümer zu retten, ließen sich Tausende taufen, befolgten zum Schein die christlichen

Gebräuche, blieben aber insgeheim den Vorschriften des alten Glaubens treu. Ähnlich machten es viele Mohammedaner, denen man nur die Wahl zwischen Auswanderung und Übertritt ließ, sodaß es überall „Neuchristen" gab, an deren Aufrichtigkeit zu zweifeln man allen Grund hatte. Aus der Mitte der Geistlichkeit erhob sich deshalb der Ruf nach Einführung der Inquisition auch in Castilien — in Aragonien bestand sie längst — und nach einigem Widerstreben ließ Isabella es geschehen, daß ihr ehemaliger Beichtvater Torquemada den Inquisitionsproceß zu einem Hohn auf alles göttliche und menschliche Recht verunstaltete und Massenverbrennungen anordnete, die gleich den Stiergefechten für jung und alt zu einer Art Volksbelustigung wurden. In Portugal fanden die castilischen Juden gastliche Aufnahme, bis Karl's V. Schwester auch dort das blutige Gespenst heraufbeschwor, worauf Inquisition und Jesuiten das übrige thaten.

So reich an schönen Zügen die Regierung des „katholischen" Fürstenpaares auch war, alle verdunkelte der Unsegen despotischer Gewalt. In Karl I. vermochten die Spanier ebenso wenig einen nationalen König zu erblicken als die Deutschen in Karl V. einen nationalen Kaiser; als er den spanischen Boden betrat, misfiel er allen wegen seiner niederländischen Umgebung, die sich zu den höchsten Stellen drängte. Keinen angenehmen Empfang bereiteten ihm die Communen, die stürmisch Abschaffung der Adelsprivilegien, Reform der ständischen Verfassung und der Gemeindeordnungen, Zurücknahme der veräußerten Krondomänen forderten. Kaum hatte Karl sich nach Deutschland begeben, als der schlecht organisirte Aufstand der „Comuneros" ausbrach, aber nur, um durch die Zwiespältigkeit der Stände und die Uneinigkeit der Communen selbst, denn weder in Aragonien noch in Andalusien erhoben sie sich, der königlichen Gewalt zum Siege zu verhelfen. Der von einzelnen Geistlichen und Adelichen unterstützte Widerstand der Junta, der in völlige Anarchie ausartete, brach in sich selbst zusammen, und Karl, der des Geldes wegen die Stände nicht ganz missen konnte, brauchte sie nur an verschiedenen Orten einzeln zu versammeln, um ihr Ansehen zunichte zu machen. Ihrer natürlichen Stützen in den Städten beraubt, konnte die Reformation in Spanien gleichfalls nicht gedeihen. Unterscheiden lassen sich daselbst drei reformatorische Richtungen, denen es, wie den Ständen, an einem gemeinschaftlichen Ziel gebrach: die philologisch-humanistische, die mit höchster Verehrung an Erasmus hing und von dem Erzbischof von Toledo, Alfons Fonseca, gegen die wüthenden Anschuldigungen der Mönche in Schutz genommen wurde; die mystisch-ascetische, nach Wiederherstellung der Apostelkirche sich sehnende des Primas von Spanien, Carranza, der gegen die Protestanten in England und den Niederlanden Feuer und Flamme spie und später durch seinen Ordensbruder, den Dominicaner Melchor Cano, auf Jahre den Gefängnissen der Inquisition überwiesen wurde; endlich die eigentlich protestantische, die ihren Bücherbedarf von Frankfurt über Antwerpen bezog und in Aragonien und Andalusien geheime Stützpunkte besaß. Karl's V. Haß gegen die Reformation half alle die Regungen schleunigst ersticken, weit mehr aus politischen als religiösen Bedenken, erreichte aber weiter nichts, als daß er auf Jahrhunderte die gesunden Entwickelungstriebe des spanischen Volks lähmte. Was durch langes Ringen von seinen Vorgängern der päpstlichen Curie aus den Händen gewunden war, gab Philipp II. aus eigenem Antrieb preis und erhielt allein die Appellation von der geistlichen an die weltlichen Gerichte nebst dem königlichen Retentionsrecht der päpstlichen Bullen aufrecht. Es gibt keine zweite Regierung, die mit dem Aufwand ungeheuerer Mittel so wenig erreichte, theils weil Philipp instinctmäßig jeden als seinen persönlichen Feind ansah und als Ketzer und Rebellen verfolgte, der anders dachte und empfand als er, theils und hauptsächlich, weil er aus Mistrauen und Neid seine treuesten Diener im entscheidenden Augenblick im Stiche ließ. Durch Verstellung und Arglist meinte er seine Überlegenheit überall behaupten zu können. Im Namen der christlichen Religion wurden die getauften Moriscos zuerst zum Aufstande gereizt und dann beinahe ausgerottet, die Eingeborenen in Mexico, Chile, Peru gleich wilden Thieren gehetzt, die in allen ihren Freiheiten bedrohten Niederlande mit Mord und Plünderung heimgesucht. Man schaudert, wenn man in den holländischen Archiven die vergilbten Papiere durchblättert, von denen ein einziges Blatt oft Dutzende verbrannter, enthaupteter, ertränkter Evangelischen nennt. Auch bei den französischen Bürgerkriegen sparte man den Brennstoff nicht, aber außer der Niederwerfung der Türken und ihrer Anhänger schlugen alle auswärtigen Unternehmungen Philipp's fehl, und die Ruhe, die im Innern herrschte, als die Freiheiten Aragoniens auch noch am Boden lagen, war die Ruhe des Grabes. Ein despotischer Wille hatte das Innerste seines Volks nach außen gekehrt und seine Unterthanen das in der Ferne zu suchen gewöhnt, was sie zu Hause hätten erwerben sollen. Der Spanier hielt sich für befugt, von der Beute, d. h. von der Arbeit anderer, anstatt von seiner

eigenen zu leben. Philipp's II. Gesetze erklären das Handwerk als solches für niedrig und gering, den Küchenjungendienst für ehrenvoll. Hatte ein Gewerbtreibender so viel verdient, um von seinen Renten leben zu können, so zog er in eine andere Provinz, wo er als Edelmann auftreten konnte. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts gab es in Sevilla 16000 Seidenwebstühle, zu Ende des 17. Jahrhunderts nur noch 300. Längere Zeit galt das spanische Tuch für das beste in Europa; im 18. Jahrhundert mußte man Fremde kommen lassen, um das Weben und Färben der Tücher zu lehren. Die Bauern ließen es sich sauer werden, allein bei der Abgeschlossenheit der Dorfschaften und dem Mangel an Schulbildung war ihre Arbeit selten eine lohnende.

In dem Sinne einer auf geistigen und sittlichen Motiven ruhenden Innerlichkeit kann die spanische Weltanschauung kaum noch national heißen; katholisches Ceremoniell und ritterlicher Brauch mischten sich zu einem äußerlichen Charakterbild mit glücklichen Anlagen ausgestatteter Menschen, die voll Liebe an der Heimat, ihren Sitten und Gewohnheiten hingen. An den nationalen Kern der Romanzendichtung schlossen sich die Formgesetze der italienischen Kunstpoesie. Das Kräftige, selbst Herbe des castilischen Idioms verlieh dem Ausdruck eine gewisse kriegerische Stimmung; gleichwol war es der Portugiese Camoens, der dem in die Weite schweifenden Eroberungstrieb seiner Stammgenossen die glücklichste Sprache und echt epischen Geist verlieh. Die spanischen Dichter hatten ihre Stärke in der dramatischen Erfindung, die zügellos bei Lope de Vega, maßvoll bei Calderon auftritt, aber, wie es die Art des Volks einmal war, planmäßig die Motivirung der Handlung in phantastische Vorstellungen und geschraubte Gefühle kleidet. Der christliche Wunderbegriff, noch gesteigert durch die wirklichen und eingebildeten Wunder entfernter Welttheile, beherrschte auch die Kunst und trug das meiste dazu bei, daß die Spanier in den bildenden Künsten nichts Eigenthümliches zu Wege brachten, außer Murillo's Madonnen. Wol aber befähigte sie eine in ihrer Art einzige Vornehmheit, trocken und gemessen, auch in der Umgangssprache unzweideutig ausgeprägt, zu der treffendsten Ironie und feinsten Selbstpersiflage. Cervantes ist nicht nur ihr originellster Dichter, sondern auch ihr bester Schriftsteller.

Mit allen Gebrechen des erblichen Absolutismus behaftet und durch die vielen Wechselheirathen auch leiblich verkommend, bietet der spanische Zweig des Hauses Habsburg, und unter ihm Spanien selbst, einen kläglichen Anblick dar. Die letzten Überreste der Moriscos, Hunderttausende von betriebsamen Menschen, wurden unbarmherzig vertrieben; die Folge war, daß im Valencianischen das Jahr darauf eine Hungersnoth ausbrach und die Grundherren den größten Theil ihrer Einkünfte einbüßten. Mit dem Versiegen der innern Hülfsquellen, das die amerikanischen Silberflotten noch vermehrten, wurden die auswärtigen Besitzungen in Italien, Frankreich, den Niederlanden eine immer drückendere Last. Sie verschlangen, was Spanien an Geld und Mannschaften aufzubringen im Stande war. Anders wäre es gar nicht möglich gewesen, daß Portugal das spanische Joch abschüttelte, um ein Schutzbefohlener Englands zu werden, während Catalonien nahe daran war, wieder an Frankreich zu fallen. Mittlerweile rissen die Holländer die besten Theile Ostindiens, selbst den Verkehr mit China und Japan an sich und machten sich für einige Zeit auch zu Herren von Brasilien; England aber lauerte bereits auf den günstigen Augenblick, um dem Schwachen vollends zu nehmen, was der Starke billig haben konnte. So bröckelte von dem altersschwachen Bau ein Stück nach dem andern ab; keiner der allmächtigen Minister hatte Einsicht und Muth genug, um sich über seine Standesvorurtheile zu erheben und reale Zwecke zu verfolgen. Bei seinem Abscheiden ohne Leibeserben hinterließ Karl II. nichts als eine pomphafte Hofetikette, um den morschen Thron mit Flittern zu bedecken. Alles übrige war grenzenloses Elend, um dessen Besitz jahrelang einer der blutigsten und kostspieligsten Kriege geführt wurde. Als Catalonier und Aragonier die Gelegenheit wahrnahmen, um ihre Rechte wieder an sich zu nehmen, wurden sie von den englischen Tories aufs schmählichste im Stiche gelassen; blieb doch Gibraltar in britischen Händen! Im ganzen war die Herrschaft der Bourbons für die Spanier eher vortheilhaft als nachtheilig, denn die ins Stocken gerathene Maschine konnte durch den Verlust ihrer Nebenländer nur gewinnen. Der Staat hatte wenigstens wieder seinen eigenen Schwerpunkt. Um so bedauerlicher war es, daß der schwachsinnige Philipp V. sich durch seine Gemahlin zu Rückeroberungsversuchen in Italien verleiten ließ, die den Staatsschatz leerten und spanischen Infanten zwar Kronen, dem Mutterlande jedoch nicht den geringsten Gewinn brachten. Karl III. war in seinen kriegerischen Unternehmungen unglücklich, als Regent aber um so glücklicher. Er umgab sich mit den rechtschaffensten und fähigsten Männern, beschränkte die Macht der Inquisition und der päpstlichen Bullen, unterdrückte die Tortur, vertrieb die Jesuiten, beschützte Künste und Wissenschaften, legte Straßen an, baute Festungen, colonisirte die Sierra-Morena, organisirte Landheer und Marine; nur Eins fehlte, aber gerade das

Beste, eine freie Verfassung, wovon Überreste sich blos noch in Biscaya und Navarra erhalten hatten. Nachdem sie dem Staate eine ungeheuere Schuldenlast aufgebürdet, gingen alle Reformen elendiglich zu Grunde. Karl's Nachfolger überließ die Regierung dem Günstling seiner Gemahlin, und dieser ging unter den Stürmen der Französischen Revolution eine unfreiwillige Bundesgenossenschaft bald mit Frankreich, bald mit England ein, wofür Spanien mit dem Verlust seiner Flotte und seiner werthvollsten Besitzungen in Westindien zu büßen hatte. Der ärgerlichste Familienzwist, in welchen der Thronerbe mit seinen Ältern gerieth, gab dem Kaiser Napoleon erwünschte Gelegenheit, seinen Bruder auf den spanischen Thron zu setzen; das war aber auch das Zeichen zu einer allgemeinen Volkserhebung, und die Eingeborenen, die selbst das Gute aus den Händen ihrer Feinde zurückwiesen, ließen diese keinen Augenblick in den ruhigen Besitz auch nur eines kleinen Theils der Halbinsel gelangen. Die von der Centraljunta nach Cadiz berufenen constituirenden Cortes entwarfen die Verfassung von 1812 auf allzu breiter demokratischer Grundlage; die aus einer einzigen Kammer bestehende Reichsversammlung sollte dem Monarchen die Erlaubniß zu seiner Verheirathung zu ertheilen, im Fall der Unfähigkeit ihn abzusetzen, die Erziehung des Kronprinzen vorzuschreiben haben. Daß der Unterschied der Rassen aufgehoben wurde, behagte den Colonien nicht und Mexico empörte sich. Die katholische Religion wurde zur Staatsreligion erklärt, um das Maß der Widersprüche voll zu machen. Nach erfolgter Restauration hatte Ferdinand VII. nichts Eiligeres zu thun, als die Verfassung aufzuheben, diejenigen, die für seine Sache gekämpft, einzukerkern und zu verbannen, den Mönchen, in erster Reihe den Jesuiten, ihre Güter zurückzugeben. Der lebhafte Wunsch nach freien Verfassungen, der bis in die Reihen der russischen Armee gedrungen war, erfüllte nach wie vor die spanischen Guerrillasführer, die in das stehende Heer übergetreten waren. Ein rasch zündender Militäraufstand verschaffte den Verbannten die Rückkehr in ihr Vaterland, und die Cortes decretirten kurzer Hand die Abschaffung der Majorate, Fideicommisse, Servituten, weltlichen und geistlichen Stiftungen, mehrerer Orden, der Binnenzölle, und dazu Selbständigkeit der Communal- und Provinzialverwaltung; die Sonne der Freiheit ging abermals unter, denn auf einem militärischen Spaziergang durch die Halbinsel stellte der Herzog von Angoulême alle alten Misbräuche wieder her. Als Ferdinand VII. starb und zu Gunsten seiner Tochter das Salische Gesetz umstieß, kam in einem langwierigen Bürgerkriege der Streit zum Austrag, nachdem gleich zu Anfang das Volk den Mönchen einen Vertilgungskrieg erklärt, die Zehnten abgeschafft und, was den Klöstern gehörte, unter den Hammer gebracht hatte. Die 1837 entstandene Verfassung wurde 1845 von den Moderirten nach französischem Muster umgestaltet. An die Stelle eines gewählten Senats trat der von der Krone ernannte lebenslängliche; der Wahlcensus wurde auf 400 Realen directer Abgaben erhöht, den Provinzialdeputationen und Communen ihre wesentlichsten Rechte genommen, die Presse dem Geschworenengericht entzogen und mit schweren Geldbußen bedroht. Den in Spanien zur andern Natur gewordenen Militäraufständen, deren man seit 1835 an 20 zählt, ist der Boden noch immer nicht ganz entzogen; das geistige Leben, das unter dem Absolutismus gänzlich zu versumpfen drohte, begann seit den Verfassungskämpfen sich von neuem zu regen, hat aber, solange nicht Gewissensfreiheit und ein befriedigendes Volksschulwesen besteht, geringe Aussicht auf günstige Bildungszustände. Sehr schmerzlich werden wohlthätige Anregungen vermißt, die von der Geistlichkeit ausgehen, weil diese nicht mittheilen kann, was sie selbst nicht besitzt; doch hat das Land alle Ursache, darüber froh zu sein, daß die 168000 Mitglieder, welche der Klerus im Jahre 1690 zählte, auf 46000, die 9000 Klöster auf 41 Priesterhäuser herabsanken, bei einer Zunahme der Bevölkerung von $7\frac{1}{2}$ auf $16\frac{1}{2}$ Millionen. Die Presse zählt unter den freimüthigsten in Europa, wennschon die progressistische Partei es darin versieht, daß sie socialistischen Träumereien nachhängt und dadurch der neukatholischen Überspanntheit und Verschrobenheit in die Hände arbeitet. Für die Sittlichkeit des Volks spricht es, daß auf die Familie durchschnittlich $4\frac{1}{2}$ Köpfe kommen. Der Arbeiterstand ist weit zurück und außer in Catalonien ohne den Segen der Association. Die Ausfuhr hat sich seit 20 Jahren mehr als verdoppelt, der Verkehr würde aber noch ganz anders gedeihen, wenn Spanien unverzagt sich zum Freihandel bekennen und seine Seegesetze reformiren wollte. Die Staatsausgaben sind seit 1830 von 675 auf 2640 Mill. Realen gestiegen. Die Bevölkerung der Colonien, mit Einschluß der Sklaven, dürfte 8 Millionen betragen. Die Staatsschuld wurde von 16 auf 15 Milliarden ermäßigt, während der Werth der Unterpfänder sich mehr als verdoppelte. Seit 1861 kann die Kirche wieder ohne Einschränkung und Vorbehalt Eigenthum erwerben. Wird erst in dem noch sehr dünnen Culturboden die bürgerliche

Freiheit, gehoben durch Wissenschaft und Kunst, sich befestigt haben, so muß das vereinsamte Portugal auf die eine oder die andere Weise wieder an Spanien fallen.

An der eigenthümlichen Gestaltung Europas, vermöge welcher die vollkommenste Ausgleichung und günstigste Scheidung der flüssigen und festen Formen auf unserm Planeten verwirklicht ist, hat Frankreich einen wesentlichen Antheil. Es ist weitaus das wichtigste Bindeglied in den räumlichen Anordnungen Europas, weder vorherrschend insular gleich Italien und Spanien, noch auch überwiegend binnenländisch wie Deutschland, vielmehr gleichmäßig mit allen Vortheilen, aber auch Gefahren einer See- und Landmacht ausgestattet. Ritter nennt Südengland eine natürliche Fortsetzung Nordfrankreichs; sollte es der Wahrheit nicht mehr entsprechen, daß Frankreich, weil es seiner Lage nach allein auf den Welttheil, dem es zugehört, angewiesen ist, die stützende Unterlage für die Italienische und Pyrenäische Halbinsel bildet und schon in geographischer Beziehung in der romanischen Völkerfamilie eine überwiegende Machtstellung beanspruchen kann? Um so weniger darf von einer nördlichen und nordöstlichen Naturgrenze Frankreichs die Rede sein, man müßte denn die alles Völkerrecht zerstörende Behauptung aufstellen, daß ein Staat, ohne alle Rücksicht auf Geschichte und Nachbarn, nur sein eigenes Interesse zu Rathe zu ziehen habe. Mißlich für Frankreich ist im Grunde allein der bei der allgemeinen Dürftigkeit seiner mineralischen Erzeugnisse doppelt fühlbare Mangel an ausreichenden Steinkohlenlagern, wonach Regierung und Volk ein sehr lebhaftes, jedoch selten laut werdendes Verlangen tragen. Entsprechend seiner geographischen Lage, reiht sich die geschichtliche Entwickelung Frankreichs unmittelbar an die Entwickelung Italiens und Spaniens; seine rasche und gründliche Romanisirung wurde nicht wenig durch den verhältnißmäßig hohen Culturstand der Galler begünstigt, welche dieselbe Grammatik, dasselbe Glossar, dasselbe Erbthum beginnender Civilisation wie die Germanen besaßen. Abweichungen in Sprache, Gesetzen und Einrichtungen unter den südlichen Aquitanern, den mittlern Celten und den nördlichen Belgen hebt Cäsar hervor, am Gallischen hatten alle theil. Offen, ungestüm, reizbar, prahlerisch und für ein größeres Staatswesen wenig geeignet, dagegen um so mehr eingenommen für unabhängige Gefolgschaften, hatten die Gallier geringe Aussicht, der Zucht und Ausdauer römischer Legionen widerstehen zu können, so häufig ihnen auch durch Muth und Tapferkeit einzelne Erfolge gelingen mochten. Selbst dem Andrang der germanischen Stämme waren sie nicht gewachsen: Cimbern und Teutonen breiteten sich an dem Rande des Mittelmeers aus, ehe Marius sie schlug; ein kühner suevischer Heerführer, Ariovist, setzte sich nochmals in Gallien fest, aber einem Cäsar war er nicht gewachsen, und kaum daß Drusus durch den Thüringerwald bis an die Elbe vorgedrungen war, benahm die unter Varus erlittene Niederlage den Römern alle Hoffnung auf Eroberungen. Hatten sie doch von Glück zu sagen, daß es ihnen gelang, den heranbrausenden Strom der Völkerwanderung hier und da zu dämmen und abzuleiten. Mit hellenischen Colonien untermischt war die südgallische Bevölkerung vollständig in das römische Wesen eingelebt, zu einem energischen Widerstand aber weder aufgelegt noch geeignet. Schon um die Mitte des 5. Jahrhunderts hatten Gothen, Alemannen, Burgunder, Franken sich in Gallien als Eroberer niedergelassen. Unter ihnen befanden sich die Franken dadurch im entschiedenen Vortheil, daß sie mit ihren Stammgenossen jenseit des Rhein in steter Verbindung blieben und in dem rauhern, nur halb romanisirten Nordgallien ihren kriegerischen und heidnischen Gewohnheiten weniger entfremdet wurden als andere Stämme, die mitten in fremdes Land und ungewohnte Bildungszustände hineinfielen. Langsam schoben die Franken ihre Grenzen vor, was sie aber einmal genommen hatten, das hielten sie um so fester, zumal wenn sie es den Römern entrissen, von denen sie jahrhundertelang mishandelt worden waren. Ihre verwegene Roheit trat unverhüllt zu Tage, als der König der salischen Franken, Chlodwig, sich plötzlich des den Römern unterworfenen Theils zwischen Somme und Loire bemächtigte und Paris zum Hauptsitz seiner Herrschaft (cathedra regni) machte. Der hastige Übertritt zum katholischen Glaubensbekenntniß beraubte Chlodwig und diejenigen Franken, die seinem Beispiel folgten, jener im ganzen wohlthätigen Übergangsstellung, welche die andern germanischen Stämme einnahmen, indem sie ihre erste Bildungsschule in dem arianischen Glaubensbekenntniß machten und, von den unterjochten Romanen kirchlich getrennt, auch ihrer politischen Eigenart um so länger treu blieben. Auf einen Schlag mit dem Romanenthum verschmolzen, verfielen die Franken sofort in die Laster einer überreifen, entsittlichten Cultur, und der überstürzte Aneignungsproceß mußte in den ungeschlachten Naturen zu jener langen Reihe von Verbrechen ausarten, die das merovingische Zeitalter brandmarkt. Schon Chlodwig verschmähte kein noch so schändliches Mittel, um seine Macht zu erweitern, was ihm nicht allein gegen Westgothen, Alemannen, Burgunder, sondern in noch

höherm Maße durch die Vereinigung seiner salischen Franken (Neuster) mit den ripuarischen (Auster) gelang und um so leichter gelingen mußte, da beide Völkerschaften in allen wesentlichen Stücken übereinstimmten. Er war, wenn man nicht etwa den ostgothischen Theoderich ausnimmt, der erste germanische König auf römischem Boden, der die grundsätzlich der Volks-, beziehungsweise Heerversammlung zustehende oberste Gerichts- und Militärgewalt für sich beanspruchte und für das ganze Reich gleichmäßig organisirte. Machtlos standen die übrigen germanischen Könige in Gallien, die sich zum Arianismus bekannten, da vor dem fränkischen Heerkönig, welcher, eng verbündet mit den romanischen Bischöfen, die romanische Nationalität und Kirche beschützte. Nicht selten bekleideten Romanen die herzoglichen und gräflichen Ämter, führten wol auch den Oberbefehl über das Heer. Die Ehen zwischen Mitgliedern der beiden Nationen wurden immer häufiger. Zwar die Romanen im allgemeinen dachten darum von Chlodwig und seinen Nachfolgern nicht besser, weil sie sich mit römischem Hofgepränge umgaben, denn mit den römischen Titeln stellte sich der römische Steuerdruck ein, und selbst die Franken litten unter den ihnen ungewohnten Ansprüchen der Krone. Unbestreitbar trug Chlodwig's Eroberung den Charakter einer mit aufgebotenem Gefolge bewerkstelligten Heerfahrt, deren glücklicher Erfolg dem König bedeutende Gütermassen zur Verfügung stellte. Auf großen Gütern pflegte die Bewirthschaftung so zu geschehen, daß an den Herrenhof sich eine Anzahl Bauerhöfe anschlossen, die von Freien, Hörigen oder Sklaven bebaut wurden. Die Hörigen, die sich in einer ähnlichen Lage befanden wie die römischen Clienten und Colonen, erhielten fortwährend einen sehr bedeutenden Zuwachs durch die freigelassenen Leibeigenen der Kirche, denen nicht gestattet wurde, aus ihrem Dienstverhältniß nach Belieben auszuscheiden. Auch die Leibeigenen des Fiscus befanden sich hin und wieder in einer bessern Lage als die gewöhnlichen Sklaven, wogegen Freigeborene oft genug in ihrer Armuth und Hülflosigkeit einen hinreichenden Grund fanden, sich in den Schutz eines vermögenden Patrons, sei es geistlichen sei es weltlichen Standes, zu begeben. Was der Schutzherr seinem Schutzbefohlenen zuwandte, galt als Wohlthat und wurde frühzeitig, schon in der letzten Zeit des Römischen Reichs, beneficium benannt, wofür der Beschenkte dem Geber Treue und Ergebenheit schuldig war. Das altrömische Precarium, oder die unentgeltliche Einräumung des Besitzes einer Sache ohne Zeitbestimmung, erlitt auf dem Wege die mannichfachsten Wandlungen, indem sowol über Ertrag als Zeitdauer vertragsmäßige Verabredungen (precaria sc. epistola) getroffen werden konnten. Von denen, die seinen Eroberungszug mitgemacht, behielt Chlodwig viele in unmittelbarem oder persönlichem Dienste (in teuste regia); sie empfingen Unterhalt und Geschenke, darunter Grundstücke entweder zu Eigenthum oder blos zu Nutznießung, und hatten die nächste Anwartschaft, als königliche Beamte den Heer- und Gerichtsbann zu üben. Der anfänglich niedere Dienst, der bis an die Grenze der Unfreiheit reichte, wuchs bis zu der höchsten, nach und nach sogar den Thron überragenden Amtswürde.

Die richterliche Gewalt des fränkischen Königthums war eine sehr ausgedehnte. Gegen das Ende der merovingischen Periode findet sich das Pfalzgericht der obersten Kronbeamten, mit dem König an der Spitze, völlig ausgebildet, wenn auch ohne festgezogene Befugnisse, so doch sicher bei schweren Verbrechen und als Berufungsinstanz Recht sprechend. Die Streitigkeiten der Vornehmen kamen vor kein anderes Tribunal. Die gewöhnliche Gerichtsbarkeit lag den zugleich militärisch und fiscalisch thätigen Grafen ob, die über abgegrenzte Districte gesetzt waren. Der Gau zerfiel in eine Anzahl Bezirke (Centenen), jeder unter einem Stellvertreter der richterlichen Functionen des Grafen (centenarius, vicarius) und einem Verwaltungs- und Zollbeamten (tribunus-thyuphadus) für die Domänenbevölkerung. Auch die Gemeindemark konnte sich dem königlichen Ansehen nicht ganz entziehen. An der Malstatt waren alle freien Männer beim Urtheilfinden betheiligt und der Graf oder sein Stellvertreter durch Rechtskundige berathen. Die Volksversammlung konnte ihre frühere politische Bedeutung schon darum nicht behaupten, weil auf den März-, später Maifeldern die Heerschau über die dienstpflichtigen Mannschaften die Hauptsache war und in einem so großen Reich ein unmittelbarer Antheil aller Freien an den wichtigsten Angelegenheiten in der Wirklichkeit gar nicht bestehen konnte. Den Ausschlag gab der König mit seinen Großen weltlichen und geistlichen Standes, eine unversiegliche Quelle willkürlicher Bedrückungen.

Die Gefahr, welche in der Entartung der Merovinger, wie auch in den fortwährenden Erbtheilungen für den Fortbestand des Reichs lag, wurde durch dessen Entstehungsweise selbst abgewendet; ein friedlicher austrasischer Nachschub in das verwelschte Frankenthum hinein genügte, um den Staat von neuem zu beleben. Unter den Hofbeamten hatten die Hausmeier (Oberdom-

herren) als Beaufsichtiger des gesammten Hofstaats einen so überwiegenden persönlichen Einfluß auf die Monarchen gewonnen, daß der Adel, der den Anspruch auf die Wahl oder wenigstens Bestätigung der Könige nie ganz aufgab, den eigenen Vortheil dabei fand, anstatt sich über der Ernennung des jedesmaligen Hausmeiers zu entzweien, das Amt lieber in einer tüchtigen und reichen Familie erblich werden zu lassen. So kam es, daß die Familie Pipin's von Heristal außer in Austrasien auch in Neustrien und Burgund die Würde des major domus an sich brachte und damit die Einheit des Staats thatsächlich herstellte. Das Übergehen der Krone von den Merovingern auf die Karolinger, lange vorbereitet, erfolgte zuletzt von selbst (752); namentlich boten Papst und Bischöfe alles auf, um an den rechtgläubigen Pipiniden, von denen Karl Martell den vom Süden her vordringenden Islam und im Norden das altsächsische Heidenthum siegreich bekämpfte, nachhaltige Hülfe gegen die Anmaßungen der Longobarden zu gewinnen. Der Papst vollzog in eigener Person die Salbung Pipin's des Kurzen, der sich davon „König von Gottes Gnaden" nannte und zum Dank nach Italien zog, die Longobarden züchtigte und dem päpstlichen Stuhl das Exarchat von Ravenna schenkte. Und doch war gerade er es, der der fränkischen Kirche schwere Verluste bereitete. Dieselbe bot seit der Eroberung den Romanen unter allen Bedrängnissen eine sichere Zufluchtsstätte, denn der Kleriker hatte sich, außer eines gemächlichen Lebens, der Freiheit von dem schweren Kriegsdienst zu erfreuen. Wie es in sittenlosen Zeiten zu gehen pflegt, mehrte die begründete Sorge um das Seelenheil die Reichthümer der kirchlichen Anstalten dergestalt, daß König Chilperich klagte: „Unser Schatz ist dahin und aller Reichthum den Kirchen zugefallen; unsere Macht ist dahin und die Bischöfe herrschen jetzt allerorten." Ein solcher Zustand war für die Weltlichen um so empfindlicher, da die Kirche Steuerfreiheit genoß und die ihr von Laien im Widerspruch mit dem Salischen Gesetz zugewendeten Güter eine neue Last für die Steuerpflichtigen bildeten, während gerade die beschwerlichsten Heerzüge die Vertheidigung und Ausbreitung des Christenthums zum Zweck hatten. Zur Ausgleichung des schreienden Misverhältnisses hielt König Pipin sich für berechtigt, Kirchengüter lehnsweise oder als Beneficien verdienten Kriegern dauernd und gegen Erlegung eines Zinses an die Eigenthümer zu vergeben. Freilich hatten die Geistlichen Mühe, die Beneficiaten, zumal wenn es mächtige Leute waren, daran zu hindern, daß sie die Lehen nicht eigenthümlich an sich brachten. Ein großer Schritt vorwärts auf dem Wege des Beneficialwesens war es. Der Vasall hatte seinem Wohlthäter oder Senior förmlich Treue zu geloben, und da demgemäß das Verhältniß ein rein persönliches war, mußte es bei dem Tode des einen wie des andern Theils erneuert werden. In allen seinen Bestimmungen unwandelbar und gleichgeartet war es schon darum nicht, weil der Vasall neben seinen Beneficien recht wohl Grundeigenthum besitzen und seinerseits Senior einer beliebigen Anzahl Vasallen sein konnte. Je mächtiger der Vasall, desto leichter war es für ihn, seine eigenen Vasallen zur Pflichterfüllung anzuhalten, dagegen seine Vasallenpflichten gegen die Krone zu vernachlässigen und sich als unabhängiger Herr zu geberden.

Mit seinem scharfen Verstande erkannte Karl der Große, daß ein so ausgedehnter Reichskörper, wie der seinem Scepter unterworfene, sich in Botmäßigkeit anders nicht erhalten lasse, als wenn auch die entferntesten Glieder unausgesetzt den Arm des Monarchen über sich fühlten. Nicht genug, daß er das überkommene Reich in seinem Umfang verdoppelte, was überhaupt zu dem Germanenthum in Beziehung stand, das sollte in dem Herrscher der Franken sein geborenes Oberhaupt erblicken und ihm in weltlichen und kirchlichen Dingen Gehorsam leisten. So erstand ein zweites Römisches Kaiserthum im Abendlande, keineswegs durch die Huld des Papstes, sondern aus des Frankenkönigs eigener Machtvollkommenheit, der seine schützende Hand über den Bischof von Rom und seine Gerechtsame hielt. Halbwegs unabhängige Herzoge duldete Karl nur in den äußersten Grenzgebieten mit gemischter Bevölkerung; alle übrigen mußten sich unmittelbar um seinen Thron scharen, wie denn in Baiern die Bevölkerung selbst ihre Einverleibung in das Frankenreich veranlaßte. Um so dringender schien es geboten, eine bisher nur in außerordentlichen Fällen gebrauchte Veranstaltung in eine bleibende Staatseinrichtung zu verwandeln. Aus den erfahrensten und erprobtesten Reichsbeamten seiner Umgebung entsandte Karl Königsboten in die Provinzen, um viermal im Jahre gemeinschaftlich mit den Grafen Gerichtssitzungen abzuhalten, Beschwerden entgegenzunehmen, eingerissene Misbräuche abzustellen, vom Könige verfügte Maßregeln zu treffen. Häufig wurden Bischöfe mit dergleichen Sendungen betraut; der ganze Mechanismus aber erheischte gebieterisch schriftliche Abfassung der Rechtsgewohnheiten auch solcher Stämme, die noch keine hatten, sowie Veränderungen und Zusätze in den vorhandenen Gesetzbüchern. Die Absichten Karl's des Großen waren fast ausnahmslos lobenswerth, aber Bestand haben konnte die neue Ordnung der Dinge allein unter

einer Reihe kräftiger und wohlgesinnter Fürsten. Die Gemeinfreiheit bestand nur noch dem Namen nach, und schon der Bevölkerungsmassen und räumlichen Entfernungen wegen hätte sie nur auf föderativem oder repräsentativem Wege erhalten werden können; aber dafür fehlte das Verständniß wie der Boden zu den Samenkörnern gesunder Volksbildung, die der große Kaiser mit freigebiger Hand ausstreute. Bereits war ein besonderer Stand der Schöffenbarfreien im Entstehen begriffen, und indem man den ärmern unter den Gemeinfreien die Bürde des Kriegsdienstes erleichterte, wurde auch die Ehre des Waffendienstes privilegirt.

So steuerte das Reich mit vollen Segeln einer Militäraristokratie entgegen. Maiversammlungen und Synoden gehörten dem begüterten Adel und der hohen Geistlichkeit. Es kam die Zeit der „kleinen Könige". Ein jeder suchte zu erhaschen, was er mit Hülfe seiner Vasallen durchsetzen konnte, und was das unbändigste Faustrecht der Einheimischen verschonte, das fiel der Verwüstung durch Normannen und Ungarn anheim. In so schwankenden und verwirrten Zuständen, die unerachtet der Trennung des romanischen Westfranken von dem germanischen Ostfranken kein selbständiges Frankreich aufkommen ließen, wobei das zwischeninne liegende Lothringen sich besonders hinderlich erwies, war es nahezu eine geschichtliche Nothwendigkeit, daß im Westen der Thron zuletzt demjenigen Kronvasallen zufiel, der als Herzog von Francien denselben auf die Stelle rückte, wo Chlodwig ihn aufgerichtet hatte. Hugo Capet und sein Geschlecht wußten die geographischen Vortheile ihres Landes sich zu Nutze zu machen und durch diplomatische Künste die unbotmäßigen Barone zum gutwilligen Anschluß an die neue Dynastie zu vermögen; doch erst Ludwig VI. verschaffte der Krone, die er trug, die Achtung, die ihr Dauer versprach. Mit Hülfe der gegen das Raubritterwesen zum Kriegsdienst herangezogenen Bürger erzwang er den verweigerten Gehorsam, wesentlich unterstützt von der staatsmännischen Klugheit des Abts Suger, der über den französischen Klerus unbedingt verfügte. Die unvergleichliche Lage der Hauptstadt Paris, die zu dem natürlichen Stützpunkte, den sie dem Königthum bot, den frühzeitigen Glanz der Künste und Wissenschaften fügte, bot Bürgschaften für die, wenn auch langsame, so doch gewisse Vereinigung aller zum Körper Frankreichs gehörenden Gebietstheile, Bürgschaften, die dem hauptstadtlosen Deutschen Reich niemals zutheil wurden. Die drei Hauptgruppen, in welche das Land zerfiel, waren Neustrien, Aquitanien und Burgund (Arelat). Von jeher hatten die ausgedehnten und fruchtbaren Ländergebiete jenseit der Loire einen Rest von Selbständigkeit bewahrt; auch Burgund stand mit der Centralgewalt in keiner Verbindung; Neustrien umfaßte außer Francien (Isle de France) fünf größere Territorien: Flandern, Picardie nebst Champagne, Bourgogne, Bretagne und Normandie; vor allen die gefährlichsten Nebenbuhler der Capetinger waren die Normannenherzoge, denen die Könige, weil sie sich wegen der Landsässigkeit der meisten Bischöfe nicht einmal eine klerikale Partei schaffen konnten, schwerlich auf die Länge widerstanden hätten, wenn jene nicht ihren Flibustiergewohnheiten treu geblieben und Herren von England geworden wären. In einem feudalistisch verhärteten Zeitalter konnten wol die englischen Könige sich mit der Hoffnung schmeicheln, ganz Frankreich zu unterjochen; früher oder später mußten die nationalen Antipathien zwischen beiden Ländern so erstarken, daß sie einer und derselben Dynastie nicht gehorchen konnten. Zudem hat die Auswanderung der Normannen nach Benevent, Apulien und England Frankreich vor innern Zerrüttungen geschützt; den größten Gewinn jedoch zog es daraus, daß seine Könige den leeren Glanz der römischen Kaiserkrone verschmähten und den Deutschen überließen, die demselben auf Kosten ihrer nächstliegenden Interessen eifrigst nachjagten. Kaum geringer war der Gewinn für Frankreich, daß seine Könige mit großer Klugheit dem unsinnigen Investiturstreit auswichen, ohne den Kronrechten etwas zu vergeben. Beschränkung des Fehderechts, Befestigung der Rechtspflege, Verbesserung der Lage der niedern Klassen, endlich kräftige Unterstützung des Bürgerstandes mußten den Lehnsstaat untergraben und das trostlose Bild, welches Frankreich im 11. Jahrhundert darbietet, erfreulichern Eindrücken weichen. Die unruhigsten und gefährlichsten Elemente des Feudaladels wurden durch die Kreuzzüge aus dem Lande geschafft, um im fernen Osten sich Kronen zu erobern; die Heimkehrenden brachten den befruchtenden Blütenstaub einer reichen Cultur zurück. Lag früher dem Vasallen die Pflicht eines vierzigtägigen Kriegsdienstes ob, so wurde nunmehr die Einrichtung getroffen, daß er seinem Lehnsherrn bis zum Ende des Kriegs den Dienst schuldig war, sei es, daß er für eine bestimmte Summe Geldes zu dienen versprach, oder die verstärkte Verpflichtung am Lehnsgut haftete.

Mit einer Geschicklichkeit, die ihresgleichen allein an der Ruchlosigkeit in der Wahl der gebrauchten Mittel hatte, setzte König Philipp August das von Suger begonnene Werk im großen Maßstab fort; selbst die Interdicte des Papstes brachten ihm Geld ein, indem er die Güter derer,

die für Innocenz III. Partei nahmen, einzog; seine zuverlässigsten und wirksamsten Bundesgenossen aber hatte er in den aufblühenden Communen. Die sehr fühlbaren Unterschiede, die zwischen Nord- und Südfrankreich, wie in Sprache und Dichtung, so auch in der Rechtsbildung und namentlich in den Municipalverfassungen zur Geltung kamen, erwiesen sich dem Königthum günstig. Im Süden war das römische Municipalwesen nie völlig untergegangen, sowenig als das Römische Recht; das Consulat als Vollziehungsbehörde verbreitete sich schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts von Italien aus unter den dortigen Communen und hatte gewöhnlich zwei Rathscollegien zur Seite. Die Bürgerschaft zerfiel in drei Klassen: den Adel, den begüterten und handeltreibenden Bürgerstand und die Handwerker. Im Norden, wo ein noch so schwaches Verhältniß zum deutschen Kaiser fortbestand, verjagten schon zu Anfang des 11. Jahrhunderts einzelne Communen ihre adelichen Peiniger, schwuren sich gegenseitig Treue und wählten ihre Obrigkeiten. Städte mit dergleichen Schutzgilden (villes à communes) bildeten sich namentlich im mittlern Frankreich, wo sie zur Sicherung ihrer Privilegien und Verfassungen das Kriegsrecht übten. In vielen Fällen bildete die Schöffenverfassung die Grundlage des städtischen Gemeinwesens, an dessen Spitze Amtleute des Königs oder des Grafen standen. Seit Philipp August war es Politik der französischen Könige, sich der seigneurialen oder Vasallenstädte anzunehmen, ihnen wol auch bei der Errichtung starker Mauern behülflich zu sein, dagegen in den königlichen Städten die Selbstregierung möglichst zu ermäßigen, was dieselben sich um so eher gefallen lassen konnten, da Beamte des Königs ihnen weniger lästig wurden als hochmüthige Barone. In ihren Städten beanspruchte die Krone nicht allein das Recht, aus einer ihr vorgelegten Liste den Maire zu ernennen, sondern sich auch durch den Stadtrath Rechenschaft über die städtischen Angelegenheiten ablegen zu lassen. Auf den königlichen Domänen übten Baillis den höhern, Prévots den niedern Gerichtsbann mit Zuziehung von Assisen; aber auch das Steuerwesen ruhte in ihren Händen, was zu schreienden Misbräuchen führte, solange die Prévotaleinkünfte an die Prévots verpachtet wurden. Das geistige Übergewicht des Südens, dessen Bildung nicht durchweg aus lautern Quellen floß, wurde in dem Blute der Albigenserkriege erstickt und mußte das Feld der pariser Scholastik räumen, die sich blindlings dem katholischen Dogma und den päpstlichen Machtsprüchen unterwarf. Immer lauter und fruchtbarer äußerte sich das Verlangen nach einem einheitlichen Staatswesen, und das in einer Zeit, da Kaiser Friedrich II., der auf der Höhe südfranzösischer Bildung im guten wie im schlechten Sinne stand, durch eigennützige Gewährung der Landeshoheit an die Kronvasallen das Deutsche Reich unabwendbarem Verfall preisgab. In Frankreich machte es Ludwig IX. gerade umgekehrt; er hielt die Oberhoheit der Krone mit äußerster Strenge aufrecht und wußte trotz seiner mönchischen Frömmigkeit auch in kirchlichen Dingen die königliche Prärogative zu wahren. Den Päpsten wurde nicht gestattet, ohne königliche Einwilligung im Lande Geld zu erheben. Abgesehen von der schlichten Art, in der er allen seinen Unterthanen, die ihn darum angingen, persönlich Recht sprach, nahm er mit der königlichen Curie, die als Reichsrath und Reichsgericht eine unsichere Stellung behauptete, zweckmäßige, schon von seinen Vorgängern eingeleitete Veränderungen vor. Seit Anfang des 13. Jahrhunderts bestand ein Pairsgericht für die großen Barone, an welches sich ein Parlament als ständisches Gericht für alle übrigen und als Oberbehörde für die untern Gerichtsbarkeiten anschloß und in Paris seinen festen Sitz hatte. Es wurde Schritt um Schritt zu einem Beamtengericht mit käuflichen Stellen, dem gegenüber die Baillis mit ihren Assisen wenig zu bedeuten hatten. Infolge der neuen Einrichtung mußte nothwendig das Ansehen des Römischen Rechts wachsen, das als geschriebenes Recht (droit écrit) längst in Südfrankreich den Vorrang vor den Rechtsgewohnheiten (droit coutumier) behauptete und aus einem Bildungsmittel bald zu einer Rechtsquelle wurde. Um gleichmäßige gesetzliche Normen zu schaffen, erließ Ludwig IX. seine „établissements", welche die Härten des Gewohnheitsrechts ermäßigten, seine Unklarheiten beseitigten. Steuererhebung, Münz- und Urkundenwesen wurden in gleichem Geiste reformirt, und nachdem die Curia Regis einmal ihre Gestalt gewechselt hatte, konnte es nicht fehlen, daß ihre auf das Reichsgericht nicht übergegangenen Befugnisse eines theils auch in einem selbständigen Staatsrath, anderntheils in Reichsständen einen entsprechenden Ausdruck erlangten.

Philipp der Schöne regierte bereits als unumschränkter Monarch; gegen die unzulässigen Forderungen des Papstthums stand ihm sein eigener Klerus zur Seite, sodaß er sogar einen pflichtvergessenen und habsüchtigen Papst vermochte, in Avignon seinen Sitz zu nehmen; den Baronen stellte er den Bürgerstand entgegen, dem er in den General- oder Reichsständen eine eigene Vertretung bewilligte. Obergerichte (Parlamente) wurden eingesetzt, wo der König es

für gut fand. Als die Valois, ein Seitenzweig der Capetinger, zur Herrschaft berufen wurden (1328), schlug der Krone gerade ihre Uneingeschränktheit zum Unglück aus; in den verheerenden Kriegen mit den englischen Königen, die Ansprüche auf den französischen Thron erhoben, wurde Frankreich, weil es ihm an einer festen ständischen Verfassung, einer volksthümlichen Heereinrichtung und an Botmäßigkeit der Pairschaften gebrach, eine Beute oligarchischer Parteiungen, und wenn ja einmal die Generalstände auf geordneter Rechtspflege und Steuererhebung bestanden, fehlten ihnen die Mittel, ihre Willensmeinung gegen arglistige und wortbrüchige Machthaber durchzusetzen. Nach wie vor erhob die Krone Kriegscontributionen, trieben Juden und italienische Geldwechsler schnöden Finanzwucher; kein Wunder, daß die zur Verzweiflung gebrachten Bauernschaften, untermischt mit räuberischem Gesindel, zu den Waffen griffen und einzelne Städte, darunter Paris, den königlichen Beamten den Gehorsam verweigerten! Es entstand eine ausgemachte Landsknechtsregierung gewissenloser Prinzen, und die Mönche predigten, mit Zustimmung des Konstanzer Concils, Tyrannenmord. Unter solchen Umständen war es eine Wohlthat, daß bei Azincourt (1415) die englischen Bogenschützen furchtbar unter dem französischen Adel aufräumten; in einem für die Ehre ihres Vaterlandes begeisterten Landmädchen gewann das französische Nationalbewußtsein eine neue, bürgerliche Gestalt, sodaß Karl VII., der bei der Thronbesteigung seine Haupt- und seine Krönungsstadt in feindlichen Händen sah, am Schluß seines ereignißreichen Lebens bis auf Calais ganz Frankreich zurückerobert und außerdem die Freiheiten der Gallikanischen Kirche sichergestellt hatte. Der unnatürliche Versuch, zwei unvereinbare Länder zu verschmelzen, konnte kein besseres Ende nehmen. Bezeichnend für den damaligen Zustand Frankreichs ist es, daß Karl VII. es war, der die schriftliche Aufzeichnung der „coutumes" anordnete, eine Riesenarbeit, die erst unter Karl IX. zu Stande kam.

Leiblich und geistig gestärkt ging das französische Volk aus dem Kampfe hervor. Der Süden zwar konnte seit den Religionskriegen den gewaltsam abgerissenen Faden seines mehr glänzenden als tiefwurzelnden Culturlebens nicht wieder aufnehmen und mußte dem politischen Bande, das ihn mit dem Norden verknüpfte, dadurch Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er sich die Schriftsprache des Nordens und damit dessen Weltanschauung in ihren Grundzügen aneignete. Dabei fehlte es den „Gascognern" keineswegs an Talent und Anstelligkeit, aber auch nicht an Ruhmredigkeit, Überspanntheit und selbst Charakterlosigkeit. Gefühl und Phantasie mischten sich mit der Vorliebe für das Altrömische und erzeugten einen eigenthümlichen Lyrismus, der selbst in den bildenden Künsten deutlich zu Tage tritt. Der Grundzug im Wesen der Nordfranzosen dagegen ist episch, sei es, daß er in die vornehme Form der Ritterdichtung, oder in die niedere der Thiersage sich kleidet. Den Anfang machten die Celten (Bretonen) mit der bunten, grobsinnlichen Abenteurerei von König Artus und seiner Tafelrunde. Dieselbe verband sich bei den Provenzalen mit religiöser Schwärmerei und den Übertreibungen des Minnedienstes. Die freudige Hingebung an das Erscheinende, Thatsächliche, Unmittelbare verstattete unter den Nordfranzosen allegorischen Klügeleien und verkünstelten Empfindungen nicht den weiten Spielraum wie anderwärts; viel lieber erfreute sich der Sinn an naiver Darstellung persönlicher Erlebnisse und derbem Volkswitz, der sich über alles hermachte, was dem gemeinen Manne unbequem war. Was in der Baukunst gothischer Stil heißt, symbolisirt in edel geschwungenen Linien das Ritterepos für die Anschauung. Einzelne Motive, wie den Kapellenkranz, den Spitzbogen, die feine Ornamentirung, hat der Süden geliefert; die einförmige Kriegernatur der Normannen gefiel sich in strenger Regelmäßigkeit und wuchtigen Thürmen; einen bis ins Einzelnste harmonischen und lebendigen Gliedbau zu schaffen, lernte man zuerst in Francien. In den nordfranzösischen Kathedralen liegt System wie in den Lehrgebäuden der Scholastik, aber auch derselbe Mangel an Vielseitigkeit und Freiheit. Das Individuelle konnte der schematisirenden Allgemeinheit gegenüber nicht durchdringen, noch dazu bedrängt durch eine Politik, die seit der Vertreibung der Engländer und der Errichtung eines stehenden Heeres erobernd auftrat und die Réunionen und Annexionen späterer Jahrhunderte einleitete. Die schweizer Söldlinge leisteten in der Richtung das meiste, und bald galt der Dienst des Königs für die höchste Auszeichnung. Ein bloßes Aggregat von Zünften und in steter Abhängigkeit vom Hofe, der die gesammte geistige Bewegung zu monopolisiren drohte, vertrat auch Paris kein nationales Interesse, sondern ließ sich in den meisten Fällen von einseitigen Neigungen und kleinlichen Vortheilen bestimmen.

Selbst die Reformationsbestrebungen gehorchten in Frankreich demselben Gesetz. Gefördert durch tüchtige classische Studien und ausgezeichnete Rechtsschulen, nahmen die französischen Reformatoren ihr Absehen viel weniger auf eine sittliche Wiedergeburt des Menschen als auf

eine möglichst strenge Kirchenzucht und Kirchenverfassung, zu deren Gunsten Calvin in Genf sich große Ungerechtigkeiten gegen die Einheimischen erlaubte. Dem französischen Reformirten hieß Kirchenverbesserung nothwendig zugleich Besserung der politischen Zustände. So viel Franz I. für Neubelebung des Alterthums, Berufung von Gelehrten und Künstlern aus Italien, Sammlung literarischer Schätze that, der Umschwung, den er förderte, bestand lediglich in einer neuen theoretischen Weltanschauung, der man den Namen „Renaissance" gegeben hat. Er fühlte nicht den geringsten Gewissenszweifel, dem Türken, diesem Erzfeind der Christenheit, die Hand zu reichen, woran der streng kirchliche Ludwig XIV. sich ein Beispiel nahm; aber solcher Rücksichtslosigkeit hatte Frankreich es zu danken, daß es trotz der beschwerlichen Kriege in Italien und der vielen Niederlagen, die es durch das spanische Fußvolk Karl's V. erlitt, zuletzt doch sich mit deutschem Gebiet bereichert sah. Um so weniger waren die Valois im Stande, dem Umsichgreifen des Calvinismus in ihren Ländern zu wehren. Der Reichsstände waren sie ledig, seitdem sie ohne alle Rücksicht auf das Herkommen und die ständischen Gerechtsame nur solche Personen einberiefen, die ihnen genehm waren und unter dem Namen „Notabeln" bereitwilligst Steuern bewilligten, zu denen sie selbst nicht beizutragen hatten. Es ließ sich erwarten, daß die Großen des Reichs nicht so ohne weiteres sich beiseiteschieben lassen würden. Nicht sobald hatten die lothringischen Guisen im Bunde mit den Jesuiten den Hof in ihrer Gewalt und mit Feuer und Schwert die Protestanten zu verfolgen angefangen, als sie mit den Bourbons in den heftigsten Streit geriethen, übrigens, gestützt auf das Parlament und die pariser Bürgerschaft, ihren Gegnern, bei denen die Politik überall die Religion durchkreuzte, leicht die Spitze bieten konnten. Religionsgespräche führten ebenso wenig zu einer Ausgleichung als ein aus Katholiken und Calvinisten gemischter Regentschaftsrath. Wessen sie sich zu den Guisen zu versehen habe, erfuhr die protestantische Partei durch die Greuel der Pariser Bluthochzeit (1572); doch auch sonst galten Mord, Verrath, Tücke als erlaubte Waffen, und nur weil man sie aufs Äußerste trieb, setzten die Reformirten Gut und Blut daran, ein Toleranzedict zu erwirken, das, weil es erzwungen wurde, auf schwachen Füßen stand. Heinrich III. wußte das ihm von der katholischen Partei auferlegte Joch nicht anders abzuschütteln, als indem er die Guisen ermorden ließ, um dann selbst unter dem Dolche eines wüthenden Mönchs zu verbluten. Bald war ganz Frankreich ein Heerlager, Paris eine Zunftrepublik. Kecke Todesverachtung, eine leichtfertig-kühle, geistvoll-skeptische Auffassung des menschlichen Daseins, ohne Pedanterie, aber auch ohne sittlichen Gehalt, endlich eine durchsichtige, ungezwungene Ausdrucksweise — das waren die Früchte des religiösen Bürgerkriegs für die französische Nationalität. In dem von der Ligue grimmig angefeindeten Bourbon Heinrich (IV.) ergriff ein Prinz die Zügel, der den ritterlichen, mit feinem Verstand und großem Wohlwollen gepaarten Leichtsinn jener Periode in sich verkörperte. Nichts kam ihm mehr zu statten als der Eifer, womit Philipp II. von Spanien und der Papst sich seiner Thronbesteigung widersetzten, denn jetzt bedurfte es blos seines Übertritts zum Katholicismus, um die Reihen seiner Widersacher dermaßen zu lichten, daß ihm das liguistische Paris die Thore nicht länger verschließen konnte.

Neben der Eigenschaft eines Feldherrn von selbständiger Größe war Heinrich darin noch größer, daß er sich mit erfahrenen, gemäßigten, wennschon nicht immer uneigennützigen Staatsmännern umgab, die rastlos an der Hebung des tiefgesunkenen Wohlstandes arbeiteten. Das Edict von Nantes (1598) gewährte bedingte Religionsfreiheit, so sehr die Parlamente sich sträubten dasselbe zu registriren. Die Staatsfinanzen wurden geordnet und der Grund zu Frankreichs Seemacht gelegt, Heinrich's sehnlichster Wunsch aber ging in Erfüllung, als die Union der deutschen Protestanten ihn zu ihrem Oberhaupt erkor, weil er hoffen konnte, in dieser Eigenschaft einen auf sachgemäßen Machtverhältnissen ruhenden Friedensstand herbeizuführen. Mitten unter so großartigen Entwürfen traf auch ihn der Dolch eines fanatischen Mönchs. Seine Witwe, Maria von Medici, gab sich zum Werkzeug spanisch-papistischer Liguisten und italienischer Abenteurer her und fand sich mit den Prinzen von Geblüt und andern fürstlichen Herrschaften damit ab, daß sie ihnen die Staatseinkünfte zur Plünderung überließ. Eine Statthalterschaft war Tonnen Goldes werth. Von verständlichen Parteiunterschieden war nicht einmal die Rede, ein jeder suchte seinen Beistand so theuer als möglich zu verkaufen. Wol traten noch einmal die Generalstände gemeinschaftlich in Paris zusammen (1614), aber der Hof, dem die Geistlichkeit getreulich zur Seite stand, verstand es, unter den nichtigsten Vorwänden die begründeten Beschwerden des dritten Standes gänzlich zu vereiteln. Der Parlamente, die sich das Remonstrationsrecht nicht nehmen ließen, bedienten sich die Parteien, je nachdem sie sie brauchen konnten; bedurfte man ihres Beistandes nicht, so remonstrirten sie tauben Ohren. Zur Her-

stellung einer Regierung, wie sie sein soll, war die Willfährigkeit des jungen Königs oder vielmehr seines Lieblings Luynes erforderlich, damit der klügste unter den Anhängern der Königin-Mutter, der das Waffenhandwerk mit einem Bischofssitz vertauscht und zwischen Mutter und Sohn eine Aussöhnung vermittelt hatte, in das Cabinet trat. Hier wurde Richelieu's erst nur berathende Stimme in kurzem zu der entscheidenden. Frankreich hat keinen größern Staatsmann hervorgebracht, wenigstens keinen, der, erhaben über kleinliche Parteileidenschaft, die vollkommenste Einsicht von den Erfordernissen und erreichbaren Erfolgen einer nationalen Politik in gleichem Grade besaß. Während er noch mit der unverhohlenen Abneigung seines jungen Monarchen zu kämpfen hatte, drang Richelieu dem König von England, der um die Hand einer französischen Prinzessin für seinen Sohn warb, sehr erhebliche Zugeständnisse zu Gunsten der englischen Katholiken ab, brach in der Heimat die Macht der Reformirten, deren Häupter zeitlicher Vortheile wegen ihrem Glauben entsagten, bestätigte das Edict von Nantes, aber nur als Gnadenerlaß, erzwang von Savoyen den Frieden und Pignerol; bald trat er auch mit Schweden, das für die Sache der deutschen Protestanten kämpfte, in geheime Verbindung und schloß mit Gustav Adolf einen Subsidienvertrag. Niemand hat das entsetzliche Feuer des Dreißigjährigen Kriegs eifriger geschürt als der Franzose, sowie auch die Gelegenheit zu Ländererwerb schlauer benutzt; die Anhänger der spanisch-lothringischen Partei, die ihm auf Schritten und Tritten nachstellte, warf er zu Boden oder trieb sie in die Verbannung, ja, seine Unterschrift machte die königliche überflüssig. Spanien selbst blieb unversehrt, und dem pfiffigen Mazarin, dem gelehrigen Schüler Richelieu's, blieb es vorbehalten, das Fehlende nachzuholen. Die glänzenden Waffenthaten Condé's und Turenne's, die noch ganz andere Entscheidungen herbeigeführt hätten, wenn der genau abwägende Cardinal dem deutschen Katholicismus weniger Schonung bewies, erleichterten seinen Diplomaten den hervorragenden Antheil, den sie an dem Zustandekommen des Westfälischen Friedens nahmen. Seitdem nun aber die kriegerische Stimmung, die durch alle Schichten des französischen Volks ging, auswärts die genügende Beschäftigung nicht länger fand, warf sie sich mit aller Macht auf Mazarin und seine innere Politik. Schon als Fremder verdächtig, hatte er sich durch schmuzige Habsucht allgemein verhaßt gemacht; den Prinzen war er unbequem, weil er ihnen den Weg vertrat, am widerwärtigsten den intriguanten Frauen, die sich zurückgesetzt und beeinträchtigt fühlten; das Parlament wollte sich seinen Despotismus nicht gefallen lassen, und der pariser Bürger lärmte entweder aus Lust am Lärmen, oder lehnte sich gegen die erschöpfende Finanzwirthschaft auf. Geld, viel Geld brauchte Mazarin nicht allein für sich und seine Creaturen, sondern in noch größern Summen zur Bestechung seiner Feinde, in einem bis zur Verworfenheit unsittlichen Zeitalter, das in der Dichtung süßlichem Schwulst und akademischem Formalismus huldigte und die Religion fast nur noch zum Deckmantel für schlechte Zwecke brauchte. Bei der gänzlichen Zerfahrenheit, unter einer ideenlosen, lediglich durch persönliche Eingebungen veranlaßten Klopffechterei war es für die Hauptperson ein Leichtes, selbst von der Verbannung aus die Drähte der Hofpolitik zu leiten und in dem jungen König Ludwig XIV. außer der Gabe der Verstellung die Überzeugung von dem absoluten Recht der Monarchen festzupflanzen. Schon was den Knaben umgab, mußte ihn mit gründlicher Verachtung der Menschen erfüllen, da er die Triebfedern ihres Thuns und Lassens mit scharfem Verstande durchschaute; das für ihn brauchbarste Vermächtniß aber hinterließ ihm Mazarin durch die Bezeichnung der Männer, die den Staatsgeschäften vor allen andern gewachsen waren.

Dies und die Erschlaffung, welche ringsum, in Deutschland nach den Verheerungen des Dreißigjährigen Kriegs, in England unter den kläglichen Restaurationskönigen herrschte, verleiteten Ludwig zu einer Eroberungspolitik, die anfänglich aus den ungerechtesten Räuberzügen siegekrönt hervorging, zuletzt aber ein Ende mit Schrecken nahm. Ludwig XIV. stellte sich auf dieselbe schiefe Ebene katholisch-absolutistischer Suprematie, auf der das Haus Habsburg zu Fall gekommen. Geistliche und weltliche Uniformirung, Zuwachs an Land und Leuten auf Kosten der bürgerlichen Freiheit, die rohen Ausschweifungen der vorangehenden Periode übertüncht durch ein prächtiges, glattes Hofceremoniell und ritterliche Äußerlichkeiten — das waren die leitenden Grundsätze einer Regierung, die von allen großen und kleinen Despoten bewundert und sklavisch nachgeahmt wurde. Wer in keiner Beziehung zum Hofe stand, dem blieb weiter kein Recht als das Recht des blinden Gehorsams. In Feindes Land verfügte der fromme Herrscher Gewaltthätigkeiten, deren sich Barbaren geschämt haben würden; für ihn existirte kein Gesetz, nicht einmal der Ehre, wenn sein Ansehen, die Größe seines Reichs und die Unterwerfung unter sein Glaubensbekenntniß in Betracht kamen. Einen solchen König „groß" zu nennen, ist eine Versündigung gegen die Menschenwürde; was war mit den trefflichsten Ver-

waltungsmaßregeln eines Colbert gewonnen, wenn das Mark der Nation der Ruhmsucht eines Despoten geopfert werden mußte! Ludwig hat die Rechte der Gallikanischen Kirche geschützt, aber nur, um desto willkürlicher mit ihren Gütern und Einkünften verfahren zu können; wie er die Päpste mishandelte und misbrauchte, so verfolgte er die durch Sittenstrenge und Gelehrsamkeit ausgezeichneten Jansenisten, verwüstete den französischen Protestantismus und die für das Ganze so ersprießliche Betriebsamkeit seiner Anhänger, damit auch in Glaubenssachen jeder seiner Unterthanen nur königliche Uniform trüge; an Kunstzwecke verwendete er ungeheuere Summen, die aber nur zum Verderben der wahren Kunst ausschlugen. Der geschmackvolle Decorationsstil der Renaissance blähte sich als gedankenlose Fertigkeit und übertriebene Manier; die wirkliche Begabung eines Poussin, Pierre Puget, Le Gros flüchtete mit ihrem Streben nach einer großartigen Natürlichkeit aus der drückenden Hofatmosphäre in die reinere Luft Italiens; unsterbliche Dichter, die aus Malherbe's geläutertem und wohllautendem Sprachschatz schöpften, gehörten entweder der Zeit der Bürgerkriege an oder blieben innerlich dem herrschenden Geschmack fremd, was selbst von Racine und in noch höherm Grade von Molière gilt. Die gerühmte Classicität war im Grunde genommen weiter nichts als das ins Ästhetische übersetzte Dogma von der alleinseligmachenden Staatsraison. Als Ludwig XIV. am Schluß seiner langen Laufbahn stand (1715), hatte er manches Stück Land, namentlich vom Deutschen Reich, abgerissen und seinem Enkel die spanische Krone verschafft; im Staat, dessen einzigen Ausdruck er in seiner Person erblickte, sah es ebenso öde und trostlos aus wie in seiner eigenen Familie.

Was es heißt, jede politische Lebensäußerung als Ausfluß des Herrscherwillens und seiner Organe zu betrachten, offenbarte sich zum Entsetzen während der Minderjährigkeit Ludwig's XV. Hatte der feinere Geschmack seines Vorgängers bei aller Verdorbenheit noch einen Schein von Anstand und Ehrbarkeit bewahrt, so stellte sich unter der Regentschaft des Herzogs von Orleans das Laster unverhüllt auf den öffentlichen Markt, und ein bürgerlicher Abbé (Dubois), der selbst mit dem Heiligsten seinen Spott trieb, konnte die Alleinherrschaft des verstorbenen Königs fortsetzen, ohne daß die hohen Herren Ärgerniß daran nahmen. Desto lebhafter entbrannten die Streitigkeiten zwischen den Prinzen von Geblüt und Ludwig's Bastardsöhnen, gewürzt durch bittere Streitschriften, welche der niedere Adel und die Parlamente gegen die Anmaßungen der hohen Aristokratie ausgehen ließen. Bereits warf die nahende Revolution ihre Schatten vor sich her. So viel die Parlamente von ihrem Ansehen verloren hatten, so lebte in der Körperschaft, die aus einer Anzahl von Familien sich fortwährend erneuerte, wenigstens das Bewußtsein von der Unabhängigkeit der Richter und den Rechten des dritten Standes fort; leider aber war ihre Opposition weder uneigennützig noch besonnen genug, so verdient sie sich durch den Widerspruch machten, den sie gegen Law's Staatspapierschwindel erhoben. Auch den Jesuitenorden brachten sie zum Fall, indem sie die berufenen Vorkämpfer des Jansenismus zu sein behaupteten; überhaupt aber verliehen sie der Revolutionsbewegung die kräftigsten Impulse, und der sie beseelende Corporationsgeist ist gegenwärtig noch nahezu das einzige geschichtliche Überbleibsel auf dem gründlich umwühlten Boden Frankreichs. Die Maitressenregierung Ludwig's XV. kostete dem Staat auch noch den Leitstern seiner auswärtigen Politik, die systematische Bekämpfung Habsburgs; denn als Friedrich der Große in Sachsen einfiel, ergriff die Pompadour Partei für Österreich und richtete dadurch das einzige Lobenswerthe, was Frankreich noch besaß, seinen militärischen Ruhm, zu Grunde. Auf dem Fuße folgte der Verlust der Flotte und der meisten auswärtigen Besitzungen; dafür weckte die Betheiligung an dem nordamerikanischen Unabhängigkeitskriege durch alle Schichten des Volks das Verlangen nach Menschenrecht und bürgerlicher Freiheit. Unaufhaltsam nahte das Verhängniß, seitdem das gesammte Gerüst der herkömmlichen Vorstellungen und Begriffe zu wanken anfing. Bahn gebrochen hatten die englischen Deisten. Voltaire, der in England die Freiheit in der Gestalt einer unbehinderten Discussion entgegengesetzter Überzeugungen schätzen gelernt hatte, kämpfte mit unverdrossenem Spott für das unverkürzte Recht der Meinungsäußerung, für freie Schriftstellerei, wodurch der gegen ihn zu erhebende Vorwurf der Seichtigkeit seine verletzende Spitze verliert; Rousseau, in den engen, durchweg positiven Verhältnissen einer calvinistischen Stadtrepublik aufgewachsen, fühlte sich durch den leeren Gesellschaftsbegriff so angewidert, daß er die einzige mögliche Rettung in der Negation alles Geschichtlichen und in der bedingungslosen Rückkehr zu den einfachsten Voraussetzungen des Naturzustandes erblickte. Er hatte recht, solange er statt der conventionellen Lüge die natürliche Wahrheit forderte, unterlag aber einer sehr gefährlichen Täuschung, insofern er das Ideal der menschlichen Gesellschaft in den Anfängen der Gesittung erblickte, auf die Wallungen seines warmen Gefühls, anstatt auf die Stimme der ruhigen Ver-

nunft achtend. Ein Politiker in des Worts wirklicher Bedeutung war erst Montesquieu, der alle Vorzüge eines französischen Parlamentsraths ohne dessen juristische Einseitigkeiten in sich vereinigte und nach gründlicher Aufdeckung der Schäden seines Vaterlandes Abhülfe allein von einer constitutionellen Verfassung nach englischem Vorbild sich versprach. Die Theorie der sich gegenseitig einschränkenden Gewalten mußte sich ihm schon wegen der unhaltbaren, von den Launen des Hofes abhängigen Stellung der französischen Parlamente empfehlen. Die durch die französischen Rechtsschulen eingebürgerten classischen Studien hatten die weitere Wirkung, daß der antike Staatsbegriff mit der Forderung unbedingter Hingabe an das Gemeinwesen immer mehr Anhänger gewann und die Losung wurde für die Girondisten, wogegen Robespierre und seine Partei dem naturalistischen Tugend- und Rechtsbegriff Rousseau's huldigten. Wesentlich gefördert durch die Fortschritte in den mathematischen und physischen Wissenschaften, verwarf die französische Kaustik alles Übersinnliche; die Bewegung der Materie sollte genügen, um zugleich alle idealen Vorgänge daraus abzuleiten. Die meisten Richtungen begegneten sich im Humanitätsdogma.

Die an sich achtbaren Bestrebungen Ludwig's XVI., das Land aus seiner kritischen Lage zu befreien, können blos Bedauern über ihre Nutzlosigkeit erwecken. Der Schaden saß zu tief, als daß mit Palliativmitteln, wie Einberufung von Notabeln, zu helfen gewesen wäre. Jeder landwirthschaftlichen Thätigkeit entfremdet und von den Grundholden als Bedränger gehaßt, knauserten die adelichen Gutsbesitzer auf ihren zerfallenden Schlössern gerade so lange, als sie nöthig hatten, um die für die schwelgerischen Genüsse des Hofes und der Hauptstadt erforderlichen Summen zusammenzuscharren. Von Militär- und Steuerlasten befreit und mit allen vortheilhaften Ämtern betraut, nahm die vornehme Welt Notiz nur von sich selbst; es gab keine freien Menschen, sondern allein Eximirte. Auch der Stadtbeamte war frei von jeglicher Belastung, der Gemeinderath privilegirt, und all die Notabeln zusammen, deren Zahl in stetem Wachsen begriffen war, während die Innungsvertreter immer mehr zusammenschmolzen und zuletzt ganz verschwanden, vertheilten die städtischen Abgaben so, daß sie selbst gar nicht zu steuern brauchten. Die Ämter vermehrten sich ins Unglaubliche, und das Verlangen der Krone, sie zu besetzen, mußte von den Gemeinden stets von neuem abgekauft werden. Das Bauerndorf glich einer Anhäufung von Hütten armer, unwissender, schutzloser Menschen unter einem Vollzelschulzen und Steuereinnehmer. Eine selbständige Kirchengemeinde gab es nicht, wol aber vertraten die vom König ernannten Würdenträger der Kirche in völliger Selbständigkeit eine ungeheuere und trefflich verwaltete Gütermasse. Der allgemeinen Bevormundung wegen mußte der Staatsrath den ganzen Verwaltungsmechanismus zugewiesen erhalten, und unter ihm entwickelte sich aus unscheinbaren Finanzbeamten ein gedrängter Schwarm von Präfecten, Unterpräfecten und Ortsbeamten. Das Privatrecht sank zu einem Gegenstande administrativer Entscheidung herab. Die schriftlichen Berichte wuchsen zu Bergen an und mit ihnen der politische Krankheitsstoff. Einmal in Bewegung gesetzt, war das Rad der Revolution nicht mehr anzuhalten: es zerschmetterte jeden, der in seine Speichen griff. Beim Licht betrachtet war es keiner Partei Ernst mit der constitutionellen Monarchie, weil sie für die einen zu viel, für die andern zu wenig bedeutete und niemand an die Aufrichtigkeit seines politischen Gegners glaubte. Von den geistvollsten und beredtesten Vertretern der alle Köpfe mit Hoffnung oder Furcht erfüllenden neuen Weltanschauung vertheidigt, mußte die Bevölkerungsmasse, die zeither zum Gehorchen und zum Steuerzahlen verurtheilt gewesen war, sobald ihre Stimme ins Gewicht fiel, darauf sinnen, wie sie sich nicht etwa der Privilegien und Exemtionen, sondern der Privilegirten und Eximirten selbst am besten entledigte, wollte sie ihrer Errungenschaften nicht wieder verlustig gehen. Der organisirte Schrecken lag den Unterdrückten sozusagen im Blut, und der Schrecken hinwiederum organisirte den Sieg. Es war, als ob die jahrhundertelang in Banden geschlagene Thatkraft des Volks auf Einen Schlag zu voller Expansion gelangte, bis zu dem Punkte, wo die am weitesten gehende Partei, nachdem sie der Reihe nach die andern verschlungen hatte, an ihrem eigenen Übermaß zu Grunde ging. Zu der elementaren Natur war Frankreich zurückgekehrt, aber keineswegs zu den Segnungen naturgemäßer Gesittung; äußerlich gab man sich das Ansehen classischen Römerthums, aber dem Schein entsprach selten die Gesinnung. Der Staat des Convents hatte dieselbe Construction wie der Staat Ludwig's XIV., nur in umgekehrter Richtung; Gesellschaft, Religion, Sitte, Leben sollten in die nach der Verfassung modellirte Form gegossen, nichts Gewohnheitsmäßiges geduldet und jeder Franzose gleich bei der Geburt in die allen gemeinsame Schablone gelegt werden. Zur Herstellung solcher Gleichförmigkeit erließ der Convent nicht weniger als 11210 Gesetze, darunter höchst nützliche, besonders alle

diejenigen, die die Fortschritte der Wissenschaft für das Leben nutzbar machten, im ganzen aber mußte die Nation, seitdem der Thron in Trümmern lag, unter solcher Masse von Gesetzen erliegen. Mit der republikanischen Verfassung selbst wurde fortwährend experimentirt, und zwischen theoretischer Doctrin und praktischer Willkür lag die ganze Staatskunst. Gleich nach Robespierre's Sturz machte sich die Reaction in den wildesten Orgien Luft, recht als ob diese Republikaner wider Willen hätten nachholen wollen, was sie so lange entbehren mußten, und nachdem die Republik noch einige Jahre gesiecht hatte, zimmerte ein glücklicher General aus ihr sich die Stufen zu einem Kaiserthron.

Napoleon war nicht allein Erbe, sondern auch Fortsetzer des revolutionären Systems, nur daß er den monarchischen Absolutismus Ludwig's XIV. und den republikanischen des Convents durch einen militärischen ersetzte, der den Franzosen reichlich Ruhm und Beute schaffte, im übrigen aber denselben uniformirten und allmächtigen Beamtenstaat verwirklichte, dem seine Vorgänger nachjagten. Hätte Napoleon den Willen und die Macht gehabt, auf sein anfängliches Militärregiment eine friedliche und gemäßigte constitutionelle Regierung folgen zu lassen, so standen ihm äußere und innere Hülfsmittel in Überfluß zu Gebote, um der Wohlthäter seines Volks zu werden. Für dessen materielles Wohlbefinden hat er in der That Großes geleistet; seine Gesetzbücher machten, nachdem die geschichtliche Continuität einmal gewaltsam unterbrochen war, Epoche in der Gesetzgebung, schon weil sie den Grundsatz von der Gleichheit aller vor dem Gesetz zur Richtschnur nahmen. Mit der Freiheit war es um so übler bestellt; polizeiliche Bevormundung und präfectorialer Diensteifer ließen der corporativen Selbstbestimmung genau so viel Spielraum, als der pariser Telegraph für gut fand. Frankreich ist seitdem ein Complex von Militärdivisionen, denn auch die durch fremde Waffen in das Erbe ihrer Väter wieder eingesetzten Bourbons nahmen weit mehr darauf Bedacht, die Verfassung, die sie beschworen, mit Bajonneten zu umstellen als durch gewissenhafte Beobachtung der eingegangenen Verpflichtungen fruchtbar zu machen. Die Männer wechselten, aber nicht die Grundsätze, was in fast noch höherm Grade von der brutalen Misachtung des internationalen Rechts gilt, für welches Frankreich seinen eigenen Coder hat. Er heißt: Recht des Stärkern. Ein Repräsentativsystem, das einer auf gut Glück gegriffenen Anzahl Höchstbesteuerter das Wahlrecht zuspricht, vermag keine Volksvertretung zu schaffen, es müßte denn die Interessenvertretung einer glücklich situirten Minorität mit dem Nationalwillen zusammenfallen. Eine servile Bureaukratie, eine erkaufte Kammermajorität und der Glaube an den blinden Gehorsam der Armee haben die Bourbons älterer und jüngerer Linie zu Fall gebracht, und es entsprach ganz und gar dem durch die Revolution geschaffenen Zustände, daß Frankreich von dem erheuchelten zu dem reinen Ausdruck des Napoleonismus zurückkehrte, dem es ja alle seine Einrichtungen verdankt. Das System ist stets dasselbe, nämlich gröbere oder feinere Bestechung, und nur die Factoren wechseln. Allgemeines Stimmrecht und gänzliche Unmündigkeit der Nation; eine überlegene, sorgfam gehegte und söldnerisch eingerichtete Militärmacht und eine militärisch gehandhabte Centralisation, der sich kein Blutstropfen im Staatsorganismus entziehen kann; scheinbare Begünstigung des Arbeiterstandes und Aufsaugung aller geistigen und corporativen Lebenskräfte in dem riesigen Körper der Hauptstadt; Verödung der Provinzialstädte und Begünstigung der gutgestellten Bauernschaften; ein trefflich organisirtes, in alle Verhältnisse eingreifendes Kirchenwesen und eine ins Lächerliche getriebene Unselbständigkeit des Laienstandes, dem jegliche Weise der Selbsthülfe strengstens untersagt ist — so steht das heutige Frankreich da, von strotzender Machtfülle, aber innerlich faul und eine fortwährende Gefahr für den Weltfrieden. Ohne einen Napoleon ist der Napoleonismus unmöglich. Am nachtheiligsten zeigt sich die Unfreiheit für Wissenschaft und Kunst, denen es zwar nicht an Aufmunterung und Unterstützung, dagegen um so mehr an wirksamen Triebfedern gebricht. Wo die Gesellschaft officiell sein muß, sobald sie über die Schwelle des Hauses tritt, kann sie den schöpferischen Geistern keine Anregung geben. Anstatt zu sprechen, ziehen die Misvergnügten sich schmollend zurück, es den andern überlassend, die Uniform zu tragen. Das Revolutionszeitalter hatte den folgenden Geschlechtern eine reiche Erbschaft in den positiven Wissenschaften hinterlassen, und dieses Kapital verzinste sich verhältnißmäßig sehr gut; entsprechend der unter Ludwig XIV. blühenden Kanzelberedsamkeit hat die gerichtliche und parlamentarische Rede schöne Erfolge aufzuweisen, desgleichen die Geschichtschreibung; nur vermißt man ungern kritische Schärfe, Tiefe der sittlichen Empfindung und Concentration des Gedankens. In der Kunst hat die Unwahrheit und Trockenheit der classischen Richtung die wilden Ausschreitungen der romantischen Schule hervorgerufen und den gleisnerischen Schein zum Helden des Tags gemacht. Nicht die kunstvolle Darstellung kommt hier in Betracht,

sondern die sprechende Art, wie das Darzustellende vorgestellt wird, ein Bemühen, über dem die Hauptsache, der den Gehalt des Kunstwerks bestimmende Maßbegriff, verloren geht. Der Effect entschuldigt selbst die schreiendste Misachtung aller Kunstregeln, daher der gespreizteste Realismus keinen Anspruch auf Wahrheit machen kann. Wahrhaftigkeit ist das, was der französischen Nation am meisten noththut.

Überblickt man den Entwickelungsgang der romanischen Völker im ganzen, so drängt sich einem die Überzeugung auf, daß sie an Gehalt um so mehr verloren, je weiter sie sich von ihren germanischen Ursprüngen entfernten. Frankreich, das von dem Ziel am weitesten abgeirrt ist, muß sich das größte Maß politischer Unfreiheit gefallen lassen. Spanien ringt in erfreulicher Weise nach den Wohlthaten eines freien Staatsbürgerthums, und Italien hat in manchen Stücken, insbesondere durch den Schutz, den es dem Gewissen gewährt, selbst manchen germanisch-protestantischen Staat überflügelt. A. Helfferich.

**Römisches Recht.** Nicht leicht hat ein anderes Geistesproduct eines fremden Volks einen so tiefgreifenden, gewaltigen Einfluß auf uns Deutsche gewonnen wie das Recht der Römer. Wenn wir die folgenden Seiten der Betrachtung des Römischen Rechts widmen, so soll das daher größtentheils aus dem Gesichtspunkt geschehen, der für den Deutschen den größten Werth hat; es kommt uns nicht darauf an, das Römische Recht an sich dem Leser vorzuführen, sondern vorzugsweise seine Beziehungen zu unserm Heimatlande darzulegen. Daß wir bei einer so umfangreichen Aufgabe aber nur skizziren, nur die hervorragenden Spitzen berühren können, das wird kaum besonderer Erklärung bedürfen.

Vor allen Dingen ist es nothwendig, daß wir den geschichtlichen Entwickelungsgang des Römischen Rechts uns vergegenwärtigen, denn ohne dessen übersichtliche Kenntniß fehlt jeder Ansicht über den Werth des Rechts selbst der Boden. Wir übergehen die Zeiten der Könige, die ohnehin für unsere Frage ein sehr dürftiges Material darbieten; wir lassen uns ebenso wenig auf eine Darlegung der politischen Institutionen ein, welche gerade diesem Volk als günstiger Schirm bei der Ausbildung seines Rechts dienten. Wollten wir des nähern darlegen, mit welcher künstlichen Einfachheit überall die Reibung erzeugt wurde, um schließlich doch in den Einen großen Strom des Patriotismus einzumünden, so würde dies allein schon mehr Raum in Anspruch nehmen, als wir hier unserm Zwecke widmen dürfen. Wir wenden uns daher sogleich zu dem Punkte, von welchem aus wir dem Gange der Entwickelung in ungestörter Continuität zu folgen im Stande sind.

Im Jahre 304 der Stadt gab das römische Volk dem Zwölftafelvorschlag seine Zustimmung und legte damit den Grund für seine Rechtsbildung. Die Plebs, unfähig in den politischen Verband des bestehenden Staats einzutreten, dessen Kategorien keinerlei Raum für sie haben, ist nicht gebunden durch die sacrale Idee und die jedes Privatrecht absorbirende Allmacht des alten öffentlichen Rechts, und indem sie zu diesem öffentlichen Recht in Gegensatz tritt, wird sie der nothwendige Schöpfer des Privatrechts als der einzig übrigen Möglichkeit der Coexistenz mit den Patriciern. Derselbe Zwiespalt, der die ganze römische Geschichte bis ans Ende der Republik durchzieht, hier führte er zum Erlaß eines Gesetzes, durch welches zum ersten mal in entscheidender Weise das Privatrecht dem öffentlichen gegenübergestellt, von ihm losgelöst wurde. Dieser, wir möchten sagen, politische Punkt ist der wichtigste, denn längst hat man es als einen Irrthum aufgegeben, als hätte das Zwölftafelgesetz ein völlig neues, etwa gar aus Griechenland im wesentlichen entlehntes Recht aufgestellt. Es handelte sich vielmehr um eine Lostrennung des Privatrechts aus den Banden des öffentlichen Rechts durch eine Abgrenzung beider, dem entsprechend war der Inhalt keineswegs ein wesentlich neuer.

Es ist bekannt, daß dieser Grundstein des Römischen Rechts uns nicht erhalten ist. Bruchstücke theils in unmittelbarer Entlehnung theils in Form eines Berichts sind seit langen Jahren mit mehr oder minder Geschick zusammengefügt. Für uns genügt in diesem Augenblick, den Werth uns zu vergegenwärtigen, welchen das Zwölftafelgesetz für die Fortbildung des Römischen Rechts gewonnen hat.

Auf diesem Grundstein nämlich baut das ganze Gebäude sich auf. Wir sagten schon, daß jenes Gesetz im wesentlichen aufzeichnete, was bereits geltendes Recht war. Allein nicht alles fand diese Feststellung, und der Gang unbewußter gewohnheitsrechtlicher Entwickelung wurde daher auch nicht überall gekreuzt. Vielmehr tritt, wenn wir von den weitern gesetzlichen Acten, den leges und Senatusconsulta absehen, nunmehr eine Art der Fortbildung ein, welche man im allgemeinen als interpretatio bezeichnet, und die, sich aufs engste an die in den Zwölf Tafeln aufgestellten Grundgedanken und Institute anschließend, alle weitere Entwickelung aus den dort gegebenen Keimen

herleitet. Diese interpretatio läßt uns einen tiefern Blick in die Factoren thun, welche bei der Bildung des Römischen Rechts von besonderer Wirksamkeit gewesen sind; es sind das die jurisconsulti. Rechtsgelehrte in dem Sinne, wie wir es heute verstehen, dürfen wir uns unter ihnen nicht vorstellen; kein besonderer Beruf scheidet sie von ihren Mitbürgern, das Volk selbst war noch in unmittelbarster Weise der Träger des Rechts, keinerlei Vertretung fand statt, wie eine solche in der Arbeitstheilung liegt, und wenn sich trotzdem einige als jurisconsulti zu bedeutenderer Thätigkeit heraufschwingen, so ist es einzig die bessere Begabung, welche ihr Ansehen und ihren Einfluß begründet, der ohne eine Spur staatlicher Autorisation seinen Widerhall nur in der freien Überzeugung der Mitbürger findet. Wir müssen dies um so mehr betonen, weil späterhin diese Verhältnisse sich durchaus änderten und eine oberflächliche Betrachtung nur zu leicht sich dazu verleiten lassen dürfte, diesen Unterschied zu verwischen und dadurch den ganzen Entwickelungsgang zu trüben.

Ebenso wenig dürfen wir denken, daß in den Händen dieser jurisconsulti etwa die Rechtspflege gelegen hätte. Das Decemviral- und Centumviralgericht entscheidet die Streitigkeiten, ergänzend tritt ihm das ganze Volk und die ausgedehnte Gewalt des pater familias zur Seite; aber selbst als später die Wahl der Richter den streitenden Parteien überlassen wird, führt diese Wahl nicht etwa auf die vorzüglich Rechtskundigen hin, sondern der judex entscheidet, ohne daß über seine Rechtskenntniß besonderes festgestellt wäre, aber den Grund seiner Entscheidung liefern ihm die jurisconsulti, die in ihrer hauptsächlichsten Thätigkeit, dem respondere, dieser oder jener Partei gutachtlich zur Seite treten.

Diese Bedeutung der auctoritas jurisprudentum hat für unsere heutigen Verhältnisse etwas Überraschendes. Man könnte denken, je geringer der gesetzliche Boden, die gesetzliche Schranke war, welche die Thätigkeit dieser Juristen umzog, desto näher hätte die Gefahr gelegen, daß sie von ihrem Ansehen einen willkürlichen Gebrauch gemacht hätten. Und andererseits hinsichtlich der judices könnte man von unserm Standpunkte aus meinen, läge nichts näher, als daß man ihrer Entscheidung keinerlei weitern Werth beilegte, als welchen das Bedürfniß nach Beendigung jedes gerade auftauchenden Streits ernöthigte. Allein keins von beiden trifft zu, und die Unrichtigkeit solcher Annahmen, denen für unsere heutigen Verhältnisse jede Erfahrung das Wort reden würde, gerade diese Unrichtigkeit zeigt uns die eminente Begabung des römischen Volks für Bildung des Rechts. Den Aussprüchen dieser juristisch nicht weiter gebildeten judices legte man unumwunden eine productive Kraft bei, indem man erkannte, daß in ihrem Spruch sich die allgemeine Rechtsüberzeugung des Volks verkörpere; und andererseits benutzten die Juristen ihren Einfluß nur dazu, um Schritt für Schrit die Entwickelung des Rechts im engsten Anschluß an die vorhandenen gesetzlichen Fundamente zu leiten, ja nur diese Art ihrer Thätigkeit war angesichts des römischen Charakters überhaupt geeignet, ihnen einen Einfluß zu verschaffen.

Diese weise Selbstbeherrschung wird uns des öftern noch begegnen, sie ist das charakteristischste Element des römischen Charakters, sie gibt demselben die scharfe Begrenzung der Aufgabe, die unverwüstliche Zähigkeit in der Ausdauer, sie ist die Hauptbedingung günstigen Erfolgs.

Diese allgemeine Theilnahme des Volks an der Rechtsbildung hat nun freilich unverkennbar etwas Anziehendes, aber ebenso unbestreitbar treten gewisse Schattenseiten hervor, die Abhülfe oder Vorbeugung fordern. Wir können uns hier nicht darauf einlassen auszuführen, wie man geschickt der Überstürzung durch Vertheilung der Aufgaben vorbeugte, wie der großen Beweglichkeit des materiellen Rechts eine um so starrer eingeengte Rechtspflege sozusagen das Gleichgewicht hielt; nur die Frage wollen wir ins Auge fassen, wie man dem momentanen Bedürfniß abhalf, dessen Befriedigung durch das Erforderniß der Thätigkeit des gesammten Volks in hohem Grade erschwert sein würde. Das führt uns zu der Thätigkeit der Magistrate.

Ein Volk, welches in so hohem Grade vom Bewußtsein seiner eigenen Kraft durchdrungen ist wie die Römer, bei welchem zugleich die Unterordnung des einzelnen unter das Staatsrecht die oberste Aufgabe war, ein solches Volk fordert selbstverständlich eine starke Regierung, welche das Bewußtsein seiner eigenen Kraft ihm entgegenstrahlt. Gerade diese kraftvolle Regierung ist eine Hauptursache der römischen Weltmacht geworden und ihr Werth zeigt sich ebenfalls auf dem Gebiet des Rechts. Man entwand dessen Pflege allmählich den Händen der Parteien und übergab sie einem besondern praetor juri dicundo, bei dessen Stellung uns wiederum vor allen Dingen die Unmeßbarkeit mit unsern heutigen Institutionen entgegentritt. Dieser Prätor nämlich bereitet die gerichtliche Entscheidung vor, welche nur durch seine Mitwirkung

zu erlangen ist. Auch er ist dabei seinem ursprünglichen Zweck nach nur ein Organ des jus civile, wie wir es bisher kennen lernten, aber je weitere Kreise die römische Macht schlug, je mannichfaltiger die Bedürfnisse der Rechtshülfe wurden, desto drückender wurde die Übung des jus civile in seinem formalistischen Princip und seiner Anwendbarkeit blos auf römische Bürger. In beiden Richtungen bildete sich unmerklich eine Abhülfe.

Die Rechtspflege der ältesten Zeit war an bestimmte Formeln, die legis actiones, gebunden, von denen abzuweichen auch dem Prätor nicht zustand. Es blieb daher nichts übrig, als denselben Gang der Entwickelung einzuschlagen, welchen die auctoritas prudentum ihm vorzeichnete, er zwängte ebenfalls den Stoff einer Neubildung unter die alte Form und sicherte ihm dadurch eine Existenz, daß er kraft seiner obrigkeitlichen Gewalt den streitenden Theilen ein Versprechen abnöthigte, welches den Schutz des jus civile möglich machte. Als man späterhin dieser Starrheit der Form entwuchs, legte man dem Prätor ohne weiteres es in die Hand, ob und welchem Anspruch er die Möglichkeit gerichtlicher Verfolgung verleihen wollte. Ihm allein war es überlassen, nach eigenem völlig unbeschränktem Ermessen Ansprüche zuzulassen oder zurückzuweisen, und die von ihm jetzt ertheilte formula trat an die Stelle der frühern legis actio, die vom Prätor gewählte Fassung band den judex hinsichtlich der zu sprechenden Entscheidung.

Woher nun nahm der Prätor den Stoff, die materielle Idee, welcher er solchergestalt den Schutz gerichtlicher Verfolgung verlieh?

Zuerst ist auch hier wieder seine Thätigkeit eine interpretirende in dem Sinne, in welchem die auctoritas jurisprudentum als interpretatio auftrat: auch der Prätor entwickelte die Keime, welche das jus civile ihm an die Hand gab, indem er dessen Vorschriften auf analoge Verhältnisse utiliter anwandte. Allein er ging darüber hinaus und schützte Ansprüche selbst da, wo ihnen das jus civile jede mittelbare Anerkennung verweigerte, ja er trat sogar den Bestimmungen des jus civile geradezu entgegen und indem er dies that, bahnte er die Verschmelzung des jus gentium mit dem jus civile an. Und wiederum ist die Form, in welcher diese magistratische Thätigkeit sich entfaltet, charakteristisch. Allerdings kommt es vor, daß der unmittelbare Anlaß den Prätor zu einem Satz hintreibt, den er als edictum repentinum im Lauf seiner Amtsführung aufstellt; regelmäßig jedoch eröffnet er seine Amtsthätigkeit sozusagen mit einem Programm, in welchem er seine Rechtsauffassung dieses oder jenes Punktes dem Volk mittheilt. So war einmal jeder Reiz vermieden, den die concrete Sachlage hätte bieten können; so kam andererseits am ungetrübtesten der Rath zur Geltung, welchen die juristische Umgebung des Magistrats diesem ertheilte, für welchen sie in gewissem Grade mitverantwortlich war. So erreichte man auf der einen Seite die sofortige Befriedigung jedes vorhandenen Bedürfnisses durch die, man könnte sagen, gesetzgebende Gewalt, welche man in die Hände des Magistrats legte; und zugleich sicherte man sich durch die Kürze der Amtsdauer gegen Selbstüberhebung. Denn jede Vorschrift galt nur für die Zeit der Prätur, nach Ablauf des Jahres war ihre Geltung der Kritik des Nachfolgers anheimgegeben; sicher ein tüchtiger Sporn, nur solche Vorschriften aufzustellen, deren Halt ein innerer Grund und nicht einzig das Imperium des gerade Gebietenden war.

Unverkennbar ist es nun ein deutliches Zeichen für die Tüchtigkeit der römischen Prätoren, daß ihre Thätigkeit in richtigem Verständniß der Zeitbedürfnisse darauf sich richtete, dem jus civile den neubelebenden Stoff zuzuführen, welcher dasselbe tauglich machte, auch in dem erweiterten Reich seine Herrschaft zu behaupten. Von unserm heutigen Standpunkte aus freilich nimmt sich die Sache seltsam genug aus, denn das prätorische Recht verdrängte nicht das jus civile, es verschmolz sich auch nicht mit demselben zu einem ungetheilten Ganzen, sondern es lehnte sich an den bestehenden Stamm des jus civile dergestalt an, daß wir zwei geschlossene Systeme des Rechts für diese Zeit nebeneinander in Geltung bestehend finden. Welches von beiden sich praktisch dabei am besten stand, das liegt auf der Hand, sobald man bedenkt, daß die Anwendung auch des jus civile in die Hand ebendesselben Magistrats gelegt war, den wir als den Schöpfer des jus honorarium ansehen müssen. Aber durch dieses seltsame Nebeneinander, welches für zahlreiche Rechtsinstitute eine doppelte Existenz schuf, dürfen wir uns nicht den Blick trüben lassen für die außerordentliche Begabung der Römer, welche auch hier wieder zu Tage tritt. Man hielt auch nach dieser Seite am geschichtlich Gewordenen fest, man stieß nichts auf Grund theoretischer oder praktischer Scrupel über den Haufen, sondern man ließ schrittweise die neuen Ansichten, wie sie das jeweilige Bedürfniß bloßlegte, zum Wettkampfe mit dem jus civile zu und die Erfahrung allein lehrte, wem der Vorzug zuzuerkennen. Man stemmte

sich nicht gegen die Fortbildung, aber man überstürzte oder begünstigte dieselbe ebenso wenig und dadurch allein war man in der glücklichen Lage, von der sichern Basis erprobter, knapper Gesetzgebung aus sich zu immer größerer Freiheit und Umsicht zu gewöhnen. Auch fand diese Methode nicht etwa blos im großen statt, in Bezug auf dieses Verhältniß von jus civile und jus gentium, sondern überall in dem feinsten Detail verfuhr man mit ganz der gleichen Solidität; keine Form zerbrach man, sie überlebte sich, der Kern zog in eine andere Hülle hinüber allmählich, lautlos, und wo nicht die Macht der Gewohnheit, der Thatsachen ihm sein Gewand gab, da that der experimentirende Sinn es sicher nicht, denn der Römer empfand tiefe Achtung vor dem Überkommenen und wenn auch unbewußt herrschte die Überzeugung, daß auf keinem Gebiet menschlicher Thätigkeit die bewußte Absichtlichkeit und die individuelle Infallibilität einen so nachtheiligen Einfluß ausübt wie auf dem des Rechts. Daher treffen wir im größten wie im kleinsten auf die größte Sparsamkeit, und das gesammte Römische Recht durchdringt die „Ökonomie der Technik", wie ein geistreicher Jurist es bezeichnet.

War nun aber in solcher Weise die Form der bloße naturgemäße Ausdruck des darinliegenden Rechtsinstituts, so ist es klar, daß diese Form auch einen zweischneidigen Charakter haben mußte. Sie zur Seite schieben und etwa ohne sie das Recht gleichsam nackt ergreifen, das war unmöglich, denn beide, Inhalt und Form, waren wesentlich miteinander verwachsen, und getrennt hatte keines von beiden weiter noch eine Existenz. Insbesondere in jener ersten Zeit, in welcher die abgeschlossenste Individualität das Römische Recht kennzeichnete, war eine scharf ausgeprägte Form unerlaßlich als nothwendige Voraussetzung einer jungen, herausfordernden Existenz. Heutzutage findet man nicht selten, daß für diese Nothwendigkeit jedes Verständniß fehlt, gutgläubig meint man wol, Formen seien unter allen Umständen unwesentlich, ein lästiges willkürliches Beiwerk, dem höchstens gelehrte Pedanterie Geschmack abzugewinnen vermöge. Allein für jene altrömische Zeit hatten einmal diese Formen nicht den Schein bloßer Äußerlichkeit, welchen sie in einer heutigen Gesetzgebung als geistlose Formeln haben würden, und andererseits zeigt jede mehr als oberflächliche Beobachtung klar, wie wichtig es für die Unantastbarkeit des Rechts, für die Sicherheit des ganzen Verkehrs ist, wenn eine starke unzweideutige Form die Objectivität unter ihren Schutz nimmt.

Aus diesem Material bildete sich dann dasjenige Recht, welches unter dem Namen des Römischen sich zum Weltrecht aufgeschwungen und jahrhundertelang den Ehrennamen der ratio scripta getragen hat. Je mehr gegen das Ende der Republik hin die Freiheit und der stolze Unabhängigkeitssinn aus den Römern schwand, desto lebhafter wandten alle patriotischen Kräfte dem Cultus des Rechts sich zu, der allein noch uneigennützige Thätigkeit für das Gemeinwohl verstattete. Wol erkannten dann die Kaiser die Wichtigkeit dieser Schutzwehr geistiger Selbständigkeit, wol suchten sie in gewissem Grade die Jurisprudenz sich und ihren Zwecken dienstbar zu machen, indem sie die alte auctoritas prudentum an sich ketteten und das respondere zum Gegenstande eines kaiserlich verliehenen Rechts machten, aber es gelang ihnen nicht den Geist zu fesseln, der Männer zeitigte, die mit Seelenruhe dem Beil des Henkers sich beugten, der zugleich das Römische Recht zur höchsten Blüte emportrieb.

Was diese Periode kennzeichnet, das ist ihre Wissenschaftlichkeit. Das in ausgedehnter Maße angehäufte Material durchdrang ein Geist, der kritisch sichtend überall der letzten Gründe, der ratio sich klar zu werden bemühte. Freilich eine Wissenschaftlichkeit im heutigen Sinne der Schule ist es nicht, denn jede Spur fehlt von einer systematischen Methode, welche vom Princip zur Consequenz den Zusammenhang bloßlegt und den Organismus in seiner Totalität vorträgt. Diese Objectivität der Behandlung ist den Römern fremd, aber nur grobe Kurzsichtigkeit kann ihnen zum Vorwurf machen, was vielmehr Zeichen ihrer kräftigen Stärke ist. Wie der gereifte Mann im Bewußtsein seiner Durchbildung zum casuistischen Handeln zurückkehrt und bei ihm an die Stelle des vergleichenden Abwägens der Principien die Zuversicht zu dem einheitlichen innern Grunde tritt, so begegnen wir hier der casuistischen Entscheidung an Stelle der weitgreifenden Sätze heutiger Juristen, die mit ihren Consequenzen nicht selten gegen den eigenen Vater sich wenden, so schuf die römische Jurisprudenz dieser Zeit in voller Lebenslust, in unbefangener Subjectivität, und daß sie in dieser Unmittelbarkeit Werke schuf, an deren Verständniß Jahrtausende zu arbeiten hatten, das zeigt ihre Größe, das war nur einem Volk von Juristen möglich.

Während nun so eine glänzende Literatur des Rechts entstand, die besten Kräfte der Nation hier sich entwickelten, zeigt sich trotz der veränderten Methode doch der altrömische für Rechts-

bildung so vorzügliche Geist. Nicht nur, daß die Juristen, wenn sie auch mehr zum Berufsstande sich abgrenzten, doch in der alten unmittelbaren Stellung zum Leben verblieben, sie besaßen auch trotz ihrer kritischen Richtung ganz die altbekannte Neigung für Conservirung des Ueberlieferten. Auch sie gingen nicht bis zu einer Verschmelzung des jus civile und jus gentium in dem Sinne vor, daß sie aus beiden ein unhistorisches Ganzes geformt hätten. Freilich kam naturgemäß, je mehr die leitenden Grundsätze des jus gentium in den Vordergrund der rechtsbildenden Factoren traten, desto mehr die einzelne Quelle des alten Rechts in Vergessenheit. So z. B. hörte man zu Cicero's Zeit auf, die Knaben großzuziehen an den Sätzen des Zwölftafelgesetzes. Aber die Pietät gegen das Bestehende, die selbstbewußte Achtung vor der Form, die weise Sparsamkeit und die unerbittliche Logik, sie sind geblieben.

Wir übergehen die nächste Zeit mit flüchtiger Berührung. Es hat nichts Erfreuliches zu sehen, wie dieser Glanz allmählich erblich, wie eine epigonenhafte Nachwelt mühsam an der Beschäftigung mit den überkommenen Schätzen nur die eigene Geistesarmuth offenbarte. Bekanntlich sind von jenen reichen Werken römischen Geistes so gut wie keine uns unmittelbar überliefert, und wie einmal der Lauf der Dinge war, müssen wir den spätern Kaisern Dank wissen, daß sie die Scherben jener Blütezeit uns in einer Fassung erhalten haben, welche freilich kaum einen Abglanz jener Herrlichkeit gewährt. Auch auf die Berührung des Römischen Rechts mit germanischen Stämmen können wir hier nicht des nähern eingehen.

Jahrhunderte hindurch fristete das Römische Recht in der von Justinian ihm gegebenen Gestalt ein unscheinbares Dasein, bis im 12. Jahrhundert die schnell zu großem Ruhm gelangte Rechtsschule zu Bologna ihm neues Leben verlieh. Von fern und nah zogen scharenweise die Juristen auf italienische Hochschulen und trugen das Römische Recht als Weltrecht zurück in ihre Heimat. Diese Erscheinung ist um so gewichtiger, wenn wir uns vergegenwärtigen, in welch innigem Zusammenhang jedes Volk mit seinem Recht steht, mit dem es unbewußt erwächst und verwächst. Es gibt für das Römische Recht keine größere Lobrede als dieser Triumphzug, welchen es nunmehr nach allen Weltgegenden hin feierte. Daß es dazu tauglich war, losgelöst von der nationalen Grundlage, auf welcher wir es doch mit so engem selbstbewußten Handeln gepflegt sahen, in jedem Lande die bestehenden Verhältnisse zu erschüttern und unter seine Sätze zu beugen, das zeigt uns die außerordentliche ihm inwohnende Kraft und die große Fähigkeit des römischen Volks zur Bildung des Rechts. Die zweifache Aufgabe, einmal die Verhältnisse des Lebens als den Kern des Rechts richtig zu erkennen, und zum zweiten, diese Erkenntniß in solcher Weise zu formeln, daß nicht der Unterschied zwischen Form und Gehalt zum Widerspiel führte; diese doppelte Aufgabe ist jedem Volk gestellt, weil ihre Lösung von dem entscheidensten Werth für das menschliche Zusammenleben überhaupt ist. Aber wir sehen bei den meisten Völkern an der Langsamkeit und Unsicherheit des Entwickelungsganges, an der Stumpfheit der Mittel, an den irrationellen Resultaten, wie außerordentlich schwierig es ist, der Aufgabe gerecht zu werden, denn offenbar ist außer jenen Momenten der Reproduction auch eine entsprechende Productionskraft nothwendig, um eine irgend nennenswerthe Blüte hervorzubringen, eine Productionskraft, die sich nicht etwa blos auf die Erzeugung verwickelter schwieriger Verhältnisse beschränken darf, sondern deren eigenste Triebfeder in einer Intensität der Moral bestehen muß, wie sie gerade leicht den verwickeltern Verhältnissen nicht zur Seite steht.

Wären nicht gerade alle diese Erfordernisse bei den Römern in seltener Weise zusammengetroffen, so würden sie nicht im Stande gewesen sein, ein Weltrecht zu schaffen. So aber haben sie für alle Völker jene Arbeit geliefert, die sonst jedes für sich allein hätte vollziehen müssen. Mit ihrer eminenten juristischen Begabung haben sie für die überall bei einer gewissen Civilisation auftretenden Verhältnisse rechtlicher Entwickelung den begrifflichen Prototyp geschaffen und für die ganze gebildete Welt die Sprache des Rechtsverkehrs aufgestellt.

In jener Zeit freilich, in welcher man mit dem Cultus des Römischen Rechts sich zu beschäftigen wiederum begann, da war keineswegs die Einsicht in diese Vorzüge in dem Grade klar wie heute. Die Form, in welcher das Recht durch Justinian's Compilation überliefert war, bot in ihrer Sprödigkeit ungewöhnliche Schwierigkeiten. Für das Durch- und Nebeneinander jener Bildungen, welche zum Theil den Ideen der Kaiserherrschaft entsprungen waren, zum Theil in langer geschichtlicher Wandlung bis in die ältesten Zeiten zurückragten, dafür konnte diesem Zeitalter kein Verständniß beiwohnen, schon weil ihm der geschichtliche Apparat zur Entzifferung fehlte. Manches war überdies inzwischen stofflich anders gebildet und wollte dem

römischen Satze nicht sich unterordnen. Wir brauchen nur an die mancherlei Einflüsse zu erinnern, welche die germanischen Stämme inzwischen auf italienischem Boden auf Recht, Verfassung und Verkehr geübt hatten; nicht einmal zu gedenken des gewaltigen Gegners, welcher dem Römischen Recht in dem päpstlichen erwuchs, das Verständniß der Zeit mit römischer Schuldialektik zu verbinden wußte. So geschah es, daß in manchen Richtungen das Verständniß ein blos äußerliches blieb, man könnte sagen, ein conventionelles, durch welches der große Einfluß erklärlich wird, den einzelne Männer in diesem Zeitalter sich erwarben und der, in Gestalt der Glosse zusammengefaßt, sich als ein trübendes Medium zwischen das eigentliche Römische Recht und die spätere Zeit hineinschob. Hätte ein lebhaftes nationales Bewußtsein jenen Zeiten beigewohnt, so würde durch diese Lage der Widerstand gegen die stoffliche Übernahme des Römischen Rechts in gewissem Sinne erleichtert worden sein; da aber die Staatsbildungen im wesentlichen nur das Product der jeweiligen physischen Machtverhältnisse waren, da ferner die römische Kirche stets aufs neue den Werth der Abgrenzung verwischte durch ihre Lehre allgemeiner Brüderlichkeit, so erklärt sich leicht, daß, von England mit seiner natürlichen Abgrenzung abgesehen, überall das Römische Recht allmählich eindrang und den schwachen Widerstand, der hier und da sich erhob, ohne Mühe daniederwarf.

Was Deutschland insbesondere anlangt, so kam der Reception hier die Lehre vom Heiligen Römischen Reich deutscher Nation zu statten, kraft welcher man vorgab, im Corpus juris civilis die Verordnungen von Amtsvorgängern zu erblicken. Und gerade die Fremdartigkeit, mit welcher das rein begriffliche Römische Recht dem in zahlreiche Stammes- und Ständeunterschiede zersplitterten germanischen Rechtszustande gegenübertrat, machte es für die Plane aller derer besonders geschickt, die ihre Macht auf einer Bekämpfung oder Beschränkung der bestehenden Rechtsverhältnisse zu gründen beabsichtigten, und denen die kindliche Entwickelungsstufe des einheimischen Rechts leicht zu bewältigen war durch die nach allen Seiten hinblickende Logik des Römischen Rechts. Man kann sich diese große Überlegenheit des Römischen Rechts am besten veranschaulichen, wenn man beispielsweise vergleicht, wie bis in seine letzten Consequenzen hinein hier der Begriff der Persönlichkeit ausgebildet war, wie er trotz des factischen Hemmschuhs, mit welchem die Sklaverei ihn belastete, in seinen einzelnen Momenten wie in dem ganzen Umkreis seiner Wirkungen sich bis zur mustergültigen Klarheit für alle Zeiten ausgeprägt hatte, während im Germanischen Recht er noch mit den naivsten Beobachtungen rang und physische Voraussetzungen aller Art an sich trug. Und wenn wir auch absehen von den Vorzügen, welche reicheres Leben schon früher den Römern hinsichtlich des Sachen- und Obligationenrechts darbot, so zeigt sich die größere Tüchtigkeit des Volks wiederum darin, daß alle Rechtssätze in abstracter Fassung dem Leben gegenüberstanden, und daß man trotzdem einem einzigen Mann aus dem Volk die Entscheidung überlassen konnte, während die alten Deutschen trotz ihrer concret gefaßten Sätze die Thätigkeit mehrerer Schöffen beanspruchten; daß man im Römischen Recht diesem einzigen Richter die Bildung seiner Überzeugung freigeben konnte, während im Germanischen Recht das Colleg an formalem Bande einherging.

Vorgearbeitet war dieser Herübernahme des Römischen Rechts in hohem Grade durch die Bemühungen des Klerus, dem Kanonischen Recht Eingang zu verschaffen. Analogie und Widerspruch kamen gleich sehr dabei in Betracht; die erstere, insofern sie zahlreiche Satzungen des Kanonischen Rechts als entlehnt aus dem Römischen Recht darstellte und so in gewissem Grade die Autorität des Kanonischen auf das Römische übertrug. Der Widerspruch zwischen beiden aber war insofern von Bedeutung, als der weltlichen Macht die reinheidnische Structur des Römischen Rechts eine besonders genehme Waffe war gegen die Infallibilität des Papstes, welchem man nunmehr den princeps legibus solutus entgegenstellen konnte. So drängte das Römische Recht allmählich das Kanonische Recht, welches bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts weitaus vorherrschend war, mehr und mehr zurück. Neben den Kanonisten traten Legisten mit Vorlesungen über das jus civile an den deutschen Universitäten auf, der doctor juris verdrängte Geistliche und Ritter aus dem Rath der Fürsten, die höhern Staatsämter und Richterstellen besetzte man wo irgendmöglich mit römisch gebildeten Juristen, bis im 16. Jahrhundert endlich auch die untern Gerichte ihre alte Verfassung verloren. So endete der Kampf mit völliger Verdrängung des einheimischen Rechts, welchem die Juristen nur als einer localen Gewohnheit eine widerwillige Beachtung schenkten, dem keine nennenswerthe wissenschaftliche Kraft ihren Dienst widmete. Nur da vermochte das alte Recht dieser Neubildung länger standzuhalten, wo besonders günstige Verhältnisse ihm ihre stützende Kraft liehen, wie das bald von außen z. B. durch den ausgebildetern Handelsverkehr des nördlichen Deutschland, bald durch den innern Charakter der

Rechtsinstitute selbst geschah, sobald z. B. Grund und Boden oder erbrechtliche Fragen zur Geltung kamen.

Das, was man somit recipirte, war aber nicht Römisches Recht in dem Sinne, wie wir es oben entstehen und sich zur Höhe ausbilden sahen; es war nicht einmal jene Verknöcherung, welche den Namen Justinian's trägt, sondern man lehrte, was man gelernt, und man betrachtete daher als das geltende Recht weniger die Sätze der Römer als die Ansichten der italienischen Juristen über dasselbe. Quod non agnoscit glossa, nec agnoscit curia. Gelang es nun schon den italienischen Meistern nicht, in den eigentlichen Kern einzudringen, so waren ihre deutschen Schüler der Aufgabe noch weniger gewachsen, und vergebens suchte man durch Berufung italienischer Professoren, durch Übertragung ihrer Lehrweise auf deutsche Hochschulen oder in deutsche Städte die Leistungen Deutschlands auf diesem Gebiet zur Höhe der italienischen zu erheben. Wenn wir von einigen Juristen absehen, welche im 15. Jahrhundert als Vertreter der sogenannten eleganten Jurisprudenz dem unverdorbenen Römischen Recht Geltung zu schaffen suchten und dadurch den Einfluß der Renaissance auch auf dem Gebiet des Rechts bekundeten, wenn wir von solchen absehen, so steht die große Masse deutscher Juristen weit hinter den Italienern zurück, wie das schon eine oberflächliche Prüfung der Literatur bloßlegt. Und als dann jene befruchtende Einwirkung Italiens aufhörte, als Deutschland auf seinen eigenen Füßen allein stehen sollte, da wurde mit erschrecklicher Klarheit offenbar, wohin jene Herübernahme des fremden Rechts, jenes Zurückdrängen des Volks von seiner ureigensten Aufgabe uns geführt hatte. Von oben herab war das fremde Recht in fremder Sprache eingedrungen; das Volk, anfangs sich auflehnend gegen dieses Joch, sah sich allmählich auf stumpfes Dulden zurückgedrängt, den Juristen als einem Berufsstande fiel die Aufrechterhaltung und Fortbildung des Rechtszustandes als alleinige Aufgabe zu. Aber wie wenig waren sie dem gewachsen. Wol kannten sie alle Schlupfwinkel ihres fremden Rechts, jedes Für und Wider bei dieser oder jener Frage, aber, was die entscheidende Hauptsache war, es fehlte ihnen an einem Boden, an einer Kenntniß der Vergangenheit, an welche sie, dem Beispiel ihrer weisen Meister folgend, den neuen Erwerb allmählich hätten anschmelzen können. Sie vernachlässigten daher auch in kurzsichtigem Eifer für ihr fremdes Recht die Pflege der Institute, welche in der Sitte unserer Altvordern wurzelnd den Zweck hatten, Willkür auszuschließen und dem einzelnen sichern Boden für seine Thätigkeit zu schaffen; sie duldeten es nicht nur, sie boten die Hand dazu, überall an die Stelle der Öffentlichkeit die Heimlichkeit, an Stelle der eigenen Handlung die bureaukratische Bevormundung zu setzen; sie beugten sich Dienern gleich dem princeps legibus solutus, und ihre charakterlose Dialektik war bereit, jeder Handlung die gleißendsten Gründe des Rechts umzuhängen. Wenn trotzdem unsere Rechtszustände, namentlich soweit sie das Mein und Dein betreffen, nicht in völlige Versumpfung geriethen, so haben wir es wesentlich dem glücklichen Zufall zu verdanken, daß sich der staatsrechtliche Grundsatz von der Unabsetzbarkeit der Richter im Bewußtsein feststellte und einen Schutz gegen Willkür schuf, der bekanntlich nicht selten umgangen, aber doch stets mit ostensibler Achtung hochgetragen wurde.

Es mag schwer sein und lange Untersuchungen erfordern, um über das historische Ereigniß dieser Reception zu einem abschließenden Urtheil zu gelangen. Jedermann, jede Zeit trägt an die Frage so viel von ihren Ansichten und Wünschen hinan, daß kaum eine Spur von jener Objectivität übrigbleibt, wie sie zum Urtheilen erforderlich ist. Was uns anbetrifft, so gehören wir zu denen, welche in dem Eindringen des Römischen Rechts ein nationales Unglück sehen. Nicht, als ob wir meinten, daß derzeit ein nationales Recht in unserm heutigen Verstande des Worts, oder ein nationales Gefühl hätte gebrochen werden müssen, um dem fremden Recht den Platz zu bereiten, obgleich auch hier die Keime unverkennbar nur einer sorgsamen Pflege harrten, um aus dem Murren der würtembergischen und bairischen Stände, aus den trotzigen Forderungen des Bauernkriegs ein Gefühl nationaler Existenz zu zeitigen. Nicht ferner in dem Sinne, als ob der frühere Rechtszustand in seiner unermeßlichen Zersplitterung uns glücklicher, verheißungsvoller erschiene, obgleich sich wieder nicht verkennen läßt, daß gerade diese Einheit, welche das Römische Recht uns brachte, in ihrem Schose die Vielheit barg, welche später als Territorialhoheit das Deutsche Reich zertrümmerte. Das uns Bestimmende aber ist allein, daß dadurch Recht und Volk getrennt, daß Regierung und Regierte dadurch zu einem Gegensatz geworden, daß der öffentliche Charakter unsers Volks unter jenem Ereigniß gebrochen ist, sodaß wir in kindischer Hülflosigkeit vor jeder Aufgabe stehen bleiben, welche jedes andere Volk wie im unbewußten Spiel löst, sobald es heranwächst. Die Reception des Römischen Rechts ist die Hauptursache unserer politischen Schmach.

Man könnte auf den ersten Blick einen schneidenden Widerspruch darin finden, daß wir so sprechen und doch von dem hohen geistigen Gehalt des Römischen Rechts unerschütterlich durchdrungen sind; dem ist jedoch keineswegs so. Nicht dem Römischen Recht fällt jener Vorwurf zu, sondern unserer Reception desselben. Hätte die Bildung jener Zeit es erlaubt, von unten zu beginnen wie jetzt von oben; hätte man langsamen Schritts, den Römern gleich, den Geist gelehrt und die Form dem Volk geläufig gemacht, dann wäre jener Werth zur Geltung gelangt, soweit er mit deutschem Sinne und deutscher Sitte sich hätte verschmelzen können und nur so weit. Statt dessen trieb man das Volk zurück mit fremder Schelle, und die ängstlich angenommene, durch traditionelle Begeisterung getragene Bildung, dieses Zerrbild des Rechtsbewußtseins sollte nun die Aufgabe lösen, welche segenbringend nur von dem Bedürfniß des ganzen Volks gestellt und zugleich erfüllt werden kann.

Inzwischen legte die Geschichte das Heilmittel gleich neben die Krankheit, und kaum hatte das Römische Recht sich des deutschen Bodens bemächtigt, so wuchsen auch neben ihm seine Feinde hervor. Das war vor allem die Rechtsphilosophie, welche von der Mitte des 17. Jahrhunderts an in den Kreis der Wissenschaften aufgenommen wurde und unter dem Schein selbständiger Kritik dem Römischen Recht die Bedürfnisse der damaligen Bildung entgegenhielt. Es war das ferner das Particularrecht, dem dann seit Anfang des 18. Jahrhunderts ein „Deutsches Privatrecht" zur Seite trat in bewußter Opposition gegen das Römische Recht. Männer wie Conring machten auf das historische Verhältniß der Quellen zueinander aufmerksam, ein Thomasius forderte deutsche Sprache für das Recht der Deutschen und verlangte im Gegensatz zur bisherigen Praxis den besondern Nachweis gültiger Reception für jeden einzigen aus dem Römischen Recht entlehnten Satz. Freilich kam dergestalt das einheimische Recht wieder zu Ehren, allein zugleich brach damit ein neuer Schaden auf, denn an Stelle des gemeinen Rechts traten nun unverhüllt zwei Rechte, sich bekämpfend, ein jedes im einzelnen Fall alleinige Geltung fordernd. Ausgedehnter Autoritätsglaube und schwerfällige Methode machten die Übelstände noch ärger, und jedermann hatte den Wunsch, von solchem Recht erlöst zu werden. Gerade hier zeigt sich am deutlichsten, wie weit der deutsche Charakter zurückstand hinter dem römischen; dieselbe Freiheit und Beweglichkeit, welche das Lebenselement der Römer in ihrer Blütezeit war, sie wurde den Deutschen unerträglicher Druck, weil kein Rechtsbewußtsein als treibende Kraft in jenen Sätzen pulsirte. So war es erklärlich, daß gegen das Ende des 18. Jahrhunderts hier die Gesetzgebung einschritt und, da die Ohnmacht der Reichsgewalt zu helfen nicht vermochte, in den einzelnen Staaten Gesetzbücher geschaffen wurden, welche in begreiflicher Kurzsichtigkeit der Reaction vor allen Dingen die Festigkeit des Rechtszustandes anstrebten und der naiven Ansicht, man könne das Recht auf einen bestimmten Punkt festschrauben und brauche nur den neuen Bedürfnissen gesetzliche Nachhülfe zu gewähren, dadurch Ausdruck gaben, daß sie verboten, in der Praxis die Meinung der Juristen zu berücksichtigen oder gar Anmerkungen über das Gesetz ins Publikum zu bringen. Was hatte sie nun wirklichen Nutzen gebracht, jene vielgepriesene Reception? Dieselben Kräfte, die bislang sich für die Hüter des ganzen Rechtsbewußtseins prunkend erklärt hatten, jetzt drängte sie die Überzeugung ihres Volks in wohlverdientes Schweigen zurück, denn sie hatten es nicht verstanden, dem Römischen Recht seine begrifflichen Elemente zu entnehmen und dieselben zur Gestaltung des deutschen Rechtsbewußtseins zu verwerthen.

So kam es denn, daß die erste Regung eines Nationalgefühls die Grundfesten des Römischen Rechts erzittern machte. Man wollte brechen mit ihm, ein umfassendes Gesetzbuch sollte an seine Stelle treten, als ob ein Gesetzbuch Werth hätte, wenn es nicht getragen ist von dem Rechtsbewußtsein des Volks, dieses gleichsam verkörpernd. Inzwischen hatte die neubelebte historische Forschung sich auch auf das Römische Recht gelenkt, der ganze Wust traditioneller Citate und hohler Formeln wurde aufs neue gesichtet, man strebte der Erkenntniß des unverstümmelten Römischen Rechts zu, die man als unerläßlich für eine Gesetzgebung bezeichnete. Der erste Erfolg war, daß der Glosse die Achtung entzogen wurde, die sie bisher gehabt hatte, und daß man begann, dem Recht seine ethische Seite wiederum abzugewinnen, welche jahrhundertelang als Rechtsphilosophie neben ihm her getragen war. Der weitere Erfolg aber bestand darin, daß derselbe historische Sinn, der die Verherrlichung des reinen Römischen Rechts bezweckte und durchführte, zugleich dessen Mängel für uns Deutsche bloßlegte, indem er den Muth erzeugte, den Überresten einheimischer Rechtsbildung das Römische Recht des Daseins zu vindiciren und mit den Waffen der römischen Schule sie gegen das Recht in Schutz zu nehmen. Noch heutigentags bestehen bekanntlich nebeneinander die Romanisten und Germanisten, aber schon ist es nicht mehr jener alte Gegensatz, welchem die Zeit des ersten Werdens ihre Schärfe aufprägte,

schon bezeichnet es nur die vorzugsweise Beschäftigung, nicht mehr einen angeblichen Unterschied der Methode, und der unbefangene Forscher darf heute schon nicht mehr blos Einer Quelle sich anvertrauen, wenn es die geschichtliche Ergründung unsers heutigen Rechtszustandes gilt.

Dieselbe Unbefangenheit der Forschung aber zwingt uns zu der Erkenntniß, daß wir in Betreff unserer Rechtsbildung einen grundfalschen Weg gegangen sind, auf welchem die Eitelkeit gelehrter Bildung uns leider nur zu lange festgehalten hat. Wol ist es sicher, daß vertrauensvolle Vertretung auch in Bezug auf die höchsten Güter so gut wie hinsichtlich des materiellen Wohls den Interessen der Gesammtheit am meisten entspricht, allein diese Vertretung muß hervorgehen aus einer Verengung des Kreises, die auf größerer Begabung und eingehender Beschäftigung beruht, sie darf nicht ohne Verbindung mit der Vergangenheit von außen her einem Joch gleich aufgelegt werden, sonst wird sie mit unabweisbarer Nothwendigkeit Mistrauen erzeugen, denn an die Stelle der vertrauensvollen Leitung setzt sie die Bevormundung. Das ist der nothwendige Erfolg der Reception des fremden Rechts gewesen.

Vor allen Dingen wird es daher unsere politische Aufgabe sein, diese Kluft zu füllen und das Volk wiederum zum Verständniß und dadurch zur Mitbildung des Rechts heranzuziehen. Das wird geschehen einmal dadurch, daß wir die Öffentlichkeit auf das Volk wieder wirken lassen, die ihm das Interesse an seinem Recht neu beleben wird und ihm die Möglichkeit schafft, seiner ständischen Mitwirkung an der Gesetzgebung einen positiven Charakter zu verleihen. Das wird weiter geschehen, sobald Regierung wie Juristenstand die Meinung aufgeben, daß sie bei jetziger Sachlage als die eigentlichen mit dem Gemeinbewußtsein in Einklang stehenden Factoren der Rechtsbildung anzusehen sind. Wieweit wir freilich davon entfernt sind, das lehrt die alltägliche Erfahrung. Kaum hat die Überzeugung sich Bahn gebrochen, daß ein Volk als solches geschädigt wird durch fremdes Recht, und schon sind es wieder deutsche Juristen, welche voll blinder Vorliebe eine neue Reception, jetzt des französischen Rechts, herbeiführen wollen. Und andererseits die Regierungen, statt das frohe Aufstreben des Volks zu der staatlichen Größe, welche allein der Arbeit für den Staat lohnenden Reiz zu verleihen vermag, statt dieses Streben selbstverleugnend zu unterstützen, statt dessen stemmen sie sich überall und so auch auf diesem Gebiet entgegen, immer aufs neue ihre Kreise ziehend, um das Bedürfniß staatlicher Existenz zu bannen, als ob man den Durst stillen könnte mit der Schale des Particulargesetzbuchs. Die Erfahrung wird zeigen, wo die größere Kraft liegt. Ist aber dereinst das deutsche Volk in Einem Recht geeinigt, dann dürfen wir auch hoffen, daß wieder wie in den alten Zeiten die Schule sich des Rechts annimmt und niemand den Grundsätzen des Rechts fremd bleibt, nach denen sein Leben beurtheilt wird. Denn „turpe est civi, jus in quo versatur ignorare".

A. Nissen.

**Rotteck** (Karl von). Mit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts beginnt für die Völker der neuern Zeit der großartigste Kampf, welchen die Weltgeschichte je sah. Es ist der von Ideen ausgehende und vorzugsweise mit geistigen Kräften geführte gemeinschaftliche Kampf der heutigen gesitteten Völker für ihre Rechte der Mündigkeit, für ihre geistige und politische Emancipation und Freiheit; es ist ihr Kampf für die Anerkennung ihrer Autonomie oder ihrer äußern und innern Selbständigkeit, der Kampf gegen alle geistige und bürgerliche Unterdrückung und Bevormundung, gegen Despotismus und Absolutismus; es ist in der höchsten Auffassung der Kampf für den wahren und freien Staat, für die wahre Nationalität und Staatsidee, für staatsbürgerliche Freiheit und einen freien Staatenverein.

Zwar hatten in der alten Zeit einzelne Völker ähnliche Kämpfe gekämpft, im Helldunkel früherer Zeiten einzelne orientalische Völker, am hellen Tage der Geschichte vor allen die Griechen und Römer. Aber sie kämpften vereinzelt und sie hatten wegen sklavischer, polygamischer und götzendienerischer Grundverhältnisse, wegen ihrer selbstischen Vereinzelung und endlich durch die despotische Unterjochung der schwächern Völker in der Weltherrschaft der stärkern ihre Freiheit wieder verloren.

Die jugendlich kräftigen Germanen gründeten nach ihren ruhmvollen Siegen über Rom, die letzte Unterdrückerin der Alten Welt, durch ihre Verschmelzung der alterthümlichen, der christlichen und der germanischen Lebenselemente und durch das freie Nebeneinanderbestehen und die brüderliche Wechselwirkung ihrer verschiedenen Reiche die neue Zeit und Welt.

Aber es war nach der Gründung dieser neuen Reiche das neue Culturleben noch zu jung, es war dasselbe bei seiner zuerst blos äußerlichen Vermischung jener drei verschiedenen Lebenselemente, des germanischen, christlichen, römischen, es war bei mancher Roheit des germanischen und bei der Aufnahme vieler römischer Verderbniß noch viel zu schwach für seine ungeheuere Auf-

gabe, um nicht vorübergehend einem verworrenen Gärungsproceß des sogenannten Mittelalters und in diesem der weltlichen und geistlichen Bevormundung und Unterdrückung des Faustrechts, der Hierarchie, der Feudalherrschaft und zuletzt des fürstlichen Absolutismus anheimzufallen.

Doch endlich nahte die Zeit, wo die europäischen Völker in gegenseitiger Unterstützung ihre vollkommene Mündigkeitserklärung und Befreiung von den alten despotischen und Vormundschaftsrechten fordern und sich in freien staatsbürgerlichen Verfassungen zugleich eine freie und friedliche Staatenordnung erkämpfen und in ihr die höchsten Güter und Ehren der Freiheit in Anspruch nehmen konnten.

Dieser große Entwickelungskampf beginnt mit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. Er wird eröffnet durch die den Obscurantismus und Despotismus bekämpfende schon ganz freie Staats- und Kirchenlehre einer ganzen Reihe von Schriftstellern, wie Montesquieu, Voltaire und Rousseau, Beccaria und Filangieri, Franklin und Thomas Paine, Justus Möser und die beiden Moser, Schlözer und Sonnenfels, Kant und Lessing, Ruef und Sauter u. a., zugleich aber auch durch viele ausgezeichnete Fürsten und Minister, welche, sowie Friedrich und Joseph und Karl Friedrich, wie Pombal und Bernstorff, den Forderungen und Bedürfnissen der Zeit wenigstens theilweise huldigten, die Aufklärung förderten, freie Presse gestatteten, die Jesuiten verbannten, die Leibeigenschaft und den Feudalismus milderten und die Staatsidee in ihren Gesetzen anerkannten. Und noch viel mehr als die guten Fürsten und Minister half jetzt fast in allen Theilen Europas, vorzüglich in Frankreich, die schlechte und höfisch gewordene corrumpirte Feudalaristokratie. Durch freche Verhöhnungen der Religion, der Moral und des Rechts und durch schamlose Mishandlungen der Völker half sie, auch diese selbst zur unmittelbaren Theilnahme an dem großen Entwickelungskampfe anzuregen. Da, wo die Regierungen, gerecht und klug, wenigstens theilweise ihren Rechten und Wünschen entsprachen, schlossen sich die Völker mit einer freiern, aber dankbaren und auf lange befriedigten öffentlichen Meinung den Regierungen an. Da aber, wo man mit schnöder Gewalt der Völker Rechte und Rechtsforderungen unterdrückte, schritt jener Kampf zu entschlossenerm Widerstand, zuletzt zur Zurückweisung der Gewalt mit Gewalt.

Jetzt, im Beginn dieses nunmehr bald hundertjährigen Entwickelungskampfes, wurde in Deutschland ein Mann geboren, welcher diesen Kampf zur Grundidee seines Lebens machte, demselben mit unermüdlicher Beharrlichkeit sein ganzes Leben widmete, der mehr als irgendein anderer durch Charakterkraft und geistige Waffen für einen endlichen, hoffentlich friedlichen Sieg der Volksmündigkeit und Volksfreiheit in unserm deutschen Vaterlande wirkte, der unter uns mehr als irgendein anderer der Repräsentant dieser Rechtsforderung, der erste aller Volkswortführer für die Freiheit, der Schutzredner der unterdrückten Menschheit wurde.

Karl von Rotteck, geb. 18. Juni 1775 zu Freiburg im Br., war das dritte der vier Kinder des Professors und Directors der medicinischen Facultät und Protomedicus der österreichischen Vorlande Karl Anton Rodecker, welchen Kaiser Joseph zum Lohn seiner Verdienste mit dem Namen von Rotteck adelte, und seiner Gattin Charlotte Prirot d'Ogeron, einer Französin aus Lothringen. R. wurde von beiden achtungswürdigen Ältern sehr sorgfältig erzogen und rühmte, ähnlich andern ausgezeichneten Männern, mit der dankbarsten Pietät den liebevollen Einfluß der Mutter auf seine Herzens- und Geistesbildung. Schul- und Universitätsjahre durchlebte er stets in seiner Vaterstadt und im älterlichen Hause, ausgezeichnet durch Fleiß, Fortschritte und liebenswürdiges Benehmen. Von seinem Sohn mitgetheilte Jugendarbeiten und Briefe veranschaulichen dieses und die edle Wärme des Gemüths wie den hellen Geist des Knaben und Jünglings. Schon im zweiundzwanzigsten Jahre wurde er Doctor der Rechte und Assessor bei dem Stadtgericht seiner Vaterstadt. Er hatte sich aus Liebe zur Unabhängigkeit dem Advocatenstande widmen wollen, welchen ihm aber wegen seiner Jugend das Gesetz noch verschloß. Eifrige philosophische Studien, vorzüglich die der Kant'schen Schriften, hatten ihm das positive Recht immer widerwärtiger gemacht und in Verbindung mit den großen Zeitverhältnissen seine Liebe edler Freiheit genährt. Überglücklich fühlte er sich daher, als ihm schon nach Jahresfrist, im dreiundzwanzigsten Jahre seines Alters, die ordentliche Professur der Weltgeschichte an der Universität seiner Vaterstadt übertragen wurde. Er sah sich, wie er in der Vorrede zu seinem Geschichtswerk sagt, „wie durch einen Zauberstab auf den Gipfel seiner kühnsten Wünsche gestellt durch die Aufgabe: in heranreifenden Jünglingen deren unerschöpfte Wärme zu entzünden für Recht, Freiheit und Vaterland", und widmete sich mit glühendem Eifer und glücklichem Erfolg bei bedeutender Zahl durch ihn begeisterter Zuhörer seinem neuen

Beruf. Für die durch angestrengte Studien angegriffene Gesundheit und gegen die Einseitigkeit bloßen Bücherstudiums suchte er in wiederholten Ferienreisen nach Österreich, Italien, Frankreich und der Schweiz Erfrischung. Hierauf, als dennoch langwierige Nervenleiden ihn quälten, fand er für sie Linderung, zuletzt Heilung in ländlichen Beschäftigungen, für welche er allmählich in der Nähe der Stadt mehrere schön gelegene Weinberge und dann auf der Höhe des Roßkopfes, in herrlicher Lage, ein großes Hofgut sich erwarb. Zu diesen schönen Besitzungen wanderte er, auf ihnen weilte er, bald mit ihrer Cultur, bald mit seinen höhern praktischen Bestrebungen und literarischen Arbeiten beschäftigt, soviel es ihm immer die Berufsgeschäfte erlaubten. Noch glücklichere Erheiterungen in dem arbeit- und kampfvollen Leben gewährte ihm seine liebenswürdige und glückliche Familie. Seit 1804 mit einer innig geliebten Gattin, Katharina Mors, vermählt, sah er alle seine neun Kinder an Geist und Körper gesund heranwachsen. Als Schriftsteller wirkte R. zuerst nur in einzelnen historischen Arbeiten in der von seinem geliebten Lehrer, dem Dichter Jacobi, herausgegebenen „Iris". Erst in seinem siebenunddreißigsten (1811) begann er die Herausgabe seiner berühmten „Weltgeschichte", die er in 16 Jahren (1827) mit dem neunten Bande vollendete. Doch bald wirkte R. auch noch außerdem und neben allen seinen verschiedenartigen praktischen Beschäftigungen äußerst thätig und fruchtbar als Schriftsteller für Freiheit und Recht. Theils verfaßte er noch mehrere Bücher; er gab einen „Auszug aus der Weltgeschichte" in vier Bänden (1831—32) heraus, vollendete das von Aretin begonnene „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie" in drei Bänden (1824—28), schrieb ein Werk über „Spanien und Portugal" (1839) und vor allen sein zweites Hauptwerk, sein „Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaft" in vier Bänden (1829—35). Theils schrieb er eine ganze Menge Gelegenheits- und politische Flugschriften, wie die Schrift für die Erhaltung der Universität Freiburg, welche wesentlichst für deren Rettung wirkte, Gedächtnißreden auf Karl Friedrich, Jacobi, Mertens; ferner „Ideen über Landstände", womit er 1819 sein constitutionelles Wirken in Baden eröffnete; sodann eine vortreffliche Schrift gegen stehende Heere, welche ihm Verdruß vom Militär bereitete, eine „Geschichte der badischen Landtage" u. s. w. Diese Schriften sind sämmtlich jetzt, verbunden mit seinen wichtigsten landständischen Reden und mit Arbeiten in Zeitschriften und größern Sammlungen, in fünf Bänden „Kleinere Schriften" noch von R. selbst (1829—35) und abermals in fünf Bänden „Nachgelassene Schriften", von seinem Sohn Hermann (1841—43) herausgegeben. Ferner schrieb und wirkte er als alleiniger oder als Mitredacteur politischer Zeitschriften oder größerer encyklopädischer Werke, wie der „Deutschen Blätter" (1813, 1814 und 1815), des „Landständischen Archivs" (1819), der „Allgemeinen politischen Annalen" (1830—33), des „Historischen Bildersaals" (1828), des „Freisinnigen" und des „Badischen Volksblatts" (1832) sowie des „Staats-Lexikon"; oder endlich auch als bloßer Mitarbeiter an vielen ähnlichen Werken, wie an der „Allgemeinen Encyklopädie" von Ersch und Gruber, an dem „Conversations-Lexikon", an dem „Hermes" u. s. w.

Im Jahre 1818 vertauschte R. das Lehrfach der Geschichte mit dem des Naturrechts und der Staatswissenschaften, in welchem er jetzt bei dem in Deutschland erwachenden praktischen politischen Leben noch unmittelbarer für seine politischen Ideen wirken konnte, und erfreute sich auch in diesem Lehramt eines bedeutenden segensreichen Wirkungskreises, bis er in der Reactionszeit 1832, infolge eines Bundesbeschlusses ohne Angabe irgendeines Grundes in unfreiwilligen Ruhestand versetzt wurde. Seine Mitbürger wählten ihn jetzt wiederholt zu ihrem Bürgermeister. Die Regierung aber versagte, mit sehr bedenklicher Gesetzauslegung, die Bestätigung. Glücklicherweise konnten die ihm feindlichen Gewalten die bedeutendere Wirksamkeit als Schriftsteller und als Volksvertreter nicht ebenfalls vernichten, obwol gleichzeitig mit der Pensionirung auch die „Politischen Annalen" und „Der Freisinnige" durch die Bundesversammlung unterdrückt und ihm auf fünf Jahre die Redaction einer Zeitschrift untersagt wurde. Seine landständische Wirksamkeit hatte R. 1819, 1820 und 1822 als Universitätsabgeordneter in der Ersten Kammer der badischen Landstände ruhmvollst begonnen. Im Jahre 1825 hatte die Reaction seine von ihm aus Freiheitsliebe und Pflichteifer eifrigst gesuchte Wiedererwählung verhindert. Von 1830—40 aber wirkte er in der Zweiten oder Volkskammer, welche für R. einen erfreulichern Standpunkt und Wirkungskreis darbot als die Erste, die sogenannte Adelskammer. Der lebhaftesten und dankbarsten Zustimmung des badischen und deutschen Volks erfreuten sich vom ersten Anfang an seine Freiheitsbestrebungen, sowie ihn auch als Gelehrten viele gelehrte Gesellschaften, die bairische und norwegische Akademie, das Institut von Frankreich und andere durch Aufnahme ehrten. Im Jahre 1840 hob die Regierung durch Reactivi-

rung des schon fünfundsechzigjährigen, doch jugendlich kräftigen, thätigen Mannes das also jetzt selbst als bedauernswerth anerkannte Interdict gegen seine Lehrvorträge wieder auf, doch leider zu spät, als daß R., die Universität und die studirende Jugend der Erfolge dieser Maßregel hätten froh werden können. R. hatte während des letzten Landtags seinen allzu vielen Arbeiten zu gewissenhaft fast jede nöthige Erholung und seine Gesundheit geopfert. Ein Gichtleiden überfiel ihn fast zu derselben Zeit, wo er mit Lust seine Vorlesungen wieder zu eröffnen gedachte, und nachdem er soeben die im „Staats-Lexikon" abgedruckte Abhandlung über „Naturrecht" als Einleitung für dieselben beendigt hatte. Das Übel nahm nur allzubald eine gefährliche Wendung und endigte nach einem mehrwöchentlichen schmerzlichen Krankenlager am 26. Nov. 1840, viel zu früh für die Seinigen, seine Freunde und das Vaterland, des vortrefflichen Mannes schönes, unermüdlich thätiges und wirkungsreiches Leben. Welcker.

**Rousseau** (Jean Jacques). In der Entwickelung der socialen und politischen Wissenschaften wird R. für immer einen der wichtigsten Wendepunkte darstellen, denn die ganze Opposition des 18. Jahrhunderts gegen den Druck der Geschichte incarnirte sich in ihm als in dem Propheten des Naturevangeliums. Es war aber nicht nur die Doctrin, welche in ihm ihren schärfsten und innigsten Ausdruck fand, sondern es war zugleich das Leben der Zeit selbst, welches in ihm mit seinen Lastern und Tugenden, seinen Schwächen und Stärken, seiner Weisheit und Thorheit, seinem Genie und seiner Unmacht sich persönlich concentrirte. R. bekämpfte die Unnatur, zu welcher sich das Leben verbildet hatte, mit dem Postulat einer Natürlichkeit, die selbst wieder in Unnatur verfiel. Der an sich berechtigte Widerspruch, den er erhob, wurde zu einem neuen Widerspruch in sich selbst, der sich consequent von Stufe zu Stufe steigerte. Das Thema aller seiner Schriften, daß der Mensch von Natur gut sei, und daß er daher, wo er sie durch die sogenannte Cultur verlassen, wieder zu ihrer Einfachheit zurückkehren müsse, ist dasselbe. Er ist daher als Autor leicht zu verstehen. Aber die persönliche Genesis seiner Schriften gibt erst den Schlüssel zu ihnen, der sie nicht nur ihrem Inhalt, sondern auch ihrer Form nach begreifen läßt. Es ist jedoch schwer, sich von dieser Seite über ihn zu äußern, da er selbst in seinen „Confessions" seine Biographie geschrieben und darin die Thatsachen unwillkürlich mit Motivirungen begleitet hat, die offenbar erst aus seiner Reflexion über die Thatsachen entsprungen sind. Folgt man nun ohne Kritik lediglich seiner eigenen Meinung von sich als dem besten, uneigennützigsten, dankbarsten, dem Wohl der andern sich aufopfernden Menschen, so empfängt man ein Bild von ihm, dessen unendliche Liebenswürdigkeit auch durch die Flecken, welche sich daran zeigen, nur vermehrt, nicht vermindert wird. Betrachtet man hingegen sein Leben auch kritisch, so ist es unmöglich, ihn nicht oft ganz anders zu beurtheilen, als er es selbst thut.

Sein Leben zerlegt sich ungesucht in drei große Abschnitte, welche seine Jugend, sein Mannesalter und sein Greisenthum derartig enthalten, daß seine zweite Ankunft in Paris und seine Flucht von hier Anfang und Ende seiner productiven Existenz bezeichnen. Die erste Periode (1712—41) umschließt sein dunkles, abenteuerliches, umhertastendes Jugendleben. Die zweite Periode (1741—63) umfaßt sein schriftstellerisches Wirken, das anfänglich auch noch sehr obscur war, bis es von 1750 in raschem Fortschritt einen von ihm selbst ungeahnten Glanz entfaltete. Die dritte Periode (1763—78) läßt ihn in die Gleichgültigkeit des Privatlebens zurücksinken, aus welcher er sich emporgearbeitet hatte. Ein stiller Wahnsinn brütete in ihm.

R., geb. 29. Juni 1712, war der Sohn eines genfer Uhrmachers, dessen Familie ursprünglich von Paris her nach Genf mit einem Buchhändler zu Anfang des 16. Jahrhunderts eingewandert war. Mit seiner Geburt verlor er leider zugleich seine Mutter, und sein Vater scheint die Erziehung nicht sonderlich verstanden zu haben. Ein Bruder R.'s machte schlechte Streiche, entlief und fiel in Verschollenheit. R. mußte seinem Vater Amyot's vortreffliche Übersetzung von Plutarch's Biographien vorlesen, was um deswillen bemerkt zu werden verdient, als dies die erste stilistische und ethische Cultur R.'s war, die einen bleibenden Eindruck auf ihn machte. Als er mehr heranwuchs, gab ihn sein Vater auf das Land in eine Pension nach Bossey, wo sich seine ungemeine sinnliche Empfindlichkeit zuerst verrieth. Die Züchtigungen, welche die warme, weiche Hand der Mademoiselle Lambercier ihm angedeihen ließ, entzückten ihn. Von hier gab ihn sein Vater zu einem Greffier und, als es hier mit ihm nicht fort wollte, zu einem Graveur, einem jungen, heftigen Manne. Hier fing R. an Romane zu lesen, Spargel und Obst zu stehlen, mit andern Lehrlingen sich vor den Thoren umzutreiben. Als er einst 1728 sich verspätete und die Thore schon geschlossen waren, entfloh er aus Furcht vor Strafe, einen kleinen Degen an der Seite, den ihm sein Vetter Bernard geschenkt hatte. Diese erste Handlung seines Leichtsinns wurde für seine ganze Zukunft entscheidend, denn, ins Ungewisse hin umirrend, kam er eine

Meile von Genf zu dem katholischen Pfarrer Pontverre zu Consignon, der ihn an Frau von Warens nach Annecy empfahl, welche ihn wiederum nach dem Hospiz der Katechumenen in Turin schickte, im katholischen Glauben unterrichtet zu werden, den er in der That hier annahm. Die Erfahrungen, die er hier unter den gesinnungslosen Novizen machen mußte, welche die Taufe nur als ein Geschäft behandelten und sich nicht scheuten, dem jungen Menschen die verworfensten Laster zu zeigen, waren höchst bedenklicher Art. Aus dem Hospiz entlassen, wurde er Bedienter bei einer Kaufmannsfrau Basile, in die er sich sofort verliebte, ein Zug, den wir von jetzt ab bei ihm als einen constanten antreffen werden. So kindisch an sich sein verliebtes Schmachten gewesen sein mag, so entließ ihn doch Hr. Basile. Er wurde nun Bedienter bei Frau von Vercellis. Als diese, die ihn sehr gütig behandelt hatte, nach einigen Monaten starb, vermißten die Erben nach dem Verzeichniß des Inventars ein mit Silber durchwirktes Rosaseidenband. Es wurde eine Nachsuchung gehalten und das Band bei R. gefunden, der es gestohlen hatte. Er warf die Schuld auf ein junges Mädchen, indem er log, es von ihr als Zeichen ihrer Zuneigung erhalten zu haben. Er und das Mädchen wurden aus dem Dienst entfernt, ohne daß man weiter ein Aufsehen machte. Das Andenken an diesen Frevel, mit dessen Leichtsinn er, um sich zu retten, die ganze Zukunft eines jungen, unschuldigen Mädchens vergiftete, hat in spätern Jahren ihn oft mit Gewissensbissen gefoltert. Er gerieth nun zu einem Grafen von Gavon, wo er zwar durch eine sehr offen und ungeschickt dargelegte Verliebtheit in die junge Gräfin sich lächerlich machte, wo man jedoch seiner in jeder Weise sich väterlich annahm und sogar für seine Bildung sorgte. Bald jedoch zog er es vor, mit einem Abenteurer Baile im Lande umherzustreifen und den Bauern einen sogenannten Heronsbrunnen zu zeigen, den er geschenkt erhalten hatte.

Als aber dieser Wunderbrunnen, der Wasser in Wein verwandelte, eines Tags zerbrach, ging er zu Frau von Warens zurück, die ihn in das geistliche Seminar von Annecy brachte, wo er wenigstens den Unterricht in der Musik benutzte. Frau von Warens liebte die Musik und veranstaltete selbst in ihrem Hause Concerte. Sie ließ R. durch einen Privatlehrer, Le Maître, noch besondern Unterricht in der Musik ertheilen. Le Maître war epileptischen Zufällen unterworfen. Als er einst in Lyon ein Concert geben wollte, sollte R. ihn deshalb dorthin begleiten und für ihn Sorge tragen. Was that er aber? Da Le Maître auf offener Straße hinstürzte, ließ er ihn in seinen Zuckungen liegen, entfloh und kehrte nach Annecy zurück. Er trieb sich nun 1731 in der Schweiz umher, indem er die Unverschämtheit hatte, Concerte zu geben, bei denen man sich, wie er selbst sagt, die Ohren zustopfen mußte. Eine Zeit lang wurde er Secretär eines Abenteurers, der sich für einen Archimandriten von Jerusalem ausgab, bis ihn ein Oberst, Hr. Godard, annahm, 1732 seinen Sohn nach Paris zu begleiten, der daselbst eine militärische Laufbahn verfolgte. Allein er fand hier seine Rechnung nicht, machte eine Satire auf den Geiz des Hrn. Godard, entzweite sich mit ihm und wanderte zu Fuß zu Frau von Warens zurück, die sich jetzt in Chambéry fixirte.

Was war er nicht in diesen vier Jahren (1728—32) alles gewesen, was hatte er nicht alles versucht, was hatte er nicht alles erfahren! Nirgends hatte er ausgehalten. Sein Trieb zur Unabhängigkeit hatte ihn aus jedem Verhältniß durch eine natürliche oder künstliche Veranlassung wieder herausgerissen, und nur die gutmüthige Frau von Warens, die ein mütterliches Interesse für ihren Proselyten gefaßt hatte, war ihm ein beständiger Rückhalt geblieben. Von 1733—38 verlebte er fünf glückliche Jahre in ihrem Hause und sammelte sich das Kapital von Kenntnissen und Fertigkeiten, von dem er späterhin zehrte. Frau von Warens versuchte es, ihm auch durch Unterricht im Tanzen und Fechten eine vortheilhaftere äußere Form geben zu lassen, aber vergeblich. Sie verschaffte ihm eine Anstellung als Secretär bei einer Katastercommission, allein das Rechnen war ihm zu beschwerlich. Er gab die Stelle bald wieder auf, sich ganz dem Zufall seiner Neigungen zu überlassen. Er war nicht müßig, aber er wollte keine bestimmten Pflichten zu erfüllen haben. Er strebte sich im Haushalt durch kleine Hülfsleistungen nützlich zu machen, musicirte, las, schlenderte umher, plauderte. Das höchste Glück eines solchen unbedingten träumerischen Sichgehenlassens genoß er einige Sommer hindurch bei einem Landaufenthalt, den Frau von Warens in den Charmettes bei Chambéry machte. In der anmuthigen Gegend von früh bis spät ganz nach Laune umherzuspazieren, sich mit einem Buch unter den Schatten eines Baums zu werfen, mit Frau von Warens im Freien zu essen und zu trinken, gar keine Pflichten zu haben, welch eine Wonne für ihn! Die Erinnerung an dies Leben blieb stets die süßeste für ihn und hauchte allem, was er über die Natur sagte, jenen Zauber ein, durch welchen er die Schwärmerei für die Natur zur Mode machte. Frau von Warens hatte eine unklare Stellung. Sie bezog ein Jahrgeld aus Turin, suchte aber ihr Einkommen durch Speculationen

zu vermehren, zu denen sie kein Talent und in welchen sie kein Glück hatte. Für R. verschwendete sie über ihre Kräfte. Sie war auch katholisch geworden, aber in ihrer Denkweise liberal. Bayle, Larochefoucauld, Saint-Evremont sagten ihr zu. Sie hinderte R. nicht, Descartes, Montaigne, Locke, Voltaire zu lesen. Die philosophischen Briefe des letztern entzückten ihn und regten den ersten Gedanken zur Schriftstellerei bei ihm an.

Frau von Warens hatte eine eigene Methode, Männer an sich zu fesseln, denn sie glaubte, das beste Mittel, sich ihrer Hingebung zu versichern, sei, sich ihnen selbst zum Genuß zu geben. Und so hatte sie ihren Hausmeister und Gärtner, Claude Anet, zu ihrem Bettgenossen gemacht. Um nun, wie sie wenigstens vorgab, R. vor den Fallstricken und den Ansteckungen der Courtisanen zu bewahren, theilte sie das Bett auch mit ihm. Man muß bei R. selbst die tugendhaft sein sollende scheußliche Art lesen, wie dies Concubinat von ihr wie von ihm mit einer gleichsam feierlichen Gewissenhaftigkeit eingerichtet ward. R. hatte sie Mutter genannt, fuhr fort, sie so zu nennen, und wurde doch ihr Bettgenosse. Die Mutter wurde zugleich seine Geliebte! Er gesteht selbst, in ihren Umarmungen die Qual des Incestes gefühlt zu haben. Und doch gab er nicht nur ihnen sich hin, sondern Claude Anet, mit welchem er ohne Eifersucht dies traurige Glück theilte, unterrichtete ihn sogar, in welcher Manier er den Genuß seiner Maman erhöhen könnte. Übertroffen hat R. die Brutalität dieses monströsen Concubinats nur durch die Grausamkeit und Schamlosigkeit, diese Mysterien seiner Wohlthäterin der Welt bis in ihre Details mitgetheilt zu haben.

Zu seiner Vielleserei und Träumerei, die zuweilen von kleinen Reisen unterbrochen wurde, fiel R. auch auf medicinische Bücher und bildete sich sofort ein, alle Krankheiten zu haben, deren Beschreibung er las. Endlich glaubte er, an einem Herzpolypen zu leiden. Frau von Warens gab ihm die Mittel, 1737 nach Montpellier zu reisen, um sich heilen zu lassen. Unterwegs machte er die Bekanntschaft einer Frau von Larnage, die ihn bei einem Spaziergang verführte. Er setzte nun während der Reise dies ehebrecherische Verhältniß mit ihr fort und genoß, wie er versichert, darin eine ganz andere Wollust, als Maman ihm hatte gewähren können. Beim Scheiden verabredete er mit ihr, den Winter bei ihr auf ihrem Schlosse Andéol zuzubringen, und blieb mit ihr in Correspondenz. In Montpellier ließ er sich in alle Zerstreuungen fallen. Da er keinen Herzpolypen hatte, so konnten die Ärzte auch keinen heilen. Als das Geld zu Ende ging, dachte er daran, zu Frau von Larnage zu gehen, allein er hatte sich ihr, ohne ein Wort englisch zu verstehen, für einen Lord Dudding ausgegeben und fürchtete, daß diese Maske bei einem längern Aufenthalt fallen müßte. Er besaß aber eine außerordentliche Kunst des Selbstbetrugs, seine schlechten Handlungen in das Gewand der Tugend zu hüllen. Frau von Larnage hatte ihm erzählt, daß sie eine sehr schöne Tochter besitze, weshalb er jetzt auch fürchtete, diese verführen, dadurch mit der Mutter in Collision gerathen und schwere Unruhe in das Haus bringen zu können. Er faßte daher den erhabenen Entschluß, seiner Maman treu zu bleiben und nach Chambéry zurückzukehren. Voll von seinem Tugendheroismus, den er pathetisch ausmalt, langte er hier an, fand aber alles verändert, denn Claude Anet war inzwischen plötzlich gestorben und an seine Stelle ein Perrükenmacher Vintzenried, ein junger kräftiger Mann, getreten, den Frau von Warens, ihrer Methode gemäß, sofort zu ihrem Bettgenossen gemacht hatte. R. war außer sich und hielt seiner Maman sehr tugendhaft klingende Reden, die von Rechtschaffenheit und Ergebenheit ohnegleichen strotzten, obwol er ihr soeben zwei Monate ungetreu gewesen war. Da er einsah, wie überflüssig er geworden, so machte er erst eine Reise nach Genf zu seinem Vater und nahm dann in Lyon bei dem Grandprévot, Hrn. von Mably, eine Hauslehrerstelle an. Sein Principal war ein Bruder der Philosophen Mably und Condillac. R. hatte zwei Knaben zu erziehen. Bei Tisch wurde ein vortrefflich schmeckender weißer Wein getrunken, der nur etwas trüblich aussah. R. kannte ein Mittel, den Wein zu klären. Man vertraute ihm denselben an, aber er nahm nun auch heimlich Flaschen aus dem Keller auf seine Stube, konnte jedoch nicht trinken, ohne dazu zu essen. Brot aber konnte ein Herr mit einem Degen an der Seite sich doch nicht kaufen. Welche Verlegenheit! Sein Scharfsinn aber fiel auf ein glückliches Auskunftsmittel. Er kaufte sich Kuchen! Sich einschließen, essen, trinken und einen Roman lesen, d. h. also physisch und geistig zugleich zu schwelgen, das war ihm ein unendlicher Genuß. Indessen verriethen ihn zuletzt die Bouteillen, die er nicht mehr zu verstecken wußte. Aufsehen zu vermeiden, machte man scheinbar nichts aus der Sache, nahm ihm aber die Kellerschlüssel wieder ab. Er verließ bald nachher seine Stellung, da ihm die Erziehung der Knaben nicht gelang, und da er sich immer nach seinem träumerischen Leben in den Charmettes zurücksehnte. Wirklich war er im Stande, noch einmal zu Frau von Warens zurückzugehen, die ihn auch nach ihrer schlechten Gut-

müthigkeit vor wie nach auf seinem Stübchen gewähren ließ. Allein bald mußte er noch mehr als früher fühlen, wie unbequem er geworden, denn Vintzenried, der sich jetzt Hr. von Courtilles nannte, herrschte nunmehr allein im Hause.

Nun dachte R., sein Glück zu machen, an Paris und reiste 1741 dahin ab. Er hoffte, durch ein neues Notenschreibsystem, nämlich die Noten mit Ziffern zu bezeichnen, einen Namen zu erwerben, der für das Fortkommen eines armen Teufels in Paris die erste Bedingung ist. Auch gelang es ihm, 1742 seine Abhandlung in der Akademie zu lesen und Rameau zum Kritiker zu erhalten. Leider hatte ein Italiener schon vor R. dieselbe Methode vorgeschlagen. Dennoch knüpfte er einige Verbindungen an und wurde namentlich durch Hrn. von Francueil mit dessen Stiefmutter, der Frau von Dupin, bekannt. So kam es, daß man ihn 1743 dem französischen Gesandten in Venedig, Hrn. von Montaigu, als Secretär empfahl. Er ging dahin ab und benahm sich, seinem Bericht zufolge, mit großer Klugheit und Festigkeit. Hr. von Montaigu scheint danach ein beschränkter, in seinem Amt nachlässiger, nur seinen Vergnügungen ergebener Mann gewesen zu sein. R. überfah ihn, machte die eigentliche Arbeit, mußte oft selbst, wenn der Gesandte nicht aufzutreiben, die zum Abgang bereiten Depeschen unterzeichnen, gewann aber auch mit alledem ein Selbstgefühl, das er keineswegs verbarg und wofür sich der Gesandte durch kleinliche Kränkungen von R.'s Ehrgeiz rächte, z. B. von Zinntellern mit eisernen Gabeln zu essen, keine eigene Gondel zu haben, eine miethen oder zu Fuß gehen zu müssen u. dgl. Darüber kam es zwischen ihm und Hrn. von Montaigu zu einem heftigen Auftritt, in dessen Folge R. seinen Abschied nahm. Achtzehn Monate hatte er in dieser gegen seine frühern Verhältnisse glänzenden Stellung verbracht und schied aus ihr mit einem reuigen Rückblick darauf, die Vergnügungen, welche das üppige Venedig darbot, so wenig genossen, sondern hauptsächlich für die Ehre und Macht der französischen Nation gearbeitet zu haben. Ja er schrieb sich, durch die zeitige Absendung einer Depesche, die eine in den Abruzzen beabsichtigte Revolution des Landvolks ankündigte, die Erhaltung der Bourbonen auf dem Thron von Neapel zu. Unter den Vergnügungen standen in Venedig die Courtisanen obenan. R. hatte sich einmal mit einer schönen Paduanerin eingelassen, allein hinterher einige Wochen in schrecklicher Angst, angesteckt zu sein, hingebracht. Einst reizte ihn die Schönheit und Jugendfrische einer Courtisane, Zulietta, die er als ein Meisterwerk der Natur beschreibt. Er besuchte sie, entdeckte aber an dem Busen des Mädchens, daß der einen Brust die Knospe fehlte. Er sagte es ihr. Lachend erklärte sie sich darüber, allein seine brennende Begierde war plötzlich verschwunden und sein Gefühl zu Eis geworden, denn ein solcher Mangel an diesem sonst so vollendeten Geschöpf müsse auf irgendeine geheime Disharmonie in ihr hindeuten, ohne welche es auch nicht möglich, daß die schöne Zulietta sich für Geld preisgeben könne. Sie wies ihn, als sie sich von ihm verschmäht sah, die Thür und war vor Scham am andern Morgen aus Venedig verschwunden. Wie lächerlich ist die alberne Metaphysik, mit welcher R. sich und den Leser hier zu betrügen sucht, denn viel wahrscheinlicher hatte ihn im Augenblick, wo er seine Lust befriedigen wollte, die Furcht vor Ansteckung wieder befallen, wie dies auch daraus hervorgeht, daß er mit einem Hrn. Carrio eine Mutter vermochte, ihre heranreifende hübsche Tochter zum ausschließlichen Gebrauch ihrer gemeinschaftlichen Buhlerei zu erziehen. Aber auch hier versteckt er die Selbstsucht seiner Sinnlichkeit hinter der Versicherung, daß seine Gefühle für das junge Mädchen schon bei seinem plötzlichen Abgang von Venedig ihren brutalen Charakter verloren gehabt hätten, denn er hätte sich besonders für die Erziehung des Mädchens interessirt und doch einen Ort gehabt, die Abende hinzubringen. Auf der Rückkehr nach Paris besuchte er Hrn. und Frau von Mably in Lyon, die ihn, wie er versichert, mit unverhohlener Freude aufnahmen. In Paris hatte er anfangs Mühe, seine noch rückständige Besoldung zu erlangen.

Sich zu ernähren, fing er an, Noten abzuschreiben. Seine Briefe über die französische Musik 1753 machten viel Aufsehen. Noch in Chambéry hatte er ein Lustspiel: „Narcisse ou l'amant de lui même", verfaßt, das er 1752 auf dem italienischen Theater ohne weitern Erfolg als die Einnahme endlich zur Aufführung brachte und sodann, ebenfalls ohne Erfolg, mit einer geharnischten Vorrede drucken ließ. Der Gegenstand war wol für den stets in sich versinkenden, stets mit sich beschäftigten R. charakteristisch. Nach der Rückkunft von Venedig suchte er mit dem Hofe in Berührung zu kommen und knüpfte Bekanntschaften an, die ihm dazu günstig waren, wie Dupin, Popelinière, Richelieu. In Frau von Dupin verliebte er sich, als er sie eines Morgens im Pudermantel traf, und machte ihr sogar eine schriftliche Erklärung, welche sie ihm mit einiger Kälte zurückgab und nicht weiter beachtete, als daß sie sich seine überhäuften Besuche verbitten ließ. Ein halbes Jahr lebte er mit einem reichen Spanier Altuña aus Biscaya zusammen, den

er in Venedig kennen gelernt und, um sich ästhetisch auszubilden, nach Paris zu kommen veranlaßt hatte. Altuña ließ ihn bei sich wohnen. Sie waren gewöhnlich ganz entgegengesetzter Meinung, allein ebendeshalb vielleicht um so unzertrennlicher. Altuña war ein sehr geregelter Mann, der seine Zeit genau eintheilte, während der träumerische R. sich gern dem Augenblick überließ, wodurch öfter komische Scenen entstanden. Nach Altuña's Abgang fühlte R. eine Leere in sich, welche 1745 seine nähere Bekanntschaft mit einem Mädchen Therese Levasseur aus Orleans herbeiführte, das bei seiner Wirthin als Leinwandnähterin arbeitete. Er hebt ihr gutes Aussehen, ihre sanften Augen, ihren uneigennützigen Charakter hervor und behauptet, daß es bei ihrer beiderseitigen Schüchternheit lange gedauert habe, bis sie sich ganz verstanden hätten, obwol, wie er selbst berichtet, Therese keineswegs mehr unschuldig war, vielmehr die Schule der Verführung bereits durchgemacht hatte. Er ließ sich mit ihr in ein Concubinat ein, in welchem seine große Sinnlichkeit Befriedigung und in welchem er eine Art von Häuslichkeit fand, für welche er Sinn hatte. Eine Ehe hätte ihn mit bestimmten Pflichten belastet und ihm in der Gattin eine Frau mit bestimmten Rechten gegenübergestellt. Das war nicht nach seinem Geschmack, denn seine persönliche Unabhängigkeit war ihm zu viel werth. Therese war in R.'s Leben das Seitenstück und Gegenbild zu Frau von Warens, die, trotz ihrer seltsamen Methode, sein Gemüth und seinen Geist hatte entwickeln helfen. Therese hingegen befriedigte zwar seine sinnlichen Gelüste unstreitig in höherm Grade, war aber völlig ungebildet. Sie konnte schreiben, aber nur mühsam lesen. Sie vermochte weder die Werthe der Geldmünzen noch die Namen und die Reihenfolge der Monate zu unterscheiden und verstümmelte und entstellte alle ihr einigermaßen fremde Wörter, sodaß R. einmal zum Vergnügen der Frau Marschall von Luxembourg von ihren abgeschmackten Redensarten eine Sammlung machte. Sie hatte einen alten kranken Vater, eine alte Mutter, die klatsch- und herrschsüchtig, überdem, weil sie bei Frau von Monpipeau Kammerzofe gewesen, auf ihren feinern Ton eingebildet war. Auch ein liederlicher Bruder fehlte nicht. Genug, dieser ganze Anhang war eine erdrückende Last für R. und forderte nicht unbedeutende Mittel. Therese gebar ihm nach und nach fünf Kinder. Das erste schickte er, noch mit einer Marke versehen, durch eine Hebamme, Mademoiselle Gonin, ins Findelhaus, die übrigen vier durch ebendieselbe gleichfalls, aber ohne Erkennungszeichen, um jede Möglichkeit der Verpflichtung von sich abzuwälzen. In spätern Jahren hat er auch hierüber oft Reue empfunden, sich jedoch in seinen „Confessions" ein gutes Gewissen darüber zurechtgemacht. Er versichert, daß man ihm unrecht thun würde, ihm die Vatergefühle abzusprechen und ihn für einen homme sans entrailles zu halten. Wie könnte er, der ehrliche, der liebevolle Jean Jacques, so unnatürlich sein! Er rechtfertigt sich durch verschiedene Sophismen. In einem Mittagstisch, den eine Schneidersfrau, Laselles, gehalten, und den er mit Altuña besucht habe, sei von Offizieren und andern das Findelhaus als die bequemste Methode empfohlen worden, einem geschwängerten Mädchen und sich selbst aus der Verlegenheit zu helfen. Auch würde er seine Kinder nur schlecht erzogen haben, da es ihm an Mitteln gefehlt hätte, überdem die üble Einwirkung der Familie Levasseur die Kinder hätte verderben müssen, weshalb sie in einem Findelhause viel besser aufgehoben gewesen wären. Endlich habe er sich als einen Bürger der Platonischen Republik betrachtet, in welcher die Kinder gar nicht den Ältern, nur dem Staat gehörten und in öffentlichen Ziehhäusern von Staatssäugeammen aufgenährt würden. Welch schöne Gründe! Der wahre Grund bleibt immer, daß R. zwar gern in seiner Weise tugendhaft sein, aber zur Erfüllung von Pflichten nicht gezwungen sein wollte. Die ernsten Verpflichtungen, welche die Erziehung seiner Kinder ihm auferlegt hätte, würden ihm die unstete Abenteuerlichkeit seines Lebens, die Willkür seines Handelns zu sehr erschwert haben. Daher heirathete er auch Theresen nicht, und es war ihm zu zeiten ganz angenehm, ihr mit Verlassenheit drohen zu können. Im Jahre 1768 soll er zwar seine Ehe feierlich erklärt haben, allein selbst nach seinem begeisterten Biographen Musset-Pathay war dies nicht eine kirchliche Trauung, sondern nur, nach einem Mittagessen unter freiem Himmel, eine Erklärung an zwei ihm bekannte Artillerieoffiziere, die er eingeladen hatte, daß diese Therese seine Frau sein solle. Ein Document, ein obrigkeitlicher Act, wurde darüber nicht aufgenommen.

Sein Vater starb, ohne daß dieser Tod ihn sonderlich berührte. Durch Vermittelung seines ältern Freundes Gauffecourt erhielt er jetzt sein mütterliches Erbtheil und wurde durch Verwendung des Hrn. von Franeuil Secretär bei diesem und seiner Stiefmutter, der Frau von Dupin, mit 900 Frs. jährlichen Gehalts, das man später noch erhöhte. In dieser Stellung hatte er wenig zu thun und genoß eine freundschaftliche Behandlung. Er hörte mit Francueil einen Cursus über Chemie. Im Sommer 1747 brachte er einige Monate mit Frau von Dupin auf

dem Schloß von Chenonceaux zu, wo er ein Lustspiel: „L'engagement téméraire", dichtete, das von der Gesellschaft aufgeführt ward. Auch ein Liederspiel: „L'Allée de Sylvie", verfaßte er hier. R. war noch immer ein Schöngeist, von dessen großer politischer Bedeutung noch niemand eine Ahnung zu haben vermochte. Auch sein tiefes Naturgefühl war ihm noch nicht zum Bewußtsein gekommen, in dessen Vordergrund noch immer die Gesellschaft stand. Ist es nicht charakteristisch, daß er uns seinen anderthalbjährigen Aufenthalt in Venedig erzählt, ohne im geringsten der Schönheit des Meeres zu erwähnen, welche diese Inselstadt so reizend macht? Für die bildende Kunst hatte er gar keinen Sinn, nur für Musik und Poesie. Durch Francueil wurde er mit Frau von Epinay bekannt, welche nächst Frau von Warens und Therese den größten Einfluß auf sein Schicksal haben sollte. Diese Frau, ein geborenes Fräulein von Esclavelles, war mit Hrn. von Epinay aus Neigung verheirathet. Er hatte sich ihr aber durch Liederlichkeit und widrige Verletzungen entfremdet, sodaß sie ihre Liebe Hrn. von Francueil zuwandte. Hr. von Epinay steckte seine Frau mit der Syphilis und, ohne es zu wissen, steckte sie wieder ihren Geliebten damit an, der lange schwer krank lag. Dieser Vorgang vollendete die Entfremdung von ihrem Gatten, obwol sie äußerlich mit jener Kunst der Heuchelei zusammenblieben, die in Paris mit der wachsenden Zerrüttung der Ehe sich bis zu einer grauenhaften Virtuosität ausbildete. Wir erwähnen hier aus den Memoiren der Frau von Epinay dieser ekelhaften Heimlichkeiten, weil R. sie erfuhr und sowol in seinen Briefen als in seinen „Confessions" oft von einem Geheimniß der Frau von Epinay, das er nie verrathen werde, in einer Weise spricht, daß man ein entsetzliches Vergehen dahinter vermuthen könnte. Frau von Epinay behandelte ihn mit wahrer Freundschaft und widmete ihm eine mütterliche Sorgfalt. Sein Lustspiel „L'engagement téméraire" wurde auch auf ihrem Schloß bei Paris, La Chevrette, aufgeführt. R. zog jetzt von der Rue St.-Quentin, in welche er nach Altuña's Abgang zurückgekehrt war, in die Straße Grenelle St.-Honoré, in das Hôtel-de-Languedoc, wo er mit Therese die sieben glücklichsten Jahre seines Lebens, 1749—56, wohnte.

Es könnte auffallend, ja unnütz erscheinen, alle diese Einzelheiten zu erwähnen, wären sie nicht Gegenstand der ausführlichsten literarischen Controverse geworden, über welche ganze Bibliotheken geschrieben sind, und wären sie nicht zugleich nothwendig, um die Genesis eines so außerordentlichen Menschen als R. begreiflicher zu machen, der trotz aller Hemmnisse der Umstände nicht nur, vielmehr durch sie wurde, was er geworden ist. R. war der merkwürdige Mensch, der die grellsten Widersprüche in seinem Leben und Charakter vereinigte und über sie hinaus eine Lösung derselben anstrebte, die sich zu einem Ideal verklärte, das er irrig der Natur zuschrieb, während es nur dem Geist angehören kann. Aber es war doch ein Ideal, das sich über dem Sumpf der allgemeinen Corruption wie ein leuchtender Stern erhob.

R. näherte sich jetzt der Katastrophe, die von nun ab sein ganzes Leben bestimmen sollte. Er war mit Diderot bekannt geworden, der sich mit den Vorarbeiten zur „Encyklopädie" zu beschäftigen anfing. Weil dieser in seinen „Lettres sur les aveugles" Frau von Saint-Maure, die Geliebte des Ministers d'Argenson, beleidigt hatte, wurde er in das Gefängniß von Vincennes geworfen und, da er sich den Drucker der Schrift zu nennen weigerte, drei Monate darin 1749 festgehalten. Während dieser Verhaftung war R. zufällig von Paris abwesend und konnte daher Diderot erst einige Tage später besuchen. Er wiederholte seine Besuche öfter und machte sich aus ihnen, weil sie in der Sommerhitze anstrengend gewesen, in seinen „Confessions" ein großes Verdienst. Einst hatte er den „Mercure de France" zu sich gesteckt, warf sich damit unterwegs in den Schatten eines Baums und las darin die Aufforderung der Akademie von Dijon zur Beantwortung einer Preisfrage: ob der Fortschritt in den Wissenschaften und Künsten zur Verbesserung oder zur Verschlimmerung der Sitten beigetragen habe? Aufgeregt durch das Nachdenken hierüber kommt er zu Diderot, theilt ihm den Entschluß mit, die Frage zu beantworten, und erklärt sich für die Bejahung derselben. Das würde, entgegnet ihm Diderot, die Eselsbrücke sein, und überredet ihn, sich für die verneinende Antwort zu entscheiden, welche der Beredsamkeit einen vortrefflichen Stoff liefern würde. Daß Diderot sich so geäußert, obwol R. es nicht erwähnt, ist durch Marmontel und andere, auch durch Diderot selbst, festgestellt. Daß aber Diderot's Paradorie nicht hätte zünden können, wenn nicht in R. seit Jahren die Empfänglichkeit dafür sich angesammelt gehabt hätte, ist ebenso gewiß. Ja, man darf annehmen, daß Diderot einem andern vielleicht auch einen andern Rath ertheilt hätte. R. sagt, daß er von diesem Augenblick an verloren gewesen sei und alles Elend seiner Zukunft heraufbeschworen habe. Sind Wissenschaft und Kunst die Verderberinnen der Sittlichkeit, so ist es Pflicht der Tugend, sie aufzugeben. Geschieht dies, so muß die Menschheit in den Naturzustand zurückkehren. Es war die umgekehrte

Consequenz des Standpunkts von Hobbes, der im Naturzustand das Unglück der Menschen gesehen hatte, weil sie darin, als keinem Gesetz unterworfen, ihrem Egoismus folgen und durch denselben miteinander in einen Kampf aller mit allen gerathen, aus welchem sie herausgehen und den Staat begründen müssen. Für R. hingegen erschien der Naturzustand als ein Glück, weil er sich darin die Ungebundenheit des atomistischen Menschen vorstellte, der sich durch keine Pflichten beschränkt weiß. Eine solche Ungebundenheit war es ja, die er sich selbst, ein Wilder mitten in der Gesellschaft, immer zu schaffen suchte, und die er in den ihm deshalb unvergeßlichen Charmettes in so vollem Maß genossen hatte. R. gewann den Preis und wurde mit Einem Ruck ein berühmter Mann, von dem alle Welt sprach und den selbst der König von Polen, Stanislaus, zu widerlegen suchte.

Francueil wollte jetzt R.'s Lage dadurch verbessern, daß er ihm bei der Generalfinanzpacht einen Kassirerposten verschaffte, allein eine solche Beamtung, die Fleiß, Genauigkeit, Regelmäßigkeit und Ausdauer verlangt und nicht ohne schwere Verantwortlichkeit ist, war gar nicht den Talenten und Neigungen des gefühligen R. gemäß und er gab sie mit Recht nach einigen Monaten wieder auf. Eine Kasse mit 20—30000 Frs. unter seinem Verschluß zu haben, ängstigte ihn so entsetzlich, daß er krank wurde. Urinbeschwerden, an denen er immer schon gelitten hatte, erreichten eine gefährliche Höhe. Endlich schafften Wachsröhren ihm Linderung; er gebrauchte sie daher fortan beständig und liebte, sich von ihnen einen großen Vorrath zu kaufen. In dieser Krankheit drang auch seine eigenthümliche Sinnesart völlig durch, denn er beschloß, sich von allen Verpflichtungen gegen andere loszumachen und in souveräner Unabhängigkeit nur seinen Neigungen zu leben, indem er für die Nothdurft der Existenz durch Notenabschreiben hinreichend glaubte sorgen zu können Es war dies eine Art von Bekehrung. Um seine Gesinnung auch äußerlich zu markiren, legte er alles Gold an seiner Kleidung ab, setzte eine runde Perrüke auf und verkaufte sogar seine Taschenuhr. Er machte sich nach außen zum pariser Diogenes, während er im Innern der subtilste und raffinirteste Gefühlsepikuräer blieb. Man muß sich den damaligen R. nicht, wie es oft geschieht und wie er selbst bemerkt, als verdüstert und lebensfeindlich vorstellen. Er war im Gegentheil noch gesellig und hatte besonders auch in der Umgegend von Paris Freunde, bei denen er tage-, ja wochenlang das Landleben genoß. So entwarf er 1751 während eines mehrtägigen Aufenthalts in Passy das reizende Liederspiel „Le devin du village". Er dichtete es und er componirte es auch. Nachdem es den Beifall seiner Hausgenossen erhalten, gelang es ihm durch Duclos, es auch auf dem Hoftheater zur Annahme zu bringen. Der Hofintendant setzte ihn in Fontainebleau bei der Aufführung in eine Loge, in welcher er von allen Zuschauern bequem gesehen werden konnte. Er war in seinem gewöhnlichen Anzug, schlecht rasirt, mit seiner Stutzperrüke. Anfänglich genirte ihn dies, aber bald begeisterte ihn der gute Erfolg seiner Operette und die Gegenwart so vieler schönen Damen. Am andern Morgen sollte er dem König vorgestellt werden. Eine Pension stand in Aussicht. In der Nacht aber beängstigte es ihn, wie er dem König antworten solle und wie er in seiner Unbehülflichkeit den Hofleuten lächerlich erscheinen würde. Auch glaubte er, wenn er die Pension annähme, seine Unabhängigkeit bedroht und reiste vor der zur Audienz bestimmten Zeit ab. Der König schickte ihm 100, die Marquise von Pompadour 50 Louisdor. Diderot drang noch später ernstlich in ihn, seines Hausstandes wegen die Pension anzunehmen, allein R. beharrte bei seinem Vorsatz. Wie lange hatte er nicht gestrebt, in ein Verhältniß zum Hofe zu gelangen. Nun es möglich war, kehrte er ihm den Rücken. Das war Instinct seiner Freiheit und seiner Abgeneigtheit gegen Verpflichtungen.

Im Jahre 1753 hatte die Akademie von Dijon abermals eine Preisaufgabe: über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen, aufgestellt. R. ging auf acht Tage nach St.-Germain, vertiefte sich in den Wald und schrieb eine Beantwortung, die jedoch nicht den Preis erhielt, der dem Abbé Talbert zufiel. Doch ließ er seine Abhandlung drucken, die nach außen hin viel weniger Aufsehen machte, als seiner ersten zutheil geworden war, obwol sie, wie er selbst mit Recht urtheilte, besser und namentlich logischer war. Die Energie, mit welcher er die bis dahin auf ihn gerichteten Angriffe abgewehrt hatte, mochten die Lust verleiden, mit ihm anzubinden. Er widmete seinen „Discours" seiner Vaterstadt Genf und reiste 1754 mit Therese und seinem Freunde Gauffecourt dorthin ab. Dieser, obwol sechzigjährig, versuchte unterwegs alles Mögliche, Theresen zu verführen. Sie erzählte R. dies alles haarklein — aber er blieb doch mit Papa Gauffecourt auf gutem Fuß. Die Genfer nahmen ihren berühmt gewordenen Landsmann mit großer Auszeichnung auf. Er wollte eine Demonstration machen, sich in ihrer Gunst zu befestigen, und überredete sich geschwind, als ein geborener Genfer verpflichtet zu sein,

wieder in die protestantische Kirche zurücktreten zu müssen, um so ein völliges Glied der Republik zu werden. Er behauptete nämlich wie Hobbes, daß der Souverän eines Staats auch das Recht habe, die Religion in demselben zu bestimmen. Er wurde auch pro forma in dem reformirten Katechismus unterrichtet und öffentlich geprüft, wobei er sehr befangene und schüchterne Antworten gab. An seinen Überzeugungen änderte sich natürlich durch diesen Übertritt nichts. Auf dieser genfer Reise traf er auch Frau von Warens, die er besuchte, im größten Elend, dem sie überlassen zu haben er sich späterhin bitter vorwarf. Er kehrte nach Paris mit dem Vorbehalt zurück, ganz und gar nach Genf überzusiedeln. Sein Freund und Landsmann, der berühmte Arzt Tronchin in Genf, bewirkte, daß man ihm den Posten des Stadtbibliothekars antrug, der, ohne sonderliche Zeit in Anspruch zu nehmen, jährlich 1200 Frs. einbrachte; allein R., dem alle objective Verbindlichkeit, alle prompte Thätigkeit eine Qual war, lehnte ihn ab. Auch ward ihm die Nähe Voltaire's, der sich am Genfersee angesiedelt hatte, unangenehm. Sie verleidete ihm, wie er selbst gesteht, den Gedanken an den Aufenthalt in Genf. Frau von Epinay machte ihm daher einen vermittelnden Vorschlag. Sie bot ihm ein behaglich von ihr eingerichtetes Häuschen an, das zu ihren Besitzungen auf der Nordseite von Paris gehörte. Hier, in der Eremitage, könne er sich Zeit nehmen, zu überlegen, ob er Frankreich für immer verlassen wolle.

Diesen Vorschlag nahm R. mit Freuden auf und zog im Frühjahr 1756 aus dem Hôtel-de-Languedoc aufs Land, wo er die ersten Wochen beim Umherstreifen in den Gehölzen der lieblichen Umgegend unendlich glücklich war. Er verlor sich auf seinen einsamen Spaziergängen in seine Erinnerungen; er beschwor alle Frauen, die er geliebt, in seiner Phantasie wieder hervor. Wen hatte er nicht geliebt, oder vielmehr, in welche hatte er sich nicht verliebt! Nur Frau von Epinay behauptet er nicht geliebt zu haben, weil sie zu plattbusig war und weil nur vollbusige Weiber seine Sinnlichkeit hätten reizen können. Ein sehr bemerkenswerther Commentar zu seinen Liebschaften! Um so mehr fing eine Schwester der Frau von Epinay, Frau von Houdetot, an, ihn zu fesseln. Sie war nicht eigentlich schön, aber geistreich und liebenswürdig und behauptete bis in das höchste Alter eine jugendlich frische Anmuth. Ihr Geliebter war der Oberst Saint-Lambert, der in Deutschland bei der Armee abwesend war. Sie wohnte in Eaubonne, einem kleinen Schloß, eine halbe Meile von der Eremitage, wo R. sie häufig besuchte und sie zu verführen suchte. Die Mittel, deren er sich bediente, um ihre Neigung zu gewinnen, waren abscheulich, denn er suchte sie von Lambert zu trennen, indem er ihr Verhältniß moralisirte und Frau von Epinay verdächtigte, als ob sie Lambert ihrer Schwester abspenstig machen wolle. Diderot belog er hierüber, während er ihm aufrichtige Mittheilungen zu machen versicherte. Seine Leidenschaft machte ihn rasend und erschöpfte ihn, wie er erzählt, durch die Excesse seiner Phantasie auch physisch. Unter solcher Constellation schrieb er die „Neue Heloise". Durch Therese und ihre Mutter geriethen alle diese Verhältnisse in ein chaotisches Gewirr undurchdringlicher Klatscherei und Angeberei. R. ahnte nicht, daß er in seinen beiden Gouvernanten, wie man Mutter und Tochter scherzhaft zu nennen pflegte, die schärfsten Beobachterinnen hatte, ahnte nicht, daß er bei Therese, so roh und gleichgültig sie war, doch eine gewisse Eifersucht erregte, ahnte nicht, daß sie durch anonyme Briefe seine Leidenschaft für Frau von Houdetot bei Frau von Epinay sowol als bei Hrn. von Saint-Lambert anklagte, ahnte nicht, daß die Gouvernanten von seinen Freunden unter allerlei Vorwänden Geschenke erpreßten, welche sie ihm verhehlten, ahnte nicht, daß Diderot und Grimm, aus Mitleid und um sein Ehrgefühl nicht zu kränken, ihnen ganz in der Stille ein Jahrgeld von 400 Frs. zahlten, dessen Abholung der Grund der häufigen „Conferenzen" mit ihnen war, welche R. unerklärlich fielen und in denen er endlich den Zweck voraussetzte, sich über ihn berichten zu lassen. Frau von Epinay war kränklich und R. selbst hatte sie mit Tronchin bei einem Aufenthalt desselben in Paris bekannt gemacht. Sie setzte sich mit ihm in Correspondenz und entschloß sich, als sie kränker wurde, selbst nach Genf zur Cur zu reisen, wohin sie R. mitzunehmen anbot, zumal er ihr in seiner Vaterstadt mannichfach nützlich werden konnte. Er ließ sich aber durch seine Therese bereden, daß Frau von Epinay ihn zum Deckmantel für eine Schwangerschaft machen wolle, deren Urheber der Baron Grimm sei, der allerdings nach Francueil der Geliebte der Frau von Epinay geworden war. Diese Auffassung herrscht durch die ungeheuere Verbreitung der „Confessions" noch jetzt sogar bei den Franzosen, während sie nichts als eine scheußliche Verleumdung ist. Frau von Epinay wurde, da R. ablehnte, von ihrem Manne selbst nach Genf gebracht, wo sie mit ihrem Sohn und dessen Hauslehrer, Hrn. von Linaut, zwei Jahre lebte, wo ihr Schwager, Hr. von Jully, französischer Ambassadeur war, wo sie wöchentlich einmal die beste genfer Gesellschaft bei sich sah und von wo aus sie Voltaire öfter besuchte. Sie er-

warb sich die allgemeinste Hochachtung. R. konnte dies nicht unbekannt bleiben, aber die Leidenschaft seiner Liebe zu Frau von Houdetot und die Leidenschaft seines Hasses gegen Grimm, von dem er sich durchschaut sah, rissen ihn hin, noch in seinen Bekenntnissen alles aufzubieten, sich als ein Opfer der Intrigue hinzustellen. Man kann sich gegen einen alten Freund, wie Grimm es für ihn war, nicht gemeiner benehmen, als er es in seinen Schilderungen von ihm thut, wo er auch den elendesten Klatsch nicht verschmäht, ihn zu erniedrigen. Wenn man die „Confessions" mit kritischem Auge mustert, so kann man sich nicht verhehlen, daß sie systematisch auf die Herabsetzung Grimm's und die Entehrung der Frau von Epinay, seiner zehnjährigen Freundin und Wohlthäterin, hinarbeiten. Im December 1757 brach er mit ihr. Er hatte ihr nämlich erklärt, ihr Haus verlassen zu müssen, im stillen jedoch, da sie immer gütig und nachsichtig gegen ihn gewesen war, gehofft, daß es nicht dazu kommen werde. Als sie ihm jedoch antwortete, daß er, wenn er es für nothwendig halte, aus der Eremitage ausziehen möge, wurde er darüber als über eine Inhumanität wüthend, schrieb ihr ein kaltes, spitziges Billet und zog sofort aus. Er fand eine Aufnahme bei dem Marschall von Luxembourg im sogenannten kleinen Schloß von Montmorency, nachdem er einige Monate im alten Thurm von St.-Louis gewohnt hatte, wo er seine „Lettre sur les spectacles à d'Alembert" schrieb", um auf diese Weise mit der Partei der Encyklopädisten und mit Voltaire zu brechen. D'Alembert hatte nämlich den Artikel „Genf" für die „Encyklopädie" geschrieben und mit ihm auch die Tendenz gehabt, den Puritanismus des genfer Klerus zu bekämpfen, um dem Theater Eingang zu schaffen. Voltaire hatte die Genfer schon zum Besuch seines Theaters auf seinem Landsitz, er hatte sie schon zum Mitspielen verführt und erfreute sich der Aussicht, ein Theater in der Stadt eröffnet zu sehen. R.'s Opposition, welche das Theater als unvereinbar mit der Sittenstrenge einer Republik schilderte, war ihm daher höchst empfindlich, sodaß er von nun ab sein Feind wurde. R. wollte aber auch mit Diderot, dem Chef der „Encyklopädie", deren Mitarbeiter er gewesen, brechen und suchte die Veranlassung in einer Stelle des Diderot'schen Dramas „Le fils naturel", welches Diderot eben herausgegeben und von welchem er ihm ein Exemplar geschenkt hatte. Er bezog eine Stelle über die Einsamkeit auf sich und beschwerte sich in einem Briefe darüber an Diderot, der die Sache leicht nahm und ihm scherzhaft antwortete, daß er ihn nicht hindern könne, anderer Meinung zu sein und die Säulenheiligen zu verehren. R. aber machte zu seinem Brief an d'Alembert eine Anmerkung, worin er klagte, seinen strengen und urtheilsvollen Freund, seinen Aristarch, verloren zu haben, der seinem Herzen zwar ewig theuer sein werde, den er aber nicht mehr möge. Eine Anführung aus Jesus Sirach über falsche Freunde ließ keinen weitern Zweifel, wie dies gemeint sei. Eine Woche lang sprach Paris von nichts anderm als von dem Bruch R.'s mit Diderot. Dieser schwieg und würde wol nie über ihn sich geäußert haben, wenn ihn nicht am Ende seines Lebens die Kunde von den „Confessions" zu einer bittern Kritik gereizt hätte, denn er fand durch sie seinen Freund Grimm und seine Freundin Epinay auf das schmählichste verletzt.

Durch seine „Neue Heloise", die inzwischen 1759—61 erschien, hatte R. die Frauen auf seiner Seite. Sie machten seinem Buch eine Sensation, deren Umfang man sich kaum noch vorstellen kann. Buchhändler und Leihbibliothekare vermochten dem Bedürfniß kaum zu genügen, es wurde auf halbe Stunden vermiethet. R.'s Honorare steigerten sich nun bedeutend, für den „Emile" empfing er 6000 Frs. und bezog von seinen Schriften später eine Rente von 1500 Frs. In Montmorency schrieb er den „Contrât social" und den „Émile", zu welchem eine Aufforderung der Frau von Chenonceaux ihn veranlaßte.

Er stand jetzt auf dem Gipfel seines Ruhms, seines Glücks und jener literarischen Isolirung, die er mit solcher Geflissentlichkeit gesucht hatte. Als aber sein „Émile" 1762 erschien, wurde derselbe vom Parlament zum Verbrennen und sein Verfasser zur Haft verurtheilt. R. entfloh nach der Schweiz. Als er über die französische Grenze kam, fiel er nieder, den Boden eines freien Landes zu küssen, vernahm aber, da er sich nach Genf wenden wollte, daß sein „Émile" dort auch schon verurtheilt sei. Er wandte sich nun nach Bern, ward aber auch hier ausgewiesen. In Neufchâtel, unter dem Scepter Friedrich's des Großen, unter dem Schutz des Marschalls Keith, fand er Ruhe und wohnte in Motiers-Travers. Um sich als Protestanten zu zeigen, ging er öffentlich zum Abendmahl, ein würdiges Seitenstück zu Voltaire's öffentlicher Communion in Ferney. Die Herren von Escherny, Moulton und Duperrou, ein reicher Amerikaner aus Surinam, nahmen sich seiner außerordentlich freundschaftlich an. Dennoch entstanden Unruhen der Bauern gegen ihn als einen Irrgläubigen und bedrohten sogar sein Haus. Hr. Gaberel in seiner Schrift: „Rousseau et les Genèvois", hat nachgewiesen, daß Therese, die sich auf dem Dorfe langweilte, der Opposition gegen ihn nicht fremd geblieben ist. R. ver-

ließ Motiers-Travers und flüchtete auf die Petersinsel im Bielersee, wo er zwei Monate in jenem träumerischen, sinnigen Spazierengehen hinbrachte, welches ihm der höchste Genuß war; er botanisirte dabei und schrieb sogar seinen „Botaniste sans maître". Indeß hatte er durch seine Schrift gegen Christoph Beaumont, den Erzbischof von Paris, und durch seine „Lettres, écrites de la montagne" dem Haß des Klerus gegen ihn bei Katholiken wie bei Protestanten neue Nahrung gegeben, und in Genf entstanden seinetwegen in der That sehr ernste Unruhen.

R. mußte auch die Petersinsel verlassen und ging unter dem Namen Renou nach Straßburg, wo der Gouverneur, Hr. von Contades, ihn mit der größten Aufmerksamkeit behandelte. Man führte ihm zu Ehren im Theater seinen „Dorfwahrsager" auf und zollte ihm die höchste Bewunderung. Es ward ihm nunmehr erlaubt, nach Paris unter der Bedingung zurückzukehren, daß er nichts mehr über Religion und Staat schreiben wolle, allein er ging 1766 mit David Hume, der sich sehr für ihn interessirte, nach England, wo er in London mit einem Enthusiasmus empfangen ward, der sich bald abkühlte, da es zu sehr an den Wechsel kolossaler Erscheinungen gewöhnt ist. Hume bemühte sich, ihm bei dem König eine Pension auszuwirken, reizte aber sein Mistrauen, da er mit den pariser Philosophen intim verbunden war. Seit 1757, wo er mit seinen alten Freunden gebrochen hatte, bildete er sich ein, daß eine Verschwörung gegen ihn bestände, welche von der philosophischen Sekte, von den Holbachianern, geleitet werde und die Urheberin alles ihn betreffenden Misgeschicks sei. Den Grund in der nothwendigen Wirkung zu suchen, welche seine Schriften bei dem Adel, bei dem Klerus hervorbringen mußten, fiel ihm nicht ein, vielmehr gibt er wiederholt zu verstehen, daß Diderot, Grimm, Holbach, nachdem er gegen ihre Erwartung ein berühmter Mann geworden, aus Neid ihm überall entgegengewirkt, ihn verrathen und verleumdet hätten. Daß er den Bruch mit ihnen suchte, gesteht er sich nicht ein und klagt, nachdem er sie mit beleidigender Kränkung verlassen, sie an, ihm untreu geworden zu sein. R. brach auch mit Hume; nur Ein Mann, jener Amerikaner Dupeyron, hat die Probe seiner launischen Ungleichheit und seines beleidigenden Mistrauens bestanden. R. zog sich auf ein Landgut Wootton zurück, welches ein Hr. Davenport ihm zur Wohnung angeboten hatte. Hier schrieb er sechs Bücher seiner „Confessions" bis zum Jahre 1741, Therese's Klatschereien und Machinationen verleideten ihm bald auch diesen Aufenthalt; er hatte schon Anfälle von Wahnsinn und verließ England 1767, wo er nach Frankreich zurückging und vom Prinzen von Conti eine Wohnung auf seinem Schloß Trie eingeräumt erhielt. Hier arbeitete er an seinen „Confessions" weiter, aber seine wahnsinnigen Exaltationen vermehrten und steigerten sich; unter anderm glaubte er, daß der Minister Choiseul, getrieben von seinen Feinden, die Insel Corsica nur deshalb Frankreich einverleibt habe, ihm nicht den Triumph zu gönnen, für die Corsen eine Verfassung auszuarbeiten, welche sie von ihm gewünscht hatten. Und Polen, war es nicht in dem Augenblick getheilt, wo es sich an ihn gewandt hatte, die Grundzüge einer freien Verfassung zu empfangen? Unmöglich! Er erblickte darin nichts als Intrigue gegen sich und bezog sogar eine Stelle aus Tasso's „Befreites Jerusalem" geradezu als Weissagung auf sich.

Im Jahre 1770 kehrte er nach Paris zurück und bezog eine Wohnung in der Rue Platrière, die jetzt nach ihm den Namen führt. Anfänglich besuchte er noch Gesellschaften, selbst frivolere, wie die der Schauspielerin Arnould, aber allmählich zog er sich ganz in ein behagliches Stillleben zurück, wie er es in seinen „Promenades et rêveries" geschildert hat. Zeitweise verfiel er in wahnsinnige Melancholie, und glaubte sich, den guten, liebevollen Jean Jacques, von aller Welt gehaßt und verfolgt. Einst schrieb er eine Rechtfertigung, über welche Gott selbst urtheilen sollte, indem er sie auf dem Altar der Notre-Damekirche niederlegen wollte. Als er nun eines Tags mit Mühe unbemerkt bis an den Altar geschlichen, ward er ein Gitter gewahr, welches ihn davon trennte und das er früher nie bemerkt hatte; er glaubte sich nun von Gott selbst verworfen.

Im Jahre 1778 lud ihn Hr. von Girardin ein, bei ihm in Ermenonville eine Landwohnung zu beziehen. Hier genoß er noch einmal die Wonne der Natur, die Wonne der Einsamkeit, die Wonne des unbedingten Spazierengehens, die Wonne der rücksichtslosen Träumerei, bis er Anfang Juli (am 2.) sehr plötzlich starb. Er war noch am Morgen früh aufgestanden, spazieren gegangen und hatte sich, wie er schon seit mehrern Wochen that, den Kaffee selbst gemacht, als er, auf einmal von heftigen Schmerzen ergriffen, zu Boden stürzte, laut schrie und bald darauf verschied. Hr. von Corancez, der von Paris herbeieilte, fand schon seine Leiche; er glaubte mit Musset-Pathay, dem genauesten und ausführlichsten Biographen R.'s, daß er sich vergiftet habe, nachdem er nämlich entdeckt hatte, daß Therese mit einem Stallknecht des Hrn. von Girardin ein Verhältniß angeknüpft hatte, und er nun erst die ganze Größe ihrer Ge-

meinheit begriff. Hr. von Girardin, der Jüngere, hat diese Ansicht 1824 zu widerlegen gesucht, allein Thatsache ist, daß Therese jenen Stallknecht heirathete, daß sie mit ihm 24000 Livres, welche die von Dupeyron in Genf veranstaltete Gesammtausgabe der Werke R.'s abwarf, durchbrachte; daß sie, nachdem sie selbst schon an Mirabeau geschrieben, auf Barrère's Antrag von der Nationalversammlung 1200 Frs. Jahrgeld erhielt und doch, zur widrigsten Säuferin heruntergesunken, 1801 in Armuth und Noth starb.

In welche Schwächen und Verirrungen R. als Mensch sich auch habe fallen lassen, so dürfen wir doch nie vergessen, daß er stets einem höhern Ideal nachgestrebt hat, und daß der Schriftsteller R. dasselbe durch ein unvergleichliches Talent einfacher, oft männlicher, immer aber hinreißender Beredsamkeit zur Geltung zu bringen wußte. Grimm, der ihn in seiner menschlichen Gebrechlichkeit und moralischen Sophisterei am tiefsten zu durchschauen Gelegenheit hatte, versagt in seiner literarischen Correspondenz seinem Talent niemals die Anerkennung. R. war der Mensch des 18. Jahrhunderts, in welchem alle socialen, alle politischen, alle religiösen, alle philosophischen Widersprüche desselben sich individualisirten; er war in seiner Jugend Handwerker, Abenteurer, Bedienter gewesen, lebte aber in der Zeit seines zweiten pariser Aufenthalts mit dem Adel auf einem Fuß des vertraulichsten Verkehrs, namentlich mit den Frauen, wie die Frau von Epinay, von Luxembourg, von Boufflers, von Créqui u. a. In allem Umgang blieb er jedoch einsam; er hatte in Therese keine Gattin, nur eine Concubine, die von der guten Gesellschaft ausgeschlossen war; er hatte Kinder gezeugt, aber keine Familie begründet; er hatte Freunde erworben, aber sie wieder von sich gestoßen. Er machte an sie stets die höchsten Forderungen, aber er selbst dispensirte sich von ihrer Erfüllung, sobald sie seinem Egoismus unbequem wurde; er war im Stande, im Drange der Verlegenheit die gemeinsten Handlungen zu begehen, aber nie verlegen, für sie die idealsten Gesichtspunkte zu erfinden. Noch im höchsten Alter, als er der Welt nur die Wahrheit zu sagen öffentlich geschworen hatte, log er und erfand dann eine Theorie der Nothlüge, sich vor sich selbst zu rechtfertigen. Ein junges Mädchen hatte ihn bei einem Picknick gefragt, ob er Kinder gehabt habe, und er hatte es geradezu verneint; das gab ihm nun einen Stoff, den er in seinen „Rêveries d'un solitaire" zu einer Abhandlung über das Recht zur Lüge vom Standpunkt des Nutzens aus verarbeitete. Er that nie vorsätzlich Böses, aber er wollte das Gute thun, nur wenn und solange es ihm Vergnügen machte. Um in seinen eigenen Augen stets edel zu erscheinen, warf er die Schuld auf andere. Er war Citoyen de Genève geworden, aber er lebte nicht in Genf und wies die Gelegenheiten, in seiner Vaterstadt leben zu können, von sich. Republikaner seiner politischen Confession nach, lebte er in einer absoluten Monarchie, wie er, ein Liebhaber der Natur und der Einsamkeit, mitten in dem tumultuarischen Paris unter der steten ihm höchst peinlichen Belästigung durch seine Berühmtheit und Bekanntheit lebte, obwol niemand ihn dazu zwang. Protestant von Hause aus, wurde er Katholik, schwor den Katholicismus nicht aus religiösen, sondern politischen Motiven wieder ab und entzweite sich mit dem protestantischen Klerus durch das theistische Glaubensbekenntniß, welches er dem Vicar von Savoyen in den Mund legte. Wie das ganze Jahrhundert wollte er in Staat und Kirche die subjective Freiheit für sich im vollsten Maß beanspruchen. In der Philosophie war er anfänglich ein Genosse der Encyklopädisten, ein Mitarbeiter der „Encyklopädie", späterhin der Gegner derselben, weil er weder Materialist noch Atheist war, besonders aber, weil er sie für seine persönlichen Feinde hielt. Es lebte in R. ein revolutionäres Pathos, denn er sehnte sich aus der Geschichte, die ihn zum Mitdulder und Miterzeuger eines ungeheuern Schicksals machte, zur Natur hinaus, die ohne Arbeit, ohne Tugenden aber auch ohne Laster, ohne Geschichte ist und das Individuum in den engsten Kreis von Bedürfnissen und der einfachsten Befriedigungen derselben einschließt, während die Cultur ins Unendliche hin neue Bedürfnisse und zahllose oft launische Arten ihrer Befriedigung schafft. R. war ein socialer Atomistiker, der auch in Staat und Kirche nur eine Gesellschaft von Individuen erblickte, von denen jedes allen übrigen an sich gleichberechtigt dasteht.

R. fing erst spät zu schreiben an, nachdem er schon in den verschiedensten Lagen eine reiche Erfahrung gesammelt hatte, sein Stil konnte daher originell werden. Seine ersten belletristischen Schriften müssen wir als Phasen seiner Stilbildung ansehen. Das revolutionäre Element trat auch in sie ein, als er auf dem ästhetischen Gebiet, nachdem er in Venedig andere Opern als die Rameau'schen gehört, 1753 durch seine „Lettre sur la musique française" die französische Musik angriff und gegen die italienische heruntersetzte. Grimm unterstützte seine Opposition durch eine kleine humoristische Broschüre: „Der Prophet von Böhmisch-Broda." Die Musiker des königlichen Orchesters waren so erbittert auf R., daß sie sein Bild verbrannten.

Er schrieb für die Encyklopädie Artikel über die Musik, die er 1767 in seinem „Dictionnaire de musique" sammelte. Der Anstoß zu seinen moralpolitischen Schriften kam ihm zwar, wie wir gesehen haben, von außen, allein die Tendenz zu ihnen lag in der ganzen Ausnahmestellung vorbereitet, welche seine Biographie ihm gegeben hatte. Im Jahre 1749 hatte die Akademie von Dijon die Frage gestellt: „Le rétablissement des sciences et des arts a-t-il contribué, à épurer ou à corrompre les moeurs?" R. gewann mit ihrer negativen Beantwortung den Preis. Wenn aber Wissenschaft und Kunst die Sittlichkeit verderbt haben, was muß dann geschehen, sie wiederherzustellen? Die Perfectibilität des Menschengeschlechts gab R. im allgemeinen zu und erkannte in ihr den Unterschied des Menschen vom Thiere an. Durch Wissenschaft und Kunst vervollkommnet er sich nun zwar, macht sich aber auch durch sie moralisch elend. Denken ist nach R. schon ein unnatürlicher Zustand, denn der Naturmensch will nur den Trieb der Ernährung und Zeugung befriedigen und außerdem Ruhe haben; er lebt durchschnittlich einsam, denn er verlangt wol nach der Begattung, nicht aber nach der Familie und noch weniger nach der Sorge für sie. Wir müssen also, glücklich zu werden, Kunst und Wissenschaft aufgeben, um in die Einfachheit des Naturstandes zurückzukehren. Der Mensch ist nach R., im Widerspruch mit dem christlichen Dogma, von Natur gut. Die weitern Folgerungen aus seinem hypothetischen Naturzustande zu ziehen, kam ihm die Akademie von Dijon selbst 1753 mit der neuen Frage entgegen: „Quelle est l'origine de l'inégalité parmi les hommes et si elle est autorisée par la loi naturelle?" R. beantwortete sie in dem „Discours sur l'origine et sur les fondemens de l'inégalité parmi les hommes", den er 1755 in Amsterdam drucken ließ und seiner Vaterstadt Genf widmete, wo er eine sehr zweifelhafte Aufnahme fand. Er erblickte den Grund der Ungleichheit in dem Eigenthum und erklärte die Gleichheit für den natürlichen Zustand. Wenn der Mensch als Naturmensch lebt, so bedarf er so wenig als das Thier Privateigenthum, weil er sich ebenfalls zur Befriedigung seiner Begierden dem Glück des Zufalls überläßt. Die Erde gehört allen, und der Mensch, der zuerst einen Acker einzäunte, ihn den seinigen nannte und andere fand, die einfältig genug waren ihm zu glauben, hat alles Unheil der Geschichte angerichtet, denn das Eigenthum bewirkt durch den Unterschied von Mein und Dein das positive Recht und leitet damit Zwistigkeiten und mit ihnen den Krieg ein, der durch Gewalt sich des Eigenthums eines andern zu bemächtigen strebt. Ganz abgesehen davon, daß es das Elend der Arbeit in seinem Gefolge hat, bewirkt es durch seine Ungleichheit auch den Unterschied der Armen und der Reichen, und damit die Abhängigkeit der erstern von den letztern. Um daher die Schwachen gegen die Starken zu schützen, vereinigen sich die Menschen in Gemeinwesen, in denen das Gesetz herrschen soll, allein durch das Übergewicht der Reichen und Mächtigen wird das Gesetz zum Vortheil derselben gewendet und so, statt zum Schutz der Armen und Schwachen zu dienen, vielmehr eine formelle Befestigung des Unrechts. Aus einer gesetzmäßigen wird die Obrigkeit in eine willkürliche verwandelt, weil die Massen freilich nicht zum Regieren taugen. Die Gewalt gelangt folglich in die Hände der Fürsten: le pouvoir légitime devient un pouvoir arbitraire. Da ein Fürst als ein Mensch der Leidenschaft unterworfen ist, so wird der Staat von seiner Willkür abhängig. Der Gegensatz von Herrschaft und Knechtschaft hat sich entwickelt, denn ich bin Knecht, wenn nicht das Gesetz, sondern die Willkür mir befiehlt, indem sie zugleich die Macht hat mich zu zwingen. So erblickte R. in der Staatenbildung die Verderbniß eines Naturzustandes, wie er ihn sich ausmalte. Die Vergleichung, die er von den verschiedenen Altersstufen des Menschen machte, wollen wir hier beiseitelassen.

Denken, Arbeit, Bildung, Eigenthum, dies alles ist nach R. unnatürlich. Das Gesetz soll zwar die Ungleichheit, welche das Eigenthum bewirkt, aufheben, allein die Macht des Reichthums läßt es illusorisch und sogar zu einem Mittel werden, den Armen noch abhängiger zu machen, als er es schon unmittelbar ist. Der Staat verknechtet den Menschen statt ihn zu befreien und, frei zu sein, müßte derselbe ihn fliehen. Da er jedoch einmal vorhanden ist, so muß man allerdings versuchen, seine Übel zu lindern und sich dadurch der Gleichheit und Sorglosigkeit des Naturzustandes nähern. In diesem Sinn schrieb R. 1755 seinen „Discours sur l'économie politique", der zuerst in der „Encyklopädie" erschien und worin er eine Progressivsteuer des Einkommens vorschlug.

Seine Entgegnung gegen d'Alembert's Artikel über Genf in dem Brief „Sur les spectacles" gab ihm 1758 eine glänzende Gelegenheit, seine Paradoxie von dem Verderben der Sitten durch die Kunst mit recht scheinbarer Augenfälligkeit zu beweisen, indem er behauptete, daß das Theater auf die sittlichen Zustände entweder gar keinen, oder wenn einen, nur einen nachtheiligen Einfluß gehabt habe. Die Furcht und das Mitleid, welche die Tragödie erwecke, bessere die

Menschen so wenig als das Lachen, welchem die Komödie die Schwächen und Thorheiten der Menschen preisgebe. Auf die Frage, ob nicht die dramatische Dichtung eine innere Nothwendigkeit der Poesie sei, ließ er sich natürlich nicht ein, sondern blieb dabei stehen, daß die tragische Rührung wie die komische Erheiterung nur ästhetische Affecte, keine ethischen Effecte hervorbringe. Vorzüglich aber suchte er darzuthun, daß das Interesse für das Theater nie größer gewesen sei als in den verderbtesten Epochen der Geschichte, weil sich ihm stets die größte Unsittlichkeit im Verkehr der Geschlechter angehängt habe. Mit solchen Ansichten, wie Tertullian und Augustin sie auch schon geäußert hatten, wollte er den Kampf der puritanischen Geistlichkeit von Genf gegen Voltaire unterstützen. Seine Beredsamkeit donnerte gegen ein Institut, welches das Leben selbst zum Gegenstande des Spiels und des Scheines mache und ein höchst überflüssiger Luxus der Gesellschaft sei, die es in der Wirklichkeit den einzelnen oft an der Befriedigung der nöthigsten Bedürfnisse mangeln lasse. Weil er mit seiner satirischen Schilderung der gefährlichen Einwirkung des Theaters auf die Sitten für das damalige Paris leider recht hatte, wurde seine Polemik mit beifälligem Interesse aufgenommen, versteht sich, ohne daß man darüber das Theater nach wie vor zu besuchen aufgehört hätte.

R. polemisirte gegen das Theater, obwol er selbst dafür gearbeitet hatte. Umgekehrt polemisirte er auch gegen den Roman, schrieb aber, nachdem er dies gethan, doch selbst einen, indem er diesen Widerspruch mit der Sophisterei beschönigte, daß eine corrumpirte Zeit wie die seinige einmal Romane verlange. Abgesehen von diesem Widerspruch, war es eine richtige Consequenz, daß er die Corruption, welche er bekämpfte, auch schilderte. Dies geschah in dem Roman: „Julie ou la nouvelle Héloïse; lettres de deux amants, écrites du pied des Alpes." Er schrieb denselben in der Eremitage unter dem Einfluß der Ekstase, mit welcher ihn die Leidenschaft für Frau von Houdetot begeisterte; er gab ihn 1759—61 heraus. Man hat den Nebentitel des Romans nicht passend finden wollen, allein er rechtfertigt sich dadurch, daß Saint-Preux sich aus dem Lehrer Juliens, ebenso wie Abälard im Verhältniß zu Heloisen, zu ihrem Geliebten metamorphosirt. In der Form ist dieser Roman, dem R. seine ganze Seele einhauchte, Richardson's „Clarisse" nachgebildet; er ist wie sie in Briefen geschrieben, die jedoch bei R. lyrischer gehalten sind. Der wesentliche Unterschied des Inhalts besteht darin, daß Clarisse tragisch ist, während Julie nur einen Anlauf zum Tragischen nimmt, der sich durch das, was R. Tugend nennt, aufhebt. Clarisse soll sich auch gegen ihren Willen verheirathen; sie weigert sich, flieht, begibt sich in den Schutz Lovelace's, wird von ihm, der ihr Opium beibringt, genothzüchtigt und stirbt. Juliens Tod hingegen ist, wie die französische Kritik sagte, nur un accident malheureux, uniquement pour tirer Mr. Rousseau de son embarras. Was war R.'s positive Absicht? Er wollte ein Ideal der Liebe und Tugend darstellen; zuerst schilderte er die Leidenschaft der Liebe, die zum Untergang von Juliens Unschuld führt, der zwar von R. nicht gerechtfertigt, wol aber mit der Macht der Leidenschaft entschuldigt wird. Hierauf folgt der Kampf der Liebe Juliens mit ihrem Pflichtgefühl, dem Gebot ihres Vaters zu gehorsamen, einen von ihr nicht geliebten Mann zu heirathen. Zuletzt schildert er den Kampf der Liebenden mit ihrer Leidenschaft, um, trotz aller Versuchung, durch ihre äußere Wiedervereinigung der Tugend treu zu bleiben.

Der Inhalt des Romans ist nämlich im kurzem folgender. Der Baron d'Etange läßt seine Tochter, Julie, durch einen bewährten Lehrer, Saint-Preux, unterrichten. Dieser verliebt sich in seine Schülerin wie sie in ihn, und ersterer will fliehen, gesteht ihr aber seine Liebe und wird nur um so mehr gefesselt. Julie wird schwanger, verbirgt diesen Zustand ihrem Geliebten und wird durch einen Abortus, der hier die Stelle des Findelhauses vertritt, von ihrer Sorge wieder befreit. Saint-Preux muß sie jedoch verlassen, weil ihr Vater ihre Hand einem reichen Mann, Hrn. von Wolmar, zugesagt hat, der ihm einst das Leben rettete. Julie weigert sich, allein ihr Vater beharrt auf seiner aus Dankbarkeit entsprungenen Forderung, und sie opfert sich ihm aus Pietät. Zwar ist sie sich bewußt, Saint-Preux ewig zu lieben und in der Kirche einen Meineid zu schwören, indeß ergreift die Feierlichkeit der Trauhandlung am Altar sie so stark, daß sie sich wenigstens vornimmt, alle Pflichten einer Gattin und Mutter treu zu erfüllen. Wirklich hält sie Wort und wird eine musterhafte Hausfrau. Hr. von Wolmar kennt das Verhältniß, in welchem Julie zu Saint-Preux gestanden, ganz genau, beruft aber dennoch, als seine Kinder heranwachsen, ebendiesen Liebhaber seiner Frau zum Hauslehrer seiner Kinder. Und Saint-Preux folgt auch diesem Rufe und lebt nun mit Julie unter demselben Dach in unaufhörlichen Versuchungen, die er wie sie überwindet. Glücklicherweise endet diese Qual bald, weil Julie eines Tags eins ihrer Kinder, das von einem Damm ins Wasser gefallen, selbst wieder herausgezogen hatte und an den Folgen des Schrecks und der Erkältung starb.

Der herrschenden Corruption gegenüber erkennt R. die Heiligkeit der Ehe an, der sich Julie, die Heldin seines Romans, mit philosophischem Bewußtsein widmet. Ebendeshalb, den Sieg der sogenannten Tugend zu feiern, ist ihre Ehe mit Hrn. von Wolmar nur ein mariage de raison. Beide Gatten achten, aber sie lieben sich nicht. Ihre äußerlich correcte Ehe fröstelt uns im Pedantismus ihrer tugendhaften Mustergültigkeit an. Überall stoßen wir auf Unnatur, denn es ist unnatürlich, daß eine Liebende, die so wie Julie liebt, doch ihrem Vater zu Gefallen in die Ehe mit einem andern willigt; unnatürlich, daß ein Liebender, der so wie Saint-Preux liebt, dies geschehen läßt; unnatürlich, daß ein so edel denkender Mann, als Hr. von Wolmar geschildert wird, Julie heirathet, obwol er ihr Verhältniß zu Saint-Preux kennt; noch unnatürlicher, daß er diesen Saint-Preux in sein Haus ruft, und am unnatürlichsten, daß Julie sich darin fügt und Saint-Preux dem Rufe wirklich folgt. Aber gerade in dieser Unnatur der Schwäche, in dieser Degradation der Personen durcheinander, in diesen Reflexionen über die ewigen Gefahren, welche sie sich bereiten, erblickte R. den Triumph der Tugend. Saint-Preux schreibt seinem Freunde, dem Mylord Eduard Bombston, der in den Fesseln einer Italienerin schmachtet, immer nur von seinem Enthusiasmus für die Tugend. Hr. von Wolmar schreibt seiner Cousine, der Frau von Orbe, er sei überzeugt, daß seine Frau und Saint-Preux sich inniger als je liebten, daß er jedoch vollkommen ruhig sei, weil er zugleich nicht weniger die Überzeugung habe, daß sie, tugendhafter als je, sich rein erhalten würden, obwol Julie einmal nicht umhin kann, ihm zu sagen, daß er die Tugend seiner Frau auf eine harte Weise genieße. Julie ist, mit Einem Wort, die Verherrlichung des moralischen Ehebruchs.

Nebenbei wollte R. in Hrn. von Wolmar einen toleranten, menschenfreundlichen Atheisten nach dem Vorbild des Barons Holbach, in Julie eine tolerante, tugendbegeisterte Deistin darstellen; er wollte zeigen, wie der Unterschied der religiösen Überzeugung, ja der Widerspruch derselben dennoch die Verwirklichung der Tugend, die Harmonie der Menschen in ihrem Cultus nicht ausschließen. Atheismus und Deismus sollten sich in ihrer Moralität gegenseitig anerkennen. Der sterbenden Julie legte er schon ein Glaubensbekenntniß in den Mund, welches der Sache nach ganz dasselbe mit der profession de foi du vicaire savoyard im „Émile" war, die den Anstoß zu seiner Verfolgung in Frankreich und in der Schweiz gab. R. soll darin einen savoyischen Vicar Gaime, den er bei Frau von Warens kennen gelernt hatte, copirt haben.

Einen Hauptschlag führte er durch die Contrastirung der bestehenden Unsitte, namentlich der Pariser, mit der Natürlichkeit und Sitteneinfalt der schweizer Bauern aus. Dem Steinhaufen der Stadt Paris, ihren engen Gassen, ihrem übeln Geruch setzte er die herrlichen Wälder und Seen, die schönen Thäler, die reine Luft der Alpen entgegen. Der verschnörkelten Tracht der Pariserinnen mit ihren Reifröcken, Puderhaarwulsten und Schönpflästerchen gab er in der einfachen und kleidsamen Tracht der Bäuerinnen eine gefährliche Parallele. Dem Laster und seinen Krankheiten hielt er den Spiegel der Tugend und ihrer Gesundheit vor. Die reizenden Beschreibungen, die er vom Genfersee, vom Dorfe Meillerie, vom Wallliserlande machte, eröffneten den Blick für die Naturschönheiten der Schweiz. Zwar hatte Hr. von Haller bereits die Alpen in steifen Alexandrinern besungen, aber erst R. malte ihre Erhabenheit mit so tiefer Empfindung, daß er die Schweizerreisen in die Mode brachte.

R. urtheilte selbst von seinem Roman, daß jedes Mädchen, jede Frau, die ihn läsen, verloren seien; er hatte also ein Bewußtsein über die Verführung, die er in seine Schilderung der Tugend gelegt hatte. Die Worte bleiben keusch, er sündigt nicht gegen die Decenz, aber er huldigt doch der glühendsten Sinnlichkeit, die, wie in seinen „Confessions", das Ganze mit einem lüsternen Aroma durchdringt. Wie hat er nicht die Empfindungen geschildert, welche Saint-Preux durchbeben, als er in Juliens Schlafgemach dringt! Hier wird alles zu einem raffinirten Kitzel spiritualisirter Wollust. Seine sentimentalen Personen sind voller Declamation, sie sind, wie die Franzosen sagen, prêcheuses. Sie reflectiren unaufhörlich über ihre Gefühle und schwächen damit oft ihre zuerst wahre Empfindung zu einer Empfindelei ab, die ganz unnatürlich wird. Diese Unnatur wird dann als die wahrhafte Stärke gepriesen. So schleicht z. B. Saint-Preux nachts an das Krankenbett seiner Julie, als sie am Pockenfieber daniederliegt, und küßt ihre Hand mit der Absicht, auch sich die entstellenden Blattern zu inoculiren, was ihm auch richtig gelingt. Welch läppische Sentimentalität, aber gerade solche Albernheit gilt als ein erstaunlicher Heroismus höchster Zärtlichkeit. Bei allem Zittern der Hände, bei allem Herzklopfen, bei allem Stocken des Athems und Ohnmächtigwerden, das in diesem Roman eine ermüdend große Rolle spielt, stoßen wir doch auf Roheiten, wie man sie von solchen ideal sein sollenden Personen nicht erwartet. Saint-Preux z. B. betrinkt sich und führt gegen Julie unan-

ständige Reden. Sie hofmeistert ihn deshalb und er schwört, nie wieder Wein ohne Wasser zu trinken; er reist nach Paris, geräth in ein Bordell, betrinkt sich, angeblich weil er einen weißen Wein für Wasser hält, und erwacht schließlich am andern Morgen an der Seite einer feilen Dirne. Diesen ganzen Vorgang schreibt er nun selbst in aller Breite an Julien; er erzählt ihr, wie das Andenken an sie ihm unter die Courtisanen gefolgt sei, und wie er in so unsauberer Gesellschaft kaum an sie zu denken gewagt habe. Warum aber ging er in das Bordell, oder warum verließ er es nicht, als Juliens Bild ihn daran mahnte? Er schämte sich es zu thun vor den Offizieren, die ihn zum Besuch des Bordells eingeladen hatten. Julie ihrerseits begnügt sich damit, ihm weise Rathschläge zu geben, wie er bei ähnlichen Fällen sich künftig benehmen solle. So war R. selbst. In seinen „Confessions" erzählt er uns, wie er einst in der Rue des Moineaux eine Nacht bei der Maitresse seines Freundes, des Gesandtschaftspredigers Klüpfel, zugebracht und am andern Morgen seiner Therese ein reuiges Bekenntniß abgelegt habe.

Wenn man „Die neue Heloise" gelesen hat, kennt man den ganzen R. In einer Unzahl von Abschweifungen hat er alle seine Ansichten über die Gesellschaft, den Staat, die Erziehung, die Religion, Kunst und Wissenschaft vorgetragen.

Vom socialen Gebiet ging R. während seines Aufenthalts in Montmorency zum politischen über, indem er 1762 seinen „Contrât social" herausgab. Er wollte nämlich schon seit längerer Zeit ein umfassendes Werk: „Institutions politiques", schreiben, vollendete aber nur ein Fragment desselben, den Gesellschaftsvertrag. Dies kleine Buch gehört zu den weltgeschichtlich gewordenen, denn es hat den demokratischen Radicalismus des neuern Europa begründet. R. ging von Locke'schen Principien aus, wendete sie aber in ein atomistisches Extrem. Montesquieu hatte 1748 die constitutionelle Monarchie als politisches Ideal aufgestellt, R. stellte die republikanische Verfassung als Ideal auf. Die Hypothese des Vertrags, die von Hobbes für die absolute Monarchie als Handhabe gebraucht war, wurde von ihm für die Begründung der Republik ausgebeutet. Die französische Nationalversammlung von 1791 stand auf dem Standpunkt Montesquieu's, die von 1793 auf dem R.'s.

R. betrachtet in seiner Schrift zuerst das Wesen und den Ursprung des Staats, der nach ihm durch einen Vertrag entsteht, kraft dessen jedes Glied des Gemeinwesens sich seiner Freiheit unbedingt und rückhaltslos an den allgemeinen Willen entäußert, für welche Entäußerung (aliénation) es durch die Gegenseitigkeit der gleichen Entäußerung aller übrigen entschädigt wird. Als ruhiges, passives Ganze ist das Gemeinwesen: communauté, Staat; als thätiges, als actives Individuum Souverän, als andern Gemeinwesen entgegengesetzt Staatsmacht, puissance. Der einzelne ist im Verhältniß zu ihm als Gemeinwesen Unterthan, sujet; als Theilhaber der höchsten Gewalt Bürger, citoyen; alle durch den Staatsvertrag verbündete einzelne machen das Volk, peuple, aus. An sich sind alle einzelne einander gleich, und Zwang gegen den einzelnen findet nur statt, ihn zur Freiheit zu zwingen.

Für den Begriff der Souveränetät und Gesetzgebung geht R. von der Voraussetzung des abstracten Individuums aus, welches seinen Eintritt in einen Vertrag selbständig beschließt. Daß der einzelne, selbst unter den Wilden, als Glied einer Familie in einem ursprünglichen, natürlich-sittlichen Gemeinwesen geboren wird, ignorirt er. Alle einzelnen zusammen sind der Souverän, weshalb die Souveränetät als Ausübung des allgemeinen Willens unveräußerlich, inaliénable, ist. Es kann wol die Macht, nicht aber der Wille übertragen werden. Aus dem gleichen Grunde, als Einheit aller einzelnen Willen, ist sie untheilbar, indivisible. Die Theilung der Gewalten, wie Montesquieu sie lehrt, verwirft R. als phantastisch. Die Gesetze als der Ausdruck des allgemeinen Willens, de la volonté générale, sollten auch der Wille aller, la volonté de tous, sein. Insofern dies thatsächlich nicht zu erreichen, muß, wie schon Locke bewiesen hatte, eine Vermittelung durch die Stimmenmehrheit entscheiden und die Minderheit sich unterwerfen, womit ihr freilich ein Zwang angethan wird; allein es muß angenommen werden, daß, was die Majorität beschließt, dem, was der allgemeine Wille als zugleich der Wille aller thun sollte, möglichst nahe kommt. R. verlangt, um Irrthümern vorzubeugen, verschiedene Arten von Abstimmung, bei sehr wichtigen Angelegenheiten Stimmeneinheit, bei sehr dringlichen einfache Majorität, bei minder wichtigen und laßlichern eine mittlere. Aber wer soll nun wieder entscheiden, was wichtig, was dringlich und was es nicht ist?

R. bleibt immer bei der abstracten Vereinzelung des Willens und bei der Addition der einzelnen Willensäußerungen stehen. Das Urtheil, le jugement, ist ihm Nebensache. Doch erkennt er an, daß es in den Massen schwach sei, und wünscht daher, daß bei der Gründung der Staaten Männer auftreten, welche der Masse durch den Nimbus göttlicher Autorität imponiren,

wie Moses, Lykurgus, Solon, selbst Numa Pompilius. Auch machte er noch einen Unterschied zwischen den unveräußerlichen Rechten des Menschen, droits de l'homme, und den bestimmten Rechten des Bürgers, droits du citoyen, welche durch die bestimmten Gesetze eines besondern Staats ertheilt werden. Ein unveräußerliches Menschenrecht ist z. B., aus einem Gesellschaftsvertrag, wenn er mir misfällt, auszuscheiden und in einen andern überzutreten. Dieser Austritt ist das einzige Mittel, sich dem Despotismus zu entziehen, den die Gesammtheit auszuüben vermag, weil ihr Wille immer für gerecht, für irrthumlos gelten muß und durch keine Gegengewalt in irgendwelchen Schranken gehalten wird. R. bekämpfte auch die Repräsentativverfassung, weil man zwar die Macht, nicht aber den Willen selbst übertragen könne. Er folgerte richtig, daß nur kleine Staaten ohne Repräsentation existiren könnten, und wünschte sie sogar so klein, daß die Bürger, wie in Genf, Athen und Sparta, eine persönliche Kenntniß voneinander haben könnten. Um den republikanischen Kleinstaat gegen die Unterjochung durch Großstaaten zu schützen, empfahl er die Conföderation der Kleinstaaten, wie sich die griechischen Freistaaten gegen die persische, die schweizerischen gegen die österreichische, die holländischen gegen die spanische Monarchie und Übermacht siegreich vertheidigt hätten. Die Monarchie verwarf er ganz. Die Demokratie erschien ihm als die richtigste, aber wegen vieler Umstände am schwierigsten durchzuführende Form der Verfassung, weshalb er die Wahlaristokratie empfahl. Er warf schließlich die Frage auf, ob freie Staaten, d. h. nach seiner Meinung solche, in denen die Bürger sich vor allem mit politischen Angelegenheiten, mit dem Gesetzgeben beschäftigen, ohne Sklaven möglich seien, welche die Arbeit für die Befriedigung der endlichen Bedürfnisse zu übernehmen hätten? R. beantwortete diese verhängnißvolle Frage dahin, daß ein Zustand vollkommener politischer Freiheit ohne Sklaven vielleicht unmöglich sei und gab zu erwägen, daß wirkliche Sklaven es noch besser hätten als Freie, welche sich einbildeten, Freie zu sein und doch in Wahrheit nur Knechte wären.

Nachdem er so den Ursprung des Staats und die aus seiner Souveränetät entspringende Gesetzgebung erörtert, untersuchte er drittens das Wesen der Regierung. Allerdings würde es nach ihm am besten sein, wenn die gesetzgebende Macht zugleich die regierende wäre, allein der äußern Schwierigkeiten halber gibt er zu, daß es zweckmäßig sei, die Macht zur Execution der Gesetze besondern Beamten, commissaires zu übertragen, deren Einsetzung kein Vertrag, nur ein Auftrag, ein Mandat ist, das, selbst in erblichen Monarchien, widerruflich, révocable, sein muß. Die Beamten haben die Vermittelung zwischen dem Souverän, d. h. dem Gesammtwillen, und dem Volk, d. h. den vielen Verbündeten, und sind dem Souverän verantwortlich, responsables. Um zu berathen, ob die Beamten ihre Schuldigkeit thun und ob sie beizubehalten, sollen sich periodisch freie Volksversammlungen bilden, die sich mit ihrer Kritik beschäftigen; eine Anordnung zum gründlichen Ruin aller magistralen Autorität, wie die Geschichte des Terrorismus zur Zeit der Französischen Revolution hinreichend nachwies.

Endlich betrachtete R. die Mittel zur Befestigung des Staats und erblickte dieselben vorzüglich darin, daß die Gleichheit die Freiheit vermitteln helfe, weshalb die Gesetze soviel möglich dahin wirken sollen, daß niemand im Staat zu viel Macht gewinne, andere durch Gewalt von sich abhängig zu machen; oder daß jemand so reich werde, die Stimmen anderer kaufen zu können, oder auch so arm, daß er für andere käuflich werde. Je homogener und mittelmäßiger alle Zustände der einzelnen sich gestalten, um so leichter und fester werde die Regierung sein, deren Handeln durch zu große Ungleichheit und Verwickelung der Interessen erschwert, ja, bei oft kleinen Veranlassungen, erschüttert werde. Die modernen Staaten haben noch eine besondere Schwierigkeit zu überwinden, welche die antiken nicht kannten. Bei diesen nämlich fiel die politische Gemeinde mit der religiösen zusammen, während bei uns Staat und Kirche unterschieden sind, wodurch der einzelne als Bürger oft in einer ganz andern Ordnung der Dinge lebt, wie diejenige ist, an die er als Glied einer Religionsgesellschaft glaubt. Diesem Misstande wollte R. durch eine Staatsreligion abhelfen, welche nur den Glauben an einen Gott, an ein künftiges Leben mit Lohn und Strafe, an die Heiligkeit des Staats und an die Verpflichtung zur Toleranz enthielt, denn die privaten Überzeugungen der einzelnen in religiösen Dingen sollten freigelassen sein. Wer jedoch diese Staatsreligion nicht annehmen könnte, müßte den Staat verlassen, und wer ihr entgegenhandelte, sollte mit dem Tode bestraft werden. Hier kam R. mit seinem Gegenfüßler, mit Hobbes, überein. Er erkannte die Religion, weil sie die Gesinnung des Menschen durchdringt, als das vorzüglichste Mittel der Befestigung des Staats an, aber er wurde selbst intolerant, indem er religiöse Dogmen als politische Glaubensartikel aufstellte.

Das sind die Hauptsätze seiner kleinen, oft in gebieterischem Ton lakonisch abgefaßten Schrift, ohne deren Kenntniß die Geschichte der Französischen Revolution unverständlich bleibt, welche sie, wie sie sich ausdrückte, zu ihrem Pharus der Legislation machte, ihre Terminologie aus ihr schöpfte, jede ihrer Bestimmungen auf der Tribüne commentirte und durch die Guillotine mit Blut besiegelte. Der Titel derselben: „Contrât social", ist charakteristisch, denn er gesteht die Identificirung des Begriffs der bürgerlichen Gesellschaft mit dem des Staats ein. Er hat den Staat nicht als einen sittlichen Organismus, nur als einen Mechanismus aufgefaßt, in welchem der einzelne ein politisches Atom ist. Der Staat ist nach ihm eine Gesellschaft, die sich durch den freien Entschluß selbständiger, mündiger Personen bildet. In eine Gesellschaft kann ich nach Belieben ein- und austreten, je nachdem sie mir gefällt oder misfällt. Nicht die Einheit der Abstammung, der Sitte, der Geschichte, nicht die sittliche Theilnahme, nicht die patriotische Gesinnung bindet mich, sondern nur die Übereinstimmung meiner individuellen Ansicht, meines Willens. R. denkt immer nur darauf, dem einzelnen seine Unabhängigkeit, seine Souveränetät, sein unbeschränktes Recht der Abstimmung, suffrage, zu erhalten und die Eifersucht hierauf verschlingt bei ihm alle andern Interessen.

In Montmorency schrieb R. auch seinen „Émile" und gab ihn 1762 heraus. Mit der „Julie" wurde er der sociale, mit dem „Contrât social" der politische, mit dem „Émile" der pädagogische Reformator seiner Zeit, der besonders nach Deutschland hinübergriff, wo die Philanthropen seine Principien zu realisiren eiferten. Dieser „Émile" ist ein didaktischer, ein pädagogischer Roman, der zu zeigen unternimmt, wie inmitten der Civilisation doch eine Erziehung nach den Grundsätzen der Natur möglich sein soll. Wie im „Contrât social" knüpft R. auch hier an Locke an, geht aber in ein selbständiges und weitläufiges Detail über. Er ermöglicht seine Transaction mit dem Bestehenden hier dadurch, daß er seinem Zögling einen Hofmeister gibt, der sich ihm ausschließlich bis zum fünfundzwanzigsten Jahre widmet, wo derselbe sich verheirathet. Das Leben in der Familie und die naturgemäße Erziehung der Kinder durch sie verstand R. nicht zu würdigen. Nicht Vater, nicht Mutter, nicht Geschwister erziehen Emil, sondern ein Hofmeister, der ihn künstlich isolirt, da man in Europa doch nicht sofort nach der Weise der Huronen und Irokesen in den Wäldern leben kann. R. hatte wirklich viel über Erziehung gedacht, viel und gut beobachtet. Überdem sollte sein Buch für ihn zugleich eine Art Buße der Vergehungen sein, die er als Vater durch Verleugnung seiner Kinder auf sich geladen. Gegen die zu seiner Zeit herrschenden Misbräuche in der Erziehung hatte er durchschnittlich recht. Er polemisirt gegen die Einschnürung der Neugeborenen zu kleinen Mumien und wollte ihnen die freie Gliederbewegung zurückerobern, weshalb er den Laufkorb und den Fallhut empfahl. Er polemisirte gegen das Unwesen der Ammen, welches die Kinder schon in der Wiege der Mutter und damit auch dem Vater entfremdet. Er erkannte richtig, daß auch die Sinne erzogen werden müßten. Mit tiefer Einsicht, von mannichfachen, oft traurigen Erfahrungen unterstützt, verbreitet er sich besonders über die Gefahren, welche die Epoche der Pubertät begleiten.

Während er so die Naturseite des Zöglings im ganzen gut auffaßt, bleibt die moralische Entwickelung desselben mangelhaft, weil R. ihn naturwidrig von dem gewöhnlichen Verkehr absperrt. Welch ein Aufwand von künstlichen Veranstaltungen, ihm den Begriff des Eigenthums durch ein Stückchen Erde beizubringen, welches er bepflanzt und hinterher zu seinem Erstaunen von dem Gärtner, dem es gehört, zurückgewiesen wird. Welch eine lächerliche Intrigue zwischen dem weisen Hofmeister und einem Taschenspieler auf dem Markte, um in Emil das Gefühl der Eitelkeit erst hervorzubringen und dann ihn deshalb zu beschämen. Wie einfach, wie natürlich machen sich solche Vorgänge im wirklichen Leben der Menschen!

In Betreff des Unterrichts rührt die Methode von R. her, in der Geographie mit der Bekanntschaft der nächsten Umgebung, mit der sogenannten Heimatkunde, zu beginnen. Mit besonderm Nachdruck empfahl er, den jungen Menschen durch Turnen, Tanzen, Schwimmen, Reiten und allerhand körperliche Arbeit zur mannichfaltigsten Verwendung der Kraft auszubilden, um sich für alle Wechselfälle des Lebens geschickt zu machen. Auch ein Handwerk solle er erlernen, um sich im äußersten Fall seinen Unterhalt selbst erwerben zu können. Seinen Emil ließ er Tischler werden.

Vor dem funfzehnten Jahre wollte er seinem Zögling die Existenz eines Gottes nicht offenbaren, weil die Kinder oft schon überfrüh, bevor sie noch die nöthige Reife des Fassungsvermögens hätten, mit einem für sie unverständlichen Unterricht in der Religion gequält würden, der ihnen dieselbe verleide. Wenn es nun in der That eine Verkehrtheit ist, den Kin-

dern zuzumuthen, jüdische Geschichte für identisch mit Religion zu halten und sie durch Controversiehren gegen Andersgläubige einzunehmen, so ist R.'s Abhülfe eine nicht weniger große, weil sie eine Abschließung des Zöglings gegen alles Volks- und Familienleben fordert, wie eine solche nur in der größten Einsamkeit möglich wäre, wohin nie der Schall einer Glocke dränge und wohin sich nie ein Schatten kirchlicher Sitte verirrte, ganz zu geschweigen von dem eigenen Denken des Zöglings, das freilich durch Bücher mit religiösen Vorstellungen nicht bekannt werden soll, denn R. haßt überhaupt die Bücher. Nur Ein Buch nimmt er aus, die Geschichte Robinson Crusoë's, der in jener absoluten Vereinsamung fern von dem Menschen lebt, welche R.'s ewige Sehnsucht war, und der auf seiner Insel doch genöthigt ist, alle Entdeckungen der Menschen, alle Erfindungen der technischen Cultur, in eigener Person zu wiederholen.

Gewöhnlich spricht man nur infolge des Titels, von R.'s „Émile"; er hat aber das große Verdienst, auch ein Ideal weiblicher Erziehung aufgestellt zu haben. Emil's kluger Hofmeister hat es einzurichten verstanden, daß für denselben auf einem einsamen Landhause eine Sophie nach den gleichen Grundsätzen erzogen ist. Man muß es R. zugestehen, daß er einen reichen Schatz trefflicher Beobachtungen und Rathschläge über die weibliche Erziehung hier niedergelegt hat, die, trotz der zuerst durch Fénelon gegebenen Anregung, sehr vernachlässigt und für die höhern Stände in Frankreich auf die Klöster beschränkt war. Emil heirathet seine ihm prädestinirte Sophie und der Hofmeister entläßt ihn seiner Controle. Mit dem Glück der wohlerzogenen jungen Leute hätte das Buch schließen können. R. fügte ihm aber einen zweiten Theil hinzu: „Émile et Sophie ou les solitaires", der sich wie eine Satire zu seinem System verhält. Die jungen Leute fangen nämlich trotz aller Liebe, trotz aller Bildung an, sich auf dem Lande in ihrer kinderlosen Ehe zu langweilen. Was thun sie, sich zu entlangweilen? Sie gehen, echt französisch, nach Paris, in dessen Zerstreuungen sie sich allmählich einander entfremden, bis Sophie sogar der Verführung erliegt. In der „Neuen Heloise" verherrlichte R. die Kraft der Tugend durch den moralischen Ehebruch; im „Émile" kommt es zum wirklichen Ehebruch. Als Emil ihn entdeckt, denkt er an keine Rache, sondern nimmt die Flucht und versteckt sich in der Provinz, wo er unter anderm Namen als Gesell bei einem Tischler arbeitet. Aber seine Frau späht ihn hier aus und er kann seiner Umgebung seinen Stand nicht mehr verhehlen. Er ordnet daher seine Angelegenheiten schriftlich und flieht, ohne einen Groschen Geld, von neuem, indem er bald bei einem Handwerker, bald bei einem Bauer arbeitet. So kommt er bis Italien, wo er ein Schiff besteigt, das von Seeräubern genommen wird. Aus Ärger hierüber tödtet Emil den Kapitän, den er der Nachlässigkeit beschuldigt, wird aber nichtsdestoweniger zum Sklaven gemacht und nach Afrika geschleppt. Er fühlt sich gar nicht unglücklich, bis ein unmenschlicher Aufseher ihn bis zur Erschöpfung ausbeutet und durch seine Härte so empört, daß er seine Mitsklaven zum Aufstande auffordert. Dieser Muth macht seinen Herrn auf ihn aufmerksam, der seine Beschwerde als gerecht erkennt und ihm eine bessere Stellung gibt. Das ist das Ende des Rousseau'schen Emil. Seine Gattin eine Ehebrecherin, er Sklave in Tunis!

Das im „Émile" niedergelegte theistische Glaubensbekenntniß des savoyischen Vicars vertheidigte R. mit großer Beredsamkeit gegen den Erzbischof von Paris, Christophe Beaumont, und schrieb noch über die Unruhen, die er in seiner Vaterstadt hervorgerufen hatte, die „Lettres de la Montagne", in denen er auf den Ursprung des Christenthums als einen selbst revolutionären zurückging. Mit dieser aus dem Evangelium geschöpften Verherrlichung der Revolution schloß er bei Lebzeiten seine öffentliche Laufbahn, denn alles, was er später schrieb, wurde erst nach seinem Tode gedruckt.

Das höchst Interessante der schriftstellerischen Entwickelung R.'s ist die Einheit und Consequenz derselben. Er ist durch und durch revolutionär. Er wäre einer revolutionären That schlechthin unfähig gewesen, aber als Schriftsteller kritisirte er das Bestehende nicht nur, seine Verworfenheit aufzudecken, sondern stellte ihm auch durch das Postulat der Natur ein positives Ideal gegenüber. Mit der Verwerfung der Cultur 1750 fing er an. Die Negation der Cultur schließt aber die Negation der Geschichte in sich. Er negirte 1753 das Eigenthum als Princip aller socialen Ungleichheit und damit alles positive Recht. In der „Neuen Heloise" gab er 1759 ein Bild der bestehenden Gesellschaft, deren pariser Corruption er mit der relativen Natürlichkeit der Schweiz contrastirte. Im Jahre 1762 construirte er den Staat, wie er sein müßte, um dem einzelnen seine Unabhängigkeit, um allen die Gleichheit zu erhalten. Dieser Staat, ein Aggregat von socialen Atomen, sollte das Surrogat sein für den unmittelbaren Naturzustand, dessen sich nur der Wilde in Amerika's Urwäldern erfreut. Der „Émile" sollte gleichzeitig die Erziehung lehren, wie von ihr der Standpunkt der Rückkehr zur Natur als ein

Compromiß mit der Geschichte auszuführen sei. Die „Neue Heloise" macht von der abstracten Negation den Übergang zu der Position, wie sie R. unter den gegebenen Bedingungen möglich schien. Die Wirkung, welche er mit seinen Schriften hatte, war eine ungeheuere. Er schrieb, wenn man ihn mit Voltaire vergleicht, wenig, aber, was er schrieb, hatte durch die Intensität seines Gefühls, durch die logische Consequenz, die vor keiner Negation zurückschreckte, durch die Energie seiner Beredsamkeit, eine magische Gewalt und war immer leicht zu verstehen. Alle seine Schriften waren nur Momente eines einzigen Grundgedankens: von aller Cultur zu abstrahiren, um sich der Natur zu überlassen, die von uns nichts verlangt als Befriedigung des Hungers, des Geschlechtstriebes und des Triebes nach Ruhe. Denken ist, wie wir sahen, nach R. schon Unnatur. Die Größe R.'s liegt in seinen Widersprüchen, zu denen ihn sein subjectiver Idealismus zwingt. Durch diese Widersprüche bewegte er sein Jahrhundert, weil sie die Widersprüche aller waren. Er erkannte die Perfectibilität des Menschen an, und verwarf doch die Cultur, d. h. die progressive Vervollkommnung, die auf ihrem Wege auch den Irrthum nicht vermeiden kann und aus seiner Erkenntniß die Wahrheit lernt. Er gestand zu, daß der Mensch sich durch das Denken von den Thieren unterscheide, aber, weil mit dem Denken der Geist sich über die Natur erhebt, sollte es nicht natürlich sein. Unwissenheit ist das naturgemäße Glück, welches die Wissenschaften zerstören. Das Eigenthum, durch welches der Mensch sich eine Welt in der Welt erschafft, sollte unnatürlich, ein Product subjectiver Fiction sein. Daß das Eigenthum Diebstahl sei, hatte R. längst vor Proudhon gesagt. R. will die Liebe schildern und malt nur die Verführung; er will die Ehe schildern und zeigt uns zwei Gatten, die ohne Liebe zueinander die Pflichten der Ehe nur der Pflicht halber erfüllen; Unnatur! Im Staat und in der Erziehung hat R. überall nur den familienlosen, vaterlandslosen, geschichtlosen Menschen, das Abstractum, vor sich, welches in absoluter Isolirung zu leben trachtet und, zum Verkehr durch die Noth gedrungen, von seiner Selbständigkeit nur ein Minimum, nur so viel aufgibt, als es zurückzuerhalten berechnet.

R., der sentimentalste Sophist, wurde der Liebling der damaligen Frauen, weil er in der „Heloise" den moralischen, im „Émile" den wirklichen Ehebruch in Schutz nahm. Die Consequenz des Naturstandpunktes kennt keine Heiligkeit unverbrüchlicher Treue, keine Ehe, nur sinnliche Liebe, nur Befriedigung des Geschlechtstriebes.

In seiner letzten Periode 1763—76 beschäftigte er sich nur noch mit sich selbst. Er verdammte seine Vergangenheit und suchte das Räthsel seiner Eigenthümlichkeit, seines Lebens, zu durchdringen. Er schrieb während seines Aufenthalts in Wootton und in Trie seine „Confessions", die eine noch größere Wirkung als alle seine übrigen Schriften hervorbrachten und stets eins der merkwürdigsten Bücher bleiben werden, weil sie mit einem unendlichen Reiz genrebildlichen Details geschrieben sind und das Werden eines bedeutenden Individuums in der Wechselwirkung mit den Zeitumständen und Zeitgenossen voll feiner psychologischer Analyse schildern. Daß R. mit ihnen nur die Wahrheit hat sagen wollen, ist gewiß; daß er sie aber nur so sagen konnte, wie sie ihm erschien, ist natürlich. Das Falsche in ihnen ist die Voraussetzung, daß er von da ab, wo er literarisch berühmt geworden, durch die pariser Philosophen, durch die Holbach'sche „Clique", systematisch verfolgt sei. R. mistraute seitdem allen Menschen; er verdächtigte jede Freundlichkeit; er beargwöhnte jedes Entgegenkommen; er haßte jede Wohlthat, weil er überall nur versteckt lauernde Absichtlichkeit vermuthete, die sein Verderben im voraus beschlossen habe. Man muß seine „Promenades et rêveries d'un solitaire", die er 1777 schrieb, lesen, um die grenzenlose Marter, die er sich durch seinen Wahnsinn erschuf, kennen zu lernen. Er war auf einer beständigen Flucht vor den Menschen. Paris, wo noch Diderot, Grimm, d'Alembert, Holbach, Frau von Epinay, Saint-Lambert u. a. lebten, mit denen er der Reihe nach sich entzweit hatte, mußte eine Hölle für ihn sein. Wie weit war es, bevor er aus der Mitte der Stadt, wo er wohnte, das Thor, das Feld erreichte! Wie klagt er darüber! Wie schrecklich war ihm die Rückkehr in die Stadt! Aber warum lebte er nun hier? Warum verbarg er sich nicht in einem einsamen Thal der Provinz? Unstreitig, weil Therese sich auf dem Lande langweilte und außerhalb Paris nicht leben mochte. Ohne ein Amt, dessen Pflichten ihn aus sich herauszugehen genöthigt hätten, ohne eine seiner würdige Gattin, die ihn verstanden hätte, ohne Kinder, für die zu sorgen ihm süß gewesen wäre, ohne Freunde, denen er vertraut und in deren Umgang er sich erheitert hätte; ohne Interesse an der Entwickelung der Menschheit, die ihn, er wußte selbst nicht warum, verfolgte; konnte nur der Tod eine gründliche Erlösung für ihn sein.

Es ist über R. unendlich viel geschrieben und kleinere Briefsammlungen, die sich auf ihn beziehen, erscheinen noch unaufhörlich. Wir begnügen uns aber, das Hauptwerk anzuführen,

welches die Franzosen über ihn besitzen: Musset-Pathay, „Histoire de la vie et des ouvrages de J. J. R., composée de documens authentiques et dont une partie est restée inconnue jusqu'à ce jour; d'une biographie de ses contemporains, considérés dans leurs rapports avec cet homme célèbre; suivie de lettres inédites" (2 Thle., Paris 1821). Wir müssen bemerken, daß es ganz und gar parteiisch für R. ist; alle Schuld, wo sie nicht geleugnet werden kann, wird auf Therese geschoben. Ein Deutscher, F. Brockerhoff, hat eine Biographie angefangen, die organischer, genauer eingehend und gerechter zu werden verspricht. Der erste Band: „Jean Jacques Rousseau; sein Leben und seine Werke", ist erschienen (Leipzig 1863).

K. Rosenkranz.

**Royalisten**, s. Parteien.

**Rumänien**, s. Moldau und Walachei.

**Russell** (John). Fox, der Zeitgenosse Pitt's, sagte einst: „Ich will lieber mein Brot in jeder andern Weise verdienen, als englischer Minister sein." Allerdings nimmt jede Sturmflut populärer Ungeduld ihren Anlauf nur auf die Minister, welche ein gutes Theil geistiger Tortur, beißender Ironie und stechender Persönlichkeiten auszuhalten haben, während das kühle Zeitungspublikum den Zuschauer macht. Oft hatten und haben die Männer des Ministeriums Palmerston-Russell in toto auf der Angstbank im Parlament gesessen, wenn ihr Geschick an einem Haar hing. R. und Palmerston kennen sich leicht heraus. Jeder Zoll an ersterm ist der kühle „suffisante" Edelmann. Viele haben vielleicht just gesprochen, sehr lange Reden haben die Galerien ermüdet und doch sind auf einmal alle wach. „Das ist Russell!" Jener kleine, ruhig blickende ältliche Gentleman, mit dem breitkrämpigen Quäkerhut unter dem Arm, ist einer der Häuptlinge der adelichsten Clans von England, der Bedfords, und er weiß das „sichtbar". Bevor er sich erhebt zu einer Anrede an das Unterhaus, sitzt er neben dem langen hagern Palmerston, das Kinn in seine Chemisette vergrabend, den Kopf tief in den Hut, die Arme gekreuzt, und im ganzen sehr klein aussehend. Jetzt nimmt er langsam den Hut ab, tritt an den Tisch und spricht mit breitem Provinzialdialekt: „Mister Speaker!" Tiefe Stille ringsum; man würde eine Nadel fallen hören, selbst der unheilbarste Keuchhusten dieses oder jenes Hörers scheint verschwunden. Diese Ruhe ist aber auch sehr nöthig, denn es ist eine kleine schwächliche Stimme, die da stammelt und hämmert bei jedem vierten oder fünften Satz. Der Satzbau der Rede erscheint nachlässig und ohne Eleganz, und man erstaunt, wie eine so unscheinbare Persönlichkeit ohne Stimme, Fluß und Vortrag der leitende Redner des Hauses der Commons habe werden können. Aber er hält an und wird bedeutender. Jetzt antwortet er mit seidenweicher Höflichkeit dem einen, wiederum wirft er Sarkasmen gegen einen andern; sein Körper scheint sich zu dehnen, er wird sichtlich warm und das Haus mit ihm. Noch mehr, liest man seine Rede am nächsten Morgen, wie sie aus den Händen der Stenographen hervorgegangen, so findet sich eine sehr sorgfältige Construction vor, die sich genau an die Punkte hält und der Gelegenheit wie angegossen paßt, auch die Temperatur der Parlamentsatmosphäre mit Thermometergenauigkeit zeigt. Ein Satiriker sagt von ihm: „John R. gefällt sich außerordentlich in der Haltung eines Senator romanus; er blickt kühn auf die bewundernden Bänke und mit Herausforderung auf die Opposition und sieht dann aus, als wäre er sechs Fuß hoch." Wellington sagte mit militärischer Kürze: „R. macht's wie ich; er spricht wie er denkt und citirt kein Latein." Das ist viel in wenig Worten. Man sagt auch wol, R. lüge nicht, weil er kein Talent zum Lügen habe. Er sei kein Genie und abwechselnd in der Popularität gesunken, weil er nie schmeichle. Das trifft den Nagel auf den Kopf. Er war immer ein Reformer vergangenen Stils, darum machte er kein Glück bei denen modernen Stils. Sein Busenfreund Thomas Moore sprach sich noch herber aus: „R.'s Indifferenz macht ihn oft unpopulär und er kann eifersüchtig sein bis zur Intrigue." Sein Mangel an Redegabe wird dem Bemühen zugeschrieben, zu wählerisch im Ausdruck sein zu wollen. Darum lesen sich seine Reden so gut. Aber eine Rede, die sich gut liest, ist meistens keine gute Rede des Mundes. Eine englische Zeitung äußert höchst charakteristisch: „R.'s Rede stolpert, nicht weil sie zu wenig, sondern zu viel Füße zum Gehen gebraucht." Ohne diese zu große Delicatesse in den Ausdrücken, würde R. die Hörerschaft häufiger elektrisirt haben, deren Geduld und Höflichkeit er bei Fragen ersten Ranges oft auf eine gefährliche Probe gestellt hat.

John, Earl Russell und Viscount Amberlay, wurde zu London am 18. Aug. 1792 geboren und erhielt seine Erziehung auf der gelehrten Westminsterschule. Da er kein frühentwickeltes Wunderkind gewesen, übergehe ich diese Periode mit Stillschweigen. Erst der Jüngling beschäftigt zuerst den Biographen.

Edinburghs Universität war um jene Zeit nicht nur gefeiert wegen der bedeutenden Talente auf ihren Lehrstühlen, sondern empfahl sich einem whigistischen Edelmann insbesondere dadurch, daß die Führer der intelligenten Gesellschaft daselbst Partisane des Whigismus im vollsten Sinne dieses viel gemisbrauchten Wortes waren. Der junge R. wurde nach Edinburgh gesandt und wohnte bei dem politisirenden Professor Dugald Stewart, wo sich die Größen der Wissenschaft begegneten und auch Politik ein warmergriffenes Thema bildete, wie es oft geschieht, daß der Eifer für politische Interessen in umgekehrter Proportion mit der Distanz von dem Platze der Handlung selbst zuzunehmen pflegt. Auch gab es dort eine aus jungen Leuten gebildete „speculative Societät" für die Besprechung volksthümlicher Fragen und Plane, die zur Zeit zu einer der angesehensten Societäten herangewachsen ist. In diesem Miniatursenat wurde mancher der parlamentarischen „Namhaften" gebildet, wie Lord Brougham, Horner und Jeffrey. Auch R. übte sich dort zuerst in der athenischen Sprache der Freiheit als ein humorreicher Gymnast des Worts.

Nach den Studien in Edinburgh kam, was damals noch als ein ehrwürdiges Herkommen galt, eine Reise auf dem Festlande an die Reihe. Es fügte sich nun, daß die Napoleonische Continentalsperre der Reiselust des jungen R. wenig Spielraum ließ. Aber nach Spanien hatten englische Degen schon eine Passage offen gemacht. R. stieg 1809 zu Lissabon ans Land, als sich die Engländer bei Torres Vedras verschanzten. Er bereiste Spanien, und Sprache, Sitte und Poesie des Landes enthusiasmirte den werdenden Politiker so weit, daß er ein Drama „Don Carlos" schrieb, welches freilich erst 13 Jahre später in Druck kam. Diese Arbeit wurde von seinen politischen Gegnern immer unbarmherzig bemitleidet; denn Geschick im Scenenbau fehlt ihr zwar nicht, aber Poesie jeder Zeile. Da wir den edeln Lord hier auf literarischem Gebiet ertappen, mag vorausgreifend erwähnt werden, daß er 1815 das Leben seines Vorfahren William Lord Russell beschrieb, dessen Haupt unter Karl II. auf dem Schaffot gefallen seiner hohen und freien Gedanken wegen. Im Jahre 1821 erschien von ihm eine Geschichte der britischen Constitution, 1822 sein verständig geschriebener „Don Carlos," 1824 eine Übersicht der Zustände Europas seit dem Frieden von Utrecht, Publicationen, in denen er die Geschichte zu Beweisen für die „unumgängliche constitutionelle Regierungsform" ausbeutete, nach dem Muster der Schule der Whigs. Sein Stil, wie der seiner Reden, ist angenehm und steigert sich oft zur echten Beredsamkeit. In spätern Jahren veröffentlichte er eine interessante Sammlung von Briefschaften aus den reichen Archiven seiner eigenen Familie, wodurch manches Licht über die frühesten Regierungsjahre Georg's III. verbreitet worden, und 1852 begann er eine mehrbändige Schilderung des Dichters Thomas Moore, seines alten Freundes, dessen Leben, Briefe und Tagebuch umfassend. Diese Arbeit war die Erfüllung eines Freundesgelübdes, das er dem Verstorbenen gegeben. Später folgte ein Buch der Memoiren von Charles James Fox, dem großen Chef der Whigs, begonnen von dem Whig Lord Holland und somit durch R. vollendet. Außerdem ist er Jahrzehnte hindurch einer der eifrigsten Mitarbeiter für die angesehene „Edinburgh Review" geblieben.

Wir verließen R. als poetisirenden Reisenden im classischen Lande des Cervantes; es war 1813, daß er nach mehrjährigem Umherschweifen in die englische Heimat zurückkehrte. Noch im Juli desselben Jahres (Familieneinfluß half ihm über das Hinderniß der Minorennität einen Monat vor der Volljährigkeit hinweg) wurde er für Tavistock ins Unterhaus gewählt. Dieses war damals noch mehr als heute die Arena „wohlbegüterten Ehrgeizes", und Tavistock stand sozusagen unter dem Commando des Vaters von R., des Herzogs von Bedford. R., aufgesäugt mit whigistischen Grundsätzen, war gegen den Krieg wider Napoleon. Darum sprach er so eifrig gegen den Vertrag, durch welchen Rußland, Schweden und Großbritannien sich verbanden, um Norwegen von Dänemark loszureißen und es als eine Bestechung für Bernadotte, den gekrönten Parvenu, zu benutzen, damit er gegen Napoleon mit den nordischen Mächten gemeinsame Sache machte. Aus demselben Motiv opponirte R. dem Kriege gegen Napoleon 1815, als letzterer eben Elba heimlich verlassen und die „Hundert Tage" begannen. Aber die Whigs blieben in der Minorität und ihre Gegner konnten bald mit einem Waterloo triumphiren. Jene schienen fast vergessen, aber sie schienen es nur zu sein. Denn das Volk, mürrisch geworden über die Lasten der Kriegsschulden, die außerordentliche Höhe der Besteuerung, begann sich bald um seine innern Angelegenheiten zu kümmern und nach Reformen in Verfassung und Parlament zu seufzen. Das paßte den Tories nun in keinem Fall. Immer lauter wurden die Stimmen des Volks, der Clubs, der Meetings, und Castlereagh drohte mit Suspension der Habeas-Corpus-Acte, des Palladiums englischer Freiheit. Er drohte nicht nur, der Schritt wurde gethan. Dies

mußte die Nation um so unzufriedener mit dem Parlament und dem beschränkten Wahlrecht des Volks machen. Vergeblich eiferten die Whigs gegen die Absicht Castlereagh's, vergeblich glühte R. und sprach die jugendkühnen Worte: „Wir sprechen viel, ich glaube, viel zu viel von der Weisheit unserer Vorfahren. Ich wünsche, wir ahmten ihren Muth nach. Sie waren nicht so bereit, ihre Freiheiten vor die Füße des Thrones zu legen, um keiner andern Ursache willen, als eitein erdichteten Alarms." Und dem Hause rief er zu: „Das Haus muß doch bald die Reformfrage discutiren. Wahrscheinlich wird die Majorität sich dafür entscheiden, die Constitution unberührt zu lassen. Eifrig, wie ich bin für Reformen, noch eifriger bin ich doch, daß das Haus sich die Achtung des Volks erhalte. Laßt nicht die Reformer sagen: Wenn wir Abhülfe verlangen, verweigert ihr sie als Neuerung; wenn die Krone aber Schutz verlangt, sanctionirt ihr einen Codex zu diesem Zweck. Für uns wollt ihr nicht einen Zoll weit vorgehen, für die Minister geht ihr eine Meile. Wenn wir unsere Rechte verlangen, vermeint ihr, die Constitution nicht mit dem kleinen Finger berühren zu dürfen, aber wenn die, welche die Gewalt haben, mehr Gewalt verlangen, stoßt ihr der Constitution das Messer ins Herz."

Kränklichkeit und die innern trübseligen Zerwürfnisse ließen bei R. eine Zeit lang den Gedanken aufsteigen, sich ganz von der politischen Bühne zurückzuziehen. Aber Überredung und sein eigener Instinct siegte und das Jahr 1818 sah ihn wieder im Unterhause. Seit jener Zeit blieb die Reformfrage von seinem Namen unzertrennlich. Sein erstes Schema vom Jahre 1819, für diesen Zweck zusammengestellt, wollte nur dem Unwesen der Bestechungen steuern, aber die Minister opponirten und siegten, bestraften aber doch selbst zwei Jahre später einen „corrumpirten" Wahlflecken, Grampound, mit der gerechten Entziehung jedes fernern Wahlrechts, wie R. in jenem Schema verlangt hatte. R. brachte nun regelmäßig von Jahr zu Jahr eine Motion für Reform ein, aber immer noch ohne Erfolg. Edel und feurig waren seine Reden auch zur Vertheidigung der unglücklichen Königin Charlotte, und das machte ihn populär; ihr Name wurde mit allem vereinigt, was Unschuld und Leiden interessant machen konnte. Was immer ihre Fehler gewesen sein mögen, die Behandlung, die sie von ihrem königlichen Gatten erfahren, mußte in den Augen des Volks alles entschuldigen. Ebenso sprach R. für die Katholikenemancipation und für die Aufhebung der Test-Acte, welche den Andersgläubigen, den „Dissenters" von den Dogmen der anglikanischen Hierarchie, so viele Rechte verkümmert hatte. Im Jahre 1827 starb der Premierminister Lord Liverpool und der geniale Tory Canning nahm dessen Fauteuil ein. Die Whigs schonten Canning, weil er oft liberalere Richtungen verfolgte, aber als er nach wenigen Monaten starb und Wellington, „der eiserne Herzog", im Verein mit Sir Robert Peel an das Ruder kam, hörte diese „Delicatesse", wie man es nannte, selbstverständlich auf. R. brachte von neuem die Test-Acte auf das Tapet in Betreff der Beschwerden der Dissenters, die seit Karl's II. Tagen von allen Vertrauensämtern, von allen Ehrenstellen ausgeschlossen waren, im Fall sie nicht das Sakrament nach dem Formular der Anglikanischen Kirche anerkennen würden. Das Ministerium Wellington opponirte und wurde überstimmt. Das war der erste größere Sieg R.'s. Im nächsten Jahre wurden die Katholiken emancipirt; auch dafür warf R. Wort und Votum in die Wagschale, obwol die Emancipation keineswegs populär war. Dies spaltete die Tories in zwei Lager; die gegen diese Emancipation gesonnenen schoben alle Schuld mit einem mal auf das beschränkte Wahlrecht und riefen nach Reformen, versichernd, daß hätte das Volk mehr Stimmen, so würden die Katholiken nicht emancipirt worden sein! Eine ziemlich perfide Bekehrung zum Liberalismus der Reformen, eine Bekehrung aus freiheitsfeindlichen Motiven! Das ist aber ein echt englischer Widerspruch. Das Ministerium fühlte den Boden unter sich schwanken. Das Land blickte zu ihm mit Mistrauen, und das Jahr 1830 sah bei dem Ableben Georg's IV. neue allgemeine Parlamentswahlen, aber unter dem Eindruck der pariser Julirevolution, und die heftigsten Parteifehden sich entspinnen. Reform! Reform! das wurde Stichwort. Vier Jahre vorher waren die Reformer noch überall bei den Wahlen geschlagen, im Jahre 1830 standen sie an der Spitze, glänzende Majoritäten wie einen Kometenschweif hinter sich. Wellington fiel mit seinem Cabinet über eine Frage betreffs der Feststellung der Civilliste für den neuen Souverän, und Earl Grey, seit 23 Jahren Oppositionsmann, bildete ein Cabinet mit dem Motto: „Reform! Ökonomie! Frieden!" R. kam noch nicht in dieses Cabinet, er mußte den ältern Ansprüchen Palmerston's weichen. Aber das Cabinet machte ihn zum „Armeezahlmeister" und übergab ihm die Redaction der ersten eigentlichen Reformbill. Diese Bill kam am 1. März 1831 vor einem fast überfüllten Unterhause zur ersten Lesung.

Eine Generation ist seitdem vergangen und die heute lebende kann sich kaum eine Vor-

stellung von den Misständen und Ungerechtigkeiten bilden, welche durch jene Reform zu den Todten geworfen wurden. Es ließen sich Bände damit füllen. England, Schottland und Irland, jedes der drei Reiche hatte sein übervolles Maß vom Übel. Wahlplätze, die zu den Zeiten der Eduard und Heinrich von Bedeutung gewesen, waren zu winzigen Flecken zusammengeschrumpft, aber sie schienen einmal stereotypirt zu sein, wenn auch nur als Taschenausgaben von Wahlorten, völlig in der Gewalt der Grundbesitzer, denen Dach und Fach der Wähler zu eigen gehörte und die auf die Wahl ihrer Erstgeborenen zum Parlament als auf ein Recht, ein Eigenthum blickten, wie auf das an ihren geerbten Familiensuppenlöffeln mit Wappen und Namenschiffre. Daß neue große Handelsstädte wie Pilze aufschossen, galt nichts. Sie blieben ohne Repräsentation im Parlament. Eigensinnige Wähler konnten (und können noch heute oft) von Haus und Hof gejagt werden, denn die Grundeigenthümer gaben nur selten lange Pachttermine aus, um die Pächter immer unter dem Daumen zu behalten. Manchester, Birmingham, Leeds hatten kein Wahlrecht „als moderne Parvenus", aber alte Fischerdörfer besaßen es von Urgroßvaters Zeiten her. In schottischen Städten durften nur die Stadtverordneten zum Parlament wählen, die übrigen Einwohner nicht. In Irland konnte in den Städten kein Katholik wählen, nicht weil er vom Wahlrecht ausdrücklich ausgeschlossen gewesen, sondern weil nur Corporationen wählen konnten, diese aber nie aus Katholiken sich rekrutirten. Dies sind nur einzelne Momente; es gab deren tausend andere, zahllose engherzige Clauseln und Gesetzes-Chicanen und Beschränkungen von lächerlichster Kleinlichkeit.

Die von R. ausgearbeitete Reformbill, deren erste Lesung er mit einer energischen Schilderung der bisherigen Übelstände einleitete, verlangte im wesentlichen Folgendes: Alle Wahlorte (boroughs) von weniger als 2000 Einwohnern sollten aufhören, ein besonderes Parlamentsmitglied zu wählen; alle Wahlorte von weniger als 4000 Einwohner dagegen „eins". Wahlberechtigung sollte jedem Individuum in einem Wahlorte (Stadt oder Flecken) zustehen, das für ein Haus wenigstens 10 Pfd. St. jährlicher Rente (Pacht) entrichte. In Wahllandschaften oder besser Grafschaften (counties) sollte Bedingung werden: Eigenthum eines Hauses zum Rentwerth von wenigstens 10 Pfd. per annum und der Besitz von Haus und Land zum jährlichen Pachtwerth von mindestens 50 Pfd. St.; auch müsse die erstere Pacht auf Jahre contractlich (durch lease, Pachtdocument) festgestellt sein. Alles dies sollte nur auf zwei boroughs keine Anwendung finden, wo als eigenthümliche Ausnahme von alters her Urwahlen die Regel waren. Zwischen Stadt und Land blieb demnach immer noch ein erheblicher Unterschied vorwaltend in Bezug auf Wahlberechtigung. Verglichen mit den heute auf dem Continent in Aufnahme gekommenen Urwahlverhältnissen müssen die Reformen R.'s allerdings als sehr unvolksthümlich erscheinen, aber sie waren es 1831 keineswegs, obwol sie 1863 es geworden und der Ruf nach neuer Erweiterung des Wahlrechts auf breiterer Basis noch vergeblich an das Cabinet ergangen ist. Im Jahre 1831 wurde R.'s Name überall in Stadt und Land gesegnet. Macaulay sagt in seinem Geschichtswerk, daß „der Reformsieg unter den Gebeten und Segenssprüchen von Millionen erfochten wurde, als Hunderte in London vor den Thüren des Parlaments über Nacht bivuakirten, um die Entscheidung zuerst zu hören und auf dem Lande Tausende auf den Landstraßen den erwarteten Postwagen entgegenwanderten, ungeduldig zu hören, ob die große Schlacht für das Volk gewonnen oder verloren wäre".

Die zweite Lesung der Reformbill erfolgte drei Wochen nach der ersten, am 22. März desselben Jahres, und sie wurde angenommen mit der immensen Majorität von 602 gegen Eine Stimme. Aber man setzte später noch ein Amendement hinzu, nämlich „die Zahl der Parlamentsmänner nicht zu vermehren", welches nach Ansicht des Cabinets die Integrität der Maßregel gefährden mußte. Der König löste demnach auf Rath der Minister das Parlament am 22. April auf.

Das war das Signal zu einem wahren Sturm im Lande. Man beschloß in zahllosen Meetings die alten Mitglieder nicht im Stich zu lassen. Jedes derselben mußte sich verpflichten, im neuen Parlament „die Bill, die ganze Bill und nichts als die Bill" mit seinem Votum zu unterstützen. R. selbst wurde in Devonshire mit Enthusiasmus gewählt. Der Herzog von Chandos und Buckingham setzte im neuen Parlament mit den Tories und Radicalen eine Modification der Bill durch, welche die Wahlfähigkeit den „50-Pfd.-St.-Pächtern der Counties auch ohne längere Pachtzeit" zugestehen sollte. Die Radicalen stimmten dafür, weil es ihrem Ideal der Urwählerschaft Zugeständniß zu machen schien, denn sie entdeckten den „Huf" nicht, der sich dahinter versteckte, obwol R. unumwunden aussprach, daß durch diese scheinbar freisinnigere Modification man die abhängigen Wähler, mithin den unbeschränkten Einfluß der großen

Grundherren, wie z. B. des Antragstellers, Herzogs von Chandos und Buckingham, nur vermehren würde. Indeß die Chandos-Clausel blieb. Zweimal verwarfen jedoch noch die Lords des Oberhauses die Bill, das Whigcabinet nahm demgemäß seine Entlassung. Wellington wurde von neuem Premier, dankte aber schon nach zwei Tagen wieder ab. Alles war in Unruhe. Endlich entschloß sich das Oberhaus, die Bill beim dritten mal passiren zu lassen, und sie wurde durch königlichen Assent am 7. Juni 1832 Landesgesetz.

Da die Reformbill die Krone der staatsmännischen Verdienste R.'s gewesen, haben wir länger dabei verweilt. Das Whigcabinet war wieder im Amt und ungemein populär. R. war immer nur noch gleichsam ein Subaltern des Ministeriums Grey, als Zahlmeister der Armee, was er bis 1835 bleiben mußte, ehe dem Flügelschlag seines Aufstrebens Raum gegönnt wurde. Das erste reformirte Parlament trat Ausgang des Jahres 1832 zusammen. R. kräftigte seine Stellung im Hause durch bedeutende Fortschrittsmaßregeln. Er wirkte mit an der endgültigen Abschaffung der Sklaverei in britischen Colonien, an einer Verbesserung der Armenverwaltung durch das sogenannte New Poor Law und an wesentlichen Verbesserungen in der misbrauchsvollen protestantischen Episkopalkirche Irlands. Deren Revenuen waren so enorm, daß sie in keinem Verhältniß zur Zahl der Gemeinden standen; denn nur eine unter acht Millionen der damaligen Einwohnerschaft Irlands (die seitdem zu 5 ½ Mill. zusammengeschwunden ist) bildete die Gemeinde so vieler reichbezahlter Geistlichen. R. behauptete, der Staat hätte das Recht, über Kircheneigenthum zu verfügen und so z. B. die Überschüsse der irischen Kirche auf die Jugenderziehung aller Volksklassen zu verwenden. Das gab natürlich zu heftigen Controversen im ganzen Lande Anlaß. Die größere Zahl der Cabinetsmitglieder trat seiner Ansicht bei; die conservativer Gesinnten, Stanley (jetzt Lord Derby) an der Spitze, schieden deshalb aus. In kirchlichen Dingen haben letztere meist die Oberhand in England. Mistrauen antwortete Mistrauen, R. und seine Freunde im Cabinet sahen in ihrer Popularität Ebbe eintreten und König Wilhelm IV. entließ seine Minister sammt und sonders, Sir Robert Peel das Heft des Staats übergebend. Conservative Reaction, durch die Geistlichkeit gefacht, stand in voller Blüte. Das erste reformirte Parlament wurde auch aufgelöst und bei den allgemeinen Neuwahlen ließ das Volk die Mehrzahl der Fortschrittsmänner im Stich. Die Whigs büßten nicht weniger als 110 Stimmen ein von 150. R. war jedoch unter den Wiedergewählten. Um ihn scharten sich die etwas eingeschüchterten Reste der liberalen Parlamentsmänner, und er war als Führer der Whigs willig anerkannt. Wiederum beantragte R., daß ein Theil der durch Zehnten aufgebrachten großen Revenuen der spärlich gefolgten irischen Kirche zu Erziehungszwecken verwendet werden sollte. Sir Robert Peel kämpfte lange gegen diese Neuerung und schied erst, nachdem er dreimal geschlagen, aus dem Cabinet, das nun von Lord Melbourne neu gebildet wurde. In diesem fungirte R. zum ersten mal als eigentlicher Minister und zwar der „innern Angelegenheiten" (Home Secretary). Indeß begegnete ihm die Unannehmlichkeit, daß seine Wähler in Devonshire ihn wegen seiner vermeintlichen kirchlichen Neuerungssucht nicht wiederwählten. Dies hätte seiner Ministercarrière natürlich ein gleichzeitiges Ende gemacht, hätte nicht einer seiner Freunde zu seinen Gunsten auf den Sitz für die Stadt Stroud in Gloucestershire schleunigst verzichtet. R. reformirte von Grund aus die unter der Last alter Vorurtheile und Clauseln seufzenden Corporationen Englands mittels seiner Municipal-Reformacte. Bald darauf brach die Rebellion in Canada aus. Der Marquis von Normanby, damals Colonialminister, fand sich der Lage nicht gewachsen und trat diesen Posten an R. ab, und letzterer traf so geschickte Maßregeln, daß der canadischen Rebellion durch eingeleitete Regierungsreformen jeder fernere Vorwand genommen wurde, gewiß die weiseste Manier, eine Insurrection zu entwaffnen. Seit jener Amtsführung R.'s 1839 ist Canada die loyalste Colonie Britanniens geblieben.

Was die auswärtige Politik Englands in jener Periode betrifft, gehört unter die Rubrik „Palmerston" und wird hiermit auf dieselbe verwiesen. Im Jahre 1837 war König Wilhelm gestorben und bei der Thronbesteigung der jungen Königin Victoria auch, wie üblich, ein neues Parlament gewählt worden. Whigs und Tories machten sich mit solcher Hartnäckigkeit die Mandate streitig, daß die Wahlen für das neue Parlament erst 1840 als in allem completirt angesehen werden konnten. Das Ministerium Melbourne wurde in der Budgetfrage 1841 überstimmt; es hatte sich in den Pflanzern Canadas und Westindiens und deren Interessenten in England Feinde gemacht, indem es die Eingangszölle auf ausländisches Korn, Zucker und Bauholz bedeutend verminderte, um durch vermehrte Einfuhren den in Ebbe begriffenen Staats-

revenuen aufzuhelfen. Obwol überstimmt, wich das Cabinet dennoch nicht, sondern löste das Parlament mit einem Appell an das Volk auf.

Die Anti-Cornlaw-League zur Aufhebung der Korngesetze war damals schon bei vollem Leben. R. hatte durch „rechtzeitige Schwenkung" sich sogar den Namen eines „Champion des Freihandels" erobert. Obwol er auf seine Wähler in Gloucestershire sich verlassen konnte, unternahm er es dennoch, für die alte und reiche City von London als Candidat aufzutreten. In seiner Anrede an die Geschäftsleute verweilte er vornehmlich bei der Abhülfe gegen die Hungersnoth, die in einzelnen Theilen Englands, Schottlands und vornehmlich in dem unglücklichen Irland infolge der Kartoffelmisernten Verwüstungen anzurichten drohte, und bei der nöthigen Herabsetzung, resp. Abschaffung der Einfuhrzölle für Cerealien jeder Art. „Laßt uns", sagte er, „gemeinsam dahin wirken, einem System ein Ende zu machen, das auf dem Handel wie Mehlstaub ruht, der Fluch des Ackerbaues geworden, die Quelle so bittern Zwiespalts in allen Klassen, die Ursache von Noth, Fieber, Sterblichkeit und Verbrechen unter dem Volk." Der Wahlkampf war heftig. R. war damals wieder außer Amt, denn die Schutzzöllner hatten an andern Orten bei den Wahlen gesiegt, indem sie die Whigs verdächtigten, sagend, dieselben steckten nur die Fahne des Freihandels auf, um damit ihre eingebüßte Popularität aufzufrischen. So fand sich das Cabinet Melbourne in einer Minorität von 100 Stimmen im Unterhause, es fiel und R. mit ihm. Sir Robert Peel regierte wieder, aber R. siegte im Wahlkampfe der City, nachdem er in der zwölften Stunde sich fast unumwunden für die Anti-Cornlaw-League, d. h. die gänzliche Aufhebung aller Kornzölle ausgesprochen hatte, eine Ansicht, der er in seinem „Manifest" in der „Edinburgh Review" entschiedenern schriftstellerischen Ausdruck gab. Letzteres geschah 1845, als Sir Robert Peel selbst die Sache der Anti-Cornlaw-League nach unmerklich sich steigernder Schwenkung zu seiner eigenen gemacht hatte, und so kam es, daß das Ministerium Peel als Wohlthäter des Landes in dieser Frage fast alle Lorbern allein pflückte. Im Jahre 1846 dankte Peel ab ungeachtet seines großen Triumphs und R. wurde Premierminister. Aber er hatte noch immer mit einem Unterhause zu thun, in welchem er, wie einst unter Melbourne's Vorsitz, sich mit seinem Cabinet in großer Minorität befand. Dennoch behauptete er sich einer keineswegs scrupulösen Opposition gegenüber sechs Jahre hindurch, obwol seine Energie auf die äußerste Probe gestellt wurde theils durch die furchtbare Hungersnoth in Irland 1847 und die damit verbundenen zahlreichen agrarischen Morde, theils durch die Nachwehen der Repealagitation, welche sich in Parteikämpfen und 1848 sogar in einer ungestümen, aber kurzlebigen Rebellion manifestirten. R. handelte mit äußerster Energie, als seinen Grundsatz aussprechend, „daß in gefährlichen Lagen bei der Wahl zwischen Übeln es besser sei, fest an dem schlimmsten Proceß festzuhalten, als von einem politischen System zu dem andern zu wandern je nach den Wünschen verschiedener Rathgeber." Während der continentalen Revolutionen jenes Jahres erklärte R. es als seine Politik, und hat an ihr festgehalten, „daß die Unabhängigkeit jedes Landes anerkannt werden müsse und damit sein Recht, seine eigene Regierung zu wählen", ferner „absolute Nichteinmischung in die innern Streitigkeiten fremder Nationen", aber „moralische Unterstützung und Ermuthigung jeden Strebens nach der Einrichtung constitutioneller Regierungsformen auf dem Continent". (S. Palmerston.)

Im Jahre 1850 schrieb er seinen berühmten Brief an den anglikanischen Bischof von Durham, worin er die Übergriffe des Papstes herbe tadelte, der, um katholischen Einfluß in England zu concentriren, dieses Reich in zwölf neue Diöcesen getheilt und über deren Verwaltung den Dr. Wiseman mit Verleihung der Cardinalswürde gesetzt hatte. Man muß die ganze exclusive Kirchlichkeit der Engländer kennen, um den Sturm und Zorn zu begreifen, den dies unter dem Volk aller Klassen hervorrief. Dennoch war R. nicht stark genug im Unterhause, um Repressalien durchsetzen zu können. Eine große Partei in demselben, namentlich die Manchestermänner, hielten jede Einmischung legislatorischen Charakters in jene heiße Frage für unthunlich. Seine Bill, durch Amendements ohnehin überall beschnitten, fiel durch und er dankte ab, hatte aber sofort wieder das Fauteuil einzunehmen, da weder Lord Aberdeen noch Lord Derby sich geneigt fanden, ihn abzulösen. Im Jahre 1852 brachte er eine neue Reformbill ein behufs Erweiterung der Wahlbefugnisse, welche aber, mit den allgemein gewordenen größern Forderungen nicht Schritt haltend, weder die Sympathien des Publikums anregte, noch seine eigene Partei zu besonderer Beihülfe enthusiasmiren konnte. Die Ahnung eines Cabinetswechsels machte sich fühlbar und dieser wurde durch einen Zwist mit Palmerston beschleunigt, der wegen Überschreitung seiner Befugnisse beim Hofe in erhebliche Ungnade gefallen war und selbst seinen alten

Gefährten R. unter den Gegnern fand. (S. Palmerston.) Um Vergeltung zu üben, trat Palmerston mit den Tories in Bund bei seinem Widerstande gegen eine Organisationsbill für die Miliz, welche man, obwol stillschweigend, zur Cabinetsfrage gemacht hatte. Das Cabinet blieb in der Minorität und R. dankte sofort ab, während der Chef der Tories, Lord Derby, sein Nachfolger und Premier wurde. Viele hatten gegen die Bill gestimmt, nicht vermuthend, daß R. sie zu einer Lebensfrage für sein Cabinet zu machen gedachte, und man glaubt, R. sei nur des Übermaßes der Niederlagen, die ihn an jeder Bewegung hinderten, satt und müde gewesen. Lord Derby hielt sich indeß nur zehn Monate, gerade lange genug, um den Engländern es klar werden zu lassen, daß die Schutzzöllnerpolitik seiner Partei für immer unmöglich wäre. Es folgte das Coalitionsministerium oder, wie man es nannte, das „Ministerium aller Talente", indem es Namen wie die folgenden umfaßte: Earl Aberdeen als Premier, Earl Clarendon, Russell, Palmerston, Gladstone, Herzog von Argyle, Sir Charles Wood u. s. w. Nur für wenige Wochen führte R. die Siegel des Foreign Office, und doch machte er diese kurze Frist denkwürdig durch seine Depesche an den englischen Bevollmächtigten in Florenz in Sachen des wegen seines Glaubens verfolgten und eingekerkerten Madiai europäischen Andenkens, ein Schriftstück, das der Energie, dem Geist und den Humanitätsgefühlen R.'s zur höchsten Ehre gereichte. Ihm dankt Madiai sozusagen seine Befreiung. Es war ein edler Triumph für England. Darauf trat er sein specielles Amt an Clarendon ab und blieb fortan Minister ohne Portefeuille mit dem Titel eines Lord-President of the Council. Diese Periode ist bemerkenswerth, indem R. die Zulassung der Juden zum Parlament durchsetzte. Diese waren und blieben bis heute nur zwei: Baron Rothschild für die City von London und Alderman Salomons für Greenwich. Er konnte die letzte Niederlage seiner verbesserten Reformbill nicht verschmerzen und brachte abermals einen hierauf bezüglichen Entwurf ein, aber um nur von neuem genöthigt zu sein, ihn zurückzuziehen, indem damals (1854) das Kriegsfieber alles öffentliche Interesse absorbirte. Er soll darüber bittere Enttäuschung empfunden haben. Über die Führung des Krimkriegs schlich sich im folgenden Jahre Misstimmung unter den Ministern ein und R. schied aus. Es zeigte sich nun deutlich, daß er die Seele des Cabinets gewesen, denn dieses fiel fast unmittelbar darauf in Stücke. Palmerston construirte ein neues, in welchem R. das Portefeuille für die Colonien übernahm, indeß schon zwei Monate nach seinem Amtsantritt als Bevollmächtigter zu dem Wiener Friedenscongreß entsendet wurde. Dort erntete er keine Lorbern; ja man nennt seine dortige Haltung noch heute in England den größten blunder seines Lebens, ihm vor allem zum Vorwurf machend, daß er aus übergroßem Eifer, Frieden unter jeder Bedingung zu Stande zu bringen, sich österreichischen Einflüssen gegenüber nachgiebig zeigte und sein Votum für Bedingungen gab, die man in England als zu günstig für Rußland und außer Verhältniß mit den von England gebrachten Opfern bezeichnete und deshalb mit Hohn, ja mit Wuth kritisirte. Allgemeine Unzufriedenheit machte sich Luft in Clubs, in Meetings, in der Presse, im Parlament, wo die Tories, D'Israeli an der Spitze, ihn nach seiner Heimkehr unerbittlich Spießruthen laufen ließen. Seine eigene Vertheidigung war matt und bestand nur aus Variationen über die von ihm hingeworfenen Worte: „Die Zeit ist noch nicht gekommen, wo der wahre Thatbestand dieses imbroglio enthüllt werden könnte", Worte, die den ungeduldigen und erbitterten John Bull in keiner Weise beruhigen konnten. R. fühlte sich, was man in England zu sagen pflegt, „unter einer Wolke" und brach seine Verbindung mit dem Ministerium Palmerston ab, ließ aber in seiner Energie als anerkannter Führer der Whigs nicht die geringste Abnahme spüren. Folge war denn auch, daß nach der Auflösung des Parlaments im Jahre 1857 die City von London ihn von neuem und zwar mit glänzender Majorität nach heftigem Wahlkampfe als ihren Vertreter in das Parlament sendete. Als 1858—59 Palmerston zum zweiten mal an die Spitze eines Cabinets trat, erschien auch R. wieder in demselben als Minister der auswärtigen Angelegenheiten und blieb dies bis auf den heutigen Tag. Vor zwei Jahren wurde er der Königin zur Peerschaft vorgeschlagen und erhielt den Titel Earl R. und Viscount Amberley, bei welcher Gelegenheit der letztere Titel aus Courtoisie auch auf seinen ältesten Sohn übertragen wurde. Hierdurch wurde sein Sitz im Unterhause offen und er selbst Mitglied der Peerskammer, des Oberhauses. Seine Abschiedsrede an seine Wähler in der City, deren Vertreter er 20 Jahre lang gewesen, rief einen Beifallssturm und begeisterte warmherzige Huldigungen in der altehrwürdigen Guildhall hervor und wird den anwesend Gewesenen unvergeßlich bleiben.

Seine Thätigkeit seit jener Periode gehört der lebendigen Tagesgeschichte an. Die Wiedergeburt Italiens hatte ihn als ihren frühesten Wortführer unter der Diplomatie, und in Turin

wie in Neapel war sein Name auf allen Lippen. Er sprach und schrieb Worte, würdig als Inschriften über einem Parthenon der Freiheit zu prangen, jener Freiheit, in deren Gewohnheiten das englische Volk zu seiner Macht erwachsen ist, und in welcher der Hochgeborene und der radicalste Parteiführer sich doch als Söhne einer und derselben Nation achten und würdigen und der erstere so weit entfernt ist, verfassungsmäßige Freiheit als eine Gegnerin seiner Standesprärogative zu erkennen, wie der letztere, die Barrikade auch nur im entferntesten in die Perspective rücken zu wollen. Nur wer auch in Revolutionen Gottesurtheile erkennt, kann die Rettung Italiens verstehen; nur wer in und mit einem freien Volk gelebt, kann die Freiheit als Gewohnheitsrecht mit unüberwindlichen Gründen vertheidigen, wie die Lords und die Commoners Großbritanniens es vermögen. Andere Systeme, wenn sie nur Traditionen cultiviren und darum dem Selbstmord verfallen müssen, beruhen, wie künstlich auch construirt, wie aufrichtig selbst vielleicht von interessirter Seite vertheidigt, im besten Fall auf unwissentlicher Blasphemie, auf unbelehrter Unwissenheit über die „Gewohnheiten" echter Volksfreiheit oder auf einer behaglichen, thatenscheuen, schläfrigen „Trägheit des öffentlichen Gewissens". Es sind die obenerwähnten glücklichen Vorzüge, welche jenen eigenthümlichen Accent hervorrufen, mit dem ein civis britannicus allüberall in der Welt die Worte ausspricht: „Ich bin ein Brite."

R. ist ein Staatsmann des Verstandes, nicht des Gefühls. Dies hindert ihn jedoch nicht an zeitweiligen Misgriffen aus extravagantem Vorurtheil. So erfuhr er in dem kleinen Zwist mit Brasilien 1862 die Demüthigung, daß der zum Schiedsrichter erwählte König der Belgier sein gewaltsames Verfahren als ungerechtfertigt bezeichnete, das er gegenüber der brasilischen Regierung beobachtet hatte, verleitet durch die Beschwerden englischer Offiziere, die Excesse verübt und unerkannt zu zeitweiligem Arrest gebracht worden waren. In der polnischen Frage nahm er von Anfang an energisch Partei gegen Rußland. Daß er mit den Erwartungen der Enthusiasten nicht gleichen Schritt hielt, kann im Grunde einem englischen Staatsmann, der Krieg und Frieden in seiner Toga hält, nicht in diesem Fall so sehr verdacht werden, denn die Engländer selbst im großen und ganzen erwärmten sich wenig für die Sache; das Parlament blieb fortwährend getheilt, wenn auch nicht in den Sympathien, so doch im Punkte von Krieg und Frieden. Vor allem aber das geheime Mistrauen gegen den Mann vom 2. December und seine Politik der arrière-pensées, von denen derselbe in Mexico einen so unwidersprechlichen Beweis gegeben, wirkte überaus lähmend auf die Politik des englischen Cabinets, und ein englischer Minister hat nimmermehr einen Krieg entzündet, von dem er nicht wußte, daß er, aus was immer welchem Grunde, bei der Nation populär sein würde.

Im Jahre 1863 mußte ihm der Conflict mit Japan Unruhe erregen. Ein „Misverständniß", wie seine Freunde versichern, hat bei dem Bombardement von Kagosima, der Residenz eines japanischen Prinzen, stattgefunden, der bei der Ermordung eines englischen Unterthanen, um dessentwillen jene furchtbare Repressalie angewendet wurde, nicht im mindesten betheiligt gewesen. Es wäre dies dasselbe, als wolle man Bukarest in Asche legen, die Residenz eines Vasallen des türkischen Sultans, wegen eines Verbrechens, das in Kairo, der Hauptstadt eines andern Vasallen desselben Autokraten, verübt worden. R. soll angegeben haben, daß der englische Admiral seine Ordres überschritten habe. Die Presse erhob sich in warmer Debatte über den Gegenstand und die Unterbrechung der schwererrungenen Handelsverbindungen mit jenem asiatischen Inselreich wurde als unausbleibliche Folge jenes und anderer „Misverständnisse" bezeichnet. Doch hat sich diese Befürchtung nicht bewährt, wenn es auch an mancherlei Conflicten nicht gefehlt hat.

R.'s Haltung gegenüber dem Bürgerkriege in Nordamerika hat herbe Censuren erfahren, unter denen Heuchelei und Perfidie im Anfang nicht die geringsten waren. Man muß immer im Gedächtniß behalten, daß ein Cabinet in England selten etwas mehr scheut als Unpopularität. Nur war das englische Publikum, mit Hülfe der Aufregung alter Eifersucht gegen die Vettern jenseit des Atlantischen Oceans und der fast einstimmigen Parteinahme der Presse für die Sklavenzüchter des Südens zu einer künstlichen Glühhitze gegen den Norden überredet worden, daß ein Minister, der dagegen Opposition gemacht, sich selbst aus dem Cabinet hätte exiliren müssen. Daß er für die Verhaftung zweier secessionistischer Commissare an Bord eines englischen Schiffs von dem Präsidenten Lincoln Genugthuung erzielte, machte ihn unter solchen Umständen beliebt. Man muß aber nicht vergessen, daß englische Juristen selbst von einem Unrecht Englands in jener Sache unzweideutig gesprochen und Lincoln daheim alle Hände voll gefährlicher Arbeit hatte, um sich ohne Noth einen neuen mächtigen Gegner zu erwecken. Die Ausrüstung secessionistischer Piratenschiffe in englischen Häfen bleibt ein schwerer Vorwurf für

das Cabinet Palmerston=Russell; denn, wenn es auch wahr sein mag, daß demselben keine geradezu officielle Anzeige von jenem Vorhaben geworden, so ist es doch unzweifelhaft, daß es alle Mittel und Wege hatte, solche Information zu erhalten, wenn es eine solche gewünscht hätte. Und als in dem einen Fall des Piratenschiffs Alabama die Presse das Geheimniß verrieth und der amerikanische Gesandte in London protestirte, ließ man so viel Zeit mit Präliminarien verstreichen, daß der Alabama noch zur rechten Zeit der Beschlagnahme entschlüpfen konnte. Langsam, aber sicher begann sich die öffentliche Meinung zu ändern. Der sklavenzüchtende Süden war nicht mehr das Schoskind englischer Sympathie im bisherigen Maße. Folge war, daß das Cabinet dieser neuen Strömung folgte und eine Anzahl im Bau begriffener Kaper im Hafen von Liverpool confiscirte, wozu auch erhebliche Drohungen aus Neuyork das Ihrige beigetragen.

Mit seiner Weigerung, dem von Napoleon III. in Vorschlag gebrachten utopischen Friedenscongreß beizutreten, hat R. wiederum nur der Stimmung des englischen Volks Ausdruck gegeben und nur einzelne Toryorgane und die Journale der englischen Friedensgesellschaft gegen sich erbittert. Seine Weigerung ist ein Mistrauensvotum gegen den Lenker der Geschicke Frankreichs, dem die englische Presse anräth, „selbst mit der Verminderung seiner stehenden Armeen den Anfang zu machen, so würde ihm ganz Europa mit Freuden folgen, denn er allein halte alle Mächte in Athem. Ein Congreß würde dann ganz überflüssig sein."

Daß R. 1863 dem Deutschen Bunde anzeigte, daß er auf die Aufrechthaltung des Londoner Protokolls von 1852 in der schleswig=holsteinischen Frage bestehen müsse, kann nicht wundernehmen. Englands Volk ist auf seiner Seite und er will nicht unpopulär werden; Englands „politisches Interesse" deckt ihm den Rücken, die Eifersucht gegen eine Seemacht Deutschlands, die sich mit Hülfe der nordalbingischen Häfen in Zukunft entwickeln könnte, bei einem deutschen Hinterlande mit 40 Mill. Bewohnern!

Die Thore des Janustempels schwingen hin und her, und wir stehen vielleicht vor bedeutungsschweren Ereignissen, in denen auch R. seine Rolle beschieden sein wird. F. Broemel.

**Rußland.** (Staatsgeschichte; geographischer Überblick; statistische Verhältnisse; Staatsgewalt, Ständeverhältnisse und Verwaltung.) Trotz aller in den verschiedenen Sprachen so zahlreich vorhandenen, zum Theil gediegenen, Schriften über das Zarenreich, welche im Grunde die Behauptung entkräftigen, es sei dasselbe ein noch wenig bekannter Ländercomplex, stößt man doch, so oft man Beurtheilungen desselben vor sich hat, auf die schneidendsten Widersprüche, sodaß selbst diejenigen, welche sich durch ein langjähriges, vielleicht lebenslängliches, auf Autopsie gestütztes Studium mit dem Gegenstande vertraut gemacht haben, sich einer gewissen Verlegenheit nicht erwehren können. Wo ist die Wahrheit über Rußland, in Custine's, des Fürsten Dolgoroukov, Fallmerayer's oder der Polen durchaus in schwarzen Farben gehaltenen Gemälden, oder aber in des Pentarchisten, in Pogodin's und seiner Landsleute triumphirenden Panegyriken? Gewiß weder hier noch dort, so viel ist augenscheinlich; aber zu sagen, wo denn eigentlich, das fällt schwer. Jedenfalls werden wir in Nachstehendem uns sowol vor der leidenschaftlichen Abneigung der einen, als vor dem etwas naiven Optimismus der andern bewahren. Daß wir letztern naiv zu nennen berechtigt sind, geht z. B. aus einer Stelle in Pogodin's „Politischen Briefen über Rußland" (deutsch, 1860) hervor, in welcher es heißt: „Vieles von dem hier Gesagten ist in der Wirklichkeit noch nicht ganz so, aber alles von dem ist möglich (!), ja alles ist leicht und liegt bereit. Und in der That, welches der genannten Dinge wäre nicht morgen ins Werk gesetzt, wenn es sein müßte und wenn der allerhöchste Wille (nämlich des Kaisers Wille) sich dahin richtete?" Freilich sobald auch die bloßen Möglichkeiten der Wirklichkeit beigemischt werden dürfen, hat es nichts Befremdendes mehr, wenn der nämliche, übrigens gelehrte und achtenswerthe Schriftsteller in einer andern Stelle sich folgendermaßen ausläßt: „Ich frage, wer kann sich uns gleichstellen und wen zwingen wir nicht zum Gehorsam? Ist nicht das politische Schicksal Europas und also das Schicksal der Welt in unserer (der Russen) Hand, so oft wir es so oder anders bestimmen wollen?" Mit weniger Voreingenommenheit gesucht, wird sich für uns die Wahrheit anders gestalten; wir wollen uns nach Kräften bemühen, sie in der Geschichte sowol als in dem beschreibenden und nachrechnenden Theil gegenwärtiger Arbeit zu ermitteln, und zwar mit der relativen Ausführlichkeit, auf welche ein Reich Anspruch zu machen hat, welches über ein Siebentel der bewohnten Erde umfaßt und zu Problemen Anlaß gibt, welche die Zukunft eines namhaften Theils der Menschheit betreffen.

I. Geschichte. Der Verfasser eines lesenswerthen Artikels, den wir in der „Revue Européenne" gefunden haben und welcher sich auf das Jahr 1860 bezieht, hat geglaubt, das Wesent=

liche der Geschichte Rußlands in einige wenige Zeilen zusammenfassen zu können. Nachdem er bemerkt, daß dieses Reich durch die Last seiner Vergangenheit erdrückt wird, fährt er also fort: „Bisjetzt hat sich alles gegen dasselbe verschworen. Seine erste Cultur, seinen Glauben hat es aus einer unreinen Quelle, aus Byzanz erhalten, jener elenden Nachahmung des großen Rom. Dann hat der Einbruch der Mongolen es beinahe wieder zur Barbarei zurückgeführt. Seine zweite Civilisirung, die mit Peter dem Großen anhebt, ist unvollständig geblieben und durch die Schuld des Reformators auch machtlos. Heutigentags aber, nachdem Rußland aus dem Traum seiner gewaltigen Machtstellung durch die Unglücksfälle des Orientkriegs geweckt worden ist und den innern Krebsschaden zu heilen sucht, an dem es kränkelt, muß es seine Vergangenheit verleugnen, seinen gegenwärtigen Zustand über den Haufen werfen und durch tausend Hindernisse hindurch einer unbekannten Zukunft entgegengehen." Das wäre unserm Gewährsmanne zufolge die Geschichte Rußlands; kein Wunder, wenn er sie „die seltsame Geschichte eines Volks nennt, das mit nichts anderm zu vergleichen ist". Der hier zu gebende Überblick wird es dem Leser möglich machen zu beurtheilen, inwiefern diese Bezeichnung eine begründete.

Zwar erlaubt uns hier der Raum nicht, den Entwickelungsgang der russischen Nation Schritt für Schritt zu verfolgen und in die Einzelheiten einer jeden Regierung einzugehen, wie wir es anderswo gethan haben. Dem Plan dieses Werks gemäß wird unser Hauptgesichtspunkt die Bildung des Staats sein, wir werden seinen Ursprung zu beleuchten, seine Anfänge aufzuhellen, seine allmähliche Gestaltung klar zu machen haben; unsere Aufgabe wird besonders die sein, alle die mannichfachen Umstände hervorzuheben, welche Rurik's beschränkten Stammsitz zu dem imposanten Länderbestande gebracht haben, welcher jetzt der europäischen Politik des Gleichgewichts so viel Sorge macht. Dabei werden wir die in der letzten Zeit ernst gewordene Polemik berücksichtigen, welche Moskowien nicht mit dem Russenlande verwechselt wissen will, jedoch immer nur die Thatsachen sprechen lassen, welche sorgfältig zu ermitteln unsere Pflicht ist, denn wir schreiben sine ira et studio. Besonders werden wir es uns angelegen sein lassen nachzuweisen, wie Moskowien mit dem Russenlande zusammenhängt, und aus welchen Zweigen des Rurik'schen Hauptstammes dessen Fürsten hervorgesproßt sind, eine Aufgabe, die wir anderswo noch nicht gelöst finden, deren schwierige Lösung aber hier besonders an ihrer Stelle ist.

Indeß, im Vorübergehen wenigstens, werden wir auch die Hauptmomente der Volksentwickelung berücksichtigen können, deren Geschichte, welche Pogodin zwar versprochen, aber bisjetzt nicht geliefert hat, noch so sehr der Aufklärung bedarf. Mehr als die Hauptmomente zu berühren würde uns hier zu weit führen, aber in Bezug auf diese wollen wir noch vor allen Dingen die Perioden angeben, in welche nach Eintheilungsgründen, die uns annehmbar scheinen, die russische Geschichte zerfällt; wir meinen die Staatsgeschichte, denn die Urgeschichte, in der wir uns mit Scythen, Sarmaten, Budinen, Neuren und andern Völkern, wol auch mit Thrakern und Kimmeriern zu befassen hätten, lassen wir beiseite.

Erste Periode, die warägo-byzantinische, 862—1238. Sie läßt zwei Unterabtheilungen zu, nämlich zuerst die Zeit, wo ein russischer Gesammtstaat besteht, 862—1054, und die 1054—1238, wo er in Theilfürstenthümer zerfallen ist, was die Bewältigung Rußlands durch die Mongolen erleichtert, mit welcher diese erste Periode schließt. In ihr sind die Hauptmomente die Bekehrung der Nation zum Christenthum unter Wladimir dem Großen, 988; die schon von hoher Civilisation zeugende Regierung Jaroslav's des Großen, 1019—54, während welcher durch das von ihm eingeführte Recht und eine feste kirchliche Ordnung, sowie durch die Schulen, die er eröffnete, und durch die Verbindungen, die er mit dem Auslande anknüpfte, der Staat sich zugleich befestigte, der Barbarei entriß und ringsum in großes Ansehen setzte; der Vertrag von Ljubetsch, 1097, der die Einheit des Reichs zerbrach und die Selbständigkeit der Theilfürsten begründete; der Einfall der Mongolen und die Niederlage der russischen Fürsten an der Kalka, 1224, auf welche später Batû-Khan's Sieg am Sith folgte, 1238.

Zweite Periode, die mongolisch-tatarische, 1238—1462, eine Zeit der Erniedrigung und Entsittlichung, während welcher die schon erworbene Cultur großentheils wieder verloren ging und ein schroffer Despotismus aufkam, zumal da der Schwerpunkt des Staats von Kiew hinweg in entlegene Gegenden, nach Wladimir an der Kijasma und nach Moskau verlegt wurde, wo der Verband mit Byzanz sich lockerte, dem ohnehin die Eroberung Konstantinopels durch die Osmanen bald ganz ein Ende machen sollte. Jedoch dieser Periode gehört auch der Höhepunkt des novgorodschen Freistaats im 13. und 14. Jahrhundert an, welchen der Handel mit der deutschen Hansa bereichert, die Wirren im eigenen Lande aber unabhängig gemacht hatten. Hauptmomente sind außerdem: die durchaus finstere und auch vorzugsweise die schreckliche

genannte Zeit Dimitri's Alexandrowitsch, 1276—94, wo Bürgerkriege und Tatareneinfälle an der Tagesordnung waren; die Behauptung des großfürstlichen Titels und Ranges durch den Fürsten von Moskau Johann I. Kalita, der von 1328—40 regierte; der wiederholte Angriff der übermächtigen Litauer gegen Moskau, 1371 und 1373; die Schlacht bei Kulikov, in der 1380 Dimitri der Donische den Großkhan der Tataren besiegte; das drohende, aber nach kurzer Zeit abgewendete Erscheinen eines neuen Welteroberers, Timur's (1395), welcher, statt Rußland den letzten Schlag zu versetzen, im Gegentheil dessen Erlösung vom Mongolenjoche vorbereitete, denn der Schlag hatte am meisten die Goldene Horde getroffen; endlich das beharrliche und planmäßige Vorgehen des Selbstherrschers in Moskau, welches von 1462 ab unter Johann III. Wassiljewitsch seine Spitze erreicht und diesen Zar zu einem gefürchteten Fürsten macht, mit dem bald das Abendland sich bestreben wird in ein freundschaftliches Verhältniß zu treten.

Dritte Periode, die erst halbeuropäische, vom entschiedenen Überwiegen des moskowitischen Großfürstenthums an bis zu dessen Verwandlung in ein europäisches Kaiserthum und bis zum Tode Peter's des Großen, 1462—1725. Auch diese Periode, welche für Rußland eine Zeit der Wiedergeburt ist, läßt zwei Unterabtheilungen zu, nämlich erstens die Zeit von 1462—1613, wo unter den letzten Fürsten von Rurik's Stamm Rußland sich vollends der Tataren erwehrt und Moskau sich, in unerhörtem Despotismus, als Vormacht befestigt, dann aber während eines langen Interregnums alles der Auflösung entgegenzugehen scheint, und zweitens die Zeit von 1613—1725, wo es alle seine Kräfte aufbieten muß, um nicht den Polen und Schweden zu erliegen und um den angestammten Glauben zu retten, wo es sich gezwungen sieht, als eine den andern gewachsene Kriegsmacht aufzutreten, wo es in den Westländern Bündnisse sucht und europäischer, d. h. jetzt abendländischer Cultur sich allmählich, wenn auch anfangs widerstrebend, aufthut. Hier sind Hauptmomente die funfzigjährige, mehr und mehr in gräßliche Tyrannei ausartende und dennoch im ganzen heilsame Regierung Johann's IV. des Furchtbaren, 1534—84, welcher Fürst das Werk Johann's III. vollendete; die endliche Bewältigung Novgorods, 1570; die Vereinigung der Zarthümer Kasan und Astrachan mit dem russischen Reich, 1552 und 1554; die begonnene Eroberung Sibiriens, 1582; das Zusammenstoßen mit den Türken von 1569 an; die Einführung der Leibeigenschaft als allgemeines Los der Bauern, 1592; die Erhebung auf den Thron des Romanov'schen Hauses, 1613, welche die Errichtung des moskowitischen Patriarchats 1619 in ihrem Gefolge hatte, eines zweiten Heiligen Stuhls, der aber nur bis 1700 sich erhielt, sowie auch die Beschränkungen nicht Stich hielten, welche eine Art von Wahlcapitulation der neuen Herrscherfamilie auferlegt hatte; die Abtretungen, welche 1617 und 1618 an Schweden und Polen gemacht werden mußten; die Wiedervereinigung Kiews mit dem Mutterlande seit 1667; endlich die großartige alles in neuen Angriff nehmende und umschaffende Regierung Peter's des Großen (1689—1725), welche zwar auf die Sitten nur äußerlich wirkte, aber den Nationalgeist umwandelte, die politische Macht des Landes erhöhte, ihm seine natürlichen Grenzen und die Ausmündung seiner Ströme ins Meer eroberte und besonders kraft des Friedenstractats von Nystad (1721) es um vieles weiter nach Westen vorschob, worauf auch, um 1710, der Sitz der Zarenmacht von Moskau nach dem eben erst und zwar noch in Feindesland gegründeten Petersburg verlegt wurde, welches eine wahre Kaiserstadt und die bleibende Residenz der Machthaber werden sollte. Dieser ganze Zeitraum ist für das eigentliche Moskowien die wahre Civilisationsperiode gewesen, deren stufenmäßiger Fortgang, auch nach Sherebzov, noch immer seinen Geschichtschreiber erwartet. Zwar befand sich schon unter Wassili IV. und seinem Sohne Johann IV. eine Bibliothek im Kremlpalast zu Moskau, und auf Befehl des letztern wurde auch aus Polen die erste Druckerpresse (1553) eingeführt, während Schiespulver und Kanonen damals schon seit einem Jahrhundert in Gebrauch waren und auch schon im Jahre 1469 eines Münzmeisters Erwähnung geschieht, allein höhere Unterrichtsanstalten kamen doch erst unter den ersten Romanov in Aufnahme, und bis 1636 hatte man in Rußland keine Zeitungen, selbst nicht fremde, gesehen. Von der Zeit an wurden deutsche, englische und französische Gelehrte ins Land gerufen, und daß in der Mitte des 17. Jahrhunderts der aufgeklärte Patriarch Nikon griechische und lateinische Schulen in Moskau unterhielt, ist bekannt.

Vierte Periode, die der festen Machtstellung Rußlands in Europa, wo es nicht nur zu den Vormächten gehört, sondern auch seit Paul I. eine wirkliche Präpotenz ausübt, 1725 bis auf diesen Tag. Mit dieser Periode beginnt der lange und hitzige Kampf zur Behauptung des vorwiegenden Einflusses zwischen Inländern und Ausländern, d. h. den zum Reich gehörigen Deutschen, ein Kampf, der erst in der Gegenwart zu Gunsten der erstern — ob auch zum Vortheil

der Nation, bleibt eine Frage — sich entscheidet. Weniger lange dauert darin ein anderer Widerstreit, der der Krone mit dem aristokratischen Element, das schon Anna Johannovna ihrer Selbstherrschaft bleibend unterwirft. Wegen der sonstigen Hauptmomente dieses Zeitraums bis auf die Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1861 verweisen wir die Leser, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das, was wir weiter unten über Katharina II. und ihre vier Nachfolger bemerken werden.

Nach dieser möglichst abgekürzten Übersicht, welche mit Hülfe der bekannten Geschichtsbücher von Levesque, Karamsin, Ustrialov, Ernst Herrmann und Solowiev erweitert werden kann, gehen wir nun zu unserer vorliegendem Werk angepaßten Aufgabe über, zur Geschichte der Bildung, allmählichen Erweiterung und wiederholten völligen Umgestaltung des Staats.

Am 20. Sept. 1862 ist im Zarenreich das tausendjährige Jubelfest seiner Gründung durch Rurik, im Jahre 862, gefeiert worden; demnach würde der russische Staat, den man als einen noch jungen anzusehen gewohnt war, zu den ältesten Europas gehören. Und dem ist, wenn man die Sache genau betrachtet, allerdings so, trotz des heftigen Widerspruchs der Polen, welche einmüthig behaupten, diese Ansicht der Dinge beruhe auf einem Misverstande, ja auf einer Verfälschung der Geschichte. Diese leidenschaftlichen Polemiker, ihr letzter Vorfechter zumal, der Kleinrusse Duszinski, gehen so weit, daß sie sogar dem Hauptbestandtheil der russischen Nation das Recht streitig machen, sich zum indoeuropäischen Volksstamm der Arvas zu rechnen, und sie als mit den Chinesen verwandte Turanen nach Asien verstoßen. Die Russen zwar wären, auch diesem System zufolge, ein Volk unsers Stammes, mit den Russen aber haben die Moskowiter — das wäre der allein richtige Name der Hauptbewohner des Zarenreichs — durchaus nichts gemein, so wenig als mit den Slawen überhaupt; die von den wahren Russen in Novgorod, Kiew, Halitsch und andern Orten gegründeten Staaten seien der Republik Polen anheimgefallen, haben sich mit diesem vornehmsten Slawenstaat verschmolzen; der moskowitische Staat hingegen, der für sich selbst fortbestand, sei nur vom 14. oder höchstens 13. Jahrhundert an zu rechnen, habe an Rurik und den Normannen aber so wenig Antheil als am slawischen Blute und gehöre einem Volk von asiatischen Eindringlingen an, welche den Namen sowol als das Land ihrer von ihnen unterworfenen alleinberechtigten slawischen Nachbarn an sich gebracht hätten. Gesetzt nun, das alles wäre die lautere Wahrheit, was würde daraus folgen in Beziehung auf den Namen, womit jene turanischen Moskowiter ihren jetzigen Staat bezeichnet wissen wollen, und der übrigens nicht einmal ein slawischer Name ist? Rührt nicht Frankreichs Name von den Franken her, die neben den Gallo-Romanen gewiß nicht für das Hauptvolk gelten konnten, und hat nicht Preußen den seinigen von einem ganz andern Theil seines Gebiets als dem erhalten, wo seine Wiege gestanden war, in welchem noch jetzt seine Hauptstadt liegt? Sodann in Beziehung auf die Anfänge des Staats, was wäre darauf zu bauen? Ein jeder Staat führt natürlich seine Anfänge bis auf die seines ältesten Bestandtheils zurück, wie es wiederum Preußen in Bezug auf Brandenburg thut, sowie es auch allgemein angenommen ist, die Geschichte des Frankenreichs mit der der celtischen Gallier zu beginnen. Daß jene Behauptungen aber, so allgemein genommen, durchaus der Wahrheit gemäß seien, das müssen wir, an die Thatsachen uns haltend, bestreiten. Thatsachen sind es ja, daß von seinem Anfang an (1147) Moskau dem südlichen und westlichen Rußland angehörte, daß die moskowitische Herrscherfamilie demselben Rurik'schen Stamm entsprossen war, der ursprünglich zu Novgorod und dann in Kiew über allerlei Slawen regierte, und dessen Hauptzweig derselbe Monomach'sche war, aus dem die Zaren hervorgegangen sind; daß am Hofe jener Fürsten einzig und allein die russische Sprache geredet wurde, die Sitten und Gebräuche des russischen Volks sich geltend machten und von keinem andern Glauben die Rede war als von dem Wladimir's des Großen; daß der geistliche Oberhirt, der gegen Ende des 13. Jahrhunderts seinen Sitz in den noch östlichern Städten Wladimir und Susdal aufgerichtet hatte, sich schon damals Metropolit aller Reussen, d. h. der verschiedenen russischen Gebiete betitelte; daß schon lange vorher, unter Andreas Jurjewitsch Bogolubski (1157—75), dem Sohne des Gründers Moskaus, diese Stadt mit Susdal, Wladimir, Novgorod und Kiew zu einem und demselben Reich gehört hatte und ein Nachkomme dieses Andreas, Alexander Newski, der Held, welcher den Eroberungsgelüsten der Schweden im Jahre 1240 Einhalt that, Fürst von Novgorod und Herr von Pskov (Pleskau) gewesen war, noch ehe er den Thron von Wladimir bestiegen hatte; daß schon derselbe Andreas den allgemeinrussischen großfürstlichen Titel angenommen hatte, den seit Simeon Johannowitsch (1340—53) alle moskowitische Regenten führten; daß seit Johann III. Wassiljewitsch (1479) jene zwei slawischen Republiken mit dem Großfürstenthum Moskau auf immer vereinigt waren, und daß in den Jahren 1487 und

1488 aus ersterer viele tausend Familien weggeführt wurden, um sich mehr im Innern unter der tschudischen Bevölkerung anzusiedeln, welcher sie ihre Sprache und ihre Sitten brachten. Da nun beide gar bald die Oberhand ergriffen, so hatte dies zur Folge, daß im Lauf der Jahrhunderte aus der Vermengung eine Umgestaltung hervorging, die so vollständig wurde, daß es jetzt schlechterdings unmöglich wäre zu unterscheiden, welcher Theil der Einwohner dem finnischen oder uralischen Element und welcher dem slawischen angehört. Die Kennzeichen der Rassen sind wenigstens theilweise ausgewischt und beide Theile, bedienen sich gleichermaßen der slawisch-russischen Sprache im sogenannten novgoroder Dialekt, ohne sich, wie dies bei den Kareien und andern wirklichen Finnen der Fall ist, durch einen fremdartigen Accent bemerklich zu machen.

Indem wir uns aber auf solche und andere Thatsachen berufen, wollen wir keineswegs in Abrede stellen, daß der russische Staat nicht immer einheitlich war, daß es zeitweilig mehr als einen gab (das Rußland von Kiew, das von Halitsch, das von Moskau u. s. w.), daß man berechtigt sein kann, ein erstes Rußland, ein zweites und ein drittes anzunehmen, falls man nur zugibt, daß es sich bei dem allen immer um Rußland, um wirkliche wenn auch nur theilweise Slawenreiche handelte, die am Ende doch zusammengehörten und von Fürsten eines und desselben Stammes beherrscht wurden. Aus dem jüngern, moskowitischen Rußland, unter dem speciellen Namen Moskowien ein eigenes, nicht russisches, nicht slawisches, nicht europäisches, sondern turanisches und mit China vergleichbares Reich machen wollen, wie es Duszinski, dem auch der französische Geschichtschreiber Henri Martin beistimmt, mit Nachdruck und nicht ohne Talent thut, das heißt in Paradoxen sich gefallen, die dem polnischen Patriotismus zwar zu statten kommen mögen, aber die Geschichte unfehlbar auf Irrwege leiten würden. Daß diese Ansicht der Dinge neu und selbst den besten frühern polnischen Schriftstellern ebenso wol als unsern abendländischen fremd sei, haben wir in unserm „Empire des Tsars", II, 387 und 409; III, 30 fg. durch zahlreiche Citate bewiesen.

Das neuere moskowitische Rußland, das mit 1328 anhebt, steht mit dem frühern kiewschen im engsten Verbande und ist auf dasselbe gezweigt worden, sodaß es nicht anders denn als eine Fortsetzung und Neugestaltung desselben angesehen werden kann, wie wir es denn auch in Nachstehendem ansehen werden. Das Zarenreich konnte mit Fug und Recht im Jahre 1862 sein tausendjähriges Jubiläum feiern. Demzufolge ist es auch an und für sich kein neuer Staat, sondern nur ein Staat, der zu jener Zeit, 1328 und 1462, für Westeuropa neu war (was es übrigens bis 1709 blieb), nachdem es zuvor lange mit Osteuropa, als dieses der Sitz der civilisirten Welt war, in Berührung gestanden. Sowie der kiewsche Mönch Nestor, der gegen 1114 starb, in den Augen der Moskowiter noch immer der Vater ihrer Geschichte ist, so müssen auch wir in ihm unsern besten Gewährsmann sehen, wenn von den Anfängen des Gesammtstaats die Rede ist, welchen wir hier zu behandeln haben.

Er ward also, dies steht fest, 862 zu Novgorod gegründet, einer Stadt, die gleichwie Kiew schon seit einigen Jahrhunderten im Slawenlande sich weit und breit bekannt gemacht hatte. Das Slawenland, mit dessen ersten Schicksalen uns die Chronik Nestor's bekannt macht, scheint schon damals nicht ganz unabhängig gewesen zu sein, wenn es auch nicht direct unter fremder Herrschaft stand; einerseits war es den nordischen Warägern und andererseits den uralischen Chasaren zinspflichtig. Jedoch machte es sich zuweilen von dieser Pflichtigkeit frei, unter anderm in den Jahren 860—862, wo die Waräger wieder jenseit des Meers verjagt wurden. Nun versuchten es die Slawen sich selbst zu regieren, „allein", sagt Nestor, „Recht gab es keins unter ihnen; ein Geschlecht erhob sich gegen das andere; sie fielen in Uneinigkeit, was zu innern Kämpfen Anlaß gab. Da sprachen sie untereinander: «Laßt uns nach einem Fürsten forschen, der uns beherrsche und uns Recht spreche.» So gingen sie denn übers Meer und suchten die Waräger auf, nämlich die Russen (Ruß)[1]), denn das war der Name der Waräger; sie nannten sich Russen, wie andere sich Schweden, andere Normänner und noch andere Engelländer oder Gothen nennen. Zu den Russen also sagten die Tschuden (Finnen), die Slowenen, Kriwitschen und Wessen: «Unser Land ist groß und fruchtbar, aber es fehlt darin an Ordnung. Wohlan, kommt, seid unsere Fürsten und herrscht über uns!» Da machten sich drei Brüder auf, von ihren Familien begleitet, und sie nahmen mit sich alle Russen. Nachdem sie angekommen, schlug der

1) Was von den „Ruß" des Nestor, von den „Roß" des Patriarchen Photius und des Kaisers Konstantin Porphyrogeneta im Gegensatz zu den Rorolanen der Alten, und ebenso von den Warägern zu sagen ist, das haben wir in unserm Empire des Tsars, II, 391—402, zusammengestellt; vgl. auch Thl. III, S. 27.

älteste von ihnen, Rurik, seinen Sitz in Novgorod auf, der zweite, Sineus, zu Bjelo=Ose und der dritte, Truwor, zu Isborsk. Und von diesen Warägern bekam das russische Land, vo dem wir reden, den Namen Novgorod ... Nach Verlauf von zwei Jahren starb Sineus sow auch sein Bruder Truwor. Da ergriff Rurik die Herrschaft und vertheilte die Städte unt seine Leute; dem einen gab er Polozk, dem andern Rostov, einem dritten Bjelo=Osero. I diese Städte kamen die Waräger durch Einwanderung; aber die ersten Bewohner waren i Novgorod die Slowenen, zu Rostov die Meren, zu Bjelo=Osero die Wessen und zu Murom di Muromer. Rurik hatte sie alle unter seiner Gewalt." So weit Nestor. Wir setzen diese Haup stelle hierher, weil sie den Ursprung des russischen Staats beurkundet. Eine zweite darf nich von ihr getrennt werden. Es scheinen nämlich, zugleich mit Rurik, noch andere Waräger schare ins Slawenland eingewandert zu sein, unter andern mit Askold und Dir, welche, unserer Quell zufolge, nicht zum Geschlecht Rurik's gehörten, aber doch Bojaren, d. h. namhafte Krieger waren. Diese, von der Anziehungskraft des Südens ergriffen, zogen dem Dnjepr entlang un kamen so zu einer malerisch auf Hügeln gelegenen Stadt, deren Fuß der Strom bespülte. Di Einwohner, damals wie es scheint ohne Fürsten, zahlten Tribut an die Chasaren. „Als Askold und Dir", schreibt wieder Nestor, „dies erfuhren, besetzten sie die Stadt, riefen eine große An zahl von Warägern herbei und fingen an über die Polänen und das Land zu herrschen." Der Zug nach Konstantinopel wurde nachher dennoch wieder vorgenommen, und die Waräger kamen auch wirklich bis zu den Mauern der prächtigen Hauptstadt der Römerwelt, ihre Gegenwart durch Grausamkeiten aller Art bezeichnend. Allein die Belagerung mislang; der Gott der Chri sten kam seinem Volk gegen die ungläubigen Fremden zu Hülfe. Unser frommer Annalist erzähl hier von einem Wunder, das einen furchtbaren Sturm im Goldenen Horn erregte: die leichten Fahrzeuge der Normannen konnten der Wuth der Wellen nicht widerstehen, sie zerschlugen sich gegeneinander oder an den Küsten, und von den Zweihunderten, mit denen der Zug begonnen hatte, kamen nur wenige wieder in das Land zurück, von dem er ausgegangen war. Kiew aber blieb nicht lange ein unabhängiges normannisches Fürstenthum, schon der Nachfolger Rurik's, Oleg (879 — 912), bemeisterte sich desselben und versetzte dahin das warägische Hoflager. „Diese Stadt", sprach er, „soll die Mutter aller russischen Städte werden." Nestor, der dies ebenfalls anführt, setzt hinzu, daß das Land von nun an Land der Russen hieß, daß Nov gorod den Warägern einen Zins bezahlte, daß Oleg ringsum die slawischen Völkerschaften unterwarf, besonders diejenigen, welche einen Tribut an die Chasaren zu erlegen hatten, und namentlich die Poläuen, die Drewlier, die Sewerier und die Radimitschen; daß er den Einfall benachbarter Horden abschlug, selbst aber die meisten slawischen Völker zu einem Unternehmen gegen Konstantinopel (906) vereinigen konnte, welches auch glücklich bis unter die Mauern der Stadt ausgeführt wurde und einen Friedensschluß zur Folge hatte, durch welchen die Griechen den Abzug der Barbaren mit schwerem Gelde erkauften. „Die Kaiser Leo und Alexander", sagt der Annalist, „machten Frieden mit Oleg; sodann, nachdem sie wegen dem zu bezahlenden Zins einig geworden waren, leisteten sie einen Eid und küßten das Kreuz, einer nach dem andern. Oleg und seine Krieger schworen ebenfalls den Vertrag heilig zu halten, aber nach Art der Russen, indem sie ihre Waffen erhoben und ihren Gott Perun, sowie Woloß, den Gott der Heerden, anriefen. Hierauf wurde der Friede bestätigt."

So charakteristisch auch alle die Auszüge wären, die wir noch weiter aus dem Jahrbuch Ne stor's machen könnten, so müssen wir uns doch aus Mangel an Raum dessen enthalten. Jetzt, da die Entstehung des Staats genugsam aufgeklärt ist, genügt für das Nachfolgende eine Hin weisung; der Leser hat schon erkannt, wie sich die Begebenheiten, an der Quelle geschöpft, in einem eigenthümlichen Licht zeigen.

Als nach Oleg's Tod das Erbe Rurik's an dessen Sohn Igor (912 — 945) kam, der an fangs als minderjährig bevormundet werden mußte, erschien zuerst das türkische Volk der Petschenegen im Russenlande; außerdem mußten allerlei Aufstände der Slawen gedämpft wer den, neue Angriffe gegen Byzanz fanden statt, aber die Verbindungen mit dem Oströmischen Reich fingen auch an friedlicher Natur zu werden. Igor, im Kriege mit den Drewliern erschla gen, hinterließ einen Sohn, Swiatoslav I. (945 — 972), der wiederum minderjährig war, sodaß die Witwe Igor's, Olga, welche später die heilige Olga genannt wurde, die Zügel der Regierung und zwar mit männlicher Hand ergriff. Sie war die Tochter eines Warägers von Pskov (Pleskau); auch ließ sie es sich angelegen sein, ihren Stammsitz zu einer ansehnlichen Stadt zu machen, was sie, wie man weiß, obwol nur ein Schatten Novgorods, auch lange geblieben ist. Hochsinnig und festen Charakters rächte diese erlauchte Frau an den Drewliern den Tod ihres

Gemahls, und außerdem führte sie im Russenlande mannichfache Verbesserungen und neue Einrichtungen ein. Bedeutend in der Geschichte ist sie aber vorzüglich dadurch geworden, daß sie in demselben den ersten Samen des Christenthums ausstreute. Noch während ihrer Regentschaft ging sie nämlich nach Konstantinopel (955) und empfing die heilige Taufe, welche auch seinerseits zu verlangen sie jedoch ihren Sohn noch nicht zu bestimmen vermochte, obgleich schon einzelne Waräger Christen geworden waren. Swiatoslav war ein leidenschaftlicher Krieger, welcher mit allen seinen Nachbarn, Chasaren, Petschenegen, Bulgaren u. s. w. zum Bruch kam und zuletzt auch wieder feindlich gegen den oströmischen Kaiser auftrat; wie konnte ein solcher sich zu dem Glauben hinneigen, der Frieden, Menschenliebe und Demuth empfahl, der nicht nur strenge Lebensweise, an die auch er gewohnt war, sondern auch Enthaltsamkeit und fleißiges Gebet zum Gesetz machte. „Den Fremden ihren Glauben entlehnen!" sagte er, „ich würde von meinen Leuten verspottet werden." Noch in den besten Jahren verlor Swiatoslav das Leben in einem Hinterhalt, den ihm in der Nähe der Wasserfälle des Dnjeprs die Petschenegen gestellt hatten. Sein älterer Sohn Jaropolk wurde nach einer Regierung von kaum acht Jahren durch den jüngsten verdrängt, dem er selbst sein Erbe, Novgorod, hatte entreißen wollen. Dieser jüngste Sohn Swiatoslav's, welcher wie er bald in Kiew, bald in Novgorod herrschte, war Wolodimir oder Wladimir I. (980—1015), welcher den Russen das wurde, was Karl den Franken, Alfred den Angelsachsen gewesen war, und auch wie sie den Zunamen des Großen erhielt. Aber nur durch Gewaltthätigkeiten, die jedenfalls kein würdiges Vorspiel der Bekehrung zum Christenthum waren, welche sein Volk ihm verdanken sollte, konnte dieser Großfürst, welcher die durch die Theilung seines Vaters gebrochene Einheit des Reichs wiederherstellte, welcher der Befestiger und Umbildner des letztern wurde, und von dem an die russische Geschichte aufhört eine Geschichte von Barbaren zu sein, den Thron besteigen, welchen er durch glänzende Verbindungen, durch nützliche Neuerungen aller Art sowie auch durch vielfache Eroberungen zu verherrlichen bestimmt war. Wißbegierig und seines Götzendienstes müde, ohne zu wissen, wo der Friede der Seele zu suchen sei, bemühte er sich ernstlich allerlei Religionsformen kennen zu lernen, um unter ihnen diejenige zu wählen, die seinen sinnlichen Anschauungen, welche jedoch nicht ohne Schönheitssinn waren, am meisten entspräche; und so entschied er sich für den Cultus der morgenländischen Kirche, wie er bei den Griechen zu Konstantinopel stattfand; seine Abgeordneten hatten ihm diesen als einen Vorgeschmack der Freuden des himmlischen Paradieses geschildert. Es lohnt die Mühe, darüber die anspruchslose, naive Erzählung Nestor's nachzulesen, welche von bigotem Wunderglauben freier ist, als man es von einem Mönch aus jener Zeit erwarten dürfte, aber doch vom innern Gehalt der Religionen wenig weiß und nur oberflächlich die Punkte anführt, wodurch die eine sich von den andern unterscheidet. Wladimir machte zuletzt aus seiner Bekehrung eine Sache des Kaufs. Da er mit den griechischen Kaisern Basilius II. und Konstantin IX., zweien Brüdern, welche miteinander auf dem Thron saßen, im Kampfe begriffen war, ließ er ihnen um diesen Preis Frieden anbieten, verlangte aber dagegen von ihnen ihre Schwester Anna zum Weibe und die ansehnliche, durch ihre Kunstwerke berühmte Stadt Cherson (Korsun) als Mitgift. Beides ward genehmigt unter der angebotenen Bedingung. Nachdem Anna den Widerwillen besiegt, einen Barbaren zu heirathen, wurde sie ihm in der Hauptkirche von Cherson angetraut und nach Kiew geführt. Wladimir, sobald er ein Christ geworden war, lebte, sagt Nestor, auf eine dem Christenthum entsprechende Weise; sein Volk aber wußte er, ohne ihm Gewalt anzuthun, dem neuen Glauben zuzuführen, denn, dachten die Leute, „wäre die Taufe nicht etwas Vortheilhaftes, so würden sie unsere Fürsten und Bojaren nicht angenommen haben". Jetzt ließ der Großfürst Kirchen erbauen, reich mit heiligen Bildern schmücken und mit Priestern versehen. Die Kinder der Vornehmen aber befahl er unterrichten zu lassen und sie lesen zu lehren. Das schien zwar eine gefährliche Neuerung, allein man unterwarf sich ihr; die Mütter, heißt es in der Chronik, weinten um ihre Kinder, als ob sie dem Tode verfallen wären. Und somit, dank den Bemühungen dieses Fürsten, dem man den Zunamen „der Apostelgleiche" beigelegt hat, somit beginnt für Rußland eine neue Zeit. Von Griechen bekehrt neigten sich die Bewohner Kiews den Griechen zu, bei denen die Quelle ihrer Religion und der geistliche Oberhirt, der Patriarch, waren; aus Byzanz kam für sie das Licht, der erste Unterricht in Wissenschaft und Kunst, zumal durch das Bibelbuch, welches hier, wie in der ganzen Christenheit, die Grundlage aller Civilisation werden sollte. Von Warägern ist von nun an seltener die Rede; man schickt diese trotzigen, an ihren Vorrechten und Gleichheitsbegriffen haltenden Krieger bei jeder Gelegenheit weit auseinander und dahin, wo beinahe unvermeidlicher Tod ihrer wartet. Die Zurückbleibenden, obgleich in der Folge wieder augenblicklich zu Nov-

gorod durch neue Ankömmlinge verstärkt, vermischen sich mit den Slawen, deren Töchter sie zu Frauen nehmen, deren Sprache sie sich aneignen, und deren Geschmeidigkeit als ein Mittel, dem Gebieter zu gefallen, sie sich allmählich angewöhnen müssen. An die Stelle des normannischen Rechts tritt das kirchlich griechische, mit Ausnahme jedoch der Thronfolge, welche durch den skandinavischen Gebrauch geregelt bleibt. Kleidung und Sitte nehmen ebenfalls einen andern Zuschnitt an. Die germanische Form in den vorwiegenden Namen macht der slawischen Platz, nur der ebenfalls germanische Name Russe bleibt dem slawisch gewordenen Volk, welchem bestimmt war, auch den im Osten und Norden rings um die Slawen herum wohnenden Heiden aufgedrängt zu werden, denn im Verlauf der Zeiten sollten auch diese zur Religion, zur Sprache, zu den Sitten und Gebräuchen der Russen sich bequemen.

Nun war also der neue slawische, christliche, aber zur morgenländischen Kirche sich bekennende Staat gegründet. Im Jahre 862 war dazu nur der Grund gelegt worden, die eigentliche Herstellung desselben ist dem Jahre 988 zuzuschreiben und dessen Befestigung der fünfunddreißigjährigen Regierung Jaroslav's des Großen, des Sohnes Wladimir's. Rurik's Geschlecht, welches diesen Staat beherrschte, behauptete sich auf dem großfürstlichen und zarischen Thron bis 1598. An die Hauptmomente seiner Geschichte haben wir schon erinnert, hier wollen wir nur das erwähnen, was sich auf die Erweiterung des Staats bezieht.[2]) Zuvor aber muß mit Bestimmtheit angegeben werden, welches um die Zeit des Todes Wladimir's des Großen, also zu Ende des 10. Jahrhunderts, die Ausdehnung dieses Staats war und welche Bestandtheile ihn zusammensetzten.

Von Livland und Litauen aus, seiner westlichen Grenze, reichte er im Osten bis über die Mündung der Oka in die Wolga hinaus, sodaß die jetzigen Gubernien Jaroslawl, Kostroma, ein Theil wenigstens der von Nishni-Nowgorod, vielleicht auch der von Rjäsan und folglich das ganze spätere Großfürstenthum Moskau in demselben begriffen waren. Im Nordwesten, wo er das nowgorodsche Gebiet umfaßte, sowie mehr südlich Pskow, Polozk und Smolensk, stieß er, nach den einen an Finland, nach den andern sogar an Lappland und Norwegen; und im Nordosten dehnte er sich bis an die Dwina und die eisigen Einöden aus, welche deren unterer Lauf bewässert. Im Südosten bildete noch der obere Don die Scheidelinie, welche sich von da im Norden der Steppenländer, das Großfürstenthum Kiew einschließend, bis an die Wasserfälle des Dnjepr zog, dann von hier noch weiter bis zu den östlichen Ausläufern der Karpaten. In dieser Begrenzung mag zu dem Reich Wladimir's ein Flächenraum von 18—20000 deutschen Quadratmeilen gehört haben, welcher also schon damals den der meisten andern europäischen Staaten, das Oströmische Reich vielleicht allein ausgenommen, bei weitem übertraf. Polen hat diesen Umfang auch zur Zeit seiner größten Ausdehnung nicht erreicht, und doch ist darin noch nicht inbegriffen das Fürstenthum Tmutarakan am Kimmerischen Bosporus, welches russische Fürsten, nachdem sie es den Chasaren entrissen, von 988 an bis gegen 1100 beherrschten.

Freilich überlebte der Einheitsstaat den Großfürsten Wladimir nicht, er selbst zersetzte ihn durch die Theilung, die er vor seinem Tode bewerkstelligte, in viele kleine Fürstenthümer, welche man Apanagen zu nennen pflegte; aber ganz ohne allen Verband blieben diese nicht unter sich, abgesehen selbst von der gemeinschaftlichen Dynastie, und ihre Gesammtheit ist es, was das Russenland bildete. Die Thronfolge beruhte nicht auf der Erstgeburt in absteigender Linie, sondern der älteste des ganzen Hauses, gewöhnlich ein Bruder des Verstorbenen, hatte das erste Recht. Dieser Umstand, nebst den andern vorher angeführten, erklärt den ewigen Streit und Hader, der während einiger Jahrhunderte in der russischen Geschichte obwaltet; vereint werfen sie in dieselbe Verwirrung und Dunkelheit, was ihr den Stempel der Langeweile um so mehr aufgeprägt hat, als selbst Karamsin's und Solowiev's historisches Talent nicht ausreichte, um die Undankbarkeit des Stoffs durch die Geschicklichkeit der Behandlung zu bemänteln.

Anfangs zeigt sich das Theilungssystem nur in Zwischenräumen; nachdem Wladimir I. bis zwölf Theilfürsten eingesetzt hatte, schmolzen diese, nach dem Tode seines Neffen und Nachfolgers, Swiatopolk's I. Jaropolkowitsch[3]), auf zwei zusammen, und auch diese wurden unter der langen und großartigen Regierung Jaroslav's I. Wladimirowitsch (1019—54) wieder vereinigt. Von diesem ruhmreichen Alleinherrscher, dessen Anfänge in Nowgorod nicht

---

2) Eine vollständige Geschichte der schrittweisen Erweiterung findet man in unserm Empire des Tsars, III, 37—108, mit den nöthigen Belegen.

3) Das heißt Sohn des Jaropolk. Um die Abstammung anzugeben, ist es wichtig, den Vatersnamen beizufügen.

versprochen hatten, was er nachher in Kiew leistete, ist schon die Rede gewesen; hier wollen wir von ihm nur anführen, daß seine Waffen bis ins Herz Livlands vordrangen, wo er Jurjew oder Dorpat gründete (1030); daß er einerseits die Petschenegen, andererseits die Masuren und die Jatwäger besiegte, Polen die tscherwenischen Städte wieder entriß und selbst vor einem Feldzug nach Konstantinopel nicht zurücktrat, als die Ehre und die Sicherheit seiner Unterthanen ihm einen solchen zur Pflicht machten. Nach Jaroslav's Tode trat die eigentliche Theilungsperiode ein, welche systematisch das Erbtheil einer und derselben Familie zersplitterte und seit der Mongolenherrschaft (1240) mehrere unabhängige Fürstenthümer ins Dasein rief, in denen Sprößlinge verschiedener Zweige von Rurik's Geschlecht auf dem Thron saßen. Ustrialov hat diese Theilungen in seiner Geschichte ziemlich deutlich gemacht, und zu noch klarerer Anschauung können die Geschlechtstafeln im „Schüssel zu Karamsin" (Thl. II, russisch) mit Nutzen gebraucht werden. Auf die innern Kriege zwischen den Jaroslawitschen und Wsewolodowitschen, den Isiaslawitschen, den Rostislawitschen, den Swätoslawitschen und Olgowitschen, oder wie die Zweige alle heißen, können wir uns hier nicht einlassen; es genüge zu sagen, daß es den Söhnen Wsewolod's, d. h. dem jüngern Zweige von Jaroslav's Stamm, und namentlich dem Hause Wladimir's II. Wsewolodowitsch (1113—25), beschieden war, von 1167—1598, in Besitz der Hauptmacht zu bleiben. Dieser Wladimir, auf den von seiner Mutter, einer byzantinischen Prinzessin, das Prädicat Monomach sich vererbte, war wie zum Herrscher geboren. Zwar gab es unter seiner kräftigen Regierung auch noch Theilfürsten, aber mit wenigen Ausnahmen ließ er solche nicht außerhalb seines eigenen Zweigs, seiner besondern Familie bestehen. Sein tapferer Sohn, Mstislav der Große (1125—32), den man nicht mit Mstislav, dem Bruder Jaroslav's und dem Besieger der Chasaren in der Krim (1016), verwechseln darf, befestigte diese Einrichtung in dem Maße, daß es zu seiner Zeit nur zwei Fürstenthümer gab, welche nicht in den Händen der Nachkommenschaft Monomach's waren, nämlich Tschernigov, wo Wsewolod Olgowitsch im Streit mit seinem Oheim und seinem Neffen regierte, und das Tscherwenland oder das Land der tscherwenischen Städte (Halitsch, Galizien), auf dessen Thronen die gleichfalls uneinigen Nachkommen Wolodar's und Wassilko's saßen. Allein die Theilungen, aus welchen diese Sondergebiete hervorgingen, hörten auch in jedem einzelnen derselben nicht auf. Das Land war ein Familieneigenthum an dem jedes Mitglied betheiligt war, daher auch seinen Antheil verlangen konnte; und so verkümmerte und verblutete das Volk in den endlosen Fehden seiner Fürsten, denen Einhalt zu thun es der Geistlichkeit an Macht fehlte, und gegen welche auch Regenten wie Wsewolod III., welcher den Beinamen des Großen trägt, nichts vermochten.

In dieser Zeit, wo es mehrere Großfürsten und unzählige Theilfürsten gab, konnte von einem besondern bleibenden Staat nicht mehr die Rede sein. Daß unter solchen Umständen kaum noch für das Gesammtrussenland an eine weitere Vergrößerung zu denken war[4]), begreift man um so leichter, als man sich zudem erinnert, daß es im Nordwesten mit den Schweden und Litauern, im Südwesten mit den Petschenegen und ihren Nachfolgern, den Polovzern, sowie im Osten mit den Bulgaren, zu kämpfen hatte. Von dem türkischen Volke, der Polovzer, die auch Komanen genannt werden, drohte den Russen im Zeitabschnitt von 1055—1240 unaufhörlich Gefahr. Schon 1068 erlitten sie von diesen eine schwere Niederlage am Ufer der Alta, dann wieder eine 1093 an der Stugna, einem andern Nebenfluß des mittlern Dnjepr. Und dennoch war des Bürgerkriegs kein Ende. Wenn aber der Gesammtbesitz der Russen sich in jener Periode nicht oder wenigstens nicht viel erweiterte, so kam doch innerhalb der Grenzen desselben ein Fürstenthum in die Höhe, welches bestimmt war, ihn ganz an sich zu ziehen und selbst der eigentliche russische Staat zu werden. Wir meinen das Fürstenthum Moskau (Moskwa).

Der Stadt dieses Namens wird im Jahre 1147 zum ersten mal gedacht. Ihr Gebiet, nachdem es zuerst, 1054, zu Smolensk gezählt worden war, ging dann an das Fürstenthum Susdal über, das schon 1149 als unabhängig in der Geschichte vorkommt, nachdem es noch unter Wladimir I. dem Fürstenthum Rostov unterthan gewesen war, dessen gleichnamige Hauptstadt aber schon 1022 genannt wird. Rostov und Susdal gingen im Jahre 1155 zu gleicher Zeit an Wladimir über, welches damals ein Großfürstenthum wurde, dessen Stelle später das Großfürstenthum Moskau einnahm. Die Stadt Wladimir war von Monomach erbaut worden. Aus dem allen ersieht man, wieweit die Gründung des eigentlichen Hauptstaats in der Geschichte

4) Unter Andreas I., gegen 1160, drangen indeß doch die Moskowiter bis an die Kama und eroberten die Bulgarenstadt Brächimov.

hinaufgeht und was an den Behauptungen Wahres ist, Moskowien sei eine erst spät im Finnenlande unter den Turaniern gegründete Colonie, die am Slawenthum keinen Antheil hatte. [5])

Jetzt ein Wort von der Entstehung des Großfürstenthums Wladimir. Georg I. (Georgii oder Jurii) Wladimirowitsch, mit dem Zunamen Dolgoruki oder Langhand, nachdem er zuerst nur Susdal besessen hatte, regierte von 1155—57 als Großfürst zu Kiew, auf das er schon lange zuvor als auf sein Erbe Anspruch gemacht hatte. Er war nämlich einer der vielen Söhne Monomach's und stammte folglich in gerader Linie von Rurik, Wladimir I. und Jeroslav ab. Daraus geht hervor, daß er warägischer Abkunft, griechischen Glaubens und wie alle andern Fürsten des Russenlandes der Sprache nach ein Slawe war. Seine den Kiewern verhaßte Regierung war stürmisch und von kurzer Dauer; auch konnte er sie nicht auf seinen Sohn Andreas vererben, der von 1157 — 74 herrschte, aber nicht in der alten Hauptstadt, sondern in seinem Theilfürstenthum Susdal. Jene hatte er schon 1155 verlassen, und zwar aus Gründen, welche Karamsin folgendermaßen angibt. „Der Schauplatz der gierigsten Herrschsucht, der Missethaten, der Plünderungen, der innern Blutfehden, das südliche, während zwei Jahrhunderten durch Feuer und Schwert, durch Fremde und Eingeborene verheerte Rußland schien ihm ein Wohnort des Jammers und das Ziel der himmlischen Rache." Dazu kam der verhängnißvolle Tag vom 8. Mai 1169, wo Kiew, von russischen Fürsten eingenommen, die Schmach einer dreitägigen Plünderung erlitt. Da außerdem Andreas die Nachfolge auf dem Thron seines Vaters nicht zuerkannt wurde, sondern nacheinander verschiedene Nebenbuhler ihn besiegten, hielt er sich fern von Kiew. Es gefiel ihm im susdalschen Lande, „wo er zuerst das Licht der Welt erblickt, wo der Geist des Aufruhrs sich noch nicht im Volk gezeigt hatte". Rostov und Susdal wählten ihn zugleich zu ihrem Fürsten. Er erweiterte die Stadt an der Kliasma, verschönerte sie mit steinernen Gebäuden und, sagt der Annalist „mit goldenen und silbernen Thoren"; außerdem gründete er zu Wladimir Kirchen und Klöster. Das Andenken seines Vaters ehrend, wandte er auch dem damals noch in der Entstehung begriffenen Moskau seine Sorgfalt zu. Seine Herrschaft nannte er Großfürstenthum von Susdal oder Wladimir, auch, wie behauptet wird, von Weißrußland; und groß war sie allerdings schon, denn außer diesen zwei Städten, mit Rostov, Jaroslawl, Perejaslawl-Saleski, Dmitrov, Jurjev und Moskau, waren auch Nishni-Novgorod, Halitsch im Lande der Meren, Kostroma, Gorodetz, Starodub und Uglitsch von ihr abhängig. Das unselige System der Theilgebiete hob er auf; er herrschte unumschränkt und verlieh weder Brüdern noch Söhnen besondere Städte. Die absolute Regierung aber, indem sie Misbräuche aller Art aufkommen ließ, gereichte ihm persönlich zum Verderben, denn Andreas gab unter Mörderdolchen den Geist auf. Bürgerkrieg, wie er überall im südlichen Rußland wüthete, war auch in diesem östlichen die Folge davon; aus dem jetzigen aber ging Wladimir an der Kliasma als die Hauptstadt des Landes hervor. Den Söhnen des Andreas war dieser Thron nicht beschieden, jedoch blieb er in Georg I. Dolgoruki's Nachkommenschaft, freilich von einem Zweig zum andern übergehend. Der schon oben im Vorübergehen genannte Wsewolod III. Juriewitsch, mit dem Zunamen des Großen (1176—1212), bildete einen dieser Zweige und hatte zu Nachfolgern mehrere seiner Söhne und Enkel, zu welchen letztern die Jaroslawitschen gehörten, deren Alexander Nevski (1252—63) einer war. Von Daniel, dem Sohne dieses letztern, auf welchen die großfürstliche Krone nicht kam, der aber 1277 Fürst von Moskau war, gingen alle andern Regenten aus der Rurik'schen Hauptlinie mit einziger Ausnahme Dimitri's III. hervor, der (1359—63) einer Nebenlinie angehörte. Und damit ist die Vererbung in dieser nämlichen Linie zu Gunsten der Großfürsten von Wladimir und deren von Moskau bewiesen.

Jener Stammvater Daniel Alexandrowitsch war, wie gesagt, nicht Großfürst von Wladimir, andere Sprößlinge Wsewolod's III. und dann andere Söhne seines eigenen Vaters Alexander Nevski's saßen auf dem Hauptthron, neben welchem seit 1299 auch der Metropolit seinen Stuhl errichtet hatte. Aber unabhängig war Daniel schon in seinem Gebiet, das nach seinem Tode (1304) auf seinen ältesten Sohn Georg überging, und schon dieser machte alsobald dem Großfürsten Michael Jaroslawitsch (1304—19), aus dem Twer'schen, ebenfalls von Monomach ausgegangenem Hause, mit dem Moskau sich in einen hartnäckigen Kampf einließ, den Thron von Wladimir streitig, wobei er sich nicht schämte die Hülfe des Khans der Goldenen Horde anzurufen, unter dessen Oberhoheit das östliche Rußland damals stand, und welcher ihm

5) Die Novgoroder machten ihrerseits Ansiedelungen an der Wolga und der Kama; so entstand im Jahre 1174 Wiatka. Auch da ließen sich schon damals Slawen nieder.

eine seiner Schwestern zum Weibe gab. Georg, der Dritte genannt, erreichte 1319 auch wirklich seinen Zweck, konnte sich aber noch nicht erhalten, und erst seinem Bruder Johann I. Danilowitsch Kalita (der Beutel) gelang es 1328 durch die Gnade des Khans, in den Besitz des Großfürstenthums zu gelangen, welches sich dann auf sein Geschlecht vererbte. Johann selbst regierte bis 1340. Moskau, wo damals schon seit zwei Jahren der Metropolit von Wladimir aus sich niedergelassen hatte, wurde des Reichs-Hauptstadt „zum Glück für Rußland", sagt Karamsin. „Zu derselben Zeit begann die Wiedergeburt des Reichs, und in dem bisjetzt unwichtigen Städtchen reifte zuerst der Gedanke einer wohlthätigen Alleinherrschaft, dort keimte das kühne Unternehmen auf, die Ketten des Khans zu zerbrechen, dort wurden die Mittel zur Unabhängigkeit und Größe des Reichs vorbereitet. Novgorod ist als Wiege der Monarchie berühmt, Kiew als Wiege des Christenthums für die Russen, in Moskau aber ward das Vaterland und der Glaube gerettet."

Nachdem wir so die Dunkelheiten der Entstehungsgeschichte des russischen Staats aufgehellt, können wir schon über die nachfolgenden Begebenheiten als bekannt genug uns in Kürze fassen; zuvor aber müssen wir noch die vorzüglichsten Nebenstaaten erwähnen, welche nach kurzer Frist in dem moskowitischen Hauptstaat aufgehen sollten.

Selbst Kiew, der bisherige Hauptstaat, fing seit dem Tode Georg's I. (1157) an, zur untergeordneten Stellung eines Nebenstaats herabzusinken, aus welcher es sich auch von 1169 an nicht mehr erhob. Während des Thronstreits nämlich zwischen zwei Fürsten aus ältern Linien des Rurik'schen Hauses, zwischen Isiaslav III., der zwar von Jaroslav, aber nicht durch Monomach abstammte, und Rostislav Mstislawitsch, einem directen Nachkommen des letztern, während dieses Kampfes, sagen wir, erklärte sich Andreas, der moskauische Großfürst der sich eben Novgorod's bemeistert hatte, gegen Rostislav, welchem nichtsdestoweniger, aber im Greisenalter erst, der Thron verblieb. Jedoch brachte auch er ihn nicht auf seinen Sohn, sondern der Sohn Isiaslav's III., Mstislav II., schwang sich auf denselben, sowie er schon vorher auf dem Throne von Halitsch saß. Dadurch daß er Novgorod einem seiner Söhne zuwies, zog sich dieser die Feindschaft des Freundes seines Vaters, des mächtigen Andreas zu, der sich alsobald mit elf Fürsten, unter denen die Söhne Rostislav's waren, in ein Bündniß einließ und ungesäumt ein Heer gegen Kiew schickte. Wie sollte der ehrgeizige Fürst von Moskau diese Gelegenheit entschlüpfen lassen, auch da seine Oberhoheit aufzurichten und in den Besitz von ganz Rußland zu gelangen? Unerwartet schnell und bevor Mstislav ihr zu Hülfe eilen konnte, stand dieses Heer vor der herabgekommenen Mutterstadt des Gesammtvolks und setzte durch, was bisher niemand gelungen war. Nach einer nur zweitägigen Belagerung ward Kiew mit Sturm genommen; sodann, wie oben erwähnt worden, von den eigenen Landeskindern geplündert. Andreas verlieh das eroberte Gebiet einem seiner Söhne, aber ohne den großfürstlichen Titel, den er sich selbst vorbehielt. In demselben wüthete von nun an der Bürgerkrieg; Mstislav kam nach Kiew zurück, und nach ihm, da sich Andreas um seinen Besitz sehr wenig bekümmerte, kam es noch an allerlei andere Fürsten, zu denen auch der von Tschernigov, Swätoslav, gehörte, welcher wieder (um 1190) den großfürstlichen Titel annahm, ohne Widerspruch von seiten des Großfürsten von Wladimir, Wsewolod's des Großen. Sein Nebenbuhler und Nachfolger Rurik Rostislawitsch (von Smolensk) that dasselbe, wurde aber durch den Fürsten von Halitsch aus Kiew vertrieben, und da er, um es in seinen Besitz zurückzuführen, die Polovzer herbeirief, veranlaßte er den beinahe gänzlichen Untergang der Stadt (1204), worin diese Barbaren unter vollständiger Plünderung (die noch weiter ging als jene von 1169) Abscheulichkeiten aller Art verübten. Jedoch zähen Lebens erholte Kiew sich noch einmal, und als die russischen Fürsten, 1224, von den Mongolen in der Kalkaschlacht besiegt wurden, war auch unter den Erschlagenen ein Großfürst von Kiew. Selbst im Angesicht der Todesgefahr, worin das gemeinsame Vaterland schwebte, wie mit Blindheit geschlagen, stritten abermals verschiedene Fürsten um sein Erbe, noch als im Jahre 1240 Batü-Khan, des Dschingis-Khan Enkel, nach einer neuen Niederlage der Russen am Sith, den Dnjepr erreichte. Die Bewohner der erniedrigten Hauptstadt vertheidigten sich zwar heldenmüthig, fielen aber unter dem Schwert der Mongolen. „Das alte Kiew verschwand, und verschwand auf immer", sagt der schon öfter angeführte Geschichtschreiber; „denn diese einst berühmte Mutter der russischen Städte lag noch im 14. und 15. Jahrhundert in Trümmern." Ihre Geschichte selbst, während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist sehr ungewiß, obgleich daselbst noch Fürsten vom Stamme Wladimir's des Apostelgleichen regierten, freilich nur mit Genehmigung der khanischen Baskaken oder Steuerbeamten; selbst was man von ihrer Eroberung durch den litauischen Großfürsten Gedimin nach der Schlacht am Irpenfluß (1320)

erzählt, entbehrt einer genügenden Beglaubigung. Erst von 1471 an findet man statt der russischen Fürsten litauische Woiwoden; dann im Jahre 1569 ward Kiew der Sitz einer polnischen Woiwodschaft.

So viel von diesem ersten Nebenstaat, abgesehen von denen, die nicht dem Russenlande überhaupt, sondern den Großfürstenthümern Wladimir, nebst Susdal, und Moskau speciell angehörten. Den von Polozk können wir, da er, abgelegen wie er war, nur wenig in das Ganze eingriff, übergehen, ob er gleich bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts dauerte; auch dessen von Smolensk und dessen von Tschernigow, aus welchem letztern die Fürstenthümer von Nowgorod-Sewersk und von Rjäsan hervorgingen, wollen wir nur ganz flüchtig gedenken; aber bei zwei andern müssen wir wenigstens einen Augenblick verweilen. Es sind dies das Fürstenthum Nowgorod-Weliki (Groß-Nowgorod) und das Großfürstenthum, zeitweilige Königreich Halitsch.

Groß-Nowgorod gehörte ausschließlich keiner von allen Linien des Geschlechts Wladimir's des Großen an; seit dem 12. Jahrhundert wählte sich diese blühende Handelsstadt ihre Fürsten nach Gefallen aus allen Linien, sich übrigens selbst durch ihre Volksversammlung regierend, eine Freiheit, zu welcher Jaroslav der Große als Fürst von Nowgorod (bevor er den großfürstlichen Thron bestieg), den Grund gelegt hatte, und zu welcher später auch noch die freie Wahl des Possadniks oder Bürgermeisters kam. Lange wahrhaft selbständig und verschmähend, um die ewigen Fürstenfehden der benachbarten Gebiete sich zu kümmern, konnte Nowgorod während des 14. und 15. Jahrhunderts für einen Freistaat gelten; selbst den Erzbischof (Wladyka) wählte, nur unter Vorbehalt der Bestätigung des Metropoliten, die auf ihre Rechte höchst eifersüchtige Bürgerschaft. Indeß war der Staat doch nie ohne einen Fürsten; nachdem er zur Zeit Andreas' I. sich nur mit Mühe der Oberhoheit des Großfürsten von Wladimir und Susdal erwehrt hatte, stützte er sich, um ihm nicht endlich doch zu erliegen, bald auf den Fürsten von Tschernigow, bald auf den von Smolensk, nacheinander dem einen oder dem andern Hause seinen eigenen Fürsten entlehnend. „Selten regierte einer länger als drei Jahre", sagt Ustrialov, „und im Lauf von hundert Jahren wechselten in Nowgorod dreißig Fürsten miteinander ab. Unter stürmischen Bewegungen bildete sich die innere Entwickelung der Stadt, welche bis auf Johann III. unverändert sich behauptete." [6]) Vor dem Einfall der Mongolen blieb der Freistaat durch eine günstige Wendung der Dinge bewahrt, und selbst als er 1259 sich zu einer gewissen Unterthänigkeit gegen den Khan der Goldenen Horde verstanden hatte, war diese doch mehr formell als thatsächlich. Nowgorod blieb eine eigener Staat, ein Staat von bedeutender Ausdehnung und großem auf beträchtliche Reichthümer sich gründendem Ansehen, und das Sprichwort blieb in Kraft: „Wer vermag etwas gegen Gott und Groß-Nowgorod?"

Zuletzt bleibt noch übrig, vom Nebenstaat Halitsch zu sprechen, der mit Kiew das südwestliche Rußland bildete und eine Zeit lang das Königreich Rußland hieß. Sein Mittelpunkt, Halitsch oder Galitsch, gehörte schon vor 980 zu den russischen Städten im heutigen Ostgalizien, welche von Tscherwen, einer derselben, die tscherwenischen genannt wurden und dem Tscherwenischen oder Rothen Rußland (Rothreussen) seinen Namen gaben. Um diese tscherwenischen Städte stritten sich lange Russen und Polen; allein schon im 12. Jahrhundert erhoben sich auf jenem Gebiet drei russische Fürstenthümer. Unter diesen nahm alsobald Peremyschl den ersten Rang ein, und im Fürstenthum Peremyschl wurde von einem Nachkommen Jaroslav's I. Halitsch gegründet. Es war dies W l a d i m i r k o, Sohn Wolodar's, der von 1124—53 regierte; die von ihm am obern Dnjestr angelegte Stadt ward seine Residenz, welche er mehr als einmal gegen Boleslav III. Schiefmaul zu vertheidigen hatte, während er selbst gegen das benachbarte Fürstenthum Wladimir in Wolynien erwerbsüchtige Umgriffe that. J a r o s l a v W l a d i m i r k o w i t s c h brachte das Fürstenthum Halitsch zu hohem Ansehen, aber sein Sohn W l a d i m i r, nach einer unrühmlichen Regierung, hinterließ keine Leibeserben. Darauf ward, mittels polnischer Hülfe, das Fürstenthum (1198) durch den Tyrannen R o m a n M s t i s l a w i t s c h, einen Nachkommen Monomach's, der auch über Kiew verfügte und sich „Selbstherrscher von ganz Rußland" nannte, mit dem von Wladimir in Wolynien vereinigte. Seine Großthaten mag man bei Karamsin (III, 86—93), nachlesen. Ruhmwürdiger aber als die seinige war die vieljährige Regierung seines großherzigen Sohnes D a n i e l R o m a n o w i t s c h (1211—66), der seine während eines Interregnums verkürzte und zersplitterte Herrschaft erst wieder erobern, dann gegen den König von Ungarn behaupten mußte, welchen sogar ein Nationalheld, jener

6) Man kann über das innere Leben Nowgorods und seine schönste Zeit einen Aufsatz von Ernst Herrmann nachlesen, in den Beiträgen zur Geschichte des russischen Reichs.

Mstislav II., von dem oben bei Kiew die Rede gewesen ist, zur Zeit des Interregnums herbeigerufen hatte. Ebenso gegen den Fürsten von Tschernigov. Nicht einer der russischen Regenten seit Jaroslav dem Großen hatte so viel Lob verdient als Daniel. Auch setzte er sich ringsum, ja sogar bei den Mongolen in Respect, deren Khan seine Unabhängigkeit anerkannte; und an ihm lag es nicht, wenn er nicht bereits das Joch der Knechtschaft abschüttelte. Da er damals vergeblich bei den Nachbarn gegen diese Unterdrücker seines Volks Hülfe gesucht hätte, näherte er sich dem Abendlande in der Hoffnung, von da aus unterstützt zu werden. Zwar gelang ihm dieses weniger als seine Anstrengungen, die seinem Großfürstenthum geschlagenen Wunden zu heilen; der Papst mußte es bei Versprechungen und Kreuzpredigten bewenden lassen; vorläufig begnadigte er ihn blos mit dem Titel eines rex Russiae, infolge dessen ihm in des Oberhirten Namen der Abt von Messina die Königskrone wirklich aufsetzte. Auch Daniel's Bruder, Wassilko, wurde im wolynischen Wladimir der königliche Titel (rex Laudemariae, d. h. von Wladimirien oder Wolodimirien) verliehen. Dieser Wassilko war nach dem Tode seines Bruders das Band, durch welches das zwischen Daniel's Söhnen getheilte Reich noch eine Zeit lang zusammengehalten wurde. Unter Daniel's Enkel Georg oder Jurii Lwowitsch (1301 — 16), ward die Einheit wiederhergestellt, und im Verkehr mit den Fremden nannte sich dieser Großfürst auch wieder König von Rußland (nicht von Kleinrußland, wie Georg's Nachfolger den Gebrauch einführten). Nach der Versicherung Ustrialov's war sein Reich das mächtigste aller russischen Fürstenthümer, was jenen Zeitpunkt betreffend wol angenommen werden kann. Es sollte aber keinen langen Bestand mehr haben, denn schon 1340 ward Halitsch vom König von Polen Kasimir III. eingenommen und mit seiner Krone vereinigt.

Seitdem machte außer Susdal und Moskau nur noch Twer auf den großfürstlichen Titel Anspruch, den seine Fürsten, wie wir schon oben gesehen haben, auch wirklich zeitweilig (zumal um 1304 und 1462) führten; da aber das Fürstenthum Twer aus dem von Wladimir und Susdal hervorgegangen war, haben wir uns hier nicht mit selbigem zu beschäftigen.

Kehren wir nun zu demjenigen Staat zurück, der von 1328 an der Hauptstaat war und blieb, zu dem moskowitischen. Anfangs zwar, wie wir es bei Halitsch gesehen haben, war er keineswegs der mächtigste, und mehr als der letztere stand er unter der drückenden Botmäßigkeit der Mongolen von der Goldenen Horde, deren damaliges Gesammtreich auch das Reich von Kiptschak genannt wird, ein Name, welcher anzeigt, daß türkische, von den Mongolen allmählich bezwungene Völker der Hauptbestandtheil desselben waren. Erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts waren mit Moskau definitiv Wladimir, Rostov, Susdal und Nishegorod (das Fürstenthum, dessen Hauptstadt Nishni-Novgorod hieß) vereinigt, zu welchen bald darauf auch noch Murom kam, ja auch Smolensk, Jaroslavl und Tschernigov, von denen jedoch das erstere schon 1404 an Litauen verloren ging. Twer und Rjäsan hatten noch lange eigene Fürsten, welche selbst, wie gesagt, sich als Großfürsten geberdeten, und zudem wurde auf Moskowien im ersten Jahrhundert seines Aufkommens dasselbe Theilungsrecht angewandt, das im ganzen Russenlande galt, nur mit der Beschränkung, daß der älteste Sohn, von nun an nächster Erbe und über den Brüdern des Vaters stehend, immer den größten Theil des väterlichen Besitzthums erhielt. Damals, wo auch Halitsch schon an Polen gefallen war, mußte man in Moskowien allerdings schon den mächtigsten Russenstaat sehen, und daß es dies mehr und mehr wurde, brachten die Umstände mit sich. Jenes kiptschakische Gesammtreich, von dem so eben die Rede gewesen ist, theilte sich nämlich fast zu gleicher Zeit in vier Zareien oder Khanate, Kasan, Astrachan, die Krim und Sibir, was der Politik des Divide et impera, auf welche sich die Russen nicht weniger gut als die Römer verstanden, freien Spielraum ließ. Nächstdem wurde die Theilbarkeit des Reichsgebiets als ein Uebelstand anerkannt und bald auch thatsächlich aufgegeben, obgleich noch Johann III. Wassiljewitsch (1462—1505) in seinem Testament seine nachgelassenen Söhne mit Städtegebieten bedachte.

Unter diesem Johann, welchem die Russen den Zunamen Gordii oder der Stolze beilegen, und der im Auslande auch Johann der Große heißt, wurde Moskowien, welches er selbst, im Gegensatz zu dem von den Litauern unterjochten, unfreien Schwarzrußland, Weißrußland, d. h. das unabhängige und vorzüglichste Rußland nannte, ein wirklich mächtiger Staat, als dessen Ausgangspunkt das Jahr 1462 angenommen werden kann, zu dem jedoch beinahe alle Vorgänger Johann's, von Kalita an, das Ihrige beigetragen hatten. Schon der nächste Nachfolger Kalita's, Simeon Johannowitsch der Stolze (1340—53), der Susdal noch nicht besaß, außerdem in Twer einen Nebenbuhler dulden mußte und viele Theilfürsten neben sich be-

stehen ließ, hatte sich, „wie dies auf seinem Siegel zu sehen ist", sagt Karamsin, „Großfürst von ganz Rußland" betitelt; sodann, nach diesem, hatte der schon oben erwähnte Dimitri IV. der Donische (1363—89) viel für die Befestigung des Erstgeburtsrechts gethan. In der That aber warf sich erst Johann III. der Stolze, von dem wir hier sprechen, zum Alleinherrscher in Moskowien auf, und zwar ohne noch an die Theilfürstenthümer zu rühren, blos durch Festigkeit und kluge Politik. Dieser Politik Meisterwerk war die Abschüttelung des Jochs der seit Timur's Eroberungszug (1395) in sich selbst zerfallenen und zertheilten Tataren. Nicht auf einmal, nicht durch einen plötzlichen, entscheidenden Schlag bewerkstelligte diese Johann, sondern er machte sie zur Aufgabe seiner ganzen Lebensdauer, und zwar in der Weise, daß er die getheilten Feinde zu entkräften suchte, indem er den einen mittels des andern bekämpfte, um sie dann zuletzt mit der ganzen Wucht seiner erhöhten Streitkräfte zu erdrücken. Sein erster Schritt (um 1475) war, daß er der Hauptborde den Tribut aufkündigte und ihres Khans Gesandte theils tödtete theils verjagte; der zweite, daß er sich gegen diesen mit einem krimischen Khan verbündete, der (1480) Saraï, der Horde Hauptlager, überfiel und zerstörte, worauf die Horde selbst von den Nogaien aufgelöst wurde. Hierauf mischte er sich in die innern Streitigkeiten zu Kasan, bei welcher Gelegenheit (1487) sein Feldherr Cholmski die Tatarenstadt mit Sturm einnahm, aber für jetzt seinem Verbündeten wieder überließ. Endlich hetzte er nach Kräften den Khan der Krim gegen den letzten Beherrscher von Kiptschak auf und erlebte noch, daß der Sitz der Horde von diesem gänzlich zerstört wurde (1502). Sowol in dem einen als in dem andern Punkte, in der Durchsetzung der Alleinherrschaft wie in der Befreiung vom tatarischen Joch, setzte Johann's Sohn, Wassili IV. (1505—34), das Werk seines Vaters fort. Nach dem Testament Johann's hatten zwar die Brüder Wassili's besondere Städte, aber keine Herrschaftsrechte erhalten; was von eigentlichen Theilfürsten noch bestand, wurde in den Jahren von 1510—23 verdrängt oder in Gewahrsam gebracht; das freie Pskow wurde allen andern russischen Städten gleichgestellt, und diesen ward wieder auf ein Jahrhundert (1514—1618) Smolensk beigefügt, welches damals die Litauer 110 Jahre lang besessen hatten, und welches erst 1667 auf immer mit Rußland vereinigt werden sollte. „So waren", versichert Dr. Ernst Herrmann, „die letzten Spuren der Theilfürstenthümer vertilgt." Und was das Tatarenjoch betrifft, so machten ihm zwar die krimischen Khane, Machmed-Giraï zumal, viel zu schaffen, da letzterer nahe daran war das Reich von Kiptschak wiederherzustellen und 1521 in Abwesenheit Wassili's bis vor Moskau kam, welches sich loskaufen mußte, um nicht die Fahne des Islams in seinen Mauern zu sehen auch ward Kasan wieder aufgewiegelt und Schig-Ali-Khan, der moskowitische Schützling, verjagt; jedoch ging die Gefahr zuletzt vorüber und wäre wahrscheinlich schon auf immer beseitigt worden, wenn Wassili sein Alter höher als auf 55 Jahre gebracht hätte. Dann folgte die funfzigjährige Regierung Johann's IV. Wassiljewitsch des Furchtbaren (1533—84), unter welcher die Khanate von Kasan und Astrachan mit Moskowien vereinigt und die Eroberung von Sibirien begonnen wurde (1581), freilich aber auch die Küste Ingermanlands an Schweden verloren ging (1582). Schon unter Wassili, also bevor die Vergrößerung gegen Asien begann, hatte dieser russische Hauptstaat einen Flächenraum von 36000 deutschen Quadratmeilen, was beinahe das Doppelte von dem Gebiet war, über welches Wladimir der Große geherrscht hatte. Indeß war dieses Gebiet doch bei weitem nicht ganz in jenem inbegriffen, denn im Westen erreichte es nicht den Dnjepr und nicht blos Kiew nebst den Landen, denen die Namen Klein-, Weiß-, Schwarz- und Rothrußland verblieben, sondern auch der Strich auf dem linken Dnjepruser, der noch lange ein Zankapfel zwischen Polen und Rußland sein sollte, war außerhalb desselben. Nichtsdestoweniger nannte sich Wassili Großfürst „von ganz Rußland", neben welchem Titel schon dieser „Zar von ganz Rußland" aufkam, welchen die Dolmetscher damals anfingen so zu übersetzen, als ob er mit Kaiser gleichbedeutend gewesen wäre. Unter Johann IV. wurde der Zarentitel allgemein gebräuchlich, und als dieser launenhafte, in späterer Zeit halbverrückte, aber dennoch als Förderer der Staatsmacht im dankbaren Andenken der Russen gebliebene Wütherich sein lasterhaftes Leben endete, konnten sich schon an 12 Mill. Unterthanen über 65000 Quadratmeilen ausbreiten, wovon kaum 6000 zu Asien, beinahe 60000 aber zu Europa gehörten, wenn man nämlich diesem Welttheil die Steppenländer am untern Don und an der Wolga bis zum Uralfluß zuzählt. Jedenfalls eine riesenhafte Erweiterung, ja beinahe eine neue Verdoppelung des Staats, dem schon damals in der civilisirten Welt kein anderer an Ausdehnung gleichkam!

In seinem europäischen Theil machte er in der Folge noch lange Zeit hindurch, was den Länderbestand betrifft, nur wenig Fortschritte, ja noch andere Rückschritte als die vom Jahre

1582, von welchen schon die Rede gewesen ist, fanden im Verlauf der Zeit statt. So gingen 1617 ganz Ingermanland und Karelien für die Dauer eines Jahrhunderts verloren, so 1618 Smolensk, Tschernigov und Sewerien. Desto bedeutender waren die Vergrößerungen in Asien unter Födor Johannowitsch, Boris Godunov, Michael Födorowitsch und Alexis Michailowitsch. Der erstgenannte dieser vier war bekanntlich der letzte Sprößling des Rurik'schen Stamms, der mit ihm 1598 in der zarischen Linie abbrach, worauf der talentvolle Hauptminister und Schwager Födor's, Boris Godunov, von tatarischer Herkunft, sich auf den Thron schwang, von 1598—1605 nicht ohne Ruhm das Scepter führte, und es auch noch seinem Sohne Födor II. übermachte, dessen schwacher Hand es jedoch schnell entfiel. Erst nach einem Interregnum von acht Jahren, einer höchst finstern Zeit in der russischen Geschichte, ward in Michael Födorowitsch, aus der edeln und vom Volk geliebten Familie Romanov, 1613 eine neue Dynastie gegründet, deren Mannsstamm zwar schon nach wenigen Generationen ausstarb, die aber in der weiblichen Linie bis auf diesen Tag sich erhalten hat und welche Rußland auf eine unerhörte Stufe der Macht brachte; eine Dynastie, unter welcher das Zarenreich, in ein anerkanntes Kaiserreich verwandelt, im europäischen Staatenverbande seinen Platz nahm, freilich unter der Bedingung einer Wiedergeburt, welche, da sie unter Peter dem Großen nicht vielseitig genug zu Stande kam, erst in unsern Tagen ihre Nachwehen empfand und in ganz anderer wohlthätigerer Art angebahnt wird.

Als jener erste große Reformator Rußlands, Peter I. Alexejewitsch (1689—1725) sich neben seinen blödsinnigen Bruder Johann V. auf den Zarenthron setzte, neben welchem er nicht lange den von seinen Vätern für einen Weisen aus ihrer Familie erhobenen Patriarchenstuhl dulden wollte, erstreckte sich seine Herrschaft über einen Staat, der schon 326000 Quadratmeilen umfaßte, also um ein Drittel den Flächenraum von ganz Europa überstieg. Vom Peipussee dehnte er sich ohne Unterbrechung, in einer Länge von über 1350 deutschen Meilen, bis an den Meerbusen von Ochozk, über zwei Welttheile aus, wozu erst später noch ein dritter, Amerika, unabsehbare Einöden liefern sollte. Das Verhältniß des einen Welttheils zum andern, den russischen Besitz betreffend, hatte sich indeß verändert: zu Europa gehörte jetzt der kleinere Theil, 83000 Quadratmeilen, zu Asien der größere, 242000; jener kleinere Theil war aber schon nahezu die Hälfte Europas. Und schon schien sein Reich dem hochfahrenden Geiste Peter's des Großen zu klein. Mit Recht, denn ihm fehlte noch der Ausfluß seiner gewaltigen Ströme, der Newa, des Dnjepr, des Don; das Kaspische Meer, in welches die Wolga mündet, war zwar den Russen zugänglich, ist aber nur ein ungeheuerer Binnensee; ebenso zugänglich war ihnen das Weiße Meer, wo die Dwina ihre Mündung hat, das aber während drei Viertheilen des Jahres von einer Eisrinde umdammt ist, welche die Schiffahrt beeinträchtigt. Rußland reichte weder an die Ostsee, die ein Band zwischen ihm und Europa gewesen wäre, noch an das Schwarze Meer, durch welches seine Schiffer zum Bosporus und zur Donau hätten gelangen können. So war Vergrößerung eine Nothwendigkeit; Peter bewerkstelligte sie auf Kosten Schwedens, damals noch eine Großmacht, und rückte wirklich ans Baltische Meer vor, war aber in seinen Versuchen, auch am Schwarzen sich festzusetzen, weniger glücklich; es war dies einer seiner würdigen Nachfolgerin, Katharina II., vorbehalten. Was er Rußland beifügte, betrug nur 8368 Quadratmeilen, wovon nicht ganz 4200 in Europa, der Rest in Asien, wo Rußland jetzt bis Kamtschatka sich ausdehnte, bis an das östliche Weltmeer, einer der großen Weltstraßen (ein Umstand, welcher der von Eise starren vulkanischen Halbinsel doch einen Werth gibt). Die dominirende Stellung Schwedens in Osteuropa nahm jedenfalls von nun an das Zarenreich ein; allein, trotz seiner neuen Hauptstadt Petersburg blieb es dennoch eine halbasiatische Macht, solange Polen es von den civilisirten Staaten trennte, und zwar mit einer Masse von 13500 Quadratmeilen, mit der sich z. B. der deutsche Bundesstaat und viel weniger Frankreich noch nicht messen kann. Das anarchische Piastenreich, ein höchst unruhiger Nachbar, mußte fallen, wenn es Rußland vergönnt sein sollte als eine wirkliche europäische Macht aufzutreten; beide Staaten konnten von nun an um so weniger nebeneinander bestehen, als der damals schon bei weitem schwächere zudem aus allerlei Provinzen zusammengesetzt war, welche unter Wladimir dem Großen und seinen ersten Nachfolgern zum ursprünglichen Russenlande gehört hatten. Im Besitz Polens waren Weiß-, Schwarz-, Roth-, ja ein beträchtlicher Theil von Kleinrußland mit über 6 Mill. Einwohnern, welche, da sie überwiegend nicht zur Landesreligion, sondern zum Glauben der orientalischen Kirche sich bekannten, häufig gegen Maßregeln der Unduldsamkeit sich zu stemmen hatten, welche die Einmischung des russischen Monarchen herbeiführten. Diese Millionen von

unterdrückten Glaubensverwandten nannten sich Russen wie das Nachbarvolk, über welches Peter herrschte, und welches darum nicht weniger ein Slawenvolk war, daß die Polen in ihm nur Moskowiten, Moskals, sehen wollten. Auf diesen Umstand konnten allenfalls die Russen ein Recht der Eroberung stützen, wenn in einer Zeit, wo Friedrich der Große, dem Beispiele Ludwig's XIV. und seiner Réunionskammern folgend, Schlesien weggenommen hatte, die Politik überhaupt gewohnt gewesen wäre, vor allen Dingen immer nach dem Recht zu fragen. Man muß bis 1514 zurückgehen, um die Anfänge der Kriege zwischen den Polen und Moskowiten zu finden, und daß im Jahre 1609 Sigismund III. sein Heer bis in den Kreml Moskaus führte, daß dieser König die Krone Monomach's seinem Sohne Wladislav aufs Haupt setzte, ist weltbekannt. Die Russen in Warschau haben seitdem nur das Wiedervergeltungsrecht oder Unrecht ausgeübt; wir bedenken uns, welche von beiden Bezeichnungen wir als die passende zu brauchen haben, da noch immer die Staatskunst mehr nach jeweiligen Interessen als nach vernünftigen Regeln und dem obersten Sittengesetz sich bestimmt, wie es dem Christenglauben entspräche.

So viel ist gewiß, die Demüthigung Polens war von Peter dem Großen an eine Nationalidee bei den Russen, wie die Erniedrigung Rußlands vorher eine Nationalidee bei den Polen gewesen war. Doch das gewaltige Vorrücken nach dieser Seite war wiederum der Regierung Katharina's II. vorbehalten, und die Vergrößerungen des Staats in der Zwischenzeit, 1725—62, waren nur ganz unbedeutend, wenn man auf den Erwerb eines neuen Flächenraums in Sibirien (von nahezu 45000 Quadratmeilen am obern Irtysch) keinen besondern Werth zu legen geneigt ist. Unter der Kaiserin Anna Johannowna (1730—40) fand sogar wieder, und zwar auf beiden Seiten des Kaukasus, ein Rückschritt statt; unter Elisabeth Petrowna (1741—62) ward nur ein kleines Stück von Finland dem Reich einverleibt. Nichtsdestoweniger blieb aber die Stellung des russischen Reichs im europäischen Staatenverbande ansehnlich und angesehen. Denn unter Anna ward die russische Heeresmacht durch einen hochbegabten und energischen Kriegsmann, Feldmarschall Münnich, ganz auf europäischen Fuß gestellt, und als die Kaiserin im polnischen Erbfolgekriege die Partei des sächsischen Kurfürsten gegen den vom Reichstag erwählten König Stanislaus, den Schützling der Schweden und Franzosen, ergriff, drang im Juni 1735 eine von Lascy befehligte russische Armee von 10000 Mann, zum Schrecken Europas, das übrigens die strenge Mannszucht bewundern mußte, welche unter Münnich's Kriegern herrschte, bis an den Rhein vor, um im Nothfall (was aber nicht nöthig wurde) Österreich Hülfe zu leisten. Mehr noch wurde während der dritten oder vierten Frauenregierung das so abgelegene Zarenreich in die Angelegenheiten der Westmächte gemischt, als der Kaiserin Elisabeth Großkanzler Bestuschew 1746 mit dem Gesandten der Maria Theresia ein Defensivbündniß unterzeichnete, auf welches auch ein Subsidientractat mit England folgte. Kraft dieser Verträge führte Fürst Repnin ein Jahr später wieder ein Hülfscorps durch Polen, Mähren und Böhmen. Dieses kam bis nach Franken, schlagfertig, aber wiederum ohne zum Schlagen die erwünschte Gelegenheit zu finden. Da außerdem Rußland sich am Frieden von Belgrad (1739) betheiligte, durch welchen sich gleichsam für es die orientalische Frage eröffnete, gewöhnten sich allmählich Mittel- und Westeuropa an eine gewisse Genossenschaft mit dem ehrgeizigen Staat im Osten; und daß endlich dieser 1757 im Siebenjährigen Kriege, abermals im Bunde mit Österreich, thätig und eingreifend auftrat, ist bekannt. Die Theilung Polens ging nicht von ihm aus, war aber freilich eine Folge seiner neuen Machtstellung und des precären Verhältnisses Preußens und Österreichs ihm gegenüber. Der Osten unsers Welttheils und somit das ganze europäische System des Gleichgewichts ging von jener Zeit an einer politischen Umgestaltung entgegen.

Eine vierte Frau, und diesmal eine Deutsche, Katharina II., auch die Große genannt (1762—96), hatte sich, mit vorläufiger Übergehung ihres Sohnes, auf den Thron ihres tollen und schwachköpfigen Gemahls Peter's III. (auch eines Deutschen) geschwungen, nachdem durch das Betragen des letztern eine Revolution unausbleiblich geworden war. Eine großartige Regierung, die vieles schuf, vieles verbesserte, alles vorwärts brachte und die Welt mit Bewunderung erfüllte, so groß auch das Ärgerniß war, welches die so thätige, kräftige, aufgeklärte und geistvolle Regentin als der Sinnlichkeit ergebene Frau andererseits gab, für deren Jugend die Zeit Ludwig's XV., August's III. und der Kaiserin Elisabeth eine schlechte Sittenschule gewesen war. Wir haben diese Regierung für jetzt nur aus Einem Gesichtspunkte zu betrachten, aus dem der Vergrößerung, welche sie dem Zarenreich verschaffte. Diese Vergrößerung, welche auch das Herzogthum Kurland in sich faßte, war ganz außerordentlicher Art, denn allein in Europa schlug Katharina zu Rußland mehr als 10700 Quadratmeilen, nämlich auf Kosten Polens mehr als 8000, auf Kosten der Türkei etwa 2900; was sie den Persern abgewann, ward erst unter ihrem Nach-

folger mit dem Reich vereinigt. Um einen Flächenraum, welcher nicht viel kleiner war als der von ganz Spanien, rückte das Zarenreich weiter in das westliche Europa ein, und den Osmanen zwang es im Süden alle Länder ab, die noch zwischen ihm und dem Schwarzen Meere lagen, unter andern die Halbinsel Krim, bis dahin der Sitz von Khanen, welche die zerfallende Tatarenmacht hinter sich zurückgelassen hatte. Seit dem ersten russischen Türkenkriege im Jahre 1569 hatten nacheinander Tataren und Saporogische Kosacken öfter zu Feindseligkeiten zwischen beiden Staaten Anlaß gegeben; häufiger waren solche später vorgekommen, theils Asows wegen, welches ein Zankapfel zwischen den Steppenvölkern und den Türken war, lange bevor Russen und Türken darum zu zanken anfingen, theils auch in Bezug auf Polen, mit dem die Pforte Rußland ebenso wenig in gutem Vernehmen sehen wollte, als sie später zugeben konnte, daß es sich auf dessen Kosten vergrößerte und an dessen Stelle nicht nur die erste Macht im Osten, sondern selbst eine europäische Hauptmacht wurde. Unter Peter dem Großen für das Osmanenreich noch wenig gefährlich, hatten diese Türkenkriege letzteres unter Anna, wo Münnich die Krim und die Moldau besetzte, schon bis zur Erschöpfung gebracht, und als es sodann im Friedenstractat von Kutschuk-Kainardschi (1774) durch Katharina's II. Unterhändler noch viel tiefer gedemüthigt worden war, ließ sich die glorreiche Siegerin durch den hochfahrenden Fürsten Potemkin mit dem Gedanken wiegen, daß für die Türken der letzte Tag angebrochen, sie aber bestimmt sei, deren Erbe zu werden. Damals, es war kurz nach dem Frieden von Teschen (1779), wo Katharina zur Beendigung des Bairischen Successionskriegs neben Frankreich als Vermittlerin und künftige Bürge aufgetreten war, damals war der Gedanke, das Oströmische Kaiserthum zu Gunsten ihres Enkels Konstantin Pawlowitsch wieder aufzurichten, bei ihr an der Tagesordnung, und ihre berühmte, an Vorspiegelungen aller Art so reiche Reise nach Cherson und der Krim an der Hand Potemkin's stand damit in directer Beziehung. Wenn Rußland seitdem diesem zauberischen Plan entsagte, so hat es doch nicht die Hoffnung fahren lassen, entweder die Macht des Padischahs der seinigen durchaus unterzuordnen oder sich selbst durch abgerissene Theile der Türkei, womöglich durch die Besitznahme von Konstantinopel selbst, wodurch es in ungehinderte Berührung mit dem Archipelagus und dem Mittelmeere käme, aufs neue zu vergrößern. Wahrlich, eine starke Versuchung! und in der That unterlagen derselben die russischen Machthaber schon mehr als einmal, nicht ohne Schaden zu nehmen. Zu Katharina's Zeit schien sie natürlich und gefahrlos. Auch im Seewesen hatte unter ihrer Regierung Rußland bedeutende Fortschritte gemacht; Alexis Orlov's Seesieg zu Tschesme (1770) hatte Europa noch viel mehr in Erstaunen gesetzt als der von Rumänzov in den Schlachten am Larga und am Kagul verdiente Triumph und als der unermüdlichen Kaiserin persönliche Versuche, dem damals noch für barbarisch geltenden Lande eine freisinnige ständische Verfassung zu geben. Ihre Seefahrer stachelte sie zu muthigen Entdeckungsreisen in den arktischen Regionen an, und so kam es, daß die Russen sich in den Jahren 1788 und 1789 in den Besitz von ungemessenen Wüsteneien im westlichen Nordamerika setzen konnten, die man auf über 24000 Quadratmeilen anschlägt.

Mit dieser glorreichen und langen Regierung ist die kurze des unglücklichen Paul Petrowitsch (1796—1801) keineswegs zu vergleichen, doch trug auch diese zum Ruhme sowol als zur Vergrößerung des russischen Staats bedeutend bei, denn einerseits warf er sich schon damals, wo Suworow glänzende Siege in Italien errang, zum Schiedsrichter zwischen Österreich und der französischen Republik auf, welcher er, im Verbande mit der Türkei, auch die Ionischen Inseln entriß, und andererseits vereinigte er kraft des Friedens, den er mit Persien schloß, ganz Georgien, ein Königreich, mit den Ländern seiner Krone.

So nahm denn Rußland am Anfang des 19. Jahrhunderts einen Flächenraum von über 350000 Quadratmeilen, mit einer Bevölkerung von 36 Millionen, ein; von diesem unerhörten Areal kamen an 90000 Quadratmeilen auf Europa, 236000 auf Asien und über 24000 auf Amerika. Und dabei blieb der Riesenstaat nicht stehen!

Denn unter den Söhnen Paul's fügten sich die Umstände so, daß er von 1813—52 neben England die Vormacht in Europa wurde; daß er es auch in Asien war, mußte später selbst China anerkennen. Schon jetzt war von Naturgrenzen keine Rede mehr; wie sehr aber naturwüchsige Kraft und Intelligenz der nicht hinlänglich organisirten, wenn auch noch so ungeheuern Masse überlegen ist, hat seitdem die Erfahrung wiederholt bewiesen. Nie hat ein größerer Contrast zwischen einem Reich und der Person seines Beherrschers stattgefunden, als während der Regierung des humanen, feingebildeten, zartfühlenden Alexander I. (1801—25), der wie Titus verdient haben würde als deliciae generis humani bezeichnet zu werden, wenn die ernste Zeit nicht einen viel kräftigern Charakter erheischt hätte. Während er von einer Seite nichts that,

um diesen Contrast zu verringern, mühte er sich von der andern lange vergeblich im ungleichen Kampfe mit einer Macht ab, welche, vom Genie erhoben, von der staunenswerthen Rührigkeit einer durch die Revolution verjüngten Nation getragen wurde. Erst als der Gewalthaber Frankreichs, in welchem ganz Europa seinen Unterdrücker sah, den Krieg auf Rußlands eigenen Boden warf und bis Moskau vordrang (1812), fing der Widerstand an, der Energie des Angriffs zu entsprechen; und als, durch die schweren Niederlagen des Eroberers im Osten wie im Westen ermuthigt, auch Deutschland (Preußen und Österreich inbegriffen) sich entschlossen erhob, um seine Unabhängigkeit, das theuerste Gut eines Volks, wiederzuerkämpfen, da ward es Rußland vergönnt, als Vormacht eine Hauptrolle in den Begebenheiten zu übernehmen und durchzuführen. Und in dieser Stellung blieb es, solange das besiegte Frankreich niedergehalten werden konnte, was nach Verdrängung der friedfertigen Bourbonenherrschaft nicht mehr möglich war. Außer seinen neuen Erwerbungen im Kaukasus und auf der doppelten türkischen Grenze (der europäischen und der asiatischen) kam unter Alexander I. Rußland in den Besitz von ganz Finland, von dem es bis dahin nur den südlichen kleinern Theil innegehabt hatte, und aus welchem es nun ein mit Rußland innig verbundenes, aber doch besonderes Großfürstenthum machte, sowie in den von dem größern Theil des Herzogthums Warschau, welchen ihm die Wiener Tractate von 1815 als ein selbständiges Königreich überließen, dessen Krone jedoch ebenfalls immer mit der russischen auf demselben Haupt vereinigt sein sollte. Diese neue Krone, von der sich Alexander in der Freisinnigkeit, welche er der eigenthümlichen Erziehung verdankte, die César Laharpe ihm beigebracht hatte, viele Ehre, viele Selbstbefriedigung versprach, wurde für ihn und seine Nachfolger zur Dornenkrone, ja ohne ihnen die Möglichkeit zu lassen, sich ihrer wieder zu erledigen; dem russischen Reich zwang sie mit Nothwendigkeit eine Politik auf, welche von ihm, von den innern Angelegenheiten, die Aufmerksamkeit der Regierung abwendet und nicht geeignet ist, ihm im Auslande Freunde zu erwerben; wir bezeichnen sie mit dem Namen der Heiligen-Allianzpolitik. Diese hat aber nicht Stich gehalten, als Rußland der Türkei gegenüber seine frühern Plane wieder aufzunehmen versuchte, und wozu die Vernachlässigung der innern Zustände führt, das hat der befremdende Aufstand zur Zeit des Todes Alexander's gezeigt, welcher Misbräuche und Übelstände aller Art aufdeckte, wie sie in diesem Grade in keinem Civilisationslande vorhanden sind. Im ganzen wurden übrigens unter Alexander I. 10780 Quadratmeilen Rußland als neue Vergrößerung zugelegt, nämlich 8850 in Europa und 1930 in Asien. Daß durch Anfügung jener 8850 Quadratmeilen, welche alle den Westländern zugekehrt waren, wenn sie auch großentheils zwei besondere Nebenstaaten ausmachten, Rußlands Stellung unserm Staatenverein gegenüber ganz verändert werden mußte, kann ein jeder einsehen. Augenscheinlich ist es aber unter der dreißigjährigen Regierung Nikolaus' I. (1825—55) geworden, der, nachdem er unter erschütternden Vorfällen auf den Thron Alexander's gelangt, welcher nicht ihm, sondern dem ältern Bruder Konstantin Pawlowitsch bestimmt schien, nachdem er Widerstände aller Art bezwungen und aus schweren Kriegen als Sieger hervorgegangen war, sich als von Gott berufenen Bekämpfer der Revolution geberdete, Polen mit Füßen trat, Frankreich trotzig behandelte und selbst zwischen Preußen und Österreich zum Schiedsrichter sich aufwarf, sodaß er wenigstens auf dem Continent als von allen Potentaten der erste hätte angesehen werden können, wenn seine Macht ebenso innerlich fest und wahr als von außen imponirend gewesen wäre. Daß gar vieles dabei in der That nur Schein war und ist (auf lange Zeit noch eine Beruhigung für Europa!), das hat der Orientkrieg, das haben die Begebenheiten in der Krim (1855) bewiesen, welche den Tod dieses hochfahrenden, aber an Treue und Gerechtigkeit haltenden Monarchen beschleunigten, einen Tod, worin seine Nachfolger nicht umhin können werden für sie eine Lehre zu sehen. Allerdings lag in den Schlägen, die Rußland damals auf allen seinen Seegrenzen trafen, eine schmerzliche Demüthigung für den Zwingherrn der Polen, den stolzen Gegner Ludwig Philipp's und den Schiedsrichter von Olmütz, indeß verließ er nicht die Bühne der Welt, auf der er die präpotente Macht seines Scepters mit Selbstgefallen zur Schau getragen hatte, ohne auch wieder eine bedeutende materielle Vergrößerung seinem Reich zugesichert zu haben. Sie betrug 15400 Quadratmeilen, bei welchen aber diesmal Asien beinahe ausschließlich betheiligt war. Persien und die Türkei mußten ihm an der südlichen Grenze seiner Kaukasusländer bedeutende Strecken abtreten; die viel bedeutendern aber, die er China abzwang, wurden erst unter seinem Nachfolger mit dem Reich vereinigt. Auf diesen, auf den gütigen und großherzigen Alexander II., der seit 1855 auf dem Throne Peter's des Großen und Katharina's der Großen sitzt, war um so viel weniger eine hohe Erwartung gerichtet, als kein mit Weisheit und Rechtsſinn begabter, Vertrauen gebietender Rathgeber ihm, soviel man wußte, an der Seite

stand; denn völlige Männer haben bisher Rußland immer gefehlt. Nichtsdestoweniger hat sich dieser Monarch, seines unseligen Verhältnisses mit Polen ungeachtet, welches ihn zu Maßregeln veranlaßte, über welche wir das Urtheil der Nachwelt überlassen, in den Augen der Mitwelt wie auch in den unserigen hochgestellt. Denn ihm verdankt das russische Bauernvolk nicht nur seine Losreißung von der Erdscholle, sondern auch die Belehnung mit Bodenbesitz, welche dereinst ein Volk von freien Männern schaffen kann, wenn man erst in allen Schichten der Gesellschaft, und nicht in dieser allein, wo alles Licht noch fehlt, erkannt haben wird, daß ohne einen moralischen Aufschwung keine wirkliche Freiheit denkbar ist. Ihm, Alexander II., ist die ganze Bevölkerung es schuldig, daß so viele schwere Bande sich lösen, so viele Wünsche sich verwirklichen, daß eine humanere Behandlung der Untergebenen den Behörden zum Gesetz gemacht ist, daß sich Volksschulen eröffnen und großartige Communicationsmittel anbahnen, daß neue Provinzialeinrichtungen im Werden sind und eine neue Justiz, neben einem neuen Klerus das Hauptbedürfniß Rußlands, nebst neuen Gesetzbüchern sich vorbereitet; endlich daß daran gearbeitet wird, den Krebsschaden zu heilen, nämlich die Unsittlichkeit und Käuflichkeit der Beamtenwelt. Neben solchen Erwartungen, die wenigstens theilweise schon mehr als Erwartungen sind, was wollen materielle Eroberungen bedeuten, wenn sie zumal einem Reich sich anfügen, das schon ohnehin an allzu ungeheuerer Ausdehnung krankt? Diejenigen, welche unter Nikolaus gemacht, erst unter Alexander vertragsmäßig bestätigt wurden und sowol das Mittelreich als auch das anstoßende Khokand betrafen, übersteigen jedoch an Flächenraum 13000 Quadratmeilen, das Areal ganz Deutschlands; allein noch lange werden sie dem Schatz größere Summen entziehen, als sie ihm einbringen. Nicht auf seinem Länderbestande — so untheilbar er uns auch im Grunde scheint — auf der Sittigung des Volks durch eine Kirche, die, aus ihrer Versteinerung erwachend, sich bemühen würde, würdigere Diener christlicher Altäre sich heranzubilden, auf schneller Erwehrung vor dem alles lähmenden Positivismus, auf den sich jetzt der von der Mode beherrschte Adel viel zugute hält, auf verstärktem Sinn für Recht und moralischen Werth, darauf und auf nichts anderm beruht das künftige Schicksal Rußlands und mit ihm das Schicksal Europas. Wie viele gewiß erleuchtete und wohlwollende Beurtheiler haben nicht, auf diesen Gesichtspunkt sich stellend, es als eine offene Frage angesehen, ob dieses Riesenreich wirklich eine Zukunft habe! Warum sollte die Vorsehung ihm diese verschließen? Aber auch wir glauben, daß sie an Bedingungen geknüpft ist, auf welche wir in wohlmeinendem Sinn hinweisen werden.

II. Geographischer Überblick (Territorium). Im Nordosten der Alten Welt und ein volles Viertel derselben einnehmend (in Europa dessen größere Hälfte, in Asien ein Drittheil), dehnt sich über 173 Längen- und 40 Breitengrade ein unermeßliches Tiefland aus, welches unter einem und demselben Scepter vereinigt ist und in compacter Masse ohne Unterbrechung von diesseit des Weichselufers und vom Baltischen Meere bis zum östlichen Ocean fortläuft. Dieses Tiefland, zwischen 36° und 208° östl. L.[7]), zwischen 38° 20′ und 78° 26′ nördl. Br. gelegen, ist das russische Reich mit seinen Nebenstaaten, dem Großfürstenthum Finland und dem Königreich Polen. Die neueste amtliche Statistik (von 1863) gibt ihm einen Flächenraum von beinahe 370000 Quadratmeilen[8]), und zwar die amerikanischen Besitzungen nicht mitgerechnet; es macht dies ungefähr 32 mal das Areal des ganzen deutschen Bundesgebiets. Will man das russische Amerika auch noch mitrechnen, so findet man eine Totalsumme von 394000 Quadratmeilen. Ganz Europa hat nach Ritter nur 160000 Quadratmeilen.

Dieses Tiefland, sagen wir, ist eine einzige ununterbrochene Masse. Indeß wird sie doch, etwa dem 77. Längengrade entlang, durch eine nicht unbedeutende Bodenerhebung, die ungefähr 300 Meilen lang ist, in zwei an Größe sehr ungleiche und auch sonst voneinander sehr verschiedene Theile zerlegt, den europäischen und den asiatischen. Die Scheidewand ist der Ural (ein Name, der Gürtel bedeutet) nebst dem Objschtschei-Syrt, bei dem er im Süden beginnt, um sich im Norden in den Karischen Meerbusen abzudachen. Das europäische Rußland, zu welchem man auch die arktische Insel Nowaja-Semlja zählt, nimmt mit seinen Nebenländern über 100000 Quadratmeilen ein, neunmal die Ausdehnung Deutschlands; an 270000 gehören dem asiatischen

---

7) Nämlich von Ferro. Nach russischer Rechnung, welche den ersten Meridian durch die Sternwarte von Pulkowa bei Petersburg zieht, lautet dies also: vom 12. Grad im Westen von Pulkowa bis zum 161. Grad im Osten.

8) Die Landseen sind mit inbegriffen, nämlich in Europa (Ladoga, Asowsches Meer u. s. w.) zu 1780 Quadratmeilen, in Asien zu 1358. Das Kaspische Meer mit 8413 Quadratmeilen und der Aralsee mit 1267 sind außerhalb der Berechnung geblieben.

Rußland an, und noch 24000 andere liegen jenseit des östlichen Weltmeers, der Halbinsel Kamtschatka gegenüber, in Nordamerika, von welchem sich dort ein Inselhalbkreis ablöst, gleichsam um gegen Asien zu eine Verbindungsstraße, die aber unvollständig geblieben ist, herzustellen. Diesen Halbkreis bilden nebst der Halbinsel Alaska die Aleutischen Eilande. Das ganze Gebiet der Russen in Nordamerika, eine beinahe menschenlose Einöde, welcher nichtsdestoweniger ihre Pelzthiere Werth verleihen, dehnt sich zwischen 210 und 248° östl. L. von Ferro und zwischen 54° 40′ und 71° 23′ 31″ nördl. Br. aus. Von demselben viel mehr zu sagen, wird hier kaum der Fall sein können.

Wollten wir hauptsächlich auf das geographische Interesse Rücksicht nehmen, so würden wir am längsten bei dem asiatischen Theil verweilen, nicht zwar seines Tieflandes wegen, wo die Eisflächen vorherrschen, in denen selbst Moos und Flechten erstarren, sondern in Betracht seiner östlichen Erhebungen und des Stufenlandes, durch welches es sich in einer Länge von beinahe 500 Meilen vom Hochlande Centralasiens lostrennt, in Betracht der Alpenregion, welche es dort unter dem 45. Breitengrade erreicht, und der Naturschönheiten, die sich dann, wie die neuesten Reisenden uns belehrt haben, auf allen Schritten zeigen. Im Grunde ist diese ganze unermeßliche Fläche uncultivirt, und so verlohnt es hier die Mühe nicht, den Schrecken zu vermindern, der an dem Namen Sibirien haftet. Ohnehin beruht die ganze politische Wichtigkeit Rußlands auf seinem europäischen Theil, einem Culturlande, seiner ungeheuern Ausdehnung ungeachtet, und die einzige Fläche von einer solchen Ausdehnung, welche cultivirt ist. Im nachfolgenden statischen Abschnitt dieser Umrisse wird daher beinahe einzig und allein vom europäischen Rußland die Rede sein; in gegenwärtigem wollen und müssen wir aber doch vom geographischen Standpunkt aus beide Theile in gleicher Weise wenigstens überschauen.

Das östliche Tiefland Europas ist von drei Erdwällen, den Karpaten, dem Kaukasus und dem Ural, umschlossen. Es hat seiner Natur nach mit dem westlichen Europa nur wenig gemein. „In dem weiten Raume von 100000 Quadratmeilen", sagt der größte Erdkundige unserer Zeit, „herrscht Ebene, welliges Land, hier und da (aber in weiten Entfernungen voneinander) Hügelbildung vor. Die einzige gemeinsame mittlere Erhebung von bedeutendem Umfang, aber geringer Höhe, ist das Plateau der Wolgahöhe, etwa 1000 Fuß über dem Meere, ohne allen Charakter der Gebirgsbildung. Dies bringt die einzige Abwechselung in die verticalen Dimensionen des russischen Osteuropa, welches durch dies Centralplateau vier sehr sanfte Abdachungen erhält, gegen Norden zum Nord- und Weißen Meere, gegen Süden zum Asowschen und Schwarzen Meere, gegen Osten zur Kaspischen See nach Asien hinein, gegen Westen zum Finnischen Meerbusen und zur Ostsee.... Dieser jüngere Boden Osteuropas konnte überall von Wasserspülungen durchzogen werden, weil ihm nirgends hemmende Gebirgsgruppen im Wege stehen. Sie mildern die zu große Einförmigkeit einer vollkommenen Ebene." So einförmig nichtsdestoweniger das europäische Tiefland bleibt, darf es doch keineswegs mit dem asiatischen verwechselt werden, welches im Gegentheil einen merklichen Gegensatz gegen dasselbe bildet, den auch Karl Ritter mit Nachdruck hervorhebt. „Die europäische Tieflandschaft", so fährt er fort, „obwol der asiatischen so dicht angrenzend, ist doch völlig von ihr verschieden. Die asiatische Seite ist nicht Hügelland, sondern vollkommen gleichartige Fläche, nur mit Sand, Kies, Geröll, mit den jüngsten tertiären Schuttmassen und Alluvionen überzogen. Weite Salzsteppen ohne übergelagerte fruchtbare Erddecke dehnen sich aus, von Steppengräsern, dürren Binsen, Salzkräutern und trockenem Holzgestrüpp bewachsen, nur für Kamel-, Schaf- und Ziegenweide tauglich, ohne Quellenreichthum, ohne grünen Rasenteppich, ohne europäische Wiesengründe. An vielen Stellen wird das asiatische Tiefland geradezu Wüstenei, meist nur geeignet zum temporären Aufenthalt der Nomadenvölker. An wenigen sporadischen Stellen nur ist Ackerbau möglich." Ganz anders verhält es sich auf der europäischen Seite. Dieses wellige Hügelland ist überall um eine Stufe der Entwickelungsfähigkeit höher gestellt. Es hat einen ganz andern Boden, dessen Bestandtheile unser Geograph genau angibt, und bei reichlicher Bewässerung hat es, außerdem gewöhnlichen europäischen Fruchtboden, die bekannte Schwarzerde, eine Bodenschicht von ungemeiner Fruchtbarkeit, die eine Ausdehnung zweimal so groß als Frankreich überdeckt. Selbst andern Theilen des Bodens mangelt die Decke weicher Erdarten nicht; nur im äußersten Norden fehlt sie, und auf der entgegengesetzten Seite herrscht wahres Steppenland höchstens noch dicht am Nordsaume des Asowschen und Schwarzen Meeres und in den taurischen Flächen. Freilich findet diese so ausgedehnte Erzeugungskraft des Bodens einen feindlichen Widerstand in der Eigenheit des russischen Klimas, welches ein strenges zu nennen ist, strenger unter denselben Breitengraden als im westlichen Europa, ein Umstand, der sich daraus erklärt, daß, während in diesem mehr

das oceanische Klima vorherrschend ist, in Osteuropa das continentale sich fühlbar macht, dem auch Asien angehört. Dieses continentale Klima geht in Hitze und Kälte bis ins Extreme. Im europäischen Rußland ist es jedoch dadurch gemildert, daß die Winde von Westen her noch die Ausflüsse der oceanischen Lufthalbkugel zuführen, welche überwiegend mit dem feuchten Element schwanger ist, wie Ritter so belehrend und geistreich auseinandersetzt („Europa", S. 152). Daher kommt der Quellenreichthum dieser Region, aus welcher sich ihre zahlreichen Flüsse und Ströme erklären. Aber die westliche Feuchtigkeit reicht nicht für das Ganze aus; weiter nach Osten schwebt über der Erde ein trockener Lufthimmel, welcher über den Meeren nie auf längere Dauer bestehen kann. Mittelrußland, d. h. die Mitte von Osteuropa, bildet zwischen beiden großen Himmelsräumen den Übergang. Jenseit ist die Hitze intensiv, obgleich vorübergehend, und die Kälte so maßlos, daß die leblose Natur der Rigidität nicht zu widerstehen vermag. „Die continentalen Ostwinde", sagt der Meister, dessen Andeutungen wir folgen, „bringen mit ihren scharfen Lüften zugleich heitern Himmel, Trockenheit und über den ganzen von ihnen temporär beherrschten Länderstrich stärkere Lichtentwickelung des Sonnenstrahls, die den Organismen stärkend wird, z. B. die Färbung der Blumen erhöht. Die Westwinde üben den entgegengesetzten Einfluß aus. Durch die continentalen Winde wird die polare Kälte weit gegen den Süden, bis zu den kaspischen und pontischen Gestaden herab verbreitet. Nicht nur die nordischen Waldbäume, auch die andern Gewächse des Nordens dringen daher dort tiefer landein als irgendwo. Selbst die Polarthiere folgen diesem Zug, und es ist nichts Ungewöhnliches, daß selbst Renthiere sich bis in die Steppe von Orenburg, d. i. bis in die Breite von Berlin verirren." Daß, mit der Lage vereint, diese klimatischen Verhältnisse die Natur des Bodens und seiner Erzeugnisse bedingen, werden wir weiterhin sehen; hier aber muß noch eine Ansicht Ritter's angemerkt werden, die sich auf die Bildungsgeschichte dieses Bodens bezieht. Ein glückliches Gemisch von sanften Hebungen und welligen Oberflächen mit milden Senkungen, meint der Meister, ist offenbar durch allmähliche Anschwellungen und lange Perioden vorflutiger maritimer Niederschläge und Schlammabsätze, in ungleichzeitigen Perioden verschiedener über dies flache Tiefland einst ausgebreiteter Meeresstände entstanden.

Wir haben von der Natur der Bodenfläche und ihren Erhebungen, die nur auf den Grenzen zwischen Europa und Asien (denn die Karpatenhöhen liegen schon etwas abseits) zu wirklichen Gebirgen angeschwollen sind, sowie von des Landes reichem Wassersystem, in verschiedenen Specialschriften und zuletzt in dem ersten Bande unsers noch unvollendeten „Empire des Tsars au point actuel de la science" ausführlich gehandelt; auf jene Arbeiten müssen wir uns um so mehr berufen, als wir hier blos andeutend zu Werke gehen und nur die Hauptpunkte, aber der Höhe gemäß, auf welcher jetzt die Wissenschaft steht, berühren können, welche zu einem statistischen Gemälde die nöthige Einleitung bilden. Die Gebirge im europäischen Rußland sind übrigens bekannt. Man weiß, daß der Ural als ein Meridianbergzug wirklich da, wo der langgestreckte asiatische Körper sein europäisches Brustbild ansetzt, gleichsam einen Gürtel bildet, der nur hier und da bedeutend hervorragt und stellenweise, zumal gegen den Norden und Europa zu, den nicht hinlänglich aufmerksamen Blicken sich beinahe entzieht; daß seine Länge sehr bedeutend, seine Breite im Süden größer, im Norden geringer, hier 7 Meilen und darunter, dort 15 Meilen und mehr beträgt, und daß der Kamm, der im Durchschnitt nur 12—1500 Fuß hoch ist, doch Gipfel von 3000 Fuß, ja von mehr als 6000 hat; daß er auf der westlichen Seite von Waldungen, auf der östlichen von leeren Steppen umgeben ist, wo er einen starken Abfall zeigt; endlich daß er, bei seiner großen Mannichfaltigkeit von Mineralien, reiche Erze von Kupfer und edeln Metallen enthält, welche den Bergbau in hohem Grade ersprießlich machen. Was den Kaukasus betrifft, der vom Ural, im Süden des Obschtschei-Syrt, durch eine ausgedehnte Steppenfläche getrennt ist, wo der salzige Boden nur steifes Gras und hier und da Gestrüpp hervorbringt, und der auf dieser Südseite, wie der Ural auf der Ostseite, Europa von Asien trennt, so weiß man gleichfalls, daß dies wirkliche Alpen mit Urgestein sind, bis 50 Meilen breit, obwol da viel schmäler, wo die höchsten Gipfel, der Elbrus und der Kasbeg, emporsteigen; daß seine Hauptmasse, schräg und in nordwestlicher Richtung vom Kaspischen Meere in Schirwan bis Anapa und den Kuban streicht und dem Pontus ziemlich hohe Mauern zeigt; daß er an 150 Meilen lang ist und ein Areal von 2300 Quadratmeilen bedeckt, ja von 4000 Meilen, wenn man das ganze Gebirgsland des kaukasischen Isthmus mitrechnet, was eine Schweiz ausmacht, die mehr als fünfmal so groß ist als die rechte Schweiz; daß die genannten Gipfel viel höher sind als alle andern in Europa, indem der Kasbeg, welcher das Centrum bezeichnet, 16854 Fuß Meereshöhe hatte, der etwa 25 Meilen westlicher gelegene Elbrus noch 14400 Fuß, und daß der ewige

Schnee bis 9886 Fuß herabsteigt, wo dann, nach einem von Flechten und Moosen besetzten Zwischenraum, ein herrlicher Wiesenteppich beginnt, auf welchem die schönste Alpenflora prangt. Über das alles kann man Ritter (S. 96—112) nachlesen, wenn man wissen will, wie die Erdbeschreibung interessant zu machen ist; uns ist hier untersagt, in Anschaulichkeiten uns auszudehnen, wie wir jedoch ebenfalls in dem oben angeführten Werke gethan haben. Was weniger bekannt ist, ist die nicht überall gleichförmige Natur der Ebene, und darüber wird man gern noch ein mehreres erfahren; doch muß zuvor ein Wort von den vorzüglichsten Gewässern gesagt werden.

Die Hauptströme Rußlands, die Wolga, ein Riesenfluß, der Dnjepr und die Düna fließen von einer Landhöhe herab, welche man das Quellenland Rußlands genannt hat, und welche auch viele kleine Seen enthält. Diese Landhöhe ist bei der Kreisstadt Ostaschkow, da wo die Gubernien von Twer und von Smolensk aneinanderstoßen. Noch etwas nördlicher ist das Plateau von Waldai, das überall wenigstens um 600 Fuß und theilweise selbst um mehr als 1000 Fuß über die Meeresfläche sich erhebt. Die höchste Waldaihöhe beträgt 1150 Fuß, und sogar noch in Livland, am nordwestlichen Ende derselben Landhöhe, erhebt sich der Munnamäggi bis zu 1063 Fuß. Von da breitet sich nun nach Südost ein hoher Landrücken aus, der zwischen Dnjepr und Don der Steppe zu in einer Granitplatte endet, von welcher die Stromschnellen des erstern dieser Hauptflüsse herkommen. Aber dieser Landrücken ist nur sehr mäßig hoch, mit Ausnahme noch einiger Punkte, wie dessen bei Toropez im Gouvernement Pskov, wo die Höhe 1340 Fuß beträgt, und dessen bei Minsk, wo die Swätaja-Gora (der Heilige Berg) noch 1130 Fuß Höhe hat. Ebenso hat Podolien, am äußersten Ende eines Ausläufers der Karpaten, eine Erhebung von 1350 Fuß. Was den besagten Landrücken anbelangt, so reicht er von der untern Düna bis zur untern Wolga; er wird im Norden begrenzt einerseits von der tiefer liegenden Küstenregion, in der die Hauptlandseen Peipus, Ilmen, Ladoga und Onega liegen, und welche die Newa, ein Ausfluß des Ladoga, bewässert, andererseits von den Flußthälern der obern Wolga und der Oka, die sich besonders zwischen Moskau und Kostroma ausbreiten, aber im Osten bis Kasan reichen. Dieses Flußthal der mächtigen Wolga, einer Puls- und Lebensader des Landes, die eine Strecke von 440 Meilen durchzieht, ist das Herz Rußlands; die Städte Jaroslawl, Wladimir, Moskau, Nishni-Nowgorod und Kasan gehören dazu. Jenseit dieser nicht sehr breiten Vertiefung hebt sich wieder der nordrussische Landrücken, dessen Hauptanschwellung die Uwalli sind, und von dem aus die Timanhöhen und die von Baë-Choi weiter im Norden streichen. Wie der vorhergehende, hat auch dieser zweite Landrücken einen großen Wasserreichthum, besonders im Flußgebiet der Dwina; jedoch außer dieser steigen von ihm zum Weißen oder zum Eismeere herab die Onega, der Mesen und die Petschora, die an Wasserfülle der Dwina beinahe gleich kommt. Alle diese Ströme bewässern aber umsonst die arktische Tundrafläche, welche die Tiefen des Tieflandes bildet und in Asien zu einer ungeheuern Breite gelangt. Der nördliche Landrücken reicht bis zum Ural; nicht so der südliche, der, wie gesagt, den Wolgafahrern seinen hohen Rand zeigt. Auf der linken Seite des Stroms, wenigstens von Samara an, ist alles Flachland, jedoch vom Obschtschei-Syrt durchzogen; zwischen der untern Wolga und der Emba, dies- und jenseit des Uralflusses, ist alles Steppe, ehemaliger Meerboden, der wahrscheinlich den Pontus Euxinus mit der Kaspischen See vereinigte, wo von der Halbinsel Krim vielleicht nur ihre malerische Berg-Jaila sichtbar war. Dieses pontisch-kaspische Steppenland war das Hauptthor der Völkerwanderung. Im Westen wird der düna-donische Landrücken von einem andern Flußthal, dem etwa 230 Meilen langen Bette des Dnjepr begrenzt, eines andern Hauptstroms, der zahlreiche Zuflüsse hat (Beresina, Pripet, Desna u. s. w.). Diesseit des Dnjepr bis zu den Karpaten erhebt sich wieder das Land, und in Polen, an der obern Weichsel, erreicht die Lysa-Gora eine Höhe von 1130 Fuß nach den einen, von 1363 nach den andern. Um unser Gemälde zu vervollständigen, haben wir nur noch ein Wort über Finland beizufügen, einer mächtigen, flachen Granitplatte, die wol hier und da Felsen von einer Höhe von 1200 Fuß zeigt, aber kein eigentliches Gebirge; denn was man Kjölen oder Skandinavische Gebirge nennt, berührt auch selbst die Grenzen der russischen Herrschaft nicht. Ebenso ist der Höhenzug, der unter dem Namen Maan-selkä durch das finnische Lappland nach der Halbinsel Kola bis ans Ufer des Weißen Meeres streicht, nur ein schmaler, wenig erhabener Landrücken. Die ausgedehnte, zwischen 300 und 600 Fuß hohe Granitplatte, von der wir sprechen, hat im Süden einen schroffen und klippigen Abfall gegen den Finnischen Meerbusen, wo die Schärenbildung dem Lande zur Vertheidigung dient; nach dem Bottnischen hingegen senkt sie sich allmählich. Sie ist mit großen und kleinen Seen so

überdeckt, daß vielleicht die Hälfte des ganzen Gebiets aus Wasser besteht. Diese Seen sind bald durch einen schmalen Sund, bald durch einen Wasserfall oder durch einen größern Fluß untereinander verbunden, und besonders bemerkbar macht sich unter ihnen der Saimensee, aus welchem die Wora oder Wuoren ausströmt, die in ihrem Ungestüm die malerischen Imatrafälle bildet. Von der Granitplatte sind ungeheuere Trümmerblöcke abgelöst, welche erratisch über die ganze Gegend verbreitet sind und einen seltsamen Anblick gewähren.

Wenn wir nun vom europäischen Rußland auf das asiatische übergehen, so kann es hier unsere Absicht nicht sein, von dessen Bodenverhältnissen ebenso ausführlich zu reden, was einen bedeutenden Raum erfordern würde. Nur was zur Übersicht nöthig ist, soll hier seinen Platz finden; auch werden wir uns blos mit dem sogenannten Sibirien, vom Ural bis zum Stillen Meere, beschäftigen, da die asiatischen Kaukasusländer noch zu einem der obenbeschriebenen Gebirgssystem gehören und nur im Südwesten, der Kaspischen See zu, in Flächen und Steppen sich enden.

In der unermeßlichen Ländermasse, die man jetzt Sibirien nennt, erstreckt sich das Tiefland von der Ostküste desselben Binnenmeeres und vom Aralsee an bis gegen die Beringsstraße hin in einer Länge von über 1000 deutschen Meilen und in einer Breite, die hier und da über 300 Meilen hinausgeht. Am breitesten ist es gleich jenseit des Ural, im Stromgebiet des Obi; vom Lauf des Jenisei an wird es schmäler. Denn die Abstufungen des mittelasiatischen Hochlandes, welche im Westen schon unter dem 50. Breitengrade sich verflachen, erreichen im äußersten Osten den 70., überschreiten wenigstens den Nordpolarkreis. Im Westen, unter dem 80. Längengrade (von Ferro), ist zwischen dem 40. und dem 72. Breitengrade alles Ebene, flaches Steppenland, das dem Eismeere zu sich noch in die beinahe immer zugefrorenen Tundras vertieft. Nicht so im Osten, etwa unter dem 140. Längengrade; da liegt ein Alpenland noch zwischen dem 50. und dem 60. Breitengrade, und die niedrigsten Stufen der Abdachung bleiben vom Eismeere keine 100 Meilen entfernt. Man sehe die prächtige Riesenkarte des Amurlandes von Ludwig Schwartz (1861), wie da längs dem Aldan, unter 59° nördl. Br. ein Gebirgskamm (Chrebeth) nach dem andern vorkommt; noch von diesem Fluß an streicht dann weit nach Nordosten das Stannowoigebirge, das im Tschuktschencap noch ein Riff an der Beringsstraße bildet. Nach Ritter's Berechnung würde das sibirische Tiefland, welches, sagt er („Asien", I, 57) den „continentalsten Depressionen" angehört, 186300 Quadratmeilen betragen, was etwa zwei Drittheile von ganz Sibirien ausmachen würde, da dieses über 262600 Quadratmeilen sich ausdehnt. Es macht den Haupttheil des großen Polarlandes der Erde aus. „Nur sein südlichster Gürtel ist bisjetzt wirthbarer, culturfähiger Boden, und dieser wurde auch ein neubevölkertes, europäisches Colonieland, erst eine Entdeckung der letzten Jahrhunderte, demnach historisch gleich jung und jünger zu nennen als selbst Amerika, die Neue Welt. Die nördlichste Hälfte ist theils noch unbebauter, zum Theil bisjetzt selbst keiner Cultur fähiger Morast- und Sumpfboden und Felsfläche mit Polarklima; aber die Form der Niederung ist hier doch Wohlthat für den Erdtheil, denn ein arktisches Hochland würde hier die polare Natur nur verdoppeln und die feuchte Meerestemperatur, welche noch überall die trockene Kälte des Continentalklimas mildert, der sibirischen Niederung fehlen.... Dieses Tiefland, dem die Natur des Orients versagt ward (es fehlen ihm alle Charaktere, welche diese Weltgegend kennzeichnen), ist eben darum das erste große europäische Colonieland in Asien geworden, durch welches die Civilisation des Occidents sich Bahn machen könnte, um einst die Schuld der Tradition der Vorwelt an die Nachwelt Asiens mit reichen Zinsen zurückzuzahlen."

Überschauen wir nun die Gebirgsterrassen, welche nach Norden von Hochasien herabsteigen und im Süden und Osten Sibiriens den Gürtel bilden, welcher das Tiefland vom Hochlande trennt. Da aus diesem Gürtel, der nur im Westen mit der Grenze des russischen Reichs in Asien zusammenfällt, die Flüsse und zum Theil sehr gewaltige Ströme hervorbrechen, welche Sibirien meist von Süd nach Nord durchlaufen, so werden wir diese mit jenen in dem Überblick zusammenfassen.

Die Höhenzüge beginnen am Syr-Daria (Jaxartes), einem Strom, der in den Aralsee mündet und wie sein Nachbar, der Amu-Daria (Oxus), wenig Wasserfülle hat; den Bolor durchbrechend fließt er von Ost nach West. Da, wo der Tschu oder Tschuifluß die Grenze gegen Khokand bildet, da beginnt mit dem kirgisischen Alatau, dem Mingbulak, dem Musbel u. s. w. das Dzungarische Gebirge, das den Alpensee Issyk-Kul umzäunt, welcher seit 1860 auch russisch ist, sowie der größere, mehr nach Nordost gelegene See Balkasch. Indem er etwas südlich bis zum

Bolor sich verlängert, reicht dieser Höhenzug bis an den Thian-Schan (man lese Sayan-Schan), die nördlichste der drei Hauptketten Hochasiens unter 42° nördl. Br. Hier, bis in den Mittelpunkt Asiens vorgedrungen, zeigt das Zarenreich echtes Alpenland, und der Tengrichan steigt unweit der Grenze bis auf 20000 Fuß empor. Indessen hat Rußland nur diese Berührung am See Issyk-Kul mit dem Thian-Schan; seine Grenze geht nach Norden und wird durch einen zweiten oder dritten Alatau, den dzungarischen, bezeichnet. Bald darauf erreicht sie den gold- und silberreichen Altai, der sich schon weit nördlich ins Land hinein erstreckt. Zwei weite Steppen sind den Höhen vorgelagert, die ischimsche und die von Baraba, beide zum Stromgebiet des Ob oder Obi zu rechnen, der selbst aus dem Altai kommt, sowie auch sein Hauptnebenfluß der Irtysch, welchen Tobol und Ischim verstärken. Bis gegen Tomsk zu reichen die verschiedenen Ausläufer des Altai, der auch Seen aufzuweisen hat, z. B. den von Teletz, und Gipfel, welche, wie die Bjeluka, nicht viel unter 10000 Fuß bleiben. Von ihm weg streicht die hohe Tagnu- oder Tangnukette gegen Südost, aber schon in China, während in nordöstlicher Richtung und auf der Grenze zwischen beiden Reichen das Sajansche Gebirge (mit dem Thian-Schan nicht zu verwechseln) unter verschiedenen Namen sich hinzieht, die wir, an der Stelle des letztern, der vielleicht einer Verbesserung bedarf, auf der großen Schwartz'schen Karte lesen. Diese Namen sind Chrebeth-Schabina-Ola, Chrebeth-Tarkok-Schan, Ergik-Schan, Chonin-Daban, Ergik-Targak, Taiga, Gurba-Daban, Doschitu-Daban u. s. w. Statt Gurba-Daban liest man auf andern Karten Gurbigebirge; es liegt im Norden des Kossogolsees, der jenseit der chinesischen Grenze sich ausdehnt und auf der westlichen Seite von Bergen umgeben ist, welche eine Verbindung zwischen der Sayanschen Kette und dem Taugnu bilden. Nach Norden zu entfernen sich von ersterm in der Richtung des Baikalsees und gegen Irkutsk zu die Tunkinschen Schneealpen (Bjelki). Das ganze über 100 Meilen lange Gebirge, das man noch das Sayansche zu nennen pflegt, bedeckt mit seinen Abstufungen das ganze Cis-Baikalische Land, bis über die obere und selbst die untere Tunguska hinüber, zwei Nebenflüsse des Jenisei, von der rechten Seite. Der Hauptstrom selbst, unter dem Namen Ulu-Kem, durchbricht es in der nördlichen Breite von 51° 40' und gelangt in seinem Riesenlauf von 410 Meilen bis zum Eismeere, nicht ohne viele Krümmungen stets von Süd nach Nord sich richtend. Etwas weiter westlich läuft dem Jenisei parallel die Grenze zwischen West- und Ostsibirien; im Osten desselben dehnt sich der Baikalsee über eine Fläche von etwa 700 Quadratmeilen aus, die also der der ganzen Schweiz beinahe gleichkommt. Gleichwie diese ist Cis- und Transbaikalien ein Gebirgsland, welches in dem benachbarten Daurien seinen Hauptknoten hat. Im Baikalgebirge hat die gewaltige Lena ihre Quellen, die lange keinen Ausweg nach Norden finden kann und bis Jakutsk östlich fließt, dann aber doch gegen Norden sich wendet und nach einem Lauf von über 440 Meilen das Eismeer erreicht. Sein Nebenfluß, der Witim, bewässert Transbaikalien, wie auch die Onon-Schilka, die dem Amur zufließt. Auf der Westseite des kolossalen weitausgedehnten Sees haben wir schon den Tunkin gesehen, welchen die Lenakette nach Nordosten verlängert; auf der Ostseite erhebt sich der Chamar-Daban, und weiter südlich an der Grenze, bis über die Selenga hinaus, die im Baikal mündet, sind andere Höhenzüge, deren Namen wir hier übergehen können. Sie verbinden das Baikalgebirge mit dem schon zu China gehörigen Kentei, einem bedeutenden Gebirgsknoten, von dem aus der sogenannte Jablonnoi (das Apfelgebirge) nach Nordosten streicht; wir sagen der sogenannte, denn in einem der neuesten Jahresberichte der Russischen Geographischen Gesellschaft ist seine Existenz als Gebirgskette in Frage gestellt worden. Indeß fehlt er nicht auf der großen Karte von Schwartz, und zu ihm scheint der Berg Sochondo zu gehören, dem man eine Höhe von 7670 Fuß zuschreibt, und von welchem der Atlas von Gustav Radde eine Ansicht gewährt, sowie man daselbst (ebenso bei Atkinson) noch viele andere sibirische Naturschönheiten sich anschaulich machen kann, nebst einer Vegetation, von der man sich sonst keinen Begriff machen würde. Der westliche Chingan erreicht hier die russische Grenze, gehört aber noch der chinesischen Mongolei an; zwischen ihm und dem Jablonnoi fließt die Onon-Schilka, welche mit dem etwas mehr östlichen Argun den Amurstrom bildet. Jenseit des Jablonnoi, im Norden der Schilka und des Amur, bis über die Janskische Kette und längs dem Aldanfluß ist alles Berg- oder wenigstens Hügelland, in unabsehbaren Räumen. Da wo Jablonnoi und Chingan im Norden aneinanderstoßen, werden sie selbst durch einen eigentlichen Gebirgskamm, den Stanowoi [nicht Stannowoi[9]] verlängert, der von da nach Nordosten zieht und mit seinen Höhen

9) S. unsere Erklärung des Namens, Empire des Tsars, I, 313.

die Ochotzkische Meeresküste bedeckt. Wir müssen darüber auf unsere ausführlichen Beschreibungen und auf die Schwartz'sche Karte verweisen. Erst zwischen dem Stanowoi und dem Albanischen und Janskischen Grate zeigt sich wieder die Ebene, in welcher die Ströme Jan, Indigirka und Kolyma ihrer Mündung im Eismeere zufließen, während der Anadyr, indem er das Land der Tschuktschen bewässert, nach Osten zum Bibermeere läuft, und viel weiter südlich der 430 Meilen lange Amur, von der Seja im Norden und im Süden vom Ussuri verstärkt, sich in allerlei Krümmungen von West nach Ost bis ans Ochotzkische Meer seine Bahn bricht und nicht weit von der Nordspitze der ehemals zwischen China und Japan getheilten Insel Sachalin seine meilenbreite Mündung hat, die sich dem Welthandel öffnet, welcher mehr und mehr im Stillen Ocean einheimisch wird.

Mehr auf Beschreibungen uns einzulassen, so viel unerwartetes Interesse sie auch hätten, ist uns hier nicht gestattet, wo wir vorzüglich den Staat zu berücksichtigen haben. Selbst bei den von Adolf Erman beschriebenen Gebirgen der Halbinsel Kamtschatka mit ihren Vulkanen und heißen Quellen dürfen wir uns nicht aufhalten.

III. Statistische Verhältnisse. Ehe wir nun nach Überschauung des Landes zur Behandlung des Staats übergehen, d. h. der eigenthümlichen Gesellschaft, welche der Besitz dieses Landes bedingt, ihrer Zusammensetzung, ihrer Natur und Cultur, ihrer Existenzmittel, ihrer Bedürfnisse und Interessen sowie der politischen Ordnung, welche ihr angepaßt worden ist, müssen wir ein Wort zur Beantwortung der Frage vorausschicken, was denn eigentlich für Rußland das wirkliche Staatsgebiet ist und sein soll. Es führt uns dies einen Augenblick auf den schon behandelten Flächenraum zurück.

1) Flächenraum des Staatsgebiets. Darf man als solches die ganze Ausdehnung von 394000 Quadratmeilen ansehen, die wir oben in Rechnung gebracht haben? Gewiß so wenig als man Canada und Neuholland zum Flächenraum des britischen Staats, oder Guyana und Algerien zu dem des französischen Kaiserthums rechnet. Gleichwie man bei diesen das eigentliche Reich und seine Bevölkerung von ihrem Colonialbesitz oder sonstigen abhängigen Niederlassungen unterscheidet, so muß man es natürlich, däucht uns, auch bei Rußland thun, wenn nicht alle Begriffe sich verwirren, alle aufzustellenden Proportionen schief und bedeutungslos werden sollen. Offenbar kann man z. B. auf jene 394000 Quadratmeilen das Verhältniß der Volksdichtigkeit nicht gründen und ebenso wenig die Beurtheilung der allgemeinen Zweckmäßigkeit der bestehenden und noch einzuführenden Einrichtungen. Das ist augenscheinlich und bedarf keiner langen Erörterung. Wir müssen also vom Metropolitangebiet den Colonialbesitz trennen, ehe wir irgendwie auf Angabe von Proportionen uns einlassen. Das haben wir auch im dritten Theil unsers „Empire des Tsars" gethan.

Zudem bildet die russische Herrschaft politisch keineswegs einen einzigen Staat; außer dem Reich selbst gehört zu ihr das Königreich Polen und das Großfürstenthum Finland, welche beide im Grunde besondere, für sich bestehende, obgleich mit Rußland eng und für immer verbundene Staaten sind. Vor allem müssen also diese abgezogen und vereinzelt werden. Der Flächenraum des Königreichs, sowie er in der neuesten petersburger officiellen Statistik angegeben ist, scheint uns viel zu niedrig angesetzt; richtiger und unserer eigenen Angabe näher ist die in den „Materialien" des Staatssecretärs Miljutin gegebene (russisch, 1864), der in diesem Augenblick die Verwaltung Polens in seinen Händen hat. Dieser officiellen polnischen Statistik zufolge hat das Territorium des Königreichs 2314 Quadratmeilen, das des Großfürstenthums beträgt etwa 6850; zieht man nun von der Gesammtzahl diese 9164 ab, so bleiben 384836 Quadratmeilen übrig.

Von diesen gehören 24300 Quadratmeilen zu Amerika, bleibt also für den europäisch-asiatischen Theil des eigentlichen Rußland (die Kaukasusländer mitgerechnet) 360536. Wie viel ist von diesem Hauptstock als Colonialbesitz abzutrennen, und worin besteht das eigentliche Staatsgebiet? Beantworten wir zuerst letztere Frage. Wir rechnen dazu das ganze europäische Rußland, sodann das ganze jetzt (seit 1864) definitiv unterworfene Kaukasien und endlich von Asien alles, was schon Gubernialeinrichtungen erhalten hat, außer Jenisei. Vom europäischen Rußland wagen wir nicht die unermeßlichen Räume von Archangelsk und Wologda zu trennen, so sehr sie ihrer Natur nach eine Ausnahme bilden; nur die 2102 Quadratmeilen großen Inseln von Nowaja-Semlja trennen wir davon, weil ihnen noch alle Bevölkerung abgeht. So haben wir denn, der officiellen Statistik von 1863 folgend, einzuschreiben:

| | Quadratmeilen. |
|---|---|
| Das europäische Rußland ohne Nowaja=Semija und ohne Eiskaukasien . | 88032[10]) |
| Die ganze kaukasische Statthalterschaft . . . . . . . . . . | 8034 |
| Die transuralische Verlängerung der Gouvernements Perm und Orenburg | (4684) |
| Von Westsibirien, die Gubernien Tobolsk und Tomsk . . . . . . | 42742 |
| Von Ostsibirien, die Gubernien Irkutsk . . . . . . . . . . | 12786 |
| Im ganzen . . . | 151594. |

Ziehen wir diese Summe von den oben gefundenen 360536 Quadratmeilen ab, so bleiben für den Colonialbesitz etwa 209000 übrig, Amerika nicht mitgerechnet. Mit Amerika haben wir im „Empire des Tsars", III, 23, 224000 Quadratmeilen angegeben; es ist dies eine unbedeutende Variante.

Diese vielleicht etwas willkürliche Aufstellung, die wir aber nichtsdestoweniger ernstlicher Beherzigung empfehlen, wird die übrigen statistischen Verhältnisse deutlicher machen, zu denen wir nun übergehen.

2) Die Bevölkerung. Wir werden dieselbe, dem Flächenraum gegenüber, nach unserer Eintheilung hierher setzen, und zwar wie wir sie in der officiellen Statistik von 1863 finden, wovon das Büchlein von A. von Buschen, „Bevölkerung des russischen Kaiserreichs" (Gotha 1862), nur eine leider nicht correcte, man könnte sagen Selbstübersetzung ist.[11])

| | Flächenraum in Quadratmeilen. | Bevölkerung. |
|---|---|---|
| Das eigentliche Staatsgebiet Rußlands (in runden Zahlen) | 151600 | 65,675000 |
| Der Colonialbesitz, mit Amerika . . . . . . . . | 233300 | 2,235000 |
| Das Großfürstenthum Finland . . . . . . . . | 6850 | 1,650000 |
| Das Königreich Polen . . . . . . . . . . . | 2314 | 4,972200 |
| Gesammtzahlen . . | 394064 | 74,532200. |

Rechnet man das eigentliche Staatsgebiet Rußlands mit dem von Polen und Finland zusammen, so findet man eine Gesammtzahl von 160764 Quadratmeilen mit 72,297000 Einwohnern, was, denken wir, hinreichend ist, um einen Riesenstaat aufzustellen, ohne daß es nöthig sei, alle die ungemessenen Einöden mit in Berechnung zu ziehen, welche als Anhang allerdings zu Rußland gehören, aber zu dessen Grundmacht nichts beitragen und nur Steppenboden, Eisfelder oder niedrige und nackte Abdachungen des asiatischen Hochgebirges sind. Von den 65,675000 Einwohnern des eigentlichen Staatsgebiets Rußlands kommen etwa 58,500000 auf Europa, die übrigen 7,175000 gehören schon Asien an. Im ganzen mag die Bevölkerung des asiatischen Rußland 9,360000 Köpfe betragen, wozu dann noch 50000 in Amerika kommen. Um wiederum die Gesammtzahl für die ganze russische Herrschaft zu finden, muß man nun noch Polen und Finland hinzurechnen, das gibt, wie oben steht, 74,532200 Einwohner.

Diese bedeutende Menschenzahl, die alles übertrifft, was die andern Mächte aufzuweisen haben (wenigstens solange man nicht auch das britische Indien mit seinen Hunderttausenden in Anschlag bringt), gehört nicht einem und demselben Volksstamm an, obgleich der Hauptstamm bei weitem die Mehrheit ausmacht. Dieser Hauptstamm ist der slawische, zu dem 55 Mill. Russen, 4,600000 Polen, 82000 Bulgaren und etwa 1400 Serben gehören, was zusammen 59,683400 Slawen macht, etwa vier Fünftel der Gesammtzahl. Von den 55 Mill. Russen sind über 44 Mill. Großrussen, etwa 8 Mill. Kleinrussen und an 1,800000 Kosacken. Nach der slawischen Familie ist die zahlreichste die der Finnen oder Tschuden, wovon die Finländer oder Suomen nur ein Zweig sind, und zu welcher noch außerdem die Lappen, die Ehsten, die Karelier, die Syriänen, die Wotjaken, die Mordwanen, Tscheremissen und Tschuwaschen, die Ostjaken, Wogulen, Meschtscheriaken u. s. w., und wenn man will auch das kriegerische Hirtenvolk der Baschkiren gehören, welches letztere aus einer Mischung von Finnen und Türken entstanden ist. Zusammen mögen der Finnen 3,780000 vorhanden sein; wir haben sie in unserm

10) In dirser Zahl sind mit inbegriffen 638 Quadratmrilen für das Asovschr Meer und 332 füe den Ladogasre; um Verwirrung zu verhüten, haben wir sie nicht getrennt. Außerdem ist inbegriffen der asiatische Thril der Gouveenrments Perm und Orenbueg, deeen Betrag wir hirr nur pour mémoire angrbrn.

11) He. von Buschen ist Mitglied drr statistischen Commission, an deren Bekanntmachungen ee, nebrn dem hochgestellten Ministrrcollegen Troinitzki und dem verdienten Rrisrnden Srmenov, der auch als Übrrsrtzrr der Eedbeschreibung Rittee's bekanut ist, einen bedeutenden Antheil hat.

oben angeführten Werk (II, 529—601) mit aller nöthigen Ausführlichkeit behandelt. Ebenso die andern Völkerschaften. Nach den Slawen und den Finnen kommen die Tataren, eine türkische Völkerschaft; ja, seitdem die Kirgis-Kaissaken russische Unterthanen sind, ist diese nach den Slawen die zahlreichste, denn sie beläuft sich fast auf 5 Millionen. Es sind kasansche, astrachansche, krimsche Tataren, Nogaier, Jakuten u. s. w. Die litauisch-lettische Familie, welche der Sprache nach der slawischen am nächsten steht und in welcher die Schamaiter mit inbegriffen sind, hat schon nicht mehr als 1,773000 Köpfe aufzuweisen. Vor ihr würde die kaukasische aufzuführen sein, wenn die Bergvölker, die Georgier, die Armenier u. s. w. der Sprache gemäß in eine und dieselbe Rubrik gebracht werden könnten. Seit der großen Auswanderung der Tscherkessen und anderer Nachbarvölker (1864) ist es nicht mehr leicht, ihre Zahl anzugeben, doch mögen sie immer noch zusammen an 2 Millionen ausmachen, wovon 620000 allein auf das georgische oder grusische Volk kommen und etwa 340000 auf das armenische. Ebenso zählt man beinahe 2 Mill. Juden, wovon 600000 auf das Königreich Polen kommen. Sodann sind die Deutschen noch über 700000 Köpfe stark, wovon 300000 in demselben Königreich. Ihnen schließen sich 212000 Schweden an. Vielleicht kann man auch 700000 Rumänen annehmen, wenn es wahr ist, daß Bessarabien allein, wie Erckert will, deren 620000 in sich faßt. Mongolen gibt es in Rußland wenigstens 400000, welche aber alle auf Asien kommen. Mandschus, Tungusen und Dauren vielleicht 60000. Das arktische Volk der Samojeden zählt nicht über 16000 Köpfe, wovon 4500 in Europa. Alle die kleinen Völkerschaften vom nordöstlichen Asien und von Amerika, Jukagiren, Koriäken, Tschuktschen, Kamtschadalen, Aïnos, Aleuten, Eskimos u. s. w. sind zusammengenommen nicht auf 100000 Köpfe zu bringen. Endlich ganz unbedeutend ist die Zahl der Griechen, Bucharen, Indier, welche man ebenfalls auf gewissen Punkten des Zarenreichs antrifft. Ein buntes Gemisch! wo aber doch alle nichtslawischen Elemente einen durchaus secundären Platz einnehmen; neben beinahe 60 Mill. Slawen nur 14½ Mill. Nichtslawen. Im Königreich Polen gibt es, nach Miljutin, 3,789254 Slawen, welche fast 1,183000 Nichtslawen neben sich haben. In Finland ist bis auf 43700 Russen alles nichtslawisch.

Die Dichtigkeit der Bevölkerung anlangend und auch bei Besprechung sonstiger Zustände, werden wir nun den Colonialbesitz beiseitelassen; er besteht, wie gesagt, aus menschenleeren Einöden, welche uns in keiner Beziehung etwas Normales darbieten. In dem eigentlichen Staatsgebiet, wie wir es oben bezeichnet haben, stellt sich die Dichtigkeit folgendermaßen heraus: 433 Menschen auf einer Quadratmeile. Das ist nun freilich erst ein Neuntel der Dichtigkeit von Deutschland. Man bedenke aber, daß die sibirischen Gubernien Tobolsk, Tomsk und Irkutsk mit in jenes Gebiet aufgenommen worden sind. Beschränkt man sich auf das europäische Rußland, so findet man eine weniger ungünstige Proportion, nämlich beinahe 690 Menschen auf einer Quadratmeile. Mit Deutschland verglichen, das 3960 Menschen auf einer Quadratmeile zählt, muß man freilich diesen weiten Schauplatz menschenarm nennen, aber es fragt sich, ob diese Vergleichung statthaft wäre. Zum europäischen Rußland gehört nämlich einerseits die nordische, arktische Region mit den Gubernien Archangel, Wologda und Olonetz, die kein normales Verhältniß abgeben kann und doch sehr ausgedehnt ist; andererseits die Südregion der Steppen vom Obschtschei-Syrt bis an den Kuban, oder selbst bis an den Dnjepr-Liman, welche ganz in demselben Fall ist. Läßt man diese beiden Ränder hinweg, so findet man die Dichtigkeit wenigstens verdoppelt, und in einer zusammenhängenden Region von 13 Gubernien, die über 10000 Quadratmeilen groß ist, beinahe so groß als Deutschland, zeigt sich durchschnittlich die Proportion von 1650 Menschen auf einer Quadratmeile, was nahezu so viel ist als in Spanien und für Rußland schon mehr als genug. Das der Gubernie Moskau angehörige Maximum ist 2711 [12]), noch fünf andere Gubernien (Podolien, Kursk, Tula, Kiew und Poltawa) haben über 2000 Menschen, etwa wie Portugal. Im Königreich Polen leben deren 2148 auf einer Quadratmeile, in Finland dagegen kaum 240, eine Dichtigkeit, die noch nicht an die der Gubernie Orenburg reicht, welche die Zahl 294 repräsentirt. Noch viel dünner gesäet ist die Bevölkerung in folgenden Gubernien: Wologda (132), Olonetz (121), Astrachan (120) und endlich Archangelsk (20). In ganz Sibirien ist die Durchschnittsproportion 15,4, im kaukasischen Gebiet 468, was wenigstens beinahe Schweden gleichkommt. Platz ist im Reich noch ungemein vieler unbenutzt, allein doch nicht mehr in allen Gubernien, z. B. nicht in der von Tula; denn mehr als 2000 Menschen auf der Quadratmeile könnte, aus Gründen, die wir bald angeben werden, selbst das europäische Rußland, selbst die Region mit Schwarzerde,

12) Bei Hrn. von Buschen liest man irrthümlich 3499.

im Durchschnitt nicht ertragen. Sollen sie im Wohlstande leben, so darf ihre Zahl 1500 nicht überschreiten [13]), wenigstens da, wo die Schwarzerde sich nicht befindet.

Über die Bewegung der Bevölkerung nur Weniges. Man kann annehmen, daß im ganzen Lande (nur Polen und Finland nicht mitinbegriffen) jährlich etwa 2,800000 Kinder geboren werden [14]), also täglich 7670 und in einer Stunde 319, mehr als ein Fünftel aller Geburten in ganz Europa. Das Verhältniß der Geburten zu allen Lebenden ist wie 1:21 oder 22. Das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen soll wie 1:4,34 sein; auf dem Lande wie 1:3,54, in den Städten wie 1:12,76. Sterbefälle kommen im ganzen Lande jährlich an 2,300000 vor, also täglich 6301 und stündlich 262 (in Frankreich sterben in jeder Stunde 92 Menschen). Es kommt ein Sterbefall schon auf 30 Menschen, vielleicht schon auf 28, was man ein sehr ungünstiges Verhältniß nennen muß. Die Sterblichkeit ist, bei einer ganz unzulänglichen Gesundheitspolizei, in manchen Provinzen unerhört. So sind im Jahre 1856 in der Gubernie Nowgorod von 30196 Geburten 18127 Kinder unter fünf Jahren gestorben, was 60 Proc. macht, eine höchst niederschlagende Proportion! Die Ehen betreffend, werden deren jährlich über 600000 geschlossen, also 1643 in einem Tage, 65 in einer Stunde. Das ständige Verhältniß ist eine Ehe auf 105 Menschen, während man im übrigen Europa erst auf 125 Menschen eine Ehe rechnet. Bei dem sehr beträchtlichen Überschuß der Geburten über die Sterbefälle, welche eine Fruchtbarkeit sondergleichen beurkundet, muß natürlich die Bevölkerung des Reichs jedes Jahr zunehmen, doch ist der Fortschritt jetzt nicht mehr so beträchtlich, als er sich in frühern Jahren herausstellte. Unsere Rechnung setzt den jährlichen Zuwachs auf 0,90 Proc. an, woraus zu folgern ist, daß über ein Jahrhundert vergehen wird, ehe die jetzige Bevölkerung sich verdoppeln kann, während Tengoborski annahm, daß dies schon nach Verlauf von 70 Jahren sich ereignen würde. Hr. von Buschen versichert, daß 10 Gubernien einen jährlichen Zuwachs von über 2 Proc. haben. Jedenfalls ist klar, daß, falls die gegenwärtigen Verhältnisse fortbestehen, Rußland in einigen Jahrzehnten ein Reich von 100 Mill. Einwohnern sein kann, was für die Ruhe Europas in der Zukunft allerdings nicht ohne Gefahr ist.

Die Zahl der Wohnorte im europäischen Rußland übersteigt, der officiellen Statistik von 1863 nach, 334500; doch ist es schwer, sie genau zu ermitteln, da z. B. in Litauen und in den Ostseeprovinzen die Bauern nicht in Dörfern, sondern vereinzelt in Höfen oder Gesinden leben. Unter den angeführten Wohnorten gibt es nur 646 eigentliche Städte, wovon sogar nur 32 über 20000 Einwohner haben (Petersburg mit 530000, Moskau mit 386000 inbegriffen); indeß zählt man an 1150 städtische Gemeinden, wenn man nämlich 44 Possads oder Marktflecken und einen Theil der 980 sogenannten kleinen Ortschaften (Mestetschki) mitrechnet. Von diesen städtischen Gemeinden haben 253 über 5000 Einwohner. Die städtische Bevölkerung wird höchstens 6 Millionen betragen, etwa ein Zehntel der Gesammtzahl, was im Vergleich mit Frankreich und zumal mit Großbritannien äußerst wenig ist. Die Zahl der eigentlichen Dörfer bleibt nicht viel unter 300000. Auf einen Städter kommen wenigstens 8—9 Landleute. Was Hr. von Buschen darüber sagt, was wir selbst anderswo angemerkt haben, muß mit der neuesten officiellen Statistik verglichen werden. Des so verdienstvollen Professors Schubert Angaben sind heutigentags nicht mehr zu brauchen.

3) Die physische und die technische Cultur. Es soll hier nicht von Jägern, zumal Pelzjägern, Fischern und Hirtenvölkern die Rede sein, denn diese nehmen im eigentlichen Staat eine höchst untergeordnete Stelle ein, so sehr man sie auch als Element der russischen Bevölkerung geltend zu machen pflegt. Der eigentliche Staat ist großentheils, hier wie überall in Europa, auf den Ackerbau gegründet, der in der neuesten Zeit angefangen hat, durch freie Bauerngemeinden und durch erweiterte Transportmittel sich zu heben, und welchem nur die Lappen, Samojeden, Ostiaken, Kalmücken, Kirgisen und einige wenige andere Stämme sich völlig entziehen. Da es nun hier vorzugsweise sich um den eigentlichen Staat handelt, so werden wir auch beinahe ausschließlich auf die ohnehin schon so zahlreiche europäische Bevölkerung Rücksicht zu nehmen haben, ohne uns mehr um die noch im Naturzustande lebenden Völker zu bekümmern, als man bei der Beschreibung Frankreichs sich mit Kabylen oder Karaiben beschäftigt.

---

13) Belgien kann auf derselben Fläche über 8700 Menschen ernähren, England 5240.

14) Wenn man bei Buschen nur 1,326757 findet, so ist dies die Zahl eines einzelnen Jahres, nicht eines Mitteljahres, und zudem ist hier nur von den Geburten im Schose der griechisch-russischen Kirche die Rede. Ebenso was die Sterbefälle und Ehen betrifft.

In Hinsicht der physischen Cultur bestimmen drei Punkte die eigenthümliche Lage des europäischen Rußland, Punkte, von denen einer höchst mislich ist, während die zwei andern bis zu einem gewissen Grade, wir wiederholen bis zu einem gewissen Grade, den Übelstand wieder ausgleichen. Der erstere ist, wie schon gesagt, das auf keine Weise Maß und Ziel haltende Klima, dessen Excesse häufig zerstörend wirken und dessen gewöhnlicher Einfluß sogar Beschränkung und Lähmung hervorbringt. Die zwei andern Punkte dagegen sind erstens der von concentrischen Flußströmungen nach allen Seiten verbreitete Wasserreichthum, welcher im Innern zahlreiche und leicht noch zu verbessernde Verbindungswege herstellt, und dann zweitens ein ganz besonderes Geschenk der Natur, jener fette Humus, der beim Ackerbau keiner Düngung bedarf und der, Schwarzerde (Tschernosom) genannt, das Land zwischen dem 47. und dem 55. Breitengrade in einer ungeheuern Ausdehnung überlagert. Charkov und Woronesh liegen ungefähr in der Mitte dieser gesegneten Region, wo die Bevölkerung in besonderer Dichtigkeit zusammengeschart ist und durchschnittlich 2000 Einwohner, das Maximum der Möglichkeit, auf die Quadratmeile kommen. Sie nimmt nach den einen 7000 Quadratmeilen ein, nach andern mehr als das Doppelte, 16= oder 17000 Quadratmeilen, also einen Flächenraum, der größer wäre als ganz Österreich und Preußen zusammengenommen, und der mehr als ein Fünftel vom ganzen europäischen Rußland betrüge. Der namhafte Unterschied in der Berechnung kommt daher, daß das Ackerland allmählich immer mehr und mehr den Steppen abgewinnt; indeß ist der urbar gewordene Boden nicht immer Schwarzerde. Falls man aber auch das Areal dieses so beschaffenen Landes auf etwa 10000 Quadratmeilen (soviel wie ganz Frankreich) beschränken will, welchen Fruchtboden zeigt dies nicht und, in Fällen der Noth, welchen Speicher für westeuropäische Bedürfnisse und zwar mitten unter auch sonst günstigen Verhältnissen, wenn man nämlich vom Klima absieht, dessen ungünstige Einwirkung wir schon in Rechnung gebracht haben. Denn für Bewässerung ist reichlich gesorgt, sodaß es auch möglich wird, überall in diesen weiten Ebenen sichere Verbindungen herzustellen, und der Menschenschlag, der Kleinrussen zumal, zeichnet sich durch Intelligenz, Rührigkeit, Kraft und heitern Sinn aus.

Man hat bisher über die russische Landwirthschaft und deren Productivität (in unsern eigenen Schriften wie in andern) viel ins Blaue geredet, ohne Vergleichungspunkte zu suchen, ohne durch solche ein hinlängliches Verständniß zu vermitteln. Eingehend und mit Scharfsinn ist dieser hochwichtige Gegenstand erst in einer von einem gewiegten Staatsmann und Ökonomisten herrührenden und uns zur Benutzung überlassenen Denkschrift behandelt worden, welche wir in materieller wie in moralischer Hinsicht gleichsam als ein Evangelium für Rußland ansehen und das früher oder später in die Öffentlichkeit kommen wird. Ihm, diesem Joseph Rußlands (denn er schlägt auch die Heilmittel vor), werden wir im Nachfolgenden manches entlehnen.

Rußlands Existenz, haben wir oben gesagt, ist großentheils auf den Ackerbau gegründet; der Verfasser der Denkschrift nimmt dies in solchem Grade an, daß er sogar in Rußland, wenn man es überhaupt und im ganzen betrachtet, nur ein Dorf sieht, das sich auf 80—90000 Quadratmeilen ausstreckt, denn auf das Vorhandensein von Städten legt er hier nur wenig Gewicht. „Die Bewohner dieses riesigen Dorfes", sagt er, „sind Ackerbauer, sie sind es aber nicht ausschließlich. Denn da die klimatischen Verhältnisse die Feldarbeiten auf vier oder fünf Monate beschränken (ein ungeheuerer Übelstand), füllt die Thätigkeit des russischen Volks die sieben bis acht andern Monate des Jahres mit allerlei Beschäftigungen aus, die dem Bauer unentbehrlich sind, um sein Leben zu fristen, und wenn er allen seinen Obliegenheiten soll nachkommen können." „Daher kommen", setzt unser Gewährsmann hinzu, „die Landleute, welche in den 10500 Fabriken arbeiten, an Zahl nicht unter 200000; dahin gehört auch die Million anderer, welche, ohne ihre Dörfer zu verlassen, für die nämlichen Fabriken arbeiten, und auch großentheils die Tausende von Kleinhändlern, in deren Händen ein namhafter Theil des innern Handels ist." Das ist nun schon gewiß ein durchaus eigenthümlicher Zustand, daß der Bauer die Hälfte seines Einkommens anderswoher nimmt als aus dem Schose der Erde. Allein dazu gesellen sich noch andere Umstände, die es mehr und mehr anschaulich machen, daß im russischen Bauernleben, wie im russischen Volksleben überhaupt, alles ganz anders ist als im übrigen Europa, anders nämlich durch die Macht der Umstände und nicht, wie man so gern zu behaupten beliebt, als Folge der Barbarei. Zwei Punkte sind maßgebend, in Bezug auf welche alle menschlichen Anstrengungen nicht viel auszurichten vermögen. Erstlich ist die Vegetation, wie gesagt, in den kurzen Zeitraum von vier bis fünf Monaten (130—150 Tagen) eingebannt, sodaß dem Bauer alle Feldarbeiten auf einmal über den Hals kommen; zweitens fehlt es bei der geringen Bevölkerungsdichtig-

keit an Armen, welche vermehrte Menschenkräfte dazusetzen könnten, wo die Länge der Zeit nicht ausreicht. Was folgt nicht alles aus diesen zwei Umständen! Da die Zeit unzulänglich ist, kann der russische Bauer sich im Durchschnitt nicht darauf einlassen, zu gäten, zu rühren, künstliche Wiesen zu erzielen und zu unterhalten u. s. w. Er beschränkt sich daher großentheils auf den Kornbau, nur werden daneben noch außer den Kartoffeln besonders Flachs und Hanf, dann auch Runkelrüben und Taback gebaut (den Wein nennen wir nicht, ob man dessen gleich in der Krim und im Kaukasus bereitet). Jedenfalls ist durch den Zwang des Klimas die Production so sehr vereinfacht, daß sie nicht viel Austausch zuläßt, was dem Handel hindernd entgegentritt. Aber dieser Übelstand ist nicht der einzige; selbst der Kornbau ist precär, verfrühte oder noch hintennach kommende Fröste, in Gegenden ohne Schutz und Schirm gegen die Winde, machen die Hoffnung einer gesegneten Ernte oft zunichte, und alle fünf bis sieben Jahre tritt ein Fehljahr ein, welches Hungersnoth zur Folge haben kann da, wo nicht weise Vorsicht gewaltet hat. Welchen Einfluß diese Umstände auf das Gelingen der großartigen Maßregel der Freigebung der Leibeigenen in der jetzigen Epoche wahren Regentenruhms haben müssen, ist für jeden einleuchtend.

Wir kommen weiter unten auf diese Lebensfrage zurück, für jetzt genügt es, diesen Horizont eröffnet zu haben, zum Ausführen fehlt ohnehin der Raum in diesen Blättern; nur einiges Factische wollen wir noch beifügen. Mehr als das vierte Korn über die Aussaat hinaus wirft hier durchschnittlich weder der Weizen- noch der Roggenbau ab, und doch gibt es viele Gubernien, wo beim jetzigen Zustande der Straßenverbindungen der russische Scheffel (Tschetwert)[15] sich nicht mit 3 Thlrn. verwerthet, durchschnittlich im ganzen Lande kaum mit 4 Thlrn. Alles zusammengenommen beläuft sich im Durchschnitt der jährliche Ertrag der Ernte auf 250 Mill. Tschetwert (nach officiellen Angaben des Domänendepartements) oder 954 Mill. preußische Scheffel, 525 Mill. Hektoliter; davon nimmt aber der Weizen nur den fünften Theil ein. Frankreich gewinnt jährlich nicht viel über 200 Mill. Hektoliter Getreide. Von den 250 Mill. Tschetwert braucht man 60 für die Aussaat (davon drei Fünftel für die Sommerfrucht, zwei Fünftel für die Winterfrucht), der Volksbedarf nimmt an 150 in Anspruch, ohne die 10 zu rechnen, die in Branntwein verwandelt werden, und so bleiben zu sonstigen Bedürfnissen etwa 30 Mill. Tschetwert übrig, von denen manchmal 11—12 Millionen der Ausfuhr anheimfallen. Zum Preise von 4 Silberrubeln[16] wäre dies ein Geldwerth von nahe an 50 Mill. R. den das Land jährlich seinem Reichthum zulegen könnte, den es aber mehr zum Eintauschen allerlei anderer Artikel als zu Spargeldern verwendet. Wieviel man Kartoffeln baut, wird in der officiellen Erklärung des „Ökonomischen Atlas" nicht angegeben, es wird blos gesagt, dieser Culturzweig habe in den letzten Zeiten eine beträchtliche Entwickelung genommen, wir aber haben sie nach wahrscheinlicher Berechnung auf etwa 26. Mill. Tschetwert geschätzt. Ebenso wenig gibt uns jene officielle Quelle über den Ertrag des Leinbaues Belehrung, sie sagt nur, es sei dies unter den Producten des russischen Ackerbaues das erste, sobald man nur auf die Ausfuhr Rücksicht nimmt, und der Werth dieses Ausfuhrzweigs bleibe nicht unter 100 Mill. R.; was den Hanf betrifft, so hat in mehr als einem Jahre die Ausfuhr 3 Mill. Pud[17]) überstiegen. Turnepsrüben werden in 23 Gubernien des Südens gebaut und geben 380 Zuckerfabriken Beschäftigung.

Ganz aufgehellt ist, die Wahrheit zu sagen, die Frage noch nicht, welchen Flächenraum der wahre Ackerboden einnimmt. Die amtliche Erklärung sagt 70 Mill. Dessätinen[18]), was etwa 14000 Quadratmeilen gleichkäme, aber wir haben gesehen, daß nach einigen allein der Schwarzboden diese Ausdehnung hat; eher möchten wir 90—100 Mill. Dessätinen annehmen. Was die Waldregion (zwischen 55 und 63° nördl. Br.) betrifft, finden ebenfalls Schwankungen in den Angaben statt. Nach dem „Forstjournal" von 1850 soll sie von 113205 Dessätinen auf 80000 herabgekommen sein, und vielleicht betragen die wirklichen Waldungen in der That nicht mehr, etwa ein Fünftel des europäischen Rußland. Wenn man der Waldregion bis 194 Mill. Dessätinen gibt, läßt man diesen Namen auch alles Gestrüppland in der nordischen

15) Zu 2,099 Hektolitern; zu 3,819 preußischen Scheffeln.

16) So oft wir von Rubeln reden, sind immer Silberrubel gemeint, im Werth von etwas über einem preußischen Thaler.

17) Das Pud zu etwa 33 preußischen Pfunden; 22 Pud machen 7 preußische Centner.

18) Die Dessätine zu 2400 Quadratfaden ist gleich 4,279 preußischen Morgen oder 1,093 Hektaren. Diese amtliche Erklärung bezieht sich auf den schon erwähnten Ökonomischen Atlas, dem sie zur Begleitung dient.

Region, südlich an der Tundrafläche, umfassen. In vielen Gubernien nimmt der Wald über 60 Proc. des Landes ein, in der von Wologda bis 93 Proc., denn man hat darin 33 Mill. Deßjätinen oder 36 Mill. Hektaren Wald gefunden, was etwa die Hälfte des Areals von ganz Deutschland macht. Aber der Mittelpreis einer Deßjätine Wald geht nicht über 30 R., und unermeßliche Flächen bleiben hier unbewirthschaftet. Die verschiedenen Baumarten haben wir in unserm „Empire des Tsars", I, 628 fg. aufgezählt; auch hat man über Rußland besondere Baumgeographien. Außer dem Bau-, Schiffsbau- und Brennholz liefert der Wald Theer und Pottasche.

In der Landwirthschaft sind auch die Hausthiere mit inbegriffen. Daß hier zu diesen auch Kameie, Renthiere, Hemionen gehören, wollen wir nur erwähnen; ehe wir aber zu den übrigen übergehen, muß vom Weideland ein Wort gesagt werden. Es nimmt, wie bekannt, den ganzen südlichen Strich ein, und man schätzt es zu 15000 Quadratmeilen, eine Zahl, in welcher die Wiesen nicht inbegriffen sind, welche sich auf 58—60 Mill. Deßjätinen belaufen sollen, die sich aber zum Theil in der Wald-, zum Theil in der Getreideregion befinden. An Pferden zählt man 16,3000000, und in den meisten Regionen kommen wenigstens 30—40 Stück auf 100 Einwohner, in den Steppenländern über 50. Diese besitzen auch die meisten Schafe, deren Gesammtzahl 40 Millionen sein mag, worunter an 8 Millionen mit verfeinerter Wolle. Ebendaselbst, aber nicht minder in den nordischen Regionen, ist das Rindvieh zahlreich, und auf je zwei Einwohner kommt da ein Stück. Im ganzen rechnet man 21,785000 Stück. Außerdem gibt es 8—9 Mill. Schweine, 1,365000 Ziegen u. s. w. Wir übergehen auch hier, was von der sehr einträglichen Jagd nach Pelzthieren zu sagen wäre, können aber nicht umhin, auf die Wichtigkeit der Fischereien aufmerksam zu machen in einem Lande, wo deren Ertrag wochen- und monatelang im Jahre das Fleisch der Thiere mit warmem Blut ersetzen muß. Wie sehr die Fischerei im großen und systematisch getrieben wird, wissen wir aus dem merkwürdigen Kupferwerk des Akademikers von Baer. Es ist diese ein ganz besonderer Zweig der russischen Betriebsamkeit.

Die Mineralproduction ist der Landwirthschaft nicht beizurechnen, wol aber der physischen Cultur; in Rußland ist der Bergbau ebenfalls eine sehr namhafte Quelle des Volksreichthums. Zum Theil zwar gehört diese Quelle dem asiatischen Gebiet an, wo von jeher der Altai als das Goldgebirge berühmt war; im allgemeinen aber kommt dabei der europäische Ural doch noch mehr in Betracht, denn nicht aller Reichthum besteht in Gold. Von diesem edelsten der Metalle gewinnt indeß das Zarenreich jährlich im Durchschnitt 1500 Pud, im Werth von über 20 Mill. Thlrn.; der Ural nimmt daran Antheil, einen größern der Altai. An Silber werden 1000 Pud oder 80000 Mark gewonnen, an Platina jetzt kaum mehr über 100 Pud. In Überfluß bringt der Ural hauptsächlich Kupfer und Eisen hervor, von ersterm beinahe 300000 Pud, von letzterm für 7—8 Mill. Thlr. Blei und Zinn sind diesseit dieses Gebirges nur spärlich zu finden, Zink nur in Polen, dann außerdem noch Quecksilber, Spießglanz und Kobalt. Von sonstigen Mineralproducten nennen wir vor allem das Salz. Es fehlt hier unter keiner Gestalt, und jedes Jahr kommen bis 28 Mill. Pud in den Betrieb. Wenn dessenungeachtet beträchtliche Quantitäten vom Auslande eingeführt werden, so hat das zur Ursache, daß für manche Provinzen der Transport im Inlande die Waare zu sehr vertheuern würde, die sie zu billigerm Preise von der See her beziehen können. Dasselbe läßt sich wol auch von den Steinkohlen sagen, diesem wichtigen Beförderungsmittel des Fabrikwesens, dem die Welt Heizung, Licht und gewaltige Kräfte verdankt, und welches in seiner schwarzen Masse die kostbarste aller Waaren, den Diamant, verbirgt. Sie sind auf vielen Punkten des Landes, im Centrum, im Osten und besonders am Donetz vorhanden und haben schon, wie behauptet wird, in gewissen Jahren über 3 Mill. Pud geliefert[19]), eine jedoch verhältnißmäßig sehr geringe Quantität, die aber, den neuesten Untersuchungen des Berggenerals von Helmersen zufolge[20]), sehr der Vermehrung fähig wäre, die es indeß bei des Landes großem Holzvorrath nicht sehr noththut schnell zu vermehren. Freilich ist nicht alles reine Kohle, aber auch der Anthracit und der Lignit empfehlen sich dem Gewerbfleiß als gute Heizmittel. Noch ein anderes ist der Torf, der in Menge ausgegraben werden kann. Die Edelsteine, zu denen auch der Malachit gehört, die fossilischen und

19) Im Akademischen Kalender für 1863 werden nur 220012 Pud angegeben.

20) Von demselben Geognosten besitzt man jetzt (seit 1865) eine Geologische Karte Rußlands, die von der, welche früher Murchison bekannt gemacht hatte, bedeutend abweicht.

andere Producte, wie den Granit, den Serpentin, den Porphyr und Basalt, welche häufig sich in Bauwerken erheben, übergehen wir hier; daß aber das Mineralreich Rußland auch mit kräftigen Gesundbrunnen versehen hat, müssen wir noch erwähnen, ob dies gleich aus Scherer's Buch bekannt genug sein sollte. Pätigorsk und Kislowodsk, an den nördlichen Vorstufen des Kaukasus, könnten mit mäßigen Kosten zu russischen Baden und Teplitz sich gestalten, welche die herrliche Wasserstraße, wie sie von Twer aus die Wolga bildet, leicht zugänglich machen könnte, falls sie nur durch eine kurze Eisenbahn bis zu den Heilquellen verlängert würde.

Nun zur Gewerbthätigkeit übergehend, können wir sagen, daß sie groß in allen Klassen ist. Auf dem Lande herrscht sie in dem Maße, daß die Städte, die anderswo von ihr leben, kaum aufkommen können. Es gibt ganze Dörfer, wo man sich mit Lederwaaren, Stiefeln, Mützen, Strümpfen, Pelzen, Fischernetzen u. s. w. beschäftigt, ja solche, wo man Heiligenbilder malt, die der Kleinhändler durchs ganze Land colportirt. Die Wagen, das Reit- und Rüstzeug, die Hausgeräthe und Möbel der Gutsbesitzer werden großentheils auf den Gütern selbst gefertigt. In Einem Worte, die meisten Handwerksleute leben auf dem Lande, sowie auch das Land an 100000 Kleinhändler liefert. Von dem Geschick und der Rührigkeit beider wäre viel Rühmens zu machen, nicht so jedoch von ihrer Meisterschaft und gewissenhaften Behandlung ihrer Producte, welche sich mit deutschen nicht vergleichen lassen, aber auch niedriger im Preise sind. Auch das Fabrikwesen wird es wol schwerlich zu irgendeiner Vollendung bringen, sodaß die Concurrenz des Auslandes immer als gefährlich und verderblich angesehen werden wird. Und doch muß Rußland nothgedrungen an dieser Gewerbthätigkeit im großen, wie unser Jahrhundert sie entwickelt hat, einen bedeutenden Antheil nehmen, wenn es nicht verarmen will. Aber auch hier steht das platte Land obenan. Die reichsten Industriezweige haben in Dörfern ihren Sitz, und man zählt deren mehrere Hunderte, welche darauf die sieben bis acht Wintermonate verwenden, wo der Ackerbau liegen bleibt. Wem ist nicht das Dorf Iwanowo bekannt, das mit seinen 30000 Seelen noch vor kurzem das reichste Kleinod in der Grafenkrone der Scheremetjew war? Sowie dort die Baumwolle verarbeitet wird, so produciren andere Dörfer Leder-, Töpfer-, Kurzwaaren, Messer, Instrumente aller Art, Handwerkszeug u. s. w. In Struginow (rjäsansche Gubernie) finden 10000 Familien dadurch ihr Brot, daß sie Fischernetze bereiten, wie man sie in den riesenhaften Fischereien an der untern Wolga und am Kaspischen Meere braucht, über die wir dem ehrwürdigen von Baer so ausführliche reichillustrirte Berichte verdanken. Von dieser Bauernindustrie abgesehen, zählt man aber noch etwa 10500 eigentliche Fabriken oder Manufacturen mit 200000 an Ort und Stelle hantierenden Arbeitern, über welche man das lehrreiche Buch von Le Play lesen muß. Im ganzen ist eine Million Menschen mit der Gewerbthätigkeit beschäftigt. Obenan, und des Bergbaues nicht weiter zu gedenken, an den sich die Eisenhütten und Stahlbereitungen anschließen, stehen Leder-, Baumwoll- und Zuckerfabriken, sowie Talgsiedereien und Branntweinbrennereien, aber auch Tuch und Leinwand, Seife und Lichter, Glas und Krystall, Papier, Seilerarbeit aller Art u. s. w. werden in großer Menge gefertigt, und selbst Porzellanmanufacturen fehlen nicht, wenn sie auch weder mit Meißen und Berlin noch mit Sèvres wetteifern können. Man hat vor vierzig Jahren den Gesammtwerth der jährlichen Producte des Gewerbfleißes, vielleicht sogar mit Übertreibung, nur auf 120 Mill. R. geschätzt, eine Summe, die allerdings keinen Vergleich mit dem Auslande zuließ; seitdem ist Graf Cancrin 19 Jahre lang Minister der Finanzen gewesen, was unter anderm die Wirkung hatte, daß jetzt dieser Werth, wie man behauptet, nicht unter 360 Mill. R. bleibt, und daß in allen ordinären Erzeugnissen, unter andern auch was das ordinäre Tuch anbelangt, Rußland sich nun selbst genügen kann. Höchstens ein Zehntel der directen Consumtionsproducte muß aus dem Auslande bezogen werden. Wie der Bergbau am Ural, so ist die Industrie hauptsächlich im Mittelpunkt des Landes concentrirt; da ist die sogenannte industrielle Region, welcher man eine Ausdehnung von 20000 Quadratmeilen gibt, und in der Moskau und Wladimir die hervorragenden Punkte sind. Die Thätigkeit, deren Sitz sie ist, übt einen entscheidenden Einfluß auf den Wohlstand des ganzen Landes aus, denn, sagt der kenntnißund ideenreiche Freiherr von Meyendorff in seiner Schrift „Über die russischen Finanzen" (1864), „während man um das Jahr 1824 dem Süden für die Consumtion des Centrums und des Nordens nur 4 oder 5 Mill. Tschetwert Getreide für den innern Verbrauch abnahm, bezogen sich schon 1849 die Bestellungen auf 12 Millionen". Zu gleicher Zeit hat sich der Werth der Güter namhaft gehoben. Derselbe Ökonomist nimmt an, daß die Arme von 2 Mill. Menschen durch diesen Zweig der Volkswirthschaft in Anspruch genommen werden, darunter 1 Mill. Bauern, freilich auch die mitgerechnet, die den Transport bewerkstelligen.

Den russischen Handel pflegt man in unserm Westen etwas geringschätzig zu behandeln, einestheils weil allerdings der Russe in der Handelswissenschaft und dem Creditwesen noch ziemlich zurücksteht, und anderntheils weil, allzu sehr den eigenen Standpunkt festhaltend, man nur auf den auswärtigen Handel Rücksicht nehmen will, welcher dem Zarenreich keine glänzende Rolle in Europa anweist. Aber man bedenke doch, von welchem Riesenstaat hier die Rede ist. In einem Lande, das doppelt so groß als unser ganzer Welttheil ist, kann der Handel nach außen nicht obenanstehen; der innere Handel ist bei weitem wichtiger; er beschäftigt genugsam den Handelsgeist eines Volks, dem zwar nichts über das Mäkeln und Hausiren geht, dem aber die großen Combinationen und Speculationen noch nicht geläufig sind, so sehr man auch darin in der letzten Zeit Fortschritte gemacht hat. Allerdings viele tüchtig geschulte Kaufleute hat Rußland, zumal unter den Nationalrussen, nicht weniger vielleicht verhältnißmäßig als die Juden und Armenier, welche auch am russischen Binnenhandel theilnehmen; im ganzen sind weniger als 60000 Mann in der Kaufmannschaft eingeschrieben (was von den Städten keinen hohen Begriff geben kann); eigenthümlich aber ist die Art, wie von einem Heer bärtiger und unbärtiger Colporteurs der Kleinhandel betrieben wird, in welchem der russische Bauer außer seiner bekannten Anstelligkeit auch sehr merkwürdige Redekünste aufwendet. In Nishni-Nowgorod allein versehen sich mit Waaren an 100000 derselben, die das Land nach Westen und Osten durchziehen, ihre Thätigkeit auch über Sibirien und den Kaukasus erstreckend; sie nehmen auf Credit und bezahlen auf dem nächstfolgenden Jahrmarkt, wenn sie nach einem elfmonatlichen Nomadenleben sich wieder einfinden. Andere Messen gibt es, sagt man, 1800, aber keine kommt der von Nishni-Nowgorod gleich, wo das Morgenland mit dem Abendlande zusammentrifft, und wo neben Russen allerlei auswärtige Völker sich mit ihren Waaren vertreten lassen, China mit seinem Thee, Frankreich mit seinen Galanterie- und Modesachen, England mit Stahl- und Eisenwaaren u. s. w. Die Zufuhr beträgt gewöhnlich 100 Mill. R. und der Absatz an 90 Millionen. Nishni hat im Wolgastrom eine herrliche Wasserstraße, welche durch Kanäle mit beiden Hauptstädten in Verbindung steht und mit welcher sich das Centralnetz der Eisenbahnen, das in dem befriedigendsten Zustande, ist, verknüpft hat. Auf dieser und andern Wasserstraßen findet die Verschickung von Salz, Getreide, Holz, Steinkohlen, Häuten u. s. w. statt, wobei man nicht die Schafwolle vergessen muß, von der im Innern der Gewerbfleiß 1 Mill. Pud verbraucht und für 11 Mill. R. ins Ausland gehen. Der Kaukasus liefert dem Fabriklande 1,200000 Pud Färbestoffe. Andere Eisenbahnnetze sind im Nordosten und im Südwesten, um Riga und um Odessa herum, in Angriff genommen; keins wird sich aber mit diesem vergleichen lassen. Der auswärtige Handel, welchem 34 Häfen geöffnet sind, wird durch Schutzzölle und Prohibitionen gehemmt, manchmal auch durch das Schwanken des Wechselcurses. Ueber den Unbestand der Tarife wird mit Recht geklagt; ob die Zollansätze erniedrigt werden sollten, das hat am Ende nur der Staat selbst in Betracht seines wohlverstandenen Vortheils zu beurtheilen. Wahr ist es, Rußland kauft dem Auslande wenig ab, selbst England wenig, wohin es beinahe die Hälfte seiner Rohproducte sendet; aber desto mehr wird im Auslande selbst, in Paris, Baden, Rom und Neapel, Genf, Wien, Dresden, Berlin u. s. w. russisches Geld vergeudet, was am Ende eine gewisse Verarmung zur Folge haben muß; denn dieses Geld wäre dem Vaterlande von nöthen, das nicht ohne Verdruß mit ansieht, wie die Kapitalien verschleudert werden, auf welche der Ackerbau den nächsten Anspruch hätte. Aus folgenden Summen, welche dem „Journal de St.-Pétersbourg" vom Jahre 1863 entnommen sind, kann man die relative Wichtigkeit des auswärtigen Handels ermessen: Ausfuhr 1860 181,385000 R.; 1861 177,179000 R. Einfuhr 1860 159,303000; 1861 167,111000. Von diesem Verkehr mit dem Auslande kommt höchstens ein Drittel auf den Landhandel besonders über die westliche Grenze des Reichs; zwei Drittel aber auf den Seehandel, der sich beinahe zu gleichen Theilen auf die Ostsee und das Schwarze Meer vertheilt; die Häfen des Weißen Meeres nehmen nur einen geringen Antheil daran. Auch der Handel mit Asien ist nicht bedeutend; er gibt bei der Einfuhr auf etwa 180 Mill. R. noch keine 13, und bei der Ausfuhr auf eine gleiche Summe kaum 22. In den Häfen sind 1861 im ganzen 10634 Schiffe mit einem Tonnengehalt von 1,014103 eingelaufen und ausgelaufen 10739 Schiffe mit 1,025972 Tonnen. Unter Nationalflagge waren davon 1834 Schiffe, weniger als unter britischer, welche 1956 Schiffe überwehte; außerdem waren es 1468 türkische Schiffe, 763 niederländische, 752 italienische, 558 norwegische, 540 hamburgische, 483 dänische u. s. w. Die Hauptartikel der Ausfuhr nach Europa sind Häute, Talg, Getreide, Lein und Leinsamen, Hanf, Pelzwerk; nach Asien Tuch, Baumwollwaaren, Colonialwaaren, Getreide, Pelzwerk, Talg, Eisen,

Salz. Eingeführt werden besonders alle Artikel, deren der Gewerbfleiß bedarf, nämlich rohe und gesponnene Baumwolle, Seide, Färbestoffe; sodann Consumtionsartikel wie Colonialwaaren, Thee, fremde Weine; endlich Luxus und Modeartikel, wie die aristokratische Welt sie sucht, und zu welchen auch die feinern Manufacturwaaren gehören. Der Handel mit China ist noch durchaus Tauschhandel.

4) Die geistige Cultur. Hier stößt man auf die meisten Widersprüche in den Beurtheilungen, je nachdem diese aus dem Inlande oder aus dem Auslande kommen. Auf beiden Seiten pflegt Übertreibung stattzufinden. Es ist in Rußland, wir haben uns erst kürzlich persönlich davon überzeugen können, weder so finster, als man in Deutschland noch sich einzubilden scheint, noch so hell und glänzend, als viele Russen theils aufrichtig meinen, theils aus Nationaleitelkeit vorgeben. In den Städten wenigstens haben wir überall Schulen, höhere und niedere, gefunden. Freilich mit dem Lehrstande, dem geistlichen zumal, steht es, wenn man westeuropäische Begriffe mitbringt, auch noch jetzt, wo doch schon so vieles sich verbessert hat, mislich genug aus; von dem wohlthätigen Einfluß der Geistlichkeit, wie er sich in Deutschland z. B. geltend macht, von der moralischen Idealität, welche man ihm verdankt und die bei uns dem Positivismus und dem Utilitarismus die Wage hält, weiß das russische Volk nichts; ebenso findet es nicht in Schulen und Volksbüchern die dem Herzen wohlthuende Nahrung, welche in Deutschland gleichsam zum täglichen Brot gehört. Aber ganz verwahrlost ist es dagegen nicht, und vieles Fehlende wird durch das gemüthliche Wesen der Russen ersetzt, das bei ihnen mit richtiger Einsicht und praktischem Geist sich paart. An natürlichen Gaben, an reicher Ausstattung fehlt es auch dem gemeinen Mann nicht; der Höhergestellte aber weiß sich darauf sogar viel zugute, und blickt er auf den gesellschaftlichen Glanz des Adels, von dem literarische und wissenschaftliche Elemente keineswegs ausgeschlossen sind, oder auf die vorwiegende Macht des Staats, die doch auch auf Civilisation gegründet ist, oder auf die Art, wie sich alles Fremde gern und leicht bei ihm einbürgert; gedenkt er seiner eigenen nationalen Schriftsteller, eines Karamsin, Krylov, Shukovski, Puschkin, Turgeniev, Solowiev (einer Swetschin nicht einmal zu erwähnen, die vielleicht noch höher steht, aus der er sich aber noch nicht viel zu machen scheint), seiner über alle maßen thätigen Geographischen Gesellschaft, seiner Akademie der Wissenschaften, die doch auch nicht ohne Glanzepochen geblieben ist, seiner Sternwarte, die zu den ersten Europas gehört, seiner periodischen Presse zumal, die gegenwärtig eine unerhörte, obwol täuschende Lebensfrische entfaltet, wodurch sie sich endlich auch im Westen Gehör verschafft; sieht und überdenkt der gebildete Russe dies alles, er der keinerlei geistigen Eindrücken unzugänglich ist, so weiß er sich nicht mehr zu erklären, worauf die Ausländer ihre Prätension gründen, von oben herab darauf hinsehen zu dürfen. Gerade jetzt, wo bei uns die Sterne erster Größe seltener am Himmel der Literatur erscheinen, geht seine Selbstüberschätzung bis zur Anmaßung, und wir haben mit eigenen Ohren von Ausgewählten die Frage erheben hören: Was habt ihr uns entgegenzustellen? Was wir haben? Wir haben unverwüstliche Rechtsbegriffe in der Familie sowol als in der Schule uns angeeignet, wir haben uns an Ausdauer zum Guten gewöhnt auch da wo es Anstrengung auferlegt, wir folgen nicht aus Liebhaberei, sondern gewissenhaft dem Drang nach Wissenschaft und nach Wahrheit, und das Gefundene, das unser Leben durchdringt, wir betrachten es als ein Gemeingut für alle, freilich ohne überall der sittlichen Verschrobenheit vorbeugen zu können. Die geistige und moralische Bildung ist unser theuerster Schatz; in diesem leben, weben und sind wir.

Auf diese Bemerkungen lassen wir noch einiges Factische folgen, wobei wir zuerst den Cultus berücksichtigen.

Es gibt in Rußland, wie man weiß, der Religionsverwandten vielerlei; aber die herrschende Kirche ist die griechisch-orthodoxe oder orientalische. Auf die verschiedenen Minoritäten können wir uns hier kaum einlassen; es genügt, ihre numerischen Verhältnisse zugleich mit denen der Hauptkirche anzugeben. In allen Ländern, die unter russischer Herrschaft stehen, zusammengenommen, gibt es über 59 Millionen, welche sich zu letzterer bekennen, die Raskolniken oder Dissidenten nicht mit einbegriffen, deren Anzahl wir, in unserm „Empire des Tsars", I, 268, zu niedrig angeschlagen haben, wenn es wahr ist (was man jedoch nicht mit Zahlen erhärtet), daß sie in den letzten zwanzig Jahren sehr bedeutend zugenommen hat. Weniger als eine Million scheint man jedenfalls für sie nicht annehmen zu dürfen, besonders wenn man die ganze Mannichfaltigkeit der russischen Sekten zusammenfaßt. Diesen 60 Mill. Anhängern des orientalischen Glaubens schließen sich 367000 gregorianische Armenier an, während nur 18500 Seelen desselben Volks mit der abendländischen Kirche vereinigt sind. Katholiken gibt es

übrigens im Kaiserthum 2,750000, und außerdem noch, nach Miljutin's Statistik (1864), 3,805000 im Königreich Polen, in welchem auch noch 222000 unirte Griechen ihrem Glauben eben. Protestanten gibt es im ganzen etwa 3 Millionen, nämlich 1,200000 Lutheraner im Reich, 1,580000 in Finland und circa 290000 in Polen; Reformirte, im Reich, 30000, im Königreich Polen 5270; endlich noch 15000 Herrnhuter und Mennoniten. Juden zählt man im Reiche 1,200000, in Polen 640333. Die Zahl der Mohammedaner beträgt noch 3 Millionen, und außerdem gibt es 252000 Lamaiten oder Buddhisten, 160000 Schamaniten, an 60000 Zigeuner und etwa 100 Geber oder Parsen. Es wäre in hohem Grade interessant, den Einfluß jeder der verschiedenen Kirchen oder Gottes- und Götzendienste besonders ins Auge zu fassen, dazu fehlt es uns aber hier an Raum, und wir müssen uns im Nachfolgenden auf die Staatskirche beschränken, in Betracht deren, ihres niedern Personals zumal, wir schon wiederholt auf die Nothwendigkeit einer Reform hingewiesen haben, welche nun auch von der Regierung nicht mehr verkannt wird. Der griechisch-russische Cultus wird jetzt in 36200 Kirchen gefeiert, von denen etwa 4—500 Kathedrale (Sobori) genannt werden. Die Geistlichkeit zerfällt in weiße oder Weltgeistliche und in schwarze oder Klostergeistliche, welche letztere insgesammt der Regel des heiligen Basilius unterworfen sind. Von diesen gibt es in 576 Klöstern (Frauenklöster mit einbegriffen) mehr als 15000, die Hieromonachen mitgerechnet, d. h. die Priester, die nach dem Tode ihrer Frau, wie die Kirchengesetze wollen, ins Kloster gehen, eine Klasse, aus welcher, sowie aus den vornehmsten Archimandriten, die Prälaten hervorgehen. Weltgeistliche zählt man etwa 120000, wovon aber weniger als 40000 geweihte Priester oder Popen sind; die andern sind entweder nur Meßdiener (Diakonen oder Unterdiakonen) oder gar nur Sakristane, deren es 65000 gibt. Die Zahl der Geistlichen ist unzureichend; Gebildete müßten außerdem noch eigene Existenzmittel haben, wenn sie sich entschließen sollten, dieser Laufbahn sich zu widmen, deren Amtsstellen schlecht besoldet, mühsam und im ganzen ohne großes Ansehen selbst beim gemeinen Mann sind. Es ist das wieder einer der Krebsschäden Rußlands, auf deren Heilung die jetzige ebenso wohlwollende als einsichtsvolle Regierung bedacht sein muß. Einen milden und wohlgemeinten, aber entschiedenen Einfluß auf die geistlichen Seminarien üben, haben wir längst als eins der Hauptbedürfnisse der Zeit bezeichnet. Es wäre dies die Sache der Prälaten, nämlich der Bischöfe, Erzbischöfe und Metropoliten (der Archimandriten nicht zu gedenken). Diese Häupter der Diöcesen oder Eparchien, deren es 55 gibt, sind einander als solche nicht untergeordnet; nur diejenigen Prälaten, die Mitglieder der Oberbehörde, der Heiligen Synode sind, haben in ihrem Collegium über andere Bischöfe zu gebieten; indessen haben die Metropoliten den Vorrang vor den Erzbischöfen, diese vor den Bischöfen; alle zusammengenommen werden Archhiereis genannt. Geistliche Akademien und Seminarien gab es 1861 54 mit etwa 15700 Studirenden; Kirchenschulen für Kreise und Kirchspiele 203 mit 39000 Lernenden, wozu noch 6 Mädchenschulen mit 342 Schülerinnen kommen. Außerdem 18587 Kirchen- und Klosterschulen, mit 320350 Schülern, worunter 49087 Mädchen. Diese Kirchen- und Klosterschulen werden im „Akademischen Kalender von St.-Petersburg" erst seit dem Jahre 1863 unter dieser Rubrik aufgeführt [21]); früher waren sie vielleicht mit denen der weltlichen Verwaltung vermengt. Die Zahl der geistlichen Schulen und auch die ihrer Schüler übertrifft also, wenn man sich auf diese Angaben verlassen kann, bei weitem die Zahl derjenigen, welche unter dem Ministerium der Volksaufklärung stehen. Diese war im Jahre 1860 im ganzen folgende: 2476 Anstalten mit 132305 Schülern, zu denen in Polen 1437 Anstalten mit 82209 Schülern und in Finland 111 Anstalten mit 6009 Schülern kamen. Man zählte darunter 826 Privatlehranstalten mit 24820 Schülern, und 378 Kreisschulen mit 21574 Schülern. Die fremden Confessionen hatten im Reich selbst 1129 Kirchenschulen mit 53659 Schülern. Im Jahre 1864 standen unter dem Ministerium der Volksaufklärung schon, statt 2467 Anstalten, 3500, mit 185556 Lernenden, wovon 150217 männlichen und 35339 weiblichen Geschlechts waren. Es sind dies die letzten officiellen Angaben. Über die Bedeutung und Tragweite dieser Zahlen hätten wir vielerlei zu bemerken, es ist uns aber geboten, über die ganze Einrichtung in ihrem gegenwärtigen Zustande nur mit Rückhalt zu sprechen, da wir aus dem Munde des jetzigen verdienten Ministers wissen, daß dem Willen des Monarchen zufolge eine förmliche Umgestaltung im Werke ist, und außerdem ein 160 Seiten

21) Schon mit der letzten Correctur beschäftigt, erhalten wir noch von Rußland aus das Buch in deutscher Sprache: Zur Geschichte und Statistik der Gelehrten- und Schulanstalten für das Jahr 1865, nach welchem wir unsere Angaben berichtigen und vervollständigen.

starker Entwurf eines Reglements für die allgemeinen Bildungsanstalten (1862) vor uns liegt, nach welchem die Umgestaltung stattfinden soll. Wahrlich es that noth, sie an die Tagesordnung zu fördern. Zwar hat man uns schon unter Uwarov, dem ausgezeichnetsten aller Vorgänger des Hrn. August Golownin, imponirende Reihen von Namen und Zahlen vorgehalten, aber wir konnten darin kaum etwas anderes als Blendwerk sehen, welches auf uns keinen Eindruck machen dürfte, sowie auch die Gebildetsten unter den Russen selbst sich demselben zu entziehen wußten. Als Beweis führen wir einen Zeitungsartikel von 1859 an, der die Unterschrift Victor Paroschin trug. „Man kann", hieß es darin, „denen, die einen Gefallen daran finden, die Zahl der vorhandenen Schulen aufzuzählen, sagen: «Ihr habt die Form, die Zahl und den Namen, andere haben die Sache selbst. Wo sind bei uns die Schulmänner?» Schulmänner werden in wohleingerichteten Normalschulen oder Lehrerseminarien gebildet, die in Rußland erst noch gegründet werden müssen. Doch, lassen wir dem Reformator Zeit, auch dieses Feld zu reinigen und so bestellen zu lassen, daß es natürliche und nicht mehr blos papierene Früchte bringe! Die Zukunft darf nicht der Vergangenheit gleichen." Indeß haben wir doch noch nicht alle Anstalten aufgezählt. Man darf nicht vergessen, daß zahlreiche Schulen, welche mit denen der geistlichen Verwaltung nicht zu verwechseln sind, sich in den Dörfern der noch jetzt so genannten Reichsbauern befinden, deren Verwaltung dem Domänenminister zusteht, und daß die Apanagen-Dorfschulen wiederum von einer andern Behörde abhängen. Der Übersicht zufolge, die wir in der schon angeführten officiellen Schrift für 1865 finden, hätte das Departement der Reichsdomänen 2200 Lehranstalten und 4344 Schulen für Anfangsgründe im Lesen und Schreiben. Die Zahl der Schüler beider wäre 198137, worunter 25710 Mädchen. Das Ministerium der Apanagen hätte, außer den Kirchspiel- und Privatschulen, 294 Dorfschulen mit 9424 Schülern gehabt. Dazu kommt noch außerdem, daß die fremden Colonisten 429 Schulen mit 63761 Schülern (worunter 30391 Mädchen) besitzen und die Mohammedaner, Kalmücken, Juden u. s. w. 579 Schulen mit 35925 Schülern (worunter 14538 Mädchen). Über den Volksschulen stehen die Gymnasien, deren es im Jahre 1864, nach der speciellen Statistik (die adelichen Institute mitgerechnet) 96 gab, welche künftig in classische und polytechnische unterschieden werden sollen; davon waren in Europa 87, und zwar 7 in Petersburg, 4 in Moskau, je 2 in Kiew, Charkov und Kasan u. s. w. Schüler waren darin 28429, im Jahre zuvor nur 23693, wovon 17320 dem Adel angehörten, 666 der Geistlichkeit und 5707 dem Beamtenstande und der Kaufmannschaft; 14313 bekannten sich zur griechisch-russischen Kirche, 6840 zur katholischen, 1927 zu den protestantischen Confessionen, 552 waren Juden und 61 Mohammedaner. Den Mädchen sind besondere Gymnasien eröffnet. Verschiedene Progymnasien bereiten auf das Gymnasium vor, und höher als letzteres stehen noch 3 Lyceen. Über diesen die Universitäten, deren es im Reich selbst jetzt 7 gibt (Petersburg, Moskau, Charkov, Kasan, Dorpat, Kiew und Odessa), in Polen eine (Warschau, noch nicht völlig wiederhergestellt) und eine (Helsingfors) in Finland. Wir erleben es vielleicht noch, daß auch in Sibirien eine solche errichtet werde. Die Zahl der Studenten scheint sich jetzt im Reich auf über 5000 zu belaufen, ja auf 6000, wenn man auch die mitrechnet, welche im Orientalischen Institut, in der Rechtsschule, deren Vorsteher der Prinz Peter von Oldenburg, ist, und in andern Anstalten die Vorlesungen besuchen. So hätten wir denn Lehranstalten die von drei oder vier verschiedenen ministeriellen Departements abhängen. Aber auch das Kriegsministerium hat die seinigen (Militärakademien, Medico-chirurgische Akademie, Militärgymnasien, Fähnrichschule, Pagencorps, ordinäre Militärschulen, Militär-Primärschulen) mit 12637 Schülern im verflossenen Jahre; worin die 387 Schulen der Verwaltung der irregulären Truppen mit 16435 Schülern (worunter 852 Mädchen), welche wir im „Akademischen Kalender" für 1863 aufgeführt finden, noch nicht mitbegriffen waren. Das Marineministerium hat ähnliche Schulen, und zur Gesammtzahl kommen endlich noch die Pensionen und andere Privatanstalten. Alle zusammengerechnet ergibt sich eine Zahl von beiläufig 500000 Schülern, ohne Polen in Anschlag zu bringen, wo man vor 15 Jahren 82000 Schüler in 1533 Schulen zählte; auch Finland nicht, wo jedoch, nach Rein, im Jahre 1838 nicht viel über 3000 Lernende die Schulanstalten bevölkerten. Wir werden dies alles im dritten Bande unsers „Empire des Tsars" weiter ausführen und mit Zeugnissen belegen; das aber müssen wir hier noch beifügen, daß wenn Bölter schon 1855 das Verhältniß der Lernenden zur Gesammtbevölkerung wie 1 : 151 angab, er der Wirklichkeit, die jetzt kaum noch sich so verhält, um gar vieles vorauseilte. Genau lassen sich diese Zustände noch nicht ausmitteln; daß alles im Fortschritt begriffen ist, können wir nicht bezweifeln. Daß es überhaupt nicht an geistigem Leben fehlt, ist schon aus den 150 oder 160 Tagesblättern und Zeitschriften

zu ersehen, die in allen Sprachen (nur 108 in russischer) in beiden Hauptstädten, in Odessa, Riga, Mitau, Wilna, ja selbst in den Zwischenstationen zwischen Europa und Asien, Kasan und Tiflis erscheinen. Ebenso in Polen und Finland.

5) Die Staatsgewalt, die Ständeverhältnisse und die Verwaltung. Über diesen und die zwei nachfolgenden Theile unserer Darstellung haben sich in früherer Zeit nur Ausländer vernehmen lassen, Diplomaten und Reisende, wie Herberstein, Mayerberg, Korb, Graf Ségur, Core, Herzog von Ragusa, Marquis von Custine u. s. w., oder höchstens deutsche Inländer, welche, wie Hupel, Storch, Reutz u. a. mit einer gebotenen Vorsicht sich aussprachen. Seit einigen Jahrzehnten aber nehmen auch echte Russen, wie Iwan Golowin, Herzen, Fürst Dolgorukov, an der offenen Untersuchung theil, und bei der jetzigen freien Bewegung in der Presse erwacht sogar im Innern des Reichs eine öffentliche Meinung, die sich von dem bloßen Nationalgeist wohl unterscheiden läßt. Der Stoff ist reich, die zu ermittelnde Wahrheit von ungemeiner Tragweite. Hier aber gebricht es an Raum und außerdem scheint der Augenblick nicht günstig, um eine eingehende Behandlung vorzunehmen. Denn seit den von Alexander II. in seinem Manifest vom 19. März 1856 angekündigten Vorsätzen, von denen schon mehrere zu Thatsachen geworden sind, ist im Zarenreich eine Umwandlung im Werke, die sich nicht auf einzelne Reformen beschränkt, sondern aus der ein neuer Rechtszustand hervorgehen muß, wenn nicht das harte Wort Iwan Golowin's zur Wahrheit werden soll: „Rußland ist ganz eigentlich der Staat, wo neue Gesetze keine andere Wirkung haben, als die Leute zu nöthigen neue Mittel, aufzufuchen, um sie zu umgehen." Noch ist der Zusammenhang aller vorgenommenen wichtigen Reformen nicht klar, noch läßt sich nicht beurtheilen, wiefern sie auf die besondere, eigenthümliche Lage Rußlands berechnet sind und dessen Zukunft sichern können; auch läßt sich nicht mit Gewißheit voraussehen, was bei diesem gewaltigen Einbruch des Neuen vom Alten stehen bleiben wird. Aus diesen Ursachen möchte es gerathen sein, uns hier möglichst kurz zu fassen.

Schon auf dem Fürstentage zu Kiew, im Jahre 1097, soll Oleg Swätoslawitsch, Fürst von Tmutarakan, das herrische Wort gesprochen haben: „Ich bin Fürst und von mir muß man nicht erwarten, daß ich bei Mönchen oder beim gemeinen Mann mir Rath erhole." Wenn auch seitdem das Wahlpatent Michael's Fōdorowitsch von 1613, das wir im „Empire des Tsars", III, 235, besprechen, Rußland mit einem Acte beschenkte, der einer Constitution gleichkam, so legen wir doch darauf nur wenig Gewicht. Mit oder ohne Constitution wagten es der Adel und die Geistlichkeit nicht, dem Willen des Machthabers Schranken zu setzen; die Regierung des Zarenreichs war auf Selbstherrschaft gegründet, und diese wurde mehr oder weniger despotisch gehandhabt. Sogar der jetztregierende gütige Monarch hat das inhaltschwere Wort noch nicht bestimmt ausgesprochen, das zwischen Autokratie und absoluter Monarchie den Unterschied ausmacht, das Wort: Von nun an keine Willkür mehr! Übrigens möchte wol die Autokratie, wenigstens unserer persönlichen Ansicht nach, bei dem gegebenen Zustande, wo alles so verschieden von dem ist, was wir in unsern Westländern kennen, noch lange eine Wohlthat für Rußland sein, ja wir sehen es als gewiß an, daß ohne dieselbe das russische Reich weder die Aufhebung der Leibeigenschaft, noch die Regelung der Justiz, noch viele andere der jetzigen Reformen erhalten hätte. Ohne sie wäre man daselbst, zumal jetzt, wo die Lehrsätze des Positivismus und des Nihilismus beim Adel Eingang finden, mit dem Chaos bedroht. Doch bleiben wir bei dem Factischen stehen.

Noch nennt sich Alexander II., wie seine Vorgänger bis ins Mittelalter zurück, Selbstherrscher oder Autokrator (auf russisch Samodershetz) aller Reussen, d. h. aller russischen Lande. Nachdem bis 1547 der eigentliche Titel blos Großfürst gewesen war, trat damals der Zarentitel an die Stelle, der, obgleich längst durch die slawonische Übersetzung der Bibel bekannt, damals doch direct den Tataren entlehnt war, und mit welchem seit Johann IV. Wassiljewitsch noch das Prädicat Powelitel, Gebieter, verbunden wurde. Erst Peter der Große (1721) nahm den Kaisertitel an, der von da an der einzige officielle blieb und, des ziemlich langen Widerspruchs der Westmächte ungeachtet, mit Energie gehandhabt, auch allmählich allgemein anerkannt wurde. Nur in Beziehung auf Polen kann gegenwärtig der nordische Gewalthaber noch Zar genannt werden; in der rhetorischen Form wird indeß dieser Titel auch dem Herrscher über Rußland gegeben. Die Primogenitur im Mannsstamm, nach dessen Abgang erst die weiblichen Erben an die Reihe kommen, ist durch das Grundgesetz vom 16. April 1797 festgesetzt. Dem Thronerben (Naßlädnik), der, wie alle kaiserlichen Prinzen, gleich nach der Geburt zum Großfürsten ernannt wird, pflegt der Titel Cäsarewitsch (nicht Zarewitsch) beigelegt zu

werden. Das Reichswappen ist der byzantinische Doppeladler auf goldenem Felde, über dessen zwei gekrönten Häuptern noch die große Kaiserkrone schwebt. Der Reichsvogel hält in seinen Krallen auf der einen Seite das goldene Scepter, auf der andern den Reichsapfel; auf der Brust trägt er in rothem Felde, das speciell moskowitische Wappenschild, welches den Ritter St.-Georg zeigt, der den Lindwurm spießt. Zum Unterhalt des kaiserlichen Hauses waren Apanagen angewiesen, zu welchen jetzt noch die Civilliste kommt; mit den Reichsdomänen dürfen selbige nicht verwechselt werden. Die Privatkanzlei des Kaisers besteht aus vier Sectionen, deren einer die Sicherheit der Person des Monarchen anvertraut ist, während die übrigen eine Art Cabinetsregierung bilden, zu deren Agenten außer den eigentlichen Beamten oft die General- und die Flügeladjutanten verwandt werden. Ein glänzender Hof umgibt den Kaiser, von welchem letztern alles ausgeht; kein Staatsact, dem er nicht sein „Dem sei also!" (Büt po semu) aufgedrückt hat, kann zur Ausführung kommen. Er verleiht den Adel nach dem Tschin in Betracht der Dienstjahre, oder durch Fürsten-, Grafen- und Baronentitel, welche dem Rang im Tschin beigefügt werden. Ebenso nimmt er in die Ritterorden auf, deren es verschiedene gibt. Der Hausorden, mit blauem Bande, ist der des heiligen Andreas; der höchste Militärorden, dessen Großkreuz die Kaiser sich selbst nur dann beilegen, wenn sie in einer Schlacht siegreich fürs Vaterland gekämpft haben, ist der St.-Georgenorden mit gelb-schwarzem Bande; dann kommen der Alexander-Newski-Orden, der keine Unterabtheilungen hat, der des heiligen Wladimir mit fünfen, der von St.-Anna mit dreien, der ursprünglich polnische des heiligen Stanislaus, des ehemaligen polnischen Hausordens vom weißen Adler nicht zu gedenken. Die höhern Klassen dieser Orden verleihen den erblichen, die untern den persönlichen Adel. Eine Auszeichnung für Damen ist der St.-Katharinenorden.

Unfreie oder wenigstens leibeigene Leute gibt es seit dem ewig denkwürdigen Manifest vom 3. März 1861 nicht mehr in Rußland. Den Ständen nach theilt sich die Bevölkerung im eigentlichen Reich (ohne Polen und Finland) folgendermaßen ein: Adel, Geistlichkeit, Kaufmannschaft der drei Gilden, als Meschtschanin oder Bürger Eingeschriebene, Rasnotschinzy und andere Arbeitsleute oder Kleinkrämer aller Art (Juden mit einbegriffen), Einhöfner oder Odnodworzen, Colonisten aus der Fremde, Bauern, angesiedelte Soldaten und Soldatenkinder, Nomaden und Völkerschaften, die beinahe im Naturzustande leben. Den männlichen Adel kann man, den Dienstadel mitgerechnet, auf 450000 Personen anschlagen, was dann im ganzen an 900000 gibt. Darunter waren im Jahre 1860 nur etwa 120—130000 Gutsbesitzer, wovon 103194 von der Abschaffung der Leibeigenschaft betroffen wurden. Sie sind alle bisjetzt noch abgabenfrei. Ebenso die Geistlichkeit aller Glaubensbekenntnisse, welche sich auf über 200000 Personen beläuft, wovon, wie wir oben sahen, etwa 135000 (Meßdiener und Sakristane mitgerechnet) der Staatskirche angehören. Mit ihren Familien beträgt die Gesammtzahl nicht unter 650000 Köpfe. So würden die bevorzugten Klassen etwa 1,550000 Individuen abgeben, die theils auf dem Lande, theils in Städten leben. In letztern speciell, haben wir gesehen, wohnen gegen 6 Mill. Menschen. Dazu gehört die Kaufmannschaft der drei Gilden, etwa 130000 Personen, wovon weniger als 3000 der ersten Gilde angehören, und kaum doppelt soviel der zweiten. Mit ihren Familien gibt diese Klasse 5—600000 Individuen, zu denen auch großentheils die 7000 Namhaften Bürger gehören, wovon vor einigen Jahren 3849 als erbliche angegeben wurden. Sodann der Stand, welcher ausschließlich den Namen Bürger, Meschtschanin, trägt. Man berechnet ihn mit den Familien auf 3,700000 bis 4 Mill. Menschen; wirklich Eingeschriebene gibt es etwa 1,500000. Endlich noch die Arbeitsleute, Kleinkrämer u. s. w., die als Rasnotschinzy (Leute verschiedenen Standes) oder mit andern Namen bezeichnet werden, im ganzen mit den Weibspersonen etwa 1,500000 Köpfe. Eigentliche Landleute, die aber nicht alle in den Dörfern bleiben, gibt es etwa 48 oder 49 Mill. beider Geschlechter. Man rechnet nämlich $8\frac{1}{2}$ Mill. Domänenbauern, 800000 Apanagenbauern und, wenn man auch die schon länger freien der Ostseeprovinzen mitrechnet, 15—16 Mill. ehemalige Privatbauern, worunter 600—750000 Hofbauern, welche die Dienerschaft auf den Edelhöfen bildeten. Die Einhöfner sind, zumal in den ehemals polnischen Provinzen Westrußlands, zum Theil adelichen Ursprungs; auch waren sie berechtigt Leibeigene zu besitzen. Man schätzt sie auf 1,350000 männliche Seelen, im ganzen also auf 2,700000. Zählt man dann noch etwa 200000 Colonisten aus dem Auslande und 300000 verabschiedete Soldaten nebst den Soldatenkindern und Familie hinzu, so findet man eine Hauptsumme von über 61 Mill. Köpfen. In ausnahmsweisen Zuständen leben noch außerdem die ansässigen Juden, die Tsaranen in Bessarabien, die Transkaukasier, die Nomadenvölker, wie Baschkiren, Kalmücken und Kirgisen, die Samojeden u. s. w.,

und endlich wären noch die Armee und die Militärbauern in Rechnung zu bringen, Rubriken, welche auch noch einige Millionen abgeben.

Wir gehen endlich zum Bauernstande über, demjenigen, von welchem jetzt die ganze Zukunft Rußlands abhängt, da dieses mächtige Reich nicht dazu bestimmt scheint, eine zahlreiche und wohlhabende Bürgerschaft in die Höhe zu bringen, wozu bisjetzt alle inländischen Elemente fehlen. Bei der weiter oben angegebenen fortwährenden Zunahme der Bevölkerung wird dieser Stand in kurzem 50 Millionen stark auftreten können. Eine imposante Macht! Sein Freiheitspatent vom 3. März 1861, das ganz neulich (November 1864) auch noch auf die Kaukasusländer ausgedehnt worden ist, bezeichnet den Moment seiner Wiedergeburt, welcher noch außerdem gesetzliche Verfügungen aller Art zur Grundlage gegeben werden. Bisjetzt ist die Maßregel vollkommen gelungen. Alle Bauern ohne Ausnahme sind im Genuß persönlicher Freiheit, und ihre Lage, ihr gesellschaftlicher Zustand ist gesetzlich geregelt. Von den Bestimmungen, welche die Domänen- und Apanagenbauern betreffen, die man schon unter Kaiser Nikolaus als freie Leute angesehen hatte, ist nicht viel bekannt gemacht worden, aber die Anordnungen in Betreff der Privatbauern hat man Schritt für Schritt verfolgen können. Da für jetzt diese Anordnungen, insofern sie das eigentliche russische Volk berührten (von den Inventarien in den Westprovinzen sprechen wir nicht und ebenso nicht von Polen, wo eine wahre Umwälzung angeordnet worden ist), keineswegs auf ihre Personen, sondern auf die Gemeinden sich beziehen, welchen sie angehören und welche deswegen natürlich nachträglich einer ganz neuen Gemeindeordnung bedürfen werden, so waren im ganzen nur etwa 112000 friedensgerichtliche Acte zur Ausführung der ganzen Operation erforderlich. Diese Acte sind gegenwärtig, beinahe ohne Ausnahme, alle abgeschlossen und unterzeichnet; sie regeln das Los von über 10 Mill. Seelen, dies Wort im Sinne von männlichen Individuen genommen. Von diesen sind, wie es auch in den Westprovinzen der Fall ist, etwa 2,300000 durch Loskauf von der Gutsherrschaft gänzlich getrennt worden, und zwar 430700 aus eigenen Mitteln ohne die Beihülfe des Staats, der nöthigenfalls vier Fünftel der erforderlichen Summen als Vorschuß übernimmt. Die andern theilen sich in zwei Klassen, beide noch von den Gutsherren abhängig, aber kraft gesetzlicher Übereinkunft. Die niedrigste Klasse ist die derjenigen Bauern, welche sich ihrer Verpflichtungen gegen den Hofherrn mittels eines geregelten Frondienstes entledigen, welchen es bei ihnen steht, in einen jährlichen Pachtzins, Obrok genannt, unter im voraus abgemachten Bedingungen umzuwandeln. Über diesen steht die Klasse der Obrokbauern, die zahlreichste von allen dreien, denn sie begreift über $4^1/_2$ Mill. männlicher Seelen, immer die Westprovinzen ungerechnet. So wäre denn die Organisation im allgemeinen — wenigstens nach Gemeinden — in Ordnung; es erübrigt aber noch einige Fragen zu lösen, die nicht ohne große Wichtigkeit sind. Die erste Frage: Werden die Bauern als freie Leute sich der schweren Arbeit unterziehen wollen, ohne welche sie ihre Existenz nicht sichern können? diese Frage scheint nach der Erfahrung im letzten Jahre bejaht werden zu dürfen. Allein nun folgt diese zweite: Werden die Bauern als freie, vom Edelhofe losgerissene Leute, auch bei der gewissenhaftesten Arbeit bestehen können ohne die Cultur-, Transport- und Vorrathsaufspeicherungsmittel, welche nur dem großen Besitz möglich sind, ohne die Geldkräfte, welche erlauben, ein Fehljahr zu verschmerzen und das kommende bessere Jahr zu erwarten? In einem Lande, wo, wie wir gesehen haben, das Klima dem Ackersmann so grausame Striche in die Rechnung zu machen pflegt, ist darüber wol noch eine Probe von nöthen, selbst ohne die Lage eines Adels in Anschlag zu bringen, der, an ein Zerstreuungsleben mehr als an persönliche Arbeit gewöhnt, seinen Reichthum vergeudet hat und jetzt seinerseits, selbst wenn er seinen Vergnügungsreisen ins Ausland entsagen wollte, zu allerlei Bedenklichkeiten Anlaß gibt. Doch lassen wir die Probejahre vorübergehen und enthalten uns bis dahin jedes vorgreifenden Urtheils! Daß wir den besten Erfolg von Herzen wünschen, wird wol von keinem, der uns kennt, bezweifelt werden.

An der Spitze des ganzen Staatsmechanismus, zunächst unter dem Kaiser, aber für jetzt noch jedenfalls in ihren Amtsverrichtungen von seinem Willen bedingt, stehen drei große Körperschaften, der Reichsrath, der Senat und die Heilige Synode. Der erstere, welcher in fünf Departemente zerfällt, aber auch seine Berathungen in pleno hält, unter Vorsitz seines Hauptpräsidenten (wenigstens in Abwesenheit des Monarchen), hat sich mit der Politik überhaupt und außerdem jetzt nur noch mit der Gesetzgebung zu befassen, denn seine richterlichen Befugnisse sind ihm seit der neuen Organisation der Rechtspflege abgenommen. Der Reichssecretär bildet das Band zwischen diesem Rath und dem Kaiser oder seinem Ministerium. Für den Kaiser selbst ist bisjetzt keiner der Beschlüsse des Reichsraths bindend; statt dieselben zu bestätigen, hat er das Recht sie abzulehnen oder zu vertagen. Soll je in Rußland eine unabhängige gesetzgebende Ge-

walt hergestellt werden, so wird sie wahrscheinlich aus dem Reichsrath mittels Erweiterungen aller Art hervorgehen. Der Senat, bisher Dirigirender Senat genannt, als welcher er sehr verschiedenartige Geschäfte zu verhandeln hatte, ist durch die ebengenannte Organisation zum Cassationshofe gemacht worden, woneben er der oberste Rechnungshof bleibt mit der besondern Obliegenheit, die Erfüllung der Gesetze zu überwachen. In ihm ist die kaiserliche Gewalt durch den Generalprocurator repräsentirt. Ebenso ist sie es in dem dritten der drei genannten Staatskörper, der Heiligen Synode. Diese ist unter dem Vorsitz des Metropoliten von Petersburg, von 10—12 Prälaten zusammengesetzt, die alle vom Kaiser ernannt, aber zum Theil abwechselnd berufen werden, vorzüglich Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe, jedoch auch Oberpriester und Archimandriten. Alle geistlichen Angelegenheiten, die Staatskirche betreffend, gehören vor das Forum der Synode. Außer diesen drei Versammlungen kann auch noch das Ministercomité zu den obersten Staatskörpern gezählt werden.

Den einzelnen Ministern, 10—12 an der Zahl, deren jedem ein College beigegeben ist, sind vom Kaiser die verschiedenen Zweige der Centralverwaltung übertragen. Die Generaldirectoren der Wege und Wasserverbindungen und des Postwesens, sowie der General-Reichscontroleur (für die Finanzen) stehen mit ihnen auf gleicher Linie und können wie sie berufen werden, direct mit dem Monarchen zu arbeiten.

Für die Localverwaltung ist das Reich in 68 Provinzen eingetheilt, wovon 57 Gubernien, die übrigen Oblasten (Gebiete) oder Districte oder sonstwie genannt werden (z. B. Land der Donischen Kosacken). Die Gubernialverfassung ist die normale, allgemeine. Gewisse Gruppen von Civilgubernien bilden die Generalgouvernements, deren es gegenwärtig mit der Statthalterschaft Kaukasien zehn gibt, nämlich Petersburg, Moskau, Kiew, Ostseeprovinzen, Wilna, Neurußland, Kasan, Orenburg, West- und Ostsibirien, Finlands und des Königreichs Polen nicht zu gedenken, die wie der Kaukasus besondere Namestniken oder Statthalter haben. In Europa hat Rußland 47 Gubernien, einen Oblasth und außerdem das Land der Donischen Kosacken. Die drei sogenannten Ostseeprovinzen, die man bei ihren frühern Einrichtungen belassen hat, sind dem normalen Schematismus nicht ganz unterworfen. Neben jedem Civilgouverneur steht ein Vicegouverneur, der auch Präsident des Kameralhofs ist. Jede Gubernie ist in Kreise eingetheilt. Durch den Ukas vom 13. Jan. 1864 ist eine neue Provinzialordnung angeordnet worden, welche an die Stelle der der Kaiserin Katharina II. vom 18. Nov. 1775 treten soll, aber noch nicht in Ausführung gebracht ist, obgleich ihre Grundlagen seitdem im Ukas vom 5. Juni weiter entwickelt worden sind. Unter die Kreise in den Gubernien, die alle einen Chef und eine Rathsversammlung haben werden, kommt nun eine neue Abtheilung, der Wolosth oder die größere Landgemeinde, mit der eigentlichen oder Municipalgemeinde nicht zu verwechseln. An der Spitze des erstern wird der Wolosthnii Golowa mit dem Starschina an seiner Seite als Präsident der Versammlung stehen; an der Spitze der andern, der gemeine Golowa, der den Starschina als Präsident des Municipalraths an seiner Seite haben wird.

Die schwächste und — sagen wir es unverhohlen — betrübteste Seite des russischen Staatshaushalts war bisher die Rechtspflege. Die Richter aller Instanzen waren bestechlich und in den Gesetzen herrschte das Chaos und der Despotismus, obgleich eine bekannte russische Feder noch in unsern Tagen vorzugeben wagte, daß „ohne Zweifel die Trefflichkeit ihrer Principien keinen Gesetzen in der Welt nachsteht". Selbst die riesenhaften Arbeiten, welche Kaiser Nikolaus, nach dem Beispiel Katharina's II., durch Speranski, Bludov und M. von Korff hatte ausführen lassen, waren ohne hinlänglich befriedigende Resultate geblieben; außer dem Swod hatten sie nur den verbesserten Strafcoder in Criminal- und Correctionssachen zu Stande gebracht. Auch auf diesem Gebiet sollte unter der gerechten, humanen, großherzigen Regierung des Kaisers Alexander II. alles anders werden. Schon in des Monarchen Manifest vom 31. März 1856 hat er von seinem Bestreben gesprochen, „daß Gerechtigkeit und Milde in unsern Gesetzen herrsche", und seitdem hat er sich mitten unter den polnischen und andern Wirren stets beflissen gezeigt, wie er sich ausdrückt, „ein schnelles, gerechtes, mildes und für alle Unterthanen gleichmäßiges Gerichtsverfahren einzuführen, die richterliche Gewalt zu heben, ihre Selbständigkeit zu sichern und in dem Volk die Achtung für das Gesetz zu festigen". Die Grundlagen dazu, welche der Anhang zum Ukas vom 11. Oct. 1862 (deutsche Ausgabe, Riga 1862) aufstellt, sind in den Reglements weiter entwickelt worden, welche den Ukas vom 2. Dec. 1864 begleiteten, wovon das erste sich auf die ganz neue Gerichtsordnung bezieht, die drei andern aber eine neue Civil- und Criminalprocedur einführen und den Strafcoder beträchtlich modificiren. Schon der Ukas vom 29. April 1863 hatte das ganze System der körperlichen und correctionellen Strafen im Sinne

der Milde umgestaltet. Was die Gerichtsstellen betrifft, so werden neben den Kreisgerichten noch ebenso viele Friedensgerichte eingeführt, welche eben jene „schnelle" Rechtspflege, die im Willen des Kaisers liegt, verwirklichen sollen. Das Verfahren soll darin mündlich sein, und bei allen nur geringfügigen Proceßen soll kein Berufen an eine höhere Instanz stattfinden. Die höhere Instanz ist noch vor dem Kreisgericht, das seinerseits den Appellationsgerichtshof am Sitz der Gubernie über sich hat, eine Kreisversammlung von Friedensrichtern. Der höchste Appellationshof wird, wie schon gesagt worden, der Senat sein; dem Reichsrath sind alle richterlichen Befugnisse abgenommen, die auch künftig keinem Verwaltungszweig zustehen und nur noch in gewissen Fällen und als Ausnahmen von speciellen Gerichtshöfen ausgeübt werden sollen. Die Klagbehörde soll von der richterlichen getrennt, mündlich und öffentlich soll das Verfahren auch in den Kreisgerichten sein, und zwar mit Zuziehung einer Jury. Den Zeitungen ist gestattet über die Verhandlungen zu berichten u. s. w. Da die letzten Schritte noch nicht gemacht und die neue Gerichtsordnung noch nicht in Thätigkeit gesetzt ist, lassen wir es bei diesen allgemeinen Umrissen bewenden.

6) Die Staatskräfte. Unter solchen verstehen wir den Staatsschatz, das Heer- und das Seewesen.

Sind die russischen Finanzen in einem guten oder in einem mislichen Zustande? ist das Land ein reiches zu nennen oder nicht? Über diese Fragen ist in der letzten Zeit viel gestritten worden. Ohne uns hier auf dieselben weiter einzulassen, müssen wir doch im allgemeinen bemerken, daß ein Land schwerlich arm genannt werden kann, welches schon jetzt durchschnittlich 10 Mill. Tschetwert Getreide ausführt, im Jahre 1858 für 11 Mill. R. feine Wolle ins Ausland beförderte, nachdem es schon 1 Mill. Pud den inländischen Manufacturen abgeliefert hatte, und dessen Ausfuhr überhaupt seiner Einfuhr ungefähr gleichkommt; ein Land, dem nicht nur der Ackerbau dazu die Mittel gibt, sondern das noch außerdem Fabrikerzeugnisse aller Art in vielen Gegenden Asiens absetzt, das schon viele Eisenbahnen und auf seinem mächtigsten Strome, einer lebendigen Pulsader, eine regelmäßige Dampfschiffahrt hat? Was sodann die Staatsfinanzen anbelangt, so kann ihr gegenwärtiger Zustand nach der Erschütterung, welche den großen Act der Aufhebung der Leibeigenschaft natürlich begleitete, nicht als Maßstab gelten, und vielleicht darf man annehmen, daß der hohe Adel seinen Überfluß, ja seinen Nothbedarf nicht immer wie jetzt wird ins Ausland tragen wollen, was wirklich am Ende um so mehr zur Verarmung führen müßte, als für die Grundeigenthümer Beschäftigung genug im Lande ist. Noch vor vier oder fünf Jahren machte man sich von dem jährlichen Einkommen des Zarenreichs einen sehr niedrigen Begriff; wir selbst haben es damals nur auf etwa 200 Mill. Thlr. geschätzt, was wir als Maximum ansahen, bis zu welchem übrigens noch niemand gegangen war. Erst als im Jahre 1861 das Staatsbudget zum ersten mal officiell bekannt gemacht wurde, erfuhr man, daß die Einnahmen nicht viel unter den Ausgaben bleiben, welche damals beinahe 300 Mill. R. erreichten. Im Budget von 1862 wurden beide auf 310 Millionen vorangeschlagen; in dem des nachfolgenden Jahres gibt man 347,800000 R. Einnahmen und 330,540000 R. Ausgaben an; endlich in dem Budget von 1864 354,600000 R. Einnahmen und 363 Mill. Ausgaben, die außerordentlichen Kriegskosten mit einbegriffen. Im einzelnen hätten wir über manchen Posten kritische Bemerkungen zu machen, wenn hier der Ort dazu wäre; begnügen wir uns für jetzt mit einer ganz kurzen Übersicht. Für dasselbe Jahr 1864 werden die Erhebungskosten auf 38 Millionen geschätzt, sodaß der Reinertrag der Einkünfte nur 316,600000 R. ausmacht. Er besteht in folgenden Posten: directe Abgaben etwa 45 Millionen, indirecte 175,600000 (die Getränkesteuer allein bringt über 120 Mill. R. ein); sogenannte Regalien (bei denen die Erhebungskosten nahezu dem Product gleichkommen) fast 1 Million; Krongüter 45,500000; verschiedene Einkünfte 37,600000; von Transkaukasien eingesendet, 3,453000, der bloßen Ordnung wegen angeführt, 8,366000 R. Die Hauptposten der Ausgaben waren folgende: Interessen der Staatsschuld fast 60 Millionen, Kriegsministerium fast 120 Millionen, Marineministerium 21,684000, Finanzministerium beinahe 40 Millionen, Ministerium des Innern 12 Millionen, Wege und Wasserverbindungen 17,500000, Verwaltung der Reichsdomänen 9 Millionen, Ministerium der Volksaufklärung 6 Millionen, Verwaltung der Heiligen Synode 5,341000 R. u. s. w. Die consolidirte Staatsschuld soll sich am 1. Jan. 1862 auf 556 Mill. R. belaufen haben; die vollständige auf etwa 1½ Milliarden R. Sie ist seitdem durch einige Anlehen noch um etwas vermehrt worden, und namentlich hat der Ukas vom 25. Nov. 1864 das erste innere Nationalanlehen angeordnet zum Betrage von 100 Mill. R. Das im Umlauf vorhandene Papiergeld, alle Fiduciärwerthschaften mit einbegriffen, die vom Staat ver-

bürgt sind, erreicht beinahe 1 Milliarde R. Die Verwaltung der kaiserlichen Staatsbank legt alle Jahre darüber Rechnung ab, nur wäre zu wünschen, daß diese etwas klarer abgefaßt wäre, dann würde wol der Auszug, den davon der Almanach von Gotha zu geben pflegt, auch weniger verwirrt ausfallen.

Auch der Bestand der Armee läßt sich aus diesem wohlbekannten Staatshülfsbüchlein nicht gut beurtheilen. Im Grunde ist er einem beständigen Wechsel unterworfen, je nachdem der Kriegs- oder der Friedensfuß verordnet ist. Über letztern finden wir, wie wir glauben, authentische Nachrichten in einer Schrift des preußischen Premierlieutenants Brir unter folgendem Titel: „Die kaiserlich russische Armee am 1. Jan. 1863." Diesen Angaben zufolge (wir runden die Summen nur ein wenig ab) weist der Friedensfuß im ganzen 938300 Mann auf mit 150000 Pferden und einem Geschütz, das 924 Stücke beträgt. Von den 938300 Mann, unter denen sich jedoch bis 90000 sogenannte Noncombattanten befanden, waren 544000 reguläre Feldtruppen und nahe an 90000 Reservetruppen; an 136000 Mann gehörten zum abgesonderten Corps der Innern Wache, das letzthin aufgelöst worden ist und durch Localtruppen (Mestnija Voïska) ersetzt werden soll, und 5500 zum Corps der Gensdarmen. Sodann waren 23500 dem Festungs- und Garnisonsartilleriewesen und 12700 dem Ingenieurcorps zugezählt; 15500 Mann waren unter verschiedene Behörden gestellt, und die irregulären Truppen beliefen sich auf 111000 Mann. Die mit einbegriffenen Offiziere werden folgendermaßen besonders aufgeführt: 238 Generale, 26350 Stabs- und Oberoffiziere, 80700 andere Offiziere. Diese ganze Macht bildet 622 Bataillone[22]), 836 Escadrons und reitende Centurien, 168 Batterien, 45 Parks. Das ebenfalls mit einbegriffene abgesonderte Gardecorps zählte 32400 Combattanten und an 5700 Noncombattanten (Klassenbeamte, niedere Chargen und Offiziersburschen), in 31 Bataillone, 57 Escadrons und 16 Batterrien; das abgesonderte Grenadiercorps, das der Garde ungefähr gleichgestellt ist, 24500 Combattanten und 3900 Noncombattanten, in 27 Bataillone, 30 Escadrons und 11 Batterien. Unter den irregulären Truppen gehörten 25700 Mann zum Donischen, 23500 zum Kubanischen, 9600 zum Terekischen, 19000 zum Transbaikalischen, 3300 zum Amurischen Kosackencorps u. s. w.

Diesem Friedensfuß, der in der Wirklichkeit und nicht blos auf dem Papier bestanden haben mag, stellen wir den Kriegsfuß gegenüber, wie er in der ganz neuesten Zeit festgesetzt und durch gütige officielle Mittheilung erst vor einigen Tagen uns bekannt gemacht worden ist. Der Bestand ist folgender: Die Mannschaften überhaupt, Noncombattanten mit einbegriffen, belaufen sich auf 1,358163 Mann, davon Infanterie 1,014447, Cavalerie 212917, Artillerie 105639, Genie 25160 Mann; Feuerschlünde 1820. Das ganze Heer wird folgendermaßen eingetheilt: A. Reguläre Truppen. I. Active Truppen. 1) Infanterie 692988 Mann, 2) Cavalerie 50512 Mann mit 33208 Pferden, 3) Artillerie und Artillerieparks 70531 Mann mit 55018 Pferden, 4) Genie 16699 Mann mit 2286 Pferden. II. Localtruppen. 338183 Mann mit 11403 Pferden. B. Irreguläre Truppen. 1) Infanterie 37174, 2) Cavalerie 143892, 3) Artillerie 7361 Mann; damit 155354 Pferde und 220 Feuerschlünde. Eine solche Kriegsmacht, selbst auf den Bestand beschränkt, welchen wir als den Friedensfuß bezeichnet haben, hat allerdings etwas Imponirendes; nur glaube man nicht, daß deren Mobilmachung eine leichte Sache sei. Bei dem eigenthümlichen Zustande ihrer Verwaltung und den ungeheuern Entfernungen der Garnisonen und Standquartiere voneinander kann dieselbe nur vermittels großen Zeitaufwandes geschehen, und eine wiederholte Erfahrung hat bewiesen, daß, wenn Rußland in seinem Innern für unangreifbar gelten kann, es hingegen zu aggressivem Vorgehen, wenigstens für jetzt, nur geringe Mittel hat.

Den Aushebungen zur Armee, welche alljährlich stattfinden können und in der Regel 5 Mann von 1000 betreffen, sind nur die Söhne der Bauern und der sogenannten Bürger im Alter von 21—30 Jahren direct unterworfen; der Adel ist denselben entzogen und andere Klassen kaufen sich mit Geld los. Zum Behuf der Aushebungen wurde bisher das Land in zwei Hälften getheilt, von deren jeder etwa 75000 Mann verlangt wurden. Die Gutsbesitzer, die sie stellen mußten, hatten zugleich 33 R. per Kopf für erste Ausrüstung zu bezahlen; seitdem ihnen aber diese schwere Bürde zugleich mit dem Eigenthumsrecht über Menschen abgenommen ist,

22) Nach dem gothaischen Almanach 752 Bataillone, von denen 48 der Garde, 64 dem Grenadiercorps und 640 der Linie angehören. Es ist dies aber der Kriegsfuß mit 637000 Mann Infanterie, 50000 Mann regulärer Cavalerie, 49000 Mann Artillerie und 1296 Stücken, 16000 Mann Genie, dann die irregulären Truppen u. s. w.



mußte die Regierung darauf bedacht sein, eine ganz neue Rekrutenordnung einzuführen, mit deren Vollstreckung ein besonderes Comité in allen Kreisstädten betraut ist. Sie ist noch ganz neu. „So viel scheint indeß schon festzustehen", lesen wir in einer Schrift über „Die militärischen Machtverhältnisse" (Berlin 1863), „daß der Abschluß der neuen socialen Organisation des ungeheuern Reichs mit einer militärischen Kraftentwickelung zusammenfallen wird (Aushebung von 300000 Mann), welche noch auf andere Ziele als auf die Vervollständigung und Ergänzung derjenigen Lücken und desjenigen Kraftverlustes hinauszulaufen scheint, die sich in neuerer Zeit in nicht unbedenklichem Grade im russischen Armeemechanismus zu erkennen gegeben haben." Früher dauerte der Waffendienst für den Soldaten ununterbrochen 15, ja selbst 20 Jahre; dies ist aber durch den Ukas vom Januar 1857 abgeändert worden, welcher eine Reserve anordnet und zu diesem Zweck Entlassungen vor der Zeit erlaubt. Die nominale Dienstzeit ist zwar auch noch jetzt 15 Jahre, aber während der drei letzten ist der Soldat, als zur Reserve gehörig, nicht unter der Fahne. Diesen Reservedienst beabsichtigt man noch um vier Jahre zu verlängern, sodaß in Wirklichkeit die Dienstzeit nur acht Jahre betrüge. Auf die Kosacken sind die allgemeinen Verordnungen nicht anwendbar, diese Krieger sind ihrem speciellen Gesetz unterworfen. Von den Militärcolonien, einem Institut, das unter der Regierung Alexander's I. so viel Aufsehen in Europa gemacht hat, sind jetzt nur noch die Überbleibsel zu erwähnen. Das ganze Heerwesen Rußlands ist infolge des Krimkriegs in einem Übergangsproceß begriffen, welcher uns in die Nothwendigkeit versetzt, auf das Gesagte uns zu beschränken.

Mehr noch geht die Marine, seitdem die Panzerschiffe in Aufnahme gekommen sind, einer Neugestaltung entgegen, nachdem sie unter der Oberleitung des Großadmirals, Großfürsten Konstantin, so bedeutende Fortschritte gemacht hat. Wie bekannt, besteht sie aus zwei Hauptflotten, der der Ostsee und der des Schwarzen Meeres, welcher letztern aber der Pariser Frieden von 1856 die Flügel beschnitten hat. Außerdem wird eine Flotille auf dem Kaspischen Meere unterhalten, der sich wahrscheinlich bald eine andere auf dem Aralsee anreihen wird. Es fehlt aber dem Reich an eigentlichen Seeleuten, wie die Finländer es sind, mit denen meist die Schiffe bemannt werden. Die Admiralitäten haben in Petersburg und in Nikolajev ihren Sitz. Der Hauptkriegshafen ist Kronstadt, Sewastopol ist jetzt den größern Schiffen verschlossen und Nikolajev kann dafür keinen Ersatz bieten. In Finland ist Sweaborg ein Hafen, den seine Felsennatur beinahe unangreifbar macht. Die Werke von Bomarsund auf den Ålandsinseln sind in Trümmern. Die Zahl der Fahrzeuge betreffend beschränken wir uns für jetzt auf die Angaben des Almanachs von Gotha. Nach diesem hätte sie sich im Juni 1862 auf 310 belaufen mit 3691 Kanonen und etwa 60000 Seeleuten. Unter den aufgezählten Fahrzeugen waren nur 62 Segelschiffe, nämlich 9 Linienschiffe, 5 Fregatten, 3 Corvetten, 3 Briggs, 13 Schoner u. s. w.; 248 Fahrzeuge waren Dampfschiffe von einer Pferdekraft von 37000 und mit 2387 Kanonen, nämlich 9 Liniendampfer, 12 Fregatten mit Schrauben, 8 mit Rädern, 22 Corvetten, 12 Klipper u. s. w.

7) Beziehungen zum Auslande und Erwartungen im Innern. Die Erfahrung muß Rußland gelehrt haben, was durch die Einmischungspolitik der Heiligen Allianz für es zu gewinnen war, und daß es hohe Zeit ist, seiner Vergrößerungspolitik, wenigstens in Europa, ein Ziel zu stecken, hat ihm der Krimkrieg sowie die nachfolgende diplomatische Allianz zwischen England, Frankreich und Österreich gezeigt, wenn sie auch gleich keinen Erfolg hatte. Der Einmischungspolitik scheint es von selbst unwiderruflich entsagt zu haben, zur Vergrößerungspolitik hat es jetzt, und auf viele Jahre hinaus, keine Zeit und kein Geld; auch weiß es, daß die Umstände sich verändert haben, und daß auf den alten Gelüsten beharren nicht ohne Gefahr für es wäre. Denn daß in Europa ein Misverhältniß der Staatskräfte entstanden ist, das fühlen jetzt alle, und Deutschland insbesondere fühlt, daß ihm im höchsten Grade Wachsamkeit und Wehrkräftigkeit geboten ist, soll es nicht seinen beiden übermächtigen Nachbarn im Osten und im Westen zum Raube werden. Mehr als Weitzel's noch nicht veraltete Prophezeiungen und als die verfrühten Prahlereien des Pentarchisten, mehr selbst als die Übertreibungen zu Világos am Ende des Ungarnkriegs, haben die vertrauten Gespräche über den „kranken Mann" (den Sultan), welchen Kaiser Nikolaus noch lebend zu Grabe tragen wollte, das schon längst stutzige und mistrauende Österreich aufgeregt und geängstigt, und zwar in dem Grade, daß es, obgleich wie Rußland und Preußen am polnischen Raube betheiligt, doch 1854 von der nordischen Coalition sich losriß und das ihm von den Westmächten angebotene Bündniß nicht von sich wies. Rußland grollte ihm dafür in den nächstfolgenden Jahren, aber mit welchem Nutzen, das hat der letzte Polenaufstand gezeigt, den zu bewältigen ihm erst dann möglich wurde, als die

Mittelmacht, wieder versöhnt, über Galizien den Belagerungszustand zu verhängen sich herbeiließ. Auf das daniedergeworfene Polen, welches Rußland nun abermals wie seit 1832 sich zu assimiliren sucht, auf diesen Krebsschaden Europas, der alle Politik verwirrt und die natürlichen Allianzen nicht zuläßt, bleiben alle Blicke gerichtet. Die Hoffnung, im Nothfall die nordische Coalition wiederherzustellen, hat Rußland zweifelsohne nicht aufgegeben, denn es weiß, daß auch die andern Theilungsmächte, so gut wie es selbst, nicht gesonnen sind, auf ihren wenn noch so häufig bedrohten Antheil wieder zu verzichten; indeß weicht jetzt das petersburger Cabinet allen Anlässen zu Zwistigkeiten sorgfältig aus, vorzugsweise darauf bedacht, den Kaukasus vollends zu bewältigen und durch die Unterwerfung der chinesischen Kirgisenstämme auf den Grenzen Turkestans seine Handelsverbindungen bis ins Herz Centralasiens vorzuschieben, wo es ohnehin schon festen Fuß hat. Dadurch aber ist es mit Khokand in einen Krieg verwickelt worden, der seine Heere bis an den Fuß des Thian-Schan geführt hat und ihm die Aussicht stellt, den Syr-Daria (Jaxartes), dessen Lauf am Bolor beginnt, zu den russischen Strömen rechnen zu dürfen. Jedoch von diesem Punkte abgesehen, ist für jetzt das Losungswort der Nation „Friede". Und wahrlich des Friedens ist sie bedürftig nach ihren innern Wirren und nach der Erschütterung, welche der polnische Aufstand verursachte, nicht zwar, ohne zugleich diesen Wirren ein Ende zu machen. Die Neugestaltung ist noch nicht vollendet, das Volk noch nicht regelmäßig gegliedert und, was noch mehr sagen will, seine Existenz in den untern Schichten noch nicht so gesichert, daß man ohne Besorgnisse sein könnte. Denn die neuen Verhältnisse sind noch nicht lange genug durch die Probe gegangen, und der jetzt freie, blos an seine Gemeinde gewiesene, sonst aber sich selbst überlassene Bauer ist mit der Natur und dem Klima seines Landes noch nicht in ernstlichem Conflict gewesen. Die Hauptfrage für Rußland liegt eben da, und auf diesen Punkt muß, diese Nothwendigkeit ist kategorisch, vor allem die Aufmerksamkeit der wohlmeinenden und thätigen jetzigen Regierung sich richten. Wir glauben, daß dies ihr ernster Wille, daß sie für jetzt entschlossen ist dieser Aufgabe sich ganz zu widmen und den Gelüsten zu Übergriffen auf das türkische Gebiet zu widerstehen, welchen die russischen Machthaber unter dem Vorwand nachgaben, daß sie den Schlüssel zu ihrem Hause haben müßten. Zwar haben sie dies Wort vorerst nur auf das Schwarze Meer bezogen, wer bürgt aber dafür, daß sie nicht dieselbe Schlüsselfrage auf die Ostsee anzuwenden beabsichtigen? Besser für sie und uns alle ist es, daß sie ihre Strebsamkeit auf das so sehr der Verbesserung bedürftige Innere ihres Landes richten. Dabei hätte die Menschheit ungemein zu gewinnen, und wenn einerseits nur von einem solchen Regierungssystem Europa Sicherheit erwarten kann, so wird auch für Rußland selbst nur ebendarin Heil und eine ehrenvolle Zukunft zu finden sein.

J. H. Schnitzler.

---

# Verzeichniß
## der im zwölften Bande enthaltenen Artikel.

## P.



## R.

---

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.





